THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.152

Digitized by Google

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

9. Legislaturperiode. — IV. Session 1895/97.

152.

Zweiter Anlageband.

Nr. 88 bis 286 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 855 bis 1544.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei, Wilhelmstr. 32 W., gedruckt und verlegt. — Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf diese bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagebände gleichfalls besonders.

Berlin 1896.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 44.

Digitized by Google

g 325.43
G31
v.152

Inhaltsverzeichniß.

Nr.		Seite
88.	Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95	855
89.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etats über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 und zwar: a) des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —, b) des Etats der Reichsdruckerei — Anlage XVII —	946
90.	Zusammenstellung ausländischer Gesetze, betreffend die bedingte Verurtheilung, und amtlicher Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze	946
91.	Drittes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1012
92/97:	Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 89 und 4 der Drucksachen —. Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Anlage XVI —.	
	Nr. 92. Dr. Bürklin, Dr. Lingens — Titel 56 der fortdauernden Ausgaben —,	
	Nr. 93. Dr. Lingens und Genossen, Resolution Ruhe für Postbeamte an katholischen Festtagen betreffend	1012
	Nr. 94. Werner — Kapitel 3 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben —	1012
	Nr. 95. Dr. Schaedler und Genossen — Kapitel 3 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben —,	
	Nr. 96. Dr. Schaedler und Genossen — Resolution zu Ausgaben, Kapitel 3 Titel 1 —	1018
	Nr. 97. Dr. Förster (Neustettin) — Resolution zu Kapitel 3 Titel 29 der fortdauernden Ausgaben	1018
98.	Unterantrag Freiherr v. Stumm-Halberg zu dem Antrage Bassermann wegen Sicherung eines hypothekarischen Vorrechts für Baulieferungen und Bauarbeiten ꝛc. — Nr. 36 der Drucksachen —	1018
99.	Resolution Auer und Genossen, zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen. — Etat für das Reichsamt des Innern. Anlage IV. Kapitel 7a Titel 16. —	1013
100/101	Resolutionen:	
	Nr. 100. Dr. Hitze und Genossen,	
	Nr. 101. Dr. Hitze	1014
102/103.	Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten:	
	Nr. 102. Engels, 13. Hannover (Mündlicher Bericht),	
	Nr. 103. Dr. Boeckel, 5. Kassel	1014
104.	Antrag Dr. Paasche, Bassermann, Dr. Clemm (Ludwigshafen), auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335 ff.)	1017
105/106.	Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten:	
	Nr. 105. Pauli, 5. Potsdam	1017
	Nr. 106. v. Kleist-Retzow, 4. Köslin,	1020
107.	Viertes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1022
108.	Abänderungsantrag v. Strombeck, Freiherr v. Hodenberg zur zweiten Berathung des Antrages der Abgeordneten Dr. Barth, Rickert auf Abänderung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 — Nr. 15 der Drucksachen —	1022
109.	Zusammenstellung des vorgenannten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Wahlgesetzes nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung	1023
110.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Freiherr v. Manteuffel, 10. Frankfurt	1023
111.	Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Graf v. Carmer, 1. Breslau	1025
112.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes	1029
113/114.	Anträge:	
	Nr. 113. Colbus und Genossen, Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879	1050
	Nr. 114. Dr. Paasche und Genossen, betreffend Nichtkreditirung des Eingangszolles auf Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsaat, soweit sie nicht ausschließlich zum Transitverkehr bestimmt sind (Resolution)	1050
115.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben überwiesenen Theile der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1896/97 — Anlage V —	1050
116.	Fünftes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1052
117/118:		
	Nr. 117. Schleuniger Antrag Bindewald und Genossen, betreffend Einstellung des gegen den Abgeordneten Hirschel schwebenden Strafverfahrens	1053
	Nr. 118. Resolution v. Podbielski zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —; Etat für die Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V; — Kapitel 34 Titel 2. —	1053
119.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Stroh, 8. Kassel	1053
120.	Interpellation Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath, Bassermann, Dr. Hasse, Dr. Osann, Graf v. Oriola, betreffend Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche	1055
121.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des ausgeschiedenen Abgeordneten Wamhoff, 4. Hannover	1055
122.	Zweiter Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Wiesike, 8. Potsdam	1066
123.	Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Colbus, 12. Elsaß-Lothringen	1070
124.	Aktenstücke, betreffend die jüngsten Vorfälle in der Südafrikanischen Republik	1075
125.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —:	

Digitized by Google

Nr. Seite

a) Etat für das Auswärtige Amt — Anlage III —,
b) Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII —,
c) Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Hauptetat S. 24 1079

126. Antrag Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Prinz zu Schönaich-Carolath, Bassermann, Dr. Osann, Dr. Hasse, Graf v. Oriola, betreffend Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die gewerblichen Arbeiter der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche 1080

127/130. Mündliche Berichte der Rechnungs-Kommission:
Nr. 127 die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1893/94 betreffend — Nr. 81 der Drucksachen 1081
Nr. 128 den Bericht der Reichsschulden-Kommission
I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;
II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
a) des Reichs-Invalidenfonds und
b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
III. über den Reichskriegsschatz und
IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten betreffend — Nr. 78 der Drucksachen 1081
Nr. 129
a) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Etatsjahr 1892/93,
b) die vorläufige Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 betreffend — Nr. 9 der Drucksachen — 1081
Nr. 130
a) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Etatsjahr 1893/94,
b) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen afrikanischen Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95 betreffend — Nr. 10 der Drucksachen — . . 1082

131. Sechstes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen . . 1082

132/135. Mündliche Berichte der Kommission für die Petitionen:
Nr. 132. Petition, betreffend Gewährung des Ausfuhrzuschusses für den bei der Fabrikation kondensirter Milch verwendeten Zucker,
Nr. 133. Petitionen, betreffend die Währungsfrage,
Nr. 134. Petition wegen Vornahme periodischer Erhebungen über die gesammten Arbeiterverhältnisse in den Betrieben des Reichs 2c.,
Nr. 135. Petition wegen Aufhebung der Maschinenstrickerei in den Strafanstalten 1082

136/137:
Nr. 136. Schleuniger Antrag Auer und Genossen, betreffend Einstellung des gegen den Abgeordneten Stadthagen schwebenden Strafverfahrens,
Nr. 137. Abänderungs-Antrag Dr. Lieber (Montabaur), v. Leipziger: Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V. Einmalige Ausgaben. Ordentlicher Etat. Kapitel 5. Titel 15a und 150. } zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 115 und 4 der Drucksachen —.

138/139:
Nr. 138. Antrag Augst und Genossen, betreffend Abminderung der Zahl der Offizierspensionirungen. — Etat für den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII — Kapitel 74 Titel 2 —. } 1083

Nr. 139. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben überwiesenen Petitionen, das Dienstaltersstufensystem betreffend 1083

140. Abänderungs-Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — 1084

141. Resolution Gröber (Württemberg), Freiherr v. Gültlingen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen — Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — 1084

142. Resolution Dr. Bachem zu dem Gesetzentwurf, das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition betreffend — Nr. 48 der Drucksachen —, und dem Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungswesen betreffend — Nr. 26 der Drucksachen — . . . 1084

148. Anträge Singer zu den Resolutionen im mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben überwiesenen Petitionen, das Dienstaltersstufensystem betreffend — Nr. 139B der Drucksachen — 1084

144. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher, 6. Düsseldorf . . 1084

145. Siebentes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen . 1086

146/148. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —:
Nr. 146. Dr. Hasse,
Nr. 147. Dr. Bürklin,
Nr. 148. Dr. Förster, Graefe 1086

149. Antrag Bebel, Singer zu dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Colbus, 12. Elsaß-Lothringen 1086

150/152. Berichte der Kommission für die Petitionen:
Nr. 150. Mündlicher Bericht, betreffend den Neubau eines Postdienstgebäudes zu Tondern 1087
Nr. 151. Mündlicher Bericht, betreffend die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen in den Detailgeschäften 1087
Nr. 152. Erster Bericht, betreffend den §. 138a der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 . . 1087

153/154. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl der Abgeordneten:
Nr. 153. v. Kardorff, 3. Breslau,
Nr. 154. v. Salisch, 3. Breslau 1088

155. Antrag Auer und Genossen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —:
Einnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 4 — Salzsteuer 1096

156/157. Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalts-Etat:
Nr. 156, den Etat für das Auswärtige Amt pro 1896/97 betreffend — Anlage III — 1096
Nr. 157, den Etat für die Schutzgebiete pro 1896/97 betreffend — Nr. 6 der Drucksachen 1097

158. Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes pro 1895 1098

159. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Reibnitz, 1. Gumbinnen . . . 1118

160. Petitionen, welche, von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind 1125

161. Achtes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen . . . 1126

162. Abänderungs-Anträge Quentin zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — . . 1126

168 Denkschrift, betreffend die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895 . . . 1127

164. 165/168. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —:
Nr. 164. Fuchs 1159

239572

Digitized by Google

Nr. Seite

Nr. 165. v. Holleuffer,
Nr. 166. Gröber (Württemberg), v. Holleuffer, Dr. Hitze, Jakobskötter 1159
Nr. 167. Vogtherr 1160
Nr. 168. v. Strombeck 1160

169. Bericht der VII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen — 1160

170. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Graf zu Limburg-Stirum, 8. Breslau 1178

171/175. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — N. 85 der Drucksachen —:
Nr. 171. Schmieder,
Nr. 172. Humann,
Nr. 173. Dr. Schaedler 1179
Nr. 174. v. Holleuffer, Jacobskötter,
Nr. 175. Dr. v. Wolszlegier (Gilgenburg) . . 1180

176/178. Abänderungs-Anträge zu zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —:
Nr. 176. Gröber (Württemberg), v. Holleuffer, Dr. Hitze, Jacobskötter,
Nr. 177. Dr. Hitze 1180
Nr. 178. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, eingegangenen Petitionen 1180

179/180. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Druckschen —:
Nr. 179. Lenzmann,
Nr. 180. Unterantrag Fritzen (Düsseldorf), Humann zum Antrag Gröber (Württemberg) und Genossen — Nr. 176 der Drucksachen — . . . 1180

181/184. Berichte der Kommission für die Petitionen:
Nr. 181. Zweiter Bericht, die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte 2c. in Folge von Betriebsunfällen, auf die Schutzleute 1181
Nr. 182. Dritter Bericht, betreffend Erlaß eines Gesetzes über Bekämpfung der Trunksucht . . 1181
Nr. 183. Vierter Bericht, betreffend den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe 1183
Nr. 184. Mündlicher Bericht, betreffend die Abänderung des Servistarifs 1184

185. Abänderungs-Antrag Dr. Hitze,
186. Abänderungs-Antrag Fuchs, Humann
} zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — 1185

187. Berichte über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1895 . 1185

188. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1892/93 1198

189. Abänderungs-Antrag Roesicke,
190. Abänderungs-Antrag Dr. Schaedler
} zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —. 1193

191. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Hüpeden, 2. Kassel 1198

192. Bericht der VI. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 85 der Drucksachen — 1196

193. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Krupp, 5. Düsseldorf 1215

194. Abänderungs-Antrag Galler, Augst, Payer, Kercher, Schmieder, Dr. Schneider zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — . . 1251

195. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holtz, 5. Marienwerder 1251

196. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle), 4. Merseburg 1267

Nr. Seite

197/204. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —:
Nr. 197. Lenzmann, Zusatzantrag zum Antrage Lenzmann — Nr. 179 der Drucksachen —,
Nr. 198. Weiß, Lenzmann,
Nr. 199. Quentin,
Nr. 200. Dr. v. Cuny, Unterantrag zum Antrage Gröber und Genossen — Nr. 176 der Drucksachen —,
Nr. 201. Dr. Förster (Neustettin) 1274
Nr. 202. Gröber (Württemberg), v. Holleuffer, Dr. Hitze, Jacobskötter,
Nr. 203. Lenzmann,
Nr. 204. Dr. Hahn 1275

205/207. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —:
Nr. 205. Dr. Hahn,
Nr. 206. Dr. Hahn,
Nr. 207. Dr. Schaedler 1275

208. Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien 1275

209/211. Berichte der Kommission für die Petitionen:
Nr. 209. Siebenter Bericht, betreffend Rückerstattung von Zoll für eingeführte Iron-bricks . . 1277
Nr. 210. Fünfter Bericht, betreffend Regelung des Kellnerinnenwesens 1278
Nr. 211. Sechster Bericht, betreffend Revision des Vogelschutzgesetzes 1279

212. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung 1281

213/214. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl der Abgeordneten:
Nr. 213. Fuchs, 5. Arnsberg — Mündlicher Bericht —,
Nr. 214. Pöhlmann, 6. Elsaß-Lothringen (Schlettstadt) 1286

215. Antrag Graf v. Schwerin-Löwitz, Dr. Paasche, Szmula auf Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Beschränkung des Zollkredits bei der Einfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten 1814

216. Neuntes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen . . 1815

217. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 und zwar:
A. des Etats über den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII —,
B. des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI — 1815

218. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über
A. die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —:
1. Reichsschatzamt — Anlage VIII —,
2. Reichsschuld — Anlage X —,
3. Zölle und Verbrauchssteuern — Hauptetat S. 28 —,
4. Reichsstempelabgaben — Hauptetat S. 30 —,
5. Matrikularbeiträge — Hauptetat S. 38 —,
6. Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat S. 40/42 —,
7. Das Etatsgesetz — Hauptetat S. 1 — . . . 1818
B. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen 1819

219. Abänderungs-Antrag Bassermann zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 192 der Drucksachen — 1829

220. Antrag Dr. Paasche, Dr. Clemm (Ludwigshafen), Schmidt (Elberfeld) auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes . . . 1829

221. Abänderungs-Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, be-

Digitized by Google

Nr.		Seite
	treffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —	1329
222.	Resolution Dr. Lingens zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etat pro 1896/97 — Etat über die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI, Kapitel 50 Titel 1 und Kapitel 58 und 59 der fortdauernden Ausgaben —	1329
223.	Antrag Graf v. Arnim und Genossen, betreffend Herbeiführung eines festen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber	1329
224.	Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — Nr. 27 der Drucksachen —	1330
225.	Abänderungs-Antrag Cegielski und Genossen zu dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holtz, (5. Marienwerder) — Nr. 195 der Drucksachen —	1356
226.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen	1356
227.	Antrag Lenzmann und Genossen, betreffend Rückerstattung einer Zolldefraudationsstrafe	1357
228.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über den an dieselbe durch Plenarbeschluß vom 20. März d. J. zurückverwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —, über Kapitel 22 und 24 der Einnahme des Etats und über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —	1357
229.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal	1357
230.	Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über: 1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —, nach den einzelnen Etatstheilen geordnet mit einem Abschluß über die Etatsfonds, 2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —, 3. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 6 der Drucksachen —	1382
231/232.	Resolutionen zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1896/97 — Nr 280 der Drucksachen —. Etat für das Reichsamt des Innern: Nr. 231. Sachße und Genossen — Kapitel 7a —, Nr. 232. v. Podbielski und Genossen — Kapitel 12 Titel 1 (Gesundheitsamt) —	1408
233.	Zehntes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1408
234/236.	Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl der Abgeordneten: Nr. 234. Rother, 5. Breslau, Nr. 235. Münch-Ferber, 1. Oberfranken (II. Bericht.) Nr. 236. Reichmuth, 1. Sachsen-Weimar	1417 1422
237/239.	Abänderungs-Anträge zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 280 der Drucksachen —: Nr. 237. Dr. Hammacher, Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V. Fortdauernde Ausgaben Kapitel 27 Titel 17 —, Nr. 238. Dr. Hammacher, Etat der Verwaltung der Reichseisenbahnen — Anlage XVII des Etats —, Nr. 239. Prinz v. Arenberg, v. Kardorff, Abänderungsantrag zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltstats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 6 und 280 der Drucksachen —, Spezial-Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet	1431

Nr.		Seite
240.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein, 4. Königsberg	1431
241.	Entwurf eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung	1437
242.	Resolution Zimmermann und Genossen zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 280 der Drucksachen —, Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI Kapitel 8 Fortdauernde Ausgaben Titel 1	1438
243/244.	Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl der Abgeordneten: Nr. 243. Rimpau, 8. Magdeburg Nr. 244. Walter, 3. Sachsen-Weimar	1438 1441
245.	Abänderungs-Antrag Dr. Lieber (Montabaur) zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 und zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 280 der Drucksachen —	1443
246.	Bericht der IX. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Börsengesetzes — Nr. 14 der Drucksachen —	1443
247.	Abänderungs-Antrag Lenzmann zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Drucksachen —	1516
248/249:	Nr. 248. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung, sowie Zusammenstellung der Veränderung der Beschlüsse zweiter Berathung über den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 280 der Drucksachen — nach den Beschlüssen dritter Berathung; I. Militärverwaltung — Anlage V des Etats — Seite 1387 der Zusammenstellung, Nr. 280 der Drucksachen. 2. Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat Seite 40/42 — Seite 1400/1401 der Zusammenstellung, Nr. 280 der Drucksachen	1516
	Nr. 249. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung	1516
250.	Abänderungs-Antrag Roeren zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 192 der Drucksachen —	1517
251/259.	Berichte der Kommission für die Petitionen: Nr. 251. Achter Bericht, betreffend Einführung eines Zolles auf Milch Nr. 252. Neunter Bericht, betreffend Einführung eines Zolles auf Torfstreu Nr. 253. Zehnter Bericht, betreffend die Zolltarifirung von rohen Stahlfaçongußstücken Nr. 254. Elfter Bericht, betreffend Abänderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung — Lohnzahlungswesen — Nr. 255. Zwölfter Bericht, betreffend Rückerstattung von Zoll auf Seesalz Nr. 256. Dreizehnter Bericht, betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches (Bekämpfung der Unsittlichkeit, Prostitution, Kuppelei 2c.) Nr. 257. Mündlicher Bericht über die Petition des deutschen Vereins für internationale Friedenspropaganda Nr. 258. Mündlicher Bericht, betreffend die Aufhebung des Impfgesetzes 2c. Nr. 259. Vierzehnter Bericht, betreffend die Uebergangsabgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen	1517 1518 1518 1519 1520 1521 1523 1523 1523
	Abänderungs-Anträge: 260. Schmidt (Elberfeld), Traeger, 261. Bassermann, 262. Bassermann, 263/266: Nr. 263. Lenzmann, Nr. 264. Schmidt (Elberfeld) Nr. 265. Singer, Nr. 266 Dr. Bielhaben zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 192 der Drucksachen —	1529 1530

Digitized by Google

Nr.		Seite
267.	Abänderungs-Antrag Dr. Pachnicke, Schmidt (Elberfeld) zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Druckſachen —	1530
268.	Interpellation Freiherr v. Manteuffel und Genoſſen, betreffend Beſtimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien	1530
269.	Abänderungs-Antrag Freiherr v. Hodenberg zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Druckſachen —	1530
270.	Abänderungs-Antrag Dr. Schneider	1531
271.	Interpellation Dr. Bachem und Genoſſen, betreffend Maßregeln zur Verhütung des Zweikampfes	1531
272/274.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Druckſachen —: Nr. 272. Roeren, Nr. 273. Freiherr v. Stumm-Halberg, Nr. 274. Beckh	1531
275/276:		
	Nr. 275. Schleuniger Antrag Auer und Genoſſen, betreffend Einſtellung des gegen den Abgeordneten Molkenbuhr ſchwebenden Privatklageverfahrens	1531
	Nr. 276. Abänderungs-Antrag Birk, Reißhaus, Schmidt (Berlin) zur dritten Berathung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Druckſachen —	1532
277.	Antrag Rickert, Lenzmann, betreffend Beſeitigung des Duell-Unweſens	1532
278.	Abänderungs-Antrag Gamp und Genoſſen zu dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommiſſion über die Wahl des Abgeordneten Holtz (5. Marienwerder)	1532
279.	Antrag Metzner (Neuſtadt) zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Druckſachen —	1532
280.	Petitionen, welche, von der Kommiſſion für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einſicht im Bureau niedergelegt ſind	1532
281.	Zuſammenſtellung des Entwurfs eines Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 85 der Druckſachen — mit den Beſchlüſſen des Reichstages in zweiter Leſung	1533
282/284.	Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Druckſachen —: Nr. 282. Dr. Schneider, Nr. 283. Freiherr v. Hodenberg, Nr. 284. Dr. Schneider	1537
285.	Mündlicher Bericht der VII. Kommiſſion (Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften) über Petitionen	1538
286.	Zuſammenſtellung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Druckſachen —, mit den Beſchlüſſen des Reichstages in zweiter Berathung	1541

Digitized by Google

Nr. 88.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete beifolgende

Denkschrift über die Entwickelung der Deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95

sowie über die Verwendung des Afrikafonds zur gefälligen Kenntniß ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

K. 915
2869.

Jahresbericht

über

die Entwickelung des Schutzgebietes Togo.

---

1. Bevölkerung.

Wie alljährlich, so hat auch im abgelaufenen Berichtsjahre, hauptsächlich bedingt durch die klimatischen Verhältnisse, ein reger Wechsel unter den im Schutzgebiet ansässigen Europäern stattgefunden, ohne daß jedoch die bisherige Durchschnittsziffer wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Nach dem neuesten vorliegenden Material sind im Schutzgebiete 88 Europäer, darunter 9 Frauen angesessen. Der Nationalität nach wurden 79 Deutsche, 3 Engländer und 6 Franzosen gezählt. Nach Stand oder Gewerbe vertheilt sich die Anzahl der Deutschen auf 23 Beamte, 21 Kaufleute, 27 Missionare und 8 Frauen, die 6 vorhandenen Franzosen sind sämmtlich Kaufleute, von Engländern sind vorhanden 1 Kaufmann, 1 Missionar und 1 Frau.

Nach Maßgabe des Wohnsitzes kommen in Betracht:

	Deutsche	Franzosen	Engländer
Sebbe	9	—	—
Klein-Popo	22	4	—
Adjido	5	—	—
Togo	4	—	—
Lome	21	2	2
Amedschove	5	—	—
Ho	9	—	1
Misahöh	3	—	—
Kete-Kratschi	1	—	—
	79	6	3

Eheschließungen und Geburten kamen im Laufe des Berichtsjahres unter Europäern nicht vor. Dagegen sind zwei Todesfälle von weißen Faktoristen zu verzeichnen, welche jedoch für die Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse Togos deshalb nicht in die Wagschale fallen können, weil die Verstorbenen von außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Plätzen in bereits schwerkrankem Zustande in das Krankenhaus zu Klein-Popo eingeliefert wurden und daselbst kurz darauf starben.

Wenngleich es zur Zeit noch nicht durchführbar ist, zuverlässiges statistisches Material über die Stärke der eingeborenen Bevölkerung zu sammeln, so wird man dennoch mit Sicherheit annehmen können, daß ein Schwanken der Bevölkerungsziffer in Folge von Ein- und Auswanderung nicht stattgefunden hat.

Die Lebensbedingungen der Eingeborenen sind so überaus günstige, und insbesondere ist die Ertragsfähigkeit des Bodens im Vergleich zu den bescheidenen Unterhaltsbedürfnissen eine so reiche, daß die Seßhaftigkeit der Bevölkerung eine selbstverständliche, von der Natur ihnen gegebene Eigenschaft ist. Wenn daher der bloße Wunsch nach Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse für die hiesige eingeborene Bevölkerung wohl niemals die Triebfeder zum völligen Aufgeben ihrer bisherigen Wohnsitze sein wird, so ist andererseits die Neigung zum Handeltreiben eine so stark ausgeprägte, daß aus diesem Grunde fortgesetzt weite Wanderungen von nicht selten Jahre langer Dauer unternommen werden. Die Anhänglichkeit an die Heimath ist jedoch zu tief eingewurzelt, als daß solche Händler jemals dauernd ihr den Rücken kehren würden. Sie bleiben vielmehr auch während ihrer Handelszüge mit ihren Familien- und Stammesangehörigen in ständiger Verbindung und kehren nach Erledigung ihrer Geschäfte wieder zu den Ihrigen zurück oder folgen schon früher einem Rufe ihres Häuptlings, sobald dieser ihrer Anwesenheit in wichtigen Stammesangelegenheiten bedarf.

2. Hauptwohnplätze.

Als Hauptwohn- und zugleich Haupthandelsplätze kommen an der Küste für die Ostgrenze Klein-Popo, für die Westgrenze Lome in Betracht. An diesen Plätzen konzentrirt sich mehr und mehr der Küstenhandel, und sie gewinnen in demselben Maße an Bedeutung, als der Handel an den beiden anderen Küstenorten Porto Seguro und Bagida nachläßt.

Die eingeborene Bevölkerung von Klein-Popo wird auf 2643 Seelen geschätzt, welche sich auf 454 bewohnte Häuser und Hütten vertheilen. Mit den in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Orten Degbenu, Badji und Adjido wird die Gesammtziffer der Einwohner mit 8000 Seelen nicht zu hoch gegriffen sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Klein-Popo sich längst würde erheblich vergrößert haben, wenn ihm nicht die Natur nur eine geringe Ausdehnungsfähigkeit zugewiesen hätte. Der zwischen dem Meere und der Lagune liegende schmale Landstreifen, auf welchem Klein-Popo erbaut ist, gestattet nur eine durch die Nothwendigkeit eines möglichst raschen Verkehrs mit den Schiffen naturgemäß wiederum beschränkte Ausdehnung längs der Küste. Es wird daher beabsichtigt, durch allmähliche Zuschüttung eines todten Lagunenarms, sowie durch Entsumpfung eines an ihn angrenzenden Grundstücks, neues Terrain zu gewinnen, welches eine Ausbreitung des Platzes landeinwärts in der Richtung des Ortes Badji ermöglicht. Daß dieses freilich sehr zeitraubende Werk nach seiner Vollendung gleichzeitig eine erhebliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse zur Folge haben wird, verdient als ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorzug hervorgehoben zu werden.

Wesentlich günstiger liegen die Dinge in Lome, welches sich hinter den am Strande liegenden gefälligen Gebäuden

Digitized by Google

der Regierung, den zahlreichen Faktoreien und der Steyler Mission bereits stadtähnlich ausgebreitet hat. Ueberaus breite, meist rechtwinklig sich schneidende Straßen durchziehen die Stadt und tragen ebensowohl zur Gesundheit und Reinlichkeit, wie zum Schutze gegen die bei den leicht entzündlichen Strohhäusern der Eingeborenen erhöhte Feuersgefahr bei. Diese vortreffliche Anlage des Platzes Lome ist das verdienstvolle Werk des früheren Amtsvorstehers Küas, welches kürzlich durch die Benennung einer bisher namenlosen Straße als Küas-Straße entsprechende Anerkennung gefunden hat. Gleichzeitig sind zwei weitere Straßentaufen vorgenommen worden, und zwar erhielt die eine Straße den Namen Bismarckstraße, die andere zum Andenken an die langjährige Amtsführung des Landeshauptmanns von Puttkamer den Namen Puttkamerstraße. Im Ganzen zählt Lome gegenwärtig bereits 19 Straßen mit folgenden Namen (von Osten nach Westen): Strand-, Hamburger-, Bremer-, Markt-, Be-, Küas-, Haussah-, Puttkamerstraße; (von Süden nach Norden): Missions-, Regierungs-, Amtitive-, Mittel-, Bismarck-, Misahöh-, Moltke- und Aflahu-Straße.

Außerdem besteht mitten in Lome ein großer Marktplatz, welcher jedoch trotz seiner erheblichen Ausdehnung dem sich zusehends steigernden Marktverkehr schon jetzt nicht mehr genügt.

Die Einwohnerzahl Lomes beläuft sich auf 2084 Seelen, und zwar, abgesehen von den bereits erwähnten 21 Weißen, 885 männlichen Geschlechts, 722 weiblichen Geschlechts und 456 Kinder unter 10 Jahren beiderlei Geschlechts.

Im Innern des Schutzgebietes sind als Hauptwohnplätze in erster Linie die Station Kete-Kratschi, deren handelspolitische Bedeutung weiter unten eingehender besprochen werden wird, und das als Handelscentrum außerordentlich wichtige Kpandu hervorzuheben.

Besonders stark bevölkert sind die Ränder der weit verzweigten Lagune, deren unermeßlicher Fischreichthum den Anwohnern ebenso ausgiebige wie leicht zu erlangende Nahrung liefert. Die in der Lagune vorhandene vortreffliche Verkehrsstraße hat manchen der an besonders günstigen Punkten gelegenen Orten ihre natürliche Bestimmung zu geeigneten Marktplätzen gegeben, an welchen der Reihe nach an jedem fünften Tag großer Markt stattfindet. An einem solchen Markttage entwickelt sich ein reges Treiben, und das buntbewegte Bild bietet in mancher Hinsicht ebenso viel Anziehendes als werthvolle Belehrung. Viele Tausende, hauptsächlich Weiber, strömen von Nah und Fern zusammen, und gegen Mittag ist der lebhafte Handel mit Landesprodukten aller Art, sowie mit Erzeugnissen einheimischer und ausländischer Industrie in vollem Gange. Das Tauschgeschäft hat seine frühere Bedeutung bereits eingebüßt, das Kaufgeschäft tritt mehr und mehr an seine Stelle, und auch die das Handelsgeschäft zur Zeit noch beherrschende Kaurimuschel wird von dem deutschen Fünfpfennigstück, welches sich hier einer außerordentlichen Beliebtheit erfreut, nach und nach verdrängt werden.

In einem Theile des westlichen Togogebietes hat vor einer längeren Reihe von Jahren seitens eines Stationsbeamten eine Schätzung der Hütten- und Einwohnerzahl der von ihm besuchten Orte stattgefunden, deren Ergebniß bisher nicht veröffentlicht worden ist. Die in nachstehender Uebersicht zusammengestellten Ergebnisse dieser Schätzung werden zwar heute von den richtigen Zahlen noch weiter entfernt sein als damals, da man eine durchschnittliche Bevölkerungszunahme von jährlich sechs vom Hundert wohl wird in Ansatz bringen dürfen; sie werden aber immerhin ein ungefähres Bild der Bevölkerungsdichtigkeit geben und sind daher, von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilt, nicht ohne Werth und Interesse.

Uebersicht der ungefähren Einwohnerzahl der bisher besuchten Orte des westlichen Togo-Gebiets.

Lfd. Nr.	Name des Ortes	Zahl der Hütten	Zahl der Einwohner
1.	Kewe	?	2000
2.	Jophe	70	150
3.	Diwiewe	100	250
4.	Solo	500	1000
5.	Alakbe	200	500
6.	Etji	300	800
7.	Hodonu	30	50
8.	Sophe	100	250
9.	Batscha Beme	70	150
10.	Gramave	70	150
11.	Jate	40	70
12.	Chehekpo	150	400
13.	Waya	250	700
14.	Jacho	40	70
15.	Mission Ho	—	—
16.	Alt-Wegbe	250	600
17.	Neu-Wegbe	300	700
18.	Aboade	350	800
19.	Kpengve	100	250
20.	Akowiewe	350	700
21.	Togogve	150	300
22.	Nyeve	350	700
23.	Yevieve	200	450
24.	Wame	400	800
25.	Kpatave	300	600
26.	Kpalave	150	250
27.	Heimba	200	350
28.	Kusuntu	250	500
29.	Misahöh	—	—
30.	Atikpui	300	700
31.	Nytoe	300	700
32.	Sukpe	200	550
33.	Kpetoe	1000	2500
34.	Batome	300	650
35.	Assahun	150	350
36.	Apeyeme	70	150
37.	Yo	150	300
38.	Palime	250	600
39.	Towe	500	800
40.	Klonu	300	650
41.	Adame	100	250
42.	Yokle	250	600
43.	Abesia bei Yokle	300	700
44.	Nyambo	600	1600
45.	Agome Tongbe	200	450
46.	Kame	70	150
47.	Leglebi	250	500
48.	We-Deme	100	250
49.	We-Agbome	150	300
50.	We-Weme	100	250
51.	We-Kolokatti	150	300
52.	Kolem	300	800
53.	Lavanio	300	800
54.	Beme	200	500
55.	We-Botome	200	400
56.	Kunia Sewetihoi	1000	2500
57.	Kpandu	1500	3000
58.	Sopesatti	250	700
59.	Kadja	100	250
60.	Bewi	70	150
61.	Fiape	150	300

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Ortes	Zahl der Hütten	Zahl der Einwohner
62.	Abesia bei Loba	200	450
63.	Loba	150	300
64.	Liati	200	500
65.	Sopa	70	120
66.	Petehu	100	250
67.	Tafou	70	150
68.	Todome	250	600
69.	Guma	100	250
70.	Bodji bei Palime	90	200
71.	Batscha bei Kewe	150	400
72.	Towi	250	600

3. Urproduktion.

Die Urproduktion des Landes, sowie die Gewinnung, Verarbeitung und Verwerthung der Bodenerzeugnisse, haben wiederholt, insbesondere in den Jahresberichten und Denkschriften der letzten Jahre, eine so erschöpfende Erörterung erfahren, daß auf diese Darstellungen, um nicht längst Bekanntes zu wiederholen, Bezug genommen werden darf. Es kann dies um so eher geschehen, als Neues nicht hinzuzufügen ist. Um jedoch andererseits nicht unvollständig zu erscheinen, soll die nachfolgende einfache Aufzählung der Hauptkulturen dazu dienen, eine kurze Uebersicht über die vorhandenen Nutzpflanzen bezw. die aus denselben gewonnenen Produkte zu bieten. Als solche sind zu nennen: die Oelpalme, Kokospalme, Mais, Erdnüsse, Kautschuk, Schibutter, Kolanüsse, Melonensamenöl, Kopalgummi, Indigo, Bambuspalme (Raphia vinifera), Ebenholz, Flaschenkürbisse, Baumwollenbaum, Fächerpalme, Affenbrotbaum, Brotfruchtbaum, Ricinus, Croten, Orangen, Limonen, Mango, Kassada, Yams, Zwiebeln, Ananas, Bananen, Papaya (Melonenbaum), Tomaten, Chilipfeffer.

Von den seitens der Landeshauptmannschaft vor einigen Jahren aus dem botanischen Garten zu Lagos bezogenen Baum- und Sträuchersorten gedeihen die den „Amatto" genannten rothen Farbstoff liefernde Bixa Orellana mit ihren prächtigen apfelähnlichen Blüthen, sowie mehrere Eukalyptenarten vortrefflich, während die entfernt an die europäische Kiefer erinnernde Casuarina muricata nach dem Urtheil des kürzlich hier anwesend gewesenen Botanikers Dr. Preuß nicht so kräftig im Wuchse ist, als in Kamerun.

Der Plantagenbetrieb ist in rüstig fortschreitendem Aufschwung begriffen und bietet ein erfreuliches Zeichen für den günstigen Ausfall der ersten Versuche, welche in der sicheren Erwartung eines reichlich lohnenden Gewinns zur eifrigen Weiterführung und größeren Ausdehnung des begonnenen Werkes ermunterten.

Die Kokosnußplantage Kpeme nimmt in Bezug auf Größe mit 25 000 Bäumen verschiedenen Alters und 8000 Nüssen in Saatbeeten nach wie vor den ersten Rang ein, während die Plantage des Mulatten Olimpio in Lome mit 11 000 Bäumen insofern obenan steht, als sie eine bedeutend ältere Anlage ist und eine stattliche Anzahl ertragfähiger Bäume aufzuweisen hat, welche im Laufe dieses Jahres bereits soviel Kopra lieferten, daß ein Exportversuch damit gemacht werden konnte.

Die Plantage Lome hatte bedauerlicherweise einen nicht unbeträchtlichen Abgang an jungen Bäumen durch Diebstahl seitens der Eingeborenen zu verzeichnen, so daß die in den Saatbeeten vorhandenen Pflänzlinge ausschließlich zur Ausfüllung der entstandenen Lücken Verwendung finden müssen, ohne eine Vergrößerung der jetzt wieder rund 12 000 Bäume zählenden Plantage in Angriff nehmen zu können.

Den genannten drei größten Kokosnußplantagen folgen die des Mulatten Medeiros in Bagida mit 6500 Bäumen und die der Firma J. K. Vietor in Klein-Popo mit 5000 Bäumen, von welchen 200 Stück in diesem Jahre zum ersten Male Früchte angesetzt haben. Im Anfangsstadium befinden sich noch die Plantagen der Gebrüder d'Almeida mit 1500, des Häuptlings Aite Ajavon mit 500 und des Händlers Creppy mit 300 Bäumen. Die Gesammtzahl der außerdem noch von verschiedenen Eingeborenen in Lome, Bagida und Porto Seguro kultivirten Kokospalmen wird etwa 5000 Bäume betragen.

Daß von nennenswerthen Erträgnissen sowohl gegenwärtig, wie für einige weitere Jahre nicht die Rede sein kann, wird im Hinblick auf die verhältnißmäßig kurze Zeit des Bestehens der Plantagen nicht Wunder nehmen. Daß aber die günstigsten Aussichten für die Zukunft vorhanden sind, beweisen der vorzügliche Stand der Anlagen und die umfangreichen Ankäufe von Saatnüssen seitens der Unternehmer zur Erweiterung ihrer Farmen.

Auf den Grundstücken der Landeshauptmannschaft befinden sich zur Zeit 420 Kokospalmen, deren allmähliche Vermehrung fortgesetzt im Auge behalten wird.

Was die Kautschukgewinnung anlangt, so wird die mehr und mehr angepflanzte Manihot Glaziovii in nicht ferner Zeit mit der im Innern wild wachsenden Landolphia-Liane, welche gegenwärtig allein den zur Küste kommenden Kautschuk liefert, in erfolgreiche Konkurrenz treten können. Die Gebrüder d'Almeida besitzen schon jetzt etwa 1500 Ceara-Kautschukbäume, und die Plantagengesellschaft Kpeme beabsichtigt, im kommenden Jahre in der Gemarkung des Dorfes Togo gleichfalls eine Kautschukplantage anzulegen. Das erforderliche Land für 2000 Bäume ist dort bereits gereinigt. Die Landeshauptmannschaft verfügt über mehr als 300 Gummi-Bäume, welche demnächst dem verfügbaren Raume entsprechend vermehrt werden sollen.

Die in der vorjährigen Denkschrift über Kamerun berichteten ungünstigen Erfahrungen, welche dort mit der Manihot Glaziovii gemacht worden sind, haben sich hier nicht bestätigt. Eine Gefährdung der dazwischen stehenden Kaffeebäume durch Umfallen in Folge starken Windes, durch Spalten in Folge zu schwerer Krone, oder durch Uebertragung schädlicher Schmarotzer ist bisher nicht beobachtet worden.

Besonders erfreuliche Fortschritte machte der hier angebaute Liberia-Kaffee, Coffea liberia, dessen bisherige Entwicklung die auf ihn gesetzten Hoffnungen vollauf zu rechtfertigen, wenn nicht sogar zu übertreffen scheint. Die Plantagen haben sich dementsprechend gegen das Vorjahr erheblich vergrößert. So zählt jetzt diejenige der Eingeborenen Gebrüder d'Almeida 25 000 Bäume und 50 000 Stecklinge in Saatbeeten. Die erste im Laufe dieses Jahres gewonnene Ernte von 300 Kilogramm wurde als Probe exportirt. Der Kaffee hat ebenso wie der von J. K. Vietor geerntete in Bremen einen Preis von 1,68 ℳ fürs Kilogramm erzielt. Die nächste Ernte wird sich voraussichtlich auf anderthalb bis zwei Tonnen belaufen.

Auf der Plantage des Kaufmanns J. K. Vietor zu Klein-Popo stehen 30 000 Kaffeebäume, von welchen etwa ein Drittheil gegen Ende dieses Jahres eine Ernte von annähernd 600 Kilo erwarten läßt. Eine kleine Jungfernernte von 50 Kilo ist bereits zur Verschiffung gelangt. Die in Saatbeeten befindlichen 10 000 Pflänzlinge werden erst im nächsten Jahre kräftig genug entwickelt sein, um an ihren dauernden Standort verpflanzt zu werden.

Um den Kaffeebau mit noch größerer Intensität betreiben zu können, hat Herr Vietor kürzlich ein etwa 300 Morgen haltendes Grundstück nahe seiner alten Plantage erworben und mit dieser durch einen 6 m breiten, schon angelegten Weg verbunden.

Von kleineren Kaffeeplantagen sind hervorzuheben die des eingeborenen Häuptlings Aite Ajavon mit 3000 Bäumen, Creppy mit 2000 Bäumen, Czicko d'Almeida mit 400 Bäumen und 2000 Pflänzlingen.

Auch die katholische Mission zu Abjido hat in der Gemarkung Gridji mit dem Anbau von Kaffee begonnen und bereits 1500 Bäume gesetzt.

Auf dem Grundstück der Landeshauptmannschaft zu Sebbe beträgt gegenwärtig die Anzahl der Kaffeebäume nahezu 3000 Stück verschiedener Altersklassen. Die ältesten davon, etwa 60 an der Zahl, welche vor 5—6 Jahren als erster Versuch gepflanzt worden waren, haben ihre volle Höhe von 2 m und mehr längst erreicht; sie stehen im üppigsten Blätterschmuck und sind mit Früchten dicht beladen. Die Ernte hiervon findet als Saat zweckmäßige Verwendung.

Außerdem läßt es sich die Landeshauptmannschaft fortgesetzt angelegen sein, die Plantagenbesitzer in ihren Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. So sind vor Kurzem wieder aus den Saatbeeten zu Sebbe 2000 Pflänzlinge an Herrn J. K. Vietor gegen spätere Rückgabe einer gleichen Anzahl abgegeben und 2100 Pflänzlinge an den Häuptling Aite Ajavon verkauft worden.

Kakao. Daß die Kakaopflanzen auf dem hier vorherrschenden trockenen und harten Lateritboden nicht recht gedeihen wollen, ist schon früher berichtet worden. Nur die Gebrüder d'Almeida verfügen noch über 20 Bäume, die zwar eine ansehnliche Höhe von 2 m erreicht haben, aber keine nennenswerthen Fruchtansätze zeigen.

Frühere Versuche mit Esparsette, Roth- und Weißklee sind in diesem Jahre wiederholt worden und zwar theils auf freiem Felde, theils im Garten. Allem Anscheine nach dürfte indessen die aus Deutschland bezogene Saat in verdorbenem Zustande hier eingetroffen sein, da sie trotz sorgsamster Behandlung nicht zum Keimen gebracht werden konnte.

Von Gemüsearten und anderen Gartenerzeugnissen werden im Garten zu Sebbe das ganze Jahr hindurch gebaut und liefern je nach den niedergehenden Regenmengen mehr oder minder reiche Erträge:

Japanische Klettergurke, Sommer-Endivien (grüne römische), Karotten (Nantaise, Pariser), Blätterkohl (Dreienbrunner), Kohlrabi (Prager Non plus ultra), Rettig, Salatrüben, Petersilie, Wirsing (Blumenthaler), Sellerie (Erfurter große weiße Knollen), Kopfsalat (Rudolfs-Liebling, Winter-, hellgrüner, Butterkopf), Radieschen (Non plus ultra), Roth- und Grünkohl.

Ein neuer interessanter und wie es scheint wohlgelungener Versuch ist vor einigen Monaten mit der sog. Otaheite potato gemacht worden, von welcher der Gouverneur der Goldküsten-Kolonie aus dem botanischen Garten zu Aburi auf Ersuchen der Landeshauptmannschaft freundlicherweise Saatknollen zur Verfügung gestellt hat. Die Otaheite potato ist eine der Kletterbohne ähnliche, sich windende Rankpflanze mit herzförmigen Blättern. Die an den Ranken reichlich gedeihenden ungestielten Früchte bilden fast kugelrunde Knollen mit einer dünnen, leicht ablösbaren pergamentartigen glatten, rothbraun gefärbten Schale, auf welcher sich zahlreiche heller gefärbte warzenartige Erhöhungen befinden. Das Fleisch der Knollen ist in Farbe und Konsistenz von der europäischen Kartoffel kaum zu unterscheiden. Da die Früchte zur Zeit noch nicht ihre völlige Reife erlangt haben, so muß ein Urtheil über ihren Geschmack vorbehalten bleiben.

Luffa petola, aus der Familie der Kukurbitaceen, eine hochrankende Ziergurke, deren Früchte in trockenem Zustande ein starkverschlungenes, feinfädiges, zähes Gewebe bilden, aus welchen die auch zu Hause wohlbekannten Badeschwämme und leichten Reisehüte verfertigt werden, gedeiht vortrefflich. Die schon früher mit Luffa petola erfolgreich angestellten Versuche sind daher neuerdings in größerem Maßstabe fortgesetzt worden.

Auch die Firma J. K. Vietor zu Klein-Popo hat auf diesseitige Anregung hin mit dem Anbau dieser Nutzpflanze begonnen. Falls in Deutschland ein annehmbarer Preis erzielt werden könnte, würde ein Massenanbau dahier sicherlich die unmittelbare Folge sein.

Die parkartigen Anlagen in Sebbe wurden um ein kleines, früher als Pferdetummelplatz benutztes Grundstück vergrößert und dieses mit indischem Gras, Kokos, Manihot Glaziovii, Mango- und Maulbeerbäumchen bepflanzt. An Maulbeerbäumen sind im Ganzen 70 kräftige, gesunde, durchschnittlich 2 m hohe Exemplare vorhanden, von welchen 30 noch ihrer Verpflanzung in der nächsten Regenzeit harren.

Was die Regenverhältnisse anlangt, so gestaltete sich die erste Hälfte dieses Jahres für die Bodenkultur außerordentlich ungünstig. Die sonst etwa Ende März einsetzende sogenannte große Regenzeit ließ diesmal lange vergeblich auf sich warten, und die vereinzelt niedergehenden starken Tornadoregen vermochten von dem durch langdauernde Dürre verursachten Schaden nur wenig wieder gut zu machen. Der Mais, ein Hauptnahrungsmittel der Eingeborenen, war schon zu fast unerschwinglichen Preisen gestiegen, und allenthalben befürchtete man den Ausbruch eines Nothstandes unter der eingeborenen Bevölkerung. An einigen bekannten Marktplätzen war es an Markttagen bereits zuweilen zu tumultuarischen Scenen gekommen, weil die Bewohner der Marktorte in ihrem Fetischglauben, daß die fremden Handelsfrauen den Regen zurückhielten, diese an dem Feilhalten ihrer Waaren verhinderten. Daß trotz der mangelnden nothwendigen Niederschläge keine der vorhandenen Kulturen zu Grunde ging, ist ein erfreuliches Zeichen für die außerordentliche Triebkraft des Bodens. Erst in den letztvergangenen Wochen, noch eben rechtzeitig, brachten einige segenspendende gewitterlose Landregen neues Leben in die schon fast verdurstete Pflanzenwelt und verwandelten das vorher öde daliegende Land mit einem Zauberschlage in ein natürliches Treibhaus.

4. Viehzucht.

Die ungünstigen Erfahrungen, welche mit dem Halten von Pferden bisher gemacht worden sind, konnten zur Anstellung weiterer Versuche nicht ermuthigen. Mit Rücksicht hierauf sowohl, wie auf die nicht unerheblichen Anschaffungskosten ist von der ferneren Einfuhr von Salaga- beziehungsweise Lagospferden Abstand genommen worden. Die Untersuchung der seiner Zeit nach Deutschland gesandten Theile gefallener Thiere hat charakteristische Krankheitsmerkmale nicht zu Tage gefördert. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß auch zu Hause Pferde, welche so jeder Wartung und Pflege und vor allen Dingen jeder rationellen Stallfütterung entbehren, wie die hiesigen, binnen kürzester Frist würden eingehen müssen.

Rindvieh von sehr kleiner Rasse wird an der Küste nur in geringem Maßstabe, im Hinterlande dagegen in größerem Umfange gezüchtet und meistentheils über den Volta nach der Goldküstenkolonie transportirt, woselbst erheblich höhere Preise erzielt werden wie hier. Nach der Küste des Schutzgebietes kommen nur kleinere Rindviehtransporte.

Recht schmackhaftes Fleisch liefert das einheimische Schaf, dessen Züchtung von den Haussahs mit Vorliebe betrieben wird. Die in großer Anzahl vorkommenden Ziegen und Schweine dienen fast ausschließlich der eingeborenen Bevölkerung zur Nahrung.

Federvieh verschiedener Art gedeiht gut; vor Allem vermehren sich die Hühner außerordentlich stark, die sich jedoch, wohl in Folge der Inzucht, zu einem auffallend kleinen Schlage verschlechtert haben. Eine systematische Auffrischung der Rasse durch importirte Hähne würde von großem Werthe sein.

5. Handel und Schiffahrt.

Handel und Schiffahrt haben sich gegen das Vorjahr nicht unbeträchtlich gehoben. Von den Hauptausfuhrartikeln gelangten zur Verschiffung:

Palmkerne	8 428 159	Kilo,
Gummi	41 183	"
Palmöl	2 766 132	Liter,
Elfenbein	312	Kilo.

Der Gesammtwerth der ausgeführten Produkte beträgt 2 146 340,15 *M*.

An Kaffee wurden als Probesendung 350 kg exportirt. An der Börse in Bremen hat dieser Kaffee eine günstige Beurtheilung gefunden. Es steht daher eine rasche Zunahme der Kaffeeausfuhr zu hoffen.

Die Rheden des Schutzgebietes wurden von 273 Schiffen besucht, und zwar von 254 Dampfern mit zusammen 276 916 Registertons und 19 Segelschiffen mit 7481 Registertons. Der Nationalität nach vertheilen sich die Schiffe, wie folgt:

deutsche 105, darunter 2 Kriegsschiffe,
englische 91,
französische 64,
italienische 13.

6. Verkehrswesen.

Das Hauptgewicht wurde auf den Weiterbau der im Jahre 1892 begonnenen Karawanenstraße an der Westgrenze, von Lome über Akeppe, Nueppe, Kewe nach der Station Misahöh, und über diese hinaus nach den wichtigen Handelsplätzen Kpandu und Kete-Kratschi, der jetzigen Station Kete-Hedwigswart, gelegt.

Am 1. April 1894 wurden die Arbeiten bei Nueppe mit 70 Arbeitern und 2 Aufsehern in Angriff genommen. Der Weg verläßt etwa 5 km hinter Nueppe den Oelpalmenbusch und tritt in die Savanne ein.

Durch die bereits eingetretene Regenzeit wurde die Arbeit sehr erschwert, und das Herstellen von Dämmen war mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die starken Regengüsse oft die Arbeit zerstörten.

Das Jahr 1894 war in der zweiten Hälfte überaus ungünstig für den Wegebau, da ausnahmsweise viel und starker Regen fiel und die Arbeit nur langsam von Statten ging. Auch der Gesundheitszustand der Arbeiter war in Folge der vielen Nässe kein guter.

Im Mai wurde in Badja ein Lager bezogen, um von hier aus den Weg nach Kewe hin in Angriff zu nehmen. Es wurde nöthig, auf dieser Strecke zwei kleine Brücken zu bauen, die in Ermangelung von Zimmerleuten nur von Weyleuten aus roh behauenen Stämmen hergestellt wurden.

Am 1. Juli wurden noch 33 neue Weyarbeiter eingestellt und das Lager in Kewe bezogen, wo gleichzeitig mit dem Bau eines Wegehauses begonnen wurde. Kewe blieb bis zum 1. April 1895 das Hauptlager, von wo aus der Weg weiter nach Towe und Hodunu in Angriff genommen wurde.

Da die fernere Anlage von Dämmen zuviel Zeit erfordert hätte, und eine Schmalspurbahn zur Beförderung so großer Erdmassen nicht vorhanden ist, so wurde von ferneren Dammbauten Abstand genommen, um vorläufig so schnell wie möglich den Weg vorwärts zu bringen.

Am 1. April 1895 war der Weg bis zur Hälfte zwischen Towe und Hodunu fertig.

Die im Jahre 1894/95 hergestellte Strecke hat eine Länge von etwa 45 km. An besonderen Arbeiten kommen hierzu noch etwa 4 km Dämme und Aufschüttungen, zwei Brücken und eine große Anzahl von Durchlässen.

Auf der Strecke zwischen Towe und Hodunu wurden vorläufig in Ermangelung von Holz und geeigneten Arbeitskräften statt der fünf dort anzulegenden Brücken nur Uebergänge aus oben flach behauenen, starken Balken hergestellt, welche für den Fußgängerverkehr genügen, bis später mit Hülfe einer Bahnanlage massive Brücken gebaut werden können.

Der Weg von Lome bis Hodunu wird durch Wegewärter reingehalten, welche durch zwei Wegeaufseher kontrollirt werden. In Ghin ist jetzt die bisher vom Wegebauleiter benutzte Baracke fest aufgestellt worden, weil ein ferneres Mitführen in Folge vollständigen Verfalls unmöglich wurde.

Von Misahöh aus wurde in der Richtung nach Lome der Weg bis Kussuntu (etwa 15 km) fertiggestellt und bis Palome (Agome) vorbereitet (noch etwa 8 km). Außerdem wurden zwischen Palome und Hodunu zwei Brücken und einige kleinere Durchlässe gebaut. In der Richtung nach dem Volta wurden von Misahöh aus 8 km Weg bis Agome-Tongbe fertiggestellt, wobei mehrere Brücken- und Durchlaßbauten errichtet werden mußten.

Von Agome-Tongbe aus wurde die Trace des zukünftigen Wegs, da die bisher gewählte sich als zu schwierig erwies, in günstigerem Terrain festgelegt. Zur Fertigstellung dieser Wegestrecke werden umfangreiche Sprengungen nöthig sein.

An der Ostgrenze ist der Weiterbau des bis zu einer Entfernung von 16 km in der Richtung nach Topli fertiggestellten Weges bis zur endgültigen Festlegung der deutsch-französischen Grenze eingestellt worden. Die dort beschäftigt gewesenen Arbeiter wurden zur Herstellung eines festen Weges durch die Gemarkung Adjido in der Richtung nach Klein-Popo, im Zuge der bei Sebbe in Bau begriffenen Brücke über die 250 m breite Lagune verwendet.

7. Post und Telegraph.

In allen Zweigen des Post- und Telegraphendienstes macht sich ein fortgesetztes Anwachsen des Verkehrs bemerkbar.

Die beiden Postagenturen Klein-Popo und Lome dehnen ihre Wirksamkeit zur Zeit auf folgende Orte des Schutzgebiets aus: Sebbe, Klein-Popo, Porto Seguro, Bagida, Lome und die Innenstationen Misahöh und Kete-Kratschi.

Durchschnittlich dreimal im Monat erfolgt mit deutschen und englischen Postdampfern die Absendung von Posten nach Europa, Madeira und den bedeutenderen westafrikanischen Küstenplätzen. Ungefähr ebenso häufig erfolgt der Eingang überseeischer Posten.

Allwöchentlich verkehren zwei Botenposten zwischen Klein-Popo und Lome und umgekehrt.

In Folge seiner Lage zwischen den verkehrsreichen Kolonien Goldküste, Dahomey und Lagos fällt dem Togogebiet als Vereinsland des Weltpostvereins ein reger Brief-Durchgangsverkehr auf dem Landwege zu. Englische Postboten aus Kitta überbringen die Posten der Goldküste

bis zur Postagentur in Lome. Andererseits steht die Postagentur in Klein-Popo durch deutsche Postboten im Wechselverkehr mit der französischen Postanstalt in Grand-Popo (Dahomey).

Der westafrikanische Land-Durchgangsverkehr des Togogebietes beträgt ca. 14 000 Briefsendungen, darunter 800 eingeschriebene. Die Gesammtleistung im inneren Verkehr ergiebt sich aus der nachfolgenden Uebersicht.

Name der Postanstalt	Briefsendungen: eingegangene St.	davon eingeschrieben	aufgegebene St.	davon eingeschrieben	Telegramme: aufgegeben St.	aufgenommen St.	im Durchgang bearbeitet St.	Ferngespräche: bei der Post amtlich angenommen St.	von anderen Postanstalten angemeldet St.	Packetsendungen ohne Werthangabe: aufgegebene St.	Gewicht kg	eingegangene St.	Gewicht kg	Postanweisungen: eingezahlter Betrag St.	ℳ	₰	ausgezahlter Betrag St.	ℳ	₰	Anzahl der besetzten Fernsprechstellen St	Bemerkungen
Klein-Popo .	12 253	356	7 653	523	803	938	—	429	489	100	374½	416	2 047½	493	85	448	44	131	29 398	38	22	
Lome . . .	5 710	179	4 263	186	1 008	1 367	200	489	429	52	226	142	675	281	61	419	17	55	7 230	32	4	
Summe .	17 963	535	11 916	709	1 811	2 305	200	918	918	152	600½	558	2 712½	774	146	867	61	186	36 628	90	26	Fernsprechverkehr am 26. April 1894 eröffnet.

Die Gesammtlänge der Telegraphenlinien beträgt rund 52 km, die der Leitungen 53 km. Im Betrieb befindlich sind 2 Morseapparate, 6 Mikrophonapparate und 90 Trockenelemente. Die Eröffnung der telegraphischen Verbindung mit der französischen Dahomey-Kolonie ist am 29. August d. J. erfolgt.

Das auf die beiden Postanstalten vertheilte Personal besteht zur Zeit aus:

2 europäischen Fachbeamten,
3 farbigen Gehilfen,
1 farbigen Anfangsgehilfen,
2 farbigen Telegraphen-Leitungsaufsehern,
4 farbigen Postboten.

Das farbige Personal setzt sich theils aus Landes-Eingeborenen, theils aus Eingeborenen der Nachbargebiete zusammen.

Nachdem das Vorjahr die Besetzung der Postagenturen mit Fachbeamten und die Einführung der Telegraphie gebracht hat, ist für das Berichtsjahr an besonderen Verkehrserleichterungen in erster Linie die Einführung der amtlichen telegraphischen Dampfer-Meldungen zu erwähnen, in Folge deren die Bewohner des Schutzgebietes nunmehr von der Grenze der Goldküste ab von der Bewegung der Dampfer unterrichtet werden.

8. Schule.

Der Leiter der Regierungsschule zu Klein-Popo, Lehrer Koebele, war vom 29. Juli 1894 bis 3. April 1895 nach Deutschland beurlaubt. Seine Stelle vertrat Lehrer Walter, welcher am 9. März d. J. Klein-Popo wieder verließ, um nach Kamerun zur Uebernahme der dortigen Schule abzureisen. Vom 24. August bis 3. September 1894, ebenso vom 24. Dezember 1894 bis 11. Januar 1895 waren Ferien. Vom 15. März ab blieb die Schule bis zur Rückkehr des Lehrers Koebele geschlossen.

Am 24. Dezember, Abends 6 Uhr, wurde die übliche Weihnachtsfeier abgehalten, wobei mehrere Gedichte vorgetragen und verschiedene Lieder gesungen wurden.

Die Schülerzahl betrug am Ende des Schuljahres 50 und vertheilte sich, wie folgt:

1. Abtheilung 10,
2. = ... 12,
3. = ... 12,
4. = ... 16.

Die Schulstunden vertheilten sich folgendermaßen:

1. Abtheilung . . . . . 8—11 Uhr,
2. = ... 9—½12 Uhr,
3. = ... 11—1 (½2) Uhr,
4. = ... 2—½5 Uhr,

dazu Turnen von 5—6 Uhr.

Mit Beginn des abgelaufenen Schuljahres war Edmund Wilson, ein Schüler der 1. Abtheilung, als Unterlehrer angestellt worden.

Der Schulbesuch war ziemlich regelmäßig; unerlaubte Versäumnisse kommen immer seltener vor. Die einzelnen Abtheilungen wurden in folgenden Fächern unterrichtet:

1. Abtheilung:

1. Lesen.
2. Sprachlehre.
3. Schreiben.
4. Rechnen.
5. Realien: Das Togogebiet, Afrika mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien, das Nöthigste über Europa, Deutschland.
6. Biblische Geschichte.
7. Singen.
8. Turnen.

2. Abtheilung:

1. Lesen.
2. Sprachlehre.
3. Schreiben.
4. Rechnen.
5. Realien
6. Biblische Geschichte } gemeinschaftlich mit der
7. Singen } 1. Abtheilung.
8. Turnen

3. Abtheilung:

1. Lesen. Anehogbe und Deutsch.
2. Sprachlehre.
3. Schreiben.
4. Rechnen.
5. Anschauungsunterricht.

4. Abtheilung:

Vom Unterlehrer Wilson in der Landessprache (Anehogbe) unterrichtet.

1. Lesen. Eine Fibel in der Landessprache, von Lehrer Koebele verfaßt, ist in der Schule eingeführt worden.
2. Schreiben.
3. Rechnen.
4. Anschauungsunterricht.

9. Missionen.

In naher Beziehung zur Regierungsschule stehen hinsichtlich ihrer segensreichen Thätigkeit die vier im Schutzgebiete wirkenden Missionsgesellschaften, deren günstige Erfolge allerseits mit Freuden begrüßt werden. Seitens der

Kaiserlichen Regierung ist jeder Missionsgesellschaft eine jährliche Unterstützung für Schulzwecke von 1000 ℳ zugesichert worden. Außerdem genießen sie Zollfreiheit bis zum Betrage von 1000 ℳ. für alle zu Missionszwecken eingeführten Gegenstände.

Im Einzelnen sei Folgendes hervorgehoben:

I. Wesleyanische Mission.

Die hier ansässige, vom Superintendenten Ulrich geleitete Wesleyanische Mission, welche als „Bezirk Klein-Popo" der Distriktsverwaltung in Lagos und mit dieser dem Missionskomité der „Wesleyan Mission Society" in London unterstellt ist, arbeitet im deutschen Gebiet auf vier Stationen, nämlich in Klein-Popo, Gridji, Porto Seguro und Lome, und außerdem im französischen Gebiet auf zwei Stationen, nämlich in Ahgwey und Grand-Popo.

Schon vor mehr als einem Jahrzehnt hat diese Mission hier begonnen und durch mancherlei Schwierigkeiten sich zwar langsam, aber auf fester Grundlage entwickelt. Als Togo eine deutsche Kolonie geworden war, ersuchte die Kaiserliche Regierung die Mission um Anstellung eines deutschen Missionars in diesem Gebiet, welchen Wunsch die Mission durch die Aussendung des Missionars J. F. Mühleder, aus Nürnberg gebürtig, erfüllte. Im August 1892 begann er seine Arbeit, führte den deutschen Unterricht in der Schule ein und durfte sich bald schöner Erfolge erfreuen. Ende Februar 1894 erlag Missionar J. F. Mühleder nach kurzer Krankheit dem Tropenklima. Am 1. August 1894 nahm Superintendent Ulrich die unterbrochene Arbeit wieder auf.

Ueber den Stand der Thätigkeit der Wesleyanischen Mission innerhalb des Schutzgebietes giebt die nachfolgende Uebersicht ein Bild:

Kirchen und Predigtplätze	6
Europäische Missionare	1
Eingeborene Prediger	2
" Evangelisten und Lehrer	6
" Lehrerinnen	1
" Lehrerzöglinge	4
" freiwillige Laienprediger	3
" " Sonntagsschullehrer	8
Mitglieder (abendmahlsberechtigt)	154
" auf Probe (nicht abendmahlsberechtigt)	140
" im Alter von 10—20 Jahren	259
Katechumenen	55
Getauft wurden: Kinder	20
" " Erwachsene	112
Gestorben	6
Sonntagsschüler	357
Schüler der Werktagsschulen	453
Durchschnittszahl der Besucher der Gottesdienste pro Sonntag	610

Die Gottesdienste sind stets sehr gut besucht. Von Zeit zu Zeit vereinigen sich auch die hier ansässigen Deutschen zum Gottesdienst in der Muttersprache.

Da es außerordentlich schwer hält, die Erwachsenen für das Christenthum zu gewinnen, so wird auf die Heranbildung der Jugend das Hauptgewicht gelegt.

Außer Klein-Popo, wo drei Lehrer, eine Lehrerin und ein Lehrerzögling unterrichten, befindet sich auf jeder der oben genannten Stationen je ein Lehrer, der zugleich die Gemeindearbeit zu verrichten hat.

Da eine Missionsschule ihr Hauptaugenmerk darauf richten muß, soviele Kinder als möglich zu unterrichten, so bestehen bestimmte Aufnahme- und Entlassungstermine nicht. Hieraus erklärt sich sowohl die große Anzahl der Schulklassen, als die wöchentlich stattfindenden Zu- und Abgänge. Die verschiedenen Altersstufen der Schüler erschweren den Unterricht ganz erheblich. 4½ % stehen im Alter von etwa 20 Jahren, 11 % zwischen 15 und 18, 34 % zwischen 10 und 15, 134 % zwischen 5 und 10 Jahren.

Die Schüler leben mit ihren Eltern oder Pflegern, kommen um 8 Uhr Vormittags zur Schule und verlassen sie um 12½ Nachmittags. Eine große Anzahl entrichtet je nach dem empfangenen Unterricht ein vierteljährliches Schulgeld von 25 Pf. bis 2 ℳ und bezahlt nebenbei die nothwendigen Lehrmittel. Der Antrieb zum Schulbesuch liegt vielfach nicht in der Liebe zur Religion, sondern oft in dem starken Streben, tüchtig zu werden für dieses Leben, insbesondere für den Handel.

In den ersten 2—3 Schuljahren werden die Kinder mit Lesen und Schreiben, hauptsächlich in ihrer Muttersprache, beschäftigt. Etwa 100 Schüler empfangen täglich deutschen Unterricht, 30 davon bis zu 3 Stunden, 55 beschäftigen sich mit den ersten Anfängen und Uebungen im Deutschen, Lesen und Schreiben, 15 lesen die erste Fibel, 20 die zweite Fibel, und 10 lesen aus dem „Lesebuch für die württembergischen Volksschulen I. Theil, für die Mittelstufe". Diese letztgenannte Klasse hat das Gelesene auch selbstständig zu übersetzen, während die anderen hierzu noch der Mithülfe bedürfen. Mit 30 der deutschen Schüler werden ferner noch Uebungen im Schönschreiben, deutscher Grammatik, Geographie, Schreiben nach Diktat und Rechnen vorgenommen. Für das Singen von deutschen Chorälen, Liedern und Volksgesängen zeigen die Schüler eine besondere Vorliebe. Die meisten Gesänge werden vierstimmig, andere drei- und zweistimmig gesungen. Das Erlernen des Deutschen geht denjenigen Schülern, welche schon vorher die englische Sprache gelernt haben, ziemlich leicht von Statten. Die meisten der Schüler sind getauft, die Neuankommenden erhalten von dem eingeborenen Prediger Religionsunterricht, bis sie die Taufe empfangen können. In der Tagesschule selbst sind wöchentlich 3 Stunden dem Religionsunterricht gewidmet. Sämmtliche Schüler müssen die Gottesdienste besuchen. Ein Kindergottesdienst findet jeden Sonntag Nachmittag von 2½—3½ Uhr statt, und wird derselbe nicht nur von den Missions-Schülern, sondern auch von denen der Kaiserlichen Regierungsschule fleißig besucht.

In Lome wurde im Februar die Missionsthätigkeit aufgenommen, und heute sind dort bereits 70 Schüler vorhanden, welche neben den Elementarfächern auch Deutsch und Englisch lernen.

Gridji, ein heidnisches Dorf, unweit Klein-Popo, wo die Schule lange Zeit ohne Lehrer war, ist wieder mit einem solchen besetzt worden, welcher etwa 22 Kinder um sich gesammelt hat. In Klein-Popo ist eine Mädchen- und Arbeitsschule begonnen, welche durch eine schwarze Lehrerin geleitet wird. Als ein besonderes Verdienst des Missionars Ulrich muß die Bildung eines Männergesangvereins von Schwarzen anerkennend hervorgehoben werden, welcher hauptsächlich den deutschen Gesang pflegt. Turn- und Exerzirübungen werden mit älteren Schülern regelmäßig vorgenommen.

II. Die katholische Steyler Mission, Gesellschaft des göttlichen Worts.

Das Missionspersonal besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich:

6 Priestern und 9 Laienbrüdern.

An der Spitze der apostolischen Präfektur Togo steht P. Diez zu Abjido.

Anzahl der Christen: 404.

Früher errichtete Stationen sind:
a) in Lome (Schüler: 120),
b) in Adjido (= 78),
c) in Togo (= 32).

Neu errichtete Stationen oder Schulen sind:
a) in Porto Seguro (Schüler: 34),
b) in Degbenu (= 23),
c) in Klein-Popo (= 25),
d) in Adjovikophe — $^3/_4$ Stunde westlich von Lome (Schüler: 30),
e) in Aguenijoe — 2 Stunden nördlich von Lome (Schüler: 15),
f) in Akeppe — 5 Stunden nördlich von Lome (Schüler: 18).

Gesammtzahl der Schüler: 375.

Davon sind Interne und werden von der Mission unentgeltlich unterhalten: 102.

In den Schulen wird die deutsche Sprache als Hauptfach behandelt. Manche Schüler verstehen schon deutsche Briefe zu schreiben. Das Deutsche lieben sie.

Daneben wird außer in der Religion auch in den gewöhnlichen Gegenständen der Volksschule Unterricht ertheilt. Von den Missionaren bereits ausgebildete schwarze Lehrer leisten dabei werthvolle Hülfe. Der im Herbst 1894 im Schutzgebiet eingetroffene Missionar P. Hoffmann hat sich besonders auf das Studium der Ewesprache verlegt und bereits religiöse Vorträge in dieser Sprache gehalten.

Der Administrator machte zu Anfang Januar mit einem anderen Missionar eine Reise, 50 Stunden nordwärts, nach Atakpame. In Atakpame fand er freundliche Aufnahme, sowie in all den Orten, die er im deutschen Togogebiete passirte. Die Leute scheinen nach dieser Seite des Gebietes, im Osten, entgegenkommender zu sein, als nach dem englischen Schutzgebiete hin, im Westen. Die katholische Mission denkt daran, in Atakpame eine Station errichten zu können.

III. Baseler Missionsgesellschaft.

Die Missionsarbeit der Baseler Mission im Togo-Lande steht in Verbindung mit derjenigen an der Goldküste. Sie wird von Anum aus geleitet. Die Heranbildung der eingeborenen Hülfskräfte, welche im Seminar in Akropong erzogen werden, steht unter Leitung des Vorstandes der Mission an der Goldküste.

Die Missionsthätigkeit selbst wurde vor etwa 10 Jahren aufgenommen. Es ist Absicht der Gesellschaft, mit der Ausbreitung des Evangeliums immer weiter ins Herz des Landes hinein vorzudringen und zugleich Stationen zu gründen, wo die Verkündung des Evangeliums, die Erziehung der Jugend und des Volkes das Endziel der Arbeit bilden. Die Anlegung einer Hauptstation, wo Europäer wohnen und leben können, wurde in letzter Zeit oft besprochen, und der Mann, der diese Aufgabe lösen soll, steht seit März 1895 in der Arbeit in Boem. Es ist Missionar Adam Mischlich.

1. Das Arbeitsgebiet wurde früher zwischen der Bremer und Baseler Gesellschaft so abgegrenzt, daß der Abo- oder Dayi-Fluß beide Arbeitsgebiete trennte, westlich vom Abo arbeiten die Baseler und östlich die Bremer Missionare. Deshalb gründete die Baseler Mission Stationen in den am Volta sich hinziehenden Gebieten: in Krepe oder Huam, ferner im Nkonya-Lande und weiterhin in Boem. Im Krakye- und Abosо-Gebiet — bis Adeli hin — wurde das Terrain für das Missionswerk vorbereitet, aber noch keine Station gegründet. Im Laufe der letzten 10 Jahre wurden die folgenden 7 Stationen angelegt:

Im Krepe- oder Huam-Lande, wo Ewhi gesprochen wird:

1. Bakpo (Tuntunya), wo Lehrer Jonathan Okyere steht und eine kleine Schaar Kinder neben der Missionspredigt unterrichtet.
2. Amsoe wurde früher 2 Jahre lang mit einem Lehrer besetzt gehalten, später aber blieb es unbesetzt wegen Mangels an Schülern. Dagegen wurde es dieses Jahr wieder aufgenommen und mit Lehrer Theodor Asamoa besetzt. Es soll jetzt eine Schule mit einer größeren Kinderschaar (über 20) im Gange sein.
3. Kpando (Panto) ist mit Katechist James Asari besetzt. Auch hier ist eine Schule und kleine Christengemeinde.

Im Nkonya-Lande, wo Kyerepong gesprochen wird:

4. Nischumuru, eine Station, die mit einem Pfarrer (ordinirtem Eingeborenen) und einem Lehrer besetzt ist.

   Peter Hall, der Pfarrer, beaufsichtigt die Arbeit in beiden Gebieten, und Samuel Adae, der Lehrer, unterrichtet die Kinder in der dortigen Schule, welche 14 Kinder zählte.

In Boem, wo Tschi und Boe gesprochen wird:

5. Worawora, besetzt mit dem eingeborenen Missionar Nicolas Clerk, der auch in Basel gebildet wurde, und dem Katechisten Jacob Agyei. Zeitweilig hält sich hier auf der oben genannte Missionar Mischlich, um die Sprache zu erlernen, und sein Gehülfe Henry Korang, ein Katechist.
6. Gyeasekang Kuma in Boem, wo Boem gesprochen, aber auch Tschi verstanden wird. Hier steht Katechist Ruben Kwame; er ist noch mit Gründung der Station resp. mit Hausbau beschäftigt und hält auch Schule.
7. Guamang, auch in Boem, mit Evangelist Benjamin Adae besetzt. Diese Station wurde erst kürzlich aufgenommen.

2. Eine genaue Anzahl der Schüler und Gemeindeglieder ließ sich zur Zeit nicht ermitteln.

Der Census vom 1. Januar 1894 war folgender:

Bakpo	zählte	Gemeindeglieder	32,	Schüler	15,
Kpando	=	=	16,	=	15,
Nischumuru . .	=	=	22,	=	14,
Worawora . . .	=	=	13,	=	17,
Gyeasekang Kuma	=	=	7,	=	10.

Die Zahl der Gemeindeglieder und Schüler hat sich im Laufe des Jahres ein wenig verändert, aber nicht erheblich vermehrt. An einigen Orten hielt es sehr schwer, Schüler zu bekommen, und heute noch kostet es viele Mühe, zur Aufnahme geeignete neue Kinder zu finden. Es leuchtet ein, daß in Folge der vier verschiedenen Sprachen, welche in dem Gebiete der Baseler Missionsthätigkeit gesprochen werden, die Errichtung einer Schule mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Eingeborenen verlangen, daß ihre Kinder, welche die Schule besuchen, nicht nur etwas Tüchtiges lernen, sondern auch noch mit Nahrung und Kleidung bedacht werden. Dadurch erwachsen selbstredend große Ausgaben.

3. Die Kosten der Mission beliefen sich auf 5680 *M.* im vergangenen Jahre. Die Gründung einer neuen Station und die Unterhaltungskosten eines Europäers werden diese Summe mehr als verdoppeln.

IV. Die Norddeutsche Missionsgesellschaft.

Die Zahl der europäischen Missionare hat sich im verflossenen Jahre um vier Personen vermehrt. Von den im Jahe 1893 hier thätig gewesenen Missionaren ist C. Spieß zur Uebernahme der Generalkasse nach Kitta

übergesiedelt. Die Ankunft der Missionare Freiburger und Müller, sowie der Eintritt des Fräuleins Maria Tolch brachte erwünschte Hülfe. Die Station Amedschowe in Avatime erhielt in Missionar Bürgi mit Frau ihre vollzählige Besetzung. Herr Bürgi, seit 15 Jahren Vorsteher der Mittelschule in Kitta, ist in Amedschowe Leiter des Lehrerseminars.

Die günstigen Gesundheitsverhältnisse des letzten Jahres gestatteten eine ununterbrochene Weiterarbeit. Wie in gesundheitlicher Beziehung, so gestaltete sich das verflossene Jahr auch für die Entwickelung des Missionswerkes zu einem sehr günstigen. Die Vermehrung der Gemeindeglieder, sowie das Wachsthum der Schulen sind ein Beweis dafür, daß mit dem Verlangen nach dem Evangelium auch das Verständniß für den Schulunterricht unter der schwarzen Bevölkerung der eingeborenen Stämme wächst.

In Bezug auf die schon längst ins Auge gefaßte Ausdehnung der Missionsthätigkeit verdient hervorgehoben zu werden, daß im laufenden Jahre nicht nur die Küstenstadt Lome mit einem in Deutschland ausgebildeten eingeborenen Gehülfen, sondern auch der Agu mit dem bisher in Kpenoe stationirten Katechisten John Te besetzt werden wird. Die Besetzung des Agu bildet vorläufig den äußersten und nördlichsten Punkt einer Stationslinie, deren Ausgangspunkt in Lome und deren derzeitiger Mittelpunkt in Tove zu suchen ist. Auf welchem Punkte der genannten Linie die geplante Hauptstation errichtet werden wird, ist bis jetzt noch nicht entschieden.

Von äußeren Arbeiten der Missionare ist zuerst der von Herrn Holzäpfel in Angriff genommene Brunnenbau in Ho zu erwähnen. Die Arbeit wurde am 30. November 1893 in einem schon 5 m tiefen Loche auf der Spitze des Stationshügels begonnen. Am 19. Juli stieß der Baumeister in einer Tiefe von 13 m auf eine schwachlaufende Wasserader; bis zum Jahresabschlusse hatte sich in dem inzwischen 17 m tief gewordenen Schachte kein Wasser mehr gezeigt. Heute dagegen werden in einer Tiefe von 19,60 m innerhalb 24 Stunden 1028½ l Wasser gewonnen.

Eine weitere Arbeit war die mit großen Schwierigkeiten verbundene Regulirung eines bisher als sehr schlecht bekannten Bergpfades, der von Ho zunächst in das zwei Stunden entfernte Tavievhethal führt. Die mühevolle Arbeit wurde mit Hülfe der Ho- und Tavievhe-Leute in einigen Tagen vollendet. Eine gleiche Arbeit hat Herr Seeger mit dem allerbesten Erfolge an den steilen Abhängen der Avatimeberge vorgenommen. Geplant ist, von Ho aus noch die Ueberdämmung eines großen Sumpfes, in der Nähe des Adakluberges.

Die mit den Schülern betriebene Kaffeekultur fängt an kleine Erträge zu liefern. Es hat bis jetzt den Anschein, daß der Liberiakaffee sich hier, wie auch in Amedschowe eines besseren Gedeihens erfreut, als der arabische. Die ganze Oekonomie von Ho steht gegenwärtig unter der Leitung des Missionars Müller. Während dieser für die Oekonomie Sorge trägt, läßt sich Missionar Schosser in Amedschowe besonders die Pflege des Handwerks angelegen sein. Eine ganze Anzahl junger Leute erlernt bei ihm das Schreiner- und Dreher-Handwerk.

Gemeinde- und Schulstatistik der im deutschen Gebiete liegenden Stationen vom 31. Dezember 1894.

1. Gemeindeglieder:	a) in Ho		371	
	b) Amedschowe		172	
	c) Küstengebiet Tove		39	582
2. Taufbewerber:	a) Ho		43	
	b) Amedschowe		34	
	c) Küstengebiet Tove		6	83
3. Schüler:	a) Ho: Knaben		101	
	Mädchen		48	149
	b) Amedschowe:			
	Knaben		42	
	Mädchen		18	
	Seminaristen		3	63
	c) Küstengebiet Tove:			
	Knaben		16	
	Mädchen		1	17 229

Personal-Statistik.

I. Hauptstation Ho:

a) Europäer:

Männer: 1. J. Spieth, ordinirt,
2. W. Junes, "
3. H. Diehl, "
4. G. Holzäpfel, unordinirt,
5. K. Freyburger, ordinirt,
6. W. Müller, " .

Frauen: 1. Joh. Spieth, verheirathet,
2. A. Knüsli, Wittwe,
3. M. Tolch, ledig.

b) Eingeborene Gehülfen:

Männer: 1. Stefano Kwami, Katechist,
2. Adolf Lawoe, Lehrer,
3. Theodor Schlegel, Lehrer,
4. Aaron Mexatso, "
5. Elisa Rende, "
6. Immanuel Kwist, Sprachlehrer,
7. Philippo Kwadso, Evangelist.

Frauen: 1. Mina Dnyipayede, Lehrerin.

Außenstationen von Ho:

Kpenoe . . . 1. John Te, Katechist,
Moviewe . . 2. Immanuel Amedzo, Lehrer,
Matse . . . 3. Sal. Auku, Evangelist,
Abutia . . . 4. Jon. Mensa, "
Abuadi . . . 5. Wilh. Lemgo, Lehrer,
Waya . . . 6. Joh. Akama, "
Küstengebiet Tove 7. A. Binder, Katechist.

II. Hauptstation Amedschowe:

a) Europäer: Männer: 1. Matth. Seeger, ordinirt,
2. E. Bürgi, unordinirt,
3. H. Schosser, ordinirt.

Frauen: 1. E. Seeger, verheirathet,
2. M. Bürgi, " .

b) Eingeborene Gehülfen: 1. Paulo Tumitse, Lehrer,
2. Sam. Twist, Seminarlehrer,
3. Jak. Auku, Evangelist.

Außenstationen von Amedschowe:

Leklebi: 1. Mart. Simã Kwasi, Lehrer,
Amsoe: 2. Will. Akude, Evangelist,
Wodze: 3. Sam. Newell, Katechist,
4. Natan. Kwadzo, Evangelist.

Zusammenstellung:

1. Europäer:	a) Männer: Ho		6	
	Amedschowe		3	
	b) Frauen: Ho		3	
	Amedschowe		2	14
2. Eingeborene:	a) Männer: Ho		13	
	Amedschowe		1	
	Küstengebiet Tove		7	
	b) Frauen: Ho		1	22
	Summa			36

10. Verwaltung.

Im abgelaufenen Berichtsjahre stand die Bauthätigkeit im Vordergrunde. Vor Allem sind in dieser Hinsicht die Fertigstellung des vom Kaiserlichen Regierungsarzt, Stabsarzt Dr. Wicke geleiteten Krankenhauses und der Bau einer Krankenbaracke für Eingeborene hervorzuheben.

Der vor etwa zwei Jahren schon begonnene Brückenbau über die Lagune bei Sebbe ist rüstig vorwärts geschritten, konnte jedoch wegen Mangels an Materialien noch nicht beendet werden. Bis jetzt stehen 61 Pfeiler, 18 sollen noch gesetzt werden. Sämmtliche Pfeiler müssen etwa das Doppelte ihrer gegenwärtigen Höhe erreichen, damit der Boden das Niveau des höchsten Wasserstandes überragt.

Besonders rege Bauthätigkeit herrscht gegenwärtig in Sebbe, dem Sitze der Landeshauptmannschaft, wo es gilt, für den neuerdings erfolgten Beamtenzuwachs geeignete Unterkunftsräume zu schaffen. Zu diesem Zwecke wird zur Zeit mit Eifer daran gearbeitet, das kleine Beamtenhaus, welches über einem niedrigen freien Unterbau bisher nur eine Art Hochparterre mit vier Räumen bildete, mit einem Stockwerk zu versehen, um vier weitere Wohnräume zu gewinnen, von welchen je zwei für den Führer der Polizeitruppe und den Kassenverwalter bestimmt sind. Das Haus wird nach seiner Vollendung eine neue Zierde für Sebbe sein und zugleich in gesundheitlicher Beziehung allen billigen Anforderungen entsprechen. Während der Dauer des Baues sind die bisher in dem genannten Hause wohnhaft gewesenen Beamten in dem neuen, seit langer Zeit leer stehenden Hause der Gebrüder d'Almeida in Adjido, welches auf sechs Monate seitens der Landeshauptmannschaft gemiethet wurde, untergebracht worden.

Wie bereits angedeutet, hat das Beamtenpersonal eine nicht unwesentliche Vermehrung erfahren. So ist der Polizeitruppe ein Offizier als ständiger Führer, sowie ein deutscher Sergeant zugetheilt worden, sodaß mit dem gleichfalls als Exerzirmeister, an Stelle des der Zollverwaltung überwiesenen früheren Polizeimeisters Gerlach herausgesandten Polizeimeister Heitmann, die Ausbildung der Truppe gegenwärtig von drei Weißen geleitet wird.

Das Personal der Landeshauptmannschaft ist entsprechend dem ständigen Anwachsen der Geschäfte um einen Kassenverwalter, welchem die Bearbeitung der umfangreichen Rechnungsgeschäfte obliegt, vermehrt worden, während die Zollverwaltung einen weiteren Assistenten erhalten hat.

Fast gleichzeitig mit dem Beamtenzuwachs hat sich ein nicht minder bedeutsamer Personalwechsel vollzogen. Nachdem im Dezember v. J. der Landeshauptmann von Puttkamer mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gouverneurs von Kamerun beauftragt worden war, hatte der Bezirksamtmann von Kribi in Kamerun, von Oertzen, eine kurze Zeit hindurch die Vertretung des Landeshauptmanns inne, während seit dem 20. März d. J. der Königlich Preußische Regierungsassessor Köhler mit der Stellvertretung betraut und inzwischen zum Kaiserlichen Landeshauptmann ernannt worden ist.

Die Leitung der Station Kete-Kratschi liegt seit dem Weggange des Premierlieutenants von Doering (Mitte Mai d. J.) in den Händen des Premierlieutenants Grafen von Zech. Die Station Misahöh ist etwa um dieselbe Zeit mit dem Forstassessor und Sekondlieutenant im Reitenden Feldjägercorps, Plehn, besetzt worden.

Von den Bestimmungen, welche auf dem Gebiete der Verwaltung erlassen wurden, sind folgende erwähnenswerth:

die Verordnung vom 10. September 1894, betreffend den Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen;

die Verordnung vom 11. September 1894, welche die Vergütung für durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever entstandenen Verlust von 10 auf 5 Prozent herabsetzt;

die Verordnung vom 12. September 1894, betreffend den Handel mit Palmkernen in Lome und Bagida (durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 1894 bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt).

die Verordnung vom 17. November 1894, betreffend Rückvergütung gezahlter Zölle der Missionsgesellschaften bis zur Höhe von jährlich 1000 ℳ;

11. Rechtspflege.

Die Ergebnisse der Rechtspflege, soweit sie die Gerichtsbarkeit erster Instanz über Nichteingeborene betrifft, in der Zeit vom 1. November 1894 bis 1. August 1895 geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Es waren anhängig	aus früheren Jahren	aus dem Berichtsjahr	Summe	Davon wurden erledigt	Davon blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse	—	4	4	4	—
2. Sonstige Rechtssachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen 2c.	—	1	1	1	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	—	5	5	5	—
b) des Gerichts: keine.					
B. Konkurssachen: keine.					
C. Strafsachen: keine.					
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachlaßregulirungen	—	2	—	—	—
2. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen	—	32	32	—	—

Die Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen finden, wie schon früher berichtet, zum großen Theil durch die Dorfgerichte ihre Erledigung, gegen deren Entscheidung Berufung an den Landeshauptmann stattfindet. Außerdem ist bei der Landeshauptmannschaft ein für alle Mal ein bestimmter Tag der Woche als Palavertag festgesetzt, an welchem es jedem Eingeborenen freisteht, seine Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Gleichzeitig werden hierbei unter Zuziehung der Häuptlinge diejenigen Rechtsfälle erledigt, in welchen die Dorfgerichte bezüglich der Urtheilsfindung im Zweifel waren, oder in welchen gegen die bereits ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Dieses Verfahren hat sich als besonders zweckmäßig erwiesen. Die Eingeborenen zeigen ihm ein großes Vertrauen und sind außerordentlich damit zufrieden.

12. Allgemeines.

Nach dem Ergebniß der im vorstehenden berichteten Thatsachen darf die Gesammtlage des Schutzgebietes als eine überaus zufriedenstellende bezeichnet werden. Handel und Wandel befinden sich in fortgesetzter auffsteigender Bewegung, und das Einvernehmen zwischen Regierung und Eingeborenen ist das denkbar beste. Als Beweis für dieses gute Verhältniß mag angeführt werden, daß der Häuptling Adjalle von Amutive, nahe Lome, gelegentlich der Anwesenheit des stellvertretenden Landeshauptmanns in Lome im Juni d. J. der Kaiserlichen Regierung ein in unmittelbarer Nähe des genannten Ortes gelegenes Grundstück von etwa 180 Morgen Größe zum Geschenk gemacht hat. Ein Theil dieses Grundstückes soll zu einem großen Markt hergerichtet werden, wozu es sich vermöge seiner Lage zwischen den beiden Wegen nach Misahöh und Amutive hervorragend eignet.

Unter den Handelsplätzen nehmen die beiden bedeutenden Küstenplätze Klein-Popo und Lome in Folge ihrer raschen Entwickelung naturgemäß das Hauptinteresse in Anspruch. In Klein-Popo bestehen gegenwärtig 10 Firmen (darunter 3 einheimische) mit 14 offenen Verkaufsstellen, und 16 selbstständige Händler, von welchen 12 Läden unterhalten werden.

Wesentlich größer ist der Aufschwung, welchen Lome in letzter Zeit genommen hat. Dort befinden sich nicht weniger als 58 offene Verkaufsläden, von welchen allein 36 den daselbst bestehenden 10 Faktoreien angehören.

Im Innern des Schutzgebietes sind die Verhältnisse gleichfalls in rascher und friedlicher Entwicklung begriffen, ein Erfolg, welcher in erster Linie der Gründung der Station Kete-Kratschi, deren Entstehungsgeschichte zum Schlusse noch einige Worte gewidmet sein mögen, zu verdanken ist.

Die Kämpfe zwischen Yendi und Salaga, welche mit der vollständigen Zerstörung Salagas endigten, brachten bei dem weitaus größten Theile der obdachlos gewordenen Handelsbevölkerung, hauptsächlich Haussahs, den Entschluß zur Reise, ihren verwüsteten Wohnsitz zu verlassen, um eine neue Heimath zu suchen. Der Zug nach dem Süden erreichte Kratschi am Volta, einen durch den direkten Handel nach der Küste bekannten Platz, und gründete hier die Niederlassung Kete. Als der frühere Stationschef von Bismarckburg, Premierlieutenant von Doering, im Frühjahr 1894 gelegentlich einer Reise durch die Oti- und Voltagegend Kete berührte, welches auf den Karten als ein Ort von etwa 600 Hütten verzeichnet war, fand er bereits über 2000 Hütten vor. Aus dem bescheidenen Dörfchen war in Folge der Ansiedelung der Salagaleute ein bedeutender Handels- und Marktplatz geworden, welcher Händler aus den entferntesten Ländern des Sudans zu seinen Besuchern zählte. Premierlieutenant von Doering traf daselbst nicht nur Leute aus Yendi und Dagomba mit den Erzeugnissen des Moshi-Landes an Elfenbein und Stoffen, auch aus dem Westen von Gyaman, Bontuku, Ateobu und Kintampo, aus dem Osten von Yoruba, Ngaundere, Yola, sogar aus Kano und Bagirmi am Tsadsee, sowie aus Timbuktu, hatten sich Händler eingefunden. Alle Arten von Erzeugnissen des Sudans und der angrenzenden Länder, wie Elfenbein, Gummi, Schiabutter, Gold, Kolanüsse, Pferde, Strauße, Rinder und Esel, wurden hier zum Verkauf gestellt und gegen europäische Erzeugnisse eingetauscht. Auf seinem Rückmarsche nach Dutukpemme traf von Doering noch eine 300 Köpfe zählende Haussahkarawane, welche mit einer Menge beladener Pferde, Buckelrinder und Esel sich auf dem Marsche nach Kete befand.

Der schiffbare, bei Addah in die See mündende Volta ist die natürliche und bequemste Verbindung mit Kete-Kratschi und wird daher mit Vorliebe von den Küstenhändlern benutzt. Die Firma Chevalier & Co. in Addah unterhält für den Verkehr auf dem Volta und insbesondere mit Kete einen kleinen Dampfer, welcher zur Zeit des Hochwassers den Verkehr vermittelt. Die nicht den Volta benutzenden Karawanen marschiren auf dem Landwege über Kpandu, einem der wichtigsten Handelsplätze des Hinterlandes von Togo für Kautschuk und Palmöl, nach dem deutschen Lome oder dem englischen Kwitta und Accra. Um diesen ausgedehnten Handel für das Schutzgebiet möglichst nutzbringend zu gestalten, um ferner dem am Volta tief eingewurzelten Schmuggelhandel erfolgreich entgegenwirken zu können und gleichzeitig das deutsche Ansehen im Hinterlande zu festigen, war die Vorschiebung einer Station im Nordwesten des Schutzgebietes am Volta eine zwingende Nothwendigkeit geworden.

Zu diesem Zwecke marschirte der inzwischen von Bismarckburg zur Küste zurückgekehrte Premierlieutenant von Doering im Dezember nach Kete-Kratschi und gründete die jetzt Kete genannte Station, etwa 1 Kilometer von Kete und etwa 2 Kilometer von Kratschi entfernt.

Da die in Kete lebenden Haussahs seit ihrer Flucht von Salaga ohne Oberhaupt waren, so wurde ein Enkel des früheren Salaga-Haussah-Königs, Lempo, zum Sultan ausgerufen, während in Kratschi der König der einheimischen Bevölkerung, Namens Odukru, residirt.

Die Station Kete-Kratschi ist mit 25 Soldaten besetzt und steht durch monatlich zweimaligen Botengang nach Misahöh in ständigem Verkehr mit der Küste, von wo sie in 12 Tagen erreicht werden kann. Nach den letzten Berichten ist Kete und der Handel in stetig fortschreitender Zunahme begriffen. Die Basler Missionsgesellschaft hat in Kratschi neuerdings eine Niederlassung gegründet.

Jahresbericht

über

die Entwickelung des Schutzgebietes Kamerun.

1. Bevölkerung und Wohnplätze.

Eine statistische Nachweisung der am 30. Juni 1895 anwesenden weißen Bevölkerung nach Zahl, Wohnort, Stand und Staatsangehörigkeit ist in den hier folgenden beiden Uebersichten enthalten:

a) Uebersicht über die im Deutschen Schutzgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden nach Maßgabe ihres Wohnsitzes.

Wohnsitz	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Wohnsitz: Deutsche	Engländer	Schweden	Amerikaner	Schweizer	Russen	Spanier	Oesterreicher	Belgier	Australier	Gesammtzahl
Kamerunbezirk											
Kamerun	70	17	4	2	1	3	1	—	—	—	98
Edea	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Lobethal (Ndogominye)	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Marienberg	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Malimba	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Malende (Miang)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mangamba	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bosna (Wuri)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mundame	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kribibezirk											
Kribi	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
Campo	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Ebea	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Boambe	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ehikihiki	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	8
Efulen	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Gr. Batanga	4	2	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Kl. Batanga	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Lolodorf	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Plantation	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Seite	125	24	4	16	1	3	1	—	1	1	171
Uebertrag	125	24	4	16	1	3	1	—	1	1	171
Wasserfall	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Lonji	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Yaunde	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Victoriabezirk											
Victoria	13	2	—	—	—	—	—	1	—	—	16
Benga	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bamba	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kriegsschiffsbucht	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Buea	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Bonjongo	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Debundscha	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Bibundi	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Boa	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Englische Niederlassung in Balundu	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bavo	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Bonge	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Bioki	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rio del Rey	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Lobe (Ndobe)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Moko	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Ndjan	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	157	33	15	17	1	3	1	1	1	1	230

b) Uebersicht über die im Deutschen Schutzgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden nach Staatsangehörigkeit, Stand und Gewerbe.

Staatsangehörigkeit: Benennung	Gesammtzahl	Stand und Gewerbe: Regierungsbeamte	Angehörige der Schutztruppe	Kaufleute	Missionare	Pflanzer und Gärtner	Seeleute	Maschinisten u. Ingenieure	Arbeiter	Zimmerleute und Maurer	Aerzte und Lazarethgehülfen	Pflegeschwestern	Frauen von: Beamten	Kaufleuten	Missionaren	Pflanzern	Klosterfrauen	Lehrerinnen	Kinder
Deutsche	157	36	14	32	34	8	4	4	4	4	2	2	2	2	6	.	.	.	3
Engländer	33	.	.	30	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Schweden	15	.	.	12	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerikaner	17	.	.	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	2	1
Schweizer	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Russen	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Spanier	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreicher	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgier	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australier	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	230	36	14	78	45	11	5	4	5	5	2	2	2	3	11	.	.	2	5

Der Zugang an Weißen betrug im Berichtsjahre 143, darunter 142 durch Zuzug, einer durch Geburt. Der Abgang betrug 144, davon durch Sterbefälle 14, durch Wegzug 130. Es hat sich somit die weiße Bevölkerung der Kolonie um eine Person verringert. Zu bemerken ist, daß die Zahl der deutschen Reichsangehörigen sich gegen das Vorjahr um 4 Personen vermehrt hat, während bei Engländern und Schweden ein Rückgang stattfand.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Die höchste Temperatur wurde im Mai beobachtet und betrug 32,0 Grad Celsius, die niedrigste mit 20,5 Grad Celsius fiel in den Monat September. Tägliche Temperaturunterschiede von 8 bis 9 Grad Celsius kamen nur unter dem Einfluß von Gewittern und Tornados vor; unter normalen Verhältnissen betrugen sie 5 bis 6 Grad Celsius.

Meteorologische Beobachtungen wurden im Berichtsjahr außer am Gouvernementssitz an folgenden Plätzen des Schutzgebiets ausgeführt: Bibundi, Dibundscha und Bonjongo im Norden, Edea und Campo im Süden des Kamerunflusses. Ganz im Allgemeinen ergaben diese Beobachtungen mit dem, was vom Regierungsarzt durch Nachforschen gelegentlich kleiner Reisen in Erfahrung gebracht wurde, daß es vom vorspringenden Kap Debundscha nördlich eine vom Kamerungebirge beherrschte Zone relativ niederer Temperaturen und außerordentlich reichlicher Niederschläge an der Küste giebt, für die eine sogenannte „Trockenzeit" überhaupt kaum besteht. Weiter wurde mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt, daß der meteorologische Aequator unmittelbar südlich von Kamerun — anscheinend zwischen Malimba und Klein-Batanga — die afrikanische Westküste schneidet. Wenigstens steht fest, daß zum Beispiel Kribi im Juli und August die trockene Zeit hat, welche dort aber zugleich die kühle ist, während in Kamerun die gleichen Monate zwar die kühlsten, aber auch die regenreichsten sind. In dieser Beziehung scheint Kribi das gleiche Klima wie zum Beispiel Gabun und St. Thomé zu haben.

Bei den Europäern in Kamerun kam während der Berichtszeit von Erkrankungen eigentlich nur die Malaria und die gefährliche Komplikation dieser Krankheit, das Schwarzwasserfieber, in Betracht.

Die Oberleitung der gesammten Krankenbehandlung und -pflege lag in den ersten drei Monaten des Berichtsjahres in den Händen des Regierungsarztes F. Plehn, welcher im Herbst 1894 das Schutzgebiet verließ und in der Person seines Bruders A. Plehn einen Nachfolger erhielt.

Unterstützt wurde der Regierungsarzt durch die von dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien ausgesandten Pflegeschwestern, welche in dem Hospital für Weiße die Wartung der Kranken übernahmen. Es ist hier der aufopfernden Thätigkeit der Schwestern W. Hagist, C. Graupner, M. Bauschlicher und E. Jander Erwähnung zu thun.

Dem Oberlazarethgehülfen a. D. Seebe lag besonders der Dienst bei dem am Gouvernementssitz stationirten Theil der Schutztruppe ob, während der dieser zugehörige Oberlazarethgehülfe Schötz die Expeditionen mitmachte.

Zwei Duallagehülfen waren für den Krankendienst bei den Negern angestellt. Einer von ihnen, der bereits im vorigen Jahresbericht erwähnte Steja, welcher sich durch besondere Pflichttreue auszeichnet, versieht außerdem die Apotheke in Fällen, wo es des Arztes nicht bedarf.

Die hygienischen Verhältnisse der Baracke für Schwarze sind durch eine zweckmäßige Klosetanlage verbessert worden, und es ist in Aussicht genommen, eine größere Zahl derartiger Anstalten im Gouvernementsbezirk anzulegen.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß das Wohlbefinden der in der Kolonie ansässigen Europäer wesentlich von einer rationellen Ernährung abhängt, wozu vor Allem die Ermöglichung des Bezuges frischen Fleisches gehört. In dieser Richtung ist für das verflossene Berichtsjahr, wenigstens für den Gouvernementssitz selbst, ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen. Sowohl durch die Einfuhr von Schlachtvieh als auch besonders durch die Lieferung von Vieh seitens der neuerdings unterworfenen Buëaleute, durch Züchten von Schafen und Ziegen wurde der Genuß von frischem Fleisch für die Europäer in Kamerun in viel ausgedehnterem Maße ermöglicht, als dies früher der Fall war. Es ist sogar gegründete Aussicht vorhanden, daß es gelingen wird, in absehbarer Zeit das Schutzgebiet von der Einfuhr fremden Schlachtviehes ganz unabhängig zu machen. Nach der vollständigen Niederwerfung der Buëaleute ist ein Gebiet gewonnen, in welchem die Rindviehzucht zweifellos mit Erfolg betrieben werden kann. Der beste Beweis ist das schon bisher in Buëa gezüchtete kleine, aber kräftig und schön gebaute Rindvieh, das ein schmackhaftes Fleisch liefert. Sobald die mit Eifer betriebenen Stationsbauten in Buëa vollendet sein werden, wird hier mit Rindviehzucht in ausgedehnterem Maße begonnen. Ebenso werden Versuche mit Rindviehzucht auf der weidereichen Station Edea, sowie in Mundame, das inzwischen wieder mit einem Europäer besetzt ist, angestellt werden. Dabei wird zu gleicher Zeit darnach gestrebt werden, von dem einheimischen Rindvieh Milch zu gewinnen, um den Europäern auch den Genuß frischer Milch zu sichern. Die Versuche in Buëa und Edea bieten die besten Aussichten: Futter ist stets in Menge vorhanden und der Transport von und zu beiden Stationen wird, insbesondere nach Herstellung des im Bau begriffenen Weges nach Buëa, mit nennenswerthen Schwierigkeiten nicht verbunden sein.

Inwieweit auch die rinderreichen Landschaften am Dibombefluß für die regelmäßige Versorgung der Kolonie mit Fleisch herangezogen werden können, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit beurtheilen, doch wird auch diese Frage eingehender Prüfung unterzogen werden.

Ferner wurde durch neuerliche Versuche mit Sicherheit festgestellt, daß auch in Kamerun selbst eine Reihe Gemüse, insbesondere Kohl, Karotten, Salat, Rettig, Radieschen, Bohnen und Gurken gut gedeihen, so daß auch in dieser Richtung die Europäer immer weniger auf Genuß von Konserven angewiesen sind.

3. Landeserzeugnisse und Plantagenbau.

Was die von den Eingeborenen gewonnenen und in den Verkehr gebrachten Produkte, Elfenbein, Oel, Palmkerne und Gummi anlangt, so darf auf die Ausführungen des letzten Jahresberichts verwiesen werden. Wesentliche Veränderungen sind im Berichtsjahr nicht eingetreten, der Handel in westafrikanischen Bodenerzeugnissen leidet immer noch unter der gedrückten Stimmung des europäischen Marktes. Im Süden des Schutzgebietes hat sich in der Art und Weise, wie die von Eingeborenen des Innern gewonnenen Produkte an die europäischen Firmen übergehen, in den letzten Jahren eine bedeutende Aenderung vollzogen. Während früher diese Erzeugnisse aus dem Innern von Stamm zu Stamm gingen und zuletzt durch die Hände der lediglich Zwischenhandel treibenden Küstenbevölkerung an die europäischen Firmen gelangten, wurde in der letzten Zeit mit diesem System vollständig gebrochen. Um den gewinnreichen Zwischenhandel der raffinirten und betrügerischen Küstenbevölkerung lahm zu legen, rüsten die europäischen Firmen nunmehr monatlich mehrere Trägerkarawanen aus, welche Märsche von 8 bis 14 Tagen ins Innere unternehmen, um Gummi und Elfenbein gegen mitgeführte Waaren unmittelbar von den Binnenstämmen einzuhandeln. Dadurch ist es allerdings gelungen, den Zwischenhandel an der Küste zu beseitigen, die weiter erhoffte Wirkung aber, daß sich nämlich der Ankaufspreis für die Landesprodukte nach Wegfall des Gewinns der Zwischenhändler für die Europäer verbilligen würde, ist jedoch nicht eingetreten. Die Kosten für die Träger, die neben wenigen eingeborenen Mabeas und Balis

fast nur Weyleute aus Liberia sind, stellen sich nämlich derartig hoch, daß der Preis der Produkte an der Küste nicht niedriger ist, als früher zur Zeit des Zwischenhandels. Diese Erfahrungen zeigen zur Genüge, wie illusorisch der Gedanke ist, etwa weit im Innern angelegte Regierungsstationen allein durch den Gewinn erhalten zu wollen, den das dort zu ganz billigen Preisen erworbene Elfenbein abwerfen würde. Die Kosten des Transports an die Küste, der doch nach Lage der Verhältnisse nur durch vom Gouvernement angeworbene Trägerkarawanen möglich wäre, würde den Preis des Elfenbeins auf dem europäischen Markte beinahe erreichen, unter ungünstigen Umständen vielleicht sogar überschreiten.

Außer durch die in das Innere gesandten Handelskarawanen wird im Südbezirk der Aufkauf von Landeserzeugnissen vielfach durch Gabunesen besorgt.

Daß es bis jetzt noch immer nicht gelungen ist, das Geschäft in Landesprodukten auf eine solide Grundlage zu stellen, liegt in der Hauptsache an dem hier eingebürgerten Kreditsystem, dem sogenannten Trustwesen. Ohne jede Sicherheit werden Tausende von Mark Trust an Duallahändler gegeben, von denen wohlbekannt ist, daß sie bei andern Firmen stark verschuldet sind, nur um für die Firma geriebene Händler zu gewinnen. Dabei führt das System des Waschens und Wieder-Trustgebens, ehe der erste Vorschuß zurückgezahlt ist, das Unterlassen jeglicher Schlußabrechnung und die Ausstellung von Quittungen für einzelne Posten zu einer allgemeinen Verwirrung, so daß, zumal bei dem häufigen Wechsel des Personals der Firmen und der, wenigstens bei Engländern häufig recht mangelhaften Buchführung, zuletzt weder die Firma noch der Händler weiß, wie groß die Forderung beziehungsweise die Schuld ist. Nimmt dann der Händler bei einer andern Firma Trust, dann wird auf gut Glück eine beliebige Summe eingeklagt. Daß unter diesen Verhältnissen seitens des Richters bei Trustklagen eine peinliche Prüfung nach allen Richtungen hin eintreten muß, die mehr als einmal die Abweisung ungenügend begründeter Klagen zur Folge hat, liegt auf der Hand. Allein es drängt sich auch die Frage auf, ob es nicht im Interesse einer soliden Geschäftsführung liegen würde, wenn mit dem ganzen Trust-System, wie es seiner Zeit schon einmal versucht wurde, auf Grund von Vereinbarungen der sämmtlichen betheiligten Firmen aufgeräumt würde.

Pflanzungen.

Der Plantagenbau im Schutzgebiete machte weitere Fortschritte. Wie das Bezirksamt in Victoria, wo der botanische Garten und die Versuchsplantage der Regierung sich befinden, meldet, wurde das Areal des botanischen Gartens im Berichtsjahre um etwa 3 ha durch Abholzen vergrößert, so daß es jetzt etwa 29 ha beträgt. Dementsprechend sind Kakaobäume und Kaffeesträucher neu gepflanzt worden; erstere erhalten jetzt einen Abstand von 5 m, letztere von 4 m. Die letzte Kakaoernte war sehr gut, sowohl in Menge wie in Beschaffenheit; die im dritten Jahre stehenden Bäumchen trugen schon reichlich, einige hatten bis zu 30 Stück normal entwickelter Früchte. Es wurde ferner eine größere Parthie edler Sorten ausgesäet. Die Sämlinge entwickeln sich vortrefflich. Der arabische Kaffee, der sich dem hiesigen Klima sehr gut anpaßt, hat alle auf ihn gesetzten Erwartungen übertroffen, die Ernte war vorzüglich. Dagegen leiden die Früchte des Liberia-Kaffees in der Regenzeit stark von einem Schimmelpilz. Auch der jetzige Stand des arabischen Kaffees und ebenso des Kakaos berechtigt wieder zu den schönsten Hoffnungen.

Die Nelkenpflanzen (Caryophyllus aromaticus) sind gut gewachsen und haben eine Höhe bis zu 50 cm erreicht.

Der Pará-Kautschukbaum (Hevea brasiliensis), der bekanntlich den besten Kautschuk liefert, ist in etwa 10 Exemplaren vorhanden, die sich trefflich entwickelt haben.

Die Vanille brachte im Berichtsjahre die ersten Schoten, sie schienen von ausgezeichneter Güte zu sein.

Vom Ingwer wurde die erste Ernte nach Hamburg gesandt; sie betrug etwa $5^1/_2$ Centner. Der Ertrag war sowohl in Menge wie in Beschaffenheit durchaus befriedigend. Auch in diesem Jahre wurden wieder größere Anpflanzungen mit Jamaica- und Kanton-Ingwer gemacht. Cardamom hat vor einiger Zeit die ersten Blüthen gehabt und wird in diesem Jahre hoffentlich eine Ernte geben.

Die Bäumchen von Myristica moschata, der Muskatnuß, entwickeln sich nur langsam; es scheint, daß die anhaltende Trockenzeit ihrem Wachsthum hinderlich gewesen ist.

Die Versuche mit dem schwarzen Pfeffer (Piper nigrum) waren von besonders gutem Erfolge. Die einjährigen Pflanzen brachten schon eine ziemlich reiche Ernte und haben jetzt wieder schön angesetzt.

Von einheimischen Schattenbäumen haben sich Spondias lutea und Irvingia Barteri am besten bewährt.

Die botanische Centralstelle in Berlin sandte im September vorigen Jahres 3 Ward'sche Kästen mit tropischen Nutz- und Medizinal-Pflanzen, darunter befanden sich 35 Exemplare von Cinnamomum zeilanicum, ferner Exemplare von Piper officinale und angustifolium, Strychnos nux vomica, Guayacum sanctum, Calophyllum Inophyllum, Terminalia Catappa u. a. m. Durchgängig zeigen die Pflanzen ein freudiges Wachsthum, besonders gut haben sich die Pfeffersorten und der Zimmet entwickelt.

Verschifft wurden aus dem Garten im Berichtsjahre:

3 101 kg	Kakao	Werth	4 160 ℳ.
533 "	Kaffee	"	810 "
270 "	Ingwer	"	100 "
11,5 "	Kaffee- und Vanille-Proben .	"	25 "
		zusammen für	5 095 ℳ.

Abgegeben wurden an die europäischen Pflanzer eine größere Anzahl rother Kakaofrüchte zur Saat, sowie Vanille; an die Baseler Mission 300 Liberia-Kaffee-Pflänglinge; an die Pallotiner etwa 2 Pfund arabischen Saatkaffees. Außerdem wurden, wie in den früheren Jahren, Parthien von Kakao-Saatfrüchten an die Eingeborenen abgelassen; am meisten begehrt ist von ihnen der großfrüchtige rothe Kakao.

Von den übrigen Plantagen hat die Bibundi-Pflanzung (3 Weiße, etwa 240 farbige Arbeiter) — Tabaksbaugesellschaft Kamerun Jantzen, Thormählen und Dollmann — eine bebaute Fläche von 68 ha mit 44 500 Kakaobäumen. Neu angepflanzt wurden im Berichtsjahre 18 ha mit ungefähr 11 000 Kakaobäumen, sowie 18 ha mit Tabak (zwischen diesem Bananen und Coco), 82 Vanillepflanzen. Außerdem wurden an zwei weiteren Stellen der Küste Versuchsfarmen angelegt. Die Pflanzung der Kakaobäume geschieht 4 m im Quadrat.

Der Ertrag der Kakaoernte war

im Jahre 1893/94	78	Centner,
" " 1894/95	200	" .

Die Tabaksernte ist 1894/95 auf 60 Centner gegen 110 Centner im Jahre zuvor zurückgegangen. Es hat dies seinen Grund in dem Anbau von Havanatabak, der in der Qualität vorzüglich, sich in der Menge jedoch als nicht so ergiebig erwiesen hat wie Surinamtabak.

Die Debundschapflanzung (zwei Weiße, einige fünfzig farbige Arbeiter) — Linnell & Co. — umfaßte im vergangenen Jahre 12 ha mit 8000 Bäumen. Neu hinzugekommen sind — und zwar $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde weiter nach dem Innern zu, wo sich der Boden als besonders

gut erwiesen hat — 28,5 ha mit 26 200 Bäumen, darunter ein paar Tausend der rothfrüchtigen Sorte. Die Anpflanzung geschieht grundsätzlich mit 4 m Abstand im Dreieck, indessen ist dies in Wirklichkeit nicht überall innegehalten, auch sind zwischen den alten Bäumen noch 7000 junge neu gepflanzt worden, um künftig ein paar Jahre lang eine bedeutende Ernte zu erzielen und später wieder die schwächsten Bäume zu Gunsten von Licht und Raum zu opfern.

Nach alledem sind jetzt 40,5 ha unter Kultur mit 41 200 Bäumen.

Verschifft wurden
im Jahre 1893/94 . . 15 Sack (750 kg),
" " 1894/95 . . 53 " (2650 kg).

Auf den Pflanzungen der Kamerun Land- und Plantagengesellschaft (5 Weiße, 180 bis 200 Farbige) sind folgende Flächen angebaut:

in Kriegsschiffhafen . . . . 200 ha,
" N'Bamba . . . . . 50 "

gegen

185,409 ha . . . in Kriegsschiffhafen,
40,728 " . . . in N'Bamba

am 30. Juni 1894, so daß im Berichtsjahre je 14,591 ha und 9,272 ha unter Kultur genommen worden sind. Angepflanzt wurden auf der ersteren Fläche 5836 Kakaobäume, auf der letzteren 3708 Stück, und zwar überall mit 5 m im Verband.

Andererseits hat im Februar und März d. J. eine Durchforstung stattgefunden, wodurch auf den bearbeiteten Flächen die Stämmezahl etwa auf die Hälfte verringert worden ist. Diese Durchforstung hat stattgefunden auf einer Fläche von

49,702 ha . . . in Kriegsschiffhafen,
8,834 " . . . in N'Bamba.

Ferner ist in Kriegsschiffhafen eine gänzliche Rodung abständiger Schläge auf einer Gesammtfläche von 5,944 ha vorgenommen worden.

Der jetzige Bestand an Bäumen beträgt nunmehr:
in Kriegsschiffhafen 199569 Kakaobäume, 7416 Kaffeesträucher;
in N'Bamba 62 254 Kakaobäume, 11 674 Kaffeesträucher.

Der Ertrag der Farmen war
1893/94: 1668 Sack (83 400 kg) Kakao,
11 " (550 kg) Kaffee;
1894/95: 1759 Sack (89 950 kg) Kakao,
13 " (650 kg) Kaffee.

Der Vertreter der im Bezirke Victoria ansässigen englischen Handelsgesellschaft, welcher ein Deutscher ist, läßt neuerdings bei allen Niederlassungen seiner Gesellschaft kleinere Pflanzungen anlegen.

Die zugewanderte farbige Bevölkerung von Victoria, die aus Fernando Po stammt, ist von jeher rührig im Farmenbau gewesen. Auch in diesem Jahre sind wieder einige neue Anpflanzungen entstanden.

Nach den Angaben der Kaufleute sind ungefähr 260 Sack Kakao im Berichtsjahre von den Victorianern verkauft worden.

Nachdem das Kamerungebirge pacifizirt ist, wird es eine Hauptaufgabe des Gouvernements sein müssen, den Plantagenbau an den Abhängen des Gebirges thunlichst zu fördern. Es wurde deshalb die Regelung der Besitzfrage an Grund und Boden energisch in die Hand genommen und auch mit Rücksicht auf diese Verhältnisse die inzwischen ausgeführte Wiederbesetzung der Station Mundame durch einen Europäer beschlossen.

Auch die Lösung der Arbeiterfrage für die Kolonie ist weiter fortgeschritten. Wenn auch der Versuch mit Yaúnde's auf der Plantage Kriegsschiffshafen nicht geglückt ist, so haben sich doch die in Gouvernementsdiensten befindlichen Yaúnde's und ebenso die durch das Bezirksamt Kribi angeworbenen Mabea's besser bewährt. Inzwischen sind auch Abgesandte der Bali in Kamerun eingetroffen, welche Arbeiter für das Gouvernement anboten. Es wird deshalb demnächst von Mundame aus, von wo der Weg zu den Bali's zur Zeit offen ist, der Versuch gemacht werden, mit den Bali's wieder in nähere Beziehungen zu treten und von dort her den Bezug von Arbeitern, vielleicht auch von Soldaten, zu sichern.

Ueber die Sklavenfrage ist nichts Neues zu berichten. Da das Sklavenverhältniß, wenigstens an der Küste, seine rechtliche und zum großen Theil auch seine wirthschaftliche Bedeutung verloren hat, so wird in Bälde nur noch der Klassenunterschied und die verschiedene Berechtigung bei Erledigung innerer Gemeindeangelegenheiten übrig sein.

4. Schulen.

Bezüglich des Lehrplanes der beiden Regierungsschulen kann auf die in dem vorigen Jahresbericht enthaltenen Einzelheiten verwiesen werden.

Im Uebrigen ist zu bemerken:

a) **bezüglich der Regierungsschule in Bonanjo** (Bellbors).

Die Schule stand bis 1. April 1895 unter der Leitung des Lehrers Christaller. An diesem Tage wurde sie vom Lehrer Walter übernommen. Zu gleicher Zeit fand die Versetzung der Schüler statt. Die bisherige I. Klasse (4 Schüler) wurde entlassen. Die II. und III. Klasse rückten vor und eine IV. Klasse wurde neu gebildet durch Aufnahme von Schülern. Demnach ist der Stand der Schule folgender:

I. Klasse	4	Schüler	(entlassen),			
II. "	11	"	(einschließlich	1	Mädchen),	
III. "	14	"	"	2	"	
IV. "	34	"	"	1	"	
Gesammtzahl	59	Schüler.				

Da die Schüler des beschränkten Raumes wegen nicht alle zu gleicher Zeit unterrichtet werden können, so vertheilt sich die Schulzeit der einzelnen Klassen wie folgt:

II. Klasse	8—11	Uhr	(18 Stunden wöchentlich),
III. "	9—11½	"	(15 " "),
IV. "	2—4	"	Nachmittags, ausgenommen Mittwoch und Sonnabend.

Außerdem nimmt die IV. Klasse, wenn sie vorgerückter ist, 2 mal wöchentlich am allgemeinen Gesangsunterricht Theil.

Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs war bei den beiden oberen Klassen sehr befriedigend. Die Schulversäumnisse betragen bei ihnen nur 2,5 Prozent. Unentschuldigte Versäumnisse sind sehr selten. Wesentlich höher steigt der Prozentsatz der Versäumnisse bei Klasse IV. Da ihre Schüler erst kurze Zeit die Schule besuchen, so sind weder sie noch ihre Angehörigen so rasch an die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs gewöhnt worden. Doch ist seit Ausmerzung der Nachlässigsten eine wesentliche Besserung eingetreten.

Im Mittelpunkte des gesammten Unterrichts steht, namentlich bei den oberen Klassen, die deutsche Sprache. Alle anderen Fächer, wie Geschichte, Geographie 2c., stehen im Dienste dieser Sprache. Dies wird dadurch erreicht, daß während der Stunde über die wichtigsten Punkte Sätze gebildet werden, welche entweder am Ende oder als Hausaufgabe niedergeschrieben werden. Das Singen (Deutsch), namentlich von lebhaften Marschliedern, ist den Schülern am liebsten.

b) **bezüglich der Regierungsschule in Bonebela (Deido-Dorf).**

Die Schule umfaßt 3 Klassen mit zusammen 30 Schülern, nur Knaben. Die erste Klasse zählt 8, die zweite 7 und die dritte 15 Schüler. Die meisten davon stammen aus Bonebela, der kleinere Theil ist in dem eine halbe bis eine ganze Wegstunde von Deido-Dorf entfernten Ortschaften Bonaku, Bonewonda und Bonamuan zu Hause.

Der Schulbesuch ist zwar im großen ganzen ein regelmäßiger. Doch sind es immer noch einzelne Schüler, die in dieser Beziehung zu wünschen übrig lassen. Allerdings trifft die eigentliche Schuld nicht die Schüler selbst, sondern ihre Väter, da diese sie öfters auf einige Zeit für den Handel im „Busch" in Anspruch nehmen, sei es um die Trustempfänger und deren Abschlagszahlungen in Oel und Kernen zu notiren oder um die erhandelten Produkte zu überwachen und zu verladen.

Leider sehen sich auch manche Schüler (namentlich verwaiste) gezwungen, ab und zu den Schulbesuch zu unterbrechen, um sich durch Fischfang etwas erwerben und so ihren Bedarf an Kleidungsstücken (Hüftentüchern) bestreiten zu können. Ihre Angehörigen selbst lassen ihnen in der Regel nichts zukommen.

Bezüglich der Anzahl der Schüler sei bemerkt, daß in der ersten Hälfte des Berichtsjahres sie mehr als 30 betrug. Es sind aber nach Ablauf der Weihnachtsferien einige ältere Schüler der ersten Klasse ausgetreten, theils um sich von der Mission als Lehrgehilfen verwenden zu lassen (5 Schüler), theils um bei Europäern in sogenannten Buschfaktoreien Dienste zu nehmen (4 Schüler).

5. Missionen.

Von den im Schutzgebiete thätigen Missionen entfaltet nach wie vor die Basler Gesellschaft die ausgedehnteste Wirksamkeit. Außer den fünf Hauptstationen Bonaberi, Bonaku, Mangamba, Lobethal und Victoria bestehen eine große Anzahl mit schwarzen Lehrern besetzter Nebenstationen. Neben den Elementarschulen, die an allen Stationen vorhanden sind, wurde in Bonaberi eine zur Zeit von 46 Schülern besuchte Mittelschule errichtet, in welcher die besten Schüler zu Lehrern herangebildet werden. Auch in Buëa, wo zur Zeit ein Missionshaus im Bau begriffen ist, wird die Mission demnächst ihre Thätigkeit wieder aufnehmen. — Bei der Baptistenmission ist insofern eine Aenderung eingetreten, als sich die Baptistengemeinde in Kamerun selbst am 1. September vorigen Jahres von der Mission getrennt und selbstständig gemacht hat. Die Mission hat zur Zeit 2 Hauptstationen und 25 Nebenstationen. — Auch die Mission der Pallotiner und diejenige der Presbyterianer zeigen Fortschritte. Die Pallotiner erwarten zur Zeit Ersatz für die aus Gesundheitsrücksichten nach Europa zurückgekehrten Schwestern. Bei ihrer Thätigkeit ist besonders die mit Eifer betriebene Ausbildung von Mädchen in Handarbeiten und von Knaben im Handwerk hervorzuheben.

Die Presbyterianer haben nunmehr einen in Deutschland erzogenen Lehrer angestellt, so daß von nun ab eine erfolgreichere Pflege der deutschen Sprache auch seitens dieser Mission erwartet werden darf. Auch hat die Mission bei Groß-Batanga ein Krankenhaus für Schwarze erbaut und einen weißen amerikanischen Arzt, welcher Weiße und Schwarze behandelt, angenommen.

6. Handel und Schiffahrt.

Der Handel des Schutzgebietes bewegte sich ohne Störung in den bisherigen Bahnen und liegt nach wie vor in den Händen von 8 englischen, 6 deutschen und einer schwedischen Firma. Bei den englischen Firmen ist ein Abgang — Lucas brothers in Bristol — und ein Zugang — Biafra trading & commission compagnie ltd. — zu verzeichnen. Das äußerst günstig am Quai gelegene Faktoreigrundstück der Firma Lucas brothers, die sich wegen andauernder Kränklichkeit des Firmeninhabers auflöste, wurde sammt den Gebäuden zu Regierungszwecken erworben. Sämmtliche Firmen besitzen eine Anzahl Nebenfaktoreien, die je nach der Wichtigkeit mit weißen oder farbigen Agenten besetzt und an den aus dem Innern kommenden Land- oder Wasserhandelsstraßen gelegen sind.

Die Eingeborenen betheiligen sich mangels Kapitalkraft nur ganz vereinzelt an der unmittelbaren Verschiffung; ihr Monopol ist der rege Zwischenhandel, der im Kamerunflußgebiet fast ausschließlich durch die Duallas, im Südbezirke durch Gabunesen betrieben wird, welche von den Faktoreien dazu angestellt sind. Während hierbei der Dualla zu seiner Faktorei ausschließlich im Verhältnisse des Kreditnehmers zum Kreditgeber steht und seine Verbindlichkeiten von Fall zu Fall regelt oder auch nicht, so versteht sich der Gabunmann zu einem festen, in der Regel dreijährigen Vertrage mit Provision und festem Gehalt und hält diese Zeit auch im Busche mit Weib und Kind aus, um nach Ablauf des Vertrages mit dem Ersparten nach Gabun zurückzukehren.

Südlich vom Jongfluß fehlen die bequemen und billigen Wasserstraßen, weshalb die dortigen Faktoreien gezwungen sind, mit Trägerkarawanen, die meist aus den gewandten, aber theueren Weyleuten bestehen, Gummi und Elfenbein aus dem Hinterlande herauszuholen. Die durch die militärische Besetzung der Station Jaünde geschaffenen sicheren Zustände haben es zu Wege gebracht, daß neuerdings die Jaündeleute freiwillig karawanenweise zur Küste (Kribi) mit Kautschuk kommen und ihn für eigene Rechnung in den Faktoreien eintauschen.

Ueber die Ausfuhr und Einfuhr im Berichtsjahr giebt die folgende Uebersicht Aufschluß:

Ausfuhr.

Jahr 1894/95:	
1. Juli bis 30. September 1894 .	1 099 030 *M.*
1. Oktober bis 31. Dezember 1894	851 817 =
1. Januar bis 31. März 1895 .	914 981 =
1. April bis 30. Juni 1895 . .	1 215 294 =
	4 081 122 *M.*
gegen	4 774 154 =
des vorigen Berichtsjahres;	
mithin weniger	693 032 *M.*

Bei der Werthsberechnung der Ausfuhr sind folgende Werthe zu Grunde gelegt:

Das Liter Palmöl	zu	$0{,}_{30}$ *M.*
= Kilo Palmkerne	=	$0{,}_{19}$ =
= = Gummi	=	$3{,}_{20}$ =
= = Elfenbein	=	$14{,}_{00}$ =

bei Ebenholz und Kakao wurden die seitens der Firmen deklarirten Werthe beibehalten.

Die Werthsverminderung, welche bei der Ausfuhr gegen das Vorjahr zu Tage tritt, begründet sich auf schwächere Zufuhr aus dem Innern und auf Preisrückgang der Produkte zu Hause. Die beiden mageren Vierteljahre vom 1. Oktober 1894 bis 31. März dieses Jahres finden ihre Erklärung in der ganz außergewöhnlichen letzten Trockenzeit, während welcher die Landeserzeugnisse nur in kleinen Mengen auf den wasserarmen Flüssen heruntergeschafft werden konnten. Zugleich mit dem besseren Wasserstande hebt sich auch die Zu- und Ausfuhr wieder und erreicht in den drei letzten Monaten des Berichtsjahres ihren Höhepunkt.

Von dem zeitweisen Rückschlage sind sämmtliche Landeserzeugnisse bis auf Elfenbein und Kakao betroffen, wie folgende Zusammenstellung ersehen läßt:

Jahr.	Palmöl	Palmkerne	Gummi	Elfenbein	Ebenholz	Kakao
	Liter.	kg	kg	kg	kg	kg
1893/94	3 600 139	5 960 899	448 888	80 484	507 041	110 905
1894/95	3 862 082	5 837 608	343 150	40 822	479 385	120 069
	288 057	122 791	105 788	10 338	27 656	9 164
	weniger.	weniger.	weniger.	mehr.	weniger.	mehr.
			Werthe.			
	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1894/95	1 066 864,05	1 128 134	1 141 792,20	562 225,20	60 476,20	111 648,10
			gegen			
1893/94	1 391 048	1 286 856	1 469 532	391 042	76 763	138 289

Die vorstehenden Mengen-Unterschiede wären jedoch nicht im Stande, den diesjährigen Werth der Ausfuhr mit rund 690 000 ℳ. im Vergleich zum vorjährigen zu vermindern, wenn nicht ein stetiger Preisrückgang für westafrikanische Produkte auf dem europäischen Markte zu verzeichnen wäre.

So sank beispielsweise in Liverpool am 18. Januar 1895 der Preis für 1 Ton Kamerun-Palmöl auf 20 £ gegen 23 £ am selbigen Tage 1894, und ebenso der Preis für 1 Ton Kamerun-Palmkerne von 11 £ 10 sh auf 9 £ 11 sh 3 p.

Diesen sehr erheblichen Preisschwankungen zu Hause kann der hiesige Markt nicht folgen. Abgesehen davon, daß jede Mühe umsonst wäre, einem Eingeborenen klar zu machen, warum er in diesem Monat für die gleiche Menge Oel oder Kerne weniger Bezahlung erhalten soll, als im vorigen, läßt auch die scharfe Konkurrenz der Faktoreien unter einander kein Sinken der einmal bestehenden ortsüblichen Preise zu. Jeder eine allgemeine Herabsetzung der hohen Einkaufspreise bezweckende Versuch der Kaufmannschaft scheiterte bisher an der Uneinigkeit der Firmen, indem die getroffenen Abmachungen hinterher nicht gehalten wurden.

Einfuhr.

1894/95. Die Jahreseinfuhr vertheilt sich auf die einzelnen Perioden des Zeitraums in folgender Weise:

Juli, August, September 1894 . .	1 918 822,55	ℳ.
Oktober, November, Dezember 1894	1 853 087,19	=
Januar, Februar, März 1895 . .	1 143 252,40	=
April, Mai, Juni 1895	1 410 045,91	=
zusammen . .	6 325 208,05	ℳ.
gegen	4 642 627,00	=
des vorigen Berichtsjahres, mithin mehr	1 682 581,05	ℳ.

Handels-Schiffsverkehr im Hafen von Kamerun vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895.

	Stück	Besatzung	Netto-Rauminhalt	
Deutsche Dampfer	28	985	31 499	R.-T.
Englische Dampfer	51	1763	60 086	=
Französische Dampfer	1	54	1 200	=
Schwedische Segler	1	14	599	=
zusammen . .	81	2806	93 384	R.-T.
gegen	96	3494	131 342	=
des vorigen Berichtsjahres, mithin weniger	15	688	37 958	R.-T.

Ferner liefen ein:

1 deutscher Dampfer („Salier") mit der Ablösung für die westafrikanische Marinestation,
1 spanisches Kriegsschiff,
2 englische Regierungsdampfer,
1 Segelkutter der Presbyterianischen Mission in Groß-Batanga,
3 Segelkutter der Firma Jantzen & Thormählen hierselbst.

Es sind nach der Zusammenstellung ein deutscher und 14 englische Handelsdampfer weniger angelaufen, als im vorigen Berichtsjahre. Der Ausfall an englischen Dampfern erklärt sich aus dem Umstande, daß die beiden vereinigten englischen Rhedereien, welche für Kamerun in Betracht kommen, nämlich „African steamship Co." und „British and African Steam navigation Co. ltd." in Liverpool ihre Schiffahrt an der gesammten Westküste anders geregelt haben. Sie führten, um einen möglichst schnellen Verkehr nach und von Kamerun und den weiter südlich gelegenen Küstenplätzen zu ermöglichen, im Berichtsjahr eine durchgreifende Aenderung ihres Fahrplans ein. Bis dahin hatten die Kamerun anlaufenden Dampfer eine Menge anderer Europa näher belegener Plätze anzulaufen und erreichten Kamerun erst nach 30 Tagen. Seit Mitte 1894 legen die Kamerun berührenden Liverpooler Schiffe nur auf den Canarischen Inseln und Fernando Po an, bevor sie in Kamerun einlaufen. Die dadurch erzielte Verminderung der Fahrzeit Liverpool—Kamerun auf 22 Tage, mit welcher allerdings die Umwandlung der 14 tägigen in vierwöchentliche Abfahrtstermine verbunden war, hat sich für den Verkehr mit dem Schutzgebiet als eine wesentliche Verbesserung umsomehr erwiesen, als auch die deutschen Dampfer die Reise nach Kamerun in 24 statt wie früher in 30 Tagen ausführen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Schiffahrt ist die im Berichtsjahre seitens des Reichs-Marineamts erfolgte Herausgabe einer neuen Karte der Kamerunmündung im Maßstabe von 1 : 100 000 nach den Aufnahmen des Vermessungsdetachements 1893/94 und früheren Vermessungen. Für diese, sowie die übrigen durch das Reichs-Marineamt herausgegebenen Seekarten des Schutzgebietes ist beim Gouvernement eine Verkaufsstelle eingerichtet, die durch die Dampfer und Kaufleute guten Absatz findet.

7. Einnahmen.

Die Einnahmen des Schutzgebietes betragen:

a) an Zöllen:

Juli, August, September 1894 .	= 148 092,45	ℳ.	
Oktober, November, Dezember 1894	= 119 910,22	=	
Januar, Februar, März 1895 .	= 122 027,85	=	
April, Mai, Juni 1895 . . .	= 89 212,80	=	
In den letzten drei Monaten sind ferner an Zöllen gestundet 24 393,05 ℳ.			
Summe der eingegangenen Zölle .		479 243,32	ℳ.
gegen . . .		451 184,71	=
des Vorjahres, mithin mehr . .		28 058,61	ℳ.
Uebertrag (Summe der Zölle) .		479 243,32	ℳ.

b) an anderen Einnahmen:

1. Lizenzgebühren . .	28 666,67	ℳ.	
2. Hafengebühren . .	14 637,00	=	
3. Monopolgebühren .	4 662,52	=	
4. Strafen	11 208,65	=	
5. Zollstrafen . . .	3 000,00	=	
6. Gerichtsgebühren .	23 697,00	=	
Seite . .	85 871,84	ℳ.	479 243,32 ℳ.

Uebertrag . .	85 871,84 M.		479 243,32 M.
7. Gesundheitspässe .	504,00 =		
8. Gebühr für Abschriften und Beglaubigungen . .	136,00 =		
9. Einnahmen aus der Gouvernements-Apotheke	452,25 =		
10. Einnahmen aus dem Krankenhause (ersetzte Verpflegungskosten) .	2 286,50 =		
11. ohne besondere Titel	13 099,55 =		
Summe der sonstigen Einnahmen			102 350,14 =
Demnach betragen die Gesammt-Einnahmen			581 593,46 M.
gegen . . .			565 391,00 =
mithin in diesem Berichtsjahre mehr .			16 202,46 M.

8. Verwaltung.

Verordnungen.

Auf dem Gebiete der Verwaltung wurden folgende Verordnungen von allgemeiner Bedeutung erlassen:

1. Die Verordnung Nr. 70 vom 26. September 1894, betreffend die Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm. Die Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaften Mangamba, Bonakwassi, Singatutu, Bonajong und Fiko. Inhaltlich entspricht sie vollständig der Verordnung, betreffend Einführung eines Schiedsgerichts für den Duallastamm, und hat sich, soweit bisher beurtheilt werden kann, wie letztere, gut bewährt. Wie sehr diese Schiedsgerichte, die das Gouvernement wesentlich entlasten, dem Denken und Fühlen der Eingeborenen entsprechen, beweist die Thatsache, daß immer neue Stämme mit der Bitte um Einrichtung eines Schiedsgerichts hervortreten. So wird zur Zeit die Frage geprüft, ob die Einführung eines Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari angängig erscheint, während für die Landschaften Bodiman und Bosua anläßlich der letzten Dienstreise des Gouverneurs auf dem Wuri mit Zustimmung der betheiligten Dorfschaften schon Schiedsgerichte eingerichtet worden sind.

2. Die Verordnung Nr. 71 vom 24. Dezember 1894, die auch für den Grunderwerb durch Okkupation die Genehmigung des Gouverneurs für erforderlich erklärte, bietet in Verbindung mit der Verordnung vom 27. März 1888 den Behörden die Möglichkeit, unsolidem Grunderwerb mit Erfolg entgegenzutreten. Wie nothwendig jeweils beim Verkauf von Grundeigenthum durch Eingeborene eine eingehende Prüfung der Verhältnisse ist, zeigt sich in jedem einzelnen Falle, da beinahe regelmäßig das Eigenthum des Verkäufers an dem zu verkaufenden Grundstück von Dritten bestritten wird und es oft recht schwer fällt, zu entscheiden, wem nach den bei den Eingeborenen geltenden Rechtsanschauungen die freie Verfügung über das Grundstück zusteht.

3. Von einschneidender Bedeutung für die Verhältnisse des Schutzgebietes ist die Polizeiverordnung vom 19. Juni 1895, betreffend die Ausweisung von Angehörigen des Duallastammes aus dem Gebiete des Sannaga bis zur Kwakwa-Mündung abwärts. Ihren Grund hatte diese scharfe Maßnahme in den Erfahrungen, welche im letzten Bakoko-Feldzuge gemacht wurden. Die Bewaffnung der Bakokos bestand nämlich in der Hauptsache nicht etwa in Steinschloßgewehren, sondern in allen möglichen Arten sogenannter capguns, deren Einfuhr in das Schutzgebiet durch die Verordnung Nr. 59 vom 16. März 1893 verboten ist. Dabei wurde durch umfassende Zeugenaussagen festgestellt, daß die Hauptbezugsquelle für Zündhütchen in der Dualla-Niederlassung in Edea zu suchen war. Um nicht etwa bei späteren Gelegenheiten die gleichen schlimmen Erfahrungen zu machen, ist es deshalb nothwendig, den Handel mit Zündhütchen und verbotenen Gewehren möglichst zu unterbinden. Dazu wird wesentlich eine schärfere zollamtliche Ueberwachung der englischen Dampfer, die nach Aussagen der Eingeborenen fortgesetzt einen schwunghaften Handel mit verbotenen Waffen und mit Munition treiben, erforderlich sein. Mit ihr wird nach der bereits eingeleiteten Verstärkung des Zollpersonals in Bälde vorgegangen werden. Um jedoch zunächst den Bezug von Zündhütchen für die soeben niedergeworfenen Bakokos unmöglich zu machen, mußte jeder Verkehr ihrerseits mit den Duallas abgeschnitten werden. Das war der Zweck der mehrerwähnten Polizeiverordnung. Daß die Verordnung an der richtigen Stelle eingesetzt hat, beweisen die Thatsachen. Die Duallas haben der Verordnung nicht nur gar keinen Widerstand entgegengesetzt, sondern sie räumten ihre Niederlassungen am Sannaga binnen drei Tagen, obgleich ihnen dazu drei Wochen Zeit gegeben war. Ferner setzte das Dualla-Schiedsgericht in richtiger Würdigung der Verhältnisse eine Belohnung von 100 M. für Jeden aus, der einen Fall von Verkauf verbotener Waffen oder Munition zur Anzeige bringt. Ein Aquamann, der große Mengen Zündhütchen, angeblich aus der Zeit vor der Verordnung vom 16. März 1893, auf Lager hatte, meldete sich freiwillig bei dem Gouvernement. Diese Thatsachen lassen erhoffen, daß in Zukunft dem Verkauf verbotener Waffen und Munition mit mehr Erfolg entgegengetreten werden kann, als bisher. —

Neue Stationen.

Was die Verwaltung des Schutzgebietes im Allgemeinen anlangt, so wurden deren Ziele im vergangenen Berichtsjahre — abgesehen von der rein inneren Verwaltung des schon seither unter dem unmittelbaren Einflusse der deutschen Behörden stehenden Gebietes — wesentlich durch die Unternehmungen gegen Buëa und die Bakokos bestimmt. Die Erfolge, welche in beiden Feldzügen errungen wurden, bezeichnen auch für die nächsten Jahre die Bahnen, in welchen sich die Verwaltung zu bewegen und auszudehnen haben wird.

Nachdem im Kamerungebirge die Ruhe hergestellt und das Ansehen des Gouvernements gesichert war, wurde sofort mit dem Bau eines Stationshauses in dem zur Zeit noch von der Schutztruppe besetzten Buëa begonnen. Diese Station dient zunächst weniger Handelsinteressen, sie soll vielmehr der beginnenden Ausdehnung des Plantagenbaues an den Abhängen des Gebirges als Stütze dienen und zu gleicher Zeit eine Gesundheitsstation für die Europäer der ganzen Kolonie abgeben. In ersterer Beziehung erfüllt Buëa schon jetzt seinen Zweck. Die Stämme in der Umgebung von Buëa können als vollständig unterworfen angesehen werden, so daß die militärische Bedeutung der Station in den Hintergrund tritt. Was die Station in politischer Beziehung und auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zu leisten vermag, wird sich erst dann ganz zeigen, wenn ihre Leitung einem geeigneten Manne übergeben ist, wofür die erforderlichen Schritte eingeleitet sind.

In zweiter Reihe kommt für die Verwaltung nunmehr die Ausnützung der im Bakokofeldzuge errungenen Erfolge in Betracht. Um den bereits eingeleiteten Friedensverhandlungen mit sämmtlichen Bakokostämmen den nöthigen Nachdruck zu verleihen, werden die Stationen Edea und Yaúnde durch die Schutztruppe besetzt werden. Bis jetzt haben sich die Häuptlinge der Bakoko's überall dem Frieden geneigt gezeigt und auf beide Stationen Boten mit der Bitte um Frieden geschickt. Die Stationsleiter, in Edea

Premierlieutenant von Brauchitsch, in Yaúnde Lieutenant Dominik, haben die Anweisung erhalten, bei Abschluß des Friedens auf möglichste Förderung des Handels, auf Freihaltung des Durchgangs durch das Bakokoland und insbesondere auf Bau und Instandhaltung guter Wege durch die Eingeborenen zu dringen. Um den Weg von Kribi nach Yaúnde absolut frei zu halten, wurde auch die militärische Besetzung der Station Lolodorf angeordnet, nachdem die bisherigen Erfahrungen ergeben haben, daß die Station wirthschaftlich erst in zweiter Reihe in Betracht kommt. In engem Zusammenhang mit diesen Aufgaben steht die Erforschung des oberen Sannaga, die bereits in die Wege geleitet ist und noch im laufenden Jahre in Angriff genommen werden wird. Um die Erforschung, wenn irgend möglich, in friedlicher Weise durchführen zu können, wurde der Stationschef von Edea beauftragt, sich zunächst mit den Dogodje's in Verbindung zu setzen, und es steht zu erwarten, daß dieser Stamm, von welchem bis jetzt alle in seinem Gebiete auftretenden Weißen beschossen wurden, unter dem Eindruck der Erfolge des letzten Bakokofeldzuges sich friedlicher Verständigung geneigt zeigt. Ergiebt die Sannaga-Erforschung, daß dieser Strom in seinem oberen Laufe, das heißt oberhalb der Herbertfälle und Stromschnellen, schiffbar ist, so haben wir eine Verbindung mit dem Hinterlande Kameruns gewonnen, die für die wirthschaftliche Entwicklung des Schutzgebiets von der größten Bedeutung ist. Es wird sodann die Einrichtung einer fliegenden Station in Mongamba und die dauernde Stationirung eines Dampfers auf dem oberen Sannaga beziehungsweise Mbamfluß nicht weiter verschoben werden können.

Grenzregulirung.

Eine weitere Aufgabe der Verwaltung ist die endgültige Feststellung der Grenze im Gebiete des Rio del Rey bis zu den Croßfällen. Nachdem der zu diesem Zwecke dem Gouvernement beigegebene Premierlieutenant von Besser bereits im Mai und Juni laufenden Jahres eine vorbereitende Reise in jenen Gegenden gemacht hat, wird nach Vereinbarung mit den englischen Behörden in Calabar die gemeinsame Grenzkommission ihre Arbeiten mit Ende der Regenzeit, womöglich schon Ende September laufenden Jahres beginnen.

Wegebau.

Die Arbeiten an den Wegebauten zeigen im Berichtsjahre bedeutende Fortschritte. In Kamerun selbst wird der große Gouvernementsweg nach Aquadorf einem vollständigen Neubau mit bedeutender Verbreiterung unterzogen. Ebenso wird ein breiter Weg durch die Soldatenstadt nach dem neuen Exerzierplatz, der hinter Tokotodorf angelegt wird, gebaut.

Im Bezirk Victoria ist der Weg nach Buëa mit 6 m Kronen- und 8 m Normal-Profilbreite etwa 2 Stunden weit in den Busch geschlagen und etwa $1^1/_2$ Stunde weit mit leichten Wagen befahrbar. Der cirka 3 m breite Weg von Victoria nach Bimbia ist etwa $2^1/_2$ km bis zur höchsten Steigung zwischen Victoria und Kriegsschiffhafen fertiggestellt.

Im Bezirk Kribi ist die Verbindung der Küstenansiedelungen mit einander jetzt auch für Europäer zu Fuß zu passiren, nachdem eine ganze Reihe staatlicher Fähren eingerichtet und von Kribi nach Wasserfall und Groß-Batanga gute Wege gebaut sind. Auch die Verbindung mit dem Ngumbalande ist durch eine von Kribi bis Bipindi am Lokundje neu gebaute, drei Tage lange Straße wesentlich erleichtert. Im Allgemeinen wird seitens der Verwaltung möglichst darauf gehalten, auch die Eingeborenen zum Bau und zur Instandhaltung gangbarer Wege heranzuziehen. In Kamerun selbst zeigt sich jetzt schon an dem bedeutend besseren Zustande der durch die Dörfer führenden Wege der Erfolg dieser erzieherischen Bestrebungen.

Neubauten.

In Kamerun selbst wurde neben den Kasernenbauten das Unteroffiziershaus nebst Waffen- und Munitionsdepot fertiggestellt. Ein neues Beamtenhaus, oberhalb der Slip gelegen, ist gleichfalls vollendet und wird durch den stellvertretenden Kanzler und den Zolldirektor demnächst bezogen werden. Neben diesem Hause ist ein Gebäude für die Büreaus der Zollverwaltung und der Hafenmeisterei im Bau begriffen. Der vor Kurzem noch so dringenden Wohnungsnoth für Europäer wird dadurch, insbesondere wenn noch durch einen Hospitalneubau das bisherige Krankenhaus zu Wohnungszwecken verfügbar und der geplante Neubau eines Gerichtsgebäudes mit Kanzlerwohnung ausgeführt sein wird, auf Jahre hinaus abgeholfen sein. Neben diesen Gebäuden wurden eine Reihe zweckentsprechender Wellblechhäuser für Schwarze, die in den Massenquartieren der gewöhnlichen Arbeiter nicht untergebracht werden können, hergestellt, so für den schwarzen Heilgehilfen, eine Anzahl Handwerker und die erwarteten schwarzen Zollbeamten.

Daß die Slipanlage im Berichtsjahre nur so kurze Zeit fungirte, lag wohl hauptsächlich an dem Mangel sachverständiger Leitung, und es steht zu hoffen, daß sie nach Vollendung der zur Zeit in Ausführung begriffenen Reparatur und unter der Aufsicht eines sachverständigen Beamten für die Zukunft sich nicht nur bezahlt machen, sondern noch eine gute Einnahmequelle abgeben wird.

Fast noch intensiver als in Kamerun selbst war die Bauthätigkeit in Victoria. Dort wurden im Berichtsjahr begonnen und fertiggestellt:

1. ein Krujungenhaus für etwa 100 Mann aus Fachwerk und Wellblech,
2. ein Gebäude aus Fachwerk und Wellblech, vorläufig zu Beamtenwohnungen benutzt. Es soll später für das im Bau begriffene Beamtenhaus die für Küche u. s. w. nothwendigen Gelasse abgeben,
3. ein kleines, auf Holzpfeilern stehendes Wohnhaus für einen Aufseher am Buëa-Weg, aus Fachwerk und Wellblech, etwa $^5/_4$ Stunden von Victoria,
4. ein zweitheiliger Lagerschuppen (12 : 24 m groß) aus Fachwerk und Wellblech,
5. eine auf dem Buëa-Weg belegene Brücke über den Limbe-Fluß, mit 2,80 m Fahrbreite, zwei Cementpfeilern und hölzernem Belag,
6. ein zweistöckiger Kakaoschuppen (8 : 12 m groß), aus Fachwerk und Wellblech.

Nahezu vollendet sind:

1. ein massives Wohnhaus für 1 Beamten nebst Nebengebäude,
2. ein massives Wohnhaus mit 3 Zimmern für die Gärtner des botanischen Gartens nebst Nebengebäude.

Ferner wurde zum Hause des Leiters des botanischen Gartens der Grund gelegt, und die Brücke Victoria-Botanischer Garten, die früher mit Holz belegt war, erhielt einen Betonbelag. Daß in Buëa ein Stationsgebäude im Bau schon weit fortgeschritten ist, wurde bereits oben erwähnt. In Kribi ist ein neues Palaverhaus im Bau begriffen und der Bau eines Zollhauses in Aussicht genommen.

Die der Ausbesserung bedürftigen Gebäude der Zollstation Kribi sind zur Zeit in Reparatur begriffen.

Auf der Station Edea wird ein massiv steinernes Stationshaus mit Wohnung und Bureau für den Stationschef gebaut.

9. Post und Telegraph.

Für den Post- und Telegraphendienst bestehen im Schutzgebiet 4 Postagenturen, und zwar in Kamerun, Victoria, Bibundi und Kribi. Die Postagentur in Kamerun ist durch Unterseekabel mit der an das internationale Tele-

graphennetz angeschlossenen englischen Telegraphenstation in Bonny (Niger Coast Protectorate) verbunden.

Der Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs im Berichtsjahr ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Name der Postanstalt	Briefsendungen: Ausgegangen Stück insgesammt	Briefsendungen: Ausgegangen Stück davon eingeschrieben Stück	Briefsendungen: Aufgegeben Stück insgesammt	Briefsendungen: Aufgegeben Stück davon eingeschrieben Stück	Briefsendungen: Eingegangen Stück insgesammt	Packetsendungen ohne Werthangabe: Eingegangen Stück	Packetsendungen ohne Werthangabe: Eingegangen Gewicht Kg	Packetsendungen ohne Werthangabe: Aufgegeben Stück	Packetsendungen ohne Werthangabe: Aufgegeben Gewicht Kg	Packetsendungen mit Werthangabe: Eingegangen Stück	Packetsendungen mit Werthangabe: Eingegangen Gewicht Kg	Packetsendungen mit Werthangabe: Eingegangen Werth ℳ	Packetsendungen mit Werthangabe: Aufgegeben Stück	Packetsendungen mit Werthangabe: Aufgegeben Gewicht Kg	Packetsendungen mit Werthangabe: Aufgegeben Werth ℳ	Postanweisungen: Insgesammt Stück	Postanweisungen: Eingegangen Stück	Postanweisungen: Eingegangen Betrag ℳ	Postanweisungen: Aufgegeben Stück	Postanweisungen: Aufgegeben Betrag ℳ	Telegramme: Eingegangen Stück	Telegramme: Aufgegeben Stück	Zeitungen: Exemplare mit Nummern
Kamerun . .	28 930	18 861	882	10 570	468	902	667	2 731	208	988	926	82	2 476	1	0,5	504	824	80	100	410	385	37 311	1 088	957	157 128	131	20 016	276	438	191	1 829
Victoria . . .	4 035	2 823	105	1 212	40	206	164	702,5	82	122	7	27,5	287	3	6	675	17	6	19	500	11	10 305	128	90	12 513	38	9 441	—	—	—	—
Bibundi . . .	934	660	7	274	8	4	2	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kribi	2 036	1 356	40	680	32	109	66	248,5	84	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	41	6 294	16	1 668	—	—	—	—
Zusammen .	35 935	23 199	534	12 736	548	1 217	899	3 681	276	856	933	109,5	2 763	4	6,5	726	65	80	100	410	385	37 311	1 088	957	157 128	131	20 016	276	438	191	1 829

Zur Postbeförderung wurden benutzt:
12 deutsche Dampfer,
19 englische Dampfer,
1 französischer Dampfer.

Außerdem haben die Kriegsschiffe sowie die frühere „Nachtigal", jetziges Peilboot „Kamerun", der neue Gouvernementsdampfer „Nachtigal", der Flußdampfer „Soden", die Fahrzeuge der im Schutzgebiet ansässigen Firmen Woermann & Co., Jantzen & Thormählen, der Ambas Bay Trading Company, der Baseler Mission, sowie Kanoes der Regierung und von Privaten den Briefverkehr an der Küste und in den Flüssen vermittelt.

Durch die periodischen Küstenfahrten des neuen Gouvernementsdampfers „Nachtigal" werden die Versendungsgelegenheiten in Zukunft vermehrt, besonders aber die Verkehrsbeziehungen zwischen den Orten des eigenen Schutzgebietes in erfreulicher Weise verbessert werden.

Die Zahl der Postversendungen, welche die Postagentur in Kamerun mittels der vorbezeichneten Beförderungsgelegenheiten im Berichtsjahre abgefertigt und empfangen hat, ergiebt die folgende Uebersicht:

Name der Postanstalt	Von Kamerun wurden abgesandt: Briefkartenschlüsse	Packetkartenschlüsse	Werthkartenschlüsse	Von Kamerun wurden empfangen: Briefkartenschlüsse	Packetkartenschlüsse	Werthkartenschlüsse
Accra	25	—	—	14	—	—
Ambriz	1	—	—	—	—	—
Angola	—	—	—	2	—	—
Banana	—	—	—	6	—	—
Bata	9	—	—	1	—	—
Bibundi	8	1	—	1	—	—
Boma	—	—	—	13	—	—
Bonny	12	—	—	3	—	—
Cape Palmas . .	—	—	—	1	—	—
Eloby	4	—	—	1	—	—
Fernando Po . .	17	—	—	2	—	—
Funchal	1	—	—	5	—	—
Gambia	—	—	—	1	—	—
Hamburg	14	14	13	14	14	19
Kribi	22	10	—	13	8	—
Kl. Popo	17	3	—	13	1	—
Lagos	19	—	—	13	—	—
Libreville	19	—	—	20	1	—
Liverpool	16	—	—	16	—	—
Monrovia	8	—	—	1	—	—
Old Calabar . .	17	—	—	8	—	—
Opobo	—	—	—	3	—	—
Quittah	1	—	—	3	—	—
Rotterdam . . .	—	—	—	6	—	—
Sao Thome . . .	1	—	—	1	—	—
S. Paul de Loanda	10	—	—	8	—	—
Sierra Leone . .	14	—	—	23	1	—
Victoria	49	8	2	35	2	2
Bp. 10 Verviers Cöln	18	—	—	13	—	—
Summe . .	302	36	15	240	27	21

In ähnlicher Weise haben die übrigen Postanstalten die Beförderungsgelegenheiten zur Postversendung benutzt.

Außerdem sind nach den Küstenplätzen ohne Poststelle Rio del Rey, Plantation, Campo, Batanga, Longji und nach den Stationen im Innern: Mundame, Edea, Yaünde mit den sich darbietenden Gelegenheiten Briefschaften abgesandt worden.

10. Rechtspflege.

Die Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege, soweit in Civilprozessen beide Parteien, in Strafprozessen der Angeschuldigte Nichteingeborene waren, sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Es waren anhängig	Aus früheren Jahren	Aus dem Berichtsjahre	Zusammen	Davon wurden erledigt	Davon blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse .	1	6	7	5	2
2. Sonstige Rechtssachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote u. s. w. . . .	—	3	3	3	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	1	8	9	7	2
b) des Gerichts	—	1	1	1	—
B. Konkurssachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen	—	—	—	—	—
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	4	5	5	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	—	1	1	1	—
b) mit Beisitzer	—	—	—	—	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachlaßregulirungen	4	3	7	5	2
2. Eintragungen und Löschungen im Grundbuche	—	3	3	3	—
3. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit	—	3	3	3	—

Gerichtsbarkeit zweiter Instanz.

Zur Zeit ist ein Civilprozeß vor dem Oberrichter anhängig.

Die standesamtliche Thätigkeit umfaßte in Kamerun selbst die Beurkundung von

5 Sterbefällen,
1 Geburt,
1 Eheschließung.

Was das sogenannte summarische Verfahren, das heißt dasjenige Verfahren, welches in Strafsachen gegen Eingeborene, in Civilsachen zwischen Eingeborenen oder zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen stattfindet, anlangt, so kamen in Kamerun selbst 1181 Civilsachen und 150 Strafsachen, in Victoria insgesammt 112 Sachen zur Verhandlung. Wenn in Kamerun selbst die im summarischen Verfahren verhandelten Civilsachen gegen die frühere Berichtsperiode gestiegen sind, so liegt das wesentlich an der fortschreitenden Ausdehnung des Handels der Dualla, welche zu unzähligen Streitigkeiten mit den Insassen des Binnenlandes führt. Um dem Anwachsen dieser Bagatellprozesse, welche die Behörden in einer ihrer Bedeutung keineswegs entsprechenden Weise in Anspruch nehmen, entgegenzutreten, ergiebt sich als nächstliegendes Mittel die Einrichtung von Eingeborenen-Schiedsgerichten, welche unter der Aufsicht des Gouvernements beziehungsweise der Bezirksämter und unter Vorbehalt der Berufung an diese die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen ausüben. Die Erfahrungen, welche mit den bereits bestehenden Schiedsgerichten gemacht worden sind, berechtigen zu diesem Vorgehen. Von den 44 Urtheilen des Dualla-Schiedsgerichts, gegen welche im Berichtsjahr Berufung eingelegt worden ist, konnten recht viele in ihrem ganzen Umfang oder mit geringen Modalitäten bestätigt werden. Aus diesen Erwägungen wurden nunmehr mit Zustimmung der betheiligten Dorfschaften auch in den Landschaften Bodiman und Bosna Eingeborenen-Schiedsgerichte mit den gleichen Kompetenzen, wie sie das Dualla-Schiedsgericht hat, eingerichtet. Dabei wurde insofern ein Schritt weiter gegangen, als die Kompetenz auch auf die im Bezirk des Schiedsgerichts ansässigen Duallas ausgedehnt wurde, in Bodiman unter der Bedingung, daß stets ein dort ansässiger Dualla Mitglied des Schiedsgerichts sein muß. Ein weiterer Versuch mit Bildung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts wird demnächst in der Landschaft Dibombari gemacht werden.

Für die Rechtspflege im Schutzgebiet, soweit sie Eingeborene betrifft, ist von ganz hervorragender Bedeutung die Frage der Einführung einer Gerichtsordnung. So wünschenswerth das Bestehen einer solchen Gerichtsordnung nicht nur für die Rechtsuchenden, sondern vor allem für die Rechtgebenden sein würde, so muß doch bezweifelt werden, ob die Zeit für Einführung einer solchen Einrichtung schon gekommen ist. Soll eine Gerichtsordnung nicht lediglich Stückwerk sein, das nach wenigen Jahren schon unbrauchbar wird, so muß sie die maßgebenden Grundsätze sowohl des materiellen Rechts, insbesondere des Strafrechts, als auch des Prozeßverfahrens, besonders der Zwangsvollstreckung, festlegen. Wenn sich auch eine Regelung des Strafrechts verhältnißmäßig leicht, und zwar mit der Aussicht, daß es für längere Zeit genügt, herbeiführen ließe, so bieten auf dem Gebiete des Civilrechts zwei Fragen besondere Schwierigkeiten. Die eine Frage ist die der Schuldknechtschaft, die andere die der Trustklagen. Was die erstere Frage anlangt, so wurde mit der früheren Uebung, Weiber, die sogenannten Pfandweiber, in Civilhaft zu nehmen, vollständig gebrochen. Aber auch bei Anträgen, welche verlangen, den Schuldner selbst in Civilhaft zu nehmen, wird zur Zeit grundsätzlich der Nachweis verlangt, daß die Pfändung in fahrende Habe und in Liegenschaften des Schuldners ergebnißlos geblieben ist. Der Erfolg war, daß seit längerer Zeit die Schuldknechtschaft in der Praxis verschwunden, dafür aber eine andere, bisher unbekannte Frage aufgetaucht ist, nämlich die der Zwangsvollstreckung in liegenschaftliches Vermögen Eingeborener. Wenn nun auch die Regelung des formellen Verfahrens einer solchen Zwangsvollstreckung an sich keine besonderen Schwierigkeiten bietet, so ist meist die Entscheidung, wer nach den Rechtsbegriffen der Eingeborenen verfügungsberechtigter Eigenthümer eines Grundstücks ist — und nach diesen Rechtsbegriffen ist doch wohl zu entscheiden — recht schwer, um so schwerer, als eine strenge Trennung zwischen Gemein-Eigenthum, öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Häuptlinge und reinem Privateigenthum des Einzelnen, wenigstens soweit Liegenschaften in Betracht kommen, selbst bei den verhältnißmäßig vorgeschrittenen Duallas noch keineswegs eingetreten ist.

Die zweite Frage, welche zur Zeit der Erlassung einer Gerichtsordnung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, ist die der Klagbarkeit von Vorschüssen, welche ohne jede Garantie an einheimische Händler gegeben werden. Zweifellos ist soviel, daß das zur Zeit herrschende maßlose Trustgeben die Masse der einheimischen Zwischenhändler, die Duallas, moralisch und wirthschaftlich schädigt, das Entstehen eines soliden Handels mit Landesprodukten verhindert und sich

häufig als Ausnutzung des Leichtsinns Unerfahrener auf der einen, und als Betrug auf Seite der Eingeborenen darstellt. Wenn es nun auch wirthschaftlich — und zwar nicht zuletzt für die betheiligten europäischen Firmen — zweifellos von Vortheil wäre, alle Ansprüche aus gegebenem Trust von einem bestimmten Zeitpunkt ab für unklagbar zu erklären, so würde das doch rechtlichen Bedenken unterliegen. Der richtige Weg ist jedenfalls der, gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen einer solchen Forderung peinlich zu prüfen, aber auch andererseits, wenn gegen den Schuldner der Thatbestand des Betruges vorliegt, strafrechtlich einzuschreiten.

Zur Zeit werden nach allen Richtungen hin unter Zuziehung der betheiligten Kreise Erhebungen angestellt, um möglichst bald den Entwurf einer umfassenden Gerichtsordnung vorlegen zu können.

II. Allgemeine Uebersicht.

Die Entwickelung des Schutzgebietes im verflossenen Berichtsjahr kann nach den vorgetragenen Daten als durchaus erfreulich bezeichnet werden. Der Schwerpunkt liegt in der Unterwerfung der Bueas und Bakokos, durch welche einerseits dem Plantagenbau im Kamerungebirge jede mögliche Ausdehnung gesichert, andererseits die Grundlage geschaffen ist, um durch Erforschung des oberen Sannaga einen neuen Handelsweg ins Innere zu eröffnen. An dieser Auffassung der Entwickelung im letzten Berichtsjahre vermag auch die Thatsache nichts zu ändern, daß die Ausfuhr sich gegenüber dem Vorjahre um ca. 690000 *M.* vermindert hat; denn einmal zeigt die Ausfuhr in Kakao, dem wichtigsten Produkt des Plantagenbaues, eine Vermehrung um rund 10 000 Kilo, sodann steht der verminderten Gesammtausfuhr eine vermehrte Gesammteinfuhr von 1 680 000 *M.* entgegen, welche von der gesteigerten Aufnahmefähigkeit des Schutzgebietes Zeugniß ablegt. Wenn jedoch erst die im Werk begriffene Ausdehnung des Plantagenbaues ihre Wirkungen zeigt und durch Erschließung neuer Wasserwege beziehungsweise den Bau von Eisenbahnen neue Gebiete für den Handel nach dem Binnenlande eröffnet sind, dann wird mit Grund eine ganz erhebliche Zunahme der Ausfuhrgüter und ein ungewöhnlicher Aufschwung des Handels erwartet werden können.

Jahresbericht

über

die Entwickelung von Deutsch-Ostafrika.

I. Bevölkerung und Wohnplätze.

Aus welchen Elementen sich die Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas zusammensetzt, ist in früheren Denkschriften besprochen worden und darf als bekannt vorausgesetzt werden. Eine Aenderung ist darin im Berichtsjahre natürlich nicht vor sich gegangen.

Was die im Schutzgebiete ansässigen oder thätigen Europäer betrifft, so lebten am Ende des Berichtsjahres zunächst im Bezirke Tanga 134 gegen 151 im Vorjahre und 100 im Jahre 1893. Der Rückgang der Zahl gegenüber 1893 ist nur ein scheinbarer und erklärt sich daraus, daß durch die im Berichtsjahre vorgenommene Neueintheilung der Bezirk Westusambara vom Bezirke Tanga abgetrennt worden ist.

Die Nationalitäten und Berufsarten sind aus der angeschlossenen Liste zu ersehen. A.

Unter der eingeborenen Bevölkerung, besonders von Bonde, hat sich ein starker Zug nach Tanga und anderen Küstenorten geltend gemacht.

Der direkte Beweggrund für die Leute, ihre Dörfer zu verlassen und an der Küste Arbeit und Nahrung zu suchen, war die Heuschreckenplage und die in ihrem Gefolge eintretende Hungersnoth.

Viele Dörfer in Bonde verödeten vollständig, nachdem den Bewohnern ihre Felder zwei- bis dreimal abgefressen waren.

In den anderen Distrikten des Bezirkes Tanga haben sich wesentliche Schiebungen der Bevölkerung nicht gezeigt. Das Wanyamwezi-Element, das bereits in Pangani eine gewisse Rolle spielt, macht sich auch in Tanga mehr und mehr geltend. Es ist bekannt, daß dieser Stamm einer der arbeitsamsten von Deutsch-Ostafrika ist und das für manche Zwecke werthvollste Trägermaterial stellt. Durch die Eisenbahnarbeiten sind die ersten dieser Leute nach Tanga gezogen worden, jetzt finden sie auch vielfach schon auf den Pflanzungen und bei Karawanen nach Masinde und dem Kilimandjaro Verwendung.

In den Hauptwohnplätzen im Bezirk, wie sie in der Denkschrift für 1893 näher erwähnt sind, haben Verschiebungen nicht stattgefunden.

Der Hauptort Tanga wächst stetig weiter. Die Zahl der Häuser in der inneren Stadt, d. h. dem Theile, welcher zwischen Eisenbahn und Hafen liegt, und in dem die Stadtregulirung zunächst durchgeführt wird, dürfte der vorjährigen ziemlich gleich sein. Es sind viele große Häuser neu gebaut worden, dafür sind aber bei der Regulirung der Straßen annähernd ebensoviele kleine Hütten abgebrochen worden. Es empfiehlt sich, bis zur vollständigen Regulirung der Straßen mit genauen Katasterarbeiten zu warten. In den Kokospflanzungen außerhalb der Bahn ist die Zahl der Hütten etwa auf das Doppelte vom Vorjahr — auf gegen 500 — angewachsen. Eine Regulirung nach Straßen soll hier erst eintreten, wenn die innere Stadt fertig ist. Zunächst bauen ärmere Leute, denen der Bau eines größeren Hauses in der inneren Stadt zu kostspielig ist, dort außerhalb ihre Hütten. Die Holz- und Lehmhäuser mit Palmendächern — vielfach sogar mehrstöckig und mit Steinbekleidung der Wände —, wie sie jetzt in der Stadt gebaut werden, erfordern einen Aufwand von circa 1—2000 Rupien. Auch mehrere Steinhäuser sind wieder im Bau. Die Grundstückpreise sind je nach Lage 20—45 Rupien für den Ar.

Die Laternenbeleuchtung ist in den neuen Straßen durchgeführt. Zu einer ordnungsmäßigen Kanalisation fehlen vorläufig noch die Mittel, doch muß sie aus sanitären Rücksichten baldmöglichst ins Auge gefaßt werden. Die nöthigsten Brunnenanlagen sind im Laufe des Jahres von deutschen Brunnenmachern fertiggestellt. In der Stadt sind zwölf neue Brunnen aus Cementröhren von ca. 1 m lichter Weite angelegt, die meisten bis zu einer Tiefe von 15—20 m. Von den vorhandenen Brunnen wurden vier durch Röhreneinlegung vertieft und ausgebessert. Dadurch ist einem großen Uebelstande abgeholfen worden und der Wasserbedarf für die Stadt für die nächsten Jahre sichergestellt.

Im Bezirke Pangani lebten am Ende des Berichtsjahres 24 Europäer, von denen 23 deutscher Nationalität sind, ein Däne. Nach ihren Berufsarten gliedern sie sich in: fünf Beamte, sechs Militärpersonen, 10 Landwirthe und drei Kaufleute. Was die farbige Bevölkerung anbetrifft, so ist der Neger der bei weitem überwiegende Theil. Nächst diesem sind die Araber stark vertreten. Es sind außerdem ansässig: Inder, Halbaraber, Banyanen und Goanesen. Da eine Zählung der farbigen Bevölkerung bis jetzt nicht möglich gewesen ist, so kann die Einwohnerzahl von Pangani nur schätzungsweise angegeben werden. Sie beläuft sich auf 30 Banyanen, 210 Inder, 89 Araber,

135 Mschihiri und ungefähr 4000 Neger. In den naheliegenden Schamben und dem Zuckerdistrikt Manja wohnen weitere 105 Araber mit etwa 1000 bis 1200 Sklaven. Inder und Halbaraber halten sich außerdem noch an einzelnen Küstenplätzen (Kipumbwe, Mkwadja, Uschongo, Bondei [Mindu]) und in Usegua — hauptsächlich in Mgera — als Handeltreibende auf. Die Bewegung der Bevölkerung ist eine äußerst geringe, sowohl Araber wie auch Neger haben zum größten Theil Grundbesitz und sind deshalb seßhaft. Im letzten Jahre sind einige Araber von Sansibar herübergekommen und haben im Bezirke Grund und Boden erworben. Die Zahl der Inder wechselt fortwährend, da die meisten von ihnen Agenten der Sansibar-Inder sind oder wenigstens mit deren Geld ihre Geschäfte betreiben. Sobald sie genug verdient haben, pflegen sie nach Bombay oder Sansibar zurückzukehren, und an ihre Stelle kommen wieder Andere.

Der Hauptplatz im Bezirke ist Pangani. Es besteht aus 179 Steinhäusern und etwa 1000 Negerhütten. Von anderen Orten im Bezirke wären noch zu nennen Kigombe, Mkwadja und im Hinterlande Usegua: Quaruguru und Mgera. Die beiden erstgenannten, ziemlich große Orte, haben ihre Bedeutung als Küstenplätze, von denen aus ein ziemlich schwunghafter Handel nach und von Sansibar getrieben wird. Die beiden letzteren sind die bedeutendsten Orte in Usegua, an der Karawanenstraße nach Irangi gelegen, und bestehen je aus 3 oder 400 Hütten.

Im Bezirke Bagamoyo lebten 85 Europäer, deren B. Nationalitäten und Berufsarten aus der beiliegenden Liste zu erkennen sind. Von der eingewanderten farbigen Bevölkerung waren 144 Maskat-Araber, 342 Mschihiri-Araber, 251 Beludschen, 5 Perser, 1139 Inder und 14 Goanesen. Es sind hierunter aber nur die ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden zu verstehen. Ihre Familienangehörigen sind nicht mitgezählt.

Die Einwanderung in den Bezirk wird durch den lebhaften Karawanenverkehr aus dem ferneren Innern insofern begünstigt, als von den etwa 40 000 Waniamwesi, Manjema u. a. der Karawanen immer ein kleiner Bruchtheil hier an der Küste zurückbleibt.

Die Hauptstadt des Bezirks und Sitz der Verwaltung ist Bagamoyo mit einer Gesammtbevölkerung von rund 13 000 Einwohnern. Die Zahl beruht theils auf einer Zählung der eingewanderten, theils auf einer Schätzung der eingeborenen Bevölkerung, kann jedoch auf volle Genauigkeit keinen Anspruch erheben.

Die Stadt umfaßt 380 Steinhäuser von indischer, arabischer und europäischer und etwa 2000 Häuser von Negerbauart. Ein großer Theil der letzteren ist ziemlich stattlich und geräumig.

Die Stadt wird in einem Halbkreise von 1—2 Wegestunden Radius von einigen hundert Schamben umgeben, die fast sämmtlich bewohnt sind, deren Bevölkerungsziffer jedoch nicht festzustellen war.

Die in südlicher Richtung etwa eine Wegestunde entfernte, nächstgelegene Ortschaft ist Kaule, mit gegen 120 Häusern, zumeist von Beludschen und deren Sklaven bewohnt. Es folgen Mlingotini mit etwa 300 Häusern und einer Bevölkerung von 600 Seelen, zumeist freie Mrimaleute und Bueni mit einer Bevölkerung von etwa 2000 Einwohnern gemischter Volksstämme sowie mehreren Indern und Banyanen.

In nördlicher Richtung an der Küste von Bagamoyo aus sind die Ortschaften: Begani, Schrane, Schanga, Windi und besonders die Stadt Sadani zu erwähnen.

Diese Stadt, in welcher sich der Sitz des Bezirksnebenamtes und ein Zollamt befinden, hat 417 Häuser mit etwa 3000 Einwohnern, worunter 77 Araber und 206 Inder.

Die Zusammensetzung der europäischen Bevölkerung des Bezirks Dar-es-Salâm ergiebt sich aus der angeC. schlossenen Liste. Außerhalb der Stadt Dar-es-Salâm und ihrer Umgebung befinden sich Europäer nur noch in Kwale (der dortige Zollamtsvorsteher) und auf der Missionsstation Kisserawe. Der Umstand, daß Dar-es-Salâm nicht allein das Verwaltungscentrum der Kolonie, sondern auch derjenige Ort ist, von wo aus durch die Werkstätten und Magazine des Gouvernements sämmtliche anderen Stationen versorgt werden, bringt es mit sich, daß der überwiegende Theil der Europäer Beamte und Angestellte des Gouvernements oder von ihm beschäftigte Handwerker sind.

Die Bevölkerung von Dar-es-Salâm, welche etwa 10 000 Menschen betragen mag, ist zum größeren Theil erst vor Kurzem dorthin gezogen. Bei der Besetzung der Küste war Dar-es-Salâm als in Aussicht genommene und dann verlassene Sultanresidenz schwach bevölkert. Die wenigen Bewohner wurden durch den Aufstand vertrieben, so daß jetzt nur wenige von Alters her in Dar-es-Salâm ansässige Leute zu finden sind. Die Maskat-Araber sind in Dar-es-Salâm nur in geringer Anzahl, etwa 15 Köpfe, vertreten, zahlreicher sind die Mschihiri-Araber, etwa 150 bis 200 Köpfe. Die Inder zählen etwas über 400 Köpfe.

Ein neues Element ist seit der Besitznahme der Küste in den früheren Askaris (Soldaten der Schutztruppe) hinzugekommen, welche auf ihren Wunsch statt nach Kairo oder nach Massauah nach Dar-es-Salâm entlassen worden sind, und hier meistens als Händler ihren Unterhalt verdienen. Ihre Anzahl beträgt 33, wovon 19 Sudanesen, 4 Türken und 3 Abessynier. Wider Erwarten scheinen die entlassenen Askaris mit der Bevölkerung in gutem Einvernehmen zu leben und sich aller Uebergriffe zu enthalten. Wenigstens sind keine Klagen gegen sie laut geworden. Ein- oder Auswanderung hat innerhalb des Bezirks in nennenswerthem Maße nicht stattgefunden.

Der bedeutendste Ort des Bezirks, Dar-es-Salâm, ist als Sitz des Gouvernements in entschiedenem Aufblühen begriffen. Der Zuzug Farbiger, die freilich nicht immer zu den besten Elementen gehören, ist ein andauernder und nicht unbeträchtlicher. Eine europäische sowie mehrere Inderfirmen sind in letzter Zeit zugezogen. Die Stadt besteht aus 173 Steinhäusern und etwa 900 Makutihütten. Die Bauthätigkeit war besonders im verflossenen Sommer eine große.

Von sonstigen Orten, welche eine größere oder geringere Bedeutung haben, ist zunächst Kondutschi zu erwähnen. Etwa 4 Stunden von Dar-es-Salâm entfernt, Hauptetappe auf dem Wege nach Bagamoyo, war Kondutschi früher ein nicht unbedeutender Handelsplatz, hat sich aber von seiner zweimaligen Zerstörung während des Aufstandes noch nicht wieder zu erholen vermocht. Die Einwohnerzahl mag jetzt 150—200 Köpfe betragen. Das gleiche Schicksal hat das jetzt etwa 200 Einwohner zählende Dorf Magogoni, eine Stunde südlich von Dar-es-Salâm, eine frühere Sultansfeste, gehabt.

Größer als Magogoni sind die südlich davon in einer Entfernung von einer bezw. drei Stunden gelegenen Dörfer Mdjimuema und Mboamaji mit je 300 Einwohnern; letzteres eine alte, jetzt aber mit Eingeborenen vermischte Kolonie der Maskat-Araber. Noch weiter südlich, etwa 7 Stunden von Dar-es-Salâm entfernt, liegt das Dorf Kimbidschi mit etwa 250 Bewohnern. Verfolgt man den Küstenweg weiter nach Süden, so gelangt man zunächst nach dem am Mbezi-Fluß gelegenen, unbedeutenden Ort Schungubueni, wo zur Verhütung des Holzschmuggels ein Nebenzollamt errichtet ist, und von da nach Kissiju, einem

Ort von etwa 700 Einwohnern, in fruchtbarer, wohlangebauter Gegend, etwa 2½ Tagemärsche von Dar-es-Salâm entfernt. Gegenüber von Kissiju liegt auf einer Insel Kwale, der Sitz eines Nebenzollamts; 3 Stunden südlich davon das Dorf Kisumangao mit etwa 4—500 Einwohnern, gleichfalls Nebenzollamt und Centrum des Kautschukhandels für den südlichen Theil des Bezirks. Geringere Bedeutung hat das 4 Stunden südlich gelegene kleine Dorf Msindaji.

Von den im Innern gelegenen Ortschaften sind zu erwähnen das kleine, aber durch seine Lage am Kreuzungspunkte der Kisaki- und Kilossa-Straße wichtige Kola, das südlich von Dar-es-Salâm gelegene 400 Einwohner zählende Dorf Vikindu und vor Allem Mkamba, zwei Tagemärsche südwestlich von Dar-es-Salâm in fruchtbarer, stark bebauter Gegend. Nächst Dar-es-Salâm ist es die bedeutendste Ortschaft des Bezirks, welche mit allen zu ihr gehörigen Schamben und Häusergruppen wohl 3000 bis 4000 Einwohner zählen mag.

Im Bezirke Kilwa wohnten am Ende des Berichtsjahres 27 Europäer, darunter eine Frau und ein Kind. Der Nationalität nach setzt sich diese Zahl zusammen aus 25 Deutschen, 1 Griechen und 1 Italiener. Von diesen befinden sich 21 im Dienste der Regierung, 2 sind Kaufleute, der Grieche ist Gastwirth und Händler, der Italiener Maurer.

Bezüglich der eingeborenen Bevölkerung liegen Zahlen nicht vor.

Araber sind im Bezirk 617, Inder 536 ansässig.

Zu den im vorjährigen Berichte genannten Hauptwohnplätzen sind hinzugekommen Tumbo-Kiswere (Akida, Nebenzollamt) und Donde-Barikiwa (Militärposten). Aus ihrer Reihe ausgeschieden ist Kikunya, welches nach Bestrafung des Dorfältesten wegen Sklavenhandels von seinen Bewohnern verlassen worden ist. Von den Europäern wohnen 21 in Kilwa, 3 in Mohorro, 1 in Simba-Uranga, 1 in Schole, 1 in Barikiwa; von den Arabern (einschließlich arabischer Frauen und Kinder):

335	in Schole-Mafia,	23	in Kissiwani,
143	= Kilwa,	10	= Samanga,
61	= Kiswere,	1	= Marendego,
44	= Mohorro,		

von den Indern (einschließlich indischer Frauen und Kinder):

282	in Kilwa,	6	in Kiswere,
129	= Mohorro,	4	= Kissiwani,
61	= Schole-Mafia,	4	= Samanga,
26	= Kikale,	15	= kleineren Orten.
9	= Marendego,		

Im Bezirk Lindi lebten 34 Europäer, darunter 15 Beamte, Offiziere ꝛc., 8 Missionare, 7 Kaufleute, 1 Plantagenbesitzer, 1 Bäcker, 1 Krankenpflegerin, 1 Aufseher. Der Nationalität nach sind davon 24 Deutsche, 5 Engländer, 3 Griechen, 1 Italiener, 1 Türke.

Hauptwohnplätze sind Lindi mit 1400 Seelen innerhalb der engeren Stadt und mit 2500 Seelen, wenn das andere Ufer und die näheren Schamben und Vororte eingerechnet werden, Banja, Mchinga mit je 200—250, Gurmahamba mit etwa 300 Einwohnern, ferner Sudi und Mikindani. Letzteres ist der Sitz eines Bezirksnebenamtes und Zollamtes.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Die klimatischen Verhältnisse des Schutzgebietes sind in den Denkschriften für die beiden Vorjahre geschildert worden, so daß lediglich auf diese verwiesen werden kann. Wie in den Vorjahren, so ist auch im verflossenen Jahr nach Kräften dahin gestrebt worden, die Bevölkerung und in erster Linie die in das Schutzgebiet entsandten Beamten und Offiziere vor den Gefahren des Klimas zu schützen.

In Dar-es-Salâm war im Vorjahre ein größeres zwischen Stadt und Meer gelegenes sumpfiges Terrain durch Ziehen von Abzugsgräben und Anlegen eines Schleusenwerkes trocken gelegt. Im verflossenen Jahre wurde der am tiefsten gelegene Theil dieses Terrains zudem noch mit jungen Kokospalmen bepflanzt, welche bei ihrem Wachsen dem Boden begierig Wasser entziehen und die Austrocknung noch weiter begünstigen. Durch diese Entwässerungsanlage ist es ermöglicht, das nach starken Regenfällen früher oft monatelang sumpfige und dadurch äußerst gesundheitsgefährliche Terrain in kürzester Zeit zu entwässern.

Durch die rege Bauthätigkeit der Vorjahre sind für die meisten an der Küste lebenden Europäer bequeme und vom sanitären Gesichtspunkt aus durchaus zweckmäßige Wohnungen errichtet worden, so daß in dieser Beziehung im letzt verflossenen Jahr wenig zu thun übrig blieb. So sind denn auch die meisten in diesem Jahr an der Küste aufgeführten Bauten lediglich aus wirthschaftlichen Gründen aufgeführt (Zollhäuser, Hafenbauten, Brücken, Wegebauten). Nur in Mikindani war ein Neubau des Europäerhauses aus gesundheitlichen Gründen nöthig. Derselbe wird in dem Abschnitt über die bauliche Thätigkeit des Gouvernements besprochen werden.

Die Kaserne der Polizeitruppe in Tanga, zur Zeit des Aufstandes aus leichtem Material zur provisorischen Unterbringung farbiger Soldaten errichtet, ist nicht mehr bewohnbar. Aus Mangel an Geldmitteln konnte dort mit einem Neubau noch nicht begonnen werden; die Polizeisoldaten mußten vielmehr wieder provisorisch in neu errichteten, zu einem kleinen Dorf zusammengruppirten Negerhütten untergebracht werden.

Die Unterkunftsverhältnisse auf den Innenstationen lassen in hygienischer Hinsicht leider immer noch zu wünschen übrig, ohne daß mit den verfügbaren, immerhin beschränkten Mitteln durchgreifende Abhülfe geschaffen werden konnte. Es wiegen naturgemäß bei der Wahl für die Oertlichkeit der inneren Stationen meistens militärische oder handelspolitische Rücksichten vor und die sanitären Anforderungen lassen sich häufig mit diesen nicht in Einklang bringen. Auch fehlt es im Innern vielfach an zweckmäßigem Baumaterial. Die Wohnungen können daher nur aus dem Material aufgeführt werden, dessen sich auch die Eingeborenen zum Häuserbau bedienen. Naturgemäß können aber die Eingeborenenhütten und Temben als hygienische Musteranstalten nicht gelten. So ist es denn nicht zu verwundern, daß sich die Innenstationen bezüglich ihres Gesundheitszustandes weit ungünstiger als die Küstenstationen zeigen. In welcher Weise jetzt für bessere Wohnungsverhältnisse im Innern Sorge getragen worden ist, wird weiter unten bei der Besprechung der baulichen Thätigkeit zu erwähnen sein.

Im vorjährigen Sanitätsjahresbericht war es als ein ganz erheblicher Fortschritt für die sanitären Verhältnisse des Schutzgebietes bezeichnet worden, daß durch drei eigens zu diesem Zweck engagirte Brunnenmacher die Ortschaften der Küste mit neuen Brunnen versehen wurden, welche ein gutes und reichliches Trinkwasser lieferten. Mit diesen Brunnenbauten ist im verflossenen Jahr eifrig fortgefahren worden, so daß zur Zeit alle größeren Küstenstädte, mit alleiniger Ausnahme von Kilwa, über eine ausreichende Anzahl recht guter Brunnen verfügen.

Es sind mit wenigen Ausnahmen fast nur Kesselbrunnen zur Anlage gekommen. In Dar-es-Salâm sind Saug- und Druckpumpen in größerer Anzahl zur Anwendung gelangt als auf den anderen Plätzen. Trotzdem eine strenge Ueberwachung vorhanden ist, sind die Unterhaltungskosten zur Instandhaltung der Pumpwerke so bedeutend gestiegen, daß

zur Zeit erwogen wird, die Saug- und Druckpumpen für den öffentlichen Verkehr zu beschränken und zum einfachen Zieh- und Schöpfbrunnen zurückzukehren. Die fortwährenden Reparaturen an diesen Pumpwerken können nämlich fast nur von europäischen Handwerkern besorgt werden. Es wird dadurch die Unterhaltung bedeutend vertheuert. Vorläufig werden diese Pumpwerke nur noch zum Zweck der Wasserversorgung von Wohngebäuden angewendet. Zu öffentlichen Zwecken werden z. B. nach deutschem Muster andere Schöpfvorrichtungen hergestellt. Nachdem auch noch die Station Kilwa mit den nöthigen Brunnenanlagen versehen worden sein wird, soll an die Versorgung der Innenstationen mit Brunnen gegangen werden, denen dann Anlagen von Wasserstellen an den besuchtesten Karawanenwegen zu folgen hätten.

Die Lazarethverhältnisse des Schutzgebietes haben sich im verflossenen Jahre nicht gebessert. Das Lazareth in Bagamoyo mußte, wie es bereits im Vorjahre als bevorstehend in Aussicht gestellt war, wegen Baufälligkeit geräumt werden. An seiner Stelle wurde mit dem in Bagamoyo frei gewordenen Inventar in den oberen Räumen eines Nebengebäudes der Station Lindi ein provisorisches kleines Lazareth eingerichtet, das jedoch so primitiv ist, daß es auf letzteren Namen kaum Anspruch machen kann. In Dar-es-Salâm waren auch im verflossenen Jahr die kranken Europäer noch in der evangelischen Mission untergebracht. Die Missionsgebäude, ursprünglich lediglich zu Missionszwecken gebaut und nachträglich erst durch eine angebaute Baracke erweitert, entsprechen den Anforderungen, die an ein Krankenhaus gestellt werden müssen, in keiner Weise. Immerhin muß man trotzdem der Mission dankbar sein, daß sie, so lange bessere Unterkunftsräume für die Kranken nicht vorhanden sind, ihre Gebäulichkeiten und ihre Pflegekräfte in selbstloser Weise dem Gouvernement zur Verfügung stellt. Glücklicher Weise hat der Reichstag in seiner Session 1894/95 die Mittel zu dem inzwischen in Angriff genommenen Neubau eines Krankenhauses in Dar-es-Salâm bewilligt.

Bezüglich der im Schutzgebiet herrschenden Krankheiten kann auf das in den Sanitätsberichten der Vorjahre Gesagte verwiesen werden. Die meisten Todesfälle, welche die Europäerbevölkerung im letzten Jahre zu beklagen hatte, waren wiederum durch perniziöse Malaria und Dysenterie bedingt. Die zum Tode führenden Krankheiten stammten zumeist aus dem Innern; nur bei wenigen mußte die Erkrankungsursache an der Küste gesucht werden. Besonderer Erwähnung bedarf die Ruhrepidemie, die im verflossenen Jahre fast allgemein im Innern herrschte und die ihre Hauptursache in der durch die Hungersnoth bedingten mangelhaften oder ganz unzulänglichen Ernährung der eingeborenen Bevölkerung hatte. Auch die Schutztruppe hatte auf den Innenstationen darunter vielfach zu leiden. Sie hatte an Dysenterie mehrere Europäer und eine Anzahl farbiger Soldaten verloren. Am stärksten grassirte die Seuche in der Truppe während der zweiten Hälfte und nach Beendigung des Wahehefeldzuges. Erst nach der Rückkehr der Truppe in ihre Garnisonen gelang es, der Epidemie unter den Soldaten Einhalt zu thun. Die anscheinend unmittelbar bevorstehende völlige Beendigung der Hungersnoth wird auch den Eingeborenen wieder bessere Ernährungsbedingungen schaffen. Schon jetzt treten unter ihnen Dysenteriefälle in weit geringerer Anzahl auf.

Pocken, welche neben Malaria und Dysenterie als die Geißel Ostafrikas bezeichnet werden müssen, und unter denen in den Vorjahren die eingeborenen Bevölkerung ganz gewaltig zu leiden gehabt hatte, sind im letzten Jahr nur in beschränktem Maße aufgetreten. Die Bevölkerung scheint in Folge der Epidemie der Vorjahre durchseucht zu sein. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß nunmehr eine verhältnißmäßig pockenfreie Periode bevorsteht, die so lange andauern dürfte, bis die durch das einmalige Ueberstehen der Pocken erworbene Immunität allmählich wieder verschwunden ist und bis der noch nicht durchseuchte Nachwuchs der Bevölkerung der Seuche neue Angriffsobjekte liefern wird.

Für die unter Eingeborenen gelegentlich vorkommenden Aussätzigen ist in Matando eine Niederlassung gegründet worden, welche von der Regierung mit Saatgut und Lebensmitteln unterstützt wird. Im Betriebsjahre waren 18 Kranke dort.

3. Urproduktion des Landes.

Auf die Landwirthschaft der Eingeborenen ist die große Heuschreckenplage auch während dieses Berichtsjahres von verhängnißvollem Einflusse gewesen. Manche Gegenden, in welchen nur die von den Heuschrecken bevorzugten Kulturen betrieben wurden, sind vollstandig verheert worden, so die fruchtbaren Reisgebiete am Rufiji und bei Mkamba im Hinterlande von Dar-es-Salâm. Außer Reis sind auch Sorghum und Mais überall von den Heuschrecken aufgefressen worden. Die Eingeborenen haben daher theils aus eigener Erkenntniß, theils auf Anrathen der Gouvernementsbehörden den Anbau dieser Früchte aufgegeben und sich solchen zugewandt, welche von den Heuschrecken verschont wurden, wie Maniok, Süßkartoffel und verschiedene Bohnenarten. Dadurch, daß die nothleidenden Leute sich den von Europäern bewohnten Orten, in denen stets Arbeit zu finden ist, zuwandten, hat sich die Küstenbevölkerung vermehrt und es ist zur Zeit nicht schwer für die europäischen Pflanzer, Arbeiter zu bekommen, aber der Karawanenverkehr wird ungemein erschwert, weil es an Verpflegung unterwegs mangelt.

Es scheint übrigens, als ob die Heuschreckenplage ihrem Ende entgegengeht, denn über die letzten Ernten sind bei dem Gouvernement aus fast allen Gegenden günstige Berichte eingelaufen. Tabora, das überhaupt nur wenig heimgesucht worden ist, hat eine reiche Ernte gehabt, die neu begründete Station Kilimatinde, welche gerade zur Zeit der Anlage im Beginn des Jahres 1895 mit schweren Verpflegungssorgen zu kämpfen hatte, und sich aus Tabora und Irangi die Lebensmittel beschaffen mußte, kann sich schon im eigenen Lande verproviantiren; auch in der Gegend von Kilossa, die mit Mpapua am meisten gelitten hatte, findet die Bevölkerung jetzt wieder genügende Nahrung. Aehnlich lauten die Berichte aus Ulanga und Kisaki.

Es ist dies um so erfreulicher, als die Bevölkerung dieser Gegenden die Neigung gezeigt hatte, ihre alten Wohnsitze, welche früher durch die Einfälle der Mafiti und Wahehe fortwährend beunruhigt und beraubt wurden, jetzt aber durch die Militärstationen gedeckt und gesichert sind, wieder aufzusuchen. Bleibt das Land von der Wiederholung der furchtbaren Landplage verschont, so wird es wenn auch nur allmählich, gelingen, die verödeten Gegenden wieder zu besiedeln.

Viehzucht.

Der Viehstand hat sich im Ganzen noch immer nicht wesentlich gehoben. Ob die Rinderseuche noch daran schuld ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Jedenfalls hat aber auch hier die Heuschreckenplage eingewirkt. Ein guter Viehstand ist nur in den von diesen Insekten verschonten Gebieten vorhanden, nämlich auf den beiden Inseln Mafia und Kilwa Kisiwani sowie im Kilimandjaro-Gebiete. In letzterem halten die Bewohner des eigentlichen Gebirges das Vieh des rauhen Wetters wegen beständig im Stalle und füttern es mit Gras und Bananenblättern. In den Steppen am Fuße des Gebirges lebt das Vieh dagegen

unausgesetzt im Freien. Ein geringer Fortschritt hat sich in den Bezirken Pangani und Tanga gezeigt. In Bagamoyo und Sadani ist zwar ziemlich viel Vieh. Es ist dies aber nicht das Produkt eigener Zucht, sondern wird aus dem Inneren, aus Usukuma und aus Nguru zum Verkauf an die Küste gebracht und besteht großentheils aus männlichen Thieren, da die Eingeborenen die weiblichen selbst zur Zucht zurückbehalten.

Pflanzungen.

An Pflanzungen von Europäern bestehen zur Zeit im Bezirke Tanga folgende:

a) an der Küste

1. die v. St. Paul'schen Pflanzungen bei Tanga,
2. = v. Bülow'sche Pflanzung bei Mtambwe,
3. = Perrot'sche Pflanzung am Mkulumuzi,*)
4. = Schlunke'sche Pflanzung bei Potini,
5. = Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bei Maoa,
6. Die Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bei Yassini an der englischen Grenze;

b) in Bondei

7. die Perrot'sche Pflanzung südlich von Bombwera zwischen den Flüssen Sigi und Mkulumuzi;*)

c) in Handei (Ost-Usambara)

8. die Pflanzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Derema,
9. in Nguelo,
10. in Merue,
11. in Lunguza,
12. Pflanzung der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft in Buloa,
13. Mismahl'sche Pflanzung in Ngua.

Die wirthschaftlichen Unternehmungen nehmen, wie schon aus der wachsenden Zahl der Pflanzungen zu ersehen ist, in erfreulicher Weise zu. Auch die einzelnen Unternehmungen haben gute Fortschritte gemacht.

Ueber die einzelnen Pflanzungen ist Folgendes zu erwähnen:

1. Die v. St. Paul'schen Pflanzungen bei Tanga zerfallen in zwei Haupttheile, deren einer östlich, der andere westlich von Tanga gelegen ist. Das westliche Gebiet ist in diesem Jahre fertig mit Kautschuk und Kokospalmen bepflanzt, von denen Erträge jetzt natürlich noch nicht erwartet werden können. Von der hier angepflanzten Vanille wurde eine kleine gute Probe nach Hause gesandt. Der Versuch hat gelehrt, daß die Vanille hier zu ihrem Gedeihen weit mehr Schatten braucht, als in Réunion und Mauritius. — Da dieser nur zum Theil in dem Abschnitt der Pflanzung westlich von Tanga vorhanden war, ist eine größere Anzahl guter Lianen an eine neue Stelle im Walde am Mkulumuzi verpflanzt, wo sie sehr gut gedeihen.

Von dem Theile der Pflanzung östlich von Tanga, auf dem bisher nur einige Tausend Kautschukbäume und eine kleine Probe Liberia-Kaffee angepflanzt worden, sind durch einen weiteren neu herausgesandten Beamten größere Strecken urbar gemacht und mit Kokospalmen bepflanzt. Von der Vanille wird in diesem Herbst eine größere Probe erwartet.

2. Die von Bülow'sche Pflanzung grenzt im Süden an den letzterwähnten Theil der von St. Paul'schen Pflanzung. Ein europäischer Beamter pflanzt hier ausschließlich Kokospalmen. Es sind bereits Verhandlungen im Gange, um den Landbesitz dieses Unternehmens bedeutend zu erweitern.**)

3. Die Perrot'sche Pflanzung am Mkulumuzi ist sehr erweitert worden. Die Baumwollkultur hat man gänzlich fallen lassen, da die Preise zu gering sind. Dagegen sind größere Strecken mit Liberia-Kaffee, Kokospalmen und Kautschuk bepflanzt. Durch den Bau eines guten Wohnhauses ist wesentlich dazu beigetragen, den Gesundheitszustand der Beamten zu verbessern. Gegen Ende des Berichtsjahres waren etwa je 25000 Kaffeebäume und Palmen ausgepflanzt.

4. Auf der Schlunke'schen Pflanzung wurden in der Hauptsache Kokospalmen weitergepflanzt. Der Besitzer hat sein Hotel in Tanga verpachtet und ist mit seiner Frau nach Potini herüber gezogen, um die Leitung der Pflanzung persönlich zu übernehmen.

5 und 6. Die Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Moa ist die bedeutendste neuere Kokospflanzung an der Küste.

Zusammen mit der nördlich an das Gebiet von Moa angrenzenden neuangelegten Pflanzung Yassini besitzt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hier einen Landkomplex von circa 18 qkm.

Das Gebiet ist zur Anpflanzung der Kokospalme außerordentlich geeignet und bietet dadurch, daß das Produkt später direkt in Yassini und Moa ohne jegliche Schwierigkeiten verschifft werden kann, noch besondere Vortheile. Die kleine Insel Ngofine im Hafen von Moa ist als Lagerplatz in Aussicht genommen. Durch das ganze Gebiet zwischen Moa und Yassini wird jetzt ein diese beiden Orte direkt verbindender, mitten durch die Pflanzung führender 4 m breiter Weg angelegt. Die Arbeiterhäuser der neuen Pflanzung Yassini sind bereits fertig. Das Europäer-Wohnhaus ist im Bau. Auf beiden Pflanzungen werden täglich etwa 200—300 Arbeiter beschäftigt.

In Moa ist vor längerer Zeit mit dem Auspflanzen begonnen worden; es stehen bereits etwa 80—85 000 Palmen im Felde. — Außerdem liegen noch hier wie in Yassini größere Mengen von Nüssen in Samenbeeten. Der Plantagenleiter rechnet darauf, bis Mitte nächsten Jahres auf beiden Pflanzungen gegen eine viertel Million Palmen ausgepflanzt zu haben.

7. Die Perrot'sche Pflanzung in Bondei ist auch im Laufe dieses Jahres erst neu angelegt. Sie soll hauptsächlich der Liberia-Kaffeekultur gewidmet werden. Es sind bereits mehrere Tausend Bäumchen aus den Beständen der Pflanzung am Mkulumuzi dort in Bondei ausgepflanzt.

Der neue Leiter soll beabsichtigen, diese Pflanzung aufzugeben, um auf dem Mlingaberge, der besonders gutes Land haben soll, eine neue Kaffeepflanzung anzulegen.

8, 9, 10, 11. Die ältesten Pflanzungen im Bezirk — die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Derema und Nguelo — werden dieses Jahr ihre erste größere Ernte geben; zum großen Theil ist der Kaffee schon geerntet. — Im Ganzen rechnet man auf ungefähr 50 000 kg. Der Kaffee ist nach dem auf Grund der im Vorjahre eingesandten Proben von Sachverständigen gefällten Urtheil von recht guter Qualität und verspricht einen guten Preis zu bringen.

In Derema stehen augenblicklich gegen 150—160 000 Bäume Coffea arabica und einige Tausend Bäume Coffea Liberica im Felde. In Samenbeeten stehen über eine viertel Million Pflanzen. Außerdem ist hier ein Versuch mit Thee und Kardamom gemacht.

In Nguelo — einschließlich einer angrenzenden in diesem Jahre neu eröffneten Nebenpflanzung — stehen etwa 350 000 Bäume Coffea arabica im Felde.

In Merue ist ein Versuch mit Hodeidakaffee gemacht; annähernd 10 000 Bäume sind bereits ausgepflanzt.

In Lunguza ist ein Versuch mit Kakao und Liberiakaffee im Gange. Im Ganzen werden auf den Deutsch-

*) Die ursprünglich Perrot'schen Unternehmungen sind in den Besitz der in der Bildung begriffenen Westdeutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf übergegangen.

**) Diese Verhandlungen haben zur Gründung der Tanga-Gesellschaft geführt.

Ostafrikanischen Gesellschaftspflanzungen in Handei 600 bis 700 Arbeiter, darunter an 200 Chinesen und Malayen beschäftigt. Die Hemileia vastatrix hat sich sowohl in Nguelo wie in Derema gezeigt, ohne bisher größere Verheerungen angerichtet zu haben. Man hat versucht, die Krankheit mit verschiedenen Mitteln zu bekämpfen, ob mit Erfolg muß die Zukunft lehren. Zum Studium der Krankheit hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft den Botaniker Dr. Heinsen nach Nguelo entsandt. — Zur Vermeidung der schwierigen Bergpassagen zwischen Sega in Bondei und den Pflanzungen und zum Anschluß an die Bahn hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft von Derema aus einen Weg thalwärts begonnen. Da viele Sprengungen nöthig sind, zieht sich die Arbeit sehr in die Länge, doch hoffte der Leiter von Derema, den Weg zum Herbst vollendet zu haben.

12. Auch die jüngere Pflanzung der Usambara-Kaffeebaugesellschaft scheint gute Fortschritte zu machen, obwohl auch hier die Hemileia aufgetreten ist.

Bulwa arbeitet nur mit schwarzen Arbeitern.

13. Im südlichen Handei hat ein Herr Mismahl eine Kaffeepflanzung begonnen, die sich indeß erst in den ersten Anfängen befindet. Einige Tausend Bäume sind ausgepflanzt.

Die Arbeiterverhältnisse haben sich — wohl in Folge der Hungersnoth — gebessert. Klagen sind in dieser Richtung nur selten laut geworden. Selbst die Leute aus der Niederung, die das kalte Klima der Berge nicht vertrugen und früher öfters fortliefen, bleiben jetzt länger bei der Arbeit, sobald durch gute Unterkunft, Verabreichung von Decken 2c. gut für sie gesorgt wird.

Wenn bei dem Bahnbau in dieser Richtung manchmal Klagen von Unternehmern laut wurden, so lag dies meist an fehlerhafter Behandlung der Leute seitens europäischer Aufseher.

Im Bezirke Pangani bestehen die Pflanzungen: 1. der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft Lewa mit Magila und Buschirihof und 2. die Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Kilogwe mit Muera.

1. Die Plantage Lewa zusammen mit Magila besteht aus 2500 Morgen mit Kaffee bestandenen Bodens; 200 Morgen sind mit Tabak bepflanzt. Es ist in Aussicht genommen, die Tabaksanpflanzungen nicht zu vergrößern. Es sollen jedes Jahr nur 200 Morgen angepflanzt werden. Wie es scheint, soll auf Lewa die Hauptkultur von jetzt ab der Kaffeebau sein. Bis zum Ablauf der großen Regenzeit 1896 sollen 500 000 Bäume ausgepflanzt werden. Die bis jetzt ausgepflanzten 60 000 Bäumchen gedeihen ganz ausgezeichnet. Im letzten Jahre wurden an Tabak geerntet 629 Zentner und sind jetzt, wie schon oben gesagt, wiederum 200 Morgen mit Tabak bestanden, der bis zum November abgeerntet wird und etwa 6—800 Zentner ergeben dürfte. Der vorjährige Tabak, welcher nach Europa gesandt wurde, hat den in ihn gesetzten Erwartungen, was die Qualität anbetrifft, nicht entsprochen, dagegen hat der Leiter der Plantage die Hoffnung, daß er mit dem diesjährigen Tabak bessere Erfolge erzielen würde. Auf der Plantage arbeiten 100—120 Javanen und Chinesen, außerdem 100, zu einzelnen Zeiten sogar 400 Bondeileute. An Europäern sind außer dem Leiter der Plantage Herrn Denklau noch zwei Assistenten angestellt. Der Gesundheitszustand ist bei den ostasiatischen Arbeitern, Chinesen und Javanen, gut. Nach den Angaben des Plantagenleiters scheint die Arbeiterfrage auf Lewa, was die eingeborenen Arbeiter anbetrifft, jetzt auch geregelt zu sein, denn 400 schwarze Arbeiter dürften für die Plantage wohl genügen. Der Leiter der Plantage hat großes Vertrauen zu der Liberia-Kaffeekultur in Bondei und hofft, daß durch diese Kultur die Kolonie in einigen Jahren große Erfolge wird aufweisen und so in jeder Weise mit anderen nutzbringenden Kolonien konkurriren können.

Das Terrain der Plantage Buschirihof umfaßt z. B. 400 Hektar, wovon 300 für den Anbau von Kaffee und 100 Hektar für Kokosnußkultur bestimmt sind. Diese Plantage besteht seit Dezember 1894 und arbeitet täglich mit 50 bis 60 Mann. Diese sind als Monatsarbeiter engagirt für den Lohn von 10 Rupien; Weiber erhalten 6 Rupien. Außerdem bekommen die Arbeiter täglich 8 Pesa Posho. Die Arbeitszeit beträgt täglich etwa 10 Stunden. Auf der Plantage waren bereits vorhanden 500 tragende Kokosnußpalmen; dieser Bestand soll auf 15 000 erhöht werden, 1000 sind bereits ausgepflanzt, 4000 weitere liegen in den Samenbeeten zum Auspflanzen bereit. An Kaffee sind 6000 Bäumchen ausgepflanzt, die alle gut fortkommen; ferner sind 120 Samenbeete fertig gestellt mit je 1000 Pflänzlingen, welche im Juni nächsten Jahres ausgepflanzt werden sollen. Im Ganzen sind für Buschirihof 25 000 Pflanzen bestimmt. Um die Feuchtigkeitsniederschläge nicht zu beeinträchtigen, wird von dem Leiter der Plantage in sehr richtiger Weise darauf gehalten, daß der Baumbestand nicht zu sehr gelichtet wird.

2. Die Plantage Kilogwe mit Muera besteht aus etwa 1000 Morgen urbar gemachten Landes, wovon 750 Morgen mit Baumwolle bepflanzt sind, 225 Morgen mit Mtama, das Uebrige mit Sesam, Seeselhanf und verschiedenen Versuchskulturen. Außerdem sind 1600 Kokosnüsse auf Strecken, die sich für den Baumwollenbau nicht eignen, ausgepflanzt, und sollen weitere 10 000 im nächsten Jahre in die Erde kommen. Da die Baumwollkultur hier in Deutsch-Ostafrika — wohl hauptsächlich der Konkurrenz von Indien wegen, außerdem wegen des starken Rückganges der Baumwollpreise — das Pfund Baumwolle wurde in Hamburg, obgleich die Baumwolle der besten Texasbaumwolle nicht nachstehen soll, nur mit 26 Pfennigen bezahlt, während früher ein Preis von 43 bis 47 Pfennigen nichts Außergewöhnliches war — sich nicht belohnt hat, so hat die Gesellschaft auf Kilogwe und Muera für die Zukunft ebenfalls den Anbau von Liberiakaffee in Aussicht genommen. In Kilogwe wird mit Ochsen und Eseln geackert, und dürfte dadurch der Beweis erbracht sein, daß es in Afrika doch wohl möglich ist, mit Zugvieh zu arbeiten und dadurch die großen Kosten der Handarbeit herabzusetzen, was bis jetzt vielfach bezweifelt wurde. 20 Massaibullen und 70 Massaiesel sind vollständig eingefahren und leisten ganz Vorzügliches. An Baumwolle wurden im Ganzen in den letzten drei Jahren gegen 500 Ballen nach Hause gesandt.

Im Bezirke Bagamoyo ist zu nennen die seit vielen Jahren bestehende Vanillepflanzung der katholischen Mission der Congrégation du St. Esprit et du St. Coeur de Marie, welche alljährlich einen erfreulichen Ertrag bringt. Doch ist hieraus eine Rentabilität der Pflanzung nicht ohne Weiteres zu schließen, da die Arbeit von den Missionszöglingen geleistet wird, deren Unterhalt aber nicht vom Ertrag abgerechnet, sondern von den der Mission zugehenden Zuschüssen bestritten wird. Die im Bezirke Bagamoyo dicht bei der Stadt gleichen Namens gelegene der L. und O. Hansing Mrima-Land- und Plantagengesellschaft gehörige Pflanzung Kitopeni enthält gleichfalls hauptsächlich Vanille und hat eine ziemlich gute Ernte gehabt. Da der Leiter der Pflanzung durch Abdämmung eines kleinen Baches für das nöthige Wasser gesorgt und in ausreichendem Maße Schattenbäume gepflanzt hat, so bietet diese Plantage jetzt günstige Aussichten. Die Missionsstationen in Mhonda und Mrogoro haben seit mehreren Jahren außer Vanille auch Tabak und Kaffee gepflanzt und

namentlich mit letzterem Produkte bereits hervorragende Resultate erzielt. Von der Station Mrogoro hat die Kaiserliche Station Kilossa vor einigen Jahren Kaffeesamen bezogen und davon Früchte erzielt, welche nach den hier angestellten Proben dem Adenkaffee nichts nachgeben.

Als letzte Europäerpflanzung ist die des Herrn v. Quast bei Mikindani zu nennen. Nachdem dort die Baumwollenkultur als nicht genügend rentabel aufgegeben worden, ist der Anbau von Kokospalmen, die zwar erst spät, nämlich nach 7 Jahren, dann aber ziemlich sicher einen guten Gewinn bringen, und von Zuckerrohr, das in den fruchtbaren Thälern bei Mikindani ausgezeichnet gedeiht, in Angriff genommen worden.

Der Zuckerrohrbau wird im Schutzgebiete in vielen Gegenden betrieben, in größerem Maßstabe aber nur im Thale des Panganiflusses.

In dem Manjadistrikt auf beiden Seiten des Panganiflusses erstreckt sich 5 Stunden weit ein Streifen schweren Alluvialbodens, der für den Anbau von Zuckerrohr wie geschaffen ist. Dieser Streifen wird von künstlichen Kanälen durchzogen, welche sich mit jeder Ebbe und Fluth füllen und leeren. Die Fluth reicht 6 Stunden weit herauf; da der Niveauunterschied 12 bis 14 Fuß beträgt, wird dem Boden jederzeit die nöthige Feuchtigkeit zugeführt. Die mit Zuckerrohr bestandene Fläche dürfte nach ungefährer Schätzung 5 bis 600 Hektar betragen. Diese Fläche setzt sich aus 105 Schamben zusammen. Zur Verarbeitung des Zuckerrohrs dienen 34 Walzenpressen, davon 3 mit Dampfbetrieb. Es wurden im letzten Jahre etwa $2^1/_2$ Millionen lbs Zuckersaft (Asali und Melasse) von hier aus exportirt. Wenn man nun annimmt, daß sowohl die Kultur des Zuckerrohrs, wie die spätere Bearbeitung bis jetzt eine sehr primitive gewesen ist, außerdem die Schambenbesitzer von ihrem Besitz nur soviel bebauen, als sie zu ihrem Lebensunterhalt nöthig haben, so dürfte bei der großen Fläche der noch anbaufähigen Ländereien die Zuckerkultur hoffentlich in nicht zu langer Zeit für den Bezirk Pangani von großer Bedeutung werden.

Es ist zu hoffen, daß das Zuckersyndikat, welches sich in Deutschland gebildet hat und beabsichtigt, am Pangani eine Fabrik zu errichten, zu Stande kommen wird.

Im Großen und Ganzen hat sich die private Kolonisationsthätigkeit vorzugsweise dem Norden des Schutzgebietes zugewandt und den Süden fast ganz vernachlässigt. Es darf hieraus keineswegs geschlossen werden, daß der Süden sich nicht dazu eigne. Im Gegentheile, es giebt dort weite fruchtbare Strecken. So ist die nächste Umgegend von Lindi und Mikindani durchaus geeignet für Pflanzungen, wenn auch das Land dort freilich, da es in den Händen verständnißvoller Araber und Eingeborener ist, nicht mehr so billig ist. Ganz besonders für Pflanzungen von Europäern ist aber die hervorragend fruchtbare Gegend von Mohorro und das Rufidji-Delta geeignet. Daß sich das Privatkapital dort noch nicht engagirt hat, läßt sich nur dadurch erklären, daß bisher allein der Norden als fruchtbar bekannt geworden ist. Wenn, was im Interesse der Kolonie durchaus zu wünschen wäre, einzelne mit einigem Kapitale versehene Personen sich in der Kolonie ansiedeln wollen, so kann ihnen nur empfohlen werden, in die Gegend von Mohorro zu gehen, wo das Land noch nicht wie in Usambara in den Händen von Europäern ist und daher noch zu ganz geringem Preise erworben werden kann. Auch die Verkehrswege sind dort nicht schlechte, da Dhaus auf dem Mohorrofluß bis zu dem Orte Mohorro hinauffahren können und die Gouvernementsdampfer, sobald in dieser Gegend Europäerniederlassungen sich befänden, jedenfalls auch die Mündung des Mohorroflusses nach Bedürfniß anlaufen würden.

Beförderung der Landeskultur.

Das Gouvernement hat es sich in dem Berichtsjahre ganz besonders angelegen sein lassen, auch selbst Kulturversuche anzustellen, um auf diese Weise anregend zu wirken. Es sind deshalb sowohl die Stationen mit Sämereien versehen, als auch auf den dem Gouvernement gehörigen Ländereien Pflanzungen angelegt worden.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel bisher nur gering gewesen sind, auch im Berichtsjahre erst hierfür eine besondere Abtheilung des Gouvernements hat gebildet werden können, so kann von wesentlichen Erfolgen natürlich noch nicht berichtet werden. Indessen hat sich diese Thätigkeit des Gouvernements bereits als sehr segensreich erwiesen und wird, wenn sie weiter ausgedehnt und insbesondere die auf dem Plateau von West-Usambara geplante Kulturstation, welche für die Europäer-Plantagen maßgebend sein soll, eingerichtet ist, von großem Nutzen für die Kolonie sein. Im Einzelnen ist über die Thätigkeit des Gouvernements auf diesem Gebiete zu bemerken:

I. Versorgung der Stationen mit Sämereien und Kulturarbeiten auf diesen Stationen.

Jedes halbe Jahr wird sämmtlichen Küsten- und Binnenstationen, soweit sie mit Europäern besetzt sind, ein Quantum von Gemüsesämereien übersandt, da die Versorgung mit frischem Gemüse für die Erhaltung der Gesundheit der Europäer sehr wesentlich ist. Wer von der Stationsbesatzung Interesse dafür hat, übernimmt die Sorge für den Gemüsegarten. Der fortwährende Wechsel in den Personen, der auf den Stationen vorkommt, und der Umstand, daß oft Niemand Interesse an dieser freiwillig zu übernehmenden Aufgabe hat, macht jedoch einen größeren Anbau und reguläre Versuche fast unmöglich. Es hat sich herausgestellt, was auch sehr natürlich ist, daß an der Küste und im Innern nicht dasselbe gedeiht. Auf den meisten Binnenstationen, besonders auf den höher gelegenen, wachsen fast alle europäischen Gemüse, am Kilimandjaro und in Mwansa auch Kartoffeln und Weizen. Am Kilimandjaro konnten von einer Reihe von Gemüsen, wie Mohrrüben, Bruchbohnen, Kresse, Zwiebeln, Mark-Erbsen, Prunkbohnen und Stangenbohnen, guter Samen gezogen werden.

In Kisaki sind Erbsen bereits in der fünften Generation von dort gezogenem Samen geerntet worden, ohne daß sich eine Degeneration bemerkbar machte.

Auch die Küstenorte sind recht verschieden. Lindi scheint das beste Klima zu haben, was wohl damit zusammenhängen mag, daß dort das Hügelland dicht ans Meer herantritt, und daß außerdem der Boden recht dunkel und fruchtbar zu sein scheint. Ebenso ist Tanga etwas feuchter als andere Plätze. In Pangani sind die Versuche meist ganz fehlgeschlagen; der Boden unten am Fluß scheint ungeeignet zu sein. Vielleicht werden Versuche auf der Höhe bei Bweni bessere Resultate liefern.

Hier möge gleich des Anbaues von Gemüsen in Dar-es-Salâm gedacht werden. Auch hier hat sich herausgestellt, daß die Anpflanzung der meisten Gemüse nicht der Mühe lohnt. Wirklich gut gedeihen nur Salat, Rettig, Radieschen und Kohlrabi, nächstdem noch Schnittkohl, Rosenkohl, Möhren und Bohnen, Kartoffeln tragen nur sehr kleine Knollen.

Von dem Weizen, welchen die Araber in Tabora in ausgezeichneter Qualität, wenn auch mit sehr mühevoller Bewässerung ziehen, wurden mehrere Lasten vertheilt. Am Kilimandjaro wuchs er gut und reichlich, zeigte aber ein recht unregelmäßiges Reifen. In Mohorro im Rufiji-Delta ist der erste Versuch mißglückt, weil die Heuschrecken Alles abfraßen, der zweite Versuch scheint, nach dem Wachsthum der Halme zu schließen, Erfolg zu versprechen. In Kilossa ist der Tabora-Weizen gut gediehen.

Versuche mit Runkelrüben sind, soweit die Berichte vorliegen, das erste Mal auf allen Stationen mißglückt, wohl wegen mangelhafter Beschaffenheit der Saat. Nur in Masinde wurden einige Pflänzchen bei einem von drei Versuchen erzielt, die etwa 1 kg schwere Knollen gaben. Ein erneuter Versuch soll angestellt werden.

Den Stationen wurde außerdem noch Material zum Anbau von Ananas, Mangos, Oelpalmen, von Wein, Mandeln, Pfirsichen, Aprikosen, sowie von verschiedenen Baumarten wie Kasuarinen, Cedrus deodara, Pinus excelsa, Acacia pygnantha und decurrens sowie von einer Reihe von Eukalyptus-Arten zur Verfügung gestellt. Die Berichte über die Erfolge hiermit stehen noch aus. Wirklich Ersprießliches könnte nur geleistet werden, wenn einigen gut gelegenen Stationen je 1 Gärtner oder Landwirth zugetheilt würde.

Die Beschaffung der Sämereien sowohl für die Stationen, als auch besonders für die unten zu erwähnenden Anlagen geschah theils durch Ankauf, theils wurden sie dem Gouvernement als Schenkung überwiesen.

Es wurden käuflich von Williams & Br. in Heneratgoda, Ceylon, von Klaar in Berlin, von Damman & Co. in San Giovanni bei Neapel, von Schepherd & Co. in Sidney, von Borries in Eckendorf u. a. m. Samen und Pflanzen bezogen. Unter den Geschenken steht eine große Kollektion von Forstsämereien, die uns der Direktor des indischen Forstdepartements Herr Ribbentrop durch Vermittlung des Deutschen Konsulats in Bombay sandte, oben an. Sehr bedeutende Schenkungen machten ferner Baron Dr. von Müller (zahlreiche Eukalyptus-Arten, Melaleuca, Gerber-Akazien u. a. m.), Damman & Co. (verschiedene Palmenkerne), der botanische Garten in Natal, der botanische Garten in Batavia (Parakautschuk, Ipecachuana, Mangustane u. a. m.), Herr Edgar, Kurator des botanischen Gartens in Rockhampton, Queensland, Herr Eugen Wolf, zur Zeit Madagascar, der botanische Garten in Calcutta, die Southern California Acclimatizing Assosiation in Santa Barbara, Kalifornien, Herr Konsul Spengler in San Thomé, der botanische Garten in Klausenburg in Ungarn u. s. w. Allen Gebern wird hier nochmals der Dank des Gouvernements ausgesprochen.

II. Besorgung von Saatgetreide aus Anlaß der Hungersnoth.

Da die Eingeborenen stellenweise durch die Heuschreckenplage die ganze Ernte eingebüßt hatten, und da eine große Nothlage vorauszusehen war, so wurde ein Theil der Gelder, die sowohl durch einen eigens zu diesem Zwecke dem Gouvernement aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellten Fonds, als auch durch Sammlungen in Sansibar zusammengebracht waren, Saatgetreide angeschafft und theils umsonst, theils gegen die Verpflichtung, bei guter Ernte das doppelte Quantum zurückzuliefern, an Eingeborene vertheilt. Es wurden hauptsächlich Mais, Reis, Bohnen (Phaseolus Mungo) und Erdnüsse gekauft. Sehr viel wurde im Bezirk Mohorro und den Rufidji aufwärts vertheilt, anderes in Kilossa, Mpwapwa und Kisaki.

III. Versuchsplantage in Mohorro.

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, daß der Landwirthschaftliche Wanderlehrer, Herr John Schröder, durch Umherziehen und Unterrichten in verschiedenen Arten keine rechten Erfolge erzielen könnte. Bei der großen Indolenz der Leute, zum Theil wohl auch aus Mangel an Betriebsmitteln, fanden seine Unterweisungen im Pflügen u. s. w. keine Nachahmer. So wurde beschlossen, in dem sehr fruchtbaren Distrikt von Mohorro, südlich von Rufidji-Delta gelegen, eine Versuchsplantage einzurichten, die allerdings aus Mangel an genügenden Mitteln zunächst sehr klein gehalten werden muß. Im vergangenen Jahr wurden die Arbeiten lange unterbrochen, weil Herr Schröder den Nachschub von Nahrungsmitteln für die Wahehe-Expedition den Rufidji aufwärts zu vermitteln hatte. Viel wurde auch durch die Heuschrecken zerstört.

Immerhin aber sind etwa 80 Morgen Landes urbar gemacht, um hauptsächlich mit Liberia-Kaffee und Tabak bestellt zu werden, und von den niedrig gelegenen Partien sind 6 Morgen mit Reis und 8 Morgen mit Sorghum bepflanzt, deren Erträge zum Unterhalt von Arbeitern dienen sollen. Das Bearbeiten des Landes geschieht mit Pflug und Egge sowohl, als auch mit der Negerhacke. Saatbeete für Tabak und Kaffee (von Konsul Spengler aus San Thomé und von C. Wörmann aus Monrovia bezogen) sind angelegt. Außerdem waren Schuppen für die Zugthiere, Arbeiterwohnungen und eine Trockenscheune zu errichten und Sämereien verschiedener Art auszupflanzen.

Mohorro verspricht durch seinen fruchtbaren Boden, durch die Nähe verschiedener Plantagen von Eingeborenen, durch das Vorhandensein eines Zoll- und Telegraphenpostens und durch seine, wenigstens durch Dhau zu ermöglichende Verbindung mit dem Meere eine sehr nützliche Anlage zu werden.

IV. Kokospflanzung am Mssimbasi.

Etwa eine Stunde westlich von Dar-es-Salâm, dicht am Mssimbasi-Bache hatte das Gouvernement eine Fläche von ca. 50 Hektar erworben, von der jedoch etwa $^1/_5$ in dem während der Regenzeit überschwemmten Thale liegt, das ohne Drainirung nicht zu bepflanzen ist. Der übrige Boden ist sehr sandig. In dem höher gelegenen Gebiet wurden etwa 4000 Kokospalmen gepflanzt und außerdem wurden Saatbeete für Oelpalmen u. A. angelegt; nachdem der erste Versuch mit Oelpalmen dort ganz mißglückt war, gedeihen die neu gelegten Kerne gut.

V. Pflanzung am Hafen Dar-es-Salâm beim Pulvermagazin.

Zunächst wurde neben dem Pulvermagazin ein Stück Land geklärt und mit etwa 4500 Maulbeerbäumchen (Morus indica) bepflanzt, dann auch Ailanthus glandulosa, sowie Gerberakazien (Acacia pygnantha und decurrens) gezüchtet, von denen letztere leidliche, erstere wenig Fortschritte machen. Es besteht die Absicht, hier einen Versuch mit Seidenkultur zu machen, zu welchem Zweck einige Inder, die in dieser Kultur erfahren sind, engagirt werden sollen. Leider sind bis jetzt die Bemühungen des Konsulats in Bombay, solche Leute anzuwerben, erfolglos geblieben, doch steht zu hoffen, daß bald geeignete Leute gefunden werden. Neben dem Pulvermagazin kaufte das Gouvernement ein Grundstück von etwa 11 Hektar, das nun allmählich urbar gemacht wird, um es dann mit Kokospalmen u. A. zu bepflanzen.

VI. Versuchsgarten in Dar-es-Salâm.

In dem sogenannten Gouvernementspark, einem mit Palmen und Mangos bestandenen, nordöstlich der Stadt gelegenen Gebiete ist ein Stück Land von etwa $2^1/_2$ Hektar als Versuchsgarten hergerichtet worden. Ursprünglich vom Forstassessor Krüger eingerichtet, verfiel er nach dessen Fortgang nach Tanga, wurde von dem Gärtner Holst nun wieder eingerichtet, der jedoch bald starb, und untersteht nunmehr der Abtheilung für Landeskultur. Wie überall bei Dar-es-Salâm — mit Ausnahme des Mssimbasi-Alluviums — ist der Boden an der Oberfläche sehr leicht und sandig, von mäßig dunkler Farbe, sehr durchlässig. Etwas tiefer liegt hellgelbliches, mergelartiges Material und darunter Korallenfels. Nach starkem Regen bildet die Oberfläche eine sehr harte Kruste. Das ganze Terrain liegt im Halbschatten, ist leidlich eben, wenn auch an Stellen nach starkem Regen Lachen stehen bleiben, die den Pflanzen recht schädlich sind.

Die Regenperiode war zwar in diesem Jahre verhältnißmäßig lang, nämlich von Oktober bis Mitte Dezember und von Anfang März bis Ende Mai, aber in den Monaten Dezember bis März ließ sich nur schwer gegen die Trockenheit ankämpfen.

So ist der Platz eigentlich nicht sehr als Garten geeignet, doch sollte bei Dar-es-Salâm ein Versuchsgarten eingerichtet werden, um die Anlage mit Bäumen 2c. zu versorgen, und dann war es gerade besonders interessant, auch zu erfahren, was auf armem Boden gedeihen kann.

Die zahlreichen Versuche werden am besten aus dem D. beifolgenden Kulturbericht des Leiters des Gartens, Gärtners Thienemann, ersehen. Es sei nur im Allgemeinen erwähnt, daß auf Nutzpflanzen sowohl wie auf Alleebäume und Zierpflanzen Rücksicht genommen wurde. Im Speziellen sei erwähnt, daß der erste Versuch mit Liberiakaffee nicht gut abgelaufen ist. Der Boden war wohl zu arm und es wurde nicht genügend Schatten gewährt; nur unter Mangobäumen gediehen die Kaffeepflanzen gut. Auch Tabak hatte schlechte Resultate. Nachdem die Pflanzen, aus Sumatra- und Havanna-Saat gezogen, sehr rasch groß geworden waren, litten sie stark durch eine Made, die den Stengel heimsucht, durch Verkrüppelung der Kopfblätter und durch die allzuheftigen Regen.

Die Pflanzen, welche nach diesen, bis jetzt nur auf ein Jahr sich erstreckenden Versuchen für die Küste schon jetzt als geeignet sich bezeichnen lassen, sind am Schluß des Kulturberichts erwähnt.

In der letzten Zeit des Berichtsjahres wurde ein großes Schattenhaus gebaut, in dem hoffentlich manche Gewächse sich ziehen lassen, die die scharfe Sonne nicht vertragen. In ihm werden noch einige flache Cementbassins angebracht, in dem die Blumentöpfe im Wasser stehen können. Außerdem soll in nächster Zeit ein Viehstall in der Nähe des Gartens eingerichtet werden, dessen Abfälle den Pflanzen zu Gute kommen werden. Auf allzusandige Stellen soll außerdem noch etwas dunkle Alluvialerde aus dem nahen Mssimbasi-Thale aufgefahren werden.

VII. Pflanzung auf Kurasini bei Dar-es-Salâm.

Zwischen der Stadt und der neuen katholischen Mission besitzt das Gouvernement ein etwa 80 Hektar großes Land, das mit niederem Busch bestanden ist und leicht humosen Sandboden hat. Hier ist mit dem Urbarmachen begonnen worden. Es wird beabsichtigt, hauptsächlich Faserpflanzen (Agaven, Fourgroya) anzubauen nebst einigen Bäumen für die Wege.

VIII. Geplante Kulturstation.

Sobald das nothwendige Personal eingetroffen ist,*) soll in Hoch-Usambara, etwa am Wugire-Bach, oder bei Wuga eine Kulturstation eingerichtet werden, der hauptsächlich landwirthschaftliche Versuche zufallen, und durch die erprobt werden soll, ob dort im Hochlande Deutsche angesiedelt werden können. Sehr nützlich wäre es auch, wenn im Hügelland von Usaramo, etwa in Marúi oder Mssanga, eine Versuchspflanzung in geringer Ausdehnung eingerichtet würde, besonders wenn die Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Uluguru in Angriff genommen werden sollte.

Mineralien.

Von mineralisch bedeutsamen Funden ist Glimmer zu nennen, dessen Vorkommen am Pongweberg und in Nordwest-Uluguru festgestellt worden ist. Auch sind Kohlen am Nyassa gefunden worden. Behufs genauerer Bestimmung der Lager sind Untersuchungen durch einen bergmännischen Sachverständigen in Aussicht genommen. In letzter Zeit ist das Vorhandensein von Waschgold in Usambara ermittelt worden. Ob sich Gold auch in Gängen oder Flötzen vorfindet, soll durch technisch gebildete Personen erforscht werden. Eine von dem Bezirksamtmann von Kilwa unternommene Reise führte zur Feststellung von heißen — bis 74 Grad C. —, Schwefel und Salze enthaltenden Quellen in Nyongoni am Ruhoi, einem unweit Mbumi einmündenden Nebenflusse des Rufidji, des Weiteren von zwei, etwa 150 m von einander entfernten Lagern schwefelhaltigen Eruptivgesteins in Singayongo. Beide Orte liegen in der fruchtbaren Landschaft Magongo, etwa 12 Stunden südwestlich Kikale.

*) Ist inzwischen eingetroffen und die Gründung der Station ist begonnen.

4. Handel und Zollwesen des Schutzgebietes.

Die allgemeine Handelslage im Berichtsjahre ist gegenüber dem Vorjahre keine ungünstige zu nennen, sofern man nur bei ihrer Beurtheilung im Auge behält, daß für die Gestaltung des Waarenumsatzes im Jahre 1894 zwei Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind, die Heuschreckenplage und der niedrige Kurs der Rupie.

Ein Vergleich des Werthes der Ein- und Ausfuhr in den drei letzten Jahren ergiebt folgendes Bild des Handelsumsatzes:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
die Gesammteinfuhr betrug	2 118	2 788	2 913
die Gesammtausfuhr =	1 849	2 017	1 982
der Gesammtumsatz danach	3 967	4 805	4 895

Während somit die Ausfuhr 1894 eine Einbuße von 35 000 Dollar erlitten hat, ist die Einfuhr um 125 000 Dollar und der Gesammtumsatz um 90 000 Dollar gestiegen.

Noch günstiger stellt sich das Resultat, wenn man von der Gesammtsumme der Ein- und Ausfuhr des Schutzgebietes die darin mitenthaltene Ein- und Ausfuhr von baarem Gelde in Abzug bringt. Danach betrug:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
die Gesammteinfuhr . .	1 839	2 678	2 775
die Gesammtausfuhr . .	1 674	1 720	1 733
der Gesammtumsatz . . .	3 513	4 398	4 508

Es hat also sowohl die Waareneinfuhr wie die Waarenausfuhr im Berichtsjahre eine Zunahme erfahren, und zwar erstere um 97 000 Dollar, letztere um 13 000 Dollar, der Gesammtumsatz somit um 110 000 Dollar.

Dieses günstige Bild ändert sich leider bei Umrechnung der kolonialen in die deutsche Währung. Denn der Stand der Rupie, der im Jahre 1893 sich durchschnittlich noch auf der Höhe von $1{,}_{30}$ ℳ erhielt, betrug 1894 im Durchschnitt nur noch $1{,}_{15}$ ℳ, so daß sich folgende Ziffern für die beiden Jahre ergeben:

Es betrug	1893 (1000 ℳ)	1894 (1000 ℳ)
die Gesammteinfuhr	7 712	7 167
die Gesammtausfuhr	5 580	4 877
der Gesammtumsatz	13 292	12 044

Der Werth der Einfuhr ist also um 545 000 ℳ., der Werth der Ausfuhr um 703 000 ℳ., der Werth des Handelsumsatzes um 1 248 000 ℳ. gegen das Vorjahr zurückgeblieben.

Daß diese Abnahme in der That der Entwerthung der Rupien-Währung zuzuschreiben ist, beweist der Umstand, daß sich der Waarenumsatz 1894 dem Gewichte nach auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1893, nämlich auf etwa 60 Millionen englische Pfund gehalten hat.

Der Einfluß des zweiten mächtigen Faktors, der Heuschreckenplage und der in ihrem Gefolge aufgetretenen Hungersnoth, auf die Handelslage des Berichtsjahres ist bereits oben nach mehreren Richtungen hin erwähnt worden. Die verderbliche Einwirkung aber, welche die Plage mit ihrer großen örtlichen und zeitlichen Ausdehnung auf die

Produktionsfähigkeit und die Kaufkraft der Bevölkerung ausgeübt hat, wird bei dem Vergleiche der einzelnen Ein- und Ausfuhrpositionen mit den entsprechenden der Vorjahre noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Da die Plage inzwischen im ganzen Schutzgebiete im Verschwinden begriffen ist, so erscheint die Annahme berechtigt, daß bereits bei Ablauf des nächsten Berichtsjahres ein allseitiger Aufschwung im Handelsverkehre zu verzeichnen sein wird.

Waaren-Ausfuhr.

Die Wirkung der Heuschreckenplage zeigt sich hier besonders in dem starken Rückgang der Ausfuhr aller Arten von Getreide, welches im Berichtsjahre in Folge der völligen Vernichtung beider Ernten nicht einmal zur Deckung des eigenen Verbrauchs hinreichte, während in früheren Jahren namentlich der Norden und Süden der Kolonie einen erheblichen Ausfuhrhandel in verschiedenen Getreidesorten und Reis mit und ohne Schalen hatte, wie die folgenden Ziffern beweisen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Reis mit Schalen . . .	33	35	9
= ohne = . . .	60	121	16
Mais	6	7	—
Matama und Mawele . .	56	84	53
Chiroko	3	4	2

Im Zusammenhange hiermit steht die Verminderung der Ausfuhr von lebendem Vieh, insbesondere von Schafen und Ziegen.

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Sie betrug	12	13	2

Das Schicksal der Getreidefelder theilten die Zuckerrohrpflanzungen. Namentlich in den Bezirken von Pangani und Mikindani wurden sie fast völlig von den Heuschrecken vernichtet. In Folge dessen erlitt der Export von Zucker, Syrup und Melasse über Pangani eine Einbuße gegenüber dem Vorjahre um 14 000 Dollar.

Andrerseits hat die Ausfuhr aller derjenigen Landeserzeugnisse, welche von der Heuschreckenplage nicht berührt worden sind, einen Aufschwung genommen. Besonders eifrig haben sich die Neger in Folge der schlechten Ernte der Gewinnung des Kautschuks zugewandt. Er kommt hauptsächlich aus der Gegend von Kisumangao bis zum Rufidji und aus Usaramo. Leider wird er oft durch Zusätze von Sand, Steinen und dergleichen verfälscht und entwerthet.

Die Zunahme der Ausfuhr der von der Plage unabhängigen Produkte lehren folgende Zahlen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Roher Kautschuk	211	232	247
Kokosnüsse	31	36	44
Sesam	47	44	80
Tabak	37	30	101
Flechtgras	9	13	24

Eine Ausnahme bildet nur Kopra, deren Ausfuhr gegen das Vorjahr um 30 000 Dollar gesunken ist.

In der Ausfuhr ist bei Erdnüssen, Pistazien und Mandeln eine geringe Steigerung wahrzunehmen. Diese gehören mit Sesam und Reis zu denjenigen Erzeugnissen, welche von den Eingeborenen leicht kultivirt werden können.

Erdnüsse kommen an der ganzen Küste, namentlich aber südlich von Dar-es-Salâm gut vorwärts, ebenso weißer Sesam und Reis im Gebiete am Rufidji, bei Mohorro und Kilwa überhaupt.

Der über Mohorro und Kilwa zur Ausfuhr kommende Reis übertrifft den indischen zum Theil noch an Qualität, und die Gebiete, in denen er in den genannten Gegenden rationell kultivirt werden könnte, sind unermeßlich.

Werden in der Hervorbringung dieser drei Produkte — Mais und andere Getreidesorten noch hinzugerechnet — sichtliche Fortschritte erreicht, so braucht das Augenmerk nicht mehr so ängstlich auf die Lage des Elfenbeingeschäftes gerichtet zu werden, welches doch über kurz oder lang einmal aufhören wird.

Im Berichtsjahre hat zwar die Ausfuhr dieses Artikels eine sehr erhebliche Steigerung erfahren.

	1892:	1893:	1894:
Sie betrug nämlich	861 000 Doll.	781 000 Doll.	873 000 Doll.

Diese Steigerung wird voraussichtlich aber nicht andauern. Denn sie hängt wohl damit zusammen, daß die in Folge des vorjährigen Krieges im Kongostaate von dort geflüchteten Araber mit ihren gesammten Elfenbeinvorräthen zur Küste gekommen sind, um sich hier und in Sansibar niederzulassen oder in ihre Heimath Arabien zurückzukehren, soweit sie dies nicht schon 1893 gethan hatten. Auch hat das im Wahehe-Feldzuge und früher von Sikki erbeutete und an der Küste versteigerte Elfenbein zur Ziffererhöhung beigetragen. Vermuthlich werden daher die im Jahre 1894 zur Küste gebrachten Elfenbeinmengen in den nächsten Jahren nicht wieder erreicht werden.

Einen weiteren Zuwachs in der Ausfuhr haben die folgenden für den Handel der Kolonie wesentlichen Artikel zu verzeichnen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Flußpferdzähne	6	10	12
Rhinoceroshörner . . .	9	12	16
Einheimische Bauhölzer .	9	20	25

Waaren-Einfuhr.

Entsprechend der Verminderung der Ausfuhr von Getreide und Reis in Folge der Heuschreckenplage hat sich die Einfuhr derartiger zur Nahrung der Bevölkerung dienender Produkte naturgemäß erheblich gesteigert. Es wurden eingeführt:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Reis mit Schalen . . .	52	71	219
Mais	4	3	7
Matama und Mawele . .	5	7	20
Sonstige Getreidesorten .	2	2	4

Auch die übrigen Nahrungs- und Genußmittel, welche allerdings überwiegend für Europäer in Betracht kommen, haben eine Zunahme in der Einfuhr zu verzeichnen, so

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Mehl	25	32	37
Zucker	22	30	36
Kaffee, Thee	7	10	11
Butter, Milch, Schmalz, Käse	43	65	70
Wein in Flaschen . . .	27	40	52
Bier	39	33	51

Dagegen haben alle diejenigen Artikel, welche von den Eingeborenen besonders geschätzt und gekauft werden, aber nicht den Zwecken der Ernährung dienen, in Folge der Schwächung der Kaufkraft der Bevölkerung eine Einbuße erlitten. Hierher gehören:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Baumwolle und Baumwollwaaren	826	1 408	1 348
Wollzeuge, Kleider, Mützen und Hüte	9	25	23
Draht, Nägel und Schrauben aus Kupfer	6	16	13
Japanische und chinesische Perlen	11	6	3
Alle anderen Perlen . .	11	31	30

Von den sonstigen Hauptgegenständen der Einfuhr haben noch eine Zunahme zu verzeichnen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Roheisen und Eisenwaaren	10	8	20
Eisenblech und -Waaren	5	5	34
Handwerksgeräthe	14	28	60
Cement, Gyps	12	8	18
Petroleum	34	42	52
Europäische Bauhölzer	9	14	27

Abgenommen haben dagegen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Schuhmacher- und Sattlerwaaren	11	16	10
Maschinen und Maschinentheile:			
landwirthschaftliche	0	27	1
gewerbliche	5	12	5
Seifen aller Art	21	28	27
Schießpulver	2	94	0

Zolleinnahmen und Plantagenproduktion.

Nennenswerthe Mengen von Plantagenprodukten sind in der Berichtsperiode nicht ausgeführt worden, so daß ein Einfluß durch sie auf die Zolleinnahmen noch nicht stattgefunden hat. Im Laufe des nächsten oder des darauf folgenden Jahres werden indeß die ersten Erträge der Plantagen in Usambara, namentlich also der Kaffeeplantagen, auf den Markt gebracht werden.

Daß gute Erträgnisse auch auf die Einfuhr von günstigerem Einfluß sein werden, ist nicht zu bezweifeln. Direkt wird aber durch die Plantagenerträge der Ausfuhrhandel beeinflußt werden. Bei dem namentlich in Betracht kommenden Tabak und Kaffee wird indeß eine gesteigerte Ausfuhr nach dem jetzt gültigen Zolltarif der Schutzgebiete keinerlei finanzielle Vortheile bringen, da die Produkte der europäischen Plantagenwirthschaft Ausfuhrzölle im Allgemeinen nicht zahlen.

Umfang des Verkehrs der einheimischen Segelfahrzeuge an der deutschen Küste.

Der Umfang des Verkehrs der einheimischen Segelschiffe zwischen den Häfen des Auslandes, unter denen die erste Stelle Sansibar einnimmt, und den Häfen der Kolonie einerseits und zwischen den Häfen der Kolonie unter sich andererseits ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis E. 30. Juli d. J. aus der Anlage ersichtlich.

Die der Zusammenstellung in der Anlage zu Grunde liegenden statistischen Anschreibungen haben erst mit dem 1. Januar d. J. begonnen, so daß nicht angegeben werden kann, ob der Segelschiffsverkehr, soweit einheimische Fahrzeuge in Betracht kommen, gegen das Vorjahr sich gehoben hat, oder ob er zurückgegangen ist.

Schmuggel.

In dem Zeitraum vom 1. April 1894 bis 30. März 1895 sind bei der Zollverwaltung im Ganzen 110 Strafsetzungen vorgekommen. Von ihnen betreffen Schmuggel 49 Fälle, Ordnungswidrigkeiten 61 Fälle.

Aus diesen Ziffern geht augenscheinlich hervor, daß ein sichtbarer Hang zum Schmuggel bei der Bevölkerung nicht vorhanden, da die Anzahl der wirklich vorgekommenen Bestrafungen wegen Schmuggels doch sehr gering ist. Von diesen Bestrafungen entfallen nur zwei Fälle auf die Art des Schmuggels, welche durch direkten Import oder Export von Waaren über die Zollgrenze unter Umgehung der Zollämter stattgefunden hat, während der Rest, also 47 Fälle, durch unrichtige Werthdeklaration bei den Zollämtern begangen ist. Hieraus scheint sich entnehmen zu lassen, daß das Bestreben, falsch zu deklariren, ein viel größeres ist, als den Vermögensvortheil durch Waareneinfuhr und -ausfuhr über die Zollgrenze unter Umgehung der Zollämter zu erreichen.

Durch die Neuerwerbung des Gebietes südlich vom Rovuma bis Kap Delgado ist die Einrichtung eines neuen Zollamtes erforderlich geworden. Vorläufig hat es noch nichts eingebracht, wenigstens nicht derartige Beträge, daß die Ausgaben in einem Verhältniß zu den Einnahmen stehen. Um dem Platze Verkehr zu schaffen, ist für Kiruga ein Ausnahmetarif geschaffen.

5. Verkehrswesen.

Die Verkehrsmittel über See sind dieselben geblieben wie im Vorjahre.

Bezüglich der Verkehrswege über Land ist zu erwähnen, daß von allen Stationen des Innern breite fahrbare Straßen angelegt bezw. weiter fortgeführt worden sind. Zum Theil erreichen sie schon die Länge von 15 km. Im Uebrigen wird der Wegebau in dem Berichte der Bauabtheilung des Gouvernements behandelt.

Post.

Ueber die Entwickelung des Postwesens giebt der folgende Bericht des Kaiserlichen Postamtes in Dar-es-Salâm Aufschluß:

Im abgelaufenen Berichtsjahre haben die Post- und Telegraphen-Einrichtungen des Schutzgebiets dadurch eine bedeutende Erweiterung erfahren, daß der Staatssekretär des Reichs-Postamts die Eröffnung einer Postagentur im Küstengebiet — in Mikindani — und von 11 Postagenturen im Innern — in Bukoba, Kilossa, Kisaki, Langenburg, Marangu, Masinde, Moschi, Mpapua, Muanza, Tabora und Kilimatinde — genehmigt hat.

Gegenwärtig bestehen in Deutsch-Ostafrika außer dem Postamt in Dar-es-Salâm 8 Postagenturen — darunter 6 mit Telegraphenbetrieb — im Küstengebiet, sowie 11 Postanstalten in der deutschen Interessensphäre. Bei den wichtigeren Postanstalten sind zur Zeit 11 Fachbeamte (1 Postinspektor, 1 Ober-Postsekretär und 9 Postsekretäre) und daneben farbige Hülfsbeamte beschäftigt, während die kleineren Postanstalten nebenamtlich von Gouvernementsbeamten verwaltet werden. Bei Unterhaltung und Ueberwachung der Telegraphenanlagen sind außer einem weißen Telegraphenbaubeamten und einem weißen Leitungsaufseher farbige Aufseher thätig. Die Hauptorte an der Küste sind durch oberirdische Telegraphenleitungen untereinander und durch Unterseekabel mit der an das internationale europäische Telegraphennetz angeschlossenen Insel Sansibar verbunden.

Der Verkehr mit der farbigen Bevölkerung wickelt sich an den Postschaltern leicht ab, da die von der Reichs-Postverwaltung für den ostafrikanischen Dienst ausersehenen Fachbeamten vor ihrer Entsendung das Orientalische Seminar besuchen und Kisuaheli lernen müssen.

Die Zahl der bestehenden Postverbindungen über Land ist durch Einrichtung einer mit der Eröffnung der Postagentur in Mikindani ins Leben getretenen, einmal wöchentlich in jeder Richtung verkehrenden Botenpost zwischen Lindi und Mikindani vermehrt worden.

Der Postverkehr mit den Stationen im Innern in Kisaki, Ulanga, Langenburg, Kilossa, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza und Bukoba wird von dem Postamte in Dar-es-Salâm und mit den Stationen in Masinde, Kisnani, Moschi und Marangu von der Postagentur in Tanga durch Botenposten unterhalten. Die von Tanga ausgehende Botenpost wird am zweiten Tage nach dem Eintreffen des Hauptdampfers der deutschen Ostafrika-Linie aus Europa abgefertigt und verkehrt vierwöchentlich einmal in jeder Richtung. In gleicher Weise erfolgt von Dar-es-Salâm vierwöchentlich mit dem nach Süden weiterfahrenden Reichs-Postdampfer die Absendung der Post nach Langenburg durch Vermittelung der britischen Postanstalt in Chinde und weiter den Sambesi und Schire hinauf bis zum Nyassa durch die Transportmittel der Postverwaltung

von Britisch-Centralafrika. Auf dem Nyassa wird der Postverkehr von dem Gouvernementsdampfer „Hermann von Wißmann" vermittelt. Die Postboten von Dar-es-Salâm einerseits nach Kisaki und Ulanga, sowie andererseits nach Kilossa, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza und Bukoba verkehren durchschnittlich mindestens zweimal monatlich in jeder Richtung. Der Abgang der Post von Dar-es-Salâm richtet sich im Allgemeinen nach dem Eintreffen der Posten aus Europa; unterwegs findet in Mpapua und Tabora ein Wechsel der Boten statt.

Ueber den Post- und Telegraphenverkehr, welcher im letzten Jahre auch auf Packete von mehr als 5 kg bis 10 kg ausgedehnt worden ist, giebt die beigefügte Nachweisung Aufschluß.

Nachweisung

über den Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs bei den Kaiserlichen Postanstalten des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets für die Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895.

Name der Postanstalt.	Briefsendungen.					Telegramme.			Packete ohne Werthangabe.				Postanweisungen.				Zeitungen und Zeitschriften	Ferngespräche		Bemerkungen.
	Insgesammt	Aufgegebene	davon eingeschrieben	Eingegangene	davon eingeschrieben	Aufgegebene	Eingegangene	Im Durchgang bearbeitete	Aufgegebene		Eingegangene		Eingezahlte		Ausgezahlte			bei der Postanstalt angenommene	von anderen Postanstalten angenommene	
										Gewicht		Gewicht		Betrag		Betrag				
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	kg	Stück	kg	Stück	ℳ	Stück	ℳ	Exempl.	Stück	Stück	
Bagamoyo	18 796	6 040	541	7 756	852	3 051	2 924	14 460	113	454	178	611	509	54 149	580	93 331	58	307	244	
Dar-es-Salâm	139 442	33 732	1 685	105 710	2 165	6 103	5 881	3 642	712	2 138	747	2 770	1 008	785 810	990	87 812	252	223	176	
Kilwa . . .	13 224	4 203	287	9 021	169	1 795	1 488	20	53	158½	159	498	902	123 519	897	55 909	29	472	589	
Lindi . . .	12 118	4 666	213	7 452	158	—	—	—	52	145½	126	386	497	45 862	157	15 970	19	—	—	am 31. Oktober 1894 eingerichtet.
Mikindani .	3 089	1 502	91	1 587	36	—	—	—	17	88½	39	96	222	23 198	38	6 363	12	—	—	
Mohorro . .	1 976	711	48	1 265	12	348	408	2	2	2½	18	61	321	40 392	150	27 295	4	440	440	
Pangani . .	8 157	2 895	152	5 262	225	1 538	1 550	—	37	140	110	407½	433	55 895	129	11 727	50	369	342	
Saadani . .	3 095	1 325	24	1 770	54	539	661	106	17	53	38	190	174	15 698	111	25 207	6	217	278	
Tanga . . .	41 365	15 773	790	25 592	686	2 681	2 501	—	182	466½	503	1 841	1 320	179 268	307	31 910	80	226	285	
Summe	286 262	70 847	3 831	165 415	3 857	16 055	15 413	18 230	1 185	3 591½	1 918	6 860½	3 886	1 273 786	2 809	355 524	505	2 254	2 254	

Eisenbahn.

Die Eisenbahn in Tanga ist so weiter geführt worden, daß sie noch in diesem Jahre das vorläufige Ziel Muhesa erreichen wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß das Kapital zum Weiterbau wenigstens bis Korogwe schleunigst zusammengebracht wird. Denn wenn die Bahn auch jetzt schon viel benutzt und als eine große Verkehrserleichterung empfunden wird, so wird sie den Zweck, das Land zu erschließen, doch erst erfüllen, wenn sie mindestens bis Korogwe geht. Denn dadurch würde das schon jetzt viel umworbene West-Usambara, das zweifellos in den nächsten Jahren viele Plantagen wird entstehen sehen, leicht erreichbar.

Für eine zweite Bahn sind Vorarbeiten gemacht worden. Auf Anregung des früheren Gouverneurs, Oberst Freiherr von Schele, wurde die Richtung Dar-es-Salâm—Uluguru-Gebirge gewählt, weil dadurch, von dem Hafen Dar-es-Salâm ausgehend, die fruchtbaren Hügelländer von Süd-Usaramo, das große Bergland Uluguru und, falls die Bahn noch weiter geführt wird, der schiffbare Theil des Ulanga-Flusses erschlossen werden kann. Der mit den Tracirungsarbeiten beauftragte Lieutenant Schlobach unternahm zuerst zwei Rekognoszirungsreisen, um sich über das Gelände zu informiren, und begann dann mit der detaillirten Tracirung von Dar-es-Salâm aus, die vor Eintritt der Regenzeit bis Kilometer 22 fertig geführt wurde. Die Regenzeit wurde zu Studien über die Natur des Geländes während der Ueberschwemmungen benutzt, und nun wird von den Ulugurubergen an nach der Küste zu mit den Detailarbeiten fortgefahren. Um die oben angedeuteten Zwecke zu erreichen, scheint es am besten, die Trace von Dar-es-Salâm der Mackinonstraße, mit einigen Abweichungen in den Bergen, bis dort folgen zu lassen, wo sie den Mpiyibach schneidet, sie darauf am rechten Ufer dieses Baches bis Mengwa und weiter nach Mssanga bezw. Kissangire — hier durch recht verwickeltes Gelände — zu führen, von wo aus sie an dem Kinganifluß und an dessen rechtem Ufer entlang gehen, den Mgetafluß überschreiten und bei dem Dorfe Mvuha oder bei der Mission Tununguo enden müßte. Eine solche Lage ermöglicht es, späterhin, je nach Bedarf, die Bahn nördlich oder südlich um die Ulugurubergе herum und weiter landeinwärts zu führen.

6. Verwaltung.

Verpflegung der Stationen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde auch auf den Stationen Ulanga, Mpapua, Tabora die Geldverpflegung eingeführt. Nach Kilimatinde wurde, um durch gelegentliche Verausgabung die Bevölkerung an die Geldmünzen als Tauschmittel zu gewöhnen, ein kleinerer Geldvorrath geschafft. Auch auf den Seenstationen Bukoba—Muanza wird von den Stationsleitern die Geldverpflegung als aussichtsvoll und durchführbar für den Fall hingestellt, daß dort eine leistungsfähige Firma eine Niederlassung gründe. Es sind nunmehr in dieser Hinsicht Verhandlungen mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft angeknüpft. Im Allgemeinen funktionirt die Geldverpflegung, verbunden mit Checkverkehr, nach der Küste gut. In erster Linie erscheint es dabei allerdings erforderlich, daß auf jeder Station mindestens ein leistungsfähiger Kaufmann zur Vermittelung des Waaren- und Checkverkehrs sitzt. Um die Niederlassung und die Existenzfähigkeit solcher Gewerbetreibenden auf den Innenstationen zu fördern und zu erhalten, erging, nachdem außerdem die Revisionen des Chefs der Finanzabtheilung auf Innenstationen die Unzulänglichkeiten, welche mit dem Halten eines großen Stofflagers und Lagers der anderen gebräuchlichen Tauschartikel durch die Station verbunden sind, ergeben hatten, an die Innenstationen der Auftrag,

diese Stofflager möglichst einzuschränken und mit der Zeit allmählich auf ihr vollständiges Eingehen hinzuarbeiten. Voraussetzung hierbei ist wiederum, daß auf jeder Station ein reeller Kaufmann ist, mit welchem die Stationsverwaltung bei Lieferungen für sich und ihre Besatzung auf längere Zeit mäßige, feste Preise vereinbaren kann. Die Geldausgaben der Innenstationen, verglichen mit dem Rückfluß des Geldes zu den Stationskassen, haben ergeben, daß ein großer Theil der Münzen in den Händen der Eingeborenen verbleibt, wo er entweder zu Schmuckgegenständen verarbeitet oder gespart wird.

Die Verpflegung der Innenstationen, sowie der Verkehr mit ihnen wurde durch die in allen Karawanenstraßen herrschende Hungersnoth sehr erschwert. Es kam vor, daß große Karawanen, deren Lasten in weiten Zwischenräumen zerstreut liegen blieben, sich vollkommen auflösten, da die Träger entweder an Hunger zu Grunde gingen oder wegen Entkräftung und Furcht vor dem Hungertode sich ihrer Lasten entledigten. Eine Natural-Verpflegung der Träger ließ sich von der Küste aus nur bis Mpapua der Entfernung wegen ermöglichen. Da aber die Träger leider häufig mit der ihnen in natura gegebenen Verpflegung in der unsinnigsten Weise wirthschafteten, so konnten sie auch hierdurch nicht vor Noth, die Umwohner der Karawanenstraßen nicht immer vor Plünderung und auch die Karawanen nicht vor unendlicher Verzögerung oder völliger Auflösung gesichert werden. Die Karawanenstraßen verödeten, und dieser Umstand hat dahin geführt, mit allen Innenstationen Verhandlungen zu pflegen, auf welche Weise durch Einrichtung von Magazinen oder Errichtung von Kaufläden an den Karawanenstraßen, ferner durch Einführung und Förderung des Baues von solchen Landesprodukten, welche dem Heuschreckenfraß nicht unterliegen, die Verpflegung der durchziehenden Träger sichergestellt, und die Anwohner der Karawanenstraßen vor Plünderung seitens der Träger thunlichst behütet werden können. Zum Abschluß sind diese Verhandlungen noch nicht gelangt.

Daß trotz der schlechten Konjunkturen des Berichtsjahres es betriebsamen Kaufleuten noch immer möglich gewesen ist, in der Kolonie Geld zu verdienen, ist daraus zu ersehen, daß vom 1. April 1894 bis 1. April 1895 im Postanweisungsverkehr von Deutsch-Ostafrika nach Indien 208 675 Rupien überwiesen worden sind. Da die größeren Kaufleute und das Gouvernement an Indien mit Remessen zahlen, die Einführung indischer Produkte zum weitaus überwiegenden Theile für die kleineren Kaufleute durch jene großen Kaufmannshäuser vermittelt wird, so ist es ganz unzweifelhaft, daß der größte Theil der über 200 000 Rupien betragenden Postüberweisung nach Indien den Geschäftsgewinn der kleineren im Schutzgebiete ansässigen indischen Kaufleute, an deren Betriebsamkeit sich die europäischen Kaufleute ein Muster nehmen sollten, darstellt.

Münzwesen.

Der Rupiekurs war auch in dem Berichtsjahre wieder fortwährenden Schwankungen unterworfen und drohte eine zeitlang auf eine Mark zu sinken. Im April 1894 war der Stand $1{,}19$ *M*., er fiel dann bis Februar 1895 allmählich auf $1{,}065$ *M*., um von da ab wieder eine — wenn auch nicht stetig — steigende Tendenz zu zeigen, die zum Julikurs von $1{,}1375$ *M.* führte.

An Silbermünzen cirkulirten die Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und zwar Zwei-, Ein-, Einhalb- und Einviertel-Rupiestücke, ferner englisch-indische Ein-Rupie-, Einviertel- und Einachtel-Rupiestücke; endlich in geringen Mengen portugiesische Rupiestücke. Der Umlauf an englischen Silbermünzen ist schätzungsweise 4—5 fach so groß gewesen wie der der deutschen. Nachdem im Jahre 1893 die Einfuhr der Dollars (Maria Theresien-Thaler) verboten und sie an öffentlichen Kassen nicht mehr in Zahlung genommen wurden, verschwanden sie allmählich aus dem Umlaufe. Es wurde jedoch mit Rücksicht darauf, daß zu vermuthen steht, daß noch eine größere Menge dieser Silbermünzen von früher her sich in der Kolonie befindet, bislang davon abgesehen, ein Umlaufsverbot der Dollars zu erlassen, um den Besitzern dieser Stücke die Möglichkeit zu belassen, sie allmählich abzustoßen. Der wirkliche Tauschwerth des Dollars ist in der Zwischenzeit, da kein Staat für ihn Garantie leistet, fast auf den Silberwerth gesunken. Das Abstoßen der im Schutzgebiete vorhandenen Dollars wurde dadurch gefördert, daß seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Zwei-Rupiestücke in größeren Mengen in Kurs gesetzt sind, welche anstatt des entwerthten, an Größe der Doppelrupie gleichenden Dollars von der Bevölkerung gern genommen werden.

Träger.

Die schon im Vorjahre gemachten Versuche, die Träger direkt durch Organe des Gouvernements anzuwerben, wurden erfolgreich fortgesetzt. Bei der großen Expedition gegen die Wahehe ließ es sich allerdings nicht vermeiden, die Hülfe von Agenten bei der an der ganzen Küste ins Werk gesetzten Trägeranwerbung in Anspruch zu nehmen. In der Regel wurden jedoch die erforderlichen Träger durch das Hauptmagazin in Dar-es-Salâm für die Stationen Kisali, Ulanga, Kilossa, Kilimatinde, Mpapua, durch das Bezirksamt Bagamayo für Tabora und Bukoba-Muanza, durch das Bezirksamt Lindi für Langenburg, durch das Bezirksamt Tanga für Masinde und Moschi angeworben. Auch waren die Innenstationen im Allgemeinen angewiesen, thunlichst die für die Ausführung ihrer Bestellungen nöthigen Träger etwa 14 Tage nach Absendung ihrer Bestellung zur Küste zu schicken. Die angekommenen Leute wurden alsdann an der Küste bis zum Abgange der Karawane mit 8 Pesa Poscho täglich versehen und womöglich unter Verdoppelung dieses Poschosatzes zu Bau-, Wege- und Schamben-Arbeiten herangezogen. Die direkte Trägeranwerbung hat, abgesehen davon, daß durch sie die Trägerlöhne für das Gouvernement auf einem mäßigen Satze erhalten werden, den Vortheil, daß die Eingeborenen vielfach unmittelbar mit den Behörden an der Küste in Berührung kommen und Vertrauen zu ihnen fassen; daß sie ferner wirklich den sauer verdienten Trägerlohn ganz erhalten und dadurch in die Lage gesetzt werden, ihre Lebenslage zu verbessern und sich neue, die Entwickelung von Kultur und Handel fördernde Bedürfnisse anzugewöhnen. Die jetzt sehr häufige Abfertigung großer Karawanen vom Hauptmagazin in Dar-es-Salâm aus leitet außerdem allmählich ohne künstliches Zuthun den Karawanenverkehr mehr nach der Hauptstadt der Kolonie, und die nunmehr stets in Dar-es-Salâm anwesende Trägermenge führt zur Niederlassung zahlreicher kleiner farbiger Handelsleute. Auch bilden die beschäftigungslosen Träger beim Entlöschen der großen Dampfer ein willkommenes Arbeitsmaterial.

Etat.

Mit dem 1. April 1894 begann in der Kolonie, nachdem bisher mit einem Pauschquantum gewirthschaftet war, die Wirthschaft mit festem Etat nach den für diese Art der Verwaltung maßgebenden Grundsätzen. Es wurde jedoch hierbei der Titel Reservefonds zu Gunsten des ganzen Etats zum Ausgleich beweglich gemacht. Das Ergebniß des ersten Jahres mit festem Etat kann im Allgemeinen als ein gutes bezüglich seines Endresultates bezeichnet werden, da, trotzdem die Mindereinnahmen 849 878,04 *M.* gegen den Voranschlag betrugen, durch fast auf allen Gebieten der Verwaltung gemachte Ersparnisse im Gesammtbetrage von 760537,41 *M.* die wegen der großen Mindereinnahmen

unvermeidliche Etatsüberschreitung auf 89 340,65 ℳ herabgedrückt wurde. Das hingegen vom rechnerischen Standpunkte aus unerfreuliche Bild einer sehr großen Differenz des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben gegen das wirkliche Endergebniß hat bei Aufstellung des Etatsvoranschlages für 1896/97 volle Berücksichtigung gefunden, während dies für den diesjährigen Etat, bei dessen Aufstellung das Ergebniß von 1894/95 noch nicht vorlag, nicht geschehen konnte. Aber auch hier sind schon mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Erfahrungen in den Ausgabeansätzen wesentliche Schiebungen eingetreten, während die Einnahmeansätze in der alten Höhe vorläufig beibehalten blieben.

Waffenmonopol.

Das sogenannte Waffen- und Pulver-Handelsmonopol hat statt mit einer Einnahme mit einem Ausgabeüberschuß von 37 717,90 ℳ abgeschlossen. Dieser Ausgabeüberschuß ist durch sehr erhebliche Beschaffungen an Pulver, welche vermuthlich noch den Bedarf für wenigstens zwei Jahre decken werden, entstanden. Eine wesentliche Einnahmequelle ist der Verkauf von Pulver 2c. und Gewehren nie gewesen. Die dabei erzielten Ueberschüsse stehen mit der darauf verwendeten Arbeit und Mühe in keinem richtigen Verhältnisse. Durch Hinaufsetzen der Pulver- insbesondere aber der Gewehrpreise hat dieser Handel im Berichtsjahre eine wesentliche absichtliche Einschränkung erfahren. Wenn nicht der Karawanenverkehr im Hinblick auf die Konkurrenz der Nachbarkolonien das Festhalten und Hinleiten dieses Handels an die deutsche Küste unbedingt erforderlich machte, so würde es jedenfalls das Beste sein, ihn vollkommen aufzugeben. Der Waffen- und Pulverschmuggel aus englischem und portugiesischem Gebiete scheint immer noch, wie die bei dem Mquawa in Kiurenga eroberten Waffen- und Munitionsbestände erwiesen haben, ein recht erheblicher zu sein. Pulver und Gewehre sind übrigens in den letzten Jahren für den weitaus größten Theil der Bewohner der Kolonie nicht ein Bedürfniß zur Erreichung kriegerischer Zwecke gewesen, sondern dienten vor allen Dingen auch zur Ausübung der Jagd. An Gewehren wurden eigentlich nur solche gekauft, welche wegen ihres großen Kalibers eine erfolgreiche Jagd auch auf Dickhäuter, Elefanten, Flußpferde, Nashörner, ermöglichen. Mit Gift, Pfeil und Bogen werden diese großen, werthvolles Bein liefernden Thiere fast nur noch von dem zu Jagdzwecken nomadisirenden Jagdvolke der am Kilimandjaro ansässigen Wandorobbo gejagt. Es wird wohl das Richtige sein, daß dies natürliche friedliche Bedürfniß nach Munition und Gewehren, welches sonst durch Schmuggel seine Befriedigung finden müßte, durch einen in mäßigen Grenzen zu haltenden Handel des Gouvernements dauernd Berücksichtigung findet, und somit auch gleichzeitig dem Karawanenhandel eine legale mäßige Anregung gegeben wird.

Neue Stationen.

Im Laufe des Berichtsjahres ist wiederum eine neue Station gegründet worden und zwar Kilimatinde. Nachdem die Station Uniangwira aufgegeben worden und dadurch die Karawanenstraße auf der weiten Strecke von Mpapua nach Tabora schutzlos geworden war, hatten die Wahehe gerade in dieser Gegend Posten vorgeschoben, welche ihnen als Stützpunkte für die im großen Stile betriebene Wegelagerei diente. Hiergegen Schutz zu gewähren ist die Bestimmung der neuen Station. Daß seither von irgend welchem Raubzuge der Wahehe nichts mehr gehört worden ist, dürfte der Beweis für die richtige Wahl des Platzes für die Station sein.

Auch für das kommende Jahr wird die Anlage einer Station geplant und zwar soll sie in Ujiji ihren Platz finden. Sie hat sich dort aus Gründen der Politik und des Zollinteresses als nöthig erwiesen. Der Tanganyika ist schon heute eine außerordentlich wichtige Handelsstraße; Belgier und Engländer haben am See Niederlassungen und verstehen es, den Handel an sich zu ziehen und ihn unter Vermeidung des deutschen Gebietes auf die Nyassa-Schire-Sambesistraße oder den Kongo hinunter an die Küste zu leiten. Das Schutzgebiet erleidet dadurch einen doppelten Nachtheil: erstens haben den Nutzen aus dem Handel des Schutzgebietes nicht Deutsche, sondern Angehörige fremder Nationen, und zweitens geht das Gouvernement der Zolleinnahmen für die auf den bezeichneten Wegen ausgeführten Waaren verlustig, da am Tanganyika noch keine Zollstation errichtet ist. Es wird daher beabsichtigt, eine deutsche Handelsniederlassung in Ujiji zu errichten, ferner soll dort eine Zollstation, und, damit der deutsche Einfluß in diesem wichtigen Gebiete auch in politischer Beziehung geltend gemacht wird, eine militärische Station angelegt werden.

Gegenüber diesen Neugründungen ist es in Folge der Veränderung der politischen Lage möglich geworden, die Auflösung einer bestehenden Station in Aussicht zu nehmen. Masinde, an der Karawanenstraße nach dem Kilimandjaro gelegen, war seiner Zeit von dem Reichskommissar von Wißmann zur Beaufsichtigung Simboja's, des Usurpators von Usambara besetzt worden. Nachdem im März d. Js. Simboja gestorben und im Monat April d. Js. sein Sohn Mputa, der erst kurz zuvor in Wuga, der alten Residenz der Sultane von Usambara eingesetzt worden war, wegen schwerer Verbrechen zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden war, konnte der rechtmäßige Erbe der Herrschaft wieder eingesetzt werden. So ist dem Häuptling Kipanya, der seither in Ost-Usambara, im Handeigebirge, seinen Wohnsitz gehabt hatte, die Sultanswürde übertragen und Wuga als Wohnsitz angewiesen worden. Die Bevölkerung hat sich allenthalben mit dieser Wendung der Dinge sehr zufrieden gezeigt, und es kann als sicher angesehen werden, daß nunmehr geordnete Verhältnisse in Usambara hergestellt sind. Die Militärstation in Masinde ist dadurch voraussichtlich überflüssig geworden, und sie wird in absehbarer Zeit aufgegeben werden können.

Auch die Station Muanza am Viktoria-Nyanza soll aufgelöst werden und die verfügbar werdende Truppe ist für die Besetzung Ujijis bestimmt. In Muanza ist eine Station nicht mehr erforderlich, da das Land ruhig ist, die dort ansässigen Missionen des Schutzes nicht mehr bedürfen, endlich auch der Handel einer Station nicht bedarf. Ein eigener Handel ist im Süden des Sees kaum vorhanden, und der Elfenbeinhandel hat seine Straße westlich des Sees, wo er von der Station Bukoba genügend gesichert werden kann.

Von Verordnungen allgemeineren Interesses ist im Berichtsjahre nur eine erlassen worden. Dieselbe bezweckt die Bekämpfung der Hemileia vastatrix. Die Einfuhr von Kaffeepflanzen wird verboten, während Kaffeesamen zugelassen, aber einer Desinfektion unterworfen wird. Diese ist auch für den Fall vorgeschrieben, wenn Kaffeesamen von einer Plantage an die andere innerhalb des Schutzgebietes abgegeben werden soll.

Eine zweite, in jüngster Zeit erlassene wichtige Verordnung ist hervorgerufen durch die oben schon erwähnten Goldfunde und durch den Umstand, daß einige Goldsucher bereits in das Innere gegangen sind. Es war hiernach erforderlich geworden, Bestimmungen über das Schürfen zu erlassen, und dies ist durch die in Rede stehende Verordnung geschehen.

7. Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit ist in der bisherigen Weise weitergeübt worden. Es wird großer Werth darauf gelegt,

die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen zu ermitteln, um sie, soweit es mit dem deutschen Rechtsbewußtsein verträglich ist, in den Entscheidungen anzuwenden. Es ist deshalb jeder Stationschef beauftragt, über die Rechtsgewohnheiten, welche er an der Hand der Praxis kennen lernt, zu berichten. Einige der in Betracht kommenden Beamten, welche sich für diesen Gegenstand besonders interessirten, haben bereits recht dankenswerthe Arbeiten geliefert. Bei den Schauris wurden der Wali und in zweifelhaften Fällen eine Anzahl eingeborener Beisitzer zugezogen. Für das Vertrauen, welches die deutsche Rechtspflege bei den Eingeborenen weckt, spricht der Umstand, daß sie oft aus weiter Ferne zu den Schauris strömen. In einzelnen kleineren Orten ist die niedrige Gerichtsbarkeit besoldeten Akidas unter dem Beistande von zuverlässigen Privatpersonen übertragen. Doch ist dann den Verurtheilten stets der Weg der Berufung ans Bezirksamt offen gelassen. Im Kilimandjarobezirke schicken die meisten Häuptlinge ihre Unterthanen, welche Diebstahl, Körperverletzung begangen, den Häuptling beleidigt haben, schlechte oder keine Arbeit für die Regierung leisten, Botengänge zu machen sich weigern und dergleichen, zur Bestrafung nach der deutschen Station.

Für die seit Anfang d. J. in Dar-es-Salâm getroffene Einrichtung eines Grundbuches scheint noch kein Bedürfniß vorgelegen zu haben, wenigstens ist noch kein einziger Antrag auf Eintragung beim Bezirksgericht eingegangen.

Dagegen ist das Verlangen nach Vermessung der Grundstücke ein sehr lebhaftes gewesen. Ein Katasterbeamter war in Dar-es-Salâm mit dieser Aufgabe betraut. In jedem Falle mußte eine vollständige Neumessung stattfinden, da sich herausstellte, daß der früher von Dar-es-Salâm aufgenommene Plan einer gründlichen Revision bedarf. Leider kann diese aus Mangel an Personal ebensowenig vorgenommen werden, wie die Vermessung der anderen Küstenorte, sodaß die Unterlagen zur Einrichtung von Grundbüchern für's Erste noch nicht vorhanden sind und also auch aus diesem Grunde eine Ausdehnung der Grundbuchordnung auf andere Plätze als Dar-es-Salâm verfrüht wäre.

Es ist ferner die Vermessung des Plantagen-Distriktes in Handei (Usambara) vorgenommen worden. Durch die starke Bewaldung und das koupirte Terrain gestaltete sich diese Arbeit zu einer sehr schwierigen. Durchsichten mußten ausgeschlagen und Kuppen entwaldet werden, um das Triangulationsnetz anzulegen. Bis jetzt ist über das ganze Gebiet die Errichtung der Triangulationssignale fertig gestellt und zahlreiche Routen wurden aufgenommen. Es liegt die Absicht vor, die Gebiete, in denen schon Plantagen sind, genau zu kartiren, für das übrige Land aber nur eine exakte Triangulation fertig zu stellen und das Terrain durch Krokis und Routenaufnahmen einzutragen. Diese Arbeit wird, wo nur zwei Beamte zur Verfügung stehen, noch lange Zeit in Anspruch nehmen.

8. Missionen und Schulen.

Es sind im Laufe des Berichtsjahres mehrere neue Missionsstationen gegründet worden.

Die protestantische Leipziger Missionsgesellschaft, welche im Jahre 1893 ihre erste Station am Kilimandjaro in Madschame anlegte, hat im verflossenen Jahre dort eine weitere mit einem Missionar besetzte Station in Mamba errichtet.

Die evangelische Missionsgesellschaft Berlin III hat in Wuga, dem oben genannten Hauptorte Usambara's, eine Niederlassung mit zwei Missionaren gegründet.

Im Bezirk Linde ist eine neue Station des St. Benediktus-Ordens in Lukuledi, gegen drei Stunden von der englischen Station Masasi, entstanden.

Im Bezirke Langenburg sind von der Brüdergemeinde Herrnhut drei neue Niederlassungen gegründet worden und zwar in Rutenganio (Kararamoka), am Kibira-Flusse im Lande des Häuptlings Muhakalinga, und bei Utengule, der Hauptstadt des Häuptlings Merere.

Die algerischen Väter haben in Ufipa am Südende des Tanganika eine neue Station angelegt und die Erlaubniß erhalten, sich in dem Lande des vertriebenen Häuptlings Kimaraunga niederzulassen. Sie beabsichtigen ferner am Viktoria Nyanza oder auf der Insel Ukerewe eine neue Station zu gründen. Die hierfür bestimmten Väter und Brüder sind bereits unterwegs.

Ueber die Missionsthätigkeit in den einzelnen Bezirken des Schutzgebiets ist noch zu bemerken:

In Tanga befinden sich seit Abtrennung des Bezirks Nord-Usambara nur die evangelische Mission in Tanga und die englischen Missionen. — Missionar Krämer hat in Mwanzange, einem Digo-Dorfe ca. eine halbe Stunde von Tanga, eine Schule und Kapelle gebaut und hat anscheinend Zuspruch.

Im Gebiete von Bagamoyo ist nur die katholische Mission, die „Kongregation vom heiligen Geist und dem Herzen Mariae" vertreten. Sie hat sowohl in Bagamoyo als auch in Mandera und Mhonda ihre Niederlassungen. Die Kongregation scheint sich drei Hauptaufgaben gestellt zu haben:

1. die eingeborene Bevölkerung zum Christenthum zu bekehren und bei den Bekehrten die Seelsorge zu üben;
2. den Kindern der Eingeborenen, die sich in den Missionen befinden, Schul- und Gesangsunterricht zu ertheilen und dieselben in der Ausübung eines Handwerks zu unterweisen;
3. zu kultiviren.

Diese Aufgaben scheint auch die Mission in jeder Richtung hin bestens zu lösen. Die Mission wird hierbei durch fortwährenden Zuweis von befreiten, der Sklaverei entrissenen Kindern nach Möglichkeit unterstützt.

In diesen drei Missionsstationen wirken 15 Missionare deutscher, 5 französischer Nationalität und 1 Schweizer als Patres und Fratres dieser Kongregation. Die 11 Schwestern, welche nur hier in Bagamoyo ihren Wirkungskreis haben, gehören nicht dieser Kongregation an, sondern einem Stammhause in Bourbon, das ursprünglich nur für Krankenpflege gegründet worden ist.

In den drei Missionsstationen werden z. Zt. ungefähr tausend Negerkinder erzogen. Bemerkenswerth ist, daß von dem Unterricht in französischer Sprache in letzter Zeit Abstand genommen worden ist, und daß die Kinder nunmehr nur in Kisuaheli unterrichtet werden. Auch ist der überwiegende Einfluß der Väter deutscher Nationalität, besonders in Bagamoyo, gegen früher insofern bemerkbar, als die Knaben im Gesang deutschpatriotischer Lieder unterrichtet werden und schon einzelne etwas deutsch verstehen.

Das Kultiviren ist in den letzten Jahren nicht besonders — wenigstens nicht hier in Bagamoyo — betrieben worden. Es scheint, als ob die ganze Arbeit in dieser Richtung hin mehr dem Erhalten des Vorhandenen als dem Hervorbringen neuer Kulturen zugewandt worden wäre.

Die Krankenpflege, welche in der Mission geübt wird, erstreckt sich nur auf Angehörige der Mission.

Der Einfluß der katholischen Mission auf die Bevölkerung ist unverkennbar. Die Schätzung, daß inklusive den Zöglingen etwa 4000 bis 5000 Seelen hier im Bezirk von der Mission unmittelbar oder mittelbar abhängen, dürfte nicht übertrieben sein.

In Dar-es-Salâm ist neben dem Frauenkloster der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft in der Stadt noch am Hafen in der Nähe des Collasini ein Männerkloster,

St. Marcus, errichtet worden, dessen Ausbau rüstig vorwärts schreitet und eine größere Anlage zu werden verspricht. Die Anzahl der Missionare beträgt: 3 Väter, 7 Brüder, sowie 9 Schwestern. 181 eingeborene Kinder, 114 männliche, 67 weibliche, davon drei Viertheile befreite Sklaven, haben in der Anstalt Aufnahme gefunden.

Die evangelische Missionsgesellschaft Berlin III hat eine für die Seelsorge und Krankenpflege bestimmte und mit 4 Brüdern und 2 Schwestern besetzte Niederlassung in Dar-es-Salâm, sowie eine der Verbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen dienende Niederlassung in Kisserawe. Letztere besteht aus zwei Missionaren, einem Diakonen und einer Schwester unter Aufsicht des Missionars Greiner. In der Mission befinden sich 28 männliche und 24 weibliche Kinder, darunter 11 Wasaramu-Knaben aus der Umgegend, die übrigen sind befreite Sklaven. Missionar Greiner, der schon lange Jahre in Afrika thätig ist, erfreut sich einer großen Beliebtheit und eines nicht unbedeutenden Ansehens unter den Wasaramu; er hat nicht allein für die Ausbreitung des Christenthums, sondern auch für die Kultur des Landes viel gethan, so z. B. das umfangreiche Missionsgrundstück bebaut und mit guten Wegen versehen.

Geringeren Erfolg hat die Niederlassung der englischen University-Mission bei Kitschwele, eine halbe Stunde von Dar-es-Salâm, welche bei der andauernden Abwesenheit des europäischen Missionars von einem eingeborenen Lehrer verwaltet wird. Die Missionsanlage ist ziemlich weitläufig und beherbergt 24 männliche und 23 weibliche Zöglinge. Ein Einfluß der Mission auf die eingeborene Bevölkerung ist nicht vorhanden.

Zu den im Bezirke Lindi bereits vorhandenen Missionsanstalten ist die St. Benediktus-Mission hinzugekommen, welche zunächst in der Nähe von Sudi gegen 200 Hektar Land angekauft hatte, dann aber auf höhere, heimathliche Weisung sich in Lukuledi gegen drei Stunden von der englischen Missionsstation Masasi angesiedelt hat. — Die englische Mission Nevala hingegen hat auf portugiesischem Gebiet eine neue Zweigstation eingerichtet. Ihre übrigen Niederlassungen sind Kitangera, Muiwa, Komatschinga und Diomange.

Im Kilimandjarobezirke sind zwei Missionen thätig. Die congrégation du St. Esprit et du St. Coeur de Marie und die deutsche Leipziger Missionsgesellschaft, protestantisch.

Die Mutterstation der katholischen Mission ist Kilema. Seit dem Jahre 1893 besteht noch eine zweite Station Kiboscho. Auf jeder der beiden Stationen befinden sich z. Zt. je 2 Väter und 1 Bruder.

Die protestantische Leipziger Missionsgesellschaft begann mit ihrer Thätigkeit erst in Madschame und gründete dann 1894 eine weitere Station in Mamba. Madschame ist mit 2, Mamba mit 1 Missionar besetzt.

Das Hauptbestreben des katholischen Ordens ist die Hinführung der Eingeborenen zur Kultur. So lehrt der Orden seinen Zöglingen außer der christlichen Lehre Lesen und Schreiben und je nach Geschicklichkeit ein Handwerk (Maurer, Tischler 2c.). Kilema besitzt z. Zt. 80 Zöglinge, Kiboscho deren 23.

Die Thätigkeit der protestantischen Mission erstreckt sich auf die Ausbreitung des Christenthums im Allgemeinen unter der Bevölkerung. Die Zahl ihrer Zöglinge ist in Madschame und Mamba je 6.

Die Missionen in Kiboscho und Madschame sind z. Zt. mit dem Neubau ihrer Wohnhäuser beschäftigt. Das in Kiboscho wird aus Stein, Kalk und Fachwerk mit Erdgeschoß und oberen Stock von den Zöglingen, das in Madschame, ebenso wie das in Mamba bereits fertig gestellte, aus Stein und Lehm nur im Erdgeschoß von Tamulen, gelernten Maurern und Zimmerleuten, ausgeführt.

Die Häuptlinge und ihre Leute kommen den Missionaren freundlich und höflich entgegen, führen auch die verlangten Arbeiten ohne Widerrede und in meist kurzer Zeit aus.

Im Bezirke Masinde bestehen 3 Stationen der evangelischen Missionsgesellschaft Berlin III: Mlalo und Mtai in Nordusambara, neuerdings auch eine in Wuga. Jede Station ist mit 2 Missionaren besetzt. Die Thätigkeit der Missionen bezieht sich auf Gottesdienst und auf Unterricht in der biblischen Geschichte, Lesen und Schreiben.

Unter den Wagogos wirken die Missionsstationen von Mpapua und Kisokwe.

Im Bezirk Kisaki befindet sich nur eine Missionsstation, und zwar die der „schwarzen" Väter in Tuminguo, mit zwei Vätern. Von den Vätern ist der eine, der Vorsteher, französischer Nationalität, der zweite Vater und ein Bruder sind deutscher Staatsangehörigkeit. Der Einfluß der Mission auf die Bevölkerung in der Nähe ist ein entschieden guter und bedeutender. Der gegenwärtige Vorstand, Pater Le Petitcorps, ist bereits fast fünf Jahre in Tununguo. Gegenüber dem schnelleren Wechsel der Stationschefs auf den Regierungsstationen ist das ein in die Augen springender Vortheil der Mission, der bei der rein persönlichen Auffassung des Negers bezüglich seines Verhältnisses zu den Europäern einen Theil ihres großen Einflusses erklärt, ganz abgesehen davon, daß ihr Beruf die Missionare darauf hinweist, sich mehr mit den kleinen Wünschen und Interessen der Neger zu beschäftigen und sie dadurch an sich zu fesseln.

Im Nyassalande sind die Berliner Missionsgesellschaft und die Mission der Brüdergemeinde fortgesetzt mit Erfolg thätig. Die erstere hat die Stationen Wangemannshöhe und Ikombe und die beiden hochgelegenen Niederlassungen Manow und Muakareri gegründet. In Wangemannshöhe sind eine Menge befreiter Sklaven angesiedelt. In der Station Manow, welche auch zur Erholung erkrankter Missionare dient, ist neuerdings eine Kirche erbaut worden. In der Station Ikombe ist eine ansehnliche Pflanzung angelegt und ein kleiner Hafen erbaut worden, in dem das Stahlboot der Mission „Paulus" für gewöhnlich ankert.

Die Brüdergemeinde unterhält die Niederlassungen Ipiana, Rutenganio, Rungwe und errichtet eine neue in Utengule. Außer der Erziehung befreiter Sklaven wendet die Mission ihre Aufmerksamkeit ebenso wie die erstgenannte dem Schulunterrichte und der Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit zu. — Von englischen Gesellschaften sind hier die Universitäten- und die freischottische (Livingstonia) Mission thätig. Erstere hat ihre Niederlassungen nur im englischen Gebiet.

Das Verhältniß zwischen den Missionen und den Kaiserlichen Regierungsorganen ist überall das denkbar beste. Beide arbeiten Hand in Hand und nützen dadurch nicht nur sich selbst am meisten, sondern vor Allem auch der Sache des Christenthums und der Civilisation.

Schulwesen.

Die erste Schule im Schutzgebiete wurde von dem auf Kosten der deutschen Kolonialgesellschaft hinausgesandten Lehrer Barth in Tanga Ende 1892 errichtet. Nachdem dessen Vertrag am 10. November 1894 abgelaufen, wurde die Schule eine Zeit lang provisorisch verwaltet, bis am 14. Mai d. J. der Lehrer Blank sie übernahm. Sie ist nunmehr Gouvernementsschule geworden. Die zweite Schule wurde am 1. April d. J. unter dem Lehrer Richter in Dar-es-Salâm errichtet. Es ist bereits der dritte Lehrer, welcher im orientalischen Seminar seine Suaheli-Studien vollendet hat, eingetroffen. Er ist im Begriffe, eine Schule in Bagamoyo einzurichten.

Die größte Schwierigkeit bietet es, ein ständiges Schülerpersonal zu beschaffen. Da die meisten Kinder

bereits ihr Brod selbst verdienen müssen, können sie nicht immer kommen. So sind zunächst nicht ganztägige Kurse, sondern solche von nur wenigen Stunden täglich eingerichtet worden und zwar einer für Kinder, der andere für halbwüchsige Knaben. Außerdem wird den bei der Zoll- und Postverwaltung angestellten Goanesen und Indern deutscher Unterricht ertheilt. In Dar-es-Salâm sind 6—8 Kinder, etwa 26 Knaben und 6—8 Goanesen ziemlich regelmäßige Schulbesucher, in Tanga belief sich die Schülerzahl durchschnittlich auf 7 ältere und 43 jüngere, von denen etwa ein Drittel Hindus, die übrigen Eingeborene waren.

Als Unterrichtsgegenstände wurden vor allem Schreiben und Lesen der Suaheli-Sprache mit lateinischen Buchstaben, sowie deutsche Sprache behandelt. Außerdem erhalten die Knaben Unterricht im Turnen und Singen. Der deutsche Sprachunterricht findet nicht nach grammatikalischen Grundsätzen, sondern durch Anschauung, also mehr mechanisch statt, dem Ideenkreis der Eingeborenen entsprechend.

In Tanga konnten, entsprechend dem längeren Bestehen der Schule, schon deutsche Fragen und Antworten, zusammenhängende Suaheli-Lesestücke und einfaches Rechnen (Addiren und Subtrahiren) vorgenommen werden.

Sehr nützlich wäre hier die Errichtung einer Handwerkerschule, wo, wie in den portugiesischen Kolonien, Knaben und befreite Sklaven mehrere Jahre lang zu Handwerkern ausgebildet werden könnten. Doch läßt sich fürs erste ein solches Institut aus Mangel an Mitteln noch nicht einrichten.

9. Bauliche Thätigkeit des Gouvernements.

Die Bauthätigkeit des Gouvernements, welche in früheren Jahren naturgemäß am stärksten in Dar-es-Salâm sich entwickelte, weil hier die größte Anzahl von Offizieren und Beamten unterzubringen war, und die nach dem Aufstande völlig daniederliegende Stadt fast keine Gebäude oder doch nur sehr minderwerthige für Wohnungen und Geschäftsräume bot, hat in dem verflossenen Berichtsjahr in Dar-es-Salâm bedeutend nachgelassen und sich mehr auf den Ausbau der Küstenstationen erstreckt. Wenn auch der Bedarf an Wohnräumen in Dar-es-Salâm zur Zeit noch nicht gedeckt erscheint, da zur Unterbringung des Personals Privathäuser gemiethet werden mußten, so ist doch die Noth nicht mehr die frühere, und es kann in Ruhe das Fehlende ergänzt werden.

Die Bauweise der Regierung bei Neuanlagen hat im Laufe des letzten Jahres eine Umgestaltung erfahren, welche Hand in Hand mit den gemachten Erfahrungen geht. War früher, durch die unfertigen Verhältnisse veranlaßt, ausgiebige Verwendung europäischer Hölzer bei den Gebäuden geboten, da der Mangel an bearbeiteten einheimischen Holzarten dazu nöthigte, und gelangten ferner vollständig in Deutschland abgebundene Zimmer- und Tischler-Konstruktionen zur Anwendung, weil einheimische Handwerker im Schutzgebiet schwer zu erlangen waren, so ist jetzt bei fast allen Neuanlagen dem Massivbau der Vorzug gegeben worden unter Verwendung von einheimischen oder indischen Holzarten. Ganz auf europäische Hölzer zu verzichten, wird vorläufig sich nicht ermöglichen lassen. Für Dachkonstruktionen, welche eine genaue und sachgemäße Abbindung erfordern, wird man sie auch in Zukunft noch verwenden müssen. Für alle Tischlerarbeiten, hauptsächlich Thüren und Fensteranlagen, und solche Konstruktionen, welche Witterungseinflüssen zu widerstehen haben, muß jedoch der Verwendung von indischem Teakholz oder einheimischen Mangroven durchaus der Vorzug gegeben werden, wenn auch der Preisunterschied zu Gunsten des europäischen sprechen sollte. Die bedeutende Wetterbeständigkeit dieser Hölzer, besonders ihre Widerstandsfähigkeit gegen Sonne und Ameisenfraß lassen den höheren Preis nicht ins Gewicht fallen. Eine Ersparniß bei Verwendung von Teakholz gegenüber dem europäischen Kiefernholz ist in Bezug auf den Anstrich hervorzuheben. Kiefernholz erfordert fast alle $1^1/_2$ Jahr Erneuerung des Oelfarbenanstrichs, während einfaches Oelen oder Firnissen bei Teakholz genügt.

Was die Architektur anbetrifft, welche bei den Neubauten zur Anwendung kommt, so ist bei der Beschränktheit der vorhandenen Mittel jeder unnöthige Luxus ausgeschlossen worden. Wo es möglich war, hat die Bauverwaltung sich dem im Schutzgebiete üblichen arabischen Baustyl angeschlossen. Die großen Flächen, welche diese Bauweise liebt, erfordern nicht viel Gesimse oder Umrahmungen, doch können reizvolle Motive erzielt werden durch verständige Anordnung von überdeckten offenen Hallen, welche die Stelle von Veranden, die in diesem Klima nicht zu entbehren sind, vertreten.

Die dadurch in den glatten Gebäudeflächen erzielten tiefen Schattenwirkungen geben im Vereine mit hochgezogenen Gebäudetheilen, welche meistentheils zur Aufnahme der Wasserreservoirs dienen, dem Ganzen ein eigenartiges, der tropischen Umgebung angepaßtes Aussehen.

Dachmaterial.

Nach den schlechten Erfahrungen, welche mit arabischen Deckenkonstruktionen, Steindecke auf Holz, gemacht wurden, ist überall in den Neuanlagen Stampfbeton auf eisernen Trägern zur Anwendung gekommen. So wenig die Wellblechabdeckung zu dem einheimischen Baustyl paßt, ist dieselbe doch aus Zweckmäßigkeits- und Sparsamkeitsgründen überall beibehalten worden.

Bis jetzt ist ein besseres Dachdeckmaterial als Wellblech noch nicht gefunden. Ist unter ihm massive Abdeckung auf Eisenträgern oder ein luftiger Dachboden angeordnet, so sind die darunter liegenden Räume so kühl wie beispielsweise beim arabischen Dach, das wegen zu häufiger Reparaturen bei Gouvernementsgebäuden nur selten noch zur Anwendung gelangt. Dem Wellblechdach werden die schnelle Abführung tropischer Regenmengen, seine Feuersicherheit, die leichte Holzkonstruktion, die Vertrautheit einheimischer Arbeiter mit den Deckarbeiten, die schnelle Eindeckung, die geringe Unterhaltung mit Ausnahme regelmäßiger jährlicher Anstriche mit Eisenmennige, die sich bis jetzt gut bewährt hat, die leichte Auswechselung reparaturbedürftiger Platten und die spätere Verwendung ausgewechselter Platten zu allen möglichen baulichen Zwecken, auch für die Zukunft den Vorzug vor anderem Deckmaterial sichern. In Rücksicht auf die hier zur Anwendung kommende, allerdings erst noch im Entstehen begriffene Architektur, wäre die Verwendung flacher Dächer, wie das Holzzementdach, wünschenswerth. Bis jetzt ist davon Abstand genommen worden aus verschiedenen praktischen Gründen, jedoch sollen auch damit Versuche in Zukunft angestellt werden.

Falzziegel kommen in Indien und in englischen und portugiesischen Kolonien an der ostafrikanischen Küste vielfach zur Verwendung. Die Ziegelfabrikation hat in Indien eine bedeutende Höhe erreicht. Man exportirt von dort aus auch nach Ostafrika. Die meisten an der südostafrikanischen Küste zur Verwendung kommenden Dachziegel sind französischen Ursprungs, besonders in den portugiesischen Gebieten. Als Deckmaterial sind sie dort sehr geschätzt. Es sollen im deutschen Gebiet ebenfalls Versuche gemacht werden mit Falzziegeln, welche von einer deutschen Firma in Indien fabrizirt werden. Es ist klar, daß die Bauverwaltung in Anbetracht der ihr zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel solche Versuche nur langsam ausführen kann und dabei in erster Linie auf das ihr zu Gebote stehende einheimische Handwerkerpersonal Rücksicht zu nehmen hat, in zweiter Linie aber den Materialien den Vorzug geben muß, bei welchen die Aussicht besteht, daß

sie sich später im eigenen Schutzgebiet werden herstellen lassen, falls die Rohmaterialien dazu vorhanden sind. Ist es doch geboten, sich in Allem zuerst an die natürlichen Hülfskräfte und Materialien des eigenen Landes zu halten und erst, wenn diese versagen, die Einfuhr von außen zuzulassen.

Auch das erziehende Moment für die eingeborene Bevölkerung bei der Bearbeitung von Rohmaterialien zu Bauerzeugnissen wird stets im Auge behalten, da der Eingeborene durch die rationelle Verwerthung eigener Rohmaterialien seine unzweifelhaft vorhandenen Anlagen zu Handfertigkeiten aller Art in Ausübung und Verwerthung bringen kann.

Ziegelei.

Die Anlage von Ziegeleien mit Feldbrand wegen deren Aussichten öfters von Privaten angefragt wird, dürfte verfrüht sein. Der überall an der Küste vorkommende rothe verwitterte Korallenstein ist im Verein mit dem Korallenkalk ein billiges und bei richtiger Verwendung so ausgezeichnetes Baumaterial, daß er auf lange Zeit das Feld jedem anderen Material gegenüber wird behaupten können. Die Verwendung künstlicher Bausteine, wie Ziegel bei Bauwerken, wird erst eintreten bei ausgeprägteren Architekturformen und schwierigeren Steinkonstruktionen, wofür zur Zeit noch kein Bedürfniß vorliegt. Das Anlernen einheimischer Handwerker für regelrechten Steinverband dürfte nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten bei der fortwährend wechselnden Arbeiter- und Handwerkerbevölkerung aufweisen. Der Absatz von Ziegelsteinen müßte sich ferner zum Mindesten auf alle Küstenstationen zu erstrecken haben, da der Konsum einer Station nicht im Entferntesten den Bestand einer Ziegelei gewährleisten kann. Ob aber die Ziegel einschließlich des Seetransportes mit dem billigen Korallenstein dann noch konkurriren könnten, ist sehr zweifelhaft. Als großer Abnehmer im Schutzgebiet kann nur das Gouvernement in Betracht kommen. Andere Bauherren, mit Ausnahme der Usambara-Eisenbahn-Gesellschaft vielleicht, deren Bedarf an Bauwerken aber zum größten Theil gedeckt erscheint, giebt es hier in der europäischen Bevölkerung nur sehr wenig. Der Inder, mit dem allenfalls zu rechnen wäre, baut billiger mit Korallenstein als mit Ziegel, für die er erst die Arbeiter anlernen müßte. Auf die Kundschaft Sansibars wird wenig zu rechnen sein. Die in Dar-es-Salâm angestellten Versuche, Ziegel zu streichen und zu verwenden, haben obige Bedenken bestätigt. Das Rohmaterial für Ziegelfabrikation scheint mit wenigen Ausnahmen in fast allen Küstenstationen vorzukommen, da überall Thonablagerungen sich zeigen. Schwieriger wird die Frage der Beschaffung des Brennmaterials sein. Der sogenannte afrikanische Busch ist durchaus nicht so ergiebig an brauchbarem Brennmaterial, wie gemeinhin angenommen wird. Dazu kommt noch die Frage des Transports.

Baumaterial.

Die einheimischen Baumaterialien, welche sich in der Hauptsache auf Stein, Kalk und Holz beschränken, unterliegen auf fast allen Küstenstationen mit geringen Unterschieden den Schwankungen des Angebots und der Nachfrage. Die hohen Preise, welche nach der Zeit des Aufstandes überall gefordert wurden, sind erheblich zurückgegangen.

Mit Ausnahme Dar-es-Salâms wird fast an der ganzen Küste noch der Kauf von Kalk und Steinen nach Haufen abgeschlossen, von Kalk bei kleineren Partien auch nach Körben, deren Größe oft schwankt. Es gehört Uebung dazu, einen großen unregelmäßigen Haufen Steine wie eine größere Kugelkalotte von abgelöschtem, trockenem Kalk auf seinen wirklichen Inhalt zu ermitteln. In Dar-es-Salâm, wo sich durch die Konkurrenz indischer und arabischer Händler der Handel mehr der europäischen Weise nähert, ist es der Bauverwaltung gelungen, deutsche Inhaltsmaße einzuführen. Steine werden regelmäßig aufgesetzt und ihr Inhalt in Kubikmetern berechnet. Der Kubikmeter rother, verwitterter Korallensteine kostet zur Zeit $2^3/_4$ Rupie, weiße weiche $2^1/_2$ Rupie. Ebenso wird der Kalk nach Kubikmetern gekauft. Ein hölzernes Maß von einem Kubikmeter Inhalt wird vollgetragen und abgenommen. Der Kubikmeter stellt sich zur Zeit einschließlich Transport nach der Baustelle $5^3/_4$ Rupie.

Der Holzmarkt in einheimischen Hölzern (Mangroven) ist in dem letzten Jahr in Dar-es-Salâm erheblich zurückgegangen. Es kommt verhältnißmäßig wenig Holz auf den Markt und zu oft ungerechtfertigt hohen Preisen.

Die Bauverwaltung, welche für den Brückenbau über den Creek von Kitaroni starke, lange Boritis brauchte, mußte einen Angestellten nach dem Rufidji senden, um dort selbst Hölzer schlagen zu lassen. Ebenso für die Pieranlage am Zoll. Hölzer von über 10 m Länge und bis 40 cm im Durchmesser, wie sie für solche Bauten erforderlich sind, werden auf dem deutsch-ostafrikanischen Baumarkt überhaupt nicht gehandelt. Aber auch Boritis 4—5 m lang, bis 12 cm im Durchmesser, welche früher den Markt überschwemmten, sind jetzt nur schwer zu erhalten und kosten das Doppelte und Dreifache gegen früher.

Europäisches Baumaterial unterliegt größeren Preisschwankungen als einheimisches. Durch vermehrten Wettbewerb sind in der letzten Zeit die Preise beständiger geworden. Während früher das ganze Geschäft in den Händen zweier Firmen lag, deren Preise je nach der Nachfrage beliebig erhöht wurden, sind durch das Hinzutreten anderer Firmen zum Lieferungsgeschäft das Angebot vermehrt und die Preise normaler geworden.

Löhne.

Ein Mangel an Handwerkern und Arbeitern ist in dem Berichtsjahr in Dar-es-Salâm nicht vorgekommen. Das Angebot entsprach der Nachfrage. Die Löhne der Handwerker sind um ein Geringes gefallen, die für gewöhnliche Arbeiter etwas mehr.

Man zahlt in Dar-es-Salâm für:

Goanesen (Zimmerer) täglich $2^1/_2$—3 Rupien,
Banianen und Inder (Zimmerer) täglich 2—$2^1/_2$ Rupien,
Inder (Maurer, Vorarbeiter) täglich 2—3 Rupien,
Madagassen (Zimmerer) täglich 1—2 Rupien,
Suaheli (Maurer, Zimmerer, Schmiede, Klempner und Aufseher) 40 Pesa bis 1 Rupien täglich,
desgl. (Mörtelarbeiter) 24—32 Pesa täglich,
desgl. (gewöhnliche Arbeiter) 15—20 Pesa täglich.

Die gewöhnlichen Suaheli-Arbeiter setzen sich schätzungsweise zusammen aus:

Wasaramo ca. 47 %	Massai ca. 3 %
Mrimaleute ca. 23 %	Wagogo ca. 2 %
Wasagara ca. 10 %	Mahenge ca. 2 %
Wanyamwesi ca. 7 %	Manyema ca. 1 %
Wasambara ca. 5 %	

Diese Arbeiter sind zum größten Theil Träger, welche sich während ihres Aufenthaltes an der Küste zur Arbeit verdingen. Von den anderen Küstenstationen sind Klagen über Arbeitermangel nicht eingelaufen. Nur in der Zeit der Feldbestellung waren Arbeiter knapp.

Die private Bauthätigkeit hat sich in den Küstenstationen gehoben. Am meisten ist dies der Fall in Dar-es-Salâm und Tanga. Die Hütten in Negerbauart verschwinden in Dar-es-Salâm immer mehr und machen massiven Gebäuden mit Wellblechbedachung Platz. In erster Linie sind die den Handel vertretenden Inder die Bauherren. Doch ist das arabische Element vielfach dabei betheiligt. Der erziehende Einfluß der Gouvernementsbauthätigkeit ist

an den neuen privaten Gebäuden in vielen Abweichungen von der früheren Bauweise zu erkennen. In Tanga hat die Stadterweiterung in Verbindung mit dem Eisenbahnbau viele Neubauten zur Folge gehabt. Hier ist jedoch mehr die frühere einheimische Negerbauart festgehalten.

Das italienische und griechische Arbeiterelement, welches im ganzen Orient zu finden ist, spielt auch an der ostafrikanischen Küste eine nicht zu unterschätzende Rolle. Italienische Handwerker des Baugewerbes sind an jedem Orte der Küste, wo gebaut wird, zu finden. Die Griechen sind mehr die Vermittler und Unternehmer; doch sind auch italienische Unternehmer nicht selten. In den ersten Jahren traten italienische Maurer und Putzer in kleinen Gesellschaften von 4—5 Mann unter einem Obmann auf und übernahmen Akkordarbeiten, um sich dann aufzulösen und später wieder in anderer Vertheilung für neue Arbeiten zusammen zu treten. War früher sorgsame und schwierige Arbeit ohne diese Leute nicht auszuführen, so kann man jetzt nach Heranbildung einheimischer Handwerker bei manchen Ausführungen dieser Kräfte entrathen. In Folge dessen und durch die Ausführung größerer Eisenbahnarbeiten in Tanga hat sich jetzt ein Bauunternehmerthum herangebildet, welches jede Arbeit übernimmt. Deutsche Unternehmer bilden hierbei die verschwindende Minderheit, doch scheint Aussicht, daß sich dies in Zukunft ändern wird. Da es nur im Interesse des Gouvernements liegen kann, die Bildung eines solchen Unternehmerthums zu unterstützen, weil es nicht nur neue Erwerbsquellen für Europäer im Schutzgebiet schafft und deshalb unmittelbar der Kolonie zu Gute kommt, sondern auch eine Entlastung des Gouvernements an Arbeit und Personal bedeutet, so wird seitens der Bauverwaltung jede dahingehende Regung unterstützt. Freilich ist solche Unterstützung mit großer Vorsicht zu üben, der oft recht zweifelhaften Elemente wegen.

Neubauten.

Die in Dar-es-Salâm über den Creek von Kitaroni führende einfache hölzerne Jochbrücke aus starken einheimischen Mangroven bis zu 35 cm Durchmesser und 13 m Länge ist vollendet. Dadurch ist das westliche Ufer des Hafens in seiner ganzen Ausdehnung mit der Stadt Dar-es-Salâm verbunden. Die einheimischen Hölzer, welche in diesen Dimensionen auf dem Baumarkt nicht zu erhalten waren, mußten, wie bereits erwähnt, eigens im Rufidji-Delta geschlagen und an die Baustelle transportirt werden. Da die vorhandenen Gouvernementsdampfer von den außerordentlich schweren Hölzern nur wenige auf einmal, bis höchstens 14 Stück, laden konnten, mußten Dhaus zu Hilfe genommen werden. Der Bau konnte aus diesem Grunde nur langsam vorwärts kommen. Der Versuch, starke Hölzer direkt ohne Vermittlung der Inder und Araber, welche unerhörte Preise forderten, vom Rufidji zu beziehen, muß als in jeder Beziehung gelungen angesehen werden. Es ist deshalb hiermit fortgefahren worden und für die vor kurzem begonnene neue Pieranlage mit Hebekrahn zum Löschen der Leichter sind die Hölzer bis 40 cm Durchmesser und bis 13 m Länge dort geschlagen und nach Dar-es-Salâm transportirt worden. Der Versuch hat sich auch insofern bewährt, als jetzt ein deutscher Unternehmer in Dar-es-Salâm ein Sägewerk zur Verarbeitung von Mangrovenholz aufstellen und den direkten Bezug von Hölzern aus dem Rufidji-Delta betreiben will.

Die noch aus dem Kommissariat übernommenen, in Negerbauart mit Makutiabdeckung aufgeführten Wohnhütten für die Schutztruppe sind trotz vieler Ausbesserungen und Umbauten, in einem derartig baufälligen Zustande, daß ein Sturm in einer Nacht des vorigen Jahres mehrere zum Einsturz brachte und die Nothwendigkeit neuer Unterkunftsräume für die Mannschaften als unaufschiebbar vor Augen führte. Es ist deshalb ein neues massives Kasernement in Angriff genommen worden, welches für 172 Askarifamilien Wohnung schafft. Das Kasernement umschließt mit seinen Wohnungen einen Flächenraum von 114 zu 112 m. Der innere Raum wird als Exerzirplatz eingeebnet. Die massiven Wohnräume haben seitliches Oberlicht, sind mit Wellblech überdeckt und haben nach innen eine rings an den Häusern herumlaufende Vorhalle. Außer den Mannschaftsräumen sind ein Haus für zwei Unteroffiziere und einen Büchsenmacher, drei Büreauräume, sodann ein Wachtlokal, eine Büchsenmacherei, ein Arresthaus mit acht Zellen, zwei Brunnen und eine große Kochstelle mit Feuerungsanlagen für die Mannschaften geplant. Die ganze Anlage ist nur durch ein Gitterthor unmittelbar an dem Wachtlokal betretbar, so daß jetzt eine Kontrole der Mannschaften möglich ist, die früher bei den alten Mannschaftshäusern wegfiel. Der Neubau wird voraussichtlich Ende des laufenden Jahres fertig gestellt sein.

Außer einem neuen Treppenhausanbau an Haus I, einem kleineren Wellblechhäuschen für die Gouvernementsversuchsplantage am Creek von Kitaroni, einigen kleineren Schuppen, beschränke sich die Bauthätigkeit des laufenden Berichtsjahres in Dar-es-Salâm auf die Unterhaltung von Gouvernementsgebäuden und die Inangriffnahme des neuen Krankenhauses.

Die durch die Kettengefangenen des Bezirksamts in Dar-es-Salâm ausgeführten Bauarbeiten erstreckten sich zum größten Theil auf Straßenbefestigung, Durchlegen und Einebnung neuer Straßen, Eintheilung von Grundstücken, Herstellung von Gartenanlagen.

Die hölzerne Jochbrücke für Landungszwecke in Tanga aus starken Mangrovenhölzern ist fertig gestellt worden. Das neue Schulhaus für Eingeborene, ein massives Gebäude mit drei Schulzimmern und Zubehör ist seiner Bestimmung übergeben worden. Die Zollhausanlage hat einen massiven Umbau erfahren, da die Termiten die hölzernen Konstruktionstheile zerstört hatten.

Das neue Zollhaus in Pangani ist bis auf den inneren Ausbau vollendet. Die Befestigung des Flußufers durch Quais ist fertig gestellt. Mit dem Umbau der Station wird demnächst begonnen.

Der vordem in Bagamoyo befindliche alte Zollschuppen ist nach seinem Abbruch in Sadani wieder aufgestellt worden, da die früheren Räumlichkeiten zur Lagerung von Zollgütern ihren Zweck wegen Baufälligkeit nicht mehr erfüllten.

In Bagamoyo ist die neue umfangreiche Zollhausanlage mit geräumigen Lagerstätten und zwei massiven Gebäuden, in denen sich die Abfertigungs- und Büreauräume, sowie zwei Wohnungen für verheirathete Zollbeamte befinden, fertiggestellt und ihrer Bestimmung übergeben.

Das Denkmal für die Gefallenen der Wißmann-Truppe ist vollendet und im Dezember vorigen Jahres feierlich enthüllt worden.

Der umfangreiche Neubau für das Bezirksamt ist begonnen, die Fundamentmauern fertiggestellt und ein Theil des aufgehenden Mauerwerks aufgeführt. Das neue Gebäude soll die Büreauräume, Magazine, die Messen und Wohnräume für die Beamten und eine Wohnung für einen verheiratheten Bezirksamtmann enthalten. Es ist ganz massiv in Korallenstein mit Vermeidung jeder Holzkonstruktion, mit Ausnahme des Dachstuhls, konstruirt.

In Kilwa ist der Ausbau der Station vollendet. Sämmtliche Gebäude der noch aus der Kommissariatszeit stammenden Anlage haben Wellblechdächer erhalten. Auf dem Dache des Hauptgebäudes ist eine Wohnung für einen verheiratheten Bezirksamtmann ausgebaut worden.

Die Bauarbeiten in Lindi beschränkten sich auf In-

standhaltung der vorhandenen Gebäude. Sechs neue Brunnen mit gutem Trinkwasser sind fertiggestellt worden.

In Mikindani ist das auf einem Bergplateau ca. 25 m über der Stadt sich erhebende neue Bezirksamtsgebäude so weit gefördert, daß die gänzliche Fertigstellung und Uebergabe voraussichtlich noch vor Ende dieses Jahres wird erfolgen können. Das alte, noch aus der Kommissariatszeit stammende Fort hat von den Beamten geräumt werden müssen, da die Decken der oberen Räume, welche alle morsch und faul waren, einstürzten und die Bewohner in Lebensgefahr brachten. Die unteren Räume sollen mit neuer Bedachung zur Unterbringung der Zollgüter 2c. dienen. Die Stadt ist mit neuen Brunnen versehen worden.

Die Bauthätigkeit des kleinen Orts Kionga, welcher im Laufe des vorigen Jahres unter deutsche Verwaltung kam, beschränkte sich auf die Herstellung einiger Hütten in Negerbauart für Zoll und Station. Der dauernde Aufenthalt von Europäern in diesen primitiven Gebäuden muß als ungesund angesehen werden. Eine massive Gebäude-Anlage für zwei Europäer ist geplant und soll demnächst zur Ausführung gelangen. Der Ort hat vier neue Brunnen erhalten.

Der Leuchtthurm auf Süd-Fanjove ist mit dem Leuchtapparat versehen worden. Es brennen jetzt vier Leuchtfeuer an der Küste. Das fünfte auf Ras Kanzi soll im Laufe des Etatsjahrs begonnen werden. Pläne und Kostenanschläge sind bereits fertiggestellt.

Stationsbauten im Innern.

Die Schwierigkeiten bei dem Ausbau der Innenstationen sind dieselben wie früher geblieben und werden so lange fortbestehen, bis andere Vorbedingungen für die Erweiterung der Grenzen, welche örtliche und klimatische Verhältnisse gezogen haben, geschaffen worden sind. Die hauptsächlichste Schwierigkeit besteht in der Heranschaffung nothwendiger Materialien auf den Köpfen von Negern und dem Mangel geeigneter Techniker und Handwerker, welche im Stande sind, die an Ort und Stelle vorhandenen Rohmaterialien zu Bauzwecken nutzbar zu machen.

So lange nicht an die Stelle des Negers als Transportmittel andere thierische oder maschinelle Kräfte treten, welche wieder andere Kommunikationen, als die vorhandenen Negerpfade zur Vorberingung haben, so lange wird der Ausbau der Innenstationen sich in den engen Grenzen zu halten haben, welche Natur und Klima ziehen. Kommt hierzu noch, daß mit wenigen Ausnahmen diese Stationen durch Laien gebaut werden, welchen meistens die Kenntniß rationeller Verwerthung vorhandener Rohmaterialien zu Bauzwecken abgeht, so ist es kein Wunder, wenn die Klagen über die schlechte und oft gesundheitswidrige Unterbringung der Beamten und Offiziere auf den Innenstationen nicht aufhören.

Was mit monatelanger Mühe aufgebaut wurde, stellen ein paar Regentage wieder in Frage. Das auf den Köpfen der Neger ins Innere gesandte Baumaterial erreicht in den meisten Fällen nur zur Hälfte seinen Bestimmungsort, und diese Hälfte ist oft in einem Zustande, welcher ihre Verwendbarkeit in Frage stellt, abgesehen davon, daß diese Verwendung häufig eine falsche und nicht sachgemäße sein wird. Nothgedrungen muß dort, wo geeignete technische Kräfte gänzlich fehlen, nach Art der Eingeborenen gebaut werden.

Nach diesen Grundsätzen ist in der letzten Zeit verfahren worden. Ulanga ist durch einen Bautechniker unter Zuhülfenahme von modernem Baumaterial, welches durch Träger von der Küste nach dort geschafft wurde, im Bau begriffen. In Kilimatinde ist unter sachkundiger Leitung eine provisorische Station fertig gestellt worden. Mit dem Ausbau der endgiltigen Gebäude, welche durchweg massiv aus Bruchsteinen in Kalkmörtel konstruirt werden sollen, ist begonnen. Erleichtert wird die Herstellung dieser Anlage durch den Umstand, daß ein guter Kalkstein zum Brennen von Kalk geeignet gefunden worden ist.

Die übrigen Stationen werden von Laien ausgebaut und in Stand gehalten, so gut die Umstände es erlauben. Eine Aenderung zum Besseren wird erst dann eintreten, wenn man der Frage neuer Kommunikationen energischer näher treten kann, als bisher. Bei der Neuanlage von Stationen im Innern dürfte die Verwendung transportabler Baracken, welche den tropischen Verhältnissen angepaßt sind, für die Zukunft nicht zu unterschätzende Vortheile bieten.

Wegebau.

Wenn mit dem Wegebau erst im vergangenen Berichtsjahr seitens des Gouvernements ernstlich begonnen wurde, so lag das daran, daß es bis dahin sowohl an verfügbaren Mitteln fehlte, als auch die dringendere Aufgabe, an der Küste sich einzurichten, vorher zu lösen war. Erst als diese Aufgabe nicht mehr alle verfügbaren technischen Kräfte in demselben Maße wie früher absorbirte, wurde an Ausbau von Wegen gegangen.

Vorläufer auf dem Gebiete des Wegebaues in unserer Kolonie, wie im tropischen Afrika überhaupt sind die Engländer gewesen. Die Mackinnonroad, von Dar-es-Saläm aus ins Innere gehend, die Stevensonroad, der Anfang eines Verbindungsweges zwischen dem Nyassa und dem Tanganika, und die Mombassa-Straße sind ihre ersten derartigen Versuche. Sie alle müssen als gescheitert angesehen werden, wenn ihr Zweck die Einführung neuer thierischer und maschineller Verkehrsmittel an Stelle des Negers war.

Der Ausbau der Mackinnon-Road hat sich beschränkt auf rohe Planirung bei einer durchschnittlichen Breite von 3 m und die Ausholzung und Roden des Busches. Auf Wasserabführung ist nirgends Bedacht genommen. Die Straße ist heute von ihrer Umgebung kaum noch zu unterscheiden, und nur wer von ihrem Dasein Kenntniß hat, wird in den Geländeeinschnitten des coupirteren Terrains ihre Spur erkennen. Das Gouvernement hat von Zeit zu Zeit durch die umwohnenden Jumben die alte Straße roden lassen, doch dürfte sie für die Benutzung von Karren und Wagen nur an sehr wenigen Stellen ausreichen. Bei starken Steigungen hat sie das Wasser tief ausgefressen, wodurch das Fortkommen sehr erschwert wird. Im Ganzen unterscheidet sich die jedenfalls mit bedeutenden Mitteln hergestellte Straße jetzt sehr wenig von dem gewöhnlichen Negerpfade.

Die Stevenson-Straße soll nach mündlichen Berichten von Reisenden nur ca. 10 km lang sein. Schon im Jahre 1882, also etwa 3 bis 5 Jahre nach ihrer Herstellung, konnte man von erhöhten Punkten den Lauf der Straße nur noch daran erkennen, daß der Nachwuchs der die Straße bedeckenden Bäume noch nicht ganz die Höhe des Waldes erreicht hatte, durch welchen sie führte. Ihr Aussehen soll sich von dem eines Negerpfades wenig unterscheiden. Dabei haben die Kosten angeblich über 200 000 Lstr. betragen, ungerechnet die Menschenleben, welche der Malaria beim Bau zum Opfer fielen.

Die Mombassa-Straße ist heute ein viel besuchter Karawanenweg, der gern begangen wird, da er keine großen Schwierigkeiten bietet. Im Uebrigen ist auch diese Straße der alte verbreiterte Negerpfad geblieben. Da andere Motoren als der lastentragende Neger auf diesen Straßen nicht verwendet werden können, so haben sie ihren Zweck nicht erfüllt und keine Umgestaltung des Verkehrswesens zur Folge gehabt. Soll dies aber eine Bedingung sein, welche unter allen Umständen vorausgesetzt werden muß, so ist klar, daß der Ausbau von Wegen mit der Einführung

anderer besserer Verkehrsmittel, wie Wagen und Karren, Hand in Hand zu gehen hat.

Transportmittel.

An thierischen Motoren stehen außer dem Neger in Ostafrika zur Verfügung der Ochse und der Esel bezw. das Maulthier. Das Pferd kann vorläufig nicht in Betracht kommen, da zu viele noch nicht vorhandene Vorbedingungen für seine Erhaltung nöthig sind. Es wird zur Zeit seine Verwendung nur als Zuchtthier, zur Gewinnung von Maulthieren, in Rechnung zu ziehen sein.

Der Bestand an Rindvieh im deutschen Schutzgebiet ist in den letzten Jahren beständig durch Seuchen und Hungersnoth zurückgegangen. Es wird großer Anstrengungen zur Verhütung der Seuchen sowie einer geraumen Zeit bedürfen, um den Bestand früherer Jahre zu erreichen und um die Verwendung von Ochsen als Zugmaterial für Wagen und Karren anzubahnen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Ochsenwagen große Vortheile als Beförderungsmittel auf wenig gebahnten Wegen bietet, ebenso daß seine Verbreitung langsam aber stetig vom Süden nach Norden vor sich geht. Es darf aber ebensowenig übersehen werden, daß seiner Einführung als Hauptbeförderungsmittel in Ostafrika große Schwierigkeiten entgegenstehen, da die Vorbedingungen, welche im Süden fast überall vorhanden sind oder durch intelligente Völkerschaften geschaffen werden, nordwärts stetig abnehmen. Als ein Haupthinderniß der Einführung des Ochsenwagens in Deutsch-Ostafrika muß die dichtere Bewachsung der Savannen angesehen werden. Während Südafrika zum größten Theil Grasbusch und lichte Baumsavannen aufweist, überwiegt in unserem Schutzgebiet mehr die dichte Baum- und Waldsavanne und der Savannenwald, deren Bestand sich hemmend den in der Wildniß nothwendig werdenden langen Linien der Zugochsen entgegenstellt. Das Rindermaterial im Schutzgebiet ist nicht sehr kräftig und meist wenig geeignet für Zugzwecke. Die Verbesserung des einheimischen Viehbestandes durch Zucht wird längere Zeit beanspruchen. Jedenfalls darf man sich dem nicht verschließen, daß der jetzige Bestand und die vorhandene Qualität des Rindviehes im Schutzgebiet kaum ausreichen werden für die Zwecke des Ochsenwagens. Vielleicht wird der Ochsenkarren, wie er in Indien geführt wird, den hiesigen Verhältnissen mehr entsprechen. Der Ochsenwagen des afrikanischen Südens erfordert fast keinen Wegebau. Der Ochsenkarren dagegen setzt den gebahnteren Weg voraus. Beide Beförderungsmittel aber erfordern die Beschaffung und Einführung besseren Zugmaterials als die Kolonie bietet oder die Verbesserung des vorhandenen Viehbestandes durch Kreuzung mit indischen oder Kaprindern. Auch ist zu erwägen, daß die Rinder eine große Fürsorge in der Unterhaltung erfordern. Geeignete Futtergräser sind nicht überall vorhanden und dürften an vielen Stellen erst zu schaffen sein.

Es bleibt noch als thierisches Zugmaterial der Esel bezw. das Maulthier übrig. Der Bestand an Eseln im Schutzgebiet ist bedeutend. Ueberall kommt der Esel fort, braucht fast nur Schutz gegen größeres Raubzeug, findet überall Nahrung, ist mit jedem Futter zufrieden, widersteht den Seuchen und ist trotz seiner Kleinheit zäh und ausdauernd. Als Lastenträger und Reitthier findet er überall an der Küste und im Innern, vornehmlich aber, wo Araber sich niedergelassen haben, Verwendung, ebenso bei allen nomadisirenden Völkerschaften, wie den Massais. Er eignet sich zu Zuchtzwecken vorzüglich. Kreuzungen zwischen Maskateseln und dem gewöhnlichen Esel geben beste Resultate. Von Züchtungen zwischen dem Esel Ostafrikas und Pferden ist allerdings noch wenig bekannt. Doch dürfte ein Mißlingen nicht zu befürchten sein in Rücksicht auf die Thatsache, daß der Esel in der ganzen Welt sich mit dem Pferde kreuzt. — Die hier verwendeten Maulthiere sind fast durchweg eingeführt, und zwar meistens aus Arabien und Massaua. Sie sind größer und kräftiger als der Esel, haben sonst in Bezug auf Leistung und Unterhaltung dieselben Eigenschaften. Für Zugzwecke sind hier Esel und Maulthiere bis jetzt nur wenig verwendet worden. Doch dürfte der Grund wohl mehr in dem Mangel an gebahnten Wegen, welche als Voraussetzung für Eselkarren und Eselwagen gelten müssen, zu suchen sein, als in ihrer Nichtverwendbarkeit für Ziehzwecke. Die wenigen gemachten Versuche haben dies bestätigt.

Einen neuen thierischen Motor für das Schutzgebiet würde noch der bos arni bilden. Derselbe hat sich bis jetzt in allen Fieberklimaten, wie Italien (Pontinische Sümpfe), Ungarn, Indien vorzüglich bewährt und dürfte auch wahrscheinlich, wie sein naher Verwandter, der Kafferochse, der Tsetsefliege widerstehen.*)

Allgemeines Urtheil über Wegebau.

In Bezug auf die erforderlichen Kosten der Herstellung und Unterhaltung geben die früheren Wegebauten wenig Anhaltspunkte. Sie zeigen nur in drastischer Weise, daß die Art der Wege im untrennbaren Zusammenhang steht mit der Art der Beförderungsmittel. So entstand der vom Gouvernement von Dar-es-Salâm ins Innere gebaute Weg, welcher eine Länge von 16—17 km hat und zur Zeit die alte Karawanserei Kongoramboddo erreicht. Er ist in einer Breite von 6 m angeordnet worden, weil die Absicht bestand, ihn zugleich als Planum für ein Schienengleis zu verwenden. Der Weg ist an beiden Seiten mit Entwässerungsgräben versehen. Das Planum ist gerodet, planirt, die Grasnarbe und der Busch mit den Wurzeln entfernt. Die sumpfigen Stellen sind aufgefüllt, und wo es das Gelände erforderte, die Straße in das Terrain eingeschnitten. Den Entwässerungsgräben ist Abzug geschafft nach tieferen Terrainstellen und einige einfache Durchlässe angeordnet. Während der Zeit der Herstellung ist fast der ganze Weg zweimal in wenigen Wochen nach den Regenzeiten vollständig mit Busch und Gras zugewachsen gewesen und war zeitweise nur ein Negerpfad davon übrig geblieben. In dem weichen, lockeren Sandboden des Hinterlandes von Dar-es-Salâm sind viele Stellen durch Ratten und andere Nager unterwühlt und bieten Gefahr für Zug- und Reitthiere. Soll das bei jeder Regenzeit wiederkehrende Zuwachsen des Weges vermieden werden, so wäre ein vollständiges Befestigen des Wegplanums durch Schotterung und Abwalzen nothwendig. Da die Steinschotterung bei dieser Wegstrecke nur von der Küste zu erhalten war, so ist aus Sparsamkeitsrücksichten eine stellenweise Befestigung des Wegplanums in Aussicht genommen. Es sollen zunächst nur die Stellen beschottert werden, deren lockerer Untergrund ein Fortspülen und Durchweichen bei tropischen Regengüssen voraussetzen lassen. Die nicht beschotterten Stellen sind zweimal jährlich durch die umwohnenden Jumben zu roden, eine Arbeit, deren regelmäßige Durchführung bei der Indolenz der eingeborenen Bevölkerung auf größere Schwierigkeiten stoßen wird, als gemeinhin angenommen wird. So ist diese Straße gewissermaßen ein Versuchsobjekt, an dem die Erfahrungen für größere Unternehmungen dieser Art gesammelt werden sollen. Fällt die Entscheidung zu Gunsten der Herstellung gebahnter, theilweise befestigter Wege für das deutsche Schutzgebiet, dann ist unzertrennlich die Beschaffung von Fuhrwerken und dem nöthigen Zugmaterial, Esel und

*) Das Gouvernement beabsichtigt die Einführung dieses Thieres und eingehendere Versuche damit als Arbeitsvieh, weniger als Zugthier für weite Entfernungen ins Innere, anzustellen.

Maulthier, bezw. des indischen Ochsenkarrens damit verbunden. Diese wiederum erfordern die Anlage von Wasserstellen und Hürden in geeigneten Abständen am Wege, um Vorspann zu erhalten.

In Verbindung mit dem Schienenwege wird der gebahnte Weg an erster Stelle zur Geltung kommen müssen. Es ist klar, daß die Verwaltung des Schutzgebietes die Lösung der Eisenbahnfrage als eine ihrer vornehmsten Aufgaben zu betrachten hat, aber ebenso klar dürfte es sein, über den noch ungeklärten Streit der Meinungen über Fragen wie Spurweite, Tracen, Finanzirung, Nieder- oder Hochbahnen die damit verbundene wichtige Wegfrage nicht außer Acht zu lassen. Wird man doch neben allen geplanten Eisenbahnen der Wege nie entrathen können. Sie werden, wie in dem Wirthschaftsleben anderer Länder, stets sich gegenseitig ergänzen müssen, sei es, daß die Wege die natürlichen Zuflußkanäle für die Bahnen bilden, sei es, daß sie den Verkehr von Produkten, welche den Transport der Bahn nicht mehr vertragen, selbstständig vermitteln.

10. Die wissenschaftliche Erforschung des Schutzgebietes.

Durch Herrn Dr. Stuhlmann wurden die bereits früher begonnenen kartographischen Aufnahmen von Usaramo auf die Uluguruberge ausgedehnt und eine vollständige Karte dieses recht verwickelten Gebirgssystems durch magnetische Triangulation und Croquiren hergestellt, wobei der Versuch gemacht wurde, einen Anschluß an den Pongweberg und somit an die Küste zu erhalten. Ob dieser Versuch geglückt ist, oder ob die Anzahl der magnetischen Deviationsbestimmungen nicht ausreicht, wird die in Berlin vorzunehmende definitive Konstruktion lehren.

Als zweite Arbeit geschah die Aufnahme des deutsch-portugiesischen Grenzgebietes zwischen dem Kap Delgado und dem Rovuma entlang dem 10° 40′ s. Br. im Verein mit dem portugiesischen Grenzkommissar de Sepulveda.

Außerdem wurden von den Kompagnieführern Fromm, Herrmann und Ramsay, den Lieutenants Fonck, Maas, Richter, Stentzler, vom Arzt Dr. Simon, sowie vom Bezirksamtmann von St. Paul verschiedene Routenaufnahmen eingesandt.

Unter den Privatexpeditionen nimmt die des Lieutenants Grafen von Götzen die erste Stelle durch ihre hervorragenden wissenschaftlichen Resultate ein. Auf noch von keinem Reisenden begangenen Wegen marschirte er von Pangani aus über Irangi und Uschirombo an die äußerste Westgrenze des Schutzgebietes und an den noch thätigen Vulkan Virungo-vyagongo, der zuerst von Dr. Stuhlmann im Jahre 1891 von Weitem gesehen wurde. Daneben ist die Expedition des Privatgelehrten Oskar Neumann zu erwähnen, die aber mehr zoologische als kartographische Resultate zeitigte.

Alle kartographischen Arbeiten werden in der in der Herstellung begriffenen, von Dr. Rich. Kiepert redigirten großen Karte von Deutsch-Ostafrika zusammengefaßt. Es sind 29 große Blätter und einige Ansatzstücke im Maßstab 1 : 300 000 projektirt, von denen jetzt vier (Kyassi, Turu, Tabora und Muanza) fertiggestellt sind. Die Blätter sollen im Schutzgebiete hauptsächlich für den praktischen Gebrauch bei Expeditionen und zur Eintragung von Ergänzungen und Verbesserungen dienen. Um die Karten auf dem Laufenden halten zu können, werden die Steinplatten in Berlin sämmtlich aufbewahrt.

In Folge Ermordung der Naturforscher Dr. Lent und Dr. Kretschmer mußten die topographischen Arbeiten am Kilimandjaro unterbrochen werden. Von der Beurtheilung des zur Zeit der Prüfung unterliegenden Kartenmaterials wird es abhängen, ob die Arbeiten am Kilimandjaro fortzuführen oder als beendet anzusehen sind.

An sonstigen Karten über das Schutzgebiet ist die Vollendung der Karte der Nyassa-Expedition des vormaligen Gouverneurs Obersten Freiherrn v. Schele zu erwähnen. Das Gebiet der in Petermann's Mittheilungen erschienenen Karte der Dr. Fischer'schen Expedition im Osten des Victoria Nyanza fällt größtentheils außerhalb des Schutzgebietes.

11. Stand der Schutztruppe.

Der Stand der Schutztruppe in dem Etatsjahr 1894/95 betrug am 1. April 1894, 1762, am 1. April 1895, 1793 Köpfe, die Summen der Abgänge im Laufe des Etatsjahres 450, wovon 132 auf Tod, 186 auf Desertion und 132 auf Entlassung, auf eigenen Wunsch sowohl, wie wegen begangener Verbrechen u. s. w. entfallen.

Die Mannschaften der Truppe setzten sich zusammen aus:

986	Sudanesen,
12	Somali,
23	Massinier,
42	Arabern,
26	Sulus,
283	Wasuaheli,
211	Wanjamwesi,
92	Wanyema,
118	Leuten verschiedener Stämme
zus. 1 793	Mann.

Die Truppe hat ihre volle Etatshöhe schon seit längerer Zeit nicht erreicht, da zu Neuanwerbungen Sudanesen nicht genügend zur Verfügung standen. Der Sudanese ist aber trotz verschiedener Mängel, wozu besonders die Unkenntniß der Kiswahili zu rechnen ist, und trotz der nicht unbedeutenden Anwerbungskosten, für die ostafrikanischen Verhältnisse der geeignetste Soldat. Er hat viele gute angeborene und anerzogene militärische Eigenschaften und ist tapfer und an seinen Offizier anhänglich. Außerdem kommt in Betracht, daß ihm die Möglichkeit der Desertion so gut wie abgeschnitten ist. Die aus dem Schutzgebiete stammenden Eingeborenen sind als Soldaten ziemlich gleichwerthig, der Maniema vielleicht etwas mehr, als die östlich des Tanganyika sitzenden Stämme. Leider desertiren sie leicht und sind dann schwer wieder zu bekommen, da sie unter ihren Landsleuten Unterstützung finden. Der Somali hat unverkennbare, gute, militärische Eigenschaften, ist aber weich und derartig leidenschaftlich, daß es höchst gefährlich wäre, eine Somalikompagnie zu bilden, oder auch nur eine größere Anzahl in einen Verband zu bringen. Auch ist der Somali erfahrungsmäßig dem Klima in Deutsch-Ostafrika nicht gewachsen. Der bei Weitem Brauchbarste nach dem Sudanesen ist der Zulu, und haben die früher gemachten Versuche auch in Zusammenstellung ganzer Zulukompagnien kein schlechtes Resultat ergeben. Jedoch auch hier liegen die Schwierigkeiten in den großen Anwerbungskosten die z. B. im Jahre 1889 die Höhe von 38 084 Mark erreichten.

In der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung der Truppe hat sich nichts geändert.

Die Dislokation der einzelnen Kompagnien hat sich im Laufe des Jahres etwas verschoben. Die Küste ist mit nur vier Kompagnien besetzt, wovon einer Pangani, einer Dar-es-Salâm, einer Kilwa und einer Lindi als Standort angewiesen ist. Am Kilimandjaro übt eine Kompagnie weiter ihren beruhigenden Einfluß auf die seiner Zeit bekriegten Häuptlinge aus, denn die Ermordung des Dr. Lent und Kretschmer ist nur als ein gemeiner Raubmord, und nicht als politischer Akt anzusehen. In West-

Usambara ist eine Kompagnie auf die Station Masinde, 1 Kompagnieführer, 66 Mann, und Jisuani, 1 Sergeant, 29 Mann, vertheilt. Der Viktoriasee war bisher von zwei Seiten militärisch besetzt, am Südende des Sees Muanza, an der Westseite Bukoba. Tabora, das Zentrum des Innenhandels, der Sitz der alten Araberfaktoreien, ist nach wie vor mit einer Kompagnie belegt.

Da es sich herausgestellt hat, daß die Interessen der Kolonie eine Ueberwachung des Elfenbeinhandels in Ujiji dringend erfordern, so ist die Anlage einer neuen Station dort geplant. Mit ihrer Ausführung wird Ende des Jahres vorgegangen werden. Am Nordende des Nyassasees in Langenburg befindet sich eine kleine aus Irregulären bestehende Besatzung. Die Straße Bagamoyo, Kilossa, Mpapua, Kilimatinde bei Muhalala, Tabora ist zur Sicherung der Karawanen mit drei Kompagnien in den drei mittleren genannten Orten besetzt gehalten. In Kilossa und Kilimatinde steht eine Kompagnie, in Mpapua ein Kommando von 2 Offizieren und 45 Mann. Letztere Station ist der Verpflegungsschwierigkeiten wegen verringert worden. Als Schutz der Landschaft des oberen Rufiji und Ulanga wurde nach der Wahehe-Expedition vor der Hand eine Kompagnie am Ulangafluß gelassen. Die letzte Station ist Kisaki. Sie ist nur von einem Offizier und 40 Askari besetzt, sollte s. Z. die Lücke zwischen Kilossa und dem Rufiji gegen Masitieinfälle schließen und bildet jetzt einen nothwendigen Etappenpunkt für Ulanga. Diese Station würde bei späterer Erschließung der Uluguruberge für Kolonisation den erwünschten und nöthigen Stützpunkt bieten.

12 Kompagnien und 4 selbstständige, kleinere Stationen, wozu noch im Hinterlande von Kilwa eine fünfte, im Kondegebiet kommt, sichern den Schutz der Kolonie. Unter friedlichen Verhältnissen genügt die Truppe um in den Grenzen ihrer Machtsphäre die Autorität aufrecht zu erhalten und Karawanen und Stationen zu schützen.

Die Ausbildung der Truppe entspricht den an sie herantretenden Aufgaben. Nach der ersten, allgemeinen Rekrutenausbildung werden die Kompagnien zusammengestellt. Sie exerzieren eine kurze Disziplinschule in der Linaer Kompagnie. Ihre Hauptausbildung finden sie in der Verwendung der verschiedenen Kolonnen. Aufmärsche aus der Kompagniekolonne nach allen Seiten, Feuer aus der Marschkolonne zu Einem, nach beiden Seiten und Gehorsam vor Allem, sind die Gesichtspunkte, welche dem, mit dem Gewehr vertraut gemachten Askari immer wieder vorgehalten werden. Von einer zerstreuten Fechtordnung, Herumkriechen im Busch und sonstigem Beiwerk ist keine Rede. Die Truppe steht geschlossen auf Kommando und greift an, wenn die Offiziere und Unteroffiziere vorangehen.

An kriegerischen Ereignissen war das Jahr 1894/95 reich. Die Wahehe-Expedition nahm den bekannten Verlauf. Hassan bin Omari, ein Araber im Hinterland von Kilwa, der sich aus, gleich ihm, unzufriedenen und theilweise wegen begangener Verbrechen geächteter Washensee eine kleine Armee am oberen Mirudji gebildet hatte, überfiel Kilwa Anfang September und wurde mit blutigen Köpfen von der kleinen Besatzung heldenmüthig zurückgewiesen. Eine Anfang des Jahres 1895 nach Usegua von Pangani entsandte kleine Expedition, um Streitigkeiten eingeborener Sultane zu schlichten, nahm ebenso wie einzelne kleinere Züge der Innenkompagnien unblutigen Verlauf.*)

Die Verluste der Truppe im Gefecht und durch Krankheit sind im verflossenen Jahr nicht unbeträchtlich. Es fielen im Gefecht oder starben an den erhaltenen Wunden 2 Offiziere (Lieutenant von Bothmer, Lieutenant Maaß) 1 Unteroffizier (Maier), farbige Soldaten 31 Mann. Es starben an verschiedenen Krankheiten 6 Offiziere (Lieutenants Bennecke, Koetzler, von Paezinsky und Tinczin, Hallisch, Oberarzt Dr. Brehme, Lieutenant Nötel). 1 Zahlmeisteraspirant (Allen), 2 Unteroffiziere (Manicke, Germer), 3 Lazarethgehülfen (Sträßer, Grucza, Schnopp). Der sonstige Abgang ergiebt sich aus den Eingangs erwähnten Ziffern.

Die Haltung der Truppe im Gefecht war vorzüglich. Sie stand und griff an, gleich tapfer und entschlossen, feuerte ruhig und folgte dem Beispiel und dem Kommando ihrer Führer ohne Zaudern.

*) Hassan bin Omari ist inzwischen gefangen worden.

12. Allgemeine Uebersicht über die Entwickelung der Kolonie.

Bekämpfung des Sklavenhandels.

Die Bekämpfung des Sklavenhandels scheint Fortschritte gemacht zu haben. Wenigstens ist im Betriebsjahre trotz größter Aufmerksamkeit der Behörden und trotz häufiger Fahrten der Zollkreuzer kein eigentlicher Sklaventransport mehr bemerkt worden. Daß trotzdem der Sklavenhandel noch existirt, kann leider nicht geleugnet werden. Die Opfer werden aber meistens einzeln in den ganz kleinen Auslegerboten von der Küste nach Sansibar und Pemba verschifft und entgehen daher leicht der Kontrole. Eine wirksame Unterdrückung der Sklavenausfuhr aus unserem Schutzgebiete wird erst dann möglich, wenn die Protektoratsmacht von Sansibar, England, sich entschließt, energisch gegen die Sklavenzufuhr nach Sansibar und Pemba vorzugehen. Dann wird dem Sklavenhandel das Absatzgebiet verschlossen sein und damit der Sklavenraub von selbst aufhören.

Deutscherseits wird unausgesetzt an der allmählichen Beseitigung der Reste der Sklaverei gearbeitet. In Tanga allein wurden im Berichtsjahre 154, in Saadani 132, in Dar-es-Salâm 24, in Kilwa 200 Freibriefe ausgestellt, die Leute suchen sich meist Arbeit bei der Bahn oder den Pflanzungen.

Strafexpeditionen.

Die Ruhe und Ordnung ist auch im Berichtsjahre mehrfach gestört worden.

Im September 1894 wurden leider die beiden verdienstvollen Forscher Dr. Lent und Dr. Kretschmer in der Rombolandschaft Kerua am Kilimandjaro überfallen und ermordet. Dies hatte eine Strafexpedition der Besatzung von Moshi zur Folge. Die Boma des Häuptlings Leikturu wurde genommen und sein Land unter zwei andere Häuptlinge getheilt. Da Leikturu selbst entkam, so wurde die Expedition im Juni d. J. wiederholt. Leikturu wurde an den Stationschef von Moshi ausgeliefert und wegen Theilnahme an der Ermordung der beiden Deutschen zum Tode verurtheilt und gehängt.

In Usegua war seit längerer Zeit eine Reihe von Räubereien vorgekommen, die vorläufig ungestraft geblieben waren, da die Truppen, die anderweitig verwandt wurden, zu einer Expedition nicht zur Verfügung standen, außerdem es auch nicht möglich ist, jedem Raubzuge im Innern die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. Als im Juni d. J. eine Kompagnie frei war, erhielt sie den Auftrag, mit dem Bezirksamtmann von Pangani durch Usegua und Nguru zu ziehen und die Schuldigen zu bestrafen. Die Expedition, welche sechs Wochen gedauert hat, hat ihren Zweck erfüllt und ohne unnöthige Kämpfe das Ansehen der Regierung in diesen nur äußerst selten besuchten Landschaften wieder hergestellt.

Der Süden des Schutzgebietes ist wiederholt beunruhigt worden. Nachdem im September v. J. der Ueberfall von

Kilwa durch Hassan bin Omari stattgefunden hatte, eine nachhaltige Züchtigung aber nicht möglich gewesen war, da die Truppen zur Wahehe-Expedition abmarschirt waren, wurde am 22. Oktober die Zollstation Kilwa Kisiwani von Leuten Hassans überfallen. Am 15. November folgte darauf der Angriff auf die Zollstation Kiswere, der zwar zurückgeschlagen wurde, bei welchem aber der ganze Ort von dem abziehenden Feinde niedergebrannt wurde. Hiernach fand zwar ein Ueberfall größerer mit Beamten besetzter Plätze nicht mehr statt, kleinere Räubereien, welche auf Leute Hassans zurückgeführt werden mußten, kamen aber noch öfter zur Meldung. Namentlich hatte der Weg zwischen Kilwa und Lindi darunter zu leiden, so daß zeitweilig eine Postverbindung zwischen diesen Orten nicht möglich war. Es wurde versucht, Hassan auf friedlichem Wege zur Aufgabe seiner rebellischen Haltung zu veranlassen. Da die Verhandlungen aber zu keinem Resultate geführt haben, eine Fortdauer dieses Zustandes der Unsicherheit aber unwürdig und unleidlich ist, so hat sich das Gouvernement veranlaßt gesehen, dort eine Station anzulegen, welche die Aufgabe hat, diesem Zustande ein Ende zu machen.*)

Auch der im Hinterlande von Lindi und Mikindani sitzende Häuptling Machemba hat sich im Berichtsjahre unangenehm bemerkbar gemacht. Zwar hat er die beiden genannten Plätze nicht bedroht, was ihm auch schlecht bekommen wäre, da seine Hauptstärke nur in der Unzugänglichkeit seines Bereiches liegt, wohl aber hat er mit dem ihm benachbarten, uns ergebenen Häuptling Schikambo gefochten und die ganze Gegend fortgesetzt beunruhigt, so daß die Einwohner kaum mehr wagten, ihre Felder zu bebauen.

Endlich ist auch der südlichste Theil des Schutzgebietes von Unruhen nicht verschont geblieben. Große Schaaren der am Nyassa ansässigen Magwangwara kamen im Herbst v. J. den Rovuma herunter, plünderten viele Dörfer und schleppten zahlreiche Menschen fort. Dieser Einfall hatte keinerlei politische Bedeutung, denn die Räuberhorden hausten im portugiesischen Gebiet geradeso wie im deutschen und vermieden nicht nur den befestigten Platz Mikindani, sondern auch die offene nur mit Negerhütten versehene und von wenigen Soldaten besetzte Station Kionga. Es war ihnen nur um Nahrungsmittel und Sklaven zu thun. Auch hiergegen konnte nichts unternommen werden, da die Truppen bei der Wahehe-Expedition waren. Nach ihrer Rückkehr an die Küste waren auch die Magwangwara bereits in ihre Heimath wieder abgezogen. Die Stationen des Innern haben einzelne kleinere Strafzüge zu unternehmen gehabt.

Das größte militärische Ereigniß im Berichtsjahre war der Feldzug gegen die Wahehe. Die von dem früheren Gouverneur Freiherrn von Schele selbst geleitete Expedition hatte in Folge der im Lande herrschenden Hungersnoth und der sich daraus ergebenden Nothwendigkeit, die ganze Verpflegung für die aus 1500 bis 1600 Personen einschließlich Träger und Troß bestehende Expedition von der Küste mitzunehmen oder nachschaffen zu lassen, ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Während der Gouverneur hier mit 5 Kompagnien vormarschirte, ging der Stationschef von Tabora, mit seiner Kompagnie gegen das von Wahehe besetzte Konko vor, um die Operationen des Gouverneurs, welche um diese Zeit voraussichtlich stattfinden sollten, von Norden her zu unterstützen. Am 13. Oktober wurde Konko nach heißem Kampfe genommen und in Brand gesteckt. Die beabsichtigte Zusammenwirkung fand aber nicht statt, da die Operationen des Gouverneurs durch die Schwierigkeiten der Verproviantirung etwas verlangsamt waren.

Der Gouverneur langte mit seiner Expedition am 29. Oktober vor der Hauptstadt von Uhehe, Kuirenga, an. In der folgenden Nacht vor Sonnenaufgang wurde der Sturm ausgeführt und in mehrstündigem Straßenkampfe die Stadt genommen. Nach einigen Tagen traten nach diesem Erfolge drei Kompagnien den Rückmarsch an, während für die nächste Zeit noch eine Besatzungsabtheilung in Kuirenga verblieb. Die rückkehrenden Kompagnien wurden bei Mage am 6. November noch einmal von den Wahehe überfallen, schlugen diese aber ab. Ende November marschirte auch die Besatzungsabtheilung zur Küste ab.

Seit der Einnahme von Kuirenga haben die Wahehe keinen Einfall in die benachbarten friedlichen Gebiete mehr unternommen. Im Gegentheil, der Mkwawa hat wiederholt Friedensgesandtschaften geschickt. Da die Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt sind, so kann noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob es ihm mit den Friedensvorschlägen diesmal wirklich Ernst ist.*)

Auch der berüchtigte Häuptling Schabruma, der die Karawanenstraße von Kilwa nach dem Nyassa zu beunruhigen pflegte, hat Geschenke gesandt und um Frieden gebeten. Es kann also auch diese Angelegenheit als erledigt gelten.

Es ist hiernach Aussicht vorhanden, daß die Handelsstraßen vor Ueberfällen sicher sind. Wenn nun auch die schon oben ausgesprochene Hoffnung, daß die Heuschreckenplage zu Ende sei, sich verwirklicht und in Folge dessen im Lande wieder Lebensmittel zu erlangen sein werden, so kann erwartet werden, daß im kommenden Jahre der Handel sich kräftig belebt.

Aussichten des Schutzgebiets.

Auch die Plantagenkultur ist in einem bedeutenden Aufschwunge begriffen. Nicht nur haben die bestehenden Pflanzungen befriedigende Ernten ergeben, es sind auch neue Pflanzungen hinzugekommen. Die gefährliche Kaffeekrankheit ist zwar keineswegs beseitigt. Es ist ihr aber von ihrem ersten Auftreten an die größte Beachtung geschenkt, und es kann daher angenommen werden, daß es gelingen wird, sie in solchen Grenzen zu halten, daß der Anbau von Kaffee lohnt. Bekanntlich giebt es kaum ein Land der Erde mehr, wo diese Krankheit nicht herrschte, und doch werden durch den Anbau von Kaffee noch große Gewinne erzielt. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch in Deutsch-Ostafrika möglich sein sollte. In der That hat das Vorhandensein der Hemileia vastatrix auch nicht abschreckend gewirkt. Denn es haben sich im Berichtsjahre mehrere neue Unternehmen gebildet, welche besonders auf Kaffeebau gerichtet sind. Seine Königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen hat Ländereien ankaufen lassen und wird demnächst Kaffeepflanzungen anlegen. Es ist die Rheinische Handei-Plantagen-Gesellschaft gegründet worden, welche ein großes Landgebiet im Handei-Gebirge erworben hat und in allernächster Zeit mit den Pflanzungsarbeiten beginnen wird. Weitere Gesellschaften sind in der Bildung begriffen.

Es ist unverkennbar, daß daß Vertrauen zu dem Werthe der Kolonie wächst, und es wird dieses in den nächsten Jahren noch viel mehr geschehen, wenn die vorhandenen Pflanzungen erst ihre Rentabilität schlagend erwiesen haben.

*) Der gegen Hassan bin Omar ausgesandten Expedition ist es inzwischen gelungen, ihn gefangen zu nehmen.

*) Inzwischen ist die Unterwerfung des Wahehe-Häuptlings formell erfolgt.

A.

Europäische Bevölkerung des Bezirks von Tanga.

Berufsarten.	Deutsche.	Oesterreich-Ungarn.	Schweizer.	Engländer.	Franzosen.	Schweden.	Italiener.	Griechen.	Russen.	Brasilianer.	Summa.
Beamte und Angestellte des Gouvernements und der Post, Angehörige der Schutztruppe	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Arzt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Missionare, Diakone und Diakonissen	1	—	—	13	—	—	—	—	—	—	14
Kaufleute	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8
Landwirthe, Pflanzer, Plantagenbeamte und Aufseher	24	1	—	1	—	—	—	—	—	1	27
Beamte, Techniker, Handwerker, Aufseher 2c. der Baudirektion der Eisenbahn-Gesellschaft	30	1	—	—	—	1	4	3	1	—	40
Bauunternehmer, Bauleiter, Aufseher und Handwerker	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	7
Händler und Gewerbetreibende	2	1	—	—	1	—	—	3	—	—	7
Zur Zeit ohne bestimmte Beschäftigung	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Frauen	6	2	—	—	—	—	—	1	—	1	10
Summa . . .	90	5	1	15	1	1	8	10	1	2	134

B.

Europäische Bevölkerung des Bezirks von Bagamoyo.

Berufsarten.	I. Gruppe. Araber: Mascat-	Schihri-	Hadramaut-	Halb-	Perser	Goanesen	Inder: Koopa-	Bohra-	Memman-	Banianen	Belutschen	Summe	II. Gruppe. Syrer	Egypter	Sudanesen	Somali	Summe	III. Gruppe. Deutsche	Oesterreicher	Schweizer	Italiener	Franzosen	Griechen	Türken	Summe	Gesammt-Summe	
Aerzte	1				1							2						1						1	3		
Barbiere				12					3	4		19											2	2	21		
Bäcker											1	1													1		
Bauaufseher (Aufseher)				2		1						3													3		
Bootsleute				48								48													48		
Beamte { Ober-																		1						1	1		
Beamte { Unter-																		12						12	12	(Aller Kategorien.)	
Dolmetscher													1				1	1						1	2		
Diener (Haus-)				183								183			2	1	3								186		
Fischer	6	27		70							5	108													108		
Forst- und Landwirthe																		1						1	1		
Gärtner				2					3			5		1			1	1						1	6		
Händler { Groß-	31	5					74	15	28	2	6	156						3				2		5	161		
Händler { Klein-	86	224	58	580			671	52	85	72	17	1925		3	5	2	10						1	1	1936		
Gastwirthe						1						1							1			1		2	3		
Handwerker		9		16		1				22		46													46		
Ingenieure																		1						1	1		
Kaufleute																		3				2		5	5	(Siehe Händler.)	
Klempner				1						2		3													3		
Köche				6		2						8													8		
Lazarethgehülfen																		1						1	1		
Lehrer	1			1						1		3													3		
Maurer				18						13		31									2			2	33		
Maler																		1						1	1		
Missionare																		15		1		5		21	21		
Missionsschwestern																						11		11	11		
Seite . . .	125	265	58	889	1	5	745	67	111	54	229	2544	1	3	8	3	15	41	1	1	2	16	5	68	2626		

Berufsarten.	I. Gruppe. Araber: Maskat	Schiiriten	Hadramaut-	Halb-	Perser	Beamten	Inder: Konga-	Bohra-	Memmanen	Banianen	Behulisten	Summe	II. Gruppe. Goaner	Cypsier	Sudaneien	Somali	Summe	III. Gruppe. Deutsche	Oesterreicher	Schweizer	Italiener	Rumänen	Griechen	Türken	Summe	Gesammt-Summe	
Uebertrag	125	265	63	889	1	5	745	67	111	54	229	2544	1	8	8	8	15	41	1	1	216	5	369	2626		
Offiziere																		1					1	2	2		
Offiziere (Unter-)															5		5	1					1	2	7		
Pflanzer										3		3													3		
Oelfabrikanten		2							1		2	5													5		
Ofenbauer			4									4													4		
Polizeisoldaten															68		68						3	3	71	(incl. Chargen und Sebani.)	
Schneider						2			3	4		9													9		
Schiffer	8			45								48													48		
Schreiber (Karomis)	2			3	2		60	28	37	2		129						2						2	131		
Silberarbeiter				3						2		5													5		
Spinner	1	6	8	24							14	48													48		
Segelmacher				5								5													5		
Schuster				10								10													10		
Schlächter		2		5							2	9													9		
Tischler				12						5		17						1						1	18		
Telegraphisten					1							1													1		
Uhrmacher										1		1													1		
Steinhauer				15						10		25													25		
Verzinner										1		1													1		
Wäscher						1				6		7													7		
Weber	10	2	3	47							4	66													66		
Zollbeamte	1				6							7						3						3	10	(Siehe auch Beamte.)	
Zollclerks																											
Zolldiener				10								10													10		
Zauberer (Medizinmänner)				2					1	1		4													4		
Postbeamte					1							1						2						2	3		
Postboten				6								6													6		
Wirthschafterin																			1					1	1		
Priester	2			1								3													3		
Kaffeehausbesitzer													1		1		2								2		
Zuckerbäcker										1		1													1		
Korbflechter		2		30						1		33													33		
Töpfer				2								2													2		
Summe	144	279	63	1109	5	14	805	90	153	91	251	3001	2	3	82	3	90	51	2	1	216	5	885	3179		

C.

Europäische Bevölkerung im Bezirk von Dar-es-Salâm.

Berufsarten.	Deutsche.	Oesterreicher.	Schweizer.	Italiener.	Rumänen.	Griechen.	Summa.
Beamte und Angestellte des Kaiserlichen Gouvernements	118	2	2	—	—	—	122
Offiziere, Militärärzte, Unteroffiziere und Lazarethgehülfen	35	—	—	—	—	—	35
Missionare, Diakonen und Diakonissinnen	29	—	—	—	—	—	29
Kaufleute	13	—	—	—	—	—	13
Landwirthe, Pflanzer und Aufseher	2	—	—	—	—	—	2
Unternehmer, Bauleiter und Handwerker	2	—	—	—	—	1	3
Händler und Gewerbetreibende	6	2	—	3	2	5	18
Ohne bestimmte Beschäftigung	—	1	—	—	—	2	3
Frauen: verehelicht	11	2	—	1	1	1	16
" unverehelicht	2	—	—	1	—	—	3
Summa	218	7	2	5	3	9	244

Kultur-Nachweisung vom Versuchs-

Anmerkung. Die Reihenfolge der botanischen Notizen ist nicht systematisch, sondern laufend nach dem Eingang der Sämereien

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
1.	Tatamaha ist ohne Zweifel Calopyllum inophyllum (Alexander-Lorbeer)	Von den Seychellen durch den Kapitän S. M. S. Seeadler Herrn v. d. Gröben, unter dem angeführten Namen	17. Juli 1894	Ende September 1894	21. März 1895	gut
2.	Bois noir höchstwahrscheinlich *Albizzia Lebbek	do.	do.	Ende August 1894	Mitte März 1895	gut
3.	Bois noir rouge jedenfalls *Albizzia Lebbek var. mit etwas dunkeler Rinde	do.	do.	Mitte Oktober 1894	Mitte April 1895	gut
4.	Acajou = Anarardium occidentale	do.	do.	Mitte September 1894	10. April 1895	schlecht
5.	*Acacia antennifolia	do.	do.	Mitte August 1894	Mitte März 1895	gut
6.	„Lantanier palms“ stellte sich heraus als Jerschaffeltia splendida	do.	do.	Anfang Oktober 1894	Anfang April 1895 in Töpfe	gut
7.	Palme ohne Namen, entwickelt sich deutlich als Latania Commersoni (L. rubra)	do.	do.	Mitte Oktober 1894	Beginn März 1895; in Töpfe	gut
8.	„Badamier“ = Terminalia Catappa	do.	do.	Ende August 1894	Mitte April 1895	gut
9.	„Bois de Rose“, wahrscheinlich *Acronychia Baueri	do.	do.	Mitte September 1894	Mitte März 1895	gut
10.	„Antigone“ = Antigonon leptoptus	do.	do.	Mitte August 1894	Ende April 1895	gut
11.	*„Mauvaise fleur“?	do.	do.	Anfang August 1894	do.	gut
12.	„Tamarin“ = Tamarindus indica	do.	do.	Ende August 1894	Ende April 1895	gut
	Aigrette Bois blanc Bois Damier Bois de fer					
13.	Knolle ohne Namen, entwickelte sich als Dioscorea purpurea	do.	do.	Mitte Oktober 1894	April 1895	gut
14.	Phönix silvestris	Botanischer Garten Calcutta	4. August 1894	Mitte September 1894	Mitte April 1895	schlecht, viel angefressene Kerne
15.	Eucalyptus amygdalina	Von Australien vom Gärtner Thienemann mitgebracht.	18. August 1894	Ende August 1894		gut
16.	= corynacalyx					
17.	= globulus					
18.	= goniocalyx					
19.	(Baum des Wanderers) Ravenala madagascariensis,	Von Herrn Dr. Stuhlmann von Sansibar	14. September 1894	Anfang Oktober 1894	11. November 1894 18. Mai 1895 in Töpfe	gut
20.	Aleurites triloba (Lichtnußbaum)	Vom botanischen Garten Durban (Natal) geschenkt	27. Oktober 1894	Ende November 1894	27. März 1895	schlecht
21.	Areca lutescens	do.	do.			
22.	Calophyllum inophyllum	do.	do.	Anfang Dezember 1894	21. März 1895	gut
23.	Caryota sobolifera	do.	do.	Mitte Januar 1895	Ende April 1895 in Töpfe	sehr gut

Garten. Juli 1894 bis Juni 1895. D.

und Pflanzen gewählt worden. Bei einzelnen mit * bezeichneten Pflanzen konnte der Name nicht ganz sicher ermittelt werden.

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Schattenbaum für tropisches Küstenklima. Nutzholz 1. Qualität. Gedeiht gut im Küstensande. Der Baum muß von Beginn gut zum Hochstamme herangezogen und dementsprechend im Schnitte gehalten werden. Stecklinge aus 2jährigem Holz werden wachsen, Kopfstecklinge dagegen nicht.

Kurz vor Eintritt der großen Regenzeit, Mitte Februar 1895, entwickelte sich auf einigen Exemplaren ein Pilz, der, von den Blatträndern strahlenförmig nach der Mittelrippe sich verbreitend, endlich auf den Stamm übergehend, den zarten Sämling tödtete. Rechtzeitiges Verbrennen sämmtlicher infizirter Exemplare verhinderte ein weiteres Verbreiten des Fungus. Pflanzen sind jetzt etwa 80 cm hoch.

Gute Alleebäume und Schattenbäume für Kaffeeplantagen. Nutzholz.
Werden sich hier gut akklimatisiren.
Pflanzen sind ausgeschult, etwa 1 m hoch.

Immergrüner Schattenbaum. „Mbibu" der Siwahili. Blätter und Rinde enthalten einen ziemlichen Prozentsatz Tannin. Die Rinde schwitzt ein gelbes Harz aus, das wie Gummi arabicum verwendet werden kann. Aus den Früchten wird in Mosambik Schnaps destillirt. Kernanhang enthält einen blasenziehenden Stoff.
Alleebaum.

Dornige Fächerpalme. Unpassend für hier. Die scharfen schwarzen Stacheln der Blattstiele verursachen unangenehmes Anschwellen der Finger. Die sonst schöne Palme ist zwar für Kollektionen geeignet, hat aber sonst keinen praktischen Werth, weder Blätter, noch Früchte noch Holz kann zu Nutzzwecken verwendet werden. Gedeiht außerdem nicht gut.

Die Blätter werden zu Fächern und gespalten zu Hut- und Mattenflechtereien verwendet. Gedeiht langsam.

Schattenbaum und hartes Nutzholz. Gedeiht gut im Küstensande. Muß in der Jugend gut im Schnitte gehalten werden, da der Baum von Natur die Neigung hat, sich mehr in die Breite als nach der Höhe auszudehnen. Die fleischige Umhüllung der mandelähnlichen Samen wird gern von Affen gefressen. Der Baum wird hier fälschlich „Banyanenbaum" genannt, welcher Name eigentlich der Ficus religiosa zukommt.
Schattengehölz, sonst werthlos.

Herrliche Schlingpflanze mit rosa Blüthentrauben.

Werthlos.

Schattenbaum und hartes Nutzholz. Die Sämlinge wurden während der kleinen Regenzeit Oktober bis November 1894 und auch während der großen Regenzeit März bis Mai 1895 von einem Oidium ähnlichen Fungus befallen, welcher das Wachsthum wesentlich beeinträchtigte. Außerdem ist dieser Baum höchst empfindlich gegen alles Verpflanzen.

gingen sämmtlich nicht auf.

Schlingpflanze und Nährpflanze. Die Knollen, von den Negern viazi vi kubwa genannt, werden von ihnen wie die Yams sehr gerne gegessen. Die erhaltene große Knolle kam zwar etwas spät in Vegetation, entwickelte sich jedoch ungemein üppig und setzte an den Blattachseln zunächst dem Erdboden eine große Anzahl kleiner Knollen an, so daß für diese Saison mehrere zur Vertheilung gelangen konnten.
Die größere Anzahl der Samen waren von einem kleinen braunen Rüsselkäfer angebohrt und gingen daher kaum 25% auf. Die Sämlinge gedeihen gut. Sind jetzt etwa 30 cm lang.

Raschwachsende Nutzhölzer ersten Ranges. Desinfizirend und antiseptisch. Die Samen gingen in wenigen Tagen sehr gut auf, allein trotz vorsichtigster Pflege erlagen die zarten Sämlinge allmälig alle der tropischen Hitze und lieferten einen neuen Beweis, daß genannte Eucalyptus-Species für tropisches Küstenklima sich durchaus nicht eignen. An den höher gelegenen Inlandseen werden sie gut gedeihen.

Dekorativ. Die sonst als hartnäckig bekannten Samen wurden durch Eintauchen in verdünnte Salzsäure zu ungewöhnlich raschem Keimen gebracht. Die jungen Blätter zeigen Neigung zum Gelbwerden, doch werden die Pflanzen wohl durchkommen.

Schattenbaum; giebt feines Oel zu Malereien. Muß gut im Schnitte gehalten werden.

Noch nicht aufgegangen.

Nutzholz ersten Ranges, gedeiht sehr gut.
Siehe Nr. 1.

Palme. Holz werthvoll. Palmwein.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
24.	Castanospermum australe	Vom botanischen Garten Durban (Natal) geschenkt.	27. Oktober 1894	Mitte November 1894	Mitte April 1895	gut
25.	Casuarina distyla	do.	do.			
26.	- quadrivalvis	do.	do.			
27.	Cedrella odorata	do.	do.			
28.	Erythroxylon coca	do.	do.			
29.	Inga Saman	do.	do.	do.	Mitte April 1895	sehr gut
30.	Cyphomandra betacea	do.	do.	do.		schlecht
31.	Latania Corbonica (Livistona chinnsis)	do.	do.	Mitte Dezember 1894	Mitte April 1895 in Töpfe.	gut
32.	Macadamia ternifolia	do.	do.			
33.	Nyctanthes arbor tristis	do.	do.	Ende November 1894	Mitte April 1895	schlecht
34.	Michelia champaca	do.	do.			
35.	Passiflora laurifolia	do.	28. Oktober 1894	Mitte November 1894	Mitte April 1895	gut
36.	- maliformis	do.	do.	do.	do.	gut
37.	Peltophorum ferrugenium	do.	do.	do.	do.	schlecht
38.	Poinciana regia	do.	do.	do.	18. März 1895	sehr gut
39.	Sapindus emarginatus	do.	do.			
40.	Sterculia alata	do.	do.	do.	Ende April 1895	gut
41.	Tristania conferta	do.	do.			
42.	Ammomum spec.	Von Herrn Dr. Stuhlmann von Uluguru gesendet.	30. Oktober 1894	4. November 1894		gut
43.	Musa Ensete	do.	do.			
44.	Raphia spec. Raphia-Palme	do.	do.	Ende April 1895		gut
45.	Stearodendron Stuhlmannii	do.	do.			
46.	2 Cyathea spec.	do. als Pflanze				
47.	2 Marattia fraxinea	do. do.				
48.	3 Lomarien	do. do.				
49.	3 Dracaena (Drachenbaum; ähnlich D. grandis)	do. do.			Mitte April 1895	
50.	2 Pandanus (Schraubenpalme)	do. do.				
51.	3 Sanseviera	do. do.				
52.	2 Musa Ensete (Wilde Bananen)	do. do.			do.	
53.	3 Crinum	do. do.				
54.	3 Ammomum spec.	do. do.	do.			
55.	Anona Muricata	Hier in der Umgegend vom Gärtner gesammelt	31. Oktober 1894	Ende November 1894	Mitte April 1895	gut
56.	- reticulata		do.			
57.	Crinum spec.	do.	do.	Anfang Dezember 1894		gut
58.	Terminalia catappa	do.	do.	do.	Ende April 1895	gut
59.	„Mpigui“ der Sſwahili	do.	do.	Ende November 1894		gut
60.	„Ngundo“ der Sſwahili	do.	do.	Anfang Dezember 1894		
61.	Elaeis guineensis (Oelpalme)	Von der Sultan-Schamba	do.	von Ende Januar 1894 an		bis jetzt mittelmäßig
62.	Calophyllum inophyllum	Von William Brothers, Heneratgoda (Ceylon)	18. November 1894	Anfang Januar 1895	21. März 1895	gut

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Schattenbaum. Die kastaniengroße Früchte sind sehr mehlhaltig. Von 6 Korn gediehen 5 sehr gut.

Nicht aufgegangen.
do.
do.
do. Eine Pflanze steht am Gouvernementsgebäude, von dieser sind neue Samen entnommen.
Vorzüglicher Schattenbaum, der „Regenbaum" Indiens. Gedeihen gut in sandigem Boden und sind jetzt etwa 2 m hoch.

Pflanzen sind eingegangen.
Palme.

Nicht aufgegangen.
Enthält guten Farbstoff. Pflanzen sind jetzt etwa 1 m hoch.

Nicht aufgegangen.
Schlingpflanze; Pflanzen gedeihen gut.

Schlingpflanze; hat eßbare Früchte.
Zwei Exemplare, jetzt etwa $1^1/_2$ m hoch.
Schattenbaum erster Klasse. Gedeiht gut, muß aber ordentlich im Schnitte gehalten werden. Schöne Exemplare befinden sich in Lindi, viele sind in Dar-es-Salâm als Alleebäume gepflanzt.
Nicht aufgegangen.
Schattenbaum; leichtes Nutzholz; Samen narkotisch, ähnlich wie Opium verwendet; jetzt 40—50 cm hoch.

Nicht aufgegangen.
Sogenannte Paradieskörner. Pflanzen gedeihen leidlich.

Nicht aufgegangen.
Von 15 Korn 10 aufgegangen, Pflänzchen haben jetzt ein Keimblatt.

Noch nicht aufgegangen. Die Kerne waren wohl verdorben.

} 2 Baumfarren; gedeihen nicht recht, sie bringen stets etwas verkrüppelte Wedel hervor.

Gedeiht leidlich.

1 eingegangen.

Die Blätter leiden stark durch Sonnenbrand.
Blätter wie C. ornatum, Blumen in Form und Haltung wie C. erubescens, 1 rein weiß; die Crinum sind für hier eine der schönsten und nützlichsten Florblumen. Sie gedeihen bis ziemlich dicht am Meeresstrande, entwickeln sich jedoch besonders in Thalschluchten zu großer Schönheit.

Die Früchte werden hier gern gegessen. Die „Mestapheli" und „Topetope" der Eingeborenen.

Siehe Nr. 53

Sogenannter „Banyanenbaum"; siehe oben Nr. 8.

Schattenbäume; Früchte von den Negern gegessen.

Oelpalmenkerne keimen selten vor 6 Monaten, oft erst nach 18 Monaten; die hier gepflanzten haben jetzt 1—3 Blätter, früher vom Forstassessor Krüger eingelegte sind bereits etwa 1 m hoch.
Siehe Nr. 1.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
63.	Caesalpinia coriaria	Von William Brothers, Heneratgoda (Ceylon)	18. November 1894	Ende Dezember 1894	Ende April 1895	gut
64.	Cananga odorata	do.	do.			
65.	Caryota urens	do.	do.	Anfang Mai 1895		gut
66.	Eriodendron anfractuosum	do.	do.	Ende Dezember 1894	Mitte April 1895	gut
67.	Inga Saman	do.	do.	Anfang Dezember 1894	do.	schlecht
68.	Myristica fragrans	do.	do.	Ende Mai 1895		schlecht
69.	Plectocomia elongata	do.	do.			
70.	Sanseviera zeylanica	do. als Wurzelstücke	do.	Ende April 1895		schlecht
71.	Theobroma cacao	do. do.	do.	Mitte Januar 1895	Mitte Juni 1895 in Töpfe	mittel
72.	Tabak (Sumatra)	von der Plantage Lewa	17. Dezember 1894	23.—24. Dezember 1894	Februar 1895	gut
73.	Tabak (Havana)	von Klaar in Berlin bezogen	do.	do.	do.	gut
74.	Areca catechu	vom Gärtner Thienemann in Sansibar und Umgegend gesammelt	4. Januar 1895	Mitte März		
75.	Caryophyllus aromaticus	do.	4. Januar 1895			
76.	Caryota sobolifera	do.	do.	Mitte März 1895	Mitte Mai 1895 in Töpfe	gut
77.	Duranta Plumieri	do.	do.			
78.	Amacardium occidentale	do.	do.	Ende Juni 1895		gut
79.	Myristica fragrans	do.	do.	Ende Mai 1895		
80.	Poinciana regia	do.	do.	Mitte Januar 1895		gut
81.	Thea assamica	do.	do.			
82.	Terminalia catappa	do.	do.	Ende Februar 1895		gut
83.	Areca catecha	do. als Pflanze			Anfang April 1895 in Töpfe	
84.	Carludovica palmata	do. do.			Ende April 1895	
85.	Caryota sobolifera	do. do.			Anfang April 1895 in Töpfe	
86.	*Platycerium grande					
87.	*Aerides quinquevulnerum	do.				
88.	*Oncidium tigrinum	do.				
89.	*Angraecum, wahrscheinlich A. sesquipedale (Makroplectron)	do.				
90.	Agave foliis variegatis, wahrscheinlich A. madagascariensis fol. var.	do.				
	Samen einer Anzahl einheimischer Gehölze, deren Namen dem Sammler noch unbekannt sind	do.				

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Ylang-Ylang: der „Dividivi"-Baum in Indien; gedeihen ziemlich gut, sind aber noch klein, sehr werthvoll für Färberei, Gerberei und Tintenbereitung.

Nicht aufgegangen.
Gutes Holz und Palmwein, sehr effektvoll in Palmengruppen; liefert auch Sago.

Seidenbaumwolle (Kapok) „Mesuß" der Neger, gedeiht gut in sandigem Boden.

Schattenbaum für Kaffee- 2c. Plantagen; siehe Nr. 29.

Etwa 4 Pflänzchen 10 cm hoch.

Palme.

Faser zu Violinbogen; die Stücke kamen theils verrottet an; wachsen sehr langsam.

Will nur in humusreichem Boden im Schatten gedeihen; etwa 30 Stück wurden in Töpfe gepflanzt.

Taback, besonders Havana, kam erst erstaunlich rasch vorwärts, die lang andauernden Regen schadeten sehr viel, sodaß zahllose Blätter verfaulten und die anderen Sprenkel bekamen. Außerdem litten viele unter Blattkräuselung und einer Käferlarve, die den Stiel ausbohrt. Taback ist in dem leichten Sandboden nicht zu bauen.

Früchte sind die Betelnüsse; gedeiht ziemlich gut im hiesigen sandigen Boden.

Nelkenbäume wollen Lateritboden und feuchten Seewind; wurden von den Arabern früher überall an der Küste vergeblich gepflanzt; auch hier gedeihen sie nicht.
Zierpalme; siehe Nr. 23.

Einige Exemplare stehen am Gouverneurshaus.
Siehe Nr. 4.

Die Muskatnußpflanzen sind noch sehr klein, in Sansibar kommen sie leidlich fort; siehe Nr. 68.

Schattenbaum, diese Varietät hat ganz besonders große, leuchtend scharlachrothe Blumen.

Schattenbaum, „Banyanen"-Baum; siehe Nr. 8.

Betelpalme.

Für Hutflechtereien; aus dieser Pflanze werden die echten Panamahüte gemacht. Wird hier sehr gut gedeihen.

Sehr schöne Dekorationspalme.

Dekorations-Farren, epiphytisch an Baumstämmen wachsend, wurde beim Gouverneurshaus an einen Baobab geheftet und gedeiht leidlich.

Herrliche Orchideen, die hier leicht blühen, als Epiphytem sind sie an einem Affenbrodbaume beim Gouverneurshaus befestigt worden und gedeihen ganz gut.

Schöne Dekorationspflanze.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
	Stecklinge von mehreren buntbelaubten Ziersträuchern.	Vom Gärtner Thienemann in Sansibar und Umgegend gesammelt				
91.	Alsanthus glaudulosa	Von Dammann & Co., San Giovanni a Teduccio (Neapel)	14. Januar 1895	Beginn Februar 1895	Mitte April 1895	sehr gut
92.	Ceratonia siliqua	do.	do.	Ende Januar 1895	Anfang April 1895	sehr gut
93.	Phönix canariensis	do.	do.	Ende Februar 1895		
94.	Washingtonia filifera	do.	do.	Mitte Februar 1895	Mitte April	sehr gut
95.	- robusta	do.	do.		theilweise in Töpfe	
96.	Martinezia erosa	do.	do.			
97.	Oreodoxa regia	do.	do.			
98.	Sabal havanensis	do.	do.			
99.	- umbraculifera	do.	do.			
100.	Aprikosen	do.	do.			
101.	Mandeln	do.	do.			
102.	Pfirsiche	do.	do.			
103.	Araucaria excelsa	do. als Pflanzen			14. Januar 1895	
104.	Dasylirion acrostichum	do. do.			do.	
105.	- glaucophyllum					
106.	- gracile					
107.	- quadrangulatum					
108.	Rosen eine Kollektion schöner Theerosen	do. do.				
109.	Aprikosen	do. do.				
110.	Mandeln					
111.	Pfirsiche					
112.	Castanea vesca macrocarpa, großfrüchtige Eßkastanie	Von Dammann & Co., San Giovanni a Teduccio, Neapel als Pflanze				
113.	Eriobotrija (Mespilus) japonica, japanische Mispel	do. do.				
114.	Cydonia japonica, japanische Quitte in weißen, rosa und dunkelrothen Varietäten	do. als Knollen				
115.	Calla aethiopica	do. do.				
116.	Colocasia antiquorum	do. do.				
117.	- esculenta	Von Herrn Baron v. Müller, Regierungs-Botaniker Melbourne	18. Januar 1895	Ende Januar 1895		schlecht
118.	Eucalyptus amulata	do.	do.	do.		gut
119.	- amygdalina	do.	do.	do.		sehr gut
120	- citriodora	do.	do.	do.		mittel
121.	- cornuta	do.	do.	do.		gut
122.	- corynocalix	do.	do.	do.		mittel
123.	- foecunda	do.	do.	do.		gut
124.	- globulus	do.	do.	do.		gut
125.	- gomphocephala	do.	do.	do.		gut
126.	- goniocalix	do.	do.	do.		gut
127.	- haemastoma	do.	do.	do.		gut
128.	- leucoxylon	do.	do.	do.		gut
129.	- longifolia	do.	do.	do.		mittel
130.	- macrandra	do.	do.	do.		sehr gut
131.	- maculata	do.	do.	do.		mittel
132.	- megacarpa	do.	do.	do.		mittel
133.	- obliqua	do.	do.	do.		

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Schattenbäume und gut zur Seidenraupenfütterung. Wird hier sehr gut gedeihen, „Götterbäume", Pflänzchen jetzt 10—30 cm hoch.

Die Früchte „Johannisbrod" sind ein sehr nahrhaftes Futter für Last- und Zugthiere; scheint gut zu wachsen, mehrere Hundert bis 30 cm hohe Pflänzchen.

Raschwachsende und sehr dekorative Palmen, deren Blätter zu Flechtereien und Fächern benutzt werden; gedeihen gut.

Es sei hier bemerkt, daß Palmen im ersten Jahre oft gar nicht aufgehen, im zweiten Jahre erst kommen häufig 40—50 % zum Vorschein und noch im dritten Jahre keimen oft 20—30 %. Mit Palmensamen sollte jeder Gärtner große Geduld haben.

Wollen hier nicht recht gedeihen.

Schattenbaum und vorzügliches Nutzholz, auch für Schiffbau; prachtvolle Tanne von Australien; gedeiht gut.

Faserpflanzen und sehr dekorativ; alle die, wie zarte Agaven aussehenden Dasylirien scheinen recht langsam zu gedeihen.

Die Rosen haben sich im Allgemeinen ziemlich gut bewährt, wenn auch etwa nur 10 % ankamen. Jedenfalls sind die Versuche hiermit noch nicht abgeschlossen. Fest steht, daß sich für das hiesige Klima zunächst nur Thee-, und Thee-Hybrid-Rosen eignen werden und zwar nicht wurzelächt, sondern veredelt auf Rosa indica, die wilde indische Theerose. Diese Rose einmal eingeführt und akklimatisirt, wird es ermöglichen, auch die guten Bourbonrosen mit Erfolg zu kultiviren. Selbst einige der besseren Noisetterosen, wie Chromatella, werden sich dann hier ziehen lassen.

Leiden sehr unter Insektenfraß, kamen aber fast alle gut an.

Leiden sehr unter Insektenfraß, kamen aber fast alle gut an.

Scheint nicht gut zu gedeihen.

Schlecht in Sandboden, braucht viel Wasser.

Gedeihen gut.

Die bis jetzt mit Eucalyptus gemachten Versuche sind von einem nennenswerthen Erfolge nicht begleitet gewesen, hoffentlich lassen sich durch die seitdem getroffenen Einrichtungen (Schattenhaus) die jungen Pflanzen in Zukunft besser durchbringen.

Die Aussaaten der einzelnen Sorten gingen im Großen und Ganzen gut auf, jedoch die furchtbare Hitze des Monats Februar vernichtete einestheils die für das hiesige Klima nicht geeigneten Sorten, und die darauf folgende große Regenzeit that den zarten Sämlingen selbst der einigermaßen geeigneten Sorten so bedeutenden Schaden andererseits, daß nur wenige Exemplare der Gompho-cephala am Leben erhalten blieben. In Sansibar bei den Engländern war der Erfolg ein ebenso zweifelhafter.

Von den bis jetzt erhaltenen Species werden sich für das hiesige Küstenklima nur die westaustralischen und Queensländer Sorten eignen.

Eucal. cornuta - foecunda - gomphocephala - macranda - megacarpa - occidentalis	von West-Australien.	Eucal. citriodora - maculata - resinifera - robusta - rostrata - siderophloia - tereticornis	von Queensland.

Alle übrigen Sorten werden gut im Innern, namentlich an den Gebirgsketten und in den Seengebieten gedeihen. Es wurden an alle Stationen Samen versandt, doch liegen noch keine Berichte über die Erfolge vor.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
134.	Eucalyptus obtusifolia	Von Herrn Baron von Müller, Regierungs-Botaniker, Melbourne, durch Vermittelung des Herrn General-Konsul Peldram, Sidney	18. Januar 1895	Ende Januar 1895		schlecht
135.	- occidentalis	do.	do.	do.		gut
136.	- piperita	do.	do.	do.		mittel
137.	- punctata	do.	do.	do.		mittel
138.	- regnans	do.	do.	do.		mittel
139.	- resinifera	do.	do.	do.		mittel
140.	- robusta	do.	do.	do.		schlecht
141.	- rostrata	do.	do.	do.		mittel
142.	- siderophloia	do.	do.	do.		mittel
143.	- Stuartiana	do.	do.	do.		mittel
144.	- tereticornis	do.	do.	do.		mittel
145.	Acacia decurrens	do.	do.	Anfang März 1895	Mitte April 1895	gut
146.	- pycnantha	do.	do.	do.		mittel
147.	Callistemon lancedatus	do.	do.	Anfang Februar 1895		mittel
148.	Casuarina quadrivalvis	do.	do.			
149.	Cedrela odorata	do.	do.			
150.	Grevillea robusta	do.	do.	Ende Februar 1895	Mai 1895 in Töpfe	schlecht
151.	Leptospermum laevigatum	do.	do.			
152.	Atriplex halimoides	do.	do.	do.		
153.	- vesicarium	do.	do.	do.		
154.	Bauhinia purpurea	Von Herrn Konsul Eschke, Singapore	15. Februar 1895	Ende Februar 1895	Ende April 1895	gut
155.	*Calamus, Rotang	do.	do.			
156.	Arenga saccharifera	Von Williams Brothers, Heneratgoda (Ceylon)	13. März 1895			
157.	Corypha elata	do.	do.	Ende Juni 1895		
158.	Caesalpinia Sappan	do.	do.	Anfang April 1895		sehr gut
159.	Elettaria Cardamon major	do.	do.			
160.	Pithecolobium dulce	do.	do.	do.		sehr gut
161.	Santalum album	do.	do.	Ende April 1895		gut
162.	Borassus flabellifer	Von Herrn Dr. Stuhlmann bei Kionga gesammelt	14. März 1895			
163.	Cycas spec., wahrscheinlich C. circinalis var.					
164.	Leucaenea glauca	Vom Gärtner Thienemann hier gesammelt	do.	Anfang April 1895	Ende Mai 1895	sehr gut
165.	Archontophönix Alexandrä	Geschenk von Damman & Co., San Giovanni a Teduccio (Neapel)	17. April 1895			
166.	Areca triandra		do.			
167.	Chamaerops macrocarpa var. Birro					
168.	Cocos australis	do.	do.			
169.	- campestris	do.	do.			
170.	- Romanzoffiana	do.	do.			
171.	Diplothemium maritimum	do.	do.			
172.	Kentia Forsteriana	do.	17. April 1895	—		—
173.	Livistona australis	do.	do.	Mitte Juni 1895		gut
174.	Martinezia erosa	do.	do.	—		—
175.	Mauritia armata	do.	do.	Anfang Juni 1895		gut
176.	Oreodoxa regia	do.	do.	—		—
177.	Phoenix canariensis	do.	do.	Ende Mai 1895		sehr gut
178.	- cycadifolia	do.	do.	Anfang Juni 1895		sehr gut

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Für Gerberei von höchster Bedeutung. Die Rinden dieser beiden Sorten sollen bis 30 % Tannin enthalten. Sie kamen im Versuchsgarten nur schlecht, wohl in Folge der großen Regen während des ersten Stadiums, in der Maulbeerplantage etwas besser.

Giebt einen vorzüglichen Schattenbaum, doch ist der erste Versuch nicht gut ausgefallen, indem nur etwa 8 Pflänzchen eine Aussicht auf Gedeihen haben.

In Australien als Schaffutter vielfach kultivirt.

Sind hier eingegangen.

In den öffentlichen Anlagen ausgepflanzt, ist in Indien und den Südsee-Inseln nicht nur seiner wunderschönen Blumen wegen sehr beliebt, sondern wird auch als Nutzholz für feinste Tischlerarbeiten sehr gesucht.

Noch nicht aufgegangen.

Gomuti-(Palmyra)-Palme, eine der nützlichsten für Zucker- und Weinbereitung. Körner keimen jetzt, sind aber noch nicht aufgegangen. Der Stamm enthält Sago. Blätter zu Flechtereien verwendet. Die ersten Keimblätter erschienen Ende Juni.

Ganz vorzüglich für Färbereien; Dividivi.

Noch nicht aufgegangen; feinschmeckendes Gewürz; Cardamom.

In Indien namentlich als Heckenpflanze sehr geschätzt; sind jetzt 40—50 cm große Pflänzchen in Saamenbeeten.

Das Sandelholz ist seines unvergänglichen Wohlgeruchs wegen zu feinsten Kabinetarbeiten sehr gesucht; jetzt etwa 20 cm hohe Pflänzchen.

Die Deleb- oder Palmyrapalme, giebt den besten Wein.

Als Dekorationspflanzen von großem Werthe; von Sansibar stammende Exemplare einer verwandten Art, die „Mapa“ der Komoroleute, gedeihen ausgezeichnet.

Cassiaartiger kleiner Baum mit großen, weißen Schmetterlingsblättern; gedeiht hier in den Anlagen sehr gut.

Diese sämmtlichen Palmen sind von mehr oder minder großem Werthe, sei es als Nutz-, sei es als Dekorationspflanzen.
Da dieselben zum Theil noch nicht aufgegangen sind, zum Theil als kleine Sämlinge noch in den Samenbeeten stehen, so können alle weiteren erläuternden Bemerkungen füglich für den nächsten Jahresbericht zurückgehalten werden.
Jedenfalls werden sich die erhaltenen Palmensorten ohne Ausnahme dem hiesigen Klima willig akklimatisiren.
Die diversen Phönix-Sorten, sowie die beiden Washingtonen sind besonders bemerkenswerth ihres raschen Wachsthums wegen.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
179.	Phoenix leonensis	Geschenk von Damman & Co., San Giovanni a Teduccio (Neapel)	17. April 1895	Ende Mai 1895		sehr gut
180.	- natalensis	do.	do.	do.		sehr gut
181.	- reclinata	do.	do.	do.		sehr gut
182.	- sylvestris	do.	do.	do.		sehr gut
183.	Sabal Adansonii	do.	do.	Anfang Juni 1895		gut
184.	- Giesbrechtii	do.	do.	—		—
185.	- graminifolia	do.	do.	—		—
186.	- umbraculifera	do.	do.	—		—
187.	Trachycarpus excelsa	do.	do.	Anfang Juni 1895		gut
188.	Washingtonia filifera	do.	do.	Ende Mai 1895		gut
189.	- robusta	do.	do.	Mitte Mai 1895		sehr gut
190.	Jamia integrifolia	do.	do.	Mitte Juni 1895		gut
191.	Agave americana	do.	18. April 1895	Ende Mai 1895		schlecht
192.	- Kerchovei	do.	do.	Mitte Mai 1895		schlecht
193.	- Salmiana	do.	do.			sehr gut
194.	Dasylirion longifolium	do.	do.	Ende Mai 1895		gut
195.	Weinkerne, italienische blaue	do.	do.	Anfang Juni 1895		mittel
196.	= = weiße	do.	do.			mittel
197.	= Sicilianer	do.	do.	do.		mittel
198.	Panicum spectabile	do.	14. April 1895.	Ende April 1895		sehr gut
199.	- giganteum		do.	do.		sehr gut
200.	Gymnotrix latifolia		do.			sehr gut
201.	Reana luxurians		do.			schlecht
202.	Sechium edule	Von Herrn Eugen Wolf von der Insel Bourbon gesendet	do.			
203.	Casuarina quadrivalvis	Durch Vermittlung des Herrn General-Konsul von Syburg, Bombay, von dem director of Forest department Herrn Ribbentrop	16. April 1895	Mitte Mai 1895		
204.	Cedrus Deodara		do.			
205.	Cupressus elegans		do.			
206.	Pinus exelsa		do.	do.		
207.	Michelia champaca		do.			
208.	Quecus lamellata		do.			
209.	Cedrela australis	Geschenk von Herrn J. Edgar, Kurator des botanischen Gartens Rockhampton, Queensland (Australien)	8. Mai 1895			
210.	Cupania nervosa					
211.	- anacardioides					
212.	Eucalyptus citriodora					
213.	- platyphylla					
214.	- tereticornis					
215.	Ficus macrophylla	do.				
216.	- rubiginosa	do.				
217.	Geijera salicifoli	do.				
218.	Grevilea Banksii	do.				
219.	Grevillea robusta	do.				
220.	Sterculea acerifolia (Brachychiton)	do.	10. Mai 1895	Mitte Juni 1895		
221.	Sterculia quadrifida	do.	do.	Anfang Juni 1895		gut
222.	Pongamia glabra	do.	do.			

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Diese sämmtlichen Palmen sind von mehr oder minder großem Werthe, sei es als Nutz-, sei es als Dekorationspflanzen.
Da dieselben zum Theil noch nicht aufgegangen sind, zum Theil als kleine Sämlinge noch in den Samenbeeten stehen, so können alle weiteren erläuternden Bemerkungen füglich für den nächsten Jahresbericht zurückgehalten werden.
Jedenfalls werden sich die erhaltenen Palmensorten ohne Ausnahme dem hiesigen Klima willig akklimatisiren.
Die diversen Phönix-Sorten, sowie die beiden Washingtonen sind besonders bemerkenswerth ihres raschen Wachsthums wegen.

Eine schöne dekorative Cycadee.

Sollten besonders zur Fasergewinnung in größeren Massen kultivirt werden; Agaven lassen sich besser aus Brutknospen, als aus Samen ziehen.

Wein wird sich hier direkt an der Küste wohl nicht mit wirklichem Erfolge kultiviren lassen; einige Stöcke im Gouverneurs-Garten stehen nicht sehr gut, weil sie zu viel Holz bilden. In Sansibar setzten sie Trauben an, die jedoch nicht sehr süß sind; dagegen werden wohl in absehbarer Zeit auf höher gelegenem Terrain im Innern größere Weinkulturen aufspringen.

Die vorzüglichsten Futtergräser für die hiesige Gegend. Die erhaltenen Proben sollen zunächst zur Samenzucht verwendet werden.

Die Früchte des Sechium edule, der „Choux-choux" der Insel Bourbon, kamen in Folge verzögerten Transportes zum größten Theile verfault an. Auf keiner der Schamben ist eine zum Wachsthum gekommen; die Frucht wird als Gemüse gegessen; die Rinde giebt eine sehr werthvolle Faser, die zu Phantasieflechtereien sehr gesucht ist.

Werden sich wohl nur in höher gelegenen Gegenden erfolgreich ziehen lassen; brauchen Grundwasser in etwa 2 m Tiefe. Casuarina qu. und Pinus e. kommen kümmerlich auf und scheinen sich im hiesigen Klima nicht wohl zu fühlen.

Sind sämmtlich werthvolle Schattenbäume für tropisches Küstenklima, die an der Küste Nord-Queenslands wundervoll gedeihen; die meisten sind noch nicht ausgesäet worden, so daß ein Bericht auf folgendes Jahr verschoben werden muß.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
223.	Erythea edulis	Geschenk von der Southern California Acclimatizing Associaton, Santa Barbara (California)	18. April 1895			
224.	Sabal Palmetto		do.			
225.	Washingtonia filifera		do.			
226.	Jamia integrifolia		do.	Mitte Juni 1895		
227.	Doryanthes Palmeri	do.	10. Mai 1895			
228.	Fourcroya Bedinghausi	do.				
229.	Phormium tenax fol. var.	do.				
230.	Yucca baccata	do.	21. April 1895	Anfang Juni 1895		
231.	- Whipplei	do.	do.	do.		
232.	Albirria procera	do.				
233.	Arctostaphylos glauca	do.	10. Mai 1895			
234.	Cupressus macrocarpa	do.				
235.	Delphinium cardinale	do.				
236.	Dolichos lignosus	do.	do.	do.		
237.	Ficus aurea	do.				
238.	Pinus insignis	do.	21. April 1895	Mitte Mai 1895		
239.	- Sabiniana	do.	do.			
240.	Heteromeles arbutifolia	do.	10. Mai 1895			
241.	Mandevillea suaveolens	do.	21. April 1895	do.		gut
242.	Mina lobata	do.	10. Mai 1895	Ende Mai 1895		sehr gut
243.	Prunus Capuli	do.	do.			
244.	- ilicifolia	do.	do.			
245.	Tecoma Smithii	do.				
246.	- Stans	do.				
247.	Tristania conferta	do.				
248.	Poinciana regia	Von Herrn Dr. Stuhlmann aus Lindi gesendet	8. Mai 1895	Mitte Mai 1895		sehr gut
249.	Euphorbiacee		do.			
250.	Ravenala madagascariensis (Baum des Wanderers)	aus Zanzibar mitgebracht	14. Mai 1895			
251.	Opuntia ficus indica (Feigenkaktus)	do.				
252.	Coffea liberica von St. Thomé	Von Herrn Vicekonsul Spengler von St. Thomé (Westafrika)	17. Juni 1895			
253.	- - von Montaña Azul		do.			
254.	- - von Maragogipe					
255.	Encephalartos Hildebrandtii	Von Herrn Kompagnieführer Scherner, Bagamoyo				
256.	Fourcroya gigantea (als Brutknollen)					
257.	Weißer Mais	Vom Ausw. Amt, Kolonial-Abth. Berlin, bezogen von Praschhauer & Co., London	23. Mai 1895	Anfang Juli 1895		mangelhaft
258.	Rother Mais					
259.	Caesalpina pulcherrima	Hier gesammelt				
260.	- lutea	do.				
261.	Terminalia Catappa	do.				
262.	1400 Cocos-Nüsse, Cocos nucifera	Im Garten gesammelt und in Saatbeete gelegt				

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Schöne Fächerpalme mit eßbaren Früchten von der Guadaloupe-Insel.

Fächerpalme.
Die schnellwachsendste Palme.
Cycas Ratlod.

Agavenartige Liliacee.

Auf Kurassini ausgesäet; werthvolle Faserpflanze.
Der bekannte buntblättrige Neu-Seeland-Hanf.

} Faserpflanzen.

Geschätzter Schattenbaum Nordaustraliens.

Die berühmte Monterey-Cypresse.

Raschwachsende Schlingpflanze.

} Effektvolle Nadelhölzer.

Beliebte Schlingpflanze mit großen, weißen, wohlriechenden Blumen.

Niedliche Schlingpflanze.

} Schätzbare, immergrüne Gehölze.

Ein feiner Baum mit auffallenden Blumen, das Holz von dunkelgrauer Farbe ist sehr gesucht von Schiffs- und Wagenbauern.
Der werthvollste Schattenbaum für hiesige Gegend.
Bisher noch unbekannt, wird sich besonders zu Einfassungen eignen, läßt sich leicht im Schnitte halten.

} An der Viehboma angepflanzt; wird in Texas und Mexiko sowohl, als in Australien in Massen zur Viehfütterung angepflanzt; wenn in der Zeit der größten Trockenheit Viehfutter überhaupt nicht mehr aufzutreiben ist, dann gewähren diese Opuntien ein Futter, an dem alles Vieh rasch fett wird. Mit Buschmessern schlägt man Stücke los, wirft sie in ein eisernes Bassin gefüllt mit Wasser und läßt das Ganze gut kochen. Die obenaufschwimmenden Schalen und Stacheln werden herausgeschöpft und der zurückbleibende Brei dem Vieh verfüttert, welches sichtlich daran gedeiht.

} Das meiste an Herrn John Schröder, Mohorro gesendet.

In den Anlagen gepflanzt; diese schönen Cycaden mit stacheligen Blatträndern wachsen in Küstenländern von Deutsch-Ostafrika wild, besonders in Useguha.
Auf Kurassini gepflanzt; soll im Großen zur Fasergewinnung kultivirt werden.

Es wird hiermit ein dreifacher Versuch angestellt. Ein Theil ist auf ungedüngten Boden ausgesäet worden, ein zweiter Theil auf mit Stalldünger gedüngten und ein dritter Theil auf mit phosphorsaurem Kali gedüngten Boden. Die resp. Resultate werden im nächsten Jahresberichte verzeichnet werden.

Rothblühender, akazienartiger Baum, der hier sehr gut gedeiht.
Gelbe Varietät von obigem.

Ausgepflanzt auf der Pulverhaus- und Mfimbasi-Schamba.

Laufende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesäet.	Aufgegangen.	Verpflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
263.	5 Cephaelis Ipecacuanha	Vom botanischen Garten in Buitenzorg (Java) durch Vermittelung des deutschen Konsulates in Batavia			4. Juli 1895 in Töpfe	
264.	3 Cubebe officinalis	do.			do.	
265.	3 Garcinia mangostana	do.			do.	
266.	24 Hevea brasiliensis	do.			do.	
267.	12 Palaquium Treubii	do.				
268.	24 Piper nigrum	do.				
269.	Pogostemon Patschouli	do.				
269a.	Hevea brasiliensis	do. (Samen)	4. Juni 1895			
270	Luffa petola	Von Herrn J. C. Schmidt, Erfurt	7. Juni 1895			
271	Coffea liberica	Von C. Wörmann, Monrovia (West-Afrika)	17. Juni 1895			
272	Fourcoya gigantea	Von Williams & Broth., Ceylon				
273	Ananasa sativa var. Giant Kew	do.				Anfang Juni 1895 in Töpfen
	1 Kollektion Samen von Perennen, für die hochgelegenen Inland-Stationen geeignet	Geschenk des botanischen Gartens zu Klausenburg (Ungarn)				

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Ipecachuana-Pflanze. Cubeben-Pfeffer. Mangustin-Baum. Gummipflanzen. schwarzer Pfeffer. alle verdorben angekommen. Para-Kautschuk.	Sind erst vor Kurzem ausgepflanzt und kann über ihr Gedeihen noch kein Urtheil abgegeben werden.
Luffa-Gurke.	

Das meiste Material nach der Mohorro-Plantage gesandt.

5000 Brutschößlinge des Mauritius-Hanfes auf Kurassini angepflanzt, ferner viele in Dar-es-Salâm geerntet.

Von 12 Ananasstecklingen kamen nur 3—4 gut an.

Schluß-Bemerkungen.

Von dekorativen Pflanzen, die hier in den Anlagen am Gouverneursgebäude, sowie in den öffentlichen Anlagen gut gedeihen und von schönem Effekte sind, können besonders hervorgehoben werden:

In erster Linie die:

Acalypha macrophylla, A. marginata, A. musaica. A. tricolor (großes buntblättriges Blattgewächs).

Croton in mannigfaltigen Varietäten, wie:
Croton interruptus, C. pictus, C. undulatus, C. trilobus, C. trilobus var. Disraeli, C. tr. Lord Cairns, C. volutus, C. elegans etc.

Cycas circinalis, Encephalartos Hildebrandii (Sagopalmen), Eranthemum nigrescens, E. tricolar, E. versicolor (roth- und weißblättrige Blattpflanzen).

Aralia filicifolia entwickelt sich wunderschön.

Pandanus utilis sowie P. spec (?), eine hier am Meeresstrande vorkommende, noch nicht bezeichnete Spezies, sind von schönem Effekte.

Canna indica in Varietäten und die großblättrigen Colocasien, wie C. macrorhiza, C. esculenta und C. antiquorum gedeihen gut.

Sanchezia nobilis variegata, Blattpflanze mit gelber Zeichnung, entwickelt sich sehr schön, und auch Tradescantia discolor kommt zur Geltung.

Agave americana fol. variег., sowie die schöne Fourcroya gigantea wachsen sehr üppig. Ein Exemplar der letzteren brachte im Monat April einen Blüthenschaft von 8 Meter Höhe hervor, der leider Samen nicht ansetzte, indeß sich jetzt mit einer großen Menge Brutknollen bedeckt, die Ende Juni geerntet würden.

Von schön blühenden Pflanzen sind besonders zu erwähnen:

Antigonon leptopus, reizende, rosablühende Schlingpflanze.

Bougainvillea spectabilis, schönste Schlingpflanze, von großartigem Effekte, wenn mit ihren violetten Blumen bedeckt.

Caesalpinia pulcherrima und C. p. var. lutea, akazienartige Bäume, die beide sehr werthvolle Schnittblumen für hier geben.

Duranta Plumieri, kleiner Busch mit violetten Blüthenrispen.

Hibiscus rosa sinensis fl. pl. und Varietäten.

Ixora coccinea,

Lagerströmia indica,

Nerium Oleander fl. pl.

Plumiera alba, Busch mit dickfleischigem Stengel und weißer wohlriechender Blüthe.

Bryophyllum calycinum, dickblättriges Gewächs mit gelber Blüthe.

Außerdem die wunderschönen, lilienartigen Zwiebelgewächse:

Crinum mit einer großen Anzahl von natürlichen Hybriden, von C. erubescens, C. riparium, C. Kirki.

Amaryllis retusa.

Haemanthus multiflorus, Zwiebelgewächs mit rothen Blüthenköpfen.

Hippeastrum varietates, weißes lilienartiges Gewächs.

Von Gehölzen, die hier gut gedeihen, können schon jetzt erwähnt werden:

Ailanthus glandulosa „Götterbaum",

Albizzia Lebbek „Lebbek-Akazie",

Aleurites triloba „Lichtnußbaum",

Anona muricata, - reticulata } „Mstapheli",

Calophyllum inophyllum „Alexander-Lorbeer",

Casuarina stricta,

Caesalpina pulcherrima, rothblühende sogenannte Akazie,

Caesalpina pulcherrima lutea, dieselbe Pflanze gelb blühend,

Eriodendron anfractuosum „Wollbaum",

Mangifera indica „Mango",

Manihot-Glaziovii „Kautschuk-Baum",

Poinciana regia, akazienartig mit breiten Fliederblättern,

Morus indica „indische Maulbeere",

Tamarindus indica „Tamarinde",

Terminalia Catappa „Banyanenbaum" oder indischer Mandelbaum,

Sapindus saponaria, - trifoliatus } „Seifenbaum",

Leucaena glauca, akazienartiger, kleiner Baum mit großen, weißen Blüthen.

Mit Gemüse wurden im Versuchsgarten Versuche gemacht.

Nach den hier gemachten Erfahrungen eignen sich sämmtliche Kopfkohlarten nicht für das hiesige Klima. Auch Erbsen geben selbst zu der günstigsten Jahreszeit nur einen ganz geringen Ertrag.

Gut gedeihen:

Kohlrabi, Sprossen- oder Rosenkohl,

Palmenkohl, Schnittkohl, doch sind auch diese nur in der Zeit von April — Oktober mit Vortheil zu ziehen.

Salat kann das ganze Jahr über im Schatten bei regelmäßiger Düngung gezogen werden; ebenso gedeihen Radies, Rettig und Buschbohnen leidlich gut.

Carotten entwickeln sich zwar langsam, kommen aber gerade dann zur Geltung, wenn bei Eintritt der großen Hitze die übrigen Gemüse versagen.

Petersilie und Sellerie lassen sich während der Monate April—Oktober noch ziehen. Die Novemberhitze bringt auch sie zum Stillstand.

Melonen (Wassermelonen sowohl als Zuckermelonen 2c.) geben nur spärlichen Ertrag, und von den Gurken hat sich allgemein nur die japanesische Kletergurke bewährt.

Versuche mit Spargel und Artischoken sollen jetzt gemacht werden und werden im nächsten Jahre erwähnt werden.

:tſchen Schutzg

ikas in d

deutſchen Hä

	Europä			
nd	im Ausland		I	
Raum in Kubikmetern	Anzahl der Dhaus	Raum in Kubikmetern	Anzahl der	

:n Fahrzeug

lagge

r Nationalität n

Waſuaheli

ach Häfen

r and		im Inla	
Raum in Kubikmetern	Anzahl der Dhaus		
565	4		
94	4		
146	12		
60	8		
6			
324	11		
	10		
868	13		
	8		
3			
13	1		
2 079	51		1

Jahresbericht
über
die Entwickelung Deutsch-Südwestafrikas.

I. Politische Verhältnisse.

Das Berichtsjahr trägt im Gegensatz zu dem früheren ein vorwiegend friedliches Gepräge. Nach den jahrelangen Kriegswirren ist es im letzten Jahre gelungen, sowohl zwischen Regierung und Eingeborenen, wie zwischen den Eingeborenen-Stämmen untereinander den Frieden aufrecht zu erhalten.

Wo militärisches Einschreiten nothwendig geworden ist, handelte es sich mehr um die Ahndung von Räubereien — so bei dem Zuge gegen die Khauas-Hottentotten im Anfang des Jahres 1895 —, als um eigentlich kriegerische Verwickelungen. In anderen Fällen, wie beispielsweise nach der Ermordung des Engländers Christie durch Hereros aus Omaruru, genügte bereits das Zeigen einer ansehnlichen militärischen Macht, um den Kapitän und seinen Stamm zur Vernunft zu bringen und eine angemessene Bestrafung des Mörders und seiner Helfershelfer zu erreichen.

Während sich der deutsche Einfluß im Namalande und in dem um Windhoek gelegenen centralen Theile des Schutzgebiets vertieft hat, ist eine weitere Ausdehnung desselben auf das östliche und nördliche Hereroland, den Stamm der Ovambandjeru und das Gebiet des viehreichsten Hererokapitäns Kambazembi sowie auf den Stamm der Zwartbooi-Hottentotten im Kaokofelde zu verzeichnen. Dem im Februar d. Js. mit letzteren abgeschlossenen Schutzvertrage, in dem sie sich der Landeshauptmannschaft gegenüber zur Heeresfolge verpflichten, haben sich neuerdings auch die Topnaar-Hottentotten von Zesfontein angeschlossen.

Im Allgemeinen hat das Vertrauen der Eingeborenen zu der deutschen Regierung entschieden zugenommen. Die Gewöhnung derselben an deutsche Anschauungen und Gesetze ist sehr im Zunehmen begriffen, wiewohl dies bei dem Hängen der Eingeborenen an dem Althergebrachten und entsprechend ihren geistigen Fähigkeiten naturgemäß nicht allzuraſch vorwärts geht.

Unter den Eingeborenen sind folgende Hauptstämme oder Kapitänschaften zu unterscheiden:

a) im Namalande
1. die Bondelzwartshottentotten unter Wilhelm Christian,
2. die Bethanier unter Paul Frederiks,
3. die Hottentotten von Berseba. Hier ist der Kapitän Dietrich Goliath gestorben und es hat eine Neuwahl noch nicht stattgefunden,
4. die Veldschoendrager ohne eigentlichen Kapitän,
5. die Fransmans-Hottentotten von Gothas unter Simon Cooper,
6. die Gibeoner unter Hendrik Witbooi,
7. die rothe Nation unter Manasse Noreseb in Hoakhanas,
8. die seit dem letzten Feldzuge ganz zersplitterten Khauas-Hottentotten, früher in Gobabis-Nais wohnhaft, unter dem wenig geeigneten Kapitän Manasse Lambert.

Die bedeutendsten und einflußreichsten Kapitäne sind Wilhelm Christian und Hendrik Witbooi. Beide haben sich während des Berichtsjahres durchaus loyal verhalten.

Wilhelm Christian war im Anfang des Jahres mit einem Aufstande seiner eigenen Unterthanen bedroht, weil diese ihn beschuldigten, daß er sie damals verrathen habe, als er sein Land an das Kharaskhoma-Syndikat veräußerte. Nachdem er durch das rechtzeitige Erscheinen und Eingreifen des Landeshauptmanns aus dieser Lage befreit worden war, ist sein Ansehen bei seinen Stammesgenossen wiederhergestellt und er selbst von Dankbarkeit gegen die Regierung erfüllt. Bei verschiedenen Anlässen hat er bei Bestrafung räuberischer Eingeborener mitgewirkt.

Hendrik Witbooi hat sein beim Friedensschluß gegebenes Wort bisher unbedingt gehalten und sich in dem Zuge gegen die Khauas-Hottentotten sogar freiwillig auf die deutsche Seite gestellt. Durch den Zuzug Hendriks mit einer ansehnlichen Anzahl seiner Leute gelang es im Januar d. Js., die flüchtigen Khauas-Hottentotten in Gothas festzuhalten und so die Beendigung der Feindseligkeiten wesentlich zu beschleunigen.

b) im Hererolande:
1. Okahandya nebst Umgebung bis fast nach Waterberg hin unter dem nunmehr im ganzen Hererolande nominell als Oberhäuptling anerkannten Samuel Maharero,
2. Waterberg im Nordhererolande unter dem viehreichen Häuptling Kambazembi,
3. Omaruru im Nordwesten unter Manasse,
4. Otyimbingwe unter Zacharias Zerana,
5. Gobabis unter Nikodemus, dessen Gebiet den ganzen Stamm der Ovambandjeru umfaßt.

Außerdem sind im Nordwesten noch einige mehr oder weniger selbstständige Kapitäne von geringerer Bedeutung, wie Tjetjoo, der Onkel des Oberhäuptlings.

Der Oberhäuptling Samuel Maharero hat seit dem Juni 1894 stets treu zu der deutschen Regierung gehalten. Sein Ansehen ist sehr gewachsen und noch im Steigen begriffen, so daß er, Dank der Unterstützung der Landeshauptmannschaft, jetzt fast überall im Hererolande als Oberhäuptling anerkannt ist. Da die mannigfachen Prätendenten die auf Grund des eigenartigen Hererorechts berechtigtere Ansprüche auf die Oberhäuptlingswürde als Samuel zu haben glauben, ihm seine Oberkapitänschaft mißgönnen, wird Samuel Maharero auch weiter auf ein gutes Verhältniß zu der deutschen Regierung angewiesen sein.

Der einflußreiche Häuptling Manasse aus Omaruru, der sich seit Monaten in ärztlicher Behandlung in Windhoek befindet, kann ebenfalls als ein entschiedener Freund der deutschen Regierung gelten.

Mit Kambazembi in Waterberg, der die Autorität Samuel Mahareros unbedingt anerkennt, ist erst auf dem letzten Nordzuge des Kaiserlichen Landeshauptmanns nähere Fühlung genommen worden. Als Freund Samuels kam er den Deutschen mit großem Vertrauen entgegen.

Im Osten ist auf dem Zuge des Landeshauptmanns nach dem weißen Nosob und Gobabis in der Versammlung in Otyihanena eine neue Kapitänschaft des Ostens gebildet und Nikodemus zum Häuptling mit dem vorläufigen Wohnsitz Gobabis eingesetzt und ihm der deutschfeindliche und hinterlistige bisherige Kapitän der Ovambandjeru, Kahimemua, unterstellt worden.

c) Die Hottentotten des Kaokofeldes, und zwar die Zwartbooi unter dem von der Regierung als Kapitän anerkannten David Zwartbooi und die Topnaar-Hottentotten von Zesfontein unter Jon Michamab.

Ein Zweig des Stammes der Topnaar-Hottentotten bewohnt das Walfischbaygebiet und die nächste Umgebung den Kuisib aufwärts. Dieselben gelten mit Recht als die verworfensten und diebischesten Eingeborenen von Südwest-Afrika.

d) Mit den Ovambos ist die Landeshauptmannschaft noch nicht in nähere Berührung getreten.

e) Der weißen Race am nächsten stehen die Bastards, deren größtes Gemeindewesen dasjenige der Rehobother

Bastards ist. Dieselben würden in einem Kriege gegen die Hottentotten ebenso, wie gegen die Hereros auf ein Zusammengehen mit der deutschen Regierung angewiesen sein. In richtiger Würdigung dieses Umstandes haben sie sich bewegen lassen, mit der Landeshauptmannschaft einen Vertrag abzuschließen, nach dem im ersten Jahre 40, in den folgenden Jahren je 15—20 junge Bastards von einem Offizier der Schutztruppe ausgebildet werden und dann zu unbedingter Heeresfolge verpflichtet sind. Zur Ausbildung der ersten Rate hat sich der Lieutenant Schwabe bereits nach Rehoboth begeben.

f) Den Bergdamaras, die die besten Arbeiter abgeben, aber bisher nur Diener der Hereros und Namas waren, ist dadurch, daß ihr Hauptplatz Okombahe von dem Kapitän Manasse in Omaruru an die Landeshauptmannschaft abgetreten ist, eine Selbständigkeit und ein Sammelpunkt gegeben.

An sich haben alle Häuptlinge, namentlich bei dem freien Hirtenvolk der Hereros, eine sehr geringe Macht. Es ist daher das Bestreben der Regierung gewesen, das Ansehen der Kapitäne zu heben, um durch sie ihre zur Unbotmäßigkeit und zu Viehdiebstählen neigenden Unterthanen in den Schranken zu halten oder zu bestrafen. Die Kapitäne selbst sind der in ganz Südafrika herrschenden Gepflogenheit gemäß durch die Aussetzung von Jahresgehalten in ein größeres Abhängigkeitsverhältniß zur Regierung gekommen.

Von großer Wichtigkeit war die Abgrenzung der Stämme und Kapitänschaften, sowie die Zuweisung von Reservaten an die Eingeborenen.

Den Hereros ist eine feste Süd- und auf dem Nordzuge auch eine Nordgrenze gegen das Konzessionsgebiet der South-West-Africa-Company gesetzt worden. Gerade in den letzten Jahren haben sich die Hereros instinktiv oder absichtlich über ihr eigentliches Stammesgebiet ausgedehnt und zwar besonders nach Süden und Norden. Es wird daher den Kapitänen nicht leicht werden, ihr Wasser und Weide für die zahlreichen Rinder begehrendes Volk in die neuen Grenzen hineinzuzwingen. Dies ist für die Häuptlinge sowohl, wie für die Regierung zur Zeit um so schwerer, als das diesseits der Grenze liegende Gebiet noch nicht mit Weißen besetzt ist und es die Hereros daher nicht verstehen können, warum sie nicht, wie bisher, ihre Heerden auf unbesetztem Land weiden lassen dürfen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß sie an einzelnen Stellen bei weiterem unbefugten Vordringen mit Gewalt über die Grenze zurückgetrieben werden müssen. Innerhalb des Hererolandes sind die Gebiete der Kapitäne von Okahandya, Omaruru und Otyimbingwe genau abgegrenzt.

Im centralen Theil des Schutzgebietes ist den Stämmen der Hottentotten von Hoakhanas ein Reservat um diesen Platz herum und den Khauas-Hottentotten der Platz Naosannabis mit Umgebung zugewiesen worden.

In Anbetracht der in den Feldzügen gegen Witbooi der Regierung geleisteten Unterstützung sind die Rehobother Bastards im Besitz des von ihnen beanspruchten Gebietes belassen worden.

Zwischen den einzelnen Namastämmen des Südens hat eine genaue Abgrenzung noch nicht stattgefunden, ist aber für die nächste Anwesenheit des Landeshauptmanns daselbst in Aussicht genommen.

II. Allgemeine Verhältnisse.

Die weiße Bevölkerung hat seit dem letzten Berichtsjahre nicht unerheblich zugenommen. Sowohl der mittlere Theil des Schutzgebietes, als auch der Süden hat eine nicht unbedeutende Einwanderung erfahren. Zu den Weißen gehören auch die Boern, welche als Händler und Frachtfahrer in das Land kommen. Namentlich als Frachtfahrer sind sie sehr gern gesehen, weil sie in diesem Gewerbe die eingeborenen Frachtfahrer bei Weitem übertreffen und dem bezüglichen fühlbaren Mangel abhelfen. Boerntreks, die sich in großer Anzahl mit der Bitte um Einlaß an die Landeshauptmannschaft gewandt haben, sind bisher zurückgewiesen worden, mit Ausnahme einiger weniger im vorigen Jahre während des Witbooikrieges unter dem Kommandanten Lombard eingewanderter Familien. Diese gehörten zu einem größeren Trek, der sich durch den Norden des Schutzgebietes hindurch nach den portugiesischen und englischen Besitzungen zog, von dort zum Theil aber wieder nach Transvaal zurückgekehrt ist. Die im Schutzgebiete Zurückgebliebenen bestehen aus den wohlhabenden und tüchtigen Elementen der Trekker, sodaß ihnen im Einverständniß mit der South-West-Africa-Company die Erlaubniß ertheilt worden ist, sich vorläufig im Konzessionsgebiete der Gesellschaft in der Weise anzusiedeln, daß zwischen den einzelnen Niederlassungen genügender Raum für die Ansiedelung von Deutschen verbleibt. Der Landeshauptmann hat auf seiner Reise nach dem Norden des Schutzgebietes in Grootfontein Gelegenheit gehabt, jene Familien aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und einen durchaus günstigen Eindruck von ihnen gewonnen. Trotz der ihnen nur vorläufig ertheilten Ansiedlungserlaubniß haben sie doch sofort Acker- und Gartenbau energisch in Angriff genommen und bereits günstige Ergebnisse damit erzielt. Sie fügen sich bisher ohne jedes Widerstreben den deutschen Gesetzen und den Anordnungen der Behörden. Die meisten haben sich auch freiwillig bereit erklärt, im Falle eines Krieges mit ins Feld zu ziehen.

Die deutsche Einwanderung geht zwar langsam, aber stetig von statten und ist größer als man gemeiniglich denkt. Die Zahl der deutschen Civilbevölkerung hat sich durch die ausgedienten Mannschaften der Schutztruppe sehr vermehrt. Dieselbe wird noch mehr zunehmen, wenn die am 1. April n. J. ihrer Dienstpflicht genügt habenden Mannschaften zur Entlassung kommen, von denen etwa 100 im Schutzgebiete zu bleiben beabsichtigen. Nach der bisherigen Erfahrung wird sich die Masse derselben dem Handelsgeschäfte, dem Transportgewerbe und dem Handwerk zuwenden. Sowohl an Transportfahrern als vor allen Dingen an Handwerkern ist trotz des mannigfachen Zuzuges noch immer ein empfindlicher Mangel, sodaß z. B. in Windhoek verschiedene projektirte Bauten wegen Mangel an Handwerkern zurückgestellt werden mußten. Eine größere Anzahl möchte aber auch Landwirthschaft betreiben.

Die Einwanderung von Farmern aus Deutschland konnte bisher nur eine geringe sein. Dagegen haben sich eine Anzahl Kaufleute und Frachtfahrer, welche sich hier im Lande ein kleines Vermögen erworben haben, dem landwirthschaftlichen Betriebe zugewandt.

Die klimatischen Verhältnisse des mittleren und südlichen Theiles des Schutzgebietes müssen entschieden als günstige bezeichnet werden, während die nördlichen Gegenden, insbesondere das Ovamboland, in Folge des dort auftretenden Malaria-Fiebers weniger gesund sind.

Die Regenverhältnisse waren während des letzten Jahres nicht günstig. Die Regenzeit begann sehr spät. Im Süden blieben die Niederschläge bis Dezember gänzlich aus. Dieser Monat mit einer Regenhöhe von 49,7 mm war zwar regenreich zu nennen, sodaß, da auch die folgenden Monate noch etwas Regen brachten, die Weide- und Wasserverhältnisse immerhin noch erträgliche wurden. Im mittleren Theile fielen im Oktober und November einzelne Regengüsse, während die eigentliche Regenzeit erst im März einsetzte. In diesem Monat fielen dann noch so reichliche Regen, daß sich ein eigentlicher Mangel an Weide

und Wasser bisher nicht fühlbar gemacht hat. Besonders gut hat es auf dem ganzen Baywege geregnet, so daß sich der Frachtverkehr in diesem Jahre auch in den Monaten, in denen derselbe im vergangenen wegen Mangel an Weide und Wasser fast völlig stockte, glatt und ohne besondere Schwierigkeiten vollzog. Der Winter (Juni bis September) des Jahres 1895 war ungewöhnlich milde. Spätfröste, welche sich für die Pflanzen sehr verderblich erwiesen, kamen nicht vor.

Was die Gesundheitsverhältnisse anbetrifft, so ist das Land von ansteckenden Epidemien verschont gewesen. Dagegen sind, wie dies bei späten Regenzeiten dort oft der Fall sein soll, Fiebererkrankungen vorgekommen. Das Malariafieber tritt jedoch nur selten in der Bösartigkeit der Tropengegend auf. Fälle von Gelenkrheumatismus, welche auch in diesem Jahre nicht ausblieben, sind zum großen Theil den primitiven Wohnungsverhältnissen und dem häufigen Schlafen unter freiem Himmel zuzuschreiben.

Venerische Krankheiten sind immer noch unter der eingeborenen Bevölkerung sehr stark verbreitet.

III. Handel und Verkehr.

Der Handel, und zwar sowohl der Import, wie der Feldhandel hat nach der Niederwerfung Witbooi's einen Umfang genommen, der die gehegten Erwartungen noch bei Weitem übertroffen hat. Derselbe ist erfreulicher Weise in stetem Wachsthum begriffen.

Sowohl im Namalande wie im Hererogebiet blühte der Feldhandel, welcher sich noch immer fast ausschließlich als Tauschhandel darstellt, nach Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse rasch auf. Während früher die von Kaufleuten ausgerüsteten Wagen, namentlich im Hererolande, nicht selten ausgeraubt, gewaltsam angehalten oder willkürlich besteuert wurden, fahren sie jetzt von Ort zu Ort, von Werft zu Werft, ohne irgend welchen Schwierigkeiten zu begegnen. Ab und zu ist es noch vorgekommen, daß in den entlegenen Gegenden den Weißen das Wasser verweigert wurde, eine Anmaßung, die in Zukunft nach einer neuerdings erlassenen Verordnung bestraft werden wird.

Ein- und Ausfuhr.

Die Einfuhr wird durch eine Reihe von Firmen bewerkstelligt, die theils bereits seit Jahren im Lande thätig sind, zum Theil sich während des Berichtsjahres hier niedergelassen haben.

Die ersteren sind hauptsächlich vertreten durch die Firmen Mertens & Sichel in Windhoek und Walfischbay, Schmerenbeck in Windhoek, Wecke & Voigts in Okahandya und Windhoek, Seidel & Mühle in Keetmanshoop, Tatlow in Omaruru, Hälbich in Otyimbingwe. Im Berichtsjahre sind am Tsoakhaub-Mund neu begründet worden: die Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, welche das Verdienst hat, durch ihre Niederlassung den ersten kräftigen Anstoß zu einer schnelleren Entwickelung des deutschen Hafenplatzes gegeben zu haben, ferner die Firmen Erhard & Schulz, Wecke & Voigts und Boysen & Wulff.

Der Bezug der Handelsgüter aus Deutschland hat sehr erheblich zugenommen. Die meisten Kaufhäuser und Privaten, welche noch vor einem Jahre fast alle Waaren aus Kapstadt nahmen, beziehen dieselben Dank der durch die Kolonialgesellschaft eingerichteten unmittelbaren Schiffsverbindung jetzt aus Deutschland oder, soweit sie in einzelnen Artikeln auf englische Bezugsquellen angewiesen sind, über Hamburg oder Bremen. Die Regierung ist denselben voran gegangen, indem sie, abgesehen von dem Südbezirk, alle Bedarfsgegenstände, insbesondere den Proviant für die Schutztruppe und die eingeborenen Bediensteten, direkt aus Deutschland bezieht.

Bezüglich der für den Süden benöthigten Gegenstände ist sie dagegen noch theilweise auf den Kapstädter Markt angewiesen, da eine regelmäßige direkte Verbindung des Mutterlandes mit dem trefflichen südlichen Hafen „Lüderitzbucht" zur Zeit noch nicht besteht, aber durch die Dampfer der Kolonialgesellschaft angebahnt ist.

Bezeichnend für den Aufschwung in den Handelsbeziehungen dürften die folgenden Zahlen sein.

Die während des Berichtsjahres durch Vermittelung der Hauptkasse

a) auf Legationskasse Berlin gezogenen Wechsel repräsentiren einen Werth von 553 821,91 ℳ.,
b) die auf General-Konsulat Kapstadt gezogenen einen solchen von £. 24 822 Sh. 13 = 496 453 ℳ., während im vorigen Berichtsjahre fast nur Wechsel auf Kapstadt gezogen wurden.

Ueber Ein- und Ausfuhr der Waaren des Schutzgebiets auf dem Seewege giebt die in der Anlage beigefügte amtliche Statistik des Magistrats in Walfischbay, betreffend den Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Walfischbay im Jahre 1894, in Verbindung mit der Statistik über die Ein- und Ausfuhr in Tsoakhaub-Mündung in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis 31. März 1895 Aufschluß. Anlage 1. Anlage 2.

In Lüderitzbucht ist eine genaue Statistik auch im laufenden Berichtsjahre Mangels eines genügend geschulten Beamten nicht möglich gewesen. Die Gesammteinfuhr wird von dem Bezirkshauptmann in Keetmanshoop auf rund 800 Tonnen angegeben, während sich die Ausfuhr nur etwa auf 6 Tonnen Gummi und Raritäten belief.

Der Export zur See ist noch ziemlich gering. Derselbe erstreckte sich auf Ochsenhäute, Bockfelle, Hörner der verschiedenen Antilopenarten, Ochsenhörner, Straußenfedern, Stachel von Stachelschweinen, Silbererze aus der Otavi-Mine und Harz der Dorn-Akazie, hier Gummi genannt.

Der Landexport besteht fast ausschließlich aus Vieh.

Schiffsverkehr.

Die Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem Schutzgebiet wurde durch die in Tsoakhaub-Mündung und Walfischbay anlaufenden, von der Deutschen Kolonialgesellschaft gecharterten Dampfer der Wörmannlinie unterhalten, von denen während des Berichtsjahres fünf Tsoakhaub-Mündung—Walfischbay anliefen. Eine Ausdehnung der Fahrten dieser Schiffe bis nach Lüderitzbucht erfolgt nach Bedarf, so oft genügende Fracht für den südlichen Hafen des Schutzgebietes vorhanden ist.

Den Verkehr zwischen Kapstadt und dem Schutzgebiete vermittelte der Dampfer Nautilus, welcher 9 mal Walfischbay und 13 mal Lüderitzbucht berührte.

Außerdem lief das Küstensegelschiff Seabird Lüderitzbucht 10 mal an.

Eine neue Schiffsverbindung mit Kapstadt hat das Schutzgebiet durch das Segelschiff Harry Mundahl erhalten, dessen Rhederei sich bereit erklärt hat, das Schiff alle Punkte der deutschen Küste anlaufen zu lassen, wo ein Landen möglich wäre. Dasselbe soll regelmäßig alle sechs Wochen Walfischbay bezw. Tsoakhaub-Mündung berühren, sodaß eine direkte Verbindung Kapstadt—Tsoakhaub-Mündung, zu welcher der Nautilus bisher nicht zu bewegen war, ins Leben gerufen ist. Während der Frachtsatz des Nautilus auf der Strecke Kapstadt—Walfischbay 30 ℳ. pro Tonne beträgt, befördert Harry Mundahl die Tonne für 20 ℳ. nach Walfischbay, für 30 ℳ. nach Tsoakhaub-Mündung.

In neuerer Zeit wurde Walfischbay wiederholt von einem Intermediateboot der Unionlinie angelaufen.

Vom Jahre 1896 ab soll endlich ein im Besitz des Lieutenants Troost, à la suite der Kaiserlichen Schutztruppe, befindlicher Dampfer den Verkehr zwischen den einzelnen Küstenplätzen vermitteln.

Von deutschen Kriegsschiffen liefen S. M. K. „Sperber" und S. M. Kanonenboot „Hyäne" Lüderitzbucht und Walfischbay, ersteres auch 3 mal Tsoakhaub-Mündung an. S. M. K. „Sperber" nahm gelegentlich seiner Anwesenheit an der Küste genaue Peilungen bei Tsoakhaub-Mündung und der sogenannten Rock-Bay vor.

Zur Untersuchung der Landungsverhältnisse in Tsoakhaub-Mündung sowie zur Erstattung eines Gutachtens über die dort vorzunehmenden Verbesserungen der Landungseinrichtungen ist nunmehr ein Marinebaumeister als Sachverständiger entsandt und daselbst bereits eingetroffen.

Binnenverkehr.

Mit dem Aufblühen des Handels ist naturgemäß der Verkehr überhaupt erheblich gewachsen. Besonders lebhaft war er auf der Strecke Windhoek—Tsoakhaub-Mündung, wiewohl die Gründung von Militärstationen im Süden und Osten ihn auch in diesen Gegenden sehr gesteigert hat. Während im vorigen Jahr der Frachtverkehr zwischen Walfischbay—Windhoek den von Tsoakhaub-Mündung—Windhoek weit überflügelte, hat sich dieses Verhältniß gänzlich zu Gunsten des deutschen Küstenortes umgewandelt. Nach der Verbesserung der direkten Schiffsverbindung mit der Heimath ist eine weitere Abnahme des Walfischbayverkehrs vorauszusehen.

Die Zahl der in Tsoakhaub-Mündung aus dem Innern während des Berichtsjahres anlangenden Weißen betrug 100, die der Eingeborenen 600. Die Zahl der Wagen belief sich auf 170, die der Ochsen auf 3500, der Pferde auf 75, Windhoek passirten vom 1. Juni 1894 bis 1. Juni 1895 757 Wagen und 61 Karren, sowie 13 246 Ochsen, 471 Pferde und Esel.

In besonderem Maße hat sich die Regierung der Verbesserung der Verkehrsstraßen und der an denselben gelegenen Wasserstellen zugewandt. Zunächst wurde über den für Frachtwagen fast unfahrbaren Paß des Auasgebirges in einer Ausdehnung von etwa einer deutschen Meile eine gut fahrbare, 6 Meter breite Straße für den Preis von 4000 ℳ. durch einen Unternehmer hergestellt. Sodann gelang es durch freiwillige Beiträge und Erhebung einer Wagensteuer, genügend Mittel flüssig zu machen, um die der Ausbesserung sehr bedürftige große Straße nach der Küste in Angriff zu nehmen. Das Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe betheiligte sich durch Stellung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften als Aufsichtspersonal an dem Wegebau. Während eine Abtheilung von Salem aus die Strecke Salem—Tsaobis in Angriff nahm, verbesserte die Zweite in mehreren Unterabtheilungen die Strecke Groß-Barmen in der Richtung auf Otyimbingwe. Von Barmen bis jenseits Schneyrevier ist eine von Steinen gänzlich gereinigte, 8 Meter breite Straße angelegt. Die Arbeiten werden unter Leitung eines Offiziers in der Richtung auf Otyimbingwe ununterbrochen fortgesetzt. Als Arbeiter fungiren Eingeborene und zwar meistens Bergdamara, welche von den Hererokapitänen gegen Verabreichung von Kost gestellt worden sind.

In Sneyrevier und Quaipütz, wo stets großer Wassermangel herrschte, sind Pumpen zur Aufstellung gelangt, welche gut funktioniren, und reichliches und klares Wasser liefern. Beim weiteren Vorschreiten des Wegebaues werden noch weitere 2—3 Pumpen zur Aufstellung gelangen und Wasserreservoire — sogenannte Banken — ausgesprengt werden.

Im Süden des Schutzgebietes, sowie östlich Windhoek nach Seeis zu, sind gleichfalls Wegeverbesserungen in Aussicht genommen.

An dem Transportgewerbe, welches früher fast ausschließlich von Bastards aus Rehoboth und der Umgebung von Otyimbingwe besorgt wurde, betheiligten sich jetzt in gleichem Maaße Nichteingeborene, vor Allem ausgeschiedene Mitglieder der Schutztruppe, sowie zugewanderte Boern.

IV. Wirthschaftliche Entwickelung.

Die Besiedelung des Schutzgebiets ist in dem Berichtsjahr trotz der ungünstigsten Verhältnisse vorwärts gegangen. Seitens der Regierung wurden 11 Farmen in der Größe von 6—10 000 ha verkauft. Eine Anzahl Reflektanten haben sich noch für Farmen in den Gebieten von Harris und Seeis gemeldet. Von der Siedelungsgesellschaft und von der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wurde je eine Farm verkauft. Außerdem sind in den Gebieten der Kapitäne von Gibeon und Bethanien 6—8 Farmen in der Größe von 10—15 000 ha mit Zustimmung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft an Deutsche und Boern verkauft worden.

Sehr groß war die Nachfrage nach Bauplätzen in Groß-Windhoek. Während des Berichtsjahres wurden von der Regierung 12 Kaufverträge über Baugrundstücke abgeschlossen, während in Klein-Windhoek und Awis kein Zugang, sondern ein Abgang zu verzeichnen ist, indem verschiedene Personen den Platz verließen, um theils nach Groß-Windhoek überzusiedeln, theils Farmen zu beziehen. Besonders rege war auch die Nachfrage nach Baugrundstücken seit Beginn des Jahres in Tsoakhaub-Mündung. Es wurden dort sechs Baugrundstücke an dortige Firmen abgegeben. Hand in Hand mit der Kauflust in Bezug auf Baugrundstücke, ging auch die Bauthätigkeit. In Tsoakhaub-Mündung sind eine Reihe größerer Gebäude, fast durchweg Holzhäuser aufgeführt, von denen sich die geräumigen Häuser der Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft besonders herausheben. In Windhoek sind gleichfalls eine Reihe von Steinhäusern theils fertig gestellt, theils in Angriff genommen. Verschiedene Gebäude harren noch wegen Mangel an Arbeitern der Inangriffnahme. Seitens der Regierung wurden neue Gebäude aufgeführt in den Stationen Otyimbingwe, Omaruru, Okahandya und Gibeon. In Angriff genommen wurde eine Kaserne sowie zwei kleinere Beamten- bezw. Offiziershäuser in Keetmanshoop, ein Artilleriehaus in Windhoek, sowie eine Anzahl primitiver Häuser auf den kleineren Militärstationen. In Windhoek wurde das Garnisonlazareth fertiggestellt. Ebenso sind auf einzelnen Farmen, wie beim Boer Wiese im Schafrevier und dem Farmer Abrahms massive Steinhäuser aufgeführt worden.

Viehzucht.

Bei der zunehmenden Bevölkerung fanden Farmer und Händler bereits guten Absatz für ihr Vieh im Lande. Für das Namaland bildet auch die nahe Kapkolonie einen guten Markt, während größere Ochsentransporte aus dem Norden fast nur als Entgelt für importirte Pferde nach der Kolonie gingen.

Den Haupterwerb für Farmer bildet im Norden sowohl wie im Süden immer noch die Viehzucht.

Von Kleinvieh findet sich fast im ganzen Lande die gewöhnliche Ziege und das Fettschwanzschaf, während mit der Wollschafzucht nach der Zerstörung von Kubub keine nennenswerthen Versuche mehr gemacht sind, wiewohl sich große Theile des Namalandes, namentlich die in gleicher Entfernung wie Kubub von der Küste liegenden Gebiete zu derselben sehr eignen. Der Landwirth E. Hermann, dem langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Seite stehen, hat sich nach dem Schutzgebiete zurückbegeben, um die Zucht von Wollschafen und ebenso von Angora-Ziegen wieder aufzunehmen.

Die Einfuhr von Pferden nach der Sterbezeit war eine sehr beträchtliche. Der Bedarf der Kaiserlichen Schutztruppe zur Ergänzung der durch den Witbooifeldzug und die Züge nach Omaruru und gegen die Khauashottentotten erlittenen Verluste war ein sehr großer.

Ausgezeichnet gedeihen im Lande die Schweine. Bei den zahlreichen Knollengewächsen werden sie ohne die geringste Zufütterung von Milch oder Hülsenfrüchten in Kurzem fett.

Nothwendig ist nur der Import tüchtiger Eber, da die Schweinezucht durch Inzucht zurückzugehen droht.

Dasselbe gilt von Zuchthengsten und Zuchtbullen, von denen letztere am zweckmäßigsten aus der Kapkolonie angekauft würden. Die Regierung hat der Einführung von gutem Zuchtmaterial das größte Interesse zugewandt, ohne jedoch bei den ungünstigen Etatsverhältnissen derselben praktisch nähertreten zu können.

Die Zahl der im Lande befindlichen Rinder und des Kleinviehes hat sich bisher nicht annähernd feststellen lassen. Es dürfte indeß nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Herero-Rinder allein auf 3—400000 schätzt.

Der Viehbestand im Polizeibezirk Windhoek beläuft sich nach amtlicher Feststellung auf

3600 Stück Großvieh und
5800 Kopf Kleinvieh.

Die verschiedenen Viehgattungen waren auch im laufenden Jahre von den landesüblichen Krankheiten heimgesucht. Trotz der strengen Kontrol- und Absperrungsmaßregeln brach die Lungenseuche nach der Regenzeit ziemlich stark aus, besonders in ihren alten Herden, im Slaprevier und Rehoboth, sowie an einzelnen Stellen des Bayweges. Die Nachlässigkeit der Frachtfahrer trägt große Schuld daran, daß dieselbe nicht erlischt. Das Impfen mit Lymphe oder das Eingeben von Lungenwasser hat sich als ein relativ sicheres Mittel gegen die Lungenseuche erwiesen. Leider sind die Eingeborenen, insbesondere die Hereros, aus Furcht vor etwaigen kleinen Verlusten nur schwer zum Impfen zu bewegen.

Die sogenannte Blutseuche, welche in der Trockenzeit des vorigen Jahres ziemlich stark auftrat, ist fast ganz erloschen.

Bei dem Kleinvieh trat die Räude auf. Dieselbe wurde jedoch mit den von der Landeshauptmannschaft bezogenen und zum Selbstkostenpreise abgegebenen Mitteln (Kreolin und Little dip) erfolgreich bekämpft.

Die sogenannte Pferdesterbe trat während der letzten Regenzeit verhältnißmäßig sehr gelinde auf.

Landbau.

Soweit Versuche mit Anpflanzungen von Gemüsen und europäischen oder kapländischen Bäumen gemacht worden sind, haben dieselben allgemein günstige Resultate geliefert. Es giebt kaum eine heimische Gemüseart, die in dem Schutzgebiete nicht bei genügender Pflege und Wasserzufuhr gut gedeiht und einen sehr reichlichen Ertrag liefert.

Hohe Erträge wirft die sehr schnell wachsende Kartoffel ab. Dieselbe ist in diesem Jahre in großen Mengen in Groß- und Klein-Windhoek angepflanzt worden, sodaß zu erwarten steht, daß die Preise, welche bei der vorjährigen Ernte 75 Pfennig pro Pfund betrugen und nur vorübergehend auf 60 Pfennig herabgingen, etwas niedriger werden.

Vorzüglich kommen ferner Wein und Feigen fort, und zwar sind hierzu große Strecken des Schutzgebietes geeignet.

Auch Obstbäume, insbesondere Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsiche, Orangen und Citronen, welche neuerdings sowohl in Regierungsgärten als von Privaten versuchsweise an den verschiedensten Stellen angepflanzt sind, versprechen gut fortzukommen.

Nachdem die von der Regierung im Vorjahre gemachten Versuche mit Nutzhölzern mißglückt sind, anscheinend, weil die Saatkämpe nicht schattig genug lagen, ist mit den neuen Versuchen ein sehr viel besserer Erfolg erzielt worden. Sowohl in Windhoek, in den Landeshauptmannschafts- und Truppen-Gärten, als auch auf den einzelnen Stationen sind die dornlosen Akaziensorten und Kiefern gut aufgegangen und zeigen kräftigen Wuchs und frische Farbe.

Von den umfangreichen Versuchen, welche im Kommissariats-Garten in Windhoek gemacht sind, sind die verschiedenen Eucalyptussorten, pinus sompervivens, Rothholz und Cypressus besonders hervorzuheben. Dieselben gedeihen gut und es scheint ihnen das Klima zuzusagen. Erforderniß ist bei allen diesen Versuchen, daß der Samen und die kleinen Bäumchen richtig und mit großer Sorgfalt behandelt, sowie zur rechten Jahreszeit und im richtigen Stadium des Wachsthums umgepflanzt werden.

Der Kornbau wird noch immer wenig kultivirt. Die Eingeborenen bauen nach wie vor in den Flußbetten Weizen, während die Nichteingeborenen wegen der noch nicht geklärten Besitzverhältnisse nur an wenigen Stellen damit begonnen haben. Kornbau in größerem Umfange wird erst möglich sein, wenn die Eigenthümer der Farmen Dämme oder Stauwerke anlegen, wozu sich im Lande gar manche geeignete Plätze finden. Wo die Regierung oder Privatleute Sprengarbeiten ausgeführt haben, sind sie in nicht allzu großer Tiefe auf Grundwasser gestoßen, daß die Annahme berechtigt ist, daß das Land erheblich wasserreicher ist, als man bei flüchtiger Kenntniß glauben sollte. Der von der Landeshauptmannschaft beschaffte Tiefbohrer wird wesentlich zur Klarlegung der Grundwasserverhältnisse beitragen.

Gesellschaften.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika hat es sich im Berichtsjahre angelegen sein lassen, die Einrichtungen in Lüderitzbucht wesentlich zu verbessern. So ist durch Beschaffung einer Anzahl neuer Kondenser für Vermehrung der Trinkwasserbereitung gesorgt worden. Ferner hat eine Verlegung der Gebäude an einen für die Landung günstigeren Platz stattgefunden, und es ist eine neue Landungsbrücke erbaut worden. Auch an den Hafenbauten in Swakopmund hat sich die Gesellschaft durch Uebernahme eines Theiles der Kosten betheiligt. Ihren Grundbesitz hat sie durch den Verkauf des Kaokofeldes sowie durch Veräußerung einer Anzahl von Bauplätzen an der Swakopmündung und einer Farm in Tsaobis verwerthet. Ferner hat die Gesellschaft durch einen Tauschvertrag mit der Kaiserlichen Regierung ihr südlich des Kuisibflusses belegenes Gebiet gegen das zwischen dem Swakop und dem Kuisib belegene Regierungsland eingetauscht und dadurch ihrem Landbesitze eine für die Besiedelung geeignetere Gestaltung gegeben. Endlich war sie auch bestrebt, ihre Bergwerksgerechtsame in nutzbringender Weise zu verwerthen. Es wurden von ihr Schürfrechte an den Ingenieur Peter Scheidweiler aus Köln für ein Gebiet verliehen, welches im Norden durch den Ugabfluß, im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die von der Omarurumündung über Kahnflußmündung nach Tsaobis läuft. Außerdem wurde dem schon früher im Schutzgebiete thätigen Herrn R. Lange aus Kimberley eine Schürferlaubniß südlich und östlich des Walfischbay-Territoriums ertheilt.

Im November 1894 wurde ein Vertrag zwischen der Kolonialgesellschaft und dem Generaldirektor C. G. Elers in London geschlossen, durch welchen dem Letzteren auf zunächst 10 Jahre das ausschließliche Recht zum Robbenschlag und zur Guanogewinnung zwischen dem Ugab- und Omarurufluß gegen eine jährliche Pachtsumme von 10 000 ℳ. übertragen wurde. Die Damaraland-Guano-Gesellschaft, welche sich auf Grund dieses Vertrages gebildet

hat, ist bereits mit aller Energie am Werke, um ihre Konzession auszunutzen. Nach den bisher eingezogenen glaubhaften Erkundigungen werden die Guanolager bei Kap Cross auf ungefähr 100 000 Tons bester Qualität geschätzt. Ein amtlicher Bericht über Umfang und Werth der Guanolager von Seiten der nach Kap Cross entsandten Regierungsvertreter steht noch aus.

Die South West Africa Company, welche die sogenannte Damaraland-Konzession verliehen erhalten hat, ist mit der Aufschließung der im Gebiete von Otavi entdeckten Kupfer- und Bleierzlagerstätten unter Leitung des Ingenieurs Rogers thätig gewesen. Sie hat sehr umfangreiche Schürfarbeiten vorgenommen. Sowohl die räumliche Ablagerung, als der Reichthum der entdeckten Kupfererze berechtigt zu der Annahme, daß die Hebung der vorhandenen Mineralschätze nur noch von dem Bau der Eisenbahn abhängt. Unter Mitwirkung des Generalvertreters der Gesellschaft, Dr. Hartmann, ist der in der Konzession zugesagte Länderkomplex von dem Landeshauptmann gelegentlich seines Zuges nach Grootfontein und Otavi vorläufig festgestellt worden. Die Gesellschaft beabsichtigt nunmehr auch mit der wirthschaftlichen Erschließung und Besiedelung ihres Landbesitzes vorzugehen. Der Anfang ist bereits mit der Ansiedelung von einer kleinen Anzahl tüchtiger Boeren gemacht worden.

Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Südwestafrika hat bereits Anstalten getroffen, um mit der Verwerthung ihrer in den Gebieten der Rehobother Bastards und der Khauas-Hottentotten belegenen Bergwerksgerechtsame zu beginnen. Zu dem Zwecke ist sie in der Ausrüstung einer größeren Minenexpedition begriffen, welche zunächst die Aufgabe hat, eine eingehende Untersuchung des Konzessionsgebietes auf Mineralien aller Art vorzunehmen und die erforderlichen Arbeiten für den Abbau etwaiger Funde einzuleiten.

Eine neue Kolonialgesellschaft, die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, hat sich auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15./19. März 1888 am 11. April 1895 konstituirt und durch Beschluß des Bundesraths am 27. Juni 1895 Korporationsrechte erhalten. Ihr Zweck besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigenthum und Rechten jeder Art in Deutsch-Südwestafrika, sowie in der wirthschaftlichen Erschließung und Verwerthung der gemachten Erwerbungen. Sie hat das von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika an die Firma L. Hirsch & Co. in London verkaufte, sogenannte Kaokofeld übernommen, d. h. denjenigen Theil des Schutzgebietes, welcher begrenzt wird im Norden durch den Kunenefluß von der Mündung bis zur Zwartboys-Drift, im Osten durch eine Linie, welche von Zwartboys-Drift über Otjitambi, Obombo bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluß von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich geschnitten wird, im Süden durch den Ugabfluß von dem erwähnten Punkte bis zur Mündung, und im Westen durch den Atlantischen Ozean von der Mündung des Kunene bis zur Mündung des Ugab.

Dem Syndikate für südwestafrikanische Siedelung, welches die Ansiedelung von Deutschen in den Gebieten von Windhoek, Hoachanas und Gobabis bezweckt, ist die Verleihung einer Landkonzession in jenen Gebieten, welche Kronländereien im Umfange von 20 000 Quadratkilometer umfassen, in Aussicht gestellt worden, sobald es ihm gelungen sein würde, eine koloniale Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 300 000 Mark zu bilden. Nachdem kürzlich die Konstituirung dieses unter dem Namen Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika begründeten Unternehmens erfolgt ist, steht die endgültige Verleihung der Konzession bevor.

Das Kharaskhoma Prospecting and Exploring Syndicate Limited, welches auf Grund älterer, vor der Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft in Südwestafrika erworbener Titel Land- und Minenrechte im Süden des Schutzgebiets in den Gebieten der Bondelswarts, der Veldschoendrager und von Zwartwodder besitzt, ist nach einer mit der Kaiserlichen Regierung getroffenen Vereinbarung verpflichtet, einen Schienenweg zwischen Lüderitzbucht und dem Hinterlande herzustellen, und zwar kann die Ueberweisung der Ländereien an die Gesellschaft nur allmählich je nach dem Fortschreiten dieser Arbeiten erfolgen. Um die mit Rücksicht auf den längs der Küste sich erstreckenden Dünengürtel mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbundenen Arbeiten besser fördern zu können, hat das Syndikat kürzlich eine Gesellschaft unter dem Namen South African Territories Company gebildet, welche die nöthigen Geldmittel aufzubringen und bereitzustellen hat.

Da die Bergwerksgerechsame fast ausschließlich im Besitze von Gesellschaften sind, so ist Bemerkenswerthes bereits bei Besprechung der einzelnen Gesellschaften erwähnt worden. Es sei nur noch hervorgehoben das Vorkommen von silberhaltigen Bleierzen in der Nähe von Windhoek sowie ein von dem Ansiedler v. Broen gemachter Smaragden-Fund, von welchem Proben, die ein klares und gutes Aussehen hatten, zur Untersuchung nach Deutschland eingeschickt sind.

V. Kirche und Schule.

Auch während des Berichtsjahres wurde ein durchaus freundschaftliches Verhältniß zwischen der Regierung und der Leitung der evangelisch-rheinischen Mission, sowie mit den Vertretern der einzelnen Missionsstationen aufrecht erhalten. Wieder besetzt wurde die Missionsstation Hoakhanas durch Rückkehr ihres früheren Missionars Judt. Ebenso wurde die Station Gokhas wieder besetzt. Die vom Missionar Kremer geleitete Bergdamara-Gemeinde im nördlichen Kaokofelde wurde wegen des schlechten Ackerlandes nach Gaub ins Konzessionsgebiet der South West Africa Co. verlegt.

Von Kirchenbauten ist besonders die neue vom Missionar Fenchel in Keetmanshoop erbaute stattliche Kirche zu erwähnen, welche zu Beginn des Jahres unter reger Betheiligung eingeweiht wurde.

Die Zahl der Christen ist unter den Namastämmen eine erheblich größere als bei den Hereros, bei welchen das Christenthum nur langsam Aufnahme findet und bei denen eine sittliche Hebung nur schwer zu erreichen ist. Die Zahl der Christen im Südbezirke beläuft sich auf etwa 3650.

In Okahandya einschließlich der Nebenstationen Hatjepia, Otjimaronga, Otjihanena beträgt die Zahl der Christen 1320, in Omaruru nebst Okombahe 811 Köpfe. An letzterem Orte befinden sich unter ihnen besonders viel Bergdamaras. In Otjimbingwe zählt die deutsch-holländische Gemeinde 124 Seelen, die Bergdamaras 413, während die Gemeinde der numerisch weit überwiegenden Hereros nur 179 zählt.

Für Groß- und Klein-Windhoek ist seitens der Missionsgesellschaft ein Pastor entsandt worden, um dort eine deutsche und eine eingeborene Gemeinde zu bilden.

Ebenso ist die Entsendung eines Missionars nach Gibeon in Aussicht genommen.

An den verschiedenen Missionsstationen bestehen unter Leitung der Missionare, denen eingeborene, in dem „Augustineum" zu Okahandya oder in dem Institut zu Keetmanshoop ausgebildete Schullehrer zur Seite wirken, Missionsschulen. Die Lehrgegenstände sind außer Lesen und Sprachlehre in Deutsch und in der betreffenden Stammessprache, biblische Geschichte, lutherischer Katechismus, Rechnen, Geographie und Singen.

In Windhoek besteht die weiße Schule unter Leitung des Fräulein Helene Nitze in Klein-Windhoek fort und wird von den Eltern der Schulkinder als eine große Wohlthat empfunden. Den eingeborenen Kindern wurde von der Schwester Marianne Unterricht ertheilt, welche ihre Aufgabe mit Energie und gutem Erfolge erfüllt hat. Für die weißen Kinder in Otyimbingwe beabsichtigt die Missionsgesellschaft einen jungen Pastor zu entsenden.

VI. Verwaltung und Rechtspflege.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1895 ist der bisherige interimistische Landeshauptmann, Major à la suite der Armee Leutwein zum etatsmäßigen Landeshauptmann ernannt worden.

Der in Verwaltung genommene Theil des Schutzgebietes zerfällt zur Zeit in die drei Bezirkshauptmannschaften Windhoek, Otyimbingwe und Keetmanshoop, von denen die beiden Ersteren bisher von dem Stellvertreter des Landeshauptmanns mitverwaltet wurden, da der für Otyimbingwe ernannte Bezirkshauptmann noch nicht eingetroffen ist.

Den Bezirkshauptleuten unterstehen eine größere Anzahl von Ortspolizeibehörden, von denen die größeren mit Offizieren, die kleineren mit Personen des Unteroffizierstandes besetzt sind, so daß ein festes Verwaltungsnetz über den ganzen Theil des Schutzgebietes vom Oranjefluß bis zu einer nördlich der Orte Gobabis-Okahandya-Omaruru-Okombahe laufenden Linie gespannt ist. Ein Verordnungsrecht steht außer dem Landeshauptmann auch den Bezirkshauptleuten für den Umfang ihrer Bezirke und einzelne Theile derselben zu.

Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden war hauptsächlich auf Regelung des Verkehrs, Förderung des Handels, Verbesserung der bestehenden Verkehrsstraßen, Bekämpfung der Viehkrankheiten und strenge Durchführung der bestehenden Verordnungen gegenüber Weißen wie Eingeborenen gerichtet. Von den ergangenen Verordnungen ist besonders die Nachtragsverordnung über Lungenseuche zu erwähnen, nach welcher von allen größeren Orten Lungenseuchen-Kommissionen zur Besichtigung des auf den Transport gebrachten Rindviehs eingesetzt sind. Trotz der großen Strenge und Energie, mit welcher die Lungenseuchen-Verordnung seitens der Behörden gehandhabt wurde, ist es bei den weiten Entfernungen nicht zu vermeiden gewesen, daß eine Anzahl Frachtfahrer sich der Kontrole zu entziehen wußten, so daß verschiedentlich gerichtliche und Polizeistrafen verhängt werden mußten.

Die Errichtung von zahlreichen Militär- und Polizeistationen im Süden und Osten längs der englischen Grenze hat eine strengere Ueberwachung des Munitionsschmuggels ermöglicht und es ist gelungen, Weiße wie Eingeborene wegen Versuchs der unerlaubten Einfuhr von Munition zur Bestrafung zu bringen.

Der Schonung der Holzbestände ist die größte Aufmerksamkeit zugewandt worden. Die im vorigen Jahre nur für den engeren Umkreis von Windhoek erlassene diesbezügliche Verordnung ist deshalb auf Antrag der betreffenden Behörden auf eine ganze Reihe von Ortschaften des Schutzgebietes ausgedehnt worden.

Die den gleichen Zweck verfolgende Verordnung über die Feld- und Waldbrände hat eine erhebliche Abnahme derselben zur Folge gehabt. Aus den Gegenden, wo die Brände am ärgsten zu wüthen pflegten, wurden mehrere Eingeborene wegen Brandstiftung nach Windhoek ins Gefängniß eingeliefert.

Hand in Hand mit der Durchführung dieser Verordnung sind die Versuche von Anpflanzungen der verschiedensten Baumsorten auf den Regierungsstationen gegangen, die zum Theil gute Erfolge gehabt haben.

Zu erwähnen sind außerdem noch die Verordnung über Regelung des Frachtverkehrs und Besteuerung der Wanderhändler, welche letztere am 1. Oktober 1895 in Kraft getreten ist, sowie die am 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Schanklizenz-Verordnung, welche eine höhere Besteuerung der Lizenzinhaber, namentlich für Spirituosen mit über 35° Alkoholgehalt, vorsieht.

Postwesen.

Ein großer Fortschritt ist in dem Postwesen zu verzeichnen. Nachdem der Witbooische Aufstand unterdrückt und dadurch die Möglichkeit für eine weitere Entwickelung des Schutzgebietes geschaffen war, hat die Reichspostverwaltung im Frühjahr 1895 einen im Kolonialpostdienst erfahrenen Beamten nach Südwestafrika mit dem Auftrage entsendet, das Schutzgebiet zu bereisen, an den geeignet befundenen Orten Kaiserliche Postanstalten einzurichten und für einen den örtlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Beförderungsdienst Sorge zu tragen. In Folge dieser Maßnahmen sind inzwischen neben der seit Jahren in Windhoek bestehenden Postagentur in den Orten Swakopmund, Otyimbingwe, Omaruru, Okahandja, Gibeon, Keetmanshoop und Lüderitzbucht Postagenturen eingerichtet worden. Hierdurch ist es den Bewohnern des Schutzgebietes ermöglicht, deutsche Postwerthzeichen leichter zu erlangen und die Postsendungen im Schutzgebiet selbst zur Post zu liefern, während früher die Briefe zum großen Theil mit passender Gelegenheit nach der britischen Enklave Walfischbai geschickt und daselbst mit britischen Postwerthzeichen frankirt wurden. Bei der Postagentur in Windhoek sind während des Berichtsjahres 88 Posten von und nach der Küste angekommen bezw. abgegangen. Die Zahl der mit denselben beförderten Sendungen betrug:

bei den ankommenden Posten
9753 Briefe und Postkarten,
7239 Drucksachen und
207 Packete;
bei den abgehenden Posten
8139 Briefe und Postkarten,
947 Drucksachen und
36 Packete.

Mit Ausschluß von drei Malen, wo Ochsen- bezw. Pferdekarren versuchsweise eingestellt worden sind, wurden Fußgänger zur Beförderung benutzt.

Zur Zurücklegung der Strecke von Windhoek nach Tsoakhaub-Mündung gebrauchten die Boten durchschnittlich 10—14, die Pferdekarre 8 und die Ochsenkarre 10 Tage.

Neuerdings hat der Kommissar der Reichspostverwaltung einen Vertrag mit einem Ansiedler abgeschlossen, wonach die Beförderung der Post nach der Küste regelmäßig vermittelst einer Ochsenkarre geschieht.

Rechtspflege.

Das Schutzgebiet war bisher in zwei Bezirke, einen Südbezirk, welcher die Bezirke der Bezirkshauptmannschaft Keetmanshoop, und einen Nordbezirk, welcher das übrige Schutzgebiet umfaßte, eingetheilt, deren Sitze sich in Keetmanshoop und Windhoek befinden. Nach Eintreffen eines weiteren Kaiserlichen Richters wird von dem bisherigen Nordbezirk ein Westbezirk mit dem Sitze in Otyimbingwe abgetrennt werden.

Die Thätigkeit der Gerichte hat sowohl in Straf- und Civilprozessen wie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehr erheblich zugenommen und ist noch dauernd im Zunehmen begriffen. Während im Vorjahre sich die Gesammtzahl der bei den Gerichten I. Instanz anhängig ge-

wesenen Sachen auf 86 belief, ist sie im Berichtsjahre auf 199 gestiegen. Davon unterlagen der Entscheidung des Gerichts in Windhoek 155 Fälle, der des Gerichts in Keetmanshoop 44 Fälle. Der erheblichste Antheil an dieser Zunahme kommt den Civilprozessen zu, deren Zahl sich von 13 auf 65, also um das Fünffache gehoben hat. Erfreulicherweise haben aber die Strafsachen mit dieser Steigerung nicht gleichen Schritt gehalten. Ihre Zahl hat sich gegen das Vorjahr lediglich verdoppelt. Auch die Verhandlungen in Privatklagesachen sind nur von 12 auf 13 gestiegen. Dagegen sind die Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stark in Anspruch genommen worden. Ferner erfuhr ihre Thätigkeit dadurch eine wesentliche Vermehrung, daß die einheimische Bevölkerung, welche mit Ausnahme der Bastards in Rehoboth den Kaiserlichen Gerichten nicht untersteht, verschiedentlich ihre Vermittelung anrief. Der Grund hierfür ist in dem zunehmenden Vertrauen der Eingeborenen zu der Unparteilichkeit der deutschen Gerichte zu suchen. Bei dem Gerichte des Nordbezirks allein wurden 21 derartige Sachen nach Maßgabe der mit den einzelnen Stämmen abgeschlossenen Schutzverträge verhandelt.

Bei Aburtheilung von Vergehen der Eingeborenen gegen die Strafgesetze, welche eine höhere Strafe als drei Monate nach sich ziehen, werden nach einer von den Bezirkshauptleuten getroffenen Anordnung Beisitzer zugezogen, von denen der Eine für den Fall, daß der Eingeborene einem bestimmten Kapitän untersteht, ein Angehöriger dieses Stammes sein darf.

Auswärtige Gerichtstage wurden abgehalten in Rehoboth 2, 3 in Otyimbingwe und je 1 in Omaruru und Okahandya.

Bei dem Gerichte II. Instanz wurde ein Mal auf eine Berufung aus dem vorigen Berichtsjahre verhandelt, außerdem liefen drei noch anhängige Berufungssachen ein.

VII. Die Kaiserliche Schutztruppe.

Die Kaiserliche Schutztruppe hat eine Kopfstärke von 540 Mann. Dieselbe zerfällt in 2 Feldkompagnien mit dem Standquartier Windhoek — befehligt durch je einen Hauptmann — und in 7 Distrikte.

1. Die Distrikte sind:

I. Otyimbingwe mit den Unterstationen Tsaobis, Salem, Haikamkamb, Tsoakhaub-Mündung, Ururas, wovon Otyimbingwe mit 1 Offizier, 5 Unteroffizieren und 22 Reitern besetzt ist.

Die Stärke des Distrikts beträgt:
1 Offizier, 10 Unteroffiziere und 38 Mann.

Der Viehbestand beläuft sich auf:
27 Pferde, 1 Maulesel, 46 Zugochsen, sowie einer Anzahl Zuchtvieh.

II. Omaruru mit den Unterstationen Okombahe und Kap Croß.

Der Distrikt ist stark:
1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 27 Reiter.

Die Stärke der beiden letzten Stationen beträgt je:
1 Unteroffizier und 3 Mann.

Viehbestand:
21 Pferde, 32 Zug- und 4 Tragochsen.

III. Distrikt Okahandya 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 16 Reiter, von denen auf die Unterstation Groß-Barmen 1 Unteroffizier und 3 Reiter entfallen.

Viehbestand:
13 Pferde, 31 Zugochsen.

IV. Distrikt Gobabis mit den Unterstationen Aais, Olifantskloff und Aminuis.

Gesammtstärke:
1 Offizier, 5 Unteroffiziere, 35 Reiter.

Viehbestand:
37 Pferde, 54 Zugochsen, 2 Kameele.

V. Distrikt Windhoek mit den Unterstationen Schaffluß, Wiese, Seeis, Kowas, Hoakhanas, Rehoboth, in einer Gesammtstärke von 6 Unteroffizieren, 22 Mann.

Viehbestand:
24 Pferde, 49 Zugochsen.

VI. Distrikt Gibeon 1 Offizier, 6 Unteroffiziere, 32 Reiter, wovon 1 Unteroffizier auf Grootfontein und 1 Unteroffizier, 3 Reiter auf die Unterstation Golhas entfallen.

Der Viehbestand beträgt:
36 Pferde, 2 Gespann Zugochsen und 3 Kameele.

VII. Distrikt Keetmanshoop mit einer Kopfstärke von 1 Offizier, 1 Assistenzarzt, 16 Unteroffizieren und 82 Reitern.

Viehbestand:
150 Pferde, 72 Zuchochsen.

Unterstationen sind Kois, Hasur, Kais, Ukamas, Warmbad, Uhabis, Kubub, Lüderitzbucht, Kabus.

Von denselben ist Warmbad mit 1 Unteroffizier 10 Mann, Khois mit 2 Unteroffizieren 10 Mann, die übrigen mit durchschnittlich 4—5 Soldaten besetzt.

Der Stab des Truppen-Kommandos besteht aus dem Truppen-Kommandeur, seinem Stellvertreter, welcher in der Person des Majors Mueller im Monat Juli hier eintraf, dem Adjutanten und dem gleichzeitig die Stelle als Regierungsarzt bei der Landeshauptmannschaft versehenden Assistenzarzt I. Klasse.

Größere Züge wurden unternommen nach Omaruru im November, gegen die Khauas-Hottentotten im Dezember 1894, nach Otyihanena-Gobabis im Mai und nach Waterberg-Grootfontein-Otavi von August bis Oktober d. Js. Dieselben wurden sämmtlich von dem Kaiserlichen Landeshauptmann und Truppen-Kommandeur persönlich geleitet und waren durchschnittlich 100 Reiter und 1—2 Geschütze stark.

Neu eingerichtet wurde ein Pferdedepot und Sterbeplatz in Nauchas, im Gebiet der Rehobother Bastards.

Der früher zu diesem Zweck in Aussicht genommene und auch eine Zeit lang benutzte Platz Tinkas hatte sich nicht bewährt und ist daher wieder aufgegeben worden.

Anlage I.

Statistik

über

den Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Walfischbay im Jahre 1894.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Dutzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Werth ℳ.	₰.
	a) Einfuhr in Walfischbay.							
	Die Werthe sind nach den durchschnittlichen Marktpreisen in Walfischbay angenommen.							
1.	Achsen, Büchsen, Federn ꝛc. für Karren und Wagen	.	.	.	.	.	1 240	—
2.	Ackergeräthe	.	.	.	.	.	2 140	—
3.	Ale und Bier	.	.	.	.	14 436	12 030	—
4.	Baumwollwaaren	.	.	.	.	.	25 680	—
5.	Bücher	.	.	.	.	.	500	—
6.	Bürstenwaaren	.	.	.	.	.	180	—
7.	Bisquits	.	.	.	23 064,0	.	23 064	—
8.	Butter	.	.	.	979,5	.	3 918	—
9.	Margarine	.	.	.	69,0	.	138	—
10.	Blei	.	.	.	.	.	—	—
11.	Bohnen und Erbsen	.	.	.	772,5	.	772	50
12.	Cacao und Chocolade	.	.	.	342,5	.	2 055	—
13.	Cement	.	.	.	2 000,0	.	400	—
14.	Cichorien	.	.	.	3,5	.	5	—
15.	Curiositäten	.	.	.	.	.	200	—
16.	Cigarren	.	.	.	424,5	.	5 640	—
17.	Cigaretten	.	.	.	23,0	.	160	—
18.	Datteln	.	.	.	1 168,5	.	1 168	50
19.	Draht	.	.	.	8 456,0	.	3 500	—
20.	Drogen und Chemikalien	.	.	.	.	.	4 860	—
21.	Drucker-Material	.	.	.	.	.	200	—
22.	Eisen	.	.	.	12 824,0	.	5 150	—
23.	Eisenwaaren	.	.	.	.	.	32 480	—
24.	Essig	.	.	.	.	1 184	1 776	—
25.	Farben	.	.	.	.	.	1 480	—
26.	Filz	.	.	.	.	.	40	—
27.	Feuerwerk	.	.	.	.	.	80	—
28.	Früchte, frische	.	.	.	.	.	280	—
29.	= trockene	.	.	.	3 795,5	.	3 795	50
30.	= eingemachte	.	.	.	95,0	.	190	—
31.	Geflügel	6	.	.	.	.	40	—
32.	Gemüse, frische	.	.	.	.	.	240	—
33.	Getrocknete Blumen	.	.	.	.	.	20	—
	Gewürze:							
34.	Cassia	.	.	.	33,0	.	120	—
35.	Ingwer	.	.	.	2,5	.	10	—
36.	Muskatnüsse	.	.	.	21,0	.	80	—
37.	Pfeffer	.	.	.	26,0	.	50	—
38.	Sonstige	.	.	.	16,5	.	40	—
39.	Glas	.	.	.	.	.	1 980	—
40.	Graupen	.	.	.	465,0	.	350	—
41.	Hafer	.	.	.	48 150,0	.	9 630	—
42.	Hausgeräthe	.	.	.	.	.	6 440	—
43.	Heu	.	.	.	1 120,0	.	200	—
44.	Holz	.	.	.	.	.	38 260	—
	Seite	6	.	.	103 851,5	15 620	190 582	50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Dutzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Werth ℳ.	₰.
	Uebertrag . . .	6	.	.	103 851,5	15 620	190 582	50
45.	Hüte und Mützen . . .	.	172	.	.	.	8 600	—
46.	Irdene Waaren . . .	.	.	.	.	.	1 520	—
47.	Jam	.	.	.	3 437,0	.	6 874	—
48.	Juvelierwaaren . . .	.	.	.	.	.	40	—
49.	Kaffee	.	.	.	39 455,0	.	98 637	50
50.	Karren und Wagen . .	.	.	.	.	.	32 800	—
51.	Sonstige Fahrzeuge . .	.	.	.	.	.	120	—
52.	Kartoffeln	.	.	.	9 606,5	.	4 803	25
53.	Käse	.	.	.	1 190,5	.	3 571	50
54.	Kleidungsstücke . . .	.	.	.	.	.	18 120	—
55.	Kerzen	.	.	.	1 646,5	.	2 469	75
56.	Kochsalz	.	.	.	16 350,0	.	5 450	—
57.	Kohlen und Koaks . . .	.	.	.	.	.	60	—
58.	Korbwaaren	.	.	.	.	.	20	—
59.	Korken	.	.	14	.	.	40	—
60.	Kurzwaaren	.	.	.	.	.	99 840	—
61.	Lebende Pflanzen u. Bäume	.	.	.	.	.	20	—
62.	Leder	.	.	.	867,5	.	3 700	—
63.	Lederwaaren	.	.	.	.	.	460	—
64.	Leim	.	.	.	1 252,5	.	2 504	50
65.	Leinen	.	.	.	.	.	2 880	—
66.	Mais	.	.	.	1 482,0	.	741	—
67.	Matten	.	.	.	.	.	20	—
68.	Mehl	.	.	.	220 800,0	.	110 400	—
69.	Nüsse	.	.	.	80,0	.	80	—
70.	Ochsenhäute	1	.	.	.	.	40	—
71.	Oele: Lampenöl	.	.	.	.	240	120	—
72.	Leinöl	.	.	.	.	2 592	3 888	—
73.	Petroleum	.	.	.	.	10 820	6 492	—
74.	Ricinusöl	.	.	.	.	16	128	—
75.	Pech	.	.	.	40,0	.	40	—
76.	Veilschenstöcke	1152	.	.	.	.	6 912	—
77.	Perlen	.	.	.	1 495,0	.	4 485	—
78.	Pfeifen	.	.	.	.	.	500	—
79.	Photographien	.	.	.	.	.	100	—
80.	Photogr. Material . . .	.	.	.	.	.	180	—
81.	Pökelfleisch	.	.	.	1 018,5	.	1 440	—
	Provisionen:							
82.	Fischkonserven	.	.	.	1 997,5	.	4 993	75
83.	Fleisch	.	.	.	2 277,5	.	6 832	50
84.	Gemüse	.	.	.	199,5	.	400	—
85.	Sonstige	.	.	.	.	.	23 880	—
86.	Pickles	.	.	.	627,0	.	1 254	—
87.	Salatöl	.	.	.	.	44	120	—
88.	Saucen	.	.	.	281,0	.	823	—
89.	Kondensirte Milch . . .	.	.	.	3 067,0	.	4 600	50
90.	Hafergrütze	.	.	.	112,0	.	84	—
91.	Reis	.	.	.	78 248,0	.	39 124	—
92.	Röhren (eiserne) . . .	.	.	.	336,0	.	200	—
93.	Säcke	1325	.	.	.	.	1 325	—
94.	Sämereien	.	.	.	.	.	140	—
95.	Sättel und Geschirre . .	.	.	.	.	.	2 660	—
96.	Schiffsbedürfnisse . . .	.	.	.	.	.	1 060	—
97.	Schreibmaterialien . . .	.	.	.	.	.	1 560	—
98.	Schuhe und Stiefel . . .	.	241	.	.	.	24 100	—
99.	Seife	.	.	.	7 138,5	.	5 354	—
100.	Sheep dip	.	.	.	.	.	300	—
101.	Soda	.	.	.	.	.	280	—
	Seite . . .	2484	413	14	496 856,5	29 332	737 769	75

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Dutzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Werth ℳ.	Werth ₰.
	Uebertrag . . .	2 484	413	14	496 856,5	29 332	737 769	75
102.	Speck	.	.	.	433,5	.	867	—
103.	Spielwaaren	.	.	.	.	.	220	—
	Spirituosen:							
104.	Brandy	.	.	.	.	6 132	12 264	—
105.	Genever	.	.	.	.	1 624	4 872	—
106.	Rum	.	.	.	.	1 264	2 528	—
107.	Whisky	.	.	.	.	600	2 400	—
108.	Spiritus	.	.	.	.	8	32	—
109.	Liqueure	.	.	.	.	88	440	—
110.	Parfüm	.	.	.	.	12	60	—
111.	Stahl	.	.	.	.	.	66	—
112.	Steine: Grab-, ...	.	.	.	.	.	140	—
113.	Schleif-, ...	.	.	.	.	.	60	—
114.	Süßigkeiten	.	.	.	2 714,0	.	5 428	—
115.	Rauchtabak	.	.	.	13 152,0	.	52 608	—
116.	Schnupftabak	.	.	.	2,5	.	20	—
117.	Tauwerk	.	.	.	1 064	.	1 020	—
118.	Thee	.	.	.	4 140	.	10 350	—
119.	Theer	.	.	.	.	444	260	—
120.	Terpentin	.	.	.	.	212	200	—
121.	Uhren	.	.	.	.	.	80	—
	Waffen und Munition:							
122.	Doppelläufige Gewehre .	1	.	.	.	.	140	—
123.	Einläufige Gewehre . .	11	.	.	.	.	920	—
124.	Zündhütchen	4 500	.	.	.	.	45	—
125.	Patronen und Hülsen .	5 950	.	.	.	.	1 200	—
126.	Pulver	.	.	.	33,0	.	180	—
127.	Reservetheile	.	.	.	.	.	100	—
128.	Dynamit u. Sprengpulver	.	.	.	25,0	.	80	—
129.	Wagenschmiere	.	.	.	1 700,0	.	850	—
130.	Wein	.	.	.	.	31 724	47 586	—
131.	Weizen	.	.	.	1 700,0	.	510	—
132.	Wellblech	.	.	.	37 128,0	.	14 000	—
133.	Werkzeuge	.	.	.	.	.	2 720	—
134.	Wollwaaren	.	.	.	.	.	1 160	—
135.	Zinkblech	.	.	.	280,0	.	220	—
136.	Zinn	.	.	.	.	.	400	—
137.	Zwiebeln	.	.	.	3 817,0		1 908	50
138.	Zucker: Raffinirt	.	.	.	7 244,5	.	7 244	50
139.	„ Roh-	.	.	.	35 270,5	.	28 216	40
	Instrumente:							
140.	Mathematische	.	.	.	.	.	120	—
141.	Musikalische	.	.	.	.	.	430	—
142.	Aerztliche	.	.	.	.	.	600	—
143.	Streichhölzer	.	.	730	.	.	4 380	—
	Zusammen . . .	12 946	413	744	605 560,5	71 440	944 695	15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Dutzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Werth M.	Werth ₰.
	b) Ausfuhr von Walfischbay nach Kapstadt. (Die Werthe sind dem Statistical-Register der Kapkolonie entnommen.)							
1.	Ale und Bier	.	.	.	.	160	200	—
2.	Asche und Kohlen	.	.	.	.	.	40	—
3.	Angorahaare	.	.	.	48,0	.	40	—
4.	Bücher	.	.	.	.	.	620	—
5.	Elfenbein	.	.	.	75,0	.	1 580	—
6.	Felldecken	.	.	.	.	.	40	—
7.	Kleidungsstücke	.	.	.	.	.	440	—
8.	Kupfererz	.	.	.	250,0	.	20	—
9.	Kuriositäten	.	.	.	.	.	20	—
10.	Kalbfelle	184	.	.	.	.	220	—
11.	Lichte	.	.	.	10,0	.	12	50
12.	Narrahkerne	.	.	.	27 880,0	.	13 900	—
13.	Pflanzenexemplare für Naturforschung	.	.	.	.	.	40	—
14.	Rinderhäute	7 173	.	.	.	.	33 780	—
15.	Rinderhörner	1 083	.	.	.	.	400	—
16.	Schaffelle	2 052	.	.	.	.	2 000	—
17.	Straußfedern	.	.	.	674,0	.	31 020	—
18.	Thee	.	.	.	7,0	.	20	—
19.	Wildfelle	.	.	.	.	.	260	—
20.	Wildhörner	.	.	.	.	.	4 200	—
21.	Wolle	.	.	.	1 249,0	.	1 200	—
22.	Ziegenfelle	.	.	.	.	.	16 780	—
	Zusammen	10 492	.	.	30 193,0	160	106 832	50

Anlage 2.

Statistik

über

Ein- und Ausfuhr in Tsoakhanb-Mündung vom 1. Juli bis 30. September 1894.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth M.	Werth ₰.
1.	Accordions	.	101	.	.	600	—
2.	Bettstellen	7	200	.	.	250	—
3.	Bier	.	10 000	7 200	.	8 000	—
4.	Brandy	.	14 500	.	.	4 000	—
5.	Bisquits	.	6 000	.	.	7 200	—
6.	Besen	60	150	.	.	150	—
7.	Bierkrüge	100	90	.	.	200	—
8.	Butter	.	500	.	.	2 500	—
9.	Bücher		130	.	.	400	—
10.	Backpulver	.	50	.	.	250	—
11.	Bettzeug	.	100	.	.	600	—
12.	Baumwolle	.	50	.	.	150	
13.	Bürstenwaaren	.	75	.	.	350	—
14.	Cigarren	40 000	500	.	.	4 000	—
15.	Conserven	.	1 354	.	.	2 000	—
16.	Cichorien	.	50	.	.	100	—
17.	Cacao	.	160	.	.	500	—
18.	Chocolade	.	97	.	.	500	—
19.	Drucksachen	.	29	.	.	150	—
20.	Drogen	.	100	.	.	550	—
					Seite	32 450	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth ℳ.	₰.
	Uebertrag . . .	.	.	.	.	32 450	—
21.	Decken	250	400	.	.	1 200	—
22.	Eisenwaaren	.	5 000	.	.	6 500	—
23.	Essig-Essenz	.	100	.	.	300	—
24.	Farbe	.	121	.	.	500	—
25.	Fruchtsaft	.	130	.	.	300	—
26.	Feuerlöschmasse . . .	.	121	.	.	150	—
27.	Formulare	.	36	.	.	120	—
28.	Gewürze	.	75	.	.	225	—
29.	Glasperlen	.	20	.	.	35	—
30.	Gewehröl	.	74	.	.	180	—
31.	Glaswaaren	.	150	.	.	200	—
32.	Gewehre	10	50	.	.	1 200	—
33.	Hummer	.	45	.	.	112	50
34.	Hafer	.	7 500	.	.	1 500	—
35.	Hemden	1 200	950	.	.	3 000	—
36.	Karabiner	220	1 131	.	.	18 000	—
37.	Kaffee	.	3 000	.	.	9 000	—
38.	Kurzwaaren	.	60	.	.	250	—
39.	Kerzen	.	300	.	.	825	—
40.	Kohlen	.	6 000	.	.	360	—
41.	Kleidung	.	12 000	.	.	20 000	—
42.	Lichte	.	35	.	.	100	—
43.	Mehl	.	12 000	.	.	7 000	—
44.	Maschinentheile . . .	.	3 521	.	.	5 000	—
45.	Möbel	.	1 200	.	.	900	—
46.	Manufakturwaaren . . .	.	175	.	.	350	—
47.	Metallwaaren	.	50	.	.	375	—
48.	Musikinstrumente . . .	.	200	.	.	750	—
49.	Milch	.	600	.	.	1 000	—
50.	Nudeln	.	125	.	.	218	75
51.	Oele	.	175	.	.	275	—
52.	Patronen	.	5 041	.	.	3 000	—
53.	Petroleum	.	300	.	.	125	—
54.	Querbalken	.	2 258	.	.	175	—
55.	Revolverpatronen . . .	.	604	.	.	500	—
56.	Reis	.	6 000	.	.	6 000	—
57.	Reservetheile	.	3 500	.	.	15 840	—
58.	Salz	.	2 775	.	.	320	—
59.	Sauerbrunnen	.	850	450	.	500	—
60.	Sämereien	.	27	.	.	50	—
61.	Sättel	230	12 000	.	.	57 000	—
62.	Sardinen	.	150	.	.	450	—
63.	Schwippstöcke	.	39	.	.	200	—
64.	Seife	.	325	.	.	500	—
65.	Schreibutensilien . . .	.	75	.	.	150	—
66.	Steingut	.	150	.	.	225	—
67.	Strümpfe	1 200	120	.	.	1 200	—
68.	Tabak	.	274	.	.	685	—
69.	Umzuggut	.	5 000	.	.	6 000	—
70.	Unterhosen	800	250	.	.	2 400	—
71.	Weine	.	1 200	925	.	5 000	—
72.	Wellblech	.	2 500	.	.	—	—
73.	Werkzeug	.	500	.	.	2 500	—
74.	Zelte	1	220	.	.	3 500	—
75.	Zucker	.	780	.	.	850	—
76.	Zwieback	.	240	.	.	320	—
77.	Zwiebel	.	150	.	.	150	—
78.	Zündhölzer	.	75	.	.	110	—
					Summe . . .	220 126	25

Statistik

über

Ein- und Ausfuhr in Tsoakhaub-Mündung vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1894.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth. ℳ	₰.
1.	Apothekerwaaren	.	1 200	.	.	—	—
2.	Ambos	2	75	.	.	50	—
3.	Amboskötze	2	50	.	.	30	—
4.	Backpulver	.	25	.	.	125	—
5.	Bettstellen	6	170	.	.	175	—
6.	Bettzeug	.	85	.	.	500	—
7.	Besen	20	40	.	.	45	—
8.	Baumwolle	.	25	.	.	75	—
9.	Bürstenwaaren	.	21	.	.	100	—
10.	Bücher	.	5 000	.	.	1 000	—
11.	Butter	.	35	.	.	175	—
12.	Brandy	.	305	287	.	900	—
13.	Bisquits	.	250	.	.	300	—
14.	Bier	.	8 000	.	.	3 000	—
15.	Cigarren	20 000	250	.	.	2 000	—
16.	Conserven	.	375	.	.	600	—
17.	Cichorien	.	25	.	.	50	—
18.	Cacao	.	75	.	.	250	—
19.	Chocolade	.	15	.	.	75	—
20.	Decken	900	2 000	.	.	9 000	—
21.	Eisenwaaren	.	2 500	.	.	3 000	—
22.	Essig-Essenz	.	27	.	.	75	—
23.	Farbe	.	10	.	.	45	—
24.	Fruchtsaft	.	70	.	.	150	—
25.	Feuerlöschmasse	.	900	.	.	2 000	—
26.	Formulare	.	100	.	.	300	—
27.	Gewürze	.	50	.	.	150	—
28.	Glas	.	45	.	.	100	—
29.	Gewehre	6	30	.	.	700	—
30.	Geschütze mit Protzen	4	.	.	.	—	—
31.	Geschützräder	8	750	.	.	—	—
32.	Geschützmunition	.	26 000	.	.	—	—
33.	Hummer		30	.	.	100	—
34.	Hafer	.	750	.	.	300	—
35.	Handschuhe	20	5	.	.	150	—
36.	Karabiner	4	15	.	.	350	—
37.	Kaffee	.	400	.	.	1 200	—
38.	Kurzwaaren	.	40	.	.	300	—
39.	Kerzen	.	.	.	.	—	—
40.	Kleidung	.	4 000	.	.	9 000	—
41.	Lichter	.	25	.	.	70	—
42.	Mehl	.	1 000	.	.	400	—
43.	Maschinentheile	.	1 200	.	.	3 000	—
44.	Möbel	.	2 500	.	.	4 000	—
45.	Manufakturwaaren	.	80	.	.	300	—
46.	Metallwaaren	.	.	.	.	—	—
47.	Munitionswagen m. Protzen	3	.	.	.	—	—
48.	Musikinstrumente	.	110	.	.	500	—
					Seite	44 640	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth ℳ	₰.
	Uebertrag . . .	.	.	.	.	44 640	—
49.	Milch	.	300	.	.	500	—
50.	Nudeln	.	70	.	.	180	—
51.	Oele	.	20	.	.	75	—
52.	Patronen	.	300	.	.	250	—
53.	Petroleum	.	50	.	.	200	—
54.	Revolverpatronen . . .	.	50	.	.	100	—
55.	Reis	.	1 000	.	.	1 000	—
56.	Salz	.	200	.	.	160	—
57.	Sauerbrunnen	.	300	175	.	200	—
58.	Sämereien	.	10	.	.	50	—
59.	Sättel	5	150	.	.	600	—
60.	Sardinen	.	50	.	.	150	—
61.	Seife	.	100	.	.	75	—
62.	Schreibutensilien . . .	.	20	.	.	60	—
63.	Steingut	.	25	.	.	50	—
64.	Tabak	.	150	.	.	650	—
65.	Unterzeug	.	350	.	.	2 000	—
66.	Umzuggut	.	3 750	.	.	5 000	—
67.	Weine	.	3 000	2 000	.	12 000	—
68.	Werkzeug	.	100	.	.	500	—
69.	Wachstuch	.	125	.	300	300	—
70.	Zelte	2	250	.	.	5 000	—
71.	Zucker	.	300	.	.	350	—
72.	Zwiebel	.	50	.	.	50	—
73.	Zündhölzer	.	105	.	.	250	—
					Summe . . .	74 390	—

Statistik

über

Ein- und Ausfuhr in Tsoakhaub-Mündung vom 1. Januar bis 31. März 1895.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth ℳ	₰.
1.	Apothekerwaaren . . .	.	752,5	.	.	—	—
2.	Ambos	1	35	.	.	25	—
3.	Amboskloß	1	30	.	.	15	—
4.	Büchsflinten	5	45	.	.	650	—
5.	Bettstellen	36	500	.	.	720	—
6.	Bettzeuge	.	217	.	.	1 500	—
7.	Besen	50	200	.	.	130	—
8.	Baumwolle	.	100	.	.	300	—
9.	Bürstenwaaren	.	100	.	.	250	—
10.	Bücher	.	450	.	.	2 000	—
11.	Butter	.	75	.	.	350	—
12.	Brandy	.	2 000	1 500	.	5 000	—
13.	Badewannen	2	100	.	.	200	—
14.	Bisquit	.	1 000	.	.	1 150	—
15.	Bier	.	52 000	23 400	.	24 000	—
16.	Brandungsboote . . .	2	1 500	.	.	4 500	—
					Seite . . .	40 790	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth ℳ.	Werth ₰.
	Uebertrag . . .	.	.	.	.	40 790	—
17.	Bauholz	.	.	.	.	15 000	—
18.	Cigarren	50 000	600	.	.	5 000	—
19.	Conserven	.	1 500	.	.	2 500	—
20.	Cacao	.	100	.	.	400	—
21.	Chokolade	.	50	.	.	250	—
22.	Creolin	.	130	.	.	—	—
23.	Drucksachen	.	75	.	.	200	—
24.	Decken	200	450	.	.	4 000	—
25.	Drogenwaaren	.	1 000	.	.	3 000	—
26.	Eisenwaaren	.	2 000	.	.	4 000	—
27.	Essig-Essenz	.	200	.	.	1 200	—
28.	Feigen	.	100	.	.	150	—
29.	Farbe	.	.	.	.	1 520	—
30.	Fruchtsaft	.	.	.	.	300	—
31.	Fensterrahmen	.	325	.	.	150	—
32.	Geflügel	.	200	.	.	300	—
33.	Gewürze	.	15	.	.	45	—
34.	Glas	.	650	.	.	500	—
35.	Gewehre	8	50	.	.	800	—
36.	Geschirre	.	2 400	.	.	2 500	—
37.	Garne	.	500	.	.	1 200	—
38.	Hutwaaren	.	100	.	.	1 000	—
39.	Hafer	.	4 000	.	.	800	—
40.	Hausgeräthe	.	2 000	.	.	1 500	—
41.	Instrumente	.	50	.	.	—	—
42.	Käse	.	200	.	.	400	—
43.	Kaffee	.	2 000	.	.	5 000	—
44.	Kurzwaaren	.	120	.	.	800	—
45.	Kerzen	.	100	.	.	500	—
46.	Kleidung	.	3 000	.	.	15 000	—
47.	Kartoffeln	.	500	.	.	200	—
48.	Kochherde	2	.	.	.	250	—
49.	Leder	.	300	.	.	700	—
50.	Lichte	.	100	.	.	150	—
51.	Mehl	.	800	.	.	2 400	—
52.	Maschinentheile	.	100	.	.	300	—
53.	Möbel	.	1 000	.	.	1 500	—
54.	Manufakturwaaren . . .	.	1 500	.	.	5 000	—
55.	Metallwaaren	.	75	.	.	500	—
56.	Munitionswagen . . .	.	.	.	.	—	—
57.	Musikinstrumente . . .	.	115	.	.	1 200	—
58.	Milch	.	300	.	.	350	—
59.	Matratzen	.	200	.	.	250	—
60.	Nudeln	.	40	.	.	110	—
61.	Nähmaschinen	2	250	.	.	350	—
62.	Oele	.	100	.	.	300	—
63.	Pulver	.	50	.	.	200	—
64.	Privateffekten	.	500	.	.	2 000	—
65.	Perlen	.	50	.	.	250	—
66.	Patronen	.	12 000	.	.	2 000	—
67.	Petroleum	.	350	.	.	300	—
68.	Pinsel	.	200	.	.	500	—
69.	Pfeifen	.	2 000	.	.	10 000	—
70.	Revolverpatronen . . .	1 500	100	.	.	200	—
71.	Reis	.	1 000	.	.	250	—
72.	Saft	.	100	.	.	250	—
73.	Salz	.	200	.	.	125	—
					Seite . . .	138 440	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Werth ℳ.	₰.
	Uebertrag . . .	.	.	.	.	138 440	—
74.	Sauerbrunnen	400	225	.	.	250	—
75.	Schmalz	.	300	.	.	900	—
76.	Sättel	4	75	.	.	800	—
77.	Schinken	.	100	.	.	350	—
78.	Sardinen	.	400	.	.	900	—
79.	Seife	.	600	.	.	700	—
80.	Scheiben	.	200	.	.	600	—
81.	Schreibutensilien	.	50	.	.	250	—
82.	Spiegel	.	857	.	.	—	—
83.	Stühle	100	200	.	.	700	—
84.	Stiefel	.	2 000	.	.	15 000	—
85.	Stärke	.	50	.	.	125	—
86.	Taback	.	120	.	.	600	—
87.	Uhren	.	20	.	.	150	—
88.	Unterzeuge	.	700	.	.	4 000	—
89.	Wurst	.	600	.	.	3 000	—
90.	Wagen	2	2 000	.	.	2 500	—
91.	Weine	.	10 000	7 000	.	21 000	—
92.	Wäsche	.	200	.	.	500	—
93.	Werkzeuge	.	3 500	.	.	1 500	—
94.	Wachstuch	.	25	.	75	75	—
95.	Zelte	.	.	.	.	—	—
96.	Zündhölzer	.	650	.	.	1 500	—
97.	Zwiebeln	.	20	.	.	50	—
98.	Zucker	.	1 500	.	.	750	—
99.	Zinkblech	.	800	.	.	—	—
100.	Zwirn	.	69	.	.	250	—
					Summe . . .	194 890	—

Ausfuhr.

1.	Felle ꝛc.	100	550	.	.	250	—
2.	Hörner ꝛc.	.	.	.	.	100	—
					Summe . . .	350	—

Denkschrift,

betreffend das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.

(1. April 1894 bis 31. März 1895.)

1. Bevölkerung.

Im Schutzgebiete sind am Schlusse des Berichtsjahres insgesammt 119 Nichteingeborene gegenüber 108 im vorhergegangenen Jahre gewesen. Davon kommen auf Jaluit 51, auf Nauru 8. Die 119 Nichteingeborenen setzen sich zusammen aus:

81 Weißen, darunter 6 Frauen — 5 in Jaluit, 1 in Majuro — und 17 Kinder;
24 Halbblut (weißer Vater und farbige Mutter), darunter 3 Frauen und 11 Kinder;
14 Chinesen, ausschließlich in Jaluit ansässig.

Die männlichen Eingeborenen sind der Staatsangehörigkeit nach:

35 Deutsche,
13 Engländer,
10 Amerikaner,
1 Brasilianer,
1 Schwede,
1 Däne,
3 Norweger,
2 Portugiesen,
14 Chinesen,
3 ohne Staatsangehörigkeit.

Beruf.

Ihrem Berufe nach sind davon:

4 Regierungsbeamte,
38 Kaufleute und Händler,
1 Lehrer,
5 Pflanzer,
13 Seeleute,
11 Handwerker,
1 Arbeiter,
10 Gesinde.

Chinesen.

Die Zahl der hier ansässigen Chinesen betrug im Berichtsjahre 14 gegenüber 15 im Vorjahre. Die chinesischen Arbeiter sind vorläufig, so lange die Eingeborenen sich an den Gesindedienst noch nicht besser als bisher gewöhnt haben, für Küche und Haus nicht zu entbehren.

Leben der weißen Bevölkerung.

Das Leben der in Jaluit ansässigen Weißen ist bei der Abgelegenheit der Schutzgebiete vom großen Weltverkehr ein sehr eintöniges. Ein Mittelpunkt für den Verkehr der Weißen unter einander fehlt in Jaluit. Nur einmal im Jahre, zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers, findet eine Zusammenkunft aller in Jaluit ansässigen Weißen ohne Unterschied der Stellung und Nationalität statt.

Lebensmittelpreise.

Die Preise der Lebensmittel sind hoch, was zum Theil in dem weiten Transport, in den theuren Arbeitslöhnen, in der Nothwendigkeit, hohen Kredit zu gewähren, seine Erklärung findet.

Eingeborenen-Einwohnerzahl.

Da das Nomadenleben der Eingeborenen eine zuverlässige Volkszählung unmöglich macht, so läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Einwohnerzahl im letzten Jahre zu- oder abgenommen hat. Eine übergroße Zunahme der Bevölkerung würde übrigens kaum als ein Glück für das Schutzgebiet zu bezeichnen sein, weil die schmalen, steinigen Inseln in der Hervorbringung genügender Nahrungsmittel beschränkt sind und die Erträge der Kokosnußpalmen fast ausschließlich für die Gewinnung der Kopra verwendet werden. Besonders spärlich bevölkert sind die nördlichen Inseln, auf denen auch die Kokosnußpalme nur in geringer Anzahl vorkommt. In Nauru hat die Bevölkerung auch in diesem Jahre zugenommen.

Thätigkeit der Eingeborenen.

Die Thätigkeit der Eingeborenen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Herstellung von Kopra, den Hauptexportartikel des Schutzgebietes. Daneben beschäftigen sie sich mit Fischfang, bei dem ihnen ihre Schwimmkunst — sie leisten an Ausdauer und Fertigkeit darin Unglaubliches — sehr zu Statten kommt; die Frauen befassen sich mit Herstellung von Konserven für die erntelose Zeit, mit Mattenflechten und dergleichen mehr. Außerdem sind viele Eingeborene sehr brauchbare Matrosen geworden, so daß die Schiffe der Jaluit-Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitäne und Steuerleute nur noch eingeborene Leute an Bord haben. Andere dienen in gleicher Eigenschaft auf den Schoonern ihrer Häuptlinge. Auf den Schifferberuf hat die Natur selbst hingewiesen, und die Kühnheit, mit der diese Schiffe der Eingeborenen, ohne nautische Instrumente und nur auf ihre höchst primitive, für uns bis auf den heutigen Tag fast völlig unverständliche Meereskarte aus Holzstäbchen angewiesen, in die offene See hinausgehen, ist erstaunlich. Dagegen haben die Eingeborenen für dauernde, namentlich anstrengende Arbeiten am Lande, sowie für den Dienst in Haus und Küche bisher noch wenig Anlage und Neigung gezeigt; doch giebt es in Jaluit auch schon jetzt einzelne recht brauchbare eingeborene Diener und Arbeiter, so daß man keinen Grund hat, an der Möglichkeit, die Eingeborenen allmählich zur Arbeit und geordneter Thätigkeit zu erziehen, zu zweifeln. Es fehlt ihnen vorläufig noch der Erwerbssinn und die Arbeitsausdauer, ein Fehler, der die natürliche Folge ihres früheren unsteten Lebens ist.

Im Wesentlichen ist das alte patriarchalische Verhältniß zwischen den Häuptlingen und ihren Leuten dasselbe geblieben, und die weitere Erhaltung der gegebenen Autoritäten kann für die Ruhe des Schutzgebietes nur von Vortheil sein. Neben dem alten Stamme der Irodje, der mit den beiden Häuptlingen Kabua und Loiak und ihren Nachfolgern Lakajimi und Rijino in Jaluit ausstirbt, hat sich in den Raliks ein Besitzadel allmählich große Bedeutung zu verschaffen gewußt. Es repräsentirten ihn die beiden reichen Buraks Nelu und Litokwa und die beiden alten Häuptlinge haben klugerweise den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. Kabua und sein Nachfolger Lakajimi haben sich mit Nelu und Loiak und sein Nachfolger Rijino andererseits mit Litokwa zu einem festen Bunde zusammengethan. In den Ratak liegen die Verhältnisse für die Irodje wesentlich günstiger, als in den Raliks. Dort steht der Irodje-Stamm noch nicht, wie hier, auf dem Aussterben; es sind dort noch eine größere Anzahl Frauen desselben vorhanden, und diese — nicht die Männer — sind es, welche den Adel des Kindes bestimmen.

Durch die Berührung mit den Weißen haben die Eingeborenen sehr viel an ihrer Ursprünglichkeit verloren. Am meisten merkt man dies in Jaluit, wo sich nur selten noch Leute im Grasrock, ihrer ursprünglichen Tracht, und mit dem Haarschopf sehen lassen. Die alte heimische Kriegstrommel mit dem Haifischmagen als Trommelfell darüber, wie sie früher die Eingeborenen-Weiber bei kriegerischen und festlichen Gelegenheiten zu führen pflegten, ist gänzlich verschwunden und gehört bereits zu den Seltenheiten, die von Sammlern eifrig gesucht werden. Viel mehr Ursprünglichkeit im Auftreten, Tracht, Sitte und Brauch findet sich bei den Eingeborenen der Ratak, der nördlichen Raliks und besonders in Nauru. Freilich ist dafür auch in diesen Theilen des Schutzgebietes der kriegerische Sinn mehr ausgeprägt. Daß unter den Eingeborenen des Schutzgebietes Ruhe und Friede herrscht, ist nicht so sehr einer plötzlichen Aenderung des Charakters der Eingeborenen zu verdanken, als vielmehr einer Reihe von Verwaltungsmaßregeln, unter denen das Verbot des Verkaufs von Waffen und Spirituosen an Eingeborene in erster Linie zu zählen ist. Von sehr wohlthätigem Einfluß auf die Ruhe und Zufriedenheit der Einwohner ist auch das Verbot gewesen, an Eingeborene Kredit zu geben.

Sprache der Eingeborenen.

Unter den Eingeborenen des Schutzgebietes herrschen zwei von einander gänzlich verschiedene Sprachen, die eine in den Raliks und dieselbe, nur dialektisch verschieden, in den Ratak, die andere in Nauru. Die Nauru-Sprache hat anscheinend weder mit den Sprachen in der Marshall-, noch der Gilbert-, noch der Karolinen-Gruppe etwas gemein. Für die Erforschung der Marshallsprache ist bisher außer den gründlichen theoretischen und praktischen Studien Dr. Steinbach's wenig geschehen, für die Naurusprache noch gar nichts. Indessen hat der Vorsteher des Bezirksamts Nauru mit dem Studium der dortigen Sprache unter Anlehnung an das von der Gabelentz'sche Handbuch begonnen. Sie, wie die Marshallsprache, steht allem Anschein nach auf einer sehr niedrigen Stufe der Ausbildung.

Nauru.

Eine besondere Betrachtung verdient die nach jeder Richtung hin eigenartige Insel Nauru. Leider war das letzte Jahr für die wirthschaftliche Entwickelung der Insel gleich dem vorhergehenden kein günstiges. Seit $2^1/_2$ Jahren hatte eine so anhaltende Dürre in Nauru geherrscht, daß die sonst so große Ertragsfähigkeit der dortigen Palmwälder in einer Weise beeinträchtigt ist, wie es seit Jahren nicht der Fall gewesen war. Glücklicherweise sind aber die Niederschläge in den letzten Monaten genügend gewesen, um den Palmen Kraft zur Blüthe zu geben und gegen

Ende dieses Jahres schon wieder eine kleine Kopraernte erwarten zu lassen. Von Amtswegen ist vorläufig durch die Häuptlinge eine allgemeine Schonung der Kokosnußpalmen angeordnet worden. Diese Maßregel war zum Schutz der zukünftigen Kopraernte nothwendig, da die Eingeborenen bereits anfingen, mit den ganz jungen Kokosnüssen in verschwenderischer Weise umzugehen.

Das Verhalten der Eingeborenen auf Nauru während des letzten Jahres ließ nichts zu wünschen übrig. Alle amtlichen Anordnungen sind auf das Strengste befolgt worden. Die Eingeborenen leben sich immer mehr in die geregelten Verhältnisse ein und wenden sich mit allen ihren Anliegen und Wünschen an die Verwaltung, um dort ihr Recht zu suchen und ihre Streitigkeiten zu erledigen. Diese drehen sich hauptsächlich um Landbesitz.

Ein sehr erfreuliches Ergebniß bot die am 4. Dezember 1894 in Nauru abgehaltene Volkszählung. Sie ergab an:

Männern . . .	442
Frauen . . .	608
Knaben . . .	185
Mädchen . . .	196
im Ganzen	1431

eingeborene Einwohner — es kommen dazu noch 7 Europäer und 1 Manila-Mann — gegen 1377 der Volkszählung am 18. Dezember 1893.

Ein- und Auswanderung.

Ein- oder Auswanderung in das Schutzgebiet hat in dem Berichtsjahre ebensowenig wie in den früheren stattgefunden. Nur einmal hat der Häuptling Nelu mit großer Gefolgschaft auf seinem Schooner „Nameri" das Schutzgebiet verlassen, um seine Freunde in den Gilbert-Inseln zu besuchen.

Hauptniederlassungen.

An dem Hauptwohnplatze des Schutzgebietes, auf der Insel Jabwor, im Atoll von Jaluit, sind bemerkenswerthe Veränderungen nicht vorgekommen. Die geringe bebaubare Fläche der Insel, die an manchen Stellen kaum 30 Meter beträgt, macht schon jetzt eine gewisse Bauordnung und Bauaufsicht nothwendig. Die Häuser der sogenannten amerikanischen Station auf der Insel Keriken sind wegen ihrer entfernten und bei den fortwährenden Regengüssen nur schwer erreichbaren Lage bisher unbenutzt geblieben. Es befindet sich jetzt dort die Kopraniederlage der Jaluit-Gesellschaft, und für diesen Zweck eignet sich auch die Station vortrefflich. Auf Jaluit selbst herrscht ein eintöniges Leben. Dazu kommt der völlige Mangel an Singvögeln und Thieren, sodaß nur das Brausen des Meeres, das Rauschen der mit großer Gewalt niedersausenden Platzregen und das Donnern der Brandung gegen die Korallenriffe die todtenähnliche Ruhe unterbricht. Ist dann der Himmel, wie es in den Monaten Februar und März fast ununterbrochen der Fall war, mit tiefhängenden Regenwolken bedeckt, so bedarf es einiger Selbstüberwindung, um der hypochondrischen Stimmung, die Jeden unwillkürlich beschleicht, Herr zu werden. Für solche trübe Zeiten entschädigt dann freilich ein klarer Tag, auch wenn er 28° Reaumur im Schatten zeigt, mit einem herrlichen Sonnenuntergang und einer sternenklaren Nacht. Für Spaziergänger bietet das wenige Land keinen Raum, und der Mangel an guten Wegen, die bei dem Fehlen des Humus und Graswuchses und bei dem scharfen rohen Gestein doppelt nothwendig sind, läßt selbst das Wenige was vorhanden ist, nicht ausnutzen.

II. Klima.

Bemerkenswerthe klimatische Unterschiede, namentlich in Bezug auf Stärke der Niederschläge, treten zwischen den nördlichen und südlichen Inseln hervor. Jaluit und Majuro gelten als die regen- und gewitterreichsten Plätze der ganzen Gruppe. Das entlegene Nauru weist wieder ein völlig anderes Klima auf. Dabei muß es auffallen, daß die Schwesterinsel Nauru's unter derselben Breite, das englische Ocean-Island, nach wie vor unter der Dürre leidet, während Nauru und die benachbarten Gilbert-Inseln in dem letzten halben Jahre sehr reiche Niederschläge gehabt haben. Verheerende Stürme, wie sie in diesem Jahre die Karolinen-Insel Yap und einige Jahre früher Kusaie betroffen haben, sind in der Marshallgruppe nicht zu verzeichnen gewesen. In den nördlichen Breiten der Marshallgruppe sind zu öfteren Malen mächtige Wasserhosen bemerkt worden. Ein bemerkenswerther Unterschied im Klima tropischen Festlandes und der Marshall-Inseln ist der Mangel einer größeren Abkühlung während der Nacht. Für den Europäer hat — wenigstens für die erste Zeit seines Aufenthalts — dieser Uebelstand Schlaflosigkeit zur Folge, doch gewöhnt man sich allmählich daran.

III. Gesundheitsverhältnisse.

Für ein tropisches Land kann das Klima, wenn die Niederschläge nicht, wie es im Berichtsjahre der Fall gewesen ist, zu groß sind, nur als ein gutes bezeichnet werden. Der junge gesunde und kräftige Europäer kann bei verständiger Lebensweise eine längere Reihe von Jahren — namentlich wenn er sich ab und zu durch einen Aufenthalt in gemäßigter Zone erfrischt — ohne große Schädigung seiner Gesundheit im Schutzgebiete aushalten. Die bekannten Nachtheile des tropischen Klimas heben die großen Vortheile der völlig staub- und bacillenfreien Luft auf. Die einzige ansteckende Krankheit ist Tuberkulose; aber auch sie fordert längst nicht so zahlreiche Opfer wie in Europa. Eine fortdauernde ernstliche Gefahr für die Bevölkerung liegt nur in der Verbreitung der Syphilis.

IV. Urproduktion.

Die Urproduktion beschränkt sich im Schutzgebiete auf den Ertrag von nur wenigen Nähr- und Nutzpflanzen, wie verschiedene Arten von Kokosnußpflanzen, Pandamus (Bob), Brotfrüchte, Taro, Arrowroot, Bananen, einige Kürbissorten und dergleichen mehr. Auch der Melonenbaum mit seiner erfrischenden und taninreichen Frucht gedeiht sehr gut und wird heute mehr geachtet, als es früher der Fall war. Erfreulicher Weise bemühen sich nach dem Beispiele der Weißen auch die Eingeborenen im letzten Jahre eifriger um die Kultur der Bananen, dieser für die Tropen so außerordentlich werthvollen Frucht. Es läßt sich dabei nicht übersehen, daß die Eingeborenen die Kokosnuß, ihr einziges nennenswerthes Bodenerzeugniß für den Verkauf mit jedem Jahre mehr dem Genusse entziehen und an ihrer Stelle importirte Genußmittel, wie Reis und Konserven, ankaufen. Das letzte regenreiche und fruchtbare Jahr war für die Kopragewinnung ein sehr günstiges; auch haben die eingeborenen Grundbesitzer, wie es durch die Verordnung vom 22. September 1894 vorgeschrieben, überall für Neupflanzungen von Kokosnußbäumen gesorgt. Die wohlthätigen Folgen dieser Verordnung werden sich freilich erst nach etwa 10 Jahren in überzeugender Weise zeigen.

Plantagen.

Von den drei großen Kokosnußbaumpflanzungen des Schutzgebietes verdient Likieb mit einem Kopraertrage von 210 000 Pfund in diesem Jahre ganz besonderer Erwägung. Die Lagune ist im ausschließlichen Besitze des Deutschen Capelle, des Amerikaners Ingolls und des Portugiesen de Brum. In den letzten Jahren sind wieder 25 Hektar Neukulturen in Likieb geschaffen worden.

Mit dieser Plantage ist eine kleine Schiffsbauanstalt

verbunden, die nicht allein das Schutzgebiet mit großen, sehr guten Seegelbooten versorgt, sondern ihre Fahrzeuge auch bis nach den benachbarten Karolinen- und Gilbert-Inseln verkauft. Ja es sind in Likieb bereits 4 größere Schooner, „Ebon" (50 Tons), im Besitze des Kapitäns Cameron in den Gilbert-Inseln, „Jaluit" (20 Tons) dem Häuptling Kabua, „Laurak" (20 Tons) dem Häuptling Loiala und „Maggie" dem Händler Gordon in Maloelab gehörig, in den letzten Jahren erbaut und haben ihre Seetüchtigkeit hinlänglich erwiesen. Der Schooner „Ebon" ist noch unter Anleitung eines weißen Baumeisters erbaut worden, die drei anderen selbstständig von den Söhnen (Halbeingeborenen) de Brum's und Capelle's. Das Bauholz muß freilich eingeführt werden, da es im Schutzgebiete an Nutzholz — das schwere Eisen- und Kokosnußholz bricht wie Glas — mangelt, indessen sorgt die Hauptagentur der Jaluit-Gesellschaft dafür in genügender Weise.

Auch die Plantagen der Jaluit-Gesellschaft auf Providence und auf dem kleineren, hin und wieder Stürmen ausgesetzten Killi entwickeln sich günstig.

Gesammte Kopraproduktion.

Die Gesammt-Kopraproduktion des Schutzgebiets betrug im Berichtsjahre:

4730259 engl. Pfund (2240 engl. Pfund = 1 Tonne) gegen 4767169 " " im Vorjahre.

Nur der gänzliche Ausfall der Kopraernte in Nauru verhindert, daß das Gesammtergebniß bei der im Ganzen vortrefflichen Ernte nicht wesentlich günstiger ausgefallen ist.

Auf den einzelnen Inseln stellte sich die Kopraproduktion wie folgt:

	1893/94		1894/95	
Jaluit	471 214	gegen	536 000	Pfund,
Killi	23 695	"	25 000	"
Namerik	351 309	"	312 000	"
Ebon	812 547	"	701 426	"
Ailinglablab und nördl. Raliks .	459 988	"	560 707	"
Mille	296 539	"	596 707	"
Medjit	99 018	"	120 000	"
Likieb	149 556	"	210 000	"
Maloelab	319 199	"	299 000	"
Arno	810 455	"	642 000	"
Majuru	491 461	"	605 617	"
Providence . . .	61 000	"	91 000	"
Nauru	421 000	"	31 509	"

Faserpflanzen.

Die Bearbeitung der Faserpflanzen erfolgt von Seiten der Eingeborenen nur für den Hausbedarf (Matten, Fischleinen u. s. w.); ein Export findet darin nicht statt.

Gärten.

Gärten befinden sich in Jaluit nur drei, der der Landeshauptmannschaft, der Hauptagentur der Jaluit-Gesellschaft und des Kaufmanns Ingalls. Der Mangel von Humus in Jaluit und die großen Kosten für den Ankauf von Erde, wenn ein Schiff der Jaluit-Gesellschaft zufällig einmal Ballasterde einführt, verhindern die Anlage beziehungsweise Vergrößerung der Gärten. Von den europäischen Gartenpflanzen, deren Saat der Landeshauptmann der Güte des Geheimen Raths Dr. Engler in Berlin verdankt, und die er unter die dortigen Gartenbesitzer vertheilt hat, sind gut gediehen: Salat (ohne Köpfe), Tomaten, Gurken, Radieschen und Sommerrettige, nur spärlich Bohnen und Kohlrabi. Kohl bildet keine Köpfe, ebenso gedeiht keine Rüben- und Reisart, noch weniger Kartoffeln und Sellerie; indessen treibt Sellerie viel Kraut, ein trefflicher Ersatz für die gänzlich mangelnden Suppenkräuter. Von Melonen ist nur die Wassermelone dankbar. Wein ist einmal zur Blüthe gelangt und hat auch eßbare Früchte getragen; dagegen gedeiht eine kleine Citronenart sehr gut.

Viehstand.

Der Viehstand im Schutzgebiete beschränkt sich ausschließlich auf Schweine; für Rindvieh fehlt es an Futtermitteln. Nur ab und zu werden von Ladeschiffen der Jaluit-Gesellschaft einige Kühe und bisweilen Hammel als Schlachtvieh nach Jaluit eingeführt. Sie magern aber sehr schnell ab und müssen sehr bald geschlachtet werden. Jagdbares Wild giebt es überhaupt nicht.

V. Handel und Schiffahrt.

Im Stande des Handels im Schutzgebiete hat sich im letzten Jahre keine Aenderung vollzogen. Neben der Jaluit-Gesellschaft bearbeitet die Firma Henderson & Macfarlane wie bisher die Inseln Nauru, Ebon, Namorik, Majuru, Arno und Mille. Ihr großer Dampfer besucht das Schutzgebiet zu Handelszwecken dreimal im Jahre von Sydney aus.

VI. Verkehrswesen.

Die Zahl der im Berichtsjahr ein- und ausgelaufenen Kauffahrteischiffe betrug:

15 mit 71 Einklarirungen und 8 649 Tons
gegen 21 " 59 " " 9 911 "

im Vorjahre.

Deutsche Schiffe waren darunter:

9 mit 58 Einklarirungen und 4 342 Tons
gegen 7 " 25 " " 3 384 "

im Vorjahre.

Doch ist dabei zu bemerken, daß unter den deutschen Schiffen nicht weniger denn 5 Schiffe mit 32 Einklarirungen den eingeborenen Häuptlingen gehören, die im letzten Jahre 2 neue große Schiffe „Benak" und „Nuia" angekauft haben.

Im Postverkehr ist durch die im Herbst 1894 erfolgte Einrichtung einer regelmäßigen direkten Schiffsverbindung zwischen Jaluit und Ponape zum Anschluß an die von dort über Manila und Singapore bestehenden spanischen und französischen Postdampferlinien eine wesentliche Verbesserung eingetreten.

Für den deutschen Handel dienten:

13 mit 64 Einklarirungen und 5 897 Tons
gegen 16 " 49 " " 7 010 "

im Vorjahre.

VII. Verwaltung und Rechtspflege.

Auch im Berichtsjahre sind der Verwaltung Schwierigkeiten durch die eingeborene Bevölkerung nicht erwachsen. Da, wo die Rechtspflege den Eingeborenen gegenüber ohne Aufschub gehandhabt werden konnte, wie in Jaluit selbst, ist die Anzahl von Bestrafungen von Eingeborenen im Hinblick auf die Einwohnerzahl eine geringe geblieben.

Denkschrift,

betreffend

die Verwendung des Afrikafonds.

(Beihülfe für Förderung der auf Erschließung Centralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen.)

Mannigfach und vielseitig, wie es bei der in stetem Fluß begriffenen Entwickelung unserer jungen kolonialen Verhältnisse nicht anders zu erwarten ist, waren die Ansprüche und Forderungen, welche in dem Jahre 1895 an den Afrikafonds herantraten.

Togo.

Was zunächst das Togogebiet angeht, so machte die Unbekanntschaft mit den geographischen und sonstigen Verhältnissen des ferneren Hinterlandes bis zum Niger hin es zur unbedingten Nothwendigkeit, diese Gebiete durch eine wissenschaftliche Expedition so eingehend und genau wie möglich an Ort und Stelle erforschen zu lassen.

Als daher das aus privater Anregung und Betheiligung hervorgegangene Deutsche Togokomitee die Aussendung einer Expedition in das Togo-Hinterland beschlossen hatte, erhielten der durch seinen zweijährigen Aufenthalt im Lande mit den Verhältnissen besonders vertraut gewordene damalige Leiter der Station Misahöhe, Dr. H. Gruner, sowie der in Togo befindliche Vertreter des Regierungsarztes, Dr. Doering, den nöthigen Urlaub, um sich als Mitglieder der Expedition dem Komitee zur Verfügung zu stellen, auch wurde dem Unternehmen aus dem Afrikafonds eine Beihülfe gewährt.

Mit großer Umsicht und Thatkraft hat es Dr. Gruner verstanden, diese Expedition, in deren Begleitung er am 5. November 1894 von Misahöhe aufbrach, über Kratschi, Salaga, Yendi, Sansanne Mangu, Pama nach dem Gurma-Reiche und nach Say am Niger zu führen. Als sich die Expedition nigerabwärts bewegte, wurde sie eine Zeit lang in ihrem Bestand und weiteren Erfolge durch den Ausbruch der Pocken unter den Trägern und Soldaten ernstlich bedroht. Aber auch diese unerwarteten Hindernisse wurden überwunden, und während der dritte Theilnehmer an der Expedition, von Carnap, mit den Kranken und Schwachen nigerabwärts fuhr und diese ihm anvertrauten schwarzen Mitglieder der Expedition unter dankenswerther Unterstützung der Royal Niger Company zur Küste zurückbrachte, gingen Dr. Gruner und Dr. Doering mit dem Rest der Mannschaften nach Gando, wo im Anfang April 1895 der Abschluß eines Schutzvertrages mit dem mächtigen Sultan stattfand. Mit außerordentlicher Schnelligkeit kehrte Dr. Gruner von da durch Borgu, sowie über Sansanne Mangu und Yendi im Juni 1895 nach der Togoküste zurück, so daß die Ausführung dieses kühnen Zuges durch vielfach völlig unbekannte oder höchstens durch die Erkundungen Barth's, Wolff's und Kling's in dämmerhaften Umrissen auf den Karten sich darstellende Gebiete des westlichen Sudan in weniger als ¾ Jahren von Statten ging. Da Dr. Gruner während der ganzen Reise sorgfältige kartographische Aufnahmen durchgeführt und auch zahlreiche Breiten- und Längenbestimmungen der wichtigsten berührten Punkte heimgebracht hat, dürften die jetzt noch so außerordentlich lückenhaften Karten dieser Gebiete nach Vollendung der bereits im Gang befindlichen Bearbeitung dieser geographischen Materialien auf eine völlig neue und veränderte Grundlage gestellt werden.

Nachdem Lieutenant v. Doering seine topographischen Aufnahmen der weiteren Umgebung der Station Bismarckburg zu einem gewissen Abschluß gebracht hatte, wie es bei so stark durchschnittenem Gelände ohne Zuhülfenahme von kostspieligen trigonometrischen Vermessungen eben nur möglich ist, wurde Bismarckburg als wissenschaftliche Station aufgehoben und nach einem zwischen den beiden wichtigen Handelscentren Kete und Kratschi am Volta befindlichen Platz verlegt. Die Leitung dieser Station ist dem Lieutenant Graf Zech anvertraut, welcher für seine Aufgaben der Erforschung und kartographischen Darstellung seines Stationsgebietes in seiner bayrischen Heimath eine fachmännische Schulung genossen hat. Eine vorläufige Karte der Reisen Lieutenant v. Doering's im Togogebiet ist mit den zugehörigen Berichten in den „Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten" veröffentlicht worden.

Von der Station Misahöhe aus, deren Leitung ihm nach dem Abgang Dr. Gruner's anvertraut war, hat der Botaniker E. Baumann fortgefahren, die hiesigen botanischen und zoologischen Museen mit außerordentlich hochgeschätzten Sammlungen zu versehen, über deren Bedeutung und großen Umfang das amtliche Kolonialblatt wiederholt zu berichten Anlaß hatte. Leider ist es diesem jugendlichen Forscher nicht vergönnt gewesen, die Früchte seiner rastlosen Arbeitsthätigkeit zu genießen; an der Schwelle der Heimath angelangt, ist er an den Folgen wiederholter schwerer Malariaerkrankungen, die er sich hauptsächlich wohl durch seine unermüdlichen Bemühungen im Interesse der verschiedenen Wissenszweige zugezogen hatte, plötzlich erlegen. Seine und Dr. Gruner's gemeinschaftlichen sorgfältigen und umfassenden meteorologischen Beobachtungen in Misahöhe, die vielfach geradezu als mustergültig bezeichnet zu werden verdienen und deren Bearbeitung sich Baumann vorbehalten hatte, befinden sich jetzt in Vorbereitung zur Veröffentlichung.

Der Umstand, daß sowohl Dr. Gruner wie Baumann in Folge von Ueberbürdung mit den praktischen Aufgaben des Stationsdienstes sowie mit wissenschaftlichen Arbeiten aller Art nicht dazu kamen, ihre zahlreichen topographischen Aufnahmen im südlichen Togogebiet in Abschrift vollständig einzusenden, führte wider alles Erwarten zu einer abermaligen Einstellung der Arbeiten an der beabsichtigten Karte zunächst des südlichen Theiles des Schutzgebietes. Die einzelnen von beiden Forschern eingesandten Proben ihrer vorzüglichen Leistungen auf topographischem Gebiet führten zu der Ueberzeugung, daß ohne die Benutzung des ganzen oder wenigstens des größten Theiles des von diesen Seiten stammenden Materials die Veröffentlichung einer Togokarte durch den Stich eine nutzlose Geldausgabe bedeuten müsse, denn eine solche Karte müßte bereits bei ihrem Erscheinen als veraltet gelten; es schien zweckmäßiger, lieber die Aufwendungen für die bereits mehrmals begonnenen Reinzeichnungen der Karte zu tragen, als solche auch noch durch die Stich- und Druckkosten einer alsbald den Ansprüchen und wirklichen Fortschritten der Forschungen nicht mehr genügenden Karte zu vermehren. Die Reinzeichnungen konnten wenigstens zum Theil durch handschriftliche Kopien den Bedürfnissen der Landesverwaltung und zur Information für neu hinausgehende Forscher über den jeweiligen Stand der Landesaufnahmen nutzbar gemacht werden. Nachdem nunmehr die sämmtlichen Gruner'schen und Baumann'schen Aufnahmen im Original vorliegen, wird die Herausgabe der Karte so rasch als möglich erfolgen. Der neue Stationsleiter von Misahöhe, Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Korps Plehn, wird inzwischen versuchen, durch flüchtige Triangulationen der zu diesem Zweck besonders geeigneten Bergkuppen des Adallu, des Agu 2c. weiteres Material für die spätere Verbesserung der Karte zu beschaffen, und an der Ostgrenze ist der Führer der Schutztruppe, Premierlieutenant Braunbek, damit beauftragt, die vielen selbst noch in unmittelbarer Nähe der Küste vorhandenen Lücken in dem Kartenbild auszufüllen. Beide Herren sind am Königlichen Geodätischen Institut in Potsdam ganz besonders für ihre Aufgabe vorgebildet worden und mit Instrumenten in ausgiebiger Weise versehen.

Die Einrichtung meteorologischer Beobachtungen selbst einfachster Art an einem oder dem anderen Küstenpunkt ist auch in diesem Jahr aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, welche Zeit und Neigung hätten, sich einer solchen Aufgabe zu unterziehen, unterblieben.

Kamerun.

Im Schutzgebiete Kamerun ist die Yaünde-Station, die bis im Sommer dieses Jahres unter der Leitung des um die Erforschung der Flora und Fauna des südlichen Kamerungebietes sehr verdienten G. Zenker stand, auch

in diesem Jahre aus den Mitteln des Afrikafonds unterhalten worden. Ueber die wissenschaftliche Bedeutung seiner Sammlungen hat das Kolonialblatt auch in dieser Berichtsperiode wiederholt günstige Urtheile der Museenverwaltungen zu veröffentlichen Gelegenheit gehabt.

In Lolodorf, einer auf dem Weg nach Yaúnde, 5 Tagereisen von der Küste entfernten, auf Gouvernementskosten errichteten Nebenstation zur Erleichterung des Verkehrs nach Yaúnde, hat der Gärtner O. Nette über ein Jahr hindurch demnächst zur Veröffentlichung gelangende meteorologische Aufzeichnungen mit Hülfe von Instrumenten vorgenommen, die ihm von der Yaúnde-Station überlassen waren.

In Victoria haben die botanischen und meteorologischen Arbeiten von Dr. Preuß durch eine Urlaubsreise, die derselbe nach Europa antrat, eine vorübergehende Unterbrechung erfahren.

Die Bemühungen des derzeitigen Regierungsarztes Dr. A. Plehn, nicht nur durch die Fortführung der meteorologischen Aufzeichnungen am Gouvernementsgebäude weitere Materialien für eine Kenntniß der klimatischen Verhältnisse Kameruns herbeizuschaffen, sondern auch durch Gründung eines Systems von Regenmeßstationen Licht in die Kenntniß der anscheinend recht verschiedenen Regenvertheilung im Kamerun-Aestuar zu erlangen, sind nicht von vollem Erfolge begleitet gewesen, da es leider nicht gelungen ist, von den meisten freiwilligen Beobachtern auch nur ein Jahr hindurch regelmäßige Beobachtungen zu erlangen. Dagegen hat die katholische Missionsstation Engelberg (Bonyonyo) in sehr dankenswerther Weise die seit Dezember 1894 begonnenen Beobachtungen fortgeführt.

Die Itineraraufnahmen Dr. Zintgraff's während seiner Reisen im nördlichen Theile des Schutzgebietes bis zum Benuë waren bisher noch nicht veröffentlicht. Um dieselben nutzbar zu machen, wurde dem Reisenden ein Zuschuß zur Bearbeitung und Publikation derselben aus den Mitteln des Afrikafonds bewilligt, und ist mit Hülfe desselben für das in diesem Jahre erschienene Werk des Reisenden eine Karte hergestellt worden.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Ergebnisse kostspieliger Expeditionen auch eingehend bearbeitet und allgemein zugänglich gemacht werden müssen, wurde, nachdem es sich ergeben hatte, daß die wissenschaftlichen Forschungsresultate der Uechtritz'schen Kamerun-Hinterlandexpedition nach vielen Richtungen sehr erhebliche waren, aus den Mitteln des Afrikafonds ein wesentlicher Zuschuß zu den Veröffentlichungskosten bewilligt. Mit Hülfe dieser Mittel war es nicht allein möglich, die überaus sorgfältigen topographischen Aufnahmen des Reisenden zu einer ausführlichen zweiblättrigen Karte von Adamaua zu gestalten, sondern auch in dem mit vortrefflichen Abbildungen reich ausgestatteten Reisewerk „Adamaua" ein Buch zu veröffentlichen, welches für lange Zeiten in Bezug auf die Kenntniß der Geographie, Geologie, Vegetation und der anthropologischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Benuë-länder von Bedeutung sein dürfte.

Ostafrika.

Aus dem Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika sind die wissenschaftlichen Tagebücher und Materialien des ehemaligen Leiters der Kilimandjarostation Dr. Lent mit erheblicher Verspätung erst im Laufe dieses Sommers hier eingetroffen. Die sehr sorgfältig geführten meteorologischen Journale, welche die Zeit von Juni 1893 bis Dezember 1894 umfassen, befinden sich in Bearbeitung, bei der allerdings das unerwartete Hinscheiden dieses verdienstvollen Forschers sich doppelt fühlbar macht. Nur Dr. Lent selbst wäre in der Lage gewesen, aus den mit regstem Arbeitseifer täglich niedergeschriebenen Witterungsnotizen ein auf eigener Anschauung beruhendes lebensvolles Bild der klimatischen Verhältnisse zu entwerfen, während nun kaum mehr als die rein statistischen Ergebnisse zur Veröffentlichung gelangen können.

Die von Dr. Lent geplante topographische Karte des Kilimandjaro, die ihm für seine geologischen Aufnahmen als Unterlage dienen sollte, wird leider zunächst wohl ein Torso bleiben. Von der auf 20 Blatt veranschlagten Karte sind nur die Sektionen Kibosho, Rombo, Uru, Marangu, Djala-See und Kahe in einigermaßen fertiggestelltem Zustand in dem Nachlasse vorgefunden worden, keines dieser Blätter ist aber in der Terraindarstellung beendet, sie weisen sämmtlich noch mehr oder weniger große Lücken auf. Das nach Angabe von Dr. Volkens ebenfalls fertig gestellt gewesene Blatt Kifinika hat im Nachlaß nicht aufgefunden werden können, möglicher Weise ist es bei dem Ueberfall auf Dr. Lent mit ihm zu Grunde gegangen. Ob es möglich sein wird, aus den sehr umfangreichen Rohmaterialien, aus den Bergen von Zahlen und trigonometrischen Rundsichten nachträglich ein Kartenbild zu gestalten, muß der Zukunft vorbehalten bleiben.

Jedenfalls wird der Versuch gemacht werden, dieses überreiche Material für das betreffende Blatt der im Werk befindlichen Karte von Deutsch-Ostafrika im Maßstab 1 : 300 000 zu verwerthen, von der in der laufenden Berichtsperiode 8 Blätter fertig gestellt sind und zwar die Sektionen B. III., B. IV., C. III., C. IV., A. I. (gegen den ursprünglichen Plan westwärts auf das Doppelte vergrößert, um den ganzen Kivusee aufnehmen zu können) A. II., B. I. und B. II. Es ist damit das gesammte vorliegende Material für den ganzen Nordwesten des Schutzgebietes aufgearbeitet worden, so daß nunmehr die Küstengebiete in Angriff genommen werden konnten, wo besonders für die Blätter D. V., D. VI., E. V. und E. VI. überaus zahlreiche Routenaufnahmen vorliegen. Von diesen sind im Laufe des Jahres 1895 folgende in dem ungefähren Maßstab 1 : 75 000 konstruirt, d. h. aus der Notizbuch- in Kartenform gebracht worden:

1. Dr. Stuhlmann, Usaramoreise 1894 (7 Blatt); 2. Dr. Stuhlmann, Ukamireise 1894 (10 Blatt); 3. Graf v. Götzen's Reise von Pangani bis zum Kongo (46 Blatt); 4. Kompagnieführer Ramsay, Routen im Nordwesten der Ulangastation 1894 (4 Blatt); 5. Lieutenant Schlobach, Routen in Ukami und in Usaramo, September bis Dezember 1894 (9 Blatt); 6. Lieutenant Böhmer, Märsche in der weiteren Umgebung von Mpwapwa 1894 (9 Blatt) und Route Mamboya-Mtoni am Rufu 1895 (4 Blatt); 7. Dr. Lieder, Reise vom Nyassasee nach Mikumbi an der Küste durch den Süden von Deutschostafrika 1894 (19 Blatt); 8. Lieutenant Maaß und Kompagnieführer Fromm, Die Wahehe-Expedition von 1894, vom Ulangathal nach Kwirenga und zurück nach Kilossa (8 Blatt); 9. Kompagnieführer Fromm, Marsch Kilwa-Sakkamaganga-Kikoroka 1894 (17 Blatt); 10. v. Saint Paul, Route von Kwa Fungo nach den Panganifällen (1 Blatt). Veröffentlicht wurden, abgesehen von den erwähnten Blättern der Karte von Deutsch-Ostafrika:

1. Deutsch-Kondeland in 1 : 150 000 hauptsächlich nach den Aufnahmen von Ramsay. 2. Reiseweg des Graf v. Götzen, von Pangani zum Kongo 1893/94 in 1 : 1 250 000 in dessen Reisewerk.

Fertig gezeichnet, aber noch nicht publizirt sind die Stuhlmann'schen Aufnahmen der deutsch-portugiesischen Grenze am unteren Ruvuma in 1 : 100 000.

Außerdem ist im Jahre 1895 folgendes noch der Bearbeitung harrende Material eingelaufen:

1. Dr. Stuhlmann, drei kleine Routen in der Umgebung von Dar-es-Salâm; 2. Dr. Stuhlmann,

Ulugururreise, Oktober bis Dezember 1894; 3. Lieutenant Engelhardt, Route Kwirenga im Waheheland—Ussele, Dezember 1894 bis Januar 1895; 4. Lieutenant Glauning, Routenaufnahmen in der Umgebung von Kilwa Kivindje, 1895; 5. Lieutenant Storch, zwei Routen in N. und S. von der Station Masinde Usambara, Februar bis April 1895; 6. Lieutenant Richter, Aufzeichnungen, betreffend den Marsch Kondutschi—Mamboya—Mpwapwa—Tabora—Nyangesi—Bukoba—Kagera; 7. Dr. Widenmann, Material vom Westen des Kilimandjaro; 8. Kompagnieführer Fromm, Routen von Kilwa nach Norden über die Matumbiberge bis in die Nähe des Rufiyi, Juli 1895; 9. Lieutenant Böhmer, Useguhaexpedition Pangani—Ngera—Bagamoyo, Juni bis Juli 1895.

Diese reiche Liste zeigt, in welch' erfreulicher Weise unter den Offizieren und Beamten des Schutzgebietes das Verständniß für die Wichtigkeit der Beschaffung von Unterlagen für eine Verbesserung der Karten Ostafrikas Platz gegriffen hat.

Kompagnieführer Ramsay und Herrmann haben einen Urlaub in der Heimath dazu benutzt, sich noch weiter in den Methoden der Aufnahmen auszubilden. Ebenso ist der Bergassessor Bornhard behufs Erlernung der topographischen Arbeitsweise mit Anweisung versehen worden.

Dr. F. Plehn, früher Regierungsarzt in Kamerun, hat seine dort begonnenen Untersuchungen über die Ursachen der Malaria in Ostafrika fortzusetzen gewünscht; er hat sich mit einer wesentlichen Beihülfe aus dem Afrikafonds vor Kurzem nach Tanga begeben, um diese Spezialuntersuchungen, in denen er schon sehr Erhebliches geleistet hat, dort in einem besonderen Laboratorium wieder aufzunehmen. Während seines Heimathsurlaubes hat er das von ihm in Kamerun gesammelte Material bearbeitet und mehrere für die Kenntniß und Behändlung namentlich der perniciösen Malaria wichtige Aufsätze veröffentlicht.

Bei der Bedeutung der meteorologischen Beobachtungen für praktische Kolonisationsunternehmungen waren seitens des Königl. Gouvernements mit Unterstützung der Seewarte in Hamburg, welche die nöthigen Instrumente hergeliehen hatte, bereits seit mehreren Jahren eine Reihe meteorologischer Stationen eingerichtet worden, an denen die Beobachtungen meist durch die Militärärzte und Lazarethgehülfen der Stationen besorgt wurden. Der Umstand jedoch, daß die Beobachter sehr häufig in Folge dienstlicher Versetzungen wechselten, besonders aber die Thatsache, daß es bisher unmöglich war, die Beobachter vor ihrer Ausreise nach Ostafrika über die Art und Weise der Anstellung von brauchbaren Beobachtungen durch einen Fachmann genügend zu belehren, veranlaßte, daß die bis jetzt vorliegenden Beobachtungsreihen vielfach nicht vollwerthig sind, so daß aus ihnen zuverlässige Schlüsse und Mittelwerthe über die klimatischen Verhältnisse häufig nicht abzuleiten waren. Ostafrika ist daher auch das einzige deutsche Schutzgebiet, über dessen Klima trotz der Massenhaftigkeit des eingegangenen Materials zuverlässige Daten nur in sehr geringem Umfang bis jetzt haben veröffentlicht werden können. Um diesem Uebelstand durchgreifend, soweit es die verfügbaren Mittel gestatten, abzuhelfen, hat sich Dr. Maurer, Assistent an der Seewarte, kürzlich nach Ostafrika eingeschifft. Mit Hülfe der von der Seewarte bereitwilligst geliehenen Instrumente wird er zunächst in Dar-es-Salam eine meteorologische Station I. Ordnung mit registrirenden Apparaten einrichten, nebenbei die in der Nähe der Küste gelegenen bereits bestehenden meteorologischen Stationen in Bezug auf richtige Aufstellung der Instrumente und instruktionsgemäße Ausführung der Beobachtungen überwachen und schließlich belehrend auf diejenigen ins Innere gehenden Beamten und Offiziere einwirken, welche daselbst freiwillig solche Beobachtungen anzustellen wünschen. Auch ist zu hoffen, daß es gelingen wird, die Missionen für diese Forschungen im Interesse der Landeskultur durch persönliche Anregung zu gewinnen. Dr. Maurer wird die bei dem Gouvernement eingehenden meteorologischen Tabellen auf die Richtigkeit der Art und Weise der Beobachtungen in erster Instanz zu prüfen haben und wird so weit rascher und gründlicher etwaige sich zeigende Versehen und Irrthümer abzustellen in der Lage sein, als wie dies von hier aus durch langwierigen Schriftwechsel möglich ist, während dessen diese Fehler im besten Fall 2 bis 3 Monate hindurch unbeanstandet fortgesetzt werden.

Marshallinseln.

Der neue Regierungsarzt der Marshallinseln, Dr. Schwabe, setzt die früher begonnenen meteorologischen Aufzeichnungen unverändert fort. Ueber das bisher eingelaufene Material sind in der letzten Berichtsperiode mehrere wissenschaftlich werthvolle Arbeiten in den „Mittheilungen" veröffentlicht worden, die u. A. auf internationalen Meteorologenkongressen bereits vor Jahrzehnten ausgesprochene Wünsche in Bezug auf die Südsee zur Erfüllung gebracht haben.

Neu-Guinea.

Was das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie betrifft, so ist von Kaiser Wilhelmsland außer den Küsten und dem Laufe des Kaiserin Augustaflusses, sowie einiger Flußläufe im Osten bisher noch wenig bekannt, nach dem Bekannten jedoch wahrscheinlich, daß eine nähere Erforschung des Inneren sowohl werthvolle Entdeckungen für die Natur- und Völkerkunde bringen, als über die Nutzbarmachung des Bodens praktisch verwerthbare Aufschlüsse geben kann. Auf Anregung des Herrn Ernst Tappenbeck, der früher in Neuguinea thätig war, haben sich daher die Neuguinea-Kompagnie, die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Gesellschaft für Erdkunde erboten, eine Expedition in das Innere von Kaiser Wilhelmsland durch Aufbringung der erforderlichen Mittel zu ermöglichen. Auch das Auswärtige Amt hat sich bereit erklärt, einen Betrag von 10000 ℳ. hierfür bereit zu stellen. Die Expedition, an der sich außer Herrn Tappenbeck noch der ebenfalls bereits früher als Forscher in Neuguinea thätig gewesene Dr. Lauterbach, sowie voraussichtlich ein Arzt betheiligen werden, wird, von Stephansort an der Astrolabebai aus vordringend, die Lage des Bismarckgebirges aufklären und einen der höchsten Gipfel zu ersteigen suchen, um sodann den Rückweg in östlicher Richtung auf Finschhafen zu nehmen.

Sprachforschung.

Die Erforschung der Schutzgebiete in sprachlicher Beziehung ist durch die mit 1000 ℳ subventionirte, mit Beginn des Jahres 1895 ins Leben getretene „Zeitschrift für afrikanische und ozeanische Sprachen"[1]) erheblich gefördert worden. Die Zeitschrift wird von dem Sekretär der deutschen Kolonialgesellschaft, Herrn A. Seidel geleitet, dem als Mitarbeiter die ersten Kenner der afrikanischen und ozeanischen Sprachen zur Seite stehen, unter ihnen Missionar H. Brincker-Stellenbosch, Missionar Heli Chatelain-New-York, Missionar J. G. Christaller-Schorndorf, Dr. R. N. Cust-London, Professor Dr. W. Grube-Berlin, Missionar Kraemer-Tanga, G. A. Krause-Berlin, Pastor C. Meinhof-Zizow, Missionssuperintendent Merensky-Berlin, Professor Dr. Fr. Müller-Wien, Professor Dr. Praetorius-Halle, R. Prietze-Berlin, Professor Dr. L. Reinisch-Wien, Professor Dr. R. Rost-London, Professor Dr. G. Schweinfurth-Berlin, Professor Dr. R. von Sowa-Brünn, Missionar J. Torrend-Quelimane-Zache (Deutsch-Ostafrika).

[1]) Berlin, Dietrich Reimer, jährlich 4 Hefte à 6 Bogen. 12 Mark.

Von dem im vorjährigen Bericht erwähnten linguistischen Material hat bereits ein großer Theil nützliche Verwerthung gefunden. J. G. Christaller hat nach L. Conradts Materialien eine Grammatik der Adelisprache ausgearbeitet. Das dazu gehörige Wörterbuch ist vor der Veröffentlichung zur Korrektur und Vervollständigung an Stephan Amason in Bismarckburg und an einen sprachkundigen Missionszögling Clerk, übersandt worden. Die von Zenker in Yaúnde gesammelten Wörterverzeichnisse sind vorläufig in einem Aufsatze des Pastors O. Meinhof „über die Sprachverhältnisse in Kamerun" verarbeitet worden. Wohlrabs Sammlungen über die Usambara-Sprache haben dem Herausgeber A. Seidel Stoff für eine eingehende Untersuchung dieser Sprache geliefert. Seine Untersuchungsergebnisse hat er darauf in einer unabhängigen, für praktische Zwecke berechneten Publikation: Handbuch der Schambala-Sprache in Deutsch-Ostafrika (Dresden A. Köhler 1895) niedergelegt. Die Erforschung dieser Sprache ist mit Rücksicht auf die Kulturarbeiten im nordöstlichen Deutsch-Ostafrika besonders wichtig.

Von dem aus den Südseekolonien stammenden Material hat Herr Professor W. Grube einen Inland-Dialekt im Kaiser Wilhelmsland bearbeitet. Zum ersten Mal ist es hier gelungen, dem grammatischen Gefüge dieser Sprache auf die Spur zu kommen, was bisher vergebens versucht worden war.

Aber auch sonst hat die Zeitschrift viele wichtige Beiträge veröffentlicht. J. G. Christaller hat eine Uebersicht über die Sprachenverhältnisse des Togogebiets gegeben. Von ostafrikanischen Sprachen sind noch bearbeitet das Suaheli mit Bezug auf seine arabischen Bestandtheile, um eine gleichmäßige Orthographie herbeizuführen, und das Ki-Chagga am Kilimandjaro, beide von A. Seidel. Dr. E. Zintgraff hat zum ersten Male Mittheilungen über die wichtige Sprache der Bali in Kamerun gemacht, S. H. Ray Texte in einigen Sprachen des Bismarck-Archipels veröffentlicht.

Von weiteren afrikanischen Sprachen außerhalb unserer Schutzgebiete haben Berücksichtigung gefunden: das Ki-Tikun, das Ki-Pokomo in Ostafrika (nach den hinterlassenen Materialien von F. Würtz, bearbeitet von A. Seidel), das Ki-Mbundu (von H. Chatelain) und das Faba (von G. A. Krause) in Portugiesisch-Westafrika, der Lamu-Dialekt des Suaheli (von A. Seidel nach Würtz's Sammlungen), das Temne in Westafrika (von G. A. Krause).

Von hohem Werth für die afrikanische Sprachwissenschaft im Allgemeinen ist ferner eine von C. Meinhof veröffentlichte Arbeit über ein vergleichendes Wörterbuch der Bantusprachen.

Endlich hat die Zeitschrift eine Reihe von Beiträgen zur Volkskunde der afrikanischen Völkerschaften gebracht, darunter Sprüchwörter der Nyassa-Leute (von A. Seidel), Sprüchwörter der Tschwi-Neger (von J. G. Christaller), Thierfabeln der Wa-Bondei (von A. Seidel), Erzählungen aus Quelimane (von J. Torrend), Lieder der Pokomo (von F. Würtz).

Für die Fortsetzung liegt überaus reiches Material vor, was nicht verwundern kann, wenn man erwägt, daß beispielsweise allein in Deutsch-Ostafrika über 100 Sprachen gesprochen werden.

An neuem Material haben dem Herausgeber seitens der Kolonial-Abtheilung überwiesen werden können Sammlungen aus dem Massai von P. Flick und aus der Dagombasprache von von Carnap-Quernheimb.

Um über viele bisher gänzlich unbekannte oder wenig bekannte Sprachen unserer Kolonien einen vorläufigen Aufschluß zu erhalten und zu ihrer Erforschung anzuregen, hat A. Seidel ein kürzeres Schema zur Aufnahme von Bantusprachen ausgearbeitet, das von der Regierung und Privaten hauptsächlich in Ostafrika verbreitet worden ist. Auch hierdurch ist bereits sehr vieles Material beschafft worden. Die Regierung des Kongostaates hat sich veranlaßt gesehen, das Schema ins Französische zu übersetzen und in ihren Gebieten zu verbreiten.

Botanische Centralstelle.

Die Thätigkeit der botanischen Centralstelle für die Kolonien gestaltete sich folgendermaßen:

Der Bestand der in dem Vermehrungshause vorhandenen Pflanzen ist vornehmlich durch Ankäufe von Samen und lebenden Pflanzen vergrößert worden, die der Hauptsache nach von den Firmen Haage & Schmidt in Erfurt, Thomas Christy & Co. in London, William Brothers in Heneratgoda auf Ceylon beschafft wurden.

Außerdem erhielt der botanische Garten tropische Nutzpflanzen in Samen oder lebenden Pflanzen von Père Duß auf Guadeloupe, sowie von den botanischen Gärten zu Saigon und Calcutta.

An Sendungen von Samen europäischer Gemüse sowie von tropischen Nutzpflanzen in Samen oder lebenden Pflanzen sind abgegangen:

an das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salâm am 5. September 1895 ein Ward'scher Kasten mit 53 Arten tropischer Nutz- und Zierpflanzen in 67 Exemplaren;

für die neugegründete landwirthschaftliche und wissenschaftliche Station bei Korogwe in Ostafrika am 5. September 1895 drei Ward'sche Kästen mit tropischen Nutzpflanzen, und zwar folgende Arten:

Agave rigida var. Sisalana, Amomum Melegueta, Maranta arundinasea, Piper nigrum, Boehmeria nivea, Chlorophora tinctoria, Anona Cherimolia, Anona muricata, Anona squamosa, Michelia Champasa, Persea gratissima, Quillaja Saponaria, Haematoxylon campechianum, Hymenaea Courbaril, Parkia biglandulosa, Pterocarpus santalinus, Toluifera balsamum, Averrhoa Carambola, Erythroxylon Coca, Amyris balsamifera, Cedrela odorata, Aleurites triloba, Croton Tiglium, Hevea brasiliensis, Spondias dulcis, Spondias Mombin, Paullinia sorbilis, Schleichera trijuga, Thea chinensis, Garcinia Xanthochymus, Bixa Orellana, Passiflora edulis, Jambosa vulgaris, Terminalia Belerica, T. Catappa, Achras Sapota, Chrysophyllum Cainito, Illipe latifolia, Mimusops Balata, M. Elengi, Landolphia florida, L. Watsoni, Strophanthus Ledienii, S. scandens, Crescentia Cujete, Jacaranda ovalifolia, Tecoma grandis, Cinchona Calisaya, Cinchona robusta, Psychotria emetica, Uragoga Ipecuanha,

im Ganzen 165 Exemplare. Die Sendung wurde ebenso wie die unter a genannte von dem Gärtner Wagner bei seiner Ausreise nach Korogwe übergeführt.

An das Kaiserliche Gouvernement zu Kamerun: am 15. Juli 1895 eine Kollektion Gemüsesamen, sowie Samen von 7 verschiedenen Futtergräsern, zusammen 10 kg.

An die Neu-Guinea-Kompagnie: am 2. November 1895 eine Kollektion Gemüsesamen (5 kg).

Mit der Kultur der im Vermehrungshause vorhandenen Pflanzen war, wie im Vorjahre, ein früher in Kamerun thätiger Gärtner betraut; unter seiner Aufsicht wurden zwei Gartengehülfen für den Dienst in den Kolonien vorbereitet, von denen einer nach Kamerun, der andere nach der Station Korogwe ging.

Die Thätigkeit der Beamten des botanischen Gartens und Museums ist wiederum, wie in den vorhergehenden Jahren, hauptsächlich auf die Bearbeitung des aus den Kolonien eingegangenen Materials an getrockneten Pflanzen und pflanzlichen Objekten gerichtet gewesen. Unter den zahlreichen, im Laufe des verflossenen Jahres dem bota-

nischen Museum zugewiesenen Sammlungen seien ganz besonders hervorgehoben die sehr umfangreichen Kollektionen Zenker und Staudt von den Stationen Yaünde und Lolodorf, ferner die des Dr. Passarge aus dem nördlichen Hinterlande von Kamerun, des verstorbenen Baumann von der Station Misahöhe in Togoland, des Dr. Stuhlmann aus verschiedenen Gegenden des ostafrikanischen Küstengebietes und des Grafen Götzen vom Kirunga-Vulkan.

Die in den genannten Sammlungen sich vorfindenden neuen Arten werden, wie bisher, in Engler's botanischen Jahrbüchern, und zwar in Band XXI und XXII, veröffentlicht.

Es wurden folgende Familien bearbeitet: Fungi von P. Hennings, Labiatae von Dr. Gürke, Acanthaceae von Dr. Lindau, Meliaceae von Dr. Harms, Bacillariaceae von O. Müller in Berlin, Lythraceae von Prof. Dr. Köhne in Berlin, Orchidaceae von Prof. Dr. Kränzlin in Berlin, Palmae von Prof. Dr. Drude in Dresden, Juncaceae von Prof. Dr. Buchenau in Bremen, Amarantaceae von Prof. Dr. Schinz in Zürich und Cucurbitaceae von Prof. Dr. Cogniaux in Verviers. An derselben Stelle erschienen auch botanische Notizen, welche Dr. Stuhlmann über seine Reise nach Uluguru zusammengestellt hatte. Die Bearbeitungen der Sammlungen der Herren Dr. Passarge und Graf Götzen sind in den jetzt im Druck befindlichen Reisewerken der genannten Herren publizirt.

Als besonders wichtig unter den Veröffentlichungen des botanischen Museums ist hervorzuheben der jetzt fertig unter dem Titel „Die Pflanzenwelt Ostafrikas" vorliegende fünfte Band des großen Sammelwerkes über Deutsch-Ostafrika. Derselbe enthält eine von dem Direktor verfaßte Darstellung der Pflanzenverbreitung in Deutsch-Ostafrika und den Nachbargebieten, welche als erste zusammenfassende Studie über die pflanzengeographischen Verhältnisse eines größeren Gebietes des tropischen Afrika die Grundlage für weitere Forschungen bilden wird. Ferner enthält das Werk eine eingehende Schilderung der Nutzpflanzen Ostafrikas. Dieser Theil, von den Beamten des botanischen Museums sowie einigen anderen Botanikern verfaßt, ist besonders dem Verständniß des weiteren Publikums angepaßt und dürfte für Pflanzer, Reisende, Kolonialbeamte von großer praktischer Bedeutung sein. Den dritten Theil des Werkes bildet ein Verzeichniß der bis jetzt aus Ostafrika bekannt gewordenen Pflanzen mit Beschreibungen zahlreicher neuer Arten, an den sich eine Reihe von Tafeln, welche wichtigere Pflanzen darstellen, anschließt.

Außerdem giebt die Direktion des botanischen Gartens und Museums neuerdings ein Notizblatt heraus, in welchem auch mehrfach Mittheilungen über Produkte aus den Kolonien gegeben werden, welche weitere Kreise interessiren.

Die Sammelthätigkeit war wiederum eine sehr rege.

Wissenschaftliche Sammlungen.

Seit dem 1. April 1894 hat die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde 27 Sendungen aus den Deutschen Schutzgebieten erhalten, und zwar 7 aus Ostafrika und 20 aus Kamerun und dem Togogebiet.

Durch diese Sendungen, welche zahlreiche Säugethiere, Vögel, Reptilien, Fische, Mollusken und insbesondere auch viele Insekten enthielten, ist die zoologische Sammlung bedeutend bereichert worden.

Das Vorkommen vieler Säugethiere und Vögel wurde durch diese Sammlungen für die betreffenden Gebiete zum ersten Male nachgewiesen.

Verschiedene biologische Präparate lieferten werthvolle Beiträge zur Kenntniß der Lebensweise der eingesandten Thiere. Fast alle Thierklassen wurden durch neue, vorher noch nicht beschriebene Arten bereichert. So sandte Zenker von der Yaündestation ein junges Exemplar der seltenen Insektivorengattung Potamogale, eine neue Raubvogelspezies (Accipiter zenkeri) und ein gut konservirtes Blatt, auf welchem ein Baumfrosch der Gattung Rappia seine Eier befestigt hatte. Von Stuhlmann erhielt das Museum aus Ostafrika das Vielfarben-Eichhorn Sciurus mutabilis, das seltene Moschusböckchen Nesotragus und eine reichhaltige Sammlung von Fischen aus dem Pangani. E. Baumann schickte aus dem Togolande das noch nie erbeutete Ei des großen Turako (Corythaeola cristata) und die neue Vogelart Eremomela baumanni.

Auch ethnographische Sammlungsgegenstände sind in größerer Anzahl eingegangen. Es sind hier folgende Sendungen zu erwähnen: aus Kamerun von dem Regierungsarzt Dr. Plehn und von G. Zenker-Yaünde; aus Togo von E. Baumann und H. Klose-Misahöhe; aus Ostafrika vom Major v. Wißmann, Professor Dr. Volkens, Dr. Stuhlmann, den Lieutenants Böhmer, Glauning und Stentzler, Dr. Neuhaus, Baumeister Klingholz, Oberarzt Dr. Schwesinger, Zolldirektor Hohmann und Bezirksamtmann v. Rode; aus dem Gebiet der Marshallinseln vom Landeshauptmann Dr. Irmer und Stabsarzt Dr. Steinbach.

Institut colonial.

Zu bemerken ist endlich, daß dem Institut Colonial International in Brüssel ein Beitrag von 2000 ℳ gewährt worden ist. Das Institut trägt einen rein wissenschaftlichen Charakter. Es bezweckt die Erleichterung vergleichender Studien auf dem Gebiete der kolonialen Gesetzgebung der in Betracht kommenden Staaten und die Förderung der Kenntniß der verschiedenen Kolonien. Es hat sich zu diesem Zweck namentlich auch die Aufgabe gestellt, über die wichtigsten Zweige der kolonialen Verwaltung in fortlaufender Folge Veröffentlichungen erscheinen zu lassen, welche die Regelung der Verwaltung in den verschiedenen Kolonien zur Darstellung bringen, eine Zeitschrift herauszugeben und eine Bibliothek zu begründen. Die Bewilligung des Beitrages ist auf Antrag mehrerer Mitglieder des Kolonialrathes, welche dem Institut angehören, erfolgt.

Uebersicht über die Verwendung des Afrikafonds.

	Soll-Ausgabe ℳ	₰	Ist-Ausgabe ℳ	₰	Bestand ℳ	₰
A. 1894/95.						
a) Bestand vom Jahre 1893/94	110 134	78	—	—		
b) Etatssumme, Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen Ausgaben	200 000	—	—	—		
Summe	310 134	78	—	—		
Davon sind verwendet:						
I. Kamerungebiet.						
a) Restausgaben für die Expedition zur Erforschung des Flußgebiets des Mbam	—	—	41 964	93		
b) Botanische Forschungen des Dr. Preuß	—	—	3 590	—		
Seite	—	—	45 554	93		

	Soll-Ausgabe M.	Soll-Ausgabe ₰	Ist-Ausgabe M.	Ist-Ausgabe ₰	Bestand M.	Bestand ₰
Uebertrag . . .	—	—	45 554	93		
c) Station Yaúnde . . .	—	—	11 386	31		
d) Regierungsarzt für wissenschaftliche Forschungen einschließlich der durch Entsendung eines Vertreters für den beurlaubten Regierungsarzt entstandenen Kosten	—	—	9 690	—		
e) Für Unterhaltung des mikroskopischen Laboratoriums . . .	—	—	756	40		
f) Zuschuß zu den Kosten der Herstellung eines Werkes über die Ergebnisse der Expedition von Uechtritz und Passarge im Betrage von 7 000 M., wovon zur Verausgabung gelangt sind . . .	—	—	3 836	03		
g) Beitrag zu den Kosten einer geologischen Zwecken dienenden Expedition . .	—	—	4 705	42		
h) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente ꝛc. . . .	—	—	391	50		
Summe I. Kamerun . . .	—	—	76 320	59		
II. Togogebiet.						
a) Station Bismarckburg . . .	—	—	23 722	34		
b) „ Misahöhe . . .	—	—	35 449	24		
c) „ Kete-Kratschi . . .	—	—	5 985	35		
d) Regierungsarzt für wissenschaftliche Forschungen . . .	—	—	4 156	66		
e) Zuschuß zu den Kosten der Expedition des Dr. Gruner in das Hinterland von Togo	—	—	20 000	—		
f) Sonstige Ausgaben im Interesse dieser Expedition . . .	—	—	205	85		
Summe II. Togo . . .	—	—	89 519	44		
III. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.						
Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente ꝛc. . . .	—	—	39	85		
IV. Ostafrikanisches Schutzgebiet.						
a) Restzuschuß zu den Kosten der Herstellung einer Gesammtkarte von Deutsch-Ostafrika (siehe Uebersicht für 1893/94 IVb) . . .	—	—	4 490	—		
b) Für die wissenschaftliche Station am Kilima-Ndjaro, abzüglich des von der Deutschen Kolonialgesellschaft geleisteten Beitrages von 6 000 M. . . .	—	—	8 289	97		
c) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente ꝛc. . . .	—	—	211	29		
d) Für Herstellung einer Uebersichtskarte der auf der Nyassa-Expedition des Gouverneurs gemachten Routenaufnahmen . . .	—	—	2 631	—		
Summe IV. Ostafrika . . .	—	—	15 622	26		
V. Allgemeine Ausgaben.						
a) Jährlicher Zuschuß an die botanische Centralstelle . . .	—	—	3 000	—		
b) Subvention einer botanischen Publikation . . .	—	—	1 259	37		
c) „ an einen entomologischen Verein . . .	—	—	500	—		
d) „ behufs Fortführung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen .	—	—	1 000	—		
e) „ an die Deutsche Seewarte für Veröffentlichung meteorologischer Beobachtungen aus den deutschen Schutzgebieten . . .	—	—	600	—		
f) Redaktion und Herstellung der „Mittheilungen" nebst Karten . . .	—	—	8 818	28		
g) An einen Arzt für Untersuchung von Expeditionspersonal . . .	—	—	275	—		
h) Beitrag für die wissenschaftliche Vorbereitung verschiedener für den Forschungsdienst in Aussicht genommenen Personen . . .	—	—	754	50		
i) Beitrag zu den Kosten eines Denkmals für den Afrikaforscher Hauptmann Kling	—	—	300	—		
k) Für 20 Exemplare des Dr. Reinhardt'schen Lehrbuches der arabischen Sprache von Zanzibar und Ostafrika . . .	—	—	522	—		
l) Für dem „Institut colonial international" in Brüssel und der „Botanischen Centralstelle" hier zur Verfügung gestellte Kolonialblätter . . .	—	—	36	50		
m) Für Unterhaltung des Instrumentenbestandes . . .	—	—	36	—		
Summe V . . .	—	—	17 101	65		
Gesammtsumme für 1894/95 . . .	—	—	198 603	79	111 530	99

Die Höhe des Bestandes hat darin ihren Grund, daß verschiedene dem Etatsjahre 1894/95 angehörende erhebliche Beträge erst im Etatsjahre 1895/96 zur Verrechnung gelangen (siehe die Uebersicht für 1895/96).

	M.	₰	M.	₰
B. 1895/96.				
(Soweit die Ausgaben bis jetzt zu übersehen sind; im Uebrigen Anschlag.)				
I. Kamerungebiet.				
a) Botanische Forschungen des Dr. Preuß (einschl. der Restausgaben aus 1894/95) . .	2 400	—		
b) Station Yaúnde (einschl. der Restausgaben aus 1894/95) . . .	36 000	—		
c) Regierungsarzt für wissenschaftliche Forschungen einschließlich der durch den Wechsel in der Person des Regierungsarztes entstandenen Kosten . . .	6 600	—		
Seite . . .	45 000	—		

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag . . .	45 000	–		
d) Für Unterhaltung des mikroskopischen Laboratoriums	1 000	—		
e) Restzuschuß zu den Kosten der Herstellung eines Werkes über die Ergebnisse der Expedition von Uechtritz und Passarge — siehe die Uebersicht für 1894/95 unter I. f. — . .	3 163	97		
f) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente	1 000	—		
g) „ Herstellung einer Karte der Dr. Zintgraff'schen Expedition	600	—		
Summe I . . .			50 763	97
II. Togogebiet.				
a) Station Misahöhe (einschl. der Restausgaben aus 1894/95)	45 000	—		
b) „ Kete-Kratschi und Bismarckburg (einschl. der Restausgaben aus 1894/95) . .	45 000	—		
c) Kosten einer Stationsanlage im weiteren Hinterlande des Schutzgebietes	35 000	—		
d) Regierungsarzt für wissenschaftliche Forschungen (einschl. der Restausgaben aus 1894/95)	7 000	—		
e) Für Beschaffung wissenschaftlicher Instrumente 2c.	1 000	—		
f) Weiterer Zuschuß an die Togo-Hinterland-Expedition des Dr. Gruner in Höhe der durch Privatbeiträge nicht gedeckten Kosten (siehe die Uebersicht für 1894/95 unter IIe)	5 000	—		
Summe II . . .			138 000	—
III. Südwestafrika.				
Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente			100	—
IV. Ostafrika.				
a) Für die wissenschaftliche Station am Kilima-Njaro (einschließlich der Restausgaben aus 1894/95)	14 000	—		
b) Regierungsarzt für wissenschaftliche Forschungen	10 000	—		
c) Für Einrichtung und Unterhaltung einer meteorologischen Station in Dar-es-Salâm .	10 000	—		
d) Für kartographische Zwecke	2 700	—		
e) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente	1 000	—		
Summe IV . . .			37 700	—
V. Jaluit (Marshallinseln).				
Regierungsarzt für wissenschaftliche Forschungen — (einschl. 1841,67 ℳ Restausgaben aus 1894/95)			4 841	67
VI. Neu-Guinea.				
Zuschuß zu den Kosten einer Expedition zur Erforschung des Hinterlandes von Neu-Guinea			10 000	—
VII. Allgemeine Ausgaben.				
a) Jährlicher Zuschuß an die botanische Centralstelle	3 000	—		
b) Subvention einer botanischen Publikation	1 250	—		
c) „ an einen entomologischen Verein	500	—		
d) Subvention behufs Fortführung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen	1 000	—		
e) Subvention an das „Institut colonial international" in Brüssel	2 000	—		
f) Redaktion und Herstellung der „Mittheilungen" nebst Karten	12 000	—		
g) An einen Arzt für Untersuchung von Expeditionspersonal	275	—		
h) An die Deutsche Seewarte in Hamburg für Veröffentlichung der meteorologischen Beobachtungen aus den deutschen Schutzgebieten	600	—		
i) An Professor Dr. Reichenow Zuschuß zu den Kosten der Abbildung der in Afrika neu entdeckten Vogelarten	800	—		
k) Beitrag an das Komitee für Zähmung des afrikanischen Elephanten	250	—		
l) Beitrag für die wissenschaftliche Vorbereitung verschiedener, für den Forschungsdienst in Aussicht genommenen Personen	1 500	—		
m) Für Unterhaltung des Instrumentenbestandes	825	—		
Summe VII . . .			24 000	—
VIII. Zu unvorhergesehenen Ausgaben.	—	—	46 125	35
Zur Verfügung stehen:			311 530	99
Der Rest aus dem Etatsjahre 1894/95 mit	111 530	99		
Der Etatsfonds für 1895/96 mit	200 000	—	311 530	99
			balanzirt.	

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
1.	Jahresbericht über die Entwickelung des Schutzgebietes **Togo**	855 bis 865.
2.	Jahresbericht über die Entwickelung des Schutzgebietes **Kamerun**	865 bis 876.
3.	Jahresbericht über die Entwickelung von **Deutsch-Ostafrika**	876 bis 918a.
4.	Jahresbericht über die Entwickelung von **Deutsch-Südwestafrika**	919 bis 935.
5.	Denkschrift, betreffend das Schutzgebiet der **Marshall-Inseln**	935 bis 938.
6.	Denkschrift, betreffend die Verwendung des **Afrikafonds**	938 bis 945.

Nr. 89.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97

und zwar:

A. des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —,

B. des Etats der Reichsdruckerei — Anlage XVII —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bürklin.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —.

1. Einnahme.

Kapitel 3 Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu genehmigen.

2. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 3 Titel 1 bis 27 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats

Kapitel 4 Titel 1 bis 40 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

folgende Resolution anzunehmen:

Kapitel 3 Titel 1. Centralverwaltung.

Der Reichstag wolle den Beschluß wiederholen, den Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen:

daß die Annahme und Bestellung gewöhnlicher Packete von der Reichspost an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnachtszeit vom 18. bis 30. Dezember, auf Eilsendungen beschränkt werde.

die Petition des Magistrats der Stadt Gerresheim um Ermäßigung der Fernsprechgebühren — II. Nr. 16 — den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.

B. Reichsdruckerei — Anlage XVII —.

Einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats.

Kapitel 4a Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff, Vorsitzender. — Dr. **Bürklin,** Berichterstatter.

Nr. 90.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierbei eine Zusammenstellung

ausländischer Gesetze, betreffend die bedingte Verurtheilung, und amtlicher Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze

mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Nieberding.

An

den Präsidenten des Reichstags,

Herrn Freiherrn von Buol-Berenberg.

Hochwohlgeboren.

Nr. 87. I.

I. Belgien.

1. Loi du 31 Mai 1888, établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal.*)

. . . . . .

Art. 9. Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée, à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut excéder cinq années.

La condamnation sera considérée comme non avenue si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles les sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelle sont cumulées.

2. Loi du 27 juin 1895, portant interprétation de l'article 9 de la loi du 31 mai 1888, établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal.)**

Art. 1er. Les termes „condamnation . . . . pour crime ou délit" figurant dans les paragraphes 1 et 2 de l'article 9 de la loi du 31 mai 1888 sont interprétés dans le sens de „condamnation . . . . à une peine criminelle ou correctionnelle".

3. Cirkularerlaß des Justizministers an die Generalstaatsanwälte bei den Appellhöfen vom 18. November 1891.

La Législature, en instituant la condamnation conditionnelle, a dû compter, de la part des magistrats, de l'ordre judiciaire, sur un redoublement d'attention et de circonspection, dans l'exercice de la juridiction répressive. Sans doute, nul magistrat, digne de ce nom, n'infligera jamais à un délinquant primaire l'emprisonnement et la tare du Casier judiciaire, sans éprouver, si courte que soit la durée de la peine, l'émotion d'un acte dont les conséquences seront terribles pour le con-

*) Veröffentlicht im Moniteur Belge vom 3. Juni 1888 (Nr. 155).
**) Veröffentlicht im Moniteur Belge vom 30. Juni 1895 (Nr. 181).

damné et les siens. Réclamer de ce côté, plus d'attention et de circonspection serait faire injure à nos corps judiciaires, mais la législature a élargé leurs pouvoirs et leur a imposé de nouveaux devoirs en instituant la condamnation conditionnelle. Les magistrats appellés à exercer la juridiction répressive sont tenus, désormais, par les obligations de leur charge, à examiner, pour une nombreuse catégorie de délinquants, outre la question de culpabilité, une question plus délicate encore et plus difficile à résoudre sagement.

Ils doivent, dans l'accomplissement de la mission nouvelle qui leur est confiée, se préoccuper d'un double écueil à éviter. User mal à propos de la faculté de ne condamner que conditionnellement, c'est affaiblir l'efficacité de la répression pénale en inspirant à de futurs récidivistes, comme un encouragement au mal, la confiance dans l'impunité du premier délit. D'autre part, quand le juge refuse la faveur de la condamnation conditionnelle à un délinquant primaire qui méritait de l'obtenir, la prison devient, pour ce condamné et pour les siens, un agent de démoralisation qui contribue au développement de la criminalité. La législature s'en remet à la prudence et au discernement de la magistrature; elle ne pouvait lui donner un plus éclatant témoignage de sa confiance.

Les renseignements que la statistique fournit sur les résultats de l'importante innovation que la loi du 31 Mai 1888 a réalisée sont très-satisfaisants. C'est pourquoi je crois devoir insister auprès de Messieurs les Magistrats des Parquets pour qu'ils s'attachent, avec un soin particulier, à mettre, autant qu'il dépend d'eux, les Cours et tribunaux à même de donner à l'application de la loi sur la condamnation conditionnelle toute l'extension qu'elle comporte. Vous n'hésiterez pas, Monsieur le Procureur Général, j'en suis persuadé, à vous joindre à moi.

Tous ceux dont l'opinion fait autorité, en ces matières, recommandent d'éviter l'emprisonnement et de s'en tenir à l'admonition, lorsque l'infraction n'a pas troublé profondément l'ordre social et qu'elle est la première faute d'un délinquant dont les dispositions morales sont suffisamment rassurantes.

L'admonition, c'est la réprimande appuyée d'une menace. Le juge qui condamne conditionnellement, inflige un avertissement auquel la loi attache une sanction; mais la salutaire influence qu'on peut attendre de l'admonition pratiquée avec le discernement nécessaire, dépend essentiellement de la façon dont les condamnations conditionnelles sont prononcées, à l'audience.

L'appareil imposant dont la loi veut que la justice répressive s'entoure, est, plus que jamais, nécessaire, dans un temps où les effets afflictifs des moyens de répression ne consistent plus, pour le plus grand nombre des infractions que dans des impressions morales. L'admonition emprunte à ces formes solennelles la force de persuasion et d'intimidation qui peut sauver de la chute définitive le délinquant primaire à qui l'emprisonnement est épargné. Le juge trahit donc les intentions de la loi, lorsque, en prononçant une condamnation conditionnelle, il néglige d'adresser au délinquant, dans la solennité de l'audience, les paroles de remontrance que l'admonition suppose.

Le devoir des Magistrats des Parquets est de ne jamais requérir, pour une première infraction, la peine de l'emprisonnement ou une peine pécuniaire pouvant se résoudre en emprisonnement subsidiaire, sans avoir examiné, avec une consciencieuse attention, si, dans l'espèce, il n'y a pas lieu de ne condamner que conditionnellement. Les réquisitions qu'ils formuleront dans ce sens leur fourniront l'occasion de faire entendre à l'inculpé, au nom du Ministère public, avec la modération de langage que la situation d'un prévenu commande, des conseils qui contribueront aux bons effets de l'admonition.

Vous approuverez, je n'en doute pas, Monsieur le Procureur général, les considérations que j'ai l'honneur de vous soumettre par la présente et vous aurez à coeur de veiller à ce que les instructions que vous adresserez, en conséquence, à Messieurs les Magistrats des Parquets soient fidèlement suivies.

4. Amtliche Mittheilungen über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888.

Nach Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 ist vom Justizminister jährlich den Kammern über die Ausführung des Gesetzes Bericht zu erstatten. Solche Berichte liegen vor über die Zeit vom 1. Juni 1888 bis Ende 1893 (Rapports du 17 mai 1890 — Chambre des Représentants No. 196 —, du 7 juillet 1891 — Ch. d. R. No. 205 —, du 14 mai 1892 — Ch. d. R. No. 196 —, du 18 août 1893 — Ch. d. R. No. 291 —, du 27 novembre 1894 — Ch. d. R. No. 20 —). Außerdem ist das zur Zeit der Abfassung dieser Zusammenstellung noch nicht zur Veröffentlichung gelangte statistische Material für das Jahr 1894 seitens der Königlich Belgischen Regierung zur Verfügung gestellt worden.

a) Rapport du 17 Mai 1890.

Aux termes de l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, il doit être fait rapport annuellement aux Chambres sur l'exécution de ladite loi.

Le premier rapport comprend la période qui s'étend de juin 1888 à la fin de 1889; il résume donc les résultats des dix-neuf premiers mois d'application de la loi.

On conçoit qu'au début de la période d'épreuve il y ait eu de hésitations.

La condamnation conditionnelle n'est pas seulement un mode d'adoucissement de la peine dans les cas où la culpabilité ne paraît pas en rapport avec la peine édictée, mais elle doit être encore et sortout une mesure préventive contre la récidive; c'est pourquoi, et certains tribunaux ne l'ont pas assez compris, les délais imposés devraient être d'une durée suffisante. La loi permet aux juges de porter à cinq ans le délai d'épreuve à l'expiration duquel la condamnation est considérée comme non-avenue, lorsqu'il n'y a pas eu de rechute. Les tribunaux n'ont pas assez fréquemment usé de cette faculté, et les délais qu'ils imposent devraient être plus longs.

Les deux tableaux ci-dessous contiennent la statistique des condamnations conditionnelles prononcées par les tribunaux correctionnels et de simple police, depuis la mise en vigueur de la loi jusqu'au 31 décembre 1889.

Le premier indique:

1° Le nombre total des condamnations prononcées. Pour se faire une idée exacte de la manière dont la loi a été appliquée, il est nécessaire de connaître combien il y a de condamnations à des peines dépassant 6 mois. Ce renseignement a été demandé aux parquets et sera ultérieurement communiqué aux Chambres;

2° Le nombre des condamnations prononcées conditionnellement;

3° Le nombre des rechutes constatées;

4° Le nombre des arrêts de Cour d'appel retirant le bénéfice de la condition accordé par le premier juge ou accordant ce bénéfice qui avait été refusé en première instance.

Le second fait connaître la nature des infractions pour lesquelles les condamnations conditionnelles ont été prononcées, avec l'indication du nombre des condamnations pour chacune des catégories d'infractions.

I. — Statistique des condamnations conditionnelles jusqu'au 31 décembre 1889.

	ARRONDISSEMENTS.	Tribunaux correctionnels.			Tribunaux de simple police.			Tribunaux correctionnels et de police réunie.		
		NOMBRE TOTAL des condamnations.	NOMBRE des condamnations prononcées conditionnellement.	NOMBRE des rechutes constatées.	NOMBRE TOTAL des condamnations.	NOMBRE des condamnations prononcées conditionnellement.	NOMBRE des rechutes constatées.	NOMBRE TOTAL des condamnations.	NOMBRE des condamnations prononcées conditionnellement.	NOMBRE des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles.	Bruxelles	9 167	1 343	40	53 477	162	5	62 644	1 505	45
	Louvain	3 402	676	7	3 898	468	9	7 300	1 144	16
	Nivelles	1 033	313	7	3 400	24	1	4 433	337	8
	Anvers	7 391	923	16	29 973	73	—	37 364	996	16
	Malines	1 448	81	1	2 129	57	—	3 577	138	1
	Turnhout	2 241	49	—	3 189	96	3	5 430	145	3
	Mons	2 523	491	5	8 285	144	2	10 808	635	7
	Charleroi	2 364	168	2	13 441	784	6	15 805	952	8
	Tournai	1 308	55	3	8 230	67	—	9 538	122	3
Ressort de Gand.	Gand	6 446	599	2	15 439	137	2	21 885	736	4
	Audenarde	987	59	—	2 577	131	2	3 564	190	2
	Termonde	2 820	707	4	4 565	137	6	7 385	844	10
	Bruges	2 365	363	10	6 522	358	2	8 887	721	12
	Courtrai	4 217	795	49	4 742	95	2	8 959	890	51
	Furnes	1 040	97	—	877	48	—	1 917	145	—
	Ypres	819	109	3	1 873	132	1	2 692	241	4
Ressort de Liège.	Liége	1 615	82	2	27 878	462	5	29 493	544	7
	Huy	898	166	2	3 880	71	1	4 778	237	3
	Verviers	1 578	378	4	5 106	133	—	6 684	511	4
	Tongres	1 399	504	20	2 111	63	—	3 510	567	20
	Hasselt	941	410	10	2 630	378	5	3 571	788	15
	Arlon	1 592	16	1	3 055	30	1	4 647	46	2
	Marche	561	19	—	2 260	14	—	2 821	33	—
	Neufchâteau	776	57	—	2 177	52	1	2 953	109	1
	Namur	1 291	103	3	6 831	253	—	8 122	356	3
	Dinant	1 565	133	1	3 947	130	—	5 512	263	1
Ressort de	Bruxelles	30 877	4 099	81	126 022	1 875	26	156 899	5 974	107
	Gand	18 694	2 729	68	36 595	1 038	15	55 289	3 767	83
	Liége	12 216	1 868	43	59 875	1 586	13	72 091	3 454	56
	Le Royaume	61 787	8 696	192	222 492	4 499	54	284 279	13 195	246

COURS D'APPEL.	NOMBRE DES ARRÊTS INFIRMATIFS		
	retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.	TOTAUX.
Bruxelles	13	39	52
Gand	25	7	32
Liége	5	21	26
Totaux	43	67	110

II. — Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Crimes et délits.								
Tentative d'infanticide	1	—	—	1	—	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	—	—	1	1	—	—	—	—
Tentative de viol	5	—	2	7	—	—	—	—
Avortement	1	—	—	1	—	—	—	—
Adultère	48	—	—	48	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	16	4	10	30	3	—	4	7
Arrestation arbitraire	—	—	—	—	—	—	4	4
Attentat à la pudeur	23	24	12	59	—	—	—	—
Attentat aux mœurs	80	13	19	112	1	3	6	10
Banqueroute	18	4	4	26	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	45	35	33	113	21	28	30	79
Chemin de fer. Accident causé involontairement	1	—	1	2	—	—	—	—
Coalition. Atteinte au libre exercice du travail	14	—	1	15	—	—	—	—
Comestibles. Falsification	37	3	4	44	1	2	2	5
Corruption. Tentative	4	2	—	6	—	—	—	—
Coups et blessures volontaires	1 317	1 301	721	3 339	134	152	205	491
— involontaires	25	7	13	45	1	—	1	2
Dénonciation calomnieuse	2	1	3	6	—	—	—	—
Destruction de clôture et d'objets mobiliers	51	113	47	211	18	17	21	56
Détention illégale	—	1	—	1	—	—	—	—
Domicile. Violation	9	3	11	23	—	1	—	1
Duel	13	—	—	13	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	—	1	—	—	—	—
Épizootie. Contravention aux dispositions sur l'	3	3	1	7	—	—	—	—
Escroquerie et abus de confiance	58	38	29	125	3	—	2	5
État-civil. — Défaut de déclaration	3	6	2	11	—	—	—	—
Évasion de détenus	3	—	—	3	—	—	—	—
Exposition d'enfant	2	6	1	9	—	—	—	—
Fausse monnaie	2	—	1	3	—	—	—	—
Faux divers	36	4	9	49	—	—	—	—
Faux noms. Port de	10	3	3	16	—	—	2	2
Faux témoignage	2	2	4	8	—	—	—	—
Homicide involontaire	8	2	10	20	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	6	—	1	7	—	—	—	—
Incendie	4	1	1	6	—	—	—	—
Injures par faits, etc.	39	35	25	99	—	—	—	—
Jeux de hasard, Maison non autorisée	7	—	—	7	—	—	—	—
Lettres. Violation du secret	1	—	—	1	—	—	—	—
Loteries non autorisées	9	—	5	14	—	—	2	2
Maisons de prêt sur gage non autorisées	1	1	—	2	—	—	—	—
Menaces par écrit, par gestes, etc.	28	18	12	58	5	13	2	20
Mendicité et vagabondage	14	10	1	25	—	—	—	—
Objets trouvés: détournement	22	1	8	31	—	—	—	—
Outrage envers des témoins	4	—	—	4	—	—	—	—
Rébellion et outrage	508	320	133	961	33	13	21	67
Recel	100	37	11	148	6	—	—	6
Rupture de ban	—	1	—	1	—	—	—	—
Vol et détournement	1 101	413	289	1 803	111	11	84	206
Contraventions de simple police	8	81	9	98	1 018	549	621	2 188
Contraventions à des règlements provinciaux ou communaux	12	1	—	13	169	105	160	434

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Contraventions à des lois spéciales sur:								
l'achat d'effets militaires	1	1	—	2	—	—	—	—
Les accises, etc.	—	—	1	1	—	—	—	—
La douane	—	—	5	5	—	—	—	—
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	3	18	4	25
Les établissements dangereux, etc.	4	—	11	15	—	—	3	3
Les mines et extractions de toute nature	6	—	3	9	—	—	—	—
La navigation	22	7	2	31	8	5	5	18
Les forêts	68	—	164	232	70	2	54	126
Les maraudages, etc.	34	2	15	51	157	9	210	376
La chasse	157	152	151	460	—	2	22	24
La pêche	58	42	63	163	—	1	1	2
Le chemin de fer et le roulage	2	—	1	3	28	30	45	103
L'art de guérir	18	13	9	40	—	—	—	—
Les sociétés	1	—	—	1	—	—	—	—
Les constructions	9	—	4	13	21	5	5	31
L'ivresse	17	15	—	32	35	49	45	129
La mendicité et le vagabondage	—	—	—	—	13	10	10	33
Les salaires	—	3	2	5	—	—	—	—
Les postes	—	—	—	—	16	13	15	44
Totaux	4 099	2 729	1 868	8 696	1 875	1 038	1 586	4 499

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de simple police.	TOTAUX.
Crimes et délits prévus par le Code pénal	7 522	963	8 485
Contraventions de simple police	98	2 188	2 286
— à des règlements provinciaux et communaux	13	434	447
— à des lois spéciales	1 063	914	1 977
Totaux généraux	8 696	4 499	13 195

b) Rapport du 7 juillet 1891.

Conformément à l'article 10 de la loi du 1er mai 1888, j'ai l'honneur de communiquer aux Chambres les tableaux statistiques qui rendent compte, pour l'année 1890, de l'application de la condamnation conditionnelle.

Les résultats acquis sont très satisfaisants:

Le nombre des condamnations prononcées conditionnellement est de 14 309 sur un chiffre de 162 891 condamnations, et, sur ce nombre, 332 rechutes ont été constatées. On compte, depuis la mise en vigueur de la loi, sur un total de 447 070 condamnations, 27 504 condamnations prononcées conditionnellement et 578 rechutes, c'est-à-dire environ 2 % de rechutes.

Ces chiffres sont d'autant plus favorables que l'on ne peut pas encore considérer la période d'épreuve de la loi du 1er mai 1888 comme entièrement terminée.

Les résultats de l'exécution de la loi du 31 mai 1888, quant aux condamnations conditionnelles, sont de nature à dissiper les défiances et les craintes que l'introduction du principe nouveau dans la législation pénale avait fait naître. Pendant les 19 premiers mois, 13 195 condamnations ont été prononcées conditionnellement et 246 rechutes ont été constatées; pendant les 12 mois suivants, 14 309 condamnations ont été prononcées conditionnellement et 332 rechutes ont été constatées. Tandis que les tribunaux faisaient une plus large application de la loi, le nombre de rechutes est demeuré très faible. En additionnant les chiffres des deux périodes, on constate que la proportion des rechutes pendant un laps de temps de 31 mois, est restée aux environs de 2 %.

Ce résultat paraît d'autant plus favorable que les tribunaux en sont encore à l'expérimentation de l'institution nouvelle, et ne sont pas encore fixés sur les conditions normales de l'application de la loi. Les tribunaux sont encore loin d'avoir fait produire à la loi tout ce qu'elle peut donner. Le tableau annexé au présent rapport montre que les condamnations prononcées conditionnellement par les tribunaux de police ne fournissent pas 1 % de rechutes. Il se trouve que quarante-huit juges de paix, qui ont prononcé ensemble 23,245 condamnations, n'ont jamais accordé à un inculpé le bénéfice de la condition. Ce sont, dans le ressort de la cour de Bruxelles, les juges de paix

d'Ixelles, de Molenbeek-Saint-Jean, de Saint-Josse-ten-Noode, d'Uccle, d'Assche, de Wolverthem, d'Aerschot, de Genappe, de Perwez, de Brecht, de Malines (2e canton), d'Hoogstraeten, de Boussu, de Chièvres, de Lens, de Beaumont, de Châtelet, de Gosselies, de Merbes, de Flobecq et de Frasnes. Dans le ressort de la cour de Gand, ceux de Nazareth, Oosterzeele, Waerschot, Herzeele, Ninove, Sottegem, Termonde, Beveren, Meulebeke, Moorsele, Mouscron, Roulers, Haringhe et Hooglede. Et dans le ressort de la cour de Liège, ceux de Ferrières, Dison, Tongres, Looz, Sichen-Sussen-Borlé, Fauvillers, Erezée, Nassogne, Bastogne, Bouillon, Saint-Hubert, Ciney et Rochefort.

Il est certain que si ces quarante-huit juges de paix ne s'étaient pas abstenus d'user de la faculté de condamner conditionnellement et avaient appliqué la loi dans la même proportion et avec le même discernement que leurs collègues, les conclusions à tirer des chiffres fournis seraient encore plus favorables.

Le tableau annexé montre aussi avec quel succès certains tribunaux correctionnels ont su appliquer la loi du 31 mai 1888. C'est ainsi que, pendant l'année 1890, les tribunaux correctionnels de Gand, Verviers, Audenarde et Ypres, qui ont prononcé respectivement 450, 185, 176 et 107 condamnations conditionnelles, n'ont eu aucune rechute constatée. C'est ainsi encore que le tribunal de Dinant, avec 202 condamnations conditionnelles, a eu une seule rechute; le tribunal de Charleroi, avec 310 condamnations conditionnelles, 4 rechutes; celui de Mons, avec 418 condamnations conditionnelles, 6 rechutes; celui d'Anvers, avec 1128 condamnations conditionnelles, 39 rechutes, etc.

En résumé, si l'on songe au chiffre élevé des récidives ordinaires qui suivent les condamnations effectives, l'expérience dès maintenant acquise fait bien augurer de l'influence qne l'institution de la condamnation conditionnelle exercera sur la répression pénale.

A. Tribunaux correctionnels et de simple police.

I. — Nombre de toutes les condamnations prononcées, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRONDISSEMENTS.		TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.						TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE					TRIBUAUX CORRECTIONNELS ET DE SIMPLE POLICE REUNIS.				
		Nombre		Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.
		total des condamnations.	des condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum.	à l'emprisonnement.	à l'amende.	total.			à l'emprisonnement.	à l'amende.	total.			à l'emprisonnement.	à l'amende.	total.	
Ressort de Bruxelles.	Bruxelles	7 283	7 062	623	149	772	60	26 228	14	197	211	6	33 506	637	346	983	66
	Louvain	1 626	1 585	200	377	577	26	2 142	8	583	591	3	3 768	208	960	1 168	29
	Nivelles	518	501	65	167	232	4	1 903	—	29	29	—	2 421	65	196	261	4
	Anvers	5 768	5 555	666	462	1 128	39	17 079	7	378	385	—	22 847	673	840	1 513	39
	Malines	1 229	1 229	46	47	93	3	1 076	2	76	78	—	2 305	48	123	171	3
	Turnhout	822	806	30	28	58	4	3 752	—	221	221	10	4 574	30	249	279	14
	Mons	1 869	1 413	225	193	418	6	6 617	24	263	287	—	8 486	249	456	705	6
	Charleroi	1 884	1 807	120	190	310	4	7 341	10	577	587	—	9 225	130	767	897	4
	Tournai	1 306	1 141	48	8	51	3	2 903	8	320	328	1	4 209	51	328	379	4
Ressort de Gand.	Gand	2 560	1 620	95	355	450		8 470	—	247	247	2	11 030	95	602	697	2
	Audenarde	1 518	795	85	91	176	—	1 579	—	250	250	—	3 097	85	341	426	—
	Termonde	1 042	944	108	258	366	15	2 515	2	266	268	5	3 557	110	524	634	20
	Bruges	2 008	1 963	57	77	134	12	3 556	5	310	315	—	5 564	62	387	449	12
	Courtrai	3 203	1 990	891	198	889	78	3 850	—	280	280	—	7 058	891	728	1 119	78
	Furnes	538	516	52	120	172	8	558	—	76	76	5	1 091	52	196	248	13
	Ypres	646	628	51	56	107	—	1 170	4	126	130	—	1 816	55	182	237	—
Ressort de Liége.	Liége	1 926	1 886	101	169	270	5	14 120	—	668	668	2	16 046	101	882	983	7
	Huy	526	512	32	196	228	3	2 143	8	72	80		2 669	40	268	308	3
	Verviers	741	729	30	155	185	—	3 466	—	258	258	1	4 207	30	418	448	1
	Tongres	454	446	67	267	334	5	1 218	—	68	68	2	1 672	67	330	397	7
	Hasselt	781	773	76	229	305	7	1 543	—	277	277	5	2 324	76	506	582	12
	Arlon	686	506	5	52	57		1 471	—	147	147	—	2 107	5	199	204	—
	Marche	293	286	8	25	33		974	1	48	49	—	1 267	9	73	82	—
	Neufchâteau	397	387	5	76	81	1	1 203	1	247	248	7	1 600	6	323	329	8
	Namur	791	776	80	224	304	4	2 776	—	85	85	—	3 567	80	309	389	4
	Dinant	965	904	32	170	202	1	1 818	10	264	274	—	2 783	42	434	476	1
Ressort de	Bruxelles	22 805	21 099	2 018	1 621	3 639	149	69 086	73	2 644	2 717	20	91 341	2 091	4 265	6 356	169
	Gand	11 515	8 456	889	1 455	2 294	108	21 693	11	1 505	1 516	12	33 208	850	2 960	3 810	120
	Liége	7 510	7 105	436	1 568	1 999	26	30 782	20	2 124	2 144	17	38 242	456	3 687	4 143	43
Le Royaume		41 830	36 660	3 298	4 639	7 932	288	121 461	104	6 273	6 377	49	162 791	3 897	10 912	14 809	332

Digitized by Google

II. — Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Crimes et délits.								
Abus de confiance et escroquerie	79	26	25	130	—	2	2	4
Adultère	44	—	11	55	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	25	8	11	44	5	—	2	7
Attentat à la pudeur	30	11	23	64	—	—	—	—
Attentat aux mœurs	54	17	10	81	—	—	4	4
Avortement	3	1	—	4	—	—	—	—
Banqueroute	11	3	1	15	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	55	35	47	137	60	55	46	161
Chemins de fer. — Accident causé involontairement	—	3	1	4	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	23	10	5	38	—	—	1	1
Comestibles. — Falsification	7	3	6	16	1	—	—	1
Concussion	—	—	1	1	—	—	—	—
Contrefaçon	1	—	—	1	—	—	—	—
Corruption	2	1	1	4	—	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	—	2	—	2	—	—	—	—
Id. volontaires	1 099	1 144	724	2 937	406	196	324	926
Id. involontaires	16	22	15	53	7	2	9	18
Culte (Entrave au libre exercice d'un)	—	—	3	3	—	—	—	—
Dénonciation calomnieuse	2	1	3	6	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, machines, etc.	—	4	—	4	1	—	—	1
Id. de propriétés mobilières	3	13	2	18	—	1	—	1
Id. de récoltes sur pied	8	10	—	18	—	—	—	—
Id. d'arbres et de greffes	1	—	7	8	—	—	4	4
Id. d'animaux propres à l'agriculture	1	3	—	4	—	—	—	—
Id. de clôtures	56	83	31	170	22	14	15	51
Détention illégale	—	2	—	2	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	2	—	2	—	—	—	—
Domicile (Violation de)	10	7	7	24	—	1	1	2
Duel	2	1	—	3	—	—	—	—
Enchères (Entraves à la liberté des)	—	—	—	—	—	—	4	4
Epizootie (Contraventions aux dispositions sur l')	1	4	—	5	—	—	—	—
État civil. — Défaut de déclaration	6	3	5	14	32	4	—	36
Exposition d'enfant	5	2	2	9	—	—	—	—
Faux en écritures	26	2	17	45	—	—	—	—
Fausse monnaie	4	1	—	5	—	—	—	—
Faux noms (Port de)	3	5	1	9	1	1	4	6
Faux témoignage	1	—	2	3	—	—	—	—
Homicide involontaire	12	5	2	19	—	—	1	1
Imprimés sans nom d'auteur	1	—	—	1	—	—	—	—
Incendie	—	3	2	5	—	—	—	—
Inhumations (Infrations aux lois sur les)	—	—	1	1	—	1	—	1
Injures par faits, écrits, etc.	29	37	44	110	8	11	12	31
Intérêt illégal pris ou reçu par un fonctionnaire	2	—	—	2	—	—	1	1
Loteries non autorisées	3	—	1	4	—	—	1	1
Menaces par écrit, par gestes, etc.	22	35	13	70	5	—	2	7
Mendicité et vagabondage	11	1	3	15	—	—	—	—
Objets trouvés ou saisis. — Détournement	20	7	7	34	—	—	—	—
Outrage envers un magistrat ou des témoins	2	12	4	18	4	—	3	7

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé des condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Rébellion et outrage	401	184	72	657	18	13	57	88
Recel	130	18	5	153	7	1	1	9
Rupture de ban	1	—	—	1	—	—	—	—
Usurpation de nom	2	9	—	11	—	—	—	—
Pillage	—	13	—	13	—	—	—	—
Vol et détournement	999	278	273	1 550	80	45	125	250
Contraventions de simple police.								
Actes de cruauté envers les animaux	—	—	1	1	14	15	16	45
Bruit et tapage nocture	11	17	2	30	44	80	48	172
Débit de comestibles falsifiés	—	—	—	—	7	1	2	10
Dégradation de clôtures	—	—	—	—	8	36	15	59
Dommages aux propriétés mobilières	—	—	—	—	56	11	28	95
Embarras de la voie publique	—	—	—	—	75	11	31	117
Injures verbales	6	—	—	6	591	242	310	1 143
Jeux de hasard	—	—	—	—	15	26	2	43
Passage sur le terrain d'autrui	—	—	—	—	120	11	113	244
Voies de fait et violences légères	3	16	3	22	162	32	47	241
Contraventions diverses	—	—	2	2	91	57	59	207
Contraventions à des réglements provinciaux et communaux	—	—	66	66	269	273	256	798
Contraventions à des lois spéciales sur:								
L'achat d'effets militaires	—	—	1	1	—	—	—	—
La milice	1	1	1	3	—	—	—	—
Les poudres	3	—	—	3	—	—	—	—
La douane	3	—	3	6	—	—	—	—
Les postes	—	—	1	1	12	13	16	41
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	20	37	5	62
Les établissements dangereux et insalubres	5	1	15	21	2	—	—	2
Les mines	29	—	4	33	—	—	—	—
La navigation	14	9	—	23	29	9	11	49
Les forêts	49	14	289	352	105	20	65	190
Les maraudages, etc.	25	8	—	33	192	71	259	522
La chasse	139	153	136	428	—	2	—	2
La pêche	38	25	56	119	—	—	3	3
Le chemin de fer	8	3	3	14	83	61	64	208
Les messageries et le roulage	—	—	—	—	17	25	36	78
Les constructions	1	—	—	1	20	5	10	35
La voirie	1	—	2	3	12	—	37	49
L'art de guérir	6	11	3	20	1	—	—	1
Le colportage	—	—	1	1	14	—	5	19
La mendicité et le vagabondage	—	—	—	—	23	8	3	34
L'ivresse	58	28	12	98	63	117	55	235
Les salaires	24	—	8	32	—	—	—	—
Les chaudières et les machines à vapeur	—	6	—	6	—	—	—	—
Les oiseaux insectivores	—	—	—	—	13	6	29	48
La protection des enfants dans les professions ambulantes	—	1	—	1	—	—	—	—
La propriété littéraire et artistique	2	—	2	4	2	—	—	2
TOTAUX	3 639	2 294	1 999	7 932	2 717	1 516	2 144	6 377

RECAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de simple police.	TOTAUX.	
Crimes et délits prévus par le Code pénal	6 602	1 623	8 225	
Contraventions de simple police	61	2 376	2 437	
Id. à des règlements provinciaux et communaux . . .	66	798	864	6 084
Id. à des lois spéciales	1 203	1 580	2 783	
TOTAUX GÉNÉRAUX . . .	7 932	6 377	14 309	

B. COURS D'APPEL.

Nombre des arrêts confirmatifs de jugements de condamnation correctionnelle et des arrêts infirmatifs de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.

COURS D'APPEL.	Prévenus à l'égard desquels ont été rendus des arrêts						Totaux		
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui confirment des jugements de condamnation				Arrêts confirmatifs.	Arrêts infirmatifs	
			à l'emprisonnemt		à l'amende				
	à l'emprisonnemt.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.		retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	22	11	6	27	5	4	33	11	31
Gand	22	10	11	3	5	8	32	16	11
Liége	9	24	6	21	6	12	33	12	33
Le Royaume . . .	53	45	23	51	16	24	98	39	75

Récapitulation de la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition.	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	24	50
Gand	41	18
Liége	17	33
TOTAL . . .	82	101

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	53 182	7 738	230
Id. de Gand	30 209	5 023	176
Id. de Liége	19 726	3 867	69
TOTAL . . .	103 117	16 628	475

II. Tribunaux de simple police.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	195 058	4 592	46
Id. de Gand	58 288	2 554	27
Id. de Liége	90 607	3 730	30
TOTAL	343 953	10 876	103

III. TOTAL.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	248 240	12 330	276
Id. de Gand	88 497	7 577	203
Id. de Liége	110 333	7 597	99
TOTAL	447 070	27 504	578

c) Rapport du 14 Mai 1892.

Conformément à l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, j'ai l'honneur de soumettre aux Chambres les tableaux statistiques résumant, pour l'année 1891, les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle.

A. Tribunaux correctionnels et de police.

1. *Nombre de toutes les condamnations prononcées, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.*

ARRONDISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS. Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations à l'emprisonnement de six mois au maxim.	Nombre des condamnations conditionnelles: A l'emprisonnement.	A l'amende.	Total.	Nombre des rechutes constatées.	TRIBUNAUX DE POLICE. Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles: A l'emprisonnement.	A l'amende.	Total.	Nombre des rechutes constatées.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE RÉUNIS. Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles: A l'emprisonnement.	A l'amende.	Total.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles: Bruxelles	6 030	5 593	883	383	1 266	138	42 547	24	992	1 016	8	48 577	907	1 375	2 282	141
Louvain	1 685	1 607	202	525	727	44	2 684	5	775	780	16	4 819	207	1 300	1 507	60
Nivelles	885	716	80	217	297	—	2 488	1	134	135	—	3 378	81	351	432	—
Anvers	4 909	4 792	688	459	1 092	128	11 851	—	578	578	—	16 760	688	1 082	1 665	128
Malines	1 149	1 082	43	143	186	4	1 880	1	177	178	8	2 529	44	320	364	12
Turnhout	1 608	1 527	74	128	197	12	4 504	—	256	256	7	6 112	74	379	453	19
Mons	2 304	2 186	202	316	518	9	7 148	9	816	825	1	9 452	211	1 182	1 848	10
Charleroi	2 320	2 267	258	408	666	10	9 376	26	996	1 022	3	11 696	284	1 404	1 688	18
Tournai	800	506	59	82	91	2	3 094	9	418	427	11	3 894	68	450	518	13
Ressort de Gand: Gand	3 384	2 559	104	348	447	12	12 781	—	509	509	8	16 115	104	852	956	20
Audenaerde	1 711	1 658	138	276	414	—	1 414	—	842	842	1	3 125	138	618	756	1
Termonde	2 148	2 067	242	384	626	54	2 944	3	580	583	11	5 087	245	964	1 209	65
Bruges	2 438	2 276	79	148	227	—	4 824	—	446	446	4	7 257	79	594	673	4
Courtrai	3 791	2 889	240	638	878	95	4 117	—	384	384	8	7 908	240	1 022	1 262	103
Furnes	816	764	46	147	193	15	657	1	113	114	2	1 473	47	260	307	17
Ypres	817	786	69	67	186	2	1 486	—	228	228	1	2 253	69	295	364	3
Ressort de Liége: Liége	1 960	1 928	197	279	476	17	15 272	7	805	812	8	17 232	204	1 084	1 288	25
Huy	577	578	56	208	259	2	3 072	1	184	185	—	3 649	57	387	444	2
Verviers	1 267	1 154	68	202	265	3	4 212	4	822	826	—	5 479	67	524	591	3
Tongres	628	578	52	266	318	15	1 495	—	195	195	2	2 123	52	461	513	17
Hasselt	778	778	56	290	346	4	2 186	1	423	424	10	2 914	57	713	770	14
Arlon	651	645	6	77	83	1	2 227	—	258	258	3	2 878	6	835	841	4
Marche	420	325	11	91	102	1	1 544	3	188	191	2	1 964	14	279	293	3
Neufchâteau	420	408	6	72	78	3	1 888	2	140	142	1	1 758	8	212	220	4
Namur	960	929	92	246	338	4	5 091	—	182	182	1	6 051	92	378	470	5
Dinant	778	768	16	115	131	6	2 888	5	848	853	8	3 161	21	468	484	14
Ressort de: Bruxelles	21 690	20 276	2 484	2 606	5 040	347	85 022	75	5 187	5 212	54	106 712	2 509	7 748	10 252	401
Gand	15 095	18 029	918	2 008	2 921	178	28 128	4	2 602	2 606	35	43 218	922	4 605	5 527	213
Liége	8 489	8 076	555	1 841	2 396	56	38 770	23	2 995	3 018	35	47 209	578	4 836	5 414	91
Le royaume	45 224	41 381	3 907	6 450	10 357	581	151 915	102	10 784	10 886	124	197 139	4 009	17 184	21 193	705

Digitized by Google

II. Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Crimes:								
Coups et blessures ayant causé la mort (401)	—	—	1	1	—	—	—	—
Chemins de fer. — Obstacles à la circulation des convois (406)	—	1		1	—	—	—	—
Attentats à la pudeur (372 et 373)	5	5	5	15	—	—	—	—
Avortements (348 et 353)	—	—	4	4	—	—	—	—
Incendie (510)	—	—	1	1	—	—	—	—
Destruction de constructions (521)	—	—	1	1	—	—	—	—
Pillage (529)	—	3	—	3	—	—	—	—
Faux en écritures (196)	36	4	11	51	—	—	—	—
Vol qualifié (467)	115	85	46	246	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public (240)	1	2	—	3	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	1	1	—	2	—	—	—	—
Délits:								
Abus de confiance et escroquerie	146	43	61	250	—	1	1	2
Adultère	62	—	29	91	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	35	11	36	82	6	—	7	13
Attentat à la pudeur	21	9	—	30	—	—	—	—
Attentat aux mœurs	75	22	34	131	5	—	3	8
Avortement	2	—	—	2	—	—	—	—
Banqueroute simple	14	6	6	26	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	53	53	19	125	127	95	104	326
Chemins de fer. — Accident causé involontairement	—	2	2	4	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	40	34	9	83	—	—	5	5
Comestibles et boissons. — Falsification	22	7	—	29	—	2	4	6
Concussion	1	—	—	1	—	—	—	—
Corruption	2	—	1	3	1	—	11	12
Coups et blessures volontaires	1 579	1 431	779	3 789	840	363	450	1 653
— involontaires	51	17	21	89	2	—	2	4
Culte (entrave au libre exercice d'un)	3	1	2	6	2	4	1	7
Dénonciation calomnieuse	7	—	2	9	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, machines, etc.	1	4	3	8	6	—	23	29
— de propriétés mobilières	4	2	3	9	23	14	3	40
— de récoltes sur pied	2	7	1	10	—	—	—	—
— d'arbres et de greffes	3	6	1	10	—	2	3	5
— d'animaux propres à l'agriculture	1	1	—	2	—	1	—	1
d'animaux domestiques	1	—	—	1	—	—	—	—
— de clôtures	109	76	56	241	54	20	37	111
Détention illégale	4	—	—	4	—	—	—	—
Domicile (violation de)	8	21	—	29	2	2	3	7
Duel	3	—	—	3	—	—	—	—
Effets de commerce fictifs	1	—	—	1	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	—	1	—	—	—	—
Épizootie (infractions aux dispositions sur l')	—	5	3	8	—	1	—	1
État civil. — Défaut de déclaration	16	9	4	29	2	7	2	11
Exposition d'enfants	3	4	5	12	—	—	—	—
Fausse monnaie (art. 167, 169 et 170)	1	3	1	5	—	—	1	1
Faux noms (port de)	10	4	3	17	3	—	5	8
Faux certificats	7	4	2	13	—	—	—	—
Faux témoignage	4	1	4	9	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Homicide involontaire	23	5	6	34	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	5	1	3	9	—	1	—	1
Incendie involontaire ou par le propriétaire	7	—	6	13	—	—	1	1
Inhumations (infractions aux lois sur les)	1	2	—	3	—	—	1	1
Injures par faits, écrits, etc.	46	32	67	145	247	92	113	452
Intérêt illégal pris ou reçu par un fonctionnaire	—	—	—	—	—	2	—	2
Lettres (violation du secret des)	1	1	—	2	—	—	—	—
Loteries non autorisées	15	1	—	16	5	1	4	10
Maisons de prêt sur gage non autorisées	6	—	2	8	—	—	—	—
Menaces par écrit, par gestes, etc.	38	42	24	104	10	4	4	18
Mendicité et vagabondage	11	2	11	24	—	—	—	—
Objets trouvés ou saisis. — Détournements	15	7	7	29	1	—	—	1
Outrage envers un magistrat ou des témoins	13	11	8	32	14	3	21	38
Rébellion et outrage	683	228	131	1 042	48	31	45	124
Recel	103	25	13	141	8	1	6	15
Usurpation de fonctions	4	—	1	5	—	—	—	—
Vol et détournement	994	326	278	1 598	281	63	162	506
Contraventions:								
Sûreté et tranquillité	46	27	16	89	574	637	292	1 503
Propreté et salubrité	33	—	—	33	49	54	36	139
Contraventions rurales	6	—	7	13	437	179	479	1 095
— diverses	10	47	17	74	916	207	292	1 415
Infractions aux règlements provinciaux	13	—	20	33	153	30	72	255
Infractions aux règlements communaux	11	1	1	13	606	398	271	1 275
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:								
L'achat d'effets militaires	3	—	—	3	—	—	—	—
La milice	—	—	1	1	—	—	—	—
Les poudres	—	—	3	3	—	—	—	—
Les contributions directes	—	—	1	1	—	—	—	—
La douane	6	—	1	7	—	—	—	—
Les postes	—	—	—	—	32	16	16	64
La presse	—	—	—	—	—	—	1	1
La vérification des poids et mesures	—	—	1	1	58	39	60	157
Les établissements dangereux et insalubres	22	11	19	52	1	2	17	20
Les mines	20	—	8	28	—	—	—	—
La navigation	31	2	—	33	10	12	30	52
Les forêts	92	7	267	366	159	11	108	278
Les délits ruraux	8	—	14	22	76	6	17	99
La chasse	233	190	182	605	2	2	28	32
La pêche	43	42	75	160	—	—	—	—
Le chemin de fer	—	1	5	6	159	56	92	307
Les messageries et le roulage	1	1	—	2	20	75	30	125
Les constructions	1	—	—	1	15	4	7	26
La voirie	—	—	3	3	37	36	19	92
L'art de guérir	5	20	23	48	—	—	2	2
Le colportage	2	—	3	5	—	—	9	9
La mendicité et le vagabondage	—	—	—	—	25	25	21	71
L'ivresse	9	2	—	11	160	90	52	302
Le payement des salaires	29	3	9	41	1	—	4	5
Les oiseaux insectivores	—	—	3	3	35	16	41	92
La protection des enfants dans les professions ambulantes	1	—	1	2	—	1	—	1
La propriété littéraire et artistique	—	—	3	3	—	—	—	—
TOTAUX	5 040	2 921	2 396	10 357	5 212	2 606	3 018	10 836

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TOTAUX.
Crimes	328	—	328
Délits	8 367	3 419	11 786
Contraventions	209	4 152	4 361
Infractions aux règlements provinciaux	33	255	288
id. id. communaux	13	1 275	1 288
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	1 407	1 735	3 142
TOTAUX	10 357	10 836	21 193

III. État ou profession de ceux qui ont encouru des condamnations conditionnelles.

ÉTAT OU PROFESSION (1).	Nombre des condamnations conditionnelles prononcées par les tribunaux correctionnels — du ressort de la Cour d'appel de Bruxelles.	Gand.	Liége.	des trois ressorts.	du chef de délits contraventionnalisés par les tribunaux de police — du ressort de la Cour d'appel de Bruxelles.	Gand.	Liége.	des trois ressorts.
Exploitation du sol. Cultivateurs, bergers, bûcherons	455	344	545	1 344	207	108	163	478
Exploitation du sol. Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	571	39	273	883	177	7	120	304
Exploitation du sol. Domestiques de ferme	147	129	89	365	45	48	25	118
Industrie. Boulangers, bouchers, brasseurs, meuniers, etc.	149	121	57	327	47	36	42	125
Industrie. Tailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers, etc.	250	224	66	540	150	32	55	237
Industrie. Fileurs, tisserands	51	308	25	384	10	58	25	93
Industrie. Entrepreneurs, tapissiers, etc.	198	40	25	263	41	7	18	66
Industrie. Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol, le fer, le bois, etc.	584	185	234	1 003	158	87	102	347
Industrie. Ouvriers sans autre désignation	1 143	818	408	2 369	344	177	165	686
Commerce. Négotiants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis	375	175	141	691	108	36	53	197
Commerce. Mariniers, voituriers, commissionnaires	132	65	65	262	36	13	19	68
Commerce. Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes, etc.	158	119	47	324	81	36	32	149
Professions libérales	77	33	40	150	52	8	36	96
Domestiques attachés à la personne	135	89	54	278	13	2	8	23
Gens sans aveu	55	3	57	115	1	—	10	11
Sans profession ou profession inconnue	560	229	270	1 059	217	55	149	421
TOTAUX	5 040	2 921	2 396	10 357	1 687	710	1 022	3 419

(1) Les femmes mariées n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

B. APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — *Nombre des sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et infirmatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.*

RESSORTS.	COURS D'APPEL. Nombre des arrêts						TRIBUNAUX DE 1re INSTANCE. Nombre des jugements						TOTAUX.					
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation				qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation				Cours d'appel.			Tribunaux de 1re instance.		
			à l'emprisonnement		à l'amende				à l'emprisonnement		à l'amende		Arrêts confirmatifs.	Arrêts infirmatifs		Jugements confirmatifs.	Jugements infirmatifs	
	à l'emprisonnement.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.		en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.		en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles . .	75	22	21	40	10	4	2	34	—	2	—	32	97	31	44	36	—	34
Gand	23	31	26	21	10	12	—	14	—	1	1	37	54	36	33	14	1	38
Liége	8	32	1	12	6	39		7	2	2	1	64	40	7	51	7	3	66
Le royaume	106	85	48	73	26	55	2	55	2	5	2	133	191	74	128	57	4	138

Récapitulation depuis la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition
Bruxelles	55	94
Gand	77	51
Liége	24	84
Total . . .	156	229

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	74 872	12 778	577
— de Gand	45 304	7 944	354
— de Liége	28 165	6 263	125
Total . . .	148 341	26 985	1 056

II. Tribunaux de police.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	280 080	9 804	100
— de Grand	86 411	5 160	62
— de Liége	129 377	6 748	65
Total . . .	495 868	21 712	227

III. TOTAL.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	354 952	22 582	677
— de Gand	131 715	13 104	416
— de Liége	157 542	13 011	190
Total . . .	644 209	48 697	1 283

d) Rapport du 18 août 1893.

Conformément à l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, j'ai l'honneur de soumettre aux Chambres les tableaux statistiques résumant, pour l'année 1892, les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle.

I. — Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRONDISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.						TRIBUNAUX DE POLICE						TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE				
	Nombre		Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations correctionnelles			Nombre des rechutes constatées.		Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.
	total des condamnations.	des condamnations à l'emprisonnement de 6 mois au maximum.	à l'emprisonnement.	à l'amende.	Total.			à l'emprisonnement.	à l'amende.	Total.				à l'emprisonnement.	à l'amende.	Total.	
Bruxelles	7 861	5 158	1 565	746	2 311	258	35 399	98	3 801	3 899	34		43 260	1 663	4 547	6 210	292
Louvain	2 715	2 658	411	894	1 305	93	3 665	5	1 304	1 309	9		6 380	416	2 198	2 614	104
Nivelles	788	762	90	226	316	—	2 850	3	131	134	—		3 638	93	357	450	—
Anvers	5 520	5 368	852	732	1 584	289	12 006	—	792	792	16		17 526	852	1 524	2 376	305
Malines	1 465	1 147	175	259	434	16	1 328	7	480	487	4		2 793	182	689	871	20
Turnhout	1 752	1 732	199	213	412	64	2 181	—	427	427	5		3 933	199	640	839	69
Mons	2 891	2 093	347	420	767	20	6 160	18	1 404	1 422	14		8 551	365	1 824	2 189	34
Charleroi	3 668	3 552	170	572	742	18	9 411	7	2 055	2 062	5		13 074	177	2 627	2 804	23
Tournai	806	779	95	47	142	6	2 962	4	755	759	20		3 768	99	802	901	26
Gand	3 959	3 867	178	598	776	38	14 408	1	887	888	7		18 367	179	1 485	1 664	45
Audenaerde	1 250	1 203	228	450	678	—	1 404	—	518	518	1		2 654	228	968	1 196	1
Termonde	2 669	2 508	405	344	749	85	2 954	87	988	1 075	27		5 623	492	1 332	1 824	112
Bruges	3 000	2 854	281	403	684	6	4 283	2	800	802	1		7 283	283	1 203	1 486	7
Courtrai	3 036	2 850	263	462	725	94	3 659	2	1 011	1 013	18		6 695	265	1 473	1 738	112
Furnes	725	677	68	175	243	16	606	—	264	264	2		1 331	68	489	557	18
Ypres	882	795	76	161	237	1	1 518	3	522	525	2		2 350	79	683	762	3
Liège	1 855	1 806	388	266	654	14	16 486	12	1 578	1 590	14		18 341	350	1 844	2 194	28
Huy	568	561	49	261	310	6	2 959	1	441	442	—		3 527	50	702	752	6
Verviers	1 143	1 105	76	804	880	5	3 719	—	539	539	—		4 862	76	843	919	5
Tongres	734	725	37	355	392	8	1 374	4	551	555	4		2 108	41	906	947	12
Hasselt	832	820	72	340	412	12	2 028	1	463	464	28		2 860	78	803	876	35
Arlon	648	638	16	194	210	—	1 812	8	417	425	2		2 460	24	611	635	2
Marche	424	416	26	148	174	—	1 380	3	319	322	10		1 804	29	467	496	10
Neufchâteau	611	602	17	212	229	2	1 436	2	227	229	—		2 047	19	439	458	2
Namur	1 382	1 326	84	452	536	42	4 946	—	298	298	—		6 278	84	745	829	42
Dinant	1 297	1 201	27	340	367	11	2 650	1	605	606	2		3 947	28	945	973	13
Ressort de Bruxelles	26 961	23 289	3 904	4 109	8 013	766	75 962	142	11 099	11 241	107		102 923	4 046	15 208	19 254	873
Ressort de Gand	15 471	14 254	1 499	2 593	4 092	240	28 832	95	4 990	5 085	55		44 303	1 594	7 588	9 177	298
Ressort de Liége	9 444	9 200	742	2 872	3 614	100	38 790	32	5 433	5 465	55		48 284	774	8 305	9 079	155
Le royaume	51 876	46 693	6 145	9 574	15 719	1 106	143 584	269	21 522	21 791	220		195 460	6 414	31 096	37 510	1 326

II. — Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Crimes:								
Tentative de meurtre	1	—	—	1	—	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	3	4	2	9	—	—	—	—
Attentat à la pudeur	5	14	7	26	—	—	—	—
Incendie	—	—	1	1	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Pillage	3	1	—	4	—	—	—	—
Fausse monnaie	—	1	—	1	—	—	—	—
Faux en écritures	34	20	15	69	—	—	—	—
Vol qualifié	195	166	57	418	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public	1	—	4	5	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	9	4	4	17	—	—	—	—
Délits:								
Abus de confiance et escroquerie	237	54	51	342	—	—	9	9
Adultère	101	4	32	137	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	29	14	42	85	20	6	9	35
Attentat à la pudeur	42	19	22	83	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Corruption de la jeunesse	3	—	—	3	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Outrage public aux mœurs	121	49	20	190	6	1	1	8
Avortement	4	—	—	4	—	—	—	—
Banqueroute simple	7	1	4	12	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	127	32	71	230	307	226	165	698
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	23	—	6	29	—	—	—	—
Comestibles et boissons. — Falsification	35	29	6	70	1	5	1	7
Concussion	1	—	—	1	—	—	—	—
Corruption	4	2	2	8	—	1	—	1
Coups et blessures volontaires	2 613	1 908	1 050	5 571	1 897	678	712	3 287
— involontaires	63	28	17	108	15	12	13	40
Culte (entrave au libre exercice d'un)	3	1	2	6	—	—	—	—
Dénonciation calomnieuse	4	4	17	25	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, machines, etc.	—	3	4	7	—	2	—	2
— de propriétés mobilières	4	—	3	7	30	—	1	31
— de récoltes sur pied	2	2	3	7	—	3	—	3
— d'arbres et de greffes	5	11	2	18	—	3	—	3
— d'animaux propres à l'agriculture	1	3	—	4	—	—	—	—
Destruction d'animaux domestiques	—	1	1	2	—	1	—	1
— de clôtures	165	147	47	359	109	78	73	260
Détention illégale	—	—	3	3	—	—	—	—
Divulgation méchante	1	—	—	1	1	—	—	1
Domicile (violation de)	29	22	15	66	9	2	1	12
Effets de commerce fictifs	1	—	—	1	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	—	1	—	—	—	—
Epizootie (infractions aux dispositions sur l')	15	18	13	46	—	11	1	12
Etat civil. — Défaut de déclaration	3	3	—	6	2	13	2	17
Evasion de détenus. — Négligence des gardiens	—	2	—	2	—	—	—	—
Exposition d'enfants	6	10	5	21	—	—	—	—
Fausse monnaie	11	1	—	12	—	—	—	—
Faux noms (port de)	16	5	4	25	3	2	4	9
Faux divers	5	—	2	7	—	2	—	2
Faux témoignage	2	4	2	8	—	—	—	—
Faux serment en matière civile	3	—	—	3	—	—	—	—
Homicide involontaire	26	10	4	40	—	—	1	1
Imprimés sans nom d'auteur	5	1	3	9	—	—	—	—
Incendie involontaire ou par le propriétaire	2	2	9	13	—	—	15	15
Inhumations (infractions aux lois sur les)	2	—	—	2	—	—	—	—
Injures par faits, écrits, etc.	70	98	51	219	292	70	33	395
Intérêt illégal pris ou reçu par un fonctionnaire	—	1	—	1	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Loteries non autorisées	10	5	4	19	7	—	5	12
Maisons de prêt sur gage non autorisées	—	1	2	3	—	—	—	—
Maraudage avec circonstance aggravante	171	—	10	181	141	7	29	177
Menaces par écrit, par gestes, etc.	74	39	28	141	20	8	4	32
Mendicité et vagabondage	8	5	9	22	2	—	3	5
Objets trouvés ou saisis. — Détournement	57	6	12	75	2	2	—	4
Outrage envers un magistrat ou des témoins	9	42	8	59	9	3	5	17
Rébellion et outrage	1 137	233	183	1 553	129	63	128	320
Recel	185	36	14	235	4	2	1	7
Usurpation de fonctions	—	—	1	1	—	—	—	—
Vol et détournement	1 346	436	400	2 182	351	94	231	676
Contraventions:								
Sûreté et tranquillité	85	42	44	171	2 959	1 611	945	5 515
Propreté et salubrité	14	9	115	138	215	46	123	384
Contraventions rurales	24	1	30	55	807	307	715	1 829
— diverses	42	1	31	74	648	338	613	1 599
Infractions aux règlements provinciaux	85	2	2	89	304	48	126	478
— — communaux	30	35	4	69	1 469	681	517	2 667
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:								
L'achat d'effets militaires	1	—	—	1	—	—	—	—
La milice et la garde civique	—	—	—	—	1	—	12	13
Les poudres	33	—	15	48	—	—	—	—
La douane	6	13	—	19	—	—	—	—
Les postes	7	—	—	7	58	15	35	108
La presse	1	—	—	1	2	—	—	2
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	115	200	89	404
Les établissements dangereux et insalubres	18	25	23	66	1	8	4	13
Les mines	21	—	6	27	—	—	—	—
La navigation	5	8	—	13	26	18	24	68
Les forêts	186	29	597	812	183	23	223	429
Les délits ruraux	4	—	—	4	179	7	92	278
La chasse	278	272	252	802	7	10	17	34
La pêche	54	41	172	267	—	2	5	7
Le chemin de fer	8	1	—	9	240	79	168	487
Les messageries et le roulage	—	—	1	1	50	63	29	142
Les constructions	—	—	—	—	8	8	6	22
La voirie	—	—	1	1	21	9	57	87
L'art de guérir	7	18	19	44	1	2	—	3
Le colportage	—	—	—	—	3	4	—	7
La mendicité et le vagabondage	3	—	1	4	1	4	—	5
L'ivresse	40	14	1	55	440	206	86	732
Le payement des salaires	15	38	14	67	—	—	—	—
Les oiseaux insectivores	—	—	—	—	68	40	118	226
La protection des enfants dans les professions ambulantes	3	2	—	5	—	—	—	—
La propriété littéraire et artistique	3	3	6	12	—	—	—	—
La police sanitaire des animaux domestiques	—	1	5	6	78	59	13	150
Les témoins défaillants	—	—	1	1	—	2	1	3
Le travail des femmes et des enfants dans les établissements industriels	—	35	—	35	—	—	—	—
Totaux	8 013	4 092	3 614	15 719	11 241	5 085	5 465	21 791

RECAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TOTAUX.	
Crimes	551	—	551	
Délits	12 265	6 099	18 364	
Contraventions	438	9 327	9 765	
Infractions aux règlements provinciaux	89	478	567	18 595
— communaux	69	2 667	2 736	
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	2 307	3 220	5 527	
Totaux	15 719	21 791	37 510	

III. Profession des condamnés conditionnellement. — ANNÉE 1892.

INDICATION des PROFESSIONS.	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES											
	par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Exploitation du sol. — Cultivateurs, bergers, bûcherons	831	423	684	1 938	1 189	651	869	2 709	2 020	1 074	1 553	4 647
Exploitation du sol. — Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	739	43	304	1 086	1 162	22	460	1 644	1 901	65	764	2 730
Exploitation du sol. — Domestiques de ferme, journaliers	904	376	631	1 911	1 262	666	812	2 740	2 166	1 042	1 443	4 651
Industrie. — Boulangers, bouchers, brasseurs, meuniers, etc.	191	164	80	435	446	256	188	890	637	420	268	1 325
Industrie. — Tailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers, etc.	327	168	121	616	558	221	191	970	885	389	312	1 586
Industrie. — Fileurs, tisserands	46	348	39	433	44	332	55	431	90	680	94	864
Industrie. — Entrepreneurs, tapissiers, etc.	105	64	45	214	251	35	97	383	356	99	142	597
Industrie. — Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol, le fer, le bois, etc.	998	301	358	1 657	924	422	450	1 796	1 922	723	808	3 453
Industrie. — Ouvriers sans autre désignation	665	1 156	350	2 171	1 116	852	251	2 219	1 781	2 008	601	4 390
Commerce. — Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis	527	232	167	926	1 008	481	372	1 861	1 535	713	539	2 787
Commerce. — Mariniers, voituriers, commissionnaires	153	81	53	287	211	97	129	437	364	178	182	724
Commerce. — Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes	248	147	39	434	598	538	218	1 354	846	685	257	1 788
Professions intellectuelles ou libérales	114	47	64	225	229	58	169	456	343	105	233	681
Domestiques attachés à la personne et journaliers	1 209	178	235	1 622	818	171	474	1 463	2 027	349	709	3 085
Gens sans aveu	39	2	2	43	39	3	3	45	78	5	5	88
Sans profession ou profession inconnue	917	362	442	1 721	1 386	280	727	2 393	2 303	642	1 169	4 114
Totaux	8 013	4 092	3 614	15 719	11 241	5 085	5 465	21 791	19 254	9 177	9 079	37 510

N.B. Les femmes mariées n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

V. APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — *Nombre de sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et infirmatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.* — ANNÉE 1892.

RESSORTS.	COURS D'APPEL. Nombre des arrêts qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation à l'emprisonnement		à l'amende		Tribunaux de première Instance. Nombre des jugements qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation à l'emprisonnement		à l'amende		TOTAUX. Cours d'appel.			Tribunaux de première instance.		
	à l'emprisonnement.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	à l'emprisonnement.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	Arrêts confirmatifs.	Arrêts infirmatifs. retirant le bénéfice de la condition.	Arrêts infirmatifs. accordant le bénéfice de la condition.	Jugements confirmatifs.	Jugements infirmatifs. retirant le bénéfice de la condition.	Jugements infirmatifs. accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	79	87	15	84	4	30	1	44	1	5	6	36	116	19	114	44	7	38
Gand	97	89	18	47	10	12	—	42	-	8	9	24	146	28	89	23	9	27
Liége	87	62	3	32	—	28	—	44	—	5	2	36	100	3	55	44	2	60
Le royaume	173	189	31	163	14	95	1	129	1	18	17	132	362	45	258	111	18	125

Récapitulation depuis la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition.	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	74	208
Gand	100	140
Liége	27	139
TOTAL	201	487

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	101 833	20 791	1 343
— de Gand	60 775	12 036	594
— de Liége	37 609	9 877	225
TOTAL	200 217	42 704	2 162

II. Tribunaux de police.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	356 042	21 045	207
— de Gand	115 243	10 245	120
— de Liége	168 167	12 213	120
TOTAL	639 452	43 503	447

III. TOTAL.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	457 875	41 836	1 550
— de Gand	176 018	22 281	714
— de Liége	205 776	22 090	345
TOTAL	839 669	86 207	2 609

c) Rapport du 27 novembre 1894.

Conformément à l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, j'ai l'honneur de soumettre aux Chambres les tableaux statistiques résumant, pour l'année 1893, les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle.

I. Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRONDISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.						TRIBUNAUX DE POLICE.				TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.			
	Nombre total de condamnations.	Nombre des condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum.	Nombre des condamnations conditionnelles à l'emprisonnement.	Nombre des condamnations conditionnelles à l'amende.	Nombre des condamnations conditionnelles Total.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles à l'emprisonnement.	Nombre des condamnations conditionnelles à l'amende.	Nombre des condamnations conditionnelles Total.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles à l'emprisonnement.	Nombre des condamnations conditionnelles à l'amende.	Nombre des condamnations conditionnelles Total.	Nombre des rechutes constatées.
Bruxelles	6 638	4 211	1 026	817	1 843	276	31 120	38	4 716	4 754	60	40 753	1 064	5 533	6 597	336
Louvain	2 485	2 425	398	611	1 009	143	3 227	1	1 444	1 445	39	5 712	399	2 055	2 454	182
Nivelles	1 076	1 064	104	274	378	77	2 382	4	486	490	46	3 458	108	760	868	123
Anvers	4 415	4 007	809	621	1 430	143	11 928	—	2 164	2 164	18	16 343	809	2 785	3 594	161
Malines	1 205	1 167	187	297	484	—	1 171	4	456	460	6	2 376	141	753	894	6
Turnhout	1 441	1 405	181	127	308	46	2 529	—	742	742	18	3 970	181	869	1 050	64
Mons	1 784	1 682	254	345	608	28	6 853	17	2 500	2 517	46	8 637	271	2 854	3 125	74
Charleroi	4 249	4 146	186	949	1 135	51	9 903	9	2 737	2 746	—	14 152	195	3 686	3 881	51
Tournai	808	774	85	70	155	6	2 778	—	813	813	38	3 586	85	883	968	44
Gand	4 049	3 233	180	764	944	50	11 870	1	1 150	1 151	10	15 419	181	1914	2 095	60
Audenarde	1 309	642	264	397	661	—	1 349	2	614	616	5	2 658	266	1011	1 277	5
Termonde	2 951	2 754	511	394	905	113	3 045	2	1 107	1 109	16	5 596	518	1501	2 014	129
Bruges	2 381	1 949	168	285	453	32	4 496	2	1 005	1 007	11	6 877	170	1 290	1 460	43
Courtrai	2 964	2 238	282	504	786	88	2 975	3	854	857	60	5 939	285	1 358	1 643	148
Furnes	782	764	58	201	254	19	847	4	399	403	6	1 629	57	600	657	25
Ypres	1 043	990	114	206	320	23	1 545	6	534	540	8	2 588	120	740	860	31
Liége	1 739	1 686	337	293	630	—	12 773	14	2 412	2 426	17	14 512	351	2 705	3 056	17
Huy	588	525	34	290	324	15	2 743	—	906	906	—	3 331	34	1 196	1 230	15
Verviers	1 041	1 034	16	298	314	—	3 784	—	866	863	—	4 825	16	1 164	1 180	—
Tongres	957	952	64	337	401	16	1 235	—	538	538	6	2 192	64	875	939	22
Hasselt	829	821	86	320	406	18	1 837	5	583	588	24	2 666	88	903	991	42
Arlon	889	878	7	465	472	—	2 231	2	746	748	11	3 120	9	1 211	1 220	11
Marche	644	644	24	282	306	—	1 289	2	463	465	7	1 933	26	745	771	7
Neufchâteau	846	739	39	436	475	10	1 123	1	804	805	—	1 968	40	740	780	10
Namur	1 148	1 137	80	438	518	24	5 540	18	892	910	—	6 688	98	1 330	1 428	24
Dinant	1 435	1 369	20	636	656	9	3 123	3	1 007	1 010	9	4 558	23	1 643	1 666	18
Ressort de Bruxelles	24 096	20 881	3 186	4 120	7 306	770	74 891	75	16 058	16 131	271	98 987	3 253	20 178	23 431	1 041
Ressort de Gand	15 479	12 570	1 572	2 751	4 323	325	25 627	20	5 663	5 683	116	40 706	1 592	8 414	10 006	441
Ressort de Liége	10 115	9 783	701	3 795	4 496	92	35 678	45	8 717	8 762	74	45 793	749	12 512	13 261	166
Le royaume	49 690	43 234	5 459	10 666	16 125	1 187	136 196	138	30 438	30 576	461	185 486	5 594	41 104	46 698	1 648

II. Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Crimes:								
Tentative de meurtre	1	—	—	1	—	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	1	3	—	4	—	—	—	—
Chemins de fer. — Obstacle à la circulation des convois	2	—	—	2	—	—	—	—
Attentat à la pudeur	6	12	5	23	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Incendie	—	1	—	1	—	—	—	—
Destruction de constructions	2	1	—	3	—	—	—	—
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences ou menaces, en réunion ou en bande	—	1	—	1	—	—	—	—
Faux en écritures	26	7	14	47	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	7	—	1	8	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public de deniers ou effets à lui confiés	3	2	—	5	—	—	—	—
Vol qualifié	158	126	61	345	—	—	—	—
Délits:								
Abus de confiance et escroquerie	208	48	52	308	—	2	2	4
Adultère	106	—	36	142	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	45	18	55	118	9	8	16	33
Attentat à la pudeur	24	17	9	50	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Corruption de la jeunesse	4	—	—	4	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Outrage public aux mœurs	116	49	19	184	10	—	8	18
Avortement	18	—	—	18	—	—	—	—
Banqueroute simple	21	3	4	28	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	97	65	75	237	341	293	273	907
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	142	3	12	157	—	—	—	—
Comestibles et boissons. — Falsification	50	54	8	112	2	6	3	11
Concussion	2	—	—	2	—	—	—	—
Contrefaçon	4	—	2	6	—	—	—	—
Corruption	5	8	1	14	—	—	—	—
Coups et blessures volontaires	2 408	2 162	1 167	5 737	2 341	707	1 151	4 199
— involontaires	102	23	29	154	19	6	18	43
Culte (entraves au libre exercice d'un)	11	—	2	13	—	1	—	1
Dénonciation calomnieuse	7	4	3	14	—	—	2	2
Destruction de tombeaux, objets d'art, etc.	11	1	2	14	4	1	3	8
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences ou menaces	4	3	—	7	7	1	1	9
Destruction de récoltes sur pied	1	2	—	3	4	5	2	11
— d'arbres et de greffes	2	7	4	13	1	4	1	6
— d'animaux propres à l'agriculture	1	—	—	1	—	—	—	—
— d'animaux domestiques	2	—	—	2	4	—	3	7
— de clôtures	135	157	61	353	170	73	98	341
Détention illégale	—	5	—	5	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public	1	2	—	3	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	2	1	3	7	1	1	9
Domicile (violation de)	28	20	3	51	—	2	2	4
Effets de commerce fictifs	2	—	—	2	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	1	2	—	—	—	—
Epizootie (infractions aux dispositions sur l')	5	2	5	12	—	12	—	12
État civil. — Défaut de déclaration	2	8	3	13	7	9	1	17
Exposition ou délaissement d'enfants	11	8	2	21	—	—	—	—
Fausse monnaie	4	5	4	13	—	—	1	1
Faux noms (port de)	13	3	5	21	2	3	4	9
Faux divers	21	—	4	25	—	—	—	—
Faux témoignage	2	3	2	7	—	—	—	—
Faux serment en matière civile	—	1	—	1	—	—	—	—
Homicide involontaire	30	5	6	41	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	2	1	1	4	—	—	—	—
Incendie involontaire ou par le propriétaire	2	1	4	7	1	—	7	8
Inhumations (infractions aux lois sur les)	10	1	3	14	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Injures par faits, écrits, etc.	49	94	49	192	374	74	84	532
Lettres (violation du secret des)	1	—	—	1	1	—	—	1
Loteries non autorisées	6	—	12	18	5	—	6	11
Maraudage avec circonstance aggravante	134	31	1	166	201	9	31	241
Menaces par écrit, par geste, etc.	87	68	21	176	36	14	16	66
Mendicité et vagabondage	12	—	2	14	—	3	—	3
Objets trouvés ou saisis. — Détournement	60	13	6	79	2	—	6	8
Outrage envers un magistrat, des témoins, etc.	35	35	8	78	5	1	8	14
Rébellion et outrage	927	357	176	1 460	176	58	225	459
Recel	106	27	6	139	11	4	1	16
Rupture de ban de surveillance	1	—	—	1	—	—	—	—
Substances nuisibles. — Maladie causée involontairement	—	—	2	2	—	—	—	—
Tromperie sur l'identité ou la qualité des choses vendues	1	2	4	7	—	—	—	—
Usurpation de fonctions	5	1	1	7	—	—	—	—
Vol et détournement	898	350	262	1 510	384	95	331	810
Contraventions.								
Sûreté et tranquillité	76	40	9	125	4 272	1 998	1 657	7 927
Propreté et salubrité	10	8	2	20	595	144	393	1 132
Contraventions rurales	20	1	1	22	1 165	274	1 220	2 659
— diverses	78	2	1	81	1 432	332	830	2 594
Infractions aux règlements provinciaux	—	—	2	2	346	58	157	561
— — communaux	3	4	—	7	2 289	682	696	3 667
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:								
L'achat d'effets militaires	—	—	3	3	—	—	—	—
La milice et la garde civique	—	—	—	—	—	—	12	12
Les poudres	1	—	8	9	—	—	—	—
La douane	4	3	1	8	—	—	—	—
Les postes	—	—	1	1	35	13	34	82
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	112	127	7	246
Les établissements dangereux et insalubres	37	29	20	86	5	23	19	47
Les mines	18	3	1	22	—	—	—	—
La navigation	145	8	—	153	45	47	26	118
Les forêts	213	30	1 654	1 897	235	27	553	815
Le code rural	2	6	115	123	253	16	262	531
La chasse	323	289	279	891	16	9	32	57
La pêche	80	40	133	253	—	3	1	4
Le chemin de fer	12	5	1	18	372	97	167	636
Les messageries et le roulage	—	1	—	1	56	33	56	145
Les constructions	—	—	—	—	12	3	6	21
La voirie	1	—	—	1	19	23	46	88
L'art de guérir	20	8	3	31	—	1	—	1
Le colportage	4	—	—	4	10	—	—	10
Le vagabondage et la mendicité	5	2	1	8	—	—	—	—
L'ivresse	17	2	—	19	548	275	168	991
Le payement des salaires	18	4	17	39	—	1	—	1
Les oiseaux insectivores	—	—	2	2	61	31	81	173
La protection des enfants dans les professions ambulantes	2	—	1	3	—	—	—	—
La propriété littéraire et artistique	—	6	19	25	—	—	—	—
La police sanitaire des animaux domestiques	20	10	8	38	129	74	27	230
Les témoins défaillants	—	—	—	—	—	—	7	7
Les collectes	2	—	—	2	—	—	—	—
Les aliénés	1	—	1	2	—	—	—	—

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TOTAUX.	
Crimes	440	—	440	
Délits	11 786	7 821	19 607	
Contraventions	248	14 312	14 560	
Infractions aux règlements provinciaux	2	561	563	26 651
— — communaux	7	3 667	3 674	
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	3 639	4 215	7 854	
Totaux	16 122	30 576	46 698	

III. Profession des condamnés conditionnellement. — Année 1893.

INDICATION DES PROFESSIONS.	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES											
	par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Exploitation du sol. — Cultivateurs, bergers, bûcherons	755	477	1 167	2 399	1 685	696	1 482	3 863	2 440	1 173	2 649	6 262
Exploitation du sol. — Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	708	75	378	1 161	1 841	28	554	2 423	2 549	103	932	3 584
Exploitation du sol. — Domestiques de ferme, journaliers	818	411	1 100	2 329	1 438	743	1 087	3 268	2 256	1 154	2 187	5 597
Industrie. — Boulangers, bouchers, brasseurs, meuniers, etc.	170	219	92	481	649	252	374	1 275	819	471	466	1 756
Industrie. — Tailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers, etc.	255	280	117	652	701	214	290	1 205	956	494	407	1 857
Industrie. — Fileurs, tisserands	25	432	55	512	55	352	118	525	80	784	173	1 037
Industrie. — Entrepreneurs, tapissiers, etc.	129	98	23	250	331	62	155	548	460	160	178	798
Industrie. — Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol, le fer, le bois, etc.	855	363	395	1 613	1 493	385	733	2 611	2 348	748	1 128	4 224
Industrie. — Ouvriers sans autre désignation	1 228	859	116	2 203	1 636	1 028	365	3 029	2 864	1 887	481	5 232
Commerce. — Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis	543	220	193	956	1 544	582	634	2 760	2 087	802	827	3 716
Commerce. — Mariniers, voituriers, commissionnaires	270	90	57	417	345	121	204	670	615	211	261	1 087
Commerce. — Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes	311	181	80	572	911	551	373	1 835	1 222	732	453	2 407
Professions intellectuelles ou libérales	59	55	55	169	268	75	253	596	327	130	308	765
Domestiques attachés à la personne et journaliers	553	160	276	989	1 017	153	758	1 928	1 570	313	1 034	2 917
Gens sans aveu	45	14	11	70	60	9	13	82	105	23	24	152
Sans profession ou profession inconnue	573	389	384	1 349	2 157	432	1 369	3 958	2 733	821	1 753	5 307
Totaux	7 300	4 323	4 499	16 122	16 131	5 683	8 762	30 576	23 431	10 006	13 261	46 698

N.B. Les femmes mariées n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

Google

IV. — APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — *Nombre des sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et infirmatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.*

RESSORTS.	COURS D'APPEL. Nombre des arrêts						TRIBUNAUX DE 1re INSTANCE. Nombre des jugements						TOTAUX.					
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation				qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation				Cours d'appel.			Tribunaux de 1re instance.		
			à l'emprisonnement		à l'amende				à l'emprisonnement		à l'amende			Arrêts infirmatifs.			Jugements infirmatifs	
	à l'emprisonnement.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	à l'emprisonnement.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	Arrêts confirmatifs.	retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.	Jugements confirmatifs.	retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles . .	98	84	24	111	7	29	11	43	—	2	—	77	132	31	140	54	—	79
Gand	50	62	13	56	4	16	—	31	1	1	5	39	112	17	72	31	6	40
Liége	30	73	8	24	6	20	—	36	—	8	20	145	103	14	44	36	20	153
Le royaume	178	169	45	191	17	65	11	110	1	11	25	261	347	62	256	121	26	272

Récapitulation depuis la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D' APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition.	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	105	348
Gand	117	212
Liége	41	183
TOTAL .	263	743

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	125 929	28 091	2 113
— Gand	76 254	16 359	919
— Liége	47 724	14 376	317
TOTAL	249 907	58 826	3 349

II. Tribunaux de police.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	430 933	37 176	478
— Gand	140 870	15 928	236
— Liége	203 845	20 975	194
TOTAL	775 648	74 079	908

III. TOTAL.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	556 862	65 267	2 591
— Gand	217 124	32 287	1 155
— Liége	251 569	35 351	511
TOTAL	1 025 555	132 905	4 257

f) Statistique des condamnations conditionnelles pour l'année 1894.

I. — Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRONDISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.						TRIBUNAUX DE POLICE.					TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.				
	Nombre		Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations correctionnelles			Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre des rechutes constatées.
	Total des condamnations.	des condamnations à l'emprisonnement de 6 mois au maximum.	à l'emprisonnement.	à l'amende.	Total.			à l'emprisonnement.	à l'amende.	Total.			à l'emprisonnement.	à l'amende.	Total.	
Bruxelles	6 309	5 616	1 488	478	1 916	216	39 190	49	5 772	5 821	91	45 499	1 487	6 250	7 737	307
Louvain	1 952	1 886	284	494	778	97	3 703	2	1 540	1 542	22	5 655	286	2 034	2 320	119
Nivelles	805	788	147	269	416	49	3 036	12	1 042	1 054	37	3 841	159	1 311	1 470	86
Anvers	4 980	4 681	914	736	1 650	238	11 798	7	3 133	3 140	28	16 778	921	3 869	4 790	261
Malines	943	927	210	181	391	—	2 581	3	593	596	1	3 474	218	774	987	1
Turnhout	1 670	1 643	181	161	342	39	2 859	4	685	689	17	4 529	185	796	981	56
Mons	1 985	1 861	313	442	755	32	5 802	16	2 818	2 834	69	7 787	329	2 760	3 089	101
Charleroi	2 660	2 550	227	915	1 142	10	9 355	14	2 862	2 876	4	12 015	241	3 777	4 018	14
Tournai	765	718	101	87	188	12	2 944	2	884	886	14	3 709	103	971	1 074	26
Gand	4 625	3 605	258	837	1 095	88	13 826	4	1 617	1 621	40	17 951	257	2 454	2 711	128
Audenaerde	801	395	165	198	363	—	1 769	3	830	833	1	2 573	168	1 028	1 196	1
Termonde	2 016	1 955	328	265	593	102	2 655	8	1 042	1 045	45	4 671	381	1 307	1 638	147
Bruges	2 398	2 096	258	368	626	91	4 690	1	1 117	1 118	7	7 088	259	1 485	1 744	98
Courtrai	3 109	2 158	322	573	895	80	3 593	—	1 070	1 070	56	6 702	322	1 643	1 965	136
Furnes	690	666	50	196	246	13	555	—	183	183	1	1 245	50	379	429	14
Ypres	1 007	948	124	201	325	41	1 578	8	579	582	8	2 585	127	780	907	49
Liége	2 305	1 956	394	349	743	—	13 614	39	2 957	2 996	12	15 919	433	3 306	3 739	12
Huy	543	534	30	279	309	12	2 479	1	1 156	1 157	14	3 022	31	1 435	1 466	26
Verviers	1 524	1 095	81	206	287	2	3 228	—	887	887	—	4 752	81	1 093	1 174	2
Tongres	902	896	62	415	477	17	1 231	—	471	471	4	2 133	62	886	948	21
Hasselt	846	808	52	372	424	25	2 321	2	738	740	19	3 167	54	1 119	1 164	74
Arlon	796	765	6	418	424	1	2 506	1	614	615	11	3 302	7	1 032	1 039	12
Marche	398	389	29	186	215	1	1 146	—	358	358	11	1 544	29	539	568	12
Neufchâteau	517	423	12	217	229	5	1 265	—	255	255	—	1 782	12	472	484	5
Namur	1 338	1 331	107	600	707	19	4 630	7	1 386	1 348	1	5 968	114	1 986	2 050	20
Dinant	1 844	1 826	26	572	598	28	2 835	2	960	962	5	4 179	28	1 582	1 560	38
Ressort de Bruxelles	22 069	20 615	3 845	3 763	7 578	666	81 218	109	18 779	18 888	278	108 287	3 921	22 542	26 466	971
Ressort de Gand	14 649	11 818	1 500	2 688	4 188	415	28 166	14	6 438	6 452	158	42 815	1 514	9 076	10 590	573
Ressort de Liége	10 513	9 553	799	3 614	4 413	110	35 255	52	9 727	9 779	107	45 768	854	13 441	14 192	217
Le royaume	47 231	41 986	6 144	10 015	16 129	1 218	144 689	175	34 944	35 119	543	191 876	6 289	44 959	51 248	1 761

II. Nature des infractions, qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés. — Année 1894.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Crimes:								
Tentative de meurtre	—	1	—	1	—	—	—	—
Avortement	1	—	—	1	—	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	11	1	—	12	—	—	—	—
Infanticide	—	—	1	1	—	—	—	—
Chemins de fer. — Obstacle à la circulation des convois	1	—	—	1	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Attentat à la pudeur	6	6	5	17	—	—	—	—
Viol	—	3	1	4	—	—	—	—
Supposition d'enfant	2	—	—	2	—	—	—	—
Incendie	2	—	—	2	—	—	—	—
Destruction de construction	—	5	1	6	—	—	—	—
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences ou menaces en réunion ou en bande	5	—	—	5	—	—	—	—
Faux en écritures	45	5	18	68	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	3	5	2	10	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public de deniers ou effets à lui confiés	—	1	—	1	—	—	—	—
Vol qualifié	196	86	85	367	—	—	—	—
Délits:								
Abus de confiance et escroquerie	218	55	61	334	1	2	8	11
Adultère	94	5	29	128	—	—	—	—
Armes prohibées — Port et debit	56	19	44	119	12	3	12	27
Attentat à la pudeur	25	22	10	57	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. Corruption de la jeunesse	1	2	2	5	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. Outrage public aux mœurs	117	52	30	199	10	2	5	17
Avortement	5	1	—	6	—	—	—	—
Banqueroute simple	25	5	2	32	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	81	73	62	216	387	212	289	888
Chemins de fer. — Accident causé involontairement	2	—	—	2	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail, etc.	23	26	33	82	—	—	—	—
Comestibles et boissons. — Falsifications	93	21	22	136	—	—	1	1
Concussion	—	1	—	1	—	—	—	—
Contrefaçon	1	4	—	5	—	—	—	—
Corruption	1	3	1	5	2	1	—	3
Coups et blessures volontaires	2 481	2 191	1 213	5 885	2 811	791	1185	4787
— involontaires	104	29	24	157	32	13	11	56
Culte (entrave au libre exercice d'un)	4	—	1	5	—	1	—	1
Dénonciation calomnieuse	9	1	3	13	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, objets d'art, etc.	16	1	5	22	5	—	—	5
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences, etc.	14	3	2	19	3	3	—	6
Destruction de récoltes sur pied	3	8	—	11	1	1	—	2
— d'arbres et de greffes	10	—	5	15	1	3	—	4
— d'animaux	1	1	1	3	—	1	1	2
— de clôtures	144	139	72	355	180	78	95	353
Détournement par un dépositaire public	—	1	—	1	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	—	—	—	1	1	1	3
Domicile (violation de)	30	9	23	62	3	2	4	9
Effets de commerce fictifs	—	2	—	2	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	1	—	2	—	—	—	—
Épizootie (infractions aux dispositions sur l')	3	—	11	14	—	—	13	13
État civil. — Défaut de déclaration	5	9	—	14	8	16	1	25
Exposition ou délaissement d'enfants	12	4	3	19	—	—	—	—
Fausse monnaie	5	1	1	7	1	—	—	1
Faux noms (port de)	9	3	12	24	8	7	10	25
Faux divers	7	—	5	12	—	—	1	1
Faux témoignage	9	2	4	15	—	—	—	—
Faux serment en matière civile	7	—	—	7	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Homicide involontaire	34	8	6	48	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	7	2	1	10	2	1	—	3
Incendie involontaire ou par le propriétaire	2	2	2	6	—	—	2	2
Inhumations (infractions aux lois sur les)	1	—	1	2	1	—	2	3
Injures par faits, écrits, etc.	74	56	45	175	548	97	80	725
Lettres (violation du secret des)	1	—	—	1	—	—	—	—
Loteries non autorisées	5	2		13	16	4	6	26
Maison de prêt sur gage non autorisées	2	—	—	2	—	—	—	—
Maraudage avec circonstance agravantes	58	—	—	58	142	6	30	178
Menaces par écrit, par gestes, etc.	94	47	36	177	42	8	22	72
Mendicité et vagabondage	16	—	—	16	—	—	—	—
Objets trouvés ou saisis: détournement	58	14	6	78	1	4	—	5
Outrage envers un magistrat, des témoins, etc.	41	31	7	79	1	2	4	7
Rébellion et outrage	980	317	242	1 539	191	118	179	488
Recel	158	51	18	227	18	2	3	23
Substances nuisibles. — Maladie causée involontairement	—	1	—	1	—	—	—	—
Tromperie sur l'identité ou la qualité de la chose vendue	8	2	1	11	—	1	—	1
Usurpation de fonctions	7	1	—	8	—	—	—	—
Vol	1146	340	372	1858	436	77	377	890
Contraventions.								
Sûreté et tranquillité	88	61	17	166	5 495	2 184	1 876	9 555
Propreté et salubrité	13	1	5	19	894	235	440	1 569
Contraventions rurales	13	5	3	21	1 231	203	1 150	2 584
— diverses	23	4	7	34	1 499	303	848	2 650
Infractions aux règlements provinciaux	12	—	5	17	476	169	180	825
— — communaux	6	—	—	6	2 247	959	969	4 175
Infractions aux lois spéciales et réglements généraux sur:								
L'achat d'effets militaires	2	1	1	4	2	1	—	3
La milice	—	1	—	1	—	—	1	1
La douane	8	4	—	12	8	—	—	8
Les postes	—	—	—	—	45	10	46	101
La vérification des poids et mesures	—	—	1	1	74	76	86	236
Les établissements dangereux et insalubres	62	16	33	111	14	7	37	58
Les mines	11	—	3	14	—	—	—	—
La navigation	85	2	—	87	46	13	79	138
Les forêts	179	35	1 314	1 528	285	39	578	902
Le code rural	3	—	1	4	170	41	407	618
La chasse	277	221	284	782	48	7	18	73
La pêche	68	42	100	210	—	1	—	1
Le chemin de fer	21	2	1	24	523	110	238	871
Les messageries et le roulage	—	—	—	—	77	74	55	206
La voirie	5	1	2	8	82	22	58	162
L'art de guérir	17	19	14	50	—	—	—	—
Le colportage	—	—	—	—	12	—	1	13
Le vagabondage et la mendicité	2	—	2	4	—	—	1	1
L'ivresse	20	7	8	35	626	389	240	1 255
Le payement des salaires	24	6	61	91	2	1	1	4
Les oiseaux insectivores	—	—	—	—	60	38	87	185
La protection des enfants dans les professions ambulantes	3	—	—	3	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS				TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
La police sanitaire des animaux domestiques	3	14	4	21	108	109	41	258
Les collectes	2	—	—	2	—	—	—	—
Les aliénés	1	—	—	1	—	—	—	—
La loi électorale	2	—	2	4	—	1	—	1
Le travail des femmes et des enfants dans les fabriques	48	15	8	71	—	3	—	3
Totaux	7 578	4 138	4 413	16 129	18 888	6 452	9 779	35 119

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TOTAUX.
Crimes	498	—	498
Délits	12 300	8 663	20 963
Contraventions	240	16 358	16 598
Infractions aux règlements provinciaux	17	825	842
— — communaux	6	4 175	4 181
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	3 068	5 098	8 166
Totaux	16 129	35 119	51 248

III. Profession des condamnés conditionnellément. — Année 1894.

	INDICATION DES PROFESSIONS.	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES											
		par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police			
		du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
		Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Exploitation du sol.	Cultivateurs, Bergers, Bucherons	941	395	745	2 081	1 847	715	1 539	4 101	2 788	1 110	2 284	6 182
	Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	923	59	480	1 462	1 803	16	796	2 615	2 726	75	1 276	4 077
	Domestiques de ferme, journaliers	917	453	1 032	2 402	1 362	793	1 163	3 318	2 279	1 246	2 195	5 720
Industrie.	Boulangers, brasseurs, meuniers, bouchers etc.	236	222	129	587	716	346	335	1 397	952	568	464	1 984
	Cailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers etc.	330	228	134	692	948	306	385	1 639	1 278	534	519	2 331
	Fileurs, tisserands	59	438	51	548	125	493	124	742	184	931	175	1 290
	Entrepreneurs, tapissiers etc.	176	131	28	335	477	74	158	709	653	205	186	1 044

INDICATION DES PROFESSIONS.		NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES											
		par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police			
		du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.
		Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.		Bruxelles.	Gand.	Liége.	
Industrie.	Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol: le fer, le bois etc.	968	324	487	1 779	1 765	462	864	3 091	2 733	786	1 351	4 870
	Ouvriers sans autre désignation	627	852	245	1 724	2 246	1 155	543	3 944	2 873	2 007	788	5 668
Commerce.	Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis	633	208	201	1 042	1 661	577	755	2 993	2 294	785	956	4 035
	Mariniers, voituriers, commissionnaires	216	110	62	388	659	117	313	1 089	875	227	375	1 477
	Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes etc.	248	202	76	526	1 001	595	452	2 048	1 249	797	528	2 574
	Professions intellectuelles ou libérales	213	74	60	347	436	96	221	753	649	170	281	1 100
	Domestiques attachés à la personne et journaliers	497	173	300	970	1 404	230	818	2 452	1 901	403	1 118	3 422
	Gens sans aveu	265	12	78	355	179	22	6	207	444	34	84	562
	Sans profession ou profession inconnue	329	257	305	891	2 259	455	1 307	4 021	2 588	712	1 612	4 912
	Totaux	7 578	4 138	4 413	16 129	15 888	6 452	9 779	35 119	26 466	10 500	14 192	51 248

N.B. Les femmes mariées ou n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

IV. APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — *Nombre des sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et infirmatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition. — Année 1894.*

RESSORTS.	COURS D'APPEL. Nombre des arrêts						Tribunaux de première instance. Nombre des jugements						TOTAUX.					
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation				qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui confirment des jugements de condamnation				Cours d'appel			Tribunaux de première instance		
			à l'emprisonnement		à l'amende				à l'emprisonnement		à l'amende		Arrêts confirmatifs.	Arrêts infirmatifs		Jugements confirmatifs.	Jugements confirmatifs	
	à l'emprisonnement.	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	à l'emprisonnement	à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.		retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.		retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles . .	60	18	51	58	9	9	2	82	—	7	1	51	78	60	67	84	1	58
Gand	58	45	10	65	2	46	—	44	—	4	15	53	103	12	111	44	15	57
Liége	40	86	12	23	2	5	1	59	—	—	5	85	126	14	28	60	5	85
Totaux . .	158	149	73	146	13	60	3	185	—	11	21	189	307	86	206	188	21	200

5. Bemerkungen zur belgischen Statistik der bedingten Verurtheilungen für die Jahre 1888 bis 1894.

Um die Beurtheilung des in den Berichten vorliegenden statistischen Materials zu erleichtern, ist dessen wesentlicher Inhalt in vier Uebersichten zusammengefaßt worden. Dabei sind die Ergebnisse für größere Zeitabschnitte berechnet und, wo es zweckmäßig erschien, Verhältnißberechnungen beigefügt worden.

Uebersicht I.

Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes.

	1888/89	1890	1891	1892	1893	1894	1888 bis 1894
A. Tribunaux correctionnels.							
Condamnations	61 787	41 330	45 224	51 876	49 690	47 231	297 138
Condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum	fehlt	36 660	41 381	46 693	43 236	41 986	fehlt
Condamnations conditionnelles	8 696	7 932	10 357	15 719	16 122	16 129	74 955
Rechutes constatées	192	283	581	1 106	1 187	1 218	4 567
B. Tribunaux de police.							
Condamnations	222 492	121 461	151 915	143 584	136 196	144 639	920 287
Condamnations conditionnelles	4 499	6 377	10 836	21 791	30 576	35 119	109 198
Rechutes constatées	54	49	124	220	461	543	1 451
C. Total.							
Condamnations	284 279	162 791	197 139	195 460	185 886	191 870	1 217 425
Condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum	fehlt	158 121	192 296	190 277	179 432	186 625	fehlt
Condamnations conditionnelles	13 195	14 309	21 193	37 510	46 698	51 248	184 153
Rechutes constatées	246	332	705	1 326	1 648	1 761	6 018

Gegenüber der Bestimmung des Gesetzes vom 31. Mai 1888, wonach die bedingte Verurtheilung nur Anwendung finden darf, wenn die erkannte Strafe sechs Monate Gefängniß nicht übersteigt, bringt die Uebersicht I zunächst die Zahl der Fälle zur Darstellung, in denen die Gerichte von der bedingten Verurtheilung Gebrauch machen konnten. In Betracht kommen hier der Hauptsache nach nur die tribunaux correctionnels und die tribunaux de police.

Von den tribunaux correctionnels wurden in den Jahren 1890 bis 1894 235 351 Verurtheilungen ausgesprochen. Da sich hierunter 209 956 Fälle befanden, bei denen die erkannte Strafe sechs Monate Gefängniß nicht überstieg, so ergiebt sich, daß in 89,2 % aller Fälle die Höhe der erkannten Strafe für eine Anwendung der bedingten Verurtheilung Raum ließ.

Die Zahl der Verurtheilungen bei den tribunaux de police betrug in dem gleichen Zeitraum 697 795.

Von den tribunaux correctionnels und de police zusammengenommen sind hiernach in den Jahren 1890 bis 1894 933 146 Verurtheilungen ausgesprochen worden. In 907 751 oder 97,3 % dieser Fälle war die Anwendung der bedingten Verurtheilung zulässig. Streng genommen müßten allerdings noch diejenigen Fälle in Abzug gebracht werden, in denen die bedingte Verurtheilung wegen der Vorbestrafungen des Verurtheilten ausgeschlossen war. Hierüber ist jedoch aus dem von der belgischen Regierung veröffentlichten statistischen Material nichts zu entnehmen.

Die Uebersicht I läßt weiter erkennen, in welchem Umfange die Gerichte von der bedingten Verurtheilung thatsächlich Gebrauch gemacht haben. Unter den erwähnten 907 751 Fällen, in denen die Höhe der erkannten Strafe einer bedingten Verurtheilung nicht entgegenstand, befinden sich 170 958, in denen auf bedingte Verurtheilung erkannt wurde. Dies ergiebt einen Prozentsatz von 18,8. Der Prozentsatz der thatsächlichen Anwendung ist bisher in andauernder Steigerung begriffen. Er betrug im Jahre 1890 nur 9,0, dagegen im Jahre 1894 27,5, und hat sich sonach im Laufe von vier Jahren mehr als verdreifacht.

Die bedingte Verurtheilung ist in den Jahren 1890 bis 1894 bei den tribunaux correctionnels verhältnißmäßig häufiger gewesen, als bei den tribunaux de police. Bei den ersteren wurde gegenüber 209 956 Fällen, bei denen die bedingte Verurtheilung Anwendung finden konnte, in 66 259 Fällen auf bedingte Verurtheilung erkannt, bei den letzteren treffen auf 697 795 Verurtheilungen nur 104 699 bedingte Verurtheilungen. Bei den tribunaux correctionnels beträgt hiernach der Prozentsatz der Anwendung 31,6, bei den tribunaux de police nur 15. Dagegen war die Zunahme hinsichtlich des Umfangs der Anwendung bei den tribunaux de police größer als bei den tribunaux correctionnels. Der Prozentsatz der Anwendung stieg in den Jahren 1890 bis 1894 bei den tribunaux de police von 5,3 auf 24,8 bei den tribunaux correctionnels dagegen von 21,6 auf 38,4. Die Häufigkeit der Anwendung der bedingten Verurtheilung hat sich also bei den tribunaux de police beinahe verfünffacht, bei den tribunaux correctionnels noch nicht verdoppelt.

Die Uebersicht I enthält endlich für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1894 Nachweisungen über die Zahl derjenigen Rückfälle, welche sich an bedingte Verurtheilungen angeschlossen haben. Bei den tribunaux correctionnels und de police zusammengenommen ergaben sich während des ganzen, sechs Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitabschnitts seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 6018 Rückfälle. Da in dem gleichen Zeitraum in 184 153 Fällen auf bedingte Verurtheilung erkannt wurde, so beträgt der Prozentsatz der Rückfälle nach den bisherigen Feststellungen 3,3. Der Prozentsatz ist bei den tribunaux correctionnels bedeutend größer, als bei den tribunaux de police. Er beläuft sich bei ersteren auf 6,1 (4567 Rückfälle auf 74 955 bedingte Verurtheilungen), bei letzteren auf 1,3 (1451 Rückfälle auf 109 198 bedingte Verurtheilungen).

Die Höhe des in dieser Weise berechneten Prozentsatzes gewährt jedoch kein zutreffendes Bild des Erfolges der bedingten Verurtheilungen. Denn für einen großen Theil der in dem gedachten Zeitabschnitt ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen war die Bewährungsfrist, die nach dem Gesetze vom 31. Mai 1888 bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann, am Schlusse des Jahres 1894 jedenfalls noch nicht abgelaufen.

Werden diesem Theile auch nur die in den Jahren 1893 und 1894 ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen zugerechnet, so ist das Ergebniß, daß die größere Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erkannten bedingten Verurtheilungen sich Ende 1894 noch in der Schwebe befand. Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß bei der weiteren statistischen Beobachtung der Prozentsatz der Rückfälle doppelt so groß wird, als es nach den bisherigen Berechnungen den Anschein hat.

Ein sicheres Urtheil hierüber wäre nur zu gewinnen, wenn in der belgischen Statistik für die Zahl

1. der festgestellten Rückfälle,
2. der Fälle, in denen die Bewährungsfrist ohne Rückfall abgelaufen war, und
3. der Fälle, bei welchen am Ende des Jahres die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen war,

getrennte Nachweisungen gegeben würden, woran es zur Zeit mangelt.

Die Zahl der bedingt Verurtheilten, welche innerhalb der Bewährungsfrist rückfällig wurden, läßt sich aber überhaupt nicht ohne Weiteres zu Schlußfolgerungen hinsichtlich des Einflusses der bedingten Verurtheilung auf die Rückfälligkeit benutzen.

Insbesondere kann, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, das Verhältniß dieser Zahl zur Gesammtzahl der bedingt Verurtheilten nicht etwa mit dem Verhältniß in Beziehung gebracht werden, welches sich für einen bestimmten früheren Zeitabschnitt aus dem Vergleiche zwischen der Zahl der vorbestraften Verurtheilten und derjenigen aller Verurtheilten ergiebt. Nach den Grundsätzen einer genauen Statistik wäre es vielmehr erforderlich, die Zahl der Rückfälle für die Personen, bei denen eine bedingte Verurtheilung nicht stattgefunden hat, durchaus in derselben Weise zu berechnen, wie für die bedingt Verurtheilten. Zu dem Behufe müßten aus der Zahl jener Personen diejenigen ermittelt werden, welche während des bei den bedingt Verurtheilten zu Grunde gelegten Zeitabschnitts erstmals, und zwar zu einer sechs Monate Gefängniß nicht übersteigenden Strafe, verurtheilt sind, und es wäre dann weiterhin die Zahl der Rückfälle festzustellen, welche auf die so ermittelten Personen innerhalb eines der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraums treffen. Indessen würde auch der hiermit gewonnene Vergleich der Rückfälligkeit bedingt verurtheilter und nicht bedingt verurtheilter Personen immer noch nicht geeignet sein, über den Einfluß der bedingten Verurtheilung auf die Rückfälligkeit ein zuverlässiges Urtheil zu gewähren. Denn die Rückfälligkeit der nicht bedingt Verurtheilten muß trotz der für die Dauer der Strafverbüßung den Rückfall beinahe ausschließenden Wirkung der Freiheitsstrafen schon um deswillen eine bedeutend höhere sein, als die Rückfälligkeit der bedingt Verurtheilten, weil die erstere Kategorie der Verurtheilten naturgemäß die schlechteren, die letztere dagegen die besseren Elemente enthält.

Der Einfluß der bedingten Verurtheilung auf die Häufigkeit der Rückfälle wäre nur dann mit Sicherheit festzustellen, wenn in der belgischen Statistik für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1888 Erhebungen vorlägen über den Umfang, in welchem die erstmalig und zwar zu einer sechs Monate Gefängniß nicht übersteigenden Strafe Verurtheilten binnen eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren rückfällig wurden, und wenn entsprechende Erhebungen nach dem Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1888 fortgesetzt worden wären. Hiernach kann aus den Mittheilungen des belgischen Justizministeriums über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 ein Urtheil darüber nicht gewonnen werden, welche Wirkungen die Anwendung des Gesetzes auf den Umfang der Rückfälligkeit ausgeübt hat.

Dagegen werden die allgemeinen Nachweisungen der belgischen Kriminalstatistik hier noch zu berücksichtigen sein. Liegen amtliche Veröffentlichungen hierüber auch nur bis zum Jahre 1892 vor, so kann danach immerhin für einen Zeitraum von vier Jahren und sieben Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt werden, ob sich die Wirkungen, welche man sich in Belgien von der Einführung der bedingten Verurtheilung versprach, nämlich eine Verminderung der allgemeinen Kriminalität, und insbesondere eine Abnahme der Rückfälligkeit, in den kriminalstatistischen Zahlen bereits bemerkbar machen.

Tabelle 1.

Années	Nombre des condamnés				Sur mille personnes de la population du royaume condamnés		
	par les Cours d'assises	par les Tribunaux correctionnels	par les Tribunaux de police	Total	par les Cours d'assises ou les tribunaux correctionnels	par les tribunaux de police	Total
1883	92	37 299	105 248	142 639	6,5	18,4	24,9
1884	120	37 919	104 175	142 214	6,6	18,0	24,6
1885	113	38 606	113 229	151 948	6,6	19,4	26,0
1886	184	39 976	118 040	158 200	6,8	20,0	26,8
1887	127	39 996	117 414	157 537	6,7	19,7	26,4
1888	130	40 273	138 608	179 011	6,7	23,0	29,7
1889	127	40 753	139 959	180 839	6,7	23,0	29,7
1890	97	40 275	134 284	174 656	6,7	22,1	28,8
1891	113	43 660	146 795	190 568	7,2	23,9	31,1
1892	183	49 731	132 662	182 576	8,1	21,4	29,5
1883/87	127	38 759	111 622	150 508	6,7	19,0	25,7
1888/92	130	42 938	138 462	181 530	7,1	22,8	29,9

Tabelle 2.

Années	Recidives en matière		Sur 100 000 personnes de la population du royaume recidives en matière	
	criminelle	correctionelle	criminelle	correctionelle
1883	45	1703	0,8	29,8
1884	76	2003	1,3	34,6
1885	57	2073	1,0	35,4
1886	73	2034	1,2	34,4
1887	74	2149	1,2	36,0
1888	73	2370	1,2	39,3
1889	74	1897	1,2	31,1
1890	49	2313	0,8	38,1
1891	67	2541	1,1	41,4
1892	105	3186	1,7	51,4
1883/87	65	1992	1,1	34,0
1888/92	73	2461	1,2	40,5

Digitized by Google

Die vorstehenden Tabellen sind auf Grund der Nachweisungen aufgestellt, welche in dem vom Königlich belgischen Ministerium des Innern jährlich herausgegebenen Annuaire statistique de la Belgique enthalten sind.*) In den Uebersichten werden für die letzten 10 Jahre, auf welche sich die kriminalstatistischen Veröffentlichungen beziehen, die Zahlen der Verurtheilten, mit Unterscheidung der verschiedenen Arten der Gerichte, und die Zahlen der Rückfälligen mit Unterscheidung des Rückfalls en matière criminelle und en matière correctionelle, zur Darstellung gebracht. Um die Beurtheilung der absoluten Zahlen zu erleichtern, sind auf Grund der gleichfalls dem erwähnten Annuaire statistique entnommenen Angaben über die Höhe der in den einzelnen Jahren ortsanwesenden Bevölkerung Belgiens Verhältnißzahlen berechnet worden.

Von den berücksichtigten zehn Jahren fallen die ersten fünf in die Zeit vor, die letzten fünf Jahre, mit Ausnahme der ersten fünf Monate (1. Januar bis 31. Mai 1888) in die Zeit nach Einführung der bedingten Verurtheilung. Die Tabellen ergeben für das zweite Jahrfünft sowohl absolut als relativ eine erhebliche Zunahme der Verurtheilten wie auch der Rückfälligen. Ob diese Zunahme mit der Einführung der bedingten Verurtheilung oder mit anderen Ursachen zusammenhängt, entzieht sich der Beurtheilung. Nur soviel wird mit einiger Sicherheit angenommen werden können, daß der von der bedingten Verurtheilung erhoffte günstige Einfluß auf die Kriminalität und auf den Umfang der Rückfälligkeit bis zum Ende des Jahres 1892 noch nicht eingetreten war.

*) Die vom Königlich belgischen Justizministerium herausgegebene Publikation: „Résumé statistique de l'Administration de la justice criminelle et civile de la Belgique“ ist zuletzt für die Jahre 1881 bis 1885 erschienen und wird anscheinend nicht fortgesetzt.

Uebersicht II.

Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication du nombre des condamnés.

	1888/89	1890	1891	1892	1893	1894	1888—1894
1. Crimes	8 485	8 225	328	551	440	498	89 247 ou 48,5 %
2. Délits			11 786	18 364	19 607	20 963	
a) vol qualifié (crime)	2 009	1 800	246	418	345	367	15 215 - 8,3 %
b) vol et détournement (délit)			2 104	2 858	2 320	2 748	
c) calomnie et diffamation (délit)	192	298	451	928	1 144	1 104	4 117 - 2,3 %
d) coups et blessures volontaires (délit)	3 830	3 863	5 442	8 858	9 936	10 672	42 601 - 23,1 %
e) rébellion et outrage (délit)	928	745	1 166	1 873	1 919	2 027	8 658 - 4,7 %
f) le reste des crimes et des délits	—	—	—	—	—	—	18 656 - 10,1 %
3. Contraventions et infractions aux lois speciales et règlements généraux	4 710	6 084	9 079	18 595	26 651	29 787	94 906 - 51,5 %
Totaux	13 195	14 309	21 193	37 510	46 698	51 248	184 153 ou 100 %

Aus der Uebersicht II erhellt, bei welchen Arten der strafbaren Handlungen die bedingte Verurtheilung vorzugsweise zur Anwendung gelangte. Legt man den ganzen, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufenen Zeitraum von sechs Jahren sieben Monaten zu Grunde, so trifft fast die Hälfte der Anwendungsfälle auf crimes oder délits, nur wenig über die Hälfte auf contraventions und infractions. Doch hat sich dieses Verhältniß im Laufe der Jahre immer mehr zu Gunsten der ganz geringfügigen Strafthaten verschoben. Während 1888/89 auf die crimes und délits fast doppelt so viel bedingte Verurtheilungen fielen, als auf die contraventions und infractions, und erstere auch noch bis 1892 die höheren Zahlen aufwiesen, treten von 1893 ab die contraventions und infractions immer mehr in den Vordergrund. Die Anwendung der bedingten Verurtheilung bei den crimes scheint ihren Höhepunkt bereits erreicht zu haben. Wenigstens bleiben die Zahlen für 1893 und 1894 hinter der Zahl für 1892 zurück. Die Anwendung bei den délits ist dagegen noch in einer, wenn auch geringfügigen Steigerung begriffen.

Was die einzelnen Deliktsarten anbetrifft, so sind in der Uebersicht II nur die der Häufigkeit nach wichtigsten berücksichtigt. Den verhältnißmäßig größten Antheil zeigen die coups et blessures volontaires (23,1 Prozent). Auch nimmt die Anwendung bei dieser Deliktsart stetig zu. Seltener ist die Anwendung bei vol und détournement (8,3 Prozent) gewesen. Die Zahl der Anwendungsfälle ist hier überdies im Jahre 1893 bedeutend zurückgegangen (2605 gegen 3276 im Jahre 1892) und hat im Jahre 1894 (3115) die frühere Höhe noch nicht wieder erreicht.

Uebersicht III.

Nombre des condamnations conditionnelles à l'emprisonnement et à l'amende.

Années	Nombre des condamnations conditionnelles					
	à l'emprisonnement			à l'amende		
	Tribunaux correctionnels	Tribunaux de police	Total	Tribunaux correctionnels	Tribunaux de police	Total
1890	3 293	104	3 397	4 639	6 273	10 912
1891	3 907	102	4 009	6 450	10 734	17 184
1892	6 145	269	6 414	9 574	21 522	31 096
1893	5 456	138	5 594	10 666	30 438	41 104
1894	6 114	175	6 289	10 015	34 944	44 959
1890—1894	4 983	158	5 141	8 269	20 782	29 051
	14,6 %	0,4 %	15,0 %	24,2 %	60,8 %	85,0 %

Die Uebersicht III zeigt, in welchem Umfange die bedingte Verurtheilung Anwendung gefunden hat, je nachdem es sich um Gefängniß oder um Geldstrafe handelte.

Die bedingten Verurtheilungen zu Geldstrafe bilden die erhebliche Mehrzahl aller Anwendungsfälle.

Während des fünfjährigen Zeitabschnittes 1890 bis 1894 wurde in 85 Prozent der hierher gehörigen Fälle auf Geldstrafen und nur in 15 Prozent auf Freiheitsstrafen erkannt. Dabei ist der Prozentsatz der Geldstrafen seit 1890 jährlich ein wenig gestiegen, der der Freiheitsstrafen entsprechend gefallen. Ersterer erhob sich von 76,3 Prozent (1890) auf 87,7 Prozent (1894), letzterer sank von 23,7 Prozent (1890) auf 12,3 Prozent (1894). Diese Verschiebungen hängen nicht bloß damit zusammen, daß im Laufe des betreffenden Zeitabschnitts die bedingte Verurtheilung immer häufiger bei den tribunaux de police Anwendung gefunden hat. Denn auch wenn man die tribunaux de police für sich allein ins Auge faßt, ergiebt sich, daß bei ihnen ebenso wie bei den tribunaux correctionnels die verhältnißmäßige Häufigkeit der bedingten Verurtheilungen für die Freiheitsstrafen gefallen, für die Geldstrafen gestiegen ist. Dies geht aus folgender Zusammenstellung hervor.

	Tribun. correctionnels		Tribun. de police	
	emprisonnement	amende	emprisonnement	amende
1890	41,3	58,5	1,6	98,4
1894	37,9	62,1	0,5	99,5

Uebersicht IV.

Nombre des condamnations conditionnelles dans les différents arrondissements.

Arrondissements	Nombre des condamnations conditionnelles					Nombre des condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum	ou p. 100	
	1890	1891	1892	1893	1894	1890—1894		
Bruxelles	983	2 282	6 210	6 597	7 737	23 809	205 114	11,6
Louvain	1 168	1 507	2 614	2 454	2 320	10 063	25 527	39,4
Nivelles	261	432	450	868	1 470	3 481	16 490	21,1
Anvers	1 513	1 665	2 376	3 594	4 790	13 938	89 015	15,7
Malines	171	364	871	894	987	3 287	13 038	25,2
Turnhout	279	453	839	1 050	981	3 602	22 938	15,7
Mons	705	1 343	2 189	3 125	3 089	10 451	41 815	25,0
Charleroi	897	1 688	2 804	3 881	4 018	13 288	59 708	22,3
Tournai	379	518	901	968	1 074	3 840	18 594	20,7
Gand	697	956	1 664	2 095	2 711	8 123	75 219	10,8
Audenaerde	426	756	1 196	1 277	1 196	4 851	12 208	39,7
Termonde	634	1 209	1 824	2 014	1 638	7 319	24 341	30,1
Bruges	449	673	1 486	1 460	1 744	5 812	32 989	17,6
Courtrai	1 119	1 262	1 738	1 643	1 965	7 727	29 817	25,9
Furnes	248	307	507	657	429	2 148	6 605	32,5
Ypres	237	364	762	860	907	3 130	11 389	27,5
Liége	933	1 288	2 194	3 056	3 739	11 210	81 477	13,8
Huy	308	444	752	1 230	1 466	4 200	16 101	26,1
Verviers	443	591	919	1 180	1 174	4 307	23 526	18,3
Tongres	397	513	947	939	948	3 744	10 150	36,9
Hasselt	582	770	876	991	1 164	4 383	13 890	31,6
Arlon	204	341	635	1 220	1 039	3 439	13 679	25,1
Marche	82	293	496	771	568	2 210	8 343	26,5
Neufchâteau	329	220	458	780	484	2 271	8 924	25,4
Namur	389	470	829	1 428	2 050	5 166	28 482	18,1
Dinant	476	484	973	1 666	1 560	5 159	18 372	28,1
Ressort de Bruxelles	6 356	10 252	19 254	23 431	26 466	85 759	492 239	17,4
Ressort de Gand	3 810	5 527	9 177	10 006	10 590	39 110	192 568	20,3
Ressort de Liége	4 143	5 414	9 079	13 261	14 192	46 089	222 944	20,7
Le Royaume	14 309	21 193	37 510	46 698	51 248	170 958	907 751	18,8

Die Uebersicht IV bringt zur Darstellung, inwieweit hinsichtlich der Häufigkeit des Gebrauchs der bedingten Verurtheilung Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bezirken Belgiens hervorgetreten sind. Zu diesem Zweck ist die Zahl der in den einzelnen Arrondissements und in den Bezirken der drei Appellhöfe während der Jahre 1890 bis 1894 ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen ersichtlich gemacht. Ferner ist die Gesammtzahl der in diesen fünf Jahren erkannten bedingten Verurtheilungen mit der Zahl der Fälle in Vergleich gestellt, in denen auf eine sechs Monate Ge-

fängniß nicht übersteigende Strafe erkannt wurde, und danach der Prozentsatz der Anwendung für die einzelnen Bezirke berechnet.

Unter den Bezirken der drei Appellhöfe, Brüssel, Gent und Lüttich treten erhebliche Verschiedenheiten nicht hervor. Der Prozentsatz der Anwendung bewegt sich zwischen 17,4 % (Brüssel) und 20,7 % (Lüttich), entfernt sich also nirgends in erheblicher Weise von dem 18,8 % betragenden Durchschnitte. Bedeutender sind die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Arrondissements. Während der Prozentsatz sich in einigen Bezirken kaum über 10 % erhebt, steigt er in anderen bis nahe an 40 %. Sehr große Verschiedenheiten zeigen sich mehrfach gerade bei benachbarten Bezirken. So ist die bedingte Verurtheilung am seltensten in Gent (10,3 %), am häufigsten in dem benachbarten Bezirke Audenaerde (39,7 %) zur Anwendung gekommen. Ferner beträgt der Prozentsatz der Anwendung in Brüssel nur 11,6, in dem gleich daneben gelegenen Bezirke Löwen 39,4. Auffallend ist die Erscheinung, daß in den vier größten Bezirken, nämlich in den Arrondissements von Brüssel, Antwerpen, Gent und Lüttich die Anwendung am geringsten ist (11,6, 15,7, 10,8 und 13,3 %), während die kleinen Bezirke sich im Allgemeinen durch hohe Prozentsätze auszeichnen.

Diese Verschiedenheiten dürften weniger mit der Neuheit der Einrichtung und der nicht überall gleichen Schnelligkeit ihrer Einbürgerung, als mit besonderen örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen. Denn die Unterschiede scheinen sich im Laufe der Jahre nicht nur nicht auszugleichen, sondern eher noch zu verstärken.

Berechnet man den Prozentsatz der Anwendung für das letzte Jahr (1894) allein, so ergiebt sich, daß auch hier die bedingte Verurtheilung in Gent am seltensten (16,0 %), in Audenaerde am häufigsten (55,3 %) Anwendung fand. Während aber der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Prozentsatze im Zeitabschnitt 1890/94 nur 28,9 beträgt, steigt er im Jahre 1894 auf 39,3.

II. Frankreich.

1. Loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines*).

Art. 1er. — En cas de condamnation à l'emprisonnement ou à l'amende, si l'inculpé n'a pas subi de condamnation antérieure à la prison pour crime et délit de droit commun, les cours ou tribunaux peuvent ordonner, par le même jugement et par décision motivée, qu'il sera sursis à l'exécution de la peine.

Si, pendant le délai de cinq ans à dater du jugement ou de l'arrêt, le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation à l'emprisonnement ou à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la condamnation sera comme non avenue.

Dans le cas contraire, la première peine sera d'abord exécutée sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde.

Art. 2. — La suspension de la peine ne comprend pas le payement des frais du procès et des dommages-intérêts.

Elle ne comprend pas non plus les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation.

Toutefois, ces peines accessoires et ces incapacités cesseront d'avoir effet du jour où, par application des dispositions de l'article précédent, la condamnation aura été réputée non avenue.

Art. 3. — Le président de la cour ou du tribunal doit, après avoir prononcé la suspension, avertir le condamné qu'en cas de nouvelles condamnations dans les conditions de l'article 1er, la première peine sera exécutée sans confusion possible avec la seconde et que les peines de la récidive seront encourues dans les termes des articles 57 et 58 du code pénal.

Art. 4. — La condamnation est inscrite au casier judiciaire, mais avec la mention expresse de la suspension accordée.

Si aucune poursuite suivie de condamnation dans les termes de l'article 1er, paragraphe 2, n'est intervenue dans le délai de cinq ans, elle ne doit plus être inscrite dans les extraits délivrés aux parties.

Art. 5. — Les articles 57 et 58 du code pénal sont modifiés comme suit:

„Art. 57. — Quiconque, ayant été condamné pour crime à une peine supérieure à une année d'emprisonnement, aura, dans un délai de cinq années après l'expiration de cette peine ou sa prescription, commis un délit ou un crime qui devra être puni de la peine de l'emprisonnement, sera condamné au maximum de la peine portée par la loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'au double.

„Défense pourra être faite, en outre, au condamné de paraître, pendant cinq ans au moins et dix au plus, dans les lieux dont l'interdiction lui sera signifiée par le Gouvernement avant sa libération.

„Art. 58. — Il en sera de même pour les condamnés à un emprisonnement de plus d'une année pour délit qui, dans le même délai, seraient reconnus coupables du même délit ou d'un crime devant être puni de l'emprisonnement.

„Ceux qui, ayant été antérieurement condamnés à une peine d'emprisonnement de moindre durée, commettraient le même délit dans les mêmes conditions de temps seront condamnés à une peine d'emprisonnement qui ne pourra être inférieure au double de celle précédemment prononcée, sans toutefois qu'elle puisse dépasser le double du maximum de la peine encourue.

„Les délits de vol, escroquerie et abus de confiance seront considérés comme étant, au point de vue de la récidive, un même délit.

„Il en sera de même des délits de vagabondage et de mendicité".

Art. 6. — La présente loi est applicable aux colonies où le code pénal métropolitain a été déclaré exécutoire en vertu de la loi du 8 janvier 1877.

Des décrets statueront sur l'application qui pourra en être faite aux autres colonies.

Art. 7. — La présente loi n'est applicable aux condamnations prononcées par les tribunaux militaires qu'en ce qui concerne les modifications apportées par l'article 5 ci-dessus aux articles 57 et 58 du code pénal.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

*) Journal officiel No. 85.

2. Rapport du 26 août 1892.*)

Présenté au garde des sceaux, sur l'application de la loi du 26 mars 1891, par le conseiller d'Etat, directeur des affaires criminelles et des grâces au ministère de la justice et des cultes.

Monsieur le garde des sceaux.

Depuis longtemps le Gouvernement et les Chambres, en présence de l'augmentation persistante de la récidive, ont recherché les moyens d'en arrêter le développement.

Dès 1875, après la grande enquête parlementaire sur le régime pénitentiaire, une loi du 5 juin a prescrit

*) Journal officiel No. 232.

l'emprisonnement individuel pour les accusés, les prévenus et les condamnés à une peine d'une durée maxima d'un an; mais l'appropriation des prisons au régime cellulaire devait entraîner des dépenses si considérables qu'un grand nombre de conseils généraux refusèrent de voter les subsides nécessaires, et aujourd'hui, après dix-sept années, on ne compte qu'une vingtaine de maisons d'arrêt qui aient été reconnues comme établissements affectés à l'emprisonnement individuel. De telle sorte que si ce mode d'exécution de la peine doit avoir pour effet de diminuer la récidive, cet heureux résultat n'a pu encore se produire d'une manière sensible. Un projet de loi, adopté par le Sénat et ayant pour objet la réforme des prisons pour les courtes peines, est actuellement soumis à la Chambre des députés, et il y a lieu d'espérer que le système prévu par la loi du 5 juin 1875 entrera bientôt, et sur tout le territoire, dans la période d'application et pourra produire les bienfaits qu'on en attend.

La loi du 14 août 1885 sur la libération conditionelle et la réhabilitation a été inspirée par la même pensée; mais la première de ces mesures n'a pas été très largement appliquée, sans doute parce qu'il a semblé nécessaire de l'entourer de toutes les garanties: amendement certain du condamné, ressources suffisantes, travail assuré, etc. Du 14 août 1885 au 1er janvier 1890 la faveur de la libération conditionnelle n'a été accordée qu'à 3,776 détenus.

Quant à la réhabilitation, elle a été sollicitée de jour en jour par un plus grand nombre de libérés; mais, eu égard au chiffre annuel des condamnations criminelles et correctionnelles, la proportion est encore bien faible, car elle ne dépasse pas 12 sur 1000.

Aussi, malgré la loi du 27 mai 1885 sur la relégation, qui a débarrassé la métropole de plusieurs milliers de repris de justice (4 340 à la fin de l'année 1890), la récidive a continué sa marche ascendante: de 69 809 en 1875, année de la première loi préventive, le nombre des accusés et prévenus en récidive, condamnés de nouveau par la justice s'est élevé, par une progression ininterrompue, jusqu'à 98 159 en 1889, soit en quinze années un accroissement de 40 p. 100.

Enfin, comme ce déplorable état de choses doit être, en grande partie, attribué à la promiscuité qui règne dans les maisons d'arrêt et que, d'autre part, l'inapplication de la loi du 5 juin 1875 ne permet pas de remédier au mal, il importait d'épargner le séjour de la prison au moins aux délinquants primaires, et le 26 mars 1891, sur l'initiative de M. le sénateur Bérenger, le Parlement a voté une loi qui donne aux cours ou tribunaux, en cas de condamnation à l'emprisonnement ou à l'amende, la faculté d'ordonner qu'il sera sursis à l'exécution de la peine si l'inculpé n'a pas d'antécédents judiciaires ou s'il n'a précédemment encouru qu'une peine pécuniaire; cette loi dispose, en outre, que si, pendant le délai de cinq ans à dater du jugement ou de l'arrêt qui accorde le sursis, le condamné n'encourt aucune condamnation à l'emprisonnement ou à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la première condamnation est comme non avenue; dans le cas contraire, le premier jugement reprend son effet et la peine qu'il prononce est d'abord exécutée, sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde.

Les cadres de la statistique criminelle pour 1891 contiennent des tableaux spéciaux destinés à présenter les résultats de l'application de la loi du 26 mars 1891, et je ne crois pas devoir attendre la publication du compte général pour mettre sous vos yeux ces constatations.

Cours d'assises.

Du 26 mars au 31. décembre 1891, les 86 cours d'assises de France ont ordonné, le sursis à l'exécution des peines d'emprisonnement prononcées contre 39 accusés qui avaient été déclarés coupables des crimes ou délits ci-après:

NATURE DES CRIMES ET DÉLITS	TOTAL	DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT PRONONCÉ								
		1 mois.	3 mois.	6 mois.	1 an	1 an et 1 jour	18 mois.	2 ans.	3 ans.	5 ans.
Abus de confiance	3	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Armes prohibées (Port d')	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur sans violences	8	—	—	—	7		—	—	—	1
Avortement	3	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Banqueroute simple	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Coups et blessures (délits)	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Coups et blessures (crimes)	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Coups ayant entraîné la mort sans intention de la donner	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Fausse monnaie étrangère (Emission de)	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Faux en écriture privée	6	—	—	—	3	—	2	—	—	1
Viol sur adulte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Vol avec escalade, effraction ou fausse clef	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Vol la nuit dans une maison habitée	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vol par domestique	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Vol simple	5	—	—	1	3	1	—	—	—	—
Totaux	39	1	1	2	17	2	3	9	1	3

Rapproché du nombre des accusés non récidivistes condamnés à l'emprisonnement pendant les neuf derniers mois de 1891, ce chiffre de 39 applications de l'article 1er de la loi donne une proportion de 50 sursis pour 1 000 condamnations.

Tribunaux correctionnels.

Le bénéfice de la loi du 26 mars 1891 a été accordé par les 359 tribunaux correctionnels de France à 11 768 prévenus condamnés: 7 362 à l'emprisonnement et 4 406 à l'amende. Le tableau suivant indique, par sexe de prévenus, la durée de l'emprisonnement prononcé et la quotité de l'amende:

DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT	HOMMES	FEMMES	TOTAL
Moins de 6 jours	877	237	1 114
6 jours à 1 mois inclus . .	3 335	921	4 256
1 à 2 mois inclus	1 098	236	1 334
3 à 6 mois inclus	469	71	540
6 mois à 1 an inclus . .	97	12	109
Plus d'un an	8	1	9
Totaux . .	5 884	1 478	7 362
	7 362		

QUOTITÉ DE L'AMENDE	HOMMES	FEMMES	TOTAL
Moins de 16 fr.	529	128	657
16 à 25 fr	1 989	344	2 333
26 à 100 fr.	1 139	176	1 315
101 à 500 fr	93	5	98
501 à 1 000 fr.	3	—	3
Plus de 1 000 fr	—	—	—
Totaux . . .	3 753	653	4 406
	4 406		

201 prévenus ont été repris et condamnés de nouveau dans le cours de l'année 1891; c'est 17 sursis révoqués pour 1,000 sursis accordés.

Si l'on rapproche le nombre des sursis de celui des condamnations prononcées pendant les neuf derniers mois de l'année, on obtient les proportions de 75 sursis pour 1 000 condamnations à l'emprisonnement (7 362 sur 97 245) et de 67 sursis sur 1 000 condamnations à l'amende (4 406 sur 65 337).[1])

Mais il est évident que ces chiffres, pris isolément, n'ont qu'une valeur relative. Pour leur donner leur véritable signification, il faudrait mettre en parallèle les condamnations susceptibles de sursis, c'est-à-dire connaître le nombre des délinquants primaires ou des prévenus qui n'ont été antérieurement frappés que d'une peine pécuniaire. Une pareille étude ne pourra être utilement faite que lorsque l'exécution de la loi du 26 mars 1891 aura été poursuivie pendant une année entière; les comparaisons avec les états annuels de la justice criminelle et des récidives correctionnelles seront alors faciles et sûres.

Toutefois, s'il n'est pas possible d'arriver dès aujourd'hui à des conclusions fermes et précises, il est du moins permis, en adoptant, pour les calculs, les proportions antérieures, peu variables d'ailleurs d'une année à l'autre, de rechercher, à l'aide des renseignements déjà recueillis, dans quelle mesur la loi a été appliquée par la juridiction correctionnelle.

Ainsi, d'aprés le dépouillement des comptes criminels de 1891, les tribunaux ont prononcé 129 660 condamnations à l'emprisonnement et 87 118 condamnations à l'amende, soit ensemble: 216 778. Ce chiffre, réduit aux trois quarts, pour correspondre aux neuf mois d'applications de la loi, donne 162 582. Si l'on défalque de ce total les condamnations concernant les prévenus frappés antérieurement de l'emprisonnement ou d'une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, au nombre de 54,064, on obtient 108 518 condamnations auxquelles le sursis pouvait s'appliquer. Il a été dit plus haut que le tribunaux avaient ordonné ce sursis dans 11 768 cas; c'est donc, pour tout la France, 108 sursis pour 1 000 condamnations; le tableau suivant indique pour chaque ressort si la proportion obtenue s'écarte ou se rapproche de cette moyenne générale.

RESSORTS	NOMBRE des condamnations susceptibles de sursis	SURSIS	
		Nombre réel	Proportion sur 1000 condamnations.
Caen	3 483	680	195
Rennes	6 504	1 064	163
Rouen	4 170	636	152
Angers	2 055	307	149
Paris	16 293	2 346	143
Orléans	2 586	355	137
Douai	7 245	897	123
Nancy	4 431	545	122
Agen	2 003	234	116
Amiens	4 062	450	110
Toulouse	3 597	394	109
Moyenne générale	. . .	. . .	*108*
Limoges	3 129	333	106
Grenoble	2 244	237	105
Dijon	2 166	221	102
Pau	2 883	295	98
Besançon	3 480	315	90
Bourges	1 863	161	86
Nimes	3 237	279	86
Poitiers	3 045	262	86
Lyon	4 686	381	81
Bordeaux	5 637	448	79
Montpellier . . .	5 562	366	65
Chambéry	1 662	105	63
Aix	6 063	267	44
Riom	4 137	149	36
Bastia	2 295	51	22
Toute la France .	108 518	11 778	108

[1]) Une loi du 31 mai 1888 a introduit dans le système pénal de la Belgique la condamnation conditionnelle. Il résulte de l'annuaire statistique de ce pays que, pendant l'année 1889, les tribunaux correctionnels ont prononcé 24 053 condamnations à l'emprisonnement, dont 3 020 conditionnellement, soit 125 sursis pour 1 000 condamnations, et 16 856 condamnations à l'amende, dont 3 820 conditionnellement, soit 203 sursis pour 1 000 condamnations. Ces proportions, sensiblement plus élevées que celles de la France, sembleraient indiquer que le principe du sursis a été, au début, plus favorablement accueilli chez nos voisins que chez nous, d'autant plus que la loi belge ne permet le sursis qu'avec une condamnation à six mois au plus d'emprisonnement prononcée contre un prévenu n'ayant encouru aucune condamnation pour crime ou délit quelconque, tandis que la loi française ne tient pas compte des condamnations antérieures à l'amende et autorise le sursis, quelle que soit la durée de la peine d'emprisonnement prononcée.

Il serait, sans aucun doute, très intéressant de connaître les délits dont avaient été reconnus coupables les prévenus qui ont bénéficié de la loi et de comparer séparément, pour l'emprisonnement et pour l'amende, le nombre des sursis à celui des condamnations; mais ces renseignements ne pourront être exactement fournis qu'après le complet dépouillement des comptes et états de 1891. Néanmoins on peut dès à présent affirmer, d'une part, que la loi du 26 mars 1891 est appliquée en toute matière et que, d'autre part, la proportion des sursis est d'environ 140 pour 1 000 condamnations à l'emprisonnement susceptibles du sursis et 70 pour 1 000 condamnations à l'amende.

Tels sont, monsieur le garde des sceaux, les résultats que présente la statistique sur l'application de la loi du 26 mars 1891 pendant les trois derniers trimestres de l'année.

Cette loi a créé une innovation importante en donnant aux cours et tribunaux le pouvoir d'user d'indulgence envers „l'homme que la justice n'a pas encore atteint et donc la moralité est restée, malgré sa faute, assez intacte pour que la société n'ait rien à redouter de sa liberté.“ (Rapport au Sénat.) Elle est entrée, dès les début, dans le mœurs judiciaires et tout fait espérer qu'après plusieurs années d'application, nos comptes généraux de la justice criminelle mettront en relief ses avantages et démontreront qu'elle a atteint son but: la diminution de la récidive.

Je vous prie, monsieur le garde des sceaux, d'agréer l'hommage de mes sentiments respectueux.

Le conseiller d'Etat,
directeur des affaires criminelles et de grâces,
M. DUMAS.

3. Rapport du 13 octobre 1894*)

Présenté au garde des sceaux, ministre de la justice.

Monsieur le garde des sceaux,

De toutes les mesures prises dans ces dernières années pour combattre la recidive, la loi du 26 mars 1891 est peut-être celle qui a été accueillie avec le plus de faveur par l'opinion publique. Sans doute, c'est seulement à l'expiration du délai de cinq ans qu'elle aura atteint la plénitude de son efficacité au profit des individus à qui elle a été appliquée; mais, dès maintenant, les esprits soucieux des questions pénitentiaires, toujours à l'ordre du jours, se préoccupent de savoir si son effet comminatoire empêche de récidiver un nombre plus ou moins considérable de délinquants primaires. Aussi, en 1892, a-t-il paru nécessaire de constater, avant même la publication du compte criminel, les résultats que l'application de la loi du 26 mars 1891 avait produits du 1er avril au 31 décembre 1891. J'ai pensé qu'il convenait de procéder de même pour les années 1892 et 1893. En réunissant ces deux données successives, on embrasse une période de trente-trois mois durant laquelle ont pu avoir lieu les récidives des bénéficiaires du sursis légal.

Les magistrats ont fait, en 1892, un usage plus étendu qu'en 1891 de la faculté que la loi leur donne. Les cours d'assises, en 1891, n'en avaient usé que 39 fois; si l'année eût été complète, on peut conjecturer que ce chiffre eût été supérieur d'un cart, c'est-à-dire égal à 48 environ. Or, en 1892, il s'est élevé à 61; mais, en 1893, il est descendu à 36, comme le montre le tableau ci-joint:

*) Journal officiel No. 279.

NATURE DES CRIMES ET DÉLITS (1892)	TOTAL	DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT PRONONCÉ									
		4 mois.	5 mois.	6 mois.	8 mois.	10 mois.	1 an.	18 mois.	2 ans.	3 ans.	4 ans.	5 ans.
Abus de confiance	4	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur avec violences	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur sans violences	11	—	—	—	8	—	—	—	2	1	—	—
Avortement	6	—	—	—	—	—	4	1	1		—	—
Banqueroute simple	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Coups et blessures (délits)	2	—	—	1		—	1	—	—	—		
Coups et blessures (crimes)	3	—		—	—	—	2	—	1	—	—	—
Coups ayant entraîné la mort sans intention de la donner	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Faux en écriture de commerce	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1
Faux en écriture privée	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Incendie de récoltes	1	—	—	—			—	—	1	—	—	—
Outrage public à la pudeur	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Soustraction de valeurs par un employé des postes	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Suppression d'enfant	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Viol sur adulte	1	—	—	—		—	—	—	—	1	—	—
Vol avec escalade, effraction, fausses clefs	10	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	4
Vol la nuit dans une maison habitée	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vol par domestique	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vol simple	5	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—
Totaux	61	1	1	5	10	1	17	1	14	3	1	7

NATURE DES CRIMES ET DÉLITS (1893)	TOTAL	DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT PRONONCÉ									
		3 mois.	6 mois.	1 an.	1 an et jour.	15 mois.	18 mois.	2 ans.	3 ans.	4 ans.	5 ans.
Attentat à la pudeur avec violences	9	1	1	2	—	—	1	1	2	—	1
Avortement	4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
Banqueroute	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Coups et blessures (délits)	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie étrangère (Emission de)	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Faux en écriture privée	6	—	—	1	—	1	—	3	—	—	1
Extorsion de signature	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Viol sur adulte	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Vol avec escalade, effraction ou fausses clefs	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Vol par domistique	5	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—
Soustraction de valeur par employé des postes	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Totaux	36	1	1	11	2	1	2	11	3	1	3

Il est à remarquer que, parmi les chiffres partiels qui composent le total de 61 sursis accordés par les cours d'assises en 1892, l'un des deux plus forts est relatif aux vols avec escalade, effraction et fausses clefs. L'année précédente, trois condamnations seulement pour crimes de cette nature avaient paru dévoir bénéficier d'un sursis.

Les tribunaux correctionnels avaient, en 1891, appliqué la loi á 11 766 prévenus condamnés: 7 362 à l'emprisonnement et 4 406 à l'amende. En augmentant ce chiffre d'un quart, on obtient pour l'année entière le le nombre de 14 707. En 1892, nous arrivons à 17 849 sursis correctionnels et, en 1893 à 20 404. En voici le détail:

DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT	1892			1893		
	Hommes.	Femmes.	Total.	Hommes.	Femmes.	Total.
Moins de 6 jours	1 269	309	1 578	1 499	385	1 884
6 jours à 1 mois inclus	4 827	1 678	6 505	6 006	1 722	7 728
1 à 3 mois inclus	1 637	337	1 974	1 595	322	1 917
3 à 6 mois inclus	613	79	692	513	95	608
6 mois à un an inclus	96	30	126	108	17	125
Plus d'un an	28	3	31	20	2	22
Totaux	8 470	2 436	10 906	9 741	2 543	12 284

QUOTITÉ DE L'AMENDE	1892			1893		
	Hommes.	Femmes.	Total.	Hommes.	Femmes.	Total.
Moins de 16 fr	899	183	1 082	1 075	174	1 249
16 à 25 fr	3 126	670	3 796	3 714	748	4 462
26 à 100 fr	1 649	228	1 877	2 034	243	2 277
101 à 500 fr	159	22	181	110	10	120
501 à 1 000 fr	3	4	7	7	4	11
Plus de 1 000 fr	—	—	—	1	—	1
Totaux	5 836	1 107	6 943	6 941	1 179	8 120

En 1891, il n'avait été possible de calculer qu'avec une certaine approximation le chiffre des condamnations susceptibles de sursis pour les trois quarts de l'année. Il s'élevait à 108 518. La proportion des sursis prononcés était, par suite, de 108 sursis pour 1000 condamnations de ce genre. En 1892, il y a eu 161 461 condamnations de même nature. La proportion des sursis a été de 110 pour 1 000. En 1893, elle a été de 127 pour 1 000. La progression, on le voit, est régulière en ce qui concerne les tribunaux correctionnels; on a vu, au contraire, qu'il y avait eu diminution des sursis accordés par les cours d'assises en 1893.

Cette proportion varie extrêmement d'un ressort à l'autre. La moyenne générale que nous venons d'indiquer

est dépassée, notamment pour Caen, Rennes, Orléans, où elle monte à 192, ou 171, ou 152 par 1 000. En revanche, elle descend ailleurs à 54 (Aix), à 46 (Riom), à 17 (Bastia). Ces variations sont trop grandes pour pouvoir être expliquées par des raisons tirées de la nature propre des affaires jugées. On ne saurait admettre, en effet, que le chiffre proportionnel des condamnés dignes de la faveur du sursis, d'après l'esprit de la loi, varie à ce point d'une région à l'autre de la France, souvent très rapprochées. L'hypothèse la plus probable est que l'explication de ces diversités doit être demandée à des causes tirées de la nature et des tendances du milieu judicaire dans chaque ressort. La preuve qu'il en est ainsi, c'est que le classement des cours d'après l'ordre décroissant de leur propension à appliquer la loi du 26 mars 1891 n'a pas très sensiblement changé de 1891 à 1892, comme on pourra s'en convaincre par le tableau suivant. Dans l'une comme dans l'autre série, Caen et Rennes viennent en tête, Riom et Bastia sont à la fin, et le rang des autres cours n'est pas grandement interverti.

1891		1892				1893			
RESSORTS	proportion sur 1 000 condamnés.	RESSORTS	Nombre des condamnations susceptibles de sursis.	SURSIS		RESSORTS	Nombre des condamnations susceptibles de sursis.	SURSIS	
				Nombre réel.	Proportion sur 1 000 condamnés.			Nombre réel.	Proportion sur 1 000 condamnés.
Caen	195	Caen	5 409	1 042	192	Rennes . . .	8 697	1 852	212
Rennes . . .	163	Rennes . . .	8 416	1 445	171	Caen	5 733	1 124	196
Rouen	152	Orléans . . .	3 219	491	152	Douai	12 480	2 351	188
Angers . . .	149	Agen	2 513	381	151	Orléans . . .	3 727	634	170
Paris	143	Angers . . .	3 531	507	143	Bourges . . .	3 208	519	162
Orléans . . .	137	Toulouse . . .	4 718	645	136	Toulouse . . .	4 940	796	161
Douai	123	Besançon . . .	5 164	700	135	Angers . . .	3 436	551	160
Nancy	122	Bourges . . .	2 834	377	133	Besançon . . .	5 361	843	157
Agen	116	Paris	27 089	3 557	131	Agen	2 330	345	148
Amiens . . .	110	Amiens . . .	6 541	838	128	Nancy	7 237	1 014	140
Toulouse . . .	109	Douai	15 169	1 797	118	Paris	26 124	3 647	139
		Rouen . . .	6 827	761	111	Dijon	3 327	460	138
Moyenne générale .	*108*								
		Moyenne générale .	—	—	*110*	*Moyenne générale* .	—	—	*127*
Limoges . . .	106								
Grenoble . . .	105	Dijon	3 325	338	101	Rouen	6 631	768	115
Dijon	102	Nancy	7 335	729	99	Amiens . . .	6 960	788	113
Pau	98	Poitiers . . .	3 735	373	99	Limoges . . .	3 744	417	111
Besançon . . .	90	Limoges . . .	4 247	411	96	Pau	3 699	392	105
Bourges . . .	86	Bordeaux . .	6 883	625	90	Grenoble . . .	3 057	319	104
Nîmes . . .	86	Grenoble . . .	2 937	263	89	Nîmes . . .	5 112	520	101
Poitiers . . .	86	Pau	3 770	314	83	Bordeaux . .	6 812	679	99
Lyon	81	Lyon	6 159	507	82	Lyon	5 931	514	86
Bordeaux . .	79	Nîmes	4 700	371	78	Poitiers . . .	4 107	349	84
Montpellier . .	65	Chambéry . .	2 308	148	64	Chambéry . .	2 410	176	73
Chambéry . .	63	Montpellier . .	7 713	483	62	Montpellier . .	8 232	519	63
Aix	44	Aix	7 713	418	54	Aix	7 376	454	61
Riom	36	Riom	5 663	266	46	Riom	5 484	300	54
Bastia . . .	22	Bastia . . .	3 543	62	17	Bastia	3 860	68	23
Toute la France	108	Toute la France	161 461	17 849	110	Toute la France	160 015	20 399	127

On aurait pu penser *a priori*, que cette persistance des diverses cours dans leur degré particulier d'indulgence à l'égard des nouveaux venus du délit doit relever de la même cause que leur persistance analogue dans leur inclination plus ou moins prononcée à appliquer l'article 463 du code pénal sur les circonstances atténuantes. Il semblait naturel de supposer que leur classement sous ce dernier rapport devait correspondre jusqu'à un certain point au précédent. Il n'en est rien. Voici l'ordre des ressorts d'après ce nouveau point de vue. Sur 100 affaires susceptibles de l'application de l'article 463, Rouen l'a appliqué 73 fois, Aix 68, Angers 67, Montpellier 64, Bordeaux 63, Caen 63, Dijon 62, Poitiers 62, Rennes 59, Riom 59, Limoges 59, Grenoble 59, Lyon 58, Paris 56, Orléans 56, Bourges 55, Agen 52, Nimes 52, Toulouse 52, Amiens 51, Nancy 50, Douai 43, Chambéry 41, Besançon 41, Pau 40, Bastia 32. La moyenne générale est 56.

La question la plus intéressante qui nous reste à examiner est celle de savoir si la loi en question a contribué et dans quelle mesure elle a contribué à combattre la récidive. En 1891, après 9 mois, sur 1 000 sursis accordés correctionnellement, il y en avait eu 17 de révoqués (à savoir 201 sur 11 766). En 1892, il y en a eu 665 révoqués, non pas seulement sur 17,849 accordés pendant cette année, mais bien sur la totalité de ceux qui, depuis 21 mois, avaient bénéficié de la loi, c'est-à-dire sur 17 849 + 11 766 = 29 615; la proportion est de 22 sur 1,000. En 1893, il y a eu 885 sursis révoqués; la proportion calculée de la même manière est de 17 sur 1 000. Or, sur 1 000 condamnés primaires non bénéficiaires de la loi en question, combien y en a-t-il qui, dans la même année, sont de nouveau frappés par la justice? Il serait du plus haut intérêt de pouvoir répondre avec précision au problème si simple ainsi posé. Mais la méthode employée pour le calcul

de la récidive ne permet pas cette réponse nette. Tout ce qu'elle nous apprend, c'est que sur 235 911 condamnés par les tribunaux correctionnels en 1892, par exemple, 104 322 avaient subi antérieurement, pendant une période indéterminée et assez longue, une ou plusieurs autres condamnations. Mais elle ne nous dit pas encore quels sont les contingents annuels qui, en s'accumulant, ont formé ce total énorme. Toutefois, il est très probable que ces contingents sont d'autant plus forts qu'ils sont plus récents; et, comme la proportion de ce total est de près de 80 récidivistes sur 100 condamnés primaires, on est autorisé à penser que sur 100 condamnés primaires de chaque année auxquels la loi du 26 mars 1891 n'est pas appliquée, la proportion de ceux qui récidivent est certainement très supérieure à celle de 2 p. 100. Or, cette dernière proportion est à peine celle des récidives dans le cas où la loi est appliquée. Il est permis d'en conclure que le sursis à l'exécution de la condamnation, en cas de premier délit, n'est point sans efficacité pour prévenir la récidiv. Au surplus, ce n'est pas à ce seul point de vue qu'il convient d'envisage les conséquences que doit entaîner la mise en vigueur de la loi du 26 mars 1891. Si en effet cette loi permet aux tribunaux de ce montrer indulgents à l'égard des délinquants primaires, elle leur donne en même temps le moyen de frapper avec une sévérité justificée les malfaiteurs d'habitude.

Il est à souhaiter que les magistrats n'hésitent pas à faire usage, vis-à-vis des récidivistes correctionnels, de l'agravation des pénalités édictées par les articles 5 et 6 de le loi. Les nécessités de la défense sociale imposent le devoir de ne pas disjoindre les deux parties d'une même innovation législative qui, également et complètement comprise, est destinée à produire des effets de plus en plus salutaires.

Je vous prie d'agréer, monsieur le garde des sceaux, l'hommage de mon profond respect.

Le directeur des affaires criminelles et des grâces,
ANDRÉ BOULLOCHE.

4. Schlußbemerkung.

Weitere Veröffentlichungen von amtlicher Seite über die mit der Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1891 gemachten Erfahrungen liegen zur Zeit nicht vor.

Die Ergebnisse der französischen Kriminalstatistik können bei der Beurtheilung der Wirkungen des Gesetzes auf den Stand der Kriminalität nicht weiter herangezogen werden, als dies in den vorliegenden Berichten bereits geschehen ist, da die letzte diesbezügliche Veröffentlichung*) sich erst auf das Jahr 1892 bezieht.

Der französische Minister des Innern hat in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 19. Februar 1895 über die Anwendung des Gesetzes sich wie folgt geäußert: **)

„La loi sur le sursis à la peine est appliquée aussi, et appliquée très largement. Il ne faudrait pas en abuser. C'est une question de mesure, et la mesure est difficile à garder; l'application de cette loi présente un assez grave inconvénient presque inévitable. La jurisprudence, par la force même des choses, n'est pas uniforme dans tous les ressorts. Suivant qu'un tribunal ou une cour estime que la loi peut être appliquée plus ou moins largement, les prévenus en bénéficient ou n'en bénéficient pas. Mais prétendre que la loi n'est pas appliquée, c'est inexact. J'ai connu, il n'y a pas bien longtemps, et vous aussi, un magistrat municipal qui, après avoir dilapidé les fonds d'une caisse appartenant à des ouvriers, a bénéficié de cette loi.

Je ne veux pas critiquer la décision du tribunal; mais je regrette qu'on se soit montré si indulgent. On a incontestablement, en cette circonstance, dépassé la pensée du législateur."

*) Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1892, Paris 1895.

**) Journal officiel, p. 428.

III. Luxemburg.

1. Gesetz vom 10. Mai 1892, über die bedingte Verurtheilung.*)

Art. 1. Bei kontradiktorischer Verurtheilung zu Gefängniß und Geldbußen oder zu einer dieser Strafe allein, können die Höfe und Gerichte in demselben Urtheil und durch begründeten Entscheid den Aufschub der Strafvollziehung verordnen.

Art. 2. Von der Wohlthat der bedingten Verurtheilung ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen gemeinrechtlicher Zuwiderhandlung vor der That, welche neuerdings seine gerichtliche Verfolgung herbeiführt, eine frühere, definitiv gewordene Verurtheilung erlitten hat, und zwar:

1° zu zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafe oder einer schwereren Strafe;

2° zu verschiedenen Polizeigefängnißstrafen, welche zusammen das normale Maximum der Polizeihaft übersteigen.

Art. 3. Wenn innerhalb fünf Jahre oder, bei einer Polizeistrafe, binnen zwei Jahren vom Datum des Urtheils oder des Erkenntnisses ab der Verurtheilte keine neuen Verurtheilungen zu einer der unter Art. 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Strafen wegen gemeinrechtlicher Zuwiderhandlung erlitten hat, so ist die erste Verurtheilung als nicht erfolgt zu betrachten.

Im andern Fall wird zunächst die erste Strafe vollstreckt; ihre Verschmelzung mit der zweiten ist nicht statthaft.

Art. 4. Der Aufschub der Strafvollziehung erstreckt sich nicht auf die Entrichtung der Prozeßkosten und der Entschädigungssummen, noch auf die Rückerstattungen.

Desgleichen berührt derselbe die aus der Verurtheilung folgenden Nebenstrafen und Unfähigkeiten nicht.

Jedoch hört die Wirkung dieser Nebenstrafen und Unfähigkeiten mit dem Tage auf, von dem ab gemäß vorhergehendem Artikel die Verurtheilung als nicht erfolgt betrachtet wird.

Art. 5. Der Präsident des Hofes oder Gerichtes hat nach ausgesprochenem Aufschub dem Verurtheilten anzuzeigen, daß im Falle neuer Verurtheilungen laut Art. 3 die erste Strafe, ohne Zulässigkeit einer Verschmelzung mit der zweiten, vollstreckt wird und daß er den für den Rückfall vorgesehenen Strafen gemäß Art. 56 §. 2 und Art. 564 des Strafgesetzbuchs verfällt.

Art. 6. Die Verurtheilung wird ins Strafregister eingetragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk des ertheilten Aufschubs.

Erfolgt keine neue Verurtheilung laut Art. 3 innerhalb eines Zeitraumes von fünf bezw. zwei Jahren, so wird die Verurtheilung auf den Strafregisterauszügen, welche Privatpersonen verabfolgt werden, nicht mehr vermerkt.

Art. 7. Die im Ausland für gemeinrechtliche Zuwiderhandlungen erlittenen kontradiktorischen Verurtheilungen, welche ebenfalls durch die luxemburgischen Gesetze geahndet werden, sind in Bezug auf gegenwärtiges Gesetz den von luxemburgischen Gerichten ausgesprochenen Verurtheilungen gleichgestellt.

Art. 8. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes finden auf den im Großherzogthum wohnenden Ausländer Anwendung.

*) Veröffentlicht im Memorial des Großh. Luxemburg Nr. 28 (S. 267).

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz ist nicht anwendbar auf die Verurtheilungen vor einem Militärgericht, auf die Bußen in Fiskal-, Civil-, Disziplinar, und Prozeburangelegenheiten, und auf die zufolge dem Gesetz vom 11. Dezember 1869 ausgesprochenen Verurtheilungen.

Im Falle einer früheren Verurtheilung zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe wegen einer der unter Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Zuwiderhandlungen und einer neuen gerichtlichen Verfolgung wegen gemeinrechtlicher Zuwiderhandlungen kann der Beschuldigte die Wohlthat des Art. 1 beanspruchen, wenn nicht die seiner Verurtheilung zu Grunde liegende Zuwiderhandlung gleichzeitig unter eine andere gemeinrechtliche Strafbestimmung fällt oder mit einer der unter Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Zuwiderhandlungen zusammenhängt.

2. Rapport du 11 juillet 1894 présenté par le Procureur Général au ministre d'Etat.

J'ai l'honneur de vous transmettre ci-inclus les données statistiques obtenues par l'application de la Loi du 10 mai 1892 sur les condamnations conditionnelles.

Du 10 mai 1892, date de la publication de la Loi, au 10 mai 1894, les cours et tribunaux du Grand-Duché ont ordonné le sursis à l'exécution des peines prononcées en matière répressive:

à l'égard de 477 individus condamnés, et comprenant:

a) 73 peines corporelles d'une durée totale de 5 ans, 286 jours, prononcées par condamnations à 1 an, à 47½ mois et 321 jours; et

b) 480 peines pécuniaires, d'un montant total de 12 199 frs. et 25 cent^mes.

Parmi ces 477 individus condamnés, 7 ont fait une rechute qui a entraîné le retrait du sursis, tandisque 53 ont encouru dans les 5 ans une nouvelle condamnation sans perdre le bénéfice du sursis.

Les 17 658 condamnations prononcées pendant ces deux années par nos jurisdictions répressives comprennent 553 condamnations conditionnelles, dont 73 pour peines corporelles et 480 pour amendes.

De ces condamnations conditionnelles une seule a été prononcée par la Cour d'assises; 37 par la Cour d'appel (9 emportant l'emprisonnement et 28 pour amendes); 190 par le tribunal correctionnel de Luxembourg (35 + 155); 282 par le tribunal de Diekirch (28 + 254); 3 par le tribunal de police de Capellen, 1 par celui de Diekirch, 9 par celui d'Echternach, 11 par celui d'Esch s/l Alz., 3 par celui de Luxembourg, 6 par celui de Mersch, 1 par celui de Remich et 8 par celui de Vianden.

Les tribunaux de police de Grevenmacher, Redange et Wiltz n'ont par accordé le bénéfice du sursis. Les 4 sursis accordés pas celui de Clervaux ont été retirés en degré d'appel par le tribunal correctionnel de Diekirch.

Il est premis de s'étonner que M. M. le juges de paix ne se trouvent par engagés à appliquer la loi de 1892 dans une mesure plus large et généreuse, alors qu'ils ont à statuer sur tant d'affaires répressives, dont le caractère semble se prêter particulièrement a une appréciation bienveillante.

Il me reste à compléter la statistique fournie par celle des décisions rendues en degré d'appel sur des jugements ayant accordé le bénéfice du sursis en 1ère instance.

Le tribunal cor.^el de Luxembourg n'a retiré qu'une seule fois le bénéfice de la condamnation conditionnelle accordé par le tribunal de police de Luxembourg. Le tribunal cor.^el de Diekirch a accordé le sursis dans 3 cas dans lesquels les tribunaux de police de Clervaux et de Wiltz l'avaient refusé; et il l'a retiré à 4 personnes auxquelles le tribunal de police de Clervaux l'avait accordé.

Enfin, la Cour supérieure de Justice a accordé le sursis dans 2 cas dans lesquels le tribunal correctionnel de Diekirch l'avait refusé, et dans 7 cas dans lesquels le tribunal correctionnel de Luxembourg ne l'avait pas prononcé.

Dans 47 cas la Cour a retiré le bénéfice du sursis accordé par les tribunaux correctionnels: 33 de ces condamnations avaient été rendues par le tribunal correctionnel de Diekirch et les 12 autres par celui de Luxembourg.

Enfin 18 sursis accordés par le tribunal correctionnel de Diekirch et 1 par celui de Luxembourg ont été maintenus en instance d'appel.

TABLEAUX SYNOPTIQUES

(im Auszug)

I. Crimes, délits ou contraventions suivis de condamnations conditionnelles.

Nature de l'infraction	Nombre des condamnations conditionnelles
Abus de confiance	2
Art de guérir non autorisé	1
Attelage sans conducteur	1
Attentats à la pudeur	1
Cabaret-contravention	4
Calomie-outrages, injures	36
Chasse non-autorisée	34
Collecte, loterie, colportage, patente	11
Coups et blessures volont; voies de fait	46
Délit de chemin de fer	16
Destruction de clôtures, d'arbres	10
Détournement d'objets saisis	2
Douane-contravention	1
Duel	2
Escroquerie	5
Etablissement insalubre	2
Falsification d'aliments	1
Faux en écritures	1
Faux monnayage	1
Foresterie, pâturage (contravention)	131
Gale des moutons (id)	1
Incendie involontaire	19
Incendie volontaire	1
Joresse	6
Lésions corporelles involontaires	3
Mariage en dégré prohibé-Célébration sans dispense	1
Matières explosives, transport, dépôt non alitorisé	4
Minières Contravention	2
Outrages aux moeurs	3
Outrages envers la force publique, rébellion	24
Pêche	38
Prostitution	1
Recel	8
Tapage nocturne	1
Taxe des chiens	1
Toiture illicite	6
Vagabondage, mendicité	3
Violation de domicile	6
Voirie	2
Vol	93

II. Proportion des condamnations conditionnelles sur les condamnations effectives. Rechutes.
10 mai 1892 — 10 mai 1894.

JURIDICTION	Nombre des condamnations prononcées	Nombre des individus ayant bénéficié du sursis	Peines auxquelles le sursis est appliqué		Proportion sur 100 condamnations effectives
			Emprisonnement	Amende	
Cour d'assises	30	1	1	1	3 1/3
Cour d'appel	248	28	9	28	11 1/5
Tribunaux correction .	3 295	407	63	409	12 2/5
Tribunaux de police .	14 085	41	—	42	3/10
Tout le Grand-Duche .	17 658	477	73	480	2 2/3

JURIDICTION	Nouvelles condamnations en déans les 5 années	
	Rechute entrainant la déchéance du sursis	Rechute n'entrainant pas la déchéance du sursis
Cour d'assises	—	—
Cour d'appel	—	1
Tribunaux correction .	5	50
Tribunaux de police .	2	2
Tout le Grand-Duche .	7	53

IV. Portugal.

Gesetz vom 6. Juli 1893.*)

(Uebersetzung.)

. . . . . .

Artikel 8.

Die gewöhnlichen Gerichte, die Verurtheilungen aussprechen, worin Besserungshaft, sei es einfache, sei es in Verbindung mit Geldstrafe, festgesetzt ist, können unter Berücksichtigung der Umstände der Verbrechens und des sittlichen Betragens des Verurtheilten die Vollziehung der Strafe aufschieben, sofern feststeht, daß der Angeklagte noch nicht wegen irgend eines Verbrechens bestraft worden ist.

§. 1. Im Urtheilsspruche sind die Gründe des Strafaufschubes anzugeben.

§. 2. Die Zeit des Aufschubes darf nicht geringer als zwei Jahre und nicht höher als fünf Jahre sein und zählt vom Tage der Unterzeichnung des Urtheilspruches.

Artikel 9.

Ist die Zeit des Strafaufschubes abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte wegen eines anderen Verbrechens bestraft worden ist, so ist der Urtheilspruch als wirkungslos anzusehen; entgegengesetzten Falls ist die erste Strafe zur zweiten hinzuzuzählen, ohne jedoch beide bei der Vollziehung zu vereinen, oder die im Strafgesetzbuche über die Anwendung der Strafe bei Rückfällen oder Kumulirung von Verbrechen aufgestellten Regeln zu verletzen.

Einziger Paragraph: Das Ministerium schreitet, unabhängig von irgend einer Erklärung im zweiten Urtheilspruche, zur Vollziehung der Strafe, deren Aufschub hinfällig wird.

Artikel 10.

Der Aufschub schließt nicht die Zahlung von Kosten, die Entschädigung des durch die Strafthat verursachten Schadens, oder eine sonstige Erstattung in sich, zu der der Verurtheilte verpflichtet worden ist.

Artikel 11.

Der Urtheilspruch wird in das Strafbuch mit der ausdrücklichen Erklärung eingetragen, daß er aufgeschoben worden ist. Wenn im Verlaufe der in Artikel 9 festgesetzten Zeit der Verurtheilte nicht in neue Strafe verfällt, wird in den, aus dem Register verlangten Scheinen keinerlei Bezug auf das gerichtliche Verfahren genommen. Entgegengesetzten Falls ist die Eintragung des Urtheilspruches auf alle Fälle endgültig.

Ueber die mit der bedingten Verurtheilung in Portugal gemachten Erfahrungen sind statistische Ermittelungen von amtlicher Seite eingeleitet, jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht worden.

*) Veröffentlicht in Nr. 151 des Portugiesischen Diario do Governo vom 10. Juli 1893.

V. Norwegen.

Gesetz vom 2. Mai 1894 über bedingte Urtheile in Strafsachen.*)

(Uebersetzung.)

§. 1. Besteht die vom Gerichte verhängte Strafe in Geldstrafe oder Gefängniß, so kann unter besonders mildernden Umständen im Urtheile bestimmt werden, daß die Verbüßung der verhängten Strafe auszusetzen ist.

Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die seitherige Führung des Schuldigen, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen dieselbe zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein umfassendes und aufrichtiges Geständniß abgelegt und dem Geschädigten, soweit dieser zu solcher Forderung berechtigt war, Genugthuung und Schadensersatz geleistet hat, oder sich bereit erklärt hat, nach besten

*) Veröffentlicht in Nr. 16 der Norwegischen Gesetzsammlung (Norsk Lovtidende) vom 9. Mai 1894, und vier Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Kräften einen solchen Schadensersatz zu leisten. In letzterem Falle kann das Urtheil die Bedingung enthalten, daß eine in demselben normirte Summe innerhalb einer vom Gerichte anberaumten Frist als Schadensersatz bezahlt werden muß.

§. 2. Verübt der Verurtheilte später irgend eine vorsätzliche strafbare Handlung, auf Grund deren er innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Urtheilsverkündigung mit dem Ergebniß strafrechtlich verfolgt wird, daß er zu Gefängniß, zu Amtsverlust oder zu einer höheren Strafe verurtheilt wird, so ist die ausgesetzte Strafe ohne jede Kürzung zu verbüßen.

Ist die neue strafbare Handlung ohne Vorsatz geschehen oder wird der Angeklagte zu einer geringeren Strafe verurtheilt, als oben angeführt, so muß unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der beiden strafbaren Handlungen durch Urtheilsspruch erkannt werden, inwieweit die ausgesetzte Strafe sofort verbüßt oder die Verbüßung noch weiter ausgesetzt werden soll.

Wird die spätere Sache durch einen Strafbefehl erledigt, so ist durch denselben auch auszusprechen, ob die ausgesetzte Strafe zu verbüßen ist.

Ist die Leistung eines Schadensersatzes zur Bedingung der Strafaussetzung gemacht worden, so ist, falls die gestellte Frist nicht innegehalten werden sollte, die Strafe gleichfalls zu verbüßen, es sei denn, daß die Versäumung der Frist Umständen zuzuschreiben ist, welche dem Verurtheilten nicht angerechnet werden können. Wird behauptet, daß dies Letztere der Fall sei, so muß die Frage in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des §. 481 der Strafprozeßordnung durch einen richterlichen Spruch entschieden werden, in welchem eventuell eine neue Frist bewilligt oder von der Bedingung überhaupt Abstand genommen wird.

§. 3. Wenn Derjenige, welcher zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, deren Verbüßung ausgesetzt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach erfolgter Verurtheilung wegen einer anderen vor dieser Verurtheilung verübten strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt und deswegen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden sollte, deren Aussetzung nicht für thunlich erachtet wird, so ist er zu einer neuen, für beide strafbare Handlungen gemeinsamen Strafe zu verurtheilen. Dasselbe ist der Fall, wenn die ausgesetzte Strafe in Geldstrafe besteht, das Gericht aber als Strafe für die später zu sühnende strafbare Handlung auf Strafarbeit erkennen will. Besteht die Strafe für beide strafbare Handlungen in Geldstrafen oder für die eine in Gefängniß und für die andere in einer Geldstrafe, so ist nach der in den Punkten 2 und 3 des vorstehenden Paragraphen besprochenen Weise zu verfahren und unter Berücksichtigung der näheren Umstände zu entscheiden, ob die ausgesetzte Strafe zu verbüßen, oder ob deren Verbüßung nochmals auszusetzen ist.

§. 4. Wird die ausgesetzte Strafe gemäß den Bestimmungen in den vorstehenden Paragraphen nicht verbüßt, so wird dieselbe als verbüßt seit dem Tage angesehen, an welchem der Richterspruch erfolgt ist.

§. 5. Wenn der Vorsitzende des Gerichts dem Verurtheilten ein Urtheil verkündet, durch welches die Aussetzung der Strafverbüßung ausgesprochen wird, so hat er denselben gleichzeitig mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und hieran — falls der Verurtheilte noch unter 21 Jahr alt ist — eine so ernste Warnung und Ermahnung zu knüpfen, als ihm durch die Umstände geboten erscheint.

§. 6. Die Regeln der Strafprozeßordnung über die Strafabmessung finden auch auf die Frage Anwendung, inwieweit die Verbüßung der Strafe ausgesetzt werden soll.

Was in diesem Gesetz für Urtheile vorgeschrieben ist, findet auch entsprechende Anwendung auf Strafbefehle.

§. 7. Das vorstehende Gesetz findet auch auf solche strafbare Handlungen Anwendung, welche zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verübt worden sind, aber erst später zur Aburtheilung gelangen.

Ueber die mit diesem Gesetze in Norwegen gemachten Erfahrungen liegen amtliche Veröffentlichungen noch nicht vor. Nach einem Berichte des K. Konsuls in Christiania wird das Gesetz verhältnißmäßig wenig zur Anwendung gebracht.

VI. Massachusetts.

1. Probation officer in Boston. Statutes of 1878, 198, §. 1; 1881, 118.

(Publ. Statutes, Chapter 212 Sect. 78.)

The mayor and aldermen of the city of Boston shall appoint annually in the month of May, and when a vacancy occurs, a probation officer for the county of Suffolk; and may remove him at any time. He shall receive such compensation, to be paid from the city treasury, as the city council may determine. He shall attend the sessions of the courts held within said county for criminal business, investigate the cases of persons accused or convicted of crimes and misdemeanors, and recommend to the courts the placing on probation of such persons as may reasonably be expected to reform without punishment. He shall have a place in the office of the superintendent of police, and be under his general control. When he deems it advisable for any person placed on probation to be sent out of the state at the expense of the city, the city council may make the necessary appropriation for the purpose, to be expended by him under the direction of the superintendent of police, and he shall render an account of such expenditures with the items quarterly to said superintendent. He shall also, as far as practicable, visit the offenders placed on probation by the court at his suggestion, and render such assistance and encouragement as will tend to prevent their again offending. Any person placed upon probation upon his recommendation may be re-arrested by him upon approval of the superintendent of police, without further warrant, and again brought before the court; and the court may thereupon proceed to sentence, or may make any other lawful disposition of the case.

2. Probation officers in the other cities and towns in the Commonwealth of Massachusetts. Statutes of 1880, 129, 221; 1881, 34, 118.

(Public Statutes, Chapter 212.)

SECT. 74. The aldermen of any city except Boston and the selectmen of any town may establish the office of probation officer, and fix his salary. When the office has been established, the officer may be appointed by the mayor, subject to the confirmation of the aldermen, or by the selectmen, and shall hold his office until removed by the aldermen or selectmen. He shall, in the execution of his official duties, have the powers of police officers, and may be a member of the police force of his city or town. The city or town clerk shall fortwith notify the commissioners of prisons of any appointment under this section.

Sect. 75. Such probation officer shall carefully inquire into the character and offence of every person arrested for crime in his city or town, for the purpose of ascertaining whether the accused may reasonably be expected to reform without punishment, and shall keep a full record of the results of of his investigations.

Sect. 76. Such probation officer, if satisfied upon investigation that the best interests of the public and of the accused would be subserved by placing him upon probation, shall recommend the same to the court trying the case, and the court may permit the accused to be placed upon probation, upon such terms as it may deem best, having regard to his reformation.

Sect. 77. The person thus released shall be furnished with a written statement of the terms of his probation, and the probation officer shall keep a record of the same, and of his conduct during said probation. All the records of a probation officer shall at all times be open to the chief of police or city marshal of his city or town.

Sect. 79. It shall be the special duty of every probation officer to inform the court, so far as is possible, whether a person on trial has previously been convicted of any crime.

Sect. 80. Every probation officer shall make a return to the commissioners of prisons monthly, showing the name, age, sex, and offence of each person placed upon probation on his recommendation, with such other particulars as they may require, and the result in each case when completed.

Sect. 81. Nothing in the preceding sections shall authorize a probation officer to interfere with any of the duties required of the visiting officer of the board of health, lunacy and charity, under the provisions of law relative to juvenile offenders.

(Public Statutes, Chapter 220.)

Sect. 69. A probation officer may, with tht consent of the county commissioners of the county in which he is appointed, or in Suffolk County of the board of directors for public institutions, investigate the case of any person imprisoned in a jail or house of correction, or in the house of industry in the city of Boston, for an offence other than a felony, upon sentence of not more than six months, or upon a longer sentence of which not more than six months remain unexpired, with a view to ascertaining the probability of the reformation of such person if released from imprisonment. If, after such investigation, the probation officer recommends the release of the prisoner, and the court which imposed the sentence, or, in case of the superior court, the district-attorney, certifies a concurrence in such recommendation, the county commissioners or the said board of directors may, if they deem it expedient, release him upon probation, upon such conditions as they deem best, and may require a bond for the fulfilment of such conditions. The surety upon any such bond may at any time take and surrender his principal, and the county commissioners or the said board of directors may, at any time, order any prisoner released by them upon probation to return to the prison from which he was released. This section shall not apply to persons held upon sentence of the courts of the United States.

Sect. 70. Upon the request of the board releasing any person under a permit or upon probation pusuant to the two preceding sections, any court or trial justice having jurisdiction of criminal offences shall issue a warrant for the arrest of such person, and remand him to the prison or other place of confinement from which he was released, where he shall be detained according to the terms of his original sentence. If the person for whose arrest such warrant is issued is confined in any prison, service of such warrant shall not be made until his release therefrom. In computing the the period of confinement of a person returned to prison because of the revocation of his permit, or the violation of the condition of his probation, the time between his release and his return shall not be taken to be any part of his term of sentence.

Sect. 71. The county commissioners may furnish any prisoner released from prison on probation with such sum of money as in their judgment can be wisely used to promote his reformation, or they may pay the same to any probation officer to be used for such prisoner.

3. Probation Districts.

Under the provision of the statutes the City of Boston, in the summer of 1878, appointed one probation officer for the county of Suffolk. In the year 1882, the experiment had met with such success in Boston that the Mayor and Aldermen were further authorized to appoint two additional officers for Suffolk County, — one for duty at South Boston, and one for Roxbury; and the county was then divided into three Probation Districts, — the Central District, including the county, except South Boston and Roxbury; the South Boston District; and the Roxbury District; each offices in charge of his respective district, and to hold office „until a vacancy occurred“.

4. Probation work for the county of Suffolk.

a) 12 annual reports for the Central probation District (1879—1890).)*

(Auszug aus dem Bericht für 1888, soweit er die Ergebnisse der bis dahin zehnjährigen Anwendung des Gesetzes betrifft, unter Beifügung der Zahlen für 1889 und 1890, soweit dieselben vorliegen.)

I herewith submit a brief synopsis of my work as probation Officer for the Central Probation District in the County of Suffolk for the ten years ending Dec. 31, 1888.

A NEW DEPARTURE.

For some years past there has been a progressive sentiment prevailing among the people in Massachusetts that in the administration of criminal jurisprudence „it is better to *reform* than to punish;“ in consequence of which numerous reformatory institutions have been established, where the less vicious can be separated from the influence of the more hardened criminals, and where opportunity and encouragement for reform can better be given — in part, taking the place of the old-time prison; and during the year 1878 the assembled wisdom of the Commonwealth prepared the way for a system of probation, whereby the presiding magistrate in a criminal court can suspend the sentence of an offender to give an opportunity to reform without punishment.

*) Der Bericht für 1889 lag zur Zeit der Abfassung dieser Zusammenstellung nicht vor.

COURT RULES.

As now in practice by the courts, when probation is granted, the offender is required to give bonds for good behavior, and to appear at court from time to time, until his case is finally disposed of, the probation officer becoming surety. He is also required to report to his surety at stated times, and is visited at is home by the officer as often as practicable.

If, at a proper time, the officer can make a favorable report of the offender's conduct, he may be discharged by court with or without payment of costs, as the court decides. But if he shows no disposition to reform after fair trial, he may be surrendered by his surety and sentenced for his offence, at the discretion of the court.

I. Probation work.

	*) 1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	*) 1879—1888.	%	1889.	1890.	1891.
In care Jan. 1 . . .	—	106	148	154	213	242	240	250	247	229	—		312	303	289
Taken on probation .	536	418	424	608	817	844	807	849	809	1 139	7 251		1 116	1 226	—
Result in Cases disposed of	536	524	572	762	1 030	1 086	1 047	1 099	1 056	1 368	7 251		1 428	1 529	—
Discharged or dismissed by order of court	272	253	252	348	423	437	415	438	440	473	3 751	54,1	--	596	—
Sent to their country homes	76	63	96	89	234	225	162	185	198	329	1 657	23,9	—	340	—
Sent to private charity homes	9	10	22	41	49	68	142	147	133	138	759	10,9	—	182	—
Sent to sea	18	9	7	7	11	24	22	19	10	49	176	2,5	--	88	—
Died before their term of probation expired	—	—	—	4	1	3	1	1	3	3	16	0,2	—	1	—
Done well and favorably disposed of . . .	375	335	377	489	718	757	742	790	784	992	6 359	91,6	1 065	1 207	—
Did not improve, and were surrendered for sentence	43	38	31	51	60	75	43	49	31	52	473	6,8	—	28	—
Ran away to escape surrender and sentence	12	3	10	9	10	14	12	13	12	12	107	1,6	—	5	—
Surrendered and ran awey, counted lost .	55	41	41	60	70	89	55	62	43	64	580	8,0	60	33	—
Number of probation cases disposed of .	430	376	418	549	788	846	797	852	827	1 056	6 939	100,0	1 125	1 240	—

*) 2 months and 10 days in 1878 are included 1879.

II. Saved prison and fines.

	*) 1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	*) 1879—1888.	%	1889.	1890.
Saved fines	48	38	44	54	62	65	77	84	83	112	662	10,4	—	127
Saved prison	332	297	333	435	656	692	665	706	701	880	5 697	89,6	—	1 050
Months of imprisonment saved .	781	1 333	1 698	1 597	2 592	2 421	2 515	2 871	2 455	2 327	**) 20 590	—	—	2 567
Prison expenses saved . . £	6 675	12 348	17 178	17 039	27 147	24 139	24 377	31 199	27 792	22 977	210 886	—	—	24 244

*) 2 months and 10 days in 1878 are included 1879.
**) = 1716 years.

III. Offences in probation disposed.

	*) 1879.	1880	1881.	1882.	1883	1884.	1885	1886.	1887.	1888.	1879—1888.	%	1889.	1890.
Abandoning child	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	4	0,11	.	—
Adultery	—	—	—	2	3	—	2	1	3	6	17	0,12	.	4
Assault and battery	33	45	47	51	67	65	46	46	30	40	470	6,18	.	20
Cruelty to animals	1	—	—	3	3	—	—	—	—	—	7	0,11	.	—
City ordinance violated	22	5	13	7	5	5	4	4	8	4	77	1,11	.	4
Common beggar	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	4	0,11	.	—
Common brawler	1	—	2	1	1	2	2	—	—	—	9	0,11	.	—
Common drunkard	14	40	38	23	24	29	17	23	8	6	222	3,12	.	14
Concealing mortgaged property	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	1
Drunk, first	164	106	81	207	304	330	373	396	458	742	3161	45,16	.	944
Drunk, second	—	—	—	1	4	2	2	2	1	—	12	0,12	.	—
Drunk, third	—	—	9	19	39	54	28	21	18	23	211	3,10	.	25
Disturbing peace	6	5	4	2	—	—	1	2	2	1	23	0,13	.	—
Disturbing assembly	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	0,10	.	—
Disobedient child	—	—	5	2	—	—	1	—	1	2	11	0,12	.	—
Embezzlement	15	9	8	4	4	15	7	5	9	6	82	1,12	.	10
Exposing person	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	0,11	.	1
False pretence	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	4
Fornication	3	—	1	—	—	3	3	23	7	8	48	0,17	.	1
Forgery	1	—	1	1	3	2	1	1	—	6	16	0,12	.	5
Fraud	1	2	3	3	—	4	4	5	3	2	27	0,14	.	—
Gaming	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	11	0,12	.	4
House breaking	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	5
Idle and disorderly	12	9	15	12	30	36	50	43	36	31	274	4,10	.	16
Lewdness	—	—	5	4	2	4	2	4	2	1	24	0,18	.	1
Larceny	91	95	107	128	132	126	80	67	72	60	958	13,18	.	66
Lottery law	—	—	—	1	—	14	12	—	—	—	27	0,14	.	—
Liquor law	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—	10	0,11	.	3
Malicious mischief	3	1	2	7	6	9	—	3	3	1	35	0,15	.	—
Milk law	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	0,10	.	—
Night-walking	49	46	46	41	103	90	101	126	98	64	764	11,10	.	53
Noisy-house	2	1	—	—	1	3	8	6	—	2	23	0,18	.	1
Neglecting family	—	—	—	—	3	7	6	6	4	1	27	0,14	.	2
Profanity	2	—	10	—	3	6	3	2	1	1	28	0,14	.	1
Peddling	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	6	0,11	.	—
Polygamy	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	0,10	.	—
Receiving stolen goods	2	2	3	1	—	5	2	8	7	5	35	0,15	.	5
Rescuing prisoner	1	—	—	—	2	—	—	1	1	—	5	0,11	.	—
Shop-breaking	1	8	13	25	32	24	28	44	36	29	240	3,15	.	40
Stealing a ride	—	—	1	1	5	1	—	6	1	1	16	0,12	.	3
Threats	—	—	—	—	2	3	1	1	2	1	10	0,11	.	—
Tramps	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	3	0,10	.	—
Vagabond	—	—	1	2	1	4	3	2	9	9	31	0,15	.	7
Witness	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	0,10	.	—
Total	430	376	418	549	788	846	797	852	827	1056	6939	100,10	1125	1240

*) 2 months and 10 days in 1878 are included in 1879.

IV. SEX-NATIVITY-NON-RESIDENTS.

	1879—1888	%
Males	3 732	53,8
Females	3 207	46,2
American born	3 276	47,2
Foreign born	3 663	52,8
Non-residents	1 716	24,7

Digitized by Google

V. COURT-WORK, VISITS, INVESTIGATIONS etc.

	1879—1888
Days at the Superior Court	1 338
Days at the Municipal Courts	3 089
Visits to City Prison each morning	3 498
Visits to Suffolk County Jail	367
Visits to the homes of persons in care	7 799
Visits at the office by persons in care	9 345
Reports from persons sent to country homes	1 968
Reports from persons sent to charity homes	1 549
Investigations for persons charged with crime	27 052
Investigation on application for release from prison	314
Released from prison on recommendation	144
Employment secured for persons in care	424
Temperance pledges given to persons in care	2 343
Bail given for persons taken in care	£ 478 686
Costs paid court clerks by persons discharged	£ 16 292
Fund expenses in sending persons home	£ 27 439

INVESTIGATIONS.

The design of probation is to give an opportunity for reform without punishment to one who has criminally violated the rules of the community in which he lives; and that dangerous criminals may not again be let loose upon that community, on his recommendation, it becomes the important duty of the officer to make a thorough investigation into the reputation and true character of the offender. It is not enough to learn what people say; but the officer should have a personal interview with the prisoner, study his disposition, his intentions, his constitutional make-up, and, as far as possible, learn the probabilities of reform. It is well understood that every case is an experiment. Of the 27 052 cases investigated during the 10 years, 7251 were placed on trial for reform, and 580 of these were lost. But when the officer has made his recommendation, and become bondsman for the prisoner's good behavior, his responsibilities have but just begun. He must see to it that the conditions imposed by court are properly complied with, aid his *protégé* in securing and engaging in some useful employment (a most important item in reform), visit him at his home, require him to report at stated times, and spare no time or pains in endeavouring to aid and encourage in leading a temperate, industrious, and honest life.

TIME AND COST OF IMPRISONMENT.

What would have been the sentence, had not probation intervened, is readily ascertained at the time of trial. For some offences the statute requires imprisonment. In the Superior Court the sentence in the lower court is usually confirmed. The shortest time of imprisonment at Sherborn is one year. The term of imprisonment for non-payment of fine is established by law. A continuous following of precedents, where offences of like character and magnitude receive like sentence, is in common practice by the courts; and if at any time a doubt arises in relation to what would have been the sentence, correct information can be readily obtained. Every case is carefully examined, and correction made, if necessary, when the case is disposed of.

By careful analysis, I find that about 25 per cent. of the persons placed on probation in my care would have been sent to prison direct, not more than 10 per cent. of the whole number could have paid fines, and the remaining 65 per cent. for non-payment of fine and costs would have remained in prison (virtually for their poverty) until released by the law of limitation. The large percentage where fines would have been imposed is explained by the fact that a large majority of the cases recommended are for first and minor offences; offences of larger magnitude, which are placed on probation in the Superior Court, are mostly minors under mitigating circumstances.

The actual cost of imprisonment has been taken from the annual printed reports of the several institutions.

DISCHARGED.

The number of persons recorded in the table as discharged or dismissed by order of the court were nearly all residents of the city, and the costs paid to court clerks by persons when discharged were mostly of this class; it being a rule of court that offenders placed on probation shall pay the cost they have made the county when discharged, although in many cases these costs are remitted on account of poverty.

CHARITY HOMES.

During the ten years, 759 females who had been convicted of various offences (a large majority for drunkenness) have been taken on probation and sent to charity homes at the request of the managers of these institutions. Many of the offenders were homeless and destitute. These homes are incorporated as a refuge for intemperate females, where they are properly cared for, taught to work, and places of employment for wages are secured for them, when practicable. Reports of their conduct is made to this office monthly, and a large majority have been reported doing well. If they prove vicious and incorrigible, they are surrendered back to court for sentence.

SENT TO SEA.

Of the 176 sailors sent to sea, their cases have been placed on file, and they are rarely again heard from.

SENT TO COUNTRY HOMES.

During the ten years, 1657 persons have been sent to their homes in the country. A majority had been convicted of some minor offence, were without money or friends in the city, would have been sentenced to pay fines, and gone to prison at the expense of the Government.

This class are usually convicted in the Municipal Court, where, by a rule in practice, at a specified time a default is recorded on the warrant held against them, and the case is virtually on file, unless they again appear in court charged with some offence.

Among the number sent to country homes were 567 females (many of them minors hardly out of their girlhood) who had been convicted of night-walking or some act of lewdness. Many of them had left good homes, had been in Boston but a short time, and in their inexperience had fallen victims to the temptations so often to be met in a great city; when practicable, parents have been sent for, or they were placed in the charge of some responsible person to be sent home. They were frequently without means, and the expense of sending them home was sometimes paid by their friends, sometimes free passes were furnished by ge-

nerous railroad or steamboat officials, and sometimes by the fund provided by the city for that purpose. They are placed under bonds for good behavior, the probation officer becoming surety.

If they again return to the city and to their vicious ways, they are surrendered for sentence.

SURRENDERED AND RAN AWAY.

Of the 6939 persons whose cases have been disposed of during the ten years, 473 showed no disposition to reform, and were surrendered back to the custody of the court and sentenced. Add to these the 107 who ran away to escape surrender and sentence, and we have a total of 580 *counted lost*, showing a loss of only about 8 per cent.; while 6359, or 92 per cent., have been favourably disposed of by the courts at the end of their terms of probation, either by discharge, dismissal, or having their cases laid on file, not to be again called up unless for a second offence. Runaways are arrested if found.

RECORDS AND REPORTS.

A detailed account of every case taken on probation is kept on the books at this office, giving the name, age, sex, residence, offence, court where convicted, and the result, the name of the arresting officer, an account of visits, the general conduct of the offender while on probation, and all other matters of interest in the case. From these records reports are made to the Board of Prison Commissioners of the Commonwealth each month, to the Superintendent of Police each quarter, and to the Mayor and City Council at the end of the year.

I am gratified in believing thot in many cases probation has paved the way for genuine reform, and has saved many innocent persons and destitute families from greater suffering than would have been endured by the real offender.

Edward H. Savage.

b) 9 annual reports for the South Boston district (1882—1890).

(Auszug aus dem Bericht für 1888.)

I herewith submit a summary of my work as Probation officer for the County of Suffolk (in South Boston District) for the seven years ending Dec. 31, 1888.

A SYNOPSIS OF THE SEVEN YEARS' WORK.

Number of persons probated during the seven years	1698
Number of cases disposed of during the same time	1598
Number remaining in care Jan. 1, 1889	100
Average number in care during the seven years	95

Results in Cases disposed of.

Did well, and discharged or laid on file	1445
Did not improve, and surrendered to court for sentence	153
Defaulted for non-appearance — whereabouts unknown	9

Sex, Nativity, etc., in Cases disposed of.

Males	1274
Females	324
American born	993
Foreign born	605
Over 40 years of age	310
Between 20 and 40	827
Under 20 years of age	461
First offence, as far as known	1129

Nature of Cases disposed of.

Assault and battery	250
Breaking glass, 13. Breaking and entering, 7	20
City ordinance violation	148
Common drunkard, 6. Common brawler, 1	7
Contempt of court, 1. Cruelty to a horse, 2	3
Drunkenness (first offence)	729
Drunkenness (second offence)	26
Drunkenness (third offence)	10
Disturbing the peace	83
Discharging fire-arms	3
Doing business on the Lord's day	2
Embezzlement	5
Entering store, and larceny therein	3
False pretence, 1. Gaming on the Lord's day, 3	4
Idle and disorderly, 5. Larceny (simple), 149	154
Malicious mischief, 12. Mutual assault, 25	31
Non-support of wife and minor children	17
Noisy and disorderly house	6
Obscene language, 2. Obstructing horse car, 1	3
Present at game of cards on the Lord's day	3
Playing ball on the Lord's day	23
Profanity, 36. Receiving stolen property, 6	42
Refusing to aid an officer	1
Shop-breaking, 1. Stealing a ride, 5	6
Stubborn and disobedient child	12
Selling mortgaged property, 1. Threats, 1	2
Unlicensed dog	2
Violation of liquor law	1
Walking on railroad	2
	1598

Court-Work, Visits, Investigations, etc., during the Seven Years.

Days in attendance at South Boston Municipal Court	2027
Visits at the Court-House cells (each-morning)	2027
Visits made at the homes of probated persons in care	9942
Visits at my home by probated persons in care	2876
Places of employment secured for persons in care	44
Temperence pledges given to persons in care	1698
Amount of bail given for persons on probation	$ 66 530,00
Cost paid to court by persons when discharged	$ 2 633,58

REPORTS.

Reports containing age, sex, residence, offence, court where tried, and the results have been submitted to the Board of Prison Commissioners at the end of each month, and to the Superintendent of Police at the end of each quarter; and no pains have been spared in investigating all cases out of court, visiting them at their homes, visits made upon me by probated persons at my home, and encouraging all those whom the court have placed in my charge to give them an opportunity to lead a better life.

Under authority of chapter 220, section 69, of the Public Statutes of 1880 and 1881, and at the request

of the Board of Directors for Public Institutions, 68 applications for release from prison have been investigated, 41 of which were reported favorably; and on the concurrence of court the prisoners were released, and most of them are now doing well.

In reviewing the record of the past seven years in this district, the officer does not attempt to say how much has been saved to the county by probation; but that quite a large sum has been saved by probation work, we are not left to uncertainty, as almost all that have come under my care would have gone to prison; while the moral improvement in many cases has been gratifying when they were discharged from court, as they have changed from lives of vice and crime and become good citizens, and are now trying to make their homes peaceful and happy.

IN CONCLUSION.

Permit me to say that the work of probation in my district during the past seven years has brought me into many homes of intemperance, destitution, degradation, depravity, and crime, and many heart-chilling scenes I have witnessed where innocent children suffer more than the real offender; and in many of these cases I have felt it a duty to be instrumental in providing a home for the children of such families, and then put out unceasing effort to reform the parents; and in many of these families we have been very successful in our work, so much so, that we have caused many of husband and wife to come together again after months of separation, causing them to take care of their children as they should, and making no trouble in the community where they live; and in many cases the officer can review his work with pleasure, as most of them are now trying to lead a correct life and be useful citizens in our community.

George N. Parker.

c) 9 annual reports for the Roxbury District (1882—1890).

(Auszug aus dem Bericht für 1888.)

I herewith submit a summary of my work as Probation officer for the Roxbury District for the last seven years, from June, 1882 to Dec. 31, 1888.

SUMMARY OF THE WORK FOR THE PAST SEVEN YEARS.

Number of persons taken on probation during the seven years	1851
Number of cases disposed of during the seven years	1629
Number remaining in care Dec. 31, 1888	222

Result in Cases disposed of.

Done well and discharged, or cases laid on file	1398
Died before the therm of probation expired	1
Did not improve, and were surrendered for sentence	156
Ran away to escape surrender and sentence	74
Number improved, 1398; number lost, 231; total	1629

Sex and Nativity.

Males	1367	Americans	925
Females	262	Foreigners	704

Offences in Cases disposed of.

Assault and battery	105	Liquor law violation	9
Abandoning an infant	1	Loitering about railroad station	1
Cruelty to animals	5	Malicious mischief	32
City ordinance violations	67	Non-support of minor child	32
Common begging	1	Non-support of wife	10
Common brawler	4	Neglected children	5
Common night-walker	1	Obscene language	1
Common drunkard	50	Playing ball on the Lord's Day	9
Drunk (first offence)	913	Profanity	4
Drunk (second offence)	27	Robbery	2
Drunk (third offence)	27	Shop-breaking	36
Disturbing the peace	25	Stealing a ride	5
Disturbing an assembly	5	Setting fire to a building	1
Disobedient children	35	Threatening violence	4
Embezzlement	2	Trespass	5
Fornication	1	Truant	14
Gaming	4	Violation of by-law	1
Idle and disorderly	3	Vagrant	7
Indecent exposure	2	Walking on railroad	3
Keeping noisy house	1		1629
Lewdness	1		
Leading a vagrant life	1		
Larceny	167		

Court-Work, Visits, Investigations, etc.

Days in attendance at Municipal Court. Roxbury District	2 001
Visits to persons in care	2 354
Visits to me by persons in care	4 523
Cases investigated	13 342
Temperance pledges given	589
Bail given for persons taken on probation	$ 51 600,00
Costs paid court by persons when discharged	$ 477,44

PROBATION.

The practice in the Roxbury Dristict Court has been to continue all cases that are taken on probation for three months, and at the expiration of that time, if the conviction was for simple drunk, and I can give a good report in the case, the fine is one cent without costs. For other minor offences the cases are continued to three, six, and nine months, and if at the expiration of that time they have complied with all of the requirements, the cases are laid on file, and in some instances they are required to pay the costs. Cases of a more serious nature, as second, third, or common drunkards, larceny, assault and battery, and shop-breaking, are continued from time to time for twelve or fifteen months. These cases are called every three months, and I report on them to the judge, until they are finally disposed of. Those who do not improve, and fail to comply with the requirements, I surrender to the court for sentence. Persons on probation report to me at stated times, and I visit them when convenient, or whenever it becomes necessary to do so. I also learn through the police, and other sources, how they are conducting themselves. Among those who are put on probation there are some habitual drunkards, with large families dependent upon them for support. It is no expected, probably, either by the court or any one else, that there will be a complete reformation in these cases; but we do hope for a partial one, that there will a least be a change for the better on his former practices; and if I succeed, as I have

in quite a number of instances, in keeping such a one sober, and at work supporting his family for six or nine months, thereby relieving the city from their support as well as his, I have accomplished all that was expected.

Probation has also saved many of both sexes from exposure, shame, and loss of situation, in cases where they had committed their first offence; and not only saved for the time being, but many of them for all time; they will never forget their experience in the cell and prisoners' dock. Of this I am satisfied, from my knowledge of them while on probation, and from their general conduct since that time.

Frequently persons are taken on probation who cannot be restrained or properly controlled at their homes, by their consenting to go to some one of the charity homes, and remaining there until such time as the court thinks it safe to discharge them. Should they refuse to remain until such time, I can surrender them for sentence.

The larger boys are usually taken at the House ot the Angel Guardian, and some have been taken by the Children's Aid Society; the smaller ones by Mr. Duggan, of the Home on Harrison Avenue. The females are received at the House of the Good Shepherd. All of these institutions have been a help to me, and quite a saving of expense to the city; for the cases they have received and cared for would otherwise necessarily have been sentenced to some one of the city or State institutions.

To the managers of the House of the Good Shepherd I wish especially to express my gratitude for their kindness in receiving every one I have taken to them. All were received kindly and without any objection whatever as to their condition, ability to earn, or any question as to paying anything towards their support; they agreeing to keep them for such time as the court might think proper for them to remain.

Wm. F. Reed.

5. Act to provide for the Appointment of Probation Officers 28 th May 1891.

[Chapter 356.]

Section 1. The justice of each municipal, police or district court shall appoint one person to perform the duties of probation officer, as hereinafter named, under the jurisdiction of said court. The appointment of such officer for the municipal court of the city of Boston shall be made by the chief justice of said court, who may appoint as many assistants, not exceeding three, to said probation officer as are needed to carry out the purposes of this act. Each probation officer appointed as herein provided shall hold his office during the pleasure of the court making the appointment.

Section 2. Said probation officers shall not be active members of the regular police force, but shall in the execution of their official duties have all the powers of police officers. The records of any of said probation officers may at all times be inspected by the chief of police or city marshal of any city or town, or by the board of police of the city of Boston.

Section 3. Each probation officer shall inquire into the nature of every criminal case brought before the court under whose jurisdiction he acts, and may recommend that any person convicted by said court be placed upon probation; the court may place the person so convicted in the care of said probation officer for such time and upon such conditions as may seem proper.

Section 4. Each person released upon probation as aforesaid shall be furnished by the probation officer with a written statement of the terms and conditions of his release; each probation officer shall keep full records of all cases investigated by him, of all cases placed in his care by the court and of any other duties performed by him under this act.

Section 5. The clerk of each municipal, police or district court, or the justice thereof if there is no clerk, shall, when an appointment is made under this act, forthwith notify the commissioners of prisons of the name of the officer so appointed. Each probation officer shall make a monthly report to the commissioners of prisons in such form as said commissioners shall direct.

Section 6. The compensation of each probation officer shall be determined by the justice of the court under whose jurisdiction he acts, subject to the approval of the county commissioners of the county in which the court is located, and shall be paid from the treasury of the county, upon vouchers approved by said justice and the county commissioners, or, in the county of Suffolk, the commissioners of public institutions.

Section 7. A Probation officer may, at the request of any justice of the superior court, investigate the case of any person on trial in that court and make a report upon the same to said justice, and may upon the order of the court take on probation any person convicted in said court; the compensation for such services shall be paid from the treasury of the Commonwealth upon vouchers approved by said justice. The officers appointed under this act may also perform the services of probation officers named in section sixty-nine of chapter two hundred and twenty of the Public Statutes, and for said services may receive such compensation as the county commissioners of public institutions, as the case may be, shall approve.

Section 8. Any officer who refuses or neglects to make returns or to perform any of the duties required of him by this act shall forfeit two hundred dollars to the use of the Commonwealth.

Section 9. Nothing in this act shall be so construed as to interfere with any of the duties required of the board of lunacy and charity under the provisions of the statutes relating to juvenile offenders.

Section 10. Sections seventy-four, seventy-five, seventy-six, seventy-seven and seventy-eight of chapter two hundred and twelve of the Public Statutes, chapter one hundred and twenty-five of the acts of the year eighteen hundred and eighty-two, and all acts or parts of acts inconsistent with this act are hereby repealed.

Section 11. This act shall take effect upon the first day of July in the year eighteen hundred and ninety-one.

6. Anwendung des Probation system seit 1891.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1891 ist dem Probation system eine größere Ausdehnung gesichert worden. Durch das Gesetz von 1880 war es — abgesehen von der Stadt Boston — in das Ermessen der Stadt- und Landgemeinden des Staates Massachusett's gestellt, probation officers zu ernennen; von dieser Ermächtigung ist nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden. Das neue Gesetz hat den Gemeinden die Ermächtigung zur Anstellung der in Frage stehenden Beamten entzogen und die Ernennung solcher Beamten den einzelnen Gerichten zur Pflicht gemacht.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1891 werden Jahresberichte der probation officers nicht mehr veröffentlicht. Dagegen enthalten die Jahresberichte der Prison Commissioners des Staates Massachusetts Zusammenstellungen der Mittheilungen der einzelnen probation officers über die Zahl und Art der ihnen überwiesenen Fälle. Aus diesen Berichten, welche für die Jahre 1891 bis 1894 vorliegen, sind die hauptsächlichen Nachweisungen in die nachstehenden Tabellen aufgenommen worden. Dieselben enthalten außerdem Berechnungen für den gesammten 4 bezw. 3jährigen Zeitraum unter Beifügung von Prozentzahlen.

I. Cases taken on probation.

	Assault.	Breaking and entering.	City ordinance, violation of.	Common night-walker.	Disturbing the pace.	Drunkenness.	Embezzlement.	Idle and disorderly.	Larceny.	Malicious mischief.	Neglect of family.	Stubbornness.	Miscellaneous.	Total.
*)														
1./10. 90—30./6. 91	59	32	28	36	14	1 471	8	23	81	2	20	10	93	1 877
1./7. 91—1./10. 91	108	22	12	14	63	867	.	23	107	5	44	26	109	1 400
1./10. 91—30./9. 92	292	48	59	38	118	3 753	18	53	315	40	124	84	255	5 197
1./10. 92—30./9. 93	202	60	37	30	110	3 893	13	50	294	45	120	65	218	5 137
1./10. 93—30./9. 94	223	72	49	67	93	3 999	19	61	283	30	102	81	238	5 317
1./10. 90—30./9. 94	884	234	185	185	398	13 983	58	210	1080	122	410	266	913	18 928
%	4,7	1,2	1,0	1,0	2,1	73,9	0,3	1,1	5,7	0,6	2,2	1,4	4,8	100

*) Prior to the first of July last, when the law of the 28 May, 1891 became operative, there were very few probation officers who made returns of cases placed in their care; from the returns received, however, we have tabuleted the facts.

II. Ages of Persons taken on probation.

	under 10 years.	10 years to 12 years.	13 years.	14 years.	15 years.	16 years.	17 years.	18 years.	19 years.	20 years.	21 years.	22 years.	23 years.	24 years.	25 years.	26 years to 30 years.	31 years to 40 years.	41 years to 50 years.	Over 50 years.	unknown.	Total.
1./10. 91—30./9. 92	39	139	64	91	78	96	89	111	127	83	139	157	177	170	149	792	1445	770	441	40	5 197
1./10. 92—30./9. 93	34	144	62	58	74	64	92	85	106	99	124	179	176	143	165	862	1368	830	472	—	5 137
1./10. 93—30./9. 94	32	113	70	80	83	88	112	107	127	142	139	157	156	150	169	849	1441	870	425	7	5 317
1./10. 91—30./9. 94	105	396	196	229	235	248	293	303	360	324	402	493	509	463	483	2503	4254	2470	1338	47	15 651
%	0,7	2,5	1,3	1,5	1,5	1,6	1,9	1,9	2,3	2,1	2,6	3,2	3,3	3,0	3,1	16,0	27,2	15,4	8,6	0,3	100
	12,9								19,6							67,2					

7. Zwei dem Kaiserl. General-Konsul in New-York zugegangene Aeußerungen des Probation Officer in Boston über die Handhabung des Probation system.

Previous to the year 1878 and for several years a benevolent old gentleman, Father Cook, waited upon the Court daily and interested himself in those unfortunates who in a moment of weakness were led to commit crime in some form, and who were in need of a friend to say a kind word to them. By his interceding in their behalf a great many persons were placed in his charge, and were saved from becoming habitual criminals. The good resulting from this kind of work becoming apparent to the Court in 1878 the Court appointed the Chief of Police Edward H. Savage as Probation Officer for the City of Boston, whose duty was to attend every session of the Municipal Court and take on probation those persons to whom the Court thought leniency be shown. This officer was held by him until his death in the year 1892.

In 1891 Hon. William E. Russell, then Governor of Massachusetts in his inaugural address recommended that the probation system be adopted in the Courts throughout the Commonwealth.

The legislature approved the recommendation of the Governor and May twentyeighth 1891, an act appointing probation officers through the State became a law, Chapter 356 Acts and Resolves, 1891.

In the Central Court at Boston six assistants (one a woman) were appointed to assist the chief Probation Officer the city being devided into districts, each assistant being assigned a district, their duty being to visit weekly each person in their charge and report once a month to the Chief Pobation Officer in writing, the conduct of each probater.

If on probation for drunkenness it is imperative that the person shall abstain from all intoxicating drink; — if for embezzlement or larceny restitution to be made, if possible; — if for non — support, the wife shall report with the husband to the probation officer. The term probation is usually two months, the probationer reporting in person once each month: if the report is unsatisfactory to the probation officer the person not

complying with the terms of their probation they are surrendered to the Court and sentenced.

In the Superior Court persons are placed on probation for one year they reporting in person once each month.

The good results of probation are apparent each month in the improved conditions in looks and demeanour of each person reporting to the Court, a very small per cent being surrendered. In some cases where restraint is necessary, a longer time of probation is made. The per cent of persons defaulted is very small most of these being persons finding employment in other places or gone to sea.

Probation has been very successful in Massachusetts, a great many persons being saved from imprisonment which would necessitate an expense to the County not only for the care of the prisoner, but in many cases the family are thrown upon the City or Town to be supported by charity until the release of the prisoner. In many cases the family ask the probation officer to extend the term of probation for a longer period as the restraint of probation has the desired effect. Many a wife and mother have expressed their heartfelt thanks that there is a law which can keep the family united, allowing the husband and father to provide for them when if he were sent to prison, want and privation would be upon them.

The probation officer makes a monthly report to the prison Commissioners, giving the number of probation cases the different offences with which they are charged and the amount saved the County for care of persons had they been sentenced.

The probation law has been in practical force for several years and its benefits have become an assured success.

Respectfully,
Richard Keefe, Probate Officer.

. . . . . .

All arrests for the twenty four hours ending at seven o'clock A. M. are transferred to the City Prison. The probation officer visits the prison daily at seven o'clock A. M., talks with each prisoner ascertaining the facts of his conviction with the offence charged, his address, his former record (if any) and all information of benefit to the prisoner, keeping in mind the good of the Commonwealth.

The records of Drunkenness are looked over. Former arrests recorded and given to the Presiding Judge for reference when the prisoner is called before the Judge.

The Assistant Probation Officer (in the cases of Drunkenness) visit the homes each morning, reporting to the Judge, when the prisoner is called, facts ascertained at the homes. If the prisoner provides for his family and has steady work, although addicted to drink, having been previously arrested, the fact that the family are dependent upon him for support is taken into consideration by the Judge, and the prisoner is usually placed on probation.

The Probation Officer by weekly visits to the homes are able to report intelligently, his conduct during probation. If the Probationer persists in drinking, he is arrested by the Probation Officer and surrendered to the Court and sentenced.

If the person arrested is found to abuse his family or neglect those depending upon him for support, although the first arrest, he is sentenced.

When the person arrested lives in another city of town, and his statements to the Court are doubtful, the case is continued long enough to write to the Probation Officer of that City or Town for information.

The Probation Officer through daily intercourse with the prisoners becomes familiar with the faces, and few former offenders pass through the court without being recognized, althougk giving different names and addresses.

The Probation Officers are appointed by the Court under whose jurisdiction he acts, their duties at the Court on investigation being of such a nature that they must be exempt from political influence, and unbiassed.

In many cases the Judge cannot get at the true facts when the case is presented to the Court, and depends upon the Probation Officers investigation in deciding the case.

Applications for pardon of persons under sentence are referred to the Probation Officer, who is conversant with all cases of sentence through investigations at time of the arrest.

VII. England.

1. Probation of First Offenders Act 1887.*)

1. — (1.) In any case in which a person is convicted of larceny or false pretences, or any other offence punishable with not more than two years imprisonment before any court, and no previous conviction is proved against him, if it appears to the court before whom he is so convicted that, regard being had to the youth, character, and antecedents of the offender, to the trivial nature of the offence, and to any extenuating circumstances under which the offence was committed, it is expedient that the offender be released on probation of good conduct, the court may, instead of sentencing him at once to any punishment, direct that he be released on his entering into arecognizance, with or without sureties, and during such period as the court may direct, to appear and receive judgment when called upon, and in the meantime to keep the peace and be of good behaviour.

(2.) The court may, if it thinks fit, direct that the offender shall pay the costs of the prosecution, or some portion of the same, within such period and by such instalments as may be directed by the court.

2. — (1.) If a court having power to deal with the offender in respect of his original offence, or any court of summary jurisdiction, is satisfied by information on oath that the offender has failed to observe any of the conditions of his recognizance, it may issue a warrant for his apprehension.

(2.) An offender, when apprehended on any such warrant, shall, if not brought forthwith before the court having power to sentence him, be brought before a court of summary jurisdiction, and that court may either remand him by warrant until the time at which he was required by his recognizance to appear for judgment, or until the sitting of a court having power to deal with his original offence, or may admit him to bail with a sufficient surety conditioned on his appearing for judgment.

(3.) The offender when so remanded may be committed to a prison, either for the county or place in

*) 50 851 Vict. Ch. 25.

or for which the court remanding him acts, or for the county or place where he is bound to appear for judgment, and the warrant of remand shall order that he be brought before the court before which he was bound to appear for judgment, or to answer as to his conduct since his release.

3. The court, before directing the release of an offender under this Act, shall be satisfied that the offender or his surety has a fixed place of abode or regular occupation in the county or place for which the court acts, or in which the offender is likely to live during the period named for the observance of the conditions.

2. Returns, 11th May 1891 and 5th July 1894.*) number of cases within the Metropolitan Police District, the West Riding of Yorkshire, Lancashire, Staffordshire, Warwickshire, and Durham, in which persons convicted of first offences have, by reason of their youth or the trivial nature of the offence, been released under recognizances on probation of good conduct in the years 1888–1893 under „The Probation of First Offenders Act, 1887" and number of cases in which such persons have been called upon to appear and receive judgment, or are known to have been subsequently convicted of a fresh offence.

*) Accounts and papers, session 1890/91, No. 231 und 1893/94, No. 203.

(Auszug.)

	Number of cases in which persons convicted of first offences have, by reason of their youth or the trivial nature of the offence, been released under recognizances on probation of good conduct under „The Probation of First Offenders Act, 1887".					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
The Metropolitan Police District	213	299	309	684	846	970
The West Riding of Yorkshire	74	141	168	204	271	311
Lancashire	225	356	365	920	1096	1288
Staffordshire	74	84	96	204	248	241
Warwickshire	14	17	31	46	65	73
Durham	14	27	23	78	121	197
Grand Total	614	924	992	2136	2647	3080

	Number of cases in which such persons have been called upon to appear and receive judgment, or are known to have been subsequently convicted of a fresh offence of persons released in					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
The Metropolitan Police District	12	14	14	46	67	53
The West Riding of Yorkshire	6	20	14	31	29	20
Lancashire	11	31	30	131	146	127
Staffordshire	4	3	4	17	18	12
Warwickshire	1	—	1	9	8	7
Durham	2	1	1	11	18	19
Grand Total	36	69	64	245	286	238

Weitere amtliche Veröffentlichungen liegen nicht vor.

VIII. Kanada.

Acte autorisant la mise en liberté conditionelle de certaines personnes convaincues d'une première infraction, du 20 mars 1889.*)

1. Dans le présent acte, le mot „cour" signifie et comprend toute cour supérieure de juridiction criminelle, tout „juge" ou toute „cour" au sens de l'Acte des procès expéditifs tel que modifié, et tout „magistrat" au sens de l'Acte des procès sommaires.

2. Chaque fois qu'un individu sera convaincu, devant une cour d'un délit punissable de deux ans d'emprisonnement au plus, et qu'aucune condamnation antérieure n'aura été relevée contre lui, si la cour devant laquelle il sera ainsi convaincu trouve que, vu la jeunesse, la réputation et les antécédents du délinquant, le peu de gravité de l'infraction et les circonstances atténuantes dans lesquelles elle a été commise il est à

*) Statuts du Canada, 52 Vict. Ch. 44.

propos que le délinquant soit relâché à condition d'avoir une bonne conduite à l'avenir, la cour pourra, au lieu de le condamner alors à quelque peine, ordonner qu'il soit remis en liberté en par lui signant un engagement, cautionné ou non cautionné, et pour l'espace de temps que la cour prescrira, de se représenter pour recevoir sa sentence lorsqu'il sera appelé, et dans l'intervalle de garder la paix et tenir une bonne conduite.

(2.) La cour pourra, si elle le juge à propos, ordonner que le délinquant paie les frais de poursuite, en tout ou en partie, dans le délai et en tels versements qu'elle prescrira.

3. Si une cour compétente pour prononcer sur le cas d'une personne coupable d'une première infraction, ou un juge de paix, est informé par dénonciation faite sous serment que le délinquant n'a pas rempli quelqu' une des conditions de son engagement, cette cour ou ce juge de paix pourra lancer contre lui un mandat d'arrêt.

(2.) Un délinquant arrêté en vertu d'un tel mandat sera, sil n'est pas immédiatement traduit devant la cour compétente pour prononcer sur lui, amené devant le juge de paix qui aura émis le mandat, ou devant quelque autre juge de paix de la même circonscription territoriale; et ce juge de paix l'ajournera, par mandat, jusqu'au temps auquel il est tenu par son engagement de comparaître pour recevoir sa sentence, ou jusqu'à la session d'une cour ayant droit de prononcer sur sa première infraction, on l'admettra à caution en par lui fournissant une garantie suffisante de se représenter pour recevoir sa sentence.

(3.) Le délinquant ajourné pourra être envoyé dans une prison, soit du comté ou lieu dans et pour lequel agit le juge de paix qui l'aura ajourné, soit du comté ou lieu où il doit comparaître pour recevoir sa sentence; et le mandat d'ajournement ordonnera qu'il soit conduit à la cour devant laquelle il était tenu de comparaître, pour recevoir sa sentence ou pour être interrogé sur sa conduite depuis sa mise en liberté.

(4.) La cour, avant d'ordonner la mise en liberté d'un délinquant sous l'empire du présent acte, s'assurera que le délinquant ou sa caution a un domicile fixe ou une occupation régulière dans le comté ou lieu du ressort de la cour, ou dans le comté ou lieu dans lequel il est vraisemblable que le délinquant demeurera durant le temps fixé pour l'accomplissement des conditions imposées.

Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes sind in die secs. 971 bis 974 des am 1. Juli 1893 in Kraft getretenen Kanadischen Strafgesetzbuchs (Code criminel, 1892 — 55—56 Vict. Ch. 29 —) übernommen worden.

Amtliche Veröffentlichungen über die in Kanada mit der bedingten Verurtheilung erzielten Ergebnisse liegen zur Zeit noch nicht vor. Nach Mittheilung des Kaiserlichen Konsuls in Montreal sind vom Kanadischen Justizminister Ermittelungen eingeleitet worden, aber noch nicht zum Abschluß gelangt.

IX. Neu-Seeland.

1. Report of the Inspector of Prisons (Arthur Hume) to the Minister of Justice, 1st June 1885.

(Auszug).

You were pleased a short time since to suggest the introduction here of the probation system, as carried out in the City of Boston and elsewhere in America, and to request my opinion thereon. I have no hesitation in stating that I believe such a system, judiciously applied to certain cases in New Zealand, would be attended with a saving of no inconsiderable sum of money to the Government, and would lead to the reclaiming of many, and be the means of their redeeming their characters. Probation, as provided for by statute and practised by the Courts in many parts of America, is not generally well understood, many seeming to think it to be virtually a pardon, when in fact it is only a suspension of sentence for a limited time, to give opportunity for reform, and does not relieve the party from any responsibility for the offence committed without further action by the Court at the expiration of the term of probation. When sentence is suspended, the conditions generally imposed by the Court are „to be of good behaviour and keep the peace towards all persons". If these conditions are faithfully complied with the Court may order a discharge at the expiration of the term of probation, or, if the person has been sent to the country or to sea, the case may be dismissed or placed on file. It would appear that, in considering the matter of suspending the sentence of a person convicted of a crime, two important questions arise: first, what are the demands of public justice; second, what are the probabilities of reformation. Both are entirely at the discretion of the Court; but in the latter case the statutes provide for a Probation Officer, whose duty it is to „investigate such cases" with a view to ascertaining the probabilities of reformation without punishment", and if found favourable to so report to the Court. The following extract from the report of the Probation Officer for the City of Boston for the year 1882, giving the result of the working of the probation system for that year, will be read with interest: „In reviewing the record of the past year the unpleasant fact is presented that 51 persons who have been convicted of crime, and were placed on probation to give them an opportunity to reform without punishment, have not profited by the leniency shown them, but have again returned to their vicious ways and have been rearrested and surrendered back to Court for sentence; and that 9 others of the same class have been able to escape rearrest and punishment: add to this 18 who behaved well while on probation, and were discharged, but subsequently were in Court again for offences against the laws, and we have a total of 78 persons who may be counted as lost. But when we examine further, and find that this loss amounts to only about 15 per cent, of the whole number disposed of, and that 462, or about 85 per cent., have so conducted themselves as to merit the approbation of the Court before whom they were convicted, and have been honourably discharged, or had their cases dismissed or placed on file, and have since behaved well, the result of the work is indeed more encouraging. Even if the 15 per cent. had been the only portion saved, it would have well paid all labour and expense."

Persons placed on probation are required to report themselves periodically (at the discretion of the Court) to the Probation Officer, and, when honourably discharged at the expiration of their probation, or when their cases have been dismissed or laid on file, they are required to pay the cost of their prosecution.

The probation system is carried further, and reaches persons who are actually serving sentences, who may, upon sentence of not more than six months remaining unexpired, with a view to ascertaining the probabilities of their reformation, by the recommendation of the

Probation Officer, and with the concurrence of the Court which imposed the sentence, be released on probation; but, as there is such a liberal scale of remission in force in New Zealand, I do not think the probation system need be made applicable to such cases. It appears to me, however (though it is not done in America), that there are cases of prisoners committed for trial, such as an attempt to commit suicide, &c., for which persons are often kept in prison here awaiting trial for a long period, to which probation might be made to apply; and I hope you will be enabled to recommend the system to the favourable consideration of the Legislature.

2. Act to permit the Conditional Release of First Offenders for Probation of Good Conduct.*)

1. The Short Title of this Act is „The First Offenders' Probation Act, 1886."

2. In this Act, if not inconsistent with the context, —

„Court" means any Court having jurisdiction to try and determine an offence as herein defined, and includes a Court of summary jurisdiction having jurisdiction as aforesaid:

„Offence" means any indictable offence, not being one for murder, attempted murder, burglary, coining, corrosivefluid, throwing, demanding money with menaces, extortion of money under threats of accusation of crime, placing an explosive substance to endanger life or property, rape, robbery with violence, or an offence attended by irreparable or serious consequences, and either endangering life, or indicating, in the opinion of the Court, an established criminal intention on the part of the accused, and includes any indictable offence which may be dealt with and disposed of by a Court of summary jurisdiction:

„Offender" means a person whose previous character has been good, and against whom an indictment has not previously been laid or a warrant of arrest for an indictable offence issued, convicted of an offence by verdict of a jury, or by a Court of summary jurisdiction.

Words in this Act relating to any Court, Justices, officer, district, or office shall be construed distributively as applying to each Court, Justices, officer, district, or office to which or to whom the same is applicable,

3. The Governor may from time to time make, alter, or repeal regulations for any purpose incidental or necessary to the due administration of this Act; and any such regulations, on being gazetted, shall take effect and have the operation of law, as if they had been herein enacted.

4. The Governor may from time to time appoint and remove such police officers or other persons as he shall think fit as Probation Officers under this Act, who may hold such office in conjunction with any other office, and the Governor may assign to any such officer or officers a district or districts wherein he or they may exercise his or their functions.

Every appointment of a Probation Officer shall be gazetted.

5. Every Probation Officer shall, in the exercise of his official duties, have the powers of a constable and of a police officer, and shall be paid such salary or other remuneration as the General Assembly may determine.

6. It shall be the duty of every Probation Officer —

(1.) To inquire carefully into the character and offence of every person arrested for any first offence, for the purpose of ascertaining whether the accused may reasonably be expected to reform without imprisonment;

(2.) To keep a full record of the results of his investigations.

7. It shall be the special duty of every Probation Officer, if satisfied upon investigation that the best interests of the public and the offender would be subserved by placing him upon probation, to recommend the same to the Court trying the case.

8. When any person is convicted of an offence as defined by this Act, and it is a first offence so far as the Court is not aware to the contrary, the Court before which he is so convicted may, instead of sentencing him at once to any punishment, direct that he shall be glaced upon probation in terms of this Act for any period not exceeding the longest term of imprisonment to which he might be sentenced.

9. The conditions of the liberty accorded to a person released upon probation [unless any one of them is specially remitted for a given reason for a period not exceeding seven days by a Probation Officer], in addition to any special conditions which may be imposed by the Court, a copy of which shall be furnished to the person released upon probation, shall be—

(1.) That he shall report himself where directed mithin twenty-four hours after liberation:

(2.) That he shall report himself, in person, once in every month where directed, between the hours of nine in the morning and nine in the evening on the days specified, unless the Probation Officer shall authorize such report to be made in writing:

(3.) That he shall reside—that is, sleeg—at the address notified to the Probation Officer, in order that he may be at once found, if required for any legal purpose:

(4.) That he shall get his living by honest means, the nature and place of which shall be specified to and approved of by the Probation Officer:

(5.) That, if he shall change his address, he must give notice of his removal to the Probation Officer forty-eight hours prior to such removal; and, if he shall remove to any place within the limits of a district of another Probation Officer, then he shall also, within twenty-four hours, notify the fact of his removal, as also his address and employment, to the Probation Officer in that district:

(6.) That he shall produce, when required by a police officer, his license of conditional liberty issued by the Probation Officer by order of the Court,

It may be a condition of every such release on probation that the offender shall enter into recognizances to be of good behaviour, with or without sureties, and shall pay the costs of the prosecution, or some portion of the same, within such period and by such instalments as may be directed by the Court.

*) 50 Vict. No. 22.

10. Upon the due and satisfactory fulfilment of all the conditions of his release, the person on probation at the expiration of the term of his probation shall be deemed to be discharged as if he had been sentenced and served the same.

11. When any person is committed for trial for an offence as defined by this Act, and is unable to procure bail for his appearance when required, the committing Justices or Resident Magistrate may, if they or he think fit, release sach person on probation in terms of this Act instead of sending him to prison to await his trial, and in any such case the provisions of this Act shall apply in respect of the person so released in the same manner as if he had been convicted of the offence for which he has been committed as aforesaid.

12. Any offender placed upon probation by a Court and failing to comply with, or conducting himself in a manner inconsistent with, the conditions of his release, may be re-arrested by the Probation Officer of the district wherein the offender is residing, or at the verbal or written request of such Probation Officer, or by any other Probation Officer or constable in any part of the colony, without further warrant, and again brought before the Court where he was originally convicted, and such Court may, after taking the evidence of the Probation Officer, and considering the record of the facts at the trial or hearing adduced, and any other evidence, may thereupon commit the offender to prison for any period allowed by law in respect of the offence whereof he was originally convicted, or again release him on probation on such terms as it shall think fit.

13. If any person so re-arrested is committed to prison, the time between his release on probation and his commital to prison shall not be taken to be any part of the term of sentence.

14. Every Probation Officer shall make a return to the Minister of Justice monthly, showing the name, sex, and offence of each person placed upon probation, with such other particulars as the said Minister may require, and the result in each case when the term of probation is completed.

15. Notwithstanding anything hereinbefore contained, the following provisions shall apply in respect to persons accused of an offence under this Act: —

A Court of summary jurisdiction, after hearing the evidence, may discharge such person without sentencing him; or

The Supreme Court, at any stage of the trial of such person, may direct him to be discharged either before or after verdict; and such discharge shall have all the effect of an acquittal of the accused in respect of the offence for which he was committed for trial, held to bail, or indicted.

16. Nothing in this Act contained shall be construed to annul, abridge, or alter any authorities or jurisdiction which any Court, or any Judge or Justices thereof, possesses or possess under any Act other than this Act, or otherwise.

3. Report on the operation of „The First Offenders" Probation Act, 1886; 17th March 1887.

As to the ultimate benefit to be derived from the principle embodied in the Act, I cannot but take a sanguine view. The population of New Zealand is one which pre-eminently has passed trough the test of natural selection. The long distance from Europe has secured for us emigrants in whom it may be almost universally asserted there is not a taint of hereditary crime, and an almost perfect immunity from the criminal class; the consequence being that reformation may be attempted with strong hope of success. In my experience, it has too frequently occurred that by the mode of punishment hitherto adopted persons of naturally good propensities have been crystallized into criminals through the long and compulsory association with those who have lost all sense of shame. It is very often given as a cause of a young person's first fall that he or she got into bad company; and under the old system we say, „You have made a mistake trough the unsatisfactory character of your associates: we will reform you by compelling you to live with worse." The frequent consequence is that, when their sentence expires, and they are released from prison, they are at war with society and society is at war with them. It is not for a moment argued that reformation is the only thing to be considered in dealing with crime; but I think it will be generally admitted that it is fast becoming the most important question. Retaliation, which seems to have been the origin of punishment, has virtually been eliminated from civilized notions, at all events in theory: we now punish to protect society. But is not reformation the strongest protection? Society has one less to guard against and one less to support.

2. To a young, vigorous community like ours it is a subject of the most momentous import that the country should be saved from the social cancer of a criminal class, and is worth every possible experiment. A criminal class means also a pauper class.

3. It may also be asserted of the probation system that it has passed out of the region of experiment now, since it has been tried with such geat success in America. The New Zealand First Offenders' Probation Act was passed last session, and virtually came into operation on the 1st October last, and the first difficulty that presented itself was how suitable Probation Officers were to be obtained. As, however, it was decided that no salary could be granted for the performance of these duties, the choice lay between the Gaolers and the police-officers; but, as the police are administered under another department, and as the Probation Act had been tought out and introduced by yourself, it was only reasonable to conclude it would be more successfully worked out by those serving in a department immediately under your own administration. Hence, at those places where prisons exist the Gaolers were selected for Probation Officers, while in other localities these duties have been assigned to the senior officer of the local police force.

4. For the three months; ending the 31st December, 1886, during which the Act has been in force, 18 persons (see Table L) were placed on probation, and have in every instance satisfactorily carried out the conditions of their license by reporting themselves at the stipulated periods, and paying by instalments such part of the costs of their prosecutions as were directed by the Court.

5. The total amount paid by these 18 persons is £56, and the probable cost of their imprisonment, had not probation intervened, amounts to about £375, thus giving a saving of about £431 for the three months. Of these 18 persons the terms of probation to be served vary from two years to as little as three months.

6. As far as can at present be ascertained, there is every reason to believe that in the cases of these

18 persons reformation may be excepted without imprisonment, and the best interests of the public, as well as of the offenders, have been subserved by placing them on probation.

7. It cannot for a moment be expected that in future, as the operations of the Act extend, so large a percentage of reformants can reasonably be reckoned upon; but a word of praise is due to the Probation Officers for the discrimination shown by them in prosecuting the necessary inquiries, and the selection of those recommended to be brought under the provisions of the Act.

8. There are several matters of detail in the working of the Act which may, no doubt, have to be amended when, with more experience, the faults have been detected. And some difficulty has presented itself in those districts where Gaolers are Probation Officers, by their not being immediately informed of the arrest of a person by the police against whose character nothing is previously known; but, doubtless, as time goes on such difficulties will be easily surmounted. In places where the police are Probation Officers it has been ruled by their department that in forwanding reports on probationers tho this office they must be submitted through the inspector in charge of the district, instead of direct; which appears to me a grave error, and most unfair to the persons reported upon, by giving unnecessary publicity to their previous history and character, which I believe was never contemplated by the Act.

4. Report of the 20th March 1888.

1. It is with great pleasure I am able to reiterate all that was said in the report of last year upon the satisfactory working of this Act; and a reference to Table L shows that during the year ended the 31st December last, out of 103 first offenders treated under the Act, 44 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were duly discharged; 51 are still working out the conditions of their obligations successfully, whilst only 7 having failed to report themselves at the stipulated periods have been rearrested and brought to justice, and 1 only has managed. by eluding the vigilance of the Probation Officers and police, to escape unpunished.

2. Since the Act came into force on the 1st October, 1886, 121 persons have been placed on probation; of these, 58 have been discharged on satisfactorily completing the conditions of their licenses, 53 are still on probation, 9 have been rearrested and brought before Magistrates, and 1 has escaped.

3. The amount of costs, &c., ordered to be paid by the various Courts before which the 103 offenders were brought during the past year amounted to £326 5s. 9d., of which sum £144 6s. 5d. has been already actually paid into the Probation Officers' hands; and those from whom sums are still due continue as a rule to carry out the conditions of their licenses as far as their means will permit. It is left to the discretion of the Probation Officers to occasionally give additional time for these payments in case of persons with families, or when sickness interferes with their chances of earning a living, or for other sufficient reasons.

4. The approximate cost of keeping these offenders in prison had not the Probation Act been brought into force would have been about £2900, thus a saving for the year of £3226 5s. 9d. has been effected; and, when it is taken into account that the administration of the Act is carried out absolutely free of all cost, it must be admitted that the result has also proved financially successful.

5. When the Act was first brought into force the then Minister of Justice (the Hon. J. A. Tole) purposely avoided hampering those who had to administer it by issuing lengthy and, in his opinion, unnecessary regulations, preferring to leave to the discretion of those whose duty it is to adjudicate on criminal cases to discriminate as to the intentions of the Legislature with regard to the cases that should be brought within the provisions of the Act or otherwise.

6. It was at first argued that the Act was not intended to apply to young children; nex that it was meant to exclude aged persons; whilst lawyers contendet that a so-called first offender had a right to expect to be placed on probation as a matter of course. Again, that a very unsuitable class of persons had been selected for Probation Officers, as there was too much of the police and prison element surrounding them. That these were nothing more than fallacies is now proved by the manner in which the Act has worked during the eighteen months of its existence, and that Mr. Tole's perception in not tying the hands of the administrators by useless provisions has been amply justified by results.

7. A word of commendation is certainly due to the Probation Officers, who, without extra remuneration, have spared no pains to make the necessary investigations as regards probable first offenders. They have, besides, shown considerable and praiseworthy discretion in their recommendations, which have been almost invariably adopted by the various Courts.

8. Similar Acts to the New Zealand First Offenders Probation Act have now been placed on the statute-books of the United Kingdom and Queensland, and the Act is likely to be immediately adopted in Victoria and New South Wales. It is generally admitted that the statute contains the germs of valuable legislation by assisting in the effort to do something to convert those who have committed a first offence, perhaps from thoughtlessness or under the influence of strong temptation, into honest and useful members of society, instead of, by imprisonment, turning them into habitual criminals.

9. The chief danger to be guarded against is the idea that a person might deliberately commit a crime for the first time with the certainty, if detected, of suffering no further punishment than being placed on probation, with an opportunity of absconding, but the fact of only one person out of 121 having succeeded in getting away virtually disposes of any such supposed danger; and, when it is further considered that fifty-eight first offenders have actually come back to society without being subjected to the contamination of prison influences, such a result must be recognised as most gratifying, and will prove a valuable aid in removing the stigma of the original conviction in those cases where an intention has been shown to do better in future.

10. It has been said that one effect of the Probation Act is to place offenders under police supervision, which in many cases, such as to a person of good education and connections committing a small fraud or embezzlement of no great amount, seems quite inapplicable and calculated to do harm; but, from the satisfactory way in which the provisions of the Act are carried out in New Zealand this argument is of little

force, and, so far as is known, no complaint has been made of the result.

5. Report of the 15th April 1889.

1. It is exceedingly gratifying to be able to report that this Act continues to work smoothly and well, and generally carries out the intentions and purport of its introduction. A reference to Table L shows that during the year ended 31st December last, out of a total of 82 offenders treated under the Act 40 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were duly discharged, 1 was rearrested and imprisoned, 1 absconded, and 40 remain still working out the conditions of their obligations successfully.

2. Since the Act came into force, on the 1st October, 1886, 203 persons have been placed on probation. Of these, 143 have been discharged on satisfactorily completing the conditions of their licenses, 49 are still on probation, 10 have been rearrested and brought to justice, an 1 only has managed, by eluding the vigilance of the Probation Officers and police, to escape so far unpunished, but there are good reasons for supposing that he has not left the colony, and will probably be rearrested. It will be recollected that in last year's report 1 probationer was shown as absconded; but he was ultimately found, and carried out satisfactorily the conditions of his license.

3. The amount of costs, &c., ordered to be paid by the various Courts before which the 82 offenders were brought during the past year amounted to £315 2s. 1d., of which sum £208 17s. 1d. has been already actually paid into the Probation Officers' hands, and those from whom sums are still due continue, as a rule, to carry out the conditions of their licenses as far as their means will permit. The system of leaving it to the discretion of Probation Officers to occasionally give additional time for these payments in cases of persons with families, or when sickness, &c., interferes with their chances of earning a living, or for other sufficient reasons, has been continued, has proved efficacious and worked well.

4. The approximate cost of keeping these offenders in prison had not the Probation Act been brought into force would have been about £2600. Thus an actual saving for the year of £2808 17s. 1d. has been effected; and when it is taken into account that the administration of the Act is carried out absolutely free of all cost to the Government, it must be admitted that the result has also proved financially successful.

5. A word of commendation is, I think, due to the Probation Officers for the careful and judicious manner in which they have carried out the additional duties thrust upon them by this Act—and in the larger centres of population these duties are decidedly onerous. It will be recollected that when Gaolers were first selected for Probation Officers there were considerable misgivings as to whether it was a wise proceeding; but results have, I think, long since proved the selection to have been a good one, and dispelled all doubts on this score, and the statistics already quoted how that without remuneration they have, under my supervision, made the Act a very valuable addition to the colonial statutes.

6. The Judges and Magistrates appeared for some time after the promulgation of the Act to be sorely perplexed as to the ages of persons to whom it was intended the Act should apply, and many argued that it should apply solely to young people; but this was not the intention of the introducer of the Act. The Hon. Mr. Tole, then Minister of Justice, thought, and I believe still thinks, that the man of fifty years of age is frequently as sorely tempted as the boy of fifteen, and, although it might not be quite so probable that a person fifty years of age would so easily become a recruit of the permanently criminal class a would a boy or girl, yet, if the offence for which that person be apprehended is really a first offence, and has not been deliberately planned for some time before its committal, the colony is all the better if that person be allowed to again engage in an honest and useful occupation, under certain restrictions, rather than that he or she should be immured in prison. That the Act was intended to apply with equal force in the lower as well as higher Courts does not always seem to be realised, but, like all reforms, it was regarded by many with grave doubts of its practicability or utility.

7. From Table L it will be seen that this Act during the past year has been the means of preventing no less than 11 young persons between ten and fifteen years of age becoming inmates of our prisons, and hindering no less than 42 persons under the ages of twenty years being stamped as gaol-birds for the rest of their natural lives. Surely this must be looked upon as more than satisfactory, and I have no hesitatien in prophesying that de longer this Act continues in force the more popular and useful it must become in rescuing many from a career of crime.

6. Report of the 15th April 1890.

1. It is with great pleasure I am able to reiterate all that was said in the report of last year upon the satisfactory working of this Act; and it is a somewhat curious fact, as shown by Table L, that for the year ended 31st December last the total number of offenders treated under the Act was within one of the number so treated the year before—viz., 83 last year, as against 82 in 1888. Of these 83, 50 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were duly discharged, 2 were rearrested and imprisoned, 1 absconded, and 30 remain still working out the conditions of their obligations successfully.

2. The amount of costs, &c., ordered to be paid by the various Courts before which the 83 offenders were brought during the past year was £319 4s. 7d., of which sum £203 13s. 9d. has been already actually paid into the Probation Officers' hands, while the great portion of the balance is not yet due and is being paid by instalments, and as a rule the probationers carry out the conditions of their licenses with commendable punctuality. The system of leaving to Probation Officers discretion in exceptional cases to give additional time for these periodical payments in cases of persons with families to maintain, or when sickness or other unforeseen misfortune interferes with their chances of earning a living, or for other sufficient reasons, has been continued, has proved efficacious, and worked well.

3. The approximate cost of keeping these offenders in prison, had not the Probation Act been brought into force, would have been about £2170. Therefore, if the sum actually paid into the Probation Officers' hands is taken into accunt, we have an actual saving for the year of £2373 13s. 9d.; and, as the administration of the Act is carried out absolutely free of all cost to the Government, and has been so ever since its introduction, it will be admitted to be as much a success financially as it is reformatory.

4. Since the Act came into force, on the 1st October, 1886, 283 persons have been placed on probation.

Of these, 222 have been discharged on satisfactorily completing the conditions of their licenses, 49 are still on probation, 10 have been rearrested and brought to justice, and 2 only have managed, by eluding the vigilance of the Probation Officers and police, to escape so far unpunished; but they are not supposed to have left the colony, and will probably yet be rearrested.

5. The Probation Officers continue to perform their duties with zeal, tact, and ability, and give satisfaction. It is surprising the amount of information about supposed offenders they are able to obtain in a very short space of time; and, now that they know that their reports are looked upon as confidential by the Court to which they are presented, they feel less fettered and more able to give a genuine and independent reliable report, which is almost invariably adopted. It has been found, too, that many Probation Officers frequently visit and advise their probationers, and in some instances have obtained good situations for them. Considering the arduous duties that Gaolers have to perform, I think the interest shown by them and the other Probation Officers in the Act ever since its introduction is praiseworthy and philanthropic, and has tendet much to the successful working of this very useful measure.

6. When this Act was first passed it was thought by many that it was a dangerous piece of legislation, and probably would do more harm than good; but now that its utility has been so thoroughly established I am of opinion that its provisions might be extended with beneficial results to such cases as attempted suicide caused by excessive indulgence in strong drink, and that if the accused has the means he or she should be made to pay the whole costs of the trial. It may be argued that this would, in effect, be punishing a man for excessive drinking; but it seems to me that if a person will drink habitually to such excess as to lose all self-restraint, and in that state attempts to take his life, such person, and not the taxpayers, ought to bear the costs of the trial: and such an offender would certainly have no grounds for complaint if he were placed under some such wholesome restraints as those of the First Offenders' Probation Act. As the case now stands a person who attempts to commit suicide is usually committed for trial to the Supreme Court, has perhaps to be detained in prison for two months awaiting the sessions, and then is probably discharged upon recognisances to come up for judgment when called upon, the State having to bear the expense of keeping the prisoner in gaol for two months, in addition to the cost of the trial.

7. Again, the Act, I think, is somewhat defective in respect to the persons to whom it may be made applicable, one condition being that it can apply only to a person „against whom an indictment has not previously been laid or a warrant of arrest for an indictable offence issued;" so that, if a person has once been brought up on a warrant of arrest for an indictable offence, though he may be acquitted and leave the Court without the slightest stain on his character, that person can never afterwards be eligible to be placed on probation.

8. The Act might also be further extended to prisoners undergoing sentences in prison, who, from their exemplary conduct in gaol, and if their previous history warrants it, might, after serving portion of their sentence, be released on probation; in fact, I should like to see a system introduced by which long-sentenced prisoners, after they have served a portion of their sentences, could be drafted off to some work under the Public Works Act, and not located in a prison, but in huts under proper supervisors, and there made to work on roads, or some such labour, for an indefinite period, their discharge depending entirely on the results of their work and conduct. This might be arranged either under the Prisons or First Offenders' Probation Acts. A similar experiment has been tried in America with good results, and I have every reason to believe it would work well in this colony if tried in some isolated position such as the West Coast Sounds, where, if the prisoners attempted to escape, they would probably starve, and where they might be employed in such work as making a road from the cost to the Sutherland Falls. They would probably render a good account of themselves, and work as well as free men, in the hope that every time a mail or provisions arrived orders for the liberation of some would also be received, or they might be placed on piecework, and given a certain amount to do, and informed that if their conduct continued good they would receive their conditional discharge on the completion of the work allotted.

7. Report of the 1st May 1891.

1. It is exceedingly gratifying to be again able to report that this Act continues to work smoothly and well, and generally carries out the intentions and purport of its introduction; in fact, the more it becomes known the better it is liked. It has certainly already rescued many from a career of crime. Table L shows that during the past year 93 offenders were brought under its provisions, as against 83 in 1889. Of these, 44 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were discharged, 2 were rearrested and committed to prison, 2 absconded, and 1 died, leaving 44 still under the supervision of the Probation Officers.

2. The amount of costs as ordered to be paid by the various Courts before which these 93 offenders were brought was £ 261 0 s. 5 d., of which sum £ 103 4 s. 9 d. has been actually paid into the Probation Officers' hands, while the remainder, the greater part of which is not yet due, is being paid by instalments.

3. The approximate cost of keeping these offenders in prison had not the Probation Act been in force would have been about £ 2 400, which, if added to the amount of costs actually paid, gives a saving of £ 2 503 4 s. 9 d. for the year.

4. Since the Act came into force, in October, 1886, 376 persons have been placed on probation, of whom 293 were discharged after having satisfactorily completed the terms of their licenses; 16 were rearrested and sentenced to various terms of imprisonment, 2 died, 5 managed to elude the vigilance of the Probation Officers and absconded, and 60 are still on probation.

5. The Probation Officers continue to take great interest in the working of the Act, and their reports, which are generally adopted, are very full and complete, showing zeal, tact, and ability; and, though they receive no remuneration for their work in connection with this Act, they could not, I believe, take more trouble, or exercise more careful discrimination, even if a substantial salary were attached to the office.

6. The great argument in favour of this First Offenders' Probation Act is that it endeavours to work reformation in persons who are only just entering on a dishonest course, and are perhaps wavering between the straight or crooked road. In America the system

adopted is to try and reform in prisons, but what this Act claims is reformation without the prison-brand. In the United States prisons, such as Elmira, New York, and Concord, Massachusetts, a system has been introduced which renders proficiency in study a chief test of the fitness of their inmates for liberty, and a sumptuous dietary scale is provided; while at the California State Prison the convicts are not even obliged to work, and still have a meat-diet with coffee and vegetables, better than many honest toilers are able to obtain outside. While they entirely ignore the mischief arising from the mutual corruption of prisoners associated in prisons, there is scarcely a prison in the whole of America where the inmates are kept separate from one another. The so-called „graded system" adopted in America merely consists in offering to its murderers, burglars, and violators a very low maximum of five years' possible detention, but with the easy opportunity of liberation in eighteen months or two years. The Elmira system is just a minimum punishment, with a maximum of indulgence. The question that seems to have to be met here is, what is the general effect of such prisons as Elmira, Concord, &c., upon the discouragement of crime in the external community? for the prevention of crime is mainly secured by the moral and other influences which operate outside prisons; and this is where the superiority of the First Offenders' Probation Act is claimed over all so-called prison reform. If, by any means short of increasing crime, persons can be saved or reformed when young, or even when come to years of discretion, without being sent to prison, then surely a great and good work is being done. A reference to the criminal statistics in America shows that, whereas in 1850 every million inhabitants of the United States contributed 290 prisoners, the proportion had risen to 853 in 1870, and as high as $1_{,169}$ in the million in 1880. The last year's census appears to indicate a still further increase of criminality, there being 10 000 more convicts than in 1880. So much for reformation in gaols and the graded and intermediate systems carried out in Elmira and other American prisons! But, turning to the reformation under the First Offenders' Probation Act, what do we find? A steady but sure decrease of crime, as in 1882 the proportion of prisoners to population was $0_{,171}$, while in 1890 it was only $0_{,085}$. The American statistics above quoted may be looked upon as absolutely correct when it is stated they are obtained from information published by the Howard Association, an association instituted for the promotion of the best methods of crime-prevention and penal treatment, and the conclusion arrived at by this philanthropic body is that, although many unreflecting persons in America have been induced to favour the Elmira type of prisons, sagacious observers see their really diastrous tendency, while the rapid increase of crime in the United States is a sufficient condemnation of the system. On the other hand, in New Zealand there is every reason to believe and hope that, the more the judicious exercise of the provisions of the First Offenders' Probation Act is extended, the greater, in a corresponding degree, will be the decrease of crime.

8. Report of the 1st July 1892.

As before stated, this Act continues to work exceedingly smoothly and well, though there is a slight falling-off in the numbers placed under it during the past year. A reference to Table shows that 72 persons came under its operation this year as against 93 in the preceding year. Of these 30 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were discharged, 3 were rearrested and committed to prison, 1 absconded—leaving 38 still under the supervision of the Probation Officers, completing their terms.

The amount of costs ordered to be paid by the various Courts before which these 72 offenders were brought was £179 11s., of which sum £81 13s. 6d. has been actually paid into the Probation Officers' hands, while the remainder, the greater part of which is not yet due, is being paid by instalments. The approximate cost of keeping these offenders in prison, had not the Probation Act been in force, would have been about £1660, which, if added to the amount of costs actually paid, gives a saving of £1741 13s. 6d. Since the Act came into force, in October, 1886, 448 persons have been placed on probation, of whom 361 were discharged after having satisfactorily completed the terms of their licenses, 21 were rearrested and sentenced to various terms of imprisonment, 2 died, 7 managed to elude the vigilance of the Probation Officers and absconded, while 56 remain still on probation. I must again commend the Probation officers for their zeal, tact, and intelligence in dealing with this Act, and though I know in some cases pressure has been brought to bear, they have invariably conscientiously and fearlessley made their recommendations, which have in almost every case been accepted and acted upon by the Court. As regards the working of this Act in England and Wales, the following circular, published in a recent issue of the *Law Times*, gives some interesting details: —

First Offenders.

The following circular has been issued by the Home Secretary to Magistrates in England and Wales: —

„The Summary Jurisdiction Act, 1879" (42 & 43 Vict. c. 49).
„The Probation of First Offenders Act, 1887" (50 & 51 Vict. c. 25).

„Sir,— „Home Office, Whitehall, 25th. April 1892.

„I am directed by the Secretary of State to acquaint you that from the information before him he has reason to believe that the provisions in the enactments cited in the margin are not so fully taken advantage of as they might be in the case of persons charged with offences of a trifling nature, or persons against whom no previous conviction has been proved. A return laid before Parliament in May, 1891, of the cases in which the Probation of First Offenders Act had been applied in the Metropolitan Police Districts and in five large provincial districts showed that of the total number (2 530) of persons dealt with unter the Act during the three years 1888—90 only 169, or $6_{,6}$ per cent, had been called upon to appear and receive judgment, or were known to the police to have been subsequently convicted of a fresh offence. It would appear, however, that the provisions in question are much more frequently applied in some districts and by some benches of Magistrates than by others, and the Secretary of State has therefore thougt it right to issue this circular, in the hope that it may lead to a general use of these enactments by Courts of summary jurisdiction, and of the Probation of First Offenders Act by courts of Quarter Sessions, in cases where such course would be justified by the character of the offence, the youth of the offender, or other circumstances.

„I am, &c.,

„Godfrey Lushington."

Now, in New Zealand the number of those called upon to appear and receive judgment, or who are known to the police to have been subsequently convicted of a fresh

offence, since the commencement of the Act is only 21, or 4,68 per cent., while we have no cause for complaint that the Benches do not take advantage of the Act.

9. Report of the 1st July 1893.

A reference to Table L shows that 51 persons were placed upon probation last year as against 72 in 1891. Of these, 22 satisfactorily carried out the conditions of their licenses, and were discharged; 3 were rearrested and committed to prison, 26 still remaining under the supervision of the Probation Officers, completing their respective terms of probation.

The amount of costs ordered to be paid by the various Courts before whom these offenders were brought was £ 212 7s. 1d., of which sum £ 63 17s. 7d. has been actually paid, and the remainder (the greater part of which is not yet due) is being paid by instalments. The approximate cost of keeping these offenders, had they been sent to prison, would have been £1260, which, together with the amount of costs actually paid, gives a saving of £1323 17s. 7d. to the colony.

Of the 499 persons placed on probation since the Act came into force in October, 1886, 420 have been discharged after satisfactorily carrying out the terms of their licenses, 25 were rearrested and sentenced to various terms of imprisonment, 2 have died, 11 have eluded the vigilance of the Probation Officer and absconded, and 41 still remain on probation. From these facts it may be gathered that the Probation Officers continue to carry out their duties conscientiously and fearlessly, with tact and discretion. In all respects this most valuable statute is working most satisfactorily, and has saved many a trivial offender from becoming a confirmed criminal.

10. Report of the 1st June 1894.

A reference to Table L schows that fifty-nine persons were placed upon probation last year, as against fifty-one in 1892. Of these, twenty-five satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were discharged; three were re-arrested and committed to prison; three absconded; and twenty-eight still remain under the supervision of the Probation Officers, completing their respective terms of probation.

The amount of costs ordered to be paid by the various Courts before whom these offenders were brought was £266 14s. 1d. of which £165 2s. 1d. has been actually paid, the greater portion of the remainder being paid by instalments as it becomes due. The approximate cost of keeping these offenders, had they been sent to prison, would have been £1425, which, together with the amoutn of costs actually paid, gives a saving of £1587 2s. 1d. to the colony.

Of the 558 persons placed on probation since the Act came into force in October, 1886, 469 have been discharged, after satisfactorily carrying out the terms of their licenses; twenty-nine were rearrested and sentenced to terms of imprisonment; two have died; while fifteen have eluded the vigilance of the Probation Officers, and forty-three still remain on probation.

This Act continues to work most satisfactorily, and has done much to mitigate the evils of contamination by giving first offenders a chance of reforming which they could never get if once sent to prison; but, as regards prisoners awaiting trial, it is thought the Act is not so fully taken advantage of as it might be in the cases of persons of good character. The whole question of prisoners awaiting trial is beset with difficulties; for, while some of these persons are certainly guilty, others are as certainly innocent, and the often unduly prolonged delay between their committal and trial makes it impossible, with the present limited accommodation in the awaitingtrial portions of the gaols, to carry out proper separation, which is more essential with this class of prisoners than with others. When it is recollected that some at least of these persons are detained only on account of their poverty, and consequent inability to find bail, it is thougt that considerable advantage, without much risk, would be gained by placing those against whose character nothing bad is known under the operation of the Probation Act, while awaiting trial, — provided of course, that the offences with which they stand charged are those to which the Act applies. In support of the statement as to so few persons awaiting trial being placed on probation, the following return of all such prisoners placed under the Act since its introduction is published: In the year 1886, 1 person; 1887, 1 person; 1888, 2 persons; 1890, 6 persons; 1893, 1 person: total in eight years, 11 persons.

11. Table L.

(Zusammengefaßt für die Berichte unter Nr. 2—10.)

Ages of offenders placed under the Act during the years 1886—1893.

	under 10 years.	from 10 to 15 years.	from 15 to 20 years.	from 20 to 25 years.	from 25 to 30 years.	from 30 to 40 years.	from 40 to 50 years.	from 50 to 60 years.	60 years and upwards.	Total.
1886	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
1887	1	15	44	8	10	17	7	—	1	103
1888	—	11	31	14	5	11	6	3	1	82
1889	—	11	28	18	12	6	6	1	1	83
1890	—	17	30	16	8	5	8	4	5	93
1891	1	7	30	10	2	8	6	5	3	72
1892	—	4	16	12	3	6	7	1	2	51
1893	—	9	23	6	3	10	6	1	1	59
1886—1893	.	.	.	.	.	.	.	.	.	561
1887—1893	2	74	202	84	43	63	46	15	14	543

Terms of probation of offenders placed under the Act during the years 1886—1893.

	three months and under.	six months.	nine months.	twelve months.	eighteen months.	two years.	three years.	waiting trial.	Total.
1886	10	6	—	—	1	1	—	—	18
1887	34	39	—	23	1	5	1	—	103
1888	28	31	—	10	1	10	2	—	82
1889	37	24	3	15	1	3	—	—	83
1890	32	25	1	28	—	1	—	6	93
1891	23	35	—	11	1	1	—	1	72
1892	16	22	—	13	—	—	—	—	51
1893	28	11	2	16	—	1	—	1	59
1886—1893	208	193	6	116	5	22	3	8	561

Of the 561 persons placed on probation since the Act came into force in October, 1886,
470 have been discharged, after satisfactorily carrying ont the terms of their licenses;
31 were rearrested and sentenced to terms of imprisonment;
2 have died;
15 have claded the vigilance of the Probation Officers and
43 still remain on probation.

X. Queensland.

1. Act to amend the Criminal Law so far as regards the Punishment of Persons Convicted of First Offences. 6th October 1886.*)

1. This Act may be cited as *„The Offenders Probation Act of* 1886.“

2. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms have the meanings set against them respectively (that is to say) —

„Court“ — The Supreme Court, District Court, or Justices by or before whom a person is convicted;

„Minor Offence“ — Any offence punishable on summary conviction before justices, with or without the consent of the accused person, or any offence, of whatever nature, for which, by law a sentence of penal servitude or imprisonment, with or without hard labour, for a shorter period than three years may be imposed, and for which a sentence of such duration is, in the opinion of the Court, an adequate punishment;

„Offender“ — A person convicted of a minor offence;

„Court of Summary Jurisdiction“ — Two or more Justices in Petty Sessions having jurisdiction to try persons charged with offences punishable on summary conviction.

3. When a person is convicted of a minor offence, not having been previously convicted in Queensland or elsewhere, of an offence, and sentenced upon such conviction, to penal servitude or imprisonment for a period exceeding three months, the following provisions shall have effect: —

(1.) The Court shall proceed to pass sentence upon the offender in the usual form.

(2.) The Court may, if it thinks fit, suspend the execution of the sentence, upon the offender entering into a recognizance in such amount as the Court directs, such recognizance being conditioned that the offender shall be of good behaviour for a period from the date of the sentence equal to the term of the sentence, or if the term of the sentence is less than twelve months, then for the period of twelve months, and shall not during the like period do or omit to do any act whereby the recognizance would become liable to be forfeited under the provisions hereinafter contained.

(3.) When such recognizance is entered into the offender shall be discharged from custody, but shall be liable to be committed to prison to perform his sentence if, during the period specified in the recognizance, any of the conditions hereinafter specified happens with respect to him.

A written notice shall be given to the offender upon his discharge specifying the conditions under which he will become liable to be so committed to prison.

(4.) When an offender is so committed to prison the sentence shall begin to run from the date of such committal, but the term of the sentence shall not extend beyond the period specified in the recognizance, and at the expiration of that period the offender shall be entitled to be discharged.

4. If the offence of which a person is convicted has relation to property, or is an offence against the person, the Court may, if it thinks fit, upon suspending

*) 50 Vict No. 14.

the execution of the sentence as hereinbefore provided, order the offender to make restitution of the property in respect of which the offence was committed, or to pay compensation for the injury done to such property, or compensation for the injury done to the person injured, as the case may be, and may assess the amount to be paid by the offender in any such case, and may direct when and to whom and in what instalments the amount ordered to be paid shall be paid.

Every such order may be enforced by any Justice in the same manner as orders made by Justices upon summary convictions.

The Court may also, if it thinks fit, require the offender to give security for the performance of any such order, and may make the discharge of the offender from custody conditional upon such security being given.

5. Every offender discharged under the provisions of this Act shall, once at least in every three months during the period specified in the recognizance, report his address and occupation to the principal officer of police at the place in which he was convicted, or at such other place as the Commissioner of Police may appoint.

Such report may be made either by the offender personally attending at the place aforesaid, or by post-letter signed by him and adressed to the principal officer of police at that place, unless in any case the Colonial Secretary directs that the report shall be made by the offender personally, in which case it must be made in that mode only.

6. If, during the period specified in the recognizance —

(1.) It is proved to a court of summary jurisdiction that an offender so discharged has failed to report his address and occupation to the person, at the times, and in the manner, prescribed by the last preceding section; or

(2.) If, on his being charged by an officer of police with getting his livelihood by dishonest means, and being brought before a Court of summary jurisdiction, it appears to such Court that there are reasonable grounds for believing that he is getting his livelihood by dishonest means; or

(3.) If, on being charged with an offence punishable on indictment or summary conviction, and on being required by the justices before whom he is charged to give his name and address, he refuses to do so, or gives a false name or a false address; or

(4.) If he is convicted of any offence against the Act of the Governor and Legislative Council of New South Wales, passed in the fifteenth year of Majesty's reign, and numbered four, entitled *„An Act for the more Effectual Prevention of Vagrancy and for the Punishment of Idle and Disorderly Persons Rogues and Vagabonds and Incorrigible Rogues in the Colony of New South Wales,"* or is convicted of any indictable offence or of any offence punishable on summary conviction and for which imprisonment for a period exceeding one month may be imposed;

then, and in any of such cases, the Court before which the offender is charged or convicted may forfeit the recognizance and direct him to be committed to prison to perform his sentence as aforesaid, or so much thereof as remains to be performed under the provisions hereinbefore contained, and he shall be so committed accordingly. And the Court may grant any necessary warrant for his committal.

But if during the period aforesaid none of the aforesaid events happens, he shall be discharged from the sentence; and the conviction on which the sentence was imposed shall not on any subsequent conviction against him be deemed to be a previous conviction for the pourposes of any Act under which a greater punishment may be inflicted upon a person who has been previously convicted.

7. In any case in which the Governor is authorised on behalf of Her Majesty to extend mercy to an offender under sentence of penal servitude or imprisonment with or without hard labour, he may extend mercy upon condition of the offender entering into a recognizance conditioned as prescribed in the third section of this Act. And such offender shall thereupon be liable to the same obligations, and shall be liable to be dealt with in all respects in the same manner, as a person discharged upon recognizance under the said third section.

2. Sheriff's Reports upon the Gaols of the Colony
(Auszug)

a) for the year 1887.

„The Offenders Probation Act of 1886" is a very valuable Act, and is working satisfactorily. The number of prisoners discharged under that Act in 1887 were —

31 . . . . . 4 returned.

b) for the year 1888.

During the year 1888, 115 convicted persons have been released under „The Offenders Probation Act", making a total number of 279 liberated under this Act since its passing, 140 of whom have completed their term of sentence. Many of the criminal class come to us from the other colonies and there is not always time to learn their previous history before trial and sentence here — I refer chiefly to convictions in the Courts of Petty Sessions — consequently several are now enjoying the benefit of this Act who, if sufficient time had been allowed would have been found unentitled to the privilege. I think it would be advisable to establish a rule whereby prisoners whose previous history is unknown should be obliged, before being discharged under this Act, to show that they were of good character for at least two years previously.

c) for the year 1889.

During the year 1889, 100 convicted persons were released under „The Offenders Probation Act", making a total of 343 liberated since the passing of the Act. The number who have completed their term of sentence during the year was 106 and the total since the Act came into operation 211.

The influx of criminals into Queensland is a matter requiring consideration, and I would urge that the matter be dealt with by legislation. The existence of the Offenders Probation Act in this Colony is an inducement to criminals to come from the other Colonies where no such Act is in force; as a new arrival when convicted for an offence, by representing himself as a first offender stands a chance of being released under the Act. I would call attention to the opposite tendency of an Act existing in Victoria — 18 Vic. No. 3. — to prevent the influx of criminals into that colony. By it any person who is suspected of having been found guilty of any capital or transportable felony in

the United Kingdom, or any British possession, and who has gone into that colony, can be apprehended and taken before any two justices, and upon conviction the justices may either take bail that such person leaves the colony within seven days or cause him to be conveyed to the county whence he came, or can sentence him to hard labour for any period not exceeding three years. Should he remain in the colony for three months after the termination of the sentence he renders himself liable to be again similarly arrested and sentenced and so on from time to time as long as he remains. The limit of time that he is prevented from entering the colony is three years from date of sentence.

d) for the year 1890.

During 1890, 100 convicted persons were released under „The Offenders' Probation Act", making a total of 443 liberated since the law was passed. The number who have completed their term of sentence during the year was 49, and the total since the Act came into operation 260, leaving 183 now under surveillance.

From the freedom and liberality with which this Act has been administered throughout the Colony, far too many persons have been released under its provisions, and it has become almost an impossibility to keep them under any measure of surveillance. In some cases offender have been twice allowed the benefit of the Act.

e) for the year 1892.

This year 25 prisoners were released under the Offenders Probation Act, making a total of 632 males and 51 females set at liberty since the inception of the Act, and out of this number 58 appear to have misconducted themselves and were returned to prison.

XI. Victoria.

Crimes Act 1890*)

(seit 1. August 1890 in Kraft getreten, übereinstimmend mit The Juvenile Offenders Act 1887 ss. 43—47).

Div. 2. Juvenile Offenders.

. . . . . .

7. Release on Probation.

353. When any person under the age of twenty-one years not having been previously convicted of any offence, whether an indictable offence or punishable upon summary conviction, for which such person was sentenced or adjudged to be imprisoned not in default of payment of a fine merely, is convicted of any indictable offence or any offence punishable upon summary conviction and sentenced or adjudged to be imprisoned for any term not exceeding three years, the judge or chairman of the court before which or any two or more justices by whom such person is so convicted may if it seem fit suspend the execution of the sentence upon such person entering into a recognisance as hereinafter mentioned.

354. It shall be lawful for the Governor in all cases in which he is or shall be authorized on behalf of Her Majesty to extend mercy to any offender under sentence of imprisonment pronounced when such offender was under the age of twenty-five years not being an offender who has been at any time previously released from custody on entering into recognisances under the provisions of this Subdivision of this Division of this Part of this Act to extend mercy on condition of such offender entering into a recognisance as hereinafter mentioned. Provided always that nothing in this Division of this part of this Act shall in any manner affect Her Majesty's Royal prerogative of mercy.

355. Every such recognisance shall be in such amount and without sureties or with one or more sureties as such judge chairman or justices or the Governor as the case may be may direct, and shall be conditioned that the offender be of good behaviour for a period to be fixed by such judge chairman or justices or by the Governor as the case may be, not being less than twelve months from the date thereof or such longer period as may be equal tho the term of the sentence, or in case of an offender to whom the Governor may extend mercy the term of the sentence then unexpired.

356. When such recognisance is intered into the offender shall be released from custody but shall be liable to be commited to prison to undergo his sentence or the residue thereof under the circumstances hereinafter mentioned.

357. If during the period specified in the recognisance —

1. On any offender so released being brought before any two justices charged by any constable or peace officer with getting his livelihood by dishonest means it appears to such justices that there are reasonable grounds for believing that he is getting his livelihood by dishonest means; or
2. If on his being brought before any justice charged with any offence and being required by such justice to give his name and address he does not do so, or gives a false name and address; or
3. If he is convicted of any indictable offence or of any offence punishable on summary conviction for which he is sentenced or adjudged to be imprisoned for any period —

then and in any of such cases the offender shall be deemed guilty of misbehaviour for which the recognisance shall be forfeited, and any two justices may direct that such offender shall be committed to prison to undergo the sentence execution of which was suspended and may sign any warrant that may be necessary for that purpose, and thereupon such sentence or the residue thereof as the case may be shall begin to run as from the day on which such offender is so committed to prison.

But if during the period aforesaid none of the aforesaid events happen, such offender shall be discharged from the sentence.

XII. Westaustralien.

Act to permit the Conditional Release of First Offenders, in certain cases, 1st February 1892.*)

1. IF upon the trial of any person on a charge of larceny, or false pretences, or any other offence punishable with not more than two years imprisonment (with or without any alternative punishment), before any Court, such person shall plead guilty, or the Court shall think the offence proved, if it appears to the

*) 54 Vict. No. 1079.

*) 55 Vict. No. 6.

Court that regard being had to the youth, character, or antecedents of the offender, or the trivial nature of the offence, or to any extenuating circumstances under which the offence was committed, it is inexpedient to inflict any punishment, or any other than a nominal punishment, and provided that no previous conviction is proved against the offender:

(1.) The Court, without proceeding to conviction, may dismiss the information or complaint, and make an order to that effect, and if the Court think fit may, upon such dismissal, also order the person charged to pay to the prosecutor such damages not exceeding Twenty pounds, and such costs of the prosecution, or either of them, as the Court may think reasonable; or

(2.) The Court may convict the offender and discharge him conditionally on his entering into a recognizance with or without sureties, and during such period as the Court may direct, to appear and receive judgment when called upon, and, in the meantime, to keep the peace and be of good behaviour, and either without payment of damages and costs as aforesaid, or subject to the payment of such damages and costs, or either of them, as the Court may think reasonable. Forms of recognizance are given in the Schedule of this Act.

The Court may direct any such damages or costs to be paid within such period and by such instalments as the court may think fit, and the payment of any such damages or costs may be enforced by the court or any court of summary jurisdiction in like manner as any penalty or order for the payment of money or costs may be enforced under the law regulating proceedings before Justices out of Sessions with respect to summary convictions and orders: Provided that an order made for the payment of any such damages and costs as aforesaid or either of them or of any instalment thereof, respectively, shall not, in default of distress or otherwise, be enforced by imprisonment, unless it be proved to the satisfaction of such court, or of any court of summary jurisdiction, that the person making default in payment of such damages and costs or either of them or of any instalment thereof, respectively, either has, or has had since the date of the order, the means to pay the sum in respect of which he has made default, and has refused or neglected, or refuses or neglects, to pay the same, an in any such case the court shall have the same power of imprisonment as a local court would for the time being have under „The Debtors Act, 1871“, for default of payment if such sum had been recovered in that court. but shall not have any greater power.

Proof of the means of the person making default may be given in such manner as the Court to whom application is made for the commitment to prison think just, and for the purposes of such proof the person making default and any witnesses may be summoned and examined on oath according to the rules for the time being in force under „The Debtors Act, 1871“, in relation to the summoning and examination of witnesses.

2. ANY order of dismissal or conviction and conditional discharge under the provisions of the preceding section shall be a bar to all further or other proceedings. civil or criminal, for the same cause.

3. (1.) IF a Court having power to deal with the offender in respect of his original offence, or any Court of summary jurisdiction, is satisfied by information on oath that the offender has failed to observe any of the conditions of his recognizance, it may forfeit the recognizance and issue a warrant for his apprehension.

(2.) An offender, when apprehended on any such warrant, shall, if not brought forthwith before the Court having power to sentence him, be brought before a Court of summary jurisdiction, and that Court may either remand him by warrant until the time at which he was required by his recognizance to appear for judgment, or until the sitting of a Court having power to deal with his original offence, or may admit him to bail with a sufficient surety conditioned on his appearing for judgment.

(3.) The offender, when so remanded, may be committed to any prison near the place where he is a bound to appear for judgment; and the warrant of remand shall order that he be brought before the Court before which he was bound to appear for judgment, or to answer as to his conduct since his release.

4. IN this Act the term „Court“ includes a Court of summary jurisdiction.

5. THIS Act may be cited as „The Probation of First Offenders Act, 1892“.

XIII. Neu-Süd-Wales.

Act to amend the Criminal Law so far as regards the punishment of persons convicted of First Offences, and persons undergoing imprisonment or penal servitude, 1st June 1894.

1. This Act may be cited as the „First Offenders Probation Act of 1894.“

2. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms have the meanings set against them respectively (that is to say): —

„Court“ — The Suprem Court, Quarter Sessions, or any Justice or Justices by or before whom a person is convicted.

„Minor offence“ — Any offence punishable on summary conviction before any Justice or Justices, with or without the consent of the accused person, or any offence, of whatever nature, which in the opinion of the Court is one to which the provisions of this Act should be applied.

„Offender“ — A person convicted of a minor offence.

3. When a person is convicted of a minor offence, not having been previously convicted in New South Wales, or elsewhere, in so far as is kown to the Court, of an indictable offence, and is sentenced upon such conviction to penal servitude or imprisonment, the following provisions shall have effect: —

(I) The Court shall proceed to pass sentence upon the offender in the usual form.

(II) The Court may, if it thinks fit, suspend the execution of the sentence upon the offender entering into a recognizance with or without sureties in such amount as the Court directs, such recognizance being conditioned that the offender shall be of good behaviour for a period from the date of the sentence equal to the term of the sentence, or if the term of the sentence is less than twelve months, then for the period of twelve months, and shall not during the like period do or omit to do any

act whereby the recognizance would become liable to be forfeited under the provisions hereinafter contained.

(III) When such recognizance is intered into the offender may be removed to such gaol or other place as the Court may determine, and there forthwith submitted to the examination customary for securing future identification. But detention for this purpose shall not exceed the term of forty-eight hours, and the offender shall thereupon be discharged from custody, but shall be liable to be arrested by any of the Peace Officers and to be committed to prison, under a warrant issued for that purpose by any Court or Justice of the Peace, to perform his sentence, if during the period specified in the recognizance any of the conditions hereinafter specified happens with respect to him, and written notice shall upon his discharge be given to the offender, signed by the Clerk or other officer of the Court, specifying the conditions under which the offender will become liable to be so committed to prison.

(IV) When an offender is so committed to prison, the sentence shall begin to run from the date of such committal, but the term of the sentence shall not extend beyond the period specified in the recognizance, and at the expiration of that period the offender shall be entitled to be discharged.

4. If the offence of which a person is convicted has relation to property or is an offence against the person, the Court may, if it thinks fit, upon suspending the execution of the sentence as hereinbefore provided, order the offender to make restitution of the property in respect of which the offence was committed, or to pay compensation for the injury done to such property, or compensation for the injury done to the person injured, as the case may be, and may assess the amount to be paid by the offender in any such case, and may direct when and to whom and in what instalments the amount ordered to be paid shall be paid. Every such order may be enforced by any Justice in the same manner as orders made by Justices upon summary convictions. The Court may also, if it thinks fit, require the offender to give security for the performance of any such order, and may make the discharge of the offender from custody conditional upon such security being given.

5. Every offender discharged under the provisions of this Act shall, once, at least, in every three months during the period specified in the recognizance, report his address and occupation to the Principal Officer of Police at the place in which he was convicted, or at such other place as the Inspector-General of Police may appoint. Such report may be made either by the offender personally attending at the place aforesaid, or by post letter signed by him and addressed to the Principal Officer of Police at that place, unless in any case the Colonial Secretary directs that the report shall be made by the offender personally, in which case it must be made in that mode only.

6. If, during the period specified in the recognizance an offender so discharged, —

(I) Is proved to any Justice to have failed to report his address and occupation to the person at the times, and in the manner prescribed by the last preceding section; or

(II) On his being charged by an Officer of Police with getting his livelihood by dishonest means, and, being brought before any Justice, it appears to such Justice that there are reasonable grounds for believing that he is getting his livelihood by dishonest means; or

(III) On being charged with an offence punishable on indictment or summary conviction, and on being required by the Justice or Justices before whom he is charged, to give his name and address he refuses to do so, or gives a false name or a false address; or

(IV) He is convicted of any offence against the Act of the Governor and Legislative Council of New South Wales, passed in the fifteenth year of Her Majesty's reign, and numbered four, entitled *„An Act for the more effectual prevention of Vagrancy, and for the punishment of idle and disorderly Persons, Rogues, and Vagabonds, and incorrigible Rogues, in the Colony of New South Wales,“* or is convicted of any indictable offence, or of any offence punishable on summary conviction, and for which imprisonment for a period exceeding one month may be imposed.

then and in any of such cases the Justice or Justices before which such proof is given or before which the offender is so charged or convicted, may forfeit the recognizance and direct him to be committed to prison to perform his sentence as aforesaid, or so much thereof as remains to be performed under the provisions hereinbefore contained, and he shall be so committed accordingly; and the Justice or Justices may grant any necessary warrant for his committal. But if, during the period aforesaid, none of the aforesaid events happen, he shall be discharged from the sentence, and the conviction on which the sentence was imposed shall not on any subsequent conviction against him be deemed to be a previous conviction for the purposes of any Act under which a greater punishment may be inflicted upon a person who has been previously convicted.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Belgien** . . . . . 946—979

1. Loi du 31 mai 1888, établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal 946
2. Loi du 27 juin 1895 946
3. Justizministerial-Erlaß vom 18. November 1891 946
4. Amtliche Mittheilungen über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 947—974
   a) Rapport du 17 mai 1890 . . . 947
   b) Rapport du 7 juillet 1891 . . . 950
   c) Rapport du 14 mai 1892 . . . 955
   d) Rapport du 18 août 1893 . . . 960
   e) Rapport du 27 novembre 1894 . 965
   f) Statistique pour l'année 1894 . 970
5. Bemerkungen zur belgischen Statistik der bedingten Verurtheilungen für die Jahre 1888—1894 . . . . . 975—979

II. **Frankreich** . . . . . 979—985

1. Loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines . . . 979

Seite
2. Rapport du 26 août 1892 . . . 979
3. Rapport du 13 octobre 1894 . . 982
4. Schlußbemerkung 985

III. **Luxemburg** . . . . . 985—987
1. Gesetz vom 10. Mai 1892 über die bedingte Verurtheilung 985
2. Rapport du 11 juillet 1894 . . 986

IV. **Portugal,**
Gesetz vom 6. Juli 1893 . . . 987

V. **Norwegen,**
Gesetz vom 2. Mai 1894 987

VI. **Massachusetts** . . . . . 988—997
1. Probation officer in Boston . . 988
2. Probation officers in the other cities and towns of Massachusetts . . 988
3. Probation Districts 989
4. Probation work for the county of Suffolk (1879—1890) . . . . . 989—995
a) Central probation District . . 989
b) South Boston District . . . 993
c) Roxbury District 994
5. Act to provide for the Appointment of Probation Officers, 28th May 1891 995
6. Anwendung des Probation system seit 1891 995
7. Aeußerungen des Probation Officer in Boston über die Handhabung des Probation system 996

VII. **England** . . . . . 997—998
1. Probation of First Offenders Act 1887 997
2. Returns, 11th May 1891 and 5th July 1894 998

VIII. **Kanada,**
Acte du 20 mars 1889 998

IX. **Neu-Seeland** . . . . . 999—1007
1. Report of Arthur Hume, 1st June 1885 999
2. First offenders Probation Act, 1886 1000
3. Report of the 17th March 1887 . 1001
4. Report of the 20th March 1888 . 1002
5. Report of the 15th April 1889 . 1003
6. Report of the 15th April 1890 . 1003
7. Report of the 1st May 1891 . . 1004
8. Report of the 1st July 1892 . . 1005
9. Report of the 1st July 1893 . . 1006
10. Report of the 1st June 1894 . . 1006
11. Table L 1006

X. **Queensland** . . . . . 1007—1009
1. The Offenders Probation Act of 1886 1007
2. Sheriff's Reports 1887—1892 . . 1008

IX. **Viktoria,**
Crimes Act 1890 1009

XII. **Westaustralien,**
Probation of First Offenders Act, 1892 1009

XIII. **Neu-Süd-Wales,**
First Offenders Probation Act of 1894 1010

Nr. 91.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 92/93.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97

Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung — Anlage XVI —

— Nr. 89 der Drucksachen —.

Nr. 92.

Dr. **Bürklin.** Dr. **Lingens.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Titel 56 der fortdauernden Ausgaben hinter „Oberlangenbielau" einzuschalten:

„Oberweißbach" (Bezirk Erfurt).

Nr. 93.

Dr. **Lingens** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf einzuwirken, daß in überwiegend katholischen Postbezirken an den Tagen Allerheiligen und Fronleichnam den Postbeamten dieselbe Ruhe gewährt werde, wie an den Sonntagen.

Berlin, den 20. Januar 1896.

Dr. Lingens. Prinz v. Arenberg. Dieden. Hesse. Dr. Hitze. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Klose. Ritter v. Lama. Letocha. Marbe. Mooren. Reichert. Dr. Schaedler. Schmidt (Warburg) Wenzel.

Nr. 94.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung — Anlage XVI, Kapitel 3 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben —.

Werner. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, die Gleichstellung der Post- und Telegraphen-Assistenten sowie der Postverwalter aus der Klasse der Zivilanwärter mit den Assistenten sowie den Postverwaltern aus

der Klasse der Militäranwärter in der Zulassung zur Sekretärprüfung von Neuem in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 20. Januar 1896.

Werner.

Unterstützt durch:

Bindewald. v. Dallwitz. Dr. Förster (Neustettin). Graefe. Hirschel. Iskraut. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lotze. Müller (Waldeck). Dr. Vielhaben. Zimmermann.

Nr. 95/96.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97.

Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung — Anlage XVI —

— Nr. 89 der Drucksachen —.

Nr. 95.

Kapitel 3 Titel 22 der ordentlichen Ausgaben.

Dr. **Schaedler** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, falls eine erneute Prüfung der Frage, ob die Civilanwärter unter den Post- und Telegraphen-Assistenten den Militäranwärtern in der Zulassung zum Sekretärsexamen gleichgestellt werden können, wieder zu einer verneinenden Entscheidung führen sollte, wenigstens die Zulassung zum Sekretärsexamen denjenigen unter den Civilanwärtern, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erlangt haben, zu gewähren, und bei den übrigen Civilanwärtern die Zulassung zum Sekretärsexamen von dem anderweitig zu erbringenden Nachweis einer entsprechenden Vorbildung abhängig zu machen."

Nr. 96.

Ausgaben — **Kapitel 3 Titel 1** —.

Dr. **Schaedler** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Umgestaltung des bestehenden Post-Zeitungstarifs dem Reichstag vorzulegen,

zu diesem Zwecke in eine eingehende Prüfung der von sachverständiger Seite gemachten Vorschläge eintreten zu wollen, jedenfalls aber in dem neuen Post-Zeitungstarif auch das Gewicht der zu befördernden Zeitungsnummern zu berücksichtigen."

Berlin, den 21. Januar 1896.

Dr. Schaedler. Fusangel. Gröber (Württemberg). Harl. Dr. Hitze. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Humann. Ritter v. Lama. Lerno. Dr. Lieber (Montabaur). Marbe. Radwański. Rudolphi. Schuler. Wattendorff. Wenzel.

Nr. 97.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97

Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung — Anlage XVI —

— Nr. 89 der Drucksachen —.

Kapitel 3 Titel 29 der fortdauernden Ausgaben.

Dr. **Förster** (Neustettin). Der Reichstag wolle beschließen:

„die Stellenzulagen im nächsten Jahre abzuschaffen und die dadurch verfügbar werdende Summe zu Nachtdienstentschädigungen an Beamte und Unterbeamte zu verwenden."

Berlin, den 21. Januar 1896.

Dr. Förster (Neustettin).

Unterstützt durch:

Bindewald. v. Dallwitz. Gräfe. Hirschel. Iskraut. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lotze. Müller (Waldeck). Dr. Vielhaben. Werner. Zimmermann.

Nr. 98.

Unter-Antrag

zu dem

Antrage des Mitgliedes des Reichstages Bassermann wegen Sicherung eines hypothekarischen Vorrechts für Baulieferungen und Bauarbeiten ꝛc. — Nr. 36 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Rest des Antrages von der 5. Zeile ab, beginnend mit den Worten:

„und dabei"

zu streichen.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Nr. 99.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern. Anlage IV. — Kapitel 7a Titel 16. —

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes zugehen zu lassen, wodurch

a) der §. 157 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung dahin abgeändert wird, daß jeder Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf Altersrenten erhält und

b) die §§. 9 Absatz 3 und 156 des genannten Gesetzes dahin abgeändert werden, daß diejenigen Versicherten, welche in Folge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, sich in ihrem Beruf die Hälfte ihres bisherigen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes zu erwerben, Invalidenrente erhalten.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Bueb. Dietz. v. Elm. Fischer. Förster (Reuß). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herbert. Hofmann (Chemnitz). Joest. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lüttgenau. Meister. Metzger (Hamburg). Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Reißhaus. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schultze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 100/101.

Resolutionen

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern. Anlage IV. — Kapitel 7a Titel 16. —

Nr. 100.

Dr. **Hitze** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: unter Ablehnung des Antrages Auer und Genossen (Nr. 99 der Drucksachen) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten:

inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds

1. eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge;
2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger;
3. eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge

möglich und zweckmäßig ist.

Dr. Hitze. Prinz v. Arenberg. Dr. Bachem. Brandenburg. Dieden. Fuchs. v. Grand-Ry. Gröber (Württemberg). Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Klose. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Nadbyl. Pingen. Radwanski. Dr. Schaedler. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). Szmula.

Nr. 101.

Dr. **Hitze**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session eine Zusammenstellung der auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen vorzulegen.

Berlin, den 23. Januar 1896.

Dr. Hitze. Brandenburg. Broelmann. Bumiller. Dieden. Frank (Ratibor). Gröber (Württemberg). Horn (Neiße). Humann. Lerno. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Müller (Fulda). Dr. Schaedler. Dr. Stephan (Beuthen). Wenzel.

Nr. 102/103.

Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 102.

Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten Engels im dreizehnten Wahlkreise der Provinz Hannover.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Stephan (Beuthen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß des Reichstages vom 3. Mai 1895 — Stenographischer Bericht über die 83. Sitzung — zu Nr. 2 des Antrags der Wahlprüfungs-Kommission zur Wahl des Abgeordneten Engels im dreizehnten Wahlkreise der Provinz Hannover — Nr. 269 der amtlichen Drucksachen der Session 1894/95 — durch die erfolgten Beweiserhebungen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. — Dr. **Stephan** (Beuthen), Berichterstatter.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmieder.

Nr. 103.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Dr. Boeckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Marburg-Kirchhain und Frankenberg).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1895 die Anträge der Wahlprüfungs-Kommission (Drucksache Nr. 109 III. Session 1894/95):

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Boeckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Marburg, Kirchhain, Frankenberg) auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: die bei Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Protestes des Schriftstellers Paul Bader zu Marburg vom

8. Juli 1893 für erforderlich erachteten Beweiserhebungen durch Vermittelung der Königlich Preußischen Staatsregierung zu veranlassen,

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen ist dem Reichstage am 2. November 1895 zugegangen.

Bei Punkt 1 des Protestes handelte es sich nach den Angaben des Protesterhebers um eine Cirkularverfügung der Königlichen Regierung zu Kassel, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 3. Juni 1893, durch welche die sämmtlichen Volksschullehrer des Wahlkreises in unzulässiger Weise in der Freiheit der Wahl und in ihrer Theilnahme an der Wahlbewegung zu Ungunsten lediglich des volksparteilichen Kandidaten Georg Schott zu Marburg beschränkt sein sollen. Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Am 18. Juni 1881 hatte die Königliche Regierung zu Kassel, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die nachstehende Verfügung erlassen:

Cassel, den 18. Juni 1881.

Es ist in der Tagespresse zur Sprache gekommen und auch sonst zu unserer Kenntniß gelangt, daß bei der neulich im ersten hessischen Wahlkreise (Rinteln-Hofgeismar-Wolfshagen) vorgenommenen Ersatzwahl für den Reichstag (und zwar sowohl bei dem ersten Wahlgange, wie bei der Stichwahl) einzelne Volkschullehrer in einer, ihre dienstliche Wirksamkeit benachtheiligenden Weise agitirend hervorgetreten sind. Daß ein solches Gebaren im Dienste irgend welcher politischen Partei im hohen Grade geeignet ist, Zerwürfnisse zwischen dem Lehrer und einem größeren oder geringeren Theile der Gemeinde hervorzurufen, welche das gedeihliche Zusammenwirken von Haus und Schule gefährden und die Autorität des Lehrers bei der Schuljugend, sowie das allgemeine Vertrauen, dessen er zur Führung seines Amtes bedarf, bedenklich erschüttern, bedarf um so weniger einer weiteren Ausführung, als die neueste Erfahrung dies thatsächlich wieder bestätigt hat.

Wenn wir auch für diesmal noch von amtlicher Feststellung über derartige Vorkommnisse absehen wollen, so finden wir uns doch durch die uns anvertraute Fürsorge für das Wohl der unserer Aufsicht unterstellten Schulen veranlaßt, den Königlichen Schulvorständen und den Stadtschuldeputationen aufzutragen, die Lehrer hierdurch nachdrücklich vor derartigen politischen Agitationen zu verwarnen mit dem Bemerken, daß sie, die Königlichen Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen, verpflichtet sind, derartige Ausschreitungen zu unserer Kenntniß zu bringen und daß wir nur bedauern würden, etwa mit disziplinarischen Maßnahmen dagegen vorgehen zu müssen.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
(gez. Mittler.)

An sämmtliche Königliche Schulvorstände, sowie an die Stadtschuldeputationen hier, in Bockenheim, Eschwege, Gelnhausen, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Marburg, Melsungen und Schmalkalden.

B. 6781.

Unterm 3. Juni 1893 hat nun dieselbe Behörde an die Königlichen Landräthe in Kirchhain und Frankenberg die folgenden Anschreiben erlassen:

J. B. Nr. 7255. Cassel, den 3. Juni 1893.

Da zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß Lehrer in dem zum Reichstagswahlkreis Marburg-Kirchhain-Frankenberg gehörigen Kreisen sich an der Wahl-Agitation für den Bäcker Georg Schott betheiligen — so machen wir Ew. Hochwohlgeboren auf unser Ausschreiben vom 18. Juni 1881 B. 6781 aufmerksam.

Wir ersuchen Sie, dasselbe bei den Herrn Lokalschulinspectoren und durch dieselben bei den Lehrern schleunigst in Erinnerung zu bringen.

Sollten die Agitationen gleichwohl fortgesetzt werden, so sind uns die Namen der Agitatoren und die einzelnen Vorgänge alsbald anzuzeigen.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
(gez.) Unterschrift.

An den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn Schenck zu Schweinsberg in Kirchhain.

J. B. Nr. 7255. Cassel, den 3. Juni 1893.

Da zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß Lehrer in dem zum Reichstagswahlkreis Marburg-Kirchhain-Frankenberg gehörigen Kreisen sich an der Wahl-Agitation für den Bäcker Georg Schott betheiligen, — besonders soll dies im Kreise Frankenberg der Fall sein —, so machen wir Ew. Hochwohlgeboren auf unser Ausschreiben vom 18. Juni 1881 B 6781 aufmerksam.

Wir ersuchen Sie, dasselbe bei den Herrn Lokalschulinspectoren und durch dieselben bei den Lehrern schleunigst in Erinnerung zu bringen.

Sollten die Agitationen gleichwohl fortgesetzt werden, so sind uns die Namen der Agitatoren und die einzelnen Vorgänge alsbald anzuzeigen.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
(gez.) Unterschrift.

An den Königlichen Landrath
Herrn Riesch, Hochwohlgeboren
Frankenberg.

Wie aus dem Protest erhellt, ist diese Verfügung am 3. Juni 1893, eine Woche vor der Hauptwahl, von dem Marburger „Generalanzeiger" publizirt worden. Nach dem abschriftlich mitgetheilten Bericht des Regierungspräsidenten zu Kassel an den Preußischen Minister des Innern vom 4. Juni 1895 ist diese Veröffentlichung der Verfügung im Marburger Anzeiger weder durch die Regierung selbst, noch durch die Landräthe veranlaßt worden, es soll vielmehr begründeter Verdacht zu der Annahme vorliegen, daß die Veröffentlichung in Folge eines Vertrauensbruches durch einen Lehrer veranlaßt sei.

Nach der Meinung des Protesterhebers hebt die Verfügung vom 3. Juni 1893 die staatsbürgerlichen Rechte der Volksschullehrer kurzer Hand auf. Dieselbe sei aber auch ein ungesetzlicher Eingriff in die Wahlbewegung und enthalte eine Parteinahme lediglich gegen den Kandidaten Bäcker Georg Schott; sie habe zufolge der acht Tage vor der Wahl erfolgten Insertion im Marburger Generalanzeiger nicht bloß die gesammte Lehrerschaft des Wahlkreises, sondern auch die übrige Beamtenschaft und die mit derselben persönlich oder beruflich zusammenhängenden Wähler beeinflußt. Die Zahl der hiernach beeinflußten Wähler sei nach Hunderten zu bemessen. Außerdem sei durch die Verfügung vom 3. Juni 1893 die Georg Schottsche Kandidatur als eine staatsgefährliche bezeichnet und die ländliche Wählerschaft vielfach in den Irrthum versetzt worden, es handele sich um eine sozialdemokratische Kandidatur.

In der Kommission wurde von einer Seite ausgeführt, daß die Verfügung vom 3. Juni 1893 ein derartig folgenschwerer Eingriff in die Freiheit der Wahl gewesen sei, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, daß der

Bäckermeister Georg Schott zu Marburg bei unbehinderter Abstimmung mehr Stimmen als der Landwirth Karl Lucke in Patershausen erhalten haben würde. Alsdann wäre Schott und nicht Lucke mit dem gewählten Abgeordneten Dr. Boeckel in die Stichwahl gelangt. Es wurde auch darauf Gewicht gelegt, daß die Königliche Regierung in der Wahlbewegung zu Ungunsten des einen der aufgestellten Kandidaten Partei genommen habe und daß die Agitation nicht an und für sich, sondern lediglich die Wahlagitation für den Bäcker Georg Schott unter Inaussichtstellung der Disziplinaruntersuchung verboten worden sei. Ein solches Eintreten der Regierung in die Freiheit der Wahl dürfe unter keinen Umständen als zulässig erachtet werden, es bedürfe auch nicht eines ziffermäßigen Nachweises des Einflusses der Einmischung auf die Wählerschaft, vielmehr sei ohne Weiteres die Hauptwahl als behördlich beeinflußt zu kassiren und somit auch die Stichwahl hinfällig.

Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß die Verfügung vom 3. Juni 1893 als eine innere Angelegenheit der Verwaltungsbehörde zu behandeln sei. Die Regierung habe amtlich die beiden ihr unterstellten Landräthe veranlaßt, das Ausschreiben vom 18. Juni 1181 B. 6781 bei den Lokal-Schulinspektoren und durch dieselben bei den Lehrern in Erinnerung zu bringen. Wenn im Eingange der Verfügung vom 3. Juni 1893 davon die Rede sei, daß es zur Kenntniß der Regierung gekommen sei, daß Lehrer im Wahlkreise sich an der Wahlagitation für Schott betheiligt hätten, so sei dies unschwer daraus zu erklären, daß die Regierung von Agitationen der Lehrer für andere Kandidaten bisher nichts erfahren habe. Gerade die Verweisung auf das Ausschreiben vom 18. Juni 1881, in welchem lediglich eine die dienstliche Wirksamkeit der Volksschullehrer benachtheiligende Agitation mit dem Bemerken gerügt wird, daß ein solches Gebahren im Dienste irgend welcher politischen Partei in hohem Grade geeignet sei, Zerwürfnisse zwischen dem Lehrer und einem größeren oder geringeren Theile der Gemeinde hervorzurufen, welche das gedeihliche Zusammenwirken von Haus und Schule gefährden und die Autorität des Lehrers bei der Schuljugend, sowie das allgemeine zur Führung des Amtes erforderliche Vertrauen bedenklich erschüttern, beweise, daß die Regierung jede derartige Agitation und nicht etwa bloß die Agitation für Schott als unzuträglich und unzulässig erachtet habe. Die Regierung habe andererseits die Veröffentlichung der Verfügung vom 3. Juni 1893, welche lediglich für die beiden Landräthe bestimmt gewesen, an die Lokalschul-Inspektoren und die Lehrer nicht angeordnet; auch die Landräthe hätten dieselbe nicht veröffentlicht, die Veröffentlichung sei nur die Folge eines Vertrauensbruchs und damit entfalle die Annahme, daß die Regierung in die Freiheit der Wahl einzugreifen und das Wahlrecht der Lehrer zu verkümmern beabsichtigt habe. Endlich sei, da der in die Stichwahl gelangte Kandidat Lucke 2754, Schott aber nur 1425 Stimmen erhalten habe, auch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ohne das Bekanntwerden des Anschreibens vom 3. Juni 1893 der Kandidat Schott mehr Stimmen als Lucke bei der Hauptwahl erhalten haben würde.

Die Kommission schloß mit 7 gegen 4 Stimmen sich den vorstehenden Ausführungen, nach welchen das Anschreiben der Regierung zu Kassel, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 3. Juni 1893 als einflußlos auf das Ergebniß der Wahl anzusehen ist, an.

Bei Punkt 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Protestes war behauptet worden, daß der Landrath Riesch zu Frankenberg für den Fall der Wahl des konservativen Kandidaten Lucke

der Gemeinde Herbelhausen die Beschaffung einer Viehwaage aus Kreismitteln (Nr. 2),

der Gemeinde Ellershausen die Herstellung eines Fohlenstalles (Nr. 3),

den Gemeinden Roddenau und Ernsthausen Waldstreu und Moos (Nr. 4), bezw. Laubstreu und Moos (Nr. 6),

der Gemeinde Wiesenfeld eine Ringelwalze und eine Wiesenegge aus Kreismitteln (Nr. 5)

und dem Kriegerverein zu Geismar die Verschaffung der Erlaubniß zum Tragen einer Fahne

versprochen habe.

Der Landrath Riesch ist veranlaßt worden, sich über diese Angaben amtlich zu äußern. Seine Erklärung geht dahin:

Frankenberg, den 7. Juli 1895.

Ich erkläre hiermit amtlich, daß die in dem Proteste des Schriftstellers Bader zu Marburg mir zur Last gelegten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen Nr. 2—7 durchaus unwahr sind.

Zu Nr. 3 bemerke ich, daß in der Gemeinde Ellershausen von der Anlage von Fohlenstallungen nie die Rede gewesen war, auch sonstige Versprechungen nicht gemacht worden waren, die die Wähler beeinflussen sollten. Ellershausen hatte ich weder vor noch während der Reichstagswahl besucht.

Zu Nr. 5 verweise ich auf die bei dem Königlichen Landgerichte zu Marburg in der Straffache Landrath Riesch c/a. den Reichs-Herold vorhandenen Gerichts-Acten. Erkenntniß vom 20./3. 94.

Der Königliche Landrath.
Riesch.

Die vernommenen Zeugen, Bürgermeister Strohmeyer und Emanuel Schmermund (nicht Schmiermunn) aus Herbelshausen, Gastwirth Huhn aus Roeddenau, Bürgermeister Aillard aus Wiesenfeld, Lehrer Bender von Berkenbring, Bürgermeister Engel, Johannes Tripp genannt Eckeschmidt, und Landwirth Trusheim, sämmtlich aus Ernsthausen, Tagelöhner Johannes Waßmuth, Wagner Fackiner und Gastwirth Freitag aus Geismar, haben die Behauptungen zu 2 bis 7 des Protestes nicht bestätigt. Der außer diesen noch als Zeuge benannte Bürgermeister Fackiner zu Ellershausen ist am 17. Januar 1895 gestorben, und ein Fabrikarbeiter Johannes Müller ist in Roeddenau unbekannt.

In Sterzhausen (Nr. 8 des Protestes) soll der Wahlvorsteher die konservativen Wahlzettel neben die Wahlurne gelegt, auch versucht haben, dieselben den Wählern aufzudrängen. Nur der Landwirth Karl Koch aus Sterzhausen hat wahrgenommen, daß auf dem Tische, auf welchem die Wahlurne gestanden hat, Luckesche Stimmzettel gelegen haben; es erhellt indessen nicht, ob diese Wahrnehmung gelegentlich der Haupt- oder der Stichwahl erfolgt ist. Die sonst vernommenen Zeugen haben die Behauptungen des Protesterhebers nicht nur nicht bestätigt, sondern vielmehr — in der überwiegenden Mehrzahl — direkt als unrichtig bezeichnet.

Zu Punkt 9 des Protestes hat eine Zeugenvernehmung nicht erfolgen können, da Zeuge Birkenstock gestorben und die Zeugen Weber und Naumann nicht zu ermitteln waren. Der Wahlvorstand von Schoenstadt hat die angebliche Verletzung des Wahlgeheimnisses Seitens des Inspektors Erb als unwahr bezeichnet.

Alle übrigen Punkte des Protestes sind bereits in dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission vom 24. Januar 1895 (Drucksache Nr. 109), welcher in der Plenarsitzung des Reichstages vom 8. Februar 1895 nicht beanstandet worden ist, für nicht erheblich erachtet worden.

Das Endergebniß der Prüfung dieser Wahl ist nach alledem die Hinfälligkeit sämmtlicher Angaben des Protestes.

Die Stichwahl mußte, wie geschehen, zwischen Lucke und Dr. Boeckel stattfinden.

Die Wahlprüfungs-Kommission trägt dementsprechend darauf an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Boeckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Marburg, Kirchhain, Frankenberg) für gültig zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Schmieder**, Berichterstatter. **Auer**. Dr. **Böhme**. **Brandenburg**. **Fischer**. **Gamp**. **Himburg**. **von Holleuffer**. Dr. **von Marquardsen**. Dr. **Schneider**. **von Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein**.

Nr. 104.

Antrag.

Dr. **Paasche**. **Bassermann**. Dr. **Clemm** (Ludwigshafen).

Der Reichstag wolle beschließen:

folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335 ff.).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An Stelle der Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335) treten folgende Bestimmungen:

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate, sowie den Inhabern von Preßhefefabriken für die Ausfuhr ihrer Preßhefe eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten oder zur Preßhefefabrikation verwendeten ausländischen Getreides, einschließlich Mais, nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate und Preßhefe steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichen Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeute-Verhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei oder zur Preßhefefabrik zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Inhabern von Mühlen, Mälzereien und Preßhefefabriken, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate und Preßhefe Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des in Absatz 1 vorgeschlagenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten oder zur Preßhefefabrikation verwendeten ausländischen Getreides beantragen.

Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien oder von Preßhefefabriken, welchen die in Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden nach Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate bezw. Preßhefe Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt.

Voraussetzung für die Bewilligung der vorgedachten in Absatz 1—3 bezeichneten Zoll-Erleichterungen an Preßhefefabrikanten ist die Bedingung, daß sie eine entsprechend ihrer Branntwein-Produktion in den letzten drei Betriebsjahren von dem Bundesrath festzusetzende jährliche Branntwein-Produktion nicht überschreiten.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 25. Januar 1896.

Dr. Paasche. Bassermann. Dr. Clemm (Ludwigshafen).

Unterstützt durch:

Adt. Bayerlein. Dr. v. Bennigsen. Boltz. Brunck. Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath. Fink. Frank (Baden). Fürst zu Fürstenberg. Günther. Dr. jur. Hammacher. Dr. Hasse. Hofmann (Dillenburg). Kraemer. Krüger. Dr. Kruse. Dr. v. Marquardsen. Münch-Ferber. Dr. Pieschel. Placke. Rimpau. Schulze-Henne. Siegle. Walter. Weber (Heidelberg). Wiesike.

Nr. 105/106.*)

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Böhme.

Berichte
der
Wahlprüfungs-Kommission

Nr. 105.

Die Wahl des Abgeordneten Pauli im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam betreffend.

In der Reichstagssitzung vom 3. Mai 1895 ist auf Antrag der Wahlprüfungs-Kommission (Drucksachen von 1894/95 Nr. 243) beschlossen worden, die Entscheidung über die Gültigkeit der durch Protest angefochtenen Wahl des Abgeordneten Pauli auszusetzen, zugleich aber den Herrn Reichskanzler um Veranlassung der im Nachstehenden bezeichneten Erhebungen zu Nr. 1 und 3 des Protestes zu ersuchen.

*) Nr. 106 Seite 1020. Wahl des Abgeordneten v. Kleist-Retzow betreffend.

Zu Nr. 1,

welche dahin lautet:

In Biesdorf haben laut Anlage 1 während des Wahlaktes konservative Stimmzettel und Flugblätter auf dem Wahltisch ausgelegen.

Die im Vorstehenden angezogene Anlage 1 lautet:

Hiermit erkläre ich durch meine eigenhändige Unterschrift und werde es eventl. eidlich erhärten, daß zur Hauptwahl am 15. Juni in Biesdorf bei Wriezen auf dem Wahltische Wahlzettel mit dem Namen des Professor Pauli, Eberswalde, wie auch konservative Flugblätter lagen.

Wriezen, den 7. Juli 1893.

Gustav Messing,
Kaufmann, Rathsstr. 6.

sollte durch eidliche Vernehmung des Kaufmanns Gustav Messing in Wriezen und durch nicht eidliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes, und zwar des Gemeindevorstehers Voigt, des Lehrers G. Friedrich, des Karl Jamme und des Wihelm Demant, allerseits zu Biesdorf, Beweis erhoben werden.

Dieser Beschluß hat, soweit er auf Vernehmung Messings gerichtet ist, nicht ausgeführt werden können, weil laut amtlicher Auskunft der p. Messing nicht ausfindig zu machen gewesen ist. Die obengenannten Mitglieder des Wahlvorstandes dagegen haben laut Protokoll Folgendes ausgesagt:

1. Der Gemeinde-Vorsteher Voigt:

„Vor Eröffnung des Wahlaktes in der Zeit zwischen 9 und $9^3/_4$ Uhr haben Wahlzettel, welche auf den Namen des konservativen Kandidaten, Professors Pauli lauteten, auf dem Wahltische gelegen. Ungefähr um $^3/_4$10 erschien der Kaufmann Messing aus Wriezen im Wahllokale und äußerte den Wunsch, mit dem Lehrer Friedrich, der Mitglied des Wahlvorstandes war, in geschäftlichen Angelegenheiten zu sprechen.

Ich erklärte ihm, daß das Wahllokal kein passender Ort dazu sei, worauf sich Messing noch vor Eröffnung der Wahlhandlung in meine Privatwohnung begab. Während des Wahlaktes ist er dann nicht mehr im Wahllokale erschienen.

Die konservativen Stimmzettel sind noch vor Eröffnung des Wahlaktes in einen Porzellan-Napf gelegt worden und es ist der Napf andauernd mit einem Deckel verschlossen gewesen. Der Napf blieb auf dem Wahltische stehen."

2. Der Lehrer Friedrich:

„Es ist richtig, daß vor Eröffnung des Wahlaktes konservative Stimmzettel auf dem Wahltische gelegen haben. Ich selbst hatte noch keinen und habe mir einen davon genommen. Unmittelbar vor Eröffnung des Wahlaktes erklärte der Gemeinde-Vorsteher Voigt, daß nunmehr alles vom Wahltische entfernt werden müsse, was nicht zur Wahlhandlung gehöre.

Dies ist denn auch geschehen und ich weiß bestimmt, daß während der Wahlhandlung keine konservativen Stimmzettel sichtbar auf dem Wahltische gelegen haben.

Ob sie sich in einem verdeckten Porzellan-Napf befunden haben und ob dieser Napf auf dem Wahltische gestanden hat, kann ich mich nicht mehr besinnen.

Der Kaufmann Messing war vor Eröffnung der Wahlhandlung im Wahllokale erschienen, um mit mir über geschäftliche Angelegenheiten zu sprechen, was ihm jedoch vom Schulzen Voigt untersagt wurde. Während der Wahlhandlung ist er nicht im Wahllokal gewesen."

3. Der Bauer Karl Tamme:

„Vor Eröffnung des Wahlaktes haben konservative Stimmzettel auf dem Wahltische gelegen.

Noch vor Eröffnung der Wahlhandlung sind sie in einen verdeckten Porzellan-Napf gelegt worden, der auf dem Wahltische stehen geblieben ist.

Der Kaufmann Messing war nur vor Eröffnung der Wahlhandlung, nicht während dieser, im Wahllokale."

4. Der Halbbauer Wilhelm Demant sagt ebenso aus wie der Bauer Karl Tamme, kann nur nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die Stimmzettel während der Wahlhandlung sich in einem Porzellan-Napf befunden hätten. Er erklärt jedoch ausdrücklich, daß sie nicht sichtbar auf dem Wahltische gelegen hätten, glaubt sich vielmehr zu entsinnen, daß die Stimmzettel für die Zeit des Wahlaktes aus dem Wahllokal entfernt worden seien.

Diese Aussagen stimmen im Wesentlichen und namentlich in dem einen Punkte mit einander überein, daß während des Wahlakts auf dem Wahltische konservative Stimmzettel nicht sichtbar gewesen sind. Da sonach ein Beweis dafür, daß im Wahlbezirke Biesdorf das Wahlgeheimniß beeinträchtigt worden sei, in keiner Weise erbracht worden ist, beschloß die Kommission, diesen Punkt des Protestes nicht weiter zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3,

welche folgendermaßen lautet:

In Freienwalde an der Oder hat der Herr Postdirektor Major Thiele, wie aus den Anlagen 3 und 4 hervorgeht, Stimmen für den Preis von 50 Pf. gekauft und zu kaufen versucht.

Die im Vorstehenden angezogenen Anlagen 3 und 4 lauten:

Ich erkläre und bezeuge hiermit durch eigenhändige Unterschrift an Eidesstatt: daß der H. Postdirektor Major Thiele am Tage vor der Hauptwahl auf offener Straße verschiedenen Personen je 50 Pf. und einen Stimmzettel des konservativen Kandidaten H. Prof. Pauli gab, um dieselben durch Hinweis auf den Namen des Kandidaten zu veranlassen, für H. Prof. Pauli ihre Stimme abzugeben.

Carl Schirrmeister.

Hiermit bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und werde es eventl. durch meinen Eid erhärten, daß ich vor der Hauptwahl zum Reichstage 1893 von dem hiesigen Postdirektor, Herrn Major Thiele, auf der Straße fünfzig Pfennige nebst einem Stimmzettel auf den Namen des konservativen Kandidaten, Professor Pauli, Eberswalde lautend, erhalten habe mit der Bemerkung: Nun wählen Sie aber auch den, der auf dem Wahlzettel steht. Ich bezeuge, daß noch verschiedene Personen von dem Herrn Thiele fünfzig Pfennige mit obengenannter Anweisung erhalten habe.

Freienwalde a/O., d. 4. Juli 1893.

Heinrich Otto.

sollte durch eidliche Vernehmung des Carl Schirrmeister in Freienwalde und des Heinrich Otto daselbst, sowie durch nicht eidliche Vernehmung des Postdirektors Major Thiele Beweis erhoben und dabei zugleich festgestellt werden, wieviel Personen der Letztere Geld gegeben habe. In dieser Richtung hat

1. Postdirektor Major Thiele dahin sich ausgesprochen:

„Eines Tages vor der Reichstagswahl des Jahres 1893 sah ich beim Spazierengehen in der Bahnhofstraße eine Gruppe von, so viel ich weiß, 4 Arbeitern

zusammenstehen, von denen mir dem Namen nach nur der Arbeiter Carl Schirmeister, der früher Mitglied des Veteranen-Vereins gewesen war, bekannt war. Ohne sie anzureden setzte ich meinen Weg fort, begegnete aber später neuerdings 2 von diesen Arbeitern, die ich zwar dem Aussehen, aber dem Namen nach nicht kannte. Von dem einen wußte ich, daß er früher bei einem Rollkutscher in Arbeit gestanden hatte, während ich den anderen einmal im Verein „Königstreue" gesehen hatte. Ich ließ mich mit diesen Beiden in ein Gespräch ein, wobei mir der erstere seinen Namen mit „Heinrich Otto", der letztere mit „Rosenkranz" angab, und fragte sie, ob sie denn keine Arbeit hätten. Beide verneinten dies und klagten, da ihre Arbeitslosigkeit schon eine Zeit lang andauere, über ihre schlechten Verhältnisse. Im Laufe des Gesprächs wurden dann auch die bevorstehenden Reichstagswahlen berührt, jedoch entsinne ich mich nicht, ob dies in eingehender Weise geschehen ist und ob ich dabei einen der sich gegenüberstehenden Kandidaten zur Wahl empfohlen habe. Beide Arbeiter erzählten mir bei dieser Gelegenheit ausführlich von ihrer Militärdienstzeit, ein Gegenstand, über den ich mich als alter Soldat gern und vielfach mit den Arbeitern unterhalte. Beim Auseinandergehen schenkte ich Beiden mit Rücksicht darauf, daß sie mir ihre durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene schlechte Lage geschildert hatten, je 50 Pfennige.

Ich bestreite mit aller Bestimmtheit, den Arbeitern bei dieser Gelegenheit Stimmzettel für den Professor Pauli übergeben zu haben, wenigstens müßte mich im gegentheiligen Falle mein Gedächtniß in ganz unbegreiflicher Weise täuschen. Sollte ich es doch gethan haben, so könnte es nur auf ausdrückliches Verlangen jener Arbeiter geschehen sein, da ich in anderer Weise überhaupt niemals Stimmzettel vertheile. Sollte ich hiernach wirklich dem p. Otto und Rosenkranz Stimmzettel gegeben haben, so habe ich dies keinesfalls mit meinem Geldgeschenk in Verbindung gebracht. Die Verdächtigung, als ob ich überhaupt mir einen Stimmkauf zu Schulden kommen lassen könnte, weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Abgesehen davon, daß ich niemals eine strafbare Handlung, wie sie der Stimmkauf ist, begehen würde, traut man mir denn doch eine merkwürdig beschränkte Auffassung zu, wenn man mir die Anschauung zumuthet, als könne ich mit 50 Pfennigen die Stimmen von Wählern kaufen, die von mir in jeder Beziehung unabhängig sind und deren Stimmabgabe ich weder kontroliren konnte noch zu kontroliren den Versuch gemacht habe.

Ebenso wie ich in diesem Falle arbeitslose Arbeiter unterstützt habe, thue ich dies auch sonst noch ohne jede Rücksicht darauf, ob Reichstagswahlen bevorstehen oder nicht.

Erinnerlich ist mir, daß ich vor der Reichstagswahl 1893 einem Arbeiter Barsch, der mir gleichfalls seine schlechten Verhältnisse klagte, 70 Pfennige geschenkt habe, um davon für sich und seine Familie Fleisch zu kaufen. Für denselben Arbeiter habe ich später unter Bekannten eine kleine Sammlung veranstaltet und unterstütze ihn auch jetzt noch, soweit es meine Mittel zulassen."

2. Schirrmeister hat Folgendes ausgesagt:

„Ein oder zwei Tage vor der letzten Reichstagswahl, ob es vor der Hauptwahl oder Stichwahl war, weiß ich nicht mehr, stand ich hier auf der Kanalbrücke; auf der anderen Seite derselben standen der Arbeiter Rosenkranz, z. Zt. in Arbeit beim Gutsbesitzer Krüger in Alt-Tornow, der Arbeiter Arend, hier, Fischerstraße wohnhaft, und ein dritter Mann, der mir unbekannt war.

Zu diesen drei Männern trat der Postdirektor Major Thiel, von hier, heran und sprach mit ihnen längere Zeit. Was er mit ihnen sprach, konnte ich nicht verstehen. Nachdem Thiel weggegangen war, begab ich mich zu den drei vorerwähnten Männern und fragte: „Na, was ist denn hier los gewesen?"

Darauf antworteten die Drei: sie hätten jeder 0,50 *M.* von dem Major Thiel bekommen, damit sie den konservativen Kandidaten Pauli wählen sollten. Wir wollten nun in eine Destillation gehen und einen trinken. Daraufhin haben wir in der Destillation von Plate zusammen für 0,20 *M.* Schnaps getrunken.

Ich bemerkte auch bei den drei mehrfach erwähnten Männern Stimmzettel für den konservativen Kandidaten Pauli und Schriftstücke, welche von den Konservativen vertheilt worden waren.

Ich nehme an, daß die Stimmzettel und die Schriftstücke ihnen von Thiel gegeben worden waren, denn bevor Thiel zu ihnen kam, hatten sie dieselben noch nicht. Daß Thiel ihnen die Sachen übergeben hat, habe ich allerdings nicht gesehen, weil ich mich während des Gesprächs des Thiel mit den Männern herumgedreht und ihnen den Rücken zugewendet hatte. Ebensowenig habe ich gesehen, daß Thiel den drei Männern je 50 *Pf.* übergeben hat. Daß Thiel anderen Personen Stimmzettel für den Reichstagskandidaten Pauli oder Geld gegeben hat, habe ich weder selbst gesehen, noch habe ich davon etwas gehört."

3. Otto's Aussage lautete folgendermaßen:

„Zwei Tage vor der Hauptwahl zum Reichstage 1893 stand ich zusammen mit dem Arbeiter Rosenkranz, hier, Fischerstraße wohnhaft, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr auf der Kanalbrücke. Dort kam der Postdirektor, Major Thiel, an uns vorbei, wir begrüßten uns gegenseitig, worauf Thiel ungefähr Folgendes sagte:

„Uebermorgen wäre Wahl und wenn wir Soldaten gewesen wären, sollten wir die Hand aufs Herz legen, dann würden wir auch gewiß für Deutschland sein, in jedem Staate müßte Ordnung sein, und ohne Regierung ginge es nicht."

Auch sagte er ungefähr Folgendes: „Jeder, wer ein Kamerad ist, muß wissen, was er zu thun hat." Wir pflichteten ihm bei. Weiteres vermag ich über den Inhalt des Gesprächs mit Major Thiel, welches ungefähr $^3/_4$ Stunden dauerte, nicht mehr anzugeben. Beim Fortgehen sagte Major Thiel, er hätte uns nun eine Stunde aufgehalten, und gab jedem von uns 0,50 *M.* zur Unterstützung mit dem Bemerken, er gebe es uns, weil die Zeiten so schlecht wären, wir sollten dafür Brot für unsere Kinder kaufen. Hierzu bemerke ich, daß wir vorher mit Thiel davon gesprochen hatten, daß wir arbeitslos wären.

Während des Gesprächs hat Thiel uns nicht aufgefordert, den Pauli zu wählen, und uns auch keinen auf dessen Namen lautenden Stimmzettel ausgehändigt.

Mir ist nichts davon bekannt, daß Major Thiel noch anderen Personen Geld gegeben hat."

Nach Vorhalt des Inhalts der mit seinem Namen unterzeichneten Erklärung vom 4. Juli 1893 erklärt der Zeuge:

„Ich habe eine solche Erklärung nicht unterschrieben; möglicherweise hat ein gewisser Emmerich, welcher im Jahre 1893 beim Maurermeister Borsdorff, hier, Buchhalter war, meine Unterschrift, die ich ihm gelegentlich gegeben habe, mißbraucht. Ich bemerke hierzu Folgendes: Ungefähr 14 Tage nach der Wahl fragte mich Emmerich, ob mir der Major Thiel 50 Pfennige gegeben und mich aufgefordert hätte, den Pauli zu wählen. Darauf er-

widerte ich ihm, Thiel hätte mir 50 Pfennige gegeben, aber davon, daß ich Pauli wählen sollte, nichts gesagt. Hiernach legte Emmerich mir ein leeres Blatt aus seinem Notizbuch vor und fragte mich, ob ich denn meinen Namen schreiben könnte, was ich bejahte, und worauf ich meinen Namen auf das leere Blatt schrieb. Ich kann nur annehmen, daß Emmerich nachträglich auf dieses Notizblatt die Erklärung vom 4. Juli 1893 geschrieben hat. Nachträglich bemerke ich noch, daß sowohl ich, wie Rosenkranz, Soldat gewesen sind und daß mir Major Thiel schon von früher her bekannt war."

Die Kommission sah auf Grund dieser Aussagen als erwiesen an, daß dem Postdirektor Major Thiele ein Stimmenkauf oder eine sonstige unstatthafte Beeinflussung der Wahl nicht zur Last fällt.

Es wird daher von der Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Pauli im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Böhme**, Berichterstatter. **Auer. Brandenburg. Fischer. Gamp. Himburg. v. Hollenffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Böhme.

Nr. 106.

Die Wahl des Abgeordneten von Kleist-Retzow im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin betreffend.

In der Sitzung vom 27. März 1895 beschloß der Reichstag auf Antrag seiner Wahlprüfungs-Kommission (vergl. Drucksachen von 1894/95 Nr. 186), die Entscheidung über die mittelst Protestes angefochtene Wahl des Abgeordneten v. Kleist-Retzow auszusetzen, zugleich aber den Herrn Reichskanzler um Veranlassung der im Nachstehenden näher bezeichneten Erhebungen über Punkt 1, 2 und 5 des Protestes zu ersuchen.

Zu Punkt 1,

welcher folgenden Wortlaut hat:

„1. Wie beiliegendes Geheimschreiben des Kreissecretairs des hiesigen Landratsamts beweist, hat sich das hiesige Landratsamt in ungesetzlicher Weise erlaubt auf sämmtliche Gemeinde und Gutsvorsteher durch das Geheimschreiben einzuwirken; es kann gar keine Rede davon sein, daß dieses Schreiben ohne Wissen des hiesigen Landrates von Kleist-Retzow nur der privaten Thätigkeit des Kreissecretairs entsprungen; denn das Schreiben ist in einer ganzen Masse von Abzügen auf dem Schnellschreiber in der Kanzlei des hiesigen Landratsamtes von den Kanzleibeamten abgezogen worden; es ist doch nicht anzunehmen daß ein Landrath nichts davon wissen wollte, was in seiner Kanzlei vorgeht, ja das hiesige Landratsamt hat von den Zeitungen, welche diese amtlichen Beeinflussungen mitteilten, keine Berichtigung verlangt und zwar ganz einfach aus dem Grunde, weil durch eidliche Vernehmung der Landrätlichen Beamten der Nachweis leicht erbracht werden kann, daß auch ueberall hin aus der Kanzlei des Landratsamtes Flugblätter und Stimmzettel gesandt worden sind.

Das im Vorstehenden angezogene Schreiben lautet:

Belgard, den 3. Juni 1893.

Ich ersuche Sie mir umgehende vertrauliche Mittheilung zukommen zu lassen; sofern in Ihrer Ortschaft seitens der Freisinnigen Wahlzettel ausgetheilt und für den aufgestellten Candidaten, Major Hinze, Stimmen geworben werden. Wie ich gehört, sollen aus Belgard mehrfach Leute zu diesem Zweck hinausgesandt, auch Wahlversammlungen in Aussicht gestellt sein. Ich bitte diese Sache geheim zu halten, jedoch sehr auf dem Posten zu sein.

Mit Gruß
Hildebrandt
Kreissecretair.

An
den Herrn Gemeindevorsteher
zu
. . . . . ."

sollte durch Herbeiziehung einer amtlichen Auskunft des Landrathsamts zu Belgard und durch nicht eidliche Vernehmung des Kreissekretärs Hildebrandt festgestellt werden, auf Grund welcher Veranlassung und an welche Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher Exemplare des Schreibens vom 3. Juni 1893 ergangen seien.

Die in Gemäßheit dieses Beschlusses aufgenommenen Protokolle sind dem gegenwärtigen Berichte unter Anlage I abschriftlich beigefügt. Anlage I.

Im Hinblick darauf, daß, wie die Protokolle ergeben, der Kreissekretär Hildebrandt das in Betracht kommende Schreiben nicht in Folge eines von seinem Vorgesetzten erhaltenen Auftrags abgefertigt hat, wurde in der Kommission von einer Seite geltend gemacht, daß eine erhebliche amtliche Wahlbeeinflussung schon an sich nicht vorliege. Von anderer Seite wurde dieser Auffassung unter Bezugnahme darauf widersprochen, daß der Kreissekretär, wie den betreffenden Gemeindevorstehern jedenfalls bekannt gewesen sei, öfter in die Lage komme, als Stellvertreter des ihm vorgesetzten Landraths zu fungiren, und daß daher das von ihm erlassene Schreiben in der That eine amtliche Wahlbeeinflussung habe ausüben können. Dieser letztere Standpunkt wurde von der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen gebilligt. Von allen Seiten wurde jedoch anerkannt, daß die Wahlbeeinflussung nur auf diejenigen Gemeinden sich habe erstrecken können, an deren Vorsteher Abzüge des Schreibens gelangt seien. Da nun in den sonach in Frage kommenden, vom Kreissekretär Hildebrandt auf der Rückseite des von ihm bei seiner Vernehmung überreichten Konzepts seines Schreibens aufgezeichneten Gemeinden nur im Ganzen 1 333 stimmberechtigte Personen vorhanden sind, von denen 906 ihre Stimmen abgegeben haben, darunter 265 nicht für den gewählten Abgeordneten, so erhellt ohne Weiteres, daß Letzterer die absolute Stimmenmehrheit auch dann noch auf sich vereinigen würde, wenn man so weit gehen wollte, wegen Wahlbeeinflussung nicht allein die auf von Kleist-Retzow lautenden 641 Stimmen demselben abzurechnen, sondern auch die 427 nicht abgegebenen Stimmen bei Ermittelung des Wahlergebnisses zu berücksichtigen. Nach der amtlichen Feststellung des Wahlresultats hat nämlich der Abgeordnete von Kleist-Retzow von 12 627 abgegebenen gültigen Stimmen 8 252, also 1 938 über die absolute Mehrheit erhalten. Wollte man zu den 12 627 obenerwähnte 427 rechnen, so würde die

absolute Mehrheit von sonach zu berechnenden 13 054 Stimmen 6 528 betragen, von Kleist-Retzow würde aber dann immer noch 8 252 minus 641, also 7 611, d. h. 1 083 Stimmen über die absolute Majorität behalten.

Einstimmig kam daher die Kommission zu dem Beschlusse, den vorliegenden Protestpunkt für unerheblich zu erklären.

Zu Punkt 2,

welcher dahin lautet:

„2. In Zwirnitz p. Groß Rambin sind Beisitzer und Protokollführer nicht durch Handschlag verpflichtet — ueberhaupt nicht — sodann sind während der Wahlhandlung noch zwei wahlberechtigte Personen in die Wählerlisten eingetragen"

sollten diejenigen Personen, welche als Mitglieder des Wahlvorstandes zu Zwirnitz fungirt haben, und zwar der Gemeindevorsteher Schmeling, der Schulvorsteher und Bauerhofsbesitzer Raddatz, der Rittergutsbesitzer Radoll und der Lehrer Lange, Alle in Zwirnitz, nicht eidlich vernommen werden.

Die in Folge dieses Beschlusses veranstaltete Vernehmung der vorgenannten Personen hat, wie aus dem vgl. II. diesem Berichte unter Anlage II in Abschrift angefügten Protokolle zu ersehen ist, eine Bestätigung der im Proteste aufgestellten Behauptung nicht ergeben.

Die Kommission beschloß daher, den Punkt 2 des Protestes für unbewiesen zu erklären.

Zu Punkt 5,

welcher folgenden Wortlaut hat:

„5. weil, auf dem Dom Vietzow bei Woldysch-Tychow der Administrator Banaß auf einen Tisch in einem Zimmer neben dem Wahllokal sämmtliche Arbeitskarten der Arbeiter gelegt hatte; in jeder Karte lag ein Zettel fuer von Kleist Groß-Tychow, und jeder Arbeiter mußte sich seine Karte vorher holen und dann seinen Zettel fuer von Kleist abgeben:

Beweis: Beiliegendes vom Arbeiter Polzin des Dom. Vietzow unterzeichnetes Schriftstück.

Das im Vorstehenden angezogenene Schriftstück lautet:

Ich versichere hiermit und werde bezeugen, daß der Administrator der Baron Vietzow'schen Güter Herr Banaß am 15 Juni bei der Reichstagswahl dem Tagelöhner Schulz daselbst, die auf Hinze Berlin lautenden Wahlzettel abgenommen, und ferner gesagt hat, „wer nicht Kleist Retzow wähle, thue Er keinen Gefallen".

Auch sind die Wahlzettel in der Arbeitskarte in der nächst dem Wahllokal befindlichen Schulstube, wo jeder sein Arbeitskarte herausholen muste, auf Kleist lautent eingelegt gewesen.

Belgard d. 19. 6. 93.

Polzin
Tagelöhner."

sollte der Tagelöhner Polzin des Dom. Vietzow eidlich vernommen werden.

Wie nun das über diese Vernehmung aufgenommene, vgl. III. diesem Berichte unter Anlage III abschriftlich beigefügte Protokoll ergiebt, hat der benannte Zeuge das Vorgekommensein einer wirklichen, mit einer Kontrole der Stimmabgabe verbundenen Wahlbeeinflussung in keiner Weise bestätigt. Die Kommission beschloß daher, auch den Punkt 5 des Protests für unbeachtlich zu erklären.

Nach alledem beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten von Kleist-Retzow im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Böhme**, Berichterstatter. **Auer. Brandenburg. Fischer. Gamp. Himburg. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Anlage I.

Verhandelt Belgard, den 25. Mai 1895.

In Sachen, betreffend die Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten v. Kleist-Retzow im IV. Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin erscheint auf Ladung

Herr Kreis-Sekretair Hildebrandt von hier.

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, erklärt derselbe:

Ich hatte in Erfahrung gebracht, daß seitens der Freisinnigen hier am Orte Sammlungen für den Wahlfonds der Freisinnigen veranlaßt würden und daß ein Gleiches auch in ländlichen Ortschaften des Kreises der Fall sei; insbesondere hatte ich gehört, daß dergleichen Sammlungen in Vorwerk und Gr. Panknin versucht worden seien. Um mich nun zu überzeugen, ob dergleichen Sammlungen auch an anderen Orten bei Gelegenheit der Vertheilung der liberalen Wahlzettel stattfänden, richtete ich unterm 3. Juni 1893 gleichlautende durch Abklatsch vervielfältigte Schreiben an 15 Gemeindevorsteher in der engeren Umgebung von Belgard, deren Namen auf dem hiermit überreichten Konzept jenes Schreibens angegeben sind. Es waren dies durchweg solche Gemeindevorsteher, die mir als konservativ in ihrer Gesinnung sicher bekannt waren.

Zu diesem Schreiben habe ich von Niemand den Auftrag erhalten, insbesondere habe ich auch nicht von dem Herrn Landrath v. Kleist-Retzow hierselbst hierzu den Auftrag erhalten. Ich habe dem Herrn Landrath über diese Angelegenheit überhaupt erst Mittheilung gemacht, nachdem ich gehört, daß eins dieser Schreiben an die Gemeindevorsteher angeblich in Gr. Dubberow aufgefangen sei. Es hat sich nachher herausgestellt, daß dies nicht der Fall war, daß dagegen ein Abklatsch-Exemplar aus dem Bureau gestohlen worden ist. Es ist dies das dem Protest beigefügte Exemplar.

v. g. u.
Hildebrandt.

Hierauf erklärte

Herr Landrath von Kleist-Retzow, nachdem demselben das vorstehende Protokoll vorgelesen war:

Ich kann nur bestätigen und bestimmt versichern, daß ich dem Kreissekretär Hildebrandt keinen Auftrag ertheilt habe, an Gemeindevorsteher des Kreises in Wahlangelegenheiten im Sinne des Cirkulars vom 3. Juni 1893 zu schreiben. Ich habe von diesem Schriftstück überhaupt erst einige Zeit nachher, nachdem es verfaßt und herausgegangen war, Nachricht erhalten. Selbstverständlich habe ich mit dem Kreissekretär auch die Wahlangelegenheiten privatim besprochen, wie auch mit andern der gleichen Parteirichtung angehörigen Personen, habe aber dabei immer den Standpunkt geltend gemacht, daß jede amtliche oder amtlich erscheinen könnende Be-

einflussung auszuschließen sei. Wenn in dem Protest behauptet wird, daß es unmöglich sei, daß dergleichen Schreiben ohne mein Wissen im Landrathsamt entworfen und abgezogen werden könnten, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß in meinem Bureau durchschnittlich 16 Personen beschäftigt sind und daß ich selbstverständlich nicht in der Lage bin, die Thätigkeit so vieler Personen im Einzelnen zu kontroliren.

v. g. u.
v. Kleist-Retzow.

v. w. o.
v. Zastrow, Ober-Regierungsrath. Schwedersky, Steuer-Supern. als Protokollführer.

Anlage II.

Verhandelt Belgard, den 12. Juni 1895.

Zur näheren Feststellung der bei Gelegenheit der Reichstagswahl am 15. Juni 1893 angeblich in Zwirnitz geschehenen Vorkommnisse sind auf ergangene Vorladung erschienen:

1. der Gemeindevorsteher Schmeling,
2. der Schulvorsteher und Bauerhofsbesitzer Raddatz,
3. der Rittergutsbesitzer Radoll,
4. der Lehrer Lange,

sämmtlich aus Zwirnitz.

Die Erschienenen erklären übereinstimmend:

Ob wir von Herrn Radoll, der s. Zt. als Wahlvorsteher fungirte, durch Handschlag verpflichtet sind oder nicht, können wir heute, nach 2 Jahren, mit Bestimmtheit nicht mehr sagen. Wir nehmen jedoch mit Herrn Radoll an, daß uns dieser durch Handschlag verpflichtet hat.

Darüber, ob während der Wahlhandlung noch zwei wahlberechtigte Personen in die Wählerlisten eingetragen sind, geben wir die einstimmige Erklärung ab, daß solches während der Wahlhandlung oder auch sonst nicht vorgekommen ist.

Unserer Ueberzeugung nach sind in Zwirnitz während des Wahlaktes Unregelmäßigkeiten überhaupt nicht vorgekommen.

v. g. u.
Schmeling. Raddatz. Radoll. Lange.

Nach der Unterschrift bitten die Erschienenen, ihnen die zustehenden Reisekosten und Tagegelder gewähren zu wollen.

Schmeling. Raddatz. Radoll. Lange.

g. w. o.
Peters.
Regierungs-Supernumerar.

Anlage III.

Belgard a/P., den 8. Mai 1895.

Anwesend:
Amtsgerichtsrath Domann als Richter,
Sekretär Blandow als Gerichtsschreiber.

In Sachen,
betreffend die Prüfung der Wahl des Abgeordneten zum Reichstage v. Kleist-Retzow,
erschien am heutigen Tage auf Ladung
der Arbeiter Friedrich Polzin aus Vietzow.

Derselbe, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen, erklärt:

z. P. ich heiße Friedrich mit Vornamen, bin 32 Jahre alt, evangelischer Religion, bin nicht bestraft und habe ein Interesse zur Sache nicht.

z. S. Am Wahltage — ob es gerade am 15. Juni 1893 gewesen ist, weiß ich nicht mehr — waren sämmtliche Arbeiter und Tagelöhner des Gutes Vietzow von dem Administrator Baganz — nicht Banaß — in seine Wohnung bestellt worden, um dort ihre Arbeitskarten in Empfang zu nehmen.

In den Karten, welche von mir und den mit mir zusammengehenden Personen — etwa fünf bis sechs — abgeholt wurden, lag ein Wahlzettel für v. Kleist-Retzow.

Ob Baganz uns dabei gesagt hat, wir sollten diesen Wahlzettel abgeben, weiß ich heute nicht mehr.

Den Wahlzettel trugen wir darauf zu dem am Ende des Dorfes befindlichen Schulhause und gaben ihn dort ab.

Im Wahllokal selbst oder in demselben Hause sind uns die Zettel nicht gegeben worden.

Gesehen habe ich nicht, daß der Administrator Baganz dem Arbeiter Schulz einen auf den Namen „Hinze" lautenden Zettel abgenommen hat, es wurde dies aber erzählt.

Gehört habe ich dagegen, daß der Administrator Baganz sagte, „wer nicht Kleist-Retzow wählt, dem thut der Baron" — er meinte den Besitzer von Vietzow, Baron v. Rhoeden — „keinen Gefallen mehr."

v. g. u.
Friedrich Polzin.

Zeuge leistete darauf vorschriftsmäßig den Zeugeneid ab.

g. w. o.
Domann. Blandow.

Nr. 107.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 108.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Antrages der Mitglieder des Reichstages Dr. Barth, Rickert auf Abänderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 — Nr. 15 der Drucksachen —.

v. Strombeck. Freiherr **v. Hodenberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf folgende Bestimmung als §. 17 zuzufügen:

> Beweiserhebungen, welche der Reichstag behufs Prüfung der Wahlen beschlossen hat, sind von den zuständigen Behörden als Eilsachen zu erledigen.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Nr. 109.

Zusammenstellung

des

von den Abgeordneten Dr. Barth und Rickert eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 — Nr. 15 der Drucksachen —

nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.

Gesetz,

betreffend

Abänderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 6, 10, 11, 13 und 16 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 treten folgende Bestimmungen:

§§. 6 bis 16.

Unverändert nach dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf.

Artikel II.*

Dem Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 wird hinzugefügt:

§. 19.

Beweiserhebungen, welche der Reichstag behufs Prüfung der Wahlen beschlossen hat, sind von den zuständigen Behörden als Eilsachen zu erledigen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Nr. 110.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Manteuffel im zehnten Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt.

Auf Grund des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission (Drucksachen des Reichstags Nr. 195 der Session 1894/95) hat der Reichstag in seiner 70. Sitzung vom 27. März 1895 beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Manteuffel für gültig zu erklären; und
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Berichts zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die in Anlage I Erklärung a, Ergänzung zu Anlage III, Anlage IV Ziffer 4 angebotenen Beweiserhebungen zu veranlassen und von dem Ergebnisse derselben den Reichstag in Kenntniß zu setzen.

(Stenographische Berichte S. 1737 C.)

In den hier angezogenen Fällen handelte es sich um angebliche Verletzungen des Wahlgeheimnisses, gegen die eventuell die Wähler geschützt werden sollten.

Inzwischen haben die beschlossenen Beweiserhebungen stattgefunden und nach den dem Reichstage übermittelten Akten folgendes Ergebniß gehabt:

Zu Anlage I Erklärung a. Hier war eine Verletzung des Wahlgeheimnisses in Zerkwitz durch den als Wahlvorstand fungirenden Wahlvorsteher Lehrer Klaffke behauptet, und als Zeuge dafür hatte sich der Auszügler Karl Kossatz in Zerkwitz angeboten.

Der Zeuge hat nicht vernommen werden können, da derselbe nach amtlicher Auskunft des Gemeindevorstehers von Zerkwitz am 22. Februar 1895 verstorben ist.

Die Kommission konnte daher nur konstatiren, daß, nachdem andere Zeugen nicht angegeben waren, die unter Beweis gestellte Behauptung nicht erwiesen sei.

Zur Ergänzung zu Anlage III. Hier war dem Gemeindevorsteher Schneider in Wormlage als stellvertretendem Vorsitzenden bei der Wahl der Vorwurf gemacht, verschiedene Stimmzettel geöffnet und, nachdem er gesehen, wer darauf stand, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt zu haben. Es war hinzugefügt, daß der als Zeuge namhaft gemachte Jenchen dies sogar öffentlich im Radigkschen Schanklokal in Wormlage ausgesprochen habe.

Von den angegebenen Zeugen hat der Maurer Flocka nicht vernommen werden können, weil er vom Postboten nicht aufgefunden wurde.

Der Zeuge Eigenthümer Kahle (79 Jahre alt, evangelischer Religion) hat folgendes Zeugniß unter Eid abgelegt:

„Die Wahl am 15. Juni 1893 fand in einem Zimmer des Schlosses Wormlage statt. Wer Vorsitzender respektive stellvertretender Vorsitzender bei der Wahl gewesen ist, weiß ich nicht. Ich wollte des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr meinen Wahlzettel abgeben, ging zu diesem Zweck nach dem Schloß, gelangte dort auf einen Flur und wurde mir hier (also nicht im Wahllokal) von dem Inspektor Mahlo zu Wormlage der Wahlzettel, welchen ich zusammengefaltet in der Hand hielt, abgenommen. Ob Mahlo Vorsitzender der Wahl gewesen, und ob er den mir abgenommenen Zettel in die Wahlurne gelegt hat, weiß ich nicht."

Durch dieses Zeugniß wird nicht bewiesen, was unter Beweis gestellt ist, da ꝛc. Kahle gar nicht bis ins Wahllokal gekommen ist und deshalb über das Verhalten des stellvertretenden Wahlvorstehers auch nichts aussagen konnte. Ausweislich der Wählerliste hat ꝛc. Kahle auch seine Stimme nicht abgegeben. Wie Inspektor Mahlo, der nicht Wahlvorsteher war, dazu gekommen ist, demselben seinen Stimmzettel abzunehmen, bleibt allerdings unklar, ist aber hier nicht Gegenstand der Beweiserhebung.

Der Zeuge Eigenthümer Schlappack aus Wormlage (32 Jahre alt, evangelisch) sagt aus:

* Redaktion. Der §. 19 ist nach dem Antrag v. Strombeck und Freiherr v. Hodenberg — Nr. 108 der Drucksachen — aufgenommen.

„Bei der Länge der Zeit erinnere ich mich nicht mehr, daß der Kossäth Jenchen nach der am 15. Juni 1893 zu Wormlage stattgehabten Wahl öffentlich im Radickschen Schanklokal daselbst gesagt hat, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher Schneider in Wormlage, seien verschiedene Stimmzettel geöffnet und, nachdem er gesehen, wer darauf gestanden, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt worden."

Der Zeuge Eigenthümer Schlappack hat diese Aussage beschworen. Aehnlich hat sich der Kaufmann Zimmermann aus Costebrau (38 Jahre alt, katholisch) zeugeneidlich dahin geäußert:

„Ich habe weder selbst gesehen, daß bei der Reichstagswahl in Wormlage der Gemeindevorsteher Schneider Stimmzettel geöffnet, sich die Namen angesehen und darauf zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt hat, noch entsinne ich mich, daß Jenchen dies öffentlich im Radickschen Schanklokale ausgesprochen hat.

Es ist möglich, daß ich den Jenchen schon öfters gesehen habe, ich entsinne mich seiner aber jetzt nicht mehr.

Nur soviel weiß ich, daß damals das Gerede ging, es seien in Wormlage bei der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welcher Art dieselben jedoch gewesen sein sollen, ist mir nicht mehr erinnerlich."

Der in erster Linie in Betracht kommende Kossäth Hermann Jenchen (41 Jahre alt, evangelisch) hat folgende Aussage gemacht und beschworen:

„Stellvertretender Vorsitzender der Wahlkommission zu Wormlage war im Jahre 1893 am 15. Juni der Gemeindevorsteher Schneider in Wormlage. Ich habe nicht gesehen, daß derselbe verschiedene Stimmzettel geöffnet, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt hat. Ich bin nur ganz kurze Zeit in dem Wahllokal anwesend gewesen.

Ich entsinne mich nicht mehr, daß ich im Radickschen Schanklokale zu Wormlage gesagt haben soll, daß von dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher Schneider zu Wormlage, verschiedene Stimmzettel geöffnet und, nachdem er gesehen, wer darauf gestanden, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt worden seien."

In Widerspruch hiermit hat der Auszügler Carl Hennig aus Wormlage (72 Jahre alt, evangelisch) folgende Aussage gemacht und beeidet:

„An dem Tage, an welchem vor zwei Jahren die Wahl stattgefunden hat, befand ich mich des Abends in dem Radickschen Schanklokal zu Wormlage. Dorthin kam der Kossäth Hermann Jenchen und theilte mir auf meine Frage nach dem Wahlergebniß mit, die Wahl sei gut ausgefallen, nur seien ein Paar Stimmzettel geöffnet worden, ehe sie in die Wahlurne gelegt seien."

Dem Zeugen wurde der Mitzeuge Jenchen gegenübergestellt, und erklärte Jenchen:

„Ich bin an dem Abend des 15. Juni 1893 nicht in dem Radickschen Schanklokal zu Wormlage gewesen und habe auch späterhin die von Hennig bekundete Aeußerung diesem gegenüber nicht gemacht."

Zeuge Jenchen nahm die Richtigkeit dieser Aussage auf den von ihm geleisteten Zeugeneid.

Hiernach war die Kommission der Meinung, daß die Beweisaufnahme nicht bewiesen habe, was hier unter Beweis gestellt sei, nachdem zwei der vernommenen Zeugen sich der Vorgänge bei der Wahl vom 15. Juni 1893 nicht mehr erinnern, und die beiden anderen Zeugen, Jenchen und Hennig, einander widersprechende Aussagen gemacht haben.

Zu Anl. IV Ziffer 4 war behauptet, daß in Geisendorf bei Petershain N/L. als Urne bei der Wahl ein hellgrünes durchsichtiges Glasbehältniß mit Deckel benutzt worden sei. Der Wahlvorstand habe die abgenommenen Wahlzettel bei der Prüfung, ob etwa mehr als ein Zettel abgegeben worden, in mehreren Fällen fast aufgeblättert, so daß einzelne Namen, welche die Zettel trugen, von außen sichtbar gewesen seien, und somit sei das Wahlgeheimniß verletzt worden.

Als Beweis war die Vernehmung des Wahlvorstandes und des Handelsmanns Walter Arndt aus Lauban angeführt.

Der Handelsmann Arndt ist nach der Auskunft des Gerichtsvollziehers Lehmann in Lauban dort unbekannt und polizeilich nicht gemeldet, so daß er nicht vernommen werden konnte.

Vom Wahlvorstande ist der Wahlvorsteher H. v. Muschwitz uneidlich vernommen. Derselbe bestreitet, daß abgenommene Wahlzettel fast aufgeblättert worden seien, und ist der Ansicht, daß man höchstens aus unmittelbarster Nähe, sehr gute Augen vorausgesetzt, durch das qu. Glasbehältniß hätte hindurchsehen können.

Eidlich vernommen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes der Protokollführer Richard Jaenicke, der stellvertretende Wahlvorsteher Zarnisch und der Beisitzer H. Buder. Der Letztere schließt sich den Aussagen der anderen beiden Zeugen an.

Der Zeuge Rich. Jaenicke (69 Jahre alt, evangelisch) sagt aus:

„Ich habe bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 im Wahlvorstande als Protokollführer fungirt.

Das Gefäß, welches als Urne benutzt worden ist, war ein dunkelgrünes Kelchglas mit Deckel. Meiner Meinung nach würden nur aus nächster Nähe und im hellen Sonnenschein die im Innern befindlichen Wahlzettel durchschimmern; die auf dem Wahlzettel befindliche Schrift würde aber von außen unmöglich zu lesen sein.

Nach meiner Erinnerung hat der Wahlvorsteher Herr v. Muschwitz die Wahlzettel überhaupt nicht in die Urne gethan, sondern es ist dies durch den Gemeindevorsteher Zarnisch und durch Buder erfolgt.

Ich habe nicht gesehen, daß einer von den Beiden bei der Prüfung der Wahlzettel dieselben aufgeblättert hätte, so daß man die darauf befindlichen Namen hätte sehen können."

Der Zeuge Aug. Zarnisch (54 Jahre alt, evangelisch) hat folgende Aussage gemacht:

„Ich bin bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 mit im Wahlvorstande gewesen.

Die Urne war genau in dem Zustande, wie ihn der Zeuge Jaenicke in seiner vorstehenden Aussage, die mir vorgelesen ist, angegeben hat.

Die Wahlzettel sind theilweise von Herrn v. Muschwitz, theilweise von mir in die Urne hineingethan worden. Weder ich noch Herr v. Muschwitz oder wer sonst von den Mitgliedern des Wahlvorstandes Zettel in die Urne gesteckt hat, haben bei der Prüfung der Wahlzettel dieselben soweit aufgeblättert, daß die darauf befindlichen Namen von außen sichtbar geworden wären. Es ist überhaupt bei der Wahl alles ordnungsmäßig zugegangen."

Diese Aussagen erschienen der Kommission auch nicht geeignet, das zu beweisen, was unter Beweis gestellt war.

Nach alledem trägt die Wahlprüfungs-Kommission darauf an:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß des Reichstags vom 27. März 1895, die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Manteuffel betreffend, Ziffer 2 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Schneider,** Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Himburg. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 111.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wellstein.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Graf v. Carmer im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission im Berichte vom 14. Februar 1895 — Nr. 151 der Drucksachen III. Session 1894/95 — hat der Reichstag in der Sitzung vom 26. Februar 1895 beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Graf v. Carmer auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlichen preußischen Regierung die zu Punkt 1, 3, 4 beschlossenen Erhebungen veranlassen und von dem Geschehenen dem Reichstage Mittheilung machen zu wollen.

Die Erhebungen haben stattgefunden und sind dem Reichstage zugegangen. Der ermittelte Sachverhalt ist folgender:

Zu Punkt 1 des Protestes: Nach den Protestbehauptungen sollten auf Grund einer generellen Anordnung des Landrathsamts zu Guhrau in den Orten dieses Bezirks sozialistische Flugblätter und Stimmzettel von den Gemeindevorstehern und Schöffen aus den Häusern der Gemeindemitglieder abgeholt worden sein, ohne daß etwa eine gerichtliche Beschlagnahme wegen Verletzung einer Gesetzesvorschrift angeordnet worden oder hätte angeordnet werden können. Namentlich hätten in den Ortschaften Ober- und Nieder-Schüttlau die Gemeindevorsteher Baudach und Schütze die Abholung vorgenommen. Hier war die amtliche Auskunft des zur Zeit der Wahl das Landrathsamt verwaltenden Regierungsassessors Dr. v. Ravenstein und der beiden genannten Ortsvorsteher beschlossen worden; die Auskunft des ersteren sollte sich auch darauf erstrecken, ob nicht etwa Anordnungen auch mündlich in mehr oder weniger formeller Weise getroffen worden seien; etwaige schriftliche Anordnungen sollten im Original beigefügt werden.

Die Auskunft ist folgende:

Guhrau den 23. Juni 1895.

Erklärung zu dem gegen die Wahl des Grafen Carmer erhobenen Protest (Punkt 1) vom 12. Juli 1893.

Am 8. Juni 1893 wurde ich durch den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau telegraphisch angewiesen, das socialdemokratische Wahlflugblatt „Wähler des Reichstags-Wahlkreises, Bürger! Bauern! Landarbeiter! Während tausende u. s. w." dessen Beschlagnahme gerichtlich bestätigt sei, sofort polizeilich beschlagnahmen zu lassen. (Vergl. Anlage I.) Anlage I.

Dieser Verfügung entsprechend wies ich meinerseits die städtischen Polizeiverwaltungen, die außerhalb der Kreisstadt stationirten Gendarmen und einige Amtsvorsteher telegraphisch an, das ihnen näher bezeichnete Flugblatt sofort zu beschlagnahmen. (Vergl. Anlage II). Anl. II. Gleichzeitig sandte ich eine heltrographirte Verfügung an sämmtliche Ortspolizeibehörden mit der Anweisung, öffentlich ausliegende Exemplare zu beschlagnahmen und die öffentliche Verbreitung zu behindern. (Vergl. Anlage III.) Anl. III.

Eine generelle Anweisung alle socialdemokratischen Flugblätter ohne Auswahl zu beschlagnahmen ist von mir niemals weder mündlich noch schriftlich erlassen worden. Meine Beschlagnahmeverfügung hat sich vielmehr lediglich auf das von dem Herrn Regierungs-Präsidenten mir näher bezeichnete und mir selbst schon bekannte Flugblatt: „Bürger! Bauern! Landarbeiter!" bezogen, und nur dieses Flugblatt ist beschlagnahmt worden. Ebensowenig habe ich jemals weder schriftlich noch mündlich die Beschlagnahme von Stimmzetteln oder das Abholen des in Rede stehenden Flugblattes aus den Häusern der Kreisbewohner angeordnet. Im Gegentheil habe ich den Amtsvorstehern und insbesondere den Gendarmen mündlich wiederholt zur Pflicht gemacht, bei Beschlagnahme von Flugblättern möglichst vorsichtig zu verfahren und nicht durch ein ungesetzliches Vorgehen der Sache zu schaden. In einem speziellen Falle, meiner Erinnerung nach war es in Heinzendorf, habe ich den Amtsvorsteher auf eine bezügliche Anfrage unter Bezugnahme auf meine oben erwähnte Rundverfügung nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschlagnahme sich keinesfalls auf die im Privatbesitze befindlichen Exemplare zu erstrecken habe, und lediglich die zur Weiterverbreitung bestimmten und in den Gasthäusern ausliegenden Exemplare zu beschlagnahmen seien.

In den Gemeinden Ober- und Nieder-Schüttlau sind nun allerdings, wie aus den Erklärungen der Gemeindevorsteher Schütze und Baudach ersichtlich ist — vergl. Anlage IV —, von letzteren Flugblätter auch aus den Anl. IV. Häusern der Bewohner abgeholt worden. Dieses Verfahren, welches in einer höheren Orts den Gemeindevorstehern gewordenen Instruktion (Erklärung des Amtsvorstehers von Ober- und Nieder-Schüttlau — vergl. Anlage V —) keine Begründung findet, ist aber für den Anl. V. Ausfall der Wahlen von gar keiner Bedeutung gewesen, denn einige der Flugblattempfänger hatten, wie der Gemeindevorsteher Schütze bekundet, das erhaltene Flugblatt schon von selbst aus Unwillen über dessen Inhalt zerrissen, und bei allen ohne Ausnahme bedurfte es nur der Mittheilung von der angeordneten Beschlagnahme, um sie zur sofortigen freiwilligen Auslieferung zu veranlassen. Daß bei dieser Gelegenheit von 2 Flugblattempfängern bei Auslieferung der zusammengefalteten und jedenfalls noch ungesehenen Flugblätter auch je zwei Stimmzettel, nach denen überhaupt nicht gefragt worden war, mit ausgeliefert worden sind, dürfte gänzlich belanglos sein.

Die Gemeindevorsteher haben sodann die beschlagnahmten Flugblätter theils direkt, theils durch Vermittelung des Gendarmen dem Amtsvorsteher ausgehändigt, der sie mit dem Berichte vom 9. Juni dem Landrathsamt eingereicht hat.

2c.

Der Königliche Landrath
Dr. v. Ravenstein.

Anlage I.

Telegramm.

Herrn Landrathsamts-Verwalter
Guhrau (Bez. Breslau).

Beschlagnahme des socialdemokratischen Wahlflugblattes mit Aufschrift: Wähler des Reichstag-Wahlkreises! Bürger! Bauern! Land-Arbeiter! Während tausende u. s. w. ist in Brieg und Ohlau durch Beschluß der Amtsgerichte bestätigt. Sofortige polizeiliche Beschlagnahme herbeizuführen. Anzeige.

Regierungs-Präsident.

Anlage II.

Telegramm aus Guhrau, den 8. Juni 1893.

An die Polizei-Verwaltung Herrnstadt.

Socialdemokratisches Wahlflugblatt mit Ueberschrift „Bürger! Bauern! Landarbeiter! Während tausend u. s. w. sofort zu beschlagnahmen, Verbreitung zu behindern. Benachbarte Amtsvorsteher möglichst zu benachrichtigen.

Landrath.

U.

1. Von dem Telegr. ist Abschrift zu fertigen und dem Amtsvorsteher Regendank zuzufertigen.
2. Stadtd. Weber hat in sämmtl. Wirthshäusern zu revidiren ob dort qu. Flugblätter zur Vertheilung gelangt, u. die mit der Bahn ankommenden Fremden — ohne auffällig zu werden — zu beobachten.
   Desgl. ist der P. Wachtmeister informirt.
3. zum 16. d.
   H. 9. Juni 1893.
   Pol. Verwaltung
   Seiffert.

Anlage III.

Guhrau, 9. Juni 1893.

1. An sämmliche Herren Amtsvorsteher und die Herren städtischen Polizeiverwalter.
   Nachdem der im hiesigen Kreise vielfach verbreitete socialdemokratische Wahlaufruf mit der Ueberschrift:
   Wähler des Reichstags-Wahlkreises
   Guhrau-Steinau
   Bürger! Bauern! Land-Arbeiter!
   beschlagnahmt und die Beschlagnahme gerichtlich bestätigt worden ist, mache ich Ew. ꝛc. hierdurch ergebenst darauf aufmerksam, daß insbesondere auch etwaige in Wirthshäusern und sonst öffentlich ausliegende Exemplare des Aufrufs der polizeilichen Beschlagnahme unterliegen, weshalb ich die öffentliche Verbreitung strengstens zu verhindern bitte.
2. desgl. an die Gendarmen des Kreises (jeden besonders).
   Sie werden hierdurch beauftragt, den im Kreise vielfach verbreiteten socialdemokratischen Wahlaufruf mit der Ueberschrift
   (wie oben)
   sobald er sich irgendwo, namentlich auch in Wirthshäusern öffentlich ausgelegt findet, sofort zu beschlagnahmen und mir hiervon Meldung zu machen.

Der Landrathsamts-Verwalter.
Reg.-Assessor.
Dr. von Ravenstein.

Anlage IV.

Guhrau, den 21. Juni 1895.

Vorgeladen erscheinen die Gemeindevorsteher Schütze-Nieder-Schüttlau und Baudach-Ober-Schüttlau und geben, nachdem ihnen der Inhalt des gegen die Wahl des Grafen Carmer erhobenen Protestes vom 12. Juli 1893 mitgetheilt worden war, folgende Erklärung ab:

1. Gemeindevorsteher Schütze-Nieder-Schüttlau.
   Eines Tages im Juni 1893 wurden in Nieder-Schüttlau von mir unbekannten Leuten sozialdemokratische Flugblätter vertheilt, d. h. in die Thüren einzelner an der Straße gelegener Gebäude wurden diese Flugblätter hineingeworfen. Ich selbst hatte auch ein solches Flugblatt erhalten und an dem Inhalt desselben Anstoß genommen.
   Kurze Zeit darauf erschien der Wachtmeister Kornetzki aus Ober-Schüttlau und zeigte mir ein Telegramm vom Landrathsamt, wonach dieses Flugblatt zu beschlagnahmen sei. Erst später erschien der Herr Amtsvorsteher v. Frankenberg und wies mich an das in Rede stehende Flugblatt zu beschlagnahmen. Eine nähere Instruktion wie die Beschlagnahme vorzunehmen sei hat mir der Herr Amtsvorsteher nicht gegeben. Ob auch von der Beschlagnahme von Stimmzetteln die Rede gewesen ist, darauf kann ich mich jetzt nachdem zwei Jahre darüber vergangen sind nicht mehr genau entsinnen. Hervorheben muß ich, daß ich genau wußte, um welches Blatt es sich handelte, und daß mir die angeordnete Beschlagnahme sehr bedenklich erschien, weil mir der Inhalt des Flugblattes im höchsten Grade anstößig gewesen war.
   Ich ging nun im besten Glauben richtig zu handeln zu denjenigen Besitzern die Flugblätter erhalten haben konnten und theilte ihnen mit, daß die Beschlagnahme dieser Blätter angeordnet sei, worauf sie mir absolut freiwillig die erhaltenen Flugblätter aushändigten. Diese Flugblätter, im ganzen eine sehr geringe Zahl, lieferte ich dem Herrn Amtsvorsteher ab.
   Einige der Flugblattempfänger — was ich noch erwähnen möchte — hatten im Zorne über den Inhalt die Blätter zerrissen; so meiner Erinnerung nach auch der Freigärtner Welzer. Als ich zu diesem kam sagte er zu seiner Frau: „wo hast Du denn den Fetzen?“ worauf er mir einen Theil eines Flugblattes abgab. Dann sagte er noch zu seiner Frau „wo hast Du denn den Stimmzettel“ worauf ich erwiderte „ich frage blos nach dem Flugblatt“.
   Ob in den übrigen zusammengefalteten Flugblättern auch vereinzelte Stimmzettel gewesen sind ist möglich, ich kann mich dessen nicht mehr genau entsinnen.
   Von dem Inhalt Kenntniß genommen, und in allen Stücken genehmigt.
   Schütze
   Gemeindevorsteher.
2. Gemeindevorsteher Baudach, Ober-Schüttlau:
   Eines Tages im Juni 1893 wurden von mir unbekannten Leuten in einzelne Gehöfte des Niederdorfes von Ober-Schüttlau sozialdemokratische Flugblätter hineingeworfen. Ich selbst hatte kein Flugblatt erhalten, aber ich hatte von der Vertheilung derselben Kenntniß bekommen. Bald darauf erschien der Gendarm Kornetzki, zeigte mir ein Telegramm vom Landrathsamt und theilte

mir unter Vorzeigung eines Flugblattes mit, daß diese soeben vertheilten Flugblätter zu beschlagnahmen seien. Eine Instruktion über die Ausführung der Beschlagnahme hat mir der Gendarm nicht ertheilt. Derselbe hat mir auch nicht aufgetragen etwaige Stimmzettel zu beschlagnahmen. Der Herr Amtsvorsteher hat mich persönlich nicht gesprochen und mir keine Anweisungen ertheilt.

Ich ging nun im besten Glauben richtig zu handeln zu den Besitzern, von denen ich annahm, daß sie Flugblätter erhalten haben könnten und theilte ihnen mit, daß die Beschlagnahme dieser Flugblätter angeordnet sei; worauf sie mir ohne Weiteres absolut freiwillig die erhaltenen Flugblätter aushändigten. Diese Flugblätter, eine sehr geringe Zahl, habe ich dem Gendarm Kornetzki ausgehändigt. Nach Stimmzetteln habe ich nicht gefragt.

Von dem Inhalt Kenntniß genommen, und in allen Stücken genehmigt

Baudach
Gemeinde-Vorsteher.

Geschlossen
Dr. v. Ravenstein
Kgl. Landrath.

Anlage V.

Guhrau, 22. Juni 1895.

In Sachen betreffend die Beanstandung der Wahl des Grafen Carmer zum Reichstagsabgeordneten für den 1. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Breslau erschien heut vor dem unterzeichneten Landrath der Amtsvorsteher über Ober- und Nieder-Schüttlau Herr Generalmajor z. D. von Frankenberg-Ludwigsdorf zu Nieder-Schüttlau, 81 Jahre alt, ev. Religion, und giebt, nachdem ihm der Inhalt des Protestes vom 12. Juli 1893 bekannt gegeben, folgende Erklärung ab:

Eines Abends im Juni 1893 — nach meinem bei den Akten befindlichen mir heute vorgelegten Bericht war es der 8. Juni — erhielt ich von dem Landrathsamt die telegraphische Anweisung, ein nach Ueberschrift und Anfang näher bezeichnetes socialdemokratisches Wahlflugblatt, das mir selbst dem Inhalt nach bekannt war, weil kurz vorher der Versuch gemacht worden war, es auf meinem Hofe an meine Leute zu vertheilen, zu beschlagnahmen.

Ich fuhr sofort zu den Gemeindevorstehern von Ober- und Nieder-Schüttlau und wies sie an, dieses Flugblatt, welches ich ihnen nach Ueberschrift und Anfang genau bezeichnete, sofort zu beschlagnahmen. Bis zum nächsten Morgen wurde mir darauf hin eine kleinere Anzahl Flugblätter abgeliefert, die ich mit meinem oben erwähnten Bericht vom 9. Juni dem Landrathsamt überreichte. Ueber das Wie und Wo der Beschlagnahme habe ich den Gemeindevorstehern keine nähere Instruction gegeben; dagegen habe ich sie, was ich nochmals ausdrücklich hervorheben möchte, nur angewiesen, das ihnen speziell bezeichnete Flugblatt zu beschlagnahmen. Von einer Beschlagnahme socialdemokratischer Flugblätter im Allgemeinen ist niemals die Rede gewesen, ebensowenig von einer Beschlagnahme von Stimmzetteln.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

E. von Frankenberg.
Amtsvorsteher.

Niederschüttlau, den 9. Juni 1893.

Dem Königlichen Landrathsamt zeige ich ganz ergebenst an, daß mir die telegraphische Verfügung vom 8. d. Mts. am 8. Abends 3/4 8 Uhr zugegangen ist.

Die in Nieder- und Oberschüttlau vertheilten sozialdemokratischen Wahlaufrufe sind gestern Abend und heute Vormittag durch die Gemeinde-Vorsteher beider Ortschaften beschlagnahmt und mir bis jetzt 20 Exemplare überliefert worden, welche ich in beifolgendem Packet abliefere.

Nach den angestellten Nachforschungen sind der ꝛc. Kühn und seine Begleiter nicht nach Nechlau, Hockenau, Mechau und Zapplau gekommen. Wachtmeister Kornetzki zeigt mir an, daß die drei Agitatoren Nahsten, Schabenau, Zeippern und Oberbellsch nicht besucht haben.

Der Amtsvorsteher.
von Frankenberg.

An
das Königliche Landrathsamt zu Guhrau.
Nr. 59.

Die im Proteste vorbehaltene Angabe weiterer Thatsachen und Beweismittel ist nicht erfolgt.

Aus den mitgetheilten Erklärungen und Belägen, zunächst dem amtlichen Telegramm des Regierungspräsidenten zu Breslau, hat die Kommission den ausreichenden Nachweis entnommen, daß in der That eine gerichtliche Beschlagnahme des darin erwähnten sozialdemokratischen Flugblatts stattgefunden hat. Sie erachtet demnach das Vorgehen des Guhrauer Landraths, das sich auf die Beschlagnahme von öffentlich ausliegenden Flugblättern beschränkt, als den Gesetzen entsprechend. Dagegen hält sie für thatsächlich festgestellt, daß die Ortsvorsteher von Ober- und Nieder-Schüttlau auch Flugblätter, welche bereits in Privatbesitz übergegangen waren, von den Besitzern herausverlangten; sie hält dieses Vorgehen für inkorrekt.

Es wurde zwar von einer Seite in der Kommission diesem inkorrekten Verhalten jeglicher Einfluß abgesprochen. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß in dem Verfahren eine unerlaubte Wahlbeeinflussung mit der Wirkung zu erblicken sei, daß dem sozialdemokratischen Kandidaten Stimmen entzogen worden sein könnten. Mit Rücksicht aber auf die Majorität, welche der gewählte Abgeordnete auf sich vereinigt hat (585 über die absolute Majorität), erschien das Verfahren der Ortsvorsteher ohne Belang für den Ausfall der Wahl, da in den genannten Orten nur 65 bezw. 71 Wähler in den Listen eingetragen sind, von denen für den gewählten Abgeordneten 49 bezw. 37 Stimmen abgegeben worden sind.

Bei Punkt 3 des Protestes war behauptet, daß der Amtsvorsteher Kosmack in Wehrse fast sämmtliche nicht konservative Flugblätter aus den Häusern der Gemeindemitglieder seines Amtsbezirks habe abholen lassen, und es war auf dessen und des Gastwirths Gertig zu Gr.-Räudchen Zeugniß Bezug genommen. Es war beschlossen, amtliche Auskunft des Amtsvorstehers Kosmack zu erheben und den Gastwirth Gertig zeugeneidlich vernehmen zu lassen.

Was die amtliche Auskunft des ꝛc. Kosmack anlangt, so ist zu bemerken, daß nach einer Aktennotiz in dem zu Glogau erscheinenden Mittelschlesischen Anzeiger am 19. Februar 1895 unter der Ueberschrift „Graf Carmer in Gefahr" ein Artikel erschienen ist, welcher unter Anderem den Inhalt des Wahlprotestes und die Beschlüsse der Wahlprüfungs-Kommission vom 14. Februar 1895 wörtlich enthalten hat. Mit Bezug hierauf hat der genannte Amtsvorsteher unterm 23. Februar 1895 wie folgt an das Königliche Landrathsamt berichtet:

Zur Berichtigung des Aufsatzes im Mittelschlesischen Anzeiger vom 19. 2. 95 überschrieben „Graf von Carmer in Gefahr" verfehle ich nicht zu berichten, daß von mir oder von mir beauftragten Leuten auch nicht ein Flugblatt aus den Häusern der Wähler abgeholt ist, ja es hat sich hier sogar Niemand darum bekümmert, ob überhaupt Flugblätter vertheilt sind.

Der Unterzeichnete ist ein Mal im Vorbeifahren im Gasthause des Gaertig in Groß-Räudchen gewesen u. hat sich die dort ausliegenden Flugblätter angesehen.

Wehrse, den 23. 2. 95.

Der Amtsvorsteher.
Kosmack.

Sodann ist von dem ꝛc. Kosmack noch folgende Erklärung zu den Akten gebracht:

Guhrau, d. 11. Juni 1895.

Vor dem unterzeichneten Landrath erscheint heute der Amtsvorsteher Königliche Oberamtmann Herr Kosmack aus Wehrse und giebt folgende Erklärung ab:

Bei der letzten Reichstagswahl sind weder von mir selbst noch von mir beauftragten Personen irgend welche Wahlflugblätter beschlagnahmt worden. Ich bin nur ein Mal im Vorbeifahren im Gaertigschen Gasthause zu Groß-Räudchen gewesen und habe mir die dort ausliegenden Flugblätter angesehen.

Die mir bekannte Behauptung in dem gegen die Wahl des Grafen Carmer erhobenen Protest vom 12. Juli 1893 muß ich als eine grobe Unwahrheit bezeichnen.

gelesen genehmigt unterschrieben
Kosmack.

Endlich hat der Zeuge Gertig wie folgt ausgesagt:

„Der Ort Groß-Räudchen gehört zum Bezirke des Amtsvorstehers in Bronau. Der Vertreter des Amtsvorstehers zur Zeit der Reichstagswahl vor zwei Jahren war der Oberamtmann Kosmack in Wehrse.

Eine Zeit vor der damaligen Reichstagswahl erschien der Oberamtmann Kosmack in meinem Gasthause in der Gaststube und sah sich die ausliegenden Blätter an. Ich weiß noch ganz genau, daß sich damals in meiner Gaststube nur das Guhrauer Kreisblatt, und möglicherweise auch der Herrnstadter Amtliche Anzeiger befand. Ein Wahlflugblatt befand sich damals in meinen Räumen nicht.

Der Oberamtmann Kosmack hat von mir kein Flugblatt abgeholt, bezw. abholen lassen; ebensowenig weiß ich, daß er aus einem anderen Hause des Amtsbezirks ein Wahlflugblatt abgeholt haben soll bezw. durch Andere hat abholen lassen.

v. g. u.
Eduard Gertig.

Geschlossen.
Guenther. Ossig.

Ueber den formellen Mangel, daß das Protokoll des Landraths vom 11. Juni 1895 von diesem nicht vollzogen ist, glaubte die Kommission um so mehr hinweggehen zu können, als außerdem ein amtlicher Bericht des Amtsvorstehers — jener vom 23. Februar 1895 — vorliegt.

Nach den Erhebungen erachtet die Kommission, daß die Protestbehauptung nicht erwiesen ist.

Zu Punkt 4: Nach der Behauptung des Protestes sollte der Wahlvorsteher in Tscheschkowitz, der Rittergutsbesitzer Mayer daselbst, den Stimmzettel eines Wählers Namens Lubitz aus der Urne wieder herausgenommen und entfaltet haben. Hierüber sollten der Arbeiter Leipner zu Tscheschkowitz eidlich und der ꝛc. Mayer uneidlich vernommen werden.

Die Vernehmungsprotokolle haben folgenden Wortlaut:

Herrnstadt, den 28. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Guenther, als Richter,
Referendar Ossig, als Gerichtsschreiber.

In der Ermittelungssache betr. die Beanstandung der Wahl des Grafen von Carmer zum Reichstagsabgeordneten für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau (Guhrau-Steinau-Wohlau) erschienen in dem heutigen zur Erledigung der Requisition der Königlichen Regierung zu Breslau angesetzten Termine bei Aufruf der Sache

zu Punkt 4

des Protestes d. d. Guhrau, den 12. Juli 1893
als Zeugen:
1. der Arbeiter Leipner,
2. der Rittergutsbesitzer Mayer, beide aus Tscheschkowitz.

Nachdem die Zeugen auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wurden sie einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt vernommen:

1. Zeuge Leipner nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße August Leipner, bin 55 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S.

Vor etwa zwei Jahren — genauer kann ich die Zeit nicht angeben — an dem Tage, an dem die Reichstagswahl im hiesigen Wahlkreise stattfand, bin ich auch, um zu wählen und den Wahlzettel abzugeben, nach dem Wohnhause des Rittergutsbesitzers Mayer zu Tscheschkowitz gegangen. Die Thür zum Wahllokal stand offen. Am Wahltische saß der Rittergutsbesitzer Mayer, neben ihm mein Dienstherr, der Freigutsbesitzer Wiesner zu Tscheschkowitz, und, wie ich glaube, noch andere.

Als ich das Wahllokal betrat, kam der Arbeiter Lubitz aus Tscheschkowitz vom Wahltische her nach der Thür. Ich sah zu gleicher Zeit, daß der Rittergutsbesitzer Mayer einen weißen Zettel entfaltet in der Hand hatte. Ich trat an den Tisch heran; der Rittergutsbesitzer Mayer steckte denselben Zettel, den er entfaltet in der Hand gehabt hatte, in die Terrine, die auf dem Tische stand, nachdem er den Deckel derselben etwas in die Höhe gekippt hatte. Ich wollte meinen Zettel, der zusammengefaltet war, gleichfalls durch die Oeffnung in die Terrine hineinschieben. Der Rittergutsbesitzer Mayer ließ es aber nicht zu, und ich mußte ihm meinen Wahlzettel in seine Hand geben. Darauf bin ich aus dem Zimmer hinausgegangen, ohne gesehen zu haben, was er mit meinem Zettel machte.

Ob der entfaltete Zettel, den der Rittergutsbesitzer Mayer in meiner Gegenwart in die Terrine hineinschob, der Wahlzettel des Lubitz war, weiß ich nicht. Ich habe aber angenommen, daß es der Wahlzettel des Lubitz war, weil wir nur einzeln das Wahllokal betreten durften, und außer Lubitz kein anderer Wähler neben dem Wahlvorstande gerade im Wahllokal war.

Als ich aus dem Wahllokale herauskam, habe ich meine Beobachtung dem Lubitz und den anderen Wiesner'schen Dienstleuten, die vor dem Wahllokal waren, mitgetheilt.

Ob Mayer den entfalteten Zettel auch gelesen hat, weiß ich nicht. Ich habe nur gesehen, daß er den Zettel wieder zusammenfaltete und in die Terrine hineinsteckte.

v. g. u.

August Leipner.

2. Zeuge Mayer, unter Aussetzung der Beeidigung:

z. P.

Ich heiße Max Mayer, bin 29 Jahr alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

z. S.

Ich war seiner Zeit Wahlvorsteher in Tscheschkowitz bezüglich der vor etwa zwei Jahren — es wird im Juni gewesen sein — stattgefundenen Reichstagsabgeordnetenwahl für die Gemeinden und Gutsbezirke Tscheschkowitz und Bienowitz. Als Wahlurne diente damals eine mit Deckel versehene Suppenterrine. Ich habe den ganzen Wahltag auch als Wahlvorsteher fungirt, mit Ausnahme von vielleicht einer halben Stunde, während der mich meines Wissens der Gutsbesitzer Wiesner aus Tscheschkowitz vertrat.

Meines Wissens traten die Wähler einzeln an den Wahltisch. Ich hatte aber dazu keine bestimmte Anordnung ergehn lassen. Jeder Wähler mußte mir den zusammengefalteten Zettel geben, damit ich prüfen konnte, ob etwa zwei Wahlzettel von derselben Person abgegeben wurden, ob die Schrift durchzusehn, bezw. ob die Zettel von weißer Farbe waren. Nach dieser Prüfung habe ich jeden Wahlzettel unentfaltet in die Terrine hineingesteckt. Möglich ist es, daß ich hin und wieder einen Wahlzettel etwas aufgefaltet habe, wenn er mir zu dick erschien; jedenfalls kann es sich aber nur um eine Falte gehandelt haben. Niemals habe ich einen Wahlzettel ganz aufgerollt, bezw. das Innere aufgedeckt, um den Namen des Gewählten lesen zu können. — Ob ich die Wahlzettel durch die Löffelöffnung der Terrine oder erst nach Aufheben des Deckels in die Terrine hinein-geschoben, bezw. gelegt habe, weiß ich nicht.

Ich kenne weder den Arbeiter Lubitz noch den Arbeiter Leipner von Tscheschkowitz. Ich habe jetzt beim Vorbeigehn der vor mir vernommenen Person gesehn, daß es ein Arbeiter des Wiesner'schen Freigutes von Tscheschkowitz ist.

Ich bemerke nach Vorhaltung der mir zur Last gelegten Handlung, daß ich keinen einzigen Wahlzettel, also auch nicht den des Lubitz ganz entfaltet habe, so daß ich hätte den Namen des Gewählten lesen können.

v. g. u.

Max Mayer

geschlossen

Guenther. Offig.

Die Kommission hält eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht für nachgewiesen, da die Aussagen des Zeugen Leipner nicht ausreichend bestimmt lauten.

Da sonach die Beweiserhebung zu Punkt 1 des Protestes für den Ausfall der Wahl belanglos ausgefallen ist, die Protestbehauptungen zu 3 und 4 nicht erwiesen und die übrigen Behauptungen des Protestes bereits für unerheblich erklärt sind, stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Carmer im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau (Guhrau-Steinau-Wohlau) für gültig zu erklären.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Wellstein,** Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Himburg. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen).

Nr. 112.

Berlin, den 1. Februar 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.
R. S. A. II. 475.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Theils — §§. 65 ff. — des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295), sowie das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) werden aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1891 treten folgende Bestimmungen:

Zweiter Theil.

Betriebssteuer.

1. Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer.

§. 65.

Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§. 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 500 000 Kilogramm einschließlich $0{,}05$ Mark,
von über 500 000 Kilogramm bis zu 1 000 000 Kilogramm einschließlich . $0{,}10$ =
von über 1 000 000 Kilogramm bis zu 1 500 000 Kilogramm einschließlich . $0{,}15$ =
von über 1 500 000 Kilogramm bis zu 2 000 000 Kilogramm einschließlich . $0{,}20$ =
und so fort, von 500 000 zu 500 000 Kilogramm um $0{,}05$ Mark steigend,

für je 100 Kilogramm Rohzucker Nettogewicht beträgt.

Für den Theil der Zuckererzeugung, welcher die nach §§. 74 ff. festgesetzte Menge um mehr als fünf vom Hundert überschreitet, ist ein Zuschlag zur Betriebssteuer im Betrage von einer Mark für 100 Kilogramm zu entrichten. Für die in neu errichteten Fabriken (§. 76 Absatz 1) im ersten Jahre ihres Betriebes hergestellten Zuckermengen ist ein Zuschlag im Betrage der im Absatz 1 vorgesehenen Betriebssteuersätze, jedoch für den Theil der Jahreserzeugung, welcher über eine Menge von 10000000 Kilogramm hinausgeht, im Betrage von einer Mark für 100 Kilogramm zu entrichten.

§. 66.

Die Betriebssteuer (§. 65 Absatz 1 und 2) wird nach den aus der Fabrik abgefertigten Rohzuckermengen bemessen. Verläßt der Zucker die Fabrik nicht in Form von Rohzucker, so ist das Erzeugniß zum Zwecke der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwerth umzurechnen. Nach welchem Verhältniß letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrath.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

§. 67.

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§. 39) in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwerthe (§. 66) von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Fabriken, welche ausschließlich Zucker der im Absatz 1 gedachten Art verarbeiten, sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

§. 68.

Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometer von einander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2. Zahlungspflicht und Verjährung.

§. 69.

Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der Steuer oder eine Vergütung derselben (§§. 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung der Betriebssteuer und der Verjährung derselben finden die Vorschriften der §§. 3 und 4 Anwendung.

Dritter Theil.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§. 70.

Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung desselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . . . . . 4,00 Mark,

b) für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht . . . . . 5,25 Mark

c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt . . . . . 4,60 „

für 100 Kilogramm beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waaren im Falle des §. 6 Ziffer 1 gewährt werden.

§. 71.

Eine Baarzahlung der Zuschüsse findet vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung nicht statt.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2. Aenderung der Zuschußsätze.

§. 72.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die im §. 70 vorgesehenen Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen, oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

3. Höchstbetrag der jährlichen Zuschüsse und Einziehung zuvielgezahlter Beträge.

§. 73.

Für die Gewährung der Ausfuhrzuschüsse sind die Einnahmen aus der Betriebssteuer (§. 65) und 25 Prozent der Einnahmen aus der Zuckersteuer (§. 2), abzüglich der Erhebungs- und Verwaltungskosten, zu verwenden.

Bleibt die Summe der gewährten Zuschüsse in einem Betriebsjahre hinter dem dafür ausgesetzten Betrage zurück, so tritt der nicht verwendete Theil des letzteren, soweit er fünf Millionen Mark nicht übersteigt, dem für das nächste Jahr zum Zwecke der Zuschußgewährung auszusetzenden Betrage hinzu.

Geht die Summe der gewährten Zuschüsse in einem Betriebsjahre über den dafür ausgesetzten Betrag hinaus, so ist der überschießende Betrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuziehen.

§. 74.

Für die einzelnen betriebssteuerpflichtigen Fabriken wird alljährlich die von ihnen herzustellende Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, bei deren Ueberschreitung sie nach Verhältniß ihrer Mehrerzeugung zur Deckung des bei Gewährung der Ausfuhrzuschüsse sich ergebenden Fehlbetrages (§. 73 Absatz 3) heranzuziehen sind. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Fabriken sind für das erste Jahr ihres Betriebes nach Verhältniß ihrer ganzen Jahreserzeugung an Zucker dazu beizutragen verpflichtet.

Die Festsetzung der Höhe der von den Fabriken zu entrichtenden Beträge sowie ihre Einziehung und die Einziehung zuviel gezahlter Ausfuhrzuschüsse erfolgt durch die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs. Inwieweit für diese Beträge Sicherheit zu bestellen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

4. Verfahren bei der Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§. 75.

Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§. 74) erfolgt unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfaßt alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingentirungen finden in der ersten Hälfte eines jeden Betriebsjahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

§. 76.

Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentirung theilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren (§§. 77, 78) zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

§. 77.

Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik aus inländischen Rohstoffen in den letzten fünf Betriebsjahren unter Weglassung der höchsten und der niedrigsten Jahreserzeugungsziffer durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird — bei der erstmaligen Kontingentirung das Jahr 1895/96 — wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Vorschrift, daß bei der Kontingentirung der Rübenzuckerfabriken nur die Jahreserzeugung an Zucker aus inländischen Rüben berücksichtigt werden darf, findet bezüglich derjenigen Jahre, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, keine Anwendung. Auch ist der Bundesrath für eine fernere Uebergangszeit von drei Jahren Ausnahmen zuzulassen ermächtigt.

§. 78.

Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im §. 77 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältniß ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem fünfjährigen Zeitraum fehlenden Jahre in ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältniß wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingentirende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäße Anwendung, wenn eine kontingentirende Fabrik in Folge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während mehrerer der in Betracht kommenden fünf Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gewesen ist.

§. 79.

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwerth (§. 66); sie erfolgt endgültig durch die obersten Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§. 80.

Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente (das Gesammtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1400 Millionen Kilogramm bestimmt.

Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesammtkontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrath festgestellt. Hierbei darf das neu festzusetzende Gesammtkontingent gegen das Gesammtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, höchstens um das Doppelte desjenigen Betrages vermehrt werden, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem nächstvorhergegangenen Jahre den Verbrauch in dem zweitvorhergegangenen Jahre übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Uebersteigt das hiernach festgesetzte Gesammtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnißmäßig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnißmäßig herabzusetzen.

5. Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§. 81.

Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im §. 78 Absatz 2 gedachten Art außer Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktivbehörde gestatten, daß der nicht erledigte Theil des Kontingents dem Kontingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Vierter Theil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 82.

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 45 Mark für 100 Kilogramm. Unter Zucker werden auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

§. 83.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des etwa darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschußsatze zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterem Falle jedoch nur, soweit beim Ausgange aus der Fabrik von dem Zucker eine Betriebssteuer nicht zu entrichten sein würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufge-

nommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zuschuß nur in der im Gesetz vom 31. Mai 1891 / 9. Juni 1895 vorgesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollten ausländischen Zucker. Die in Gemäßheit dieses Paragraphen aufkommenden Beträge sind in gleicher Weise wie die Einnahmen aus der Betriebssteuer zu verwenden (§. 73).

Artikel II.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 auf 18 Mark festgesetzte Zuckersteuer wird auf 24 Mark für 100 Kilogramm Nettogewicht erhöht.

Artikel III.

Im §. 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 kommt der Absatz 2, in den §§. 21 und 22 kommen die Worte: „oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt", im §. 42 die Worte: „bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird" und im §. 43 die Bezugnahme auf §. 67 des Gesetzes in Wegfall; soweit im §. 43 auf den bisherigen §. 68 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle des letzteren der §. 70.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentirung der Fabriken mit dem Tage seiner Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietstheile, welche an dem vorgenannten Tage außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 als „Zuckersteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Die ungünstige Lage der heimischen Zuckerindustrie hat den Reichstag bereits in seiner vorigen Tagung zu wiederholten Malen beschäftigt. Es wurde hierbei ein Nothstand des Gewerbes und der auf letzteres angewiesenen landwirthschaftlichen Kreise von der überwiegenden Mehrheit des Hauses als vorliegend anerkannt und eine Außerkraftsetzung derjenigen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 beschlossen, nach welchen eine weitere Herabminderung der gesetzlichen Ausfuhrzuschußsätze für die Zeit vom 1. August 1895 bis zum 31. Juli 1897, dem für den gänzlichen Wegfall derselben vorgesehenen Termin, eintreten sollte.

Die damals vom Reichstag angenommene Novelle zum Zuckersteuergesetz, die als Gesetz vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) inzwischen in Wirksamkeit getreten ist, bezweckte keine abschließende Regelung der Angelegenheit, sondern wollte nur den Eintritt eines der Zuckerindustrie nach dem geltenden Gesetz unmittelbar bevorstehenden und während der augenblicklichen Krisis besonders bedrohlichen Nachtheils für eine gewisse Frist hinausschieben. Den verbündeten Regierungen sollte hierdurch zugleich die Zeit gewährt werden, um der bei Einbringung des Gesetzes vom 9. Juni 1895 ausgesprochenen Absicht gemäß die einschlägigen Verhältnisse näher zu prüfen und die behufs Beseitigung bestehender Mißstände etwa erforderliche Umgestaltung der Zuckersteuergesetzgebung vorzubereiten. Die Prüfung hat inzwischen stattgefunden. Ihr Ergebniß ist in den Abänderungsvorschlägen der Vorlage niedergelegt.

Wenn in der Begründung zu dem Gesetze vom 9. Juni 1895, — deren Anlagen A und B, bis auf die Gegenwart vervollständigt, hier wieder beigefügt sind, — auf den tiefen Stand der Zuckerpreise hingewiesen ist, welche die Aussicht auf gedeihliche Entwickelung der betheiligten Industrie und Landwirthschaft nicht aufkommen ließen, so trifft das Gesagte auch gegenwärtig noch zu. A und B.

Die niedrigsten Preise am Zuckermarkt betrugen für 100 kg (Rohzucker, Rendement 88, frei an Bord Hamburg) im Monat Januar

1891	. . . .	24,54 ℳ
1892	. . . .	28,50 ″
1893	. . . .	28,30 ″
1894	. . . .	24,75 ″
1895	. . . .	17,05 ″

Der letztere Preis bleibt weit hinter dem Herstellungswerth der Waare zurück.

Die Kosten für die Gewinnung eines Doppelzentners Rüben — ohne Berücksichtigung des Werthes von Grund und Boden — steigen nach den angestellten Ermittelungen im Deutschen Reich bis zu 2,20 ℳ und werden durchschnittlich, soweit man die Rechnung mit Durchschnittsziffern in solchem Falle überhaupt für zulässig erachten will, auf annähernd 1,60 ℳ angenommen werden können. Die Verarbeitungskosten für einen Doppelzentner Rüben, ohne die Verzinsung des Anlagekapitals der Fabrik und ohne die erforderlichen Abschreibungen u. s. w., schwanken von 0,49 ℳ bis 1,72 ℳ und belaufen sich auf etwa 0,80 ℳ im Durchschnitt. Es würden also, da im Allgemeinen aus 8 Doppelzentnern Rüben ein Doppelzentner Zucker erzielt wird, die Aufwendungen für die Herstellung letzterer Zuckermenge 19,20 ℳ. betragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade in den kleinen Fabriken, deren fernere Erhaltung die verbündeten Regierungen als ihre besondere Aufgabe ansehen, diese durchschnittliche Kostensumme erheblich überschritten wird. Aber auch für die besser situirten Fabriken ist, wenn sowohl dem Rübenbauer als auch dem Zuckerfabrikanten aus dem Rüben- beziehungsweise Zuckerpreise eine angemessene Verzinsung ihres Anlagekapitals zufließen soll, ein Preisstand von mindestens 23 bis 24 ℳ. für den Doppelzentner Rohzucker unbedingt erforderlich.

Inzwischen sind die Preise zwar annähernd auf diesen Betrag gestiegen. Nach Lage der Verhältnisse ist aber nicht anzunehmen, daß dieser Preisstand von Dauer sein werde. Es handelt sich hier vielmehr augenscheinlich nur um eine vorübergehende Aufwärtsbewegung auf dem Zuckermarkt, wie sie, durch mannigfache Umstände beeinflußt, von Zeit zu Zeit eintreten wird. Das ungünstige Verhältniß, das zwischen der Gesammtproduktion und Gesammtkonsumtion an Zucker seit Jahren besteht und dessen Aenderung nicht abzusehen ist, muß auf den Preis des Zuckers auf dem Weltmarkte, der auch für den Inlandsmarkt von bestimmendem Einfluß ist, naturgemäß fortgesetzt drücken.

Die Rübenzuckererzeugung ist, zum Theil unter der Einwirkung der allgemeinen landwirthschaftlichen Verhältnisse, in allen Rübenländern Europas in gewaltigem Aufschwunge begriffen.

Die Produktion betrug (in Rohzucker, 100 kg):

	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Frankreich	Rußland	Belgien	Niederlande	Andere europäische Länder	Zusammen
1890/91 . . .	13 400 000	7 700 000	6 800 000	5 400 000	2 100 000	800 000	800 000	37 000 000
1891/92 . . .	12 000 000	7 800 000	6 400 000	5 500 000	1 800 000	500 000	900 000	34 900 000
1892/93 . . .	12 300 000	8 000 000	5 800 000	4 600 000	1 800 000	700 000	900 000	34 100 000
1893/94 . . .	13 700 000	8 400 000	5 700 000	6 500 000	2 300 000	800 000	1 100 000	38 500 000
1894/95 . . .	18 300 000	10 600 000	7 800 000	6 200 000	2 800 000	900 000	1 500 000	48 100 000

Es ist also die jährlich gewonnene Menge an Rübenzucker, auch wenn man die Erzeugung der nicht europäischen Länder außer Betracht läßt, von 37 Millionen Doppelzentner im Jahre 1890/91 auf 48 Millionen im Jahre 1894/95 angewachsen. Unter Hinzurechnung des Rohrzuckers, dessen Produktion, soweit sie für den Weltmarkt von Bedeutung ist, für das Jahr 1890/91 auf 26 Millionen Doppelzentner, für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 auf 29 beziehungsweise 27 und 33 Millionen und für das letztverflossene Jahr auf ungefähr 30 Millionen Doppelzentner angenommen werden kann, ergiebt sich seit 1890 eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Weltproduktion an Zucker um etwa 4 000 000 Doppelzentner. Erwägt man, daß die durchschnittliche jährliche Zunahme des dieser Produktion gegenüberstehenden Konsums in dem gleichen Zeitraum sich auf nicht über $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Doppelzentner stellen wird, so erhält man als natürliche Folge eine stetige Vermehrung des Angebots auf dem Weltmarkt zu immer billigerem Preise.

Die durch den Preisdruck hervorgerufene allgemeine Nothlage wird von den außerdeutschen, den Zuckermarkt beschickenden Ländern leichter ertragen, weil diese entweder mit niedrigeren Produktionskosten rechnen können oder in den ihnen staatsseitig gewährten Unterstützungen einen Ausgleich finden; die Verhältnisse müssen daher, wenn nicht eine Aenderung eintritt, schließlich zur Verdrängung Deutschlands vom Markte führen. Die in der Begründung zum Gesetz vom 9. Juni 1895 erwähnte besondere Schwierigkeit, welcher der deutsche Zuckerexport bei den Vereinigten Staaten von Amerika begegnet, besteht ebenfalls unverändert fort.

Da eine nennenswerthe Verminderung der gegenwärtigen Produktionskosten für die deutsche Industrie nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt, so kann die Aenderung der Bedingungen ihrer Wettbewerbsfähigkeit anders als durch die Gewährung erhöhter Ausfuhrzuschüsse nicht herbeigeführt werden; das Reich vermag sich dem Versuche, hier im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen, schon deshalb nicht zu entziehen, weil die Erhaltung einer seiner blühendsten Industrien in Frage steht, welche mittelbar mehr als eine halbe Million von Arbeitern beschäftigt und deren Niedergang auf eine Reihe von anderen Erwerbszweigen, insbesondere auf die ohnehin unter der Ungunst der Verhältnisse schwer leidende Landwirthschaft, eine äußerst verderbliche Rückwirkung üben müßte.

Für das Eingreifen der Reichsgesetzgebung im vorliegenden Falle spricht aber noch der besondere Umstand, daß auf die gegenwärtige Lage der Industrie der Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend, wenigstens nicht ganz ohne Einfluß gewesen ist. Allerdings kann nicht zugestanden werden, daß die Ausdehnung des Rübenanbaues — zum Theil auf Gegenden, die demselben bisher nicht zugänglich erschienen —, sowie die Anlage zahlreicher neuer Fabriken und die dadurch herbeigeführte unverhältnißmäßige Mehrproduktion an Zucker ausschließlich oder in der Hauptsache auf dieses Gesetz zurückzuführen sei. Es handelt sich hierbei um Erscheinungen, die, wie schon die mitgetheilten Ziffern erkennen lassen, nicht bloß in Deutschland, und in Deutschland nicht erst seit 1892 beobachtet werden; auch würde die angebliche Folge des Gesetzes, daß die Zuckerindustrie von den wohlhabenderen Landestheilen Mitteldeutschlands aus sich auch in den ärmeren Landestheilen des Nordens und Ostens eingebürgert hat, in jedem Falle als eine erfreuliche Entwickelung zu begrüßen sein.

Es wird ferner auch heute noch anzuerkennen sein, daß es zwingende finanzielle und wirthschaftliche Gründe waren, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Materialbesteuerung durch eine Steuer vom Fabrikat zu ersetzen und demgemäß die in der Art der Vergütung der Materialsteuer beim Export enthaltenen, je nach der Ausbeute variabeln Ausfuhrprämien in feste Ausfuhrzuschüsse umzuwandeln.

Dagegen hat sich seit Emanation des Gesetzes von Jahr zu Jahr mehr die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß die Bestimmungen über die Höhe dieser festen Zuschüsse und die für die Zuschußgewährung vorgesehene Uebergangsfrist im Interesse der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie den anderen Rübenzuckerländern gegenüber dringend der Revision bedürfen.

Daß ein solcher Fall eintreten könne, ist übrigens bei den Verhandlungen über das geltende Zuckersteuergesetz seitens der verbündeten Regierungen keineswegs verkannt worden. Man war zwar, wie von dem Vertreter derselben am 29. April 1891 im Reichstag hervorgehoben worden ist, bei Festsetzung einer Uebergangsfrist für die Zuschußzahlung zunächst der Meinung, daß der auf Beseitigung der Prämien gerichtete, diesseits vorgethane Schritt von unseren Konkurrenzstaaten nachgethan werden müsse und werde. Schon damals aber wurde die Erklärung abgegeben, daß, wenn das Ausland auf dem betretenen Wege nicht nachfolge und es sich herausstelle, daß die deutsche Zuckerindustrie wesentlich in Folge dieser Verhältnisse zurückgegangen sei oder zurückgehen müsse, Regierung und Reichstag von Neuem zu prüfen haben würden, ob die Uebergangszeit zu verlängern oder höhere Prämien einzuführen seien.

Beide Voraussetzungen für die Rückkehr zu angemessenerer Prämiirung des Zuckers treffen in vollem Maße zu. Seit Beseitigung der deutschen Materialbesteuerung haben Frankreich und Oesterreich, unsere hauptsächlichen Mitbewerber auf dem Weltmarkte, überhaupt nicht, Belgien und Holland, die daneben etwa noch in Betracht kommen, nicht in nennenswerthem Umfange ihr Prämienwesen geändert, und die Lage sämmtlicher betheiligten Zuckerindustrien ist bei einem Rückgange des Preises derart, daß sich nur diejenigen, die sich einer ausgiebigen staatlichen Hülfe erfreuen, auf dem Weltmarkte weiter behaupten können. Letztere Annahme wird durch die Thatsache, daß Deutschland, ungeachtet seiner niedrigen Prämiensätze, noch im Jahre 1894/95 10,4 Millionen Doppelzentner — über 40 Prozent mehr als im Vorjahre — nach dem Auslande abgestoßen hat, in keiner Weise erschüttert. Die Aufrechterhaltung eines der vermehrten Produktion entsprechenden Exports ist der deutschen Industrie nur mit

Opfern und nur dadurch möglich gewesen, daß andere Länder ihren Zucker vorläufig zurückgehalten haben, ein Umstand, der zweifellos dazu beitragen wird, den Kampf um den Weltmarkt künftig noch erheblich zu verschärfen.

Das nächste Ziel der deutschen Zuckersteuergesetzgebung muß hiernach sein, dem deutschen Zucker wieder Zuschüsse in einer Höhe zu gewähren, welche dem Export die Möglichkeit sichert, mit unseren Hauptkonkurrenten auf dem Zuckermarkt gleichen Schritt zu halten. Die grundsätzliche Stellung der verbündeten Regierungen zur Frage der Prämiirung des Zuckerexports wird hierdurch nicht geändert; diese müssen sich vielmehr die Wiederbeseitigung der Zuschüsse für den Fall vorbehalten, daß es gelingen sollte, entsprechende Maßnahmen anderer Staaten herbeizuführen, welche derartige Zuschüsse entbehrlich erscheinen lassen.

Hierbei wird die Gesetzgebung jedoch nicht stehen bleiben können. Die unverhältnißmäßig große Ausdehnung der Produktion, zu der sich die inländische Industrie bereits bisher trotz niedriger Preise und geringer Staatssubvention gedrängt gesehen hat, kann durch eine bloße Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse nur eine weitere Steigerung erfahren. Diese unerwünschte Folge würde um so sicherer eintreten, als es an den nöthigen Anbauflächen für eine weitere Ausdehnung der Rübenkultur nicht fehlt und die zu der Anlegung oder Vergrößerung von Zuckerfabriken erforderlichen Geldsummen erfahrungsmäßig ohne Schwierigkeit — z. B. von den die Maschinen liefernden Fabriken — beschafft werden können. Erscheint daher eine Einschränkung der Rüben- beziehungsweise Zuckererzeugung mittels gesetzlichen Zwanges schon gegenwärtig erstrebenswerth, so dürfte bei der geplanten Erhöhung der Prämien eine solche Maßregel völlig unabweisbar sein.

Daß es sich zur Erreichung jenes Zweckes nicht um ein gesetzliches Verbot des Rübenanbaus oder der Zuckerfabrikation über ein bestimmtes Maß hinaus handeln kann, bedarf keiner näheren Begründung. Dagegen erscheint die Erschwerung der Produktion an Zucker über einen angemessenen Betrag hinaus, wie sie der Entwurf beabsichtigt, zulässig und nothwendig. Es soll zu diesem Zweck alljährlich für jede einzelne Fabrik eine, im Allgemeinen ihren bisherigen, thatsächlichen Leistungen entsprechende — das „Kontingent" der Fabrik bildende — Zuckermenge festgesetzt werden, bei deren Ueberschreitung sie zu gewissen Zahlungen je nach dem Umfange ihrer Mehrfabrikation herangezogen wird. Durch diese Belastung wird der Fabrik für die Kontingentsüberschreitung der Vortheil, der ihr aus der Gewährung der Ausfuhrzuschüsse erwächst, zum Theil, unter Umständen auch ganz, wieder entzogen; in gewissen Fällen kann die Zahlung sogar über den Betrag des Zuschusses hinausgehen. Die Fabriken werden daher bezüglich der das Kontingent übersteigenden Zuckererzeugung regelmäßig schlechter gestellt sein, als bisher. Ein produktionsbeschränkender Einfluß der Maßnahme steht um so weniger in Zweifel, als auch schon die in Aussicht genommene Betriebssteuer in gleicher Richtung zu wirken geeignet ist.

Die beiden vorbesprochenen Maßregeln — Erhöhung der Zuschüsse und Kontingentirung der Produktion — dürften Gewähr dafür bieten, daß die deutsche Zuckerindustrie als Ganzes, insbesondere in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande, auch ferner existenzfähig erhalten bleibt; dagegen lassen dieselben das Verhältniß der einzelnen Theile unserer Zuckerindustrie zu einander völlig unberührt. Aber auch in dieser Beziehung hat die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie eine Wendung genommen, welche ein Eingreifen des Gesetzgebers herauszufordern scheint. Es ist dies die seit Jahren stetig fortschreitende, durch den Wechsel in der Steuergesetzgebung weder aufgehaltene noch beschleunigte Ausbildung des Gewerbes zum Großbetriebe.

In welchem Maße sich diese Wandlung in neuerer Zeit vollzogen hat, läßt die Zusammenstellung in der Anlage C erkennen, in welcher für jedes der letzten 15 Jahre die im Betriebe befindlichen Fabriken nach dem Umfange ihrer Rübenverarbeitung, in Klassen von 40 000 zu 40 000 Doppelzentnern geordnet, aufgeführt sind. In der untersten Klasse, mit jährlich weniger als 40 000 Doppelzentner Rübenverarbeitung befanden sich im Jahre 1880/81 noch 2 (von 333), im Jahre 1881/82 noch 4 (von 343) Fabriken; zur Zeit sind solche kleinen Betriebe nicht mehr vorhanden. In der zweiten, dritten und vierten Stufe (40 bis 80 000 beziehungsweise 80 bis 120 000 und 120 bis 160 000 Doppelzentner Rüben) befanden sich noch:

1880/81	24, 45	und 64	Fabriken,
1881/82	17, 56	= 75	=
1894/95 dagegen nur noch	4, 14	= 15	=

Die größten vorhandenen Fabriken hatten eine Rübenverarbeitung von:

1880/81 . .	560 000	bis	600 000	Doppelzentner,
1882/83 . .	720 000	=	760 000	=
1884/85 . .	800 000	=	840 000	=
1885/86 . .	920 000	=	960 000	=
1886/87 . .	960 000	=	1 000 000	=
1887/88 . .	1 000 000	=	1 040 000	=
1889/90 . .	1 120 000	=	1 160 000	=
1890/91 . .	1 280 000	=	1 320 000	=
1894/95 . .	1 480 000	=	1 520 000	=

Ueber eine Materialverwendung von 440 000 Doppelzentnern gingen 1880/81 und 1881/82 nur je 3, 1894/95 nicht weniger als 104 Fabriken hinaus.

Der Rückgang der kleineren und mittleren Fabriken erklärt sich aus der mit dem Großbetriebe verbundenen Ersparniß an Produktionskosten. Diese fortgesetzte Aufsaugung des Kleingewerbes liegt aber weder im Interesse der Rüben liefernden Landwirthschaft noch der Arbeiterbevölkerung. Einmal ist für diese Berufsklassen die Konzentration der Rübenverwerthung und der Arbeitsgelegenheit auf einzelne wenige Plätze an sich nicht erwünscht, sodann aber sind die kleinen Fabriken auch genöthigt, eine verhältnißmäßig höhere Zahl von Arbeitern und diese für längere Zeit zu beschäftigen, als die großen Unternehmungen. Außerdem liegt bei den ersteren die Gefahr einer Ueberproduktion an Zucker weniger nahe, als bei den letzteren.

Gewichtige wirthschaftliche Erwägungen sprechen somit dafür, für die Erhaltung des kleinen und mittleren Gewerbes, soweit dies auf dem Boden der Steuergesetzgebung angängig, einzutreten, und dasselbe in Bezug auf die Abgabenbelastung im Verhältniß zum Großbetriebe thunlichst günstig zu stellen, d. h. die Steuer derartig zu veranlagen, daß der dem Großbetriebe aus der Verringerung der Produktionskosten erwachsende Vortheil wenigstens zu einem das Fortbestehen der kleineren Fabriken ermöglichenden Theile wieder aufgewogen werde.

Durch bloße Erhöhung der bestehenden Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) für die größeren Betriebe war dieses Ziel nicht zu erreichen, da diese Steuer unter gewissen Voraussetzungen unerhoben bleibt und solchenfalls die Steuererhöhung sich nicht fühlbar macht. Eine Schmälerung der Ausfuhrzuschüsse für Zucker aus den größeren Fabriken, die an sich wie eine Steuererhöhung wirken könnte, würde die Festhaltung der Identität des Zuckers bezüglich seiner Erzeugungsstätte bis zum Zeitpunkte der Ausfuhr erfordern und beim etwaigen Absatze der Waare im Inlande ebenfalls unwirksam sein. Beide Bedenken bestehen nicht gegen die Einführung eines besonderen, in gleichem Verhältniß mit dem Umfange der Produktion der Fabrik steigenden Zuschlages zur Zuckersteuer (Betriebssteuer), welcher sogleich

beim Ausgange des Zuckers aus der Fabrik erhoben und in keinem Falle erstattet wird. Die neue Steuer ist zugleich dazu geeignet, zur Bestreitung der erhöhten Ausfuhrzuschüsse wenigstens theilweise die Fabriken selbst heranzuziehen.

Wenn gegen jede derartige Begünstigung der kleineren Fabriken eingewendet wird, daß gerade diese sich in den Händen einzelner kapitalkräftiger Großgrundbesitzer befänden und somit der Unterstützung nicht bedürfen, so trifft das in diesem Maße nicht zu. Denn es entfallen zur Zeit von den im Privatbesitz befindlichen Gewerbsanstalten auf die einzelnen Klassen nur:

Klasse	2	(5 000	bis	10 000	Doppelzentner	Zuckererzeugung):	4	von	10	Fabriken,
"	3	(10 000	"	15 000	"	"):	19	"	32	"
"	4	(15 000	"	20 000	"	"):	17	"	46	"
"	5	(20 000	"	25 000	"	"):	15	"	59	"
"	6	(25 000	"	30 000	"	"):	9	"	45	"
"	7	(30 000	"	35 000	"	"):	5	"	47	"
"	8	(35 000	"	40 000	"	"):	6	"	36	"
"	9	(40 000	"	45 000	"	"):	4	"	27	"
"	10	(45 000	"	50 000	"	"):	5	"	24	"

während sich andererseits auch unter den größeren Fabriken, bis zu solchen mit einer Zuckererzeugung von 80 000 bis 85 000 Doppelzentner noch einzelne Privatunternehmungen befinden.

Dagegen wird von den Gegnern der staffelförmig zu erhebenden Betriebsabgabe mit Recht auf die hohe Bedeutung der großen Fabriken für den technischen Fortschritt der Industrie und auch darauf hingewiesen, daß in gewissen Theilen des Reichs nach Lage der Verhältnisse das Entstehen von Zuckerfabriken nur auf dem Wege des Zusammenschlusses zahlreicher einzelner Interessenten, vielfach übrigens gerade auch kleinerer Landwirthe möglich sei, woraus sich die Errichtung größerer Betriebe mit zwingender Nothwendigkeit ergebe. Wenn man daher den leistungsschwächeren Gewerbsanstalten durch eine mit dem Umfange der Zuckererzeugung sich steigernde Abgabe den Wettbewerb erleichtern will, so darf die Abgabe doch niemals so hoch gegriffen werden, daß die großen Betriebe dadurch in ihrem Fortbestande gefährdet werden könnten. Der Entwurf versucht in dieser Beziehung die richtige Mitte einzuhalten, indem er langsam ansteigende und auch in den höchsten Staffeln noch erträgliche Betriebssteuersätze vorschlägt.

Eine solche mäßige Veranlagung dieser Abgabe hat allerdings die Folge, daß auch der finanzielle Effekt ein geringer ist und der Aufwand für die Prämiirung des Zuckerexports nur zum Theil hierin Deckung findet, so daß, um die Reichskasse vor Schädigung zu bewahren, auf eine Erhöhung der Zuckersteuer zurückgegriffen werden muß.

Mehreinnahmen werden hierdurch nicht zu erzielen gesucht; es soll nur, bei der Schwierigkeit der Eröffnung neuer Steuerquellen, wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß das Reich künftig im Genusse desjenigen Aufkommens aus der Zuckersteuer bleibt, welches ihm bei unverändertem Fortbestande des Gesetzes vom 31. Mai 1891 künftig zugeflossen sein würde.

In der Beschaffung der erforderlichen Mittel aus einer Erhöhung der Verbrauchsabgabe wird eine berücksichtigenswerthe Benachtheiligung der Konsumenten insofern nicht zu finden sein, als es sich hier für das verbrauchende Publikum nicht sowohl um die Steigerung eines altgewohnten Preises, als vielmehr um die Wiederherstellung eines solchen handelt. Auch unter der Annahme, daß der Preis des Zuckers um den vollen Betrag der Steuer- und Zuschußerhöhung steigen werde, dürfte er immerhin noch nicht den Stand der früheren Jahre erreichen.

Schon aus diesem Grunde ist es nicht wahrscheinlich, daß, wie von manchen Seiten befürchtet wird, der inländische Verbrauch an Zucker durch die erhöhte Steuerbelastung leiden könnte. Auch spricht gegen solche Annahme die im Laufe der Jahre erfolgte stetige Steigerung des Inlandskonsums, die sich, soweit erkennbar, unabhängig von den vorgekommenen Preisschwankungen vollzogen hat.

Die Ziele, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf erreichen soll, sind hiernach folgende:

1. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe mit den großen Fabriken — durch Einführung einer gestaffelten Betriebssteuer (Artikel I §. 65) —;
2. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie mit derjenigen anderer Länder — durch Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse (§. 70) —;
3. Verhütung einer übermäßigen und sprungweisen Vermehrung der Produktion an Zucker — durch Einschränkung der Gewährung des vollen Zuschusses auf eine bestimmte im Laufe der Jahre nur allmählich sich steigernde Zuckermenge (§§. 74 ff.) —;
4. Sicherstellung der Reichskasse gegen Mindereinnahmen — durch Bildung eines begrenzten Zuschußfonds aus der Betriebssteuer und der Erhöhung der Zuckersteuer (Artikel I §§. 73, §. 65 und Artikel II).

II. Im Besonderen.

Zu §. 65.

Um die Form der Erhebung der hier vorgeschlagenen Betriebsabgabe so einfach wie möglich zu gestalten, ist die Einziehung der Abgabe thunlichst an das bestehende Steuersystem angeschlossen. Die von einer Fabrik zu zahlende Betriebssteuer soll daher nach denjenigen Zuckermengen berechnet werden, welche in der Fabrik im Jahreslauf zur steuerlichen Abfertigung gelangen und somit ohnehin amtlich festgestellt werden.

Um die bei Feststellung verschiedener Steuerstufen sonst leicht entstehenden Härten zu vermeiden, soll nicht der für jede Fabrik vorgesehene höchste Steuersatz von sämmtlichem darin erzeugten Zucker erhoben werden, sondern es sollen gleichmäßig alle Fabriken mit dem niedrigsten Satze der Betriebsabgabe beginnen und allmählich mit dem zunehmenden Umfange der Produktion auch in Ansehung der Abgabensätze ansteigen, dergestalt, daß beispielsweise eine Fabrik, welche jährlich 100 000 Doppelzentner Zucker herstellt, für die ersten 50 000 Doppelzentner genau dieselbe Abgabe entrichtet, wie eine Fabrik, welche überhaupt nur die letztgenannte Menge erzeugt. Es wird auf diese Weise zugleich erreicht, daß zu keiner Zeit Zweifel über die Höhe der zu zahlenden Abgabe bestehen, während, wenn die ganze Produktion zu einem nach der Jahreserzeugung bemessenen Satze versteuert werden müßte, die definitive Feststellung der Betriebsabgabe immer erst am Schlusse der Kompagne erfolgen könnte.

Die Steuersätze beginnen bei einer Produktion bis zu 5 000 Doppelzentnern mit 5 Pfennig für den Doppelzentner und steigen von 5 zu 5 000 Doppelzentner um je den gleichen Betrag. Da man durchschnittlich einen Doppel-

zentner Zucker aus acht Doppelzentner Rüben gewinnt, entsprechen die Abstufungen im Großen und Ganzen der in Anlage C nach der Rübenverarbeitung durchgeführten Klasseneintheilung der Fabriken.

D. Die Zusammenstellung in der Anlage D ergiebt, daß die Betriebssteuer hiernach selbst bei einer mittelgroßen Fabrik mit einer Zuckerproduktion von 40 000 Doppelzentner Zucker oder einer Rübenverarbeitung von 320 000 Doppelzentner (Anlage C Spalte 10) für den Doppelzentner in der höchsten Staffel nur 40, durchschnittlich nur $22^1/_2$ Pfennig ausmachen, und daß selbst bei einer Jahres-Zuckerproduktion von 200 000 Doppelzentner die Fabrik nur 2 ℳ in der höchsten Staffel beziehungsweise nur 1,025 ℳ im Durchschnitt für jeden Doppelzentner zu zahlen haben würde.

Einerseits wird diese geringe Mehrbelastung von den großen Gewerbsanstalten unschwer ertragen werden können, zumal nach den angestellten Ermittelungen, von Ausnahmefällen abgesehen, angenommen werden darf, daß die Kosten der Produktion von einer Betriebssteuerklasse zur andern um ein Vielfaches der Betriebssteuererhöhung sich ermäßigen. Andererseits wird jene Steuerstaffel immerhin geeignet sein, zu der beabsichtigten Erleichterung des Wettbewerbes der kleineren Fabriken beizutragen. Um in der Betriebsbesteuerung ferner ein Mittel zu gewinnen, der bestehenden Neigung zur Vermehrung der bisherigen Produktion bei sämmtlichen Fabriken entgegenzutreten, wird vorgeschlagen, von den Fabriken bei einer beträchtlichen Ueberschreitung des für sie gemäß §§. 74 ff. festgesetzten Kontingents, d. i. im Wesentlichen der durchschnittlichen früheren Produktion, noch einen Zuschlag zur Betriebssteuer von einer Mark für den Doppelzentner Zucker zu erheben.

Eine besondere Bestimmung war in dieser Beziehung für die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Fabriken zu treffen; da dieselben nach §. 76 für das erste Jahr ihres Bestehens ein Kontingent nicht zugewiesen erhalten, würden sie nach der Vorschrift des §. 65 Absatz 2 Satz 1 den Zuschlag von einer Mark für die gesammte von ihnen hergestellte Zuckermenge zu entrichten haben. Sie würden damit bezüglich ihrer Produktion schlechter gestellt sein, als die alten Fabriken bezüglich ihrer — bis zur Höhe von 5 Prozent des Kontingents zuschlagsfrei bleibenden — Kontingentsüberschreitung. Auch würde die durchgehende Belastung mit einer Mark für den Doppelzentner Zucker namentlich für die kleineren neuen Fabriken eine große Härte enthalten und wirthschaftlich nicht gerechtfertigt sein, weil die Errichtung neuer kleiner Fabriken, die überdies in nennenswerther Zahl kaum mehr entstehen dürften, die Besorgniß einer ungesunden Vermehrung der inländischen Produktion nicht aufkommen läßt und vom landwirthschaftlichen Standpunkte nur erwünscht sein könnte.

Der Entwurf will daher von den neu errichteten Fabriken statt der Betriebssteuer und des Zuschlags nur den doppelten Betrag der Betriebssteuer erheben, soweit dieser Betrag nicht über die Abgabe, welche die ihr Kontingent überschreitenden alten Betriebe zu zahlen haben, hinausgeht; einen höheren Betriebssteuersatz, als die letzteren, sollen die neuen Fabriken in keinem Falle entrichten.

Im zweiten Jahr des Bestehens neuer Fabriken, in welchem ihnen bereits ein, wenn auch verhältnißmäßig geringes Kontingent zugetheilt wird, beabsichtigt der Entwurf eine Sonderbehandlung derselben nicht eintreten zu lassen.

Zu §. 66.

Da die Betriebssteuer nach §. 65 auf dem aus der Fabrik abzufertigenden Rohzucker ruht, sind besondere Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß der Zucker in anderer Form die Fabrik verläßt. Zur Vereinfachung der Steuerkontrole schlägt der Entwurf vor, die Zuckerabläufe, auch diejenigen mit einem Quotienten über 70, die nach §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 in Verbindung mit §. 1 der Ausführungsbestimmungen steuerpflichtig sind, hierbei ganz außer Betracht zu lassen, auch von der Feststellung eines bestimmten Zuckergehalts abzusehen, auf welchen die höher oder niedriger polarisirenden Zucker umzurechnen wären.

Letzteres würde namentlich die unerwünschte Folge haben, daß bei der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik in jedem Falle der Polarisationsgrad desselben amtlich festgestellt werden müßte, während nach dem Entwurf der abfertigende Beamte zwecks Erhebung der Betriebssteuer nur zu prüfen hat, ob Füllmasse, Rohzucker oder weiter bearbeiteter — zum Konsum fertiger — Zucker vorliegt.

Die Umrechnung des letzteren Zuckers auf Rohzucker wird etwa nach dem Verhältniß von 9 : 10 zu erfolgen haben. Für die Umrechnung der Füllmassen, sofern solche im Bedürfniß liegen wird, würde besondere Bestimmung zu treffen sein.

Zu §. 67.

Der hergestellte Zucker soll nach der Absicht des Entwurfs nur einmal von der Betriebssteuer betroffen werden. Wird Zucker aus einer Fabrik in die andere übergeführt, so tritt die Steuerpflicht beim erstmaligen Verlassen der Fabrik ein; in Folge dessen mußte bestimmt werden, daß dieser Zucker beziehungsweise eine entsprechende Menge bei jedem ferneren Ausgange aus der Fabrik von der Steuer befreit bleibt.

Der Absatz 2 des §. 67 bezieht sich auf die Raffinerien, welche nur Zucker verarbeiten, der der Betriebssteuer bereits unterlegen hat. Nach Maßgabe der hier getroffenen Bestimmung bleiben diese Raffinerien auch von der Kontingentirung (§. 74 ff.) unberührt. Der wirthschaftliche Grund hierfür liegt in der Erwägung, daß zwar die Produktion an Rüben beziehungsweise an Rohzucker behufs Erzielung einer angemessenen Preisbildung eingedämmt werden muß, die Beschränkung des Raffineriebetriebes aber nicht gerechtfertigt sein würde, da derselbe zu einer etwaigen Ueberproduktion nicht beiträgt.

Aus dem gleichen Grunde sind Fabriken, welche selbst erzeugten und fremden Rohzucker zu Konsumzucker verarbeiten, der Betriebsbesteuerung und Kontingentirung nur bezüglich des ersteren unterworfen.

Zu §. 68.

Es wird zu verhüten sein, daß nach Erlaß des Gesetzes zur theilweisen Umgehung der Betriebssteuer statt einer neuen Fabrik von demselben Unternehmer mehrere kleinere Fabriken neben einander errichtet werden; das Gleiche gilt von dem Falle, daß statt zur Vergrößerung einer vorhandenen Fabrik zur Anlage einer neuen Betriebsanstalt in der Nähe derselben geschritten werden sollte.

Bestehende Verhältnisse sollen hiervon nicht berührt werden. Die Bestimmung des §. 68 findet daher beispielsweise auch dann keine Anwendung, wenn zwei weniger als zehn Kilometer von einander entfernte, bereits vor dem 1. August 1896 errichtete Fabriken nach diesem Zeitpunkt in die Hand eines Besitzers übergehen.

Zu §. 69.

Die Bestimmungen schließen sich an die für die Zuckersteuer gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe an, daß eine Befreiung von der Steuer in keinem Falle stattfindet. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß die Betriebsabgabe auf die steuerpflichtigen Betriebe ohne die beabsichtigte Einwirkung bleiben würde, wenn sie etwa beim Export der Waare erlassen oder erstattet werden könnte.

Zu §. 70.

Der Ausfuhrzuschuß für Rohzucker wird gegen den bisherigen Zuschußsatz um 2,75 ℳ. für den Doppelzentner erhöht. Der Zuschuß wird dadurch auf einen Stand gebracht, welcher zwischen dem Betrage der Prämien in den Hauptkonkurrenzstaaten, Frankreich und Oesterreich-Ungarn, etwa die Mitte hält.

Die Prämie ist in Frankreich Produktions-, in Oesterreich-Ungarn Exportprämie.

In Frankreich beträgt die Steuerbelastung 60 Franken für 100 kg raffinirten Zucker bis zu einer Ausbeute von 7,75 kg aus 100 kg Rüben. Die Ueberschüsse über den gesetzlichen Ausbeutebetrag von 7,75 Prozent sind bis zu einer Ausbeute von 10,50 Prozent mit nur 30 Franken, darüber hinaus zur Hälfte mit 30, zur Hälfte mit 60 Franken belastet. Fabriken, welche auf den Steuergewinn aus den Ausbeuteüberschüssen verzichten, genießen 15 Prozent Steuernachlaß von ihrer ganzen Erzeugung. Letztere Bestimmung, die übrigens nur einem unbedeutenden Theile der französischen Fabriken zugute kommt, gewährt denselben einen Vortheil von 4,50 Franken auf 100 kg raffinirten Zucker oder 4,05 Franken auf 100 kg Rohzucker, während für alle übrigen Betriebe die Prämie in Frankreich seit 1890/91 etwa zwischen 5 und 7 Franken für 100 kg Rohzucker sich bewegt hat.*)

In Oesterreich-Ungarn wird eine Verbrauchsabgabe von 11 Gulden für 100 kg Zucker erhoben. Der ausgeführte Zucker genießt eine Bonifikation, welche

für Zucker von mindestens 88 aber unter 93 Prozent Polarisation . . . . . 1,50 Gulden,
von mindestens 93 und unter 99,5 Prozent Polarisation . . . . . 1,60 =
und von 99,5 Prozent und darüber 2,30 =

für 100 kg beträgt. Falls die Summe der Ausfuhrbonifikationen für den während einer Erzeugungsperiode ausgeführten Zucker den Betrag von 5 Millionen übersteigt, ist der übersteigende Betrag von sämmtlichen Zuckererzeugungsstätten zu ersetzen. Der nominelle Zuschußsatz ermäßigt sich daher jedesmal um den Betrag des Rückersatzes. Die hiernach thatsächlich gewährten Prämien beliefen sich selbst für die niedrigste Ausfuhrklasse, in welcher sich zum Theil Zucker befinden, die in Deutschland überhaupt noch nicht zuschußfähig sein würden, in den Jahren 1890/91 bis 1893/94 stets auf mehr als einen Gulden für 100 kg.**) In den höheren Klassen stellt sich die Bonifizirung des österreichisch-ungarischen Zuckers zu der des deutschen noch ungünstiger für letzteren.

Diesen Sätzen gegenüber dürfte die Steigerung unserer Rohzuckerprämie auf 4 ℳ nothwendig, aber auch ausreichend sein, um den deutschen Zucker auf dem Auslandsmarkte wettbewerbsfähig zu erhalten und den Inlandspreis des Zuckers auf ein Niveau zu heben, welches die Herstellung desselben wieder lohnend erscheinen läßt.

Bezüglich der Zuckerarten, welche den Zuschuß für Rohzucker genießen sollen (Ausfuhrzuschußklasse a), ist gegen das geltende Gesetz nichts geändert.

Die Zuschußsätze für Raffinaden und Konsumzucker (Klasse b und c) entsprechen in ihrem Verhältniß zu dem Satze der Klasse a nicht ganz der bisherigen Bemessung.

Es darf als Durchschnitt angenommen werden, daß zu 100 kg Raffinade 111,11 kg Rohzucker erforderlich sind. Hiernach würden bei dem bisherigen Zuschußsatze von 1,25 ℳ für einen Doppelzentner Rohzucker auf den Doppelzentner Raffinade 1,39 ℳ entfallen; gezahlt wurden aber in Klasse b 2 ℳ für 100 kg, so daß sich eine Raffinationsprämie von 0,61 ℳ ergab. Diese geringe Spannung zwischen der Bonifizirung des rohen und raffinirten Zuckers ist von den Raffinadeuren um so mehr beklagt, als die Raffinationsprämie bis zum 1. August 1882 noch 1,21 ℳ und vor Einführung der Verbrauchsabgabe über 2 ℳ betragen hat.

Im Interesse der Förderung der Raffinirung des Zuckers im Inlande erschien es angezeigt, die Raffinationsprämie um ein Geringes zu erhöhen. Dieselbe würde unter der Annahme, daß 111,11 kg Rohzucker — für welche der Ausfuhrzuschuß sich auf 4,44 ℳ belaufen würde — zu 100 kg Zucker der Klasse b verarbeitet und hierfür an Zuschuß 5,25 ℳ gezahlt werden, nunmehr 0,81 ℳ ausmachen.

Den Zucker der Klasse c, der übrigens in den Jahren 1891/92 bis 1894/95 durchschnittlich mit kaum mehr als einem Prozent an der Gesammtausfuhr betheiligt war, mehr als geschehen zu berücksichtigen, lag nach Aeußerungen aus Interessentenkreisen ein Bedürfniß nicht vor.

Die Fassung der Ziffern b und c ist etwas verändert.

Zu b wurde es bisher als unbillig empfunden, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1891 nur Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten u. s. w., nicht aber die in der gleichen Klasse aufgeführten Krystallzucker auch nach Zerkleinerung unter amtlicher Aufsicht des höheren Zuschußsatzes theilhaftig werden sollten. Diese Differenzirung, für die ein ausreichender sachlicher Grund nicht vorlag, ist im Entwurf beseitigt. Außerdem ist für die früher unter b aufgeführten „sogenannten Krystalls“ und „anderen weißen, harten, durchscheinenden Zucker in Krystallform“ — unter ersteren sollten Krystallraffinaden, unter letzteren die granulirten Zucker verstanden werden, — die gemeinschaftliche und nicht mißzuverstehende Bezeichnung „Zucker in weißen, harten, durchscheinenden Krystallen“ gewählt. Der Sinn der Bestimmung wird hierdurch nicht geändert.

Die Klasse c hat gegen früher eine Erweiterung insofern erfahren, als jetzt alle Zucker — außer Rohzucker, der stets unter a fällt — sofern sie einen Zuckergehalt von 98 Prozent und darüber anweisen, zum Satze von 4,60 ℳ zuschußfähig sein sollen. Die Beschränkungen auf harten, weißen, trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker sind weggefallen.

Zum Theil sind diese Beschränkungen als überflüssig erkannt, — insbesondere sind die Untersuchungen auf den Wassergehalt, die speziell wegen des raffinosehaltigen Zuckers vorgesehen waren, nicht praktisch geworden, indem durch die erlassenen Ausführungsbestimmungen die direkte Prüfung auf Raffinose eingeführt ist, — zum Theil soll durch die neue Fassung der Vorschrift bestimmten, in der Praxis hervorgetretenen Mißständen abgeholfen werden. Dahin gehört u. a., daß bisher Krystallzucker von gelber Farbe, wie sie zuweilen zur Erleichterung des Imports nach ausländischen Staaten gewählt wird, obwohl derselbe einen Zuckergehalt von 98 bis 99,4 Prozent hatte, der Ausfuhrklasse c — und bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes übrigens auch der Klasse a — nicht zugewiesen werden konnte, während ein innerer Grund für den Ausschluß derartigen Zuckers von der Bonifizirung nicht besteht.

*) Die Zuckerprämie in Frankreich hat betragen für 100 kg

	raffinirten Zucker in Franken	Rohzucker in Franken	Rohzucker in Mark
1890/91 . . .	6,25	5,63	4,50
1891/92 . . .	7,40	6,66	5,33
1892/93 . . .	5,93	5,34	4,27
1893/94 . . .	6,47	5,83	4,66
1894/95 . . .	7,06	6,35	5,08

**) Die Zuckerexportprämie in Oesterreich-Ungarn hat betragen für 100 kg Rohzucker von 88 bis 93 Prozent Polarisation:

	in Gulden	in Mark
1890/91	1,12	1,90
1891/92	1,13	1,92
1892/93	1,11	1,88
1893/94	1,06	1,80
1894/95	1,14	1,94

Durch den Absatz 2 des §. 70 soll klar gestellt werden, daß, was nach der Fassung des Gesetzes von 1891 zweifelhaft erscheinen mußte, ein Ausfuhrzuschuß auch dann gewährt werden könne, wenn Fabrikate, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet ist, in das Ausland ausgeführt werden. Grundsätzlich dürfte gegen die Zuschußgewährung in solchem Falle nichts zu erinnern sein, da nicht abzusehen ist, weshalb dem deutschen Fabrikanten für die im Auslande abzusetzende Waare ein Steuervortheil versagt sein soll, der dem Ausländer, welcher die gleiche Waare aus deutschem Zucker herstellt, ohne weiteres zufließt. Bedenken würden sich nur aus der Befürchtung herleiten lassen, daß die Kontrole, ob und in welchem Umfange zu den zu exportirenden Fabrikaten Rübenzucker verwendet ist, sich unter Umständen schwierig gestalten kann. Hierüber wird sich jedoch hinwegsehen lassen, da die gleichen Kontrolen bei der schon jetzt zulässigen Vergütung der Zuckersteuer (§. 6 Ziffer 1) Anwendung finden müssen, und die Zuverlässigkeit derselben in diesen Fällen seitens der Organe der Steuerverwaltung bisher nicht bemängelt worden ist. Nur empfiehlt es sich aus der gedachten Erwägung, die nähere Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse den Ausführungsverordnungen vorzubehalten; dies erscheint auch schon deshalb erforderlich, weil die Ausfuhrklasse des zu den Fabrikaten verwendeten Zuckers sich mit Bestimmtheit regelmäßig nicht feststellen läßt und für die einzelnen Fabrikate nach Umständen verschiedene Zuschußsätze in Anwendung zu bringen sein werden.

Zu §. 71.

Die Vorschrift entspricht dem derzeitigen Verfahren.

Bezüglich der Zahlbarmachung der Zuschüsse bestimmt insbesondere der §. 122 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 31. Mai 1891, daß dieselben vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheines ab bei jeder Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden können.

Es besteht nicht die Absicht, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Zu §. 72.

Die hier dem Bundesrath beigelegte Befugniß zur Ermäßigung oder gänzlichen Beseitigung der Zuschüsse ist aus dem Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) übernommen.

Zu §. 73.

Um eine Schädigung der Reichskasse durch zu weitgehende Inanspruchnahme der Vergünstigung des §. 70 auszuschließen, soll ein Fonds für die Gewährung der Zuschüsse gebildet werden, welcher sich aus der von der Industrie selbst aufzubringenden Betriebssteuer und einer Quote der Einnahme des Reichs an Zuckersteuer zusammensetzt. Diese Quote ist im Entwurf so bemessen, daß der an die Reichskasse abzuführende Ertrag aus der im Artikel II vorgesehenen Steuererhöhung voll der Industrie zufließt. Die Reichskasse würde hiernach durch den Entwurf finanziell ebenso gestellt sein, wie es vom 1. August 1897 ab nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 der Fall gewesen sein würde. Die Erzielung einer Mehreinnahme ist nicht beabsichtigt. Wird daher der Zuschußfonds in einem Betriebsjahre nicht völlig aufgebraucht, so findet der verbleibende übertragbare Rest nach Bedarf in einem der folgenden Jahre zu gleichem Zwecke Verwendung.

Auf der anderen Seite ist, falls der Betrag der gezahlten Ausfuhrzuschüsse den Fonds überschreitet, das Mehr von den betheiligten Fabriken aufzubringen. Die bezüglichen Zahlungen, welche wie eine Verkürzung der Zuschüsse für den über eine gewisse Menge hinaus hergestellten Zucker wirken, sind nicht bloß von den exportirenden, sondern von sämmtlichen Fabriken zu leisten, da die Vergünstigung des §. 70 auch demjenigen Fabrikanten, der seinen Zucker im Inlande absetzt, in der Preisbildung zu gute kommt.

Die Bestimmung, daß, falls der verbleibende Rest des Zuschußfonds in einem Jahre mehr als fünf Millionen Mark beträgt, der Ueberschuß der Reichskasse zufließen soll, ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß, wenn sich wider Erwarten außergewöhnlich hohe Summen in dem Fonds ansammeln sollten, dieser Umstand wiederum einen starken Anreiz zur Steigerung der Produktion ausüben könnte. Die Rücksicht auf eine etwaige Vermehrung der Reichseinnahmen ist hierbei nicht maßgebend gewesen.

Zu §. 74.

Die §§. 74 bis 80 behandeln die Kontingentirung der Zuckerfabriken, d. h. die Festsetzung derjenigen Jahresmenge an Zucker, welche von den Fabriken nicht überschritten werden darf, widrigenfalls dieselben — neben den Betriebssteuerzuschlägen des §. 65 Absatz 2 — der Beitragspflicht zur Ergänzung des Prämienfonds nach §. 73 unterliegen.

Die Vorschriften des §. 74 beziehen sich ihrer Zweckbestimmung nach nur auf die — Zucker aus Rüben und anderen Rohstoffen gewinnenden — betriebssteuerpflichtigen Fabriken (§§. 65, 67), da nur diese an der durch die Kontingentirung einzuschränkenden Ueberproduktion betheiligt sind.

In dem Maße, in welchem eine Fabrik über die ihr zugetheilte Jahresmenge hinaus Zucker herstellt, wirkt sie an ihrem Theile dazu mit, daß der Prämienfonds überschritten wird, und sie wird daher mit Recht in gleichem Maße für die etwaigen Fehlbeträge haftbar gemacht. Bei neuen Fabriken geht im ersten Betriebsjahre die gesammte Jahreserzeugung über die vom Gesetzgeber für angemessen erachtete Produktionsmenge hinaus; ihre Beitragspflicht kann daher auch nur nach ihrer vollen Jahresproduktion bemessen werden. Im zweiten Jahre ihres Betriebes nehmen diese Fabriken in gewissem Grade bereits an der Kontingentirung theil (§. 76), und brauchen demgemäß nur noch nach Verhältniß der Ueberschreitung des ihnen zugewiesenen (halben) Kontingents für die in Rede stehenden Fehlbeträge aufzukommen.

Da die Berechnung und Einziehung der Beiträge zur Ergänzung des Zuschußfonds erst nach Schluß des Betriebsjahres stattfinden kann, mußte durch das Gesetz die Möglichkeit gewährt werden, für diese Beträge von den eintretendenfalls zahlungspflichtigen Fabriken Sicherstellung zu fordern. Die Entscheidung darüber, ob oder in welcher Art und Höhe hiervon im einzelnen Falle Gebrauch zu machen ist, bleibt sachgemäß den Landesbehörden vorbehalten; die Abstandnahme von einer ausreichenden Sicherheitsbestellung kann nur auf Gefahr und Rechnung des zur Kautionsforderung berechtigten Bundesstaats erfolgen.

Der Ausschluß des Rechtsweges über die Höhe der gemäß §. 73 Absatz 3 zu leistenden Zahlungen erschien schon deshalb geboten, weil andernfalls die regelmäßig sogleich nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres vorzunehmende Feststellung der bezüglichen Beträge in unzulässiger Weise verzögert werden könnte. Daß nicht nur die Einziehung dieser Beträge, sondern auch die Einziehung der sonst etwa irrthümlich zuviel gezahlten Ausfuhrzuschüsse im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen soll, wird ebenfalls als zweckentsprechend anerkannt werden müssen.

Zu §. 75.

Die Kontingentirungen werden regelmäßig in den letzten Monaten eines jeden Kalenderjahres für die am 1. August des nächsten Jahres beginnende Betriebsperiode zu bewirken sein. Die thunlichst frühzeitige Feststellung der Kontingente kommt einem wesentlichen Interesse der Industrie entgegen.

Bezüglich der Kontingentirung für das Jahr 1896/97 erübrigt nur, dieselbe unmittelbar nach der Verkündigung des Gesetzes eintreten zu lassen.

Um Härten zu vermeiden, sollen bei dieser erstmaligen Kontingentirung auch die zur Zeit des Bekanntwerdens des Gesetzentwurfs bereits in der Errichtung begriffenen Fabriken mitberücksichtigt werden. Als in der Errichtung begriffen werden nur solche Fabriken anzusehen sein, mit deren Anlage thatsächlich bereits begonnen worden ist.

Zu §. 76.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird dem Entstehen neuer Fabriken eine gewisse Schranke gezogen, ohne daß jedoch deren Errichtung gänzlich verhindert würde. Die Gewährung des halben Kontingents im zweiten und des vollen Kontingents im dritten Betriebsjahr dürfte derartigen Unternehmungen da, wo sie einem vorhandenen Bedürfniß entsprechen, die Lebensfähigkeit in ausreichendem Maße sichern. Die sich aus der Nichtbetheiligung am Kontingent ergebenden Folgen sind bei den §§. 65 und 74 besprochen.

Damit die Vorschrift des Gesetzes nicht in der Weise umgangen werden kann, daß eine Fabrik, die mit einem gewissen Betriebsjahre in Thätigkeit treten soll, schon im Jahre vorher für kurze Zeit und etwa nur zum Schein den Betrieb eröffnet, ist ein Mindestmaß für die Zahl der Arbeitstage im ersten Betriebsjahre vorgeschrieben.

Zu §. 77.

Nach der Absicht des Entwurfs sollen thunlichst die bestehenden Verhältnisse geschont werden. Auch die Veranlagung der Fabriken zum Kontingent soll daher in der Art erfolgen, daß dasselbe im Allgemeinen der in der einzelnen Fabrik bisher regelmäßig erzeugten Jahresmenge an Zucker gleichkommt. Zu diesem Zweck wird nach dem Entwurf zunächst ermittelt, welches die thatsächliche Zuckererzeugung der Fabrik in den letzten fünf Jahren gewesen ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Ermittelung stattfindet, kommt hierbei nicht in Betracht, da dessen Ergebnisse zur Zeit der Kontingentirung noch nicht feststehen. Von den vorhergehenden fünf Betriebsjahren wird, um die Einwirkung von zufälligen Erweiterungen oder Einschränkungen der Fabrikation nach Möglichkeit auszuschließen, sowohl das Jahr in welchem die Fabrik die höchste, als auch dasjenige, in welchem sie die niedrigste Produktion des betreffenden Zeitraums gehabt hat, gestrichen, und aus den Produktionsziffern der verbleibenden drei Jahre der Durchschnitt gezogen. Die so gewonnene Menge bildet — vorbehaltlich der Erhöhung oder Ermäßigung derselben gemäß §. 80 Absatz 3 — das Kontingent der Fabrik.

Die Ermittelung der thatsächlichen Erzeugung an Zucker in den für die Kontingentirung maßgebenden Jahren hat sich nach dem Gesetz künftig nur auf solchen Zucker zu erstrecken, welcher aus inländischen Rüben beziehungsweise Melassen gewonnen ist. Die Verarbeitung von ausländischen Rohstoffen durch Prämiirung des daraus hergestellten Zuckers zu fördern, würde der Absicht des Entwurfs, der der heimischen Landwirthschaft dienen will, zuwiderlaufen.

Dagegen würde es auch unbillig sein, diejenigen Fabriken, welche bisher, durch die örtlichen Verhältnisse genöthigt, ausländische Rüben verarbeitet haben, deshalb von der Kontingentirung auszuschließen. Auch wird es in einzelnen Fällen vielleicht geboten erscheinen, solchen Fabriken den Uebergang zu der ausschließlichen Verwerthung heimischer Rüben durch theilweise Gestattung des Bezuges ausländischen Materials in den nächsten Jahren zu erleichtern.

Diesen Erwägungen verdankt die Vorschrift des §. 77 Absatz 2 ihren Ursprung. Aehnliche Ausnahmen bezüglich der ausländischen Melasse zuzulassen, liegt nicht im Bedürfniß.

Zu §. 78.

Die Bestimmungen des §. 77 können nur in dem Falle Anwendung finden, daß die zu kontingentirenden Fabriken in den sämmtlichen fünf Jahren, welche dem Jahre der Kontingentsfeststellung vorhergehen, im Betriebe gewesen sind. Es mußte daher noch besondere Anordnung für die Kontingentirung der bisher noch nicht im Betriebe gewesenen sowie derjenigen Fabriken getroffen werden, welche in der in Betracht kommenden fünfjährigen Periode entweder ganz oder in einzelnen Jahren geruht haben oder zu einer außergewöhnlichen, auf unabwendbaren und nicht vorauszusehenden Ereignissen beruhenden Einschränkung des Betriebes genöthigt gewesen sind.

Für diese — in dem Gesetz als Fehljahre der betreffenden Fabrik bezeichneten — Jahre soll behufs Ermöglichung der im §. 77 vorgeschriebenen Durchschnittsberechnung eine Zuckermenge als erzeugt fingirt werden, welche die Fabrik mangels der Störung des Betriebes muthmaßlich in jener Zeit hergestellt haben würde. Zu diesem Zweck wird die thatsächliche Produktion anderer Fabriken während der Fehljahre ermittelt und nach dem Verhältnisse der technischen Leistungsfähigkeit dieser Fabriken zu der Leistungsfähigkeit der zu kontingentirenden Fabriken die fingirte Produktion der letzteren berechnet.

Für die Auswahl der zur Vergleichung heranzuziehenden Fabriken und die Abschätzung der technischen Leistungsfähigkeit wird die Zuziehung von Sachverständigen nicht zu umgehen sein, und es werden hierbei, wie bei derartigen Schätzungen überhaupt, gewisse Abweichungen in der Behandlung der Fabriken, je nach ihrer Lage in den verschiedenen Bezirken, kaum vermieden werden können. Das weitere Verfahren ist ein rein rechnungsmäßiges und dürfte zu Bedenken keinen Anlaß bieten.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 78 greift nur Platz, wenn es sich um eine Störung des technischen Betriebes der Fabrik handelt — Mißernte, geringer Zuckergehalt des Rübenmaterials und dergleichen würde beispielsweise hierbei nicht in Betracht kommen — und wenn eine ungewöhnliche Einschränkung dieses Betriebes vorliegt. Ferner ist die Vorschrift auch nur dann anzuwenden, wenn die Betriebsstörung sich auf mehrere Jahre erstreckt. Sollte die Fabrik nur in einem Jahre im Betriebe beeinträchtigt gewesen sein, so würde dem Bedürfnisse derselben schon durch die Bestimmung des §. 77 Absatz 1 Rechnung getragen, nach welcher die niedrigste Jahreserzeugungsziffer der dem Kontingentirungsverfahren zu Grunde zu legenden fünfjährigen Periode bei der Durchschnittsberechnung außer Acht gelassen wird.

Zu §. 79.

Die Feststellung des Kontingents kann der Gleichmäßigkeit halber nur in Rohzuckerwerth geschehen. Nöthigenfalls wird eine Umrechnung auf Rohzucker in derselben Weise zu erfolgen haben, wie sie für die Festsetzung der Betriebssteuer vorgesehen ist.

Zu §. 80.

Der Entwurf legt ein wesentliches Gewicht darauf, daß ein Zuckerfabrikant, welcher mit seiner Jahreserzeugung innerhalb des ihm zugewiesenen Kontingents bleibt, unter keinen Umständen zu befürchten braucht, über den feststehenden Betrag der Steuern hinaus zu nachträglichen finanziellen Leistungen herangezogen zu werden. Diese

Sicherheit der Kalkulation läßt sich aber, da auch die Reichskasse über die im §. 73 gezogene Grenze nicht in Anspruch genommen werden soll, nur gewährleisten, wenn die Summe der einzelnen Kontingente derartig beschränkt wird, daß die Gesammtmenge des kontingentirten Zuckers nach Abzug des Inlandsverbrauchs aus dem Prämienfonds den vollen gesetzlichen Ausfuhrzuschuß erhalten kann.

E. Wie die Berechnung in Anlage E ergiebt, würde für das Jahr 1896/97 das richtige Verhältniß zwischen dem Prämienfonds und dem Gesammtkontingent gewahrt sein, wenn das letztere auf 14 Millionen Doppelzentner (in Rohzucker) fixirt wird, mit welchem Betrage sich die Summe der nach Vorschrift des Gesetzes zu ermittelnden Einzelkontingente annähernd decken wird.

Die in der Anlage berechneten Erträge dürften kaum zu hoch gegriffen sein, da der Inlandskonsum, während sich derselbe in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 durchschnittlich um annähernd 250 000 Doppelzentner jährlich gesteigert hat und im Jahre 1894/95 etwa $6{,}_{14}$ Millionen Doppelzentner betrug, in der Berechnung für das Jahr 1896/97 nur auf rund 6 000 000 Doppelzentner angenommen, auch die Betriebsabgabe nur in mäßigem Betrage angesetzt ist.

Die vorsichtige Veranschlagung des inländischen Zuckerverbrauchs für das erste Jahr der Geltung des Gesetzes war allerdings geboten, weil voraussichtlich ein Theil des Bedarfs dieses Jahres durch Zucker, der vor dem 1. August 1896 in den freien Verkehr tritt, gedeckt werden wird, und somit eine mittelbare Verkürzung des Prämienfonds für 1896/97 durch Zucker der Kampagne 1895/96 nicht ausgeschlossen ist.

Bei späterer Festsetzung des Gesammtkontingents ist eine Erhöhung desselben um den doppelten Betrag der Steigerung des Inlandsverbrauchs für zulässig erklärt, weil die Produktion nicht nur um diejenige Menge, welche der Inlandskonsum neu aufnimmt, unbedenklich vermehrt werden kann, sondern aus der für diese Menge entrichteten Steuer zugleich auch die Mittel verfügbar werden, um für ein gleich großes Quantum zu exportirenden Zuckers die Ausfuhrzuschüsse zu decken.

Da der Zuckerverbrauch in raschem Anwachsen begriffen ist und die für eine längere Periode zu ermittelnde durchschnittliche Steigerung desselben der thatsächlich zu erwartenden Steigerung nicht gleichkommen würde, soll bei Bemessung der Erhöhung des Gesammtkontingents die Differenz zwischen dem Konsum der beiden letzten, zur Zeit der Feststellung des Gesammtkontingents abgeschlossen vorliegenden Betriebsjahre in Betracht gezogen werden.

Die etwaige vermehrte Aufnahmefähigkeit des ausländischen Marktes darf bei der Abmessung des Gesammtkontingents nicht berücksichtigt werden, weil dem Bedarf im Auslande keine entsprechende Einnahme im Inlande gegenübersteht.

Zu §. 81.

Die vorliegende Bestimmung will einem vorhandenen Bedürfniß in den Fällen entgegenkommen, wo eine Fabrik durch Ereignisse der im §. 78 Absatz 2 gedachten Art verhindert ist, das bereits beschaffte Material aufzuarbeiten. Die bisher in solchem Falle übliche Abgabe des Materials an andere Fabriken würde auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die letzteren nur unter Ueberschreitung ihres Kontingents die Verarbeitung desselben übernehmen könnten. Es soll daher ein für die in ihrem Betriebe gestörte Fabrik etwa sich ergebender Kontingentsrest übertragen werden können, jedoch nur auf eine Fabrik, welche nachweislich die der betroffenen Fabrik verbliebenen Rüben 2c. zur Verarbeitung übernimmt. Letztere Einschränkung bezweckt die Verhütung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der in Rede stehenden Befugniß.

Nach Lage des Gesetzes kommt der die Verarbeitung übernehmenden Fabrik die Zuckererzeugung aus dem übernommenen Material eventuell bei späteren Kontingentirungen zu gute. Dies erscheint sachlich nicht ungerechtfertigt, auch würde die Ausscheidung der bezüglichen Zuckermenge aus der gesammten Jahresproduktion erhebliche Schwierigkeiten bieten. Für die in ihrem Betriebe gestörte Fabrik kann nach Umständen die Anwendung des §. 78 Absatz 2 in Frage kommen.

Die Zulassung einer Uebertragung der Kontingente auf ein späteres Jahr ist ausgeschlossen, weil dieselbe die Festsetzung des Gesammtkontingents (§. 80) wieder beseitigen würde.

Zu §. 82.

Der Eingangszoll für Zucker jeder Art einschließlich der Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe, der bisher 36 ℳ für 100 kg betrug, war nach Maßgabe der in Folge des vorliegenden Gesetzes eintretenden Mehrbelastung des im Inlande verbleibenden Zuckers zu erhöhen. Diese Mehrbelastung kann sich, wenn man von einer Steigerung des Inlandspreises um den vollen Betrag der Ausfuhrzuschüsse ausgeht, für den zum inländischen Konsum dienenden Zucker auf 24 — 18 = 6 ℳ Zuckersteuererhöhung und $5{,}_{25} - 2 = 3{,}_{25}$ ℳ Zuschußerhöhung in der Klasse b, zusammen auf $9{,}_{25}$ ℳ. oder rund 9 ℳ. belaufen, so daß die Neubemessung des Zolles auf 45 ℳ für 100 kg begründet erscheint.

Daß der Zoll für Honig und Kunsthonig auf denselben Betrag festgesetzt ist, rechtfertigt sich aus den Erwägungen, welche für eine gleichmäßige Zollbehandlung des Zuckers und Honigs (vergl. Ziffer II, 4 des Gesetzes, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs, vom 18. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 233 —) maßgebend gewesen sind. Nachdem durch das letztere Gesetz der Honig mit dem Syrup tarifarisch gleichgestellt worden ist, erscheint es billig und zur Vermeidung von Zollabfertigungsschwierigkeiten geboten, die genannten Waaren auch bezüglich der Feststellung des Nettogewichts gleichmäßig zu behandeln.

In dem den Eingangszoll betreffenden §. 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 war noch eine besondere Bestimmung für Zucker enthalten, welcher aus dem Auslande unter Steuerkontrole zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik geht. In solchem Falle konnte nachgelassen werden, daß der Zoll zunächst nur in Höhe eines um die Inlandssteuer gekürzten Betrages erhoben und des Weiteren der Zucker als unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wurde. Für die Beibehaltung dieser Bestimmung liegt nach den gemachten Erfahrungen ein praktisches Bedürfniß nicht vor.

Zu §. 83.

Es war Vorkehrung dahin zu treffen, daß nicht Zucker aus der Kampagne 1895/96, welcher keine Betriebssteuer gezahlt hat, auch nicht auf das Kontingent für 1896/97 in Anrechnung kommt und zu den Zuschußsätzen des Entwurfs nicht berechtigt ist, nach Inkrafttreten des letzteren in eine Zuckerfabrik übernommen und demnächst unter Inanspruchnahme der jetzt vorgesehenen höheren Ausfuhrzuschüsse exportirt wird.

Der Entwurf sucht diese Möglichkeit, durch welche die bei Bemessung des Gesammtkontingents und des Prämienfonds in ihrem Verhältniß zu einander vorwaltende Absicht des Entwurfs unter Umständen völlig vereitelt werden könnte, im §. 83 Absatz 1 zunächst dadurch auszuschließen, daß er von dem bei Inkrafttreten des Gesetzes auf einer Niederlage befindlichen Zucker bei dessen späterer Entnahme in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik vorweg einen Betrag erhebt, welcher der höheren Exportbonifikation gleichkommt, so daß also der Zucker in jedem Falle schließlich

nur die früheren Ausfuhrzuschußsätze gezahlt erhalten würde. Handelt es sich z. B. um Zucker der Klasse a, für welchen bei der Aufnahme in die Niederlage vor dem 1. August 1896 der Betrag von $1{,}25$ ℳ gezahlt ist, so würden bei der Entnahme des Zuckers diese $1{,}25$ ℳ zu erstatten und ferner $4 - 1{,}25 = 2{,}75$ ℳ zu entrichten sein. Wird dann der Zucker später ausgeführt oder wieder zur Niederlage gebracht, so erhält er einen Zuschuß von 4 ℳ oder $1{,}25$ ℳ mehr, als darauf vorweg gezahlt ist, also genau den Zuschußsatz des Gesetzes von 1891. Aehnlich verhält es sich mit den Zuckern der Klassen b und c, welche bei der Entnahme aus der Niederlage zusätzlich $3{,}25$ und $2{,}95$ ℳ zu entrichten haben würden. Eine geringe Verschiebung bezüglich der Höhe der schließlich zu gewährenden Zuschüsse findet nur — wegen der vorgenommenen Aenderung in der Relation zwischen den Sätzen in den verschiedenen Ausfuhrklassen — insoweit statt, als Zucker der Klasse a nach der Entfernung aus der Niederlage zu Zucker der Klasse b oder c verarbeitet und nach der Verarbeitung exportirt wird.

Ob der Zucker aus der Niederlage zunächst in eine Fabrik geht, um später in das Ausland oder in den freien Verkehr des Inlandes zu gelangen, oder ob er unmittelbar in den freien Verkehr übergeführt wird, macht keinen Unterschied. Auch die Belastung des letzteren Zuckers mit der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Zuschußsatze entbehrt nicht des inneren Grundes, da auch die im Inlande verbleibende Waare an den Vortheilen der Prämiirung des Exports theilnimmt. Auf der anderen Seite erscheint eine solche Belastung unerläßlich, weil der nach dem 1. August 1896 in den freien Verkehr tretende Zucker der Kampagne 1895/96 unbedingt ein entsprechendes Quantum der Produktion von 1896/97 vom Inlands- nach dem Auslandsmarkte verdrängt und so wenigstens mittelbar zu einer erhöhten Inanspruchnahme des für die Ausfuhrzuschüsse ausgesetzten Fonds führt.

Aus denselben Gründen war die gedachte Differenz zwischen dem früheren und dem künftigen Zuschußsatze ferner von dem Zucker zu fordern, welcher beim Inkrafttreten des Gesetzes im gebundenen Verkehr (auf dem Transport) oder in einer Zuckerfabrik sich befindet. Denn auch dieser Zucker würde, obwohl er aus der Kampagne 1895/96 stammt, beim Uebergange in das Ausland oder in den freien Verkehr des Inlands den höheren Prämienvortheil genießen und den Prämienfonds des Betriebsjahres 1896/97 zu Ungunsten des im letzteren Jahre produzirten Zuckers möglicherweise in einem Grade belasten, daß der Fonds zur Prämiirung auch des kontingentirten Zuckers nicht mehr ausreicht.

Eine Ausnahme von der Einziehung des Differenzbetrages konnte nur bei dem am 1. August 1896 in solchen Fabriken vorhandenen Zucker zulässig erscheinen, von denen beim späteren Ausgange des Zuckers aus der Fabrik dafür die Betriebssteuer zu entrichten sein würde; da die Fabriken in demselben Maße, in welchem sie betriebssteuerpflichtig sind, auch der Kontingentirung unterliegen, würde der in Rede stehende Zucker bei der steuerlichen Abfertigung (§. 65 Absatz 1) nach dem 1. August 1896 auch auf das Kontingent der Fabrik für das Betriebsjahr 1896/97 in Anrechnung kommen. Es würde also eine solche Fabrik Zucker der Kampagne 1895/96 im Jahre 1896/97 nur auf die Gefahr einer Kontingentsüberschreitung hin abfertigen lassen können und sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben. Auch würde das der Bemessung des Gesammtkontingents (§. 80) zu Grunde liegende Prinzip, wonach für die Dotirung des innerhalb des Kontingents hergestellten und ausgeführten Zuckers der Prämienfonds volle Deckung bieten soll, hierdurch nicht berührt werden.

Nach den gleichen Grundsätzen war ferner Anordnung zu treffen, daß der ohne Zuschußgewährung vor dem 1. August 1896 eingelagerte Zucker, wenn er später gegen Zuschußzahlung ausgeführt oder niedergelegt wird, keinen höheren als den bisherigen Zuschuß erhält. Im Falle der Niederlegung ist derartiger Zucker, wenn er nachmals in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, gemäß Abs. 1 zu behandeln.

Von den Bestimmungen des §. 83 wird der Zucker, welcher schon vor dem 1. August 1896 über den Bedarf des Jahres 1895/96 hinaus zur Versteuerung gebracht und erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Deckung des Konsums oder zur Ausfuhr verwandt wird, nicht betroffen. Eine Belastung auch dieses Zuckers in der im §. 83 gedachten Art erschiene allerdings an sich nicht unbegründet, sie ließe sich aber nur im Wege einer gesetzlichen Sperre beziehungsweise der Nachversteuerung erreichen, Maßregeln, die durch die Bedeutung des Gegenstandes sich nicht rechtfertigen lassen und deren wirksame Durchführung überdies nach Lage der Verhältnisse sehr schwierig sein dürfte.

Ueber die Behandlung des in den Niederlagen befindlichen ausländischen Zuckers war keine besondere Bestimmung zu treffen, da in dieser Beziehung die allgemeinen zollgesetzlichen Grundsätze maßgebend bleiben.

Daß die gemäß §. 83 aufkommenden Beträge dem Prämienfonds zufließen, folgt unmittelbar aus der Natur dieser Beträge, die den nach §. 73 Absatz 3 zu erhebenden wesentlich gleichstehen, und die im Falle anderweiter Verwendung den Zweck, die Zulänglichkeit des Prämienfonds sicherzustellen, nicht erfüllen würden.

Zu Artikel I ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß auf die Betriebssteuer die für die Zuckersteuer gegebenen Strafbestimmungen Anwendung finden.

Zu Artikel II.

Die Erhöhung der bisherigen Zuckersteuer um 6 ℳ, welche dem Prämienfonds zufließen soll, ist so bemessen, daß der Ertrag derselben zuzüglich des Ertrages aus der Betriebssteuer zur Bonifizirung einer Zuckermenge ausreicht, wie sie künftig unter der Annahme einer stetigen Entwickelung der Zuckerindustrie voraussichtlich ausgeführt werden wird. Die Zugrundelegung eines Exports von 8 000 000 Doppelzentnern für das Betriebsjahr 1896/97 (vergl. Anlage E) entspricht der bisherigen regelmäßigen Zunahme der deutschen Zuckerausfuhr; die ungewöhnlich hohe Exportziffer des Jahres 1894/95 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Zu Artikel III und IV.

Die im Artikel III vorgeschlagenen Streichungen in dem Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 sind ohne sachliche Bedeutung. Sie betreffen lediglich Uebergangsbestimmungen, die seinerzeit für erforderlich erachtet werden mußten, in dem gemäß Artikel IV neu zu redigirenden Zuckersteuergesetz aber gegenstandlos erscheinen würden. Die Aenderung im §. 43 bedarf keiner Begründung.

Die in Aussicht genommene Neuredaktion des Gesetzes und die Uebertragung derselben auf den Reichskanzler entsprechen früheren Vorgängen.

Zucker-Statistik für die

Produktion, Einfuhr, Aus

Betriebsjahr.	Zahl der				Verarbeitete Rüben	Daraus gewonnener Zucker (einschließlich des durch Melasseentzuckerung gewonnenen) in Rohzucker	Zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker waren mithin an Rüben im Durchschnitt erforderlich	Einfuhr.				Aus	
												gegen Zuschuß bezw. Steuervergütung	ohne
	Rübenzuckerfabriken.	Zuckerraffinerien.	Melasseentzuckerungsanstalten.	Betriebsanstalten überhaupt.				Rohzucker	Raffinirter Zucker	Syrup und Melasse	Zusammen in Rohzucker (100 Rohzucker = 90 Raffinade = 182 Syrup und Melasse)	Rohzucker	Raffinirter Zucker
					in Mengen von								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1871/72	311				22 509 182	1 864 419	12,07	315 882	127 305	78 298	497 556	56 665	58 091	19 394
1872/73	324				31 815 508	2 625 511	12,12	97 562	124 886	69 328	274 414	81 777	79 803	8 048
1873/74	337				35 287 639	2 910 407	12,12	84 148	161 488	61 021	297 102	118 092	67 480	21 182
1874/75	333				27 567 451	2 564 124	10,75	89 133	141 010	56 587	276 903	28 838	54 811	16 531
1875/76	332				41 612 842	3 580 482	11,62	24 526	145 278	48 397	212 582	458 942	72 454	19 588
1876/77	328				35 500 366	2 909 227	12,20	10 172	77 097	53 189	125 060	462 189	117 358	9 857
1877/78	329				40 909 680	3 805 091	10,75	11 674	49 153	41 028	88 881	712 010	228 429	6 764
1878/79	324				46 287 477	4 301 551	10,76	15 804	39 012	38 829	79 711	1 034 718	807 527	2 243
1879/80	328				48 052 615	4 154 152	11,57	16 764	29 831	28 996	65 842	951 616	349 416	2 073
1880/81	333				63 222 080	5 684 151	11,12	12 652	22 654	33 220	56 076	2 214 420	560 601	1 056
1881/82	343				62 719 479	6 082 222	10,31	15 049	22 016	33 139	57 718	2 539 310	543 290	615
1882/83	358				87 471 537	8 444 958	10,36	23 705	21 038	35 869	66 515	3 907 027	735 992	646
1883/84	376				89 181 303	9 606 098	9,28	18 768	15 577	32 216	53 772	4 911 761	941 148	597
1884/85	408				104 026 883	11 467 303	9,07	20 668	12 643	33 372	53 052	5 587 931	1 079 006	403
1885/86	399				70 703 168	8 381 049	8,44	26 203	12 300	28 942	55 772	4 040 715	865 885	365
1886/87	401	48	7	456	83 066 712	10 182 816	8,16	15 675	14 618	27 166	46 848	4 896 801	1 542 617	414
1887/88	391	48	7	446	69 639 606	9 588 635	7,26	40 789	15 799	26 842	73 091	3 447 108	1 529 566	546
1888/89	396	46	7	449	78 961 830	9 908 909	7,97	20 164	19 078	21 241	53 033	4 124 242	1 798 024	458
1889/90	401	51	7	459	98 226 352	12 613 534	7,79	21 091	16 334	25 480	53 240	4 988 809	2 252 283	618
1890/91	406	52	7	465	106 283 194	13 862 214	7,95	36 940	27 607	21 302	79 318	4 882 404	2 357 589	318
1891/92	403	51	7	461	94 880 022	11 980 257	7,92	42 198	34 993	52 459	109 903	4 366 717	2 305 978	204
1892/93	401	58	7	466	98 119 397	12 841 291	7,95	9 870	10 054	4 755	23 154	4 247 447	2 706 078	7 886
1893/94	405	57	6	468	106 448 515	13 688 424	7,78	5 999	4 482	1 204	11 641	4 866 745	2 613 437	12 660
1894/95	405	56	6	467	145 210 295	18 304 996	7,93	7 330	4 482	2 682	13 784	6 096 626	3 917 166	11 400

Anlage A.

Zeit von 1871/72 ab.

fuhr und Verbrauch.

fuhr		Nach Abzug der Ausfuhr (Spalte 16) von der Produktion (Spalte 7) verbleiben für den inländischen Verbrauch		Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt worden (in Rohzucker)		Mittlere Bevölkerungsziffer.	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen		An Verbrauchsabgabe sind erhoben
Zusammen in Rohzucker	Syrup und Melasse	ohne Berücksichtigung der Einfuhr (Spalte 12) in Rohzucker	mit Berücksichtigung der Einfuhr (Spalte 12) in Rohzucker	gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe	gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und des Eingangszolls		nach Spalte 20 (für 1871/72 bis 1887/88 nach Spalte 18)	nach Spalte 21 (Spalte 19)	
100 kg netto							kg	kg	Mark.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
140 605	8 563	1 723 814	2 221 870	—	—	40 265 000	4,28	5,52	—
178 490	85 559	2 447 021	2 721 435	—	—	41 193 000	5,94	6,61	—
214 196	79 868	2 696 211	2 993 318	—	—	41 605 000	6,48	7,19	—
106 270	79 829	2 457 854	2 734 757	—	—	42 022 000	5,85	6,51	—
559 084	84 588	3 021 448	3 288 980	—	—	42 468 000	7,11	7,69	—
602 444	122 624	2 806 783	2 481 843	—	—	42 945 000	5,37	5,66	—
967 028	148 744	2 888 063	2 926 894	—	—	48 480 000	6,53	6,74	—
1 378 658	174 507	2 922 898	3 002 604	—	—	48 916 000	6,66	6,84	—
1 341 929	171 576	2 812 228	2 878 065	—	—	44 396 000	6,33	6,48	—
2 838 866	160 782	2 795 785	2 851 861	—	—	41 100 000	6,80	6,94	—
3 143 581	211 183	2 988 641	2 996 354	—	—	45 063 594	6,62	6,65	—
4 725 442	141 478	3 719 511	3 786 026	—	—	45 358 931	8,20	8,35	—
5 958 078	255 381	3 648 015	3 701 787	—	—	45 656 276	7,99	8,11	—
6 787 280	650 618	4 780 078	4 783 125	—	—	46 002 719	10,23	10,40	—
5 008 174	551 206	3 377 875	3 433 647	—	—	46 392 251	7,28	7,40	—
6 611 284	245 508	3 571 582	3 618 425	—	—	46 854 000	7,62	7,72	—
5 147 172	575 468	4 441 468	4 514 554	—	—	47 342 000	9,38	9,54	—
6 122 499	245 699	3 786 410	3 839 443	3 428 173	3 481 206	48 419 000	7,08	7,19	37 024 891
7 441 459	170 449	5 172 075	5 225 315	4 931 158	4 984 393	49 285 000	10,02	10,12	53 259 000
7 502 265	421 632	5 859 949	5 939 267	5 160 205	5 239 523	49 728 000	10,38	10,54	55 782 472
6 929 113	638 734	5 051 144	5 161 047	5 218 109	5 328 012	50 292 000	10,27	10,58	56 303 076
7 261 581	1 006 593	5 079 710	5 102 864	5 551 728	5 574 882	50 758 000	10,94	10,98	84 510 695
7 283 224	512 844	6 400 200	6 411 841	5 783 423	5 745 064	51 287 000	11,18	11,20	92 862 994
10 460 482	435 158	7 844 564	7 858 348	6 187 203	6 150 987	51 817 000	11,84	11,87	99 385 429

Preise für Zucker und

1.	2.						3.									
Monat	Nach der amtlichen (Großhandels-(Loko-)Preise nach den Erm						ucker ab nächsten Bahnhof)									
	Rohzucker Magdeburg I. Produkt, Korn —, Rend. 92 — ohne Sack, netto Tara, 8 Monat Ziel —						Raffinade Brodzucker, Magdeburg fein — ohne Faß —									
	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1890/91/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96	
	für 100 kg: M															
							n	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
August	37,10	36,33	35,70	—	24,57	21,45	58,50	58	56	56	—	—	50,50	50,74	45,50	46
September	36,42	34,60	28,02	31,70	22,85	21,78	—	58	56	56	59	59	50,50	50,50	45,50	46
Oktober	34,18	34,84	28,54	28,83	21,34	22,90	57,	56,50	55,50	56,50	56,50	56,50	46,50	46,50	46	47
November	33,81	36,09	29,24	27,75	20,09	22,24	56,	57,50	56	56,50	54	54	44,50	46,50	46	46,50
Dezember	33,95	38,08	29,18	27,44	18,60	22,38	56,50	60	55,50	55,50	53,50	53,50	43	44	—	—
Januar	34,27	38,89	29,54	26,75	18,64	—	54,	60	55,50	55,50	52	52,50	42	42	—	—
Februar	36,09	38,29	29,98	27,50	19,73	—	56,50	59,50	55,50	55,50	52	52	43	43	—	—
März	36,97	37,33	31,50	27,38	19,95	—	56,50	59,50	55,50	57	52	52	43	43,50	—	—
April	36,71	36,40	34,75	26,39	20,25	—	56,	58,50	58	60	—	—	43,50	44	—	—
Mai	35,76	35,41	33,25	25,25	21,94	—	56,	56,50	61	62	—	—	44,50	46	—	—
Juni	35,25	36,31	—	25,76	21,18	—	56,	56,50	61	62	50,50	51	46	46	—	—
Juli	35,55	35,11	—	24,73	21,67	—	56,	56,50	62	62	50	50,50	45	45,50	—	—
Jahresdurchschnittspreise	35,50	36,47	31,47	27,33	20,90	—	56,67,80		56,10		53,20		—		—	

*) Die Preise sind für Rohzucker ohne, für Raffinade einschließlich che für die Preise auf die Zeit vor 1892/93 in Betracht

Anlage B.

Rüben von 1890/91 ab.

6.												8.					
												Nach der amtlichen Statistik					
												Kaufrüben					
Hamburg fob. Rend. 88												Jahresdurchschnittspreis					
1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96		1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
für 100 kg: Mark.												für 100 kg: Mark.					
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis						
27,13	28,65	26,75	27,10	25,75	28,25	27,90	32,85	22,60	25,2	9/8	10/—¼						
26,30	28,55	26,40	26,80	25,95	27,75	28,75	30,54	21,60	24,6	9/6—¼	10/8¾						
24,45	27,90	25,30	26,70	26,30	28,50	25,90	28,60	19,75	21,4	0/6	11/1½+¼						
24,35	25,20	26,14	28,95	27,40	28,60	24,80	26,40	17,85	19,8	0/1½	10/7½						
24,65	25,05	28,20	29,00	27,65	28,90	24,45	25,55	17,30	18	0,8	11/—½	zwischen 1,60 und 2,50	zwischen 1,60 und 2,90				
24,24	25,65	28,80	30,04	28,30	28,90	24,75	25,45	17,05	19	—	—						
25,15	27,94	28,54	29,15	27,95	29	25,35	26,50	18	18,8	—	—	in der Regel 1,80—2,20		2,00	2,12	2,02	—
26,50	28,15	26,25	29,25	28,21	30,40	25,35	26	18,25	18,9	—	—						
27,05	27,80	25,65	27,15	31,40	34,35	22,90	25,45	16,10	18,9	—	—						
25,90	27	25,54	26,20	34,75	37,45	22,75	28,65	19,15	21,0	—	—						
26,35	26,85	25,80	26,85	36,40	38	28,20	25,40	18,75	20,1	—	—						
26,85	27,45	25	25,85	31,10	37,05	22,55	23,40	19,54	20,1	—	—						

kommt, belief sich auf 0,80 M. für 100 kg.

Anlage C.

Uebersicht

über

den Betriebsumfang der Rübenzuckerfabriken im deutschen Zollgebiet

1880/81 bis 1894/95.

Betriebsjahr.	Zahl der im Betriebe befindlichen Rübenzuckerfabriken.	Von den im Betriebe befindlichen Fabriken Doppelzentner																	
		bis zu 40 000	über 40 000 bis 80 000	über 80 000 bis 120 000	über 120 000 bis 160 000	über 160 000 bis 200 000	über 200 000 bis 240 000	über 240 000 bis 280 000	über 280 000 bis 320 000	über 320 000 bis 360 000	über 360 000 bis 400 000	über 400 000 bis 440 000	über 440 000 bis 480 000	über 480 000 bis 520 000	über 520 000 bis 560 000	über 560 000 bis 600 000	über 600 000 bis 640 000	über 640 000 bis 680 000	über 680 000 bis 720 000
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
vom 1. 9. bis 31.7.1880/81	333	2	24	45	64	61	57	34	18	12	9	4	—	—	2	1	—	—	—
vom 1. 8. bis 31.7.1881/82	343	4	17	56	75	69	51	34	13	8	10	3	1	1	1	—	—	—	—
1882/83 . . .	358	—	11	27	39	54	73	51	36	20	14	12	4	5	2	3	3	3	—
1883/84 . . .	376	—	14	39	46	51	62	57	34	30	13	11	4	4	4	2	2	1	1
1884/85 . . .	408	1	9	28	56	46	72	56	43	32	23	15	9	4	3	3	2	2	1
1885/86 . . .	399	1	34	60	97	85	51	31	20	7	4	3	3	1	1	—	—	—	—
1886/87 . . .	401	1	21	44	61	93	75	41	20	21	8	4	3	4	1	2	1	—	—
1887/88 . . .	391	2	34	67	83	87	49	27	16	12	5	3	2	1	—	2	—	—	—
1888/89 . . .	396	3	28	42	79	84	65	28	22	19	12	6	1	2	—	2	1	—	1
1889/90 . . .	401	2	11	36	36	63	78	55	34	34	19	12	8	3	2	2	1	2	1
1890/91 . . .	406	1	5	30	46	57	58	62	43	30	25	17	9	9	4	4	—	4	—
1891/92 . . .	403	3	15	39	51	68	67	51	35	21	16	12	8	3	6	4	1	2	—
1892/93 . . .	401	—	11	26	59	65	69	50	38	24	24	8	8	10	4	—	3	1	—
1893/94 . . .	405	—	13	32	43	65	56	51	31	36	22	18	7	10	7	6	5	—	1
1894/95 . . .	405	—	4	14	15	33	44	47	48	36	35	25	27	16	12	11	6	7	5

(Spalte 2) haben an Rüben verarbeitet

Doppelzentner

über 720 000 bis 760 000	über 760 000 bis 800 000	über 800 000 bis 840 000	über 840 000 bis 880 000	über 880 000 bis 920 000	über 920 000 bis 960 000	über 960 000 bis 1 000 000	über 1 000 000 bis 1 040 000	über 1 040 000 bis 1 080 000	über 1 080 000 bis 1 120 000	über 1 120 000 bis 1 160 000	über 1 160 000 bis 1 200 000	über 1 200 000 bis 1 240 000	über 1 240 000 bis 1 280 000	über 1 280 000 bis 1 320 000	über 1 320 000 bis 1 360 000	über 1 360 000 bis 1 400 000	über 1 400 000 bis 1 440 000	über 1 440 000 bis 1 480 000	über 1 480 000 bis 1 520 000	über 1 520 000 bis 1 560 000	Bemerkungen.
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40	41.	42.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
6	1	5	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	

Anlage D.

Zusammenstellung

der

Beträge an Betriebssteuer, welche die Zuckerfabriken nach §. 65 Absatz 1 des Entwurfs zu entrichten haben würden.

Bei einer Zuckerproduktion von Doppelzentnern	Im Ganzen Mark.	pro Doppelzentner in der höchsten Staffel Mark.	pro Doppelzentner durchschnittlich Mark.
5 000	250	0,05	0,05
10 000	750	0,10	0,075
15 000	1 500	0,15	0,10
20 000	2 500	0,20	0,125
25 000	3 750	0,25	0,15
30 000	5 250	0,30	0,175
35 000	7 000	0,35	0,20
40 000	9 000	0,40	0,225
45 000	11 250	0,45	0,25
50 000	13 750	0,50	0,275
55 000	16 500	0,55	0,30
60 000	19 500	0,60	0,325
65 000	22 750	0,65	0,35
70 000	26 250	0,70	0,375
75 000	30 000	0,75	0,40
80 000	34 000	0,80	0,425
85 000	38 250	0,85	0,45
90 000	42 750	0,90	0,475
95 000	47 500	0,95	0,50
100 000	52 500	1,00	0,525
105 000	57 750	1,05	0,55
110 000	63 250	1,10	0,575
115 000	69 000	1,15	0,60
120 000	75 000	1,20	0,625
125 000	81 250	1,25	0,65
130 000	87 750	1,30	0,675
135 000	94 500	1,35	0,70
140 000	101 500	1,40	0,725
145 000	108 750	1,45	0,75
150 000	116 250	1,50	0,775
155 000	124 000	1,55	0,80
160 000	132 000	1,60	0,825
165 000	140 250	1,65	0,85
170 000	148 750	1,70	0,875
175 000	157 500	1,75	0,90
180 000	166 500	1,80	0,925
185 000	175 750	1,85	0,95
190 000	185 250	1,90	0,975
195 000	195 000	1,95	1,00
200 000	205 000	2,00	1,025

Anlage E.

Ertragsberechnung für das Betriebsjahr 1896/97.

Das Gesammt-Kontingent beträgt nach §. 80 des Entwurfs
14 000 000 Doppelzentner Rohzucker,
der Konsum wird muthmaßlich betragen
nicht unter . . . . . 6 000 000 " " = 5 400 000 Doppelzentner Konsumzucker,
bleiben zur Ausfuhr mit dem Anspruch
auf die vollen Zuschußsätze des §. 70 . 8 000 000 Doppelzentner Rohzucker.

Die Zuckersteuer beträgt bei einem Konsum von 5 400 000 Doppelzentner zu 24 ℳ . . .		129 600 000 ℳ
Davon ab 4 Prozent Verwaltungskosten		5 184 000 "
bleiben . . .		124 416 000 ℳ
Hiervon 25 Prozent (§. 73) . . . . . 31 104 000 ℳ		
Dazu Betriebsabgabe abzüglich Verwaltungskosten — nach Schätzung 3 bis 4 Millionen Mark — . . . . . 3 500 000 "		
sind zur Bestreitung der Ausfuhrzuschüsse vorhanden . . .	34 604 000 ℳ	
Die für die Ausfuhr von kontingentirtem Zucker zu zahlenden Zuschüsse betragen (wegen der Vertheilung auf die einzelnen Ausfuhrklassen vergl. unten):		
für 4 841 000 Doppelzentner Rohzucker . . zu 4,00 ℳ = 19 364 000 ℳ		
" 2 774 000 " Raffinade I . zu 5,25 " = 14 563 500 "		
" 69 000 " " II . zu 4,60 " = 317 400 "		
zusammen . .	34 244 900 "	
bleiben zur Prämiirung des nicht kontingentirten Zuckers . .	359 100 ℳ	
Die Reichseinnahmen betragen (124 416 000 minus 31 104 000 =)		93 312 000 ℳ

Berechnung zur Ermittelung des Verhältnisses der ausgeführten Raffinademengen zur Gesammtausfuhr.

Ausfuhr gegen Vergütung:

	100 kg	100 kg	100 kg
1891/92 . .	4 366 717 Rohzucker;	2 241 861 Kandis- 2c. Zucker;	64 112 anderer harter Zucker,
1892/93 . .	4 247 447 "	2 646 924 " "	59 149 " " "
1893/94 . .	4 366 745 "	2 550 875 " "	62 562 " " "
zusammen	12 980 909 Rohzucker;	7 439 660 Kandis- 2c. Zucker;	185 823 anderer harter Zucker,
Durchschnitt 1891/94 . .	4 326 969 "	2 479 886 " "	61 941 " " "

oder in Rohzuckerwerth ausgedrückt:

4 326 969	2 755 465	68 823
= 60,51 Prozent	38,53 Prozent	0,96 Prozent der Gesammtausfuhr.

100 Prozent.

Nach obigem Prozentverhältniß zerlegt sich eine Menge von 8 Millionen Doppelzentner Rohzucker in
4 841 000,
3 082 000 und
77 000
oder in Rohzucker- beziehungsweise Raffinadewerth ausgedrückt:

Rohzucker	4 841 000,
Raffinade I	2 774 000,
" II	69 000.

Nr. 113/114.

Anträge.

Nr. 113.

Colbus und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Gesetz

wegen

Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 165).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, wird in folgender Weise abgeändert:

„Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in Elsaß-Lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse über.

Die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten sind aufgehoben."

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 4. Februar 1896.

Colbus. Küchly. Winterer. Guerber. Simonis. Preiß. Charton. Pierson.

Unterstützt durch:

v. Czarliński. Dieden. Fritzen (Düsseldorf). Dr. Krzymiński. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Radwański. Dr. Rzepnikowski. Dr. v. Wolszlegier (Gilgenburg).

Nr. 114.

Dr. **Paasche** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß bei der Einfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat, soweit sie nicht ausschließlich zum Transitverkehr bestimmt sind, eine Kreditirung des Eingangszolles nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 4. Februar 1896.

Dr. Paasche.

Unterstützt durch:

Bayerlein. Boltz. Brunck. Dr. v. Cuny. Dresler. Feddersen. Frank (Baden). Dr. Friedberg. Dr. jur. Hammacher. Dr. Hasse. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hofang. Jorns. Kraemer. Krüger. Dr. Kruse. Dr. v. Marquardsen. Münch-Ferber. Graf v. Oriola. Dr. Osann. Placke. Quentin. Rimpau. Rothbarth. Walter. Wiesike.

Nr. 115.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1896/97 — Anlage V —.

Berichterstatter für die fortdauernden Ausgaben: Abgeordneter von Podbielski.

Berichterstatter für die einmaligen Ausgaben: Abgeordneter Gröber (Württemberg).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die fortdauernden Ausgaben im preußischen, sächsischen und württembergischen Spezial-Etat:

Kapitel 24 (Geldverpflegung der Truppen):

Titel 2 — Militärärzte,

Titel 6 und 12 — Uebungen der Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes,

Titel 13 — Unterstützungsfonds;

Kapitel 26 (Bekleidung 2c. der Truppen):

Titel 1 — Bekleidungsämter,

Titel 6 — Tuchbeschaffung;

Kapitel 27 (Garnisonverwaltungs- u. Servicswesen):

Titel 1 bis 17

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

II. die einzelnen Titel und Kapitel der einmaligen Ausgaben der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — für Preußen ꝛc., Sachsen und Württemberg, mit **Ausnahme der unter III. aufgeführten Etatspositionen,** sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

III. die hier folgenden Etatspositionen mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen zu bewilligen:

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Einmalige Ausgaben.	
Kapitel 5. a) Ordentlicher Etat.	
Preußen etc.	
Titel 7. Neubau einer Garnisonbäckerei in Paderborn, voller Bedarf . . . . . 88 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 15a. Zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln, erste Rate . . . 1 650 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 30. Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für eine reitende Abtheilung und den Regimentsstab — früher für drei Abtheilungen — Feldartillerie in Brandenburg a. H., zweite Rate (erste Baurate) . . . . . 500 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 38. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für vier Eskadrons und den Regimentsstab in Oels, einschließlich der Ausstattung für eine und der Ausstattungsergänzung für drei Eskadrons, erste Rate (für Entwurf und Entschädigung der Pächter des Bauplatzes . . . . . 15 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 42. Ergänzungsbauten vorhandener Kasernen zur ordnungsmäßigen Unterbringung eines Pionier-Bataillons und zur Aufnahme noch eines vierten Bataillons Infanterie in Minden, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate (noch für Entwurf, für Grunderwerb und Einebnung eines Bau- und eines Detail-Exerzirplatzes) . . . . 143 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 51. Neubau und Ausstattungsergänzung eines Dienstgebäudes nebst Kaserne für das Bezirkskommando in Hamburg, erste Rate (für Entwurf) . 7 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 56. Anschluß sämmtlicher Militärgrundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Blitzableiteranlagen, Bedürfnißanstalten, Reitplätze und Wegeanlagen, letzte Rate 302 050 ℳ.	Anschluß sämmtlicher Militärgrundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Blitzableiteranlagen, Bedürfnißanstalten, Reitplätze und Wegeanlagen, **zweite** Rate . . . **270 000** ℳ. (abgesetzt sind 32 050 ℳ.)
Titel 58. Erweiterungs- und Umbau, sowie Ausstattungsergänzung der Train-Kaserne in Darmstadt, zur Aufnahme des Stabes eines Train-Bataillons und einer zweiten Train-Kompagnie, zweite Rate (erste Baurate) . . . . . 350 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 62. Neubau eines Mannschaftsgebäudes mit Nebenanlagen und eines Familienwohnhauses, sowie Ausbau der Stallungen ꝛc. auf dem Grundstück der alten Dragonerkaserne in Karlsruhe zur Aufnahme einer fahrenden Abtheilung Feldartillerie, ferner Neubau eines Bezirkskommando-Dienstgebäudes, erste Rate (für Entwurf) . . . . . 10 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 71. Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen-Uebungsplatz für das 9. Armeekorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Barackenlagers — früher Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppenübungsplatz für das 9. Armeekorps — zweite Rate . . . . . 800 000 ℳ.	Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem **4500 Hektar nicht übersteigenden** Truppen-Uebungsplatz für das 9. Armeekorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Barackenlagers — früher Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppenübungsplatz für das 9. Armeekorps — zweite Rate . . . . 800 000 ℳ.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Titel 111. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Pionier-Bataillon, sowie einer Offizier-Speiseanstalt für zwei dergleichen und die Ingenieur-Offiziere der Garnison in Straßburg i. E., erste Rate (für Entwurf) . . . . . 15 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 114. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie nebst Regimentsstab in Zabern, zweite Rate (erste Baurate) . 500 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 116. Neubau eines Generalkommando-Dienstwohnungs- und Büreaugebäudes für das 16. Armeekorps in Metz, einschließlich Beschaffung des Mobiliars für die Dienstwohnung des kommandirenden Generals, erste Rate (für Entwurf) . . . . . 10 000 ℳ.	**zu streichen.**
Sachsen.	
Titel 130. Neubau und Ausstattungsergänzung eines Familienwohnhauses und eines Wirthschaftsgebäudes für das Kasernement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf und Baubeginn) 30 000 ℳ.	Neubau und Ausstattungsergänzung eines Familienwohnhauses und eines Wirthschaftsgebäudes für das Kasernement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf) . . . . . **3 000** ℳ. (abgesetzt sind 27 000 ℳ.)
Titel 131. Vergrößerung und Einrichtung des Artillerie-Schießplatzes bei Zeithain zu einem Truppenübungsplatze, sowie zur Herstellung und Beschaffung der nothwendigen Lagereinrichtungen einschließlich Gerätheausstattung, zweite Rate . . . . . 2 500 000 ℳ.	unverändert wie die Vorlage unter Aenderung der Ziffern in . . . . . **2 100 000** ℳ. (abgesetzt sind 400 000 ℳ.)
Württemberg.	
Titel 150. Zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln, erste Rate . . . . 118 000 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 156. Neubau und Ausstattungsergänzung eines Garnisonlazareths in Weingarten, erste Rate (für Entwurf) . . . . . 5 000 ℳ.	**zu streichen.**

Berlin, den 4. Februar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

v. Podbielski,
Gröber (Württemberg),
Berichterstatter.

(Anlage V des Reichshaushalts-Etats)

[Nach den obigen Vorschlägen sind im Ganzen an den Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres

von den geforderten Summen		bewilligt	abgesetzt
an fortdauernden Ausgaben .	424 845 560 ℳ,	424 845 560 ℳ,	— ℳ,
an einmaligen Ausgaben			
im ordentlichen Etat . .	40 551 845 „	36 681 795 „	3 870 050 „
im außerordentlichen Etat .	11 727 033 „	11 727 033 „	— „
zusammen . .	477 124 438 ℳ.	473 254 388 ℳ.	3 870 050 ℳ.]

Nr. 116.

Fünftes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 117/118.
Schleuniger Antrag.

Nr. 117.

Bindewald und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Hirschel beim Amtsgericht VI Frankfurt a./Main schwebende Strafverfahren — Aktenzeichen $\frac{175/96}{2}$ — für die Dauer der gegenwärtigen Session eingestellt werde.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Bindewald. Dr. Förster (Neustettin). Graefe. Hilpert. Hirschel. Iskraut. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lotze. Müller (Waldeck). Dr. Vielhaben. Werner. Zimmermann.

Nr. 118.
Resolution
zur
zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.
Anlage V.
— Kapitel 34 Titel 2. —

v. Podbielski. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die nach §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und vom 21. Juni 1887 vom Bundesrath von Zeit zu Zeit festzustellenden Vorspannvergütungssätze zukünftig so hoch bemessen werden, daß für diese Sätze die nach §. 3 des angeführten Gesetzes in erster Linie vorgeschriebene Sicherstellung des Vorspanns für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht durch Ermiethung ermöglicht wird, was bei der jetzigen Höhe der Vorspannvergütungssätze ausgeschlossen ist.

Berlin, den 5. Februar 1896.

v. Podbielski. Graf v. Arnim. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Dr. Boehme. Brunck. Dr. v. Buchka. Dr. Bürklin. Graf v. Carmer. Dr. Clemm (Ludwigshafen). v. Colmar-Meyenburg. v. Dallwitz. Dr. Enneccerus. Feddersen. Fink. Frank (Baden). Fürst zu Fürstenberg. Günther. Dr. Hahn. Dr. Hammacher. Dr. Hasse. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hilgendorff. Himburg. Graf v. Holstein. Hüpeden. Jacobskötter. Jorns. Graf v. Kanitz-Podangen. v. Kardorff. Kraemer. Dr. Kropatscheck. Krüger. Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipziger. Liebermann v. Sonnenberg. Graf zu Limburg-Stirum. Freiherr v. Manteuffel. Dr. v. Marquardsen. v. Massow. Meyer (Danzig). Münch-Ferber. Graf v. Oriola. Dr. Osann. Dr. Paasche. Dr. Pieschel. Placke. v. Ploetz. Quentin. Riekehoff-Böhmer. Rimpau. Graf v. Roon. Sachße. v. Salisch. Schall. v. Schöning. Schwerdtfeger. Siegle. Stroh. Walter. Wiesike.

Nr. 119.

Berichterstatter:
Abgeordneter Gamp.

Zweiter Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Stroh im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

(Erster Bericht Nr. 149 der Drucksachen III. Session 1894/95.)

In der Reichstagssitzung vom 26. Februar 1895 ist beschlossen worden:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Stroh auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Berichts zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die bei Punkt 1 und 2 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und deren Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses ist auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers von der Königlich Preußischen Regierung das Erforderliche veranlaßt und von dieser das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen nebst den Untersuchungsverhandlungen dem Präsidenten des Reichstages mitgetheilt worden.

Die erste Behauptung des Protestes ging dahin:

I. Einen Tag vor der Stichwahl sei ein Flugblatt verbreitet, in welchem „das Central-Wahlkomitee" die „Centrumswähler des Reichstagswahlkreises Hanau-Gelnhausen-Orb" aufforderte, Herrn Stroh zu wählen. Dieses mit der Unterschrift „das Centrums-Wahlkomitee" versehene Flugblatt (Anlage 1) sei gefälscht, vielmehr hätte sich die Majorität des Centrums-Wahlkomitee für Wahlenthaltung ausgesprochen. Von dieser Fälschung habe noch an demselben Abend Herr Kaplan Schlenke in Hanau durch einen Boten mit Namen Johann Reusz den Protesterhebern Mittheilung gemacht und sie aufgefordert, in einem besonderen Flugblatte diese Fälschung aufzudecken. Da es aber hierzu bereits zu spät gewesen, habe er sich erboten, seinen Parteigenossen an den verschiedenen Orten auf telegraphischem Wege Mittheilung von der Fälschung zu machen. Außerdem hätte die „Hanauer Zeitung" (Anlage 2) an demselben Abend einen Artikel, in welchem von Seiten mehrerer Mitglieder des Centrums-Wahlkomitee das betreffende Flugblatt als gefälscht erklärt sei, gebracht. Trotzdem habe das gefälschte Flugblatt die entscheidende Wirkung gehabt.

Ueber diesen Punkt sind die vorgeschlagenen Zeugen eidlich vernommen worden und haben ausgesagt:

1. Der Kaplan Robert Schlenke:

Vor der ersten Wahl habe er mit einer Anzahl anderer Geistlichen Berathungen über die Stellungnahme der Centrumspartei im Wahlkampfe gepflogen und seien sie übereingekommen, für den ersten Wahlgang einen eigenen

Kandidaten aufzustellen. Für den zweiten Wahlgang sollte erst Stellung genommen werden, nachdem der Ausfall der ersten Wahl bekannt geworden. Eine offizielle Besprechung der Geistlichen habe aber nach dem ersten Wahlgange nicht mehr stattgefunden. Trotzdem sei vor der zweiten Wahl ein Flugblatt erschienen, in welchem zur Wahl des Abgeordneten Stroh aufgefordert sei und welches sich als vom Vorstand der Centrumspartei herührend dargestellt hätte. Er erachte den Pfarrer Arnold zu Gr. Arheim für den Verfasser dieses Flugblattes, der an den Berathungen der katholischen Geistlichen über die erste Wahl theilgenommen habe und dem der Auftrag ertheilt sei, das erste Flugblatt für das „Centrumswahlkomitee" zu veröffentlichen. Zu der Veröffentlichung des zweiten Flugblattes habe derselbe keine Ermächtigung gehabt. Die Stimmung sei auch unter den Geistlichen darüber, ob durch Eintreten für Stroh oder durch Stimmenthaltung die Sozialdemokraten wirksamer bekämpft würden, eine getheilte gewesen; er selbst sei für Stimmenthaltung gewesen.

Am Tage vor der Wahl habe er in der „Hanauer Zeitung" einen Artikel veröffentlicht, daß das Flugblatt nicht von kompetenter Seite erlassen sei; am Tage der Wahl selbst habe er an Vertrauensmänner der Bezirke, in denen die Centrumspartei am stärksten vertreten, im Sinne von Wahlenthaltung telegraphirt. Pfarrer Arnold habe einige Tage vor der zweiten Wahl eine Postkarte an den Pfarrer Wiegand in Hanau geschickt, ihm mitgetheilt, daß er eine Veröffentlichung für die Stichwahl gemacht und ihn gebeten, derselben nicht entgegen zu treten.

2. Der Faktor Weißbrod aus Hanau:

Ihm sei das fragliche Flugblatt von seinem Vertreter mit dem Bemerken übergeben, daß die Bestellung zur Drucklegung durch den katholischen Pfarrer Arnhold erfolgt sei, und habe er die Drucklegung angeordnet, da er den Arnhold für ein Mitglied des Centrumswahlkomitees und zu der fraglichen Bestellung autorisirt gehalten habe.

3. Der Pfarrer Hufnagel in Kesselstadt:

Er sei Vorsitzender des Vorstandes der konservativen Partei und habe das fragliche Flugblatt erst am Tage der Stichwahl oder den Tag zuvor zugestellt erhalten. Später sei ihm mitgetheilt, daß dasselbe von den Centrumsmitgliedern Dr. Arnhold, Dr. Kihn und Rechtsanwalt Michel für die Centrumswähler abgefaßt sei.

Durch die konservative Partei sei das Flugblatt nicht verbreitet worden.

4. der Goldarbeiter Otto Lang,
5. der Redakteur Georg Heydt,
6. der Hausbursche Johann Reuß,
7. Landesdirektor Freiherr v. Riedesel,
8. der Formenschreiner Jean Wieß, Vorsitzender des Centralwahlkomitees der sozialdemokratischen Partei,

haben über die Entstehung und Verbreitung des Flugblattes nichts Wesentliches zu bekunden vermocht.

9. Der Faktor Gustav Straecker:

Einige Tage vor der Stichwahl habe er das fragliche Flugblatt von dem Landrath v. Oertzen erhalten, um Exemplare herzustellen. Das Manuskript sei in einem Briefe des Pfarrers Arnhold an den Landrath v. Oertzen enthalten und etwa überschrieben gewesen:

> „Nachstehenden Aufruf bitte ich in der Druckerei des evangelischen Waisenhauses in so viel Exemplaren herstellen zu lassen, als Aufrufe für die Wahl des Stroh von der konservativen Partei gefertigt seien."

Infolgedessen habe er die Flugblätter herstellen lassen. Am Tage vor der Stichwahl habe Kaplan Schlenke in der Expedition ein Inserat aufgegeben, worin das Flugblatt als gefälscht bezeichnet sei, er habe jedoch die Aufnahme desselben abgelehnt, weil er geglaubt, Schlenke sei dazu nicht berechtigt, das von Arnhold als Mitglied des Centrumswahlkomitees in Auftrag gegebene Flugblatt bestehe vielmehr zu Recht.

10. Der Amtsrichter Spindler:

Mehrere Tage vor der Stichwahl habe er vom Landrath v. Oertzen gehört, der Pfarrer Arnhold habe im Auftrage des Centrumswahlkomitees einen sehr wirksamen Wahlaufruf für Stroh verfaßt. Am Tage der Stichwahl habe er in Langenselbold gehört, daß Kaplan Schlenke an katholische Bürgermeister die Aufforderung gerichtet habe, sich der Stimme zu enthalten. Da ihm von der Existenz des Schlenke nichts bekannt gewesen und er stets gehört habe, daß in der Stichwahl das Centrum mit den Konservativen gehen würde und diese Partei schon im ersten Wahlgange eine besondere Kandidatur nur deshalb aufgestellt habe, um zu verhindern, daß die katholischen Stimmen für die Freisinnigen abgegeben würden, so habe er angenommen, daß dieses ein Wahlmanöver der Sozialdemokraten sei, und an die Bürgermeister einiger katholischen Orte telegraphirt, daß Schlenke's Namen mißbraucht sei; man möge sich an den Centrumswahlaufruf halten und für Stroh stimmen. Da er aber inzwischen gehört, daß in der That ein Kaplan Schlenke existire, so habe er an denselben etwa so telegraphirt: „Ihr Name mißbraucht. Fordere Sie auf, die Wähler auf den Centrumswahlaufruf aufmerksam zu machen." Hierauf habe er eine Antwort nicht erhalten.

Am Abend des Wahltages habe er sich überzeugt, daß seine Depeschen wirkungslos geblieben seien; denn nach den Wahlergebnissen aus den fraglichen Orten hatten die katholischen Wähler entweder sich der Stimme enthalten oder den Sozialdemokraten gewählt.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß eine Täuschung der katholischen Wähler seitens der konservativen Partei nicht vorliege. Es sei außer Zweifel, daß das fragliche Flugblatt von einem Mitgliede des Wahlkomitees der Centrumspartei verfaßt und dem Landrath v. Oertzen zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt sei. Außerdem stehe fest, daß Meinungsverschiedenheiten über die Haltung der Centrumspartei in Bezug auf die Stichwahl im Schoße der Mitglieder des Centrumswahlkomitees vorhanden gewesen seien. Welcher Ansicht die Mehrheit dieses Komitees gewesen, sei zwar nicht festgestellt worden, da eine Berathung sämmtlicher Mitglieder über die Stichwahl nicht stattgefunden habe; es sei aber wahrscheinlich, daß außer dem Pfarrer Arnhold auch noch andere Mitglieder des Wahlkomitees der Centrumspartei (Pastor Kihn und Rechtsanwalt Michel) dem von ersterem verfaßten Wahlaufruf zugestimmt hätten.

Der zweite Protestpunkt bezog sich darauf, daß in Helfersdorf folgende sieben Personen am 23. Juni je einen Stimmzettel mit dem Namen Gustav Hoch in Frankfurt a. M. abgegeben haben: 1. Heinrich Kaufmann II, 2. Heinrich Leis, 3. Adam Reidhardt, 4. Conrad Schauberger, 5. Löb Strauß, 6. Georg Wienhold (bei Herrn Löb Strauß), 7. Johannes Eckert, Schneider, sämmtlich in Helfersdorf

und daß trotzdem bei der amtlichen Feststellung nur vier Stimmzettel mit diesem Namen vorhanden gewesen seien.

Sämmtliche Zeugen haben von der Berechtigung, ihr Zeugniß zu verweigern, Gebrauch gemacht.

Hiernach beantragt die Kommission einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Stroh im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Gamp,** Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme.** **Brandenburg.** **Fischer.** **Himburg.** **v. Hollenffer.** Dr. **v. Marquardsen.** **Schmieder.** Dr. **Schneider.** **v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 120.

Interpellation.

Freiherr **Heyl zu Herrnsheim.** Prinz **Heinrich zu Schönaich-Carolath.** **Bassermann.** Dr. **Hasse.** Dr. **Osann.** Graf **v. Oriola.**

Im Verfolg des Beschlusses des Reichstages vom 11. Mai 1885 sind dem Reichstag am 29. April 1887 die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden 2c.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise zugegangen.

Nachdem sich die Lage dieser Arbeiterinnen seit jener Zeit noch ungünstiger gestaltet hat, richten die Unterzeichneten die Anfrage an die verbündeten Regierungen,

welche gesetzgeberischen Maßnahmen dieselben zum Schutz für Gesundheit und Sittlichkeit und gegen Ausbeutung dieser Arbeiterinnen durch das Truckſystem zu ergreifen beabsichtigen?

Berlin, den 7. Februar 1896.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath. Bassermann. Dr. Hasse. Dr. Osann. Graf v. Oriola. Dr. Boehme. Boltz. Brunck. Dr. Bürklin. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Dr. v. Cuny. Dresler. Dr. Enneccerus. Fink. Frank (Baden). Dr. Friedberg. Fürst zu Fürstenberg. Dr. Hammacher. Jorns. Kraemer. Krüger. Dr. v. Marquardsen. Münch-Ferber. Dr. Paasche. Dr. Pieschel. Placke. Quentin. Rimpau. Rothbarth. Schwerdtfeger. Siegle. Walter. Weber (Heidelberg). Wiesike.

Nr. 121.

Berichterstatter:
Abgeordneter Brandenburg.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des ausgeschiedenen Abgeordneten Wamhoff im vierten hannoverschen Wahlkreise.

Die Beweiserhebungen, welche in Gemäßheit der Anträge der Wahlprüfungs-Kommission vom 24. Januar und 12. April 1894 durch den Reichstag beschlossen sind, haben stattgefunden und lagen der Kommission vor, als am 10. März 1895 eine Mittheilung wegen der in Dissen stattgefundenen Wahlfälschung an den Reichstag gelangte, welche in der Anlage I abgedruckt ist. Anl. I.

Die Mehrheit der Kommission urtheilte darüber: daß ein so außerordentliches, schwerwiegendes Ereigniß in Hinsicht auf den Artikel 27 der Reichsverfassung, wonach der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden hat, bei der Wahlprüfung ex officio zu berücksichtigen sei; während eine Minorität die Meinung vertrat, daß die Geltendmachung der Wahlfälschung präkludirt sei, weil dieselbe nicht innerhalb der zehntägigen Präklusionsfrist zum Gegenstand eines Protestes gemacht sei.

Anstatt jedoch eigene Beweiserhebungen des Reichstags zu veranlassen hat die Wahlprüfungs-Kommission beschlossen, das Ergebniß der anhängigen gerichtlichen Untersuchung abzuwarten.

Die gerichtliche Untersuchung ist bei dem Landgericht in Osnabrück nach verschiedenen Richtungen geführt. Es kommen die Akten, betreffend:

1. die Anklage gegen den Wahlvorsteher, Gemeindevorsteher Westendarp in Dissen wegen Wahlfälschung, abgeschlossen durch das freisprechende Urtheil vom 25. Juli 1895,
2. die Wiederaufnahme dieses Verfahrens auf Grund eines Geständnisses des Westendarp, abgeschlossen durch den Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft vom 6. Dezember 1895,
3. die Anklage gegen denselben Gemeindevorsteher Westendarp wegen unberechtigter Festnahme des Malermeisters Reinersmann, abgeschlossen durch das verurtheilende Erkenntniß der Strafkammer vom 29. August 1895

in Betracht.

Auf betreffendes Ersuchen hat die Staatsanwaltschaft das Urtheil zu 1 vom 25. Juli 1895 (Anlage II) mitgetheilt und der preußische Herr Justizminister die ihm von der Staatsanwaltschaft zugegangenen Akten der Wahlprüfungs-Kommission durch einen Kommissar vorlegen lassen. Anl. II.

Der letztere verlas daraus einige vom Berichterstatter bezeichnete Aktenstücke, deren Inhalt zum Sitzungsprotokoll festgestellt ist. Derselbe erklärte dabei auf Befragen unter Bezugnahme auf den bestehenden Verwaltungsgrundsatz, daß er die Herausgabe der Akten zur Einsichtnahme der Kommission nicht glaube in Aussicht stellen zu können. Mit Rücksicht hierauf beschloß die Wahlprüfungs-Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen, daß das nur theilweise zur Kenntnißnahme der Kommission zu bringende Aktenmaterial von der Berathung und deren Berichterstattung auszuschließen sei und lediglich das mehrerwähnte Urtheil als Grundlage der Verhandlung zu dienen habe.

Zur Weiterberathung der Sache wurde ein neuer Termin bestimmt. In demselben gab der Vorsitzende ein Schreiben des Abgeordneten Wamhoff bekannt, des Inhalts: daß er dem Reichstagspräsidenten die Niederlegung seines Mandats erklärt habe.

Ein Theil der Kommission vertrat die Ansicht, daß hiernach von der zwecklos gewordenen Berichterstattung abzusehen sei. Dagegen wurde geltend gemacht: daß die der Kommission vom Reichstag gestellte Aufgabe, über das Resultat der Beweiserhebungen zu berichten, annoch bestehe und zu erfüllen sei; wenn es durch die Mandatsniederlegung auch unnöthig geworden sei, daraus die Konsequenz für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu ziehen. Vorliegenden Falls handele es sich aber nicht nur hierum, sondern auch um die eventuelle Rektifikation eines Landraths wegen amtlicher Wahlbeeinflussung; außerdem habe

die in Frage stehende Wahlfälschung nicht nur für die Gültigkeit der Wamhoff'schen Wahl, sondern für die Zuverlässigkeit der Wahlen überhaupt eine den Reichstag in hohem Maße interessirende Bedeutung. Ein Mitglied der Kommission bemerkte, daß das Verfahren bei der Aktenvorlegung, das er zur Besprechung zu bringen gedenke, die Kompetenz des Reichstags berühre.

Die Mehrheit der Kommission beschloß hierauf die allgemeine Berichterstattung an den Reichstag, indem sie einen Antrag: den Bericht auf das für die gedachte Rektifikation relevante Material zu beschränken, ablehnte.

Was nun die Wahlfälschung in Dissen anbetrifft, so spricht das hierfür allein in Betracht zu ziehende Urtheil den Wahlvorsteher Westendarp zwar frei, stellt dagegen den objektiven Thatbestand der Wahlfälschung fest. Es spricht aus: „Nach dem Gesagten muß angenommen werden: daß ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist:

1. durch Hinzufügen von Kreuzen hinter Namen von Personen, welche gar nicht gewählt haben,
2. durch Hinzufügen von Zetteln zu den thatsächlich abgegebenen"

und ferner: „die Verhandlung hat ergeben, daß das nach den Wählerlisten und dem Protokoll sowie nach der Gegenliste sich ergebende Resultat nicht das richtige sein kann."

In erster Hinsicht führt das Urtheil 16 Fälle an, in denen die Zeugen mit aller Bestimmtheit bekundet haben, nicht gewählt zu haben, obschon sie in der Liste als gewählt habend gekennzeichnet und im Protokoll mitgezählt sind, sowie 5 Fälle, in denen die Zeugen glauben, nicht gewählt zu haben, und einen Fall, wo ein Name in der Wählerliste von Dissen angekreuzt ist, obschon eine Person des Namens in Dissen gar nicht existirt.

Ein Mehreres nimmt das Urtheil nicht als bewiesen an — besonders nicht: daß in Wirklichkeit mehr Wahlzettel für v. Schele wie die in der Urne vorgefundenen 2 v. Schele'schen Wahlzettel abgegeben seien, obschon 9 Zeugen die Abgabe von Wahlzetteln für v. Schele behaupten. Der aus dem Umstande: daß bei der Wahl eine solche Wühlerei mit Schnapsbowlen ꝛc. geherrscht habe, daß den Zeugen die Wahlzettel hätten unbemerkt vertauscht werden können, entnommene Grund ist übrigens für die Verläßlichkeit des ganzen Wahlverfahrens bezeichnend.

In letzter Hinsicht ist, soweit sich die Fälschung der Urkunden, namentlich der Wählerlisten, aus Obigem nicht ohne Weiteres ergiebt, das Folgende hervorzuheben.

Im Wahlprotokoll ist konstatirt, daß die Zahl der in der Urne vorgefundenen Wahlzettel (573) mit der Zahl der Kreuze in den Wahllisten gestimmt habe. Diese Uebereinstimmung ist jetzt vorhanden, da die Zahl der Kreuze in den Wahllisten gegenwärtig 573 beträgt. Zur Zeit der Protokollirung war sie dagegen nicht vorhanden.

Ausweislich des Urtheils „sind nach der Aussage des Zeugen Thias in der von ihm geführten Liste, als er dieselbe beim Schluß der Wahlhandlung dem Angeklagten (Westendarp) übergab, drei Namen von Wahlberechtigten, welche, wie der Zeuge glaubt, ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, noch nicht mit einem Abstimmungszeichen, einem Kreuze, versehen gewesen. Später sind hinter die betreffenden Namen Kreuze gesetzt worden". Dann heißt es im Urtheil: „Ferner ist hinter den in der Dissener Wahlliste unter den Nummern 41, 43, 78, 120, 161, 162, 220 und 263 stehenden Namen offensichtlich das Kreuz wegradirt. Dies läßt sich nur so erklären, daß man dadurch eine Uebereinstimmung zwischen der Zahl der Kreuze in den Wahllisten — von denen mehr hinzugefügt waren als Zettel zu den wirklich abgegebenen — mit der Anzahl der nach dem Protokoll abgegebenen Stimmen hat herbeiführen wollen."

Wenn es nun nach den Umständen ausgeschlossen ist, daß diese Rasuren während der Wahlhandlung in conspectu omnium vorgenommen sind, so lag die Sache beim Schluß der Wahlhandlung so, daß jene 3 Kreuze weniger und diese 8 Kreuze mehr in den Wählerlisten standen, wie jetzt darin an den betreffenden Stellen stehen.

Somit erweist sich auch das Wahlprotokoll als gefälscht.

Andererseits weisen die Thatsachen, zusammengehalten mit den Funktionen, welche den einzelnen Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Wahl oblagen, mit Nothwendigkeit auf die Betheiligung Mehrerer hin.

Das Resultat der nachgewiesenen formellen und materiellen Fälschungen ist: daß die vom Gesetz vorgeschriebene Beurkundung der Wahl allen Glauben verloren hat und die Richtigkeit der Stimmenabgabe mit 571 Stimmen für Wamhoff und 2 Stimmen für v. Schele in einem nicht zu ermessenden Umfange in Frage gestellt ist.

Nach dem Abschluß der gerichtlichen Untersuchungen ist am 25. November 1895 eine Eingabe des nationalliberalen Vereins in Osnabrück (Anlage III) an den Reichstag erfolgt, welche sich auf eine aus Dissen ergangene Denunziation an die Staatsanwaltschaft wegen einer angeblichen Wahlfälschung in Glandorf stützt und mit den Worten schließt: „wie wir annehmen dürfen, wird auch baldigst die Voruntersuchung gegen den Wahlvorsteher in Glandorf eröffnet werden." Wie die Staatsanwaltschaft jedoch hierher mitgetheilt hat, ist das eingeleitete Vorverfahren aus Mangel an Beweis eingestellt. Ein weiteres Eingehen auf die Eingabe ist unnöthig. Soweit in ihr nur Inkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren behauptet sind, ist sie zudem präkludirt. Dasselbe gilt von einer erneuerten Eingabe vom 7. Januar 1896, welche die Einstellung des Verfahrens zwar bestätigt, jedoch unter Verweisung auf den Inhalt der ersten Eingabe um Heranziehung der staatsanwaltlichen Akten bittet, die nicht zu erreichen war.

Anl. III.

Es erübrigt, auf die zu Anfang des Berichts erwähnten Beweiserhebungen zurückzukommen:

1. ob dem Herausgeber des Kreisblatts in Quakenbrück, Buddenberg, vom Landrathsamt in Bersenbrück, gezeichnet v. Seefeld, nicht gestattet worden ist, ein Inserat des Inhalts: daß die Sozialdemokraten bei der Stichwahl am 26. Juni für den Freiherrn von Schele einzutreten hätten, aufzunehmen — unter der Androhung der eventuellen Entziehung des Kreisblatts (Nr. 3 des Protestes II)

   durch gerichtseidliche Vernehmung der ꝛc. Buddenberg, Upmann und Karlem als Zeugen unter Einforderung des betreffenden Reskriptes

   ad 1 lautet der in beglaubigter Abschrift vorgelegte landräthliche Erlaß, erlassen am 17. Juni (2 Tage nach der Hauptwahl) und expedirt am 20. Juni (1 Tag nach der am 19. Juni stattgehabten amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses) wörtlich:

   Bersenbrück, den 17. Juni 1893.

   Gelegentlich der jetzigen Reichstagswahl hat die Redaktion einen Wahlaufruf der sozialdemokratischen Partheileitung für die Wahl Bebels gebracht.

   Daß sich ein amtliches Blatt dazu hergiebt, die

sowie durch Einholung amtlicher Auskunft vom Landrathsamt resp. dem Regierungsassessor von Seefeld.

Zwecke einer so anerkannt staatsfeindlichen Parthei, wie die der Sozialdemokraten zu fördern, halte ich für unzulässig.

Im Wiederholungsfalle werde ich es für angezeigt halten, zuständigen Ortes dahin zu wirken, daß dem dortigen Blatte der Charakter und die Vortheile eines Kreisblattes entzogen werden.

Der Landrath. J. A. v. Seefeld.

An die Redaktion des Kreisblattes zu Quakenbrück.

Nr. 10419.

In der amtlichen Auskunft des Landraths ist hervorgehoben:

„Es ist richtig, daß ich dem Redakteur des Versenbrücker Kreisblattes, Buddenberg zu Quakenbrück mein Mißfallen darüber habe zu erkennen gegeben, daß er den Aufruf der sozialdemokratischen Partheileitung in sein Blatt aufgenommen hatte.

Die Verfügung, welche in beglaubigter Abschrift beiliegt, ist unmittelbar nach der Hauptwahl und bevor feststand, ob eine Stichwahl stattfinden solle, niedergeschrieben und da Mundirung und Abfertigung einige Zeit in Anspruch nimmt, erst am 20. Juni 1893 abgegangen.

Es hat damit den Anschein, als ob die Verfügung für die Stichwahl hätte verwerthet werden sollen. Diese Absicht lag mir fern. Die Verfügung beabsichtigte wohl den sozialdemokratischen Bestrebungen entgegen zu treten, nicht aber gegen die Stichwahl zu wirken."

Darum kommt dem Erlaß jedoch eine lediglich retrospektive Bedeutung nicht zu. Er wendet sich vielmehr allgemein gegen eine Wiederholung. Die Stichwahl, die zudem bei den letzten Wahlen immer stattfand, bot dazu die nächste Gelegenheit und war einerlei — ob sie dabei speziell ins Auge gefaßt ist — in dem Erlaß einbegriffen (dolus eventualis).

Außerdem ist ein Schreiben des Inhalts:

Quakenbrück, 22. 6. 93.

Antwortlich Ihres Schreibens vom 17. cr. Nr. 10419 ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren gütigst zu entschuldigen, daß ich den Wahlaufruf von sozialdemokratischer Seite aufnahm. In der Eile wurde dieses Vergehen übersehen.

Mit aller Hochachtung zeichne Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst

gez. p. H. Buddenberg.

An Herrn Landrath v. Liebermann,
Hochwohlgeboren Versenbrück.

produzirt und daraus gefolgert:

„Auch ohne meine Verfügung würde der Redakteur Buddenberg zu Quakenbrück einen Wahlaufruf von sozialdemokratischer Seite nicht mehr aufgenommen haben, da, wie das ebenfalls in beglaubigter Abschrift beigefügte Antwortschreiben vom 22. Juni 1893 bezeugt, die erstmalige Aufnahme auf einem Versehen beruht hat.

Der Landrath. von Liebermann."

Diese Folgerung ist nach den Umständen als eine zutreffende nicht zu erachten, zumal nach den hierunter abgedruckten Aussagen der vernommenen Zeugen Buddenberg, Upmann und Karlem:

„Geschehen Kgl. Amtsgericht Quakenbrück,
den 6. Juni 1894.
Gg.
Amtsrichter v. Hugo. Referendar Schröder.

In Sachen betreffend die Wahl des Abgeordneten Wamhoff erschienen auf Ladung als Zeugen die nach-

benannten Personen, welche, nachdem sie mit dem Gegenstande der Vernehmung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden waren, einzeln in Abwesenheit der später zu vernehmenden als Zeugen vernommen wurden, wie folgt:

1. Buchdruckereibesitzer Buddenberg, nach Leistung des Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße Johann Heinrich Buddenberg, bin 69 Jahre alt, lutherisch, Buchdruckereibesitzer und Herausgeber des Versenbrücker Kreisblattes hierselbst. z. S. überreichte Zeuge das anliegende Reskript des Kgl. Landraths zu Versenbrück d. d. 17. Juni 1893, gez. v. Seefeld und erklärte auf Befragen: Ein weiteres Reskript ist mir nach meiner Erinnerung in dieser Angelegenheit seitens des Kgl. Landrathsamts nicht zugegangen.

vorgelesen, genehmigt
Heinrich Buddenberg
unterschrieben.

2. Kaufmann August Karlem hierselbst, nach Leistung des Zeugeneides.

Z. P. Ich heiße August Karlem, bin 52 Jahr alt, katholischer Religion, Kaufmann zu Dualenbrück.

Z. S. Vor der letzten Reichstagsstichwahl erschienen mehrere Sozialdemokraten, unter Andern der Bürstenarbeiter Bernhardts hierselbst in meinem Hause, und theilten mir mit, daß in einer Versammlung von Anhängern der sozialdemokratischen Parthei einstimmig beschlossen worden sei, bei der Stichwahl für den Freiherrn v. Schele einzutreten. Bernhardts erzählte mir dann, daß er bei Buddenberg gewesen sei und ihn ersucht habe, im Kreisblatt eine an die Sozialdemokraten gerichtete Aufforderung, bei der Stichwahl ihre Stimmen für den Frhrn. v. Schele abzugeben zu inserieren; Buddenberg habe sich indessen geweigert, ein derartiges Inserat aufzunehmen. Ich stellte in Folge dieser Mittheilung den Kolporteur Stolte, welcher, da der Herausgeber des Kreisblatts, Buddenberg, Alters und Gedächtniß-schwach ist, in der Hauptsache die Geschäfte des Versenbrücker Kreisblatts besorgt, zur Rede, worauf Stolte mir erwiederte, daß er derartige Inserate nicht bringen dürfe und daß er mir in den nächsten Tagen Näheres hierüber mittheilen werde. Am folgenden Tage kam Stolte wieder zu mir und zeigte mir ein Reskript des Kgl. Landraths, gez. v. Seefeld, vor, in welchem der Redaktion des Versenbrücker Kreisblatts hierselbst eröffnet wurde, daß dem Kreisblatte die Vortheile eines solchen entzogen werden würden, falls es nochmals einen Wahlaufruf der sozialdemokratischen Partheileitung bringe.

Dem Zeugen wurde hiernächst das von dem Zeugen Buddenberg überreichte Reskript vorgelegt, worauf Zeuge erklärte:

Dieses Reskript ist mit dem mir von dem Kolporteur Stolte vorgezeigten identisch.

vorgelesen, genehmigt
Aug. Karlem
unterschrieben.

3. Rentier Upmann, nach Leistung des Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße Theodor Upmann, bin 60 Jahr alt, katholischer Religion, Rentier zu Dualenbrück.

Z. S. Im Juni vorigen Jahres kurz vor der Reichstagsstichwahl theilte mir der Bürstenarbeiter Bernhardts hierselbst, welcher der sozialdemokratischen Partei angehört, mit, daß die Sozialdemokraten beschlossen hätten, bei der Stichwahl für den Frhrn. v. Schele zu stimmen; er habe Buddenberg er-

sucht, eine an die Sozialdemokraten gerichtete Aufforderung für den Frhrn. v. Schele einzutreten, in das Kreisblatt aufzunehmen, Buddenberg habe Solches jedoch unter Bezugnahme auf ein ihm vom Kgl. Landrathsamte zu Bersenbrück zugegangenes Schreiben verweigert. Als ich dieserhalb dem in dem Buddenberg'schen Geschäfte angestellten Kolporteur Stolte Vorhaltungen machte und ein derartiges Verhalten als incorrekt bezeichnete, erwiederte mir Stolte; er bedauere sehr, nicht anders handeln zu können, es sei ihm ernstlich untersagt, Inserate seitens der sozialdemokratischen Parteileitung aufzunehmen. Als ich die Richtigkeit seiner Angabe bezweifelte, erbot er sich, mir das bezügliche Schreiben des Kgl. Landrathsamts zu zeigen. Stolte zeigte mir dann an demselben Tage ein Schreiben des Kgl. Landraths zu Bersenbrück, gez. v. Seefeld, in welchem der Redaktion des Kreisblattes eröffnet wurde, daß dem Kreisblatt die Vortheile eines solchen entzogen werden würden, falls es nochmals einen Wahlaufruf der sozialdemokratischen Parteileitung bringe.

Dem Zeugen wurde hiernächst das von dem Zeugen Buddenberg überreichte Reskript vorgezeigt, worauf Zeuge Upmann erklärte:

Dieses Reskript ist mit dem mir von Stolte vorgezeigten eben erwähnten Schreiben identisch.

vorgelesen, genehmigt
Theodor Upmann
unterschrieben
beglaubigt.
v. Hugo Schröder."

Die Aufnahme des betreffenden Inserats ausdrücklich unter Hinweis auf den landräthlichen Erlaß verweigert ist.

In dem nachgewiesenen amtlichen Erlaß ist vielmehr „eine unzulässige amtliche Beeinflussung der Wahl zu ersehen, welche nicht nur zu rügen, sondern mit Rücksicht auf die stattgehabte sozialdemokratische Stimmenabgabe im Kreise auch für bedeutungsvoll zu erachten ist" — wie dies bereits in dem früheren Votum der Wahlprüfungs-Kommission ausgesprochen ist. Eine Minorität der Wahlprüfungs-Kommission war der Ansicht, daß das Verfahren des Landraths korrekt gewesen sei.

2. ob bei der Wahl in Evinghausen (70. Wahlbezirk des Kreises Bersenbrück) am 26. Juni von Mittags $12^1/_2$ Uhr bis $1^1/_2$ Uhr nur 2 Mitglieder: Kolon Meyer und Schmied Kuhlmann, des aus diesen und den Kolonen Bruning und Maßmann bestehenden Wahlvorstandes im Wahllokal zugegen waren (Nr. 5 desselben Protestes)
   durch gerichtseidliche Vernehmung der Zeugen: Kolonen Meyer in Uptrup, Bruning in Evinghausen und Groß-Helmkamp daselbst event. nichteidliche Vernehmung des ꝛc. Bruning.

ad 2 ist der erforderte Beweis durch die eidliche Vernehmung der benannten Zeugen, welche den fraglichen Thatbestand bekunden, erbracht.

3. ob ꝛc. Petsch, welcher am 26. Juni bei der Wahl in Bramsche (67. Wahlbezirk des Kreises Bersenbrück) abstimmte, zu dieser Zeit aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung bezog,
   durch Einholung amtlicher Auskunft vom Bürgermeister in Bramsche.

ad 3 ist durch die eingeholte amtliche Auskunft dargethan, daß ꝛc. Petsch am 26. Juni 1893 keine Unterstützungen aus öffentlichen Armenmitteln bezog.

4. ob bei der Wahl am 26. Juni in Georg-Marienhütte (11. Wahlbezirk des Landkreises Osnabrück) die in dem Protest III behauptete Beeinflussung, besonders Kontrolirung der Wahl der wirthschaftlich abhängigen Arbeiter durch die für die nationalliberale Kandidatur eingetretene Hüttenverwaltung stattgefunden hat
   durch Heranführung der Arbeiter von der Arbeit zur Wahl unter Beobachtung von Angestellten der Hütte;

ad 4 haben die Vernehmungen der in den Berichten benannten 19 Zeugen das Folgende ergeben:

Eine „Heranführung der Arbeiter von der Arbeit zur Wahl unter Beobachtung von Angestellten der Hütte" ist in bemerkenswerther Weise nicht vorgekommen.

Die „Uebergabe meist gefalteter Stimmzettel abseiten des Aufsehers Wöhrmann und Drehers Werner unmittelbar vor dem Wahllokal und vor der Wahl" und die „Entgegennahme der Wahlzettel abseiten der am Wahl-

durch Uebergabe meist gefalteter Stimmzettel abseiten des Aufsehers Wöhrmann und Drehers Werner unmittelbar vor dem Wahllokal und vor der Wahl

und durch Entgegennahme der Wahlzettel abseiten der am Wahltisch als Wahlvorstand sitzenden Beamten der Hütte,

so daß ein Vertauschen der Wahlzettel in unauffälliger Weise nicht möglich war;

durch gerichtseidliche Vernehmung der Zeugen Gastwirth H. Gibmeyer, August Sicker, Schneidermeister Spreckelmeyer bei August Sicker, Gerhard Konersmann bei H. Gibmeyer, Hüttenarbeiter Flöthe am Osterberge, sämmtlich zu Georg-Marienhütte, und Tapezierer W. Huxoll in Osnabrück.

tisch als Wahlvorstand sitzenden Beamten der Hütte" hat allerdings während der Wahl dauernd stattgefunden; ob dies aber in der Weise geschehen sei, „daß ein Vertauschen der Wahlzettel in unauffälliger Weise nicht möglich war", ist sehr bestritten.

Der beigebrachte Grundriß weist nach, daß vom Wahltisch aus, dessen Stelle wohl nur nach dem Gedächtniß angemerkt ist, ein Blick auf die Thür des Wahllokals gegeben war, und daß sich unmittelbar vor der Thür (über deren Verschluß oder Offenstehen nichts konstirt), ein etwa 10 Schritt langer Gang befindet. Auf diesem Gange haben Wöhrmann und Werner bald näher bald entfernter der Thür gestanden.

Am Nachmittag befand sich nach der Aussage des Zeugen Ellmy eine Zeit lang auch ein Stimmzettelvertheiler der sozialdemokratischen Partei auf dem Gange. Mehrere Zeugen bekunden, daß die Arbeiter bisweilen in größerer Menge erschienen sind. Die Zeugen Gibmeyer und Flöthe sprechen sich dahin aus, daß ein Vertauschen der von ꝛc. Wöhrmann und Werner übergebenen Stimmzettel unbemerkt nicht habe geschehen können; Flöthe hat dabei im Umsehen bemerkt, daß er von den Genannten beobachtet sei. Alle anderen Zeugen sind der entgegengesetzten Meinung.

Es steht zwar fest, daß die Direktion der Georgs-Marienhütte, welche sich offen zur nationalliberalen Partei bekennt, den Arbeitern „den dringenden Rath ertheilt" hat, „so zu wählen, wie es nach ihrer (der Direktion) persönlichen Meinung zum Heile des Vaterlandes und für die Dauer und das Erblühen friedlicher Arbeit nothwendig sei," sowie daß in dem betreffenden Wahlkreise von 382 eingetragenen Wählern — meist Arbeitern auf der Hütte — 361 Stimmen für Wamhoff und nur 1 Stimme für v. Schele abgegeben sind; es ist jedoch Nichts darüber nachgewiesen, daß eine Androhung oder nachträgliche Zufügung von Entlassungen oder sonstigen Nachtheilen stattgefunden hat.

5. bezüglich der Wahl am 26. Juni im Wahlbezirk 20 des Landkreises Osnabrück und 67 des Kreises Bersenbrück

die (versiegelt aufzubewahrenden) Wahlzettel und bezüglich des Wahlbezirks 20 eine amtliche Auskunft über die Führung der Gegenliste unter eventueller Vorlegung der letzteren von den betreffenden Wahlvorständen einzufordern.

ad 5 sind die eingeforderten Wahlzettel und Gegenlisten eingeliefert und haben keine Unregelmäßigkeiten gezeigt;

Vorstehendem nach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Wamhoff durch die erfolgte Mandatsniederlegung für erledigt zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, der Königlich Preußischen Regierung den vorliegenden Bericht mit den Akten zur Kenntnißnahme und geeigneten Veranlassung insbesondere in Rücksicht auf die amtliche Wahlbeeinflussung ad 1 des Berichts mitzutheilen.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Brandenburg,** Berichterstatter.
Auer. Dr. **Böhme. Fischer. Gamp. Himburg. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Anlage 1.

Osnabrück, den 10. März 1895.

Betr. die Wahl im Wahlkreise Osnabrück-Iburg, speziell in der Gemeinde Dissen, Provinz Hannover.

An
den hohen Reichstag zu Berlin.

Dem hohen Reichstage beehren wir uns im Anschluß an die bisherigen Proteste wegen der Wahl des Abgeordneten Beinkemeyer genannt Wamhoff noch folgende Umstände zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen:

In der Gemeinde Dissen, Kreis Iburg, befanden sich zur Zeit der am 26. Juni 1893 stattgehabten Stichwahl zwischen Wamhoff und von Schele nach dem amtlich veröffentlichten Wahlergebniß 593 Wahlberechtigte. Von denselben sollen am 26. Juni 573 ihr Wahlrecht ausgeübt haben und 571 für Wamhoff, dagegen nur 2 Stimmen für von Schele abgegeben sein. Wenngleich dieses Ergebniß ein geradezu verblüffendes war und wir von vornherein die Ueberzeugung hatten, daß da etwas nicht mit rechten Dingen hergegangen sei, so waren wir doch, da wir bestimmte Thatsachen nicht anführen konnten, nicht in der Lage, auf Grund der Dissener Vorgänge gegen die Gültigkeit der Wahl Wamhoffs protestiren zu können.

Dies hat sich jetzt dadurch geändert, daß die Anhänger der Wahl Wamhoffs zu Dissen Streit im eigenen Lager bekommen haben und nun über die Vorgänge bei den letzten Wahlen der Schleier gelüftet wird. Die Sache drang in die Oeffentlichkeit, als vor einiger Zeit der Glasermeister Louis Meyer zu Dissen in einer Privatklage gegen den Gemeindevorsteher Westendarp zu Dissen in öffentlicher Gerichtssitzung behauptete, gegen den p. Westendarp sei eine Untersuchung wegen Wahlfälschung im Gange und der als Zeuge aufgerufene Gensdarm Gondefroy bestätigte, er habe im Auftrage der Königlichen Staatsanwaltschaft die Herren Rektor Freye und Lehrer Obrock als Zeugen befragt. Die Anzeige, auf Grund deren die Königliche Staatsanwaltschaft die Zeugen befragen ließ, war zwar eine anonyme, allein die darin enthaltenen Angaben wurden von den Zeugen Freye und Obrock in überzeugender Weise bestätigt. Freye hat wie uns glaubhaft mitgetheilt und auch durch die gegnerische Presse bestätigt wurde, bekundet, er habe gesehen, daß der Gemeindevorsteher Westendarp bei der Wahl im Jahre 1890 während er allein mit ihm im Wahllokal gewesen, ein Päckchen Wahlzettel mit den Worten: „jetzt will ich erst mal 150 Holste hineinlegen" in die Wahlurne hineingelegt. Er habe diesen Vorfall schon damals dem Rektor Siercke in Bramsche, wie dieser bestätigen werde —, und inzwischen bestätigt haben soll — erzählt.

Herr Westendarp hat sich auf 2 Mitglieder des Wahlvorstandes den Kaufmann Hampe und den Colon Büscher als Zeugen dafür berufen, daß stets 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Lokal gewesen und beide haben dem Vernehmen nach diese Behauptung bestätigt. Wie sich später herausgestellt, ist Büscher im Jahre 1890 gar nicht Mitglied des Wahlvorstandes gewesen.

Lehrer Obrock zu Dissen hat, vor dem Wahltische stehend, bei der Stichwahl am 26. Juni 1893 gesehen, daß Westendarp, der als Wahlvorsteher fungirte, wiederholt ihm übergebene Wahlzettel geöffnet und erst in die Urne gelegt, nachdem er sich überzeugt, daß der Name Wamhoff darauf stand. Westendarp giebt zu, daß er Stimmzettel entfaltet habe, will das aber nur gethan haben, um sich zu überzeugen, daß die Zettel nicht beschmutzt waren und mit seinen beiden offenen Augen den auf den entfalteten Wahlzetteln befindlichen Namen nicht gelesen haben. (Merkwürdige Augen.)

Nach Feststellung des Wahlresultates hat Westendarp dem Lehrer Obrock gegenüber, dem es auffiel, daß nur 2 Stimmen auf von Schele gefallen, geäußert:

„Das hatte ich mir gleich vorgenommen" und auf die Frage Obrocks: „wie ist das möglich?" hinzugesetzt: „Die andern habe ich umgetauft, die Osnabrücker sollen doch endlich Respekt vor uns kriegen."

Es wurde uns, nachdem die Sache einmal in Fluß gerathen war, von den verschiedensten Seiten soviel Material zugetragen, daß wir die Ueberzeugung gewannen, daß sich in Dissen ereignet, was wir eigentlich nicht für möglich gehalten haben, daß das Wahlresultat in gröblichster Weise gefälscht worden ist. Es wurden uns folgende 45 Personen mitgetheilt, die am Tage der Stichwahl ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben:

1. Buckfaat (Buckfath) Konditor,
2. Braun Handlungsgehülfe,
3. Gehner Kaufmann
4. Schreiber Friedrich, Händler,
5. Waetge Theodor Fabrikant
6. Moeller Heinrich Kaufmann und Gastwirth,
7. Twelkemeyer A., Bäcker,
8. Twelkemeyer H., Schlachter,
9. Grothaus, Kaufmann,
10. König, Oekonom,
11. Landwehr, Zimmermeister,
12. Brüne W., Hofbesitzer,
13. Möller Karl Pächter,
14. Fuchtmann senr. Schuhmacher,
15. Meyer W. Malermeister.
16. Meyer Louis Malermeister,
17. Schürmann Arbeiter,
18. Hinrichs L. Händler,
19. Hinrichs, H. Konditor,
20. Franke H. Fuhrmann,
21. Sienkamp Konditor,
22. Wehrkamp Konditor,
23. Bruns H. Konditor,
24. Bruns C. Konditor,
25. Büscher H. Konditor,
26. Diepenhorst W. Konditor,
27. Twelkemeyer H. Konditor,
28. Strätger Adolf Konditor,
29. Schlingmann sen. Wagenbauer,
30. Schmidt Heinrich Wilhelm, Gesell,

sämmtlich aus Dissen;

ferner:

31. Goldbecker (oder Goldbücker) Arbeiter,
32. Künemann (Kühnemann) Maurer,
33. Lohmüller Arbeiter,
34. Lindhorst Arbeiter,
35. Mittelberg, Schuhmacher,
36. Tölle Ziegeleiarbeiter,
37. Weber, Buchhalter,
38. Wehmüller (Wehmöller) Arbeiter,
39. Wißmann, Arbeiter,
40. Wortmann Neubauer,
41. Nollmann Fritz, Händler,

Nr. 31—41 sämmtlich in Aschen wohnhaft.

42. Tönsmann Heinrich (bei Niehaus) in Nolle,
43. H. Godejohann in Nolle,
44. Frahlmann Heinrich Heuerling (bei Knemeyer) in Nolle,
45. Horstmann Tischler in Nolle.

Da nach dem amtlich verkündeten Wahlresultat nur 21 nicht gewählt haben sollen, so wird sich an der Hand

der Wahllisten, wenn diese der Königlichen Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht werden, feststellen lassen, welche Personen zu Unrecht als gewählt habend aufgeführt sind und wenn diese unsere Behauptung, sie hätten nicht gewählt, glaubhaft bestätigen, so dürfte die Wahlfälschung in eklatanter Weise erwiesen sein.

Während nach dem amtlichen Wahlresultat nur 2 Stimmen am 26. Juni 1893 für von Schele abgegeben sein sollen, haben wir die 11 nachbenannten Personen ermittelt, welche als Zeugen ev. eidlich erhärten werden, daß sie Stimmzettel mit dem Namen des Kandidaten von Schele abgegeben haben.

1. Tischler Friedrich Westmeyer in Dissen,
2. Kolon Heggemann in Aschen,
3. Kolon Unnerstall in Aschen,
4. Drechsler Meckfessel in Dissen,
5. Kaufmann Biele,
6. Kaufmann Schäfer senr.
7. Heuerling Frahlmann in Nolle,
8. Markkötter Henselmeyer in Nolle,
9. Kolon W. Pelster in Nolle,
10. Geismann Schlachter in Nolle,
11. Naubauer H. Fischer in Nolle.

Wir haben unser Material, insbesondere die vorstehenden Personen, so wie sie uns bekannt wurden, nach und nach der Königlichen Staatsanwaltschaft unterbreitet und soll die Vernehmung derselben bereits vorgenommen oder mindestens angeordnet sein. Dem der Wahlfälschung beschuldigten Herrn Gemeindevorsteher Westendarp scheinen die von uns angestellten Ermittelungen nicht angenehm zu sein, jedenfalls hat er dieselben in auffallender Weise, seine Amtsbefugnisse anscheinend überschreitend, zu verhindern gesucht, was ihm wie amtlich feststeht, von dem zuständigen Herrn Landrath in Iburg eine ernstliche Rüge eingetragen hat. Zudem ist auch Anzeige wegen Freiheitsberaubung und Verläumdung gemacht. Um nämlich der Sache auf den Grund zu gehen und die Behörden nicht unnütz zu behelligen, schickten wir einen Vertrauensmann, Herrn Malermeister Reinersmann aus Oesede, nach Dissen, um bei den Leuten, die uns als solche benannt waren, die nicht gewählt oder für von Schele gestimmt hätten, persönlich Nachfrage zu halten und sich ev. eine schriftliche Bestätigung geben zu lassen. Herr Westendarp, dem von der Anwesenheit Reinersmann's und des Zweckes derselben Mittheilung gemacht war, erklärte ihn für einen Vagabunden, beschuldigte ihn, er schliche in die Häuser, um Leute zu bestehlen, ließ ihn durch den Gemeindediener festnehmen, nach seinem Hause führen und nahm ihm dort das Namensverzeichniß, welches wir ihm übergeben sowie die Bescheinigungen, die er bereits erhalten, ab. Auf Beschwerde bei dem Herrn Landrath erhielt er diese Schriftstücke, drei Bescheinigungen von Leuten, die am 26. Juni 1893 nicht gewählt haben und 3 von solchen, die für von Schele gestimmt haben wollen, nach einigen Tagen zurück und sind dieselben darauf am 21. Februar cr. der Königlichen Staatsanwaltschaft eingereicht.

Wir erheben hiermit wegen vorgekommener grober Wahlfälschung des Wahlresultates in der Gemeinde Dissen gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Wamhoff Protest, bitten, wenn nicht schon auf Grund der bisher ermittelten Thatsachen die Wahl sollte für ungültig zu erklären sein, die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen und dem Herrn Ersten Staatsanwalt die Acten betr. die Wahl in Dissen mit dem Ersuchen einzusenden, behuf Aufklärung der zur Untersuchung stehenden Angelegenheit kein Mittel unversucht zu lassen, damit entweder die Grundlosigkeit des Verdachts über allen Zweifel erhaben klargestellt oder aber die Schuld nicht ungesühnt bleibt.

Das Wahlcomitee
J. A.
H. Middendorff.

Anlage II.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fabrikbesitzer, Landwirth und Gemeindevorsteher Julius Westendarp zu Dissen, geboren zu Werther i. W. am 8. April 1827, lutherische, wegen Wahlfälschung hat die Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Osnabrück in der Sitzung vom 25. Juli 1895, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsdirektor Grisebach,
2. Landgerichtsrath Hüpeden,
3. Landgerichtsrath Goering,
4. Landrichter v. Hugo,
5. Amtsrichter Hundoegger,

als Richter,

Gerichtsassessor Schaumann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Quirll
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe.

Im Jahre 1893 fand am 15. Juni die Reichstagshauptwahl, am 26. Juni die Reichstagsstichwahl in Dissen statt und zwar die Letztere zwischen dem nationalliberalen Candidaten Hofbesitzer Wamhoff und dem christlich konservativen Candidaten Gutsbesitzer Freiherrn von Schele.

Bei diesen Wahlen war der Angeklagte Wahlvorsteher für die Ortschaften Dissen, Aschen und Nolle. Als Beisitzer fungirten der vor etwa $1^1/_2$ Jahren verstorbene Kaufmann Brinkmann in Dissen, der Zeuge Bücker aus Aschen und der Zeuge Thias aus Nolle, Protokollführer war der Zeuge Hampe aus Dissen. Das Wahllokal befand sich in dem Welleschen Gasthause zu Dissen.

Bei diesen Wahlen führte Brinkmann die Wählerliste für Dissen, Bücker diejenige für Aschen, Thias die für Nolle; Hampe führte das Protokoll. Jedesmal, wenn ein Wähler seine Stimme abgab, mußte hinter seinen Namen von dem betreffenden Beisitzer ein Kreuz gemacht werden. Um 6 Uhr Abends war die Wahl geschlossen. Sodann wurde das Resultat festgestellt. Als solches hat sich bei der fraglichen Stichwahl nach dem Protokoll und der neben demselben geführten Gegenliste ergeben, daß von 593 Wahlberechtigten 573 gewählt hatten und zwar 571 für Wamhoff, 2 für von Scheele; ungültige Stimmzettel waren gar nicht abgegeben worden. Auch die 3 Wahllisten enthalten zusammen 573 Kreuze hinter den Namen.

Die Verhandlung hat nun ergeben, daß dieses nach den Wählerlisten und dem Protokoll, sowie nach der Gegenliste sich ergebende Resultat nicht das richtige sein kann.

In den Wählerlisten sind nämlich Kreuze hinter Namen von Personen gemacht, — diese dadurch also als gewählt habend bezeichnet, welche in der Verhandlung mit Bestimmtheit erklärt haben, daß sie ihr Wahlrecht bei der fraglichen Stichwahl nicht ausgeübt haben.

Es sind dies die Zeugen:

August Twelkemeyer, Hermann Twelkemeyer, Meckfessel, Karl Bruns und Hinrichs,

welche auf dem an diesem Tage stattfindenden Meller Markte gewesen sind, Wätje, Dachdecker Schulte und Overbeck — die an diesem Tage verreist gewesen sind, — Schreiber, Heinrich Möller, welche anderen Parteien angehören und sich deshalb der Wahl enthalten haben — Karl Möller, Stönner — welche seit langen Jahren nicht gewählt haben, und schließlich Fuchtmann, Markkötter Schulte, Schäfer und Tölle, welche ebenfalls mit aller Bestimmtheit behaupten, nicht gewählt zu haben — im Ganzen also 16 Personen.

Außerdem haben noch eine Anzahl von Zeugen bekundet, daß sie glauben, bei der Stichwahl nicht gewählt zu haben, obwohl hinter ihren Namen in den Wählerlisten sich ein Kreuz befindet. Diese sind die Zeugen Diepenhorst, Büscher, Strätger, Heinrich Bruns und Hollmann. Hinter dem in der Liste stehenden Namen „Heinrich Stürman" findet sich gleichfalls ein Kreuz, obwohl eine Person dieses Namens in Dissen garnicht existirt.

Schließlich giebt der Zeuge Thias noch an, daß am Schluß der Wahl in der von ihm geführten Noller Liste hinter drei Namen die Kreuze noch gefehlt hätten, während in der Liste, wie sie jetzt vorliegt, hinter sämmtlichen Namen Kreuze stehen. Nach seiner Meinung sind die betreffenden drei Namen: Landwirth Michael, Heinrich Tönsmann und Neubauer Heinrich Kodejohann. Ob auch die letztgenannten 3 Personen an der Stichwahl sich nicht betheiligt haben, hat sich auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung mit Sicherheit nicht feststellen lassen, da die Aussage des Zeugen Thias in diesem Punkte zu wenig bestimmt war.

Soviel steht jedenfalls fest, daß die oben erwähnten 16 Personen bei der in Frage stehenden Stichwahl ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, obwohl sie in der Liste als solche gekennzeichnet worden sind, welche gewählt haben.

Nun bekunden ferner 9 Zeugen, nämlich Wehmöller, Westmeyer, Heggemann, Unnerstall, Henselmeyer, Pelster, Fischer, Wiemann und Westenhoff, daß sie v. Schele gewählt haben, während nach dem Protokoll und der Gegenliste nur 2 Stimmen für von Schele abgegeben sind.

Trotz dieser Aussagen hat das Gericht es aber doch nicht als voll erwiesen angenommen, daß diese 9 Personen sämmtlich mit dem Namen „v. Schele" versehene Stimmzettel abgegeben haben, da hinsichtlich eines Theiles derselben mit Rücksicht auf die nachstehend zu erwähnenden Vorgänge bei der Wahl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erschien, daß ihnen mit dem Namen „Wamhoff" versehene Zettel unterschoben worden sind.

Wie zahlreiche Zeugen bekunden, hat bei der fraglichen Wahl eine außerordentlich lebhafte Agitation und Wühlerei stattgefunden, welche hauptsächlich von Brinkmann und den Zeugen Freye und Obrock betrieben worden ist. Die Wähler sind — wie der Zeuge Meyer aussagt — „mit Musik schaarenweise zur Wahlurne gespielt worden"; im Wahllokal ist ein „Wahlbitterer" verabfolgt und Bowle getrunken worden. Die Agitatoren, welche in dem Vorzimmer zu dem eigentlichen Wahllokal mit Zetteln für Wamhoff sich aufgestellt hatten, sind soweit gegangen, daß sie sich die Zettel haben vorzeigen und einen Zettel wieder zurückgegeben haben, welcher nach der Meinung besonders der Zeugen Rotert und Wischmeyer, nicht derselbe, wie der hingegebene gewesen ist. Diese Zeugen haben vielmehr angenommen, daß Vertauschungen vorgekommen sind, umsomehr, als, wie sogar Freye zugesteht, Aeußerungen dabei gefallen sind, wie: „Jetzt habe ich wieder einen bekehrt — angeführt —, da habe ich wieder eine Seele gerettet" und ähnliche. Es kommt hinzu, daß die Zeugen Brüne, Kammann, Geismann, Beinkämper, Pelster (für die Hauptwahl) bekundet haben, daß sie nicht wüßten, wen sie gewählt haben; Pelster, der jetzt bestimmt aussagt, er habe bei der Stichwahl v. Schele gewählt, ist vorher, nach der Aussage von Henselmeyer zweifelhaft gewesen; bei Büscher sind, nach dessen Aussage, Leute gewesen, welche sich bei ihm erkundigt haben, wen sie gewählt hätten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß schon 2 Jahr seit der fraglichen Wahl verflossen sind, und daß auch bei der Reichstagswahl im Jahre 1890 v. Schele candidirte.

Das Gericht hat hiernach die Möglichkeit, daß die oben genannten 9 Personen zum Theil Opfer einer Täuschung durch die Agitatoren geworden sind, oder daß ein Irrthum ihrerseits vorliegt, um so weniger für ausgeschlossen erachtet, als es kaum zu erklären sein würde, wie Vertauschungen von abgegebenen Stimmzetteln gegen andere ohne Mitwirkung mehrerer bei der Wahlhandlung in amtlicher Eigenschaft anwesenden Personen hätten stattfinden können.

Daß die festgestellten Unrichtigkeiten — daß nämlich in den Wählerlisten hinter den Namen von 16 Personen ein Kreuz steht, welche thatsächlich nicht gewählt haben — nicht auf bloße Nachlässigkeit oder auf ein Versehen zurückzuführen, sondern vorsätzlich herbeigeführt worden sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Das Erstere könnte vielleicht angenommen werden, wenn es sich um einzelne wenige Fälle handelte oder wenn bloße Verwechselungen mit Vornamen vorgekommen wären, besonders weil Brinkmann, in dessen Liste bei Weitem die meisten Unrichtigkeiten, 14 von 16, sich finden, kein geborener Dissener, sondern erst seit 10 Jahren zugezogen war. Schon die große Anzahl von Fällen, bei welchen derartige Verwechselungen ausgeschlossen sind, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß das unrichtige Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Vor Allem aber ist aus dem Grunde ein vorsätzliches Handeln anzunehmen, weil neben der Hinzufügung von Kreuzen hinter Namen von Personen, welche nicht gewählt haben, auch eine entsprechende Anzahl von Zetteln den wirklich abgegebenen hat hinzugefügt werden müssen, da sonst die Zahl der mit dem Abstimmungsvermerk in der Liste versehenen Namen mit der Zahl der vorhandenen Stimmzettel nicht überein gestimmt haben würde. Ferner ist hinter den in der Dissener Wahlliste unter den Nummern 41, 43, 78, 120, 161, 162, 220 und 263 stehenden Namen offensichtlich das Kreuz fortradirt. Dies läßt sich nur so erklären, daß man dadurch ein Uebereinstimmung zwischen der Zahl der Kreuze in den Wählerlisten — von denen mehr hinzugefügt waren, als Zettel zu den wirklich abgegebenen — mit der Anzahl der nach dem Protokoll abgegebenen Stimmen hat herbeiführen wollen.

Nach dem Gesagten muß angenommen werden, daß ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist:

1. durch Hinzufügen von Kreuzen hinter Namen von Personen, welche gar nicht gewählt haben,
2. durch Hinzufügen von Zetteln zu den thatsächlich abgegebenen.

Durch die Verhandlung ist jedoch nicht ausreichender Beweis dafür erbracht, daß der Angeklagte dazu mitgewirkt hat, dieses unrichtige Ergebniß herbeizuführen trotz folgender gegen den Angeklagten hervorgetretener Verdachtsgründe:

1. Zeuge Freye bekundet: Er und Westendarp seien bei der im Jahre 1890 stattgehabten Wahl zwischen Holste (nat-lib.) und v. Schele um die Mittagszeit einmal allein im Wahllokale gewesen. Da sei der Angeklagte an seinen Ueberzieher herangetreten, habe ein Bündel mit einem Faden zusammen gebundener gefaltener Zettel herausgenommen und diese mit den Worten: „Jetzt wollen wir mal 150 Holste in die Urne werfen" in diese hineingelegt.

2. Der Zeuge Obrock bekundet, daß der Angeklagte bei der Stichwahl 1893 (also bei der hier fraglichen Wahl), mehrere Zettel geöffnet, den Namen laut vorgelesen und dann in die Wahlurne geworfen habe, auch Thias bezeugt, daß der Angeklagte einmal einen Zettel mit den Worten: „Wir wollen mal sehen, ob der auch echt ist" geöffnet und dann ihn mit den Worten: „Ja, der ist echt" in die Urne geworfen habe.

3. Nach der Aussage desselben Zeugen Thias hat der Angeklagte, als er und Bücker allein mit ihm zusammen gewesen sind, zu ihm gesagt: „Meine Herren, sehen Sie doch einmal aus dem Fenster!" Thias und Bücker sind dann, wie ersterer weiter bekundet, aus Fenster getreten und haben sich, als sie nichts entdecken konnten, lachend angesehen. Thias will bei dieser Gelegenheit ein Geräusch an der Wahlurne gehört haben.

4. Obrock sagt aus, er sei mit dem Angeklagten nach der Wahl zusammen gegangen. Er habe zu ihm gesagt, daß sei ja ein famoses Resultat, daß v. Schele nur 2 Stimmen erhalten habe." Darauf habe Westendarp gesagt: „Das hatte ich mir auch vorgenommen; daran hat v. Schele genug." Er habe ihn gefragt, wie er denn das angefangen habe, worauf ihm Westendarp erwiedert habe: „Ja, die Zettel habe ich umgetauft — oder umgestempelt, die Osnabrücker soll doch endlich Respect vor uns bekommen!"

5. Derselbe Zeuge will beim Schluß der Wahl bemerkt haben, daß Brinkmann ans Fenster getreten. Dann sei Westendarp an ihn herangetreten. Da habe dann Brinkmann mit seiner Hand verdächtige Manipulationen vorgenommen, als ob er Zettel in die Tasche habe gleiten lassen oder solche herausgenommen habe. Westendarp sei darauf an den Tisch getreten, wo gerade das Wahlresultat nochmals nachgerechnet sei, da es zuerst nicht gestimmt habe und bald darauf habe es geheißen: „Jetzt stimmt es." Dies sei ihm so vorgekommen, als ob das Nachzählen kurz abgebrochen wäre.

6. Nach der Aussage des Zeugen Thias sind in der von ihm geführten Liste, als er dieselbe bei dem Schluß der Wahlhandlung dem Angeklagten übergab, 3 Namen von Wahlberechtigten, welche, wie der Zeuge glaubt, ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, noch nicht mit dem Abstimmungszeichen, einem Kreuze versehen gewesen. Später sind hinter die betreffenden Namen Kreuze gesetzt worden.

7. Der Angeklagte hat, während er in der Ausübung seines Amtes als Wahlvorsteher begriffen war, in unerhörter Weise Wahlbeeinflussung getrieben, indem er nach dem Zeugniß des Tischlers Westmeyer keinen Anstand nahm, dem Zeugen die Entziehung der Arbeit für die Kirche anzukündigen, als er erfahren hatte, daß der Zeuge einem, dem Angeklagten nicht genehmen Candidaten seine Stimme gegeben habe.

Die den Angeklagten am meisten belastenden Aussagen sind diejenigen von Freye und Obrock. Die Beweisaufnahme hat aber Thatsachen ergeben, welche geeignet sind, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen Zweifel zu erwecken.

Am 27. December v. J. ging bei der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst der Bl 2. der Beiakten J. 2228/94 befindliche Brief ein, wodurch der Angeklagte bezichtigt wurde, „bei den letzten Reichstagswahlen treulos und betrügerisch vorgegangen" zu sein, was Rector Freye und Lehrer „Obrock" bezeugen würden. Dieser Brief gab den Anstoß zu der strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten. Etwas später am 1. Januar d. J. bekam der Zeuge Regierungs- und Schulrath Dierke ebenfalls einen anonymen Brief, (Anl. II zum Sitzungsprotokoll) in welchem Freye gegen Verleumdungen in Schutz genommen wird und ebenfalls dem Angeklagten Fälschung der „Wahlurne" vorgeworfen wird. Die Zeugen Freye und Obrock wollen über diese Briefe durchaus keine Auskunft geben können und bestreiten entschieden, daß sie selbst die Verfasser seien.

Nun ist aber in der Verhandlung Folgendes zu Tage getreten:

Freye ist der Leiter einer Privatschule in Dissen und hat außerdem eine damit verbundene Pension. Schon seit längeren Jahren ist in Dissen darauf hingearbeitet worden, eine öffentliche Rektoratschule dort zu errichten. Bereits 1885 war an den Regierungs- und Schulrath Dierke von Hampe und Leonhard eine Eingabe zwecks Gründung einer solchen Schule gemacht worden, auch hatte der Zeuge Dierke, nach seiner Aussage häufig Besuche aus Dissen erhalten, sogar von Müttern, bei welchen er um energische Durchführung dieses Planes gebeten wurde. Freye war ein Gegner dieses Plans, von dessen Durchführung er Concurrenz und damit für sich pecuniären Nachtheil befürchten mußte. Ebenfalls ein pecuniäres Interesse hatte Obrock an dem Weiterbestehen der Freye'schen Schule, welches durch die Errichtung der Rectoratschule in Frage gestellt war, da er neben den Stunden, welche er als Volksschullehrer zu geben hatte, auch noch wöchentlich einige Male in der Freye'schen Schule unterrichtete, und für jede Stunde früher 1 ℳ später 75 ₰ von Freye erhielt. Freye sah nun inwieweit mit Recht, mag dahin gestellt bleiben — in dem Angeklagten den Hauptagitator für die neue Schule und wurde ihm dadurch feindlich gesinnt. Dieser Feindschaft hat er Ausdruck gegen in 2 Gesprächen, welche er mit dem Zeugen Pastor Böcker und Kandidat Peters über die Schulangelegenheit gehabt hat, und zwar im Herbst 1892 und im Herbst 1894. Er hat beide Male geäußert, er habe eine furchtbare Waffe gegen Westendarp und dann den angeblichen Vorfall mit den 150 Zetteln erzählt. Böcker hat nach seiner Aussage als den Sinn des Gesprächs aufgefaßt: „Wenn Westendarp die Schulgründung durchsetzt, dann werde ich diese Waffe gebrauchen", und ihn denunziren.

Auch die feindliche Gesinnung des Obrock gegen den Angeklagten ist nach der Aussage des Pastors Böcker bei Gelegenheit einer Wahl des Angeklagten zum Kirchenvorsteher zum Ausdruck gekommen.

Schon vor der thatsächlich erfolgten Denunziation ist nun dem Zeugen Dierke eine solche als bevorstehend angekündigt und als muthmaßliche Urheber sind ihm Freye und Obrock genannt worden.

Als Dierke am Neujahrsmorgen den erwähnten Brief erhielt, hat er, nach seiner Aussage, sofort angenommen, daß Obrock der Verfasser sei. Er fand sofort, daß die freilich verstellte Schrift des Briefes eine große Aehnlichkeit hatte mit derjenigen Obrocks, welche er als dessen früherer Lehrer genau kannte. Dem Zeugen ist ferner der Umstand aufgefallen, daß Obrok ihn bei seinem letzten Besuche um Schutz gegen Freye gebeten hatte, während jetzt wieder ein freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden zu herrschen schien, und er hat daraus geschlossen, daß Obrock durch das Schreiben des Briefes Freye wieder versöhnt habe.

Es kommt ferner noch bezüglich dieses Briefes als eine sehr auffallende Thatsache in Betracht, daß Obrock bei seiner Vernehmung den bei seiner sonstigen guten Ausdrucksweise doppelt auffallenden Ausdruck „die Wahlurne fälschen" gebraucht hat und daß dieser selbe Ausdruck sich in dem Briefe wiederfindet.

Nimmt man endlich noch bezüglich des Briefes an die Staatsanwaltschaft hinzu, daß Obrock in diesem Briefe als Zeuge vorgeschlagen wird, daß er andererseits nur Freye von seiner angeblichen Wissenschaft Mittheilung gemacht hat, so legen alle diese Umstände zusammengenommen,

die Vermuthung nahe, daß Freye oder Obrock die in Frage stehenden Briefe verfaßt oder die Absendung derselben veranlaßt haben, obwohl solches von den Genannten auf das Bestimmteste bestritten wird.

Gegen die Glaubwürdigkeit Freyes sprechen aber ferner noch die Angaben der Zeugen Pastor Böcker und Sammtgemeindevorsteher Lübbers: es sei bekannt, daß Freye gern flunkere, und daß er es mit Versprechungen, die er gegeben, besonders seinen Gläubigern gegenüber nicht genau nehme; er sei auch im höchsten Maße leidenschaftlich.

Nach allem diesem erscheinen Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen Freye und Obrock berechtigt.

Der von Freye bekundete Vorfall mit den 150 Zetteln ist aber auch an sich unwahrscheinlich, sowohl bezüglich der großen Anzahl der Zettel, als in Rücksicht auf den Umstand, daß ein einzelner Wahlvorsteher allein im Zimmer gewesen sein soll.

Den Angaben Obrocks über die mit dem Angeklagten stattgehabte Unterredung nach der Wahl können vielleicht irgend welche renomirende Aeußerungen des Angeklagten über die Macht seines Einflusses, wodurch er Anhänger von v. Schele veranlaßt hätte, für Wamhoff zu stimmen, zu Grunde liegen, welche in Folge der feindseligen Gesinnung Obrocks gegen den Angeklagten jetzt entstellt vorgetragen werden. Auffallend ist auch die Genauigkeit, mit welcher dieser über ein 2 Jahre zurückliegendes Gespräch berichtet.

Seine fernere Aussage, daß der Angeklagte mehrere Zettel geöffnet, den Namen des Gewählten laut verlesen und dann erst in die Urne geworfen habe, steht allein da. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes wissen von dem lauten Vorlesen nichts. Nur Thias will einmal gesehen haben, daß der Angeklagte untersucht hat, ob ein Zettel „echt" sei und den Zettel dann mit den Worten: „Ja, der ist echt!" wieder in die Urne geworfen hat.

Der weiteren Aussage des Thias, welche in höherem Maße geeignet wäre, den Angeklagten zu belasten; daß Bücker und er von dem Angeklagten ohne jede Veranlassung ans Fenster geschickt seien und das Zeuge dabei ein Geräusch an der Wahlurne gehört habe, steht die Aussage des Zeugen Bücker gegenüber, der von dem ganzen Vorfall nichts wissen will. Wäre der Vorfall wirklich so auffallend gewesen, so müßte sich Bücker doch desselben erinnern. So aber mag die Erklärung des Angeklagten, er habe Thias und Bücker, wenn überhaupt, an's Fenster geschickt, um nachzusehen, ob wieder Wähler mit der Musik gebracht würden, die richtige sein.

Was endlich nach den von dem Zeugen Obrock bekundeten Vorgang betrifft: daß der Angeklagte zu Brinkmann ans Fenster getreten sei und daß Brinkmann verdächtige Manipulationen mit seinen Händen gemacht habe, so hat auch Obrock mit Bestimmtheit nicht zu bekunden vermocht, in welcher Weise der Angeklagte hierbei betheiligt gewesen sei. Jene Angabe ist daher zu unbestimmt, als daß sich daraus gegen den Angeklagten ein erhebliches Belastungsmoment ergeben könnte. Wenn Obrock ferner bemerkt haben will, daß, nachdem sich zuerst bei der Feststellung des Wahlresultats eine Differenz von 2 Stimmen ergeben habe, die Nachprüfung unordentlich vorgenommen und mit den Worten: „Jetzt stimmt's" kurz abgebrochen sei, so steht das im Widerspruch mit den Aussagen sämmtlicher Mitglieder des Wahlvorstandes, welche diese zweite Zählung als durchaus ordnungsmäßig ausgeführt bezeichnen.

Das Gericht hat das hiernach noch übrig bleibende Belastungsmaterial zur Feststellung der Thäterschaft des Angeklagten um so weniger für ausreichend erachten können, als die Verhandlung Verdachtsgründe gegen eine andere Person ergeben hat, und zwar gegen den inzwischen verstorbenen Kaufmann Brinkmann. Schon die Aussage Obrock's, daß Brinkmann am Fenster irgend welche verdächtige Manipulationen vorgenommen habe, ist, wenn auch sehr unbestimmt, dennoch geeignet, den Verdacht auf diesen zu lenken. Vor allen aber sind 2 Thatsachen geeignet, ihn jedenfalls als Hauptschuldigen erscheinen zu lassen.

Es ist sehr auffallend, daß die Radierungen nur in der Dissener Wahlliste, welche Brinkmann geführt hat, sich finden und daß von den zur Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses in die Listen gesetzten Kreuzen der bei weitem größte Theil, nämlich 14 von 16 auf die Dissener Liste entfällt.

Ferner hat der Zeuge Horst, gegen dessen Glaubwürdigkeit in der Verhandlung nichts hervorgetreten ist, folgende Aeußerungen des Brinkmann bekundet: Er sei etwa 6 Wochen nach der Stichwahl mit Brinkmann zusammen gewesen und habe über eine Wahl im Schützenverein gesprochen. Bei dieser Gelegenheit habe Brinkmann gesagt: „Sogar bei der Reichstagswahl kommen die größten Schmuggeleien vor. Da habe ich einige Kreuze gemacht und einige Stimmzettel beirutschen — oder beigleiten — lassen, wo nachher kein Hahn noch Huhn nach gekräht hat".

Verbindet man diese Aussage mit der Thatsache, daß gerade in der von Brinkmann geführten Wählerliste fast alle Unrichtigkeiten vorkommen, und nimmt dann noch die Aussage von Hampe und Wischmeyer hinzu, daß Brinkmann für Wamhoff „geschwärmt" habe, etwas „leicht" gewesen sei, sodaß ihm derartiges wohl zuzutrauen gewesen wäre, so erscheint es fast als wahrscheinlich, daß Brinkmann mindestens eine Mitschuld an den Fälschungen trifft. Es erscheint aber auch, wenn auch nicht als wahrscheinlich, so doch nicht geradezu als ausgeschlossen, daß er allein der Schuldige ist. Wenn aber auch ein anderer mit dabei thätig gewesen sein sollte, so braucht nach Lage der Sache nicht mit Nothwendigkeit angenommen zu werden, daß der Angeklagte der Mitthäter gewesen sei.

Von besonderem Gewichte für die Ueberzeugung des Gerichts bezüglich der Entlastung des Angeklagten ist der Umstand, daß die drei einwandfreien Zeugen Hampe, Bücker und Thias, welche die nächsten Beobachter der Handlungsweise des Angeklagten beim Wahlakte gewesen sind, beeidigt, keine bestimmt und direct den Angeklagten belastende Thatsache angegeben haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich demach mit einiger Wahrscheinlichkeit nur herausgestellt, daß Brinkmann an den Wahlfälschungen sich betheiligt hat. Es ist möglich, daß den Angeklagten dabei eine Mitschuld trifft. Das Gericht hat aber nicht diejenige Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt, welche zu seiner Verurtheilung erforderlich ist.

Der Angeklagte war somit wegen mangelnden Beweises freizusprechen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §. 499 St.P.O.

(gez.) Grisebach. Hüpeden. Goering. v. Hugo. Hundoegger.

Anlage III.

Osnabrück, den 25. November 1895.

Ergebenste Eingabe des Nationalliberalen Vereins zu Osnabrück, betr. Wahl des Reichstags-Abgeordneten Herrn Wamhoff in Schledehausen.

Dem Bureau des Hohen Reichstages beehren wir uns, diese Eingabe mit dem ergebensten Ersuchen um Uebermittelung derselben an die Wahlprüfungs-Kommission, bezw. deren Herrn Vorsitzenden zugehen zu lassen.

Wie der Wahlprüfungs-Kommission des Hohen Reichstages bekannt, ist gegen die Wahl des nationalliberalen Reichstags-Abgeordneten Hofbesitzer Wamhoff zu Schledehausen seitens der gegnerischen welfisch-ultramontanen Partei Protest erhoben. Wie uns von glaubwürdiger Seite mitgetheilt ist, wollen die Protesterheber ihren Protest jetzt auch darauf gründen, daß, wie durch rechtskräftiges Urteil vor kurzem festgestellt ist, bei der Stichwahl des Herrn Wamhoff in der Ortschaft Dissen Wahlfälschungen vorgekommen und etwa 12 Stimmen zu gunsten des letzteren gefälscht sind. Unserer unmaßgeblichen Meinung nach kann freilich dieses, erst lange Zeit nach Ablauf der 10tägigen Protesterhebungsfrist eruierte Vorkommnis bei Prüfung der Wahl seitens der Wahlprüfungs-Kommission des Hohen Reichstages keine Berücksichtigung finden.

Da wir jedoch nicht zu übersehen vermögen, welche Grundsätze etwa der Hohe Reichstag bei dieser Prüfung in Anwendung bringen wird, so halten wir es für unsere politische Pflicht, auch nachstehende Thatsachen zur Kenntnis der Wahlprüfungs-Kommission zu bringen.

Schon bei früheren Reichstagswahlen war es aufgefallen, daß in einigen streng katholischen Ortschaften unseres Reichstagswahlkreises, insbesondere in Leer und Glane bei Iburg und Glandorf stets 97 bis 98 Prozent aller eingetragenen Wähler ihre Stimme für den welfisch-ultramontanen Kandidaten abgegeben haben sollten, obwohl doch zu vermuten war, daß von je 100 Wählern ein bedeutend größerer Prozentsatz durch Krankheit, Reisen und sonstige Hinderungsgründe an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert sein mußten. Die Anhänger unserer Partei beschlossen daher bei der Stichwahl am 26. Juni 1893 auf die Wahlvorgänge in diesen Bezirken ein besonders wachsames Auge zu haben. Der Obersteuerkontrolleur Brauns in Iburg will nun an diesem Tage die Bemerkung gemacht haben, daß in der That eine größere Anzahl ihm persönlich bekannter ultramontaner Wähler durch verschiedene Gründe verhindert gewesen ist, im Wahllokale zu Glandorf zu erscheinen und ihre Stimmen abzugeben. Trotzdem hatten nach dem bekannt gegebenen Wahlresultate angeblich wiederum gegen 98 Prozent der Wähler ihre Stimme abgegeben.

Der jetzige Regierungs-Assessor Steinmetz z. Zt. in Berlin und der Gerichts-Referendar Polchau zu Hannover, welche derzeit in Iburg domiziliert waren, gingen am Abende desselben Tages in das Wahllokal zu Glandorf, um der Feststellung des Wahlresultates daselbst beizuwohnen. Es wurde ihnen zuerst der Eintritt in das Wahllokal verwehrt, und als sie schließlich dasselbe betreten hatten, versuchten verschiedene der anwesenden Wähler aus Glandorf sie durch Treten auf die Füße zum Verlassen des Lokals zu zwingen. Sie setzten es aber dennoch durch, im Wahllokale zu verbleiben und wollen nun folgendes bemerkt haben:

Manche der Wähler kamen nicht selbst in das Wahllokal, sondern überreichten vor der Thür desselben stehend ihre offenen, nicht zusammengefalteten Stimmzettel dem im Lokale anwesenden und auch Stimmzettel verteilenden Gemeindediener. Dieser trat dann mit einer Anzahl Stimmzettel an die Wahlurne und überreichte diese dem Wahlvorsteher mit dem Bemerken: Dieser Zettel ist für den und den, dieser für den und den u. s. w. Daß sich unter den so überreichten Stimmzetteln auch manche befunden haben, die überhaupt von den Wählern selbst ihm nicht übergeben waren, ist durchaus wahrscheinlich. Als dann nach Schluß der Wahl deren Ergebnis festgestellt werden sollte, wurden die zu prüfenden Stimmzettel nicht aus der Wahlurne, sondern aus fünf verschiedenen mitgebrachten Papierdüten entnommen und auffallender Weise befand sich unter ihnen nicht ein offener Zettel, vielmehr waren alle sorgfältig zusammengefaltet.

Unter diesen Umständen liegt die Annahme einer Wahlfälschung sehr nahe.

Diese Thatsachen waren bereits bald nach der Stichwahl zu unserer Kenntnis gelangt. Da jedoch unser Kandidat, Herr Wamhoff, zum Reichstagsabgeordneten gewählt war, hatten wir damals keine Veranlassung, die Wahl anzugreifen oder auf Grund dieser Thatsachen gegen dieselbe zu protestieren.

Eine größere Zahl angesehener Einwohner Dissens, welche seiner Zeit diese Wahlunregelmäßigkeiten in Glandorf gleichfalls erfahren hatten, haben sich jetzt genötigt gesehen, den ganzen Vorfall der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Osnabrück mitzuteilen. Diese hat bereits ein Ermittlungs-Verfahren eingeleitet und nach Vernehmung von Zeugen die Beschlagnahme der Stimmzettel verfügt. Wie wir annehmen dürfen, wird auch baldigst die Voruntersuchung dieserhalb gegen den Wahlvorsteher in Glandorf eröffnet werden.

2c.

Der Vorstand des Nationalliberalen Vereins.

J. A.:

Kolligs, Landgerichtsrath

als Vorsitzender.

Nr. 122.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Wiesike im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam (Kreis Westhavelland und Stadt Brandenburg a. d. H.).

In der Sitzung vom Mittwoch, den 27. März 1895 hat der Reichstag beschlossen:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Wiesike auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die bei Punkt I, II, IV, V und VI des Protestes beschlossenen Beweiserhebungen zu veranlassen und deren Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Die unter 2 beschlossenen Erhebungen haben stattgefunden und hat deren Ergebniß zu nachstehender Beschlußfassung in der Wahlprüfungs-Kommission geführt.

Zu I.

Dieser Protestpunkt lautet:

„Es haben folgende Personen in den Wahllisten gestanden, und auch gewählt, ohne das dieselben das gesetzliche Alter von 25 Jahren erreicht hatten. 1. Hermann Gelbig. Eingetragen unter Nr. 73 der Wählerliste, wohnhaft Blumenstr 10 zu Brandenburg a. H. 24 Jahre alt. 2. Hermann Krenz, Wählerliste Nr. 169, Neustadt Heide Str 40 Brandenburg a. H. 3. Johann Borkowsky, Wählerliste Nr. 489 Ziegelstr 9 Brandenburg a. H., derselbe ist auf Veranlassung seines Prinzipals des Ziegeleibesitzers Marschall in die Wählerliste aufgenommen

worden, letzterer hatt ihn auch mit Prügel gedroht wenn er nicht Wiesicke wähle."

Die Kommission beschloß, durch den Stadtmagistrat von Brandenburg die Geburtstage dieser drei Wähler ermitteln zu lassen.

Die erbetene Auskunftsertheilung ist unterm 1. Mai 1895 seitens des Magistrats der Stadt Brandenburg erfolgt und ergiebt sich daraus, daß der Steindrucker Hermann Gelbig am 3. Mai 1867 in Breslau, der Weißgerber Hermann Krenz, am 12. Juli 1868 in Brandenburg und der Arbeiter Borkowski am 30. Juni 1867 in Kosuchen geboren sind.

Aus den vorstehenden, dem amtlichen Melderegister der Stadt Brandenburg entnommenen Daten ergiebt sich, daß die Angaben des Protestes nur in Bezug auf Hermann Krenz zutreffend sind, sodaß also je eine Stimme von der Gesammtzahl und von den auf den gewählten Abgeordneten gefallenen Stimmen abzuziehen ist.

Zu II.

Hier wird im Protest behauptet:

„Joseph Schober Wählerliste Nr. 273 wohnhaft Trauerberg 14c zu Brandenburg a. H., dieser ist kein Deutscher, sondern Ungar aus Felsö Eör hat jedoch gewählt."

Die Kommission beschloß auch über diesen Punkt wie zu I Erhebungen über die Protestbehauptung.

Die darauf bezügliche Auskunft des Magistrats der Stadt Brandenburg bestätigt die Angaben des Protestes, wonach Schober am 15. Januar 1868 zu Felsoe Eoer als Sohn eines ungarischen Staatsangehörigen geboren ist und in Ungarn seiner Militärpflicht genügt hat.

Es ist also auch in diesem Falle von der Gesammtzahl wie auch von den auf den gewählten Abgeordneten gefallenen Stimmen je eine abzuziehen.

Zu IV.

Der Protest besagt:

Folgende Personen welche schon seit Aprill und länger in Brandenburg wohnen, beschäftigt und polizeilich gemeldet sind, haben ihre Eintragung während des Ausliegens der Wählerliste beantragt, wurden jedoch mit den Bescheid zurückgewiesen, sie müßten in ihre Heimath Wählen:

1. Albert Altenkirch, Maurer, Neuendorfer Str 14 zu Brandenburg a. H.
2. Franz Manecke, Korbmacher, Werder Str 3 zu Brandenburg a. H.
3. Carl Berger, Maurer, Abtstr 14 Brandenburg a. H.
4. Carl Lucke senior in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
5. Carl Lucke junior Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
6. Carl Rudlof Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
7. Otto Kabelitz Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Grüningen
8. Ferdinand Nitze Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Gräben
9. Carl Schroeder Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
10. Friedrich Schenke Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
11. Friedrich Luckas Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Gräben
12. August Luckas Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Gräben
13. Carl Menz Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
14. Anton Tobis Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, aus Peschin
15. Jacob Payko Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, aus kl. Posemuckel

letztere beiden wohnen auf der Ziegelei des Herrn Reinicke bei Brielow und können unter Eid bezeugen, daß sich von derselben Ziegelei noch 30 Mann gemeldet haben, aber trotzdem diese den ganzen Sommer dort Arbeiten, von den Ortsvorsteher Herrn Feuerherdt mit der Bemerkung zurückgewiesen wurden, sie müßten in ihre Heimath Wählen.

Die Kommission beschloß Erhebungen über die Protestbehauptung und besonders über die Zahl der zurückgewiesenen Wähler und darüber zu veranlassen, ob zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und in welchem Umfange die zu Unrecht Ausgeschlossenen ihre Eintragung in die Wählerlisten beantragt und warum die zuständigen Behörden diesen Anträgen nicht Folge gegeben haben.

Die Erhebungen sollen durch Auskunftsertheilung der in Betracht kommenden Ortsbehörden und durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen erfolgen.

Die amtlichen Auskünfte und Zeugenvernehmungen haben bezüglich der unter 1 bis 3 genannten Wähler Folgendes ergeben. Der Magistrat der Stadt Brandenburg berichtet:

1. Der am 15. September 1864 geborene Maurer Albert Altenkirch ist am 23. Mai 1893 als aus Graeben kommend hier angemeldet worden. Am Tage darauf beantragte Altenkirch seine Aufnahme in die Wählerliste zum Reichstag. Darauf fragte der Magistrat bei dem Gemeindevorstand in Graeben an, ob Altenkirch dort seinen Wohnsitz habe und in die Reichstagswählerliste eingetragen sei. Beide Anfragen wurden bejaht und infolgedessen dem Altenkirch der Bescheid ertheilt, daß hier seine Aufnahme in die Reichstagswählerliste nicht erfolgen werde.

Am 27. Dezember 1893 ist Altenkirch nach Graeben abgemeldet worden.

2. Der Maurer Carl Berger hat unter dem 25. Mai 1893 seine Aufnahme in die Liste der Reichstagswähler beantragt, wurde aber auch ablehnend beschieden, weil die seinetwegen bei dem Gemeindevorstand in Graeben eingezogenen Erkundigungen das gleiche Resultat hatten, wie bei Altenkirch.

Der Aufenthalt des Berger hierselbst hat nach Ausweis unseres Melderegisters vom 28. April bis 16. Oktober 1893 gedauert.

3. Der am 19. Dezember 1867 geborene Korbmacher Franz Emil Manecke hat am 25. Mai 1893 seine Aufnahme in die Reichstagswählerliste beantragt. Auf eine darauf an den Magistrat zu Zeitz gerichtete Anfrage hat dieser die Auskunft ertheilt, daß Manecke seit dem 31. August 1891 dort gemeldet sei, derselbe sei verheirathet und am 20. Mai 1893 nach Brandenburg abgemeldet. Die Familie des Manecke wohne noch dort und dort würden auch die Steuern bezahlt. Der Aufenthalt des Manecke in Brandenburg sei nur ein vorübergehender; in die Reichstagswählerliste sei Manecke in Zeitz aufgenommen. Darauf wurde Manecke ablehnend beschieden und dieser ablehnende Bescheid wurde auch aufrecht erhalten, nachdem Manecke am 3. Juni 1893 nochmals seine Nachtragung in die Liste beantragt hatte. Die oben erwähnten Auskünfte des Gemeindevorstandes von Graeben

und des Magistrats zu Zeitz fügen wir mit der Bitte um Rückgabe ebenmäßig bei.

Der Magistrat.
Weller.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais,
Hochgeboren
Potsdam.

Der Maurer Altenkirch, eidlich vernommen, sagt aus:

„Ich wohne schon seit ungefähr 5 Jahren in Gräben bei Wollin, arbeite aber während des Sommers, wenn ich Arbeit habe, in Brandenburg a. H. Geschieht dies, so beziehe ich hier während der Wochentage Schlafstelle und gehe des Sonnabends wieder nach Graeben zurück. Auch im Jahre 1893 zur Zeit, als die Wahl des Abgeordneten Wiesicke zum Vertreter des 8. Potsdamer Wahlkreises Brandenburg-Westhavelland im Gange war, hatte ich in Brandenburg a. H. bei dem Maurermeister Leue Arbeit gefunden. Ich kam infolgedessen immer des Montags von Graeben nach Brandenburg und ging des Sonnabends wieder nach Graeben zurück.

Während dieser Zeit ging ich eines Tages, — wann weiß ich nicht mehr, auch den Monat kann ich nicht mehr angeben — auf das Rathhaus in Brandenburg, um nachzusehen, ob mein Name in die ausliegende Wählerliste eingetragen war.

In dem Zimmer, in welchem die Liste auslag, befanden sich mehrere Herren. Einer von den Herren, dessen Namen ich nicht angeben kann, sah mit mir zusammen die Liste ein. Da mein Name nicht gefunden wurde, sagte er zu mir, ich würde in den nächsten Tagen Bescheid bekommen, ob ich hier in Brandenburg wählen dürfte.

Nach einigen Tagen erhielt ich die schriftliche Mittheilung, daß ich in Brandenburg nicht wählen dürfte.

Ob ich einen Antrag auf Eintragung meines Namens in die Wählerliste gestellt habe, darauf kann ich mich heute nicht mehr besinnen.

Während der Zeit, wo die Wählerlisten auslagen, war ich in Brandenburg von meinem Schlafwirth, meinem Bruder Karl Altenkirch, polizeilich angemeldet worden, soviel ich weiß.

Da ich in Brandenburg nicht wählen durfte, so habe ich gar nicht gewählt."

Der Korbmacher Manecke, ebenfalls vereidet, bekundet:

„Am 3. Pfingstfeiertag im Jahre 1893 bin ich von Zeitz, wo ich bis dahin gewohnt hatte, nach Brandenburg gezogen und habe hier zunächst bei meinen Eltern, dem Arbeiter Friedrich Manecke, damals Werderstraße 3 wohnhaft, Wohnung genommen, nachdem ich mich in Zeitz persönlich auf der Polizei abgemeldet hatte.

Meine Familie, bestehend damals aus Frau und einem Kinde, blieb noch bis gegen Juli 1893 in Zeitz und kam dann erst nach Brandenburg herüber.

Ich nehme an, daß mein Vater meinen Zuzug zu ihm auf der hiesigen Polizei angemeldet hatte.

Am Tage nach meiner Ankunft in Brandenburg ging ich auf das hiesige Rathhaus in das Zimmer, in welchem die Wählerlisten für die Reichstagswahl auslagen, und beantragte die Eintragung meines Namens in die Wählerliste. Hierauf wurde mir von einem der im Zimmer befindlichen Herren, dessen Namen ich aber nicht angeben kann, der Bescheid, daß ich hier nicht wählen könne, mit der Begründung, daß ich in Zeitz noch meine Familie hätte und dorthin auch meine Steuern entrichtete. Auf meinen Einwand, daß diese Begründung wohl nicht zutreffen könne, wurde ich an den Syndikus gewiesen und dieser gab mir denselben Bescheid, daß ich hier nicht wählen könne.

Ich wandte mich nun schriftlich an den Magistrat um Auskunft, ob ich hier denn nicht wählen könnte, und auf dessen ablehnenden Bescheid an den Landrath. Nachdem ich auch von diesem die Nachricht bekommen hatte, daß ich nicht wählen dürfe und der Magistrat Recht hätte, habe ich von weiteren Einwendungen Abstand genommen und nicht gewählt.

Es ist richtig, daß ich bis dahin, wo meine Frau nach Brandenburg übergesiedelt ist, meine Steuern nach Zeitz entrichtet habe, doch wurden mir für den Monat Juni hier auch Steuern abgenommen, diese habe ich aber später auf meine Reklamation zurückerhalten."

Der Maurer Carl Berger sagt unter Eid aus:

„Ich besitze eine Häuslerstelle in Gräben. In der Zeit von etwa 4 Wochen nach Ostern bis 14 Tage nach Michaelis 1893 habe ich beim Zimmer- und Maurermeister Krause in Brandenburg a./H. als Maurer gearbeitet, bin in der Regel Montags früh von Gräben nach dort gegangen und am Sonnabend abend von dort nach Gräben zurückgekehrt. Schlafstelle hatte ich bei der Wittwe Neute in Brandenburg genommen. Dieselbe hat mich polizeilich angemeldet und sind auch Steuern von mir erfordert und gezahlt worden, welche ich jedoch auf erhobenen Protest zurückerhalten habe.

Während meines Aufenthalts in Brandenburg wohnte ich einer Wählerversammlung betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage bei und hörte, daß der Redner, der damalige Reichstagscandidat Ewald, die Hausbesitzer darauf aufmerksam machte, daß diejenigen Arbeiter, welche bei ihnen wohnten, sich durch Einsicht der Wählerlisten davon überzeugen müßten, ob sie in denselben eingetragen ständen, da sie sonst ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten.

In Folge dessen begab ich mich zur Zeit als die Wahllisten auslagen, auf das Rathhaus und stellte fest, daß mein Name in der Wählerliste nicht eingetragen war.

Obgleich ich meine nachträgliche Eintragung nicht verlangte, wurde ich von einem der anwesenden Herren, dessen Namen ich nicht anzugeben vermag, zu Protokoll vernommen. Kurze Zeit vor der Wahl erhielt ich schriftlichen Bescheid, daß ich in die Liste nicht eingetragen werden könnte, weil ich in Gräben nach Auskunft des dortigen Ortsvorstehers in der dortigen Liste eingetragen stände.

Ob ich von meinem Wahlrechte nach erfolgter Eintragung in Brandenburg Gebrauch gemacht haben würde, weiß ich nicht, jedenfalls würde ich, wie bisher, konservativ gewählt und im vorliegenden Falle dem Rittergutsbesitzer Wiesicke in Plauer Hof als Reichstagsabgeordneten meine Stimme gegeben haben."

Aus den Angaben des Magistrats der Stadt Brandenburg, wie auch aus den Aussagen der Zeugen ergiebt sich, daß die letzteren zur Zeit der Auslegung der Wählerlisten wie des Wahltags in der Stadt Brandenburg ihren Wohnsitz (Schlafstellen) im Sinne des §. 7 des Reichswahlgesetzes hatten. Die drei Wähler waren deshalb in die Wählerlisten in Brandenburg aufzunehmen, und da dies, trotz rechtzeitiger Reklamation nicht geschehen ist, so sind der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen und dem unterlegenen Kandidaten je drei Stimmen zuzuzählen.

In Bezug auf die unter IV, Ziffer 4—15 sowie unter V des Protestes namentlich aufgeführten Wähler giebt der nachstehende Schriftwechsel zwischen dem Gemeindevorstand Feuerherd in Brielow und dem Kgl. Landrath zu Rathenow Aufschluß. Die bezüglichen Aktenstücke lauten:

„Brielow, d. 8. Mai 1895.

An das Königliche Landrathsamt zu Rathenow.

Dem Königlichen Landrathsamt theile ich hierdurch amtlich folgendes mit, im Monat Juni 1893 zur Zeit der Wahl haben sich einige Fremde Arbeiter zur Aufnahme in die Wählerliste gemeldet, ich habe aber denselben nach § 7 des Reichswahlgesetzes den Bescheit ertheilt, daß sie nach denselben nur da wählen könnten, wo sie ihren Wohnsitz hätten und könnten deshalb zum Wählen in die Wählerliste hier nicht aufgenommen werden, weil sie nur vorübergehend ihren Aufenthalt hier hätten, darauf erklärten einige es wäre ihnen gesagt sie könnten hier wählen, ich erwiederte hierauf, nach dem Gesetz nicht, ich würde aber zur Sicherheit noch Nachricht vom Königlichen Landrathsamt einholen, und es würde ihnen dann Bescheidt von hier aus zugehen, oder sie sollten sich selber hier noch einmal melden.

Unter dem 3. Juni habe ich wegen Aufnahme der fremden Arbeiter beim Königlichen Landrathsamt angefragt, worauf mir am 5. Juni der Bescheidt und die Antwort des Königlichen Landraths zuging, wodurch ich aufmerksam wurde, das die Anträge der fremden Arbeiter erst nach der Auslegungsfrist gestellt waren und es gesetzlich nicht zu läßig war, noch Fremde Arbeiter in die Wählerliste auf zu nehmen, ist ihnen von hier aus keinen Bescheidt zugegangen, und gemeldet hatten sich dieselben auch nicht wieder, während der Auslegungszeit der Liste ist Einspruch von denjenigen Arbeiter auch von andern Fremden-Arbeitern nicht erhoben, auch ist von denselben Nachträglich eine Aufnahme in der Wählerliste weder Mündlich noch schriftlich bei mir eingegangen und beantragt worden.

Der Gemeindevorstand.
Feuerherd."

Rathenow, 5. Juni 1893.

Königlicher Landrath
des Kreises Westhavelland.
J.-Nr. I 4155.

Dem Gemeinde-Vorstande eröffne ich auf die Anfrage vom 3. Juni d. Js. Folgendes:

Aus dem §. 1 und 3 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 geht hervor, wer für den Reichstag Wähler, und wer von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. Die vorbezeichneten Bestimmungen sind in meine Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js. (Kreisblatt No. 108) wörtlich aufgenommen worden. Der § 7 obigen Reglements bestimmt, daß Derjenige, welcher das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben muß. Entsprechen die auf den Brielower Ziegeleien beschäftigten Arbeiter der nach § 1 des Gesetzes gestellten Bedingung der Berechtigung zum Wählen und liegen Ausschließungsgründe nach § 3 des Gesetzes nicht vor, wären die Arbeiter in die Wählerliste aufzunehmen gewesen. Die Liste hat vom 18. bis einschließlich 25. Mai d. Js. zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Nach der obigen Kreisblatts-Bekanntmachung konnte Derjenige, welcher die Liste für unrichtig oder unvollständig hielt, dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstand schriftlich anzeigen, oder zu Protokoll geben und hatte die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beizubringen. Etwa eingehende Anträge auf Berichtigung der Listen waren mir, sofern sie nicht sofort für begründet erachtet wurden, umgehend zur Entscheidung einzureichen. Eine Einreichung derartiger Anträge ist nicht erfolgt. Aus der obigen Anfrage vom 3. d. Mts. muß ich auch bestimmt annehmen, daß innerhalb der 8tägigen Frist vom 18. bis 25. Mai d. Js. Einsprüche gegen die Wählerliste bei dem Gemeinde-Vorstand nicht erhoben, bzw. Anträge nicht gestellt sind, und es ist deshalb gesetzlich unzuläßig, jetzt noch Personen in die Wählerliste aufzunehmen. Wer es unterlassen hat, die Wählerliste während der Auslegungsfrist einzusehen, bezw. innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben, ist seines Wahlrechts verlustig, und darf bei der am 15. Juni d. Js. stattfindenden Reichstagswahl Stimmzettel nicht abgeben. Ich erwarte, daß nicht unberechtigter Weise die nachträgliche Aufnahme von Personen in die Liste erfolgt. Eine derartige Aufnahme könnte die Wahl ungültig machen. Dadurch, daß Personen, die andernfalls wählen dürften, die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js. unbeachtet gelassen haben, wird die Wahl nicht ungültig.

In Zukunft wolle der Gemeinde-Vorstand meiner Bekanntmachung vom 14. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 97) gemäß, zu Berichten stets einen ganzen Bogen verwenden.

Der Königliche Landrath.
gez. von Loebell.

Von den unter IV Ziffer 4—15 aufgeführten Arbeitern befand sich zur Zeit der Erhebungen, laut bei den Akten befindlicher Auskunft des Gemeindevorstandes in Brielow, kein einziger mehr am Orte, auch war der derzeitige Aufenthaltsort der Arbeiter nicht bekannt. Eine Vernehmung derselben konnte also nicht stattfinden.

Unter diesen Umständen muß dieser Punkt als nicht vollständig aufgeklärt auf sich beruhen bleiben.

Zu V.

Auch von den unter diesem Punkt des Protestes aufgeführten 8 Zeugen gilt, mit Ausnahme des Urbanjack, was von den Zeugen zu IV amtlich festgestellt worden ist. Dieselben waren zur Zeit der angeordneten Erhebungen bereits abgereist und unbekannten Aufenthalts.

Der eidlich vernommene Urbanjack bekundet:

„Brandenburg a/H., den 13. Mai 1895.

Vor zwei Jahren arbeitete ich auch auf der Vorbach'schen Ziegelei in Brielow und hatte auch die Absicht, meine Stimme für einen Reichstagskandidaten abzugeben. Der Arbeiter Stephan Kirstein theilte mir indeß mit, daß wir hier nicht wählen könnten und da habe ich mich gar nicht um die Wahl weiter gekümmert und habe mich auch nicht zur Eintragung in die Wählerliste gemeldet."

Die Kommission beschloß über diesen Punkt wie zu IV des Protestes.

Zu VI.

Im Protest wird behauptet:

Siebenundneunzig auf dem Dominium Mötzow b. Brandenburg a. H. Arbeitende Ziegeleiarbeiter und Schnitter, wurde ebenfals gesagt, sie seien nur in ihrer Heimath wahlberechtigt, dieselben wurden als sie trotzdem nach ihren Wahllocal Radewege b. Brandenburg a. H. gingen von der Wahl ausgeschlossen.

Zeuge: Arbeiter Joseph Gratz Neue Ziegelei b. Mötzow.

Das Resultat der über diesen Punkt angeordneten Erhebungen ergiebt sich aus dem nachstehenden Schreiben des Königlichen Landraths des Kreises Westhavelland und

der daraufhin erfolgten Antwort des Gutsvorstehers Herrn Sander in Mötzow:

„Rathenow, den 24. April 1895.

Königlicher Landrath des Kreises Westhavelland.

J.-Nr. I. 2863.

Gegen die unterm 24. Juni 1893 erfolgte Wahl des Guts- und Ziegeleibesitzers Wiesike in Plauerhof, als Mitglied des Deutschen Reichstages, ist Protest erhoben, u. A., weil eine größere Anzahl auswärtiger Arbeiter, welche zur Zeit der Wahl ihren Aufenthalt im Kreise gehabt haben, angeblich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist. Es wird behauptet, daß dieselben ihre nachträgliche Aufnahme rechtzeitig nachgesucht hätten, jedoch ohne Erfolg. Auch 97 zu obiger Zeit auf dem Gute Mötzow beschäftigt gewesenen Ziegeleiarbeitern und Schnittern soll gesagt sein, daß sie nur in ihrer Heimath wahlberechtigt seien. Höheren Orts sind Erhebungen darüber angeordnet, ob diese Behauptungen auf Wahrheit beruhen.

Die Wählerlisten haben allgemein vom 18. bis einschließlich 25. Mai 1893 ausgelegen. Wer die Liste für unvollständig oder unrichtig hielt, konnte dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis einschließlich 25. Mai, bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Euer Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, mir gefälligst innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ob sich seiner Zeit dort innerhalb der vorbezeichneten Frist Arbeiter zur nachträglichen Aufnahme in die Wählerliste gemeldet, bzw. diese nachgesucht haben, wenn es der Fall, wie viel es gewesen sind, und ob deren Zurückweisung unter der obigen Angabe erfolgt ist.

Der Königliche Landrath
von Loebell.

An
den Gutsvorsteher, Königlichen Oberamtmann
Herrn Sander, Wohlgeboren, Mötzow.

Urschriftlich an das Königliche Landraths-Amt in Rathenow mit dem gehorsamsten Bericht, daß hier beschäftigte Ziegeleiarbeiter sich nach Ablauf der Auslegefrist zur Aufnahme in die Wählerliste gemeldet haben und diese allerdings unter dem Hinweis abgewiesen sind, daß sie in ihrer Heimath wahlberechtigt seien.

Es ist diesen Leuten, es waren höchstens 10 Personen, aber auch eröffnet, daß die Wählerlisten abgeschlossen seien.

Von den hier beschäftigten Schnittern hat sich keine Person zur Aufnahme in die Wählerliste gemeldet.

Mötzow, den 4. Mai 1895.

Der Gutsvorstand
Sander."

Der Zeuge Josef Gratz hat sich, laut Ausweis der Akten, zu seiner Vernehmung nicht gestellt. Eine Aufklärung, warum Gratz der amtlichen Ladung nicht Folge geleistet hat, ergiebt sich aus den Akten nicht.

Die Kommission beschloß auch zu diesem Punkt wie zu IV und V des Protestes.

Da auch nach den Kommissionsbeschlüssen zu I, II und IV die Stimmenmehrheit für den gewählten Abgeordneten bestehen bleibt, die übrigen Protestpunkte aber durch die Erhebungen zum Theil unaufgeklärt geblieben sind, zum Theil aber eine Bestätigung nicht gefunden haben, beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Wiesike im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam für gültig zu erklären,
2. den Beschluß vom 27. März 1895 für erledigt zu erachten.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Auer,** Berichterstatter. Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Himburg. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 123.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Colbus im zwölften Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Colbus im zwölften Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen hat die Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 189 der Drucksachen der Session 1894/95) Bericht erstattet und der Reichstag hat ihrem Antrage gemäß beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Colbus auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Regierung von Elsaß-Lothringen die zu Protest I und II beschlossenen Erhebungen veranlassen und von dem Geschehenen dem Reichstage Mittheilung machen zu wollen.

Diese Vernehmungen haben stattgefunden; ebenso liegen die von der Kreisdirektion erbetenen amtlichen Aeußerungen darüber vor, ob eine Maßnahme getroffen worden sei, welche Anlaß zu dem in dem Protest behaupteten Eingreifen der Gensdarmen, Polizeidiener u. s. w. gegeben habe.

Die Kreisdirektion in Forbach erklärte unterm 8. Mai 1895:

Meinerseits ist eine Maßnahme, welche Anlaß zu der im Proteste d. d. Saargemünd Juni 1893 enthaltenen Behauptung gegeben hat, daß in Spichern der Polizeidiener dem Ludwig Stolz aus Forbach die Verbreitung der Stimmzettel verboten habe, welche auf den Namen Emmel lauteten, nicht getroffen worden.

Der Kreisdirektor.
(Unterschrift.)

Die Kreisdirektion Saargemünd erklärt unterm 30. April 1895:

Zur hohen Verfügung P. 663 vom gestrigen Tage berichte ich gehorsamst, daß ich bzl. der Ueberwachung der socialdemokratischen Agitation bei den Reichstagswahlen von 1893 an generellen Anweisungen lediglich die in Abschrift beigefügte an die Gendarmerie, Polizei-

Kommissare 2c. erlassen habe, und über deren Inhalt auch bei Einzelinstruktionen nicht hinausgegangen bin.

Heinrich Freiherr v. Gagern
Kreisdirector.

Der erwähnte Erlaß lautet:

Saargemünd, den 5. Juni 1893.

An die Gendarmeriestationen des Kreises.

Das Gesetz gestattet die Austheilung von Wahl-Flugschriften 2c. ohne Genehmigung nur dann, wenn das betreffende Schriftstück von einem Candidaten unterzeichnet ist.

Personen, welche anders geartete Druckstücke verbreiten (z. B. unterzeichnet: „Das socialdemokratische Wahlkomite") sind zu protocolliren und wenn sie außerhalb des Kreises wohnen, wegen Fluchtverdachtes zu verhaften.

Der Kreisdirector.

Die Rechtsgiltigkeit dieser Verfügung, soweit sie generell die Verhaftung sämmtlicher außerhalb des Kreises Wohnhaften anordnet, wurde zwar in Zweifel gezogen, weitere Folgen in Bezug auf die erhobenen Protestpunkte wurden daran jedoch nicht geknüpft. Fast sämmtliche der im Protest vorgeschlagenen Zeugen, soweit sie identisch waren mit den im Protest aufgeführten Personen, welche nach der Protestbehauptung wegen Vertheilung sozialdemokratischer Wahlflugblätter und Stimmzettel verhaftet worden waren, sind wegen unerlaubter Kolportage von Wahlaufrufen rechtskräftig verurtheilt worden, da sie nicht beachtet hatten, daß § 43 der Reichsgewerbeordnung für die Reichslande keine Geltung hat. Gleichwohl trat die Wahlprüfungs-Kommission in eine Erörterung der einzelnen Protestpunkte und deren Erhebungsergebniß ein, weil nach der Protestbehauptung es sich zugleich auch um widerrechtliche Wegnahme von Stimmzetteln handelt.

Die vom Reichstag in seiner Sitzung vom 27. März 1895 für möglicherweise erheblich erklärten und zur Beweiserhebung gestellten Protestpunkte lauten:

Protest I.

1. Am 10. Juni Abends wurde der Franz Seiler aus Neunkirchen bei Saargemünd in Rohrbach von dem dortigen Polizeikommissar festgehalten, ihm circa 300 bis 400 Stimmzettel und eine größere Anzahl Flugblätter beschlagnahmt und er nach Saargemünd transportiert, dorten nach seiner Vernehmung entlassen, ohne daß ihm die beschlagnahmten Sachen zurückgegeben wurden. Der Franz Seiler sollte diese Stimmzettel und Flugblätter am Sonntag den 11. Juni in einer Reihe von Ortschaften verbreiten.

1. Die Behauptungen des Protestes werden durch das eidliche Zeugniß des Franz Seiler aus Neunkirchen vollinhaltlich bestätigt; auch der uneidlich vernommene Polizeikommissar Bruckmann in Rohrbach bestätigt die Angabe mit der Einschränkung, daß ihn nur die Vertheilung der Wahlaufrufe, die der gesetzlich erforderlichen Unterschrift des Kandidaten ermangelten, zum Einschreiten veranlaßt habe. Die Beschlagnahme der Stimmzettel erkläre sich daraus, daß Seiler es unterlassen habe, ihm zu sagen, in dem beschlagnahmten Packet befänden sich auch Stimmzettel. Weitere Vorschriften als den oben angeführten Erlaß des Kreisdirektors von Saargemünd habe er nicht erhalten. Letztere Erklärung wird auch von den übrigen über die weiteren Protestpunkte vernommenen Beamten durchgängig abgegeben.

Auf Grund dieser Ergebnisse hält die Kommission den Protestpunkt für erledigt.

2. Ebenfalls am 10. Juni Abends 10 Uhr wurden die beiden Arbeiter Jacob Haller aus Saargemünd und Jacob Beckerich aus Saargemünd in Wollmünster verhaftet, gefesselt nach Bitsch transportiert, dorten den anderen Morgen um 10 Uhr zwar entlassen, die ungefähr 500 bis 600 Stimmzettel und Flugblätter aber beschlagnahmt. Die beiden sollten ebenfalls von Wollmünster aus am Sonntag den 11. Juni eine ganze Reihe von Ortschaften besuchen.

2. Auch hier werden die Protestbehauptungen durch die eidliche Vernehmung des in Saargemünd, also im Kreise wohnhaft gewesenen Fabrikarbeiters Peter Haller und Jacob Beckerich bestätigt. Trotz Vorzeigung ihrer Militärpapiere seien sie gefesselt worden. Allerdings habe am andern Morgen der Amtsanwalt angeordnet, daß ihnen „die Stimmzettel und Flugblätter zurückgegeben würden; wir erklärten jedoch, wir wollten dieselben nicht, der Gefängnißwärter möge sie nur behalten und verbrennen. Wir fürchteten eben, daß wir, wenn wir noch einmal in dem Besitz derselben betroffen würden, nochmals verhaftet würden".

Der Gensdarm Hesse bestätigt diese Angabe und fügt bei, um die Stimmzettel habe er sich nicht gekümmert, er habe sie dem Gefängnißwärter übergeben und wisse nicht, was aus ihnen geworden sei. Die Verhaftung habe er vorgenommen, weil er die Legitimation nicht für genügend hielt; die Fesselung habe er der Dunkelheit wegen für angebracht gehalten. Der zweite Gensdarm Büttner schließt sich der Hesse'schen Aussage an.

Der unvereidigt vernommene Gefängnißaufseher Meyer giebt an, die Verhafteten hätten bei ihrer Entlassung die ihnen zur Verfügung gestellten Wahlaufrufe und Stimmzettel zurückgewiesen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Erheblicherklärung dieses Protestpunktes, weil die Verhaftung materiell nicht begründet gewesen und die Verhafteten mit gutem Grund bei Annahme der Stimmzettel eine wiederholte Verhaftung befürchten konnten, mit Stimmenmehr-

3. An demselben Abend wurde der Schneidergeselle Franz Opaffsky (arbeitend bei dem Schneidermeister Peter Lang Saargemünd Goldstr. 34) in Bitsch auf dem Bahnhofe verhaftet, als er von Saargemünd kommend aus dem Eisenbahnzuge stieg. Der ihn verhaftende Gendarm frug ihn: was er in dem Paket habe, das er unter dem Arme trug. Er sagte: Wahlflugblätter und Stimmzettel. Auf die Frage, für welchen Candidaten, wurde geantwortet, für Emmel. Hierauf erklärte der Beamte ihn für verhaftet, transportierte ihn ins Gefängniß und beschlagnahmte die Stimmzettel und Flugblätter, die Franz Opaffsky andern Tags verbreiten sollte. Franz Opaffsky wurde bis Sonntags-Abends, also volle 24 Stunden, in Haft behalten, und wurden ihm bei seiner Entlassung die Stimmzettel und Flugblätter nicht zurückgegeben.

3. Der eidlich vernommene Zeuge Opaffsky erklärt:

„Ich kam morgens gegen 8 Uhr in Bitsch an und begab mich vom Bahnhof aus zunächst in eine Wirthschaft. Ich hatte mich kaum gesetzt, als zwei Gendarmen eintraten und mich nach dem Inhalte der Paquete fragten, die ich auf den Tisch gelegt hatte. Ich weigerte mich zuerst darauf zu antworten, dieselben erklärten mich darauf für verhaftet und führten mich ins Amtsgefängniß, nachdem sie die Paquete geöffnet und den Inhalt festgestellt hatten. Es mochten 400 bis 500 Stimmzettel für Emmel und 100 bis 150 Flugblätter gewesen sein. Erst gegen 7 Uhr Abends desselben Tages wurde ich auf Anordnung des Amtsrichters entlassen. Die beschlagnahmten Wahlpapiere wurden mir nicht zurückgegeben, ich habe sie aber auch nicht verlangt. Ich bemerke noch, daß ich trotz meines Verlangens während der elf Stunden nichts zu essen bekommen habe, obschon ich bat, mir für mein Geld was zu verschaffen. Bestraft worden bin ich nicht."

Diese Darlegung wird auch von dem uneidlich vernommenen Gensdarmen, jetzigen Postassistenten List, bestätigt, der zum Einschreiten veranlaßt worden sei durch die Erzählung einer ihm jetzt nicht mehr erinnerlichen Person, daß im Wirthshaus ein Mann sitze, der sozialistische Wahlaufrufe und Stimmzettel verbreite.

Auch hier lehnte die Kommission den Antrag auf Erheblicherklärung dieses Protestpunktes, weil weder Verhaftung noch Beschlagnahme irgendwie gerechtfertigt sei, mit Stimmenmehrheit ab.

4. Aehnlich erging es dem Max Schreiber und dem Peter Becker aus Saargemünd in Lemberg, sie wurden Samstag den 10. Juni Abends verhaftet, die Nacht dorten eingesperrt, andern Tags gefesselt nach Bitsch transportiert, dorten bis am 11. Juni Abends in Haft behalten, und ihnen sämmtliche Stimmzettel und Flugblätter beschlagnahmt.

4. Die eidlich vernommenen Zeugen Schreiber und Becker bestätigen den Inhalt des Protestpunktes; die Verhaftung erfolgte, nachdem sie Stimmzettel und Wahlaufrufe vertheilt hatten, trotzdem die Zeugen im Kreise wohnhaft waren und sich durch ihre Militärpapiere legitimirten. Bezüglich der beschlagnahmten Stimmzettel und Flugblätter erklärt Schreiber, er habe sie nicht zurückgefordert, Becker hingegen sagt ausdrücklich:

„Ich schließe mich der mir vorgelesenen Aussage des Max Schreiber in allen Punkten an und füge nur noch hinzu, daß der Gendarm uns am Sonntag morgen noch in Lemberg die Stimmzettel zurückgeben wollte. Ich erwiderte, was nützen uns die Stimmzettel, wir sind ja arretirt, und wenn wir sie später vertheilen wollten, würden wir ja doch wieder festgenommen werden. Der Gendarm sagte darauf, er könne nichts daran ändern, er habe Befehl erhalten, alle socialdemokratische Wahlpapiere anzuhalten. Ob der Gendarm nur die Aufrufe oder auch die Stimmzettel meinte, weiß ich nicht."

Auch die hierüber vernommenen Beamten bestätigen Protestangaben und Zeugenaussagen.

Wie sub 2 erklärte die Kommission die Protestpunkte für unerheblich.

5. Am 14. Juni wurde der Schneider Ptr. Jkb. Lang aus Saargemünd, und der pens. Bergmann Johann Klein aus Herrensohr bei Saarbrücken beim Stimmzettelvertheilen in Schweyen verhaftet und die Flugblätter und Stimmzettel beschlagnahmt. Sie wurden sodann gefesselt den 15 Kilometer weiten Weg nach Bitsch transportiert, dort zwar sofort entlassen und ihnen die Stimmzettel zurückgegeben, es war ihnen jedoch nicht mehr möglich, die Ortschaften noch zu besuchen, für die Stimmzettel und Flugblätter bestimmt waren.

5. Die Protestbehauptung wurde durch die Zeugenaussagen mit der Einschränkung bestätigt, daß es sich nicht bloß um die Vertheilung von Stimmzetteln, sondern auch von Wahlflugblättern gehandelt hat. Die Verhaftung war deshalb nach Meinung der Kommissionsmehrheit nicht gesetzwidrig. Die Beschlagnahme der Stimmzettel war allerdings unstatthaft, jedoch ohne Einfluß auf das Wahlergebniß, weil kein anderer Zettelvertheiler wie die verhafteten bei der Verhaftung nicht in Schweyen anwesend war.

Die Kommission maß der Protestbehauptung daher keine Erheblichkeit bei.

6. Ebenfalls am 14. Juni wurden der Schuhmacher Lenz und der abgelegte Bergmann Wilhelm Holzer aus Dudweiler in Großblittersdorf bei der Vertheilung der Stimmzettel verhaftet, gefesselt nach Saargemünd transportiert, Lenz wurde gleich entlassen, Holzer erst spät Abends. Die Flugblätter wurde beschlagnahmt. Die Stimmzettel nachträglich freigegeben, jedoch zuspät zur Verwendung.

6. Der eidlich vernommene Zeuge Holzer sagt aus:

„Wir begaben uns im Juni, den Tag kann ich nicht mehr genau angeben, nach Großblittersdorf; wir hatten kaum in einigen Häusern angefangen zu vertheilen, als der Bürgermeister von Großblittersdorf erschien und uns erklärte, es sei verboten, die Aufrufe zu vertheilen, nur die Vertheilung der Stimmzettel sei gestattet. Wir haben daraufhin noch etwa 100 Stimmzettel vertheilt, als der Gendarmeriewachtmeister erschien, uns verhaftete, an einander fesselte und nach Saargemünd nach der Polizeiwache transportirte. Der Wachtmeister erklärte uns auf unsere Vorstellung, daß wir nach der uns vom Bürgermeister gemachten Eröffnung nur noch Stimmzettel vertheilt hätten, auch das sei verboten. Wir kamen in Saargemünd gegen 12 Uhr an und wurde ich, nachdem ich mich durch eine mir bekannte Frau hatte legitimiren können, auf Anordnung des Amtsrichters entlassen, nachdem Lenz, welcher sich durch seine Militärpapiere ausweisen konnte, schon gleich nach unserer Ankunft in Saargemünd entlassen wurde. Die beschlagnahmten Flugblätter und Stimmzettel sind mir*) zurückgegeben worden, ich habe sie aber auch nicht verlangt und bin direkt nach Hause gefahren. Ob Lenz etwas zurückerhalten hat, weiß ich nicht."

Der uneidlich vernommene Fußgensdarm Lentz sagt aus:

„Ich bemerkte, daß Holzer und Lentz Stimmzettel und Wahlaufrufe ohne Unterschrift vertheilten. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich gesehen habe, daß Wahlaufrufe in die Häuser gelegt wurden, bei denen ich die beiden antraf. Während ich die beiden anhielt, kam mein Kamerad Schoenbrunn hinzu und arretirten wir die beide, weil sie uns als nicht in der Gegend wohnhaft, unbekannt waren und sich nicht in überzeugender Weise ausweisen konnten. Auch hatte Lenz einen Fluchtversuch gemacht und trauten wir daher um so weniger seinen Militärpapieren. Mein Kamerad hat sie dann nach Saargemünd geführt, wenn er sie gefesselt hat, wird es wegen Fluchtverdachts gewesen sein. Soweit ich mich entsinne, haben wir Flugblätter und Stimmzettel beschlagnahmt und auf der Bürgermeisterei Großblittersdorf niedergelegt. Der Bürgermeister hat meines Wissens dem Lenz die Stimmzettel nach seiner Entlassung wiedergegeben."

Auch bezüglich dieses Protestpunktes lehnte die Kommission mit Stimmenmehrheit den Antrag ab: die Protestbehauptung als erwiesen und erheblich zu erklären, da es sich erwiesenermaßen nach geschehener bürgermeisterlicher Verwarnung nur noch um Vertheilung von Stimmzetteln gehandelt habe, eine spätere Vertheilung angesichts der Zeit geradezu ausgeschlossen gewesen sei, andererseits die Verhaftung, selbst wenn gesetzlich zulässig, materiell aber als durchaus ungerechtfertigt angesehen werden müsse. Die Mehrheit der Kommission hielt nicht für erwiesen, daß Holzer und Lentz bei ihrer Ergreifung nur Stimmzettel vertheilten, diesen Umstand jedoch für gleichgiltig, weil infolge der vorhergegangenen Vertheilung der Flugblätter die Verhaftung nicht gesetzwidrig war, im Uebrigen die Sache ebenso liege wie unter 5.

7. In Spichern verbot der Polizeidiener dem Ludwig Stolz aus Forbach die Verbreitung der Stimmzettel, die auf den Namen Emmel lauteten.

7. Auch diese Protestbehauptung wurde durch die nachstehende eidliche Aussage des Hausirers Ludwig Stolz aus Forbach behauptet:

„In Spichern hielt mich 5—6 Tage vor der Reichstagswahl der Feldhüter an, als ich im Dorfe auf den Namen Emmel lautende Stimmzettel vertheilte und führte

*) Bemerkung des Berichterstatters: Hier fehlt zweifellos das Wort „nicht".

mich zum Polizeidiener, welcher mir das Weitervertheilen verbot. Ich habe in Folge dessen unterlassen, in Spichern weiter zu vertheilen. Auch in Alstingen wurde mir das Vertheilen verboten. In anderen Dörfern habe ich aber ungestört Stimmzettel vertheilt. Ich bemerke, daß ich nur Stimmzettel, aber keine Wahlaufrufe bei mir hatte."

Die uneidlich vernommenen Zeugen (Feldhüter Reiff und Klein und Polizeidiener Wagner in Spichern) bestätigen ebenfalls diese Behauptung mit der Einschränkung, daß an einem späteren Tage eine Vertheilung von sozialdemokratischen Stimmzetteln stattgefunden habe; das Verbot sei ihrerseits nur erfolgt, weil sie der Meinung gewesen, eine solche Verbreitung sei nur innerhalb der letzten 14 Tage vor der Wahl erlaubt.

Die Kommission kam zum Beschlusse der Unerheblichkeit, weil ja eine spätere Vertheilung noch stattgefunden habe bezw. möglich gewesen sei.

Nach Maßgabe der Beschlüsse über die einzelnen zu Beweis gestellten Protestpunkte kam die Kommission zum Beschlusse, dem Antrag des Referenten entgegen den Protest I für erledigt zu erachten.

Aus dem zweiten, gegen die Wahl des Abgeordneten Colbus eingereichten Protest hatte der Reichstag auf Antrag der Kommission folgenden Punkt für erheblich erklärt:

Protest II.

5. In Götzenbrück — soll heißen Münzthal-St. Louis — einer Gemeinde des Kreises Saargemünd, hat dem Vernehmen nach die Wahl erst nach Mittag begonnen, da der Wahlvorstand sich erst um diese Zeit constituiren konnte Grund hierfür ist, wie man hört, die Thatsache, daß der päpstliche Graf und französische Staatsangehörige, Fabrikdirektor Didierjean in Götzenbrück, den Wahlvorsteher und Bürgermeister Ring in Götzenbrück, der früher Angestellter des Herrn Didierjean war, an dem rechtzeitigen Zusammentreten des Wahlvorstandes hinderte, indem er einigen Fabrikangestellten zu diesem Zwecke den Urlaub vormittags verweigerte. Die Wahrheit läßt sich durch Vernehmung des Herrn Bürgermeisters Ring und des Wahlvorstandes feststellen.

Der eidlich vernommene Bürgermeister Brink in Münzthal-St. Louis:

„Als ich am 15. Juni 1893 um 10 Uhr mich im Wahllokal einfand, war von den von mir 48 Stunden vorher durch den Feldhüter persönlich schriftlich geladenen Beisitzern außer dem Beigeordneten Torlotting Niemand erschienen. Ich beauftragte sofort den Feldhüter jeden einzelnen der Fehlenden zum sofortigen Erscheinen aufzufordern. Der Feldhüter kam mit der Antwort zurück, sie hätten die Erlaubniß des Fabrikdirektors nicht zum Erscheinen. Ich schloß hierauf das Lokal und telegraphirte den Sachverhalt an die Kreisdirection. Von dort kam gegen 2 Uhr die Antwort, die Wahl solle unter allen Umständen abgehalten werden. Ich ernannte darauf die im Protokoll aufgeführten, gerade anwesenden 4 Wähler zu Beisitzern und begann sodann die Wahl punkt drei Uhr. Inzwischen war eine größere Anzahl von Arbeitern vor dem geschlossenen Wahllokal erschienen. Ob dieselben nachher wiedergekommen sind, weiß ich nicht. Jedenfalls haben, wie aus der Wählerliste und dem Protokoll ersichtlich, von den 143 Wahlberechtigten 135 ihre Stimme abgegeben, darunter 4 für Emmel. Das Vorgehen des Grafen Didierjean ist ein Beweis dafür, daß die ganze Fabrikbevölkerung bei der Wahl vollständig unter seinem Einfluß stand."

Diesen Angaben schließen sich an die Zeugen Torlotting und Pink, letzterer unter dem Beifügen, daß seiner Ueberzeugung nach das Wahlergebniß kein anderes gewesen wäre, wenn der Wahlakt um 10 Uhr begonnen hätte. Die übrigen Zeugen, deren Ausbleiben der Protest rügt: Burgun, Wagner, Raspiller und Schilt, widersprechen der Aussage des Bürgermeisters Brink nur insofern, als der Polizeidiener nicht gesagt haben soll:

„Die Beisitzer hätten nicht die Erlaubniß zum Erscheinen von der Fabrikdirektion. Er hat vielmehr lediglich gesagt, die Herren könnten noch nicht kommen."

und auch sie erklären:

„An dem Wahlergebniß ist nach unserer Ueberzeugung durch den Vorgang nichts geändert."

Die Kommission beschloß (entgegen dem Antrag des Referenten auf Annullirung des Wahlaktes), den Protestpunkt für erledigt zu erklären, da sich aus dem Wahlprotokoll ergebe, daß von 143 eingeschriebenen Wählern 137 ihr Stimmrecht ausgeübt hätten, die fehlenden 6 aber das Wahlergebniß nicht änderten; eine Wahlbeeinflussung weder behauptet noch erwiesen sei, da der subjektiven Anschauung des Bürgermeisters Brink unmöglich Gewicht beigelegt werden könne.

Die Kommission kam daher zu folgendem Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß vom 27. März 1895 für erledigt und die Wahl des Abgeordneten Colbus für gültig zu erklären.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Fischer**, Berichterstatter. **Auer**. Dr. **Böhme**. **Brandenburg**. **Gamp**. **Himburg**. **v. Holleuffer**. Dr. **v. Marquardsen**. **Schmieder**. Dr. **Schneider**. **v. Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein**.

Nr. 124.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Dem Reichstag beehre ich mich beifolgende Aktenstücke, betreffend die jüngsten Vorfälle in der Südafrikanischen Republik, zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

Aktenstücke
betreffend die
Südafrikanische Republik.

№ 1.

Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen von Hatzfeldt, London.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Euerer Excellenz beehre ich mich von einer Unterredung Kenntniß zu geben, die ich heut mit dem englischen Botschafter gehabt habe. Sir Edward Malet gab mir von einem an ihn gerichteten Privatschreiben Lord Kimberleys Kenntniß, welches anknüpfend an den von dem Präsidenten Krüger auf Seine Majestät den Kaiser am 27. v. M. ausgebrachten Trinkspruch einige Bemerkungen über die Haltung Deutschlands gegenüber der südafrikanischen Republik enthielt.

Ich bemerkte dem Botschafter, wenn Lord Kimberley glaube, es werde durch die Haltung Deutschlands ein der internationalen Stellung Transvaals nicht entsprechender Geist in jenem Lande genährt, so habe er die Verpflichtung, Thatsachen anzugeben, um seine Annahme zu begründen. Erachte etwa Lord Kimberley den Trinkspruch des Präsidenten Krüger auf Seine Majestät den Kaiser als einen Ausdruck jenes Geistes und als bedenklich für die englischen Interessen?

Unsere Politik gehe einfach dahin, diejenigen materiellen Interessen gegen jeden Eingriff zu schützen, welche sich Deutschland durch Erbauung von Bahnen und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Transvaal geschaffen habe. Diese Interessen geböten die Aufrechterhaltung Transvaals als selbständigen Staates nach Maßgabe des Vertrages von 1884 und die Sicherung des status quo bezüglich der Bahnen und des Hafens in der Delagoa-Bai. Damit sei der Ausgangspunkt und der Endpunkt unserer Politik in jenen Gegenden gekennzeichnet. Wenn Lord Kimberley ebenfalls die Erhaltung des status quo anstrebe, warum gebiete man Denjenigen nicht Einhalt, die — unter recht unpassenden und unklugen Ausfällen gegen Deutschland — ganz offen in London das Programm einer Aufsaugung Transvaals durch die Kap-Kolonie proklamirten? Bevor man sich mit mehr oder minder versteckten Vorwürfen an die deutsche Regierung wende, möge man gewissen Bestrebungen entgegentreten, welche dem status quo zuwiderlaufen und welche allein die Ursache bilden, daß in Transvaal mehr und mehr die Stimmung um sich greife, welche Lord Kimberley beklage und auf deutsches Konto zu setzen geneigt sei. Sir Edward bedauerte jene Aeußerungen gegen Deutschland, glaubte aber in der jüngsten Rede des Dr. Jameson nicht die Absicht einer Annexion, sondern nur den Gedanken einer commercial federation der südafrikanischen Staaten finden zu sollen. Ich erwiderte, daß gerade der von Dr. Jameson entwickelte Gedanke, daß „Rhodesia" die „commercial union, amalgamation or federation of all the South African States" werden solle, unseren Interessen zuwiderlaufe, weil das, etwas kürzer ausgedrückt, politisch das Protektorat, wirthschaftlich das Handelsmonopol der Kap-Kolonie und den Ausschluß deutschen Handels bedeute. Wenn die englischen Kolonialfreunde in der Transvaalfrage empfindlich seien, so seien die unserigen es ebenfalls. Wolle Lord Kimberley die Erhaltung des status quo, so seien unsere Auffassungen durchaus identisch — ich würde es gar nicht für ausgeschlossen erachten, daß wir diese Uebereinstimmung schriftlich fixirten. Ich betonte noch besonders, daß die von Herrn Rhodes verkündete Politik der allmäligen Aufsaugung des Transvaalstaates durch die Kapkolonie und der Gründung einer commercial federation zur Beschleunigung dieses Prozesses wohl kaum als eine Politik der Erhaltung des status quo bezeichnet werden könne.

Marschall.

An
Seine Excellenz den Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen von Hatzfeldt
London.

№ 2.

Auszug aus einem Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen v. Hatzfeldt, London, vom 15. Oktober 1895.

Ich hatte gestern mit Sir Edward Malet eine längere Unterredung, welche die politischen Beziehungen Englands und Deutschlands im Allgemeinen zum Gegenstand hatte. Bezüglich Transvaals bemerkte ich dem Botschafter, es schiene mir ungerecht, für die wenig freundliche Gesinnung, die gegenwärtig in Transvaal gegen England herrsche, Deutschland verantwortlich zu machen; viel näher läge die Frage, ob nicht Handlungen von englischer Seite die Erbitterung der Boers hervorgerufen haben, z. B. die Annexion des südlichen Amatongalandes; auch seien dort gewisse Treibereien seitens der Chartered Company im Gange, welche allmälig alle Elemente in Südafrika,

welche nicht unter Mr. Cecil Rhodes' Abhängigkeit gelangen wollten, durch gemeinsame Erbitterung zusammenführten. Wiederholt hätten wir der englischen Regierung mitgetheilt, daß das Endziel unserer Politik in Transvaal ausschließlich die Erhaltung des status quo sei und wir bei dieser Politik durch gewichtige Interessen vornehmlich kommerzieller Natur geleitet würden. Wir beabsichtigten nicht, an dem Verhältnisse des Transvaalsstaates, wie es durch den Vertrag vom Jahre 1884 mit England fixirt sei, zu rütteln; wir müßten es aber allerdings als eine schwere Verletzung unserer Interessen betrachten, wenn jener Staat die Selbständigkeit, die ihm in jenem Vertrage garantirt sei, verliere und zu einem Bestandtheil des großen „Rhodesia" herabsinke . . . . . .

Marschall.

№ 3.

Telegramm.

London, den 25. Oktober 1895.

Bei meiner Unterredung mit Lord Salisbury bemerkte der Premierminister unter Anderem, daß er selbst keineswegs die Transvaalfrage als einen „schwarzen Punkt" zwischen Deutschland und England ansehe. Zwar erachte er es als selbstverständlich, daß England an den ihm in Bezug auf Transvaal vertragsmäßig zustehenden Rechten festhalten müsse; er begegne sich aber mit uns in dem Wunsch, daß in der südafrikanischen Republik der status quo aufrecht erhalten werde.

Hatzfeldt.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 4.

Telegramm.

Pretoria, den 24. Dezember 1895.

Abgegangen den 24. Dezember 1895, 4 Uhr 5 Min. N. M.
Angekommen „ 25. „ „ 6 „ 25 „ V. M.

Aus Johannesburg hierher gelangte Nachrichten lassen befürchten, daß daselbst die englische Partei für die nächsten Tage Unruhen vorbereitet. Die Regierung trifft dagegen Maßregeln.

Herff.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 5.

Telegramm.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Ich habe heute dem englischen Botschafter den Inhalt eines von dem Konsul von Herff in Pretoria hierher gerichteten Telegramms mitgetheilt, wonach in Johannesburg durch die englische Partei Unruhen vorbereitet werden und dagegen die Regierung des Transvaalstaats Maßregeln trifft. Im Anschluß hieran habe ich Sir Frank Lascelles auf die möglichen Folgen eines blutigen Zusammenstoßes hingewiesen und wie bei früheren Anlässen betont, daß für uns die Erhaltung der Unabhängigkeit des Transvaalstaates, wie sie im Vertrage von 1884 festgesetzt sei, den leitenden Gesichtspunkt bilde und wir in einer gewaltsamen Aenderung des bestehenden Zustandes nach der von gewisser Seite angestrebten Richtung eine schwere Beeinträchtigung unserer Interessen erblicken müßten.

Marschall.

An Botschafter Graf Hatzfeldt
London.

№ 6.

Telegramm.

Berlin, den 30. Dezember 1895.

Bei Mittheilung Ihres Telegrammes vom 24. Dezember habe ich der englischen Regierung gegenüber hervorgehoben, daß für uns die Erhaltung der Unabhängigkeit des Transvaalstaates, wie sie im Vertrage von 1884 festgesetzt sei, den leitenden Gesichtspunkt bilde und wir in einer Störung dieses Zustandes nach der von gewisser Seite angestrebten Richtung eine schwere Beeinträchtigung unserer Interessen erblicken müßten.

Schärfen Sie dortiger Regierung nachdrücklich ein, daß sie jede Provokation strengstens vermeiden müsse, wenn sie sich deutsches Wohlwollen erhalten wolle.

Marschall.

An deutschen Konsul
Pretoria.

№ 7.

Telegramm.

Pretoria, den 30. Dezember 1895.

Abgegangen den 30. Dezember 1895, 8 Uhr 5 Min. V. M.
Angekommen „ 31. „ „ 7 „ 12 „ V. M.

Die englische Partei der sogenannten National-Union in Johannesburg hat am 26. Dezember ein Manifest veröffentlicht, worin Reformen von der Transvaal-Regierung und Ausdehnung des Wahlrechts gefordert werden. Zur Beschlußfassung über die zu unternehmenden Schritte ist von den Aufständischen eine Versammlung auf den 6. Januar einberufen. Das Manifest wird allgemein als Drohung gegen Regierung mit Gewaltmaßregeln aufgefaßt und ist nach zuverlässigen Nachrichten durch Mr. Rhodes angeregt und durch seine Freunde unterstützt, um den Boerenstaat dem kapländischen Einfluß zu unterwerfen, gleichzeitig auch einen Börsencoup auszuführen. Die englische Partei in Johannesburg hält Waffen und Mannschaften bereit, hat auch Mehl und Getreide aufgekauft und mit Schließung der Minen begonnen, um Unzufriedenheit zu erregen. In Johannesburg jagen sich die tollsten Gerüchte, man glaubt, daß sich mehrere hundert entlassene Betschuana-Polizisten in der Stadt aufhalten. Es herrscht große Aufregung, Frauen und Kinder verlassen in großer Anzahl die Stadt. Die Deutschen und die überwiegende Anzahl Angehöriger anderer Staaten verurtheilen das revolutionäre Vorgehen der englischen Partei auf das Entschiedenste und haben ihrerseits eine Protestversammlung auf morgen in Johannesburg einberufen. Die Transvaal-Regierung beabsichtigt, der Bewegung ihren Lauf so lange zu lassen, als diese nicht in Gewaltthätigkeiten ausartet, ist aber ernstlich entschlossen und, wie ich glaube, auch gefaßt, einen etwaigen Aufstand mit Waffengewalt zu unterdrücken, deshalb lehnt der Präsident jeden Kompromiß mit englischer Partei ab. Noch ist die Hoffnung vorhanden, daß der Ausbruch von offenen Unruhen verhindert oder noch eingeschränkt werden kann, wenn eine Einmischung kapländischerseits fern gehalten wird. Ich habe bei der Transvaal-Regierung die erforderlichen Schritte gethan, um auf alle Fälle den nothwendigen Schutz für Leben und Eigenthum der Deutschen in Johannesburg zu erwirken.

Herff.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 8.

Telegramm.

Pretoria, den 30. Dezember 1895.

Abgegangen den 30. Dezember 1895, 9 Uhr 30 Min. N. M.
Angekommen • 31. • 1895, 7 • 20 • V. M.

Die Deutschen Pretorias bitten Euere Majestät einmüthig und ehrfurchtsvoll um sofortige Intervention zur Verhütung unvermeidlichen Elends und Blutvergießens.

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige
Neues Palais.

№ 9.

Schreiben an den kommandirenden Admiral Herrn Admiral Knorr.

Berlin, den 31. Dezember 1895.

Euerer Excellenz werden die beunruhigenden Nachrichten nicht entgangen sein, welche aus Johannesburg (Transvaal) durch die Presse verbreitet worden sind und nach Meldungen des Kaiserlichen Konsuls in Prätoria sich als begründet erwiesen haben. Danach scheint die sehr starke englische Partei in Johannesburg Unruhen vorzubereiten, um eine gewaltsame Verfassungsänderung herbeizuführen.

Zum wirksameren Schutz unserer Interessen halte ich es für nothwendig, daß unverzüglich ein zweiter Kreuzer nach Lourenço Marques entsendet werde. Zur Zeit befindet sich in Delagoa-Bay S. M. Kreuzer „Seeadler", während S. M. Kreuzer „Kondor" inzwischen wieder in dem ostafrikanischen Schutzgebiet oder in den Sansibar-Gewässern eingetroffen sein wird. Das ostafrikanische Schutzgebiet gänzlich von einem Kriegsschiff zu entblößen, würde ich um so mehr für bedenklich erachten müssen, als der Süden erst vor wenigen Tagen durch die Unterwerfung des Häuptlings Matchemba einigermaßen beruhigt zu sein scheint. Es müßte daher ein anderes Schiff als der „Kondor" nach der Delagoa-Bay geschickt werden.*)

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen würde ich dankbar sein, wenn Euere Excellenz wegen Entsendung eines zweiten Kreuzers nach Lourenço Marques das Erforderliche veranlassen und mich von den gefaßten Entschließungen gefälligst benachrichtigen wollten.

Marschall.

Seiner Excellenz
dem kommandirenden Admiral
Herrn Admiral Knorr.

№ 10.

Telegramm.

Pretoria, den 30. Dezember 1895.

Abgegangen den 30. Dezember 1895, 7 Uhr 30 Min. N. M.
Angekommen • 31. • • , 11 • 55 • V. M.

Soeben veröffentlicht die Regierung der Südafrikanischen Republik eine Proklamation, worin sie ohne Verzug alle Beschwerden der Johannesburger Bevölkerung dem Volksrath vorzulegen verspricht. Kurze Zeit nach der Veröffentlichung erhielt die Regierung telegraphisch die amtliche Nachricht, daß 800 Mann der Chartered Company mit 6 Maximgeschützen und Kanonen anderen Kalibers bewaffnet nach Johannesburg ziehen und bereits in der Nähe der Stadt Rustenburg angekommen sind. Der Staats-Präsident Krüger hat sogleich den Befehl ertheilt, die Bürger aufzurufen und das weitere Vordringen der feindlichen Truppen mit Waffengewalt zu verhindern. Hiernach erscheint der Kampf unvermeidlich. Der Präsident Krüger hält das Vorgehen der Chartered Company für einen Bruch des Londoner Vertrags. Ich bitte, mir die Ermächtigung zu ertheilen, zum Schutz von Leben und Eigenthum der Deutschen, die durch den Einfall der Chartered Company ernsthaft gefährdet sind, das Landungskorps des „Seeadlers" zu requiriren.

Herff.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

*) In Ermangelung eines anderen Kreuzers wurde nach Eintreffen des Telegramms Nr. 10 S. M. Kreuzer „Kondor" nach Delagoa-Bay entsandt.

№ 11.

Telegramm.

Berlin, den 31. Dezember 1895.

Euer Hochwohlgeboren wollen im Nothfalle jedoch nach Rücksprache mit Präsident Krüger ausschließlich zum Schutz des Konsulats, des Lebens und Eigenthums der Reichsangehörigen das Landungskorps des „Seeadler", solange die Unruhen andauern, requiriren. Das Kommando S. M. S. „Seeadler" ist durch den Herrn kommandirenden Admiral verständigt. Nachdem Sie die Requisition gestellt haben, wollen Sie sofort telegraphisch Meldung hierher erstatten.

Marschall.

An Deutschen Konsul
Pretoria.

№ 12.

Telegramm.

Berlin, 31. Dezember 1895.

Nachdem ich Seiner Majestät über die gegenwärtige Lage in Transvaal Vortrag gehalten habe, ersuche ich Euere Excellenz, an amtlicher Stelle in London sofort zu fragen, durch welche Mittel die britische Regierung den in Folge der völkerrechtswidrigen Grenzüberschreitung des Transvaalstaats durch die Truppen der Chartered Company entstandenen Gefahren zu begegnen beabsichtigt.

Marschall.

An Graf Hatzfeldt
London.

№ 13.

Telegramm.

Berlin, 31. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Konsul in Prätoria hat zum Schutz gegen die Aufrührer, welche die dortigen Reichsangehörigen bedrohen, die Entsendung eines kleinen Detachements des vor Lourenço Marques liegenden „Seeadler" erbeten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die dortige Regierung sofort hiervon in Kenntniß zu setzen und dabei zu bemerken, daß wir bei dieser ausschließlich einem humanen Zwecke dienenden Maßregel auf die Genehmigung der portugiesischen Regierung um so mehr rechneten, als uns ein anderer Weg, für den Schutz unserer bedrohten Reichsangehörigen zu sorgen, nicht zur Verfügung ist.

Das Detachement des „Seeadler" wird höchstens 50 Mann betragen können, da die ganze Besatzung aus nur 154 Mann besteht. Es bedarf keiner Ausführung, daß mit einer so kleinen Anzahl Mannschaft andere als lediglich Schutzzwecke zu verfolgen, unmöglich ist. Telegraphischem Bericht sehe ich entgegen.

Marschall.

An deutschen Gesandten
Lissabon.

№ 14.
Telegramm.

Berlin den 31. Dezember 1895.

Das Landungskorps S. M. Kreuzers „Seeadler" hat den Befehl erhalten, auf Requisition des Kaiserlichen Konsuls in Pretoria sich zum Schutz des Konsulats gegen die in den Transvaalstaat eingedrungenen Banden zur Verfügung zu halten. Euer Hochwohlgeboren wollen das Kommando des „Seeadler" bei Ausführung der gedachten Requisition, wenn es nöthig sein sollte, unterstützen. Die portugiesische Regierung ist um Genehmigung ersucht worden.

Marschall.

An deutsches Konsulat Lourenço Marques.

№ 15.
Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen von Hatzfeldt, London.

Berlin, den 1. Januar 1896.

Euere Excellenz beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß mir der englische Botschafter heute Mittag in Folge einer Instruktion Lord Salisburys Folgendes mitgetheilt hat:

Während im Allgemeinen Mr. Chamberlain mit meinen Bemerkungen*) übereinstimme, wende er seine größten Anstrengungen an, um durch Schriftwechsel sowohl mit Sir Hercules Robinson wie mit Präsident Krüger Gewaltthätigkeiten abzuwenden und Ruhe wiederherzustellen. Der Staatssekretär für die Kolonien sei ein starker Gegner einer Politik der Gewalt und habe gute Hoffnung, daß ihr Ausbruch abgewendet werden könne. Er erkenne voll an, daß ein solcher Ausbruch für die verschiedenen europäischen Interessen in Südafrika sehr schädlich sein würde.

Ich habe Sir Frank erwidert, diese Mittheilung erscheine zu meinem Bedauern durch die Ereignisse bereits überholt, indem die „violence", welche Mr. Chamberlain zu vermeiden wünsche, in dem Augenblicke bereits eingetreten sei, wo die Truppen der Chartered Company bewaffnet das Gebiet des Transvaalstaats beschritten hätten. Ich vermöchte nicht einzusehen, in welcher anderen Weise die Regierung des Transvaalstaats auf diesen Friedensbruch antworten könnte, als mit gewaltsamer Vertreibung der Friedensstörer aus dem Transvaalgebiete.

Nach Eingang des gestrigen Telegramms aus Pretoria — welches übrigens 17 Stunden unterwegs gewesen, vermuthlich also an irgend einer Stelle zurückgehalten worden sei — hätte ich, nach Einholung der Befehle Seiner Majestät, Euere Excellenz ersucht, an die englische Regierung die amtliche Anfrage zu stellen, welche Schritte sie zu thun gesonnen sei, um den durch den Einbruch bewaffneter Banden von dem englischen Protektoratsgebiete in das Territorium des Transvaalstaates geschaffenen völkerrechts- und vertragswidrigen Zustand zu beseitigen? Zu meinem Bedauern ergehe sich ein Theil der englischen Presse bereits in der Drohung, „daß England keine Intervention in die Angelegenheit, von welcher Seite sie auch kommen möge, dulden werde". Also: England dulde keine Intervention, aber die Großmächte, welche Interessen im Transvaal haben, sollen ohne Einspruch zu erheben die völkerrechtswidrige Intervention der Chartered Company dulden, die dort garnichts zu suchen habe!

Marschall.

An
Seine Excellenz den Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen von Hatzfeldt
London.

*) Vergl. № 5.

№ 16.
Telegramm.

London, den 1. Januar 1896.

Abgegangen den 1. Januar 1896, — Uhr — Min. N. M.
Angekommen „ „ „ „ 10 „ 6 „ N. M.

Bei Lord Salisbury habe ich soeben die Angelegenheit zur Sprache gebracht. Derselbe theilte mir bereitwillig mit, daß die englische Regierung, welche die Grenzverletzung mißbillige, sofort den Gouverneur der Cap-Kolonie mit entsprechenden Instruktionen versehen habe. Auf Grund derselben habe Sir Hercules Robinson schon vorgestern telegraphisch den englischen Residenten in Betschuanaland angewiesen, durch besonderen Boten auf zwei verschiedenen Wegen dem Dr. Jameson mit größter Beschleunigung den Befehl der englischen Regierung zur sofortigen Rückkehr nachzuschicken. Einige englische Offiziere, die sich der vorgerückten Kolonne, wie man hier glaubt, angeschlossen haben, sollten gleichzeitig denselben Befehl mit dem Hinweis erhalten, daß sie sich strengsten Strafen durch Nichtbefolgung aussetzen würden.

Der Premierminister fügte hinzu, er und der Kolonialminister seien keinen Augenblick zweifelhaft, daß die von London ergangenen Befehle auch pünktlich befolgt werden würden.

Ich habe den Eindruck aus dieser Unterhaltung, daß der englischen Regierung das Vorgehen der Chartered Company in jeder Hinsicht unerwünscht ist und daß sie daher keine Maßregel unterlassen wird, um in diesem Fall ihre Anordnungen zur Geltung zu bringen.

Hatzfeldt.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 17.
Telegramm.

Pretoria, den 31. Dezember 1895.

Abgegangen den 31. Dezember 1895, 6 Uhr 45 Min. N. M.
Angekommen „ 1. Januar 1896, 2 „ 32 „ „

Sir Hercules Robinson, High Commissioner der Kapstadt, hat soeben die Aktion der Chartered Company formell desavouirt und den bewaffneten Truppen derselben Weisung ertheilt, sofort zurückzugehen. Diese Weisung ist jedoch von Dr. Jameson, dem Führer der Truppen, unbeachtet geblieben, vielmehr haben weitere 300 Mann die Grenze überschritten. Morgen wird der Zusammenstoß zwischen Boeren und den Truppen der Chartered Company erwartet. Präsident Krüger bittet mich, zu berichten, wie er Alles gethan habe, um jedwede Provokation zu vermeiden, aber seitdem fremde Truppen aus Betchuanaland in das Land als Friedensbrecher gedrungen seien, sei seine Regierung zu ihrem Bedauern verpflichtet, die Freibeuter mit Gewalt zu vertreiben. In der That hat die Transvaal-Regierung das Aeußerste an Entgegenkommen geleistet, was auch von britischen Unterthanen im Lande rückhaltlos anerkannt wird.

Herff.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 18.
Telegramm.

Pretoria, den 1. Januar 1896.

Abgegangen den 1. Januar 1896, 8 Uhr 25 Min. N. M.
Angekommen „ 2. „ „ 4 „ 24 „ N. M.

Der Zusammenstoß zwischen den Boeren und den Truppen der Chartered Company ist erfolgt, der Ausgang aber noch unentschieden. In Johannesburg hat die Revo-

lution bisher noch keinen gewaltthätigen Charakter angenommen. Mr. Chamberlain hat behufs Vermeidung weiteren Blutvergießens die englische Vermittelung angeboten, ebenso Sir H. Robinson, der High Commissioner, welcher hierher kommt.

Herff.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 19.

Telegramm.

London, den 2. Januar 1896.

Abgegangen den 2. Januar 1896, 7 Uhr 20 Min. N. M.
Angekommen „ 2. „ „ 9 „ 29 „ N. M.

Ich erfahre von vertrauenswürdiger Seite, daß Dr. Jamesons Korps von den Boeren eingeschlossen worden ist und sich ergeben hat, ferner, daß der High Commissioner Sir H. Robinson in Pretoria eintreffen soll, um über die Regelung der Angelegenheit mit dem Präsidenten Krüger sich zu verständigen.

Hatzfeldt.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 20.

Telegramm.

Pretoria, den 1. Januar 1896.

Abgegangen den 1. Januar 1896, 1 Uhr 35 Min. N. M.
Angekommen „ 2. „ „ 11 „ 5 „ N. M.

Die Schlacht bei Krügersdorf ist siegreich für die Boeren entschieden, die Truppen der Chartered Company haben die weiße Flagge gehißt. Der Präsident Krüger hat mir, dem französischen und holländischen Konsul erklärt, daß seine Regierung von Sir Hercules Robinson, welcher morgen hier eintrifft, nur verlangen werde, daß er die Aufruhrpartei zur Niederlegung der Waffen veranlaßt. Gefahr für Deutsche beseitigt.

Herff.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 21.

Telegramm.

Lissabon, den 3. Januar 1896.

Als ich heute von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Antwort erbat, las mir derselbe ein ihm von meinem englischen Kollegen heut mitgetheiltes Telegramm Lord Salisburys vor, worin die Besiegung und Gefangennahme Dr. Jamesons mit seinen gesammten Truppen durch die Boeren gemeldet wird. Zugleich zeigte er mir ein von dem portugiesischen Konsul in Pretoria hierher gerichtetes Telegramm, wonach in Folge dieses Sieges für die Fremden alle Gefahr für beseitigt erklärt wird.

Derenthall.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

№ 22.

Telegramm.

London, den 3. Januar 1896.

Abgegangen den 3. Januar 1896, 6 Uhr 49 Min. N. M.
Angekommen „ „ „ „ 8 „ 46 „ N. M.

Bei meiner heutigen Unterredung sprach Lord Salisbury die Hoffnung aus, daß nunmehr die Transvaalfrage als beendet angesehen werden könne. Ich erwiderte, daß meines Erachtens die englische Regierung gut thun würde, auf die englischen Elemente in Johannesburg ihren etwaigen Einfluß anzuwenden, um sie von nachträglichen Aufstandsversuchen abzuhalten, die geeignet sein würden, eine neue Krisis herbeizuführen.

Hatzfeldt.

An das Auswärtige Amt in
Berlin.

№ 23.

Telegramm.

Berlin, den 6. Januar 1896.

Sir Frank Lascelles, mit dem ich heute über den Eindruck sprach, welchen das Telegramm Seiner Majestät an den Präsidenten Krüger auf die öffentliche Meinung in England ausgeübt habe, bemerkte ich unter Anderem, daß ich gegen die Auffassung der englischen Presse Verwahrung einlegen müßte, wonach jenes Telegramm eine Feindseligkeit gegen England und einen Eingriff in englische Rechte enthalten solle. Der Deutsche sei in Rechtsfragen sehr empfindlich und nicht gewohnt oder gewillt, fremde Rechte anzutasten; dafür verlange er aber, daß auch seine eigenen Rechte geachtet würden. Eine Feindseligkeit gegen England könne unmöglich darin gefunden werden, daß der Deutsche Kaiser das Oberhaupt eines befreundeten Staates zum Siege über bewaffnete Schaaren beglückwünsche, die in sein Land völkerrechtswidrig eingedrungen und von der englischen Regierung selbst für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt worden seien.

Marschall.

An Graf Hatzfeldt
London.

Nr. 125. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Berichterstatter: ad A. Abgeordneter Prinz v. Arenberg (Auswärtiges Amt),
ad B. Abgeordneter Dr. Hammacher (Verwaltung der Eisenbahnen),
ad C. Abgeordneter Gröber (Württemberg) (Verwaltung des Reichsheeres. Hauptetat Seite 24).

Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

A. Etat für das Auswärtige Amt — Anlage III —.

Berichterstatter: Abgeordneter Prinz v. Arenberg.

I. die einzelnen Titel der Kapitel 4, 5, 6 der ordentlichen Ausgaben und Kapitel 2 der einmaligen Ausgaben des Etats für das Auswärtige Amt — Anlage III — mit Ausnahme der unter II. aufgeführten Etatsposition, sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

II. die hier folgenden Etatspositionen mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen zu bewilligen:

Fortdauernde Ausgaben.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Kapitel 5.	
Titel 33a. Zur versuchsweisen Entsendung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Sachverständigen an Kaiserliche Missionen . . . . 100 000 ℳ.	Zur versuchsweisen Entsendung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Sachverständigen an Kaiserliche **Vertretungen** . . . . . 100 000 ℳ.

III. die Petition:

II. 8899 des Vorstandes der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Bukarest

den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

B. Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.

Einnahme.

Kapitel 4.

Titel 1 und 2 unverändert zu genehmigen.

Einmalige Ausgaben.

a) **Ordentlicher Etat.**

Kapitel 8b.

b) **Außerordentlicher Etat.**

Kapitel 15.

Titel 1 bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

C. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Hauptetat Seite 24 —.

Berichterstatter: Abgeordneter Gröber (Württemberg).

Einmalige Ausgaben.

b) **Außerordentlicher Etat.**

Kapitel 12. Titel 19 unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 11. Februar 1896.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

Prinz **v. Arenberg,**
Dr. **Hammacher,**
Gröber (Württemberg),
Berichterstatter.

Nr. 126.

Antrag.

Freiherr **Heyl zu Herrnsheim.** Prinz **zu Schönaich-Carolath.** **Bassermann.** Dr. **Osann.** Dr. **Hasse.** Graf **v. Oriola.** Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. die Ausdehnung der Bestimmungen der §§. **135** bis **139b** der Gewerbeordnung nach Maßgabe der in §. 154 Absatz 4 ertheilten Ermächtigung auf die in der Hausindustrie und in den Werkstätten derselben beschäftigten gewerblichen Arbeiter der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche herbeizuführen;
2. eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche für diese Gattung der gewerblichen Arbeiter
   a) der Schlußsatz des Absatzes 4 des §. 154 der Gewerbeordnung aufgehoben wird,
   b) die Bestimmungen des §. 120a der Gewerbeordnung hinsichtlich der Werkstätten und Arbeitsräume, in welchen oben bezeichnete Personen beschäftigt sind, derart ausgedehnt werden, daß auch die Eigenthümer dieser Werkstätten und Arbeitsräume für deren gesetzliche Einrichtung und Unterhaltung haftbar werden,
   c) dem §. 138 der Gewerbeordnung die Bestimmung hinzugefügt wird, daß die in demselben vorgesehene Anzeigepflicht auf jeden Arbeitsraum Anwendung findet, in welchem Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter mit der Anfertigung von Kleidungsstücken der Konfektionsbranche und von Waaren der Wäschefabrikation zum Zwecke des Verkaufs beschäftigt werden. Diese Anzeigepflicht ist zu erstrecken auf den Inhaber solcher Arbeitsräume sowie auch auf den Unternehmer, welcher in denselben Arbeiter der bezeichneten Art beschäftigt,
   d) bestimmt wird, daß Kinder neben ihrer zulässigen Arbeitszeit im Betrieb einer Fabrik oder Werkstätte, außerhalb derselben, an einem Tage, an welchem sie in der Fabrik oder Werkstätte thätig sind, nicht beschäftigt werden dürfen,
   e) ferner bestimmt wird, daß junge Leute oder Frauen neben ihrer zulässigen Arbeitszeit im Betrieb einer Fabrik oder Werkstätte, außerhalb derselben, an einem Tage, an welchem sie sowohl vor als nach der Mittagsstunde in der Fabrik oder Werkstätte thätig sind, nicht beschäftigt werden dürfen,
   f) endlich bestimmt wird, daß, wenn jugendliche Arbeiter oder Frauen von demselben Unternehmer an demselben Tage sowohl in einer Fabrik oder Werkstatt oder in einem Laden oder in einem anderen Arbeitsraume beschäftigt werden, die gesammte Beschäftigungszeit dieser jungen Leute oder Frauen, die von dem Fabrikgesetze für ihre Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstätte gestatteten Stunden nicht überschreiten darf;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Spezialinspektion für die in Werkstätten oder anderen

Arbeitsräumen beschäftigten Personen der Konfektionsbranche und der Wäschefabrikation eingerichtet wird. Dieser Spezialinspektion sind weibliche Gehülfen als Fabrikinspektoren, welchen insbesondere die bessere Ueberwachung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Truckſystem obliegt, einzugliedern.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Prinz zu Schönaich-Carolath. Bassermann. Dr. Osann. Dr. Hasse. Graf v. Oriola.

Unterstützt durch:

Bayerlein. Dr. Boehme. Dr. Bürklin. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Dr. v. Cuny. Dr. Enneccerus. Fink. Dr. Friedberg. Dr. Hammacher. Hofang. Jebsen. Kraemer. Krüger. Dr. v. Marquardsen. Dr. Paasche. Dr. Pieschel. Rimpau. Rothbarth. Walter. Weber (Heidelberg). Wiesike.

Nr. 127/130.*)

Mündliche Berichte

der

Rechnungs-Kommission.

Nr. 127.

Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1893/94 betreffend — Nr. 81 der Druckſachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmidt (Warburg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Der Rechnungsleger der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1893/94 wird bezüglich desjenigen Theiles, welcher die Reichsverwaltung betrifft, entlastet.

Nr. 128.

Den Bericht der Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
   a) des Reichs-Invalidenfonds und
   b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten betreffend

— Nr. 78 der Druckſachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Galler.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung des Berichts vom 8. Mai 1895 — Nr. 78 der Druckſachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

B. für die nachbezeichneten Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

I. der Reichsschulden-Verwaltung für die Rechnungen:

a) der Kontrole der Staatspapiere

1. achtzehnte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Etatsjahr 1893/94,
2. dreiundzwanzigste Rechnung über Einnahme und Ausgabe von Reichsschatzanweisungen für das Etatsjahr 1893/94,
3. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1893/94,
4. sechste Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Papiers zu Reichsschuldurkunden für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,
5. sechste Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1877 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,
6. fünfte Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1879 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,
7. vierte Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1881 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,
8. dritte Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1884 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,
9. Rechnung über die Verbriefung der 3prozentigen Reichsanleihe von 1891/92 für die Etatsjahre 1891/92 bis 1893/94,
10. Rechnung über die Verbriefung der 3prozentigen Reichsanleihe von 1893 für das Etatsjahr 1893/94;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse.

11. Rechnung über den Einlösungsfonds der Reichsschatzanweisungen für das Etatsjahr 1893/94,
12. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1893/94.

II. der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen:
   1. des Reichs-Invalidenfonds,
   2. des Reichstagsgebäudefonds,

und zwar für das Rechnungsjahr 1893/94.

Nr. 129.

a) Die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Etatsjahr 1892/93,

b) die vorläufige Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 betreffend

— Nr. 9 der Druckſachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hasse.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach Kenntnißnahme der vorläufigen Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 die in der endgültigen

* Nr. 127. Rechnung der Ober-Rechnungskammer.
Nr. 128. Bericht der Reichsschulden-Kommission.
Nr. 129/30. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

Uebersicht für das Etatsjahr 1892/93 — Nr. 9 der Drucksachen — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und zwar:

a) bezüglich des Schutzgebiets von Kamerun
bei den fortdauernden Ausgaben = 32 752,72 M.
" " einmaligen " = 25 041,74 "
in Summe mit 57 794,46 M.

b) bezüglich des Südwestafrikanischen Schutzgebiets bei den fortdauernden Ausgaben mit 512 341,25 M,

vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen zu genehmigen.

Nr. 130.

a) Die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Etatsjahr **1893/94**,

b) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen afrikanischen Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95 betreffend — Nr. 10 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hasse.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
nach Kenntnißnahme der vorgelegten vorläufigen Uebersicht für das Etatsjahr 1894/95 die in der endgültigen Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 — Nr. 10 der Drucksachen — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und zwar:

a) bezüglich des Schutzgebiets von Kamerun:
bei den fortdauernden Ausgaben = 169 015,25 M.
bei dem Reservefonds . . . = 24 139,25 "
in Summe mit 193 154,50 M.

b) bezüglich des Schutzgebiets von Togo:
bei den fortdauernden Ausgaben = 68 037,26 M.
bei den einmaligen Ausgaben . = 45 687,62 "
in Summe mit 113 724,88 M.

c) bezüglich des Südwestafrikanischen Schutzgebiets:
bei den fortdauernden Ausgaben = 688 227,88 M.
bei den einmaligen Ausgaben . = 32 818,94 "
in Summe mit 721 046,82 M.

vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen zu genehmigen.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Die Rechnungs-Kommission.

Dr. **Paasche**, Vorsitzender. — **Schmidt** (Warburg), **Galler**, Dr. **Hasse**, Berichterstatter.

Nr. 131.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 132/135.

Mündliche Berichte

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 132.

Berichterstatter: Abgeordneter Placke.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition — II. Nr. 95 — der Dresdener Molkerei Gebrüder Pfund wegen Gewährung des Ausfuhrzuschusses für den bei der Fabrikation kondensirter Milch verwendeten Zucker
dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 133.

Berichterstatter: Abgeordneter von Dallwitz.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petitionen, betreffend die Währungsfrage, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 134.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kruse.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition — II. Nr. 69 — des Centralrathes des Verbandes der deutschen Gewerbevereine wegen Vornahme periodischer Erhebungen über die gesammten Arbeiterverhältnisse in den Betrieben des Reichs ꝛc.
dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 135.

Berichterstatter: Abgeordneter Förster (Reuß).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
über die Petition — II. Nr. 175 — des B. Macht zu Mühlhausen in Thüringen und Genossen im Auftrage einer Versammlung von Strickerinnen und Strickern wegen Aufhebung der Maschinenstrickerei in den Strafanstalten
zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. — **Placke**, **von Dallwitz**, Dr. **Kruse**, **Förster** (Reuß), Berichterstatter.

Nr. 136/137.

Nr. 136.

Schleuniger Antrag.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Stadthagen wegen Beleidigung der Gemeindevertretung

von Friedrichshagen beim Landgericht Berlin I schwebende Strafverfahren, in dem auf den 17. d. Mts. Termin anberaumt ist, für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession eingestellt werde.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Bueb. Dietz. v. Elm. Fischer. Förster (Reuß). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herbert. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Joest. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lüttgenau. Meister. Metzger (Hamburg). Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Reißhaus. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schultze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 137.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres. — Anlage V. Einmalige Ausgaben. Ordentlicher Etat. Kapitel 5 Titel 15a und 150. (Nr. 115 der Drucksachen.)

Dr. **Lieber** (Montabaur). **v. Leipziger.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Preußen,** Titel 15a. Zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln erste Rate 1 650 000 ℳ,
2. **Württemberg,** Titel 150. Zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln, erste Rate 118 000 ℳ,

in dem Umfange der Regierungsvorlage, entgegen den Kommissionsbeschlüssen zu bewilligen.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Nr. 138/139.

Nr. 138.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII — Kapitel 74 Titel 2.

Angst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: an die Reichsregierung das Ersuchen zu stellen, auf eine Abminderung der Zahl der Offizierspensionirungen hinzuwirken und insbesondere Pensionirungen von Offizieren nicht aus dem Grunde eintreten zu lassen, daß ein Offizier, welcher sich für seine bisherige Dienststellung als genügend befähigt erweist, für die nächst höhere Dienststellung nicht geeignet erscheint.

Berlin, den 15. Februar 1896.

Angst. Ancker. Dr. Barth. Bohm. Buddeberg. Ehni. Fischbeck. Galler. Haag. Hähnle. Hartmann. Haußmann. Dr. Hermes. Johannsen. Kercher. Dr. Langerhans. Lenzmann. Lüders. v. Reibnitz. Ritter. Schnaidt. Dr. Schneider. Speiser. Weiß.

Nr. 139.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Petitionen, das Dienstaltersstufensystem betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Enneccerus.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. 1. die Petition:

II. 82 der expedirenden Sekretäre und Kalkulatoren des Statistischen Amts, des Patentamts und des Reichs-Versicherungsamts zu Berlin um Abänderung des Altersstufensystems (Herabsetzung der Dienstzeit bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 21 auf 18 Jahre)

den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen;

2. die Petition:

II. 2347 des Postsekretärs Kothe zu Breslau um Anrechnung seines Militärdienstjahres auf das Besoldungsalter

durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

3. die Petition:

II. 5065 des Ober-Postsekretärs J. Severin zu Berlin um Aufbesserung des Gehaltes der Oberpostsekretäre

den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.

B. folgende Resolutionen anzunehmen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Aufstellung des nächstjährigen Reichshaushalts-Etats auf eine Erhöhung des Meistgehalts der Landbriefträger bis 1000 ℳ Bedacht zu nehmen durch Einstellung einer weiteren Gehaltsstufe mit dreijähriger Aufrückungszeit;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit bis zu einem Jahre auf die vor dem 1. Januar 1892 angestellten Beamten ausgedehnt werden;
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Anbetracht der auf Einführung des Dienstaltersstufensystems bei einzelnen Beamtenklassen eingetretenen Ungleichheiten mit Gehaltserhöhungen für diese Beamtenklassen vorzugehen, insoweit sie von den allgemeinen Gehaltserhöhungen des Jahres 1890 ausgeschlossen waren.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff, Vorsitzender. Dr. **Enneccerus,** Berichterstatter.

Nr. 140.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Druckſachen —.

Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel 8, Zeilen 7 und 8 die Worte:

„soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt"

zu streichen und dafür zu setzen:

„soweit dazu nicht eine ausdrückliche öffentliche oder schriftliche Aufforderung ergangen ist".

Berlin, den 15. Februar 1896.

Nr. 141.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Druckſachen —.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —.

Gröber (Württemberg). Freiherr **v. Gültlingen.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat einen Betrag anzufordern, aus welchem die Mittel zu Versuchen, eine warme Abendkost für die Mannschaften des Heeres einzuführen, bestritten werden.

Berlin, den 17. Februar 1896.

Dieser Antrag hat in der 42. Plenarsitzung des Reichstages die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung gefunden.

Nr. 142.

Resolution

zu dem

von den Abgeordneten Auer und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition betreffend — Nr. 48 der Druckſachen — und dem von den Abgeordneten Ancker und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungswesen betreffend — Nr. 26 der Druckſachen —.

Dr. **Bachem.** Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des Antrages Auer und Genossen — Nr. 48 der Druckſachen —, sowie des Antrages Ancker und Genossen — Nr. 26 der Druckſachen —, der folgenden Resolution seine Zustimmung zu geben:

„in Erwägung, daß der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches die privatrechtliche Seite des Vereinswesens für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich zu regeln vorschlägt,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag möglichst bald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welcher die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinswesens, sowie das Versammlungsrecht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich regelt."

Berlin, den 18. Februar 1896.

Dr. Bachem. Prinz v. Arenberg. Bender. Dr. Bock (Aachen). Braun. Frank (Ratibor). Gröber (Württemberg). Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Dr. Hitze. Freiherr v. Hodenberg. Graf v. Hompesch. Hubrich. Küchly. Ritter v. Lama. Dr. Lieber (Montabaur). Mooren. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). Dr. Stephan (Beuthen). Wenders. Wenzel.

Nr. 143.

Anträge

zu den

Resolutionen im mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Petitionen, das Dienstaltersstufensystem betreffend — Nr. 139 B der Druckſachen —.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In Nr. 2 der von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen — vorletzte Zeile — hinter dem Worte „Beamten" die Worte: „und Unterbeamten" hinzuzusetzen.
2. Als Nr. 4 folgende Resolution zu beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Beamten und Unterbeamten die Zeit vom Tage des Dienstantritts an bei der Anstellung als diätarische Dienstzeit berechnet wird."

Berlin, den 20. Februar 1896.

Nr. 144.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. jur. Hammacher im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf.

In seiner Sitzung vom 14. Mai 1895 hat der Reichstag die Wahl des Abgeordneten Dr. jur. Hammacher für gültig erklärt, gleichzeitig aber Beweiserhebung beschlossen über folgende drei Protestpunkte:

1. In Holten am Rhein sollte am Sonntag, den 11. Juni 1893 Nachmittags 3 Uhr im Saale des Herrn Schmale eine öffentliche Wählerversammlung stattfinden, in welcher der sozialdemokratische Kandidat den Wählern seine Stellung zu den Tagesfragen klarlegen wollte. — Obwohl nun an demselben Tage Vormittags 11 Uhr eine antisemitische Versammlung stattgefunden hatte, ohne daß die Polizeibehörde auch nur die geringsten Schwierigkeiten gemacht hätte, wurde während der Dauer der sozialdemokratischen Versammlung dem Wirth durch besondere Polizeiverfügung verboten, den Wählern zum Deutschen Reichstage Bier zu verabreichen! Die Folge hiervon war, daß der Wirth das Lokal gänzlich schloß, und daher die Versammlung nicht stattfinden konnte.

   Es liegt in dieser Verfügung des Schankverbotes eine amtliche Wahlbeeinflussung, umsomehr, als der Landrath des betr. Kreises ein Sohn des Abgeordneten Dr. Hammacher ist und der Herr Landrath doch sicher in der Lage war, dieses polizeiliche Eingreifen in die Meinungsfreiheit während der Wahlen zu verhindern, besonders wo es sich um die Wahl seines Vaters handelte, war ein unparteiisches Verhalten am Platze.

2. Ein weiterer Eingriff der Polizeibehörde ist darin zu erblicken, daß, als vor dem obengenannten Lokal, ehe sich die zur Theilnahme an der oben gedachten Versammlung erschienenen Personen entfernten, Stimmzettel vertheilt wurden, diese den Vertheilern von Polizeibeamten fortgenommen wurden. Dasselbe geschah mit sozialistischen Flugblättern.

5. Obwohl alle Parteien im Wahlkreise Duisburg-Mülheim-Ruhrort beschlossen hatten, Stimmzettel von gleicher Größe, gleichem Papier und Druck zu benutzen, wurden auf den unter 3 und 4 genannten drei Werken, sowie auf Werken in Oberhausen, die ich dem hohen Reichstag in kürzester Zeit noch namhaft machen werde, Stimmzettel, auf welchen mit Kautschukstempel der Name Hammacher aufgedruckt war, an die Arbeiter verteilt. Zum größten Teil sind diese Stimmzettel, wie der beiliegende (mit Blaustift von mir mit I bezeichnete) beweist, schon von außen erkenntlich. Außerdem aber kann der Wahlvorsteher, sobald er die zusammengefaltenen hier beiliegenden Stimmzettel (von denen der auf Schmidt lautende mit II gezeichnet, der auf Hammacher lautende mit III gezeichnet ist) nur zur Hand nimmt, schon an der Stärke des Papiers fühlen, wer Hammacher oder Schmidt wählt! —

   Hierbei sei bemerkt, daß die auf Dr. König — ebenfalls militairfreundlicher Kandidat — lautenden Stimmzettel genau so kenntlich hergestellt waren, während die auf Schmidt, Euler und Rohrlack — Gegner der Militairvorlage — ohne jede Kennzeichen waren, daher also der Wahlvorsteher auf Grund dieser Machinationen sofort Jeden herauskennen konnte, der einem Gegner der Militairvorlage seine Stimme gab.

   Die Zettel auf Euler mit IV bezeichnet,
   " " " Rohrlack " V "
   " " " König " VI "

   liegen ebenfalls ein.

   Ganz besonders kommt dabei noch der Umstand in Betracht, daß selbst, wenn die Wahlvorsteher die Zettel von außen nicht hätten erkennen können, bei Feststellung des Wahlresultates es sofort bekannt wurde, ob Arbeiter der genannten Werke für Hammacher resp. König gestimmt haben, weil ja die in den Fabriken ausgegebenen Stimmzettel, mit dem Kautschukstempel hergestellt, bei Oeffnung der Wahlurne sich finden mußten, mithin der Wahlvorsteher sofort wußte, wie die Arbeiter gewählt hatten. Wären alle auf Hammacher lautenden Stimmzettel so hergestellt, wie Zettel I und IV der Anlagen, so war dies nicht möglich. In der That sind aber nur die an die Arbeiter verteilten Zettel so hergestellt wie I und III; Beweis: der Zettel VII, auf Hammacher lautend, ist gleich denen wie Anlage II, IV und V, hergestellt.

   Das Beweisergebniß über Punkt 1 war folgendes: Der Königliche Landrath Hammacher erklärte, schon um deswillen nicht in der Lage gewesen zu sein, einzugreifen, weil er von den Vorgängen in Holten überhaupt keine Kenntniß gehabt habe. Ein Verbot der Versammlung in Holten war seitens der Polizei nicht erfolgt, wohl aber war — nach Auslassung des Bürgermeisters in Holten — „zur besseren Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung mit Rücksicht auf eine bereits an demselben Vormittag abgehaltene politische Versammlung in dem kleinen Städtchen Holten dem Schankwirthe O. Schmacke daselbst, welcher sein Lokal für die betreffende Versammlung für 20 Mark vermiethet hatte, der Schankwirthschaftsbetrieb für die Zeit 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach der Versammlung polizeilich untersagt." Nach weiterer Auslassung des Bürgermeisters habe der Wirth bloß um deswillen sein Lokal verweigert, weil ihm die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung von 100 Mark nicht gezahlt worden sei. Die eidlich vernommenen Zeugen Leichsenring, H. und M. Rohrlack bekunden über diese Behauptung gar nichts, sondern geben als Grund der Verweigerung des Saales seitens des Wirthes ausschließlich das Schankverbot an.

   Die Kommission hielt nach diesem ungenügenden Ergebniß den Protestpunkt für erledigt.

   In Bezug auf Protestpunkt 2 war das Ergebniß ein negatives. Keiner der eidlich vernommenen Zeugen konnte die Protestbehauptung aus eigener Wahrnehmung bestätigen, und die uneidlich vernommenen Beamten bestritten dieselbe rundweg. Demgegenüber erachtete die Kommission den Beweis als nicht erbracht und somit den Protestpunkt für erledigt.

   In Bezug auf Protestpunkt 5 hatte die Kommission Einforderung der Stimmzettel aus den Wahlbezirken Sterkrade und Meiderich beschlossen. Doch wurde dieser Forderung nur zum Theil aus den Bezirken Sterkrade II, V und VII entsprochen. Die Wahlvorsteher der übrigen Bezirke erklärten, sie hätten die Stimmzettel vernichtet, nachdem sie aus den Zeitungen die Nachricht von der Gültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher erfahren hätten. Aus den Bezirken Meiderich III, IV und V erklärten die Wahlvorsteher, sie könnten die Wahlzettel nicht mehr finden, diese seien entweder verlegt oder irrthümlich mit anderen Papieren vernichtet worden.

   Die Wahlprüfungs-Kommission sah bezüglich dieser Thatsachen von einer Beschlußfassung ab, weil kein Grund zur Annahme einer böswilligen Absicht vorzuliegen scheine.

   Dagegen ergaben die aus den Wahlbezirken Meiderich I, VI und VIII eingesandten Stimmzettel allerdings die Richtigkeit der Protestbehauptung. Die für Dr. Hammacher abgegebenen Stimmzettel sind zum Theil aus so starkem Papier hergestellt, daß bei der Uebergabe an den Wahlvorsteher dieser ohne Weiteres in der Lage war, zu unterscheiden, ob der Wähler einen solchen — nach der Protestbehauptung nur auf den genannten Werken ausgegebenen — Stimmzettel abgebe oder nicht. Und da nach den vorliegenden Listen in den genannten Bezirken sehr häufig Zechenbeamte (Direktoren, Ingenieure 2c.) unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes figurirten, so müßte die Wahlprüfungs-Kommission sich allerdings der Meinung der Protesterheber anschließen, daß hierdurch das Geheimniß der Stimmabgabe für die auf diesen Werken beschäftigten

Arbeiter gefährdet bezw. verletzt worden sei, wenn der Beweis auch dafür erbracht worden wäre, daß die Vertheilung solcher Stimmzettel ausschließlich auf den genannten Werken stattgefunden habe. Dieser Beweis ist aber nicht geführt worden, und sieht sich die Kommission daher außer Stande, Beschluß zu fassen.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen,

den gegen die Wahl des Abgeordneten Dr. jur. Hammacher im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf eingereichten Protest als erledigt anzusehen.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Fischer,** Berichterstatter. Dr. **Böhme. Brandenburg. Gamp. Hilgendorff.** Freiherr **v. Hodenberg. v. Holleufer.** Dr. **v. Marquardsen.** Dr. **Pachnicke.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Singer. Wellstein.**

Nr. 145.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 146/148.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 146.

Dr. **Hasse.** Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 8 des Entwurfs dahin abzuändern:

Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren,

a) mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und soweit nicht der Bundesrath

b) noch für andere bestimmte Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt,

nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Nr. 147.

Dr. **Bürklin.** Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 8 des Entwurfs dahin abzuändern:

Artikel 8.

Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren mit Ausnahme der Gegenstände des Weinhandels und soweit nicht der Bundesrath noch für bestimmte andere Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Nr. 148.

Dr. **Förster. Graefe.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 4 — vorletzte Zeile — die Worte „und der Handel mit solchen Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen" zu streichen;
2. dem Artikel 8 folgenden Satz zuzufügen:

   Ausgenommen von diesem Verbote ist der Buchhandel.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Dr. Förster (Neustettin). Graefe. Bindewald. Hirschel. Iskraut. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lotze. Müller (Waldeck). Dr. Vielhaben. Werner. Zimmermann.

Nr. 149.

Antrag

zu

dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Colbus im zwölften Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen — Nr. 123 der Drucksachen —.

Bebel. Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Colbus für den zwölften Wahlkreis der Reichslande Elsaß-Lothringen für ungültig zu erklären.

Berlin, den 21. Februar 1896.

Bebel. Singer.

Unterstützt durch:

Auer. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Bueb. Dietz. v. Elm. Fischer. Förster (Reuß). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herbert. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Joest. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lüttgenau. Meister. Metzger (Hamburg). Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Reißhaus. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schultze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 150/152.
Berichte
der
Kommission für die Petitionen.

Nr. 150.
Mündlicher Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 3289 des Magistrats zu Tondern, betreffend den Neubau eines Postdienstgebäudes daselbst,

dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nr. 151.
Mündlicher Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Vogtherr.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 10219 des Verbandes der katholischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands zu Essen (Ruhr), betreffend die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen in den Detailgeschäften,

als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 152.
Erster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Förster (Neuß). Journ. II. Nr. 207—264.

In der zweiten Sitzung der Petitions-Kommission, welche am 12. Februar 1896 stattfand, gelangte nachstehende Petition zur Berathung.

Der „Zentralverband Deutscher Zuschneider-Vereine" zu Stuttgart und Genossen wenden sich gegen den Paragraphen 133a der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Petition Folgendes aus:

„Nachdem seit dem 1. April 1892 die Arbeiterschutzgesetze im Reiche eingeführt wurden und die im §. 133a der Gewerbeordnung normirten Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnlichen Angestellten zur Wirkung gelangten, hat sich in Bezug auf die Zuschneider in der Bekleidungs- sowohl der Herren- als Damenkonfektionsbranche eine Unsicherheit ausgebildet, welche zu beseitigen im Interesse tausender davon betroffenen Personen liegt.

Während der Werkmeister anderer Industrien leichter erkennbar ist und daher nur selten Zweifel in Bezug auf seine rechtliche Stellung auftauchen, auch die in dem Großbetriebe der Industrie Angestellten ihr Rechtsverhältniß leicht nachzuweisen vermögen, haben einige behördliche Entscheidungen hinsichtlich der Angestellten der Bekleidungs-Industrie Verwirrung veranlaßt.

So wurde hinsichtlich der Krankenversicherung mehrfach entschieden, daß die Versicherungspflicht, welche laut dem Gesetz vom 10. April 1892 nur für Betriebsbeamte, welche weniger wie 2000 ℳ Jahreseinkommen haben, besteht, für die Zuschneider ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens zur Anwendung komme. Ebenso abweichend lauten einige Bescheide in Sachen der Alters- und Invaliden-Versicherung dieser Personen, indem ohne einheitliche Grundsätze auf einigen Stellen der Beitrittszwang auch bei den Jahreseinkommen von mehr wie 2000 ℳ geübt wird, indes anderwärts die Pflicht zur Versicherung bei solchem Einkommen bestritten wird. Auch die im §. 133a der Gewerbeordnung vorgesehene Kündigungsfrist wird bald im Sinne dieses Gesetzes, bald abweichend davon, zur Anwendung gebracht. Erst in neuer Zeit haben die folgenden Gerichte:

1. das Landgericht zu Mainz,
2. das Oberlandesgericht zu Darmstadt,
3. das Königliche Amtsgericht, Abtheilung 51, Berlin,
4. die XVI. Civilkammer des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin,
5. der VII. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts Berlin,
6. die Versicherungsanstalt für Sachsen-Anhalt in Merseburg,
7. das Königliche Regierungspräsidium von Magdeburg,
8. das Oberbürgermeisteramt zu Düsseldorf als untere Verwaltungsbehörde gegen die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf,

Urtheile dahin gefällt, daß die Kündigungsfrist des §. 133a der Gewerbeordnung auch den in der Bekleidungs- und Konfektions-Industrie angestellten Zuschneidern zur Seite stehe, indem deren Qualität als Betriebsbeamte und Werkmeister unbestritten bleiben müsse."

Die Petenten behaupten, daß die „Mehrzahl dieser Angestellten ein Jahreseinkommen von mehr wie 2000 ℳ habe." Sie führen des Weiteren aus, daß die meisten dieser Angestellten sich in einem Vertragsverhältniß befinden, wonach längere Kündigungsfristen und sonstige Vorbehalte kontraktlich festgestellt werden. Unter Anderem das Verbot, 3—5 Jahre nach Austritt aus der Firma in der betreffenden Stadt und im Umkreis bis zu 20 Meilen in ein anderes Geschäft als Zuschneider, oder Theilhaber, oder Reisender einzutreten, noch sich selbstständig zu machen.

„Wo aber kein Vertrag vorliegt, da fehlt es auch an solchen gesetzlichen Normen, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Angestellten gebührend zu schützen vermögen."

Die Kommission verhandelte die Angelegenheit in Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars. Die Kommission erkannte an, daß hier in der That ein Mißstand vorhanden, der der Abänderung bedürfe. Von Seiten des Referenten wurde noch darauf hingewiesen, daß die Angelegenheit bereits im Plenum der gegenwärtigen Session bei der Etatsberathung (Reichsamt des Innern) vom Abgeordneten Lenzmann zur Sprache gebracht worden sei und der Staatssekretär v. Bötticher bei dieser Gelegenheit erklärt hätte, daß er dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit widmen würde.

Der Regierungs-Kommissar berief sich auf die im Plenum abgegebene Erklärung von Seiten seines Chefs.

Die Kommission beschließt, mittels schriftlichen Berichts zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 207 bis 264, 9741 bis 9743 des Centralverbandes deutscher Zuschneider-Vereine zu Stuttgart und Genossen

um Ausdehnung des §. 133a der Gewerbeordnung auf die Zuschneider

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 20. Februar 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse,** Vorsitzender. **Förster** (Reuß), **Rimpau, Vogtherr,** Berichterstatter. Graf **v. Bernstorff** (Lauenburg). **Casselmann. v. Dallwitz. Engels. Euler.** Dr. **Förster** (Neustettin). **Fuchs. Galler. Hofmann** (Dillenburg). **Jacobskötter. Koepp. Krebs.** Graf **Kwilecki.** Dr. Freiherr **v. Langen. Pauli. Placke. Radwanski. Schall. Schmidt** (Warburg). **Strzoda. Tutzauer. Wattendorff. v. Werdeck-Schorbus. Wenzel.**

Nr. 153/154.

Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 153.

Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten von Kardorff im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schneider.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß des Reichstages vom 27. März v. J. — Stenographischer Bericht über die 70. Sitzung — zum Antrage der Wahlprüfungs-Kommission bezüglich der Wahl des Abgeordneten von Kardorff im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau — Nr. 220 der amtlichen Drucksachen der III. Session 1894/95 — durch die Mandatsniederlegung und Wiederwahl des Genannten für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Schneider,** Berichterstatter.

Nr. 154.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider.

Zweiter Bericht über die Wahl des Abgeordneten v. Salisch im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau (Militsch-Trebnitz).

In der 99. Sitzung vom 24. Mai 1895 hat der Reichstag auf den Antrag der Wahlprüfungs-Kommission in Betreff der Wahl des Abgeordneten v. Salisch folgende Beschlüsse gefaßt:

1. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Salisch auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung über die Punkte 1, 3, 4, 9 Absatz 1 und 2, 10, 13, 18 Absatz 2, 21, 22, 26, 28, 29, 31 des Protestes die beschlossenen Beweise zu erheben und das Ergebniß der Erhebung dem Reichstage mitzutheilen.

— Drucksachen des Reichstages von 1894/95 Nr. 336, Stenographische Berichte von 1894/95 S. 2450 D. —

Die Beweiserhebung hat inzwischen stattgefunden und folgendes Ergebniß gehabt:

Unter 1 des Protestes war behauptet:

In Striese Kreis Trebnitz hat der Wahlvorsteher, Majoratsbesitzer v. Rehdiger während des Wahlactes die Stimmzettel der erschienenen Wähler geöffnet und gelesen.

Beweis: Müller Peukert in Striese.

Gemäß Beschluß des Reichstages ist Müller Peukert in Striese eidlich und der Wahlvorsteher Majoratsbesitzer v. Rehdiger nicht eidlich vernommen worden.

Müller Peukert hat ausgesagt:

„Auch ich habe mich an der letzten Reichstagswahl zu Striese betheiligt. Die Wahl fand statt in einem Gelasse des Wahlvorstehers v. Rehdiger, unseres Landtagsabgeordneten. Ich habe nicht wahrgenommen, daß Letzterer während der Wahl die Stimmzettel geöffnet und gelesen hätte. Ich habe nur wahrgenommen, daß der Wahlvorsteher die zusammengefalteten Stimmzettel ein wenig auseinanderspreizte, um zu verhindern, daß im abgegebenen Stimmzettel mehrere dergleichen eingeschmuggelt würden. Uebrigens sieht Herr v. Rehdiger auf einem Auge fast Nichts; ich weiß auch nicht, wieso man mich als Zeugen angeben konnte."

Majoratsbesitzer v. Rehdiger erklärt:

„alle abgegebenen Stimmzettel zusammengefaltet und uneröffnet in die Wahlurne gethan zu haben."

Nach diesen Bekundungen erachtete die Kommission die Behauptung des Protestes nicht für erwiesen und ging über dieselbe hinweg.

Protestpunkt 3 lautete:

In Machnitz Kreis Trebnitz hat der Wahlvorsteher Major v. Obernitz die Wahlhandlung 5—10 Minuten vor 6 Uhr geschlossen trotz Protestes des Beisitzers, Bauergutsbesitzers Schenk aus Machnitz und einen — möglicherweise auch einige — noch vor 6 Uhr erschienene Wähler zurückgewiesen.

Beweis: Schenk.

Der Reichstag hat hierzu die nichteidliche Vernehmung des Wahlvorstehers v. Obernitz und die eidliche Vernehmung des Zeugen Schenk beschlossen. Letztere sollte auch darauf ausgedehnt werden, wie viel Wähler nach Kenntniß des Zeugen eventuell durch den zu frühen Schluß des Wahlakts von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen worden wären.

Der Zeuge Schenk hat unter seinem Eide bekundet:

„Bei der letzten Reichstagswahl habe ich als Beisitzer fungirt, während der Herr Major v. Obernitz, in dessen Räumlichkeit die Wahlhandlung stattfand, Wahlvorsteher war. Der Letztere hatte bei Beginn der Wahl gesagt, meine Uhr zeigt Neun und hatten wir danach unsere Uhren gestellt. Der Vorsteher schloß die Wahl, als es nach unser aller Uhren sechs Uhr war.

Es ist unwahr, daß die Wahlhandlung einige Minuten vor sechs Uhr geschlossen worden wäre und daß ich hiergegen protestirt hätte. Nach geschlossener Wahl, einige Minuten später, kam noch ein Mann und wollte den Zettel abgeben. Dieser wurde natürlich zurückgewiesen. Anderweite Verspätungen habe ich nicht wahrgenommen."

Der Wahlvorsteher Major v. Obernitz hat Folgendes ausgesagt:

„Es ist unwahr, daß ich die Wahl 5—10 Minuten vor 6 Uhr geschlossen habe. Ich habe nach meiner Uhr, nach welcher auch die Wahlhandlung begonnen wurde,

genau um 6 Uhr geschlossen, ohne daß meiner Erinnerung nach von irgend einer Seite Protest dagegen erhoben worden wäre. Es ist richtig, daß nach Schluß der Wahlhandlung ein Wähler zur Stimmabgabe erschien, derselbe wurde von mir selbstverständlich zurückgewiesen. Ich würde es für eine Verletzung der Bestimmungen des Wahlreglements angesehen haben, wenn ich diesen Stimmzettel angenommen hätte."

Wenn durch diese Aussagen auch nicht unzweifelhaft festgestellt ist, daß der Wahlakt erst um 6 Uhr geschlossen worden ist, insofern er um ebensoviel Minuten vor 6 Uhr geschlossen sein könnte, als er vor 10 Uhr — nicht 9 Uhr wie der Zeuge Schenk behauptet — begonnen hat; so ist doch die Protestbehauptung nicht für bewiesen zu erachten. Ueberdies würde in jedem Falle nur 1 Wähler in Betracht kommen, der um sein Wahlrecht gebracht sein könnte. Die Kommission erachtete daher diesen Protestpunkt für unerheblich.

Zu Protestpunkt 4:

In Altenau bei Militsch ist das Wahlgeschäft über 6 Uhr hinaus ausgedehnt und es sind nach dieser Zeit noch Zettel abgegeben worden.

Beweis: Gastwirth Riedel in Altenau.

hat der Reichstag Beweiserhebung beschlossen durch eidliche Vernehmung des vorgenannten Zeugen und durch nichteidliche Vernehmung des Wahlvorstehers Meisner in Altenau.

Gastwirth Karl Riedel hat eidlich bekundet:

„Bei der letzten Reichstagswahl stand ich noch meinem Gasthause in Altenau vor. Ich bin damals wahrscheinlich zur Wahl gegangen; denn ich habe meines Wissens auch Herrn von Salisch gewählt. Ob das Wahllokal im Schulhause oder in der Villa Mohaupt gewesen ist, weiß ich nicht mehr. Ich kann auch nicht angeben, zu welcher Tageszeit ich zur Wahl gegangen bin. Zum Wahlvorstande habe ich nicht gehört. Mir ist auch Nichts darüber bekannt, ob das Wahlgeschäft in Altenau über Abend 6 Uhr verlängert und später noch Zettel abgegeben worden sind. Mir ist auch Nichts vom Hörensagen darüber bekannt."

Der Wahlvorsteher Julius Meisner hat folgende Auskunft gegeben:

„Ich fungirte bei der qu. Wahl als Wahlvorsteher und hielt das Wahlgeschäft im Schulhause in Altenau ab. Es ist mir nicht erinnerlich, daß das Wahlgeschäft über 6 Uhr Abends ausgedehnt worden sei und nachher noch Stimmen abgegeben seien. Im Gegentheil glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß ich bei der mir angeborenen Pünktlichkeit präzise 6 Uhr das Wahlgeschäft geschlossen habe."

Der angebotene Beweis ist hiernach nicht geglückt, und ging die Kommission über den Punkt hinweg.

Protestpunkt 9 Absatz 1 und 2 lautet:

1. In Jagatschütz Kreis Trebnitz hat der Wahlvorsteher von Köckritz seinen Gärtner Babeck vor die während des ganzen Wahlactes geöffnete Thür des Wahllocals gesetzt und ihn beauftragt, jedem Wähler einen Stimmzettel für Salisch zu geben.

   Babeck hat dies gethan bezw. die Wähler veranlaßt, sich einen Zettel selbst wegzunehmen und hat aufgepaßt, daß niemand den Zettel umtausche.

   Er konnte jeden Wähler, bis er an den Wahltisch trat, beobachten. Köckritz selbst saß so, daß er von seinem Platze aus jeden Wähler von dem Augenblick an, wo er bei Babeck vorüber ging, beobachten konnte. Ein Umtausch der Zettel war, ohne daß Köckritz es wollte, unmöglich.

   Beweis: Babeck, Köckritz und der Gemeinde-Vorsteher Schaefer in Jagatschütz.

   Der Erfolg dieses Verfahrens war, daß alle Wähler, bis auf einen einzigen Zettel für Salisch abgaben, während 1890 der Ort fast ausnahmslos freisinnig wählte.

2. Die Dienstleute aus Kodlewe, welche gleichfalls diesmal in Jagatschütz wählten, erhielten vor der Thür durch den Wirthschaftsbeamten aus Kodlewe die Zettel für Salisch und wurden von diesem noch besonders kontrolirt.

   Beweis: Babeck und der Wirthschaftsbeamte Guillemain in Kodlewe.

Wegen der hier behaupteten Verletzung des Wahlgeheimnisses in Jagatschütz und wegen der besonderen Kontrole, die bezüglich der Dienstleute in Kodlewe angeblich stattgefunden hatte, sind nach dem Beschluß des Reichstages die Zeugen Babeck und Guillemain eidlich und der Wahlvorsteher v. Köckritz nicht eidlich vernommen worden.

Die Aussage des Zeugen Babeck geht dahin:

„Bei der Reichstagswahl im Sommer 1893 habe ich mich auf Befehl meines Herrn, des damaligen Wahlvorstehers v. Köckritz, mit einem Teller voll Wahlzetteln für v. Salisch auf den Korridor vor das Wahlzimmer gesetzt. Ich saß an der Wand vor einem Tischchen, auf welchem der Teller mit den Wahlzetteln stand und las die Zeitung. Ich habe den Wählern die Zettel nicht gegeben, es stand ihnen aber frei, solche von dem Teller zu entnehmen. Es war nur die eine Flügelthür zum Wahlzimmer geöffnet und ich konnte den Wahlvorstand im Zimmer nicht sehen. Ich habe nicht aufgepaßt, daß Niemand den Wahlzettel umtausche und ich konnte dies auch nicht, weil ich nicht die Wähler bis zur Urne sehen konnte.

Während der Wahl kam der Gutsbesitzer Krönlein aus Kottloewe mit seinem damaligen Inspektor Guillemain und unmittelbar hinter ihnen ein Trupp Wähler aus Kottloewe.

Guillemain nahm eine Mehrzahl von Zetteln vom Teller und ich habe gesehen, wie er die einzelnen Zettel den Kottloewe'r Wählern übergab. Ich habe vergessen, ob er vor den übrigen Kottloewe'r Wählern in das Wahllokal gegangen ist, oder nach ihnen."

Der Wahlvorsteher v. Köckritz ist sowohl vom Amtsgericht als vom Landrath verantwortlich vernommen worden und hat vor dem Amtsgericht ausgesagt:

„Ich habe vor der Reichstagswahl vom Sommer 1893 in Jagatschütz eine Wahlversammlung abgehalten. Nach Darlegung meiner Ansichten forderte ich die Anwesenden zur Erklärung darüber auf, ob sie mit der Wahl des Herrn v. Salisch einverstanden seien. Sie bestätigten dies sämmtlich durch Erheben von den Plätzen. Ich sagte nun den Anwesenden, ich hätte Wahlzettel für Salisch hier, ob es ihnen bequemer sei, sie jetzt zu empfangen oder ob sie die Zettel erst bei der Wahl vom Teller nehmen wollten, der auf dem Korridor stehen werde. Sämmtliche Anwesende wünschten das letztere. Auch sagte ich, der Gärtner Babeck werde bei dem Teller sein, damit jeder es sehe.

Beim Wahlakt befand sich Babeck mit Wahlzetteln für Salisch im Korridor vor dem Wahlzimmer, jedoch so, daß ich ihn nicht sehen konnte. Mir ist nichts darüber bekannt, daß Babeck aufgepaßt hätte, daß Niemand die Wahlzettel umtausche. Ich meine vielmehr, daß Babeck solche Kontrole nicht geübt hat. Dies schließe ich daraus, daß auch ein Zettel für einen anderen Kandidaten abgegeben wurde.

Von einer Wahlbeeinflussung durch den Wirthschaftsbeamten Guillemain ist mir nichts bekannt."

Eine Bestätigung dieser Aussage liegt in der vor dem Landrath abgegebenen Erklärung des Herrn v. Köckritz:

„Ich bin in derselben Angelegenheit schon unter dem 25. Juli ds. Js. bei dem Kgl. Amtsgericht in Prausnitz vernommen. Die mir vorgelesene Verhandlung ist in allen Punkten richtig und wiederhole ich das darin Gesagte. Insbesondere bemerke ich noch, daß ich von meinem Platz im Wahllokal aus, weder den Gärtner Babeck, der auf dem Korridor um die Ecke herumsaß, noch den Tisch und die darauf befindlichen Zettel sehen konnte.

Die Wähler selbst konnte ich erst sehen, beim Betreten der Wahlstube."

Das eidliche Zeugniß des Inspektors Hans Guillemain geht dahin:

„Am Tage vor der Wahl hatte Herr Kroenlein seinen Gutsleuten und den Wahlberechtigten aus dem Dorfe Kottlowe sagen lassen, sie möchten sich zu einer bestimmten Stunde behufs Besprechung wegen der Wahl in der Brennerei einfinden. Die Mittheilung wurde den Leuten in privater, nicht in irgend einer autoritativen Weise mündlich gemacht. Sie erschienen auch ziemlich vollzählig u. Herr Kroenlein und der ebenfalls anwesende Herr von Koeckritz hielten Ansprachen, in welchen sie ihnen den konservativen Kandidaten empfahlen. Hierbei wurde ihnen auch eröffnet, daß für die, welche wählen wollten, am nächsten Mittag Wagen zur Fahrt nach Jagatschütz bereit sein würden. Es fuhren dann auch am folgenden Tage circa 15 Wähler auf 2 Bretterwagen nach Jagatschuetz ab, ich und Herr Kroenlein fuhren voran. Diese Maßregel wurde getroffen, damit möglichst wenig Arbeitszeit verloren gehe. In Jagatschuetz sagte ich den Leuten, die Wahlzettel habe der Gärtner, sie sollten sie sich von seinem Teller nehmen. Manchen die nicht dreist genug hierzu waren, gab ich sie auf ihre Bitte auch selbst vom Teller. Ich nahm als selbstredend an, daß die Leute wußten, daß diese Wahlzettel alle auf Herrn von Salisch lauteten. Die Zettel lagen auf dem Teller offen; ich zeigte den Leuten, wie man sie zusammenfalten müsse. Dann wählte ich. Die Leute wählten nach mir, ohne daß ich sie daraufhin kontrolirte, ob sie nicht etwa die Wahlzettel vertauschten. Ich verließ auch das Wahllokal, bevor sie Alle gewählt hatten."

Wenn diese Aussagen auch ergeben haben, daß die Thür vom Korridor zum Wahllokal in Jagatschütz offen gestanden hat, so ist nach Ansicht der Kommission doch nicht als erwiesen anzunehmen, daß die im Protest behauptete Kontrole der Wähler bei Abgabe der Stimmzettel durch Babeck stattgefunden hat. Denn Babeck bestreitet, daß er die Wähler bis zur Urne hätte sehen können, und v. Köckritz bestätigt diese Aussage, insofern er angiebt, daß er von seinem Platz als Wahlvorsteher den Babeck nicht hätte sehen können.

Ebenso hat die Aussage des Guillemain eine Kontrole der Dienstleute aus Kodlewe nicht dargethan.

Die Kommission ging hiernach über Punkt 9 Absatz 1 und 2 als unerwiesen hinweg.

Zu Protestpunkt 10:

Ganz so wie in Jagatschütz wurde in Pristelwitz Kreis Trebnitz verfahren. An der geöffneten Thür des Wahllocales stand ein Diener des Wahlvorstehers v. Wallenberg, dieser selbst saß ebenso wie Köckritz in Jagatschütz.

Beweis: Gemeinde-Vorsteher Fischer und Gastwirth Labitzke in Pristelwitz und Wallenberg.

Wallenberg hat auch vor der Wahl seinen Leuten erklärt, er würde sie sofort entlassen, wenn sie nicht für Salisch stimmten.

Beweis: Wallenberg und Inspector Sauerbier in Pristelwitz.

Die Dienstleute des Wallenberg hatten Stimmzettel für Kahlfuß in der Tasche und wollten dieselben abgeben, haben sich aber durch diese Controle abhalten lassen.

Beweis: Labitzke.

war wegen der angeblichen die Wahlfreiheit gefährdenden Kontrole der Wähler in Pristelwitz die Vernehmung sämmtlicher im Protest genannter Zeugen beschlossen worden; und zwar sollten dieselben eidlich, nur der Wahl-Vorsteher v. Wallenberg nichteidlich vernommen werden.

Es hat nun Gemeindevorsteher Ernst Fischer eidlich bekundet:

„Die letzte Reichtagswahl fand zu Pristelwitz in einer Stube des Wahlvorstehers von Wallenberg statt. Ich war Stellvertreter des Vorsitzenden und habe mich nur während Mittags auf etwa eine Stunde entfernt. Ich habe nicht wahrgenommen, daß der Wahlvorsteher irgendwie in die abgegebenen Zettel hineingesehen hätte, um den Namen darin zu erkennen. Im Vorzimmer stand sein Diener, nicht aber an der geöffneten Thür des Wahllokals. Ich habe nicht das geringste Auffällige im Benehmen oder in der Haltung des Wahlvorstehers bemerkt.

Im Vorzimmer lagen auf einem Teller Stimmzettel. Mir sind solche nicht angeboten worden. Der Diener soll Anderen diese Zettel angeboten bzw. angerathen haben."

Der Zeuge August Labitzke hat ausgesagt:

„Ich bin bei der letzten Reichstagswahl in Pristelwitz gegen 2 Uhr zur Wahl erschienen. Die Wahlhandlung fand statt in einer Stube des Wahlvorstehers von Wallenberg. Ich habe nicht wahrgenommen, daß von Wallenberg die Wähler und Stimmzettel kontrolirt hätte.

Ich muß mich berichtigen.

Als mein Knecht Herrmann Kliesch seinen Zettel abgegeben und sich entfernt hatte, sah von Wallenberg scheu um sich und öffnete dann den Zettel, sah hinein und äußerte: „Der hat gut gewählt."

Der Diener des Wahlvorstehers hielt sich im Vorzimmer (Entree) auf und hatte Stimmzettel für von Salisch auf einem Teller oder dgl. liegen. Mir hat der Diener im Scherz einen solchen angeboten. Ich habe nicht wahrgenommen, daß er solche Zettel Anderen aufgedrängt hätte. Von Drohungen mit Entlassung, falls für Salisch nicht gestimmt würde, ist mir nichts bekannt, ebensowenig davon, daß die Dienstleute des Wallenberg Stimmzettel für Kahlfuß in der Tasche hatten, dieselben abgeben wollten, sich aber durch diese Kontrole haben abhalten lassen."

Der Inspektor Sauerbier konnte nicht vernommen werden, da er seinen Wohnort verlassen hat und an dem angegebenen neuen Wohnort nicht bekannt ist.

Der Wahlvorsteher v. Wallenberg hat sich dahin erklärt:

„Ich hatte in den Flur vor das Wahllokal meinen Diener postirt, welcher auf dem Teller Wahlzettel für von Salisch liegen hatte. Es mag vorgekommen sein, daß aus- oder eingehende Wähler die Thür des Wahlzimmers offen gelassen haben. Allein dies ist nur zeitweis geschehen und ist prinzipiell die Thür geschlossen gehalten worden.

Ich selbst habe keine Kontrole darüber ausgeübt, ob die Wähler die von meinem Diener entnommenen Zettel abgegeben haben.

Ich glaube nicht, daß eine derartige Kontrole meinerseits möglich gewesen ist.

Ich kam erst kurz vor der Wahl nach Haus zurück und habe einmal die Lohngärtner, als ich sie auf der Straße traf, ermahnt, sie möchten nicht socialistisch wählen; was würden ihre Frauen dazu sagen u. dgl. m. Ich entsinne mich nicht, ihnen sofortige Entlassung angedroht zu haben, falls sie für einen anderen stimmen würden, als für von Salisch. Gegen Kahlfuß habe ich meines Wissens meinen Leuten gegenüber nicht agitirt.

Als Landwirth bin ich nicht in der Lage, kurz vor der Ernte mit Entlassung zu bedrohen, falls nicht die zwingendsten Gründe vorhanden sind.

Meine Knechte habe ich zu einer Belehrung über die Wahl überhaupt nicht zusammen gerufen. Etwas Bestimmteres vermag ich heute nicht mehr auszusagen."

Die Aussage des Zeugen Labitzke stellt es außer Zweifel, daß der Wahlvorsteher v. Wallenberg in einem Falle bezüglich des Stimmzettels des Knechts Kliesch sich eine Verletzung des Wahlgeheimnisses hat zu Schulden kommen lassen, die als durchaus ungehörig bezeichnet werden muß. Nach den sonstigen Zeugenaussagen ist aber nicht als erwiesen anzunehmen, daß diese Ungehörigkeit öfter wiederholt worden ist, oder sonst eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit bei der Wahl in Pristelwitz stattgefunden hat. Das Gesammtergebniß der Wahl konnte daher durch diesen Vorgang nicht geändert werden, und ging die Kommission über denselben als unerheblich hinweg.

Zu 13:

In Wiese Kreis Trebnitz hat der Vogt, dessen Namen angegeben wird, den Dienstleuten am Wahltage Stimmzettel für Salisch gegeben und sie bis zum Entrée des Wahllocals geführt.

Hier nahm sie der Gärtner Heilmann aus Wiese in Empfang und führte sie bis zur Wahlurne.

Beweis: Heilmann.

Gemäß Beschluß des Reichstages ist Zeuge Heilmann eidlich vernommen und hat nachstehende Aussage gemacht:

„Bei der letzten Reichstagswahl in Wiese war ich Beisitzer. Ich habe nicht wahrgenommen, daß irgend einer der herrschaftlichen Vögte den Dienstleuten der Herrschaft Stimmzettel für Salisch gegeben und sie bis zum Entree des Wahllokals geführt hätte. Es ist eine Unwahrheit, daß ich die Leute dort in Empfang genommen und bis zur Wahlurne geführt hätte. Ich habe die Leute in keiner Weise beeinflußt, auch keine Beeinflussung der Dienstleute durch herrschaftliche Beamte wahrgenommen."

Diese Aussage war nicht geeignet, die Protestbehauptung zu beweisen, und die Kommission konnte daher weitere Folgerungen nicht daran knüpfen.

Zu 18.

In Klein Bargen bei Trachenberg hat der Gutspächter Schlaffke seine Leute unter Androhung der Dienstentlassung aufgefordert, für Salisch zu stimmen.

Beweis: Gemeinde-Diener Obst in Klein Bargen.

In demselben Dorfe hat der Ortsvorsteher Carl August am 14. Juni c. das Gebotseisen (ein Eisenstab an dem die Bekanntmachungen des Gemeinde-Vorstehers befestigt werden und circuliren) mit der Aufforderung herumgeschickt, daß morgen von der Gemeinde nur für Salisch gestimmt wird.

Beweis: Gemeinde-Vorsteher August und Gemeindediener Obst.

hatte der Reichstag beschlossen, über die behauptete Beeinflussung des Gutspächters Schlaffke als unerheblich hinwegzugehen, dagegen über die im 2. Absatz gerügte amtliche Beeinflussung seitens des Ortsvorstehers Carl August Beweis erheben zu lassen durch nichteidliche Vernehmung des letzteren und eidliche Vernehmung des Gemeindedieners Obst.

Die Aussage des Obst lautet:

„Das Gebotseisen wird in Klein-Bargen in der Regel nicht durch mich herumgetragen, sondern die Gemeindemitglieder schicken es unter sich von Haus zu Haus. Zur Zeit der letzten Reichstagswahl theilte mir meine Frau mit, das Gebotseisen sei dagewesen und es habe etwas von der Wahl darauf gestanden; ich glaube, von einer Besprechung über die Wahl. Ich habe weder selbst gesehen, noch von Anderen erfahren, daß sich an dem Gebotseisen die Aufforderung befunden hätte, daß von der Gemeinde nur für Salisch gestimmt werden solle.

Mir ist auch sonst von einer amtlichen Wahlbeeinflussung Seitens des Gemeindevorstehers August nichts bekannt. Ich will aber noch bemerken, daß ich in seinem Auftrage Stimmzettel mit dem Namen von Salisch in der Gemeinde ausgetheilt habe."

Der Gemeindevorsteher August hat Folgendes erklärt:

„Ich habe im Jahre 1893 rechtzeitig, vor der Reichstagswahl, in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, den Namen des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreter, ferner die Bezeichnung des Wahllokals und den Namen des aufgestellten Reichstagskandidaten Herrn von Salisch auf Postel. Daß ich den Eisenstab oder Gebotseisen mit der Aufforderung, daß morgen nur für von Salisch gestimmt werden müsse, herumgeschickt hätte, ist nicht wahr.

Weiter kann ich nichts angeben."

Diese Aussagen haben zwar nicht bewiesen, was der Protest behauptet, daß mit dem Gebotseisen die Kandidatur des Herrn v. Salisch empfohlen worden sei, ergeben aber nach dem eignen Zugeständniß des Gemeindevorstehers August, daß derselbe die ortsübliche Bekanntmachung über den Wahltermin u. s. w. dazu benutzt hat, den Wählern am Orte Herrn v. Salisch und zwar offenbar diesen allein als Kandidaten für die Reichstagswahl vorzustellen. Darin findet die Kommission eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung, die dadurch noch weiter bekräftigt worden ist, daß der Gemeindediener Obst auch vom Gemeindevorsteher mit dem Austragen der Stimmzettel für denselben Kandidaten beauftragt worden ist.

Gegenüber der großen Mehrheit, mit welcher v. Salisch gewählt worden ist, konnte die Kommission jedoch dieser Beeinflussung einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl nicht beimessen.

Zu 21:

In Gr. Maertinau Kreis Trebnitz hat der Gemeinde-Vorsteher Viertel auf Anordnung des Amtsvorstehers v. Salisch-Koschnöwe die socialistischen Stimmzettel durch den Gemeindeboten Kaiser in den Häusern einsammeln und wegnehmen lassen.

Beweis: Viertel, Kaiser und Partikulier Loechel, letzterer in Trebnitz.

ging der Beschluß des Reichstags dahin, den Gemeindeboten Kaiser in Gr. Maertinau und Partikulier Löchel in Trebnitz eidlich, den Gemeindevorsteher Viertel in Gr. Maertinau und den Amtsvorsteher v. Salisch-Koschnöwe nichteidlich vernehmen zu lassen. Der Gemeindebote Kaiser hat bei der Vernehmung Folgendes ausgesagt:

„Nicht socialistische Stimmzettel, sondern vielmehr socialistische Flugblätter (Wahlaufrufe) waren es, die ich auf Anordnung des Gemeindevorstehers Viertel zufolge Weisung des Amtsvorstehers zu Koschnöwe bezw. seines Vertreters in den Häusern einsammeln und dem Ge-

meindevorsteher Viertel abliefern mußte. Von da sind sie an den Amtsvorsteher gelangt.

Es ist eine Unwahrheit, daß ich vor der Wahl in Maertinau socialistische Wahlzettel in den einzelnen Häusern an mich genommen und im amtlichen Auftrage abgeliefert hätte."

Der Zeuge Wilh. Löchel hat Folgendes bekundet:

„Mir ist Nichts davon bekannt, daß der Vorzeuge Kaiser vor der letzten Reichstagswahl in Groß-Maertinau auf Anordnung des Gemeinde- bezw. Amtsvorstehers in den einzelnen Häusern socialistische Wahlzettel eingesammelt und den Leuten abgenommen hätte. Der Gemeindevorsteher Viertel hat mir nur erzählt, auf Anordnung des Amtsvorstehers müßten socialistische Zettel durch den Gemeindeboten in den Häusern abgenommen werden. Ich sah dann auch den Vorzeugen auf der Dorfstraße und erzählte auch dieser mir, er hole die socialistischen Zettel ab. Ich selbst sah solche abgenommene Zettel weder bei Kaiser noch bei Viertel.

Ich selbst habe später von Wegnahme dieser Zettel gesprochen, nicht aber von Wegnahme der Stimm- oder Wahlzettel."

Der Gemeindevorsteher Julius Viertel hat sich dahin geäußert:

„Ich habe keine socialistischen Stimmzettel einsammeln und wegnehmen lassen; ich habe nur auf Anordnung des Herrn Amtsvorstehers in Koschnöwe Flugblätter beschlagnahmt und an den Herrn Amtsvorsteher übersandt, es mögen ungefähr 8 oder 9 Stück gewesen sein."

Die Aussage des Amtsvorstehers v. Salisch aus Köschnöwe lautet:

„Es ist unwahr, daß ich eine Anordnung zur Einsammlung und Wegnahme von socialistischen Stimmzetteln gegeben habe. Es sind mir solche auch niemals verabfolgt worden. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung vor.

Ich habe nämlich im Mai oder Anfang Juni 1893 den Auftrag gegeben, Flugblätter, deren Ueberschrift ich nicht mehr in Erinnerung habe, und die durch amtsgerichtliches Erkenntniß beschlagnahmt waren, einzuziehen und zwar auf Anweisung des Kreislandraths.

Es wurden mir auf Grund dieser Anordnung einige 30 der beschlagnahmten Flugblätter abgeführt, welche ich sofort an den Herrn Ersten Staatsanwalt in Oels übersandt habe."

Nach diesen Aussagen ist die Behauptung des Protestes, daß sozialdemokratische Stimmzettel von dem Gemeindeboten Kaiser in den Häusern abgeholt worden seien, nicht bewiesen, dagegen ist als bewiesen anzunehmen, daß bezüglich sozialdemokratischer Flugblätter eine solche Abholung aus Privathäusern stattgefunden hat, anscheinend veranlaßt durch eine Anordnung des Kreislandraths. Eine solche Abholung ließe sich rechtfertigen, wenn sie nur Gastwirthschaften als Stellen, wo diese Flugblätter zum Zwecke der Weiterverbreitung niedergelegt worden, betroffen hätte, offenbar aber sind nach den Zeugenaussagen die fraglichen Flugblätter auch aus den Wohnungen anderer Leute abgeholt worden, und das war unzulässig. Die Kommission erachtete es für angezeigt, von diesem Vorgehen der zuständigen Zentralbehörde zur geeigneten weiteren Veranlassung Mittheilung machen zu lassen, um wenigstens für die Zukunft dem unberechtigten Eindringen in fremde Wohnungen zu dem gedachten Zweck vorzubeugen. Andererseits aber konnte die Kommission im vorliegenden Falle eine wesentliche Einwirkung dieser Gesetzwidrigkeit auf das Ergebniß der Wahl nicht annehmen.

Zu 22.

In Neiderei Kreis Trebnitz hat der Gensdarm auf Anordnung des Amtsvorstehers Hellmich in Tarnast die sozialistischen Stimmzettel in den Häusern den Leuten abgefordert und zwar im ganzen Dorfe.

Beweis: Zimmerpolierer Krause in Neiderei.

Die vom Reichstag beschlossene Beweiserhebung durch eidliche Vernehmung des Zimmerpoliers Krause und nichteidliche Vernehmung des Amtsvorstehers Hellmich in Tarnast sowie des dortigen Gendarmen hat folgendes Ergebniß gehabt:

Paul Krause hat ausgesagt:

„Ich selbst habe das Abfordern der Stimmzettel in Neiderei nicht gesehen.

Mein Vater hat mir nur vor der letzten Reichstagswahl erzählt, der Gendarm habe bei ihm andere als auf von Salisch lautende Stimmzettel abverlangt. Es waren nämlich meines Wissens in Niederei vertheilt worden Stimmzettel auf von Salisch, Kahlfuß und Plakate.

Hinterher fragte ich den Gendarm Hering aus Schawoine, weshalb er die Zettel abgeholt habe; er erwiderte nur „jeder Befehl ist heilig". — Wer es befohlen habe, hat er nicht gesagt, und habe ich nicht gefragt. Soviel mir erinnerlich, hat er erwähnt, es sei ihm befohlen gewesen, nach irgend Etwas, vielleicht etwa socialistischen Flugblättern zu fahnden. Wenn er nun die Leute danach fragte, so hätten ihm die Leute alle Drucksachen verabfolgt, mit der Erklärung, sie gingen ja doch nicht wählen. Ich erinnere mich aber nicht, daß der Gendarm erwähnt hätte, weshalb er die auf von Salisch lautenden Zettel nicht auch mitgenommen hat.

Bei meinem Vater waren Zettel auf von Salisch und auf Kahlfuß vorhanden, als ich hinkam. Ob Letztere nach dem Erscheinen des Gendarmen zugekommen waren, weiß ich nicht. Ich erinnere mich auch der Mittheilung meines Vaters nicht mehr ganz genau; vielleicht hat er mir nur erzählt, der Gendarm habe Schriften und Zettel abgeholt.

Was für Druckschriften 2c. thatsächlich bei meinem Vater vor dem Erscheinen des Gendarm vorhanden waren, weiß ich aus eigener Wahrnehmung nicht, da ich die Woche über auswärts arbeitete."

Der Gendarm Wilh. Hering in Schawoine hat Folgendes bekundet:

„Anläßlich der Reichstagswahl 1893 habe ich keinem Wähler einen Stimmzettel abverlangt.

Ich war von dem Herrn Amtsvorsteher beauftragt, Flugblätter mit einer bestimmten Ueberschrift (wenn ich mich nicht irre „Bürger, Bauern" oder dergl.) zu beschlagnahmen und habe diesen Befehl ausgeführt.

Es ist vorgekommen, daß mir die betreffenden Personen außer dem Flugblatt noch Stimmzettel freiwillig gegeben haben, weil sie, wie sie sagten, hierfür keine Verwendung hätten.

Ich habe den Leuten erklärt, daß mich die Stimmzettel nichts angingen, gleichwohl sind mir solche von den Leuten wiederholt nachgebracht worden.

Da in manchen Fällen die Stimmzettel in den Flugblättern drin lagen, so mag es allerdings vorgekommen sein, daß solche Stimmzettel, ohne daß ich und die betreffenden Leute es wußten, mit weggenommen worden sind."

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Hellmich hat sich auf nachstehende Erklärung beschränkt:

„Es ist unwahr, daß ich dem Gendarm Hering oder sonst irgend einer Person den Auftrag gegeben habe, socialdemokratische oder sonstige Stimmzettel den Bewohnern meines Amtsbezirks abzufordern."

Auch in Neiderei hat also, wie namentlich das Zugeständniß des Gendarmen Hering beweist, eine Wegnahme zwar nicht von Stimmzetteln, aber von Flug-

blättern in den Wohnungen stattgefunden, was unstatthaft war. Die Kommission gelangte daher hier zu demselben Beschluß wie vorher zu Punkt 21.

Zu 26.

In Pawellau Kreis Trebnitz mußte der Gemeinde-Vorsteher Ruschig sämmtliche sozialistische Flugblätter und Stimmzettel am Tage vor der Wahl auf Anordnung des Amtsvorstehers Piper in Schimmerau im Dorfe Pawellau einziehen lassen.

Beweis: Gemeinde-Vorsteher Ruschig in Pawellau.

Auch hier war grundsätzlich dieselbe Ungesetzlichkeit gerügt, wie unter Punkt 21 und 22 und hatte daher der Reichstag beschlossen, den Gemeindevorsteher Ruschig eidlich und den Amtsvorsteher Piper nichteidlich vernehmen zu lassen.

Die Beweiserhebung konnte nur unvollständig geschehen, da Amtsvorsteher Kieper — nicht Piper, wie er im Protest irrthümlich genannt wird — inzwischen verstorben war.

Der Zeuge Ruschig aber hat Folgendes ausgesagt:

„Der inzwischen verstorbene Amtsvorsteher Kieper in Schimmerau hatte mir schriftlich aufgetragen, socialistische Flugblätter vor der letzten Reichstagswahl einziehen zu lassen und an ihn abzugeben. In Folge dessen ließ ich durch den Gemeindediener in den Häusern solche Flugschriften einsammeln. Ich habe ihn nicht beauftragt, außerdem auch noch Stimmzettel mir abzuliefern. Der Gemeindediener Weigelt lieferte mir denn auch etwa 8 socialistische Flugblätter und etwa 1 oder 2 Stimmzettel auf Langner ab; hinsichtlich der Zettel erzählte der Gemeindediener, sie seien ihm mit den Flugblättern mit abgegeben worden. Ob eine gerichtliche Beschlagnahme der Flugschriften stattgefunden hatte, weiß ich nicht. Die eingesammelten Flugschriften und Zettel schickte ich dem Amtsvorsteher Kieper ein. Was aus diesen geworden ist, weiß ich nicht."

Nach den für Gr. Märtinau und Neiderei gemachten Feststellungen konnte der Aussage des Zeugen Ruschig umsoweniger die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden. Auch in Pawellau sind danach Flugblätter der sozialdemokratischen Partei aus den Wohnungen abgeholt worden, was gesetzlich nicht zulässig ist. Die Kommission faßte daher bezüglich des Punktes 26 denselben Beschluß wie zu 21 und 22.

Zu 28.

In Domnowitz Kreis Trebnitz ist Langner beim Zettelvertheilen durch den Gemeindevorsteher Labitzke und den Bauergutsbesitzer Sternitzke aus Domnowitz thätlich angegriffen und aus dem Dorfe gejagt worden.

Beweis: Langner.

Gemäß dem Votum des Reichstags ist hierüber Beweis erhoben worden durch eidliche Vernehmung des Tischlers Wilh. Langner aus Breslau und nichteidliche Vernehmung des Gemeindevorsteher Labitzke.

Langner hat ausgesagt:

„Ich ging Anfang Juni 1893 mit 4 Leuten in das Dorf Domnowitz Kreis Trebnitz, um dort Zettel zu vertheilen. Es war eines Sonntags, ich glaube der 4. Juni. Einen der Leute ließ ich draußen warten, mit 3 ging ich in's Dorf. Ich ging allein in das Gehöft des Bauergutsbesitzers Sternitzky. Dieser forderte mich auf, mich aus dem Gehöft zu entfernen, worauf ich auch hinausging. Als ich gerade zur Thür hinausgehen wollte, kamen andere Leute von dem nahen Gasthof her und drängten mich wieder zurück. Ich drängte mich trotzdem hindurch. Als ich auf der Straße war, wurde mir von hinten der Hut heruntergeschlagen. Als ich ein Stück weiter nach dem Gasthof hingegangen war, wurde mir die Brille heruntergeschlagen, auch wurde ich so ins Genick geschlagen, daß ich Beulen davon hatte. Die Wahl-Flugblätter wurden mir und einem andern von uns, der auch hinzugekommen war, aus den Händen gerissen. Ich fragte die mir bekannte Schuhmachersfrau Tarnowsky aus Domnowitz, wo der Gemeindevorsteher wohnt. Darauf sagte sie: „Der Gemeindevorsteher ist selbst bei denen, die Dich geschlagen haben."

Dann haben wir uns aus dem Dorf entfernt, hinausgejagt sind wir nicht worden."

Labitzke hat folgende Auskunft gegeben:

„Ich war an einem Sonntag im Anfang des Juni 1893 in dem Gasthofe des Becker. Während ich dort saß, kam der Knecht Walther aus Domnowitz und sagte mir, ich solle einmal bald in Pache's Gasthaus kommen, dort seien Leute aus Breslau, welche Skandal machten. Daraufhin bezahlte ich das von mir genossene Getränk, während dessen der Knecht wieder zurücklief, wahrscheinlich um die Fortsetzung des Streites zu beobachten.

Ich machte mich darauf bald auf den Weg zu dem Pache'schen Gasthause; ehe ich jedoch dahin kam, kam mir der Knecht Walther wieder entgegengelaufen und sagte mir, daß die Leute aus Breslau schon fort seien. Auf diese Nachricht hin ging ich zum Becker'schen Gasthause zurück, ohne die Leute aus Breslau gesehen zu haben.

Es ist also unwahr, daß ich die Leute thätlich angegriffen habe.

Wenn die Frau Tarnowsky behauptet hat, ich sei mit unter den Angreifern, so muß sie sich geirrt haben.

Die Richtigkeit meiner Aussage muß der Gasthausbesitzer Becker und der Knecht Walther aus Domnowitz bezeugen können."

Wenn auch die gegen den Langner verübten Thätlichkeiten durchaus nicht gebilligt werden können, so erachtete doch die Kommission die Betheiligung des Gemeindevorstehers an denselben nicht für erwiesen. Der Zeuge selbst kannte den Labitzke nicht, und die Angabe der Frau Tarnowsky, die ihn dabei gesehen haben will, kann auf einem Irrthum beruhen. Die Kommission ging daher über diese Protestbehauptung als nicht erwiesen hinweg.

Zu 29.

In Klein Ujeschütz Kreis Trebnitz hat der Gemeindevorsteher August Riedel im Gebot am 10. Juni 1893 vor der versammelten Gemeinde erklärt, Reichstags-Kandidat sei der Herr v. Salisch, den wolle auch der Landrath haben. Den wollen wir wählen; denn die Regierung kommt uns ja auch entgegen, wir bekommen 500 *M.* zum Schullehrergehalt und 9000 *M.* zum Schulbau; auch mit dem Wege sind wir durchgekommen.

Beweis: Freigärtner August Bunke in Ujeschütz.

Der Reichstag hat hierüber Beweis erheben lassen durch eidliche Vernehmung des Bunke und nichteidliche Vernehmung des Gemeindevorstehers Riedel.

Das Ergebniß war folgendes:

Der Zeuge August Bunke hat ausgesagt:

„Ich habe in der Gemeindeversammlung von Klein-Ujetschütz am 10. Juni 1893 mit angehört (das Datum habe ich mir gemerkt, indem ich mir in den Kalender einen Punkt machte), wie der Gemeindevorsteher Riedel als letzten Punkt der Tagesordnung erwähnte die Reichstagswahl. Er sagte „Herr von Salisch ist aufgestellt als Wahlkandidat, den wollen wir wählen; der Landrath will ihn auch; die Regierung kommt uns auch in den Willen. Wir bekommen 500 Mark zum Schulgehalt und 9000 Mark zum Schulbau. Auch mit dem Wege sind wir durchgekommen.

Ich widersprach dieser Wahl und erzählte Einiges, was ich Nachtheiliges über von Salisch gehört hatte.

Ob die Gemeinde 500 Mark und 9000 Mark thatsächlich bekommen hat, weiß ich nicht.

Mit dem Wege meinte Riedel die Wegestrecke von der Försterei Klein-Ujeschütz nach dem Walde zu. Diese haben wir meines Wissens erst im Verwaltungsstreitverfahren erstritten als Kommunikationsweg.

Am Wahltage frühzeitig trug die Frau des Gemeindedieners Karasch ein Schriftstück herum, welches auch ich las; es war von Riedels Hand geschrieben, ob auch unterschrieben, erinnere ich mich nicht mehr. Im Zettel stand die Aufforderung, von Salisch zu wählen. Des weiteren Inhalts entsinne ich mich nicht mehr."

Der Gemeindevorsteher August Riedel hat dagegen nachstehende Auskunft ertheilt:

„Es ist nicht richtig, daß ich während der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1893 über die Reichstagswahl gesprochen habe. Nur habe ich nochmals mitgetheilt, daß die Reichstagswahl stattfände und habe auf den Wahltermin aufmerksam gemacht.

Erst nachdem die Gemeindeversammlung geschlossen war, kamen die Anwesenden, soweit sie noch beim Glase Bier in dem Gasthause versammelt waren, auf die Person des Kandidaten zu sprechen; ich wurde hierbei von verschiedenen Seiten gefragt, wem wohl am besten die Stimme zu geben sei, worauf ich erwiderte, ich, für meine Person, hielte den Herrn von Salisch für den geeignetsten Kandidaten und würde ihm meinerseits mit vollem Vertrauen die Stimme geben.

Als ich dies gesagt hatte, erwiderte der Freistellenbesitzer Bunke, er hätte doch verschiedenes gegen die Wahl des Herrn von Salisch einzuwenden. Er wolle keinen Großgrundbesitzer wählen, der für Steuer- und Militärvermehrung wäre. Ich widersprach diesen Ausführungen und führte die mich für die Wahl des Herrn von Salisch bestimmenden Gründe an. Ich erinnere mich nicht, der für die Schule geleisteten Staatsbeihülfen Erwähnung gethan zu haben, jedoch ist dies möglich. Gerade so möglich ist es jedoch, daß die Zahlung der Staatsbeihülfen von anderer Seite erwähnt worden ist, da auch die übrigen noch Anwesenden sich über das für und wider der Wahl des Herrn von Salisch unterhielten.

Ich habe schon mehremal die Reichstagswahl in Klein-Ujeschütz geleitet und weiß deshalb, daß ich nicht berechtigt war, in meiner Eigenschaft als Gemeinde-Vorsteher die Wahl einer bestimmten Persönlichkeit zu empfehlen.

Ich habe deshalb wohlweißlich erst nach Schluß der Gemeindeversammlung auf Befragen von anderer Seite meine rein private Ansicht geäußert."

Die beeidete Aussage des Zeugen Bunke und die Auskunft des Gemeindevorstehers stehen insofern miteinander in Widerspruch, als nach ersterer die fr. Wahlagitation in der Gemeindeversammlung selbst, nach letzterer erst nach Beendigung derselben betrieben worden wäre. Die Aussage des Bunke sei, wie in der Kommission hervorgehoben wurde, um so glaubwürdiger, als, wenn die Wahlreden nicht in der Gemeindeversammlung gehalten worden wären, dazu eine besondere politische Versammlung polizeilich anzumelden gewesen wäre, die, wenn sie stattgefunden, der Gemeindevorsteher Riedel gewiß auch zu seiner Entlastung geltend gemacht hätte. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß ein formeller Schluß der Gemeindeversammlungen auf dem Lande wie bei andern größern parlamentarischen Versammlungen oft nicht zu geschehen pflege, sondern daß man die Gemeindeversammlung stillschweigend als beendigt annehme, wenn die Gemeindegeschäfte erledigt seien, und so könnte Riedel wohl zu der Auffassung gekommen sein, daß die Wahlagitation erst nach der Gemeindeversammlung begonnen habe. Indem die Kommission sich dieser Auffassung anschloß, erachtete sie den Protestpunkt nicht für genügend aufgeklärt und für das Ergebniß der Wahl unerheblich.

Zu 31.

In Kunzendorf haben folgende 5 Wähler Gustav Bittner, Robert Kliem, August Sohr, Petzke und Klingberg Stimmzettel für den sozialistischen Kandidaten abgegeben, wie sie behaupten.

Beweis: ihr Zeugnis

es sind aber nur drei sozialistische Stimmen gezählt worden.

Die hier behauptete Wahlfälschung sollte nach Beschluß des Reichstags festgestellt werden durch eidliche Vernehmung der vorgenannten 5 Zeugen, insoweit dieselben bereit seien, über ihre Stimmabgabe Zeugniß abzulegen, sowie durch nicht eidliche Auskunft des Wahlvorstehers Katterwe und des Schriftführers des Wahlvorstandes Aug. Bluschke, beide in Kunzendorf.

Der Zeuge Bittner konnte nicht vernommen werden, da er nach Amerika ausgewandert ist.

Der Zeuge Robert Kliem hat ausgesagt:

„Bei der letzten Reichstagswahl in Kunzendorf habe ich mich auch betheiligt. Ich ging mit dem Knecht John, jetzt in Burgwitz, zur Wahl. Wir beide gaben je einen Stimmzettel auf den socialistischen Kandidaten Langner ab. Ich weiß aber nicht, wer ferner noch socialistisch gewählt hat. Den Petzke kenne ich nicht; gemeint ist wohl Lohngärtner Patzke in Kunzendorf. Wie viel socialistische Stimmzettel vorgefunden, weiß ich nicht."

Der Zeuge August John (nicht August Sohr, wie der Protest irrthümlich angiebt) hat bekundet:

„Bei der letzten Reichstagswahl gab mir Robert Kliem, wie er sagte, einen Stimmzettel auf den socialistischen Kandidaten Langner. Diesen Zettel habe ich bei der Wahl abgegeben; er war zusammengefaltet. Ich habe ihn nicht erst geöffnet und habe mit eigenen Augen nicht gesehen, ob er auf Langner lautete, ich nehme es aber an."

Der Zeuge Gottl. Patzke (nicht Petzke, wie er im Protest fälschlich genannt wird) hat erklärt:

„Ich habe im Jahre 1893 bei der Reichstagswahl in Kunzendorf einen Wahlzettel abgegeben. Ich habe aber für von Salisch und nicht für Langner gestimmt."

Die Aussage der Zeugen Friedrich Klingberg lautet:

„Ich habe bei der letzten Reichstagswahl in Kunzendorf den von Salisch gewählt Ich habe keinen socialistischen Stimmzettel abgegeben und weiß nicht, wieviel hiervon abgegeben und wieviel gezählt worden sind."

Der Wahlvorsteher Emil Katterwe äußert sich dahin:

„Bei der Reichstagswahl 1893 war ich in Kunzendorf Wahlvorsteher. Ich habe die Wahl nach bestem Wissen und Gewissen geleitet. Es ist unwahr, daß eine andere Anzahl socialistischer Stimmzettel abgegeben als gezählt worden ist. Der ganze Wahlvorstand wird dies bestätigen können."

Damit stimmt überein die Bekundung des Aug. Bluschke:

„Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Reichstagswahl in Kunzendorf vollkommen vorschriftsmäßig von Statten gegangen ist. Es muß ein Irrthum vorliegen, wenn angenommen wird, es seien mehr socialistische Stimmzettel abgegeben, als gezählt worden.

Uebrigens hat der als Socialdemokrat bekannte Freistellenbesitzer Bittner der Wahl von Anfang bis Ende beigewohnt, hätte also irgend welche Vorschriftswidrigkeiten merken müssen."

Nachdem von den im Protest benannten Zeugen nur zwei für den sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt haben und drei sozialdemokratische Stimmzettel vorgefunden worden sind, war den Aussagen des Wahlvorstehers und Protokollführers des Wahlvorstandes Glauben zu schenken, daß der Wahlakt in Kunzendorf ordnungsmäßig vor sich gegangen; jedenfalls ist der Beweis für die Protestbehauptung nicht geglückt.

Unter den Protestpunkten, denen der Reichstag keine weitere Folge zu geben beschlossen hat, befand sich auch:

20.

In Beichau bei Trachenberg hat der Gutspächter Bleul seinen Leuten als diese ihn vor der Wahl baten, ihnen ein Kränzelreiten (ein ländliches Vergnügen) zu gestatten geantwortet: er werde es gestatten, wenn die Leute bei der Wahl nicht für Kahlfuß sondern für Salisch stimmen.

Beweis: Maschinenschlosser Knie in Trachenberg und Bleul.

Hierzu ist der Wahlprüfungskommission nachträglich ein Erkenntniß des Landgerichts zu Glogau in der Strafsache gegen den Redakteur Dr. Alfred Oehlke zugegangen, auf welches sie jedoch nach dem früheren diesbezüglichen Beschluß des Reichstages keinen Anlaß hatte, einzugehen.

Das Erkenntniß ist als Anlage diesem Berichte beigefügt.

Die Beweiserhebung hat zu den Punkten 10, 18, 21, 22, 26 des Protestes Ungehörigkeiten ergeben, die nach Ansicht der Kommission nicht ungerügt bleiben sollten.

Bei Beurtheilung des Einflusses aber, welchen dieselben auf das Wahlresultat gehabt haben, war in Betracht zu ziehen, daß ihnen eine über die Stimmabgabe in dem dadurch betroffenen einzelnen Wahlbezirk hinausgehende Tragweite, etwa eine Einwirkung auf die Stimmung der Wähler im allgemeinen ihrer Natur nach nicht zugeschrieben werden kann. Wollte man aber auch jenen Ungehörigkeiten einen wesentlichen Einfluß auf das Stimmenverhältniß in den bezeichneten fünf Bezirken einräumen, so würde dadurch das für den Abgeordneten v. Salisch erzielte Mehr von 1330 Stimmen über die absolute Mehrheit zwar vermindert, indeß, wie schon bei den einzelnen Punkten erwähnt wurde, nicht beseitigt werden.

Die Kommission kam hiernach zu dem Beschluß:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Salisch im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau (Militsch-Trebnitz) für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, der Königlich Preußischen Regierung den vorliegenden Bericht zur Kenntnißnahme und geeigneten Veranlassung in Rücksicht auf die zu Punkt 10, 18, 21, 22, 26 festgestellten Ungehörigkeiten mitzutheilen.

Berlin, den 20. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Schneider,** Berichterstatter. Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff.** Freiherr **v. Hodenberg. v. Hollenffer.** Dr. **v. Marquardsen.** Dr. **Pachnicke. v. Schöning. Singer. Wellstein.**

Anlage.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Redakteur Dr. Alfred Oehlke zu Glogau, wegen Beleidigung durch die Presse, hat die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Glogau, in der Sitzung vom 2. November 1895, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsdirector, Geheimer Justizrath Neuhaus,
2. Landgerichtsrath Cleinow.
3. Landgerichtsrath Stephan,
4. Gerichtsassessor Hamburger,
5. Gerichtsassessor zur Hellen,

als Richter,

Staatsanwalt Dr. Mehlis,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Pfennig,
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

daß der Angeklagte von der Anklage der Beleidigung des Gutspächters und Amtsvorstehers Bleul zu Beichau bei Trachenberg nicht schuldig, deshalb freizusprechen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen sind.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf Grund der heutigen Verhandlung, in welcher der Angeklagte und als Zeuge der Gutspächter Bleul gehört, sowie die kommissarische Aussage des Maschinenschlossers Josef Knie, Küstrin, den 26. Oktober 1895, auch der „Nachwahl in Militsch-Trebnitz" überschriebene und politische Artikel in Nr. 120, Donnerstag den 23. Mai 1895, des täglich erscheinenden Mittelschlesischen Anzeigers zur Lesung gebracht worden, war der nachstehende Sachverhalt für erwiesen zu erachten. Angeklagter ist der verantwortliche Redacteur für den politischen Theil des genannten Blattes, dessen vorbezeichneter Artikel sich gegen die Reichstagswahlen wendet — des Rittergutsbesitzers von Salisch in Militsch-Trebnitz und des Grafen v. Carmer in dem Wahlkreise Guhrau-Steinau-Wohlau.

Diesen Wahlen ist ein Protest an den Reichstag gefolgt von Seiten des Rechtsanwalts Lasker und des Bäckermeisters Schaer zu Trebnitz, und zum Beweise mit welch' ungesetzlichen Mitteln jene Wahlen zu Stande gebracht worden, theilt der Artikel verschiedenes thatsächliches Material, unter anderen auch Nachstehendes, mit:

„In Beichau bei Trachenberg hat der Gutspächter Bleul seinen Leuten, als diese ihn vor der Wahl baten, ihnen ein Kränzelreiten (ein ländliches Vergnügen) zu gestatten, geantwortet: er werde es gestatten, wenn die Leute bei der Wahl nicht für Kahlfuß, sondern für Salisch stimmen. Beweis: Maschinenschlosser Knie in Trachenberg und Bleul.

Bleul soll nach der Anklage hierdurch beleidigt sein, indem ihm eine gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl des Rittergutsbesitzers Salisch zur Last gelegt wurde. Der Angeklagte bestritt, daß materiell überhaupt eine Beleidigung vorliege, auch glaubte er fragliche Veröffentlichung dadurch gedeckt, daß er angeblich den gesammten Wahlprotest von der Wahlprüfungskommission des Reichstages zugesandt erhalten, dann aber erhob er den Einwand der Wahrheit, da Bleul seinen Leuten in der That einen Ball versprochen, falls v. Salisch gewählt würde, und diesen Ball, nachdem die Wahl nach Wunsch auf Salisch gefallen, auch wirklich gegeben habe. Die Form des Vergnügens erschien nicht wesentlich, vielmehr ist der Sache nach lediglich in Frage, ob überhaupt Gutspächter Bleul sich herbeigelassen, durch Inaussichtstellung eines Vergnügens in ungesetzlicher Weise auf die Reichstagswahl einzuwirken, und dies schien nach den eigenen Erklärungen des Bleul allerdings erwiesen. Wie

derselbe glaubhaft bekundet, hätten Frauen wahlberechtigter Männer seines Gutshofes eines Tages, nicht lange vor der Wahl ihn um die Veranstaltung eines Balles gebeten, er habe diesen Ball auch zugesagt, und wenn er sich zwar nicht mehr genau erinnere, so sei doch nicht ausgeschlossen, daß er die Gewährung jener Bitte von dem Ausfall der Wahl, speziell eben davon abhängig gemacht, daß von seinen Leuten Salisch gewählt würde. Als letzteres dann geschehen, habe er den Ball auch wirklich gegeben. Wahlbeeinflussungen haben die Oeffentlichkeit zu scheuen und finden mehr oder weniger verhüllt statt, und der Gerichtshof hat hiernach nicht das geringste Bedenken gehabt, anzunehmen, daß Bleul thatsächlich einen Ball den Wählern seines Hofes dafür versprochen, daß sie den p. Salisch wählten, wobei die Weiber als Mittelpersonen dienten, daß er also in unstatthafter Weise die Freiheit der Wahl durch ein Ballvergnügen beeinflußte. Man hat ihn auch verstanden, daß er für eine nach seinen Wünschen ausfallende Wahl die Gegenleistung eines Vergnügens in Aussicht stellte, denn im Gasthofe zu Beichau hat man nach der glaubhaften Aussage des Knie frei davon gesprochen, daß Bleul seinen Arbeitern auf ihre Bitte um ein Kränzelreiten die Genehmigung davon abhängig gemacht hätte, daß sie bei der bevorstehenden Reichstagswahl eine bestimmte Person (es wurde der Name Salisch genannt) wählten.

Auf die anderen Einwendungen des Angeklagten konnte es hiernach nicht mehr ankommen, war vielmehr, da der Einwand der Wahrheit geglückt, wie geschehen, auf Freisprechung zu erkennen.

gez.: Neuhaus. Cleinow. Stephan. Hamburger. zur Hellen.

Vorseitiges Erkenntniß wird hierdurch ausgefertigt.

Glogau, den 18. December 1895.

(Unterschrift)
Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts.

Nr. 155.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Einnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern
Kapitel 1 Titel 4 — Salzsteuer.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen vom 1. April 1897 ab das Salz von jeder Abgabe und Steuer befreit wird.

Berlin, den 6. März 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Bueb. Dietz. v. Elm. Fischer. Förster (Reuß). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herbert. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Joest. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lüttgenau. Meister. Metzger (Hamburg). Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Reißhaus. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schultze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 156/157.

Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalts-Etat

Nr. 156.

Den Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1896/97 betreffend — Anlage III —.

Berichterstatter: Abgeordneter Prinz v. Arenberg.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die einzelnen Titel der Kapitel 7 und 7a der Einnahme, sowie die einzelnen Titel des Kapitels 6a der ordentlichen Ausgaben und des Kapitels 2a der einmaligen Ausgaben des Etats für das Auswärtige Amt — Anlage III — **mit Ausnahme** der unter II. aufgeführten Etatspositionen sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

II. die hier folgenden Etatspositionen mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen zu bewilligen:

Einmalige Ausgaben.
Ordentlicher Etat.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Kapitel 2a.	
Titel 2. Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiete 2 337 000 ℳ.	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiete **2 087 000** ℳ. (abgesetzt sind 250 000 ℳ)
Titel 3. Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im ostafrikanischen Schutzgebiete 4 454 250 ℳ.	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im ostafrikanischen Schutzgebiete **4 300 970** ℳ. (abgesetzt sind 153 280 ℳ)

Nr. 157.

Den Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 betreffend — Nr. 6 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Prinz v. Arenberg.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. I. die einzelnen Titel der Spezial-Etats:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet,
2. = = Schutzgebiet von Kamerun,
3. = = = = Togo,
4. = = südwestafrikanische Schutzgebiet

— Seite 4 bis 44 —

mit Ausnahme der unter II. aufgeführten Etatspositionen, sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

II. die hier folgenden Etatspositionen mit den aus der nachstehende Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen zu bewilligen.

Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet.

Einnahme.

Vorlage.		Beschlüsse der Kommission.	
Titel 3. Reichszuschuß	4 454 250 M.	Reichszuschuß	**4 300 970** M.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1.

a) Allgemeine Verwaltung.

Gouverneur	50 000 M.	Gouverneur	50 000 M.
2c.		2c.	
1 Landeshauptmann am Tanganyika	25 000 M.		
1 Regierungsarzt	7 500 M.	1 Regierungsarzt	7 500 M.
2c.		2c.	

g) Bezirksverwaltung.

7 Bezirksamtmänner mit 8000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M. . . .	70 000 M.	**8** Bezirksamtmänner mit 8000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M. . .	**80 000** M.
7 Bezirksamtssekretäre 2c.		7 Bezirksamtssekretäre 2c.	
Zu Titel 1. 2c.		Zu Titel 1. 2c.	
a) 2c.		a) 2c.	
b) 2c.		b) 2c.	
2. für den Stellvertreter des Gouverneurs und den Landeshauptmann am Tanganyika 9000 M.		2. für den Stellvertreter des Gouverneurs 9000 M.	
2c.			
Zur Remunerirung von Hülfskräften.		Zur Remunerirung von Hülfskräften.	
Titel 3. Für Weiße	227 700 M.	Für Weiße	**200700** M.
Titel 7. Andere persönliche Ausgaben .	29 280 M.	Andere persönliche Ausgaben	**27 600** M.

D. Flottille.

Titel 10. Für Weiße	250 900 M.	Für Weiße	**241 300** M.

II. Einmalige Ausgaben.

Titel 3. Zur Beschaffung eines seefähigen Dampf-Tonnenlegers	300 000 M.	Zur Beschaffung eines seefähigen Dampf-Tonnenlegers	**200 000** M.

Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Einnahme.

Titel 1. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	136 000 M.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	**386 000** M.
Titel 2. Reichszuschuß	2 337 000 M.	Reichszuschuß	**2 087 000** M.

B. dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97, in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:	Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:
1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 6 054 250 Mark,	1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf **5 900 970** Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mark,	2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mark,	3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mark.	4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mark.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

C. folgende **Resolutionen** anzunehmen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald und, wo möglich, noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung, dem Reichstag eine Gesetzvorlage zu machen, welche die strafrechtliche Verfolgung des Mißbrauchs der Amtsgewalt in den Schutzgebieten außer Zweifel stellt;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Militärdienstpflicht in den Schutzgebieten, dem Reichstage noch in dieser Session vorzulegen;
3. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Regelung der in den Schutzgebieten seitens der Reichsangehörigen abzuleistenden Wehrpflicht
   deutsche Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften während der Dauer ihrer in einer deutschen Missionsanstalt erfolgenden Vorbereitung für den Missionsberuf, sofern sie demnächst in die deutschen Schutzgebiete gehen, sowie für die Dauer ihrer Thätigkeit in diesen Gebieten von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht und der nach Maßgabe der Reichsgesetze vorgeschriebenen militärischen Uebungen zu befreien.

Berlin, den 23. Februar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff, Vorsitzender. — Prinz **v. Arenberg,** Berichterstatter.

Nr. 158.

Berlin, den 22. Februar 1896.

Dem Reichstag beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. Februar v. J. — Nr. 154 der Drucksachen des Reichstags — anbei den für das Jahr 1895 erstatteten Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

An den Reichstag.

R. A. d. J. Nr. 288 II.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1895.

— §. 31 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, Reichs-Gesetzbl. Seite 255, Ziffer 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890, Reichs-Gesetzbl. Seite 209 —.

Berlin, den 25. Januar 1896.

A. Unfallversicherung.

1. Verwaltung.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung.

Es bestehen zur Zeit zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung:

I.	Berufsgenossenschaften:						
	A. 64 gewerbliche	mit	426 335	Betrieben und	5 248 965	versicherten	Personen,
	B. 48 land- (und forst-) wirthschaftliche	"	4 793 256	" "	12 289 415*)	"	"
	Insgesammt 112 Berufsgenossenschaften	mit	5 219 591	Betrieben und	17 538 380	versicherten	Personen.
II.	144 Reichs- und Staats-Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung —	mit	617 616			versicherten	Personen,
	268 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	"	40 751			"	"
	Zusammen 412 Ausführungsbehörden	mit	658 367			versicherten	Personen.

*) Wegen der hier eingestellten Zahlen vgl. Ziffer 2 I Absatz 2 der Vorbemerkungen zu der dem Reichstag vorgelegten Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften 2c. für das Jahr 1894 (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1895/96 Nr. 62).

Hiernach waren am Schlusse des Jahres 1895 über 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften eine bis anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 112 (darunter 18 bayerischen, 6 sächsischen, 69 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrirende Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1894 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß §. 77 des Unfallversicherungsgesetzes 2c. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1895/96 Nr. 62).

Im Jahre 1895 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle . 309 468,
die der entschädigten Unfälle 75 954,
von denen

6 280 den Tod,
2 129 eine dauernde, völlige,
42 447 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
25 098 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zur Folge hatten.

Die im Jahre 1895 verausgabten Entschädigungen (Renten 2c.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

50 172 082 Mark
gegen 44 281 736 " im Jahre 1894,
" 38 163 770 " " " 1893,
" 32 340 178 " " " 1892,
" 26 426 377 " " " 1891,
" 20 315 320 " " " 1890,
" 14 464 303 " " " 1889,
" 9 681 447 " " " 1888,
" 5 932 930 " " " 1887 und
" 1 915 366 " " " 1886.

Entschädigungen (Renten 2c.) wurden im Jahre 1895 gezahlt oder angewiesen an:

277 133 Verletzte,
29 071 Wittwen Getödteter,
54 356 Kinder Getödteter,
1 952 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1895:

8 017 Ehefrauen,
17 437 Kinder und
218 Aszendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahre zusammen

388 184 Personen

der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfalllasten.

Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht fortgesetzt annähernd den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach sollen bei einer angenommenen Zahl von 1 615 253 versicherten Personen im neunten Jahre

8 232 000 Mark an Entschädigungsbeträgen

gezahlt werden.

Werden als erstes Beitragsjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 reduzirt, so ergiebt sich, daß thatsächlich im neunten Jahre

9 031 418 Mark an Entschädigungsbeträgen

gezahlt worden sind.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

Auf Grund des §. 28 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Berichtsjahre 9 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife revidirt und zur Genehmigung eingereicht. Hiervon wurden die Gefahrentarife von 2 Berufsgenossenschaften auf je 5 Jahre, von 2 Berufsgenossenschaften auf je 3 Jahre, von einer Berufsgenossenschaft auf 2 Jahre und von einer Berufsgenossenschaft auf 1 Jahr genehmigt; ferner wurde bei 2 Berufsgenossenschaften die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs, und zwar bei der einen Berufsgenossenschaft auf 2 Jahre, bei der anderen auf 1 Jahr genehmigt. Bei einer Berufsgenossenschaft schwebten am Ende des Berichtsjahres noch Verhandlungen über die Tarifrevision.

Einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche bisher noch keinen Gefahrentarif hatte, wurde für einen solchen die Genehmigung ertheilt; eine andere hat die Genehmigung zur Beibehaltung ihres bisherigen Tarifs auf 5 Jahre erhalten.

Die Ermittelung der Gefahrenziffern haben die Berufsgenossenschaften bei ihren Tarifrevisionen mit Hülfe von Unfallverzeichnissen bewirkt, welche nach der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts aufgestellt sind und möglichst alle Unfälle für die ganze Zeit des Bestehens der betreffenden Berufsgenossenschaft umfassen.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§. 28 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) belief sich auf 253. Hierzu traten 209 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 462 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 407 erledigt wurden, 55 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 149 Erfolg gehabt, 258 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§. 73 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) gingen 287 Beschwerden ein. Hierzu traten 118 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1894, so daß im Ganzen 405 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 323 erledigt, während 82 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 9 neu eingegangene und 4 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 13 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 11 erledigt, während 2 unerledigt blieben.

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§. 22, 25, 26) gingen 143 ein. Hierzu traten 51 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 194 Beschwerden im Geschäftsgang befanden, von denen 135 erledigt wurden, während 59 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden gingen keine Beschwerden ein.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 27 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 6 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1894, so daß im Ganzen 33 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 4 berücksichtigt, 16 abgewiesen wurden und 13 unerledigt blieben. Die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Berufsgenossenschaften geltendes Recht ist, vollzieht sich mithin sehr glatt.

Im Ganzen sind 1 107 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden für die Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften für Maschinenbau- und Kleineisenindustriebetriebe, für Montagebetriebe und für Dampfdreschmaschinenbetriebe und dazu gehörige Nebenbetriebe genehmigt. Die Unfallverhütungsvorschriften für die erst- und letztgenannten Betriebe bestehen aus einer Umarbeitung und Ergänzung der bereits früher in Geltung gewesenen Vorschriften, während die Unfallverhütungsvorschriften für Montagebetriebe neu erlassen worden sind.

Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft haben je einen Nachtrag zu ihren bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften vorgelegt, welcher ebenfalls genehmigt wurde.

Von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 59 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben bis jetzt 53, das sind 90 Prozent, Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Der Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in den gewerblichen Betrieben, welcher durch eine vom Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften eingesetzte Kommission unter Theilnahme von Vertretern des Reichs-Versicherungsamts festgestellt worden ist, wurde von dem Verbande und von den zu demselben gehörigen Berufsgenossenschaften eingehend geprüft; eine Veröffentlichung der aus diesen Berathungen hervorgehenden Normalvorschriften wird demnächst erfolgen.

Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in dem Abschnitt über die Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes Näheres angegeben.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zuschlägen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 76 einschließlich der aus dem Jahre 1894 in Rest gebliebenen 18 Beschwerden.

Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften während der ersten 13 Wochen.

Ueber die Wirkungen des §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10 April 1892}}$, welcher seit dem 1. Januar 1893 den Berufsgenossenschaften die Berechtigung giebt, in allen durch Unfall herbeigeführten Erkrankungsfällen schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall das Heilverfahren auf eigene Kosten zu übernehmen, stellt das Reichs-Versicherungsamt alljährlich bei den Vorständen der Berufsgenossenschaften eine Ermittelung an.

Das Ergebniß für das Jahr 1894 ist im Wesentlichen folgendes gewesen:

Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben — die eingeklammerten Zahlen betreffen das Vorjahr 1893 — 56 (38) in rund 3 250 (2 250) Fällen, und von den 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 24 (16) in 370 (250) Fällen, insgesammt 80 (54) Berufsgenossenschaften in 3 620 (2 500) Fällen, das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall übernommen und damit durchweg günstige Erfolge erzielt. Die Verletzten konnten zum größten Theil schon vor Ablauf der Wartezeit aus dem Heilverfahren als völlig hergestellt oder mit Renten entlassen werden, welche hinter dem allgemeinen Durchschnitt erheblich zurückblieben. Insbesondere bewährte sich wieder die sofortige Spezialbehandlung bei Augenverletzungen, wodurch in mehreren Fällen das Augenlicht erhalten wurde, und die rechtzeitige mediko-mechanische Nachbehandlung bei Knochenbrüchen, zumal wo einige Unfallkrankenhäuser den Berufsgenossenschaften eine zweckmäßige Verbindung des chirurgischen und orthopädischen Verfahrens gestatten.

Die übrigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften haben theils, wie im Vorjahre, sich auf eine bloße Ueberwachung und Unterstützung der Krankenkassenbehandlung beschränkt, insbesondere bei Augenverletzungen und schweren Knochenbrüchen auf eine rechtzeitige Spezialbehandlung hinzuwirken gesucht, theils zu einem Eingreifen während der Wartezeit überhaupt keine Veranlassung gefunden, zumal wo industrielle Großbetriebe mit gut verwalteten Betriebskrankenkassen vorherrschen, oder die ländlichen Kreise die Krankenversicherung eingeführt beziehungsweise die Gemeindefürsorge aus §. 10 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes auf Kreismittel übernommen haben.

Arbeiterhülfsgesuche.

In Unfallversicherungssachen gingen 1 966 Arbeiterhülfsgesuche ein. Diese hohe Zahl erklärt sich zum Theil daraus, daß die mit ihren Ansprüchen ganz oder theilweise zurückgewiesenen Verletzten sich in vielen Fällen bei den rechtskräftigen, selbst höchstinstanzlichen Entscheidungen nicht beruhigen, sondern — auch wiederholter Belehrungen ungeachtet — immer von Neuem die Berücksichtigung jener Ansprüche zu erwirken versuchen. Oft gehen derartige Gesuche dem Reichs-Versicherungsamt erst zu, nachdem sie zunächst an die Allerhöchste Stelle oder an verschiedene Centralbehörden, namentlich an das Königlich preußische Justizministerium, gerichtet waren. Auch kommt es nicht selten vor, daß Verletzte sich nach Empfang eines förmlichen Bescheides einer Berufsgenossenschaft, mit welchem sie nicht zufrieden sind, mit Umgehung des Schiedsgerichts unmittelbar an das Reichs-Versicherungsamt wenden, oder daß sie das letztere gegenüber einer Verfügung oder Entscheidung einer Ausführungsbehörde oder eines Landes-Versicherungsamts anrufen.

Auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung, für welche das Reichs-Versicherungsamt überhaupt nicht zuständig ist, gehen fortgesetzt zahlreiche Gesuche ein.

Feststellung der Genossenschaftskataster.

In 2 973 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 506 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 508 Sachen wurden erledigt, 465 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 1102.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden.

Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einsendung von Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer erheblich, wenn auch weniger als in den Vorjahren, in Anspruch. Es gelangten 2 441 — darunter 700 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 470 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

An sonstigen Beschwerden aller Art kamen 2549, darunter 346 vorjährige, zur Behandlung, von denen 353 unerledigt blieben.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt.

In dem Berichtsjahre trat im Bestande der nichtständigen Mitglieder und stellvertretenden nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und demjenigen der Arbeitnehmer in elf Fällen ein Wechsel ein.

Nach entsprechendem Aufrücken der im Amt verbliebenen Mitglieder sind für den Rest der vom 1. Oktober 1893 bis zum 30. September 1897 laufenden Wahlperiode die bisher erledigten zehn Stellen von Stellvertretern der nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber im Wege von Nachwahlen und die Stellen zweier Stellvertreter des ersten nichtständigen Mitgliedes aus dem Stande der landwirthschaftlichen Arbeitnehmer durch Berufung durch den Bundesrath wieder besetzt worden.

Unbesetzt sind geblieben die in den Jahren 1894 und 1895 erledigten fünf Stellvertreterstellen von gewerblichen Arbeitnehmern.

Die Wahlergebnisse und die Namen der durch den Bundesrath berufenen Mitglieder sind veröffentlicht worden.

Vertretung der Arbeiter.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes waren an die Stelle der mit Ende September 1895 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer, sowie der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen berufenen „Vertreter der Versicherten" die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 451 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern und der „Vertreter der Versicherten" mit je drei Stellvertretern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 12609 Krankenkassen, welche diesseits zu 413 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen das diesseits erlassene Wahlregulativ vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 182 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.

Hinsichtlich der Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ist die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts im Allgemeinen in gleicher Weise wie im Vorjahre in Anspruch genommen worden. Die Zahl der Entscheidungen darüber, ob ein gewerblicher Betrieb als landwirthschaftlicher Nebenbetrieb, als ein selbstständiger Betrieb oder als Nebenbetrieb eines anderen gewerblichen Betriebes zu gelten hat, ist auch in diesem Jahre nicht unerheblich gewesen. Die Zahl der Beschwerden aus §§. 38, 46, 48 und 82 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ist 32.

Neben den erwähnten haben auch andere Gesetzesvorschriften, sowie einzelne Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten in zahlreichen Fällen, wie bisher, den Gegenstand einer Meinungsäußerung oder Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts gebildet. Insbesondere haben mehrere Genossenschaftsvorstände die Meinung des Reichs-Versicherungsamts über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie andererseits über die Zulässigkeit von Statutänderungen eingeholt, welche sie den Genossenschaftsversammlungen zur Beschlußfassung zu unterbreiten beabsichtigten. Durch den hierdurch vor der Beschlußfassung veranlaßten Meinungsaustausch ist vermieden worden, daß die Genehmigung beschlossener Statutänderungen vom Reichs-Versicherungsamt versagt werden mußte.

Um über das Anwachsen der Beiträge für die landwirthschaftliche Unfallversicherung einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, wurde zahlenmäßig zu ermitteln gesucht, welcher Betrag an Beiträgen in den einzelnen Jahren bei den dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften — je nach dem geltenden Beitragsmaßstabe — dem in demselben Jahre erhobenen Gesammtgrundsteuerbetrage beziehungsweise dem Gesammtbetrage der Lohnwerthe für die abgeschätzten Arbeitstage gegenübersteht. Hierbei hat sich ergeben, daß für das Jahr 1894 im Durchschnitt bei allen betheiligten Berufsgenossenschaften auf 1 Mark Grundsteuer annähernd 16 Pfennig und auf 100 Mark Lohnwerth 67 Pfennig an Beiträgen zu entrichten gewesen sind, sowie ferner, daß die Steigerung der Beitragslast bis zu dem genannten Jahre im Allgemeinen regelmäßig und den Erwartungen entsprechend verlaufen ist. Die hier und da geäußerte Besorgniß, es möchten die landwirthschaftlichen Betriebe von der Last der Unfallversicherung wirthschaftlich erdrückt werden, findet hiernach in dem bisher angesammelten Zahlenmaterial keine Stütze.

Was schließlich die Unfallverhütung anlangt, so ist der Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe, welcher vom Reichs-Versicherungsamt als Anhalt für die Berufsgenossenschaften bearbeitet worden war, von der im letzten Bericht erwähnten Kommission und späterhin mit Kommissaren eingehend berathen worden, welche von dem Königlich preußischen Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten abgeordnet waren. Die aus der letzteren Berathung hervorgegangenen Normalvorschriften sind vom Reichs-Versicherungsamt mit einem an die Vorstände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften gerichteten Rundschreiben vom 30. Juni 1895 bekannt gegeben, auch in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (Jahrgang 1895 Seite 201 bis 206) abgedruckt worden.

Die Anhaltische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hat im Berichtsjahre Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die mit Ausnahme weniger Bestimmungen den vorstehend erwähnten Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechen. Den Vorschriften der Anhaltischen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ist die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts ertheilt worden. Mit einigen anderen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften schweben Verhandlungen über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, welche, wenn die Genossenschaftsversammlungen den Vorschlägen der Vorstände entsprechend beschließen, im Wesentlichen ebenfalls mit den Normalvorschriften übereinstimmen werden.

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Für das Gebiet des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist zu erwähnen, daß die Bearbeitung und Entscheidung der Rekurse in Prämienbeschwerdesachen (§. 26 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) — besonders aus der Stadt Berlin — auch in dem Berichtsjahre das Reichs-Versicherungsamt nicht wenig in Anspruch genommen hat; die Entscheidung, wer im Einzelfalle Unternehmer eines Regiebaubetriebes sei, war oft schwierig; auch machte die Aufklärung des nicht immer ohne Absicht dunkel gelassenen Sach- und Rechtsstandes häufig umfangreichere Ermittelungen, selbst eidliche Zeugenvernehmungen erforderlich. Im Uebrigen gewinnt es den Anschein,

als wenn nun auch die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Art ihrer Ausführung den betheiligten Kreisen allmälig etwas bekannter und vertrauter würden.

Revisionen der Berufsgenossenschaften.

In dem Berichtsjahre wurden die Revisionen der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, mit denen bereits in den Vorjahren begonnen war, durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt sind im Ganzen 40 Berufsgenossenschaften, davon im Berichtsjahre 13, revidirt worden.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften.

Die Anstellung besonderer besoldeter Beauftragter, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure 2c.), ist in weiterer Fortentwickelung begriffen.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1895 waren bei 47 gewerblichen und 3 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 210 (im Vorjahre 173) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 192 Beamten versehen werden. Mehrere von diesen Beamten bekleiden demnach derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften oder Sektionen.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen.

Für 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft wurde ein revidirtes Statut, für 17 gewerbliche und für 4 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen genehmigt.

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden 2c. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 1940 aus dem Jahre 1894 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 7130 neu hinzu; davon wurden 7571 erledigt und 1499 blieben rückständig.

Uebersicht

über die

in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden 2c., sowie deren Erledigung.

1. Katasterbeschwerdesachen 2c.

a) Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des §. des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894.	Eingegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung.					Unerledigt geblieben.
					Berücksichtigt.	Abgewiesen.	An Land.-Versich.-Aemter abgegeben.	Es bleibt bei der Ablehnung.	Betrieb in eine B.G. aufgenommen.	
37³.	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	39	169	208	71	85	—	—	—	52
37⁴.	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster . .	131	286	417	95	218	2	—	—	102
37⁵.	Vorlagen der unteren Verwaltungsbehörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	314	1 976	2 290	—	—	—	1 460	532	298
	Summe . . .	484	2 431	2 915	166	303	2	1 460	532	452

*) Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b) Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

2. 16. 26³.	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten	19	31	50	25	17	—	—	—	8

c) Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38. 46.	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	3	5	8	1	2	—	—	—	5
	Summe a, b, c . . .	506	2 467	2 973	192	322	2	1 460	532	465
					2508					

2. Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

a) Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des §. des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894.	Eingegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung. Berücksichtigt.	Abgewiesen.	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	Unerledigt geblieben.
28.	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife . .	209	253	462	149	258	—	55
28. 73.	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	4	9	13	4	7	—	2
73.	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	118	287	405	131	191	1	82
	Summe . . .	331	549	880	284	456	1	139

*) Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b) Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21a. 26.	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	51	143	194	37	98	—	59
21b. 30.	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden .	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	51	143	194	37	98	—	59

c) Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38. 48. 82.	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe . .	6	27	33	4	16	—	13
	Summe a, b, c . . .	388	719	1 107	325	570	1	211
						896		

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des §. des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894.	Eingegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung. Strafverfügung aufgehoben.	Strafe ermäßigt.	Beschwerde abgewiesen.	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand.	Strafverfügung zurückgenommen.	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand.	Beschwerde zurückgenommen.	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	Unerledigt geblieben.
106.	Strafbeschwerden . .	700	1 741	2 441	68	167	461	22	456	102	692	3	470
									1 971				

*) Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des §. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894.	Eingegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung.			Unerledigt geblieben.
					Berücksichtigt.	Abgewiesen.	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	
10.	Beschwerden über vorschüssige Erhebung von Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—
24[3].	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4]. 49[2].	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst.	—	—	—	—	—	—	—
50[4].	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte.	—	16	16	4	8	—	4
55[1].	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Krankenkassen wegen Geltendmachung von Ersatzansprüchen	—	1	1	—	1	—	—
62[1].	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben . . .	11	91	102	15	72	—	15
74.	Beschwerden über die zwangsweise Beitreibung von Beiträgen beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	8	13	21	6	11	—	4
80.	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	18	58	76	11	42	—	23
83.	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	2	2	1	1	—	—
86.	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	19	24	43	7	24	—	12
89.	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	2	14	16	4	8	—	4
57/68.	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhülfsgesuche) . .	274	1 966	2 240	1 952 erledigt.			288

*) Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bauunfallversicherungsgesetzes.	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	14	18	32	13	16	—	3
	Summe . . .	346	2 203	2 549	61	183	—	353
					244 und 1952			

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekursgerichts.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1895 anhängig geworden 7 806,
und zwar:
im 1. Vierteljahre 1 889
= 2. = ... 1 981
= 3. = ... 1 804
= 4. = ... 2 132
Summe . . . 7 806.

Unerledigt übernommen sind:
a) aus dem Jahre 1893 35
b) aus dem Jahre 1894 3292
= 3327,
mithin waren zu bearbeiten . . . . 11133.

Von den Rekursen wurden eingelegt:
a) von den Versicherten 9151
b) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden 1982
Summe wie oben . . 11133.

II. Von den Rekurssachen wurden erledigt, und zwar:
a) durch Urtheil . . . . . 7351.
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse
αα) der Versicherten 4642
ββ) der Berufsgenossenschaften 2c. 788
Summe . . . 5430
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)
αα) der Versicherten in . . . . 1320 Fällen,
ββ) der Berufsgenossenschaften 2c. in . . 601 =
Summe . . . 1921
Summe aller durch Urtheil erledigten Rekurse 7351
b) durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:
α) Rekurse der Versicherten . . 767
β) Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c. 0
Summe . . . 767
c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich 2c.) 235
zusammen . . . 8353,
mithin blieben unerledigt . . . 2780,
und zwar: a) aus dem Jahre 1894 . 80
b) aus dem Jahre 1895 . 2700
wie oben . . . 2780.

Von den unerledigten 2 780 Rekursen sind 1865 im letzten Vierteljahre 1895 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen, folglich entfallen auf die früheren Vierteljahre 915.

III. A. Landwirthschaftliche Rekurse, die in den unter Nr. I und II verzeichneten mit enthalten sind, sind anhängig geworden:
a) im Jahre 1895 1746
b) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1894 606
c) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1893 3,
mithin zusammen . . . 2355.

Von den Rekursen wurden eingelegt:
a) von den Versicherten . . 1728
b) von den Berufsgenossenschaften 2c. 627
Summe wie oben . . . 2355.

Seite . . . 2355

Uebertrag . . . 2355

B. Von den Rekursen wurden erledigt, und zwar:
a) durch Urtheil . . . . . 1430.
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse
αα) der Versicherten . . 774
ββ) der Berufsgenossenschaften 2c. 232
Summe . . . 1006
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)
αα) der Versicherten in . . . . 217 Fällen,
ββ) der Berufsgenossenschaften 2c. in . . . . 207 =
Summe . . . 424
zusammen wie oben . . . 1430
b) durch Beschluß, und zwar:
α) Rekurse der Versicherten . . . 222
β) Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c. 0
Summe . . . 222
c) auf andere Art 65
1717,
mithin blieben unerledigt . . . 638.

Von den unerledigten Sachen sind 11 aus dem Jahre 1894, 627 aus dem Jahre 1895.

IV. In 539 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden in 8 060 Sachen.

Darunter fanden in Sachen der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung in 105 Sitzungen 1743 mündliche Verhandlungen statt, und außerdem an 2 Tagen 41 mündliche Verhandlungen aus dem Gebiete der See-Unfallversicherung.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:
a) vor der mündlichen Verhandlung in 856 Fällen
b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . . . . . 738 =
zusammen in . . 1 594 Fällen.

VI. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 151 Fällen vor; in den Terminen zur mündlichen Verhandlung war:
a) der Verletzte persönlich in . . . 1 490 Fällen
b) ein Bevollmächtigter für den Verletzten in . . . . . 249 =
c) ein Vertreter für die Berufsgenossenschaft in . . . . . 1 636 =
d) Niemand in . . . . . 4 738 =
erschienen.

VII. 20 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§. 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 beziehungsweise Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887.

VIII. Bei 48 Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts begründet, weil bei dem betreffenden, gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft 2c. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt untergestellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt war (zu vergleichen §. 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

IX. Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Berichtsjahre sich die Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der rechtsprechenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

X. Den durch Urtheil erledigten Sachen

A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag in	292	Fällen	(4,9 %)
b) ob der Unfall erwiesen war, in	647	=	(10,9 %)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	621	=	(10,5 %)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in	72	=	(1,2 %)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in	126	=	(2,1 %).

In diesen 126 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen, als betheiligt zum Rechtsstreite beigeladenen Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II)	47	mal
β) desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerblichen Berufsgenossenschaft	79	=
Summe	126	mal

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in	104	=	(1,8 %)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	1 322	=	(22,3 %)

An den 1322 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit		213	(16,1 %),
und zwar:			
mit Erfolg in	77 Fällen	(36,2 %)	
ohne Erfolg in	136 =	(63,8 %)	
	213		
β) die Versicherten mit		1 109	(83,9 %),
und zwar:			
mit Erfolg in	329 Fällen	(29,7 %)	
ohne Erfolg in	780 =	(70,3 %)	
	1 109		1 322

h) ob §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in	1 886	=	(31,9 %)

und zwar:

α. ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war: in 1 633 Fällen (86,6 %).	β. ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war: in 253 Fällen (13,4 %).
An den 1 633 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:	An den 253 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
αα) die Berufsgenossenschaften mit 259 (15,9 %), und zwar:	αα) die Berufsgenossenschaften mit 21 (8,3 %), und zwar:
mit Erfolg in 97 Fällen (37,5 %)	mit Erfolg in 15 Fällen (71,4 %)
ohne Erfolg in 162 = (62,5 %)	ohne Erfolg in 6 = (28,6 %)
zusammen 259	zusammen 21
ββ) die Versicherten mit . . . . 1374 (84,1 %), und zwar:	ββ) die Versicherten mit . . . . 232 (91,7 %), und zwar:
mit Erfolg in 390 Fällen (28,4 %)	mit Erfolg in 27 Fällen (11,6 %)
ohne Erfolg in 984 = (71,6 %)	ohne Erfolg in 205 = (88,4 %)
zusammen 1374	zusammen 232
1633	253

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in	82	=	(1,4 %)
k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art in	769	=	(13,0 %)
zusammen	5 921	Fälle.	

lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in . . . 280 Fällen (19,6 %)
b) ob der Unfall erwiesen war, in . . . . . 203 = (14,2 %)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . . 137 = (9,6 %)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in . . . . . 32 = (2,2 %)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in . . . . . 77 = (5,4 %).

In diesen 77 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . . 67 mal
(so daß unter Hinzurechnung der vorseitig unter A e α angeführten 47 Fälle die Frage der Entschädigungspflicht in 114 Fällen zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften streitig gewesen ist);
β) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft beziehungsweise dem Forstfiskus . . . . . 10 =
Summe . . 77 mal

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in . . . . . 31 = (2,1 %)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . . 204 = (14,3 %).

An den 204 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . . . . 67 (32,8 %),
und zwar:
mit Erfolg in: . . . . . 28 Fällen (41,8 %)
ohne Erfolg in . . . . . 39 Fällen (58,2 %)
67

β) die Versicherten mit . . . . . 137 (67,2 %),
und zwar:
mit Erfolg in . . . . . 38 Fällen (27,7 %)
ohne Erfolg in . . . . . 99 = (72,3 %)
137 204

h) ob §. 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes anwendbar war, in . 256 = (17,9 %)

und zwar:

α.	β.
ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war: in 226 Fällen (88,3 %).	ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war: in 80 Fällen (11,7 %).
An den 226 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:	An den 80 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
aα) die Berufsgenossenschaften mit 80 (35,4 %), und zwar:	aα) die Berufsgenossenschaften mit 5 (16,7 %), und zwar:
mit Erfolg in 36 Fällen (45,0 %)	mit Erfolg in 2 Fällen (40,0 %)
ohne Erfolg in 44 = (55,0 %)	ohne Erfolg in 3 = (60,0 %)
zusammen . 80	zusammen . 5
ββ) die Versicherten mit . . . . 146 (64,6 %), und zwar:	ββ) die Versicherten mit . . . . 25 (83,3 %), und zwar:
mit Erfolg in 52 Fällen (35,6 %)	mit Erfolg in 5 Fällen (20,0 %)
ohne Erfolg in 94 = (64,4 %)	ohne Erfolg in 20 = (80,0 %)
zusammen . 146	zusammen . 25
226	80

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war in . . . . . 14 = (1,0 %)
k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . . . . . 196 = (13,7 %)
zusammen . . 1430 Fälle.

C. Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften zusammen:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in	572 Fällen	(7,8 %)
b) ob der Unfall erwiesen war, in	850 =	(11,6 %)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	758 =	(10,3 %)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in	104 =	(1,4 %)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in	203 =	(2,8 %)
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in	135 =	(1,8 %)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	1 526 =	(20,8 %)
h) ob §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in	2 142 =	(29,1 %)
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in	96 =	(1,3 %)
k) sonstige Streitfragen in	965 =	(13,1 %)
Summe	7 351 Fälle.	

Vergleichende Uebersicht über die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung).[1]

Jahr.	Rekurse sind anhängig geworden.	Rekurse sind aus dem Vorjahr übernommen	Rekurse waren im Ganzen zu bearbeiten.	Von der Gesammtzahl (Spalte 4) waren eingelegt von den Versicherten (a) Zahl. b) Prozent.)	waren eingelegt von den Berufsgenossenschaften (a) Zahl. b) Prozent.)	waren eingelegt von beiden Theilen (a) Zahl. b) Prozent.)	wurden erledigt durch Urtheil (a) Zahl. b) Prozent.)	wurden erledigt ohne Urtheil (durch Beschluß ꝛc.) (a) Zahl. b) Prozent.)	wurden erledigt im Ganzen (a) Zahl. b) Prozent.)	blieben unerledigt. (a) Zahl. b) Prozent.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
1886	267	—	267	a) 175 b) 65,5	a) 87 b) 32,6	a) 5 b) 1,9	a) 70 b) 26,2	a) 28 b) 10,5	a) 98 b) 36,7	a) 169 b) 63,3
1887	1 065	169	1 234	a) 923 b) 74,8	a) 294 b) 23,8	a) 17 b) 1,4	a) 359 b) 29,0	a) 145 b) 11,8	a) 504 b) 40,8	a) 730 b) 59,2
1888	1 613	730	2 343	a) 1 773 b) 75,7	a) 525 b) 22,4	a) 45 b) 1,9	a) 1 516 b) 64,7	a) 228 b) 9,7	a) 1 744 b) 74,4	a) 599 b) 25,6
1889	2 010	599	2 609	a) 2 022 b) 77,5	a) 541 b) 20,7	a) 46 b) 1,8	a) 1 503 b) 57,6	a) 206 b) 7,9	a) 1 709 b) 65,5	a) 900 b) 34,5
1890	2 354	900	3 254	a) 2 535 b) 77,9	a) 682 b) 21,0	a) 37 b) 1,1	a) 1 748 b) 53,7	a) 318 b) 9,8	a) 2 066 b) 63,5	a) 1 188 b) 36,5
1891	3 378	1 188	4 566	a) 3 526 b) 77,2	a) 980 b) 21,5	a) 60 b) 1,3	a) 2 888 b) 63,3	a) 444 b) 9,7	a) 3 332 b) 73,0	a) 1 234 b) 27,0
1892	4 240	1 234	5 474	a) 4 195 b) 76,6	a) 1 279 b) 23,4	a) 75[2] b) 1,4	a) 3 244 b) 59,3	a) 550 b) 10,0	a) 3 794 b) 69,3	a) 1 680 b) 30,7
1893	5 304	1 680	6 984	a) 5 528 b) 79,2	a) 1 456 b) 20,8	a) 77[2] b) 1,1	a) 4 698 b) 67,3	a) 633 b) 9,0	a) 5 331 b) 76,3	a) 1 653 b) 23,7
1894	7 052	1 653	8 705	a) 7 162 b) 82,3	a) 1 543 b) 17,7	a) 80[2] b) 0,9	a) 4 595 b) 52,8	a) 783 b) 9,0	a) 5 378 b) 61,8	a) 3 327 b) 38,2
1895	7 806	3 327	11 113	a) 9 151 b) 82,2	a) 1 982 b) 17,8	a) 124[2] b) 1,1	a) 7 351 b) 66,0	a) 1 002 b) 9,0	a) 8 353 b) 75,0	a) 2 780 b) 25,0

[1]) Wegen der allmäligen Vergrößerung des Kreises der Versicherten vergl. die auf Seite 1110 aufgeführten Gesetze.
[2]) Seit 1892 nicht mehr besonders geführt, vielmehr in a und b bereits enthalten.

Es wurden Rekurse erhoben:		Davon wurden erledigt:										Blieben unerledigt.
		1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	
1886	267	98	167	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	1 065	—	337	723	5	—	—	—	—	—	—	—
1888	1 613	—	—	1 019	588	6	—	—	—	—	—	—
1889	2 010	—	—	—	1 116	880	14	—	—	—	—	—
1890	2 354	—	—	—	—	1 180	1 156	18	—	—	—	—
1891	3 378	—	—	—	—	—	2 162	1 195	21	—	—	—
1892	4 240	—	—	—	—	—	—	2 581	1 647	12	—	—
1893	5 304	—	—	—	—	—	—	—	3 663	1 606	35	—
1894	7 052	—	—	—	—	—	—	—	—	3 760	3 212	80
1895	7 806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 106	2 700
zusammen . . .	35 089	98	504	1 744	1 709	2 066	3 332	3 794	5 331	5 378	8 353	2 780

Rekurse

der Versicherten.				Jahr.	der Berufsgenossenschaften.			
Gesammtzahl.	Davon mittelst Urtheils entschieden: im Ganzen.	durch Abweisung (a) Zahl. b) Prozent.)	zu Gunsten der Versicherten (a) Zahl. b) Prozent.)		Gesammtzahl.	Davon mittelst Urtheils entschieden: im Ganzen	durch Abweisung (a) Zahl. b) Prozent.)	zu Gunsten der Berufsgenossenschaften (a) Zahl. b) Prozent.)
1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.	4.
180	43	a) 31 b) 72,1	a) 12 b) 27,9	1886	92	27	a) 20 b) 74,1	a) 7 b) 25,9
940	263	a) 165 b) 62,7	a) 98 b) 37,3	1887	311	101	a) 53 b) 52,5	a) 48 b) 47,5
1 818	1 154	a) 894 b) 77,5	a) 260 b) 22,5	1888	570	391	a) 222 b) 56,8	a) 169 b) 43,2
2 068	1 185	a) 884 b) 74,6	a) 301 b) 25,4	1889	587	353	a) 216 b) 61,2	a) 137 b) 38,8
2 572	1 348	a) 1 031 b) 76,5	a) 317 b) 23,5	1890	719	424	a) 273 b) 64,4	a) 151 b) 35,6
3 586	2 255	a) 1 724 b) 76,5	a) 531 b) 23,5	1891	1 040	689	a) 390 b) 56,6	a) 299 b) 43,4
4 195	2 438	a) 1 793 b) 73,5	a) 645 b) 26,5	1892	1 279	806	a) 431 b) 53,5	a) 375 b) 46,5
5 528	3 625	a) 2 598 b) 71,7	a) 1 027 b) 28,3	1893	1 456	1 073	a) 629 b) 58,6	a) 444 b) 41,4
7 162	3 681	a) 2 735 b) 74,3	a) 946 b) 25,7	1894	1 543	914	a) 503 b) 55,0	a) 411 b) 45,0
9 151	5 962	a) 4 642 b) 77,9	a) 1 320 b) 22,1	1895	1 982	1 389	a) 788 b) 56,7	a) 601 b) 43,3

Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

	in Fällen						
	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
a) ob ein Betriebsunfall vorlag	318	472	467	357	404	416	572
b) ob der Unfall erwiesen war				270	488	506	850
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war			309	353	500	480	758
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	36	31	24	67	79	70	104
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	14	34	86	150	144	161	203
f) welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war	63	44	45	83	134	110	135
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	787	970	1 647	1 459	2 151	2 067	1 526
h) ob §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 70 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war	—	—	—	—	—	—	2 142[1]
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war	—	—	—	—	70	53	96
k) sonstige Streitfragen	285	197	310	505	728	732	965
zusammen	1 503	1 748	2 888	3 244	4 698	4 595	7 351

[1]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte.

a) Statistisches.

Im Jahre 1895 waren ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 435, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 208, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 612, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 266.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 33 553, und zwar bei denjenigen zu 1: 21 356, zu 2: 1 128, zu 3: 215 und zu 4: 10 854 Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 81 177 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt oder abgelehnt, und 62 606 Bescheide, durch welche laufende Renten abgeändert worden sind: zusammen 143 783 Bescheide.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche

a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde 15 579
b) die Entschädigung festgestellt wurde . . . 17 974.

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren

α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten) . . . 861
β) rekursfähig (dauernde Renten) . . . . . 32 692.

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (33 553) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Berufungen (7 913) sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß §. 6 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen

1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	445	
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	107	552
b) durch Zurücknahme		1 724
c) durch Vergleich		1 067
d) durch Anerkenntniß		709
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:		
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im §. 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen		
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	391	
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	27	418
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen ꝛc. Bescheides	19 952	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	7 875	28 245
f) auf andere Weise		665
		32 962.

II. Die Zahl der Sitzungen betrug . . . 5 170.

In 650 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§. 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach §. 19 a. a. O.), betrug 127.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§. 16 Absatz 2 a. a. O.):
1. an der Gerichtsstelle 9 458
2. an anderen Orten 515
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde . 2 185.

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 27 334.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoff geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A.	um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in	4 903 Fällen
B.	um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorlag zwischen Unfall und Krankheit oder Tod, in . . .	1 722 "
C.	im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:	
	a) um die Kosten des Heilverfahrens in	97 "
	b) um das Maß der Rente, und zwar	
	α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in	19 056 "
	β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in	385 "
	c) um Anwendung des §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar	
	α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in	86 "
	β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zog, in	155 "
	γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	63 "
D.	im Falle der Tödtung:	
	a) um die Beerdigungskosten in . .	52 "
	b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar	
	α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	345 "
	β) um sonstige Fragen in . . .	250 "
E.	um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des §. 67 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	51 "
F.	um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, §. 59 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	381 "
G.	um sonstige Streitfragen in . . .	699 "
	zusammen . . .	28 245 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a)	Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in	12 264 Fällen,
b)	Rentenerhöhungsbescheid in . .	478 " .

b) Erfahrungen.

Die Gesammtzahl der Berufungen ist, entsprechend der Vermehrung der Zahl der Rentenfestsetzungsbescheide, unter denen die Rentenminderungsbescheide (§. 65 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) bei der jährlich steigenden Zahl der Rentenempfänger besonders ins Gewicht fallen, auch im Berichtsjahre wieder, und zwar im Ganzen um 11,5 Prozent gestiegen. Prozentual die höchste Steigerung ist wiederum bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen und des See-Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei den Schiedsgerichten des ersteren Gesetzes die Zahl der Berufungen von 8 790 auf 10 854, d. i. um 23,5 Prozent, bei den Schiedsgerichten des letzteren Gesetzes von 181 auf 215, d. i. um 18,8 Prozent gestiegen ist. Im Uebrigen ist die Steigerung beträchtlich geringer; sie beträgt bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes 6,0 Prozent (21 356 Berufungen gegen 20 147 im Vorjahre) und bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes 14,4 Prozent (1 128 Berufungen gegen 986 im Vorjahre).

Von den auf Grund des §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 62 606 Rentenminderungs- 2c. Bescheiden sind 12 742 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.

Das Verhältniß der Abänderungen zu den Bestätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt nahezu ein Viertel der Gesammtsumme, indem von den 28 245 durch Urtheil 2c. erledigten Berufungen die Entscheidung in 7 875 Fällen auf theilweise oder völlige Abänderung des angefochtenen Bescheides lautete. Das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 7 806 (7 052) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 27 334 (23 724) — stellt sich im Berichtsjahre etwa wie 1 : 3,5 gegen 1 : 3,4 im Vorjahre.

Auch im Berichtsjahre weichen die im Uebrigen von den Schiedsgerichtsvorsitzenden mitgetheilten Erfahrungen im Allgemeinen nicht von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war. Ausdrücklich sei erwähnt, daß der Vorsitzende des am meisten beschäftigten Schiedsgerichts (mit 1830 anhängig gewesenen Berufungen), wie schon in früheren Jahren, so auch jetzt wieder „das lebhafte Interesse der sämmtlichen Beisitzer für die schiedsgerichtliche Thätigkeit und ihr Bestreben, sachlich und objektiv zu urtheilen", lobend und anerkennend hervorhebt. Das bisherige gute Einvernehmen unter den Mitgliedern des Schiedsgerichts sei durch den Eintritt einiger neuer Beisitzer in Folge der Neuwahlen in keiner Hinsicht gestört worden. Ein anderer Vorsitzender mehrerer Schiedsgerichte mit zusammen 735 anhängig gewesenen Berufungen betont unter „wärmster Anerkennung" der gesammten Thätigkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer namentlich ihre Selbständigkeit bei der Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit, welche durch die ärztlich festgestellten Folgen des Unfalls verursacht wird.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Verwaltung.

Erörterungen über die Versicherungspflicht.

Noch immer bereitet die Abgrenzung des Kreises der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen Schwierigkeiten, die namentlich auch bei der Auslegung des unter dem 1. März 1894 bekannt gegebenen Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 324), zu Tage treten. In letzterer Beziehung wird der unter dem 9. November 1895 veröffentlichte weitere Beschluß des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. S. 452) voraussichtlich einige Abhülfe

schaffen. Auch im Berichtsjahre war die Neigung der Verwaltungsbehörden wiederholt zu erkennen, in den auf Grund des §. 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Entscheidungen über die Beitragspflicht von den in der Spruchpraxis des Reichs-Versicherungsamts festgehaltenen Grundsätzen abzuweichen; daß hierunter die auf diesem Gebiete dringend erforderliche Rechtssicherheit fortgesetzt leidet, unterliegt keinem Zweifel.

Ein Bedürfniß zur Abänderung der unter dem 31. Oktober 1890 diesseits erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, ist auch in diesem Jahre nicht hervorgetreten.

Berathungen über die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Dagegen nahm das Reichs-Versicherungsamt, nachdem bereits im Jahre 1894 auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern über eine Reihe nothwendiger Abänderungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Berathungen gepflogen worden waren, die zur Vorlegung einer diesen Gegenstand betreffenden, mit formulirten Vorschlägen versehenen Denkschrift geführt hatten, durch mehrere Vertreter in der Zeit vom 4. bis 9. November 1895 an den Verhandlungen einer vom Reichsamt des Innern berufenen Kommission über die Revision des genannten Gesetzes Theil. In dieser Kommission wurde auch der Plan einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung, insbesondere unter Beseitigung des Markensystems, auf Grund diesseitiger Vorschläge einer Besprechung unterzogen.

Anfragen über Beitragsentrichtung 2c.

Die immer noch zahlreich einlaufenden Anfragen, welche sich auf die Beitragsentrichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände bezogen, wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Bestreben beantwortet, das Verständniß und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Arbeiterhülfsgesuche.

Die Zahl der von den Versicherten eingereichten Gesuche, welche die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie die Erstattung von Beiträgen (§§. 30 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) betrafen, betrug 1213.

Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalten.

Auch in diesem Jahre wurde der Anwendung der Bestimmungen des §. 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes besondere Beachtung gewidmet, nachdem nunmehr fast alle Versicherungsanstalten dazu übergegangen sind, von der ihnen darin ertheilten Befugniß zur vorbeugenden Krankenpflege einen mehr oder minder ausgiebigen Gebrauch zu machen. Gegenüber den Bestrebungen einzelner Versicherungsanstalten, unter Aufwendung großer Summen eigene Krankenhäuser und Spezialheilanstalten zu errichten, hat das Reichs-Versicherungsamt dahin zu wirken gesucht, daß derartige, über die nächstliegenden Zwecke der Versicherung hinausgehende Pläne nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses und mit größter Vorsicht und Sparsamkeit verfolgt werden. Die Benutzung bestehender Krankenhäuser von Seiten der Versicherungsanstalten oder deren Errichtung durch Dritte im Interesse der Anstalten hat es thunlichst unterstützt.

Genehmigung von Statutänderungen.

Den von 11 Versicherungsanstalten beschlossenen Abänderungen ihres Statuts wurde die Genehmigung ertheilt.

Strafbeschwerden.

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§. 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 1221 anhängig. Davon wurden erledigt 1021, und zwar durch Entscheidung 788, durch Zurücknahme der Strafverfügung 200, durch Zurücknahme der Beschwerde 27. In 6 Fällen wurde die Beschwerde an das zuständige Landes-Versicherungsamt abgegeben. Als unerledigt wurden in das laufende Geschäftsjahr übernommen 200 Beschwerden.

Einsprüche gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus.

Gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus wurde in 360 Fällen Einspruch (Widerspruch) — §. 90 Absatz 1 und §. 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1894 unerledigt übernommenen 92 Fälle 452 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 20 Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 5 Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbureaus erfolgte, während in 15 Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde; in 339 Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen. 93 Fälle blieben unerledigt.

Dabei wurde u. A. die Frage vom Reichs-Versicherungsamt grundsätzlich entschieden, nach welchen Gesichtspunkten die Vertheilung derjenigen Renten zu erfolgen hat, welche auf Grund der zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzten Bundesrathsbeschlüsse, betreffend die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf gewisse Klassen der Hausgewerbetreibenden, bewilligt worden sind.

Wahl der Ausschußmitglieder bei den gemeinsamen Versicherungsanstalten.

Am 1. Juli 1895 begann für die Mitglieder der auf Grund des §. 48 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für die Versicherungsanstalten gebildeten Ausschüsse eine neue Wahlperiode. Die hiernach erforderlichen Neuwahlen wurden für die gemeinsamen Versicherungsanstalten (§. 64 a. a. O.) auf Grund der Wahlordnung vom 29. Mai 1890 — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890 S. 457 ff. — durchgeführt, die Wahlergebnisse geprüft und den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mitgetheilt.

Erlaß einer Revidirten Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post, sowie Revidirter Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten.

Im Hinblick auf die in den §§. 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorgesehenen Beitragserstattungen, welche im Berichtsjahre zum ersten Male praktisch wurden, waren bereits im Jahre 1894 Verhandlungen mit den Central-Postbehörden gepflogen worden, um eine Ergänzung der Geschäftsanweisung vom 29. Oktober 1890, betreffend die Auszahlungen durch die Post, herbeizuführen. Diese Verhandlungen haben in der Revidirten Geschäftsanweisung vom 29. April 1895, welche am 1. Juli 1895 in Kraft getreten ist, ihren Abschluß gefunden (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 117 ff.).

Ebenso ist die aus gleicher Veranlassung in Angriff genommene, schon im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Revision der Vorschriften, betreffend die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten, nunmehr vollendet. Die unter dem 30. April 1895 erlassenen Revidirten Rechnungsvorschriften (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 140 ff.) enthalten außer denjenigen Zusätzen, welche durch die Beitragserstattungen bedingt sind, eine Reihe verschärfter Bestimmungen über die Buchung der Kapitalanlagen, mit Hülfe deren es ermöglicht werden soll, für

die Zukunft eine bessere Uebersicht über die Verwaltung der von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Vermögensbestände der Versicherungsanstalten zu gewinnen.

Vor Erlaß der neuen Rechnungsvorschriften fanden am 18. und 19. März 1895 Berathungen mit einer Kommission von Vertretern der Versicherungsanstalten statt.

Statistik der Invaliditätsursachen.

Die Statistik über die Ursachen der Invalidität bei denjenigen Personen, welche in den Genuß der Invalidenrente getreten sind, ist im Rechnungsbüreau in Angriff genommen worden und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1896 zur Veröffentlichung gelangen.

Gesammtnachweisung über die von den Versicherungsanstalten eingereichten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse.

Die von den Versicherungsanstalten gemäß §. 130 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für 1894 vorgelegten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1895/96 Nr. 80).

Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten.

Im Jahre 1895 hat auf Grund des §. 131 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bei 8 Versicherungsanstalten eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung durch Kommissare des Reichs-Versicherungsamts stattgefunden.

Verwendung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten zum Bau von Arbeiterwohnungen.

Die von den Versicherungsanstalten zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen getroffenen Maßregeln sind mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Zu dem gedachten Zweck wurden seither von den Versicherungsanstalten an Darlehen gewährt oder zur Hergabe bereit gestellt:

1. innerhalb der Grenze der Mündelsicherheit	3 756 616	Mark,
2. über diese Grenze hinaus . .	3 694 480	"
zusammen . .	7 451 096	Mark.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts:

a) Rentenvertheilungen.

Zu den aus dem Vorjahre übernommenen 6913 Anträgen auf Rentenvertheilung traten im Berichtsjahre 55 173 Invalidenrenten und 33 747 Altersrenten hinzu, so daß insgesammt 95 833 Renten zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon wurden 82 874 vertheilt, während 12 959 unerledigt in das Jahr 1896 übernommen wurden. In 1565 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§. 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 410 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1894. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 1432 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 543 Fälle in das Jahr 1896 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 20 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

b) Verrechnung der Rentenzahlungen und Doppelmarken.

Bei der gemäß §. 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und von einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten 2c. während des Jahres 1894 geleisteten Rentenzahlungen ergaben sich vielfach Anstände, die in rund 2 600 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß hieran erfolgte bei 8 200 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1894/95 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

c) Mathematisch-statistische Arbeiten.

An mathematisch-statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbüreau im Laufe des Berichtsjahres angefertigt:

1. Tafeln über die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Invalidenrentenempfänger auf Grund der bis Mitte 1894 eingetretenen Todesfälle;
2. die Berechnung der Kapitalwerthe von Invalidenrenten auf Grund der zu 1 erwähnten Tafeln;
3. eine Absterbeordnung für Altersrentenempfänger auf Grund der bis Mitte 1894 eingetretenen Todesfälle;
4. die Berechnung der Kapitalwerthe von Altersrenten auf Grund der zu 3 bezeichneten Absterbeordnung;
5. ein Gutachten über die Wirkung der Rentenvertheilungen auf die Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten;
6. eine überschlägliche Bilanz der Versicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894;
7. die Vorarbeiten zu einer Statistik der Invaliditätsursachen;
8. die Vorarbeiten zur Untersuchung der Mehrbelastung, welche für die See-Berufsgenossenschaft aus der Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf die durch klimatische Krankheiten (gelbes Fieber) herbeigeführten Todesfälle erwachsen würde;
9. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen im Jahre 1896 gemäß §. 92 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds.

d) Statistisches.

Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden an Renten überhaupt anerkannt:

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten	144 770	264 582	409 352
9 Kasseneinrichtungen . . .	11 257	4 868	16 125
	156 027	269 450	425 477.

Im Berichtsjahre bezogen rund
217 600 Personen Altersrente,
130 900 Personen Invalidenrente,
also rund
348 500 Personen überhaupt Rente.
Da sich unter diesen rund 800 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf
rund 347 700 Personen,
an welche insgesammt
42,1 Millionen Mark,
und zwar an Altersrenten rund 26,6 Millionen Mark,
an Invalidenrenten 15,5 Millionen Mark
gezahlt sind.

Die von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten repräsentiren überschläglich ein Deckungskapital von

rund 203,2 Millionen Mark,

und mit Einschluß der an den Reservefonds (§. 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund 40,6 Millionen Mark ein Kapital von

rund 243,8 Millionen Mark.

Dem steht nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten — für 1895 in derselben Höhe wie für 1894 angenommen — eine Einnahme aus Beiträgen gegenüber

im Jahre	1891	von rund . .	85,2	Millionen Mark,
= =	1892	= = . .	84,0	= =
= =	1893	= = . .	85,2	= =
= =	1894	= = . .	87,8	= =
= =	1895	= = . .	89,8	= =
		zusammen . . .	432,0	Millionen Mark.

Es verbleibt demgemäß — ohne Berücksichtigung von Zinsen — zur Deckung der bisher nur in geringem Umfange bewilligten, später aber voraussichtlich sich steigernden Beitragserstattungen (§§. 30, 31 a. a. O.), sowie der in Folge der längeren Dauer der Beitragsleistung allmälig höher werdenden Invalidenrenten ein Kapital von rund 188,2 Millionen Mark.

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgerichts.

I. Die Zahl der im Jahre 1895 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen	2 092
in Altersrentensachen	1 493
in Beitragserstattungssachen	21
zusammen . . .	3 606.

Unerledigt sind übernommen aus dem Jahre 1894:

Invalidenrentensachen	500	
Altersrentensachen	401	
zusammen . . .		901,
mithin waren zu bearbeiten		4 507.

Revisionen wurden eingelegt:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen
a) von den Versicherten in	1 531	1 098	14
b) von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen in	455	327	7
c) von den Staatskommissaren in	106	68	—
zusammen wie oben . . .	2 092	1 493	21
	3 606 Sachen.		

Von den Versicherten und den Versicherungsanstalten 2c. zugleich ist in 10
von den Versicherten und den Staatskommissaren zugleich ist in 5
von den Versicherungsanstalten 2c. und den Staatskommissaren zugleich ist in . . 67
zusammen in . . . 82
Sachen Revision eingelegt worden.

II. Von den Revisionen wurden erledigt:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung	1 581	1 148	5 =	2 734

und zwar:

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen		
α) der Versicherten	879	648	5	=	1 532
β) der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen	137	95	—	=	232
γ) der Staatskommissare	35	27	—	=	62
zusammen . . .	1 051	770	5	=	1 826.

Seite . . . 2 734 4 507

Uebertrag . . . 2 734 4 507

2. Stattgegeben wurde den Revisionen:

a) der Versicherten

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen			
aa) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	163	103	—	=	266 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	1	2	—	=	3	=
γγ) durch erstmalige Zuerkennung der Rente in	32	26	—	=	58	=
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in	8	5	—	=	13	=
zusammen . . .	204	136	—	=	. . . .	340

β) der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen			
aa) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in . . .	130	71	—	=	201 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	1	2	—	=	3	=
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	98	108	—	=	206	=
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns oder des Rentenbetrages in	48	22	—	=	70	=
zusammen . .	277	203	—	=	. . . .	480

γ) der Staatskommissare

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen			
aa) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	19	13	=	32 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	—	—	=	—	=
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in . .	23	22	=	45	=
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns oder des Rentenbetrages in . . .	6	5	=	11	=
zusammen . .	48	40	=	. . . .	88
				insgesammt . . .	908
				sind	2 734.

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

Revisionen zurückgewiesen in	1 826	Fällen
die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen in	505	=
erstmalig Rente zuerkannt in	58	=
die vorinstanzlich zugesprochene Rente aberkannt in	251	=
den Beginn oder die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert in	94	=
sind wieder . . .	2 734	Fälle.
Seite . . .	2 734	4 507

Uebertrag . . . 2 734 4 507

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen: 269 Invalidenrentensachen, 207 Altersrentensachen, 1 Beitragserstattungssache, zusammen 477,

und zwar:

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen		
α) wegen verspäteter Einlegung . .	241	189	1	=	431
β) als offenbar unbegründet (§. 81 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) . . .	28	18	—	=	46
zusammen . . .	269	207	1	sind wieder	477

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.) 121 Invalidenrentensachen, 93 Altersrentensachen, 1 Beitragserstattungssache, zusammen 215

insgesammt . . . 692

erledigt sind zusammen 3 426

und zwar: 1 971 Invalidenrentensachen, 1 448 Altersrentensachen, 7 Beitragserstattungssachen.

Mithin blieben unerledigt 1 081

und zwar: 621 Invalidenrentensachen, 446 Altersrentensachen, 14 Beitragserstattungssachen.

III. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen		
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehörte, in . .	135	440	—		
b) ob die Wartezeit erfüllt war, in	409	288	—		
c) ob bereits Invalidität eingetreten war, in	239	13	—		
d) ob die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben waren, in	151	60	—		
e) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Beginn der Rente bestimmt war, in	29	31	—		
f) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Maß der Rente zu berechnen war, in	58	17	—		
g) um sonstige Rechtsfragen in	91	42	5		
zusammen in . . .	1 112	891	5	=	2 008.

B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:

a) dieselben waren aufrecht zu erhalten, und daher die Revisionen zu verwerfen in	222	125	—		
b) dieselben waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben in	152	70	—		
zusammen in . . .	374	195	—	=	569.

C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen in . . . . . 95 62 — = 157

zusammen in . . . 1 581 1 148 5 = 2 734

insgesammt wie oben zu II a.

IV. In 258 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen in 2 787 Sachen stattgefunden, und zwar:

1. vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) . . . . . an 30 Tagen in 220 Fällen,
2. vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) . . . . . = 228 = = 2 567 =

zusammen an 258 Tagen in 2 787 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 10 Fällen vor; ein Staatskommissar war in einem Falle zur mündlichen Verhandlung erschienen.

V. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, welches zur Zeit 778 Eintragungen enthält. Dasselbe bietet zugleich Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte.

a) Statistisches.

In den ersten Monaten des Jahres 1895 bestanden im Reich 624 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte, von diesen entfielen 604 auf die 31 Versicherungsanstalten, 20 auf die nach den §§. 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen. Die Zahl der letzteren Schiedsgerichte erfuhr durch eine anderweite Organisation der preußischen Staatseisenbahnverwaltung am 1. April 1895 eine Steigerung um 9. Desgleichen trat am 1. Juli 1895 in Preußen in den Bezirken zahlreicher Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten insofern eine Aenderung ein, als, während bisher fast für jeden Kreis ein Schiedsgericht bestand, mehrere Kreise, insbesondere Stadt- und Landkreise oder benachbarte Kreise, zu einem Schiedsgerichtsbezirke vereinigt wurden. In Folge dessen beträgt die Zahl der Schiedsgerichte im Reich seit dem 1. Juli 1895 528, davon entfallen 499 auf die 31 Versicherungsanstalten, 29 auf die nach den §§. 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen.

Während im ganzen Berichtsjahre insgesammt 34 847 Ansprüche auf Altersrente erhoben worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 5268 Altersrentenansprüche — 27 586 von den Versicherungsanstalten 2c. anerkannt, 7 598 zurückgewiesen, 1 571 anderweitig erledigt und 3 360 unerledigt auf das Jahr 1896 übernommen wurden, und während ferner im Ganzen 73 710 Ansprüche auf Invalidenrente geltend gemacht worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 7 399 Invalidenrentenansprüche — 54 424 von den Versicherungsanstalten 2c. anerkannt, 14 454 zurückgewiesen, 3 611 anderweit erledigt und 8 620 unerledigt auf das Jahr 1896 übernommen wurden, sind bei den Schiedsgerichten 18 819 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidensachen	11 873	
in Altersrentensachen	6 449	
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§. 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	497	
	18 819.	

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen	18 262.
b) von dem Staatskommissar	537
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	20
	18 819.

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (18 819) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (4 756) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden		1 311
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		2 935
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		13 257
α) Zurückweisung aus formalen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist . . .	307	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedgerichts . .	64	
β) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	9 305	
γ) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 581	
d) auf andere Weise		860
zusammen . . .		18 363.

Unerledigt blieben 5 212 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 396.

In 7 368 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 128 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 254 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß §. 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 94 Fällen.

b) Erfahrungen.

Unter den Geschäftsberichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden befinden sich verhältnißmäßig nur wenige, denen besondere Bemerkungen über die bei der Handhabung des Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 gemachten Erfahrungen hinzugefügt sind. Dies erklärt sich zum Theil daraus, daß in Folge der am 1. Juli 1895 eingetretenen anderweiten Organisation in den Bezirken zahlreicher Schiedsgerichte ein Wechsel im Vorsitze stattgefunden hat, und die neuernannten Vorsitzenden bei der kurzen Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit noch nicht Gelegenheit gefunden haben, besondere Beobachtungen zu machen oder Erfahrungen zu sammeln. Soweit solche Aeußerungen der Vorsitzenden vorliegen, beziehen sie sich fast durchweg auf dieselben Punkte, welche schon in den letzten Jahren erwähnt worden sind. Es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Geschäftsberichte für 1893 und 1894 verwiesen.

Allgemeine Geschäftsübersicht.

	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894.	Eingegangen im Jahre 1895.	Summe.	Davon erledigt.	Davon unerledigt.
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden 2c. unter 1, 2, 3, 4 auf S. 1102 bis 1104 . .	1 940	7 130	9 070	7 571	1 499
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 1105) . .	3 327	7 806	11 133	8 353	2 780
Summe A . . .	5 267	14 936	20 203	15 924	4 279
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden 2c.	375	2 434	2 809	2 489	320
II. Revisionen	901	3 606	4 507	3 426	1 081
Summe B . . .	1 276	6 040	7 316	5 915	1 401
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen	6 543	20 976	27 519	21 839	5 680

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbüreaus, vergleiche S. 1113.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen betrug 8; Abtheilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochentagen statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiete der Unfallversicherung 102 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 870 Rekursentscheidungen und 606 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 78 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 404 Revisionsentscheidungen und 74 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Nr. 159.

Berichterstatter:
Abgeordneter Himburg.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten von Reibnitz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission vom 8. Mai 1895 (Drucksache Nr. 315 III. Session 1894/95) hat der Reichstag in der Sitzung vom 24. Mai 1895 (Seite 2450 der stenographischen Berichte) beschlossen:

1. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten von Reibnitz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen (Tilsit-Niederung) einstweilen auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch die Königlich Preußische Regierung über nachstehend bezeichnete Punkte Erhebungen veranlassen und dieselben dem Reichstage mittheilen zu wollen:
   - zu Protest I über eine zur Zeit der Wahl angeblich stattgehabte Unmündigkeitserklärung des Dr. Broszeit;
   - zu Protest II durch amtliche Vernehmung der Gemeindevorsteher Gottlieb Schwede zu Argenthal, Carl Naujoks zu Gr. Heinrichsdorf, Friedr. Kröhnert zu Bittehnischken;
   - zu Protest III 1 a und b (richtig 6) durch amtliche Auskunft des Amtsgerichts, bezw. zu b der Polizeibehörde;
   - zu Protest IV Absatz 6 durch amtliche Aeußerung der Oberpostdirektion in Gumbinnen und zu I a, b_5, c, $g_{1,2,4}$, h_1 und $_2$, m_1 und $_2$, p_1, r,
   - sowie zu II a, e, h, m_1 durch Erhebung der zu den einzelnen Punkten beschlossenen Beweise.

Die auf Grund dieses Beschlusses stattgehabten Erhebungen sind dem Reichstage zugegangen und haben zu folgenden Ergebnissen und Wahlprüfungs-Kommissions-Beschlüssen geführt:

I. Protest.

Nach der Auskunft des Königlichen Landgerichts zu Tilsit vom 16. Juli 1895 (Bl. 1 der Ermittelungsakten) hat der Dr. Broszeit gegen den ihn entmündigenden Amtsgerichtsbeschluß vom 11. Juni 1890 rechtzeitig Klage erhoben, worauf der Entmündigungsbeschluß durch Urtheil vom 8. Januar 1895 aufgehoben wurde.

Demnach ist die am 23. Juni 1893 abgegebene Stimme des Dr. Broszeit für gültig zu erachten (s. §. 613 Abs. 2 Civilprozeßordnung), und es sind entsprechend dem Reichstagsbeschlusse vom 24. Mai 1895 auf Grund dieses Protestes nur 8 Stimmen für ungültig zu erklären, welche dem Mehrheitskandidaten von Reibnitz abzuziehen sind.

II. Protest.

Die Gemeindevorsteher von Gr. Heinrichsdorf, Bittehnischken und Argenthal sind wie folgt vernommen.

Der Gemeindevorsteher Karl Naujoks aus Groß-Heinrichsdorf erklärt:

„Am Tage vor der Wahl Abends hörte ich beim Nachhauseweg von der Feldarbeit durch einen gewissen Szappel von Waszespindt, daß der Wahltermin durch Extrablatt aufgehoben und auf den 27. verlegt sei. Zu Hause fand ich das Extrablatt vor, entnahm aus demselben bei flüchtigem Durchsehen die Richtigkeit des eben Vernommenen und brachte dasselbe am nächsten Morgen zwischen 6 bis 7 Uhr zum Nachbarn zwecks Weitergabe durch das Dorf. Ob ich den Nachbarn persönlich angetroffen und ihm die vermeintliche Terminsaufhebung mitgetheilt habe, vermag ich nicht anzugeben.

Etwa um 10 Uhr Vormittags kam der frühere Gemeindevorsteher Keukel aus Rucken zu mir und theilte mir mit, daß es mit der Aufhebung nicht seine Richtigkeit habe. Ich sah sofort das Extrablatt, welches etwa bei 14 Personen bereits gewesen war, ein, ging auch noch zu einigen dieser Personen hin und machte ihnen meinen Irrthum bekannt. Es ist aber trotzdem möglich, daß die Richtigstellung nicht allseitig rechtzeitig in der Gemeinde bekannt geworden ist, und einige Wähler von der Wahl abgehalten sind, welche auf entfernter gelegene Pachtwiesen zur Arbeit gegangen waren. Genau weiß ich dies nur von einem gewissen Genutt. Die Wahl fand in dem etwa 4 km entfernten Amtslokal der Oberförsterei Schnecken statt."

Der Gemeindevorsteher Friedrich Kröhnert aus Bittehnischken erklärt:

„Bei Empfang des Extrablattes war ich der Ansicht, daß damit die Wahl aufgehoben sei, und habe ich auch diese Ansicht Anderen gegenüber geäußert. Erst am Wahltage Vormittags hörte ich, daß die Wahl doch stattfinde, ich weiß jetzt nicht mehr, ob durch den Wahlvorsteher Klebow oder sonst einen Andern. Eine Abbestellung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung hatte ich nicht veranlaßt, trotzdem suchte ich nunmehr nach Möglichkeit zu verbreiten, daß die Wahl nicht aufgehoben sei. Aus meiner Ortschaft war die Betheiligung bei der Wahl eine sehr starke, und möchte ich daher annehmen, daß nur sehr wenige Wähler durch die irrthümliche Nachricht von der Wahl ferngehalten sind."

Der Gemeindevorsteher Gottlieb Schwede aus Argenthal erklärt:

„Auf Grund des am Tage vor der Stichwahl in meine Hände gelangten Extrablattes machte ich in der Gemeinde bekannt, daß die Wahl verlegt sei. Es sind nur etwa 8 Reichstagswahlberechtigte in der Gemeinde, welche alle von mir persönlich benachrichtigt wurden. An demselben Tage hörte ich noch bei einem Gange nach Gr. Heinrichsdorf, daß meine Annahme unrichtig sei, und die Wahl doch am nächsten Tage stattfinde. Ich habe dann am Wahltage selbst wiederum persönlich die Wähler von meinem Irrthum in Kenntniß gesetzt, und zwar noch am Vormittage. Hierbei traf ich zwei der

Wähler nicht zu Hause. Ob diese beiden trotzdem noch rechtzeitig das Stattfinden der Wahl erfahren haben, vermag ich nicht anzugeben."

Entgegen einer geringen Minderheit, welche annahm, daß durch die irrthümlichen Erklärungen der Gemeindevorsteher über den Stichwahltag eine unkontrollirbare Anzahl von Wählern von der Ausübung ihres Wahlrechts zurückgehalten sei, und welche deshalb die Stimmen sämmtlicher Wähler, die sich in den drei Ortschaften an der Wahl nicht betheiligt haben — es sind zusammen 39 —, dem Minderheitskandidaten Käswurm zuzählen wollten, entschied sich die Kommission dahin, daß die irrthümlichen, übrigens nicht in amtlicher Form abgegebenen Erklärungen der drei Gemeindevorsteher nicht von erheblichem Einfluß auf das Wahlergebniß gewesen, und daß nur die Stimmen derjenigen Wähler dem Käswurm zuzuzählen sind, in Betreff deren durch die Bekundungen der Gemeindevorsteher die Möglichkeit nahe gelegt ist, daß sie in Folge der Aeußerungen der Gemeindevorsteher von der Wahl zurückgeblieben sind. Es sind dies in Gr. Heinrichsdorf ein und in Argenthal zwei Wähler.

Danach sind hier dem Käswurm drei Stimmen zuzuzählen.

III. Protest.

Hier findet sich in dem Antrage des Kommissionsberichts vom 8. Mai 1895 (auf Seite 35) ein Druckfehler vor. Es muß statt „1a und b" heißen: 1a und 6.

Die beschlossenen Beweise sind trotz des Druckfehlers richtig erhoben (siehe Bl. 4 und 5 der Ermittelungsakten); und es hat sich ergeben, daß Baltruweit zur Zeit der Stichwahl entmündigt war, und daß Sköries seit 13 Jahren, vom Herbste 1895 zurück gerechnet, im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende, jährliche Unterstützung von 18 Mark durch den Armenverband Prodimmen erhalten hat.

Beide haben in der Stichwahl gewählt, ohne, wie Vorstehendes ergiebt, wahlberechtigt zu sein.

Es sind deshalb dem Mehrheitskandidaten v. Reibnitz zwei Stimmen abzuziehen.

IV. Protest.

Ueber den im Absatz 6 aufgestellten Protestpunkt hat sich der Kaiserliche Oberpostdirektor Rehbock in Gumbinnen folgendermaßen amtlich geäußert:

„Gumbinnen, 31. August 1895.

Euerer Hochwohlgeboren theile ich unter Bezugnahme auf den auf Seite 1304/5 der mir gefälligst übersandten Druckschrift unter IV enthaltenen Protest des Vorstandes des freisinnigen Wahlvereins für den Kreis Tilsit ergebenst mit, daß die darin im Absatz 7 erwähnten, auf meine Anordnung durch den Postdirektor Schlesier ausgeführten Revisionen etwa 4 Wochen vor der Reichstagsstichwahl stattgefunden und sich auf 6 der damals zu Tilsit gehörenden 7 Postagenturen erstreckt haben. Von den 6 Postagenturen sind zwei am 25. Mai, eine am 26. Mai und 3 am 27. Mai revidirt worden. Daß Schlesier bei dieser Gelegenheit Wahlbeeinflussungen betrieben habe, ist schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil er an den bezeichneten Tagen durchschnittlich 2 Agenturen zu revidiren hatte, zu jeder Revision einschließlich der erforderlichen Reise etwa 5 bis 6 Stunden brauchte und außerdem in Tilsit früh vor seiner Abreise und Abends nach seiner Rückkehr noch Amtsgeschäfte zu erledigen hatte. Schlesier vermag sich noch zu erinnern, daß ihm einige Postagenten verschiedene Fälle von Wahlbeeinflussungen, welche seitens des freisinnigen Kandidaten ausgeübt worden sein sollten, erzählt haben. Der Genannte hat aber pflichtmäßig versichert, daß er bei Gelegenheit der Revisionen Wahlbeeinflussungen in keiner Weise ausgeübt habe.

Die in dem Protest ferner enthaltene Behauptung, daß 3 in Tilsit aufgelieferte und mit der Adresse eines im Bestellbezirk der Postanstalt Stonischken wohnhaften, der liberalen Partei angehörigen Besitzers versehene offene Briefumschläge, welche Stimmzettel und Wahlaufrufe der liberalen Partei enthielten, dem Empfänger, mit konservativen Flugblättern und Stimmzetteln versehen, ausgehändigt worden seien, war bereits in Nr. 145 der Tilsiter Allgemeinen Zeitung vom 23. Juni 1893 enthalten und hat mir s. Zt. Veranlassung gegeben, gegen den verantwortlichen Redakteur dieser Zeitung einen Strafantrag zu stellen.

Der betreffende Artikel lautete wörtlich:

„Beim Versenden von Stimmzetteln und Flugblättern durch die Post ist in drei Fällen ein kaum glaublicher Betrug entdeckt worden. Drei Kouverts, mit Stimmzetteln und Flugblättern der freisinnigen Partei gefüllt und so auch hier in Tilsit zur Post gegeben, sind dem Empfänger, mit konservativen Flugblättern und Wahlzetteln versehen, zugestellt worden. Der Inhalt der Couverts ist also vertauscht worden. Mit derartigen Nichtswürdigkeiten kämpft man gegen die freisinnige Partei hier. Wir können in unserer gerechten Entrüstung über derartige Vorkommnisse keinen mildernden Ausdruck wählen. Nun wird es auch erklärlich, wie trotz sorgfältigster Versendung durch den freisinnigen Wahlvorstand immer wieder und wieder Klagen laut werden, dieses oder jenes Dorf habe keine freisinnigen Stimmzettel erhalten."

Durch Urtheil der III. Ferienstrafkammer des Königlichen Landgerichts zu Tilsit vom 25. August 1894 haben die Angeklagten, Redakteur Seitner und Kaufmann Otto Kroll (letzterer hat den betreffenden Artikel verfaßt) freigesprochen werden müssen, weil der Gerichtshof zu der Ueberzeugung kam, daß thatsächlich eine Vertauschung des Inhalts der Sendungen nach ihrer Auflieferung zur Post und vor ihrer Aushändigung an den Adressaten stattgefunden haben müsse, und weil ferner der Artikel in Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßt und veröffentlicht sei.

Die in dem Protest enthaltene Behauptung, daß die Vertauschung des Inhalts der Sendungen in Verbindung mit dem vom Postdirektor Schlesier bei Gelegenheit der Revision der Postagenturen angeblich ausgeübten Einfluß in Verbindung stehe, erscheint schon aus dem Grunde hinfällig, weil in Stonischken sich keine Postagentur sondern ein Postamt befindet, dessen Revision dem Schlesier gar nicht obgelegen und welches er daher auf seinen Dienstreisen auch nicht berührt hat. Hierbei ist noch zu bemerken, daß alle bei der Beförderung der Sendungen betheiligt gewesenen Beamten und Unterbeamten gelegentlich ihrer gerichtlichen Vernehmung eidlich in Abrede gestellt haben, daß eine Vertauschung des Inhalts durch sie bewirkt worden oder zu ihrer Kenntniß gelangt sei. Auch ist keinem der Betheiligten eine derartige pflichtvergessene Handlung zuzutrauen. Nach diesseitiger Ueberzeugung kann daher eine Vertauschung des Inhalts der Sendungen während der Postbeförderung nicht vorgekommen sein.

Von einer Beschwerde, welche der Vorstand des freisinnigen Wahlvereins in Tilsit hierher gerichtet haben will, ist hier nichts bekannt.

Die aus Anlaß der von der Wahlprüfungskommission des Reichstags geforderten amtlichen Vernehmung des

Postmeisters Lack, früher in Heinrichswalde (Ostpr.), jetzt in Angerburg, mit dem Genannten durch einen diesseitigen Beauftragten aufgenommene Verhandlungsschrift füge ich ergebenst bei.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Rehbock.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Hegel Hochwohlgeboren
hier.

II 9645.

Die Kommission erklärte diesen Protestpunkt hierdurch für erledigt.

Zu I. Hier ist in dem vorjährigen Kommissionsberichte (Seite 1315) irrthümlich der Punkt a unter diejenigen Punkte aufgenommen, über welche eine Beweiserhebung beantragt wurde, während die Kommission hier keinen Beweis beschlossen hatte.

b 5. Die in dem Kommissionsbeschlusse (Seite 1314 des Berichts) benannten vier Personen sind vernommen und haben ausgesagt:

Der Losmann Karl Bibert aus Bagehnen früher in Heinrichsthal:

„Als im Jahre 93 die Stichwahl zwischen Käswurm und Reibnitz stattfand, wurden wir Arbeiter von dem Inspector Auringer aus Baubeln in dessen Stube bestellt und erhielten von ihm Schnaps und Wahlzettel für Käswurm. Auringer führte uns dann in die Stube des Oberinspectors, wo das Wahllokal war. Viele von uns hatten Zettel von Reibnitz schon vorher erhalten; ich hielt diesen Zettel vor dem Wahllokal offen in der Hand. Darauf riß mir der Besitzer Julius Metzler, der an der Thür stand, den Reibnitz'schen Zettel aus der Hand, so daß ich nur den mir von Auringer übergebenen Käswurm'schen Zettel behielt. Diesen habe ich auch später abgegeben. Die Hand brauchte ich im Wahllokal nicht hoch zu halten. Daß Metzler anderen die Zettel weggerissen hat, habe ich nicht gesehen."

Der Losmann Jurge Genuttis:

„Ich bin Losmann in Heinrichsthal, einem Vorwerk von Baubeln. Am Tage der Stichwahl zwischen Käswurm und Reibnitz bin ich von dem Inspector Auringer in das Wahllokal geführt. Ich bin nicht vorher bei Auringer gewesen und vorher nicht von ihm mit Schnaps traktirt worden.

Den Zettel vom „Herrn", d. ist für Käswurm hatte mir Auringer übergeben. Ich hatte ihn in der Tasche und einen Zettel für Reibnitz, den ich früher erhalten, in der Hand. Der Besitzer Julius Metzler stand vor dem Wahllokal und riß dem Bibert den Reibnitz'schen Zettel weg. Im Wahllokal wollte ich den Reibnitz'schen Zettel in die Wahlurne stecken, Auringer, der hinter mir stand, stieß mir aber ins Genick, so daß ich dadurch eingeschüchtert wurde und den Käswurm'schen Zettel abgab.

Auringer erkannte den Zettel für Reibnitz daran, daß der Zettel nicht umgebogen war, wie die Zettel für Käswurm, die gefaltet waren.

Erst nach der Wahl hat mir Auringer Schnaps gegeben. Andere mögen auch vorher Schnaps bekommen haben."

Inspektor Arthur Auringer aus Tilsit:

„Ich muß entschieden bestreiten, mich der Beraubung der Wahlfreiheit schuldig gemacht zu haben.

An dem Wahltage habe ich, wenn die Gutsleute ankamen, in der Annahme, daß sie noch keine Zettel hätten, ihnen, nicht in meiner Stube, sondern auf dem Vorbau im Hause, Wahlzettel übergeben. Ich will noch bemerken, daß das Wahllokal nicht in meiner Stube, sondern in derjenigen des ersten Inspectors sich befand. Diese hatte einen besonderen Eingang vom gemeinschaftlichen Flure aus. Ich bin mit den Leuten niemals mit in das Wahllokal gegangen und weiß daher auch nicht, welche Zettel sie abgegeben haben. Vollkommen unwahr ist es, daß ich die Leute veranlaßt haben soll, den Zettel in hoch gehobener Hand haltend zur Wahlurne zu gehen.

Im muß auch bestreiten, dem Bieber vor der Wahl Schnaps gegeben zu haben. Vor dem Wählen ist kein einziger der Gutsleute in meinem Zimmer gewesen. Wenn Genuttis annimmt, daß ich ihm im Wahllokal einen Stoß ins Genick versetzt habe, so muß derselbe sich irren. Den Stoß muß wohl eine andere Person ausgeübt haben.

Ich bemerke endlich, daß ich nicht gesehen habe, daß Metzler Wählern Zettel aus der Hand gerissen hat.

Seit dem 1. Juli 1894 bin ich nicht mehr in Baubeln in Stellung.

Besitzer Julius Metzler aus Bennigkeiten:

„Ich war bei der Stichwahl Beisitzer im Wahlvorstande zu Baubeln. Die freisinnige Partei hatte von Tilsit Aufpasser geschickt, welche vor dem Wahllokale standen und Zettel vertheilten. Damit hierbei keine Unregelmäßigkeiten vorkämen, begab ich mich ab und zu, wenn mehrere Wähler ankamen, vor das Wahllokal und beobachtete, was die Tilsiter daselbst trieben. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Ankommenden wiederholt gefragt, ob sie einen Zettel hätten. Ich bestreite ganz entschieden, einem Wähler Zettel fortgenommen zu haben. Es ist auch nicht wahr, daß ich dem Bieber einen Zettel entrissen hätte. Ich habe auch nicht gesehen, daß irgend ein Wähler unter Begleitung des Inspectors Auringer mit erhobener Hand zur Wahlurne gegangen wäre."

Trotz der entschieden widersprechenden uneidlichen Aussagen des Auringer und Metzler hat die Kommission auf Grund der eidlichen Bekundungen des Bibert und des Genuttis als erwiesen angenommen, daß die beiden Letzteren in Folge eines auf sie ausgeübten Zwanges den Käswurm gewählt haben. Es sind demnach dem Käswurm 2 Stimmen abzuziehen.

c) Dem Beschlusse gemäß sind die in demselben benannten 4 Personen mit Ausnahme des Weischnur, der inzwischen verstorben war, vernommen worden (S. Bl. 17 u. 44 der Ermittelungsakten). Durch die Beweisaufnahme wird die Protestbehauptung in keiner Weise bestätigt.

Die Kommission beschloß daher einstimmig, diesen Protestpunkt für erledigt zu erklären.

e 3. Der vorjährige Kommissionsbericht enthält hier insofern einen Irrthum, als darin gesagt war, ein Ort Cullmen-Szarden stände nicht unter den Wahlorten.

Dieser Irrthum ist jedenfalls dadurch entstanden, daß in dem Proteste angegeben war, Cullmen-Szarden gehöre zum 32. Tilsiter Wahlbezirke (Kreywöhnen), während es zum 31. Bezirke (Cullmen-Kulken) gehört.

In der Wählerliste von Cullmen-Szarden steht nun ein Wähler Namens Kiupel nicht verzeichnet, wohl aber in der Wählerliste des zu demselben Bezirke gehörigen Ortes Cullmen-Kulken.

Ein Mitglied der Kommission hielt diesen letzteren Kiupel mit dem nach der Protestbehauptung von der Wahl zurückgewiesenen Kiupel für identisch und erklärte, Werth darauf zu legen, daß diese seine Ansicht in den Bericht aufgenommen werde.

Im Uebrigen erklärte die Kommission den angegebenen Irrthum in dem früheren Berichte für irrelevant.

g 1. Die beschlossene Beweisaufnahme hat stattgefunden. Die vernommenen Zeugen haben Folgendes ausgesagt.

Besitzersohn August Skerat von Baltruscheiten:

„Im Sommer vor 2 Jahren, es war vor der Reichstagswahl und kann im Juni 1893 gewesen sein, brachte der damalige Lehrer Neisz in die Schule Stimmzettel und Wahlaufrufe mit, vertheilte dieselben an uns Schulkinder und sagte, daß wir sie zu Hause abgeben und unseren Angehörigen sagen sollten, sie sollen Alle „Kaeswurm" wählen.

Ob dies gerade am Tage vor der Stichwahl war, das weiß ich nicht."

Besitzer August Skerat von Baltruscheiten:

„Vor der Reichstagswahl im Juni 1893 (ob es gerade am Tage der Stichwahl war oder zwischen der ersten Wahl und der Stichwahl war, das weiß ich nicht mehr) kam einmal der damalige Lehrer Neisz mit Stimmzetteln und Wahlaufrufen für Kaeswurm zu mir. Er ging jedoch gleich wieder weg, als ich ihm sagte, daß ich den litthauischen Kandidaten Saunus wählen würde. Darüber ist mir nichts bekannt, daß Neisz auch seinen Schulkindern Stimmzettel und Wahlaufrufe für ihre Angehörigen mitgegeben hat, damit sie alle Kaeswurm wählen sollten.

Ich habe bei der Stichwahl doch meine Stimme für Reibnitz abgegeben."

Besitzer August Grigull aus Noragehlen:

„Bei Gelegenheit der Reichstagswahl im Jahre 1893, genauer kann ich die Zeit nicht angeben, brachten mir meine Kinder einmal Stimmzettel und Wahlaufrufe für Kaeswurm mit und sagten mir, der Lehrer Neisz hätte sie ihnen gegeben mit der Anweisung, sie zu Hause abzugeben und ihren Angehörigen zu sagen, daß sie Alle „Kaeswurm" wählen sollten.

Darüber ist mir nichts bekannt, daß Neisz selbst bei den Wählern umhergegangen ist und sie aufgefordert hat, Kaeswurm zu wählen. Bei mir selbst ist Neisz nicht gewesen."

Besitzertochter Ida Grigull von Noragehlen:

„Vor 2 Jahren, näher kann ich die Zeit nicht angeben, gab uns Schulkindern einmal in der Schulstube der Lehrer Neisz Stimmzettel und Wahlaufrufe mit und sagte, daß wir dieselben zu Hause abgeben und unseren Angehörigen sagen sollten, daß sie alle „Kaeswurm" wählen sollten. Ich bekam auch einen Zettel und Wahlaufruf und gab diese zu Hause nach Anweisung des Lehrers ab."

Besitzersohn Robert Grigull von Noragehlen:

„Im Jahre 1893, näher kann ich die Zeit nicht bestimmen, vertheilte einmal der Lehrer Neisz in der Schule an die Schulkinder Stimmzettel mit dem Namen „Kaeswurm" und sagte, wir sollten die Zettel den Eltern abgeben und sagen, daß sie alle Kaeswurm wählen sollten. Meine Schwester Ida bekam auch solch einen Zettel und gab ihn zu Hause ab."

Besitzersohn Otto Haupt von Noragehlen:

„Vor 2 Jahren, sowohl vor der Hauptwahl als auch vor der Stichwahl zum Reichstage, vertheilte der Lehrer Neisz in der Schule an uns Schulkinder Wahlzettel und Aufrufe für „Kaeswurm". Neisz sagte, daß wir diese Zettel zu Hause abgeben und unsern Angehörigen sagen sollten, sie sollen Alle „Kaeswurm" wählen.

Vor der Hauptwahl war Neisz auch bei meinem Onkel Eduard Haupt; ob er vor der Stichwahl auch bei den Wählern umhergegangen ist, das weiß ich nicht."

Schmiedemeister Herrmann Hungerecker aus Baltruscheiten:

„Am Tage vor der Reichstagsstichwahl im Jahre 1893 kam der damalige Lehrer Neisz an meiner Schmiede vorüber und sagte zu mir: „Na Hermann, wählen Sie morgen man vernünftig, wählen Sie nicht den Reibnitz."

Ob er noch bei anderen Wählern mit der gleichen Aufforderung umhergegangen ist, das weiß ich nicht.

Auch vor der Stichwahl brachten eines Tages die Kinder meiner Schwester, der Grundbesitzerfrau Juschka von Baltruscheiten, Wahlaufrufe und Stimmzettel für Kaeswurm aus der Schule mit nach Hause und sagten, der Lehrer Neisz hätte sie ihnen mitgegeben, sie sollten sie zu Hause abgeben und ihren Angehörigen sagen, daß sie Alle „Kaeswurm" wählen sollten."

Grundbesitzer Bernhard Juschka aus Baltruscheiten:

„Am Tage der Reichstagswahl im Jahre 1893, ob vor der Hauptwahl oder vor der Stichwahl, das weiß ich nicht, brachten meine 3 Stieflinder Stimmzettel und Wahlaufrufe für Kaeswurm nach Hause. Sie sagten, der Lehrer Neisz hätte sie ihnen gegeben und ihnen gesagt, sie sollten die Zettel mir abgeben, ich solle ja den Kaeswurm wählen.

Ob Neisz am Tage der Stichwahl bei den Wählern umher gegangen ist und sie aufgefordert hat, Kaeswurm zu wählen, weiß ich nicht; bei mir ist er nicht gewesen."

Durch dies Beweisergebniß erachtet die Kommission für erwiesen, daß der Lehrer Neiß, der übrigens, wie die Wahlakten ergeben, auch Wahlvorsteher war, seinen Schulkindern Wahlzettel und Flugblätter an ihre Angehörigen mitgegeben und Letzteren durch die Kinder hat sagen lassen, sie sollten Alle Käswurm wählen.

Hierin erblickte die Kommission eine sehr erhebliche und ganz ungehörige Beeinflussung zu Gunsten der Wahl des Käswurm und beschloß demgemäß, sämmtliche in diesem Wahlbezirk (Noragehlen) für Käswurm abgegebenen Stimmen, im Ganzen 45, für ungültig zu erklären.

g 2. Rauffeisen und Baeck sind wie folgt vernommen:

Der Altersrentenempfänger Johann Rauffeisen von Baltruscheiten:

„Bei der Reichstagshauptwahl vor zwei Jahren wurde ich zur Stimmabgabe zugelassen, dagegen wurde ich bei der Stichwahl durch den Wahlvorstand von der Stimmabgabe zurückgewiesen, weil, wie mir der Wahlvorsteher Neiß sagte, ich Unterstützung bekäme. Zweimal protestirte ich zusammen mit dem Besitzer Baeck von Noragehlen vergeblich gegen diesen Beschluß. Der Altersrentenempfänger Anstipp von Dittballen wurde dagegen zur Stimmabgabe bei der Stichwahl zugelassen."

Besitzer Adolf Baeck von Noragehlen:

„Ich war im Wahllokal anwesend, als bei der Reichstagsstichwahl im Jahre 1893 dem Altersrentenempfänger Rauffeisen von dem Wahlvorsteher Neiß bedeutet wurde, daß er nicht wahlberechtigt sei, weil er Altersrentenempfänger sei. Rauffeisen wurde denn auch durch einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe nicht zugelassen, weil er als Altersrentenempfänger nicht wahlberechtigt sei. Ich protestirte vergeblich gegen diesen Beschluß, indem ich den Wahlvorstand darauf aufmerksam machte, daß Altersrente keine Armenunterstützung sei.

Der Altersrentenempfänger Anstipp aus Dittballen war vorher unbeanstandet zur Stimmabgabe bei der Stichwahl zugelassen."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Rauffeisen aus ganz ungesetzlichem Grunde von der Wahl zurückgewiesen wurde. Seine Stimme ist deshalb dem Minderheitskandidaten Käswurm zuzuzählen.

Nur ein Mitglied der Kommission wollte diese Stimme dem von Reibnitz zuzählen mit der auf seinen Wunsch in diesen Bericht aufgenommenen Begründung, daß doch der Zweck dieses (Gegen-)Protestes der sei: die Stimmen des

von Reibnitz, und nicht die des Käswurm zu vermehren, und daß deshalb in Folge der aus Veranlassung dieses Protestes angestellten Ermittelungen keinen Falls die Stimmenzahl des Käswurm vermehrt werden dürfe.

g 4. Matzick und Neiß sind vernommen und haben ausgesagt.

Der Gemeindevorsteher Michael Matzick aus Baltruscheiten:

„Bei der engeren Wahl zum Reichstage, welche im Kruge zu Noragehlen abgehalten wurde, war ich gerade anwesend, wie der Losmann Martin Koselowski aus Baltruscheiten seinen Zettel abgeben wollte. Derselbe war von mir in die Wählerliste irrthümlicherweise als Daniel Koselowski eingetragen. Auf Befragen des Wahlvorstehers bestätigte ich, daß der Erschienene mit dem eingetragenen Wähler identisch sei, da nur ein Einwohner des Namens Koselowski in meiner Gemeinde existire, und daß der falsche Vorname von mir versehentlich eingetragen sei. Trotzdem ließ der Wahlvorsteher Lehrer Neiß denselben nicht zur Wahl zu.

Ich möchte annehmen, daß der 2c. Neiß befürchtete, der 2c. Koselowski werde freisinnig wählen, und hierdurch vielleicht mit zu der Zurückweisung bestimmt wurde. Meiner Ansicht nach hat sich aber 2c. Neiß hierbei geirrt. Der 2c. Koselowski steht bei mir seit mehreren Jahren als Losmann im Dienste, ist ein Deutscher und ein über 60 Jahre alter ruhiger bedächtiger Mann. Ich glaube, daß derselbe seine Stimme dem konservativen Kandidaten gegeben hätte. Ich selbst bin Litthauer und trat damals als solcher bei der engeren Wahl für den freisinnigen Kandidaten ein, weil wir von diesem eine Förderung unserer nationalen Bestrebungen, insbesondere die Befürwortung des Religionsunterrichts in litthauischer Sprache erwarteten. Der 2c. Neiß glaubte vielleicht, daß ich den 2c. Koselowski als meinen Arbeitsmann ebenfalls nach dieser Richtung beeinflußt hätte. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. In früheren Jahren habe ich stets konservativ gewählt."

Der pensionirte Lehrer Ernst Neiß aus Tilsit:

„Der 2c. Koselowsky war unter einem falschen Vornamen in die Urwählerliste eingetragen, durfte infolgedessen nicht wählen. Trotz der mündlichen Berichtigung des Gemeindevorstehers Matzick entscheidet das Wahlkomité.* Die Schuld dieses Vorfalls trifft also den Gemeindevorsteher Matzick und ich habe nach dem Wahlgesetze korrekt gehandelt."

Da es nur einen Koselowski in Baltruscheiten gab, dessen Vornamen allerdings versehentlich falsch in die Wählerliste eingetragen war, und da der Gemeindevorsteher von Baltruscheiten den zur Wahl erschienenen Koselowski dem Wahlvorstande gegenüber als den in der Wählerliste gemeinten recognoszirte, so war die Zurückweisung seitens des Wahlvorstandes ungerechtfertigt.

Die Stimme des Koselowski ist deshalb dem Käswurm zuzuzählen.

h 1 u. 2. Der Wahlvorstand und die Losmänner Krüger und Woischwill sind vernommen. Die beiden Letzteren haben ausgesagt.

Der Losmann Ferdinand Krüger sen. aus Pogegen:

„Die Angaben, die mir aus dem Wahlprotest vorgelesen sind, sind durchweg unrichtig. Ich habe bei der Hauptwahl mitgewählt, bin aber zu der Stichwahl gar nicht hingegangen. Ob ich als Friedrich oder Ferdinand Krüger in der Wahlliste verzeichnet stehe, weiß ich nicht, darüber hat auch Niemand mit mir gesprochen. Es giebt jetzt in Pogegen noch einen zweiten Losmann Ferdinand Krüger, meinen Sohn, derselbe ist 23 Jahre, war z. Zt. der Wahl noch nicht stimmfähig, wohnte damals auch noch nicht in Pogegen.

Ein Friedrich Krüger ist in Pogegen nicht vorhanden. Meine Aussage kann ich beschwören."

Der Losmann Ferdinand Woischwill aus Pogegen:

„Ich habe bei der Hauptwahl mitgewählt, bei der Stichwahl wurde mein Stimmzettel zurückgewiesen, weil ich angeblich in der Liste nicht verzeichnet war. Es giebt außer mir in Pogegen noch einen Johann Woischwill und einen Julius Woischwill, die beide wahlfähig sind. Ein Wilhelm Woischwill ist in Pogegen nicht vorhanden.

Von einer unbekannten Person erhielt ich einen Wahlzettel mit der Aufforderung, denselben bei der Wahl abzugeben. Ich weiß nicht, wer auf dem Zettel verzeichnet stand, da ich nicht lesen kann.

Meine Aussage kann ich beschwören."

Mit diesen Aussagen stimmen die Bekundungen der Mitglieder des Wahlvorstandes überein.

Demnach ist in keiner Weise ein unrichtiges Verfahren des Wahlvorstandes erwiesen, und sind diese beiden Fälle als erledigt zu erachten.

m 1. Krüger und Peldzus sind wie folgt vernommen.

Besitzer Leopold Krüger aus Kowgirren:

„An dem Tage, als die Stichwahl im Juni 1893 zwischen Käswurm und v. Reibnitz stattfand, ging ich mit dem Käthnersohn Heinrich Hübert aus Rucken, der am Ende des Dorfes Rucken wohnt, während ich gegenüber an der anderen Seite der Chaussee an dem Ende des Dorfes Kowgirren wohne, nach dem Wahllokale in der Schule zu Rucken. Auf meine Frage erklärte mir Hübert, daß er v. Reibnitz wählen wolle und daß er einen Wahlzettel für diesen in der Westentasche habe. Als wir vor das Wahllokal kamen, wurden wir von den dort Anwesenden bestimmt, Wahlzettel für Käswurm zu nehmen. Hübert nahm, um nicht weiter belästigt zu werden, einen Wahlzettel für Käswurm und steckte ihn in die andere Westentasche. Wir gingen in das Wahllokal. Ich ging vor, Hübert nach. Ich trat jedoch zur Seite und bemerkte hier, wie Hübert den ihm zuletzt gegebenen Wahlzettel für Käswurm mit dem von ihm aufbewahrten Zettel für Reibnitz vertauschen wollte, um letzteren an der Urne abzugeben. Hier trat der Dorfschöffe Peldszus von Rucken an den Heinrich Hübert heran, nahm ihm den Zettel, den dieser um ihn abzugeben in der Hand oder vielmehr noch in der Westentasche hielt, weg und steckte ihm einen andern Zettel in die Hand. Dieser andere Zettel muß ein Zettel für Käswurm gewesen sein, da Peldszus und die Anderen nur Wahlzettel für Käswurm hatten. Ich gab darauf meinen Zettel für v. Reibnitz ab und Hübert, der ein sehr blöder Mann ist, und bei Abgabe der Wahlzettel ganz blaß war und dessen Kinnlade zitterte, gab den ihm von Peldszus übergebenen Zettel ab. Hierbei hielt Peldszus nicht mehr die Hand des Hübert. Als ich später Hübert fragte, weshalb er nicht v. Reibnitz gewählt hätte, fragte er, wo hätte er einen Zettel für v. Reibnitz herbekommen sollen, da ihm der erste Zettel für v. Reibnitz abgenommen worden sei. Später hat mir auch Hübert erzählt, Peldszus wäre bei ihm gewesen und hätte gesagt, er hätte ihm nur den Zettel für Käswurm in die Hand stecken wollen, worauf er, Hübert, gefragt: „Weshalb nimmst Du mir denn den andern Zettel weg?" Peldszus habe erwidert: „Ich wollte Dir den Zettel tiefer in die Westentasche stecken."

* richtig: der Wahlvorstand.

Der Schöffe Peldszus aus Rucken:

„Als der Käthnersohn Heinrich Hubert bei einer der beiden Wahlen seine Stimme abgeben wollte, konnte er seinen Wahlzettel anscheinend nicht finden. Da ich sah, daß ihm aus einer seiner Westentaschen ein Wahlzettel herausstreckte, zog ich ihm denselben heraus und gab ihm denselben in die Hand. Ich that dieses nur, weil der Wahlvorstand schon auf Abgabe des Zettels drängte, und damit kein unnützer Aufenthalt entstände. Hubert hat diesen Zettel ohne Weiteres abgegeben. Ich weiß nicht, ob dieser Zettel ein Reibnitzscher oder ein Käswurmscher war. Ich habe ihm jedenfalls nicht die Hand festgehalten.

Meine Aussage kann ich beschwören."

Diese beiden Aussagen widersprechen einander; die des Krüger ist als eidliche die glaubwürdigere. Danach hat der Heinrich Hubert in Folge auf ihn ausgeübter, unzulässiger Beeinflussung den auf Käswurm lautenden Wahlzettel wider seinen eigentlichen Willen abgegeben.

Es ist deshalb hier dem Käswurm eine Stimme abzuziehen.

m 2. Der Schmiedemeister Friedrich Borm ist wie folgt vernommen worden:

„Als ich bei der Stichwahl den Wahlzettel, welcher auf den Namen von Reibnitz lautete, abgeben wollte, durchsuchte der Wahlvorstand die Wählerliste und wies mich mit dem Bemerken zurück, ich sei zu alt zum Wählen. Den Wahlzettel behielt ich zurück."

Es ist ferner auch der gesammte Wahlvorstand von Rucken, bestehend aus 6 Personen (Siehe Bl. 41 u. 42 der Ermittlungsakten) vernommen worden. Sie haben sämmtlich erklärt, daß ihnen nicht das Geringste von dem seitens des Borm bekundeten Vorgange erinnerlich, und daß ihres Wissens bei der Wahl in Rucken nichts Ungesetzliches vorgekommen sei.

In der Wahlliste von Rucken stehen 4 Wähler Namens Borm, und zwar 2 mit dem Vornamen Friedrich, von denen der Eine, 29 Jahre alt, als Losmann, der Andere, 71 Jahre alt, als Besitzer bezeichnet ist. Letzterer hat in der Stichwahl nicht gewählt und dürfte mit dem im Protest Genannten identisch sein. Doch läßt sich dies um so weniger bestimmt behaupten, als das Protokoll über die Vernehmung des Friedrich Borm keine Angabe über dessen Alter enthält.

Bei dieser Sachlage und besonders, da die Aussage des Borm uneidlich ist, erachtete die Kommission diesen Protestpunkt nicht für aufgeklärt und für erledigt.

p 1. Die in dem Berichte bei diesem Punkte (Seite 1315) genannten Personen sind vernommen mit Ausnahme des Stößer, der inzwischen verstorben war, und haben ausgesagt.

Pächter Johann Lohrenscheit aus Annus-Siemoneit:

„Ob ich dem Losmann Johann Stößer oder dem Kiosze einen Wahlzettel gegeben habe, weiß ich nicht, jedenfalls ist es unwahr, daß ich irgend Jemand einen Zettel in die Hand gedrückt und ihn mit Gewalt bis an die Thüre des Wahllokals gebracht habe.

Meine Aussage kann ich beschwören."

Lehrer Pucknat aus Annuschen:

„Die mir aus dem Wahlprotest Punkt p 1 und 1a mitgetheilten Vorgänge vor dem Wahllokal habe ich nicht bemerkt. Ich bin mehrfach aus dem Wahllokal über den Hof gegangen, habe die Zettelvertheiler gesehen, aber von Vorgängen, die den geschilderten ähnlich sind, nichts bemerkt. Im Wahllokal sind jedenfalls Unregelmäßigkeiten und derartige gewaltsame Beeinflussungen nicht vorgekommen.

Meine Aussage kann ich beschwören."

Pächter August Kiosze aus Annus-Siemoneit:

„Was Lorenscheit mit dem jetzt verstorbenen Johann Schaefer gemacht hat, weiß ich nicht.

Als ich am Tage der Wahl im Juni 1893 nach Annus-Simoneit in die Schule, wo die Wahl abgehalten wurde, kam, fand ich daselbst den Bauern Johann Lorenscheit und den Besitzer Linkies vor dem Wahllokal stehen. Ich nahm den von mir mitgebrachten Zettel für v. Reibnitz aus der Westentasche. Darauf griff einer von beiden, ob Lorenscheit oder Linkies weiß ich nicht, nach dem Zettel und gab mir einen andern. Ich sah aber nicht nach, ob es einer für v. Reibnitz oder Kaeswurm war und gab diesen Zettel im Wahllokal ab. Ich wollte eigentlich v. Reibnitz wählen, hatte aber große Eile und gab, um überhaupt nur zu wählen, den mir übergebenen Wahlzettel ab."

Hiernach ist der den verstorbenen Stößer betreffende Fall völlig unaufgeklärt. Die Kommission erklärte aber auch den Fall bezüglich des Kiosze für erledigt, da weder eine auf ihn ausgeübte unzulässige Beeinflussung, noch auch erwiesen ist, daß er in Folge irgend welcher Beeinflussung anders gewählt hat, als er eigentlich wollte.

r) Franz und Kupprat sind wie folgt vernommen.

Besitzer, Wahlvorsteher Franz aus Gudden:

„Ich weiß mich nicht zu besinnen, ob ich den Zettel des Besitzers Johann Griwenka bei der Hauptwahl angenommen habe, bei der Stichwahl habe ich den Wahlzettel mit Fug und Recht zurückgewiesen, weil ein Johann Griwenka in der Liste nicht aufgeführt war und es mehrere stimmberechtigte Griwenka in Gudden gab.

Der Griwenka hat gegen seine Zurückweisung nicht protestirt mit dem Hinweis, daß er die Berichtigung der Wahlliste bei dem Gemeindevorsteher beantragt habe.

Meine Aussage kann ich beschwören."

Gemeindevorsteher Jons Kupprat aus Gudden:

„Es ist richtig, daß der Besitzer Johann Griwenka die Wählerliste eingesehen hat, Berichtigung derselben hat derselbe nicht verlangt, auch mir nicht mitgetheilt, daß er mit einem falschen Vornamen in der Wählerliste stehe.

Ich habe auch nicht bei der Wahl bemerkt, daß der Johann Griwenka nicht in der Liste verzeichnet ist.

Meine Aussage kann ich beschwören."

In der Wählerliste von Gudden steht nur ein Griwenka mit Vornamen Endrig. Da es nach der Aussage des Franz mehrere in wahlberechtigtem Alter stehende Personen Namens Griwenka in Gudden giebt, auch nicht erwiesen ist, daß der Johann Griwenka die Berichtigung der Wählerliste beantragt hatte, so war seine Zurückweisung von der Wahl berechtigt.

Zu II.

a) Der Postmeister Lack und der Rentier Troitzsch sind wie folgt vernommen:

Verhandelt Angerburg, 20. August 1895.

In dem Protest des Vorstandes des freisinnigen Wahlvereins für den Kreis Tilsit gegen die von dem konservativen Wahlkomite versuchte Anfechtung der Wahl des Herrn von Reibnitz zum Reichstagsabgeordneten für Tilsit Niederung vom 23. Juni 1893 wird zu IIa dem Postmeister Lack in Heinrichswalde — gegenwärtig in gleicher Dienststellung in Angerburg beschäftigt — Wahlbeeinflussung zur Last gelegt, und zwar in folgender Weise:

1. Herr Postmeister Lack, der schon in der öffentlichen Agitation vor der Wahl sich besonders hervorgethan hatte, führte am 15. Juni 1893 die 12 bis

13 Orts- und Landbriefträger seines Bezirks geschlossen zur Wahlurne, stellte sich daneben auf und sah genau zu, wie ein Jeder den Stimmzettel abgab.

2. Am Stichwahltage versammelte der Postmeister Lack die 13 Landbriefträger des Bezirks um 3 Uhr Nachmittags im Bureau der Post. Auf einem Tische lagen Wahlzettel für Käswurm. Herr Lack nahm einen davon, die Briefträger auf seine Aufforderung desgleichen, dann führte er sie geschlossen zur Wahlurne.
3. Auch die beiden in Gassen bei Heinrichswalde wohnenden Briefträger Dauder und Griegoleit führte Lack, obgleich Griegoleit krank am Fuße war, zur Wahlurne des Wahlbezirks Gassen.

Herr Postmeister Lack mit Vorstehendem bekannt gemacht und davon in Kenntniß gesetzt, daß auf Beschluß des Reichstags seine amtliche Vernehmung in dieser Angelegenheit zu erfolgen habe, giebt folgende Erklärung ab:

Zu 1. „Es ist richtig, daß ich am 15. Juni 1893 zusammen mit den mir untergeordneten Unterbeamten des Postamts in Heinrichswalde zur Wahlurne gegangen bin und mich in dem Wahllokale einige Zeit aufgehalten habe, während welcher auch die Unterbeamten ihre Wahlzettel abgegeben haben. Nachdem dies geschehen war, geleitete ich die Unterbeamten wieder zum Postamte zurück, damit der unterbrochene Postdienst ohne Zeitverlust wieder aufgenommen werden konnte. Wahlzettel habe ich an die Unterbeamten nicht vertheilt; letztere waren mit solchen bereits versehen, als ich mit ihnen zum gemeinsamen Gange zur Wahlurne zusammentrat. Ich habe auch keine Kenntniß verschafft, auf welchen Namen die von den Unterbeamten abgegebenen Stimmzettel lauteten."

Zu 2. „Auch am Stichwahltage bin ich zusammen mit den Postunterbeamten zum Wahllokale gegangen. Nach der von mir getroffenen Diensteintheilung waren sämmtliche wahlberechtigte Unterbeamte in der Lage, gegen 3 Uhr Nachmittags das Wahlrecht auszuüben. Als ich um diese Zeit die Postdienssträume betrat, waren die Unterbeamten bereits vollzählig in der Packkammer versammelt. Da ich noch keinen Wahlzettel besaß, wandte ich mich in der Packkammer an einen der älteren Unterbeamten mit der Frage, ob ich einen solchen etwa erhalten könnte. Hierauf wurde mir ein Wahlzettel für Kaeswurm überreicht, von wem und an welchem Platze dies erfolgte, ist mir nicht mehr erinnerlich. Mit meinem Wissen und auf meine Veranlassung sind Wahlzettel in der Packkammer nicht ausgelegt worden, ich vermag auch nicht anzugeben, ob solche etwa ausgelegt waren und von wem dies geschehen ist.

Daß ich in beiden Fällen die Unterbeamten zur Wahlurne begleitet habe, lag in den Verhältnissen. Wenn sich Jeder einzelne zur Wahl begeben hätte, so wäre viel Zeit verloren gegangen und die Pünktlichkeit des Dienstbetriebes beeinträchtigt worden. Unter meiner Führung kehrten die Leute, ohne sich unnöthigerweise aufzuhalten, sogleich von der Wahl zum Postamte zurück, um alsbald den Dienst fortzusetzen."

Zu 3. „Im Laufe des Stichwahltages bin ich auch nach dem Wahllokale in dem benachbarten Gassen gegangen. Dort hatte ich nicht zu wählen und bin mit Dauder und Griegoleit, falls diese etwa mit mir in dem Wahllokale anwesend waren, nur zufällig zusammengetroffen. Wie ich mich noch genau erinnere, lag meinem Gange nach Gassen lediglich der Wunsch zu Grunde, das Wahlresultat möglichst bald zu erfahren.

Ich bestreite entschieden, durch mein Verhalten eine Wahlbeeinflussung versucht und das mir als Staatsbürger zustehende Recht überschritten zu haben. — Weiteres habe ich nicht anzuführen."

Durchgelesen, genehmigt und unterschrieben
Lack, Postmeister.

Geschehen wie oben
Daehne, Postrath.

Verhandelt Heinrichswalde, den 28. September 1895
beim Königlichen Amtsgericht.

Rentier Hermann Troitzsch von Heinrichswalde:

„Ich habe nur gesehen, daß am Stichwahltage im Jahre 1893 der damalige Postmeister Lack mit ca. 13 Briefträgern geschlossen nach dem Wahllokal ging.

Daß er auch die beiden in Gassen wohnenden Briefträger zur Wahlurne geführt hat, weiß ich nicht.

Von dem Fleischermeister Otto Odan hierselbst erfuhr ich, daß p. Lack die Briefträger des Bezirks vor dem Abmarsch nach dem Wahlbureau im Bureau der Post versammelt hat, daß hier Wahlzettel für Kaeswurm auf einem Tisch gelegen hätten, daß Lack sich einen Wahlzettel genommen habe, dann den Briefträgern anheim gestellt hätte, sich auch Wahlzettel zu nehmen und die Briefträger dann geschlossen zur Wahlurne geführt hätte.

Daß Lack auch am Tage der Hauptwahl die Briefträger seines Bezirks geschlossen zur Wahlurne geführt, sich daneben aufgestellt und genau zugesehen hat, wie jeder den Stimmzettel abgab, weiß ich nicht."

Die Kommission erklärte mit allen gegen drei Stimmen diesen Punkt für erledigt, weil die Protestbehauptungen über Wahlbeeinflussung seitens des Lack durch die Aussagen des Troitzsch, der Nichts aus eigener Wahrnehmung, sondern nur Mittheilungen Anderer bekunden kann, nicht genügend erwiesen sind, und weil es glaubhaft scheint, daß die vom Postmeister Lack angeordnete gleichzeitige Wahl seiner Unterbeamten unter seiner Führung geeignet war, Zeit zu ersparen und deshalb im Interesse des Dienstes lag, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses durch Wahlkontrolle jedenfalls nicht erwiesen ist.

e) Der zu diesem Punkte gefaßte Beschluß ist ausgeführt. Die authentische, amtlich beglaubigte Uebersetzung des vom Gemeindevorsteher Gabriel in litthauischer Sprache erlassenen Umlaufschreibens lautet:

Das beiliegende Schriftstück de dato Annus-Siemoneit den 20. Juni 1893 in lithauischer Sprache niedergeschrieben lautet in deutscher Uebersetzung wörtlich also:

Ich erinnere mich der lithauischen Schriften, allen Wahlberechtigten soll bekannt gemacht werden, daß Freitag den 23. Juni von 10 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag Stichwahl in der Schule stattfindet, ebenso wie das erste Mal auch dieses Mal kein anderer Kandidat kann gewählt werden, wie nur Herr Kaeswurm-Ballgarden und Herr Neibnitz-Heinrichau. Und nun stehen wir Alle mit dem alten konservativen Ausruf: „Mit Gott für König und Vaterland gegen alle Demokraten." Und geben wir alle unsere Stimmen für Herrn Kaeswurm-Ballgarden.

Annus-Siemoneit, den 20. Juni 1893.

Der Gemeindevorsteher.
(L. S.) Gabriel.

Ich bitte, daß jeder diesen Zettel schnell weiter schicke, und nicht aufhalten wolle, damit jeder denselben zeitig erhält."

Wenn nun auch nach Ansicht der Minderheit der Kommission dieses zwischen Haupt- und Stich-Wahl erlassene Umlaufschreiben anscheinend ganz ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben ist, da in der Stichwahl gegenüber der Hauptwahl zu Annus-Simoneit Käswurm 5 Stimmen

verloren, v. Reibnitz aber 10 Stimmen gewonnen hat, so erblickte doch die Mehrheit der Kommission in dieser amtlichen Wahlbeeinflussung eine derartige Ungehörigkeit, daß sie beschloß, sämmtliche hier für Käswurm abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Demnach sind hier dem Käswurm 62 Stimmen abzuziehen.

h) Während hier die Zeugen Stascheit und Reimer (Bl. 67 und 67 v der Ermittelungsakten) nichts Erhebliches bekundet haben, sagt der Lehrer Nickel aus:

„In der Zeit kurz vor der Reichstagswahl im Jahre 1893 und zwar wohl kurz vor der Stichwahl habe ich allerdings während der Schulstunden einzelnen Kindern, bei deren Vätern ich eine gewisse Geneigtheit für die konservative Sache voraussetzte, konservative Stimmzettel und Wahlaufrufe ausgehändigt mit dem Auftrage, diese zu Hause abzugeben. Es ist mir jedoch nicht mehr genau erinnerlich, ob ich nur Stimmzettel oder nur Wahlaufrufe oder beides vertheilt habe, ich möchte annehmen, daß es nur Wahlaufrufe gewesen sind."

Danach hat der Lehrer Nickel zur Förderung der Wahl des Käswurm Wahlzettel oder Wahlflugblätter von der Schule aus durch die Schulkinder für deren wahlberechtigte Angehörige mitgegeben.

Entsprechend der konstanten Praxis des Reichstages, wonach jede seitens der Schullehrer in dem Schullokale während der Schulzeit durch Vermittelung der Schulkinder versuchte Wahlbeeinflussung als unzulässig erachtet wird, beschloß die Kommission, sämmtliche in diesem Wahlbezirke (Grüneberg) auf Käswurm lautende Wahlzettel für ungültig zu erklären.

Dem Käswurm sind demnach hier 61 Stimmen abzuziehen.

m 1. Die hier im Berichte (S. 1316) benannten Personen sind mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen Sebeties vernommen und haben ausgesagt.

Der Amtsvorsteher Schlenther aus Ernstthal:

„Ich bin an einem der Wahltage in der Zeit von 5—6 vor dem Wahllokal in Lumpönen gewesen und habe mit verschiedenen Leuten über die Wahl gesprochen. Ich bestreite entschieden, dem Besitzer Krüger und dem Käthner Sebeties befohlen zu haben, irgend einem Wähler den Reibnitz'schen Zettel abzunehmen und ihnen Käswurm'sche Zettel zu geben und ihn zum Wahltisch zu führen.

Ich bin bereit meine Aussage zu beschwören."

Der Besitzer Friedrich Krüger aus Groß-Lumpönen:

„Der Amtsvorsteher Schlenther hat mir an einem der Wahltage Zettel für Käswurm zum Vertheilen gegeben. Er hat mir aber nicht befohlen, den Wählern Reibnitz'sche Zettel abzunehmen und ihnen Kaeswurm'sche Zettel zu geben. Ich habe das erstere auch nicht gethan, dagegen Kaeswurm'sche Zettel vertheilt. Ich habe allerdings einzelne Wähler in das Wahllokal begleitet, um zu sehen, welche Zettel sie abgeben werden. Ich habe keinen der Wähler an die Hand gefaßt und mit Gewalt in's Wahllokal geschleppt.

Meine Aussage kann ich beschwören."

Schuhmachermeister Gottlieb Adler von Lumpönen:

„Ich habe im Juli 1893 in Lumpönen und zwar um 5½ Uhr Nachmittags gewählt. Ich erhielt einen Zettel von Krüger und gab den Zettel ab. Es ist auch möglich, daß Krüger mir diesen Zettel früher geschickt. Ich habe nicht gesehen, daß der Gutsbesitzer Schlenther und Lehrer Breyer aus Lumpönen die Wähler aufgefordert haben, ihnen die Stimmzettel vorzuzeigen, und daß sie durch den Besitzer Krüger und Käthner Jons Sebeties Wählern die Reibnitz'schen Wahlzettel abnehmen und Kaeswurm'sche Wahlzettel einhändigen ließen. Ich habe auch nicht gehört, daß Schlenther den beiden befohlen hat, Wähler an den Wahltisch zu führen. Ich bin, nachdem ich den Stimmzettel abgegeben hatte, bis zum Schluß im Wahllokal gewesen."

Korbmacher und Besitzer Albert Bieberstein von Groß-Lumpönen:

„Ich habe bei der Stichwahl zwischen Kaeswurm und v. Reibnitz im Juni 1893 etwa zwischen 2 bis 3 Uhr gewählt. Ich blieb in dem Wahllokal bis zum Schluß der Wahl. Ich habe nur gesehen, das der Amtsvorsteher Schlenther, der Lehrer Breyer, der Besitzer Krüger aus Groß-Lumpönen und der Besitzer Skalis aus Bardehnen die Wähler angesprochen haben. Skalis und Krüger kamen auch häufig mit Wählern in das Wahllokal, gingen neben den Wählern und sahen darauf, daß die Wähler den Wahlzettel abgaben. Sonst weiß ich zur Sache nichts anzuführen."

Hiernach ist eine amtliche Beeinflussung nicht erwiesen. Vielleicht ist aus der Aussage des Bieberstein zu entnehmen, daß eine private Kontrolle versucht ist, der sich aber die Wähler sehr wohl entziehen konnten. Dieser Fall wurde für unerheblich erklärt.

Auf Grund der vorstehenden Beschlüsse sind dem v. Reibnitz 10 Stimmen abzuziehen, dem Käswurm 5 Stimmen hinzuzuzählen und 171 Stimmen abzuziehen.

Die Prüfung der Wahlakten ergab einige Unrichtigkeiten und das Resultat, daß dem v. Reibnitz 4 Stimmen hinzuzuzählen und 1 Stimme abzuziehen, dem Käswurm 1 Stimme hinzuzuzählen ist.

Danach würde das Gesammtergebniß sein, daß der v. Reibnitz 7 Stimmen, der Käswurm 165 Stimmen verliert, und daß also v. Reibnitz 10 181, Käswurm 10 020 Stimmen behält.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Reibnitz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen,** Stellvertretender Vorsitzender. **Himburg,** Berichterstatter. Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff. v. Hollenffer. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Singer. Spahn.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 160.

Petitionen,

welche,

von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind.

---

cfr. Erstes Verzeichniß — Nr. 75 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1. Tippel — Verstaatlichung der Reichsbank —.

" II. Nr. 2. Hübner — Prüfung eines Heilverfahrens —.

" II. Nr. 4, 51, 2351, 3094, 3284, 8906, 9140 bis 9145, betreffend Uebersetzung des jüdischen Geheimgesetzbuchs Schulchan aruch.

Journ. II. Nr. 6. Frantzky — Besoldungsentschädigung 2c. —.
" II. Nr. 12. Strandt — anderweite Festsetzung seiner Civilpension —.
" II. Nr. 15. Quandt — Bewilligung einer Entschädigung für Ausführung von Erdarbeiten —.
" II. Nr. 21. Mordan — Aufhebung der Gefängnißarbeit 2c. —.
" II. Nr. 47. v. Ruckdäschel — Bauernfrage —.
" II. Nr. 56. Stantien — Rechtsschutz betreffend —.
" II. Nr. 57. Müller — Rechtsschutz betreffend —.
" II. Nr. 60, 180, betreffend gemeindliche Besteuerung des Weines.
" II. Nr. 93. Remy — Rückerstattung einer Zolldefraudationsstrafe —.
(Vom Abgeordneten Lenzmann überreicht.)
" II. Nr. 195. Schön — } Rechtsschutz betreffend —.
" II. Nr. 196. Kneifel — }
" II. Nr. 197. Röhre — Beschwerde über Justizbeamte —.
" II. Nr. 200. Ringer — } Rechtsschutz betreffend —.
" II. Nr. 203. Widemann — }
" II. Nr. 204. Kurr — }
" II. Nr. 286. Makowsky — Abänderung des §. 180 des Strafgesetzbuchs (Kuppelei) —.
" II. Nr. 294. Moll — Rechtsschutz betreffend —.
(Vom Abgeordneten Bebel überreicht.)
" II. Nr. 295. Hoerenz — Entschädigungsansprüche 2c. —.
(Vom Abgeordneten Bebel überreicht.)
" II. Nr. 1406, 1903, 9006, 10218, 10437, betreffend Sicherung der Forderungen von Handwerkern 2c. für Arbeiten und Lieferungen an Neubauten.
" II. Nr. 1419. Wolf — Rückerstattung von Zoll auf Schuhriemen —.
" II. Nr. 1753. Block — Entschädigungsansprüche für Hufbeschlagsmaterial —.
" II. Nr. 1906. Hermes — Unterstützung —.
" II. Nr. 1907. Menge — Bewilligung des Armenrechts zur Fortsetzung eines Rechtsstreites —.

cfr. Zweites Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2517. Zuckerfabrik Bernstadt — Beschwerde wegen verweigerter Zahlung der Steuervergütung für exportirten Zucker —.
" II. Nr. 3068. Rogge — Rechtsschutz betreffend —.
" II. Nr. 3257. Dr. Schmidt — Pensionsansprüche betreffend —.
" II. Nr. 3268. Die bürgerlichen Kollegien der Gemeinde Böttingen bei Münsingen — Entschädigungsansprüche in Folge der Anlegung des Schießplatzes zu Böttingen —.
" II. Nr. 3283. Wolff — } Rechtsschutz betreffend —.
" II. Nr. 3329. Findeklen — }
" II. Nr. 3330. Stock — }
" II. Nr. 3331. Zeidler — Herbeiführung einer Entscheidung über die Anwendung des §. 420 der Strafprozeßordnung —.

cfr. Drittes Verzeichniß — Nr. 91 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 5860. Kroeger — Einleitung einer Untersuchung gegen Verwaltungsbeamte —.
" II. Nr. 9139. Wurster — Beschwerde wegen Justizverweigerung —.

cfr. Viertes Verzeichniß — Nr. 107 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 9288. Schulze — Ermäßigung der Versicherungsbeiträge zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin —.

cfr. Fünftes Verzeichniß — Nr. 116 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 11090. Philipp — Rechtsschutz betreffend —.

cfr. Sechstes Verzeichniß — Nr. 131 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 11226. Schupp — Rechtsschutz betreffend —.

Berlin, den 2. März 1896.

Nr. 161.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 162.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Quentin. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:
„Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waaren, betreffs deren der Bundesrath dies vorschreibt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden."
2. Für den Fall der Ablehnung der vorstehenden Fassung:
Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:
„Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Von dieser beschränkenden Bestimmung werden folgende Waaren nicht betroffen: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, Leinen, Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln, Wein, Baumaterialien und sonstige Waaren, für welche der Bundesrath eine Ausnahme zuläßt."
3. Für den Fall der Ablehnung beider Fassungen bitte ich um folgende Resolution (welche die vorigjährige Kommission bereits angenommen hatte):

„Der Herr Reichskanzler wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß bei den Ausnahmen, welche der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung zuläßt, folgende Waaren vorzugsweise Berücksichtigung finden:

Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke,
Leinen, Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln,
Wein,
Baumaterialien.

4. Für den Fall der Ablehnung beider Fassungen wolle der Reichstag beschließen:

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897, betreffs der Bestimmung Artikel 8 aber erst mit dem gleichen Tage 1902 in Kraft."

Berlin, den 3. März 1896.

Quentin.

Nr. 163.

Berlin, den 2. März 1896.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete die anliegende, von dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts eingereichte

Denkschrift, betreffend die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895,

vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R. A. d. J. Nr. 1327 III.

Denkschrift,

betreffend

die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895.

Die von meinem Herrn Amtsvorgänger im November 1893 vorgelegte

„Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891"

hat über die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1893 unter besonderer Berücksichtigung der durch die genannten Gesetze neu geschaffenen Verhältnisse berichtet. Die vorliegende Denkschrift schließt sich dem früheren Berichte an, bezieht sich auch auf die Ausführung des inzwischen erlassenen Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 und umfaßt die Geschäftsjahre 1893 bis 1895.

I. Allgemeines.

Aufgaben und Organisation der Behörde.

Durch das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist dem Patentamt neben seinen Aufgaben auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterwesens auch die Verwaltung der Waarenzeichen übertragen worden. Das neue Gesetz und die gemäß §. 25 desselben erlassene Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 495) haben die Zeichenverwaltung eng an die bestehenden Einrichtungen angeschlossen. Es ist demgemäß neben den für die Anmeldung von Patenten zuständigen vier Anmeldeabtheilungen eine neue „Abtheilung für Waarenzeichen" geschaffen, welche die dem Patentamt zugewiesene Vorprüfung der Waarenzeichenanmeldungen in erster Instanz erledigt. Als Beschwerdeinstanz ist die auch in Patentangelegenheiten zuständige Beschwerdeabtheilung I berufen. Um zwischen den verschiedenen Zweigen der Verwaltung den im Interesse der Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung erforderlichen Zusammenhang sicher zu stellen, und um zugleich die in der bisherigen Praxis des Patentamts gewonnenen Erfahrungen für die neue Verwaltung nutzbar zu machen, ist die Abtheilung für Waarenzeichen in der Hauptsache aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt worden, welche zugleich den Anmeldeabtheilungen I bis IV angehören und bereits in mehrjähriger Thätigkeit in der Behörde mit den Aufgaben des gewerblichen Rechts vertraut sind. Nach gleichen Gesichtspunkten ist bei der Zusammensetzung des für Beschwerdesachen zuständigen Spruchkollegiums verfahren. Eine Verschiedenheit gegenüber dem patentamtlichen Verfahren besteht hier insofern, als die Beschwerdeabtheilung I in Waarenzeichensachen außer dem Vorsitzenden mit zwei rechtskundigen und zwei technischen Mitgliedern besetzt ist, während sie in Patentsachen einen rechtskundigen und drei technische Beisitzer zählt. Diese Verschiedenheit der Zusammensetzung ist in der verschiedenen Natur der beiden Materien begründet.

In der Patent- und Gebrauchsmusterverwaltung hat die Organisation und der Geschäftsbereich der Behörde eine weitergehende Aenderung nicht erfahren. Eine Erweiterung des Geschäftskreises ist nur insofern zu verzeichnen, als durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 10. September 1894 im Anschluß an §. 18 des Patentgesetzes das Patentamt allgemein ermächtigt worden ist, auf Ersuchen der Justizbehörden auch über Fragen, welche den Schutz von Gebrauchsmustern betreffen, Gutachten abzugeben. Die Erstattung der Gutachten ist nach dem Vorbilde des Patentgesetzes auf den Fall beschränkt, daß in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Geschäftslage.

Dagegen hat die starke Zunahme der Geschäfte in allen Zweigen der Verwaltung — vergleiche Anlage 1 — eine wesentliche Vermehrung des Beamtenkörpers zur Folge gehabt.

Seit der letzten Denkschrift sind 2 weitere rechtskundige und 5 technische Mitglieder einberufen. Von letzteren sind 4 auf verschiedenen Gebieten der mechanischen Technik, 1 auf dem Gebiete der chemischen Technik sachverständig; 2 sind neu in die Behörde eingetreten, die übrigen gehörten der Behörde, 1 als nichtständiges Mitglied, 2 als technische Hülfsarbeiter schon früher an. Die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder ist unverändert geblieben. Es gehören demnach gegenwärtig der Behörde an:

I. hauptamtliche Mitglieder:
rechtskundige 7, technische 37;
II. nebenamtliche Mitglieder:
rechtskundige 4, technische 27.

Die Zunahme des übrigen Personals ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1. Januar 1893.	1. Januar 1894.	1. Januar 1895.	1. Januar 1896.
Technische Hülfsarbeiter	44	46	49	51
Büreaubeamte	89	91	106	125
Kanzleibeamte	33	39	47	57
Unterbeamte	33	35	37	43

In der Abtheilung für Waarenzeichen sind außerdem gegenwärtig 8 Assessoren als juristische Hülfsarbeiter beschäftigt.

Trotz dieser Verstärkung des Beamtenkörpers haben sich die Geschäfte nicht immer vor Verzögerungen bewahren

lassen. Namentlich gilt dies für die in unerwartet starkem Maße in Anspruch genommene Waarenzeichenverwaltung, worüber unten ausführlicher berichtet werden wird. Es sind daher auch für das Etatsjahr 1896/97 wiederum für verschiedene Beamtenklassen neue Stellen in Antrag gebracht. Voraussichtlich wird das Bedürfniß nach einer weiteren Vermehrung in einzelnen Stellen auch noch in den nächsten Jahren verbleiben, da auf den für das Patentamt in Betracht kommenden Gebieten des gewerblichen Rechts die Entwickelung der Technik und des Verkehrs in Verbindung mit dem Bedürfniß nach gesichertem Rechtsschutz sich anscheinend noch immer in steigender Bewegung befindet. Aeußerlich zeigt sich die Geschäftsvermehrung in der starken Zunahme der die Eingänge bei der Behörde kennzeichnenden Geschäftsnummern.

Diese Zahl betrug:

1893	153 240,
1894	191 908,
1895	244 744.

Davon fallen auf:

Patentsachen:

1893	1894	1895
124 675,	127 181,	131 683.

Gebrauchsmustersachen:

1893	1894	1895
20 536,	37 604,	40 307.

Waarenzeichensachen:

1894	1895
18 053,	62 828.

Allgemeine Verwaltung:

1893	1894	1895
8 029,	9 070,	9 926.

Den vermehrten Eingängen entspricht auch die Steigerung des Kanzleigeschäfts. Die Geschäftsnummern der Kanzlei betrugen:

im Jahre 1893	86 154,
= = 1894	99 773,
= = 1895	121 060.

Da die Kräfte der Kanzlei bei Weitem nicht genügten, das Schreibwerk während der Dienststunden zu bewältigen, so hat in sehr erheblichem Maße zur Inanspruchnahme der entgeltlichen häuslichen Arbeit übergegangen werden müssen.

Die Einnahmen des Patentamts betrugen:

1893	1894	1895
2 745 655,$_{65}$ ℳ.,	3 075 558,$_{45}$ ℳ.,	3 416 833,$_{55}$ ℳ.

Die Ausgaben:

1893	1894	1895
1 308 426,$_{85}$ ℳ.,	1 346 652,$_{18}$ ℳ.,	1 479 890,$_{58}$ ℳ.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben:

1893	1894	1895
1 437 228,$_{80}$ ℳ.,	1 728 906,$_{27}$ ℳ.,	1 936 942,$_{77}$ ℳ.

Die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Rubriken ergiebt sich aus der Zusammenstellung in Anlage 2.

Unter den Einrichtungen des Patentamts erscheinen auch diejenigen von weitergehender Bedeutung und sind deshalb in ihrer Entwickelung hier näher zu erörtern, welche den Verkehr der Behörde mit dem Publikum vermitteln.

Veröffentlichungen. Verkehr des Publikums mit der Behörde.

Das Patentamt hatte bisher für die Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Patentwesens das „Patentblatt" und für die Gebrauchsmusterangelegenheiten ein besonderes Blatt, die „Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster", herausgegeben. Beide Blätter sind seit dem 1. Januar 1895 zu einem Blatt, mit dem Titel „Patentblatt", verschmolzen. Dieses Blatt ist in der Hauptsache für die durch das Patentgesetz und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Anmeldung, Ertheilung, Versagung, Beendigung von Patentrechten und die entsprechenden Vorgänge auf dem Gebiete des Gebrauchsmusterschutzes bestimmt. Demselben Zweck dient für die Waarenzeichen das seit 1. Oktober 1894 in monatlichen Heften herausgegebene Waarenzeichenblatt. Neben diesen Organen ist, gleichfalls seit dem Oktober 1894, das allgemeinere und mehr wissenschaftliche Zwecke verfolgende „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" begründet worden. Dasselbe bezweckt die Mittheilung solcher Vorgänge aus den Gebieten des Patent-, Muster- und Waarenzeichenrechts, einschließlich des Geschmacksmusterrechts, welche für die betheiligten gewerblichen Kreise und für die juristische Wissenschaft und Praxis ein Interesse darbieten. Es bringt deshalb, nach Art eines Archivs, Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes, wichtige Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Behörden, statistische Mittheilungen, Abhandlungen und Aehnliches. Die Abnehmer des Patentblatts und des Waarenzeichenblatts erhalten das in erfreulicher Entwickelung begriffene Blatt kostenfrei. Es ist zu hoffen, daß dasselbe dazu beitragen werde, das Verständniß für das gewerbliche Urheberrecht in weitere Kreise zu tragen und einen Zusammenhang der Praxis des Patentamts mit den übrigen bei der Verwaltung dieses Rechts betheiligten Faktoren, den Gerichten und auch der juristischen Wissenschaft, zu vermitteln.

Bei den sonstigen Publikationen des Patentamts, nämlich den zum Patentblatt gehörigen Patentschriften, den Auszügen aus den Patentschriften, und dem Repertorium der technischen Journalliteratur sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. In Bezug auf den Betrieb der Patentschriften ist zu bemerken, daß derselbe seit dem 1. Oktober 1895 von der Reichsdruckerei auf das Patentamt übergegangen ist. Dem Patentamt ist damit eine mit seinen sonstigen Geschäften eng zusammenhängende Aufgabe zugefallen, auf welche es mit Rücksicht auf die erforderlichen Betriebs- und räumlichen Verhältnisse bisher hatte verzichten müssen. Eine weite Verbreitung der Patentschriften liegt im Interesse der vorprüfenden Behörde und ist für die Entwickelung des Gewerbfleißes von erheblicher Bedeutung. Das Patentamt hat es sich deshalb zur Aufgabe gestellt, nach und nach auf eine thunlichste Verbilligung der Patentschriften und auf einen erleichterten Bezug derselben Bedacht zu nehmen. Der gegenwärtige Lagerbestand der Patentschriften beträgt über 4 Millionen Stück.

Der Besuch in der Auslegehalle, in welcher die bekannt gemachten Anmeldungen offengelegt werden und die Ausgabe der Patentschriften und sonstigen Bücher aus den Beständen des Patentamts zur Einsichtnahme stattfindet, ist ein überaus reger gewesen.

Die Zahl der Besucher betrug:

1893	41 847,
1894	53 166,
1895	65 494.

An Büchern, Zeitschriften und Patentschriftenbänden wurden eingesehen:

1893	48 827,
1894	63 897,
1895	58 235.

Außerdem Patentanmeldungen:

1893	56 804,
1894	51 591,
1895	54 856.

In Gebrauchsmusterangelegenheiten wurden vorgelegt:

1893 . .	33 420 Akten	und 8 131 Modelle,
1894 . .	50 622 Akten	und 7 926 Modelle,
1895 . .	74 012 Akten	und 8 099 Modelle.

Die Bibliothek enthielt Ende 1895 einen Bestand von rund 50 000 Bänden. Zeitschriften werden 540 gehalten. Die Herstellung eines neuen Katalogs ist in der Vorbereitung.

Außerhalb des Patentamts bestehen in den wichtigeren gewerblichen Centren des In- und Auslandes öffentliche Auslegestellen, in welchen unter der Verwaltung interessirter Behörden, Unterrichtsanstalten und Vereine die deutschen Patentschriften zur unentgeltlichen Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Patentschriften betreffen entweder sämmtliche Patentklassen oder nur solche, welche für den gewerblichen Verkehr des Verwaltungsbezirks von Bedeutung sind. Im Folgenden sind die Auslegestellen nach ihrem Stande zu Ende des Jahres 1895 namhaft gemacht.

a) Inland.

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cöln, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiberg i. S., Furtwangen, Görlitz, Gotha, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hanau, Hannover, Hirschberg i. Schl., Kaiserslautern, Karlsruhe, Kattowitz, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Liegnitz, Ludwigshafen a. Rh., Lübeck, Lüdenscheid, Magdeburg, Mannheim, Metz, Minden, Mülhausen i. Els., München, Nürnberg, Offenbach, Oppeln, Plauen i. Vgtl., Pforzheim, Posen, Remscheid, Saarbrücken, Solingen, Stettin, Straßburg i. Els., Stuttgart, Trier, Waldenburg i. Schl., Wiesbaden, Würzburg, — zusammen 69 inländische Auslegestellen.

b) Ausland.

Bern, Boston, Brüssel, Budapest, Christiania, Copenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Paris, Petersburg, Riga, Rom, St. Luis, Stockholm, Tokio, Washington, Wien, Zürich, — zusammen 20 ausländische Auslegestellen.

Eine Auslegung der Patentanmeldungen außerhalb Berlins, wozu durch §. 23 Absatz 3 des Patentgesetzes und §. 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1891 die Möglichkeit gewährt wird, ist bisher nicht zur Ausführung gelangt. Die angestellten Ermittelungen haben es vielmehr als geboten erscheinen lassen, die Angelegenheit bis auf Weiteres zu vertagen. Es mußte zunächst erwogen werden, daß den Anmeldern selbst nicht zugemuthet werden kann, mehr als die für das Verfahren vor dem Patentamt bisher erforderten zwei Exemplare von Beschreibung und Zeichnung einzureichen, daß die Herstellung der für die Auslegung außerhalb Berlins nothwendigen Schriftstücke vielmehr vom Patentamt zu bewirken sein würde. Es kamen dabei die handschriftliche und die Vervielfältigung durch Typendruck in Betracht. Der erstere Modus erwies sich als unthunlich, da bei der großen Anzahl der zur Auslegung gelangenden Anmeldungen, nämlich jährlich etwa 6 000 bis 7 000, von denen etwa 92 Prozent von Zeichnungen begleitet sind, und bei etwa 5 Auslegestellen im Reiche ein ungeheurer Apparat erforderlich sein würde, der zu dem Zweck der Einrichtung in keinem Verhältniß stehen und die Geschäfte und Mittel des Patentamts außerordentlich belasten würde. Es kommt hinzu, daß bei einem solchen Verfahren die Patentertheilung eine Verzögerung um mehrere Wochen erleiden würde, ein Umstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, als auch noch gegenwärtig die Geschäftslage des Patentamts einer schnellen Abwickelung des Ertheilungsverfahrens nicht selten Schwierigkeiten bereitet.

Auch die Vervielfältigung durch Typendruck würde sich ohne eine Verzögerung des Verfahrens nicht durchführen lassen. Es steht dieser Vervielfältigungsart auch das weitere Bedenken entgegen, daß durch die Drucklegung der Anmeldungen der Gegenstand derselben die Eigenschaft der Neuheit im Sinne des §. 2 des Patentgesetzes verlieren würde, sodaß eine erfolgreiche Erneuerung der Anmeldung im Inlande oder eine Anmeldung in den meisten Auslandsstaaten ausgeschlossen wäre. Bei der Bedeutung, welche die betheiligten Kreise mit Recht der jetzigen Art der Auslegung beilegen, mit welcher eine patenthindernde Wirkung der Regel nach nicht verbunden ist, erschien es ausgeschlossen, diese Methode zu verlassen.

Auch die allgemeine Bedürfnißfrage wurde von Neuem erörtert und es hat sich ergeben, daß bei der gegenwärtigen Lage des Auslegegeschäfts dem Publikum die Kenntnißnahme der ausgelegten Anmeldungen keineswegs in nennenswerthem Umfange beschränkt ist, sodaß eine Decentralisirung der Auslegung nicht erforderlich erscheint. Durch die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und im Patentblatt und die sich daran anschließenden Mittheilungen der technischen Fachblätter werden die Titel der Anmeldungen allen Betheiligten alsbald bekannt. Und da diese Titel regelmäßig einen verständlichen Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der Anmeldung enthalten, so ist damit für die Betheiligten ein ausreichender Anhalt für die Erwägung gegeben, ob ein Interesse besteht, der Anmeldung zum Zweck etwaiger Einspruchserhebung näher zu treten. Liegt dieser Fall vor, so bestehen weiterhin keine Schwierigkeiten, in kurzer Zeit Abschrift der Anmeldung zu erhalten, sei es direkt vom Patentamt, welches auf Antrag jederzeit gegen die üblichen Gebühren Abschriften der Beschreibungen und Zeichnungen anfertigt, sei es durch Vermittelung von Patentbüreaus, welche sich geschäftsmäßig damit befassen, Auszüge aus den ausgelegten Anmeldungen herzustellen. Soweit das Patentamt hat wahrnehmen können, hat sich inzwischen auch in den betheiligten Kreisen selbst die Erkenntniß befestigt, daß die bestehenden Einrichtungen eine ausreichende Verbreitung der Anmeldungen sicherstellen. Für die Mehrheit der betheiligten Industrie würde auch bei Einrichtung mehrerer Auslegestellen außerhalb Berlins eine wesentliche Erleichterung der Einsichtnahme von Anmeldungen kaum erzielt werden. Denn auch in diesem Falle würden die Betheiligten die Einsicht in der Mehrzahl der Fälle nicht persönlich, sondern, wie es unter den jetzigen Verhältnissen geschieht, durch technische Vertreter nehmen, welche sich alsdann an den Orten der Auslegestellen niederlassen werden.

Auch abgesehen von dem Auslegegeschäft hat der persönliche Verkehr des rechtsuchenden Publikums mit dem Patentamt erheblich zugenommen. Auskunftsertheilungen und Rücksprachen nehmen die Beamten fortgesetzt lebhaft in Anspruch. Es gilt dies für alle Zweige der Verwaltung. Besonders ersprießlich hat sich dieser Verkehr für die Geschäfte der Waarenzeichenabtheilung erwiesen, bei welcher von Anfang an, und auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894, ein lebendiger mündlicher Meinungsaustausch zwischen der Behörde und den Betheiligten sich entwickelt hat.

Dienstreisen.

Eine unmittelbare Beziehung zu dem gewerblichen Leben soll durch die Dienstreisen der Mitglieder vermittelt werden. Ueber die Bedeutung dieser Reisen hat die letzte Denkschrift ausführlich berichtet. Es wurde daselbst hervorgehoben, daß die Reisen einestheils eine Belehrung des Patentamts und seiner Mitglieder über wichtige neue technische und industrielle Vorgänge im Lande bezwecken und andererseits den gewerblichen Kreisen Gelegenheit darbieten sollen, durch die persönliche Berührung mit den Beamten der Behörde Aufklärungen zu erlangen und Wünsche und Anregungen vorzutragen.

Auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Wichtigkeit einer solchen fortgesetzten Verbindung der Behörde mit der Industrie bestätigt. Die Reisen sind deshalb, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel — etwa 5000 Mark — und die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der Behörde es gestatteten, thunlichst vermehrt worden und es sind daran neben den Mitgliedern auch die technischen Hülfsarbeiter betheiligt worden. Es darf an dieser Stelle wiederum mit Befriedigung ausgesprochen werden, daß die Beamten des Patentamts regelmäßig in zuvorkommender Weise und mit Verständniß für ihre Aufgaben empfangen worden sind und aus ihren Studien für sich und die Behörde reiche Belehrung geschöpft haben.

Was das Ziel der einzelnen Reisen anlangt, so ist vorauszuschicken, daß im Jahre 1894 für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung ein rechtskundiges Mitglied zum Besuch des englischen Patentamts nach London entsendet wurde. Demselben wurde insbesondere der Auftrag ertheilt, das englische Waarenzeichenrecht, welches mit dem neuen deutschen Gesetz die Vorprüfung der Anmeldungen gemeinsam hat, behufs Vorbereitung der Einführung des deutschen Gesetzes zu studiren. Von den technischen Beamten wurden folgende Informationsreisen unternommen:

1894.

1. Besichtigung von Fabriken der rheinisch-westfälischen Textilindustrie,
2. Besichtigung von Gasmotorfabriken in Sachsen (Königreich), Hannover und im Rheinland,
3. Besuch der elektrotechnischen Ausstellung in Leipzig,
4. Besichtigung von Fabriken des Druckereigewerks in Bayern und Baden,
5. Besichtigung von Fabriken der Stärke- und Zuckerindustrie.

Die im Jahre 1894 in Berlin abgehaltene große landwirthschaftliche Ausstellung bot gleichfalls den betheiligten Beamten zu eingehenden Studien Gelegenheit.

1895.

1. Besichtigung von Fabriken auf dem Gebiete der Färberei, Bleicherei, Wäscherei und Appretur in der Rheinprovinz,
2. Besuch der landwirthschaftlichen Ausstellung in Cöln,
3. Besuch der elektrotechnischen Ausstellung in München und elektrotechnischer Betriebsstätten in Sachsen und Bayern, sowie in der Schweiz,
4. Besichtigung des Kaiser Wilhelm-Kanals,
5. Besichtigung von Maschinenfabriken für die Zuckerindustrie in der Provinz Sachsen ꝛc.,
6. Besichtigung von Fabriken der Metall- und Maschinenindustrie in Sachsen (Königreich und Provinz) und in Schlesien,
7. Besichtigung von Fahrrad- und Gummifabriken in Sachsen (Königreich), Hannover, Westfalen und im Rheinland.

Schließlich ist zu erwähnen, daß im Herbst 1895 auf Anregung betheiligter Kreise in Hagen eine Konferenz von Interessenten der Metallindustrie stattgefunden hat, zur Erörterung einiger das Waarenzeichenrecht betreffenden Fragen, und daß zu dieser Konferenz der Vorsitzende der Abtheilung für Waarenzeichen und ein technisches Mitglied dieser Abtheilung entsendet wurden. Aehnliche Besprechungen haben mit erfreulichen Ergebnissen mit Vertretern der Tabak- und der chemischen Großindustrie in Berlin stattgefunden.

Dienstgebäude.

Das stetige Anwachsen des Beamtenpersonals hatte, insbesondere seit Hinzutritt der Abtheilung für Waarenzeichen, im Jahre 1894 die Anmiethung von Räumen außerhalb des Dienstgebäudes nothwendig gemacht. Die hieraus und aus dem dauernden Raummangel sonst entstandenen Schwierigkeiten sind durch den jetzt in der Hauptsache vollendeten Erweiterungsbau auf den Grundstücken Luisenstraße 33/34 und 32 einigermaßen beseitigt.

Gleichwohl ist anzunehmen, daß die stetige Erweiterung der Geschäfte und das Raumbedürfniß der Patentschriftenverwaltung mit ihrem großen, jährlich um etwa 200 000 Patentschriften zunehmenden Lager in nicht zu ferner Zeit wiederum zu einer die Erledigung der Geschäfte erschwerenden dichteren Belegung der Räume nöthigen wird. Das Dienstgebäude zählt jetzt 180 als Arbeitsplätze benutzbare Dienstzimmer mit zusammen 224 Fenstern. Der starke Besuch der Auslegehalle hat auch zur Errichtung einer zweiten, demnächst für die Einsichtnahme der dorthin abzuzweigenden Gebrauchsmuster- und Waarenzeichensachen bestimmten Auslegehalle auf dem Grundstück Luisenstraße 32 geführt.

II. Patentwesen.

Statistik.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat seit dem Jahre 1878 nur zweimal, in den Jahren 1887 und 1888, einen geringfügigen Rückgang, sonst immer eine steigende Tendenz gezeigt.

Sie betrug im Jahre

1878	5 949,
1886	9 991,
1887	9 904,
1888	9 869,

im Jahre 1890, dem ersten Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes: 11 882, im Jahre 1892, dem Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes: 13 126, im Jahre 1893: 14 265, im Jahre 1894: 14 964 und im verflossenen Jahre 1895: 15 063 Anmeldungen. Das Einzelne ergiebt sich aus den Anlagen 3 und 4. Die Zahlen zeigen einen im Großen und Ganzen gleichmäßigen Fortschritt, der auch durch das am 1. Oktober 1891 erfolgte Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 nicht aufgehalten ist.

Die einzelnen Klassen nehmen an der Zunahme verschiedenen Antheil. In den letzten drei Jahren sind namentlich die Beleuchtungstechnik (Klassen 4 und 26), die Elektrotechnik (besonders Klasse 21), einzelne Zweige der chemischen Industrie (Klassen 12, 75), das Hochbauwesen (Klasse 37) und die Klassen 30 (Gesundheitspflege), 40 (Hüttenwesen), 42 (Instrumente), 63 (Sattlerei und Wagenbau), 65 (Schiffsbau und Schiffsbetrieb), 85 (Wasserleitung) mit vermehrten Anmeldungen hervorgetreten. Die stärkste Zahl der Anmeldungen hat im letzten Jahre in Folge der Entwickelung des Fahrrads die Klasse 63 (Sattlerei und Wagenbau) mit 727 Anmeldungen gebracht. Es folgen Klasse 34 (hauswirthschaftliche Geräthe) mit 724, Klasse 21 (elektrische Apparate) mit 666, Klasse 42 (Instrumente) mit 544, Klasse 45 (Land- und Forstwirthschaft) mit 494, Klasse 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 486, Klasse 20 (Eisenbahnbetrieb) mit 482, Klasse 47 (Maschinenelemente) mit 460, Klasse 12 (chemische Apparate und Prozesse) mit 407 Anmeldungen.

Am schwächsten sind betheiligt Klasse 62 (Salinenwesen) und Klasse 73 (Seilerei) mit je 4, Klasse 43 (Korbflechterei) mit 6 und Klasse 41 (Hutfabrikation) und Klasse 84 (Wasserbau) mit je 19 Anmeldungen.

Die Zahl der Einsprüche ist in den letzten Jahren etwas zurückgegangen. Sie betrug:

1891	1 194,
1892	1 150,
1893	1 360,
1894	1 285,
1895	1 178.

Der Rückgang entspricht der verminderten Zahl der bekannt gemachten Anmeldungen, welche

1893	6 957,
1894	6 532 und
1895	6 112

betrug.

Es ergiebt sich aus den Zahlen zugleich, daß die Mitwirkung der betheiligten Industriekreise bei der Vorprüfung der Anmeldungen zu der amtlichen Prüfung in einem bestimmten gleichmäßigen Verhältniß steht.

Auch die Zahl der Patentertheilungen hat in den beiden letzten Jahren abgenommen. Im Ganzen sind seit dem Jahre 1877 bisher 85 340 Patente in die Rolle eingetragen, von denen Ende 1895: 18 057 in Kraft waren.

Im Jahre 1892 wurden 5 900, 1893: 6 430, 1894: 6 280 und 1895: 5 720 Patente ertheilt. Die Gründe dieses Rückganges lassen sich nach den bisherigen Ermittelungen nur vermuthungsweise angeben. Daß die Vorprüfung in Bezug auf den Erfindungsbegriff durchweg eine schärfere geworden sei, ist nicht nachzuweisen. Vielmehr scheint es, daß der Rückgang der Ertheilungen in der Hauptsache auf andere Umstände zurückzuführen ist. Zunächst kommt in Betracht, daß die Prüfung in Bezug auf die Frage der Neuheit gründlicher und zuverlässiger geworden ist. Die Beamten haben sich inzwischen in mehrjähriger Praxis in ihre Klassen eingearbeitet und eine umfassendere Kenntniß des in Betracht kommenden Prüfungsmaterials gewonnen. Von Bedeutung ist auch die zunehmende Zahl der Eventualanmeldungen, d. h. derjenigen Anmeldungen, für welche, wenn das Patent versagt wird, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster in Frage kommt. Das Patentamt hat im Interesse der Betheiligten dieses Verfahren erleichtert. Neuerdings wird, was unten näher besprochen werden wird, von solchen Eventualanmeldungen ein sehr umfassender, leider sachlich nicht immer begründeter Gebrauch gemacht, und da diesen Anmeldungen ihrer Natur nach der Patentschutz meist nicht zu Theil werden kann, so wird dadurch das Verhältniß der Patentertheilungen zu den Anmeldungen ungünstig beeinflußt. Ob auch sonstige Verhältnisse außerhalb der Behörde, die Lage der Industrie oder der Stand der Technik auf den verschiedenen, für das Patentwesen in Betracht kommenden Gebieten, den inneren Werth der Erfindungen herabgedrückt haben, ist eine schwierige Frage, welche sich ohne weitgehende, einen größeren Zeitraum umfassende Untersuchungen zuverlässig nicht lösen läßt. Schon die Frage, ob viele und geringfügigere Erfindungen das Zeichen einer blühenden oder darniederliegenden Industrie sind, läßt sich in dieser Form nicht einheitlich beantworten. Nur für einzelne Gebiete haben sich einige bestimmtere Anhaltspunkte ergeben. So sind neuerdings einzelne Industrien mit schnellen geschäftlichen Erfolgen auf den Markt getreten, unter Anderen die Fahrradfabrikation und die Glühlichtindustrie. Auf diesen Gebieten haben sich vielfach entweder Unberufene an der Erfindungsthätigkeit betheiligt oder die angemeldeten Erfindungen sind mangelhaft vorbereitet und ausgebildet gewesen. Die diesen Kreisen entsprungenen Anmeldungen haben deshalb seltener, als es sonst im Durchschnitt der Fall ist, zur Patentirung geführt. Auf anderen Gebieten liegen anscheinend abgeschlossene, für den gegenwärtigen Bedarf hinreichend ausgebildete Probleme vor. Hier läßt sich eine gewisse momentane Erschöpfung der Erfindungskraft vermuthen, indem vielfach nur noch gestaltliche Abänderungen bestehender Einrichtungen zur Anmeldung gelangen, für welche ein Patent der Regel nach nicht ertheilt werden kann. Dies scheint zur Zeit z. B. für den Eisenbahn- und Straßenbau und einzelne andere Zweige des Eisenbahnbetriebes, für die Spinnereimaschinentechnik, für das Hochbauwesen, sowie auch für die Klassen 47 (Maschinenelemente) und 87 (Werkzeuge) zuzutreffen. In der letztgenannten Klasse wurden im letzten Jahre nur 6 Patente ertheilt, während in derselben im Jahre 1893: 71, im Jahre 1894: 49, im Jahre 1895: 47 Anmeldungen eingereicht wurden. Sollte der Rückgang der Patentertheilungen fernerhin andauern, so wird es Aufgabe des Patentamts sein, der Angelegenheit eine weitere ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Gründen im Einzelnen nachzugehen. Von Klagen aus den Kreisen der Betheiligten über die gegenwärtige Entwickelung ist bisher nichts bekannt geworden.

Von den in den Jahren 1893 bis 1895 ertheilten Patenten entfallen:

	1893	in Prozent.	1894	in Prozent.	1895	in Prozent.
a) auf das Deutsche Reich	4 343	67,5	4 214	67,1	3 821	66,8
b) auf das Ausland	2 087	32,5	2 066	32,9	1 899	33,2

Unter den ausländischen Anmeldern kommen in erster Linie diejenigen aus den nachgenannten Ländern in Betracht

	1893.	1894.	1895.
Großbritannien (ausschließlich Kolonien) mit	565	530	457
den Vereinigten Staaten von Amerika mit	520	444	466
Oesterreich-Ungarn mit	295	327	269
Frankreich mit	282	294	254
Schweiz mit	125	113	91

Weniger zahlreich sind:

	1893.	1894.	1895.
Belgien . . . . . mit	80	89	77
Schweden-Norwegen . "	59	62	75
Rußland . . . . . "	49	53	49
Italien . . . . . "	26	27	32
Dänemark . . . . . "	18	30	31
die Niederlande . . . "	17	26	36

ganz vereinzelt die übrigen ausländischen Staaten, betheiligt.

Was die einzelnen deutschen Bundesstaaten anlangt, so sind an den auf das Deutsche Reich entfallenden Patenten betheiligt

	1893	in Prozent.	1894	in Prozent.	1895	in Prozent.
a) Preußen mit .	2 641	60,8	2 632	62,5	2 407	63,0
b) das übrige Norddeutschland mit . . .	946	21,8	840	19,9	784	20,5
c) Süddeutschland mit . . .	756	17,4	742	17,6	630	16,5

	1893.	1894.	1895.
Innerhalb Preußen ragen Berlin mit	771	744	670
die Rheinprovinz mit	570	579	563

ertheilten Patenten weit über die übrigen Gebietstheile hervor. Bezüglich der verhältnißmäßig hohen Zahl von Anmeldungen, welche Berlin gebracht hat, ist allerdings zu berücksichtigen, daß in derselben diejenigen Anmeldungen mit enthalten sind, welche von den zahlreichen in Berlin ansässigen Patentvertretern auf den eigenen Namen angemeldet sind, während die Erfinder selbst außerhalb Berlin wohnen.

Das Einzelne ergiebt sich aus der Anlage 5.

Verfahren in Patentsachen.

Das Gesetz vom 7. April 1891 hat sich nunmehr völlig eingelebt und, wie die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt haben, im Großen und Ganzen sich bewährt.

Der Patentprozeß bedarf zwar auch jetzt noch in einzelnen Punkten der weiteren Ausbildung, da die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nur allgemeine Grundzüge enthalten, und bei der zunehmenden Vertiefung, welche auch der prozeßrechtlichen Seite des Gesetzes zu Theil wird, die vorhandenen Lücken sich erst allmälig fühlbar machen. Als grundlegender Gesichtspunkt wird bei der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens beachtet, daß dasselbe sowohl den besonderen Bedürfnissen des Patentverkehrs entsprechen, als auch die Verbindung mit den allgemeinen Prozeßrechten aufrecht erhalten soll. Die bisherigen Ergebnisse sind durchweg befriedigende; der Patentprozeß zeichnet sich vor anderen Prozeßordnungen vortheilhaft durch die Leichtigkeit seiner Formen aus, welche der freien Würdigung der Thatsachen nirgend Schwierigkeiten bieten.

Auch die in der letzten Denkschrift noch erwähnten Unzuträglichkeiten, welche sich aus der mit der Nichtbeantwortung des Vorbescheids von Rechtswegen verbundenen Vermuthung der Zurücknahme der Anmeldung zunächst ergeben hatten, sind in der Hauptsache überwunden. Theils durch eine vorsichtigere Anwendung des Vorbescheids seitens der Behörde, theils auch dadurch, daß die Betheiligten selbst in der Beobachtung der gesetzlichen Fristen aufmerksamer geworden sind.

Vorprüfung.

Neu ist dem Gesetze im Verhältniß zu dem früheren Rechtszustande das Verfahren vor dem Vorprüfer. Auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben die mancherlei Vorzüge dieses Verfahrens bestätigt. Die Gefahr, daß durch einen wiederholten Angriff der Anmeldung seitens des vorprüfenden Beamten das Verfahren zersplittert und in die Länge gezogen werde, worüber zuweilen geklagt wird, sucht eine verständige Geschäftsbehandlung nach und nach zu beseitigen. Als Regel gilt, daß alle Einwendungen gegen die Anmeldung, formale und materielle, thunlichst in einen Bescheid zusammengefaßt werden. Andererseits entspricht es aber auch den eigenen Interessen der Anmelder, daß die Verhandlungen mit dem Vorprüfer möglichst erschöpfend sind und über später bekannt gewordenes Material gleichwohl mit dem Anmelder weiter verhandelt wird, da letzterer gerade in diesem Stadium des Verfahrens vor die Frage gestellt werden soll, ob er den entgegengehaltenen Thatsachen gegenüber seine Auffassung von der Neuheit und Patentfähigkeit des Gegenstandes seiner Anmeldung aufrecht erhalten und verneinendenfalls von seiner Anmeldung freiwillig Abstand nehmen will. Der schriftliche Verkehr des Vorprüfers mit dem Anmelder spielt sich daher mehr in den Formen berathender Vorverfügungen, als des rechtsförmlichen Vorbescheids ab.

Die Anmeldeabtheilungen.

Die Aufgabe, den Zusammenhang der vorprüfenden Beamten aufrecht zu erhalten und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicher zu stellen, fällt den Abtheilungen zu. Allerdings wird denselben diese Aufgabe durch die Art ihrer Zusammensetzung und die Fülle der Geschäfte nicht unerheblich erschwert. Der Abtheilung I gehören außer dem Vorsitzenden 15, der Abtheilung II 16, der Abtheilung III 17 und der Abtheilung IV 11 Mitglieder an. Da die meisten Mitglieder mehreren Abtheilungen überwiesen sind und die Vorsitzenden, wie es die gegenwärtige Organisation der Behörde mit sich bringt, in erheblichem Maße auch noch zu der Bearbeitung der Beschwerde- und Nichtigkeitssachen herangezogen werden müssen, so ist die Geschäftslage der Abtheilungen erster Instanz eine überaus schwierige. Spruchsitzungen können in jeder Abtheilung nur einmal in der Woche abgehalten werden. Diese Sitzungen sind deshalb meist derart mit Spruchsachen überladen, oft mit mehr als 100, selten mit weniger als 70 Sachen, daß für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen nicht immer hinreichend Raum verbleibt. Den hier geschilderten Uebelständen würde theils durch Entlastung der Vorsitzenden der Anmeldeabtheilungen in ihrer zweiinstanzlichen Thätigkeit, worüber bei Besprechung des Beschwerdeverfahrens noch näher zu handeln sein wird, theils durch Schaffung einer weiteren, fünften Anmeldeabtheilung abgeholfen werden können. Für die letztere Maßregel spricht auch der Umstand, daß die einzelnen technischen Gebiete, welche gegenwärtig einer Abtheilung zur Bearbeitung obliegen, zum Theil so verschiedenartiger Natur sind, daß von einem gemeinsamen fachkundigen Verständniß der Abtheilungen nicht immer die Rede sein kann. Dies kann unter Umständen Majoritätsbildungen zur Folge haben, bei denen die Sachkunde nicht völlig zu ihrem Rechte kommt. Zwar wird, worauf auch schon in der letzten Denkschrift hingewiesen wurde, eine Gleichmäßigkeit der technischen Entscheidungen dadurch zu erreichen versucht, daß in den Abtheilungen kleinere Spruchkollegien für verwandte technische Gebiete gebildet werden. Hiermit ist aber wieder der Nachtheil verknüpft, daß die Abtheilungen dadurch im Uebrigen ihres Zusammenhangs beraubt werden. Dem rechtskundigen Vorsitzenden allein ist es bei der Eigenart der in Frage stehenden wesentlich technischen Geschäfte und bei seiner sonstigen Thätigkeit in der Behörde in den großen Abtheilungen gegenwärtig nicht möglich, die wachsenden Geschäfte zu übersehen und den inneren Zusammenhang der Abtheilungen aufrecht zu erhalten.

Trotz dieser Schwierigkeiten läßt sich behaupten, daß die Bearbeitung der Anmeldungen gründlicher, einheitlicher und sicherer geworden ist. Freilich bleiben den Abtheilungen auch für die Zukunft noch mancherlei Aufgaben zu lösen.

Der Schwerpunkt der deutschen Vorprüfung wird nicht nur in der Prüfung der Neuheit und Patentfähigkeit des Inhalts der Anmeldungen, sondern zugleich in der sorgfältigen Feststellung der Erfindung nach ihrer rechtlichen Seite erkannt. Denn hierdurch erst wird der wirthschaftliche Werth des Patents sichergestellt. In diesem Punkte berühren sich die Aufgaben der juristischen und der technologischen Wissenschaft auf das Innigste, und es liegt deshalb gerade in dem Berufe der Abtheilungen, diese wichtige Frage nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Redaktion der Patentschriften.

Die Redaktion der Patentschriften und die Formulirung der Patentansprüche, um welche es sich hier namentlich handelt, ist durch Entscheidungen der Gerichte von erhöhter Bedeutung geworden. Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß auch eine theilweise Verletzung eines Patents möglich sei und daß auch die sogenannten Kombinationspatente theilweise verletzt werden können, sofern die Verletzung einen für die Kombinationswirkung wesentlichen Theil des Ganzen

trifft. Dabei soll für die Frage der Verletzung auch der Umstand von Bedeutung sein, ob der betroffene Theil an und für sich zur Zeit der Anmeldung neu gewesen ist. Diese Grundsätze sind in der Praxis nicht selten mißverstanden worden, theils von den Patentinhabern oder deren Vertretern, welche daraus den Anlaß zu ungerechtfertigter Erweiterung absichtlich beschränkter Patentrechte entnehmen, theils auch von den Gerichten, indem von denselben die Prüfung der Neuheit, welche ausschließlich dem Patentamt zusteht, vor ihr Forum gezogen wird. Eine derartige Unsicherheit der Patentrechte hat das Patentamt veranlaßt, der Redaktion der Patentschriften eine erneute und andauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Bestrebungen gipfeln darin, neben dem Patentanspruch auch die Beschreibung, welche für die rechtliche Auslegung des Patents im Laufe der Zeit zu sehr in den Hintergrund getreten war, zu einem wirksameren Hülfsmittel der Auslegung des Patents zu gestalten. Während der Patentanspruch die Erfindung ihrem Sinne nach definirt, soll die Beschreibung hierzu die möglichst klare technische Erläuterung geben. Sie soll zu diesem Zweck, thunlichst unter Anführung bestimmter Quellen[2] den Stand der Technik, auf welchem die Erfindung sich aufbaut, und die Unterschiede des Alten und Neuen, gegebenenfalls auch das Material, welches die Vorprüfung berücksichtigt hat, erkennen lassen. Hierdurch soll sowohl die zutreffende Begrenzung, als auch eine Stärkung der Patentrechte erzielt werden. Denn die Beobachtung dieser Grundsätze schützt einerseits den Patentinhaber vor Angriffen, welche sich lediglich auf Material stützen, das schon in dem Prüfungsverfahren berücksichtigt worden ist. Andererseits bewahrt es den Verkehr vor dem vielfach üblichen Verfahren, daß der Anmelder während des Prüfungsverfahrens sich den vom Patentamt geforderten Beschränkungen unterwirft, um später den Interessenten gegenüber den weiteren, vom Patentamt ausdrücklich nicht bewilligten Schutz in Anspruch zu nehmen.

Auch die Frage der sogenannten Abhängigkeitspatente hat die Bedeutung einer zutreffenden Feststellung der Patentschrift erneut in den Vordergrund gerückt. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist in ihrer allgemeinen Beziehung in der letzten Denkschrift ausführlich erörtert. Inzwischen hat das Reichsgericht prinzipiell entschieden, daß gemäß §. 3 Absatz 1 des Patentgesetzes dem Patentamt nur die Prüfung darüber zusteht, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstand einer früheren Anmeldung sich ganz oder theilweise deckt (Identität der Erfindungen), während die davon verschiedene Frage, ob eine Erfindung die Benutzung einer anderen Erfindung voraussetzt (sogenannte Abhängigkeit der Erfindungen), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte untersteht. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß, sofern beabsichtigt gewesen sei, auch die Entscheidung über die sogenannte Abhängigkeit endgültig dem Patentamt zu übertragen, diese Absicht in dem Gesetze nicht in rechtsverbindlicher Weise zum Ausdruck gebracht sei. Ueber die Rückwirkung dieses Grundsatzes auf die Praxis lassen sich bei der Kürze der seit der Entscheidung verflossenen Zeit abschließende Mittheilungen noch nicht geben. Einstweilen glaubt das Patentamt, durch eine zweckmäßige Redaktion der Patentschriften den Betheiligten selbst, und im Streitfalle den Gerichten, die Auslegung der Patente auch im Abhängigkeitsfalle erleichtern zu müssen. Es wird daher auch dann, wenn der Fall der theilweisen Identität nicht vorliegt, zur Klarstellung des Wesens einer neu zu schützenden Erfindung und zu ihrer Abgrenzung gegenüber Bekanntem oder vorher Geschütztem auf früher ertheilte Patente, sei es in der Beschreibung, sei es im Anspruch, hingewiesen. Dieser Hinweis soll aber lediglich thatsächliche, technische Bedeutung haben, sodaß die Rechtsfrage, ob die Ausübung des neu zu ertheilenden Patents nicht ohne Eingriff in das in Bezug genommene ältere Patent stattfinden kann, für die gerichtliche Entscheidung offen bleibt.

Mit der Frage der Definition der Erfindung ist untrennbar verbunden die Frage der Einheitlichkeit der Anmeldungen, welche die Abtheilungen nicht minder lebhaft beschäftigt. Nach §. 20 des Patentgesetzes ist für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich, worunter die Praxis versteht, daß der Inhalt der Anmeldung durch einen patentfähigen Erfindungsgedanken zusammengehalten werden muß. Da bei manchen Anmeldern in mißverständlicher Auffassung ihrer Interessen die Neigung besteht, die Anmeldungen mit einer Reihe überflüssiger oder nicht zusammenhängender Dinge zu beladen, so hält es das Patentamt für seine Aufgabe, bei derartigen Anmeldungen sowohl auf eine Ausscheidung des Ueberflüssigen, als auch, sofern die Anmeldung mehr als eine Erfindung enthält, auf eine Zerlegung der Anmeldungen in ihre von einander unabhängigen Bestandtheile hinzuwirken. Auch in diesem Punkte ist die Rechtsprechung der Gerichte über die theilweise Verletzung von Patenten von Einfluß gewesen. Erfahrungsgemäß bereiten gerade diejenigen Patente dem betheiligten Verkehr die meisten Schwierigkeiten, deren Auslegung in Folge der Verquickung mehrerer technischer Gedanken dehnbar und willkürlich sein kann. Die Erfahrung hat andererseits gelehrt, daß der einsichtige Anmelder mit der geforderten Trennung der Anmeldung gern einverstanden ist, da die Vortheile der Sicherheit und Klarheit des im Sinne der Einheitlichkeit der Erfindung festgestellten Rechts die durch die Trennung erforderlichen Kosten einer etwaigen zweiten Anmeldung auf den ausgeschiedenen Theil reichlich aufwiegen.

Beschwerdeverfahren.

Die Zahl der Beschwerden, welche im Jahre vor der Patentreform (1890) 2965 betrug, war im Jahre 1891 auf 2337 und im folgenden Jahre auf 1233 gesunken. Seitdem hat wieder, im Großen und Ganzen entsprechend den vermehrten Anmeldungen, eine langsame Zunahme stattgefunden. Im Jahre 1893 wurden 1639, im Jahre 1894 1787 und im Jahre 1895 2030 Beschwerden eingelegt. Von den Beschwerden des Jahres 1891 wurden 1410, von den Beschwerden der nächsten drei Jahre entsprechend 675, 959, 1044 zurückgewiesen, es kamen also auf je 100 Beschwerden 1891 $64_{,12}$, 1892 $60_{,97}$, 1893 $63_{,22}$, 1894 $62_{,89}$ Abweisungen. Die Zahlen beweisen, daß die Entscheidungen in den verschiedenen Jahren in der Hauptsache gleichmäßig ausgefallen sind. Für das Jahr 1895 lassen sich, da ein Theil der Beschwerden noch im Geschäftsgange ist, die Ergebnisse noch nicht mittheilen. Uebrigens können die obigen Zahlen nicht dahin verstanden werden, daß die Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen schließlich eine Anerkennung der Beschwerde erfolgt ist, die Entscheidung erster Instanz gemißbilligt hätte. Vielmehr sind die Fälle nicht selten, in denen der Beschwerde stattgegeben wird, weil der Anmelder sich nachträglich entsprechend beschränkt oder durch neue Unterlagen und Beweismittel die Anmeldung zutreffend ergänzt hat.

Von Einsprechenden sind Beschwerden erhoben: 1891 211, 1892 160, 1893 217, 1894 246, 1895 rund 250. Auf 100 Einsprüche kommen hiernach 1891 18, 1892 14, 1893 16, 1894 19, 1895 21 Beschwerden.

Die Neuordnung des Beschwerdeverfahrens durch das Gesetz vom 7. April 1891 hat sich auch in den letzten Jahren bewährt. Die vollständige Trennung der Instanzen, die Behandlung der Beschwerden durch geschlossene Kollegien und die obligatorische mündliche Verhandlung, sobald einer der Betheiligten darauf anträgt, sind werthvolle und un-

entbehrliche Bestandtheile des Patentprozesses geworden. Namentlich wird die mündliche Verhandlung sowohl von dem Patentamt, als auch von den Betheiligten immer mehr als ein segensreiches Hülfsmittel zur Aufklärung zweifelhafter Thatsachen und zur Vorbereitung der Entscheidung geschätzt.

Im Einzelnen muß allerdings auch das Verfahren in Beschwerdesachen noch als ausbildungsfähig bezeichnet werden. Insbesondere wird durch eine weitere zweckmäßige Zusammenfassung der verschiedenen Spruchkollegien der Beschwerdeinstanz auf die erhöhte Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen sein. Bereits in der letzten Denkschrift wurde hervorgehoben, daß der Vorsitz in den Beschwerdeabtheilungen neben dem Präsidenten in der Hand von vier nebenamtlichen rechtskundigen Mitgliedern liege und daß sich hieraus bei zunehmender Zahl der Sitzungen und mündlichen Verhandlungen mehr und mehr eine die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdende Isolirung der einzelnen Spruchkollegien ergeben müsse. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben diese Besorgniß bestätigt. Die Geschäfte der Beschwerdeabtheilungen haben stark zugenommen. Abgesehen von der steigenden Zahl der Beschwerden und dem Hinzutritt der Beschwerdesachen in Waarenzeichenangelegenheiten, ist die Behandlung der Sachen selbst, theils in Folge des Anwachsens des Stoffs und des Hervortretens zweifelhafter allgemeiner Fragen, theils in Folge der vermehrten mündlichen Verhandlungen, schwieriger und umständlicher geworden. Die Zahl der Sitzungen betrug im Jahre 1893 122, 1894 141 und 1895 151. Im Durchschnitt ist die einzelne Sitzung mit 15 Sachen besetzt. Mündliche Verhandlungen haben 1893 444, 1894 579, 1895 616 stattgefunden. Eine weitere Steigerung ist vorauszusehen.

Bei einer solchen Entwickelung läßt sich die Nebenamtlichkeit des Vorsitzes in der Beschwerdeinstanz auf die Dauer schwer aufrechterhalten. Vielmehr wird, was auch schon in der letzten Denkschrift angedeutet wurde, auf den Ersatz der nebenamtlichen Vorsitzenden durch ein oder zwei besondere hauptamtliche Mitglieder Bedacht zu nehmen sein, unbeschadet des im Allgemeinen wohl bewährten Prinzips der Nebenamtlichkeit bei den technischen Mitgliedern. Eine solche Maßnahme würde es auch möglich machen, die hauptamtlichen rechtskundigen Mitglieder erster Instanz in ihrer zweitinstanzlichen Thätigkeit zu entlasten und ihren eigentlichen Funktionen zurückzugeben.

Nichtigkeitsverfahren.

Die Zahl der Nichtigkeits- und Zurücknahmeanträge betrug, wenn der Zeitraum der letzten 10 Jahre in Betracht gezogen wird, im Durchschnitt jährlich 90 bis 100. (Vergl. auch Anlage 1.)

Es sind eingegangen im Jahre

1886	111,
1887	97,
1888	100,
1889	83,
1890	86,
1891	92,
1892	62,
1893	87,
1894	194,
1895	116,
zusammen	1 028 Anträge.

Hiervon sind 928 Nichtigkeits- und 100 Zurücknahmeanträge.

Die niedrige Zahl des Jahres 1892 stellt eine Ausnahme dar, welche vielleicht durch die im Jahre 1891 erfolgte Einführung der gesetzlichen Nichtigkeitsgebühr von 50 ℳ erklärt wird. Die hohe Zahl des Jahres 1894 hängt mit der Bestimmung des §. 28 Absatz 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zusammen. Hiernach ist die Nichtigkeitsklage nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der über die Patentertheilung erfolgten Bekanntmachung nicht mehr statthaft. Dazu besagt Artikel II des Gesetzes, diese Bestimmung solle auf die am 1. Oktober 1891 schon bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statthaft sei. Demzufolge lief für die Nichtigkeitsklagen gegen alle Patente, die vor dem 1. Oktober 1889 ertheilt worden sind, und wegen deren Ertheilung die Bekanntmachung vor diesem Tage erfolgt ist, die äußerste Frist mit dem 30. September 1894 ab. Wie zu erwarten war, sind daher im Jahre 1894 besonders viele Nichtigkeitsanträge eingegangen; im September 1894 allein 74.

Was den Ausfall der Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen anlangt, so sind, wie die Anlage 3 ergiebt, in den letzten 10 Jahren im Ganzen 197 Patente vernichtet oder zurückgenommen. Außerdem sind theilweise vernichtet oder zurückgenommen 109. Diese Zahlen sind im Verhältniß zu der Zahl der ertheilten Patente gering. Eine weitere Berechnung ergiebt, daß seit dem Jahre 1877 insgesammt auf 1000 Ertheilungen nur $4{,}_2$ völlige und $2{,}_9$ theilweise Vernichtungen oder Zurücknahmen kommen. Die amtliche Vorprüfung der Anmeldungen hat also im Wesentlichen ihre Aufgabe, thunlichst unanfechtbare Patente zu schaffen, erfüllt.

III. Gebrauchsmuster.

Statistik.

Die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen ist, wie die Anlage 6 ergiebt, im fortwährenden Steigen begriffen und erreicht im laufenden Jahre fast das Doppelte der im Jahre 1892 eingegangenen Anträge. Seit dem Bestehen des Gesetzes gingen ein:

im letzten Quartal 1891	2 095	Anmeldungen,
im Jahre 1892	9 066	"
" " 1893	11 354	"
" " 1894	15 259	"
" " 1895	17 399	"
zusammen also	55 173	Anmeldungen.

Auf die verschiedenen Klassen vertheilen sich die Anmeldungen in sehr ungleichem Maße. An erster Stelle steht nach wie vor Klasse 34 (hauswirthschaftliche Geräthe) mit insgesammt 6289 Anmeldungen (1891 bis 1894: 4410, 1895: 1879). Es folgen die Klassen

3	(Bekleidungsindustrie) mit (1891 bis 1894: 1696, 1895: 698),	2 394
45	(Landwirthschaft) mit (1891 bis 1894: 1478, 1895: 682),	2 160
33	(Hand- und Reisegeräthe) mit (1891 bis 1894: 1574, 1895: 577),	2 151
77	(Sport) mit (1891 bis 1894: 1417, 1895: 609),	2 026
63	(Sattlerei und Wagenbau) mit (1891 bis 1894: 1247, 1895: 778),	2 025
64	(Schankgeräthe) mit (1891 bis 1894: 1393, 1895: 578),	1 971
37	(Hochbauwesen) mit (1891 bis 1894: 1266, 1895: 563),	1 829
30	(Gesundheitspflege) mit (1891 bis 1894: 1179, 1895: 624),	1 803
44	(Kurzwaaren) mit (1891 bis 1894: 1346, 1895: 447),	1 793
42	(Instrumente) mit (1891 bis 1894: 1140, 1895: 586),	1 726
47	(Maschinenelemente) mit (1891 bis 1894: 1160, 1895: 542),	1 702
4	(Beleuchtung) mit (1891 bis 1894: 1067, 1895: 552),	1 619

70 (Schreib- und Zeichenwaaren u. s. w.) mit . 1 501
(1891 bis 1894: 1076, 1895: 425),
68 (Schlosserei) mit 1 417
(1891 bis 1894: 1014, 1895: 403),
21 (Elektrische Apparate) mit 1 281
(1891 bis 1894: 859, 1895: 422),
36 (Heizungsanlagen) mit 1 243
(1891 bis 1894: 837, 1895: 406),
54 (Papiererzeugnisse u. s. w.) mit 1 234
(1891 bis 1894: 793, 1895: 441),
49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit . . . 1 087
(1891 bis 1894: 738, 1895: 349).

Die übrigen Klassen erreichen die Zahl 1000 noch nicht. In mehreren zeigt sich der Gebrauchsmusterschutz von ganz verschwindender Bedeutung. So weist Klasse 16 (Düngerbereitung) nur 4 Anmeldungen auf, Klasse 18 (Eisenerzeugung) 9, Klasse 29 (Gespinnstfasern) 9, Klasse 84 (Wasserbau) 14, Klasse 40 (Hüttenwesen) 16, Klasse 75 (Soda) 22. Gar keine Anmeldung ist aus Klasse 62 (Salinenwesen) eingegangen.

Die Reihenfolge der Klassen in der Anzahl der Anmeldungen ist natürlich nicht in jedem Jahre die gleiche. Die obige Zusammenstellung zeigt, daß das Jahr 1895 mehrere erhebliche Verschiebungen bewirkt hat. Während die Klasse 33 (Hand- und Reisegeräthe) bisher der Klasse 45 (Landwirthschaft) um rund 100 Anmeldungen voranging, hat das Jahr 1895 der Klasse 45 682 Anmeldungen gebracht, d. h. fast die Hälfte der in den vorhergehenden $3^1/_4$ Jahren überhaupt erreichten Summe, und damit ein Emporschnellen über Klasse 33 hinaus bewirkt.

Ist bei Einführung des Gebrauchsmusterschutzes in erster Linie an die sogenannten kleinen Artikel, an gewerbliche Erzeugnisse für den privaten Gebrauch, gedacht, so nehmen doch auch ganz andere Zweige der Industrie fortgesetzt die Wohlthaten des Gesetzes in Anspruch. Das zeigen z. B. die zahlreichen Anmeldungen aus den Klassen:

13, Dampfkessel . . . . . im Ganzen 345,
19, Eisenbahn- und Straßenbau . " " 218,
20, Eisenbahnbetrieb . . . . . " " 637,
37, Hochbauwesen . . . . . " " 1 829,
47, Maschinenelemente . . . . . " " 1 702,
65, Schiffsbau und Schiffsbetrieb " " 114,
74, Signalwesen . . . . . " " 312.

Die bedeutendsten Firmen der Großindustrie sind ständig unter den Anmeldern vertreten.

An den 55 173 Anmeldungen ist das Deutsche Reich mit 51 202, also über 92 Prozent, betheiligt, das Ausland mit 3971 oder $7,_1$ Prozent. (Vergl. Anlage 5.)

Unter den ausländischen Anmeldern kommen besonders diejenigen aus Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und der Schweiz in Betracht, welche

im Jahre 1894 mit beziehungsweise 412, 261, 155, 128,
im Jahre 1895 mit beziehungsweise 371, 278, 166, 196 Anmeldungen

vertreten sind. Weniger zahlreich sind Belgien, Frankreich, Schweden-Norwegen, Italien und Rußland, nur ganz vereinzelt sind die übrigen ausländischen Staaten vertreten. Was die einzelnen deutschen Bundesstaaten anlangt, so sind an den inländischen Gebrauchsmuster-Anmeldungen betheiligt:

a) Preußen mit . . . . . 62 Prozent,
b) das übrige Norddeutschland mit . 21 " ,
c) Süddeutschland mit . . . . . 17 " .

Innerhalb Preußens ragen Berlin 1894 mit 2533, 1895 mit 3026 und die Rheinprovinz 1894 mit 2100, 1895 mit 2290 Anmeldungen weit über die übrigen Gebietstheile hervor.

Bis Ende 1895 waren 50 475 Gebrauchsmuster in die Rolle eingetragen. Die Umschreibungen in der Rolle in Folge Uebertragung des Schutzrechts, wie sie im Jahre 1891 nur einmal erfolgte, erreichten in den Jahren

1892 . . . . . die Zahl 90,
1893 . . . . . " " 165,
1894 . . . . . " " 293,
1895 . . . . . " " 409,

sind also bisher in 958 Fällen erfolgt.

Der Umfang, in dem die Gebrauchsmusterrechte thatsächlich zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht werden, läßt sich aus diesen Ziffern allerdings schon deshalb nicht erkennen, weil die Betheiligten häufig die Umschreibung in der Rolle als rechtlich entbehrlich nicht beantragen, auch wenn materiell Aenderungen in der Person des Eingetragenen eingetreten sind.

Am 1. Oktober 1894 waren drei Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossen, und da nach §. 8 die Dauer des Schutzes drei Jahre beträgt, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an gerechnet, so trat vom 2. Oktober 1894 an allmälig ein Erlöschen derjenigen, durch die Eintragung begründeten Schutzrechte ein, für welche nicht durch rechtzeitige Zahlung einer Gebühr von 60 ℳ eine Verlängerung erwirkt ist. Von den in der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis Ende 1892 eingegangenen 11 161 Anmeldungen hatten 10 180 zur Eintragung geführt, und von diesen sind 7 in Folge gerichtlichen Urtheils gelöscht, 115 in Folge Verzichts, 8194 durch Zeitablauf erloschen, 1864 dagegen verlängert worden. Während also in $80,_{49}$ Prozent der Fälle die Anmelder ihr Schutzrecht haben verfallen lassen, ist für $18,_{33}$ Prozent der Gebrauchsmuster die zweite Gebühr entrichtet worden. Dies zeigt, daß die Anzahl der nicht nur einem vorübergehenden Bedürfnisse genügenden, im gewerblichen Verkehr werthvolleren Neuerungen doch eine verhältnißmäßig große ist, und läßt einen günstigen Schluß auf die Wirkungen der Einführung des Gebrauchsmusterschutzes zu.

Verfahren.

Das Verständniß des Gesetzes ist im Publikum noch verhältnißmäßig wenig vertieft und verbreitet, und selbst die Erfüllung der einfachen formellen Erfordernisse der Anmeldungen macht den kleinen Gewerbetreibenden immer noch bedeutende Schwierigkeiten. Eine große Anzahl der Anmelder bedient sich daher der Hülfe von gewerbsmäßigen Vertretern. Eine Statistik hierüber ist erst seit dem Jahre 1894 geführt worden. In diesem Jahre belief sich die Zahl der von Patentagenten angemeldeten Gebrauchsmuster auf 9400 (von 15 259), von den im Jahre 1895 eingegangenen 17 399 Anmeldungen sind 10 935 von Patentagenten eingereicht worden. Der Prozentsatz stellt sich also für beide Jahre auf ungefähr 62 Prozent. Ueber das Verfahren vor der Anmeldestelle ist gegenüber den Darlegungen in der vorigen Denkschrift nur Weniges hinzuzufügen.

Die Anträge auf Eintragung eines Gebrauchsmusters werden mit Vorliebe zugleich mit Patentanmeldungen gestellt und von deren Ergebniß abhängig gemacht. Solche Eventualanmeldungen sind im Jahre 1894 1234, im Jahre 1895 1583 eingegangen. In 37 Fällen ist die Eintragung in die Musterrolle beantragt und bewirkt, nachdem das Patent bereits ertheilt war. Die Zahlen beweisen, daß mit der Zulassung der Eventualanmeldungen einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen ist. Andererseits haben sich aber auch die Fälle gemehrt, in denen ohne berechtigte Gründe eine Verzögerung der Eintragung gewünscht wird. Den Interessen der Allgemeinheit ist es nicht dienlich, wenn der Anmelder seinem Gebrauchsmuster zwar eine frühe Priorität verschafft, dann aber, ohne daß die betheiligten

Gewerbetreibenden von seiner Anmeldung wissen, darauf wartet, bis von Anderen die gleiche Neuerung in den Verkehr gebracht wird, und nun erst mit seinen älteren Ansprüchen hervortritt. Häufig wird die gleichzeitige Patentanmeldung auch nur zu dem Zweck eingereicht, um eine Prüfung auf die Neuheit des Modells herbeizuführen, damit, falls das Patentamt die Neuheit verneint, die Gebrauchsmusteranmeldung zurückgezogen werden kann. Auch sonst sind Verschleppungen der Anmeldungen seitens der Anmelder nicht selten. Um die für die Allgemeinheit damit verbundenen Uebelstände zu beseitigen, werden die Aussetzungsanträge nur dann zugelassen, wenn sie eine innere Berechtigung haben und als Bedingung oder Befristung des Eintragungsantrags juristisch klar gefaßt sind. Anderenfalls werden die Anmelder zur bestimmteren Formulirung angehalten. Namentlich wird grundsätzlich daran festgehalten, daß sich die öffentliche Bekanntmachung des Gebrauchsmusters an die einmal vollzogene Eintragung unmittelbar anschließen muß. Mit der Eintragung in die öffentlich ausliegende Rolle kommt der Gebrauchsmusterschutz zur Entstehung, und es hat nunmehr jeder Dritte das Recht, die Unterlagen der Anmeldung einzusehen. Unterbleibt die Bekanntmachung längere Zeit, so würde hierin eine Benachtheiligung der großen Mehrheit gegenüber den verhältnißmäßig wenigen Personen liegen, die die Gebrauchsmusterrolle selbst einzusehen und dadurch von dem neuen Schutzrecht Kenntniß zu nehmen Gelegenheit haben. Anträge auf Aussetzung der Bekanntmachung werden daher der Regel nach nicht berücksichtigt.

Seit dem 1. Oktober 1894 kommen, wie oben bemerkt, die Gebrauchsmuster allmälig durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist zum Erlöschen. Mit Rücksicht hierauf ist eine besondere Kontrole in Bezug auf das Herankommen dieses Zeitpunktes für jedes einzelne eingetragene Gebrauchsmuster nothwendig geworden. Da das Erlöschen des Schutzrechts von Rechtswegen eintritt und eine Mahnung zur Zahlung der Verlängerungsgebühr im Gesetz nicht vorgesehen ist, so ist es grundsätzlich Sache des Inhabers, diesen Punkt im Auge zu haben und durch rechtzeitige Zahlung der 60 ℳ dem Erlöschen vorzubeugen. Um jedoch den Interessen der Betheiligten möglichst entgegenzukommen, erläßt die Anmeldestelle 3 bis 4 Wochen vor Ablauf der Schutzfrist eine kurze formularmäßige Benachrichtigung an den Inhaber darüber, daß sein Schutzrecht erlöschen wird, sofern nicht die Verlängerungsgebühr rechtzeitig gezahlt wird. Es darf angenommen werden, daß diese Mittheilung in vielen Fällen sich nützlich erweist. Freilich kommt es auch häufig vor, daß der Anmelder, dessen Hoffnungen auf die praktische und pekuniäre Verwerthung des Musters sich nicht verwirklicht haben, die wohlgemeinte Mittheilung des Patentamts zurückweist.

Die Anträge dritter Personen auf Löschung eingetragener Gebrauchsmuster haben sich zwar vermindert, kommen aber immerhin nicht selten vor. Die Meinung, daß ein dem Patentverfahren analoger Einspruch gegen die Gewährung eines Gebrauchsmusterschutzes zustehen und daß die Eintragungen in der Gebrauchsmusterrolle einer Art von Nichtigkeitsverfahren unterliegen müßten, tritt immer von Neuem wieder hervor.

Materielles Recht.

Der Umfang, in dem die Gerichte mit Entscheidungen über Fragen des materiellen Gebrauchsmusterrechts befaßt sind, läßt sich nicht genauer feststellen. Im Verhältniß zu der großen Zahl der Anmeldungen und der materiell offenbar unbegründeten Eintragungen ist die Zahl der zur Kenntniß des Patentamts kommenden Erkenntnisse unbedeutend. In den meisten Fällen handelt es sich um die Frage der Neuheit. Auch der Begriff des Gebrauchsmusters, die Schutzfähigkeit des Modells an sich im Sinne des §. 1 des Gesetzes, ist vielfach erörtert. Namentlich sind inzwischen seitens des Reichsgerichts für die Auslegung des Gesetzes mehrere wichtige Entscheidungen ergangen. Abgesehen von wiederholter Begrenzung des Begriffs der offenkundigen Benutzung in spezieller Beziehung auf das Gebrauchsmusterwesen, hat das Reichsgericht festgestellt, daß die Beschreibung des Modells integrirender Bestandtheil der Anmeldung ist, und daß daher als das angemeldete und geschützte Modell auch nur dasjenige angesehen werden kann, welches diese beschriebene neue Gestaltung oder Vorrichtung zeigt. Weicht also die bei der Anmeldung übergebene Nachbildung von der Beschreibung ab, so ist die letztere maßgebend, und durch die von einem Dritten bewirkte Herstellung eines mit dem überreichten Modell übereinstimmenden Gegenstandes ist das Recht des Gebrauchsmusterinhabers nicht verletzt. In einer anderen Entscheidung ist das Abhängigkeitsverhältniß zwischen mehreren zum Theil übereinstimmenden Gebrauchsmustern erörtert und sind dabei die für das Patentrecht geltenden Grundsätze entsprechend zur Anwendung gelangt. Handelt es sich um ein dem Kombinationspatent analoges, in der neuen Verbindung einzelner Theile zu eigenthümlichem Zweck bestehendes Gebrauchsmuster, so ist, wie dort, eine Rechtsverletzung anzunehmen, wenn der spätere Erfinder aus dem älteren Modell auch nur die Zusammensetzung der wesentlichen Theile zu gleichem Zweck benutzt, selbst wenn das hinzugefügte Neue für sich schutzfähig ist. Das etwa erworbene Patentrecht darf er ohne Erlaubniß des früher Eingetragenen nicht ausüben.

Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts ist vor Kurzem dahin ergangen, daß solche Gegenstände, bei denen die Wahl eines gewissen, an sich bekannten Materials für den Gebrauchszweck bestimmend ist, nicht als Gebrauchsmuster angesprochen werden können. Selbst wenn man, sagt das Reichsgericht, in der Anwendung eines bekannten Stoffes zu bekanntem Zweck in bekannter Form eine Anordnung im Sinne des §. 1 des Gesetzes finden will, so fehlt solcher Anordnung doch die Neuheit, wenn sie nichts thut, als die bekannten physikalischen Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bekannten Zweck in bekannter Form anwendet. Damit ist zahlreichen Eintragungen der rechtliche Boden entzogen.

Bemerkenswerth ist auch, daß das Reichsgericht nunmehr grundsätzlich ausgesprochen hat, ein Arbeitsvorgang, ein technischer Prozeß könne Gebrauchsmusterschutz nur insofern erlangen, als durch seine neue Gestaltung auch eine neue Form der ihm dienenden Vorrichtung bedingt wird. Nicht nur deshalb, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil der Apparat als Maschine überhaupt nicht schutzfähig sei, ist die Eintragung eines Apparats für wirkungslos erklärt, welcher aus einer Reihe selbständiger, besonderen Arbeitsvorgängen dienender Vorrichtungen zu einem einheitlichen Gesammtzweck zusammengesetzt war. Auch diese Entscheidung enthält eine für die weitere Entwickelung des Gebrauchsmusterwesens bedeutsame Beschränkung des materiellen Gebrauchsmusterrechts. In welcher Richtung sie wirken wird, läßt sich noch nicht sagen. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob diese Rechtsgrundsätze die betheiligten Kreise davon abhalten werden, nach wie vor nicht schutzberechtigte Anmeldungen zur Eintragung zu bringen.

IV. Waarenzeichen.

Allgemeines.

Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist am 1. Oktober 1894 in Kraft getreten. Seine Durchführung in der Praxis ist noch nicht völlig abgeschlossen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache,

daß bei der Kürze der verflossenen Zeit die Behandlung einer Reihe grundsätzlicher Fragen noch im Flusse ist. Auch hat das Gesetz selbst im §. 24 für die unter der Herrschaft des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 bei den Gerichten registrirten Marken eine Uebergangszeit bis zum 1. Oktober 1898 festgesetzt. Ein Theil dieser Marken ist noch nicht in die Zeichenrolle des Patentamts übernommen. Es kann deshalb gegenwärtig noch nicht ein abschließendes Urtheil über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes, sondern nur ein allgemeines Bild über seine erste Einführung in die patentamtliche Praxis gegeben werden. Auch ist von Entscheidungen der Gerichte auf Grund des neuen Rechts bisher wenig bekannt geworden.

Vorprüfung.

Das Gesetz vom 12. Mai 1894 hat einen Wechsel des Systems gebracht. Während früher bis auf wenige Ausnahmen jeder Anmeldung die Eintragung in das Zeichenregister folgte, vorbehaltlich der Entscheidung des Streitfalls vor dem ordentlichen Richter, beschließt im Allgemeinen jetzt das Patentamt über die Schutzfähigkeit eines Zeichens, wenn es sich um die Eintragung, regelmäßig auch, wenn es sich um die Löschung handelt. Nur in gewissen Fällen läßt das Gesetz einen nachträglichen gerichtlichen Angriff gegen ein eingetragenes Zeichen zu. Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Patentamts, über welche im Folgenden zu berichten sein wird, liegt deshalb in der amtlichen Vorprüfung der angemeldeten Zeichen.

Für die Zwecke dieser Vorprüfung sind die Waaren, für die ein Zeichen bestimmt sein kann, in 42 Waarenklassen eingetheilt worden. Einige der größeren Klassen haben Unterklassen erhalten. Die Klasseneintheilung, welche aus der Anlage 7 ersichtlich ist, lehnt sich zum Theil an die Gewerbeklassen der amtlichen Gewerbestatistik, zum Theil an die Patentklassen, zum Theil an ausländische Muster an und hat sich bisher bewährt. Die Prüfung ist formeller und materieller Natur. Erstere betrifft hauptsächlich die Formalien des Gesuchs, die Feststellung des früheren gerichtlichen oder des im Auslande ertheilten Schutzes, Letztere die Feststellung der materiellen zeichenrechtlichen Voraussetzungen der Eintragung und diejenigen Punkte, welche vom Gesetz als Versagungsgründe aufgestellt sind. Zu den Voraussetzungen der Eintragung gehört, abgesehen von einem zur Unterscheidung von Waaren verschiedener Gewerbetreibenden geeigneten „Waarenzeichen" im Sinne des §. 1 des Gesetzes ein geeigneter Geschäftsbetrieb des Anmelders und ein Verzeichniß der Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist.

Geschäftsbetrieb.

Das neue Gesetz hat die Anlehnung des Zeichenrechts an die Firma aufgegeben und den Kreis der Zeichenberechtigten von den firmirenden Kaufleuten und Gesellschaften auf alle rechtsfähigen Personen, welche Waaren herstellen oder vertreiben, ausgedehnt. In welchem Umfange von dieser Erweiterung des Rechts Gebrauch gemacht wird, läßt sich ziffermäßig nicht feststellen. Außer Kaufleuten und Fabrikanten sind fiskalische Anstalten, Landwirthe, Waldbesitzer, Gärtner, Weinbauer, Hopfenbauer, Mineralquellbesitzer, Aerzte und Handwerker als Zeichenanmelder aufgetreten.

Mehrfach hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, Zeichen für verschiedene Betriebe unter Schutz zu stellen, die in einer anderen Weise, als durch Einheit des Inhabers, mit einander zusammenhängen. Hier ist zwar bei dem Mangel eines einheitlichen Rechtssubjekts eine gemeinschaftliche Anmeldung nicht statthaft, doch kann das Ziel in der Weise erreicht werden, daß die Eintragung von einem Theilnehmer nachgesucht wird und dieser sich zur Gestattung der Benutzung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet. Auf diesem Wege sind beispielsweise für den Verband deutscher Chokoladefabrikanten, den Verband deutscher Kaffeeimporteure und Kaffeeröstereibesitzer „Hansa", und den Verband deutscher Haarhutfabrikanten Zeichen zur Anmeldung gelangt.

Waarenverzeichniß.

Früher war mit der Anmeldung ein Verzeichniß der „Waarengattungen" beizubringen, das neue Gesetz verlangt ein Verzeichniß der „Waaren". Das Gesetz hat indessen zweifellos nicht gewollt, daß die im Interesse der Sicherheit des Zeichenschutzes vorgeschriebene Spezialisirung der Waaren auf alle einzelnen Waaren ausgedehnt werde, die im geschäftlichen Verkehr überhaupt noch begrifflich unterschieden werden. Denn die Durchsicht irgend eines Preisverzeichnisses von einem mittleren Geschäfts- oder Fabrikationsbetriebe ergiebt, daß bei solcher Ausführlichkeit manches Waarenverzeichniß mehrere Druckseiten füllen würde, ohne daß damit den Interessen des Anmelders oder des Zeichenverkehrs gedient wäre. Die neue Vorschrift wird daher so verstanden, daß, abgesehen von Fällen, in denen nur ganz bestimmte Waaren durch ein Zeichen gedeckt werden sollen, wie z. B. ein Arzneimittel durch ein neues Wort, die Waaren in der Regel gruppenweise zusammenzufassen sind. Wie eng oder umfassend die Gruppen sein dürfen, richtet sich nach den Umständen. Wesentlich ist, daß das Waarenverzeichniß zu dem geschäftlichen Bedürfniß des Anmelders in einem angemessenen Verhältniß steht. Unter dieser Voraussetzung hat sogar ein nach der Begründung des Entwurfes als unzulässig aufgeführter Ausdruck — „chemische Produkte" — wiederholt in Waarenverzeichnissen Aufnahme finden können. So belief sich z. B. der von einer chemischen Fabrik eingereichte Waarenkatalog auf 100 Druckspalten zu je etwa 75 einzelnen Waaren, welche nicht anders als unter einem Gesammtnamen zusammenzufassen waren. Noch weniger ist bei größeren Exportfirmen, welche die verschiedenartigsten ihnen in Auftrag gegebenen Waaren beschaffen und vertreiben, eine weitgehende Spezialisirung des Waarenverzeichnisses durchführbar.

Freizeichen.

Bei der weiteren Vorprüfung der Anmeldungen spielt, den Absichten des Gesetzes entsprechend, die Freizeichenfrage eine besondere Rolle. Die bisherige Unsicherheit des Rechts auf diesem Gebiete und die Vielspaltigkeit der Verhältnisse machen die Ermittelung, ob ein angemeldetes Zeichen die Eigenschaft eines Freizeichens besitzt, vor allen anderen Fragen zu einer schwierigen und zeitraubenden.

Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte sich das Patentamt an die deutschen Handelskammern und an eine größere Anzahl kaufmännischer und gewerblicher Vereine, im Ganzen an mehr als 200 Vereinigungen, mit dem Ersuchen gewendet, diejenigen Zeichen mitzutheilen, welche in den betreffenden Interessengebieten für gewisse Waaren allgemein benutzt werden. Auf dieses Ersuchen sind 185 Antworten eingegangen, von denen 95 dahin lauteten, daß in den betheiligten Kreisen Freizeichen nicht beständen oder nicht bekannt seien. Der Inhalt der übrigen Antworten wurde behufs Ergänzung und Berichtigung im Waarenzeichenblatt veröffentlicht und für jede Klasse und Unterklasse in besonderen Freizeichenakten niedergelegt.

Das Ergebniß der Umfragen bietet den Ausgangspunkt für die Freizeichenprüfung. Ist ein Zeichen mit einem angeblichen Freizeichen übereinstimmend oder sonst verwechselungsfähig, so wird zunächst der Anmelder zur Erklärung darüber aufgefordert, ob er die Freizeicheneigenschaft anerkennen oder ob und aus welchen Gründen er ein Individualrecht an dem Zeichen geltend machen will. In letzterem Falle wird bei derjenigen Körperschaft, die das Freizeichen gemeldet hatte, unter Mittheilung der Aeu r ng des Anmelders Rückfrage dahin gehalten,

welche Umstände für die Angabe über die Freizeichen-eigenschaft bestimmend gewesen sind, insbesondere von welchen Gewerbetreibenden und in welcher Zeit das Zeichen geführt worden ist. Nach dieser Richtung ist ein reger Schriftverkehr mit Handelskammern, Vereinen und größeren Gewerbetreibenden im Gange, und es verdient die Gründlichkeit, meist auch die Promptheit, mit der die Ersuchen des Patentamts im Interesse der Allgemeinheit erledigt werden, volle Anerkennung.

Wenn durch die Antwort nicht noch weitere Verhandlungen veranlaßt werden, oder wenn sich nicht ergiebt, daß die angeführten Umstände zur Annahme eines Freizeichens offenbar ungenügend sind, dann wird zur Beweisaufnahme geschritten. Diese ergiebt mitunter, daß die vorangegangenen Mittheilungen auf persönliche Auffassungen der Betheiligten selbst zurückzuführen sind, wie denn überhaupt die gutachtlichen Aeußerungen aus dem betheiligten Kreise in der Freizeichenfrage einer vorsichtigen Nachprüfung durch die Behörde bedürfen.

Vereinzelt kann allerdings eine weitere Beweisaufnahme entbehrt werden. So, wenn Notorietät vorliegt, wie bei dem rothen Kreuz als Freizeichen für alle Waaren, die mit der Gesundheitspflege zusammenhängen, bei Hammer und Schlägel für die Waaren der Montanindustrie, bei dem Bild des Bocks für Bier u. s. w. Bisweilen genügt ein urkundlicher Beweis. So, wenn rechtskräftige Urtheile, Geschäftsbücher, Rechnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen vorgelegt werden. In der Regel erfolgt Zeugenvernehmung mittels Ersuchens der zuständigen Amtsgerichte. Gehen die Beweisprotokolle ein, so wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, das Beweismaterial einzusehen und seine Einwendungen vorzubringen. Alsdann wird Beschluß gefaßt. Unter den 183 wegen Freizeicheneigenschaft nicht zur Eintragung gelangten Anmeldungen sind die meisten durch freiwillige Zurücknahme der Anmeldung nach der Beanstandung erledigt. Rechtskräftige Entscheidungen über die Freizeicheneigenschaft sind bisher nur in vereinzelten Fällen erlassen worden, vielmehr sind die wichtigeren Streitfälle über Freizeichen noch in der Schwebe, woraus sich auch erklärt, daß eine offizielle Freizeichenliste noch nicht hat bekannt gegeben werden können. Die rechtskräftig festgestellten Freizeichen werden seinerzeit im Waarenzeichenblatt veröffentlicht werden. Auch von einer abschließenden Feststellung des Freizeichenbegriffs in rechtlicher Beziehung kann unter solchen Umständen noch nicht die Rede sein. Indessen hat das Patentamt bisher in der Hauptsache der Auffassung des Reichsgerichts, wie sie in Band 3 Seite 78 und Band 24 Seite 74 der Entscheidungen in Civilsachen hervortritt, sich angeschlossen. Das Zeichen muß danach, um Freizeichen zu sein, nicht nur in einem verhältnißmäßig allgemeinen Gebrauch stehen, sodaß es im Verkehr nicht mehr als individuelles Kennzeichen gilt, sondern es muß dieser Gebrauch auch ein freier gewesen sein. Er darf nicht gegen den ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erklärten Willen des ursprünglich Berechtigten sich entwickelt haben.

Schwierigkeiten besonderer Art haben sich namentlich in den Klassen der Arzneimittel und Genußmittel bei der Anmeldung von Worten ergeben, welche nachweislich von den Anmeldern für ihre zum Theil neuerfundenen Waaren zuerst eingeführt und im Verkehr verbreitet und daher bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes von einer größeren Anzahl von Gewerbetreibenden benutzt worden sind. In diesen Fällen war das Recht der Anmelder auf die Gewährung eines Schutzes gegen die bisher nicht zu verhindernde Benutzung der von ihnen eingeführten Bezeichnungen in Einklang zu bringen mit den Interessen des allgemeinen Verkehrs. Hat das Wort im Verkehr nachweislich in Folge vielfacher Verwendung durch eine größere Zahl von Gewerbetreibenden den Hinweis auf die besondere Herkunft der Waaren aus den Produktionsstätten des Einzelnen abgestreift, dient es vielmehr lediglich als ein Hinweis auf die Art oder Qualität der Waare überhaupt oder ist das Wort bereits zu einer Sorten- oder Waarenbezeichnung geworden, so wird die Eintragung aus dem Gesichtspunkt der Freizeichen-eigenschaft versagt. Die Feststellung dieser Verhältnisse bietet meist weitergehende rechtliche und thatsächliche Schwierigkeiten.

Wortzeichen.

Die Einführung des Wortzeichenschutzes durch das Gesetz hat, wie die große Zahl der Anmeldungen dieser Art beweist, augenscheinlich eine fühlbare Lücke ausgefüllt. Vielfach werden Wortzeichen auch zur Unterstützung des Bildzeichenschutzes angemeldet, indem die eigenartige Inschrift eines figürlichen Zeichens oder das diesem zu Grunde liegende Motiv den Gegenstand einer besonderen Wortzeichenanmeldung bildet. So folgt z. B. der Anmeldung eines figürlichen Hahns für Bier die Anmeldung des Wortzeichens „Hahnenbräu“ u. s. w.

Das Gesetz versagt die Eintragung, wenn das Zeichen ausschließlich aus Wörtern besteht, die bestimmte Angaben enthalten, welche zu der Natur der Waare in Beziehung stehen. Praktisch kommen neben den Angaben über den Ort der Herstellung hauptsächlich die Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben in Betracht. Hier erhebt sich eine Reihe von Fragen, welche der Entscheidung mancherlei schwierige Seiten bieten.

In manchen dieser Fragen hatte die Abtheilung für Waarenzeichen im Laufe der Zeit einen strengeren Standpunkt angenommen als zu Anfang. Dies geschah namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen sich häufenden Löschungsgesuche und auf die Kundgebungen einzelner Anmelder, die ein früher angemeldetes Wort als Inschrift auf ihrem figürlichen Zeichen frei benutzen wollten. Von den gegen die entsprechenden Versagungsbeschlüsse gerichteten Beschwerden ist eine größere Zahl im Anschluß an Verhandlungen mit den betheiligten Verkehrskreisen anerkannt worden. Es gilt dies namentlich von jenen im Verkehr beliebten Schlagworten, welche zwar einzelne Andeutungen über die Natur der Waare enthalten, im Ganzen aber doch als willkürliche Phantasiebezeichnungen anzusprechen sind, und von den neugebildeten Waarenbenennungen der chemischen und pharmazeutischen Technik. Gemäß den von der Beschwerdeinstanz hierbei zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen wird neuerdings auch seitens der Abtheilung für Waarenzeichen den Wünschen der Anmelder von Wortzeichen in weiterem Umfang willfahrt. Daß nicht alle Eintragungen mit den vorangegangenen Abweisungen im Einklang stehen und umgekehrt, war bei dieser Entwickelung der Praxis nicht zu vermeiden. Erst allmälig werden die vorhandenen Widersprüche durch Neuanmeldung abgewiesener Zeichen und durch Anregung zur Löschung nicht schutzfähiger Zeichen sich ausgleichen.

Dezeptive Zeichen.

Der Ausschluß von Zeichen, welche Angaben enthalten, die den thatsächlichen Verhältnissen ersichtlich nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, ist gegen den unlauteren Wettbewerb im Zeichenwesen gerichtet.

Dieser Bestimmung entsprechend hat das Patentamt es für seine Aufgabe gehalten, in diesem Punkte gegenüber den Anmeldungen einen strengeren Maßstab anzulegen und, wo der Inhalt des Zeichens dazu Anlaß bot, sich vor der Eintragung von Amtswegen einen Einblick in die den Angaben im Zeichen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen. So wird regelmäßig der Nachweis für die Verleihung der in das Zeichen aufgenommenen Ausstellungsmedaillen, für ein angegebenes Gründungsjahr, für das Bestehen der aufgeführten Zweig-

niederlassungen, eines Patentes und dergleichen verlangt. Können, was nicht selten ist, die Angaben nicht glaubhaft gemacht werden, so wird ihre Streichung veranlaßt.

Das Wort „ersichtlich“ im §. 4 Ziffer 3 des Gesetzes wird demnach nicht so eng aufgefaßt, daß die Unrichtigkeit der Angaben des Zeichens schon bei dessen bloßem Anblick klar auf der Hand liegen müßte.

Nicht bloß wörtliche, sondern auch bildliche Angaben sind in beiden Instanzen als zur Täuschung geeignet abgelehnt worden, so das Bild einer Biene für Syrup oder für künstliches Wachs, ein Butterfaß, das Bild einer Kuh, einer Milchwirthschaft für Margarine u. s. w.

Die Abtheilung für Waarenzeichen hatte ferner in der Wahl einer fremden Sprache in einem Waarenzeichen eine Angabe über die Herkunft der Waare aus dem betreffenden Auslande gefunden und, falls diese Angabe nicht zutraf, das fremdsprachige Zeichen nur mit einem die wahre Herkunft der Waare angebenden Zusatz eingetragen. In zweiter Instanz ist die Frage neuerdings dahin beantwortet worden, daß die Wahl einer fremden Sprache in der Regel eine Angabe über die Herkunft der Waare deshalb nicht enthalte, weil mancherlei begründete geschäftliche Rücksichten für die Wahl der fremden Sprache entscheidend sein können. Dieser grundsätzlichen Auffassung hat auch die Abtheilung für Waarenzeichen seitdem Rechnung getragen.

Die Anmeldung willkürlich gewählter Eigennamen und sogenannter Phantasiefirmen ist nicht selten. Namentlich handelt es sich um solche Fälle, z. B. im Verkehr mit Weinen, Spirituosen und Cigarren, in denen ein ausländisch klingender Phantasiename über die Herkunft der Waare irre führen soll. Hier war zu erwägen, daß die Firma zur Waarenbezeichnung verwendet wird und in dieser Funktion durch das Waarenzeichengesetz (§§. 13, 14) besonders geschützt ist, daß ferner der Grundsatz der Firmenwahrheit das deutsche Firmenrecht beherrscht und daß diesem reichsgesetzlichen Grundsatz würde entgegengewirkt werden, wenn Zeichen, die im Verkehr den Eindruck einer Firma oder eines Eigennamens machen, aber dem Namen des Anmelders oder der anmeldenden Firma nicht entsprechen, in die Rolle eingetragen würden.

Anders verhält es sich, wenn zwischen dem Anmelder und dem Träger des angemeldeten Namens eine nachweisbare Beziehung besteht, die eine Irreführung des Verkehrs nicht befürchten läßt. Noch weniger ist selbstverständlich eine Täuschungsgefahr bei der Wahl solcher Namen, z. B. von berühmten Persönlichkeiten, vorhanden, die man im Verkehr überhaupt nicht als Namen des Zeicheninhabers auffassen kann.

Kollisionszeichen.

Das Material für die Prüfung auf Uebereinstimmung eines angemeldeten Zeichens mit einem älteren Zeichen wurde schon vor dem 1. Oktober 1894 vorbereitet. Die nach früherem Recht geschützten Zeichen, wie sie in der bei P. Stankiewicz Buchdruckerei in amtlichem Auftrage erschienenen „Nachweisung der im Deutschen Reiche gesetzlich geschützten Waarenzeichen“, einem elfbändigen Druckwerk, enthalten sind, wurden klassenweise und innerhalb jeder einzelnen Klasse oder Unterklasse nach dem figürlichen Gegenstande der Darstellung geordnet und auf einzelne Tafeln geklebt. So giebt es in jeder Klasse und Unterklasse besondere Tafeln mit menschlichen Figuren, Thieren, Bäumen, Häusern, Schiffen, Geräthen, geometrischen Figuren und dergleichen. Diese Tafeln bilden die Unterlage für die Vergleichsprüfung. Ist beispielsweise für Bier ein Hahn als Zeichen angemeldet, so kann durch Einsicht derjenigen Tafel der Klasse 16a (Bier), auf welcher die einen Vogel als Motiv enthaltenen Zeichen vereinigt sind, unschwer festgestellt werden, ob in der Zeit von 1875 bis 1894 in irgend einem gerichtlichen Zeichenregister ein Hahn als Waarenzeichen für Bier eingetragen steht. Auch die neuen Anmeldungen und Eintragungen werden in entsprechender Weise für die Prüfung geordnet. Endlich sind wegen des Wortzeichenschutzes Verzeichnisse erforderlich geworden, die innerhalb der einzelnen Klassen alphabetisch geordnet, einerseits die in den gerichtlichen, andererseits die in den neu angemeldeten Zeichen enthaltenen Inschriften, sowie die eigentlichen Wortzeichen umfassen. Dazu tritt ein allgemeines Wortverzeichniß, aus welchem ersehen werden kann, ob ein bestimmtes Wort in einem figürlichen Zeichen oder als Wortzeichen in irgend einer Waarenklasse sich findet.

Mit diesem Prüfungsmaterial von zusammen über 2600 Zeichentafeln und über 100 Wortverzeichnissen wird das angemeldete Zeichen so oft geprüft, als Klassen oder Unterklassen für die mit dem Zeichen zu versehenden Waaren in Betracht kommen. Da ein großer Theil der Zeichen mehreren Klassen oder Unterklassen angehört, so ist es nicht selten, daß ein Zeichen an 5 bis 10 verschiedenen Dienststellen auf Uebereinstimmung mit früher angemeldeten Zeichen geprüft werden muß. Meldet eine Exportfirma ein Zeichen für Waaren jeglicher Art an, so ist dieses Zeichen an den mit der Verwaltung der Tafeln betrauten 13 Zeichenstellen, der Zahl der Klassen und Unterklassen entsprechend, im Ganzen 61 mal zu prüfen.

Wird bei der Vorprüfung ein älteres ähnliches Zeichen ermittelt, so erhält der Anmelder darüber eine Mittheilung. Diese ist zwar nicht vorgeschrieben, entspricht aber den lebhaften Wünschen der Betheiligten, welche auf diese Weise Gelegenheit erhalten, zur Beseitigung der Kollision ihr Zeichen oder ihr Waarenverzeichniß zu beschränken oder mit dem Inhaber des älteren Zeichens sich zu verständigen oder die Anmeldung zurückzuziehen. Letzteres geschieht in einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Fällen. Wird nach Eingang der Antwort und nach der Feststellung, daß das Zeichen an sich eintragsfähig ist, Kollision angenommen, so wird erforderlichenfalls noch bei der Registerbehörde angefragt, ob seit der ersten Eintragung Abänderungen oder Ergänzungen vermerkt worden sind. Ergiebt sich darnach die fortdauernde Gültigkeit der gerichtlichen Eintragung bis in die neueste Zeit, so ergeht die im §. 5 des Gesetzes vorgesehene Mittheilung an den Inhaber des älteren Zeichens, regelmäßig unter Beifügung einer Darstellung des angemeldeten Zeichens und der Aeußerung des Anmelders, mit der Aufforderung, einen etwaigen Widerspruch zu begründen.

Stehen der Eintragung eines Zeichens mehrere ältere Zeichen entgegen, so werden sie der Regel nach sämmtlich zu gleicher Zeit berücksichtigt. Zwar würde zur Begründung eines Versagungsbeschlusses jeder einzelne durchgreifende Widerspruch genügen. Vorerst ist es aber ungewiß, ob der aus §. 5 des Gesetzes Benachrichtigte widersprechen und in beiden Instanzen durchdringen wird. Siegt er ob, so kann sein Widerspruch im Wege der Klage aus §. 6 Absatz 2 des Gesetzes beseitigt, auch eine Verständigung mit dem Anmelder herbeigeführt werden. Alsdann würden gleichwohl noch die weiteren Kollisionszeichen der Eintragung entgegenstehen. Mit Rücksicht hierauf verdient die gleichzeitige Durchführung des Widerspruchsverfahrens bezüglich aller entgegenstehenden Zeichen trotz mancher vergeblichen Arbeit vor der stückweisen Behandlung den Vorzug.

Geht ein Widerspruch ein, so wird er dem Anmelder zur Aeußerung mitgetheilt. Auch diese Maßnahme ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, kommt aber gleichfalls den Wünschen der Betheiligten entgegen, da der abgewiesene Anmelder mit seinen Einwänden sonst auf den Beschwerdeweg gedrängt werden würde.

So wird in erster Instanz meist auf Grund von drei Schriftsätzen, in zweiter Instanz auf Grund von zwei weiteren Schriftsätzen und einer etwa beantragten münd-

lichen Verhandlung entschieden. Dadurch ist, wie vor Gericht, eine erschöpfende Erörterung gesichert. Auf die Zulassung des wiederholten Schriftwechsels vor der Entscheidung wird von den Betheiligten ein solcher Werth gelegt, daß man sich mit dem unvermeidlichen Mehraufwand an Zeit gern abfindet.

Bezüglich der materiellen Beurtheilung der Kollisionsfälle mögen einige Gesichtspunkte, von denen das Patentamt bisher ausgegangen ist, und die sich zum Theil an die Rechtsprechung des Reichsgerichts anlehnen, hier angedeutet sein. Die entscheidende Abtheilung hat sich auf den Standpunkt eines Durchschnittskäufers zu stellen, der das ältere Zeichen früher im Verkehr gesehen hat, und zu fragen, ob er dieses in dem jüngeren Zeichen wird wiederzuerkennen glauben. Im Zweifel werden, wenn es sich um neu angemeldete Zeichen handelt, welche älteren Zeichen ähnlich sind, die Anmeldungen eher abgelehnt, als eingetragen. Dies entspricht der Natur der Sache und findet auch in einer Bemerkung des Berichts der Reichstagskommission zu §. 18 des Gesetzentwurfes seine Rechtfertigung. Es handelt sich bei einem Zeichen — im Gegensatz zu den Erfindungen — nicht um ein neu geschaffenes Gut, sondern der Regel nach um ein willkürliches Gebilde, das seinen Werth meist erst künftig durch die geschäftliche Rührigkeit des Inhabers erhalten soll. Der Anmelder, der Eingriffe vermeiden will, wird daher nach Kenntnißnahme von einem älteren ähnlichen Zeichen ohne wesentliche geschäftliche Nachtheile von seiner Wahl abstehen können und um einen Ersatz nicht in Verlegenheit sein. Bei Uebertragungen gerichtlich registrirter Zeichen und auch sonst kommt es allerdings vor, daß auch das jüngere Zeichen bereits ein ziemlich hohes Alter hat. Hier wird schonend verfahren, indem in Fällen zweifelhafter Aehnlichkeit bis zur Darlegung des Gegentheils angenommen wird, der Verkehr habe sich in Folge des langen Nebeneinanderbestehens der Zeichen daran gewöhnt, verhältnißmäßig geringen Unterschieden eine Bedeutung beizulegen. Aber auch hierbei muß wiederum beachtet werden, daß früher die Eintragung in das Zeichenregister auch zu unlauteren Zwecken benutzt wurde, indem sie dem Anmelder eine formale Legitimation und den Schein eines Rechts verlieh. Die Beseitigung solcher Eintragung mißlang nach der früheren Gerichtspraxis nicht selten. Mancher Zeicheninhaber unterließ daher die Aufwendung der Mühe und Kosten, die mit der unsicheren Geltendmachung des Zeichenschutzes verbunden waren, und erhofft, wie aus vielfachen Kundgebungen an das Patentamt erhellt, gerade von dem neuen Gesetz den endlichen Wegfall eines oft langjährigen Zeichenmißbrauchs.

Immerhin ist es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht immer möglich gewesen, bei der Entscheidung über Kollisionszeichen Härten zu vermeiden. Denn die §§. 5, 6, 20 des Gesetzes lassen bei der Entscheidung über die Eintragung des jüngeren Zeichens lediglich das Alter der Eintragung der Zeichen maßgebend sein und machen keinen Unterschied, ob das später angemeldete Zeichen das dem Gebrauch nach ältere und länger von seinem Inhaber rechtmäßig benutzte war. Es scheint, daß dieser formale Standpunkt des Gesetzes, der offenbar bezweckt, auch die älteren Waarenzeichen zu einer alsbaldigen Eintragung in die neue Zeichenrolle zu drängen, mitunter zu einer Verletzung des materiellen Rechts führen kann.

Andere Grundsätze bei der Vergleichsprüfung sind folgende:

Bei der einfachen Uebernahme eines Zeichens in eine Etikette oder in eine Zeichenkombination unter Wahrung seiner Individualität und ohne organische Verbindung mit den übrigen figürlichen Elementen wird in der Regel angenommen, daß die hinzugefügten Bestandtheile eine Verwechselungsgefahr deshalb nicht ausschließen, weil auch der ältere Inhaber sein Zeichen auf einer Etikette oder mit dem üblichen figürlichen Beiwerk benutzen kann. Wenn der Hauptbestandtheil eines Kombinationszeichens später als einfaches Zeichen oder als Glied einer anderen Kombination angemeldet wird, so kann unter Umständen ebenfalls Kollision vorliegen.

Die Gefahr der Verwechselung eines Wortzeichens mit einem Bildzeichen oder einem solchen, welches das Wort als Inschrift trägt, ist gleichfalls nicht ausgeschlossen, wenngleich auch in einem solchen Falle der bildliche Gesammteindruck ein verschiedener ist. Es ist hier die Verkehrssitte von Einfluß, daß die Waare vielfach nach dem Zeichen benannt wird. Deshalb wird, wenn dem Einen z. B. das Bild einer Schwalbe geschützt ist, einem Anderen das Wort „Schwalbe" für die gleiche Waare nicht eingetragen und umgekehrt. Aus der nämlichen Gepflogenheit ergiebt sich, daß, wenn das Motiv des älteren Zeichens ein besonders eigenartiges ist, auch eine figürlich abweichende Darstellung desselben Motivs in einem jüngeren Zeichen wegen Verwechselungsgefahr beanstandet wird.

Mancher Anmelder hat der Abweisung dadurch zu entgehen gesucht, daß er dem mit einem älteren an sich verwechselungsfähigen Zeichen seinen Namen oder seine Firma oder deren Anfangsbuchstaben beifügte. Die Unterscheidungskraft solcher Zusätze ist jedoch nur eine scheinbare und wird daher in der Praxis nicht anerkannt. Denn das Wesen und der Werth eines Bildzeichens kommt besonders da zur Geltung, wo der Käufer dessen Inhaber nicht kennt oder seinen Namen vergessen hat. Trifft ein solcher Käufer das Zeichen in Verbindung mit einer Firma auf der Waare an, so wird er nicht nur das ihm bekannte Zeichen wiederzuerkennen glauben, sondern es für die Zukunft auf die beigesetzte Firma beziehen. Durch deren Beifügung geschieht also dem älteren Zeicheninhaber bei einem Theil der Konsumenten mehr Abbruch als ohne sie.

Verwechselbare Zeichen dürfen nicht nur für die gleichen, sondern auch für gleichartige Waaren ohne Zustimmung des älteren Inhabers nicht eingetragen werden. In dieser Richtung kann das Material zur Aufstellung leitender Gesichtspunkte erst allmälig zusammengetragen werden. Sicher gelten z. B. unechte Waaren mit den entsprechenden echten durchweg für gleichartig. Ob Stoffe und Halbfabrikate mit fertigen Waaren, ob Waaren aus dem nämlichen Stoff unter einander gleichartig sind, ist in den verschiedenen Industriezweigen verschieden zu behandeln. Die Feststellungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Auch werden die Ergebnisse immer mehr oder weniger schwankend sein, da die stetige Entwickelung der Industrie und des Handels, die Spezialisirung der Betriebe auf der einen und der Massenverkehr auf der anderen Seite die Frage der Gleichartigkeit der Waaren auch für das Waarenzeichenrecht dauernd beeinflussen muß. Beispielshalber sei erwähnt, daß nach mehrfachen Verhandlungen mit Vertretern der Tabakindustrie gegenwärtig alle Tabackfabrikate einschließlich der Cigarren und Cigaretten, für die Kollisionsfrage als unter sich gleichartig angesehen werden.

Verfahren in Waarenzeichensachen.

Die Uebertragung des für Patentsachen erprobten Verfahrens auf die Erledigung von Waarenzeichenanmeldungen hat sich ohne Zweifel im Allgemeinen bewährt.

Das Beschwerdeverfahren ist allerdings vom Gesetz ausschließlich zu Gunsten des Anmelders oder Inhabers von Waarenzeichen eröffnet worden. Wo die Abtheilung für Waarenzeichen zu Unrecht ein Zeichen eingetragen hat, kann deshalb im Beschwerdewege nicht abgeholfen werden, da es ein Antragsrecht dritter Personen auf Löschung nicht giebt. Auch dem aus §. 5 des Gesetzes Wider-

sprechenden steht, wie das Patentamt entschieden hat, gegen den Beschluß, der wegen Verschiedenheit der Zeichen oder der Waaren auf Eintragung lautet, ein Beschwerderecht nicht zur Seite. Ob das Gesetz in diesen Punkten der Abänderung bedarf, muß erst die Zukunft lehren. Dasselbe gilt für die Frage, ob über die Löschung eines Zeichens nicht auch dann vom Patentamt zu entscheiden sein wird, wenn nachträglich das Bestehen eines älteren kollidirenden Zeichens bekannt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das ältere Zeichen bei der Prüfung lediglich übersehen wird. In einem solchen Falle ist gegenwärtig nur durch Klage vor den ordentlichen Gerichten Abhülfe zu schaffen.

Statistik. Geschäftslage. Anmeldungen.

Seit dem Inkrafttreten des Waarenzeichengesetzes, also in den $1^1/_4$ Jahren vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. Dezember 1895 sind 21 517 Waarenzeichenanmeldungen eingegangen. Davon entfallen 10 781 auf die letzten drei Monate von 1894 und nahezu gleich viel, nämlich 10 736, auf das ganze Jahr 1895.

Die einzelnen Quartale sind wie folgt betheiligt:

1894 Oktober bis Dezember . . .	10 781,
1895 Januar bis März	3 667,
1895 April bis Juni	2 720,
1895 Juli bis September	2 181,
1895 Oktober bis Dezember . . .	2 168.

Von den 21517 Anmeldungen betreffen 10868, also etwas über die Hälfte, solche Zeichen, die früher schon in gerichtlichen Registern eingetragen standen.

Davon fallen auf die einzelnen Quartale:

1894 Oktober bis Dezember	7 226,	d. h. 67	Prozent,
1895 Januar bis März . .	1 551	= 42	=
1895 April bis Juni . . .	1 160	= 42	=
1895 Juli bis September .	532	= 24	=
1895 Oktober bis Dezember	399	= 14	= .

In den einzelnen Waarenklassen ist die verhältnißmäßige Abnahme der Uebertragungsanmeldungen sehr ungleich. So wurden z. B. für Klasse 11 (Farben) 735 alte Zeichen im Oktober 1894 angemeldet, während auf die weiteren 14 Monate zusammen nur 95 entfallen und im Ganzen 448, d. h. 35 Prozent Neuanmeldungen eingegangen sind. In der Klasse 9b (Messerschmiedswaaren und Werkzeuge) betrieb man dagegen die Anmeldung der alten Zeichen weniger eilig. Es gingen davon 485 im Oktober 1894 und 570 in den übrigen 14 Monaten ein, während die Zahl der Neuanmeldungen 386, also nur 27 Prozent, etwa die Hälfte des Durchschnitts, betrug. Dagegen beliefen sich die Neuanmeldungen in Klasse 16 b (Wein und Spirituosen) auf 2016, d. h. 68 Prozent, und es wurden im Oktober 1894 420, in den weiteren 14 Monaten 535 alte Zeichen angemeldet. Die gerichtlichen Register enthielten bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes 20 477 Zeichen. Nach Abzug der angemeldeten 10 868 bleiben 9609 Zeichen, von denen nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum die Hälfte zur Uebertragung angemeldet werden wird.

Bei den Neuanmeldungen ist, abgesehen von dem Monat Oktober 1894, eine wesentliche Abnahme nicht erkennbar. Daraus ist jedoch der Eintritt eines Beharrungszustandes mit monatlich etwa 600 Anmeldungen wohl nicht zu folgern. Vielmehr läßt sich annehmen, daß der Verkehr in absehbarer Zeit die erweiterte Schutzfähigkeit von Zeichen im Großen und Ganzen verwerthet haben wird. Es wird sich künftig wohl um einen wesentlich geringeren Zugang handeln, der freilich den früheren Jahresdurchschnitt der gerichtlichen Anmeldungen von 1300 bis 1400 Zeichen dauernd erheblich übersteigen dürfte.

Auf die größeren Waarengruppen vertheilen sich die bisher eingegangenen Anmeldungen wie folgt:

Waarengruppen.	Uebertragungen.	Neuanmeldungen.	Anmeldungen überhaupt.	Neuanmeldungen unter 100 innerhalb der einzelnen Gruppen.	Von je 100 fallen auf die einzelnen Gruppen: Uebertragungen.	Neuanmeldungen.	Anmeldungen.
Nahrungs- und Genußmittel (Klasse 1, 16, 26, 38).	3 190	4 233	7 423	57	29	40	35
Metallwaaren und Maschinen (Klasse 4, 9, 10, 17, 22, 23, 25, 33, 40).	2 601	1 933	4 534	43	24	18	21
Textilwaaren. (Klasse 3, 14, 15, 30, 39, 41).	1 429	807	2 236	36	13	8	10
Chemische Produkte (Klasse 2, 6, 7, 8, 11, 13, 20, 34, 36).	2 546	2 389	4 935	48	24	22	23
Sonstige Waaren (Klasse 5, 12, 18, 19, 21, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 35, 37, 42).	1 102	1 287	2 389	54	10	12	11
zusammen . . .	10 868	10 649	21 517	49	100	100	100

Die Vertheilung auf die einzelnen Waarenklassen ergiebt sich aus der Anlage 7. Danach stehen an der Spitze:

Wein und Spirituosen (Klasse 16 b)	mit 2 971
Tabakfabrikate (Klasse 38) . . .	= 1 597
Messerschmiedswaaren und Werkzeuge (Klasse 9 b)	= 1 441
Farben (Klasse 11)	= 1 296
Seifen, Parfümerien und Putzmittel (Klasse 34)	= 1 187
Arzneimittel und Drogen (Klasse 2)	= 965
Kolonialwaaren (Klasse 26 c) . .	= 889
Garne, Zwirne und Seile (Klasse 14)	= 825
Bier (Klasse 16 a)	= 755
Schreib- und Komtorgeräthe (Klasse 32)	= 667
Maschinen- und Hausgeräthe (Klasse 23)	= 577
Nadeln und Fischangeln (Klasse 9 c)	= 493
Webstoffe, außer Sammet und Leinen (Klasse 41 c)	= 472
Echte und unechte Metallwaaren, leonische Waaren (Klasse 17) .	= 425
Metalle (Klasse 9 a)	= 405.

Der Rest von 6552 Anmeldungen vertheilt sich auf 46 Klassen oder Unterklassen, so daß auf jede durchschnittlich 142 Anmeldungen entfallen.

Vielfach wird für einen und denselben Geschäftsbetrieb eine Mehrzahl von Zeichen angemeldet, die mit unter eine ansehnliche Höhe erlangt. Die höchste Zahl wird für einen Anmelder erreicht:

in Klasse 11 (Farben) mit	225	Anmeldungen,
" " 32 (Schreibmaterialien) mit	94	"
" " 38 (Taback) mit	79	"
" " 14 (Garne) mit	77	"
" " 26c (Kaffeesurrogate) mit	70	"
" " 16b (Wein und Spirituosen) mit	60	"
" " 42 (Exportwaaren) mit	55	"
" " 16a (Bier) mit	49	"
" " 13 (Wichse) mit	39	"
" " 17 (Leonische Waaren) mit	38	"
" " 9a (Eisen und Stahl) mit	34	"
" " 9b (Sensen) mit	34	"
" " 41c (Tuche) mit	24	"

Die hohen Zahlen erklären sich aus der hauptsächlich mit der Einführung des Wortzeichenschutzes zusammenhängenden Erscheinung, daß die Zeichen nicht mehr sämmtliche, sondern nur einzelne bestimmte Waaren oder Waarentypen eines Betriebes zu kennzeichnen bestimmt sind.

Erledigung der Anmeldungen.

Von den 21 517 Anmeldungen waren bis zum 1. Januar 1896 endgültig erledigt:

durch Eintragung in die Rolle	12 454,
durch Versagung der Eintragung	535,
durch Zurücknahme der Anmeldung	1 521,
zusammen	14 510.

Am 1. Januar 1896 waren nicht endgültig erledigt 7 007,

zusammen 21 517.

Von diesen 7007 Anmeldungen war am 1. Januar 1896

die Eintragung verfügt in	1 078	Fällen,
gegen Abweisung Beschwerde anhängig in	197	"
eine oder mehrere Verfügungen abgesendet in	5 455	"
die erste Verfügung in der Vorbereitung in	277	"
zusammen	7 007	Fälle.

Das Fortschreiten der Prüfungsarbeit ist aus folgender Uebersicht erkennbar:

Es waren am	angemeldet. 1.	eingetragen. 2.	endgültig erledigt oder Eintragung verfügt. 3.	in Behandlung. 4.	noch nicht in Angriff genommen. 5.
1. Januar 1895	10 781	1 496	etwa 2 450	etwa 8 331	nicht zu ermitteln.
1. April 1895	14 448	4 669	" 6 060	" 8 388	2 881
1. Juli 1895	17 168	7 827	" 9 530	" 7 638	1 825
1. Oktober 1895	19 349	9 999	" 11 790	" 7 559	901
1. Januar 1896	21 517	12 454	" 15 588	" 5 929	0

Hieraus ist zu ersehen, daß die Zahl der jeweilig in Bearbeitung befindlichen Sachen trotz des beträchtlichen Zuwachses neuer Anmeldungen stetig abgenommen hat, und ferner, daß die Vorprüfung sich zur Zeit auf dem Laufenden befindet.

Soweit nicht die Prüfung in einzelnen Fällen besonders zeitraubend ist, erhält jeder Anmelder in kürzester Frist eine sachliche Verfügung oder die Nachricht von der bevorstehenden Eintragung.

Auf der anderen Seite entspricht es der gesetzlichen Regelung des Verfahrens, daß dessen Dauer sich unter Umständen selbst bei glattem Geschäftsgange über einen längeren Zeitraum ausdehnen kann. So war am 1. Januar 1896 auch noch eine größere Zahl von Anmeldungen aus dem letzten Quartal 1894 im Geschäftsgange. Die Verzögerung der Erledigung findet namentlich in der durch die Natur der Sache begründeten längeren Dauer der Freizeichenermittelungen und mancher Kollisionssachen ihre Erklärung. Andere Anlässe sind: die Ermittelung des älteren landesgesetzlichen oder des im Auslande ertheilten Schutzes, die Abhängigkeit einer Sache von dem Schicksal früher eingegangener Anmeldungen, eines Löschungsverfahrens oder eines gerichtlichen Prozesses, die Ermittelungen über die richtige Gestalt ausländischer Wappen, namentlich aber die in Waarenzeichensachen auffällig häufigen Fristgesuche der Anmelder und ihrer Vertreter.

Eingetragene Zeichen.

Von den bis zum 1. Januar 1896 eingetragenen 12 454 Zeichen waren 7265 (58 Prozent) schon früher geschützt, während 5189 (42 Prozent) auf Neuanmeldungen entfallen. Ein Drittel der letzteren mit 1717 besteht wesentlich nur aus Worten, die übrigen 3472 sind Bildzeichen und Etiketten. Durch dieses Verhältniß zwischen Wort- und Bildzeichen wird die hohe Bedeutung des Wortzeichenschutzes in helles Licht gerückt. Die Vertheilung der eingetragenen Zeichen nach dem Wohnort der Inhaber wird durch Anlage 5 nachgewiesen.

Danach fallen von den 12 454 Eintragungen

auf die Rheinprovinz	2 076
" Berlin	1 133
" Hessen-Nassau	839
" Westfalen	544
" Schlesien	316
" Sachsen (Provinz)	311
" Hannover	294
" Schleswig-Holstein	164
" Brandenburg	155
" die übrigen preußischen Provinzen	210
auf Preußen insgesammt	6 042
auf Bayern	1 216
" Sachsen (Königreich)	885
" Hamburg	754
" Württemberg	368
" Baden	342
" Hessen	281
" Elsaß-Lothringen	177
" Bremen	128
" die übrigen Bundesstaaten	396
auf das Deutsche Reich	10 589
auf Großbritannien	817
" Frankreich	526
" Oesterreich-Ungarn	221
" die Schweiz	54
" Italien	3
" das übrige Ausland	244
zusammen	12 454.

Das Ausland ist hiernach insgesammt mit 1865 (15 Prozent) Zeichen betheiligt und zwar mit 1285 (18 Prozent) an den Uebertragungen alter Zeichen, mit 174 (10 Prozent) an neuen Wortzeichen.

Von den Zeichen der in Deutschland wohnhaften Inhaber finden sich verhältnißmäßig viele neue Zeichen bei den Provinzen Ost- und Westpreußen und Berlin, über 60 Prozent, während bei Westfalen, der Rheinprovinz und

dem Großherzogthum Baden die alten Zeichen — zumeist für Eisen und Stahlwaaren, Taback und Kaffeesurrogate — bedeutend überwiegen (über 62 Prozent).

Von den neuen Zeichen aus der Provinz Posen und den freien Städten Bremen und Lübeck ist mehr als die Hälfte Wortzeichen, während das Verhältniß bei den Provinzen Schlesien, Pommern und Westpreußen, sowie bei Elsaß-Lothringen auf ein Viertel und weniger herabsinkt.

Nach dem Verhältniß zur Einwohnerzahl ist die Betheiligung am Zeichenschutz eine sehr ungleiche. Während in Hamburg auf 100 000 Einwohner 121 eingetragene Zeichen kommen, in Berlin und Bremen 71, in Hessen-Nassau 51 und in der Rheinprovinz 44, fällt diese Verhältnißzahl auf weniger als 10 in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg (ohne Berlin), Pommern, Posen und Schlesien, sowie den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg.

Auf die größeren Waarengruppen vertheilen sich die eingetragenen Zeichen wie folgt:

Waarengruppen.	Uebertragene Zeichen.	Neue Zeichen			Zeichen überhaupt.	Neue Zeichen auf 100.	Wortzeichen auf 100 neue Zeichen.
		Bild.	Wort.	zusammen.			
Nahrungs- und Genußmittel	2 003	1 436	620	2 056	4 059	51	30
Metallwaaren und Maschinen	1 861	730	411	1 141	3 002	38	36
Textilwaaren	965	348	48	396	1 361	29	12
Chemische Produkte	1 753	643	443	1 086	2 839	38	41
Sonstige Waaren	683	315	195	510	1 193	43	38
zusammen . . .	7 265	3 472	1 717	5 189	12 454	42	33

Was die Vertheilung auf die einzelnen Waarenklassen anlangt, so treten besonders hervor:

Wein und Spirituosen (Klasse 16b) . .	mit 1 608
Messerschmiedswaaren und Werkzeuge (Klasse 9b)	= 794
Tabackfabrikate (Klasse 38)	= 724
Farben (Klasse 11)	= 715
Arzneimittel und Drogen (Klasse 2) . .	= 637
Kolonialwaaren (Klasse 26c)	= 516
Seifen, Parfümerien und Putzmittel (Klasse 34)	= 512
Garne, Zwirne und Seile (Klasse 14) .	= 471
Bier (Klasse 16a)	= 431
Maschinen- und Hausgeräthe (Klasse 23)	= 415
Nadeln und Fischangeln (Klasse 9c) . .	= 351
Webstoffe außer Sammet und Leinen (Klasse 41c)	= 316
Echte und unechte Metallwaaren, leonische Waaren (Klasse 17)	= 314
Metalle (Klasse 9a)	= 269
Schreib- und Komtorgeräthe (Klasse 32) .	= 260.

Wenn diese letzte Klasse 32 bei den Anmeldungen an 10. Stelle, hier erst an 15. Stelle erscheint, so liegt das mit daran, daß in dieser Klasse bei Weitem die meisten anfechtbaren Wortzeichenanmeldungen zu bearbeiten waren. Nahezu drei Viertel der in dieser Klasse eingetragenen Zeichen sind Wortzeichen. Daß die Eintragungen der Klasse 38 (Taback) im Verhältniß zurücktreten, hängt mit der hohen Zahl zeitraubender Freizeichenermittelungen zusammen.

Abweisung und Zurücknahme.

Ueber die bis zum 1. Januar 1896 rechtskräftig abgewiesenen und zurückgenommenen Waarenzeichenanmeldungen giebt die Anlage 8 Auskunft. Von den darunter fallenden 2056 Zeichen waren 846 (41 Prozent) gerichtlich geschützt. Unter den 1210 Neuanmeldungen betrafen 797 (66 Prozent) Wortzeichen.

An der Spitze steht die Beanstandung wegen Kollision mit älteren Zeichen (738). Hiervon sind 313 solche Zeichen, welche aus den gerichtlichen Registern zur Uebertragung in die Zeichenrolle angemeldet waren.

Im Uebrigen tritt die Beanstandung wegen unzulässiger Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe (289), wegen Täuschungsgefahr (229) und wegen Freizeicheneigenschaft (183) hervor. Daß der letztere Versagungsgrund bisher nicht in größerem Umfange zur Geltung gekommen ist, liegt daran, daß die meisten Freizeichenermittelungen noch in der Schwebe sind.

Einige Anmeldungen (5) wurden beanstandet, weil der Anmelder in einem Staate wohnhaft war, mit dem keine Gegenseitigkeit besteht.

Beschwerden.

Die Beschwerden sind bisher nicht so zahlreich gewesen, daß eine tabellarische Aufstellung nach Waarenklassen besondere Folgerungen gestatten würde. Von den bis zum 1. Januar 1896 eingegangenen 311 Beschwerden waren an diesem Tage 197 noch anhängig, 2 waren zurückgenommen. Die übrigen 112 Beschwerden sind erledigt, und zwar 50 durch Zurückweisung und 62 durch Anerkennung der Beschwerde.

Von den einzelnen Waarenklassen waren an den Beschwerden besonders betheiligt:

Klasse 38 (Taback)	mit 33,
= 16b (Wein und Spirituosen) .	= 29,
= 2 (Arzneimittel und Drogen)	= 21,
= 9b (Werkzeuge)	= 20.

Löschungen.

Auch hier wäre eine eingehende Besprechung verfrüht. In Betreff der im Ganzen angegriffenen 226 Zeichen (1894: 11, 1895: 215) wurden die Löschungsversuche

abgelehnt	in 34	Fällen,
zurückgenommen	= 2	=
auf den gerichtlichen Klageweg verwiesen	= 45	=
durch Löschung erledigt . . .	= 14	=
zusammen . .	in 95	Fällen,
sonach schweben zur Zeit noch	131	Fälle,
zusammen . .	226	Fälle.

Von diesen 226 Zeichen waren 93 gerichtlich geschützt gewesen.

Unter den 133 neuen Zeichen waren nur 25 Bildzeichen, die übrigen 108 Wortzeichen d. h. 6 Prozent von den eingetragenen Wortzeichen.

Die Löschungsgesuche stützten sich in Klasse 9b (Messerschmiedswaaren und Werkzeuge) zumeist auf angebliche Kollision mit älteren Zeichen, im Uebrigen wesentlich auf Freizeicheneigenschaft. Hier haben namentlich in Betreff der Wortzeichen umfassende Ermittelungen eingeleitet werden müssen. Abgesehen von den obigen 14 Löschungen wurden 8 Zeichen ohne erkennbaren Grund auf Antrag des Inhabers gelöscht, so daß bis zum 1. Januar 1896 im Ganzen 22 Löschungen in der Rolle bewirkt sind.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Anlage 1.

Uebersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit

Jahr.	Patente (auch Zusatzpatente).				
	Anmeldungen.	Einsprüche.	Beschwerden.	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§. 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§. 11 daselbst).	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen.
	1.	2.	3.	4.	5.
1877 (2. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822
1878	5 949	740	643	61	20 073
1879	6 528	972	971	117	31 059
1880	7 017	897	980	135	38 343
1881	7 174	955	1 176	101	44 935
1882	7 569	985	1 193	97	42 695
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045
1885	9 408	946	2 068	101	44 037
1886	9 991	895	2 631	111	44 722
1887	9 904	889	2 519	97	44 071
1888	9 869	839	2 609	100	43 945
1889	11 645	937	2 884	83	48 888
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881
1891	12 919	1 194	2 337	92	67 360
1892	13 126	1 150	1 233	62	93 841
1893	14 265	1 360	1 639	87	107 324
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951
1895	15 063	1 178	2 030	116	113 296
1877 bis 1895	187 213	18 640	33 125	1 891	1 037 119

vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1895.

Gebrauchsmuster.		Waarenzeichen.			Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten u. s. w.	Gesammtzahl der Journalnummern.
Anmeldungen.	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen.	Anmeldungen.	Beschwerden.	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
—	—	—	—	—	703	7 169
—	—	—	—	—	1 899	29 365
—	—	—	—	—	2 959	42 606
—	—	—	—	—	2 678	50 050
—	—	—	—	—	1 812	56 153
—	—	—	—	—	1 689	54 228
—	—	—	—	—	2 321	56 013
—	—	—	—	—	1 851	55 432
—	—	—	—	—	1 596	58 156
—	—	—	—	—	3 032	61 382
—	—	—	—	—	2 981	60 461
—	—	—	—	—	3 244	60 606
—	—	—	—	—	4 034	68 471
—	—	—	—	—	4 091	75 933
2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
11 354	9 182	—	—	—	8 029	153 240
15 259	22 345	10 781	2	7 270	9 070	191 908
17 399	22 908	10 736	309	51 783	9 926	244 744
55 173	60 339	21 517	311	59 053	76 478	1 550 895

Anlage 2.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1893, 1894, 1895.

A. Einnahmen.

Jahr.	Patent-Anmeldegebühren Mark.	Beschwerdegebühren Mark.	Patentgebühren Mark.	Patent-Zuschlagsgebühren Mark.	Gebühren für das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren Mark	Gebrauchsmuster. Anmeldegebühren Mark.	Gebrauchsmuster. Verlängerungsgebühren Mark.	Waarenzeichen. Anmeldegebühren Mark	Waarenzeichen. Beschwerdegebühren Mark	Waarenzeichen. Erneuerungsgebühren Mark	Waarenzeichen. Zuschlagsgebühren Mark.	Verschiedene Einnahmen Mark	Zusammen Mark
1893	282 020	32 160	2 249 175	15 670	3 800	161 490	—	—	—	—	—	1 340,65	2 745 655,65
1894	296 480	35 440	2 373 405	15 460	7 450	216 405	28 500	10 670	40	—	—	1 708,45	3 075 558,45
1895	296 700	40 400	2 504 310	15 000	4 200	244 875	95 700	206 840	6 100	—	—	2 708,65	3 416 833,65

B. Ausgaben.

Bezeichnung.	1893 Mark.	1894 Mark.	1895 Mark
Kapitel 13 Titel 1. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder	323 195,00	334 958,33	355 270,33
= 2. Besoldungen der Büreau- und Unterbeamten	375 863,02	423 292,49	442 222,03
= 3. Wohnungsgeldzuschüsse	108 038,17	124 832,66	136 850,50
= 4. Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen der nichtständigen Mitglieder	—	—	—
= 5 (jetzt 4). Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	119 985,38	105 465,77	179 950,87
= 6 (jetzt 5). Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	10 618,00	12 512,00	13 890,00
= 7 (jetzt 6). Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben	128 966,65	107 910,99	136 544,37
= 8 (jetzt 7). Zur Herstellung von Veröffentlichungen	235 549,59	227 006,20	199 494,88
= 9 (jetzt 8). Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	6 211,04	10 673,74	15 667,10
Summe . . .	1 308 426,85	1 346 652,18	1 479 890,58

Anlage 3.

Hauptübersicht

der

angemeldeten, ertheilten und außer Kraft getretenen Patente.

Jahr.	Anmeldungen.	Bekannt gemachte Anmeldungen.	Versagungen nach der Bekanntmachung.	Ertheilte Patente.	Vernichtete und zurückgenommene Patente.	Abgelaufene und sonst erloschene Patente.	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1877 (II. Halbjahr)	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 732
1890	11 882	5 351	205	4 680	15	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 550	23	4 435	14 735
1892	13 126	6 920	189	5 900	10	4 799	15 825
1893	14 265	6 957	210	6 430	12	4 949	17 299
1894	14 964	6 532	256	6 280	22	5 638	17 921
1895	15 063	6 112	236	5 720	18	5 567	18 057
1877 bis 1895 . .	187 213	94 553	5 047	85 340	360	66 985	—

Anlage 4.

Uebersicht nach Patentklassen.

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
1.	Aufbereitung	32	24	29	437	23	7	16	279
2.	Bäckerei	51	55	65	663	19	24	23	321
3.	Bekleidungsindustrie	217	193	231	2 759	43	41	45	580
4.	Beleuchtung	190	208	304	3 334	71	71	60	1 314
5.	Bergbau	44	52	44	946	38	25	23	599
6.	Bier, Branntwein	210	182	160	2 781	89	71	59	1 386
7.	Blech- und Drahterzeugung	27	24	38	525	9	12	11	315
8.	Bleichen	258	308	265	3 398	131	145	129	1 530
9.	Borstenwaarenfabrikation	43	42	37	527	15	11	10	210
10.	Brennstoffe	41	50	44	792	26	16	11	358
11.	Buchbinderei	63	71	80	1 278	54	33	26	649
12.	Chemische Apparate und Prozesse	288	512	407	3 015	142	200	224	1 355
13.	Dampfkessel	203	238	220	3 729	110	80	86	2 130
14.	Dampfmaschinen	145	161	171	2 317	54	60	63	1 305
15.	Druckerei	166	199	205	2 652	118	91	136	1 451
16.	Düngerbereitung	27	41	29	373	6	3	10	121
17.	Eisbereitung	52	101	89	645	22	21	21	293
18.	Eisenerzeugung	35	35	44	911	17	22	16	454
19.	Eisenbahn-, Straßenbau	123	114	111	2 031	41	30	20	852
20.	Eisenbahnbetrieb	443	494	482	6 030	272	204	189	2 995
21.	Elektrische Apparate	575	603	666	7 158	229	246	254	3 116
22.	Farbstoffe	552	348	354	4 275	249	224	208	1 916
23.	Fettindustrie	67	75	74	971	32	28	28	394
24.	Feuerungsanlagen, gewerbliche	296	289	303	2 309	70	144	141	933
25.	Flechtmaschinen	120	128	126	1 743	58	63	71	932
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	157	197	293	2 260	70	50	36	1 050
27.	Gebläse	68	79	68	1 009	27	28	22	428
28.	Gerberei	26	36	46	507	18	12	5	240
29.	Gespinnstfasern	19	26	33	403	11	13	13	177
30.	Gesundheitspflege	249	271	315	2 985	118	130	113	1 194
31.	Gießerei	67	67	51	756	42	39	27	444
32.	Glas	67	70	65	858	46	33	29	406
33	Hand- und Reisegeräthe	182	160	117	2 374	45	51	47	795
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	676	713	724	8 968	300	294	212	3 111
35.	Hebezeuge	77	100	108	1 157	40	47	37	634
36.	Heizungsanlagen	265	291	221	3 318	78	76	91	1 350
37.	Hochbauwesen	281	335	350	3 819	70	61	59	1 158
38.	Holz	202	193	164	2 527	108	104	78	1 341
39.	Horn	71	80	51	781	29	29	23	366
40.	Hüttenwesen	63	82	105	1 185	37	43	40	611
41.	Hutfabrikation	26	25	19	412	11	10	5	155
42.	Instrumente	442	473	544	6 460	285	254	272	3 503
43.	Korbflechterei	5	7	6	93	4	5	3	53
44.	Kurzwaaren	192	195	168	3 467	73	48	41	1 446
45.	Land- und Forstwirthschaft	527	519	494	6 474	223	240	232	3 134
46.	Luft- und Gasmaschinen	197	200	218	2 617	66	51	62	1 113
47.	Maschinenelemente	489	508	460	6 413	178	153	113	2 840
48.	Metallbearbeitung, chemische	62	57	40	546	23	24	25	236
49.	Metallbearbeitung, mechanische	487	496	486	5 861	249	284	220	3 249
50.	Müllerei	176	172	163	2 736	74	74	103	1 327

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
51.	Musikinstrumente	217	244	190	2 942	111	107	87	1 609
52.	Nähmaschinen	93	115	105	2 163	57	60	50	1 230
53.	Nahrungsmittel	185	197	183	1 705	56	60	54	513
54.	Papiererzeugnisse	145	149	145	1 788	79	77	47	693
55.	Papierfabrikation	84	63	92	1 389	52	46	39	655
56.	Pferdegeschirr	39	42	40	522	12	11	7	249
57.	Photographie	108	113	128	1 159	48	47	50	550
58.	Pressen	32	35	30	673	26	14	15	399
59.	Pumpen	106	120	93	1 773	40	43	37	785
60.	Regulatoren	24	28	24	398	11	21	11	274
61.	Rettungswesen	62	67	48	798	29	25	23	401
62.	Salinenwesen	8	5	4	98	4	3	—	58
63.	Sattlerei und Wagenbau	593	610	727	4 567	158	252	180	1 833
64.	Schankgeräthschaften	319	336	328	4 355	159	98	124	1 855
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	144	149	203	1 796	61	67	57	742
66.	Schlächterei	27	31	26	461	18	20	13	268
67.	Schleifen und Poliren	57	58	49	621	37	26	21	300
68.	Schlosserei	273	231	267	2 986	109	116	105	1 395
69.	Schneidewerkzeuge	52	47	32	930	23	19	15	357
70.	Schreib- und Zeichenwaaren	175	142	182	2 525	70	83	59	1 023
71.	Schuhwerk	135	123	137	1 739	49	47	35	685
72.	Schußwaffen	203	235	199	2 644	122	149	107	1 613
73.	Seilerei	11	8	4	150	9	4	5	68
74.	Signalwesen	94	90	89	899	35	41	36	402
75.	Soda	109	122	98	1 211	50	50	54	582
76.	Spinnerei	117	147	160	2 116	86	78	77	1 051
77.	Sport	233	271	288	3 264	147	132	123	1 467
78.	Sprengstoffe	49	66	81	762	19	25	26	322
79.	Tabak	33	48	50	548	14	17	24	301
80.	Thonwaaren	285	280	283	3 161	132	111	81	1 302
81.	Transportwesen	102	125	127	1 265	37	49	53	492
82.	Trockenvorrichtungen	92	77	81	1 106	51	47	39	594
83.	Uhren	58	69	69	1 355	48	27	40	748
84.	Wasserbau	29	22	19	335	13	22	7	169
85.	Wasserleitung	206	198	203	2 813	94	85	88	1 232
86.	Weberei	157	162	160	2 576	90	71	76	1 104
87.	Werkzeuge	71	49	47	904	22	24	6	428
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	64	62	70	866	18	16	10	336
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	133	129	115	2 265	71	65	51	1 106
	Summe	14 265	14 964	15 063	187 213	6 430	6 280	5 720	85 340

Uebersicht der ertheilten Patente, der Gebrauchsmusteranmeldungen

Bezeichnung des Landesgebietes.	Ertheilte Patente			
	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
I. Deutsches Reich.				
1. Königreich Preußen:				
a) Provinz Ostpreußen	20	21	30	276
b) " Westpreußen	25	12	19	301
c) " Brandenburg (ohne Berlin)	148	141	165	1 765
Berlin	771	744	670	10 160
d) Provinz Pommern	46	42	40	652
e) " Posen	22	36	24	378
f) " Schlesien	182	170	166	2 620
g) " Sachsen	191	204	173	3 190
h) " Schleswig-Holstein	78	90	60	1 063
i) Hannover	107	147	124	1 711
k) Westfalen	211	192	143	3 264
l) Hessen-Nassau	270	254	228	2 666
m) Rheinprovinz	570	579	563	7 273
n) Hohenzollernsche Lande	—	—	2	15
Preußen im Ganzen	2 641	2 632	2 407	35 334
2. Königreich Bayern	346	347	317	4 000
3. " Sachsen	561	462	443	8 031
4. " Württemberg	127	132	101	1 865
5. Großherzogthum Baden	143	129	92	1 861
6. " Hessen	103	83	73	1 083
7. " Mecklenburg-Schwerin	21	24	18	275
8. " Sachsen-Weimar	16	25	18	231
9. " Mecklenburg-Strelitz	4	1	5	28
10. " Oldenburg	12	12	9	137
11. Herzogthum Braunschweig	67	62	35	917
12. " Sachsen-Meiningen	9	10	12	144
13. " Sachsen-Altenburg	2	6	7	114
14. " Sachsen-Coburg und Gotha	14	15	18	197
15. " Anhalt	31	27	30	464
16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	3	2	2	54
17. " Schwarzburg-Rudolstadt	2	2	2	38
18. " Waldeck und Pyrmont	—	1	—	12
19. " Reuß älterer Linie	3	3	3	52
20. " Reuß jüngerer Linie	9	5	13	131
21. " Schaumburg-Lippe	1	—	—	10
22. " Lippe	2	—	3	33
23. Freie und Hansestadt Lübeck	10	22	10	128
24. " " " Bremen	26	24	31	326
25. " " " Hamburg	153	137	125	2 116
26. Reichslande Elsaß-Lothringen	37	51	47	661
Deutsches Reich im Ganzen	4 343	4 214	3 821	58 242
II. Ausland.				
Europäische Staaten:				
Belgien	80	89	77	—
Bulgarien	—	—	3	—
Dänemark	18	30	31	—
Frankreich	282	294	254	—
Griechenland	—	1	—	—

Anlage 5.

und eingetragenen Waarenzeichen nach Landesgebieten.

	Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetragene Waarenzeichen		
	1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.	1./10. bis 31./12. 1894.	1895.	1894 und 1895.
	—	47	72	—	3	34	37
	—	46	73	—	4	63	67
	—	464	661	—	19	136	155
	—	2533	3026	—	149	984	1133
	—	104	130	—	5	41	46
	—	96	141	—	12	47	59
	—	672	755	—	35	281	316
	—	545	776	—	46	265	311
	—	212	317	—	27	137	164
	—	438	462	—	43	251	294
	—	604	735	—	72	472	544
	—	557	556	—	84	755	839
	—	2100	2290	—	232	1844	2076
	—	8	14	—	—	1	1
	5915	8426	10008	29782	731	5311	6042
die übrigen deutschen Bundesstaaten.	987	1221	1244	4524	265	951	1216
	1695	1907	2013	7555	96	789	885
	376	488	544	1851	64	304	368
	417	495	537	1917	38	304	342
		175	270	die übrigen deutschen Bundesstaaten	74	207	281
		39	84		4	17	21
		91	88		2	22	24
		2	15		1	1	2
		42	43		2	13	15
		119	164		7	64	71
		64	66		2	32	34
		42	50		2	20	22
		158	98		5	37	42
	920	53	84	4140	15	38	53
		18	22		—	4	4
		13	14		1	13	14
		—	4		—	6	6
		8	30		2	12	14
		51	65		3	27	30
		2	8		—	6	6
		4	7		7	18	25
		44	46		1	12	13
		60	68		36	92	128
	266	464	439	1433	58	696	754
	—	68	140	—	25	152	177
	10576	14054	16151	51202	1441	9148	10589
	—	59	42	—	13	34	47
	—	—	—	—	—	—	—
	—	21	9	—	—	14	14
	—	67	69	—	8	518	526
	—	—	—	—	—	1	1

Bezeichnung des Landesgebietes.	Ertheilte Patente			
	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
Großbritannien und Irland:				
und zwar England und Wales	534	483	427	—
und zwar Schottland	25	33	23	—
und zwar Irland	6	14	7	—
Kolonien: Neu-Süd-Wales	3	5	4	—
Queensland	2	2	—	—
Südaustralien	1	—	4	—
Victoria	5	5	9	—
Canada	10	14	10	—
Cap der guten Hoffnung	1	1	—	—
Gibraltar	—	1	—	—
Indien	3	—	—	—
Jamaica	1	—	—	—
Natal	—	1	—	—
Neufundland	—	1	—	—
Neu-Seeland	2	4	1	—
Tasmanien	—	2	—	—
Italien	26	27	32	—
Luxemburg	1	5	5	—
Montenegro	—	—	—	—
Niederlande	17	26	36	—
Kolonien: Java und Sumatra	1	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	295	327	269	—
Portugal	—	—	2	—
Rumänien	3	7	3	—
Rußland	49	53	49	—
Schweden und Norwegen	59	62	75	—
Schweiz	125	113	91	—
Serbien	3	5	—	—
Spanien	5	5	5	—
Kolonie: Cuba	—	2	—	—
Türkei mit Klein-Asien	1	1	1	—
Egypten	—	1	1	—
Amerika:				
Nord-Amerika: Mexiko	3	—	3	—
Vereinigte Staaten	520	444	466	—
Central-Amerika: Nicaragua	1	—	—	—
Süd-Amerika: Argentinische Republik	1	4	2	—
Bolivia	—	—	—	—
Brasilien	—	—	3	—
Chile	2	1	2	—
Columbia	—	—	—	—
Ecuador	—	1	—	—
Peru	—	1	1	—
Uruguay	—	1	—	—
Venezuela	—	—	1	—
Asien:				
China	—	—	—	—
Japan	1	—	—	—
Afrika:				
Oranje-Freistaat	—	—	1	—
Süd-Afrika: (Transvaal)	1	—	1	—
Ausland im Ganzen	2 087	2 066	1 899	27 098
Hierzu Deutsches Reich im Ganzen	4 343	4 214	3 821	58 242
Ueberhaupt	6 430	6 280	5 720	85 340

Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetragene Waarenzeichen		
1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.	1./10. bis 31./12. 1894.	1895.	1894 und 1895.
—	155	166	—	16	716	732
—	18	15	—	—	76	76
—	—	6	—	—	9	9
—	—	1	—	—		
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		
—	9	24	—	—		
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	1	3	4
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		
—	2	1	—	—		
—	—	—	—	—		
—	9	15	—	—	3	3
—	1	—	—	—	14	14
—	1	—	—	—	—	—
—	6	16	—	—	12	12
—	—	1	—	—	—	—
—	412	371	—	3	218	221
—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	22	25	—	—	4	4
—	24	7	—	2	58	60
—	128	196	—	12	42	54
—	—	—	—	—	—	—
—	5	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	261	278	—	—	66	66
—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	21	21
—	1	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
778	1 205	1 248	3 971	55	1 810	1 865
10 576	14 054	16 151	51 202	1 441	9 148	10 589
11 354	15 259	17 399	55 173	1 496	10 958	12 454

Anlage 6.

Uebersicht

der

Gebrauchsmuster-Anmeldungen nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.
1.	Aufbereitung	1	—	7	10	6	24
2.	Bäckerei	8	30	32	58	72	200
3.	Bekleidungsindustrie	111	451	512	622	698	2 394
4.	Beleuchtung	71	265	319	412	552	1 619
5.	Bergbau	2	8	12	23	38	83
6.	Bier, Branntwein	14	53	81	104	120	372
7.	Blech- und Drahterzeugung	1	3	4	8	25	41
8.	Bleichen	10	60	65	124	143	402
9.	Borstenwaarenfabrikation	23	70	77	93	89	352
10.	Brennstoffe	3	9	17	23	19	71
11.	Buchbinderei	38	131	114	176	185	644
12.	Chemische Apparate und Prozesse	3	23	39	54	38	157
13.	Dampfkessel	6	56	84	94	105	345
14.	Dampfmaschinen	1	4	16	21	27	69
15.	Druckerei	23	84	86	85	110	388
16.	Düngerbereitung	—	2	—	1	1	4
17.	Eisbereitung	—	9	7	57	68	141
18.	Eisenerzeugung	—	2	1	1	5	9
19.	Eisenbahn-, Straßenbau	7	17	64	50	80	218
20.	Eisenbahnbetrieb	22	80	92	188	255	637
21.	Elektrische Apparate	42	197	260	360	422	1 281
22.	Farbstoffe	—	17	11	19	27	74
23.	Fettindustrie	3	22	23	33	23	104
24.	Feuerungsanlagen, gewerbliche	22	82	108	149	166	527
25.	Flechtmaschinen	21	64	76	162	172	495
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	12	45	103	139	259	558
27.	Gebläse	15	29	44	47	49	184
28.	Gerberei	1	5	8	11	16	41
29.	Gespinnstfasern	—	2	1	1	5	9
30.	Gesundheitspflege	66	290	334	489	624	1 803
31.	Gießerei	1	12	16	17	35	81
32.	Glas	2	18	18	40	36	114
33.	Hand- und Reisegeräthe	98	396	499	581	577	2 151
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	237	1 081	1 328	1 764	1 879	6 289
35.	Hebezeuge	4	20	35	63	68	190
36.	Heizungsanlagen	38	182	224	393	406	1 243
37.	Hochbauwesen	51	261	392	562	563	1 829
38.	Holz	12	87	147	175	182	603
39.	Horn	9	15	14	32	11	81
40.	Hüttenwesen	—	2	2	7	5	16
41.	Hutfabrikation	4	17	38	59	50	168
42.	Instrumente	68	298	344	430	586	1 726
43.	Korbflechterei	2	7	9	14	9	41
44.	Kurzwaaren	96	372	414	464	447	1 793
45.	Land- und Forstwirthschaft	81	328	449	620	682	2 160
46.	Luft- und Gasmaschinen	1	24	44	52	63	184

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.
47.	Maschinenelemente	65	246	360	489	542	1 702
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	7	5	8	10	30
49.	Metallbearbeitung, mechanische	47	200	201	290	349	1 087
50.	Müllerei	12	66	95	102	102	377
51.	Musikinstrumente	45	167	232	317	309	1 070
52.	Nähmaschinen	11	65	49	91	111	327
53.	Nahrungsmittel	13	36	54	84	106	293
54.	Papiererzeugnisse	41	199	255	298	441	1 234
55.	Papierfabrikation	2	19	14	24	31	90
56.	Pferdegeschirr	6	28	40	50	51	175
57.	Photographie	28	98	98	112	130	466
58.	Pressen	1	18	17	28	35	99
59.	Pumpen	8	32	47	73	100	260
60.	Regulatoren	—	5	2	8	10	25
61.	Rettungswesen	4	33	32	63	55	187
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau	35	204	421	587	778	2 025
64.	Schankgeräthschaften	69	364	429	531	578	1 971
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	—	13	30	23	48	114
66.	Schlächterei	1	11	22	33	17	84
67.	Schleifen und Poliren	5	39	40	54	57	195
68.	Schlosserei	79	271	311	353	403	1 417
69.	Schneidewerkzeuge	22	91	100	126	114	453
70.	Schreib- und Zeichenwaaren	82	299	285	410	425	1 501
71.	Schuhwerk	36	141	151	188	272	788
72.	Schußwaffen	13	56	81	110	129	389
73.	Seilerei	1	8	10	9	12	40
74.	Signalwesen	7	55	70	91	89	312
75.	Soda	—	1	3	4	14	22
76.	Spinnerei	11	43	68	94	104	320
77.	Sport	81	395	406	535	609	2 026
78.	Sprengstoffe	2	8	6	17	23	56
79.	Tabak	3	22	14	27	34	100
80.	Thonwaaren	12	35	63	110	162	382
81.	Transportwesen	23	62	160	251	308	804
82.	Trockenvorrichtungen	3	19	23	44	42	131
83.	Uhren	16	95	104	111	132	458
84.	Wasserbau	—	1	3	2	8	14
85.	Wasserleitung	18	109	158	220	242	747
86.	Weberei	40	149	167	183	228	767
87.	Werkzeuge	19	94	107	141	115	476
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	4	12	19	27	62
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	4	28	39	62	49	182
	Summe	2 095	9 066	11 354	15 259	17 399	55 173

Anlage 7.

Uebersicht

der

Waarenzeichen nach Waarenklassen.

Waaren-klassen.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Löschungen	
		1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Thierzucht-Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd	16	18	7	19	—	—	—	—
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Thiere, Drogen, Thier- und Pflanzen-Vertilgungsmittel, Konservirungsmittel, Desinfektionsmittel	433	532	27	610	—	21	—	—
3.	Bekleidungsgegenstände, außer Pelzwaaren 12 und Spitzen 30:								
	a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, sowie Putz	32	26	3	54	—	3	—	—
	b) Schuhwaaren	38	67	7	50	—	2	—	—
	c) Gestrickte und gewirkte Waaren	99	79	6	109	—	2	—	—
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsets, Hosenträger, Schlipse u. dergl.)	136	172	11	153	—	4	—	—
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und Geräthe	70	115	25	114	—	4	—	—
5.	Borsten und Borstenwaaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisirgeräthe und Verwandtes	32	41	10	31	—	—	—	—
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 13, 20, 34 und 36 angeführten, sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 37 genannten	106	86	15	127	—	2	—	—
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isolirmittel, Asbestfabrikate, Putzwolle	17	22	9	21	—	2	—	—
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	17	19	1	13	—	2	—	—
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waaren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 23, 32, 33 und 35 genannten:								
	a) Metalle, roh oder theilweise bearbeitet	267	138	43	226	—	5	—	2
	b) Messerschmiedswaaren (Messer, Gabeln, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.)	754	687	52	742	—	20	—	3
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	308	185	39	312	—	7	—	2
	d) Hufeisen und Hufnägel	9	3	2	8	—	—	—	—
	e) Gußwaaren, emaillirte und verzinnte Waaren	33	13	9	26	—	—	—	—
	f) Sonstige Metallwaaren	206	180	48	212	1	8	—	—
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder- und Wasserfahrzeuge)	35	54	7	46	—	—	—	—
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten 32	953	343	46	669	—	18	—	—

Waaren-klassen.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Löschungen	
		1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.
12.	Felle, Häute, Leder, Pelze und Pelzwaaren . . .	44	41	7	51	—	3	—	—
13.	Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Bohnermasse u. dergl.	143	121	13	159	—	8	—	—
14.	Garne und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	523	302	33	438	—	16	—	—
15.	Gespinnstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Roßhaar, Seegras, Indiafaser, Bettfedern u. dergl.) . . .	5	4	2	3	—	—	—	—
16.	Getränke:								
	a) Bier	373	382	112	319	1	7	1	—
	b) Wein und Spirituosen	1 063	1 908	147	1 461	—	29	4	3
	c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badesalze	82	206	16	161	—	1	—	—
17.	Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Schmucksachen aller Art, leonische Waaren, Alfenide-, Neusilber-, Britannia-, Nickel- und Aluminiumwaaren	300	125	62	252	—	7	—	—
18.	Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchawaaren, auch Rohstoffe	49	45	5	46	—	1	—	—
19.	Hand- und Reisegeräthe (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen u. dergl.)	17	12	2	13	—	—	—	—
20.	Heiz- und Leuchtstoffe, sowie Schmiermittel:								
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Koks, Briketts, Kohlenanzünder	31	62	9	35	—	2	—	—
	b) Fette und Oele, außer den zur Nahrung bestimmten, 29b, sowie Schmiermittel	115	111	18	115	—	4	—	—
	c) Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte . . .	126	115	30	155	—	2	—	—
21.	Holz-, Kork-, Horn-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waaren, Drechsler- und Schnitzwaaren	41	32	6	42	—	—	—	—
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40:								
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmazeutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl. . . .	28	22	8	28	—	3	—	—
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Meßinstrumente, Waagen, Kontrolapparate, photographische Apparate u. dergl. .	54	45	9	65	—	1	—	—
23.	Maschinen, Maschinentheile und Geräthe, einschließlich Haus- und Küchengeräthe	280	297	59	356	—	2	—	1
24.	Möbel- und Polsterwaaren	9	7	1	9	—	—	—	—
25.	Musikinstrumente	78	116	21	126	—	2	—	—
26.	Nahrungs- und Genußmittel, außer Getränken 16 und Taback 38:								
	a) Fleischwaaren, Fleischextrakte, Konserven, einschließlich Fruchtsäfte und Gelees und Delikatessen	70	120	19	114	—	—	—	1
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstbutter, Speisefette und Speiseöle	157	130	40	129	—	12	—	—
	c) Kolonialwaaren (Kaffee und Kaffeesurrogate, Thee, Zucker, Mehl, Gewürze, Essig u. dergl.)	409	480	71	445	—	9	—	—
	d) Kakao, Chokolade, Zuckerwaaren, sowie Back- und Konditorwaaren, einschließlich Hefe und Backpulver	152	154	31	172	—	3	—	—
	e) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, auch für Thiere, sowie natürliches und künstliches Eis	35	73	4	55	—	—	—	—

Waaren-klassen.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Löschungen	
		1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.
27.	Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.) . .	158	148	27	158	—	—	—	—
28.	Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei	34	61	8	39	—	1	—	—
29.	Porzellan-, Töpfer- und andere Thonwaaren, Glas und Glaswaaren, Glasmosaiken, Glasuren . .	131	96	6	153	—	6	—	—
30.	Posamentier- und Tapisseriewaaren, auch Spitzen und Tülle	91	82	14	104	—	3	—	—
31.	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, Lederwaaren nicht genannte, auch Albums und Bilderständer	30	37	6	31	—	—	—	—
32.	Schreib-, Zeichen- und Malwaaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Komtorgeräthe, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräthe, Lehrmittel . .	324	343	83	177	—	11	—	3
33.	Schußwaffen und Geschosse	33	21	1	43	—	1	—	—
34.	Seifen, Putz- und Polirmittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettenmittel	488	699	45	467	—	16	—	1
35.	Spiele und Spielwaaren	34	30	14	40	—	—	—	—
36.	Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkskörper . .	209	187	25	229	—	5	—	—
37.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Cement, Gips, Kalk, Kies, Asphalt, Theer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen) . .	86	43	14	83	—	5	—	—
38.	Tabackfabrikate (Cigarren, Cigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftaback)	885	712	95	629	—	33	—	1
39.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Portieren . . .	21	18	—	23	—	—	—	—
40.	Uhren	42	36	16	45	—	—	—	—
41.	Webstoffe, einschließlich Bänder:								
	a) Sammete und Plüsche	7	14	—	10	—	1	—	—
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe .	29	19	10	22	—	—	—	—
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.)	274	198	23	293	—	13	—	—
42.	Sammelwaaren. Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waaren (insbesondere Export- und Kommissionswaaren) bestimmt sind	160	302	17	121	—	2	—	—
	Summe . . .	10 781	10 736	1 496	10 958	2	309	5	17
		21 517		12 454					

Anlage 8.

Abgewiesene und zurückgenommene Waarenzeichenanmeldungen.

Grund der Abweisung oder Zurücknahme.	Alte Zeichen.	Neue Zeichen.			Insgesammt.
		Bild.	Wort.	Zusammen.	
1. Wappeneigenschaft	89	48	—	48	137
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	12	—	277	277	289
3. Herkunftsangabe	6	—	71	71	77
4. Buchstaben und Zahlen	10	13	—	13	23
5. Täuschende Angaben	139	68	22	90	229
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§. 1 des Gesetzes	6	19	—	19	25
7. Freizeichen	104	35	44	79	183
8. Uebereinstimmende Zeichen	313	85	340	425	738
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund .	167	111	77	188	355
Zusammen . . .	846	379	831	1 210	2 056

Nr. 164.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen. —

Fuchs. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Artikel 8 folgenden Zusatz zu geben:

Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis eines mehr als 5jährigen Bestehens erbringen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 4. März 1896.

Fuchs.

Nr. 165/168.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 165.

v. Holleuffer. Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel 1c und d statt der Worte:

„erhebliche Nachtheile oder Gefahren"

die Worte zu setzen:

erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen".

Nr. 166.

Gröber (Württemberg). **v. Holleuffer.** Dr. **Hitze.** **Jacobskötter.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Artikel 3 folgende Fassung zu geben:

Der §. 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Konsumvereine, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen des Absatzes 1, 2, 3 Ziffer a und 4 auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist."

2. im Artikel 4 die Schlußworte des **§. 35** Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Sprengstoffen, der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen und, sofern die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet, der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten."

3. als Artikel 6a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Hinter §. 41a der Gewerbeordnung einen neuen **§. 41aa** einzuschalten wie folgt:

Durch Polizeiverordnung kann der Ausschank geistiger Getränke und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus Morgens vor 8 Uhr, sowie an Sonn- und Festtagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes verboten, auch vorgeschrieben werden, daß die Räumlichkeiten, welche dem bezeichnten Gewerbebetriebe dienen, so lange geschlossen zu halten sind."

Nr. 167.

Vogtherr. Der Reichstag wolle beschließen:

(Artikel 9.)

§. 44a der Gewerbeordnung sowie die einschlägigen Strafvorschriften (§. 148 Nr. 5, 6, §. 149 Nr. 1) werden aufgehoben.

Nr. 168.

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 11 den ersten Absatz mit den Nummern 10 und 11 zu streichen.
2. im Falle der Ablehnung vorstehenden Antrags im Artikel 12 folgende Aenderungen vorzunehmen:
   a) den zum Absatz 1 des §. 56b der Gewerbeordnung vorgeschlagenen Zusatz wie folgt zu fassen:

   „Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im §. 56 Absatz 2 Ziffer 10 **und 11** bezeichneten Gegenstände zu."

   b) zwischen den ersten und zweiten Absatz des §. 56b folgende zwei neue Absätze einzuschalten:

   „Von dieser Befugniß ist für diejenigen Bezirke oder Ortschaften, bei deren Bewohnern in Folge mangelnder anderweiter Erwerbsgelegenheit der Gewerbebetrieb im Umherziehen zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes hergebracht ist, Gebrauch zu machen. Jedoch bleiben diejenigen Personen, welche erst nach Erlaß dieses Gesetzes in solchen Bezirken oder Ortschaften Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, den Vorschriften des §. 56 Absatz 2 Ziffer 10 und 11 unterworfen."

   „Schmucksachen und Bijouterien, welche im Wege der Hausindustrie durch Handarbeit hergestellt werden, dürfen von den Herstellern und deren Angehörigen auch außer den Fällen des §. 59 im Umherziehen feilgeboten werden. Als Angehörige sind anzusehen: Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte."

3. den Artikel 14 zu streichen.
4. dem **§. 57a** folgende Bestimmung als Absatz 2 zuzufügen:

„Jüngeren Personen, als den in Ziffer 1 bezeichneten, ist der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn die Versagung desselben voraussichtlich deren Nothstand oder den Nothstand der Angehörigen derselben (§. 56b Absatz 3) zur Folge haben würde."

Berlin, den 5. März 1896.

Nr. 169.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hitze.

Bericht
der
VII. Kommission
über
den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen —.

In der ersten Lesung des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889", am 14. Dezember 1895 wurde derselbe einer Kommission von 14 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung überwiesen. Dieselbe hat sich in acht Sitzungen in erster und zweiter Lesung dieser Aufgabe entledigt und dann in einer Schlußsitzung am 4. März 1896 nachstehenden Bericht festgestellt.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Berathungen Theil:

der Königlich württembergische Bundesrathsbevollmächtigte, Regierungsdirektor von Schicker,

und als Kommissare des Bundesraths:

der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Hoffmann,
der Geheime Ober-Postrath und vortragende Rath im Reichspostamt Sydow,
der Geheime Admiralitätsrath und vortragende Rath im Reichs-Marine-Amt Dr. Danneel,
der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern Gruner.

A. Beschränkung des Waarenabsatzes der Konsumvereine auf die Mitglieder.

Durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ist bereits den Konsumvereinen die Beschränkung aufgelegt, im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur an solche Personen zu verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren (§. 8 Abs. 4). Nähere Vorschriften über die Art und Weise der Legitimation, sowie Strafvorschriften zur Sicherung der Durchführung sind nicht vorgesehen. Diese Lücke soll nun durch den zur Berathung gestellten Gesetzentwurf ausgefüllt werden.

1. Verbot des Verkaufs an Nicht-Mitglieder.

Die entscheidende Bestimmung (des Artikels 1) des Gesetzentwurfs geht dahin, dem Absatz 4 des §. 8 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 folgende Fassung zu geben:

„Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung."

Demgegenüber wurde in der Kommission der Gegen-Antrag gestellt:

die Beschränkung des Absatz 4 des §. 8 des bestehenden Gesetzes überhaupt aufzuheben.

Zur Begründung dieses letzteren Antrages wurde geltend gemacht:

Diese ganze Bestimmung stelle die Konsumvereine gegenüber allen anderen Gewerbetreibenden unter ein Ausnahmegesetz und verstoße gegen die verfassungsmäßig garantirte Rechtsgleichheit. Dieses Ausnahmegesetz sei um so gehässiger, als es sich gerade gegen die Kleinen und Schwachen richte. Ein Bedürfniß zu solcher Bestimmung bestehe nicht — sei noch viel weniger erwiesen —, da die Genossenschaften schon durch ihr eigenes Interesse gehalten seien, nur an Mitglieder zu verkaufen, anderseits würde dieselbe kleinlichen Chikanen und einem gehässigen Denunziantenthum Thür und Thor öffnen. Daß die Konsumvereine besser gestellt seien bezüglich der Besteuerung 2c., sei irrig; dieselben verlangten nur gleiches Licht und gleiche Luft. Wenn man mit solch kleinlichen Maßnahmen den Kaufmannsstand schützen wolle, so sei das jedenfalls nicht der richtige Weg. Einerseits ständen die Interessen der Konsumenten denen des Kaufmannsstandes gegenüber, und da habe doch z. B. der Arbeiter und seine Familie, die mit geringem Lohn sich durchschlagen müsse, mindestens denselben Anspruch auf Sympathie und Schutz, wie der Kaufmann. Dazu komme, daß der Kaufmannsstand doch nicht etwa verschwinde, sondern nur in anderer Form — als Verkaufs- und Direktions-Personal der Konsumvereine — ein sichereres Brod finde. Jedenfalls seien die Angestellten des Konsumvereins besser gestellt, als die der Kaufleute und Krämer. Dasselbe gelte bezüglich des Handwerks. Endlich sei es Selbsttäuschung, wenn man mit solchen kleinlichen reaktionären Maßnahmen den Untergang des Mittelstandes aufhalten wollte. Den kleinen Kaufleuten und Krämern fehle die nöthige Vorbildung, das erforderliche Kapital und die Intelligenz, wie sie heut bei dem allgemeinen Konkurrenzkampf erforderlich seien. Nicht die relativ unschuldigen Konsumvereine seien es, welche jenen das Leben sauer machten, sondern die großen Filial- und Versandtgeschäfte, die Bazare und sonstigen kapitalkräftigen Geschäfte. Die Konsumvereine würden sich übrigens schon dadurch zu helfen wissen, daß sie den Genossenschaftsantheil möglichst niedrig ansetzen und so alle, welche früher bei ihnen kauften, als Genossenschafter gewinnen würden.

Wenn schon die ganze Beschränkung in sich ungerecht und auch praktisch unbegründet sei — so wurde weiter ausgeführt —, so sei noch weniger die Einführung einer Strafe im Falle der Uebertretung gerechtfertigt. Bei starkem Andrang, namentlich an Lohn-, Markt- 2c. Tagen sei es unmöglich, jede Legitimation zu prüfen. Die Forderung der Legitimation sei eine unberechtigte, unnütze Belästigung nicht bloß für die Verkäufer, sondern noch mehr für die Genossenschafter. Wenn dieselbe vergessen oder verloren sei, sei es doch kaum möglich, den Käufer unverrichteter Sache nach Hause gehen zu lassen. Mit solch kleinlichen Maßnahmen werde Niemandem genützt, andererseits aber viel Unzufriedenheit, Mißmuth und Aufregung verursacht. Anstatt die Konsumvereine unter solch besondere Polizeiaufsicht zu stellen, solle man dieselben lieber gleich ganz verbieten, das sei wenigstens ehrlich und konsequent.

Dem gegenüber wurde von den Freunden der Vorlage ausgeführt, daß es nicht die Absicht sei, die Konsumvereine zu schädigen oder gar unmöglich zu machen, sondern nur, sie auf den Rahmen zu beschränken, der durch die Natur und das Gesetz gegeben sei: auf den Kreis ihrer Mitglieder. Die Konsumvereine seien vielfach über den Rahmen einer „Genossenschaft", das heißt einer Vereinigung von „Genossen" zum gemeinsamen Bezug ihrer Lebensbedürfnisse weit hinausgegangen; es seien vielfach rein kapitalistische Unternehmungen geworden zum Zweck des Geldverdienens, in denen jede persönliche Beziehung des Genossen zum Genossen fehle. Da müsse der Genossenschaftsgedanke wieder in Erinnerung gebracht und — durchgeführt werden. Das sei kein „Ausnahmegesetz", sondern nur die Konsequenz des Genossenschaftsgesetzes.

Thatsächlich seien die Genossenschaften auch heute noch vielfach privilegirt. Während beim Kaufmann der Gewinn, der sich aus dem Unterschiede zwischen den Einkaufspreisen nebst Verwaltungskosten 2c. und den Verkaufspreisen ergebe, bei der Gewerbesteuer, der Einkommensteuer, den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- 2c. Steuern voll zum Ausdruck komme, sei die Genossenschaft in der Lage, diesen Gewinn durch Gewährung billigerer Preise verschwinden zu lassen, während thatsächlich der Gewinn für die Genossen derselbe bleibe, wie wenn er als Dividende vertheilt würde. Höchstens sei bezüglich der Gewerbesteuer wenigstens für Konsumvereine, welche einen offenen Laden führten, z. B. in Preußen die Parität hergestellt. Die Konsumvereine hätten vielfach einen solchen Umfang angenommen, daß die Existenz des selbstständigen Kaufmannsstandes ernstlich bedroht sei. Dieser sei aber ein nothwendiger Bestandtheil der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse dringend gefordert sei. Die Gesellschaft, namentlich in den Städten, scheide sich ohnehin immer mehr in zwei Klassen, die sich schroff gegenüberständen, in die einiger weniger Groß-Unternehmer einerseits und die der Klasse der Arbeiter anderseits, während die ausgleichende Mittelschicht immer mehr verschwinde. Nicht blos im Interesse der Steuerkraft, sondern vor Allem auch als Träger öffentlicher und socialer Aufgaben in der Staats- und Gemeindeverwaltung, in der Armenpflege, auf den Gebieten gemeinnütziger Arbeit sei der selbstständige Kaufmannsstand nicht zu entbehren. Abhängige Beamte und Angestellte der Konsumvereine könnten denselben nicht ersetzen. Wenn nicht alle Wege vernichtender Konkurrenz durch den vorliegenden Gesetzentwurf verlegt werden könnten, so berechtige das doch nicht, die Erleichterung, die sich hier biete, zu versagen. Jedenfalls sei durch die Ausführungen von der Gegenseite erwiesen, daß schon durch die starke Konkurrenz eine gute und billige Versorgung der Konsumenten — auch ohne Konsumvereine — genügend gesichert sei. Um so mehr sei es angebracht, diese auf den Rahmen der Mitglieder zu beschränken. Wenn diese Beschränkung bereits — mit vollem Recht — schon in dem Gesetz von 1889 ausgesprochen sei, so erfordere es schon die Achtung vor dem Gesetze, auch die Durchführung zu sichern, die Uebertretung durch Strafe zu ahnden. Eine „Chikane" sei das nicht. Die Verkäufer der Konsumvereine würden doch ihr ständiges „Publikum" kennen, und nur, wenn das Verkaufspersonal wechsele, oder neue Mitglieder resp. „Vertreter" kaufen wollten, würde die Kontrolle nothwendig sein. Wenn von der Gegenseite die Schwierigkeiten der Kontrole so sehr betont würden, so beweise das nur, daß die Konsumvereine vielfach zu großen Verkaufsgeschäften ausgewachsen seien.

Eine specielle Diskussion knüpfte sich an den zweiten Satz, betreffend die **landwirthschaftlichen Konsumvereine**. Von der einen Seite wurde der Antrag gestellt, die landwirthschaftlichen Konsumvereine schlechthin auszunehmen, d. h.

die Worte:

„welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren"

zu streichen,

während von anderer Seite jede Sonderstellung für die landwirthschaftlichen Konsumvereine als unberechtigt abgewiesen, d. h.

Streichung des ganzen zweiten Satzes

beantragt wurde. Alle Gründe — so wurde in letzterer Beziehung ausgeführt — welche für die Beschränkung der Konsumvereine angeführt seien, hätten ebenso volle Geltung für die landwirthschaftlichen Konsumvereine, und umgekehrt: die Ausnahme-Rücksichten, welche für diese in die Wagschaale geworfen würden, träfen für alle anderen Konsumvereine zu. Wenn z. B. angeführt werde, daß jenen nur bei Absatz an Nichtmitglieder ein Bezug im Großen (Waggonladung) möglich sei, so sei das ebenso bei allen anderen Konsumvereinen — namentlich bei Beginn ihrer Thätigkeit — der Fall. Aber es sei bezeichnend: erst mache man ein Ausnahme-Gesetz für die Konsumvereine, dann mache man wieder eine Ausnahme für die landwirthschaftlichen Konsumvereine.

Die große Mehrheit der Kommission stellte sich auf den Boden der Regierungs-Vorlage. Alle landwirthschaftlichen Konsumvereine auszunehmen, gehe zu weit — würde eine ungerechtfertigte Inkonsequenz gegenüber dem ganzen Grundgedanken des Gesetzes darstellen — aber die Ausnahme mit der Beschränkung a) auf die landwirthschaftlichen Konsumvereine ohne offenen Laden; b) auf ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmte Waaren wurde aus den in der „Begründung" angeführten Rücksichten für berechtigt erachtet. Diese Vereine seien mehr als „Rohstoff"-Vereine zu betrachten, dienten vor Allem der technischen Hebung der Landwirthschaft und damit der Gesammt-Wohlfahrt.

Die in einer Petition angeregte Frage, ob die „Reserveläger" solcher landwirthschaftlichen Genossenschaften als „offene Läden" betrachtet werden könnten, wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen dahin beantwortet, daß dieselbe sich nur von Fall zu Fall entscheiden lasse. Nach den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts sei unter einem „offenen Laden" im Allgemeinen ein zum Verkaufe im Kleinverkehr dienendes, mit Waarenvorräthen zur sofortigen Entnahme ohne vorgängige Bestellung versehenes Geschäftslokal zu verstehen, sofern Jedermann der Eintritt offen stehe, d. h. sofern keine Einrichtungen getroffen seien, die den freien Zugang für Jedermann thatsächlich derart ausschlössen, daß nur die zum Eintritte Befugten denselben erlangen könnten. Es sei anzunehmen, daß die Gerichte von dieser, der Natur der Sache entsprechenden, in der Literatur gleichfalls vertretenen Auffassung auch bei der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgehen würden. Eine Definition im Gesetze selbst zu geben, erscheine unthunlich.

2. Vorschriften bezüglich der Legitimation. Verbot der Ausgabe von Marken als Zahlungsmittel.

Um die Durchführung der Beschränkung des Waarenabsatzes an die Mitglieder zu sichern, sollen die Konsumvereine gehalten sein, Vorschriften über die Legitimation der Mitglieder und ihrer Vertreter beim Einkauf zu erlassen. Nach der Regierungsvorlage soll ein neuer §. 30a eingeschoben werden:

„Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des §. 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

„Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nöthigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

„Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt."

Von den Gegnern wurde Berechtigung und Bedürfniß einer solchen Bestimmung geleugnet. Der Begriff des „offenen Ladens" sei in gerichtlichen Entscheidungen sehr weit ausgedehnt, so daß auch hier die Unterscheidung zwischen Vereinen mit oder ohne offenen Laden leicht zu Willkürlichkeiten führe. Die Bestimmung verursache nur weitere Kosten und Belästigungen für die Vereine. Insbesondere wurde auch bemängelt, daß gerade die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechenden Anordnungen treffen solle. Die zweckmäßigste Art der Legitimation könne doch nur nach den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten beurtheilt werden; so sei jedenfalls das Amtsgericht, dem ja auch sonst schon eine gewisse Aufsicht übertragen sei, und dem die Verhältnisse der Genossenschaft und des Ortes jedenfalls besser bekannt seien, als der höheren Verwaltungsbehörde, die geeignetere Instanz. Auch biete das Amtsgericht mehr Garantie der Unabhängigkeit gegenüber den durch die Konkurrenzgeschäfte künstlich geschaffenen, den oder bestimmten Konsumvereinen feindlichen Tagesströmungen. Demgemäß wurde beantragt:

„In Absatz 1 des §. 30a in der vorletzten Zeile statt »der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat« zu setzen: »dem Gericht«.

„Absatz 2 und 3 zu streichen.

„In §. 152 Zeile 3 des Gesetzes hinter »30« einzuschalten: »30a«."

Die große Majorität der Kommission schloß sich dagegen den Anschauungen der „Begründung" an. Es seien Fragen nicht des Rechts, sondern der praktischen Zweckmäßigkeit, die hier zu lösen seien. Es sei von Bedeutung und zugleich ein gewisser Schutz gegen Willkür, daß die Anordnungen für größere Bezirke möglichst einheitlich getroffen würden. Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände würden ja auch der höheren Verwaltungsbehörde gegenüber ihre berechtigten Wünsche und Bedenken geltend machen können und zwar wirkungsvoller als gegenüber den „unabhängigen" Amtsgerichten. Der Antrag wurde mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, der §. 30a dagegen wurde gegen drei Stimmen angenommen.

Eine eingehende Diskussion knüpfte sich in erster wie zweiter Lesung an die Frage der Verwendung von **Marken** seitens der Konsumvereine. In Wiederaufnahme einer Bestimmung des Antrages Dr. Hitze und Genossen vom 5. Dezember 1894 (Nr. 23 der Drucksachen) wurde beantragt, dem §. 8 des Genossenschaftsgesetzes folgenden fünften Absatz beizufügen:

„Den Konsumvereinen ist die Ausgabe von Marken oder sonstigen Werthzeichen oder von nicht auf den Namen lautenden Zahlungsversprechen oder Zahlungs-

anweisungen, gegen welche Waaren bezogen werden können, untersagt."

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Die Ausgabe von sogen. Dividendenmarken — als Unterlage für die Vertheilung der Dividenden — möge ja zur Vermeidung einer umständlichen, kostspieligen Buchführung praktisch und berechtigt erscheinen und solle deshalb nicht beschränkt werden. Dagegen habe die Ausgabe von Marken als Zahlungs-Surrogaten beim Einkauf von Waaren vielfach eine Ausdehnung angenommen und zu Mißbräuchen geführt, daß Einhalt geboten sei. Diese Markenausgabe sei, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich ein Privilegium der Konsumvereine, das ihnen von vornherein gegenüber dem Privat-Kaufmann einen Vorsprung sichere. Die Marken würden baar bezahlt, die Einlösung (durch Waarenbezug) erfolge aber erst später und gelegentlich; so erfreue sich der Konsumverein eines steten zinslosen Kapitals. Vielfach würden die Marken billiger, als der Nennwerth betrage, den Vereinsmitgliedern überlassen, während nicht bloß die Verkaufsstellen des Konsumvereins, sondern namentlich auch Privat-Verkaufsgeschäfte: Metzger, Bäcker, Krämer ꝛc., mit denen die Genossenschaft in Rabattvertrag getreten sei, diese Marken zu vollem Werth anzunehmen verpflichtet seien. Der Gewinn erscheine so klar und verlockend, daß, wenn der nicht mit dem Konsumverein im Rabattverkehr stehende Kaufmann und Handwerker thatsächlich auch gerade so billig verkaufe, die Hausfrau doch jenen „Gewinn" vorziehen werde. Um nicht alle Kundschaft zu verlieren, seien dann bald auch die nicht angeschlossenen Geschäfte gezwungen, entweder mit in den Rabattvertrag einzutreten oder gar ohne Vertrag die Konsumvereinsmarken als vollgültige Zahlung anzunehmen. So hätten z. B. in Ludwigshafen die Konsumvereins-Marken thatsächlich den Charakter des Geldes angenommen. Gewiß liege es auch im öffentlichen Interesse, das Publikum gegen die Ueberschwemmung mit solchen minderwerthigen, weil nur in bestimmtem Umfange verwerthbaren, dabei leicht zu fälschenden Geldsurrogaten zu schützen.

Endlich böten gerade die Marken das bequeme Mittel, einen moralischen Druck auf ausgiebige Benutzung des Konsumvereins und der angeschlossenen Geschäfte auszuüben. So gäben manche Arbeitgeber ihren Arbeitern Vorschüsse nur in Form von Anweisungen oder Marken an die für die Arbeiter eingerichteten Konsum-Anstalten resp. Vereine; eifrige Gönner und Mitglieder des Vereins suchten die Marken bei Freunden, Verwandten — vielfach auch bei solchen, die von ihnen abhängig seien (Arbeitern, Beamten, Handwerkern, Schuldnern ꝛc.) — unterzubringen, sei es aus idealem Interesse für den Verein, sei es um reichlichere Dividenden zu beziehen. Solchen schreienden Mißbräuchen gegenüber seien die Klagen des ansässigen soliden Kaufmannsstandes gewiß begreiflich, sei ein Schutz berechtigt.

Von der Gegenseite wurde auch diese „neue Ausnahmebestimmung" lebhaft bekämpft. Die Konsumvereine machten nur von demselben Rechte Gebrauch, das jedem Kaufmanne zustehe. Der Markenverkauf sei die beste Erziehung zur Baarzahlung. Gerade für die Arbeiterfrau sei es von großem Segen, wenn sie am Lohntage durch Einkauf von Marken den empfangenen Lohn festlegen und so gegen den Leichtsinn des Mannes schützen könne. Eine Benachtheiligung liege gar nicht vor, da ja sofort nach dem Kauf der Marke dieselbe zum Waarenbezug berechtige. Der Markenverkauf bedeute eine außerordentliche Erleichterung nicht bloß für den Konsumverein, sondern auch für die Konsumenten.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder erkannte zwar die vielfach mißbräuchliche Ausdehnung des Markenvertriebs an, glaubte aber, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs schon genügende Abhülfe geschaffen werde. Einmal sei der Verkehr der Marken beschränkt, da nur Mitglieder dieselben verwenden dürften und könnten. Das sei um so mehr der Fall, wenn auch die mit den Konsumvereinen im Rabatt-Vertragsverhältniß stehenden Geschäfte von der Beschränkung des Gesetzes getroffen würden. Die Marke sei als Legitimation in Zukunft werthlos. So werde sie als Geldsurrogat nicht mehr dienen können. Andererseits böte sie aber für die Geschäftsführung des Vereins wie für die Mitglieder eine solche Erleichterung, daß man diese Verwendung nicht verschränken solle.

Die Anschauung, daß die im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Beschränkungen ausreichenden Schutz gegen die Mißbräuche der Marken-Ausgabe gewährten, wurde auch von den anwesenden Regierungskommissaren geltend gemacht. Andererseits erklärte der Vertreter der württembergischen Regierung, daß in Württemberg bei dem System der Konsumvereinsmarken (sogen. Konsumgeld) so große Mißstände zu Tage getreten seien, daß die Königliche Regierung die auch öffentlich kundgegebene Absicht gehabt habe, demnächst eine landesgesetzliche Bestimmung zu schaffen, durch welche die Ausgabe und Benutzung solcher Marken verboten würde.

Die Majorität hielt das Verbot der Markenausgabe für richtiger, schon um der einseitigen Propaganda für die Konsumvereine die Wege zu verlegen. Wenn die Arbeiterfrau den Lohn schützen wolle gegen den Mißbrauch, so könne sie denselben als Vorschuß beim Konsumverein einzahlen. Wenn der Kaufmann ohne Marken auskäme, warum nicht der Konsumverein.

Während der Antrag in der ersten Lesung abgelehnt worden war, fand derselbe in zweiter Lesung in folgender Form — als §. 30b — die Majorität:

„Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthzeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden."

3. Strafen.

Nach der Regierungsvorlage sollte (außer den Strafen des §. 30a) unter Strafe gestellt werden:

a) der Verkauf Seitens der Konsumvereins-Angestellten an Nichtmitglieder;

b) der Mißbrauch der Legitimation und zwar sowohl die Ueberlassung der Legitimation an Dritte zum Zwecke des Waareneinkaufs als auch die unberechtigte Benutzung derselben zum Waareneinkauf.

Zu dem Zwecke sollte folgender neuer §. 145a eingeschoben werden:

„Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

„Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht."

Während die Minorität die bereits bei der allgemeinen Begründung ihres ablehnenden Standpunktes geltend ge-

machten Bedenken nochmals zur Erwägung stellte, glaubte die Majorität die volle Konsequenz des Grundgedankens des Gesetzes auch durch Festsetzung entsprechender Strafen ziehen zu sollen. Nur insoweit erkannte sie den Gründen der Minorität (durch einstimmige Annahme eines bezüglichen Antrages) eine Berechtigung zu, als auch derjenige, welcher die den Waarenverkauf bewirkende Person zur unbefugten Waarenabgabe **zu verleiten versucht,** bestraft werden soll. Im Uebrigen wurde nicht bloß die Regierungsvorlage angenommen, sondern noch über diesen Rahmen hinausgegangen, indem auch die Weitergabe der aus dem Konsumverein oder einem mit demselben in Rabattverkehr stehenden Geschäfte bezogenen Waaren an Nichtmitglieder unter Strafe gestellt wurde.

Zunächst lag der Antrag Metzner (Neustadt) und Genossen (Nr. 70 der Drucksachen) vor:

den Absatz 2 des §. 145a wie folgt zu fassen:

> „Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches aus dem Konsumverein bezogene Waaren an Nichtmitglieder abgiebt oder seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.“

Derselbe wurde zu Gunsten des folgenden in der Kommission gestellten Antrages (vergl. Antrag Dr. Hitze und Genossen vom 5. Dezember 1894 Nr. 23 der Drucksachen) zurückgezogen:

dem Absatz 2 des §. 145a folgende Fassung zu geben:

> „Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig Waaren, die er aus einem Konsumvereine bezogen hat, an Nichtmitglieder gegen Entgelt abgiebt, oder seine zum Waarenverkauf . . . (wie Vorlage).“

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß schon heute vielfach eine Weitergabe der aus dem Konsumvereine bezogenen Waaren im großen Maße stattfände. Mitglieder von Konsumvereinen, namentlich auch Beamte und Arbeiter, welche zum Bezuge aus Fabrik-, Eisenbahn-, Post- 2c. -Konsumvereinen und -Anstalten berechtigt seien, versorgten ihre ganze Verwandtschaft und Nachbarschaft mit Waaren. Dienstmädchen besorgten oft den Einkauf auch für die übrigen Familien desselben Hauses. Bald sei es Gefälligkeit, die Waaren zu besorgen, bald würden die kleinen Vergütungen als Neben-Einnahmen dankbar angenommen, oft auch lohne sich die Arbeit genügend durch die Erhöhung der Dividenden, die durch den Mehrbezug von Waaren erzielt werde. Vielfach werde die Waarenvermittelung aus dem Konsumverein sogar gewerbsmäßig betrieben, indem z. B. Botenfrauen 2c. in der Stadt dem Konsumverein beiträten und nun die dort eingekauften Waaren im Dorfe wieder verkauften oder gegen eine entsprechende Vergütung abließen. Dieses System werde sich in Zukunft, wenn die Konsumvereine die Vorschrift des Gesetzes, nur an Mitglieder zu verkaufen, strenger durchführten, naturgemäß noch mehr ausbilden. Wenn man das Ziel wolle, müsse man auch das Mittel wollen, — auch die indirekten Wege zur Umgehung des Gesetzes verlegen.

Die Gegner der Vorlage erblickten gerade in diesen „Konsequenzen“ den besten Beweis, wie falsch der Weg sei, den man eingeschlagen. Dahin komme man mit der Ausnahmegesetzgebung, daß z. B. die Hausfrau unterscheiden müsse zwischen dem aus dem Konsumverein bezogenen und dem in einem sonstigen Geschäfte gekauften Kaffee; daß sie schon bestraft werde, wenn sie „gewohnheitsmäßig“ — d. h. etwa drei oder vier Mal im Jahre: das genüge nach gerichtlichen Urtheilen schon zum Begriff des „gewohnheitsmäßig“ — z. B. ihrer Tochter, die etwa verheirathet sei und mit ihr in demselben Hause wohne, von jenem Kaffee abgegeben hätte. In Zukunft müsse der Gastwirth neben den aus dem Konsumverein bezogenen Bedarfsmitteln: Petroleum, Käse, Brot 2c., auch noch solche vorräthig halten, die nicht aus dem Konsumverein bezogen seien, um den Kostgänger, Schlafburschen 2c. versorgen zu können. Und wie nun, wenn der Kostgänger mit seinem Hauswirth in Streit komme und denselben denunzire, daß er ihm Konsumvereinskäse 2c. vorgesetzt habe?!

Diesen Ausführungen gegenüber wurde zugegeben, daß es Fälle geben könne, wo die strenge Durchführung des Verbotes der Weitergabe von Konsumvereinswaaren zu einer ungerechtfertigten Belästigung und Chikane führen könne. Es wurden Anträge zur engeren Umgrenzung des Verbotes eingebracht. So wurde vorgeschlagen, die Weitergabe von aus dem Konsumverein bezogenen Waaren „von nicht unbedeutendem Werthe oder in nicht unerheblicher Menge“ unter Strafe zu stellen, während ein anderes Mitglied auch hier nur Strafe eintreten lassen wollte, wenn die Veräußerung dieser Waaren „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ geschehe.

Mehr Beifall, als diese Vorschläge, fand der Antrag, daß „die Abgabe von Genußmitteln in Speiseanstalten zum unmittelbaren Gebrauch“ unter das Verbot nicht fallen solle; nur wurde hier der Ausdruck „Genußmittel“ als zu eng bemängelt, da so die Verabreichung von Seife, Petroleum 2c. nicht unter die Ausnahme begriffen sei. Schließlich einigte die Majorität sich dahin, daß die Bestimmung nicht Anwendung finden solle, „wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgiebt“. Dabei war man in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissaren der Ansicht, daß auch der Schlafbursche und Zimmermiether, soweit er von seinem Hauswirth Waaren „zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch“ beziehe, dem „Kostgänger“ gleich zu erachten sei. Weiterhin fand auch der Gedanke allgemeine Zustimmung, daß, wenn ein Konsumverein Mitglied eines anderen Konsumvereins sei, derselbe die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder weiter verkaufen kann.

Endlich wurde noch die Ausgabe von Marken (durch §. 145c) unter Strafe gestellt.

Zu einer eingehenderen Erörterung führte die Frage, inwieweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, und die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, sowie des Margarinegesetzes auf die Konsumvereine, die ihren Geschäftsverkehr auf Mitglieder beschränken, Anwendung finden. (Vergl. Antrag Dr. Hitze und Genossen d. d. 5. Dezember 1894, Nr. 23 der Drucksachen.) Die Ausdehnung sowohl der Arbeiterschutz-Bestimmungen, als auch der Bestimmungen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein auf die Konsumvereine wurde von der Majorität der Kommission als berechtigt und nothwendig anerkannt; man war aber der Anschauung, daß die Regelung dieser Frage zweckmäßiger in der Novelle zur Gewerbeordnung erfolge. In gleicher Weise glaubte man die Regelung bezüglich des Margarinegesetzes der bezüglichen Novelle vorbehalten zu sollen.

Was das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen anlangt, so wurde von einem Regierungskommissar ausgeführt, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Konsumvereine auch dann, wenn sie ihren Geschäfts-

verkehr auf Vereinsmitglieder beschränken, den wesentlichsten Vorschriften und Strafbestimmungen jenes Gesetzes unterstellt seien. Dies sei insbesondere auch für Preußen in einem Runderlaß der Herren Minister des Innern, sowie für Handel und Gewerbe vom 8. April 1891 ausgesprochen.

Etwas anders verhalte es sich mit der Anwendbarkeit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Auch den Vorschriften dieses Gesetzes seien die Konsumvereine, und zwar auch bei Beschränkung ihres Verkehrs auf Mitglieder, unterworfen. Dies habe für Preußen eine Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1890 und ein Runderlaß der obenbezeichneten Herren Minister vom 21. Januar 1891 anerkannt. Die Konsumvereine seien daher auch den polizeilichen Revisionen wie die Gewerbetreibenden zu unterwerfen. Da jedoch Konsumvereine bei Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf Mitglieder nicht Gewerbetreibende seien und sich die Strafbestimmung des §. 369 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs nur gegen Gewerbetreibende richte, so könne Zuwiderhandlungen der Konsumvereine gegen die Maß- und Gewichtsordnung nicht mit krimineller Strafe, sondern nur auf Grund des Landrechts mit Androhung von Ungehorsamstrafen entgegen getreten werden. — Von derselben Auffassung wie die Königlich preußischen Behörden gingen auch die Erlasse des Königlich württembergischen Herrn Ministers des Innern vom 25. Juni 1891 und 22. Juni 1893 aus. Ein hiervon abweichender Standpunkt der Behörden anderer Bundesstaaten sei nicht bekannt geworden, abgesehen davon, daß im Königreich Sachsen die Verwaltungs- wie Gerichtsbehörden den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine, auch wenn er sich auf die Mitglieder beschränke, regelmäßig als einen Gewerbebetrieb und daher auch als unter die Strafbestimmung des §. 369, 2 des Reichsstrafgesetzbuchs fallend ansähen.

Nach diesen Erklärungen wurde auf weitere Anträge an dieser Stelle verzichtet.

B. Ausdehnung der Beschränkung auf alle Konsumanstalten und -Vereinigungen (Fabrik-Konsumanstalten, Aktiengesellschaften, Offizier- und Beamtenvereine 2c.).

(Artikel 2.)

Schon bei Beginn der Berathungen kam der Gedanke zum Ausdruck, die Bestimmungen des Gesetzes auch auf alle Konsumanstalten, welche von Unternehmern zum Vortheile der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Beamten ins Leben gerufen worden sind, sowie alle Gesellschaften und Korporationen, insbesondere auch Beamten-, Offiziervereine und Waarenhäuser solcher, deren Geschäftszweck ist, ihren Mitgliedern in dem Bezug von Waaren der Lebens- und Haushaltungsbedürfnisse wirthschaftliche Vortheile zu verschaffen, auszudehnen. (Vergl. auch Antrag Dr. Hammacher und Genossen vom 5. Dezember 1894, Nr. 35 der Drucksachen). Zur Begründung wurde von den verschiedenen Rednern der Kommission ausgeführt:

Sowohl in den Erörterungen im Plenum wie in der Kommission, als insbesondere auch in den Ausführungen der Petitionen habe sich aus den angeführten Beispielen immer wieder die Thatsache ergeben, daß nicht so sehr die Konsumvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes von 1889, als vielmehr die großen Konsumanstalten, Vereine, Aktiengesellschaften und Korporationen, die außerhalb des Rahmens des Genossenschaftsgesetzes ständen, es seien, welche durch ihren umfassenden Absatz den ansässigen selbstständigen Kaufmannsstand schwer schädigten. So erfreue sich der Offiziersverein, der einen jährlichen baaren Umsatz von 11 Millionen Mark aufweisen solle, der Rechte einer juristischen Person. Das „Waarenhaus für deutsche Beamte" sei eine Aktiengesellschaft. Der Breslauer Konsumverein sei eine nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht erlaubte Privatgesellschaft. Ebenso gäbe es Fabriken, die durch ihre Konsumanstalten nicht bloß ihre Arbeiter, sondern alle Bewohner des Ortes mit Waaren versorgten und den bestehenden Kaufmannsstand ruinirten. Da fordere es die Konsequenz und die Gerechtigkeit, nicht bloß die Kleinen, sondern auch die Großen in die Schranken zurückzuweisen, die sie sich selbst gezogen hätten.

Der Antrag wurde namentlich von den Regierungskommissaren mit Nachdruck bekämpft. Es sei nur die Absicht der Verbündeten Regierungen gewesen, eine Lücke im Genossenschaftsgesetz auszufüllen. Hier werde ein ganz neues Gebiet einbezogen, über den Rahmen des Genossenschaftsgesetzes weit hinausgegangen. Es sei nicht berechtigt und angängig — so wurde von verschiedenen Seiten ausgeführt — das in der Gewerbeordnung gegebene Recht des Gewerbebetriebes hier wieder zu beschränken. Der Zweck werde auch gar nicht erreicht, vielmehr bestehe die Gefahr, daß die Beschränkung, welche diese Fabriken und Korporationen bisher sich selbst freiwillig aufgelegt hätten, einfach fiele, indem sie nun allgemein ohne jede Schranke den bezüglichen Gewerbebetrieb ausübten. Vielfach seien es mehr allgemeine, ideale und Wohlfahrtszwecke, welche diese Anstalten und Vereine verfolgten; es sei doch nicht wohlgethan, diese Bestrebungen zu erschweren. Die leitenden Männer würden sich bedanken, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen; sie würen entweder ihr Amt niederlegen oder aber den Gewerbebetrieb ohne Schranken anmelden und ausüben. Auch die Fassung des Antrages gäbe einer Menge von Zweifeln Spielraum.

Die große Majorität erklärte sich materiell für den Antrag. Die Vereine sollten ihren Geschäftsverkehr auf die Kreise beschränken, für welche sie bestimmt seien. Ebenso sollten die Fabrik-Konsumanstalten sich auf die Beamten und Arbeiter der Fabrik beschränken. Nicht alle Fabrik-Konsumanstalten seien „Wohlfahrtseinrichtungen"; jedenfalls sei es eine bedenkliche Wohlfahrtspolitik, durch einen allgemeinen Waarenverkauf den Arbeitern auf Kosten des Kaufmannsstandes hohe Dividenden zu sichern. Der Fabrikant habe doch auch ein Interesse an der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes. Ob diese Vereine und Unternehmungen nun einfach dazu übergehen würden, ein Geschäft für Jedermann zu errichten — als Mit-Konkurrenten in dieselbe Linie mit allen übrigen Geschäften einzutreten —, könnte doch bezweifelt werden; jedenfalls würden sie dann nicht mehr unter falscher Flagge segeln. Die öffentliche Meinung würde dann das Urtheil sprechen.

Schließlich wurde der Antrag in folgender Form mit großer Majorität angenommen:

„Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist."

C. Sonstige Abänderungen und Ergänzungen des Genossenschaftsgesetzes.

I. Ermöglichung eines untheilbaren Stiftungsfonds (statt Dividenden-Vertheilung) in Darlehnskassen-Vereinen.

Die ländlichen Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen erstreben die wirthschaftliche und sittliche Hebung ihrer

Mitglieder auf dem Boden der christlichen Nächstenliebe. Nicht der Erwerb, sondern die Unterstützung der Genossen — vor Allem die Befreiung aus Wuchererhänden — die Erziehung zur Sparsamkeit, die allseitige wirthschaftliche Förderung ist das Ziel. Neben dem Kredit-Bedürfniß wird auch die Kredit-Würdigkeit berücksichtigt und die zweckmäßige Verwendung des Darlehns gefordert und überwacht. Die Thätigkeit im Vorstand und Ausschuß gilt als Ehrenamt, Dividenden sind ausgeschlossen. Der Gewinn wird zu einem untheilbaren Stiftungsfonds angesammelt, der dann als Betriebsfonds dienen soll, dessen Zinsen gemeinnützige Verwendung finden sollen. Im Falle der Auflösung des Vereins soll dieser Stiftungsfonds, falls nicht anders durch Statut bestimmt ist, der Gemeinde zufallen, in welcher die Darlehnskasse ihren Sitz hat, mit der Maßgabe, daß, sobald eine neue Darlehnskasse nach Raiffeisen'schen Grundsätzen sich gebildet hat, dieser der Stiftungsfonds zufällt. Der untheilbare Stiftungsfonds soll gleichsam die „Almende" der Zukunft bilden.

Durch das Genossenschaftsgesetz (§. 19) ist nun bestimmt, daß der bei der Geschäftsführung sich ergebende Gewinn auf die Genossen zu vertheilen ist. Um aber dem Gedanken des Raiffeisen'schen Systems entgegenzukommen, ist im §. 20 bestimmt:

„Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit."

Thatsächlich erscheint jedoch mit dieser Bestimmung der Zweck und Charakter der Raiffeisen'schen Darlehnskassen nicht genügend gesichert. Es besteht die Gefahr, daß nach Ablauf der zehn Jahre, sobald ein größeres Kapital angesammelt ist, der Egoismus siegt und die Vertheilung dessen, was zum Theil Andere aus idealen Gründen für die Zwecke der Gemeinnützigkeit erspart haben, zur Vertheilung gebracht wird. Um dieser Gefahr schon jetzt, wo die angesammelten Fonds noch gering und die Ideen von Raiffeisen noch lebendig sind, wirksam zu begegnen, sind schon im Jahre 1894/95 eine Reihe von Petitionen:

1. Petition der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied als Vertreter von etwa 1600 Einzelgenossenschaften unterzeichnet vom Vorsitzenden des Generalanwaltschaftsraths Kirchartz und dem Generalanwalt Cremer;
2. Petition des Verbandes ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen als Vertreter von etwa 250 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses Dr. Freiherrn v. Schorlemer-Alst und dem Verbandsvorsteher Hötte. (Wesentlich dieselbe Petition ist auch in dieser Session zwischen der ersten und zweiten Lesung der Kommission wieder eingebracht worden);
3. eine Reihe im Wortlaut übereinstimmender Petitionen von 69 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet von deren Vorständen

beim Reichstage eingelaufen, die eine entsprechende Abänderung des Gesetzes bezweckten. In der Petitions-Kommission haben dieselben eine eingehende Berathung gefunden; es ist ein schriftlicher Bericht erstattet worden (Nr. 284 der Drucksachen III. Session 1894/95) mit dem einstimmig gefaßten Antrag: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Mehrere Kommissionsmitglieder erachteten es nun für angebracht, die von der Petitions-Kommission 1894/95 einstimmig gebilligten Vorschläge bei dieser Berathung des Genossenschaftsgesetzes in Form von Anträgen wieder aufzunehmen, zumal eine neue Abänderung jedenfalls so bald nicht in Aussicht stehe. Dieselben beantragten:

1. nach §. 20 folgenden §. 20a einzusetzen:

„Durch Statut kann auch bestimmt werden, daß der Gewinn bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe zu einem untheilbaren Vereinsvermögen angesammelt wird.

„Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dieses Vermögen, sofern nicht dasselbe durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmt bezeichneten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Kommune, in welcher der Verein seinen Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind von der Kommune zu gemeinnützigen Zwecken für den Bezirk des aufgelösten Vereins zu verwenden."

2. §. 89 Zeile 1 hinter „Vermögens" zu setzen: „sofern dasselbe nicht nach §. 20a als untheilbar erklärt ist".

Weiterhin stellten sie den Antrag, den §. 114 des Gesetzes, welcher bestimmt:

„Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

„Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen."

wenigstens in seinem zweiten Absatz zu streichen.

Zur Begründung des letzten Antrages wurde auf die große Belästigung hingewiesen, die diese Bestimmung mit sich bringe. Es könne der Fall eintreten, daß eine Genossenschaft viermal im Jahre eine Bilanz aufstellen müsse. Die Darlehnskassen verfügten aber nicht über so geschulte Kräfte und die Mittel, um ohne Noth solche Arbeit zu leisten. Auch sei zu erwägen, ob nicht der ganze §. 114 gestrichen werden könnte.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde geltend gemacht, daß nur die Rechte solcher Gesellschaften, „welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebs bezwecken" (§. 1), durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 geregelt werden sollten, nicht aber die gemeinnütziger Vereine. Für letztere biete ja das zur Berathung gestellte Bürgerliche Gesetzbuch die juristische Form; eventuell könnte dasselbe ja entsprechend abgeändert resp. ergänzt werden. Für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei es jedenfalls richtig, daß die Genossen in ihren Rechten und Interessen durch das Gesetz geschützt würden, und daß jedenfalls nur soweit eine gemeinnützige Verwendung ihrer Einlagen zulässig sei, als sie selbst dieses bestimmten. Daß wenigstens alle zehn Jahre Gelegenheit gegeben werde, hierüber Bestimmung zu treffen, sei das Mindeste, was gefordert werden müsse.

Die große Majorität der Kommission trat für die Anträge ein. Die Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen dienten der wirthschaftlichen Hebung ihrer Mitglieder, verfolgten auch „Erwerbs"-Zwecke, indem sie den Mitgliedern einerseits eine möglichst bequeme und sichere Anlegung ihrer Kapitalien ermöglichten, andererseits möglichst billige, zweckmäßig befristete Darlehen vermittelten. Wenn dabei der Gedanke der christlichen Nächstenliebe und Gemeinnützigkeit betont und gepflegt werde, so sei damit der „Erwerbs"- und „Wirthschafts"-Zweck nicht aufgegeben,

sondern nur um so mehr gesichert. Die außerordentlich segensreiche Wirksamkeit der Raiffeisen'schen Darlehnskassen für die wirthschaftliche Hebung der Mitglieder sei allgemein anerkannt. Gerade der Umstand, daß keine Dividenden vertheilt würden, daß der Vorstand sein Amt unentgeltlich verwalte, schütze gegen leichtsinnige Wirthschaft und Spekulationen, führe dem Vereine auch solche Mitglieder zu, welche, selbst des Vereins nicht bedürftig, nur aus Rücksicht auf die idealen Zwecke sich in den Dienst desselben stellten. Darauf beruhe das Vertrauen, dessen sich diese Vereine erfreuten; damit seien auch die Gefahren der unbeschränkten Haftpflicht am wirksamsten paralysirt. Der Grundgedanke der Raiffeisen'schen Darlehnskassen sei so eminent christlich und zugleich auch vom wirthschaftlich-socialen Standpunkt aus so eminent praktisch, daß es geradezu unbegreiflich sein würde, wenn man nicht auch diese Form der Genossenschaft im Genossenschaftsgesetz wenigstens ermöglichen würde. Es bleibe ja den Betheiligten vollständig überlassen, sich für dieses System oder für das System der Dividendenvertheilung zu entscheiden. Auch diejenigen, welche auf anderem Boden ständen, sollten doch die Freiheit der Konkurrenz gewähren, dann werde die Erfahrung ja — soweit das noch nöthig erscheine — erweisen, welches System, je nach den Verhältnissen, den Vorzug verdiene. Die Raiffeisen'schen Kassen aber auf das Bürgerliche Gesetz zu verweisen, sei — nicht angängig.

Mehrseitig wurde das Bedenken geäußert, ob es nicht richtiger sei, der Gemeinde es zu überlassen, ob sie die Zinsen oder auch den Fonds selbst zu gemeinnützigen Zwecken verwenden wolle. Manchmal werde die Verwaltung lästig und die Verwendung der Fonds zweckmäßiger erscheinen. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß die Gemeinde sich doch nur freuen könne, wenn ihr ein solcher Fonds zur Verfügung stände, daß es aber dem Gedanken und dem Zwecke des untheilbaren Stiftungsfonds jedenfalls mehr entspreche, wenn derselbe dauernd als solcher erhalten bliebe und wirke. Eine Zusatzbestimmung, daß, wenn der Darlehnsverein sich über mehrere Gemeinden erstreckt habe, dann auch die Zinsen für diese Gemeinden in entsprechender Weise Verwendung finden sollen, wurde bekämpft, weil der Verein in zahlreichen Gemeinden Mitglieder zählen könnte und die Vertheilung zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben würde.

Bezüglich des §. 114 wurde allgemein die Anschauung vertreten, daß gar kein Grund vorliege, die Vereine, welche die Dividendenvertheilung ausschließen, anders zu behandeln als alle übrigen, und wurde Streichung des ganzen §. 114 einstimmig beschlossen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen regten an — ohne materiell zu den Anträgen Stellung zu nehmen —, für den Fall der Annahme die Bestimmung bezüglich der Vertheilung (resp. Nichtvertheilung) des Gewinnes im §. 20, des Vermögens im §. 89 und die Regelung der Vermögensverwaltung nach Auflösung des Vereins in einen neuen §. 89a aufzunehmen. Die Anträge wurden dann mit allen gegen 1 Stimme in folgender Fassung angenommen:

Der §. 20 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird."

Der Absatz 3 des §. 89 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden."

Hinter §. 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§. 89a.

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§. 89 Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden."

„Der §. 114 wird aufgehoben."

II. Benachrichtigung von der geschehenen Eintragung bei der Gründung.

Gemäß §. 15 ist das Amtsgericht verpflichtet, die neu aufgenommenen Mitglieder über die geschehene Eintragung in die Vereinsliste zu benachrichtigen. Um nun nicht bloß den später beitretenden, sondern auch den bei der Gründung betheiligten Genossen eine solche Benachrichtigung zu sichern, wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dem §. 11, der die Anmeldung der neugegründeten Genossenschaft regelt, als Absatz 5 die Bestimmung beizufügen:

„Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen."

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß gerade bei der Gründung — in der konstituirenden Generalversammlung — oft Personen sich in die etwa in Umlauf gesetzte Liste eintrügen resp. eintragen ließen, ohne Bedeutung und Tragweite des Schrittes zu übersehen. Leicht könne auch eine mißbräuchliche resp. auf Mißverständniß beruhende Eintragung durch Andere geschehen, es könne Präsenzliste und Beitrittsliste verwechselt werden ꝛc. Jedenfalls sei es sicherer, daß auch diesen Mitgliedern durch die spätere Benachrichtigung nochmals Anlaß und Gelegenheit gegeben werde, sich der mit der Mitgliedschaft gegebenen Rechte und Pflichten bewußt zu werden. Schon öfter seien solche Mitglieder bei der Liquidation der Genossenschaft herangezogen worden, die sich ihrer Mitgliedschaft garnicht erinnert hätten.

Von einem Mitglied wurde bezweifelt, daß sich solche Mißstände aus dem bestehenden Gesetze ergeben hätten, welche die Mehrarbeit und Mehrkosten rechtfertigten.

Der Antrag wurde von einem Regierungs-Kommissar mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß nach der bestehenden Vorschrift des §. 11 das dem Registergericht einzureichende Statut von allen Genossen unterzeichnet sein müsse, und ein Bedürfniß zu besonderem gesetzlichen Schutz gegen etwaige leichtfertige Abgabe der Unterschrift nicht anerkannt werden könne, daß aber jedenfalls die Annahme des Antrags für die Gerichte eine nicht unerhebliche Vermehrung der Arbeitslast und des Schreibwerks bedeuten werde.

Die große Majorität aber nahm den Antrag an.

Weiterhin wurde der Antrag gestellt:

Im §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 der Ziffer 4 folgenden Zusatz zu geben:

„In mehrsprachigen Bezirken ist Bestimmung darüber zu treffen, ob die Bekanntmachungen außer in der deutschen Sprache gleichzeitig noch in anderer Sprache erfolgen sollen."

Durch diese Bestimmung soll die konstituirende Generalversammlung in mehrsprachigen Gegenden veranlaßt werden, sich klar darüber auszusprechen, ob und in welcher Weise die Bekanntmachungen auch — neben der deutschen Sprache — in der Volkssprache des Landestheiles erfolgen soll, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Die Majorität der Kommission hielt diesen Antrag einerseits für überflüssig, da ja auch jetzt die Generalversammlung berechtigt sei, eine solche Bestimmung in das Statut aufzunehmen, anderseits aber für bedenklich, da die Frage, ob es sich um einen „mehrsprachigen Bezirk" handele, zu endlosen Streitigkeiten

führen könne. Dieses könne aber um so verhängnißvoller werden, als die Bestimmungen des §. 6 als wesentliche für den Bestand des Vereins gälten.

Der Antrag wurde abgelehnt.

D. Resolution betreffend die Konsum-Anstalten und -Vereine in der Reichs-Post-, Marine- und Militär-Verwaltung.

Auf Grund der vielfachen Klagen, welche speziell auch in den vorliegenden Petitionen wieder reichlich zum Ausdruck kamen, daß sowohl die Reichs-Verwaltungen als auch die Verwaltungen der Einzelstaaten den für ihre Beamten und Arbeiter eingerichteten Konsumvereinen und -Anstalten, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt mannigfache Unterstützung und Förderung gewährten, wurde der Antrag gestellt, als Artikel 3 einzusetzen:

> „Die in Artikel 1 näher bezeichneten Konsumvereine und Anstalten dürfen im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte des Reichs oder der Einzelstaaten weder anstellen noch beschäftigen.
>
> „Desgleichen ist es ihnen untersagt, in Gebäuden, welche dem Reich oder einem Einzelstaat eigenthümlich angehören, sei es gegen Miethe oder unentgeltlich, Räume für ihre Zwecke in Benutzung zu nehmen.
>
> „Vereine oder Personen, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, werden mit wiederholten Geldstrafen von 150 bis 1000 Mark bestraft."

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Trotz entgegenstehender Versicherungen werde den Konsumvereinen der Staats- und Reichsbetriebe, sowie den Beamten-Konsum-Vereinen 2c. doch in mannigfacher Weise Vorschub geleistet. Vielfach stellten sich höhere Beamte an die Spitze, bekundeten so ihr warmes Interesse für die Entwickelung der Anstalt resp. des Vereins; das bedeute schon einen gewissen moralischen Druck für die übrigen Beamten und die Arbeiter, die Konsum-Unternehmung durch Mitgliedschaft und Bezug von Waaren zu unterstützen. Oft genug finde aber auch eine direkte Unterstützung in der Weise statt, daß Beamte die Buchführung, den Ein- und Verkauf übernähmen, daß die Vorrathsräume und Verkaufslokale gestellt würden 2c. Entweder finde keine Vergütung statt, oder dieselbe stände doch in keinem Verhältniß zu den Ersparnissen, die dem Konsumverein resp. der Anstalt so zu Gute kämen. So sei es begreiflich, wenn die Privat-Kaufleute, die große Auslagen für Keller-, Speicher-, Lager-, Laden-Miethe 2c., für die Besoldung der Gehülfen und Angestellten zu tragen hätten, diese Konkurrenz nicht bestehen könnten. Es zieme dem Staat resp. dem Reiche nicht, in dieser Weise an dem Grabe der Mittelstände mit graben zu helfen. Das Reich wie die Staaten hätten doch allen Grund, die Steuerkraft auch des Kaufmannsstandes zu erhalten und zu stärken — abgesehen von den allgemeinen sozialen Gesichtspunkten, welche die Erhaltung der Mittelstände forderten. Die Entrüstung des Kaufmannsstandes, daß die doch auch zum Theil von ihm bezahlten Staats- und Reichs-Beamten und -Einrichtungen dazu benutzt würden, ihm eine vernichtende Konkurrenz zu bereiten, sei begreiflich und durchaus berechtigt. Auch vom fiskalischen Standpunkte sei es nicht zu billigen, daß Beamte, die für die allgemeinen Interessen angestellt und besoldet seien, nun ihre Zeit und Kraft dafür verwendeten, kaufmännische Geschäfte zu treiben.

Der Grundgedanke des Antrages fand vielfach in der Kommission Zustimmung, doch glaubte die Majorität, es sei bedenklich, im Rahmen dieses Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die einerseits wenig hineinpasse, andererseits aber auch materiell von so weittragender Bedeutung sei, daß man die Folgen nicht überschauen könne. In manchen Fällen (z. B. wenn ein staatliches Bergwerk neu erschlossen, Staats-Fabriken neu gegründet, Eisenbahnen, Kanäle gebaut würden in Gegenden, wo ein ansässiger Kaufmannsstand fehle) seien Konsumanstalten ein Bedürfniß, aber nur dadurch möglich, daß der Staat resp. das Reich die erste Einrichtung treffe oder erleichtere. Bezüglich der Menagen, Kantinen 2c. könnten die Staatsbetriebe und ihre Arbeiter doch nicht anders behandelt werden als jede andere Fabrik. Auch könne nicht jede Beschäftigung den Beamten verboten werden, z. B. die Thätigkeit als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Aufsichtsraths 2c. Die Majorität erachtete es deshalb für richtiger, bei den verschiedenen Etats-Berathungen in den Einzel-Landtagen und im Reichstage zu prüfen, ob Mißbräuche nach dieser Richtung hin beständen, und auf Abstellung derselben hinzuwirken. Dieser Anregung folgend, schlug der Antragsteller in der zweiten Lesung eine Resolution vor, die dann in folgender Form mit großer Majorität angenommen wurde:

> „Den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigenthum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftighin im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe."

Von den Regierungs-Kommissaren wurden wesentlich folgende Einwendungen geltend gemacht:

Der Vertreter des Reichsamts des Innern führte aus:

„Man müsse unterscheiden zwischen Konsumanstalten, welche im engsten Zusammenhang mit den Betriebsverwaltungen des Reichs für deren Arbeiter und Beamte errichtet seien, und sonstigen Konsumvereinen und -Anstalten, hinsichtlich deren ein solcher Zusammenhang nicht bestehe. Den Veranstaltungen der letzteren Art ständen die obersten Reichsbehörden grundsätzlich neutral gegenüber. Daß Reichsbeamte solchen Vereinigungen als Mitglieder angehören, lasse sich billigerweise nicht verbieten; ebensowenig, daß sich dieselben zu Ehrenämtern in solchen Vereinen wählen lassen. Im Uebrigen sei hinsichtlich der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen §. 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 maßgebend, und es sei entscheidender Werth darauf zu legen, daß das dort den obersten Reichsbehörden eingeräumte Ermessen uneingeschränkt erhalten bleibe. Was andererseits die Veranstaltungen der Betriebsverwaltungen des Reichs zur Fürsorge für ihre eigenen Arbeiter und Beamten anlange, so handele es sich hierbei um Wohlfahrtseinrichtungen, die in hohem Grade segensreich wirkten. In ihrer Errichtung und Verwaltung dürfe das Reich nicht gehemmt und namentlich nicht ungünstiger gestellt werden als jede private Unternehmung."

Seitens des Kommissars der Reichs-Postverwaltung wurde bemerkt:

„Er habe den Eindruck, daß die Stellungnahme der Postverwaltung zu den Beamten-Konsumgeschäften vielfach unrichtig aufgefaßt und die Bedeutung der bestehenden Post-Konsumeinrichtungen erheblich überschätzt werde.

Allgemeinen Konsumeinrichtungen für Beamte, wie sie das Waarenhaus für Armee und Marine und das Waarenhaus des Beamtenvereins bildeten, habe sich die Reichs-Postverwaltung in keiner Weise förderlich erwiesen: im Gegentheil habe sie bei der Begründung des Waarenhauses des Beamtenvereins ihren höheren Beamten aus-

drücklich zur Pflicht gemacht, Alles zu unterlassen, was als eine Förderung dieses Unternehmens seitens der Verwaltung ausgelegt werden könnte.

Unbedingte Bewegungsfreiheit müsse andererseits für die Kantineneinrichtungen, wie sie z. B. in der Reichsdruckerei beständen, in Anspruch genommen werden. Dies seien Wohlfahrtseinrichtungen, deren es bedürfe, um den Angestellten, die innerhalb der Arbeitszeit die Betriebsräume nicht verlassen dürften, innerhalb des dem Betriebe gewidmeten Gebäudekomplexes die Gelegenheit zur Beschaffung eines gesunden und billigen Frühstücks zu bieten. Hierauf nehme ja die Resolution auch volle Rücksicht.

Endlich beständen noch eine Reihe von Konsumgeschäften im Anschluß an die bei den Ober-Postdirektionen errichteten Post-Spar- und Vorschußvereine. Diese seien nicht durch die Verwaltung angeregt, sondern spontan entstanden. Die Verwaltung habe ihnen gegenüber einschränkend gewirkt: es seien demgemäß gegenwärtig bei den 40 Direktionen im Ganzen nur noch 9 Konsumgeschäfte im Betriebe, während es 1882 deren 11 gegeben habe. Der gesammte Umsatz dieser Konsumgeschäfte habe im Jahre 1894 noch nicht $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark betragen, was für das ganze Reichs-Postgebiet in der That wenig bedeute. Die Reichs-Postverwaltung habe nach Möglichkeit dahin zu wirken gesucht, daß diese Konsumgeschäfte sich auf den Verkauf solcher Verbrauchsgegenstände beschränkten, die von den Unterbeamten und den gering besoldeten Beamten in größeren Mengen angeschafft würden. Insoweit sich die Vereine innerhalb dieser Grenzen hielten, bewahre die Verwaltung ihnen gegenüber allerdings eine wohlwollende Neutralität, da sie das Bestreben, den bezeichneten Beamten- und Unterbeamtenklassen den nöthigen Lebensbedarf zu mäßigen Preisen zu beschaffen, nicht zu mißbilligen vermöge. Aber auch solche Vereine hätten entbehrliche Räume in den Kellern reichseigener Gebäude nicht anders als gegen Zahlung einer auf Grund bauamtlichen Gutachtens festgesetzten Miethe inne. Ferner sei den Beamten die Betheiligung am Waarenverkauf überhaupt untersagt, den Unterbeamten nur da, wo der geringe Geschäftsumfang die Einstellung besonderer Verkäufer nicht gestatte, und auch dann nur in der dienstfreien Zeit erlaubt.

In diesen Grenzen erachte die Verwaltung das Wirken der Post-Konsumgeschäfte durch das Interesse der Beamten für gerechtfertigt, ihr eigenes Verhalten zu denselben für unbedenklich und eine nennenswerthe Schädigung der Mittelstände nicht für gegeben. Sollte es die Absicht der Resolution sein, diese Post-Konsumgeschäfte noch weiter einzuengen, so würde er dem widersprechen müssen.

Außerdem bestehe allerdings innerhalb der Postbeamtenschaft noch eine Einrichtung, das Waarenhaus des Postassistentenverbandes in Berlin mit mehreren auswärtigen Filialen, welches unter der Leitung entlassener Postbeamten stehe und an die Verbandsmitglieder Kleidungsgegenstände, Wäsche, Handschuhe, Cigarren 2c. vertreibe. Diesem ständen freilich alle gegen die Offiziers- und Beamten-Waarenhäuser geltend gemachten Bedenken in erhöhtem Maße entgegen, da es nicht einmal gegen Baarzahlung, sondern unter Gewährung von Kredit verkaufe. So wenig die Postverwaltung mit dieser Einrichtung sympathisire, so sei sie doch nicht in der Lage, dieselbe zu hindern, da sie auf die Verwaltung dieses Waarenhauses weder unmittelbar noch mittelbar eine Einwirkung besitze."

Seitens des Kommissars des Reichs-Marine-Amts wurde erklärt:

„1. Den Beamten, welche sich für Wohlfahrtseinrichtungen interessiren, und welche unbeschadet ihrer dienstlichen Inanspruchnahme ihre Kräfte einer derartigen Wohlfahrtseinrichtung widmen wollten und könnten, dürfe die organisatorische und aufsichtsführende Thätigkeit im Interesse der für die Arbeiter der Marinebetriebe bestehenden Konsumvereine und -Anstalten nicht verwehrt werden, jedoch sollten sie im Allgemeinen nicht beim Waarenverkauf und bei der Buch- und Kassenführung unmittelbar mitwirken.

2. Aus disziplinären Gründen sei es erforderlich geworden, auf dem Gebiet der Werften Konsumanstalten einzurichten, weil den Arbeitern während einer fünfstündigen Arbeitszeit gestattet werden müsse Nahrung einzunehmen, und das Mitbringen von Bier seitens der Arbeiter selbst verschiedentlich Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt hätte, daher verboten werden müsse.

3. Zur Zeit habe die Marineverwaltung zwar keine in ihrem Besitz befindliche Gebäude zu anderen Zwecken an Konsumanstalten abgegeben, als zu Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in den Betriebsanlagen der Marine beschäftigten Arbeiter und Beamten. Es sei die Möglichkeit aber nicht ausgeschlossen, daß sich die Marineverwaltung, z. B. in Wilhelmshaven, veranlaßt sehen könnte, Bestrebungen von Konsumvereinen auch durch Hergabe eines Gebäudes zu unterstützen. Eine solche Hergabe würde gegen angemessene Entschädigung zugelassen werden müssen."

Bei der Gesammtabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der nachfolgenden Fassung und ebenso die Resolution mit allen gegen drei Stimmen angenommen. — Die Kommission verzichtete darauf, einen Zeitraum für das Inkrafttreten des Gesetzes vorzuschlagen, da sich noch nicht übersehen lasse, bis wann der Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelangen werde.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, in der aus der angeschlossenen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;

II. die folgende **Resolution** anzunehmen:

Den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigenthum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftighin im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Berlin, den 4. März 1896.

Die VII. Kommission.

Freiherr **v. Stumm-Halberg**, Vorsitzender. Dr. **Hitze**, Berichterstatter. **v. Czarlinski. Fuchs. Galler. Klemm** (Dresden). Dr. **Kropatscheck. Münch-Ferber.** Dr. **Osann. Roeren.** Dr. **Schneider. Wattendorff. v. Werdeck-Schorbus. Wurm.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VII. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Absatz 4 des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) erhält folgende Fassung:

> Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

Bestehendes Gesetz.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, **sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1. Der Absatz 4 des §. 8 erhält folgende Fassung:

> Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

2. Der §. 11 erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz: **(Neu!)**

> Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 20. Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.		3. Der §. 20 erhält folgende Fassung: **(Neu!)** Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.
	Artikel 2. Hinter den §. 30 und den §. 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:	4. Hinter den §. 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:
	§. 30a. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des §. 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nöthigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten. Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.	§. 30a. Unverändert.
		§. 30b. **(Neu!)** Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthzeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.
§. 89. Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§. 81) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird. Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen. Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.		5. Der Absatz 3 des §. 89 erhält folgende Fassung: **(Neu!)** Durch das Statut kann **die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder** ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.
		6. Hinter §. 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet: **(Neu!)**
		§. 89a. Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§. 89 Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das

Bestehendes Gesetz.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 68 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 68 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

Vorlage.

§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

Beschlüsse der Kommission.

Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

7. **Der §. 114 wird aufgehoben.**

8. Hinter den §. 145 **werden** folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches **seine Legitimation, durch die es zum Waarenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt.**

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Waarenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§. 145b. **(Neu!)**

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waaren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Waarenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig an Nichtmitglieder veräußert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

1. wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgiebt,
2. wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder abgiebt.

§. 145c. **(Neu!)**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 30b werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Artikel 2. (Neu!) Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist.
Artikel 3. Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.	**Artikel 3.** Unverändert.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Resolution.

Den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigenthum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftighin im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Nr. 170.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Graf zu Limburg-Stirum im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

In der Sitzung des Reichstags vom 14. Mai 1895 wurde beschlossen:

I. die Wahl des Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären;

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die zu 1, 2, 5, 6, 9a, 11, 13 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage zugehen lassen zu wollen.

Die Erhebungen haben stattgefunden und nachstehendes Ergebniß gehabt:

Zu 1.

In diesem Protestpunkt wird behauptet, daß der Wahlvorsteher Valentin Schoebel in Albrechtsdorf den Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei, Gustav Trautmann aus Breslau, aus dem Wahllokal und Gehöft verwiesen habe. Weiter wird im Protest angegeben: der Gendarm aus Gnichwitz Kr. Breslau habe dem genannten Vertrauensmann sämmtliche Stimmzettel des Reichstagskandidaten Former Oscar Schütz abgenommen und denselben aufgefordert, das Dorf innerhalb fünf Minuten zu verlassen, widrigenfalls der Gendarm den p. Trautmann verhaften würde.

Als Zeuge für diese Angaben wird im Protest außer dem Trautmann noch der Schmiedemeister Hampel in Albrechtsdorf genannt.

Die Kommission war in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des Hauses der Ansicht, daß die Ausweisung von Vertrauenspersonen der einzelnen Parteien, wenn dieselben durch ihr Betragen dazu keinen Anlaß geben, oder nicht aus räumlichen Gründen eine solche Maßregel sich nothwendig macht, für unzulässig zu erachten sei.

Ebenso würde das Vorgehen des Gendarmen, wenn sich die Angaben des Protestes bestätigen, einen groben Eingriff in die Agitationsfreiheit darstellen.

Es wurden deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstehers und des Gendarmen beschlossen.

Die Zeugen sind vernommen worden und haben Folgendes ausgesagt:

a) Der Wahlvorsteher Wirthschaftsinspektor Valentin Schoebel, uneidlich:

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher in Albrechtsdorf, das Wahllokal war in meiner Wirthschaftskanzlei auf dem Dominialhofe. Kurz vor Eröffnung der Wahl meldete sich bei mir ein junger Mann und bat, ihn als Zuhörer in das Wahllokal zuzulassen, er sei von der sozialdemokratischen Partei in

Breslau beauftragt, die Wahl zu überwachen. Er wollte sich mir gegenüber durch ein Schreiben des sozialdemokratischen Vereins legitimiren, ich erklärte ihm aber, daß ich mich nicht verpflichtet fühlte, ein Schreiben von diesem Verein anzunehmen, und daß ich ihn, da er mir gänzlich unbekannt sei, nicht in das Wahllokal einlassen könne. Er wollte sich darauf in dem Dominialgehöft aufhalten, ich wies ihn aber auch aus diesem fort, worauf sich der junge Mann vor das Thor begab und dort stehen blieb. Nach einiger Zeit begab ich mich zu ihm hinaus und unterhielt mich mit ihm, wobei er mir sagte, daß ich nicht berechtigt gewesen sei, ihm den Aufenthalt im Wahlzimmer zu untersagen und daß ich davon Unannehmlichkeiten haben könnte. Ich ritt darauf zum Amtsvorsteher nach Puschkowa und fragte diesen um seine Meinung, er erklärte, daß ich recht gehandelt habe. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß ich als Wahlvorsteher nur solche Personen in das Wahllokal einzulassen brauche, welche sich durch ein behördliches Attest als deutsche Reichstagswähler ausweisen können."

b) Der Gendarm Albert Kutscha, ebenfalls uneidlich:

„Ich habe mich bei der am 24. Juni 1893 vorgenommenen Reichstagswahl in verschiedenen Wahlorten meines Bezirkes, u. a. auch in Albrechtsdorf, Landkreis Breslau, aufgehalten. In letzterem Orte bemerkte ich eine männl. Person, welche auf freier Dorfstraße in der Nähe der Wirthschafts-Kanzlei, die als Wahllokal diente, gedruckte Stimmzettel, auf den Former Oskar Schütz-Breslau lautend, vertheilte und die auf den Grafen Limburg-Stirum lautenden Stimmzettel von verschiedenen Wählern, deren Namen und Stand mir unbekannt ist, erforderte. In Folge dessen frug ich den betreffenden Stimmenvertheiler, dessen Namen mir entfallen ist und von dem ich nicht mehr weiß, ob es der Vertrauensmann Gustav Trautmann aus Breslau gewesen ist, nach seiner Legitimation, worauf mir derselbe ein von dem Vorstande der Breslauer Socialdemokratie ausgefertigtes Schriftstück überreichte, in welchem gebeten wurde, dem Vertrauensmann der socialdemokratischen Partei, dessen Namen mir entfallen ist, welcher aber mit p. Trautmann identisch sein dürfte, da andere Vertrauensmänner dieser Partei sich zu jener Zeit in Albrechtsdorf nicht aufhielten, den Aufenthalt im Wahllokal zu gestatten. Das betr. Schriftstück trug die Unterschrift des Reichstags-Candidaten, Former Oskar Schütz aus Breslau.

Da ich dieses Schriftstück als ausreichende Legitimation nicht erachtete, forderte ich den Vorzeiger desselben auf, die Ortschaft zu verlassen. Daß ich hierzu nur 5 Minuten Zeit gewährt sowie hierbei mit Verhaftung gedroht, trifft nicht zu. Der betr. Vertrauensmann muß sich jedenfalls in kurzer Zeit von Albrechtsdorf entfernt haben, denn ich habe denselben später in diesem Orte nicht mehr gesehen. Daß ich dieser Person Stimmzettel, auf den Former Oskar Schütz lautend, abgenommen habe, darauf kann ich mich nicht mehr erinnern, muß vielmehr dieses sehr bezweifeln. Hinsichtlich der durch den Wahlvorsteher Valentin Schoebel angeblich erfolgten Ausweisung des Vertrauensmannes Gustav Trautmann aus dem Wahllokal und dem Gehöft, in welchem sich dasselbe befand, habe ich persönlich nichts bemerkt, nur darauf kann ich mich erinnern, daß mir am Wahltage p. Schöbel von der durch ihn erfolgten Ausweisung des p. Trautmann aus dem Wahllokal Mittheilung machte."

c) Der Schneidermeister Gustav Trautmann, eidlich:

„Als im Jahre 1893 im Wahlkreise Breslau-Neumarkt Stichwahl zwischen dem Grafen Limburg-Stirum und dem Former Oskar Schütz anstand, begab ich mich als Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei nach Albrechtsdorf mit dem Auftrage, dem Wahlakt von Früh 10 bis Nachmittags 6 Uhr beizuwohnen. Ich meldete mich pünktlich um 10 Uhr im Wahllokal bei dem Wahlvorsteher Schöbel und legte demselben einen Brief vor, dessen Annahme und Oeffnung er, sobald er den Stempel der sozialdemokratischen Partei erkannte, verweigerte. Er erklärte, es säßen Leute genug da und forderte mich auf, das Wahllokal zu verlassen. Ich that dies und setzte mich im Hofe auf eine Bank, Schöbel kam sofort nach und verwies mich auch von dem Gehöft. Nach einiger Zeit folgte er mir auch auf die Dorfstraße und sagte mir: „Sehen Sie, hier können Sie stehen bleiben, Abends um 6 Uhr werde ich Ihnen das Resultat der Wahl mittheilen." Es verging wieder einige Zeit, bis Schöbel nochmals heraus kam, Mittag war bereits vorüber, und mir sagte, er werde zum Amtsvorsteher nach Puschkowa fahren, der Name des Ortes ist mir nicht mehr genau erinnerlich, wenn der Amtsvorsteher erlaube, daß ich im Wahllokale erscheine, werde er — Schöbel — nichts dagegen haben. Nach einer knappen Stunde kam Schöbel zurück und eröffnete mir, daß ich zum Wahllokal nicht zugelassen werde. Nach meiner Legitimation war ich bis dahin nicht gefragt worden, ich hatte eine Bescheinigung des sozialdemokratischen Arbeitervereins bei mir. Nach einer weiteren halben Stunde erschien ein Gendarm, derselbe herrschte mich an, was ich dort zu suchen habe und verlangte meine Legitimationspapiere. Ich wies ihm meinen Militärpaß und einen Steuerzettel vor und übergab ihm die oben erwähnte Legitimationskarte und eine blaue Karte, auf welcher ich das Resultat der Wahl notiren sollte. Beide Karten nahm er an sich und verlangte darauf von mir die Herausgabe der auf den Former Oskar Schütz lautenden Stimmzettel. Nachdem ich ihm diese übergeben, forderte er mich auf, binnen 5 Minuten das Dorf zu verlassen, widrigenfalls er mich verhaften würde. Ich mußte deshalb dieser Aufforderung nachkommen und habe 2 oder $1/_2 3$ Nachmittags das Dorf verlassen."

d) Der Schmiedemeister Wilh. Hampel, eidlich:

„Als ich am Wahltage mein Wahlrecht ausübte, waren Vertrauensmänner aus Breslau noch nicht anwesend, dieselben kamen erst nach 8 Uhr mit dem Bahnzuge vielleicht auch noch später. Ich habe daher nichts davon bemerkt, daß ein Vertrauensmann durch den Wahlvorsteher Schöbel aus dem Wahllokal und Gehöft verwiesen worden wäre.

Später, die Stunde kann ich nicht mehr angeben, sah ich den Gensdarm aus Gnichwitz mit einem mir fremden Manne an meiner Schmiede vorbeigehen und zwar in ziemlich lebhaftem Streit. Ich weiß aber nicht, um was es sich handelte, insbesondere weiß ich nicht, ob der Gensdarm diesem Manne Stimmzettel abgenommen und ihn aufgefordert hat, das Dorf zu verlassen."

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß in diesem Falle zur Ausweisung des Trautmann aus dem Wahllokale kein Anlaß vorlag, und daß dieselbe deshalb zu Unrecht erfolgt ist. Auch für das Vorgehen des Gendarmen gegen den Trautmann lag kein Anlaß vor, zumal der letztere über seine Person in vollständig genügender Weise Auskunft gab.

Zu 2.

Hier behauptet der Protest, daß im Wahllokale zu Klein-Tinz der Wahlvorsteher Herr v. Obermann den Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei August

Hübner aus Breslau aus dem Wahllokale und vom Hofe verwiesen habe. Weiter wird in dem Protest behauptet:

Einer der Herren Beisitzer hat dem Wähler Jacob Johemik aus Tinz den Stimmzettel abgenommen und zerrissen, dafür hat der Wahlvorsteher einen anderen Stimmzettel in die Urne gesteckt.

Der Wähler Josef Graf aus Kl. Tinz gab seinen Stimmzettel ab, der Wahl-Vorsteher zeichnete denselben mit einem Kreuz und legte denselben neben die Urne.

Die Kommission beschloß Erhebungen durch uneidliche Vernehmung des gesammten Wahlvorstandes und eidliche Vernehmung der Zeugen darüber, ob die Ausweisung des Hübner stattgefunden hat, und wenn ja, warum? Und weiter über die behaupteten Unregelmäßigkeiten beim Wahlgeschäft.

Die vernommenen Zeugen sagten aus wie folgt:

a) Der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Karl v. Obermann aus Klein-Tinz, unvereidigt:

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher, das Wahllokal befand sich in meinem Wohnhause auf dem Gutsgehöft. Vor Eröffnung der Wahl meldete sich bei mir ein mir unbekannter Mann mit der Forderung, ihn als Zuhörer zu dem Wahlakt zuzulassen. Auf meine Frage wo er her sei, erwiderte er, soviel ich mich erinnere, aus Breslau. Ich eröffnete ihm hierauf, daß, da er nicht aus dem Wahlbezirk sei, ich ihn in das Wahllokal nicht zulassen könne. Ich war nämlich und bin auch heut noch der Ansicht, daß die unbeschränkte Zulassung von Zuhörern weder gesetzlich begründet noch namentlich bei den Räumlichkeitsverhältnissen auf dem Lande, durchführbar ist. Ich eröffnete dem Manne ferner, daß er auch auf meinem Gehöft nichts zu suchen hätte, worauf er sich auf die Dorfstraße begab.

Bei der Länge der Zeit sind mir die einzelnen Vorgänge bei dem Wahlgeschäft nicht mehr erinnerlich, insbesondere erinnere ich mich nicht, daß einer der Beisitzer dem Wähler Jakob Johemik aus Tinz den Stimmzettel abgenommen und zerrissen und daß ich dafür einen anderen Stimmzettel in die Urne gesteckt hätte; ich muß letzteres aber entschieden bestreiten, da dies ganz meinen Gewohnheiten widersprochen hätte. Ebenso muß ich bestreiten, daß ich den Stimmzettel des Wählers Josef Graf mit einem Kreuz bezeichnet und neben die Urne gelegt hätte. Ich kann mich auf einen derartigen Vorgang absolut nicht erinnern."

b) Die übrigen fünf Mitglieder des Wahlvorstandes gaben, uneidlich vernommen, übereinstimmend zu Protokoll, daß sie sich bei der Länge der Zeit natürlich nicht mehr jedes einzelnen Vorgangs bei der Wahlhandlung erinnern können, daß sie es aber für unmöglich halten, daß derartige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollten, wie sie im Proteste geschildert sind. Es ist keinem der Vernommenen erinnerlich und sie bestreiten es deshalb, daß einer der Beisitzer dem Wähler Johemik den Stimmzettel abgenommen und zerrissen und der Wahlvorsteher einen anderen Zettel dafür in die Urne gesteckt habe.

Die Beisitzer bestreiten auch, daß der Wahlvorsteher den Stimmzettel des Johann, nicht Josef, Graf mit einem Kreuz gezeichnet und neben die Urne gelegt habe.

c) Der Rentmeister Wladislaus Markwitz, unbeeidigt:

„Ich gehörte bei der letzten Reichstagswahl dem Wahlvorstande in Kl. Tinz als Protokollführer an. Mir ist nicht erinnerlich, daß dabei Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären."

Es wurde demselben die Aussage des Zeugen Johann Graf fol. 15 der gerichtlichen Akten vorgelesen, worauf er erklärte:

Ich kann mich auf einen derartigen Vorfall nicht mehr besinnen, und muß bestreiten, daß sich die Sache so zugetragen hat, wie sie von Graf geschildert worden ist, da ich sonst wohl jedenfalls mich des Vorganges, bei dem ich selbst thätig gewesen sein soll, erinnern würde. Ich habe mich vor der Wahl als in Aussicht genommener Protokollführer genau über die Bestimmungen des Wahlvorstandes informirt und würde sicher nichts gethan haben, was diesen Bestimmungen widerspreche."

d) Der Futtermann Johemik eidlich:

„Mir wurde am Tage der Wahl von einem mir fremden Manne, welchem ich auf seine Frage nach meinem Stimmzettel sagte, ich hätte noch keinen, ein Stimmzettel auf den Former Oskar Schütz lautend eingehändigt. Bald darauf traf ich den Inspektor des Dominiums Kl. Tinz, Herrn Scholz. Derselbe fragte mich, ob ich schon gewählt hätte. Ich erklärte, ich wolle gerade zur Wahl gehen. Er ließ sich meinen Zettel zeigen und äußerte, nachdem er denselben gelesen, wenn ich den Schütz wählen wolle, solle ich mir auch von ihm Brot geben lassen. Er steckte sich darauf den Zettel ein und gab mir einen anderen bereits zusammengefalteten Zettel, welchen ich im Wahllokal abgeben sollte. Ich that dies auch, ohne gelesen zu haben, welcher Name auf dem Zettel stand. Ich habe nicht gesehen, daß Herr Scholz meinen ersten Zettel zerrissen hat und weiß nicht, ob er Beisitzer war."

e) Der Zeuge Johann Graf, eidlich:

„Als ich bei der letzten Reichstagsstichwahl in Kl. Tinz meinen Stimmzettel abgab, sah sich ihn der Wahlvorsteher, Herr v. Obermann in Tinz, sehr genau an und ein Beisitzer, Herr Rittmeister Merkwitz, meinte darauf: „Der Graf ist ja bei der ersten Wahl nicht gewesen, nun darf er doch auch bei der zweiten seine Stimme nicht abgeben, da müssen wir einen Popel dazu machen." Er bemerkte darauf etwas in der Liste und mein Zettel wurde auf den Tisch gelegt. Ich habe nicht gesehen, ob derselbe später noch in die Urne gesteckt worden ist, da ich bald das Wahllokal auf die Bemerkung des Markwitz, es ist gut, Sie können gehen, verließ."

Der im Protest angegebene Zeuge Karl Rudolf aus Klein-Tinz konnte nicht vernommen werden, da er inzwischen verstorben ist.

Die Kommission erachtet auch in diesem Falle die Ausweisung des sozialdemokratischen Vertrauensmannes für zu Unrecht erfolgt. Die im Protest weiter behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung fanden dagegen durch die gepflogenen Erhebungen keine Bestätigung.

Zu 5 und 6.

In den beiden Protestpunkten wird Stimmenkauf behauptet. Es soll darnach der Gutsbesitzer Winkler in Oldern seinen Arbeitern 15 Pfg. in den Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Stirum gepackt haben, mit der Weisung denselben zu wählen. — Bei näherer Besichtigung des Stimmzettels ersieht man deutlich die Eindrücke der Münzen. —

Weiter giebt der Protest an:

Gutsbesitzer Hermening in Zimpel hat jedem seiner Arbeiter, welche dem Grafen Limburg-Stirum die Stimme geben, 50 Pfg. Lohnzulage versprochen. —

Zur Begründung der Ziffer 5 ist dem Protest ein auf v. Limburg-Stirum lautender Stimmzettel beigefügt, welcher innen und außen Ränder aufweist, welche von Münzen herrühren können, welche nach der Protestbehauptung in die einzelnen Stimmzettel gepackt worden sein sollen.

Die Kommission beschloß deshalb Erhebungen und zwar

a) durch Einforderung der im Wahlbezirk Oldern abgegebenen Stimmzettel;
b) durch eidliche Vernehmung der zu Ziffer 5 und 6 benannten Zeugen, und
c) durch uneidliche Vernehmung der Gutsbesitzer Winkler und Harmening.

Die Erhebungen haben folgendes Ergebniß gehabt:

Die vom Wahlbezirk Oldern eingeforderten Stimmzettel liegen den Akten nicht bei, wohl aber findet sich bei denselben ein Schreiben des Wahlvorstehers Gutspächter Winkler aus Gr. Oldern. In dem Schreiben wird mitgetheilt, daß „die Wahlzettel von der am 24. Juni 1893 stattgefundenen Reichstagswahl verlegt wurden und nicht aufgefunden werden konnten."

Der Zeuge Fabrikarbeiter Drescher, eidlich:

„Ich war zur Zeit der Reichstagsstichwahl zusammen mit einem gewissen Karl Koch bei dem Gutsbesitzer Winkler in Oldern als Arbeiter beschäftigt. Unser Herr gab uns Stimmzettel auf den Grafen zu Limburg-Stirum lautend mit der Weisung, dieselben im Wahllokale abzugeben. Geld war in denselben nicht eingepackt. Schon vorher hatten wir von einem Manne aus Kl. Oldern Stimmzettel der sozialdemokratischen Partei erhalten. Als wir von Ausübung unseres Wahlrechtes zurückkamen, ließ sich der Sohn des Herrn Winkler die auf den Former Schütz lautenden Stimmzettel von uns herausgeben und schenkte jedem 15 Pf. mit den Worten: „So ist es gut, denkt doch wenn Ihr den wähltet, dann könntet Ihr auch in die Stadt gehen und Euch von ihm Arbeit geben lassen."

Der Zeuge Stellmachermeister W. Nütz, eidlich:

„Ich hatte zur Zeit der Reichstagswahlen im Jahre 1893 in Oldern einen Kaufmannsladen, und auf diese Weise oft Gelegenheit mit den Gutsarbeitern zusammen zu kommen.

Nach der Wahl hat mir der Arbeiter Gottlieb Drescher, der etwa 60 Jahre alt ist, erzählt, der Sohn des Gutsbesitzers Winkler, Vornamens Arthur, habe ihm und anderen Arbeitern die Stimmzettel, mit denen sie ursprünglich hatten zur Wahl gehen wollen, abgenommen und, nachdem er sie angesehen, weggeworfen. Er habe ihnen andere, auf den Namen des Grafen Limburg-Stirum lautende Wahlzettel und jeden einzelnen der Arbeiter außerdem 15 Pfennig eingehändigt, mit dem Bemerken, sie sollten den Grafen Limburg-Stirum wählen, sonst würden sie sofort entlassen. Diese Angaben Drescher's sind mir demnächst auch von dem Arbeiter Koch, damals in Oldern wohnhaft — Vorname ist mir unbekannt — bestätigt worden.

Daß die 15 Pfennig in die Stimmzettel eingewickelt gewesen seien, hat mir Drescher nicht erzählt. Er theilte mir vielmehr mit, die 15 Pfennig hätte der junge Winkler immer aus seinem Portemonnaie herausgeholt."

Der Gutspächter Wahlvorsteher Winkler, uneidlich:

„Ich bin Gutspächter, nicht Gutsbesitzer in Groß-Oldern, einen Gutsbesitzer meines Namens giebt es daselbst nicht und ich halte es für zweifellos, daß ich in dem mir mitgetheilten Wahlprotest gemeint bin.

Ich erkläre es entschieden für unwahr, daß ich meinen Arbeitern 15 Pfennig in den Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Stirum gesteckt hätte mit der Weisung, denselben zu wählen. Ich habe weder in dieser noch in irgend einer anderen Weise meinen Arbeitern etwas gegeben oder versprochen mit der Weisung, daß sie dafür den Grafen Limburg-Stirum wählen sollten. Auch mein Sohn stellt in Abrede, den Arbeitern mit Beziehung auf die Ausübung ihres Wahlrechts etwas gegeben zu haben."

Die Aussagen der Zeugen Rother und Mirke über die Vorgänge in Zimpel (Ziffer 6) sind für die Sache ohne Belang. Rother konnte nicht vereidigt werden, weil derselbe geistesschwach ist und vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hatte.

Der Zeuge Gastwirth Mirke, vereidigt, sagt aus, daß ihm nicht das Geringste von den im Proteste behaupteten Vorgängen bekannt sei.

Der Gutsbesitzer Harmening, unbeeidigt:

„Ich muß entschieden in Abrede stellen, jedem meiner Arbeiter, welche dem Grafen Limburg-Stirum die Stimme geben würden, 50 Pf. Lohnzulage versprochen zu haben. Die Sache verhielt sich vielmehr so:

Mein Schaffer, Gottlieb Rachner erzählte mir am Wahltage, daß die von mir beschäftigten Lohngärtner nicht Lust hätten, in das ca. 4 Kilometer entfernte Wahllokal zu Wilhelmsruh zu gehen, weil sie ihre Arbeit versäumen müßten und dadurch in ihrem Tages-Einkommen geschädigt werden würden. Ich habe hierauf den p. Rachner beauftragt, den betreffenden Lohngärtnern mitzutheilen, „daß sie zur Wahl nach Wilhelmsruh gehen möchten, sie würden trotzdem den vollen Tagelohn ausgezahlt erhalten. Schaffner Rachner wird dies bezeugen können. Weiteres habe ich nicht anzuführen".

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Protestbehauptungen nicht erwiesen sind und damit dieser Punkt erledigt ist.

Zu 9a.

Im Protest wird angegeben: „Wahlvorsteher Lewald in Radwanitz gab seinen 4 Miethsgärtnern à 10 Pfg. und einen Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Stirum mit dem Bemerken, nur diesen zu wählen".

Die Kommission beschloß hier Beweiserhebung, weil Stimmenkauf behauptet wird. Es sollen die im Protest genannten Zeugen eidlich und der Wahlvorsteher Lewald uneidlich vernommen werden.

Die vernommenen Zeugen bekundeten wie folgt:

Der Miethsgärtner Karl Gräbner, eidlich:

„Mein Dienstherr, der Gutsbesitzer Lewald in Sägewitz, hat mir bei der letzten Reichstagswahl, ob Hauptwahl oder Stichwahl weiß ich nicht mehr, zwar einen Stimmzettel auf den Namen des Grafen zu Limburg-Stirum lautend übergeben und hat auch über die Wahl mit mir gesprochen, mir aber nicht gesagt, ich solle den Grafen Limburg-Stirum wählen, überhaupt hat er mich in keiner Weise zu beeinflussen gesucht, am allerwenigsten indem er mir 10 Pf. dafür gab oder versprach, wenn ich dem Grafen Limburg-Stirum meine Stimme gäbe. Auch ist mir nichts davon bekannt, daß er meinen Mitarbeitern 10 Pf. gegeben hätte mit dem Bemerken, sie sollten nur den Grafen Limburg-Stirum wählen."

Der Miethsgärtner Scheundel, eidlich:

„Gelegentlich der letzten Reichstagswahl holte der Inspektor des Gutsbesitzers Lewald in Sägewitz, den Namen vermag ich nicht mehr anzugeben, mich und 5 andere Arbeiter vom Felde mit einem Wagen, damit wir in Sägewitz unser Wahlrecht ausübten. Er gab jedem einen Stimmzettel, ich habe den Meinigen abgegeben, ohne zu lesen, was auf demselben stand. Auf meine Bemerkung, wer uns denn den Zeitverlust vergüte — wir waren in Akkordarbeit — meinte der Inspektor, er werde mit dem Herrn sprechen. Ich habe thatsächlich nichts für diese Zeit bekommen, ich habe eher zu wenig als zu viel ausgezahlt erhalten. Herr Lewald selbst hat mit mir über diese Wahl überhaupt nicht gesprochen, mir auch weder einen Stimmzettel, noch 10 Pf. gegeben".

Der Miethsgärtner Ernst Jarosch, eidlich:

„Am Tage der letzten Reichstags-Hauptwahl, vor etwa 2 Jahren, arbeitete ich auf dem Dominium Sägewitz mit mehreren anderen Arbeitern im Akkord. Wir machten gerade Heu, als der Wirthschafts-Inspektor Eichner hinzukam und uns aufforderte, zur Wahl zu gehen. Wir weigerten uns, um nicht Zeit zu verlieren, Eichner aber erklärte, er wolle mit dem Herrn (Gutsbesitzer Lewald in Sägewitz) sprechen, derselbe werde uns wohl dafür etwas gut thun. Wir haben an jenem Tage nichts erhalten. Ob bei der Abrechnung uns der Zeitverlust vergütet worden ist, vermag ich nicht mehr anzugeben. Eichner gab mir einen Stimmzettel, derselbe war schon zusammengefaltet, ich habe ihn nicht gelesen."

Der im Protest benannte Zeuge Wolf konnte nicht vernommen werden, da er mittlerweile verstorben war.

Der Gutsverwalter Lewald, uneidlich:

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher des Wahlbezirks Radwanitz. Es ist unwahr, daß ich an meine Miethgärtner 10 Pf. und einen Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Stirum mit dem Bemerken gegeben hätte, nur diesen zu wählen. Der Sachverhalt ist vielmehr folgender:

Meine Miethsgärtner waren am Wahltage gegen Akkordlohn beim Wiesenhauen beschäftigt und wollten nicht zur Wahl kommen, um sich nicht die Zeit zu verlaufen und den Verdienst zu schmälern. Ich eröffnete ihnen darauf, ob persönlich oder durch meinen Inspektor weiß ich nicht mehr, daß sie für den Zeitverlust entschädigt werden sollten. So viel mir erinnerlich, ist ihnen dann bei der regelmäßigen Lohnzahlung auch eine entsprechende Entschädigung, es können 10 Pf. gewesen sein, gezahlt worden."

Auch dieser Punkt wurde einstimmig für unerwiesen und damit für erledigt erachtet.

Zu 11.

Hier behauptet der Protest: „Wahlvorsteher: Wirthschafts-Inspektor Helbig hat nach Aussagen unterzeichneter Zeugen bereits um 1/4 9 Uhr Vormittags den Wahlakt begonnen, denn um diese Zeit fanden unterzeichnete Zeugen bereits Stimmzettel in der Urne, ebenso hat sich der Wahlvorsteher dadurch schuldig gemacht, daß selbiger bereits um 3 Uhr Nachmittags den Wahlakt schloß.

Zeugen: Schmiedemeister Schäfer, Spezereihändler Pohl aus Lohe, Wilhelm Koch aus Breslau."

Die Kommission beschloß zur Aufklärung darüber, ob wirklich der behauptete Verstoß gegen die Bestimmung des §. 9 Absatz 2 des Wahlreglements stattgefunden hat, eidliche Vernehmung des benannten Zeugen und uneidliche des Wahlvorstandes.

Die Erhebungen brachten folgendes Ergebniß:

Der Schmiedemeister Schäfer aus Lohe, eidlich:

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl im Bezirk Lohe Beisitzer und glaube mich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß der Wahlvorsteher Wirthschafts-Inspektor Hellwig den Wahlakt pünktlich um 9 Uhr Vormittags begonnen hat.

Jedenfalls eröffnete er die Wahl erst, nachdem sich der Wahlvorstand konstituirt hatte und dies kann erst gegen 9 Uhr geschehen sein, da ich sicher meine Arbeit nicht grundlos 3/4 Stunden früher verlassen hätte. Stimmzettel befanden sich, als ich hinzukam, noch nicht in der Urne.

Ebenso ist es ausgeschlossen, daß Hellwig, welcher in dieser Hinsicht sehr gewissenhaft war, den Wahlakt bereits um 3 Uhr Nachmittags geschlossen haben sollte. Ich erinnere mich eines Falles, ob es bei der letzten Reichstagswahl gewesen ist, weiß ich nicht, daß Hellwig nach der Uhr sah, und erklärte: „Es fehlen noch fünf Minuten, wir müssen noch warten, es kann ja noch Jemand kommen.""

Als Ergänzung zu dieser unterm 27. Juni 1895 vor dem Königlichen Amtsgericht in Breslau erfolgten eidlichen Aussage befindet sich von dem Zeugen Schäfer, ein vom 30. Juni 1895 datirtes Schreiben: „An das Königliche Landgericht zu Breslau" bei den Akten, in dem Schäfer seine erste Aussage in dem wesentlichsten Punkte berichtigt und das folgenden Wortlaut hat:

Betreffend den Protest der Wahl des Reichstagsabgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum.

War ich am 27. Juli 1895 von Königlichen Landgericht Zimmer Nr. 34 vor den Königlichen Gerichts-Assessor Herrn Fischer, als Zeuge geladen, thue hiermit meine an gedachtem Tage gemachten Aussagen dahin ergänzen, daß die engere Wahl unter Vorsitz des Herrn Inspektor Helbig 10 Uhr Morgens den 24. Juni begonnen und 6 Uhr Abends beendet wurde.

Abweichungen von dieser Zeit sind nicht vorgekommen.

Lohe, den 30. Juni 1895.

August Schäfer,
Schmiedemeister und Gemeinde-Vorstand.

Der Zeuge Wilhelm Koch aus Breslau konnte nicht vernommen werden, da dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes mit Einschluß des Wahlvorstehers Wirthschaftsinspektors Helbig und des bereits erwähnten Schäfer befindet sich nachstehende, uneidlich abgegebene Erklärung bei den Akten:

„Wir können sämmtlich bestätigen, daß die Stichwahl bei der letzten Reichstagswahl in Lohe, bei welcher wir den Wahlvorstand gebildet haben, pünktlich um 10 Uhr Vormittags begonnen und bis um 6 Uhr Abends fortgesetzt worden ist. Vor dem Schluß sah Herr Wahlvorsteher Helbig noch nach der Uhr und sagte, es ist 6 Uhr, wir können aber noch ein paar Minuten warten. Die Wahlurne wurde erst nach Bildung des Wahlvorstandes auf den Tisch gesetzt, es wurde der Deckel abgenommen und wir überzeugten uns, daß keine Stimmzettel in der Wahlurne enthalten waren.

Wir müssen die Behauptung, daß der Wahlakt bereits um 1/4 9 Uhr Vormittags begonnen und sich zu dieser Zeit bereits Stimmzettel in der Wahlurne befunden hätten, sowie, daß der Wahlvorsteher Helbig die Wahl bereits um 3 Uhr Nachmittags geschlossen, als eine Verleumdung bezeichnen und beantragen die Bestrafung derjenigen Person, welche dieselbe aufgebracht hat."

Anton Helbig. Karl Glied. Gottfried Schmidt. Karl Fiebig. Wilhelm Rafer. August Schäfer.

Die Kommission erachtete die Angelegenheit als nicht genügend aufgeklärt, da sich die eidlichen Aussagen des Schäfer direkt widersprechen. Da es aber für das Wahlergebniß ohne Belang ist, ob, wie Schäfer ursprünglich angab, die Wahlhandlung wirklich schon früher begann, wie dies im Wahlreglement vorgeschrieben ist, für die weitere Behauptung des Protestes aber, daß der Wahlakt schon um 3 Uhr geschlossen worden sei, nach keiner Richtung ein Beweis beigebracht worden ist, so wurde dieser Punkt, wenn auch nicht für vollständig aufgeklärt, so doch für unerheblich erklärt.

Zu 13.

Der Protest giebt an:

Der Gemeindevorsteher Büttner in Pirschen ließ durch den Nachtwächter die Stimmzettel Haus für Haus in seinem Auftrage abholen, dies sollte auf Befehl des Herrn Landraths geschehen. Bei der Wahl selbst wurde das geheime Wahlrecht dadurch hintergangen, daß der Wahlvorsteher Pfarrer Ludwig, bei Wählern, welche für den Arbeiterkandidaten die Stimme geben könnten, die abgegebenen Stimmzettel ein Drittel Mal gebrochen wurden. Wie streng diese Kontrolle geübt wurde, geht daraus hervor, daß drei Dominialarbeiter, welche den Namen des konservativen Kandidaten durchstrichen hatten, und unter denselben den Namen des Arbeiterkandidaten geschrieben hatten, herausgefunden wurden, denn die Folge war, daß dieselben von dem darauf folgenden Freibier ausgeschlossen wurden. Einer von den Arbeitern wurde sofort entlassen, den beiden anderen angedroht, bei einer sich bietenden Gelegenheit sofort entlassen zu werden. — Diese Maßregel bewog den einen, sein Leben durch Erhängen zu beschließen, wurde jedoch an der That verhindert. — Sämmtliche drei Arbeiter sind Familienväter.

Zeuge: Gustav Hecker, Pirschen.

Die Kommission nahm an, obwohl dies im Protest nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um Stimmzettel für Oskar Schütz handle, welche von dem Nachtwächter eingesammelt wurden. Es wurde, da eine solche Einsammlung unzulässig wäre, die uneidliche Vernehmung des Gemeindevorstehers und des Nachtwächters beschlossen.

Weiter beschloß die Kommission die eidliche Vernehmung des im Protest genannten Zeugen und die uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes Pfarrer Ludwig.

Die Vernehmungen haben folgendes Resultat gehabt.

Der Zeuge Gustav Hecker, vereidigt:

„Vor der letzten Reichstagswahl in Pirschen waren von Haus zu Haus Wahlzettel mit dem Namen des freisinnigen Kandidaten Schmieder und solche mit dem Namen des sozialdemokratischen Wahlkandidaten vertheilt worden. Am folgenden Tage schon kam der Nachtwächter und Gemeindediener Volkmann zu mir mit dem Bemerken, er sei vom Ortsvorsteher geschickt, um die Zettel, die für den Freisinnigen und für den sozialdemokratischen Kandidaten vertheilt waren, abzuholen. Ich wies ihn ab, dagegen sah ich, daß bei meinem Nachbar Häusler Schwarzer die Ehefrau desselben dem Verlangen des Volkmann nachkam. Erst später wurden die konservativen Wahlzettel vertheilt.

Als ich zum Wählen in dem Wahlraum war, bemerkte ich, daß der Wahlvorsteher Ludwig, von den vier Wahlzetteln, die in meiner Gegenwart abgegeben wurden und die sämmtlich gleichmäßig zweimal gebrochen waren, den einen Zettel so in die Hand nahm, daß er ihn zwischen dem Daumen einerseits und dem Mittel- und Zeigefinger andererseits hielt, und er drückte mit dem Daumen so in diesen Zettel, daß derselbe einen neuen Bruch bekam. Diesen Zettel ließ er dicht am Rande der als Wahlurne dienenden Suppenterrine in dieselbe hinabgleiten; derselbe war abgegeben von dem Stellenbesitzer Gottlieb Schmidt. Die andern drei Zettel, nämlich von mir und von dem Häusler Ernst Schwarzer und Partikulier Gottlieb Käthner brach der Vorsteher nicht und er ließ diese Zettel in die Mitte der Terrine hineinfallen. Da ich von dem Schuhmachermeister Gustav Leonhard und dem ebengedachten Käthner gehört habe, daß der Wahlvorsteher auch noch andere Zettel in der beschriebenen Weise gebrochen habe und zwar gerade von solchen Wählern, von denen es zweifelhaft war, ob sie konservativ wählen würden, schloß auch ich, daß der von mir beobachtete Vorgang denselben Zweck haben sollte; zumal die betreffende Handhabung nur eine absichtliche sein konnte. Ich hielt allerdings den Schmidt nicht dafür verdächtig, daß er nicht konservativ wählen könnte. Nach der Wahl soll in Stusa Freibier gegeben worden sein, ich bin nicht dabei zugegen gewesen. Es wurde mir von den Betheiligten, so von dem Dienstknecht Peschel in Pirschen erzählt, daß solche, die sozialistisch gewählt hatten, kein Freibier bekommen hätten; auch erfuhr ich, daß Einem, der sozialistisch gewählt hatte, die Entlassung aus dem Dienste im Dominium angedroht wurde und daß derselbe daraufhin Selbstmord durch Erhängen versucht habe; von wem ich dies erfuhr, weiß ich nicht mehr."

Der Gemeindevorsteher Gutsbesitzer Jul. Büttner, uneidlich:

„Kurz vor der Hauptwahl 1893 — näher kann ich den Zeitpunkt nicht angeben — erhielt ich durch den zuständigen Gendarmen Preller Kenntniß von der erfolgten Beschlagnahme eines sozialdemokratischen Aufrufs und die Aufforderung, für die Beseitigung dieser Aufrufe Sorge zu tragen. Dieser Aufforderung leistete ich dergestalt Folge, daß ich den Gemeindediener Volkmann mit der Einsammlung der polizeilich beschlagnahmten Aufrufe beauftragte. Letzterer hat den Auftrag auch pflichtmäßig ausgeführt. Vielfach sind ihm allerdings auch Wahlzettel, in den Aufrufen verpackt, mit übergeben worden, indessen habe ich ihm zur Einforderung von Wahlzetteln keinen Auftrag ertheilt. Ich glaube auch nicht, daß er Wahlzettel gefordert hat, es liegt meines Erachtens lediglich ein Mißverständniß vor, da er für Wahlaufrufe den Ausdruck Papiere gebraucht hat."

Der Nachtwächter Aug. Volkmann, uneidlich:

„Vor der Reichstagswahl im Jahre 1893 — ich kann nicht mehr angeben, ob es vor der Hauptwahl oder zwischen der Hauptwahl und der Stichwahl gewesen ist, jedoch glaube ich, daß es vor der Hauptwahl war, — hatte ich vom Gemeindevorsteher Büttner hierselbst den Auftrag erhalten, sozialdemokratische Wahlaufrufe, welche polizeilich mit Beschlag belegt worden waren, einzusammeln. Diesem Auftrag kam ich alsbald nach und forderte die Wahlaufrufe ein, welche mir auch von mehreren Frauen in der Gemeinde, deren Männer sich auf Arbeit befanden, wie von Frau Nitsche und Frau Schwarzer, in Folge dessen anstandslos ausgehändigt wurden. Auf meine Frage nach diesen Aufrufen, welche ich kurzweg als Papiere bezeichnete, erhielt ich außerdem von einzelnen Personen auch Wahlzettel ausgehändigt, indessen kann ich wegen der Länge der Zeit nicht mehr angeben, ob dies Wahlzettel der sozialdemokratischen, der deutschfreisinnigen oder der konservativen Partei waren.

Weiter kann ich zur Sache nichts angeben.

Meine Aussage bin ich zu beschwören bereit."

Es sind weiter noch uneidlich vernommen worden der Schuhmachermeister Leonhardt, der Rentier Gottlieb Käthner und die Frau Schwarzer, welche sämmtlich bekunden, daß durch den Nachtwächter Volkmann, im Auftrage des Gemeindevorstandes der mehr oder minder geglückte Versuch gemacht wurde, die von der deutsch-freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei verbreiteten Wahlaufrufe und Stimmzettel einzusammeln.

Die Kommission erklärte dieses amtliche Einziehen von Druckschriften, soweit diese bereits in Privatbesitz übergegangen waren, für unzulässlich, da nach dem Gesetze die Wegnahme von Schriften, welche der Konfiskation verfallen sind, nur dort statthaft ist, wo solche Schriften zum Zwecke der Verbreitung sich befinden.

Betreffs der im Proteste behaupteten Verletzung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorstand Pfarrer Ludwig hat dieser, unvereidigt vernommen, ausgesagt wie folgt:

„Die Behauptung, daß die Wahlzettel derjenigen Wähler, welche voraussichtlich für den Arbeiterkandidaten stimmen würden, bei der Wahl selbst von mir ein drittes Mal gebrochen worden seien, muß ich mit aller Bestimmtheit bestreiten und als eine grobe Verdächtigung entsprechend zurückweisen. Im Gegentheil sind alle auf die Wahl bezüglichen Vorschriften von mir auf das Peinlichste beobachtet worden. Ich kann mir nur denken, daß Folgendes einer solchen unerhörten Anschuldigung den Anhalt gegeben hat: Um die Wahlvorschriften streng zu erfüllen, gab ich in einigen, vielleicht 1 bis 2 Fällen den Zettel an die Wähler zurück, weil derselbe nicht geknifft war, ebenfalls in wenigen, auch vielleicht 1 bis 2 Fällen kniffte ich den Zettel mit der Hand nach, weil ich fürchtete, daß die Zettel sich öffnen würden.

Sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes sind in der Lage, diese meine Angaben zu bestätigen. Was die angebliche Ausschließung von Wählern bei dem auf die Wahl folgenden Freibier und die angebliche Entlassung von drei Dominialarbeitern anlangt, so weiß ich darüber nichts aus eigener Wissenschaft, sondern nur aus Mittheilungen Dritter. Hiernach hat der Wirthschaftsbeamte des Dominiums Pirschen-Stusa nach der Wahl den Arbeitern erklärt, daß alle, die gut gewählt hätten, Freibier bekommen sollten. Dieser Aufforderung leisteten sämmtliche Arbeiter Folge bis auf 3 oder 4 und lediglich deshalb kam der Wirthschaftsbeamte zu der Annahme, daß diese Arbeiter sozialdemokratisch gewählt haben mochten. Ob diesen Arbeitern ihr Dienstverhältniß gekündigt worden ist und ob einer derselben einen Selbstmordversuch begangen hat, ist mir unbekannt. Die Anhänger der sozialdemokratischen Parthei mögen geglaubt haben, daß der Wirthschaftsbeamte von Pirschen-Stusa, der dem Wahlvorstande in Pirschen angehört hatte, seine Kenntniß aus den bei Erfüllung seiner Funktion als Wahlvorstandsmitglied gemachten Beobachtungen geschöpft hat, während er sich nur an die Thatsache hielt, daß die fraglichen 3 oder 4 Arbeiter aus eigenem Antriebe bei dem Freibier fehlten."

Die Kommission fand diesen Punkt für nicht genügend aufgeklärt. Die Aussage des Zeugen Hecker stützt sich nur auf Vermuthungen; die Darstellung des Vorganges durch den Zeugen Ludwig giebt aber eine natürliche Erklärung dafür, wie der Irrthum bei Hecker und seinen Gewährsmännern entstehen konnte.

Ohne jeden Belang erachtete die Kommission die Frage, ob Freibier gegeben worden ist oder nicht. Auch die Protesterheber behaupten nicht, daß das Freibier schon vor der Wahl versprochen und dadurch der Versuch gemacht worden sei, auf die Entscheidung der Wähler in unzulässlicher Weise einzuwirken.

Dafür, daß drei Arbeitern gegenüber, welche vom Freibier ausgeschlossen blieben, das Wahlgeheimniß verletzt worden ist, haben die Erhebungen keinen Beweis beigebracht.

Die Kommission stellt daher einstimmig den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß des Reichstages vom 14. Mai 1895 durch die stattgehabten Erhebungen für erledigt zu erachten,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, diesen Bericht der Königlich Preußischen Regierung zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Auer,** Berichterstatter. Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff.** Freiherr **v. Hodenberg. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen.** Dr. **Pachnicke.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Singer. Wellstein.**

Nr. 171/175.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 171.

Schmieder. Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 11 des Entwurfs dahin abzuändern:

Im §. 56 der Gewerbeordnung werden Absatz 3 und 4 gestrichen.

Schmieder. Ancker. Beckh. Bohm. Buddeberg. Casselmann. Fischbeck. Goellner. Dr. Hermes. Herzog. Kauffmann. Dr. Langerhans. Lenzmann. Lüders. Dr. Müller (Sagan). Munckel. Pflüger (Baden). v. Reibnitz. Richter. Ritter (Merseburg). Schmidt (Elberfeld). Dr. Schneider. Traeger. Weiß.

Nr. 172.

Unterantrag zum Antrage des Abgeordneten Fuchs — Nr. 164 der Drucksachen —.

Humann. Der Reichstag wolle beschließen:

zwischen den Worten „verbleibt es" und „bei" einzuschalten: „bis zur Ausscheidung des beziehungsweise der seitherigen Inhaber der Firma, für den Umfang des zeitigen Geschäftsbetriebes".

Nr. 173.

Dr. **Schaedler.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu Artikel 3 der Regierungsvorlage in §. 33 der Gewerbeordnung:

1. den Absatz 1 in folgender Fassung anzunehmen:

   Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit **Bier,** Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

2. in Absatz 3 die lit. a dahin abzuändern:

   die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit **Bier,** Branntwein oder Spiritus allgemein, u. s. w.

Nr. 174.

v. Holleuffer. Jacobskötter. Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 4 die Worte „der Kleinhandel mit Bier" zu streichen und dem Artikel 4 folgenden Zusatz zu geben:

> Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirthschaft bestraft ist.

Nr. 175.

Dr. **v. Wolszlegier** (Gilgenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

Im Artikel 2 (§. 32) werden die Worte: „dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß" gestrichen.

Berlin, den 5. März 1896.

Nr. 176/178.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 176.

Gröber (Württemberg). **v. Holleuffer.** Dr. **Hitze. Jacobskötter.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Artikel 8 dahin zu ändern:

Der §. 44 Absatz 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

> Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf der Aufsucher von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.
>
> Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Nr. 177.

Dr. **Hitze.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 11 sub Ziffer 12 die Worte:

„die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesammtpreis"

zu ersetzen durch die Worte:

„der Gesammtpreis".

Berlin, den 6. März 1896.

Nr. 178.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Jacobskötter.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf

für erledigt zu erklären.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse,** Vorsitzender. **Jacobskötter,** Berichterstatter.

Nr. 179/180.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 179.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

als Artikel 5a folgende Bestimmung aufzunehmen:

a) zu **§. 42b** der Gewerbeordnung einen fünften Absatz einzufügen:

> „Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus feilbieten."

b) in **§. 148** zu 7d die Worte zuzufügen:

> „oder gegen die Bestimmung des §. 42 Absatz 5 der Gewerbeordnung Kinder gewerblich verwendet."

Nr. 180.

Unter-Antrag

zum

Antrag Gröber (Württemberg) und Genossen — Nr. 176 der Drucksachen —.

Fritzen (Düsseldorf). **Humann.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Zeile 7 des vorbezeichneten Antrages nach den Worten:

> „mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken"

einzuschalten die Worte:

> „, Gegenständen der Leinen- und Wäschefabrikation".

Berlin, den 6. März 1896.

Nr. 181/184.*

Berichte

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 181.

Zweiter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Journ. II. Nr. 11.

Der am 1. Mai 1889 bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Königsberg angestellte Schutzmann August Plorin hatte in dieser Eigenschaft am 13. Juli 1891 einen Arbeiter Wölk aus Moditten zu verhaften, und erhielt dabei mehrere Fußtritte gegen den Unterleib und außer einer Beschädigung des Magens einen Bruchschaden. In Folge dieser Verletzung wurde Plorin dienstunfähig und demgemäß gegen seinen Willen zum 1. November 1894 mit einem Ruhegehalt von 405 *M.* pensionirt. Die Beschwerde hiergegen wurde vom Königlich Preußischen Staatsministerium unterm 25. Februar 1895 zurückgewiesen. Petent betrat hierauf den Rechtsweg, der aber in allen Instanzen, zuletzt durch Beschluß des Reichsgerichts vom 10. Juli 1895, als unzulässig zurückgewiesen wurde. Plorin führt nun aus, daß sehr viel auf das energische Einschreiten der Schutzleute ankomme und daß diese schwerlich die Freudigkeit behalten würden, ohne Rücksicht auf etwaige Körperverletzung ihre Dienstpflicht in vollem Umfange auszuüben, wenn sie dann nur nach ihrem möglicherweise kurzen Dienstalter Pension erhielten. Nach den Rechtswohlthaten des Unfallfürsorgegesetzes würde er zwei Drittel seines Gehalts als Pension erhalten haben.

Er bittet nun, diese Wohlthaten auch auf die Schutzleute auszudehnen, und da er persönlich zum Büreaudienst im Polizeipräsidium brauchbar sei, bei dem Staatsministerium seine Wiederanstellung zu befürworten.

Was den letzten Punkt betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß es sich lediglich um eine preußische Angelegenheit handelt, in welcher der Reichstag nicht zuständig ist.

Ueber den ersten Antrag äußerte sich der als Vertreter der verbündeten Regierungen anwesende Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Caspar wie folgt:

Die besondere Unfallfürsorge für preußische Beamte ist nicht durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, geregelt, sondern vielmehr durch das preußische Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (Gesetz-Samml. S. 282). Danach tritt die Unfallfürsorge für preußische Beamte in gleichem Umfange, wie für Reichsbeamte ein, namentlich ist der Kreis der versicherten Personen auf diejenigen Beamten beschränkt, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Obwohl die Landesgesetzgebung an sich in der Lage wäre, den Kreis der versicherten Beamten weiter auszudehnen, sind sonach auch in Preußen die Beamten bisher nur, wenn sie in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe, d. h. in einem Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten beschäftigt werden, mit einer besonderen Fürsorge versehen; dagegen sind die Schutzleute gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls gesetzlich nicht versichert.

Die Erwägung, daß es der Billigkeit entspricht, die Beamten, welche bei der sogenannten Regiminalverwaltung, also z. B. bei der Bewachung von Arrestanten, dem Transport von Gefangenen, dem Polizei- und Sicherheitsdienst, dem Grenzbewachungsdienst 2c. in Folge der dort nicht minder großen Gefahren einen Unfall im Dienste erleiden, in gleicher Weise zu versorgen, wie die in Betriebsverwaltungen verunglückenden, hat dazu geführt, daß in den im Juni 1894 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung, folgende Bestimmung aufgenommen ist:

> §. 2. Den Betrieben werden im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt der Reichs-, Staats- und Kommunaldienst.

Wenn diese Bestimmung Gesetz wird, so hat sie zur Folge, daß auch die Polizeibeamten gegen die Folgen von Unfällen versichert sind, und zwar nach §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 in Verbindung mit dem preußischen Gesetz vom 18. Juni 1887 nach den gleichen Vorschriften, wie gegenwärtig die Beamten der Betriebsverwaltungen.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung beschloß die Kommission, mittels schriftlichen Berichts zu beantragen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die Petition II. Nr. 11 des pensionirten Schutzmanns August Plorin zu Königsberg i. Pr. wegen Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, auf die Schutzleute dem Herrn Reichskanzler als Material zu der bevorstehenden Ergänzung der Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 182.

Dritter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wenzel. Journ. II. Nr. 59.

Die Vorstandschaft des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet des Inhalts:

---

* Inhaltsverzeichniß.

Seite

Nr. 181. Zweiter Bericht, die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte 2c. in Folge von Betriebsunfällen, auf die Schutzleute — Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Bernstorff [Lauenburg] — (Ueberweisung als Material) 1181

„ 182. Dritter Bericht, betreffend Erlaß eines Gesetzes über Bekämpfung der Trunksucht — Berichterstatter: Abgeordneter Wenzel — (Ueberweisung als Material) 1181

„ 183. Vierter Bericht, betreffend den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe — Berichterstatter: Abgeordneter Tuhauer — (Ueberweisung als Material) 1183

„ 184. Mündlicher Bericht, betreffend die Abänderung des Servistarifs — Berichterstatter: Abgeordneter Pauli 1184

„Der Reichstag wolle noch in dieser Session ein Gesetz gegen die Trunksucht zur Verabschiedung bringen, wenn es ihm vom hohen Bundesrathe vorgelegt wird, oder wenn diese Vorlegung nicht erfolgen sollte, den Bundesrath dazu auffordern."

Genannter Verein hatte ähnliche Petitionen schon seit einer Reihe von Jahren an den Reichstag geschickt; über die letzte vorausgehende Petition war in der Petitions-Kommission am 23. Januar 1895 verhandelt und beschlossen worden, dem Reichstage vorzuschlagen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Ein weiter gehender Antrag, dieselbe zu Berücksichtigung zu überweisen, war von verschiedenen Seiten bekämpft worden, „weil es nicht wohl angängig erscheine, alle in der Generalversammlung des genannten Vereins gemachten Vorschläge, welche der Petition angefügt waren, zu prüfen und zur Berücksichtigung zu empfehlen".

Mit Bezugnahme auf diesen Beschluß der Petitions-Kommission, der wegen Schlusses der Session im Plenum unerledigt blieb, und zur Begründung der neuen Petition wird Folgendes seitens der Petenten ausgeführt:

Wir mußten für diesen Beschluß dankbar sein und verstehen wohl, daß die Kommission sich nicht sogleich für alle unsere Einzelforderungen erklären wollte. Wenn wir diese heute wiederum beilegen, so geschieht es, weil wir die Verbesserungsbedürftigkeit des noch unerledigten Entwurfs anerkennen und betonen wollen und weil unser Verein, der seit dreizehn Jahren gegen den Trunk ankämpft und viele Fachmänner zu den Seinen zählt, sich verpflichtet fühlt, für ein gutes Gesetz Material herbeizutragen.

Unsere vorläufige Bitte an den Hohen Reichstag geht jedoch nur dahin:

Der Reichstag wolle sich mit Bestimmtheit für ein alsbaldiges gesetzliches Vorgehen gegen die Trunksucht erklären.

Denn eine solche Gesetzgebung ist eine dringliche Angelegenheit, die nur zu schwerem Nachtheil unseres Volkes noch länger verschoben werden kann.

Dieses Aufschieben findet bereits seit Jahrzehnten statt und viele Tausende von Familien sind bereits darüber zu Grunde gegangen. Schon 1863 nahm ein großer Kongreß zu Hannover, an dem vier hannoversche Minister sich betheiligten, einstimmig eine Resolution zu Gunsten der Entmündigung Trunksüchtiger an. Triftige Gründe dagegen sind nie vorgebracht, und doch hat die Gesetzgebung bis jetzt geduldet, daß Trinker, d. h. unfreie Knechte des Alkohols, ihr Vermögen und ihre Arbeitskraft, worauf doch ihre Familien ein Anrecht haben, ruiniren dürfen, daß sie Weib und Kinder mißhandeln dürfen, daß sie väterliche Gewalt über ihre Kinder behalten. In diesem einen Punkte ist durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch eine baldige Besserung zu hoffen, aber ebenso wichtige andere Punkte bleiben übrig.

Die Möglichkeit, Trinker unter Vormundschaft zu stellen, genügt nicht; in vielen Fällen wird es angebrachter sein, Trinker ohne ein solches, oft langwieriges Entmündigungsverfahren in Heilanstalten auch gegen ihren Willen zu verbringen. Man wird dabei Vorkehrungen treffen müssen, daß mißbräuchliche Freiheitsentziehungen nicht vorkommen, aber man muß endlich aufhören, die Freiheit der Trunksüchtigen, d. h. innerlich unfreier Menschen aufrecht zu erhalten und dadurch allerlei Mißhandlungen und Gefährdungen ihrer Angehörigen und auch anderer Menschen zugleich aufrecht zu erhalten.

In der Geschäftsstelle unseres Vereins laufen täglich Briefe ein von Frauen, Schwestern, Müttern, Brüdern, Vätern von Trinkern, sie schildern ihr Elend, ihren allmählichen Untergang und fragen, ob sich denn dagegen garnichts thun lasse. Wir müssen dann stets erwidern: nach jetzigem Rechte ist es ganz in das Belieben des Säufers gestellt, ob er sich und die Seinen vor seiner Sucht schützen und den Versuch der Heilung machen will. Und doch hat Professor Birch-Hirschfeld in Leipzig Recht, wenn er aus seinen klinischen Erfahrungen heraus urtheilte: „Im Großen und Ganzen sind die Geisteskranken nicht so gefährlich wie die Trinker. Es geschehen viel mehr Akte brutaler Gewaltthätigkeit durch den Trunksüchtigen als durch den Geisteskranken. Die wirthschaftliche und sittliche Existenz der Familie wird in viel größerem Umfange durch den Trinker als durch den Geisteskranken bedroht." Dieser Zustand besteht aber in seiner heutigen Ausdehnung nur durch Unterlassungssünden der Gesetzgebung.

Nicht anders liegt die Sache bei dem anderen Haupttheile des geforderten Trunksuchtsgesetzes. Eine Reform des Schankstättenwesens wird seit vielen Jahren von allen Einsichtigen gewünscht.

Daß von unsern Wirthshäusern, Branntwein-Kleinhandlungen und anderen Alkoholvertriebsstätten sehr viele gemeinschädlichen Charakters sind, ist zweifellos, und daß das nicht anders werden wird, so lange nicht die Zahl der Schankstätten sehr vermindert wird und den verbleibenden schärfere Vorschriften gegeben werden, ist auch leicht nachzuweisen. Man braucht nur die Verhältnisse der Reichshauptstadt zu betrachten; diese unsinnigen Mengen von Wirthen und Schnapsverkäufern können zum großen Theil gar nicht leben ohne kräftige Förderung von Trunksucht und Unzucht, und diese Laster werden denn auch von vielen konzessionirten Wirthen fleißig gehegt und gepflegt. Ein Reich hat kein wichtigeres Kapital als die Tüchtigkeit seiner Bewohner und davon hängt schließlich seine ganze Zukunft ab. Wie lange soll noch dieses werthvollste Kapital immerfort vermindert und verderbt werden, weil die Gesetzgeber keine Zeit finden zu einem energischen Griff in das Kneipenwesen?

Wenn wir Mäßigkeitsfreunde mit ausländischen Gesinnungsgenossen zusammentreffen, so müssen wir immer wieder den Vorwurf hören, daß unsere Regierungen und gesetzgebenden Gewalten augenscheinlich kein rechtes Interesse für den Kampf gegen den Trunk hätten. Wir weisen das zurück, aber wenn wir auf die Gesetzgebung von Norwegen, Schweden, Finnland, Rußland, Oesterreich, der Schweiz, Belgien, Holland, England u. s. w. blicken, so sehen wir, daß dort große Gesetze in unserm Sinne in den letzten Jahren entweder gegeben sind oder zur Zeit von den Regierungen energisch gefördert werden. In Deutschland dagegen ist das Trunksuchts-Gesetz sofort auf die lange Bank geschoben, als von interessirter Seite und von solchen, die sich kaum die Mühe gegeben hatten, seinen Inhalt und seine Tendenz recht kennen zu lernen, Lärm dagegen geschlagen wurde. Auch in Deutschland hört man jetzt zuweilen klagen, in maßgebenden Kreisen scheine man mehr Sinn für die Interessen der Alkoholgewerbe als für das wahre Wohl des Volkes zu haben. Wenn wir auch wohl wissen, wie ungerecht solche Ansichten sind, so fällt uns doch schwer, durch Thatsachen das Gegentheil zu beweisen.

Die Gegner der Trunksuchtsgesetz-Vorlage richteten ihre Angriffe gegen wenige einzelne Bestimmungen; wir haben uns nie überzeugen können, daß gegen die Haupttheile des Gesetzes eine solche starke Gegnerschaft besteht, als zuweilen behauptet wird. Wir kennen jedenfalls viele Tausende der besten Bürger, die ein solches Gesetz dringend wünschen. Und in ihrem Sinne bezeichnen wir das Trunksuchtsgesetz als eine dringliche Sache, bei der es sich um die edelsten Güter der Nation handelt, um die leibliche und geistige Tüchtigkeit der Volksgenossen, um Religion, Sitte und Ordnung.

Ueber diese Petition wurde in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 19. Februar 1896 verhandelt. Nachdem Berichterstatter den Inhalt der Petition mitgetheilt hatte, gab Herr Regierungs-Kommissar des Reichsamts des Innern, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Gruner, folgende Erklärung ab:

„Die Erklärung, welche ich in der Kommission für Petitionen am 9. Mai v. J. aus ähnlichem Anlaß abzugeben die Ehre hatte, kann ich heute nur wiederholen. Die verbündeten Regierungen verkennen keineswegs die hohe Bedeutung einer Bekämpfung der Trunksucht durch gesetzgeberische Maßnahmen und haben die Absicht der Vorlage eines Gesetzentwurfs, ähnlich dem unter dem 15. Januar 1892 vorgelegten, nicht endgültig fallen lassen. Bisher standen jedoch der Wiedervorlegung dringlichere Aufgaben der Gesetzgebung entgegen. Inzwischen sind einzelne und nicht unwichtige Vorschriften jenes Entwurfs von 1892 in andere Gesetzesvorlagen übernommen worden und sollen dort ihre Erledigung finden. Dies gilt insbesondere von der Unterstellung der Konsumvereine und anderer Vereine unter die Bestimmungen des §. 33 der Gewerbeordnung hinsichtlich des Ausschanks geistiger Getränke und des Kleinhandels mit solchen — eine hierauf bezügliche Bestimmung ist im Artikel 3 der dem Reichstag vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung vorgesehen — und ferner von der Frage der Entmündigung wegen Trunksucht, welche §. 6 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln unternimmt. Das Schicksal dieser Vorschriften wird zunächst vor Umarbeitung des früheren Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht abzuwarten sein.

Uebrigens ist es bisher zum Mindesten zweifelhaft geblieben ob der Reichstag in seiner Mehrheit den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht als eine besonders dringliche Aufgabe der Gesetzgebung ansieht. Der unter dem 15. Januar 1892 eingebrachte Gesetzentwurf ist vom Reichstag einer Berathung überhaupt nicht unterzogen worden. Sollte sich jetzt der Reichstag durch Beschlußfassung für die Dringlichkeit der Angelegenheit aussprechen, so würde damit in dieser Richtung eine werthvolle Klärung der Sache gewonnen sein."

Berichterstatter stellte den Antrag, die Petition selbst dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung und die Beilage als Material zu überweisen. Von verschiedenen Seiten wurde dieser Antrag unterstützt durch Vorführung von Beispielen, welche die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Einschreitens beweisen und die Schäden, welche dem Einzelnen sowohl, als besonders dem Familienleben und damit dem öffentlichen Wohle durch die Folgen der Trunksucht erwachsen, darthun. Ein Redner führte dagegen aus, er könne, gestützt auf die Erfahrungen in seinem Wahlkreise, nicht anerkennen, daß die Trunksucht noch in dem Maße verbreitet sei, daß gesetzliche Bestimmungen nothwendig seien; er beantrage deshalb, die Petition lediglich zur Erwägung dem Herrn Reichskanzler zu überweisen. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß vielleicht an einzelnen Orten in der Oeffentlichkeit nicht mehr soviel von Trunksucht zu bemerken sei, weil dort die Polizei dagegen mehr eingreife, als früher, daß aber dieselbe sicher nicht abgenommen habe. Ein Antrag, die Petitions-Kommission wolle beschließen, an den Herrn Reichskanzler die Bitte zu richten, ein Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht möglichst bald dem Reichstage in Vorlage zu bringen, wurde aus formellen Gründen und mit dem Hinweise bekämpft, daß durch Annahme des Antrages des Berichterstatters dasselbe erreicht werde, was dieser Antrag bezweckt. Derselbe wurde abgelehnt, dagegen der erstgenannte Antrag, die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit großer Majorität angenommen und beschlossen, mittelst schriftlichen Berichtes an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Journ. II Nr. 59 des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim um Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung, die Beilage derselben als Material zu überweisen.

Nr. 183.

Vierter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Tutzauer. Journ. II. Nr. 281 ꝛc.

Der Petitons-Kommission des Reichstags lagen in der Sitzung vom 12. Februar d. J. eine Reihe von Petitionen vor, welche den Reichstag bitten, zu veranlassen, daß „der Befähigungsnachweis im Baugewerbe" gesetzlich eingeführt werde.

Diese Petitionen sind folgende:

1. Journ. II. Nr. 281. Petition der Bauhandwerker-Innung zu Greifenberg i. Schl.;
2. Journ. II. Nr. 4917. Petition des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Ausschusses Bernhard Felisch;
3. Journ. II. Nr. 11 682. Petition des Magistrats der Stadt Grünberg i. Schl.;
4. Journ. II. Nr. 11683. Petition des Stadtraths zu Großenhain;
5. Journ. II. Nr. 9795. Petition des Verbandes der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, Baumeister Felisch.

Die Petition der Bauhandwerker-Innung zu Greiffenberg i. Schl. Journ. II. Nr. 281 bittet ferner um „gesetzliche Einführung des Paßzwanges für reisende Handwerksgesellen und Arbeiter."

Zur Begründung der Petition betreffend Einführung des Paßzwanges führen die Petenten an:

„Wir erkennen darin das einzige Mittel, um dem Vagabonden- und Landstreicherthum Einhalt zu thun und den Sozialdemokraten einen Damm zu setzen."

Die Petitionen, betreffend Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe werden damit begründet, daß die Petenten auf die in den Jahren 1894 und 1895 eingetretenen schweren Bauunfälle in Sachsenhausen bei Frankfurt a. M., Bocholt in Westfalen, Mainz und München hinweisen. Diese Unglücksfälle — so führen die Petenten aus — legen es nahe, Schutzmaßregeln zu treffen, durch welche das Leben und die Gesundheit der Bauarbeiter und sonstigen Staatsbürger in höherem Grade als bisher gesichert werden. Bei diesen Unglücksfällen sei indirektes Verschulden durch Nachlässigkeit oder Unkenntniß der verantwortlichen Personen ohne Weiteres festzustellen. Mangelnde Kenntniß der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Konstruktionslehre, der Festigkeitslehre und Materialienkunde wären im Wesentlichen Schuld an den betreffenden Bauunfällen der letzten Jahre.

Die Petenten weisen ferner auf die Nachweise des Reichs-Versicherungsamtes hin, aus welchen sich ergäbe, daß die zwölf Baugewerks-Berufsgenossenschaften in den acht Rechnungsjahren von 1886 bis 1893 insgesammt an Entschädigungsbeträgen 22 098 294,$_{29}$ *M.* für Schadloshaltung der 34 893 in dem gleichen Zeitraume betriebsverletzten Personen aufgewendet haben, von welchen 5327 getödtet, 3576 vollständig und 16 571 theilweise dauernd erwerbsunfähig geworden seien, während die Uebrigen nur eine vorübergehende Erwerbseinbuße erlitten hätten.

Die Bitte der Petenten geht dahin:

„Der Reichstag wolle beschließen, daß zur selbstständigen Ausübung des Baugewerbes nur verstattet sei, wer einen ordnungsmäßigen Lehrgang durchgemacht, eine mehrjährige Gesellenthätigkeit zurückgelegt und durch eine Prüfung den Nachweis der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen seines Berufsfaches geführt hat."

Diese Petitionen kamen am 12. Februar d. J. zur Verhandlung in der Petitions-Kommission. Als Regierungskommissar war der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr v. Sydow zugegen.

In Abwesenheit des Referenten erstattete der Korreferent Bericht über die Petitionen. Er verwies zunächst darauf, daß bereits in der letzten Reichstagssession eine ähnliche Petition — Journ. II. Nr. 96 — dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme überwiesen worden sei. — Die Gründe, welche die Petenten anführen, könne er als stichhaltige nicht erachten. Die bedauerlichen Bauunfälle könnten weit wirksamer durch strengere Ausübung der Kontrolle bei Bauten vermieden werden. Diese Kontrolle solle man nicht allein der Baupolizei überlassen, sondern Fachkommissionen, zu denen auch Arbeiter der Baugewerbe hinzugezogen würden. Dies würde besser zu dem von den Petenten erstrebten Ziele führen, als die Einführung des Befähigungsnachweises. Er beantrage deshalb, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Was die Petition Journ. II. Nr. 281 betreffe, welche die Einführung des Paßzwanges für reisende Handwerksgesellen und Arbeiter fordere, so beantrage er auch hier Uebergang zur Tagesordnung.

Nach längerer Debatte beschloß die Kommission: mittelst schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journ. II. Nr. 281, 4917, 9795, 11682/83, soweit sie sich auf gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises beziehen, dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen; über die Petition Journ. II. Nr. 281, soweit sich dieselbe auf Einführung des Paßzwanges bezieht, zur Tagesordnung überzugehen.

Nachträglich sind noch folgende Petitionen eingegangen:

1. Journ. II. Nr. 13 041. Petition des Stadtgemeinderaths zu Tharandt,
2. Journ. II. Nr. 13 075. Petition des Stadtraths zu Limbach (Sachsen),
3. Journ. II. Nr. 13 127. Petition des Stadtraths und des Stadtverordneten-Kollegiums zu Stolberg (Erzgebirge),
4. Journ. II. Nr. 13 509. Petition des Magistrats zu Paderborn,
5. Journ. II. Nr. 14 721. Petition des Magistrats zu Goldberg (Schlesien),
6. Journ. II. Nr. 17 899. Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Roßwein.

Auch in diesen Petitionen wird um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe gebeten.

In den Sitzungen der Petitions-Kommission am 20. Februar bezw. 4. März d. J. wurde beschlossen, an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journ. II. Nr. 13 041, 13 075, 13 127, 13 509, 14 721 und 17 899 ebenfalls dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 184.

Mündlicher Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Pauli.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen, betreffend die Abänderung des Servistarifs, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 4. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. Graf **v. Bernstorff** (Lauenburg), **Wenzel, Tutzauer, Pauli, Jacobskötter**, Berichterstatter. **Casselmann. v. Dallwitz. Engels. Euler.** Dr. **Förster** (Neustettin). **Förster** (Neuß). **Fuchs. Galler. Hofmann** (Dillenburg). **Koepp. Krebs.** Graf **Kwilecki.** Dr. Freiherr **v. Langen. Placke. Radwanski. Rimpau. Schall. Schmidt** (Warburg). **Strzoda. Vogtherr. Wattendorff. v. Werdeck-Schorbus.**

Nr. 185.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Zusatz-Antrag zum Antrag Gröber (Württemberg) und Genossen — Nr. 166 der Drucksachen —.

Dr. **Hitze.** Der Reichstag wolle beschließen:

in dem beantragten Absatz 5 hinter die Worte:

„auf Konsumvereine"

einzusetzen:

(Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 §. 1 Ziffer 5).

Berlin, den 7. März 1896.

Nr. 186.*)

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Fuchs. Humann. Der Reichstag wolle beschließen:

Der Artikel 8 des Gesetzentwurfs erhält folgenden Zusatz:

„Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 5 Jahre lang in ihrem Gewerbe Waarenbestellung bei Privaten aufgesucht haben, verbleibt es bis zum Ausscheiden des, beziehungsweise der Inhaber der Firma für den zeitigen Umfang ihres Gewerbebetriebes bei den bisherigen Bestimmungen."

Berlin, den 7. März 1896.

*) Unter Zurückziehung der Anträge Nr. 164 und 172.

Nr. 187.

Berlin, den 4. März 1896.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend

die Berichte über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1895 nebst statistischen Nachweisungen

mit dem Ersuchen zu übersenden, die Anlagen gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Freiherrn von Buol-Berenberg
Hochwohlgeboren.

R. A. d. J. Nr. 796 III.

Berichte

über

die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1895.

Bremen.

Im Zwischendeck sind in den letzten 5 Jahren über Bremen befördert worden:

Jahr	Direkt durch den Norddeutschen Lloyd			Indirekt über englische Häfen			Gesammtzahl der über Bremen beförderten Zwischendeckspassagiere
	Personen	Davon		Personen	Davon		
		Deutsche	Nichtdeutsche		Deutsche	Nichtdeutsche	
1890	140 410	47 681	92 729	1 015	399	616	141 425
1891	138 457	59 079	79 378	1 364	594	770	139 821
1892	127 029	59 228	67 801	2 389	669	1 720	129 418
1893	106 291	39 446	66 845	3 109	406	2 703	109 400
1894	43 339	16 771	26 568	4 160	498	3 662	47 499
1895	64 295	14 737	49 558	4 697	423	4 274	68 992

Danach hat die Zahl der Auswanderer am Ende des Jahres 1890 den höchsten Stand erreicht und von diesem Zeitpunkte an von Jahr zu Jahr in demselben Verhältnisse, wie sich die wirthschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten verschlechterte, abgenommen, bis sie in dem auf die große Handelskrisis im November 1893 folgenden Jahre 1894 auf dem niedrigsten Stand anlangte. Um 61 901 Personen war die Auswanderung über Bremen im Jahre 1894 gegen das Jahr 1893 zurückgegangen, ein in den Annalen der Bremer Statistik noch nie dagewesener Fall. Erst im Mai 1895 begann mit der Besserung der geschäftlichen Lage in Nordamerika auch die Auswanderung dorthin sich wieder zu heben, so daß die Zahl der während des abgelaufenen Jahres über Bremen beförderten Zwischendeckspassagiere diejenige des Vorjahres (1894) um 21 493 Personen übersteigt. Diese Zunahme ist indeß lediglich auf die vermehrte Auswanderung aus außerdeutschen Ländern zurückzuführen, wogegen die Zahl der aus Deutschland stammenden, in Bremen eingeschifften Personen gegen das Vorjahr noch um 2109 Köpfe abgenommen hat.

Die Ursache dieser Erscheinung dürfte in den gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Vereinigten Staaten zu suchen sein. Während die Industriebezirke im Jahre 1895 wiederum begannen, den einwandernden Arbeitern lohnende Beschäftigung zu bieten und dementsprechend eine allmählich steigende Anziehungskraft ausübten, blieb die Lage in den Ackerbaudistrikten in Folge mäßiger Ernten und wegen des niedrigen Standes der Getreidepreise auch im verflossenen Jahre noch wenig befriedigend. Gerade die Ackerbaudistrikte bilden aber die bevorzugten Ziele der deutschen Auswanderung, indem die daselbst bereits angesessenen und zu einem gewissen Wohlstande gelangten Deutschen in Zeiten wirthschaftlichen Aufschwunges ihre in der Heimath zurückgebliebenen Verwandten und Freunde unter Zusicherung lohnender Arbeit, sowie in vielen Fällen durch Uebersendung von Ueberfahrtbillets (sogenannte Prepaids) dazu veranlassen, ebenfalls nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Man wird daher annehmen dürfen, daß, so lange die Verhältnisse der amerikanischen Ackerbaugebiete nicht völlig gesundet sind, die deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten in mäßigen Grenzen sich halten wird.

Die Auswandererbeförderung nach Südamerika erreichte im verflossenen Jahre einen ziemlich beträchtlichen Umfang. Die Auswanderer waren fast nur russische Juden.

Alle von Rußland kommenden Zwischendeckspassagiere, welche die Kontrolstationen an der preußisch-russischen Grenze und die Station Ruhleben nicht passirt hatten, wurden laut Verordnung des Medizinalamts sofort nach der Ankunft auf dem Bahnhof durch Polizeibeamte zur Reinigung, ärztlichen Untersuchung, sowie zur Desinfizirung der Kleidungsstücke nach dem städtischen Krankenhause geführt; das Reisegepäck wurde im Lloydschuppen desinfizirt.

Ebenso blieb auch in diesem Jahre die Anordnung betreffs der Isolirung der russisch-galizischen Auswanderer in den Auswandererlogirhäusern in Kraft.

In Folge einzelner in Rußland und Galizien aufgetretener Cholerafälle stellte das amerikanische Konsulat am 19. September 1895 eine Ausschließung der aus diesen Ländern kommenden Auswanderer von der Landung in den Vereinigten Staaten in Aussicht, falls solche Leute nicht hier am Platze eine fünftägige Quarantäne einhalten würden. Am 7. November 1895 nahm das Konsulat diese Maßregel indeß wieder zurück.

Der Gesundheitszustand der Auswanderer war sowohl während ihres hiesigen Aufenthalts als auch während der Reise auf den Schiffen ein recht guter. Das Gleiche gilt hinsichtlich der von außereuropäischen Häfen hier gelandeten Zwischendeckspassagiere.

Die bremischen Behörden und die Bürgerschaft ließen es auch in diesem Jahre an Bemühungen, den Auswanderern nicht allein eine gute Aufnahme, sondern auch alle möglichen Erleichterungen zu schaffen und dadurch den guten Ruf Bremens zu erhalten, nicht fehlen. Aus einem unter der Verwaltung der Handelskammer stehenden Privatfonds wurden an Auswanderer, welche durch unvorhergesehene Fälle in bedrängte Lage gerathen waren, Beihülfen gewährt. Durch das Nachweisungsbüreau für Auswanderer wurde für eine Erneuerung der in den Auswandererlogirhäusern in großer Zahl angeschlagenen Plakate, betreffend Zeit und Ort der Auswanderergottesdienste gesorgt. Diese Gottesdienste wurden von den Auswanderern lebhaft besucht. Auch die vor Bauernfängern warnenden Plakate sind erneuert worden. Dieselben haben den Erfolg gehabt, daß den meist von auswärts kommenden sogenannten Bauernfängern das Handwerk soviel wie möglich gelegt ist.

Die Auswandererlogirhäuser wurden auch in diesem Jahre durch den Reichskommissar in Begleitung der Beamten des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer regelmäßigen Revisionen unterzogen und gaben in Folge der seit dem vorigen Jahre getroffenen Verbesserungen zu besonderen Ausstellungen keine Veranlassung. Gefundene Mängel wurden durch die Polizeibehörde sofort beseitigt. Die Zahl der Auswandererlogirhäuser hat sich in Folge des Rückganges der Auswanderung von 79 auf 67 vermindert.

Die Direktion des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer hat den Reichskommissar in seiner Thätigkeit nach jeder Richtung hin unterstützt.

Bei den durch den Reichskommissar vorgenommenen Revisionen der Auswandererschiffe hat derselbe sich davon überzeugt, daß die zur Sicherheit und Wohlfahrt der Passagiere getroffenen Einrichtungen im guten und gebrauchsfähigen Zustande sich befanden, und daß die Mannschaft mit den von ihr bei einem Seeunfall zu leistenden Dienstverrichtungen wohl vertraut war.

Allen von dem Reichskommissar gemachten Vorschlägen zur größeren Sicherung der Passagiere auf See brachte die Direktion des Norddeutschen Lloyd volles Verständniß entgegen und gab ihnen, soweit die Umstände dies irgend gestatteten, bereitwilligst Folge.

Die Direktion hat aus eigener Initiative sowohl für die vorhandenen, als auch für die im Bau befindlichen Schiffe viele wesentliche Verbesserungen und Sicherheitsmaßregeln angeordnet.

Insbesondere wird mit Strenge darauf geachtet, daß regelmäßige Uebungen und Exercitien nach bestimmten Rollen unter Berücksichtigung der Befähigung jedes einzelnen Mannes für den ihm zugetheilten Sicherheitsdienst abgehalten werden. Hierzu sind beispielsweise die Boots-, die Verschluß- und die Feuerrolle aufgestellt worden. Der Norddeutsche Lloyd geht damit um, für jedes einzelne seiner Schiffe besondere, den baulichen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten angepaßte Sicherheitsrollen, unter denen die vorerwähnten einen bevorzugten Platz einnehmen sollen, aufzustellen. Auf 9 Schnelldampfern sind solche Rollen bereits eingeführt; für die übrigen befinden sich dieselben in der Bearbeitung.

Für „Boote klar" und „Schotten dicht" 2c. sind Signale mit Glocke, Horn oder Dampfpfeife eingeführt. Für die Kommandobrücken der Lloydschiffe sind elektrische Glockenallarmapparate in Aussicht genommen.

Bei den auf Veranlassung des Reichskommissars ausgeführten Bootsmanövern, sowie Schottenverschluß-Exercitien

wurden die Boote durchschnittlich in 4 Minuten klar gemacht und zu Wasser gefiert, die Schottenthüren in 10 Sekunden geschlossen.

Auch auf den, der Leith, Hull and Hamburg Packet Company angehörenden englischen Dampfern „Prague" und „Stettin", welche die Auswanderer nach Leith befördern, sind die im vorigen Jahresbericht hervorgehobenen Mängel beseitigt worden; auch haben die mit den Booten dieser Schiffe auf Veranlassung des Reichskommissars ausgeführten Manöver befriedigt.

Im Laufe des Jahres 1895 wurden folgende Dampfer in die Flotte des Norddeutschen Lloyd neu eingestellt:

„Crefeld", „Aachen", erbaut vom Vulcan in Stettin; „Bonn", „Halle" von der Germania-Werft in Kiel. Brutto-Registertonnengehalt der vier Schwesterschiffe ist ca. 3960 Registertonnen. Länge über Steven- 108,8 m, Breite auf Spanten- 13,26 m und Seitentiefe- 8,61 m. Geschwindigkeit in See 11½ Knoten. Diese 4 Dampfer sind nur zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren und Fracht eingerichtet.

Die Räume für die Zwischendeckspassagiere (etwa 1080 Personen) befinden sich in der luftigen Poop und dem oberen Zwischendeck und entsprechen den modernsten Ansprüchen. Das ganze, zum größten Theil mit einem festen Sonnendeck geschützte Poopdeck, sowie das große Oberdeck stehen den Auswanderern zur Verfügung. Die wasserdichten Schotten sind besonders stark konstruirt und im Hinterschiff sogar bis zum Poopdeck hochgeführt. Diese Dampfer sind für die Fahrten nach Nord- und Südamerika bestimmt.

Umgebaut resp. verlängert wurden im Laufe des Jahres die Dampfer „Pfalz" und „Stettin". Dampfer „Pfalz" wurde bei Blohm & Voß in Hamburg um 16,46 m verlängert und ist nun zur Beförderung von etwa 1160 Zwischendeckspassagieren bequem eingerichtet.

Dampfer „Stettin", welcher von G. Seebeck in Geestemünde um 17,08 m verlängert wurde, ist inzwischen in die Reichspostdampferlinie zwischen Singapore und Neu-Guinea eingestellt worden.

An älterem Schiffsmaterial wurden im Laufe dieses Jahres die Dampfer „Köln" und „Nürnberg" verkauft.

In Bau wurden gegeben vier für die Nordamerikafahrt bestimmte große Doppelschraubendampfer von je etwa 10 600 Registertonnen Bruttogehalt und 14 Knoten Geschwindigkeit. Diese Dampfer sollen zur Beförderung von Kajütspassagieren, Auswanderern und großen Frachtmengen dienen; bei ihrer Konstruktion ist ganz besonderer Werth auf eine vorzügliche Schotteneintheilung gelegt worden.

Außerdem wurden noch zwei große Doppelschrauben-Schnelldampfer von 11 800 und 13 700 Registertonnen Brutto auf deutschen Werften in Bau gegeben. Die Dampfer, welche eine Geschwindigkeit von 20 bis 21 Knoten in See erzielen sollen, sind zur Beförderung von etwa 800 Auswanderern eingerichtet und mit den denkbar besten Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet.

Besondere Rücksicht ist bei allen diesen neuen Dampfern auch der zweckentsprechenden Aufstellung der Rettungsboote zu Theil geworden; jedes Boot soll in ca. einer Minute zu Wasser gelassen werden können, was hauptsächlich dadurch erreicht werden wird, daß die äußeren Klampen, in denen die Boote an Bord des Schiffes ruhen, und welche dem schnellen Hinausschwingen öfters — zumal bei Frostwetter — hinderlich sein können, ganz fortgelassen werden. Auf den bereits in Fahrt befindlichen Dampfern wird diese Einrichtung ebenfalls zur Durchführung gelangen, und es ist mit dieser Aenderung auf einigen Dampfern bereits der Anfang gemacht worden. Häufige, auf jeder Reise mindestens einmal vorgenommene Bootsmanöver dienen dazu, die Mannschaften mit dem Ausschwingen der Boote vertraut zu machen, so daß dieses Manöver in den meisten Fällen nur etwa eine Minute Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ein weiterer Fortschritt ist in der Ausrüstung jeden Bootes mit 6 Knallpatronen und 3 Blaulichtern behufs Abgabe von Nothsignalen zu verzeichnen.

Auf Dampfer „Spree" wurde eine durch Elektrizität automatisch in regelmäßigen Zwischenräumen zum Tönen gebrachte, zum Gebrauch bei Nebelwetter bestimmte Dampfpfeife während mehrerer Reisen eingehend erprobt und als sehr werthvoll befunden. In Folge dessen sollen nun zunächst sämmtliche Schnelldampfer des Lloyd mit dieser für die Sicherheit werthvollen Einrichtung versehen werden.

Unter den über Bremen beförderten 68 992 Personen, von denen 15 160 Deutsche und 53 832 Ausländer waren, befanden sich

39 691 Personen männlichen und
29 301 Personen weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren:

59 499 Erwachsene,
7 942 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren,
1 551 Kinder unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln:

29 604 Männer,
14 935 Frauen, ferner
24 453 Personen in 7 880 Familien.

Direkt wurden befördert

in 200 Schiffen 64 295 Personen,
indirekt = 160 = 4 697 = .

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	2 209 Personen	in 21	Schiffen
Februar	2 393 =	= 17	=
März	5 408 =	= 25	=
April	5 535 =	= 25	=
Mai	10 266 =	= 31	=
Juni	6 375 =	= 36	=
Juli	5 911 =	= 34	=
August	8 018 =	= 37	=
September	7 426 =	= 33	=
Oktober	6 838 =	= 35	=
November	5 474 =	= 36	=
Dezember	3 139 =	= 30	=
zusammen	68 992 Personen	in 360	Schiffen.

Von den außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückbefördert 25 762 Zwischendeckspassagiere, unter denen sich 371 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zugelassen wurden.

Von diesen stammten aus:

Deutschland 29,
Oesterreich 196,
Rußland . . . . . 146.

Unter den Zurückgewiesenen befanden sich 132 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Hamburg.

Die Auswandererbeförderung über Hamburg ist im verflossenen Jahre nicht unbeträchtlich gestiegen.

Es wurden befördert im Jahre:

1891	144 239	Personen
1892	188 820	"
1893	58 872	"
1894	38 827	"
1895	55 097	"

Diese Steigerung ist hauptsächlich durch die vermehrte Auswanderung aus Rußland verursacht worden. Während im Jahre 1894 nur 7511 russische Zwischendeckspassagiere über Hamburg befördert wurden, belief sich deren Zahl im abgelaufenen Jahre auf 19 460 Köpfe. Die verstärkte Benutzung der hamburgischen Schiffe für die überseeische Reise durch die russischen Auswanderer dürfte einerseits noch als eine Nachwirkung der Aufhebung des im Jahre 1893 seitens des Hamburger Senats erlassenen Verbots, russische Auswanderer über Hamburg zu befördern, anzusehen, andererseits und hauptsächlich aber auf die im vorigen Jahresberichte näher geschilderte Einrichtung der Auswandererkontrolstationen an der preußisch-russischen Grenze zurückzuführen sein, durch welche der Verkehr russischer Auswanderer über preußisches Gebiet nach den deutschen Häfen wesentliche Erleichterungen erfahren hat.

Im Kalenderjahre 1895 liefen 788 Dampfer und 2 Segelschiffe von Hamburg mit Auswanderern aus. Alle diese Schiffe jedesmal vor der Ausreise zu besichtigen, war dem Reichskommissar nicht möglich, zumal häufig zwei bis drei Auswandererdampfer fast zu gleicher Zeit von verschiedenen, räumlich weit von einander entfernten Plätzen des Unterelbegebiets abgingen. Die großen, von Bremerhaven, Brunsbüttel und Kuxhafen auslaufenden Dampfer sind indeß stets vor der Abfahrt revidirt worden, im Uebrigen hat sich der Reichskommissar darauf beschränkt, bei den Schiffsbesichtigungen einen bestimmten Turnus einzuhalten, welcher es ihm ermöglichte, jedes Zwischendecks-Passagiere befördernde Schiff im Laufe des Jahres mehrmals einer Prüfung zu unterziehen. Der Zustand der Schiffe sowie insbesondere auch der für die Zwischendecks-Passagiere bestimmten Räume war im Allgemeinen durchaus zufriedenstellend; wo der Reichskommissar hier und da einmal Anlaß fand, kleinere Unzulänglichkeiten zu rügen, bezeigten die Rhedereien seinen Verbesserungsvorschlägen stets williges Entgegenkommen. Wie im Jahre 1894 hat der Reichskommissar auch im verflossenen Jahre gelegentlich einige, nach besonders schwierigen Ueberfahrten von Amerika nach Hamburg zurückkehrende deutsche Dampfer sofort nach dem Einlaufen in den Hafen besichtigt, und auch hierbei wiederum die Ueberzeugung gewonnen, daß die für die Unterbringung und Verpflegung der Zwischendecks-Passagiere bestehenden Vorschriften sorgfältige Beachtung gefunden hatten. Es sind dem Reichskommissar auch keine Klagen über mangelhafte Behandlung oder Beköstigung zu Ohren gekommen.

Bei den Schiffsbesichtigungen hat der Reichskommissar besonders auch den Zustand und die Gangbarkeit der Boote und der Schotten, sowie der Feuerlöscheinrichtungen geprüft und auch hierbei zu Ausstellungen erheblicherer Art keinen Anlaß gefunden. Die Manöver „Schotten dicht" und „Boote aus" werden, wie der Reichskommissar durch Einsicht der Schiffsjournale festgestellt hat, auch auf See ordnungsmäßig geübt.

Auch mehrere für die indirekte Beförderung eingestellte englische Dampfer wurden besichtigt und dabei mehrfach auf Verbesserungen der für die Zwischendecks-Passagiere bestimmten Räume hingewirkt.

Die gelegentlich der Cholera-Epidemie 1892 auf dem Amerikaquai errichteten Cholerabaracken, welche in gleicher Weise wie in früheren Jahren zur Unterbringung der russischen Auswanderer dienten, wurden wiederholt besucht und ließen nichts zu wünschen übrig. Desgleichen boten die Auswandererherbergen, welche bei dem immerhin noch geringen Auswandererverkehr meist nur schwach besetzt waren, im Allgemeinen keinen Anlaß zu ernsteren Bemängelungen. Die Klagen gegen das unlautere Treiben der Auswandereragenten haben bedeutend nachgelassen. Auch betrügerische Manipulationen mit dem Verkauf von werthlosen Fahrscheinen, wie solche im Vorberichte zu beklagen waren, kamen im abgelaufenen Jahre fast gar nicht vor.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt Aktien-Gesellschaft hat Anfang November v. J. die seit 1893 in Folge der Cholera-Epidemie eingestellte Beförderung von Zwischendecks-Passagieren von Stettin aus wieder aufgenommen. Bis zum Schlusse des verflossenen Jahres sind drei Dampfer mit insgesammt 211 Passagieren von Stettin aus in See gegangen. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Auswandererverkehr über Stettin zunächst, insbesondere während der Wintermonate, voraussichtlich nur in engen Grenzen sich halten dürfte und daher die Bestellung eines besonderen Reichskommissars für das Odergebiet vorerst noch entbehrlich erscheint, ist dem Reichskommissar für das Auswanderungswesen für das Unterelbegebiet auch die Besichtigung der von Stettin auslaufenden Auswandererdampfer einstweilen mit übertragen worden.

Unter den über Hamburg beförderten 55 097 Personen, von denen 13 997 Deutsche und 41 100 Ausländer waren, befanden sich

31 270 Personen männlichen und
23 827 " weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

45 518 Erwachsene,
7 810 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1 769 " unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln

20 065 Männer,
8 659 Frauen, ferner
26 373 Personen in 8533 Familien.

Direkt wurden befördert

in 476 Schiffen 50 562 Personen,
indirekt " 314 " 4 535 " .

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	1 576	Personen in	39	Schiffen
Februar	1 659	" "	30	"
März	3 264	" "	36	"
April	3 169	" "	42	"
Mai	6 644	" "	48	"
Juni	4 038	" "	41	"
Juli	4 430	" "	37	"
August	5 930	" "	45	"
September	6 650	" "	42	"
Oktober	6 079	" "	44	"
November	4 334	" "	37	" und
Dezember	2 789	" "	35	"
zusammen	50 562	Personen in	476	Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert 23 449 Personen, unter denen sich 88 mittellose Rückwanderer befanden. Von diesen kamen aus Amerika 86 und aus Afrika 2 Personen. Außerdem kamen aus England 715 und aus Norwegen 1 mittellose Rückwanderer, so daß sich die Gesammtzahl derselben auf 804 Personen belief.

Von diesen stammten

aus Deutschland . . .	13	Personen,
= Belgien	1	=
= Dänemark . . .	1	=
= Schweden . . .	1	=
= der Schweiz . .	1	=
= = Türkei . . .	8	=
= Oesterreich-Ungarn	43	=
= Rußland	729	=

die Herkunft war unbekannt bei 7 Personen.

Mit Ausnahme von 13 Personen wurden sämmtliche Rückwanderer theils auf Kosten der jüdischen Komitees und der betreffenden Rhedereien, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde nach ihrer Heimath befördert. Von den vorgenannten 13 Rückwanderern ist 1 Person in Hamburg verstorben und auf Staatskosten beerdigt worden, 3 wurden durch die betreffende Rhederei nach Amerika zurück, 5 durch die Polizeibehörde nach Rotterdam befördert, 1 hat sich dem Schutze der Polizeibehörde entzogen, 2 fanden in der Irrenanstalt Friedrichsberg Aufnahme und 1 taubstummes Mädchen, dessen Eltern noch nicht ermittelt waren, ist im Kurhause untergebracht worden.

Unter den über die deutschen Häfen insgesammt beförderten 124 300 Personen kamen 29 226 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft . . .	2 484	oder	8,5 %
= Industrie	5 502	=	18,8 %
dem Handel und Verkehr .	3 332	=	11,4 %
dem Arbeiterstande . . .	8 204	=	28,1 %
anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	928	=	3,2 %
ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren . . .	8 776	=	30,0 %
zusammen . . .	29 226	oder	100,0 %

Ueber Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderung ergeben die anliegenden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung im Jahre

Staaten und Landestheile der Herkunft.	Zahl der von deutschen Häfen aus im Jahre 1895 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Es gingen			
				Bremen.	Hamburg.	Stettin.	den Vereinigten Staaten von Amerika.		Britisch-Nordamerika.	
	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Provinz Ostpreußen	314	301	615	208	404	3	234	245	47	47
„ Westpreußen	779	964	1 743	956	765	22	678	878	72	67
„ Brandenburg mit Berlin	1 492	1 053	2 545	775	1 756	14	1 018	828	71	59
„ Pommern	745	784	1 529	679	839	11	632	684	55	74
„ Posen	1 102	1 178	2 280	1 276	989	15	1 013	1 100	54	64
„ Schlesien	494	407	901	319	581	1	391	327	34	46
„ Sachsen	572	447	1 019	457	561	1	382	304	27	29
„ Schleswig-Holstein	907	735	1 642	115	1 527	—	707	630	47	31
„ Hannover	1 791	1 556	3 347	2 630	717	—	1 626	1 475	12	10
„ Westfalen	348	282	630	491	139	—	296	253	4	3
„ Hessen-Nassau	550	552	1 102	804	297	1	503	514	3	3
„ Rheinland	445	259	704	436	268	—	326	217	3	2
Hohenzollern	8	9	17	10	7	—	7	9	1	—
Königreich Preußen	9 547	8 527	18 074	9 166	8 850	68	7 813	7 464	430	435
Bayern rechts des Rheins	1 276	1 188	2 464	1 811	653	—	1 127	1 132	17	16
Bayern links des Rheins (Pfalz)	77	115	192	101	91	—	74	115	—	—
Königreich Bayern	1 353	1 303	2 656	1 912	744	—	1 201	1 247	17	16
Sachsen	1 046	773	1 819	775	1 044	—	785	650	24	21
Württemberg	670	766	1 436	866	570	—	610	732	4	7
Baden	330	303	633	439	194	—	285	280	1	1
Hessen	187	184	371	188	183	—	162	153	1	4
Mecklenburg-Schwerin	201	151	352	42	310	—	145	129	8	7
Sachsen-Weimar	78	58	136	52	84	—	58	40	—	2
Mecklenburg-Strelitz	29	14	43	13	30	—	19	7	3	3
Oldenburg	267	228	495	417	78	—	241	214	1	—
Braunschweig	131	60	191	116	75	—	92	49	3	2
Sachsen-Meiningen	39	22	61	30	31	—	33	21	1	—
Sachsen-Altenburg	25	23	48	21	27	—	17	20	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	51	46	97	57	40	—	39	32	—	7
Anhalt	49	33	82	31	51	—	40	24	4	4
Schwarzburg-Sondershausen	14	4	18	7	11	—	8	3	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	26	15	41	19	22	—	21	14	2	—
Waldeck	17	12	29	22	7	—	15	12	—	—
Reuß älterer Linie	23	31	54	42	12	—	23	31	—	—
Reuß jüngerer Linie	36	38	74	40	34	—	32	38	—	—
Schaumburg-Lippe	1	5	6	5	1	—	1	4	—	—
Lippe	22	10	32	25	7	—	18	10	—	—
Lübeck	40	41	81	11	69	1	14	28	1	1
Bremen	357	391	748	679	69	—	284	344	1	—
Hamburg	994	597	1 591	170	1 421	—	560	437	11	4
Elsaß-Lothringen	39	19	58	25	33	—	30	14	—	—
Deutsches Reich	15 572	13 654	29 226	15 160	13 997	69	12 546	11 997	512	515

Deutscher über deutsche Häfen
1895.

im Jahre 1895 nach

Mexiko und Zentralamerika.		Westindien.		Brasilien.		Argentinien.		Peru.		Chile.		anderen südamerikanischen Staaten.		Afrika.		Asien.		Australien und Polynesien.	
Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
2	—	1	—	8	7	9	1	—	—	—	1	2	—	8	—	1	—	2	—
—	—	—	—	8	9	8	7	—	—	—	—	—	—	9	3	2	—	2	—
8	2	5	—	120	72	80	34	1	—	43	22	7	—	109	27	4	5	26	4
—	—	—	—	22	8	17	10	—	—	—	—	1	—	13	6	3	2	2	—
2	—	—	—	14	9	3	—	—	—	1	1	1	1	12	3	1	—	1	—
—	1	—	—	27	19	9	2	—	—	2	2	2	—	18	7	3	—	8	3
—	—	1	—	105	86	16	7	—	—	15	14	1	1	20	5	2	1	3	—
1	1	5	—	42	33	20	14	—	1	14	11	5	2	41	9	17	2	8	1
6	—	4	1	46	38	25	12	—	—	6	1	5	4	44	8	4	5	13	2
—	—	2	—	15	11	4	2	—	—	6	5	2	2	16	3	2	2	1	1
3	—	2	1	7	10	8	12	—	—	4	2	1	—	17	10	—	—	2	—
3	—	1	—	55	27	15	9	—	—	—	—	3	2	29	—	1	2	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	4	21	2	469	329	214	110	1	1	91	59	30	12	336	81	40	19	77	11
3	—	2	—	53	22	21	9	—	—	9	1	6	—	30	8	1	—	7	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	—	53	22	22	9	—	—	9	1	8	—	30	8	1	—	7	—
4	—	5	1	97	67	48	19	—	—	6	4	3	—	59	11	8	—	7	—
4	—	1	—	10	8	16	10	1	—	—	—	—	—	20	7	—	2	4	—
1	—	—	—	13	8	11	4	—	—	—	1	1	4	17	3	—	1	1	1
1	1	—	—	6	6	5	10	—	—	1	3	5	3	6	4	—	—	—	—
2	—	2	—	6	3	18	9	—	—	3	—	5	—	10	2	2	—	—	1
1	1	1	—	6	5	4	6	—	—	1	1	2	—	5	3	—	—	—	—
1	—	—	—	5	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	11	3	2	—	—	—	—	3	1	4	—	1	—	3	—
—	—	—	—	5	3	12	—	2	—	—	—	—	—	14	4	1	—	2	2
—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	6	4
—	—	—	—	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5	—	3	—	2	2	6	6	—	—	—	—	—	2	7	2	2	—	—	—
1	1	3	2	8	9	27	12	—	—	5	2	—	—	20	19	3	1	5	1
9	—	13	3	80	38	52	35	2	1	32	9	14	2	154	42	36	15	31	11
—	—	—	—	3	4	2	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
57	7	52	8	794	523	446	239	6	2	150	80	73	24	697	188	95	39	144	32

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1895 beförderten deutschen und fremden Auswanderer.

Herkunfts- (Heimaths-) Länder.	Zahl der im Jahre 1895 beförderten deutschen und fremden Auswanderer															
	über				nach Amerika:											
	Bremen.	Hamburg.	Stettin.	deutsche Häfen überhaupt.	den Vereinigten Staaten von Amerika.	Britisch Nordamerika.	Mexiko und Zentralamerika.	Westindien.	Brasilien.	Argentinien.	Peru.	Chile.	anderen südamerikanischen Staaten.	nach Afrika.	nach Asien.	nach Australien und Polynesien.
a) Deutsches Reich . .	15 160	13 997	69	29 226	24 543	1 027	64	60	1 317	685	8	230	97	885	134	176
b) Fremde Länder:																
Belgien	1	4	—	5	2	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—
Dänemark	336	475	—	811	566	1	—	22	54	105	—	2	5	14	19	28
Frankreich	15	12	—	27	22	—	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—
Griechenland	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großbritannien . . .	72	48	—	120	100	—	1	3	3	4	—	—	—	4	—	5
Italien	8	14	—	22	16	1	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—
Luxemburg	1	4	—	5	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	18	25	—	43	18	—	—	1	17	—	—	—	—	5	2	—
Oesterreich-Ungarn . .	25 826	10 953	6	36 785	34 761	441	1	4	1 455	74	—	1	6	31	—	11
Davon:																
Im Reichsrath vertretene Länder . . .	11 969	7 274	6	19 249	17 680	303	1	4	1 149	73	—	—	6	24	—	9
Ungarn	13 857	3 679	—	17 536	17 081	138	—	—	306	1	—	1	—	7	—	2
Portugal	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—
Rumänien	171	463	—	634	600	30	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Rußland (europäisches)	17 133	19 461	131	36725	33 180	694	—	1	378	1278	—	—	—	1 195	—	4
Schweden u. Norwegen	258	195	—	453	322	9	—	1	42	28	—	—	1	31	9	10
Schweiz	34	52	—	86	59	1	—	—	10	5	—	—	2	6	3	—
Serbien	3	3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Türkei (europäische) .	1	25	1	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige europäische Staaten[1]	2	3	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika[2]	9 698	8 372	4	18 074	17 928	100	1	—	13	15	—	—	1	9	2	5
Andere außereuropäische Länder[2]	255	986	—	1 241	301	6	15	14	526	186	2	5	37	59	28	62
Summe b . . .	53 832	41 100	142	95 074	87 918	1 283	19	46	2 497	1 701	2	11	53	1 861	63	120
Im ganzen (a und b zusammen)	68 992	55 097	211	124 300	112 461	2 310	83	106	3 814	2 386	10	241	150	2 246	197	296
Davon wurden befördert:																
über Bremen . . .	68 992	—	—	68 992	65 208	166	—	—	538	1 564	—	—	—	1 112	109	295
„ Hamburg . . .	—	55 097	—	55 097	47 042	2 144	83	106	3 276	822	10	241	150	1 134	88	1
„ Stettin . . .	—	—	211	211	211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Bulgarien.
[2]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der Auswanderer gehörten.

Nr. 188.

Berlin, den 5. März 1896.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend

die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1892/93 nebst den dazu gehörigen Specialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofs

dem Reichstag behufs der Entlastung vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf **v. Posadowsky.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 976.

Nr. 189.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Roesicke. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu **Artikel 4:**

in dem Antrage der Abgeordneten v. Holleuffer, Jacobskötter, betreffend den Artikel 4 unter 174 der Drucksachen hinter dem Worte „Bier" die Worte einzufügen:

vom Faß.

Berlin, den 7. März 1896.

Nr. 190.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Dr. **Schaedler.** (Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 173.) Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Artikel 3.

Dem §. 33 der Gewerbeordnung als Absatz 6 hinzuzufügen:

Durch Landesgesetz kann angeordnet werden, daß der Kleinhandel mit Bier den vorstehenden Bestimmungen unterstellt wird.

Berlin, den 7. März 1896.

Nr. 191.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wellstein.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Hüpeden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

In seiner Sitzung vom 27. März 1895 hat der Reichstag den Beschluß der Wahlprüfungs-Kommission vom 15. desselben Monats (vgl. Drucksache Nr. 227 III. Session 1894/95), dahin gehend:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Hüpeden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung das Weitere zu veranlassen
   a) in Bezug auf die Rektifizirung des Wahlkommissars,
   b) behufs Einforderung der im zweiten Wahlbezirk der Stadt Kassel und im Bezirk Wahlershausen für ungültig erklärten Stimmzettel, behufs Herbeiführung der Erhebungen, betreffend den Vorgang im Bezirk 10 der Stadt Kassel und den Wahlakt in Hilgershausen, sowie endlich betreffend die zu Punkt 2, 3 und 5 des Protestes von der Kommission gefaßten Beschlüsse.

genehmigt. Die danach unter 2b erforderten Maßnahmen, sind, wie folgt, erledigt worden.

1. Die Einforderung der im zweiten Wahlbezirk der Stadt Kassel und im Bezirk Wahlershausen für ungültig erklärten Stimmzettel betreffend, berichtet der Landrath zu Kassel, daß die Stimmzettel nicht mehr vorhanden seien. Es handelt sich um 13 Stimmzettel aus Kassel und 6 aus Wahlershausen, zusammen also um 19. Selbst wenn diese 19 Stimmzettel zu Gunsten des unterlegenen Gegenkandidaten des gewählten Abgeordneten für gültig erklärt werden müßten, würde dies, auch in Gemeinschaft mit den folgenden Punkten, die Mehrheit für den gewählten Abgeordneten nicht zerstören. Die Kommission ging deshalb über diesen Punkt hinweg.

2. Im Bezirk 10 der Stadt Kassel war ein Stimmzettel für ungültig erklärt worden auf Grund eines Vorkommnisses, über welches der Wahlvorstand folgende Verhandlung aufgenommen hat:

„Nachdem der unter 71 in der Liste verzeichnete Schlosser Fr. Aug. Bühnsack Schäfergasse 12 gewählt hatte und zwar in Gegenwart des Wahlvorst. Rosenzweig und Protokollführer Hördemann erschien zu der Zeit, da die beiden letztgenannten beurlaubt waren, von Neuem ein Wähler Fr. Aug. Bühnsack Schlosser Schäfergasse 12 wohnhaft. — Dessen Stimme wurde durch die stellvertretenden Herren Kochendörffer und Martin abgenommen, welche den Stimmzettel uneröffnet unter die Wahlurne legten, ihn nicht in der Liste vermerkten. —

Nach Wiedererscheinen des Vors. Rosenzweig und Protokollführer Hördemann wurde denselben der Hergang vorgetragen und darauf beschlossen:

den noch immer uneröffnet daliegenden Stimmzettel einzusiegeln diesem Protokoll anzufügen und für ungültig zu erklären.

Kassel, 24. Juni 1893.

Vorsitzender: Georg Rosenzweig — Protokollführer: Th. Hördemann.

Stellvertreter: Otto Kochendörffer.

Beisitzer:

W. Leck. Louis Scheurmann. Martins. J. C. Allmeroth. Louis Boedicker."

Hier ist eine Aufklärung des Vorgangs für erforderlich gehalten worden und nichteidliche Vernehmung der Wahlvorstandsmitglieder: Kaufmann Georg Rosenzweig, Kaufmann Hördemann, des Lehrers Martin und des Otto Kochendörffer, alle in Kassel, und des zur Zeit der Wahl in Kassel, Schäfergasse Nr. 12, wohnhaften Schlossers Friedrich August Bühnsack beschlossen worden.

Diese Personen sind vernommen und haben den Inhalt ihrer Erklärung vollständig bestätigt, der Bühnsack mit dem Zusatz, daß er der Einzige dieses Namens sei.

Hiernach hält die Kommission dafür, daß der von der ersten sich Friedrich August Bühnsack nennenden Person abgegebene Stimmzettel für ungültig, der von dem wirklichen Bühnsack abgegebene Zettel dagegen für gültig zu erklären sei. Da jener nicht festzustellen ist, so ist dem gewählten Kandidaten eine Stimme abzuzählen. Der von dem wirklichen Bühnsack abgegebene Stimmzettel lautet auf den Redakteur Wilhelm Pfannkuch in Hamburg. Diesem wäre sonach eine Stimme zuzuzählen.

3. Im Bezirk Hilgershausen ist über die Wahlhandlung kein Protokoll aufgenommen, welches den im §. 22 des Reglements aufgestellten Erfordernissen entspricht; es liegt nur ein von dem Wahlvorstand unterschriebener Vermerk darüber vor, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten gefallen sind. Das Gleiche gilt von der Gegenliste. Es war beschlossen, Erhebung über ordnungsmäßige Protokollführung durch uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes zu veranlassen und zu ersuchen, daß die Stimmzettel und das eventuell bestehende Protokoll eingereicht werden.

Mit den Stimmzetteln hier verhält es sich, wie mit denen unter Nummer eins.

Die Protokolle über diese Vernehmungen lauten, wie folgt:

Melsungen, den 18. Mai 1895.

Erschien

der Wahlvorsteher Bürgermeister Reiß von Hilgershausen und erklärte:

Bei der Wahl des Reichstagsabgeordneten Professor Hüpeden zu Cassel ist sowohl ein ordnungsmäßiges Protokoll wie eine Gegenliste angefertigt worden.

Das Protokoll, die Gegenliste und die Wählerliste sind am Tage der Wahl von dem Ortsdiener nach Gensungen zur Post zur Absendung an den Herrn Wahlkommissar zu Cassel getragen. Dies erinnert sich auch der Protokollführer Laus.

Die Stimmzettel kann ich nicht übergeben, da ich sie trotz längeren Suchens nicht auffinden kann. Daß ich nur eine Nachricht darüber, wieviel Stimmen auf die einzelnen Candidaten gefallen sind, abgegeben haben soll, ist mir ganz und gar nicht erinnerlich.

v. g. u.

Reiß.

Beglaubigt.

Heuckeroth, Kreissekretär.

Melsungen, den 18. Juli 1895.

Zur Vernehmung in der Angelegenheit, betreffend die Wahl des Reichstagsabgeordneten Hüpeden in Cassel, waren erschienen:

1. der Wahlvorsteher Bürgermeister Reiß,
2. der Schmied Justus Laus, Protokollführer bei der Wahl,
3. der Landwirth Christoph Laus,
4. " " Friedrich Wicke,
5. " " Johannes Wiederhold.

Zu 3—5 Mitglieder des Wahlvorstandes, sämmtlich von Hilgershausen.

Georg Besse, ebenfalls Mitglied des Wahlvorstandes war nicht erschienen, da er sich z. Zt. in der Klinik in Gießen befindet.

Die zu 2 bis 5 erklären:

Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den II. Hessischen Wahlkreis Cassel-Melsungen, wobei der Professor Hüpeden in Cassel gewählt wurde, ist ein ordnungsmäßiges Protokoll aufgenommen.

Das Mitglied Johannes Wiederhold erklärt:

Bei der Wahl habe ich die Gegenliste geführt.

Die zu 2—5 erklären weiter:

Die Stimmzettel sind nach der Wahl in ein Couvert gesteckt und zwar vom Wahlvorsteher; dies haben wir gesehen. Wohin die Zettel gerathen sind, vermögen wir nicht zu sagen.

Unmittelbar nach der Wahl haben wir Mitglieder des Wahlvorstandes das Protokoll, die Gegenliste und die Wählerliste in einem Briefumschlag verschlossen und den Brief, nachdem auf demselben von dem Protokollführer Justus Laus die Adresse:

An
den Wahlkommissar, Königlichen Herrn Landrath
Freiherrn von Dörnberg
Hochwohlgeboren
Cassel

niedergeschrieben war, dem Ortsdiener Gottfried Metz, welcher auf den Brief wartete, übergeben. Die Aushändigung des Briefes an Metz geschah durch den Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiß. Der Ortsdiener hat sich alsbald nach Gensungen begeben, um den Brief auf der Post daselbst abzugeben.

Der Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiß, erklärte schließlich:

Der Ortsdiener Metz ist ein zuverlässiger Mann. Als er von Gensungen zurückkam, sagte er mir, daß er den Brief richtig besorgt habe.

v. g.

Reiß Justus Laus Christoph Laus Friedrich Wicke
Johs Wiederhold
unterschrieben

Begl.

Dr Lotz Heuckeroth
Landrath Kreissecretär

Melsungen, den 20 Juli 1895.

Erschien auf Vorladung

der Ortsdiener und Landwegebauarbeiter Gottfried Metz von Hilgershausen

und erklärte auf Befragen:

Am Wahltage gegen 1/2 7 Uhr Abends hat mir der Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiß, im Wahllocal den Brief, enthaltend die Acten über die Wahl des Professors Hüpeden zu Cassel zum Reichstagsabgeordneten übergeben. Ich habe mich gleich mit dem Brief auf den Weg zur Post nach Gensungen begeben und den Brief dem Vorsteher der Postagentur Herrn Wittich zu Gensungen eigenhändig übergeben; es ist dies zwischen 7 und 1/4 8 Uhr Abends gewesen.

Ich bemerke noch, daß ich vor Aushändigung des Briefes an mich durch den Wahlvorsteher gesehen habe, wie dieser die Wahlverhandlung in den Briefumschlag gesteckt hat.

u. g.

Der Ortsdiener
Gottfried Metz.

unterschrieben
begl.

Landrath (dienstlich abwesend) Heuckeroth Kreissecretär."

Die Kommission hält die Angelegenheit noch nicht für vollständig aufgeklärt; es ist nicht ausgeschlossen, daß der Wahlvorstand die eingesandten Schriftstücke für ordnungsmäßige Protokolle hält. Es würden deshalb zur weiteren Aufklärung dem Wahlvorstande diese Schriftstücke vorzulegen sein; allein wie bei Nr. 1 ist auch hier der Abzug von 36 auf den gewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen — selbst mit den dort und weiter unten zu kassirenden — nicht ausreichend, dem gewählten Abgeordneten die Mehrheit zu nehmen. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß der Punkt auf sich beruhen kann.

4. Nach Nr. 2 des Protestes sollte der Landrath des Landkreises Kassel, Freiherr v. Dörnberg, einen Erlaß an sämmtliche Bürgermeister des Landkreises Kassel gerichtet haben, durch welchen die Oeffentlichkeit bei Auszählung der Stimmen nach Schluß der Wahlhandlung, Abends 6 Uhr, in den meisten Ortschaften des ganzen Wahlkreises ausgeschlossen worden sei. — Auch habe derselbe Landrath im „Melsunger Kreisblatt" diesen Erlaß veröffentlicht, nicht in seiner Eigenschaft als Wahlkommissar, sondern als Landrath; das habe dahin geführt, daß auch im Kreise Melsungen zum größten Theile die Oeffentlichkeit bei der Stimmenauszählung ausgeschlossen gewesen sei.

Nach Nr. 3 des Protestes sollte in verschiedenen Orten die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung überhaupt ausgeschlossen gewesen sein, indem den vom sozialdemokratischen Wahlkomitee beauftragten und mit Legitimationskarten versehenen Personen (Wählern) der Zutritt zum Wahllokale verweigert worden sei.

Unter Nr. 5 des Protestes sind dann eine Reihe von Wahlbezirken genannt, in denen die Oeffentlichkeit bei Auszählung der Stimmzettel ausgeschlossen gewesen sei.

Diese Punkte waren für erheblich erklärt worden. Es wurde für erforderlich erachtet, die Wirkung der Maßregel festzustellen und demgemäß Erhebungen darüber zu veranlassen, ob und eventuell in wie weit die einzelnen Wahlvorstände die Oeffentlichkeit beeinträchtigt beziehungsweise ausgeschlossen haben. Zu dem Zweck ist beschlossen, amtliche Auskunft des Wahlkommissars über die Anordnung selbst und Einsendung des Originals des hektographirten Erlasses, sowie ferner eine Erklärung der einzelnen Wahlvorstände und des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel über Befolgung oder Nichtbefolgung des Erlasses zu erfordern.

Der Landrath v. Dörnberg hat das Original des Erlasses vom 20. Juni 1893 eingesendet. Dasselbe stimmt mit dem im ersten Berichte abgedruckten Erlasse vollständig überein. Die amtliche Erklärung des Landrathes lautet wie folgt:

Die Verfügung vom 20. Juni 1893, welche im Original beiliegt, habe ich in meiner Eigenschaft als Landrath an die Ortsvorstände meines Kreises erlassen und meinem Nachbar, dem Landrath in Melsungen, davon Kenntniß gegeben. Welchen Gebrauch letzterer davon gemacht hat, weiß ich nicht. Irgend welchen Einfluß auf die Wahlfreiheit oder die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung hat diese Maßregel nicht gehabt; nur in ein Paar Ortschaften meines Kreises sind vielleicht einige Abgesandte der socialdemokratischen Partheileitung aus Cassel, die in ungebührlicher Weise eine Controlle über die Handlungen des Wahlvorstandes auszuüben versucht haben, um 6 Uhr nach Schluß der Wahlhandlung aus dem Wahllokal gewiesen worden. Wo sie sich anständig betrugen, ist ihnen der Zutritt auch für die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verwehrt worden.

Cassel den 30. Mai 1895.

Der Wahlkommissar:
Freiherr von Dörnberg.

Die Erklärungen der sämmtlichen Wahlvorstände liegen vor; sie sind der Kommission vorgetragen worden. Die letztere hat für bewiesen erachtet, daß in den Bezirken Altenritte, Bettenhausen, Crumbach, Heiligenrode, Sandershausen, Simmershausen, Weimar, Wilhelmshausen, Wollrode, Wagenfurth, Spangenberg, Metzebach, Heina, Emphertshausen und Altmorschen die Oeffentlichkeit bestimmungswidrig während des ganzen Wahlaktes oder eines Theils desselben ausgeschlossen gewesen ist und daß dieser Punkt in Bezug auf die Bezirke Kirchditmold und Niederzwehren nicht ausreichend aufgeklärt erscheint. In Bezug auf die übrigen Wahlbezirke ist in dieser Richtung Ungehöriges nicht festgestellt. Die Stimmabgabe in jenen Wahlbezirken ist folgende:

In Altenritte	. . . . .	fielen von	69	gültigen	Stimmen	24	auf	Hüpeden	und	45	auf	Pfannkuch,
= Bettenhausen	. . . . .	= =	335	=	=	99	=	=	=	236	=	=
= Crumbach	. . . . .	= =	135	=	=	61	=	=	=	74	=	=
= Heiligenrode	. . . . .	= =	199	=	=	84	=	=	=	115	=	=
= Sandershausen	. . . . .	= =	160	=	=	40	=	=	=	120	=	=
= Simmershausen	. . . . .	= =	93	=	=	53	=	=	=	40	=	=
= Weimar	. . . . .	= =	164	=	=	79	=	=	=	85	=	=
= Wilhelmshausen	. . . . .	= =	113	=	=	35	=	=	=	78	=	=
= Wollrode	. . . . .	= =	54	=	=	29	=	=	=	25	=	=
= Wagenfurth	. . . . .	= =	15	=	=	15	=	=	=	—	=	=
= Spangenberg	. . . . .	= =	186	=	=	97	=	=	=	89	=	=
= Metzebach	. . . . .	= =	23	=	=	19	=	=	=	4	=	=
= Heina	. . . . .	= =	30	=	=	19	=	=	=	11	=	=
= Emphertshausen	. . . . .	= =	23	=	=	21	=	=	=	2	=	=
= Altmorschen	. . . . .	= =	98	=	=	55	=	=	=	43	=	=

Zusammen fielen also von 1697 gültigen Stimmen 730 auf Hüpeden und 967 auf Pfannkuch.

Nach Ansicht der Kommission sind diese Stimmen zu kassiren. Dadurch würde die Mehrheit des Abgeordneten Hüpeden gegenüber seinem Gegenkandidaten noch um 237 erhöht werden. Eine weitere Aufklärung darüber, ob in den Bezirken Kirchditmold und Niederzwehren ordnungsmäßig verfahren worden ist, erscheint mit Rücksicht auf die in diesen Bezirken abgegebene Stimmenzahl nicht erforderlich, weil unter Berücksichtigung des Vorstehenden unerheblich. In Kirchditmold sind nämlich von 321 gültigen Stimmen 151 auf Hüpeden und 170 auf Pfannkuch und in Niederzwehren von 294 gültigen Stimmen 109 auf Hüpeden und 185 auf Pfannkuch gefallen.

Somit behält unter Berücksichtigung aller vier Punkte der gewählte Abgeordnete Hüpeden unter allen Umständen die Majorität. Die Frage, ob bei einer Kassation von über 2000 Stimmen, die eventuell zu erfolgen hätte, das Wahlresultat derartig beeinträchtigt sei, daß der verbleibende Rest nicht mehr als der Ausdruck der Anschauung des Wahlkreises, der doch durch die Wahl zu Tage gefördert werden solle, erachtet werden könne, wurde mit Rücksicht auf die hohe Summe der überhaupt abgegebenen Stimmen — 23 235 — verneint.

Sonach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Hüpeden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären.

Berlin, den 5. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Wellstein**, Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff. v. Hollenffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen).

Nr. 192.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Meyer (Halle).

Bericht
der
VI. Kommission
zur
Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 35 der Drucksachen —.

Der vorbezeichnete, mittels Schreibens des Herren Reichskanzlers vom 3. Dezember 1895 beim Reichstage eingegangene und von ihm am 13. und 14. Dezember in erster Lesung berathene Gesetzentwurf ist der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Dieselbe hat im Ganzen 11 Sitzungen abgehalten, wovon die erste der Konstituirung, 7 der ersten Lesung, 2 der zweiten Lesung und 1 der Feststellung des Berichtes gewidmet waren.

Von Seiten des Bundesraths haben an der Berathung theilgenommen:

1. der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staatsminister Dr. v. Boetticher,
2. der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Rothe,
3. der Königlich Sächsische Bundesrathsbevollmächtigte, Geheimer Rath und Generalstaatsanwalt Dr. Rüger,
4. der Geheime Oberregierungsrath Hauß vom Reichsamt des Innern,
5. der Geheime Regierungsrath Dr. Dungs vom Reichs-Justizamt.

Eine Generaldiskussion wurde nicht beliebt; indessen ergaben sich im Laufe der Spezialdiskussion verschiedene Betrachtungen über die allgemeinen Gesichtspunkte und leitenden Gedanken, welche dem Gesetz zu Grunde liegen, und es erscheint zweckmäßig, diese dem Berichte voranzustellen.

Der Artikel 1382 des code civil, dessen Wortlaut in der dem Gesetzentwurf von der Regierung beigegebenen Begründung mitgetheilt ist, lautet in deutscher Uebertragung:

„Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Schadensersatz."

Lediglich auf den hier in Gesetzesform ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz gestützt und ohne alle Spezialgesetze, die zum Ausbau dieses Grundsatzes bestimmt wären, hat die französische Rechtsprechung und Literatur hierauf eine Theorie begründet, welche unter dem Namen concurrence déloyale bekannt geworden ist; eine Reihe von Handlungen, die an sich einer positiven Rechtssatzung nicht widersprechen, aber geeignet sind, einem Mitbewerber Abbruch zu thun durch die Verwendung unlauterer Mittel, welche die Kundschaft dem Urheber zuführen sollen, werden mit der Verpflichtung zum Schadensersatz bedroht. Der Ausbau dieser Doktrin vollzog sich mit großer Leichtigkeit unter folgenden begünstigenden Umständen. Das französische Recht hat von jeher eine vollkommen freie, an keine bestimmten Beweisregeln gebundene Beweistheorie gekannt, welche es dem Richter erleichtert, die Frage zu beantworten, ob überhaupt ein Schaden zugefügt sei, auf welche Gründe der verursachte Schaden zurückgeführt werden könne und wie hoch sich dieser Schaden belaufen möge. Ferner hat die französische Rechtsprechung von jeher die Mitwirkung von Laienrichtern gekannt, welche es dem gelehrten Richter erleichterten, die Lebensverhältnisse kennen zu lernen, und endlich hat ein oberster Gerichtshof als Kassationsinstanz bestanden, welcher in der Rechtsprechung die Einheit aufrecht erhielt und falsche Auslegungen der Gesetze zurückwies. In dieser Weise hat sich in Frankreich ein Zustand entwickelt, der, soweit dies von hier aus beurtheilt werden kann, das Publikum im Allgemeinen befriedigt und mit den herrschenden Rechtsanschauungen in vollkommener Uebereinstimmung steht.

In der deutschen Rechtsentwickelung findet sich etwas Analoges nicht; es können Handlungen begangen werden, welche in der Absicht des Wettbewers unlautere Mittel anwenden, sofern sie nur nicht einer positive Gesetzesbestimmung zuwiderlaufen.

Dieser Zustand hat viel Unbehagen hervorgerufen, und es ist schon seit längerer Zeit das lebhafte Streben erkennbar geworden, eine Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen, mit welchem Worte man den französischen Ausdruck concurrence déloyale übersetzte. Selbst in denjenigen Gebieten Deutschlands, in welchen der code civil herrscht, ist die Rechtsprechung den Anschauungen der Rechtswissenschaft, die sich in Frankreich selber entwickelt hatte, nicht gefolgt. Es läßt sich nicht behaupten, daß es im deutschen Recht an einem allgemeinen Grundsatz fehlte, welcher demjenigen des code civil entspräche. Was das gemeine Recht anbelangt, so kann man auf den Ausspruch des Pomponius hinweisen:

nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem,

der an verschiedenen Stellen in die Pandekten aufgenommen worden ist. Das preußische Landrecht enthält in Theil I Titel 6 §§. 1 bis 21 sehr ausführlich entwickelte Begriffserklärungen der verschiedenen Arten des Schadens und Androhungen der Rechtsfolgen, welche sich auf die Verursachung eines solchen Schadens richten sollen. Endlich ist im bürgerlichen Gesetzbuch, dessen Entwurf augenblicklich zur Berathung vorliegt, der Gegenstand geordnet in den §§. 808 und 810. In Deutschland hat man in früherer Zeit aus allen diesen Bestimmungen ähnliche Folgerungen, wie sie im französischen Recht bestehen, nicht entwickeln können, weil fast überall der Richter an positive Beweisregeln gebunden war, weil es dem Richter an der Gelegenheit fehlte, sich durch die Mitwirkung von Laien über die Erfordernisse des praktischen Geschäftsverkehrs in Kenntniß zu erhalten und weil bei dem Mangel eines obersten Gerichtshofes für eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung nicht gesorgt war. Nachdem diese drei Hindernisse beseitigt sind, entsteht nun die Frage, ob man nicht abwarten will, ob gegenwärtig die deutsche Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sich auf den Weg begeben will, der in Frankreich mit so großem Erfolg betreten worden ist; man würde hierdurch sich der Verlegenheit entziehen, in der Gesetzgebung eine ausführliche Kasuistik zu schaffen. Diese Frage wurde indeß in der Kommission mit Einstimmigkeit verneint, es wurde darauf hingewiesen, daß auch gegenwärtig noch zwischen der französischen und der deutschen Rechtsprechung ein großer Unterschied besteht. Der französische Richter ist von jeher gewohnt gewesen, aus allgemeinen Rechtsprinzipien konkrete Schlußfolgerungen zu ziehen, ohne eine Spezialisirung durch den Gesetzgeber abzuwarten, während der deutsche Richter von jeher die Neigung gehabt hat, sich enger an den Wortlaut eines Gesetzes anzuschließen und eine Unterscheidung zwischen allgemeinen legislatorischen Prinzipien und konkreten Rechtsvorschriften zu machen. Es mag die Frage unerörtert bleiben, ob die französische oder die deutsche Art der Rechtsprechung größere Vorzüge hat,

jedenfalls ist es eine Thatsache, daß die deutsche Rechtsprechung sich bisher ausschließlich in der bezeichneten Weise entwickelt hat, und es kann nicht wünschenswerth erscheinen, im gegenwärtigen Augenblick von dieser einen Stelle aus einen Einbruch in die Prinzipien der deutschen Rechtsprechung zu machen. Zudem ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es in Frankreich doch eines Zeitraums von 50 bis 60 Jahren und vielfacher Kontroversen und Irrungen bedurft hat, bis der gegenwärtige befriedigende und vollkommen klare Rechtszustand sich entwickelte, und wir können nicht den Wunsch hegen, für Deutschland einen gleichen Zeitraum der Rechtsunsicherheit zu schaffen, wenn es möglich ist, durch das Einschreiten der Gesetzgebung klare Zustände herbeizuführen. Man war daher allseitig der Ueberzeugung, daß der Weg der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beschritten werden müsse.

Von Seiten eines Mitgliedes der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen Ausschreitungen im Reklamewesen, bestehe, dennoch neben demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechts und namentlich des in Aussicht stehenden bürgerlichen Gesetzbuches Ansprüche geltend zu machen seien, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abzielen. Auf diese Anfrage hat ein Vertreter des Bundesraths die folgende Erklärung abgegeben:

„Auf diese Doktorfrage zu antworten, ist deshalb mißlich, weil nicht vorausgesehen werden kann, wie sich die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, zu der Frage stellen werden.

Ich kann daher nur meine persönliche Ansicht vortragen und diese ist folgende:

Wenn der Entwurf eine Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb, wie sie von einigen Herren gewünscht wird, enthielte, wenn er also den unlauteren Wettbewerb als solchen zu treffen unternähme, sobald er sich auf dem Gebiete des Reklamewesens äußerte, dann würde allerdings das ganze Feld eingenommen und für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Raum mehr sein. Nun enthält sich aber der Entwurf des Generalisirens, die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb" kommt nur in der Ueberschrift vor und hat auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe. Der §. 1, wie er jetzt lautet, zählt eine Reihe von festbegrenzten Thatbeständen auf. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, ist nicht Gegenstand des Entwurfs und nach meiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei."

Entschließt man sich nun, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, so sind wiederum zwei verschiedene Möglichkeiten gegeben. Man kann entweder eine allgemeine Vorschrift über den unlauteren Wettbewerb erlassen, und dieser Versuch wurde gemacht durch folgenden Antrag:

1.

Im §. 1 hinter „bestimmt sind" die Worte einzufügen: „unlauteren Wettbewerb unternimmt, insbesondere".

Gegen diesen Vorschlag wurden zunächst alle diejenigen Gründe angeführt, welche in der vorstehend mitgetheilten Erklärung des Regierungskommissarius enthalten sind; es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „unlauterer Wettbewerb", sofern er wirklich einen Rechtsbegriff darstellen soll, sehr große Bedenken gegen sich hat. Unlauter ist lediglich eine andere Bezeichnung für unmoralisch, unsittlich, und es ist allgemein anerkannt, daß die beiden Gebiete der guten Sitte und des Rechts auseinandergehalten werden müssen, daß das Recht an die Unsittlichkeit nicht unmittelbare Rechtsfolgen anknüpfen darf, daß vielmehr die Wirksamkeit des Rechts nur dort beginnt, wo eine unlautere Gesinnung durch eine Störung der Rechtsordnung in die Erscheinung tritt. Allerdings würde nun nicht die Unlauterkeit selbst mit civilrechtlichen Nachtheilen oder auch mit Strafen bedroht werden, sondern nur der unlautere Wettbewerb. Diese Schranke aber ist eine sehr unsichere, denn im Grunde thut derjenige, welcher im Erwerbsleben thätig ist, alles das, was er geschäftlich thut, zum Zwecke des Wettbewerbs. Ferner muß auch darauf hingewiesen werden, daß selbst im französischen Recht der Begriff concurrence déloyale nicht als ein Rechtsbegriff aufgestellt worden ist. Die französischen Juristen haben nicht den Begriff concurrence déloyale zergliedert und durch die Zergliederung daraus konkrete Schlüsse gezogen, sondern sie haben die oben mitgetheilte Vorschrift des code civil zergliedert und haben eine Anzahl von Fällen, die sich aus der Anwendung dieser Vorschrift ergaben, unter dem Namen der concurrence déloyale zusammengestellt.

Es wurde also der bezeichnete Antrag zurückgezogen und der andere Weg betreten, den der Regierungsentwurf vorschlägt, eine Reihe von einzelnen Bestimmungen zu erlassen, welche einzelne Arten des unlauteren Wettbewerbs treffen sollen. Man kann in dem Entwurf fünf verschiedene Materien unterscheiden, die in keinem unzertrennlichen Zusammenhang miteinander stehen und von denen allenfalls eine jede in einem besonderen Gesetze behandelt werden könnte, gleichwie man schon Eine Form des unlauteren Wettbewerbs, nämlich die Anmaßung von Waarenzeichen und Waarenbezeichnungen, in einem Spezialgesetze verfolgt hat. Die fünf verschiedenen Materien, um welche es sich handelt, sind die folgenden: die schwindelhafte Reklame (§§. 1 bis 4), die Quantitätsverschleierung (§. 5), die üble Nachrede (§§. 6 und 7), der Eingriff in das Firmenrecht (§. 8) und der Verrath von Geheimnissen (§§. 9 und 10). Diese fünf verschiedenen Materien werden der Kürze halber in der Ueberschrift unter dem Namen des unlauteren Wettbewerbs zusammengestellt. Es darf aber nunmehr nicht der Schluß gezogen werden, daß man auch andere Erscheinungsformen, welche sich im geschäftlichen Leben zeigen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unlauteren Wettbewerb behandeln dürfte. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß alle diese Bestimmungen nicht unmittelbar den Zweck verfolgen, das Publikum, den Käufer oder Konsumenten vor betrügerischen Maßnahmen zu schützen, wenngleich nicht verkannt worden ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch dem großen Publikum zu Statten kommen werden; der leitende Gedanke des Gesetzes in allen seinen Theilen ist vielmehr der, daß der redliche Wettbewerber gegen den Schaden geschützt werden soll, der ihm aus verwerflichen Operationen seines unlauteren Mitbewerbers erwachsen könnte. Es wurde nicht verkannt, daß der Gesetzentwurf nicht alle möglichen Formen des unlauteren Wettbewerbs trifft, und es wurde betont, daß er diese Absicht auch gar nicht verfolgt; man geht mit gutem Bedacht in vorsichtiger Weise vor. Bei mehrfachen Gelegenheiten wurde darauf hingewiesen, daß ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, in Zukunft dieses Gesetz durch andere Gesetze, welche andere Formen des unlauteren Wettbewerbs treffen, zu ergänzen; man hielt es nicht gerade für wünschenswerth, einen solchen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, aber man verschloß sich doch der Erfahrung nicht, daß in den letzten Jahren eine große Reihe von Gesetzen gemacht worden sind, die sich schon nach Ablauf einer sehr kurzen Frist als der Ergänzung oder Abänderung bedürftig gezeigt haben. An das vorliegende Gesetz wird nur die Hoffnung geknüpft, daß es denjenigen Formen des

unlauteren Wettbewerbs, welche gegenwärtig am allgemeinsten und am schwersten empfunden werden, ein Ende machen wird.

§. 1.

Dieser Paragraph beschäftigt sich mit der schwindelhaften Reklame und zwar mit den civilrechtlichen Folgen derselben. Es werden verschiedene Handlungen aufgeführt, welche in Zukunft mit Rechtsfolgen bedroht sein sollen.

Die erste Frage, welche hier aufzuwerfen war, war die, ob die Aufzählung der mit Rechtsnachtheilen bedrohten Handlungen eine vollständige sei. In dieser Beziehung wurden die folgenden Anträge gestellt:

2.

In §. 1 Absatz 1 hinter den Worten „gewerblichen Leistungen" einzufügen die Worte „oder über die Menge der vorhandenen Vorräthe".

Es wurde darauf hingewiesen, daß in geschäftlichen Reklamen nicht selten übertriebene oder gar offenkundig unrichtige Angaben über die Menge der Vorräthe gemacht werden, welche der Verkäufer inne hat, und daß dieser Hinweis auf ein so bedeutendes Lager in dem Käufer die Anschauung erwecken kann, als werde er einen ganz besonders günstigen Kauf abschließen, wenn er sich an diese Bezugsquelle wendet. Von anderer Seite wurde dem widersprochen und bemerkt, daß solche Angaben über gewaltige Vorräthe, die zuweilen einen offenkundig scherzhaften Charakter tragen, schwerlich dazu geeignet sein können, den Käufer irre zu führen, und daß der Käufer, wenn er im Uebrigen nur gut und preiswürdig bedient wird, keine Ursache zur Unzufriedenheit habe. Zudem pflege die Menge der Vorräthe so häufig zu wechseln, daß Niemandem aus inkorrekten Angaben ein Vorwurf gemacht werden könne. Namentlich unter dem letzteren Gesichtspunkte wurde der Antrag auch seitens der Regierungsvertreter bekämpft, indem gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß von der überwiegenden Mehrheit der aus geschäftlichen Kreisen ausgegangenen Gutachten die Ausscheidung der Menge der Vorräthe aus dem Katalog des §. 1 als unerläßlich bezeichnet worden ist.

Weiter ging ein anderer Antrag:

3.

Im §. 1 hinter die Worte der 7. Zeile „des Verkaufs" die Worte einzuschieben: „oder über die Menge der vorhandenen Vorräthe, das Alter oder die Ausdehnung des Geschäfts", sowie hinter das Wort der 6. Zeile „Auszeichnungen" die Worte einzuschalten: „oder Anerkennungen".

Der Antrag deckt sich zu einem Theile mit dem vorher besprochenen Antrag, und soweit dies geschieht, ist es nicht nöthig, weiter auf denselben einzugehen. Was das Alter des Geschäfts anbetrifft, so wurde bemerkt, daß es in der letzten Zeit Sitte geworden sei, daß die Verkäufer, welche ihre Waaren anbieten, das Gründungsjahr ihres Geschäftes angeben, um durch das Alter desselben ein günstiges Vorurtheil für seine Solidität zu erwecken. Soweit nun diese Angabe der Wahrheit entspreche, sei sie ein vollständig erlaubtes Mittel des Wettbewerbs; es würden aber auch häufig falsche Angaben gemacht. So wurde ein Beispiel angeführt, daß in einer Stadt, welche durch die Fabrikation eines bestimmten Artikels berühmt geworden ist und in ihrer Mitte eine große Anzahl von Geschäften hat, welche diesen Artikel herstellen, sich an einer besonders lebhaften Stelle ein völlig neues Geschäft etablirt habe, welches ein um mehr als hundert Jahre zurückliegendes Gründungsjahr fälschlich anführte, so daß die Fremden, welche glauben, in der Stadt ihren Wunsch nach Erlangung der „wirklich echten" Waare befriedigen zu können, irre geführt werden. Auch hier wurde von anderer Seite erwiedert, daß eine falsche Angabe über das Alter des Geschäftes nicht eigentlich dazu geeignet sei, Schaden hervorzurufen, weil der Käufer, der sich lediglich durch die Rücksicht auf das Alter des Geschäftes leiten lasse, so offenkundig thöricht handle, daß er einen besonderen Schutz nicht in Anspruch nehmen könne. Was sodann die Worte „Ausdehnung des Geschäfts" anbetrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß es Geschäfte giebt, welche die große Anzahl ihrer eigenen Geschäftsstellen und Filialen als einen Beweis dafür ins Feld führen, daß sie sich eines weit verbreiteten Absatzes erfreuen, und daß auch hier falsche Angaben vorkommen, welche das Publikum irre führen können. Die Kommission schien geneigt, hierin eine unzulässige Manipulation zu erkennen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß es nicht genüge, die fälschliche Berufung auf ertheilte Auszeichnungen unter Strafe zu stellen, denn es kämen im täglichen Leben auch viele Fälle vor, in denen Jemand unwahre oder erschlichene Briefe, die seinem Geschäfte zu Theil gewordene Anerkennungen enthalten, in die Oeffentlichkeit bringe, um sich darauf zu berufen, und es entstehe durch solche falschen Anererkennungsschreiben mindestens derselbe Nachtheil, wie durch die falsche Berufung auf eine ertheilte Auszeichnung.

Von Seiten eines Regierungsvertreters wurde hierauf noch folgende Erklärung abgegeben:

„Man fragt: warum sollen schwindelhafte Anpreisungen, die sich auf die Beschaffenheit oder die Herstellungsart von Waaren beziehen, zum Schadensersatz verpflichten, wenn sie aber unrichtige Angaben über die Menge der Vorräthe oder das Alter des Geschäfts enthalten, von Rechtsnachtheilen frei bleiben? Diese Frage läßt sich allerdings aufwerfen. Aber der Katalog des §. 1 soll gar nicht erschöpfend sein, und er würde es auch nicht werden, wenn er die in dem gestellten Amendement enthaltenen Zusätze erhielte. Immer würden Fälle von unlauterer Reklame übrig bleiben, bei denen man ebenso gut fragen könnte, warum sie keine Ersatzansprüche begründen sollen. Wenn man den Weg der Generalklausel für ungangbar hält, so ist man genöthigt, eine Auswahl zu treffen. Der Entwurf beschränkt sich absichtlich darauf, diejenigen Fälle herauszugreifen, die von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein für besonders verwerflich und schädlich gehalten werden. Ob diese Auswahl das Richtige trifft, kann gewiß zweifelhaft sein. Aber unter den Zusätzen befinden sich auch solche, bei welchen das öffentliche Rechtsbewußtsein, wie es sich in zahlreichen Stimmen geäußert hat, ein gesetzgeberisches Einschreiten für unzweckmäßig hält. Der Entwurf unternimmt tiefe Eingriffe in eingewurzelte Gewohnheiten, daher scheint mir aller Grund zur Vorsicht und zu weiser Selbstbeschränkung vorzuliegen."

Zu einer Abstimmung über alle diese Anträge kam es nicht, weil ein Antrag allgemeineren Inhalts gestellt wurde, der dahin lautete:

4.

Im §. 1 hinter die Worte der 3. Zeile „bestimmt sind" die Worte einzuschalten: „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere".

Ueber diesen Antrag hat sich eine sehr lebhafte Diskussion entsponnen. Die Vertreter der Regierung widersprachen demselben auf das entschiedenste; sie führten, unterstützt von einigen Mitgliedern der Kommission, aus, daß hierdurch die Vorschrift der Bestimmtheit verlustig gehe, welche man für durchaus geboten halten müsse. Der Vortheil, alle einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbs vollständig zu treffen, lasse sich unter keinen Umständen erreichen; man müsse darum die Aufmerksamkeit darauf richten, ein Gesetz zu schaffen, welches möglichst klar und geeignet

sei, jede Unsicherheit in seiner Anwendung auszuschließen. Auch wurde hervorgehoben, daß diese allgemeine Fassung in einen sehr unerwünschten Gegensatz zu den Vorschriften des Waarenbezeichnungsgesetzes über falsche Ursprungsangaben treten werde.

Von Seiten der Vertheidiger des Antrags wurde ausgeführt, daß, wenn man gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs unter die Pflicht zum Schadensersatz stelle, derjenige, welcher zu unlauterem Wettbewerb geneigt sei, um so eifriger sich auf diejenigen Formen stürzen werde, welche er ohne Gefahr ausüben könne. Eine falsche thatsächliche Angabe sei unter allen Umständen eine Handlung, welche nicht allein gegen die Lauterkeit der Gesinnung, sondern auch gegen die objektive Rechtsordnung verstoße; sie verdiene daher, unter Verbot gestellt werden. Es müsse dabei hervorgehoben werden, daß dieser Antrag sich nur auf den vorliegenden §. 1 mit seinen civilrechtlichen Bestimmungen beziehe und in dem von strafrechtlichen Bestimmungen handelnden §. 4 nicht wiederholt werden solle. Auch bliebe die Forderung bestehen, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen sei; es müsse demjenigen, welcher sich durch solche Manipulationen gefährdet fühlt, mindestens der Weg offen bleiben, auf Unterlassung solcher Manipulationen zu klagen.

Von anderer Seite wurde erwidert, daß eine absolute Unterdrückung jedes unlauteren Wettbewerbs für die Gesetzgebung zu den Unmöglichkeiten gehöre; die schlimmste Form des unlauteren Wettbewerbs sei offenbar die, wenn ein Konkurrent, der unlauter handelt, seinen redlichen Konkurrenten wahrheitswidrig der Unlauterkeit beschuldige, und man müsse in der Gesetzgebung solche Schranken ziehen, welche diese schlimmste Form des unlauteren Wettbewerbs schlechthin unmöglich machen. Die Anstrengung eines Civilprozesses wegen unlauteren Wettbewerbs sei keineswegs eine unverfängliche Handlung; es könne der gute Ruf eines Geschäftes sehr leicht dadurch erschüttert werden, daß man es wegen unlauteren Wettbewerbs verfolgt, zumal wenn man von dieser Verfolgung vor der richterlichen Entscheidung der Oeffentlichkeit Kenntniß giebt.

Es wurde ein Fall angeführt, in welchem eine als durchaus redlich und zuverlässig bekannte Kaffeefirma großen pekuniären Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden sei, daß man von polizeilicher Seite die Solidität ihres Fabrikats angezweifelt habe. Eine solche allgemeine Bestimmung, wie sie hier in Vorschlag gebracht sei, würde eine große Unsicherheit des Rechts im Gefolge haben.

Der Antrag Nr. 4 wurde in erster Lesung mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, die aufgenommenen Worte wieder zu streichen, und es wurde dabei von beiden Seiten dieselbe Reihe von Gründen angeführt, die schon mitgetheilt worden sind. Es wurde in zweiter Lesung mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, die in erster Lesung genehmigte Fassung aufrecht zu erhalten.

Eine andere Erörterung, welche sich an diesen Paragraphen anknüpfte, betraf die folgende Frage. Es wurde Klage darüber geführt, daß das Gesetz die landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht in der gleichen Weise berücksichtige, wie die Verhältnisse der Industrie; es sei darin von gewerblichen Leistungen die Rede, während die landwirthschaftlichen Leistungen nicht erwähnt werden; es sei von Waaren in dem Gesetze die Rede, während man im geschäftlichen Leben sehr vielfach die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht unter dem Begriff der Waare mit umfaßt. Aus diesen Erwägungen gingen die folgenden Anträge hervor:

5.

Hinter dem Worte „gewerblichen" einzufügen „und landwirthschaftlichen".

6.

In der 4. Zeile hinter dem Worte „Waaren" die Worte „landwirthschaftlichen Erzeugnissen" hinzuzufügen.

7.

Einen besonderen Absatz zu beschließen und dem Paragraphen als Schlußsatz hinzuzufügen, dahin lautend:

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere auch landwirthschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse sowie Heilmittel, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche und gärtnerische Leistungen sowie ärztliche Leistungen zu verstehen.

Was die Bezugnahme auf Heilmittel und ärztliche Leistungen anbetrifft, so wird darüber später noch geredet werden; was die landwirthschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse anbetrifft, so war die Kommission einstimmig darüber einverstanden, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie beispielsweise Saatgut oder Mastvieh auf denselben Schutz Anspruch haben, wie gewerbliche und industrielle Waaren, sowie daß landwirthschaftliche Leistungen den gewerblichen Leistungen durchaus gleich stehen müßten. Zweifelhaft war in der Kommission nur die Frage, ob es nothwendig sei, diesen Gedanken besonders auszusprechen oder ob demselben durch die vorliegende Fassung des Gesetzes schon hinreichend genügt sei. Die Regierungskommissarien vertraten mit großer Entschiedenheit die erstere Anschauung; sie erklärten, daß die Landwirthschaft, wenngleich sie nicht unter die Gewerbeordnung falle, trotzdem einen Zweig des Erwerbslebens bilde, und daß dasjenige, was für Waaren und gewerbliche Leistungen angeordnet werde, sich auch auf die Landwirthschaft beziehe. Was die Waaren anbetrifft, so sei es kaum in Zweifel zu ziehen, daß jeder Richter landwirthschaftliche Produkte, sofern sie zum Verkauf kommen, als Waaren betrachten wird, und was die gewerblichen Leistungen anbetrifft, so sei das Wort „gewerblich" hier nicht im Sinne der Gewerbeordnung, sondern im Sinne des täglichen Lebens zu verstehen. Es sei nicht allein unnütz, den Anträgen stattzugeben, sondern es könne daraus ein positiver Schade entstehen, denn wenn man in diesem Gesetz die landwirthschaftlichen Erzeugnisse ausdrücklich neben die Waaren, und die landwirthschaftlichen Leistungen ausdrücklich neben die gewerblichen Leistungen stelle, so könne daraus der für die Klarheit der Rechtsprechung sehr nachtheilige Schluß gezogen werden, daß in anderen bereits bestehenden Gesetzen, z. B. im Waarenbezeichnungsgesetz die landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen vom Begriff der Waaren und der gewerblichen Leistungen ausgeschlossen seien. Die Urheber der Anträge beharrten indeß auf ihrem Verlangen. Sie gaben zu, daß der Richter möglicherweise und vielleicht sogar wahrscheinlich die Worte „Waaren" und „gewerbliche Leistungen" in richtigem Sinne interpretiren werde, es komme aber bei diesem Gesetz darauf an, es auch den landwirthschaftlichen Kreisen verständlich zu machen; diese seien darauf angewiesen, von dem Gesetze durch Klagen im Civil- und Strafverfahren Gebrauch zu machen, und sie würden zu dem Gedanken gebracht werden, daß das Gesetz ihnen diesen Schutz versage, weil es ihre Interessen nicht mit ausdrücklichen Worten wahrnehme, zumal in den landwirthschaftlichen, namentlich den weniger vermögenden Kreisen von juristischen Hilfsmitteln, von Kommentaren der Gesetze oder gar von den dazu vorliegenden Materialien (Motiven, Reichstagsverhandlungen ꝛc.) wenig Gebrauch gemacht wurde. Auch von denjenigen Mitgliedern, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Grunde für unnöthig hielten, wurde der Ansicht Raum gegeben, daß, wenn die land-

wirthschaftliche Bevölkerung darauf so lebhaft beharre, im Grunde kein Anlaß vorliege, ihr die Erfüllung ihres Wunsches vorzuenthalten. Es wurde daher der unter Nr. 4 gestellte Antrag in folgender Fassung:

„Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche und gärtnerische zu verstehen."

mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde ein Antrag auf Streichung gestellt. Der Antragsteller selbst gab zu, er habe sich inzwischen überzeugt, daß die ausdrückliche Erwähnung der gärtnerischen Erzeugnisse überflüssig sei, denn von der Gärtnerei könne Niemand im Zweifel darüber sein, daß sie unter die Gewerbeordnung falle; dagegen müsse er auf der ausdrücklichen Erwähnung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen bestehen. Die Diskussion ergab keine neuen Gründe; der Antrag wurde mit der bezeichneten Abänderung durch 11 gegen 6 Stimmen aufrecht erhalten.

Was nun die Heilmittel und die ärztlichen Leistungen anbetrifft, so wurde von allen Seiten zugegeben, daß mit gewissen Heilmitteln, namentlich solchen, die als Geheimmittel bezeichnet zu werden pflegen, ein Unfug getrieben wird, der den Begriff des unlauteren Wettbewerbs vollständig erfülle, daß es auch Kurpfuscher gebe, die sich mit falschen Berichten über die von ihnen erzielten Erfolge und namentlich den ihnen angeblich zu theil gewordenen Anerkennungen brüsten, um das Publikum anzulocken. Es sei indes hinsichtlich der Aerzte ganz zweifellos, daß ihre Leistungen nach der bestehenden Gesetzgebung unter die gewerblichen Leistungen fallen, zumal der ärztliche Beruf durch die Gewerbeordnung geregelt werde. Eine ausdrückliche Erwähnung der ärztlichen Leistungen an dieser Stelle könne zu unerwünschten Resultaten führen; man könne von dem Arzt im Verhältniß zu seinem Patienten Offenheit und Wahrheit nicht in derselben Weise verlangen, wie von einem Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne des Wortes; denn der Arzt sei häufig genöthigt, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seines Patienten, ihm gewisse Thatsachen zu verheimlichen und eine pia fraus zu üben. Trete das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft, so würden sich die Mittel, um strafbaren Ausschreitungen entgegenzutreten, ohne Schwierigkeiten finden, während eine ausdrückliche Erwähnung des ärztlichen Berufes und der Heilmittel nicht allein überflüssig, sondern sogar schädlich sein könne. Es sind denn auch die Worte in dem Antrag 7 „Heilmittel" und „ärztliche Leistungen" mit 11 gegen 5 Stimmen gestrichen worden.

Ein anderes Bedenken, welches gegen die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs geltend gemacht wurde, fand seinen Ausdruck in dem folgenden Antrag:

8.

Die Worte zu streichen: „in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind."

Zur Begründung dieses Antrags wurde auf folgenden Umstand hingewiesen. Ein Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb sei eigentlich nur erforderlich für die Verhältnisse des Kleinhandels; im Großhandel wisse Jedermann hinreichend Bescheid, um sich vor falschen Anpreisungen selbst zu schützen. Die öffentlichen Mittheilungen durch die Zeitungen gelangen zur allgemeinen Kenntniß auch der kleinsten Leute; Mittheilungen, welche durch Cirkulare gemacht werden, kommen in die Hände einer beschränkten Anzahl von Personen, welche sehr genau zu prüfen wissen, wie weit diese Anpreisungen begründet sind. Es sei in Handelscirkularen vielfach üblich, gewisse Arten von Waaren als Primawaaren, Primaqualitäten zu bezeichnen; für den Unkundigen würde hierdurch der Anschein erweckt, als bezeichne man damit Waaren von ganz hervorragender Beschaffenheit, als wolle man einen Superlativ anwenden, während der kundige Geschäftsmann sehr wohl zu beurtheilen wisse, daß es sich hierbei lediglich um eine gewisse, allgemein übliche Qualität handle, welche herkömmlicher Weise durch dieses Wort bezeichnet werde. Es könnten daher im Prozeß wegen unlauteren Wettbewerbs auch solche Personen beschuldigt werden, welche es keineswegs verdienen.

Diesen Ausführungen stellten die Vertreter der Regierung Folgendes gegenüber:

„Die beantragte Streichung der erwähnten Worte würde ihren Zweck nur unvollkommen erreichen; die Ankündigung von Primaqualität würde zwar in Cirkularen erlaubt, aber in allen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen verboten sein. Natürlich würde dann die Reklame von Zeitungsinseraten möglichst absehen und sich um so ungestörter in der Form des Geschäftscirkulars breit machen. Uebrigens braucht man sich nicht darüber zu beunruhigen, daß die angeführten Beispiele vom Gesetz getroffen werden könnten; solche allgemeine Superlative, die den Kreis der in Vergleichung gestellten Gegenstände nicht erkennen lassen, wie Primaqualität, beste Waare, billigster Preis, erste Berliner Wursthandlung, enthalten im Allgemeinen lobende Urtheile, aber keine Angaben thatsächlicher Art."

Im Kreise der Kommission wurden diese Anschauungen von der Mehrheit getheilt; es wurde angeführt, daß der unlautere Wettbewerb getroffen werden solle, gleichviel wo er sich geltend mache, und daß, wenn es sich um eine Form des Geschäftsbetriebs handle, die an sich strafbar sei, der Großhändler vor dem Kleinhändler keinerlei Begünstigung erfahren dürfe. Die vorgeschlagene Aenderung wurde daher abgelehnt.

Ein weiterer Antrag ging dahin:

9.

Den Schlußsatz des Absatzes 1 im §. 1 „soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können"

zu streichen.

Der Antragsteller war der Ansicht, daß den Verbänden, welche sich zum Schutz des ehrlichen Geschäftsbetriebes zusammengethan haben, uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben werden müsse, einen unlauteren Wettbewerb mit denjenigen Mitteln zu verfolgen, welche das vorliegende Gesetz an die Hand gebe, zumal die Verfolgung der Regel nach doch nur auf dem Wege der Privatklage möglich sei. Von Seite der Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß es juristisch vom höchsten Bedenken und kaum durchführbar sei, die Rechtsfähigkeit der Vereine in dieser einen Beziehung anders zu behandeln, als dies der Regel nach geschehe. Der gestellte Antrag wurde darauf zurückgezogen.

Eine ausführliche Erörterung knüpfte sich sodann an die Frage, wer auf Grund des zweiten Absatzes, welcher vom Schadensersatz spricht, während der erste Absatz sich mit den Unterlassungsklagen beschäftigt, der Ersatzpflichtige sei.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß falsche Angaben häufig von abhängigen Personen im Auftrag dessen gemacht werden, von welchem sie abhängig sind; daß beispielsweise ein Handlungsgehilfe oder Lehrling von seinem Brotherren dazu angehalten werde, falsche Angaben zu machen; er könne sich nach seiner abhängigen Stellung einem solchen Zwange nicht entziehen und müsse daher gegen die Folgen einer Handlung geschützt werden, die von seiner bösen Absicht völlig unabhängig ist. Es wurde daher der Antrag gestellt:

10.

Statt der Worte „gegen den Urheber der Angabe" die Worte zu setzen „gegen denjenigen, der zu solchen Angaben einen Auftrag ertheilt hat oder sie selbst macht."

Von derselben Seite wurden ferner die Worte bemängelt „oder kennen mußte." Man führte Beispiele an, in denen der Richter bezüglich der Frage, ob Jemand eine ihm unbekannte Thatsache habe kennen müssen, zu den seltsamsten Resultaten gelangt sei.

Es wurde der Antrag gestellt:

11.

Die Worte „oder kennen mußte" zu streichen.

Gegen diesen letzteren Antrag wurde geltend gemacht, daß nach allgemein rechtlichen Grundsätzen eine grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich um civilrechtliche Schadensansprüche handelt, nicht anders beurtheilt werden kann, wie der böse Vorsatz, und von diesem Grundsatz könne nicht abgewichen werden. Es wurde dann auch der Antrag 11 abgelehnt. Was den Antrag 10 betrifft, so wurde derselbe für überflüssig erachtet, nachdem der Antrag

12.

statt „gegen den Urheber der Angabe" zu setzen „gegen denjenigen, der die Angabe gemacht hat", eingebracht war. Es soll durch diese Aenderung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verantwortlichkeit demjenigen zufällt, der die Abweichung von der Wahrheit begangen hat. Als Thäter ist nicht anzusehen, wer lediglich als ausführendes Werkzeug eines fremden Willens gehandelt hat. Bei dieser Gelegenheit kam nun auch die Frage zur Erörterung, inwieweit die Presse, welche, zumal in dem Inseratentheil der Blätter, sehr häufig genöthigt ist, falsche Angaben mitzutheilen, im Sinne des §. 1 mithaften soll. Es waltete kein Zweifel darüber ob, daß man der Presse nicht die Verpflichtung auferlegen könne, bei geschäftlichen Inseraten eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, welche von Rechtswegen nur den Inserenten trifft.

Von Seiten der Regierungskommissarien wurde die Erklärung abgegeben, daß der für ein Preßerzeugniß verantwortliche Redakteur oder derjenige, der an seiner Stelle haftbar ist, auf Grund dieser Bestimmung selbstverständlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des §. 1 erfüllt sind.

Bei dieser Erklärung hat man sich auch in erster Lesung mit dem Vorbehalte beruhigt, die Angelegenheit in der zweiten Lesung einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. In zweiter Lesung wurden nun folgende Anträge eingebracht:

13.

Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadensersatz können gegen diejenigen Personen, welche bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift als Verleger, Drucker oder deren Angestellte mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervorgetreten ist.

Gegen diesen Vorschlag wurde von Seiten der Regierungskommissarien geltend gemacht, daß er offenbar zu weit gehe, indem er eine Straflosigkeit der Presse selbst für den Fall konstruire, wo dem Redakteur eine Mitschuld vollkommen nachgewiesen werden kann.

Ein anderer Antrag schloß sich an das Handelsgesetzbuch §. 249d an und hat folgenden Wortlaut:

14.

Ist die öffentliche Bekanntmachung im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserats nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65) keine Anwendung.

Von Seiten der Regierungskommissarien wurde bemerkt, daß dieser Zusatz nur für strafrechtliche Verhältnisse passen würde, mit der hier zu erörternden civilrechtlichen Verantwortlichkeit aber offenbar nichts zu schaffen habe. Der Urheber dieses Antrages ließ denselben fallen, nachdem von anderer Seite ein Vorschlag eingebracht war, der auch nach seiner Auffassung dem praktischen Bedürfniß vollkommen genügte. Dieser Vorschlag lautet:

15.

Dem Absatz 3 folgenden Schlußsatz beizufügen:

„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhaber der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, ferner, wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet."

Von Seite der Regierungskommissarien wurde zwar die Ansicht ausgesprochen, daß durch diese Vorschrift der Redakteur möglicherweise für den Fall ungünstiger gestellt sei, daß er die Unwahrheit der Angaben nicht gekannt habe, als dies nach der Regierungsvorlage selbst der Fall sei. Trotz dieses Bedenkens wurde indessen der Antrag Nr. 15 mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, weil es für eine Aufgabe der Presse gehalten wird, darüber zu wachen, daß in ihren Inseratentheil nichts gelangt, wofür nicht Jemand die Verantwortlichkeit übernimmt.

Eine weitere Diskussion heftete sich noch an den dritten Absatz, welcher auch für bildliche Darstellungen eine Verantwortlichkeit ausspricht. Es wurde das Bedenken geltend gemacht, ob nicht dadurch unberechtigte Verfolgungen hervorgerufen werden könnten; es kommt vor, daß an einem Tabakladen die Bilder von Negern dargestellt sind, welche mit Tabaksblättern arbeiten, und daß dadurch der Eindruck hervorgerufen werden kann, als ob in dem Geschäft Cigarren aus amerikanischen Tabaken verkauft werden, während thatsächlich nur inländische Cigarren feilgehalten werden. Nachdem indeß darauf hingewiesen war, daß die Rechtsfolgen überall nur dann eintreten, wenn der Anschein eines besonders günstigen Angebotes erweckt worden ist, wurde dieses Bedenken fallen gelassen, und der Absatz 3 unverändert, nur mit dem schon hervorgehobenen Zusatze, angenommen. Ebenso wurde der §. 1 im Ganzen angenommen.

§. 2.

Dieser Paragraph regelt den Gerichtsstand dahin, daß bei dem hier vorliegenden Thatbestand eine Verfolgung nur zulässig sein soll an dem Orte, wo der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat; es soll dadurch dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß Jemand wegen desselben Thatbestandes an einer großen Anzahl verschiedener Stellen zur Verantwortung gezogen wird. Diese Vorschrift erweist sich aber für Ausländer nicht als anwendbar, und für diese wird daher das Gericht des Aufenthaltsortes oder das delictum commissum festgesetzt. Auf die Anfrage, weswegen ein Gerichtsstand für Ausländer nur für den ver-

einzelten Fall des §. 1 und nicht für die sämmtlichen in dem Gesetze erwähnten Ansprüche vorgesehen sei, antworteten die Regierungsvertreter, daß der §. 2 lediglich die Verbindung mehrerer Prozesse zum Zweck einheitlicher Verhandlung und Entscheidung zu fördern bestimmt sei. Die Möglichkeit der Anstellung mehrerer Prozesse wegen derselben Handlung komme aber wie gegen Inländer gegen Ausländer nur beim §. 1 in Betracht. Für civilrechtliche Ansprüche aus anderen Bestimmungen des Gesetzes könne es daher auch den Ausländern gegenüber bei den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand sein Bewenden behalten. Der Anfragende behielt sich weitere Schritte vor, über welche weiter unten zu berichten sein wird.

§. 3.

Dieser Paragraph betrifft die erleichterte Zulassung einstweiliger Verfügungen. Es wurde zwar zugegeben, daß dadurch mancherlei Uebelstände unter Umständen hervorgerufen werden können; gleichwohl erkannte man an, daß auf die Erleichterung solcher einstweiligen Verfügungen nicht verzichtet werden kann. Der Paragraph wurde einstimmig angenommen.

§. 4.

Dieser Paragraph setzt die strafrechtlichen Folgen für ebendieselben Fälle fest, für welche der §. 1 die zivilrechtlichen Folgen ordnet. Die Anwendbarkeit des §. 4 ist enger begrenzt als diejenige des §. 1. Es wird die Absicht erfordert, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, während in §. 1 es genügt, wenn objektiv ein solcher Anschein vorliegt; es wird verlangt, daß die unwahren oder zur Irreführung geeigneten Angaben thatsächlicher Art wissentlich gemacht werden, und es ist die allgemeine Klausel von den „geschäftlichen Verhältnissen", durch welche der §. 1 abgeändert worden ist, nicht aufgenommen. Die Frage, ob überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs angemessen sei, nachdem das französische Recht davon gänzlich absieht, wurde allerdings aufgeworfen, aber bejaht, da es sich hier um Mißbräuche handle, die vom sittlichen Standpunkte aus in keiner Weise zu rechtfertigen und geeignet sind, in die Rechtsordnung einzugreifen. Eine Regelung des Gerichtsstandes wurde nicht für angemessen gehalten, weil in dieser Beziehung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Preßgesetzes.

§. 5.

Dieser Paragraph ist der einzige im Gesetze, in welchem ein strafrechtliches Einschreiten unabhängig von jedem Antrage angeordnet, während in allen übrigen Paragraphen auf die Civilklage und demnächst auf den Strafantrag oder die Privatklage hingewiesen wird. Der Fall, um den es sich hier handelt, betrifft die sogenannten Quantitätsverschleierungen. Von einer Seite wurde der Antrag gestellt:

16.

den §. 5 zu streichen.

Der Antragsteller führte aus, daß der Kleinhandel vorzugsweise in den Händen von Personen des Mittelstandes, der wenig begüterten Klassen liege; das Gesetz sei angeregt und ausgearbeitet worden in der Absicht, diesen Klassen der Gesellschaft zu helfen, und man verfahre daher unlogisch, wenn man eine Bestimmung aufnehme, welche diese Klassen belästige, zumal es sich dabei um Gewohnheiten handle, welche im Leben bereits sehr feste Wurzeln gefaßt haben. Diesem Antrage wurde von allen Seiten entgegengetreten und ausgeführt, daß eine Vorschrift dieses Inhalts schlechthin nothwendig sei, denn die Handlungen, welche damit bedroht werden, grenzen hart an den Thatbestand einer absichtlichen Täuschung des Publikums. Man habe es abgelehnt, bei §. 1 den Großhandel mehr zu begünstigen als den Kleinhandel; man könne aber auch dem Kleinhandel nicht Manipulationen gestatten, die fraudulöser Art sind. Vor allen Dingen sei die Einführung fester Quantitätsbestimmungen nothwendig bei Garnen und überhaupt bei allen denjenigen Artikeln, welche unter das sogenannte Posamentiergeschäft fallen. Diese Waaren würden gebraucht von solchen Leuten, die von ihrer Hände Arbeit leben, wie Näherinnen und Schneiderinnen, und diesen müsse man die Sicherheit schaffen, daß sie in reeller Weise bedient werden. Gerade aus den Kreisen der Großhändler, welche mit solchen Artikeln handeln, sind zahreiche Petitionen eingegangen, welche in ihrem eigenen Interesse eine solche Neuregelung wünschen, um Zuständen entgegen zu arbeiten, welche sie längst als Uebelstände empfunden haben. Ein Großhändler, welcher dem Reichstag selbst als Mitglied angehört und von dem eine Petition der entgegengesetzten Richtung unterschrieben worden ist, hat nachträglich angezeigt, daß diese seine Unterschrift auf einem Mißverständniß beruhe, und daß er sich den Anschauungen seiner Standesgenossen vollkommen anschließe. Es wurde als ein Uebelstand beklagt, daß die allgemeine Maß- und Gewichtsordnung trotz eines mehr als 20 jährigen Bestehens noch immer nicht in das Volksbewußtsein recht eingedrungen sei; in Oesterreich sowie in der Schweiz, wo dieselbe Maß- und Gewichtsordnung gilt, haben sich die Verhältnisse anders gestaltet; man fordert dort im Wurstladen einfach 20 Deka, das sind 20 Dekagramm, und man fordert in der Weinstube zwei Dezi, das sind zwei Deziliter, während in Deutschland die entsprechenden Ausdrücke keinen Eingang gefunden haben. Es wird noch vielfach $^1/_2$ Pfund, $^1/_4$ Pfund, ja selbst ein halbes Viertelpfund verlangt, obwohl die letztere Quantitätsmenge sich mit den üblichen Handelsgewichten gar nicht abmessen läßt. Ein Mitglied, welches diesen Ausführungen beitrat, machte darauf aufmerksam, es sei auch vom Uebel, daß in dem jetzt noch geltenden Münzgesetz an einer Stelle der Ausdruck ein Pfund gebraucht sei, während die Bezeichnung Pfund der Maß- und Gewichtsordnung gleichfalls nicht entspreche. Darüber also, daß Garne und andere Posamentierwaaren, wie etwa Stecknadeln, der Vorschrift dieses Paragraphen zu unterwerfen seien, herrschte, zumal nachdem der Antrag 16 zurückgezogen wurde, in der Kommission allgemeine Uebereinstimmung. Verordnungen über die Posamentierwaaren hinaus auf Artikel wie Chokolade oder Seife auszudehnen, so wurden auch dagegen keine Bedenken erhoben. Der Bundesrath hat nun aber auch die Absicht kund gegeben, den Artikel auf den Handel mit Bier in Flaschen auszudehnen, und hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung, die dadurch unterstützt wurde, daß eine große Anzahl von Petitionen sich hiergegen gerichtet hat. Wirksam werden kann der Paragraph erst dann, wenn der Bundesrath über seine Ausführungen Verordnungen erlassen hat, und soweit diese Verordnungen reichen. Wenn der Bundesrath, wie in der Begründung angedeutet worden ist, über die Posamentierwaaren hinaus auch andere Artikel, wie etwa Seife oder Chokolade, unter die Bestimmungen des Gesetzes stellen will, so ist dagegen nichts einzuwenden.

In der Begründung ist aber von der Möglichkeit die Rede, daß der Bundesrath die Verordnung noch auf den Handel mit Bier in Flaschen ausdehnen könne, und dies rief eine um so lebhaftere Erörterung hervor, als die Andeutung einer solchen Absicht bereits die Kreise der Interessenten lebhaft beunruhigt hat. Von den zahlreichen Petitionen, die zu dem Gesetze eingegangen sind, entfällt die der Anzahl nach zweitgrößte Kategorie auf diesen Gegen-

stand. Eine Aichung von Bierflaschen ist bisher nicht vorgeschrieben; die Bierflaschen werden gearbeitet, ohne daß für die Abmessung des Quantums, welches sie zu füllen bestimmt sind, große Sorgfalt verwendet wird; sie fallen deswegen auch in Bezug auf ihre Größe sehr ungleich aus. Auf der anderen Seite dient aber der Umstand, daß sie in Folge dieses oberflächlicheren Arbeitens sehr wohlfeil abgegeben werden können, dazu, daß das Bier selbst wohlfeil verkauft werden kann. Es wurde nun von einer Seite geltend gemacht, daß der unlautere Wettbewerb im Flaschenbierhandel sehr deutlich zu erkennen sei; es würden vielfach Flaschen verkauft, die ein geringeres Maß enthalten, als der Käufer voraussetze. Dieser Anschauung wurde entgegengetreten; die Brauereien selber können unmöglich, um ein umfangreicheres und lohnenderes Geschäft zu machen, die Flaschen nach der Rücksicht aussuchen, ob dieselben einen größeren oder geringeren Inhalt fassen, sie nehmen die Flaschen, wie sie sie in die Hand bekommen, und würden mit einer Prüfung dieser Flaschen mehr Zeit verlieren, als der von ihnen zu erwartende Gewinn werth ist. Die Flaschenbierhändler vollends erhalten zu einem großen Theil die gefüllten Flaschen bereits aus der Brauerei, sind also von dem Verdachte einer bösen Absicht vollkommen frei. Eine Aichung der Bierflaschen ist nun allerdings in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen; würde aber eine Anordnung erlassen, wonach die Bierflaschen entweder auf ein bestimmtes Maß, wie 4 oder 5 Deziliter gestellt sein müssen oder wonach sie mit einer Angabe ihres Inhalts versehen sein müssen, so würden die Brauer oder Flaschenbierhändler genöthigt sein, sich selber eine zuverlässige Kenntniß von dem Inhalt der Flaschen zu verschaffen, also eine Privataichung vorzunehmen. Was die Bierfässer anbetrifft, so herrschte in der Kommission sogar eine gewisse Sympathie dafür, daß hier die Aichung vorgeschrieben wird; man meinte indeß, daß dies einer späteren Regelung vorzubehalten sei; wollte man aber eine amtliche Feststellung des Inhalts der Bierflaschen herbeiführen, so würden sich daraus mit Nothwendigkeit zwei Nachtheile ergeben; erstens würden die Glasarbeiter in ihren Löhnen verkürzt werden, denn es könnte nicht ausbleiben, daß ihnen der Lohn für diejenigen Flaschen, welche nicht probemäßig ausgefallen seien, vorenthalten würde. Sodann aber würden die Flaschen und mittelbar das Bier selbst vertheuert werden, und dies sei als ein großer Nachtheil zu betrachten, da der Biergenuß das beste Schutzmittel gegen den übertriebenen Branntweingenuß sei.

Die Regierungskommissarien sprachen sich dahin aus, daß der Bundesrath noch nicht in der Lage gewesen sei, sich darüber schlüssig zu machen, ob er den §. 5, falls er angenommen werden sollte, auch auf den Verkehr mit Flüssigkeiten ausdehnen wolle, jedenfalls würde eine solche Anordnung nicht erfolgen, ohne daß vorgängig eine sorgfältige Prüfung aller Verhältnisse eingetreten sei. Man möge den Bundesrath nicht in der Weise präjudiciren, daß man schon jetzt das Bier endgiltig von der Anwendbarkeit des §. 5 ausschlösse.

Darauf wurde von anderer Seite erwidert, daß der Ausschluß des Bieres keineswegs dem Bundesrath präjudicire, derselbe könne immerhin die Frage, ob es zweckmäßig sei, dem Handel in Flaschenbier die in Aussicht stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und, wenn er mit seiner Prüfung zu einem Ergebniß gekommen sei, eine Vorlage über die Regelung des Handels mit Bier und vorzugsweise mit Flaschenbier an den Reichstag gelangen lassen, der alsdann in der Lage sei, die Frage auch seinerseits unter Würdigung aller Verhältnisse zu prüfen, während er bei Einbeziehung der Flüssigkeitsmaße in den §. 5 dem Bundesrath eine Vollmacht ertheile, ohne seinerseits von den einschlägigen Verhältnissen Kenntniß zu haben. Nach dem Zugeständniß der Regierungskommissarien sei die Frage noch nicht spruchreif, und eine unreife Frage pflege man gesetzgeberisch nicht zu regeln.

Was nun die Fassung der Bestimmung anbetrifft, so empfehle es sich offenbar nicht, das Bier ausdrücklich in dem §. 5 zu erwähnen; ein Mittel, um den Ausschluß desselben herbeizuführen, liegt darin, daß man den §. 5 unanwendbar macht für alle diejenigen Artikel, die nach Hohlmaßen gehandelt werden, und das wiederum kann man am besten erreichen, wenn man ausdrücklich ausspricht, daß die Anordnungen, welche auf Grund des §. 5 erlassen werden sollen, sich nur auf die Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts beziehen, also das Hohlmaß stillschweigend ausläßt. Es wurde daher der Antrag gestellt:

17.

Statt „Mengeneinheiten" zu setzen: „Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts".

Dieser Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt. In der zweiten Lesung aber wurde nach ausführlicher Wiederholung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe der Antrag

18.

Statt „Mengeneinheiten" zu setzen: „Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts"

einstimmig angenommen.

Es war ferner eingebracht der Antrag

19.

Die Zeilen 3 bis 5 dahin zu fassen:

„Mengen oder Gewichtseinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge oder des Gewichts".

Gegen die Regierungsvorlage sind also hier die Worte „des Gewichts" zugesetzt. Der Antrag wurde indeß zurückgezogen, nachdem die Regierungsvertreter es für unzweifelhaft erklärt hatten, daß mit dem Ausdruck Menge die Gewichtsmenge zugleich getroffen werde. Es entstand nun weiter die Frage, ob man dem Bundesrath die Vollmacht geben solle, solche Verordnungen, wie sie der §. 5 vorsieht, selbstständig zu erlassen, ohne daß dem Reichstag in irgendeiner Form die Mitwirkung daran zusteht. Es wurde der Antrag gestellt:

20.

Dem Absatz 2 folgende Worte hinzuzufügen:

„und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen".

Gegen diesen Antrag erklärten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen mit voller Entschiedenheit und fanden auch aus der Mitte der Kommission Unterstützung; es würde ein Zustand unerträglicher Unsicherheit entstehen, wenn jedesmal in dem Zeitraum zwischen dem Erlaß einer Verordnung und der Genehmigung durch den Reichstag in Zweifel gezogen werden könnte, ob die Verordnung genehmigt werden würde und ob alle die Vorrichtungen, die getroffen werden müssen, um die Verordnung durchzuführen, nicht vergeblich sein würden. Wenn der Gegenstand wichtig genug wäre, um den Reichstag damit überhaupt zu befassen, würde es zweckmäßiger sein, den Weg der Verordnung hier auszuschließen und die Regelung der ganzen Angelegenheit auf die Gesetzgebung zu verweisen. Dazu sei aber dieser Gegenstand seiner Natur nach nicht geeignet. Der Antrag wurde aus diesen Gründen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde ein anderer Antrag eingebracht:

21.

„und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen".

Diese Vorlegung ist nur eine Vorlegung zur Kenntnißnahme, dem Reichstage wird also die Möglichkeit gegeben, die Verordnung zu prüfen, und, wenn er Bedenken dagegen hat, ob sie den Gesetzen entspreche und ob sie nicht für den Verkehr sehr ernst zu nehmende Schwierigkeiten herbeiführe, sie zur Berathung zu stellen und alsdann Beschlüsse zu fassen, welche die Regierung auffordern, die Angelegenheit noch einmal in bessere Erwägung zu nehmen.

Dieser Antrag wurde alsdann einstimmig angenommen.

Endlich ist noch einer redaktionellen Veränderung zu erwähnen, welcher der Artikel im Laufe der Berathungen unterzogen worden ist. Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß der Ausdruck „gewisse Waaren" in Zeile 2 nicht recht dem Sprachgebrauch gemäß sei und daß man einen präziseren Sinn erziele, wenn man anstatt „gewisse" sage „bestimmte". Es wurde dahin der Antrag gestellt:

22.

Statt „gewisse" zu setzen „bestimmte".

Hiergegen wurde von den Regierungskommissarien geltend gemacht, daß alsdann ein Schönheitsfehler in die Fassung des Paragraphen gelangen würde, da der Ausdruck „bestimmte" in anderem Zusammenhange schon einmal vorher und einmal nachher angewendet worden sei und das Wort „gewisse" ja wohl auch seine Schuldigkeit thue. Darauf erfolgte die Erwiderung, daß, wenn man von Schönheitsfehlern sprechen könne, schon die zweimalige Anwendung des Wortes „bestimmt" als ein solcher betrachtet werden müsse, und daß es sich empfehlen würde, diese Schönheitsfehler durch die Anwendung synonymer Ausdrücke zu beseitigen. Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

23.

Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen u. s. w.

Gegen diese Fassung hatten nun die Mitglieder des Bundesraths nichts zu erwidern, und wurde dieselbe gegen eine Stimme angenommen.

§. 6.

Dieser Paragraph regelt die Verantwortlichkeit für üble Nachrede. Daß die böswillige oder leichtfertige Verbreitung unwahrer Thatsachen an sich eine Handlung ist, die mit Rechtsfolgen bedroht werden muß, war nicht zweifelhaft; auf der anderen Seite war aber auch die Kommission darüber einverstanden, daß das Institut der kaufmännischen Auskunftsertheilung geschützt werden solle, da dasselbe in hohem Grade nützlich wirkt und Irrthümer bei demselben als unvermeidlich anzusehen sind. Trotzdem wurde von einer Seite der Antrag gestellt:

24.

In Alinea 2 die Worte „oder der Empfänger" zu streichen.

Der Antragsteller führte aus, daß die kaufmännischen Auskunftsinstitute hinreichend geschützt seien, wenn festgesetzt werde, daß die Ertheilung einer unwissentlich irrigen Auskunft straflos sei, sobald der Auskunftsertheiler ein berechtigtes Interesse habe, daß aber, wo ein solches Interesse nicht vorliege, ein wirksamer Schutz gegen üble Nachrede geschaffen werden müsse. Darauf wurde erwidert, daß das Institut der kaufmännischen Auskunftsertheilung volle Berücksichtigung erheische. Diese Auskunftsertheilung erfolge häufig, aber doch nicht ausschließlich durch besondere zu diesem Zweck begründete Büreaus; daneben bestehe der Verkehr zwischen Geschäftsfreunden, und hier müsse die im Interesse des Empfängers ertheilte Auskunft unter den gleichen Schutz gestellt werden. Was durch den vorliegenden Entwurf unter Verantwortlichkeit gestellt werden soll, ist die aus gedankenloser oder böser Absicht stammende Verbreitung von unwahren Gerüchten, bei denen ein berechtigtes Interesse oder ein der Billigung würdiger Zweck in keiner Weise erkannt werden kann und eine Entschuldigung nicht vorliegt.

Der gestellte Antrag wurde abgelehnt.

§. 7

regelt die Folgen der üblen Nachrede, wenn sie wissentlich erfolgt ist; er gab zu Bedenken keinen Anlaß, nur wurde die Frage angeregt, ob der hier vorgeschriebene Thatbestand auch eine Verpflichtung des Schadenersatzes nach sich ziehe, da ausdrücklich nur von der öffentlichen Strafe die Rede sei. Es wurde indeß darauf hingewiesen, daß alle Fälle, die unter den §. 7 fallen, zugleich den §. 6 verletzen, und daß hier die Schadenersatzpflicht in deutlicher Weise ausgesprochen ist.

§. 8

bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen. Man war einverstanden darüber, daß die Benutzung eines fremden Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes in böslicher Absicht verboten werden müsse; aber auch hier wurde das Bedenken geltend gemacht, ob die Bestimmung in ihrer vorliegenden Fassung nicht auch Personen träfe, die, indem sie im Auftrag Anderer handeln, vollkommen unschuldig sind und daher vor den Rechtsfolgen geschützt werden müssen. Es wurde zu diesem Behufe der Antrag gestellt:

25.

Statt des Wortes „benutzt" die Worte „benutzen läßt" zu setzen.

Auf diese Weise würde nicht der Lehrling oder Handlungsgehilfe, der im Auftrag seines Prinzipals handelt, sondern der Prinzipal selbst getroffen. Nachdem indes darauf hingewiesen war, daß in dieser Weise der Prinzipal, der selbstständig sich einer Uebelthat dieser Art schuldig mache, der Strafe entgehen würde, wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein anderer Antrag ging dahin:

26.

Den Paragraphen so zu fassen:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet ist oder dazu geeignet erscheint, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, kann auf Unterlassung der Benutzung des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung in Anspruch genommen werden. Derselbe ist auch zum Ersatz entstandenen Schadens verpflichtet, wenn die Absicht, Verwechselungen der gedachten Art hervorzurufen, anzunehmen ist".

Dieser Antrag unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß an Stelle der Worte „geeignet ist" die Worte gesetzt werden „geeignet scheint". Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hiermit ein vollkommen neuer und zu großen Unklarheiten führenden Rechtsbegriff geschaffen werde; denn es lasse sich nicht recht übersehen, wann eine falsche Angabe, die nicht wirklich geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen, für geeignet erachtet werden soll, solche Verwechselungen hervorzurufen. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß die Schadensklage nur dann zulässig sein soll, wenn die Absicht, Verwechselungen hervorzurufen, nachgewiesen ist. Die Kommission sah indessen

keinen Grund, für die Verfolgung des civilrechtlichen Anspruchs einen Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu machen, und lehnte den Antrag gegen eine Stimme ab.

Viel weiter gingen die folgenden Abänderungsvorschläge:

27.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes oder einer Waare in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselung mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes oder einer Waare hervorzurufen . . .

Dieser Antrag wurde später redaktionell verbessert und in den folgenden umgewandelt:

28.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Waare oder einer gewerblichen Leistung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselung mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Waare oder einer gewerblichen Leistung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Der Antragsteller ging bei Begründung dieses Antrags zunächst von den besonderen Verhältnissen des Buchverlags und der Zeitungsunternehmungen aus. Die Presse habe darüber Klage geführt, daß Zeitungen erscheinen, welche in täuschender Weise den Titel einer anderen, bereits bestehenden Zeitung nachahmen, oder daß Druckschriften mit einem Titel verbreitet werden, welche den Anschein erregen, als werde darin eine andere, bereits bekannt und beliebt gewordene Schrift angezeigt. Es seien hierüber durchaus begründete Beschwerden geführt worden. Man müsse indeß einen Schritt weiter gehen; das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen habe Verbesserungen des damals bestehenden Zustandes herbeigeführt, sei aber einer weiteren Entwickelung durchaus fähig und bedürftig. Es sei die Absicht des vorliegenden Gesetzes, nicht allein den unlauteren Wettbewerb in den speziell bezeichneten Formen zu bekämpfen, sondern auch anderen Mißbräuchen entgegenzutreten und schon bestehende Gesetze weiter zu entwickeln. Es komme vor, daß Jemand, der eine neue Waare zu Markte bringe, ihr auch seinen von ihm aufgeprägten Namen beilegt. Es werde z. B. an die Waaren, die unter den Namen Odol oder Milanostahl bekannt sind, erinnert; es sei daher schlechthin unerläßlich, auch den Namen der Waare unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen.

Die Regierungskommissarien bekämpften diesen Antrag als mit dem Waarenzeichengesetz unvereinbar in der entschiedensten Weise, derselbe wurde aber mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen, allerdings um demnächst in der zweiten Lesung zu erneuter Erörterung gestellt zu werden. Es wurden die Bedenken, die gegen denselben sprechen, auch im Schoße der Kommission anerkannt. Es wurde ausgeführt, daß der Antrag, wie er in erster Lesung angenommen sei, sich nicht als eine Weiterentwickelung des Gesetzes über den Schutz der Waarenzeichen darstelle, sondern als ein vollkommener Umsturz desselben. Bei dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen habe man die Vorbedingungen für den Markenschutz, insbesondere auch für den Schutz der allein in Worten bestehenden Marken unter Würdigung der dafür und dawider sprechenden Momente genau festgesetzt. Der hier eingebrachte Antrag in seiner unklaren Fassung stelle jenes Gesetz wieder in Frage und käme zurück auf den Gedanken, Unlauterkeit in Handel und Wandel ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Ganz gewiß habe derjenige, der einen neuen und originellen Namen einer Waare aufpräge, auch der Billigkeit gemäß Anspruch auf Schutz für diesen Namen. Voraussetzung sei aber, wie bemerkt, die Originalität dieser Bezeichnung. Worte, die dem allgemeinen Sprachgebrauch angehören, die Angaben über Art, Beschaffenheit, Herstellungsweise ꝛc. einer Waare enthalten, dürfen unter keinen Umständen zu Gunsten eines Einzelnen monopolisirt werden. Nach diesem Gesichtspunkte seien im §. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Bedingungen für die Eintragung von sog. Wortzeichen in das Zeichenregister festgesetzt. Nehme man den vorliegenden Antrag an, so schaffe man im Widerspruch zu jener Festsetzung eine neue Art des Markenschutzes, die zu dem Schutz des Waarenzeichengesetzes in unversöhnlichem Gegensatz stehe.

Es wurde daher der Antrag gestellt:

29.

Unter Aufhebung des Beschlusses erster Lesung den Paragraphen dahin zu fassen:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden."

Dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. Derselbe unterscheidet sich von der Fassung der Regierungsvorlage im Wesentlichen dadurch, daß die Druckschrift eine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat. Daß neben dem Erwerbsgeschäft die gewerbliche Unternehmung auch ausdrücklich erwähnt worden ist, wurde von Seiten der Regierungskommissarien als unnöthig bezeichnet, da unter einem Erwerbsgeschäft jedes gewerbliche Unternehmen einbegriffen sei. Es hatte nun der Verfasser des Textes der ersten Lesung noch den Antrag gestellt, dem §. 8 folgenden weiteren Absatz hinzuzufügen:

30.

Die Bestimmung des §. 12 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen wird durch den Absatz 1 nicht berührt.

Diesen Antrag hielt er selbst, nachdem eine Aenderung des von ihm herbeigeführten Wortlautes erster Lesung vorgenommen war, für erledigt.

§. 9.

Dieser Paragraph handelt von dem Schutze der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse. Die sehr umfassende Erörterung darüber wurde von einem Regierungsvertreter durch einen Vortrag eingeleitet, dessen Inhalt weiter unter wiedergegeben wird.

Es ist zunächst im Allgemeinen Einiges darüber zu sagen, was man unter Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen zu verstehen hat. Wenn von Geschäftsgeheimnissen die Rede ist, so denkt man der Regel nach an diejenigen Quellen, aus denen ein Geschäftsmann seine Waaren bezieht, und an diejenigen Kunden, an welche er sie absetzt. Ausnahmsweise wird auch wohl ein Geheimniß anderer Art verrathen, z. B. die vollständige Bilanz eines Geschäftes, doch kommen solche Fälle selten vor. Was nun die Absatzquellen

und die Kunden anbetrifft, so wurde in der Kommission die Ansicht laut, daß hier von einem Geheimniß gar nicht die Rede sein könne. Daß derjenige, von welchem ein Geschäftsmann seine Waaren bezieht, diese Waaren überhaupt feil hält, das könne auch keinem anderen Menschen verborgen bleiben, und daß diejenigen, welche die Waaren beziehen, diese Waaren brauchen, sei ebensowenig als ein Geheimniß zu betrachten. Wenn ein Angestellter eines Geschäfts die vollständige Kundenliste abschreibt, so ist dies allerdings ungehörig, und wenn er diese Kundenliste auf dem Papier seines Prinzipals anfertigt, so ist der Fall vorgekommen, daß er wegen des materiellen Diebstahls dieses Papiers zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen worden ist; wenn er aber die Reihe der Kunden seinem Gedächtniß einprägt, so kann darin ebensowenig etwas Strafbares gefunden werden, als wenn er nur die einzelnen Kunden im Gedächtniß behält. Das Bekanntwerden der Absatzquellen und der Bezugsgelegenheiten hat unmittelbar eine Schädigung im Geschäftsbetriebe nicht zur Folge. Gelingt es seinem Mitbewerber, ihm Kunden abspenstig zu machen, so wird es ihm vermuthlich nur dadurch gelingen, daß er niedrigere Preise stellt, und wenn er diese niedrigeren Preise stellen kann, so ergiebt sich daraus, daß der bisherige Verkäufer durch die Stellung höherer Preise einen Vortheil errungen hat, auf den er wirthschaftlich keinen Anspruch hat. Die ganze Frage also, ob der Verrath derartiger sogenannter Geschäftsgeheimnisse als eine unlautere Handlung zu betrachten sei, muß mindestens als zweifelhaft aufgefaßt werden.

Mit den Betriebsgeheimnissen wird es sich der Regel nach so verhalten, daß gleicherweise ein eigentliches Geheimniß nicht vorliegt; wenn beispielsweise der Fabrikant chemischer Waaren die Erfahrung gemacht hat, daß ihm die Herstellung eines gewissen Präparats bei einem gewissen Temperaturgrade am besten gelingt, so ist das eine wissenschaftliche Wahrheit, die voraussichtlich in wissenschaftlichen Werken für jeden zu finden sein wird und bei der für ihn sich nur der Vortheil ergeben hat, daß er sich dieser allgemein bekannten Wahrheit zur rechten Stunde und bei der rechten Gelegenheit bewußt geworden ist. Also auch die Frage, ob es überhaupt Betriebsgeheimnisse, soweit sie nicht unter dem besonderen Schutz des Patentgesetzes stehen, giebt, wird von einigen Mitgliedern der Kommission als eine durchaus zweifelhafte betrachtet.

Bei der weiteren Berathung des Paragraphen ist nun vorab hervorzuheben, daß gegen die Beibehaltung dieses §. 9 sowie des folgenden sich bei weitem der größte Petitionssturm erhoben hat; von den der Kommission überwiesenen Petitionen sprechen sich die Mehrheit dahin aus, daß dieser Paragraph mindestens in seiner vorliegenden Fassung beseitigt werden müsse, so unzweifelhaft andererseits die Thatsache liegt, daß, bevor man an die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ging, eine ebenso lebhafte Petitionsbewegung im entgegengesetzten Sinne für den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sich entwickelt hat.

Es sind nun in dem §. 9 die beiden Abschnitte desselben zu unterscheiden, von denen der eine über den Schutz des Geheimnisses während der Dauer des Dienstvertrags, und der andere vom Schutz des Geheimnisses über diese Dauer hinaus spricht. Es ist zweckmäßiger, die Behandlung des zweiten Abschnittes vorweg zu nehmen.

In den früheren Entwürfen der Regierung, die nicht an den Reichstag gelangten, war von einem viel weitergehenden Schutz die Rede gewesen. Der gegenwärtige Entwurf beschränkt sich darauf, einen Schutz für solche Geheimnisse auszusprechen, die dem Angestellten des Geschäftes gegen die schriftliche Zusicherung der Verschwiegenheit als ein Geheimniß anvertraut worden sind; mit dieser wohlwollenden Einschränkung würde man aber zu unmöglichen Resultaten kommen. Es wird sich in der Praxis kaum durchführen lassen, daß der Vorsteher eines größeren Geschäftes, beispielsweise einer chemischen Fabrik, der eine Anzahl von Technikern und Hunderte von Arbeitern beschäftigt, jedem einzelnen seiner Leute diejenigen Geheimnisse, die er als solche betrachtet zu sehen wünscht, ausdrücklich und umfassend anvertraut; er wird sich zu überlegen haben bei jedem seiner Leute, welche Geheimnisse er demselben mit der Wirkung anvertrauen will, daß dieser es geheim hält. Um eine vollständige Sicherheit darüber zu erlangen, müßte er jedem Einzelnen diejenigen Thatsachen, über die dieser nicht sprechen soll, schriftlich mittheilen und würde ihm dadurch die Gelegenheit, sie zu verrathen, erleichtern, ja in vielen Fällen erst gewähren. Er müßte auch für sich eine besondere Registratur darüber anlegen, welche Geheimnisse er jedem Einzelnen anvertraut hat. Es liegt auf der Hand, daß die Durchführung eines solchen Vorschlags in das Reich der Unmöglichkeit gehört.

Dazu kommt nun aber ein zweiter Punkt; wenn ausnahmsweise der Fabrikherr in die Lage kommt, einem seiner Angestellten, also insbesondere einem chemischen Techniker seiner Fabrik, ein Geheimniß mit der Wirkung anzuvertrauen, daß dieser es nicht verrathen soll, so wird der Angestellte sich vermöge des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er steht, einem solchen Zwange nicht entziehen können. Anscheinend schreibt das Gesetz einen freien Vertrag darüber vor, welches Geheimniß als ein solches geachtet werden soll; thatsächlich ist es eine Anordnung, die der Prinzipal seinen Angestellten widerspruchslos diktiren kann, und hier kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß der Geschäftsherr von seinem Angestellten die Wahrung eines Geheimnisses verlangt, das gefunden zu haben das persönliche Verdienst des letzteren ist, daß er also die wirthschaftliche Macht, welche er als Fabrikherr hat, benutzt, um sich in den Alleinbesitz von Kenntnissen zu setzen, die der ihm Untergebene durch eigene Arbeit sich erworben hat und als ein Mittel betrachtet, seinen Weg durch das Leben zu nehmen.

Aber auch allgemeiner gesprochen muß gesagt werden, daß, so lange man den Begriff des Eigenthums überhaupt anerkennen muß, es keinen besser begründeten Schutz des Eigenthums giebt, als das Eigenthum an den Kenntnissen, die sich Jemand durch seinen Fleiß, seine Fähigkeit, sein Nachdenken erworben hat, und daß jeder Versuch, einen Menschen an der Verwendung dieses seines Eigenthums zu hindern, gegen alle gesunden wirthschaftlichen Grundsätze verstößt.

Nebenher ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Durchführung einer solchen Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, Veranlassung dazu geben kann, daß tüchtige und erfahrene Leute ihren Weg ins Ausland nehmen, weil dort die Beschränkungen, die man hier ihrer Thätigkeit auferlegen will, nicht existiren, und daß das Gesetz daher von dem großen Nachtheil begleitet sein würde, tüchtige Menschen ins Ausland zu drängen.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Kommission einstimmig dahin schlüssig gemacht, die Nr. 2 aus dem §. 9 zu streichen und somit den Grundsatz aufzustellen, daß, nachdem Jemand sein Vertragsverhältniß zu einem gewissen Lohnherrn beendigt hat, er der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeit und Kenntnisse ist.

Günstiger hat sich die Kommission der Nr. 1 desselben Paragraphen gegenüber gestellt; daß ein Lehrling oder ein Angestellter eines Geschäfts, so lange er in dem Geschäfte thätig ist, die Verpflichtung hat, über alle Vorgänge, die in dem Geschäfte vorkommen und deren Bekanntwerden unter irgend einem Gesichtspunkte mißlich sein könnte, reinen Mund zu halten, ergiebt sich aus der allgemeinen Vertragstreue, zu welcher er verpflichtet ist, und wenn er

etwas mittheilt, was er in Schweigen hüllen sollte, so begeht er eine rechtswidrige Handlung; zweifelhaft aber bleibt in diesem Falle auch noch, ob diese rechtswidrige Handlung von einem solchen Gewicht ist, daß man deswegen zu einer öffentlichen Strafe schreiten muß. Ganz ohne Zweifel werden viele Mittheilungen der bezeichneten Art nur aus Unbedacht, aus Gedankenlosigkeit gemacht und zwar häufig von jüngeren Leuten, welche man wegen einer solchen Gedankenlosigkeit nicht unter kriminelle Verfolgung stellen darf, selbst wenn dieselbe zu nichts anderem als zu einem Verweise führen sollte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Lehrlinge, die Angestellten eines Geschäftsherrn ohnehin schon sich in einer ungünstigen Lage befinden infolge der Anwendung der sogenannten Konkurrenzklausel, über deren Nachtheile sowohl bei der ersten Lesung dieses Gesetzes wie bei anderen Gelegenheiten im Reichstag reichlich die Rede gewesen ist. Einige Mitglieder der Kommission gingen von der Anschauung aus, daß, bevor die Gesetzgebung nicht dazu geschritten sei, die hinsichtlich der Konkurrenzklausel geltenden Gesetzesbestimmungen zu ändern und somit die Rechte des Angestellten gegenüber dem Prinzipal wirksam wahrzunehmen, es eine Ungerechtigkeit und eine Ungleichheit sein würde, die Rechte des Prinzipals gegenüber dem Angestellten wirksamer als bisher zu schützen.

Aus diesen Gründen wurden die Anträge angenommen, auch den ersten Absatz des §. 9 zu streichen, und damit hatte der ganze Paragraph sein Fundament verloren, so daß er in seinem ganzen Umfange als abgelehnt anzusehen ist. Es war vor der Abstimmung ein abschwächender Antrag folgenden Inhalts eingegangen:

31.

§§. 9 und 10 so zu fassen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer zu Zwecken des Wettbewerbs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, unbefugt verwendet oder an Andere mittheilt
2. wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu bestimmen.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen §. 9 verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Ist durch Verleitung eines Anderen zum Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, so haftet der Anstifter auch für diese Vertragsstrafe als Gesammtschuldner. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

Dieser Antrag war zurückgezogen, noch ehe es zur Abstimmung über die Annahme des ganzen Paragraphen kam.

Unmittelbar nachdem der §. 9 abgelehnt worden war, fand eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission statt, welche, wenn sie früher eingetreten wäre, das Resultat der Abstimmung verändert haben würde, und es wurden Versuche gemacht, einen Theil des §. 9 als §. 10 wiederum ins Gesetz einzuführen. Außerdem erwogen einige Mitglieder, daß, nachdem der §. 9 abgelehnt worden war, auch der §. 10 wenigstens in seiner bisherigen Fassung gegenstandslos geworden war, während es doch nothwendig war, den Inhalt dieses allgemein gebilligten Paragraphen in einer anderen Form zu retten. Es gingen aus diesen Erwägungen die folgenden Anträge hervor:

32.

§. 10.

Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes verleitet oder zu verleiten versucht, ihm Mittheilungen zu machen, zu deren Geheimhaltung dieser durch die Vertragstreue gegen den Arbeitgeber verpflichtet ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft; außerdem kann auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre erkannt werden.

Neben der Strafe kann eine Buße zu Gunsten des Geschädigten festgesetzt werden; als Geschädigter gilt der Arbeitgeber dessen, gegen den sich die Verleitung oder der Versuch dazu richtete, auch in dem Falle, wenn ein in Geld abzuschätzender Schaden nicht nachgewiesen werden kann.

Derselbe wurde später redaktionell dahin verändert:

33.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft

1. wer es unternimmt, einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs zu verleiten, ihm Mittheilungen zu machen, zu deren Geheimhaltung dieser durch die Vertragstreue gegen den Arbeitgeber verpflichtet ist.
2. wer die aus unzulässigen Mittheilungen (ad 1), oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erworbenen Kenntnisse zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner für diesen Ersatz sowohl, wie auch zur Zahlung einer etwaigen Vertragsstrafe des Angestellten.

34.

I. Dem §. 10 der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben:

„Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling erhalten hat, insofern ihm diese vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt,
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende fremde (Absatz 1) oder eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes selbst verwerthet, oder an Andere mittheilt,
3. wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu verleiten,
4. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner."

II. §. 10a:

„Angestellte Arbeiter oder Lehrlinge dürfen zur Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheim-

nissen über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus nur auf höchstens drei Jahre durch Verträge gebunden werden. Der Gegenstand des Geheimnisses muß im Vertrage ausdrücklich bezeichnet sein. Weiter gehende Verträge sind nichtig. Die Kundenliste darf nicht Gegenstand eines solchen Vertrages sein. In Bezug auf Verletzung derartig vertragsmäßig schriftlich ausbedungener Verschwiegenheit finden die Nummern 1—4 §. 10 sinngemäße Anwendung."

Es wurde auch in eine Besprechung dieses Antrags eingetreten; die Kommission machte sich aber dahin schlüssig, daß es besser sei, an dieser Stelle in den Beschlüssen der ersten Lesung ein Vakuum zu belassen und eine nochmalige Durchberathung in zweiter Lesung in Aussicht zu nehmen. Da die Vorschläge der verbündeten Regierungen ganz und gar abgelehnt waren, wurden ihre Vertreter ersucht, die Gründe, welche sie zu Eingang dargelegt, in schriftlicher Formulirung zu überreichen, damit für die weitere Berathung eine sichere Grundlage gewonnen wird. Es ist darauf folgende Erklärung eingegangen:

„Die Aufgabe, die sich der Entwurf gestellt hat, den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wirksam zu gestalten, ohne in berechtigte Interessen einzugreifen, ist ungemein schwierig. An dieser Schwierigkeit scheiterten die auf Andringen aus gewerblichen Kreisen vor 10 Jahren unternommenen gesetzgeberischen Versuche. Daß sie seitdem nicht weiter verfolgt worden waren, wurde bei der III. Lesung des Waarenzeichengesetzes der Reichsverwaltung zum Vorwurf gemacht. Auch der jetzt vorliegende Lösungsversuch ist eine Schwergeburt. Die Hauptschwierigkeit ist, den Angestellten und Lehrlingen die Möglichkeit der Verwerthung des Erlernten zu lassen, ohne den Schutz des Geschäftsgeheimnisses Preis zu geben. Die öffentliche Kritik hat sich mit großer Lebhaftigkeit auf den ersten Theil dieses Problems geworfen und darüber den zweiten etwas zu kurz kommen lassen. Auch die verbündeten Regierungen erkennen das Verlangen, daß die Angestellten und Lehrlinge in ihrem Fortkommen nicht behindert werden, als vollkommen berechtigt an. Sie haben deshalb den zuerst veröffentlichen Entwurf abgeändert und sind der Meinung gewesen, daß in der jetzt vorliegenden Fassung ein Ausgleich geboten sei, mit dem sich auskommen lassen werde. Wenn man dies von den verschiedensten Seiten bestritten hat, so ist dabei die Tragweite der vorgeschlagenen Bestimmungen vielleicht nicht ganz richtig gewürdigt worden. Zunächst verpönen dieselben nicht, wie der frühere Entwurf, die Verwerthung von Geheimnissen im eigenen Geschäft, sondern nur deren Mittheilung an Andere, und auch diese nach Ablauf des Dienstvertrages nur, soweit sie zum Gegenstande einer Schweigepflicht gemacht sind. Verpönt ist ferner nur die Weiterverbreitung zu Zwecken des Wettbewerbes. Dadurch scheiden eine Menge von Fällen aus. Wo der Wettbewerb mit dem früheren Geschäft ausgeschlossen ist, ist auch die Anwendung des Entwurfes ausgeschlossen. Wenn, wie behauptet wird, der Großhandel Geschäftsgeheimnisse nicht kennt, so können sie auch nicht verrathen werden. Der Kleinhandel aber und das Kleingewerbe sind auf ein räumlich beschränktes Absatzgebiet angewiesen. Nur auf diesem Gebiet sind sie dem Wettbewerb ausgesetzt, darüber hinaus erstreckt sich auch die Schweigepflicht nicht. Ein Schuhmacherlehrling, der in Jüterbog ausgelernt hat, wird Geschäftsgeheimnisse, die sein Meister unter die Schweigepflicht gestellt haben sollte, in Treuenbrietzen ungehindert verwerthen können. Der Gehülfe eines Kolonialwaarengeschäfts in der Rosenthalerstraße wird, wenn er in ein Geschäft in der Potsdamerstraße eintritt, von der in dem früheren Geschäfte erworbenen Kundenkenntniß schwerlich Gebrauch machen, eine bezüglich derselben etwa vereinbarte Schweigepflicht also auch nicht verletzen können. Aber auch auf dem beschränkten Gebiete, das übrig bleibt, handelt es sich immer nur um anvertraute Geschäftsgeheimnisse. Dadurch scheidet weiter Alles aus, was einem bestimmten Geschäft nicht eigenthümlich ist, was Jemand sich also im gewöhnlichen Gange der Ausbildung oder der Thätigkeit als Gehülfe an Kenntnissen und Geschäftserfahrung angeeignet hat. Dies gilt insbesondere auch von dem Kundenkreis, den ein Reisender durch eigene Thätigkeit seinem Hause zuführte. Wenn er diese Kunden nach dem Eintritt in ein anderes Geschäft zu besuchen fortfährt, so kann von der unbefugten Mittheilung eines ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisses nicht die Rede sein. Anders freilich liegt die Sache, wenn ein entlassener Angestellter die ihm gegen Zusicherung der Schweigepflicht übergebene Kundenliste einem Konkurrenten seines Prinzipals verräth, den er dadurch um die Frucht seiner Arbeit bringen kann. Daß solcher Verrath geahndet wird, entspricht doch dem Rechtsbewußtsein. Und dann handelt es sich doch nicht allein um Kundenlisten, sondern — von den eigentlichen Fabrikationsgeheimnissen abgesehen — auch um Preislisten, Bilanzen, Kalkulationen, Inventuren, Submissionsgebote und manches Andere, an dessen Geheimhaltung die Existenz eines Geschäftsmannes hängen kann. Ferner darf man den schon bei der Plenarberathung von dem Herrn Staatssekretär des Innern erwähnten unlauteren Prinzipal nicht vergessen, der von früheren oder gegenwärtigen Angestellten seiner Konkurrenz deren Betriebsgeheimnisse zu erspähen sucht. Fälle dieser Art sind leider nicht selten und nicht nur von der Mannheimer Handelskammer — wie bei der Plenarberathung gemeint wurde —, sondern auch von anderen Stellen liegen Berichte vor, wonach die Verschacherung von Fabrikationsgeheimnissen an „unlautere Prinzipale" in der That gewerbsmäßig betrieben wird. Solchem Treiben wollte die Vorlage einen Riegel vorschieben. Daß sich gegen den dazu vorgeschlagenen Weg, namentlich gegen die Vereinbarung einer Schweigepflicht, wie §. 9 Nr. 2 sie vorsieht, Bedenken erheben lassen, wird nicht verkannt. Wenn ein Weg bezeichnet werden kann, der ohne Preisgebung des zu erstrebenden Zwecks die berechtigten Interessen der Angestellten noch unzweideutiger wahrt, so zweifle ich nicht, daß die verbündeten Regierungen darauf gerne eingehen werden. Denn auch ihnen liegt es am Herzen, daß dem Fortkommen der ehrenwerthen Klasse von Handels- und Gewerbebeflissenen, um die es sich handelt, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden."

In der zweiten Lesung wurde nun eingebracht der Antrag

35.

Den §. 9 der Regierungsvorlage unter Weglassung der Nr. 2 wieder einzufügen.

Diesem Antrag wurde entgegengestellt der Antrag

36.

1. für den Fall der Wiederaufnahme des §. 9 denselben dahin zu fassen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich be-

zeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut sind, dieser Zusicherung entgegen während der Geltungsdauer des Dienstvertrags unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.

2. den §. 10 dahin zu fassen:

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer zu Zwecken des Wettbewerbes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt,
2. wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu bestimmen.

3. einen neuen §. 10a einzufügen:

§. 10a.

Zuwiderhandlungen gegen §§. 9 und 10 verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Ist durch Verleitung eines Anderen zum Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, so haftet der Anstifter auch für diese Vertragsstrafe als Gesammtschuldner. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

4. in §. 11 statt „9" zu setzen „10a".

Zur Begründung der Nothwendigkeit einer Vorschrift, welche sich gegen den von Lehrlingen und Angestellten eines Geschäfts ausgehenden Verrath von Geheimnissen richtet, wurde auf die schon in der ersten Lesung vorgetragenen Erwägungen Bezug genommen.

Es wurde ein Fall angeführt, in welchem der Beamte eines Versicherungsgeschäftes eine vollständige Liste der von der Gesellschaft ausgestellten Polizen unter Angabe der Vertragsdauer und der Prämiensätze einer Konkurrenzgesellschaft mitgetheilt hatte; ein solches Verhalten dürfe unter keinen Umständen straflos bleiben, denn es schädige die Gesellschaft im höchsten Grade und verstoße gegen die Gebote von Treue und Glauben. Dem wurde entgegengehalten, daß vereinzelte Fälle dieser Art allerdings geeignet seien, das Verlangen nach Abhülfe hervorzurufen, indeß gehörten doch solche Fälle zu den vereinzelten Ausnahmen, und es würde die Anwendung eines solchen Gesetzes dazu führen, daß Fälle von geringer Bedeutung, die mehr aus Unbedacht begangen sind, vor den Strafrichter gezogen werden. Zur Begründung des Gegenantrages wurde hervorgehoben, daß ein Angestellter nothwendig wissen müsse, welches die Thatsachen seien, deren Geheimhaltung der Prinzipal ihm zur Pflicht mache. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß die Unmöglichkeit, ein Geheimnißregister aufzustellen, bereits hinreichend beleuchtet worden sei. Es wurden noch einige Anträge auf Abänderung einzelner Ausdrücke gestellt und begründet. Ein Antrag ging dahin:

37.

Die Worte „oder Lehrling" zu streichen und zwischen die Worte „Angestellten" und „Arbeiter" das Wort „oder" einzuschieben.

Dieser Antrag sollte als Abänderungsantrag sowohl für den Antrag 35 wie für den Antrag 36 gelten. Er wurde damit begründet, daß die Lehrlinge sich durchgängig in noch sehr jugendlichem Alter befinden, in dem es eine besondere Härte sei, sie vor den Strafrichter zu ziehen, zumal zu erwarten sei, daß bei ihnen solche Handlungen der Regel nach aus Leichtsinn und nicht aus Eigennutz vorkämen. Dem wurde indeß entgegengehalten, daß, wenn man selbst das Wort „Lehrling" streiche, der Lehrling doch immer ein Angestellter bleibe und den Vorschriften des Paragraphen unterliegen würde.

Ein anderer Antrag

38

ging dahin:

An Stelle des Wortes „Dienstvertrages" zu setzen „Dienstverhältnisses",

um in dieser Weise klar zu stellen, daß, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Dauer, auf welche er geschlossen sei, aus irgend einem Grunde aufgehoben werde, für den nunmehr in keinem kontraktlichen Verhältniß mehr stehenden Angestellten die Beschränkung nicht gelte und derselbe in die freie Verfügung über sein Wissen und Können gesetzt sei.

Ferner ging der Antrag

39

dahin:

am Schlusse von „mittheilt" die Worte einzuschieben:

„oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen".

Denn offenbar sei eine solche Absicht, wobei das Motiv des Thäters Rache oder Bosheit ist, mindestens in demselben, vielleicht aber noch in höherem Grade strafbar als die Absicht, für den Wettbewerb unlautere Mittel anzuwenden.

Der Antrag 37 wurde abgelehnt, die Anträge 38 und 39 angenommen, und mit diesen Abänderungen auch der Antrag 35 angenommen, und so dem §. 9 seine definitive Gestalt gegeben.

§. 10.

Darüber, daß derjenige, welcher einen Lehrling oder Angestellten zum Bruch des Geheimnisses verleitet, strafbar sei, walteten in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten ob; auch diejenigen Mitglieder, welche gegen den §. 9 in seiner ganzen Ausdehnung gestimmt hatten, erklärten, daß sie doch den Anstifter zu einer solchen That treffen wollten. Es gelte hier wie häufig der Grundsatz, daß der Hehler schlimmer sei wie der Stehler, der Anstifter schlimmer wie der Thäter selbst. Es waren, wie bereits bemerkt hierauf bezügliche Anträge schon früher eingebracht worden, nachdem indeß der §. 9 zum großen Theil in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt war, war nunmehr auch jedes Bedenken weggefallen, auch den §. 10 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Es wurde nur ein Abänderungsantrag gestellt:

40.

Das Strafmaß für die Geldstrafe von 1500 auf 3000 Mark, und für das Gefängniß von 6 Monate auf ein Jahr zu erhöhen.

Er wurde damit begründet, daß gar keine Veranlassung vorliege, den Anstifter, wenn ihm die Verleitung zum Verrath nicht gelungen sei, milder zu behandeln, als den erfolgreichen Anstifter oder den Thäter selbst. Wenn von einigen Kriminalisten der Grundsatz aufgestellt werde, daß die Erfolglosigkeit des Unternehmens eine mildere Behandlung rechtfertige, so sei doch ein solcher Grundsatz nicht unbestritten und scheine der inneren Begründung zu entbehren. Jedenfalls trete bei dem hier in Frage stehenden Verhältniß die unlautere Gesinnung auch schon bei dem erfolglosen Versuch in deutlicher Weise hervor.

Dieser Antrag auf Verschärfung wurde angenommen und mit ihm der ganze Paragraph.

§. 11

handelt von der Verjährung.

Die Kommission erklärte sich mit den kurzen Verjährungsfristen einverstanden, es wurde dabei nur die Frage aufgeworfen, ob der Anspruch auf Schadenersatz von dem Augenblick an verjähre, wo die Strafthat begangen sei, oder ob die Verjährung erst in dem Augenblick beginne, wo ein Schaden wirklich entsteht.

Es wurde hierauf erwidert, daß solange der Schaden noch nicht wirklich verursacht sei, auch noch keine actio nata auf Schadenersatz vorhanden sein; vor Eintritt der actio nata könne aber die Verjährung nicht beginnen. Gleichwohl wurde ohne Widerspruch der Regierungsvertreter der Antrag gestellt:

41.

Ein zweites Alinea hinzuzufügen, welches lautet:

„Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchen ein Schaden entstanden ist",

und mit dieser Abänderung der gesammte Paragraph angenommen.

§. 12.

Hier wird vorgeschrieben, daß mit Ausnahme des §. 5 die sämmtlichen Strafthaten auch im Wege der Privatklage verfolgt werden könnten. Man war einverstanden darüber, daß es sich hier ganz zweifellos um ein delictum privatum handle, und setzte voraus, daß der Staatsanwalt von Amtswegen nur in seltenen Ausnahmefällen einschreiten werde, wo ein öffentliches Interesse vorliege. Von einer Seite her wurde indes angeregt, das zweite Alinea zu streichen, wonach die Zurücknahme des Antrags zulässig ist. Durch die Streichung dieser Worte würde der Zustand herbeigeführt werden, daß die Zurücknahme eines Strafantrags nicht zulässig ist, da die Unzulässigkeit die Regel bildet, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Antragsteller führt aus, daß wenn einmal ein derartiges Vergehen gegen Treue und Glauben und gegen die Redlichkeit des Verkehrs zur Anzeige gebracht worden ist, die Anklage auch durchgeführt werden müsse. Diejenigen Leute, welche auf Grund des Gesetzes angeklagt würden, würden der Regel nach in guten Vermögensverhältnissen sein und würden daher sich Mühe geben, durch Geldopfer die gegen sie erhobene Klage rückgängig zu machen. Darauf wurde indes erwidert, daß auch diejenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes Privatklage erheben, der Regel nach sich in günstigen Geldverhältnissen befinden werden und daher sich weniger leicht zugänglich erweisen würden. Aus praktischen Gründen aber sei es erforderlich, die Zurücknahme des Strafantrags für zulässig zu erachten; es könnten Fälle vorkommen, in denen die Privatklage lediglich aus Irrthum eingeleitet worden sei, und in diesen Fällen müsse man den Privatkläger vor der Gefahr bewahren, sich durch Durchführung seiner Anklage zu kompromittiren. Ebenso könnten aber auch Fälle vorkommen, wo die Klage an sich zwar begründet ist, die Handlung aber, um derentwillen sie erhoben werden soll, lediglich aus Unbedacht oder Uebereilung geschehen ist, und in solchen Fällen liege gar kein Grund vor, dem reuigen Thäter, zumal wenn er Schadenersatz gewähre, nicht Verzeihung zu Theil werden zu lassen.

Es wurde sowohl das Alinea 2 wie der ganze Paragraph angenommen.

§§. 13 und 14

gaben zu einer Diskussion keine Veranlassung und wurden angenommen.

Zu

§. 15

fand gleichfalls eine Diskussion nicht statt, es wurden indes Anträge gestellt, hier noch einige Zusatzparagraphen einzuschieben.

Diese Anträge lauten:

42.

§. 15a.

Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist für Klagen, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, auf Grund deren Klage oder Strafantrag erhoben wird.

§. 15b.

Ist gegen Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, auf Schadenersatz oder Buße, auf Geldstrafe oder Gefängniß erkannt, so unterliegen die von solchen Personen direkt oder indirekt herrührenden in Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Waaren so lange der Beschlagnahme und Einziehung, bis die durch Erkenntniß festgesetzten Geldbeträge gezahlt oder die Gefängnißstrafe verbüßt ist. Handelt es sich um Schadenersatz oder Buße, so erfolgt die Beschlagnahme und Einziehung nur auf Antrag.

§. 15c.

Ausländische Waaren, welche den gemäß §. 5 vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Aufmachung ersichtlich die gemäß §. 8 geschützten Interessen verletzt, unterliegen, in letzterem Falle jedoch nur auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung, der Beschlagnahme und Einziehung.

Die Beschlagnahme, §§. 15b und 15c, erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§. 459 der Strafprozeßordnung).

Der Antragsteller führte aus, daß §. 15a lediglich dem §. 2 des Gesetzes nachgebildet sei und daher keiner weiteren Motivirung bedürfe. Es wurde darauf erwidert, daß diejenigen Verhältnisse, welche bei §. 2 dazu Veranlassung gaben, die schwindelhafte Reklame vor ein bestimmtes Forum zu ziehen, bei den übrigen im Gesetz bezeichneten Strafthaten nicht Anwendung finden. Es walte der Regel nach eine Auswahl zwischen verschiedenen Gerichtsständen ob, und es liege, abgesehen von den Fällen des §. 2, keine Veranlassung vor, den Kläger oder Strafkläger in dieser Beziehung zu beschränken.

§. 15b

wurde damit begründet, daß es zweckmäßig sei, einen Verklagten oder Angeklagten, welcher sich der Verfolgung durch Abwesenheit entziehe, wenigstens dadurch zu bestrafen, daß man seine Waaren mit Beschlag belege. Darauf wurde erwidert, daß im Falle einer Verurtheilung die Beschlagnahme der dem Verurtheilten gehörigen Waaren ohnehin eintreten werde. Waaren, die dem Verurtheilten nicht eigenthümlich gehören, der Beschlagnahme zu unterwerfen, könne zu ganz außerordentlichen Härten führen.

Für den

§. 15c

wurde angeführt, daß er das Mittel gewähren solle, ausländischen Fabrikanten oder Händlern, die ihre Waaren nach Deutschland vertreiben wollen, die Beachtung der deutschen Vorschriften aufzuzwingen, wie dies im umgekehrten Fall auch seitens des Auslandes geschehe, und namentlich in England die Ausländer gezwungen seien, die englischen Gesetze zu beachten. Dem wurde entgegen-

gehalten, daß man einer ausländischen Waare beim Eintritt in das deutsche Zollgebiet nicht ansehen könne, ob sie dazu bestimmt sei, im Inland in den Einzelverkehr zu gelangen. Nur unter dieser Voraussetzung sei §. 5 anwendbar. Der §. 8 aber begründe nur einen Civilanspruch, zu dessen Offizialvertretung die Organe der Zollverwaltung nicht bestellt werden dürften, auch sei im §. 8 ein Schutz für die Aufmachung von Waaren überhaupt nicht vorgesehen.

Alle drei Zusatzparagraphen wurden, die beiden ersten gegen eine, und der letzte gegen drei Stimmen abgelehnt.

§. 16

gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung und wurde angenommen.

Bei

§. 17

ist im Entwurf der Regierung der Termin, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, offen gelassen worden. Es wurde der Antrag gestellt diesen Termin auf den 1. Juli 1896 festzusetzen, nachdem die Regierungskommissarien erklärt hatten, es läge keine Schwierigkeit vor, zu diesem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Allerdings könnte der §. 5 erst dadurch in volle Wirksamkeit gerufen werden, daß der Bundesrath die betreffenden Anordnungen zu denselben erlasse, hierin aber liege kein Hinderniß, die übrigen Paragraphen sofort in Kraft treten zu lassen, zumal §. 5 ohne Wirksamkeit bleiben würde, solange die betreffenden Anordnungen des Bundesraths fehlen. Es wurde hiernach beschlossen.

Titel und Einleitung wurden angenommen, wobei noch einmal auf die Bedeutung der in der Ueberschrift des Gesetzes enthaltenen Worte „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs", wie sie oben entwickelt worden sind, aufmerksam zu machen ist, der ganze Gesetzentwurf hierauf mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 35 der Drucksachen — in der aus der beiliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetze eingegangenen Petitionen durch den ad 1 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. März 1896.

Die VI. Kommission.

de Witt, Vorsitzender. Dr. **Meyer** (Halle), Berichterstatter. **Bassermann. Buddeberg. v. Czarlinski. Fuchs. Fusangel. Gräfe.** Dr. **Hammacher. Jacobskötter. Kraemer.** Ritter **v. Lama.** Dr. Freiherr **v. Langen. Meister. Merbach. Noeren.** Graf **v. Schlieffen-Schlieffenberg. Schmidt** (Elberfeld). **Singer. v. Viereck. Wattendorff.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
— Nr. 35 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission in **zweiter** Lesung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.	**Entwurf eines Gesetzes** zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige	Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, **über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere** über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.	den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.
Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.	Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen **denjenigen, der die Angaben gemacht hat,** falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.
Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.	Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen. **Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, oder wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.** **Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.**
§. 2.	§. 2.
Für Klagen auf Grund des §. 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Zur Sicherung des im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§. 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.	
§. 5.	§. 5.
Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.	Durch Beschluß des Bundesraths kann **festgesetzt** werden, daß **bestimmte** Waaren im Einzelverkehr nur in **vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts** oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.
Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.	Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen **und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.**
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.	Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.
§. 6.	§. 6.
Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe. Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.	Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, **eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift** in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der **besonderen** Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.
§. 9.	§. 9.
Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages, 2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheim-	Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienst**verhältnisses**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
nisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.	unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes **oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen,** mittheilt.
Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.	Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.
Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.	Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.
§. 10.	§. 10.
Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu **dreitausend** Mark oder mit Gefängniß bis zu **einem Jahre** bestraft.
§. 11.	§. 11.
Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.	Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. **Die Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem ein Schaden entstanden ist.**
§. 12.	§. 12.
Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im §. 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung erkannt, so kann der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Beklagten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 14.	§. 14.
Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1896** in Kraft.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Nr. 193.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Stephan (Beuthen).

Bericht*)

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Krupp im fünften Wahlkreise des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 11. April 1894 entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 214 der Drucksachen, II. Session 1893/94) beschlossen:

I. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auszusetzen;

II. den Herren Reichskanzler unter Uebersendung der den Wahlprotest und dessen Beantwortung enthaltenden Akten zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung eine Beweisaufnahme darüber zu veranlassen,

ob und eventuell in welcher — näher zu beschreibenden — Weise und in welchem Umfange bei der Stichwahl vom 24. Juni 1893 in den Wahlbezirken Kettwig 1 und 2, Altendorf 1, 3, 4, 7, 8, 10 und 11 und Altenessen 1, 4, 7 die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimniß durch Ausübung einer Kontrole, durch welche namentlich das Umtauschen von Wahlzetteln verhindert wurde, verletzt worden sind,

und zwar

1. hinsichtlich des Wahlbezirkes Kettwig 1:
   a) durch eidliche Vernehmung folgender Protestzeugen:
      des Bauunternehmers Alois v. Stein zu Werden und
      des Fabrikbesitzers Wilhelm Müller ebenda, unter Berücksichtigung der näheren Angaben des Protestes in Anlage 3 auf Seite 1128 und in Anlage 3a Seite 1131,
   b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen der Protestbeantwortung:
      des Rektors Hartmann,
      des Lehrers Wüllner,
      des Privatiers Heinrich Eigemann,
      des Schuhmachermeisters Prinz,
      des Cigarrenmachers Hermanns,
      des Kaufmanns Kuhl,
      des Anstreichers aus dem Bruch,
      des Wirths Lemaitre,
      des Fr. vom Dorp,
      des Lehrers Scharenberg,
      des Bürgermeisters Göring,
      ferner
      des Rentners W. Eichholz-Kleinbecke,
      des Lehrers Linnertz,
      des Kaufmanns Albert Zimmermann,
      des Zimmermeisters Johann Rottmann,
      des Lehrers Eigemann,
      des Rentners Ferdinand Meyer,

*) Antrag der Wahlprüfungs-Kommission auf Seite 1243.

des Bauunternehmers Först und
des Rentners Rickel,
sämmtlich zu Kettwig,
unter Berücksichtigung der näheren Angaben der Protestbeantwortung Seite 1136 bis 1137 und der zugehörigen Situationszeichnung (Anlage c der Protestbeantwortung);

2. hinsichtlich des Wahlbezirkes Kettwig 2:
a) durch eidliche Vernehmung der zu 1a bezeichneten Protestzeugen:
Alois von der Stein und
Wilhelm Müller und folgender weiterer Zeugen des Protestes:
des Webers Albert Stoff zu Werden,
des Schmieds Gottfried Albers ebenda und
des Webers Ferdinand Grütter ebenda,
unter Berücksichtigung der näheren Angaben des Protestes in Anlage 3 auf Seite 1128 und in Anlage 3b Seite 1131,
b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen der Protestbeantwortung:
des Polizei-Sergeanten Rusch,
des Konditors Karl Schürenberg,
des Dr. Lang und
des schon zu 1b genannten Bürgermeisters Göring,
unter Berücksichtigung der Angaben des Gegenprotestes Seite 1136 bis 1138 und der zugehörigen Situationszeichnung (Anlage c der Protestbeantwortung);

3. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 1:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Protestzeugen:
des Bergmanns Wilhelm Küper zu Borbeck,
der Weinhändlers Anton Schuster zu Altendorf,
des Bauunternehmers Georg Elsenbusch ebenda,
des Bergmanns Johann Hansmann zu Borbeck,
des Kaufmanns Heinrich Thier ebenda,
des Fuhrmanns W. Altenhoff zu Essen, Schützenstr. 12,
unter Berücksichtigung der näheren Angaben des Protestes in Anlage 3 Seite 1129,
b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen der Protestbeantwortung:
des Kaplans Hochscheid,
des Ingenieurs Herbaczowski,
des Rektors Kasper,
des Fabrikmeisters Drüner,
des Schlossers Baillant,
des Fabrikmeisters Franz v. Daven,
sämmtlich zu Altendorf,
unter Berücksichtigung der näheren Angaben der Protestbeantwortung Seite 1136;

4. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 3:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen des Protestes:
des Anstreichers P. Lenarz zu Altendorf,
des Anstreichers Arnold Hartmann ebenda,
unter Berücksichtigung der Angaben des Protestes in Anlage 3 Seite 1129;
ferner durch eidliche Vernehmung des Landwirths Wilhelm Hüttemann zu Altendorf,
und des Landwirths Johann Kleine ebenda,
unter Berücksichtigung der Angaben Seite 1129 a. a. O.,
b) durch eidliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes, bestehend aus folgenden Personen:
dem Hauptlehrer Carl Rosenkranz,
dem Lehrer Hermann Jansen,
dem Zechenbeamten Fritz Schmitz,
dem Wohnungskontroleur Edmund Ichbiac,
dem Bäckermeister Ernst Hasenkamp,
dem Oekonom Heinrich Hammacher,
dem Schreiner Heinrich Nordmann,
dem Rechnungsführer Karl Spengler,
sämmtlich zu Altendorf;

5. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 4:
a) durch eidliche Vernehmung des Bergmanns Nicolaus Jacobi zu Altendorf,
unter Berücksichtigung des Vorbringens in Anlage 3 des Protestes Seite 1129,
ferner durch eidliche Vernehmung des Auktionators Franz Schlüter und des Wirths Knappmann zu Altendorf,
unter Berücksichtigung des Vorbringens Seite 1129 a. a. O.,
b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen der Protestbeantwortung:
des Lehrers Johannes Müller,
des Steigers Isenberg,
des Kaufmanns Karl Grüneisen,
sämmtlich zu Altendorf;

6. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 7:
a) durch eidliche Vernehmung der Landwirthe Silberkuhl und Heinrich Pollerberg zu Frohnhausen,
unter Berücksichtigung des Vorbringens im Proteste Anlage 3 Seite 1129,
b) durch eidliche Vernehmung des Hauptlehrers Heikampf zu Frohnhausen,
unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1136;

7. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 8:
a) durch eidliche Vernehmung der Protestzeugen Landwirthe Johann Ridder und Johann Kalthoff zu Frohnhausen
unter Berücksichtigung des Vorbringens Seite 1129 und 1130 in Anlage 3 des Protestes,
b) durch eidliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes, und zwar:
des Lehrers Hermann Bruiken,
des Mühlenbesitzers Hermann Bögel,
des Wirths Heinrich Hörster,
des Wirths Friedrich Overrath,
des Hauptlehrers Conrad Stricker,
des Büreaubeamten Richard Koschel,
des Technikers Otto Lauber,
sämmtlich zu Frohnhausen;

8. hinsichtlich der Wahlbezirke Altendorf 10 und 11:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Protestzeugen: des Bierhändlers Fritz Keuser, des Schreinermeisters Hermann Pöppinghaus und des Schmiedemeisters Wilhelm Kalthoff, sämmtlich zu Holsterhausen I,
unter Berücksichtigung des Vorbringens in Anlage 3 des Protestes Seite 1130,

b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Altendorf 10, bestehend aus:
dem Apotheker Hugo Decker,
dem Anstreichmeister Johann Siepmann,
dem Meister Heinrich Mauter,
dem Schreiber Karl Brandenbusch,
dem Schreiber Heinrich Franz,
dem F. Becker,
dem Schreiber August Morgenstern,
dem Zeichner Johann Fosen,
sämmtlich zu Holsterhausen,
sowie des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Altendorf 11, bestehend aus:
dem Hauptlehrer Ferdinand Feld,
dem Lehrer Heinrich Marth,
dem Schreiber Johann Heischkampf,
dem Lehrer Ferdinand Snock,
dem Fabrikarbeiter Ferdinand Werthebach,
dem Wirth Johann Kohl,
dem Wirth Theodor Krämer,
sämmtlich zu Holsterhausen;

9. hinsichtlich des Bezirks Altenessen 1:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Protestzeugen:
des Landwirths Heinrich Strunk zu Carnap,
des Metzgers Wilhelm Beckmann ebenda,
des Anstreichers Trifsterer ebenda,
des Schreinermeisters Bernhard Rottebaum zu Altenessen,
unter Berücksichtigung der Angaben des Protestes in Anlage 3 Seite 1130, sowie der dort befindlichen Handzeichnung,
b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes, bestehend aus:
dem Betriebsführer Vögel von Zeche Neuessen, ferner
dem Hauptlehrer Lehmann,
dem Büreaubeamten Ad. Krupt,
dem Bäckermeister Ehring,
dem Hauptlehrer Poptatsch und
dem Steiger-Invaliden Bohnenkamp,
sämmtlich zu Altenessen,
unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1138 und der Seite 1138 befindlichen Handzeichnung;

10. hinsichtlich des Wahlbezirks Altenessen 2:
a) durch eidliche Vernehmung der zu 9a bezeichneten Protestzeugen,
unter Berücksichtigung des Vorbringens im Proteste Anlage 3 Seite 1130 und der dort befindlichen Handzeichnung,
b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes, bestehend aus:
dem Grubendirektor Hohenbahl,
dem Betriebsführer Gustav Hünnebeck,
dem Hauptlehrer Scheerer,
dem Steiger Paul Müller,
dem Schmiedemeister Wacholder und
dem Sattlermeister Haltermann,
sämmtlich zu Altenessen,
unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1138 und 1139 und der Seite 1138 befindlichen Zeichnung;

11. hinsichtlich des Wahlbezirks Altenessen 4:
a) durch eidliche Vernehmung der zu 9a bezeichneten Protestzeugen,
unter Berücksichtigung des Vorbringens des Protestes Anlage 3 Seite 1130 und der dort befindlichen Skizze,
b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes, bestehend aus:
dem Hauptlehrer Müller,
dem Hauptlehrer Brèchot,
dem Brennereibesitzer Hasebring,
dem Metzgermeister Wegener,
dem Kaufmann Alb. Köster,
dem Büreaubeamten Hoyer und
dem Kaufmann Zachrich,
sämmtlich zu Altenessen,
unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1139;

12. hinsichtlich des Wahlbezirks Altenessen 7:
a) durch eidliche Vernehmung der zu 9a bezeichneten Protestzeugen,
unter Berücksichtigung der Angaben des Protestes in Anlage 3 Seite 1130,
b) durch eidliche Vernehmung des Steigers Emil Papst zu Carnap und folgender Mitglieder des Wahlvorstandes:
des Ortsvorstehers Hohenbahl,
des Hauptlehrers Fringenberg,
des Oekonoms Heinrichs,
des Hauptlehrers Grimm,
des Schreinermeisters Hasebring,
des Uhrmachers Stöver und
des Betriebsführers Thielmann,
unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1139.

Der in dem vorstehenden Beschlusse zu II 8b aufgeführte Schreiber Heinrich Franz hat nicht vernommen werden können, weil sein Aufenthalt nicht zu ermitteln war. Um Uebrigen ist die beschlossene Beweisaufnahme ausgeführt worden. Die Vernehmung der Zeugen ist nach Ausweis der Protokolle durchweg eine eidliche gewesen. Nur in dem Protokoll über die Vernehmung des unter II 1b genannten Rentners Rickel zu Kettwig fehlt der Vermerk über die erfolgte Vereidigung. Die Kommission beschloß jedoch über diesen Mangel hinwegzugehen, einmal weil in dem Protokoll ein der Vereidigung entgegenstehender Grund nicht angegeben und daher anzunehmen ist, daß Rickel ebenso mit dem Eide belegt worden ist, wie die anderen in demselben Termin vernommenen Zeugen, deren Beeidigung das Protokoll ergiebt, dann aber, weil außer Rickel noch 17 andere Zeugen über denselben Protestpunkt vernommen worden sind. Im Einzelnen ist das Ergebniß der Beweisaufnahme Folgendes:

I. Wahlbezirk Kettwig 1.

A. Von den Protestzeugen,

deren Aussagen sich allerdings nur theilweise auf Kettwig 1 (Wahllokal: Kaiserhof), zum Theil aber auch auf Kettwig 2 (Wahllokal bei Plankermann) beziehen, hat bekundet:

1. Der Bauunternehmer Alois von der Stein, 35 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Am Tage der Stichwahl, also am 24. Juni 1893, begab ich mich des Nachmittags zusammen mit dem Direktor Müller von hier nach Kettwig. Müller war früher dort in Stellung gewesen und meinte, wir wollten einmal zusehen, wie es bei der Wahl in Kettwig zuginge.

Im „Kaiserhoff", wo sich das Wahllokal des I. Wahlkreises befand, haben wir uns etwa 1/2 Stunde

lang aufgehalten. Die Wirthschaftsräume waren gut besetzt und das Wahlgeschäft um jene Zeit lebhaft im Gange.

Einen Zettelvertheiler für Stötzel habe ich nur im Flur, nicht aber in dem Gastzimmer bemerkt. In dem letzteren und zwar am Eingang der Thür zum Wahllokal, welche beständig offen stand, hatte ein Zettelvertheiler für Krupp sich aufgestellt und ihm gegenüber an der anderen Thürecke eine Persönlichkeit, welche meiner Meinung nach dorthin postirt war, um die zur Abstimmung dem Wahltisch zuschreitenden Wähler zu beaufsichtigen. Diese beiden Personen waren mir nicht näher bekannt und ich weiß nicht, ob es Scheidt'sche Meister waren.

Der Wahltisch mochte etwa 6—7 Meter (nach meiner Schätzung) von der Thür zum Gastzimmer entfernt sein. Ungefähr in der Mitte zwischen Wahltisch und Thür bemerkte ich den Riedmacher Buchmüller aus Kettwig, einen selbstständigen Gewerbetreibenden, welcher dort derartig sich hingesetzt hatte, daß er jeden Wähler beobachten konnte, wenn derselbe von der Thür zum Wahltisch ging, um seinen Zettel abzugeben.

Im Gastzimmer ist die Scheidewand nach dem Saal (Wahllokal) zu mehrfach durchbrochen und mit großen Fenstern versehen. Ob dieses Schiebefenster und ob sie während der Zeit meiner Anwesenheit verschlossen waren, kann ich nicht angeben.

Im Gastzimmer stand rechts von der Thür in der Nähe der eben beschriebenen Wand ein Tisch, an welchem etwa 5—6 Personen saßen; es ging jedoch dort ab und zu; einige standen wohl auf, während dann andere dort hinkamen und sich hinsetzten. Unter diesen Personen habe ich mir bekannte Beamte von der Scheidt'schen Fabrik bemerkt. Ich kann aber nicht sagen, ob die Personen, welche sich dort an dem Tisch befanden, ausschließlich solche Beamte gewesen sind.

Es kann möglich sein, daß der Tisch nicht unmittelbar an der Scheidewand stand; jedenfalls stand er aber nicht weit davon. Wir hatten im Gastlokal an einem anderen, ebenfalls in der Nähe der Scheidewand aufgestellten Tisch Platz genommen und konnten von dort durch das daselbst in der Wand befindliche Fenster das Wahllokal übersehen. Bald wurde uns dies jedoch unmöglich gemacht, indem man vom Wahllokal (Saal) aus einen dichten Fenstervorsatz vor das Fenster stellte und uns so den Durchblick unmöglich machte. An den anderen Fenstern der Zwischenwand geschah solches meines Wissens nicht.

Die an dem Tisch in der Nähe der Saalthür sitzenden Personen machten sich Notizen, standen auch wohl auf und stellten sich neben den Tisch. Ob von diesen Personen ein Wähler nach seinem Namen gefragt worden ist, habe ich nicht wahrgenommen und ebensowenig, ob von einer dieser Personen ein Wähler bedeutet worden ist, daß er den Wahlzettel an der Thür des Saales erhalte.

Ich habe bemerkt, daß nicht nur die dem Zettelvertheiler gegenüber postirte Person, sondern auch einzelne von denjenigen, welche an der Thür zum Wahllokal an dem Tisch saßen, aufstanden, wenn mehrere Wähler gleichzeitig kamen und „thätig waren". Welche Thätigkeit sie entwickelten, insbesondere ob sie die Wähler beeinflußten, kann ich nicht sagen. Ebenso ist mir auch nicht aufgefallen, daß beim Erscheinen mehrerer Wähler die übrigen zurückgehalten worden seien, bis der erste seinen Zettel abgegeben.

Ich habe auch wahrgenommen, daß der Bürgermeister Göring sich längere Zeit im Gastzimmer aufgehalten hat; jedoch wüßte ich in Bezug auf diesen nichts besonderes zu erwähnen. Er trank während der Zeit eine Tasse Kaffee.

Im Wahllokal des II. Bezirks bin ich nicht gewesen, sondern höchstens 10 Minuten in dem vor demselben befindlichen Gastzimmer. Dieser Raum war ebenso wie das Wahllokal stark besetzt, und es war dort laut. Ich habe mich daher nicht weiter um die dortigen Einrichtungen bekümmert, sondern mich nur vorn an der Schenke aufgehalten; insbesondere kann ich nichts näheres darüber angeben, wo der Zettelvertheiler postirt war und ob die beiden Tische in der Gaststube mit Fabrikbeamten besetzt waren.

Die im Wahllokal des I. Bezirks von mir beobachteten Einrichtungen lassen mich überzeugt sein, daß es einem Wähler, welcher am Eingang zum Saal einen Krupp'schen Wahlzettel erhalten hatte, nicht möglich war, diesen Wahlzettel unbemerkt auf dem Wege zur Wahlurne gegen einen anderen zu vertauschen.

Soviel ich bemerkt habe, nahmen die das Wahllokal betretenden Wähler den Krupp'schen Wahlzettel, ich kann aber nicht sagen, daß ihnen ein solcher Zettel aufgezwungen worden wäre.

Ich habe nicht wahrgenommen, daß der oben erwähnte Riedmacher Buchmüller sich Notizen gemacht hat, bin aber der Meinung, daß ihm das Wahlgeschäft hierzu auch keine Veranlassung gab, da nur eine verschwindend kleine Zahl Stötzel'scher Wahlzettel abgegeben worden ist, wie ich nachträglich erfahren habe."

2. Der Fabrikdirektor Wilhelm Müller, 41 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

äußerte sich Zeuge im Wesentlichen wie der Vorzeuge und erklärte, nachdem ihm die Aussage dieses letzteren vorgelesen worden war: „Diese Aussage mache ich im Wesentlichen zu der meinigen, ergänze sie jedoch durch folgende Angaben:

Der am Eingang des Wahllokals postirte Zettelvertheiler war der mir bekannte Schlossermeister Uemminghaus und der ihm gegenüberstehende (6 der Zeichnung) der Fabrikmeister Peter Hartkopf, welcher ebenfalls Zettel vertheilte, beide bei der Firma J. W. Scheidt in Stellung.

An dem in der Nähe des Eingangs zum Wahllokal (Saal) aufgestellten Tische saßen der Reisende Theodor Möhlenkamp, der Director der Kammgarnspinnerei und der Commis Le Maître, von denen die beiden ersteren sich bei dem Fabrikanten Scheidt in Stellung befinden.

Der Director der Kammgarnspinnerei hatte eine Liste vor sich, und jeder Wähler, welcher während der Zeit meiner Anwesenheit zum Wahllokal sich hinbewegte, wurde zunächst an jenem Tisch festgehalten und nach seinem Namen gefragt. Stand er in der Liste, so wurde ihm von einer der am Eingang des Saales (5 und 6 der Zeichnung) postirten von mir eben benannten Personen ein Wahlzettel präsentirt, welcher regelmäßig angenommen wurde. Nach der Persönlichkeit der Zettelvertheiler kann ich nur annehmen, daß es Krupp'sche Wahlzettel waren und ich habe nicht wahrgenommen, daß ein Wähler den Zettel zurückgewiesen hätte. Am Wahltisch selbst befanden sich gleichzeitig auch wohl mehrere Wähler, indessen wurden am Eingang (bei 5 und 6) die Wähler nur einzeln hineingelassen.

An dem mehrfach erwähnten Tisch saßen außer den von mir vorhin namentlich bezeichneten Personen auch noch einige andere, welche mir nicht näher bekannt waren.

Die Fenster in der Zwischenwand waren nicht geöffnet, sodaß man sich also aus dem Gastzimmer nicht durch die Fensteröffnung in das Wahllokal hineinbeugen

konnte; es war uns aber möglich, von unserem Platze aus durch ein Fenster das Wahllokal zu übersehen, bis uns solches durch den vorgesetzten Fenstervorsatz unmöglich gemacht wurde.

Die von mir als Direktor der Kammgarnspinnerei bezeichnete Person wurde mir auf mein Befragen als solche bezeichnet, persönlich bekannt war mir dieselbe nicht."

3. Der Schmied Wilhelm Gottfried Albus (nicht Albers), 27 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Am Tage der Stichwahl kam ich gegen Mittag nach Kettwig und habe mich zuerst im Plankermann'schen Lokal etwa ¾ Stunden lang und sodann nach einer Unterbrechung etwa von 4 Uhr ab bis zum Schluß im Kaiserhof aufgehalten.

Bei Plankermann habe ich etwa 5 Minuten lang Wahlzettel vertheilt, indem ich für einen anderen Vertheiler der Zentrumspartei eintrat, habe mich sodann unbeschäftigt aufgehalten.

Der Zettelvertheiler, für welchen ich eintrat, stand vorn hinter dem Eingang im Hausflur. Ich nahm jedoch meinen Stand in dem Gastzimmer vor dem Saal, und zwar in der Nähe des Billards und veranlaßte, als ich abtrat, meinen Nachfolger, ebenfalls dort zu bleiben.

In diesem Vorzimmer befanden sich rechts und links Tische. Die an denselben sitzenden Personen waren mir nicht näher bekannt, jedoch entnahm ich aus ihrer Unterhaltung und aus ihrem ganzen Verhalten, daß sie zu einander gehörten und Angehörige der Krupp'schen Partei waren. So lange ich dort war, wurden von dem Tisch rechter Hand aus die vorbeikommenden Arbeiter, welche wählen wollten, angehalten und nach ihrem Namen gefragt. In einer daselbst geführten Liste wurde hierauf nachgesehen und ein Vermerk gemacht, und es erhielt jeder Wähler von einer dort stehenden Person einen Kruppschen Stimmzettel. Daß ein derartiger Zettel aufgedrungen oder aufgezwungen worden wäre, habe ich nicht bemerkt; es kam mir aber vor, als ob es sich für die Wähler von selbst verstände, daß sie den Zettel dort annähmen.

In der Zwischenwand zum Saal befinden sich Oeffnungen, in welche Glasscheiben eingesetzt sind und durch welche ein Durchblick in den Saal möglich ist. Man konnte also von dem Gastzimmer und zwar auch von den daselbst befindlichen Tischen aus den Wähler auf seinem Gang zur Wahlurne verfolgen, und es kam mir so vor, als ob viele Wähler unter dem Eindruck standen, als ob sie beobachtet würden. Ich habe nämlich wahrgenommen, daß Wähler, welche zuerst einen Zettel für Stötzel erhalten hatten und sodann einen für Krupp, den ersteren Zettel in der Tasche verschwinden ließen, den letzteren aber in der Hand behielten und abgaben. Ob diese Wähler Angehörige der Zentrumspartei waren, kann ich nicht angeben, da ich in Kettwig nicht näher bekannt bin.

Der vom Hausflur aus in den Wahlsaal führende Eingang ist stets verschlossen gehalten worden, soviel ich weiß.

Im Gastzimmer hielten sich an den Tischen und wo sonst Platz war, soviel Leute auf, daß für die zur Wahl schreitenden Wähler nur eine enge Passage vom Billard bis zur Saalthür frei blieb, so daß die Wähler so von allen Seiten beobachtet werden konnten.

Im Kaiserhof habe ich mich auf dem Flur aufgehalten und bin nur ab und zu in das vorderste Zimmer gegangen, von wo ich einen Durchblick bis zum Wahltisch hatte.

Welche Personen an dem Tisch rechts vom Saaleingang saßen, und ob die in der Nähe des Eingangs stehenden Personen Scheidt'sche Fabrikmeister waren, kann ich wegen mangelnder Personenkenntniß nicht angeben. An dem Tische wurde ebenfalls eine Liste geführt, wie bei Plankermann. Bei der Entfernung, in welcher ich mich befand, konnte ich jedoch nicht wahrnehmen, ob den Wählern eine Anweisung ertheilt worden ist, an der Saalthür den Wahlzettel in Empfang zu nehmen.

Ich habe wohl bemerkt, daß im Saal zwischen Wahltisch und Eingang eine Person sich bewegte, ich kenne diese Person jedoch nicht und weiß daher auch nicht, ob dieselbe zum Wahlvorstande gehörte oder nicht.

Erhielten Wähler am Eingang des Saales einen Stimmzettel, waren die im Gastzimmer Versammelten Angehörige der Kruppschen Partei und beobachteten, wozu sie meiner Meinung nach im Stande waren, die Wähler bis zum Wahltisch, so war es meiner Meinung nach den letzteren nicht möglich, unbeobachtet einen anderen Zettel abzugeben. Einen Zettel von mir anzunehmen, ist Niemand behindert worden."

4. Der Weber Albert Stoff, 38 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Stichwahl in den beiden Wahllokalen zu Kettwig als Zettelvertheiler für die Zentrumspartei gewesen, indem ich eintrat, wenn ein Ersatzmann für die übrigen dort postirten Vertheiler erforderlich wurde. Im Kaiserhof habe ich bis Mittag ab und zu Zettel vertheilt und zwar stand ich im Gastzimmer neben dem Krupp'schen Zettelträger. Uns gegenüber saßen an einem Tische mehrere Personen, welche Listen führten und bei welchen die einzelnen Wähler, soweit sie diesen Personen nicht bekannt waren, ihren Namen abgaben und zu diesem Zweck angerufen wurden. Die Wähler, welche ich als in Kettwig beschäftigt kannte, lehnten die Annahme meiner Zettel ab und nahmen, soviel ich gesehen habe, Krupp'sche Zettel, welche sie dann zusammenfalteten und am Wahltische abgaben.

Ich bin, wie gesagt, nur ab und zu dort gewesen und es haben von mir nur einige fremde Wähler, welche ich für Ziegelarbeiter hielt, Zettel genommen.

Zwischen dem Wahltisch und der Eingangsthür habe ich keine dort als Aufseher postirte Person bemerkt, indessen war es sowohl dem an der Thür stehenden Zettelvertheiler, als auch dem Wahlvorstand möglich, den zum Wahltisch schreitenden Wähler zu beobachten und eine Kontrole dahin auszuüben, ob derselbe auch den an der Thür empfangenen Krupp'schen Wahlzettel abgebe, und das Gleiche ließ sich für die Personen ermöglichen, welche im Gastzimmer an dem am Eingang des Wahllokals befindlichen Tisch saßen, da sie durch das dort befindliche Fenster in den Saal hineinsehen konnten.

Ich hörte auch eine dieser letzteren Personen sagen, sie wisse, daß ein Wähler, welcher gerade zum Wahltisch schritt, bei der Hauptwahl Stötzel gewählt habe.

Daraus, daß keiner der einheimischen Wähler von mir einen Wahlzettel annahm, entnehme ich, daß dieselben vorher angewiesen waren, nur Krupp'sche Wahlzettel zu nehmen. Einige Arbeiter, welche mir jedoch ihren Namen nicht nennen wollten, haben mir am Nachmittage erzählt, sie hätten nicht anders handeln können, ohne mir jedoch näher zu sagen, weshalb nicht.

Die Vorgänge im Wahllokal des II. Bezirks spielten sich im Wesentlichen gerade so ab, wie im ersten Lokal. Es war möglich, in das Wahllokal von der Seite her

zu gelangen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Thüren nicht verschlossen waren; ob dies letztere der Fall bezw. ob jemand auf diesem Weg ins Wahllokal gelangt ist, weiß ich nicht.

Im Gastzimmer saßen an dem Tisch rechts (e der Zeichnung) Personen, anscheinend Fabrikbeamte, welche eine Liste führten und die Wähler anhielten, gerade so wie es im Kaiserhof geschah. Am Eingang zum Wahllokal befanden sich 2 Zettelvertheiler und zwar je einer von Krupp und Stötzel, außerdem habe ich mich zeitweise mit Zetteln am Eingange zum Gastzimmer am Hausflur aufgehalten. Am Tische links (d der Zeichnung) saßen Personen, welche mir nicht näher bekannt waren, indessen keine besondere Thätigkeit entwickelten. Der am Eingang zum Wahllokal postirte Zettelvertheiler konnte das Verhalten der Wähler bis zum Wahlakt übersehen und ebenso war solches meiner Meinung nach von einzelnen Plätzen des Tisches e aus möglich."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Der Rektor Wilhelm Hartmann, 35 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe im I. Wahlbezirk gewählt und zwar des Vormittags und habe mich bei dieser Gelegenheit etwa ½ Stunde lang im Gastzimmer des Kaiserhofes aufgehalten. Ich habe auf weiteres jedoch nicht geachtet; etwas Unzulässiges oder Ungesetzliches habe ich nicht wahrgenommen. Ich bin aber nicht in der Lage, noch nähere besondere Einzelheiten anzugeben, habe auch keinen Einblick in das Wahllokal durch die Fenster der Zwischenwand genommen. Ich wurde aufgefordert, des Nachmittags als Vertrauensmann für Krupp mich im Wahllokal aufzuhalten, konnte der Aufforderung jedoch nicht Folge leisten. An dem Tisch rechts vom Eingang im Gastzimmer saßen Krupp'sche Vertrauensmänner, welche ich augenblicklich nicht genauer bezeichnen kann. Von denselben wurden Wähler angerufen und nach ihrem Namen gefragt, um dann in der Liste einen Vermerk zu machen. Daß die Wähler von dem Tisch aus an den Krupp'schen Zettelvertheiler gewiesen worden wären, habe ich nicht wahrgenommen und ebenso auch nicht, daß im Wahllokal selbst Jemand sich zwischen Tisch und Thür postirt hatte, um aufzupassen."

2. Der Lehrer Johannes Büllner, 32 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ob ich bei der Stichwahl das Wahllokal bei Plankermann besucht habe, weiß ich nicht mehr. Ist es geschehen, so bin ich nur bei Bekanntmachung des Wahlresultats dagewesen. Gewählt habe ich im Kaiserhof und zwar gegen 11 Uhr Vormittags. Der Wahltisch befand sich in der Mitte des Saales. Als ich in den Saal trat, war ich an mehreren Zettelvertheilern verschiedener Richtung vorbeigekommen. Meiner Erinnerung nach wurden Zettel für Stötzel im Flur, Zettel für Krupp am Eingang des Wahllokals vertheilt.

An dem Tisch im Gastzimmer rechts vom Eingang habe ich unter Anderen, wenigstens meine ich, daß dies in der Stichwahl gewesen ist, den Lehrer Scharrenberg bemerkt, welcher dort mit anderen Krupp'schen Vertrauensmännern nachsah, wer wählte.

Ich habe mich, nachdem ich gewählt hatte, noch einige Zeit in der Gaststube aufgehalten, habe aber etwas Ungesetzliches oder Unzulässiges nicht bemerkt.

Als ich wählte, habe ich zwischen Wahltisch und Thür keinen Aufpasser gesehen, wohl saßen einige Personen im Wahllokal an der Zwischenwand nach dem Gastzimmer.

Weiteres vermag ich nicht zu bekunden und will noch bemerken, daß die beiden am Eingang des Wahllokals aufgestellten Personen ein Meister der Scheidt'schen und ein Untermeister der Kleinschlatter'schen Fabrik war; letzterer ist katholisch."

3. Der Privatier Heinrich Eigemann, 64 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe im Kaiserhof des Vormittags gewählt und mich nach Abgabe meines Zettels noch kurze Zeit in dem Gastzimmer aufgehalten. Ich sprach dort mit Bekannten und habe Besonderes, insbesondere etwas Unzulässiges oder Ungesetzliches nicht bemerkt. Welche Vertrauensmänner am Eingang zum Wahllokal saßen, kann ich nicht angeben. Einen Aufpasser zwischen dem Wahltisch und dem Eingang zum Wahllokal habe ich nicht wahrgenommen."

4. Der Schuhmachermeister Gustav Prinz, 40 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt. Vor Beginn der Wahl ermahnte der Bürgermeister Göring die im Gastzimmer Anwesenden, Alles zu unterlassen, was auf eine Wahlbeeinflussung hindeuten könne.

Ich habe wahrgenommen, daß Zettel für Stötzel auch im Gastzimmer ausgeboten wurden oder auch an der Thür desselben. An dem Tisch der Vertrauensmänner habe ich zeitweise selbst gesessen, habe aber nichts Unzulässiges oder Ungesetzliches wahrgenommen. Im Wahllokal selbst habe ich zwischen Wahltisch und Eingang keinen Aufpasser gesehen und überhaupt auch keine Person, welche sich an jener Stelle dauernd aufgehalten hätte.

Näheres über die mir vorgelegten Fragen vermag ich nicht anzugeben."

5. Der Cigarren-Fabrikant Fritz Hermanns, 46 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

. . . . machte Zeuge im Wesentlichen dieselben Angaben wie der Vorzeuge vom Dorp, so daß ihm die Aussagen des letzteren vorgelesen wurden. Er erklärte hierauf: „Dieser Aussage schließe ich mich durchweg an, mache dieselbe auch zu der meinigen und habe nur Folgendes zu bemerken:

Ich habe mich gleichzeitig mit dem Zeugen vom Dorp am Tage der Stichwahl des Nachmittags etwa zwei Stunden lang als Krupp'scher Vertrauensmann im Kaiserhof aufgehalten. An unserem Tische habe ich damals noch den Wirth Lemaitre und den Sohn des Wirths Abt aus Kettwig bemerkt. Meiner Erinnerung nach ist ein Zettelvertheiler für Stötzel hin und wieder in das Gastzimmer, wo wir saßen, hineingekommen. Auf den Lehrer Zöllner habe ich nicht geachtet, den Dickhaus habe ich bemerkt, wie er im Wahllokal links vom Eingang in der Nähe des letzteren saß; ich kann aber nicht mit Bestimmtheit angeben, ob dies bei der Hauptwahl oder bei der Stichwahl gewesen ist."

6. Der Kaufmann Otto Kuhl, 30 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt. Der Wahltisch befand sich ziemlich weit vom Eingang in der Nähe der Rückwand des Saales. Das eigentliche Wahllokal habe ich nur betreten, um meinen Zettel abzugeben, und später noch einmal, um meinem Schwager, welcher dort war, etwas zu sagen. Bei diesen Gelegenheiten habe ich zwischen Thür und Wahltisch Niemanden bemerkt, welcher dort längere Zeit und an-

scheinend als Aufpasser verweilt hätte. Ich habe mich an jenem Tage mehrfach im Kaiserhof aufgehalten, indessen weniger in dem Gastzimmer, als in dem vorderen Flur. Die Vertrauensmänner, welche im Gastzimmer saßen, wechselten häufig und habe ich darunter meistens Kettwiger Bürger und nicht Scheidt'sche Beamte bemerkt. Dort wurden wohl Wähler nach ihrem Namen gefragt, und darnach eine Kontrole darüber geführt, wer noch nicht gewählt hatte. Es ist aber in meiner Gegenwart von dort aus kein Wähler an den Krupp'schen Zettelvertheiler gewiesen worden, mit dem Bemerken, daß er dort seinen Zettel bekäme. Ueberhaupt habe ich etwas Ungesetzliches oder Unzulässiges nicht bemerkt.

Meiner Erinnerung nach waren die Fenster an der Innenwand des Saales geschlossen und wenigstens zeitweise mit Blenden versetzt. Da ich im Saale einen Aufpasser nicht bemerkt habe und der Wahltisch ziemlich weit vom Eingang sich befand, so war es meiner Meinung nach wohl möglich, auf dem Wege von der Thür zum Wahltisch Zettel zu vertauschen."

7. Der Anstreicher Karl aus dem Bruch, 38 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich gehörte zu den Krupp'schen Vertrauensmännern und bin als solcher beinahe den ganzen Tag im Kaiserhof zu Kettwig, wo ich auch gewählt habe, gewesen. An dem Tisch im Gastzimmer in der Nähe des Saaleinganges saßen fast nur Krupp'sche Vertrauensmänner, indessen keineswegs ausschließlich Direktoren und Beamte der Scheidtschen Fabrik, sondern auch beispielsweise Kettwiger Geschäftsleute wie der Schuhmacher Printz. Es haben sich auch gelegentlich Wähler, welche nicht Vertrauensmänner waren, an jenen Tisch gesetzt. Die Zettelvertheiler beider Parteien haben den Tag über ihre Plätze gewechselt, und so habe ich denjenigen für Stötzel nicht blos vorn im Hausflur, sondern auch im Gastzimmer vor dem Saal bemerkt, und ich selbst habe mich mit Krupp'schen Zetteln nicht blos in jenem Zimmer, sondern auch wohl im Hausflur aufgehalten. Es mag wohl vorgekommen sein, daß sich 2 Scheidt'sche Meister in der Nähe des Saaleinganges aufgehalten haben, jedoch haben solche meines Wissens nicht beständig dort ihren Stand gehabt.

Während ich an dem Tisch mich aufhielt, wurden vorbeikommende Wähler wohl nach ihrem Namen gefragt, soweit sie nicht schon bekannt waren, und zwar zu dem Zwecke, um zu sehen, wer noch nicht gewählt habe; es ist aber Niemandem eine Weisung ertheilt worden, von einem am Saaleingange postirten Aufseher einen Wahlzettel zu nehmen. Die Zettel wurden wohl von den betreffenden Austheilern angeboten. Den Saal selbst habe ich nur betreten, um meinen Wahlzettel abzugeben. Weder bei dieser Gelegenheit, noch auch dann, wenn ich von dem Gastzimmer aus durch Fenster oder Thür in den Saal hineinsah, habe ich zwischen Eingang und Wahltisch einen Aufpasser gesehen, noch überhaupt eine Person, welche nicht zum Wahlvorstand gehörte.

Die Fenster in der Zwischenwand sind meines Wissens stets verschlossen gehalten worden. Daß auch die Blenden zugemacht gewesen, dessen erinnere ich mich nicht.

Ich habe nicht wahrgenommen, daß Stimmzettel für Krupp aufgedrungen oder aufgezwungen worden sind, vielmehr haben manche Personen keinen Zettel genommen und sind auch dieserhalb nicht angehalten worden, während manche hinwiederum mehrere Zettel nahmen."

8. Der Wirth Wilhelm Lemaitre, 27 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt. Im Uebrigen schließe ich mich den Angaben des Vorzeugen Kuhl, welche mir vorgelesen worden sind, im Wesentlichen an, jedoch mit folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

Ich habe des Nachmittags etwa gegen 4 Uhr gewählt und mich dann noch einige Zeit im Gastzimmer aufgehalten. Den Saal habe ich nur betreten, um meinen Wahlzettel abzugeben. Der Wahlvorstand saß nicht dem Eingang gegenüber, sondern mehr seitwärts. Meiner Erinnerung nach war ein Flügel der Saalthür geschlossen, und seitwärts von diesem Flügel stand der Tisch der Vertrauensmänner im Gastzimmer und zwar derartig, daß von dort aus der Blick in den Saal, durch den Thürflügel gehindert wurde. Das in der Nähe befindliche Fenster in der Zwischenwand, war, wie ich anwesend war, mit einer spanischen Wand versetzt, so daß auch von dort aus eine Ueberwachung der Wähler nicht möglich war. Die Krupp'schen Vertrauensmänner wechselten während meiner Anwesenheit, und ich habe darunter einen Scheidtschen Beamten, den Reisenden Bächtler, ferner aber auch den Lehrer Scharrenberg bemerkt.

Eine Person, welche Wahlzettel für Stötzel hatte, hielt sich zeitweise im Gastzimmer auf und wurde ich noch auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Am Tage der Stichwahl hörte ich davon sprechen, daß der Nietmacher Buchmüller aus Kettwig sich in dem Wahllokale aufgehalten habe, ich selbst habe ihn aber, wie bemerkt, nicht gesehen.

In der Nähe des Saaleingangs habe ich keine Scheidt'schen Meister, sondern zwei Handwerker aus Kettwig und zwar mit Zetteln bemerkt, es waren dieses der Anstreicher Sandfort und der Schreiner Albert Schürenberg jun."

9. Der Wirth und Kaufmann Friedrich vom Dorp, 33 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe wie bei der Hauptwahl, so auch bei der Stichwahl mich zeitweise im Kaiserhof zu Kettwig aufgehalten und zwar als Krupp'scher Vertrauensmann. Ich saß mit anderen solchen an einem Tisch in der Nähe des Saaleinganges, woselbst eine Liste geführt wurde, um eventuell die säumigen Wähler heranholen zu können. Außer mir waren noch verschiedene Vertrauensmänner dort, welche nicht zu den Scheidt'schen Direktoren oder Beamten gehörten. An unserm Tisch sind wohl Wähler, die uns nicht bekannt waren, nach ihrem Namen gefragt worden, jedoch ist denselben meines Wissens keine Anweisung ertheilt worden, daß der Wahlzettel am Saaleingange zu entnehmen sei.

In der Nähe des Saaleinganges habe ich den Fabrikmeister Hartkopf mit Krupp'schen Zetteln gesehen. Ob ihm gegenüber noch ein anderer Meister stand, weiß ich nicht.

Ich habe, wie gesagt, am Tische die Liste geführt und daher wenig auf solche Einzelheiten geachtet. Von meinem Platz am Tisch aus war es mir nicht möglich, durch ein Fenster den Wahltisch in dem Saal zu sehen.

In dem Gastzimmer habe ich auch Personen bemerkt, welche andere als Krupp'sche Zettel vertheilten, und dieses müssen Zettel für Stötzel gewesen sein, da sonst kein Kandidat in Betracht kam.

Ich habe wahrgenommen, daß bei unserm Tisch vorbeikommende Wähler bereits mehrere Zettel in Händen

hatten, und daß der Lehrer Zöllner die Annahme eines Zettels im Gastzimmer und also auch am Saaleingang ablehnte mit dem Bemerken, daß er bereits versehen sei.

Im Wahlsaal habe ich zwischen Eingang und Wahltisch den Fuhrunternehmer Dickhaus von Kettwig bemerkt, wie derselbe dort ca. eine halbe Stunde lang saß. Es fiel mir solches auf, und habe ich den Dickhaus, welchen ich von meinem Platz aus sehen konnte, beobachtet, indessen nichts Auffälliges bemerkt. Ich weiß jedoch nicht mehr mit Bestimmtheit, ob dies bei der Hauptwahl oder bei der Stichwahl vorgekommen ist.

Meiner Meinung nach mochte der Wahltisch etwa 20 Schritte vom Eingang entfernt sein.

Vorgänge, aus welchen eine Verletzung der Wahlfreiheit oder des Wahlgeheimnisses entnommen werden könnten, habe ich nicht bemerkt."

10. Der Lehrer Heinrich Scharrenberg, 32 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt, kann jedoch die Zeit des Tages nicht näher angeben. Meiner Erinnerung nach habe ich im eigentlichen Wahllokal, zwischen Eingang und Tisch Niemanden, der nicht zum Wahlvorstand gehörte, bemerkt, auch nicht den Nietmacher Buchmüller. Vertrauensmänner für Stötzel habe ich im Gastzimmer und ebenso auch im Flur bemerkt, desgleichen auch Zettelvertheiler für Stötzel, wenigstens meine ich mich dessen zu erinnern. Ich habe eine Zeit lang an dem Tisch in der Nähe des Saaleingangs mit den übrigen Vertrauensmännern für Krupp zusammengesessen und darauf geachtet, welche Wähler ihr Wahlrecht ausübten. Die Meisten, welche vorbeikamen, waren uns bekannt, es kann aber auch möglich sein, daß Wähler, welche an uns vorbeigingen, nach ihren Namen gefragt worden sind. Es hat aber kein Wähler von uns aus, so lange ich dort war, die Anweisung erhalten, daß er den Wahlzettel am Eingang zum Saal erhalte. Vielmehr bezweckten wir nur festzustellen, welche Wähler säumig seien, damit diese Wähler herangeholt werden könnten. Von dem Platze, welchen ich hatte, habe ich, wie mir vorsteht, keine Gelegenheit gehabt, Wähler auf ihrem Gang vom Eingang des Saales bis zum Wahltisch zu beobachten. Ueber die Personen, welche sich am Eingange des Saales aufhielten, kann ich Näheres nicht angeben. Etwas Unzulässiges oder Ungesetzliches habe ich nicht wahrgenommen, insbesondere nicht, daß jemandem ein Wahlzettel aufgedrungen oder aufgezwungen, oder daß sonst eine Beeinflussung ausgeübt worden wäre."

11. Der Bürgermeister Karl Göring, 46 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Es war für die bei der Stichwahl betheiligten Parteien vereinbart, daß Stimmzettel von gleichem Format und gleicher Farbe zur Vertheilung kommen sollten. Vor und in jedem Wahllokal waren Zettelvertheiler der betheiligten Parteien. Ich habe vor der Wahl in jedem Wahllokal den Wahlvorstand sowie die etwa anwesenden Vertrauensmänner der Partei ausdrücklich aufgefordert, Alles zu unterlassen, was irgendwie den Anschein gewinnen könnte, es solle die Wahlfreiheit beeinträchtigt und eine Wahlbeeinflussung ausgeübt werden.

Ich habe mich den Tag über verschiedentlich in den Gastzimmern, hinter welchen sich die Wahllokale befanden, aufgehalten und nichts Ungesetzliches wahrgenommen.

Im Kaiserhof war der Wahltisch keineswegs grade dem Saaleingang gegenüber, sondern in der Mitte des Saales aufgestellt und in einer solchen Entfernung von der Wand zum Gastzimmer, daß es mir nicht möglich war, von dem letzteren aus den zum Wahltisch schreitenden Wähler so genau zu beobachten, daß ich mit Bestimmtheit hätte wahrnehmen können, ob er denselben Zettel, welchen er beim Eintritt in der Hand hielt, abgab oder nicht. Es kommt noch hinzu, daß die Rückwand des Saales keine Fenster hat und die Beleuchtung deshalb nicht übermäßig hell ist. Ich habe bemerkt, daß eine große Zahl der Wähler bereits einen Wahlzettel hatte, bevor sie die Thür zum Wahllokal passirten, und es kamen auch solche, welche mehrere Zettel in der Hand hatten. Welchen Zettel diese abgaben, ließ sich nach Lage der Sache nicht feststellen.

Die Scheidewand zwischen Wahllokal und Gastzimmer im Kaiserhof ist massiv und mit Fenstern von gewöhnlicher Größe versehen. Ich habe bereits am Vormittag den Wirth aufgefordert, diese Fenster durch eine Art spanischer Wand zu verdecken, um jede Art der Kontrole der Wähler von dem Gastzimmer aus, bezw. den Anschein einer solchen Kontrole zu beseitigen. Meiner Ueberzeugung nach war es für den Wähler ausführbar, zwischen dem Eingang zum Wahllokal und dem Wahltisch Wahlzettel unbemerkt zu vertauschen.

An dem Tisch im Gastzimmer rechts vom Eingang saßen Vertrauensmänner für Krupp, welche an der Hand einer Liste kontrolirten, wer gewählt habe, um event. die Heranholung der säumigen Wähler zu veranlassen. Ich habe nicht wahrgenommen, daß von dort aus jeder Wähler an den Krupp'schen Zettelvertheiler gewiesen worden ist. Wohl ist gefragt worden, ob man schon einen Zettel habe. Auf dem Tische lag auch ein Stoß Stötzel'scher Wahlzettel und ich selbst habe einen derartigen Zettel von einem Wähler zurückerhalten mit dem Bemerken, daß dies nicht der richtige Zettel sei. Es war dieses ein älterer Weber aus Kettwig.

Ich habe selbst wahrgenommen, daß in dem Wahllokal bei Plankermann ein Stötzel'scher Zettelvertheiler, welcher austreten wollte, seine Zettel dem Webermeister Bertram, welcher Krupp'sche Zettel vertheilte, zur Aufbewahrung übergab.

Das Wahllokal für den II. Bezirk (Saal bei Plankermann) ist sehr geräumig und es stand meiner Meinung nach der Wahltisch vom Eingang gerade so weit entfernt, wie solches im Kaiserhof der Fall war.

Das Gastzimmer vor dem Wahllokal enthielt neben den beiden Tischen noch ein großes Billard. In diesem Zimmer standen zwischen den beiden Tischen die verschiedenen Zettelvertheiler. An dem Tisch links vom Eingang saßen Angehörige der verschiedensten Parteien, während rechts vorzugsweise Krupp'sche Vertrauensmänner waren. Die Thür zum Wahllokal ist so schmal, daß man meiner Ansicht nach von den Tischen im Gastzimmer aus den Wähler auf seinem Gange zum Wahltisch nicht genau beobachten kann.

Meiner Erinnerung nach herrschte zeitweise in dem Vorzimmer zum II. Wahllokal, wo man ja noch durch das Billard beengt war, ein solches Gedränge, daß sich eine Kontrole der einzelnen Wähler nicht hätte ermöglichen lassen."

12. Der Rentner Wilhelm Eichholz-Kleinbeckes, 73 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Stichwahl im I. Wahlkreis von Kettwig als Wahlvorsteher fungirt. Die in dem Gegenprotest bezüglich des Wahlvorstandes enthaltenden Angaben sind zutreffend mit Ausnahme des Bauunternehmer Först, welcher verhindert war und für welchen

Dr. Klöpfer eingetreten ist. Ich bin über Mittag kurze Zeit vom Wahltisch weggegangen um zu essen, was ich jedoch im Saale gethan habe und habe mich sonst den Tag über nur vorübergehend entfernt um auszutreten, sonst habe ich meinen Platz am Wahltisch nicht verlassen. Näheres über die Vorgänge und Verhältnisse im Gastzimmer kann ich nicht bekunden, da ich mich dort nicht länger aufgehalten habe.

Vor Beginn des Wahlgeschäfts wurde ich ersucht zu gestatten, daß eine Person sich im Wahllokal aufhalte. Ich habe solches gestattet, jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht und darauf gehalten, daß die betreffende Person sich unmittelbar am Eingang sich ruhig hinsetze, den Platz nicht verlasse, keine Notizen mache und sich überhaupt aller Einwirkungen auf die Wähler enthalte. Wer den Antrag gestellt hat, weiß ich nicht mehr, auch kann ich darüber nichts näheres angeben, welcher Zweck dabei verfolgt wurde. Ich habe dem an mich gestellten Antrage entsprochen, da meiner Meinung nach nichts Unzulässiges darin zu finden war.

Von den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes ist dagegen nichts erinnert worden, und meines Wissens hat die betreffende Person den Platz nicht verlassen.

Meiner Erinnerung nach war zuerst dort der Riemacher Buchmüller aus Kettwig. Ich habe von Anfang an darauf geachtet, daß die Wahlvorschriften beachtet wurden, habe beispielsweise Wahlzettel, welche mir offen präsentirt wurden, zurückgewiesen. Daß auf die Wähler eingewirkt worden wäre, habe ich nicht wahrgenommen. Manche Wähler hatten den Wahlzettel nicht schon beim Eintritt in den Saal in der Hand, sondern holten denselben erst auf dem Wege zum Tisch aus der Tasche, sodaß es meinen Dafürhaltens möglich war, den Zettel abzugeben, welchen man abgeben wollte.

Am Wahltisch standen zeitweise wohl 10 Wähler. Meiner Erinnerung nach mögen sich wohl 4 bis 5 geschriebene Wahlzettel in der Urne befunden haben."

13. Der Lehrer **Heinrich Linnartz**, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes für den I. Wahlbezirk in Kettwig gewesen und habe mich in dieser Eigenschaft bei der Stichwahl mit Unterbrechung von etwa einer Stunde während der Dauer des Wahlgeschäftes im Saal des Kaiserhofes aufgehalten und bin nur bei gelegentlichem Austreten in die übrigen Räume gelangt. Von meinem Platz am Wahltisch aus hatte ich vielfach einen Durchblick nach den vorderen Räumen.

Im Zimmer vor dem Saal saßen in der Nähe des Saaleingangs Personen, welche sich abwechselten und nicht ausschließlich Scheidt'sche Beamte waren, an einem Tisch. Daselbst wurden die nicht bekannten Wähler angehalten und nach ihrem Namen gefragt, und dann in einer Liste nachgesehen. Meiner Meinung nach wurde hier kontrolirt, wer alles wählte. Daß den Wählern daselbst eine Anweisung ertheilt worden wäre, am Eingang des Saales einen Stimmzettel in Empfang zu nehmen, kann ich nicht sagen. Ich habe wahrgenommen, daß Wähler zum Tisch kamen, ohne am Eingang des Saales einen Zettel zu nehmen.

Die Fenster der Zwischenwand wurden geschlossen gehalten, jedoch war ein Durchblick durch dieselben möglich.

Als das Wahlgeschäft begann, nahmen 2 Personen im Saal in unmittelbarer Nähe des Eingangs Platz und verblieben daselbst, bis andere an ihre Stelle traten. Während der ganzen Dauer des Wahlgeschäfts haben sich dort Personen aufgehalten und zwar des Vormittags meistens 2, des Nachmittags meistens eine; darunter befanden sich die Riedmacher Buchmüller und der Unterdirektor Pixberg, letzterer von der Scheidt'schen Fabrik. Denselben ist das Verweilen nicht verwehrt worden, und es ist darüber, sowie über den von ihnen etwa verfolgten Zweck unter uns Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht gesprochen worden. Die betreffenden Leute verhielten sich vollständig passiv, und ich habe nicht wahrgenommen, daß dieselben etwa Notizen gemacht, Zeichen gegeben oder auf die vorbeikommenden Wähler eingewirkt hätten. Etwa in der Mitte zwischen Saaleingang und Wahltisch hat des Nachmittags sich etwa zehn Minuten lang der Fabrikant Paul Siebke aus Kettwig aufgehalten, jedoch nichts gesagt, sondern nur dem Wählen zugesehen.

Zu dem Wahlvorstand des I. Bezirks gehörte kein Fabrikant und auch kein Fabrikbeamter.

Der Wahltisch mochte etwa 8—10 Schritt vom Eingang entfernt sein.

In dem angrenzenden Gastzimmer wurden in der Nähe des Saaleingangs Krupp'sche Zettel angeboten, indessen habe ich in dem Gastzimmer auch Zettelvertheiler der anderen Partei bemerkt. Wenn ein Wähler zwischen Saaleingang und Wahltisch Zettel vertauschen wollte, war solches für die am Wahltisch sitzenden Personen zu bemerken.

Meines Wissens ist irgend etwas Ungesetzliches bei dem Wahlgeschäft nicht vorgekommen, und kann ich insbesondere nicht sagen, daß einem Wähler ein Zettel aufgezwungen, oder daß eine Kontrole thatsächlich ausgeübt worden wäre."

14. Der Fabrikant **Albert Zimmermann**, 37 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Als Mitglied des Wahlvorstands für den Wahlbezirk I zu Kettwig habe ich, während ich im Kaiserhof war, fast beständig am Wahltisch gesessen, wo ich die Listen führte. Mir wäre es aufgefallen, wenn zwischen dem Eingang zum Saal und dem Wahltisch sich längere Zeit Jemand aufgehalten hätte, und ich kann mich mit Bestimmtheit dahin aussprechen, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Ob im Saal in der Nähe der Thür Jemand verweilt hat, und ob der Riemacher Buchmüller sich im Saal aufgehalten hat, weiß ich nicht. Beim Austreten habe ich wahrgenommen, daß die an dem Tisch in der Nähe des Saaleingangs sitzenden Vertrauensmänner häufig wechselten und daß nicht dort lediglich Scheidt'sche Direktoren und Beamte waren. Weiteres über die Verhältnisse und Vorgänge außerhalb des Saales vermag ich nicht zu bekunden. Die Fenster in der Zwischenwand sind meines Wissens beständig geschlossen gehalten worden und zwar schon aus dem Grunde, weil sonst das Geräusch aus dem Gastzimmer zuviel Störung verursacht hätte. Nach meiner Schätzung war der Wahltisch etwa 5 bis 6 Meter vom Eingang entfernt und dem Eingang ziemlich gerade gegenüber. Einige Male kam es vor, daß wohl 10 bis 12 Wähler gleichzeitig vor dem Wahltisch standen, und bei diesem Gedränge konnte meines Erachtens ein Vertauschen des Wahlzettels sehr wohl stattfinden. Ich habe auch wahrgenommen, daß Wähler, und zwar auch Arbeiter, eintraten, ohne am Eingang einen Wahlzettel zu nehmen, und einen mitgebrachten Zettel abgaben oder auch am Eingang einen Zettel nahmen, aber doch einen anderen abgaben. Meines Wissens hat eine Beobachtung der Wähler im Saal durch einen Aufpasser nicht stattgefunden, wenigstens habe ich bei den Personen, welche ich bemerkt habe, nichts wahrgenommen, was auf Derartiges hindeuten könnte."

15. Der Zimmermeister Johann Rottmann, 32 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes für den I. Kettwiger Wahlbezirk gewesen, und habe in dieser Eigenschaft mich, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, im Saale aufgehalten. Im Saale hat sich zwischen Eingang und Wahltisch meines Wissens der Rietmacher Buchmüller des Nachmittags aufgehalten, jedoch nur kurze Zeit, ob er von dort weggewiesen worden ist, kann ich nicht sagen, außerdem habe ich in unmittelbarer Nähe des Eingangs gegen Abend eine mir unbekannte Persönlichkeit bemerkt, welche dort im Saale an einem Tisch saß. Ich kann mir nur denken, daß diese Person darauf achten wollte, ob etwa Unregelmäßigkeiten vorkämen, habe aber darauf nicht weiter geachtet und kann nähere Angaben nicht machen. Der Wahlvorsteher saß ziemlich der Thür gegenüber. Meiner Erinnerung nach waren die Fenster in der Zwischenwand geschlossen. Von einer Kontrole der Wähler bei Abgabe der Stimmzettel habe ich nichts wahrgenommen. Einzelne Wähler nahmen ihre Wahlzettel aus der Mütze oder aus der Tasche, und zwar meiner Erinnerung nach auch Arbeiter.

Ich entnehme hieraus, daß die Wähler in der Lage waren, den Zettel abzugeben, welchen sie abgeben wollten."

16. Der Lehrer Wilhelm Eigemann, 38 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beisitzer im Wahlvorstand für den I. Kettwiger Wahlbezirk gewesen und schließe mich im Wesentlichen der mir bekannt gemachten Aussage des Vorzeugen Linnartz an, bemerke jedoch folgendes:

Ich bin auch über den Mittag im Wahlsaal gewesen, habe dort jedoch hinter einer spanischen Wand gespeist. Mein Platz am Wahltisch war dem Eingang nicht gerade gegenüber. Was die Personen thaten, welche im Gastzimmer in der Nähe des Saaleingangs saßen, kann ich nicht angeben, und ebenso habe ich nicht darauf geachtet, ob Wähler zum Saal durchgingen, ohne am Eingang einen Zettel zunehmen.

Ich meine, daß die Blenden in den Fenstern der Zwischenwand zugemacht gewesen seien, weiß solches jedoch nicht bestimmt. Zwischen Saaleingang und Wahltisch habe ich eine Person auf längere Zeit nicht bemerkt, wohl aber hat sich vorn im Saal links in der Nähe des Eingangs der Riedmacher Buchmüller des Vormittags aufgehalten. Ob er bereits zu Beginn des Wahlgeschäfts dort war, kann ich nicht sagen und ebenso auch nicht, ob sonstige Personen dort verweilt haben. Meiner Meinung nach war der Wahltisch mehr als 10 Schritt von der Thür entfernt. Ich war durch meine Thätigkeit als Beisitzer, wo ich Protokoll zu führen hatte, derartig in Anspruch genommen, daß ich auf Einzelheiten nicht besonders geachtet habe, jedoch habe ich nichts Ungesetzliches oder Unzulässiges bei der Stichwahl wahrgenommen. Wenn ein Wähler den Saal betrat, so konnte er statt gradezu auf den Tisch zunächst am Eingang etwas rechts gehen und dort Wahlzettel vertauschen, ohne daß solches von uns bemerkt wurde."

17. Der Rentner Ferdinand Meyer, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beisitzer des Wahlvorstandes für den I. Kettwiger Bezirk gewesen und habe mich, abgesehen von etwa einstündiger Unterbrechung des Mittags, während der Dauer des Wahlaktes im Saale des Kaiserhofes aufgehalten, bin auch ab und zu gelegentlich nach vorn gegangen. Das Wahlgeschäft verlief ruhig bis gegen Abend, wo ein großer Andrang von Wählern stattfand.

Der Wahlvorsteher Eichholz-Kleinbeckes hielt mit Strenge darauf, daß nichts Ungehöriges vorkam. Er wies z. B. offene Zettel zurück mit dem Bemerken, daß er nichts sehen wolle, und untersagte auch einem Beisitzer, sich mit einem Wähler zu unterhalten.

Ich erinnere mich nicht, daß im Saal zwischen Tisch und Eingang ein Aufpasser sich aufgehalten hat, und ob sonst Personen, welche nicht zum Wahlvorstand gehörten, längere Zeit im Saale verweilt haben. Ich kann nur sagen, daß ich nichts Ungesetzliches oder Ungehöriges bemerkt habe, da ich sonst den Wahlvorsteher darauf hingewiesen haben würde. Ich habe nicht wahrgenommen, daß einem Wähler eine Anweisung, wo er den Zettel erhalte, gegeben, oder daß ihm ein Zettel aufgezwungen worden ist. Wohl habe ich gehört, daß von den Personen, welche im Gastzimmer die Liste führen, geäußert wurde, der oder jener habe noch nicht gewählt und müsse geholt werden. Ueberhaupt kann ich mich nur dahin aussprechen, daß bei der in Rede stehenden Stichwahl in meinem Wahllokal etwas Unzulässiges oder Ungesetzliches, soviel ich weiß, nicht vorgekommen ist."

18. Der Bauunternehmer Friedrich Först, 50 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war zwar Mitglied des Wahlvorstandes, habe als solches bei der Stichwahl jedoch nicht fungirt, weil ich an Rheumatismus erkrankt war. Ich habe des Vormittags mein Wahlrecht im Kaiserhof ausgeübt, bin jedoch, ohne mich aufzuhalten, gleich wieder nach Hause zurückgekehrt und kann daher Erhebliches zur Sache nicht bekunden. Zwischen Wahltisch und Saaleingang habe ich jedoch Niemanden bemerkt, so daß damals ein Aufpasser sich dort nicht befunden hat. Wie ich meine, habe ich meinen Wahlzettel von einem Zettelträger bereits in den vorderen Räumen und nicht erst in der Nähe der Saalthür erhalten. Es steht mir vor, daß auch in dem Gastzimmer vor dem Saal Zettelvertheiler für beide Kandidaten gewesen sind."

19. Der Rentner Friedrich Rickel, 52 Jahr alt, evangelisch (der Vereidigungsvermerk fehlt):

Zur Sache:

„Ich bin bei der Stichwahl im Wahlvorstand des I. Bezirks von Kettwig und zwar als Beisitzer thätig gewesen, habe mich während der Dauer des Wahlgeschäfts am Wahltisch aufgehalten, abgesehen von kleinen Unterbrechungen, wenn ich austreten mußte, sowie während etwa 1½ Stunde des Nachmittags, wo ich zu Hause zu thun hatte. Zu Mittag gegessen habe ich im Saale des Kaiserhofs hinter einer spanischen Wand. Wenn ich austrat, habe ich mich in den vorderen Räumen, wo die Wähler sich sammelten, nicht länger aufgehalten und kann daher über die Vorgänge und Verhältnisse im Gastzimmer und in den vorderen Räumen nichts Näheres bekunden, auch nichts darüber angeben, ob irgendwie daselbst auf die Wähler eingewirkt worden ist. Als das Wahlgeschäft begann, nahm eine Person im Saal in der Nähe der Eingangsthür Platz und verweilte daselbst. Es war dies der Riedmacher Buchmüller von Kettwig, diesen habe ich wenigstens dort erkannt und zwar, wie ich meine, gleich bei Beginn der Wahl. Wie ich glaube, hat sich auch den Tag über an jener Stelle Jemand aufgehalten. Ob dieses mit Genehmigung des Wahlvorstehers geschah, darüber ist nicht gesprochen worden, und ebenso auch nicht, welchen Zweck jene Person verfolgte. Daß dieselbe Notizen gemacht oder Zeichen gegeben oder sich sonst auffällig benommen hätte, habe ich

nicht bemerkt. Außer dieser Person hat sich meines Wissens Niemand längere Zeit im Saale aufgehalten, insbesondere nicht zwischen Wahltisch und Eingang, so daß ich sagen kann, daß meines Wissens ein Aufpasser dort, wie in der Zeichnung des Protestes angegeben ist, nicht gewesen ist. Der Wahlvorsteher hat offene Wahlzettel zurückgewiesen. Ich habe gesehen, daß manche Wähler den Wahlzettel im Saale aus der Tasche herausholten, und es steht mir vor, daß einige auch den Zettel aus der Kopfbedeckung genommen haben. Mitunter stand eine größere Anzahl von Wählern gleichzeitig vor dem Wahltisch, und bei der geschilderten Sachlage war es meiner Meinung nach für die Wähler wohl möglich, im Saal Wahlzettel zu vertauschen bezw. den Zettel abzugeben, den sie abgeben wollten."

Bei Würdigung des vorstehend wiedergegebenen Beweisergebnisses gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Ein Theil der Kommission nahm an, daß diejenigen Zeugen, welche Positives bekunden, den Vorzug verdienten vor denjenigen Zeugen, deren Auslassung mehr negativ sei, weil die Möglichkeit vorliege, daß den letzteren einzelne Vorgänge entgangen seien. Dies treffe namentlich bei einer Anzahl von Zeugen zu, welche als Mitglieder des Wahlvorstandes die Vorgänge an der Thür des Wahllokals zu beachten weniger in der Lage gewesen seien. Von einem anderen Theil der Kommission wurde dagegen gerade auf die Bekundungen der Mitglieder des Wahlvorstandes das größte Gewicht gelegt, indem geltend gemacht wurde, daß gerade diese Zeugen, welche zu einem erheblichen Theil der Partei des Gegenkandidaten Stötzel angehört hätten, vermöge ihrer längeren Anwesenheit beim Wahlakt vom Wahltisch aus eine etwa vorgekommene ungesetzliche Kontrolirung der Wähler hätten wahrnehmen müssen. Diese verschiedene Würdigung der Erheblichkeit des Zeugnisses von Mitgliedern des Wahlvorstandes fand, wie hier zur Vermeidung von Wiederholungen bemerkt wird, auch bei den meisten übrigen, hier in Betracht kommenden Wahlbezirken statt. Auch noch bezüglich einer weiteren Frage trat nicht bloß hier, sondern auch bei Erörterung des Beweisergebnisses in den übrigen Wahlbezirken ein merkliches Auseinandergehen der Ansichten in der Kommission zu Tage. Ein Theil der Kommission verlangte einen klaren, strikten Beweis dafür, daß eine wirksame Kontrole der Wähler stattgefunden habe, und verneinte das Vorliegen eines solchen, weil hier und in den anderen Bezirken von einer Reihe von Zeugen bekundet wird, daß die Wähler unbemerkt ein Vertauschen der Stimmzettel vornehmen konnten, und daß viele Wähler auch schon ihren Zettel zur Wahl mitbrachten, also sich der Möglichkeit der Kontrole gar nicht auszusetzen hatten. Die letzte Thatsache wurde allgemein als richtig zugegeben. Jedoch vertrat die Mehrheit der Kommission gleichwohl einen strengeren Standpunkt, indem sie schon die Beeinträchtigung eines nicht genau festzustellenden Bruchtheiles der Wählerschaft in der freien und geheimen Abstimmung für erheblich erachtete. Hierbei legte sie aber auch wenn von einwandsfreien Zeugen das Stattfinden einer Kontrole behauptet oder als wahrscheinlich dargestellt wird, nicht bloß auf diesen Theil der Aussagen, sondern auch auf andere erwiesene oder nach allgemeiner Erfahrung als erwiesen anzunehmende Thatumstände Gewicht, indem sie sich die ganze Situation vergegenwärtigte und nicht ohne Weiteres die Ansicht auch einer Mehrzahl von Gegenzeugen, eine Kontrole habe nicht stattgefunden oder habe nicht stattfinden können, als ausschlaggebend ansah. Speziell bei Kettwig I wurde in dieser Beziehung in Betracht gezogen und als erwiesen angenommen:

a) daß ein Flügel der Thür in dem Wahllokal beständig offen gestanden hat,

b) daß an der offenen Thür — noch im Vorraum — ein Tisch mit Vertrauensmännern der Krupp'schen Partei sich befunden hat, wo viele Wähler nach ihrem Namen gefragt wurden,

c) daß viele Wähler sich von einem in der Nähe stehenden Krupp'schen Zettelvertheiler den Stimmzettel genommen haben,

d) daß diese Wähler auf ihrem Wege zum Wahltisch von den Krupp'schen Vertrauensmännern oder doch einzelnen derselben haben beobachtet werden können,

e) daß auf diese Wähler außerdem noch eine Person im Saale selbst aufgepaßt hat,

f) daß auch durch Fenster in einer Saalwand das Hinschreiten der Wähler zum Wahltisch hat beobachtet werden können.

Die Mehrheit der Kommission, welche hierbei auch auf einzelne Aussagen von Zeugen der Protestbeantwortung zu Gunsten des Protestes Gewicht legte (vergl. die Aussagen von Hartmann, Wüllner, Göring, Eichholz-Kleinbeckes und Linnartz) nahm auf Grund dieser Feststellung an, daß ein Vertauschen der Stimmzettel durch den Wähler in sehr vielen Fällen unbeobachtet und unverdächtig nicht ausgeführt werden konnte, in vielen anderen Fällen die Wähler in Folge des Bewußtseins der Beobachtung und der Schwierigkeit der Vertauschung diese gegen ihren Willen unterlassen haben, und daß daher im Hinblick auf die große Zahl von abhängigen Wählern die Freiheit und das Geheimniß der Wahl nicht als genügend gewahrt erscheine, ohne daß es im Einzelnen des strikten — übrigens thatsächlich unmöglichen — Nachweises bedürfe, welche bestimmten Wähler bei ihrer Stimmabgabe kontrollirt worden seien.

Diese ungesetzliche Wahlbeeinflussung wurde unter Widerspruch einer Minderheit, welche ein unbemerktes Vertauschen der Stimmzettel durch die Wähler für sehr leicht ausführbar erklärte, mit 7 gegen 5 Stimmen als bewiesen angenommen. Hierauf entstand in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit über die Konsequenzen, die aus diesem Beschluß zu ziehen seien. Die Mehrheit (7 gegen 5) zog die Konsequenz, daß nur die Krupp'schen Stimmen für ungültig zu erklären seien, weil die Wahlbeeinflussung von Seiten der Krupp'schen Partei ausgegangen sei, es also der Billigkeit nicht entspreche, auch die Stimmen des Gegenkandidaten zu kassiren. Dies stehe auch mehr mit der bisherigen Praxis in Uebereinstimmung (vergl. die Kassation der Möller'schen Stimmen in Hörde in den Drucksachen des Reichstages Jahrgang 1892/93, Anlageband I S. 576). Zu einer Kassation des ganzen Wahlaktes würde nur dann Veranlassung vorliegen, wenn sich — was nicht bewiesen sei — der Wahlvorstand an der ungesetzlichen Kontrole betheiligt hätte. Die Minderheit machte geltend, daß, wenn überhaupt eine Kontrole stattgefunden habe, auch Stimmen für den Gegenkandidaten Stötzel davon betroffen worden seien. Gegen die Kassirung sämmtlicher Krupp'scher Stimmen, und nur dieser, wurde noch eingewendet, daß sich zweifellos unter den Krupp'schen Stimmen viele Stimmen von ganz unabhängigen Wählern befunden hätten.

II. Wahlbezirk Kettwig 2.

Bezüglich dieses Bezirks wurde von der Mehrheit der Kommission im Wesentlichen dasselbe als thatsächlich festgestellt angenommen, wie bezüglich des Bezirks Kettwig 1 (vergl. oben zu a—f), jedoch mit der Einschränkung, daß nicht für erwiesen angesehen wurde, daß auch im Wahllokal selbst ein besonderer Aufpasser die Abgabe der Stimmen kontrolirt habe (vergl. oben zu e). Gleichwohl nahm die Mehrheit der Kommission auf Grund des Gesammteindrucks des Beweisergebnisses auch hier mit 7 gegen 5 Stimmen

den Nachweis einer ungesetzlichen Kontrole der Wähler als geführt an und kassirte die auf Krupp gefallenen Stimmen. Ausschlaggebend waren für diesen Beschluß nicht bloß die Bekundungen der Protestzeugen, vielmehr auch einzelne Thatsachen, welche von den Zeugen der Protestbeantwortung, insbesondere dem Polizeisergeanten Rusch, dessen Aussage unten wiedergegeben wird, und dem Bürgermeister Göring bekundet werden und die Mehrheit der Kommission in ihrer Ansicht bestärkten, daß das Wahlgeheimniß und die Wahlfreiheit auch in diesem Bezirk nicht ausreichend gewahrt erscheine. Eine Minderheit in der Kommission betonte auch hier wieder, daß nach dem Beweisergebnisse anzunehmen sei, daß ein unbemerktes Vertauschen der Stimmzettel jedem Wähler möglich war. Im Einzelnen haben die Zeugen über die Vorgänge im Wahlbezirk Kettwig 2 nachstehende Aussagen gemacht, und zwar:

A. Von den Protestzeugen:

1. Alois v. d. Stein, Wilhelm Müller, Albert Stoff und Wilhelm Gottfried Albus dasjenige, was schon oben bei Kettwig 1 angegeben ist.

2. Der Weber Ferdinand Grüter, 54 Jahr, katholisch:

Zur Sache:

„Am Tage der Stichwahl bin ich überhaupt nicht in Kettwig in den Wahllokalen gewesen und vermag daher über die Vorgänge, welche damals sich dort abspielten, aus eigner Wissenschaft nichts Näheres zu bekunden."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Karl Göring dasjenige, was schon oben bei Kettwig 1 wiedergegeben ist.

2. Polizeisergeant August Rusch, 53 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Auf Anweisung des Bürgermeisters Göring habe ich mich am Tage der Stichwahl in dem Wahllokal des II. Bezirks Kettwig, der Plankermann'schen Wirthschaft, aufgehalten, um erforderlichenfalls die Ordnung aufrecht zu erhalten. Das eigentliche Wahllokal befand sich in einem ziemlich großen Saal, in welchen man gelangte, nachdem man von der Straße aus zwei Gaststuben durchschritten hatte. Der Saal hatte auch noch einen Zugang vom Flur aus, indessen wurde vor Beginn der Wahl festgestellt, daß die dort befindliche Thür verschlossen war, und sie ist meines Wissens auch den Tag über verschlossen gehalten worden, sodaß das Wahllokal nur von den Gaststuben aus betreten werden konnte. Die Verbindungsthür daselbst war, wie ich meine, einflügelig, und es befand sich der Wahltisch etwa 10—12 Schritt weit von derselben entfernt. In dem Vorzimmer zum Saal stand u. A. ein Billard, sowie mehrere Tische. An dem Tisch rechts vom Eingang hielten sich Krupp'sche Vertrauensmänner auf, indessen keineswegs nur Fabrikbeamte. Dort wurde an der Hand einer Liste kontrolirt, wer sein Wahlrecht ausübte und es wurden dann die Säumigen des Nachmittags herangeholt. Links im Vorzimmer zum Saal saß das Wahlpublikum durcheinander. Zettelvertheiler für beide Kandidaten standen ebenfalls in diesem Vorzimmer und zwar, wie ich bestimmt weiß, auch Jemand mit Stötzel'schen Wahlzetteln einige Schritt vom Saaleingang entfernt, und zwar habe ich einen derartigen Zettelvertheiler zu den verschiedenen Tageszeiten dort gesehen, sodaß ich sagen kann, daß an dem erwähnten Platze den Tag über fortwährend Stötzel'sche Wahlzettel zu haben waren.

Im Saal hat sich außer dem Wahlvorstand, solange die Wahl vor sich ging, Niemand längere Zeit aufgehalten und es entfernten sich die Wähler, sobald sie ihren Zettel abgegeben hatten.

Daß einem Wähler ein Zettel aufgezwungen oder aufgedrungen worden wäre, habe ich nicht wahrgenommen, und ebenso auch nicht, daß irgendwie in unzulässiger Weise auf einen Wähler eingewirkt worden wäre.

Die meisten Wähler nahmen Zettel für beide Kandidaten; einzelne zerrissen auch wohl den einen oder den anderen Zettel, während andere Wähler hinwiederum die Annahme von Zetteln ablehnten mit dem Bemerken, daß sie bereits versehen seien.

Inwieweit von den Tischen des Vorzimmers aus der Wahltisch beobachtet werden konnte, vermag ich nicht bestimmt anzugeben. Einzelne Wähler, ich habe 4—5 derartige bemerkt, stellten sich nach dem Eintritt in den Saal etwas seitwärts (halblinks um) und machten so, vor Beobachtung geschützt, den Zettel, welchen sie abgeben wollten, fertig. Andere hinwiederum nahmen auf dem Wege zum Wahltisch einen Wahlzettel aus ihrer Mütze bzw. Kopfbedeckung oder aus der Tasche, andere endlich betraten mit mehreren Zetteln versehen den Saal; und in allen diesen Fällen war es meiner Meinung nach unmöglich zu kontroliren, welcher Zettel von diesen Wählern abgegeben wurde, vielmehr stand diesen Wählern kein Hinderniß entgegen, unbeobachtet Zettel zu vertauschen bzw. den Zettel abzugeben, welchen sie abgeben wollten.

Es kommt noch hinzu, daß zeitweise eine Mehrzahl von wählenden Personen erschien, so daß sich vor dem Wahltisch zu Zeiten wohl 12 oder noch mehr Wähler angesammelt hatten. Bei diesem Gedränge machte es ebenfalls keine Schwierigkeiten, unbeobachtet Wahlzettel zu vertauschen."

3. Der Konditor Carl Schürenberg, 33 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Am Tage der Stichwahl habe ich im Plankermann'schen Lokale in Kettwig gewählt und zwar des Vormittags, habe mich auch bei dieser Gelegenheit über eine Stunde lang in der genannten Wirthschaft aufgehalten. Ich nehme an, daß die vom Flur aus in den Saal führende Thüre während des Wahlaktes verschlossen gewesen ist, da ich nicht wahrgenommen habe, daß Jemand durch diese Thür den Saal betreten hätte. Im Billardzimmer, welches an den Saal stößt, saßen an dem Tisch rechts Vertrauensmänner für Krupp, jedoch keineswegs ausschließlich Fabrikbeamte, vielmehr habe auch ich zeitweise dort gesessen. Außerdem habe ich dort beispielsweise den Kaufmann Friedrich Wilhelm Müller und den Metzger Carl Hasselbeck aus Kettwig bemerkt. An der Seite gegenüber saß das Publikum durcheinander gerade wie es kam, und es haben auch an dem Tisch rechts solche Personen Platz genommen, welche nicht zu den Krupp'schen Vertrauensmännern gehörten.

Der Wahltisch mochte vom Saaleingang etwa 10 Schritt entfernt sein. In dem vorerwähnten an den Saal stoßenden Billardzimmer waren Zettelvertheiler für beide Kandidaten aufgestellt, und zwar stand derjenige für Stötzel in der Nähe des Saaleingangs und des Zettelträgers für Krupp, und zwar, wie ich nicht anders weiß, während der ganzen Dauer meiner Anwesenheit. In der Zwischenwand zwischen Gastzimmer und Saal befinden sich Fenster, welche verschlossen gehalten wurden und, so viel ich mich erinnere, aus buntem Glas bestanden oder verhängt waren, so daß ein Durchblick in den Saal nicht möglich war.

Von dem Platze, welchen ich an dem erwähnten Tisch hatte, war es meiner Erinnerung nach nur möglich,

eine Ecke des Wahltisches, wo Niemand saß, zu übersehen; möglicherweise konnte man auch wohl den einen oder den anderen Beisitzer wahrnehmen, nicht aber den Wahlvorsteher und die Urne; und ebenso war es, soviel ich mich erinnere, mir nicht möglich, von meinem Platze aus den zum Wahltisch schreitenden Wähler beständig im Auge zu behalten.

Im Uebrigen schließe ich mich, was die Vorgänge bei der Wahl, das Verhalten der einzelnen Wähler und die Möglichkeit, Wahlzettel zu vertauschen, betrifft, den mir vorgelesenen Aussagen des Zeugen Rusch durchweg an, jedoch mit der Maßgabe, daß ich nicht wahrgenommen habe, daß ein Wähler den Wahlzettel aus der Kopfbedeckung genommen hat, und kann überhaupt nur sagen, daß ich von ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen nichts bemerkt habe."

4. Der praktische Arzt Otto Langheinrich, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe in dem Plankermann'schen Lokale bei der Stichwahl gewählt und zwar des Vormittags, habe mich auch bei dieser Gelegenheit etwa 1½ Stunde lang als Vertrauensmann für Krupp dort aufgehalten. An dem Tisch rechts vom Eingang zum Saal, an welchem ich saß, befanden sich keineswegs nur Fabrikbeamte; indessen fällt mir augenblicklich gerade keine andere sich dort aufhaltende Person ein. Das weiß ich aber, daß auch solche Personen dort Platz nahmen, welche nicht gerade Vertrauensmänner waren, es sind wenigstens solche Personen dort stehen geblieben. Gegenüber, wo das Billard stand, hielten sich eine Menge Personen auf, so wie es gerade kam, und zwar auch solche, welche nicht zu den Krupp'schen Wählern gehörten. Während ich anwesend war, stand der Zettelvertheiler für Stötzel im Gastzimmer in der Nähe des Billards und des Eingangs zum Saal. Der Wahltisch war vom Eingang zum Saale etwa 10—12 Schritt entfernt. Die Vertrauensmänner, welche hinter dem Tisch saßen, konnten von dort aus den Wahltisch nicht sehen, und somit auch den dorthin gehenden Wähler nicht beständig im Auge behalten. Späterhin hatten sich Vertheiler Stötzel'scher Zettel mehr nach dem Flur zu postirt.

Bezüglich der Freiheit der Wahl und des Verfahrens der einzelnen Wähler schließe ich mich durchweg den mir vorgelesenen Aussagen des Zeugen Rusch an, und bemerke noch, daß ich zeitweise nicht an dem Tisch gesessen, sondern mehr in der Mitte des Gastzimmers gestanden habe und von dort aus den Ausblick nach dem Wahltisch hatte. Es ist auch wohl vorgekommen, daß Wähler, nachdem sie in dem Vorzimmer zum Saal Zettel erhalten, wieder in das vordere Lokal oder nach draußen zu zurückgingen und dann, ohne sich aufzuhalten, zurückkehrten und zum Wahltisch gingen, so daß es Solchen ebenfalls möglich war, den Zettel, den sie draußen fertig gemacht hatten und abgeben wollten, auch wirklich unbeobachtet abzugeben. Wie ich nicht anders weiß, entfernten sich die Wähler nach Abgabe ihres Zettels gleich aus dem Saale und es hat sich Niemand außer dem Wahlvorstande längere Zeit dort aufgehalten.

Auch was der Zeuge Rusch über die gleichzeitige Anwesenheit einer größeren Anzahl von Wählern bekundet, kann ich bestätigen, und mich überhaupt nur dahin aussprechen, daß meines Wissens ungesetzliche Wahlbeeinflussungen dort nicht stattgefunden haben."

III. Wahlbezirk Altendorf 1.

Ueber die Vorgänge in diesem Bezirke bekunden die vernommenen Zeugen Folgendes, und zwar:

A. Von den Protestzeugen:

1. Der Bergmann Johann Hansmann, 48 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„An dem hier fraglichen Wahltage bin ich ebenfalls in dem Wahllokale der Krupp'schen Schule anwesend gewesen. Ich habe wahrgenommen, daß von der Hausthür bis zur Thür des Wahlzimmers Vertrauensmänner der Partei Krupp, welche Spalier bildeten, hinter dem Wahltische auf einer Erhöhung saßen Beamte und Arbeiter der Krupp'schen Fabrik. Dem eintretenden Wähler wurde bei Beginn des Spaliers ein Krupp'scher Stimmzettel eingehändigt. Diesen Zettel mußte er unter den Augen der Spalier bildenden und der auf der Erhöhung befindlichen Kontroleure abgeben. Ein Beamter der Krupp'schen Fabrik, wenigstens habe ich ihn seinem ganzen Auftreten nach für einen Beamten der Krupp'schen Fabrik gehalten, revidirte bei den Wählern die Stimmzettel daraufhin, ob sie auch den richtigen (für Krupp) abgaben. Als derselbe hierüber zur Rede gestellt wurde, trat ein Herr hinzu, anscheinend ein höherer Beamter der Krupp'schen Fabrik und sagte, wir sind hier in unserm Eigenthum, wir haben das Recht, Jedem scharf in's Auge zu sehen und ihm das Gewissen zu schärfen, damit er den wählt, von welchem er sein Brod hat. Ein anderer der Spalierbildenden, seinen Namen kenne ich nicht, bemerkte, wie ein Wähler in die Tasche griff und rief seinen Nachbarn zu: „Seht ihr, der will seinen Zettel umtauschen". Auf die Frage des Bergmannes Wilh. Küpper von Borbeck, ob er die Leute auch anzeige, die Stötzel gewählt hätten, antwortete derselbe, ja er würde die Leute anzeigen, wenn sie nicht für Krupp wählten. Ein anderer, dessen Namen ich nicht kenne, nahm einem Wähler den Stimmzettel für Stötzel weg und zerriß ihn."

2. Der Bergmann Wilhelm Küper, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache

schloß sich der Zeuge den Aussagen des Zeugen zu 1 (Hansmann), welche ihm vorgelesen wurde, an, genehmigte dieselbe und erklärte noch:

„Der Mann, welcher erklärte, diejenigen Leute, welche Stötzel gewählt hatten, würde er anzeigen, hieß Pans. Den Herrn, welcher, wie erwähnt, den Stötzel'schen Stimmzettel zerriß, stellte ich hierüber zur Rede mit dem Bemerken, es sei dies doch keine Bildung; ob er nicht wisse, daß dies strafbar sei. Derselbe erwiderte hierauf in verlegenem Tone, ich kann ihm ja einen anderen wiedergeben."

Hierauf wurde der Zeuge Hansmann nochmals vernommen und mit der letzten Aussage des Zeugen Küper bekannt gemacht. Derselbe erklärte:

„Ich habe dies ebenfalls wahrgenommen."

3. Der Weinhändler Anton Schuster, 33 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war als Vertrauensmann bestellt nicht für den Wahlbezirk Altendorf I, sondern für den Wahlbezirk Altendorf II. Ich kann daher über den Wahlbezirk Altendorf I nur wenig oder gar nichts bekunden. Gesehen habe ich allerdings, daß in dem Wahllokal Altendorf I Krupp'sche Arbeiter und Meister sich befanden, welche die Arbeiter, welche zur Wahl schreiten wollten, wie es mir schien, beobachteten. Daß hier gerade Unregelmäßigkeiten sonst vorgekommen sind, vermag ich nicht anzugeben, da ich, wie gesagt, nur hin und wieder vorübergehend da gewesen bin."

4. Der Bauunternehmer Georg Elsenbusch, 34 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Die Zeichnung Blatt 11 des Berichts der Wahlprüfungskommission, Anlage C, ist richtig. Bei der Wahl standen an der Hausthür Zettelvertheiler, welche die Zettel für Krupp austheilten. Von der Hausthür bis zur Thür des Wahllokals standen mehrere Leute, welche die einzelnen Wähler daraufhin beobachten konnten und auch thatsächlich beobachteten, ob die Wähler die an der Thür erhaltenen Zettel für Krupp nicht mit anderen Zetteln vertauschten. Ungesehen konnten die Wähler den Zettel jedenfalls nicht vertauschen. Ich hielt die Leute, welche zwischen der Hausthür und der Thür des Wahllokals standen, für Anhänger Krupps. Ich machte einen der Leute darauf aufmerksam, daß die Wähler doch frei wählen müßten, worauf mir der Angeredete erwiderte: „Wir sind hier in unserm Eigenthum; sie könnten in ihrem Eigenthum machen, was sie wollten, oder ähnlich. Jedenfalls gab er zu verstehen, daß er das Recht habe, die Wähler beobachten zu lassen.

In dem Wahllokale selbst sah ich verschiedene Herren, meistens Krupp'sche Beamte, stehen, welche die Wähler von der Thür des Wahllokals bis zum Wahltisch genau beobachten konnten. Die einzelnen Namen kann ich nicht mehr angeben, weil schon zu lange Zeit seitdem verflossen ist."

5. Der Kaufmann Heinrich Thier, 35 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„An dem Wahltage war ich auch bei der Wahl zugegen, um für meine Partei, die Zentrumspartei, zu kontroliren, ob auch keine unzulässigen Wahlbeeinflussungen stattfänden. Von 9 bis 11 Uhr hatte ich nun wahrgenommen, daß an der Hausthür Zettelvertheiler für Krupp standen. Die Zettelvertheiler des Zentrums standen weiter nach außen und wurden von den Krupp'schen Anhängern zurückgedrängt. Jedenfalls standen fortwährend die Krupp'schen Zettelvertheiler näher nach dem Wahllokale hin.

Ich schicke voraus, daß in dem Wahllokale fast ausschließlich Arbeiter und Beamte des Krupp'schen Werkes zu wählen hatten.

Den Wählern wurde nun ein Wahlzettel für Krupp angeboten; selbstverständlich nahmen sie diesen Zettel auch. Sie konnten den Zettel unbemerkt nicht vertauschen, wei sie von Angehörigen des Krupp'schen Werkes scharf beobachtet wurden.

Zwischen der Hausthür und der Thür des Wahllokals standen Arbeiter, welche anscheinend dazu kommandirt waren, zu beobachten, ob die Zettel auch nicht vertauscht würden. Es wurde von diesen Leuten Spalier gebildet in der Art, daß jedesmal nur ein Mann hindurch gehen konnte. Drängte sich in dem Flur mal ein einzel Mal ein Mann durch das Spalier hindurch, so folgte ihm gleich einer der Aufpasser und sah zu, ob er auch den Wahlzettel für Krupp nicht mit einem anderen vertauschte. Von dem Bergmann Wilhelm Küper zu Borbeck habe ich den Namen eines Mannes erfahren, welcher einen Wähler, der sich durch das Spalier hindurchdrängte, beobachtete. Derselbe sollte Meier heißen. Ich theilte meine Beobachtungen etwa 11 Uhr Vorm. dem Wahlvorstande mit. Ich sagte ungefähr: „es sei doch nicht möglich, hier frei zu wählen, wenn alle Wähler so beobachtet würden, wie es hier geschehe." Der Vorstand Herbaczkowski erwiderte mir, er hätte ganz allein im Wahllokal zu sagen. Als ich ihm erwiderte, er hätte doch dafür zu sorgen, daß Recht geschehe, antwortete er mir: „Ihr könnt es ja gerade so machen."

Ich will noch hinzusetzen, daß Angehörige der Krupp'schen Partei und zwar unter Anderen die Meister Rabeneck und Baier, so im Wahllokale standen, daß sie die Wähler beobachten konnten, von dem Zeitpunkte ab, wo ihnen die Wahlzettel übergeben wurden bis zu dem Zeitpunkte, wo sie an die Urne traten.

Nachdem ich um 11 oder 11½ Uhr meiner Wahlpflicht genügt hatte, ging ich gegen 12½ Uhr zurück. Die Unregelmäßigkeiten dauerten auch von jetzt ab bis zum Schluß der Wahl fort. Ich nahm selbst wahr, daß die Leute, welche Spalier bildeten, mehrfach abgelöst wurden. Am Nachmittage wählte ein Wähler Namens Schneider. Derselbe hatte einen Zettel von den Krupp'schen Zettelvertheilern erhalten, wie ich selbst gesehen habe. Diesem ging ein Krupp'scher Wächter oder Arbeiter mit blauer Brille, als dessen Name mir Stripche angegeben wurde, bis zum Wahltische nach und sah ihm über die Schulter, ob derselbe auch den erhaltenen Zettel abgab. Ich habe noch bei verschiedenen anderen Wählern, welche zuerst Zettel der Centrumspartei und dann Zettel von Krupp bekommen hatten, wahrgenommen, daß man ihnen bis an den Wahltisch folgte, um festzustellen, ob sie den Krupp'schen Zettel abgaben.

Hinter dem Wahltische saßen an dem Lehrerpulte mehrere Personen, insbesondere auch eine von Nidda, welche besondere Notizen machten. Zu diesen Personen ging von Zeit zu Zeit einer der Aufpasser hin, machte Mittheilungen, worauf dann Notizen gemacht wurden. Von Zeit zu Zeit kam es sogar vor, daß Einer von dem Pulte trat und nach dem Namen eines Wählers fragte. Ich nehme an, daß man sich die Namen derjenigen Personen merkte, welche anscheinend nicht für Krupp gestimmt hatten.

Gleichzeitig wurde anscheinend an dem Pulte Kontrole darüber geführt, welcher Wähler noch nicht gewählt hatte. Man schickte nämlich offenbar kurz vor Schluß der Wahl nach denjenigen Wahlberechtigten, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben hatten. Zum Schluß schleppte man sogar noch einen offenbar schwer kranken Mann zur Wahlurne.

Zum Schluß will ich noch hinzufügen: Als ich mich beim Wahlvorstande etwa 11 Uhr Morgens über die Unregelmäßigkeiten beschwert hatte, kam einige Zeit darauf das Mitglied des Wahlvorstandes, Meister Drünert, zu mir und sagte mir: „Wenn Krupp nicht gewählt würde, so könne das nur zum größten Nachtheile der bei Krupp angestellten Katholiken ausschlagen, da diese sämmtlich entlassen werden könnten. Wenn die Militärvorlage falle, würde auf dem Werke auch so viel Arbeit nicht mehr sein. „Man hätte ja früher schon Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht."

Ich bin um die Mittagszeit auch in verschiedenen anderen Wahllokalen in Altendorf gewesen und habe die Wahrnehmung gemacht, daß auch in diesen Wahllokalen dasselbe Ueberwachungsprinzip ausgeübt wurde, wie in dem ersten Bezirk."

6. Der Arbeiter Wilhelm Altenhoff, 53 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe mein Wahlrecht in dem Lokale des van der Loon, hier, Schützenstraße, als einfacher Wähler ausgeübt und bin am Stichwahltage als Zettelvertheiler der Centrumspartei thätig gewesen.

Nach Ausübung meines Wahlrechts hierselbst habe ich mich nach Altendorf begeben und dort Zettel vertheilt vor dem Wahllokale Schule I. Ich habe an ver-

schiedene Wähler Zettel vertheilt und sind von anwesenden Meistern verschiedenen Arbeitern die Wahlzettel aus der Hand genommen und zerrissen.

Namen kann ich nicht angeben.

Ferner standen 2 Mann, ebenfalls Krupp'sche Meister, in der Nähe des Schulpultes, welche eine Liste hatten und in derselben jeden Wähler anstrichen.

Ich habe hierbei angenommen, daß die Betreffenden diejenigen Arbeiter notirten, welche gegen Krupp stimmten.

Die am Pulte stehenden Meister lösten sich gegenseitig ab, so daß während des ganzen Wahlakts beständig Krupp'sche Meister dort standen.

Das Umtauschen von Wahlzetteln war meines Erachtens ziemlich erschwert, schon wegen der vielen Personen, welche Spalier bildeten und nach meiner Auffassung spionirten."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Der Kaplan Mathias Hochscheid, 28 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin in dem Wahllokale von etwa 1/4 vor 12 bis 1/2 1 Uhr zugegen gewesen. Die Zeichnung Blatt 11, Anlage C des Berichts, entspricht der Sachlage. Ich habe in dem Wahllokale mit 3 Krupp'schen Beamten am Fenster gestanden. Von unserem Platze aus konnte man die Wähler von dem Eintritte in das Schulhaus bis zum Wahltisch genau beobachten. Richtig ist auch, daß von Anhängern der Krupp'schen Partei in dem Flure Spalier gebildet war; die Möglichkeit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß einzelne Anhänger der Centrumspartei mit in der Reihe standen. Die Thür des Wahllokals zum Flur stand offen. Ein Wähler kam mit einem beschmutzten Zettel für Krupp in das Wahllokal, bat einen Krupp'schen Beamten um einen neuen Zettel, erhielt einen Zettel im Wahllokale und legte diesen in die Urne.

An dem Pulte hinter dem Wahltisch wurde anscheinend eine Kontrolle über die Wahl ausgeübt. Ich sah, daß verschiedene Male ein Mann zum Tisch ging und zurück. Welcher Art die Kontrolle gewesen ist, weiß ich nicht.

Vor und nach der Wahl haben mir verschiedene Wähler mitgetheilt, daß sie nothgedrungen für Krupp stimmen würden bezw. gestimmt hätten, weil sie sonst Nachtheil für ihre Stellung im bürgerlichen Leben fürchteten.

Ich hatte in dem Wahllokale das Gefühl, als wenn sich die Wähler gefürchtet hätten, andere Stimmzettel als für Krupp abzugeben und als wenn sie unter Kontrolle gestanden hätten."

2. Der Ingenieur Hermann Herbaczowski, 50 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Vorsitzender des Wahlvorstandes gewesen. Ich habe nicht wahrgenommen, daß innerhalb des Wahllokales eine Ungesetzlichkeit vorgekommen ist. Um die Vorgänge außerhalb des Wahllokals konnte ich mich als Wahlvorsteher nicht kümmern. Eine Kontrolle der Wähler innerhalb des Wahllokals würde ich sofort gerügt und abgestellt haben. An dem Pulte hinter dem Wahltische, welch letzterer von allen Seiten zugänglich war, wurde eine Liste geführt, wahrscheinlich um festzustellen, welche Wähler nicht gewählt hatten. Richtig ist auch, daß von dem Pulte bisweilen Jemand an den Wahltisch gekommen ist, um die Namen der Wähler festzustellen.

Der Kaufmann Heinrich Thier hat mich auf Ungehörigkeiten innerhalb des Wahllokals nicht aufmerksam gemacht. Ich habe auch nicht wahrgenommen, daß innerhalb des Wahllokales eine Kontrolle der Wähler in der Art stattgefunden hat, daß man ihnen über die Schulter gesehen und festgestellt hat, welchen Zettel sie abgegeben."

3. Der Rektor Heinrich Kasper, 39 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin stellvertretender Vorsitzender des Wahlvorstandes gewesen und habe als solcher um die Mittagszeit etwa 1 Stunde lang fungirt, bin auch sonst verschiedentlich in dem Wahllokale anwesend gewesen. Innerhalb des Wahllokals habe ich keine Unregelmäßigkeiten wahrgenommen; insbesondere habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler beobachtet werden konnten, für wen sie die Stimmzettel abgaben. Auch von Unregelmäßigkeiten vor dem Wahllokale habe ich nichts wahrgenommen."

4. Der Fabrikmeister Heinrich Drüner, 60 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe von Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nichts wahrgenommen, trotzdem ich im Wahlvorstande mitsaß. Wohl ist der Kaufmann Thier mehrfach im Wahllokale gewesen, ich habe auch selbst mit ihm mehrere Male gesprochen. Ich entsinne mich aber nicht mehr, was er gesagt hat. Es steht mir dunkel vor, als wenn er einmal von Vorgängen vor der Thür gesprochen hätte, die sich nicht gehörten. Des Näheren entsinne ich mich aber nicht mehr."

5. Der Schlosser Wilhelm Baillant, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich selbst bin Mitglied des Wahlvorstandes gewesen, habe aber von Unregelmäßigkeiten im Wahllokale nichts wahrgenommen. Insbesondere habe ich von einer Kontrole darüber, wen die Wähler wählten, nichts bemerkt. Ich bin nur von 12—1 1/2 Uhr vom Wahllokale fern gewesen. Ich entsinne mich nicht, daß der Kaufmann Thier auf Unregelmäßigkeiten bei der Wahl aufmerksam gemacht hat."

6. Der Fabrikmeister Franz van Dawen, 53 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin verschiedene Male im Wahllokale des ersten Wahlbezirks Altendorf anwesend gewesen. Ich habe aber nichts davon bemerkt, daß im Wahllokale oder vor demselben Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären. Die Zettelvertheiler von beiden Parteien standen immer dicht bei einander, vor bezw. in der Hausthür. Ich habe aber nicht gesehen, daß eine Kontrole über die Wähler in der Weise ausgeübt wurde, für welchen Kandidaten sie stimmten.

Wie ich mich selbst überzeugt habe, wurde von dem Pulte hinter dem Wahltische von der nationalliberalen Partei eine Kontrolle darüber ausgeübt, welche Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten. Es geschah dies in der Weise, daß neben dem Namen des wählenden Wählers ein Bleistiftstrich gemacht wurde. Weitere Vermerke sind in der Liste nicht gemacht; es ist dieses absolut unmöglich, wie ich mich selbst überzeugt habe.

Ein höherer Krupp'scher Beamter war nicht in dem Wahllokale, so lange ich dagewesen bin."

Auf Grund des Gesammteindrucks der vorstehend wiedergegebenen Beweisaufnahme nahm auch hier die Mehrheit der Kommission an, daß die Wähler in unzulässiger Weise bezüglich ihrer Stimmabgabe kontrollirt worden seien, und beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen (ein Mitglied ent-

hielt sich der Abstimmung), die auf den Abgeordneten Krupp gefallenen Stimmen zu kassiren. Vorher war ein Antrag auf Vervollständigung der Beweisaufnahme gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Ein Antrag, sämmtliche Stimmen, auch die des Gegenkandidaten zu kassiren, wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt.

IV. Wahlbezirk Altendorf 3.

A. Von den Zeugen des Protestes bekundet:

1. Der Anstreichermeister Peter Lenarz, 36 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war bei der Wahl im 3. Wahlbezirk Altendorf Zettelvertheiler für die Centrumspartei.

Als ich einmal abgelöst wurde, ging ich in das Wahllokal. Dortselbst traf ich auf einer Bank einen Arbeiter, welcher sich als Agathus Bauch aus Altendorf Kstraße Nr. 1 ausgab. Derselbe kannte mich nicht, wußte auch jedenfalls nicht, daß ich Anhänger der Centrumspartei bin. Derselbe sagte zu mir auf meine Frage, wie geht's oder wie sieht's aus, wir passen hier den Leuten streng auf die Finger, die Stötzels Wahlzettel abgeben.

Meines Erachtens konnte man einen Wähler wohl daraufhin kontroliren, ob er den Stimmzettel, den er vor dem Wahllokal erhielt, auch am Wahltisch abgab. Es standen nämlich zu beiden Seiten des etwa 6 Fuß breiten Ganges zum Wahltisch Anhänger der Krupp'schen Partei, darunter auch wohl einige der Centrumspartei, welche es leicht wahrnehmen konnten, wenn der Wahlzettel, der ins Wahllokal offen mitgebracht wurde, nicht abgegeben wurde. Ausgeschlossen war eine Verwechselung des Wahlzettels nicht ganz, namentlich dann nicht, wenn die Leute in den Taschen andere Zettel hatten.

Nachdem ich die obige Aeußerung des p. Bauch gehört hatte, ging ich auf Veranlassung des Wahlkomitees der Centrumspartei an den Wahltisch und sagte dem Vorsitzenden etwa, es ist mir hier gesagt worden, es würde den Leuten, die Stötzel wählten, scharf auf die Finger gepaßt, ein Ehrenmann wie Krupp dürfe doch mit dergleichen Machereien seine Wahl nicht bewerkstelligen. Der Vorsitzende erklärte darauf, er wisse nichts davon, im Wahllokal sei nichts passirt und was draußen vorgehe, dafür sei er nicht verantwortlich.

Ich bin darauf fortgegangen."

2. Der Anstreichermeister Arnold Josef Hartmann, 37 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe im Wahlbezirke III Altendorf gegen Mittag mein Wahlrecht ausgeübt und kann über Ungehörigkeiten nichts bekunden, da ich mich nach Abgabe meines Wahlzettels sofort wieder entfernt habe. Ich selbst habe mein Wahlrecht frei ausüben können, ohne von irgend einer Seite beeinflußt zu werden."

3. Der Landwirth Wilhelm Hüttemann, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war als Vertrauensmann der Centrumspartei für den 3. Wahlbezirk zu Altendorf bestimmt und habe die Vorgänge bei der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von $1^1/_2$ bis 2 Stunden beobachtet. Die Wähler waren fast ausschließlich Angestellte des Krupp'schen Werks.

Vor dem Wahllokale bezw. auf dem Flur waren Zettelvertheiler sowohl der Centrumspartei als seitens der Nationalliberalen Partei aufgestellt. Die Wähler konnten von dem Augenblick ab, wo sie den Wahlzettel empfingen, bis zu der Zeit, wo sie ihn am Wahltisch abgaben, genau beobachtet werden und zwar in der Art, daß sie unbemerkt die Zettel nicht vertauschen konnten. Es waren viele Krupp'sche Beamte bezw. Arbeiter vor und in dem Wahllokal, welche die Wähler genau beobachteten.

Vom Wahlvorstand wurde mehrfach angeordnet, daß die Thür zum Wahllokal geschlossen werde; bei dem großen Andrange aber war ein völliges Schließen der Thür nicht möglich, jedenfalls wurde die Beobachtung der Wähler dadurch nicht ausgeschlossen."

4. Der Landwirth Johann Kleine, 58 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Vertrauensmann der Centrumspartei in dem 3. Wahlbezirk Altendorf thätig gewesen. Ich habe Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nicht bemerkt. Nach meiner Ansicht war es sehr wohl möglich, daß ein Wähler den vor der Thür erhaltenen Wahlzettel unbemerkt im Wahllokal mit einem anderen Wahlzettel vertauschen konnte. Dies war namentlich dann möglich, wenn der Wähler einen anderen Zettel gefaltet in der Hand oder in der Tasche versteckt hielt, ehe er den Wahlzettel vor dem Wahllokal bekam. Ich bemerkte, daß viele Leute mit Joppen bekleidet wählten und daß diese einen Zettel versteckt in der Tasche halten konnten.

Ich schätze, daß die Hälfte der Wähler aus diesem Bezirk auf dem Krupp'schen Werke thätig sind."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Der Hauptlehrer Karl Rosenkranz, 45 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Vorsitzender des Wahlvorstandes, wahrscheinlich des 3. Wahlbezirks Altendorf gewesen. Das Wahllokal war die evangelische Schule zu Altendorf, System III.

Mir ist keine Unregelmäßigkeit bei der Wahl im Wahllokal aufgefallen, namentlich ist mir nicht aufgefallen, daß die Wähler beobachtet wurden, ob sie einen bestimmten Zettel abgaben."

2. Der Lehrer Hermann Jansen, 39 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin stellvertretender Vorsitzender des Wahlvorstandes im 3. Walhbezirk Altendorf gewesen. Ich bin einen großen Theil der Wahlzeit im Wahllokal anwesend gewesen, habe aber im Lokal Unregelmäßigkeiten nicht entdeckt.

Meines Erachtens war eine Ueberweisung der Wähler in der Art, daß sie im Wahllokal kontrolirt wurden, daß sie auch einen bestimmten Zettel abgaben, nicht möglich. Ich selbst habe verschiedene Wähler mit mehreren Zetteln in der Hand im Wahllokal gesehen. Diese suchten sich den ihnen passenden Zettel erst im Wahllokal aus. Da die Zettel der verschiedenen Parteien alle gleichmäßig waren, so konnte man nicht unterscheiden, welcher Zettel abgegeben wurde.

Ich will bemerken: Als ich den Vorsitz führte, kam ein Mann, der mir nachträglich als der Anstreicher Lenarz bezeichnet worden ist, in das Wahllokal und äußerte dem Sinne nach, es würden draußen den Wählern Wahlzettel für Krupp aufgenöthigt. Ich erwiderte etwa, es hätte keine Agitation im Wahllokale stattgefunden und für die Vorgänge außerhalb des Wahllokals sei der Wahlvorstand nicht verantwortlich.

Kontrollisten wurden sowohl von der Centrums- als von der Nationalliberalen Partei geführt."

3. Der Zechenbeamte Fritz Schmitz, 46 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes im 3. Bezirk Altendorf gewesen und habe, mit Ausnahme von etwa 1½ Stunden um die Mittagszeit, der Wahl fortgesetzt beigewohnt. Der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Rosenkranz, achtete mit peinlicher Genauigkeit darauf, daß die Vorschriften des Wahlreglements befolgt wurden. Von einer Kontrole der Wähler darauf hin, für wen sie ihre Stimme abgaben, habe ich nichts bemerkt."

4. Der Wohnhaus-Kontroleur Edmund Scubiac, 50 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war Beisitzer im III. Bezirk Altendorf. Den Vorsitz führte der Hauptlehrer Rosenkranz. Ich habe Ungehörigkeiten im Wahllokale selbst in keiner Weise wahrgenommen. Eine Anzahl Wähler hatte mehrere Zettel in der Hand, drehten sich vor dem Wahltische nach der Seite, um den richtigen Zettel auszusuchen, während sie den zweiten Zettel in die Tasche steckten.

Ich bin im Wahllokale mit Unterbrechung einer etwa einstündigen Mittagspause anwesend gewesen."

5. Der Bäckermeister Ernst Hasenkamp, 41 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im 3. Bezirk Altendorf als Vorstandsmitglied mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 2 Stunden fortgesetzt beigewohnt; ich habe aber Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nicht entdeckt.

Meiner Ansicht nach waren die Wähler im Wahllokal wohl in der Lage, unbemerkt Zettel zu vertauschen. Ich habe selbst viele Wahler beobachtet, welche mit mehreren Zetteln in das Wahllokal kamen und sich erst dort den ihnen passenden auswählten, zusammenfalteten und abgaben. Man konnte nicht erkennen, welcher Namen auf den Zetteln gedruckt war, weil die Wähler in der Lage waren, den Zettel so vor sich zu halten, daß Niemand den Namen auf dem Zettel sehen konnte."

6. Der Oekonom Heinrich Hammacher, 69 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes des 3. Bezirks Altendorf gewesen und habe fast die ganze Zeit der Wahl beigewohnt. Ich habe nichts von Unregelmäßigkeiten im Wahllokal entdeckt; namentlich habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp abgaben."

7. Der Schreinermeister Heinrich Nordmann, 33 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes des 3. Bezirks Altendorf gewesen und habe der Wahl, mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden, fortgesetzt beigewohnt. Unregelmäßigkeiten habe ich nicht entdeckt. Ich glaube nicht, daß man beobachten konnte, für wen der einzelne Wähler die Stimme abgab."

8. Der Rechnungsführer Karl Spengler, 37 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Wahl im 3. Bezirk Altendorf Protokollführer gewesen und habe mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden als solcher bei der Wahl fungirt.

Ich habe keinerlei Unregelmäßigkeit im Wahllokal entdeckt, namentlich habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, ob sie den Stimmzettel für Krupp abgaben.

Der Vorsitzende Rosenkranz und dessen Stellvertreter Jansen waren äußerst streng darauf bedacht, Unregelmäßigkeiten im Wahllokal zu verhüten.

Die Kommission kam auf Grund der vorstehenden Aussagen nicht zu der Ansicht, daß die vom Protest behauptete Wahlkontrolle stattgefunden habe. Hierbei wurde insbesondere in Betracht gezogen, daß nach Aussage des Protestzeugen Hüttemann der Vorstand darauf geachtet hat, die Thür zum Wahllokal nicht offen stehen zu lassen, — wodurch eine systematische Beobachtung der Wähler gehindert wurde —, und daß ein anderer Protestzeuge (Kleine) — von den Zeugen der Protestbeantwortung ganz zu schweigen — zugeben muß, daß ein unbemerktes Vertauschen der Stimmzettel sehr wohl möglich war.

V. Wahlbezirk Altendorf 4.

A. Von den Protestzeugen bekundet:

1. Der Bergmann Nicolaus Jacobi, 30 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Als ich im 4. Wahlbezirke Altendorf meine Wahlpflicht erfüllen wollte, erhielt ich am Eingang zum Flur Wahlzettel für Krupp und für Stötzel eingehändigt. Ich suchte den mir passenden aus, nämlich den für Stötzel, und faltete ihn zusammen, während ich den andern in der Hand zerknitterte und in die Tasche steckte. Als ich den Stötzel'schen Wahlzettel zusammenfaltete, bemerkte ich, daß mir ein Herr von hinten über die Schulter sah, mich dann bis dicht an den Wahltisch verfolgte und beobachtete, wie ich den zusammengefaltenen Wahlzettel abgab. Gleichzeitig ging er an einen Tisch, welcher nicht weit von dem Wahltische entfernt stand und an welchem eine Nebenliste geführt wurde. Dabei kontrolirte er anscheinend meinen Namen, denn gleich darauf, als ich eben vom Wahltisch zurücktrat, kam er zu mir und fragte mich nach meinem Namen. Ich nannte meinen richtigen Namen, worauf der Herr sagte: „Gut, es stimmt." Als ich dann aus dem Wahllokal gegangen und mich in dem Flur befand, sagte dieser Herr, der inzwischen gleichfalls auf den Flur gegangen war, zu einem andern Herrn: „Kennen Sie Einen Namens Nicolaus Jacobi?" Worauf der Andere nach kurzem Nachdenken erwiderte: „Nein." „Gut, sagte darauf der Erstere, wir wollen uns den Namen merken oder notiren."

Wer die beiden Herren gewesen sind, insbesondere, ob sie der nationalliberalen Partei angehörten oder Angestellte des Krupp'schen Werks waren, weiß ich nicht.

Ich bin nicht bei Krupp angestellt, sondern arbeite auf der Zeche Wolfsbank. Die beiden Herren waren nicht Angestellte dieser Zeche. Die Zechenbeamten von Zeche Wolfsbank kenne ich persönlich Alle.

Ich habe nicht bemerkt, daß andere Leute so bei der Wahl beobachtet wurden, wie ich; ich bin auch nur sehr kurze Zeit im Wahllokale anwesend gewesen."

2. Der Auktionator Franz Schlüter, 57 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Vertrauensmann der Centrumspartei im IV. Bezirke Altendorf der Wahl fast den ganzen Tag beigewohnt. Ich habe nur eine Mittagspause von etwa ½ Stunde gemacht. Ich habe insbesondere auch an der Schulbank, welche nicht weit von dem Wahltische neben demselben aufgestellt war, eine Nebenwahlliste ge-

führt, um zu kontroliren, welche Wähler ihrer Wahlpflicht genügt hatten resp. welche säumig waren.

Ich bin verschiedene Male aus dem Wahllokale auf kurze Zeit herausgegangen. Dabei habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß von der Centrumspartei nur zwei Zettelvertheiler und zwar gleich am Eingange des Flurs aufgestellt waren, während Zettelvertheiler und Vertrauensmänner der nationalen Partei die beiden Seiten des Flures bis an die Thür des Wahllokals besetzt hatten. An dem Katheder gleich rechts von der Thür im Wahllokal wurde von Anhängern der Partei Krupp eine Wahlliste geführt; an diesem Katheder herrschte ein reger Verkehr und es standen meist mehrere Beamte und Arbeiter und Vertrauensmänner von Krupp an diesem Katheder. Diese konnten die Wähler bis zur Wahlurne genau beobachten. Wenn ein Wähler in dem Flure einen Wahlzettel bekam, konnte er genau beobachtet werden, ob resp. welchen der empfangenen Zettel er bei der Wahl abgab.

An dem besagten Katheder herrschte ein solcher Lärm, daß der Wahlvorsteher, Herr Isenberg, zweimal Ruhe gebieten mußte.

Von beiden Parteien waren vor der Wahl den Wählern Zettel für die Kandidaten zugestellt. Wenn also ein Wähler diesen Zettel mit zum Wahllokale brachte, konnte er selbstverständlich nicht daraufhin kontrolirt werden, wen er wählte. Dieses war nur dann möglich, wenn er einen vor dem Wahllokale erhaltenen Zettel abgab."

3. Der Wirth Heinrich Knappmann, 40 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Vertrauensmann der Centrumspartei und bin als solcher an dem Wahltage verschiedene Male zum Wahllokale gegangen. Vor und in dem Wahllokale standen stets von beiden Parteien Vertrauensmänner resp. Anhänger. Die Wähler konnten, wenn sie in dem Flure vor dem Wahllokale die Wahlzettel in Empfang nahmen, genau beobachtet werden, welchen der empfangenen Zettel sie abgaben, wenigstens war es nicht leicht, daß die Wähler dieses verbergen konnten. Es fiel mir einmal auf, daß ein Mann zu einem anderen sagte, als ein Wähler vorüberging: „Paß auf, ob er den Zettel auch vertauscht, er hat ihn in die rechte Tasche gesteckt." Welcher Partei diese Männer angehörten, weiß ich nicht, ich kenne sie nicht näher. Ich glaube aber, daß diese Männer der Krupp'schen Partei angehörten, weil meine Parteigenossen mich als Vertrauensmann wohl gekannt haben würden."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung bekundet:

1. Der Lehrer Johannes Müller, 47 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Wahlvorsteher im IV. Bezirke Altendorf gewesen und habe als solcher abwechselnd mit dem stellvertretenden Wahlvorsteher Isenberg die Wahl geleitet. Ich habe keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokale bemerkt, namentlich nicht, daß eine Kontrole der Wähler in der Hinsicht stattgefunden hat, welchen Kandidaten sie wählten. Einen übermäßigen Lärm entsinne ich mich nicht wahrgenommen zu haben; es ist allerdings möglich, daß ich das eine oder andere Mal um etwas mehr Ruhe gebeten habe."

2. Der Steiger Joseph Isenberg, 46 Jahre alt katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe mit als Wahlvorstand im IV. Wahlbezirke Altendorf gesessen und habe abwechselnd mit dem Vorzeugen Müller die Wahl geleitet, bin in Folge dessen ungefähr die Hälfte der Wahlzeit im Wahllokale anwesend gewesen.

Ungesetzlichkeiten bei der Wahl habe ich in keiner Weise wahrgenommen, nur entsinne ich mich, daß ich in den späteren Nachmittagstunden mir zweimal mehr Ruhe ausbitten mußte, weil an dem Katheder, welcher gleich rechts von der Thür des Wahllokals stand, mehrere Leute zu laut wurden.

Wer diese Leute waren, habe ich nicht genau beobachtet, es werden jedenfalls Anhänger der Krupp'schen Partei gewesen sein, welche die säumigen Wähler in Erfahrung bringen wollten."

3. Der Kaufmann Karl Grüneisen, 50 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beisitzer bei der Wahl im IV. Wahlbezirk Altendorf gewesen und habe als solcher dem Wahlakt mit nur ganz kurzen Unterbrechungen beigewohnt. Ich habe Ungesetzlichkeiten durchaus nicht bemerkt, namentlich auch nicht, daß die Wähler in der Weise kontrolirt wurden, welchen Stimmzettel sie abgaben.

Ob es im Wahllokale einige Male etwas laut geworden ist, dessen entsinne ich mich nicht; jedenfalls war etwaiger Lärm nicht übermäßig."

Die Kommission nahm bei diesem Ergebnisse der Beweisaufnahme zunächst ohne Widerspruch an, daß eine Verletzung des §. 13 des Wahlreglements, welcher Diskussionen im Wahllokal verbietet, nicht dargethan sei. Dagegen waren die Ansichten darüber, ob eine unzulässige Kontrole der Stimmabgabe stattgefunden habe, getheilt. Die Mehrheit der Kommission verneinte diese Frage und lehnte einen Antrag, die Kruppschen Stimmen zu kassiren, ab (mit 7 gegen 5 Stimmen).

VI. Wahlbezirk Altendorf 7.

Hier bekundet:

A. Von den Zeugen des Protestes:

1. Der Landwirth Johann Silberkuhl, 33 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Vertrauensmann im VII. Bezirke Frohnhausen dem Wahlakt ununterbrochen beigewohnt. Ich selbst habe eine Nebenwahlliste geführt, um ev. säumige Wähler der Centrumspartei noch heranzuziehen.

Da ich schon vorher durch Zeitungsnachrichten und sonst darauf aufmerksam gemacht war, daß etwa unzulässige Beobachtung der Wähler bei Stimmabgabe zu befürchten sei, so habe ich selbst mehrfach darauf geachtet, ob man beobachten könne, welchen Wahlzettel ein Wähler abgab. Dabei habe ich wahrgenommen, daß es für einen Wähler sehr schwer sein mußte, einen Wahlzettel, den er an der Thür empfing, mit einem anderen Wahlzettel unbemerkt zu vertauschen. Bei einem Wähler habe ich gesehen, daß er einen vor der Thür empfangenen Wahlzettel nicht abgab, sondern auf dem Wege zum Wahltisch innerhalb des Wahllokals aus dem Aermel einen anderen Wahlzettel möglichst unbemerkt hervorholte und denselben statt des an der Thür empfangenen abgab.

Ein Stimmzettelvertheiler der Krupp'schen Partei stand so an der Thür des Wahllokals, daß er dasselbe bis zum Wahltisch genau beobachten konnte. Ich habe aber nicht wahrgenommen, daß dieser anderen Personen

Mittheilung gemacht hat, wenn die Wähler den für Krupp erhaltenen Stimmzettel nicht abgaben."

2. Der Landwirth Heinrich Pollerberg, 47 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Als Vertrauensmann der Centrumspartei habe ich der Wahl im VII. Bezirke Frohnhausen fast den ganzen Tag mit kurzen Unterbrechungen beigewohnt. Ich habe insbesondere mit darauf Obacht gegeben, daß säumige Wähler meiner Partei herangeholt wurden.

Ich entsinne mich nach so langer Zeit nicht mehr genau, ob und welche Ungesetzlichkeiten bei der Wahl vorgekommen sind.

Meiner Ansicht nach war es sehr schwer zu beobachten, welcher Stimmzettel bei der Wahl abgegeben wurde. Ob die Wähler thatsächlich von Beamten des Krupp'schen Werkes oder sonstigen Anhängern der Krupp'schen Partei daraufhin kontrolirt sind, wen sie gewählt haben, weiß ich nicht."

B. Der Zeuge der Protestbeantwortung

Hauptlehrer Robert Hetkamp, 38 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Wahlvorsteher im VII. Bezirk Altendorf gewesen, habe aber als solcher keinerlei Gesetzwidrigkeiten bei der Wahl bemerkt.

Meine Ansicht nach war es unmöglich, daß die Wähler vom Flur aus daraufhin beobachtet werden konnten, welchen Zettel sie abgaben. Ich selbst als Wahlvorsteher konnte nicht wahrnehmen, welcher Zettel abgegeben wurde und halte eine Kontrole vom Flur aus um deswegen für unmöglich, weil die Wähler der Thür den Rücken zukehren mußten, wenn sie zum Wahltische gingen.

Wenn thatsächlich Ungesetzlichkeiten bei der Wahl zu Ungunsten der Centrumspartei passirt wären, so würden die übrigen Wahlvorstandsmitglieder, die sämmtlich katholisch waren und wohl fast ausschließlich der Centrumspartei gehörten, mich darauf aufmerksam gemacht haben.

Mit mehreren Vorstandsmitgliedern habe ich nach der Wahl zusammengesessen und äußerten sich diese Mitglieder, 4 oder 5, dahin, daß es in unserm Wahllokale äußerst gesetzmäßig zugegangen sei."

Die Kommission erwog, daß nach der Aussage des Zeugen Silberkuhl eine Kontrole der Wähler durch einen Zettelvertheiler zwar möglich, aber wohl nicht beabsichtigt war, und daß die Beweisaufnahme jedenfalls kein hinreichend klares Bild gebe, um anzunehmen, daß die Freiheit und das Geheimniß der Wahl wirklich beeinträchtigt worden seien. Von der durch die Protesterheber verlangten Kassirung der Kruppschen Stimmen wurde daher Abstand genommen.

VII. Wahlbezirk Altendorf 8.

Es bekundet

A. Von den Protestzeugen:

1. Der Landwirth Johann Ridder, 31 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Wahl im VII. Bezirk Altendorf fast den ganzen Tag zugegen gewesen. Im Wahllokale waren außer dem Wahlvorstande und den Wählern nur diejenigen Leute zugegen, welche Nebenlisten führten, dagegen waren auf dem Flure vor dem Wahllokale fast ausschließlich Angehörige des Krupp'schen Werks bezw. Partei. Stimmzettelvertheiler für Stötzel standen nur draußen vor dem Wahllokale, bis auf die Zeit, wo es regnete, während die Stimmzettelvertheiler für Krupp in dem Flure und auch draußen waren. Vom Flure aus konnte man nicht beobachten, welchen der erhaltenen Zettel die Wähler abgaben, insbesondere dann nicht, wenn die Wähler dieses verbergen wollten, da sie der Thür den Rücken zukehrten."

2. Der Landwirth Johann Kalthoff, 37 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe dem Wahlakte im VIII. Bezirke Altendorf etwa von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr fortwährend, mit geringen Unterbrechungen, beigewohnt. Ich führte im Saale eine Nebenliste, um ev. säumige Wähler meiner Partei, der Centrumspartei, heranholen zu lassen. Ich selbst habe wahrgenommen, daß in dem Flure vor dem Wahllokale sehr viele Anhänger der Krupp'schen Partei standen und fast Spalier bildeten. Ich bin auch der Ansicht, daß man nicht beobachten konnte, wenn ein Wähler den vor dem Wahllokal erhaltenen Zettel mit einem anderen vertauschen wollte. Ich habe zwar keinen thatsächlichen Anhalt dafür, doch nehme ich an, daß die Krupp'schen Arbeiter von den Beamten und anderen Arbeitern des Krupp'schen Werkes daraufhin beobachtet wurden, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp, den sie vor dem Wahllokale erhielten, abgaben. Es waren Krupp'sche Beamte und Arbeiter, welche die Wähler zum größten Theile genau kennen mußten, vor und in dem Wahllokale anwesend. Diese konnten wohl bemerken, wenn die Stimmzettel vertauscht wurden. Namentlich nehme ich an, daß viele der Krupp'schen Arbeiter schon durch die Anwesenheit dieser Leute sich davon abhalten ließen, einen Versuch zum Vertauschen des Stimmzettels zu machen. Der Berginvalide Theodor Hecke zu Frohnhausen, welcher Stimmzettel für Stötzel vertheilte, theilte mir im Laufe der Wahl einmal mit, daß ein Krupp'scher Beamter, dessen Namen ich nicht angeben kann, auf dem Flure vor dem Wahllokale Wählern, welche mit Stimmzettel für Stötzel in den Flur kamen, diese Zettel abgenommen habe mit der Bemerkung, sie hätten nicht den richtigen Zettel und ihnen dafür den Zettel für Krupp in die Hand gegeben habe.

Dem Wahlvorstande habe ich keine Mittheilung hiervon gemacht."

B. Von den durch die Protestbeantwortung als Zeugen aufgestellten Mitgliedern des Wahlvorstandes:

1. Der Lehrer Hermann Brinken, 31 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war Vorsitzender bei der Wahl des 8. Bezirks Altendorf und habe als solcher den Wahlakt bis auf eine Mittagspause von etwa $1^1/_2$ Stunden geleitet. Es wurde einmal der Versuch gemacht, im Wahllokale selbst zu agitiren, ich habe aber die betreffenden Personen sofort zurechtgewiesen, worauf die Agitation unterblieb. Welcher Partei dieselben angehörten, ist mir nicht mehr erinnerlich. Im Wahllokale selbst, und zwar dauernd meist nur hinter und neben dem Wahltisch hielten sich Leute beider Parteien auf, insbesondere wurden von beiden Parteien in durchaus zulässiger Weise Nebenlisten geführt, um etwa säumige Wähler noch heranzuholen.

Ich habe scharf aufgepaßt, ob Ungesetzlichkeiten im Wahllokale vorkamen, habe solche aber, außer dem oben angegebenen einen Falle, nicht entdeckt. Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß von den Parteien eine Controle darüber ausgeübt werden konnte, wen der einzelne Wähler wählte."

2. Der Mühlenbesitzer Hermann Vögel, 42 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war stellvertretender Vorsitzender bei der Wahl im 8. Bezirk Altendorf und habe als solcher um die Mittagszeit die Wahl etwa 1½ Stunden lang geleitet und habe ihr sonst bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden stets beigewohnt. Unregelmäßigkeiten im Wahllokal habe ich in keiner Weise wahrgenommen, namentlich habe ich nicht bemerkt, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, wen sie wählten."

3. Der Wirth Heinrich Hörster, 34 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im 8. Bezirk Altendorf bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden fortwährend beigewohnt, habe aber keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokal entdeckt, namentlich habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler im Wahllokale oder von der Thür desselben aus daraufhin beobachtet wurden, welchen Stimmzettel sie abgaben."

4. Der Wirth Friedrich Overrath, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im 8. Bezirk Altendorf als Beisitzer bis auf eine Mittagspause von etwa ¾ Stunden beigewohnt, habe aber keinerlei Ungesetzlichkeiten bemerkt, insbesondere habe ich nicht wahrgenommen, daß Wähler daraufhin beobachtet wurden, wem sie ihre Stimme gaben."

5. Der Hauptlehrer Konrad Stricker, 45 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im 8. Bezirk Altendorf als Beisitzer beigewohnt, habe auch mehrere Male auf kurze Zeit das Lokal verlassen.

Ich habe keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokal bemerkt. Nur einmal sprachen zwei Personen etwas lebhafter zusammen, sie wurden aber sofort vom Vorsteher ungefähr mit den Worten zurechtgewiesen, „im Wahllokal darf das nicht geschehen," worauf auch beide Personen ruhig wurden. Ich weiß aber nicht genau, ob dieser Vorfall bei der Stichwahl oder bei der vorhergegangenen Hauptwahl stattgefunden hat.

Eine Controle der Wähler in der Hinsicht, ob sie den Stimmzettel für Krupp oder Stötzel abgaben, habe ich im Wahllokal nicht wahrgenommen. Eine Controle hat bei der Stichwahl meiner Ansicht nach schon deswegen nicht stattgefunden, weil die Leute, welche vor der Thür standen, wohl kaum nach ihrem Aussehen zu urtheilen, fähig waren, eine derartige Kontrole auszuüben.

Ich will noch hinzufügen, daß ich um die Mittagszeit ungefähr 1 bis 2 Stunden fort gewesen bin vom Wahllokal."

6. Der Büreaubeamte Richard Koschel, 42 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Wahl im 8. Bezirk Altendorf als Protokollführer fungirt und habe als solcher der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von ca. ¾ Stunden beigewohnt.

Ich habe keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokal bemerkt. Einmal versuchte ein Stimmzettelvertheiler in das Wahllokal zu kommen, er wurde aber sofort vom Wahlvorsteher zurückgewiesen. Der Wahlvorsteher achtete überhaupt sehr scharf darauf, daß keine Ungesetzlichkeiten im Wahllokale vorkamen.

Ich halte eine Controle der Wähler daraufhin, ob sie den Stimmzettel für Krupp oder für Stötzel abgaben, für ausgeschlossen.

7. Der Techniker Otto Lauber, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl des 8. Bezirks Altendorf als Beisitzer beigewohnt und bin mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa ¾ Stunden bei dem Wahlact fortwährend zugegen gewesen. Ich habe keinerlei Ungesetzlichkeiten bemerkt. Außer Herr Koschel und mir waren Krupp'sche Beamte, die einen Einfluß auf die Wähler hätten ausüben können, überhaupt nicht im Wahllokal anwesend.

Meines Wissens ist von den höheren oder mittleren Krupp'schen Beamten keine Anweisung gegeben, die Wähler bei Abstimmung zu kontroliren; ich müßte dieses jedenfalls wissen, da ich eine solche Anweisung, wenn sie ergangen wäre, auch bekommen haben würde.

Ich habe auch eine Kontrole der Wähler daraufhin, ob sie für Krupp oder für Stötzel wählten, im Wahllokal in keiner Weise wahrgenommen."

Bei diesem Beweisergebniß wollte sich die Kommission zu einer Kassirung der Krupp'schen Stimmen, auf welche der Protest abzielt, nicht verstehen, zumal die Wahlakten ergeben, daß der Gegenkandidat Stötzel trotz der angeblichen Wahlbeeinflussung eine recht erhebliche Stimmenanzahl auf sich vereinigt hat (334 Stimmen), übrigens ein Erwägungsgrund, der auch bei Altendorf 7 zutrifft (393 Stötzel'sche Stimmen).

VIII. Wahlbezirk Altendorf 10 und 11.

Es bekunden

A. Die Protestzeugen, und zwar:

1. Der Bierhändler Fritz Keufer, 39 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Vertrauensmann der Centrumspartei bei dem Wahlakt im 11. Bezirk Altendorf den größten Theil des Tages zugegen gewesen. Dabei habe ich mehrfach wahrgenommen, daß Wähler Kruppsche Wahlzettel vor dem Wahllokal im Flur ausgehändigt erhielten, dann von anderen Leuten, die ich für Krupp'sche Arbeiter hielt, beobachtet und bis an die Thür des Wahllokals verfolgt wurden und von der Thür aus beobachtet wurden, ob sie auch den erhaltenen Wahlzettel für Krupp am Wahltische abgaben. Ich habe dieses wohl in 20 bis 30 Fällen beobachtet. Ich halte es für schwer, daß einer der bezeichneten Wähler unbemerkt im Wahllokal den Krupp'schen Wahlzettel mit einem anderen vertauschen konnte.

Am Abend des Wahltages, als der Wahlakt bereits beendigt war, ging ich mit mehreren anderen Vertrauensmännern der Centrumspartei in das Lokal des 10. Bezirks Altendorf. Der Wahlvorstand hatte das Auszählen der Stimmzettel schon beendet und machte das Resultat der Abstimmung bekannt. Darauf rief man im Wahllokal: „Da ist auch ein Stötzelaner, haut ihn, haltet ihn fest" und bedrohte uns mit Schläge. Wir Anhänger der Centrumspartei mußten schleunigst flüchten, um nicht geschlagen zu werden. Ob vom Wahlvorstand gegen diese Ausschreitungen eingeschritten ist, weiß ich nicht."

2. Der Schreinermeister Hermann Pöppinghaus, 39 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Als Vertrauensmann der Centrumspartei habe ich von Morgens 9 bis Nachmittags gegen 5 Uhr mit Aus-

nahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden der Wahl im 11. Bezirk Altendorf beigewohnt. Dabei habe ich beobachtet, daß die Wähler durchgehends von Beamten und Angestellten des Krupp'schen Werks kontrolirt wurden, für wen sie stimmten, wenigstens war das bei den Wählern der Fall, welche ohne Wahlzettel zum Lokal kamen. Diese erhielten auf dem Flur vor dem Lokal einen Zettel, dann ging der eine oder der andere Beamte oder Angestellter des Krupp'schen Werks mit dem Wähler bis dicht an den Wahltisch, beobachtete, ob der Wähler den erhaltenen Zettel abgab und machte sich selbst anderweit im Wahllokal zu schaffen; namentlich gingen viele dieser beobachtenden Leute zu einem Fäßchen Bier, welches hinter dem Wahltische aufgestellt war, und trank ein Glas Bier.

Vom 10. Wahlbezirk weiß ich nichts zu melden."

3. Der Schmiedemeister Wilhelm Kalthoff, 33 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Als Vertrauensmann der Centrumspartei habe ich von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags gegen 6½ Uhr, mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ bis 2 Stunden der Wahl im 10ten Bezirke Altendorf beigewohnt. Außerdem bin ich noch einigemale bis zu ¼ Stunde vom Wahllokale fort gewesen.

Ich habe nun wahrgenommen, daß die Wähler, welche bei dem Krupp'schen Werk arbeiten — und fast nur solche wählten in diesem Bezirk — auf dem Flur vor dem Wahllokal von Angestellten des Krupp'schen Werks beobachtet wurden, welchen der Wahlzettel sie zusammenfalteten und welchen sie am Wahltische abgaben. Die Thür stand nämlich Anfangs meist offen bezw. wurde sie von den Leuten, welche die Wähler beobachteten, offen gehalten. — Später habe ich möglichst dafür gesorgt, daß die Thür zugemacht wurde, wenn die Wähler zur Urne gingen. Darüber wurde von Anhängern der Krupp'schen Partei, welche sich in dem Hausflur befanden, gespöttelt. Da die Wähler schon im Flur meist den erhaltenen Zettel zusammengefaltet hatten und mit diesem zusammengefalteten Zettel in das Wahllokal kamen, in welchem wiederum mehrere Angestellte des Krupp'schen Werks, die die Wähler zum großen Theil jedenfalls gekannt haben werden, sich aufhielten, so konnte meines Erachtens kontrolirt werden, wen die Wähler wählten. Daß diese Kontrole thatsächlich von den Beamten ausgeübt worden ist, kann ich nicht sagen, da sie in der Hinsicht nichts merken ließen.

Im Lokale des 11. Wahlbezirks bin ich nicht gewesen."

B. Die von der Protestbeantwortung vorgeschlagenen Mitglieder der Wahlvorstände, und zwar:

1. Der Apotheker Hugo Necker, 57 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Wahlvorsteher im X. Wahlbezirk Altendorf gewesen und habe bis auf 1 Stunde Mittags von 1 bis 2 Uhr und vielleicht sonst mal auf 2—3 Minuten, wo ich ausgetreten bin, die Wahl geleitet. Ich habe keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokale selbst bemerkt. Um 12 Uhr Mittags wurde es auf dem Flure des Wahllokals wegen des großen Zudrangs der Arbeiter, die um diese Zeit von der Arbeit zur Wahl kamen, etwas übergebührlich laut, weshalb ich dem anwesenden Polizeibeamten die Weisung gab, Ruhe auf dem Flure zu stiften. Von meinem Platze aus konnte ich den Flur nicht übersehen oder doch jedenfalls nur ein kleines Stück, wenn die Thür geöffnet wurde.

Ich habe vor allen Dingen gar nicht bemerkt, daß die Wähler daraufhin kontrolirt wurden, wen sie wählten."

2. Der Anstreichermeister Johann Siepmann, 56 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin im X. Bezirk Altendorf stellvertretender Wahlvorsteher gewesen und bin den größten Theil der Wahl im Wahllokal anwesend gewesen. Ich habe keinerlei Gesetzwidrigkeiten in oder vor dem Wahllokal wahrgenommen, namentlich habe ich von einer Kontrole der Wähler daraufhin, ob sie auch den Krupp'schen Stimmzettel abgaben, nichts wahrgenommen. Ich halte eine derartige Kontrole auch für ausgeschlossen."

3. Der Meister Heinrich Manter, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beamter des Krupp'schen Werks und bin als Beisitzer bei der Wahl im X. Wahlbezirke Altendorf gewesen. Ich habe fortwährend bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden der Wahl beigewohnt, habe aber keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokale bemerkt. Ich habe auch nicht wahrgenommen, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, wen sie wählten. Von den höheren oder mittleren Beamten des Krupp'schen Werkes ist eine Weisung, die Wähler bei der Wahl zu überwachen, nicht ergangen, ich würde eine solche sonst gleichfalls erhalten haben. Es ist mir überhaupt nicht bekannt, daß irgend ein Beamter des Krupp'schen Werkes eine Ueberwachung der Wähler angeordnet oder empfohlen hat."

4. Der Schreiber Karl Brandenbusch, 32 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Protokollführer bei der Wahl im X. Wahlbezirke Altendorf bis auf eine Mittagspause von etwa ½ Stunde, thätig gewesen. Ich habe bei der Wahl im Wahllokal keinerlei Ungesetzlichkeiten bemerkt, namentlich nicht, daß die Wähler daraufhin kontrolirt wurden, wen sie wählten. Ich selbst bin Krupp'scher Beamte, habe aber nichts davon gehört, daß von irgend einer Seite aus die Beobachtung der Wähler daraufhin, wen sie wählten, angeordnet ist. Ich habe auch nicht gehört, daß ein Beamter des Krupp'schen Werkes die Arbeiter dieses Werks daraufhin beobachtet hat, ob sie den Krupp'schen Stimmzettel abgaben."

5. Der Monteur Friedrich Becker, 46 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich fungirte bei der Stichwahl als Beisitzer im Wahlvorstande im Wahllokale Rechelsche Schule in Scheiderhof. Mit Unterbrechung einer kurzen Mittagspause bin ich beständig im Wahllokale anwesend gewesen.

Nach meinen Beobachtungen habe ich Ungehörigkeiten während des Wahlganges durchaus nicht wahrgenommen. Die Wähler konnten ihre Wahlzettel vertauschen. Von den Personen, welche auf dem Flure mit Stimmzetteln standen, ist ab und zu einer hereingekommen, der sich aber bald wieder entfernte. Sonstige Personen, welche eine Kontrole hätten üben können, haben sich im Wahllokale nicht befunden."

(Die Aussage bezieht sich auf den Bezirk Altendorf 10.)

6. Der Schreiber August Morgenstern, 55 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Als Beisitzer bei der Wahl im X. Wahlbezirk Altendorf, der ich bis auf eine Mittagspause von etwa

1 Stunde beigewohnt habe, habe ich keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokale bemerkt. Von einer Ueberwachung der Wähler daraufhin, wen sie wählten, ist mir nichts bekannt. Es ist mir auch nicht bekannt, daß irgend ein Krupp'scher Angestellter Weisung zu einer derartigen Ueberwachung gegeben hat. Ich selbst bin Krupp'scher Beamte und würde von einer solchen Weisung jedenfalls gehört haben."

7. Der Zeichner Johann Fasen, 31 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Wahl im X. Wahlbezirk Altendorf bis auf eine Mittagspause von knapp einer Stunde zugegen gewesen. Ich habe aber keinerlei Ungesetzlichkeiten im Lokale bemerkt, trotzdem ich als Beisitzer bei der Wahl hierauf geachtet habe. Von einer Ueberwachung der Wähler daraufhin, ob sie den Stimmzettel für Krupp abgaben, ist mir nichts bekannt, namentlich ist mir auch nicht bekannt, daß von irgend einem Beamten oder Angestellten des Krupp'schen Werkes eine Weisung zu einer derartigen Ueberwachung gegeben ist. Ich will aber bemerken, daß ein Krupp'scher Metzgermeister, der sehr lange der Wahl beigewohnt hat, nämlich der Metzgermeister Klaas zu Schederhof, vielleicht die Absicht gehabt hat, durch seine bloße Anwesenheit im Wahllokale die Arbeiter des Krupp'schen Werkes zu einer Wahl für Krupp zu bestimmen. Ich habe aber in keiner Weise bemerkt, daß sich dieser mit einem der Wähler direkt befaßt hat, um ihn zu beeinflussen. Thatsächlichen Anhalt für diese meine Ansicht habe ich nur den, daß der 2c. Klaas eifriger Anhänger der liberalen Partei ist und auch vielfach für diese Partei agitirt hat."

8. Der Hauptlehrer Ferdinand Feld, 48 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Wahlvorsteher im XI. Wahlbezirke Altendorf gewesen und habe als solcher bis auf mehrere kleinere Pausen, bis vielleicht 1/2 Stunde, die Wahl geleitet. Es sind mir im Wahllokale Ungesetzlichkeiten nicht aufgefallen. Insbesondere habe ich von Vorgängen, wie sie die Zeugen Bierhändler Fritz Keuser aus Holsterhausen und Schreinermeister Hermann Poppinghaus dahier, deren Aussagen vom 14. September 1894 mir vorgelesen sind, nichts bemerkt. Dabei muß ich noch angeben, daß Krupp'sche Beamte in dem Wahllokale soviel ich weiß, überhaupt nicht gewesen sind, mit Ausnahme des Protokollführers Heischkamp und des Beisitzers Kuhl. Ersterer ist Schreiber und Letzterer Vorsteher der Krupp'schen Bierhalle, ich möchte sie daher auch nicht mal als Beamte bezeichnen. Richtig ist allerdings, daß der Wahlvorstand zu seiner Erfrischung Bier hinter dem Wahltische hatte, und daß von diesem Biere von Zeit zu Zeit einer oder der andere der Bekannten des Wahlvorstandes ein Glas mitgetrunken hat.

Daß diese Leute bei der Gelegenheit eine Kontrole dahin ausgeübt haben, ob die Wähler auch die Stimmzettel für Krupp abgaben, halte ich für ausgeschlossen."

9. Der Lehrer Heinrich Marth, 42 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Im Wahllokal Schederhof, ev. Schule, fungirte ich als Beisitzer und mit Unterbrechung einer Mittags- und Nachmittagspause beständig im Wahllokale geblieben.

Etwas Unzulässiges oder Ungesetzliches ist nicht vorgekommen. Im Wahllokal selbst ist eine Kontrole nicht ausgeübt.

Die Zettelvertheiler standen vor der Thür des Wahllokals und konnte ihr Treiben vom Wahltische aus nicht beobachtet werden. Ein Umtauschen der Wahlzettel war den Wählern ohne Kontrole möglich."

10. Der Schreiber Joann Heischkamp, 26 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Als Protokollführer habe ich der Wahl im XI. Wahlbezirke Altendorf bis auf eine etwa einstündige Mittagspause beigewohnt. Ich habe aber keinerlei Ungesetzlichkeiten im Wahllokale bemerkt, namentlich ist mir nicht aufgefallen, daß die Wähler daraufhin kontrolirt wurden, ob sie den Zettel, welchen sie an der Thür in der Hand hatten, auch am Wahltische abgaben. Von den Beobachtungen, welche die Zeugen Keuser und Poppinghaus gemacht haben wollen — ihre Aussagen sind mir vorgelesen —, ist mir nichts bekannt geworden. Beamte des Krupp'schen Werks habe ich überhaupt in dem Wahllokale nicht wahrgenommen, außer mir und dem Vorsteher der Krupp'schen Bierhalle, Herrn Kuhl, welcher Beisitzer war.

Es ist mir auch nichts davon bekannt geworden, daß die Beamten oder Arbeiter des Krupp'schen Werkes angewiesen worden wären, die Wähler bei der Abstimmung auf ihre Parteizugehörigkeit zu beobachten. Ich würde jedenfalls davon gehört haben, wenn eine solche Anweisung ergangen wäre."

11. Der Lehrer Ferdinand Snock, 41 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl als Beisitzer bis auf einige kurze Pausen, die Mittags etwa 1/2 Stunde betrug, beigewohnt. Die Aussagen der Zeugen Keuser und Poppinghaus sind mir vorgelesen. Ich habe aber von den bekundeten Ungesetzlichkeiten nichts wahrgenommen. Eine Beeinflussung der Wähler in irgend einer Hinsicht im Wahllokale selbst ist mir nicht aufgefallen, namentlich habe ich nicht beobachtet, daß die Wähler von Krupp'schen Angestellten bis dicht an die Wahlurne begleitet wurden und daraufhin beobachtet wurden, ob sie den in das Lokal mitgebrachten Zettel abgaben.

Von dem Biere, welches der Wahlvorstand zu seiner Erfrischung angeschafft hatte, haben Freunde und Bekannte des Wahlvorstandes bisweilen ein Gläschen mitgetrunken. Diese gehörten aber auch zum Theil der Centrumspartei an. Speziell hat der Führer der Centrumspartei in Altendorf, Bauunternehmer Fröchte das., von mir 3 Glas Bier zu trinken bekommen."

12. Der Fabrikarbeiter Eckard (nicht Ferdinand) Werthebach, 56 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beisitzer bei der Wahl im XI. Wahlbezirke Altendorf gewesen. Ich habe aber von Ungesetzlichkeiten im Wahllokale durchaus nichts wahrgenommen. Auf die Aussagen der Zeugen Keuser und Poppinghaus, welche mir vorgelesen sind, habe ich zu erwidern: „Ich selbst bin Arbeiter auf dem Krupp'schen Werk und kenne die Beamten dieses Werkes fast sämmtlich. Ich habe aber keinen Beamten außer dem Protokollführer bei der Wahl, Heischkamp und dem Beisitzer, Wirth Kuhl, keinen Krupp'schen Beamten gesehen. Eine Ueberwachung der Wähler, wie sie von Keuser und Poppinghaus geschildert ist, habe ich in keiner Weise wahrgenommen. Im Wahllokale waren Angehörige beider Parteien, auch ist von Angehörigen beider Parteien ein Glas Bier von Zeit zu Zeit mitgetrunken. Es ist mir nicht bekannt, daß von irgend einem Beamten des Krupp'schen Werkes eine Be-

obachtung der Wähler daraufhin, ob sie auch für Krupp stimmten, angeordnet wäre. Ich würde jedenfalls davon gehört haben, wenn eine solche Anweisung ergangen wäre.

Der mir vorgesetzte Meister, Gubbitz, hat seinen Arbeitern ausdrücklich vor der Wahl gesagt, jeder Arbeiter könne frei wählen."

13. Der Wirth Johann Kuhl, 66 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Beisitzer bei der Wahl im XI. Wahlbezirk bis auf einige kurze Pausen, wo ich austrat, und eine Mittagspause von etwa 20 Minuten, zugegen gewesen. Ich habe im Wahllokale selbst nicht die geringste Gesetzwidrigkeit bemerkt, namentlich nicht die Vorkommnisse, wie sie die Zeugen Keufer und Poppinghaus, deren Aussagen mir vorgelesen sind, schildern. Es ist mir auch nicht bekannt, daß von irgend einer Seite Anweisung gegeben wäre, die Wähler auf ihre Parteizugehörigkeit zu kontroliren. Wenn ich einmal ausgetreten bin, habe ich gleichzeitig kontrolirt, ob auch auf dem Flure vor dem Wahllokale Unregelmäßigkeiten vorkamen. Ich habe aber bei diesen Gelegenheiten keinerlei Unregelmäßigkeiten bemerkt."

14. Der Wirth Theodor Krämer, 49 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin etwa den sechsten Theil der Wahl und zwar Vormittags als Vorstandsmitglied im Wahllokale des XI. Bezirks Altendorf mit Unterbrechungen zugegen gewesen. Dabei habe ich durchaus keine Ungesetzlichkeiten im Wahllokale wahrgenommen. Von den Vorgängen, welche die Zeugen Keufer und Poppinghaus, deren Aussagen mir vorgelesen sind, beobachtet haben wollen, habe ich nichts wahrgenommen. So viel ich weiß, haben von dem Biere, welches in der Nähe des Wahltisches sich befand, Angehörige aller Parteien getrunken."

Auf Grund dieses Beweisergebnisses nahm die Kommission an, daß die vom Protest behauptete Kontrole der Wähler des Bezirks Altendorf 10 nicht nachgewiesen erscheine. Bezüglich des Bezirks Altendorf 11 gingen die Ansichten auseinander. Ein Theil der Kommission sah das Resultat der Erhebungen als ausreichend an, um anzunehmen, daß die Wahlfreiheit und das Geheimniß der Wahl dort nicht genügend gewahrt worden seien. Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde ein solcher Beweis entschieden als mißlungen bezeichnet. Bei dieser verschiedenartigen Würdigung der Beweisaufnahme wurden im Wesentlichen wieder dieselben Gesichtspunkte geltend gemacht, die bei Kettwig 1 erörtert worden sind. Ein Antrag, die Krupp'schen Stimmen zu kassiren, wurde mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

IX. Wahlbezirk Altenessen 1.

A. Von den Protestzeugen

bekundet:

1. Der Landwirth Heinrich Strunk, 37 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im 1. Bezirk Altenessen wiederholt beigewohnt. Ich war Vertrauensmann der Centrumspartei. Ich habe wiederholt die bei der Wahl anwesenden Vertrauensmänner beider Parteien und zwar so laut, daß es am Wahltische wohl gehört werden konnte, aufgefordert, die Stimmzettelvertheiler aus dem Wirthschaftszimmer zu verweisen, damit die Wähler vom Wahltisch aus nicht beobachtet werden konnten, wen sie wählten.

Die Skizze Blatt 9 erste Spalte entspricht der Wirklichkeit. Vom Wahltische aus konnte man genau wahrnehmen, welchen Wahlzettel der Wähler an der Thür empfing und welchen er bei der Wahl abgab. Ich nehme an, daß die liberale Partei resp. Angehörige derselben sich in dem Wahllokale aufhielten, um eine ungesetzliche Kontrole über die Wähler zu üben, weil die liberale Partei sich der Entfernung der Zettelvertheiler von der Thüre des Wahllokals widersetzten.

In dem Wahllokale waren viele Steiger und andere Beamte der in Altenessen liegenden Zechen zugegen. Da sehr viele Wähler Bergarbeiter waren und von den Beamten offenbar gekannt werden mußten, so war eine Kontrole derjenigen Wähler, welche nicht für Krupp stimmten, leicht möglich. Wenn ein Wähler den Krupp'schen Zettel an der Thür nicht annahm, so machte er sich dadurch schon verdächtig.

Im II. Bezirk Altenessen war das Wahllokal nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend. Die Skizze Blatt 9 des Berichts über dieses Wahllokal entspricht der Wirklichkeit. Ich muß nur bemerken, daß der Raum zwischen der Hausthür und dem Wahllokal so eng bemessen war, daß die Wähler nicht genügend Raum hatten, um unbemerkt ihre Zettel vertauschen zu können. Vor dem Wahllokal selbst befand sich nur ein enger Flur.

Auch hier konnten die Wähler wie im I. Bezirk kontrolirt werden; die Verhältnisse waren ganz dieselben. Ich habe den Wahlvorsteher Hohendahl sogar auch selbst aufgefordert, die Zettelvertheiler von der Thür zu entfernen, auch habe ich denselben darauf aufmerksam gemacht, daß das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche. Die Mißstände wurden aber trotzdem nicht abgestellt.

Auch im IV. Bezirk lagen die Verhältnisse gerade so. Das Wahllokal war insofern ungesetzlich, als nur ein enger Flur sich vor demselben befand. Ich habe auch in diesem Lokal die Entfernung der Zettelvertheiler von der Thür verlangt und zwar so, daß mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes das Verlangte gehört haben müssen. Abstellung der Mängel ist nicht erfolgt, trotzdem die Centrumspartei zur Abstellung der Mängel bereit war.

Ueber Unregelmäßigkeiten im VII. Bezirk Altenessen ist mir aus eigener Wissenschaft nichts bekannt."

2. Der Metzgermeister Wilhelm Beckmann, 42 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe im I. Bezirk Altenessen wahrgenommen, daß die Zettelvertheiler unmittelbar vor der Thür des Wahllokals standen, und daß vor und in dem Wahllokale sich viele Leute aufhielten.

Ob und in wie fern die Wähler beobachtet wurden, weiß ich nicht; es sind mir auch Unregelmäßigkeiten aus anderen Wahllokalen nicht bekannt. Ich weiß nur, daß der Vorzeuge Strunk im I. Wahlbezirk und in noch einem anderen, in welchem weiß ich nicht, mit anderen Personen in Wortwechsel gerathen ist."

3. Der Anstreichermeister Franz Triffterer, 28 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

Ich habe etwa $^3/_4$ tel der Zeit mit Unterbrechungen im Wahlbezirk I Altenessen der Wahl beigewohnt. Die Situation ist in der Zeichnung richtig angegeben. Es war meines Erachtens eine Kontrole der Wähler darüber, wen sie wählten, wohl möglich. Ich nehme an, daß eine solche Kontrole auch stattgefunden hat. Der Ziegelmeister Wilhelm van Ackern zu Rüttenscheid, Hochstraße, hat mir erzählt, er sei von der Zeche Neu-Essen durch Entlassung gemaßregelt, weil er bei der Wahl den

Abgeordneten Krupp nicht gewählt habe. Er hat mir nicht mitgetheilt, ob er offen bekannt habe, daß er Krupp nicht gewählt habe oder ob er bei der Abgabe des Stimmzettels beobachtet sei.

Ueber Unregelmäßigkeiten in anderen Wahllokalen ist mir aus eigener Wissenschaft nichts bekannt.

Der p. von Ackern hat im I. Bezirk Altenessen gewählt."

(Die Aussage des im Protest außerdem noch benannten Zeugen Bernhard Nottebaum bezieht sich auf Altenessen 2 und ist weiter unten abgedruckt.)

B. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes,

auf welche die Protestbeantwortung sich berufen hat, bekundet:

1. Der Betriebsführer Wilhelm Vögel, 48 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe die Wahl im I. Wahlbezirk Altenessen mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1 Stunde geleitet. Unregelmäßigkeiten im Wahllokal selbst sind meines Erachtens nicht vorgekommen. Eine Ueberwachung der Wähler bezüglich ihrer Parteizugehörigkeit ist seitens der Zechenverwaltung niemals angeordnet worden, hat auch thatsächlich nicht stattgefunden.

Die angebliche Maßregelung des Ziegelmeisters van Ackern, der damals Maschinist war, hat nicht die Stimmabgabe bei der Wahl, sondern einen anderen Grund gehabt. Derselbe hatte nämlich in dem Wirthschaftszimmer vor dem Wahllokale als ein Beamter der Zeche Neuessen dem p. van Ackern einen Wahlzettel für Krupp mit den Worten anbot, das ist der rechte, den mußt Du wählen, erwidert: „Du bist ein dummer Junge". Dieser Ungehörigkeit einem Beamten gegenüber wegen ist der p. van Ackern entlassen. Wen der p. van Ackern gewählt hat, ist mir nicht bekannt. Dem Vorfall, wegen dessen die Entlassung erfolgt ist, habe ich persönlich nicht beigewohnt.

Eine Beobachtung der Wähler daraufhin, ob sie auch Krupp wählten, war auch schon aus dem Grunde nicht möglich, weil eine ganze Menge von Zettelvertheilern in dem Wirthschaftszimmer vor dem Wahllokal sich aufhielt und Zettel vertheilten.

Manche Wähler kamen mit 3 oder 4 Wahlzetteln in das Wahllokal und suchten sich erst im Lokale den ihnen passenden aus, ohne daß man sehen konnte, welcher Namen auf dem ausgesuchten Zettel stand."

2. Der Hauptlehrer Friedrich Lehmann, 40 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin im I. Wahlbezirk Altenessen stellvertretender Vorsteher gewesen und habe der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden und einigen ganz kleinen Unterbrechungen beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich im Wahllokale nicht bemerkt. Eine Kontrole der Wähler darüber, für wen sie ihre Stimme abgegeben, war meines Erachtens nicht möglich. Ich saß der Thür zum Wahllokal gerade gegenüber und hätte auch bemerken müssen, wenn eine derartige Kontrole stattgefunden hätte.

Im Vorzimmer stand eine ganze Anzahl von Stimmzettelvertheilern und viele Wähler kamen mit mehr als 2 Wahlzetteln in das Lokal."

3. Der Büreaubeamte Adam Kruft, 43 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Wahl als Protokollführer fungirt und habe als solcher keine Ungehörigkeiten wahrgenommen.

Im Wahllokal haben sich fremde Personen — Nicht-Wähler — nicht aufgehalten. Blos am Nachmittage habe ich eine Person bemerkt, welche ein Buch oder eine Liste in der Hand hatte, anscheinend um nachzusehen, wer sein Wahlrecht noch nicht ausgeübt hatte."

4. Der Bäckermeister Gottfried Ehring, 48 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Beisitzer bis auf eine Mittagspause von etwa 1 Stunde der Wahl im I. Wahlbezirk Altenessen beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten sind bei der Wahl meines Wissens nicht vorgekommen. Namentlich habe ich nicht bemerkt, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp abgaben. Eine solche Kontrole war auch meines Erachtens nicht möglich, da viele Stimmzettelvertheiler in dem Wirthschaftszimmer und auch draußen sich befanden und viele Wähler mit 3 oder 4 Stimmzetteln im Wahllokal erschienen und sich erst im Lokal den ihnen passenden aussuchten und zusammenfalteten.

Ich für meine Person habe eine Kontrole über die Wähler nicht ausüben können."

5. Der Hauptlehrer Bruno Poplutsch, 46 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war Beisitzer im Wahllokale von Carl Pabst zu Altenessen, woselbst ich mit Unterbrechung einer Mittagspause beständig anwesend war.

Ungehörigkeiten sind absolut nicht vorgekommen, soweit ich beobacht habe.

Die Zettelvertheiler standen vor dem Wahllokal und war ein Vertauschen der Zettel bis zum Wahltisch sehr wohl möglich."

6. Der Steigerinvalide Heinrich Bohnenkamp, 73 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Beisitzer der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa einer Stunde im I Wahlbezirk Altenessen beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich bei der Wahl durchaus nicht wahrgenommen. Eine Kontrole der Wähler in der Hinsicht, daß sie Krupp wählten, habe ich nicht wahrgenommen. Ich halte eine solche auch für ausgeschlossen, da vor dem Wahllokale viele Stimmzettelvertheiler beider Parteien sich befanden und manche Wähler mit mehr als zwei Zetteln in dem Wahllokal erschienen.

Welcher von diesen Zetteln abgegeben wurde, konnte nicht kontrolirt werden."

Die Mitglieder der Kommission waren auch bezüglich des vorstehenden Beweisergebnisses verschiedener Meinung. Doch überwog die Ansicht derjenigen, welche die vom Protest behauptete Kontrole für nicht genügend nachgewiesen erachteten. Ein Antrag auf Kassirung der Krupp'schen Stimmen wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

X. Wahlbezirk Altenessen 2.

A. Von den Protestzeugen

bekundet:

1. Der Schneidermeister Bernhard Nottebaum, 41 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im II Bezirk Altenessen etwa 1 bis 2 Stunden lang mit Unterbrechungen beigewohnt. Die Skizze Blatt 9 ist ungefähr richtig. Im Wahllokal und vor demselben standen viele Personen, namentlich

auch Steiger der Zechen in Altenessen. Diese waren sehr wohl in der Lage, die Wähler daraufhin zu kontroliren, ob sie den Wahlzettel für Krupp oder Stöcker abgaben, wenn sie die Wahlzettel erst an der Thür des Lokals bekamen. Ob eine Kontrole thatsächlich stattgefunden hat, weiß ich nicht. Ein Verwechseln der Stimmzettel war jedenfalls unbemerkt nicht leicht. Von Unregelmäßigkeiten aus andern Wahllokalen weiß ich aus eigener Wissenschaft nichts."

2. Die Zeugen Heinrich Strunk, Wilhelm Beckmann, und Franz Tristerer dasjenige, was oben bei Altenessen 1 bereits angegeben ist.

B. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes, auf welche sich die Protestbeantwortung berufen hat, bekundet:

1. Der Grubendirektor Friedrich Wilhelm Hohendahl, 72 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe die Wahl im II. Bezirk Altenessen als Wahlvorsteher bis auf eine Pause von etwa 12 bis $2\frac{1}{2}$ Uhr Mittags geleitet.

Ungesetzlichkeiten habe ich im Wahllokal nicht bemerkt. Eine Ueberwachung der Wähler bezüglich ihrer Parteizugehörigkeit ist von den Zechenverwaltungen und den Beamten derselben zu Altenessen, soviel ich weiß, nicht angeordnet. Ich habe eine solche Ueberwachung bei der Wahl absolut nicht wahrgenommen. Ich halte eine solche Ueberwachung auch für unmöglich; sehr viele Wähler wenigstens kamen mit mehreren Wahlzetteln in der Hand an die Urne und zogen gerade vor der Urne erst aus der Tasche denjenigen Wahlzettel, den sie abgaben.

Ich halte das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen entsprechend. Die Wahlen haben bisher stets in diesem Lokale stattgefunden, ohne daß jemals bisher die Beschaffenheit gerügt ist. Vor dem Lokal befindet sich ein über 2 Meter breiter Hausflur, welcher der Thür des Wahllokals gegenüber eine Thür hat, welche in das Wirthschaftszimmer führt. Dieses Wirthschaftszimmer stand auch noch für die Wahlzwecke zur Verfügung.

Die Skizze Blatt 9 des Berichts ist insofern etwas ungenau, als die Thür nicht direkt, sondern schräg dem Wahltisch gegenüber liegt.

Ich entsinne mich absolut nicht, daß der Zeuge Landwirth Heinrich Strunk aus Carnap mich aufgefordert hat, die Zettelvertheiler von der Thür des Wahllokals zu entfernen und mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche. Wohl aber entsinne ich mich, daß ich etwa gegen 5 Uhr Nachmittags einen, anscheinend etwas angetrunkenen Mann in der Thür des Wahllokals sah, der offenbar ziemlich aufgeregt war, und daß mir auf meine Anfrage, wer das sei, geantwortet wurde, es sei Strunk aus Carnap."

2. Der Betriebsführer Gustav Hünnebeck, 38 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war bei der Wahl im II. Wahlbezirk Altenessen stellvertretender Vorsteher und habe der Wahl bis auf eine Mittagspause von etwa 1 Stunde beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich absolut nicht bemerkt.

Mir ist auch nicht bekannt, daß das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen soll. Ich habe das Wahlreglement genau studirt, aber nicht gefunden, daß dieses Lokal den Anforderungen nicht entspreche.

Der Landwirth Strunk aus Carnap ist mir in der Wirthschaftsstube vor dem Wahllokal wohl gezeigt, doch habe ich nicht wahrgenommen, daß er mit dem Wahlvorsteher Hohendahl über angebliche Ungesetzlichkeiten gesprochen hat. Wohl ist mir erzählt und zwar von der Wirthin des Wahllokals der Wittwe Kellersohn zu Altenessen, daß Strunk in der Wirthsstube zu ihr gesagt habe, er wolle dafür sorgen, daß die Wahl künftig in einem anderen Lokale stattfinde, wenn nicht dafür gesorgt werde, daß die Zettelvertheiler aus dem Hause kämen.

Eine Ueberwachung der Wähler bezüglich ihrer Parteizugehörigkeit ist von den Zechenverwaltungen bezw. den Beamten der Zechen nicht angeordnet; eine solche Ueberwachung hat auch nicht stattgefunden. Sie wäre auch meiner Ansicht nach unmöglich gewesen, da viele Wähler mit mehreren Zetteln in der Hand in das Lokal kamen und entweder einen dieser Zettel oder auch einen in der Tasche bereit gehaltenen anderen Zettel an der Urne abgaben. Es war auch nicht möglich zu erkennen, welcher Name auf den Zetteln stand."

3. Der Hauptlehrer Karl Scherer, 46 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Schriftführer bei der Wahl im II. Bezirk Altenessen gewesen und habe als solcher der Wahl mit Ausnahme der Zeit von etwa $\frac{1}{2}$ 12 bis $1\frac{1}{2}$ Uhr beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich durchaus nicht entdeckt. Es ist mir auch nichts davon bekannt, daß der Landwirth Strunk aus Carnap den Wahlvorsteher Hohendahl auf angebliche Ungesetzlichkeiten aufmerksam gemacht hat.

Von einer Ueberwachung der Wähler in der Hinsicht, daß sie Krupp wählten, ist mir nichts bekannt. Ich halte eine solche Ueberwachung auch für schwer."

4. Der Steiger Paul Müller, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im II. Bezirk Altenessen als Beisitzer bis auf eine Mittagspause von etwa $1\frac{1}{2}$ Stunde und eine Nachmittagspause von etwa 1 Stunde beigewohnt. Ungesetzlichkeiten habe ich nicht wahrgenommen.

Von einer Anordnung seitens der Zechenverwaltungen an ihre Beamten, die Wähler bei der Wahl auf ihre Parteizugehörigkeit hin zu beobachten, ist mir nichts bekannt. Ich halte eine derartige Kontrole auch für unmöglich. Die größere Zahl derjenigen Wähler, welche ich beobachtet habe, kam an den Wahltisch mit mehreren geschlossenen Zetteln und gab einen von diesen oder gar einen in der Tasche bereit gehaltenen Zettel ab.

Ich habe nicht wahrgenommen, daß der Landwirth Strunk aus Carnap den Wahlvorsteher Hohendahl auf irgend welche angebliche Mißstände aufmerksam gemacht hat."

5. Der Schmiede- und Schlossermeister Emil Wachholder, 57 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Beisitzer der Wahl im II. Bezirk Altenessen mit Ausnahme der Zeit von etwa 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von etwa $\frac{1}{2}$4 bis 4 Uhr beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich durchaus im Wahllokal nicht bemerkt.

Von einer Ueberwachung der Wähler daraufhin, ob sie auch Krupp wählten, habe ich nichts wahrgenommen.

Den Landwirth Strunk habe ich nicht im Wahllokal selbst, wohl aber im Flur oder Wirthszimmer be-

merkt; er war ziemlich erregt und schien mir etwas angetrunken zu sein.

Daß der Landwirth Strunk den Wahlvorsteher Hohendahl auf angebliche Mißstände aufmerksam gemacht hat, habe ich nicht wahrgenommen. Wohl habe ich gehört, daß der ꝛc. Strunk Nachmittags nach 4 Uhr im Flur laut wurde und äußerte, ich lege Protest ein gegen die Wahl, ich werde schon dafür sorgen, daß bei der nächsten Wahl ein anderes Lokal gewählt wird und ähnliche Aeußerungen.

Meines Wissens ist bei der Wahl mit der größten Korrektheit verfahren."

6. Der Sattlermeister Heinrich Haltermann, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Beisitzer bis auf eine Pause von etwa 11½ bis 1½ Uhr bei der Wahl im II. Bezirk Altenessen zugegen gewesen.

Ungesetzlichkeiten habe ich im Wahllokal durchaus nicht bemerkt. Ich habe wohl gesehen, daß Leute beider Parteien im Wahllokal standen und die Wähler beobachteten; ich halte es aber für ausgeschlossen, daß diese Leute beobachten konnten, wen der einzelne Wähler wählte.

Die Wähler kamen mit Zetteln in das Wahllokal herein, hatten auch genügend Gelegenheit im Wahllokal selbst den etwa an der Thür erhaltenen Zettel mit einem anderen zu vertauschen. Von einer Wahlbeeinflussung im Wahllokale selbst konnte meines Erachtens keine Rede sein."

Die Kommission hielt dieses Beweisergebniß nicht für genügend, um zur Kassirung der Krupp'schen Stimmen zu schreiten.

XI. Wahlbezirk Altenessen 4.

A. Der Protest

benennt für diesen Wahlbezirk wieder die Zeugen Strunk, Beckmann, Trifterer und Nottebaum, deren Aussagen oben (bei Altenessen 1 und 2) schon wiedergegeben sind.

B. Die von der Protestbeantwortung

als Zeugen benannten Mitglieder des Wahlvorstandes haben Folgendes bekundet, und zwar:

1. Der Hauptlehrer Wilhelm Müller, 58 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Vorsteher im IV. Wahlbezirk Altenessen gewesen und habe der Wahl mit kleineren Unterbrechungen und einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden beigewohnt.

Die Skizze Blatt 9 des Berichts ist richtig. Es ist nur hinzuzufügen, daß noch eine Thür seitwärts vom Wahltische und zwar von dem gegenseitigen Eingange aus rechts sich befand. Gleich zu Anfang der Wahl nahm ich wahr, daß der Steiger Kleinefeld im Flur vor der geöffneten Thür des Wahllokals stand und einem Manne Stimmzettel für Krupp zum Vertheilen übergab. Da ich vermuthete, daß Kleinefeld die Wähler beobachten würde, wenn sie zur Wahlurne gingen, rief ich ihm zu, es sei hier freie Wahl, worauf er sich meinem Gesichtskreise entzog. Gleich darauf setzte sich der Steiger Schürmann im Wahllokal auf eine Bank gleich rechts hinter der Thür. Von dort aus konnte er die Wähler beobachten, ob sie von dem Krupp'schen Stimmzettelvertheiler vor der Thür des Wahllokals einen Stimmzettel annahmen und diesen auch an der Urne abgaben. Ich konnte ihm den Aufenthalt im Wahllokal nicht untersagen und daher die Wähler vor seinem moralischen Einflusse nicht schützen.

Bald darauf setzten sich auch Angehörige der Centrumspartei neben Schürmann, indem sie anscheinend das gleiche Recht wie dieser beanspruchten. Nach längerer Zeit verließ Schürmann den Platz und begab sich an obenbeschriebene, in der Zeichnung Blatt 9 des Berichts nicht angegebene Thür und beobachtete durch die offene Thür die Wähler vom Eintritt in das Wahllokal bis an die Wahlurne, wenigstens war ihm die Möglichkeit gegeben.

Wenn ich darauf Obacht hätte geben wollen, so hätte ich wohl sehen können, wenn ein Wähler den Zettel für Krupp, den er vor der Thür des Wahllokals erhalten, am Wahltische nicht abgab. Von meinem Platze aus konnte ich einen Stimmzettelvertheiler für Krupp beobachten. Ich habe überhaupt nur zwei Stimmzettelvertheiler auf dem Flur wahrgenommen.

Es ist mir nichts davon bekannt, daß den Arbeitern Nachtheile angedroht waren, wenn sie Krupp nicht wählten.

Von einem ungesetzlichen Einfluß auf die Wähler im Wahllokal habe ich nichts wahrnehmen können."

2. Der Hauptlehrer Julius Brêchot, 53 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im IV. Bezirk Altenessen als stellvertretender Wahlvorsteher bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich im Wahllokal nicht bemerkt. Wohl aber habe ich gesehen, daß sowohl vor der Hausthür wie in dem Flur vor dem Wahllokal mehrere Stimmzettelvertheiler beider Parteien standen. Ich habe auch bemerkt, daß der Steiger Adolf Schürmann von Zeche Neuessen zuerst vom Eingange rechts und dann links und schließlich hinter der offenen Thür seitwärts vom Wahltisch gesessen hat. Auch von der Centrumspartei habe ich zwei Leute gleich rechts von der Eingangsthür aus gesehen. Ich halte es aber nicht für möglich, daß diese drei Personen oder überhaupt Jemand bei der Wahl beobachten konnte, ob der Wahlzettel für Krupp oder für Stötzel abgegeben wurde. Bei Weitem der größte Theil der Wähler kam mit mehreren Zetteln in der Hand oder im Hut an den Wahltisch und wählte sich dort erst einen Zettel zur Abgabe aus, viele zogen auch einen Zettel zur Abgabe aus der Tasche. Ich für meine Person konnte, trotzdem ich mein Augenmerk scharf darauf gerichtet habe, nicht wahrnehmen, welchen Zettel ein Wähler abgab."

3. Der Brennereibesitzer Johann Hasebrink, 43 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Protokollführer bei der Wahl im IV. Bezirk Altenessen, bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden zugegen gewesen.

Bald nach Eröffnung der Wahl sah ich, daß der Steiger Schürmann gleich rechts vom Eingange in das Wahllokal sich niedergesetzt hatte und anscheinend von dort aus beobachtete, ob die Wähler auch den Stimmzettel für Krupp abgaben. Er konnte dieses nämlich insofern beobachten, als unmittelbar vor der Thür des Wahllokals ein Stimmzettelvertheiler mit Stimmzetteln für Krupp stand und den Wählern einen Zettel aushändigen konnte. Wenn der Wähler diesen Zettel nicht abgab, was Schürmann von seinem Platze aus leicht beobachten konnte, so lag die Vermuthung nahe, daß dieser Wähler Krupp nicht wählte. Ich nehme wenigstens an, daß Schürmann als Zechenbeamter nur im Interesse der Krupp'schen Partei gehandelt hat.

Ich machte zuerst den Vorsteher Müller hierauf aufmerksam, worauf dieser im Allgemeinen sagte, Wahlbeeinflussungen oder Agitationen im Wahllokal seien unzulässig. Dann stand ich auf und sagte laut, ich halte es für unzulässig, daß Beamte sich hier im Wahllokal aufhalten, um die Wähler beobachten zu können. Schürmann stand darauf auf, setzte sich in ein Nebenzimmer und konnte von dort aus durch die offen stehende Thür seine Beobachtungen fortsetzen.

Daß den Arbeitern Nachtheile angedroht sind, wenn sie Krupp nicht wählten, ist mir nicht bekannt."

4. Der Metzgermeister Johann Wegener, 48 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war Beisitzer des Wahlvorstandes und habe Ungehörigkeiten nicht wahrgenommen.

Ein Steiger Namens Schürmann hat längere Zeit an der Thür des Nebenzimmers gesessen, wie ich vom Tische des Wahlvorstandes gesehen habe; doch kann ich über seine etwaige Thätigkeit keine Angaben machen."

5. Der Kaufmann Albert Köster, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beisitzer bei der Wahl im IV. Bezirk Altenessen gewesen und habe als solcher der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten habe ich bei der Wahl im Wahllokal nicht bemerkt. Auf dem Flur vor dem Wahllokal standen mehrere Stimmzettelvertheiler beider Parteien. Ich entsinne mich, daß der Steiger Adolf Schürmann sich im Wahllokal befand und daß von unzulässigen Wahlbeeinflussungen am Wahltische die Rede gewesen ist, auch daß Schürmann gleich darauf in das Zimmer neben dem Wahllokal ging und von dort aus durch die offene Thür die Wähler vom Eintritt in das Wahllokal bis zum Wahltisch beobachten konnte. Dabei konnte er meines Erachtens auch sehen, wenn ein Wähler vor dem Wahllokale und zwar direkt vor der Thür von dem dort stehenden Zettelvertheiler für Krupp den Zettel nicht annahm oder den angenommenen Zettel am Wahltisch nicht abgab.

Bei sehr vielen Wählern habe ich wahrgenommen, daß dieselben mit mehreren Wahlzetteln in das Lokal kamen, und sich erst im Lokal den passenden Zettel aussuchten oder einen Zettel aus der Tasche zogen."

6. Der Bureaubeamte Robert Heuer, 34 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war Beisitzer des Wahlvorstandes und habe als solcher in keiner Weise innerhalb des Wahllokals Ungehörigkeiten wahrgenommen. Am Vormittage des Wahltages hörte ich, wie der Kaplan Koenen zu den anwesenden Vertrauensmännern der Centrumspartei sagte, sie sollten aufpassen, daß keine Wahlbeeinflussungen stattfänden.

Nach meiner Ansicht konnten die Wahlzettel von den Wählern sehr wohl vertauscht werden, ohne daß die betreffenden Wähler hierbei beobachtet wurden, wie ich dann auch thatsächlich gesehen habe, daß mehrere Personen mehrere Wahlzettel in der Hand hatten und sich einen von diesen aussuchten."

7. Der Kaufmann Karl Zachrich, 52 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Beisitzer bei der Wahl im IV. Wahlbezirk Altenessen, mit Ausnahme einer Mittagspause von knapp einer Stunde zugegen gewesen.

Ich habe auch gesehen, daß der Steiger Schürmann sich zuerst im Wahllokal und später in dem Zimmer neben dem Wahllokal befand.

Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß derselbe beobachten konnte, für wen der einzelne Wähler stimmte. Bei Weitem die Mehrzahl der Wähler kam mit mehreren Zetteln in der Hand oder im Hut in das Wahllokal und suchte sich dort erst den passenden aus oder zog auch wohl einen zusammengefalteten Zettel aus der Tasche und gab diesen ab.

Ungesetzlichkeiten habe ich im Wahllokal nicht wahrgenommen."

Die Kommission war der Ansicht, daß die Aussagen der Protestzeugen, von denen eigentlich nur die des Heinrich Strunk den in Rede stehenden Wahlbezirk betrifft, nicht ausreichend seien, um die vom Protest behauptete Kontrole der Wähler darzuthun. Dagegen nahm die Mehrheit der Kommission an, daß in diesem Falle gerade die Aussagen der Zeugen der Protestbeantwortung, insbesondere die von Müller, Hasenbrink und Köster, allerdings den Beweis liefern, daß die Freiheit der Wahl und insbesondere das Wahlgeheimniß nicht genügend gewahrt worden seien, um die auf den Abgeordneten Krupp abgegebenen Stimmen als gültig ansehen zu können. Insbesondere erfuhr das Verhalten des Steigers Schürmann scharfe Verurtheilung, da es als geeignet angesehen wurde, die Freiheit der wirthschaftlich abhängigen Wähler und die geheime Stimmabgabe erheblich zu beeinträchtigen. Da diese Beeinträchtigung der Wahl von den Anhängern der Krupp'schen Partei ausgegangen ist, so wurden die Krupp'schen Stimmen in dem hier in Rede stehenden Wahlbezirk von der Mehrheit der Kommission (6 gegen 5) kassirt, dagegen ein Antrag, auch die Stötzel'schen Stimmen zu kassiren, gegen 4 Stimmen abgelehnt.

XII. Wahlbezirk Altenessen 7.

A. Protestzeugen

sind dieselben Personen, wie bei Altenessen 1 (Strunk, Beckmann, Trifterer und Nottebaum). Die Aussage dieser Zeugen ist oben wiedergegeben, sie enthält für den Wahlbezirk Altenessen 7 nichts Wesentliches.

B. Die Mitglieder des Wahlvorstandes

haben bekundet, und zwar:

1. Der Steiger Emil Pabst, 34 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Stichwahl im Wahllokal des VII. Bezirks Altenessen nur bei Abgabe meines Stimmzettels gewesen. Dagegen habe ich mich längere Zeit, fast die ganze Wahlzeit über, in der Wirthsstube oder vor dem Hause aufgehalten.

Eine Kontrole der Wähler in der Hinsicht, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp abgaben, habe ich nicht ausgeübt. Ein solche Kontrole in dem Wahllokale des VII. Bezirks halte ich auch für kaum ausführbar. Von der Thür aus war es nicht möglich zu beobachten, welchen Zettel die Wähler abgaben.

Der Bergmann Kolbe war stark angetrunken und suchte sich bei mir, seinem Vorgesetzten, den Anschein zu geben, als wenn er großen Einfluß bei seinen Mitarbeitern besäße. Ich hatte dem Eingange des Wahllokals den Rücken zugekehrt und wurde erst darauf aufmerksam gemacht, daß Kolbe sich Ungehörigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, als der Betriebsführer Thielmann aus dem Wahllokal zu Kolbe und mir heran kam und dem Kolbe wegen angeblicher Ungehörigkeiten Vorhaltungen machte. Er sagte ungefähr zu demselben, er solle sich von der Thür weg machen, er hätte da

nichts verloren. Ich habe nichts davon wahrgenommen, daß Kolbe Wählern den Zettel abgenommen und ihnen einen anderen dafür eingehändigt hat.

Eine Ueberwachung der Wähler hinsichtlich ihrer Parteizugehörigkeit ist meines Wissens überhaupt nicht angeordnet, hat auch nicht stattgefunden.

Ungesetzlichkeiten bei der Wahl im VII. Bezirk, Altenessen, sind mir nicht bekannt.

Ich will hinzusetzen: Nach Schluß der Wahl, während der Auszählung der Stimmen bin ich im Wahllokal selbst anwesend gewesen."

2. Der Ortsvorsteher Wilhelm Hohendahl, 57 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Wahlvorsteher der Wahl im VII. Wahlbezirk, Altenessen, mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden, beigewohnt. Ungesetzlichkeiten habe ich im Wahllokal nicht bemerkt. Ich habe namentlich nicht gesehen, daß eine Ueberwachung der Wähler daraufhin stattgefunden hat, für wen sie ihre Stimme abgaben und daß der Bergmann Kolbe mit dem Steiger Pabst an der offenen Thür des Wahllokals die Stimmzettel der Wähler eingesehen hat. Eine Kontrole im Wahllokale selbst kann kaum stattgefunden haben, weil außer dem Wahlvorstande und dem gerade wählenden Wähler kaum Jemand Anderes anwesend gewesen ist."

3. Der Hauptlehrer Anton Dringenberg, 53 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Wahl als stellvertretender Vorsitzer fungirt. Ungehörigkeiten habe ich nicht wahrgenommen im Wahllokal. Der Vorsitzende Hohendahl hat sogar mit peinlicher Gewissenhaftigkeit darauf hingewirkt, daß keine Ungehörigkeiten vorkamen.

Ich will bemerken, daß beispielsweise eine Person an den Wahltisch mit mehreren Wahlzetteln trat, vom Vorsitzenden aber zurückgewiesen wurde, um einen Wahlzettel abzugeben."

4. Der Oekonom Johann Heinrichs, 43 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war Beisitzer im Wahllokal von Anton Gaßling zu Carnap, woselbst ich beständig geblieben bin.

Ungehörigkeiten sind im Wahllokale nach meinen Wahrnehmungen nicht vorgekommen. Die Wähler konnten im Wahllokal ihre Zettel frei und ungehindert abgeben. Während der Wahl haben sich Unbetheiligte im Wahllokal überhaupt nicht aufgehalten."

5. Der Hauptlehrer Oskar Grimm, 33 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Beisitzer der Wahl im VII. Wahlbezirk Altenessen, bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden, beigewohnt.

Ungesetzlichkeiten im Wahllokal habe ich nicht bemerkt. Ich habe auch nicht gesehen, daß der Steiger Kolbe an der Thür des Wahllokals sich die Stimmzettel von den Wählern hat zeigen lassen. Ich habe überhaupt von einer Ueberwachung der Wähler daraufhin, für wen sie ihre Stimme abgaben, nichts bemerkt. Ich glaube auch, daß eine derartige Ueberwachung im Wahllokale selbst kaum möglich war."

6. Der Schreinermeister Heinrich Hasebrink, 56 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Beisitzer der Wahl im VII. Bezirk Altenessen mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden beigewohnt.

Ich habe einmal wahrgenommen, daß der Bergmann Kolbe, welcher vor der Thür des Wahllokals stand, einem mir unbekannten Wähler sagte, er möge ihm den Zettel mal zeigen. Der Wähler gab den Zettel, den er in der Hand hatte, an Kolbe und erhielt von Kolbe einen anderen Wahlzettel.

Daraufhin ging der Wähler zur Urne. Ich weiß aber nicht, ob der Wähler den von Kolbe empfangenen Zettel abgegeben hat. Ich nehme dieses aber an, weil der Wähler einen geistig beschränkten Eindruck machte. Ich habe diese Wahrnehmung gemacht, als ich mal vom Wahltisch aufgestanden war und unmittelbar an der Thür stand.

Wie lange Kolbe an der Thür gestanden hat, weiß ich nicht; ich kann dieses auch nicht annähernd mehr angeben.

Als ich dieses wahrgenommen hatte, sagte ich dem im Wahllokale befindlichen Polizeibeamten, er solle dafür sorgen, daß ein derartiger Vorfall nicht wieder vorkäme. Der Polizeibeamte ist darauf hinausgegangen und habe ich den Kolbe nicht weiter gesehen. Im Wahllokale selbst sind, soviel ich weiß, Unregelmäßigkeiten nicht vorgekommen. Ich habe auch keine Zechenbeamte oder Steiger im Wahllokale gesehen, welche die Wähler im Wahllokale selbst hätten beobachten können."

7. Der Uhrmacher Karl Stöver, 29 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe im Sommer 1893 zu Carnap gewohnt; dieser Ort gehörte zu dem Wahlbezirk Altenessen; die Stichwahl vom 24. Juni 1893 wurde für den Ort Carnap in dem Lokale des Wirths Gasseling abgehalten. Ich war Beisitzer und habe nichts davon wahrgenommen, daß irgend ein Wähler in der Freiheit und Geheimhaltung seiner Wahl beeinträchtigt worden sei. Ich habe insbesondere nicht bemerkt, daß in dem Wahllokal oder außerhalb desselben irgend welche Kontrole seitens einer Partei ausgeübt worden ist. Die Abstimmenden haben ihre Zettel ohne irgend eine Beeinflussung abgeben können, wer im Lokal nichts mehr zu thun hatte, wurde nicht mehr darin geduldet. Auch ich kann bestätigen, daß verschiedene Wähler mit mehreren Wahlzetteln an die Urne kamen und unmittelbar vor derselben erst einen Zettel aussuchten, zusammenfalteten und abgaben."

8. Der Betriebsführer Friedrich Thielmann, 36 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Beisitzer der Wahl im VII. Bezirk Altenessen mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa einer Stunde beigewohnt und zwar um dem Schichtwechsel, welcher um 2 Uhr stattfand, beizuwohnen.

Ungesetzlichkeiten im Wahllokal selbst habe ich nicht wahrgenommen. Namentlich habe ich selbst keine Kontrole über die Wähler in der Hinsicht ausgeübt, ob sie auch Krupp wählten. Eine solche Kontrole war meines Erachtens überhaupt nicht möglich. Ein Vertrauensmann der liberalen Partei, der Platzmeister Schultz, hatte von der Parteileitung den Auftrag erhalten, zu kontroliren, ob auch von der Centrumspartei im Wahllokale selbst nicht Agitationen betrieben würden. Diesen Schultz habe ich mehrfach im Wahllokal gesehen, doch habe ich in keiner Weise wahrgenommen, daß eine Beobachtung der Wähler auf ihre Parteizugehörigkeit hin stattgefunden hat.

Im Laufe der Wahl sagte einmal der Schreinermeister Hasebring, es säßen an der Thür zwei Mann und kontrolirten die Stimmzettel der Wähler. Ich ging darauf an die Thür und fand dort den Bergmann Kolbe

und Steiger Pabst. Ich fragte beide, ob die Angabe des Hasenbrink richtig sei, worauf beide die Frage verneinten. Ich sagte ihnen, sie sollten von der Thür weggehen, um jeden Schein von Ungesetzlichkeiten zu vermeiden.

Von den Verwaltungen und den Beamten der Zechen ist, soviel ich weiß, absolut keine Ueberwachung der Wähler hinsichtlich ihrer Parteizugehörigkeit angeordnet. Eine solche Ueberwachung hat auch thatsächlich nicht stattgefunden.

Auf Grund des vorstehenden Beweisergebnisses erachtete die Kommission den Protest bezüglich des Wahlbezirks Altenessen 7 für nicht bewiesen.

Unter Zugrundelegung der von der Kommission gefaßten Beschlüsse würde der Abgeordnete Krupp, welcher in der Stichwahl mit einer Majorität von 2769 Stimmen gewählt worden ist, an Stimmen verlieren:

bei Kettwig 1	. . . . .	497,
„ Kettwig 2	. . . . .	459,
„ Altendorf 1	. . . .	562,
„ Altenessen 4	. . . .	235,
		1753,

mithin noch eine Majorität von 1016 Stimmen behalten.

Nun ist aber noch der in der Anlage abgedruckte Nachtragsprotest vom 28. März 1895 eingegangen, welcher eine Reihe von neuen Behauptungen aufstellt, um den Nachweis zu erbringen, daß doch in sehr weitem Umfange eine Kontrole und sonstige Beeinflußung der abhängigen Wähler stattgefunden habe. Die Kommission war im Allgemeinen der Ansicht, daß der Nachtragsprotest, welcher beim Reichstage erst eingegangen ist, nachdem die Kommission und der Reichstag bereits über die Behauptungen des ersten Protestes eine sehr umfangreiche Beweisaufnahme beschlossen hatten, und die letztere selbst sogar schon ausgeführt worden war, nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Für diese Ansicht wurde einmal die Bestimmung in §. 4 der Geschäftsordnung für den Reichstag geltend gemacht, wo es heißt:

> „Wahlanfechtungen . . . . ., welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages . . . . erfolgen, bleiben unberücksichtigt."

Zum Anderen verhehlte sich die Kommission auch nicht, daß bei Berücksichtigung derartiger Nachtragsproteste die Wahlprüfungen in manchen Fällen gar nicht würden zum Abschluß kommen können.

Es muß aber erwähnt werden, daß der vorliegende Fall noch eine besondere Schwierigkeit ergab. Es ist nämlich — anscheinend in Folge eines Versehens — von Kommission und Reichstag bezüglich der Wahlbezirke Altendorf 2 und 6 keine Beweisaufnahme beschlossen worden, obgleich der (erste) Protest bei Besprechung der Wahlunregelmäßigkeiten in den Bezirken Altendorf 10 und 11, über welche Beweis-Aufnahme beschlossen wurde, die bezüglichen Angaben auch auf Wahlbezirk Altendorf 2 und 6 ausdehnte. Dort, wo im Protest von den letzteren zwei Bezirken speziell die Rede ist, stehen nur Behauptungen, welchen Kommission und Reichstag keine genügende Erheblichkeit beigemessen hat, während dann die erheblichen Angaben, wie schon angedeutet, an einer ganz anderen Stelle, wo zunächst von ganz anderen Wahlbezirken die Rede ist, aufgestellt werden.

Innerhalb der Kommission wurde nun — allerdings unter Widerspruch von anderer Seite — geltend gemacht, daß nur in Folge der gedachten Unübersichtlichkeit des Protestes eine Beweisaufnahme über die Wahlbezirke Altendorf 2 und 6 nicht beschlossen worden und darum unterblieben sei. Diese Beweisaufnahme, für welche auch der Nachtragsprotest durch Anführung genauerer Thatsachen und weiterer Beweismittel Anlaß biete, müsse nachträglich erfolgen. Sie sei auch, wenn sie gelinge, von großem Einfluß auf das Stimmenverhältniß, indem sie unter Umständen dem Abgeordneten Krupp die Majorität entziehen würde. Diese Beweisaufnahme sei um so mehr ins Auge zu fassen, als im Wahlbezirk Altendorf 11 die Kassation der Krupp'schen Stimmen in der Kommission nur mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden sei. Rechne man zu den bereits kassirten, oben angegebenen

	1 753	Stimmen
die Krupp'schen Stimmen von Altendorf 11 mit	294	„
und je nach dem Ausfall der neuen Beweisaufnahme auch diejenigen von Altendorf 2 mit	499	„
und von Altendorf 6 mit	304	„

so sei die Summe der zu kassirenden Krupp'schen Stimmen mit . . . . . 2 850 Stimmen größer, als die bisherige Krupp'sche Majorität mit 2 769 Stimmen, während sie allerdings bei Weglassung von Altendorf 11 hinter der gedachten Majorität noch zurückbleibe (um 213 Stimmen).

Von anderer Seite in der Kommission wurde demgegenüber geltend gemacht, daß bei Altendorf 11 die Kassirung der Krupp'schen Stimmen bereits abgelehnt sei, und daß, wenn man an diesem Beschlusse festhalte, auch bei neuerlicher Kassirung sämmtlicher Krupp'schen Stimmen aus Altendorf 2 und 6 eine Majorität für den gewählten Abgeordneten bestehen bleibe.

Der Antrag, über Altendorf 2 und 6 nachträglich noch Beweisaufnahme zu beschließen, wurde mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Demnächst beschloß die Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen, dem Reichstag vorzuschlagen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die Wahl des Abgeordneten Krupp im fünften Wahlkreise des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 21. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen,** stellvertretender Vorsitzender. Dr. **Stephan** (Beuthen), Berichterstatter. Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff. v. Holleuffer. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Singer. Spahn. Wellstein.**

Nachtrag zum Protest gegen die Wahl des Geheimen Kommerzienrathes Krupp.

Essen, 28. März 1895.

Erst vor einiger Zeit ist die Erwiederung des Wahlkomites der nationalen Partei des Wahlkreises Essen auf unsern Protest vom 12. Juli 1893, und der Bericht der Wahlprüfungskommission Nr. 214 zu unserer Kenntniß gekommen.

Beide Schriftstücke bieten uns Veranlassung unserm Protest einen Nachtrag folgen zu lassen. Daß dieser erst jetzt eingereicht werden kann, ist hinreichend erklärt durch die Schwierigkeit unabhängige Zeugen für unser Beweismaterial zu finden. Die Abhängigkeit des größten Theils der Wähler von den, mit verschwindenden Ausnahmen,

der nationalen Partei angehörigen Großindustriellen des Wahlkreises, welche jene bei der Wahl vielfach dem Einfluß der Letzteren unterliegen ließ, macht es ihnen begreiflicher Weise auch unmöglich, sich über diese Beeinflussung zu beschweren.

Unter den im Folgenden benannten Zeugen sind drei erst vor Kurzem in die Lage gekommen, ohne Furcht vor Verlust ihrer Arbeit ein Zeugniß ablegen zu können.

I.

Die Ausführungen der Protesterwiederung dürfen wir wohl im wesentlichen unberührt lassen, da die inzwischen erfolgte Zeugenvernehmung dargethan haben wird, ob die von uns behaupteten Wahlbeeinflussungen erwiesen sind oder nicht. Nur einige besonders charakteristische Sätze glauben wir hervorheben zu müssen. Seite 1135 links unten heißt es: „daß die Centrumspartei," oder, wie Herr Regierungsrath Goldkuhle uns an anderen Stellen mit Vorliebe geschmackvoll nennt, „die ultramontane Partei," „mit allen der ihr zu Gebote stehenden ungewöhnlichen Machtmitteln eine maßlose Agitation ins Werk setzte".

Leider hat man vergessen auch nur eins dieser „ungewöhnlichen Machtmittel" zu nennen. Es dürfte das auch schwierig sein, allein schon wegen der Thatsache, daß, wie in unserem Protest angegeben, rund 18 000 Arbeiter durch den Erlaß Anlage 2 unseres Protestes betroffen wurden, während rund 17 000 Arbeitern und Beamten der Krupp'schen Werke ihr Arbeitgeber als Kandidat gegenüberstand. Die Eingangs Absatz 2 und 3 erwähnten Thatsachen lassen jene Aeußerung geradezu als Hohn erscheinen.

Seite 1135 rechts Absatz 7

„sollen nur die nachweisbar durch eine unberechtigte Kontrolle erzwungenen Stimmen dem betreffenden Kandidaten in Abzug zu bringen sein."

Wenn der Reichstag nicht seit lange eine andere Praxis beobachtete, so würde es wohl kaum je gelingen, eine auch unter dem schlimmsten Druck vollzogene Wahl zu kassiren.

Seite 1136 links Absatz 5.

„Charakteristisch für die vollkommene Freiheit der Wahl ist z. B. der Umstand daß sich vielfach (!) beschriebene Zettel für Krupp und zwar nur für Krupp nicht etwa auch für Stötzel in der Urne vorfanden . . . . namentlich vielfach im Bezirk Kettwig I."

Seite 1137 oben rechts.

„In der Wahlurne (Bezirk Kettwig I) fanden sich 5—6 (!) Zettel für Krupp."

Seite 1137 unten rechts.

„Auch bei dieser Wahl (Kettwig II) sind vielfach (vielleicht auch 5—6?) geschriebene Zettel für Krupp in der Wahlurne gefunden."

Diese Beweisführung für die vollkommene Freiheit der Wahl erscheint uns wahrhaft klassisch; überdies haben wir nirgends behauptet, daß nicht 10—12 unabhängige Wähler für Krupp gestimmt hätten.

Entgegen der wiederholten Berufung der Protestbeantwortung auf das Zeugniß der Wahlvorstände dafür, daß keine Wahlagitation vor und im Wahllokal stattgefunden habe, bemerken wir, daß die Wahlvorstände gar nicht im Stande waren vom Wahltische aus das Lokal zu übersehen, zu mal wenn viele Wähler gleichzeitig in demselben anwesend waren und daß eine ungesetzliche Agitation sehr wirksam sein kann, ohne daß sie durch Lärm oder sonst wie dem Wahlvorstande auffällt.

II.

Gegenüber dem Kommissionsbericht erneuern wir den Antrag um nachträgliche Beweisaufnahme über die von uns hinsichtlich der Wahlbezirke Altendorf II und VI behaupteten Wahlbeeinflussungen.

Im Allgemeinen führen wir zur Begründung dieses Antrages an, daß zwar Herr Krupp in seinem Schreiben vom 8. Juni 1893 Anlage 1 unseres Protestes erklärt, „daß er sich jeglichen Einflusses auf die Wahl enthalten werde", daß aber namentlich seine in Altendorf ansäßigen Beamte und Meister aufs Eifrigste bemüht gewesen sind, diese Unterlassung (nach ihrer Meinung vielleicht Versäumniß) nach Kräften gut zu machen. Der Grund für die besonders eifrige Agitation in diesen Wahlbezirken ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß laut Anlage 1 in der Bürgermeisterei Altendorf 23 887 von Herrn Krupp abhängige Personen wohnen, während die ganze Bevölkerung von Altendorf 37 622 Personen beträgt. Diese Agitation äußerte sich darin: Anl. 1.

a) daß sehr viele katholische Arbeiter der Firma Krupp, die als Anhänger der Centrumspartei bekannt waren, durch das Cirkular Anlage 2 zu Vertrauensmänner der nationalen Partei ernannt wurden. Sollte wohl einer unter diesen abhängigen Leuten es gewagt haben, dieser „Bitte" keine Folge zu geben und in den Vertrauensmännerversammlungen nicht zu erscheinen? Er lud dann ja schon gleich den Verdacht auf sich, daß er ein Gegner der Kandidatur Krupp sei. Anl. 2.

b) daß, entgegengesetzt der Behauptung der Protestbeantwortung Seite 1136 rechts oben, es sei auch bei der Stichwahl seitens der nationalen Partei einem jeden Wähler ein Stimmzettel ans Haus gesandt worden, wir beweisen können, daß dies nicht geschehen ist, daß die Wähler sich deshalb im Wahllokal einen Krupp'schen Stimmzettel nehmen mußten, wenn sie nicht in den Verdacht kommen wollten, daß sie Krupp nicht wählen würden.

c) daß, entgegen der Anführung der Protestbeantwortung, Seite 1136 links unten, die Thüren der Wahllokale „haben sich nach dem jedesmaligen Eintritt eines Wählers geschlossen", wir behaupten, daß dies höchstens im Wahllokal des V Wahlbezirkes hin und wieder geschehen ist, während in allen übrigen Wahllokalen die Thüren während des ganzen Wahlaktes offen blieben.

d) daß die Wahllokale während des ganzen Tages mit Krupp'schen Beamten besetzt waren.

Die Wirkung dieser Agitation war eine solche,

e) daß ein Kruppscher Arbeiter dem Schneidermeister H. W. Beckers in Altendorf mittheilte, sein Meister habe ihm gerathen in Begleitung eines Vertrauensmannes zu wählen, und diesem vorher seinen Stimmzettel zu zeigen, damit es nicht nachher heiße er habe nicht für Krupp, sondern für die andere Partei gewählt wodurch er sich Unannehmlichkeiten zu ziehen könne. Nach dem Namen des Arbeiters haben wir uns begreiflicher Weise nicht erkundigt.

f) daß im Hinblick auf das unter b und d behauptete alle abhängigen Wähler —,

weil sie nur unter Kontrolle den Wahlzettel an der Thür des Wahllokales in Empfang nehmen konnten, um denselben unter der gleichen unausgesetzten Kontrolle, so daß ein unvermerkter Umtausch schlechthin unmöglich war, zum Wahltisch zu bringen —

nur unter dem Gefühle und dem Drucke der sorgfältigsten Beobachtung seitens ihrer Vorgesetzten ihr Wahlrecht ausüben konnten.

g) daß, entgegen der Behauptung der Protestbeantwortung Seite 1136 links Abs. 3 die bei der ersten Wahl gezwungenen Wähler würden bei der Stichwahl fern geblieben sein, der letzte Wähler aus den Krupp'schen Arbeiterwohnungen durch die Agitatoren und Hauskontrolleure, zur Wahl gebracht wurden.

h) daß zwar bei der Stichwahl in den Wahlbezirken 1, 2, 3, 10, 11 zusammen 26 Wähler mehr wählten, aber dabei der bei einer Stichwahl unerhörte Fall eintrat, daß in diesen Bezirken der Centrumskandidat zusammen 123 Stimmen weniger auf sich vereinigte als bei der Hauptwahl. —

Als Zeugen für diese Behauptungen benennen wir für b den Buchhändler Wilh. Köngen in Altendorf, für c, d und f. mit Bezug auf jeden einzelnen Wahlbezirk die für dieselben früher genannten Zeugen, die wir für die Bezirke II und VI hierunter nochmal aufführen.

für e den Schneidermeister H. W. Beckers in Altendorf, für g den Händler Joh Cleven Altendorf III 409.

Wir glauben, daß die im Vorstehenden angeführten Thatsachen unsern wiederholten Antrag auf Beweisaufnahme für den II und VI Bezirk um so mehr rechtfertigen werden, als wir in unserm Protest nicht bloß die bei diesen Bezirken speciell angeführten Thatsachen sondern außerdem dasselbe unter Beweis gestellt hatten, was über Bezirk 10 und 11 von uns behauptet war.

Ueber diese beiden Bezirke ist aber Seitens der Wahlprüfungskommission Beweisaufnahme beschlossen worden, während, anscheinend in Folge eines Mißverständnisses, ein gleicher Beschluß für die Bezirke II u VI unterblieben ist.

Wir beantragen also wiederholt die Vernehmung der folgenden Zeugen.

für den II. Bezirk

Wirth Anton Schuster in Hagen i/W.
Bergmann Nicolaus Lauser Altendorf III 3/4
" Joh. Jammertzen " " 231/1

für den VI. Bezirk

Kaufmann Friedr. Neuhaus Altendorf III
Bergmann Hubert Sänger " "
" Joh. Bendel " " Amalia
Wirth G. Hölscher " " "
Ferdinand Beckers " " "
Bergmann Joh. Breddemann " " 310

und für beide Bezirke

Fabrikarbeiter Peter Sauerborn Altendorf III Julienstraße, der speciell bekunden wird, daß die Kruppschen Vertrauensmänner den Wählern, die Stötzelzettel nahmen, ins Wahllokal nachgingen, um zu beobachten, was die Leute mit den Zetteln machten, so daß es durchaus unmöglich war, daß ein Wähler die Wahlzettel vertauschte ohne daß die Vertrauensmänner das sahen.

Wir wollen

i) noch anführen, daß die Behauptung der Protestbeantwortung Seite 1136 rechts Abs. 2: „der Centrumspartei seien Wahllisten von dem nationalen Wahlkomite überlassen worden" unrichtig ist.

Es standen nicht unserer Partei sondern den Gegnern „als ungewöhnliche Machtmittel" (Protestbeantwortung Seite 1135 links unten) bei den Vorbereitungen zur Wahl sogar die Hülfe der Ortsbehörde zu Gebote, denn aus der Anl. 3. Anlage 3 geht hervor, daß in der Druckerei (von H. L. Geck in Essen) die Wahllisten aus Auftrag des Bürgermeisteramtes Altendorf angefertigt worden und zwar nur für die nationale Partei, deren Vertrauensmännern dieselben auch durch den Polizeisergeanten Boly in Uniform zugebracht wurden. Die Anlage berichtet noch über weitere recht eifrige Hülfe des Büreaupersonals des Bürgermeisteramtes Altendorf.

Kosten sind der Gemeinde Altendorf dadurch wohl nicht erwachsen, da nach der allgemein im Wahlkreise herrschenden Annahme Herr Krupp selbst alle Wahlkosten bezahlt hat.

Für diese Behauptungen können wir den inzwischen gestorbenen Auktionator Franz Schlüter in Altendorf als Zeugen nicht mehr benennen. Wir geben anheim, welchen Glauben man den in der Anlage niedergelegten schriftlichen Aufzeichnungen des Mannes, die nach dem eidlich zu bekräftigenden Zeugniß seines Schwiegersohnes des Wirthes Wilh. Felderbaum in Altendorf, wirklich von seiner Hand herrühren, schenken will.

III.

Als neues Beweismaterial ist uns inzwischen noch bekannt geworden

a) für Altendorf XI. Bezirk.

Die im Wahllokal aufgestellten Vertrauensmänner der nationalen Partei, die von Zeit zu Zeit abgelöst wurden — vielleicht um wachsamer zu bleiben — haben sich gegen den Schluß der Wahl darüber unterhalten, wer Stötzel gewählt habe. Sie stimmten in ihrem Urtheil überein bis auf einen der letzten Wähler, über den sie sich stritten: ein Beweis, daß die Kontrolleinrichtungen so wirksam waren, daß von einer wirklichen geheimen Wahl nicht die Rede sein konnte.

Zeuge: Wilh. Niermann, Altendorf Section III 312.

b) für Stadt Essen.

1. Der Vorsteher des Eisenbahnbetriebsamtes der Königl. Geh. Baurath Herr Ferd. Grünhagen sandte vor der Wahl den Vorstehern der Essener Eisenbahnstationen Berg. Märk. u. Rheinisch zur Mittheilung an sämmtliche Beamte und Arbeiter den Königl. Erlaß bezüglich der Wahlen vom 4. Januar 1882 Anlage 4. Anl. 4.

Daß der Erlaß nicht für diese Beamtenkategorien ergangen ist bedarf nicht des Beweises. Diesem Erlaß war aber noch ein zweiter Erlaß des Herrn Geh. Rathes selbst beigefügt, in dem die Beamten auf die Wichtigkeit der jetzt zur Entscheidung stehenden Sache hingewiesen und ermahnt werden, eingedenk ihres dem Kaiser geleisteten Eides, nur einem Kandidaten ihre Stimme zu geben der für die Militärvorlage stimmen wolle. Wenn es von dem Einen oder Anderen bekannt werde, daß er anders gestimmt habe, so werde das strenge geahndet werden. Vor jeder Wahl — Haupt und Stichwahl — wurden diese beiden Erlasse den Beamten und Arbeitern vorgelesen. Nach den uns von verschiedenen Seiten gemachten Mittheilungen wirkte der Inhalt des letzterwähnten Erlasses auf viele Beamte und Arbeiter geradezu verblüffend. Diese Thatsachen sind uns von einem Augen- resp. Ohrenzeugen mitgetheilt worden, der uns aus begreiflichen Gründen nicht hat ermächtigen können seinen Namen zu nennen. Wir benennen deshalb den Herrn Geh. Rath Grünhagen selbst als Zeugen für das vorstehend behauptete und beantragen seine Vernehmung mit der Auflage, die von ihm erlassene Verfügung vorzulegen und zu erklären, in welcher Art und in welchem Umfange die Verfügung seinen Untergebenen bekannt gemacht worden ist. Das Betriebsamt in Essen beschäftigt nach uns gewordenen Mittheilungen rund 1000 Beamte und Arbeiter; mit vereinzelten Ausnahmen sind alle Wähler, die sich auf die sämmtlichen Essener Wahlbezirke vertheilen werden.

2) Der frühere Zugführer jetzige Maschinenheizer Franz Dargel Essen Emilienstr. 42 wird bezeugen, daß er

vor der Hauptwahl und vor der Stichwahl vor Herrn Bahnassistenten Bergfeld, jetzt Stationsbeamter in Nadevormwalde, geladen war, daß ihm von demselben die beiden genannten Erlasse vorgelesen worden, und daß er, daß dies geschehen, durch seine Unterschrift bescheinigen mußte.

Da Dargel nach der Hauptwahl sich seinen Mitarbeitern gegenüber geäußert hatte er habe Stötzel gewählt, so geschah die zweite Verlesung der genannten Erlasse vor der Stichwahl durch Herrn Bergfeld mit dem ausdrücklichen Zusatz: er, Dargel, werde jetzt (bei der Stichwahl) seine Pflicht wohl besser erfüllen, sonst könne es ihm schlimm gehen. Dargel ist der festen Meinung, daß, gleich ihm alle seine Mitarbeiter bei ihren Vorgesetzten antreten mußten, truppweise oder einzeln. Letzteres geschah wahrscheinlich bei den hartnäckigen Centrumsleuten, bei denen man eine besondere private Behandlung für nöthig hielt.

3. 22. Wahlbezirk Kruppsche Bierhalle. Der Wahltisch stand gerade der Thür gegenüber, vor der Thür die Zettelvertheiler, neben ihnen der Aufseher Menke der Krupp'schen Fabrik, welcher beobachtete, welchen Zettel die Leute nahmen. Schräg hinter dem Wahltisch saß der Krupp'sche Abtheilungschef Herr Dicken.

Alle Wähler gingen hintereinander in 2 Reihen geordnet; es machte den Eindruck, als ob ihnen das vorher aufgegeben sei. Durch diese Ordnung wurde die Beobachtung der einzelnen Wähler jedenfalls sehr erleichtert. Da zudem der Meister von ungewöhnlicher Größe war, so daß er über alle Leute hinweg sah, so konnten die Wähler unter dem Kreuzfeuer der Blicke dieser beiden Vorgesetzten, nach der festen Ueberzeugung der beiden hierunten bezeichneten Zeugen, nur mit dem Bewußtsein, daß sie beständig unter der schärfsten Kontrole ständen, ihr Wahlrecht ausüben.

Zeugen: Bierbrauereibesitzer Herm. Stinnesbeck, Essen,
Schreinermeister Hch. Böll sen., Essen, Schwanenkampstraße 85.

c) Für Altenessen.

1. Der Königliche Baurath Herr Wilh. Kuhlmann in Essen hat vor der Wahl im Güterschuppen zu Altenessen eine Versammlung abgehalten, zu der die Beamten und Arbeiter geladen waren. Daß wir über das dort verhandelte keine Zeugenaussagen herbeiführen können liegt auf der Hand, daß aber die directe Einflußnahme zumal eines so hohen Vorgesetzten nur zu sehr geeignet ist, die Wahlfreiheit des einfachen abhängigen Arbeiters aufs Erheblichste einzuengen, bedarf nicht des Beweises.

Wir beantragen die Vernehmung des Herrn Baurathes über die Zahl der unter seinem Einfluß stehenden Beamten und Arbeiter, die wohl alle in Altenessen wahlberechtigt waren, und über die Art seiner Agitation bei denselben.

2. Im Wahllokale des I. Bezirkes über den wir schon in unserem Protest berichteten, ist dem Maschinisten Wilh. van Ackeren vom Schacht Fritz der Zeche Neuessen Folgendes widerfahren.

Am Tage der Hauptwahl tritt an der Thür des Wahllokales der Steiger Hohendahl von Schacht Fritz an denselben heran und will ihm 3 mal einen Krupp Zettel aufzwingen. van Ackeren sagt ihm, daß er schon einen Zettel habe, worauf der Steiger entgegnete: „diesen da nimmst du" was van Ackeren fortgesetzt weigert. Er giebt also den anderen Zettel ab. Zwei Tage nachher wurde er von seiner Maschinenwärterstelle entfernt und mit geringerem Lohn als Platzarbeiter beschäftigt. Er hatte 25 Jahre auf der Zeche gearbeitet davon 7 Jahre als Maschinenwärter.

Daß dieses Vorkommniß eine sehr deutliche Mahnung für alle Arbeiter der Zeche für die Stichwahl war, liegt auf der Hand.

Es kann den Zechenarbeitern nur am 1. und 15. des Monats gekündigt werden. Die Hauptwahl war am 15. Juni, der 1. Juli fiel auf einen Sonntag, somit konnte dem Manne erst am 15. Juli zum 1. August gekündigt werden, was auch geschah.

Zeuge: Wilh. von Ackeren, Essen, Winteringstr. 109.

d) für Kettwig.

Für die Freiheit die in Kettwig im Allgemeinen für die Gegner der herrschenden (nationalen) Partei belassen ist, spricht folgender Vorfall, der auch einigermaßen erklärt, weshalb bei dieser wie bei früheren Wahlen für die Richtung „Stötzel" dort „kein Boden" „ist" (Protesterwiderung Seite 1137 rechts unten).

Am Wahltage der 1887er Wahl (Kandidat auch Herr Krupp) kamen einige in Kettwig beschäftigte Handwerksgesellen nach Werden und boten sich an, dort ohne Entgelt mit Wahlzettel zu stehen, wenn man dafür einige unerschrockene, handfeste Männer von auswärts zum Zettelvertheilen nach Kettwig schicken wolle, weil in Kettwig Niemand öffentlich Stötzel-Zettel zu vertheilen wage. Seitdem werden bei jeder Wahl auswärtige Zettelvertheiler an die Kettwiger Wahllokale gestellt.

Zeuge: Kaufmann Albert Mittweg, Werden a. d. Ruhr.

e) für Werden Stadt.

1. Am Morgen der Stichwahl prangte am Anschlagbrett der Forstmann und Huffmann'schen Fabrik der Erlaß Anlage 5. Wir beantragen die Einforderung des vollständigen Erlasses bei der Firma oder bei ihrem Theilhaber Herrn Ernst Huffmann. Anl. 5.

Wir fügen hinzu, daß in Werden seit Jahren Mangel an Arbeitsgelegenheit herrscht, so daß täglich eine ganze Schaar von Arbeitern nach dem 1 Stunde entfernten Kettwig zur Arbeit gehen muß. Welche Wirkung unter solchen Verhältnissen der Schlußsatz des Erlasses ausüben muß, bedarf nicht näherer Ausführung.

Von den Arbeitern der Forstmann und Hoffmann'schen Fabrik waren ca. 270 wahlberechtigt, was auf Erfordern das Königl. Bürgermeisteramt Werden auf Grund der Wahllisten bescheinigen wird.

2. In dem III. Wahlbezirk in dem auch die Arbeiterkolonie der genannten Firma liegt, mußten ca. 140 ihrer Arbeiter wählen.

Die Einrichtung des Wahllokales veranschaulicht die Zeichnung Anlage 6. Anl. 6.

a. b. c. d. das Wahllokal, ist ein kleines in die größere Gaststube f. a. c. d. h. g. eingebautes Zimmer. Außer dem Wahlvorstand konnten sich immer nur einzelne Wähler in demselben aufhalten. Von der Gaststube führen bei k. l. 2 Stufen hinauf; an der hinteren Wand bei e hängt ein schräg nach unten geneigter Spiegel.

a) Am Tage der Stichwahl war der Fabrikbesitzer Herr Heinr. Forstmann jr. fast den ganzen Tag im Wahllokale anwesend. Am Morgen überlegte er mit seinem Meister Eumann wo sie sich aufstellen mußten um die Wähler wirksam beobachten zu können.

b) Gegen Mittag stand Herr Forstmann an der Thüre k. l. bei k mit einem Fuße auf der untersten Stufe in gebückter und nach vorn gebeugter Haltung, ziemlich dicht hinter den unmittelbar vor ihm stehenden Wählern, augenscheinlich

bemüht, unter deren Arm her, event. im Spiegelbild von unten zu sehen, was die Wähler mit ihrem Zettel machten. Ein an der Thür Vorübergehender sagte laut: „das ist ja eine hübsche Wahlfreiheit" worauf Herr Forstmann nach der Thüre bei a förmlich zurückschnellte.

c) Am Nachmittage der Stichwahl lehnte Herr Forstmann mit dem Rücken gegen den Thürpfosten bei i, so daß er gleichzeitig die Wähler beobachten konnte, wenn sie beim Eintritt im Hausflur einen Wahlzettel empfingen und wenn sie mit demselben dann an ihm vorbei zum Wahltische gingen.

Als er sich einen Augenblick entfernt hatte stellte ein Mitglied des Wahlkomites der Centrumspartei 2 Agitatoren unserer Partei dorthin und gab ihnen auf nicht von der Stelle zu weichen. Darauf stellte sich Herr Forstmann am Billard in der Nähe der Thür k l auf.

d) Am Nachmittag trat er einem seiner Arbeiter Emil Kolferts als derselbe zum Wahltische gehen wollte im Gastzimmer entgegen und faßte an dessen Wahlzettel. An der Einsichtnahme des Zettels wurde er durch die Dazwischenkunft eines anderen Wählers verhindert.

e) Herr Forstmann folgte einem anderen bei seiner Firma beschäftigten Arbeiter ins Gastzimmer und sah über dessen Schulter hinweg in den Wahlzettel.

Zeugen für a)

1) Ludg. Bernhard Werden Hochstr. 20
2) Commis Joh. Kimmeskamp Section c 20
3) Berginvalide H. Krausenbaum Werden
4) = Joh. Munsch =

b) Mathias Wiese Bredeney b. Werden
c) die beiden Zeugen 3 u. 4 zu a.
d) Obermüller F. W. Schnittker Werden
e) Kaufmann Julius Wusthoff =

f) für Rellinghausen

Anl. 7. Im V. Wahlbezirk, über dessen Wahllokal die Zeichnung Anlage 7, stand in dem kleinen Wahllokal a. b. c. d. der Wahltisch bei h. i. k. l. n, der daneben ganz nahe an der Thür stehende Tisch m. n. o. p. war von Vertrauensmännern der nationalen Partei besetzt. Der Agitator dieser Partei der Zimmermann Baeumer stand an der in der Zeichnung bezeichneten Stelle, unmittelbar vor der Thür des Wahllokales, dicht bei den Zettelvertheilern. Schon die Zeichnung beweist, daß die Wähler unter der direkten Controlle des Baeumer und der in unmittelbarer Nähe sitzenden Vertrauensmänner standen.

Der untenbenannte Zeuge hat sich wiederholt beim Wahlvorstand über diese Art der Agitation in der nächsten Nähe des Wahltisches beschwert und dem Baeumer auch mehrere Male gesagt wenn er diese scharfe Beobachtung dem einzelnen Wähler nicht unterlassen werde er ihn anzeige.

Zeuge: Anton Kleinjohann Bauunternehmer in Rüttenscheidt (Bürgermeisterei Rellinghausen) Winteringstraße.

Wir stellen den Antrag über das unter III angeführte Beweismaterial die bei den einzeln angeführten Fällen genannten Zeugen noch nachträglich vernehmen zu lassen.

IV.

In der Protestbeantwortung wird Seite 15 oben links darauf hingewiesen, daß in dem Bezirk Kettwig I, „mit fast „ausschließlich protestantischer Bevölkerung ein ultramontaner „Kandidat naturgemäß niemals eine Mehrzahl der Stimmen „erhalten könne." Diese Argumentation erlauben wir uns für den ganzen Wahlkreis auzuwenden in welchem nach der Zählung von Ende 1894 (die Zahlen der 1893 Zählung werden nicht wesentlich verschieden sein.)

im Stadtkreis Essen 57 % der Bevölkerung kathol.
= Landkreis = 67 % = = =

und von der Bevölkerung des ganzen Reichstagswahlkreises 64 % katholisch sind. Dem entsprechend haben die früheren Reichstagswahlen von 1871 ab wo die Centrumspartei den Wahlkreis zum erstenmal eroberte, folgendes Ergebniß geliefert:

Centrumsstimmen		Nationale Partei		Socialdemokrat	
1871	Krebs 9648	Herbertz	2693	kath. Schweitzer	1425
1874	v. Forcade 14287	Devens	4374	= Dresbach	1234
1877	= 7828	Gützloe	6634	= Hasselmann	3602
=	Stötzel 6687				

Stichwahl Stötzel 11 636 v. Forcade 7 760

1878	Stötzel 14 527	Krupp sen.	13 907	Hasselmann	381
1881	= 14 753	Moltke	10 208		
1884	= 18 252	Hoffmann	8 998	Vollmar	909
1887	= 18 993	Krupp jr.	17 411	=	486
1890	= 21 772	Pohlmann	9 778	Schröder	3 306

bei der 1878 Wahl wurde im Interesse der Kandidatur Krupp sen. ein sehr starker Druck auf die Arbeiter ausgeübt.

der bei der Kandidatur des Herrn Geh Rath Krupp 1887 noch gesteigert wurde. Wir hätten damals schon ausgiebige Veranlassung gehabt im Interesse der Wahlfreiheit die Sache zur Kenntniß des Reichstags zu bringen, unterließen das aber, um die abhängigen Arbeiter nicht noch mehr zu schädigen, zumal trotz aller Wahlbeeinflussungen die Gegner den gewünschten Erfolg nicht erreicht hatten.

Unmittelbar nach der 1887er Wahl wurden die beiden in Arbeiterkreisen weit verbreiteten Centrumsblätter des Kreises für den Bereich der Krupp'schen Arbeiterwohnungen **verboten**; das Verbot ist erst vor einigen Jahren aufgehoben worden. Dieses Vorkommniß allein illustrirt sehr treffend die Fabel der Protesterwiederung von den „ungewöhnlichen Machtmitteln unserer Partei". Die Möglichkeit der Wiederholung eines solchen Verbots machte es uns, abgesehen von den Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Pflicht bei der Wahlagitation die Person des Herrn Krupp nur mit der denkbarsten Vorsicht in die Diskussion zu ziehen, so daß unsere „maaßlose Agitation" (Protesterwiederung Seite 1135 links unten) sich außer der Vertretung unseres Standpunktes zu der Militärvorlage, fast nur gegen die Sozialdemokraten richtete.

In Folge dessen beschlossen die Letzteren zwar bei der Stichwahl Wahlenthaltung zu beobachten, aber es wurden in der Versammlung gewichtige Stimmen laut: Zuerst müsse das Centrum, der erbittertste Feind der Socialdemokratie fallen, dann habe man in der Bekämpfung der liberalen Partei, als des kleineren Uebels, freie Hand. Nach diesem Rath hat auch die weitaus größte Mehrzahl der socialdemokratischen Wähler offenbar gehandelt; bei der durch die Statistik der früheren Wahlen klargestellten Stärke der Parteien im Kreise war nach der zweiten (1887er) Niederlage des ersten Industriellen des Kreises kein Kandidat für die nationale Partei mehr zu finden. In dieser Verlegenheit beschloß dieselbe bei der 1890er Wahl, die vorzugsweise unter dem Zeichen des Kampfes gegen die Socialdemokratie stand, anfänglich Wahlenthaltung, trat aber mit der Kandidatur des protestantischen Knappschaftsältesten Pohlmann, die man vielfach als eine sehr glückliche bezeichnete (Arbeiterkandidat gegen Arbeiterkandidat) doch schließlich in die Aktion und agitirte für denselben an manchen Orten sehr eifrig. Bei der 1893er Wahl war anfänglich die gleiche Verlegenheit wegen einer geeigneten Kandidatur, die einige Aussicht auf

Erfolg böte. Die in Essen erscheinende Rhein. Westfäl. Zeitung das Hauptorgan der Partei, schrieb Anfangs Mai: „Man stelle in Essen, Olpe und anderen Wahlkreisen in kirchlichen Angelegenheiten der Centrumspartei angehörende Katholiken auf," und empfahl kurze Zeit nachher für Essen den Freiherrn von Schorlemer-Alst. Auch der damalige Vorsitzende des Wahlkomitees Herr Landgerichtsrath Schneider erklärte in einer Wählerversammlung in Werden: man habe anfänglich die Absicht gehabt, einen Katholiken aufzustellen, der für die Militärvorlage sei.

In Vorstehendem ist doch das unumwundene Zugeständniß enthalten, daß man den Wahlkreis bei normalem Verlauf, d. h. bei vollständig unbeeinflußter Wahl für die nationale Partei nicht gewinnen könne.

Das Bild änderte sich plötzlich als Herr Krupp im Interesse der Militärvorlage die Kandidatur annahm. Die genannte Rhein. Westfäl. Zeitung war da sofort des Sieges sicher: „denn schon 1878 fehlten Krupp (sen.) nur 608 Stimmen die mit Leichtigkeit hätten zusammen gebracht werden können, wenn damals die Bergleute der unter Krupp'scher Verwaltung stehenden Zechen statt für Stöcker für Krupp gestimmt hätten!!"

Damit war in unverkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht, wie man allgemein in der Partei die von Herrn Krupp für sich ausgesprochene Enthaltung von jeder Wahlbeeinflussung der Arbeiter auffaßte und zu respektiren beabsichtigte. Bei dieser Kandidatur allein hatte die große Machtentfaltung der Partei, bezüglich der Agitation, von der wir in unseren seitherigen Darlegungen und in unserem ersten Protest eine Anzahl Proben gegeben haben die denkbar beste Aussicht auf Erfolg.

Gegen die Bemerkung des Berichtes der Wahlprüfungskommission Seite 1123 rechts Abs. 3 daß der Aufruf der Industriellen Anlage 2 unseres Protestes schon vor der Hauptwahl erlassen, dürfen wir anführen, daß solche Erlasse gewöhnlich — und wohl auch diesmal, wie noch leicht zu ermitteln wäre — am Anschlagebrett beim Eingang der industriellen Werke veröffentlicht werden und dort bis zum Schlusse, also bis nach der Stichwahl, hängen bleiben.

Anl. 8. Zum Ueberfluß erschien vor der Stichwahl noch ein Flugblatt Anlage 8, gedruckt beim Verleger der genannten Rhein. Westf. Zeitung. Man hat sich natürlich gehütet dasselbe zu unterzeichnen. Es ist aber klar, daß die Arbeiter dasselbe der Parteileitung zuschreiben mußten und wurden. Wir werfen die Frage auf, ob es noch zur erlaubten Wahlagitation gehört in Zeiten wirthschaftlicher Depression dem abhängigen Arbeiter ein weiteres Sinken der Löhne in Aussicht zu stellen, wenn er nicht für Krupp wählt?

Alles das genügte aber noch nicht.

Man mußte die Arbeiter auch bei der Wahl selbst aufs Schärfste kontrolliren, damit sie das Bewußtsein ihrer Abhängigkeit keinen Augenblick verlören. Daher waren fast überall in den vorzugsweise industriellen Bezirken die Wahllokale und deren Vorräume angefüllt mit den direkten Vorgesetzten der Arbeiter. Naiver Weise hält die Protestbeantwortung Seite 1139 bei Bezirk IV Abs. 2 „es für gleichgültig ob Steiger da waren". Uns erscheint dieser Umstand von großer Erheblichkeit. Die Wahl ist nach dem Gesetz eine öffentliche, aber doch offenbar nur in dem Sinne, daß Jeder den gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf des ganzen Wahlgeschäftes soll kontrolliren können, nicht aber zu dem Zweck, daß der Vorgesetzte kontrolliren kann, in welcher Weise sein Untergebener sein Wahlrecht ausübt. Diese Kontrolle im Wahllokal ist nach unserer Auffassung unter allen Umständen als eine durchaus ungesetzliche Beeinflussung anzusehen und zu verurtheilen.

Wir haben im Vorstehenden nicht bloß diejenigen Vorkommnisse vor und bei der Wahl angeführt, die wir durch richterliche Vernehmung festgestellt zu sehen wünschen, sondern wir haben auch mit Fleiß ein genaues Bild der Parteiverhältnisse des Wahlkreises geben wollen, einestheils zur weiteren Rechtfertigung des von den Gegnern so stark bekämpften Einganges unseres ersten Protestes, andererseits weil nur aus der Kenntniß dieser Verhältnisse heraus sich die Sachlage richtig beurtheilen läßt. Wir sind der Meinung, daß je schwer wiegender der natürliche Einfluß einer Kandidatur an sich auf eine sehr große Anzahl abhängiger Wähler wirkt, desto schärfer muß jede darüber hinausgehende Einflußnahme auf diese abhängigen Wähler beurtheilt werden, ob sie noch in Einklang zu bringen ist mit der vom Gesetz gewollten freien Ausübung des geheimen Wahlrechtes. Wir finden dieselbe Ansicht wiedergegeben in dem Satze des Berichtes der Wahlprüfungscommission Seite 1123 rechts oben:

> „Eine andere Frage ist es allerdings in wie weit später .... „jene Abhängigkeit der Arbeiter und sonstiger Wähler in Betracht zu ziehen ist." —

Wir hoffen, daß der Reichstag sich unserer Ansicht zuneigen wird, daß eine so große Anzahl von Wählern in ihrer Abstimmung erheblich und ungesetzlich beeinflußt worden, daß die Wahl des Herrn Krupp nicht als das Resultat der freien Abstimmung der Majorität der Wähler gelten kann und daß dieselbe deshalb für ungültig erklärt werden muß. Dadurch wird auch den Wählern des Kreises das freie Wahlrecht am wirksamsten für die Zukunft gesichert, bis durch das Gesetz überhaupt die wirkliche freie und geheime Wahl so geschützt ist, daß solche Beeinflussungen für alle Folge unmöglich werden.

Das Wahlkomitee der Centrumspartei des Wahlkreises Essen.

Der Vorsitzende:

Mathias Wiese, Fabrikbesitzer in Werden a/d. Ruhr.

Anlage 1.

Essener Volkszeitung — 25. September 1894.

Auf der Krupp'schen Gußstahlfabrik ist vor einiger Zeit eine neue Zählung der Arbeiter und Beamten und der Familienangehörigen derselben vorgenommen worden. Das Resultat der Zählung war, laut der „Rhein.-Westf. Ztg.", folgendes: Insgesammt wohnten in Krupp'schen Wohnhäusern 5731 Beamte und Arbeiter mit 15581 Familien-Angehörigen, also zusammen 21 312 Personen, in eigenen Häusern 701 Beamte und Arbeiter mit 2 404 Familien-Angehörigen, zusammen 3 105 Personen, und in fremden Miethshäusern 10 744 Beamte und Arbeiter mit 25 673 Familien-Angehörigen, zusammen 36 417 Personen. Im Ganzen sind auf der Fabrik 2c. beschäftigt 17 176 Beamte und Arbeiter, welche 43 658 Familien-Angehörige zählen, sodaß sich die Gesammtzahl der Werkangehörigen mit den Familiengliedern auf 60 834 Seelen beziffert. Hiervon entfallen auf die Stadt Essen 9747 Beamte und Arbeiter mit 22 171 Familien-Angehörigen, insgesammt 31 918 Personen, auf die Bürgermeisterei Altendorf 6067 Beamte und Arbeiter mit 17 820 Familien-Angehörigen, also insgesammt 23 887 Personen. Die übrigen Werkangehörigen vertheilen sich auf einige andere Gemeinden.

Anlage 2.

In Altendorf wurde folgendes Cirkular an die katholischen Arbeiter gesandt:

In der Vertrauensmänner Versammlung der nationalen Partei in der Bierhalle Altendorf-Cronenberg wurden Sie, da wir voraussetzten, daß Sie unserer Partei angehörten, zum Vertrauensmann ernannt. Es ergeht an Sie die Bitte, so viel wie möglich in ihrem Bekanntenkreise auch außerhalb Cronenberg-Altendorf für die Kandidatur des Herrn Geh. Kommerzienraths Krupp wirken zu wollen, damit unserer guten gerechten Sache der Sieg werde. Wir haben das feste Vertrauen zu Ihrer patriotischen Gesinnung, daß Sie dieser an Sie gerichteten Bitte in vollstem Maße entsprechen werden, und geben uns der Hoffnung hin, daß Sie zur Erzielung eines günstigen Wahlresultates für unsere nationale Partei Ihre ganze Kraft einsetzen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Folgen die Namen verschiedener Meister der Krupp'schen Fabrik.

(Die Namen sind in der Zuschrift nicht deutlich zu lesen; sie scheinen zu heißen: Drüner, Neuwerth, von Daven, Blambeck, Küber.)

Anlage 3.

Altendorf Wahlbezirk IV.

Das Wahllokal war beschaffen, und Vertrauensmänner und Stimmzettelvertheiler aufgestellt, wie ich früher durch eine Skizze dargestellt habe.

An dem Katheder war die ganze Zeit lebhafte Begeisterung, und wurde stete Auskunft ertheilt.

Der Wahlvorsteher Herr Isenberg mußte um Ruhe einschreiten, welches am Katheder verursacht wurde.

Zwischen den Vertrauensmänner resp. Zettelvertheiler bemerkte ich auch den Flurschütz Kirchberg welcher doch in Gemeindedienst steht.

Die Thür an dem Wahllokal ist bereits ständig losgeblieben.

Durch die scharfe Kontrolle aller Augen der aufgebotenen Vertrauensmänner war es kaum möglich, einen anderen Stimmzettel zu nehmen, als ihnen überreicht wurde.

In Essen soll eine ähnliche Kontrolle ausgeübt worden seien z. B. Kruppsche Bierhalle, Westend.

Zeugen sind Bierbrauereibesitzer Hermann Stinnesbeck zu Essen und Schreinermeister Böll junior zu Essen Schwanenkampstraße.

Wählerlisten sind uns nicht nur nicht bereitwillig zur Verfügung gestellt worden, sondern geradezu verweigert worden. Solches ist mir passirt,

Es sei Privatsache.

Ich nach der Druckerei im Laden gehend, um von dort vielleicht noch einige zu erhalten, bekam ich zur Antwort, es seien keine mehr da, dieselben wären vom Bucrau aus bestellt, und es sei eine ganze Karre voll dorthin gekommen.

Die Wahllisten sollen von Büreaubeamten des Rathhauses während der Dienststunden gemacht worden sein.

Fertige Wählerlisten sind vom Polizeiserganten Bolz bei den nationalen Vertrauensmänner rund getragen worden.

Anfertiger der Wählerlisten sind die Büreaubeamten Sekretär Volkmann, Zahlmeister a. D. Korth, Büreaugehülfe Gaß, Polizeisergant a. D. Heim Schreiber Assistent Krämer, Büreaulehrling Grauhering.

Auch sind cirka 7000 Stück Adressen auf Couverte für Kruppsche Wahlzettel geschrieben.

In vorstehenden Angaben würden die Herren zum Eide angehalten werden müssen.

Daß die vorstehenden Notizen, die ich im Nachlasse meines am 5/2 1895 gestorbenen Schwiegervaters des Auktionators und Schiedsmannes Franz Schlüter gefunden von seiner Hand herrühren, kann ich eidlich erhärten.

Das auf der ersten Seite Niedergeschriebene bezieht sich auf die Stichwahl vom 24 Juni 1893 im IV. Wahlbezirk der Bürgermeisterei Altendorf.

Das auf der 2ten und 3ten Seite Niedergeschriebene hat Bezug auf allgemeine Vorgänge in derselben Bürgermeisterei vor der Wahl.

Er hatte sich diese Notizen gemacht zur Benutzung bei seiner gerichtlichen Vernehmung wegen des Protestes gegen die Wahl des Herrn Geh. Rath Krupp; was er davon ausgesagt hat ist mir unbekannt.

Altendorf (Rheinland) 15 März 1895.

Wilh. Feldenbaum.

Anlage 4.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des König bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschließungen sie hervorgehen, und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reiches über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbstständiger Königlicher Entschließung benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunklung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner

Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf Ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Berlin, den 4. Januar 1882.

gez.: Wilhelm.
ggez.: Fürst von Bismarck.

Anlage 5.

Anschlag in der Forstmann & Huffmann'schen Fabrik in Werden a. d. Ruhr am Morgen des 24. Juni des Tages der Stichwahl.

Nachdem die Arbeiter aufgefordert worden, nur Herrn Krupp zu wählen heißt es am Schlusse wörtlich:

„Solltet Ihr dieser unserer warnenden Stimme kein Gehör schenken und durch eine Abstimmung mit dazu beitragen, daß Geschäftsstockung und dadurch Arbeitslosigkeit entsteht, so würden wir gegen unseren Willen gezwungen sein, größere Arbeiterentlassungen vorzunehmen.

Nun beherziget unsere Worte."

gez.: Forstmann & Huffmann.

Anlage 6.

Bürgermeisterei Werden Stadt, Wahlbezirk III.

Wirthschaft Langenhorst.

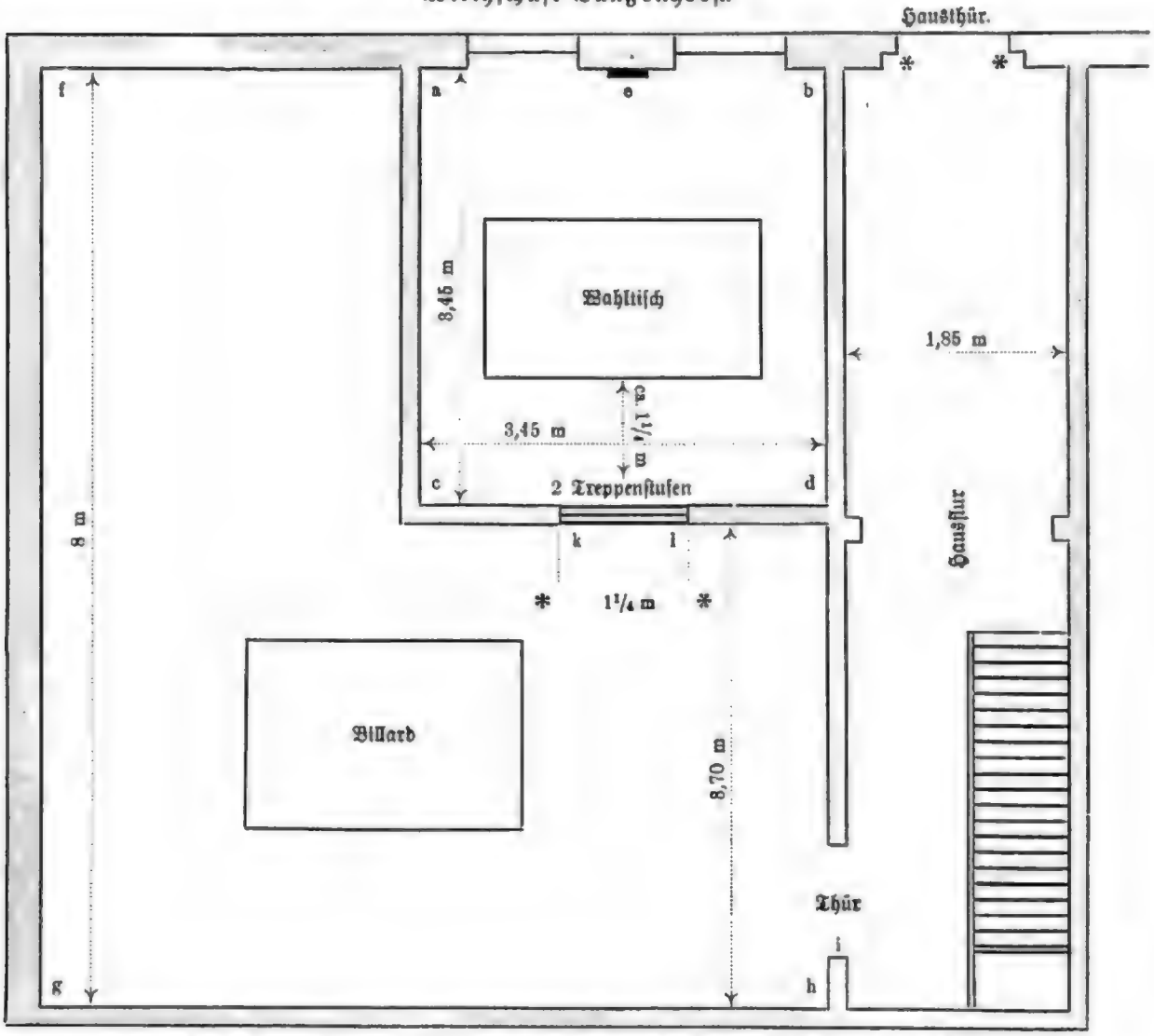

a b c d ist das Wahllokal,
e der Spiegel zwischen beiden Fenstern,
f a c d g h das Gastzimmer,
i Thürpfosten am Eingang zum Gastzimmer,
k l Thür zum Wahllokal,
** Zettelvertheiler.

Anlage 7.

Bürgermeisterei Rellinghausen, Wahlbezirk V (Rüttenscheidt)

Wirthschaft Westhoff.

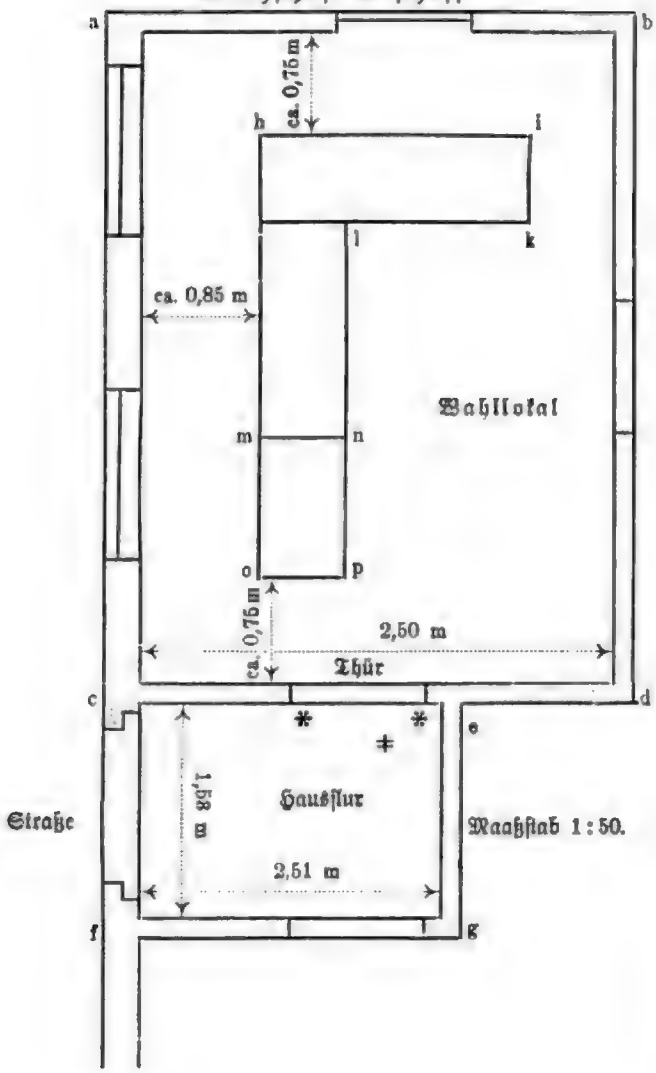

Wahllokal a b c d
Hausflur c e f g
Wahltisch h i k l m n
Tisch, besetzt mit nationalen Vertrauensmännern m n o p
* * Zettelvertheiler
\+ Baeumer, Agitator der nationalen Partei.

Anlage 8.

Ein Mahnwort in letzter Stunde.

Auch in unserem Wahlkreise hat der 15. Juni die Entscheidung noch nicht gebracht. Es ist eine **Stichwahl** zwischen

Herrn **F. A. Krupp** und Herrn **Stötzel**

nothwendig.

Wer durch die Verstärkung des deutschen Heeres den **Frieden** sichern will,

Wer die Einführung der **2jährigen Dienstzeit** will,

Wer die Schonung der **alten Landwehrleute** im Kriegsfalle will, der

wähle Krupp!

Wer durch die Sicherung des Friedens eine Belebung von Industrie, Handel und Wandel herbeiführen, dadurch die Arbeitsgelegenheit vermehren und **ein weiteres Sinken der Löhne verhüten will,**

wähle Krupp!

Es handelt sich jetzt **nicht** um **religiöse** oder **konfessionelle** Fragen, sondern um die Sache des **Vaterlandes**, dessen Schutz Katholiken wie Protestanten gleichmäßig am Herzen liegen muß.

Krupp kennt den Unterschied der Konfession nicht und will ihn nicht kennen.

Krupp schätzt Protestanten und Katholiken als gleichwerthe Arbeiter.

Krupp sorgt und hat stets für seine Leute wie ein Vater gesorgt.

Krupp hat unsere Gegend groß, wohlhabend und berühmt gemacht und die deutsche Industrie zur ersten der Welt erhoben.

Krupp's Vergangenheit und Persönlichkeit sind uns Bürgschaft, daß die zur Sicherung des Friedens erforderlichen Mittel auf die Schultern der wohlhabenden Klassen gelegt werden.

Wähler in Stadt und Land!

Auf zur Wahl für F. A. Krupp am Sonnabend, den 24. Juni! Thue jeder seine Schuldigkeit, dann wird der Sieg unser sein.

Nr. 194.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Galler. Augst. Payer. Kercher. Schmieder. Dr. **Schneider.**

Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 11 (§. 56 der Gewerbeordnung Ziffer 10) die Worte:

„Sämereien und Blumenzwiebeln"

zu streichen.

Berlin, den 9. März 1896.

Nr. 195.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wellstein.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

In der Sitzung vom 26. Februar 1895 hat der Reichstag gemäß dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission vom 13. desselben Monats (Nr. 166 der Drucksachen III. Session 1894/95) beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder auszusetzen;

2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die zu Protest I Nr. 1 und 2, zu Protest II Nr. 1 und 2, und zu Protest III Nr. 2b, Nr. 3, Nr. 4c, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7a, 7b, 7c, 7e, 7f, 8b, Nr. 9, Nr. 12c, Nr. 13a,*) 13b, 13e, 13f, 13g beschlossenen Erhebungen veranlassen und von dem Geschehenen Mittheilung machen zu wollen.

Die stattgehabten Beweiserhebungen sind eingegangen. Soweit es sich dabei um die Aussagen der nach den Kommissionsbeschlüssen zu vernehmenden Personen handelt, sind diese in der Anlage abgedruckt unter Hinweis, einerseits auf die Stellen der dem Reichstage übermittelten die Erhebungen enthaltenden Akten, an denen sich die Originalprotokolle über die Vernehmungen befinden und andererseits auf die einzelnen nach dem vorgedachten Beschlusse in Folgendem zu behandelnden Protestpunkte.

Der

Protest I

enthält zwei Beschwerdepunkte über Unregelmäßigkeiten im Wahlbezirke Dulzig (Nr. 62).

In Nr. 1 „protestirt der Beschwerdeführer gegen die Gültigkeit der Wahl im Bezirk Dulzig" mit der Behauptung, „daß durch das Vorgehen des Wahlvorstehers die Oeffentlichkeit und Freiheit der Wahl gesetzwidrig beeinträchtigt" worden sei. Er zeigt an, „daß er am Wahltage nach Abgabe seines Zettels von dem Wahlvorsteher Buchholtz aus Bedlenken aus dem Wahllokale (Schule Dulzig) gewiesen" worden sei, „obwohl er sich ganz ruhig verhalten" und „ebenso seien herausgewiesen Leo Ryzkowski, Alexander Liber, Mathias Chabowski und Nicolaus Pawlowski." Herr Buchholtz habe wiederholt gesagt, wenn er (Stoisik) nicht selbst gehe, werde er (Buchholtz) ihn hinauswerfen. Er benennt den Einwohner Karczewski aus Dulzig als Zeugen. Hierzu war beschlossen, Beweis zu erheben über die behaupteten Vorgänge im Wahllokale von Dulzig, insbesondere in der Hinsicht, ob durch die angeblichen wiederholten Ausweisungen die Oeffentlichkeit des Wahlakts in diesem Bezirke zu irgend einer Zeit ausgeschlossen gewesen sei, durch eidliche Vernehmung der Zeugen Leo Ryzkowski, Alexander Liber, Mathias Chabowski, Nicolaus Pawlowski, Stephan Mindykowski, Valentin Stoisik und des von diesem noch näher nach Vorname zu bezeichnenden Karczewski, alle zu Dulzig, und der uneidlichen Vernehmung des Wahlvorstehers, Gutsbesitzers Buchholtz zu Bedlenken.

In Nr. 2 behauptet der Beschwerdeführer, daß, „als er aus dem Wahllokal gewiesen worden sei, nur zwei Mann der Wahlkommission zugegen gewesen seien und zwar der Mühlenbesitzer Buchholtz aus Bedlenken und der Lehrer aus Dulzig." — Hier ist die eidliche Vernehmung der Zeugen Valentin Stoisik, des von ihm näher zu bezeichnenden Karczewski, beide zu Dulzig, und die uneidliche Vernehmung des Gutsbesitzers Buchholtz, des Lehrers Brimmer und des Brennereiverwalters Ferdinand Teßmer zu Bedlenken angeordnet.

Die Zeugen Liber, Chabowski und Pawlowski sind nach den Berichten der Zustellungsbeamten aus ihrem bisherigen Wohnorte unbekannt wohin verzogen. Der Zeuge Karczewski ist nach demselben Berichte in Dulzig ortspolizeilich unbekannt; der Zeuge Stoisik, welcher den Protest I erhoben hat, und den Karczewski als Zeugen benannt hatte, sagt bei seiner Vernehmung (vgl. Anlage zu Protest I. 1 Nr. 3) aus, die von ihm genannte Person heiße nicht Karczewski, sondern, wie er glaube, Karczynski; näher könne er sie nicht bezeichnen; er wisse auch nicht, wo sie wohne. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob Nachforschungen nach einer Person dieses Namens angestellt worden sind.

Im Uebrigen ist der erste Protestpunkt durch die stattgehabte Beweiserhebung (vgl. Anlage S. 1258 zu Protest I. 1, Aussage Nr. 1 bis 4) nicht für ausreichend aufgeklärt zu erachten. Die Zeugenaussagen verbreiten sich nämlich nur über die dem Beschwerdeführer, dem Zeugen Stoisik, widerfahrene Behandlungsweise im Wahllokale zu Dulzig — eine Seite der Beschwerde, welche die Kommission auf Grund des darüber im ersten Berichte Vorgetragenen für erledigt betrachtet; sie berühren aber garnicht die hier allein noch interessirende Frage, ob durch die wiederholten Ausweisungen aus dem genannten Wahllokal die Oeffentlichkeit des Wahlaktes in Dulzig ausgeschlossen gewesen ist. Auch die uneidliche Aussage des Wahlvorstehers Buchholtz trägt nichts zur Aufklärung bei. Eine Ergänzung der Beweisaufnahme über Punkt 1 im Sinne des mitgetheilten Beweisthemas aber erübrigt sich, da nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission der zweite Punkt dieses Protestes vollständig klargestellt ist und die diesbezüglichen thatsächlichen Feststellungen zur Ungültigkeitserklärung des Wahlakts in Dulzig führen müssen. Zwar ist bei Vernehmung des Zeugen Stoisik, des einzigen, der über diesen Punkt eidlich vernommen werden sollte, dieser Beweispunkt vollständig übergangen worden, und die Aussage des Buchholtz enthält überhaupt nichts Bestimmtes (vgl. die Anlage wie vor, Aussage Nr. 3 u. 4); aber aus der Aussage des Lehrers Brimmer und vor Allem aus der des Brennereiverwalters Teßmer (vgl. Anlage S. 1258 und 1259 Zu Protest I. 2, Aussage Nr. 1 u. 2) geht mit vollster Bestimmtheit hervor, daß zeitweilig weniger als drei Personen des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen sind. Es ist dies auch von der Kommission für thatsächlich festgestellt erachtet worden, wenngleich die Aussagen der beiden genannten Personen uneidliche sind, indem in Betracht gezogen wurde, daß sie diese Personen belasten und darum glaubwürdig erscheinen.

Der Thatbestand enthält einen Verstoß gegen §. 12 des Wahlreglements. Was nun die Wirkung und Erheblichkeit dieses Verstoßes anlangt, so wurde von einer Seite dieselbe bestritten und darauf hingewiesen, daß die zutreffende Zeit in die Mittagspause gefallen, einen Zeitraum, während dessen kein Wähler zur Urne zu kommen pflege, namentlich nicht auf dem Lande. Dem gegenüber aber war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß, wenn auch nur während einiger Minuten weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend seien, der ganze Wahlakt für ungültig zu erklären sei. Demgemäß hat denn auch die Kommission mit allen gegen zwei Stimmen den Wahlakt im Bezirke Dulzig für ungültig erklärt.

In diesem Wahlbezirke (Nr. 62) sind 101 gültige Stimmen abgegeben, von denen 70 auf den Abgeordneten Holtz-Parlin, 30 auf von Saß-Jaworsky-Lippinken und 1 auf Bogs fielen.

Protest II.

Unter Nr. 1 dieses Protestes war behauptet, daß der zur Zeit der Wahl amtirende Vertreter des Landraths zu Schwetz, der Regierungsassessor Graßhof, vor der Wahl sich zu dem Synagogen-Vorsteher zu Schwetz, Hirschberg begeben und denselben gefragt habe, wie seine Gesinnungsgenossen stimmen würden. Als Hirschberg erwidert habe, er könne in dieser Hinsicht auf die Gemeindemitglieder keinen Einfluß ausüben, habe Graßhof gesagt: „Wenn

*) Die Einstellung der Nr. 18a in den Beschluß beruht auf einem Druckfehler.

sich herausstellt, daß die Juden nicht ohne Ausnahme für Holtz gestimmt, so sollte es kein Israelit wagen, je mit einer Bitte oder einem Gesuche an den Herrn Landrath hervorzutreten."

Hierzu war die Feststellung des behaupteten Vorganges für erforderlich erachtet und beschlossen worden, den Synagogen-Vorsteher Hirschberg zu Schwetz eidlich und den Regierungsassessor Graßhof uneidlich vernehmen zu lassen.

Diese Vernehmungen (vgl. Anlage S. 1259 zu Protest II. 1. Aussage Nr. 1 u. 2) haben Belastendes nicht ergeben. Der Zeuge Hirschberg stellt sogar eidlich bestimmt in Abrede, daß die erwähnte Aeußerung gefallen sei. In Folge dessen erachtete die Kommission den Protestpunkt für unerwiesen.

Unter Nr. 2 war behauptet, daß am Wahltage der sozialdemokratische Stimmzettelvertheiler Bogs verhaftet worden sei und daß ihm auf der Polizei sämmtliche Stimmzettel abgenommen worden seien.

Ueber diesen behaupteten Vorgang und die Gründe des angeblichen polizeilichen Vorgehens sollte der Schuhmachermeister Bogs zu Bromberg eidlich und der von ihm zu benennende verhaftende Beamte uneidlich vernommen werden; auch war die Einforderung amtlicher Auskunft der Polizeibehörde in Schwetz unter Beifügung etwa vorhandener Akten beschlossen worden.

Der Schuhmachermeister Bogs bekundet — Anlage S. 1259 zu Protest II. 2 —, daß die behauptete Verhaftung und Abnahme der Stimmzettel in Schwetz nicht ihm, sondern seinem Sohne, dem Pantoffelmacher Otto Bogs, passirt sei. Es ist hierauf um die Vernehmung des letzteren ersucht worden; der Gerichtsvollzieher hat aber die Ladung zurückgereicht mit dem Bemerken, daß der Genannte seit einem Jahre Schwetz verlassen habe und sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln sei. Auf eine erneute Vorladung berichtet der Zustellungsbeamte, daß der Aufenthaltsort des Otto Bogs wahrscheinlich Bromberg sein werde bei seinem Vater (vgl. Bd. II S. 82, 84, 94, 140, 145, 150, 155 der Beweiserhebungsakten). Es ist nicht ersichtlich, ob der Versuch gemacht ist, die Vernehmung dort zu bewerkstelligen. — Eine amtliche Auskunft der Polizeibehörde in Schwetz ist in den Akten nicht enthalten, auch nicht ersichtlich, ob eine solche von der oberen Verwaltungsbehörde eingefordert ist. Gelegentlich der Vernehmung des Kreissekretärs zu Schwetz über einen andern Punkt der Wahlanfechtung (vgl. unten zu Protest III. 13g) hat dieser erklärt, daß der polizeiliche Exekutivbeamte, welcher s. Z. die Verhaftung des sozialdemokratischen Stimmzettelvertheilers, Schuhmachermeisters Bogs aus Bromberg, bewirkt habe, nicht mehr als Polizeibeamter in Schwetz fungire, sondern angeblich Kanzlist bei der Königl. Staatsanwaltschaft in Konitz und daß der Name desselben Mohr sei (vgl. Bd. II S. 38 der Beweiserhebungen). Aus den Akten geht nicht hervor, daß eine Vernehmung desselben versucht worden ist.

Hiernach kann die Beweiserhebung nur als eine sehr unvollständige im Sinne des Beweisbeschlusses bezeichnet werden und wurde daher, sofern sich nicht etwa nach Verhandlung über die ferneren Punkte ein definitiver Beschluß über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl ergeben sollte, beschlossen, den Pantoffelmacher Otto Bogs, Sohn des Schuhmachermeisters Wilhelm Bogs zu Bromberg, über seine Verhaftung, Zeit, Dauer und näheren Umstände derselben, sowie über etwaige Abnahme und Einbehaltung von Stimmzetteln eidlich vernehmen zu lassen, ferner die amtliche Auskunft und die etwa vorhandenen Akten der Polizeibehörde in Schwetz zu erfordern und endlich den jetzigen Kanzlisten Mohr bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Konitz uneidlich vernehmen zu lassen. Sofern sich bei den Vernehmungen bezw. aus der Auskunft der Polizeibehörde zu Schwetz ergeben sollte, daß nicht Mohr, sondern ein anderer Polizeibeamter die Festnahme des Bogs bewirkt, ist dessen uneidliche Vernehmung zu veranlassen.

Protest III.

In Nr. 2 b dieses Protestes war behauptet, daß der Gensdarm Thiele aus Blondzmin im Wahllokale (des Wahlbezirks 53) den soeben abgegebenen Stimmzettel des Gastwirths Kulczyk aus Mukrz unbefugter Weise geöffnet habe, um den Namen des Kandidaten daraus zu ersehen.

Es war die eidliche Vernehmung des Gastwirths Kulczyk und die uneidliche des Gensdarmen Thiele beschlossen worden.

Aus den Vernehmungen der beiden (vgl. Anlage S. 1259 und 1260 zu Protest III. 2b, Aussage 1 und 2) ergiebt sich, daß der Gensdarm Thiele dem Kulczyk, als er sein Wahlrecht ausüben wollte, den Stimmzettel abgefordert und den ihm übergebenen Zettel wieder zurückgegeben hat. Der eigenen Aussage desselben ist auch zu entnehmen, daß er dies in der Absicht that, zu erfahren, für wen der Wähler stimmen wolle, also in der Absicht, das Wahlgeheimniß zu verletzen. Es ist nun nach der Ansicht der Kommission insofern die Protestbehauptung widerlegt, als der abgenommene Stimmzettel noch nicht vom Wähler in Ausübung des Wahlrechtes an den Wahlvorsteher abgegeben war; auch ist nicht für festgestellt erachtet worden, daß der p. Thiele den Stimmzettel wirklich geöffnet und auf diese Weise das Geheimniß der Wahl verletzt hat. Die Kommission erachtet daher auch das Vorgehen des Gensdarmen nicht für geeignet, als Ausgangspunkt für eine Schlußfolgerung in Bezug auf die Ungültigkeit des Wahlakts im Wahlbezirke 53 zu dienen; sie sieht aber darin eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse des Genannten, vorgenommen in der unerlaubten, eingestandenen und oben festgestellten Absicht, das Wahlgeheimniß zu verletzen; ihr erscheint daher eine Rektifizirung des Gensdarmen Thiele angezeigt und sie beschließt, den Herrn Reichskanzler um die Herbeiführung einer solchen zu ersuchen.

Nr. 3 des Protestes enthielt folgende Behauptung:

„Der Gutsbesitzer Kant Gottlieb aus Schiroslawek stellte sich im Wahllokale selbst an der Thüre auf, ließ seine Gutsleute nach Aufruf einzeln herantreten, händigte sodann jedem einzelnen einen Wahlzettel ein und hieß ihn dann direkt zur Urne herantreten, wo der betreffende den im Wahllokale auf diese Weise von seinem Brodherrn ihm aufgenöthigten Stimmzettel abliefern mußte. Der Arbeiter August Deka aus Schiroslawek behielt nun den ihm aufgenöthigten Zettel in der linken Hand, holte mit der rechten einen anderen aus der Westentasche hervor und gab letzteren ab, worauf Herr Kant bemerkte, das sei nicht richtig. Der ꝛc. August Deka erhielt hierauf sofort die Entlassung aus dem Dienst mit der Weisung, sofort die Wohnung zu räumen."

Die Kommission hatte in dem angeblichen Verhalten des Gutsbesitzers Kant eine unzulässige Kontrole erblickt, welche geeignet gewesen, das Geheimniß der Wahl vollständig aufzuheben. Auf ihren Antrag war daher beschlossen, die Aufklärung des Vorganges herbeiführen und zu dem Ende die eidliche Vernehmung des Arbeiters August Deka aus Schiroslawek und des Wahlvorstandes, nämlich des Amtsvorstehers von Nitykowski in Bremin, des Gutsbesitzers Kattner in Wiersch, des Mühlenverwalters Bruno Herrlitz aus Gorzalimost, des Rittergutspächters Albert Siebert aus Adl.-Salesche, des Käthners August Peglau aus Jacobsdorf, des Käthners Gustav Borth aus Alt-Salesche, des Besitzers Ludwig Schröder aus Schiroslaw und des Gemeindevorstehers Mathäus Deragowski eben-

daher und uneidliche Vernehmung des Gutsbesitzers Gottlieb Kant aus Schiroslawek zu veranlassen.

Der Käthner Peglau und der Gutsbesitzer Gottlieb Kant sind vor ihrer Vernehmung verstorben (vergl. Bd. I S. 103 und 107a, bezw. Bd. II Bl. 139 und 171, 172).

Aus den Bekundungen der übrigen genannten Personen aber (vergl. Anlage S. 1260 und 1261 zu Protest III. 3, Aussagen Nr. 1 bis 8) ist nach Ansicht der Kommission nichts Belastendes im Sinne einer unzulässigen Kontrole erwiesen beziehungsweise sind die Protestbehauptungen zum Theil, soweit sie sich nämlich auf den Arbeiter Deka beziehen, direkt widerlegt.

Nach Nr. 4c des Protestes sollte der Ortsschulze Hintz zu Julienfelde mehreren Wählern während Aufstellung der Wahllisten die Aufnahme in dieselben verweigert haben ohne Angabe von Gründen und unter groben Schimpfreden. — Hier war die eidliche Vernehmung des Eigenthümers Franz Julkowski aus Julienfelde und die uneidliche Vernehmung des Ortsschulzen Hintz daselbst beschlossen worden.

Die Aussagen dieser beiden Personen (vergl. Anlage S. 1261 zu Protest III. 4c Aussage 1 und 2) reichen nicht aus, um, nach Ansicht der Kommission, die Protestbehauptung für erwiesen zu erachten. Auch liegt nicht genügendes Material vor, um auch nur eventuell eine Ergänzung der Beweisaufnahme zu ermöglichen. Es kann daher dieser Punkt auf sich beruhen bleiben, um so mehr, als es sich hier um einen Theil des Wahlbezirks 62 handelt, dessen Wahlakt nach dem oben bei Protest I gefaßten Beschlusse ganz zu kassiren ist.

Unter Nr. 5 war behauptet, daß den Saisonarbeitern Ignaz Rutkowski, Johann Novakowski, Philipp Polakowski und Peter Pilcek die Aufnahme in die Wahlliste des Wahlbezirks Klunkwitz Nr. 74 ohne Angabe zutreffender Gründe verweigert worden sei.

Da die genannten vier Personen nicht in der Wählerliste von Klunkwitz eingetragen sind, so war die eidliche Vernehmung derselben und die uneidliche des Ortsvorstehers von Klunkwitz beschlossen worden.

Die Saisonarbeiter Novakowski, Polakowski und Pilcek sind nach den Berichten der Zustellungsbeamten (vgl. Bd. I S. 79, 88—93) in Klunkwitz nicht zu ermitteln gewesen und aus den Aussagen des Rutkowski und des stellvertretenden Gutsvorstehers Szolinski in Klunkwitz (vergl. Anlage S. 1261 zu Protest III. 5 Aussage Nr. 1 und 2) ist nach der Ansicht der Kommission irgend etwas Besonderes im Sinne der Protestbehauptung nicht festzustellen und daher die letztere für unerwiesen zu erachten gewesen.

In Nr. 6 des Protestes war behauptet, der Brennereiverwalter Schultz aus Jaszcz habe den Altsitzern Michael Bona, Michael Kierzkowski, Ignaz Golinski und Anderen die Aufnahme in die Wählerliste des Wahlbezirkes 72 unter dem Vorwande verweigert, daß sie nicht stimmberechtigt seien, weil sie auf Altentheil bei ihren Söhnen resp. Schwiegersöhnen seien.

Hierzu war die eidliche Vernehmung der genannten angeblichen Altsitzer und die uneidliche Vernehmung des Brennereiverwalters Schultz aus Jaszcz beschlossen, insbesondere auch in der Richtung, ob der letztere die Eigenschaft als Gutsvorsteher zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten gehabt.

Kierzkowski ist, ausweislich der Berichte der Zustellungsbeamten, Bd. I Bl. 94—96 der Akten, gestorben. Einen Altsitzer Ignaz Golinski giebt es nach denselben Berichten, Bd. I S. 94 und 97, 98, nicht, wohl aber einen jüngeren Einwohner dieses Namens. Dieser und Bona, sowie Schultz sind vernommen (vergl. Anlage S. 1261 zu Protest III. 6 Aussage 1, 2, 3).

Bona bestätigt die Protestbehauptung eidlich und glaubhaft; dieselbe ist daher von der Kommission für festgestellt erachtet worden. Dagegen wurde nicht für genügend nachgewiesen erachtet, daß Schultz auch den Golinski aufzunehmen sich geweigert, gegen 3 Stimmen, welche den Nachweis für erbracht hielten. Von jener Seite wurde geltend gemacht, daß in der von Golinski bekundeten Form der Abweisung durch Schultz keine offizielle Weigerung gefunden werden könne; von letzterer Seite wurde dagegen darauf hingewiesen, daß der Verkehr auf dem Lande, zumal bei Angelegenheiten, wie die in Rede stehende, nicht die Formen strenger Amtlichkeit anzunehmen pflege und der abgewiesene Golinski die Antwort Schultze's, wie aus den Schlußworten des Protokolls hervorgehe, als formelle Weigerung aufgefaßt habe.

Jener dem Bona gegenüber festgestellten Weigerung wurde von einer Seite jede Wirkung abgesprochen, indem ausgeführt wurde, der p. Bona hätte den im §. 3 des Wahlreglements bezeichneten Beschwerdeweg betreten müssen; da solches unterblieben, sei für den Reichstag die Sache erledigt. Dem gegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt, daß es ein Beschwerderecht, aber keine Beschwerdepflicht gäbe und daß auch der nachträgliche Nachweis, daß einem Wähler zu Unrecht die Aufnahme in die Wählerliste verweigert worden sei, zu berücksichtigen sei. Diese Anschauung erlangte in der Kommission die Mehrheit und es wurde demgemäß beschlossen, je eine Stimme der Gesammtzahl und der Zahl der gegen den gewählten Abgeordneten abgegebenen Stimmen zuzuzählen.

Der Protestpunkt 7 enthält folgende fünf Einzelbehauptungen über Vorgänge bei der Wahl im Bezirk Prust (Nr. 33), zu denen die beigesetzten Beweisbeschlüsse gefaßt sind:

a) Der Postbote Ciesielski aus Prust machte nach Abgabe seines Stimmzettels die Wahrnehmung, daß der Wahlvorsteher Gutsbesitzer Lessing aus Prust diesen Zettel lange Zeit zwischen den Fingern behielt und denselben aufmerksam betrachtete. Trotzdem sich der 2c. Ciesielski nur langsam und rückwärts schauend aus dem Wahllokal entfernte, hatte der Wahlvorsteher gleichwohl den Zettel noch nicht in die Urne gegeben. Als der 2c. Ciesielski in den Vorflur trat, befragte ihn der Hofbeamte Benno Teschner aus Prust, was für einen Zettel er denn abgegeben habe. Ciesielski wies auf deutsche Stimmzettel hin, welche im Flur auf dem Fenster lagen und entgegnete: „Nun, einen solchen". Hierauf regalirte ihn der 2c. Teschner mit einer Cigarre. Kaum war jedoch der 2c. Ciesielski in seiner Wohnung angelangt, welche er von dem Wahlvorsteher Lessing — Besitzer von Prust — in Miethe innehatte, als ihm der 2c. Teschner nachgeeilt kam und in Gegenwart der Ehefrau des 2c. Ciesielski diesem erklärte, daß der Wahlvorsteher Lessing seinen Stimmzettel eröffnet und daraus ersehen habe, daß er nicht auf den deutschen Kandidaten Holtz gestimmt habe. Er solle nun zurückkehren, den Zettel zurücknehmen und einen auf Holtz abgeben, dann sei Alles wieder gut. Da nun der 2c. Ciesielski sich weigerte, diesem Ansinnen zu folgen, so kündigte ihm der 2c. Teschner im Auftrage des Lessing seines Herrn und des Hausbesitzers der Ciesielski'schen Wohnung — sofort zum 1. folgenden Monats die Wohnmiethe.

Hier war beschlossen, den Postboten Ciesielski aus Prust und dessen Ehefrau eidlich und den Hofbeamten Benno Teschner und den Wahlvorsteher Gutsbesitzer Lessing zu Prust uneidlich vernehmen zu lassen.

b) Desgleichen hat der Wahlvorsteher, Besitzer Lessing zu Prust, dem Postboten Baumgart die Wohnung gekündigt, nachdem er den Stimmzettel desselben bei der Entgegennahme durch besondere Faltung — zwischen den Fingern in der Mitte durchgebrochen — gekennzeichnet und daraus bei der Eröffnung der Zettel beim Abschluß der Wahl ersehen hatte, daß der 2c. Baumgart nicht für den deutschen Kandidaten gestimmt habe.

Hierzu war die eidliche Vernehmung des Postboten Baumgart und die uneidliche Vernehmung des Gutsbesitzers Lessing zu Prust und die Einziehung der sämmtlichen Stimmzettel dieses Wahlbezirks (Nr. 33) beschlossen.

c) Auch der Wahlzettel des Wirths Netzki aus Gut Waldau bei Prust sollte vom Wahlvorsteher Lessing gekennzeichnet worden sein, und war daher hier die entsprechende Vernehmung des Netzki und Lessing beschlossen worden.

d) Nach e des früheren Berichts sollten in demselben Wahllokal den Wählern die Stimmzettel, welche sie mitgebracht hatten, von dem Hofbeamten Benno Teschner gewaltsam entrissen und ihnen Zettel auf den deutschen Kandidaten aufgenöthigt worden sein. Der Arbeiter Michael Gackowski aus Prust, welcher die Annahme eines solchen Zettels verweigerte, sei in das Wahllokal überhaupt nicht eingelassen und von dem 2c. Teschner gewaltsam entfernt worden, wobei letzterem die Ehefrau des Wahlvorstehers und Besitzers von Gut Prust, Frau Marie Lessing, thätliche Hülfe geleistet haben sollte. Auch andere Wähler seien von diesen beiden Personen bearbeitet, harangiert und gezerrt worden, insbesondere die Arbeiter Gwisdalski und Zulawski aus Prust.

Hier ist beschlossen, die Arbeiter Michael Gackowski, Gwisdalski und Zulawski aus Prust eidlich und der Brennereiverwalter Benno Teschner und die Ehefrau Marie Lessing daselbst uneidlich vernehmen zu lassen. Hierzu ist zu bemerken, daß ein Instmann Michael Gatzkowski in die Wählerliste eingetragen ist, aber nicht gewählt hat, daß ein Franz Gwisdalski eingetragen ist und gewählt hat und Zulawski nicht eingetragen ist.

e) (f des ersten Berichts.) Der Postbote Lauf aus Prust kam gegen 1/2 7 Uhr Abends auf den Gutshof und begegnete auf dem Wege nach dem Wahllokale dem Stellmacher Kowalski dortselbst, welcher ihn mit Bezug auf die Wahl anredete: „Es ist bereits 1/2 7 und schon zu spät.“ Der Wahlvorstand befand sich bereits draußen vor der Thüre des Gebäudes, in welchem das Wahlokal sich befand, die Wahlhandlung und das Protokoll mußte bereits geschlossen sein. Nichtsdestoweniger begab sich der Wahlvorstand wiederum in das Wahllokal zurück und nahm den Stimmzettel des 2c. Lauf als gültig an.

Hier ist die Feststellung des Hergangs durch eidliche Vernehmung des Postboten Lauf und des Stellmachers Kowalski, beide zu Prust, und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes daselbst: Gutsbesitzer Lessing in Prust, Gutspächter Bukatsch in Walden, Postagenten Goede in Prust, Rittmeister a. D. H. Lessing, Brennereiverwalter Gustav Prochmar und Molkereiverwalter Melchior Rohren, für erforderlich erachtet worden. Es wird bemerkt, daß Lauf in der Wählerliste eingetragen ist und gewählt hat.

Die Stimmzettel aus dem Bezirke 33 sind eingegangen. Dieselben befinden sich Bd. II S. 51a der Akten. Nach Ansicht der Kommission läßt sich aber eine willkürliche Kennzeichnung einzelner im Sinne der Protestbehauptung mit irgendwelcher Bestimmtheit nicht feststellen.

Die über die Vernehmungen aufgenommenen Protokolle sind in der Anlage S. 1264 ff. unter den entsprechenden Bezeichnungen abgedruckt.

Bei b und c hat trotz der an sich belastenden Aussagen der Zeugen Baumgart bezw. Netzki die Kommission eine Kenntlichmachung der Stimmzettel durch den Wahlvorsteher Lessing nicht für erwiesen erachtet. Neben dem Umstand, daß zur Zeit, wie bereits bemerkt, an den eingezogenen Stimmzetteln im Einzelnen ein Kennzeichen sich nicht mehr feststellen läßt, welches nothwendig einer vorsätzlichen Handlungsweise seine Entstehung verdankt, wurde in Rücksicht gezogen, daß es dem vorgeschriebenen Geschäftsgange nicht widersprochen haben würde, wenn der Wahlvorsteher den ihm übergebenen Zettel nicht sofort in die Urne gelegt hätte. Das durchaus Gewöhnliche ist vielmehr, daß der Wahlvorsteher den Zettel solange in der Hand behält, bis der Protokollführer den Namen des Wählers in der Liste festgestellt hat. Daß der Wahlvorsteher Lessing ebenso verfahren und während dieses Zeitraums die Zettel der beiden Zeugen einmal durch die Hand oder über den Daumen gezogen hat, wobei es den Zeugen so erschienen ist, als habe er die Zettel eingekniffen, ist zuzugeben, eine Kenntlichmachung war darin aber nicht zu finden.

Zu d (e des Protests und früheren Berichts) hat sich die Behauptung des Protestes in Bezug auf die Behinderung des Gackowski, sein Wahlrecht auszuüben, durch dessen eidliche Auslage bestätigt. Dagegen ist solches nicht in Bezug auf die beiden anderen Zeugen der Fall. Wenn auch der Zwang, den der Brennereiverwalter Teschner übte, ein privater war, so war er doch einem für Gackowski unüberwindlichen gleich zu achten, da die Wahl im Gutshof stattfand und Teschner dort Hofbeamter war. Die Kommission war daher der Ansicht, daß eventuell der Gesammtzahl und der dem gewählten Abgeordneten gegnerischen Stimmen je eine Stimme zuzuzählen sei.

Zu e (der Nr. 7 des Protestes) erscheint ein Irrthum in der Zeit bei dem Zeugen Lauf nicht ausgeschlossen und somit nicht für festgestellt, daß er seinen Stimmzettel noch nach der vorgeschriebenen Schlußzeit des Wahltermins abgegeben hat. — Dagegen erschien es einem Theile der Kommission für erwiesen, daß, als der Zeuge Lauf das Wahllokal betrat, weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend, wenigstens am Wahltische, und somit im Sinne des §. 12 des Wahlreglements, gegenwärtig gewesen seien. Von anderer Seite wurde, unter Bestreiten dieser Feststellung, dagegen protestirt, daß aus einer solchen Feststellung für die Sache selbst eine Schlußfolgerung gezogen werde, da im Protest dieser Umstand nicht geltend gemacht worden sei. Demgegenüber aber wurde es als feststehende Uebung hingestellt, daß auch nicht behauptete Umstände, welche die wesentlichen Formen des Verfahrens betreffen, von Amtswegen zu berücksichtigen seien. Einige dieser Mitglieder der Kommission hielten aber den Verfahrensmangel noch nicht hinreichend aufgeklärt und beantragten eventuelle Beweiserhebung über diesen Punkt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Auch der weitere Antrag derjenigen, welche diesen Mangel für festgestellt hielten, den Wahlakt deswegen zu kassiren, wurde mit fünf gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde zu Punkt a für erwiesen erachtet, daß durch den Wahlvorsteher Lessing das Wahlgeheimniß verletzt worden sei, und demgemäß wurde der Wahlakt in Prust mit 7 gegen 4 Stimmen für ungültig erklärt. Bei einzelnen Mitgliedern der Mehrheit kam es zum Ausdruck, daß die sämmtlichen bekundeten Vorgänge zusammen genommen die Handhabung der Wahl in Prust in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen ließen; wenn auch im Einzelfalle nicht überzeugend ein vollständiger Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften nachgewiesen sei, so sei doch nicht

jeglicher Verdacht in dieser Richtung zerstört. Das müsse geneigt machen, sich von dem Wahlvorsteher Lessing der unter a behaupteten Verletzung des Wahlgeheimnisses zu versehen. Nehme man die bestimmte eidliche Aussage der Eheleute Ciesielski hinzu, welche ein unmittelbar nach der That abgelegtes Zeugniß des Teschner bekunden, durch welches die behauptete Thatsache einfach und klar bestätigt werde, so sei, zumal dieses Zeugniß des Teschner in direktem Zusammenhang mit Verhandlungen über die Wahlhandlung abgegeben sei und durch die übrigen bekundeten Umstände verstärkt werde, an der Richtigkeit weder der Aussagen der Eheleute Ciesielski, noch der in ihnen wiedergegebenen Mittheilung des Teschner irgend zu zweifeln. Danach sei für festgestellt zu erachten gewesen, daß der Wahlvorsteher Lessing den Zettel des Ciesielski geöffnet und eingesehen und damit das Wahlgeheimniß verletzt habe.

Im Wahlbezirk Prust (Nr. 33) sind 71 gültige Stimmen abgegeben, von denen 49 auf Holtz und 22 auf von Saß-Jaworski fielen.

Nach 8b dieses Protestes sollte der Wirthschaftsbeamte Reiche zu Zawadda den versammelten Gutsleuten erklärt haben, daß er von dem Landrathe Wahlzettel für sie zugesendet erhalten habe mit der Weisung, daß die Leute Herrn Holtz zu wählen hätten; wer 60 Jahre alt sei, brauche überhaupt nicht hinzugehen, da er nicht angenommen werde; drei ältere Leute seien in Folge dessen garnicht zur Wahl gegangen.

Hierzu war die eidliche Vernehmung des Johann Roesmer, zur Zeit in Falkenhagen in Mecklenburg, und die uneidliche Vernehmung des Wirthschaftsbeamten Reiche zu Zawadda über diesen Theil der Behauptung beschlossen worden.

Der Zeuge Roesmer ist nach Auskunft des Großherzoglich Mecklenburgischen Amtsgerichts (Bd. II S. 104) in dem im dortigen Amtsbezirke liegenden Dorfe Falkenhagen unbekannt und daher nicht vernommen.

Die Aussage des Zeugen Reiche befindet sich S. 1265 und 1266 der Anlage. Da sich aus ihr nichts im Sinne der Protestbehauptung ergiebt, wurde letztere für unerwiesen erachtet und ist über sie hinwegzugehen.

Nr. 9 des Protestes lautete:

> Der Arbeitsmann Lorenz Nadolny aus Laskowitz bereits 27 Jahre alt, wurde unter dem Vorwande, daß er das gesetzliche Alter noch nicht erreicht habe — trotz seines ausdrücklichen und rechtzeitigen Verlangens in die Wahlliste nicht aufgenommen, dagegen sind die Pferdeknechte Mallon aus Laskowitz und Lemke aus Lipno trotz unzureichenden Alters in die Wählerliste eingetragen worden und haben die Wahl dann auch thatsächlich ausgeübt, obwohl sie nicht dazu berechtigt waren.

Hier war für erforderlich erachtet worden, das Alter der drei genannten Personen durch die Polizeibehörde in Laskowitz bezw. Lipno feststellen und den Nadolny eidlich und den Amtsvorsteher Marticke zu Laskowitz uneidlich über die Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste vernehmen zu lassen.

Nach der Bescheinigung des Amtsvorstehers in Laskowitz ist der Lorenz Nadolny am 18. August 1867, der Friedrich Mallon am 23. Mai 1844 und der Friedrich Lemke am 29. November 1867 geboren.

Die Protestbehauptung, soweit sie Mallon und Lemke betrifft, bestätigt sich danach nicht. Auch ist dies der Fall betreffs des Nadolny, welcher allerdings zur Zeit der Wahl am 15. Juni 1893 das wahlfähige Alter, aber, wie seine und des Martickе Vernehmung (vgl. Anlage S. 1265) ergiebt, seine Eintragung in die Wählerliste nicht beantragt hatte. Ueber diesen Punkt ist also hinwegzugehen.

Unter Nr. 12 des Protestes waren mehrere Behauptungen zusammengestellt, aus denen hervorgehen sollte, daß das die Mehrheit der Bevölkerung des Wahlkreises bildende katholisch-polnische Element durch ungesetzliche Manipulationen vergewaltigt worden sei, so daß das Resultat der Wahl vom 15. Juni 1893 nicht der freie und wahre Willensausdruck der Majorität der Wählerschaft des Wahlkreises sein könne, wie das Gesetz bezwecke. Namentlich war unter c behauptet, daß offenbar behufs Erleichterung der Wahlausübung für die deutsche Wählerschaft bezw. Erschwerung für die polnische aus den früheren 80 Wahlbezirken des Kreises neuerdings 90 gebildet worden seien. Eine Prüfung der Nachweisung der Wahlbezirke und der dazu gehörigen Ortschaften erweise bei Berücksichtigung der in den entfernteren Orten wohnenden polnischen Wählerschaft die Richtigkeit dieser Behauptung.

Hierzu war beschlossen worden, eine Zusammenstellung über die Wahlkreise einzuziehen, welche an der Hand einer beizufügenden Kartenskizze die früheren und jetzigen Verhältnisse in der Richtung erkennen lasse, ob die räumliche Abgrenzung bezw. Zusammenlegung den Vorschriften entspräche, und ob die Art dieser Abgrenzungen nach den örtlichen Verhältnissen eine Begünstigung des einen oder andern nationalen Bestandtheils der Bevölkerung des Wahlkreises enthalte.

Eine Zusammenstellung und zwei Kartenskizzen über die Wahlbezirke bei der Wahl von 1890 und der von 1893 sind eingegangen; sie befinden sich in den Akten Band I Seite 1 bis 12b. Aus denselben ergiebt sich, daß die für die Wahl von 1890 festgestellten Wahlbezirke Nr. 11, 13, 17, 24, 32, 39, 40, 42, 49, 55, 67, 75, 76 für die Wahl von 1893 eine Aenderung erfahren haben. Auch sind die Wahllokale öfters verlegt. Ein Mehreres aber ist aus dem eingesandten Material nicht zu ersehen. Auch ist die Kommission der Ansicht, daß auf Grund der zeitigen Protestbehauptungen eine Weisung zur Vervollständigung des Materials sich nicht ermöglichen lasse, daß also die Unterlagen für eine weitere Beweiserhebung nicht ausreichend seien und demgemäß über diesen Protestpunkt als unerwiesen hinwegzugehen sei.

Nr. 13 des Protestes hatte die Agitation des Regierungsassessors Grashoff zum Gegenstande der Beschwerde. Außer allgemeinen, die Wahlthätigkeit dieses Beamten beleuchtenden Behauptungen waren in besonders angegebenen Fällen einzelne konkrete Beschuldigungen erhoben. Von den letzteren waren die folgenden für erheblich erachtet und Gegenstand von Beweiserhebungen gemacht worden:

> Nach 13b seien geheime Schreiben konzipirt von dem Regierungs-Assessor Grashoff aus dem landräthlichen Büreau an verschiedene Gutsvorstände gesandt worden mit der Aufforderung, Alles mögliche anzuwenden um die Stimmen der polnischen Arbeiter auf den Gütern für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.
>
> Beweis: Die eidliche Vernehmung der Herren Gutsbesitzer A. Rasmus-Niewieszczyn, Lessing-Prust, Miske-Luschkowo, Holtz-Stoust, Hering-Ebensee, Hülschenaujun.-Vorwerk-Neuenburg, Inspektor Reiche zu Zawadda, Willich zu Grabowo — u. A., ob dieselben resp. deren Stellvertreter solche geheimen Zuschriften erhalten resp. davon Kenntniß gehabt haben; ferner die eidliche Vernehmung des landrathsamtlichen Schreibers Fenske in Schwetz und uneidliche Vernehmung des Regierungs-Assessors Grashoff über den Inhalt der Behauptung.

Der Gutsbesitzer Holtz in Stoust ist nach Mittheilung des Gerichtsvollziehers in Schwetz (Bd. I S. 103) verstorben. Die übrigen Personen sind vernommen; ihre Aussagen sind in der Anlage S. 1265 und 1266 abgedruckt.

Aus den Aussagen ergibt sich nichts Belastendes im Sinne der Protestbehauptung; die letztere ist als unerwiesen zu betrachten.

In 13 e war bemerkt, daß von Lehrern, welche der Regierungsassessor Grashoff zur Wahlagitation verwendet habe, besonders die Lehrer Friese zu Gatzki und Voelz zu Groddeck (Wahlbezirk 64) zu nennen seien.

Es war die eidliche Vernehmung der beiden Lehrer und die uneidliche Vernehmung des Regierungsassessors Grashoff beschlossen; die darüber gethätigten Protokolle befinden sich S. 1266 der Anlage.

Ein Theil der Kommission hielt auf Grund der Zeugenaussagen die amtliche Wahlbeeinflussung für nachgewiesen. Mit fünf gegen fünf Stimmen jedoch wurde der Antrag, diese Beeinflussung für thatsächlich festgestellt anzusehen, abgelehnt. Es wurde dagegen geltend gemacht, es ergebe sich aus den Zeugenaussagen nicht mit Nothwendigkeit, daß es sich um Handschreiben des Regierungsassessors Grashoff an die genannten Lehrer, und somit um eine Beeinflussung von Person zu Person handele. In einer Uebersendung von gedruckten Anschreiben, welche die Adressaten zur Theilnahme am Wahlkampf im Sinne des Auffordernden aneifern sollen, könnte, sofern dabei die von der Kommission in den allgemeinen Bemerkungen zu 13 a dieses Protestes aufgestellten Schranken eingehalten worden seien, eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht erblickt werden. Von dritter Seite wurde hierauf der Antrag gestellt, eventuell eine Ergänzung des erhobenen Beweises in vorstehendem Sinne zu veranlassen durch eidliche Vernehmung der Lehrer Friese und Voelz darüber, ob sie bei Uebersendung der Wahlzettel und der gedruckten Aufforderung, der sie bei ihrer ersten Vernehmung Erwähnung gethan, oder sonst eine handschriftliche Aufforderung des Regierungsassessors Grashoff erhalten haben, irgend eine Thätigkeit im Wahlkampfe zu entwickeln. Dieser Antrag wurde angenommen.

Unter 13 f war behauptet, daß in Krupoczyn (Wahlbezirk 59) der evangelische Lehrer in der Schule die Stimmzettel vertheilt und die Schulkinder beauftragt hätte, die Zettel den Vätern zur Ablieferung an der Urne zu übergeben. Es war die uneidliche Vernehmung des Lehrers beschlossen worden; das Protokoll darüber befindet sich auf S. 1266 der Anlage abgedruckt.

Drei Tage nach dieser Vernehmung, unter dem 31. März 1895, sandte der Lehrer Pollak an den mit seiner Vernehmung betraut gewesenen Kommissar des Regierungspräsidenten zu Marienwerder folgendes Schreiben (Original Band II S. 61 der Acten):

Kruposchin den 31. März 1895.

In der Wahlangelegenheit des Abgeordneten für den 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder, Rittergutsbesitzer Holtz-Parlin, erlaube ich mir zu der am 28. d. Mts. von mir abgegebenen Angabe noch die Bemerkung zu machen, daß ich durch mehrere Fragen an die betreffenden Wahlmänner zu der Ueberzeugung gekommen bin, die Wahlzettel durch die Schulkinder an die Väter ausgetheilt zu haben; auch mein eigenes Entsinnen hat mich zu derselben Ueberzeugung geführt.

Ich bitte daher ganz gehorsamst, das Vorstehende meiner Angabe noch hochgeneigst hinzufügen zu wollen

Ew Hochwohlgeboren
gehorsamster
Pollak Lehrer.

An den Königl Regierungs-Assessor
Herrn Auffarth
Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

Da dieses Schreiben die Protestbehauptung vollständig bestätige, so wurde von einer Seite die Ansicht geltend gemacht, die Agitation des Lehrers in der Schule und die Wahlbeeinflussung durch den Lehrer sei als festgestellt anzusehen. Einige Mitglieder der Kommission jedoch erklärten, sich nicht entschließen zu können, die nachträglich eingereichte Erklärung des Lehrers Pollak als formgerecht zu betrachten. Der unter Berücksichtigung dieses Umstandes gestellte Antrag, eventuell den Lehrer Pollak nochmals unter Vorhalt dieses Schreibens vernehmen zu lassen, fand hierauf die Mehrheit. Zugleich wurde zusätzlich beschlossen, den Lehrer auch darüber zu befragen, ob er die Stimmzettel während der Schulstunden oder zu welcher Zeit sonst und wieviel Zettel er vertheilt habe.

Zu 13 g war behauptet, es sei vom Landrathsamt angeordnet worden, die am Orte befindlichen Akkordarbeiter, welche größtentheils im Kreise am anderen Orte ansässig sind, nicht am Arbeitsorte in die Wählerliste aufzunehmen Dieselben hätten meilenweit in die Heimathsorte wandern müssen, um ihr Wahlrecht auszuüben, wo sie zumeist als abwesend ebenfalls nicht in die Wählerliste aufgenommen waren.

Hier ist amtliche Auskunft des Landraths zu Schwetz, uneidliche Vernehmung des Kreissekretärs Wirth daselbst und eidliche Vernehmung des Organisten Joseph Kalbowski zu Topolno beschlossen.

Nach diesen Ermittelungen — vgl. Anlage S. 1266 und 1267 — ist die Protestbehauptung für unerwiesen zu betrachten und unbeachtet zu lassen.

Als Endergebniß

aus dem vorstehend Mitgetheilten ist Folgendes festzustellen:

Zu Protest I ist der Wahlakt im Wahlbezirke Dulzi (Nr. 62) für ungültig erklärt. Die dort abgegebenen 101 gültigen Stimmen sind der Gesammtzahl von 12337 abzuziehen = 12 236. Desgleichen sind die dort auf den gewählten Abgeordneten gefallenen 70 und die für die anderen Kandidaten abgegebenen Stimmen entsprechend in Abzug zu bringen. Danach verblieben für Holtz 6210 — 70 = 6140 Stimmen.

Bei Protest IIIb ist beschlossen, je eine Stimme der Gesammtzahl und der Zahl der gegen den gewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen zuzuzählen. Das ergiebt eine Gesammtzahl von 12 236 + 1 = 12 237.

Sodann ist der Wahlakt im Bezirke Prust (Nr. 33) kassirt, woselbst von 71 gültigen Stimmen 49 auf Holtz und 22 auf den Gegner v. Saß-Jaworski fielen. Nach Abzug dieser verbleiben 12 166 gültige Stimmen, von denen der gewählte Abgeordnete Holtz 6140 — 49 = 6091 erhielt.

Da sonach der Abgeordnete Holtz immer noch 7 Stimmen über die 6084 betragende absolute Majorität behält, so ist auf die eventuell beschlossenen Beweisaufnahmen zurückzugreifen.

Es wird daher beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder weiterhin auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die zu Protest II, 2 und Protest III, 13 e und 13 f

beschlossenen Erhebungen veranlassen und von dem Geschehenen Mittheilung machen zu wollen.

Berlin, den 6. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Wellstein,** Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen).

Anlage.

Beweis-Erhebung über die gegen die Wahl des Abgeordneten zum Reichstag im fünften Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder, Rittergutsbesitzers Holtz-Parlin erhobenen Proteste.

Zu Protest I. 1.

1. Der Zeuge Leo Ryzkowski zu Dulzig sagt eidlich aus:

Nach Leistung des Zeugeneides.

Z. P. Ich bin 32 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Etwa um 11 Vormittags am letzten Reichstagswahltage gab ich meinen Zettel im Wahllokale zu Dulzig ab und entfernte mich dann. Hinausgewiesen bin ich nicht worden.

Ich verweilte alsdann noch einige Zeit in Dulzig. Stosik kam mit Kaczynski aus dem Wahllokale und erzählte uns, daß ihn der Wahlvorsteher Buchholz aus dem Wahllokale gewiesen hätte.

v. g. u.

gez. Leo Ryzkowski.

2. Der Zeuge Stefan Mindykowski zu Dulzig sagt eidlich aus:

Der Arbeiter Stefan Mindykowski aus Dulzig.

Nach Leistung des Zeugeneides.

Z. P. Ich bin 30 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 wählte ich in Dulzig und gab meinen Wahlzettel zwischen 12 und 1 Uhr ab. Aus dem Wahllokale gewiesen worden bin ich nicht.

Bald nachdem ich meinen Zettel abgegeben und mich entfernt hatte kamen Stosik und Kaczynski aus dem Wahllokale und erzählten, daß sie hinausgewiesen worden wären. Infolgedessen ging ich in das Wahllokal und fragte die dort anwesenden Herren, weswegen jene Beiden hinausgewiesen worden wären.

Buchholz erwiderte etwa: „Weil Sie kein Recht haben und nicht bestimmt sind, hier zu verweilen. Sie haben nur Ihre Zettel abzugeben und sich dann zu entfernen."

Hierauf verließ ich das Wahllokal.

v. g. u.

gez. Stefan Mindykowski.

3. Der Käthner Valentin Stoisik aus Dulzig sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 1836 geboren, katholisch, wegen Meineids nicht bestraft.

Z. S. Der in dem Protest erwähnte Karczewski heißt nicht so, sondern wie ich glaube Karczynski.

Näher kann ich ihn nicht bezeichnen; ich weiß auch nicht wo er wohnt.

Bei der letzten Reichstagswahl wählte ich in Dulzig woselbst Buchholz-Bedlenken Wahlvorsteher war. Als ich meinen Zettel abgegeben hatte, setzte ich mich hin um auszuruhen. Buchholz fragte mich, worauf ich warte. Ich antwortete: „Ich habe Zeit, will mich ausruhen und es ist mir auch erlaubt hier zu bleiben." Buchholz aber erwiderte mir: „Wenn Sie nicht hinausgehen, werde ich Sie hinauswerfen!"

Darauf verließ ich das Wahllokal. Weiter ist mir bei dieser Gelegenheit nichts passirt.

Poln. v. g. u.

gez. Valentin Stoisik.

4. Der Mühlenbesitzer Franz Buchholz zu Gr. Suckschin bei Langenau, Regierungsbezirk Danzig, früher zu Bedlenken sagt uneidlich aus:

Zur Person: Ich bin richtig genannt, 40 Jahre alt, evangelisch mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Der Vorfall bei der Reichstagswahl am 15. Juli ist schon so lange her, daß mir die Einzelheiten desselben nicht mehr recht im Gedächtniß sind. Ich bin bald darauf vom Landrath Dr. Gerlich in Schwetz über den Vorfall vernommen und habe damals, was ich von der Sache wußte, wahrheitsgemäß ausgesagt. Ich kann nur auf meine damalige Aussage Bezug nehmen. Heute ist mir von dem Vorfall nur in Erinnerung, daß ich einen Menschen, der trotz Verbots im Wahllokal sich polnisch unterhielt, hinausgewiesen habe. Der Lehrer aus Dulzig, Brimmer, ist jedenfalls dabei gewesen, ob auch Teßmer gerade dort war, oder ob dieser Vorfall sich abspielte, wie er ausgetreten war und wie lange sein Ausbleiben gedauert hat, das alles ist, wie ich eben angegeben habe, meinem Gedächtniß entschwunden.

v. g. u.

gez.: Franz Buchholz."

Zu Protest I. 2.

1. Der evangelische Lehrer Friedrich Brimmer aus Dulzig, 49 Jahre alt, sagt uneidlich Folgendes aus:

„Der Wahlvorstand bestand aus sechs Personen, nämlich dem Wahlvorsteher, Administrator Knorr, 4 Beisitzern, darunter der Mühlenbesitzer Franz Buchholz aus Bedlenken und mir als Protokollführer.

Von diesen fuhren zum Mittagessen 2 Beisitzer und der Wahlvorsteher Knorr nach Hause, nachdem letzterer zuvor den Mühlenbesitzer Buchholz zu seinem Vertreter im Vorsitz bestimmt und verpflichtet hatte.

Es waren also während der Mittagspause Buchholz, ich und noch ein Beisitzer im Wahllokale anwesend.

Um ein Bedürfniß zu befriedigen, verließ der Beisitzer — wer es war, weiß ich nicht genau; es kann der Käthner Friedrich Freund von hier, vielleicht auch der Brennerei-Verwalter Teßmer gewesen sein — auf kurze Zeit, — meiner Erinnerung nach vielleicht 5 fünf Minuten das Wahllokal.

Ob derselbe von außen durch das Fenster das Wahllokal im Auge behalten konnte, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da ich kurzsichtig bin; jedoch entsinne ich mich, daß Buchholz, indem er sich nach dem Fenster zu umdrehte, sagte: „er schlägt nur das Wasser ab und kann uns ja durch das Fenster sehen."

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß der Beisitzer eine Stunde vom Wahllokal fortgewesen sei, ist entschieden unwahr.

Länger als 5 bis 6 Minuten ist es sicher nicht gewesen.

Der Käthner Freund, durch Boten geholt, erklärt, daß er nicht zum Wahlvorstande gehört habe.

v. g. u.
gez.: Brimmer."

2. Der Brennerei-Verwalter Ferdinand Teßmer zu Mielno in der Provinz Posen, früher zu Bedlenken, sagt weiter uneidlich Folgendes aus:

Ich heiße Ferdinand Teßmer, bin Brennereiverwalter in Mielno, bin 46 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. „Ich war bei der fraglichen Wahl Beisitzer in der Wahlkommission. Es ist richtig, daß Stoyzyk aus dem Wahllokal verwiesen wurde; ich war jedoch während der Zeit einmal ausgetreten.

Trotzdem ich Anfangs von draußen durch die geöffnete Thür in das Wahllokal sah, und dasselbe somit im Auge behielt, zwang mich ein natürliches Bedürfniß, mich weiter zu entfernen und längere Zeit fortzubleiben.

Als ich zurückkehrte und das Wahllokal wieder betrat, waren von der Wahlkommission nur der Mühlenbesitzer Buchholz und der Lehrer aus Dulzig zugegen. Diese erzählten mir, daß sie in meiner Abwesenheit den Stoisik aus dem Lokal verwiesen hätten. Während ich ausgetreten war, bestand die Wahlkommission wie bereits erwähnt, nur aus den beiden genannten Personen. Eine dritte ist für mich nicht eingetreten.

v. g. u.
gez.: F. Teßmer."

geschlossen.
2 Unterschriften.

Zu Protest II. 1.

1. Der Zeuge Synagogenvorsteher Hirschberg zu Schwetz sagt eidlich Folgendes aus:

Z. P. „Ich bin 73 Jahre alt, mosaisch, wegen Meineides nicht bestraft."

Z. S. „Mehrere Tage vor der Reichstagswahl vom 15. Juni 1893 stand ich vor meinem Laden auf dem hiesigen großen Markt. Von hier aus sah ich, wie der mir bekannte Regierungs-Assessor Graßhof sich meinem Hause näherte. Ich trat ihm einige Schritte entgegen und wir sprachen über die bevorstehende Wahl. Im Einzelnen besinne ich mich auf die Unterredung nicht mehr, jedoch weiß ich bestimmt, daß Graßhof zu mir nicht sagte: „Wenn die Juden nicht Holtz wählen, so soll es keiner von ihnen wagen, an den Landrath mit einem Gesuch heranzutreten."

v. g. u.
gez.: H. Hirschberg."

2. Der Königliche Regierungs-Assessor Grashoff, früher in Schwetz, gegenwärtig in Königsberg i. Pr., sagt uneidlich Folgendes aus:

„Ich kann lediglich bestätigend widerholen, was ich in meinen, der Wahlprüfungs-Kommission vorgelegten Erklärungen bereits gesagt habe.

Ich möchte diesen Erklärungen nur Folgendes hinzufügen:

Zu Protest II.

Ich bestreite die Aeußerung nachdrücklich. Ich habe auch etwas Aehnliches nicht gesagt. Es ist meiner Auffassung nach auch ausgeschlossen, daß der p. Hirschberg eine meiner Aeußerungen in dem im Proteste behaupteten Sinne hat mißverstehen können. Die Vernehmung des Hirschberg wird das ausweisen, auf alle Fälle möchte ich aber darauf hinweisen, daß Hirschberg zwar, soweit ich ihn kenne, ein durchaus verständiger ruhiger Mann, aber ein Handwerker (Kürschner) ohne besondere Schulbildung ist, und wenn er mich in so absurder Weise mißverstanden haben sollte, so fühle ich mich für einen etwaigen Mangel an Sprachverständniß und Auffassung, auf welcher allein ein solches Mißverständniß zurückzuführen sein würde, nicht verantwortlich. Es kommt noch hinzu, daß ich das, was ich dem Hirschberg wirklich gesagt habe ausdrücklich nicht als meine eigene Meinung geäußert, sondern als Aeußerungen referirt habe, die in einer wenige Tage zuvor abgehaltenen Vertrauensmänner-Versammlung gefallen waren, damit habe ich von vornherein zum Ausdruck gebracht, daß es sich unter allen Umständen nur um die Stellungnahme der deutschen Partei bezw. Bevölkerung, aber nicht etwa um Behörden handeln konnte.

Ferner widerhole ich, daß ich zu der Zeit der Unterredung mit Hirschberg nicht Vertreter des Landraths war. Ich weiß zwar den Tag der Unterredung nicht mehr, aber ich weiß, daß es nach der Vertrauensmänner-Versammlung war, und schon vor der letzteren war Herr Landrath Dr. Gerlich von Berlin zurückgekehrt und hatte die Geschäfte wieder übernommen.

Für die Haltung der Israeliten bei der Wahl war wesentlich maßgebend das Ergebniß der ersten Wahlversammlung in Schwetz, auf welcher der Rechtsanwalt Hirsch den Kandidaten Holtz über seine Stellung zur antisemischen Frage interpellirte.

Nachdem Holtz die Interpellation beantwortet hatte, erklärten sich die Vertreter der jüdischen Wähler für die Kandidatur Holtz.

Einige einflußreiche Juden z. B. der Fabrikbesitzer Bieber-Schönau gehörten von vornherein zum engeren Ausschuß des Deutschen Wahlkomites.

Zu Protest II. 2.

Der Schuhmachermeister Bogs zu Bromberg sagte unter Aussetzung der Beeidigung folgendes aus:

Ich bin richtig genannt, 49 Jahr alt, evangelisch, mit dem Abgeordneten Holtz nicht verwandt, nicht verschwägert, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Ich habe zwar vor der letzten Reichstagswahl im Auftrage des sozialdemokratischen Wahlkomités im Schwetz'er Kreise für den sozialdemokratischen Kandidaten, zu welchem ich selbst bestimmt war, gleichzeitig mit meinem Sohne, dem Pantoffelmacher Otto Bogs in Schwetz agitirt, die Schwetz'er Umgegend zu diesem Zwecke bereist und auf meinen Namen lautende Stimmzettel und Flugblätter in verschiedenen Orten vertheilt.

Es ist aber nicht wahr, daß ich selbst am Wahltage oder vorher in Schwetz oder an einem anderen Orte verhaftet und mir auf der Polizei sämmtliche Stimmzettel abgenommen sind. Dies ist vielmehr meinem oben erwähnten Sohne Otto Bogs in Schwetz passirt. Ich bin aber hierbei nicht zugegen gewesen und weiß auch nicht, ob sich der Vorfall am Wahltage selbst oder vorher zugetragen hat.

vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben.

gez. Wilh. Bogs.

Zu Protest III. 2b.

1. Der Gastwirth Kulczyk in Mukrz sagt eidlich folgendes aus:

Z. P. Ich bin 42 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Am Reichstags-Wahltage im Jahre 1893 erschien ich am Vormittage in einem Wahllokale, der Schule zu Mukrz.

Meinen Wahlzettel hatte ich entweder in der Hand oder in der Brusttasche meines Rockes. Der Gendarm Thiele aus Blondzmin nahm ihn mir mit den Worten ab: „Zeigen Sie mal her.“ Daß er ihn geöffnet hat, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen. Er gab mir den Zettel wieder zurück und ich überreichte ihn nachher dem Wahlvorsteher.

v. g. u.

gez. Kulczyk.

2. Weiter sagt der Gendarm Thiele zu Blondzmin uneidlich folgendes aus:

Ich bin in amtlicher Eigenschaft — zur Aufrechterhaltung der Ordnung — im Wahllokale — der Schule in Mukrz — gewesen. Der gleichfalls hier anwesende Gastwirth Kulczyk aus Mukrz, der, soviel ich weiß, Beisitzer war, fragte einige Anwesende: „Sind Sie schon mit Zetteln versehen?“ und hatte dabei anscheinend zum Austheilen einen Zettel in der Hand. Als ich dieses sah, trat ich hinzu und nahm ihm mit dem Worten: „Erlauben Sie mal“ den zusammengefalteten Zettel aus der Hand.

Ich that dieses in der Absicht zu erfahren, ob der Stimmzettel für den Deutschen oder für den polnischen Kandidaten sei, da mir Kulczyk einige Tage zuvor gesprächsweise erklärt hatte, er werde für den deutschen Kandidaten stimmen.

Geöffnet habe ich den Zettel nicht, sondern gleich wieder an Kulczyk zurückgegeben, da ich schon aus der Form des Zettels sofort ersah, für welchen Kandidaten derselbe war.

Die Zettel waren nämlich verschieden lang und die einen von weißem, die andern von gelbem Papier. Die Behauptung, daß ich einen bereits abgegebenen Stimmzettel geöffnet hätte, ist hiernach unrichtig.

v. g. u.

gez. Thiele.

Zu Protest III. 3.

1. Der Zeuge, Arbeiter August Deka zu Nowienitza sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 36 Jahre alt, katholischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 wählte ich in Bremin. Der Gutsbesitzer Arnold Kant stand im Wahllokale an der Thüre, rief seine Leute auf, zu welchen auch ich gehörte, händigte Jedem einen Wahlzettel ein, und sagte, dieser wäre in die Urne zu legen. Auch mir gab er einen Zettel und ich legte diesen in die Urne hinein.

Es ist nicht wahr, daß ich einen anderen Zettel abgab, und daß Kant dabei bemerkte, daß sei nicht richtig. Auch erhielt ich keineswegs meine Entlassung, sondern blieb meine vorher bestimmte Zeit im Dienste des Kant bis zum April 1894. Auch wurde ich nicht angewiesen, sofort meine Wohnung zu räumen. Ich blieb vielmehr darin, bis zu meinem Abgange.

2. Der zum Wahlvorstande gehörige Amtsvorsteher von Nitykowski-Bremin sagt eidlich aus:

Z. P. Ich heiße wie angegeben, bin 53 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Ich habe den Wahlakt bei der Reichstagswahl in dem Amtslokal zu Bremin geleitet und zwar als Vorsteher. Ich bin jedoch nicht ununterbrochen vom Beginn bis zum Schluß der Wahl im Wahllokale anwesend gewesen, sondern habe mich zeitweilig und namentlich zur Mittagszeit vertreten lassen. Den Namen des Vertreters kann ich augenblicklich nicht nennen. Das Protokoll führte, soweit ich mich erinnere, der Mühlenverwalter Bruno Herrlitz aus Gorzalimost.

Ich habe nicht gesehen, daß der Gutsbesitzer Gottlieb Kant seinen Gutsleuten den Wahlzettel, wie in dem Protest beschrieben ist, aufgenöthigt hat. Ich erinnere mich nicht, daß ein Arbeiter August Deka einen ihm von Kant aufgenöthigten Stimmzettel in der linken Hand behalten und einen anderen, den er aus der rechten Westentasche hervorholte, abgegeben hat, — auch nicht das Kant dem Deka hierauf erklärt hat, das sei nicht richtig.

Das Wahllokal war nicht sehr geräumig und zeitweise überfüllt. Ich muß die Möglichkeit zugeben, daß ein Vorgang, wie er in dem Proteste geschildert ist, sich an der Thür des Lokals abgespielt haben konnte, ohne daß ich es vom Wahltische aus wahrnehmen konnte. Etwas derartiges konnte selbstredend sich nur in dem Augenblicke zutragen, wo das Amtslokal mit Wählern überfüllt war.

Ich erinnere mich einmal einen Ordnungsruf erlassen zu haben; was mich hierzu veranlaßt hat, dessen kann ich mich heute nicht mehr entsinnen. Ich habe während des ganzen Wahlaktes nichts Gesetzwidriges wahrgenommen, wenn ich von jenem Ordnungsrufe absehe.

Nach Schluß der Sitzung habe ich zu dem Beisitzer erklärt, es könnten noch so viel aufgepaßt haben, bei mir sei nichts Gesetzwidriges vorgekommen; so oder ähnlich drückte ich mich damals aus. Ich muß also auch heute annehmen, daß ich nichts Gesetzwidriges während des Wahlaktes wahrgenommen habe.

Es ist mir jetzt nicht mehr bekannt, wieviel Arbeiter Kant zur Zeit der Wahl beschäftigt hat und wieviel von denselben das Wahlrecht ausgeübt haben. Beides läßt sich aus den Wählerlisten feststellen.

3. Der Rittergutsbesitzer Kattner in Wiersch sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 44 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Bei der Reichstags-Wahl vom Jahre 1893 fungirte ich nicht im Wahlvorstande. Doch wählte ich in Bremin. Ueber das Verhalten des Gutsbesitzers Kant dabei und das Verfahren gegen den Arbeiter Deka ist mir nicht bekannt.

4. Der Mühlenverwalter Bruno Herrlitz zu Gorzalimost sagt eidlich folgendes aus:

Z. P. Ich bin 31 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Bei der Reichstagswahl von 1893 fungirte ich in Bremin als Schriftführer. Doch habe ich von den im Protest erwähnten Vorgängen nichts wahrgenommen.

5. Der Zeuge, Rittergutspächter Albert Siebert zu Adl. Salesche sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 55 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Auch ich gehörte am 15. Juni 1893 zum Wahlvorstande. Die Wahl fand in Bremin statt. Soviel ich mich besinne, war der Gutsbesitzer Gottlieb Kant aus Sziroslawek z. Z. der Wahl bereits todt. Doch erinnere ich mich, daß sein Sohn Arnold Kant im Wahllokale verschiedenen herantretenden Wählern, die wahrscheinlich aus Sziroslawek waren, Wahlzettel geben wollte. Doch wurde er auf meine Veranlassung durch den Wahlvorsteher v. Nitykowski daran gehindert.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt.

6. Der Käthner Gustav Borth zu Adl. Salesche sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 35 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Bei der Reichstagswahl von 1893 war ich in Bremin Beisitzer. Doch habe ich von den im Proteste erwähnten Vorgängen nichts bemerkt.

7. Der Besitzer Ludwig Schröder aus Sziroslaw sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 75 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Zwar gehörte ich zum Wahlvorstande bei der Reichstagswahl im Jahre 1893, doch vermag ich über das Verhalten des Gutsbesitzers Kant dabei nichts auszusagen.

8. Der Gemeindevorsteher, Besitzer Matthaeus Derengowski — nicht Deragowski — sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 45 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Bei der Wahlhandlung zur Reichstags-Wahl im Jahre 1893 fungirte ich als Beisitzer. Die beiden Brüder Kant, Arnold und Albert stellten sich im Wahllokale an der Thür auf und gaben ihren Gutsleuten Zettel.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt, namentlich nichts über den Vorgang mit Deka.

Zu Protest III. 4c.

1. Der Eigenthümer Franz Ziolkowski (nicht Julkowski) aus Julienfelde sagt eidlich folgendes aus:

Z. P. Ich bin 64 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Als ich bei der letzten Reichstagswahl einen Zettel abgeben wollte, stellte es sich heraus, daß mein Name in der Wahlliste nicht enthalten war.

Ich wandte mich deshalb an den Ortsschulzen Hinz und fragte ihn: „Warum hast Du mich nicht in der Liste aufgenommen?“ Was er antwortete weiß ich nicht mehr.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt.

Poln. v. g. u.

2. Der Gemeindevorsteher Friedrich Hintz zu Julienfelde sagt uneidlich aus:

Während der Aufstellung der Wählerliste und des Ausliegens derselben ist Niemand bei mir gewesen, um die Liste einzusehen oder seine Aufnahme in dieselbe zu beantragen.

Erst nachdem die Liste bereits mehrere Tage an den Wahlvorsteher, Herrn Administrator Knorr in Luboschin abgeschickt war, erschien an einem Sonntag Nachmittag die Ehefrau des Arbeiters Schwiderski und ersuchte mich ihren Mann, der auch wählen wolle, in die Liste aufzunehmen.

Diesem Verlangen vermochte ich, da die Liste bereits abgeschickt war, nicht zu entsprechen. Aber auch, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, würde ich die Aufnahme verweigert haben, einmal, weil die Frau an einem Sonntage kam, sodann, weil ich eine Frau zu derartigen Anträgen überhaupt nicht für berechtigt halte, und endlich, weil Schwiderski meines Erachtens nicht wahlberechtigt war, da er erst einige — etwa sechs — Monate am Orte wohnte.

Zu Protest III. 5.

1. Der Käthner und Vorarbeiter Ignatz Rutkowski aus Klunkwitz sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 41 Jahre alt, katholisch, wegen Meineids nicht bestraft.

Z. S. Zur Zeit der Aufstellung der Wahllisten arbeitete ich in Klunkwitz. Ich hatte aber und habe auch noch gegenwärtig mein Grundstück in Sullnowko. Ich fragte den Schulzen Pezczolinski in Neu-Klunkwitz, ob mein Name in der dortigen Wahlliste enthalten wäre. Als Pezczolinski dies verneinte, ließ ich mich in die Sullnowko'er Wahlliste aufnehmen.

Poln. v. g. u.

2. Der stellvertretende Gutsvorsteher Jakob Szolinski in Klunkwitz sagt uneidlich folgendes aus:

Ich habe die Wählerliste für Gut Klunkwitz — der Gutsvorsteher war verreist — aufgestellt.

Wenn dabei die Aufnahme der Saisonarbeiter Ignac Rutkowski — Johann Nowakowski — Philipp Polakowski und Peter Pilcek in die Liste unterblieben ist, so kann dieses nur aus Versehen geschehen sein.

Ich selbst bin Pole und habe auch polnisch gewählt. Daher lag mir selbstverständlich nichts ferner, als polnische Wähler absichtlich auszulassen. Einsicht in die Wählerliste hat Niemand verlangt, sonst würde ich natürlich auf Erfordern die versehentlich unterlassenen Eintragungen nachgeholt haben.

Zu Protest III. 6.

1. Der Altsitzer Michael Bona in Neu Jaszcz sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 82 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Der Brennerei-Verwalter Schulz in Jaszcz hat sich wiederholt geweigert, mich gelegentlichst der Reichstagswahl im Jahre 1893 in die Wahlliste einzutragen. Er gab als Grund dieser Weigerung an, daß ich als Altsitzer nicht stimmberechtigt wäre.

2. Einen Altsitzer Ignatz Golinski giebt es in Neu-Jaszcz nicht, sondern nur einen Einwohner dieses Namens. Dieser sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 1866 geboren, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Einige Zeit vor der letzten Reichstagswahl ging ich zu dem Brennereiverwalter Schulz in Alt-Jaszcz, um mich in die Wahlliste aufnehmen zu lassen. Es geschah dies in der Zeit, während welcher sich die Wähler nach der Bekanntmachung im Kreisblatte zur Eintragung in die Listen zu melden hatten.

Ich traf den Schulz auf dem Gutshofe, als er eben die Brennerei verließ.

„Was wollen Sie Golinski?“ fragte er mich. Ich antwortete: „Ich komme mich melden, damit Sie mich in die Wahlliste einschreiben.“

„Sie sind ja garnicht nöthig!“ erwiderte er „denn Sie sind noch bei den Eltern und bezahlen keine Abgaben.“

Ich wandte mich darauf um und ging nach Hause.

Ich bin allerdings noch unverheirathet, halte mich in dem Hause meines Stiefvaters auf und bezahle keine Abgaben.

Ob Schulz mit Bonna, Kierzkowski und anderen ähnlich verfahren hat, ist mir unbekannt.

Infolge der Weigerung des Schulz, mich in die Wahllisten einzutragen, habe ich mich an der Wahl nicht betheiligt.

3. Der Brennerei-Verwalter Schultz in Jaszcz sagt uneidlich aus:

Ich bin zur Zeit der Wahl weder Gutsvorsteher noch stellvertretender Gutsvorsteher gewesen, sondern habe nur im Privatauftrage meines Herrn, des Rittergutspächters Hinrichs in Jaszcz, die Wählerliste aufgestellt.

Dabei habe ich aus Versehen — nicht etwa aus böser Absicht — die Altsitzer Michael Bonna und Michael Kierzkowski in die Liste aufzunehmen vergessen. Den Ignatz Golinski habe ich ausgelassen, weil derselbe

Armenunterstützung erhält und daher nicht wahlberechtigt ist.

Die Wählerliste ist übrigens von Niemanden eingesehen worden, auch hat Niemand dagegen Einspruch erhoben, sonst würde ich selbstverständlich etwa vergessene Personen nachgetragen haben.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, ihre Aufnahme sei deshalb unterblieben, weil sie auf Altentheil bei ihren Söhnen resp. Schwiegersöhnen seien, ist falsch. Ebenso, daß ich, „offenbar bewußter Weise" ihnen habe Unrecht thun wollen.

Zu Protest III. 7a.

1. Der Postbote Ciesielski, früher in Prust — jetzt Fordon — sagt eidlich aus:

Z. P. Ich heiße Valentin Ciesielski, bin 27 Jahre alt, katholischer Religion, Postbote in Fordon, mit dem Rittergutsbesitzer Holz nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z. S. Bei der Reichstagswahl am 15. Juni 1893 habe ich mitgewählt und im Wahllokale in Prust einen auf Herrn von Jaworski lautenden Stimmzettel dem Wahlvorsteher Lessing übergeben. Herr Lessing behielt den von mir ihm übergebenen Stimmzettel in der Hand. Ich trat rückwärts gehend vom Wahltische an die Thüre zurück und als ich, nachdem seit Abgabe meines Stimmzettels etwa eine halbe Minute verstrichen war, das Wahllokal verließ, hatte Herr Lessing immer noch nicht meinen Stimmzettel in die Urne gelegt. Ich hätte es sehen müssen, wenn Herr Lessing während meiner Anwesenheit im Wahllokal meinen Stimmzettel in die Urne gelegt hätte.

Als demnächst außerhalb des Wahllokals Herr Teschner mich fragte, welchen Wahlzettel ich abgegeben hätte, erwiderte ich, auf Holz-Parlin. Hierbei bemerke ich, daß Teschner, bevor ich das Wahllokal betrat, mir einen Stimmzettel auf Holtz-Parlin anbot und mir eine Cigarre gab, als ich ihm erklärte, daß ich bereits einen Zettel auf Holtz-Parlin bei mir habe.

Nach dem Verlassen des Wahllokals begab ich mich in meine Wohnung. Bald darauf erschien vor derselben Herr Teschner, rief mich heraus und forderte mich auf, ins Wahllokal zurückzukommen und an Stelle des von mir abgegebenen, auf Jaworski lautenden Stimmzettels, einen auf Holtz lautenden Stimmzettel abzugeben und den Jaworski'schen Stimmzettel zurückzunehmen, dann sei Alles gut. Herr Lessing lasse mir das sagen.

Als ich Herrn Teschner fragte, woher denn Herr Lessing wisse, daß ich einen auf Jaworski lautenden Stimmzettel abgegeben habe, erwiderte Teschner, Herr Lessing habe meinen Stimmzettel geöffnet und nachgesehen. Als ich mich weigerte, ins Wahllokal zurückzukommen, einen anderen Stimmzettel abzugeben, kündigte mir Teschner Namens des Herrn Lessing meine Wohnung zum 1. nächsten Monats.

Einige Tage darauf begab ich mich zu Lessing, welcher mir auf Befragen bestätigte, daß Teschner mir in seinem Namen gekündigt habe und die Kündigung aufrecht erhielt. Herr Lessing hat mich, weil ich eine andere Wohnung inzwischen nicht bekam, bis 10. Oktober 1893 wohnen lassen.

2. Die Ehefrau desselben sagt eidlich aus:

Z. P. Ich heiße Marianne Ciesielski geb. Ziolkowska, bin 26 Jahre alt, katholischer Religion, mit dem Rittergutsbesitzer Holtz nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z. S. Als mein Ehemann bei der im Juni 1893 stattgefundenen Reichstagswahl aus dem Wahllokale heimkehrte, kam bald dorthin Herr Teschner und rief meinen Mann heraus. Durch die offene Stubenthür und Hausthür, hörte ich, das zwischen Beiden geführte Gespräch ganz deutlich. Herr Teschner forderte meinen Mann auf, ins Wahllokal zurückzukommen, den Jaworski'schen Stimmzettel zurückzunehmen und dafür einen auf Holtz lautenden Stimmzettel abzugeben, dann sei Alles gut. Herr Lessing lasse ihm das sagen.

Auf die Frage meines Mannes, woher denn Herr Lessing wisse, daß er Jaworski gewählt habe, erwiderte Teschner, Herr Lessing habe meines Mannes Stimmzettel geöffnet und eingesehen. Als mein Mann sich weigerte, ins Wahllokal zurückzukommen, erklärte Teschner, daß er uns Namens des Herrn Lessing die Wohnung zum 1. nächsten Monats kündige.

3. Der Hofbeamte Benno Teschner zu Prust sagt uneidlich aus:

Ich habe während des Wahlaktes in dem Vorraum des Wahllokals gestanden und den Wählern, die von mir Stimmzettel haben wollten, solche mit dem Namen des Kandidaten Holtz-Parlin ausgehändigt.

Als Ciesielski, dem ich auch einen Stimmzettel angeboten hatte, aus dem Wahllokal heraustrat, fragte ich ihn, was für einen Stimmzettel er abgegeben hatte. Worauf er erwiderte, indem er mit der Hand auf die deutschen Stimmzettel hinwies: „nur einen solchen".

Bald darauf kam der Hülfsweichensteller Deomke, welcher mit Ciesielski zu gleicher Zeit zur Abgabe seiner Stimme in das Wahllokal gegangen war, wieder heraus und fragte ich ihn, ob er nicht wisse, wie Ciesielski gewählt habe. Als er mir entgegnete: „polnisch", eilte ich dem Ciesielski nach und forderte ihn auf, wieder umzukehren, den polnischen Zettel zurückzunehmen und dafür einen Zettel auf den deutschen Kandidaten abzugeben, dann sei alles wieder gut.

Ciesielski weigerte sich dieses zu thun, und kündigte ich ihm hierdurch die Wohnung zum Ersten des nächsten Monats.

Diese Kündigung ist von mir eigenmächtig bewirkt worden; mein Herr der Besitzer Lessing in Prust, wußte davon nichts. Nachträglich hat derselbe allerdings die von mir getroffene Anordnung genehmigt, nachdem er in Erfahrung gebracht hatte, daß Ciesielski lebhaft für den polnischen Kandidaten agitirt habe, jedoch mit der Maßgabe, daß Ciesielski die Wohnung erst zum Ersten des nächsten Quartals zu räumen habe.

Daß der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Lessing, den Stimmzettel des Ciesielski geöffnet habe, davon ist mir nichts bekannt. Ich war damals noch nicht wahlfähig und bin infolgedessen auch nicht in das Wahllokal hineingegangen, sondern habe mich nur zeitweise auf den Vorflur aufgehalten. Ob ich dem Ciesielski auf seiner Mittheilung, er habe den deutschen Kandidaten gewählt, eine Cigarre offerirt habe, weiß ich nicht mehr genau; jedoch kann dieses wohl der Fall gewesen sein.

4. Der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Lessing in Prust sagt uneidlich folgendes aus:

Ich habe wie ich hiermit auf das Bestimmteste versichere, den Stimmzettel des Postboten Ciesielski nicht geöffnet. Es mag wohl sein, daß ich den Zettel ein paar Augenblicke in der Hand behalten habe, aber sicher nicht länger, als bis von dem Protokollführer der Name des Ciesielski in der Wählerliste aufgefunden war (§. 15 des Regl.).

Woher Teschner erfahren hat, daß Ciesielski seine Stimme für den Polen abgegeben habe, weiß ich nicht.

Zu Protest III. 7b.

1. Der Postbote Michael Baumgart zu Brachlin — früher in Prust — sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 51 Jahre alt, katholischer Religion.

Z. S. Zur Zeit der Reichstagswahl im Jahre 1893 wohnte ich in einem dem Rittergutsbesitzer Lessing gehörigen Hause zu Prust. Ich wählte in Prust, Lessing war Wahlvorsteher.

Als ich meinen Stimmzettel dem Lessing abgab, legte er nicht ihn sofort in die Urne, sondern behielt ihn einen Augenblick in der Hand und kniff ihn in der Mitte ein, ihn über seinen Daumen legend.

Dadurch war der Zettel wahrscheinlich so gekennzeichnet worden, daß Lessing ihn beim Herausnehmen aus der Urne wieder zu erkennen vermochte.

2. Der Gutsbesitzer Lessing sagt uneidlich aus:

Den Zettel des Posten Baumgarth habe ich nicht gekennzeichnet. Eine solche Kennzeichnung war aber auch garnicht nothwendig, da ich von Baumgarth bestimmt wußte, er würde seine Stimme für den Polen abgeben. Baumgarth ist nämlich einer der rührigsten Agitatoren des Wahlbezirks Prust.

Die Wohnung, welche Baumgarth bei mir inne hatte, habe ich demselben allerdings mit Rücksicht auf seine polnische Agitation gekündigt.

Zu Protest III. 7c.

1. Der Hofwirth Netzki zu Gut Waldau sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 1851 geboren, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Im Jahre 1893 als die Reichstagswahl stattfand, war ich Hofwirth bei dem damaligen Gutspächter Bukatsch in Waldau. Mein Wahllokal war in Prust, woselbst der Rittergutsbesitzer Lessing Wahlvorsteher war. Als ich diesem meinen Wahlzettel abgab, kennzeichnete er ihn dadurch, daß er ihn über den Daumen legte und in der Mitte einkniff. Etwa 2 Monate nach der Wahl wurde ich von Bukatzsch aus meinem Dienste entlassen.

2. Der Gutsbesitzer Lessing zu Prust sagt uneidlich aus:

Auch muß ich auf das Entschiedenste bestreiten, daß von mir der Stimmzettel des Hofwirths Netzki zu Gut Waldau in einer Weise gekennzeichnet worden ist, daß sich nachher bei der Stimmzählung aus demselben die Person des Wählers hätte ersehen lassen.

Zu Protest III. 7e.

1. Der Arbeiter Michael Gackowski — früher in Prust — inzwischen nach Schirotzken verzogen — sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 50 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Am Vormittage des Reichswahltages im Jahre 1893 betrat ich das Wahllokal in Prust. Meinen Stimmzettel hatte ich in der Hand. Der Rechnungsführer Teschner wollte ihn mir aus der Hand reißen. Ich ließ den Zettel jedoch nicht los, so daß er seiner nicht habhaft werden konnte.

Auch reichte er mir einen anderen Zettel. Ich lehnte dessen Annahme jedoch ab mit dem Bemerken, daß ich bereits einen Zettel hätte.

Dieses alles geschah im Hausflur. Als ich nun in die Stube, in welcher gewählt wurde, eintreten wollte, stellte sich Teschner vor die Thüre und hielt sie zu, so daß ich nicht hineingehen konnte. Ich sagte: „Wenn ich nicht hineinkommen soll, gehe ich nach Hause!" und entfernte mich. Teschner rief mir zu: „Kommen Sie hinein!" Ich wandte mich darauf um und wollte in die Wahlstube eintreten. Als Teschner dieses sah, hielt er die Thüre wieder zu.

Nun entfernte ich mich stillschweigend und habe an jenem Tage überhaupt nicht gewählt.

2. Der Arbeiter Gwizdalski sagt eidlich folgendes aus:

Z. P. Ich bin 1840 geboren, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Als ich im Juni 1893 das Wahllokal in Prust betrat, hielt ich meinen Wahlzettel in der Hand. Der Rechnungsführer Teschner aus Prust sagte zu mir: „Zeigen Sie mir den Zettel, ich werde Ihnen einen anderen geben. Ihr Zettel taugt nichts." Ich erwiderte: „Ich habe einen guten Zettel" und behielt ihn. Mir den Zettel zu entreißen hat er nicht einmal versucht.

3. Der Arbeiter Zulawski in Prust sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 57 Jahre alt, katholischer Religion wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Das Lokal, in welchem ich zur Reichstags-Wahl 1893 zu wählen hatte, war in Prust. Als ich zu dem Wahllokale kam, stand der Rechnungsführer Teschner draußen vor der Thüre. Er rief mir zu: „Geben Sie mir Ihren Zettel, ich werde Ihnen einen anderen geben!"

Ich erklärte, daß ich meinen Zettel nicht umtauschen wollte. Darauf sagte er: „Dann lasse ich Sie gar nicht hinein!" und schob mich, als ich in das Wahllokal hineingehen wollte, zurück. Dabei entriß er mir meinen Wahlzettel, welchen ich in der Hand hielt. Er öffnete den Zettel und las den darauf befindlichen Namen, worauf ich ihm den Zettel aus der Hand nahm. Dann ging ich hinein und gab den Zettel ab.

4. Der Brennerei-Verwalter Benno Teschner zu Prust sagt uneidlich aus:

Wie ich bereits vor angegeben habe, sind von mir im Vorflur des Wahllokals — nicht in diesem selbst — den Wählern Stimmzettel, welche auf den deutschen Kandidaten lauteten, gegeben worden. Als ich so auch dem Arbeiter Michael Gackowski von hier, welcher bereits mit einem polnischen Stimmzettel versehen war, einen „deutschen" einhändigen wollte, erklärte dieser: „Ehe ich einem Deutschen die Stimme gebe, wähle ich lieber gar nicht!" und ging weg.

Thätlich habe ich mich an Gackowski nicht vergriffen; ebensowenig die Ehefrau meines Dienstherrn, wenigstens nicht in meiner Gegenwart.

Auch habe ich andere Wähler nicht „bearbeitet, harangirt, oder gezerrt", wie dieses in dem Proteste behauptet ist. Dieses kann ich auf das Bestimmteste versichern.

Ob überhaupt Gwisdalski und Zulawski zur Wahl gekommen sind, dessen entsinne ich mich nicht mehr.

Frau Rittergutsbesitzer Lessing zu Prust sagt uneidlich folgendes aus:

Ich bin am Tage der letzten Reichstagswahl (am 15. Juni 1893) — in unserem Hause vor das Wahllokal für den Wahlbezirk 33 — einige Male in wirthschaftlichen Angelegenheiten über den, vor dem Zimmer, welches als Wahllokal diente, befindlichen Vorraum gegangen.

Von Wählern, welche zur Stimmabgabe kamen, habe ich bei diesen Gelegenheiten außer unserem Kuhhirten Rohde nur den Arbeiter Gaczkowski zu Gesicht bekommen.

Dieser sprach mit unserem früheren Hofbeamten Teschner, welcher ihm anscheinend einen auf den deutschen Kandidaten lautenden Stimmzettel einhändigen wollte.

Im Vorbeigehen sagte ich zu Teschner: „Geben Sie sich doch keine Mühe, der Mann ist doch nicht zu überzeugen," damit ging ich weiter.

Handgreiflich bin ich weder gegen Gaczkowski noch gegen irgend einen anderen geworden, wie ich auf das Bestimmteste versichere.

Ich will noch bemerken, daß wegen dieses, sowie auch einiger anderer Proteste von meinem Ehemanne sowie verschiedenen anderen angegriffenen Personen der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Anklage gegen die Protestler Anzeige erstattet ist.

Zu Protest III. 7 f.

1. Der Postbote Lauf zu Louisenhof bei Prust sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 27 Jahre alt, evangelisch.

Z. S. Ich hatte im Jahre 1893 zum Reichstage in Prust zu wählen. Als ich mich an dem Wahltage gegen 6½ Uhr Abends dem Wahllokale näherte, traf ich den Stellmacher Kowalski aus Prust, der mir zurief: Es ist schon 6½ Uhr und zu spät zu wählen!" Ich ging nichts desto weniger zu dem Wahllokale. Der Wahlvorsteher, Rittergutsbesitzer Lessing stand vor dessen Thüre. Ich nehme also an, daß die Wahlhandlung geschlossen war. Nichtsdestoweniger ging Lessing mit mir in das Wahllokal hinein, nahm mir meinen Zettel ab und legte ihn in die Urne.

Z. S. Ich wiederhole meine zur Verhandlung vom 18. Mai cr. abgegebene Aussage, ändere dieselbe aber folgendermaßen ab:

Als ich nach dem Wahllokale kam, standen vor dessen Thüre mehrere Herrn, nicht nur Lessing allein. Ich besinne mich aber nicht mehr, wer diese Herrn waren, glaube jedoch, daß sich der Rittergutsbesitzer Bukatzsch-Waldau unter ihnen befand.

Lessing rief mir zu: „Nun nur schnell, schnell, es ist die höchste Zeit!" Darauf ging Lessing in das Wahllokal hinein und ich folgte ihm. Die anderen Herrn aber blieben meines Wissens draußen.

Als wir eintraten fanden wir im Wahllokale, wenn ich mich recht besinne, nur den Postagenten Goede aus Prust vor. Wie ich glaube nahm mir Lessing meinen Zettel ab und legte ihn in die Urne. Darauf entfernte ich mich. Ehe ich mich aber entfernt hatte, waren, wie es mir vorkommt, die Herrn, welche vorher vor der Thüre gestanden hatten, in das Wahllokal hineingekommen.

Genauere Angaben kann ich nicht machen.

2. Der Stellmacher Kowalski in Prust sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 31 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Am Abend des Wahltages für den Reichstag im Jahre 1893 stand ich vor der Schirrkammer auf dem Gutshofe in Prust. Es war bereits nach 6 Uhr, wieviel weiß ich aber nicht. Der Postbote Lauf kam angefahren und stieg vor der Schirrkammer ab. Ich rief dem Lauf zu: „Es ist schon ½7 Uhr und zu spät zu wählen," denn mir war bekannt, daß die Wahlhandlung um 6 Uhr Abends geschlossen werden mußte.

Nichtsdestoweniger begab sich Lauf nach dem Wahllokale. Ob er dort seinen Zettel abgegeben hat, weiß ich nicht.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt.

3. Der Gutsbesitzer Lessing als Wahlvorsteher sagt uneidlich aus:

Als der Postbote Lauf seine Stimme abgab, war es noch nicht sechs Uhr und auch die Wahl noch nicht geschlossen. Auch hatten die Mitglieder des Wahlvorstandes das Wahllokal noch nicht verlassen. Einige Beisitzer waren selbstverständlich im Laufe des Tages bald auf kürzere, bald auf längere Zeit abwesend, so auch ich; aber drei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich immer entweder meine Person oder der Protokollführer befand, sind stets im Wahllokal gegenwärtig gewesen. Auch habe ich immer, wenn ich selbst das Lokal verließ einem der Beisitzer mit meiner zeitweiligen Vertretung beauftragt. (§ 12 des Regl.)

Bald nachdem Lauf seine Stimme abgegeben hatte, ist die Wahl von mir vorschriftsmäßig geschlossen worden.

4. Rittergutsbesitzer Bukatzsch aus Waldau sagt uneidlich aus:

Als kurz vor 6 Uhr von einem Beisitzer gesagt wurde: „Nun können wir bald schließen, erwiderte der Wahlvorsteher Lessing, indem er nach der Uhr sah: „Nein es ist noch nicht so weit; wir haben nach meiner Uhr angefangen und müssen auch nach dieser schließen. Meine Uhr zeigt aber noch 15 Minuten vor sechs. Darauf ging ich mit einem Beisitzer, wenn ich nicht irre, dem Rittmeister a. D. Lessing vor die Hausthür, da seit etwa einer halben Stunde kein Wähler mehr gekommen war.

Die andern vier Mitglieder des Wahlvorstandes verblieben jedoch, soweit ich mich entsinne, im Wahllokal.

Als wir so vor der Thüre standen, sah ich wie der Postbote Lauf aus Prust, in den Gutshof einbog, worauf ich in das Wahllokal hineinging und sagte: „Na wir bekommen noch eine Deutsche Stimme, der Postbote Lauf kommt eben."

Lauf gab denn auch seine Stimme noch ab.

Auf das Bestimmteste kann ich versichern, daß, als Lauf seine Stimme abgab, die Wahl noch nicht geschlossen war. Es war erst etwa 6 Uhr; sicher nicht später.

Als Lauf das Lokal verlassen hatte, sagte der Wahlvorsteher Lessing: „Jetzt ist es fünf Minuten nach sechs, nun können wir schließen."

Nachdem kam, wenn ich mich recht entsinne, noch ein Wähler. Dieser wurde jedoch nicht mehr zugelassen.

5. Postagent Robert Goede zu Prust sagt uneidlich aus:

Bei der Wahl für den Deutschen Reichstag, die am 15. Juni 1893 stattfand, bin ich im Wahlbezirk Prust als Protokollführer thätig gewesen und entsinne ich mich noch genau, daß, als der Postbote Lauf seine Stimme abgab, die Wahl noch nicht geschlossen war.

Wieviel Uhr es war, als Lauf kam, weiß ich nicht, da ich nicht nach der Uhr gesehen habe. Es muß indeß kurz vor 6 Uhr gewesen sein.

Denn bald, nachdem Lauf gegangen war, erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Während des ganzen Wahlaktes sind, wie ich auf das Bestimmteste versichern kann, stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend gewesen, namentlich auch in der Zeit, unmittelbar bevor Lauf kam. Damals waren, wenn ich mich recht entsinne, außer mir der Brennerei-Verwalter Prochnow und der Molkerei-Verwalter Rohrer zugegen, während die anderen Mitglieder des Vorstandes auf kurze Zeit ausgetreten waren. Es kann aber auch von diesen der eine oder der Andere zu der genannten Zeit im Wahllokale anwesend gewesen sein.

6. Rittmeister a. D. H. Lessing, zur Zeit Amtsanwalt in Culm sagt uneidlich aus:

Kurz vor sechs Uhr — später war es sicher nicht, wiewohl ich nicht nach der Uhr gesehen habe — traten, da längere Zeit hindurch keine Wähler mehr gekommen

waren, mein Bruder (das ist der Wahlvorsteher Lessing) der Rittergutsbesitzer Bukatzsch und ich vor die Hausthüre; die drei andern Beisitzer verblieben jedoch im Wahllokale. Da sahen wir, wie der Postbote Lauf in den Gutshof einbog. Wir ließen ihn herankommen und gingen dann mit ihm in das Wahllokal, wo er seine Stimme abgab. Wir hätten aber auch ebensogut draußen bleiben können, weil ja drei Personen des Vorstandes im Wahllokale waren. Bevor Lauf seine Stimme abgab, war die Wahl, wie ich auf das Bestimmteste versichere, noch nicht geschlossen, konnte ja auch noch nicht geschlossen sein, weil es noch nicht sechs Uhr war.

Nachdem Lauf gegangen war, wurde die Wahl geschlossen.

7. Brennerei-Verwalter Gustav Prochnow — nicht Prochmar — zu Prust sagt uneidlich aus:

Der Postbote Lauf hat seine Stimme kurz vor sechs Uhr abgegeben. Als er kam, war die Wahl, wie ich mich bestimmt entsinne, noch nicht geschlossen. Nachdem aber Lauf seine Stimme abgegeben hatte, erklärte der Wahlvorsteher, es sei nunmehr 6 Uhr und es müsse die Wahl als geschlossen angesehen werden. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sind, wie dieses ja selbstverständlich ist, im Laufe des Tages verschiedene auf kürzere oder längere Zeit ausgetreten; immer aber waren mindestens drei im Wahllokale anwesend, namentlich auch, als Lauf seine Stimme abgab. Damals waren sogar, wenn ich mich recht entsinne, alle sechs Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig.

8. Molkerei-Verwalter Melchior Rohrer zu Prust sagt uneidlich aus:

Wieviel Uhr es war, als der Postbote Lauf seine Stimme abgab, weiß ich nicht genau; sich aber war es noch nicht sechs. Auch war die Wahl, wie ich mit Bestimmtheit versichern kann, noch nicht geschlossen. Nachdem Lauf wieder gegangen war, erklärte der Wahlvorsteher Lessing, es sei nun 6 Uhr und die Wahl zuende; und wurden darauf von uns — den Mitgliedern des Wahlvorstandes — die Stimmen gezählt und das Wahlresultat festgestellt. Weniger wie drei Mitglieder sind wie ich mich noch genau erinnere, nie im Wahllokal gewesen.

Zu Protest III. 8 b.

Die Aussage des Zeugen Reiche befindet sich nebenstehend.

Zu Protest III. 9.

1. Der Arbeiter Lorenz Nadolny sagt eidlich folgendes aus:

Z. P. Ich bin 27 Jahre alt, katholischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Gelegentlich der Reichstagswahl vom Jahre 1893 habe ich garnicht verlangt, in die Wahlliste eingetragen zu werden. Auch hat mir Niemand gesagt, daß ich das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hätte.

Am Wahltage ging ich allerdings mit einem Zettel versehen, nach dem Wahllokale in Laskowitz, gab den Zettel aber nicht ab, weil ich nicht aufgerufen wurde.

2. Amtsvorsteher Marticke zu Laskowitz sagt uneidlich aus:

Soweit ich mich entsinne, ist während des Ausliegens der Wählerliste von Niemanden die Einsicht in dieselbe verlangt worden; insonderheit nicht, wie ich mich bestimmt erinnere, von dem Arbeiter Lorenz Nadolny von hier.

Die Behauptung dieses, daß er ausdrücklich und rechtzeitig die Aufnahme in die Wählerliste verlangt habe, ist daher unwahr.

Möglich ist, daß Nadolny zur Wahl gekommen und daß dann festgestellt ist, daß er überhaupt nicht in die Wählerliste eingetragen.

Zu Protest III. 13 b.

1. Der Gutsbesitzer E. Rasmus in Niewiczyn sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 46 Jahre alt, evangelisch, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Mir ist nichts davon bekannt, daß geheime Schreiben aus dem landräthlichen Bureau gelegentlich der letzten Reichstagswahl gesandt worden sind mit der Aufforderung alles anzuwenden, um die Stimme der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

Ich selbst habe solche Zuschriften nicht erhalten. Ich weiß auch nichts davon, daß mein Stellvertreter sie erhalten hat.

2. Gutsbesitzer Lessing-Prust sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 41 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Geheime Schreiben aus dem landräthlichen mit der Aufforderung, Alles anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, habe ich gelegentlich der Reichstagswahl von 1893 meines Wissens nicht erhalten. Auch ist mir nicht bekannt, daß Jemand anders dergleichen erhalten hätte.

3. Rittergutsbesitzer Ernst Miske zu Luschkowo sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 61 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Mir ist nicht erinnerlich, daß ich oder Jemand anders gelegentlich der Reichstags-Wahl von 1893 aus dem landräthlichen Büreau Schreiben mit der Aufforderung erhalten hat, die Stimmen der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

4. Rittergutsbesitzer Friedrich Hering zu Ebensee sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 1826 geboren, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Mir sind weder Schreiben aus dem Büreau des Landraths, soweit ich mich besinne, zugesandt worden, welche die Aufforderung enthielten, Alles anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter, für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, noch bin ich auf anderer Weise Seitens des Landrathsamts in diesem Sinne aufgefordert worden.

5. Gutsverwalter Walter Hübschmann — nicht Hülschenau — zu Vorwerk Neuenburg sagt eidlich aus:

Z. P. Ich heiße Walter Hübschmann, bin 32 Jahre alt, evangelischer Religion, mit dem p. Holtz nicht verwandt und nicht verschwägert, eidesfähig.

Z. S. Ich bin überzeugt, daß eine schriftliche Aufforderung, concigirt von dem Regierungsassessor Graßhof aus dem Büreau des Königlichen Landrathsamts, mit dem Inhalte alles Mögliche aufzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter auf meinem Gute, für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, bei mir nicht eingegangen ist. Außerdem betone ich, daß ich mich, auf die Vorgänge vor der Wahl am 15. Juni 1893 nicht mehr besinnen kann.

6. Zeuge, Gutsbesitzer Reiche zu Zawadda, sagt eidlich aus:

Z. P. Ich heiße wie angegeben, bin 35 Jahre alt, katholisch, mit p. Holtz nicht verwandt und nicht verschwägert, eidesfähig.

Z. S. Es ist nicht wahr, daß ich vor der Wahl am 15. Juni 1893 von dem Herrn Landrath Wahlzettel zugesandt erhalten habe, mit der Anweisung, daß die Leute Herrn Holtz zu wählen haben. Weder der Landrath, noch der Regierungsassessor Graßhof hat dieserhalb an mich geschrieben, oder gar Wahlzettel gesandt.

Ich habe damals einige Wahlzettel von meinen Nachbarn zur Verfügung erhalten, welche ich meinen Leuten offerirte.

7. Administrator Heinrich Willich zu Grabowo sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 32 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Mir ist ein Schreiben aus dem landräthlichen Büreau mit der Aufforderung, die Stimmen der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, gelegentlich der Reichstags-Wahl von 1893 nicht zugegangen. Auch habe ich keine Kenntniß davon, daß solche Schreiben überhaupt versandt sind.

8. Der Kreisausschußregistrator Paul Fenske zu Schwetz sagt, nachdem er in einem früheren Termin die Aussage verweigert hatte, folgendes eidlich aus:

Z. P. Ich heiße Paul Fenske, bin 29 Jahre alt, evangelisch.

Z. S. Mir ist nichts davon bekannt, daß aus dem landräthlichen Büreau an verschiedene Gutsvorstände Schreiben mit der Aufforderung abgesandt worden sind, alles mögliche anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter auf den Gütern für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

9. Regierungs-Assessor Graßhof sagt uneidlich aus: Die Behauptung ist nicht wahr.

Zu Protest III. 13e.

1. Lehrer Friese, jetzt in Julienfelde, sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 28 Jahre alt, evangelisch.

Z. S. Kurz vor der Reichstagswahl vom 15. Juni 1893 — ich war damals in Gatzki — erhielt ich ein Schreiben von dem Regierungsassessor Graßhof, wobei er mir Wahlzettel und ein gedrucktes Formular der deutschen Partei mit der Aufforderung zusandte, mich der Sache anzunehmen und dafür zu sorgen, daß alle deutschen Wähler auch wirklich sich bei der Wahl betheiligten.

Zur Agitation bin ich in keiner Weise verwendet worden.

2. Der Lehrer Voelz — nicht Foels — in Grodeck sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 1859 geboren, katholischer Religion.

Z. S. Zur Agitation bei der Reichstagswahl von 1893 bin ich in keiner Weise verwendet worden. Doch erhielt auch ich von dem Regierungsassessor Graßhof kurz vor der Wahl Wahlzettel und die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß alle Deutschen sich bei der Wahl betheiligten. Auch sollte ich nachsehen, ob die sämmtlichen deutschen Wähler in der Wahlliste eingetragen waren.

3. Regierungsassessor Graßhof sagt uneidlich aus:

Nr. 13. e. 1. Ob und welche Druckschriften den beiden Lehrern zugeschickt worden sind, weiß ich nicht mehr, jedenfalls waren es nur die allen übrigen deutschen Vertrauensmännern zugesandten Drucksachen.

Alle diese sind zum Theil von sämmtlichen (etwa 50) Mitgliedern des Wahlkomités, theils von sämmtlichen (ich glaube sieben oder acht) Mitgliedern des engeren Ausschusses unterzeichnet. Unter diesen 50 bezw. acht Namen befindet sich in der Reihenfolge des Alphabets auch der meinige. Wenn darin etwas Unzulässiges erblickt werden kann, dann kann man als Beamter einem Wahlkomite überhaupt nicht beitreten. Denn daß die Aufrufe, unter denen in Gemeinschaft mit vielen anderen auch der Name eines solchen dem Komite angehörenden Beamten steht, auch einmal an einen Untergebenen des betreffenden Beamten geschickt werden, wird sich nie vermeiden lassen. Daß ich zufällig die Wahlaufrufe verfaßt, d. h. im Entwurf konzipirt und dem Komite zur endgültigen Redaktion vorgelegt habe, kann meines Erachtens gar nicht in Betracht kommen. Denn das ist vollständig ein Internum des Wahlkomites.

2. Uebrigens waren die Lehrer keineswegs meine Untergebenen. Sie sind auch nicht die Untergebenen des Landraths im Sinne der disziplinaren Unterordnung. Der Vorgesetzte der Lehrer ist der Kreisschulinspektor. Ich nehme dieserhalb eventuell auf die Auskunft der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Marienwerder Bezug.

Zu Protest III. 13f.

Der evangelische Lehrer Michael Pollack in Krupoczin sagt uneidlich aus:

Ich bestreite entschieden, den Schulkindern Stimmzettel gegeben und dieselben aufgefordert zu haben, sie ihren Vätern zu bringen, damit sie dieselben bei der Wahl benutzten.

Nur habe ich den Kindern gesagt, sie sollten ihren Vätern sagen, sie möchten die Wahl nicht vergessen, sondern alle kommen.

Zu Protest III. 13g.

1. Der Königliche Landrath des Kreises Schwetz giebt folgende amtliche Auskunft:

Auf den hohen Erlaß vom 2. Mai cr. berichte Euer Hochwohlgeboren ich ehrerbietigst, daß eine Anordnung, wie sie in dem Berichte der Reichstags-Wahlprüfungs-Kommission Nr. 166 sub g erwähnt ist, seitens des Landrathsamts gar nicht erlassen worden ist. Wenn dies auch sofort, als ich den hohen Erlaß vom 2. Mai cr. erhielt, von mir hätte berichten werden können, weil, soweit mein Gedächtniß reicht, von mir eine derartige Anordnung nicht getroffen worden ist, so glaubte ich doch während der Pfingstferien erst noch die Wahlakten von 1893 einsehen und mit dem Königlichen Kreissekretär darüber Rücksprache nehmen zu sollen, da es immerhin möglich sein konnte, das damals im Jahre 1893, wo ich vor der Reichstagswahl auch zeitweise hier sein mußte, in meiner Abwesenheit und ohne mein Wissen eine derartige Anordnung getroffen sein konnte. Dies ist nun nicht der Fall gewesen, denn es ergeben weder die Akten irgend welchen Aufschluß darüber, noch weiß sich der Königliche Kreissekretair zu entsinnen, daß damals irgend eine generelle Anordnung im Sinne des genannten Abschnitts g erlassen worden sei.

Ich erinnere mich allerdings, daß ich einigen Gutsvorstehern — es können dies die Gutsbesitzer Rahm-Sullnowo, Silber-Klunkwitz und Steinmeyer-Grabowo gewesen sein — auf ihre mündlichen Anfragen, ob sie auch fremde Akkord-Arbeiter, die sie für die Rüben- und Erntezeit angenommen hätten, in die Wählerlisten aufzunehmen hätten, die Auskunft ertheilt habe, daß dies an sich zulässig sei, falls aus der Art des Kontrakts hervorgehe, daß die Leute thatsächlich ihren „Wohnsitz" in den betreffenden Ortschaften hätten, daß jedoch nicht ohne Weiteres jeder fremde Arbeiter, der vielleicht nur wenige Meilen davon seinen wirklichen

Wohnsitz habe und in Folge dessen auch in seinem Heimathsorte in die Wählerlisten eingetragen werde, nun auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsorte in die Listen kommen und dadurch in die Lage gebracht werden dürfe, sein Wahlrecht an zwei Stellen ausüben zu dürfen. Dies war bei einer früheren Reichstagswahl — ich glaube 1887 — thatsächlich, wie sich hinterher herausgestellt hatte, geschehn: es hatten einige Akkord-Arbeiter, die im Graudenzer Kreise arbeiteten und dort in die Listen aufgenommen waren, Vormittags dort und Nachmittags, — ihre Arbeitsstelle ohne Erlaubniß ihres Arbeitgebers verlassend, in ihrem Heimathsorte im Schwetzer Kreise gewählt.

So wäre es auch möglich, daß Jemand in einem und demselben Kreise zwei mal seine Stimme abgeben könnte, wenn ohne Weiteres Jeder an seinem augenblicklichen Arbeitsorte in die Listen aufgenommen, seine Streichung in seinem Heimathsorte aber nicht veranlaßt wird.

In diesem Sinne habe ich, soweit ich mich entsinne, den erwähnten Gutsvorstehern gelegentlichen Bescheid ertheilt, und es kann sich auch der Kreissekretair Wirth entsinnen, daß ich mit ihm darüber gesprochen habe. Daß der Letztere dem Organisten Kaldowski aus Topollno eine derartige Erklärung ertheilt habe, stellte derselbe übrigens völlig in Abrede, und es ist dies auch als völlig glaubhaft anzunehmen da Wirth dem Kaldowski, der gar nicht Gutsvorsteher war und ist, eine amtliche Auskunft zu ertheilen gar keine Veranlassung hatte. Wirth entsinnt sich jetzt, nachdem ich die Angelegenheit mit ihm besprochen, daß damals ein Mann — es mag das der Kaldowski gewesen sein, ihn wegen der Aufnahme von Akkord-Arbeitern in die Listen gefragt, und als er auf die Frage, wer er sei, erwidert habe, daß er zwar nicht Gutsvorsteher sei, aber im Auftrage seines Gutsherrn komme, er demselben den Bescheid ertheilt habe, sein Gutsherr — der Gutsvorsteher — möchte sich selbst an das Landrathsamt wenden, denn zur Ertheilung amtlicher Auskunft an irgend welche ihm unbekannte Privatpersonen sei er nicht befugt!

Das war völlig korrekt und um so mehr motivirt, als die Besorgung der Gutsvorstehergeschäfte in Topollno stets eine sehr läßige gewesen ist.

Uebrigens ist Kaldowski als polnischer Agitator schlimmster Sorte bekannt, und es schwebt neuerdings wieder eine Untersuchung gegen ihn wegen Haltens und Vertheilung verbotener polnischer Bücher und wegen Ertheilens polnischen Unterrichts an Schulkinder ohne Wissen des Schul-Inspektors, — aber wohl mit Wissen und im Auftrage des Geistlichen.

Ueber die letztere Angelegenheit werde ich nicht verpfehlen, Euer Hochwohlgeboren näher Bericht zu erstatten, sobald die darüber noch schwebenden Verhandlungen zum Abschluß gelangt sind.

Der Landrath.

2. Der Königliche Kreissekretär Wirth aus Schwetz sagt uneidlich aus:

Von mir ist eine allgemeine Anordnung, dahingehend, daß die Akkordarbeiter, welche nicht an dem Orte ihres Wohnsitzes in Arbeit stehen, sondern an einem dritten Orte des Kreises Beschäftigung haben, nicht am Arbeitsorte in die Wählerliste aufzunehmen seien, sondern an ihrem Heimathsort, nicht erlassen worden.

Die Frage ist, wie ich mich erinnere, bei der letzten Reichstagswahl anläßlich eines Spezialfalles erörtert worden. Wie indeß die Entscheidung ausgefallen, und von wem dieselbe ergangen ist, dessen entsinne ich mich nicht mehr. Dies wird sich jedoch aus der amtlichen Auskunft des Königlichen Landraths hierselbst ergeben.

Auf Befragen erklärt Zeuge, daß der polizeiliche Exekutivbeamte, welcher s. Z. die Verhaftung des sozialdemokratischen Stimmzettelvertheilers, Schuhmachermeisters Bogs aus Bromberg, bewirkt hat, nicht mehr als Polizeibeamter in Schwetz fungirt, sondern angeblich Kanzlist bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Konitz ist. Der Name desselben ist Mohr.

v. g. u.
gez. Wirth.

3. Der Organist Joseph Kaldowski in Niewiszcin — früher Topolno — sagt eidlich aus:

Z. P. Ich bin 43 Jahre alt, katholischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

Z. S. Von der hier erwähnten Anordnung des Landraths-Amts ist mir nichts bekannt.

Nr. 196.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg.

Bei der am 15. Juni 1893 stattgehabten Hauptwahl hatten Stimmen erhalten: Kunert-Friedrichshagen 12991, Dr. Meyer-Berlin 10222, und Rechtsanwalt Glimm-Halle 8735; zersplittert waren 206; bei der Stichwahl am 24. Juni 1893 betrug die Zahl der giltigen Stimmen: 32029, wovon Dr. Meyer 17886, Kunert 14143 erhalten hatten. Gegen die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer waren zwei Proteste eingelaufen, deren Behandlung die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Sitzung vom 20. März 1895 (Drucksachen Nr. 242, III. S. 1894/95) zu dem Antrag an den Reichstag veranlaßte:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Alexander Meyer (Halle) im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Merseburg auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die zu Protest I und II beschlossenen Erhebungen veranlassen und von denselben dem Reichstage Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichstag trat diesem Antrage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1895 bei.

Die über beide Proteste beschlossenen Erhebungen ergaben Nachstehendes:

Protest I.

Der Protest I war von dem Schriftsteller Kunert-Friedrichshagen erhoben worden und ging in seinem Punkt 1 dahin:

1. Von mir behauptete v. Werder in öffentlichen Wählerversammlungen, daß ich wegen Verächtlichmachung der Religion insbesondere der christlichen Kirche vom Lehramte seinerzeit behördlich entfernt worden sei, daß ich „abgesetzt" worden sei, daß ich nie Arbeiter gewesen, daß ich nie von meiner Hände Arbeit gelebt und daß ich

„unter die Sozialdemokraten" gegangen, um von der Arbeit der Arbeiter zu leben. — Alle diese Angaben entsprechen der Wahrheit und den Tatsachen durchaus nicht, weshalb ich den Landrat v. Werder gerichtlich zur Verantwortung gezogen habe.

Nach Einleitung der Klage gegen ihn veröffentlichte der Landrat vor dem 15. Juni folgende Erklärung (sowohl in der Presse als durch Plakatanschlag):

Oeffentliche Erklärung.

Herr Fritz Kunert, Schriftsteller in Friedrichshagen bei Berlin, hat mündlich und schriftlich geäußert, daß er mich wegen angeblich von mir über ihn gemachter Aeußerungen gerichtlich zur Verantwortung ziehen werde.

Ich fordere hiermit Herrn Fritz Kunert auf, dies schleunigst zu thun und erkläre schon jetzt, daß ich auf Innehaltung aller Fristen im gerichtlichen Verfahren verzichte, damit die Sache möglichst noch vor einer etwa im hiesigen Wahlkreise stattfindenden Stichwahl zur Verhandlung kommen kann.

Das, was ich in Beziehung auf die Person des Herrn Kunert überhaupt gesagt habe, werde ich vor Gericht vertreten und beweisen. v. Werder.

(Daraufhin erließ Kunert unterm 15. Juni eine längere Erklärung, in der er diese Behauptungen als „gemeine Lügen und nichtswürdige Verleumdungen" zurückwies und das ganze Vorgehen des Landraths als ein „Wahlmanöver schlechtester Qualität" hinstellte, das nur darauf berechnet sei, einem politischen Gegner Verlegenheiten zu bereiten und Gimpel auf den Leim des konservativen Kartells zu locken. Dann fährt der Protesterheber fort:)

Hervorzuheben ist hierbei noch, daß der Landrat v. Werder gleichzeitig Wahlkommissarius für Halle und den Saalkreis war, daß er also für ein Vertrauensamt bestimmt war, welches die unbedingteste Unparteilichkeit zur Voraussetzung hatte.

Als Zeugen für die von mir angezogenen Tatsachen schlage ich vor:

1. die Berichterstatter der „Hallischen Zg." und der „Saale Zg." zu Halle a/S.
2. das sozialdemokratische Wahl-Komitee (Adresse: Alfred Jähnig, Genossenschaftsdruckerei Halle a/S., Völbergasse.)
3. die Zeugen, welche in der Strafsache Kunert wider v. Werder Zeugnis abzulegen haben.

Der Reichstag hatte diesen Punkt für erheblich angesehen und beschlossen

a) den Landrath v. Werder,

b) die Mitglieder des Sozialdemokratischen Wahlkomités:

Alfred Jähnig, Genossenschaftsbuchdruckerei, Völbergasse,
Alb. Sanow, Geiststr. 5/6,
Ewald Schellenbeck, Harz 27,
Ed. Hofmeister, Kühler Brunnen 1,
in Halle a. S.,

c) die Akten in der Privatklage Kunert wider v. Werder von dem Amtsgericht Halle a. S. einzufordern,

und zwar den Landrath v. Werder uneidlich, die unter b aufgeführten Personen als Zeugen eidlich zu vernehmen.

Die Zeugen Alfred Jähnig, Ewald Schellenbeck und Ed. Hofmeister konnten aus eigener Wahrnehmung nichts bekunden; sie erhielten ihre Mittheilungen von dritten Personen, vermögen aber den Wortlaut derselben nach so langer seitdem verstrichener Zeit nicht mehr genau anzugeben. Der Zeuge Sanow aber ist inzwischen verstorben.

Der Landrath v. Werder äußerte sich über diesen Protestpunkt wie folgt:

Es ist unwahr, daß ich jemals meine Beamtenqualität dazu benutzt hätte, um einen Druck auf die Wähler auszuüben. In dem von dem Schriftsteller Fritz Kunert verfaßten Proteste ist absichtlich verschwiegen worden, daß ich zu den von mir veröffentlichten Erklärungen durch die in den beleidigendsten Ausdrücken ergangenen mündlichen und schriftlichen Aeußerungen des ꝛc. Kunert selbst gezwungen worden bin. Ich hatte nur gelegentlich bei einer Diskussion in einer Versammlung in Cönnern am 2. Juni 1893 einmal geäußert:

es sei Arbeiterfang, wenn der socialdemokratische Kandidat in den Flugblättern u. s. w. immer als „unser" Fritz Kunert empfohlen werde. Damit solle und müsse bei den Arbeitern der Glaube erweckt werden, der Kandidat Fritz Kunert sei „Arbeiter" im socialdemokratischen Sinne des Wortes oder es wenigstens gewesen sei. Dies sei aber nicht richtig, Kunert sei Gemeindeschullehrer in Berlin gewesen. Weshalb er nicht mehr Schullehrer sei, berühre uns nicht."

Diese Erklärung hatte ich als der ꝛc. Kunert persönlich und das hiesige socialdemokratische Volksblatt in einer Briefkastennotiz meine Bemerkungen als „Verleumdung" und „Lüge" bezeichneten, in einer Versammlung zu Ammendorf am 9. Juni dahin ergänzt, daß die Gründe für Kunert's Ausscheiden aus dem Lehreramte dieselben gewesen seien, welche ihm kürzlich 3 Monate Freiheitsstrafe durch das Reichsgericht eingebracht hätten, nämlich Beschimpfung der christlichen Religion, (eine Thatsache, die zuerst und unmittelbar vorher am 7. Juni 1893 durch das hiesige socialdemokratische Volksblatt veröffentlicht worden ist).

Darauf veröffentlichte der ꝛc. Kunert am 12. Juni 1893 eine von Beleidigungen gegen mich strotzende Erklärung im hiesigen socialdemokratischen Volksblatte.

Ohne jede Erwiederung konnte ich diese Erklärung nicht lassen. Ich habe aber gesucht, meine Antwort so ruhig wie möglich zu fassen und habe sie nur mit meinem Namen unterschrieben. Trotzdem hat das Volksblatt diese Erklärung nicht aufgenommen.

Alle diese Vorgänge sind als rein persönliche in der Privatklage des ꝛc. Kunert gegen mich Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung gewesen. Das Ergebniß ist:

1. Kunert's Verurtheilung
und
2. meine Freisprechung

gewesen.

Aus den Erhebungsakten ergiebt sich für die Behauptung des Herrn Landraths, daß er zu den Angriffen wider Kunert durch dessen Erklärungen gezwungen worden sei, keinerlei Anhalt; die Versammlungen, in denen die vom Protest gerügten Aeußerungen gefallen sein sollen, haben am 2. bezw. 9. Juni stattgefunden, die erste Erklärung Kunert's ist vom 12. Juni datirt und richtet sich, ebenso wie eine in ihrem Wortlaute nicht vorliegende mündliche Verwahrung Kunert's in einer Wahlversammlung in Halle am 8. Juni gegen die vorausgegangenen Behauptungen des Landraths v. Werder. Ebenso verhält es sich mit der erwähnten Briefkastennotiz im Halle'schen Volksblatt, die den Namen des Landraths gar nicht erwähnt, sondern allgemein erklärt: „Alle gegentheiligen Behauptungen, auch wenn sie von höheren Beamten des Kreises ausgehen, beruhen ausschließlich auf Verleumdung und Lüge." Auch die Behauptung des Landraths,

„es sei Arbeiterfang gewesen, wenn der sozialdemokratische Kandidat in den Flugblättern u. s. w. immer als „unser Fritz Kunert“ empfohlen worden sei, damit solle und müsse bei den Arbeitern der Glaube erweckt werden, der Kandidat Fritz Kunert sei Arbeiter“ ꝛc.

wird durch das den Akten beigegebene Flugblatt nicht bestätigt. Einmal war Fritz Kunert den Wählern schon bekannt, da er von 1890—1893 der Abgeordnete des Kreises gewesen; dann ist in dem von Alfred Jähnig herausgegebenen Wahlflugblatt nur einmal die Wendung „unser Fritz Kunert“ gebraucht, nachdem vorher wiederholt von „unserem Genossen“, „unserem bisherigen Vertreter“, „unserem Kandidaten“ Fritz Kunert die Rede gewesen. Desgleichen ist der im Protest gerügte und von dem Landrath materiell zugegebene Vorwurf nicht den Thatsachen entsprechend,

„daß die Gründe für Kunerts Ausscheiden (oder Entfernung) aus dem Lehreramt dieselben gewesen seien, welche ihm kürzlich drei Monate Festungsstrafe durch das Reichsgericht eingebracht habe, nämlich Beschimpfung der christlichen Religion,

(eine Thatsache, die zuerst und unmittelbar vorher am 7. Juni 1893 durch das hiesige (Halle'sche) sozialdemokratische Volksblatt veröffentlicht worden ist.)“

Das Halle'sche Volksblatt spricht mit keinem Wort von dem Ausscheiden Kunert's aus dem Lehreramte, sondern registrirt einfach die Nachricht über die Verwerfung der gegen jene Verurtheilung (wegen einer Versammlungsrede) eingelegte Revision. Die Behauptung des Landraths, Kunert's Ausscheiden (oder Entfernung) aus dem Lehreramt sei wegen Beschimpfung der christlichen Religion erfolgt, ist nach Ergebniß der Akten objektiv unwahr. Das vom Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin durch Vermittlung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übersandte amtliche Attest, das sich bei den Akten befindet, konstatirt ausdrücklich, daß Kunert sich am 20. August 1887 der „Lehrthätigkeit begeben“ und seinen Rücktritt vom Amte in einem längeren Schreiben an die städtische Schulverwaltung unterm 15. Juni ausführlich begründet habe, dessen Schlußpassus laute:

„Es ist meine Pflicht, diese meine Ueberzeugung nicht nur nicht zu verheimlichen, sondern dieselbe, die Tausende von Lehrern und Millionen im Volke mit mir theilen und hegen, vor Ihnen in Kürze ausgesprochen, sowie die erforderlichen Konsequenzen aus den angeführten Umständen zu ziehen: den Austritt aus der Landeskirche und meinen amtlichen Rücktritt. Betrachten Sie daher diese Zeilen als die definitive Looslösung von meinem Berliner Schulamt.“

Die später erfolgte Entziehung der Ertheilung des Religionsunterrichts bezog sich nur auf den von ihm ertheilten privaten Unterricht in der Berliner freireligiösen Gemeinde.

Das in den Beleidigungsprozessen Kunert-Werder ergangene Gerichtsurtheil, das die Freisprechung des Landraths v. Werder und die Verurtheilung Kunert's wegen formaler Beleidigung aussprach, äußert sich hierüber:

„Die hierdurch behaupteten Thatsachen sind im Wesentlichen wahr. Der Ausdruck „Kunerts Entlassung“ läßt zwar unklar, ob Privatkläger auf eigenen Antrag oder im Disciplinarwege entlassen ist. Es liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, daß Angeklagter sich absichtlich und der Zweideutigkeit halber des allgemeinen Ausdrucks bedient hat. Da auch im Uebrigen weder aus der Form der Aeußerungen noch aus den Umständen, unter welchen sie geschehen sind, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht, ist Angeklagter in diesen zwei Fällen gemäß §. 192 aus §. 185 und §. 186 des Strafgesetzbuchs freigesprochen. Der Privatkläger hat dann auf Grund seines Verdachtes, daß Angeklagter das Gerücht verbreitet habe, den Angeklagten zu drei verschiedenen Malen öffentlich der „gemeinen Lüge und nichtswürdigen Verleumdung“ bezichtigt bzw. einen „Lügner und Verleumder“ genannt und zwar in den von ihm verfaßten und in dem Volksblatt veröffentlichten Erklärungen d. d. Halle den 12. u. 15. Juni 1893, welche in der Urtheilsformel näher bezeichnet sind, sowie in der am 19. Juni 1893 in den Kaisersälen zu Halle abgehaltenen Wählerversammlung. Angeklagter hat bei dieser Zurückweisung des unrichtigen Gerüchts in Wahrnehmung des berechtigten Interesses gehandelt, die Wähler über die Unrichtigkeit desselben aufzuklären. Die Form seiner Aeußerungen begründet aber die Ueberzeugung, daß seine Absicht nicht nur hierauf, sondern zugleich auf Beleidigung des Widerklägers gegangen ist. Er ist deshalb in drei Fällen aus §. 185 des Strafgesetzbuchs verurtheilt. Die Strafe ist auf das geringste, gesetzlich zulässige Maß festgesetzt, weil Privatkläger über das umlaufende Gerücht mit Recht entrüstet war und seine Entstehung nicht ohne Grund auf den von dem Angeklagten gebrauchten Ausdruck „Entlassung“ zurückführen zu müssen glaubte.“

2. Protestbehauptung 2 ging dahin:

Der Absicht des Wahlkommissars v. Werder, die sozialdemokratische Kandidatur zu einer aussichtslosen zu machen, arbeitete eine Depesche des Ersten Breslauer Staatsanwalts v. Rosenberg wirkungsvoll in die Hände. Diese Depesche traf am 14. Juni in Halle ein. Sie sagte, daß Kunert, „wegen Anstiftung zum Diebstahl“ sofort zu verhaften sei. Nebenher ließ der fürsorgliche Herr den sozialdemokratischen Kandidaten am Vorabend der Hauptwahl **steckbrieflich** verfolgen.

Es handelte sich hierbei nicht um eine vollendete Thatsache, um ein gemeines Vergehen, sondern um den Verdacht, daß Kunert zur Ausheftung kriegsgerichtlicher Urtheile angeleitet habe.

Kunerts Verhaftung erfolgte um acht Uhr abends am 14. Juni. Allein um fünf Uhr, wenn nicht schon früher, muß das amtliche Geheimnis des Verhaftsbefehls verkauft oder verraten worden sein; denn bereits um 7 Uhr wurden Extrablätter, welche die Verhaftung des noch nicht Verhafteten mittheilten, verkauft.

Wolffs Depeschen-Bureau, die bürgerliche Presse des Saalkreises und Deutschlands verbreiteten nun mit Windeseile die Nachricht, daß der sozialdemokratische Kandidat des Saalkreises wegen eines gemeinen Verbrechens verhaftet worden sei. — Auch der Wahlkommissar v. Werder depeschirte sofort in den Wahlkreis: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet worden. Weiter verbreiten!“ Die Bekanntmachung meines angeblichen Verbrechens wurde planmäßig u. amtlich durch die dazu befohlenen Gensdarmen von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus vorgenommen. Zeuge für einen derartigen Vorgang in dem Orte Kirchedlau ist der Tischler Julius Koppermann zu Halle a/S. Schwetschkestr. Nr. 28.

Alles das geschah am Vorabend der Hauptwahl.

Auch diesen Punkt erachtete der Reichstag für erheblich und beschloß:

a) den Landrath v. Werder,
b) eventuell die durch die Aussage des Herrn Landraths benannten Gendarmen, bezw. nur den für Kirchedlau angegebenen Gendarmen,
c) den Tischler Julius Koppermann, Schwetschkestraße 28 zu Halle a. S.

und zwar den Landrath uneidlich, die unter b und c angegebenen Zeugen eidlich zu vernehmen.

Der uneidlich vernommene Landrath v. Werder erklärte hierzu:

„Auch diese Behauptung des Protestes ist bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen. Ich habe in demselben ausdrücklich erklärt, daß ich privatim die Nachricht verbreitet hätte,

„Kunert sei wegen Anstiftung zum Diebstahle verhaftet worden."

Das Gericht hat festgestellt, daß diese Nachricht wahr und die Verbreitung derselben von mir in dem berechtigten Interesse, die Wähler aufzuklären, erfolgt sei. Deshalb ist auch deswegen meine Freisprechung erfolgt. Die gerichtlichen Acten ergeben das Nähere, weitere Erklärungen lehne ich ab."

Der Zeuge Tischler Koppermann giebt unter Eid an:

„Am ersten Wahltage, den 15. 6. 1893, wohnte ich des Nachmittags in Kirchedlau im Auftrage der socialdemokratischen Partei zu Halle a. S. der Wahlhandlung bei. Erst nach längerem Verhandeln mit dem Wahlvorsteher wurde ich zugelassen und erhielt dann einen Platz an dem Tische, an dem sich die Wahlkommissare niedergesetzt hatten. Während ich hier saß, trat ein Gensdarm ein und fragte den Wahlvorsteher, ob er schon „die Sache mit Kunert" wisse. Derselbe erwiderte „ja, wir wissen es schon, wir haben heute früh Plakate bekommen". Hierauf ließ sich der Gensdarm an unserem Tische nieder, entfaltete ein Telegramm und las hieraus folgendes vor: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet worden. Weiter verbreiten. Der Landrath." Bis auf die Unterschrift habe ich die Depesche selbst gelesen. Ich habe mich so davon überzeugen können, daß ihr Inhalt richtig verlesen war. Dagegen weiß ich nicht aus eigener Betrachtung, daß die Depesche mit den Worten „Der Landrath" unterzeichnet war. Daß diese Amtsbezeichnung und nicht der Namen „von Werder" vom Gensdarmen genannt ist, weiß ich bestimmt.

Ueber die weitere Verbreitung der Nachricht im Orte weiß ich nichts zu sagen, da ich das Wahllokal nicht verlassen habe. Auch sind mir keine Anordnungen vom Wahlvorsteher oder vom Gensdarmen darüber zu Ohren gekommen, wie die Verhaftung im Ort bekannt gemacht werden sollte. Der Gensdarm erzählte nur, daß die Depesche auch den übrigen Gensdarmen zur Verbreitung gegeben und von ihnen in den anderen Ortschaften ebenfalls bekannt gemacht sei. Aus eigener Wissenschaft kann ich hierüber nichts bekunden. Ich füge noch hinzu, daß im Anfang der Unterredung zwischen Gensdarm und Wahlvorsteher vor der Verlesung der Depesche von der Verhaftung nicht ausdrücklich gesprochen ist. Es läßt sich so nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die erste Antwort des Wahlvorstehers, „er wisse die Sache mit Kunert schon", sich auf die Verhaftung bezogen hat. Ebensowenig ist dies von den Plakaten zu behaupten. Gelesen habe ich die Plakate nicht."

Die nach Beschluß des Reichstags vom Landrath ev. zu benennenden Gendarmen konnten nicht vernommen werden, da der Landrath jede Erklärung hierüber ablehnte. Der Korreferent stellte deshalb den Antrag, die Beschlußfassung auszusetzen und Beweisergänzung durch Vernehmung der amtlich zu eruirenden Gendarmen vornehmen zu lassen. Der Referent schloß sich diesem Antrag für den Fall, daß sein Antrag auf die Ungültigerklärung der Wahl abgelehnt werde, an. Die Kommission war dagegen der Meinung, daß kein Zweifel darüber obwalten könne, daß der Landrath nicht bloß einem einzelnen bestimmten Gendarmen (in Kirchedlau) das fragliche Telegramm habe zugehen lassen, es sei vielmehr als selbstverständlich anzunehmen, daß er dies Telegramm durch die Gendarmerie über den ganzen Wahlkreis zur Verbreitung gebracht habe, umsomehr da in dem schon erwähnten Gerichtsurtheile ausdrücklich von einer Verbreitung, nicht von einer bloßen Versendung die Rede sei; indem es dort heißt:

„Schließlich ist dem Angeklagten (Landrath v. Werder) noch zum Vorwurf gemacht, den Privatkläger (Kunert) am 15. Juni 1893 durch Verbreitung der Depesche: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet" beleidigt zu haben. Er hat den Thatbestand zugegeben."

Dadurch aber, daß der Landrath behufs Verbreitung dieser Depesche sich an die ihm amtlich unterstellten Gendarmen gewendet habe, sah der Referent den Beweis erbracht, daß es sich hier um eine Amtshandlung, bezw. amtliche Wahlbeeinflussung handle.

Von einer Seite wurde — unter Berechtigterklärung der zum Vorwurf gemachten Handlung — auch darauf hingewiesen, diese Beweisergänzung durch nochmalige Aufforderung an den Landrath, die Gendarmen zu benennen, sei schon um deswillen zwecklos, weil es kein Mittel gebe, den Landrath zu dieser Erklärung zu zwingen, da ja kein Angeschuldigter zu einer ihn belastenden Aussage veranlaßt werden könne. Auch der weitere Eventualantrag des Referenten, von der Postbehörde das Original der fraglichen Depesche einzufordern, könne zu keinem Ergebniß führen, weil diese Originale nicht so lange Zeit aufbewahrt würden. Der Antrag auf Aussetzung des Beschlusses und Beweisergänzung wurde von der Kommission abgelehnt.

3. Als dritten Beschwerdepunkt führte der Protest auf:

Dazu kam, daß der Herr Landrat und Wahlkommissarius von Werder seine eigenartige Agitation in der früheren Weise fortzusetzen für gut hielt. Das erhellt aus der Nr. 146 des „Volksblatt" für Halle, worin es auf der Seite 3, Spalte 2 und 3 wörtlich heißt:

„Wahlmanöver.

Auf dem Lande wird am Wahltage (24. Juni) folgendes auf blutigrotem Papiere gedrucktes Plakat, welches uns ein Freund unserer Sache zustellt, verbreitet werden:

Herr Schriftsteller Fritz Kunert

fährt fort unter Berufung auf ein angeblich ihm am 12. Mai 1887 ausgestelltes Zeugnis die Richtigkeit der von mir in Beziehung auf seine Person behaupteten Thatsachen zu bestreiten. Seine „anständige" Kampfesweise wird am besten durch die von ihm dabei gebrauchten Ausdrücke gekennzeichnet.

Demgegenüber erkläre ich folgendes:

Die Antwort auf die Privatklage des Herrn **Fritz Kunert** ist bereits fertig gestellt.

Im Jahre 1889 versuchte Herr **Fritz Kunert** in seiner Manier Kindern Religionsunterricht zu geben. Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 16. Februar 1889 ist ihm dies untersagt und diese Maßregel durch Androhung von Zwang durchgeführt worden.

Da eine mündliche Verhandlung vor dem 24. d. M. nicht möglich ist, so sehe ich mich genötigt, aus dieser Antwort folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die Vorgänge, welche zu dem Ausscheiden des Herrn **Fritz Kunert** aus seinem Berliner Schulamte geführt haben, fallen in den **Juli** und **August 1887.** Insbesondere hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin im August 1887 eine Untersuchung eingeleitet, und diese hat erst am 26. August 1887 einen vorläufigen polizeilichen Abschluß erhalten. Dem-

gegenüber kommt ein Zeugnis vom **12. Mai 1887** garnicht in Betracht.

Im übrigen ist Herr **Fritz Kunert**, — so viel mir bekannt geworden ist — bestraft:

1. Durch Urteil des kgl. Landgerichts zu Breslau vom 3. Mai 1890 wegen Beleidigung mit 30 M. Geldstrafe event. 6 Tagen Haft (ob rechtskräftig, weiß ich nicht).

2. Durch Urteil des Schöffengerichts zu Breslau wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 21. Oktober 1878 mit 30 M. Geldstrafe event. 6 Tagen Haft.

3. Durch Urteil des kgl. Landgerichts zu Magdeburg vom 18. Juni 1892 wegen desselben Vergehens mit 1 Monat Gefängnis.

4. Durch Urteil des königl. Landgerichts zu Beuthen (Ob.-Schl.) von 1892 wegen Uebertretung des Ges. vom 11. März 1850 mit 30 M. Geldstrafe.

5. Durch Urteil der Strafkammer in Neustadt (Ob.-Schl.) vom 30. September 1892 wegen Vergehens **gegen § 166 des Strafgesetzbuches mit 3 Monaten Gefängnis.** Dieses Urteil ist rechtskräftig, da die dagegen von Herrn **Fritz Kunert** eingelegte Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen ist.

Zahlreiche andere Strafsachen, die gegen ihn schwebten, darunter **4 wegen Majestätsbeleidigung** sind unerledigt geblieben, weil wegen der langen Dauer der letzten Reichstagssessionen die Strafverfolgung gegen ihn als Reichstagsabgeordneter nicht weitergeführt werden konnte und deshalb Verjährung eintrat.

Alle diese Thatsachen sind in meiner Antwort auf die Privatklage des Herrn **Fritz Kunert** unter Beweis gestellt. Ich habe aber auch, damit Herr **Fritz Kunert** lernt, daß man im politischen Leben nicht ungestraft die gröbsten Schimpfwörter gebrauchen darf, Widerklage erhoben und hoffe, daß mit Rücksicht auf seine Vorstrafen das Gericht ihm eine erhebliche Strafe zuerkennen wird.

Halle a. S., 21. Juni 1893. **von Werder.**"

Dieses Plakat ist den konservativen Vertrauensmännern (Amtsvorstehern u. s. w.) mit folgendem Schreiben zugestellt worden:

Halle a. S., den 23. Juni 1893.

Sehr geehrter Herr!

Die beifolgenden Plakate bitten wir sehr ergebenst gefl. sofort in Ihrem Orte an wohlersichtlicher Stelle anschlagen zu lassen.

Besten Dank im Voraus!

Hochachtungsvoll

Das Wahlbureau

der vereinigten Deutsch-Konservativen, Deutsch-Sozialen und allgemeinen Ordnungspartei.

L. Lehmann.

Wir sehen, daß der Herr Wahlkommissar seine alte Thätigkeit mit ungeschwächten Kräften fortgesetzt.

Unter Erhebliclerklärung dieses Protestpunktes hatte der Reichstag s. Zt. beschlossen:

a) den Landrath v. Werder,

b) das Mitglied des Wahlbureaus der vereinigten Deutsch-konservativen, Deutsch-sozialen und Allgemeinen Ordnungspartei: Herrn L. Lehmann in Halle a. S.,

und zwar ersteren uneidlich, letzteren eidlich auch darüber zu vernehmen, ob er zur Versendung dieses Plakates von Herrn v. Werder veranlaßt worden sei.

Das Ergebniß der Erhebung war:

Der genannte Zeuge L. Lehmann konnte nicht ermittelt werden; seine Vernehmung fiel deshalb aus; der Landrath v. Werder äußerte sich wie folgt:

„Der p. Kunert hatte am 15. Juni wieder eine von Beleidigungen gegen mich strotzende Erklärung veröffentlicht. Unmittelbar nach seiner Entlassung am 19. Juni 1893 erging er sich, wie gerichtlich festgestellt worden ist, wieder in beschimpfenden Aeußerungen gegen mich. Da Kunert's Beleidigungen durch das Volksblatt zur Kenntniß von Personen gelangten, welche andere Zeitungen nicht lasen, dieses Blatt aber bereits die Aufnahme meiner Entgegnung abgelehnt hatte, ich aber persönlich nicht gewillt war, es zu dulden, daß ich unwidersprochen als „Lügner" und „Verleumder" bezeichnet wurde, so habe ich allerdings eine andere Form der Veröffentlichung meiner Erklärungen wählen müssen. Eine amtliche Bekanntmachung habe ich mit Absicht vermieden. Es blieb mir deshalb nur übrig, das Wahlkomitee der Ordnungsparteien um Verbreitung meiner Erklärung vom 21. Juni 1893 zu ersuchen. Auch für diese Handlung habe ich persönlich die Verantwortung übernommen und bin freigesprochen worden,

weil alle von mir angeführten Thatsachen richtig und der von mir gebrauchte Ausdruck eine verhältnißmäßig milde Kritik der von dem p. Kunert gebrauchten Ausdrücke sei, welcher die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne.

Alle von mir in dem Protest I erwähnten Erklärungen sind also nur persönliche Aeußerungen, welche durch grobe Beleidigungen des p. Kunert hervorgerufen sind. Ich habe sie auch alle nur mit meinem Namen, nicht mit meinem Amtscharacter unterschrieben."

Weiter:

„Ganz ausdrücklich muß ich noch bemerken, daß ich als Wahlkommissar alle Parteien vollständig gleich behandelt habe. So sind zur Feststellung des Wahlresultats — der Hauptaufgabe des Wahlkommissars bei der Reichstagswahl — von jeder Partei, auch von der sozialdemokratischen, je zwei Vertreter zugezogen worden."

Die Wahlprüfungs-Kommission kam auf Grund der zu Punkt 1, 2 und 3 stattgehabten Beweiserhebung zu dem Beschlusse, alle drei Protestbehauptungen als erwiesen anzusehen.

Protest II.

Ein zweiter, von Alfred Jähnig (Halle) im Auftrag des sozialdemokratischen Wahlkomitees eingereichter Protest erhob folgende Beschwerden:

1. Der Herr Landrath v. Werder hatte angeordnet, wie die Wahlvorsteher der ländlichen Bezirke am 15. Juni einstimmig erklärten, daß kein unbekannter Wähler im Wahllokale verbleiben dürfe. Darauf hin sind am 15. Juni alle unsere Leute aus den Lokalen verwiesen worden.

Albert Sanow, Cigarrenhändler (Halle a. S., Geiststr. 5/6) und Alfred Jähnig (Halle a. S., Genossenschafts-Buchdruckerei) gingen am 17. Juni nach dem Landrathsamt, allwo sie vom Sekretair den Bescheid erhielten, daß die Leute sich für 24. Juni (Tag der Stichwahl: Kunert contra Meyer) polizeiliche Bescheinigung über ihre Wahlberechtigung ausstellen lassen sollten. — Hierauf gingen genannte Personen zu dem Polizei-Oberinspector Weydemann in Halle a. S., welcher ihnen erwiderte: ob in Halle selbst so etwas vorgekommen sei (was verneint werden mußte), und so ginge es ihm nichts an, das sei Sache der Regierung in Merseburg. — Sofort reisten der p. Jähnig, und Ewald Schellenbeck (Halle a. S., Harz 27) nach dort, konnten aber leider den Herrn Regierungspräsidenten v. Dieſt nicht persönlich sprechen, weshalb sie die Beschwerde schriftlich hinterließen.

Der Herr Regierungspräsident that was er thun konnte, um uns zu unserem Rechte zu verhelfen. — Als

am 23. Juni das hiesige Stadtsecretariat die betr. Bescheinigungen nicht ausstellen zu können glaubte (an den Herrn Oberbürgermstr. Staude lag die Schuld nicht, denn als er im Bureau erschien erklärte er sich bereit, die Bescheinigungen zu unterzeichnen), telegraphierte der p. Jähnig an die Regierung in Merseburg, welche auf demselben Wege Remedur schaffte. Erst auf diese Weise erhielten die socialdemokratischen Parteiangehörigen ca. 200 Legitimationen.

Vom Reichstag wurde dieser Punkt, weil er den Vorwurf des Ausschlusses der Oeffentlichkeit der Wahlhandlungen in allen ländlichen Bezirken erhebt, für erheblich erklärt und daher für erforderlich erachtet, Erhebungen darüber zu veranstalten, ob und eventuell inwieweit die einzelnen Wahlvorstände die Oeffentlichkeit beeinflußt haben, und daher beschlossen:

a) amtliche Auskunft des Wahlkommissars über die Anordnung selbst und eventuell Einsendung der Anordnung, sowie ferner eine Erklärung der einzelnen Wahlvorstände des Saalkreises I, Städte II, platles Land über Befolgung oder Nichtbefolgung des Erlasses zu erfordern;

b) die genannten Zeugen:

Albert Sanow, Geiststraße 5/6,
Alfred Jähnig, Bölbergasse, Genossenschafts-Buchdruckerei,
Emil Schellenbeck, Harz 27 — sämmtlich in Halle a. S.,

eidlich zu vernehmen.

Das Beweisergebniß ist folgendes:

Der Wahlkommissar, Landrath v. Werder, gab zu, folgenden Erlaß an die Wahlvorsteher ausgegeben zu haben:

Halle a/S., den 8. Juni 1893.

Den Herrn Wahlvorstehern habe ich bereits in meiner Verfügung vom 27. v. Mts. mitgetheilt, daß jeder wahlberechtigte Deutsche ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem er angehört, in jedem Wahllokale verweilen darf. Es ist nun bei mir angefragt worden, ob von den erscheinenden Personen der Nachweis, daß sie wahlberechtigt seien, verlangt werden könnte. Zur Entscheidung dieser Frage kann unbedenklich §. 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 herangezogen werden. Danach muß jeder, der behauptet, wahlberechtigt zu sein, die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Notorietät liegt unzweifelhaft vor, wenn der Erschienene in der Wählerliste, die der Wahl in dem betreffenden Lokale zu Grunde gelegt wird, aufgeführt ist. Im Uebrigen sind aber die Herrn Wahlvorsteher berechtigt, von jeder erscheinenden Person den Nachweis der Wahlberechtigung durch genügende Beweismittel, wie z. B. amtliche Bescheinigungen und Urkunden, zu fordern.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.
(gez.) v. Werder.

Auf eingelegte Beschwerde seitens des sozialdemokratischen Wahlkomitees antwortete der Königliche Regierungspräsident von Merseburg unterm 21. Juni 1893:

Auf Ihre Eingabe vom 17. d. M. erwidere ich das Folgende:

Nach dem von Ihnen angeführten Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juli 1892 gestattet zwar der §. 9 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 die Anwesenheit bei der Wahlhandlung zum Reichstage allen Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören. Die Wahlvorsteher sind aber berechtigt, von den im Wahllocale sich einfindenden Personen, welche nicht in der Wählerliste des betreffenden Wahlbezirks eingetragen oder sonst dem Wahlvorstande als wahlberechtigt bekannt sind, den Nachweis der Wahlberechtigung zu fordern, welcher durch Beweismittel, wie z. B. amtliche Bescheinigungen oder Urkunden zu erbringen ist.

Die Zeugen Jähnig und Schellenbeck (Sanow ist inzwischen verstorben) bestätigen die Protestbehauptung.

Die zu den Akten gegebenen Erklärungen der einzelnen Wahlvorstände des Landkreises Halle (119 an der Zahl) ergeben, daß obiger Erlaß durchgehends „befolgt", „streng befolgt", „genau befolgt" worden ist. In einigen dreißig Fällen äußern sich die Wahlvorsteher dahin, daß sie in Folge dieser Anordnung Leute rundweg aus dem Wahllokale gewiesen haben, die sich nicht durch amtliche Legitimation als wahlberechtigt ausweisen konnten. Militärpässe wurden in wiederholten Fällen nicht als genügende Legitimation erachtet; ebensowenig Bescheinigungen des sozialdemokratischen Wahlkomites in Halle. In zahlreichen Fällen führte dieser landräthliche Erlaß bei den ländlichen Wahlvorstehern zu einer solchen Einschränkung des Begriffes der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, daß sie mit der gesetzlichen Vorschrift nicht mehr in Einklang zu bringen ist. In Dalena z. B. wurde am Stichwahltag ein mit amtlicher Legitimation versehener Wähler ausgewiesen, weil die Wahlkommission ihn für noch in jugendlichem Alter stehend ansah, und der Wahlvorstand wünscht daher für künftige Fälle auf den amtlichen Legitimationen das Signalement angegeben. In Moederau erfolgte die Ausweisung auch, weil der Betreffende sich nicht amtlich über Alter und Ehrbarkeit ausweisen konnte. In Trebitz verlangte der Wahlvorsteher „namentlich, die betr. Person solle eine ihm bekannte Persönlichkeit zur Rekognoszirung vorstellen". In Wurp, erklärte der Wahlvorsteher kurz, „daß sämmtliche fremden sozialdemokratischen Wähler aus dem Lokale ausgewiesen wurden". In Ober-Maschwitz erfolgte die Ausweisung, weil „vor Allem das obrigkeitlich ausgestellte Signalement fehlte". Der Wahlvorsteher in Wettin erklärt: „Die beiden anscheinend der sozialdemokratischen Partei angehörenden Aufpasser am 15. Juni habe ich aus dem Wahllokale gewiesen, da dieselben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung nicht erbringen konnten. Und der Wahlvorsteher in Bruckdorf, Gutsbesitzer Paul Hoyle, endlich erklärte:

„Da ich vermuthete, daß es meinem Herrn Stellvertreter den Sozialdemokraten gegenüber an der nöthigen Energie fehlen würde, um alle Wahlvorschriften genau innezuhalten, so habe ich selbst nur auf wenige Minuten das Wahllokal verlassen, und zwar zu einer Zeit, wo die wenigsten Stimmen abgegeben wurden, und ist in dieser Zwischenzeit auch nichts passirt. Ich selbst habe peinlich alle Vorschriften auf das genaueste befolgt. Allerdings genügte mir eine bloße Bescheinigung, daß Jemand anderswo in der Wählerliste eingetragen sei, nicht, sondern ich stellte die Bedingung, daß fremde Personen, die obige Bescheinigung hatten, sich durch Confrontation mit mir bekannten, glaubwürdigen Personen über die Echtheit ihrer Person ausweisen konnten. Wem dies nicht gelang, der durfte nicht ins Wahllokal; wer aber den verlangten Beweis erbrachte, durfte uns durch seine Anwesenheit belästigen und haben so thatsächlich Personen aus Halle der ganzen Wahlhandlung beigewohnt."

Der Referent vertrat die Anschauung, daß seitens des Wahlkommissars §. 3 des Wahlreglements hier zu Unrecht angeführt sei, jene Vorschrift gelte nur zwecks Aufnahme in die Wählerliste, da sei der Ausweis über die Wahlberechtigung selbstverständliche Voraussetzung. §. 9 des Wahl-

gesetzes bestimme aber die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung schlechthin. Wenn aber auch die Forderung des Ausweises über die Wahlberechtigung als zu Recht bestehend angenommen würde, so gestalte sich hier doch durch die Fülle der Einzelheiten der Stand der Dinge so, daß in einer ganzen Reihe von Wahlbezirken für eine bestimmte Partei die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung geradezu als ausgeschlossen angesehen werden müsse. Wenn die Kommission in früheren Fällen auch die Ausweisung einzelner Personen nicht als gleichbedeutend mit Aufhebung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung erachtet habe, so sei hier durch die Erklärung der einzelnen Wahlvorsteher doch geradezu die Ausweisung der Angehörigen einer bestimmten Partei systematisch über den ganzen Landkreis hin organisirt worden, was bei dem Stimmenverhältniß des Landkreises (13 018) gegen die Stadt Halle (17 467) schwer ins Gewicht falle. Von anderer Seite wurde unter Hinweis auf §. 26 des Wahlreglements die Berechtigung des Erlasses, sowie des Vorgehens der Wahlvorsteher betont, ein Ausschluß der Oeffentlichkeit liege keineswegs vor, um so weniger, als ja in einer ganzen Reihe von Wahlbezirken sowohl in der Haupt- wie in der Stichwahl Vertreter der sozialdemokratischen Partei der Wahlhandlung beigewohnt hätten, zum Theil sogar ohne Legitimation. Außerdem müsse beachtet werden, daß die beschwerdeführende Partei ihre Stimmen vorwiegend aus den industriellen Stadtbezirken rekrutire, die Landbezirke für sie also nicht ausschlaggebend in Bezug auf das Gesammtergebniß seien.

Die Kommission nahm mit Stimmenmehrheit den Protestpunkt als erwiesen an.

2. Der zweite vom Reichstag für erheblich erklärte Punkt des Protestes lautete:

Und mit diesen Legitimationen versehen, wurden unsere Leute noch aus den Lokalen verwiesen in:

Dieskau, Trebitz am Petersberg, Nauendorf, Schwerz, und in Neutz (trotz militärischen Paß und namhaft gemachter Bekannte des betr. Dorfes);

im Uebrigen wurden sie auf diese Legitimation hin zugelassen.

Der Beschluß des Reichstags ging dahin:

a) von den Wahlvorständen in Dieskau, Trebitz, Nauendorf, Schwerz und Neuß Erklärungen über die Protestbehauptungen einzufordern,

b) die obengenannten Zeugen Sanow, Jähnig und Schellenbeck eidlich zu vernehmen.

Die Erklärung des Wahlvorstandes in Dieskau ergab die Unbegründetheit des Vorwurfes; dagegen hatte der Wahlvorsteher in Trebitz a./P. die Legitimation durch eine ihm bekannte Persönlichkeit gefordert und da dies dem Betreffenden unmöglich war, ihn aus dem Wahllokal gewiesen. Ebenso wurden in Nauendorf die „auswärtigen Leute" trotz Legitimation ausgewiesen, da es dem Wahlvorsteher mindestens zweifelhaft erschien, ob der, bezw. die Vorzeiger auch wirklich die in den betreffenden Legitimationen erwähnten Personen seien. Der Wahlvorsteher in Schwerz erklärt: „den Abgesandten des sozialdemokratischen Komites konnte ich den Aufenthalt des Wahllokals nicht gestatten, da mir die Legitimationen der Betreffenden nicht genügend waren, da sie des Signalements entbehrten." In Neutz wurde nach der Erklärung des Wahlvorstandes ein fremder unbekannter Mann trotz Legitimirung durch einen Militärpaß aus dem Wahllokal gewiesen. „Nach einiger Zeit kam derselbe wieder und brachte einen hier bekannten Schlosser Namens Hoffmann mit, welcher ihn als denjenigen bezeichnete, wofür er sich ausgegeben hatte; es wurde ihm wieder gesagt, daß er nur alsdann als Wahlberechtigter angesehen werden könne, wenn er eine Bescheinigung derjenigen Ortsbehörde beibrächte, daß er in der Wählerliste seines Ortswahlbezirkes eingetragen sei und wurde zum Abtreten veranlaßt."

Die eidlich vernommenen Zeugen konnten aus eigener Wahrnehmung die Protestbehauptung nicht bekunden; sie gaben aber eine Reihe von Personen an, denen die erwähnte Ausweisung an genannten und noch weiteren Orten zu Theil geworden, doch wurde diesen Angaben von der Erhebungsbehörde nicht näher getreten.

Die Wahlprüfungs-Kommission nahm auch diesen Protestpunkt — mit Ausnahme des Falles in Dieskau — als erwiesen an.

Drei weitere, vom Reichstag als erheblich angesehene Protestpunkte fanden durch das in Folge des Reichstagsbeschlusses durchgeführte Beweisverfahren ihre Bestätigung nicht und fallen daher außer Betracht.

Als letzten Protestpunkt, über welchen der Landrath v. Werder durch Reichstagsbeschluß zu einer Erklärung veranlaßt wurde, hatte der Reichstag folgenden für erheblich erklärt:

„Vor der Hauptwahl wurde an die bevorrechteten Personen im Saalkreis ein Circular folgenden Inhalt (wie sich eins in unseren Besitz verirrte) versandt:

Halle a. S., 14. Juni 1893.

Sehr geehrter Herr!

Im Interesse des Wahlkreises und Ihrer Ortschaft werden Sie dringend gebeten, dafür zu sorgen, daß morgen möglichst viele Stimmen für Glimm abgegeben werden. L. v. W."

Darüber äußerte sich der Landrath wie folgt:

„Ich habe niemals ein von mir ausgehendes Schriftstück mit L. v. W. unterzeichnet."

Von einer Seite wurde diese Auskunft als sehr unbestimmt angesehen, der Korreferent stellte den Antrag auf nochmalige Vernehmung des Landraths behufs Erlangung einer nicht mißzudeutenden, bestimmteren Antwort. Die Kommission erachtete jedoch den Punkt als durch die ertheilte Antwort erledigt.

Bei Erörterung des ganzen durch die Beweiserhebung zur Beschlußfassung gestellten Materials gingen Referent wie Korreferent einig in der Auffassung, daß es sich hier um eine ungehörige amtliche Beeinflussung des Landraths handle. Jedoch betonte Korreferent, man habe nicht nur die Thatsache der Wahlbeeinflussung, sondern auch ihre Wirkung festzustellen. Im vorliegenden Falle sei der Abstand der Stimmen — bei Hauptwahl wie bei Stichwahl — so groß, daß man nicht annehmen könne, es würde der schließliche Ausgang der Wahl ein anderer gewesen sein, wenn jene Vorgänge nicht passirt wären. Bei der Hauptwahl handle es sich um eine Mehrheit von 1487 Stimmen gegen den in Betracht kommenden konservativen Kandidaten, bei der Stichwahl um 3743 Stimmen. Das Stimmenverhältniß sei 1893 ungefähr das gleiche wie 1890 gewesen. Durch die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung verschiebe sich freilich die Frage und häuften sich die Bedenken derart, daß man sich einer Ungiltigkeitserklärung nicht werde entziehen können. Von einer Minderheit wurde die von den Referenten gerügte Ungehörigkeit der geschilderten landräthlichen Agitation bestritten; der Landrath habe nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern privatim, als Wähler in die Agitation eingegriffen, und das Recht müsse ihm gewahrt werden, sonst wäre der Landrath für die Wahlzeit geradezu seiner politischen Rechte entkleidet.

Demgegenüber betonte der Referent, hier müsse auch in Betracht gezogen werden, daß der Landrath zugleich Wahlkommissar, also der oberste Wahlbeamte des Kreises

gewesen sei, der das Vertrauen einer objektiven Wahlleitung durch strengste Neutralität rechtfertigen müsse. Hier aber habe der Landrath in persönlichster Weise in die Wahlagitation eingegriffen, zum Theil durch Behauptung von objektiv unwahren Vorwürfen gegen den ihm mißliebigen Kandidaten, und er habe sich bei dieser Agitation auch der Mithilfe der ihm amtlich unterstellten Organe — z. B. der Gendarmen — bedient, so daß eine Unterscheidung, wo die amtliche Beeinflussung aufhöre und die private Agitation beginne, nicht möglich sei. Bei dem Abhängigkeitsverhältniß der ärmeren ländlichen Gemeinden von dem Landrath in einer Reihe von Fragen — z. B. bei Staatsunterstützung für Schulzwecke, Wegebauten, Bodenmeliorationen ꝛc., wo sie auf Befürwortung durch den Landrath angewiesen seien — müsse man in der That zu der Annahme kommen, daß in denselben durch diese amtliche Beeinflussung die Wahlfreiheit, wenn nicht geradezu aufgehoben, so doch wesentlich eingeschränkt worden sei. Fasse man hierzu noch ins Auge die Aufhebung oder doch Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in Dutzenden von Wahlbezirken, wie sie sich aus den amtlichen Erklärungen der Wahlvorsteher als Wirkung des landräthlichen Erlasses vom 8. Juni ergeben habe, so müsse man allerdings auch zu der Annahme kommen, das Zahlenergebniß der Stimmabgabe sei durch diese Thätigkeit des Landraths wesentlich beeinflußt worden. Rechne man beispielsweise nur 800 Stimmen Differenz bei der Hauptwahl für Meyer und Glimm auf und ab, so wäre an Stelle Meyers der konservative Kandidat in die Stichwahl gekommen, und dann sofort das Endergebniß ein anderes gewesen.

Die Kommission sprach sich mit 8 gegen 5 Stimmen für Ungültigerklärung der Wahl aus, weil das Beweisergebniß geeignet sei, die Gewißheit zu beseitigen, daß ohne diese Beeinflussungen des Landraths der gewählte Kandidat die zur Wahl nöthige Stimmenzahl erhalten haben würde.

Die Kommission kam daher zu dem Schlußvotum:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg für ungültig zu erklären.

Berlin, den 4. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Fischer**, Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme.** **Brandenburg.** **Gamp.** **Hilgendorff.** **von Holleuffer.** Dr. **von Marquardsen.** **Schmieder.** Dr. **Schneider.** **von Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 197/204.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Zusatz-Antrag zum Antrage Lenzmann — Nr. 179 der Drucksachen —.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. anstatt Artikel 5a zu setzen **Artikel 7a**;
2. in a nach dem Worte „feilbieten" die Worte hinzuzusetzen:

„Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für bestimmte Zeitperioden, welche jedes Mal zwei Wochen nicht überschreiten dürfen, die vorstehende Bestimmung in ihrem Bezirk außer Kraft zu setzen."

Nr. 198.

Weiß. Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen: im Artikel 11 (§. 56 der Gewerbeordnung Ziffer 11) die Worte:

„Brillen und optische Instrumente"

zu streichen.

Nr. 199.*

Quentin. Der Reichstag wolle beschließen:

Der Artikel 8 des Gesetzentwurfs erhält folgenden Zusatz:

„Gewerbetreibende, welche bis zum 1. Januar 1896 ihr Geschäft auf dem Wege des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Privatkunden betrieben haben, behalten für sich und nach ihrem Tode deren Wittwe bezw. die Vormundschaft der minderjährigen Kinder die Befugniß zur Fortführung des Geschäfts in bisheriger Weise."

Unter-Antrag zum Antrage Gröber und Genossen — Nr. 176 der Drucksachen —.

Nr. 200.

Dr. **v. Cuny.** Der Reichstag wolle beschließen:

nach den Worten „mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken" einzuschalten:

„und von Gegenständen des Weinhandels".

Nr. 201.

Dr. **Förster** (Neustettin). Der Reichstag wolle beschließen: den Artikel 8 so zu fassen:

„Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen und Waaren, mit Ausnahme von Drucksachen, anderen Schriften und Bildwerken und für andere Waaren, soweit dazu nicht eine ausdrückliche öffentliche oder schriftliche Aufforderung an den Aufsucher ergangen ist, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung."

Berlin, den 10. März 1896.

---

* Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 162 der Drucksachen unter 4, sowie auch der Anträge 1 und 2.

Nr. 202.

Gröber (Württemberg). **v. Holleuffer.** Dr. **Hitze.** **Jacobskötter.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. als **Artikel 11a** einzusetzen:

Im §. 56a der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„4. das Aufsuchen von Bestellungen sowie der Abschluß von Geschäften, bei denen Waaren gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§§. 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.)

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Gewerbetreibende, welche in Gemäßheit des §. 44 Waarenbestellungen aufsuchen."

2. als **Artikel 12a** folgende Bestimmung aufzunehmen:

Im §. 56c Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind."

Nr. 203.

Leuzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Artikel 13 die Worte:
„wegen Land- oder"
zu streichen;

II. in Artikel 15
a) die Worte:
„wegen Land- oder Hausfriedensbruch, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt"
zu streichen,
b) in Absatz 2 statt der Worte „einer Woche" die Worte zu setzen:
„sechs Wochen",
c) in Absatz 2 vorletzte Zeile statt des Wortes „fünf" das Wort zu setzen:
„drei";

III. in Artikel 16 anstatt der Worte „durch schulpflichtige Kinder" die Worte zu setzen:
„durch Kinder unter 14 Jahren".

Nr. 204.

Dr. **Hahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

im **Artikel 11** (§. 56 Ziffer 10) die Worte hinzuzufügen:

„Topfpflanzen dürfen nur innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes des Verkäufers oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke gleichgestellten nächsten Umgebung desselben im Umherziehen feilgeboten werden."

Nr. 205/207.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 205.

Dr. **Hahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem **Artikel 12** Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

2. Der Absatz 3 erhält die Fassung:

„Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten sowie der Handel mit Vieh und Geflügel im Umherziehen untersagt, von der Beibringung von Herkunfts- und Gesundheitsattesten abhängig gemacht, oder Beschränkungen unterworfen werden."

Nr. 206.

Dr. **Hahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

unter Zurückziehung des Abänderungs-Antrages — Nr. 204 der Drucksachen —

im **Artikel 11** Ziffer 10 zwischen „Sträucher und „Sämereien" das Wort:
„Topfpflanzen"
einzufügen.

Nr. 207.

Dr. **Schaedler.** Der Reichstag wolle beschließen:

im **Artikel 12** Ziffer 2 hinter den Worten „Handel mit" einzufügen:
„Rindvieh".

Berlin, den 11. März 1896.

Nr. 208.

Berlin, den 9. März 1896.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die aus der Anlage ersichtlichen

Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien,

erlassen.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag diese Bestimmungen gemäß der Vorschrift des §. 120e Absatz 4 a. a. O. zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R.A. d. J. Nr. 4178 III.

Bekanntmachung,

betreffend

den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

   Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

   Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

   In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen.

   Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Nr. 209/211.*
Berichte
der
Kommission für die Petitionen.

Nr. 209.
Vierter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Rimpau. Journ. II. Nr. 94.

Der Petent Max Häner in Hamburg erhielt im Jahre 1890 vom Magistrat in Oldesloe die Aufforderung, seine Offerte über die Lieferung von 25 000 Stück sogenannter Iron-bricks einzureichen. Bevor er dieser Aufforderung nachkam, wandte er sich an das Hamburger Haupt-Zollamt St. Annen mit der Anfrage, ob auf Iron-bricks ein Zoll ruhe. Der dortige Ober-Zollkontroleur ertheilte dem Petenten die gewünschte Auskunft, indem er ihm aus dem Zollbuche die Stelle vorlas: „Iron-bricks u. s. w. sind zollfrei" und ihn mit den Worten entließ: „Geben Sie die Offerte ruhig als zollfrei ab; die Steine kosten keinen Zoll." Der Petent reichte darauf hin seine Offerte ein und erhielt den Zuschlag. Er ließ sodann in den Monaten Mai und Juni die Iron-bricks kommen, die dann auch als zollfrei eingelassen wurden.

Nachdem Petent im Jahre 1891 wiederum vom Magistrat in Oldesloe eine Aufforderung zur Lieferung von 25 000 Stück Iron-bricks erhalten, fragte er nochmals beim Ober-Kontroleur des Hauptzollamts St. Annen an, ob Iron-bricks noch zollfrei seien, worauf ihm die Antwort zu Theil wurde: „Die Steine sind immer noch zollfrei; es hat sich nichts geändert." Er erhielt sodann auch bezüglich dieser Lieferung vom Magistrat in Oldesloe den Zuschlag.

Im Mai 1891 erhielt Petent von der Zollbehörde die Aufforderung, die im Jahre 1890 gelieferten 25 000 Stück Iron-bricks nachträglich mit 1468,85 Mark — 1 Mark für 100 kg — zu versteuern. Er begab sich mit dem Schreiben der Zollbehörde zu dem Ober-Zollkontroleur in St. Annen und machte demselben wegen der ihm ertheilten unrichtigen Auskunft Vorwürfe, worauf ihm dieser, nachdem er von dem Inhalte des Schreibens Kenntniß genommen, entgegnete: „Warum haben Sie sich keine Erkundigungen beim Herrn General-Zolldirektor eingezogen? Wir haften nicht für unsere Aussagen, und haben Sie einfach den Zoll zu bezahlen."

Petent glaubte sich hierbei nicht beruhigen zu sollen und wandte sich deshalb an den Ober-Zollinspektor, der die erste Sendung Iron-bricks im Jahre 1890 als zollfrei anerkannt und eingelassen hatte. Derselbe erklärte dem Petenten, es sei im Jahre 1888 eine ministerielle Verfügung ergangen, nach welcher Iron-bricks mit 1 Mark für 100 kg zu verzollen wären, von der er jedoch erst jetzt Kenntniß erhalten habe. Der Satz: „Iron-bricks 2c. sind zollfrei" sei mithin aus Versehen im Zollbuche stehen geblieben. Daß dem Petenten eine unrichtige Auskunft zu Theil geworden, sei zwar bedauerlich, doch könne man die Zollbeamten dafür nicht verantwortlich machen, da dieselben für die von ihnen ertheilten Auskünfte nicht haften.

Der Petent reichte nunmehr an die Zollbehörde ein Gesuch ein, in welchem er die Rückzahlung sowohl des für die erste Sendung Iron-bricks unter Protest gezahlten Zolls von 1468,85 Mark als auch des für die zweite Sendung Iron-bricks ebenfalls unter Protest gezahlten Zolls von 1561,70 Mark beantragte.

Die Zollbehörde erstattete dem Petenten daraufhin zwar den Zoll für die erste Sendung Iron-bricks zurück, wies ihn jedoch wegen seiner Mehrforderung ab, da ein Irrthum bezüglich des im Jahre 1891 erhobenen Zolls von 1501,70 Mark seitens der Zollbehörde nicht zu konstatiren sei.

Die vom Petenten gegen diese Entscheidung beim Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Zollwesen zu Hamburg und dem Bundesrath erhobenen Beschwerden waren erfolglos.

Der Petent erachtet diese Entscheidungen für ungerechtfertigt. Er hatte sich deswegen bereits zwei Mal im Jahre 1892 und im Jahre 1894 an den Reichstag mit der Bitte gewandt, die Rückerstattung auch des für die zweite Sendung Iron-bricks erlegten Zolles in Höhe von 1501,70 ℳ zu veranlassen. Die Petitions-Kommission erkannte beide Male einstimmig an, daß dem Petenten ein schweres Unrecht geschehen sei und beschloß demgemäß, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Das Plenum des Reichstages entschied in beiden Fällen im Sinne der Kommission. Trotzdem ist der Wunsch des Petenten bisher unberücksichtigt geblieben, so daß Petent sich genöthigt sah, in dieser Session wiederum mit dem gleichen Antrage den Reichstag anzugehen, der in der Sitzung der Kommission vom 19. Februar d. J. zur Verhandlung kam.

Der zugezogene Regierungskommissar, Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Henle, wiederholte seine in den Jahren 1892 und 1894 abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

„Der Gesuchsteller hat, nachdem er auf Befragung eines Revisionsbeamten des Hamburgischen Hauptzollamtes St. Annen die Auskunft erhalten hatte, daß die Waare zollfrei sei, die Lieferung von zwei Partien sogenannter Iron-bricks für die Stadt Oldesloe übernommen. Die erste aus 25 000 Stück bestehende Partie wurde auch ohne Zollerhebung eingelassen. Der Auskunftsertheilung sowie der späteren amtlichen

---

* Inhaltsverzeichniß.

Seite

Nr. 209. Vierter Bericht, betreffend Rückerstattung von Zoll für eingeführte Iron-bricks — Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau — (Ueberweisung zur Berücksichtigung) 1277

„ 210. Fünfter Bericht, betreffend Regelung des Kellnerinnenwesens — Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau — (Ueberweisung zur Berücksichtigung) 1278

„ 211. Sechster Bericht, betreffend Revision des Vogelschutzgesetzes — Berichterstatter: Abgeordneter Cassel mann — (Ueberweisung als Material) 1279

Tarifirung lag eine mißverständliche Auffassung der im Kommentar zum Zolltarif von Appelt-Behrend abgedruckten Verfügung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors in Altona zu Grunde, wonach zur Pflasterung bestimmte sogenannte Iron-bricks, welche aus gemeinem eisenhaltigen Thon hergestellt sind und in Folge Brennens an den äußeren Flächen eine dunkle, mattglänzende Färbung angenommen haben, Bestandtheile von Glasuren jedoch nicht aufweisen, der zollfreien Tarifnummer 38a zu unterstellen sind.

In dem vorliegenden Falle handelte es sich aber überhaupt nicht um Pflastersteine aus Thon der Nr. 38a, sondern um Trottoirsteine (Bodenbelagplatten) aus Thon, gefrittet und auf der Oberfläche mit Einschnitten versehen, welche nach den Bestimmungen auf Seite 280, 360 und 361 des für die richtige Anwendung des Zolltarifs maßgebenden amtlichen Waarenverzeichnisses als Thonfliesen der Tarifnummer 38c mit 1 Mark (vertragsmäßig mit 75 Pf.) für 100 Kilogramm zollpflichtig sind. Alsbald nach der Abfertigung der ersten Partie stellte sich heraus, daß die Zollfreilassung zu Unrecht erfolgt war. Der Waarenempfänger wurde daher zur Nachzahlung des gesetzlich verfallenen Zollbetrages angehalten und mußte auch für die inzwischen herangekommene zweite Partie den tarifmäßigen Eingangszoll entrichten.

Später hat der Hamburgische Senat die Rückzahlung des für die erste Partie nachgeholten Zollbetrages genehmigt, dagegen die Rückerstattung des für die zweite Sendung erlegten Zolls abgelehnt. Auch der Bundesrath hat eine bezügliche Petition zurückgewiesen, indem er das Vorhandensein von Billigkeitsgründen für einen Zollerlaß nicht anerkannte. Die Ertheilung der unrichtigen Auskunft ist, wenigstens zum Theil, auf die Bezeichnung des vorgewiesenen Waarenmusters als Iron-bricks zurückzuführen. Der Petent war in der Lage, durch Einsichtnahme des amtlichen Waarenverzeichnisses sich über die tarifarische Behandlung der von ihm einzuführenden Waare selbst zu vergewissern. Das Sachverhältniß liegt in dem vorliegenden Fall nicht wesentlich verschieden von dem vieler anderen, in welchen Nachforderungen von Zollgefällen, namentlich in Folge von Registerrevisionen zu erheben sind. Diese Nachforderungen gründen sich auf die Vorschrift des §. 15 des Vereinszollgesetzes."

Die Kommission vermochte jedoch nicht, sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen zu überzeugen. Die Kommissionsmitglieder waren vielmehr darüber einig, daß im vorliegenden Falle der Petent lediglich durch die ihm seitens der Zollbeamten zu Theil gewordenen unrichtigen Auskünfte zur Lieferung der Iron-bricks veranlaßt, der ihm erwachsene pekuniäre Verlust mithin ausschließlich durch das Verhalten der Zollbeamten verursacht worden sei. Den Petenten treffe ein Vorwurf nicht, da derselbe wohl befugt gewesen sei, die Auskunftsertheilungen der Zollbeamten als mit den bestehenden Bestimmungen des Zolltarifs im Einklang befindlich anzusehen."

Um die Geschäftsleute vor pekuniären Verlusten, wie ihn Petent im vorliegenden Falle erlitten, zu schützen, müsse — so wurde von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben — dem Beschädigten durch Gesetz der Rechtsweg gegenüber dem Reichsfiskus gewährt werden. Ferner wurde von der Mehrheit der Kommission der dringende Wunsch ausgesprochen, daß eine verantwortliche amtliche Auskunftstelle für Zollangelegenheiten errichtet werde, die den Geschäftsleuten auf deren Wunsch verantwortliche Auskunft über Zollfragen zu ertheilen habe. Werde eine derartige Auskunftstelle geschaffen, so würden Schädigungen von Geschäftsleuten in Folge unrichtiger Auskunftsertheilung seitens der Zollbeamten ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich der Petition beschloß die Kommission wiederum einstimmig:

mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 94 des M. Häner zu Hamburg um Rückerstattung von Zoll auf eingeführte Iron-bricks dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 210.

Fünfter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Rimpau. Journ. II. Nr. 20.

Der Verein der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg, unterstützt von zahlreichen Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit, hat an den Reichstag die Bitte um gesetzlichen Schutz für die Kellnerinnen in sittlicher, gesundheitlicher und wirthschafts-polizeilicher Hinsicht gerichtet.

In sittlicher Beziehung wird zunächst verlangt, daß es den Mädchen gesetzlich untersagt werde, vor dem 21. Lebensjahre sich dem Kellnerinnenberufe zu widmen. Es sei, so wird in der Petition ausgeführt, ein bekannter Erfahrungssatz, daß minderjährige Mädchen am leichtesten zur Unzucht verführt würden, und deshalb dringend zu wünschen, daß die Mädchen eine gewisse sittliche und geistige Widerstandsfähigkeit erlangt hätten, bevor sie einen Beruf ausüben, der sie mit der größten sittlichen Gefahr bedrohe. Es komme hinzu, daß es für jedes junge Mädchen höchst wichtig sei, sich zunächst mit den häuslichen Arbeiten bekannt zu machen; es stehe ihnen später ja immer noch frei, den Kellnerinnenberuf zu ergreifen. Eine weitere Gefahr in sittlicher Beziehung erblickt die Petition in dem Trinkgelderunwesen, das zur Eitelkeit und Genußsucht verleite, sowie in der Thatsache, daß in manchen Geschäften die Kellnerinnen die den Gästen verabreichten Speisen und Getränke aus eigener Tasche bezahlen müßten, so daß sie nachher gezwungen seien, die ausstehenden Gelder bei den betreffenden Herren in deren Wohnung einzusammeln.

Ferner wird beansprucht, daß jeder Arbeitgeber, der eine Kellnerin ohne bestimmten Lohn anstellt, bestraft werde; nach den Erhebungen des statistischen Amtes vom Jahre 1893 betrage das monatliche Durchschnittsgehalt einer Kellnerin 10 ℳ, wenige erhielten mehr, etwa $^1/_4$ sämmtlicher Kellnerinnen sogar gar keinen Lohn.

Ferner erachtet es die Petition für ein dringendes Erforderniß, daß die Arbeitszeit der Kellnerinnen nicht über die zehnte, höchstens elfte Nachtstunde ausgedehnt werde. In später Abendstunde steige die sittliche Gefahr für die Kellnerinnen, da die Gäste in Folge vielen Trinkens nicht mehr genügend Herr ihrer selbst und die Mädchen erschöpft und weniger widerstandsfähig seien.

Statistische Erhebungen hätten ergeben, daß mehr als die Hälfte der Kellnerinnen 14—16 Stunden, nicht ganz $^1/_4$ 16—18 Stunden oder weniger als 14 Stunden, ein kleiner Bruchtheil mehr als 18 Stunden beschäftigt würden, während nach Angabe der Arbeitgeber sich die Zahl der 14—16 Stunden beschäftigten Kellnerinnen auf 56,3 %, der 14 bis 18 Stunden thätigen auf 19,3 % und nach Angabe der Arbeitnehmer auf 47 und 27,8 % belaufe.

In gesundheitlicher Hinsicht wird in der Petition verlangt, daß den Kellnerinnen eine ununterbrochene acht-

stündige Schlafenszeit, ein freier Nachmittag in der Woche und die Freigebung des Sonntagvormittags bis 11 Uhr, um ihnen den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen, gewährt werde.

Endlich wird in polizeilicher Beziehung der Wunsch ausgesprochen, die Wirthe gesetzlich zu verpflichten, in ihren Wirthschaftsräumen die gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Kellnerinnen auszuhängen.

Die Berathung der Petition erfolgte in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 20. Februar d. J., in welcher einer der zugezogenen Herrn Regierungskommissare nachfolgende Erklärung abgab:

„Die Kommission für Arbeiterstatistik sei mit Erhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen befaßt. Insbesondere bilde die Dauer der Arbeitszeit und das Trinkgelderwesen den Gegenstand der Untersuchung. Die schriftlichen Erhebungen seien bereits abgeschlossen und es würden nunmehr voraussichtlich mündliche Vernehmungen von Auskunftspersonen vor der Kommission stattfinden. Es sei anzunehmen, daß es für die Kommission von Interesse sein werde, von der Petition Kenntniß zu erhalten. Angesichts dieser Sachlage werde anheimgestellt, dem Reichstage zu empfehlen, die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen."

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß in der vorliegenden Petition durchaus bemerkenswerthe und dabei maßvolle Vorschläge gemacht würden, um das häufig bedauernswerthe Loos der Kellnerinnen zu verbessern. Sie beschloß deshalb, mittelst schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petiton II. 20 des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg wegen Regelung des Kellnerinnenwesens dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 211.

Sechster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Casselmann. Journ. II. Nr. 159.

In der Sitzung der Petitions-Kommission am 19. Februar 1896 gelangte die auf Revision des Vogelschutzgesetzes gerichtetete Petition des Verbandes der Thierschutzvereine des Deutschen Reichs vom 2. Dezember 1895 zur Berathung.

An der Verhandlung über den genannten Gegenstand nahm der Kaiserliche Herr Regierungsrath Bumm als Kommissar des Reichsamts des Innern Theil.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Vorstand des Verbandes der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches Folgendes aus: Schon bei Erlaß des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 sei man sich wohl allgemein bewußt gewesen, daß die bei der damaligen Berathung ausschlaggebenden Bestimmungen, welche sich einerseits auf den wirksamen Schutz der nützlichen Singvögel, d. h. den wirthschaftlichen Charakter der Frage und anderseits auf die möglichste Verhütung von Thierquälerei, die Ausschließung der Jugend von der Vertilgung, die Fernhaltung schädlicher Vögel und die Erhaltung seltener, oder im Volksbewußtsein gleichsam geheiligter Vögel, d. h. den ästhetischen und ethischen Charakter der Frage erstrecken, über kurz oder lang einer Revision bedürftig sein würden.

Auch habe der hohe Reichstag bereits am 13. Dezember 1894 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die allgemeine Schonzeit der nützlichen Singvögel auf die Zeit vom 1. März bis zum 1. November auszudehnen und der Krammetsvogelfang durch den Dohnenstieg gänzlich zu verbieten sei.

Ferner sei nicht zu verkennen, daß nicht allein in Deutschland, sondern auch in den meisten übrigen Ländern Europas in den letzten Jahren mehr und mehr die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen habe, daß dem wirksamen Schutz der Vögel eine volkswirtschaftliche und ästhetisch-ethische Bedeutung nicht abgesprochen werden könne. Beweis hierfür liefere die internationale Konferenz, welche zum Zweck der Berathung des Vogelschutzes erst kürzlich in Paris unter Theilnahme von einigen Vertretern der Königlich Preußischen Regierung stattgefunden habe.

In der Eingabe wird weiter ausgeführt, daß der Verband der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches bereits in seiner Sitzung zu Karlsruhe im Juni 1892 eine Kommission gewählt und mit dem Auftrag versehen habe, das Vogelschutzgesetz und etwa nöthige Abänderungen zu berathen, daß in der Sitzung vom 6. Juni 1895 in Braunschweig die Vorschläge jener Kommission nach eingehender Berathung festgestellt worden seien und der Vorstand des Vereins den Auftrag erhalten habe, dieselben in einer Petition dem hohen Reichstag zu unterbreiten. Die in der nunmehr vorliegenden Eingabe gemachten Vorschläge zur Abänderung des Vogelschutzgesetzes charakterisiren sich als eine vollständige Revision des Gesetzes vom Jahre 1888; sie gipfeln in folgenden speziellen Anträgen:

1. Im §. 1 Absatz 2, welcher von der Befugniß handelt, Nester zu beseitigen, die an oder in Gebäuden oder in Hofräumen sich befinden, am Schluß den Zusatz anzufügen:
   „sofern sie nicht mit Brut belegt sind. Das Beseitigen darf nur von Erwachsenen vorgenommen werden";
2. dem §. 2, welcher von dem Verbot des Vogelfangs in Bezug auf Art und Weise, Hilfsmittel, Ort und Zeit handelt, hinzuzufügen:
   „jede Art des Fangens längs der Wasserrinnen, Quellen und Teiche während der Zeit besonderer Trockenheit"
   sowie
   „das Fangen von Vögeln in Dohnenstiegen";
3. daß im §. 3 die Schonzeit auf die Zeit
   „vom 1. März bis zum 1. November" ausgedehnt und neben dem Verbot des Feilbietens und Verkaufs todter Vögel auch
   „das Feilbieten und der Verkauf lebender Vögel verboten"
   und diesem Paragraphen als Absatz 2 eingeschoben werde:
   „In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar werden Vogelfangscheine jedoch nur an zuverlässige Männer ertheilt. Jeder Vogelfang ohne Besitz und Vorzeigung eines Vogelfang-Erlaubnißscheins ist strafbar.";
4. daß im §. 5, welcher von der Befugniß zum Tödten von Vögeln handelt, die Worte getödtet im ersten Absatz und das Tödten im zweiten Absatz
   mit den Worten „abgeschossen" und bezw. „das Abschießen" vertauscht
   und am Schluß des Absatzes 3 dieses Paragraphen vor dem letzten Wort: bewilligen, eingeschoben werde:
   „unter Bezeichnung der Fangarten";
5. im §. 7, in welchem von den Strafen wegen verbotswidrigen Feilbietens und Verkaufens von Vögeln die Rede ist, um denselben etwas schärfer zu fassen, statt der im ersten, sowie in dem zweiten Absatz gewählten Worte: kann — erkannt werden und: können erkannt werden, die Worte zu setzen:
   „ist zu erkennen";

6. in dem §. 8b, um die Bestimmungen der Landesgesetze über die jagdbaren Vögel einheitlicher zu gestalten und der darin herrschenden Unsicherheit zu begegnen, als jagdbare Vögel:

„Auer-, Birk-, Haselwild, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Schnepfe, Regenpfeiffer, Trappen, Brachvogel, Wachtelkönig, Kranich, Wildtauben, wilde Schwäne, Gänse und Enten, sowie alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der Störche und Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Dommeln)"

zu bezeichnen

und im Absatz c dieses Paragraphen neben den Thurmfalken auch

„die Bussarde und die Kreuzschnäbel"

als zu schützende Vögel auszunehmen, erstere wegen ihres großen Nutzens für die Landwirthschaft, letztere, weil sie nur zigeunerartig durchwandernde und so seltsam interessante Vögel seien, daß ihre Ausrottung in der That ein naturgeschichtliches Unrecht wäre, und in Konsequenz des vorher unter b Vorgeschlagenen,

„Wildtauben und alles andere unter c angeführte Sumpf- und Wassergeflügel"

hier in Wegfall kommen zu lassen,

sowie endlich:

„die beiden letzten, den Krammetsvogelfang gestattenden Absätze des §. 8 zu streichen".

Sollte jedoch dies mit Rücksicht auf den internationalen Vogelschutz durchaus wünschenswerthe gänzliche Verbot des Krammetsvogelfangs nicht angängig erscheinen, dann bittet der Verein gesetzlich zu bestimmen:

„der Fang der sogenannten Krammetsvögel (Krammetsvogel, turdus pilaris, Misteldrossel, turdus viscivorus, Rothdrossel, turdus iliacus) ist in der Zeit vom 21. Dezember bis 31. Dezember gemäß den Bestimmungen im §. 3 Absatz 2 (Ertheilung von Vogelfang-Erlaubnißscheinen), jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots des Dohnenstiegs im §. 2 gestattet."

An der Hand des Gesetzes vom 22. März 1888 erläuterte der Referent die oben angeführten einzelnen Theile der vorliegenden Petition, erinnerte daran, daß bereits am 13. April 1894 der Reichstag in seiner 81. Sitzung zu einer ähnlichen, wenn auch nicht so weit gehenden Eingabe des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg nach dem Antrag der Petitions-Kommission beschlossen hat, „die Eingabe aus Württemberg dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und die verbündeten Regierungen zu ersuchen um Vorlegung eines Gesetzes, welches den Krammetsvogelfang im Dohnenstieg überhaupt verbietet." — Redner vertrat die Ansicht, daß in der heutigen Zeit unserer modernen Feld- und Waldwirthschaft von allen Vogelfreunden jede gesetzlich zulässige Maßnahme zur Erhaltung und Vermehrung der gefiederten Sänger in Flur und Wald mit Freude erstrebt werden müsse, daß daher auch die gegenwärtige Kommission keinen anderen Standpunkt, als den vor zwei Jahren einnehmen könne und der Eingabe des Thierschutzvereins des Deutschen Reichs volle Beachtung zu Theil lassen werde. Von besonderem hohen Interesse würde im Augenblick sein, zu erfahren, welche Beschlüsse die internationale, zum Zweck der Berathung des Vogelschutzes im vorigen Jahre in Paris zusammengetretene Kommission gefaßt hat. Der Regierungskommissar, Kaiserlicher Herr Regierungsrath Bumm, äußerte sich folgendermaßen:

Auf dem Gebiete des Vogelschutzes sind dermalen Verhandlungen im Gange, um durch internationale Vereinbarungen ein gemeinsames und thunlichst einheitliches Vorgehen aller europäischen Kulturstaaten herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat im Juni vergangenen Jahres zu Paris eine internationale Konferenz stattgefunden, auf welcher die Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, der Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, der Schweiz und Spanien vertreten waren und an der auch das Reich Theil genommen hat.

Die Verhandlungen haben zur Aufstellung des Entwurfs einer Uebereinkunft geführt, in der die Regierungen sich verpflichten, für einen entsprechenden Schutz der nützlichen Vögel in ihren Gebieten Sorge zu tragen. Die in der Uebereinkunft vorgesehenen Maßnahmen sind als das Mindestmaß desjenigen Schutzes gedacht, welcher für die Zukunft in allen Vertragsstaaten der Vogelwelt zu Theil werden soll, während im Uebrigen den Einzelregierungen der Erlaß noch weiter gehender Schutzvorschriften unbenommen bleibt. Von Seite Deutschlands würde das Zustandekommen der geplanten Uebereinkunft nur begrüßt werden können, da alle Schutzbestimmungen des Reichs und der Landesregierungen, sie mögen so weitgehend wie möglich sein, nur mäßigen Erfolg haben werden, so lange nicht ausreichende Schonvorschriften auch in denjenigen Ländern bestehen, durch welche die für Deutschland in Betracht kommenden Zugvögel auf ihrer Wanderung zu ziehen pflegen. Zur Zeit sind die Regierungen, welche an den Verhandlungen in Paris Theil genommen haben, mit der Prüfung des aufgestellten Konventionsentwurfs und der Frage ihres Beitritts zu dem Uebereinkommen beschäftigt. Vor Abschluß dieser Prüfung an eine Revision des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln, heranzutreten, erscheint nicht zweckmäßig. Es empfiehlt sich vielmehr, zunächst das Ergebniß der Verhandlungen wegen des Abschlusses der internationalen Vogelschutzübereinkunft abzuwarten. Kommt die Vereinbarung zu Stande, so wird sich vielleicht ohnehin Anlaß ergeben, das gedachte Gesetz in einigen Punkten abzuändern, um Uebereinstimmung mit den in der Uebereinkunft vorgesehenen Schutzmaßnahmen herbeizuführen. Hierbei wird sich dann auch Gelegenheit zur Prüfung der Frage ergeben, ob und inwieweit den in der gegenwärtigen Petition vorgetragenen Wünschen entsprochen werden kann.

Nach weiter gehenden Verhandlungen, in denen die in der Petition gemachten Vorschläge der Hauptsache nach als erstrebenswerth allgemein anerkannt werden, wird von der Petitions-Kommission beschlossen, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Journ. II. Nr. 159 des Verbandes der Thierschutzvereine des Deutschen Reichs wegen Revision des Vogelschutzgesetzes dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Berlin, den 11. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. **Rimpau, Casselmann**, Berichterstatter. Graf **v. Bernstorff** (Lauenburg). **Buch. Bumiller. v. Dallwitz. Engels. Euler.** Dr. **Förster** (Neustettin). **Förster** (Reuß). **Fuchs. Galler. Hofmann** (Dillenburg). **Jacobskötter. Koepp. Krebs.** Graf **Kwilecki.** Dr. Freiherr **v. Langen. Pauli. Placke. Radwanski. Schall. Strzoda. Vogtherr. Wattendorff. Wenzel. v. Werdeck-Schorbus.**

Nr. 212.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung – Nr. 85 der Drucksachen –

mit den

Beschlüssen des Reichstags in **zweiter*** Berathung.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Artikel 1.	Artikel 1.
Der §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz: c) wenn die Anstalt nur in einem Theil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann, d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann. Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.	Unverändert.
Artikel 2.	Artikel 2.
Der §. 32 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.	Unverändert.

* Die zweite Berathung hat stattgefunden in den Plenarsitzungen 53 bis 57.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Artikel 3.	Artikel 3.
Der §. 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:	Der §. 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften **und sechsten** Absatz folgende Zusätze:
	Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Konsumvereine (Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 §. 1 Ziffer 5), einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.
Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.	Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen **der Absätze 1, 2, 3 Ziffer a und 4 auch** auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, **selbst** dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.
Artikel 4.	Artikel 4.
Der §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:	Der §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung enthält folgende Fassung:
Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Kleinhandel mit Bier, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit solchen Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen.	Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, **der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen und, sofern die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet,** der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten. Der Kleinhandel mit Bier **kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirthschaft bestraft ist.**
Artikel 5.	Artikel 5.
Zwischen dem dritten und vierten Absatz des §. 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:	Unverändert.
Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.	
Artikel 6.	Artikel 6.
Der §. 41a Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:	Unverändert.
Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.	
Artikel 7.	Artikel 7.
Im §. 42b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert:	Im §. 42b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert:
Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für u. s. w.	Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für u. s. w.
Der Schlußsatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:	Der Schlußsatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:
Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.	Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Im ersten Satze des Absatzes 3 werden die Worte „auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören" gestrichen.	
Im zweiten Satze desselben Absatzes werden zwischen dem Worte „beschränkt" und dem Worte „werden" die Worte „und gemäß §. 60b Absatz 3 verboten" eingeschaltet.	Im zweiten Satze desselben Absatzes werden zwischen dem Worte „beschränkt" und dem Worte „werden" die Worte „und gemäß §. 60b Absatz 3 verboten" eingeschaltet.
	Artikel 7a. (Neu.)
	Im §. 42b der Gewerbeordnung folgenden fünften Absatz einzufügen:
	Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus feilbieten. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für bestimmte Zeitperioden, welche jedes Mal zwei Wochen nicht überschreiten dürfen, die vorstehende Bestimmung in ihrem Bezirk außer Kraft zu setzen.
Artikel 8.	Artikel 8.
Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:	Der §. 44 Absatz 3 **wird durch** folgende **Bestimmungen ersetzt:**
Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.	Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, **mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, Gegenständen der Leinen- und Wäschefabrikation und,** soweit nicht der Bundesrath noch für **andere** Waaren **oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden** Ausnahmen zuläßt, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.
	Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
Artikel 9.	Artikel 9.
Im §. 44a Absatz 1 der Gewerbeordnung werden die Worte „Absatz 1 und 2" gestrichen.	Unverändert.
Artikel 10.	Artikel 10.
Dem Absatz 3 des §. 53 der Gewerbeordnung wird als zweiter Satz hinzugefügt:	Unverändert.
Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.	
Artikel 11.	Artikel 11.
Im §. 56 der Gewerbeordnung werden im Absatz 2 hinter Ziffer 9 folgende Bestimmungen als Ziffer 10 und 11 hinzugefügt:	Im §. 56 der Gewerbeordnung werden im Absatz 2 hinter Ziffer 9 folgende Bestimmungen als Ziffer 10 und 11 hinzugefügt:
10. Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzel-Reben und Futtermittel;	10. Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzel-Reben und Futtermittel;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.	11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Der dritte Absatz erhält folgende Bestimmung: Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.	Der dritte Absatz erhält folgende Bestimmung: Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht **der** Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.
	Artikel 11a. (Neu.) Im §. 56a der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt: 4. das Aufsuchen von Bestellungen sowie der Abschluß von Geschäften, bei denen Waaren gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§§. 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.) Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Gewerbetreibende, welche in Gemäßheit des §. 44 Waarenbestellungen aufsuchen.
Artikel 12. Der §. 56b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert: 1. Der Absatz 1 erhält den Zusatz: Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im §. 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu. 2. Der Absatz 3 erhält die Fassung: Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, sowie auf bestimmte Dauer der Handel mit Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.	Artikel 12. Der §. 56b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert: 1. Der Absatz 1 erhält den Zusatz: Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im §. 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu. 2. Der Absatz 3 erhält die Fassung: Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, sowie auf bestimmte Dauer der Handel mit **Rindvieh,** Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.
	Artikel 12a. (Neu.) Im §. 56c Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung: Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.
Artikel 13. Im §. 57 Ziffer 3 der Gewerbeordnung sind nach dem Worte „Menschen" die Worte einzuschalten: wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.	Artikel 13. Unverändert.
Artikel 14. Ziffer 1 des §. 57a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: 1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Artikel 14. Unverändert.

Vorlage.

Artikel 15.

Ziffer 2 des §. 57b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind.

Artikel 16.

Dem §. 60b der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzuzufügen:

Das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch schulpflichtige Kinder kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Artikel 17.

§. 105b erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

Die Ziffern 7a und 7b des §. 148 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

Artikel 19.

Die Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubniß gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstags.

Artikel 15.

Unverändert.

Artikel 16.

Dem §. 60b der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzuzufügen:

Das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder **unter vierzehn Jahren** kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Artikel 17.

Unverändert.

Artikel 18.*

Die Ziffern 7a, 7b und **7d** des §. 148 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt; oder **gegen die Bestimmung des §. 42b Absatz 5 der Gewerbeordnung Kinder gewerblich verwendet.**

Artikel 19.

Unverändert.

Artikel 20.

Unverändert.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

* Der angenommene Antrag Lenzmann Nr. 179b ist hier redaktionell eingefügt.

Berlin, den 12. März 1896.

Nr. 213/214.

Berichte
der
Wahlprüfungs-Kommission

Nr. 213.

Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten Fuchs im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg.

(Vgl. Drucksachen von 1894/95, stenographische Berichte 99. Sitzung, Seite 2450.)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Böhme.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den in der Sitzung vom 24. Mai 1895 gefaßten Beschluß durch die veranstalteten Erhebungen für erledigt zu erklären.

Nr. 214.

Berichterstatter:
Abgeordneter Brandenburg.

Die Wahl des Abgeordneten Pöhlmann im sechsten Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen (Schlettstadt) betreffend.*

Die Beweiserhebungen auf Grund der Beschlußfassung der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 267 der Drucksachen III. Session 1894/95) respektive des Reichstags (Stenographischer Bericht der 83. Sitzung vom 3. Mai 1895) haben stattgefunden und sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Dann ist jedoch auf Grund einer zu den Akten gebrachten Eingabe des Abgeordneten Pöhlmann eine weitere eidliche Vernehmung von größtentheils neu benannten Zeugen erfolgt. Die Vernehmungen sind mit der Eingabe gleichfalls hierunter mitgetheilt.

Ueber diese zweite Beweiserhebung konstatirt aus den Akten das Folgende:

1. Das nachstehende Schreiben des Unterstaatssekretärs der Justiz für Elsaß-Lothringen an den Landgerichtspräsidenten in Straßburg vom 3. August 1895 II. A. 2427:

   „Durch den Herrn Landgerichtspräsidenten in Colmar sind Euer Hochwohlgeboren auf Grund diesseitiger Verfügung vom 26. Mai d. J. die Verhandlungen, welche sich auf die Ausführung des Beschlusses des Reichstages hinsichtlich des Protestes des Pfarrers Gloeckler von Stotzheim gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Schlettstadt beziehen, mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, die gerichtseidliche Vernehmung der im hiesigen Landgerichtsbezirke wohnenden Zeugen zu veranlassen. Da unter Umständen auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Poehlmann in Schlettstadt noch weitere Zeugen zu vernehmen sein werden, ersuche ich ergebenst, nach erfolgter Vernehmung der im hiesigen Landgerichtsbezirke wohnhaften Zeugen die Verhandlungen dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten vorzulegen, der das Weitere veranlassen wird."

2. Darunter ein brevi manu-Schreiben des Landgerichtspräsidenten von Straßburg, womit er dieses Schreiben unter Beifügung der (in Gemäßheit der Requisition des Reichstags stattgehabten) Verhandlungen dem Oberlandesgerichts-Präsidenten in Colmar vorlegt.
3. Die vorerwähnte Eingabe des ꝛc. Pöhlmann, welche derselbe mit einem Schreiben des Inhalts:

   „Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das nachfolgende Schriftstück gefälligst den Verhandlungen über den Protest des Pfarrers Glöckler in Stotzheim gegen die Gültigkeit meiner Wahl zum Reichstagsabgeordneten für den Kreis Schlettstadt beifügen zu wollen."

   dem Kaiserlichen Amtsrichter Herrn Daber in Schlettstadt übersendet (siehe Seite 1307).
4. Die übereinstimmende Bemerkung in den betreffenden in Gemäßheit der mehrgedachten Eingabe des ꝛc. Pöhlmann aufgenommenen Vernehmungsprotokollen der Amtsgerichte Barr, Markolsheim, Schlettstadt und Colmar:

   daß die Vernehmungen der Zeugen auf Ersuchen des Landgerichtspräsidenten von Colmar vom 27. August 1895 erfolgten.

Dies Ersuchungsschreiben liegt ebensowenig vor, wie das vom Oberlandesgerichts-Präsidenten ergangene Reskript und das etwa an den letzteren vom Staatssekretär der Justiz ergangene Reskript.

Soviel ist jedoch ersichtlich, daß die vom Reichstag angeordneten Beweiserhebungen durch die Behörden dem Abgeordneten Pöhlmann zugekommen sind und daß die Gerichte sich zu den von ꝛc. Pöhlmann gewünschten eidlichen Zeugenvernehmungen — ohne die Grundlage einer betreffenden Requisition des Reichstags — herbeigelassen haben.

Abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit dieser Zeugenvernehmungen steht das stattgehabte Verfahren mit der Kompetenz des Reichstags nicht in Einklang.

Uebereinstimmend war man der Ansicht, daß der Reichskanzler zu ersuchen sei: das Geeignete gegenüber diesem Verfahren zu veranlassen.

Ein Mitglied der Kommission zog für die vorliegende Sache die Konsequenz: daß die Pöhlmannschen Beweiserhebungen unberücksichtigt zu lassen seien.

Die Mehrheit entschied sich jedoch im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit für die Mitberücksichtigung dieser Beweiserhebungen bei der Feststellung der relevanten Thatsachen.

Im Berichte vom 27. März 1895 sind zunächst drei Verstöße gegen die Korrektheit der Wahlen in einzelnen Wahlbezirken hervorgehoben:

„1. In Dambach, wo 402 gültige Stimmen, 209 für Pöhlmann und 192 für Glöckler, abgegeben sind, sollen 2 Urnen, die eine für die Pöhlmann'schen, die andere für die Glöckler'schen Zettel benutzt sein. Der Bürgermeister Roth soll dieselben haben aufstellen lassen und der Schreiber des Einnehmers daselbst die Kontrole geführt haben. Bemerkt wird, daß ꝛc. Roth als Wahlvorsteher, der Gemeindeschreiber Alfred Ruhlmann als Protokollführer, und der Beigeordnete Emil Nartz sowie die Gemeinderäthe Martin Müller, Joseph Gall und Anton Heinrich als Beisitzer fungirt haben.

2. In Thannweiler, wo 75 gültige Stimmen, 58 für Pöhlmann und 17 für Glöckler, abgegeben sind, soll vom Bürgermeister und Wahlvorsteher Dontenwill eine Wahlurne mit 2 Oeffnungen in der Weise benutzt sein, daß er die Stimmzettel, von denen er besonders nach ihrer Form annahm, daß sie für Pöhlmann oder Glöckler abgegeben seien, in die eine oder andere

* Antrag der Wahlprüfungs-Kommission auf Seite 1290.

Oeffnung warf. Neben dem Wahlvorsteher hat der Lehrer Ludwig Bleſſig als Protokollführer und Franz Gauer, Joſeph Heinrich, Florenz Köhler, Nicolaus Knecht und Armand Flick als Beiſitzer fungirt. Der Proteſterheber hat ſich auf das Zeugniß von Aloiſe Werlé in Thannweiler bezogen.

3. In Heidolsheim, wo 82 gültige Stimmen, 52 für Pöhlmann und 30 für Glöckler, abgegeben ſind, ſoll der Bürgermeiſter und Wahlvorſteher Schneider von dem als Beiſitzer fungirenden Carl Holl, welcher, von erſterem zum Bierholen hinausgeſchickt, raſch zurückkehrte, bei dem Verſuch überraſcht ſein, Glöckler'ſche Wahlzettel durch Pöhlmann'ſche in der Urne zu erſetzen. Neben den Genannten fungirten bei der Wahl als Protokollführer Johann Baptiſt Heitz und als Beiſitzer Mathias Jehl und Sigismund Schmitt."

Und iſt über dieſelben folgendermaßen geurtheilt:

„Die Kommiſſion erachtete dieſe Behauptungen in der Richtung für relevant, daß dadurch die Rechtsgültigkeit der betreffenden Wahlakte in Frage geſtellt ſei, und beſchloß, obwohl hierdurch allein das Wahlreſultat nicht alterirt wird, auf alle Fälle behufs der eventuellen Reſtifizirung der Verſtöße Beweiserhebung durch gerichtliche Vernehmung der Mitglieder der Wahlvorſtände, die, ſoweit letztere nicht für ihre Perſon dabei gravirt ſind, als eidliche ſtattzufinden hat."

In dem Reichstagsbeſchluß iſt die

„gerichtseidliche Vernehmung (ſoweit dieſelbe prozeſſualiſch zuläſſig iſt)"

der benannten Perſonen angeordnet.

Das Reſultat der Vernehmung iſt nach dem übereinſtimmenden Urtheile der Kommiſſion das folgende:

Zu 1: Allerdings ſind zwei Urnen ſeit Beginn des Wahlakts gebraucht; die beiden Urnen haben jedoch ſchon ein halbes Jahrhundert zu dieſem Zweck gedient. Im allgemeinen ſind die Wahlzettel unterſchiedslos in die eine und in die andere Urne geworfen. Nur eine kurze Zeit lang hat ꝛc. Roth einen Unterſchied gemacht, indem er die Zettel, die er für Glöcklerſche hielt, in die eine Urne, und die Zettel, die er für Pöhlmannſche hielt, in die andere Urne warf, ohne daß darüber etwas nach außen hervortrat oder eine Kontrole ſtattfand. Bei der ſchließlichen Eröffnung der Urnen erwies ſich die verſuchte, angeblich zum Scherz gemachte Unterſcheidung jedoch als reſultatlos, weil, wie der Zeuge Roth angiebt, vielfach auf den Pöhlmannſchen und ebenſo auf den Glöcklerſchen Stimmzetteln der Name durchſtrichen und durch den Namen des Gegenkandidaten erſetzt iſt.

Zu 2: Ebenſo hat hier eine länglich geſtaltete Urne mit zwei Oeffnungen, welche ſeit 50 Jahren zu den Wahlen benutzt iſt, für die Wahl gedient. Eine Unterſcheidung beim Einwerfen der Zettel iſt jedoch ebenſowenig gemacht, wie eine Trennung beim Ausleeren der Urne. Letzteres iſt zwar vom Zeugen Werl nach Hörenſagen behauptet, jedoch von den Zeugen Knecht und Flick poſitiv verneint.

Zu 3: Nachdem die Zeugen Heitz, Jehl und Schmidt, eidlich vernommen, die dem ꝛc. Schneider zur Laſt gelegte Wahlfälſchung verneint haben, iſt auch letzterer als nunmehr unverdächtig beeidigt und hat in Uebereinſtimmung mit den Vorvernommenen ausgeſagt. Dann hat der Zeuge Holl jedoch mit voller Beſtimmtheit die Thatſachen bekundet, welche den Gegenſtand des Beweiſes bilden, und ſich für den von den übrigen Zeugen beſtrittenen Umſtand: daß er das Wahlprotokoll erſt nachträglich nach vielem Bitten unterſchrieben habe, auf das Zeugniß der Tochter des ꝛc. Heitz bezogen. Derſelbe iſt jedoch vom Richter trotz ſeines Verlangens zur Eidesleiſtung aus den Gründen nicht zugelaſſen, welche ſeiner Vernehmung nachgefügt ſind.

Hiernach erachtete die Kommiſſion das Beweisthema zu 1 und 2 nicht als erwieſen, den betreffenden Verſuch des Wahlvorſtehers Bürgermeiſters Roth jedoch als eine eventuell zu rügende Inkorrektheit.

Zu 3: war die Kommiſſion der Anſicht, daß die allein als Grund der Nichtbeeidigung des Zeugen Holl anzuerkennende angebliche Verſtandesſchwäche deſſelben nicht hinreichend feſtgeſtellt ſei, ſah jedoch von der wiederholten Vernehmung deſſelben wie auch von der daneben angezeigt erſcheinenden Vernehmung der Heitz'ſchen Tochter mit Rückſicht auf die Irrelevanz für das Endreſultat in der Pöhlmann'ſchen Wahlſache ab, indem ſie die etwaige Verfolgung der Sache in krimineller Hinſicht den Behörden überließ. Auf Grund der vorliegenden Beweiserhebungen erſchien die betreffende Wahlfälſchung nicht als erwieſen.

In dem Berichte vom 27. März heißt es ſodann bezüglich der amtlichen Wahlbeeinfluſſung:

Es ſteht aus den Wahlakten feſt, daß der Gewählte in ſeinem Wahlkreiſe Kreisdirektor iſt und zufolge Ernennung vom 10. Mai 1893 auch Wahlkommiſſar war, bis er durch Dekret vom 12. Juni 1893 in dem Regierungsaſſeſſor Heitmann in Schlettſtadt einen Subſtituten erhielt. Für die Wahlbeeinfluſſung ſind folgende Momente geltend gemacht.

a) Bereits am 22. Mai 1893 wurde die Kandidatur des Kreisdirektors Pöhlmann von dem aus

dem Bürgermeiſter Richard Dietz in Barr,
" " Zeyſſolf " Gertweiler,
" " Nebinger " Heiligenſtein,
" " Selz " Mittelbergheim,
" Beigeordneten Degermann " Barr,
" Gemeinderath Simon daſelbſt

und dem Bürgermeiſter Roth in Dambach beſtehenden Wahlkomitee in der Weiſe aufgeſtellt, daß das nachſtehende Schreiben:

(es iſt das im Bericht abgedruckte Erſuchungsſchreiben an ꝛc. Pöhlmann wegen Uebernahme der Kandidatur)

an den Kreisdirektor gerichtet, im Barr'er Kantonsblatt, welches den Akten beiliegt, abgedruckt und mit dem nachſtehenden, in Kopie beigebrachten Cirkularſchreiben:

(worin dieſelben Perſonen zur Unterſchrift des Erſuchungsſchreibens an ꝛc. Pöhlmann, ſowie zur Erwirkung von Unterſchriften von Notablen der Gemeinde auffordern)

an alle Bürgermeiſter des Kreiſes überſandt iſt.

Zu dieſer feſtſtehenden Thatſache kommt die Proteſtbehauptung hinzu:

„daß dies nach Verabredung mit dem Kreisdirektor Pöhlmann geſchehen ſein ſoll, welcher zuſammen mit den genannten Bürgermeiſtern von Barr, Gertweiler, Heiligenſtein und Mittelbergheim bei dem Drucker des Barr'er Kantonsblattes Gaudemar erſchienen ſei, um die betreffenden Druckſachen zu beſtellen".

Der hierüber erhobene Beweis hat ergeben, daß ꝛc. Pöhlmann, wie er ſelbſt in ſeiner amtlichen Erklärung zugiebt, bei der Verſammlung in Barr war und das Konzept des betreffenden Schreibens, welches nach ſeiner Angabe „von einem Schlettſtadter Wähler verfaßt war", den Verſammelten zu weiterer Veranlaſſung übergeben hat. Die Zeugen Bürgermeiſter Dietz und Zeyſſolf beſtätigen dies. Dagegen iſt durch den Zeugen Gaudemar widerlegt, daß ꝛc. Pöhlmann jemals bei ihm war.

Im Uebrigen iſt durch den genannten und andere Zeugen, z. B. Pfarrer Dietz und Fiſcher und Staatsanwalt Fiſcher dargethan, daß ꝛc. Pöhlmann erſt als Kandidat aufgetreten iſt, nachdem er darum von verſchiedenen Seiten wiederholt erſucht iſt.

Hinſichtlich der anderen im Berichte hervorgehobenen, hierunter abgedruckten Momente hat die Kommiſſion das Folgende als erwieſen angenommen.

Wie der Bericht hervorhebt, kommen dafür „außer den aktenmäßigen Konstatirungen und den Vermuthungen, welche aus den vorliegenden Verhältnissen zu entnehmen sind, die Zeugen in Betracht, die als handelnde Personen bei den Vorfällen aufgeführt oder als Zeugen besonders genannt sind.“ Ihnen treten die in der Eingabe Pöhlmann's nachträglich benannten Zeugen hinzu.

Zu b) Die Bürgermeister haben dann die Circularschreiben durch den Ortsboten zur Sammlung von Unterschriften umhertragen lassen und zu gleichem Zweck auch die Gemeinderäthe und Notabeln, namentlich in Stoßheim, versammelt.

Ein besonderer Beweis hierfür ist lediglich für Mittelbergheim geliefert, indem der Bürgermeister Selz bezeugt hat, daß er die Circularschreiben am Schluß einer regulären Gemeindeversammlung vorgelegt habe, worauf dieselben von den anwesenden Herren unterschrieben seien.

Zu c) Der Bürgermeister Spies in Schlettstadt, welcher allein das mehrerwähnte Schreiben nicht mit unterschrieben hat, ist von der Regierung von Elsaß-Lothringen in Ausübung ihrer Diktaturbefugniß am 30. Juni 1893 seines Amtes enthoben — angeblich wegen Wahlagitation für den regierungsfeindlichen Kandidaten.

Pöhlmann war nach seiner Angabe kurz vor der Aufstellung seiner Kandidatur bei Spies. Zwischen ihnen fand eine Unterredung über die Pöhlmann'sche Kandidatur statt, worin Spieß offen erklärte, daß er die Kandidatur nicht unterstützen könne. Derselbe hat bei seiner ersten Vernehmung angegeben, daß Pöhlmann ihn gefragt habe, „ob er nicht auch die Empfehlung seiner Kandidatur, also das Circularschreiben unterschreiben wolle“, und bei seiner zweiten Vernehmung auf Vorhalt Pöhlmann's diese Angabe dahin restringirt: „ich kann mich allerdings nicht mehr erinnern, daß mich Herr Pöhlmann direkt gefragt hat, ob ich nicht auch das an ihn zu richtende Wahlcircular (enthaltend die Aufforderung, seine Kandidatur aufzustellen) unterschreiben wolle. Ich hatte nur den Eindruck, als sei der Zweck der Zusammenkunft, welche Herr Pöhlmann mit mir hatte, und unserer Auseinandersetzungen der, mich ebenfalls für die Unterschrift zu gewinnen.“

Spieß hat in Wirklichkeit das betreffende Schreiben nicht unterschrieben und sich nach seiner Behauptung jeder Wahlagitation enthalten.

Eine Pflichtverletzung im Amt ist ihm von keiner Seite zur Last gelegt. 2c. Pöhlmann hat in seiner amtlichen Auskunft erklärt, daß er nicht in der Lage sei, Näheres über die Amtsentsetzung des 2c. Spieß, die er nicht beantragt habe, mitzutheilen.

Einige Tage nach der Wahl Pöhlmanns ist der Oberregierungsrath Dominicus zu 2c. Spieß gekommen, wie dieser angiebt, um ihn zur Abdikation zu bewegen. Am 29. Juni 1893 ist 2c. Spieß dann seines Amtes als Bürgermeister ohne Angabe von Gründen enthoben. Auf die in Veranlassung des Reichstagsbeschlusses gestellte Frage hat der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen erklärt:

> „Da nach den angeführten Bestimmungen die Ernennung und die Abberufung der Bürgermeister in das Ermessen des Landesherrn gestellt ist, kann in eine Erörterung der Gründe, aus denen im einzelnen Falle die Ernennung oder die Abberufung erfolgt ist, nicht eingetreten werden.“

Spieß hat am Schluß seiner eidlichen Vernehmung ausgesprochen:

> „Aus allem diesem geht für mich hervor, daß meine Entlassung lediglich die Konsequenz der hiesigen Reichstagswahl war.“

Die Kommission nahm in ihrer Mehrheit als erwiesen an, daß die unmittelbar nach der Wahl angekündigte und kurz darauf ausgefertigte Entlassung des 2c. Spieß wesentlich mit Rücksicht auf sein Verhalten bei der Wahl erfolgt sei, während die Minderheit die Schlüssigkeit dieser Annahme bestritt.

Zu d) Pöhlmann hat am 8. Juni folgenden im Original beigebrachten Wahlaufruf erlassen:

(Der Wahlaufruf ist im Bericht abgedruckt.)

Er soll überall in Begleitung der Bürgermeister, Förster, Gensdarmen und Lehrer Wahlversammlungen, zu denen von diesen die Einladungen ergingen, abgehalten haben und dabei in Weiler und an den meisten andern Orten sich mit Worten, wie die folgenden, empfohlen haben: „Der Kreisdirektor kann Euch die besten Dienste leisten, entsteht irgendwo ein Unglück, krepirt z. B. einem armen Mann seine Kuh, so wendet er sich an den Kreisdirektor und nicht nach Stoßheim.“ Der Vikar Ernst in Steige ist hierfür als Zeuge benannt.

Pöhlmann hat nach Aussage der Zeugen, namentlich auch der von ihm selbst nachträglich benannten, in zahlreichen (etwa 20) Orten des Wahlkreises Wahlversammlungen abgehalten, zu welchen die Bürgermeister des Ortes eingeladen haben.

Er war dabei vom Bürgermeister Roth, nach dessen Aussage, „in verschiedenen Ortschaften“ begleitet. Ueber die Begleitung durch Förster, Gensdarmen und Lehrer ist Nichts bekundet.

Bezüglich der Wahlversammlung in Weiler hat der Pfarrer früher Vicar Ernst eidlich bezeugt: daß in der sonst ruhig und korrekt gehaltenen Rede Pöhlmanns die Wendung vorgekommen sei: „Er, als Kreisdirektor, kenne die Bedürfnisse der Gemeinden und des gemeinen Mannes, wenn Jemand oder die Gemeinde etwas haben wolle, gehe man nach Schlettstadt zum Kreisdirektor und nicht nach Stoßheim.“ Der Zeuge fügt hinzu: „Er spielte dabei auf die in Frage stehenden Kirchenbauten in Weilerthal an“ und bemerkte dabei: daß er nicht wisse, ob alle Theilnehmer diese Anspielung so gut verstanden hätten wie er, dem die Verhältnisse näher bekannt gewesen seien.

Dagegen haben die übrigen Zeugen, besonders die von 2c. Pöhlmann benannten, ausdrücklich bezeugt, daß derselbe in den anderen Wahlversammlungen etwas Aehnliches nicht gesagt, vielmehr rein sachlich gesprochen habe.

Zu e) Pöhlmann soll den Pfarrer Pentil in Elsenheim, der ihm seine Stimme verweigerte, mit den Worten gedroht haben: „Man wird euch Priestern, die ihr gegen den Regierungskandidaten stimmt, die Schraube enger anziehen.“

Die Aeußerung, in dieser Weise ernstlich gemeint, ist nicht als erwiesen erachtet.

Zu f) Oberregierungsrath Dominicus und Oberschulrath Schlemmer in Straßburg sollen dem Pfarrer Stuhl zu Breitenau für seine Dienstwohnung eine Waschküche und eine Gartenmauer versprochen haben, wenn er für Pöhlmann stimme.

Hier gilt das zu e Bemerkte.

Zu g) Kurz vor der Wahl soll den Leuten von den Förstern Waldstreu und von den Bürgermeistern Bewässerung ihrer Wiesen zugesichert sein — sofern sie gut wählen; so namentlich in Ebersheim.

Als Zeugen sind Aloys Frey, Emile Kientz, Martin Schmitt und Victor Rohme daselbst, sowie Wagnermeister Alphonse Lohner in Ebersmünster benannt.

Nur in Ebersheim ist kurz vor der Wahl nach den eidlichen Aussagen der Zeugen Frey, Kientz, Schmitt und Rohme von dem Gemeindeboten in Dienstmütze durch sogenannte kleine Verkündigung öffentlich bekannt gemacht: Die Leute könnten auf der Bürgermeisterei ihre Wiesen an-

geben, welche sie wässern möchten, wenn sie gut stimmten; und durch denselben sowie durch den Bannwart und den Waldhüter den Leuten gesagt: sie dürften morgen Streu und Futter im Gemeindewald holen, wenn sie brav wählten. Diesbezüglich ist andererseits von dem Bürgermeister Lanus in Ebersheim eidlich einbezeugt: daß die Wiesenbewässerung schon länger im Plan gewesen sei und daß die Leute von ihm zum Wahltag auf das Rathhaus bestellt seien, um weiter über die Sache zu verhandeln — ohne daß der Zeuge sich über das Vorgehen des Gemeindeboten weiter ausgelassen hat. Ebenso hat der Forstmeister Gumbel eidlich ausgesagt: daß am 20. und 29. Mai 1893 die Oberförster im Unterelsaß von der Regierung angewiesen seien, die Wünsche der Bevölkerung auf Gras, Viehweide und Futterlaub thunlichst zu berücksichtigen. Die Abgabe von Gras habe er nicht verfügt. Er habe die Förster nur autorisirt, Laub alsbald nach dem Abfall an die sich Meldenden abzugeben. Die Laubabgabe erfolge im November.

Zu h) In Eichhofen sollen die Wähler am 11. Juni durch den Gemeindediener mittelst Trommelschlag in das Schulhaus citirt sein und der Bürgermeister Grau und Lehrer Schmitt in der Versammlung unter Hinweis auf die bereits erhaltenen und noch zu erhoffenden Wohlthaten des Kreisdirektors Pöhlmann dringend zu seiner Wahl aufgefordert haben. Als Zeuge ist der Pfarrer J. Stöcker daselbst benannt.

Die Thatsache ist durch die Aussage der beeidigt vernommenen Zeugen Stöcker, Schmitt und besonders Grau dahin erwiesen, daß der Bürgermeister Grau die Versammlung durch Trommelschlag hat zusammenberufen lassen und in derselben zur Wahl Pöhlmanns unter Hinweis auf die von ihm erhaltenen und noch zu erhoffenden Wohlthaten aufgefordert hat.

Zu i) Die Bürgermeister sollen die Wahlzettel für Pöhlmann vielerwärts durch die Gemeindediener mit dem Bemerken haben ausbieten lassen: Dieser und kein Anderer sei zu wählen, sonst würde man gedrückt. Dabei sollen die im Besitz der Leute befindlichen Glöckler'schen Wahlzettel weggenommen und vernichtet sein.

Als Zeugen dienen die zu g benannten Frey, Kienß, Schmitt und Rohme.

Der Bürgermeister Zeyssolff bezeugt für Gertweiler, daß dort die Pöhlmann'schen Wahlzettel durch den Gemeindediener umhergetragen seien, — wie solches von jeher üblich gewesen sei — während Glöckler seine Zettel an den Pfarrer zur Vertheilung gesandt habe.

Der Bürgermeister Lanus bezeugt für Ebersheim, daß er dort die Pöhlmann'schen Wahlzettel durch den Gemeindediener habe umhertragen lassen — nachdem er erfahren hat, daß gegen die Verabredung von geistlicher Seite für Glöckler agitirt werde.

Das Uebrige, über welches mehrere Zeugen nur vom Hörensagen berichten, gilt nicht als erwiesen.

Zu k) Insbesondere soll zu Diebolsheim der Lehrer Dambach Namens des Bürgermeisters Adam durch den Ortsboten Rohr die Glöckler'schen Stimmzettel, welche Ludwig Falk daselbst vertheilte, konfiszirt und dem Letzteren die Wiedereinsammlung der vertheilten Stimmzettel bei 5 Tagen Strafe anbefohlen haben.

Nach ihren übereinstimmenden Aussagen hat der Bürgermeister Adam durch den Ortsboten Rohr dem Glöckler'schen Stimmzettelvertheiler um einen Kolportageschein fragen und ihm androhen lassen, daß er eventuell zu Protokoll angeschrieben werde, und der Lehrer Dambach dasselbe direkt (nach Verabredung mit dem Bürgermeister) gethan.

Der Bürgermeister Adam hat auch eingeräumt, daß er dem Stimmzettelvertheiler anbefohlen habe, die bereits vertheilten Glöckler'schen Stimmzettel wieder einzusammeln.

Was nun die aus diesen Momenten zu entnehmende amtliche Wahlbeeinflussung anbetrifft, so äußert sich darüber der Bericht:

> Würde dieser Thatbestand im Ganzen erwiesen, so würde das für die Pöhlmann'sche Wahl entscheidend sein. Wie weit dieser Effekt den einzelnen Behauptungen, namentlich der ersten für sich allein, zukomme, könne unentschieden bleiben, bis die behaupteten Thatsachen durch den Beweis konkrete Gestalt gewonnen hätten.

Der Berichterstatter hob hervor:

Zweifelsohne hat ein Beamter das passive Wahlrecht. Bei der Aufstellung seiner Kandidatur im eigenen Amtsbezirk — vollends in Elsaß-Lothringen — ist aber die größte Vorsicht zu beobachten, weil der Kandidat von dem Beamten schwer getrennt zu halten ist.

Im allgemeinen war das Auftreten des Pöhlmann als Kandidat korrekt. Er hat seine Kandidatur nicht selbst aufgestellt und sein Wahlaufruf wie seine Wahlreden waren durchweg sachlicher Natur. Aber er hat sich doch nicht in Allem passiv verhalten. Dahin rechnet seine Unterbreitung des Ersuchungsschreibens an ihn, sein Eintreten bei ꝛc. Spieß, die sehr zahlreiche Abhaltung von Wahlversammlungen, und sein Hinweis in der Wahlversammlung von Weiler auf das, was von ihm als Beamter zu erwarten sei.

Seine Kandidatur hat jedoch die größte Unterstützung bei seinen Unterbeamten, besonders den Bürgermeistern, gefunden.

Diese, die in Elsaß mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sind, sind von Anfang bis zu Ende für die Wahl des Kandidaten Pöhlmann eingetreten

— zunächst durch das von allen Bürgermeistern, mit Ausnahme von Herrn Spies, unterschriebene Ersuchungsschreiben,

— durch die Gewinnung von Unterschriften von Notablen darunter,

— durch das Umherschicken von Wahlzetteln für Pöhlmann, in einem Ort auch durch das Konfisziren Glöcklerscher Wahlzettel

— durch die Zusammenberufung von Wählerversammlungen der Eingesessenen der Bürgermeistereien und Empfehlung der Pöhlmann'schen Kandidatur.

Besonders bemerkenswerth ist die Entlassung des Bürgermeisters Spieß in Veranlassung seines weigerlichen Verhaltens bei der Wahl, worüber der Bericht besagt:

> Die erst nach der Wahl erfolgte Absetzung des Bürgermeisters Spieß in der behaupteten Art und Weise erscheine wegen der davon zu machenden Rückschlüsse relevant.

Die Mehrheit der Kommission stimmte dieser Darlegung des Berichterstatters im allgemeinen zu und fand in dem vorliegenden Thatbestand eine von den maßgebenden Organen so allgemein geübte amtliche Wahlbeeinflussung, als ob man es mit einer offiziellen Kandidatur nach französischer Art zu thun habe. Sie entschied sich daher für die Ungültigkeitserklärung der Pöhlmann'schen Wahl, in welcher der Ausdruck des Volkswillens nicht zu ersehen sei.

Die Minderheit der Kommission legte alles Gewicht darauf, daß den Beamten: dem Kreisdirektor Pöhlmann und den Bürgermeistern, das passive und aktive Wahlrecht uneingeschränkt zustehe, und ersah in dem Auftreten dieser Personen nur die Ausübung ihres Rechtes. Es seien nur ganz vereinzelte Verstöße nachgewiesen, denen keineswegs eine genügende Tragweite für die Paralisirung der mit einer absoluten Majorität von 783 Stimmen erfolgten Wahl zukäme. In den hierfür in Betracht kom-

menden Wahlbezirken Diebolsheim, Elsenheim und Eichhofen habe die Summe der für Pöhlmann und Glöckler abgegebenen Stimmen nur 132 resp. 125 betragen. Der Nachweis der Dienstentlassung des ꝛc. Spieß wegen seines Verhaltens bei der Wahl sei nicht geführt. Die Minderheit erklärte sich deshalb für die Gültigkeitserklärung der Pöhlmann'schen Wahl.

Bei der Abstimmung wurde die Ungültigkeit der Pöhlmann'schen Wahl mit 7 gegen 3 Stimmen votirt.

Diesem nach stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Pöhlmann im sechsten Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen für ungültig zu erklären;
2. dem Herrn Reichskanzler die Akten zur Kenntnißnahme und geeigneten Veranlassung mit Rücksicht auf das bei der nachträglichen Beweiserhebung stattgehabte Verfahren vorzulegen.

Berlin, den 11. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Braudenburg**, Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme.** **Fischer.** **Gamp.** **Hilgendorff.** **v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen.** **Schmieder.** Dr. **Schneider.** **v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Anlage.

I.

Kaiserliches Amtsgericht.

Barr, den 8. Juni 1895.

Vernehmung in Sachen betreffend die Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Pöhlmann in Schlettstadt.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Kreußel
als Richter
Hülfsgerichtsschreiber Kamradt
als Gerichtsschreiber.

Es erscheinen auf Ladung
1. Bürgermeister Nebinger zu Heiligenstein
2. = Dietz = Barr
3. = Zeyssolff = Gertweiler
4. Buchdrucker Gaudemar in Barr.

Dieselben wurden nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und nach Hinweis auf die Bedeutung des Eides einzeln und in Abwesenheit der später Abzuhörenden veranlaßt, dasjenige was ihnen von dem Gegenstande der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben und hierauf wie folgt vernommen:

1. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Leonhard Nebinger, bin 75 Jahre alt, evangelischer Religion, Bürgermeister in Heiligenstein. c. g. u.

Z. S. Ich bin seiner Zeit Mitglied des Wahlkomitee's gewesen, welches für die Candidatur des Kreisdirectors Pöhlmann eintrat; wer die Bildung des Komitee's ins Werk gesetzt hat, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich, daß ich etwas unterschrieben habe, was sich auf die Wahl des Kreisdirectors Pöhlmann bezog, ich kann mich aber nicht erinnern was es gewesen ist. Sicher ist, daß ich das Cirkularschreiben d. d. Barr, den 22. Mai 1893 mit unterschrieben habe. Wer dieses Schreiben verfaßt hat, weiß ich nicht. Ebensowenig kann ich sagen, wer das an den Kreisdirector gerichtete Schreiben, in welchem diesem die Reichstagscandidatur angetragen wurde, aufgesetzt hat.

Es ist unwahr, daß diese Schreiben nach Verabredung mit dem Kreisdirector Pöhlmann abgefaßt und versandt worden sind. Wenigstens bin ich nie bei einer derartigen Berathung zugegen gewesen.

Wir haben unter uns, ohne daß Kreisdirector Pöhlmann dabei war, über die Kandidatur des Letzteren berathen.

Bei dem Buchdrucker Gaudemar bin ich überhaupt nie gewesen. Ich kann also auch nicht sagen ob der Kreisdirector Pöhlmann für seine Person dort war.

Es ist nicht richtig, daß ich die Cirkularschreiben durch den Gemeindeboten in Heiligenstein habe herumtragen lassen, um Unterschriften zu sammeln. Ebensowenig habe ich den Gemeinderath und die Notabeln zusammen beordert. Richtig ist nur, daß ich gelegentlich bei meinen Bekannten für den Kreisdirector eingetreten bin.

Von den unter II d angeführten Thatsachen ist mir nichts bekannt. Der Kreisdirector war meines Erinnerns einige Zeit vor der Wahl bei mir in Heiligenstein. Dies hat aber an sich nichts auffälliges, da er regelmäßig von Zeit zu Zeit zu kommen pflegt. Bei seinen Besuchen ist meines Wissens von der Wahl nicht gesprochen worden.

Es ist unwahr, daß den Leuten vor der Wahl Waldstreu oder Bewässerung ihrer Wiesen oder sonstige Vortheile zugesichert worden sind für den Fall, daß sie gut wählen. Wir haben allerdings in jener Zeit kurz vor oder nach der Wahl — genauer weiß ich es nicht mehr — Waldstreu bekommen. Diese wurde aber auf unser Begehren von der Regierung bewilligt.

Die Wahlzettel für Pöhlmann wurden, wenn ich nicht irre, durch den Bannwart herumgetragen. Das Gleiche hätte ich für den Kandidaten Glöckler gethan, wenn er mir seine Zettel anvertraut hätte. Er hat sie mir aber nicht geben wollen. Er hat sie dann durch einen gewissen Jund von Gertweiler herumtragen lassen. Dieser hat den Leuten die Zettel aufgezwungen. Ich habe erzählen hören, daß Jund, wenn die Leute die Zettel nicht annehmen wollten, diese ohne Weiteres ins Zimmer legte.

V. g. u.
Nebinger.

Heiligenstein, den 9./10. Juni 1895.

An
Herrn Kaiserlichen Amtsrichter
in
Barr

In meiner gestrigen Aussage bezüglich der Verteilung der Wahlzettel habe ich mich geirrt. Es war nicht ein Bannwart der die Zettel ausgeteilt hat für Hr. Kreisdirektor, sondern ein junger Mensch Emil Pfleger

Hochachtungsvollst
Nebinger

2. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides. Ich heiße Richard Dietz bin 68 Jahre alt, evangelischer Religion, Bürgermeister in Barr. c. g. u.

Z. S. Ich kann mich der Vorgänge z Zt der Wahl 1893 wegen der langen dazwischen liegenden Zeit nicht mehr genau erinnern. Ich weiß nur noch, daß verschiedene Herrn aus Barr und Umgegend, darunter der Bürgermeister von Gertweiler und ich im Beisein des Kreisdirectors Pöhlmann in einem Gasthofe hierselbst die Reichstagswahl besprochen haben. Wie es kam,

daß wir dort zusammenkamen, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich nur, daß ich einige Zeit vorher mit dem Bürgermeister Zeyßolff von Gertweiler über die von uns bei der Reichstagswahl einzunehmende Stellung berathen habe. Bei dieser letzten Unterredung war der Kreisdirector nicht zugegen.

Bei der Berathung im Gasthaus zum „Rothen Haus" wurde dem anwesenden Kreisdirector Pöhlmann die Kandidatur angetragen. Pöhlmann, dem vorher die Kandidatur schon indirect angetragen worden sein soll, zog ein Conzept aus der Tasche und las es meines Wissens selbst vor. Das Schreiben wurde allgemein gebilligt. Ob das verlesene Conzept, das Schreiben d. d. Barr, den 22. Mai 1893 war, oder ob es das an den Kreisdirector gerichtete Schreiben in welchem diesem die Kandidatur angetragen wurde, war, oder ob es beides zusammen war, kann ich nicht sagen. Ob der Kreisdirector bei Gaudemar war oder nicht, weiß ich nicht. Ich selbst bin nicht bei Gaudemar gewesen.

Ueber die zu II b aufgestellten Thatsachen ist mir nichts erinnerlich. Unrichtig ist jedenfalls, daß ich den Gemeinderath oder die Notabeln von hier in Sachen der Wahl zusammenberufen habe.

Pöhlmann hat hier selbst eine Art Programmrede gehalten, die von Leuten aller Stände besucht war. Diese Versammlung hatte keinerlei behördlichen Character. Wer sie einberufen hat, weiß ich nicht mehr.

Von den zu II d aufgeführten Thatsachen ist mir nur soviel bekannt, daß Pöhlmann einen Wahlaufruf, dessen Inhalt mir nicht erinnerlich ist, erlassen hat.

Die zu II g verzeichneten Behauptungen sind, was die Gemeinde Barr angeht, unwahr. Auch ist mir nicht das Geringste davon bekannt geworden, daß in anderen Gemeinden etwas ähnliches geschehen sei.

Zu II i. Das hiesige Bürgermeisteramt hat sich um Austheilnng der Wahlzettel nicht gekümmert. Wer sie ausgetheilt hat, weiß ich nicht. Davon, daß den Leuten die Glöckler'schen Wahlzettel weggenommen und vernichtet worden sind, weiß ich nichts.

v. g. u.

R. Dietz.

3. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Gottfried Zeyßolff, bin 73 Jahre alt, evangelischer Religion, Bürgermeister in Gertweiler. c. g. n.

Z. S. Ich erinnere mich, daß nach Bekanntgabe des Wahltermins eine Besprechung zwischen dem Bürgermeister von Barr und mir über die damals bevorstehende Reichstagswahl stattgefunden hat. Ob sonst noch Jemand dabei war, weiß ich nicht mehr. An einem darauf folgenden Sonntag Nachmittag kamen dann verschiedene Herren von Barr und Umgegend im „Gasthaus zum Rothen Haus" hierselbst zusammen, um über die Reichstagswahl Rücksprache zu nehmen. Wer außer dem Bürgermeister Dietz und mir aus der Umgegend noch zugegen war, kann ich nicht mehr genau sagen. Ich meine, daß der Eigenthümer Willm aus Heiligenstein ebenfalls zugegen war. Bestimmt kann ich nur sagen, daß der Kreisdirector Pöhlmann persönlich anwesend war. Es wurde über die Wahl berathen und schließlich der Kreisdirector Pöhlmann als Kandidat vorgeschlagen. Es wurde dann ein Schriftstück vorgelesen. Wer es beigebracht und vorgelesen hat, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich, daß in dem Schriftstück stand, der bisherige Reichstagsabgeordnete Lang wolle ein Mandat nicht mehr annehmen. Auch wurde, wenn ich mich Recht entsinne, das Cirkularschreiben vom 23. Mai 1893 verlesen. Der Entwurf des Schreibens wurde von Allen gebilligt. Ob es auch von Allen unterschrieben wurde, weiß ich nicht. Wer die Drucklegung des Schreibens besorgt hat, ist mir unbekannt. Ich selbst bin überhaupt nicht bei Gaudemar gewesen.

Der Kreisdirector Pöhlmann hat in Gertweiler keine Versammlung abgehalten. In Gertweiler wurde überhaupt keine Wahlversammlung gehalten.

Ueber Punkt II g ist mir nicht das Geringste bekannt geworden.

In Gertweiler wurden die Pöhlmann'schen Wahlzettel durch den Gemeindeboten herumgetragen, wie dies von jeher in Gertweiler üblich war. Ich hätte auch die Glöckler'schen in gleicher Weise herumtragen lassen. Aber sie wurden mir nicht zugeschickt. Glöckler schickte seine Zettel an den katholischen Pfarrer von Gertweiler. Dieser ließ sie durch einen ihm ergebenen Mann Namens Jund herumtragen.

Daß der Gemeindediener beim Austragen der Wahlzettel irgend eine Bemerkung gemacht hätte, ist mir nicht bekannt geworden. Auch davon, daß den Leuten die Glöckler'schen Zettel weggenommen und vernichtet worden seien, habe ich nichts gehört.

Es ist unrichtig, daß ich die Cirkularschreiben durch den Gemeindeboten habe herumtragen lassen. Ebensowenig habe ich den Gemeinderath oder die Notabeln von Gertweiler zum Zwecke der Wahlagitation versammelt. Ob dies anderwärts geschehen ist, weiß ich nicht.

v. g. u.

G. Zeyßolff.

4. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße August Gaudemar, bin 68 Jahre alt, katholischer Religion, Buchdrucker in Barr. c. g. n.

Z. S. Es ist unrichtig, daß der Kreisdirector Pöhlmann zusammen mit den Bürgermeistern von Barr, Gertweiler, Heiligenstein und Mittelbergheim zu mir gekommen ist, um die Drucksachen zu bestellen. Der Kreisdirector war überhaupt niemals bei mir. Auch war keiner der Komiteemitglieder persönlich bei mir anwesend. Die Drucksachen wurden wahrscheinlich in Auftrag des Komitees bei mir bestellt.

v. g. u.

Gaudemar.

Kreußel. Kamradt.

Weiterverhandelt auf dem Gemeindehause zu Mittelbergheim, den 10. Juni 1895.

Gegenwärtig:
Die Eingangs benannten
Gerichtspersonen.

Auf Ladung erschienen:

1. Bürgermeister Seltz in Mittelbergheim
2. Lehrer Schmitt früher in Eichhofen jetzt in Mittelsbergheim.

Nachdem dieselben mit dem Gegenstande ihre Vernehmung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wurden sie einzeln und in Abwesenheit des später zu Vernehmenden wie folgt vernommen:

Zu 1, nach Leistung des Zeugeneides.

Z. P. Ich heiße Andreas Seltz, bin 53 J. a., evangelischer Religion, Bürgermeister in Mittelbergheim. c. g. n.

Z. S. Ueber den Verlauf der Vorbesprechungen zu der Reichstagswahl 1893 kann ich nichts angeben. Ich bin bei keiner derselben zugegen gewesen. Nach der Besprechung im Gasthof zum „Rothen Haus" in Barr kam der Bürgermeister Zeyßolff von Gertweiler zu mir und erzählte mir, man beabsichtige den Kreisdirector Pöhlmann als Kandidaten aufzustellen. Zugleich frug er mich, ob das auch mein Mann sei. Ich erklärte ihm, daß ich für Pöhl-

eintreten wolle. Davon, daß ich das Cirkularschreiben vom 22. Mai 1893 unterschrieben habe, weiß ich nichts. Sicher aber ist, daß ich vollständig damit einverstanden war, daß mein Name darunter gesetzt wurde.

Wer die Drucksachen bei Gaudemar besorgt hat weiß ich nicht.

Das Cirkularschreiben habe ich überhaupt nicht in der hiesigen Gemeinde herumtragen lassen. Ich habe weder den Gemeinderath noch irgend welche Notabeln zum Zwecke der Wahlagitation versammelt. Ich habe lediglich nach Beendigung einer regulären Gemeinderathssitzung den anwesenden Herrn von der bevorstehenden Reichstagswahl gesprochen. Die Herren haben sich dann sofort und aus eigener Initiative auf dem Cirkular unterschrieben und erklärt, dem Kreisdirector ihre Stimmen geben zu wollen. Außer den Gemeinderathsmitgliedern haben noch einige Herrn von hier, mit denen ich zufällig zusammentraf, das Cirkular unterschrieben.

Was in den andern Gemeinden des Wahlbezirks geschehen ist, weiß ich nicht.

Zu II d kann ich nur sagen, daß der Kreisdirector Pöhlmann während der Wahlperiode überhaupt nicht hier war. Ich weiß nur von einer Wahlversammlung, welche der Kreisdirector Pöhlmann in Barr abgehalten hat. Wer diese einberufen hat, weiß ich nicht. Ich bin bei derselben zugegen gewesen. Der Kreisdirector sprach über die kommenden Reichstagswahlen und seine Stellungnahme zu den schwebenden Fragen. Der Kreisdirector erschien meines Wissens zu der Wahlversammlung ohne jegliche Begleitung. Der Saal in welchem die Versammlung stattfand, war von Männern aus allen Gesellschaftsschichten vollständig angefüllt.

Zu II g. Einige Wochen vor der Wahl erhielt ich wie alljährlich, ein Schreiben vom Oberförster, es möchten sich diejenigen Leute melden, welche Waldstreu haben wollten. Ich ließ dies wie alljährlich bekannt machen und entsprechend dem früher beobachteten Verfahren die Leute auffordern, sich auf dem Bürgermeisteramt zu einem bestimmten Termin zu melden. Es kamen etwa 30 Personen, welche Waldstreu begehrten. Bei dieser Gelegenheit frug mich ein Mann beim Weggehen für wen man stimmen solle. Ich erwiderte darauf, daß ich für den Kreisdirector eintreten würde, weil er sich ebenso gut wie jeder Einheimische für die Bedürfnisse der Bevölkerung interessire und der letzteren nach Kräften aufzuhelfen bestrebt sei.

Von Bewässerung der Wiesen war bei uns keine Rede.

Zu II i. Die Pöhlmannschen Wahlzettel wurden nicht durch den Gemeindediener herumgetragen. Dies geschah durch Privatpersonen.

Die Glöcklerschen Wahlzettel wurden, wie ich von Hörensagen weiß, durch Personen herumgetragen, die mit dem hiesigen katholischen Pfarrer in Verbindung stehen. Ich habe nie etwas davon gehört, daß den Leuten die Glöcklerschen Wahlzettel abgenommen wurden.

v. g. u.
A. Selß.

ad 2. Nach Leistung des Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße Alois Schmitt, bin 53 Jahre alt, Lehrer, katholischer Religion, wohne in Mittelbergheim. c. g. n.

Z. S. Ich war z. Zt. der Reichstagswahl 1893 Lehrer in Eichhofen. Inzwischen bin nach Mittelbergheim versetzt worden. An einem Sonntage kurz vor der Wahl berief der Bürgermeister von Eichhofen eine Versammlung in das Schulhaus. Ob dies mittels Trommelschlags geschah oder in welcher andern Weise, kann ich nicht sagen. Jedenfalls war den Leuten gesagt worden, daß es sich um die Reichstagswahl handele. In der Versammlung hielt der Bürgermeister eine Ansprache. In dieser theilte er zunächst den Leuten mit, daß er in einer Wahlversammlung die der Kreisdirektor in Epfig abgehalten habe, zugegen gewesen sei. Dann gab er ihnen den ungefähren Inhalt der in Epfig gehaltenen Wahlrede des Kreisdirectors wieder. Er wies auch darauf hin, daß der Kreisdirector sich stets mit warmem Interesse der in der Gemeinde vorhandenen Nothstände angenommen habe. Es sei deßhalb schon Dankespflicht eines Jeden, für ihn bei der Wahl einzutreten. Außerdem bürge die bisherige amtliche Thätigkeit des Kreisdirectors, sowie seine Erklärung in Epfig dafür, daß er auch im Reichstage unsere Interessen wahren werde.

Weiter wurde nichts gesagt.

v. g. u.
Al. Schmitt.

Zeuge erklärt nachträglich:

Ich muß hinzufügen: Vor den Wahlen ist der Pfarrer Stocker von Eichhofen in den Häusern herumgelaufen, um die Wähler dem Pfarrer Glöckler geneigt zu machen. Während der Wahl hat er überall herumgespürt und alles controllirt. Bereits eine Stunde vor Schluß der Wahl kam er in das Wahllokal und nahm bei der nachherigen Feststellung des Wahlergebnisses jeden Stimmzettel in die Hand und kontrollirte, ob er richtig verlesen sei.

v. g. u.
Al. Schmitt.

Kreußel. Kamradt.

Verhandelt auf dem Gemeindehause zu Eichhofen, den 10. Juni 1895.

Gegenwärtig:
Dieselben.

Auf Ladung erschien:
Bürgermeister Grau.

Derselbe wurde nachdem er mit dem Gegenstande der Untersuchung bekannt gemacht, und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war wie folgt vernommen:

nach Eidesleistung.

Ich heiße Josef Grau, bin 50 Jahre alt katholischer Religion, Bürgermeister in Eichhofen.

Z. S. An einem Sonntage kurz vor den Wahlen habe ich aus eigener Initiative und ohne vorher mit dem Kreisdirector Pöhlmann darüber gesprochen zu haben mittels Trommelschlags die Wähler hiesigen Ortes auf das Gemeindehaus zusammenberufen. Etwa die Hälfte der hiesigen Wähler erschien. In der Versammlung wies ich darauf hin, daß der Gemeinde namentlich mit Rücksicht auf ihre bedrängte Vermögenslage seitens der Regierung zahlreiche Wohlthaten erwiesen worden seien, deren Bewilligung wohl hauptsächlich der Fürsprache des Kreisdirectors zu verdanken sei. Es sei uns nun Gelegenheit geboten zu zeigen, daß wir der Regierung und dem Kreisdirector Pöhlmann dafür dankbar sein wollen. Auch sei nach dem bisherigen Verhalten des Kreisdirectors anzunehmen, daß er auch künftig hin unsere Interessen wahrnehmen werde. Was ich weiter noch gesagt habe, ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Am Schlusse meiner Ansprache habe ich meine Ansicht dahin geäußert, daß ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für am besten hielte, für den Kreisdirector Pöhlmann zu stimmen.

v. g. u.
Grau.

Der Bürgermeister Grau erklärt, daß der Pfarrer Stöcker nach Dürningen Landkreis Straßburg versetzt worden sei.

Kreußel. Kamradt.

Weiterverhandelt auf dem Gemeindehause zu Dambach, den 10. Juni 1895.

Gegenwärtig:
Dieselben.

Zufolge Ladung erschienen:
1. Bürgermeister Roth
2. Beigeordnete Emil Nartz
3. Gemeindeschreiber Ruhlmann
4. Gemeinderathsmitglied Martin Müller
5. " Josef Gall
6. " Anton Heinrich

sämmtlich in Dambach.

Dieselben wurden einzeln und in Abwesenheit der später Abzuhörenden nachdem sie mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wie folgt vernommen:

Der Eingangs unter 1 aufgeführte, unter Aussetzung der Beeidigung.

Ich heiße Edmund Roth, bin 52 J. a. katholischer Religion, Bürgermeister in Dambach.

Z. S. Es ist richtig, daß bei der Reichstagswahl 1893 2 Urnen auf dem Tische im Wahllokal aufgestellt waren. Dies geschieht hier seit den 40ger Jahren bei jeder Wahl.

In den 40ger Jahren hat sich nämlich die eine Wahlurne als zu klein herausgestellt. Man hat deßhalb eine zweite herstellen lassen, welche dieselbe Größe und dieselbe Gestalt wie die erstere hat. Beide Urnen sind zum Verwechseln ähnlich und werden mit denselben beiden Schlüsseln verschlossen. Die beiden Schlüssel werden unter die Mitglieder des Wahlvorstandes vertheilt.

Bei der Reichstagswahl 1893 wurde genau in derselben Weise wie bei den früheren Wahlen verfahren. Die beiden Urnen wurden auf dem Tisch dicht nebeneinander aufgestellt. Jede der Urnen wurde mit den zwei Schlüsseln verschlossen und letztere an verschiedene Mitglieder des Wahlvorstandes ausgehändigt. Die Wahlzettel wurden, wie es gerade der Zufall gab, in die eine oder die andere Urne geworfen. Es ist absolut unwahr, daß dabei ein Unterschied zwischen den Pöhlmannschen und den Glöcklerschen gemacht wurde.

Genau so war auch bei den früheren Wahlen verfahren worden. Unwahr ist auch, daß der Schreiber des Einnehmers Controle geführt hat. Er war lediglich Mitglied des Wahlvorstandes.

Gegen 11 Uhr etwa machte ich den Scherz unter den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes, daß man an der Form der Zettel recht wohl hätte sehen können, für wen die Zettel abgegeben wurden.

Um nun die Probe auf das Exempel zu machen, legte ich, ohne daß die betreffenden Wähler eine Ahnung davon hatten, diejenigen Zettel, welche ich für Glöcklersche hielt, in die eine und diejenigen, welche ich für die Pöhlmannschen hielt, in die andere Urne. Den Wählern konnte dies nicht auffallen, da sie meinen Scherz nicht gehört hatten und die Wahlzettel bei früheren Wahlen ganz nach Belieben in die eine oder die andere Urne geworfen wurden. Dieses Verfahren habe ich eine Weile fortgeführt, dann habe ich mich nicht mehr darum gekümmert. Als dann das Wahlergebniß festgestellt wurde, mußte ich die Wahrnehmung machen, daß mein Experiment in Wirklichkeit nicht geglückt wäre. Denn auf den Pöhlmannschen Zetteln war sehr häufig der Name Pöhlmann durchstrichen und durch denjenigen Glöcklers ersetzt. Umgekehrt war vielfach auf den Glöcklerschen Zetteln der Name Glöckler gelöscht und Pöhlmann an dessen Stelle gesetzt. Es hatten also die Wähler, offenbar um Neugierige zu täuschen, vielleicht absichtlich Zettel des von ihnen nicht gewählten Candidaten zur Wahl benutzt.

Vor den Wahlen 1893 wurde mir von verschiedenen Seiten die Reichstagscandidatur angetragen. Ich habe aber rundweg abgelehnt. Später frug mich der Bürgermeister Zeyßolff von Gertweiler, ob ich denn nicht für die Candidatur des Pöhlmann wäre. Ich sagte sofort: „das ist mein Mann". Von Glöckler wollte ich absolut nichts wissen.

Ich bin bei keiner Vorbesprechung auch nicht bei der am 22. Mai 1893 zugegen gewesen. Ich war aber trotzdem einverstanden, daß mein Name unter das Schreiben vom 22. Mai 1893 gesetzt wurde. Ich habe auch den Kreisdirector bei seiner Reise in verschiedene Ortschaften des Wahlbezirkes begleitet. Wer die Drucksachen bei Gaudemar besorgt hat, weiß ich nicht.

Die Cirkularschreiben habe ich überhaupt nicht umhertragen lassen. Dem Gemeinderath habe ich gelegentlich einer ordnungsmäßigen Versammlung von der Wahl gesprochen, ohne aber einen Druck auf sie auszuüben. Ich habe einmal hier eine Wahlversammlung abgehalten, in der ich das für und wider bei beiden Kandidaten erörterte. Zum Schlusse habe ich ihnen gesagt, sie müssen selbst wissen, für wen sie zu stimmen haben.

Von der zu II d angeführten Behauptung ist mir nichts bekannt.

Auch von den zu II g behaupteten Thatsachen habe ich nie etwas gehört.

Die zu II i verzeichneten Behauptungen sind für die Gemeinde Dambach unrichtig. Die Pöhlmannschen Wahlzettel habe ich durch Lohnarbeiter austragen lassen, die ich aus meiner Tasche bezahlt habe. Ich habe nie etwas davon gehört, daß man den Leuten die Glöcklerschen Wahlzettel weggenommen hätte. Die Glöcklerschen Wahlzettel wurden durch den Diener des katholischen Vereins hierselbst ausgetragen.

v. g. u.
W. Roth.

Der Vernommene wurde hierauf, nachdem er nochmals auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht war, auf seine Aussage hin als Zeuge beeidigt.

Zu 2, nach Leistung des Zeugeneides

Z. P. Ich heiße Emil Nartz, bin 45 Jahre alt, katholisch, Rebmann in Dambach. c. g. n.

Z. S. Der Zeuge macht dieselben Angaben zu Punkt I 1 wie der vorvernommene Zeuge Roth und erklärt nach Vorlesung der Roth'schen Angaben zu Punkt I 1: Die Angaben des Zeugen Roth sind bezüglich der beiden Wahlurnen vollständig zutreffend. Ich kann dieselben in ihrem ganzen Umfang als richtig bestätigen.

v. g. u.
Emil Nartz.

Zu 3, nach Leistung des Zeugeneides

Z. P. Ich heiße Alfred Ruhlmann, bin 47 Jahre alt, katholisch, Gemeindeschreiber in Dambach c. g. n.

Z. S. Ich bin bei der Reichstagswahl 1893 als Protokollführer thätig gewesen. Es wurden wie immer die beiden Wahlurnen auf den Tisch gestellt und verschlossen. Der Bürgermeister und Wahlvorsteher Roth machte scherzweise die Bemerkung, man könne fast am Papier der Zettel fühlen, welche für Pöhlmann und welche für Glöckler abgegeben werden. Im Anschluß

an diese Bemerkung warf der Wahlvorsteher ohne daß sich sonst Jemand dafür interessirte, diejenigen Zettel, die er für Glöcklersche hielt, in die eine und die Pöhlmannschen in die andere Wahlurne. Nachdem er dies eine Weile fortgesetzt hatte, achtete er nicht mehr darauf. Daß der Schreiber des Einnehmers Controle geführt habe, ist unwahr.

Im Uebrigen bestätige ich die Angaben des Bürgermeisters zu I 1.

v. g. u.
A. Ruhlmann.

Zu 4. Nach Leistung des Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße Martin Müller, bin 75 Jahre alt, katholischer Religion, Rebmann in Dambach. c. g. n.

Z. S. Es ist hier seit langer Zeit üblich, bei allen Wahlen 2 Urnen zu gebrauchen. Die Zettel werden ohne Unterscheidung in eine von den zwei Urnen gelegt. Gewöhnlich werden, wenn eine Urne voll ist, die Zettel in die andere gelegt.

Von der scherzweisen Bemerkung des Bürgermeisters Roth habe ich nichts gehört. Es ist mir auch nicht aufgefallen, daß er einen Unterschied zwischen den einzeln abgegebenen Wahlzetteln machte.

Um Uebrigen ist mir nichts bekannt.

v. g. u.
Müller.

Zu 5. Nach Leistung des Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße Josef Gall, bin 49 Jahre alt, katholischer Religion, Rebmann in Dambach. c. g. n.

Z. S. Bei der Wahl 1893 wurden wie bei allen früheren Wahlen 2 Urnen aufgestellt. Anfänglich wurden die Zettel ohne Wahl in die eine oder die andere Urne gelegt. Während der Wahlhandlung wurde von einem Mitglied des Wahlvorstandes — von wem weiß ich nicht mehr — die Bemerkung gemacht, man könne die Wahlzettel am Papier erkennen. Um diese Frage auszuprobiren, wurden eine Zeit lang die Zettel, die man für Pöhlmann'sche hielt, in die eine und die anscheinend Glöckler'schen in die andere Urne geworfen. Man kam aber bald wieder davon ab und warf, ohne auf das Papier der Zettel weiter zu achten, die letzteren in die eine oder die andere Urne, wie es grade der Zufall mit sich brachte. Ich habe nichts davon gesehen, daß der Schreiber des Einnehmers irgend eine Controle führte.

v. g. u.
Gall.

Zu 6. Nach Leistung des Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße Anton Heinrich, bin 52 Jahre alt, katholischer Religion, Rebman in Dambach. c. g. n.

Z. S. Ich bestätige in allen Punkten die mir bekannt gegebene Aussage des Bürgermeisters. Es ist insbesondere unrichtig, daß über die Art der abgegebenen Zettel Controle geführt wurde.

v. g. u.
A. Heinrich.
Kreußel. Gamradt.

Kaiserliches Amtsgericht.

Weiler, den 17. Juni 1895.

Zeugen-Verhör in der Untersuchung betreffend Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten, Kreisdirektors Pöhlmann zu Schlettstadt.

Gegenwärtig:
Vetter, Amtsrichter
Zember, Gerichtsschreiber

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen und nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge. Nach Leistung des Zeugeneides.

Ich heiße Josef Dontenwill, bin 65 Jahr alt, katholisch, Oekonom und Bürgermeister in Thannweiler. c. g. n.

Ich habe die hölzerne Urne, die bei der Reichstagswahl vom 15. Juni 1893 benutzt worden ist, mitgebracht und zeige sie dem Gericht vor; dieselbe ist $0{,}_{52}$ m lang, $0{,}_{21}$ m hoch, $0{,}_{24}$ m breit, mit einem Deckel versehen, der sich im Charnier bewegt. Der Verschluß wird durch zwei eiserne Ueberwürfe bewirkt, die auf zwei runde Krampen fallen und an diesen durch zwei Vorhängeschlösser festgehalten werden. Den einen Schlüssel habe während der Wahlhandlung ich, den anderen hat ein Beisitzer im Verwahr gehabt. In dem $0{,}_{54}$ m langen Deckel sind in einer Entfernung von je 11 cm vom Rand der Länge nach ungefähr in der Mitte in einem Abstand von 10 cm zwei längliche Oeffnungen, 11 cm lang 1 cm breit, im Holz angebracht, zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmt. Wie das Gericht sieht, ist der Raum im Innern der Urne nicht geschieden und war es auch am Tage der Wahl nicht, sodaß es ganz unmöglich, dadurch, daß man Zettel in die eine oder andere Oeffnung wirft, dieselben getrennt zu halten. Uebrigens wüßte ich auch nicht, wie ich die Wahlzettel äußerlich, ohne sie zu öffnen (und das ist natürlich nicht geschehen), hätte daraufhin sollen unterscheiden können, ob sie für Pöhlmann oder Glöckler gelautet. Die Form war gleich und irgend ein anderer Anhalt zur Unterscheidung nicht gegeben und hätte man auch etwa nach der Person des Wählers den Inhalt des Zettels vermuthen können, so war doch, um dies zu wiederholen, eine Trennung der Zettel im Innern nicht möglich. Thatsächlich habe ich, und während meiner vorübergehenden Abwesenheit hat der jetzt verstorbene Beigeordnete Kohler ebenso gehandelt, die Zettel unterschiedslos in die eine oder die andere Oeffnung geworfen. — Ich bin seit 30 Jahren Bürgermeister bezw. Beigeordneter. Bei meinem Amtsantritt ist mir die Urne so übergeben worden, wie sie jetzt noch ist, und ist seitdem immer bei den Wahlen benutzt worden, ohne daß irgend Jemand sich darüber beschwert hätte. Es werden wohl die zwei Oeffnungen seiner Zeit angebracht worden sein, um den Einwurf zu erleichtern, da bei einer Oeffnung sich die Zettel leicht an einer Stelle anhäufen und man nach einiger Zeit die Urne erst aufheben und schütteln muß.

Vor langer Zeit — cc. 50 Jahren — ist die Urne zu zwei Wahlen zugleich in der Weise benutzt worden, daß im Innern, zwischen den beiden Oeffnungen ein Brett gespannt war, die beiden Oeffnungen außen durch aufgeklebte Zettel mit „conseil général" und „conseil d'arrondissement" unterschieden und die Zettel je nach dem in die eine oder die andere Oeffnung geworfen wurden. Ich selbst habe die Zettel, deren Spuren jetzt noch zu sehen, abgekratzt. Das ist aber, wie gesagt, schon lange her, und während meiner Amtsdauer ist die Urne nie in dieser Weise benutzt worden. Uebrigens ist meine Gemeinde nicht die einzige im Thal, die solche Urne besitzt. Gereuth, Grube, Bussemberg, Erlenbach benutzen gleichfalls Urnen mit zwei Oeffnungen, Diesenbach hat eine mit drei.

V. g. u.
Dontenwill.

2. Zeuge: Nach Eidesleistung.

Ich heiße Ludwig Blessig, bin 36 Jahre alt, katholischer Lehrer in Thannweiler c. g. u.

Nach Vorlesung der Aussage des ersten Zeugen:

Ich mache dieselbe im Allgemeinen zur meinigen, bemerke insbesondere, daß ich als Protokollführer nichts davon gesehen, daß der Wahlvorstand Zettel, die er als für Pöhlmann oder Glöckler lautend, hätte vermuthen können zum Zweck der Trennung in die eine oder andere Oeffnung geworfen hätte, sie hätten ja auch, wie das Gericht sieht, im Innern doch wieder zusammen kommen müssen.

Abweichend von dem ersten Zeugen meine ich, daß man die Zettel für Pöhlmann und Glöckner äußerlich, auch wenn sie zusammen gelegt waren, allerdings unterscheiden konnte. Das Format war zwar gleich. Wie aus den Anlagen der Listen zu ersehen, ist aber auf den Pöhlmann nur in der Mitte „Kreisdirector Pöhlmann" aufgedruckt, die Glöckler'schen enthalten drei Zeilen und dies war, wie ich beobachtet habe, auch beim zusammengelegten Zettel durchzusehen. Es ist freilich vorgekommen, daß auf Pöhlmann'schen Zetteln der Name Pöhlmann durchgestrichen und durch Glöckler ersetzt war. Dies mit Tinte. Das war dann nach außen nicht zu sehen.

Vermerk: Es wird aus den Anlagen zu der Wahlliste Schlettstadt festgestellt, daß die Angaben des Zeugen über die verschiedene Bedruckung richtig, daß aber entgegen seiner Angabe das Format der Zettel verschieden; die Pöhlmann etwas höher und kürzer als die Glöcklerschen, worauf der Zeuge erklärt: Dieser Unterschied ist mir s. Z. nicht aufgefallen.

V. g. u.
L. Blessig.

Der erste Zeuge wieder aufgerufen erklärt:

Ich habe die von dem zweiten Zeugen gemachte Beobachtung über die Möglichkeit der zusammen gelegten Zettel auf ihren Inhalt, ob für Pöhlmann oder für Glöckler zu unterscheiden, meinerseits nicht gemacht.

V. g. u.
Dontenwill.

3. Zeuge: Nach Eidesleistung.

Ich heiße Franz Gauer, bin 51 Jahre alt, kathl. Weber und Ackerer zu Thannweiler c. g. n.

Nach Verlesung der Aussage des ersten Zeugen:

Ich mache dieselbe im Allgemeinen zur meinigen, füge nur hinzu, daß auch ich nichts davon gesehen habe, daß der Wahlvorstand Zettel in den einen oder den anderen Schlitz der Urne geworfen um sie getrennt zu halten, halte, gleich den vorigen Zeugen, nach der Einrichtung der Urne eine derartige Trennung für unrichtig und bemerke, daß ich einen etwaigen äußerlich sichtbaren Unterschied der zusammengelegten Zettel Pöhlmann-Glöckler nicht beobachtet habe.

V. g. u.
Gauer.

4. Zeuge: Nach Eidesleistung:

Ich heiße Josef Heinrich, bin 49 Jahre alt, Ackerer und Verwalter zu Thannweiler c. g. n.

Nach Vorlesung der Aussage des ersten Zeugen:

Ich mache dieselbe zur meinigen mit dem Bemerken, daß auch ich nichts davon gesehen, daß der Wahlvorstand Zettel in die eine oder die andere Oeffnung in der Absicht geworfen, sie im Innern getrennt zu halten, erkläre gleich den übrigen Zeugen: bei der Einrichtung der Urne einen derartigen Versuch für aussichtslos und füge an, daß ich einen äußerlich sichtbaren Unterschied der zusammengelegten Zettel je nachdem sie für Pöhlmann oder Glöckler lauteten, nicht beobachtet habe.

V. g. u.
Heinrich.

Notiz: Der 5. Zeuge Florenz Kohler (nicht Köhler) ist nach Angabe des Bürgermeisters gestorben.

6. Zeuge: Nach Eidesleistung. —

Ich heiße Alois Werlé, bin 56 Jahre alt, kathl. Ackerer zu Thannweiler c. g. n.

Ich bin am Tag der Wahl erst Abends gegen 5½ Uhr in das Wahllocal gekommen; dabei ist mir aufgefallen, daß der Bürgermeister Dontenwill, wie ich und mein Bruder Xaver abstimmten (wir haben für Pfarrer Glöckler gestimmt, was der Bürgermeister auf jeden Fall vorausgesehen) unsere Zettel in die Oeffnung rechts vor ihm geworfen, während er vier bis fünf Zettel die von Wählern nach uns abgegeben worden — erinnerlich sind mir die Namen Bourg und Glock — in die Oeffnung links geworfen. Ich nehme an, daß diese letzteren Wähler für Pöhlmann gestimmt haben, wenigstens habe ich von Paul Dontenwill Ackerer in Thannweiler gehört, daß der Lehrer Blessig dem Glock im Hausgang einen Zettel für Pöhlmann gegeben hat. Es ist mir nicht aufgefallen, daß die Zettel für Pöhlmann oder Glöckler dem äußeren Ansehen nach zu unterscheiden gewesen wären, besonders wenn sie klein zusammengelegt waren; ich meine vielmehr, der Bürgermeister hat aus der Person des Wählers entnommen, für wen derselbe wohl stimmen würde und darnach die Zettel links oder rechts geworfen. Ich behaupte nicht, daß die Urne im Innern etwa durch ein Brett zwischen den beiden Oeffnungen wäre geschieden gewesen, meine aber die Zettel müssen, je nachdem sie links oder rechts hineingeworfen worden auf einen Haufen gefallen sein, der sich von dem andern scharf abgetrennt hat. Ich bin bei der Oeffnung der Urne zugegen gewesen, habe aber selber nicht gesehen, daß der Bürgermeister hier die Zettel links und rechts gesondert hätte. Mein Bruder Xaver hat dagegen gesehen, daß der Bürgermeister, wie er die Zettel aus der Urne genommen, auf dem Tisch zwei Haufen gebildet hat, einen links, einen rechts und daß bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich gezeigt, daß die Zettel links vom Bürgermeister aus für Pöhlmann waren, die rechts für Glöckler; dabei war das Schloß der Urne dem Bürgermeister zugekehrt. Ich kann nun freilich nicht behaupten mit Beweisen, daß durch dieses von mir geschilderte Verfahren des Bürgermeisters der eine oder der andere der Wähler sich dazu hätte bestimmen lassen, anstatt des ihm genehmen Pfarrers Glöckler den Kreisdirector Pöhlmann zu wählen, für den wie Jeder wußte der Bürgermeister war. Aber der Bürgermeister ist wenigstens bei uns in Thannweiler eine sehr gefürchtete Persönlichkeit „gilt mehr als unser Herrgott" und, so meine ich, es hat Mancher aus Furcht vor dem Bürgermeister seiner Ueberzeugung zuwider für Pöhlmann gestimmt; irgend einen Namen eines Wählers, der sich so hätte beeinflussen lassen, kann ich aber nicht angeben. Ich weiß, daß auch in Gereuth eine Urne mit zwei Oeffnungen benutzt worden ist. In Thannweiler selbst ist das auch nicht das erste Mal, daß bei einer Wahl die Urne mit den zwei Oeffnungen durch den Wahlvorstand, also den Bürgermeister, in erster Linie, in der von mir geschilderten Weise benutzt worden, vielmehr ist, wie mir mein Bruder Xaver erzält hat, seit 30 Jahren, wie dorfbekannt, immer in dieser Weise verfahren worden. Ich selbst wohne erst seit 4 Jahren wieder in Thannweiler, war vorher während langen Jahren abwesend. Im Jahr 1863 bin ich von Thannweiler weg gezogen; einige Jahre davor war eine Wahl für die französische Kammer zwischen Halley und Boulach. Ich habe damals mitgestimmt, kann mich aber nicht erinnern, ob damals das Verfahren mit den beiden Oeffnungen durchgeführt worden ist. Damals war ein ge-

wisser Konrad Meyer Bürgermeister. Es ist übrigens nicht nur mir und meinem Bruder aufgefallen, daß der Bürgermeister in der geschilderten Weise zwischen den Stimmen unterschieden. Wie mein Bruder und ich in das Wahllocal kamen, hat meinem Bruder ein Wähler, dessen Namen er leider nicht mehr weiß, gesagt: „Du wirst sehen, wir — d. h. die Anhänger von Glöckler — kommen apart.

V. g. u.
Werlé.

Urne von Thannweiler.

1 : 2.

Ansicht von oben.

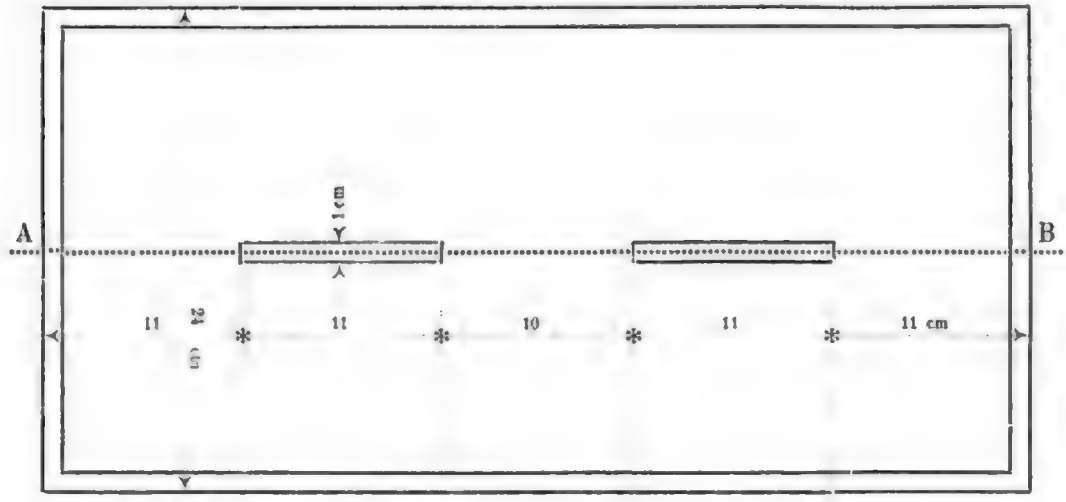

Schnitt A—B

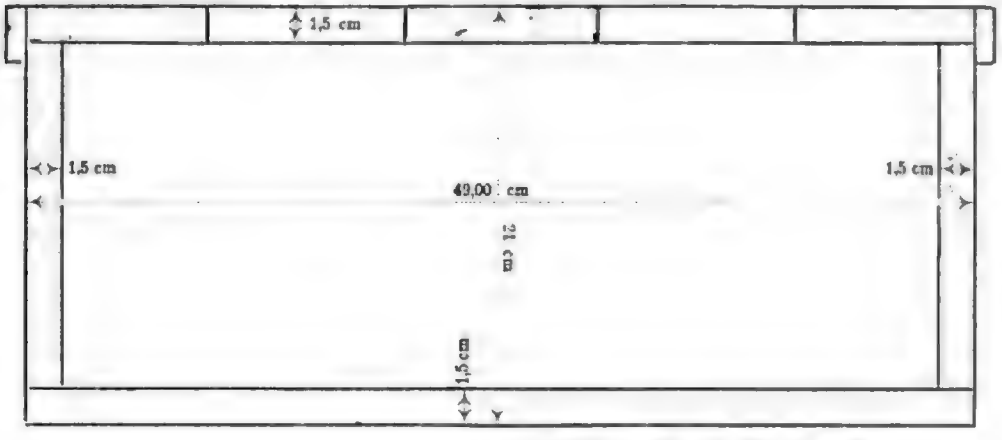

Weiler, den 17. Juni 1895.

Kaiserliches Amtsgericht.

Vetter, Amtsrichter. Zender, Amtsgerichtssekretär.

7. Zeuge: Nach Eidesleistung.

Ich heiße Karl Stahl, bin 46 Jahre alt, kathl. Pfarrer zu Breitenau c. g. n.

Etwa acht Tage vor der Wahl kamen Oberregierungsrath Dominicus, Schulrath Schlemmer und Kreisschulinspektor Herrmann nach Breitenau. Ich kann nicht behaupten, daß die drei Beamten gerade zu Wahlzwecken nach Breitenau und insbesondere zu mir gekommen wären. Den Schulrath Schlemmer kenne ich seit langer Zeit von Lauterburg her, wo ich Kaplan, er Vorsteher der Präparanden-Schule war. Der Schulinspektor Herrmann kommt immer zu mir, wenn er in Breitenau ist. Die drei Beamten waren zunächst in der Schule, sind dann zu mir gekommen. Schulrath Schlemmer hat mit mir von der Wahl überhaupt nicht gesprochen, wenigstens erinnere ich mich dessen nicht. Ich habe den

Dreien meine Wohnung gezeigt, dabei erwähnt, daß ich noch verschiedene Wünsche hätte. Darauf hat der Schulinspektor Herrmann gemeint: „wenn Sie Zuschuß brauchen, kann Ihnen der Herr Oberregierungsrath helfen". Im Anschluß daran hat dann, wie ich mich, wenn nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach, genau erinnere, Oberregierungsrath Dominicus mir erklärt: „Wenn Sie die Regierung brauchen, müssen Sie auch für die Regierung stimmen". Es ist mir nicht mehr genau erinnerlich, ob diese Aeußerung im Haus, im Garten, oder außerhalb gefallen. Ich habe die drei Beamten, wie sie nach ungefähr einer Stunde von mir weggingen, eine Strecke begleitet. Dabei ist über die Wahlen hin und her geredet worden, ohne daß ich mich alles Einzelnen erinnern könnte. Soviel weiß ich noch, daß Dominicus bemerkt hat: „Wenn sich in Breitenau für den Kreisdirektor nur eine kleine Minderheit ergebe, könne die Regierung nicht geneigt sein, der Gemeinde zu helfen".

Er hat mich nicht ausdrücklich angegangen, meinen Einfluß im Dorf für den Kreisdirektor geltend zu machen; ich konnte aber seine Aeußerung wohl nicht anders verstehen und habe erwidert, ich könne doch nicht wohl gegen meinen früheren Pfarrherrn agitiren; ich bin nämlich Vicar bei Pfarrer Glöckler während 7 Jahren gewesen. Der Schulinspektor meinte dann: „Sie können das ja dem Pfarrer Glöckler zu verstehen geben, er wird selber einsehen, daß Sie im Interesse der Gemeinde nicht für ihn stimmen können".

Ich war in einer recht peinlichen Lage; auf der einen Seite hatte ich meinen früheren Pfarrherrn, auf der anderen Seite die Regierung, deren ich und die Gemeinde bedurfte. Thatsächlich sind die Wünsche der Gemeinde und meiner selbst für die Kirche und meine Wohnung inzwischen nicht erfüllt worden, ohne daß ich freilich beweisen könnte, daß diese Thatsache im Zusammenhang mit meiner Nichtthätigkeit in Wahlsachen für den Kreisdirector stände; ich vermuthe es freilich. Von den Verbesserungen an meiner Wohnung über die ich damals mit den drei Beamten gesprochen, ist seitdem überhaupt keine Rede mehr gewesen. Die Gemeinde hat im vorigen Jahr für Arbeiten an der Kirche die Zubilligung eines Extraholzschlags beantragt, ist aber durch den Bezirkspräsidenten abschlägig beschieden worden, weil nicht genug Reserveholz im Gemeindewald vorhanden sei. Der Oberförster Diehl in Weiler war in Urlaub wie die Gemeinde den Antrag gestellt hat und hat mir später auf Befragen erzält, nach den Büchern der Oberförsterei habe sein Vertreter der Regierung allerdings mit Recht so berichten können. Der Antrag ist dieses Jahr erneuert, aber noch nicht beschieden.

Wie aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, hat mir der Oberregierungsrath Dominicus nicht mit soviel Worten eine Gartenmauer und Waschküche versprochen. Von einer Waschküche, als solcher ist zwischen mir und den Dreien überhaupt nicht die Rede gewesen, soweit ich mich erinnere, nur von Nebengebäuden im Allgemeinen, die noch nothwendig, wozu ich allerdings die Waschküche auch rechne. Darauf habe ich die Beamten allerdings hingewiesen, daß die Bretterwand, welche den Garten einschließt, durch eine festere Umzäunung ersetzt werden müßte.

Einige Tage nachher, ich meine es war am Tag vor der Wahl, war Pfarrer Glöckler mit einigen andern Geistlichen bei mir zu Tisch. Ich habe von dem Besuch der drei Beamten erzält, und es ist dann, ich weiß nicht mehr genau ob von mir oder einem andern der Anwesenden — scherzweise bemerkt worden, wie der Pfarrer Glöckler mir im Weg sei, wenn er nicht wäre, bekäme ich Waschküche und Gartenmauer.

Ich bemerke übrigens, daß ich es dem Pfarrer Glöckler einigermaßen verdenke, daß er meine Aeußerungen, insbesondere meine Briefe, die rein privater Natur und Bestimmung waren, für seinen Wahlprotest benutzt hat, ohne mich zuvor um meine Einwilligung zu befragen.

V. g. u.
Karl Stahl.

8. Zeuge: Nach Eidesleistung:

Ich heiße Amandus Flick, bin 63 Jahre alt, kathl. Ackerer zu Thannweiler. c. g. n.

Ich mache die mir soeben vorgelesene Aussage des ersten Zeugen zur meinigen, wiederhole ausdrücklich, daß die Wahlzettel ohne Unterschied und Absicht bald in die eine, bald in die andere Oeffnung gesteckt worden sind, daß es auch gar nicht möglich ist die Zettel im Innern der Urne getrennt zu halten auch nicht, soweit ich wenigstens gesehen, möglich gewesen, die zusammengelegten Zettel auf ihren Inhalt zu unterscheiden. Es ist auch nicht richtig, wie Werlé Alois als Beobachtung seines Bruders Xaver erzält, daß bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeister aus den Wahlzetteln je nach dem Kandidaten, zwei getrente Haufen gemacht, vielmehr hat er, wie ich gesehen, die ganze Urne, nach dem sie geöffnet, umgekehrt und auf den Tisch ausgeschüttet. Es ist wahr, daß Werlé mit dem Bürgermeister sehr schlecht steht, aber keineswegs, daß der Bürgermeister in der ganzen Gemeinde verhaßt und gefürchtet wäre.

V. g. u.
Flick.

9. Zeuge: Nach Eidesleistung:

Ich heiße Nicolaus Knecht, bin 73. Jahr alt, kathl., Ackerer zu Thannweiler. c. g. n.

Ich mache die mir soeben vorgelesene Aussage des Bürgermeister Dontenwill zur meinigen; bemerke insbesondere, daß es nicht richtig, daß der Bürgermeister nach der Wahl die Zettel aus der Urne in zwei Haufen auf den Tisch gemacht; er hat vielmehr die Urne geöffnet und ganz zu unterst und oberst gekehrt. Der Bürgermeister hat natürlich Feinde im Dorf, wie das überall ist, hat aber nicht das ganze Dorf gegen sich.

V. g. u.
Knecht.

Kaiserliches Amtsgericht.

Schirmeck, den 21. Juni 1895.

Zeugenverhör in der Untersuchung, betreffend Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten, Kreisdirectors Pöhlmann in Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Dr. Vogt, Amtsrichter.
Fug, Gerichtsschreiber.

Der Zeuge wurde nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides.

Ich heiße Albert Ernst, bin 38 Jahre alt, katholisch, Pfarrer in Colroy-la-Roche, früher Pfarrvikar in Steige. c. g. n.

Zur Sache.

Ich erinnere mich noch ganz gut der Wahlbewegung des Jahres 1893; ich war damals Pfarrvikar in

Steige. Mir war, ich kann nicht mehr sagen wie, jedenfalls aber durch keinerlei amtliche Persönlichkeit bekannt geworden, daß der Kreisdirector Pöhlmann in Weiler eine Wählerversammlung zusammenberufen und eine Wahlrede halten werde. Ich ging auch dahin, im Ganzen mochten etwa 200 Personen sich dort versammelt haben, darunter auch verschiedene Bürgermeister. Am Vorstandstisch saßen, soviel ich mich erinnere, der Bürgermeister Schomas von Bassenberg, der Bürgermeister Weber von Weiler, der Pfarrer Beyer von Neukirch und der Notar Justizrath Freydt von Weiler. Es mag auch noch der eine oder andere dort gesessen haben. Daß Förster, Gendarmen oder Lehrer am Vorstandstische gesessen hätten, ist mir nicht aufgefallen, ich glaube kaum, daß es der Fall war. Mir ist auch nichts davon bekannt, daß die Einladungen zu dieser Wahlversammlung durch die Bürgermeister, Gendarmen oder Lehrer als solche erlassen worden wären, insbesondere kann ich dies für Steige verneinen. Im Canton Weiler ist meines Wissens nur eine einzige Wahlversammlung abgehalten worden.

Es ist schon so lange Zeit verflossen, daß ich mich an die Einzelheiten der Wahlrede Pöhlmann's nicht mehr erinnern kann. Im Allgemeinen hat er das ausgeführt und zwar in ähnlicher Weise, was in seinem Wahlaufruf vom 8. Juni 1893 enthalten ist, und insbesondere die Lasten und Erleichterungen der damaligen Militärvorlage abgewogen. Im Allgemeinen hatte ich den Eindruck, daß die Rede ruhig, sachlich und durchaus correkt war. Hinsichtlich des Ausdrucks der beanstandet ist (II. D. des Berichts der Wahlprüfungs-Commission) ist meiner Erinnerung nach die Redewendung etwa so gewesen:

> Er als Kreisdirector kenne die Bedürfnisse der Gemeinden und des gemeinen Mannes, wenn Jemand oder die Gemeinde etwas haben wolle, gehe man nach Schlettstadt zum Kreisdirector und nicht nach Stoßheim.

Er spielte dabei und zwar so, daß ich es verstehen konnte, noch auf die in Frage stehenden Kirchenbauten im Weilerthal an. Breitenbach hatte nämlich bereits einen Zuschuß zum Kirchenbau erhalten und Meisengott wünschte einen solchen zu haben. Ich weiß übrigens nicht, ob alle Theilnehmer der Wahlversammlung diese Anspielungen so gut verstanden haben wie ich, da ich mich eben dafür, besonders für diese Kirchenbauten, interessirt habe. Jedenfalls ist meiner Erinnerung nach, und zwar völlig sicher, ein so derber Ausdruck wie der beanstandete, in der ganzen Rede Pöhlmann's nicht gebraucht worden; dafür war die Rede viel zu ruhig und sachlich.

v. g. u.
A. Ernst.
Dr. Vogt. Fug.

Kaiserliches Amtsgericht.

Schlettstadt, den 28. Juni 1895.

Zeugenverhör in der Untersuchung betr. die Reichstagswahl im Kreise Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Daber, Amtsrichter.
Sekretariatsassistent Müller, als Gerichtsschreiber.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen und nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge. Nach Eidesleistung:

Ich heiße Ignaz Spieß, 64 Jahr, katholisch, Rentner in Schlettstadt.

Zur Sache. Um die Zeit als das Circularschreiben von Barr betr. die Candidatur Pöhlmann erging, bekam ich den Besuch des Hrn. Pöhlmann auf dem Büreau des Bürgermeisteramts. Da ich nicht anwesend war, so begab ich mich am andern Tage zu ihm auf die Kreisdirektion und hier fragte er mich, ob ich nicht auch die Empfehlung seiner Candidatur, also das Circularschreiben, unterschreiben wolle. Ich kann nicht gerade sagen, ob er es das „Circularschreiben" nannte, oder vielmehr das „Anerbieten mehrerer Bürgermeister des Kreises."

Ich erklärte ihm offen, daß ich ihn als Kreisdirektor hochschätze, aber ihm meine Stimme als Reichstagskandidaten nicht geben könnte. Ich habe ihm auch die in meinem Schreiben an die Redaktion der Straßburger Post vom 2. Juli 1893 angeführten Gründe meine Ablehnung offen mitgetheilt.

Schon ehe die Candidatur Pöhlmann aufgestellt wurde, und zu einer Zeit als auch schon die Candidatur Glöckler bekannt war, haben maßgebende Persönlichkeiten im Ministerium mich gebeten, und zwar, weil ich ihnen erklärt hatte, meine Candidatur selbst nicht aufstellen zu wollen, um die sie mich befragt hatten, das Terrain für eine dritte Candidatur (zu 1) die einer hochgestellten Persönlichkeit, zu sondiren. Zu diesem Zwecke habe ich dann 2 Versammlungen von 12 Personen hiesiger Stadt privatim berufen, erhielt aber den Bescheid, daß diese Candidatur nicht genehm sei.

Sobald die Versammlung mir diesen Bescheid gegeben hatte, theilte ich ihr mit, daß ich mich jetzt jeder Agitation oder auch nur Einmischung in die Verhandlungen betreffs unserer Reichstagswahl enthalten müsse und zwar mit Rücksicht auf die von der Regierung mit mir gepflogene Rücksprache. Demgemäß habe ich weder für Glöckler noch gegen Pöhlmann Wahlagitation getrieben, noch auch Stimmzettel vertheilt, noch auch irgend einer Wahlversammlung seitdem beigewohnt. Ich habe mich vielmehr gänzlich jeder Einmischung enthalten. Nur das eine muß ich noch hier anführen, daß ich den Pförtner des Gymnasiums, welchen ich beim Vertheilen von Stimmzetteln vermuthlich für Pöhlmann antraf, in der von mir in dem Artikel beschriebenen Weise zurechtwies. Es ist aber mir nicht erinnerlich, daß ich dabei etwa eine Drohung gegen ihn ausgestoßen habe.

Was meine Dienstenthebung betrifft, so muß ich Folgendes bemerken:

Ein paar Tage nach der Wahl Pöhlmann's kam der Oberregierungsrath Dominicus zu mir auf meine Amtsstube und bat mich in sehr höflicher Weise und sein Bedauern über die schwere Mission aussprechend, ich möchte doch unter den so bewandten Umständen um meine Entlassung einkommen. Ich erklärte ihm aber rund heraus, daß man mich entlassen könne, wenn man wolle, daß ich aber nicht darum bitten werde, weil ich mir keinerlei Pflichtverletzungen in meiner Amtsführung vorzuwerfen hätte. Ich bat ihn um Angabe der Gründe, warum die Regierung mich jetzt entlassen wolle, dann sagte er „es wäre wohl das Verhältniß zwischen Pöhlmann und mir ein zu schwieriges jetzt, es könne zu Schwierigkeiten führen; und ich hätte mich in die deutschen Verhältnisse nicht genügend eingelebt, bezw. mit den Deutschen keine genügende Bekanntschaft gepflegt. Ich erwiderte ihm, von meiner Seite würde das dienstliche Verhältniß zwischen Pöhlmann und mir keine Schwierigkeiten erfahren; und im Uebrigen hätte ich schon in vordeutscher Zeit lieber zurückgezogen in

meiner Familie, anstatt in großer Geselligkeit gelebt; außerdem aber hätte ich hier und da im Verkehr in deutschen Kreisen manches Verletzende in politischer Beziehung erfahren müssen.

Nach einiger Zeit kam Dominicus wieder und brachte das Entlassungsdecret des Statthalters mit dem Bemerken: Der eine oder der andere müßte weichen, es hat Sie getroffen. Das Decret enthielt als Begründung meiner Entlassung die Anführung des Gesetzes vom 5. Mai 1855 Art. 2. Ich gab dem Herrn Dominicus eine Empfangsbescheinigung und entfernte mich vom Bürgermeisteramte.

Aus allem diesem geht für mich hervor, daß meine Entlassung lediglich die Konsequenz der hiesigen Reichstagswahl war.

v. g. u.

Z. Spies.

Jahn. E. Müller.

2. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Emil Kientz, 39 J. a., kath., Wagner in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache: Kurz nach der Wahl habe ich ein Schriftstück, welches, glaube ich Frey aufgesetzt hatte, unterschrieben. Der Inhalt dieses Schriftstücks entsprach vollständig der reinen Wahrheit, weshalb ich ihn heute auf meinen Eid nehme.

Ich habe ein kurzes Gedächtniß, aber soviel ich mich heute noch erinnere, enthielt jenes Schriftstück ganz genau dieselben Thatsachen, wie die heutigen, über welche ich Zeugniß ablegen soll.

Ich muß dazu bemerken:

Zu II g: In unserm Gemeindewald hatte früher der Förster allein die Waldstreu genommen in den 3 Jahrgängen, nach einem neuen Schlage.

Kurz vor der Wahl nun hat der Gemeindebote in Dienstmütze nach Beendigung des Gottesdienstes dem aus der Kirche kommenden Publikum durch sogenannte kleine Bekanntmachung (ohne Trommelschlag) verkündet, „wenn die Einwohner gut wählen würden, dann erhielten sie Waldstreu und Wiesenbewässerung".

Zu II i: Ferner habe ich im ganzen Dorfe gehört, daß die Glöckler'schen Stimmzettel durch den Gemeindeboten und durch einen gewissen Guckert, den Leuten abgenommen wurden, und Pöhlmann'sche Stimmzettel dafür in die Hand gedrückt wurden.

Daß dabei nun aber gesagt worden wäre, „Pöhlmann müsse man wählen, sonst würde man gedrückt", davon weiß ich nichts. Auch weiß ich nicht, ob der Bürgermeister dieses Verfahren dem Gemeindeboten befohlen hat.

v. g. u.

E. Kientz.

3. Zeuge nach Eidesleistung.

Alois Frey, 36 J. a., kath., Ackerer und Schreiber der Darlehnskasse, in Ebersheim wohnhaft, nicht verwandt mit den Betheiligten.

Z. S. Das Schriftstück, von welchem der vorige Zeuge spricht, habe ich selbst und zwar aus eigenem Anstoß, nicht etwa aus fremdem Antrieb aufgesetzt und es an Glöckler eingesandt. Den Inhalt dieses Schriftstücks nehme ich vollständig auf meinen Eid.

Hiernach hat der Gemeindebote kurz vor der Wahl den aus der Kirche kommenden Leuten durch sogenannte kleine Verkündigung, indem er wie gewöhnlich seine Dienstmütze abnahm, bekannt gemacht: „Jeder Einwohner möge die Größe seiner Wiesen angeben, man könne dann wässern, d. h. wenn die „Stimmung" gut ausfällt" und Abend sind der Bannwart, der Waldhüter und der Gemeindebote durch die Straße gegangen und haben zu den Leuten gesagt: „ihr Leute dürft morgen Streu und Futter im Gemeindewald holen, aber brav müßt ihr sein!" Dieses war am Tage vor der Reichstagswahl; was damit gemeint war, konnte sich daher jeder denken, umsomehr, als noch bis 8 Tage zuvor nur der Waldhüter und sein Sohn Futter und Streu holen durften. Ich weiß das allerdings nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern durch Mittheilung von Zeugen, nämlich: Ignaz Böhler, Ackerer in Ebersheim.

Am selben Abend wurden durch die Agenten des Bürgermeisters, nämlich den Gemeindeboten und einem gewissen Guckert, Pöhlmann'sche Stimmzettel ausgetheilt und zwar in den Wohnungen. Hierbei haben sie die schon im Besitze der Leute befindlichen Glöckler'schen Wahlzettel an sich genommen und vernichtet.

Dieses weiß ich allerdings nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern durch die Mittheilung von Martin Lorber, Ackerer und die Ehefrau Fridolin Moßmann in Ebersheim, ferner Albert Fritsch, Metzger, Küfer Hasselmann, ebenda.

Auch habe ich selbst nicht gehört, daß die Agenten des Bürgermeisters bei dem Umtausch der Wahlzettel zu den Leuten gesagt haben, „diesen (Pöhlmann) müsse man wählen und keinen anderen, sonst würde man gedrückt! Aber der Gemeindediener soll zu dem Pfarrer Meyblum gekommen sein und diesen haben veranlassen wollen, doch nichts mehr gegen die Wahl Pöhlmann's zu unternehmen, sonst würden die Leute „gedrückt oder gequetscht", ich weiß dies von Pfarrer Meyblum.

v. g. u.

Frey Aloyse.

4. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Martin Schmitt, 43 J. a., Tagner, kath., in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache. Ich selbst habe gehört, daß der Gemeindediener durch Bekanntmachung in üblicher Form den Leuten verkündigt hat, sie könnten auf dem Bürgermeisteramte ihre Wiesen angeben, welche sie wässern möchten, wenn sie gut stimmen.

Ferner habe ich an demselben Abend, es war am Tag vor der Wahl, gesehen und gehört, wie der Bannwart Pfost und der Gemeindediener Lehmann durch die Ortsstraße gingen und den Leuten sagten, „morgen früh dürft, ihr alle hinaus in den Wald Futter und Streu holen, seid brav, ihr versteht ja!"

Ferner theilten mir viele Leute mit, daß auch der Bürgermeister selbst und sämmtliche Bannwarte und Gemeindebeamten in dieser Weise durchs Dorf gegangen und Ankündigungen gemacht hätten. Die Namen meiner Gewährsmänner hierfür sind mir heute nach 2 Jahren nicht mehr erinnerlich.

Ferner wurde mir durch Xaver Kaiser, Weber und Josef Mary, Weber in Ebersheim damals erzählt, daß ein gewisser Guckert mit einem Gemeindebeamten — wen sie da nannten, weiß ich nicht mehr — in die Häuser gekommen seien mit Pöhlmann'schen Zetteln und diese ausgetheilt und dafür die schon im Besitze der Leute befindlichen Glöckler'schen Zettel an sich genommen und vernichtet hätten. Auch soll der Polizeidiener Lehmann im Pfarrhof sich geäußert haben, „wenn man nicht Pöhlmann wähle werde man gedrückt oder gequetscht".

v. g. u.

Schmitt Martin.

5. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Victor Rohmer, 30 J. a., kath., Ackerer in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache. Ich habe der Verkündigung selbst nicht beigewohnt, aber kurz nach der Wahl hat mir der Gemeindediener Lehmann bei einer gelegentlichen Anwesenheit in unserem Hause auf meine Frage, was er denn hätte verkündigen müssen, bestätigt, daß er kurz vor der Wahl hätte bekannt machen müssen, „die Einwohner dürften ihre Wiesen bewässern, wenn sie gut wählen würden".

Ferner fragte ich ihn, ob auch die Erlaubniß zum Streuholen gegeben worden sei, und auch dieses bestätigte er mir.

Endlich hat er mir auch eingestanden und zwar auf meine Frage ob er in die Häuser gegangen wäre, um die Stimmzettel umzutauschen, daß er für seine Person ungefähr 6 Glöckler'sche Stimmzettel abgenommen hätte. Ich kam darauf zu sprechen, weil im Dorfe allgemein dieses Faktum besprochen wurde.

Ich fragte ihn ferner, ob denn das Recht wäre, was er gemacht hätte, worauf er meinte, „ich muß machen, was mich der Bürgermeister heißt".

Später, als er hörte, daß der Bürgermeister deshalb in Verlegenheit käme, hat er mir gegenüber seine frühere Angabe widerrufen und mir erklärt, er hätte das nur aus sich gemacht.

Von einer Drohung mit Unterdrückung im Falle man schlecht wähle habe ich nichts gehört.

v. g. u.
Victor Rohmer.

6. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Alfons Lohner, 36 J. a., kath., Wagner in Ebersmünster, nicht verwandt.

Zur Sache. In Ebersmünster ist nichts bezüglich Waldstreu und Wiesenbewässerung verkündigt worden. Nur haben die Leute, und zwar alle die gewollt haben, gleich nach der Wahl in den Wald gehen und Streu holen dürfen. Ebenso ist auch nach der Wahl in den Wiesen das Gras bewässert worden, als es schon sehr hoch war. Der Gemeindeschreiber meinte noch, hätten wir eher die Wahl gehabt, dann hätten wir wahrscheinlich eher bewässern können!

Das war auch die allgemeine Ansicht in der Bevölkerung.

v. g. u.
Alphonse Lohner.
Daber. E. Müller.

Kaiserliches Amtsgericht.

Markolsheim den 9. Juli 1895.

Zeugen-Verhör in Sachen, betreffend Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Kreisdirector Pöhlmann von Schlettstadt.

Gegenwärtig:
Göttgens, Assessor, als Amtsrichter.
Brünn, Amtsg.-Sekretär, als Gerichtsschreiber.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen und veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge: Ich heiße Achilles Gentil, 56 Jahre alt, katholisch, Pfarrer in Elsenheim.

Zur Sache: Vor der Reichtagswahl im Jahre 1893 war Herr Kreisdirector Pöhlmann bei mir in Elsenheim, um sich als Kandidat vorzustellen. Ich erklärte ihm offen, daß ich für seine Kandidatur nicht eintreten könne, daß ich ihn als Kreisdirector und als Mensch hochschätze, aber der Ansicht sei, daß ein Beamter nicht Abgeordneter sein dürfe. Wir unterhielten uns längere Zeit über diese Frage und wurden dabei beide recht aufgeregt, so daß jeder dem anderen vielleicht Worte gesagt hat, die ihm nur in der Hitze entschlüpften und die ihm nachher leid thaten. Ich muß gestehen, daß ich dabei aufgeregter war, als Pöhlmann.

Eine Drohung hat Herr Pöhlmann gegen mich nicht ausgestoßen; ich erinnere mich jedoch, daß er etwas davon geredet hat, daß man wohl gut stimmen müsse, und daß eventuell „die Schrauben straffer gezogen werden könnten". Der einzelnen Ausdrücke entsinne ich mich nicht mehr. Herr Pöhlmann hat nichts davon gesagt, daß man nicht gegen den Regierungscandidaten stimmen dürfe. Seine Worte haben auch keinen (Eindruck) lies: nachhaltigen Eindruck auf mich gemacht und ich glaube auch nicht, daß Herr Pöhlmann auch einen solchen beabsichtigte. Nach diesem etwas heftigen Zwiegespräch wurden wir beide wieder ruhiger und trennten uns in voller Freundschaft. Her Pöhlmann gab mir zum Abschiede die Hand, und als ich ihm nochmals gegenüber äußerte, es thäte mir leid, daß ich nicht für ihn stimmen könnte, sagte er:

„Nun, Sie haben Ihre Ansicht über solche Angelegenheiten und ich habe die meinige."

V. g. u.
Gentil Achilles, kathol. Pfarrer.

2. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Ludwig Folck, 49 Jahre alt, katholisch, Ackerer, wohnhaft in Diebolsheim.

Zur Sache: Vor der Reichstagswahl kam der Pfarrer Michael Köstel von Diebolsheim während meiner Abwesenheit in meine Wohnung und übergab meiner Frau eine Anzahl Stimmzettel mit dem Namen „Glöckler". Zugleich übergab er ihr 3,00 *M.* und trug ihr auf, mir nach meiner Rückkehr zu sagen, ich möchte doch die Stimmzettel vertheilen. Als ich nach Hause kam, erklärte ich meiner Frau sofort, ich wolle mich um die Sache nicht bekümmern, ich wolle jedoch einen Anderen fragen, ob er vielleicht dazu bereit sei. Ich fragte auch gleich den Tagner Theophil Simon von Diebolsheim, ob er die Zettel herumtragen wolle. Ich bemerkte ihm ausdrücklich, es stehe ihm frei, dieses zu thun oder nicht; wenn er es thun wolle, so solle er die Zettel und die 3,00 *M.*, die der Pfarrer für den Austräger bestimmt habe, mitnehmen. Simon erklärte sich auch gleich bereit, das Geld zu verdienen und nahm die Zettel mit. Ich selbst habe keine Zettel vertheilt, ich habe sie noch nicht einmal angerührt, um nicht in Ungelegenheit zu kommen. Ob nun die Zettel in Wirklichkeit vertheilt worden sind und ob nun vielleicht später dieselben confiscirt wurden, davon ist mir nichts bekannt, ich habe blos davon reden hören, daß man einigen Leuten solche Zettel abgenommen habe. Mir hat Niemand befohlen, die Stimmzettel wieder einzusammeln und es ist mir auch keine Strafe angedroht worden.

V. g. u.
Folck.

3. Zeuge:

Ich heiße Anton Adam, 47 Jahre alt, katholisch, Ackerer und Bürgermeister, wohnhaft in Diebolsheim.

Zeuge erklärt, er wisse von der Angelegenheit nichts aus eigener Kenntniß, er sei erst nach der Reichstagswahl Bürgermeister geworden; der damalige Bürger-

meister habe auch Anton Adam geheißen und sei Schmied in Diebolsheim.

V. g. u.

Adam.

4. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Damian Dambach, 44 Jahre alt, katholisch, Lehrer, wohnhaft in Diebolsheim.

Zur Sache: Bevor die Glöckler'schen Stimmzettel in Diebolsheim herumgetragen wurden, saß ich einmal mit dem damaligen Bürgermeister Adam zusammen und wir verabredeten, wir wollten alles thun, damit Herr Pöhlmann gewählt würde. Adam hat mich nicht etwa zur Wahlagitation zu bestimmen versucht, vielmehr bin ich aus eigenem Antriebe für Herrn Pöhlmann eingetreten.

Eines Tages sah ich zum Fenster meiner Wohnung heraus — es war dieses an dem Sonntage vor der Wahl — und sah, daß der Tagner Simon Glöckler'sche Stimmzettel vertheilte. Ich rief ihm zu, ob er denn einen Colportageschein hätte, worauf er entgegnete, er brauche keinen und weiter ging. Im Fortgehen sagte er noch, so viel ich mich erinnere: „Wenn es so ist, so stecke ich es auf".

An dem nämlichen Abende sah ich Simon in der Wirthschaft und hielt ihm sein Betragen vor. Ich äußerte, wie er, der mit solcher Freude immer von seiner Dienstzeit bei den deutschen Soldaten spreche, in solcher Weise gegen die Regierung sich benehmen könne; er solle nur Acht geben, daß er nicht ins Loch komme. Diese letzte Aeußerung machte ich im Scherze und bezog sich dieselbe auf meine frühere Aeußerung, daß Simon ohne Colportageschein keine Zettel vertheilen dürfe. Ich habe weder ihm noch dem Zeugen Folck die Wiedereinsammlung der Stimmzettel anbefohlen und auch keine Strafe angedroht; im Gegentheil, als Simon sagte, er wolle die Stimmzettel wieder einsammeln, sagte ich ihm, das brauche er nicht zu thun. Ich habe ihm noch des Weiteren gesagt, wenn er sich so benähme, so brauche er sich nicht zu wundern, wenn der Bürgermeister von Rheinau ihn nicht mehr im Gemeindewalde arbeiten ließe. Simon hat nämlich sich durch die Arbeiten im Gemeindewalde immer Geld verdienen können. Derselbe antwortete auf meine Vorhaltung, er habe nicht geglaubt, daß er durch das Vertheilen der Zettel etwas gegen die Regierung thue, er habe sich nur etwas Geld verdienen wollen. Ob in der That die Stimmzettel oder einzelne derselben wieder eingesammelt wurden, weiß ich nicht, ich habe nur später, nach der Wahl, einmal gehört — von wem weiß ich nicht mehr — daß Simon den Rest der Stimmzettel, welchen er noch nicht vertheilt hatte, zum Bürgermeister gebracht habe.

V. g. u.

Dambach.

5. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Clemens Rohr, 48 Jahre alt, katholisch, Schuhmacher und Ortsbote in Diebolsheim.

Zur Sache: Ich sah wie der Tagner Simon Glöckler'sche Stimmzettel vertheilte. Als er an mir vorbeikam, sagte derselbe: „Euch brauche ich wohl keinen zu geben". Ich nahm ihm jedoch auch einen ab mit der Bemerkung, ich könne auch einen gebrauchen und ließ ihn weiterziehen.

Der Lehrer Dambach, welcher von seinem Fenster aus diesen Vorgang bemerkt hatte, sagte mir nachher: „Gelt, Du hast ihm nichts zu sagen trauen". — Als ich Simon später wieder erblickte, fragte ich ihn deshalb, ob er einen Colportageschein hätte, und als er dieses verneinte, sagte ich ihm: „Nun, dann soll ich ein Protokoll Dir deklariren".

Weiteres habe ich ihm nicht gesagt.

Ich bemerke, daß der damalige Bürgermeister Adam mir aufgetragen hatte, den Simon nach seinem Colportageschein zu fragen und ihm, im Falle der Verneinung, die obige Aeußerung zu machen. Der Lehrer Dambach hat mir einen solchen Auftrag nicht ertheilt; auch ist es nicht richtig, daß ich den Auftrag erhielt, die Stimmzettel wieder zu confisciren, oder dem Simon, bezw. einem Anderen die Wiedereinsammlung anzubefehlen. Ob wirklich solche Stimmzettel wieder eingesammelt wurden, weiß ich nicht.

V. g. u.

Rohr.

Zeuge Dambach, wieder vorgerufen, erklärt auf Vorhalt:

Ich erinnere mich nicht genau, doch ist es möglich, daß ich dem Zeugen Rohr die von ihm behauptete Aeußerung gemacht habe. Ich ergänze meine vorige Aussage dahin, daß der frühere Bürgermeister Adam und ich vor der Wahl übereingekommen waren, daß derjenige von uns, welcher einen Mann mit Glöcklerschen Stimmzetteln anträfe, denselben nach seinem Colportagestempel fragen sollte, und daß der Bürgermeister auch den Gemeindeboten mit einer gleichen Weisung versehen sollte.

V. g. u.

Dambach.

6. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides.

Ich heiße Johann Baptist Heitz, 66 Jahr alt, Lehrer a. D., katholisch, wohnhaft in Heidelsheim.

Zur Sache: Die Anschuldigung des Bürgermeisters Schneider beruht auf Unwahrheit. Die Urne ist überhaupt bis zum Schlusse der Wahl nicht geöffnet worden und Schneider hat auch nicht den Versuch gemacht, Glöckler'sche Wahlzettel durch Pöhlmann'sche zu ersetzen.

Was das Fortschicken zum Bierholen anbelangt, so verhält es sich damit folgendermaßen:

Es ist seit vielen Jahren in der Gemeinde Sitte, daß der Wahlvorsteher den Beisitzern im Laufe des Mittags Bier auflegt. Bei jener Wahl forderte Schneider den Holl zum Bierholen auf. Dieser leistete jedoch der Aufforderung keine Folge. Später bat ihn der Beisitzer Jehl, doch Bier zu holen. Holl entfernte sich, kehrte jedoch sofort wieder zurück. Weder der Bürgermeister noch ich erschraken bei seiner Rückkunft. Der Bürgermeister hatte keinen Zettel in der Hand. Auf dem Tische lag ein zusammengefalteter Pöhlmann'scher Zettel. Wie derselbe dorthin gekommen ist, weiß ich nicht. Holl ergriff den Zettel sofort, öffnete ihn und warf ihn sodann, meines Wissens, weg. Ich habe später erfahren, daß während einer kurzen Abwesenheit meinerseits ein Wähler ohne Wahlzettel gekommen sei und den Bürgermeister um einen Zettel gebeten habe; der Bürgermeister soll ihm dann aus Versehen zwei Zettel hingereicht haben und, sobald er sein Versehen bemerkt hat, den einen sofort wieder abgenommen haben. Den abgenommenen Zettel hat vielleicht Schneider aus Versehen auf dem Tische liegen lassen; wenigstens habe ich mir das Vorhandensein dieses Zettels so erklärt. Bei Schluß der Wahl hat die Zahl der abgegebenen Stimmen genau dieselbe betragen, wie die Anzahl der Stimmzettel in der Urne. Holl war auch bei der Eröffnung der Urne zugegen, wie ich mich jetzt genau erinnere. Kurz vor der Eröffnung der Urne hatte er sich entfernt und ich ließ ihn durch meine Tochter für

die Eröffnung der Urne holen, nachdem ich zunächst vergeblich bei ihm gewesen war.

v. g. u.
Heitz.

7. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Matthias Jehl, 68 Jahre alt, katholisch, ohne Gewerbe, wohnhaft in Heidelsheim.

Zur Sache: Im Laufe des Nachmittags während der Wahl forderte Schneider den Holl zum Bierholen auf. Derselbe ging jedoch nicht fort. Da wir Durst hatten, so bat ich kurze Zeit darauf den Holl, meinen Neffen, er möchte doch endlich gehen und Bier holen. Er ging dann fort und kam nach einer halben Minute zurück. Der Bürgermeister Schneider war keineswegs bei seiner Rückkehr erschrocken; ebensowenig ein anderer. Die Wahlhandlung ging vollständig, dem Gesetze entsprechend, vor sich. Die Urne wurde vor Schluß der Wahl nicht geöffnet; auch hat Schneider nicht den Versuch gemacht, Wahlzettel umzutauschen.

Was im Protokoll über Abgabe der Stimmzettel und die Anzahl der Wähler und dergleichen steht, ist vollkommen der Wahrheit entsprechend.

Bei der Eröffnung der Urne war Holl zugegen; er hat sogar bei der Verlesung der Stimmen mit Protokoll geführt und hat auch mit uns zugleich unterschrieben.

Holl ist als Unruhestifter in Heidelsheim bekannt.

v. g. u.
Jehl.

8. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Sigismund Schmitt, 65 Jahre alt, katholisch, Ackerer, wohnhaft in Heidelsheim.

Zur Sache: Als Holl zum Bierholen fortgeschickt wurde, war ich nicht zugegen, ich war gerade abgelöst worden. Ich weiß daher von dem ganzen Vorgange, wie er in der Zeitung beschrieben ist, nichts. Bei der Eröffnung der Urne war ich wieder zugegen. Holl führte mit Protokoll. Ob derselbe zugleich mit uns anderen oder erst später das Protokoll unterzeichnet hat, weiß ich nicht mehr, da der Vorgang schon zu lange her ist.

v. g. u.
Schmitt.

9. Zeuge:

Derselbe wurde, da er nach der Aussage der vorigen Zeugen nicht mehr als Einer den Gegenstand der Untersuchung bildenden That verdächtig erschien, nach gehöriger Verwarnung vereidigt.

Zur Person erklärte derselbe:
Ich heiße Carl Schneider, 50 Jahre alt, katholisch, Ackerer und Bürgermeister, wohnhaft in Heidelsheim.

Zur Person: Ich habe Holl einmal zum Bierholen fortschicken wollen, derselbe ging jedoch nicht. Etwa 1/2 Stunde später schickte ihn der Zeuge Jehl fort. Holl ließ beide Thüren offen, lief geschwind in die nebenan liegende Wirthschaft und bestellte Bier und war schon vor Ablauf einer halben Minute wieder zurück. Weder ich noch ein anderer erschrack bei seiner Rückkehr.

Die Wahlhandlung ging ganz gesetzmäßig vor sich. Die Urne, welche zwar nicht mit Schlüsseln verschlossen war, wurde bis zum Schlusse der Wahlhandlung nicht aufgemacht. Ich habe auch keineswegs den Versuch gemacht, Wahlzettel umzutauschen. Daß ein Pöhlmann'scher Wahlzettel auf dem Tische lag, ist richtig. Es kam nämlich Ein Wähler — den Namen weiß ich jetzt nicht mehr — ohne Stimmzettel. Derselbe bat mich, ihm einen solchen zu geben und ich reichte ihm aus einem Schranke einen heraus. Als ich ihm denselben übergab, bemerkte ich, daß ich aus Versehen zwei Zettel gegriffen hatte. Ich legte daher den unbenutzten vor mich hin auf den Tisch.

Beim Schluß der Wahl war Holl wieder zugegen und schrieb sogar die Stimmen mit auf. Derselbe hat auch zugleich mit den Uebrigen das Protokoll mit unterschrieben.

v. g. u.
Schneider.

10. Zeuge unter Aussetzung der Beeidigung.

Ich heiße Carl Holl, 40 Jahre alt, katholisch, Ackerer, wohnhaft in Heidelsheim.

Zur Sache: Ich halte meine Behauptungen, welche durch den Pfarrer Glöckler in Nr. 100 des Elsässer vom 30. April 1895 veröffentlicht wurden, voll und ganz aufrecht.

Der Bürgermeister hat mich zwei Mal zum Bierholen aufgefordert. Das dritte Mal wurde ich von Jehl aufgefordert. Ich ging dann schnell fort, bestellte Bier und kam gleich wieder zurück. Bei meinem Eintreten sah ich Schneider und Heitz vor der geöffneten Urne stehen. Der Deckel war in die Höhe gestellt, Schneider hatte Eine Hand voll Zettel, mit der anderen Hand wühlte er in der Urne. Beide erschraken bei meinem Eintritte, Schneider schlug die Urne heftig zu. Wo die Zettel, welche Schneider in der Hand hatte, geblieben sind, ob er dieselben noch schnell in die Urne geworfen oder unter den Tisch gesteckt hat, weiß ich nicht. Mehrere Zettel, — wenigstens 2 oder 3 — fielen neben die Urne auf den Tisch. Der Form nach schienen mir diese Zettel Pöhlmann'sche zu sein. — Ich habe keinen der Zettel ergriffen und kann daher auch nicht genau sagen, ob der Name „Pöhlmann" auf denselben stand. Ich trat jedoch zum Tische heran und schob mit Einer Hand die dort liegenden Zettel auf die Seite und hielt dem Bürgermeister sein unrechtes Vorgehen vor. Ich setzte mich noch einen Augenblick hin, ging dann aber aus dem Wahllokale fort. Es war nämlich mittlerweile ein heftiges Gewitter entstanden, und da die Blitze so furchtbar zuckten und es mehrfach in die Bäume einschlug, so ersah ich hieraus, daß etwas Außerordentliches vorgehe. Ich erachtete es deshalb für das Beste, nicht weiter diesen unrechtlichen Vorgängen anzuwohnen.

Bei der Eröffnung der Urne war ich wieder anwesend und habe auch bei der Stimmenzählung mitgewirkt. Das Protocoll habe ich jedoch nicht gleich mit unterschrieben, weil ich dieses mit meinem Gewissen nicht verantworten konnte. Erst auf Bitten des Lehrers Heitz und seiner Tochter, welche weinte, ließ ich mich, und zwar hauptsächlich aus Mitleid für Letztere, gegen 10 Uhr Abends bewegen, meine Unterschrift abzugeben.

V. g. u.
Holl Carl.

Worüber Protokoll.

Zur Notiz!

Der Zeuge Holl wurde auf eine Privatklage des Zeugen Schneider hin durch Urtheil dieses Gerichts vom 4. Juli cr. B 6/95 wegen Beleidigung zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat derselbe heute Berufung eingelegt. Den Gegenstand der Privatklage bildet der betr. Artikel in Nr. 100 des „Elsässer" v. 20. 4. 95. — Zeuge Holl wurde deshalb nicht vereidigt, da vorauszusehen war, daß er einen Meineid schwören würde. Hätte derselbe — eidlich oder uneidlich — dieselben Aussagen gemacht, wie die übrigen Zeugen, so läge ein außergerichtliches Geständniß für die Unwahr-

heit seiner Behauptungen vor und die Berufung gegen das Urtheil würde dann von vornherein als aussichtslos erscheinen. Holl kann demnach nicht als klassischer Zeuge angesehen werden.

Ferner kam es bei der heutigen Vernehmung dem Unterzeichneten, wie auch dem Gerichtsschreiber so vor, als ob Holl geistesgestört und zum Mindesten sich der Bedeutung eines Eides nicht bewußt ist. Derselbe erklärte wiederholt, er wolle auch schwören, da ja die anderen Zeugen auch geschworen hätten und nur durch seinen Schwur die Wahrheit an den Tag gebracht werden könnte.

Goettgens, Ass.

Fortgesetzt zu Markolsheim den 10. Juli 1895. Gegenwärtig: Dieselben Gerichtsbeamten.

Auf Einladung erscheint Anton Adam, 49 Jahre alt, katholisch, Schmied und Ackerer, früherer Bürgermeister, wohnhaft in Diebolsheim.

Derselbe erklärt, nachdem er den gesetzlichen Zeugeneid geleistet hat,

Zur Person: Ich heiße wie vorangegeben 2c.

Zur Sache: Ich mache die Aussage des Zeugen Dambach in allen Stücken zu der meinigen und füge noch hinzu, daß der Tagner Simon mir den Rest der Stimmzettel mit dem Bemerken überbrachte, es seien auch drei oder vier bereits vertheilt gewesene Zettel seiner nächsten Nachbaren dabei, die er denselben wieder abgenommen habe. Im Uebrigen habe er keine Zettel wieder eingesammelt, da er sich zu sehr geschämt habe. Ich und der Förster Ludwig Wild hatten nämlich dem Simon anbefohlen, die bereits vertheilten Zettel wieder einzusammeln.

Wie es mit der Strafandrohung war, dessen kann ich mich nicht mehr genau erinnern, doch weiß ich, daß wir dem Simon gesagt haben, wenn er mit dem Vertheilen fortfahre — oder auch vielleicht, wenn er die Stimmzettel nicht wieder einsammle —, so könne er vielleicht gestraft werden.

v. g. u.

Adam Anton.

Goettgens. Brünn.

Kaiserliches Amtsgericht.

Truchtersheim, den 19. Juli 1895.

Vernehmung in Sachen betreffend die Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Pöhlmann in Schlettstadt.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Schmitz
AGSekretär Roehl.

Es erscheint auf Ladung:

Josef Stocker, 51 Jahre alt, katolischer Pfarrer in Dürningen, c. g. n.

Unter Aussetzung der Beeidigung:

Zur Sache.

Ich war zur Zeit der Reichstagswahl 1893 Pfarrer in Eichhofen und bin seit Februar 1894 Pfarrer in Dürningen.

Meine Versetzung hängt mit der Reichstagswahl in keiner Weise zusammen, sondern geschah aus lokalen Gründen.

Kurz vor der Wahl, etwa 2–3 Tage zuvor, ich glaube an einem Sonntag, vernahm ich Trommelschlag auf der Straße von meiner Wohnung aus, die dicht an der Straße steht.

Ich selbst verstand nicht, was verkündigt wurde; ich frug einen Vorübergehenden, der aus der Richtung des Trommelschalls herkam, was der Gemeindediener verkündigt habe. Es wurde mir erwidert: die Bürger seien eingeladen, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Stunde, sich im Schulhaussaal zu versammeln, soweit ich mich entsinne: behufs Besprechung der Reichstagswahl.

Diese Versammlung fand, wie ich hörte, statt. Ich selbst habe derselben nicht beigewohnt.

Von verschiedenen Bürgern, die der Versammlung angewohnt hatten wurde mir mitgeteilt: In der Versammlung hätten Bürgermeister Grau und Lehrer Schmidt, abwechselnd gesprochen, hätten die Wohlthaten hervorgehoben, welche die Gemeinde Eichhofen der Wohlgewogenheit des Kreisdirectors Poehlmann verdanke und erklärt, es sei dringende Pflicht der Dankbarkeit, daß sämmtliche Bürger ihre Stimmen zu Gunsten des Kreisdirectors Poehlmann abgäben.

Ich habe gesehen, wie, sowohl Bürgermeister Grau als Lehrer Schmidt, sich in verschiedene Häuser begaben um, wie mir später mitgeteilt wurde, die Leute zu bestimmen, ihre Stimme für Poehlmann abzugeben.

In der letzten halben Stunde der Wahlhandlung kam ich in das Wahllokal, um meine Stimme abzugeben und blieb zur Feststellung des Wahlergebnisses. Der Bürgermeister als Wahlvorsteher las einen Stimmzettel vor — an den Namen erinnere ich mich nicht — und fügte hinzu: derselbe sei zwar mit Bleistift geschrieben, aber gut leserlich. Der Stimmzettel wurde als giltig eingetragen, während derselbe Bürgermeister Grau, bei der Gemeinderaths-Wahl nicht sehrlange vorher einen mit Bleistift geschriebenen Stimmzettel für ungültig erklärt hatte.

Auf Frage:

Es ist richtig, daß ich bei einer oder der anderen Gelegenheit, auch in einem Hause, wenn ich zufällig darin war, mich dahin äußerte, man sei allgemein der Ansicht, daß ein Beamter die Interessen des Landes nicht richtig vertreten könne.

Ich benenne jedoch den früheren Bürgermeister Dennefeld in Eichhofen als Zeugen, dafür, daß ich ihm, als er seine Geneigtheit zu erkennen gab, für Pfarrer Glöckler zu stimmen, einen kleinen Wink gab, für Poehlmann zu stimmen; ich that dies etwa mit den Worten: „Ich würde ihnen rathen, für den Kreisdirector zu stimmen!“

Unrichtig ist es, daß ich von Haus zu Haus gegangen wäre und für Glöckler agitirt hätte.

Nach Beendigung der ganzen Wahlhandlung nahm ich ohne besondere Absicht einen oder den anderen Stimmzettel, die dalagen, in die Hand. Unrichtig ist es, daß ich bei der Verlesung der Stimmzettel jeden einzeln in die Hand genommen hätte.

Ich füge hinzu, daß es mir persönlich leid gewesen wäre, wenn Kreisdirector Poehlmann in der Gemeinde Eichhofen nicht die Mehrzahl der Stimmen erhalten hätte, eben weil die Gemeinde demselben viele Wohlthaten zu verdanken hatte.

V. g. u.

J. Stocker.

Der Vernommene wird hierauf, nachdem er auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden war, auf seine Aussage hin, als Zeuge beeidigt.

Schmitz. Roehl.

Kaiserliches Amtsgericht.

Straßburg (Elsaß), den 31. Juli 1895.

Zeugenverhör in der Wahlprüfungssache, betreffend die Gültigkeit der Wahl des Reichstagsabgeordneten Pöhlmann zu Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Glasmacher als Amtsrichter,
Hilfsgerichtsschreiber Maurer als Gerichtsschreiber.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen und nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge: Ich heiße Adolf Dominicus, Geheimer- und Oberregierungsrath in Straßburg, Judengasse 15, unbeeidigt vernommen.

Zur Sache. Im Frühjahr 1893 befand ich mich mit Herrn Schulrath Schlemmer und Herrn Schulinspektor Herrmann aus Schlettstadt gelegentlich einer Revisionsreise in Breitenau. Wir besuchten dort zusammen den Pfarrer Stahl und kamen, als der Pfarrer uns auf unserer Weiterreise begleitete, auch auf die bevorstehende Reichstagswahl zu sprechen.

Pfarrer Stahl äußerte dabei, daß er für Glöckler stimmen müsse, da er, Stahl, früher sein Vikar gewesen sei, worauf ich ihm bemerkte, das sei ein sonderbarer Grund für einen politisch denkenden Mann, es käme bei einer Wahl doch nur auf die politische Ansicht des Kandidaten und des Wählers an; ein derartiger Gesichtspunkt, wie der von ihm geltend gemachte, könne doch nicht maßgebend sein. Das weiterhin dem Herrn Pfarrer ein Versprechen in dem Sinne gemacht worden sei, wie es in der Drucksache Nr. 267 der 9. Legislaturperiode III. Session 1894/95 unter II f verzeichnet ist, bestreite ich auf das Bestimmteste, denn weder war ich zu einem derartigen Versprechen ermächtigt, noch entspricht es meinen Anschauungen, daß aus Anlaß der Wahlen solche Versprechungen gegeben werden. Wenn überhaupt, dessen ich mich aber auch nicht entsinne, von Derartigem die Rede war, so kann es nur in dem Sinne geschehen sein, daß die Regierung wohl eher geneigt sein würde unter gleichen Verhältnissen einer Gemeinde Subventionen zuzuwenden, die in regierungsfreundlichem Sinne bei der Wahl ihre Ansichten bekundet. Ich betone nochmals, daß es sich bei der Reise nicht etwa um eine Wahlreise handelte, sondern diese Unterhaltung lediglich gelegentlich und aus Veranlassung der von dem Pfarrer Stahl selbst angebotenen Begleitung erfolgte.

V. g. u.
A. Dominicus.

2. Zeuge: Ich heiße Dr. Joseph Schlemmer, Regierungs- und Schulrath hier, Stephansfeld Nr. 15 wohnhaft, nicht beeidigt.

Zur Sache: Soweit diese Behauptung sich auf mich bezieht, erkläre ich sie für rein aus der Luft gegriffen und für Verleumdung; gegenwärtig ist mir allerdings das Meiste nicht mehr so, daß ich vieles auf einen Eid nehmen könnte, doch erinnere ich mich mit Bestimmtheit des Vorganges in folgenden Punkten:

Wir waren auf einer Schulreise, der Oberregierungsrath, der Kreisschulinspektor und ich; nach der Revision der Schulen zu Breitenau besuchten wir den Pfarrer Stahl, den ich aus seiner Vikarzeit zu Lauterburg kenne; dieser begleitete uns bis Neukirch; unterwegs kam auch die Rede auf die bevorstehenden Wahlen, es wurde dabei erwähnt (ich glaube von mir): dem Vernehmen nach habe Pfarrer Glöckler auch unter seinen Amtsbrüdern Gegner; ich glaube, ich erwähnte sogar dabei, es wäre dies von seiner Broschüre über den Papst Leo her. Da sagte Pfarrer Stahl: ich natürlich als ehemaliger Vikar Glöckler's muß ihn wohl wählen. Dieser Ansicht wurde vom Oberregierungsrath entgegengetreten, daß er aus dem angegebenen Grunde ihn wählen müsse. Er sagte, soweit ich mich erinnere, es komme hier auf den politischen Standpunkt an und nun entspann sich ein Gespräch über die Militärvorlage. Genau weiß ich davon nur mehr, daß der Oberregierungsrath die Worte gebraucht hat, Frankreich habe bereits den letzten Mann, den es überhaupt auszuheben habe, auf die Beine gestellt, während wir noch Leute zur Verfügung hätten. Diese Aeußerung ist jedenfalls auf die Meinung des Pfarrers Stahl erfolgt, daß die beiden Staaten gegenseitig nicht ruhten mit weiteren Aushebungen.

Ich stelle anheim, auch den Kreisschulinspektor Herrmann, der die ganze Zeit zugegen war, in der Sache ebenfalls zu vernehmen.

V. g. u.
Dr. Schlemmer.
Glasmacher. Maurer.

Kaiserliches Amtsgericht.

Straßburg (Elsaß), 7. August 1895.

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Götel als Amtsrichter,
Hilfsgerichtsschreiber Maurer als Gerichtsschreiber.

In der vorbezeichneten Wahlprüfungssache erschienen auf Ladung

die beiden obengenannten Zeugen Dominicus und Schlemmer.

Denselben wurde bekannt gegeben, daß sie das unter'm 31. Juli cr. abgegebene Zeugniß mit einem Eid zu bekräftigen haben. Nachdem dieselben auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren und erklärt hatten, ihren Aussagen nichts mehr hinzuzusetzen, leisteten dieselben den vorgeschriebenen Zeugeneid vorschriftsmäßig ab.

Worüber Protokoll.

Götel. Maurer.

II.

Schlettstadt, den 19. November 1895.

Zu Folge Beschlusses des Reichstages vom 3. Mai l. Js. habe ich über meine Betheiligung bei den unter IIa, c, d u. e des Berichtes der Wahlprüfungskommission vom 27. Maerz 1895 hervorgehobenen Thatsachen eine amtliche Auskunft zu ertheilen.

Bevor ich auf die einzelnen Punkte selbst eingehe, möge es mir gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Durch den Wahlprotest des Herrn Pfarrer Glöckler läuft wie ein rother Faden der Gedanke, daß die Aufstellung meiner Candidatur u. meine Wahl zum Reichstagsabgeordneten lediglich das Werk plumper Mache eines ehrgeizigen Beamten sei. Um dies zu beweisen, beruft sich Herr Glöckler u. A. auf eine angeblich von dem früheren Reichstagsabgeordneten Lang gemachte Aeußerung des Inhaltes:

„seit 3 Jahren plant Herr Kreisdirektor Pöhlmann seine Candidatur im Kreise u. suchte deshalb durch Zuschüsse sein Ansehen in allen Gemeinden geltend zu machen".

Insoweit mit dieser Aeußerung etwa anerkannt werden will, daß ich mich der Interessen der meiner Verwaltung unterstellten Gemeinden thatkräftig angenommen habe, so kann ich ja mit einer solchen Anerkennung aus dem Munde eines politischen Gegners ganz zufrieden sein, wenn aber damit gesagt sein soll, ich hätte mir die Erfüllung meiner amtlichen Pflichten nur deshalb angelegen sein lassen, um bei der Bevölkerung populär zu werden und mir dadurch den Boden für eine Reichstagscandidatur vorzubereiten, so muß ich gegen den Vorwurf einer so niedrigen Denk- und Handlungsweise mit allem Nachdruck Verwahrung einlegen.

Ich glaube wohl behaupten zu dürfen, daß ich während meines vierjährigen Wirkens im Kreise Erstein nicht weniger Pflichttreue u. Hingabe an meinen Beruf an den Tag gelegt habe als während meines nun bald siebenjährigen Wirkens im Kreise Schlettstadt u. doch wird wohl kein vernünftiger Mensch je auf den Gedanken gekommen sein, ich hätte mich schon im Kreise Erstein mit dem Gedanken getragen, durch Entfaltung einer regen amtlichen Thätigkeit das Publikum zu gewinnen, in der Absicht, den Reichstagsabgeordneten Baron Zorn von Bulach, zu dem ich in den denkbar besten Beziehungen stand, aus dem Sattel zu heben.

Ich bin in Erstein sowohl wie auch in Schlettstadt in meinem amtlichen Wirken jederzeit den Weg gegangen, den mir die Pflicht vorgezeichnet hat, unbekümmert um die Gunst oder Ungunst des Publikums; wenn mir die Bevölkerung beider Kreise gleichwohl eine freundliche Gesinnung und insbesondere auch den Grad von Vertrauen entgegengebracht hat, ohne den kein Verwaltungsbeamter eine erfolgreiche Thätigkeit zu entwickeln im Stande ist, so möchte ich, ohne unbescheiden sein zu wollen, doch behaupten, daß ich dies schwerlich den staatlichen Zuschüssen allein zu verdanken habe, die durch meine Vermittelung den Gemeinden zugewendet worden sind, denn diese Zuschüsse werden so ziemlich allen Kreisen des Landes in gleichem Maße zu Theil.

Das vorausgeschickt gestatte ich mir nunmehr auf die einzelnen Thatsachen, bezüglich deren ich Auskunft ertheilen soll, näher einzugehen.

Zu Ziff. IIa.

Die Behauptung Glöckler's, daß ich selbst meine Kandidatur aufgestellt und in illoyaler Weise auf die Meister des Kreises eingewirkt hätte, um mir die Kandidatur scheinbar antragen zu lassen, weise ich als unwahr zurück.

Der Gedanke, meine Kandidatur aufzustellen, tauchte an verschiedenen Orten des Kreises gleichzeitig auf, es wurden mir hierüber briefliche und mündliche Mittheilungen gemacht, es erschienen angesehene Kreiseingesessene bei mir und frugen bei mir an, ob ich nicht gesonnen sei, als Kandidat aufzutreten, ich erklärte aber rundweg, daß ich mich hierzu nicht hergeben wolle, weil ich als Altdeutscher, als Beamter und als Protestant in einem überwiegend katholischen Kreise keine Aussicht auf einen Wahlsieg hätte. Man gab mir zwar zu, daß die Chancen für meine Wahl allerdings sehr gering seien, machte aber geltend, daß es auch im Falle meiner voraussichtlichen Niederlage doch immerhin als ein Erfolg bezeichnet werden müsse, wenn es gelänge, etwa 3000 Stimmen auf meinen Namen zu vereinigen und dadurch den Beweis zu liefern, daß der Protest im Kreise Schlettstadt doch nicht so allgemein sei, wie man nach dem Resultate der bisherigen Wahlen habe annehmen müssen, sondern daß doch eine stattliche Zahl von Wählern auf reichstreuem Boden stehe. In diesem Sinne äußerte sich, wie ich mich ganz bestimmt erinnere, insbesondere Rentner Willm von Heiligenstein.

Meine Bedenken, daß es für mich als Beamten nicht erwünscht sei, als Zählcandidat zu fungiren und einer ziemlich sicheren Niederlage entgegenzugehen, suchte man mit dem Bemerken zu widerlegen, daß ich gerade als Beamter, der im Kreise Ansehen und Vertrauen genösse, verpflichtet sei, der Bevölkerung das Opfer zu bringen, da eine andere Persönlichkeit im Kreise nicht vorhanden sei, die so viel Aussicht auf einen Achtungserfolg habe.

Dem Drängen von den verschiedensten Seiten gab ich endlich in so weit nach, daß ich erklärte, dem Gedanken meiner Candidatur dann näher treten zu wollen, wenn mir diejenigen Personen, die sich für meine Wahl interessirten, in irgend einer Weise die Ueberzeugung verschaffen würden, daß meine Candidatur wenigstens einem Theile der Wähler sympathisch sei, denn ich wolle unter keinen Umständen den Anschein erwecken, als solle meine Candidatur den Wählern aufgedrungen werden. Darauf beschloß man, einen Aufruf zu erlassen, der durch einen hiesigen Wähler verfaßt und mir mit der Bitte mitgetheilt wurde, denselben an das Comitee in Barr zu übermitteln. Ich machte am nemlichen Tage (es war ein Feiertag) mit meiner Familie einen Ausflug nach Barr, sprach dort kurze Zeit mit den Herren des Comites, theilte ihnen mit, was ich mit den Freunden meiner Candidatur in Schlettstadt besprochen, übergab ihnen das erwähnte Conzept und überließ ihnen, das Weitere zu veranlassen.

Die Behauptung Glöcklers, daß ich mit den Mitgliedern des Wahlcomites zu dem Druckereibesitzer Gaudemar gegangen sei, um die Drucksachen zu bestellen, ist eine der vielen Unwahrheiten, denen der Herr Pfarrer Glöckler leider ein zu geneigtes und gläubiges Ohr geschenkt hat. Ich habe das Haus des Gaudemar in meinem Leben noch nie betreten!

Der Aufruf erreichte den beabsichtigten Zweck, meine Candidatur wurde öffentlich besprochen und ich konnte mir nunmehr ein Bild von der Stimmung im Kreise machen. Der mit 800 Stimmen bedeckten Adresse legte ich keinen großen Werth bei, konnte doch jeder Unterzeichner trotz der Unterschrift wählen, wie er wollte; aber die sonstigen Beweise von Vertrauen, die mir entgegengebracht wurden, waren mir von großem Werthe und bestimmten mich denn auch, dem Drängen vieler, unabhängiger Wähler nachzugeben und meine Candidatur unterm 8. Juni aufzustellen. Auf erstattete Anzeige wurde ich dann unterm 12. der Funktion als Wahlcommissär enthoben.

Zu Ziff. IIb.

In welcher Weise die Circularschreiben in Umlauf gesetzt wurden, ob Ortsdiener zum Herumtragen verwendet, ob Sitzungen abgehalten worden sind, darüber kann ich keine Auskunft geben, da ich mich hierum nicht gekümmert habe.

Zu Ziff. IIc.

Was die Amtsentsetzung des früheren Bürgermeisters Spies in Schlettstadt betrifft, so habe ich dieselbe weder verfügt noch beantragt. Dieselbe ist durch Erlaß des Kaiserlichen Statthalters vom 29. Juni 1893 ohne Angabe von Gründen erfolgt und zwar nicht, wie das irrthümlich im Berichte der Wahlprüfungscommission angegeben ist, auf Grund des sogenannten Diktaturparagraphen, sondern auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1855. Ich bin daher nicht in der Lage, Näheres über die Amtsentsetzung des p. Spies mitzutheilen, nur das glaube ich hier beifügen zu sollen, daß zwischen Bürgermeister Spies und mir schon seit längerer Zeit ein Conflikt bestanden hat, der aber keineswegs persönlicher Natur war, sondern auf sachlichen Gründen beruhte; es waren das die nemlichen Gründe, durch welche auch die dienstlichen Beziehungen meines Herrn Amtsvorgängers zu p. Spies in gleich' ungünstiger Weise beeinflußt worden sind, es sind auch die

nemlichen Gründe, welche ganz naturgemäß der Anbahnung eines freundlichen Verhältnisses zwischen den übrigen deutschen Beamten, ja allen hier lebenden Altdeutschen und Herrn Spies jederzeit hinderlich im Wege standen. Daß ich über diese Verhältnisse meiner vorgesetzten Behörde wiederholt pflichtgemäß berichtet habe, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Zu Ziff. II d.

Den im Berichte der Wahlprüfungskommission abgedruckten Wahlaufruf habe ich erlassen, wie dies wohl von Jedermann geschieht, der als Kandidat aufzutreten gedenkt; ich glaube nicht, daß ich den politischen oder den religiösen Gefühlen meiner Wähler hierbei irgendwie zu nahe getreten bin.

Kurz vor den Wahlen habe ich an einzelnen Orten des Kreises Wahlversammlungen abgehalten, über deren Verlauf aus den eidlichen Zeugenaussagen das Erforderliche zu entnehmen sein wird.

Daß ich überall in Begleitung von Bürgermeistern, Förstern, Gendarmen erschienen sei, daß ich die mir vom Pfarrer Glöckler in den Mund gelegte Aeußerung über die Inanspruchnahme des Kreisdirektors im Falle von Viehverlusten gethan haben soll, daß am Ende der Versammlungen der Bürgermeister stets verkündet habe, es sei nun erlaubt, Wiesen zu wässern, Waldstreu und Gras im Regierungswald zu holen, daß Bürgermeister, Lehrer, Förster und Gendarmen dem Kreisdirektor unter Drohungen Wähler zu treiben mußten, daß ich der Gemeinde Andlau, wo noch nie die Rede von einer Erbauung eines Schlachthauses war, ein solches versprochen haben soll, muß ich als dreiste Unwahrheiten bezeichnen.

Ich habe Niemand gedroht, ich habe Niemand etwas versprochen, ich habe nicht um die Stimmen der Wähler gebuhlt, ich habe Niemand veranlaßt, für meine Wahl einzutreten, ich habe nirgends meine amtliche Autorität dazu mißbraucht, um einen Druck auf die Wähler auszuüben. —

Wenn ich wider alles Erwarten als Sieger aus dem Wahlkampfe hervorgegangen bin, so will ich offen und ehrlich hier zugeben, daß dieser Erfolg zum großen Theil der Persönlichkeit meines Herrn Gegenkandidaten zuzuschreiben sein dürfte, der sich anscheinend im Kreise keiner großen Beliebtheit erfreut, ist er doch bereits im Jahre 1876 im Kreise als Reichstagskandidat aufgetreten und damals, obwohl ihm kein Altdeutscher, kein Protestant sondern der gut katholische Altelsässer Notar Heckmann-Stientzy aus Müttersholz als Gegenkandidat gegenüberstand mit 3114 gegen 4881 Stimmen unterlegen.

Zu II c.

Die mir in dem Briefe des Pfarrers Gentil von Ulsenheim in den Mund gelegte Aeußerung

„Man wird euch Priestern, die ihr gegen den Regierungscandidaten stimmt, die Schraube enger anziehen"

habe ich thatsächlich nicht gemacht. Ich hoffe, daß Herr Pfarrer Gentil bei seiner eidlichen Vernehmung selbst der Wahrheit die Ehre gegeben haben wird; ich will indeß nicht ermangeln, auch meinerseits zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen.

Nachdem meine Candidatur schon im Kreise bekannt geworden war, kam ich wegen eines Schulhausbaues nach Elsenheim u. nahm die Gelegenheit wahr, auch den Herrn Pfarrer dortselbst aufzusuchen, weil es mir interessant war, aus dem Munde eines Geistlichen, der mir als politischer Antipode bekannt war, (der Herr Pfarrer hat noch zahlreiche familiäre Beziehungen nach Frankreich u. hat für die deutsche Sache wenig Entgegenkommen) ein Urtheil über meine Candidatur zu hören.

Der Herr Pfarrer empfing mich mit einiger Befangenheit u. als ich das Gespräch auf meine Candidatur lenkte, gerieth er in eine solche Aufregung u. wurde gegen die deutsche Regierung so ausfallend, daß ich anfänglich Willens war, den Herrn Pfarrer mit einer kurzen Verbeugung ohne Weiteres zu verlassen. Ich that dies jedoch nicht, da der Herr Pfarrer, der mir meine Empfindungen vom Gesichte ablesen mochte, plötzlich einlenkte. In aller Ruhe legte ich ihm die Gründe auseinander, die mich zur Annahme der Candidatur veranlaßt hätten u. bemerkte wörtlich, ich hätte lediglich das Odium auf mich genommen, um zu verhindern, daß die Wahlen im Kreise Schl. wiederum ganz protestlerisch ausfielen. Bekämen wir Wahlen wie im Jahre 1887 und die Regierung zöge wie damals wieder die Schrauben an (ich meinte hiermit die Paßmaßregeln) so müßten das die Kreiseingesessenen büßen u. um das von ihnen ferne zu halten, hätte ich mich der undankbaren Aufgabe unterzogen als Zählcandidat aufzutreten, denn an einen Sieg glaubte ich selbst nicht.

Das war der Inhalt meiner Ausführungen, an die ich mich ganz bestimmt erinnere u. die ich zu beschwören bereit wäre.

Ich darf vielleicht noch beifügen, daß dies der einzige Besuch in einem Pfarrhause war, den ich in der Zeit vor der Reichstagswahl machte.

Pöhlmann, Kreisdirektor.

Amtliche Erklärung.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Pöhlmann unter anderem beschlossen, durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers von der Regierung zu Straßburg eine amtliche Auskunft über die im Juni 1893 erfolgte Entlassung des Bürgermeisters Spies in Schlettstadt und den Grund dieser Entlassung einzuholen.

Mit Rücksicht hierauf erkläre ich was folgt:

Der ehemalige Bürgermeister Spies in Schlettstadt wurde durch eine von dem Kaiserlichen Statthalter vollzogene landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1893 seines Amtes als Bürgermeister der genannten Kreisstadt enthoben.

Die gesetzliche Unterlage der bezeichneten Maßnahme bildet Artikel 2 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung vom 5. Mai 1855. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels lauten wie folgt:

„Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden in den Bezirks-, Kreis- und Kantonshauptorten und in den Gemeinden von dreitausend Einwohnern und darüber vom Kaiser ernannt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können nur durch Kaiserliches Dekret abgesetzt werden."

Die Vollziehung der Verordnung durch welche die Abberufung ausgesprochen wurde, stand nach der Verordnung vom 20. Juni 1888 (Reichsgesetzblatt S. 189) in Verbindung mit der Verordnung vom 28. September 1885 (Reichsgesetzblatt S. 273) dem Kaiserlichen Statthalter zu.

Da nach den angeführten Bestimmungen die Ernennung und die Abberufung der Bürgermeister in das Ermessen des Landesherrn gestellt ist, kann in eine Erörterung der Gründe, aus denen im einzelnen Falle die Ernennung oder die Abberufung erfolgt ist, nicht eingetreten werden.

Straßburg, den 23. November 1895.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär: von Puttkamer.

Zu I. A. 11354.

III.

Schlettstadt, den 22. August 1895.

1. Zur Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit ich mich amtlicher Wahlbeeinflussungen schuldig gemacht habe, dürfte es von wesentlichem Interesse sein, festzustellen, ob ich von Dritten veranlaßt worden bin, als Candidat aufzutreten und von wem der Gedanke meiner Candidatur überhaupt ausgegangen ist. Da die gepflogenen Verhandlungen hierüber kein klares Bild ergeben, so bitte ich, noch die Herren:

1. Pfarrer Dietz in Barr,
2. Pfarrer Fischer in Heiligenstein,
3. Rentner J. Willm in Heiligenstein,
4. den K. Staatsanwalt Diefenbach in Colmar

gerichtseidlich zu vernehmen.

2. Auf Seite 7 des Berichts der Wahlprüfungscommission wird mir zur Last gelegt, ich solle überall in Begleitung von Bürgermeistern, Förstern, Gendarmen und Lehrern Versammlungen abgehalten und mich mit den Worten empfohlen haben: „Der Kreisdirektor kann Euch die besten Dienste leisten, entsteht irgendwo ein Unglück, krepirt z. B. einem armen Manne eine Kuh, so wendet er sich an den Kreisdirektor und nicht nach Stoßheim."

Der als Zeuge benannte Vicar Ernst von Steige hat nur der Versammlung in Weiler beigewohnt, er konnte also bezüglich der übrigen Versammlungen, die ich an anderen Orten abgehalten habe, kein Zeugniß ablegen. Nun muß ich aber das größte Gewicht darauf legen, daß die von Pfarrer Glöckler ganz generell aufgestellte Behauptung durch Aussagen von Zeugen, die auch den übrigen Versammlungen beigewohnt haben, entweder erhärtet oder als unwahr dargelegt wird, und bitte ich daher, über diese Behauptung die nachstehend bezeichneten Personen gerichtseidlich zu vernehmen:

1. Bürgermeister Simler in Wittisheim,
2. Gutsbesitzer Eduard Sigwald in Müttersholz,
3. Bürgermeister Lanus in Ebersheim,
4. Pfarrer Fischer in Heiligenstein,
5. Pfarrer Dietz in Barr,
6. Bürgermeister Wach in Andlau,
7. Bürgermeister Martin in Scherweiler,
8. Bürgermeister Metz in Nothalten,
9. Beigeordneter Nacgel in Epfig,
10. Bürgermeister Neukly in Kestenholz,
11. Bürgermeister Dochter in Kinzheim,
12. Gutspächter Weigle in Riedhof (Vers. in Hilsenheim),
13. Forstmeister Gumbel dahier (Vers. in Kinzheim).

3. Ferner bitte ich, den Forstmeister Gumbel darüber zu vernehmen, welche Instruktion Seitens des K. Ministeriums bezüglich der Abgabe von Laubstreu und Waldgras im Jahre 1893 erlassen worden ist und was er insbesondere über die Abgabe von Laubstreu und Gras an die Bewohner von Ebersheim verfügt hat.

4. Was die Einziehung Glöckler'scher Wahlzettel durch den Gemeindediener in Ebersheim betrifft, so bitte ich, den Bürgermeister Lanus dortselbst darüber zu vernehmen:

a) ob und eventuell welches Abkommen zwischen ihm u. dem dortigen Pfarrer Meyblum bezüglich des beiderseitigen Verhaltens bei der Reichstagswahl getroffen worden ist,
b) ob und eventuell wie dieses Abkommen durch den Vicar Uhry gebrochen worden ist,
c) ob der Gemeindediener Auftrag hatte, Glöckler'sche Stimmzettel einzuziehen.

5. Bezüglich des Versprechens an die Wähler von Ebersheim, daß nach der Wahl gewässert werden dürfe, bitte ich, den Bürgermeister Lanus noch über folgende Punkte gerichtseidlich vernehmen zu lassen:

a) Ist es wahr, daß die Regierung schon seit Jahren in Ebersheim die Gründung einer Wiesenbewässerungsgenossenschaft vergeblich angestrebt hat?
b) Ist es wahr, daß p. Lanus kurz vor den Wahlen auf die Kreisdirektion kam und erklärte, man sei nun wegen der großen Dürre bereit, ein Syndikat zu bilden, ich möge das Weitere veranlassen, aber zunächst dafür sorgen, daß die Wiesenbesitzer jetzt schon wässern dürfen?
c) Ist es wahr, daß Kreisdirektor Pöhlmann dem Bürgermeister den Rath ertheilte, sich wegen letzteren Wunsches der Wiesenbesitzer direkt und persönlich an Herrn Unterstaatssekretär von Schraut zu wenden?
d) Ist es wahr, daß Bürgermeister Lanus wenige Tage später abermals dieses Ansinnen an den Kreisdirektor mit dem Beifügen stellte, es sei ihm z. Zt. nicht möglich, nach Straßburg zu reisen und die Sache eile sehr, weil sonst die Wiesen ganz verbrennen?
e) Ist die Erlaubniß zum Wässern thatsächlich von der Stimmabgabe für den Kreisdirektor Pöhlmann abhängig gemacht worden oder wurden die Leute lediglich aufgefordert, ihre Namen und die Gewanne, in denen ihre Wiesen liegen, auf dem Bürgermeisteramte anzugeben?

6. Den Rentner Spies bitte ich nochmals darüber zu vernehmen, ob er auf seiner Aussage beharrt, daß ich ihn gefragt hätte, ob er nicht das an mich zu richtende Circular unterschreiben wollte. Ich bestreite nämlich auf das Allerentschiedenste die Richtigkeit dieser Aussage und bin bereit, Herrn Spies persönlich gegenüber genau die Worte zu wiederholen, die ich damals an ihn richtete.

Ferner bitte ich, Herrn Spies noch darüber zu einer bestimmten Erklärung veranlassen zu wollen, an welchen Tagen er die beiden von ihm erwähnten privaten Versammlungen abgehalten hat. Sollte sich Herr Spies dessen nicht mehr genau erinnern, so dürften die Theilnehmer der Versammlung zu vernehmen sein, da ich das größte Gewicht auf die Feststellung des fraglichen Datums lege.

7. Obwohl die Wahlprüfungskommission der Behauptung des Pfarrers Glöckler, ich hätte gelegentlich der in Andlau abgehaltenen Versammlung dieser Gemeinde ein Schlachthaus versprochen, keinen Werth beigelegt zu haben scheint, so möchte ich doch bitten, den Bürgermeister in Andlau darüber zu vernehmen, ob ich der Gemeinde gelegentlich dieser Versammlung überhaupt etwas versprochen habe, ob ich ein Schlachthaus versprochen habe und ob überhaupt jemals in Andlau von der Erbauung eines Schlachthauses die Rede war.

Pöhlmann,
Kreisdirektor,
Mitglied des Reichstages.

IV.

Verhandelt zu Barr, den 5. September 1895.

Gegenwärtig
Amtsrichter Kreußel als Richter
Referendar Schwartz als Gerichtsschreiber.

In der Wahlprüfungssache betreffend die Reichstagswahl des Kreisdirektors Pöhlmann wurden auf Ersuchen des Landgerichtspräsidenten vom 27. August 1895 nachfolgende Zeugen eidlich vernommen;

1. Zeuge. Friedrich Dietz, 36 J. a. evangelischer Pfarrer in Barr i. ü. v. nach Eidesleistung.

Z. S. Kurze Zeit nachdem die Reichstagswahl für den Bezirk Schlettstadt ausgeschrieben war, kam in mir ohne fremde Rücksprache der Gedanke, einen Kandidaten für die kommende Wahl zu finden, auf den alle die Wähler ihre Stimmen vereinigen können, die von Protest gegen die gegenwärtige Staatsgewalt nichts wissen wollen. Ich sprach darüber mit dem mir befreundeten Pfarrer Fischer von Heiligenstein. Ich sowohl wie der Pfarrer Fischer waren von vornherein der Ansicht, daß wenn der Kreisdirektor Pöhlmann zur Aufstellung seiner Kandidatur bewogen werden könne, dieser der geeignete Mann sei.

Einige Tage darauf kam der Kreisdirektor Pöhlmann gelegenlich nach Barr und besuchte auch mich. Ich sprach ihm von der kommenden Wahl und machte ihm den Vorschlag seine Kandidatur aufzustellen. Der Kreisdirektor verhielt sich zunächst ablehnend. Er bemerkte mir, daß er auf meinen Vorschlag, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse kein besonderes Gewicht legen könne. Anders dagegen liege die Sache, wenn ein derartiger Vorschlag von einem angesehenen Elsässer gemacht würde.

Wenn ich mich recht entsinne, fand kurz hernach — auf wessen Initiative weiß ich nicht mehr — eine Zusammenkunft des Kreisdirektors, des Pfarrers Fischer und von mir statt. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Pfarrer Fischer von Heiligenstein, der geborener Elsässer und ungefähr 25 Jahre in Heiligenstein amtiert, dem Kreisdirektor, er möge als Kandidat für die Reichstagswahl auftreten. Wenn er dies nicht thue, so würden trotzdem seine Gesinnungsgenossen, wenn auch lediglich zum Zwecke des Ausdrucks ihrer politischen Gesinnung, ihre Stimmen auf Pöhlmann vereinigen. Wir waren nämlich von vornherein der Ansicht, daß Pöhlmann keinerlei Aussicht auf Erfolg habe. Gleichwohl bat der Pfarrer Fischer den Kreisdirektor, er möge den Wählern das Opfer bringen und seine Kandidatur aufstellen, obgleich es offenbar nur eine Zählkandidatur sei. Bezüglich der 3 letzten Sätze muß ich bemerken, daß ich nicht sicher bin, ob die fraglichen Aeußerungen des Pfarrers Fischer bei seiner ersten Zusammenkunft oder erst gelegentlich einer späteren Besprechung gemacht worden sind. Es haben nämlich, nachdem Pöhlmann einmal seine Kandidatur aufgestellt hatte, in rascher Folge verschiedene Besprechungen stattgefunden.

Bei der Vorbesprechung, die an einem Sonn- oder Festtage im „Rothen Haus" stattfand und mit der förmlichen Aufstellung des Kreisdirektors Pöhlmann als Reichstagskandidaten ihren Abschluß fand, war ich nicht zugegen. Der Kreisdirektor Pöhlmann war allerdings in meiner Wohnung, hatte mich aber dort nicht angetroffen. Als ich Abends nach Hause zurückkehrte und von der Anwesenheit des Kreisdirektors Pöhlmann hörte, ging ich nachträglich mit meiner Frau ins „rote Haus", wo ich den Kreisdirektor Pöhlmann mit Familie antraf. Die Wahlbesprechung war bei meiner Ankunft vorüber. Ich kann deshalb über deren Verlauf aus eigener Wahrnehmung nichts angeben. Ich erfuhr, daß die Aufstellung der Kandidatur Pöhlmann nach dem Verlauf der vorhergegangenen Besprechung beschlossene Sache sei. Auf Grund dieser Thatsache haben wir uns nach längere Zeit über die bevorstehende Wahl unterhalten, ich erinnere mich aber nicht mehr, was im einzelnen verhandelt wurde.

Der Kreisdirektor Pöhlmann hat auch in Barr eine zahlreich besuchte Wahlversammlung, der ich ebenfalls beiwohnte, abgehalten. Er entwickelte zunächst seinen Standpunkt bezüglich der schwebenden Fragen insbesondere der Militärvorlage und gab auf diese Weise eine Art Programm. Er kam auch darauf zu sprechen, daß man gegen seine Wahl möglicherweise den Einwand machen könne, er als Kreisdirektor sei als Volksvertreter nicht geeignet. Der Kreisdirektor bemerkte dem gegenüber, daß er dieselben Rechte haben müsse, wie jeder andere Bürger und ev. als Reichstagsmitglied ganz nach seiner Ueberzeugung, nicht nach dem Wunsche der Regierung seine Stimme abgeben werde. Er halte es für besser, wenn die Reichstagsmitglieder sich aus allen Schichten zusammensetzten als wenn dieselben nur aus einem Stande beispielsweise dem geistlichen Stande hervorgehen würden. Dagegen habe ich kein Wort davon gehört, daß der Kreisdirektor seine Stellung den Wählern gegenüber gewissermaßen ausspielte und eine wohlwollende und mißbräuchliche Ausübung seiner Amtsgewalten den Zuhörern als Lohn für seine Wahl in Aussicht stellte.

v. g. u.

Friedrich Dietz, Pfarrer.

2. Zeuge:

Z. P. Johann Willm, 63 J. a. ev. Rentner in Heiligenstein, i. ü. v.

nach Eidesleistung.

Z. S. Bereits am 14. Mai 1893 habe ich für meine Person vollständig aus eigener Initiative und ohne vorher mit dem Kreisdirektor gesprochen zu haben, eine Reihe von angesehenen Personen aus der Umgegend von Barr, deren Lebenstellung keinerlei offiziellen und amtlichen Charakter hat, ins „Rote Haus" zu einer Wahlbesprechung zusammenberufen. Bürgermeister, Beigeordnete und sonstige Beamte hatte ich absichtlich zu der Versammlung nicht eingeladen, weil ich damals schon voraussah, daß man von der gegnerischen Partei auch beim allergeringsten Anlaß den Vorwurf der amtlichen Wahlbeeinflussung erheben werde. Gerade aus diesem Grunde glaubte ich jede offizielle Persönlichkeit von der Versammlung fern halten zu müssen. In letzterer selbst wurde allgemein eine Kandidatur Pöhlmann sympatisch aufgenommen. Die Mehrzahl der anwesenden Herren und gerade der erfahrenere Teil derselben war aber der Ansicht, daß die Kandidatur Pöhlmann keine Aussicht auf Erfolg haben werde. Nur einzelne glaubten, daß wenn Pöhlmann aufgestellt würde, seine Aussichten keineswegs schlecht seien. Ich widersprach dieser Auffassung und betonte, daß wenn wir die Aufstellung der Kandidatur Pöhlmann veranlassen und unsre Stimmen auf ihn vereinigen würden, dies nicht geschehe, weil wir hofften, daß Pöhlmann wirklich gewählt werde. Der Zweck unseres Vorgehens sei leidiglich der, nach Außen hin zum Ausdruck zu bringen, daß wir mit dem Protestkandidaten Gloeckler nichts gemein haben wollten. Dementsprechend endigte die Versammlung mit dem Entschluß den Kreisdirektor Pöhlmann zu wählen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Kandidatur annehme oder nicht. Wir glaubten jedoch nicht dem Kreisdirektor die Kandidatur ohne weiteres antragen zu sollen. Wir wollten vielmehr abwarten, bis sich die Verhältnisse nach der einen oder anderen Richtung etwas geklärt hätten. Daß gegen die Wahl Pöhlmanns als infolge amtlicher Beeinflussung geschehen, von Gloeckler Protest erhoben würde, sah ich damals schon voraus und habe deshalb gleich in jener Zeit in diesem Sinne einen Brief an das „Elsässer Journal" geschrieben, auf welchen ich hiermit Bezug nehme.

Bei einer anderen Vorbesprechung außer der oben angegebenen bin ich nicht zugegen gewesen. Insbesondere habe ich an der Versammlung, welche am Pfingsten im

„Roten Haus" stattfand nicht teilgenommen, weil ich damals verhindert war. Wenn der Aufruf auch mit meinem Namen unterzeichnet ist, so ist dies zwar ohne mein Zuthun aber mit meinem Einverständniß geschehen.

v. g. u.

J. Willm.

3. Zeuge. Emil Wach, 47 J. a., k., Bürgermeister in Andlau, i. ü. v. nach Eidesleistung.

Z. S. Einige Zeit vor der Reichstagswahl hat der Kreisdirektor Pöhlmann auch in Andlau eine Wahlversammlung abgehalten. In derselben legte er seine Ansicht bezüglich der dem nächsten Reichstag vorliegenden Fragen, insbesondere hinsichtlich der Militärvorlage dar. Er bemerkte auch im allgemeinen, daß die Elsässer besser thun würden, wenn sie mit der gegenwärtigen Regierung gehen würden, als wenn sie nutzlosem Protest anhängen würden. Es ist unwahr, daß der Kreisdirektor den Wählern irgend welche Versprechungen gemacht hat oder auch nur andeutungsweise den Beamten irgend welchen Vorteil in Aussicht gestellt hat.

Die Wähler waren von mir auf Veranlassung des Kreisdirektors durch öffentliche Bekanntmachung zu der Versammlung eingeladen worden. In der Versammlung erschien der Kreisdirektor in Begleitung des Landesausschußmitgliedes Roth von Dambach, sonst war Niemand bei ihm. — Von einem Schlachthausbau war überhaupt nicht die Rede. Ein solcher ist in Andlan überhaupt nicht beabsichtigt.

v. g. u.

Wach.

Kreußel. Schwartz.

Fortgesetzt zu Barr, den 6. September 1895.

Gegenwärtig
dieselben Gerichtspersonen.

4. Zeuge. Gustav Metz, 53 J. a. k. Bürgermeister und Rebmann in Rothalten i. ü. v. nach Eidesleistung.

Z. S. Der Kreisdirektor Pöhlmann hat auch in Rothalten eine Versammlung abgehalten. Derselbe hatte mir vorher mitgeteilt, daß er zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Versammlung in Rothalten abhalten wolle, und ich habe dies öffentlich bekannt machen lassen. Es sind aber nur wenige Rothaltener erschienen; meistens waren es Fremde, die an der Versammlung teilnahmen. Der Kreisdirektor kam lediglich in Begleitung des Landesausschußmitgliedes Roth von Dambach. In der Versammlung hielt er eine Ansprache. Was er im Einzelnen in derselben gesagt hat, dessen erinnere ich mich nicht mehr. Ich weiß aber noch, daß er uns keinerlei Versprechungen, die mit seiner amtlichen Stellung im Zusammenhang hingen, gemacht hat.

v. g. u.

G. Metz.

5. Zeuge.

Z. P. Ludwig Naegel 52 J. a. k. Beigeordneter und Rebmann in Epfig i. ü. v. nach Eidesleistung.

Z. S. Einige Zeit vor der Reichstagswahl hat der Kreisdirektor Pöhlmann in einer Versammlung in Epfig gesprochen. Von wem und auf welche Weise diese Versammlung einberufen worden ist, ist mir unbekannt. Der Kreisdirektor erschien, wenn ich mich recht entsinne, in Begleitung des Landesausschußmitglieds Roth in der Versammlung. Bestimmt weiß ich, daß sonst Niemand bei ihm war. An der Versammlung haben etwas über 100 Personen teilgenommen. Ich selbst war ebenfalls zugegen. Was der Kreisdirektor im Einzelnen vorgebracht hat, kann ich nicht mehr sagen. Soviel ist mir aber noch auf das Bestimmteste in Erinnerung, daß er den Anwesenden keinerlei Versprechungen oder besondere Vergünstigungen im Falle seiner Wahl in Aussicht gestellt hat. Ich muß noch hinzufügen, daß ich nach längerm Besinnen immer mehr zur Ansicht komme, daß der Kreisdirektor ganz allein nach Epfig gekommen ist, daß also auch Roth nicht bei ihm war.

v. g. u.

Naegel.

Kreußel. Schwartz.

Fortgesetzt zu Barr, den 14. September 1895.

6. Zeuge.

Z. P. Philipp August Fischer, 57 J. a., evangelischer Pfarrer in Heiligenstein; i. ü. v.

Z. S. Gleich bei Ausschreibung der Reichstagswahl kam mir persönlich ohne daß ich vorher mit jemand Rücksprache genommen hatte, der Gedanke, daß der Kreisdirektor Pöhlmann für uns d. h. für mich und meine Gesinnungsgenossen der geeignete Mann sei. Allerdings verhehlte ich mir von vornherein nicht, daß der Kreisdirektor nach Lage der Verhältnisse gar keine Aussicht auf Erfolg habe. Gleichwohl aber wünschte ich, daß sich ein Regierungsfreundlicher Kandidat aufthun werde, auf den wir unsere Stimmen vereinigen könnten, gleichsam als Protest gegen die Wahl eines der Regierung jedenfalls nicht besonders freundlich gesinnten Kandidaten, an dessen Aufstellung ich meinerseits keinen Zweifel hegte. Der Kreisdirektor Pöhlmann erschien mir um deswillen besonders geeignet, weil er sich der Interessen der Kreiseingesessenen stets nach Möglichkeit annimmt und sich durch die Art seiner amtlichen Thätigkeit allgemein beliebt gemacht hat.

Später hatte ich eine gelegentliche Unterredung mit den Pfarrer Dietz von Barr. Hierbei kam auch die Rede auf die Reichstagswahl. Wer von uns beiden diesen Gesprächsstoff angeschnitten hat, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls waren wir beide darin einig, daß wir bei der kommenden Wahl nicht unthätig bleiben durften, obgleich wir keinerlei Aussicht auf Erfolg hätten. Wir sagten uns damals schon, daß, wenn irgend ein nichtprotestlerisch-ultramontaner Kandidat Aussicht habe, mit einer einigermaßen günstigen Stimmenzahl abzuschneiden, so sei dies der Kreisdirektor. Zweifelhaft waren wir nur, ob er die Wahl annehmen werde, da er von seiner Kandidatur nur Unannehmlichkeiten zu erwarten habe. Einige Zeit darauf hatte ich eine Unterredung mit dem Kreisdirektor im Beisein des Pfarrers D. Ich machte damals dem Kreisdirektor meinerseits den Vorschlag als Kandidat aufzutreten. Ich sagte ihm offen heraus, daß ein Obsiegen in der Wahl nicht zu hoffen sei. Man erwarte aber von ihm, daß er der guten Sache das Opfer bringe.

In Heiligenstein wurde überhaupt eine Wahlversammlung nicht abgehalten. Ich meinerseits habe einmal gelegentlich einer Armenratssitzung der Gemeinde Heiligenstein darauf hingewiesen, daß der Kreisdirektor Pöhlmann voraussichtlich als Reichstagskandidat aufgestellt werde. Alle Anwesenden begrüßten diese Kandidatur auf das freudigste.

Daß irgend wie in Heiligenstein zu Gunsten des Kreisdirektors agitirt wurde, ist mir nicht bekannt.

Ich bin nur bei einer einzigen Wahlversammlung zugegen gewesen und zwar der in Barr. Bei dieser Versammlung sind aber vom Kreisdirektor keinerlei Versprechungen gemacht worden.

Ich füge noch hinzu: Einige Zeit, nachdem sich der Kreisdirektor entschlossen hatte, seine Kandidatur aufzustellen, traf ich nochmals mit ihm zusammen. Er gab mir zu verstehen, daß er die Aufstellung seiner Kandidatur in gewissem Sinne bereue und es ihm lieber wäre, wenn er sich fern gehalten hätte. Ich erwiederte ihm, daß man allerwärts wohl wisse, daß es ein Opfer sei, das er seinen Kreiseingesessenen bringe. Er dürfe daher jetzt die Sache nicht mehr aufgeben.

v. g. u.

A. Fischer.

Kreußel. Schwartz.

Heiligenstein, 4. Sept. 1895.

An das Kaiserliche Amtsgericht

Barr.

Unterzeichneter erlaubt sich hierdurch anzuzeigen, daß sein Vater, Pfarrer Fischer aus Heiligenstein, vor Empfang der Vorladung auf Donnerstag den 5. Sept. abgereist ist und erst Ende nächster Woche zurückkehren wird.

Hochachtungsvoll

A. Fischer.
cand. theol.

Verhandelt zu Markolsheim, den 5. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Dr. Neidhardt als Richter,

H. Gerichtsschreiber Bürckel als Gerichtsschreiber.

In der Wahlprüfungssache, betreffend die Wahl des Kreisdirectors Pöhlmann zum Mitgliede des Reichstages, wurden auf Ersuchen des Kaiserl. Landgerichts-Präsidenten in Colmar vom 27. August l. Js. folgende Zeugen vernommen, nachdem dieselben vor der Eidesleistung auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wie folgt:

1. Zeuge nach Leistung des gesetzlichen Zeugeneides:

Z. P. Ich heiße: Sigwalt Eduard, 42 J. a., Gastwirth und Gutsbesitzer in Müttersholz.

Z. S. Ich habe der Wahlversammlung beigewohnt, welche der Kreisdirector Pöhlmann in Müttersholz abhielt. Herr Pöhlmann erwähnte, daß 3 Eigenschaften seiner Wahl hinderlich sein könnten: 1. die als Beamter, 2. die als Altdeutscher, 3. die als Protestant. Zu ad 1 bemerkte Herr Pöhlmann, daß er als Beamter vollkommen unabhängig sei, wenn er seinen amtlichen Pflichten nachkomme, und sein Amt keinerlei Hindernisse in den Weg lege, seine Pflichten als Abgeordneter in gehöriger Weise zu erfüllen. Herr Pöhlmann verwies noch auf den Präsidenten v. Bennigsen, der gleichfalls seit langen Jahren dem Reichstage angehöre. Versprechungen hat Herr Pöhlmann keine gemacht und insbesondere nicht zu verstehen gegeben, daß er durch sein Amt als Kreisdirector sich den Wählern nützlicher erweisen könne, als sein Gegenkandidat. Ad 2 erwähnte Herr Pöhlmann, er sei Süddeutscher, sympathisire deshalb sehr mit den Elsässern und lebe schon seit vielen Jahren im Lande. Ad 3 betonte Herr Pöhlmann, er sei sehr tolerant.

Herr Pöhlmann erschien in der Wahlversammlung ohne jede Begleitung. Es ist mir auch bekannt, daß er den Bürgermeister aufforderte, die Stimmzettel nicht durch einen Gemeindebeamten austheilen zu lassen. Dieselben wurden durch einen Tagner aus Müttersholz vertheilt.

In seiner Rede bemerkte Herr Pöhlmann, daß er für die Militärvorlage stimmen werde.

V. g. u.

Ed. Sigwalt.

2. Zeuge, nach Eidesleistung.

Ich heiße: Weigle Wilhelm, 59 J. a., evangelisch, Gutspächter in Riedhof, Gemeinde Hilsenheim.

Z. S. Ich habe der Wahlversammlung beigewohnt, die Herr Pöhlmann in Hilsenheim abhielt. Soviel ich mich erinnere, erschien Herr Pöhlmann in dem Local, in dem die Versammlung abgehalten wurde, ohne jegliche Begleitung. Herr Pöhlmann hat seinen Wählern keine Vergünstigungen in Aussicht gestellt für den Fall seiner Wahl und insbesondere nicht darauf angespielt, daß er in seiner Stellung als Kreisdirector seinen Wählern bessere Dienste leisten könne, als sein Gegenkandidat. Die Rede war die eines vornehm denkenden Mannes, der es verschmäht, mit leeren Worten die Leute zu ködern.

V. g. u.

W. Weigle.

3. Zeuge, nach Eidesleistung.

Ich heiße: Simmler Anton, kath., 62 J. a., Bürgermeister und Ackerer in Wittisheim.

Z. S. Ich war zugegen bei den Wahlversammlungen, welche Herr Pöhlmann in Wittisheim und in Lundhausen abhielt. In beiden Versammlungen erschien Herr Pöhlmann ohne Begleitung, auch hat Herr Pöhlmann in seinen Reden niemals besondere Versprechungen gemacht und nie zu verstehen gegeben, daß er in seiner Stellung als Kreisdirector in der Lage sei, sich für den Fall seiner Wahl den Leuten erkenntlich zu zeigen. Den Pfarrer Klöckler oder Stolzheim hat er in seinen Reden nicht erwähnt. Auf Veranlassung des Herrn Pöhlmann wurden die Stimmzettel nicht durch einen Gemeindebeamten, sondern durch einen Bürger des Ortes, der keine amtliche Eigenschaft hat, ausgetheilt.

V. g. u.

Simler.

Dr. Neidhardt. Bürckel.

Verhandelt zu Schlettstadt, den 14. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Daber, als Richter,

Sekretariats-Assistent Müller, als Gerichtsschreiber.

In Sachen, betreffend Prüfung der Wahl des Kreisdirektors Pöhlmann zum Reichstagsmitgliede, wurde auf Grund Ersuchens des K. Landgerichts zu Colmar vom 27. August cr. zur Vernehmung nachstehender Personen als Zeugen geschritten.

1. Zeuge unter vorläufiger Aussetzung der Beeidigung:

Ich heiße Marcellin Lanus, 59 J. a., kath., Bürgermeister in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache: Einige Zeit vor der Reichstagswahl kündigt mir Pöhlmann an, daß er bei mir durchkommen werde und die Kandidatur annehmen wolle. Dies war jedenfalls nur kurz vor dem Wahltage. Einige Zeit früher war ich auch hier in der Stadt und traf den früheren Bürgermeister Spieß und fragte ihn, ob er nicht seine Kandidatur annehmen wolle, er erwiderte mir, „nein, er wolle nicht annehmen, aber vielleicht nimmt es der Herr Kreisdirektor an." Daraufhin begab ich mich auf die Kreisdirektion zu Herrn Pöhlmann und befragte diesen, ob er sich als Abgeordneten aufstellen wolle, er erklärte, er wisse es noch nicht, er wolle es mir sagen lassen.

Seine obenerwähnte Ankündigung war dann die Antwort.

Da ich glaubte ihn nicht privatim in meiner Wohnung empfangen zu dürfen, so wollte ich dies formell auf dem

Gemeindehaus thun und ich bestellte aus eigenem Antrieb, ohne daß Pöhlmann mich darum ersucht hätte, einige der Bürger, hauptsächlich Gemeinderathsmitglieder und meine näheren Bekannten zum Theil selbst und auch durch den Gemeindeboten auf das Rathhaus. Dort empfingen wir dann zur bezeichneten Stunde den Herrn Pöhlmann in Versammlung auf dem Rathhaussaale.

Ich erinnere mich nicht, daß Herr Pöhlmann noch in Begleitung einer andern Person erschienen ist.

Er erklärte der Versammlung, er nehme die Kandidatur an und er werde im Falle seiner Wahl nach Kräften für die Verbesserung der Lage der Bevölkerung sorgen, nach Pflicht und Gewissen, wie er auch dazu im Stande sei, weil er ihre Lage kenne. Aber besondere Versprechungen in seiner Eigenschaft als Kreisdirektor hat er den Leuten nicht gemacht und insbesondere nicht die in dem Bericht der Wahlprüfungs-Commission behaupteten Aeußerungen gethan.

Im Interesse des Friedens der Gemeinde habe ich mich einige Zeit vor der Wahl zum Pfarrer Meyblum begeben und habe ihm erklärt, „Sie wissen, daß durch frühere Wahlen die Gemeinde immer in zwei Parteien gespalten und verfeindet worden ist, namentlich die Partei Bulach und die Partei Halley haben sich feindlich gegenüber gestanden, jetzt aber wollen wir, soviel es in unsern Kräften steht, sorgen, daß aus Wahlparteiungen kein Haß entsteht und, daß die Gemeinde neutral und ruhig bleibt. Er erklärte: „ja, das ist auch mein Wunsch", und versprach mir in Bezug auf die Wahl nichts zu thun und den Wählern ihren freien Willen zu lassen.

Am Tage vor der Wahl feierte unsere Gemeinde das Fest der ewigen Anbetung. Diese Feier dauert von 5 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends. An diesem Tage (14. Juni), nun machte der Vikar seine Runde bei den Wählern, ich hatte keine Ahnung davon, indem ich mich auf das Versprechen des Herrn Pfarrer verließ. Bei dieser Rücksprache mit dem Pfarrer Meyblum waren nämlich den Wählern schon die offiziellen Wahlkarten auf Grund deren die Berechtigung zum Wählen ausgeübt wird, vom Bürgermeisteramt nebst einem weißen Stimmzettel ins Haus geschickt worden. Die Stimmzettel haben oben die Ueberschrift „Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag" und dann folgt eine Linie, — bestimmt mit dem Namen eines beliebigen Kandidaten beschrieben zu werden.

Am Abend desselben Tages nun befand ich mich in einer Wirthschaft, als der Gemeindediener kam und sagte: „Herr Bürgermeister, Sie sollten mal sehen, wie der Abbé von Haus zu Haus läuft und gegen die Wahl Pöhlmanns agitirt, er hat schon ein ganzes Viertel durchgelaufen. Sie haben uns doch gesagt, daß wir auf Grund einer Uebereinkunft mit dem Pfarrer garnichts für oder gegen die Wahl eines oder des andern zu agitiren hätten, und der macht es nun so." Ich war darüber erbittert und befahl dem Gemeindediener, er solle eilends zum Herrn Pfarrer gehen und fragen, ob er sich nicht mehr an das mir gegebene Versprechen erinnere, er möchte doch den Vikar zu Hause lassen und ihn von der Wahlagitation abhalten.

Der Gemeindediener hatte durchaus keinen Auftrag, von keiner Seite, Glöcklersche Stimmzettel einzuziehen; aber er trug nun, nachdem uns das Gebahren des Vikar zu Ohren gekommen war, in meinem Auftrage Pöhlmannsche Zettel in die Häuser. Der Gemeindediener hat auch keine Glöcklerschen Stimmzettel eingezogen, aber einige Wähler haben ihm bei Abgabe der Pöhlmannschen Zettel die Glöcklerschen freiwillig gegeben, mit der Aeußerung, sie würden doch wählen wen sie wollten.

Bei dieser Gelegenheit erfuhr nun auch der Gemeindediener, daß der Vikar von Haus zu Haus für Glöckler agitirt hatte und vermuthlich hat er auch dabei Glöcklersche Stimmzettel vertheilt, denn ich kann mir nicht erklären, wie damals die Leute auf andere Weise zu Glöcklerschen Stimmzetteln gekommen waren.

Die Regierung hat schon seit Jahren in Ebersheim die Gründung einer Wiesenbewässerungsgenossenschaft vergeblich angestrebt.

Vor der Reichstagswahl war ich mehrere Male bei dem zuständigen Wasserbauinspector in Colmar um die Bildung eines Bewässerungssyndikats zu betreiben.

Derselbe empfahl mir, die Wiesenbesitzer auf das Gemeindehaus zu bestellen, damit sie persönlich mit ihm sprechen konnten, und den Flächeninhalt ihrer Wiesen wegen Vertheilung des Wassers angeben sollten. Er ist auch einmal persönlich auf dem Gemeindehaus gewesen und hat einige Anmeldungen von Wiesenbesitzern entgegengenommen. Die meisten sind ausgeblieben, deshalb wurden die Leute öffentlich nochmals aufgefordert, ihre Namen und die Gewanne, in denen ihre Wiesen lagen und die sie wässern wollten, auf dem Bürgermeisteramte anzugeben, hierzu wurde der Donnerstag, der Tag der Wahl bestimmt, weil die Leute doch einmal zur Wahl selbst kommen und an diesem Tage die Lehrer frei hatten und die Anmeldungen der Wiesenbesitzer entgegennehmen konnten. Denn weder ich noch der Gemeindeschreiber konnten an diesem Tage sich um das Einschreiben der Wiesenbesitzer bekümmern. Dieses hat übrigens in einem ganz anderen Zimmer und nicht im Wahllokal stattgefunden.

Nachdem die Wahl stattgefunden hatte, kam ich auf die Kreisdirektion und bat den Herrn Kreisdirektor inständig, er möge dafür besorgt sein, daß die Wiesenbesitzer von Ebersheim ihre Wiesen wässern dürften, dieselben seien jetzt bereit ein Syndikat zu bilden, Ich that dies zu wiederholten Malen, denn wegen der Dürre schien es mir nothwendig schon vorher zu wässern, ehe das Syndikat sich bilden konnte. Pöhlmann gab mir den Rath nach Straßburg zu gehen und persönlich mit dem Unterstaatssekretär zu sprechen, aber ich bat ihn sich doch selbst der Sache anzunehmen, weil es mir unmöglich sei nach Straßburg zu reisen. Dies war wie gesagt nach der Wahl.

V. g. u.
Lanus Marcellin.

Der Zeuge leistete sodann den gesetzlichen Zeugeneid.

2. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Carl Hermann Gümbel, 50 J. a. evang. Forstmeister in Schlettstadt, nicht verwandt.

Zur Sache: Am 20. u. 29. Mai 1893 wurden die Oberförster im Bezirke Unter-Elsaß vom Bezirks-Präsidenten angewiesen, die Wünsche der Bevölkerung auf Gras, Viehweide und Futterlaub, soweit irgend thunlich zu berücksichtigen und allen an sie gelangenden Streugesuchen insoweit zu entsprechen, als sie dies für angängig hielten, wobei noch bemerkt wurde, daß das thunlichste Entgegenkommen nothwendig sei.

Bezüglich der Abgabe von Gras an die Einwohner von Ebersheim habe ich nichts verfügt.

Dasselbe wurde nach einer Anzeige des inzwischen verstorbenen Waldhüters am Tage der Reichstagswahl entwendet.

Bezüglich der Abgabe von Laub hatte ich den Förster ermächtigt, dasselbe sogleich nach Laubabfall ab-

zugeben, da sonst die Gefahr vorlag, daß das Laub durch Hochwasser weggeschwemmt würde. Beides, Laub und Gras, kommt in Ebersheim kaum in Betracht, da die Gemeinde sehr groß ist und der Wald nur 35 Hektar umfaßt.

Die Laubabgabe erfolgte Mitte November und zwar an jedermann, der sich meldete.

Zur Zeit der Wahl war überhaupt kein Streulaub da, da dasselbe alljährlich durch das Hochwasser weggeschwemmt wird.

Die Angabe des Pfarrers Glöckler, daß der Kreisdirector überall Versammlungen abgehalten habe, ist stark übertrieben.

Mir ist in meinem Revier blos von Versammlungen in Markolsheim, Urtolsheim oder Mackenheim und Kinzheim, also nur von dreien bekannt geworden.

Der letzteren Versammlung in Kinzheim hatte ich Gelegenheit beizuwohnen, nachdem ich von derselben durch den Bürgermeister aus Kinzheim, den ich bei der Rückkehr aus dem Walde besuchte, Kenntniß erhalten hatte.

In dieser Versammlung war von der krepirten Kuh eines armen Mannes nicht die Rede. Der Kreisdirector klärte die Leute dabei nur auf, über die Vortheile und Nachtheile der 2 und 3jährigen Militärdienstzeit und sagte zum Schluß: Nun gehet hin und wählet, ihr seid vollständig frei, ich werbe nicht um eure Stimmen.

Nach Schluß der Versammlung fuhr ich mit dem Kreisdirektor nach Hause. Von meinen Förstern hat keiner den Kreisdirektor auf seinen Touren begleitet. Ebenso halte ich die Angaben bezüglich der Begleitung von Bürgermeistern, Gensdarmen und Lehrern für eine Erfindung.

v. g. u.
Gümbel.

3. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Josef Dochter, 56 J. a., kath., Bürgermeister in Kinzheim, nicht verwandt.

Zur Sache: Der Kreisdirektor ist zu der Kinzheimer Wahlversammlung ganz allein gekommen und zwar von Kestenholz her.

In meiner Wohnung fand sich damals Forstmeister Gümbel ein, der gerade aus dem Walde kam, und mit diesem habe ich die Versammlung besucht.

Die in der Wahlreklamation behaupteten Aeußerungen von dem „armen Mann", von der „krepirten Kuh", von „Stoßheim" und dergl., hat der Kreisdirektor gar nicht gethan, er hat überhaupt keine Versprechungen gemacht. Er hat sich nur empfohlen, er sei schon 14 Jahre im Lande, er kenne ganz genau die Verhältnisse, die Lage und die Wünsche der Bevölkerung. Hauptsächlich hat er von der zweijährigen Dienstzeit gesprochen.

Zum Schlusse sagte er, es stände jedem Wähler frei zu wählen, wen er wolle.

v. g. u.
Jh. Dochter.

4. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Xaver Martin, 69 J. a., kath., Bürgermeister in Scherweiler, nicht verwandt.

Z. S. Es ist nicht wahr, daß der Kreisdirector bei der Scherweilerer Wahlversammlung die behaupteten Aeußerungen: „Der Kreisdirector kann euch die besten Dienste leisten. Entsteht irgendwo ein Unglück, krepirt z. B. einem armen Manne eine Kuh, so wendet er sich an den Kreisdirector und nicht nach Stoßheim" gethan hat. Er hat überhaupt in seiner Eigenschaft als Kreisdirector keine Versprechungen gemacht.

Nach einem Vortrag über die 2jährige Dienstzeit und die Armeevermehrung, worin er auseinandersetzte, daß die beabsichtigte Vermehrung für den Kreis höchstens 2 bis 3 Mann ausmache, daß dafür aber blos 2 Jahre gedient würde, hat er noch mit der Bemerkung geschlossen, jedermann könne frei wählen, wen er wolle.

Zu der Wahlversammlung war er ganz allein gekommen.

v. g. u.
Martin.

5. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Maximin Renckly; 56 J. a., kath., Bürgermeister in Kestenholz, nicht verwandt.

Zur Sache: Von den, dem Herrn Pöhlmann durch die Wahlreklamation zur Last gelegten Aeußerungen hat Herr Pöhlmann auf der Kestenholzer Wahlversammlung thatsächlich nicht ein Wort gesprochen. Er ist ganz allein zu der Wahlversammlung erschienen und hat auch in seiner Eigenschaft als Kreisdirektor für den Fall seiner Wahl keinerlei Versprechungen gemacht

v. g. u.
M. Renckly.

6. Zeuge: Rentner, ehemaliger Bürgermeister Spieß aus Schlettstadt, bereits vernommen.

Zur Sache: Die Daten der beiden von mir erwähnten privaten Versammlungen kann ich jetzt nicht mehr angeben, aber ich kann die Zeit anders bestimmen.

Nämlich ich erhielt vom Herrn Staatssekretär ein Telegramm, ob er mich hier sprechen könne, oder ob ich zu ihm kommen könne, soviel ich mich erinnere war der Zweck der gewünschten Zusammenkunft in dem Telegramm nicht angedeutet. Ich ließ ihm sagen, daß ich selbst zu ihm kommen würde und zwei Tage darauf bin ich zu ihm nach Straßburg gereist, woselbst ich in seinem Amtszimmer eine Besprechung mit ihm hatte und zwar die Besprechung, welche ich in meiner ersten Vernehmung erwähnt habe.

Damals war zwar von der Candidatur Pöhlmann schon die Sprache, aber er scheint von der Regierung noch nicht ermächtigt gewesen zu sein, sie aufzustellen.

Ich erhielt nämlich nach Ablehnung meiner eigenen Kandidatur vom Herren Staatssekretär gewissermassen den Auftrag hierselbst mich umzuhören, ob Boden für eine andere dritte Candidatur, eine hohe Persönlichkeit, in hiesiger Stadt sei. Ich erklärte diese Frage eben nicht ohne besondere Sondirung hier beantworten zu können und habe noch am Tage meiner Rückkehr von Straßburg um 6 Uhr Abends ungefähr 12 Personen zu der ersten privaten Versammlung vereinigt worauf ich am Tage nachher von derselben Versammlung den Bescheid erhielt, daß sie diese dritte Kandidatur nicht wünsche.

Die Theilnehmer waren soweit ich mich erinnere, der austretende Reichstagsabgeordnete Irene Lang, Fabrikant Catale, Beigeordneter Schlößer und Beigeordneter Schnaebele.

Nachdem Herr Kreisdirector Pöhlmann hinzugerufen und sich mit dem Zeugen ausgesprochen hat, erklärte Herr Spieß:

Ich kann mich allerdings nicht mehr erinnern, daß mich Herr Pöhlmann direkt gefragt hat, ob ich nicht auch das an ihn zu richtende Wahlcirkular, enthaltend die Aufforderung seine Candidatur aufzustellen, unterschreiben wolle. Ich hatte nur den Eindruck, als sei der Zweck der Zusammenkunft, welche Herr Pöhlmann mit mir hatte, und unserer Auseinandersetzungen der, mich ebenfalls für die Unterschrift zu gewinnen.

v. g. u.
Spies.
Daber. Müller.

Verhandelt am Kaiserlichen Amtsgericht zu Colmar, den 5. November 1895.

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrath Buß als Richter,

Hülfsgerichtsschreiber Weyerts, als Gerichtsschreiber.

In der Wahlprüfungssache, betreffend die Reichstagswahl des Kreisdirectors Pöhlmann wurde auf Ersuchen des Landgerichts-Präsidenten vom 27. August nachfolgender Zeuge eidlich vernommen.

Zur Person: Ich heiße Friedrich Diefenbach bin 34 J. a., evangelisch, Staatsanwalt in Colmar, nicht verwandt und nicht verschwägert; nach Eidesleistung.

Zur Sache: Einige Wochen vor den letzten Reichstagswahlen war bekannt geworden, daß der bisherige Abgeordnete Lang seine Kandidatur nicht mehr aufstellen werde. In mehrjährigem amtlichen Wirken in den zum Wahlkreise gehörigen Kantonen Weiler und Schlettstadt glaubte ich die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß die Mehrzahl der Wähler mit der oppositionellen Haltung des bisherigen Abgeordneten nicht mehr einverstanden sei, und daß ein entschieden deutschfreundlicher Kandidat Aussicht auf Erfolg habe. Ich hielt es darum an der Zeit, die Kandidatur eines solchen Kandidaten zu fördern. In diesem Sinne nahm ich gelegentlich mit Herrn Kreisdirector Pöhlmann Rücksprache. Ich fügte hinzu, daß meines Erachtens falls sich unter der eingeborenen Bevölkerung ein geeigneter Kandidat nicht finde, er selbst das Opfer seiner Kandidatur bringen müsse, da er im ganzen Kreise bekannt und überaus beliebt sei. Der Herr Kreisdirector erklärte sich mit dem von mir eingenommenen Standpunkte grundsätzlich einverstanden; auch er hielt eine Agitation im deutschnationalen Sinne für angezeigt. Er theilte mir mit, daß ihm bereits von angesehenen Männern des Kantons Barr die Kandidatur angetragen worden sei, daß er sich aber zur Zeit zur Annahme derselben nicht entschließen könne. Zwei Vorbedingungen müßten gegeben sein: erstens, es müßte durchaus feststehen, daß ein deutschgesinnter eingeborener Kandidat sich nicht finde; zweitens, es müßte ihm die Kandidatur aus allen Theilen des Wahlkreises aus freien Stücken angeboten werden. Von eingeborenen Kandidaten konnten wesentlich nur die beiden Landesausschußmitglieder des Kreises, Bürgermeister Roth in Dambach und Bürgermeister Spieß in Schlettstadt in Betracht kommen. Kreisdirektor Pöhlmann erklärte mir, daß er zunächst diese beiden Herren wegen etwaiger Annahme einer Kandidatur befragen wolle. Wie er mir später mittheilte, hatten die beiden Herren abgelehnt. Die Agitation für Pöhlmann war unterdessen auf den ganzen Kreis ausgedehnt worden, und auch in Schlettstadt hatte ich mich zu diesem Zwecke mit einigen Herren zu einem Komitee vereinigt. Das Komitee hatte in Gemeinschaft mit dem Komitee in Barr in sämmtliche Gemeinden an Vertrauensmänner ein Schriftstück verschickt, in welchem Herrn Pöhlmann die Kandidatur angetragen wurde. Die Vertrauensmänner waren ersucht worden, das Schriftstück zirkuliren und von mehreren angesehenen Bürgern, die mit der Kandidatur Pöhlmann einverstanden seien, unterzeichnen zu lassen. Mit zahlreichen Unterschriften bedeckt — worunter sämmtliche Bürgermeister mit Ausnahme des Bürgermeisters Spieß in Schlettstadt — kamen diese Schriftstücke zurück. Herr Pöhlmann erklärte mir daraufhin, daß er nunmehr entschlossen sei, vorbehaltlich der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, die Kandidatur anzunehmen. Er fügte noch bei, trotzdem ihm bekannt sei, daß Spieß wider ihn sei, halte er es doch für eine Pflicht des Anstandes und der politischen Ehrlichkeit, Herrn Spieß zunächst, ehe er öffentlich mit der Kandidatur hervortrete, von seinem Entschluß in Kenntniß zu setzen. Bald darauf kam Herr Pöhlmann zu mir und theilte mir mit, er komme soeben von Herrn Spieß. Diesem habe er von seiner Kandidatur Mittheilung gemacht; Herr Spieß habe ihm erwidert, er könne die Kandidatur zwar nicht unterstützen, werde sich aber völlig neutral verhalten. Ich bemerke hier, daß nach meiner Erinnerung Herr Spieß dies Versprechen nicht gehalten hat; wenn ich mich recht erinnere, ist mir auf einer Agitationsreise gesagt worden, Herr Spieß habe kurz vorher für Pfarrer Glöckler agitirt; ich traf ihn auch einmal in Kestenholz mit mehreren anderen Herren, die ein Packet bei sich führten, das nach meiner Ansicht Wahlzettel enthielt.

Kurz nach der Unterredung mit Spieß veröffentlichte Pöhlmann seinen Wahlaufruf, und veranstaltete zahlreiche Wahlversammlungen in verschiedenen Orten des Wahlkreises. Den Versammlungen in Barr, Weiler und Kestenholz wohnte ich bei. Des wesentlichen Inhalts der Wahlreden, die im Großen und Ganzen überall den gleichen Gedankengang hatten, erinnere ich mich noch recht gut. Herr Pöhlmann suchte zunächst die Einwände gegen seine Kandidatur zu widerlegen, hergenommen insbesondere aus seiner Eigenschaft als abhängiger Beamter. Er wies darauf hin, daß der deutsche Beamte eine andere Stellung einnehme, als der französische. Auch der Verwaltungsbeamte könne und dürfe als Reichstagsmitglied seine eigene Meinung verfechten, und auch er werde das im Falle seiner Wahl thun. Er wies auf das Beispiel zahlreicher deutscher Verwaltungsbeamten hin, die sich oft als Reichstagsmitglieder in Opposition mit der Regierung befunden hatten. Dann fuhr er fort, er verkenne nicht, daß es für eine Volksvertretung nicht tauge, wenn sie nur aus Verwaltungsbeamten bestehe, ebensowenig tauge es aber etwas, wenn sie z. B. nur aus Pfarrern bestände. Vielmehr müßten alle Stände im Reichstage vertreten sein; für das Vorhandensein von Pfarrern würden aber andere Wahlkreise schon sorgen. Dies war die einzige Anspielung auf den Gegenkandidaten Glöckler in sämmtlichen Reden, die im übrigen so außerordentlich maßvoll objektiv und zurückhaltend waren, wie ich noch nie vorher Wahlreden gehört hatte. Ich kann mit vollster Bestimmtheit versichern, daß die Reden auch nicht das Geringste enthielten, woraus man auf eine Benutzung der amtlichen Stellung des Redners zum Vortheile seiner Kandidatur hätte schließen können; das Einzige was Herr Pöhlmann zu seiner Empfehlung sagte, war, daß er grade als Kreisdirektor vielfach Gelegenheit gehabt habe festzustellen wo die Leute der Schuh drücke, und daß er deßwegen sich für wohl befähigt halte, die Intressen des Kreises im Reichstage zu vertreten. Im übrigen enthielten die Reden wesentlich eine Rechtfertigung der Militärvorlage. Nach der Rede in Barr wurde Herr Pöhlmann noch über seine Stellungnahme zum Diktaturparagraphen befragt. Nachdem er erklärt hatte, daß er für Beseitigung desselben stimmen werde, wurde ihm von angesehenen Bürgern die Unterstützung seiner Kandidatur zugesagt. In Weiler ergriff nach der Rede Notar Freydt das Wort, und erklärte im Namen der Versammlung gleichfalls die Zustimmung zur Kandidatur; in Kestenholz fand meines Wissens keine Diskussion statt. Was die Einwirkung auf Pfarrer Stahl in Breitenau betrifft, so habe ich selbst mit diesem Herrn, den ich persönlich gut kannte, wegen der Wahl Rücksprache genommen.

Er erklärte mir aus freien Stücken, daß er an sich der Kandidatur Pöhlmann sehr sympathisch gegenüberstehe, da er die vorzüglichen Eigenschaften des Kandidaten und seine Forderung insbesondere des Baues des Pfarrhauses in Breitenau dankbar anerkenne. Andrerseits sei er aber auch dem Pfarrer Glöckler, dessen Vikar er lange gewesen, zum Dank verpflichtet, und befinde sich unter diesen Umständen in einer bösen Kollision der Pflichten. Ich erwiderte, daß ich das wohl einsehe, bei Wahlen käme indeß nur das Wohl des Landes, nicht persönliche Beziehungen zu dem einen oder anderen Kandidaten in Erwägung; nach seiner eigenen politischen Ansicht, die er mir soeben mitgetheilt, müsse Pfarrer Stahl sonach für Pöhlmann stimmen. Könne er das nicht über sich bringen, so möge er wenigstens nicht gegen ihn agitiren und sich selbst der Stimme enthalten. Dies sicherte mir Pfarrer Stahl unter Handschlag zu; wie ich später hörte, hat er aber trotzdem gewühlt. Daß in diesem Gespräch irgend eine amtliche Wahlbeeinflussung nicht enthalten war, liegt auf der Hand.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich mehreren Bürgermeistern, denen ich Stimmzettel zur Vertheilung in ihren Gemeinden abgegeben hatte, ausdrücklich anempfahl, die Zettel nicht durch den Gemeindeboten vertheilen zu lassen, damit auch jeder Schein vermieden werde, als handele es sich um eine aus den französischen Zeiten wohlbekannte „offizielle Kandidatur".

v. g. u.

Diefenbach.

Buß. Weyerts.

Nr. 215.

Antrag.

Graf **v. Schwerin-Löwitz.** Dr. **Paasche.** **Szmula.**

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen:

Gesetz

wegen

Beschränkung des Zollkredits bei der Einfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr der unter Nr. 9a—f des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide) und der daraus hergestellten — unter Nr. 25q 2 des Zolltarifs genannten Mühlenfabrikate — welche zum Absatz in das Zollinland bestimmt sind, findet eine Kreditirung des Zolles vom 1. Juli 1896 ab nicht mehr statt.

§. 2.

Sollen die im §. 1 bezeichneten Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so ist der Zoll nach näherer Anordnung des Bundesraths im Anschluß an die Eingangsabfertigung zu entrichten.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamt auf ein zur zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern abgelassen werden, so sind dieselben in der Regel binnen längstens 14 Tagen zur Schlußabfertigung zu gestellen und zu verzollen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, sofern sich deren Unzulänglichkeit voraussehen läßt, oder Naturereignisse oder Unglücksfälle während des Transports diesen verzögern.

§. 3.

Wenn Waaren der in Nr. 9a—f des Zolltarifs aufgeführten Art zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt und demgemäß zunächst in ein gemischtes Getreidetransitlager (§. 7 Ziffer 1 Absatz 3 und 4 des Zolltarifgesetzes) aufgenommen sind, sind die Zollbeträge für die demnächst in den freien Verkehr getretenen derartigen Waaren vom Tage der ersten Abfertigung zu einem solchen Lager — bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. —

§. 4.

Diejenigen Zollbeträge, welche Mühlen- oder Mälzereibesitzer, denen gemäß §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes ein Zollkonto bewilligt ist, auf Grund der Kontoabrechnungen zu zahlen haben, sind vom Tage der Abfertigung der zollpflichtigen Getreidemenge zum Konto bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

§. 5.

Die in den Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz vom 14. April 1894 unter Ziffer 8 vom Bundesrath getroffene Vorschrift, wonach Einfuhrscheine erst nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen sind, ist dahin abzuändern, daß die Einfuhrscheine sofort nach ihrer Ausstellung, welche bei der Ausfuhrabfertigung erfolgt, zur Begleichung auch solcher Zollgefälle in Anrechnung gebracht werden können.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 13. März 1896.

Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Paasche. Szmula. Prinz v. Arenberg. Dr. Böhme. Bohtz. Boltz. Broekmann. Dr. v. Buchka. Graf v. Carmer. v. Colmar-Meyenburg. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlodien. Graf Douglas. Dr. v. Frege-Weltzin. Dr. Friedberg. Fuchs. Graf v. Galen. v. d. Gröben-Arenstein. Baron v. Gustedt-Lablacken. Dr. Hasse. Hauffe-Dahlen. Hesse. v. Herder. Hilgendorff. Himburg. Dr. Hitze. Erbprinz zu Hohenlohe-Oehringen. v. Holleuffer. Graf v. Holstein. Horn (Neiße). Hubrich. Hüpeden. Jacobskötter. Graf zu Inn- und Knyphausen. Jorns. Graf v Kanitz-Podangen. v. Kleist-Retzow. Klose. Dr. Kropatscheck. Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipziger. Letoch Dr. v. Levetzow. Graf zu Limburg-Stirum. Lutz. Freiherr v. Maltzan-Molzow. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Graf v. Mirbach. v. Normann. Götz v. Olenhusen. Graf v. Oriola. Dr. Osann. v. d. Osten. Pingen. Placke. v. Ploetz. v. Podbielski. v. Puttkamer-Plauth. Rettich. Rimpau. Graf v. Roon. Rother. v. Salisch. Freiherr Saurma v. d. Jeltsch. Schall. v. Schöning. v. Sperber. v. Staudy. v. Stein. Steininger. Steppuhn. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stroh. v. Viereck. Walter. Weber (Heidelberg). Weidenfeld. v. Werdeck. Schorbus. Will. v. Winterfeldt-Menkin.

Nr. 215.*

(Berichtigt.)

Antrag.

Graf **v. Schwerin-Löwitz.** Dr. **Paasche.** **Szmula.**

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst wegen Beschränkung des Zollkredits bei der Einfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Bei der Einfuhr der unter Nr. 9a—f des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide) und der daraus hergestellten — unter Nr. 25q 2 des Zolltarifs genannten Mühlenfabrikate — welche zum Absatz in das Zollinland bestimmt sind, findet eine Kreditirung des Zolles vom 1. Juli 1896 ab nicht mehr statt.

2. Sollen die unter Nr. 1 bezeichneten Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so ist der Zoll nach näherer Anordnung des Bundesraths im Anschluß an die Eingangsabfertigung zu entrichten.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamt auf ein zur zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern abgelassen werden, so sind dieselben in der Regel binnen längstens 14 Tagen zur Schlußabfertigung zu gestellen und zu verzollen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, sofern sich deren Unzulänglichkeit voraussehen läßt, oder Naturereignisse oder Unglücksfälle während des Transports diesen verzögern.

3. Wenn Waaren der in Nr. 9a—f des Zolltarifs aufgeführten Art zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt und demgemäß zunächst in ein gemischtes Getreidetransitlager (§. 7 Ziffer 1 Absatz 3 und 4 des Zolltarifgesetzes) aufgenommen sind, sind die Zollbeträge für die demnächst in den freien Verkehr getretenen derartigen Waaren vom Tage der ersten Abfertigung zu einem solchen Lager — bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. —

4. Diejenigen Zollbeträge, welche Mühlen- oder Mälzereibesitzer, denen gemäß §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes ein Zollkonto bewilligt ist, auf Grund der Kontoabrechnungen zu zahlen haben, sind vom Tage der Abfertigung der zollpflichtigen Getreidemenge zum Konto bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

5. Die in den Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz vom 14. April 1894 unter Ziffer 8 vom Bundesrath getroffene Vorschrift, wonach Einfuhrscheine erst nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten vom Tage der Aus-

* An Stelle des vorgeschlagenen, in der Sache gleichlautenden Gesetzentwurfs — Nr. 215 der Drucksachen —.

ſtellung an gerechnet auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art ſtatt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen ſind, iſt dahin abzuändern, daß die Einfuhrſcheine ſofort nach ihrer Ausſtellung, welche bei der Ausfuhrabfertigung erfolgt, zur Begleichung auch ſolcher Zollgefälle in Anrechnung gebracht werden können.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Paaſche. Szmula. Prinz v. Arenberg. Dr. Böhme. Bohtz. Boltz. Broekmann. Dr. v. Buchka. Graf v. Carmer. v. Colmar-Meyenburg. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlodien. Graf Douglas. Dr. v. Frege-Weltzin. Dr. Friedberg. Fuchs. Graf v. Galen. v. d. Gröben-Arenſtein. Baron v. Guſtedt-Labiacken. Dr. Haſſe. Hauſſe-Dahlen. Heſſe. v. Herder. Hilgendorff. Himburg. Dr. Hitze. Erbprinz zu Hohenlohe-Oehringen. Graf v. Holſtein. Horn (Neiße). Hubrich. Hüpeden. Jacobskötter. Graf zu Inn- und Knyphauſen. Jorns. Graf v. Kanitz-Podangen. v. Kleiſt-Retzow. Kloſe. Dr. Kropatſcheck. Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipziger. Letocha. Dr. v. Levetzow. Graf zu Limburg-Stirum. Lutz. Freiherr v. Maltzan-Wolzow. Freiherr v. Manteuffel. v. Maſſow. Graf v. Mirbach. v. Normann. Götz v. Olenhuſen. Graf v. Oriola. Dr. Oſann. v. d. Oſten. Pingen. Placke. v. Ploetz. v. Podbielski. v. Puttkamer-Plauth. Rettich. Rimpau. Graf v. Roon. Rother. v. Saliſch. Freiherr Saurma v. d. Jeltſch. Schall. v. Schöning. v. Sperber. v. Staudy. v. Stein. Steininger. Steppuhn. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stroh. v. Viereck. Walter. Weber (Heidelberg). Weidenfeld. v. Werdeck-Schorbus. Will. v. Winterfeldt-Menkin.

Nr. 216.

Neuntes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 217.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97

und zwar:

A. des Etats über den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII —,
B. des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —.

Berichterstatter:

ad A. Abgeordneter v. Kardorff.
ad B. Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Allgemeiner Pensionsfonds — Anlage XII —.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 74 — Reichsheer —
Titel 2 (für Preußen, Sachsen und Württemberg),
Kapitel 75
Titel 2 — Kaiserliche Marine — } unverändert zu bewilligen.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —.

a) Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 45 — Marine-Kabinet und Oberkommando —
Titel 1 — Besoldungen — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen zu bewilligen:

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Fortdauernde Ausgaben.	
Kapitel 45. Marine-Kabinet und Ober-Kommando.	
Titel 1. Besoldungen.	
Marine-Kabinet.	Marine-Kabinet.
Der Chef des Marine-Kabinets bezieht in seiner Stellung als Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs 4 schwere Rationen aus Kapitel 53 Titel 5.	Unverändert wie die Vorlage.
Der Chef des Marine-Kabinets ꝛc.	
Ober-Kommando.	Ober-Kommando.
Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 ℳ. = 18 000 ℳ.	Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 ℳ. = 18 000 ℳ.
Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1 600 ℳ. aus Kapitel 51 Titel 23.	Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1 600 ℳ. aus Kapitel 51 Titel 23.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 12 beim Stabe des Ober-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3; 7 expedirende Sekretäre bezw. Sekretariats-Assistenten, 5 Registratoren bezw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 5 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Kapitel 46 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Gebührnisse aus Kapitel 51 Titel 6; desgleichen 1 Botenmeister, 4 Kanzleidiener, 3 Hausdiener und 1 Drucker aus Kapitel 46 Titel 4; 2c.	Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, **9** beim Stabe des Ober-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3; 7 expedirende Sekretäre bezw. Sekretariats-Assistenten, **4** Registratoren bezw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und **4** Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Kapitel 46 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Gebührnisse aus Kapitel 51 Titel 6; desgleichen 1 Botenmeister, **3** Kanzleidiener, 3 Hausdiener und 1 Drucker aus Kapitel 46 Titel 4; 2c.

Kapitel 45.
Titel 2, Büreaukosten,
Kapitel 46 — Reichs-Marine-Amt —
Titel 1, 2, 4 bis 9,
} unverändert zu bewilligen.

Kapitel 46.
Titel 3, 4 und 6 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen zu bewilligen:

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Fortdauernde Ausgaben. **Reichs-Marine-Amt.**	
Kapitel 46. Titel 3.	
48 expedirende Sekretäre, 27 Registratoren mit Einschluß des Bibliothekverwalters, 2 Kanzleivorsteher } von 3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.,	48 expedirende Sekretäre, 27 Registratoren mit Einschluß des Bibliothekverwalters, 2 Kanzleivorsteher } von 3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.,
(77 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.)	(77 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.)
2 Sekretariats-Assistenten, 3 Registratur-Assistenten } von 2 100 ℳ bis 2 700 ℳ. 1 Kanzlei-Inspektor 3 800 ℳ. 28 Kanzleisekretäre, 24 Konstruktionszeichner } von 1 800 ℳ bis 3 800 ℳ. 1 Rechner von 1 800 bis 2 600 ℳ. 1 Kupferstecher von 2 300 ℳ bis 2 900 ℳ.	2 Sekretariats-Assistenten, **2** Registratur-Assistenten } von 2 100 ℳ bis 2 700 ℳ. 1 Kanzlei-Inspektor 3 800 ℳ. **26** Kanzleisekretäre, 24 Konstruktionszeichner } von 1 800 ℳ bis 3 800 ℳ. 1 Rechner von 1 800 bis 2 600 ℳ. 1 Kupferstecher von 2 300 bis 2 900 ℳ.
(60 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)	(**57** Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)
Ein expedirender Sekretär erhält für die Führung der Hauptbuchhalterei eine pensionsfähige Zulage von 600 ℳ = 469 688 ℳ. Ein Kasernen-Inspektor bezieht sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.	Ein expedirender Sekretär erhält für die Führung der Hauptbuchhalterei eine pensionsfähige Zulage von 600 ℳ . **463 988** ℳ. Ein Kasernen-Inspektor bezieht sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1. (abgesetzt sind 5 700 ℳ).
Titel 4.	
3 Botenmeister, 25 Kanzleidiener, 3 Pförtner, 1 Pförtner und Hausdiener, 13 Hausdiener, } von 1 200 bis 1 800 ℳ. 1 Drucker (Kartendrucker) von 1500 bis 1800 ℳ. 5 Drucker von 1 000 bis 1 500 Mark.	3 Botenmeister **24** Kanzleidiener, 3 Pförtner, 1 Pförtner und Hausdiener, 13 Hausdiener, } von 1 200 bis 1 800 ℳ. 1 Drucker (Kartendrucker) von 1500 bis 1800 ℳ. 5 Drucker von 1 000 bis 1 500 ℳ.
(51 Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs) . . . . . 73 060 ℳ.	(**50** Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs) . . . . . **71 860** ℳ. (abgesetzt sind 1 200 ℳ).
Zu Titel 1 bis 4 2c.	Zu Titel 1 bis 4 2c.
Titel 6. Unterstützungsfonds für Büreaubeamte, Hülfsarbeiter und Unterbeamte des Marine-Kabinets, des Ober-Kommandos und des Reichs-Marine-Amts 18 800 ℳ.	unverändert wie die Vorlage unter Aenderung der Ziffern in . . . . . **18 400** ℳ. (abgesetzt sind 400 ℳ.).

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Kapitel 51 — Geldverpflegung — Titel 1 bis 33, **Kapitel 52** — Betrieb der Flotte — Titel 1 bis 4, **Kapitel 53** — Naturalverpflegung — Titel 1 bis 5, **Kapitel 54** — Bekleidung — Titel 4 (außerordentliche Kosten des Bekleidungswesens ꝛc.), **Kapitel 55** — Garnisonverwaltungs- und Servicwesen — Titel 1 bis 7,	unverändert zu bewilligen.

Kapitel 56. Wohnungsgeldzuschuß mit der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Aenderung zu bewilligen:

Vorlage.		Beschlüsse der Kommission.
Kapitel 56. Wohnungsgeldzuschuß . .	1 015 722 ℳ.	unverändert wie die Vorlage unter Aenderung der Ziffern in . . . . . **1 013 862 ℳ.** (abgesetzt sind 1860 ℳ).
Kapitel 57 — Sanitätswesen — Titel 8 (Lazarethverwaltungs- und Krankenpflegekosten), **Kapitel 58** — Reise-, Marsch- und Frachtkosten — Titel 2a (Ablösungskosten), **Kapitel 59** — Bildungswesen — Titel 7 (Unterrichtsgelder der Marinetheile), **Kapitel 60** — Instandhaltung der Flotte ꝛc. — Titel 8a (Instandhaltung der im Dienst befindlichen Schiffe), **Kapitel 61** — Waffenwesen und Befestigungen — Titel 5 (Artillerie-Inventar und Handwaffen), **Kapitel 64** — Verschiedene Ausgaben — Titel 5 (Unterstützungsfonds für Subalternbeamte),		unverändert zu bewilligen.

b) Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Etat.

Kapitel 6. Titel 1 bis 51		unverändert zu bewilligen.

b) Außerordentlicher Etat.

Kapitel 13. Titel 1 bis 6, 9 und 10		unverändert zu bewilligen.
Kapitel 13. Titel 7. Für Strandanschüttungen am Kieler Hafen	191 800 ℳ.	**zu streichen.**
Titel 8. Zum Bau eines großen Trockendocks auf der Werft zu Kiel, 2. Rate (1. Baurate)	1 000 000 ℳ.	**zu streichen.**

Berlin, den 12. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff,
Vorsitzender und Berichterstatter.

Dr. **Lieber** (Montabaur),
Berichterstatter.

Nr. 218.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

A. die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —,

B. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —.

Berichterstatter:

ad A 3 und 4 des Berichts Abgeordneter Dr. Pachnicke,

für die übrigen Theile Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A.

1. Reichsschatzamt — Anlage VIII —.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 68a. Ueberweisungen.
Titel 1 bis 3.

Einmalige Ausgaben.
a) Ordentlicher Etat.

Kapitel 8.
Titel 1 — Rayon-Entschädigungs-Ausgaben —

} unverändert zu bewilligen.

2. Reichsschuld — Anlage X —.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 71.
Titel 1 bis 3.

Kapitel 72.
Titel 1 bis 5

} unverändert zu bewilligen.

Einnahme.

Kapitel 14 unverändert zu bewilligen.

3. Zölle und Verbrauchssteuern — Hauptetat Seite 28 —.
(cfr. Anlage XIV des Etats.)*

a) Einnahme.

Kapitel 1.
Titel 1 bis 8 unverändert zu bewilligen.

b) Folgende **Resolution** anzunehmen:

Den verbündeten Regierungen wird empfohlen, in den Ausführungsverordnungen über den Verkehr in denaturirtem Spiritus Erleichterungen dahin eintreten zu lassen, daß den Brennereien die Denaturirung geringerer Quantitäten Spiritus in ihren Spirituskellern dadurch ermöglicht wird, daß das Denaturirungsmittel auch in kleinen Quantitäten an die Brennereibesitzer abgegeben werden darf.

4. Reichsstempelabgaben — Hauptetat Seite 30 —.
(cfr. Anlage XV des Etats.)

Einnahme.

Kapitel 2.
Titel 1 bis 4 unverändert zu bewilligen.

5. Matrikularbeiträge — Hauptetat Seite 38 —.

Einnahme.

Kapitel 22.
Titel 1 bis 26 — vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern — zu bewilligen.

6. Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat Seite 40/42 —.

Einnahme.

Kapitel 24. Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.
Als neuen Titel 3 einzustellen:

Zur Verminderung der Reichsanleihe aus den im Etatsjahre 1895/96 zu Ueberweisungen an die Bundesstaaten aufkommenden Einnahmen an Zöllen und Tabacksteuer 13 000 000 Mark.

7. Das Etatsgesetz — Hauptetat Seite 1 —.

I. Die §§. 1 bis 6 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern in §. 1 — sowie den Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium (Hauptetat Seite 46) Titel 1 bis 3 — unverändert zu genehmigen.

II. In den Gesetzentwurf als §. 7 einzufügen:

Uebersteigen im Etatsjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere 2c. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen dem zu Ueberweisungen

---

* In den Anlagen werden nachrichtlich mitgetheilt:

I. eine Uebersicht der Einfuhr der wichtigeren Waarenartikel in das deutsche Zollgebiet in den Etatsjahren 1892/93, 1893/94, 1894/95 und in den Monaten April bis November 1895 und April 1895 bis Januar 1896, sowie des dafür aufgekommenen Eingangszolls,

II. eine Nachweisung der in den einzelnen Monaten der Etatsjahre 1891/92 bis 1895/96 angeschriebenen Brutto-Solleinnahme an Zöllen,

III. eine Nachweisung der Netto-Einnahme an Salzsteuer und Salzzoll in den Etatsjahren 1885/86 bis 1894/95.

verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren abgesetzt:

a) die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge,

b) die Summe von 12 683 130 ℳ.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 ℳ auf 143 000 000 ℳ erhöht.

B.

Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —,

vorbehaltlich der kalkulatorischen Feststellung der Ziffern im §. 1 in allen Theilen zu genehmigen.

Berlin, den 13. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

Dr. **Pachnicke,**
Dr. **Lieber** (Montabaur),
Berichterstatter.

I. Ueber

der **Einfuhr** der wichtigeren Waarenartikel in das deutsche Zollgebiet in den Etatsjahren 1892/93, Januar 1896, sowie **des dafür**

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zollsatz, *) vertragsmäßiger Zollsatz **) erhöhter Zollsatz (für die Einfuhr aus Rußland bezw. Spanien) für 100 kg ℳ.	Etatsjahr 1892/93	
			Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.
2c 1	Baumwollengarn, einfädriges, roh	12, 18, 24, 30 (*)24) 36 (*)24)	68 167	1 392 138
2c 2	do. zweifädriges, roh	15, 21, 27, 33, 39	83 508	2 224 710
2c 4 u. 5	Baumwollengarn ꝛc., drei- und mehrfädriges, einmal und wiederholt gezwirnt, auch accommodirter Baumwollenzwirn jeder Art	48 (*)36) u. 70	7 303	454 192
2d 6	Baumwollene Spitzen und Stickereien	350 *) 275	1 135	370 525
6a	Roheisen aller Art, Brucheisen ꝛc.	1 **) 1,50	2 122 906	2 122 906
	Roheisen			
9a	Weizen	5 *) 3,50 **) 7,50	10 746 743	39 538 060
9b α	Roggen	5 *) 3,50 **) 7,50	4 556 402	17 609 618
9b β	Hafer	4 *) 2,80 **) 6	883 049	2 490 038
9c	Gerste	2,25 *) 2 **) 3,35	5 801 966	12 134 749
9e	Mais	2 *) 1,60 **) 3	5 837 770	9 519 680
9f	Malz	4 *) 3,60 **) 6	746 052	2 687 605
	Seite		.	90 544 221

Anmerkung. Bei denjenigen Artikeln, für welche der Zoll nach dem Nettogewicht erhoben wird, ist das Nettogewicht, bei den Der Betrag der vom Mai 1895 ab angerechneten Einfuhrscheine ist bei den betreffenden Getreidearten abgesetzt.

Anlage.

ſicht

1893/94, 1894/95 und in den Monaten April bis November 1895 und April 1895 bis **aufgekommenen Eingangszolls.**

Etatsjahr 1893/94		Etatsjahr 1894/95		April bis November 1895			April 1895 bis Januar 1896		
Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.	Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.	Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger ℳ.	Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger ℳ.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
80 392	1 622 594	100 581	2 014 680	80 782	1 613 106	+ 295 458	100 963	2 013 162	+ 358 386
79 964	2 108 532	83 479	2 182 725	65 391	1 714 647	+ 329 397	81 528	2 147 352	+ 365 646
7 429	456 802	7 289	447 112	5 290	323 528	+ 46 432	6 860	419 326	+ 59 668
1 330	438 125	1 176	378 975	838	258 950	+ 6 650	1 165	365 600	+ 22 650
2 251 422	2 251 422	2 018 282	2 024 413	1 605 709	1 625 779	— 25 740	1 927 279	1 948 677	+ 31 975
6 221 180	21 969 640	9 812 427	34 355 347	7 361 100	25 763 872	+ 5 931 697	9 267 729	32 437 075	+ 8 765 407
1 176 431	4 461 564	4 421 580	15 522 884	4 536 508	15 877 919	+ 6 123 576	5 365 390	18 779 017	+ 7 360 110
2 938 207	8 406 778	3 505 076	9 815 152	1 486 518	4 162 247	— 4 117 362	1 727 990	4 838 370	— 4 740 760
9 389 971	20 430 551	10 245 174	20 518 262	5 884 388	11 768 804	— 2 394 915	7 306 857	14 613 745	— 3 318 885
8 582 222	13 879 070	4 333 750	6 937 113	2 367 707	3 793 907	— 2 328 579	3 380 276	5 414 035	— 1 143 274
776 501	2 795 841	748 585	2 695 508	596 081	2 145 891	+ 237 400	729 634	2 626 662	+ 316 173
.	78 820 919	.	96 892 171	.	69 048 650	+ 4 104 014	.	85 603 021	+ 8 077 096

übrigen Artikeln das Bruttogewicht bezw. die Stückzahl angegeben.

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zollsatz, *) vertragsmäßiger Zollsatz **) erhöhter Zollsatz (für die Einfuhr aus Rußland bezw. Spanien) für 100 kg ℳ.	Etatsjahr 1892/93	
			Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.
	Uebertrag		.	90 544 221
9d α	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und andere nicht genannte Oelfrüchte	2	1 307 219	2 614 438
	Raps ꝛc., mit Ausnahme von Sesam und Erdnüssen .	**) 3		
13c 1—3	Bau- und Nutzholz	$0{,}20$ **) $0{,}30$; $0{,}40$ *) $0{,}30$ **) $0{,}60$ und $1{,}00$ *) $0{,}80$ **) $1{,}50$	31 591 434	12 350 377
20d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen . . .	f. 1 Stück 3; $1{,}50$ u. $0{,}50$ *) f. 1 Stück $0{,}80$, $0{,}60$ u. $0{,}40$.	Stück 974 787	569 672
25b	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	für 100 kg. 125 und 180 (Gesetz v. 8. Juni 1891) **) $187{,}50$ und 270	100 kg 53 548	6 882 334
25e 1	Wein und Most, auch Cider ꝛc. in Fässern	24	818 766	15 325 794
	Wein und Most in Fässern	*) 20 und 10 **) 36		
25e 2a	Schaumwein in Flaschen	80	19 588	1 567 025
25g 1	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Fleischextrakt und Tafelbouillon	20	250 334	4 640 880
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes . .	*) 17 und 15 **) 30		
25h 1	Frische Apfelsinen, Citronen u. dgl.	12	289 753	1 161 500
		*) 4 **) 18		
25h 2	Feigen, Korinthen, Rosinen	24	353 392	2 832 400
		*) 8 **) 36		
	Seite		.	138 488 641

Etatsjahr 1893/94		Etatsjahr 1894/95		April bis November 1895			April 1895 bis Januar 1896		
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.	100 kg	ℳ	ℳ.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
.	78 820 919	.	96 892 171	.	69 048 650	+ 4 104 014	.	85 603 021	+ 8 077 096
1 634 462	3 346 285	1 803 744	3 611 469	975 708	1 951 416	+ 248 139	1 117 309	2 234 617	+ 302 110
29 554 198	12 273 251	26 751 962	10 424 782	22 594 276	8 736 523	+ 260 008	26 081 276	9 969 884	+ 206 087
Stück 1 067 456	623 388	Stück 1 073 148	634 405	Stück 739 616	425 152	+ 9 121	Stück 944 159	545 705	— 5 206
100 kg 54 049	6 940 713	100 kg 49 997	6 415 524	100 kg 35 599	4 577 583	+ 292 298	100 kg 45 141	5 804 708	+ 319 613
754 423	14 341 439	672 636	13 173 834	510 906	10 083 836	+ 226 896	599 681	11 869 578	+ 356 864
19 042	1 523 345	18 738	1 499 040	13 701	1 096 080	+ 163 120	17 989	1 439 120	+ 197 840
149 808	2 730 235	324 991	5 738 118	190 905	3 414 270	+ 34 644	244 507	4 370 963	— 273 668
309 080	1 244 768	321 559	1 413 984	155 404	689 372	+ 116 540	257 438	1 130 994	+ 163 430
386 380	3 096 576	370 081	3 029 988	380 648	3 118 492	+ 1 184 772	499 153	4 083 768	+ 1 522 132
.	124 940 919	.	142 833 315	.	103 141 374	+ 6 639 552	.	127 052 358	+ 10 866 298

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zollsatz, *) vertragsmäßiger Zollsatz **) erhöhter Zollsatz (für die Einfuhr aus Rußland bezw. Spanien) für 100 kg ℳ	Etatsjahr 1892/93	
			Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.
	Uebertrag	.	.	138 488 641
25 i	Gewürze aller Art	50	79 190	3 937 880
	Paprika	*) 4 **) 75		
	Saffran	**) 75		
25 k	Gesalzene Heringe, mit Ausnahme der zu Dünger bestimmten	für 1 Faß 3	Faß 1 264 202	3 792 606
25 m 1	Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	f. 100 kg 40	100 kg 1 232 324	49 292 960
	Kaffee, roher	**) 60		
25 m 3	Kakao in Bohnen	35 u. 45	76 762	2 686 670
	Kakao in Bohnen, roher	**) 52,50		
25 q 2	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich:			
	geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk . .	10,50 *) 7,20 **) 15,75	300 420	2 252 058
25 s	Reis	4	1 279 097	5 116 387
25 t	Salz (Koch-, Siedesalz ꝛc.), land- oder flußwärts eingegangen	12,80 **) 19,20	8 312	106 401
25 t Anm.	Salz, seewärts eingegangen	12 **) 18	182 838	2 194 053
25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter, Tabacksaucen und Tabackstengel . . . . . (Bei der Einfuhr aus Rußland nur unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel zum erhöhten Zollsatz.)	85 **) 127,50	497 343	42 274 155
25 v 2 α	Cigarren und Cigaretten . . . . . (Bei der Einfuhr aus Rußland nur Cigaretten zum erhöhten Zollsatz.)	270 **) 405	4 725	1 275 758
25 v 2 γ	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate	180	5 358	964 446
	Seite		.	252 382 015

Etatsjahr 1893/94		Etatsjahr 1894/95		April bis November 1895			April 1895 bis Januar 1896		
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
.	124 940 919	.	142 833 315	.	103 141 374	+ 6 639 552	.	127 052 358	+ 10 866 298
72 640	3 610 088	73 542	3 653 236	52 447	2 607 077	+ 99 615	68 419	3 402 459	+ 205 616
Faß 1 346 311	4 038 933	Faß 1 330 929	3 992 787	Faß 847 749	2 543 247	— 289 758	Faß 1 199 605	3 598 815	— 281 586
100 kg 1 205 552	48 222 080	100 kg 1 238 814	49 557 800	100 kg 788 651	31 549 480	— 168 560	100 kg 1 054 605	42 189 440	+ 757 060
80 210	2 807 350	85 884	3 005 975	67 209	2 352 630	+ 388 010	86 876	3 040 975	+ 573 335
300 988	2 227 112	345 529	2 526 041	269 049	1 964 133	+ 171 533	330 519	2 402 864	+ 167 959
1 221 306	4 885 226	995 243	3 980 971	755 683	3 022 732	+ 412 848	948 164	3 792 656	+ 654 120
9 083	116 267	9 526	121 933	8 061	105 181	— 3 037	10 087	129 114	+ 1 920
173 331	2 079 972	170 458	2 045 502	122 365	1 468 380	— 52 788	158 369	1 900 428	— 5 070
501 103	42 594 544	516 685	43 950 993	363 359	30 947 055	+ 1 743 520	456 115	38 859 876	+ 2 202 988
4 901	1 334 662	4 600	1 339 127	3 244	1 014 525	+ 161 460	4 125	1 295 190	+ 168 480
5 189	934 020	5 576	1 003 320	3 596	647 280	+ 10 800	4 923	886 140	+ 53 280
.	237 791 173	.	258 011 000	.	181 363 094	+ 9 113 195	.	228 550 315	+ 15 364 400

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zollsatz, *) vertragsmäßiger Zollsatz **) erhöhter Zollsatz (für die Einfuhr aus Rußland bezw. Spanien) für 100 kg ℳ.	Etatsjahr 1892/1893	
			Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.
	Uebertrag	.	.	252 382 015
25w	Thee	100 **) 150	25 755	2 575 500
25x	Zucker aller Art	30†) bezw. 36††) **) 54	48 771	1 476 612
26b und Anm. zu b	Baumwollensamenöl in Fässern	4*) bezw. 10**)	265 175	1 060 700
26c	Leinöl, Oelsäure	4	433 000	1 674 457
	Oelsäure	*) 3 **) 6		
26h und Anm. zu h	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette	10 u. 2 **) 15	933 597	9 325 637
29a	Petroleum, roh und gereinigt	6 **) 9	7 642 859	45 857 156
30e 1—3	Waaren ꝛc. von reiner Seide oder Floretseide ꝛc., Spitzen, Blonden, Stickereien, Gaze ꝛc., ganz oder theilweise aus Seide	600-800-1000 *) 450-600- 800	3 812	2 411 250
30f	Alle nicht unter e begriffenen Waaren ꝛc. aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle ꝛc.	450	1 750	787 500
		f. 1 Stück	Stück	
39a 1	Pferde	20	77 412	1 458 730
	Pferde bis zu 2 Jahren	*) 10 **) 30		
39b	Kühe und Stiere	9	123 804	1 114 236
39c und Anm. zu c	Ochsen	20 u. 30 (*) 25,50)	40 261	1 014 733
39f	Schweine	6 *) 5 **) 9	864 599	4 415 864
		für 100 kg	100 kg	
41c 2 u. 3	Wollengarn	3, 8, 10, 12, 24	232 143	1 688 918
41d 5	Unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaaren	135 u. 220	16 577	2 313 979
	Rohe Filztücher aus Wolle ꝛc., endlos gewebt zur Holzstoff- ꝛc. Fabrikation	*) 100		
	Zusammen	.	.	329 557 287
	Außerdem für die übrigen nicht speziell nachgewiesenen Artikel	.	.	48 264 816
	Gesammt-Einnahme	.	.	377 822 103

†) Bis einschließlich 31. Juli 1892 (Gesetz vom 9. Juli 1887).
††) Vom 1. August 1892 ab (Gesetz vom 31. Mai 1891).
*) Bis einschließlich 30. Juni 1895, vom 1. Juli 1895 ab, lediglich für amtlich denaturirtes Baumwollensamenöl in Fässern (Gesetz vom 18. Mai 1895).
**) Vom 1. Juli 1895 ab für Baumwollensamenöl in Fässern mit Ausnahme des amtlich denaturirten (Gesetz vom 1. Juli 1895).

Etatsjahr 1893/94		Etatsjahr 1894/95		April bis November 1895			April 1895 bis Januar 1896		
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
.	237 791 173	.	258 011 000	.	181 363 094	+ 9 113 195	.	228 550 315	+ 15 364 400
27 896	2 793 325	27 932	2 793 200	13 171	1 317 100	— 251 400	22 185	2 218 500	— 99 100
11 954	409 685	11 979	431 635	7 640	275 138	— 60 616	9 319	335 592	— 68 598
279 570	1 118 280	309 073	1 236 292	228 541	944 818	+ 261 882	262 103	1 142 114	+ 133 674
428 767	1 653 531	295 893	1 131 419	202 126	759 008	— 62 696	253 569	952 096	— 78 433
746 505	7 454 535	783 144	7 821 682	528 592	5 274 856	— 102 896	675 595	6 742 854	+ 48 105
7 660 252	45 987 165	8 039 853	48 244 672	4 503 366	27 020 196	+ 65 391	6 949 910	41 699 460	+ 739 071
3 728	2 363 050	4 414	2 707 600	3 196	1 984 950	+ 317 650	4 274	2 641 900	+ 367 250
1 696	763 209	1 354	609 300	1 334	600 300	+ 49 050	1 602	720 900	+ 67 050
Stück 63 203	1 251 150	Stück 89 918	1 680 370	Stück 72 315	1 330 250	+ 260 630	Stück 83 833	1 551 400	+ 280 780
105 827	952 443	165 931	1 493 379	88 787	799 083	— 340 407	103 476	931 284	— 400 284
46 520	1 177 136	91 459	2 306 688	39 879	1 002 323	— 666 085	47 451	1 194 352	— 807 995
780 880	4 095 235	700 748	3 503 890	158 340	791 749	— 1 476 410	187 318	936 639	— 2 076 501
100 kg 258 163	1 754 716	100 kg 230 282	1 551 232	100 kg 192 186	1 245 791	+ 162 520	100 kg 235 511	1 565 249	+ 241 219
14 153	1 978 685	14 858	2 067 687	9 818	1 396 625	+ 107 050	14 788	2 092 940	+ 82 975
.	311 543 318	.	335 590 046	.	226 105 281	+ 7 376 858	.	293 275 595	+ 13 793 613
.	52 698 739	.	52 024 130	.	51 451 855	+ 6 644 419	.	63 996 927	+ 4 697 908
.	364 242 057	.	387 614 176	.	277 557 136	+ 14 021 277	.	357 272 522	+ 18 491 521

II.

Nachweisung

der

in den einzelnen Monaten der Etatsjahre 1891/92 bis 1895/96 angeschriebenen Brutto-Solleinnahme an **Zöllen.**

Die Brutto-Solleinnahme an Zöllen einschließlich der außerordentlichen Einnahmen hat nach Abzug der Ausfuhr-Vergütungen und der Summe der angerechneten Einfuhrscheine betragen:

	im Monat	des Etatsjahres 1891/92 M.	1892/93 M.	1893/94 M.	1894/95 M.	1895/96 M.
1.	April . . .	28 923 692	31 963 717	23 606 802	27 376 851	33 546 478
2.	Mai	28 159 661	30 160 428	25 240 956	28 389 896	33 422 584
3.	Juni . . .	28 755 774	26 910 085	24 717 017	26 782 751	28 839 567
4.	Juli	44 179 925	51 108 799	38 074 168	44 226 874	41 739 550
5.	August . . .	28 540 019	26 592 019	27 562 534	27 049 021	28 705 779
6.	September . .	31 898 906	25 090 857	29 186 968	30 151 877	28 209 508
7.	Oktober . . .	39 427 410	33 787 833	35 027 547	42 209 286	43 637 918
8.	November . .	38 903 508	35 977 617	35 520 096	37 308 845	39 297 257
9.	Dezember . .	32 445 361	28 437 961	30 868 535	32 473 959	34 145 088
10.	Januar . . .	45 917 007	39 098 333	46 024 478	42 848 102	45 677 535
11.	Februar . .	27 896 027	22 432 990	23 399 243	23 835 709	
12.	März . . .	31 401 151	26 356 489	25 202 009	25 000 616	
	Summe für das Etatsjahr .	406 448 441	377 917 128	364 430 353	387 653 787	

III.

Nachweisung

der

Netto-Einnahme an **Salzsteuer** und **Salzzoll** in den Etatsjahren 1885/86 bis 1894/95.

		Gegen das Vorjahr
1885/86	41 490 877 M.	
1886/87	42 140 581 "	+ 649 704 M.
1887/88	42 105 925 "	— 34 656 "
1888/89	43 806 599 "	+ 1 700 674 "
1889/90	43 073 434 "	— 733 165 "
1890/91	44 512 921 "	+ 1 439 487 "
1891/92	45 363 749 "	+ 850 828 "
1892/93	44 897 123 "	— 466 626 "
1893/94	45 869 802 "	+ 972 679 "
1894/95	46 632 024 "	+ 762 222 "
	zusammen . . .	+ 5 141 147 M.

Nr. 219.
Abänderungs-Antrag
zur
zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 192 der Drucksachen —.

Bassermann. Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 9 einen weiteren Absatz beizufügen:

Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling zur unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bestimmt hat, haftet auch für die durch diese unbefugte Mittheilung verwirkte Vertragsstrafe als Gesammtschuldner.

Berlin, den 13. März 1896.

Nr. 220.
Antrag.

Dr. **Paasche.** Dr. **Clemm** (Ludwigshafen). **Schmidt** (Elberfeld). Der Reichstag wolle beschließen:
dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,
betreffend
die Abänderung des Zolltarifgesetzes.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Den Vorschriften des §. 7 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), ergänzt durch das Gesetz vom 14. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

5. Betriebsstätten, oder Theile von Betriebsstätten, welche unter ständiger Aufsicht der Zollbehörden ausschließlich für den Absatz ins Ausland arbeiten, gelten in Bezug auf die von ihnen bezogenen und von ihnen ausgeführten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate als Zollausland. Ueber die nothwendigen Kontrolmaßregeln trifft der Bundesrath Bestimmung.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.
Berlin, den 14. März 1896.

Dr. Paasche. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Schmidt (Elberfeld).

Unterstützt durch:

Ancker. Dr. Barth. Bassermann. Benoit. Dr. Boehme. Bohm. Boltz. Brunck. Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath. Casselmann. Dr. v. Cuny. Dresler. Ehni. Fischbeck. Dr. Friedberg. Fürst zu Fürstenberg. Galler. Dr. Hasse. Hofmann (Dillenburg). Jorns. Koepp. Dr. Langerhans. Lenzmann. Dr. Meyer (Halle). Munckel. Dr. Osann. Rickert. Rimpau. Ritter (Merseburg). Roesicke. Schmieder. Dr. Schneider. Schroeder. Walter. Weber (Heidelberg). Weiß.

Nr. 221.
Abänderungs-Antrag
zur
zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Artikel 2 folgenden Satz hinzuzufügen:
„Jedoch ist es den Konsumanstalten und Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben;“
2. den Einführungstermin im Artikel 3 auf den „1. Januar 1897“ festzusetzen.

Berlin, den 16. März 1896.

Nr. 222.
Resolution
zur
zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97.

Etat über die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —, Kapitel 50, Titel 1 und Kapitel 58 und 59 der fortdauernden Ausgaben.

Dr. **Lingens.** Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
im nächstjährigen Etat die Stellen der katholischen Marine-Pfarrer dem wirklichen Bedürfnisse, insbesondere für die Seelsorge sowohl in Cuxhaven, Helgoland, beim Manövergeschwader, als für den Religions-Unterricht der jüngeren Mannschaften entsprechend zu vermehren und die dadurch entstehenden Mehrforderungen in den Etat einzustellen.

Berlin, den 17. März 1896.

Dr. Lingens. Prinz v. Arenberg. Dr. Bock (Aachen). Broekmann. Bumiller. Dieden. Hesse. Humann. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Marbe. Dr. Marcour. Müller (Fulda). Dr. Rudolphi. Dr. Schaedler. Weidenfeld. Wenzel.

Nr. 223.
Antrag.

Graf **v. Arnim** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
zu erklären, daß das Schwanken des Werthverhältnisses der beiden Edelmetalle seit der Aufhebung der französischen Doppelwährung im Jahre 1873 sich als eine Schädigung der Interessen Deutschlands erwiesen hat.

Der Reichstag fordert die verbündeten Regierungen auf, alles was in ihren Kräften steht zu thun,

um durch ein internationales Uebereinkommen ein festes Werthverhältniß zwischen Silber und Gold herzustellen und zu sichern.

Berlin, den 16. März 1896.

Graf v. Arnim. v. Arnswaldt-Böhme. Dr. Bachem. Bachmeier. Bauermeister. Baumbach. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Graf v. Bernstorff (Uelzen). Graf v. Bismarck-Schönhausen. Dr. Böckel. Bohtz. Braun. Broekmann. Bruckmaier. Dr. v. Buchka. Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Carmer. Baron Chlapowski. v. Colmar. Fürst Czartoryski. Prinz Czartoryski. v. Dallwitz. v. Dewitz. Dieden. Graf zu Dohna-Schlodien. Graf Douglas. v. Dziembowski-Bomst. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Engels. Dr. Förster (Neustettin). Frank (Ratibor). Dr. v. Frege-Weltzin. Fuchs. Gamp. Gräfe. v. d. Gröben-Arenstein. Gröber (Württemberg). Freiherr v. Gültlingen. Baron v Gustedt-Lablacken Haake. Dr. Hahn. Hartmann (Glatz). Hauffe-Dahlen. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. v. Herder. Hesse. Hilgendorff. Hilpert. Himburg. Hirschel. Freiherr v. Hodenberg. Dr. Hoeffel. v. Holleuffer. Graf v. Holstein. Holtz. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Hubrich. Hüpeden. Jacobskötter. Iskraut. v. Kalkstein. Graf v. Kanitz-Podangen. v. Kardorff. v. Kehler. v. Kleist-Retzow. Klemm (Dresden). Klemm (Mühlhausen). Klose. Graf zu Inn- und Knyphausen. Köhler. Dr. v. Komierowski. Krebs. Dr. Kropatscheck. Graf Kwilecki. Dr. Freiherr v. Langen. Lehemeir. v. Leipziger. Leuschner. Dr. v. Levetzow. Dr. Lieber (Montabaur). Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Graf zu Limburg-Stirum. Dr. Lingens. v. Loesewitz Lotze. Lutz. Freiherr v. Maltzan-Molzow. Freiherr v. Manteuffel. Marbe. v. Massow. Mooren. Mentz. Merbach. Meyer (Danzig). Graf v Mirbach. Müller (Waldeck). Nauck. v. Normann. Goetz von Olenhusen. v. d. Osten. Pauli. v. Ploetz. v. Podbielski. v. Janta-Polczynski. v. Puttkamer-Plauth. Radwanski. Reichert. Reichmuth. Rembold. Rettich. Riekehof-Böhmer. Ritter (Wirsitz). Graf v. Roon. Rother. Sachße. v. Salisch. Freiherr Saurma v. d. Jeltsch. Schall. Scherre. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Schmid (Immenstadt). v. Schöning. Dr. Schultz-Lupitz. Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Sigl. v. Sperber. v. Staudy. v. Stein. Stephann (Torgau). Steppuhn. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stroh. Trimborn. Uhden. Dr. Vielhaben. v. Viereck. Wallenborn. Freiherr v. Wangenheim. Wenzel. v. Werdeck-Schorbus. Werner. Will. v. Winterfeldt-Menkin. Zimmermann.

Nr. 224.

Berichterstatter:
Abgeordneter Rettich.

Bericht
der
X. Kommission
über
den derselben zur Berichterstattung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — Nr. 72 der Drucksachen —.

Der Reichstag hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung der unterzeichneten Kommission zur Vorprüfung übergeben, welche denselben in zwei Lesungen, ihrer Berathung unterzogen hat, die zusammen 11 Sitzungen in Anspruch genommen haben.

Für die verbündeten Regierungen haben an den Berathungen Theil genommen

als Mitglieder des Bundesraths:

der Königlich Preußische Staatsminister v. Boetticher, Vizepräsident des Preußischen Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern,

Schröder, Direktor im Reichsamt des Innern;

als Kommissarien:

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Dr. Köhler, Direktor des Reichsgesundheitsamts,

der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Dr. Hopf,

der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. Köhn,

der Kaiserliche Regierungsrath Bumm,

der Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte Dr. Windisch.

der Königlich Preußische Geheime Oberregierungsrath Dr. Thiel,

der Königlich Preußische Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Pistor,

der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß,

der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath Lusensky,

Die Kommission beschloß, von einer Generaldebatte abzusehen, die Vorlage in zwei Lesungen zu berathen, und trat sofort in die Berathung des Entwurfs ein.

Zum Eingang des Berichtes sei hervorgehoben, daß in der Kommission volle Uebereinstimmung darüber herrschte, daß der Zweck der Vorlage „denjenigen Mißständen, welche in Folge eines überhand nehmenden unredlichen Geschäftsgebahrens der an der Herstellung von Ersatzmitteln für Butter, Käse und Schmalz betheiligten Industrie und der betheiligten Handelskreise in wirksamer Weise entgegenzutreten" in vollem Umfange gebilligt werden müsse. Es werde dadurch bewirkt, daß das kaufende Publikum, namentlich die vorwiegend Margarine konsumirenden arbeitenden Stände, vor Schädigungen bewahrt werde, und zugleich werde die Landwirthschaft, in Sonderheit das Molkereiwesen auf diese Weise gegen die Benachtheiligung durch unreelle Konkurrenz geschützt. Von verschiedenen Seiten wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs und die im Laufe der Kommissionsberathung beantragten, beziehungsweise angenommenen Verschärfungen in Folge der dadurch im Verkehr wiederhergestellten Reellität keine Vertheuerung, sondern eher eine Verbilligung der betreffenden Produkte für den Konsumenten herbeiführen würden. Ferner sei es aber auch dringend geboten, der so sehr nothleidenden Landwirthschaft den gerechten Schutz gegen die unlautere Konkurrenz auf diesem Gebiete zu gewähren.

Bei den Berathungen wurde ferner wiederholt hervorgehoben, daß alle gesetzlichen Bestimmungen in der erwähnten Richtung nicht durchgreifend wirken würden, wenn nicht in den Einzelstaaten Fürsorge getroffen werde, daß eine bessere Kontrole über die Ausführung der in dem jetzt geltenden beziehungsweise dem neu zu erlassenden Gesetze getroffenen Vorschriften, als sie bisher stattgefunden habe, ins Werk gesetzt werde. Dieser Ueberzeugung ist in der beim Schlusse der Kommissionsberathung zur Annahme gelangten Resolution Ausdruck gegeben.

In eingehender Weise ist bei den Verhandlungen auch

die gesundheitliche Seite der Margarinefrage erwogen worden. Es kommt hierbei Folgendes in Betracht:

Die höhere oder geringere Verdaulichkeit der Margarine hängt hauptsächlich davon ab, ob in dem zur Herstellung derselben benutzten Oleomargarin mehr oder weniger Stearin enthalten ist.

Die „Technischen Erläuterungen" des Kaiserlichen Gesundheitsamts führten Seite 309 aus, daß wenn der „premier jus", das erste Schmelzprodukt aus dem thierischen Talg, bei einer höheren Temperatur ausgepreßt wird, größere Mengen des schwer verdaulichen Stearins in dem hergestellten Oleomargarin verbleiben, wodurch natürlich die Verdaulichkeit der daraus hergestellten Margarine herabgedrückt wird. Nach den Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat es sich ferner nicht genau feststellen lassen, ob nicht zu den geringsten Margarinesorten der unabgepreßte „premier jus" oder der einfache Preßtalg verwandt wird. Jedenfalls scheint festzustehen, daß Margarinesorten vorkommen, die nicht unbedeutende Mengen unverdaulicher oder schwer verdaulicher Fette enthalten. Das von dem Erfinder der Margarine, Mège-Mouriès, hergestellte Produkt, zu welchem nur Oleomargarin und Milch benutzt wurde, ist jedenfalls ein besseres und leichter verdauliches gewesen, als manche jetzt in den Konsum kommende Margarinesorten, die neben größeren oder geringeren Mengen von Stearin auch Pflanzenöle enthalten, die schwerer verdaulich sein dürften, als das thierische Fett, sei es Butterfett oder das aus dem Talge gewonnene Oleomargarin.

Leider hat sich bei den Berathungen der Kommission ein gangbarer Weg nicht gefunden, um Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, durch welche eine gute, der Verdaulichkeit möglichst zuträgliche Beschaffenheit der Margarine in allen Fällen gewährleistet werden kann.

Ferner kommt in gesundheitlicher Beziehung in Betracht die Herkunft und Beschaffenheit der zur Herstellung der Margarine verwendeten thierischen Fette. Die der Vorlage beigegebenen „Technischen Erläuterungen" des Kaiserlichen Gesundheitsamts bemerken in dieser Beziehung, daß bei dem Fett von inländischem Ursprunge eine Garantie vorhanden sei dafür, daß nur solches von tadelloser Beschaffenheit zur Verwendung komme. Zur Darstellung von guter Margarine eigne sich nur der aus frischem Talg bei nicht zu hoher Temperatur ausgeschmolzene „premier jus"; sobald der Talg auch nur wenige Tage alt werde, sei er für die Fabrikation der feinsten Margarine nicht mehr brauchbar. Aus diesem Grunde könne dieser „premier jus" auch nur in großen Städten in erheblichem Umfange gewonnen werden, wo Schlachthauszwang stattfinde. Dieses biete die beste Garantie, daß ekelerregender und gesundheitsschädlicher Talg im Inlande nicht zur Verwendung komme. Die obligatorische Fleischschau sorge dafür, daß nur tadelloses Fett in den Verkehr komme. Für das aus dem Auslande eingeführte Oleomargarin fehle eine solche Garantie. Dieses letztere bildet nun den Hauptstoff für die Fabrikation von Margarine, denn nur $^1/_{10}$ Oleomargarin wird im Inland erzeugt, $^9/_{10}$ werden importirt.

Die „Technischen Erläuterungen" führen nun weiter aus, daß das zur Margarinefabrikation verwendete ausländische Oleomargarin und das demselben Zwecke dienende sogenannte „neutral-lard" nicht nur theilweise von kranken Thieren stammen, sondern auch Schmarotzer wie Finnen, Trichinen 2c. enthalten könnten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde am Schlusse der Berathungen der Kommission eine Resolution angenommen, nach welcher der Bundesrath ersucht werden soll, Anordnungen zur Untersuchung der bei der Herstellung von Margarine oder Margarinekäse zu verwendenden Fette und Oele in gesundheitlicher Beziehung zu treffen. Auf die Resolution selbst wird im weiteren Verlaufe des Berichts Rücksicht genommen werden.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen kann der Bericht nunmehr zu den Verhandlungen über die einzelnen Abschnitte der Vorlage übergehen.

§. 1.

Der §. 1 der Vorlage entspricht dem §. 1 des geltenden Gesetzes; er enthält die Vorschrift, daß die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen für Margarine die deutliche Inschrift „Verkauf von Margarine" tragen sollen. Entsprechend der Ausdehnung der Vorlage auf „Margarinekäse" und „Kunstspeisefette" ist diese Vorschrift auch auf die genannten Produkte ausgedehnt, und ebenso ist dem bisherigen Wortlaute eine Definition des „Margarinekäses" und des „Kunstspeisefettes" hinzugefügt. Außerdem ist der Butter das „Butterschmalz" (ausgelassene Butter), welches in Süddeutschland eine Rolle spielt, und ebenso wie diese vielfach verfälscht wird, gleichgestellt.

In der ersten Lesung wurde der Antrag gestellt, den Absatz 3, welcher von Margarinekäse handelt, zu streichen. Dieser Antrag bezweckte, die Herstellung des Margarinekäses zu verbieten. Da nun hierzu ein dieses positive Verbot aussprechender Antrag zu §. 2 vorlag, so ward dieser Antrag vorläufig bis zur Abstimmung über §. 2 ausgesetzt. Nachdem dann in zweiter Lesung das in erster Lesung beschlossene Verbot der Herstellung von Margarinekäse wieder beseitigt war, ist §. 1 in zweiter Lesung unverändert angenommen.

§. 2.

Der erste Absatz des §. 2, welcher das Verbot des Vermischens von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten, sowie des gewerbsmäßigen Verkaufens oder Feilhaltens solcher Gemische enthält, wurde in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen; er unterscheidet sich von dem jetzt geltenden Gesetze nur dadurch, daß der Butter das in Süddeutschland gebräuchliche Butterschmalz (ausgelassene Butter) hinzugefügt ist.

Zu dem zweiten Absatz des §. 2, welcher die Benutzung von 100 Theilen Milch oder einer dementsprechenden Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette bei der Herstellung der Margarine gestattet, lagen eine Reihe von Anträgen vor. Der am weitesten gehende ging dahin, „Milch und Milchprodukte bei der Margarinefabrikation zu verbieten". Derselbe wurde zurückgezogen, nachdem von Seiten der Regierungsvertreter unter Hinweis auf die „Technischen Erläuterungen" Seite 303 ff. erklärt worden war, daß nach Annahme dieses Verbots die fernere Herstellung von Margarine zu Speisezwecken unmöglich sein werde. Zwar lasse sich mittelst Wassers Margarine herstellen. Das so gewonnene Produkt eigene sich jedoch seines wenig zusagenden Aromas wegen nicht zum unmittelbaren Genuß und könne namentlich nicht als Streichfett auf dem Brot in Betracht kommen. Die Untersagung der Verwendung von Milch und Milchprodukten zur Margarinefabrikation komme einem gänzlichen Verbot der Herstellung von Margarine als Ersatzfett für Butter gleich. Eine solche Maßnahme verstoße gegen das Grundprinzip der Gesetzesvorlage, wonach nicht die Herstellung der Margarine erschwert oder verhindert, sondern nur dem unlauteren Wettbewerb im Verkehr mit Margarine vorgebeugt werden solle. Das beantragte Verbot habe daher keine Aussicht auf Annahme bei den verbündeten Regierungen. Es wurde regierungsseitig ferner hervorgehoben, daß durch ein solches Verbot die Margarinefabrikation ins Ausland getrieben werde und daß alsdann eine Steigerung der Margarineeinfuhr zu erwarten sei. Eine Prüfung aller aus dem Auslande eingehenden

Margarine auf ihre Herstellungsart und ihre Bestandtheile sei nicht durchführbar. Auch sei zu erwägen, daß im Falle des Zurückgehens der inländischen Margarinefabrikation ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft, nämlich die mit Viehmast sich befassenden Betriebe, bedeutenden Schaden erleiden würden, insofern der Bedarf an Rinderfett, das jetzt in großen Mengen und zu günstigen Preisen in den Margarinefabriken Absatz finde, erheblich sinken werde.

Ein Antrag, „daß zur Herstellung von Margarine nur Oleomargarin verwendet werden dürfe, welches bei einer Höchsttemperatur von 45° C. nach dem Verfahren von Mège-Mouriès abgeschmolzen und einen, diesem Abschmelzungsgrade entsprechenden niedrigen Schmelzpunkt hat", wurde in I. Lesung zurückgezogen, in II. Lesung von einem anderen Kommissionsmitglied wieder aufgenommen. Seitens der Regierungsvertreter wurde zu diesem Antrag bemerkt, daß der Schmelzpunkt des Oleomargarins in Folge seiner Herstellungsweise (vergl. S. 301 der „Technischen Erläuterungen") stets erheblich niedriger liege als 24° C. Selbst der „premier jus" genannte ausgeschmolzene Rindertalg schmelze meist bei keiner höheren Temperatur als 45° C. Es komme weniger auf die Temperatur an, bei welcher der Talg ausgeschmolzen werde, als vielmehr auf die Temperatur, bei welcher der Talg ausgepreßt werde. Diese liege aber stets erheblich unterhalb 45° C.; darum sei auch der Schmelzpunkt des Oleomargarins immer bedeutend niedriger, und zwar nach den Erfahrungen des Gesundheitsamtes meist etwa 28 bis 32° C.

Hierauf wurde der Antrag nach längerer Diskussion von der Kommission abgelehnt.

Ein weiterer Antrag ging dahin, den Absatz 2 des §. 2 folgendermaßen zu fassen:

> „Zur Herstellung von Margarine darf von Milcherzeugnissen nur durch Centrifugiren gewonnene Magermilch mit einem Fettgehalt von höchstens $0{,}05$ Prozent benutzt werden, auch dürfen nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch auf 100 Gewichtstheile nicht der Milch entstammende Fette in Anwendung kommen."

Dieser in I. Lesung unter Widerspruch der Regierungsvertreter angenommene Antrag hat in II. Lesung nochmals zu einer eingehenden Debatte Anlaß gegeben. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde bemerkt:

Vollmilch und Rahm würden zur Herstellung der besseren Margarinesorten verwendet. Ausschließlich mit Zusatz von Magermilch lasse sich nach glaubwürdigen Angaben der praktischen Sachverständigen ein gleichwerthiges Produkt wie Margarine, die mit Vollmilch oder Rahm zubereitet ist, nicht herstellen. Das Verbot der Beimischung von Vollmilch oder Rahm verhindere demnach die Herstellung schmackhafterer Margarinesorten und lasse nur die Fabrikation geringerer Waare zu. Es komme in Betracht, daß am fertigen Fabrikat sich in den meisten Fällen nicht mehr feststellen lasse, ob Rahm-, Voll- oder Magermilch, namentlich aber, ob Magermilch mit einem eine bestimmte Grenze nicht überschreitenden Fettgehalt bei der Herstellung der Margarine verwendet wurde. Eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, von der schon jetzt feststehe, daß ihre Einhaltung sich nicht kontroliren lassen werde, erscheine verfehlt. Gerade im Interesse der Landwirthschaft sei es gelegen, auch Vollmilch zur Margarinefabrikation zuzulassen. Eine große Anzahl von Milchproduzenten erziele durch den Absatz ihrer Erzeugnisse in den Margarinefabriken beträchtliche Einnahmen. Aus der Mitte dieser Produzenten sei denn auch entschiedener Einspruch gegen das vorgeschlagene Verbot der Verwendung von Rahm oder Vollmilch bei der Margarinebereitung erhoben worden. Werde nur Magermilch zugelassen, so würden zweifellos die Margarinefabrikanten aus der Vollmilch zunächst Butter produziren und mit dieser auf dem Markt für Naturbutter mitkonkurriren. Die ohnehin bereits vorhandene Ueberproduktion an Butter werde dann noch mehr sich fühlbar machen. Das vermehrte Angebot von Butter werde zum Schaden der Landwirthschaft ein Sinken des Butterpreises herbeiführen. Selbst der deutsche Landwirthschaftsrath habe anläßlich seiner XXII. Plenarversammlung im Jahre 1894 bei der Berathung über die Margarinefrage erklärt, daß er ein Verbot der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Margarinefabrikation nicht für erforderlich halte. In ausreichender Weise sei bereits in der Regierungsvorlage Vorkehrung dagegen getroffen, daß nicht zu viel Butterfett in die Margarine übergehe; denn dort sei bestimmt, daß nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen dürfen. Hierdurch werde verhindert, daß in 100 Gewichtstheile Margarine durchschnittlich mehr als $3{,}5$ Gewichtstheile Butterfett bei der Fabrikation übergehen.

Es entspann sich dann eine Debatte über den Prozentsatz des in der Magermilch zuzulassenden Fettes. Während einige Kommissionsmitglieder meinten, daß die Milch sich leicht bis auf $0{,}05$ Prozent entfetten ließe, wurde von anderer Seite behauptet, daß $0{,}12$—$0{,}14$ Prozent an Fett leicht in der centrifugirten Milch blieben. Es wurde von einer Seite der Vorschlag gemacht, $0{,}10$ als zulässige Grenze festzusetzen. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde hervorgehoben, daß es bedenklich sei, eine bestimmte Grenze für den Fettgehalt im Gesetz schon jetzt ein für alle Mal festzulegen. Es seien hierüber noch eingehende Ermittelungen und Untersuchungen erforderlich und es empfehle sich daher, die Bestimmung des zulässigen Fettgehaltes dem Bundesrath zu überlassen.

Von Kommissionsmitgliedern wurde noch hervorgehoben, daß Vollmilch benutzt werde nicht des Geschmacks wegen, sondern um die Streichfähigkeit zu erhöhen; verbiete man die Vollmilch, so würden die Fabrikanten zum Baumwollsamenöl greifen und dann ein schlechteres Produkt liefern. Daß die Streichfähigkeit durch Benutzung von Vollmilch erhöht werde, ward von den Regierungsvertretern in Abrede gestellt.

Zu Gunsten des beantragten Verbotes wurde noch hervorgehoben, daß durch die ausschließliche Benutzung von Magermilch die Untersuchung der Butter auf Verfälschung mit Margarine sehr erleichtert werde. Der letzten Behauptung wurde seitens der Regierungsvertreter widersprochen, da die geringe Menge Butterfett, welche nach der durch die Regierungsvorlage nur in beschränktem Maße zugelassenen Verwendung von Rahm- oder Vollmilch in die Margarine übergehen könne, für diese Untersuchung belanglos sei.

Schließlich wurden zu dem Absatz 2 in der Fassung der ersten Lesung noch folgende Anträge gestellt:

Vor den Worten „Herstellung von Margarine" das Wort „gewerblichen" einzuschalten, um dadurch zu bewirken, daß die Herstellung von Mischungen von Fetten mit Butter für den häuslichen Gebrauch nicht unter das Gesetz falle.

Ferner: Die Worte „durch Centrifugiren gewonnene" zu streichen, damit auch auf anderem Wege gewonnene Magermilch zur Margarinefabrikation Verwendung finden dürfe.

Bei der Abstimmung wurden diese beiden letzten Anträge angenommen, ferner wurde beschlossen, dem Bundesrath die Festsetzung der zulässigen Fettmengen in der Magermilch zu überlassen; im Uebrigen wurde in Uebereinstimmung

mit dem Beschlusse der ersten Lesung das Verbot der Benutzung von Vollmilch aufrecht erhalten.

Zu §. 2 Absatz 2 lag endlich noch ein Antrag vor, lautend: „Die zu verwendenden Oele müssen entfärbt sein." Dieser Antrag wurde in erster Lesung mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, nachdem seitens der Regierungsvertreter mehrfache Bedenken gegen denselben erhoben worden waren. Bei Entfärbung der Oele mittelst Chemikalien träten Zersetzungsprodukte auf, welche mit dem entfärbten Oel in die Margarine übergingen; diese Zersetzungsprodukte seien vom gesundheitlichen Standpunkte aus betrachtet nicht unbedenklich. Würden dagegen die Oele auf mechanischem Wege (mittelst Walkererde) entfärbt, so könne dies nur bei hoher Temperatur geschehen. Bei solchem Verfahren werde der Wohlgeschmack und das Aroma der Oele geschädigt und die mit solchen Oelen hergestellte Margarine werde leicht ranzig.

In Anschluß an §. 2 waren dann noch weitere Anträge gestellt:

Zunächst einen

§. 2a

einzuschalten folgenden Inhaltes:

„Käseartige Zubereitungen aus Margarine oder sonstigen nicht ausschließlich der Milch entstammenden Fetten sind verboten."

Von den Regierungsvertretern wurden gegen das Verbot der Fabrikation des Margarinekäses verschiedene Einwendungen erhoben, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Es sei ein neues und bedenkliches Prinzip, welches hier in die Gesetzgebung eingeführt werden solle, nämlich die Fabrikation und den Vertrieb einer bestimmten Waare zu verbieten, ohne daß ein öffentliches Interesse an der Unterdrückung dieser Waare vorliegt. Nur dann, wenn aus Gründen der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei gegen bestimmte Fabrikationsmethoden oder gewisse Waaren Bedenken vorliegen, sei ein Eingreifen des Staates als zulässig zu betrachten. Diese Voraussetzung treffe bei dem Margarinekäse nicht zu. Derselbe sei, wie aus den „Technischen Erläuterungen" Seite 327 hervorgehe, ein vortreffliches, den Magerkäse an Wohlgeschmack weit übertreffendes Nahrungsmittel, sofern er mit Anwendung guter Fette und mit der nöthigen Sorgfalt hergestellt wird. Ob ein Bedürfniß für die Fabrikation eines bestimmten Produktes vorliege oder nicht, darüber habe der Staat nicht zu entscheiden. Für eine Reihe von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche heute als unentbehrlich gelten, sei bei ihrem ersten Erscheinen auf dem Markte ein Bedürfniß nicht vorhanden gewesen. Aus dem mangelnden Bedürfnisse für einen Gegenstand könne der Staat nicht die Berechtigung ableiten, denselben zu Gunsten von bereits bestehenden Betrieben, die mit der Herstellung ähnlicher Sachen sich befassen, zu verbieten. Jedenfalls weiche der Vorschlag, den Margarinekäse zu verbieten, weit von dem in der Gesetzesvorlage festgehaltenen Grundsatze ab, nur dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten. Ferner komme in Betracht, daß die Landwirthschaft an dem Fortbestand der Margarinekäsefabrikation sogar insofern ein Interesse habe, als dieselbe eine nutzbringendere Verwerthung der Magermilch wie ehedem ermögliche.

Diesen Ausführungen ward von einem Theile der Kommissionsmitglieder zugestimmt und namentlich hervorgehoben, daß es sich hier wieder um Vertheuerung eines Lebensmittels für die arme Bevölkerung handele, welche die besseren Käsesorten nicht bezahlen könnte. Das sei das Gleiche wie mit den Maßregeln gegen die Margarine, welche auch dieses Nahrungsmittel dem Volke vertheuerten. Die Mehrzahl sprach sich aber für das Verbot des Margarinekäses aus. Insbesondere wurde ausgeführt, daß ein wirthschaftliches Bedürfniß für Herstellung des Margarinekäses nicht vorliege. Käse aus Magermilch sei ein durchaus gesundes und auch schmackhaftes Nahrungsmittel, durch Zusatz von Oleomargarin werde derselbe nicht verbessert. Wenn der Konsum einen Käse mit etwas Fettzusatz verlange, so sei es bei dem heutigen Stande der Molkereitechnik leicht, durch weniger scharfes Entrahmen mit der Centrifuge etwas Fett in der zu verkäsenden Milch zu lassen und dieses Quantum beliebig zu vergrößern bis zur Herstellung von Halbfettkäse. Gerade dieser Sorte Käse mache der Margarinekäse, der fast immer unter falschem Namen verkauft werde, eine solche Konkurrenz, daß die Herstellung desselben sehr erschwert werde. Das Verbot des Margarinekäses liege auch im Interesse der Konsumenten, denn sie müßten jetzt denselben mit einem unverhältnißmäßig hohen Preise bezahlen, und dabei sei das Produkt, was Geschmack und Verdaulichkeit betreffe, ein sehr geringes. Zugestandenermaßen würden zum Margarinekäse die geringsten Sorten Oleomargarin verwandt, und frisch schmecke derselbe zwar leidlich, nehme aber sehr bald einen unangenehmen ranzigen Geschmack an.

Wenn kein Margarinekäse mehr fabrizirt werde, so könnten die Molkereien einen guten Mager-, 1/4-Fett- oder 1/2-Fettkäse zu einem entsprechend billigen Preise liefern.

Hieraus gehe zugleich hervor, daß das Verbot des Margarinekäses im Interesse der Landwirthschaft liege. Die Verwerthung der Magermilch bei der Herstellung von Margarinekäse sei bei den schlechten Preisen, welche die Fabrikanten zahlen, keine sehr hohe. Viele Landwirthe hätten bereits ihre Kontrakte mit den Fabrikanten gekündigt. Ein wesentliches Interesse habe aber die Landwirthschaft an der Herstellung von Magerkäse oder solchen mit einem geringen Fettgehalt. Molkereien mit Vollbetrieb, welche die Magermilch nicht an die Lieferanten zurückgeben, könnten namentlich zu den Zeiten der niedrigen Butterpreise, wie im Sommer, ihre Milch durch Herstellung von 1/4- oder 1/2-Fettkäse sehr gut verwerthen und dadurch den in diesen Zeiten zu stark beschickten Buttermarkt entlasten. Wenn von Vertretern der verbündeten Regierungen gesagt sei, daß es ein bedenkliches Prinzip sei, eine bestimmte Waarensorte zu verbieten, so sei das als richtig nicht anzuerkennen; es sei kein so ganz neues Prinzip, der Staat habe unter Umständen die Pflicht, in die wirthschaftlichen Verhältnisse einzugreifen.

Von einer Seite wurde sodann noch bemerkt, daß man sich nicht beirren lassen solle durch solchen Einwand; wenn das Prinzip wirklich neu sein sollte, so schade es nicht, wenn es nur gut sei.

Es ward dann noch aufmerksam gemacht darauf, daß Alles, was die Motive für die Zulässigkeit des Margarinekäses anführten, doch sehr hypothetisch laute, worauf von den Regierungsvertretern bemerkt ward, daß man in dieser Beziehung nur ein vorsichtiges Urtheil habe abgeben wollen, weil die Sache noch neu sei. Von einem Kommissionsmitgliede wurde dann noch ausgeführt, daß das Verbot des Margarinekäses jetzt, wo der Umfang der Fabrikation noch kein sehr großer sei, sich ohne besonderen Schaden aussprechen lasse; später bei größerer Ausdehnung werde das schwer sein.

Endlich wurde noch von einer Seite hervorgehoben, daß die Herstellung von Margarinekäse, die fast ausschließlich in Molkereien geschehe, wo auch Butter hergestellt werde, schon deshalb bedenklich sei, weil in diese Molkereien Oleomargarin eingeführt und dort aufbewahrt werde; das gebe die Gelegenheit zu Butterfälschungen. Von einem Kommissionsmitgliede ward, was Geschmack und

Verdaulichkeit des Margarinekäses betrifft, bemerkt, daß es denselben selbst gegessen und sowohl schmackhaft, als gut verdaulich gefunden habe.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde die Bemerkung, daß die Vorschriften des Entwurfs den Betrug mit Margarinekäse und den Verkauf zu einem unverhältnißmäßig hohen Preise nicht verhindern würden, mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß die in der Gesetzvorlage angeordnete Herstellung der Margarinekäse in Würfelform diesen Käse für Jedermann leicht erkennbar mache und einen entsprechenden Preisunterschied gegenüber dem Milchfettkäse herbeiführen werde. Wenn die Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt würden, dann werde der Preis des Margarinekäses von selbst fallen, weil er dann nicht mehr zu Täuschungszwecken verwendet werden könne.

Im Verlaufe der Verhandlung ward noch angeregt, ob man nicht den Margarinekäse nur für den Export gestatten könne, oder ob man nicht eine geringe Kontrolsteuer auf denselben legen möchte, um die Kosten der durch das Gesetz erwachsenden Kontrolkosten auszugleichen. Hierauf ward von den Regierungsvertretern bemerkt, daß die Erhebung der Steuer einen großen Beamtenaufwand erfordern werde, der mehr kosten dürfte, als die Steuer einbringe. Diese Anregung ward sodann nicht weiter verfolgt.

Schließlich wurden zu dem Antrage zu §. 2a noch folgende Aenderungen beantragt:

a) zu setzen statt „Zubereitungen aus Margarine" ꝛc. mit Margarine und

b) nach „entstammenden Fetten" einzuschalten „sowie der Vertrieb von solchen im Inlande".

Mit diesen beiden Aenderungen wurde sodann der neu einzuschaltende §. 2a in I. Lesung angenommen.

In der II. Lesung wurden von den Regierungsvertretern die Bedenken gegen das Verbot des Margarinekäses wiederholt und namentlich Folgendes hervorgehoben:

„Der Margarinekäse sei nicht ein käseähnliches Kunsterzeugniß, ein Käsesurrogat, sondern ein wirklicher Käse, eine bestimmte Käsesorte. Dies sei in den „Technischen Erläuterungen" Seite 326ff. des Näheren festgestellt. Diese Käsesorte zu verbieten, weil sie anderen, bisher ausschließlich auf dem Markte feilgehaltenen Käsesorten Konkurrenz bereite, widerstrebe dem Grundsatze, der für den Inhalt der Gesetzesvorlage maßgebend gewesen und auch im Reichstag bei der ersten Lesung des Entwurfes ausdrücklich gebilligt worden sei, nämlich nur den unlauteren Wettbewerb zu beseitigen. Ein Verbot der Margarinekäsefabrikation werde bedenkliche Folgen haben; denn mit demselben Rechte könnten die Fabrikanten auch anderer Nahrungs- und Genußmittel mit Forderungen auf Unterdrückung von Erzeugnissen hervortreten, welche ihnen eine unbequeme Konkurrenz machten. Die bloße Möglichkeit, daß schlechtes Material zur Margarinekäsefabrikation verwendet werde, berechtige nur zu einer verschärften Kontrole der Fabrikation, nicht aber zu einem Verbote derselben. Bei einer großen Anzahl von Nahrungsmitteln sei die Möglichkeit der Verwendung minderwerthiger oder verdorbener Rohstoffe gleichfalls gegeben, ohne daß deswegen an eine Unterdrückung der betreffenden Industrie gedacht werde. Auch der Umstand, daß Margarinekäse minderwerthig im Vergleich zum Fettkäse sei, berechtige nicht zu einem Fabrikationsverbot. Minderwerthige Erzeugnisse dürften nicht deshalb unterdrückt werden, weil gleichartige Fabrikate von besserer Qualität fabrizirt werden und im Handel in einer dem Bedürfniß entsprechenden Menge käuflich sind. Wenn der Verkäufer von Margarinekäse denselben offen und ehrlich als solchen bezeichne, so könne hierin ein unlauterer Wettbewerb gegenüber denjenigen, welche Handel mit Milchfettkäse treiben, nicht erblickt werden. Auch sei eine Täuschung der Konsumenten alsdann ausgeschlossen. Solche erlaubte Konkurrenz im Interesse der Landwirthschaft durch ein Verbot der Margarinekäsefabrikation zu verhindern, könnten die verbündeten Regierungen sich nicht entschließen."

Diesen Ausführungen gegenüber wurde seitens verschiedener Kommissionsmitglieder bemerkt, daß doch in der I. Lesung im Plenum der Vertreter des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirthschaft seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, auf das Verbot einzugehen. Beispiele von Verboten bestimmter Fabrikationsweisen und -Zweige gebe es übrigens mehrere. Kanada habe die Margarinefabrikation verboten und in Bayern dürften Surrogate zum Bier nicht genommen werden. Eine solche Maßregel sei daher durchaus nicht ohne Vorgang. Was den Margarine-Käse selbst betrifft, so wurde von Kommissionsmitgliedern wiederholt, daß Mager-Käse gesunder sei, als Margarine-Käse, auch wären bekanntermaßen die zur Fabrikation des Margarine-Käses verwendeten Fette durchaus nicht immer einwandfrei. Von einem Kommissionsmitglied ward hervorgehoben, daß die Befürworter des Verbotes zugestandenermaßen nicht nur die unlautere Konkurrenz verhindern wollten, sondern auch die redliche, um dadurch der Landwirthschaft einen Vortheil zu verschaffen.

Schließlich wurde der in I. Lesung angenommene §. 2 a in II. Lesung mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Zusatzantrag zu §. 2 als §. 2 b lautete:

„Auf je 100 Kilo Margarine ist 1 Gramm Phenolphtaleïn zuzusetzen; die Einfuhr von Margarine ohne diesen Zusatz ist verboten; der Zusatz von Färbemitteln zur Margarine ist untersagt."

Was zunächst den ersten Theil des Antrages, der Margarine Phenolphtaleïn zuzusetzen, betrifft, so sei bemerkt, daß dieser Stoff an und für sich farblos, geschmacklos und durchaus gesundheitsunschädlich ist, beim Zusammentreffen mit einer alkalischen Flüssigkeit aber hochroth erscheint, so daß hierdurch leicht erkennbar wird, ob man es mit Margarine oder mit Butter zu thun hat. Der Vorschlag, diese „latente Färbung" vorzunehmen, stammt von Professor Soxhlet-München.

Zunächst wurde ein Abänderungsantrag eingebracht: statt „die Einfuhr von" zu setzen „die Herstellung und der Handel mit".

Ueber die Gründe, aus denen die Aufnahme einer die latente Färbung der Margarine betreffenden Vorschrift in den Entwurf unterblieben ist, wurden von Seiten der Regierungsvertreter folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Frage sei bei der Ausarbeitung des Entwurfs eingehend erwogen worden. Wiewohl ein Zusatz von Phenolphtaleïn zur Margarine an und für sich wirthschaftlich unbedenklich sei, insbesondere das Fabrikat nicht verschlechtere, und wiewohl auch vom sanitären Standpunkte aus Grund zur Beanstandung eines solchen Zusatzes nicht vorliege, habe man sich doch gegen den Erlaß einer bezüglichen Vorschrift entschieden, weil man zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß sie den beabsichtigten Erfolg, nämlich die Erleichterung der Unterscheidung der Margarine von Butter, nicht erreichen werde. Es handele sich bei dem vorgeschlagenen Verfahren nicht um eine natürliche Eigenschaft der Margarine oder eines wesentlichen Bestandtheiles derselben, sondern um den Zusatz eines fremden Stoffes; die Wirksamkeit der Maßregel sei daher davon abhängig, daß dieser Stoff der in den Verkehr gelangenden Margarine auch wirklich zugesetzt werde. Würde Margarine ohne den Zusatz hergestellt, so versage bezüglich eines derartigen Fabrikates das Verfahren seinen Dienst. Ueberhaupt biete letzteres kein

Unterscheidungsmerkmal für Margarine, sondern nur ein Mittel, um zu erkennen, ob einer bestimmten Waare — sei sie Margarine oder Butter — der betreffende Stoff zugesetzt worden. Hierdurch werde aber sein Werth erheblich beeinträchtigt. Wer in unlauterer Absicht Margarine vertreibe, verfalle schon jetzt nach dem Nahrungsmittelgesetz und dem geltenden Margarinegesetz der Bestrafung, und wer durch die Gefahr der Bestrafung sich von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften nicht abhalten lasse, werde auch vor einer Uebertretung des Gebotes latenter Färbung nicht zurückschrecken, und zwar um so weniger, als das Maß der Strafe in diesem Falle sich nicht wesentlich verändern würde. Es sei darauf hingewiesen worden, daß durch strenge Ueberwachung der Margarinefabriken die Einhaltung des Gebotes sich werde erzwingen lassen. Dabei werde jedoch übersehen, daß die Margarinefabriken keineswegs den Hauptsitz der Butterfälschung und des unlauteren Wettbewerbes der Margarine bilden, und daß namentlich die Herstellung der Mischbutter zumeist nicht in diesen Fabriken, sondern im Zwischenhandel und an den Verkaufsstätten des Kleinhandels vor sich gehe. Alle diese Stellen bezüglich der Befolgung der fraglichen Anordnung einer wirksamen ständigen Kontrole zu unterwerfen, sei ganz unmöglich. Die Hoffnungen, welche man hinsichtlich der Erleichterung des Kampfes gegen die betrügerische Konkurrenz an die latente Färbung knüpfe, seien daher nicht ganz gerechtfertigt; insbesondere werde dadurch die Aufgabe der Polizei nicht wesentlich vereinfacht oder gefördert. In denjenigen Geschäften, in welchen Margarine als solche offen und ehrlich verkauft wird, bedürfe es einer Untersuchung der Waare höchstens nach der Richtung hin, ob etwa dem Mischverbot zuwider der Margarine Butter beigemischt sei. Hierfür aber sei die latente Färbung aus naheliegenden Gründen nicht zu brauchen. Aber auch für die Ueberwachung der Buttergeschäfte biete sie der Polizei keine erhebliche Erleichterung der vorzunehmenden Untersuchungen. Falle in solchen Geschäften die Probe auf den latenten Farbstoff positiv aus, so sei allerdings die Vermuthung nahe gelegt, daß man fälschlich für Butter ausgegebene Margarine vor sich habe. Immerhin würde es kaum angängig sein, lediglich auf den Ausfall dieser Probe eine Bestrafung eintreten zu lassen, da mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die untersuchte Waare Butter sei, welcher von unbefugter Hand, sei es aus Rache, aus Schabernack oder aus sonstigen Beweggründen der Farbstoff zugefügt worden. Der negative Ausfall der Probe aber sei ganz bedeutungslos, denn er beweise nur, daß die untersuchte Waare kein Phenolphtaleïn enthalte, keineswegs aber, daß man es mit unverfälschter Butter zu thun habe. Gerade hierin liege sogar eine gewisse Gefahr. Gebe man den Organen der Polizei ein derartiges bequemes Untersuchungsmittel an die Hand, so würden sich dieselben mit der Anwendung desselben begnügen und von weitergehenden Kontrolmaßregeln Abstand nehmen. Wolle man die chemischen Untersuchungen daneben beibehalten, so sei in der That nicht abzusehen, welchen Vortheil die latente Färbung noch biete. Die Beschränkung der Kontrole auf die Phenolphtaleïn-Probe werde aber mit Nothwendigkeit die Folge haben, bei den zu unlauteren Gebahrungen neigenden Geschäftsleuten ein Gefühl der Sicherheit zu erzeugen, welches geradezu einen Anreiz dazu bilden würde, unter Umgehung des Gebotes der latenten Färbung Margarine- und Mischbutter unter der Flagge der Butter zu vertreiben. Aehnliche Verhältnisse würden sich voraussichtlich bei der Einfuhr der Margarine aus dem Auslande ergeben. Von den Zollbehörden könne die als „Margarine" deklarirte Waare auf die latente Färbung geprüft und abgesehen von der hier nicht zu erörternden Frage, ob der Erlaß eines Einfuhrverbotes mit unseren Handelsverträgen vereinbar sei — solange allenfalls in der Zollkontrole zurückgehalten werden, bis der vorschriftsmäßige Farbstoff zugesetzt worden sei. Bei der als „Butter" deklarirten Waare dagegen würde die Anwendung der fraglichen Probe ohne alle Bedeutung sein; denn in dem als Regel vorauszusetzenden Falle eines negativen Befundes sei auch hier keinerlei Gewähr dafür geboten, daß man es nicht mit Margarine, sondern mit unverfälschter Butter zu thun habe; dies werde vielmehr nur durch chemische Untersuchung festgestellt werden können. Die Einführung einer chemischen Untersuchung aller aus dem Auslande kommenden Butter sei eine Maßregel von so großer finanzieller Tragweite und mit so großen Erschwerungen des Verkehrs und der zollamtlichen Abfertigung verbunden, daß sie kaum in Aussicht genommen werden könne. Gehe aber die als „Butter" deklarirte Waare unkontrolirt ein, so entstehe bei strenger Durchführung der latenten Färbung im Inlande die Gefahr, daß ausländische Margarine ohne Zusatz von Phenolphtaleïn als Butter eingeführt und als solche in den Verkehr gebracht oder zur Verfälschung von Butter verwendet werde. Das Ausland würde daher in einer günstigeren Lage sich befinden, als die inländische Margarinefabrikation, ohne daß die Landwirthschaft oder die Margarine- und Butterkonsumenten davon irgend einen Nutzen haben würden."

Ferner wurden seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts auf Grund vorgenommener Versuche nachstehende Mittheilungen über den Nachweis und die Löslichkeit des Phenolphtaleïns, sowie über die Möglichkeit, dasselbe wieder auszuscheiden, gemacht.

500 g Margarine wurden mit $0{,}005$ g Phenolphtaleïn (in $0{,}5$ ccm Alkohol gelöst) in einer Reibschale zusammengeknetet und gemischt, bis das Gemenge gleichmäßig war.

1. Nachweis des Phenolphtaleïns. Ein Stückchen Margarine, mit Sodalösung befeuchtet, wird nicht roth gefärbt. Beim Verreiben eines Stückchens Margarine mit einer Sodalösung färbt sich die Flüssigkeit roth. Am schönsten gelingt der Nachweis in folgender Weise: Ein Stückchen Margarine wird in einem Probirröhrchen geschmolzen und mit einer Sodalösung (oder mit Wasser und einem erbsengroßen Stück fester Soda) erwärmt. Es entstehen zwei Schichten: eine obere gelbe Fettschicht und eine untere wässerige Schicht, die dunkelroth gefärbt ist. Der Nachweis des Phenolphtaleïns mit Cigarren- oder Holzasche ist nicht in einfacher Weise zu führen. Wenn man ein Stückchen Margarine mit der Asche und Wasser zerreibt, erhält man in Folge des hohen Gehaltes auch der weißesten Asche an Kohle und sonstigen dunklen, unlöslichen Bestandtheilen stets einen schwarzgrauen Brei, in dem eine etwaige Rothfärbung nicht zu erkennen ist. Erst wenn man das Ganze auf ein Filter bringt, filtrirt eine rothgefärbte Flüssigkeit ab.

2. Versuche über die Löslichkeit des Phenolphtaleïns. Das Phenolphtaleïn löst sich sowohl in Milch als auch in den Oelen und geschmolzenen Fetten in hinreichender Menge auf. Für den Fall, daß der Zusatz von Phenolphtaleïn zur Margarine vorgeschrieben werden sollte, kann dasselbe in den zu verarbeitenden Oelen gelöst werden.

3. Verhalten des Phenolphtaleïns beim Schmelzen der Margarine. Beim Schmelzen der Margarine bildet dieselbe zwei Schichten: eine obere Fettschicht und eine

untere wässerige Schicht. Bei der mit Phenolphtaleïn versetzten Margarine enthielt die untere wässerige Schicht nur Spuren Phenolphtaleïn; letzteres war fast vollständig in die Fettschicht übergegangen. Das durch Trocknen und Filtriren gewonnene klare Margarinefett gab mit Sodalösung eine starke Rothfärbung.

4. Versuche über die Abscheidung des Phenolphtaleïns aus der Margarine. Bisher glaubte man, es sei nicht möglich, das Phenolphtaleïn aus der Margarine zu entfernen. Mit Wasser gelingt dies nicht; wenn man die Margarine mit Wasser auskuetet oder in geschmolzenem Zustande mit heißem Wasser ausschüttelt, so gehen nur Spuren von Phenolphtaleïn in das Wasser.

Dagegen stellte sich heraus, daß man mit einer sehr verdünnten Sodalösung das Phenolphtaleïn aus der Margarine **vollständig** entfernen kann, so daß das Fett **keine Spur** Phenolphtaleïn mehr enthält.

Versuch: 50 g Margarine, die mit Phenolphtaleïn versetzt waren, wurden geschmolzen und in einem Scheidetrichter mit 100 ccm stark verdünnter heißer Sodalösung (nur einige Dezigramm Soda enthaltend) geschüttelt. Die wässerige Schicht färbte sich dunkelroth; sie wurde abgelassen und das Margarinefett zweimal mit heißem Wasser ausgewaschen. Das getrocknete und filtrirte Margarinefett erwies sich vollkommen frei von Phenolphtaleïn; mit Sodalösung erwärmt trat keine Spur von Farbenänderung ein.

Da dieser Versuch auch im größten Maßstabe leicht gelingt, ist der Zusatz von Phenolphtaleïn kein sicheres Mittel zur Verhütung von Täuschungen, soweit Margarineschmalz (Butterschmalz-Ersatz) und Kunstspeisefette (für welche ebenfalls von einer Seite der Phenolphtaleïnzusatz empfohlen wird) in Frage kommen; denn aus diesen klar schmelzenden Fetten läßt sich das Phenolphtaleïn nach dem beschriebenen Verfahren leicht vollständig entfernen.

Auf die eigentliche, mit Milch emulgirte Margarine kann dieses Verfahren nicht angewandt werden, da durch das Schmelzen die Emulsion vernichtet wird; man müßte das von Phenolphtaleïn befreite Fett von Neuem emulgiren. Es wurde daher versucht, das Phenolphtaleïn auf kaltem Wege, durch Kneten mit ganz schwacher Sodalösung, zu entfernen. Die Margarine wurde mit der Sodalösung im Mörser zusammengeknetet. Auch hier färbte sich die Sodalösung dunkelroth. Das Auskneten wurde mehrfach wiederholt, wobei die Sodalösung stets roth gefärbt wurde. Durch Vergleich mit der ursprünglichen Margarine wurde festgestellt, daß mehr als $^3/_4$ des Phenolphtaleïns entfernt waren. Im Grundsatze läßt sich auch durch Auskneten mit Sodalösung das Phenolphtaleïn aus der Margarine entfernen, nur dauert es hier, wo die Mischung von Margarine und Sodalösung weniger innig ist, länger. Ob es im Großbetrieb möglich ist, auf diese Weise das Phenolphtaleïn vollständig zu entfernen, muß dahingestellt bleiben.

Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich gegen den Zusatz von Phenolphtaleïn aus, weil der Nachweis schwer und weil, wie es scheine, die Wiederentfernung leicht zu bewerkstelligen sei.

Seitens der Regierungsvertreter wurde noch darauf hingewiesen, daß die Untersuchung der aus dem Auslande kommenden Margarine auf den Zusatz von Phenolphtaleïn durch die Grenzzollbehörden sehr schwer sein werde. Margarine und Butter unterschieden sich durch den Augenschein nicht, es müßte also sowohl die als Margarine, wie die als Butter deklarirte Waare bei der Einfuhr untersucht werden. Eine solche Kontrole sei einerseits wegen der technischen Schwierigkeiten, andrerseits wegen der dadurch entstehenden Verzögerung in der Waarenabfertigung nicht ausführbar.

Nachdem seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts weitere Untersuchungen über das Phenolphtaleïn bis zur II. Lesung in größerem Maßstabe in einer Fabrik verheißen waren, wurde der §. 2b in seinem ersten Theile mit dem erwähnten Abänderungsantrag in I. Lesung mit großer Majorität angenommen, wobei verschiedene Mitglieder ihre Entscheidung für die II. Lesung von dem Ausfall der in Aussicht gestellten Untersuchungen abhängig machten. Zur II. Lesung lag dann der nachstehende Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts über diese Untersuchungen vor:

I. Versuche über die Einverleibung des Phenolphtaleïns in die Margarine.

A. Im regelmäßigen Fabrikationsbetriebe.

1. Das Phenolphtaleïn wurde in Oel gelöst. Es wurden 330 Pfund eines Fett- und Oelgemisches, bestehend aus Oleomargarin, Neutral-Lard, Sesamöl, Baumwollsamenöl und Erdnußöl mit saurer Magermilch in Margarine verwandelt. In einem Liter des Sesamöles wurden 1,65 g Phenolphtaleïn unter Erwärmen gelöst, die Lösung mit dem übrigen Oel vermischt und in regelmäßiger Weise die Margarine hergestellt. Die Prüfung der verkaufsfertigen Margarine ergab, daß das Phenolphtaleïn nicht in gelöstem, sondern in festem Zustande, in Form kleiner fester Theilchen in der Margarine vorhanden war; die Vertheilung des Phenolphtaleïns war keine gleichmäßige, vielmehr enthielten an verschiedenen Stellen der Margarine entnommene Proben bald mehr, bald weniger Phenolphtaleïn. Auch als man die heiße Lösung des Phenolphtaleïns erst in die Kirne brachte, nachdem die Fette bereits mit der Milch einige Zeit emulgirt waren, konnte man doch nicht das Phenolphtaleïn in gelöstem Zustande gleichförmig in der Margarine vertheilen.

2. Das Phenolphtaleïn wurde in Alkohol gelöst. Man verfuhr wie vorher, nur wurde das Phenolphtaleïn in nahezu wasserfreiem Alkohol gelöst (1,65 g in etwa 150 ccm Alkohol), die alkoholische Lösung mit heißem Oel vermischt und die Mischung in die Kirne gegeben. Die gebrauchsfertige Margarine enthielt das Phenolphtaleïn in gelöstem Zustande gleichmäßig vertheilt.

B. Nachträgliche Einverleibung des Phenolphtaleïns in die fertige Margarine.

1. Mit Hülfe des gewöhnlichen Butterkneters. Die Margarine wurde auf dem Teller des Butterkneters vertheilt, mit einer gemessenen Menge einer einprozentigen alkoholischen Lösung von Phenolphtaleïn gleichmäßig beträufelt und das Ganze tüchtig durchgeknetet. Es gelang nicht, auf diesem Wege das Phenolphtaleïn in der Margarine gleichmäßig zu vertheilen.

2. Mit Hülfe der Knet- und Mischmaschine von Werner und Pfleiderer in Cannstatt. Diese Maschine ist in zahlreichen Gewerbebetrieben, insbesondere auch in Bäckereien, in Gebrauch; die Margarinefabrikanten und Butterhändler bedienen sich derselben, um Margarine- bezw. Buttersorten verschiedener Farbe oder Qualität zu einer einheitlichen Masse zu verarbeiten. 50 Pfund Margarine wurden mit 25 ccm einer einprozentigen Lösung von Phenolphtaleïn in Alkohohl versetzt und das Ganze in der genannten Maschine zusammengeknetet. Bereits nach 2 bis 3 Minuten war das Phenolphtaleïn gleichmäßig in der Margarine vertheilt.

C. Einverleibung des Phenolphtaleïns in Margarineschmalz.

Margarineschmalz wurde geschmolzen; ein Theil davon wurde herausgenommen, stärker erwärmt und mit einer

alkoholischen Phenolphtaleïnlösung vermischt. Diese Lösung wurde mit geschmolzenem Margarineschmalz tüchtig verrührt. In dem erstarrten Margarineschmalz war das Phenolphtaleïn durchaus gleichmäßig vertheilt.

II. Versuche über das Verhalten des Phenolphtaleïns beim Abschmelzen der damit versetzten Margarine.

Ein Theil der mit Phenolphtaleïn versetzten Margarine wurde bei etwa 40 bis 45° C. abgeschmolzen und das klare Fett abgeschöpft, wie dies bei der Herstellung des Margarineschmalzes geschieht. Das am Boden sitzende, durch milchige Bestandtheile getrübte Wasser zeigte nur Spuren von Phenolphtaleïn, das klare, abgeschmolzene Fett enthielt dagegen das gesammte in der Margarine enthaltene Phenolphtaleïn. Bei der Herstellung von Margarineschmalz aus Margarine, die einen Zusatz von Phenolphtaleïn erhalten hat, gewinnt man somit ein Erzeugniß, welches die Gesammtmenge des der Margarine zugesetzten Phenolphtaleïns enthält.

III. Versuche über die Abscheidung des Phenolphtaleïns aus der damit versetzten Margarine mittelst Sodalösung.

A. Bei gewöhnlicher Temperatur ohne Aenderung der stofflichen Beschaffenheit der Margarine.

1. Auf dem Butterkneter. Die auf dem Teller des Butterkneters ausgebreitete Margarine wurde etwa zehnmal mit Sodalösung übergossen und das Ganze mit dem Butterkneter bearbeitet. Die Sodalösung lief zwar roth ab, es gelang auf diesem Wege aber nur, einen kleinen Theil des Phenolphtaleïns zu entfernen; es war auch nicht möglich, die Margarine wieder vollständig von der Soda zu befreien.

2 In der Misch- und Knetmaschine von Werner und Pfleiderer in Cannstatt. 50 Pfund mit Phenolphtaleïn versetzte Margarine wurden in der Maschine mit Wasser und so viel Sodalösung übergossen, daß nach 2 Minuten dauerndem Arbeiten der Maschine das Wasser roth gefärbt war. Nach weiteren 2 bis 3 Minuten wurde die roth gefärbte wässerige Flüssigkeit abgegossen und aufs Neue Wasser und ein wenig Sodalösung etwa 2 Minuten mit der Margarine zusammengemischt. Dies wurde fortgesetzt, bis das Wasser sich nicht mehr roth färbte; alsdann erwies sich die Margarine als vollkommen frei von Phenolphtaleïn. Hierauf wurde die Margarine in der genannten Maschine wiederholt mit reinem Wasser ausgeknetet, bis die Prüfung der Margarine die völlige Abwesenheit von Soda ergab.

Dieser Versuch wurde dreimal wiederholt; man verwandte dabei sowohl solche Margarine, der man bei der Herstellung bereits Phenolphtaleïn beigemischt hatte, als auch solche, der man das Phenolphtaleïn erst nachträglich einverleibt hatte. In allen Fällen gelang es, sowohl das Phenolphtaleïn als auch die Soda so vollständig zu entfernen, daß auch nicht eine Spur in der Margarine zurückblieb. Den dritten Versuch ließ man den Vorarbeiter ganz allein ausführen; derselbe hatte bereits eine solche Gewandtheit erlangt, daß er 50 Pfund Margarine innerhalb einer Viertelstunde vollkommen von Phenolphtaleïn und Soda befreite.

Da durch das wiederholte Auskneten der Margarine auch das Salz und der größte Theil der Milchbestandtheile entfernt worden waren, wurde die ausgewaschene Margarine mit saurer Magermilch und Salz in der Mischmaschine zusammengeknetet und kurze Zeit mit dem Butterkneter bearbeitet. Die auf diese Weise gewonnene Margarine hatte in Bezug auf Aussehen und Geschmack gegenüber der ursprünglich in Arbeit genommenen Margarine nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr nach dem Urtheile der praktischen Sachverständigen nicht unerheblich gewonnen; dies war vorauszusehen, da durch die Behandlung mit Soda die schlecht und ranzig schmeckenden freien Fettsäuren der Margarine entfernt wurden. Die zur Verfügung stehende Misch- und Knetmaschine war für 50 Pfund Margarine eingerichtet und konnte durch einen kleinen Motor getrieben werden; man kann diese Maschinen auch in solcher Größe erhalten, daß 10 Centner Margarine auf einmal verarbeitet werden können. In großen Maschinen wird sich das Auswaschen des Phenolphtaleïns ebenfalls leicht bewerkstelligen lassen.

B. Durch Schmelzen der Margarine und Auswaschen mit Sodalösung.

Margarine, die mit Phenolphtaleïn versetzt war, wurde bei 40 bis 45° C. geschmolzen; man fügte Sodalösung von derselben Temperatur hinzu und mischte das Ganze tüchtig durch. Das Durchmischen erfolgte in einem Versuche durch Maschinenbetrieb, in einem zweiten Versuch durch Handbetrieb (Umrühren der Mischung mit einem hölzernen Rührscheite). In beiden Fällen war das geschmolzene Fett bereits nach einmaligem Durchmischen vollkommen frei von Phenolphtaleïn. Durch mehrmaliges Umrühren des Fettes mit warmem Wasser ließ sich auch die Soda leicht und vollständig entfernen. Durch Kneten des Fettes mit saurer Milch und Salz in der Knet- und Mischmaschine erhielt man wieder eine Margarine, welche der ursprünglich in Arbeit genommenen Waare keineswegs nachstand.

C. Auswaschen des Phenolphtaleïns aus dem Margarineschmalz mit Sodalösung.

Margarineschmalz, welches mit Phenolphtaleïn versetzt war, wurde geschmolzen und mit warmer Sodalösung zusammengerührt. Das geschmolzene Fett erwies sich frei von Phenolphtaleïn und konnte durch einmaliges Umrühren mit heißem Wasser von der Soda befreit werden. Eine Verminderung des Werthes des Margarineschmalzes fand hierbei nicht statt.

Von verschiedenen Mitgliedern ward erklärt, daß man nunmehr die Bestimmung der Beimischung von Phenolphtaleïn fallen lassen müsse, da die Wirkung derselben eine unsichere sei. Von anderer Seite ward dagegen bemerkt, daß die Entfernung des Zusatzes doch eine so schwierige und mühevolle sei, daß dieselbe wohl nicht unternommen werden dürfte; von Seiten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes wurde dem widersprochen und die große Leichtigkeit, mit der das Phenolphtaleïn ausgewaschen werden könne, betont. Von einem anderen Mitgliede der Kommission ward hervorgehoben, daß die Entfernung gegen die Bestimmung des Gesetzes sei, also unter Strafe gestellt sei. Endlich wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Gesundheitsunschädlichkeit des Phenolphtaleïns doch vielleicht nicht so ganz sicher sei, worauf von einem Mitgliede der Kommission die Mittheilung gemacht wurde, daß dasselbe steigende Mengen des Mittels verzehrt habe, ohne irgend welchen Schaden.

Schließlich wurde der Beschluß der I. Lesung mit 12 gegen 7 Stimmen aufrecht erhalten. Sodann gelangte in II. Lesung noch folgender Zusatzantrag zu diesem Theil des Pharagraphen, der nach Ablehnung des §. 2a (betreffend das Verbot des Margarinekäses) nunmehr mit §. 2a zu bezeichnen ist, zur Annahme:

> „Der Bundesrath ist ermächtigt zu bestimmen, daß die zum Zwecke des Handels hergestellte Margarine oder Margarinekäse*) an Stelle des Phenolphtaleïns mit einem anderen den Zweck

*) Anmerkung: Die Worte „oder Margarinekäse" sind erst bei dem folgenden §. 2b angenommen.

noch besser erfüllenden, der chemischen Reaktion dienenden, an und für sich farblosen und unschädlichen Zusatze zu versehen sind, dessen Art und Anwendung der Bundesrath näher festsetzt."

Was nun den zweiten Theil des beantragten neuen §. 2b (in II. Lesung 2a) betrifft, nach welchem der Zusatz von Färbemitteln zur Margarine untersagt wird, so erklärten sich in I. Lesung die Regierungsvertreter gegen diese Bestimmung. Wenn das Färben verboten werde, dann würden die Fabrikanten aus dem Auslande solchen „premier jus", der entweder eine natürliche gelbe Farbe besitze oder mit einem Färbemittel versetzt sei, beziehen, und durch die Analyse lasse sich oft schwer nachweisen, ob künstlich gefärbt sei, oder nicht. Wollte man das Färben der Margarine verbieten, dann sinke dieses doch ganz legitime und zum Bedürfniß großer Kreise gewordene Nahrungsmittel auf das Niveau des Schmalzes herab, so daß der Konsum abnehmen werde. Das Färben sowohl der Margarine, wie der Butter sei eine ganz legitime Sache, was schon daraus hervorgehe, daß die Färbemittel auf Molkereiausstellungen prämiirt würden. Wenn von einigen Mitgliedern behauptet sei, daß das Färben der Margarine gegen den §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes verstoße, so sei das nicht zutreffend.

Verschiedene Mitglieder der Kommission sprachen sich für das Färbeverbot aus, weil das Färben nur geschehe, um der Margarine fälschlich das Ansehen von Butter zu geben, andere Mitglieder erklärten sich gegen das Verbot.

Der Theil des §. 2b (2a), welcher das Färbeverbot ausspricht, ward mit 10 gegen 7 Stimmen in I. Lesung angenommen.

Zu erwähnen ist noch, daß ein Antrag, auch das Färben der Butter zu verbieten, zurückgezogen wurde, nachdem sich die Regierungsvertreter, ebenso wie Mitglieder der Kommission dagegen ausgesprochen hatten.

Ein weiterer Antrag, nach welchem nur die zum Export bestimmte Butter gefärbt werden dürfe, ward in I. Lesung mit großer Majorität abgelehnt.

In II. Lesung wurde die Frage des Färbeverbotes bei der Margarine noch einmal eingehend erörtert.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sprachen sich mit Entschiedenheit gegen das Verbot aus. Wenn die Vorschrift, Phenolphthalein der Margarine zuzusetzen, Gesetz werde, dann sei ein Färbeverbot entbehrlich. Es müsse ein Widerspruch darin erblickt werden, einerseits die latente Färbung mittelst Phenolphthalein vorzuschreiben und andererseits den Zusatz von Farbstoffen zu verbieten. Wenn die Margarine nicht gefärbt werden dürfe, so werde sie dem Konsumenten verleidet; sie habe dann eine graue unappetitliche Farbe. Die Herstellung der Mischbutter, die doch hauptsächlich zu betrügerischen Zwecken erfolge und deshalb verboten sei, werde durch das Färbeverbot nicht erschwert. Denn auch ungefärbte Margarine nehme, wenn sie mit gefärbter Butter innig vermengt werde, ein der Naturbutter sehr ähnliches Aussehen an. Für eine bessere Erkennbarkeit der Mischbutter werde demnach durch das Färbeverbot gleichfalls nichts gewonnen. Es sei ungerecht, das Färben der Margarine zu verbieten, dagegen das Färben der Butter zu gestatten. Voraussichtlich würden übrigens die Fabrikanten, um das Färbeverbot zu umgehen, farbiges, ausländisches Oleomargarin beziehen und das gute deutsche Fett unbenutzt lassen. Es sei oft sehr schwer, nachzuweisen, ob künstlich gefärbt sei oder ob die Farbe von den farbigen Rohstoffen herrühre. Man solle auch nicht zu viele Kautelen in das Gesetz aufnehmen, je komplizirter dasselbe werde, desto schwieriger werde die Aufgabe der Polizei. Es sei schon eine Menge von Vorschriften in das Gesetz aufgenommen, die die Kontrole erschwerten. Ob eine so vielfältige Ueberwachung ausführbar sei, erscheine zweifelhaft; je einfacher das Gesetz, desto wirksamer werde es sein; die Regierungen hätten das Färbeverbot ernsthaft erwogen, es gehe aber über den Rahmen des Gesetzes, den unlauteren Wettbewerb zu verhindern, hinaus.

Es hindere überdies die Margarinefabrikanten nicht allein, ihren Erzeugnissen ein butterähnlicheres Aussehen zu geben, sondern auch, eine bei Verwendung mancher Rohstoffe eintretende Mißfarbe zu beseitigen, und werde dazu führen, die Fabrikation zu beeinträchtigen und die Margarine den Konsumenten zu verleiden.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder schloß sich diesen Ausführungen an. Es ward von diesen noch hervorgehoben, daß das Publikum sich an die gefärbte Margarine gewöhnt habe; man werde mit dem Färbeverbot nichts erreichen und nur die Verbitterung, welche gegen diese Vorlage herrsche, vermehren; es liege auch z. B. die Gefahr vor, daß Pferdefett, welches von Natur stark gelb sei, zur Margarinefabrikation verwendet werde, wodurch dem Publikum dieses Nahrungsmittel verschlechtert werde. Butterfärben sei auch eine Fälschung.

Demgegenüber ward von anderen Mitgliedern ausgeführt, daß man den absichtlichen Zusatz von täuschenden Färbemitteln verbieten müsse; das sei nur gerecht; alles müsse angewandt werden, um Täuschungen möglichst zu erschweren. Butterfärben und Margarinefärben seien zwei verschiedene Dinge, da die Butter nicht zu Zwecken der Täuschung gefärbt werde; eine Verekelung der Margarine durch das Färbeverbot liege nicht vor; so weiß, wie behauptet werde, erscheine die ungefärbte Margarine nicht, da die Entfärbung der Oele nicht vorgeschrieben sei; Butter werde auch vielfach nicht gefärbt. Das Butterfärben ließe sich wegen des Exports nicht verbieten; das Färben der Margarine geschehe nur zur Täuschung.

Schließlich wurde die Fassung der I. Lesung mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen, also in II. Lesung das Färbeverbot aufrecht erhalten. In II. Lesung wurde sodann noch ein neuer §. 2b beantragt mit folgendem Wortlaut:

„Auf je 100 Kilo Margarinekäse ist 1 Gramm Phenolphtalein zuzusetzen; die Herstellung und der Handel mit Margarinekäse ohne diesen Zusatz ist verboten; der Zusatz von Färbemitteln ist untersagt."

Dieser Antrag ward damit begründet, daß es konsequent sei, die für die Margarine gemachten Vorschriften auch auf den Margarinekäse auszudehnen.

Gegen diesen Antrag sprachen sich einige Kommissionsmitglieder aus. Man wisse nicht, ob nicht vielleicht das Phenolphtalein schädigend auf die Gährung und das Reifen des Margarinekäses einwirke. Erfahrungen hierüber fehlten. Von einem anderen Kommissionsmitgliede ward bemerkt, daß das Phenolphtalein konservirend wirke und die Bakterienentwickelung hemme, schädliche Wirkungen seien daher nicht zu erwarten, es sei aber zweifelhaft, ob technisch der Zusatz zum Margarinekäse leicht zu bewerkstelligen sei. Diese letztere Frage ward von den Regierungsvertretern bejaht; die Beimengung sei voraussichtlich leicht, wenn das Phenolphtalein der zur Käsebereitung verwendeten Milch zugesetzt werde; ob aber das Phenolphtalein nicht in die Molken gehe, darüber fehlten Erfahrungen. Das Kaiserliche Gesundheitsamt stellte diesbezügliche Versuche in Aussicht. Hinzugefügt ward, daß der Nachweis des Phenolphtaleins in frischem Käse leicht sei; möglicherweise könne aber eine Zersetzung des Phenolphtaleins beim Reifen des Käses eintreten, so daß dieser Stoff dann nicht mehr nachweisbar

sei; schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit seien nicht zu befürchten.

Die Vorschrift, für den Margarinekäse einen Zusatz von Phenolphtalein vorzuschreiben, ward mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

In Bezug auf den zweiten Theil des Antrags, das Färben der Margarinekäse zu verbieten, wurde regierungsseitig bemerkt, daß durch dieses Verbot die Herstellung von Margarinekäse eigentlich unmöglich gemacht werde. Demgegenüber ward von einem Kommissionsmitgliede betont, daß auch nicht alle reinen Molkereikäse gefärbt würden, und daß gerade diejenigen Margarinekäsesorten, welche zu Täuschungszwecken jetzt gefärbt würden, wie der Edamer, in Zukunft ganz fortfallen würden, da in der Vorlage die Würfelform vorgeschrieben werde.

Hierauf ward auch das Färbeverbot für Margarinekäse im Wortlaut des Antrages mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu §. 2 war in I. Lesung als §. 2c folgender Zusatz beantragt:

> „Von je 100 Kilo Margarine ist eine Kontrolabgabe von 1 Mark zu entrichten und von der Zollbehörde zu erheben."

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß durch diese Bestimmung nur die Kosten der über die Margarinefabrikation auszuübenden Kontrole gedeckt werden sollten, und verwies auf die Abgabe, die bei der Untersuchung auf Trichinen zu zahlen ist.

Seitens der Regierungsvertreter ward dem Antrage entgegengetreten und namentlich betont, daß für Ausführung der Nahrungsmittelkontrole bisher Gebühren nicht erhoben worden seien. Solange die Regierung für diese Thätigkeit Abgaben nicht beanspruche, liege auch für den Reichstag kein Anlaß vor, eine derartige Kontrolabgabe der Regierung anzubieten. Das angeführte Beispiel der Erhebung von Fleischbeschau-Gebühren sei auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend; dort handele es sich um eine, an jedem einzelnen Stück Fleisch vorgenommene Untersuchung, hier nur um eine allgemeine Thätigkeit der Nahrungsmittelpolizei, wie sie bei einer Reihe anderer Nahrungsmittelfabriken ebenfalls gebührenfrei eintrete. Der Antrag rufe den Verdacht einer beabsichtigten Vertheuerung der Margarine hervor. Von einem Kommissionsmitgliede ward bemerkt, dies sei der Anfang einer Steuer, die später erhöht werden würde; es liege darin eine Vertheuerung der Lebensmittel für die kleinen Leute.

Der Antrag wurde schließlich zurückgezogen.

§. 3.

Der §. 3 der Vorlage ist in dem geltenden Gesetze nicht enthalten. Er bestimmt, daß alle diejenigen, welche Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben wollen, hiervon der Behörde Anzeige machen müssen unter Bezeichnung der benutzten Räume, der bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen.

Der Paragraph ward ohne Diskussion in erster und zweiter Lesung angenommen, nur wurde in zweiter Lesung das wegen des Verbots des Margarinekäses in erster Lesung gestrichene Wort „Margarinekäse" wieder eingefügt.

§. 4.

Dieser Paragraph, welcher ebenfalls in dem geltenden Gesetze fehlt, bestimmt, daß die Polizei oder deren beauftragte Sachverständige befugt sein sollen, jeder Zeit in die Räume, wo Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, zum Zwecke von Revisionen einzutreten, auch sind sie berechtigt, Proben zu nehmen.

Zu diesem Paragraphen lag der Antrag vor, diese Kontrole auch auf Molkereien und Buttergeschäfte auszudehnen. Begründet wurde derselbe vom Antragsteller durch den Hinweis, daß allerdings Beispiele vorlägen, wo in Molkereien Vermischungen mit Margarine vorgenommen seien; dann aber sei es unter allen Umständen nothwendig, daß gerade die Kaufmannsgeschäfte, in denen Butter feil gehalten werde, unter Kontrole gestellt würden, denn nicht in den Geschäften, die Margarine feil hielten, sondern in den Butterhandlungen würden Fälschungen und Mischungen vorgenommen.

Von den Regierungsvertretern ward der Antrag als zu weit gehend bezeichnet. Derselbe ward sodann aber in erster Lesung in der Form angenommen, daß vor dem Worte „Margarine" das Wort „Butter" eingefügt wird. Mit dieser Aenderung gelangte dann der §. 4 zur Annahme. In zweiter Lesung lag ein Antrag vor, das eingeschaltete Wort „Butter" wieder zu streichen und dafür am Ende des Paragraphen Folgendes anzufügen:

> „Dasselbe gilt von Molkereien, in denen Butter oder Käse hergestellt, sowie von Räumen, in denen Butter oder Käse gewerbsmäßig aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird."

Die Antragsteller gingen von der Absicht aus, die Herstellung von Butter im Hausbetriebe von der Kontrole auszunehmen.

Der Antrag wurde abgelehnt und sodann §. 4 in der Fassung der I. Lesung angenommen.

§. 5.

Dieser in dem geltenden Gesetze nicht enthaltene Paragraph schreibt vor, daß die Fabrikanten von Margarine und Kunstspeisefett der Polizeibehörde Auskunft über Fabrikationsverfahren, Betriebsumfang und über Menge und Herkunft der verwandten Rohstoffe zu ertheilen verpflichtet sind.

Hierzu lag ein Antrag vor: statt „Polizeibehörde" zu setzen: „den Beauftragten des Reichs-Gesundheitsamts". Derselbe wurde aber zurückgezogen, nachdem regierungsseitig bemerkt worden war, daß es nach der ganzen Organisation des Kaiserlichen Gesundheitsamts nicht angängig sei, die Untersuchungen oder Kontrolen in den verschiedenen Bundesstaaten durch Kommissare desselben ausüben zu lassen.

Ein weiterer Antrag: zu setzen: „sachverständige Beauftragte der Polizeibehörde", wurde abgelehnt.

Dagegen wurde ein Antrag angenommen, nach „Polizeibehörde" die Worte einzuschalten: „oder deren Beauftragte".

Mit diesem Zusatze ward §. 5 in I. und II. Lesung angenommen.

§. 6.

Der §. 6 ist ebenfalls neu aufgenommen. Derselbe bezweckt die Trennung der Räume, in denen Butter und Butterschmalz einerseits von denen, in welchen Margarine und Kunstspeisefett andererseits hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird. Dieselbe Trennung soll stattfinden in Bezug auf Käse und Margarinekäse. Für den Kleinhandel sollen diese Bestimmungen nicht gelten, jedoch werden dabei besondere Lagerstellen und besondere Vorrathsgefäße vorgeschrieben.

Zu diesem Paragraph lagen folgende Anträge vor:

1. dem §. 6 folgende Fassung zu geben:
   > „Der Verkauf und die Aufbewahrung von Margarine darf nicht in solchen Geschäftslokalen stattfinden, wo
   > a) Naturbutter, Butterschmalz und Schmalz,
   > b) Kunstspeisefette verkauft werden."
2. Ein weiterer Antrag will die den Kleinhandel betreffenden Erleichterungen nur gewähren für Ortschaften unter 5000 Einwohnern.

Von einem Kommissionsmitgliede ward in dem Antrage unter 1 eine Erschwerung des Handels und zugleich der Kontrole erblickt. Der Absatz der Margarine, welche ein gesundes und vollberechtigtes Nahrungsmittel sei, werde dadurch erschwert. Solchen Bestimmungen könne nur der Großhandel, nicht der Kleinhandel entsprechen.

Die Vertreter der Regierung machten geltend, daß der Antrag, soweit er auch für den Kleinhandel das Verkaufen und Feilhalten von Butter und Margarine in denselben Räumlichkeiten verbieten wolle, zu schweren Benachtheiligungen der Händler führen werde. Vor Allem gelte dies für das platte Land und für die kleinen Städte, wo der Geschäftsumfang der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden zumeist nicht ausgedehnt genug sei, um den Verzicht auf den Vertrieb einer der beiden Waaren zu gestatten. In ganz kleinen Orten, in denen nicht selten überhaupt nur eine Verkaufsstelle für Nahrungsmittel sich vorfinde, würde es geradezu unmöglich gemacht werden, neben der Butter auch Margarine zu vertreiben. Aber auch in den größeren Ortschaften würden empfindliche Schäden nicht ausbleiben. Auch hier seien die Viktualienhändler durch die Rücksichten auf ihren Kundenkreis vielfach darauf angewiesen, thunlichst viele Bedürfnisse des Haushaltes nebeneinander zu führen, weil das Publikum Werth darauf lege, die Einkäufe möglichst bequem ausführen zu können. Hauptsächlich handele es sich hierbei um kleine, dem Mittelstande angehörige Geschäftsleute, für die der Wegfall einer Waarengattung eine empfindliche Einbuße am Geschäftsumfang und damit zugleich am Verdienste bedeute. Auch die Konsumenten würden darunter zu leiden haben, indem sie gezwungen wären, zur Beschaffung ihres Küchenbedarfs verschiedene Verkaufsstellen aufzusuchen, was namentlich für die Arbeiterfrauen einen unerwünschten Zeitverlust mit sich bringe. Die Durchführung einer solchen Bestimmung werde möglicherweise dahin führen, daß zahlreiche Händler nicht den Margarinehandel, sondern den Butterhandel aufgeben, daß das Publikum sich mehr dem Margarinekonsum zuwenden, und daß mithin der Erfolg eine Benachtheiligung der Landwirthschaft sein werde.

Von Kommissionsmitgliedern ward dagegen hervorgehoben, daß nur die möglichst vollständige Trennung der Aufbewahrungs- und Verkaufsräume im Stande sei, Fälschungen, namentlich das Mischen zu verhindern. Gegen die Absicht, den Handel zu schädigen und den Absatz von Margarine zu hindern, müßten sie sich verwahren.

§. 6 erhielt in der Abstimmung mit 9 gegen 7 Stimmen in erster Lesung die Fassung des Antrages unter 1., wodurch sowohl die Fassung der Vorlage, als auch der Antrag unter 2. beseitigt war.

Zu diesem Paragraph waren noch Zusatzanträge gestellt:

1. Gastwirthe und Restaurateure, welche Margarine gebrauchen, haben dies in dem Speisezettel zu vermerken.
2. In allen Verkaufsräumen von Konditoreien, Bäckereien, Gasthäusern und Speisewirthschaften, in denen Ersatzmittel von Butter und Schmalz zur Herstellung der zum Verkauf gelangenden Nahrungsmittel verwendet werden, müssen augenfällige Anschläge angebracht werden, welche die Aufschrift tragen:

   „Zubereitung mit Ersatzmitteln von Butter und Schmalz."

Seitens der Regierungsvertreter wurde im Wesentlichen Folgendes gegen die Anträge geltend gemacht: Es bilde keine unbedingte Voraussetzung für den ordnungsgemäßen und ehrlichen Betrieb einer Gastwirthschaft 2c., daß ausschließlich Naturbutter oder Schmalz als Koch- und Backfett verwendet werde. Für die Zubereitung einer Reihe von Speisen eigneten sich ebenso gut oder noch besser als Butter oder Schmalz andere Fette und Fettgemische. Die Einführung einer Deklarationspflicht für den Fall der Verwendung anderer Fette als Butter oder Schmalz entbehre deshalb der inneren Berechtigung. Die Folge einer Deklarationspflicht werde übrigens darin bestehen, daß voraussichtlich die überwiegende Mehrzahl der Gastwirthschaften 2c. die Verwendung von Ersatzmitteln für Butter und Schmalz bekannt geben würden. Denn nur in sehr wenigen Speisewirthschaften komme ausschließlich Butter oder Schmalz zur Anwendung. Wenn das Publikum erst bemerke, daß selbst in den besten Gasthöfen und Restaurants auch Ersatzfette für Butter oder Schmalz verwendet werden, ohne daß dem Geschmack der Speisen Eintrag geschehe, so würde die Deklarationspflicht den beabsichtigten Zweck verfehlen. Denn das Publikum werde alsdann gleichgültig gegen die Bekanntgabe der Verwendung von Hülfsfetten werden. Ferner sei eine Kontrole darüber, ob zur Zubereitung von Speisen Margarine oder Kunstspeisefette verwendet wurden, in den meisten Fällen geradezu unmöglich. So vereinige sich zum Beispiel bei der Zubereitung von Fleisch in Folge der beim Braten oder Kochen sich entwickelnden hohen Temperatur das natürliche Fett des Fleisches mit dem zugesetzten Butterfett zu einem Gemisch, von dem sich an der fertigen Speise nicht mehr feststellen lasse, ob es erst während der Zubereitung sich gebildet hat oder von der ursprünglichen Verwendung von Kunstspeisefett oder Margarine herrührt. Schon in den „Technischen Erläuterungen" Seite 321 sei auf die Schwierigkeit des Nachweises der verwendeten Fette in Backwaaren sowie in gekochten und gebratenen Speisen hingewiesen. Hauptsache sei, daß die Fabrikation und der Vertrieb von Margarine und Kunstspeisefetten entsprechend überwacht werde. Sobald diese Fette in die Hände des Konsumenten übergegangen, sei eine Kontrole nicht mehr am Platze. Führe man die Deklarationspflicht bei der Verwendung von Ersatzmitteln für Butter und Schmalz ein, so müsse man sie konsequenter Weise auch bei ähnlichen anderen Fällen, z. B. bei der Verwendung von Cichorie zur Kaffeezubereitung, von Färbemitteln bei Eierspeisen, Suppen 2c. vorschreiben.

Einige Kommissionsmitglieder sprachen gegen den Antrag; es könne z. B. vorkommen, daß jemand, der Talg zum Braten genommen, wegen Gebrauch von Margarine bestraft werde.

Andere Kommissionsmitglieder sprachen für die Anträge.

Der Antrag unter 2. ward abgelehnt mit 13 gegen 7 Stimmen, derjenige unter 1. in erster Lesung mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurden folgende Anträge zu §. 6 gestellt:

> §. 6 in der Fassung des Entwurfes wiederherzustellen, jedoch in Absatz 2 hinter „Verkaufsstätten" einzuschalten „in Ortschaften unter 5000 Einwohnern"

und als Absatz 3 hinzuzufügen:

> „Gast- und Speisewirthe in Ortschaften über 5000 Einwohner, welche Margarine gebrauchen und Speisezettel auflegen, haben dies auf denselben bei den einzelnen Speisen zu vermerken."

Seitens der Regierungsvertreter wurden sowohl gegen den Beschluß der ersten Lesung, wie auch gegen vorstehende Anträge Einwendungen erhoben.

Zunächst wurde bemerkt, daß der Entwurf eigentlich weitergehe, als der Beschluß in erster Lesung, da ersterer nicht nur das Verkaufen von Butter und Butterschmalz einerseits und Margarine sowie Kunstspeisefett andererseits in denselben Räumen verbiete, sondern auch die Herstellung

und Verpackung. Dann wurde die schon in erster Lesung hervorgehobene Schwierigkeit der Kontrolle der Gastwirthschaften wiederholt betont; es gäbe nach der Berufszählung vom Jahre 1882 etwa 260 000 Gastwirthschaften in Deutschland. Welche Unannehmlichkeiten entständen, wenn Polizeiorgane in die Küchen eindrängen, um Proben zu nehmen? Werde die Deklaration auch auf Kunstspeisefett erstreckt, so sei dies erst recht nicht zu kontrolliren, da dieses von selbst in jeder Küche durch Vermischung mit dem thierischen Fett oder Talg entstehe. Was endlich die Beschränkung der vorgeschlagenen Bestimmungen auf Ortschaften von über 5000 Einwohnern betreffe, so würde es schwierig sein, für Ortschaften, deren Einwohnerzahl im Laufe der Zeit diese Grenze erreicht, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab sie unter die Bestimmung fallen, und es würde für dieselben, wenigstens vorübergehend, ein Zustand unleidlicher Rechtsunsicherheit sich ergeben.

Verschiedene Mitglieder der Kommission sprachen sich ebenfalls gegen den Antrag und die Beschlüsse der ersten Lesung aus. Die Bestimmung, daß im Kleinhandel Butter und Margarine (Kunstspeisefett) nicht in denselben Räumen verkauft werden dürfe, wenn sie auch nach dem vorliegenden Antrag für Städte unter 5000 Einwohnern nicht gelten solle, bedeute eine Schädigung der kleinen Gewerbtreibenden. Eine Beschränkung der kleinen Kaufleute in Bezug auf Butterhandel schädige auch, wie von einer Seite bemerkt ward, die kleinen Landwirthe, welche vielfach gewohnt seien, ihre Butter im Wege des Tausches bei kleinen Kaufleuten abzusetzen.

Andere Kommissionsmitglieder traten für den Antrag ein. Eine ausgedehnte Kontrole der Gastwirthe sei ja lästig, aber nothwendig, wenn man die Fälschungen aufdecken wolle; Deklaration werde auch bei den Steuern verlangt, und zwar in schärfster Weise; warum man denn den Wirthen die Deklarationspflicht nicht auflegen wolle, die eine so große Rolle im öffentlichen Leben spiele?

Nachdem dann dieser Antrag zurückgezogen war, ward ein anderer Antrag gestellt, der bezweckte, die Trennung der Verkaufsräume für Butter und Butterschmalz einerseits sowie für Margarine und Kunstspeisefette andererseits auch für den Kleinhandel allgemein (auch in kleineren Städten) durchzuführen. Zu diesem Ende ging der Antrag dahin, in dem Absatz 1 des §. 6 im Entwurfe überall nach den Worten „verpackt wird" und „Verpackung" die Worte „feilgehalten" beziehungsweise „das Feilhalten" einzuschalten. Auch für Käse und Margarinekäse wollte der Antrag dieselbe Trennung vorschreiben. In Uebereinstimmung mit der Absicht des Antrags sollte der Absatz 2 des §. 6 im Entwurf gestrichen werden. Der Antragsteller begründete seinen Vorschlag, indem er folgendes ausführte: Der betrügerische Verkauf von Margarine statt Butter, oder von Mischungen lasse sich nur dann verhindern, wenn eine absolute Trennung der Verkaufsstellen durchgeführt werde; grade im Kleinhandel kämen die Täuschungen vor. Was die Schädigung der kleinen Gewerbetreibenden beträfe, so sei die Sache nicht so arg, wie sie dargestellt werde, es bildeten sich namentlich in den größeren Städten von selbst Spezialitäten aus; wer vorwiegend mit Butter handele, werde gerne den Verkauf von Margarine aufgeben und umgekehrt; in den kleineren Ortschaften hätte aber der Butterhandel eine geringere Bedeutung, weil dort fast überall Genossenschaftsmolkereien, welche die Versorgung mit Butter zu ihrer Aufgabe machten, vorhanden seien, oder die Bevölkerung bezöge ihre Butter dort direkt vom Produzenten.

Schließlich ward dieser Antrag, also der Wortlaut des Entwurfes (im ersten Absatz) mit den erwähnten Einschaltungen, in II. Lesung angenommen, Absatz 2 des Entwurfes abgelehnt.

§. 7.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 3 des geltenden Gesetzes und enthält Vorschriften über die Kennzeichnung der Margarine durch Inschriften auf den Gefäßen und Umhüllungen, Angaben des Fabrikanten auf Kisten und Gebinden und die Vorschrift der Würfelform beim Verkauf in geformten Stücken.

Diese Bestimmungen sind in dem Entwurf in sinngemäßer Weise auf Margarinekäse und Kunstspeisefett ausgedehnt.

Der §. 7 ward in I. und II. Lesung ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 8.

Dieser Paragraph ist neu eingeschaltet und enthält die Vorschrift, daß in allen Schriftstücken (Angeboten, Rechnungen Frachtbriefen 2c.) welche sich auf Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, diese mit der im Gesetze angegebenen Bezeichnung zu deklariren sind.

§. 8 ward in I. und II. Lesung einstimmig angenommen.

Es ward sodann in I. Lesung ein neuer

§. 8a

beantragt, nach welchem die Beauftragten der Polizei die bei ihrer Ueberwachung der Betriebe zu ihrer Kenntniß gekommenen Einrichtungen 2c. geheim halten sollen.

Dieser neue Paragraph ward in I. Lesung angenommen.

In II. Lesung ward dann darauf aufmerksam gemacht, daß wohl ein Vorbehalt hinzugefügt werden müsse in Bezug auf die dienstliche Berichterstattung und Anzeige von Gesetzwidrigkeiten. Bei diesen müsse von der Verpflichtung zur Geheimhaltung eine Ausnahme gemacht werden. Ein dieses bezweckender Zusatz ward beantragt und mit demselben der §. 8a auch in II. Lesung angenommen.

§. 9.

Dieser Paragraph ist neu eingefügt und enthält Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf von Butter mit zu niedrigem Fettgehalt oder zu hohem Wasser- und Salzgehalt. Der Verkauf derselben soll, wenn vom Bundesrath in Bezug hierauf vorzuschreibende Grenzen nicht erreicht beziehungsweise überschritten werden, verboten werden.

Anlaß zum Erlaß dieser Bestimmung hat die Herstellung von sogenannter Faktorei- oder Pack-Butter gegeben. Schlechte Buttersorten werden ausgewaschen, mit etwas guter Butter versetzt und dann große Wassermengen unter Benutzung von Salz, welches die Aufnahme davon erleichtert, hineingebracht. Auch kommen im Verkehr Buttersorten vor, die wegen mangelnder Bearbeitung einen zu hohen Wassergehalt haben. Normal bereitete Butter hat selten mehr als 16 Prozent Wasser, künstlich bearbeitete, sogenannte Faktoreibutter ist, wie die Motive ausführen, vorgekommen mit einem Wassergehalt von 45 Prozent. Dadurch werden die Konsumenten geschädigt, und durch den Export solcher Butter leidet der Ruf der deutschen Waare im Ausland.

Zu diesem Paragraphen lag ein Antrag vor, in das Gesetz feste Zahlen in Bezug auf den Fettgehalt (80 Prozent), den Wassergehalt (15 Prozent) und den Salzgehalt (3 Prozent) einzustellen.

Demgegenüber ward von den Regierungsvertretern und einigen Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, daß die Untersuchungen über Fett- und Wassergehalt von normal hergestellter Butter noch nicht ausreichend seien, um feste Zahlen aufzustellen.

Der Antrag ward mit großer Majorität abgelehnt und §. 9 in I. Lesung angenommen.

In II. Lesung ward der Antrag, die erwähnten festen Zahlen einzustellen, von einem Mitgliede wieder aufge-

nommen. Dasselbe bemerkte, daß zu befürchten sei, der Bundesrath werde keinen ausgiebigen Gebrauch von der ihm ertheilten Befugniß machen. Andere Mitglieder sprachen in dieser Beziehung ihr volles Vertrauen aus, und es ward noch hervorgehoben, daß die zulässige Grenze für den Wassergehalt mit 15 Prozent zu niedrig gegriffen sei. Von den Regierungsvertretern ward noch bemerkt, daß der Wassergehalt nach der Laktationsperiode der Kühe, nach Jahreszeiten, Fütterungsart (ob Weide, ob Stallfütterung) und nach Bodenverschiedenheiten sehr verschieden sei. Es sei vielleicht nothwendig, für bestimmte Gegenden und Verhältnisse die Zahlen verschieden festzusetzen. Jedenfalls ständen dieselben noch nicht mit Sicherheit fest.

§. 9 ward darauf unter Ablehnung des wiederaufgenommenen Antrags in der Fassung der I. Lesung angenommen.

§. 10.

Die erste Nummer dieses Paragraphen entspricht dem letzten Absatz des §. 3 des geltenden Gesetzes und enthält die Ermächtigung für den Bundesrath, Ausführungsbestimmungen für die Vorschriften des §. 7 (§. 3 im geltenden Gesetz) zu erlassen.

Die zweite Nummer ermächtigt den Bundesrath, Grundsätze aufzustellen für die erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen, soweit sie zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Nahrungsmittelgesetzes nothwendig sind.

Dieser Paragraph ward ohne Debatte in I. und II. Lesung einstimmig angenommen.

§. 11.

Dieser Paragraph ist identisch mit dem §. 4 des geltenden Gesetzes. Nach demselben finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung auf Erzeugnisse der in §. 1 genannten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind. Hierzu war ein Antrag gestellt, nach welchem solche Fette roth gefärbt werden müssen.

Zur Begründung ward angeführt, daß solche schlechten Fette dennoch zur menschlichen Nahrung gebraucht werden könnten; deshalb sei die Färbung nothwendig. Seitens der Regierungsvertreter ward bemerkt, daß die Verwendungsarten solcher Fette so verschiedenartig seien, daß durch das Färben unter Umständen dieselben für die bestimmten Zwecke unbrauchbar würden; z. B. ward erinnert an Fette für Pomaden, Seifen, Lederschmiere, Gewehrfett sowie an gewisse zu Arzneizubereitungen Verwendung findende Fettgemische. Der Zusatzantrag ward in I. Lesung abgelehnt und, nachdem er in II. Lesung wieder aufgenommen, ebenfalls abgelehnt. Der §. 11 der Vorlage wurde in I. Lesung angenommen; in zweiter Lesung wurde seine Streichung beantragt, da er entbehrlich sei. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde dem widersprochen. Die Definitionen von Margarine und Kunstspeisefett in §. 1 seien so gefaßt, daß darunter an und für sich nicht nur die zu Nahrungszwecken bestimmten Fette, sondern auch solche Zubereitungen fallen, welche in der Industrie und Technik Verwendung finden. Für die Margarine sei die Frage allerdings nicht von erheblicher praktischer Bedeutung, da butterähnliche Zubereitungen in der Technik, soviel bekannt, nicht zur Anwendung kommen. Immerhin sei zu berücksichtigen, daß Margarineabfälle und verdorbene Margarine für technische Zwecke, z. B. für die Seifenfabrikation verwerthbar seien und daß es widersinnig sein würde, den Verkauf solcher Waare unter die Vorschriften des neuen Gesetzes mit seinen zum Theil scharfen Strafandrohungen zu stellen. Ganz anders aber verhalte es sich mit den schweineschmalzähnlichen Zubereitungen (§. 1 Absatz 4), welche in der Technik und in der Pharmazie (namentlich bei der Zubereitung von Salben) in großem Umfange verwendet werden. Es könne unmöglich beabsichtigt sein, den Verkehr mit diesen Fabrikaten, welche zwar unter die Definition des §. 1 fallen, zum menschlichen Genuß aber nicht bestimmt, zum Theil sogar ganz ungeeignet hierfür sind, den für Speisefette zu erlassenden und nur auf diese berechneten Bestimmungen zu unterwerfen. Irgend einen Nachtheil könne die Beibehaltung des §. 11 der Vorlage nicht mit sich bringen, wie auch bei der Handhabung des geltenden Margarinegesetzes aus dessen §. 4 keinerlei Schwierigkeiten oder Zweifel entstanden seien. Als entbehrlich könne §. 11 nur unter der Voraussetzung betrachtet werden, daß die Beschränkung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Nahrungsmittel außer Zweifel gestellt und demgemäß die Begriffsbestimmungen in §. 1 geändert würden.

Schließlich wurde in II. Lesung der §. 11 gestrichen.

§. 12.

Mit diesem Paragraphen beginnen die Strafbestimmungen. Während in dem bestehenden Gesetze gegen alle Zuwiderhandlungen eine gleichmäßige Strafe von 150 ℳ (bezw. Haft), im Wiederholungsfalle von 600 ℳ (bezw. Haft oder Gefängniß) angedroht ist, werden im Entwurfe zum Theil sehr viel höhere Strafen festgesetzt. Der §. 12 bestimmt, daß mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ, oder mit einer dieser Strafen bestraft werden soll:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 2 unzulässigen Mischungen herstellt,
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft oder feilhält.

Die Kommission hat sich im Allgemeinen mit den wesentlichen Erhöhungen der Strafen einverstanden erklärt. Zu diesem Paragraphen lag noch ein Zusatz-Antrag vor, nach welchem der hier ausgesprochenen Strafe unterworfen werden soll:

3. wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbart, welche kraft seines Auftrages zu seiner Kenntniß gelangt sind.

Der Zusatzantrag und mit ihm der §. 12 des Entwurfes ward in erster Lesung angenommen.

In zweiter Lesung ward dann der Zusatzantrag unter 3 gestrichen, weil beantragt ward, diese Bestimmungen in einem neuen Paragraph aufzunehmen.

Dagegen ward beantragt, eine Bestimmung unter Nr. 3 hier aufzunehmen, nach welcher derjenige der in diesem Paragraphen angedrohten Strafe verfallen soll, der Margarine oder Margarinekäse ohne den in §. 2a und 2b bestimmten Phenolphtaleïnzusatz zu Handelszwecken herstellt, feilhält oder verkauft, ferner wurden hierzu noch folgende Zusätze zu dieser Nr. 3 und zu Nr. 1 und 2 beantragt:

> Im Wiederholungsfalle darf nicht ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.
>
> Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.
>
> Die auf Grund von Al. 1 und 2 ergangenen Urtheile sind nach beschrittener Rechtskraft von der Staatsanwaltschaft in den vom Gericht zu bezeichnenden Zeitungen des Gerichtsbezirks zu publizieren.

Zu Nr. 3 ward auch noch beantragt, daß im Wiederholungsfalle das Feilbieten und Verkaufen untersagt werden könne.

Gegen diesen letzteren Antrag ward von den Regierungsvertretern geltend gemacht, daß Verbote der Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach der geltenden Gesetzgebung nicht durch gerichtliche Erkenntnisse, sondern durch die Ver-

waltungsbehörden bezw. im Verwaltungsstreitverfahren ausgesprochen werden; solche Bestimmungen gehörten in die Gewerbeordnung.

Dieser Antrag, betreffend das Verbot des weiteren Feilhaltens und Verkaufens, ward dann abgelehnt und §. 12 mit den übrigen in zweiter Lesung gestellten Zusatzanträgen angenommen.

Als

§. 12a

ward sodann folgender neue Paragraph beantragt und angenommen:

> Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft die Beauftragten der Polizeibehörde, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen sie kraft ihres Auftrages Kenntniß erlangt haben, nachahmen, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 13

des Entwurfs lautet:

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des §. 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des §. 5 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftertheilung wissentlich unwahre Angaben macht.

Das Strafmaß stimmt mit demjenigen des geltenden Gesetzes überein, nur ist eine untere Grenze von 50 *M.* bestimmt.

Der Paragraph ward in erster und zweiter Lesung angenommen.

§. 14

des Entwurfs lautet:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:
>
> 1. wer den Vorschriften des §. 3 zuwiderhandelt;
> 2. wer bei der nach §. 5 von ihm erforderten Auskunftertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

Für versäumte Anzeige des Betriebes, und für fahrlässige unwahre Angaben nach §. 5 werden geringere Strafen festgesetzt.

§. 14 ward ebenfalls in I. und II. Lesung angenommen.

§. 15

des Entwurfes lautet:

> Außer den Fällen der §§. 12 bis 14 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§. 9 und 10 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesraths mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.
>
> Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Dieser Paragraph bestimmt, daß in allen anderen Fällen der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz niedriger Strafen, und zwar die gleichen, wie im geltenden Gesetz festgesetzt werden sollen. §. 15 ist in I. und II. Lesung angenommen.

§. 16

des Entwurfs betrifft die Einziehung von verbotswidrig hergestellten und feilgehaltenen Waaren und stimmt wesentlich überein mit den bezüglichen Bestimmungen des §. 5 des geltenden Gesetzes; auch dieser Paragraph ward in I. und II. Lesung angenommen.

§. 17

des Entwurfs enthält die auch im geltenden Gesetze stehende Bestimmung, daß die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes durch dieses Gesetz unberührt bleiben sollen.

Dieser Paragraph wie auch

§. 18,

welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes enthält, wurden in I. und II. Lesung angenommen, wobei bemerkt ward, daß dieser Zeitpunkt in III. Lesung im Plenum festgestellt werden müßte.

Zu den Strafbestimmungen des Gesetzes möge noch erwähnt werden, daß von einem Kommissionsmitgliede die Frage angeregt ward, ob nicht Korporationen, z. B. landwirthschaftlichen Vereinen, Molkereiverbänden 2c., die durch ihre Thätigkeit Material zu Untersuchungen und Verurtheilungen beigebracht haben, das Recht eingeräumt werden könnte, als Nebenkläger auf die Zahlung einer Buße zu klagen.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde dies für bedenklich erklärt. Wenn auf ähnliche Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch, Musterschutz-, Patent-Gesetz 2c. Bezug genommen worden sei, so treffe dieser Vergleich nicht zu. Wo dort eine Buße zugelassen sei, handele es sich darum, dem in seiner Ehre, seiner körperlichen Integrität oder in einem ihm zugesprochenen Vermögensrechte Geschädigten eine Genugthuung oder einen Schadensersatz in Form einer Geldleistung von Seite desjenigen zu sichern, welcher sich der Verletzung schuldig gemacht hat. Hier aber sollten Vereine oder Korporationen Geldzuwendungen erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen selbst oder ihren Mitgliedern durch die den Gegenstand der Verurtheilung bildende Handlung unmittelbar ein Schaden erwachsen sei. Die der Anregung zu Grunde liegende Tendenz, gemeinnützige Einrichtungen für eine wirksame Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel zu fördern, habe in der Gesetzesvorlage bereits dadurch Berücksichtigung gefunden, daß nach der Bestimmung in §. 17 auch bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Vorschriften der §§. 16 und 17 des Nahrungsmittelgesetzes für anwendbar erklärt seien. Der §. 17 des letztbezeichneten Gesetzes aber bestimmt, daß dort, wo für den Ort der ausgeführten strafbaren Handlung eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln besteht, die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zufallen, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt. Die Anregung wurde daraufhin nicht weiter verfolgt.

Hiermit waren die Berathungen der Kommission über den Gesetzentwurf beendigt. Zum Zwecke der redaktionellen Anordnung der Beschlüsse wurde sodann eine Subkommission eingesetzt, welche die Beschlüsse zu 2a, 2b, 12 und 17 in die jetzige Form brachte.

Diese Beschlüsse sind von der Kommission in ihrer letzten Sitzung genehmigt.

Schließlich wurde über die Petitionen referirt und beschlossen, dem Reichstag zu empfehlen, **dieselben durch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.**

Nachdem nunmehr die Kommission über das Ergebniß ihrer Berathung berichtet, stellt sie den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf in der Fassung, welche sich aus der angeschlossenen Zusammenstellung ergiebt, seine Zustimmung zu geben.

Nach Beendigung der Kommissionsberathung über den Gesetzentwurf wurden folgende Resolutionen beantragt:

I. Die Kommission wolle beschließen:

den Bundesrath zu ersuchen:

„Anordnungen dahin zu treffen, daß die bei der Herstellung von Margarine oder Margarinekäse zu verwendenden ausländischen Fette und Oele sowie aus dem Auslande eingeführte Margarine und Margarinekäse auf ihre Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen amtlich untersucht werden."

II. Die Kommission wolle beschließen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß in den einzelnen Staaten baldigst öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln eingerichtet, die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen, sachverständige Inspektoren mit der Ausübung der Kontrole im Lande betraut werden."

III. Die Kommission wolle beschließen:

An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken:

1. daß überall dort, wo öffentliche, beziehungsweise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zwecke der allgemeinen Nahrungsmittel-Kontrole, besonders aber zur Kontrole von Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten eingerichtet werden;
2. daß bei dem Fehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirthschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden;
3. daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten überall sachverständige Inspektoren angestellt werden.

IV. Die Kommission wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Sicherung einer wirksamen Nahrungsmittelkontrole

1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische Hilfsorgane der Polizei und Gerichte im Reich in ausreichender Zahl errichtet werden,
2. eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen.

Nach kurzer Berathung wurde die Resolution unter I unter Streichung des Wortes „ausländischen" vor den Worten „Fette und Oele" und mit geringen redaktionellen Aenderungen angenommen. Die Resolutionen II, III und IV wurden auf die Weise verschmolzen, daß die Nr. 1 der Resolution III den Zusatz aus Nr. 2 erhielt: „und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde", daß ferner in Nr. 3 der Resolution III die Worte hinzugefügt wurden: „mit Nahrungs- und Genußmitteln besonders" (mit Molkereiprodukten u. s. w.), daß weiter in Nr. 3 der Resolution III das Wort „überall" gestrichen wurde und endlich der Resolution III der Punkt 2 der Resolution IV als Nr. 4 angefügt wurde.

Die endgültig beschlossenen Resolutionen lauteten also folgendermaßen:

1. Den Bundesrath zu ersuchen:

   Anordnungen dahin zu treffen, daß die Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der bei der Herstellung von Margarine oder Margarinekäse, Kunstspeisefetten zu verwendenden Fette und Oele sowie der aus dem Auslande eingeführten Margarine und des Margarinekäse amtlich festgestellt werde.

2. „An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken:

   1. daß überall dort, wo öffentliche, beziehungsweise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zwecke der allgemeinen Nahrungsmittel-Kontrole, besonders aber zur Kontrole von Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten eingerichtet werden und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde;
   2. daß bei dem Fehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirthschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden;
   3. daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln, besonders mit Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten sachverständige Inspektoren angestellt werden;
   4. daß eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeigeführt werde."

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

diesen Resolutionen zuzustimmen.

Berlin, den 17. März 1896.

Die X. Kommission.

Dr. **Bachem**, Vorsitzender. **Rettich**, Berichterstatter. Dr. **Clemm** (Ludwigshafen). **v. Dallwitz. Fusangel. v. Grand-Ry. Herbert. Humann. Jökraut. Klemm** (Mühlhausen). **Klose.** Dr. **Kruse.** Dr. **Krzyminski. Maager. v. Ploetz. v. Podbielski. Rothbarth. Scherre. Schmid** (Immenstadt). **Weiß. Wurm.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, — Nr. 72 der Drucksachen —

mit den

Beschlüssen der X. Kommission.

Geltendes Gesetz.

Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

Vom 12. Juli 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

§. 2.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse" „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine **darf von Milcherzeugnissen nur Magermilch mit einem vom Bundesrath festzustellenden Fettgehalt benutzt werden; auch dürfen nicht** mehr als hundert Gewichtstheile Milch auf hundert Gewichtstheile nicht der Milch entstammender Fette in Anwendung kommen.

§. 2a. **(Neu.)**

Der Zusatz von Färbemitteln zu Margarine oder Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Margarine oder Margarinekäse mit Zusatz von Färbemitteln ist verboten.

§. 2b. **(Neu.)**

Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinekäse ist auf je hundert Kilogramm Margarine oder Margarinekäse mindestens ein Gramm Phenolphtaleïn zuzusetzen; das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Margarine und Margarinekäse ohne diesen Zusatz ist verboten.

Geltendes Gesetz.

Vorlage.

§. 3. **(Neu.)**

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§. 4. **(Neu.)**

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 5. **(Neu.)**

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§. 6. **(Neu.)**

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarinekäse untersagt.

Unter diese Bestimmung fällt nicht das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waaren. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Der Bundesrath ist ermächtigt, zu bestimmen, daß an Stelle des Phenolphtaleins ein anderer, dem Zweck der chemischen Reaktion dienender und diesen Zweck noch besser erfüllender, an und für sich farbloser und unschädlicher Stoff zuzusetzen ist, sowie die Art der Anwendung desselben festzusetzen. Diese Bestimmungen sind im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 3.

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§. 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen **Butter,** Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde **oder deren Beauftragten** auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§. 6.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder **feilgehalten** wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung **und das Feilhalten** von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder **feilgehalten** wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder **das Feilhalten** von Margarinekäse untersagt.

Geltendes Gesetz.	Vorlage.
§. 3.	§. 7.
Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine" enthält.	Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen.
Wird Margarine in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.	Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.
Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer, diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.	Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist. Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.
	§. 8 **(Neu.)**
	In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.
Der Bundesrath ist ermächtigt, zur Ausführung der in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.	§. 9. **(Neu.)**
	Der Bundesrath ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.
	§. 10.
	Der Bundesrath ist ermächtigt, 1. nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des §. 7 zu erlassen, 2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 7.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.

§. 8.

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§. 8a. **(Neu.)**

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Vorlage.
§. 4.	§. 11.
Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.	Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.
	§. 12. **(Neu.)**
	Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 2 unzulässigen Mischungen herstellt; 2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft oder feilhält.
	§. 13. **(Neu.)**
	Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des §. 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert; 2. wer die in Gemäßheit des §. 5 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftertheilung wissentlich unwahre Angaben macht.
	§. 14. **(Neu.)**
	Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des §. 3 zuwiderhandelt; 2. wer bei der nach §. 5 von ihm erforderten Auskunftertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.
§. 5.	§. 15.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des §. 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.	Außer den Fällen der §§. 12 bis 14 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§. 9 und 10 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesraths mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 11.

Fällt weg.

§. 12.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 2 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft oder feilhält;
3. **wer vorsätzlich den Vorschriften der §§. 2a und 2b zuwiderhandelt.**

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 12a. **(Neu.)**

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrages zu seiner Kenntniß gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrages Kenntniß erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Vorlage.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.	§. 16. In den Fällen der §§. 12 und 15 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.
§. 6. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.	§. 17. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.
§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.	§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt am ..... 1896 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Reichs-Gesetzbl. S. 375), außer Kraft.

Beschlüsse der Kommission.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes **mit der Maßgabe** Anwendung, **daß in den Fällen des §. 12 die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet werden muß.**

§. 18.

Unverändert.

Resolutionen.

1. **Den Bundesrath zu ersuchen:**
   Anordnungen dahin zu treffen, daß die Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der bei der Herstellung von Margarine oder Margarinekäse, Kunstspeisefetten zu verwendenden Fette und Oele sowie der aus dem Auslande eingeführten Margarine und des Margarinekäse amtlich festgestellt werde.
2. **An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken:**
   1. **daß überall dort, wo öffentliche, beziehungsweise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zwecke der allgemeinen Nahrungsmittel-Kontrole, besonders aber zur Kontrole von Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten eingerichtet werden und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde;**
   2. **daß bei dem Fehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirthschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden;**
   3. **daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln, besonders mit Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten sachverständige Inspektoren angestellt werden;**
   4. **daß eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeigeführt werde.**

Nr. 225.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder — Nr. 195 der Drucksachen —.

Cegielski und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

entgegen dem Beschlusse der Wahlprüfungs-Kommission:

„die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder auszusetzen",

die Wahl des Abgeordneten Holtz für ungültig zu erklären.

Berlin, den 17. März 1896.

Cegielski. Dr. Bachem. Dr. Barth. Bebel. Graf v. Bernstorff (Uelzen). Baron Chlapowski. v. Czarlinski. Fürst Czartoryski. Prinz Czartoryski. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Ehni. Frohme. Gröber (Württemberg). Hartmann (Württemberg). Dr. Hermes. Dr. v. Jazdzewski. v. Kalkstein. v. Kehler. Klose. Dr. v. Komierowski. Dr. Krzyminski. Kubicki. Graf Kwilecki. Dr. Lieber (Montabaur). Maager. Molkenbuhr. Dr. Müller (Sagan). Munckel. Goetz v. Olenhusen. Pflüger. v. Janta-Polczynski. Radwanski. Fürst Radziwill. v. Reibnitz. Richter. Rickert. Dr. Rintelen. v. Rożycki. Dr. Rzepnikowski. Schmieder. v. Slaski. Speiser. Stadthagen. Werner. Dr. v. Wolszlegier-Gilgenburg. v. Wolszlegier-Schönfeld.

Nr. 226.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Leipziger.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. die Petitionen

II. Nr. 10502 bis 10545, 14576 bis 14648 um Erhöhung der Entschädigungen für die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen;

B. die Petition

II. Nr. 9891 des Papiervereins von Rheinland-Westfalen zu Barmen um Erhöhung des Maximalgewichts für einfache Briefe auf 20 Gramm

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen;

C. über die Petitionen:

II. Nr. 78 der Büreaudiätare der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg um Vermehrung der etatsmäßigen Stellen,

II. Nr. 81 des Eisenbahnkanzlisten Rhode zu Straßburg (Elsaß) um Vermehrung der Kanzlistenstellen I. Klasse,

II. Nr. 3317 des Werftsekretariats-Assistenten Otto Stahl zu Wilhelmshaven um Gleichstellung der Werftsekretariats-Assistenten für die Verwaltung mit den Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten,

II. Nr. 8987 des Buchdruckereibesitzers Johs. Kröger in Blankenese und Genossen um Ermäßigung der Telephongebühren in Blankenese,

II. Nr. 11655 des Eisenbahnkanzlisten Körber zu Straßburg (Elsaß) um Verschmelzung der Kanzlistenstellen I. Klasse mit denjenigen der Kanzlisten

zur Tagesordnung überzugehen;

D. die Petitionen

II. Nr. 13 der Postunterbeamten des Postamts Königslutter um Anrechnung der Postillon- und Militärdienstzeit bei der Anstellung als Schaffner beziehungsweise Briefträger,

II. Nr. 77 der im Büreau- und Kanzleidienst bei der Reichseisenbahnverwaltung angestellten Militäranwärter zu Straßburg (Elsaß) um anderweite Festsetzung ihres für die Gehaltsbemessung maßgebenden Dienstalters

durch die über die Dienstaltersstufen gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

E. die Petitionen

II. Nr. 14 der Handelskammer zu Bonn um Aufstellung fester Grundsätze für die Vergebung von Lieferungen für Staatsverwaltungen, speziell der Tuch- und Moltonlieferungen für die Marine,

II. Nr. 83, 84, 8283, 8985, den Postneubau in Apolda betreffend,

II. Nr. 8986 des Magistrats der Stadt Bernstadt (Schlesien) um Ablehnung der im Etat für 1896/97 — Anlage V. Einmalige Ausgaben, Kapitel 5 Titel 38 — eingestellten Summe für den Neubau einer Kaserne in Oels,

II. Nr. 18964 des Magistrats und des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig um Ablehnung der im Etat für 1896/97 — Anlage VI. Einmalige Ausgaben, Kapitel 6 Titel 44 — eingestellten Summe für die Herrichtung des an der Weichsel oberhalb Neufahrwassers gelegenen Geländes des Forts Bousmard zu einem Kohlenlagerplatz für die Marine,

II. Nr. 19198 des konservativen Vereins für Hessen und Waldeck zu Cassel um Bewilligung der Neuforderungen im Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine für 1896/97

durch die bei den betreffenden Etatspositionen gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff, Vorsitzender. **v. Leipziger,** Berichterstatter.

Nr. 227.

Antrag.

Lenzmann und Genossen:

Wir beantragen, die Petition des Fabrikanten Heinrich Remy in Hagen — Rückerstattung einer Zolldefraudationsstrafe — (Journ. II. Nr. 93) — Nr. 160 der Drucksachen — zur weiteren Erörterung im Plenum des Reichstages gelangen zu lassen.

Berlin, den 19. März 1896.

Lenzmann. Beckh. Casselmann. Fischbeck. Galler. Goellner. Dr. Hermes. Kercher. Dr. Kruse. Lüders. Munckel. Richter. Ritter (Merseburg). Schmidt (Elberfeld). Weiß.

Nr. 228.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

den an dieselbe durch Plenarbeschluß vom 20. März d. J. zurückverwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen — über Kapitel 22 und 24 der Einnahme des Etats und über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Anträgen der Kommission in dem Berichte derselben — Nr. 218 A unter Ziffer 5, 6 und 7, und 218 B der Drucksachen — **unverändert** die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff, Vorsitzender. — Dr. **Lieber** (Montabaur), Berichterstatter.

Nr. 229.

Berlin, den 20. März 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen ist, nebst Erläuterungen dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

An den Reichstag.

N.A. d. J. Nr. 2387 I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) bestimmte Frist, binnen welcher die Festsetzung des Tarifs für die Kanalabgabe dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1899 erstreckt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Erläuterungen.

I.

Durch §. 3 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) ist die Festsetzung des für die Benutzung des Kanals zu erlassenden Abgabentarifs weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten, jedoch bis zum Ablauf des ersten Jahres nach der Inbetriebsetzung der ganzen Kanalstrecke dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath überlassen worden.

Diese Vorschrift ist in Abänderung der Vorlage der verbündeten Regierungen (Drucksachen des Reichstags von 1885/86 Nr. 63), welche die Festsetzung des Abgabentarifs dauernd dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath übertragen wollte, in das Gesetz aufgenommen; sie weicht aber auch von dem Vorschlage der zur Berathung des Gesetz-Entwurfs eingesetzten XI. Kommission des Reichstags (Drucksache Nr. 149) darin ab, daß sie die gesetzliche Regelung des Tarifs bis zum Ablauf eines Jahres nach der Inbetriebsetzung der ganzen Kanalstrecke hinausschob.

Schon bei der Berathung in der Kommission war von den Vertretern der verbündeten Regierungen dem Antrage, den Tarif im Wege der Gesetzgebung zu regeln, widersprochen worden, einmal aus staatsrechtlichen Bedenken, weil die Festsetzung von Verkehrstarifen nach den geltenden Grundsätzen der Exekutive zufalle und demgemäß auch für die Eisenbahnen im Allgemeinen der Regierung überlassen sei, sodann aus der praktischen Erwägung, daß diese Tarife die Möglichkeit leichter, dem jeweiligen Stande der Verkehrsverhältnisse schnell folgender Veränderung erheischen. Wenn gleichwohl der Reichstag die gesetzliche Regelung des Abgabentarifs beschloß, so war dabei, wie sowohl der Kommissionsbericht, als auch die Verhandlungen des Plenums bei der zweiten Berathung des Gesetz-Entwurfs in der Sitzung vom 20. Februar 1886 (Stenographische Berichte S. 1168 ff.) deutlich erkennen lassen, nicht die Absicht bestimmend, den Tarif in seinen Einzelheiten gesetzlich festzulegen. Es sollte vielmehr, bei der großen Tragweite der Tarifbildung für die betheiligten wirthschaftlichen Interessen, der Volksvertretung die Gelegenheit gewahrt werden, über die für die Tarifsfestsetzung maßgebenden Prinzipien sich schlüssig zu machen; insbesondere sollte mit Rücksicht auf die lange Zeit zwischen Beginn und Vollendung des Kanalbaues der Entscheidung des bei der Eröffnung des Betriebes wirkenden Reichstags in dieser Beziehung nicht präjudizirt werden.

Auf Grund der unter solchen Umständen in den Entwurf des Gesetzes aufgenommenen und demnächst vom Bundesrath angenommenen Bestimmung ist nach der Fertig-

stellung des Kanals unterm 4. Juni 1895 der in der Anlage A abgedruckte Tarif provisorisch durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen worden und am 10. Juni desselben Jahres in Kraft getreten.

Anl. A. Vergl. Reichs-Gesetzbl. S. 241.

II.

Anl. B. Diesem Tarif liegt die in der Anlage B auszugsweise mitgetheilte, nach einer Vorbesprechung unter Kommissaren der betheiligten Ressorts ausgearbeitete Denkschrift zu Grunde. Die Vorschläge der Denkschrift sind unter Zuziehung von Vertretern aus Rhedereikreisen der Nord- und Ostsee geprüft und demnächst mit einigen Aenderungen vom Bundesrath angenommen worden. Die wichtigsten der danach für die Festsetzung des Tarifs bestimmend gewesenen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kanalabgabe soll durch ihren Ertrag womöglich nicht nur die Unterhaltungs- und Betriebskosten decken, sondern auch das Anlagekapital mäßig verzinsen. Sie darf jedoch den Schiffen den aus der Kanalbenutzung erwachsenden Gewinn nicht völlig entziehen, sondern muß ihnen einen angemessenen zur Benutzung des Kanals anreizenden Antheil an dem Gewinne belassen.

2. Die Abgabe ist für Schiffe aller Nationen gleich zu bemessen.

3. Im Interesse einer leichten vorgängigen Berechnung der aus der Benutzung des Kanals entstehenden Unkosten und des nach Abzug dieser verbleibenden Vortheils aus der Kanalfahrt, sowie im Interesse einer leichten, die schnelle Abfertigung der Schiffe fördernden Erhebung der Abgabe ist die letztere möglichst einheitlich und einfach zu gestalten. Demgemäß ist die Abgabe:

a) eine einheitliche, unabhängig von den Abgangs- und den Bestimmungshäfen der Schiffe und der durch diese bedingten Verschiedenheit des aus der Kanalbenutzung erwachsenen Vortheils;

b) ohne Unterscheidung der Ladung einheitlich nach dem Tonnengehalt der Schiffe bemessen;

c) für Dampf- und für Segelschiffe, vorbehaltlich der für Schlepphülfe zu entrichtenden besonderen Gebühr gleich;

d) sie stellt unter thunlichstem Ausschluß von Nebengebühren, insbesondere Lootsgeld, die Gesammtvergütung für alle Leistungen der Kanalverwaltung dar.

4. Der Abgabensatz verringert sich für größere Schiffe wegen der mit der Größe abnehmenden finanziellen Vortheile aus dem durch die Kanalfahrt zu erzielenden Zeitgewinn.

5. Kleinere Fahrzeuge in deutscher Küstenfahrt, sowie Fahrzeuge in Ballast sind tarifarisch zu begünstigen.

6. Für die Wintermonate tritt eine Erhöhung der Abgabe ein.

7. Die Abgaben für den Binnen- und Lokalverkehr bleiben der Festsetzung durch die Kanalverwaltung überlassen.

Die vorstehenden, dem provisorischen Tarife zu Grunde gelegten Prinzipien, und die an sie angeknüpften Berechnungen haben seitens der betheiligten Kreise und in der Presse bisher in mehreren Punkten Anfechtung erfahren. In dieser Beziehung ist Folgendes hervorzuheben:

Zu 1

gelangte die Denkschrift zu einem Normalabgabensatz von 65 Pfennig für die Netto-Registertonne auf Grund folgender, der Aufstellung in Anlage I zum Bericht der XI. Kommission des Reichstags im Gedankengange sich anschließenden, hinsichtlich der einzelnen Zahlen aber auf die neu angestellten Ermittelungen sich stützenden Berechnung. Die Berechnung ermittelt den durch die Benutzung des Kanals gegenüber der Skagenfahrt zu erzielenden Geldgewinn eines normalen, in der Fahrt zwischen Nord- und Ostsee beschäftigten Dampfschiffes beim Verkehr zwischen der Ostsee (gemeinsamer Schnittpunkt der Kurse gegenüber der Insel Möen) und den niederländisch-belgischen Häfen beziehungsweise London.

Zu Grunde gelegt ist eine

Abkürzung der Wegelänge		von 236 bis 238 Seemeilen,
Seegeschwindigkeit des Dampfers	=	8 Seemeilen,
Dauer der Kanalfahrt	=	13 Stunden,
Zeitersparniß	=	24 =
Größe des Dampfers	=	600 Reg. Tons,
Werth des Dampfers	neu	320 000 ℳ.,
	12 Jahr alt	150 000 ℳ.,
Arbeitstage im Jahre		330.

Es werden jährlich erspart an:

Abschreibung	7	Prozent vom Beschaffungspreis	320 000 ℳ	= 22 400 ℳ
Versicherung	8	=		
Unterhaltung	9	=	23 Prozent vom Buchwerth 150 000 ℳ	= 34 500 =
Kesselerneuerung				
Zinsen	6	=		
		zusammen		56 900 ℳ

und bei 330 Arbeitstagen pro Tag . . . . 172 ℳ

Ferner an Unkosten des Betriebes:

Heuer und Verpflegung der Mannschaft pro Tag	65 ℳ
Kohlen pro Tag	150 =
Maschinenbedürfnisse pro Tag	25 =
im Ganzen pro Tag	412 ℳ
und bei 600 Reg. Tonnen pro Reg. Tonne und Tag	68,6 Pf.

Hierzu treten pro Reg. Tonne und Tag:

Ersparung an Sundlootsengeldern	8,0 Pf.
= = Nothhafengeldern	1,6 =
= = Versicherung des Kasko	9,4 =
= = Versicherung der Ladung	6,0 =
Zinsgewinn wegen schnellerer Lieferung der Ladung	0,5 =
zusammen pro Reg. Tonne und Tag	94,1 Pf.

Die Denkschrift rundet diesen Gewinn auf 100 Pfennig ab und kürzt ihn demnächst um das Lootsgeld, welches die von See in die Unterelbe einlaufenden Schiffe an Hamburg zu entrichten haben, mit 6 Pfennig. Von der Annahme aus, daß, um einen Anreiz zur Benutzung des Kanals zu bieten, den Schiffen etwa 30 Prozent des so auf 94 Pfennig pro Reg. Tonne berechneten Gesammtvortheils zu belassen seien, gelangte die Denkschrift zu einem Normalabgabensatz von 65 Pfennig für die Reg. Tonne. Bei dem weiteren Verlaufe der Tarifbearbeitung ist jedoch unter Abstandnahme von der vorbezeichneten Abrundung und unter Einstellung des hamburgischen Lootsengeldes mit dem später festgesetzten Betrage von 8 Pfennig für die Reg. Tonne der Gesammtvortheil auf nur 86,1 Pfennig, und demgemäß der Normalabgabensatz auf 60 Pfennig berechnet worden.

Gegen diese Rechnung sind von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben.

Die über den Tarifentwurf als Sachverständige gehörten Rhedereivertreter haben den Gesammtvortheil nur auf 65 Pfennig für die Reg. Tonne geschätzt, indem sie den Werth eines 12 Jahre alten Dampfers der angegebenen Größe nach den derzeitigen Verhältnissen nur auf 100 000 ℳ. annahmen und weder für die Sundlootsengelder noch für

Versicherung der Ladung und schnellere Lieferung derselben dem Rheder eine Ersparniß beziehungsweise einen Gewinn in Rechnung stellen wollten.

Demgegenüber mußte aber an der Rechnung der Denkschrift festgehalten werden, weil die ihr zu Grunde liegenden Ermittelungen auf neu eingezogenen Erkundigungen beruhten, Einzelfälle, in welchen niedrigere Schiffspreise gezahlt sein mochten, daher auf besondere, jedenfalls vorübergehende Konjunkturen zurückzuführen waren. Der Ausschluß eines Gewinnes an Versicherung der Ladung und wegen schnellerer Lieferung, welcher nach der Meinung der Sachverständigen nur dem Ablader, nicht aber dem Rheder zu gute kommen würde, schien nicht gerechtfertigt, weil der Rheder jedenfalls in der Lage ist, an diesem Gewinne durch entsprechende Normirung der Fracht bei der Fahrt durch den Kanal theilzunehmen. Der Abstrich der Ersparniß an Sundlootsengeldern wurde von den Sachverständigen damit begründet, daß im Sunde Lootszwang nicht bestehe und deshalb deutsche Schiffe dort fast nie einen Lootsen nehmen. Dagegen wurde anerkannt, daß für die ausländischen Schiffe, welche an der Nord-Ostseefahrt zu ungefähr fünf Sechstel betheiligt sind, die Annahme eines Sundlootsen die Regel bilde, also auch der Wegfall der Lootsenkosten bei Wahl des Kanalweges als Ersparniß in Ansatz zu bringen sei.

Von anderen Seiten sind zum Theil nach dem Inkrafttreten des Tarifs der Berechnung der Denkschrift abweichende mehr oder weniger detaillirte Berechnungen gegenübergestellt worden, bei welchen für die einzelnen Posten unter sich sehr verschiedene Beträge in Ansatz gebracht werden. Solche Berechnungen liegen insbesondere vor von dem Hamburger Assekuradeur H. Dahlström in der von ihm herausgegebenen, indessen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Druckschrift „Entwurf eines Regulativs für den Durchfahrtsverkehr des Nord-Ostsee-Kanals", von dem Danziger Rheder John Gibsone, von der auch am Kanal etablirten Schiffsmaklerfirma Glaeske & Hennings in Hamburg, und in einem Aufsatze des Inhabers der letztgenannten Firma F. Bröckelmann in der Beilage zu Nr. 346 der Hamburgischen Anl. C. Börsenhalle vom 26. Juli 1895. In der Anlage C sind die vorhandenen Berechnungen einander gegenübergestellt, wobei bemerkt wird, daß die darin angegebenen Berechnungen von Dahlström ein Mittel darstellen aus den für eine große Zahl von Dampfern auf Grund thatsächlicher Erhebungen gemachten Anschreibungen. Diese Berechnungen, von denen namentlich der Dahlströmschen ein außerordentlich reichhaltiges statistisches Material beigegeben ist, lassen erkennen, daß darüber, welche Prozentsätze für Abschreibung, Versicherung, Unterhaltung und Verzinsung in Ansatz zu bringen sind, die Meinungen unter den Betheiligten erheblich auseinandergehen, und daß auch die Unkosten für die Mannschaft, Kohlen- und Maschinenverbrauch verschieden veranschlagt werden. Bei der ersten Gruppe bewegen sich bei sehr verschieden angenommenen Schiffswerthen (120 000 bis 300 000 *M.*) die als Gewinn in Rechnung gestellten Beträge zwischen insgesammt 16 und 30 Prozent dieses Werthes, die Ersparung an der letzteren Gruppe zwischen 236 und 541 *M.* für den Tag. Die Ersparniß an beiden Gruppen zusammen wird für den Tag und die Registertonne berechnet von

der Reichstagsvorlage von 1885/86 auf	87,26	Pfennig,
der Tarifdenkschrift von 1895 auf	68,60	"
Dahlström	59,80	"
Gibsone	65,90	"
Glaeske & Hennings	47,70	"
Bröckelmann	54,00	" .

Die neueren Stimmen aus Rhedereikreisen kommen aber darin im Wesentlichen überein, daß die in der Tarifdenkschrift außerdem mit im Ganzen 25,5 Pfennig pro Tag und Registertonne angesetzten Ersparnisse an Sundlootsengeld, Nothhafengeld, Versicherung des Kasko und der Ladung, sowie ein Zinsgewinn wegen schnellerer Lieferung nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse nicht in Rechnung gestellt werden dürften. In dieser Beziehung ist zuzugeben, daß die Versicherungsgesellschaften eine Ermäßigung der Versicherungsprämien bei Benutzung des Kanalweges (wegen der angeblich mit derselben noch verbundenen Gefahr) bisher nicht haben eintreten lassen, wiewohl vor der Betriebseröffnung sowohl Dahlström wie der Kieler Rheder Sartori in ihren Schriften eine solche Herabsetzung in Berechnung gezogen haben. Es erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß nach Einlebung und weiterer Vervollkommnung des Kanalbetriebes nach dieser Richtung noch Zugeständnisse von Seiten der Versicherungsanstalten erzielt werden, und es würden deshalb bei einer dauernden Festlegung der Tarifsätze die in Rechnung gestellten Gewinnbeträge nicht ohne Weiteres ganz ausgeschieden werden dürfen. Die aus dem Vorstehenden sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten über wichtige Einzelfaktoren der Rechnung müssen aber zu dem Schluß führen, daß die Klarstellung dieses für die Tarifnormirung wichtigen Punktes auf dem Wege der Schätzung schwerlich in zutreffender Weise erfolgen kann, daß es vielmehr längerer praktischer Proben bedürfen wird, um in dieser Beziehung für eine dauernde Festlegung des Tarifs eine ausreichend zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu 3a.

Die gleichmäßige Normirung der Kanalabgabe ohne Rücksicht auf die Lage der Abgangs- und Bestimmungshäfen ist seit dem Bestehen des Tarifs von verschiedenen Seiten beanstandet worden. Es ist geltend gemacht, daß insbesondere bei den Nordseehäfen der durch die Benutzung des Kanals gegenüber der Skagenfahrt zu erzielende Zeitgewinn sich je nach der Lage der Häfen außerordentlich verschieden bemesse. Nach Anlage A der Reichstagsvorlage von 1885/86 war diese Zeitersparniß u. A. bei

Hamburg auf	44,91	Stunden,
Bremerhaven auf	32,54	"
den niederländischen und belgischen Häfen auf	22,12	"
London auf	22,36	"

berechnet, während die Tarif-Denkschrift von 1895 die Ziffern bei

Hamburg auf	46,71	Stunden,
Bremerhaven auf	34,00	"
den übrigen vorgenannten Häfen auf	24,00	"

bemißt.

Bei dieser erheblichen Verschiedenheit der Zeitersparniß, welche insbesondere Hamburg und den Elbhäfen die Vortheile des Kanals in erhöhtem Maße zu gute kommen läßt, wird von mehreren Seiten eine Abstufung des Tarifs nach den Abgangs- oder Bestimmungshäfen gewünscht, dergestalt, daß für die Nordsee etwa 4 Gruppen unterschieden werden:

a) Elbhäfen,
b) Weser- und Emshäfen,
c) niederländisch-belgische, südenglische Häfen (einschließlich London) und Kanalhäfen,
d) nördliche englische Häfen (einschließlich Hull)

und für diese die Abgabe etwa auf folgende Prozentsätze des Normalstarifs, nämlich zu

a) 100, b) 80, c) 70, d) 60 Prozent

bemessen werde. Von anderen Seiten sind die vorgeschlagenen Gruppen etwas anders abgegrenzt.

Bei der Aufstellung des Tarifs ist dieser Gedanke erwogen, aber nicht angenommen worden. Maßgebend hier-

für war, wie die Denkschrift erkennen läßt, neben der durch eine solche Unterscheidung bedingten Komplizirung des Tarifs und Erschwerung der Abgabenerhebung auch der Gesichtspunkt, daß von Seiten der Kanalverwaltung für den Verkehr zwischen allen diesen Häfen nur ein und dieselbe Leistung erfolge, und daß es namentlich auch den in der Eisenbahnverwaltung anerkannten Grundsätzen widersprechen würde, wenn für ein und dieselbe Leistung eine verschiedene Vergütung je nach der Herkunft des Transports erhoben werden sollte. Auch wurde berücksichtigt, daß bei gleichmäßiger Normirung der Abgabe der größere Vortheil gerade dem Verkehr mit deutschen Häfen zu gute komme, was nicht als unerwünscht angesehen werden konnte. Wenn auch die Zulässigkeit einer derart verschiedenen Tarifnormirung vom Standpunkte der Reichsverfassung sowohl, wie nach den Handelsverträgen nicht bezweifelt wurde, weil die Unterscheidung nicht nach der Nationalität der Schiffe, sondern lediglich nach einem geographischen Gesichtspunkte — dem Reisewege — vorgenommen werden würde, so lag doch das Bedenken nicht fern, daß unter Umständen einzelne Staaten in derselben eine thatsächliche Zurücksetzung der Interessen ihrer Schiffahrt erblicken und zu Reklamationen Veranlassung nehmen möchten. Der Tarifentwurf glaubte deshalb den weniger günstig gelegenen Häfen in ausreichendem Maße dadurch entgegenzukommen, daß er der Gewinnberechnung und der Abgabennormirung den Verkehr mit den Häfen der oben unter c bezeichneten Gruppe zu Grunde legte und den für den Kanalverkehr günstiger gelegenen Häfen einen höheren als den Normalgewinn zu belassen suchte.

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß vom geschäftlich-fiskalischen Standpunkte manche Erwägungen für die angeregte Abstufung sprechen, und daß sich das Prinzip vertreten ließe, durch die Normirung der Abgabe den Gewinn aus der Kanalbenutzung für den Verkehr mit allen in Betracht kommenden Häfen möglichst gleichmäßig zu gestalten. Sofern die Heranziehung des Verkehrs eine Herabminderung des jetzigen Normalabgabensatzes für einzelne Gruppen von Häfen erfordern sollte, die zu wahrenden reichsfiskalischen Finanzinteressen aber eine durch den gleichen Grund nicht gebotene Herabsetzung für andere Gruppen nicht gestatten würden, ließe sich eine Abstufung nach der vorgeschlagenen Art schwerlich umgehen. Wahrzunehmen ist, daß nach dem Ergebnisse der vorliegenden amtlichen Anschreibung die Betheiligung des Verkehrs von und nach den Häfen der Gruppen b und c erheblich hinter demjenigen der Gruppe a zurückbleibt. So betrug im Monat Oktober 1895, welcher bisher den stärksten Verkehr aufwies, in der Richtung

Holtenau—Brunsbüttel	der Verkehr nach beziehungsweise von:	Brunsbüttel—Holtenau
43,1	Elbhäfen	54,9
14,8	deutschen Nordseehäfen (Weser, Ems)	8,1
10,8	britischen Häfen	4,6
16,3	niederländischen und Rheinhäfen	13,6
3,0	belgischen Häfen	3,4
2,4	französischen Häfen	0,7

Prozent des Gesammtverkehrs.

Zu 3b.

Die Abgabe ist einheitlich nach dem Tonnengehalt der Schiffe ohne Rücksicht auf die Ladung derselben bemessen. Hierin folgt der Tarif dem Beispiel des vorhandenen großen Durchgangskanals des Suezkanals.

Es ist zwar mit der Begründung, daß die Beförderung geringwerthiger Güter (insbesondere Massengüter) nicht eine gleiche Abgabe ertragen könne wie diejenige werthvollerer Waaren (Stückgüter) von einzelnen Seiten eine Abstufung des Tarifs nach Waarengattungen empfohlen worden. Insbesondere ist Dahlström in seiner oben erwähnten Druckschrift mit einem auf diesem Grundsatze aufgebauten ausführlichen Tarifvorschlage an die Reichsverwaltung herangetreten, in welchem er die Abgabensätze nach der Art der Ladung (Stückgüter, werthvolle, geringwerthige Massengüter) in mehreren Gruppen abgestuft wissen will und bei einer solchen Abstufung für Dampfschiffe Tarifsätze von 40, 50, 55, 65 und 80 Pfennig für die Registertonne für zulässig hält. Die durch eine solche Abstufung bedingte Veränderung des Tarifs würde jedoch die Erhebung in einem bei einem Durchgangskanal unzulässigen Maße erschweren und verzögern. Wenn für die Benutzung des von Liverpool nach Manchester angelegten Seekanals, des Manchesterkanals, ein nach den einzelnen Waaren abgestufter Tarif eingeführt ist, so beruht dies, in ähnlicher Weise wie bei der bremischen Abgabe für die Unterweser, darauf, daß die Abgabe nicht von dem Schiffe, sondern von dem Empfänger der Waare getragen wird und diesem am Endpunkte des Transports leicht berechnet werden kann. Es kommt hinzu, daß die in ganzen Schiffsladungen zur Beförderung gelangenden Massenartikel, wie Kohlen, Holz, Steine, vorwiegend ausländischen Ursprungs sind und deshalb eine Herabminderung der Abgabe in dem angegebenen Sinne wesentlich dem Auslande zu gute kommen würde. Im Monat Oktober 1895 wurden befördert:

Kohlen	in Schiffsladungen	4 682	Reg. Tonnen,
Steine		6 978	"
Eisen		3 438	"
Holz		24 942	"
Getreide		9 906	"
andere Massengüter		9 623	"
Stückgüter		52 999	"
gemischte Ladung		14 502	" .

Zu 3c und d.

Unter Abstandnahme von anderweitigen Nebengebühren ist für die Gewährung der Schlepphülfe eine besondere Gebühr vorgesehen, welche namentlich die dem Schleppzwange unterworfenen Segelschiffe trifft. Diese Gebühr ist nach den bisherigen Erfahrungen der Kanalverwaltung außerordentlich niedrig bemessen, so daß möglicherweise zur Deckung der Selbstkosten eine Erhöhung nothwendig werden wird. Sie ist deshalb bisher auch von keiner Seite beanstandet. Auch die Zahl der den Kanal benutzenden Segelschiffe (vom 1. Juli 1895 bis 29. Februar 1896 5252 Segelschiffe mit 217 184 Registertonnen gegenüber 3554 Dampfschiffen mit 759 294 Registertonnen) spricht dafür, daß diese Gebühr der Heranziehung des Segelschiffsverkehrs nicht hinderlich ist.

Zu 4.

Die Herabminderung der Kanalabgabe mit steigender Schiffsgröße rechtfertigt sich, wie in der Tarifdenkschrift ausgeführt ist, durch die Verringerung der Betriebskosten bei größeren Schiffen und der daraus folgenden geringeren finanziellen Wirkung des durch die Benutzung des Kanals zu erzielenden Zeitgewinnes. Die Verringerung des Gewinnes ist in der Denkschrift bei den Schiffen von mehr als 600 Registertonnen auf 3 Prozent für je 100 überschießende Registertonnen angenommen. Der Tarifsatz für die überschießenden

Registertonnen ist mit 40 Pfennig so gewählt worden, daß beim Anlegen dieses Maßstabes der Gewinnverringerung eine entsprechende Verminderung der Abgabe Schiffen bis zu 1500 Registertonnen voll zu theil wird. In den betheiligten Kreisen ist dieses Abfallen des Tarifs noch nicht für genügend erklärt und es sind weitere Abstufungen bei steigender Schiffsgröße gewünscht worden. Diese Anregung bedarf weiterer Prüfung. Unzulässig ist es jedoch, wie von einer Seite empfohlen ist, für größere Schiffe einen einheitlichen niedrigeren Abgabensatz einzuführen, da in solchem Falle die Folge eintreten könnte, daß Schiffe größeren Raumgehalts eine geringere Gesammtabgabe zu zahlen haben als kleinere Schiffe.

Zu 6.

Lebhafte Anfechtung hat die für 6 Wintermonate vorgesehene Erhöhung des Normalabgabensatzes (um 25 Prozent) erfahren, und es sind bereits im Herbst 1895 Anträge auf Beseitigung des Winterzuschlages seitens einzelner Handelskammern an die Reichsverwaltung herangetreten. Die Klagen über den Wintertarif richteten sich indessen mehr gegen die durch den Zuschlag herbeigeführte absolute Höhe der Kanalabgabe, als gegen das Prinzip der unterschiedlichen Normirung der Abgabe in den Sommer- und den Wintermonaten. Geltend gemacht ist, daß die Mehraufwendungen der Kanalverwaltung eine derartige Erhöhung für einen Zeitraum von 6 Monaten nicht rechtfertigen, und daß die in den gefährlichen Wintermonaten mehr ins Gewicht fallende größere Sicherheit der Kanaldurchfahrt im Vergleiche zur Skagenfahrt nicht zum Nachtheil humanitärer Bestrebungen in fiskalischem Interesse ausgenutzt werden dürfe. Man wollte allenfalls für die Eiszeit eine geringe, den durch die Eisverhältnisse bedingten Mehrkosten entsprechende Erhöhung der Normalabgabe gelten lassen.

Demgegenüber mußte seitens der Reichsverwaltung darauf hingewiesen werden, daß in den 6 Wintermonaten die Betriebskosten, namentlich schon in Folge der Beleuchtungs- und Feuerungskosten, sich erhöhen, und daß die Kanalverwaltung vom finanziellen Standpunkte aus genöthigt sei, die in der größeren Sicherheit der Kanalfahrt während der ganzen Dauer nebeliger und stürmischer Jahreszeit liegende Erhöhung der Vortheile für die Schiffe auch für sich nutzbar zu machen. Eine auf die Eiszeit beschränkte Eistaxe würde diesem Gesichtspunkte nicht Rechnung tragen.

Zu 7.

Der für den Binnen- und Lokalverkehr von der Kanalverwaltung erlassene Abgabentarif ist in der Anlage D enthalten.

Anl. D.

Bei der Berechnung der finanziellen Wirkungen des Tarifs wurde im Anschluß an die für das Jahr 1891 neu angestellten Ermittelungen des Statistischen Amts angenommen, daß der für den Kanal überhaupt in Betracht kommende Schiffsverkehr zwischen Nord- und Ostsee im Jahre 1895 unter Berücksichtigung der durch die Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 161) eingeführten Aenderungen des Vermessungssystems auf 9 750 000 Registertonnen Netto zu schätzen sei, daß hiervon 2 387 363 Registertonnen auf Segelschiffe und 900 000 Registertonnen auf begünstigten Verkehr entfallen, und daß von dem nicht begünstigten Verkehr sich 75 Prozent dem Kanale zuwenden würden. Ferner ist im Hinblick auf die Abstufungen der betreffenden Tarifsätze ein durchschnittlicher Normalabgabensatz von 55 Pfennig und ein durchschnittlicher Schlepplohn von 30 Pfennig für die Registertonne zu Grunde gelegt.

Bei solcher Berechnungsweise wurden die nach Entwickelung und Befestigung der Verhältnisse zu erwartenden Erträge wie folgt ermittelt:

1. 6 637 500 Reg. Tonnen zu durchschnittlich 55 Pfennig . . . . . =	3 650 625	ℳ.
2. 900 000 Reg. Tonnen begünstigten Verkehrs zu 40 Pfennig . . . . =	360 000	"
3. 25 Prozent Winterzuschlag für 6 Monate . . . . . =	290 815	"
4. Schlepplohn für 1 790 522 Reg. Tonnen Segelschiffe zu 30 Pf. . . =	537 156	"
Zusammen . . .	4 838 596	ℳ.
Davon ab die Betriebskosten, geschätzt auf	2 460 000	"
Ueberschuß . . .	2 378 596	ℳ.

= 2,26 Prozent desjenigen Anlagekapitals (105 Millionen Mark), welches nicht im ausschließlichen Interesse der Kriegsmarine aufgewendet ist.

III.

Nach den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten ist der Tarif vom 4. Juni 1895 aufgestellt worden. Ob die ihm zu Grunde liegenden Prinzipien im Einzelnen richtig getroffen sind oder nicht, läßt sich nach den geringen Erfahrungen in der kurzen Zeit seit der Betriebseröffnung gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit beurtheilen. Die Reichsverwaltung hat zunächst nur Gelegenheit gehabt, die finanziellen Wirkungen des Tarifs zu registriren, während über die wirthschaftlichen Wirkungen Wahrnehmungen bisher nicht gemacht werden konnten.

Bei der Beurtheilung der finanziellen Wirkungen ist die Reichsverwaltung zur Zeit auf die Registrirung der Ergebnisse während eines Zeitraumes von 8 Monaten beschränkt, von denen die beiden ersten Monate Juli und August 1895 überdies durch den Umstand beeinflußt waren, daß die noch erforderlichen baulichen Maßnahmen den Betrieb nur für Schiffe mittlerer Größe gestatteten. Erst im September wurde der Betrieb in dem planmäßigen Umfange für Schiffe bis zu 8 Meter Tiefgang zugelassen.

Das Ergebniß ist das folgende:

Monat.		Zahl der Schiffe.	Registertonnen. Netto.	Ertrag an Kanalabgabe. ℳ.	Ertrag an Schlepplohn. ℳ.	Gesammtertrag. ℳ.
1895.	Juli	1 516	112 330	50 377,00	6 888,00	57 265,00
	August	1 502	149 203	74 591,12	7 690,62	82 281,74
	September	1 456	158 574	80 541,84	7 640,20	88 182,04
	Oktober	1 466	171 697	105 761,56	6 985,98	112 747,54
	November	1 344	157 172	100 422,78	6 305,84	106 728,62
	Dezember	746	116 833	77 683,40	3 011,46	80 694,86
1896.	Januar	304	51 769	36 028,15	894,55	36 922,70
	Februar	472	58 900	39 438,10	790,02	40 228,12
	zusammen . . .	8 806	976 478	564 843,95	40 206,67	605 050,62

Eine genauere Statistik, welche u. A. die Größe der Schiffe, die Betheiligung der einzelnen Flaggen, die Abgangs- und Bestimmungshäfen, die Art der Ladung der Schiffe feststellt, ist seit dem 1. Oktober v. J. aufgenommen und liegt demgemäß bis jetzt nur für einen Zeitraum von 5 Monaten vor.

Aus den vorstehenden, das Ergebniß der ersten Betriebsmonate darstellenden Ziffern werden sichere Schlüsse über die Angemessenheit des Tarifs nicht gezogen werden dürfen. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß die Betriebseinrichtungen noch neu sind, und daß in Folge dessen noch manche, später vermeidlichen, Störungen und Verzögerungen auf den Verkehr abhaltend eingewirkt haben. Mit dem Einleben des Betriebes, insbesondere der längeren Schulung des Personals, wird sich der Verkehr durch den Kanal immer glatter und schneller vollziehen und dadurch der aus der Kanaldurchfahrt zu erzielende Zeit- und Geldgewinn sich mehr und mehr erhöhen. Insbesondere wird dies der Fall sein, wenn, wie es nicht unwahrscheinlich, ohne Schädigung der Betriebssicherheit die der Tarifberechnung zu Grunde liegende höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit im Kanal (10 km in der Stunde) in naher Zeit erhöht werden sollte. Von Seiten der Kanalverwaltung ist denn auch im Anfange des Betriebes nur ein verhältnißmäßig geringer Verkehr erwartet und von vornherein mit einem nur allmäligen Anwachsen desselben gerechnet worden, welches bis zum Eintritt der eigentlichen Wintermonate und der während dieser sich vollziehenden Abnahme des gesammten Schiffahrtsbetriebes auch thatsächlich zu verzeichnen gewesen ist. Andererseits ist die dauernde Höhe der Betriebs- und Unterhaltungskosten, welche bei der Festlegung des Abgabentarifs jedenfalls zu berücksichtigen ist, zur Zeit noch keineswegs mit einiger Sicherheit zu übersehen.

Die aus dem verhältnißmäßig geringen Verkehr und Ertrage der ersten Betriebsmonate etwa zu ziehenden ungünstigen Rückschlüsse erscheinen gewagt, wenn, wie es nahe liegt, der Entwickelungsgang des Betriebes auf dem Suezkanal in Vergleich gezogen wird. Nach den vorliegenden, den amtlichen Berichten der britischen Suezkanaldirektoren entnommenen Berichten belief sich der Verkehr und der Abgabenertrag auf dem am 17. November 1869 eröffneten Suezkanal auf

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Netto Reg. Tonnen.	Abgabeertrag Franken.
1869	10	6 576	54 460
1870	486	436 609	5 159 327
1871	765	761 467	8 993 732
1872	1 082	1 160 743	16 407 591
1873	1 173	1 367 767	22 897 319
1874	1 264	1 631 650	24 859 383
1875	1 494	2 009 984	28 886 302
1876	1 457	2 096 771	29 974 998
1877	1 663	2 355 447	32 774 344
1878	1 593	2 269 678	31 098 229
1879	1 477	2 263 332	29 686 060
1880	2 026	3 057 421	39 840 487
1881	2 727	4 136 779	51 274 352
1882	3 198	5 074 808	60 545 882
1883	3 307	5 775 861	65 847 812
1884	3 284	5 871 500	62 378 115
1885	3 624	6 335 752	62 207 439
1886	3 100	5 767 655	56 527 390
1887	3 137	5 903 024	57 862 370
1888	3 440	6 640 834	64 832 273
1889	3 425	6 783 187	66 167 579
1890	3 389	6 890 094	66 984 000
1891	4 207	8 698 777	83 422 101
1892	3 559	7 712 028	74 452 436
1893	3 341	7 659 068	70 667 361
1894	3 352	8 039 175	73 776 827

Hiernach ist auf dem Suezkanal der Verkehr und der Abgabenertrag bis zum Jahre 1891 fast ununterbrochen gestiegen. Dabei ist die sprungweise Steigerung des Abgabenertrages im Jahre 1872 auf eine erhebliche Erhöhung der Abgabenlast zurückzuführen, welche darin bestand, daß die zuerst nach dem Nettoraumgehalt (mit 10 Franken für die Reg. Tonne) erhobene Kanalabgabe vom 1. Juli 1872 ab nach dem Bruttoraumgehalt erhoben wurde. Eine Abnahme des Verkehrs nach Schiffs- und Tonnenzahl ist durch diese Erhöhung der Abgabenlast nicht herbeigeführt. Im Jahre 1874 kehrte die Suezkanalgesellschaft zur Erhebung der Abgabe nach dem Nettoraumgehalt zurück, wobei jedoch gleichzeitig ein Zuschlag von 3 Franken für die Tonne eingeführt wurde, der erst allmälig in Stufen von ½ Franken wieder beseitigt wurde. Zur Zeit beträgt der Abgabensatz neben einem Kopfgeld von 10 Franken für die Passagiere, 9 Franken für die Netto-Registertonne.

Diese Entwickelung des Verkehrs und des Abgabenertrages auf dem Suezkanal läßt es zum Mindesten zweifelhaft erscheinen, ob für die dauernde Belebung des Verkehrs in dem Kaiser Wilhelm-Kanal die von Seiten der Schiffahrtskreise aus naheliegenden Gründen gewünschte Herabsetzung der Abgaben in der That nothwendig ist. Sie beweist aber ferner, daß es unmöglich ist, die Wirkungen eines Tarifs, selbst in der Beschränkung auf die Richtigkeit der ihm zu Grunde liegenden Prinzipien nach einem so kurzen Zeitraum, wie er seit der Eröffnung des Kanals verstrichen ist, einigermaßen zutreffend zu beurtheilen. Es kann daher nicht empfohlen werden, den Tarif, auch nur in seinen Grundsätzen, bereits jetzt für einen längeren Zeitraum gesetzlich festzulegen. Vielmehr wird die Möglichkeit geboten werden müssen, noch für eine geraume Zeit diejenigen Aenderungen, welche sich auf Grund der noch zu gewinnenden Erfahrungen als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen sollten, im Verwaltungswege ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung eintreten zu lassen. Hierfür sprechen auch die bei der Tarifbildung für die Eisenbahnen bisher zur Anwendung gelangten Grundsätze. Schon das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 — Preuß. Gesetz-Samml. S. 505 — überließ (§. 26 Absatz 1) den Eisenbahnverwaltungen die Bestimmung der Personen- und Gütertarife für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar, und auch nach Ablauf dieser Frist bedurfte nur eine Erhöhung der Tarife der ministeriellen Genehmigung. Wenn später in Preußen durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 313) im §. 20 bestimmt ist, daß eine Erhöhung der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, von gewissen Vorbehalten abgesehen, nur im Wege des Gesetzes erfolgen könne, so ist hierfür die außerordentliche Tragweite der

Eisenbahntarife für die gesammte wirthschaftliche Entwickelung des Landes maßgebend gewesen. Eine so weitgehende Bedeutung wird dem Tarif einer einzelnen Verkehrsstraße, wie es der Kaiser Wilhelm-Kanal ist, nicht beigelegt werden können. Gleichwohl dürfte es nicht ausgeschlossen erscheinen, das gleiche Prinzip auch auf den Kanaltarif zu übertragen und einem bestehenden Tarif die Eigenschaft eines nur im Wege der Gesetzgebung zu erhöhenden Maximaltarifs zuzuerkennen, wenn dieser Tarif sich durch längere praktische Anwendung im Allgemeinen als zutreffend bewährt hat. Einstweilen liegt es nicht außerhalb der Möglichkeit, daß, um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, der Tarif in einzelnen Punkten wiederholt abgeändert werden muß. Die Wirkungen solcher Aenderungen lassen sich aber nicht schon nach einer kurzen Frist übersehen; zu ihrer richtigen Beurtheilung wird es vielmehr jedesmal einer längeren Beobachtung bedürfen. Deshalb möchte es sich empfehlen, die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1886 auf 1 Jahr begrenzte Frist, binnen welcher die Festsetzung des Tarifs dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath überlassen ist, noch auf etwa drei weitere Jahre zu erstrecken. In diesem Sinne hat sich auch der Deutsche Nautische Verein auf seinem am 17. Februar d. J. abgehaltenen Vereinstage einstimmig ausgesprochen, so daß anzunehmen ist, daß die vorgeschlagene Regelung auch den Interessen der deutschen Handelsschiffahrt am besten entsprechen wird.

Anlage A.

Abgabentarif
für
den Nord-Ostsee-Kanal.

I.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden von sämmtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

1. von beladenen Fahrzeugen
   für die ersten 600 Register-Tonnen Netto je . . . . . 60 Pfennig,
   für die überschießenden Register-Tonnen je . . . . . 40 „
2. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen,
   von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Größe von 50 Register-Tonnen Netto einschließlich, sowie
   von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen, für jede Register-Tonne Netto . . . . . 40 „ .
3. Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt . . . . . 10 Mark.
4. An Schlepplohn zahlen außerdem
   Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schleppzüge:
   für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je . . . . . 40 Pfennig,
   für die überschießenden Register-Tonnen je . . . . . 30 „
   Segelfahrzeuge der unter Nr. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung:
   für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je . . . . . 25 Pfennig,
   für die überschießenden Register-Tonnen je . . . . . 20 „ .

Für die Gestellung von Schlepphülfe für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maßgabe der Größe der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.

5. Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze unter Nr. 1 bis 3 um 25 Prozent erhöht.

6. Bei der Feststellung des Gesammtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.

7. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämmtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits mit einbegriffen.

8. Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

II.

Dieser Tarif tritt am 10. Juni 1895 in Kraft. An demselben Tage tritt der Abgabentarif für die Strecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Holtenauer Mündung und der Rendsburger Schleuse vom 4. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) außer Kraft.

Anlage B.

Denkschrift,
betreffend
den Entwurf zu einem Tarif für Benutzung des Nord-Ostsee-Kanals.

Tarif-Entwurf.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal ostwärts der Holtenauer Schleuse einerseits und westwärts der Rendsburger oder Brunsbütteler Schleuse andererseits werden von sämmtlichen Fahrzeugen — mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Bauverwaltung gehörigen — Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

1. für beladene Fahrzeuge für die ersten 600 (englische) Reg. Tonnen für jede Reg. Tonne 65 Pf.
   für jede darüber hinaus gehende Reg. Tonne . . . . . 45 „
2. für leere oder in Ballast laufende Fahrzeuge, ferner für Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (vergl. Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Größe von 50 Reg. Tonnen (englische) einschließlich, sowie für Fahrzeuge, welche den Kanal nach und von der Untereider durchlaufen, für jede Reg. Tonne . . . . . 40 „
3. Während der Monate Januar, Februar, März und Dezember werden die Gebühren unter 1 und 2 um 10 Prozent erhöht. In den vorstehenden Gebühren ist der Ersatz für die Benutzung der sämmtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits, und für die Benutzung

der Schleppzüge durch Segler mit einbegriffen. Wenn die Betriebsverwaltung des Kanals auf Wunsch besondere Schlepper für Fahrzeuge — einschließlich der zur Kaiserlichen Marine und zur Bauverwaltung — stellt, so ist hierfür eine Entschädigung von 70 Pf. für die Reg.-Tonne zu leisten.

Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, die ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

Begründung.

Für die Ermittelung einer zweckmäßigen Kanalgebühr konnten zwei Wege in Frage kommen.

1. Die Feststellung der Frachtgewinne in den verschiedenen Nord-Ostsee-Fahrten unter Gegenüberstellung der Schiffsausgaben, die Ermittelung der verbleibenden Ueberschüsse auf einen Tag Fahrt zurückgeführt und dementsprechende Berechnung des eintretenden Nutzens bei der Kanalfahrt.
2. Die Berechnung des in Geld ausdrückbaren Gewinns für die Schiffe verschiedener Größen bei der zeitkürzenden Kanalfahrt gegenüber dem Skagener Wege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der für die Schiffe ferner zu erwartenden Ersparnisse durch Fortfall oder Verminderung der Ausgaben bei dem bisherigen Skagener Wege. Der erste Weg ist zwar betreten, aber als nicht gangbar wieder verlassen worden, weil das Material über die erforderlichen Schiffsfrachten nicht in der nöthigen Vollständigkeit zu beschaffen war; weil diese Schiffsfrachten selbst bei den gleichen Transportartikeln so sehr variirten, daß ein sicherer Schluß auf den Frachtgewinn nicht zu ziehen war; und weil endlich — selbst wenn dies gelungen wäre — der verbleibende Ueberschuß für die Feststellung des Tarifs doch nur mit der Maßgabe hätte bestimmend sein können, daß die Abgabe durch den Geldgewinn in Folge Zeitersparniß bei der Kanalfahrt nach oben begrenzt wurde. Es ist daher in dem Folgenden lediglich der zweite Weg innegehalten.

1. Allgemeines.

Bei der Festsetzung der Abgaben für die Benutzung des Nord-Ostsee-Kanals würde an sich von der Annahme auszugehen sein, daß dieser Kanal — wie jede rationelle künstliche Wasserstraße — nicht nur die Kosten seiner Unterhaltung und des Betriebes, sondern auch darüber hinaus Ueberschüsse bis zu einer angemessenen Verzinsung des verwendeten Anlagekapitals aufzubringen hat. Zweifelhaft könnte nur sein, ob dies Anlagekapital im vorliegenden Falle in der ganzen Höhe von 156 000 000 ℳ als verzinslich anzunehmen ist, oder ob diejenigen Einrichtungen (zum Betrage von etwa 51 000 000 ℳ), welche überwiegend aus militärischen Rücksichten aufgewendet sind, für einen bloßen Handels-Schiffahrtskanal aber entbehrlich gewesen wären, von einer Verzinsung auszuschließen sein möchten. Letzteres erscheint in der Ordnung.

Indessen zwingen die Verhältnisse dazu, den Gesichtspunkt einer angemessenen Verzinsung nur soweit im Auge zu behalten, als sich aus der Kanalbenutzung noch Vortheile für Rhederei und Handel ergeben. Das Reich, welches den Kanal großentheils zu dem Zweck gebaut hat, der Schiffahrt Erleichterungen zu gewähren, muß das größte Interesse daran haben, daß der neue Weg auch thatsächlich in ausgiebiger Weise benutzt wird. Es dürfen somit diese Vortheile, soweit sie sich in Geld ausdrücken lassen, nicht durch die Kanalgebühr wieder aufgehoben werden, vielmehr müssen dieselben zu einem angemessenen Betrage den Interessenten verbleiben. Nur soweit das Letztere gewährleistet ist, tritt für das Reich die Pflicht in den Vordergrund, für eine Verzinsung der aufgewendeten großen Mittel zu sorgen.

Bei den Vorschlägen über Bemessung der Kanalabgaben ist erwogen, daß es sich zur Zeit nur um einen provisorischen, vom Kaiser im Einverständniß mit dem Bundesrath festzusetzenden Tarif handelt.

Da eine Anzahl für die Tarifbestimmung wichtiger Rechnungsfaktoren unleugbar sehr zweifelhaft ist und auch bereits lebhafte Anfechtung erfahren hat, es sich also bei der Unmöglichkeit, diese Faktoren klar zu stellen, mehr oder minder um einen Griff in das Dunkle handelt, entspricht es der Vorsicht, eher zu hoch als zu niedrig zu greifen. Sofern die Erfahrungen ergeben werden, daß der Tarif in einem oder dem anderen Punkte änderungsbedürftig ist, ist es ein Leichtes, denselben herunterzusetzen. Dagegen hat die Praxis der Eisenbahnverwaltung gelehrt, daß es außerordentlich schwierig ist, einen zu niedrig gegriffenen Tarif wieder heraufzusetzen, ja, daß dies unmöglich wird, sobald die wirthschaftlichen Verhältnisse sich auf den niedrigen Tarif eingerichtet haben und auf denselben hin wirthschaftliche Einrichtungen geschaffen sind. Zudem wird es für die Kanalverwaltung von Wichtigkeit sein, nicht in der nächsten Zeit nach der Betriebseröffnung mit dem vollen Verkehr rechnen zu dürfen; da nach der Betriebseröffnung — wie dies bei jedem neuen Betriebsunternehmen der Fall zu sein pflegt — noch eine Menge von Ergänzungsarbeiten nothwendig sein werden, auf die ein intensiver Betrieb ohne Zweifel von störendem Einfluß sein wird. Endlich und vor Allem muß für eine vorsichtige Bemessung der provisorischen Abgabe der Umstand entscheidend sein, daß nicht übersehen werden kann, welche wirthschaftlichen Verschiebungen der neue Verkehrsweg mit sich bringen wird. Daß jede Neueröffnung eines wichtigen Verkehrsweges Aenderungen in der bisherigen Wirthschaftsentwickelung hervorbringen muß, ist ebenso unbestritten, als es richtig ist, daß solche Aenderungen mit großen Härten für Einzelne oder für eine Gruppe von Wirthschaftsexistenzen verbunden sein können und verbunden sein werden.

Je billiger die Kanaltarife gestellt werden, oder mit anderen Worten, je größer die Vortheile aus der Kanalbenutzung werden, desto stärker und einschneidender müssen die wirthschaftlichen Eingriffe werden. Es darf daran erinnert werden, daß schon bei der Berathung der Kanalvorlage im Reichstage verschiedene derartige Besorgnisse geäußert worden sind. So bangte der oberschlesischen Kohlenindustrie um den Bestand ihres Absatzes nach den Ostseeküsten, welchen sie theils an die westfälische, theils an die englische Kohle zu verlieren fürchtete. Ob das erstere — vielleicht nach einer Verlängerung des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Elbe — in erheblicherem Grade eintreten wird, mag dahingestellt bleiben; daß eine wesentliche Erleichterung des englischen Wettbewerbes — namentlich in Kohlen und Eisen — an den deutschen und russischen Ostseehäfen von einschneidender Rückwirkung auf den Absatz der deutschen Industrie sein kann, unterliegt kaum einem Zweifel. Es mag nur daran erinnert werden, daß trotz aller Anstrengungen Oberschlesiens und trotz weitgehender Frachtermäßigungen der preußischen Staatsbahnen zu Gunsten Oberschlesiens die englische Kohle ihr Absatzgebiet in den Ostsee-Küstenländern Preußens

erweitert hat. Während die englische Kohleneinfuhr in die deutschen Ostseehäfen von Wismar östlich betragen hat:

	1880	777 000 t,
ist dieselbe	1890 auf	991 119 „
	1892 auf	1 202 951 „
	1893 auf	1 300 069 „

gestiegen. (Allerdings darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß ein sehr wesentlicher Theil dieser Kohle von schottischen und englischen Häfen nördlich von Hull stammt, welche von dem Nord-Ostsee-Kanal nur noch geringen Nutzen haben.) Abgesehen aber von Verschiebungen zu Gunsten des Auslandes werden solche auch unter den einzelnen deutschen Häfen erwartet. Es ist bekannt, daß von den Handelsvorständen der Ostseeplätze bereits staatliche Gegenmaßregeln gefordert worden sind gegenüber den Schädigungen, welche von ihnen durch die Nordseehäfen befürchtet werden. Es kann nicht die Aufgabe sein, solche Befürchtungen in Bezug auf ihre Berechtigung an dieser Stelle näher zu untersuchen; allein es dürfte unzweifelhaft sein, daß der kapitalkräftige Hamburger Hafen mit seinem umfassenden, als Stapelplatz für alle Handelsgüter der Welt passenden Freihafengebiet, sehr wohl geeignet sein wird, mehr als dies bisher geschehen, in die Bedienung der deutschen und fremdländischen Ostseehäfen wettbewerbend einzutreten, sobald der Kanal eine Wegabkürzung von 425 Seemeilen — d. h. fast das Doppelte der durchschnittlichen Abkürzung — für die Elbhäfen geschaffen haben wird. Wenn man erwägt, daß von den gesammten nach und von den in Frage kommenden Ostseegebieten im Jahre 1891 bewegten Schiffs-Reg. Tonnen auf die Elbhäfen nur 435 858 Reg. Tonnen = etwas mehr als 5 Prozent der Gesammtbewegung entfallen, so ersieht man, daß für die Bestrebungen der Elbhäfen ein weites Feld sich eröffnet. Es dürfte in erster Reihe Lübecks Schiffahrt — namentlich soweit sie sich mit Waaren befaßt, die heute zwischen Lübeck und Hamburg durch die Eisenbahn befördert werden — gefährdet sein. Wie sich aber auch die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den einzelnen Seehäfen künftig gestalten werden, immerhin bleibt zu erwägen, daß zur Zeit von den gesammten Handelsschiffen, welche die Ostseefahrten bedienen, etwa nur $^1/_6$ der deutschen Flagge zugehören. Auch der Antheil, welcher an den beförderten Waaren auf ausländische Rechnung zu schreiben ist, überwiegt bedeutend den inländischen Antheil; so sind allein nach den russischen Ostseehäfen im Jahre 1892 an (englischen) Kohlen und Koles 1 317 674 t befördert. Die Vortheile, welche der Kanal bringt, kommen mithin zur Zeit annähernd zu $^5/_6$ fremden Flaggen zu gute; es dürfte aber keine Veranlassung vorliegen, im Wege einer besonders billigen Kanalgebühr und unter Aufwendung deutschen, ungenügend verzinsten Kapitals dem Auslande überwiegende Vortheile zu gewähren.

Nach dem Vorgesagten muß die Kanalgebühr sich nach den Vortheilen richten, welche den Schiffen durch Benutzung des Kanals erwachsen. Diese Vortheile bestehen in der Zeitersparniß und in der größeren Sicherheit des Kanalweges gegenüber der Schiffahrt um Skagen. Es waren mithin die Rechnungsfaktoren, aus denen sich die Vortheile zusammensetzen, und die in dieser Beziehung bei der Gesetzesvorlage gemachten Annahmen daraufhin zu revidiren, ob sie auch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch als überall zutreffend angesehen werden können. Die Begründung der Gesetzesvorlage rechnet mit

a) einer Verminderung der Seelängen von den verschiedenen Häfen der Nordsee und Englands bis zu einem gemeinsamen Schnittpunkt in der Ostsee gegenüber Möen;
b) einer 13stündigen Fahrtdauer durch den Kanal;
c) mit einer Seegeschwindigkeit der Dampfer von $8{,}_{25}$ Seemeilen in der Stunde.

Auf Grund dieser Faktoren wird eine durchschnittliche Zeitersparniß in Folge der Kanalbenutzung von 22 Stunden für Dampfer und von 3 Tagen für Segler festgestellt.

2. Wegabkürzung durch den Kanal.

Die Annahme zu a beruht auf Vermessungen aus den Seekarten, deren Richtigkeit von keiner Seite angefochten worden ist, und welche daher als zutreffend ohne Weiteres angenommen werden darf.

3. Fahrtdauer durch den Kanal.

Die Gesammtfahrtdauer durch den Kanal ist berechnet auf Grund einer gleichmäßigen Geschwindigkeit der Dampfer und Schlepper von $5{,}_8$ Seemeilen und eines Durchschnittsaufenthalts bei Schleusen und Brücken von 3 Stunden. Die Kanal-Kommission hat diese Angaben neuerdings, nachdem der Betriebsplan im Kanal und dessen Durchführung als feststehend angenommen werden darf, auch jetzt noch als zutreffend bezeichnet.

4. Seegeschwindigkeit der Dampfer.

Zu c. Gegen die Annahme einer durchschnittlichen Seegeschwindigkeit der Nord-Ostseedampfer von $8{,}_{25}$ Knoten waren bereits in den Reichstagsverhandlungen Einwendungen erhoben, die später in der Presse Wiederholung gefunden haben. Man behauptete — ohne zu beweisen — eine durchschnittliche Seegeschwindigkeit von 10 bis 12 Knoten. Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß seit der Gesetzesvorlage technische Verbesserungen der Dampfmaschinen eine günstigere Geschwindigkeit herbeigeführt haben konnten, sind über diesen Punkt durch Vermittelung der Kanal-Kommission neuerdings die Handelsvorstände zu Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Kiel, Flensburg, Altona, Hamburg, Geestemünde, Bremen, Emden, sowie der nautische Verein zu Kiel gehört worden. Anlage 1. Von denselben geben die Kaufmannschaften zu Memel, Danzig, Bremen und Kiel die Durchschnittsgeschwindigkeit auf 8 Seemeilen, der Kieler nautische Verein, die Flensburger Handelskammer und die Hamburger Deputation für Schiffahrt noch etwas geringer, die übrigen meistens auf $8^1/_2$ Seemeilen an. Die Annahme einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von $8^1/_4$ Seemeilen scheint auf der Denkschrift des Wirklichen Geheimen Ober-Baurath Baensch zu beruhen. Gegenüber den eben wiedergegebenen Aeußerungen der Handelsvorstände, gegenüber ferner dem Umstande, daß die angegebene Geschwindigkeit die durchschnittliche der Nord-Ostseedampfer ist, daß diese Geschwindigkeit sich aber auf der Strecke zwischen der westlichen Kanalmündung und dem östlichen Schnittpunkt bei Möen in Folge Gefährlichkeit der Passage 2c. zweifellos vermindert, daß aber lediglich diese Strecke für die Vergleichung der Fahrtdauer entscheidend ist, erscheint es durchaus gerechtfertigt, die Durchschnittsgeschwindigkeit der Dampfer in See auf 8 Seemeilen in der Stunde anzunehmen. In Folge dessen ändert sich die in Anlage A der Gesetzesvorlage enthaltene Berechnung des Zeitgewinns durch die Kanalbenutzung derart, daß z. B. für Hamburg sich der Zeitgewinn auf $46{,}_{71}$ Stunden, für Bremen auf fast 34 Stunden, für Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen, London auf 24 Stunden erhöht.

5. Zeitgewinn durch die Kanalfahrt.

Die Gesetzesvorlage berechnet nun den Geldwerth der eintretenden Zeitersparniß nach dem Durchschnittsbetrage der Zeitkürzungen, obwohl diese für die verschiedenen Häfen der Nordsee und auch der Ostsee wesentlich differiren. Wollte man den Kanaltarif lediglich nach dem Maße des Vortheils normiren, der bei jeder einzelnen Reise erwächst, so müßte man denselben für die verschiedenen Häfen der Nord- und Ostsee verschieden hoch halten, und man würde zu dem Ergebniß gelangen, daß derselbe z. B. für die Elbhäfen fast doppelt so hoch gehalten werden könnte, wie für

belgische, holländische und englische Häfen. Indessen würde eine derartige Differenzirung die Anwendung des Tarifs in unzulässiger Weise kompliziren und auch von dem deutschen Standpunkt aus gegenüber den Interessen des Auslandes zu schweren Bedenken Veranlassung bieten. Wenn sonach für alle Häfen ein gleichmäßiger Tarif geschaffen werden muß, so gelangt man von selbst zur Annahme eines Durchschnittssatzes der Zeitabkürzung. Es ist gerechtfertigt, als diesen Durchschnittssatz denjenigen anzunehmen, der für die Mehrzahl der Häfen maßgebend ist, nämlich für die belgischen, holländischen, französischen 2c. und London.

Auf Grund der oben ausgeführten Erwägungen wird der durchschnittliche Zeitgewinn für Dampfer in Folgendem auf 24 Stunden angenommen (gegenüber der Berechnung von 22 Stunden in der Gesetzesvorlage). Für die Zulässigkeit dieser Annahme sei auch noch auf die Aussagen der Interessenten in der von dem Handelsminister am 25. November 1893 berufenen Versammlung hingewiesen. Diese Interessenten geben die durchschnittliche Zeitersparniß für Dampfer ebenfalls auf 24 Stunden an, obwohl sie sichtlich geneigt waren, die Vortheile, welche der Schiffahrt aus der Kanalbenutzung erwüchsen, behufs Erzielung einer möglichst geringen Kanalabgabe zu verkleinern.

Nicht mit der gleichen Präzision wie für Dampfer läßt sich der Zeitgewinn für Segler feststellen. Zwar bleibt die Fahrtdauer durch den Kanal für sie die gleiche; dagegen ist die um Skagen vollständig von der Stärkung und Richtung des Windes abhängig. Gegenüber dem Umstande, daß Segler häufig wochenlang zur Fahrt um Skagen gebrauchen, wird indessen die Annahme einer fünftägigen Zeitersparniß als eine durchaus vorsichtige Schätzung gelten können.

6. Geldwerth der Zeitersparniß.

Schwieriger klarzustellen ist die Frage, wie hoch diese Zeitersparniß in Geld anzuschlagen ist. Dieser Geldgewinn besteht bei Dampfern in dem Fortfall der regelmäßigen Kosten für 24 Stunden oder für einen Tag.

von 520 deutschen Tonnen = 460 engl. Reg. Tonnen
Kostenpreis 250 000 ℳ

Heuer (17 Mann) monatlich	1 085 ℳ	pro Tag	
Verpflegung (1,10 ℳ) monatlich	561 =		54,87 ℳ
Entwerthung	5	Prozent	
Versicherung	8	=	
Zinsen	6	=	160,00 =
Unterhaltung	2,3	=	
Kesselfonds	1,2	=	
	22,5	Prozent	
Kohlen 9 Tonnen à 17,5 ℳ			157,5 =
Maschinenbedürfnisse			30,00 =
			= 401,92 ℳ

77 Pf. für deutsche Reg. Tonne
87 = = englische = =
für denselben Dampfer, 10 Jahre alt,
69 Pf. pro deutsche,
77,1 = = englische.

In der Kommission des Reichstags sind regierungsseitig die Tageskosten eines Dampfers in Fahrt zwischen Nordsee und Ostsee folgendermaßen spezialisirt worden:

Dampfer von 620 Reg. Tonnen (etwa 700 deutsche Tonnen)
Werth 300 000 ℳ, Arbeitstage 300.

Versicherung	7	Prozent des Werths	
Abschreibung	5	= =	=
Unterhaltung	5	= =	=
Kesselerneuerungsfonds	2	= =	=
Zinsen	6	= =	=
Gewinn des Rhebers	5	= =	=
	30	Prozent von	300 000 ℳ zu
300 Tagen oder pro Tag			300 ℳ
Heuer und Verpflegung pro Tag			59 =
Kohlen pro Tag			150 =
Maschinenbedürfnisse pro Tag			32 =
zusammen pro Tag			541 ℳ

oder pro Reg. Tonne und Tag 87,26 Pf.,
oder pro Reg. Tonne und 22 Stunden 79,99 Pf.

Die vorstehende Berechnung wird nach den angestellten Erhebungen in verschiedenen Punkten einer Aenderung

(7. Tageskosten der Dampfer. Dahlström S. 45.)

In dem „Erläuterungsbericht zu einem Nord-Ostsee-Kanal von Dahlström" werden die Schiffskosten für je 100 Reg. Tonnen und 24 Stunden (in Fahrt) berechnet von einem Dampfer 600 bis 800 Reg. Tonnen in schneller Fahrt auf 75 bis 100 ℳ., in gewöhnlicher Fahrt auf 50 bis 55 ℳ., für einen Kohlendampfer auf 45 bis 50 ℳ. Von John Gibsone, Vorstand des deutschen nautischen Vereins, sind dieselben in einem an 21 nautische Vereine gerichteten Rundschreiben vom Jahre 1880 wie folgt beziffert worden, wobei bemerkt wird, daß diese Spezialisirung damals von den Einzelvereinen theils ausdrücklich als richtig bestätigt, theils unwidersprochen gelassen worden ist:

Bei einem gewöhnlichen Dampfer von 700 deutschen Tonnen = 620 Reg. Tonnen*)

Schiffswerth	300 000 ℳ		
Assekuranz	7	Prozent	
Abschreibung	5	=	
Unterhaltung	5	=	
Zinsen	6	=	
Kesselerneuerung	2	=	
	25	Prozent oder pro Tag	205 ℳ
Dazu Heuer und Verpflegung für 19 Mann (letztere 1,20 ℳ.) monatlich 1070 + 700 ℳ. oder pro Tag			59 =
Kohlen (10 Tonnen à 15 ℳ) pro Tag			150 =
Maschinenbedürfnisse pro Tag			32 =
zusammen			446 ℳ
abgerundet			450 =
d. i. für eine deutsche Tonne			65 Pf.
oder pro englische Reg. Tonne			72 =

Derselbe Gibsone berechnet in der handelsministeriellen Versammlung die täglichen Kosten eines neuen Dampfers

von 700 deutschen Tonnen = 620 (engl.) Reg. Tonnen
Kostenpreis 320 000 ℳ

Heuer (18 Mann)	1 133 ℳ	täglich	
Beköstigung (1,10 ℳ)	594 =		57,5 ℳ
Entwerthung 2c.	22,5	Prozent	197,2 =
Kohlen (11 Tonnen à 17,5 ℳ.)			192,5 =
Maschinenbedürfniß			30,00 =
			= 477,00 ℳ

oder pro deutsche Reg. Tonne 69 Pf.
= englische = = 77,7 =
für denselben Dampfer,
wenn 10 Jahre alt, 58 Pf.,
englische 63,5 = .

*) Unter „deutschen" beziehungsweise „englischen" Tonnen ist hier und fernerhin zu verstehen „Tonnen nach deutschem beziehungsweise nach englischem Vermessungs-(Abzugs-)verfahren". Die Maßeinheit „Tonne" ist in beiden Fällen dieselbe = 100 englische Kubikfuß.

unterzogen werden müssen. In derselben sind zunächst die Tageskosten lediglich eines neuen Dampfers als maßgebend berechnet worden, während thatsächlich in der Nord-Ostsee-Fahrt der Verkehr im Durchschnitt mit älteren Schiffen bedient wird. Auch für die Zukunft wird aus verschiedenen Gründen angenommen werden müssen, daß in der Nord-Ostsee-Fahrt die älteren Schiffstypen am vortheilhaftesten Verwendung finden. Solche Gründe sind das Fehlen besonders starker Strömungen, wie im atlantischen Verkehr, der in Folge der nahen Küsten weniger starke Seegang bei stürmischer Witterung, und der außergewöhnlich lange Aufenthalt der Schiffe beim Laden und Löschen speziell in den Ostseehäfen. Man kann daher bei der Feststellung der Tageskosten eines Dampfers — und in specie derjenigen Tagesausgaben, welche sich nach dem Schiffswerth richten — nicht den Werth eines neuen Schiffes — wie dieser bei der Gesetzesvorlage mit 300 000 ℳ. berechnet war — in Ansatz bringen, sondern man muß mit dem Durchschnittswerth derjenigen Schiffe rechnen, welche thatsächlich jetzt und in der Zukunft bei der Nord-Ostsee-Fahrt Verwendung finden. Während die heutigen Beschaffungskosten eines Dampfers von netto 600 britischen Reg. Tonnen sich auf 250 000 bis 275 000 ℳ. stellen — die letztere Ziffer soll bei der demnächstigen Berechnung angewendet werden —, stellt sich der heutige Werth eines Durchschnittsschiffes gleicher Größe im Nord-Ostsee-Verkehr auf höchstens 150 000 ℳ. Es ist hierbei angenommen ein 12 Jahre altes Schiff, welches zur Zeit seiner Erbauung etwa 320 000 ℳ. gekostet haben wird, heute aber in Folge Werthverminderung nur mit 150 000 ℳ. zu Buche steht und thatsächlich auch höchstens diesen Kaufpreis besitzt. Es würden demnächst die Tageskosten eines neuen Dampfers und eines 12 Jahre laufenden Dampfers gleicher Größe gegenübergestellt werden.

Als maßgebend für die Berechnung ist ferner angenommen eine Schiffsassekuranz von 8 Prozent. Es entspricht dies der von Gibsone in Ansatz gebrachten Höhe der Versicherungsprämie, während von Seiten der Reichsregierung nur 7 Prozent angenommen waren. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Versicherungsprämie von 8 Prozent als eine besonders hohe zu bezeichnen ist, da im Durchschnitt dieselbe nicht mehr als 6 bis $6^1/_2$ Prozent zu betragen scheint. Bei Kohlenschiffen, die in regelmäßiger Fahrt zwischen England und Hamburg laufen, beträgt die Prämie 7 bis $7^1/_2$ Prozent, obwohl diese Fahrt wegen der Elbpassage besonders gefährlich ist, und obwohl das Schiff bei den bis aufs Aeußerste abgekürzten Lösch- und Ladefristen besonders viel in der Fahrt ist, also auch erhöhten Gefahren unterliegt. Indessen wird die Annahme einer 8prozentigen Prämie in der Nord-Ostsee-Fahrt mit Rücksicht auf die im Durchschnitt herabgeminderte Seetüchtigkeit der Schiffe zulässig sein; von der gleichen Annahme ist übrigens auch Gibsone bei seinen dem Handelsminister überreichten Berechnungen ausgegangen.

Die Entwerthung des Schiffes entsteht durch den Gebrauch desselben, und zwar sowohl des Schiffskörpers selbst als des Kessels und der Maschinen überhaupt, welche durch Abschreibung gewisser Prozente und zwar von dem Beschaffungspreise des Schiffes berücksichtigt werden müssen. Gibsone hat im Jahre 1880 eine Abschreibung von 5 Prozent für den Schiffskörper und von 2 Prozent für die Entwerthung der Maschinen angesetzt, während er im Jahre 1893 den letzteren Satz auf $1_{/2}$ Prozent ermäßigt hat. Regierungsseitig waren 5 Prozent und 2 Prozent angenommen, und dieser Ansatz von zusammen 7 Prozent kann als richtig beibehalten werden. Nach den eingeleiteten Untersuchungen hält ein Schiffskessel im Durchschnitt 10 bis 12 Jahre, in der gleichen Periode veralten die Maschinen und sind größeren und häufigeren Reparaturen unterworfen. Während für den Schiffskörper Abschreibungen von 4 Prozent genügen würden, sind solche auf Maschinen und Kessel auf 10 Prozent anzunehmen. Nach Maßgabe der Werthverhältnisse der Maschinen zum Schiff ist daher eine Abschreibung von jährlich 7 Prozent für Schiff und Maschinen zusammen und zwar von dem Neuwerth des Schiffes angemessen.

Die Unterhaltungskosten des Schiffes wurden von Gibsone im Jahre 1880 mit ungefähr 5 Prozent vom Werth angesetzt, dagegen im Jahre 1893 sowohl für ein neues, als für ein 10 Jahre altes Schiff auf $2_{,9}$ Prozent angenommen. Regierungsseitig wurde für Unterhaltung 5 Prozent angesetzt, ohne einen Unterschied für ein neues oder ein älteres Fahrzeug zu machen. Dies entspricht indessen nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Während die Unterhaltungskosten eines neuen Schiffes allerhöchstens 4 Prozent des Werthes betragen, steigern sich diese Kosten sehr erheblich mit dem zunehmenden Alter des Schiffes und können bei einem 12 Jahre alten Schiff mit vollem Recht auf 9 Prozent des zeitigen Schiffswerthes beziffert werden.

An Zinsen sind 6 Prozent von dem Schiffswerth beibehalten worden, obwohl diese Zahl nach Maßgabe der heutigen Verhältnisse als hoch anzusehen ist.

Als Kosten für die Besatzung des Schiffes sind nach den heute in den Elb- und Weserhäfen maßgebenden Verhältnissen folgende Sätze für 1 Monat in Ansatz zu bringen:

1 Kapitän	240 ℳ.
1. Steuermann	120 „
2. „	90 „
Zimmermann	80 „
Koch	80 „
Steward	50 „
4 Matrosen à 55 ℳ.	220 „
1. Maschinist	240 „
2. „	140 „
Donkeymann	78 „
4 Heizer à 60 ℳ.	240 „
Kost für 17 Mann à 36 ℳ.	612 „
zusammen . .	2 190 ℳ.
oder pro Tag . .	73 ℳ.

Etwa die gleichen persönlichen Kosten entstehen für Schiffe belgischer und holländischer Flagge, während in England durchweg zwar höhere Löhne gezahlt werden, dagegen die Besatzung um 1 Mann geringer gehalten wird. Auch bei den Schiffen neuester Konstruktion vermindert die Besatzung sich um mindestens 1 Mann weiter. Da in den Ostseehäfen die Lebensbedingungen wesentlich billigere, auch die Ansprüche der Menschen im Allgemeinen geringere sind, so vermindern sich die persönlichen Kosten bei den in der Ostsee beheimatheten Schiffen nicht unerheblich. Es sind mit Rücksicht hierauf an persönlichen Kosten durchschnittlich pro Tag 65 ℳ. in Ansatz gebracht worden.

Der Kohlenbedarf eines Schiffes stellt sich nach dem Alter desselben ebenfalls verschieden; ein älteres Schiff verbraucht mehr Kohle und verlangt eine bessere Sorte.

Für ein neues Schiff gewöhnlicher Fahrt ist der tägliche Verbrauch auf 9 Tonnen angenommen, obwohl die neuesten Maschinen einen wesentlich geringeren Bedarf haben; Preis der Kohle (Förderkohle) ist im Durchschnitt auf $13_{,75}$ ℳ. anzunehmen; in England, Holland, Belgien sind die Kohlen billiger, in der Ostsee theurer. Bei einem 12 Jahre alten Schiffe ist der Kohlenverbrauch auf 10 Tonnen täglich, der Preis (Stückkohle) auf 15 ℳ. zu beziffern.

Für Oel, Twist und sonstigen Maschinenbedarf ist die Ausgabe dem Stande der neueren Maschinen entsprechend im Durchschnitt auf 25 ℳ. angenommen. Dieser Durchschnitt muß als hoch bezeichnet werden mit Rücksicht auf

den Umstand, daß bei neuesten Maschinen der Oelverbrauch ein außerordentlich geringer, und die Gesammtkosten für Maschinenbedürfnisse höchstens 10 ℳ. pro Tag betragen.

Die Arbeitszeit eines Dampfers beträgt — wenn derselbe nicht einfriert, und dies wird der Regel nach vermieden — mehr als 300 Tage im Jahre, wie dies bei der Gesetzesvorlage angenommen war. Da die Sonntage und Festtage möglichst auf See zugebracht werden, so können für diese und für Reparaturen nur im Ganzen 35 Tage in Abzug gebracht werden, so daß als eigentliche Arbeitszeit im Jahre 330 Tage angesetzt werden müssen. Hiernach stellen sich die Tageskosten eines neuen und eines 12 Jahre alten Dampfers von etwa netto 600 britischen Reg. Tonnen wie folgt:

1. ein neuer Dampfer
Werth . . 275 000 ℳ.

Abschreibung für Schiffswerth, für			
Maschinenkessel .	7	Prozent	25 Prozent von 275 000 ℳ. = 68 750 ℳ.
Assekuranz . . .	8	=	
Unterhaltung . .	4	=	
Zinsen	6	=	

1. ein neuer Dampfer.

Bei 330 Arbeitstagen pro Tag . . .	208,00	ℳ.
Mannschaft pro Tag	65,00	=
Kohlen pro Tag	121,50	=
Oelverbrauch ꝛc. pro Tag	25,00	=
zusammen . .	419,50	ℳ.

oder pro Reg. Tonne rund auf 70 Pf.

2. 12jähriger Dampfer
Beschaffungspreis . . 320 000 ℳ.
Werth . . . . . 150 000 ℳ.

Abschreibung ꝛc. = 7 Prozent von . .			320 000 ℳ. = 22 400 ℳ.
Assekuranz .	8	Prozent	23 Prozent von 150 000 ℳ. = 34 500 =
Unterhaltung	9	=	
Zinsen . .	6	=	
			56 900 ℳ.

2. 12jähriger Dampfer.

pro Tag.	172	ℳ.
Mannschaft	65	=
Kohlen	150	=
Oelverbrauch	25	=
zusammen . .	412	ℳ.

pro Reg. Tonne auf 68,6 Pf.

Allein die letztere Summe kann als zutreffend angenommen werden, weil mit den gegebenen Verhältnissen der Nord-Ostsee-Fahrt gerechnet werden muß.

8. Sonstige Vortheile der Kanalbenutzung.

Wenn sich hiernach für ein Dampfschiff der ungefähren Durchschnittsgröße von 600 Reg. Tonnen in Folge Zeitabkürzung von 24 Stunden bei der Kanalbenutzung ein direkter Vortheil von 68,6 Pf. pro Reg. Tonne ergiebt, so werden ferner diejenigen Beträge als weitere Vortheile mit in Rechnung gezogen werden müssen, welche bei der Skagener Fahrt als Ausgabe entstanden sind, welche aber bei der Kanalbenutzung entfallen. Als solche Vortheile sind bei der Reichstagsverhandlung bezeichnet worden

die Kosten der Lootsengelder im Sund;
die Kosten der Nothhafengelder der Skagenfahrt;
die verminderte Versicherungsprämie des Kaskowerthes;
die verminderte Versicherungsprämie des Gutes;
der Zinsgewinn wegen schnellerer Lieferung.

Es besteht bei den Interessenten eine offenbare Neigung, über diese Vortheile stillschweigend hinfortzugehen; dieselben sind bei Rechnungen, welche von Interessenten aufgemacht worden sind, im Allgemeinen außer Acht gelassen; auch bei den Verhandlungen, welche von dem Unterzeichneten mit Rhedern in dieser Hinsicht angeknüpft sind, zeigte sich wenig Geneigtheit, diesen Vortheilen eine wesentliche Bedeutung zuzusprechen. Trotzdem müssen dieselben in Rechnung gezogen werden, und zwar umsomehr, als ein direktes Bestreiten der Richtigkeit dieser Vortheile — soweit bekannt — nirgends stattgefunden hat. Die im Reichstag vorgelegte Berechnung der Geldübersetzung dieser Vortheile bedarf indessen in manchen Punkten der Richtigstellung. Während die Ansätze für Ersparung von Nothhafengeldern mit 1,61 Pf., für verminderte Versicherung der Ladung mit 6 Pf., für Zinsgewinn in Folge schnellerer Lieferung mit 0,53 Pf. pro Reg. Tonne als zutreffend angenommen werden mögen, kann die Ersparung für Lootsengelder im Sund auf den Betrag von 8 Pf. pro Reg. Tonne erhöht werden. Diese Lootsenkosten werden von Gibsone bis 50 ℳ. per Schiff beziffert; es ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Die Ersparniß erwächst für 600 Reg. Tonnen, also pro Tonne 8 Pf. Dagegen muß bezüglich der erhofften Verminderung der Versicherungsprämie für das Schiff bemerkt werden, daß eine solche sowohl im Reichstag, als auch theilweise von kaufmännischen Interessenten in Zweifel gezogen ist, indem die Fahrt durch den Kanal und durch die Elbpassage gleichfalls als eine besonders gefährliche hingestellt worden ist. Indessen bleibt hervorzuheben, daß schon in der Lübecker Denkschrift über die Rentabilität eines Kanals nach der Travemündung mit einer Ersparniß der Assekuranzprämie für Schiff und Ladung gerechnet ist; imgleichen wird von Dahlström nach dem Ergebniß seiner Ermittelungen die Ermäßigung der Prämie angenommen. Von der gleichen Voraussetzung geht Sartori mit dem Bemerken aus, daß Hamburger und Bremer Versicherungsunternehmer die Ermäßigung der Prämie bereits in Aussicht gestellt hätten. In der That wird man mit Rücksicht auf die bekannte und in der Reichstagsvorlage ziffermäßig nachgewiesene besondere Gefährlichkeit des Skagener Seeweges füglich mit einer Herabsetzung der Prämien rechnen können, und dies umsomehr, als die Versicherungsprämien bei der Fahrt durch den Eiderkanal schon heute nicht unbedeutend geringer sind, als bei der Fahrt um Skagen. Auch haben näher eingezogene Erkundigungen ergeben, daß die Versicherungsgesellschaften zur Zeit die Frage der Herabsetzung der Jahresprämien für Dampfer bei der Kanalfahrt in Erwägung gezogen haben, und daß dieselben die Verträge vermuthlich mit einer Herabsetzung der Versicherungssumme um ½ Prozent bis 1 Prozent abschließen werden. Von anderen Seeversicherungsgesellschaften wird allerdings auch jetzt noch in Abrede gestellt, daß eine solche Prämienverringerung zu erwarten stände. Allein es dürfte zu erwarten sein, daß der Wettbewerb die Gesellschaften zwingen wird, sich auf die Gewährung günstigerer Bedingungen einzulassen. Rechnet man also ¾ Prozent Ersparniß, so macht dies bei dem angenommenen Durchschnittswerth des Dampfers von 150 000 ℳ. jährlich 1 125 ℳ. Diese Vortheile vertheilen sich auf 10 Doppelreisen im Jahre, so daß bei jedesmaligem Passiren des Kanals 9,4 Pf. pro Reg. Tonne erspart werden.

9. Gesammtgewinn der Dampfer.

Der Gesammtgewinn der Dampferfahrt pro Tag berechnet sich daher, wie oben angenommen . .	68,6	Pf.
ersparte Lootsengelder	8,0	=
= Nothhafengelder	1,6	=
= Versicherung des Kasko	9,4	=
= = = Gutes	6,0	=
ersparter Zinsgewinn wegen schnellerer Lieferung	0,5	=
	= 94,1	Pf.

oder rund = 95 Pf

Diese 95 Pf. sollen der leichteren Rechnung wegen auf 100 Pf. erhöht werden.

Es darf indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß dieser Gewinn bei der Kanalbenutzung sich für einen Dampfer durchschnittlicher Größe der Nord-Ostsee-Schiffe von etwa 600 Reg. Tonnen ergiebt; es würde unzutreffend sein, wenn man auch bei größeren Dampfern für jede Reg. Tonne ihrer Ladefähigkeit gleich hohe Vortheile annehmen wollte. Es steht vielmehr außer allem Zweifel, daß die Kosten für die Einheit der Reg. Tonne sich in dem Maße vermindern, als die Ladefähigkeit des Dampfers zunimmt. Die Gründe hierfür liegen so sehr auf der Hand, daß es eines besonderen Beweises nicht bedarf. Es genügt lediglich darauf hinzuweisen, daß ein großes Schiff nicht soviel Bedienungsmannschaft — auf 1 Reg. Tonne reduzirt — bedarf, wie ein kleines, daß mithin die Ausgaben für Heuer und Verpflegung der Mannschaft bei einem großen Schiff verhältnißmäßig niedriger werden. Ebenso sind die Beschaffungskosten eines großen Schiffes pro Reg. Tonne geringer, als bei einem kleinen; beispielsweise betragen dieselben unter Zugrundelegung der Angaben von Gibsone bei einem Schiff von 500 Reg. Tonnen pro Reg. Tonne = 500 ℳ, bei einem solchen von 700 Reg. Tonnen = 459 ℳ. Dementsprechend werden die sämmtlichen Schiffsunkosten, welche von dem Beschaffungswerth abhängen (Assekuranz, Zinsen, Unterhaltung), bei einem großen Schiff pro Reg. Tonne niedriger, als dies bei einem kleineren der Fall ist.

Soviel bekannt, ist hierauf von den Interessenten auch von jeher hingewiesen worden; so geht dies unzweifelhaft aus den Ausführungen hervor, welche in der Konferenz vor dem Handelsminister gemacht worden sind. Auch die durch Vermittelung der Kanal-Kommission neuerdings eingeholten Gutachten der Handelsvorstände (Anlage 1) kommen übereinstimmend zu dem Ergebniß, daß die täglichen Schiffskosten mit dem zunehmenden Raumgehalt der Schiffe sich verhältnißmäßig vermindern. Wenn auch diesen Gutachten bezüglich der absoluten Höhe der Dampferkosten schon aus dem Umstande, weil sie zum großen Theil nicht alle in Frage kommenden Faktoren in Rücksicht gezogen haben, und weil sie ohne nähere Erläuterung gegeben sind, ein Beweiswerth überhaupt nicht zugesprochen werden kann, so stimmen doch alle 12 Berechnungen dahin überein, daß die Tageskosten, auf eine Reg. Tonne zurückgeführt, bei einem Dampfer von 1000 Reg. Tonnen um etwa 15 Prozent geringer sind, als bei einem Dampfer von 500 Reg. Tonnen, und zwar wird eine gleichmäßig steigende Ermäßigung mit dem erweiterten Laderaum des Schiffes angegeben. Auch tritt nicht allein bei den Tageskosten des Dampfers eine solche Ausgabeverringerung ein, sondern sie muß gleichmäßig angewendet werden auch bei den übrigen Vortheilen, welche die Kanalbenutzung gegenüber der Skagenfahrt bietet, wie bei der Ersparung an Versicherung des Kasko, des Gutes, an Lootsen- und Nothhafengeldern. Es ist trotz besonders angestellter Erkundigungen nicht gelungen, ziffermäßig festzustellen, in welchem Maße bei zunehmender Schiffsgröße ein geringerer Vortheil der Kanalbenutzung erwächst; indessen kann wohl angenommen werden, daß diese Verkleinerung bei je 100 Reg. Tonnen Mehrgehalt um 3 Prozent zunimmt. Wenn daher bei einem Durchschnittsschiffe von etwa 600 Reg. Tonnen der Vortheil der Kanalbenutzung auf 100 Pf. berechnet wurde, so würde derselbe sich herabmindern bei einem Dampfer von

700	Reg.	Tonnen	pro	Reg.	Tonne	auf	97	Pf.
800	"	"	"	"	"	"	94	"
900	"	"	"	"	"	"	91	"
1000	"	"	"	"	"	"	88	"
1500	"	"	"	"	"	"	72	"

Es ist nach dem Ergebniß der über diesen Punkt mit Rhedern gepflogenen Verhandlungen sogar anzunehmen, daß bei noch größeren Schiffsgefäßen die täglichen Vortheile sich um einen größeren Prozentsatz herabmindern.

10. Schiffsfrequenz im Kanal.

Wie in der Begründung der Gesetzesvorlage unter Hinweis auf die Erhebungen des reichsstatistischen Amts mitgetheilt ist, hat der Schiffsverkehr derjenigen deutschen und fremden Ostseehäfen mit Häfen anderer Meere, welcher durch den Kanal eine Abkürzung erhält (englischer Hafen Hull und südlich) im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1881 jährlich betragen 24 000 Schiffe mit 8 300 000 Reg. Tonnen; es ist indessen nur angenommen, daß von diesem Verkehr etwa 67 Prozent mit 5 500 000 Reg. Tonnen den Kanal thatsächlich durchlaufen würde.

Im Uebrigen ist der Gesammtverkehr zwischen Nord- und Ostsee im Jahre 1881 von Dahlström auf Grund besonderer Erhebungen auf 12½ Millionen Reg. Tonnen berechnet und demgemäß für die Zeit nach Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals auf 15 Millionen Reg. Tonnen geschätzt.*) Es wird angenommen, daß hiervon 9 bis 10 Millionen Reg. Tonnen dem Kanal zugeführt werden können, während für die Rentabilitätsberechnung nur 8 000 000 Tonnen eingestellt sind.

Die Sartorischen Berechnungen über den Verkehr des Nord-Ostsee-Kanals fußen im Wesentlichen auf der Dahlströmschen Statistik, danach hätten verkehrt zwischen Nord- und Ostsee

1880:	28 211 Segler 9 876 Dampfer	mit zusammen 12 718 376 Reg. Tonnen.
1889:	14 114 Segler 16 448 Dampfer	mit zusammen 16 022 069 Reg. Tonnen.

Da hieraus eine Jahresvermehrung des Raumgehalts der Schiffe von $2_{,6}$ Prozent sich ergäbe, berechnet Sartori den Gesammtverkehr zwischen Nord- und Ostsee im Jahre 1895 auf 18 441 642 Reg. Tonnen. Es wird ferner angenommen, daß von dieser Menge 63 Prozent vermuthlich durch den Nord-Ostsee-Kanal passiren werde, und daher wird der Kanalverkehr auf 11 700 000 Reg. Tonnen angenommen.

Diese Berechnungen, welche entscheidend für die Rentabilität des Kanals sind, erschienen sämmtlich nicht genügend zuverlässig, weil dieselben theils wesentlich auf Schätzungen beruhen, theils — soweit das reichsstatistische Material in Frage kommt — sich auf zu weit zurückliegenden Zeitraum beziehen. Es sind daher die Verkehrsziffern für das Jahr 1891 neu von dem Statistischen Amt zusammengestellt. Nach diesen Ziffern Anlage 2. hat der gesammte Schiffsverkehr, der für den Kanal überhaupt in Frage kommen kann, im Jahre 1891 betragen 9 367 982 Reg. Tonnen (beladen, leer und in Ballast zusammen). Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß der Fortschritt des Gesammtverkehrs der Nord-Ostsee sowohl seinerzeit von Dahlström, als auch neuerdings von Sartori erheblich überschätzt ist. Die Einzelaufschreibungen Sartoris, welche zudem nur für zwei sehr günstige Monate des Jahres gemacht sind, entbehren jeglicher amtlichen Beweiskraft. Nach den reichsstatistischen Aufzeichnungen ist der für den Kanal in Frage kommende Gesammtverkehr in den letzten 10 Jahren nur um etwa 12 Prozent gestiegen, d. i. pro Jahr um $1_{,2}$ Prozent anstatt, wie Sartori annimmt, um $2_{,6}$ Prozent. Nun ist es nicht ausgeschlossen, daß das Jahr 1891 für den Schiffsverkehr ein ungünstiges gewesen ist; indessen liegen besondere Gründe für eine solche Annahme nicht vor. Auch in den reichsstatistischen Erhebungen, welche seinerzeit für die Einbringung der Gesetzesvorlage gemacht worden sind, kommen erhebliche Schwankungen vor. So betrug der gesammte Nord-Ostsee-Schiffsverkehr hiernach im Jahre 1877 zusammen rund 10 400 000 Reg.

*) Dahlström S. 49.

Tonnen, während derselbe im Jahre 1881 sogar auf 8 700 000 Reg. Tonnen gefallen war. Immerhin wird eine vorsichtige Schätzung des Verkehrs, welcher für das Jahr 1895 für den Kanal in Frage kommt, nicht zu einer höheren Schätzung als 10 000 000 Reg. Tonnen führen können. Diese Ziffer kann man aber um so mehr annehmen, als in Folge der Eröffnung des Kanals wohl zweifellos mit einer Verkehrssteigerung gerechnet werden muß.

Nun sind nach der Reichsstatistik von dem Gesammtverkehr im Jahre 1891 etwa 23 Prozent mit Schiffen deutscher Flagge bewegt worden. Da nach den bisherigen Vermessungsvorschriften der Tonnengehalt der nach englischem System vermessenen Dampfschiffe um etwa 12 Prozent kleiner ist, als derjenige der nach deutscher Regel vermessenen Dampfschiffe, für die Abgabenerhebung aber künftig die englische Reg. Tonne in Frage kommt, weil inzwischen das englische Vermessungsverfahren bei uns eingeführt sein wird, so würde der Verkehr des Jahres 1895, auf die englische Vermessung zurückgeführt, rund 9 750 000 Reg. Tonnen betragen.

11. Kanalgebühren.

Ueber die angemessene Höhe der Kanalgebühr sind die Ansichten der Interessenten verschieden gewesen zu jenen Zeiten, als es sich um die Agitation für das Zustandekommen des Kanals handelte, und später, als die Thatsache, daß der Kanal aus Reichsmitteln gebaut würde, feststand. In der Denkschrift des Kieler Komitees für den Kanalbau vom Jahre 1865 (Seite 66) wird bemerkt, daß ein beladenes Schiff bei einer Abgabe von 10 Silbergroschen pro Tonne eine sehr erhebliche Ersparniß machen werde, und ein Schiff in Ballast bei einer Abgabe von 5 Silbergroschen. „Solche Abgaben würden von keiner Seite Anstand finden." Dahlström hatte vorgeschlagen, die Gebühr pro Reg. Tonne bei einem

beladenen Dampfer auf	1,00 ℳ.
Ballastdampfer auf	0,50 =
Kohlendampfer auf	0,60 =
beladenen Segler auf	0,75 =
Segler mit Holz und Kohle auf . .	0,60 =
Segler in Ballast auf	0,40 =

zu stellen. Es wurden über diese Vorschläge damals 21 deutsche Vereine — auf Veranlassung ihres Vorsitzenden Gibsone — befragt, und erklärten dieselben fast ausnahmslos ihre volle Zustimmung. Demnächst legte Dahlström bei seinen Rentabilitätsberechnungen für Segelschiffe noch etwas günstigere Annahmen zu Grunde.

Die Reichsregierung nahm bei der Gesetzesvorlage eine Durchschnittsgebühr von 0,75 ℳ. an, welche der Rentabilitätsberechnung zu Grunde gelegt wurde. Neben der Gebühr sollten weitere Entschädigungen für die Benutzung der besonderen Einrichtungen des Kanals nicht entrichtet werden; auch behielt die Reichsregierung eine weitere Spezialisirung der Gebühr für besondere Fälle einer genaueren Untersuchung vor. Die Höhe dieser Abgabe wurde im Plenum und in der Kommission von Brömel lebhaft bekämpft; derselbe legte anderweite Berechnungen vor, welche dem Protokoll der Kommissionsverhandlung indessen nicht beigefügt worden sind, und gelangte zu dem Schluß, daß die Gebühr 0,30 ℳ. für die Reg. Tonne nicht übersteigen dürfe. Diese Ausführungen machte sich die Reichstagskommission insoweit zu eigen, als eine Durchschnittsgebühr von 0,75 ℳ. fast von allen Seiten als zu hoch angesehen wurde.*)

In der von dem Handelsminister abgehaltenen Versammlung vom 25. November 1893 haben die Interessenten ihre Vorschläge auf den Satz von 30 Pf. vereinigt; es ist den Ausführungen derselben mangels einer sachlichen Begründung irgend welcher Werth indessen nicht beizulegen.

*) Kommissionsbericht S. 16.

Erfahrungen, welche man bei bestehenden Seeschiffahrtskanälen mit der Höhe der Gebühr gemacht hat, können bei den völlig anderen Verhältnissen des Nord-Ostsee-Kanals nicht herangezogen werden. Wenn im Suezkanal früher 13 Franken, jetzt 9 Franken pro Reg. Tonne neben sehr hohen Entschädigungen für besondere Nebenleistungen, wie Lootsen und Schleppen, erhoben werden, so hält die Höhe dieser Abgabe dennoch die größten Schiffe nicht ab, die Kanalpassage, welche den Seeweg nach gewissen Gegenden um 3000 Meilen kürzt, selbst bei einem Opfer von 30 000 bis 40 000 Franken für die jedesmalige Fahrt zu wählen. Als einziges Beispiel wäre der bisherige Eiderkanal heranzuziehen, der bei einem Kostenbetrage von etwa 1 ℳ. pro Reg. Tonne — einschließlich Lootsengeldes — eine nicht unerhebliche Entwickelung des Verkehrs gestattet hat. Indessen muß hierbei bedacht werden, daß durch den Eiderkanal nur Fahrzeuge ganz geringer Größe gelaufen sind, für welche die Fahrt um Skagen herum der Gefährlichkeit halber fast unmöglich war. Die gleichen Verhältnisse passen aber für den Verkehr im Kanal nicht.

Was zunächst die Spezialisirung der Kanalgebühr betrifft, so war schon bei den Reichstagsverhandlungen zur Anregung gekommen, ob nicht zweckmäßig die Kanalabgabe für Segelschiffe niedriger anzusetzen sei, als für Dampfer. Dem entgegengesetzt ist in der handelsministeriellen Verhandlung zur Erwägung gestellt, die Gebühr für Segelschiffe höher zu halten als für Dampfer.

12. Gleichbehandlung der Segelschiffe.

13. Begünstigung der Küstenschiffahrt.

Es wird in Vorschlag gebracht, von einer unterschiedlichen Festsetzung des Tarifs für Dampfer und Segler allein schon der wünschenswerthen Vereinfachung des Tarifs halber im Prinzip abzusehen. Eine günstigere Behandlung der Segler wird deshalb nicht in Frage kommen können, weil die Betriebskosten für Segler durch die Nothwendigkeit, Schleppzüge für dieselben im Kanal laufen zu lassen, — während die Dampfer durch eigene Dampfkraft bewegt werden sollen — erhöht werden; weil ferner für Segler der Vortheil der Kanalbenutzung bei ungünstigen Windverhältnissen wesentlich gesteigert wird, und weil endlich die für eine Rentabilität des Kanals zweifellos unzureichenden Einnahmen dazu zwingen werden, von jeder nicht unbedingt nothwendigen Herabsetzung der Gebühren Abstand zu nehmen. Auf der anderen Seite scheint aber auch eine grundsätzliche Erhöhung der Kanalabgaben für Segler schon deshalb nicht angezeigt, weil es unmöglich ist, die Geldvortheile der Kanalbenutzung für Segler mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Dagegen ist bei der kommissarischen Verhandlung, Kiel den 7./8. Mai 1894, befürwortet worden, eine Begünstigung der kleineren Küstenschiffahrt durch eine Gebührenherabsetzung eintreten zu lassen. Es würde hierdurch in erster Linie die kleinere Segelschiffahrt im Interesse wichtiger staatlicher und maritimer Gesichtspunkte unterstützt werden. In der Absicht, hierdurch im Wesentlichen der deutschen Küstenschiffahrt eine Zuwendung zu machen, würde eine solche Begünstigung zweckmäßig nur für Schiffe bis 50 Reg. Tonnen gewährt werden; es würde hierdurch die Küstenschiffahrt mit ausländischen Fahrzeugen, welche vielfach eine größere Reg. Tonnenzahl aufweisen, von der Vergünstigung zum Nutzen der deutschen Küstenfahrzeuge ausgeschlossen werden.

14. Begünstigung des Verkehrs auf der Untereider.

Es ist ferner für zweckmäßig gehalten, den kleineren Schiffsverkehr thunlichst auf die Untereider zu verweisen, um die westliche Kanalstrecke und die Brunsbütteler Schleuse von diesem Verkehr zu entlasten. Um dies zu erreichen, ist vorgeschlagen, den Durchgangsverkehr zwischen Holtenau und der Untereider in beiden Richtungen gleichfalls tarifarisch zu begünstigen.

15. Ausschließung des Lokalverkehrs.

In Bezug auf den lokalen Kanalverkehr — d. i. denjenigen Schiffsverkehr, welcher seinen Ausgangs- oder Endpunkt im Kanal hat — wird vorgeschlagen, den vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Gebührentarif überhaupt keine Anwendung finden zu lassen, so daß dieser Tarif nur auf den Durchgangsverkehr — d. h. den eigentlichen Kanalverkehr — Anwendung finden würde. Ausschlaggebend für diesen Vorschlag ist die Erwägung, daß dieser Lokalverkehr ein so verschiedenartig gestalteter sein kann (Vergnügungs- und Sportverkehr-, Personen- und Frachtverkehr), daß er nicht wohl gleichmäßigen Gebührensätzen unterworfen werden kann. Es empfiehlt sich vielmehr, die Besteuerung dieses Verkehrs der Kanalverwaltung beziehungsweise der Centralinstanz zu überlassen, schon mit Rücksicht auf den Umstand, weil die Betriebsverwaltung es nothwendigerweise in der Hand haben muß, die Entwickelung dieses Kleinverkehrs den allgemeinen Zwecken des Kanals entsprechend zu gestalten. Ein Bedenken gegen eine solche Ordnung wird aus dem Reichsgesetze vom 16. März 1886 §. 3 nicht entnommen werden können, weil das Gesetz sich der Natur der Sache nach nur auf den Durchgangskanalverkehr beziehen kann.

16. Begünstigung einzelner Waarengattungen.

Eine Tarifbegünstigung für einzelne Waarengattungen oder für alle Massengüter eintreten zu lassen, kann nicht empfohlen werden. Zunächst würden als solche Massengüter in erster Linie Kohlen, Getreide, Holz und Steine in Betracht kommen; es sind dies indessen sämmtlich Artikel, welche überwiegend aus dem Auslande stammen. Die Tarifbegünstigung würde also wesentlich dem Auslande zu Gute kommen, soweit es sich aber um eine Einfuhr nach Deutschland handelt, erscheinen besondere Begünstigungen schon aus wirthschaftspolitischen Rücksichten des Inlandes nicht erwünscht. Dazu kommt, daß eine Begünstigung des Massenverkehrs nicht nur den Tarif und dessen Anwendung bei Zusammenladung mit anderen Waaren erheblich kompliziren würde, sondern auch in finanzieller Hinsicht unübersehbare Konsequenzen mit sich bringen könnte, was für ausgeschlossen gehalten werden muß.

Auch würden durch eine Begünstigung von Bulkartikeln wirthschaftliche Verschiebungen herbeigeführt werden, welche in ihren Folgen nicht übersehen werden können und welche thunlichst zu vermeiden alle Veranlassung vorliegt.

Es darf hierbei allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß von verschiedenen Rhedern eine günstigere Tarifirung der Bulkartikel dringend empfohlen worden ist; es wurde ausgeführt, daß alle Aussicht vorhanden sei, Stückgüterschiffe durch den Kanal zu bekommen, weil allein schon der Wettbewerb sie dazu zwingen würde; eine gleiche Veranlassung liege indessen für Schiffe, welche Massenartikel führten, nicht vor. Dieser Erwägung ist eine Berechtigung keineswegs abzusprechen; trotzdem wird es vorgezogen werden müssen, eine entsprechende Korrektur des Tarifs der Zukunft vorzubehalten und abzuwarten, bis sich die Nothwendigkeit einer solchen Begünstigung herausgestellt haben wird.

17. Begünstigung regelmäßiger Linien.

Es sei ferner erwähnt, daß eine Tarifbegünstigung des Verkehrs regelmäßiger Linien in Anregung gebracht ist, aber ebensowenig befürwortet werden kann.

Der regelmäßige Dampferverkehr ist gerade derjenige, welcher auf einen Zeitgewinn den größten Werth zu legen hat. Es ist also ohnedies vorauszusetzen, daß der regelmäßige Dampferverkehr sich dem Kanal zuwenden wird, ohne daß es erforderlich wird, ihn hierzu durch besondere Vergünstigungen zu veranlassen. Auch repräsentirt der regelmäßige Schiffsverkehr einen so erheblichen Theil des Gesammtverkehrs, daß seine Begünstigung schon aus Finanzrücksichten unzulässig erscheint.

18. Begünstigung des Schiffsverkehrs in Ballast.

Endlich wird befürwortet, für Schiffe, welche leer oder in Ballast laufen, eine geringere Gebühr festzusetzen, als für beladene Schiffe. Es entspricht dies nicht nur der bei sämmtlichen Seeschiffahrtskanälen — soviel bekannt — geübten Praxis, sondern scheint auch gerade für den Nord-Ostsee-Kanal angemessen, damit auch Schiffe ohne Ladung den Anreiz haben, den Kanal zu benutzen.

Die Ermäßigung für Schiffe ohne Ladung beträgt vielfach bis zu 50 Prozent. Im Suezkanal bezahlen Schiffe ohne Ladung 6,50 Franken für 1 Reg. Tonne (anstatt 9 Franken); für den Nord-Ostsee-Kanal wird vorgeschlagen, die sämmtlichen Ermäßigungen — nämlich für die Küstenfahrzeuge unter 50 Reg. Tonnen, für den Schiffsverkehr von und nach der Untereider, und für sämmtliche leer oder in Ballast laufenden Schiffe — auf einen gleichmäßigen festen Satz von 40 Pf. pro Reg. Tonne zu normiren. Es wird hierdurch zugleich erreicht, daß der Tarif an Uebersichtlichkeit und Einfachheit der Anwendung gewinnt.

19. Schiffe mit Personenbeförderung.

Schließlich sei noch erwähnt, daß für Schiffe mit Personenbeförderung in manchen Kanälen besondere Abgaben festgesetzt sind, z. B. für Suezkanal 10 Franken für jede Person. Für den Nord-Ostsee-Kanal wird ein Personentransport in erheblicherem Umfange indeß kaum in Frage kommen; es wird daher schon der Einfachheit wegen vorgeschlagen, die Personenbeförderung mit besonderen Abgaben nicht zu belegen.

20. Hamburger Lootsengeld.

Es ist oben (unter 9) der tägliche Gesammtvortheil eines Dampfers bei der Kanalfahrt festgestellt bei einem Dampfer von

600	Reg.	Tonnen	pro	Reg.	Tonne	auf	100	Pf.
700	"	"	"	"	"	"	97	"
800	"	"	"	"	"	"	94	"
900	"	"	"	"	"	"	91	"
1000	"	"	"	"	"	"	88	"
1500	"	"	"	"	"	"	72	"

Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß für die Schiffe, welche aus See kommen und bei Brunsbüttel in den Kanal laufen, oder welche bei Brunsbüttel aus dem Kanal kommen, um in See zu laufen, neue Unkosten für Lootsengeld hinzutreten, welche bei der Fahrt um Skagen fortfallen, während bei der östlichen Kanalmündung mit derartigen Lootsengeldern nicht zu rechnen ist. Die Höhe dieser Lootsengebühr steht noch nicht fest, da die mit dem hamburgischen Staat hierüber eingeleiteten Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Indessen wird man mindestens bei einer Reduktion dieser Lootsengebühr auf die Reg. Tonne mit einer Ausgabe von 6 Pf. zu rechnen haben. Um den gleichen Betrag verringern sich daher die Vortheile der Kanalbenutzung, so daß für die Tarifferststellung nur noch mit einem Gewinn pro Reg. Tonne zu rechnen ist bei einem Schiff von

600	Reg.	Tonnen	mit	. . .	94	Pf.
700	"	"	"	. . .	91	"
800	"	"	"	. . .	88	"
900	"	"	"	. . .	85	"
1000	"	"	"	. . .	82	"
1500	"	"	"	. . .	66	"

In der Reichstagskommission ist regierungsseitig berechnet, daß von dem Gesammtvortheile den Interessenten 30 Prozent verbleiben würden, während in der Denkschrift, welche vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1883 dem Reichsamt des Innern vorgelegt ist, angenommen

wurde, daß von dem Gesammtgewinn etwa 45 Prozent den Interessenten zufallen würden. Es wird im Wesentlichen daran festgehalten werden müssen, daß von dem Kanalgewinn etwa 30 Prozent der Schiffahrt zu gute kommen sollen. Es wäre sowohl aus allgemeinen politischen Gründen, als auch um den Anreiz der Kanalbenutzung nicht allzusehr zu vermindern, nicht gerathen, den Interessenten einen geringeren Vortheil zuzuwenden; es wäre dies auch schon aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil die einzelnen Ansätze des vorher in Geld ausgerechneten Vortheils immerhin auf unsicherer und bestrittener Grundlage beruhen.

Geschieht dies, so würde die obere Grenze der Kanalgebühr sich von selbst ergeben auf ungefähr folgende Beträge bei einem Dampfer von

600	Reg.	Tonnen	auf	.	.	.	.	$65{,}_8$ Pf.
700	"	"	"	.	.	.	.	$63{,}_7$ "
800	"	"	"	.	.	.	.	$61{,}_6$ "
900	"	"	"	.	.	.	.	$59{,}_5$ "
1000	"	"	"	.	.	.	.	$57{,}_4$ "
1500	"	"	"	.	.	.	.	$46{,}_2$ "

Es wird daher ein Normaltarif vorgeschlagen, nach welchem bis 600 Reg. Tonnen eine Abgabe pro Reg. Tonne von 65 Pf., für jede darüber hinausgehende Reg. Tonne 45 Pf. berechnet werden.

21. Abgestufter Tarif.

Es wird hiermit ein Tarif vorgeschlagen, welcher für Schiffe von einem die Durchschnittsgröße der Nord-Ostsee-Fahrt übersteigenden Laderaum eine nach unten abgestufte Gebühr erhebt. Es ist dies allerdings eine grundsätzliche Abweichung von dem regierungsseitig früher in Aussicht genommenen, oder von den Interessenten vorgeschlagenen Tarif. Allein diese Art der Gebührenerhebung, welche sich fast genau den berechneten Vortheilen anschließt, erscheint unter den gegebenen Verhältnissen als die einzige rationelle. Wollte man bei einem für die Einheit gleichmäßigen Tarif beharren, so könnte man denselben auf ungefähr den ausgerechneten Höchstsatz von 65 Pf. bemessen; alsdann würde die unfehlbare Folge sein, daß die großen Schiffe — und gerade diese bringen die Hauptteinnahme — den Kanal vermeiden würden, oder man könnte den Tarif so niedrig bemessen, daß auch die großen Schiffe den Kanal zu benutzen Anreiz hätten, dann würde man Geld fortwerfen, da Schiffe von kleinerem Laderaum auch bei einem höheren Tarif den Kanal zu benutzen Veranlassung haben.

Ueber das Prinzip der Abstufung niedrigerer Kanalgebühren für größere Schiffsgefäße ist mit Rhedern gesprochen worden, hierbei wurde übereinstimmend die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Abstufung im Interesse der Belebung des Kanals betont. Einem Hamburger Rheder ist auch die Höhe der Gebührensätze selbst vertraulich mitgetheilt worden. Derselbe hielt die Sätze für zu hohe und wollte dieselben auf höchstens 60 Pf. für Schiffe bis 400 Reg. Tonnen normirt und an diese Sätze angestoßen haben bei Schiffen von

400	bis	500	Reg.	Tonnen	.	.	.	55 Pf.
500	"	600	"	"	.	.	.	50 "
600	"	800	"	"	.	.	.	45 "
über		800	"	"	.	.	.	40 "

Derselbe führte aus, daß er das Zutreffende dieses Vorschlages nicht beweisen könne, da bei der Unbestimmtheit der Grundlagen die Tarifseststellung mehr oder minder Gefühlssache sei; er glaubte indessen, daß, wenn er in der Lage wäre, Schiffe in der Nord-Ostsee-Fahrt zu beschäftigen, diese Gebühren das Höchstmaß des Interesses am Kanal bilden würden.

22. Wintertaxe und Eiszuschlag.

Zu erörtern bleibt noch die Frage, ob es angezeigt ist, die Kanalgebühren während der Wintermonate höher zu halten als während der Sommermonate. Es sind in dieser Hinsicht zwei Vorschläge gemacht worden, einmal die Sommertaxe als normale hinzustellen und für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April einen Zuschlag zu erheben; und zweitens für die Zeit der erhöhten Betriebskosten in Folge Vereisung (etwa für die Monate Dezember bis Ende März) einen Eiszuschlag zu berechnen. Beide Vorschläge unterscheiden sich wesentlich von einander, indem bei Erhebung einer Eistaxe eine Entschädigung für besonders erhöhte Betriebskosten geleistet werden soll, während bei der erhöhten Wintertaxe vermehrte Leistungen der Verwaltung nicht so sehr in Frage kommen, als vielmehr die Erwägung, daß die in den Herbst- und Frühjahrsmonaten erfahrungsmäßig vorherrschenden widrigen Winde und Stürme zur Benutzung des Kanals mehr oder minder nöthigen werden, und daß diese Nöthigung vielfach so zwingend sein wird, daß die Schiffe sich selbst durch eine höhere Gebühr von der Kanalfahrt nicht zurückschrecken lassen werden. Es handelt sich also wesentlich um die Ausnutzung einer Zwangslage, in der die Schiffahrt sich befindet; es erscheint daher naturgemäß, daß ein solcher Winterzuschlag für 6 Monate des Jahres erhoben, in hohem Grade unliebsam empfunden werden wird und geeignet ist, den Widerstand der Interessenten wirksam hervorzurufen. Man wird nicht ohne Grund argumentiren, daß das Reich den Kanal doch wesentlich mit zur Verhütung von Schiffsunfällen gebaut habe, während durch den Winterzuschlag die Schiffe dazu gedrängt würden, nach wie vor die Skagenfahrt aufzusuchen. Wenn man sich dazu entschließt, die Sommer- und Winterabgaben zu differenziren, so wird es doch weder thunlich noch zweckmäßig sein, als normalen Tarif die Sommergebühr hinzustellen und für den Winter einen Zuschlag festzusetzen, sondern umgekehrt wird man die Wintertaxen als normale bezeichnen müssen und davon für die Sommermonate einen Nachlaß gewähren.

23. Schlepplohn.

Als weitere Nebengebühr würde noch der Schlepplohn für den Fall in Frage kommen, daß Seglern auf Verlangen ein besonderer Schlepper gestellt wird oder ein Gleiches bei Dampfern stattfindet, welche nicht mit eigenem Dampf zu passiren beabsichtigen. Es wird für selbstverständlich zu erachten sein, daß in diesem Falle eine besondere Gebühr erhoben wird, und zwar wird diese Gebühr auch von der Kaiserlichen Marine zu erheben sein für den Fall, daß dieselbe sich besonderer Schlepper bedient. Dieselbe wird derart zu normiren sein, daß nicht allein die Selbstkosten der Verwaltung, welche in Gestellung des Schleppers und eines besonderen Lootsen für Segler außerhalb der Schleppzüge bestehen, gedeckt wird, sondern ein gewisser Ueberschuß verbleibt. In der Anlage ist der Tarif für Schlepper zwischen Hamburg und Cuxhaven beigefügt; nach demselben sind die Schleppsätze ebenfalls mit der steigenden Schiffsgröße fallend und betragen pro Reg. Tonne nach dem Kundentarif, der wohl auf die Verhältnisse des Kanals anzuwenden wäre, bei einem Schiff von

300	Reg.	Tonnen	.	.	.	73 Pf.		
400	"	"	.	.	.	55 "		
500	"	"	.	.	.	44 "		
700	"	"	.	.	.	35 "		
900	"	"	.	.	.	29 "	in der Winterzeit, d. i. 1. November bis 1. April, mit einem Zuschlag von 30 Prozent.	
1100	"	"	.	.	.	25 "		
1300	"	"	.	.	.	24 "		
1500	"	"	.	.	.	22 "		
1700	"	"	.	.	.	21 "		
1900	"	"	.	.	.	21 "		
2100	"	"	.	.	.	20 "		
2500	"	"	.	.	.	18 "		
3000	"	"	.	.	.	17 "		

Es ist dem Unterzeichneten von dem Wirklichen Geheimen Ober-Baurath Baensch die genaue Selbstkostenberechnung eines staatlichen Schleppdampfers zugängig gemacht worden, nach welchem (einschließlich Assekuranz) die Selbstkosten des Schleppers sich pro Betriebsstunde auf 22,50 ℳ. berechnen und, auf die Reg. Tonne zurückgeführt, durch den Kanal 0,56 ℳ. betragen. Dementsprechend dürfte — vorbehaltlich näherer Prüfung durch die Kanal-Kommission — ein Schleppsatz von 70 Pf. pro Reg. Tonne angemessen sein, welcher allerdings zweckmäßig für größere Schiffe nach unten abzustufen sein möchte.

24. Ertragsberechnung.

Es ist oben (unter 10) berechnet worden, daß der für den Kanal in Frage kommende Verkehr, auf die englische Vermessung zurückgeführt, im Jahre 1895 voraussichtlich 9 750 000 Reg. Tonnen betragen werde. Von dieser Ziffer ist auf den tarifmäßig begünstigten Verkehr zu rechnen.

1. Der gesammte Durchgangsverkehr des heutigen Eiderkanals. Derselbe hat im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1879 betragen 2258 Schiffe. Es wird anzunehmen sein, daß dieser Verkehr sich heute auf 2500 Schiffe beläuft. Rechnet man auf ein Schiff 50 Reg. Tonnen, so würden 125 000 Reg. Tonnen begünstigt sein. Diese Annahmen erscheinen hoch gegriffen, indem nicht der ganze Verkehr des bisherigen Eiderkanals unter den begünstigten fallen wird und auch die Annahme von 50 Reg. Tonnen hoch ist.

2. Der Verkehr der Schiffe in Ballast.

Dieser beläuft sich nach der Reichsstatistik auf 8 Prozent des Gesammtverkehrs; beträgt also 780 000 Reg. Tonnen. Der gesammte begünstigte Verkehr beträgt daher etwa 900 000 Reg. Tonnen. Als Betriebsausgabe wird die von der Kanal-Kommission für den Etat 1895/96 angemeldete Ausgabe von 2 460 000 ℳ. angenommen. Ob dieser Ausgabebetrag auf die Länge der Zeit nicht einer Steigerung unterliegen wird, scheint allerdings zweifelhaft; indessen kann eine solche mit Sicherheit im Voraus nicht angenommen werden.

Wenn nach dem Wunsche der Interessenten mit einer gleichmäßigen Abgabe von 30 Pf. für die Reg. Tonne gerechnet wird, so erwächst für die Schiffahrt ein so erheblicher Gewinn, daß der größte Anreiz vorliegt, den Kanal zu benutzen. Man wird daher kaum zu hoch schätzen, wenn man annimmt, daß 90 Prozent des überhaupt in Frage kommenden Verkehrs den Kanalweg wählen würden. Es würden daher 8 775 000 Reg. Tonnen mit je 30 Pf. zu besteuern sein, so daß die Einnahme einschließlich des Eiszuschlages . . 2 682 500 ℳ.
betragen würde. Davon ab die Ausgabe mit 2 460 000 „
bleibt Ueberschuß von . . . . . 225 500 ℳ.

Bei Festhaltung einer einheitlichen Gebühr von 40 Pf. für die Reg. Tonne wird allenfalls noch mit dem Durchgang von 85 Prozent des in Frage kommenden Gesammtverkehrs zu rechnen sein. Die Tonnenzahl würde 8 287 500 und die Einnahme einschließlich Eiszuschlag 3 365 000 ℳ.
betragen. Ausgabe . . . . . 2 460 000 „
Ueberschuß . . . . 905 000 ℳ.

Es würde dies eine Verzinsung von 105 000 000 ℳ. mit 0,86 Prozent bedeuten. Bei einer Gebühr von 50 Pf. wird vielleicht noch mit einem Durchgang von 80 Prozent des Verkehrs gerechnet werden können. Es würden somit

7 080 000 Reg. Tonnen je 50 Pf. und
900 000 „ „ je 40 „

eine Einnahme von . . . . . 3 960 000 ℳ.
bringen. Ausgabe . . . . . 2 460 000 „
Ueberschuß . . . . 1 490 000 ℳ.

oder eine Verzinsung von 1,41 Prozent. Bei Annahme einer für alle Schiffsgrößen anzuwendenden Einheitsgebühr von 60 Pf. würde höchstens noch darauf gerechnet werden können, daß 2/3 des Verkehrs oder 66,6 Prozent sich dem Kanal zuwendet, mithin 5 900 000 Reg. Tonnen je 60 Pf., während angenommen werden möge, daß die tarifbegünstigten Fahrzeuge mit 900 000 Reg. Tonnen je 40 Pf. ausnahmslos die Kanalfahrt vorziehen würden. Man gelangt dann zu genau demselben Ergebniß, wie bei dem vorigen Beispiel, bei welchem die Abgabe auf 50 Pf. angenommen war, nämlich zu einem Ueberschuß von 1 490 000 ℳ. oder zu einer Verzinsung von 1,41 Prozent. Ungünstiger stellt sich die Rechnung, wenn man eine gleichmäßig anwendbare Abgabe von 65 Pf. für 1 Reg. Tonne wählt, selbst wenn man annimmt, daß in diesem Falle noch 3/5 des Gesammtverkehrs oder 60 Prozent den Kanal aufsuchen würden. Es würden dann 5 310 000 Reg. Tonnen jede 65 Pf. und 900 000 Reg. Tonnen je 40 Pf. bringen, so daß die Gesammteinnahme nur noch 3 861 500 ℳ., der Ueberschuß also 1 401 500 ℳ. und die Verzinsung 1,33 Prozent betragen würde.

Je höher man die Abgabe ohne gleichzeitige Abstufung derselben für große Schiffsgefäße annimmt, desto geringer wird der Ueberschuß. Bei einer gleichmäßigen Gebühr von 75 Pf. pro Reg. Tonne wird das Interesse der Rheder an der Kanalbenutzung bereits ein so unbedeutendes, daß es im höchsten Maße gewagt erscheinen muß, wenn man annimmt, daß 50 Prozent des Verkehrs den Kanal aufsuchen würden. Bleibt man indessen bei dieser Voraussetzung stehen, so würden 4 425 000 Reg. Tonnen je 75 Pf. ergeben . . . . . 3 123 750 ℳ.,
900 000 Reg. Tonnen je 40 Pf. . . . 360 000 „
Eiszuschlag . . . . . 50 000 „
zusammen . . 3 533 750 ℳ.,

so daß der Ueberschuß 1 073 750 ℳ, die Verzinsung 1,02 Prozent beträgt. Für den vorgeschlagenen Tarif mit Abstufung zu 65 Pf. bis 600 Reg. Tonnen und 45 Pf. darüber wird die folgende Ertragsberechnung angenommen.

Von dem oben (unter 9) ausgerechneten Gesammtgewinn bei der Kanalbenutzung bleiben den Interessenten noch 30 Prozent selbst bei großen Schiffen von fast 1200 Reg. Tonnen. Man wird annehmen dürfen, daß von den durch die Nord-Ostsee-Schiffahrt bewegten Reg. Tonnen 90 Prozent durch Schiffe von geringerem Raumgehalt als 1200 Reg. Tonnen transportirt werden, so daß bei dem Abstufungstarif die durchschnittliche Einnahme von 60 Pf. pro Reg. Tonne nicht zu hoch gegriffen ist. Geht man ferner von der Voraussetzung aus — und diese erscheint durchaus zulässig —, daß bei Anwendung des abgestuften Tarifs sich 3/4 oder 75 Prozent des Gesammtverkehrs dem Kanal zuwenden werden, so stellt sich die Einnahme für 6 637 500 Reg. Tonnen im Durchschnitt zu 60 Pf. und 900 000 Reg. Tonnen zu 40 Pf., einschließlich des Eiszuschlages, auf 4 392 500 ℳ., der Ueberschuß auf 1 932 500 ℳ. und die Verzinsung von 105 000 000 ℳ. auf 1,84 Prozent.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß ein Tarif, welcher für Schiffe von 600 bis 1200 Reg. Tonnen je 45 Pf. und darüber hinaus etwa 30 Pf. enthielte, theoretisch noch richtiger ist und vielleicht in der Praxis zu günstigeren Ergebnissen führen wird. Es ist indessen von einem solchen Vorschlage zur Zeit abgesehen, weil die Einfachheit des Tarifs darunter leiden würde und weil die Berechnungsgrundlagen zu wenig feststehen. Sobald die Erfahrung gelehrt haben wird, daß unter den Bedingungen des vorgeschlagenen Tarifs die großen Schiffe den Kanal meiden, läßt sich der Tarif leicht in dieser Hinsicht ändern, da es sich um eine Herabsetzung der Gebühren handelt.

Möllhausen,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Zusammen

der Angaben verschiedener Handelskammern ꝛc. über

Laufende Nummer.	Mitgetheilt von	1. Durchschnittliche Geschwindigkeit der zwischen den Ostseehäfen und anderen Meeren verkehrenden Frachtdampfer in See pro Stunde Knoten.	2a. Betriebsunkosten pro Tag für Dampfer von 500—600 Reg. Tonnen Mark.	Prozent.	600—700 Reg. Tonnen Mark.	Prozent.	700—800 Reg. Tonnen Mark.	Prozent.	800—900 Reg. Tonnen Mark.	Prozent.	900—1000 Reg. Tonnen Mark.	Prozent.
1.	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel	8	190—215	100	215—240	94	240—265	90	265—290	87	290—315	85/83
		für 1 Reg. Tonne	0,380		0,358		0,343		0,313		0,322—0,315	
2.	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig	8	226—256	118	256—290	113	290—314	108	314—338	102	338—362	100—94
		für 1 Reg. Tonne	0,450		0,430		0,410		0,390		0,370—0,362	
3.	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Stettin	8½	350	184	370	163	400	150	440	145	480	125
		für 1 Reg. Tonne	0,700		0,620		0,570		0,550		0,530	
4.	Handelskammer zu Flensburg	7—8½ mit Ladung 9—10 in Ballast	280	121	250—270	110	270—290	104	310	104	330	97
		für 1 Reg. Tonne	0,460		0,420		0,390		0,390		0,370	
5.	Kommerzkollegium zu Altona	8—9	125—170	66—74	können nicht angegeben werden, da zu verschiedenartig.							
		für 1 Reg. Tonne	0,230—0,280									
6.	Handelskammer zu Geestemünde	8½	280—310	147	310—350	136	350—370	132	370—420	120	420—450	123/120
		für 1 Reg. Tonne	0,560		0,520		0,500		0,460		0,470—0,450	
7.	Handelskammer zu Emden	8—10	300—350	158	350—400	153	400—450	150	450—500	147	500—550	147/146
		für 1 Reg. Tonne	0,600		0,580		0,570		0,560		0,560—0,550	
8.	Senatskommission zu Lübeck	8½	300	158	350	153	400	150	440	147	480	140
		für 1 Reg. Tonne	0,600		0,580		0,570		0,560		0,530	
9.	Deputation für Handel ꝛc. zu Hamburg	7—9	280	121	250	110	285	108	320	105	360	105
		für 1 Reg. Tonne	0,460		0,420		0,410		0,400		0,400	
10.	Deputation für Handel ꝛc. zu Bremen	8	180	95	190	84	220	82	260	87	300	87
		für 1 Reg. Tonne	0,360		0,320		0,310		0,330		0,330	
11.	Handelskammer in Kiel	8 beladen 9 in Ballast	220	116	250	110	295	108	320	105	365	105
			0,445		0,420		0,410		0,400		0,400	
12.	Kieler Nautische Verein	7—8½ beladen 8—10 in Ballast	225	119	240	110	295	108	320	105	350	100
			0,450		0,420		0,410		0,400		0,400	

stellung

Anlage 1.

den Schiffsverkehr zwischen der Ostsee und der Nordsee.

2b. Betriebsunkosten für Segler pro Tag von									3. Durchschnittliche Größe der den Küstenfrachtverkehr zwischen Nord- und Ostsee vermittelnden Schiffe						Bemerkungen.
									deutsche		holländische		anderer Nationen		
200	300	400	500	600	700	800	900	1000	Dampfer.	Segelschiffe	Dampfer.	Segelschiffe	Dampfer.	Segelschiffe	
Reg. Tonnen.									Reg. Tonnen.						
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.							
25—30	33—38	41—46	49—54	57—62	65—70	73—78	81—86	89—94	200—600	80—300	200—600	80—300	500	250	Zu 2a einschl. der Kosten für Kohlen ausschl. Hafenunkosten, Unkosten für Laden und Löschen.
25	28	31	34	37	42	47	50	58	—	40—70	—	60—100	—	100—150	Zu 2a einschl. Verzinsung, Heuer und Beköstigung, Kohlen und Maschinenbedürfnisse. Zu 2b Heuer und Verpflegung.
können nicht angegeben werden.									400—500	—	600—700	—	—	—	Zu 2a einschl. Abschreibungen, Verzinsung, Kohlen.
keine Segelschiffe vorhanden.									—	25—50	—	60—90	—	—	Zu 2a einschl. Assekuranz, Gagen, Kostgeld, Kohlen, Schmier-, Putz-, Leuchtmaterial und laufende Unterhaltungskosten ausschl. Abschreibung.
können nicht angegeben werden.									400—600	30—60	400—600	40—70	400—600	40—70	
Segelschiffe existiren nicht mehr.									250—1600	100—600	—	80—160	500—1600	150—600	Zu 2a einschl. Hafen- und Feuergelder, Lade- und Löschkosten, Kohlen.
80	120	160	180	200	—	—	—	—	—	30—60	—	50—80	—	—	
45	65	80	95	110	125	140	155	165	—850	60—150	—1000	60—200	engl. 1800, dän. 1500, schwed. 1500, russ. 1200	—	
siehe Bemerkungen.									451	47	—	71	478	217	Zu 2a einschl. Heuer, Kost, Instandhaltung von Schiff und Zubehör, Versicherung, Kohlen ausschl. Verzinsung und Amortisation.
22	30	40	45	50	55	60	70		400	100	—	80—150	400	150	Zu 2b. Für Segler werden folgende Angaben gemacht: 282 Tonnen = 27 ℳ 437 „ = 50 „ 922 „ = 68 „ 307 „ = 42 „ 323 „ = 32 „
35	35	42	48	54	60	68	80	90	—	40	—	50—60	—	40—50	
30	35	42	48	54	60	68	80	90	—	40	—	60	—	40	Zu 2a. Für Dampfer mit Triplemaschinen stellen sich die Unkosten je nach der Größe der Schiffe 15—30 ℳ pro Tag billiger. Zu 2b ausschl. Assekuranz, Abnutzung und Zinsen.

Häfen.	Angekommen									
	Segelschiffe.						Dampf			
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Zusammen		Mit Ladung		In Ballast oder leer	
	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.
Schiffsverkehr der russischen, finischen, schwedischen und deutschen Ostseehäfen und des Hafens von Kopenhagen										
spanischen, portugiesischen Häfen, europäischen Mittelmeer										
Russische Ostseehäfen . . .	1 523	431 132	84	25 204	1 607	456 336	3 328	2 586 608	125	87 304
Finische Ostseehäfen . . .	1 637	415 594	435	140 510	2 072	556 104	1 710	992 006	25	20 211
Schwedische Ostseehäfen . .	4 376	1 239 570	914	347 344	5 290	1 586 914	2 864	2 119 076	156	133 078
Deutsche Ostseehäfen . . .	3 082	551 878	164	34 128	3 246	586 006	4 425	2 832 111	123	92 026
Kopenhagen	267	55 569	39	11 108	306	66 677	1 530	1 154 455	50	42 572
Zusammen . . .	10 885	2 693 743	1 636	558 294	12 521	3 252 037	13 857	9 684 256	479	375 191
Abzug für die britischen Häfen nördlich von Hull . . .	3 215	742 940	354	121 734	3 569	864 674	4 568	2 968 204	143	110 624
Gesammter Verkehr . .	7 670	1 950 803	1 282	436 560	8 952	2 387 363	9 289	6 716 052	336	264 567
Schiffsverkehr der deutschen Elbhäfen mit russischen, finischen, schwedischen										
Harburg, Hamburg, Altona und Cuxhaven	641	44 986	40	17 638	681	62 624	796	326 108	38	32 095
Uebrige Elbhäfen	125	11 218	45	3 341	170	14 559	1	192	1	280
Zusammen . . .	766	56 204	85	20 979	851	77 183	797	326 300	39	32 375

Anlage 2.

und abgegangen.

schiffe.		Schiffe überhaupt.						Darunter deutsche Schiffe.					
Zusammen		Mit Ladung		In Ballast oder leer		Zusammen		Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.

mit deutschen Nordseehäfen, britischen Häfen (südlich von Hull), niederländischen, belgischen, französischen, häfen und außereuropäischen Hafenplätzen im Jahre 1891.

3 453	2 673 912	4 851	3 017 740	209	112 508	5 060	3 130 248	279	71 048	764	444 768	1 043	515 816
1 735	1 012 217	3 347	1 407 600	460	160 721	3 807	1 568 321	80	17 425	105	54 668	185	72 093
3 020	2 252 154	7 240	3 358 646	1 070	480 422	8 310	3 839 068	353	81 422	303	245 959	656	327 381
4 548	2 924 137	7 507	3 383 989	287	126 154	7 794	3 510 143	2 026	359 730	2 126	1 125 177	4 152	1 484 907
1 580	1 197 027	1 797	1 210 024	89	53 680	1 886	1 263 704	73	14 033	104	76 649	177	90 682
14 336	10 059 447	24 742	12 377 999	2 115	933 485	26 857	13 311 484	2 811	543 658	3 402	1 947 221	6 213	2 490 879
4 711	3 078 828	7 783	3 711 144	497	232 358	8 280	3 943 502	552	135 121	867	461 825	1 419	596 946
9 625	6 980 619	16 959	8 666 855	1618	701 127	18 577	9 367 982	2 259	408 537	2 535	1 485 396	4 794	1 893 933

und deutschen Ostseehäfen und dem Hafen von Kopenhagen im Jahre 1891.

834	358 203	1 437	371 094	78	49 733	1 515	420 827	517	36 520	494	205 174	1 011	241 694
2	472	126	11 410	46	3 621	172	15 031	124	8 646	2	472	126	9 118
836	358 675	1 563	382 504	124	53 354	1 687	435 858	641	45 166	496	205 646	1 137	250 812

Ueber

über die Berechnungen des Ge

	Veranschlagung nach der Reichstagsvorlage.	Veranschlagung nach der Denkschrift zur Tarifvorlage.	Veranschlagung nach Bröckelmann.
Schiffsgröße	620 Reg. Tonnen	600 Reg. Tonnen	600 Reg. Tonnen
Werth des Schiffes	(neu) 300 000 ℳ	(neu) . . . 320 000 ℳ (nach 12 Jahren) 150 000 =	(neu) . . . . 320 000 ℳ (nach 12 Jahren) 120 000 =
Abschreibung pro Jahr	7 % (einschl. Kesselfonds)	7 % vom Anschaffungswerth = 22 400 ℳ.	4 % vom Anschaffungswerth = 12 800 ℳ
Assekuranz	7 %	8 %	7 %
Unterhaltung	5 %	9 %	9 %
Zinsen	11 % (einschl. Rhedereiverdienst)	6 %	—
Mithin pro Jahr	30 % oder 90 000 ℳ	23 % vom Werth nach 12 Jahren = 34 500 = 56 900 ℳ	16 % vom Werth nach 12 Jahren = 19 200 = 32 000 ℳ
oder pro Arbeitstag	bei 300 Tagen 300 ℳ	bei 330 Tagen . . 172 ℳ	bei 330 Tagen . . . 96 ℳ
Kosten für die Mannschaft pro Tag	59 =	65 =	65 =
Kosten für die Kohlen pro Tag	150 =	150 =	150 =
Kosten für Oelverbrauch 2c.	32 =	25 =	12 =
Ueberhaupt Kosten pro Tag	541 ℳ	412 ℳ	323 ℳ
Gewinn pro Tag und Reg. Tonne	87,26 Pf.	68,60 Pf.	rund 54 Pf.
Außerdem Gewinn an Sund-lootsgeld	2,01 =	8,00 =	In den übrigen Veranschlagungen sind diese Ersparnisse nicht berücksichtigt worden.
Nothhafengeld	1,61 =	1,60 =	
Versicherung des Kasko	19,35 =	9,40 =	
Versicherung der Güter	6,00 =	6,00 =	
Zinsen	0,53 =	0,50 =	
Mithin Gesammtgewinn pro Tag und Reg. Tonne	116,76 Pf.	94,10 Pf.	

Anlage C.

ſ i ch t

winnes aus der Kanalfahrt.

Veranschlagung nach Dahlström.[1])	Veranschlagung nach Gibsone.	Veranschlagung nach Glaefcke & Hennings.	
666,19 Reg. Tonnen	620 Reg. Tonnen	435 Reg. Tonnen (Erbauungsjahr 1882)	757 Reg. Tonnen (Erbauungsjahr 1889)
191 993,47 ℳ.	(neu) . . . . 320 000 ℳ. (nach 10 Jahren) 180 000 =	140 000 ℳ. (Compound-Maschine)	200 000 ℳ. (Triple-Exp.-Maschine)
5 %	5 %[2])	4 %	5 %
rund 7,6 % . . = 14 640,56 ℳ.	8 % vom Werth nach 10 Jahren.	7 %	7 %
5 %	6,67 %[3]) (einschl. Kesselfonds)	5 %	5 %
10 %	6 %	4 %	5 %
14 640,56 ℳ.	25,67 % v. Werth nach 10 Jahren = 46 200 ℳ.	20 % oder 28 000 ℳ.	22 % oder 44 000 ℳ.
bei 360 Tagen . 40,67 ℳ.	bei 360 Arbeitstagen 128,30 ℳ.	bei 360 Tagen 77,78 ℳ.	bei 360 Tagen 122,22 ℳ.
pro Fahrttag . . 69,95 =	. . . . . 57,60 =	. . . . . 53,00 =	. . . . . 80,00 =
= = . . 113,84 =	. . . . . 192,50 =	durchschnittlich 96,00 =[4])	durchschnittlich 96,00 =[4])
= = . . 15,48 =	. . . . . 30,00 =	. . . . . 10,00 =	. . . . . 13,00 =
pro Fahrttag . . 239,94 ℳ.	. . . . . 408,40 ℳ.	. . . . . 236,78 ℳ.	. . . . . 311,22 ℳ.
pro Fahrttag und Reg. Tonne 36,02 Pf.	. . . . . 65,9 Pf.	. . . . . 54,4 Pf.	. . . . . 41,1 Pf.
		im Durchschnitt 47,7 Pf.	
		Ohne Berücksichtigung der Kohlenersparniß beträgt der Gewinn pro Tag und Reg. Tonne 32 Pf. | 28 Pf.	
		im Durchschnitt 30 Pf.	
Die bisher noch nicht in Ansatz gebrachten aus der Abschreibung, Unterhaltung und Verzinsung sich ergebenden Kosten betragen 65,7 % der Betriebsunkosten; 65,7 % von 36,02 Pf. . . . = 23,78 =			
Mithin Gewinn pro Fahrttag . . . . . 59,80 Pf.			

[1]) Diese Veranschlagung stellt das Durchschnittsergebniß der entsprechenden Berechnungen für 88 verschiedene Dampfer von 500 bis 1000 Reg. Tonnen dar.

[2]) Während bei den übrigen Veranschlagungen der Anschaffungswerth zu Grunde gelegt ist, erfolgt die Abschreibung hier vom Werthe des Schiffes nach 10 Jahren.

[3]) Gibsone berechnet für Unterhaltung, sowie für Kessel- und Maschinenreparatur jährlich 12 000 ℳ., gleichgültig, ob es sich um einen neuen oder alten Dampfer handelt.

[4]) In beiden Veranschlagungen sind von Glaefcke & Hennings die Kosten für Kohlen nicht berechnet, dagegen ist der Verbrauch für jedes der beiden Schiffe auf 8 Tonnen angegeben.

Der vorstehenden Berechnung ist der Durchschnitt der von der Firma angegebenen Kohlenpreise mit 12 ℳ. pro Tonne zu Grunde gelegt worden.

Anlage D.

I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-(Nord-Ostsee-)Kanal.

An Abgaben für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden erhoben:*)

	Vom 1. April bis 30. Sept. ℳ.	Vom 1. Oktober bis 31. März. ℳ.
A. ꝛc.		
B. ꝛc.		
C. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen oder beendigt wird, für jede Reg. Tonne Netto		
1. von den unter A. 1 bezeichneten Fahrzeugen		
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,20	0,25
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen)	4,00	5,00
2. von den unter A. 2 bezeichneten Fahrzeugen		
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,10	0,13
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen)	3,00	4,00
3. von Fahrzeugen, die nachweislich an einen der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe in der Burg-Kudenseer Niederung beheimathet sind, für die Strecke von der Elbe bis km 23 des Kaiser Wilhelm-Kanals für jede Reg. Tonne Netto	0,10	0,13
mindestens aber	1,00	1,50
D. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen und beendet wird: die unter C. 1 b und 2 b angegebenen Sätze mindestens aber	1,00	1,50
E. Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer Schleuse zahlen sie	1,00	1,50

II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

An Schlepplohn haben zu zahlen:

	Für die ersten 200 Reg. Tonnen Netto je ℳ.	Für die überschießenden Reg. Tonnen Netto je ℳ.
A. Segelfahrzeuge bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge:		
1. ꝛc.		
2. ꝛc.		
3. für Theilstrecken und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene voll gerechnet)		
a) beladene	0,02	0,015
b) in Ballast gehende und im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg. Tonnen Netto einschließlich	0,015	0,01
mindestens aber zu 3a und b	0,10	

B. Segelschiffe, welchen wegen ihrer Größe oder wegen ihrer für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manöverirfähigkeit ein besonderer Schleppdampfer gestellt werden muß, sowie Dampfschiffe, welche Gestellung eines besonderen Schleppdampfers für sich allein verlangen, haben pro Tag (angefangene für voll gerechnet) zu entrichten

1. für Gestellung eines Dampfers der Klasse A . . . . . 240 ℳ.
2. " " " " " " B . . . . . 180 "
3. " " " " " " C . . . . . 120 "

mindestens aber den Betrag des in einem regelmäßigen Schleppzuge zu zahlenden Schlepplohnes.

C. Dampfschiffe, die den Kanal mit eigner Kraft durchfahren, denen aber durch die Kanalverwaltung der Sicherheit halber ein Schleppdampfer zur event. Hilfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der unter B 1 bis 3 angeführten Sätze.

III. Tarif für das Lootsen aus der Nordsee nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal und umgekehrt.

ꝛc.

*) Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine und der Kanalverwaltung sind abgabenfrei.

IV. Tarif für das Lootsen in der Ostsee vom Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort und umgekehrt.

Diejenigen Schiffe, die auf der Strecke Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort gelootst zu werden wünschen, haben an Lootsgeld zu zahlen:

1. für das Einlootsen . . . . . 0,06 ℳ und
2. = = Auslootsen . . . . . 0,03 =

für die Reg. Tonne Netto.

Der Mindestbetrag des Lootsengeldes beträgt einkommend 10 ℳ, ausgehend 5 ℳ.

V. Tarif für das an die Lootsen für die Strecke Rendsburg—Rübbel zu zahlende Wegegeld.

Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Obereider belegenen Schiffsliegestellen aus einen Kanallootsen beanspruchen oder dort absetzen wollen, haben ihm ein Wegegeld von 1,50 ℳ. gleich nach dem Betreten des Schiffes zu entrichten.

VI. Tarif für die Vermiethung von Zollzeichen.

Für die Anmiethung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen . . . . 2,00 ℳ.
Die Zollzeichen sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurück zu geben.
Für beschädigte Zollzeichen ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Werthobjekts zu leisten.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagierschiffe gelten für die Berechnung der Kanalabgaben wie der Schlepplöhne als **beladene** Fahrzeuge.
2. Alle Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden, mögen diese durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder dergleichen erzeugt werden, zahlen dieselben Tarifsätze wie Dampfschiffe.
3. Bagger, Elevatoren, Schwimmkräne und ähnliche schwimmende Maschinen müssen vorher angemeldet werden und werden von Fall zu Fall durch die Kanalverwaltung tarifirt.
4. Bei Berechnung des abgabenpflichtigen Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einer halben Registertonne und mehr für eine volle Registertonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
5. Die nach den Tarifen I—IV zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 0,10 ℳ. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennigen garnicht, von 5 Pfennigen ab für 0,10 ℳ. gerechnet werden. Bei der Feststellung des Gesammtbetrages der zu entrichtenden Abgabe für solche Schiffe, die den ganzen Kanal oder den Kanal bis zu der Eider durchlaufen (I A und B) werden Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.

Nr. 230.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über:

1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des **Reichshaushalts-Etats** für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —, nach den einzelnen Etatstheilen geordnet mit einem Abschluß über die Etatsfonds (cfr. Seite 1406 und 1407),
2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer **Anleihe** für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen — (cfr. Seite 1407),
3. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die **Schutzgebiete** auf das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 6 der Drucksachen — (cfr. Seite 1383 bis 1385).

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.*)		Gegen die Vorlage	
Kap.	Titel.		Betrag. ℳ.	Text.	Betrag. ℳ.	mehr ℳ.	weniger ℳ.
		Reichstag.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
2	1 bis 13	Besoldungen 2c.	654 860	unverändert.	654 860	—	—
		Einnahme.					
6	1	Entschädigungen für Mitbenutzung der Centralheizung 2c. . . .	687	unverändert.	687	—	—
		Reichskanzler und Reichskanzlei. Anlage II.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
3	1 bis 10	Besoldungen 2c.	154 920	unverändert.	154 920	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
1a		a) Ordentlicher Etat.					
	1	Zur Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Dienstgebäude Wilhelmstraße Nr. 77 . . .	28 000	unverändert.	28 000	—	—
		Einnahme.					
6a	1	Beiträge der Dienstwohnungsinhaber zu den Beleuchtungs- 2c. Kosten 2c.	1 368	unverändert.	1 368	—	—
		Auswärtiges Amt. Anlage III.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
4	1 bis 11	Auswärtiges Amt	1 882 440	unverändert.	1 882 440	—	—
5	1 bis 33	Gesandtschaften und Konsulate . .	2 963 350	unverändert.	2 963 350	—	—
	33a	Zur versuchsweisen Entsendung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Sachverständigen an Kaiserliche Missionen . .	100 000	Zur versuchsweisen Entsendung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Sachverständigen an Kaiserliche **Vertretungen** .	100 000	—	—
	34 bis 126	—	4 130 150	unverändert.	4 130 150	—	—

*) Die Bewilligungen umfassen die Etatskapitel bezw. die Titel derselben mit den ausgeworfenen Summen und den dazu gehörigen Bemerkungen innerhalb des Dispositivs des Etats. Die beschlossenen Aenderungen sind überall innerhalb der einzelnen Titel durch fette resp. gesperrte Schrift ersichtlich gemacht.

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ	Gegen die Vorlage mehr ℳ	weniger ℳ
		Auswärtiges Amt. Anlage III. (Fortsetzung.)					
6	1 bis 7	Allgemeine Fonds	1 301 273	unverändert.	1 301 273	—	—
6a.	1 bis 9	Kolonial-Verwaltung	229 240	unverändert.	229 240	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
		Ordentlicher Etat.					
2	1 bis 6	**Auswärtiges Amt**	125 510	unverändert.	125 510	—	—
2a.		**Kolonial-Verwaltung.**					
	1	Beihülfe zur Förderung der auf Erschließung Centralafrikas ꝛc. gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen	200 000	unverändert.	200 000	—	—
		Anmerkung ꝛc.					
	2	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiete . .	2 337 000	unverändert.	2 087 000	—	250 000
	3	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im ostafrikanischen Schutzgebiete	4 454 250	unverändert.	4 300 970	—	153 280
	4	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete von Kamerun . . .	678 800	unverändert.	678 800	—	—
		Einnahme.					
7	1 bis 4	**Auswärtiges Amt**	799 140	unverändert.	799 140	—	—
7a.	1 und 2	**Kolonial-Verwaltung**	116 250	unverändert.	116 250	—	—

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 6 054 250 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mark.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf **5 900 970** Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mark.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Vorlage.		Beschlüsse des Reichstages.		Gegen die Vorlage mehr	Gegen die Vorlage weniger
I. Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1896/97. — Seite 4 bis 21. —					
Einnahme.	M.	Einnahme.	M.	M.	M.
Titel 1. Zölle, Abgaben und Gebühren . .	1 350 000	Titel 1. unverändert.	1 350 000	—	—
" 2. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	250 000	" 2. unverändert.	250 000	—	—
" 3. Reichszuschuß	4 454 250	" 3. unverändert.	4 300 970	—	153 280
	6 054 250		5 900 970		
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben.					
A. Civilverwaltung.					
Titel 1a. Allgemeine Verwaltung.					
Gouverneur . . . . . 50 000 M.		unverändert . . 50 000 M.	—	—	—
Ständiger Vertreter desselben 2c. 25 000 "		unverändert . . 25 000 "	—	—	—
1 Landeshauptmann am Tanganyika . . . . . 25 000 "		**gestrichen.**	—	—	25 000
1 Regierungsarzt 2c. . . . 43 950 "		unverändert . . 43 950 "			
	143 950		**118 950**	—	—
Titel 1b und 1f. Finanzverwaltung 2c. . .	356 600	unverändert.	356 300	—	—
Titel 1g. Bezirksverwaltung.					
7 Bezirksamtmänner mit 8 000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M. . . . . 70 000 M.		**8** Bezirksämter mit 8 000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M. **80 000** M.		10 000	—
7 Bezirksamtssekretäre 2c. . . 43 750 "		unverändert . . 43 750 "			
	113 750		**123 750**	—	—
Titel 1h. Landespolizei.	43 500	unverändert.	43 500	—	—
Anmerkung 2c.		Anmerkung 2c.			
Zu Titel 1. 2c.		Zu Titel 1 2c.			
a) 2c.		a) 2c.			
b) 2c.		b) 2c.			
2. für den Stellvertreter des Gouverneurs und den Landeshauptmann am Tanganyika 9000 M.		2. für den Stellvertreter des Gouverneurs 9 000 M.			
2c.		2c.			
Titel 2. Zu Pensionen 2c.	6 000	unverändert.	6 000	—	—
Zur Remunerirung von Hülfskräften.					
Titel 3. Für Weiße	227 700	unverändert.	200 700	—	27 000
Titel 4 und 5. Für Farbige, sächliche 2c. Ausgaben	976 270	unverändert.	976 270	—	—
B. Militärverwaltung.					
Titel 6. Besoldungen bei der Schutztruppe .	1 835 640	unverändert.	1 835 640	—	—
Titel 7. Andere persönliche Ausgaben . . .	29 280	unverändert.	27 600	—	1 680
Titel 8. Zu sächlichen 2c. Ausgaben 2c. . .	252 000	unverändert.	252 000	—	—
Titel 9. **C. Expeditionen und Stationen** . .	300 000	unverändert.	300 000	—	—
D. Flotille.					
Titel 10. Für Weiße	250 900	unverändert.	241 300	—	9 600
Titel 11 und 12. Für Farbige, zu sächlichen 2c. Ausgaben 2c.	326 810	unverändert.	326 810	—	—
Titel 13. **E. Vertragsmäßige Zahlung 2c.** . .	600 000	unverändert.	600 000	—	—

Vorlage.		Beschlüsse des Reichstages.		Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
II. Einmalige Ausgaben:					
Titel 1 und 2. Für Bauten ꝛc.	276 000	unverändert.	276 000	—	—
Titel 3. Für Beschaffung eines seefähigen Dampf-Tonnenlegers	300 000	unverändert.	**200000**	—	100 000
III. Reservefonds	15 850	unverändert.	15 850	—	—
II. Etat für das Schutzgebiet von Kamerun					
auf das Etatsjahr 1896/97.					
— Seite 22 bis 29. —					
Einnahme.					
Titel 1 bis 3	1 318 800	unverändert.	1 318 800	—	—
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben:					
Titel 1 bis 6	1 097 725	unverändert.	1 097 725	—	—
II. Einmalige Ausgaben	200 000	unverändert.	200 000	—	—
III. Reservefonds	21 075	unverändert.	21 075	—	—
III. Etat für das Schutzgebiet von Togo					
auf das Etatsjahr 1896/97.					
— Seite 30 bis 35. —					
Einnahme.					
Titel 1 und 2	380 000	unverändert.	380 000	—	—
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben:					
Titel 1 bis 5	308 795	unverändert.	308 795	—	—
II. Einmalige Ausgaben	55 000	unverändert.	55 000	—	—
III. Reservefonds	16 205	unverändert.	16 205	—	—
Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet					
auf das Etatsjahr 1896/97.					
— Seite 36 bis 45. —					
Einnahme.					
Titel 1. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	136 000	Titel 1 unverändert.	**386000**	250 000	—
Titel 2. Reichszuschuß	2 337 000	Titel 2 unverändert.	2 087 000	—	250 000
	= 2 473 000		= 2 473 000		
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben:					
Titel 1 bis 5	1 997 575	unverändert.	1 997 575	—	—
II. Einmalige Ausgaben — Titel 1 und 2	446 000	unverändert.	446 000	—	—
III. Reservefonds	29 425	unverändert.	29 425	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Reichsamt des Innern. Anlage IV.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
7	1 bis 12	Reichsamt des Innern, Besoldungen ꝛc.	903 100	unverändert.	903 100	—	—
7a	1 bis 18	Allgemeine Fonds	25 362 313	unverändert.	25 362 313	—	—
7b	1 bis 8	Reichs-Kommissariate	86 100	unverändert.	86 100	—	—
7c	1 und 2	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	unverändert.	29 700	—	—
7d	1 bis 5	Schiffsvermessungsamt	31 840	unverändert.	31 840	—	—
8	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	unverändert.	6 000	—	—
9	1 bis 3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	34 800	unverändert.	34 800	—	—
10	1 bis 8	Statistisches Amt	917 605	unverändert.	917 605	—	—
11	1 bis 8	Normal-Aichungs-Kommission	130 210	unverändert.	130 210	—	—
12	1 bis 8	Gesundheitsamt	277 550	unverändert.	277 550	—	—
13	1 bis 9	Patentamt	1 620 105	unverändert.	1 620 105	—	—
13a	1 bis 12	Reichs-Versicherungsamt	1 342 790	unverändert.	1 342 790	—	—
13b	1 bis 10	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	287 357	unverändert.	287 357	—	—
13c	1 bis 19	Kanalamt	2 538 350	unverändert.	2 538 350	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
3		a) Ordentlicher Etat.					
	1 bis 10	Hüningen, Schiffsklassifikation, Limes, Reichstagsgebäude ꝛc.	3 404 700	unverändert.	3 404 700	—	—
		Einnahme.					
8	1 bis 14	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	5 774 204	unverändert.	5 774 204	—	—
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
14	1 bis 11	Kriegsministerium:					
		Preußen ꝛc.	2 348 807	unverändert.	2 348 807	—	—
		Sachsen	223 590	unverändert.	223 590	—	—
		Württemberg	132 425	unverändert.	132 425	—	—
15	1 bis 5	Militär-Kassenwesen:					
		Preußen ꝛc.	299 030	unverändert.	299 030	—	—
		Sachsen	39 855	unverändert.	39 855	—	—
		Württemberg	21 550	unverändert.	21 550	—	—
16	1 bis 10	Militär-Intendanturen:					
		Preußen ꝛc.	2 130 248	unverändert.	2 130 248	—	—
		Sachsen	157 900	unverändert.	157 900	—	—
		Württemberg	151 566	unverändert.	151 566	—	—
17	1 bis 6	Militär-Geistlichkeit:					
		Preußen ꝛc.	761 840	unverändert.	761 840	—	—
		Sachsen	44 355	unverändert.	44 355	—	—
		Württemberg	20 392	unverändert.	29 392	—	—
18	1 bis 6	Militär-Justizverwaltung:					
		Preußen ꝛc.	610 229	unverändert.	610 229	—	—
		Sachsen	60 965	unverändert.	60 965	—	—
		Württemberg	76 325	unverändert.	76 325	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ.	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
19	—	Höhere Truppenbefehlshaber:					
		Preußen 2c.	2 538 090	unverändert.	2 538 090	—	—
		Sachsen	190 092		190 092	—	—
		Württemberg	139 674		139 674	—	—
20	1 bis 3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore:					
		Preußen 2c.	574 776	unverändert.	574 776	—	—
		Sachsen	21 592		21 592	—	—
		Württemberg	19 780		19 780	—	—
21	1 bis 3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen:					
		Preußen 2c.	925 176	unverändert.	925 176	—	—
		Sachsen	104 400		104 400	—	—
		Württemberg	78 420		78 420	—	—
22	1 bis 28	Generalstab und Landesvermessungswesen:					
		Preußen 2c.	2 409 597	unverändert.	2 409 597	—	—
		Sachsen	171 920		171 920	—	—
		Württemberg	47 050		47 050	—	—
23	1 bis 4	Ingenieur- und Pionier-Korps:					
		Preußen 2c.	2 072 427	unverändert.	2 072 427	—	—
		Sachsen	109 850		109 850	—	—
		Württemberg	61 592		61 592	—	—
24	1 bis 25	Geldverpflegung der Truppen:					
		Preußen 2c.	123 461 986	unverändert.	123 461 986	—	—
		Sachsen	11 218 795		11 218 795	—	—
		Württemberg	6 608 841		6 608 841	—	—
25	1 bis 6	Naturalverpflegung:					
		Preußen 2c.	84 553 768	unverändert.	84 553 768	—	—
		Sachsen	8 037 171		8 037 171	—	—
		Württemberg	4 822 391		4 822 391	—	—
26	1 bis 10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen:					
		Preußen 2c.	24 852 629	unverändert.	24 852 629	—	—
		Sachsen	2 391 343		2 391 343	—	—
		Württemberg	1 327 441		1 327 441	—	—
27	1 bis 17	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen:					
		Preußen 2c.	42 186 219	unverändert.	42 186 219	—	—
		Sachsen	4 154 619		4 154 619	—	—
		Württemberg	2 026 309		2 026 309	—	—
28	1 bis 7	Garnison-Bauwesen:					
		Preußen 2c.	931 979	unverändert.	931 979	—	—
		Sachsen	70 002		70 002	—	—
		Württemberg	43 164		43 164	—	—
29	1 bis 17	Militär-Medizinalwesen:					
		Preußen 2c.	7 585 011	unverändert.	7 585 011	—	—
		Sachsen	657 640		657 640	—	—
		Württemberg	409 143		409 143	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ.	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
30	1 bis 6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe:					
		Preußen ꝛc.	931 261	unverändert.	931 261	—	—
		Sachsen	86 409		86 409	—	—
		Württemberg	60 242		60 242	—	—
31	1 und 2	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.:					
		Preußen ꝛc.	3 161 958	unverändert.	3 161 958	—	—
		Sachsen	214 993		214 993	—	—
		Württemberg	101 392		101 392	—	—
32	1 bis 5	Ankauf der Remontepferde:					
		Preußen ꝛc.	8 463 895	unverändert.	8 463 895	—	—
		Sachsen	804 616		804 616	—	—
		Württemberg	591 611		591 611	—	—
33	1 bis 7	Verwaltung der Remontedepots:					
		Preußen ꝛc.	2 560 074	unverändert.	2 560 074	—	—
		Sachsen	257 395		257 395	—	—
		Württemberg	—		—	—	—
34	1 und 2	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten:					
		Preußen ꝛc.	7 716 556	unverändert.	7 716 556	—	—
		Sachsen	525 082		525 082	—	—
		Württemberg	443 384		443 384	—	—
35	1 bis 59	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen:					
		Preußen ꝛc.	6 345 382	unverändert.	6 345 382	—	—
		Sachsen	535 996		535 996	—	—
		Württemberg	69 631		69 631	—	—
36	1 bis 7	Militär-Gefängnißwesen:					
		Preußen ꝛc.	737 881	unverändert.	737 881	—	—
		Sachsen	100 265		100 265	—	—
		Württemberg	38 294		38 294	—	—
37	1 bis 23	Artillerie- und Waffenwesen:					
		Preußen ꝛc.	28 212 599	unverändert.	28 212 599	—	—
		Sachsen	2 278 442		2 278 442	—	—
		Württemberg	1 122 759		1 122 759	—	—
38	1 bis 6	Technische Institute der Artillerie:					
		Preußen ꝛc.	834 017	unverändert.	834 017	—	—
		Sachsen	62 647		62 647	—	—
		Württemberg	—		—	—	—
39	1 bis 15	Bau und Unterhaltung der Festungen:					
		Preußen ꝛc.	2 918 904	unverändert.	2 918 904	—	—
		Sachsen	35 889		35 889	—	—
		Württemberg	13 910		13 910	—	—
40	—	Wohnungsgeldzuschüsse:					
		Preußen ꝛc.	8 720 453	unverändert.	8 720 453	—	—
		Sachsen	814 107		814 107	—	—
		Württemberg	492 404		492 404	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
41	1 bis 3	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte ꝛc.:					
		Preußen ꝛc.	157 000	unverändert.	157 000	—	—
		Sachsen	11 315		11 315	—	—
		Württemberg	9 400		9 400	—	—
42	—	Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse:					
		Preußen ꝛc.	2 220 424	unverändert.	2 220 424	—	—
		Sachsen	240 000		240 000	—	—
		Württemberg	144 000		144 000	—	—
43	1 bis 6	Verschiedene Ausgaben:					
		Preußen ꝛc.	873 401	unverändert.	873 401	—	—
		Sachsen	47 658		47 658	—	—
		Württemberg	7 950		7 950	—	—
		Anmerkungen zu Kapitel 14 bis 43. ꝛc.		unverändert.			
44	—	Militärverwaltung von Bayern — Hauptetat Seite 8/9. — 64 887 297 M.		Die Zahlen ändern sich, wie folgt: **64 685 998 M.**			
		Davon ab: der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit 5 948 591 = und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats —Kapitel 5 — mit . 4 710 249 = entfallende, unter Kapitel 74d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 160 angesetzte Theil obiger Quote		5 948 591 =			
				4 508 950 =			
		10 658 840 M.		**10 457 541 M.**			
		Bleiben . . .	54 228 457	Bleiben . . .	54 228 457	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
5		a) **Ordentlicher Etat.**					
		Preußen ꝛc.					
	1 bis 6	—	775 411	unverändert.	775 411	—	—
	7	Neubau einer Garnisonbäckerei in Paderborn, voller Bedarf	88 000	**zu streichen.**	—	—	88 000
	8 bis 29	—	8 027 665	unverändert.	8 027 665	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
(5.)		Noch: Einmalige Ausgaben, ordentlicher Etat.					
	30	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für eine reitende Abtheilung und den Regimentsstab — früher für drei Abtheilungen — Feldartillerie in Brandenburg a. H., zweite Rate (erste Baurate)	500 000	**zu streichen.**	—	—	500 000
	31 bis 37	—	1 843 025	unverändert.	1 843 025	—	—
	38	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für vier Eskadrons und den Regimentsstab in Oels, einschließlich der Ausstattung für eine und der Ausstattungsergänzung für drei Eskadrons, erste Rate (für Entwurf und Entschädigung der Pächter des Bauplatzes)	15 000	**zu streichen.**	—	—	15 000
	39 bis 41	—	1 002 000	unverändert.	1 002 000	—	—
	42	Ergänzungsbauten vorhandener Kasernen zur ordnungsmäßigen Unterbringung eines Pionierbataillons und zur Aufnahme noch eines vierten Bataillons Infanterie in Minden, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate (noch für Entwurf, für Grunderwerb und Einebnung eines Bau- und eines Detail-Exerzirplatzes)	143 000	**zu streichen.**	—	—	143 000
	43 bis 50	—	3 044 000	unverändert.	3 044 000	—	—
	51	Neubau und Ausstattungsergänzung eines Dienstgebäudes nebst Kaserne für das Bezirkskommando in Hamburg, erste Rate (für Entwurf)	7 000	**zu streichen.**	—	—	7 000
	52 bis 55	—	1 181 913	unverändert.	1 181 913	—	—
	56	Anschluß sämmtlicher Militärgrundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Blitzableiteranlagen, Bedürfnißanstalten, Reitplätze und Wegeanlagen, letzte Rate	302 050	Anschluß sämmtlicher Militärgrundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Blitzableiteranlagen, Bedürfnißanstalten, Reitplätze und Wegeanlagen, **zweite** Rate . .	**270 000**	—	32 050
	57	—	15 000	unverändert.	15 000	—	—
	58	Erweiterungs- und Umbau, sowie Ausstattungsergänzung der Trainkaserne in Darmstadt, zur Aufnahme des Stabes eines Train-Bataillons und einer zweiten					

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ.	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
(5.)		Noch: Einmalige Ausgaben, ordentlicher Etat.					
	(58)	Train-Kompagnie, zweite Rate (erste Baurate) . .	350 000	**zu streichen.**	—	—	350 000
	59 bis 61	—	1 941 100	unverändert.	1 941 100	—	—
	62	Neubau eines Mannschaftsgebäudes mit Nebenanlagen und eines Familienwohnhauses, sowie Ausbau der Stallungen 2c. auf dem Grundstück der alten Dragoner-Kaserne in Karlsruhe zur Aufnahme einer fahrenden Abtheilung Feldartillerie, ferner Neubau eines Bezirkskommando-Dienstgebäudes, erste Rate (für Entwurf)	10 000	**zu streichen.**	—	—	10 000
	63 bis 70	—	4 981 000	unverändert.	4 981 000	—	—
	71	Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen-Uebungsplatz für das 9. Armeekorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Barackenlagers — früher Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen-Uebungsplatz für das 9. Armeekorps — zweite Rate	800 000	Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem **4500 Hektar nicht übersteigenden** Truppen-Uebungsplatz für das 9. Armeekorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Barackenlagers — früher Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen-Uebungsplatz für das 9. Armeekorps — zweite Rate	800 000	—	—
	72 bis 110	—	6 459 893	unverändert.	6 459 893	—	—
	111	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Pionier-Bataillon, sowie einer Offizier-Speiseanstalt für zwei dergleichen und die Ingenieur-Offiziere der Garnison in Straßburg i. E., erste Rate (für Entwurf) .	15 000	**zu streichen.**	—	—	15 000
	112 und 113	—	350 000	unverändert.	350 000	—	—
	114	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie nebst Regimentsstab in Zabern, zweite Rate (erste Baurate)	500 000	**zu streichen.**	—	—	500 000
	115	—	222 000	unverändert.	222 000	—	—
	116	Neubau eines Generalkommando-Dienstwohnungs- und Büreaugebäudes für das 16. Armeekorps in Metz, einschließlich Beschaffung des Mobiliars für die Dienstwohnung des kommandirenden Generals, erste Rate (für Entwurf) .	10 000	**zu streichen.**	—	—	10 000
	117 bis 123	—	1 327 400	unverändert.	1 327 400	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
(5.)		Noch: Einmalige Ausgaben, ordentlicher Etat.					
		Sachsen.					
	124 bis 129	—	1 145 500	unverändert.	1 145 500	—	
	130	Neubau und Ausstattungsergänzung eines Familienwohnhauses und eines Wirthschaftsgebäudes für das Kasernement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf und Baubeginn)	30 000	Neubau und Ausstattungsergänzung eines Familienwohnhauses und eines Wirthschaftsgebäudes für das Kasernement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf)	3 000	—	27 000
	131	Vergrößerung und Einrichtung des Artillerie-Schießplatzes bei Zeithain zu einem Truppenübungsplatze, sowie zur Herstellung und Beschaffung der nothwendigen Lagereinrichtungen einschließlich Gerätheausstattung, zweite Rate . . .	2 500 000	unverändert.	2 100 000	—	400 000
	132 bis 147	—	1 319 460	unverändert.	1 319 460	—	—
		Württemberg.					
	148 bis 155	—	1 501 428	unverändert.	1 501 428	—	—
	156	Neubau und Ausstattungsergänzung eines Garnisonlazareths in Weingarten, erste Rate (für Entwurf) .	5 000	**zu streichen.**	—	—	5 000
	157 bis 159	—	140 000	unverändert.	140 000	—	—
	160	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . . (Hauptetat Seite 20.)	4 710 249	unverändert.	4 508 950	—	201 299
		b) **Außerordentlicher Etat.**					
		Preußen.					
12	1 bis 12	—	10 753 633	unverändert.	10 753 633	—	—
		Sachsen.					
	13 bis 15	—	540 000	unverändert.	540 000	—	—
		Württemberg.					
	16 bis 18	—	433 400	unverändert.	433 400	—	—
	19	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung . . . . . (Hauptetat Seite 24.)	7 111 510	unverändert.	7 111 510	—	—
	20	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . . (Hauptetat Seite 24.)	636 278	unverändert.	636 278	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
		Einnahme.					
9	1 bis 4	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:					
		Preußen 2c.	8 869 651	unverändert.	8 869 651	—	—
		Sachsen	256 748		256 748	—	—
		Württemberg	139 012		139 012	—	—
9a	1 bis 4	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:					
		Preußen 2c.	1 272 607	unverändert.	1 272 607	—	—
		Sachsen	—		—	—	—
		Württemberg	—		—	—	—
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Anlage VI.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
45		**Marine-Kabinet und Ober-Kommando.**					
	1	Besoldungen.					
		Marine-Kabinet.		Marine-Kabinet.			
		Der Chef des Marine-Kabinets bezieht in seiner Stellung als Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs 4 schwere Rationen aus Kapitel 53 Titel 5.		Unverändert wie die Vorlage.			
		Der Chef des Marine-Kabinets 2c.					
		Ober-Kommando.		Ober-Kommando.			
		Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 M.	18 000	Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 M.	18 000	—	—
		Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1 600 M aus Kapitel 51 Titel 23.		Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1 600 M aus Kapitel 51 Titel 23.			
		Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 12 beim Stabe des Ober-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3; 7 expedirende Sekretäre bezw. Sekretariats-Assistenten, 5 Registratoren bezw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 5 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Ka-		Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 9 beim Stabe des Ober-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3; 7 expedirende Sekretäre bezw. Sekretariats-Assistenten, 4 Registratoren bezw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 3 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Ka-			

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Marineverwaltung. Anlage VI. (Fortsetzung.)					
(45)		Noch: Ober-Kommando.					
	(1)	pitel 46 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Löhnung aus Kapitel 51 Titel 6; desgleichen 1 Botenmeister, 4 Kanzleidiener, 3 Hausdiener und 1 Drucker aus Kapitel 46 Titel 4; 2 Feldwebel als Registratoren beziehen eine Zulage von 1 500 bis 1 800 M, durchschnittlich 1 650 M, und 6 Schreiber eine solche zu 360 M aus Kapitel 46 Titel 5. Die Geschäfte des Auditeurs werden nebenamtlich gegen Gewährung einer Remuneration von 900 M jährlich aus Kapitel 46 Titel 5 wahrgenommen.		pitel 46 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Löhnung aus Kapitel 51 Titel 6; desgleichen 1 Botenmeister, **3** Kanzleidiener, 3 Hausdiener und 1 Drucker aus Kapitel 46 Titel 4; 2 Feldwebel als Registratoren beziehen eine Zulage von 1 500 bis 1 800 M, durchschnittlich 1 650 M, und 6 Schreiber eine solche zu 360 M aus Kapitel 46 Titel 5. Die Geschäfte des Auditeurs werden nebenamtlich gegen Gewährung einer Remuneration von 900 M jährlich aus Kapitel 46 Titel 5 wahrgenommen.			
		Zu Titel 1. Der Chef des Marine-Kabinets 2c.		Zu Titel 1. Der Chef des Marine-Kabinets 2c.			
	2	Sächliche Ausgaben.					
		Büreaukosten	21 300	unverändert.	21 300	—	—
46		**Reichs-Marine-Amt.**					
	1 und 2 B	—	169 800	unverändert.	169 800	—	—
		48 expedirende Sekretäre, 27 Registratoren mit Einschluß des Bibliothekverwalters, 2 Kanzleivorsteher } von 3000 M. bis 5400 M		48 expedirende Sekretäre, 27 Registratoren mit Einschluß des Bibliothekverwalters, 2 Kanzleivorsteher } von 3000 M. bis 5400 M			
		(77 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).		(77 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).			
		2 Sekretariats-Assistenten, 3 Registratur-Assistenten } von 2100 bis 2700 M		2 Sekretariats-Assistenten, **2** Registratur-Assistenten } von 2100 bis 2700 M			
		1 Kanzlei-Inspektor 3800 M		1 Kanzlei-Inspektor 3800 M			
		28 Kanzleisekretäre, 24 Konstruktionszeichner } von 1800 bis 3800 M		**26** Kanzleisekretäre, 24 Konstruktionszeichner } von 1800 bis 3800 M			
		1 Rechner von 1 800 bis 2 600 M		1 Rechner von 1 800 bis 2 600 M			
		1 Kupferstecher von 2 300 bis 2 900 M		1 Kupferstecher von 2 300 bis 2 900 M			
		(60 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)		(**57** Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)			

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstags in der II. Berathung. Text	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Marineverwaltung. Anlage VI. (Fortsetzung.)					
(46)		Noch: Reichs-Marine-Amt.					
	(3)	Ein expedirender Sekretär erhält für die Führung der Hauptbuchhalterei eine pensionsfähige Zulage von 600 M. . . Ein Kaserneninspektor bezieht sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.	469 688	Ein expedirender Sekretär erhält für die Führung der Hauptbuchhalterei eine pensionsfähige Zulage von 600 M . Ein Kaserneninspektor bezieht sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.	**463 988**	—	5 700
	4	3 Botenmeister, 25 Kanzleidiener, 3 Pförtner, 1 Pförtner und Hausdiener, 13 Hausdiener } von 1200 bis 1800 M. 1 Drucker (Kartendrucker) von 1500 bis 1800 M. 5 Drucker von 1000 bis 1500 M.		3 Botenmeister, **24** Kanzleidiener, 3 Pförtner, 1 Pförtner und Hausdiener, 13 Hausdiener } von 1200 bis 1800 M. 1 Drucker (Kartendrucker) von 1500 bis 1800 M. 5 Drucker von 1000 bis 1500 M			
		(51 Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs) . Zu Titel 1 bis 4 ꝛc.	73 060	(**50** Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs) . Zu Titel 1 bis 4 ꝛc.	**71 860**	—	1 200
	5	—	83 740	unverändert.	83 740	—	—
	6	Unterstützungsfonds für Büreaubeamte, Hülfsarbeiter und Unterbeamte des Marine-Kabinets, des Ober-Kommandos und des Reichs-Marine-Amts	18 800	unverändert.	**18 400**	—	400
	7 bis 9	Sächliche Ausgaben . . .	132 350	unverändert.	132 350	—	—
47	1 bis 5	Seewarte und Observatorien	281 755	unverändert.	281 755	—	—
48	1 bis 5	Stationsintendanturen . . .	277 495	unverändert.	277 495	—	—
49	1 bis 3	Rechtspflege	35 180	unverändert.	35 180	—	—
50	1 bis 3	Seelsorge und Garnisonschulwesen	63 400	unverändert.	63 400	—	—
51	1 bis 33	Geldverpflegung der Marinetheile . . . . . Zu Titel 27 bis 33 ꝛc.	12 634 918	unverändert. Zu Titel 27 bis 33 ꝛc.	12 634 918	—	—
52	1 bis 4	Betrieb der Flotte	12 125 296	unverändert.	12 125 296	—	—
53	1 bis 5	Naturalverpflegung . . .	725 670	unverändert.	725 670	—	—
54	1 bis 4	Bekleidung	260 987	unverändert.	260 987	—	—
55	1 bis 7	Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen	1 296 168	unverändert.	1 296 168	—	—
56		Wohnungsgeldzuschuß . . .	1 015 722	unverändert.	**1 013 862**	—	1 860
57	1 bis 8	Sanitätswesen	957 336	unverändert.	957 336	—	—
58	1 bis 3	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	1 701 132	unverändert.	1 701 132	—	—
59	1 bis 7	Bildungswesen	213 177	unverändert.	213 177	—	—
60	1 bis 10	Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen . . .	16 519 089	unverändert.	16 519 089	—	—
61	1 bis 23	Waffenwesen und Befestigungen	4 842 621	unverändert.	4 842 621	—	—
62	1 bis 3	Kassen- und Rechnungswesen	409 014	unverändert.	409 014	—	—
63	1 bis 7	Küsten- und Vermessungswesen	452 478	unverändert.	452 478	—	—
64	1 bis 9	Verschiedene Ausgaben . . Zu Kapitel 45 bis 64 ꝛc.	593 290	unverändert. Zu Kapitel 45 bis 64 ꝛc.	593 290	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ.
		Marineverwaltung. Anlage VI. (Fortsetzung.)					
		Einmalige Ausgaben.					
6		a) Ordentlicher Etat.					
	1 bis 51	—	25 027 300	unverändert.	25 027 300	—	—
13		b) Außerordentlicher Etat.					
	1 bis 6	—	2 134 500	unverändert.	2 134 500	—	—
	7	Zu Strandschüttungen am Kieler Hafen	191 800	**zu streichen.**	—	—	191 800
	8	Zum Bau eines großen Trockendocks auf der Werft zu Kiel, 2. Rate (1. Baurate)	1 000 000	**zu streichen.**	—	—	1000000
	9 und 10	—	3 696 300	unverändert.	3 696 300	—	—
		Zu Kapitel 13. ꝛc.		Zu Kapitel 13. ꝛc.			
10		Einnahme.					
	1 bis 10	—	468 242	unverändert.	468 242	—	—
		Reichs-Justizverwaltung. Anlage VII.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
65	1 bis 12	Reichs-Justizamt	347 320	unverändert.	347 320	—	—
66	1 bis 15	Reichsgericht	1 626 744	unverändert.	1 626 744	—	—
		Einnahme.					
11	1 bis 3	—	501 097	unverändert.	501 097	—	—
		Reichsschatzamt. Anlage VIII.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
67	1 bis 13	Besoldungen ꝛc. beim Reichsschatzamt	585 690	unverändert.	585 690	—	—
68	1 bis 8	Allgemeine Fonds	4 005 260	unverändert.	4 005 260	—	—
68a	1 bis 3	Ueberweisungen an die Bundesstaaten	387 472 000	unverändert.	387 472 000	—	—
69	1 bis 11	Reichs-Kommissariate	446 900	unverändert.	446 900	—	—
8		Einmalige Ausgaben.					
		a) Ordentlicher Etat.					
	1	Einmalige Rayon-Entschädigungs-Ausgaben ꝛc.	75 300	unverändert.	75 300	—	—
		Einnahme.					
12	1 bis 3	Verschiedene Einnahmen ꝛc. . .	202 390	unverändert.	202 390	—	—
		Reichs-Eisenbahn-Amt. Anlage IX.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
70	1 bis 13	Besoldungen ꝛc.	355 520	unverändert.	355 520	—	—
		Einnahme.					
13	1 und 2	Feuerungsvergütungen ꝛc. . . .	2 103	unverändert.	2 103	—	—
		Reichsschuld. Anlage X.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
71	1 bis 3	Verwaltung	236 800	unverändert.	236 800	—	—
72	1 bis 5	Verzinsung	75 705 750	unverändert.	75 705 750	—	—
14		Einnahme.					
		Gebühren ꝛc.	17 000	unverändert.	17 000	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Rechnungshof. Anlage XI.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
73	1 bis 11	Besoldungen 2c.	737 323	unverändert.	737 323	—	—
		Einnahme.					
15	1	Verschiedene Einnahmen 2c. . .	85	unverändert.	85	—	—
		Allgemeiner Pensionsfonds. Anlage XII.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
74	1 bis 6	Verwaltung des Reichsheeres:					
		a) Preußen 2c.	41 635 900	unverändert.	41 635 900	—	—
		b) Sachsen	2 928 120	unverändert.	2 928 120	—	—
		c) Württemberg . . .	2 039 415	unverändert.	2 039 415	—	—
		d) an Bayern (Hauptetat S. 12)	5 948 591	unverändert.	5 948 591	—	—
75	1 bis 9	Verwaltung der Kaiserlichen Marine und Schutztruppen	2 690 222	unverändert.	2 690 222	—	—
76	1 bis 4	Civilverwaltung	1 319 895	unverändert.	1 319 895	—	—
		Anmerkung 2c.		Anmerkung 2c.			
		Einnahme.					
16	—	Beiträge aus Spezialkassen 2c. .	10 776	unverändert.	10 776	—	—
		Reichs-Invalidenfonds. Anlage XIII.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
77	1 bis 9	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	77 180	unverändert.	77 180	—	—
78		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.					
		Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71:					
	1	an Preußen	35 218	unverändert.	35 218	—	—
	2	an Sachsen	4 440	unverändert.	4 440	—	—
	3	an Württemberg . . .	4 440	unverändert.	4 440	—	—
	4	an Bayern	17 640	unverändert.	17 640	—	—
79		Invalidenpensionen 2c. in Folge des Krieges von 1870/71.					
	1 bis 4	A. Verwaltung des Reichsheeres:					
		a) Preußen 2c.	16 135 000	unverändert.	16 135 000	—	—
		b) Sachsen	953 000	unverändert.	953 000	—	—
		c) Württemberg . . .	493 500	unverändert.	493 500	—	—
		d) Bayern	3 493 400	unverändert.	3 493 400	—	—
	5 bis 8	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	13 692	unverändert.	13 692	—	—
		Anmerkung 2c.					
80		Invalidenpensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870.					
	1 bis 4	A. Verwaltung des Reichsheeres:					
		a) Preußen 2c.	3 110 000	unverändert.	3 110 000	—	—
		b) Sachsen	174 317	unverändert.	174 317	—	—
		c) Württemberg . . .	43 553	unverändert.	43 553	—	—
		d) an Bayern	424 778	unverändert.	424 778	—	—
	5 bis 7	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	2 492	unverändert.	2 492	—	—
		C. Sonstige Pensionen:					
	8	Pensionen 2c. für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee 2c.	307 000	unverändert.	307 000	—	—
	9	An Bayern	39 186	unverändert.	39 186	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ.	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ.
		Reichs-Invalidenfonds. Anlage XIII. (Fortsetzung.)					
81		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71					
		a) Preußen ꝛc.	30 600	unverändert.	30 600	—	—
		b) Sachsen	1 512		1 512	—	—
		c) Württemberg	144		144	—	—
		d) Bayern	324		324	—	—
82	1 und 2	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen	202 976	unverändert.	202 976	—	—
83	1 bis 4	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art ꝛc.	2 950 000	unverändert.	2 950 000	—	—
84	1 bis 11	Invaliden-Institute					
		a) Preußen ꝛc.	298 113	unverändert.	298 113	—	—
		b) Sachsen	—		—	—	—
		c) Württemberg	10 598		10 598	—	—
		d) an Bayern	39 405		39 405	—	—
		Einnahme.					
18	1 und 2	Zinsen und Kapitalzuschuß	28 862 508	unverändert.	28 862 508	—	—
1		**Zölle und Verbrauchssteuern.** Anlage XIV. bezw. Hauptetat S. 28.					
		Einnahme.					
		Aus dem Zollgebiet.					
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.					
	1	Zölle	356 098 000	unverändert.	356 098 000	—	—
	2	Tabacksteuer	11 191 000	unverändert.	11 191 000	—	—
	3	Zuckersteuer	80 000 000	unverändert.	80 000 000	—	—
	4	Salzsteuer	44 540 000	unverändert.	44 540 000	—	—
	5	Branntweinsteuer:					
		a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	17 970 000	unverändert.	17 970 000	—	—
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben	99 055 000	unverändert.	99 055 000	—	—
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.					
	6	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	25 746 000	unverändert.	25 746 000	—	—
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.					
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,					
	7	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen:					
		a) Zölle und Tabacksteuer	46 000	unverändert.	46 000	—	—
		b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	17 310	unverändert.	17 310	—	—
	8	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:					
		Brausteuer	1 520	unverändert.	1 520	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ.	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ.
2		**Reichsstempelabgaben.** Anlage XV bezw. Hauptetat S. 30.					
		Einnahme.					
	1	Spielkartenstempel	1 328 000	unverändert.	1 328 000	—	—
	2	Wechselstempelsteuer	7 836 000	unverändert.	7 836 000	—	—
	3	Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterieloose:					
		A. für Aktien ꝛc.	12 344 000	unverändert.	12 344 000	—	—
		B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte ꝛc. . .	19 336 000	unverändert.	19 336 000	—	—
		C. für Lotterieloose:					
		a) von Staatslotterien . .	16 590 000	unverändert.	16 590 000	—	—
		b) von Privatlotterien ꝛc. .	2 812 000	unverändert.	2 812 000	—	—
	4	Statistische Gebühr	754 000	unverändert.	754 000	—	—
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Anlage XVI.					
		Einnahme.					
3	1 bis 9	Porto- und Telegraphengebühren ꝛc.	294 262 327	unverändert.	294 262 327	—	—
		Fortdauernde Ausgaben.					
		A. Zentralverwaltung.					
	1 bis 16	Besoldungen ꝛc.	2 569 760	unverändert.	2 569 760	—	—
		B. Betriebsverwaltung.					
	17 bis 55	Besoldungen ꝛc.	238 848 313	unverändert.	238 848 313	—	—
	56	Miethe für auf Grund von Verträgen für die Postverwaltung neu errichtete Postgebäude in Achim ꝛc., Oberlangenbielau, Oelsnitz ꝛc.	1 362 300	Miethe für auf Grund von Verträgen für die Postverwaltung neu errichtete Postgebäude in Achim ꝛc., Oberlangenbielau, **Oberweißbach (Bez. Erfurt),** Oelsnitz ꝛc. . .	1 362 300	—	—
	57 bis 66	—	17 567 493	unverändert.	17 567 493	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	260 347 866	Summe der fortdauernden Ausgaben	260 347 866	—	—
		Dagegen die Einnahme	294 262 327	Dagegen die Einnahme	294 262 327	—	—
		Mithin Ueberschuß	33 914 461	Mithin Ueberschuß	33 914 461	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
4		Ordentlicher Etat.					
	1 bis 40	—	8 328 484	unverändert.	8 328 484	—	—
		Reichsdruckerei. Anlage XVII.					
3a		Einnahme.					
	1 bis 3	Einnahme	6 317 000	unverändert.	6 317 000	—	—
		Fortdauernde Ausgaben.					
	1 bis 14	Besoldungen ꝛc.	4 791 820	unverändert.	4 791 820	—	—
		Mithin Ueberschuß	1 525 180	Mithin Ueberschuß	1 525 180		
		Einmalige Ausgaben.					
4a.		Ordentlicher Etat.					
	1	—	60 000	unverändert.	60 000	—	—
		Verwaltung der Eisenbahnen.					
4		Anlage XVIII.					
		Einnahme.					
	1 bis 6	—	65 691 000	unverändert.	65 691 000	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. ℳ	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. ℳ	Gegen die Vorlage mehr ℳ.	Gegen die Vorlage weniger ℳ
		Verwaltung der Eisenbahnen. Anlage XVIII. (Fortsetzung.)					
		Fortdauernde Ausgaben.					
	1 bis 12	A. Centralverwaltung	96 100	unverändert.	96 100	—	—
	13 bis 27	B. Betriebsverwaltung	42 131 000	unverändert.	42 131 000	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	42 227 100		42 227 100		
		Die Einnahme beträgt . . .	65 691 000	unverändert.	65 691 000		
		Mithin Ueberschuß	23 463 900		23 463 900		
		Einmalige Ausgaben.					
8 b		A. Ordentlicher Etat	3 500 000	unverändert.	3 500 000	—	—
15	1 bis 4	B. Außerordentlicher Etat . . .	2 853 500	unverändert.	2 853 500	—	—
5		**Bauwesen.** Hauptetat Seite 32.					
	1 und 2	Einnahme	5 618 400	unverändert.	5 618 400	—	—
17		**Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen ꝛc.** Hauptetat S. 34.					
	—	Einnahme	45 163	unverändert.	45 163	—	—
20		**Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains.** Hauptetat Seite 36.					
	—	Einnahme	1 582 228	unverändert.	1 582 228	—	—
21		**Ueberschüsse aus früheren Jahren.** Hauptetat Seite 36.					
		Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahres 1894/95 ꝛc. . . .	7 445 233	unverändert.	7 445 233	—	—
		Matrikularbeiträge. Anlage XIX. Hauptetat Seite 38.					
22	1 bis 26	Einnahme	413318110	unverändert.	410605880	—	2712230
		Außerordentliche Deckungsmittel. Hauptetat Seite 40/42.					
		Einnahme.					
23		Aus der Anleihe.					
	1	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	27 850 921	unverändert.	13 659 121	—	14191800
	2	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—	unverändert.	—	—	—
	3	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	—	unverändert.	—	—	—
		Anmerkung. Die ꝛc.					

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text.	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	weniger M.
		Außerordentliche Deckungsmittel.					
24		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.					
	1	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	500 000	unverändert.	500 000	—	—
	2	Ueberschuß aus dem Münzwesen .	1 000 000	unverändert.	1 000 000	—	—
	3	Mehrerträge über das Etatssoll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang. —	—	**Zur Verminderung der Reichsanleihe aus den im Etatsjahre 1895/96 zu Ueberweisungen an die Bundesstaaten aufkommenden Einnahmen an Zöllen und Tabacksteuer .**	13 000 000	13000000	—

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 259 221 983 Mark, nämlich:

auf 1 136 389 624 Mark an fortdauernden,

auf 93 481 438 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 29 350 921 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 1 259 221 983 Mark.

Beschlüsse des Reichstages in II. Berathung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1

unter Abänderung der Zahlen

in Ausgabe

auf **1 255 318 264** Mark, nämlich:

auf **1136 384 334** Mark an fortdauernden,

auf **90 774 809** Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf **28 159 121** Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf **1 255 318 264** Mark.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages in II. Berathung.
§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 wird auf 138 000 Mark festgestellt.	§. 2 unverändert einschließlich des Besoldungsetats für das Reichsbank-Direktorium. Titel 1 bis 4.
§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.	§. 3 unverändert.
§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Reichsschuldenverwaltung übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1897 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	§. 4 unverändert.
§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.	§. 5 unverändert.
§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.	§. 6 unverändert.
	§. 7. **(Neu.)** Uebersteigen im Etatsjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere 2c. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen dem zu Ueberweisungen verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren abgesetzt: a) die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge, b) die Summe von 12 683 130 Mark. Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen. Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf 143 000 000 Mark erhöht.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Resolutionen.

I. Zu Kapitel 1 Titel 5 der Einnahme. — Branntweinsteuer —

den verbündeten Regierungen wird empfohlen, in den Ausführungsverordnungen über den Verkehr in denaturirtem Spiritus Erleichterungen dahin eintreten zu lassen, daß den Brennereien die Denaturirung geringerer Quantitäten Spiritus in ihren Spirituskellern dadurch ermöglicht wird, daß das Denaturirungsmittel auch in kleinen Quantitäten an die Brennereibesitzer abgegeben werden darf.

Antrag der Budget-Kommission — Nr. 218 A 3 der Drucksachen — angenommen: 65. Sitzung vom 20. März 1896.

II. Zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete.

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald und, wo möglich, noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung, dem Reichstag eine Gesetzvorlage zu machen, welche die strafrechtliche Verfolgung des Mißbrauchs der Amtsgewalt in den Schutzgebieten außer Zweifel stellt;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Militärdienstpflicht in den Schutzgebieten, dem Reichstage noch in dieser Session vorzulegen;
3. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Regelung der in den Schutzgebieten seitens der Reichsangehörigen abzuleistenden Wehrpflicht

deutsche Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften während der Dauer ihrer in einer deutschen Missionsanstalt erfolgenden Vorbereitung für den Missionsberuf, sofern sie demnächst in die deutschen Schutzgebiete gehen, sowie für die Dauer ihrer Thätigkeit in diesen Gebieten von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht und der nach Maßgabe der Reichsgesetze vorgeschriebenen militärischen Uebungen zu befreien.

Anträge der Budget-Kommission — Nr. 157 C der Drucksachen — angenommen: 61. Sitzung vom 16. März 1896 S. 1502 C.

III. Zum Etat für das Reichsamt des Innern. — Anlage IV. —

1. Zu Kapitel 7 Titel 1 — Staatssekretär —

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session eine Zusammenstellung der auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen vorzulegen.

Antrag Dr. Hitze — Nr. 101 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Berathung ausgesetzt: 23. Sitzung vom 24. Januar 1896 S. 548 C.

2. Zu Kapitel 7a Titel 16 — Invaliditäts- und Altersversicherung —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten:

inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds

Antrag Dr. Hitze und Genossen — Nr. 100 der Drucksachen — angenommen: 25. Sitzung vom 28. Januar 1896 S. 591 B.

1. eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge;
2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger;
3. eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge

möglich und zweckmäßig ist.

3. Zu Kapitel 3 Titel 4 der einmaligen Ausgaben — Ausschmückung des Reichstagsgebäudes mit Bildwerken —

als Grundsatz auszusprechen,

daß vom Etatsjahre 1897/98 ab Fonds, welche die Ausschmückung des Reichstagsgebäudes betreffen, in dem Etat für den Reichstag, und nicht, wie bisher, im Etat des Reichsamts des Innern zur Einstellung gelangen.

Antrag der Budget-Kommission — Nr. 84 C der Drucksachen —
angenommen: 28. Sitzung vom 31. Januar 1896 S. 681 C.

IV. Zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.

— Anlage V. —

1. Bei Kapitel 25 Titel 5 — Viktualienverpflegung —

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat einen Betrag anzufordern, aus welchem die Mittel zu Versuchen, eine warme Abendkost für die Mannschaften des Heeres einzuführen, bestritten werden.

Antrag Gröber (Württemberg) Freiherr v. Gültlingen — Nr. 141 der Drucksachen —
Abstimmung bis zur 3. Berathung ausgesetzt: 42. Sitzung vom 17. Februar 1896 S. 1028 D.

2. Bei Kapitel 34 Titel 2 — Vorspann- und Transportkosten —

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die nach §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und vom 21. Juni 1887 vom Bundesrath von Zeit zu Zeit festzustellenden Vorspannvergütungsätze zukünftig so hoch bemessen werden, daß für diese Sätze die nach §. 3 des angeführten Gesetzes in erster Linie vorgeschriebene Sicherstellung des Vorspanns für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht durch Ermiethung ermöglicht wird, was bei der jetzigen Höhe der Vorspannvergütungssätze ausgeschlossen ist.

Antrag v. Podbielski — Nr. 118 der Drucksachen —
angenommen: 42. Sitzung vom 17. Februar 1896 S. 1038 D.

V. Zum Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

— Anlage VI. —

Zu Kapitel 50 Titel 1 — Seelsorge und Garnisonschulwesen, Besoldungen —, Kapitel 58 — Reise-, Marsch- und Frachtkosten — und Kapitel 59 — Bildungswesen —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, im nächstjährigen Etat die Stellen der katholischen Marine-Pfarrer dem wirklichen Bedürfnisse, insbesondere für die Seelsorge sowohl in Cuxhaven, Helgoland, beim Manövergeschwader, als für den Religions-Unterricht der jüngeren Mannschaften entsprechend zu vermehren und die dadurch entstehenden Mehrforderungen in den Etat einzustellen.

Antrag Dr. Lingens — Nr. 222 der Drucksachen —
angenommen: 62. Sitzung vom 17. März 1896 S. 1527 B.

VI. Zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

— Anlage XVI. —

Zu Kapitel 3 Titel 1 — Centralverwaltung —

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen: daß die Annahme und Bestellung gewöhnlicher Packete von der Reichspost an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnachtszeit vom 18. bis 30. Dezember, auf Eilsendungen beschränkt werde,	Antrag der Budget-Kommission — Nr. 89 A der Drucksachen — angenommen: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 465 C.
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf einzuwirken, daß in überwiegend katholischen Postbezirken an den Tagen Allerheiligen und Fronleichnam den Postbeamten dieselbe Ruhe gewährt werde, wie an den Sonntagen.	Antrag Dr. Lingens und Genossen — Nr. 93 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Berathung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 465 C.
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Umgestaltung des bestehenden Post-Zeitungstarifs dem Reichstag vorzulegen, zu diesem Zwecke in eine eingehende Prüfung der von sachverständiger Seite gemachten Vorschläge eintreten zu wollen, jedenfalls aber in dem neuen Post-Zeitungstarif auch das Gewicht der zu befördernden Zeitungsnummern zu berücksichtigen.	Antrag Dr. Schaedler und Genossen — Nr. 96 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Berathung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 465 C.

Zu Kapitel 3 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben — Post- und Telegraphenassistenten —

4. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Gleichstellung der Post- und Telegraphen-Assistenten sowie der Postverwalter aus der Klasse der Zivilanwärter mit den Assistenten sowie den Postverwaltern aus der Klasse der Militäranwärter in der Zulassung zur Sekretärprüfung von Neuem in Erwägung zu ziehen.	Antrag Werner — Nr. 94 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Berathung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 472 A.
5. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, falls eine erneute Prüfung der Frage, ob die Civilanwärter unter den Post- und Telegraphen-Assistenten den Militäranwärtern in der Zulassung zum Sekretärsexamen gleichgestellt werden können, wieder zu einer verneinenden Entscheidung führen sollte, wenigstens die Zulassung zum Sekretärsexamen denjenigen unter den Civilanwärtern, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erlangt haben, zu gewähren, und bei den übrigen Civilanwärtern die Zulassung zum Sekretärsexamen von dem anderweitig zu erbringenden Nachweis einer entsprechenden Vorbildung abhängig zu machen.	Antrag Dr. Schaedler und Genossen — Nr. 95 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Berathung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 472 A.

Abschluß.

A. Fortdauernde Ausgaben.

				Etatsansatz M.
Nach dem Etatsentwurf betragen dieselben				1 136 389 624
Mehransatz im Etat für den Reichstag				3 870
			ergiebt Etatsansatz =	1 136 393 494
In der zweiten Berathung sind gegen die Vorlage:			gestrichen M.	zugesetzt M.	
Kapitel 46	Titel 3.	Besoldungen, Büreaubeamte, Reichs-Marine-Amt	5 700	—	
" 46	" 4.	" Unterbeamte, desgl.	1 200	—	
" 46	" 6.	Unterstützungsfonds, desgl.	400	—	
" 56		Wohnungsgeldzuschuß	1 860	—	
		mithin sind abzusetzen	—	—	9 160
		Die fortdauernden Ausgaben betragen daher =		—	1 136 384 334

B. Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Etat.

Nach dem Etatsentwurf betragen diese Ausgaben				—	93 481 438
In der zweiten Berathung sind gegen die Vorlage:					
Kapitel 2a	Titel 2.	Zuschuß für das südwestafrikanische Schutzgebiet	250 000	—	
"	" 3.	Zuschuß für das ostafrikanische Schutzgebiet	153 280	—	
" 5	" 7.	Garnisonbäckerei in Paderborn	88 000	—	
" 5	" 30.	Artillerie-Kaserne in Brandenburg a./H.	500 000	—	
" 5	" 38.	Kavallerie-Kaserne in Oels	15 000	—	
" 5	" 42.	Ergänzungsbauten vorhandener Kasernen in Minden	143 000	—	
" 5	" 51.	Dienstgebäude 2c. in Hamburg	7 000	—	
" 5	" 56.	Anschluß sämmtlicher Militärgrundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation 2c.	32 050	—	
" 5	" 58.	Train-Kaserne in Darmstadt	350 000	—	
" 5	" 62.	Mannschaftsgebäude 2c. in Karlsruhe	10 000	—	
" 5	" 111.	Pionier-Kaserne in Straßburg i./E.	15 000	—	
" 5	" 114.	Infanterie-Kaserne in Zabern	500 000	—	
" 5	" 116.	Generalkommando-Dienstwohnungs- 2c. Gebäude in Metz	10 000	—	
" 5	" 130.	Familienwohnhaus 2c. in Dresden	27 000	—	
" 5	" 131.	Vergrößerung des Schießplatzes bei Zeithain	400 000	—	
" 5	" 156.	Garnisonlazareth in Weingarten	5 000	—	
" 5	" 160.	Quote an Bayern	201 299	—	
		mithin sind abzusetzen	—	—	2 706 629
		bleiben einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat =	—	—	90 774 809

b) Außerordentlicher Etat.

Nach dem Etatsentwurf betragen diese Ausgaben				—	29 350 921
In der zweiten Berathung sind gegen die Vorlage:					
Kapitel 13	Titel 7.	Strandschüttungen am Kieler Hafen	191 800	—	
" 13	" 8.	Bau eines Trockendocks in Kiel	1 000 000	—	
		mithin sind abzusetzen	—	—	1 191 800
		bleiben einmalige Ausgaben im außerordentlichen Etat =	—	—	28 159 121
		dazu einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat	—	—	90 774 809
		Summe der einmaligen Ausgaben =	—	—	118 933 930
		hierzu die fortdauernden Ausgaben	—	—	1 136 384 334
		ergiebt Gesammtausgabe =	—	—	1 255 318 264

C. Einnahme.	gestrichen M.	zugesetzt M.	Etatsansatz M.
Nach dem Etatsentwurf beträgt die Einnahme	—	—	1 259 221 983
Mehransatz im Etat für den Reichstag	—	—	311
ergiebt Etatsansatz . . . =	—	—	1 259 222 294
In der zweiten Berathung sind gegen die Vorlage:			
Kapitel 23 Titel 1. Aus der Anleihe. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten .	13 000 000	—	
= 24 = 3. Zur Verminderung der Reichsanleihe ꝛc. **(Neuer Titel)**	—	13 000 000	
Ferner bleiben in Konsequenz der zu den fortdauernden und einmaligen Ausgaben gefaßten Beschlüsse abzusetzen:			
Kapitel 22 Titel 1 bis 26. Matrikularbeiträge	2 712 230	—	
= 23 = 1. Aus der Anleihe. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten . .	1 191 800	—	
=	16 904 030	13 000 000	
Im Ganzen sind mithin abzusetzen . . .	3 904 030		3 904 030
Bleibt Einnahme . . .			1 255 318 264
Die Ausgabe beträgt . . .			1 255 318 264
			Balanzirt.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit **13 659 121** Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 21. März 1896.

Nr. 231/232.

Resolutionen

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 230 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern

— Kapitel 7a —

Nr. 231.

Sachße und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

in den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 50 000 Mark zur Unterstützung für Handwerkerschulen im deutschen Reichsgebiete einzustellen.

Sachße. Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Carmer. v. Dallwitz. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlodien. Dr. Hahn. Hauffe-Dahlen. v. Herder. Hilgendorff. Graf v. Holstein. Graf v. Kanitz-Podangen. v. Kleist-Retzow. v. Leipziger. Dr. v. Levetzow. Freiherr v. Maltzan-Molzow. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Mentz. Merbach. Graf v. Mirbach. v. Normann. v. Ploetz. v. Podbielski. Rettich. Graf v. Roon. Rother. v. Salisch. Schall. v. Schöning. v. Staudy. Steppuhn. Stroh. Will.

Nr. 232.

Etat für das Reichsamt des Innern

— Kapitel 12 Titel 1 (Gesundheitsamt) —.

v. Podbielski und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

für die sofortige Einrichtung von Versuchsanstalten zur gründlichen Erforschung der Maul- und Klauen-Seuche von Reichswegen und bei den einzelnen Bundesstaaten Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 21. März 1896.

v. Podbielski. Adt. Graf v. Arnim. Bassermann. Bauermeister. Baumbach. Dr. v. Bennigsen. Graf v. Bernstorff (Uelzen). Dr. Boehme. Boltz. Brunck. Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Carmer. Prinz zu Carolath-Schönaich. v. Colmar. Dr. v. Cuny. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlodien. Dresler. Dr. v. Frege-Weltzin. Fürst zu Fürstenberg. Gamp. Haake. Dr. Hahn. Dr. Hammacher. Dr. Hasse. Hauffe-Dahlen. Hische. Hofmann (Dillenburg). v. Holleuffer. Jacobskötter. Graf v. Kanitz-Podangen. v. Kardorff. Graf zu Inn- und Knyphausen. Dr. Kropatscheck. Dr. Kruse. v. Leipziger. Dr. v. Levetzow. Lutz. Freiherr v. Maltzahn-Molzow. Freiherr v. Manteuffel. Dr. v. Marquardsen. v. Massow. v. Normann. Goetz v. Olenhusen. Graf v. Oriola. Dr. Osann. Pauli. Dr. Pieschel. Pingen. Placke. v. Ploetz. Pöhlmann. Quentin. Reichmuth. Rettich. Rimpau. Rothbarth. Sachße. v. Salisch. Dr. Schultz-Lupitz. Siegle. v. Sperber. v. Staudy. v. Stein. Steppuhn. v. Viereck. Walter. Will. v. Winterfeldt-Menkin.

Nr. 233.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 234/236.

Berichte*)

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 234.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Rother im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau (Ohlau-Strehlen-Nimptsch).

Bei der am 15. Juni 1893 stattgehabten Reichstagswahl im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau erhielten nach Protokoll der zur Ermittelung des Wahlergebnisses vom Wahlkommissar einberufenen Kommission von 18 712 abgegebenen gültigen Stimmen:

Bauerguts-besitzer R. Rother in Saegen	9 559	Stimmen
Bauergutsbesitzer A. Rößler in Kanigen	6 135	"
Former O. Schütz in Breslau	1 975	"
Schornsteinfegermeister Metzner in Neustadt O./S.	1 013	"
Zersplittert waren	30	"
zusammen	18 712	Stimmen.

Da die absolute Mehrheit 9 357 war, so wurde Bauergutsbesitzer Robert Rother in Saegen (Kr. Strehlen) als gewählt proklamirt. Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen, den Nachweis seiner Wählbarkeit geführt und ist in den Reichtag eingetreten.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist rechtzeitig ein „Breslau, den 11. Juli 1893" datirter Wahlprotest von Herrmann Christiani, Breslau, eingegangen, welcher weiter unten nebst den dazu gefaßten Beschlüssen der Kommission mitgetheilt wird.

Bei Prüfung der Wahlakten ergab sich, daß der Wahlkommissar mit der zur Ermittelung des Wahlergebnisses einberufenen Kommission sich für ermächtigt gehalten hat, die in den einzelnen Wahlbezirken festgestellten Resultate zu korrigiren, Stimmen, die dort für ungültig erklärt waren, zum Theil für gültig zu erklären, ohne in dem Protokoll der fraglichen Kommission davon Vermerk nehmen zu lassen. Das widerspricht sowohl dem §. 13 des Wahlgesetzes als dem §. 27 des Wahlreglements in zwei Beziehungen, einmal insofern in diesem Protokoll die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben, und dann insofern, als eine Aenderung der in den Wahlbezirken festgestellten Ergebnisse nur dem Reichstage, nicht aber jener Kommission gestattet ist.

Ebenso ist es unzulässig, wenn, wie es scheint, durch einen Sekretär des Wahlkommissars in den Wählerlisten

*) Betr. die Wahlen der Abgeordneten:
Rother, Nr. 234 . . . . Seite 1408 ff.
Münch-Ferber, Nr. 235 . . „ 1417 ff.
Reichmuth, Nr. 236 . . . „ 1422 ff.

der einzelnen Bezirke wiederholt das Datum für den Abschluß der Wählerliste oder für die Bescheinigung über die Auslegung der Wählerliste u. s. w. korrigirt, oder die Gegenliste zum Wahlprotokoll ergänzt worden ist. Es wurden solche Aenderungen in der Wahlprüfungskommission als Urkundenfälschungen ohne böse Absicht bezeichnet. Erheblichkeit für das Ergebniß der Wahl konnte diesen Verstößen jedoch ebensowenig beigemessen werden, wie den bei jeder Wahl sich wiederholenden Verletzungen gewisser formeller Vorschriften des Wahlreglements.

Dagegen waren eine Anzahl Stimmen mit Unrecht für ungültig erklärt und dem betreffenden Kandidaten zuzurechnen, und andererseits mehrere Stimmen in Abzug zu bringen:

a) In Strehlen Stadt I, sind 2 Stimmzettel mehr gezählt als Wähler gestimmt haben, es sind daher dem gewählten Rother 2 Stimmen abzuziehen.

b) Im Bezirk 24, Kreis Nimptsch, Koswitz ist 1 Stimme zu Unrecht einem erst 23 Jahre alten Wähler abnommen, und ist deshalb auch hier 1 Stimme dem gewählten Rother abzuziehen.

c) Andererseits hat die Kommission im Bezirk 94, Kreis Ohlau, einen für Rother mit dem Zusatz: „Ich wähle nur Gott, das ist mein Helfer" abgegebenen Stimmzettel entgegen der Entscheidung des Wahlvorstandes (und des Wahlkommissars) für gültig erachtet, da sie einen Protest oder Vorbehalt in diesem Vermerk nicht findet.

d) Dem Bauerngutsbesitzer Rößler in Kanigen sind aus den Bezirken Strehlen Stadt III, Bezirk 5 und 33, Kreis Nimptsch, Bezirk 71, Kreis Ohlau, je 1 Stimme, zusammen 4 Stimmen zuzuzählen, die mit Unrecht für ungültig erklärt sind, weil entweder unter Durchstreichung des auf dem Stimmzettel gedruckten Namens der Name Rößler darauf geschrieben ist, oder weil der Wohnsitz des Rößler nicht korrekt wiedergegeben ist.

e) Dem Rößler ist ferner noch 1 Stimme aus dem Bezirk 76, Kreis Ohlau (Nattwitz), zuzuzählen, wo der fragliche Stimmzettel außer dem Namen des Rößler den Vermerk trug: „Jeder kehre vor seiner Thür, da hat er Dreck genug dafür." Die Kommission konnte entgegen dem Wahlvorstande (und Wahlkommissar) dies nicht für einen Protest oder Vorbehalt ansehen.

f) Dem Former Schütz in Breslau hat der Wahlkommissar im Bezirk 34, Kreis Strehlen (Niclasdorf), zu Unrecht 1 Stimme zugezählt, die der Wahlvorstand laut Wahlprotokoll und Wählerliste, die 116 Abstimmende aufweist, demselben schon angerechnet hat, dieselbe war dem Schütz in Abzug zu bringen.

g) Andererseits sind dem Schütz aus Bezirk 43, Kreis Strehlen (Prieborn), und Bezirk 94, Kreis Ohlau (Thiergarten), je 1 Stimme, zusammen 2 Stimmen zuzuzählen, die mit Unrecht für ungültig erklärt sind, weil nach Durchstreichung des ursprünglich darauf vermerkten Namens der Name Schütz darauf geschrieben war.

h) Aus demselben Grunde sind dem Schornsteinfegermeister Metzner im Bezirk 1 Kreis Nimptsch (Stadt Nimptsch) 2 Stimmen und im Bezirk 61, Kreis Ohlau (Minken) 1 Stimme zuzuzählen.

i) Im Bezirk 26, Kreis Ohlau (Gunschwitz) ist dem Wirthschaftsinspektor Kaudel, der zwar Kautel genannt, aber sonst auf dem Stimmzettel so genau bezeichnet ist, daß über seine Identität kein Zweifel entstehen kann, 1 Stimme zuzurechnen.

Hiernach ändert sich das Abstimmungsergebniß dahin:

Rother . . .	9 559	— 2	Stimmen =	9 557
Rößler . . .	6 135	+ 5	„ =	6 140
Schütz	1 975	+ 1	„ =	1 976
Metzner . . .	1 013	+ 3	„ =	1 016
Zersplittert . . .	30	+ 1	„ =	31
			Zusammen . . .	18 720

Davon ist die absolute Mehrheit 9361 und hat der gewählte Abgeordnete Rother 196 Stimmen mehr erhalten.

Der Protest und die darauf gefaßten Beschlüsse der Kommission lauten folgendermaßen:

Protest.

Im Wahlkreise Ohlau-Strehlen-Nimptsch (Regierungsbezirk Breslau, Wahlkreis 5) ist der Bauerguts-besitzer Robert Rother in Saegen bei Strehlen als gewählt verkündet worden.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl wird hierdurch Protest erhoben und die Wahl angefochten.

Die Wahl ist durch Mißbrauch des behördlichen und privaten Einflusses, unter Verletzung der Vorschriften des preußischen Vereinsgesetzes, und die Vorschriften über die Oeffentlichkeit der Wahl, sowie des Grundsatzes der Wahlfreiheit zu stande gekommen.

I. 1. Während die Vereine anderer Parteien den beschränkenden Vorschriften des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. III. 1850, namentlich der §§ 4, 8 unterworfen waren, haben der Ohlauer landwirtschaftliche Verein und der Bund der Landwirte, Vereine, welche notorisch nicht als „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten" gelten und deshalb auch von den Schranken des Vereinsgesetzes frei sind, ganz offen konservative Wahlagitation getrieben.

Beschlüsse der Kommission.

Zu I Ziffer 1 und 3. Wenn der „Bund der Landwirthe" sich in seinem Sinne an der Wahlagitation betheiligt und auf die Wahl von ihm genehmen Abgeordneten hinzuwirken versucht hat, so haben seine Mitglieder damit von einem ihnen zustehenden staatsbürgerlichen Recht Gebrauch gemacht. Da der Bund der Landwirthe keine Behörde ist, so kann in einer solchen Agitation keine unzulässige Wahlbeeinflussung gesehen werden, und ebensowenig würde die Aufforderung des Amtsvorstehers Stein in Kobern, dem „Bunde" beizutreten, wenn sie dem Protest

Protest.

2. Der Königliche Landrat von Puttkamer in Ohlau hat in einer Generalversammlung des landwirtschaftlichen Ohlauer Vereins in Wansen als Vorsitzender dieses Vereins wenige Wochen vor der Wahl ganz offen Politik getrieben und gegen die freisinnige Partei polemisiert.

Beweis: Zeugnis des Kaufmanns E. Scharf in Wansen u. des noch zu benennenden Korrespondenten der „Breslauer Zeitung" in Wansen.

3. Bei dieser Gelegenheit hat in Gegenwart des ersten Polizeibeamten des Kreises, des Landrats und ohne dessen Widerspruch, ein anderer Polizeibeamter des Kreises, Amtsvorsteher Stein in Köbern offen erklärt, die Listen, durch die zum Beitritt in den Bund der Landwirte aufgefordert werden sollte, sollten an die Gemeindevorsteher gesandt werden und diese sollten die Meldungen zum Beitritt entgegen nehmen.

Beweis: Stein u. von Puttkamer.

Dies wäre für die Wahl unerheblich, wenn nicht auch der Bund der Landwirte sich in diesem Wahlkreise wie anderwärts einfach als konservativer Wahlkreis gerirt hätte.

Einer der ersten Wahlaufrufe, der zu Gunsten des jetzigen Reichstagsabgeordneten Rother erschien, war unterzeichnet von den Vertretern der Vorstände „des Bundes der Landwirte, der konservativen u. der deutsch-sozialen Partei" im Wahlkreise.

Dieser Wahlaufruf liegt bei.

II. Die Anrufung von Beamten.

1. Anrufung von Beamten für die Wahlthätigkeit einer Partei hat aber auch noch in anderen Fällen stattgefunden.

Landrat von Puttkamer hat allerdings in einer freisinnigen Wahlversammlung in Wansen Ende Mai 1893 öffentlich ausgesprochen, der Gemeindevorsteher sei nicht Beamter.

Beweis: sein Zeugnis, und Zeugnis der Redakteure Emil Walter u. Dr. Oehlke in Breslau, Herrenstr. 19, des Kaufmanns Albert Klein u. des Arztes Dr. Spitz in Strehlen.

2. Der Plan, die Gemeindevorsteher in den Dienst der konservativen Wahlagitation zu stellen, gelangte auch zur Ausführung. An eine große Zahl von Gemeindevorstehern im Kreise Ohlau sind mündliche und schriftliche oder gedruckte Aufforderungen gerichtet worden, für die Ausbreitung des Bundes der Landwirthe und für die Unterstützung konservativer Wahlen sich zu bemühen.

Beweis: Rittergutsbesitzer u. Amtsvorsteher Stein in Köbern.

Im Auftrage des Landrats lud der Kreisausschußsekretär Prange in Ohlau eine Anzahl von Ortsvorstehern

Beschlüsse der Kommission.

gemäß erfolgt ist, an sich schon eine behördliche Wahlbeeinflussung in sich begreifen. Insoweit ging die Kommission daher über Ziffer I des Protestes als unerheblich hinweg.

Zu I Ziffer 2. Dagegen konnte der Wahlagitation des Landraths v. Puttkamer auf der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Wansen, wenn sie nachweisbar ist, Erheblichkeit umsoweniger abgesprochen werden, als landwirthschaftliche Vereine nicht dem Vereinsgesetz unterstehen und eine Polemik des Landraths gegen diese oder jene politische Partei in den Versammlungen eines landwirthschaftlichen Vereins daher umsomehr als eine behördliche Beeinflussung der gerade bevorstehenden Wahl sich darstellt. Die Kommission beschloß daher eidliche Vernehmung des Kaufmanns E. Scharf in Wansen darüber:

a) ob die fragliche Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Wansen zwischen der Auflösung des Reichstags (6. Mai 1893) und den Neuwahlen vom 15. Juni 1893 stattgefunden hat, sowie

b) ob Landrath v. Puttkamer in dieser Generalversammlung mit Bezug auf die bevorstehenden Reichstagswahlen zu Ungunsten dieser oder jener Partei und eventuell welcher Partei sich ausgesprochen hat.

Zu II Ziffer 1. Es wurde zwar von einer Seite der Behauptung des Landraths v. Puttkamer, daß der Gemeindevorsteher nicht Beamter sei, wenn erweislich wahr, insofern Gewicht beigelegt, als dieselbe geeignet sei, die Gemeindevorsteher zu einer recht regen Wahlagitation im Sinne der konservativen Partei anzuregen; indeß hielt die Kommission die Ansicht des Landraths über diese Frage doch für unerheblich, weil es lediglich auf die Thatsache ankomme, ob eine ungesetzliche Wahlbeeinflussung seitens der Gemeindevorsteher oder des Landraths ausgeübt worden sei, die Motive aber, die sie etwa zu dieser Wahlbeeinflussung verleitet, gleichgültig seien.

Zu II Ziffer 2. Ebendeshalb aber meinte die Kommission über die Protestbehauptung nicht hinweggehen zu dürfen, daß der Kreisausschußsekretär Prange in Ohlau im Auftrage des Landraths eine Anzahl Ortsvorsteher zu einer Wählerversammlung eingeladen habe, in der auch der Landrath erscheinen würde; denn hierin würde eventuell eine für erheblich zu haltende amtliche Wahlbeeinflussung liegen. Die Kommission beschloß daher über diese Protestbehauptung Beweis zu erheben durch eidliche Vernehmung des Kreisausschußsekretärs Prange in Ohlau, des Ortsvorstehers Alois Stache in Spirwitz und des Franz

Protest.

ein, eine Wählerversammlung, in der auch der Landrat erscheinen wird, zu besuchen.

Beweis: Zeugnis des Prange, Ortsvorstehers Alois Stache in Spürwitz bei Wansen u. des Franz Stache, sowie der Ortsvorsteher in Weigwitz, Klosdorf, Alt-Wansen u. Knischwitz.

3. Die anliegende Brochüre „Wen wählen wir", welche konservative Wahlen empfiehlt, ist auf dem Landratsamt in Ohlau zur Verteilung im Wahlkreise ausgegeben u. auch an eine Reihe von Ortsvorständen gesandt worden.

Beweis: Buchbindermeister Fuchs in Ohlau, der bei einem Boten eine Anzahl Packete mit diesen Brochüren gesehen und von ihm erfahren hat, daß er diese Sachen vom Landrathsamte für die Ortsvorstände erhalten habe, der auch gesehen, daß eine Anzahl dieser Packete an Ortsvorsteher adressiert waren, Zeugnis des Rippen in Alt-Wansen, u. Zeugnis des Landrats von Puttkamer, des Kreisausschußsekretärs Prange in Ohlau u. des Kreissekretärs Freudenreich in Ohlau.

In diesem Buche, das von Beamten an ihnen unterstellte Beamte versandt wurde, wird unter anderem auf Seite 5 einem Ortsvorsteher in den Mund gelegt, er habe stets darauf gehalten, daß der Wirt seines Ortes seinen Saal nicht zu Wahlversammlungen hergebe.

III. Dieselbe Verwendung von Beamten für die Wahlagitation einer einzelnen Partei hat sich dann auch im kleinen fortgesetzt. In Marienau hat der Dorfbote Kemmer konservative Wahlzettel verteilt.

Beweis: Wirtschafter Karl Brade in Marienau und Kemmer, der auch sagen wird, ob er den Auftrag zu dieser Verteilung vom Ortsvorsteher erhalten hat.

Konservative Stimmzettel sind ferner verteilt worden von folgenden Beamten:

a) Gemeindevorsteher Fuchs in Jakobine.
Beweis: Inlieger Gottlieb Fuchs in Dremling und Maurer Karl Weiß in Jakobine.

b) Gemeindevorsteher Janus in Dremling u. von dem Dorfboten ebenda.
Beweis: Stellenbesitzer Winter u. Wilhelm Gebauer und Inlieger Gottlieb Fuchs, alle in Dremling.

c) von dem Magistratskanzlist Völke in Wansen, der die Verteilung sogar im Rathause besorgt hat.
Beweis: Hausbesitzer König in Wansen, Kirchstraße und Handelsmann Geche in Wansen, Breslauerstr.
Völke mag vernommen werden, ob ihm etwa sein Vorgesetzter, Bürgermeister Schindler oder ein anderer Vorgesetzter hierzu Auftrag gegeben hat.

d) von dem Gemeindediener Lorenz in Kontschwitz.
Beweis: Schmied Tschamke in Kontschwitz.

e) von dem Dorfboten und Nachtwächter Gebel in Rosenhain, Kr. Ohlau.
Beweis: Gebel, der auch sagen wird, wer ihn dazu beauftragt hat.

Beschlüsse der Kommission.

Stache daselbst, sowie der Ortsvorsteher in Weigwitz, Klosdorf, Alt-Wansen und Knischwitz.

Zu II Ziffer 3. Ebenso würde die Verbreitung der Broschüre: „Wen wählen wir?" die in populärer Form die Militärvorlage und konservative Wahlen empfiehlt, seitens des Landrathsamts eine unstatthafte amtliche Wahlbeeinflussung involviren. Die Kommission beschloß daher eidliche Vernehmung der hierzu im Protest namhaft gemachten Zeugen, mit Ausnahme des Landraths v. Puttkamer in Ohlau, welcher nichteidlich darüber gehört werden soll.

Zu III. In der hier behaupteten Vertheilung konservativer Stimmzettel durch die Gemeindevorsteher selbst fand die Kommission auch, wenn sie erwiesen wird, eine unzulässige Geltendmachung amtlichen Einflusses, während die Vertheilung solcher Stimmzettel durch Dorfboten, Nachtwächter u. s. w. nur dann erheblich erschien, wenn letztere dazu einen amtlichen Auftrag hatten und denselben durch das Tragen eines Dienstabzeichens auch äußerlich erkennbar machten. Die Kommission beschloß daher:

1. den Einlieger Gottlieb Fuchs in Dremling und den Maurer Karl Weiß in Jakobine eidlich und den Gemeindevorsteher Fuchs in Jakobine nichteidlich darüber zu vernehmen, ob der Gemeindevorsteher Fuchs in Jakobine konservative Stimmzettel vertheilt hat;
2. den Stellenbesitzer Winter, Wilhelm Gebauer und den schon unter Nr. 1 genannten Inlieger Gottlieb Fuchs, alle in Dremling, eidlich und den Gemeindevorsteher Janus daselbst nichteidlich darüber zu vernehmen, ob der Gemeindevorsteher Janus in Dremling konservative Stimmzettel vertheilt hat;
3. die unter Nr. 2 genanten Zeugen in gleicher Weise auch darüber zu vernehmen, ob der von dem Gemeindevorsteher Janus in Dremling zu benennende dortige Dorfbote, durch ein Dienstabzeichen (Dienstmütze oder Dienstschild) als solcher erkennbar, konservative Stimmzettel vertheilt hat, den fraglichen Dorfboten ferner darüber, ob er hierzu amtlich beauftragt war;
4. den Wirthschafter Karl Brade in Marienau und den Dorfboten Kemmer daselbst eidlich darüber zu vernehmen, ob letzterer, durch ein Dienstabzeichen (Dienstmütze oder Dienstschild) erkennbar, konservative Stimmzettel vertheilt hat, den Dorfboten Kemmer auch darüber, ob er hierzu amtlich beauftragt war;
5. den Schmied Tschamke in Kontschwitz und den Gemeindediener Lorenz daselbst eidlich darüber

Protest.

Beschlüsse der Kommission.

zu vernehmen, ob letzterer, durch ein Dienstabzeichen (Dienstmütze oder Dienstschild) als solcher erkennbar, konservative Stimmzettel vertheilt hat, den Gemeindediener Lorenz auch darüber, ob er hierzu amtlich beauftragt war;

6. den Dorfboten und Nachtwächter Gebel in Rosenhain (Kreis Ohlau) eidlich darüber zu vernehmen, ob er im amtlichen Auftrage des Ortsvorstehers und durch ein Dienstabzeichen (Dienstmütze oder Dienstschild) erkennbar, konservative Stimmzettel vertheil hat;
7. den Magistratskanzlisten Völke in Wansen darüber eidlich zu vernehmen, ob er im Auftrage des Bürgermeisters Schindler oder eines anderen Vorgesetzten konservative Stimmzettel im Rathhause vertheilt hat, sowie den Hausbesitzer König in Wansen, Kirchstraße, und den Handelsmann Gesche daselbst, Breslauerstraße, ebenfalls eidlich darüber, ob Völke eventuell unter Berufung auf einen amtlichen Auftrag im Rathhause konservative Stimmzettel vertheilt hat.

IV. An folgenden Orten sind konservative Wahlzettel im Wahllokal ausgelegt und nach Bedarf zur Benutzung genommen worden:

1. in Kurtsch, wo die konservativen Stimmzettel sogar im Wahllokal verteilt worden sind, z. B. an Müllermeister Hindemitt und den Arbeiter Kuhr.
   Beweis: deren Zeugnis.
   Der Wahlvorsteher, Bauergutsbesitzer Mittmann, hat die Wahlzettel für Rother auf dem Wahltisch vor sich liegen gehabt und hat solche selbst im Wahllokal an die Wähler verteilt, z. B. dem Hindemitt.
   Beweis: Mittmann und Bauergutsbesitzer Groschel in Kurtsch.
   Auch der Protokollführer Lehrer Pfeiffer hat im Wahllokal konservative Zettel ausgegen, z. B. dem Kuhr.
   Beweis: Pfeiffer, Mittmann, Groschel u. Kuhr.

Zu IV Ziffer 1. Wenn hier behauptet wird, daß in Kurtsch

a) Wahlzettel für Rother, und zwar anscheinend nur solche vor dem Wahlvorsteher, auf dem Wahltisch gelegen haben, und daß
b) Wahlvorsteher und Protokollführer im Wahllokal selbst Stimmzettel vertheilt haben,

so würde — die Wahrheit dieser Behauptungen vorausgesetzt — darin eine Kontrole der Wahl und eine einseitige Parteinahme des Wahlvorstandes für einen Kandidaten liegen, der ein erheblicher Einfluß auf das Endergebniß der Wahl in Kurtsch nicht abgesprochen werden könnte. Die Kommission beschloß daher, den Müllermeister Hindemitt, den Arbeiter Kuhr, den Bauergutsbesitzer Groschel, alle in Kurtsch, eidlich, den Wahlvorsteher Bauergutsbesitzer Mittmann und den Protokollführer Lehrer Pfeiffer in Kurtsch nichteidlich darüber vernehmen zu lassen:

1. ob Wahlzettel für Rother oder auch solche für andere Kandidaten im Wahllokal auf dem Wahltisch während der Wahl ausgelegen haben; und
2. ob der Wahlvorsteher Mittmann und der Protokollführer Pfeiffer während der Wahl im Wahllokal in Kurtsch konservative Stimmzettel ausgegeben haben.

2. in Ruppersdorf, Kreis Strehlen.
   Beweis: Kaufmann Bruno Pfeiffer ebenda.
   Von Zeit zu Zeit haben die dortigen Wirtschaftsassistenten von Bülow u. Geisler mit Einwilligung des Wahlvorstehers, des Rittergutsbesitzers von Rochow, ihres Vorgesetzten, solche Stimmzettel zur Verteilung herausgeholt.
   Beweis: Pfeiffer, von Bülow, Geisler u. von Rochow.
3. in Machwitz,*) Kreis Ohlau.
   Beweis: Gutsbesitzer Breitschwert in Mackwitz.*)

Zu IV Ziffer 2 und 3. Dagegen hielt es die Kommission für unerheblich, wenn nach der Behauptung des Protestes konservative Wahlzettel aus dem Wahllokal „herausgeholt" worden wären, um draußen vertheilt zu werden.

V. Es sind folgende Wahlbeeinflussungen amtlicher u. privater Natur verübt worden:

1. In Stein bei Jordansmühl ging der Mietsgärtner Johann Rassel zur Wahl. Der Dominialinspektor Bittner paßte ihn unterwegs ab, fragte, ob Rassel schon einen

Zu V Ziffer 1. Wenn es auch durchaus zu mißbilligen ist, wenn der Arbeiter Rassel — nach dem Protest — deshalb aus der Arbeit entlassen worden ist, weil

*) Richtig Mechwitz.

Protest.

Zettel habe u. sagte, als Rassel sagte, er habe einen Zettel mit dem Namen Rößler (des freisinnigen Kandidaten) zu Rassel: „Alter, ich sags euch, wenn ihr den Zettel abgebt, gebe ich den andern 10 Böhmen und euch bloß neun, ihr seid in 14 Tg. entlassen u. wenn ich den ganzen Hof fortjagen muß." Trotzdem ging Rassel mit den Arbeitern Winkler und August Grindel nach dem Wahllokal. Dort erklärte der Wahlvorsteher allen drei Leuten, sie ständen nicht in der Wahlliste. Diese Erklärung wurde als unrichtig dargelegt; da aber hinter den Namen der drei Wähler Kreuze standen, wurden sie nicht zur Wahl zugelassen. Nachdem Sie das Wahllokal verlassen hatten, kam Inspektor Bittner und sagte zu Winkler u. Grindel: ihr beiden seid eingeschrieben, aber der — den Rassel meinend — kann machen, daß er fortkommt. Nachmittags wurde in der Tat dem Rassel auf dem Dominium, wo er sich zur Arbeit meldete, von Bittner erklärt, er bekomme keine Arbeit, er möge zu Rößler gehen, Steine klopfen.

Beweis für den ganzen Hergang: Zeugnis des Rassel, außerdem für die Aeußerungen auf dem Wege Pferdeknechte Wilhelm Zipold u. Adolf Klose, für die Vorgänge nachmittags: Tagearbeiter August Pantke, alle in Stein.

2. In Poppelwitz hat der Gutsinspektor Berger den Dominialarbeitern in ihrer Wohnung die auf Rößler lautenden Zettel weggenommen, einem nicht im Dominium wohnhaften Arbeiter sogar in dessen Abwesenheit durch dessen Kinder die Wahlzettel für Rößler aus dem Zimmer holen lassen u. vernichtet. —

Beweis: Arbeiter Richter in Bischkowitz u. Arbeiter Langer in Jäschwitz.

3. In Heidersdorf, Kreis Nimptsch war das Wahllokal im herrschaftlichen Wohnhause des Rittergutsbesitzers von Reisner, dort; die Flügelthüren standen offen, davon man vom Wahllokal aus den Flur übersehen konnte. Die Dominialarbeiter wurden zur Wahl geschickt, vor der Thür stand der herrschaftliche Jäger Sonnenberg und der Müller Weckert, am Eingange zum Wahllokal der Gutsinspektor Rochart; Sonnenberg u. Weckert gaben jedem Arbeiter einen Zettel, den derselbe nun frei in der Hand halten und, von den genannten drei Personen, sowie vom Wahlvorsteher dem Rittergutsbesitzer von Reisner selbst beobachtet, abgeben mußte; um jeden Irrtum zu vermeiden, wurde immer nur ein Arbeiter nach dem andern herein gelassen. Die Zettel, welche den Arbeitern auf diese Weise gegeben wurden, lauteten auf Rößler.

Beweis alles dessen: August Liebezeit u. Robert Bartmann, Kohlenhändler Karl Kirchner u. Schlosser August Kirchner, alle in Heidersdorf.

4. In Rosenhain, Kreis Ohlau haben der Dorfbote Gebel und der Scholtiseibesitzer Max Flöter dort an der Thür des Wahllokals den zur Wahl kommenden Arbeitern die Zettel aus der Hand genommen und wenn sie nicht auf Rother lauteten, solche in die Hände gegeben.

Beweis: Dienstknecht Karl Katsch, Tagearbeiter Ernst Stache, Steinschläger Karl Kundia, Tagearbeiter Hermann Sirpel, alle in Rosenhain.

5. Dem Mietsgärtner Scholz in Krausenau, Kreis Ohlau hat sein Brotherr Günther mit Entlassung gedroht, wenn er Rößler wähle.

Beweis: Scholz u. Günther.

Beschlüsse der Kommission.

er die Absicht gehabt hat, Rößler zu wählen, so kann doch diesem Vorgange ein Einfluß auf die Wahl selbst nicht zugeschrieben werden. Uebrigens aber erklärt sich der Umstand, daß Rassel nicht zur Abgabe seiner Stimme zugelassen worden ist, hinreichend aus der Thatsache, daß weder in der Wählerliste von Jordansmühl, noch in der Wählerliste von Stein ein Wähler namens Rassel zu finden ist, so daß es weiterer Erhebungen über die Gründe seiner Zurückweisung nicht bedarf.

Zu V Ziffer 2. Es ist weder unter Beweis gestellt, daß die Dominialarbeiter von Poppelwitz verpflichtet waren, dem Gutsinspektor Berger die Stimmzettel auf Rößler auszuhändigen, noch, daß sie außer Stande waren, eventuell bis zur Wahl sich andere Stimmzettel auf Rößler zu verschaffen. Die Kommission ging daher über diesen Punkt hinweg.

Zu V Ziffer 3. Hier ist eine Kontrole der Dominialarbeiter behauptet von dem Zeitpunkt an, wo dieselben die Stimmzettel empfingen, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sie abgaben. Das Wahlgeheimniß war damit für diese Wähler ausgeschlossen. Die Kommission beschloß Beweiserhebung durch eidliche Vernehmung des August Liebezeit, Robert Bartmann, Kohlenhändler Karl Kirchner und Schlosser August Kirchner, alle in Heidersdorf, sowie nichteidliche Vernehmung des Wahlvorstehers Rittergutsbesitzer v. Reisner, des Gutsinspektors Rochardt, des herrschaftlichen Jägers Sonnenberg und des Müllers Weckert in Heidersdorf. Die Vernehmung ist auch darauf auszudehnen, wieviel Dominialarbeiter eventuell als Wähler in Betracht kommen, und zu wessen Gunsten — der Protest nennt, wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers, Rößler — die Kontrole ausgeübt wurde.

Zu V Ziffer 4. Die Kommission hielt diesen Punkt für unerheblich, da kein Beweis dafür angetreten ist, daß die zur Wahl kommenden Arbeiter eine Verpflichtung gehabt hätten, ihre Stimmzettel auf Rother dem Dorfboten auszuhändigen.

Zu V Ziffer 5. Die Drohung gegen den Miethsgärtner Scholz würde eventuell entschiedene Mißbilligung verdienen, aber es ist nicht zu beweisen versucht, daß diese Drohung das Wahlergebniß beeinflußt habe. Die Kommission ging deshalb darüber hinweg.

Protest.

6. Der Generalbevollmächtigte des Rittergutsbesitzers in Käriſch, des Grafen von Sauerma, Rentmeiſter Geppert hat nach ſeiner eigenen Erzählung ſeinen Arbeitern geſagt: „der Teufel holt euch, wenn ihr nicht Rother wählt, hier habt ihr die Zettel, nun geht zur Wahl."
   Beweis: Geppert u. Kaufmann Max Ölsner, dem dies Geppert ſelbſt erzählt hat.

7. In Klein-Breſa hat der Wahlvorſteher, Graf Schweinitz, am Abend vor der Wahl dem Gemeindevorſteher Karl Hilger Stimmzettel für Rother überbracht mit dem Auftrage, dieſelben unter die Gemeindemitglieder zu verteilen.
   Beweis: Hilger u. Graf Schweinitz.

8. Am Wahltage ſelbſt hat Graf Schweinitz, der Wahlvorſteher war, im Wahllokal eine politiſche Diskuſſion mit dem ſtellvertretenden Wahlvorſteher, Gemeindevorſteher Hilger begonnen, und als dieſer ihm widerſprach, erklärt, Hilger könne nun mit ſeiner Kuh zur Deckung zu Roeßler treiben, den Bullen des Grafen Schweinitz bekomme er nicht mehr. Graf Schweinitz hat dies erklärt, obwohl er gelegentlich der Pachtung der Gemeindejagd ſelbſt vor dem geſammten Gemeindevorſtand erklärt hat, er werde, wenn er die Jagd pachte, ſeinen Bullen der Gemeinde zur Deckung geben.
   Beweis: Hilger u. Graf Schweinitz.

9. In Manze hat der Gutsinſpektor Pohl, der Wahlvorſteher war, dem Dienſtknecht Scholz den Stimmzettel vor dem Wahllokal abgenommen u. zerriſſen u. ihm einen andern für Rother gegeben.
   Beweis: Scholz u. Pohl.
   Den Mietsgärtnern Zawatzki, Herda u. Tillner hat er die Stimmzettel vor dem Wahllokal zur Einſicht abgefordert, eingeſehen und dann zurückgegeben.
   Beweis: Zeugnis dieſer Perſonen.

10. Die Dominialarbeiter von Roßwitz (Wahlbezirk Manze) wurden durch Wagen vom Felde geholt, vor das Wahllokal, deſſen Thür offen ſtand gefahren, erhielten vor der Thür Zettel für Rother vom Wirtſchaftsaſſiſſenten und mußten durch den Hausflur, indem die Frau des Inſpektors Pohl ſie bewachte, zum Wahltiſche gehen.
   Beweis: Frau Pohl, Arbeiter Karl Feiſtel u. Franz Kampe, letztere beiden in Roßwitz.

11. In Lorzendorf führte der Dominialſchreiber Jakob die Dominialarbeiter in das Haus, wo das Wahllokal war; wenige Schritte von dem Wahllokal gab er ihnen die Zettel, die auf eine beſonders erkennbare Weiſe zuſammengefaltet waren, u. ſo mußten die Leute die Zettel uneröffnet zur Urne tragen.
   Beweis: Jakob u. Stellenbeſitzer Fromberger in Lorzendorf.

12. Dem Gaſtwirt Julius Seifert in Marienau iſt gedroht worden, es werde bei ihm kein Gemeindegebot mehr ſtattfinden, wenn er eine freiſinnige Wahlverſammlung in ſeinem Lokal geſtatte.
   Beweis: Wirtſchafter Brach, Kommis Auguſt Gloger, Kaufmann E. Scharf, Gaſtwirt Seiffert und Dorfbote Kemmer, alle aus Marienau.

13. In Nimptſch iſt der freiſinnige Vertrauensmann, Kaufmann Max Dienſtfertig aus dem Kriegerverein aus-

Beſchlüſſe der Kommiſſion.

Zu V Ziffer 6. Auch hier iſt kein Zuſammenhang zwiſchen der behaupteten Drohung und dem Wahlreſultat erſichtlich; die Kommiſſion hielt den Punkt für unerheblich.

Zu V Ziffer 7. Ein Eingreifen des Wahlvorſtehers in Klein-Breſa zu Gunſten eines Kandidaten und die Inanſpruchnahme eines Gemeindevorſtehers zu dieſem Zweck, wie ſie der Proteſt behauptet, iſt nach Anſicht der Kommiſſion unzuläſſig und beſchloß daher dieſelbe Beweiserhebung durch eidliche Vernehmung des Gemeindevorſtehers Hilger in Klein-Breſa und nichteidliche Vernehmung des Grafen v. Schweinitz daſelbſt.

Zu V Ziffer 8. Bei der Wahlhandlung dürfen politiſche Diskuſſionen nicht ſtattfinden. Wenn eine ſolche gleichwohl in Klein-Breſa im Widerſpruch mit dem §. 13 des Wahlreglements erfolgt iſt, und ſich um die Benutzung des Bullen des Grafen v. Schweinitz, alſo um eine für die Gemeinde wichtige Angelegenheit gedreht hat, ſo iſt eine Einwirkung dieſer Diskuſſion auf das Ergebniß der Wahl ſelbſt nicht ausgeſchloſſen. Die Kommiſſion entſchied ſich deshalb dafür, den Gemeindevorſteher Hilger eidlich und den Grafen v. Schweinitz nichteidlich über den Inhalt und die Zeit der fraglichen Diskuſſion ſowie darüber, ob dieſelbe auch für andere hörbar geführt wurde, vernehmen zu laſſen.

Zu V Ziffer 9. Der hier dem Gutsinſpektor Pohl zur Laſt gelegte Mißbrauch ſeiner Autorität als Wahlvorſteher bedarf der Feſtſtellung, die Kommiſſion beſchloß, den Dienſtknecht Scholz und die Miethsgärtner Zawatzki, Herda und Tillner in Manze eidlich und den Gutsinſpektor Pohl nichteidlich über die beiden Theile dieſer Proteſtbehauptung verhören zu laſſen.

Zu V Ziffer 10. Die hier behauptete Kontrole der Dominialarbeiter von Roßwitz bei der Wahl würde das Geheimniß der Wahl aufheben, die Kommiſſion beſchloß deshalb Beweiserhebung durch eidliche Vernehmung der Arbeiter Karl Feiſtel und Franz Kampe, beide in Roßwitz, und durch nichteidliche Vernehmung der Frau Pohl in Manze und des von derſelben zu benennenden, im Proteſt nicht namhaft gemachten „Wirthſchaftsaſſiſtenten". Die Vernehmung iſt auch darauf auszudehnen, wie viele Arbeiter etwa von der fraglichen Kontrolle betroffen worden ſind.

Zu V Ziffer 11. Wenn thatſächlich eine beſondere Zuſammenfaltung mancher Stimmzettel zum Zwecke ihrer Kennzeichnung ſtattgefunden hat, ſo wird dies aus den Stimmzetteln ſelbſt erkennbar ſein. Die Kommiſſion beſchloß deshalb die Stimmzettel des Wahlbezirks Lorzendorf einfordern zu laſſen.

Zu V Ziffer 12. Da nicht angegeben iſt, wer die fragliche Drohung gegen den Gaſtwirth Seifert ausgeſprochen haben ſoll, erachtete die Kommiſſion die Proteſtbehauptung nicht für genügend ſubſtantiirt.

Zu V Ziffer 13. Die hier behauptete Einwirkung des Kriegervereins zu Gunſten des konſervativen Kandi-

Protest.

geschlossen worden, weil er für die freisinnige Partei agitirt habe, u. in öffentlicher Versammlung erklärte, daß es jedem so ergehen werde, der freisinnig wähle oder agitiere. Die Beeinflussung war um so wirksamer, als die Ausgeschlossenen ihr Anrecht an Sterbekasse u. s. w. verlieren.

Beweis: Dienstfertig, jetzt in Breslau, Büttnerstr. 24 bei Frau Löwe.

Graf Zedlitz-Trützschler hat am 14. VI. 93 mit Bezug auf Dienstfertig in einer öffentlichen Wahlversammlung gesagt, er freue sich, daß bereits ein Mitglied aus dem Landwehr-Kameraden-Verein ausgestoßen worden sei, u. er werde, wenn ihm ein Mitglied genannt werde, das dem freisinnigen Kandidaten seine Stimme gebe, dafür sorgen, daß dasselbe gleichfalls ausgestoßen werde.

Beweis: Graf Zedlitz-Trützschler, dessen Wohnort noch angegeben werden wird.

Der Arbeiter Petermann hat gesagt, daß er nicht zur Wahl gehe, weil er seine Mitgliedschaft, die schon viel Geld koste, nicht verlieren wolle.

Beweis: Dienstfertig.

Es ist klar, daß alle diese Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit sich herum gesprochen haben und nicht nur auf die im einzelnen Falle bearbeitete Person gewirkt haben, sondern in viel ausgedehnterem Maße die Abstimmung zu Gunsten des konservativen Kandidaten beeinflußt haben.

VI. Schließlich werden noch folgende Unregelmäßigkeiten, die auf das Wahlergebnis von Einfluß sein können, geltend gemacht.

1. In der Stadt Nimptsch u. in Grünhartau sind etwa 12 Stimmzettel, auf denen der Name Rother durchgestrichen und der Name Rößler geschrieben war, zu Unrecht für ungiltig erklärt worden.

Dies werden die Wahlakten ergeben.

2. Auf den Gütern von Manze haben 7 nicht naturalisirte österreichische Unterthanen gewählt.

Beweis: Arbeiter Karl Feistel in Roßwitz.

3. Als in Saegen das Wahlergebnis festgestellt wurde, ist den unten als Zeugen genannten Personen der Eintritt in das Wahllokal unter Androhung der Strafe des Hausfriedensbruchs verweigert worden.

Beweis: August Kempe, Robert Kaßner, Dowerk, Kreidel, alle in Strehlen.

4. In Bärzdorf, Kreis Strehlen hat ein Landarmer mitgewählt, zwei Frauen haben an Stelle ihrer Männer Wahlzettel abgegeben.

Beweis: Zeugnis der Mitglieder des dortigen Wahlvorstandes.

5. In Ruppersdorf ist ein anständig aussehender und höflich auftretender Mann, der der Wahlverhandlung beiwohnen wollte, durch den Wahlvorsteher von Rochow daran verhindert worden. Herr von Rochow hat die Thür geöffnet u. den Mann aufgefordert, das Lokal zu verlassen;

Beschlüsse der Kommission.

daten durch Maßregelung solcher Mitglieder, welche sich offen zur freisinnigen Partei bekennen, ist schon bei mehreren früherer Wahlen Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, und ist wiederholt darin eine unzulässige Wahlbeeinflussung gefunden worden, einmal weil die Ausschließung aus dem Kriegerverein eine Ehrenkränkung für den Betroffenen involvire und dann, weil damit auch eine materielle Schädigung verbunden sei. Die Kommission faßte deshalb den Beschluß:

a) Dienstfertig jetzt in Breslau (Büttnerstr. 24) bei Frau Löwe eidlich darüber vernehmen zu lassen, ob und eventuell wann seine Ausschließung aus dem Kriegerverein erfolgt ist, inwieweit die Gründe für die Ausschließung in seiner Agitation für freisinnige Wahlen zu suchen sind, und welche Vermögensnachtheile mit seiner Ausschließung aus dem Kriegerverein für ihn verbunden sind; sowie

b) Graf Zedlitz-Trützschler in Petrikau nicht eidlich darüber vernehmen zu lassen, ob er die im Protest behauptete Aeußerung am 14. Juni 1893 in einer öffentlichen Wahlversammlung gethan hat.

Zu VI Ziffer 1. Dieser Punkt ist schon Eingangs dieses Berichts bei Prüfung der für ungültig erklärten Stimmen erledigt.

Zu VI Ziffer 2. Es wäre wünschenswerth gewesen, im Protest die „7 nicht naturalisirten österreichischen Unterthanen," welche mitgewählt haben sollen, namhaft zu machen, da ohnedies die Beweiserhebung einer sicheren Grundlage entbehrt. Indeß beschloß die Kommission, den Arbeiter Karl Feistel in Roßwitz eidlich über die Namen dieser 7 Personen vernehmen zu lassen und den Gemeindevorstand Pohl in Manze zu amtlicher Auskunft über die Staatsangehörigkeit derselben aufzufordern.

Zu VI Ziffer 3. Wenn die Protestbehauptung der Wahrheit entspricht und die benannten Zeugen nicht etwa durch ihr unangemessenes Verhalten Anlaß zum Ausschluß vom Wahllokal gegeben haben, so ist es gewiß als ungesetzlich zu rügen, daß der Wahlvorstand denselben den Eintritt bei Feststellung des Wahlergebnisses verweigert hat. Da indeß der Ausschluß der Oeffentlichkeit bei der Wahl im Allgemeinen nicht behauptet ist, so ging die Kommission über diesen Punkt als unerheblich weg.

Zu VI Ziffer 4. Die Kommission vermißte eine ausreichende Substantiirung der Protestbehauptung.

Zu VI Ziffer 5. Wenn die Darstellung des Protestes zutreffend ist, so würde das Benehmen des Wahlvorstehers v. Rochow auch als mit dem Gesetz nicht vereinbar entschieden zu mißbilligen sein. Indeß ist auch hier nicht behauptet, daß der Wahlvorsteher grundsätzlich oder in vielen

Protest.

von Rochow ging ihm dann nach und sagte bei seiner Rückkehr in das Wahllokal: „aus dem Wahlzimmer ist er gegangen, zur Hausthür habe ich ihn aber hinausgebracht." Alles dies geschah, obwohl der Mann darauf hinwies, daß die Wahlhandlung öffentlich sei.

Beweis: Kaufmann Bruno Pfeiffer in Ruppersdorf.

6. In Heidersdorf sind eine Zeit lang, um 1 Uhr mittags, weder der Wahlvorsteher noch sein Stellvertreter im Wahllokale anwesend gewesen.

Beweis: Schlosser August Kirchner in Heidersdorf.

Der Wahltisch war nicht von allen Seiten zugänglich, sondern von der nordwestlichen Ecke unzulänglich, die Wahlurne war unverdeckt, so daß man schließlich die durch Größe und Papier unterscheidbaren Zettel genau sehen konnte. Im Wahllokal hielt ein anwesender Fabrikdirektor dem Wahlvorstand und allen, die es hören mußten, eine Rede über Rübenprämien.

Beweis: Pastor Richter in Heidersdorf und Kohlenhändler Karl Kirchner ebenda.

Nach alledem wird gebeten

„die Wahl des Bauergutsbesitzers Rother für ungiltig zu erklären." —

Ergebenst

Herrmann Christiani
Nikol Str. 28/29 II.

Beschlüsse der Kommission.

Fällen die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung ausgeschlossen habe, und erklärte deshalb die Kommission diesen Protestpunkt für unerheblich.

Zu VI Ziffer 6. Da in Heidersdorf — vergl. oben zu V Ziffer 3 — auch andere Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sein sollen, so erschien der Kommission auch über diesen Protestpunkt, soweit er für das Ergebniß der Wahl erheblich sein kann, die Beweiserhebung geboten.

Sie beschloß daher:

a) den Schlosser August Kirchner in Heidersdorf eidlich darüber vernehmen zu lassen, ob entgegen dem §. 12 Absatz 3 des Wahlreglements der Wahlvorsteher zeitweise die Wahlhandlung verlassen habe, ohne ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung beauftragt zu haben;

b) den Pastor Richter in Heidersdorf und Kohlenhändler Karl Kirchner daselbst darüber eidlich vernehmen zu lassen, ob der Wahltisch nicht von allen Seiten zugänglich und die Wahlurne unverdeckt gewesen sei.

Ueber beide Punkte unter a und b soll auch der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer v. Reisner nichteidlich gehört werden.

Dagegen erachtete die Kommission die angebliche „Rede" eines anwesenden Fabrikdirektors über Rübenprämien für irrelevant, weil der Zusammenhang derselben mit dem Wahlresultat nicht ersichtlich sei.

Nach diesen Beschlüssen kann die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Rother erst dann festgestellt werden, wenn dem Reichstage die Ergebnisse der beschlossenen Beweisaufnahme mitgetheilt sind.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Rother auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die Erhebung der zu den Protestpunkten I Ziffer 2, II Ziffer 2 und 3, III, IV Ziffer 1, V Ziffer 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, VI Ziffer 2 und 6 beschlossenen Beweise zu veranlassen und dem Reichstage dann das Ergebniß mitzutheilen.

Berlin, den 18. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Schneider,** Berichterstatter. **Auer. Bolz. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff. v. Holleuffer.** Dr. **v. Marquardsen. Schmieder. v. Schöning.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Anlage.

Wahl-Aufruf!

Wähler!

Am 6. Mai, dem Geburtstage unseres jungen Kronprinzen, ist der Reichstag aufgelöst worden, weil die Mehrheit desselben der Regierung diejenigen Mittel verweigert hat, welche unbedingt notwendig sind, um unser teueres deutsches Vaterland so wehrhaft zu machen, wie die Lage desselben zwischen unseren Gegnern von Ost und West, und die gewaltigen Anstrengungen derselben auf militärischem Gebiet dies erfordern.

Der Bund der Landwirte, die konservative und die deutsch-soziale Partei in dem Wahlkreise Ohlau-Strehlen-Nimptsch haben sich deshalb vereinigt, um den Kampf, welcher heißer denn je entbrennen wird, mit vereinten Kräften zu führen.

Unsere Gegner sind 1. die Sozialdemokraten und 2. die deutschfreisinnige Partei jeglicher Richtung. Erstere entfalten offen die Fahne der Revolution. Sie erstreben den Umsturz der gesamten bürgerlichen Gesellschaft und wollen auf den Trümmern derselben einen Zukunftsstaat aufbauen, in welchem es keinen Gott, keinen Altar, kein Königtum, kein Privat-Eigentum, keine Ehe und Familie mehr geben wird.

Die deutschfreisinnige Partei bekennt sich immer mehr zu den Grundsätzen der Demokratie, sie hat von jeher gegen die notwendige Verstärkung der preußischen und deutschen Heeresmacht gekämpft und sich damit von den großartigen nationalen Errungenschaften der letzten dreißig Jahre ausgeschlossen. Sie erstrebt offen die verfassungswidrige Alleinherrschaft des Parlamentes. Sie vertritt nur die Interessen der Börse und des großen mobilen Kapitales. Sie hat alle gesetzgeberischen Maßnahmen aufs Heftigste bekämpft, welche darauf gerichtet sind, die Wohlfahrt des Mittelstandes und damit des gesamten Vaterlandes zu heben und zu kräftigen.

Um im Trüben zu fischen, haben beide feindliche Parteien, unter Verneinung der gegebenen göttlichen Ordnung und unter Verkennung der geschichtlichen Grundlagen des Staatslebens, stets die verwerflichsten Mittel angewandt, um die Bevölkerungsklassen gegen einander aufzuhetzen; die bestehende Interessengemeinschaft zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Herrschaft und Gesinde, ohne welche ein friedliches Gedeihen der Wohlfahrt des Landes nicht denkbar ist, suchen sie nach Kräften zu untergraben.

Von dem, gegenüber der erdrückenden Konkurrenz des billiger produzierenden Auslandes, notwendigen Zollschutz für Landwirtschaft und Industrie wollen sie nichts wissen. Die Organisation, sowie alle Gesetze zur Hebung des Handwerkerstandes sind ihnen ein Dorn im Auge.

Die notwendige Einschränkung der Gewerbefreiheit durch die Einführung des von den Handwerkern dringend geforderten Befähigungsnachweises bekämpfen sie aufs äußerste.

Durch ihre Abstimmungen gegen das Wuchergesetz und gegen die Verschärfung desselben haben sie bewiesen, daß sie nach wie vor den wirtschaftlich Schwächeren, den Unerfahrenen und Nothleidenden der Ausbeutung durch gewissenlose Spekulanten und Wucherer preisgeben wollen.

Wähler! Einem Kandidaten dieser Parteien könnt und werdet Ihr Eure Stimme nicht geben!

Unser Mann ist Einer aus Eurer Mitte, der, seit Jahren im praktischen Leben stehend alle Eure Bedürfnisse und Nöte kennt; ein Mann von reicher Lebenserfahrung, von einfachem schlichtem Sinn, ein treuer Patriot, ein guter Christ.

Es ist der

Bauerngutsbesitzer Robert Rother in Saegen bei Strehlen.

Noch niemals seit Bestehen des Deutschen Reiches war die Wahlpflicht eine ernstere als jetzt. Darum thut alle Eure Schuldigkeit! Tretet am 15. Juni Mann für Mann zur Wahlurne und verhelft unserem Kandidaten zu einem glänzenden Siege!

Auf zur Wahl! Mit Gott für Kaiser und Reich!

Für die Vorstände des Bundes der Landwirte, der Konservativen und der Deutschsozialen Partei im Wahlkreise Ohlau-Strehlen-Nimptsch.

Graf Zedlitz-Trützschler-Petrikau. Th. Hoffmann-Groß-Kniegnitz. v. Reisner-Heidersdorf. Thuns-Neudorf. Seydel-Karschau. Buhl-Groß-Tinz. Schoelzel-Ruschkowitz. Wittwer-Prauß. v. Stegmann-Stachau. v. Richthofen-Petersdorf. Stephan-Ober-Johnsdorf. v. Hancke-Kunsdorf. Kattner-Nimptsch. Zirpel-Nimptsch. Bernhardt-Nimptsch. Kappler-Gollschau. Gabriel-Quanzendorf. v. Stegmann-Stein auf Stein. Stein-Kochern. v. Eicke-Marschwitz. Kleinmichel-Frauenheim. Steiff-Würben. Damzog-Beckern. Kuppi-Ottag. W. Schröter-Groß Peiskerau. Graf Sauerma-Karisch. F. Hungar-Wäldchen. O. Vogel-Kuschlau. Zirpel-Steinkirche. Ulm-Strehlen. v. Luck-Ottwitz.

Nr. 235.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Zweiter Bericht über die Wahl des Abgeordneten Münch-Ferber im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberfranken.

Der Reichstag beschloß in seiner Sitzung vom Freitag, 3. Mai 1895, entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission:

I. die Wahl des Abgeordneten Münch-Ferber im ersten Wahlkreise der Regierungsbezirks Oberfranken für gültig zu erklären;

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich bayerischen Regierung die zu 1, 3, 4 und 6 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage zugehen lassen zu wollen.

Die Erhebungen haben inzwischen stattgefunden und folgendes Ergebniß gehabt:

Im Protest heißt es: Zu 1:

In dem Orte Oberprex sollte am Samstag den 24. Juni, also unmittelbar vor der Wahl eine Wählerversammlung für die Orte Oberprex, Prex und Regnitzlosau stattfinden. Zu dieser Versammlung hatte das Bezirksamt Rehau zwei Gendarmen entsendet mit dem Befehl den Referenten, weil derselbe erst 24 Jahre alt ist nicht sprechen zu lassen und ihn eventuell zu verhaften. Die Wählerversammlung war dadurch vereitelt.

Zeuge: Joh. Degel Gastwirt in Oberprex.

Die Kommission beschloß zu diesem Punkte Erhebungen, und zwar durch amtliche Auskunft seitens des Bezirksamtes Rehau und durch eidliche Vernehmung des im Protest genannten Zeugen.

Die erbetene amtliche Auskunft ist erfolgt. Das diesbezügliche Aktenstück befindet sich bei den Akten und hat folgenden Wortlaut:

Rehau, den 30. Juni 1893.

Der Vorstand des königlichen Bezirksamtes Rehau.

An
das königliche Regierungspräsidium
von Oberfranken in Bayreuth.

Betreff: Wochenbericht.

Die Reichstagswahlen haben im Bezirke im Allgemeinen ruhigen Verlauf genommen.

Die überaus heftigen und aufdringlichen Wahlagitationen und das freche Gebahren auswärtiger sozialdemokratischer Agenten in und vor mehreren Wahllokalen ließen Störungen und Excesse befürchten.

Entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen waren getroffen.

Für Samstag vor der Stichwahl war wiederholte sozialdemokratische Wählerversammlung in der Ortschaft Oberprex angekündigt, woselbst der Agitator Stücklen aus Hof sprechen sollte.

Da dieser nach telegraphischer Mittheilung des Magistrats Hof, weil noch nicht 25 Jahre alt, nicht wahlstimmberechtigt ist, habe ich die Gendarmeriestation Regnitzlosau mit Information versehen, demselben die Betheiligung an der Versammlung und insbesondere an der angekündigten Referaterstattung zu untersagen, im Renitenzfalle aber durch Verhaftung und Abführung solche Betheiligung unmöglich zu machen.

p. Stücklen fügte sich allerdings unter Protesterhebung dieser Maßnahme, welche ich im Hinblick auf § 17 des Reichstagswahlgesetzes, wornach lediglich den Wahlberechtigten das Recht zugesprochen ist, zum Betriebe der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu veranstalten, für gesetzlich begründet erachtete.

Ueberdieß war die Versammlung so wenig besucht, daß die in geringer Anzahl erschienenen gewöhnlichen Wirthschaftsgäste im Schenkzimmer verblieben, ohne von dem zur Verfügung gestellten Wirthschaftssaale Gebrauch zu machen.

Gehorsamst!

Der königl. Bezirksamtmann. gez. Scherber.

Zur Beglaubigung.
Rehau, den 1. Juni 1895.
Königl. Bezirksamt.
(L. S.) Scherber.

Der im Proteste benannte Zeuge Gastwirth Heinrich (nicht Johann) Degel in Oberprex konnte nicht vernommen werden, weil derselbe nach bei den Akten befindlicher Auskunft des Bürgermeisters von Prex seit 1½ Jahren bettlägerig und sein körperlicher wie zeitweise auch geistiger Zustand ein solcher ist, daß eine Vernehmung nicht möglich.

Die amtliche Auskunft des Bezirksamtes Rehau bestätigt die Protestangabe. Die Kommission hält, entsprechend ihrem früheren Beschlusse, dem auch das Plenum beigetreten ist, die Auffassung des Bezirksamtes von Rehau für irrthümlich. Wie bereits im ersten Berichte hervorgehoben ist, fand die Bestimmung in §. 17 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, wonach den Wahlberechtigten das Recht zugesichert wird, „zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten," ausschließlich um deswillen in das Gesetz Aufnahme, um den Wählern jener Bundesstaaten, welche nicht im Besitze eines Vereins- und Versammlungsrechtes sind, die Möglichkeit der Vereinsbildung und des Versammelns zu Wahlzwecken zu geben.

Im Uebrigen läßt die Bestimmung des Reichsgesetzes die Bestimmungen der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen unberührt. Das bayerische Vereins- und Versammlungsgesetz beschränkt den Zutritt nur zu den politischen Vereinsversammlungen insofern, als es Minderjährige und Frauen ausschließt. Eine Bestimmung, daß nur Wahlberechtigte zu öffentlichen Versammlungen Zutritt haben dürfen, befindet sich im bayerischen Gesetz nirgends. Eine solche Einschränkung kann aber auch nicht aus dem §. 17 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 entnommen werden, da mit dieser Bestimmung, wie bereits hervorgehoben, nur für jene Wähler eine Vereins- und Versammlungsmöglichkeit geschaffen werden sollte, die bis dahin einer solchen Möglichkeit entbehrten.

Zu 3.

Der Protest behauptet:

Im Wahllokal zu Schönwald nahm der dortige Förster Kant mit dem Dienstgewehr bewaffnet Platz und revidirte ebenfalls im Wahllokal die Stimmzettel der von Arnimschen Arbeiter und gab denselben falls sie anders lautende Zettel hatten nationalliberale. Die unsererseits dorthin beorderten Arbeiter sind blutig geschlagen worden und wurden gezwungen nachdem noch ein Forstbeamter auf sie das Gewehr angelegt hatte den Ort zu verlassen, konnten also demnach von ihrem Recht die Wahlhandlung zu überwachen keinen Gebrauch machen.

Zeugen: 1. Max Dittrich Maler Schönwald
2. Gottfried Mergner Hof Leimitzerstraße 7
3. Johann Wiesel Hof. Fabrikzeile 27

Die Kommission sah in den hier behaupteten Vorgängen, wenn richtig, eine grobe Vergewaltigung der in Frage kommenden Wähler und der in Ausübung berechtigter Wahlagitation begriffenen sozialdemokratischen Arbeiter und beschloß deshalb Erhebungen, und zwar durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen und durch uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes und des Försters Kant.

Die vernommenen Zeugen haben wie folgt ausgesagt:

Webereiarbeiter Gottfried Mergner, eidlich:

„Am Tage der Stichwahl zur Reichstagswahl im I. oberfränkischen Wahlkreise — es wird dies der 26. Juni 1893 gewesen sein — ging ich auf Veranlassung der Vorstandschaft des Vereines zur Erzielung volksthümlicher Wahlen dahier Vormittags mit dem inzwischen verstorbenen Nadler Johann Wiesel nach Schönwald, um dort sozialdemokratische Stimmzettel zu vertheilen und den Verlauf des Wahlgeschäftes zu überwachen. Gegen ¾1 Uhr Nachmittags begab ich mich mit Wiesel zum Wahllokale, das im Schulhause über 1 Treppe eingerichtet worden war. Vor dem Schulhause standen ein Forstbeamter mit einem Gewehre und noch weitere sechs Personen.

Von diesen wurde meine Frage, ob der Zutritt zum Wahllokale gestattet sei, bejaht. Ich nahm sodann mit Wiesel im Wahllokale selbst Platz.

Nach etwa ¾ Stunden entfernte sich Wiesel, und als er nach etwa weiteren ¾ Stunden wiederkam, sagte er zu mir, in der Wirtschaft, in der er eben war, habe er beinahe Prügel bekommen, weil wir Hofer agitiren wollten, ich solle nunmehr in die Wirthschaft kommen.

Gleich darauf kamen etwa fünf Mann, die vorher im Wahllokale anwesend waren und kurz nach Wiesel dasselbe verlassen hatten, wieder in das Wahllokal zurück, wobei mehrere riefen: „Raus mit den Agitirern von Hof, die brauchen wir nicht, wir sind selbst Herr für uns!"

Wiesel und ich standen auf, um das Wahllokal zu verlassen. Wiesel ging voraus, wurde auf der steinernen Treppe von etwa vierzehn Mann, unter denen sich zwei Forstbedienstete befanden, gepackt, emporgehoben und von

sechs Mann die Treppe hinabgetragen. In der Hausflur wurde er von diesen mit solcher Gewalt gegen eine Stallthüre geworfen, daß die Thüre aufsprang und Wiesel durch diese in den Stall fiel.

Ich selbst war Wiesel gefolgt, wurde aber von vier Mann auf der Treppe festgehalten, worauf dann diejenigen, die Wiesel hinabgeschafft hatten, zurückkamen, auch mich packten, und mit Gewalt die Treppe hinab bis zur Hausthüre brachten, an der ich mich festhielt, wobei ich bat, mich loszulassen, da ich doch Niemanden etwas gethan habe. Während ich mich an der Hausthüre festhielt, versetzte mir der jüngere der beiden Forstbediensteten mit dem Gewehrkolben einen Schlag auf den Kopf, infolge dessen ich eine bedeutende Verletzung am Kopfe erlitt, die jetzt noch in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 3 Wochen aufbricht.

Infolge des Schlages und einiger Stöße, die mir von rückwärts versetzt worden sind, mußte ich die Hausthüre loslassen und stürzte über die Haustreppe hinab. Hut und Schirm wurde mir nachgeworfen. Ich nahm diese Gegenstände an mich und ging zu dem Chausseegraben an der Straße, um dort meine blutende Wunde auszuwaschen.

Da schrie mir auf der Straße in einer Entfernung von etwa 30 Meter der jüngere Forstbedienstete nach, ich solle machen, daß ich weiter komme, sonst schieße er mich noch über den Haufen. Dabei legte er mit dem Gewehre auf mich an. Ich hörte nun rufen, Kant, laß das sein, das könnte übel ausgehen oder üble Folgen bringen. Ich bin dann ausgerissen und holte Wiesel, der sich schon vorher geflüchtet hatte, etwa $^1/_2$ Stunde hinter Schönwald ein.

Unrichtig ist es, daß im Wahllokale zu Schönwald ein Förster mit dem Dienstgewehr bewaffnet, Platz genommen hatte. Richtig ist aber, daß der jüngere Forstbedienstete, der mir später mit Erschießen drohte, die Stimmzettel der v. Arnim'schen Arbeiter durchsah und die Zettel, wenn sie ihm nicht paßten, beiseite warf, worauf er ihnen andere gab.

Sein Dienstgewehr hatte der Förster vor dem Wahllokale an den Tisch gelehnt, auf dem die Stimmzettel lagen."

Maler Max Dittrich, Haida, eidlich:

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirks-Gerichte Haida am 13. Juli 1895.

Veranlassung ist die Einvernahme des Max Dittrich.

Gegenwärtige:

Untersuchungsrichter: k. k. Gerichtsadjunkt R. Prinke.
Protokollführer: Hermann Gürtler.
Stunde des Beginnes: $8^1/_2$ Uhr V. M.

Der Zeuge wurde gemäß §. 165 St. P. O. ermahnt, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne, hiernach wird der Zeuge nach stattgehabter Eides- und Meineidserinnerung vorschriftsmäßig beeidet und abgehört wie folgt:

Er antwortete auf die allgemeinen Fragen: Vor- und Zunahme: Max Dittrich. — Alter: 22 Jahre. — Geburtsort: Hauswalde. — Religion: evangelisch. — Stand: ledig. — Beschäftigung: Maler. — Wohnort: Schweika.

I. Nach Fragestellung.

ad I. Vom 15. Jänner 1893 bis 15. Jänner 1894 war ich bei Jan Müller in Schönwald als Malergehilfe beschäftigt.

Am 15. Jänner 1894 ging ich von Schönwald nach Hauswald zu meinen Eltern und trat dann in Radeberg wieder als Malergehilfe in Arbeit.

Am 26. Juni 1894*) war ich so in Fürstenberg in Arbeit und kann somit von den Reichsstichwahlen in Schönwald nicht zugegen gewesen sein und von denselben keine Kenntniß haben.

Ich habe vor dem 15. Jänner 1894 in Schönwald erzählen gehört, daß bei den, im Jahre 1893 stattgefundenen Reichsrathswahlen in Schönwald Krawalle und Schlägerei zwischen den daselbst anwesenden Arbeitern stattgefunden haben sollen; ich war aber bei dieser Wahl nicht zugegen und kann somit aus eigener Wahrnehmung nichts angeben.

Nach Vorlesung genehmigt.

Max Dittrich.

Geschlossen und gefertigt.

Prinke. H. Gürtler.

Der Zeuge Johann Wiesel, Hof, konnte nicht vernommen werden, da derselbe laut bei den Akten befindlichen Schreibens des Magistrats der Stadt Hof vom 29. Mai 1895 am 1. Oktober 1893 in Hof verstorben ist.

Oekonom Johann Zapf, Wahlvorstand in Schönwald, uneidlich:

„Ich habe bei der Reichstagsstichwahl am 26. Juni 1893 als Wahlvorstand fungirt. Ich habe dabei von den mir vorgehaltenen Vorkommnissen nichts wahrgenommen, namentlich also auch nicht gesehen, daß der Förster Kant eine Revision der Wahlstimmzettel der Arnim'schen Arbeiter vorgenommen, denselben die ihm nicht genehmen Stimmzettel abgenommen und durch andere ersetzt habe.

Ich kann mich auch nicht erinnern, daß der Förster Kant mit einem Schießgewehr bewaffnet in das Wahllokal gekommen und längere Zeit dortselbst verweilt habe. Ebensowenig kann ich darüber etwas aussagen, daß die sozialdemokratischen, von Hof hergekommenen Agitatoren geschlagen worden seien. Im Wahllokal selber, woselbst ich strengstens Ordnung und Ruhe geboten hatte, war dieses sicherlich nicht geschehen, möglich ist es, daß dieses außerhalb des Wahllokales geschehen ist."

Förster Philipp Kant, uneidlich:

„Ich bin Nachmittags am Tage der Stichwahl vom Walde her in das Wahllokal gekommen, bin dortselbst längere Zeit nicht anwesend geblieben, namentlich nicht bewaffnet mit einem Dienstgewehr, das ich unten im Hausplatze hatte stehen lassen, sondern habe das Lokal sofort wieder verlassen, nachdem ich meinen Stimmzettel abgegeben hatte.

Der Angabe, als hätte ich die Stimmzettel der von Arnim'schen Arbeiter revidirt und ausgewechselt, muß ich als unwahr widersprechen. Diese Arbeiter haben sowohl vor mir als nach mir ihre Wahlzettel abgegeben, ohne daß ich auf ihre Stimmabgabe einwirken konnte noch wollte. Nachdem ich das Wahllokal verlassen hatte, begab ich mich in die Wegert'sche Gastwirthschaft, woselbst ich allerdings merkte, daß sich zwischen den von Hof hergekommenen Leuten, welche sich ziemlich frech verhielten und den anwesenden Wählern eine Reiberei zu entspinnen anfing; eine förmliche Schlägerei hatte es aber da noch nicht gegeben, diese müßte erst nach meinem Weggange aus der Wegert'schen Gastwirthschaft entstanden sein.

Von einem zweiten Forstbeamten, welcher das Gewehr auf diese Hofer Leute angelegt haben sollte, ist mir

*) Richtig 1893.

nicht das Mindeste bekannt. Weiter weiß ich sachdienliches nicht anzugeben."

Durch die Erhebungen ist festgestellt, daß die Behauptung des Protestes, der dortige Förster Kant habe mit dem Dienstgewehr bewaffnet Platz in dem Wahllokal genommen, nicht begründet ist. Was die Kontrole der Stimmzettel der Arnim'schen Wähler durch den Förster Kant betrifft, so wird diese durch den eidlich vernommenen Zeugen Mergner behauptet, während Kant es bestreitet. Wo diese Kontrole stattgefunden haben soll, ergiebt sich auch aus der Mergner'schen Aussage nicht. Da aber der Wahlvorsteher Zapf bestreitet, daß im Wahllokal eine solche Kontrole stattgefunden hat, so wird wohl die Annahme zutreffen, daß der Vorgang sich vor dem Wahllokal abgespielt hat. Mit diesem Ergebniß erachtet die Kommission den ersten Theil der Angaben des Protestpunktes für erledigt.

Was dagegen die Mißhandlung der zur Wahlkontrole anwesenden Arbeiter betrifft, so ist diese durch das Ergebniß der Zeugenvernehmung festgestellt. Da die Mißhandlungen aber außerhalb des Wahllokals vor sich gegangen sind, so lassen sich im gegebenen Falle daraus Schlüsse für die Kommission nicht ziehen. Es war Sache der Mißhandelten auf dem Klagewege vorzugehen.

Zu 4.

Dieser Protestpunkt lautet:

In Geroldsgrün wurden die Arbeiter der dortigen Bleistiftfabrik von Faber vor dem Gange zur Wahl in einem Saale der Fabrik versammelt und mit nationalliberalen Stimmzetteln versehen gruppenweise an die Wahlurne geführt. Ein Austauschen der Stimmzettel war den Leuten infolge der Ueberwachung nicht möglich.

Zeuge: Oelschlegel, Wagner in Geroldsgrün.

Die Kommission sah in der hier behaupteten Kontrole der Wähler eventuell eine Verletzung des Wahlgeheimnisses und beschloß Erhebungen durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen.

Der Zeuge August Oelschlegel in Geroldsgrün bekundet unter Eid:

„Davon daß in Geroldsgrün am Tage der Hauptwahl zum Reichstage vom 15. Juni 1893 oder am Tage der Stichwahl vom 26. dess. Mts. die Arbeiter der dortigen Bleistiftfabrik von Faber vor dem Gange zur Wahl in einem Saale der Fabrik versammelt und mit nationalliberalen Stimmzetteln versehen gruppenweise an die Wahlurne geführt worden wären, so daß ein Austauschen der Stimmzettel den Leuten in Folge der Ueberwachung nicht möglich gewesen wäre, weiß ich aus persönlicher Wahrnehmung nichts, und kann auch nichts wissen, da ich ja in der Fabrik nichts zu thun hatte und daher dortige Vorgänge nicht beobachten konnte. Was ich in der Beziehung weiß und worüber ich mich im Wirtshause schimpfend geäußert habe, weiß ich vom Hörensagen; gesehen habe ich ja wohl, wie auch alle anderen Leute es sehen konnten, daß die Arbeiter der genannten Fabrik an genannten Wahltagen gruppenweise mit ihren Vorarbeitern zum Wahllokale im Wunderlich'schen Gasthause gingen. Gehört habe ich auch, daß die Arbeiter der Faber'schen Fabrik mit nationalliberalen Stimmzetteln versehen wurden.

Vor dem Wahllokale waren übrigens auch der Hausmeister Rock der mehrgenannten Fabrik, sowie ein Herr vom Forstamt postiert, welche nationalliberale Wahlzettel abgaben, während im Wahlausschusse selbst der Fabrikdirektor Maser saß.

So ist es auch richtig, daß ein Faber'scher Arbeiter auf dem Wege von der Fabrik bis zum Wahllokale und bis zur Wahlurne den ihm in der Fabrik gegebenen nationalliberalen Stimmzettel nicht mehr hätte austauschen können, ebenso daß er vor dem Wahllokale einen Löwenstein-Zettel nicht hätte nehmen und an der Wahlurne hätte abgeben können, ohne daß dies seitens der Fabrikangestellten bemerkt worden wäre.

Wenn also ein derartiger Arbeiter nicht schon früher, d. h. vor den Wahltagen mit einem socialdemokratischen Wahlzettel versehen war, war es ihm später, bezw. an den Wahltagen selbst nicht leicht mehr möglich, einen socialdemokratischen Wahlzettel in Empfang zu nehmen und abzugeben, ohne daß dieses der Fabrikleitung bekannt geworden wäre."

Der Referent beantragt, den Protestpunkt durch die Aussage des Zeugen Oelschlegel im Wesentlichen für bestätigt zu erachten. Wenn der Zeuge auch erst aussagt, daß er sein Wissen nur vom Hörensagen hat, so soll sich dies doch ersichtlich nur auf die Vorgänge in den geschlossenen Fabrikräumen beziehen. Das Führen der Arbeiter zum Wahllokal durch die Vorarbeiter, das Austheilen nationalliberaler Stimmzettel und die Kontrole der Arbeiter bis zum Wahllokal und in dasselbe hinein, wo der Herr Fabrikdirektor im Wahlausschuß saß, bestätigt der Zeuge aus eigenem Ansehen. Es sei deshalb, wie in allen früheren gleich gelagerten Fällen, auch dieser Vorgang für unstatthaft zu erklären.

Vom Korreferenten wurde dagegen hervorgehoben, daß die Aussage des Zeugen Oelschlegel zu unbestimmt sei und auf Hörensagen gestützt, um darauf hin ein Urtheil abzugeben. Der Zeuge bekunde zwar seine Ansicht, daß eine widerrechtliche Kontrole stattgefunden habe, aber schlüssige Thatsachen eigener Wahrnehmung wisse er dafür nicht anzugeben. Bei der Abstimmung lehnte die Kommission mit 5 gegen 5 Stimmen den Antrag des Referenten ab.

Zu 6.

Dieser Protestpunkt lautet:

In Selb sind die sozialdemokratischen Zettelverteiler in dem als Wahllokal benützten Schulhause zur Treppe hinuntergeworfen worden woran sich besonders ein Organ der Behörde, der Polizeisoldat Bergmann beteiligte und sind die Betreffenden somit am Verteilen der Stimmzettel verhindert worden.

Zeugen: 1. Heinrich Werner Maler in Selb.
2. Johann Stühler Hof Ottostraße 16.

Die Kommission hält die hier behauptete gewaltsame Entfernung der sozialdemokratischen Stimmzettelvertheiler und deren Behinderung in der gesetzlich erlaubten Agitation durch den Polizeibeamten Bergmann für unzulässig und beschloß deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung der genannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Polizeisoldaten Bergmann.

Die Aussagen der vernommenen Zeugen lauten:

Heinrich Werner in Oberkotzau, eidlich:

„Am Tage der Stichwahl zur letzten Reichstagswahl in Selb kamen drei vom socialdemokratischen Wahlkomite in Hof zur Ueberwachung der Wahl in Selb abgeschickte Personen, von welchen einer Stieler hieß, die Namen der beiden anderen weiß ich nicht mehr, zu mir, damit ich ihnen Auskunft gebe. Ich begab mich zunächst mit zwei derselben in das Wahllokal im Rathaus, wo sie auch anstandslos zugelassen wurden. Dann ging ich mit der dritten, dem Namen nach mir unbekannten Person in das Wahllokal Selb II und wies dieselbe in das über einer Stiege befindliche Wahllokal, während ich selbst vor dem Hofe behufs Zettelverteilung stehen blieb. Ich hörte sofort oben heftiges Streiten, worauf nach einiger Zeit mein Begleiter wieder herunterkam und mir mitteilte, daß er

nicht zugelassen werde. Hierauf gingen wir zusammen wieder auf das Rathaus und holte ich den bei der Wahlurne sitzenden Schneider p. Stieler, wohnhaft in Hof und teilte ihm das Geschehene mit.

Mein bisheriger Begleiter nahm die Stelle des p. Stieler bei der Wahlurne ein, während der letztere mit mir in das Schulhaus zurückging. Dort ging derselbe allein in das Wahllokal im ersten Stock hinauf. Ich und die dritte von Hof gekommene Person, die gleichfalls vom Rathause mit zum Schulhause gegangen war, blieben vor dem Schulhofe stehen.

Kaum war Stieler oben angekommen, so hörte man ein Lärmen und darauf ein Gepolter im Stiegenhaus (lies) Hausflur, worauf Stieler mit blutender Hand herauskam und uns mitteilte, daß er die Stiege heruntergeworfen worden sei. Er sagte auch damals, daß ein Schutzmann bei dem Hinunterwerfen sich beteiligt habe. Ich selbst sah einen Schutzmann nicht. Ich selbst bin nicht an der Verteilung von Stimmzetteln verhindert worden und ist mir dies auch anderweitig nicht bekannt. Stieler und die andere im Wahllokal Schulhaus II zurückgewiesene Person wollten keine Stimmzettel verteilen, sondern nur die Wahl überwachen. Dieselben waren auch keine Reichstagswähler in Selb."

Schneidermeister Joh. Stühler, Hof, eidlich:

„Auf Grund einer Besprechung der Mitglieder des Wahlvereines zur Erzielung volksthümlicher Wahlen im Wahlkreise Hof, die einige Tage vor der Stichwahl für die Reichstagswahl Ende Juni 1893 stattfand, begab ich mich am Tage der Stichwahl Mittags mit dem Schneider Mohr, der zurzeit Soldat beim kgl. bayerl. 7. Infanterie-Regiment in Bayreuth ist, und einem Schuhmacher, dessen Name mir augenblicklich nicht beifällt, nach Selb, um dort das Wahlgeschäft zu beobachten und sozialdemokratische Stimmzettel zu vertheilen.

Ich ging zuerst in das Wahllokal im Rathhause, wo mir der Zutritt zum Wahllokale in keiner Weise verwehrt worden ist, während Mohr und der Schuhmacher das Wahllokal im Schulhause aufsuchten.

Nach etwa 2 Stunden löste mich Mohr ab und theilte mir mit, ihm sei der Zutritt zum Wahllokale verweigert worden. Daraufhin ging ich in das über 1 Treppe im Schulhause zum Wahllokale eingerichtete Schulzimmer. Kaum hatte ich die Thüre geöffnet, so wurde mir von dem Tische aus, an dem der Wahlausschuß Platz genommen hatte und auf dem die Wahlurne stand, entgegengerufen: „Naus, Ihr Höfer braucht das Agitiren selber!" Nach dieser Aeußerung erfaßte mich sofort der größere von den beiden im Wahllokale anwesenden Schutzleuten, der, wie ich meine, Bergmann heißt, mit einer Hand hinten am Rockkragen und versetzte mir einen derartigen Stoß in den Rücken, daß ich vorwärts die steinerne Treppe hinabstürzte und infolge des Sturzes an der rechten Hand einige blutende Verletzungen davontrug.

Ich wollte sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, traf aber den Arzt, zu dem ich mich in Selb begab, nicht zuhause an.

Ein Malergehilfe Heinrich Werner von Selb hat gesehen, wie mich der Schutzmann über die steinerne Treppe im Schulhause hinabgestoßen hat.

Auf Vorhalt: Meine eben abgegebene Aussage berichtige ich dahin, daß mich der Schutzmann nicht im Wahllokale selbst, sondern vor der Thüre zu diesem am Rockkragen packte und mich die Treppe hinabwarf.

Ich habe nemlich auf die mir im Wahllokale zugerufene Aeußerung: „Naus, Ihr Höfer braucht das Agitiren selber!" dieses sofort ohne ein Wort der Erwiderung verlassen. Vor der Thüre nahm mich dann sogleich der Schutzmann in Behandlung."

Polizeisoldat Georg Bergmann, Selb, uneidlich:

Bei der am 26. Juni 1893 stattgehabten Stichwahl hatten sich mehrere Wähler der verschiedenen Parteirichtungen im Vorplatze des als Wahllokal bestimmten alten Schulhauses eingefunden und auf einem Tische waren die Stimmzettel für den einen oder den andern Kandidaten zur beliebigen Entnahme aufgelegen.

Ich und mein Kollege, der Polizeisoldat Veit, waren dorthin vom Herrn Bürgermeister zur Aufrechthaltung der Ordnung beordert.

Einige der sozialdemokratischen Richtung angehörigen Leute aus Hof waren auch zugegen und als diese den herankommenden Wählern die Wahlzettel aufdrängen wollten, wurde ihnen von den übrigen anwesenden Herrn bedeutet, daß dies nicht zulässig sei und daß sie sich vor dem Wahllokale zu verhalten hätten, wenn sie Wahlagitation treiben wollten.

Auf einmal ist ein junger Bursche, gleichfalls von Hof, die Treppe heraufgekommen und in das Wahllokal selbst eingetreten, woselbst sich derselbe, wie mir später vom Wahlvorstande erzählt wurde, in frecher Weise an den Wahltisch placirte.

Nach kurzer Zeit kam er wieder aus dem Wahllokale heraus, stolperte auf dem Vorplatze, schien theilweise zu Fall gekommen zu sein und eilte, nachdem er sich rasch wieder erhoben hatte, rasch die Treppe hinunter.

Wie mir auch später erzählt wurde, war dieser Bursche mit einem dicken Spazierstock nach Art der Gigerln in das Zimmer eingetreten und von dem Wahlvorstande, nachdem er auf die an ihn gestellte Frage sein Alter auf 20 Jahre angegeben hatte, somit auch bekannt, daß er nicht wahlberechtigt sei, aus dem Zimmer wieder weggewiesen worden.

Von irgend einer Thätlichkeit meinerseits gegen diesen Burschen kann nicht gesprochen werden, namentlich also habe ich denselben die Treppe nicht hinuntergeworfen.

Schließlich giebt p. Bergmann an, daß der weitere Zeuge Heinrich Werner nicht geladen werden konnte, da sich derselbe schon seit längerer Zeit in Oberkotzau befindet.

Die Kommission erachtet die Protestbehauptung durch die eidlichen Aussagen der Zeugen Werner und Stühler für erwiesen, während den unbeeidigten Angaben des Polizeisoldaten Bergmann ein Gewicht nicht beigelegt werden kann.

Es war sowohl die Ausweisung aus dem Wahllokal unzulässig, wie das Vorgehen des Polizeisoldaten Bergmann den strengsten Tadel verdient.

Die Kommission kam demnach zu dem Beschlusse:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß des Reichstags vom 3. Mai 1895 durch das Ergebniß der Beweiserhebung für erledigt zu erachten;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, diesen Bericht der Königlich bayerischen Regierung zur Kenntnißnahme in Bezug auf die zu den Ziffern 1 und 6 gefaßten Beschlüsse zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen,** stellvertretender Vorsitzender. **Auer,** Berichterstatter. **Bauermeister. Boltz. Brandenburg. Fischer. Hilgendorff. v. Holleuffer. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Spahn.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 236.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Reichmuth im ersten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Bei der am 25. April 1895 stattgehabten Ergänzungswahl für den Reichstag im ersten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar ergab die amtliche Feststellung, daß keiner der aufgestellten Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Es mußte deshalb eine Stichwahl stattfinden, welche auf den 9. Mai 1895 anberaumt wurde und bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf den Landwirth Hermann Reichmuth in Olbersleben gefallen ist. Derselbe ist als gewählt proklamirt; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen, und der Nachweis seiner Wählbarkeit befindet sich bei den Akten.

Gegen die Wahl sind beim Reichstage rechtzeitig drei Proteste eingegangen, von denen der eine sich gegen die Hauptwahl, die beiden anderen gegen die Stichwahl richten. Es wird deshalb nachstehend über die beiden Wahlen getrennt berichtet.

A. Hauptwahl.

Nach der amtlichen Ermittelung wurden von 29 770 eingeschriebenen Wählern im Ganzen 18 047 Stimmen abgegeben, darunter 30 ungültige. Von den gültig abgegebenen Stimmen fielen auf

Landwirth Hermann Reichmuth in Olbersleben	5257,
Gastwirth August Baudert, Apolda	5742,
Oberbürgermeister Dr. Baumbach, Danzig . .	4660,
Landgerichtsrath Kulemann, Braunschweig . .	2351,
Zersplittert	7.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde Stichwahl zwischen Reichmuth und Baudert angeordnet.

Bei der Durchsicht der für ungültig erklärten dreißig Stimmzettel hat sich ergeben, daß sieben Stück davon zu Unrecht kassirt worden sind, davon lauten 3 auf Baudert, 1 auf Reichmuth, 1 auf Dr. Baumbach, während 2 den zersplitterten Stimmen zuzurechnen waren.

Es haben hiernach bei der Hauptwahl

Baudert	5745,
Reichmuth	5258,
Dr. Baumbach	4661

Stimmen auf sich vereinigt.

Sonst weisen die Wahlakten eine Reihe von mehr oder minder beachtlichen Mängeln und Versehen auf, welche vom Wahlkommissar bei der Feststellung des Ergebnisses bereits gerügt worden sind und gegen welche, in einzelnen Fällen, sich auch der nachstehende Protest richtet.

Derselbe ist gegen das Ergebniß der Hauptwahl gerichtet und von dem Vorsitzenden des freisinnigen Vereins in Weimar A. Meyer und dem Schriftführer desselben Vereins Eugen Lütlich eingereicht. Der Protest ist vom 20. Mai 1895 datirt und unterm 22. Mai 1895 beim Büreau des Reichstages eingegangen.

Die Protesterheber machen besonders geltend, daß, wenn die Wahl regelrecht vor sich gegangen wäre, nicht Reichmuth, sondern Dr. Baumbach in die Stichwahl gekommen wäre. Die dafür angeführten Gründe sind folgende:

Protest.

1a. Daß die Wahlleitung seitens des Wahlcomite's zum Theil sehr mangelhaft war, ergiebt sich schon daraus, daß das Wahlprotocoll z. B. von Udestedt mit 196 abgegebenen Stimmen, die allein Reichmuth erhielt, vom Wahlvorstand gar nicht unterzeichnet war. Ferner sind in einer großen Anzahl Ortschaften vom Wahlvorstand theils nur 2 Beisitzer ernannt worden oder es sind die Listen und Wahlprotocolle sonst unvollständig. Beweis die amtlichen Wahlakten. Im Einzelnen führen wir Folgendes an:

Es sind unserer Meinung nach dem pp. Reichmuth mit Unrecht zugezählt in Udestedt wegen des Fehlens der Unterschriften vom Wahlvorstand 196 Stimmen;

Beschlüsse der Kommission.

1a. In der Wählerliste in Udestedt sind 231 Wähler eingetragen, von denen bei der ersten Wahl 196 Stimmen abgegeben wurden, welche sämmtlich auf Reichmuth fielen. Das Aufnahmeprotokoll über das Ergebniß der Hauptwahl enthält bei Udestedt folgenden vom Wahlkommissar herrührenden Vermerk: „Wahlprotokoll nicht vollzogen".

Dieser Vermerk scheint die Protestangabe, wonach der Wahlvorstand es unterlassen habe, das Wahlprotokoll vorschriftsmäßig zu unterzeichnen, zu bestätigen. Dagegen weist das bei den Akten befindliche Wahlprotokoll selbst die Unterschrift des Wahlvorstehers und Protokollführers sowie von sechs Beisitzern auf. Dagegen trägt die Gegenliste nur die Unterschrift des Beisitzers, welcher sie geführt hat, während die übrigen Unterschriften fehlen.

Um den aus dem Vermerk des Wahlkommissars im Aufnahmeprotokoll und dem Wahlprotokoll sich ergebenden Widerspruch aufzuklären, wurde beantragt, amtliche Auskunft bei dem Herrn Wahlkommissar einzufordern und außerdem den Wahlvorstand uneidlich darüber zu vernehmen, ob die Unterschriften unter das Protokoll etwa erst später, nachdem deren Fehlen durch den Wahlkommissar gerügt worden war, gesetzt worden sind. Von Seiten der Antragsteller wurde geltend gemacht, daß die im Wahlreglement §. 18 Absatz II beim Schlusse der Wahlhandlung ausdrücklich vorgeschriebene Unterschrift des Wahlvorstandes unter

Protest.

1 b. ferner wurde der freisinnige Vertrauensmann M. Müller in Erfurt aus dem Wahllokal verwiesen und war daher eine Controlle unmöglich auf dem Tische, wo die Stimmzettel auslagen, saß der dortige Superintendent und controllirte die Wähler auf deren Stimmenabgabe;

2. in Mönchenholzhausen wurde das Betreten des Wahllocals untersagt und nur die Stimmzettel für

Beschlüsse der Kommission.

das Wahlprotokoll von wesentlicher Bedeutung sei, da ja dadurch das Protokoll erst Beweiskraft erlange.

Die Möglichkeit, daß die Unterschriften erst später, auf Anregung des Wahlkommissars hin, darunter gesetzt worden sind, wurde in der Kommission allgemein zugegeben. Dagegen wurde von einer Seite geltend gemacht, daß man dem Vorgange, gleichgiltig wann die Unterschriften gegeben wurden, keine Bedeutung beilegen soll.

Die Majorität beschloß jedoch amtliche Auskunftsertheilung durch den Wahlkommissar Großherzoglich Sachs. Weim. Direktor des I. Verwaltungsbezirks Bock und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Bürgermeister-Stellvertreter Otto Göring, Lehrer Karl Apel (Protokollführer), Richard Herold (Führer der Gegenliste), Landwirth Wilhelm Rost, Wilhelm Nikolaus Franke, Wilhelm Wedemann, Johann Götze, Friedrich Henninger.

1 b. Die Kommission hat schon wiederholt beschlossen, und das Plenum ist diesen Beschlüssen stets beigetreten, daß die Ausweisung der Vertrauensmänner der verschiedenen Parteien, so lange diese nicht durch Platzmangel oder ungebührliches Betragen der Betroffenen geboten erscheint, nicht zulässig ist, wenn auch aus der Ausweisung eines Einzelnen noch kein Ausschluß der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung hergeleitet werden kann.

Von Bedeutung könnten diese Ausweisungen nur werden, wenn sie planmäßig und im größeren Umfange und nur gegen die Vertrauensmänner einer bestimmten Partei zur Anwendung gebracht würden.

Es wurde deshalb beantragt, die Entscheidung über diesen Fall auszusetzen und das weitere Ergebniß der vorliegenden Proteste in dieser Hinsicht abzuwarten.

Vorher war bereits vorgeschlagen worden, über den Punkt 1b den im Proteste genannten M. Müller, Erfurt, eidlich und den Wahlvorstand uneidlich zu vernehmen.

Dieser Antrag gab einem Mitgliede der Kommission Anlaß, sich in entschiedenster Weise gegen die bisher von der Kommission geübte Praxis auszusprechen, bei Beschwerden, die sich gegen einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes richten, in der Regel die im Proteste genannten Zeugen eidlich, die Wahlvorstände dagegen uneidlich zu vernehmen. Diese Praxis bekunde von vornherein ein Mißtrauen gegen die Wahlvorstände, welches in Rücksicht auf die bürgerlichen Kreise, aus denen in der Regel diese Posten besetzt werden, in keiner Weise begründet sei. Lasse sich die bisherige Praxis auch in der Anwendung auf diejenigen Mitglieder des Wahlvorstandes rechtfertigen, gegen die sich etwaige Beschuldigungen oder Beschwerden direkt richten, so sei sie den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber doch durchaus nicht angebracht. Mancher in den Protesten in Vorschlag gebrachte Zeuge halte den Vergleich mit den Männern, aus denen die Wahlvorstände gebildet werden, nicht aus, und doch falle bei der Beschlußfassung die Aussage des Zeugen, weil eidlich abgegeben, gegen die uneidliche Aussage der Mitglieder des Wahlvorstandes entscheidend ins Gewicht.

Der Behauptung des Protestes, daß durch den Superintendenten eine Kontrole der Wähler stattgefunden hätte, wurde ein Gewicht nicht beigelegt.

2. In diesem Punkte sowie später auch in den zwei Protesten, welche sich gegen das Ergebniß der Stichwahl

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
Reichmuth durften im Wahllocale ausliegen, während das Auslegen der Zettel anderer Kandidatur nicht gestattet wurde, Beweis: Redakteur C. Schumacher und freisinniger Vertrauensmann Winkler, Erfurt;	richten, kehrt wiederholt die Klage, daß Stimmzettel für die Kandidaten direkt im Wahllokale auslagen, wo sie von den Wählern genommen werden unter der Kontrole häufig des Wahlvorstandes oder anderer, meist einflußreicher Personen des betreffenden Ortes. Die Kommission erachtet das Ausliegen und Vertheilen der Stimmzettel im Wahllokale überhaupt als eine unzulässige Agitation und das Plenum ist dieser Auffassung in früheren Fällen beigetreten. Wird aber, wie im vorstehenden Falle behauptet ist, nur einer einzelnen Partei das Auslegen der Stimmzettel im Wahllokale gestattet, während die übrigen Parteien davon ausgeschlossen sind, so würde eine so ungleichmäßige Behandlung der Parteien den Fall nur verschlimmern. Die Kommission beschloß deshalb, durch eidliche Vernehmung der im Protest benannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Hermann Möller, Lehrer A. Stiebritz (Protokollführer), Landwirth Jakob Schmidt (Führer der Gegenliste), Karl Seel, Landwirth Karl Lusche, Landwirth Wilhelm Vogler Erhebungen über die Angaben des Protestpunktes und besonders auch darüber, ob vor dem Wahllokale neben den Stimmzetteln für die übrigen Kandidaten auch solche auf Reichmuth lautend vertheilt worden sind. In Mönchenholzhausen wurden von 73 eingeschriebenen Wählern 47 Stimmen abgegeben. Davon fielen auf Reichmuth 38, Kulemann 1, Dr. Baumbach 2 und Baudert 6 Stimmen.
3. in Nöda war der Bürgermeister Mitglied des Wahlvorstandes, er saß jedoch nur kurze Zeit am Vorstandstisch und während der übrigen Zeit vertheilte er Stimmzettel für Reichmuth, gegen Abend ließ er durch den Gemeindediener die säumigen Wähler zur Wahl auffordern, Beweis Bäckermeister Schwalm, Erfurt;	3. Da im Protest nicht gesagt ist, daß der Bürgermeister innerhalb des Wahllokals Stimmzettel vertheilt hat und ebensowenig behauptet ist, daß die Aufforderung zur Stimmabgabe seitens des Gemeindedieners, zu Gunsten eines bestimmten Kandidaten erfolgt sei, so erachtete die Kommission diesen Punkt als nicht genügend substantiirt. In Nöda haben von 131 eingeschriebenen Wählern 91 ihre Stimme abgegeben und zwar 78 für Reichmuth, 11 für Kulemann und 2 für Baudert.
4. in Kranichborn wurde der freisinnige Vertrauensmann Frischmuth aus Erfurt nicht nur zum Wahllocal hinausgewiesen, er wurde auch gepackt und hinausgeworfen;	4. 5. und 6. Die Kommission setzte auch über diese Punkte die Entscheidung aus, wie bei Punkt 1 b (Udestedt, Ausweisung des Vertrauensmannes Müller).
5. in Groß Rudestedt duldete der Wahlvorstand den freisinnigen Vertrauensmann Redakteur Schumacher Erfurt im Wahllocale nicht, derselbe sollte eine Legitimation vorlegen, daß er Reichstagswähler sei. Da diese nicht sofort zu erbringen war, mußte er das Wahllokal verlassen und konnte eine Beobachtung der Wahl, ebenso wie in Udestedt, Mönchenholzhausen und Kranichborn nicht stattfinden. Es ist also gegen die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in gröbster Weise verstoßen worden;	
6. in Schwerborn war es genau so, es wurde das Mitglied des freisinnigen Vereins Erfurt, Herr Eichelroth, ebenfalls nicht in das Wahllocal gelassen, selbst nicht beim Verkünden des Wahlresultats;	
7. in Töttleben hat z. Beispiel der Bürgermeister daselbst einen Wähler den Zettel für Baumbach weggenommen und weggeworfen und dem Wähler einen Zettel für Reichmuth gegeben, Zeuge Friedr. Franke, Erfurt;	7. Da der Bürgermeister, wie die Wahlakten ergeben, nicht zum Wahlvorstande gehörte, so liegt hier nur eine private Wahlagitation vor, welche die Kommission für unerheblich erachtete.
8. in Alperstedt durfte der Vertrauensmann M. Schumann Erfurt ebenfalls nicht in das Wahllocal, er hat aber von außen bemerkt, daß der Deckel der	8. Die Kommission beschloß in Bezug auf die behauptete Ausschließung des freisinnigen Vertrauensmannes aus dem Wahllokale, wie zu 1 b.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
als Wahlurne benutzten Cigarrenkiste nach Abgabe von Stimmzetteln nicht wieder verschlossen wurde, sondern zeitweilig offen stand;	Die angebliche Benutzung einer Zigarrenkiste als Wahlurne wurde für unerheblich betrachtet.
9. in Vogelsberg lagen die Zettel für Reichmuth allein im Wahllocal dicht am Vorstandstisch aus, während die Zettel der Gegencandidaten im anstoßenden Gastzimmer auf einem Tisch lagen, an dem zeitweilig der Gemeindediener und eine andere leicht zu ermittelnde Persönlichkeit aus Vogelsberg saßen und die Wähler controllirten. Zeugen: Carl Schoffner in Vogelsberg, Kaufmann C. Mahr, Weimar und Kaufmann Eugen Lüttich, Weimar;	9. Die Auslegung von Stimmzetteln im Wahllokale und zwar dicht am Vorstandstisch wurde, wenn erwiesen, auch in diesem Falle als unzulässig erklärt und deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung der im Proteste benannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Theodor Leberl, Lehrer Robert Leidenfrost (Protokollführer), Kaufmann Hugo Paulin (Führer der Gegenliste), Landwirth Karl Krieger, Landwirth Karl Steppe, Landwirth Gustav Köhler beschlossen. Der angeblichen Kontrole der Wähler durch den Gemeindediener und eine unbenannte Person vor dem Wahllokale, legte die Kommission keine Bedeutung bei. In Vogelsberg betheiligten sich von 209 eingeschriebenen Wählern nur 58 an der Wahl; von diesen stimmten für Reichmuth 45, Kulemann 3, Dr. Baumbach 6 und Baudert 4.
10. in Mattstedt untersagte der Bürgermeister dem mit Vertheilen von Zetteln für Baumbach beauftragten Cuno Spieß Mattstedt dies, weil er noch nicht wahlberechtigt sei. Zeugen: Otto Lisker und Otto Feine, Mattstedt;	10. Der Protest giebt keine Zeit an, wann angeblich das an sich unstatthafte Verbot der Stimmzettelvertheilung stattgefunden hat und die Kommission war deshalb nicht in der Lage, darüber zu befinden, ob eine eventuelle Beschwerde gegen das Verbot noch von Erfolg hätte sein können, oder ob die benachtheiligte Partei noch Ersatz hätte schaffen können. Der Punkt wurde deshalb für nicht genügend substantiirt erklärt.
11. in Niedertrebra öffnete und durchlas der Wahlvorsteher die übergebenen Stimmzettel, bevor er dieselben in die Wahlurne steckte. Der mit Zettelverth. für Baumbach beauftragte Wirker Carl Dechendt aus Sulza machte auf das Ungehörige dieser Handlung aufmerksam, wurde aber vom Wahlvorsteher, da er nicht nachweisen konnte, daß er wahlberechtigt sei, aus dem Local verwiesen, trotzdem er erklärte, sein Alter sei 28 Jahre. Erst als Dechendt die Legitimation beigebracht hatte, durfte er wieder in das Wahllocal;	11. Hier wird in erster Linie Verletzung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorsteher behauptet und beschloß die Kommission, über diesen Punkt Erhebungen durch eidliche Vernehmung des im Protest benannten Wirkers Carl Dechendt und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Bürgermeister-Stellvertreter G. Eisenhut, Lehrer Gustav Liebich (Protokollführer), Landwirth Karl Krippendorf (Führer der Gegenliste), Landwirth Karl Kunicke, Landwirth Friedrich Wölfel I. Wegen der behaupteten zeitweisen Ausweisung des Dechendt aus dem Wahllokale wurde beschlossen wie zu 1 b. In Niedertreba sind 145 Wähler in den Listen eingetragen, davon haben 83 sich an der Wahl betheiligt und zwar stimmten für Reichmuth 36, Kulemann 6, Dr. Baumbach 23 und Baudert 18.
12. in Groß Neuhausen hat ein Wähler 12 Zettel für Andere abgegeben und sind dieselben auch vom Wahlvorstand angenommen und in die Urne gesteckt worden. Zeuge: Dienstmann Büchner in Weimar.	12. Der in diesem Punkte aufgeführte Vorgang würde sich, wenn erwiesen, als eine Fälschung des Wahlaktes qualifiziren, es beschloß deshalb die Kommission Erhebungen durch eidliche Vernehmung des benannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Steuer-Einnehmer August Funke, Gemeindeschriftführer Karl Lange (Protokollführer), Lehrer J. Schröter (Führer der Gegenliste), Hugo Paulin, Friedrich Güttel, August Katzemann. In Groß-Neuhausen haben von 190 eingeschriebenen Wählern 57 ihr Wahlrecht ausgeübt, davon stimmten für Reichmuth 45, Kulemann 2, Dr. Baumbach 8, Baudert 2.
Der Protest führt weiter aus, daß ebenso wie in den vorstehend angeführten Orten es noch an vielen anderen Urnen hergegangen sei. Besonders wird dies von Riethardhausen und Eckstedt behauptet, doch in Rücksicht darauf, daß die außerdem aufgeführten Vorkommnisse bereits die Ungültigkeitserklärung zur Folge haben müssen, seitens der	Protesterheber auf weitere Angaben verzichtet. Als allgemeinen Beweis dafür, wie groß die Beeinflussung war und wie sehr das Illusorischmachen des Wahlgeheimnisses auf die Wähler gewirkt hat, so daß dieselben, da sie, ihrer Gesinnung entsprechend, freisinnig zu wählen, nicht riskiren konnten, lieber ganz von der Urne fortblieben, wird im

Protest auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß die Wahlbetheiligung vielfach nur 25—30 % betrug, in Orbishausen, einem großen Orte, aber auf 20 % herunter gegangen sei. Letztere Angabe wird durch die Wahlakten bestätigt, aus denen sich ergiebt, daß in Orbishausen bei der Hauptwahl von 200 eingetragenen Wählern nur 42 zur Wahl kamen, von denen für Reichmuth 34, für Kulemann 3 und für Dr. Baumbach 5 Stimmen abgegeben wurden. Bei der Stichwahl betheiligten sich 80 Wähler an der Wahl, welche sämmtlich für Reichmuth stimmten.

Die Protesterheber bitten:

„Nach Prüfung der angeführten Gründe einen hohen Reichstag um Abänderung derartiger Uebelstände und Ungiltigkeitserklärung der Wahl von Reichmuth."

Eine Zusammenstellung der angegebenen Stimmen in sämmtlichen Orten, von denen der Protest Wahlbeeinflussungen behauptet und über welche die Kommission event. Erhebungen beschlossen hat, mit Einbezug der Wahllokale, aus denen unzulässige Ausweisung der freisinnigen Vertrauensmänner behauptet ist, ergiebt, daß, auch wenn die bei den betreffenden Punkten behaupteten Unregelmäßigkeiten vorgekommen und eventuell zur Kassirung der in Frage kommenden Wahlresultate führen würden, dadurch das Stimmenverhältniß doch nicht derart verschoben würde, daß nicht mehr Reichmuth, sondern Dr. Baumbach mit Baudert in die Stichwahl gekommen wäre.

Nach Kassierung der Wahlresultate der unter den Ziffern 1a und 1b, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 aufgeführten Orte würde das Stimmverhältniß der einzelnen Kandidaten sein:

Baudert	5745	— 47	= 5698
Reichmuth	5258	— 563	= 4695
Dr. Baumbach	4661	— 55	= 4606
Kulemann	2351	— 74	= 2277.

Reichmuth behält also selbst für den Fall der eventuellen Kassirung der Stimmen der angefochtenen Orte noch 89 Stimmen mehr wie Dr. Baumbach. Dieses Verhältniß würde auch nicht verändert, wenn von den 9 angefochtenen Wahlorten nur die für Reichmuth abgegebenen Stimmen kassiert, die übrigen abgegebenen Stimmen aber gültig blieben. Auch in diesem Falle würde für Reichmuth noch eine Mehrheit von 34 Stimmen gegen Dr. Baumbach verbleiben. Die Kommission war daher der Ansicht, daß mit Recht die Stichwahl zwischen Baudert und Reichmuth ausgeschrieben worden ist.

B. Stichwahl.

Bei der Stichwahl sind 19 139 Stimmen abgegeben worden; hiervon sind auf Reichmuth 9556 und auf Baudert 9440 gefallen, während 143 Stimmen für ungültig erklärt worden sind. Von letzteren haben sich 9 Stimmen als zu Unrecht kassirt herausgestellt, von denen 4 auf Reichmuth und 5 auf Baudert lauten. Reichmuth ist also mit einer Mehrheit von 115 Stimmen gewählt worden.

Gegen die Wahl liegen zwei Proteste vor, die sich gegen angebliche Vorgänge bei der Stichwahl richten, von denen Protest A aus Apolda, 20. Mai 1895, datirt und vom Central-Wahlkomitee der sozialdemokratischen Partei im 1. Weimarischen Wahlkreise, Paul Reutert, Vorsitzender, unterzeichnet ist. Der Protest ist unterm 21. Mai 1895, also rechtzeitig, an das Büreau des Reichstags gelangt.

Derselbe führt nach den sachlich belanglosen Eingangsformeln folgende Beschwerdepunkte vor:

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
1. a) In Großrudestedt, Azmannsdorf, Linderbach, Schloßvippach und Krautheim ist der Gemeindediener (Ortspolizist) im Auftrage des Gemeindevorstandes zum Verbreiten von Stimmzetteln und Flugblättern benutzt worden. Zeugen hierfür benennen wir noch. Da diese Ortschaften in einem von uns schwer zugänglichen ländlichen Kreise sich befinden, liegt die Vermuthung nahe, daß die oben benannte Form in einheitlich geregelter Weise überall stattgefunden hat.	1. a) Der Reichstag hat schon wiederholt die Verwendung von Ortspolizisten zur Agitation für bestimmte Parteien für unzulässig erklärt, besonders, wenn dieselbe im Auftrage der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister erfolgt ist. Obwohl nun die im Protest in Aussicht gestellte spätere Benennung von Zeugen nicht erfolgt ist, beschloß die Kommission, Erhebungen durch uneidliche Vernehmung der Gemeindevorsteher und Ortspolizisten der im Protest benannten Orte über die Protestbehauptung und besonders auch darüber, wenn Stimmzettel und Flugblätter durch die Ortspolizisten vertheilt wurden, für welche Parteien dies geschah. In den bei diesem Punkt in Betracht kommenden Orten haben bei der Stichwahl Stimmen erhalten:

	Wähler.	Reichmuth.	Baudert.
Großrudestedt:	246	131	11
Azmannsdorf:	80	51	7
Linderbach:	58	38	2
Schloßvippach:	310	180	23
Krautheim:	130	49	11

1. b) Insbesondere sind in Schloßvippach grobe Verstöße gegen die Freiheit der Wahl vorgekommen. Der Lehrer Caspar hat ein von demselben ausgefertigtes Rundschreiben im Auftrage des Reichsvereins unter den Mitgliedern zirkuliren lassen, in welchem die Drohung ausgesprochen wurde, daß „wer Reichmuth nicht wählt wird ausgeschlossen". Laut an uns erstattete Meldung haben sich viele Wähler dieserhalb der Wahl enthalten.	1. b) Die hier behauptete Thätigkeit des Lehrers Caspar erachtete die Kommission für unerheblich, da es sich beim Reichsverein und dessen Beschlüssen nur um eine private Wahlagitation handelt. Von Erheblichkeit erschien dagegen der Kommission die im Protest geschilderte Thätigkeit des Gemeindedieners, welche derselbe im Auftrage des Gemeindevorstandes ausgeübt haben soll. Es wurde deshalb uneidliche Vernehmung des Gemeindevorstandes und Gemeindedieners in Schloß-

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
In diesem Orte, Nachmittags 4 Uhr klingelte der Gemeindediener aus: „Alle welche noch nicht gewählt haben sollen zur Wahl kommen, und dem die Stimme geben, der für Thron und Altar ist." Derselbe Gemeindediener nahm später im Auftrage des Gemeindevorstandes im Wahllocale am Stimmzettel-tisch Platz um Stimmzettel für Reichmuth zu vertheilen und Controlle auszuüben, ob der Aufforderung, für Reichmuth zu wählen, Folge geleistet wurde. Hierdurch bestand für die Mitglieder des Reichs-vereins sowohl, als auch für alle andern Wähler der Zwang nur Reichmuth zu wählen; da durch obige Controlle das „geheime" Wahlrecht illusorisch ge-macht war. Zeuge: Emil Werner, Apolda.	vippach und eidliche Vernehmung des Zeugen Emil Werner, Apolda, über die Protestbehauptung be-schlossen.
2. In Nöda gab der Bürgermstr und Landtagsabge-ordnete Hermann Ellinger am Tage vor der Wahl Frei-bier mit der Voraussetzung, „daß morgen am Wahl-tage keine „socialen" Stimmen abgegeben würden." Zeuge wird noch benannt.	2. Die in Aussicht gestellte Benennung des Zeugen für diesen Punkt ist nicht erfolgt. Die Kommission hielt denselben nicht für genügend substantiirt.
3. Weiter hat in Dielsdorf ein Mitglied des Wahl-vorstandes die am Wahltage ausliegenden Stimmzettel für Baudert zerrissen und dadurch den Wählern die Möglichkeit genommen, für Baudert zu wählen. Als nach diesem Vorgange der uns als Karl Gose II bezeichnete Arbeiter wählen wollte, fand derselbe beide Teller mit Stimmzetteln für Reichmuth belegt, und wählte dann nothgedrungen um der Controlle zu ent-gehen Reichmuth.	3. und 4. Die Kommission beschloß wie zu dem vor-stehenden Punkt 2.
4. In Udestedt sollen nach anher ergangener Meldung zur Uebung eingezogene Reservisten ihre Stimme durch andere haben abgeben lassen. Deshalb bitten wir die Wählerlisten von dort ein-zufordern.	
5. In Manstedt sind Stimmzettel auf den Namen Baudert lautend beim Auszählen aus der Urne genommen und zerrissen worden, dieselben wurden durch Stimmzettel für Reichmuth ersetzt. Als Zeugen führen wir den Mühlenknappen Stein-feld daselbst an.	5. Hier wird Wahlfälschung behauptet. Wenngleich nun im Protest nicht gesagt ist, wer die Vertauschung der Zettel vorgenommen hat, so ist doch angegeben, daß es beim Auszählen der Stimmen geschehen sei. Die Auszählung ist aber Sache des Wahlvorstandes. Die Kommission beschloß deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung des Zeugen Steinfeld und uneidliche Ver-nehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Hermann Allendorf, R. Henßge (Protokollführer), Fr. Stier (Führer der Gegenliste), Bernhard Allendorf, Friedrich Helbig, Ludwig Becker. In Manstedt sind bei 136 Wählern 93 Stimmen abgegeben worden, davon fielen auf Reichmuth 64 und auf Baudert 29.
6. Weiter haben in Gutmannshausen in Abwesenheit ihrer Ehemänner, Frauen das Wahlrecht ausgeübt, Zeuge dafür der Knecht Ackermann daselbst.	6. Die Kommission beschloß uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Bürgermeister-Stellvertreter Oskar Volland, Gemeindeschriftführer Traugott Töpfer (Protokollführer), Julius Machts (Führer der Gegenliste), Bernhard Louis Machts, Karl Günther und eidliche Vernehmung des benannten Zeugen Ackermann. In Gutmanshausen sind bei 185 Wählern 52 Stim-men für Reichmuth und 28 für Baudert abgegeben worden.
7. In Vogelsberg sind die Stimmzettel von Personen, von welchen man vermuthete, daß dieselben Baudert wählen würden, durch den Wahlvorstand aus der Urne (Cigarrenkasten) genommen worden. Dieselben wurden geöffnet und controllirt.	7. Es wurde uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Theodor Leberl, Lehrer Robert Leidenfrost (Protokollführer), Kaufmann Hugo Paulin (Führer der Gegenliste), Landwirth Karl Krieger, Landwirth Gustav Köhler, Landwirth

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
Zeuge in diesem Falle ist der Mühlenbaumeister Martin Matusjewsky und der Landwirth Hermann Fritz.	Karl Steppe und eidliche Vernehmung der Zeugen beschlossen. In Vogelsberg haben bei 209 Wählern 90 für Reichmuth und 8 für Baudert gestimmt.
8. In Mönchpfiffel sind für Baudert gar keine Stimmen gezählt und doch haben sich dort wohnende Maurer geäußert, wo die von denselben abgegebenen Zettel für Baudert geblieben seien. Die Namen der Zeugen werden für diesen Fall noch angegeben.	8. Die in Aussicht gestellten Zeugen sind nicht benannt worden. Die Kommission hält diesen Punkt für nicht genügend begründet.
9. In Kleinromstedt sind die Wahlvorstände nicht fortwährend anwesend gewesen, der einzige im Wahllocal zurückgebliebene, hat die Zettel in der Urne controllirt, so sind beim Auszählen weniger auf den Namen Baudert lautende Stimmzettel vorgefunden, als abgegeben. Als Zeuge wird benannt der Bäckermstr Liebeskind in Kleinromstedt.	9. Hier behauptet der Protest eine Verletzung des §. 12 Absatz 2 des Wahlreglements, nach welchem zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen, und ebenso wird Fälschung des Wahlergebnisses unterstellt. Die Kommission beschloß deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung des Zeugen Liebeskind und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Hugo Burkhardt, Lehrer August Schieck (Protokollführer), Landwirth Albin Zaubitzer (Führer der Gegenliste), Landwirth Christian Rößler, Landwirth August Agatha, Landwirth Karl Böttcher. In Kleinromstedt sind 64 Wähler in den Listen eingetragen, von denen 40 für Reichmuth und 7 für Baudert stimmten.
10. In Oberroßla wurde 1 Stimme für Baudert abgestrichen, weil ein Zettel mehr abgegeben war, als aus dem Protokoll ersichtlich. Zeugen hierfür sind der Schuhmacher Striegnitz und pp. Gottermann beide in Oberroßla.	10. Die Wahlakten bestätigen die Protestangabe nicht und ist damit dieser Punkt für erledigt zu erachten.

Die Protesterheber gaben an, daß außer den vorausgeführten Fällen noch eine ganze Anzahl Ungehörigkeiten vorgekommen sein sollen, wofür später noch Thatsachen angeführt und Zeugen benannt werden sollten. Dies ist nicht geschehen und damit dieser Punkt erledigt. Weiter wird im Protest behauptet, daß von den 143 für ungültig erklärten Stimmzetteln eine große Anzahl zu Unrecht kassirt seien, welche für Baudert gültig erklärt werden müßten. Dieser Punkt erledigt sich durch das Resultat der Nachprüfung der Stimmzettel und die darauf hin erfolgte Korrektur des Stimmenverhältnisses.

Die Protesterheber beantragen zum Schluß:

„das Mandat des Abgeordneten Reichmuth für ungültig zu erklären".

Gleichzeitig mit dem vorstehenden Proteste A ist ein zweiter Protest B mit eingereicht worden, welcher Weimar, 16. Mai 1895 datirt ist und vom Lokalkomitee der sozialdemokratischen Partei in Weimar: Im Auftrage: Herman Schmidt, Schuhmacher, Junkerstr. 8, unterzeichnet ist. Die Protesterheber schließen sich dem Antrage auf Ungültigkeitserklärung der Wahl Reichmuths an und führen als Gründe für ihr Verlangen an, was folgt:

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
1. daß in den Dörfern Süßenborn und Bechstedtstraß die Stimmzettel beider Kandidaten innerhalb des Wahllokales so aufgelegt waren, daß eine Kontrolle des einzelnen Wählers darüber möglich war, welchen der Kandidaten jeder Einzelne wählte. Hierdurch sind eine Anzahl Personen bewogen worden, überhaupt nicht zu wählen und weitere veranlaßt gegen ihre	1. Die Kommission beschloß aus denselben Gründen, wie zu Ziffer 2 (Mönchenholzhausen) des ersten Protestes, Erhebungen darüber, ob die Stimmzettel innerhalb des Wahllokales ausgelegen haben, durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: a) in Süßenborn: Landwirth Karl Liebeskind, Lehrer Hermann Burkhardt (Protokollführer),

Protest.

Ueberzeugung zu stimmen. Durch diese Manipulation sind im Dorfe Süßenborn mindestens 8 Stimmen und im Dorfe Bechstedtstraß drei Stimmen dem Kandidaten Baudert-Apolda verloren gegangen.

2. In den Dörfern Ollendorf und Hopfgarten lagen sogar die Stimmzettel neben dem als Wahlurne dienenden Gefäß auf dem Tische des Wahlvorstehers. In diesen Dörfern sind zusammen mindestens 15 Stimmen für Herrn Baudert aus oben angeführten Gründen nicht abgegeben worden.

3. Ebenfalls in den Dörfern Denstedt, Umpferstedt und Ulrichshalben lagen die Stimmzettel so auf, daß die Wähler über die Art ihrer Stimmabgabe kontrollirt werden konnten, und sind in Denstedt deshalb mindestens 10 Personen, in Umpferstedt und Ulrichshalben je 6 Personen nicht zur Wahl gegangen, welche andernfalls Herrn Baudert ihre Stimmen gegeben hätten.

4. In Gaberndorf, Ehringsdorf und Taubach wurden als Wahlurnen offene Suppenterrinen verwandt, sodaß es jederzeit möglich war, ohne daß es besondes bemerkbar wurde, die Stimmzettel zu öffnen und nach Belieben zu verwechseln, d. h. mißliebige zu entfernen und dafür andere, gern gesehene Zettel hineinzulegen.

5. In Tröbsdorf, Frankendorf und Sachsenhausen benutzte das Wahlbureau als Urnen offene Zigarrenkisten.

6. In Ulla dienten für denselben Zweck zwei übereinander gesetzte Teller. In allen diesen Dörfern wurde durch diese thatsächlichen Vorkommnisse das gesetzliche Erforderniß in Bezug auf die „geheime" Wahl vollständig unmöglich gemacht, die Wahl selbst zu einer öffentlichen gestempelt.

7. In Wallichen wurden seitens der Mitglieder des Wahlvorstandes die auf Herrn Baudert-Apolda lautenden Stimmzettel zerrissen, nachdem dieselben vorher aus dem ebenfalls zu jeder Zeit zu öffnenden Gefäß entfernt waren.

8. In Ettersburg wurden Stimmzettel auf Herrn Baudert für ungiltig erklärt. Letzteres geschah bei der Hauptwahl, es bewirkte aber, daß einige Wähler in der Stichwahl sich der Stimmabgabe enthielten, wodurch Herrn Baudert wieder eine Anzahl Stimmen verloren gingen. In genanntem Dorfe stand auch der Tisch

Beschlüsse der Kommission.

Landwirth Karl Hinkel (Führer der Gegenliste), Landwirth Heinrich Wagenknecht, Landwirth Christian Vent;

b) in Bechstedtstraß: Landwirth Gustav Heusinger, Landwirth Theodor Große, Landwirth Oskar Schütz (Führer der Gegenliste), Landwirth Edmund Rößner, Landwirth Hugo Casper, Landwirth Eduard Kühlberg, Landwirth Hermann Näthen.

In Süßenborn haben bei 61 eingeschriebenen Wählern 28 für Reichmuth und 22 für Baudert gestimmt.

In Bechstedtstraß sind bei 53 Wählern 40 Stimmen für Reichmuth und 1 für Baudert abgegeben worden.

2. Auch in diesem Punkte beschloß die Kommission eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes

a) in Ollendorf: Otto Becker, Otto Liebeskind (Protokollführer), Otto Zugwurst (Führer der Gegenliste), Karl Lotze, Bernhard Steger, Emil Haupt I, Wilhelm Köhler, Wilhelm Lausche;

b) in Hopfgarten: Landwirth Georg Louis Becker, Lehrer Louis Apfelstedt (Protokollführer), Landwirth Oskar Fischer (Führer der Gegenliste), Landwirth Louis Kühn.

Ollendorf hat 146 Wähler, davon stimmten für Reichmuth 116 und für Baudert 4.

In Hopfengarten wurden bei 158 Wählern für Reichmuth 48 und für Baudert 23 Stimmen abgegeben.

3. Hier wird nicht behauptet, daß die Zettel im Wahllokale ausgelegen haben. Die Kommission erachtete deshalb diesen Punkt für nicht genügend substantiirt, weil nicht angegeben ist, wie die angebliche Kontrole über die Stimmabgabe stattgefunden habe.

4. Ungenügend substantiirt.

5. und 6. Diese Punkte erachtete die Kommission übereinstimmend mit früheren Beschlüssen für unerheblich.

7. Die Protesterheber haben es unterlassen, ihre Behauptung unter Beweis zu stellen, weshalb die Kommission den Punkt auf sich beruhen lassen mußte.

8. Die Wahlakten ergeben, daß bei der Hauptwahl eine Stimme — nicht mehrere — mit Recht kassirt worden ist. Damit erledigt sich dieser Einwand.

Was die weitere Behauptung wegen Aufstellung des Tisches mit Stimmzetteln betrifft, so scheint der Tisch vor der Thür außerhalb des Wahllokals ge-

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
mit den in Häufchen geordneten Stimmzetteln so, daß jeder Wähler kontrolirt werden konnte vom Wahlbureau, welchen Zettel er entnahm, d. h. wie er wählte. Auf Vorhalten eines Wählers, des Schneiders Steinhardt in Weimar, daß eine solche Kontrole nicht erlaubt sei, erwiederte der Wahlvorsteher, Steinhardt möge dann den Tisch so stellen, daß eine Kontrolle nicht mehr möglich sei. Dieses ist auch geschehen. Hierauf hat sich Steinhardt entfernt. Als derselbe dann nach zwei Stunden wiedergekommen ist, war der Tisch inzwischen wieder an die frühere Stelle neben der Thür zum Wahllokal so aufgestellt worden, daß vom Wahlvorstande jederzeit gesehen wurde, welcher Zettel von einzelnen Wählern entnommen und abgegeben wurde. Auch in Heichelheim wurde ebenso verfahren.	standen zu haben, und erachtete die Kommission auch diesen Punkt für nicht genügend aufgeklärt.
9. In Ramsla hatte sich der Gemeindevorsteher direkt neben den Platz, auf welchem die Stimmzettel lagen, niedergelassen und beobachtete jeden Wähler, welchen Stimmzettel derselbe entnahm.	9. Die Kommission erachtet diesen Punkt für unerheblich.
10. In Schwerstedt hatten laut Protokoll 64 Wähler ihr Stimmrecht ausgeübt. Bei der Auszählung am Abend fanden sich 65 Zettel vor. Dabei sind ineinander gefaltete Zettel nicht gefunden worden, sondern ist jeder Zettel einzeln gefaltet gewesen. Zeugen hierfür sind der Tischler Rinalda Eckardt aus Weimar, Wagnergasse und obengenannter Schneider und Radfahrer Steinhardt, welch letzterer auch Zeuge der Vorgänge in Heichelheim und Ramsla geworden ist.	10. Das Wahlprotokoll und die Wählerlisten bestätigen die Angaben des Protestes nicht, die Kommission erachtete deshalb diesen Punkt für erledigt.
11.a) In Oberweimar ist die Wahlbeeinflussung, ja sogar der Stimmenkauf in unerhörter Weise betrieben worden. In genanntem Ort hat der Walkmühlen-Besitzer Vent junior den Arbeiter Förster veranlaßt, Herrn Reichmuth zu wählen, und ihm nachdem dies geschehen, ein vorher versprochenes Glas Bier für denselben bezahlt. Zeuge hierfür ist Arbeiter Förster und Arbeiter Bernhardt Preller in Oberweimar.	11a. Die Kommission vermochte in dem hier behaupteten Vorgange die Merkmale des Stimmen-Kaufs nicht zu erblicken und erachtet denselben für unerheblich.
b) Gutsbesitzer Heydenreich, junior, hat seinen Leuten ebenfalls Freibier gegeben und sich dann im Wahllokal so aufgestellt, daß er genau beobachten konnte, ob die Leute die ihnen in die Hand gegebenen Reichmuthschen Stimmzettel auch am Wahltische abgaben. Zeugen hierfür sind der Fuhrmann W. Wohlfahrt und der Arbeiter Hug, beide in Oberweimar.	11b. Hier wird neben dem Stimmenkauf auch Kontrole der Wähler bei der Abstimmung durch ihren Arbeitgeber behauptet. Die Kommission erachtet diesen Punkt für erheblich und beschloß Erhebungen über die Protestangaben und darüber, wieviel wahlberechtigte Arbeiter bei Heydenreich jun. beschäftigt waren, durch uneidliche Vernehmung des Heydenreich und eidliche Vernehmung der im Protest benannten Zeugen Wohlfart und Hug.
c) Bauerngutsbesitzer Hagenburg hat in der Wirthschaft des Herrn Koch in Oberweimar verschiedene Personen aufgefordert zur Wahl zu gehen, er wolle Bier für dieselben nachdem bezahlen, Zeuge hierfür ist Fuhrmann Wohlfahrt in Oberweimar.	11c. Dieser Punkt ist unerheblich, da es Jedermann freisteht, Andere zu Ausübung des Wahlrechts aufzufordern.

Die Protesterheber behaupten, außer den vorauf geführten Angaben noch ein weiteres reichliches Material für angeblich stattgefundene ungesetzliche Handlungen während der Wahlhandlung beibringen zu können, und sie stellen auch in Aussicht, weiteres Beweismaterial noch nachzuliefern. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Die Protesterheber schließen sich, wie bereits bemerkt, dem Antrage auf Kassirung der Wahl an.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Reichmuth auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Großherzoglich

Sachsen-Weimarischen Regierung die zu Punkt 1a, 2, 9, 11 und 12 des Protestes: A Hauptwahl,
weiter die zu Punkt 1a, 1b, 5, 6, 7 und 9 des gegen die Stichwahl gerichteten Protestes A
und ebenso die zu Punkt 1, 2 und 11b des ebenfalls gegen die Stichwahl erhobenen Protestes B
beschlossenen Erhebungen vornehmen zu lassen und das Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Berlin, 18. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Auer, Berichterstatter.
Bolz. Brandenburg. Fischer. Gamp. Hilgendorff. v. Hollenffer. Dr. v. Marquardsen. Schmieder. Dr. Schneider. v. Schöning. Dr. Stephan (Beuthen). Wellstein.

Nr. 237/239.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 230 der Drucksachen —.

Nr. 237.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V. Fortdauernde Ausgaben Kapitel 27 Titel 17 —. (Seite 1387 der Zusammenstellung der Beschlüsse — Nr. 230 der Drucksachen —.)

Dr. **Hammacher.** Der Reichstag wolle beschließen:

Das Dispositiv des Titels 17 erhält folgenden Zusatz:

„Aus dem Ansatze dieses Titels kann denjenigen verheiratheten Unteroffizieren vom Feldwebel ꝛc. abwärts, welche aus Anlaß der letzten Heeresverstärkung ihre bis dahin innegehabte Kasernenwohnung räumen mußten und seitdem auf Selbsteinmiethung angewiesen sind, ein Zuschuß bis zu 100% des zuständigen Servises gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnison-Gebäude-Ordnung zulässigen Umfange höhere Miethskosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servistheil des Garnisonortes beträgt."

Nr. 238.

Etat der Verwaltung der Reichseisenbahnen — Anlage XVIII des Etats. (Seite 1400 der Zusammenstellung der Beschlüsse — Nr. 230 der Drucksachen —.)

Dr. **Hammacher.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Kapitel 4 Titel 14 der Ausgaben im Dispositiv **hinzuzufügen:**
   „80 Stellen für Eisenbahnsekretäre sind künftig wegfallend."
2. im Kapitel 4 Titel 16 der Ausgaben im Dispositiv hinzuzufügen:
   „2 Stellen für Materialienverwalter 1. Klasse sind künftig wegfallend."

Nr. 239.

Abänderungsantrag zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 6 und 230 der Drucksachen S. 1384 —.

Special-Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet.

Prinz **von Arenberg. von Kardorff.** Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

A. Civil-Verwaltung.

Besoldungen.

Titel 1. **a) Allgemeine Verwaltung.**

Gouverneur	50 000 ℳ.
Ständiger Vertreter desselben, zugleich mit den Funktionen des Kommandeurs der Schutztruppe beauftragt . (künftig wegfallend).	25 000 ℳ.

Im Uebrigen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung zu bewilligen.

Berlin, den 22. März 1896.

Nr. 240.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Landkreis Königsberg-Fischhausen).

Bei der am 15. Juni 1893 stattgehabten Hauptwahl war Graf Dönhoff-Friedrichstein mit 1691 Stimmen über die absolute Majorität, welche 7428 Stimmen betrug, zum Abgeordneten gewählt worden. Gegen diese Wahl erhob im Auftrage des sozialdemokratischen Wahlkomitees der Tischler Lorenz in Königsberg Protest, und die Wahlprüfungs-Kommission beschloß in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1895 — Nr. 333 der Drucksachen III. Session 1894/95 — dem Reichstag den Antrag zu unterbreiten:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die zu Protest A 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12a und b, B 3b und c und 7a, b, c, d, e beantragten Beweiserhebungen zu veranlassen und von dem Ergebniß derselben den Reichstag in Kenntniß zu setzen.

Der Reichstag trat in seiner Sitzung vom 24. Mai v. J. — stenographischer Bericht der 99. Sitzung S. 2450 C — diesem Beschlusse bei.

Diese Erhebungen haben seither stattgefunden.

A. Landkreis Königsberg.

Der erste Protestpunkt ging dahin:

a) Der Wahlvorsteher in Gr. Neuhof hat wiederholt die abgegebenen Stimmzettel nicht in die Urne gelegt, sondern ist mit denselben in ein Nebenzimmer gegangen.

b) Mehrere Arbeiter wurden am Sonnabend nach der Wahl entlassen, weil dieselben Stimmzettel für den sozialdemokratischen Kandidaten Schultze abgegeben hatten.

Punkt a wurde für erheblich erklärt und, da nach der Protestbehauptung die unter b bezeichnete Arbeiterentlassung möglicherweise durch den Wahlvorsteher unter Verletzung des Wahlgeheimnisses erfolgt ist, wurde für beide Behauptungen Beweiserhebung beschlossen durch uneidliche Vernehmung des Wahlvorstehers Bernhard in Gr. Neuhof (Wahlbezirk 11) und eidliche Vernehmung der angegebenen Zeugen: August Bromorski und Godau in Gr. Neuhof.

Der Wahlvorsteher Bernhard aus Neuhof erklärt die Behauptung für rundweg unwahr; er habe sich nur durch Befühlen darüber vergewissert, daß nicht etwa mehrere Stimmzettel gleichzeitig abgegeben würden, und die Zettel sämmtlich uneröffnet in die Wahlurne gelegt, auch nachträglich keinen herausgenommen. Von Arbeiterentlassungen wisse er nichts, beziehungsweise erinnere er sich dessen nicht mehr. Der Zeuge Bromorski weiß von den Vorgängen im Wahllokal nichts; von den Arbeiterentlassungen hat er wohl erzählen hören, doch vermag er bestimmte Angaben nicht zu machen. Zeuge Godau weiß weder über die Vorgänge im Wahllokal noch über die behaupteten Arbeiterentlassungen etwas zu bekunden. Die Kommission war daher einstimmig der Anschauung, den Protestpunkt als unbewiesen ansehen zu müssen.

Der nächste hier in Betracht kommende Protestpunkt (5) lautete:

> Der Wahlvorsteher in Schaaksvitte, der gleichzeitig Gutspächter und Gemeindevorsteher ist, öffnete die Stimmzettel, bevor er sie in die Urne legte, und sah, wer darauf verzeichnet war.

Gegenüber diesem Vorwurf der Verletzung des Wahlgeheimnisses beschloß der Reichstag uneidliche Vernehmung des Wahlvorstehers und Gemeindevorstehers Kudrzicki und eidliche Vernehmung der angeführten Zeugen: Joh. Schwarz, Fischer; Carl Lateit, Friedrich Nordt, Friedr. Weidmann, sämmtlich aus Schaaksvitte.

Der Wahlvorsteher Kudrzicki aus Schaaksvitte bestreitet die Protestbehauptung, und die angegebenen Zeugen bekunden sämmtlich, daß ihnen von der behaupteten Eröffnung der Stimmzettel nichts bekannt sei. Die Kommission kam daher auch bezüglich dieses Punktes zum Beschlusse, ihn als nicht bewiesen anzusehen.

Der sechste Protestpunkt betraf den Wahlbezirk 47 und lautete:

> Wahlvorsteher Klein, Oberinspektor auf dem Gute des Landraths v. Hülleſſem, öffnete die Stimmzettel der Wähler im Wahllokal und zerriß diejenigen, die auf den Namen Schultze lauteten. Er kaufte den Wählern Schnaps und bemerkte dabei: Wer den Schultze wählen wolle, möge bei dem nach Schnaps gehen.

Aus gleichem Grunde wie bei 5, und weil außerdem noch der Vorwurf des Stimmenkaufs erhoben wird, wurde vom Reichstag Beweiserhebung beschlossen; und zwar sollte der beschuldigte Wahlvorsteher Klein zu Bruch uneidlich, dagegen die Zeugen: Carl Gehrer, Scharwerker, Dage, Domscheit und Nickel, Gespannknechte in Bruch, eidlich vernommen werden.

Oberinspektor Klein bestreitet die Oeffnung bezw. Zerreißung von Stimmzetteln. Ebenso unwahr ist es, fährt er fort,

> „daß ich den Leuten Schnaps gegeben oder die mir zur Last gelegte Aeußerung gesagt habe. Die Leute waren fast sämmtlich betrunken oder wenigstens angetrunken, als sie in das Wahllokal kamen. Ich will noch bemerken, daß die Leute mir schon während der Wahl vorwarfen, daß ich die Zettel öffnete. Ich habe ihnen schon damals gesagt, daß dies nicht der Fall sei, daß ich vielmehr lediglich nachfühlte, ob nicht etwa 2 Stimmzettel zugleich überreicht seien".

Zeuge Gehrer konnte nicht ermittelt werden; Zeuge Dage erklärt:

> „Der Oberinspektor Klein steckte bei der vor etwa 2 Jahren in Bruch stattfindenden Reichstagswahl meinen auf Schulze lautenden Wahlzettel uneröffnet und unbesehen in die Urne. Ich habe auch sonst nichts davon bemerkt, daß Wahlzettel geöffnet oder zerrissen wurden. Als ich aus dem Lokal kam, erhielt ich, wie auch die anderen von dem Kämmerer Spie ein Glas Schnaps verabfolgt, ohne daß dieser sagte wofür oder auf wessen Veranlassung dieses geschehe. Der Oberinspektor hat meines Wissens nicht geäußert: „Wer den Schulze wählen wolle, möge bei dem nach Schnaps gehen"."

Gespannknecht Domscheit bekundet:

> „Vor dem Wahllokal stand der Kämmerer von Bruch Namens Spie und gab mir und anderen je einen auf den Namen des Grafen Dönhoff lautenden Stimmzettel. Ich nahm diesen zwar, steckte ihn aber in die Tasche und gab an der Urne meinen auf Schulze lautenden Stimmzettel ab. Der Wahlvorsteher, Oberinspektor Klein, steckte zwei Finger in den zusammengelegten Zettel und bog diesen, doch wohl um den Namen des Gewählten zu lesen, auseinander. Als ich hierauf äußerte: „Auseinander genommen wird auch und aufgemacht?" meinte der Oberinspektor, das sei nicht deswegen, es komme nur manchmal vor, daß zwei Zettel in einander wären. Hierauf steckte der Oberinspektor meinen auf Schulze lautenden Zettel ohne ihn ganz zu öffnen in die Urne. Wer die Beisitzer der Wahl waren, vermag ich nicht mehr anzugeben. Ich habe nicht gesehen, daß Klein oder einer der Beisitzer damals irgend welche Stimmzettel geöffnet oder zerrissen haben. Der Arbeitsmann Ferdinand Plewe, der meines Wissens nach Drosten bei Labiau verzogen ist, erzählte mir damals, daß Klein seinen auf Schulze lautenden Wahlzettel geöffnet habe. Damals bekam ich und soviel ich sah jeder andere aus dem Wahllokale tretende Wähler von dem vor dem Lokale stehenden Kämmerer Spie unentgeltlich ein Glas Schnaps verabfolgt. Aus welchem Grunde und auf wessen Veranlassung dieses geschah, weiß ich nicht. Ich habe nicht gehört, daß der Oberinspektor Klein geäußert hat: „Wer den Schulze wählen wolle, möge bei dem nach Schnaps gehen"."

Der Gespannknecht Nickel vermag über die Protestbehauptung nichts zu bekunden. Die Kommission sah auch diesen Protestpunkt als durch die stattgefundene Erhebung nicht erwiesen an.

Punkt 7 erhob für Wahlbezirk 49 folgenden Vorwurf:

> In Conradswalde p. Cuggen hat der Besitzer Schwarz aus Waldhöfen die Stimmzettel geöffnet

und gesehen, wer darauf verzeichnet war. Auf Grund dessen wagten es die Arbeiter nicht mehr, Stimmzettel für Schultze abzugeben.

Zeugen: Büttner, Knecht
Joh. Masch, Instmann
Goike, Kämmerer
Christall, Gespannknecht
Ullasch, "
Bathke, "
Scheffler oder Steffler, Gespannknecht
Tomaschke, "
Richard, Schuhmacher,
alle in Conradswalde.

Der Reichstag beschloß die Erheblichkeit, weil der Beschuldigte Mitglied des Wahlvorstandes war, und daher uneidliche Vernehmung des Besitzers Julius Schwarz aus Waldhöfen und eidliche Vernehmung der im Protest angeführten Zeugen.

Besitzer Schwarz erklärt:

„Es ist nicht wahr, daß ich, der ich Wahlbeisitzer war, die Stimmzettel geöffnet und gesehen habe, wer darauf verzeichnet war. Wohl habe ich jedesmal nachgefühlt, ob nicht etwa 2 Stimmzettel zugleich abgeliefert würden; außerdem habe ich mich überzeugt, ob der Zettel von weißem Papier oder etwa mit einem Kennzeichen versehen war, worauf nach dem Reglement geachtet werden muß. Daß die Wahl ordnungsmäßig vorgegangen ist, werden die Beisitzer bezeugen.

Daß Arbeiter es nicht gewagt hätten, Stimmzettel abzugeben, ist mir gänzlich unbekannt. Bemerken will ich, daß ein betrunkener Maurer, dessen Namen ich augenblicklich nicht weiß, mit seinem Stimmzettel zurückgewiesen wurde, weil er ihn selbst in die Urne legen wollte und sich weigerte, ihn dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Vielleicht hat dieser Vorgang zu der gänzlich unbegründeten Behauptung den Anlaß gegeben."

Dagegen bekundete Instmann Büttner:

„Meinen Stimmzettel wies der Wahlvorsteher mit dem Bemerken zurück, daß ich noch nicht ein Jahr in Conradswalde wohne und deshalb nicht wahlberechtigt wäre. Als der Gespannmann Gottfried Schlimmermann zu Conradswalde und der Gespannmann Gottfried Hildebrandt aus Nachsitten ihre Stimmzettel abgaben, befand ich mich noch in dem erwähnten Wahllokale und habe gesehen, daß der Besitzer Schwarz die von den beiden letztgenannten Personen abgegebenen Stimmzettel, bevor er sie in die Urne legte, öffnete und nachsah, wer darauf verzeichnet war. Hildebrandt stellte ihn deshalb zur Rede, indem er ihn fragte, weshalb er die Zettel nachsehe, darauf erwiderten Petrusch und Schwarz, Hildebrandt solle machen, daß er hinauskomme, derselbe hätte weiter nichts zu thun, als seinen Zettel abzugeben. Es ist unwahr, daß Schwarz diese beiden Zettel nur befühlt und von außen besehen hat; ob er aber noch andere Zettel geöffnet hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob in Folge des Nachsehens der erwähnten Zettel andere Arbeiter nicht mehr gewagt haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben."

Die Zeugen Masch und Tomaschke waren nicht zu ermitteln, Goike ist inzwischen verstorben.

Der Gespannknecht Christall erklärt:

„Ich weiß nur, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Wahl meinen Stimmzettel, nachdem ich ihn abgegeben, geöffnet und nachgesehen hat, wer darauf verzeichnet war. Ob er dies auch bei anderen Stimmzetteln gethan hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob in Folge des Nachsehens meines Zettels andere Arbeiter es nicht mehr gewagt haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben. Ein Instmann Johann Masch ist mir gänzlich unbekannt, wo der Kämmerer Goike, früher in Conradswalde, sich jetzt befindet, weiß ich nicht. Es ist unrichtig, daß der Besitzer Schwarz meinen Zettel nur befühlt und von außen besehen hat."

Auch Gespannknecht Ullasch bekundet:

„Außer mir haben in dem Wahllokale zu Conradswalde bei der fraglichen Reichstagswahl, so lange ich in dem Lokale mich befand, noch mehrere Leute des Wahlvorstehers Petrusch — etwa 10 — Stimmzettel abgegeben. Der meinige, sowohl wie die der letzterwähnten Leute wurden, wie ich deutlich gesehen habe, von dem Besitzer Schwarz geöffnet, worauf Schwarz nachsah, wer darauf verzeichnet war. Daß er die Stimmzettel bloß befühlt und von außen besehen hat, ist unwahr. Der Gespannknecht Hildebrand stellte den Schwarz wegen des Eröffnens der Zettel zur Rede, worauf er hinausgewiesen wurde. Als wir aus dem Wahllokale kamen, erzählten wir von der Eröffnung der fraglichen Zettel dem Fleischermeister Pahlke aus Conradswalde, worauf dieser in das Wahllokal sich begab und, wie wir durch die geöffnete Thür hören konnten, den Schwarz dieserhalb zur Rede stellte und mit Anzeige drohte."

Zeuge Bathke sagt:

„Ich weiß nur, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Reichstagswahl im Wahllokale zu Conradswalde meinen Stimmzettel nach der Abgabe geöffnet und gesehen hat, wer darauf verzeichnet war. Es ist unwahr, daß er den Zettel blos befühlt und von außen besehen hat. Ob Schwarz noch andere Zettel geöffnet hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob sich irgendwelche Arbeiter in Folge der Eröffnung meines Zettels nicht getraut haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben."

Gespannknecht Steffler bestätigt ebenfalls die Protestbehauptung, indem er sagt:

„Ich weiß nur, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Reichstagswahl im Wahllokale zu Conradswalde meinen Stimmzettel nach der Abgabe geöffnet und, bevor er ihn in der Urne legte, nachgesehen hat, wer darauf verzeichnet war. Es ist unwahr, daß er den Zettel nur befühlt und von außen besehen hat. Ob Schwarz noch andere Zettel geöffnet hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob sich durch die Eröffnung meines Zettels andere Arbeiter haben abschrecken lassen, Stimmzettel für Schulze abzugeben."

Zeuge Richard hat nicht gesehen, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Wahl in Conradswalde irgendwelche Stimmzettel geöffnet hat, doch — sagt er weiter — „wurde damals von einigen Wählern erzählt, daß Schwarz Zettel geöffnet habe. Ich hörte auch, wie der Fleischermeister Pahlke ihn dieserhalb zur Rede stellte. Ob sich irgend welche Arbeiter, nachdem sie von der Eröffnung der Zettel gehört, nicht mehr getraut haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben, weiß ich nicht."

Die Kommission gewann die Ueberzeugung, daß die Protestbehauptung durch die stattgehabte Erhebung ihre Bestätigung gefunden habe, und nach Darlegung der Zeugen Büttner, Ullasch und Richard liege auch die Schlußfolgerung nahe, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe durch den Wahlvorsteher in einer Reihe weiterer Fälle verletzt worden sei. Die Kommission kam demgemäß zu dem Beschlusse, den ganzen Wahlakt zu kassiren. Abgegeben waren 44 Stimmen, wovon 23 auf Graf Dönhoff-Friedrichstein, 21 auf Schulze (Königsberg) gefallen waren.

Protestpunkt 8 lautete:

Lehrer Neubert in Poggenphuhl per Cuggen sagte zu vielen Wählern vor dem Wahltage: „Wählt Ihr Schultze, so bekommen Eure Kinder keinen Schulurlaub."

Auch über diesen Punkt beschloß der Reichstag Erhebung, da die behauptete Drohung der Verweigerung des Schulurlaubes seitens des Lehrers unter Umständen sehr wohl eine Einwirkung auf die Wähler auszuüben vermöge.

Die uneidliche Vernehmung des Lehrers Neubert in Poggenphuhl per Cuggen, und eidliche Vernehmung der Instleute Friedr. Roß und Aug. Bey in Roge hat stattgefunden.

Lehrer Neubert aus Poggenphuhl gab die Erklärung ab,

„Ich kann mich nicht erinnern, daß ich die mir zur Last gelegte Aeußerung: „Wählt Ihr Schultze, so bekommen Eure Kinder keinen Schulurlaub" vor dem Wahltage auch nur zu einem Wähler gesagt habe. Ich glaube es auch nicht; denn eine solche Aeußerung wäre zu merkwürdig."

Instmann Roß weiß über den behaupteten Vorgang nichts zu bekunden, dagegen erklärte der Zeuge Bey:

„Zu meinen Kindern hat der Lehrer Neubert aus Roggenphuhl einige Tage vor der fraglichen Wahl gesagt: „Wenn der Vater den Schulze wählen wird, kann dieser Euch auch Urlaub geben; wenn er Euch braucht, zu Hause zu behalten." Mir selbst hat er etwas derartiges nicht gesagt; ob er etwas ähnliches auch zu anderen Kindern bezw. zu anderen Wählern gesagt hat, weiß ich nicht.

Die Kommission konnte aus dieser Erklärung die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß es sich hier um eine Drohung im Sinne der Protestbehauptung handle; einmal könne der Zeuge sich nur auf Aussagen seiner Kinder berufen, auch sei kein Anhalt zur Annahme gegeben, daß der Lehrer die qu. Aeußerung im Schullokal gethan habe, dann könne auch sehr leicht ein Mißverständniß seitens der Kinder vorliegen; sie erachtete daher die Protestbehauptung nicht für erwiesen.

Protestpunkt 9 ging dahin:

Der Gutsbesitzer Zachan oder Zacha in Brasdorf bei Cuggen hat den Arbeiter Worscheck gefragt, wen er wählen wolle und als dieser zur Antwort erhielt: den Schultze, den p. Worscheck aus dem Lokal hinausgeworfen. Ferner hat Zachan unter Andern auch den Kriegsinvaliden Siegmund gefragt, wen er wählen wolle und als dieser ebenfalls Schultze sagte, ganz einfach erklärt, dann solle er sich auch sein Invalidengeld von jetzt ab von Schultze holen. Dem Arbeiter Gottfried Gneidt nahm Zachan sämmtliche Stimmzettel aus der Hand, zerriß dieselben, kaufte dem betreffenden für 10 Pf. Branntwein und übergab ihm einen Stimmzettel für Dönhoff mit der Weisung, denselben abzugeben.

Auf Grund dieser Vorkommnisse fürchteten sich viele Wähler, sozialdemokratische Stimmzettel abzugeben.

Da Gutsbesitzer Zachan, gegen den die Vorwürfe der Wahlbeeinflussung mittelst Drohung und eventuell sogar Stimmenkaufs erhoben werden, zugleich Mitglied des Wahlvorstandes war, so beschloß der Reichstag, die angeführten Zeugen Worscheck, Siegmund und Gottfried Gneidt eidlich, den Gutsbesitzer Zachan uneidlich zu vernehmen.

Diese eidliche Vernehmung konnte nicht stattfinden, weil angeblich keiner der angeführten Zeugen zu ermitteln war. Der Gutsbesitzer Zachan aus Brasdorf aber erklärte:

1. Worschek, der damals bei mir arbeitete, war ein Mensch, der sich häufig betrank und dann unfähig zur Arbeit war.

   Am Tage der Wahl sah ich ihn Mittags im Gastlokale Schnaps trinken; ich sagte darauf ungefähr zu ihm, er solle wählen und keinen Schnaps mehr trinken, damit er Nachmittags arbeiten könne. Ich habe ihm aber nicht gesagt, daß er Schulze wählen solle.
2. Der Kriegsinvalide Siegmund erklärte am Wahltage in der Krugstube, als ich dabei war, daß er für Schulze stimmen wolle; wenn Alles für Schulze stimmte, dann würde Alles besser werden. Darauf fragte er mich nach einer Weile, ob er nicht bei mir Graben räumen könne. Ich sagte darauf zu ihm, ich hätte nichts für ihn zu graben; er solle sich man an Schulze wenden, wenn er Arbeit haben wolle; der würde wohl Arbeit für ihn haben.

   Die Darstellung des Vorgangs im Protest ist unwahr.
3. Es ist nicht wahr, daß ich dem Arbeiter Gneidt die Stimmzettel aus der Hand genommen und zerrissen habe, ihm daraufhin Schnaps gekauft und einen Stimmzettel für Dönhoff mit der Weisung übergeben habe, denselben abzugeben.

   Wohl ist es möglich — doch erinnere ich mich dessen nicht mehr genau —, daß ich Gneidt, der mein Arbeiter war und auch noch ist, Schnaps gegeben und ihm gesagt habe, er solle nun rasch wählen, damit er wieder an die Arbeit gehen könne.

   Irgend welche Beeinflussung habe ich weder beabsichtigt noch versucht.

Unter diesen Umständen konnte die Kommission den Beweis für die Richtigkeit der im Proteste aufgestellten Behauptung nicht als erbracht ansehen und ihr daher keine weitere Folge geben.

Punkt 11 des Protestes erhob den Vorwurf:

Gutsbesitzer Lehnert aus Waldau gab mehreren Wählern eine Mark, damit dieselben dem Grafen Dönhoff ihre Stimme geben.

Zeugen:

Gottfried Gäthke, Arbeiter
Gottfried Schwagerich, Arbeiter
Carl Schulz, Instmann

sämmtlich in Waldau.

Der Reichstag hatte, da gegen den Gutsvorsteher Lehnert der Vorwurf des Stimmenkaufs erhoben worden, die eidliche Vernehmung der genannten Zeugen sowie die uneidliche Vernehmung des beschuldigten Gutsbesitzers Lehnert beschlossen. Letzterer erklärte den Vorgang folgendermaßen:

„Die Arbeiter Gäthke und Schwagerich wollten sich, wie ich Morgens 7 Uhr am Tage der Wahl durch Fragen erfuhr, nicht an der Wahl betheiligen; ich sagte ihnen darauf, sie sollten nur zur Wahl hingehen und wählen, sie bekämen auch nachher ein Trinkgeld. Ich habe ihnen dann etwa um 8 Uhr 1 Mark gegeben.

Irgend welche Beeinflussung der Beiden hinsichtlich der Persönlichkeit des zu Wählenden habe ich weder beabsichtigt noch versucht; insbesondere habe ich, als ich ihnen die Mark gab, nicht verlangt oder auch nur angedeutet, daß sie den Grafen Dönhoff wählen sollten. Mir lag nur daran, die Leute zu bewegen, daß sie überhaupt zur Wahl kämen.

An andere Arbeiter (als die beiden erwähnten) habe ich irgend welches Geld oder sonstige Vortheile nicht gegeben, insbesondere auch nicht an den Instmann Schulz."

Der Zeuge Gäthke erklärt:

„Ich habe mich bei der Reichstagswahl vor etwa 2 Jahren durch Abgabe eines Stimmzettels in Waldau auch betheiligt. Wahllokal war ein Zimmer des Guts-

hauses in Waldau, eine Treppe hoch gelegen. Ich ging zusammen mit dem Arbeiter Adolph Schwagerich aus Waldau, um den Stimmzettel abzugeben. Als wir Beide die Treppe in die Höhe kamen, hielt uns der Inspektor (nicht Gutsbesitzer) Julius Lehnert aus Waldau, an, der uns in sein Zimmer hineinnahm und etwa Folgendes sagte: „Hier habt Ihr eine Mark, auf den Zettel, den Ihr da habt könnt Ihr nicht wählen, ich werde Euch einen anderen Zettel, auf Graf Dönhoff lautend, geben, den gebt in der anderen Stube ab.“ Er nahm uns dabei unsere auf Carl Schulze lautenden Zettel ab und gab uns Jedem, nachdem wir die Mark angenommen hatten, einen anderen Zettel. Ob auf diesen Zetteln der Name Graf Dönhoff verzeichnet gewesen ist, davon haben weder ich noch Schwagerich uns überzeugt. Diese Zettel gaben Schwagerich und ich in dem Zimmer, das als Wahllokal bestimmt war, ab. Es saßen dort an einem Tische mehrere Herren, darunter der Inspector Borkmann aus Linken; wer die anderen gewesen sind, weiß ich nicht. Ob Lehnert noch anderen Wählern eine Mark dafür gegeben hat, daß dieselben dem Grafen Dönhoff ihre Stimmen abgeben sollten, weiß ich nicht.“

Dieser Aussage schließt sich der Zeuge Schwagerich unter seinem Eide vollinhaltlich an; der dritte benannte Zeuge Schulz war nicht aufzufinden.

Die Kommission kam zur Ueberzeugung, daß der behauptete Stimmenkauf als erwiesen angenommen werden müsse; deshalb waren die zwei abgegebenen Stimmen sowohl dem Gesammtresultat wie der Zahl der für den gewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen in Abzug zu bringen.

Punkt 12a und b waren vom Reichstag für erheblich erklärt worden; sie gingen dahin:

a) Der Gutsverwalter Günther in Fuchshöfen hat vor der Wahl seinen Leuten befohlen, den Grafen Dönhoff zu wählen. Mehrere Arbeiter, die das nicht thaten, sondern Stimmzettel für Schultze abgaben, wurden entlassen. Außerdem wurden vor dem Wahllokal den Wählern meistens 2 ineinander gefalzte Stimmzettel gegeben, weshalb sich viele Arbeiter fürchteten, andere Stimmzettel abzugeben.

   Zeugen: Loerck, Waltauer, Instleute, Groß, Gespannknecht. Alle drei in Fuchshöfen. Instmann Langanke in Roggen, die Gespannknechte Wietning und Rud. Wirpning in Ramstau und Steinschläger Ferd. Rörkel in Norgehnen per Waldau.

b) Desgleichen hat der Gutsinspektor von Fuchshöfen seinen Leuten zwei in einander gefalzte Stimmzettel gegeben.

Es wurde beschlossen, für Punkt a sämmtliche angegebenen Zeugen eidlich, den Wahlvorsteher Günther uneidlich, für b nur die zwei Zeugen Wehken und Wittrin eidlich zu vernehmen.

Gutsverwalter Günther in Fuchshöfen, der als Wahlvorsteher uneidlich vernommen worden, bestreitet den Vorwurf und erklärt ihn folgendermaßen:

1. Daß ich meinen Leuten vor der Wahl befohlen hätte, den Grafen Dönhoff zu wählen, ist unwahr. Wohl habe ich mit den Leuten vor der Wahl zum Zwecke der Belehrung über den politischen Standpunkt der beiden in Frage stehenden Parteien gesprochen und ihnen dabei anheimgegeben, für den Grafen Dönhoff zu stimmen, weil ich das für das Richtigere hielte. Irgend einen Zwang habe ich nicht ausgeübt.
2. Daß Arbeiter, welche für Schultze stimmten, entlassen worden sind, ist ebenfalls unwahr; denn ich konnte ja gar nicht wissen, wer von den Arbeitern für Schultze oder Dönhoff gestimmt hat.

   Ich will bemerken, daß zum Oktober-Ziehtermin einige Arbeiter entlassen wurden, weil sie für die Wirthschaft nicht geeignet waren oder sich sonstige Unregelmäßigkeiten in der Wirthschaft hatten zu Schulden kommen lassen. Die Zahl dieser Arbeiter war jedoch nicht größer, wie in den sonstigen Jahren an den Ziehterminen.
3. Es ist richtig, daß den Leuten vor dem Wahllokale Stimmzettel gegeben worden sind; indessen weiß ich nichts davon, daß ihnen überhaupt nur ein einziges Mal 2 ineinander gefalzte Stimmzettel gegeben worden wären. Richtig ist allerdings, daß sich nachher in der Urne 2 Stimmzettel mehr vorfanden als Wähler gewählt hatten. Der Wahlvorstand beschloß daraufhin, daß 2 für den Grafen Dönhoff abgegebene Zettel für ungültig zu erklären seien.

Dagegen bekundet der Zeuge Loerck:

„Ich habe mich bei der Reichstagswahl vor etwa 2 Jahren in Fuchshöfen auch betheiligt und einen Stimmzettel auf den Namen Carl Schulze abgegeben. Außer mir haben noch mehrere andere Arbeiter Stimmzettel auf den Namen Carl Schulze abgegeben. Bestimmt weiß ich dies von dem Instmann Waltauer, jetzt zu Legitten, dem Instmann Langanke, jetzt zu Rodmannshöfen und dem Gespannknecht Wirpning, dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort ich nicht angeben kann. Einige Zeit vor der Wahl — es mögen vielleicht 2 Wochen vorher gewesen sein — hatte der Gutsverwalter Günther in Fuchshöfen alle seine Leute aus Fuchshöfen und den dazu gehörigen Vorwerken zusammengerufen und gesagt, wir müssen den Grafen Dönhoff wählen.“

Gleich darauf ändert Zeuge seine Aussage und erklärt:

„Ich bin mißverstanden:

Nicht 2 Wochen vor der fraglichen Wahl, sondern an dem Wahltage selbst hatte uns Günther zusammengerufen und meines Wissens jedem Zettel auf den Namen Graf Dönhoff lautend ausgehändigt. Die meisten hatten dabei zwei ineinander gefalzte derartige Zettel bekommen. Ich selbst erhielt auch 2 zusammengefalzte Zettel von Günther. Es geschah dies Alles draußen vor der Günther'schen Wohnung, die als Wahllokal bestimmt war. Ob einige Arbeiter sich infolge der Handlungsweise des Günther gefürchtet haben, andere Stimmzettel, als die, welche auf Graf Dönhoff lauteten, abzugeben, weiß ich nicht.

Am Tage nach der Wahl ließ Günther mich, Waltauer, Langanke und Wirpning nach seiner Wohnung rufen, spie vor uns aus, schimpfte, daß wir solch einen Schuft, wie den Schulze gewählt hätten und kündigte uns unser Dienstverhältniß zum 1. Oktober desselben Jahres auf. Dabei sagte er, wir könnten gehen von Haus zu Haus, wir würden nirgends Arbeit kriegen. Ich bin bis dahin 5 Jahre in Fuchshöfen gewesen und habe mir meines Wissens niemals Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen.“

Auch der Zeuge Waltauer bestätigt die Protestbehauptung:

„Es ist richtig, daß der Gutsverwalter Günther am Tage der Wahl zu mir und anderen Leuten aus Fuchshöfen und den dazu gehörigen Vorwerken vor der Wahl draußen vor seiner Wohnung gesagt hat, wir müssen den Grafen Dönhoff wählen und daß er uns dabei Zettel, auf den Letzteren lautend, ausgehändigt hat. Ich selbst hatte, wie ich mich beim Auseinanderfalten überzeugte, 2 ineinandergefalzte Zettel auf Graf Dönhoff bekommen, es sollen auch noch mehrere andere von den er-

wähnten Leuten 2 ineinandergefalzte derartige Zettel erhalten haben, doch kann ich nicht sagen, bei wem dies noch der Fall gewesen ist. Ob sich irgend welche Arbeiter infolge der erwähnten Handlungsweise des Günther gefürchtet haben, andere Zettel, als solche, welche auf Graf Dönhoff lauteten, abzugeben, weiß ich nicht. Ich habe trotzdem einen Stimmzettel, lautend auf Carl Schulze, abgegeben.

Das, was der Mitzeuge Loerck bezüglich der Kündigung unseres Dienstverhältnisses angegeben hat, erkenne ich, nachdem es mir vorgelesen worden ist, als richtig an.

Wo der Gespannknecht Wietning sich jetzt aufhält, weiß ich nicht, ein Rudolph Wirpning ist mir nicht bekannt.

Ich will noch bemerken, daß ich 4 Jahre in Fuchshöfen in Stellung gewesen bin und mir meines Wissens keine Unregelmäßigkeiten habe zu Schulden kommen lassen.

Der Zeuge Groß weiß über die behaupteten Vorkommnisse nichts zu bekunden; die Zeugen Langanke, Wietnig und Wirpning waren nicht zu ermitteln, der Zeuge Böckel weiß nur zu bekunden:

„Bevor ich in das Wahllokal ging, bot mir der Gutsinspektor von Fuchshöfen einen Zettel an, ich griff nach dem Letzteren und fand, daß er sich dick anfühlte. In diesem Augenblicke riß der Inspector mir das Papier wieder aus der Hand und händigte es dem Mitzeugen Wittrien ein; mir händigte er einen neuen Zettel, lautend auf Graf Dönhoff, ein. Als Wittrien das Papier, welches er von dem Inspector bekommen hatte, näher besah und auseinanderfaltete, fand er, daß er 2 ineinandergefalzte Zettel auf Graf Dönhoff erhalten hatte."

Zu Protestpunkt 12b konnte der Zeuge Wehlen nicht aufgefunden werden, der Zeuge Wittrien sagt unter seinem Eide aus:

„Ich habe mich bei der Reichstagswahl vor etwa 2 Jahren auch betheiligt und in Fuchshöfen einen Stimmzettel auf Carl Schulze abgegeben. Bevor ich in das Wahllokal ging, händigte mir der Gutsinspector von Fuchshöfen, dessen Namen mir entfallen ist, ein zusammengefalztes, sich dick anfühlendes Papier ein, das er vor mir dem Mitzeugen Böckel hatte geben wollen. Ich faltete dies Papier auseinander und fand, daß es 2 Stimmzettel, lautend auf Graf Dönhoff, waren. Ob der Inspector auch anderen Leuten 2 solche, ineinander gefalzte Stimmzettel gegeben hat, weiß ich nicht."

Auf Grund dieses Beweisergebnisses kam die Kommission zu der Anschauung, daß die thatsächliche Protestbehauptung erwiesen sei; damit sei aber auch als zutreffend nahegelegt die Schlußfolgerung des Protestes: viele Arbeiter hätten sich gefürchtet, andere (als auf Dönhoff-Friedrichstein lautende) Stimmzettel abzugeben.

Wenn weiter auch aus den zu den Akten gegebenen Stimmzetteln ein Schluß auf die bezügliche Protestbehauptung unter a und b sich nicht ziehen lasse, so sei die Thatsache der Vertheilung von zwei ineinandergefalzten Stimmzetteln doch als erwiesen anzusehen, sogar die Möglichkeit der Abgabe in einzelnen Fällen sei nicht ausgeschlossen. Die Kommission kam in ihrer Mehrheit daher zu dem Schlusse, den Wahlakt in Fuchshöfen zu kassiren, da durch diese Vorgänge die Wahlfreiheit in ungehöriger Weise beeinflußt worden sei.

Abgegeben waren 96 Stimmen, davon entfielen auf Graf Dönhoff-Friedrichstein 55, auf Schultze 39 Stimmen, zwei überzählige auf Graf Dönhoff lautende Stimmzettel waren für ungültig erklärt worden.

B. Kreis Fischhausen.

Protestpunkt 3b und c lauteten:

b) Besitzer Mehrke aus Elenskrug war Beisitzer. Derselbe hat dem Arbeiter Rautenberg aus Elenskrug im Wahllokal den Stimmzettel aus der Hand genommen, zerrissen und gesagt: Kröte, nun habe ich Dir Schnaps gegeben und Du wählst nicht mal den Grafen. Bei dem Arbeiter Engelat hat derselbe das ebenfalls versucht. Der Wahlvorsteher hat ferner beim Zählen nach dem Wahlakte eine Handvoll Stimmzettel aus der Urne genommen und ist damit auf die Straße gegangen. Nach einer Weile kam er wieder zurück und warf eine Handvoll Zettel wieder hinein. Außer genannten Personen sind als Zeugen genannt Lehrer Strauß aus Widitten und Arbeiter Landsberg in Marschenen.

c) In Marschenen per Powayen ging der Gensdarm Bartel II in mehrere Wohnungen und konfiszirte Stimmzettel und Flugblätter. Niemandem wurde etwas zurückgegeben. Unter andern auch bei den Dachdecker Schlick'schen Eheleuten. Hier war nur eine kleine Tochter anwesend und durchsuchte der Gensdarm die ganze Wohnung.

Der Reichstag hatte den Punkt b für erheblich erklärt, weil er sich gegen Wahlvorsteher und Wahlbeisitzer richtet, und beschlossen: Beweis zu erheben durch uneidliche Vernehmung des Wahlvorstehers Bobeth zu Widitten und des Beisitzers Mehrke aus Elenskrug und eidliche Vernehmung des Arbeiters Rautenberg aus Elenskrug, des Arbeiters Landsberger in Marschenen, sowie des Lehrers Strauß aus Widitten. Zu Protestbehauptung c wurde gleichfalls Erhebung beschlossen durch uneidliche Vernehmung des Gendarmen Bartel II und des Dachdeckers Schlick in Marschenen per Powayen.

Das Beweisergebniß war folgendes:

Der Wahlvorsteher, Besitzer und Gemeindevorsteher Bobeth zu Widitten erklärt:

„Ich bin im Laufe des Tages nur zwei Mal aus dem Wahllokale abwesend gewesen. Während meiner Anwesenheit in demselben habe ich weder gesehen noch gehört, daß dem Arbeiter Rautenberg der Besitzer Mehrke den Stimmzettel aus der Hand genommen und mit den Worten zerrissen hat: „Du Kröte, nun habe ich Dir Schnaps gegeben und Du wählst nicht mal den Grafen". Ebensowenig ist mir bekannt, daß Mehrke versucht hat, dem Arbeiter Engelat den Stimmzettel zu zerreißen.

Was mich betrifft, so ist es gänzlich unwahr, daß ich beim Zählen nach dem Wahlakte eine Handvoll Stimmzettel aus der Urne genommen haben, damit auf die Straße gegangen, nach einer Weile wieder zurückgekommen sein und eine Hand voll Zettel in die Urne wieder hineingeworfen haben soll."

Ebenso bekundet der Beisitzer Mehrke aus Elenskrug:

„Es ist gänzlich unwahr und erfunden, daß ich dem Arbeiter Rautenberg aus Elenskrug im Wahllokal den Stimmzettel aus der Hand genommen und mit den Worten zerrissen haben soll: „Kröte, nun habe ich Dir Schnaps gegeben und Du wählst nicht mal den Grafen". Ebensowenig habe ich derartiges bei dem Arbeiter Engelat versucht.

Solange ich im Wahllokal anwesend war, habe ich auch nichts davon bemerkt, daß der Wahlvorsteher Bobeth beim Zählen nach dem Wahlakte mit einer Handvoll aus der Urne genommener Stimmzettel auf die Straße gegangen ist, nach einer Weile wieder zurück-

gekommen ist und eine Handvoll Zettel wieder in die Urne hineingeworfen hat."

Der Arbeiter Rautenberg in Elenskrug bekundet:

„Einen Zettel, lautend auf Graf Dönhoff, hatte ich von dem Forstassessor Helmicker aus Elenskrug erhalten, als ich diesen im Wahllokale abgab, zerriß derjenige Beisitzer, der ihn mir abnahm, denselben, ohne etwas zu sagen, worauf ich sagte, dann wähle ich garnicht. Hierauf gab mir der Förster Schmidt aus Elenskrug, der auch im Wahllokale sich befand, einen Zettel, indem er sagte, ich solle diesen Zettel abgeben, ich hätte richtig gewählt. Ich gab alsdann den von Schmidt erhaltenen Stimmzettel ab, der mir auch abgenommen wurde; auf welchen Namen derselbe lautete, weiß ich nicht, ebensowenig, wer der Beisitzer, der mir den ersten Zettel abgenommen, gewesen, und insbesondere, ob dieses der Besitzer Mehrke gewesen ist. Es ist unrichtig, daß der Betreffende, nachdem er den Zettel zerrissen, gesagt hat: „Kröte, nun habe ich dir Schnaps gegeben und nun wählst du nicht mal den Grafen".

Ob der von Arbeiter Engelat abgegebene Zettel gleichfalls bei der Abgabe zerrissen worden ist, weiß ich nicht. Mir ist auch nichts davon bekannt, daß der Wahlvorsteher beim Zählen nach dem Wahlacte eine Hand voll Stimmzetteln aus der Urne genommen hat, damit auf die Straße gegangen, nach einer Weile wieder zurückgekehrt ist und eine Hand voll Zettel wieder hineingeworfen hat."

Der Zeuge Landsberger aus Marschenen weiß über die behaupteten Vorgänge nichts zu bekunden, fügt aber bei:

„Ich selbst habe einen Stimmzettel abgegeben, den mir einer der Herren, die am Wahltische saßen, abnahm, öffnete und dann erst in die Urne legte. Auf welchen Namen dieser Zettel lautete, weiß ich nicht, ebensowenig, von wem ich ihn bekommen habe, und wie der Herr hieß, welcher mir den Zettel abnahm."

Lehrer Strauß, der als Protokollführer fungirt hat, bekundet, er habe sich seines Wissens nur etwa eine Viertelstunde aus dem Wahllokal entfernt, während seiner Anwesenheit aber von den behaupteten Vorgängen nichts bemerkt, weder in Bezug auf Engelat, noch beziehentlich des Rautenberg. Unrichtig ist, fügt er bei,

„daß der Wahlvorsteher beim Zählen nach dem Wahlakte eine Hand voll Stimmzettel aus der Urne genommen hat, damit auf die Straße gegangen, nach einer Weile wieder zurückgekommen ist und eine Hand voll Zettel wieder hineingeworfen hat."

Gegenüber den bestimmten Bekundungen der Zeugen Rautenberg und Landsberger, daß ihnen der abgegebene Stimmzettel vom Wahlbeisitzer zerrissen, beziehungsweise vor dem Einwurf in die Urne geöffnet worden sei, kam die Kommission in ihrer Mehrheit zur Auffassung, daß hier eine so grobe Verletzung des Wahlgeheimnisses vorliege, daß jede Sicherheit für die Richtigkeit des Wahlergebnisses hinfällig werde, und beschloß daher die Kassation des Wahlaktes. Abgegeben waren 51 Stimmzettel, davon für Graf Dönhoff-Friedrichstein 30, Schultze 14, Rittergutsbesitzer Kühn 7.

In Bezug auf Punkt c ergiebt die Beweisaufnahme, daß der Gensdarm Bartel II zu Gr. Heydekrug auf Grund einer landräthlichen Verfügung zwei Flugblätter aus einigen Wohnungen wieder abgeholt habe, nicht aber Stimmzettel; im Gegentheil erklärt der Gensdarm, daß er Stimmzettel, soweit sich solche zwischen den Flugblättern gefunden, wieder zurückgebracht habe. Die Kommission glaubt zwar, dieses Vorgehen als der gesetzlichen Grundlage entbehrend rügen zu sollen, eine Bedeutung auf das Wahlergebniß könne aber nicht geschlußfolgert werden.

Als letzten Punkt rügte der Protest die Beschlagnahme und Nichtzurückgabe sozialdemokratischer Stimmzettel in Alt-Pillau, Medenau, Cranz, Fischhausen und Rudau; der Reichstag beschloß, weil die Beschwerde sich zweifellos gegen Behörden richtet, Erheblichkeit und Vernehmung der angegebenen Zeugen. Soweit diese noch aufzufinden waren, haben diese Erhebungen stattgefunden und die Richtigkeit der Protestbehauptung unter der Einschränkung dargelegt, daß diese widerrechtliche Beschlagnahmung der Stimmzettel ca. 14 Tage vor der Hauptwahl stattgefunden hat. Die Kommission entschied sich in gewohnter Praxis dahin, daß die Protestanten innerhalb dieser Frist sehr wohl noch in der Lage gewesen seien, diese Vertheilung von Stimmzetteln vorzunehmen. Dieser Protestpunkt sei daher als wesentlich und für die Giltigkeit der Wahlhandlung bestimmend nicht anzusehen.

In ihrem Schlußvotum kam die Kommission, da durch die beschlossene Kassation der Wahlhandlungen in den Bezirken Conradswalde, Waldau, Fuchshöfen und Elenskrug die vom Grafen Dönhoff-Friedrichstein erzielte Majorität von 1691 Stimmen nur um 110 Stimmen beziehungsweise auf 1677 Stimmen herabgemindert wird, (da ja auch die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen auf 14 663, die für Schultze auf 4326 und für Kühne auf 1297 Stimmen sinkt) zu dem Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) die Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Landkreis Königsberg-Fischhausen) für giltig zu erklären;

b) dem Herrn Reichskanzler das Ergebniß der Erhebung unter A 7, 11, 12a und b und B 3b und c zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen,** stellvertretender Vorsitzender. **Fischer,** Berichterstatter. **Auer. Bauermeister. Boltz. Braudenburg. Hilgendorff. v. Holleuffer. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Spahn.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 241.

Berlin, den 23. März 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Einer Begründung wird der Gesetzentwurf mit Rücksicht auf die im Reichstag über den Gegenstand stattgehabten Verhandlungen nicht bedürfen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

R. S. A. I. 1487.

Entwurf eines Gesetzes,
wegen
Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Uebersteigen im Etatsjahre 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere ꝛc. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen dem zu Ueberweisungen verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf 143 000 000 Mark erhöht.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 242.
Resolution
zur
dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 230 der Druckſachen —.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI. Kapitel 3 Fortdauernde Ausgaben Titel 1 —.

Zimmermann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die Postschalter-Dienststunden an Sonn- und Festtagen auf die Zeit von 7/8 bis 9 Vormittags und 12 bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt werden.

Berlin, den 23. März 1896.

Zimmermann. Bindewald. Freiherr v. Buddenbrock. v. Dallwitz. Graf zu Dohna-Schlobien. Dr. Förster (Neustettin). Graefe. v. d. Gröben-Arenstein. Dr. Hahn. v. Herder. Hilpert. Himburg. Hirschel. Freiherr v. Hodenberg. Hüpeden. Iskraut. Klemm (Dresden). Köhler. Dr. Freiherr v. Langen. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Meyer. (Danzig). Müller (Waldeck). Radwanski. Rettich. Dr. Rudolphi. Sachße. Steppuhn. Dr. Vielhaben. Werner. Will.

Nr. 243/244.*)
Berichte
der
Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 243.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Rimpau im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Magdeburg (Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode).

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1895 — stenographischer Bericht der 92. Sitzung S. 2280 A. — entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission — Drucksache Nr. 300 III. Session 1894/95 — beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Rittergutsbesitzers Assessor a. D. Rimpau zu Emersleben im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Magdeburg (Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode) für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung über die Punkte 4 und 6 des Protestes die beschlossenen Beweise zu erheben und das Ergebniß der Erhebung dem Reichstage mitzutheilen.

Die beschlossenen Erhebungen haben in der Zwischenzeit stattgefunden und zu folgendem Ergebniß geführt:

Zu 4.

Im Protest war behauptet:

Am 23. Juni war für Oschersleben eine Versammlung im Lokale des Herrn Oehlgarten dortselbst angemeldet. Diese p. p. Oehlgarten ist der Schwiegersohn des Herrn Junge, und hat von letzteren das Lokal gepachtet. Am Morgen des 23. Juni hat der Bürgermeister von Oschersleben 3 Polizisten zu Junge geschickt und denselben veranlaßt (durch Drohung von Concezionsentziehung, Polizeistunde ꝛc.) sein Lokal nachträglich der Versammlung zu verschließen. Zeugniß: Junge und Oehlgarten.

Die Kommission beschloß Erhebungen durch eidliche Vernehmung der Protestzeugen und uneidliche Vernehmung des Bürgermeisters, alle zu Oschersleben wohnhaft.

Diese Vernehmungen haben stattgefunden und die Zeugen ausgesagt wie folgt:

Privatmann Wilh. Junge, eidlich:

„Meine im Jahre 1884 verstorbene Ehefrau war Eigenthümerin des hierselbst in der Hornhäuserstr. N. 15 — (damals N. 22 b —) belegenen Restaurationsgrundstücks. Meine Frau hatte mir testamentarisch die volle Verfügungsgewalt über ihren Nachlaß ausgesetzt und ich verpachtete im Jahre 1889 das Restaurationsgrundstück an meinen Schwiegersohn, den Restaurateur Ernst Oelgarten, welcher seit dem October 1894 Eigenthümer des Grundstücks ist.

Die Conzession zum Restaurationsbetriebe hatte Oelgarten bei der Erpachtung und auch im Jahre 1893 noch nicht. Nach der vorigen Reichstagswahl im Jahre 1893 ist er auch bestraft, weil er ohne Conzession Schankgewerbe betrieben hatte. Das Lokal enthält neben zwei

*) Nr. 244. Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten Walter (3. Sachsen-Weimar).

Restaurationszimmern auch einen Tanzsaal. Im Juni 1893 war ich bettlägerig krank. Ich erfuhr eines Tages von einem Dritten, daß im Saale demnächst eine socialdemokratische Versammlung abgehalten werden sollte. Ich ließ meinen Schwiegersohn rufen und theilte ihm mit, daß die Leute, die im Saale eine Versammlung abhalten wollten, Socialdemokraten seien, und daß er deshalb die Versammlung im Saale nicht stattfinden lassen dürfte. Oelgarten erwiderte, er hätte nicht gewußt, daß die Veranstalter Socialdemokraten wären und wir wollten das Stattfinden der Versammlung verhindern, wie das geschehen sollte, wüßte er allerdings noch nicht.

Oelgarten ging wieder fort und unmittelbar darauf kam ein Polizist, wenn ich nicht irre der Polizeisergeant Apel, zu mir. Er sagte, der Bürgermeister wüßte sich nicht durchzufinden und fragte, wem das Lokal eigentlich gehöre und wer die Schankkonzession hätte, sie müßten das wissen, weil eine Versammlung im Lokale angemeldet wäre. Ich habe dem Polizisten mitgetheilt, daß ich über das Lokal verfügungsberechtigt wäre, daß ich die Conzession hätte, daß aber mein Schwiegersohn die Wirthschaft pachtweise betriebe. Ich knüpfte daran die Frage, wie ich es abwenden könnte, daß die Versammlung nicht stattfände. Der Polizist sagte, er wolle mir darüber Bescheid zukommen lassen. Kurz darauf kam wieder ein Polizist entweder derselbe oder ein Anderer und theilte mir mit, daß ich die Versammlung dadurch verhindern könnte, daß ich ein Inserat in das Kreisblatt rücken ließ des Inhalts „die Versammlung findet nicht statt".

Ich habe dementsprechend ein Inserat abgefaßt und es der Expedition des Kreisblattes hier übersandt mit dem Auftrage, das Inserat so einzurücken, daß es unmittelbar unter dem Einberufungsinserat zu stehen käme. Mein Auftrag ist ausgeführt und die Versammlung hat nicht stattgefunden.

Unwahr ist, daß ich zur Verhinderung der Versammlung durch Drohung mit Conzessionsentziehung, Verhängung der Polizeistunde oder ähnlichem veranlaßt bin. Oelgarten war mit meinen Maßnahmen einverstanden. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß ich den socialistischen Veranstaltern der Versammlung, um sie los zu werden ein Mal gesagt habe, der Bürgermeister hätte mir Conzessionsentziehung und Verhängung der Polizeistunde angedroht, falls ich die Versammlung stattfinden ließe."

Restaurateur Ernst Oelgarten, eidlich, bestätigt im Wesentlichen die Aussagen seines Schwiegervaters, speziell ist ihm nicht bekannt, ob am Morgen des 23. Juni 1893, oder an einem anderen Tage Polizisten bei seinem Schwiegervater gewesen sind und denselben veranlaßt haben, durch Drohungen ihn zur Saalentziehung zu bestimmen. Zeuge erklärt, den Saal nicht gegeben zu haben, weil er inzwischen erfahren, daß die Versammlung, die bei ihm als eine freisinnige angemeldet war, sozialdemokratischen Zwecken dienen sollte. Er war von seinem Schwiegervater unterrichtet, daß die Polizei ihm rathe, vorsichtig zu sein.

Bürgermeister Emil Becker, uneidlich:

„Ich bin seit 5 Jahren Bürgermeister in Oschersleben. Vor mehreren Jahren gelangte zu meiner Kenntniß, daß im Oelgarten'schen Lokal eine socialdemokratische Versammlung stattfinden sollte. Ob die Versammlung am 23. Juni 1893 abgehalten werden sollte, weiß ich nicht mehr, es könnte aber möglich sein. Ich besinne mich noch, daß damals zwischen mir und Oelgarten durch Vermittelung eines Polizeibeamten Verhandlungen darüber stattgefunden haben, welcher Art die Versammlung wäre. Die Einzelheiten der Verhandlungen sind mir nicht mehr erinnerlich. Schließlich kam der Schwiegervater Oelgartens, Junge, zu mir. Er sagte, der Besitzer des Lokals sei noch er, Oelgarten führe das Geschäft nur in seinem, Junges, Namen. Er hätte ebenfalls jetzt erst erfahren, daß die Versammlung keine freisinnige, sondern eine sozialdemokratische sei, er wolle das nicht haben, daß die Sozialdemokraten seinen Saal bekämen. Wenn ich nicht irre, fragte Junge, wie er es verhindern könne, daß die Versammlung stattfände, worauf ich ihm wahrscheinlich gesagt habe, daß er inseriren lassen solle, daß die Versammlung nicht stattfände. Jedenfalls sagte Junge, er wollte es inseriren lassen, daß die Versammlung nicht abgehalten werden würde. Er bat auch, um polizeilichen Schutz für den Fall, daß er die Sozialdemokraten nicht selbst von der Besitzergreifung des Saales abhalten könne. Auf keinen Fall ist es richtig, daß ich versucht haben sollte, den Junge durch Drohung von Konzessionsentziehung, Polizeistunde 2c. zu veranlassen, sein Lokal der Versammlung zu verschließen.

Durch eine damals im Jahre 1893 bestehende städtische Polizei-Verordnung war die Polizeistunde auf 11 Uhr bestimmt und es war auch festgesetzt, daß für einzelne Lokale aus Anlaß besonderer Gelegenheiten die Polizeistunde auf 10 Uhr herabgesetzt werden konnte.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß ich dem Oelgarten habe sagen lassen, ich würde bei ihm auf strenge Innehaltung der Polizeistunde um 11 Uhr dringen, falls er sein Lokal den Sozialdemokraten gäbe. Ich weiß es aber nicht mehr. Ausgeschlossen ist, daß ich den Oelgarten auf die Möglichkeit der Konzessionsentziehung und Herabsetzung der Polizeistunde auf 10 Uhr habe hinweisen lassen."

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Protestbehauptung im vollen Umfange nicht erwiesen ist, daß aber der Hinweis des Bürgermeisters, daß er für den Fall, daß die Versammlung stattfinde, auf besonders strenge Innehaltung der Polizeistunde bei Oelgarten sehen werde, immerhin eine Einmischung in den Wahlkampf darstelle, wie sie von Seiten einer unparteiischen Behörde nicht vorkommen sollte. Die Parteien haben das Recht, Wahlversammlungen abzuhalten, und wenn von Behörden der Ausübung dieses Rechtes gesetzlich unbegründete Schwierigkeiten — wie das im vorliegenden Falle geschehen ist — bereitet werden, so ist das zu rügen.

Zu 6.

Der Protest führt an:

> In Aderstedt hat der Inspektor der Zuckerfabrik seinen Arbeitern vor der Stichwahl gedroht: „Was nicht Rimpau wählt, den jage ich in 14 Tagen aus der Arbeit." Der Prediger Jacobi in Aderstedt wird weiter bezeugen können, daß auch andere Unregelmäßigkeiten beim Wahlakt selbst vorgekommen sind, denn er hat gegenüber dem Schulze Ehlers auf solche Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht und vor Zeugen erklärt, daß die Wahl in Aderstedt ganz ungesetzlich vor sich gegangen wäre. Bei der Stimmabgabe eines jeden Wählers wurden die Stimmzettel geöffnet. Darauf notierte sich der Inspektor Faber den Namen eines jeden Wählers und welchen Kandidaten jeder Wähler besonders seine Arbeiter gewählt hat.

Die Kommission beschloß, über die unter Nr. 6 des Protestes behauptete Verletzung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit durch eidliche Vernehmung des Predigers Jakobi und des Schulzen Ehlers, sowie durch uneidliche Vernehmung des Inspektors Faber, des Amtsvorstehers Kothe und des Kantors Bendler, alle zu Aderstedt, Beweis zu erheben.

Die Zeugen sind vernommen und haben ausgesagt, wie folgt:

Prediger Otto Jacobs, Aderstedt, eidlich:

„Soweit ich mich jetzt noch zu erinnern vermag, geschah es bei der ersten und nicht bei der Stichwahl, daß der Schulze Ehlers, welcher gerade den Amtsvorsteher Kothe nach seiner Angabe in dessen Eigenschaft als Wahlvorsteher vertrat, meinen ihm (dem Ehlers) überreichten, mehrfach zusammengefalteten Wahlzettel bis auf eine Falte entfaltete, wodurch es nach meiner Ansicht einem mit sehr guten Augen versehenen Menschen, sofern das Licht in geeigneter Weise auf den Zettel fiel, am Ende wohl möglich war, den Namen des von mir gewählten Kandidaten durch das Papier hindurch zu entziffern. Da ich glaubte, Ehlers wollte den Versuch machen, den Namen meines Kandidaten aus dem Zettel zu erforschen, so fragte ich ihn, ob er denn den Zettel lesen dürfte, er erwiderte mir, er lese den Zettel ja nicht, er habe ihn nur deswegen soweit entfaltet, um prüfen zu können, ob es auch nur ein Zettel sei. Mit dieser Erklärung war ich zunächst zufrieden, habe mich dann aber noch später bei dem Wahlvorsteher Kothe nach der Berechtigung des Verfahrens des Ehlers erkundigt und von Kothe den Bescheid erhalten, daß die Wahlvorsteher verpflichtet seien, genau zu kontroliren, daß jeder Wähler nur einen Zettel abgebe.

Bei der Stichwahl sind nach meiner Erinnerung irgend welche Unregelmäßigkeiten von mir nicht bemerkt worden.

Ich wüßte auch nicht, daß ich vor Zeugen erklärt hätte, die Wahl in Aderstedt sei ganz ungesetzlich vor sich gegangen, will aber die Möglichkeit zugeben, eine solche Aeußerung gethan zu haben, bevor ich von Kothe den Bescheid bekommen hatte, daß Ehlers mit dem angegebenen Entfalten meines Wahlzettels keinen Verstoß begangen habe.

Ob bei einer der beiden Wahlen auch mit andern Stimmzetteln als den meinigen in der geschilderten Weise verfahren worden ist, weiß ich nicht, da ich mich im Wahllokale nur solange aufgehalten habe, als im einzelnen Fall nöthig war.

Ebenso wenig ist mir etwas darüber aus eigener Wissenschaft bekannt, ob der Inspektor der Zuckerfabrik Aderstedt vor der Stichwahl zu den Arbeitern der Fabrik gesagt hat „wer nicht Rimpau wählt, den jage ich in 14 Tagen aus der Arbeit" oder etwas Aehnliches.

Aus eigener Wissenschaft kann ich auch nichts darüber bekunden, ob und eventuell welche Notizen der Inspektor Faber sich bei der Stichwahl gemacht hat."

Schulze Chr. Ehlers, Aderstedt, uneidlich:

„Ich war bei der frgl. Wahl Stellvertreter des Wahlvorstehers, Amtsvorstehers Kothe, und habe denselben in dieser Eigenschaft, während er zwecks Mittagessens fortgegangen war, vertreten. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, ob dies bei der ersten Wahl oder bei der Stichwahl war. Als Kothe fortging, sagte er mir, ich solle besonders darauf Acht geben, daß jeder Wähler nur einen Wahlzettel abgebe. In Folge dessen habe ich, während ich Kothe vertrat, die mir von den Wählern übergebenen Wahlzettel sämmtlich soweit entfaltet, als nach meiner Ansicht nöthig war, um mich zu überzeugen, daß mir von dem betreffenden Wähler nur ein Wahlzettel übergeben wurde; dabei habe ich aber keinen einzigen Wahlzettel völlig entfaltet. Während ich Kothe vertrat, erschien auch der Pastor Jacobs (nicht Jacobi) und übergab mir seinen mehrfach zusammengefalteten Wahlzettel, mit dem ich ebenfalls in der oben beschriebenen Weise verfuhr. Als der Pastor Jacobs dies sah, sagte er zu mir: „Ich denke, die Wahlzettel werden erst heute Abend geöffnet?" Ich erwiderte ihm, das sei richtig, ich läse ja den Zettel auch nicht, sondern ich solle mich nur überzeugen, daß es nur ein Zettel sei.

Ich bemerke, daß die mir überreichten Wahlzettel theilweise so häufig zusammengefaltet waren, daß man nicht ohne Weiteres sicher war, daß das übergebene Papier nur aus einem einzigen Wahlzettel bestand. Abgesehen von der obigen Frage des Pastors Jacobs hat derselbe mir gegenüber auf Unregelmäßigkeiten, die bei dem Wahlact selbst vorgekommen sein sollen, soweit ich mich jetzt noch erinnern kann, nicht aufmerksam gemacht.

Mir ist nichts davon bekannt, daß der Pastor Jacobs erklärt habe, daß die Wahl in Aderstedt ganz ungesetzlich vor sich gegangen wäre; wenigstens entsinne ich mich jetzt, nach länger als 2 Jahren, einer solchen Aeußerung nicht mehr.

Ob der Inspektor Faber sich den Namen eines jeden Wählers notirt hat, weiß ich nicht, und erst recht nicht, ob er sich notirt hat, welchen Candidaten jeder Wähler, besonders seine Arbeiter gewählt hat bezw. haben. Sollte er letzteres wirklich gethan haben, so kann er meines Erachtens die Namen der Candidaten nur durch Befragen der Wähler selbst erfahren haben, denn vom Wahltisch aus ist, solange ich den Kothe vertrat, niemandem der Name des von einem Wähler gewählten Candidaten genannt worden. Es konnte dies auch gar nicht geschehen, weil ich selbst die Wahlzettel aus der Hand der Wähler entgegennahm und bei keinem Zettel den Namen des darauf vermerkten Candidaten bei dem Wahlact gelesen habe."

Amtsvorsteher Chr. Kothe, Aderstedt, uneidlich:

„Mir ist nichts darüber bekannt, ob der Inspektor Faber vor der Stichwahl zu einem seiner Arbeiter gesagt hat: „Was nicht Rimpau wählt, den jage ich in 14 Tagen aus der Arbeit."

Ich bestreite ganz entschieden, daß, während ich als Wahlvorsteher fungirt habe, auch nur die geringste Unregelmäßigkeit bei dem Wahlact vorgekommen ist. Ich habe, wie ich glaube, selbst, während ich als Wahlvorsteher fungirte, jeden Stimmzettel aus der Hand des Wählers entgegengenommen, und denselben, wenn er mehrfach zusammengefaltet war, soweit entfaltet, daß ich mich durch Fühlen mit den Fingern davon überzeugte, daß es jedes Mal nur ein Stimmzettel war. Sobald ich mich hiervon überzeugt hatte, wobei der betreffende Wähler neben mir stand, warf ich persönlich den Stimmzettel in die Urne. Von einer wirklichen Oeffnung eines Stimmzettels kann hiernach gar keine Rede sein. Thatsächlich hat auch kein einziger Wähler, dessen Stimmzettel ich in die Urne geworfen habe, soweit ich mich heute noch erinnern kann, gegen mein Verfahren bei dem Wahlact selbst protestirt.

Bei dem Wahlact hat, so lange ich denselben geleitet habe, Niemand, also auch der Inspektor Faber nicht, den Namen des von irgend einem Wähler gewählten Candidaten durch mich erfahren.

Ich halte es deshalb auch für unmöglich, daß Faber sich notiren konnte, welchen Candidaten jeder Wähler, insbesondere aber seine Arbeiter gewählt hat bezw. haben, sofern nicht etwa Faber durch dritte Personen erfahren hat, welcher Candidat von dem einen oder anderen Wähler gewählt worden ist; jedoch ist mir nichts davon bekannt, daß Faber während des Wahlactes durch irgend Jemand erfahren hätte, wem der eine oder andere Wähler seine Stimme gegeben hat."

Der Zeuge Kantor Ottomar Bendler, welcher bei der Wahl als Protokollführer fungirte und der ebenfalls

uneidlich vernommen ist, bestätigt die Angaben des Kothe im vollen Umfange, ohne selbst neue Thatsachen anführen zu können.

Inspektor Carl Faber, Aderstedt, uneidlich:

„Ich entsinne mich nicht mehr, zu irgend einem meiner Arbeiter vor der Stichwahl gesagt zu haben: „Was nicht Rimpau wählt, den jage ich in 14 Tagen aus der Arbeit." Ich gebe jedoch die Möglichkeit zu, eine derartige oder eine ähnliche Aeußerung vor der Stichwahl zu dem einen oder dem anderen meiner Arbeiter, von dem ich befürchtete, daß er einem Socialdemocraten seine Stimme geben würde, gemacht zu haben. Etwas Bestimmtes kann ich aber in dieser Beziehung, da mehr als zwei Jahre darüber hingegangen sind, nicht mehr machen.

Mir ist von irgend welchen Unregelmäßigkeiten bei dem Wahlact, bei dem ich als Beisitzer fungirte, nichts bekannt; insbesondere habe ich nicht bemerkt, daß irgend ein Stimmzettel in der Weise geöffnet worden wäre, daß man den Namen des darauf vermerkten Candidaten hätte lesen können; dagegen wurden die zusammengefalteten Stimmzettel vom functionirenden Wahlvorsteher soweit entfaltet, als nöthig war, um festzustellen, daß es jedes Mal nur ein Stimmzettel war.

Ich ensinne mich nicht, daß der Pastor Jacobs dem Schulzen Ehlers gegenüber auf Unregelmäßigkeiten bei dem Wahlact aufmerksam gemacht habe; nur hat derselbe, wie ich mich zu erinnern glaube, zu Ehlers, als dieser den Kothe vertrat und bei Entgegennahme des Jacobs'schen Stimmzettels, der, wie ich meine, mehrfach zusammengefaltet war, denselben in der oben beschriebenen Weise entfaltete, geäußert, ob denn die Stimmzettel schon jetzt geöffnet würden, worauf Ehlers erwiderte, er überzeuge sich nur, daß der Pastor Jacobs nur einen Stimmzettel abgebe.

Mir ist nichts davon bekannt, daß der Pastor Jacobs erklärt habe, die Wahl in Aderstedt sei ganz ungesetzlich vor sich gegangen.

Es ist nicht wahr, daß ich mir den Namen eines jeden Wählers notirt habe; wohl aber habe ich mir diejenigen meiner an die Wahlurne tretenden Arbeiter notirt, aus deren Verhalten bei Abgabe des Stimmzettels ich entnehmen zu dürfen glaubte, daß sie mir gegenüber kein reines Gewisses hatten, d. h. daß sie einem Socialdemokraten ihre Stimme gegeben hätten; denn meine Arbeiter wußten genau, daß ich entschieden gegen die Wahl eines Socialdemocraten war, und deshalb auch wünschte, daß Seitens meiner Arbeiter kein Socialdemokrat gewählt würde. Diejenigen meiner Arbeiter, die nach meiner Vermuthung einem Socialdemocraten ihre Stimme gaben, schaarten sich nach Abgabe ihres Stimmzettels zum Theil um den Socialdemocraten Dahlen, worin ich eine Bestärkung meiner Vermuthung fand.

Ich habe mir die betreffenden Notizen gemacht, um zu sehen, was für Arbeiter ich um mich habe, und mich der darunter befindlichen Socialdemocraten bei passender Gelegenheit zu entledigen, da ich solche unter meinen Arbeitern nicht haben will. Welchen Candidaten jeder Wähler und besonders meine Arbeiter gewählt hat bezw. haben, konnte ich mir schon deswegen nicht notiren, weil ich darüber während des Wahlactes überhaupt nichts erfahren habe."

Die Kommission erachtet die im Proteste behauptete Verletzung des Wahlgeheimnisses durch das Ergebniß der Erhebungen für nicht erwiesen. Was dagegen die Beschwerde gegen das Verhalten des Inspektor Faber gegen die Arbeiter betrifft, so ging das Votum des Referenten dahin, daß eine private Wahlbeeinflussung vorliege, die als durchaus unzulässig zu erachten ist und unter Umständen ungünstige Bedeutung für das Wahlergebniß haben könnte, der aber im anstehenden Falle keine weitere Folge zu geben ist.

Vom Correferenten wurde dagegen geltend gemacht, daß aus dem von dem Inspektor Faber selbst zugegebenen Verhalten desselben sich keineswegs ergebe, daß derselbe sich einer irgendwie unzulässigen Handlung schuldig gemacht habe. Bei der dadurch nothwendig gewordenen Abstimmung entschied sich die Kommission mit 4 gegen 4 Stimmen gegen die Auffassung des Referenten.

Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß des Reichstags vom 14. Mai 1895 bezüglich der Wahl des Abgeordneten Rimpau im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Magdeburg durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für erledigt zu erachten;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, diesen Bericht der Königlich preußischen Regierung zur Kenntnißnahme in Bezug auf den zu Punkt 4 gefaßten Beschluß zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen**, stellvertretender Vorsitzender. **Auer**, Berichterstatter. **Bauermeister. Boltz. Brandenburg. Fischer. Hilgendorff. v. Holleuffer. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Spahn.** Dr. **Stephan**, (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 244.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Walter im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

In Folge eines gegen die Wahl des Abgeordneten Walter eingegangenen Protestes hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 24. Mai 1895 — stenographischer Bericht der 99. Sitzung III. Session 1894/95 — die Wahl im dritten Weimarischen Wahlkreise zwar für giltig erklärt, gleichzeitig aber auch über eine Anzahl Protestbehauptungen Beweisaufnahme beschlossen. Diese Beweiserhebungen haben stattgefunden und ergaben das nachstehend Berichtete.

Als erheblich zur Beweisaufnahme ward vom Reichstag erachtet Protestpunkt

2. In Rothenstein wurde von dem Wahlvorsteher Kaufmann Herr Hachenburg Wähler aus andern Orten der Aufenthalt im Wahllokal verboten. Eine vorgezeigte und übergebene Legitimation fortgeworfen und der Inhaber gewaltsam entfernt. Weiter wurde der Entfernte auch aus dem Nebenzimmer sowie auf die Aufforderung eines bisher nicht zu ermittelnden Wahlkommissions-Mitgliedes: „Werft Ihn doch die Treppe runter" auch diesem Folge gegeben und nachbenannter Zeuge von einem ebenfalls bis jetzt nicht zu ermittelnden die Treppe hinabgestoßen.

Zeuge: Wilhelm Büttner, Schmied, Lobeda.

Der Wahlvorsteher Hachenburg gab an, er habe den Schmied Büttner aus Lobeda, da er ein fremder

Wähler sei, aus dem Wahllokal verwiesen. Derselbe habe dann gegen das Wahlverfahren protestirt und durch lautes Benehmen die Wahlhandlung gestört, weshalb der Protokollführer Seifarth auch gerufen habe: „der Mann gehört hinaus!" Außerdem sei die Ausweisung erfolgt, weil er das Wahllokal für zu beschränkt gehalten habe, „um dauernd fremde Wähler im Wahllokal zu dulden". Von den übrigen im Proteste behaupteten Vorgängen wisse er nichts, doch habe er später erzählen gehört, daß einige Wähler den Büttner „die Treppe hinuntergeschubbt hätten".

Demgegenüber erklärt der Zeuge Büttner unter Eid: Die von ihm vorgewiesene Legitimationskarte des sozialdemokratischen Wahlkomitees sei ihm nach Einsichtnahme vom Wahlvorstand wieder zurückgegeben worden. Bezüglich der Ausweisung erklärt er:

„Alle kamen auf mich zu und „drängelten" mich zum Wahllokal hinaus. Jemand rief „werft ihn doch die Treppe hinunter". Es ist mir nicht gesagt worden, daß ich das Lokal wegen Beschränktheit des Raumes verlassen solle, oder, daß ich, wenn ich ruhig wäre, darin bleiben könne. Ich gebe zu, daß ich durch die mir widerfahrene gesetzwidrige Behandlung in erregten Zustand gerathen war, besonders laut bin ich aber nicht geworden. Ich bin dann die Treppe hinunter geschubbt worden, nachdem einer gerufen hatte, wer weiß ich nicht, „werft ihn doch die Treppe hinunter!"

Es waren nur ganz wenig Personen im Wahllokal anwesend, außer den Herren am Wahltisch nur ein Mann. Ich habe mich nicht unangemessen benommen, sondern nur gesagt, daß ich gegen die Wahl protestire, worauf ich hinausgewiesen wurde."

Die Kommission hielt die Protestbehauptung für erwiesen und kam zu der Anschauung, daß das Verfahren des Wahlvorstehers als ungehörig und dem Wahlreglement widersprechend zu rügen sei.

Protestpunkt 5 rügte, daß in Wöllwitz der Gemeindediener auf Befehl des Bürgermeisters die Wahlaufrufe für Herrn R. Walter austragen mußte.

Sowohl der Gemeindediener wie der Zeuge Tischler Schulz aus Wenigenjena bestätigen die Beschwerde, da aber der Bürgermeister inzwischen verstorben ist, konnte eine weitere Folge nicht gegeben werden,

Auch für Göschwitz erhob der Protest die gleiche Beschwerde; doch konnte hier die Richtigkeit der Behauptung nicht festgestellt werden.

In Lederhosa — rügt der Protest — diente als Wahlurne ein offenes Bierglas, die Stimmzettel seien auf dem Wahltische resp. neben dem Bierglas gelegen.

Die Beweiserhebung bestätigte die Behauptung mit der Einschränkung, daß es kein durchsichtiges Bierglas gewesen sei, sondern ein Thonkrug, doch bezog sich der Vorgang nur auf die Hauptwahl; für die Stichwahl sei der Wahlvorstand auf die Ungehörigkeit sowohl betreffs der Wahlurne wie der Niederlegung der Stimmzettel aufmerksam gemacht worden und habe dementsprechende Vorkehrungen getroffen. Damit glaubte die Kommission unter Rüge für den Vorgang bei der Hauptwahl die Sache für erledigt halten zu können.

Weitere Protestpunkte bezogen sich auf die Wahlhandlungen in Neuensorga und Struth.

In Neuensorga Wahlzeit von 5 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends.

In Struth Wahlzeit von 10—12 und von 5—6 Uhr.

Die Beweisaufnahme ergab für Neuensorga die Richtigkeit des Vorwurfs in Bezug auf die Hauptwahl; der Wahlvorstand glaubte, einem diesbezüglichen Beschluß der Gemeinde Folge leisten zu sollen; als sich aber die Ungesetzmäßigkeit dieser Zeitbestimmung herausgestellt habe, seien für die Stichwahl die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlstunden innegehalten worden. Die Wahlprüfungs-Kommission mußte selbstverständlich dieses Vergehen umsomehr rügen, als damit die ganze Wahlhandlung als ungültig zu erachten war; da aber nur 20 Stimmen insgesammt in Betracht kommen, bleibt das Endresultat unverändert, desgleichen mußten beide Wahlakte in Struth für ungültig erklärt werden, weil auch hier die Protestbehauptung durch die Aussagen des Wahlvorstehers und Protokollführers vollinhaltlich bestätigt wurden. Zwar führen die Zeugen aus, die Stimmabgabe wäre auch in der Zeit, in der sie beide zusammen nicht anwesend waren, möglich gewesen, einer von ihnen sei jeweilen immer anwesend gewesen und hätte dann sowohl Entgegennahme des Stimmzettels wie Vermerk im Protokoll bewirken können. Doch geben Beide zu, sich von der Unvereinbarkeit ihres Verhaltens mit den bezüglichen Bestimmungen des Wahlreglements nachträglich überzeugt zu haben. Bei der Hauptwahl waren in Struth 16 Stimmen (13 für Walter, 2 für Leutert), in der Stichwahl 18 Stimmen (16 für Walter, 2 für Leutert) abgegeben worden, die Majorität für Walter betrug jedoch über 2000 Stimmen.

Der Protest rügte ferner:

In Gütterlitz ist das Wahllokal von 2 bis 5 Uhr geschlossen gewesen.

Die Beweiserhebung bestätigte für die Stichwahl die Richtigkeit des Vorwurfs. Wahlvorsteher wie Protokollführer gaben an, bei der Hauptwahl sei während dieser Stunde Niemand zur Wahl erschienen, deshalb sei bei der Stichwahl von dem Wahlvorsteher, nachdem dieser durch Einsichtnahme in die Wählerliste sich überzeugt habe, daß nur solche Wähler mit der Stimmabgabe im Rückstande seien, die erst kurz vor Schluß der Wahlhandlung erscheinen würden, zwischen 3 und 5 Uhr das Wahllokal kurzerhand geschlossen worden. Es sei auch während dieser Zeit kein Wähler erschienen, wie der Wirth des Lokals, der Beisitzer war, ihm bestätigt habe, der andernfalls ihn zu holen den Auftrag gehabt habe. Abgegeben waren 35 Stimmen, davon 23 auf Walter, 12 für Leutert. Die Kommission kam hier zu denselben Schlußfolgerungen, wie in den zwei oben erwähnten Fällen.

Endlich hatte der Reichstag noch folgenden Punkt für erheblich erachtet:

In Oppurg war Herr Bürgermstr. Brommnitz Wahlvorsteher. Vom Wahlbüreaux aus konnte der Tisch auf dem die Zettel lagen beobachtet werden. Ferner standen der Förster Herr Liebener der Gemeindediener und eine dritte Amtsperson in Abständen zwischen dem Stimmzetteltisch und dem Wahltische sodaß die Gutsarbeiter, Waldarbeiter unter der Aufsicht der Beamten des Fürsten von Hohenlohe Oehringen standen. Kam ein Wähler mit einem andern Zettel so nahmen die Beamten denselben ab, händigten dafür einen auf R. Walter lautend ein und geleiteten den betreffenden zur Urne.

Die Beweiserhebung bestätigte jedoch diese Behauptung nach keiner Richtung hin.

Die Kommission kam daher zum Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) den Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Walter im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar für erledigt zu erachten;

b) das Ergebniß der Erhebung dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen**, stellvertretender Vorsitzender. **Fischer**, Berichterstatter. **Auer. Bauermeister. Boltz. Braudenburg. Hilgendorff. v. Holleuffer. Schmieder.** Dr. **Schneider. v. Schöning. Spahn.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 245.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 und zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 230 der Drucksachen —.

Dr. **Lieber** (Montabaur). Der Reichstag wolle beschließen:

1. den zum Etatsgesetze angenommenen §. 7 zu streichen;
2. die als Titel 3 zu Kapitel 24 der Einnahmen — Sonstige außerordentliche Deckungsmittel — neu eingestellten 13 000 000 Mark zu streichen;
3. die im Titel 1 des Kapitels 23 der Einnahmen — Aus der Anleihe — bewilligten 13 659 121 Mark um 13 000 000 Mark auf 26 659 121 Mark zu erhöhen.

Berlin, den 23. März 1896.

Nr. 246.

Berichterstatter:
Abgeordneter Gamp.

Bericht

der

IX. Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Börsengesetzes — Nr. 14 der Drucksachen —.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Börsengesetzes — Nr. 14 der Drucksachen — ist durch Beschluß desselben in der Sitzung vom 11. Januar 1896 der IX. Kommission zur Vorberathung überwiesen worden.

An dieser Berathung haben theilgenommen:

1. die Bevollmächtigten zum Bundesrath:
   - der Vizepräsident des Staatsministeriums, Königlich Preußischer Staatsminister, Staatssekretär des Innern Dr. v. Boetticher,
   - der Königlich Preußische Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe Freiherr v. Berlepsch,
   - der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Rothe,
   - der Königlich Bayerische Ministerialdirektor Freiherr v. Stengel,
   - der Königlich Sächsische Gesandte Graf zu Hohenthal und Bergen,
   - der Königlich Württembergische Regierungsdirektor v. Schicker,
   - der Senator der Freien und Hansestadt Lübeck Dr. Klügmann;
2. die Kommissarien des Bundesraths:
   - der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Wirklicher Geheimer Rath Dr. Koch,
   - die Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungs-Räthe Wermuth und Dr. Hoffmann,
   - der Kaiserliche Geheime Regierungs-Rath Dr. Dungs,
   - der Kaiserliche Reichsbankdirektor Schmiedicke,
   - der Königlich Preußische Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Ullmann,
   - die Königlich Preußischen Geheimen Regierungs-Räthe Lusensky und Conrad,
   - der Königlich Sächsische Geheime Regierungs-Rath Dr. Roscher,
   - der Hülfsarbeiter im Königlich Preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Generalsekretär Dr. Mueller.

Die Kommission beschloß zwei Lesungen; von einer Generaldiskussion wurde Abstand genommen.

Die Kommission hat ihre Aufgabe in 27 Sitzungen erledigt, von denen auf die erste Lesung 18 und auf die zweite Lesung 9 entfielen.

Zwischen der ersten und zweiten Lesung hat eine Sitzung der Subkommission stattgefunden, welche die Aufgabe hatte, die in der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse in redaktioneller Hinsicht einer Prüfung zu unterwerfen und entsprechende Vorschläge zu machen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§. 1.

Bei Berathung des §. 1 wurde von einem Mitgliede der Kommission an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage gerichtet, ob die Bestimmung in dem Gesetze, wonach die Landesregierungen befugt seien, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen, den Zweck habe, eine Verminderung der bestehenden Börsen durch Aufhebung einzelner Börsen herbeizuführen.

Diese Anfrage wurde verneint und bemerkt, daß durch die Bestimmung nur den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben werden solle, Börsen aufzuheben, die sich beharrlich weigerten, die gesetzlichen oder die von den Landesregierungen erlassenen Verwaltungsbestimmungen zu befolgen, oder bei denen die Voraussetzungen ihrer Genehmigung nicht eingetreten bezw. in Fortfall gekommen seien; es sei jedoch zu erwarten, daß nur ganz ausnahmsweise von der Befugniß Gebrauch gemacht werden würde. — Nach dieser Erklärung wurde der §. 1 nicht weiter beanstandet und von der Kommission angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, in den letzten Satz des Absatz 1 die Bestimmung aufzunehmen, daß die Landesregierung berechtigt sei, Kündigungsbüreaus, Liquidationskassen und sonstige Börseneinrichtungen aufzuheben bezw. den Fortbestand derselben von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, wenn sich Mißstände in dem Geschäftsverkehr dieser Einrichtungen herausgestellt oder sonst die Voraussetzungen nicht eingetroffen seien, von denen die Landesregierung bei ihrer Genehmigung ausgegangen sei. Es müsse außer

Zweifel gestellt werden, daß ein solches Recht der Landesregierung nicht blos für solche nach Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Börseneinrichtungen, sondern auch für die bereits bestehenden Platz greife.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und anderen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag für entbehrlich bezeichnet, da nicht der mindeste Zweifel darüber entstehen könne, daß die Landesregierungen das Recht hätten, bestehende oder erst später entstandene Einrichtungen der im Absatz 3 des §. 1 bezeichneten Art jeder Zeit aufzuheben oder den Fortbestand derselben von Bedingungen abhängig zu machen, sofern sich im Geschäftsverkehr dieser Einrichtungen Mißstände herausgestellt hätten. Dieses Recht folge aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Landesregierung über die Börsen; außerdem könnten derartige Einrichtungen nur durch die Börsenordnungen ins Leben gerufen werden, deren Genehmigung der Landesregierung zustände. Es sei aber bereits bei der ersten Lesung als völlig zweifellos festgestellt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen der Bundesrath, Landesregierung oder sonstige Organe die Genehmigung zu Einrichtungen oder Maßregeln ertheilt hätten, diese Organe auch berechtigt wären, die ertheilte Genehmigung wieder zurückzuziehen, wenn sich Mißstände herausgestellt hätten oder die Voraussetzungen nicht eingetroffen wären, von denen sie bei Ertheilung der Genehmigung ausgegangen seien. Auch könnten Liquidationskassen überhaupt nur bei einem börsenmäßig organisirten Handel in Frage kommen und es sei ausgeschlossen, daß sich derartige Kassen nach Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der Börse und des Börsenverkehrs organisiren oder ihren Geschäftsverkehr aufrecht erhalten könnten. Diese Einrichtungen könnten in Zukunft nur als Einrichtungen der Börse und unter der Aufsicht der die Börse beaufsichtigenden Organe entstehen und betrieben werden. Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen und der §. 1 angenommen.

§. 2.

Bei §. 2 wurde zunächst darauf hingewiesen, daß an einzelnen Börsen, namentlich an der Berliner, der Geschäftsverkehr eine so große Ausdehnung habe, daß voraussichtlich die Bestellung *eines* Kommissars nicht genügen würde. Es empfehle sich deshalb, um jeden Zweifel darüber, daß die Landesregierung auch zur Bestellung mehrerer Staatskommissare für *eine* Börse befugt sei, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen, daß bei jeder Börse als Organe der Landesregierung ein oder mehrere Staatskommissare zu bestellen seien. Gegen diese Anregung wurde von keiner Seite Bedenken erhoben; ein dahin gehender Antrag wurde von der Kommission angenommen und demselben in der zweiten Lesung die aus der Anlage ersichtliche Fassung gegeben.

Ueber die Stellung, welche im Uebrigen den Staatskommissaren einzuräumen sei, gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Von einer Seite wurde es als unerläßlich bezeichnet, den Staatskommissar nicht blos auf eine beobachtende Thätigkeit und auf die Berichterstattung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung zu beschränken, sondern dessen Geschäftskreis erheblich zu erweitern. Mindestens müsse ihm die Ueberwachung des Geschäftsverkehrs an der Börse sowie auch der Befolgung der in Bezug auf die Börsen erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung übertragen werden. Auch sei es nothwendig, die Staatskommissare an den Berathungen der Börsenorgane theilnehmen zu lassen und ihnen die Befugniß zu ertheilen, Beschlüsse derselben, welche gegen die Gesetze oder gegen die Verwaltungsvorschriften verstießen, außer Kraft zu setzen.

Es wurde demgemäß ein diesbezüglicher Antrag gestellt und zur Begründung desselben ausgeführt, daß der Börsenverkehr nicht selten Gelegenheit zu einem Einschreiten des Staatskommissars bieten würde. So käme es z. B. oft vor, daß an der Börse plötzlich Gerüchte entständen und verbreitet würden, um auf den Kurs von Werthpapieren oder den Preis von Waaren in unlauterer Weise einzuwirken. In solchen Fällen sei es erwünscht, daß der Staatskommissar sich darüber informire, ob die entstandenen Gerüchte zuverlässig verbürgt oder unbegründet seien, und die nöthigen Maßregeln zur Aufklärung des Börsenpublikums ergreife. Ebenso käme es vor, daß die Entscheidungen der Sachverständigen über die Lieferfähigkeit von Getreide angefochten würden; auch in diesen Fällen müsse der Staatskommissar das Recht haben, derartige gutachtliche Aeußerungen außer Wirksamkeit zu setzen und zunächst die Entscheidung der höheren Instanz über dieselben anzurufen.

Dieser Auffassung über die Stellung und die Pflichten des Staatskommissars wurde sowohl von Vertretern der verbündeten Regierungen als auch aus der Mitte der Kommission entschieden widersprochen. Sei auch zuzugeben, daß mit falschen Gerüchten an den Börsen operirt würde und daß die Gutachten der Sachverständigen in manchen Fällen zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, so könne doch die Remedur gegen solche Mißbräuche nicht in die Hand der Staatskommissare gelegt werden. Abgesehen davon, daß es sehr schwierig sei, in der kurzen Zeit, während welcher sich der Börsenverkehr abwickle, zuverlässig festzustellen, ob Gerüchte, die an der Börse verbreitet würden, zutreffend seien oder nicht, so könne dem Staatskommissar, ohne ihn selbst und damit die Staatsregierung mit einer schweren Verantwortlichkeit zu belasten, die Pflicht, solche Gerüchte auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, nicht übertragen werden. Ebensowenig sei es angängig, dem Staatskommissar ein Einspruchsrecht gegen die Gutachten der Sachverständigenkommissionen beizulegen. Die Sachverständigenkommissionen seien genöthigt, schnell zu arbeiten, und an ihre Entscheidungen knüpften sich für den Börsenverkehr in Bezug auf die Abnahme der Waaren sehr wichtige Folgen. Würde in diesem Falle der Staatskommissar das Recht haben, die Wirkung der Gutachten zu suspendiren, so wäre damit der ganze Börsenverkehr lahm gelegt, bis die höhere Entscheidung eingetroffen wäre. Prinzipiell müßte an der Auffassung festgehalten werden, daß dem Börsenkommissar eine *Entscheidung* in Börsenangelegenheiten nicht zustände, sondern daß diese Entscheidung nur durch diejenigen Organe zu treffen wäre, welchen die Beaufsichtigung über die Börsen überwiesen sei, also in erster Reihe den Börsenorganen und sodann der Landesregierung.

Von anderer Seite wurde überhaupt die Einsetzung des Staatskommissars als zweckwidrig und die kaufmännische Ehre verletzend bezeichnet und bekämpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern, in denen der Staatskommissar bestände, insbesondere in Oesterreich, sich diese Einrichtung in keiner Weise bewährt habe, daß vielmehr an den Börsen dieser Länder trotz der Staatskommissare ähnliche Mißstände, wie sie von den deutschen Börsen behauptet würden, hervorgetreten seien.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß dem Börsenkommissar jede Gelegenheit geboten werden müßte, um sich über alle Vorgänge an der Börse zu informiren, und hielt es demgemäß für nothwendig, ihm auch das Recht beizulegen, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen. Dagegen könne dem Staatskommissar nicht die Befugniß zu direkten Eingriffen und Anordnungen eingeräumt werden, da derselbe dadurch mit einer Verantwortung belastet würde, die zu übernehmen er gar nicht im Stande

sei. Außerdem würde, wenn der Geschäftskreis der Staatskommissare in der dargelegten Weise erweitert werden sollte, namentlich für die größeren Börsen, die Anstellung einer sehr großen Zahl von Staatskommissaren nöthig sein, wodurch die Einheitlichkeit der Aufsichtsführung geschädigt würde.

Demgemäß wurde der erste Absatz des §. 2 in folgender Fassung von der Kommission angenommen:

> Bei jeder Börse sind als Organe der Landesregierung ein oder mehrere Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen und den Börsenvorstand zur Beseitigung von Mißbräuchen aufzufordern. Sie haben über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

In der zweiten Lesung wurden von einer Seite Bedenken dagegen geäußert, den Staatskommissaren das Recht einzuräumen, an allen Berathungen der Börsenorgane theilnehmen zu dürfen. Spreche das Gesetz ein derartiges Recht aus, so müsse auch die Möglichkeit gegeben werden, dieses Recht in allen Fällen auszuüben. Dieses bedinge, daß den Staatskommissaren von allen Sitzungen der Börsenorgane Kenntniß gegeben würde. Das sei in schleunigen Sachen oft nicht möglich; außerdem werde dadurch eine maßlose Vielschreiberei hervorgerufen, die zu dem beabsichtigten Zweck in keinem Verhältniß stände, zumal viele Sitzungen der Börsenorgane für die Staatskommissare von geringem oder gar keinem Interesse wären. Dazu käme, daß in den Sitzungen der Börsenorgane vielfach auch Angelegenheiten rein interner Natur z. B. die Anstellung von Beamten, Bauangelegenheiten u. s. w. verhandelt würden; daß der Staatskommissar an diesen Sitzungen theilzunehmen berechtigt sein solle, ließe sich auch vom Standpunkt derjenigen, die möglichst ausgedehnte Befugnisse für den Staatskommissar zu haben wünschten, nicht rechtfertigen. Daß in vielen Fällen die Betheiligung der Staatskommissare an den Sitzungen der Börsenorgane von großem Nutzen, ja sogar geboten sei, z. B. wenn es sich um Berathung der an die Prospekte zu stellenden Anforderungen oder allgemeiner Einrichtungen für die Börse handele, solle nicht in Abrede gestellt werden. Da den Staatskommissaren aber die Ueberwachung der Börsenthätigkeit nach näherer Anweisung der Landesregierung übertragen sei, so würde diese auch ohne die bemängelte Bestimmung sich in der Lage befinden, die Theilnahme der Staatskommissare an gewissen Sitzungen allgemein oder in besonderen Fällen vorzuschreiben. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, den dritten Satz des §. 2 wie folgt zu fassen:

> „Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißstände aufmerksam zu machen."

Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstützt und noch auf die schwer wiegenden Bedenken hingewiesen, die namentlich einer Betheiligung der Staatskommissare an den Sitzungen der Zulassungsstelle (§. 36), die zweifellos als ein Börsenorgan anzusehen sei, entgegenständen. Allseitig sei man dahin einverstanden, daß der Staat keinerlei Verantwortlichkeit für die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel übernehmen könne und solle. Sei aber der Staatskommissar berechtigt, an den Sitzungen der Zulassungsstelle theilzunehmen, so würde das Publikum daraus eine gewisse Verantwortlichkeit des Staats für die Beschlüsse der Zulassungsstelle herleiten müssen oder wenigstens können. Nehme der Staatskommissar an einer solchen Sitzung thatsächlich Theil, so würde diese Thatsache im Prospekt selbst oder in der Presse zu Gunsten der Emission verwerthet und darauf hingewiesen werden, daß die Emission mit Zustimmung des Staatskommissars erfolge oder wenigstens, daß der letztere die Emission nicht beanstandet habe. Stelle sich hinterher heraus, daß die eingeführten Werthpapiere nicht die Sicherheit hätten, die das Publikum bei der Einführung derselben vorausgesetzt habe, so würden Vorwürfe gegen den Staatskommissar und die Landesregierung selbst erhoben werden. Das Gleiche würde der Fall sein, wenn der Staatskommissar bei der Beschlußfassung der Zulassungsstelle über ein Werthpapier, das sich hinterher als schlecht herausstellt, nicht zugegen gewesen sei. Insbesondere bei Anleihen auswärtiger Staaten würde sowohl die Betheiligung als auch die Nichtbetheiligung des Staatskommissars im Falle der Ablehnung der Zulassung zu Rekriminationen Veranlassung geben können. Für den Fall der Ablehnung des gestellten Antrages müsse also mindestens die Theilnahme des Staatskommissars an den Sitzungen der Zulassungsstelle durch das Gesetz selbst ausgeschlossen werden. Es wurde demgemäß der Eventualantrag gestellt: im dritten Satz hinter „Börsenorgane" hinzuzufügen:

> „mit Ausnahme der Sitzungen der Zulassungsstelle (§. 36)".

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurden diese Anträge unterstützt und deren Annahme dringend befürwortet.

Von anderer Seite wurde den Anträgen entschieden entgegengetreten und wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, durch das Gesetz selbst dem Staatskommissar das Recht zur Theilnahme an allen Sitzungen der Börsenorgane zu sichern, wenn nicht das Ansehen und die Stellung des Staatskommissars von vornherein wesentlich beeinträchtigt werden solle. Damit solle der Staatskommissar keineswegs verpflichtet sein, an allen diesen Sitzungen Theil zu nehmen; aber die Entscheidung darüber, an welchen Sitzungen er Theil nehmen wolle und an welchen nicht, müsse allein ihm überlassen bleiben. Auch an den Sitzungen der Zulassungsstelle Theil zu nehmen, könne unter Umständen geboten und zweckmäßig sein, wenn es sich um zweifellos unsolide Werthpapiere handele, deren Einführung beabsichtigt sei.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung der Bestimmung, wonach der Staatskommissar berechtigt sein solle, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen, und demnächst den Absatz 1 des §. 2 in folgender Fassung an:

> „Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten."

Dieselbe ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Landesregierung die Theilnahme des Staatskommissars an denjenigen Sitzungen der Börsenorgane anordnen würde, in denen Gegenstände von allgemeinerem Interesse zur Verhandlung ständen.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Wunsch geäußert, daß die Staatskommissare angewiesen werden möchten, etwa zu ihrer Kenntniß kommende Verfehlungen gegen das Strafgesetz der Staatsanwaltschaft mitzutheilen und dieselbe bei der Weiterverfolgung zu unterstützen.

Der zweite Absatz des §. 2 wurde nicht beanstandet,

nachdem von verschiedenen Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen worden war, daß in der That für kleine Börsen ein Bedürfniß zur Bestellung eines Staatskommissars wohl nur ausnahmsweise hervortreten würde. Da die Beschränkung der Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren von der Zustimmung des Bundesraths abhängig sei, so sei auch diese Bestimmung in dem Gesetzentwurf unbedenklich. Der Absatz 2 des §. 2 wurde demgemäß angenommen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission als die übereinstimmende Ansicht der Vertreter der verbündeten Regierungen und der Kommission festgestellt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen das Gesetz für gewisse Einrichtungen und Bestimmungen die Zustimmung des Bundesraths oder der Landesregierung oder anderer Organe vorschreibe, diese Zustimmung auch selbstverständlich jederzeit wieder zurückgezogen werden könne, sobald die betreffenden Organe zu der Ueberzeugung gelangten, daß die Voraussetzungen, unter denen sie die Zustimmung ertheilt haben, hinfällig geworden seien oder daß diese Anordnungen und Einrichtungen in der Praxis zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, die bei der Ertheilung der Genehmigung nicht hätten vorausgesehen werden können.

§. 3.

Ueber die Stellung des Börsenausschusses (§. 3) fand eine längere Erörterung in der Kommission statt. Es wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß der Gesetzentwurf die Stellung des Börsenausschusses zu sehr begrenze. Es sei nicht blos nöthig, ihm das Recht beizulegen, Anträge an den Bundesrath zu stellen und Sachverständige zu vernehmen, sondern es sei auch Werth darauf zu legen, daß die Mitglieder des Börsenausschusses nicht zu häufig wechselten. Aus diesem Grunde empfehle es sich, die Wahlperiode auf 5 Jahre anstatt auf 3 Jahre, wie die Vorlage vorsehe, festzusetzen. Dem Antrag, die Vorlage entsprechend zu ändern, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht entgegengetreten; derselbe wurde von der Kommission angenommen.

Ebenso wurde ein Antrag angenommen, daß nicht die Organe der Börse, sondern die Handelsorgane die Mitglieder des Börsenausschusses vorzuschlagen befugt sein sollten, da die Börse an sich eine Einrichtung des Handelsstandes sei und weil man von den Handelsorganen mehr als von den Organen der Börse die Auswahl der für die Vertretung der Gesammtinteressen des Handelsstandes geeignetsten Persönlichkeiten erwarten könnte.

Der in der zweiten Lesung gestellte Antrag, den Beschluß der ersten Lesung, das Vorschlagsrecht den Handelsorganen und nicht den Börsenorganen zu übertragen, wieder aufzuheben und in dieser Beziehung die Vorlage wieder herzustellen, wurde angenommen.

Dagegen traten auch innerhalb der Kommission erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber hervor, wie die Mitglieder des Börsenausschusses zu wählen wären. Von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, die Wahl von einem Drittel der Mitglieder den Organen der deutschen Börsen bezw. den Handelsorganen selbständig zu überlassen, dergestalt, daß der Bundesrath die vorgenommenen Wahlen nicht weiter beanstanden dürfe. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß der Börsenausschuß nicht blos zu einer begutachtenden Thätigkeit berufen sei, sondern daß er auch als zweite Instanz für das Ehrengericht zu fungiren habe. Da nach dem Gesetzentwurfe nur die von den Börsen vorgeschlagenen Mitglieder die zweite Instanz der Ehrengerichte bilden sollten, so müsse man diese Mitglieder, die die Vertrauenspersonen der Börse sein sollten, auch durch diese allein selbständig wählen lassen.

Diesem Antrage wurde von anderer Seite widersprochen und hervorgehoben, daß es bedenklich sei, den Organen der Börse ein selbständiges Wahlrecht zuzugestehen, da es doch nicht ausgeschlossen sei, daß diese Wahl auf Personen fiele, die sowohl für die begutachtende Thätigkeit des Börsenausschusses als auch für seine Thätigkeit als zweite Instanz des Ehrengerichts ungeeignet seien.

Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen schlossen sich diesem Bedenken an, indem sie hervorhoben, daß, wenn den Börsenorganen oder den Handelsorganen auch lediglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt sei, der Bundesrath doch in der Regel die vorgeschlagenen Personen in den Börsenausschuß berufen würde, und daß, wenn wirklich einzelne Personen sollten beanstandet werden müssen, es durch Benehmen mit den Börsen- bezw. Handelsorganen möglich sein würde, an Stelle derselben andere geeignete Personen in Vorschlag bringen zu lassen, die auch das volle Vertrauen dieser Organe besäßen. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, daß nur ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Handelsorgane, dagegen zwei Drittel unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft, Industrie und Handel unter Ausschluß solcher Personen, welche sich berufsmäßig an Börsengeschäften betheiligten, gewählt werden sollten. Es sei, wurde zur Begründung dieses Antrages ausgeführt, unerläßlich, wenn der Börsenausschuß eine ersprießliche Thätigkeit im Interesse der Reform des Börsenverkehrs entfalten sollte, den größeren Theil seiner Mitglieder nicht durch die Börsenorgane vorschlagen, sondern direkt durch den Bundesrath wählen zu lassen. Bei der Solidarität der Interessen der Börsen sei anzunehmen, daß anderenfalls die vom Bundesrath direkt gewählten Mitglieder stets in der Minorität sein würden, und daß damit die Einwirkung des Börsenausschusses auf die weitere Ausführung des Gesetzes in nachtheiliger Weise beeinflußt werden würde.

Dieser Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und auch von Mitgliedern der Kommission widersprochen. Da der Börsenausschuß nur eine begutachtende Stellung habe, so würden für die Entschließungen des Bundesraths weniger die Beschlüsse einer Majorität als das Gewicht der sachlichen Gründe maßgebend sein. Ueberzeuge sich der Bundesrath, daß das Schwergewicht der sachlichen Gründe auf Seiten der Minorität des Börsenausschusses liege, so könne dieselbe unbedingt auf die Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen. Daß solche Personen von der Berufung in den Börsenausschuß ausgeschlossen werden sollten, welche sich berufsmäßig an den Börsengeschäften betheiligten, würde den Bundesrath bei der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten ungebührlich beschränken, da vielfach gerade hervorragend tüchtige und reformfreundliche Personen dann nicht in den Börsenausschuß berufen werden könnten. Auch sei es schwierig, vorher festzustellen, ob die betreffenden Personen „berufsmäßig“ oder „gewerbsmäßig“ an Börsengeschäften betheiligt seien.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag, solche Personen, welche sich berufsmäßig an Börsengeschäften betheiligen, von der Berufung in den Börsenausschuß allgemein auszuschließen, zurückgezogen.

Ferner wurde der Antrag, daß zwei Drittel der Mitglieder vom Bundesrath direkt gewählt werden sollten, abgelehnt, dagegen ein anderer Antrag, den Börsenorganen das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder einzuräumen und die andere Hälfte durch den Bundesrath direkt wählen zu lassen, angenommen. Die Kommission war der Ansicht, daß bei einer solchen Vertheilung den

deutschen Börsen eine angemessene Vertretung im Börsenausschuß gesichert würde und daß auch die anderen am Börsenhandel betheiligten Erwerbszweige bei dieser Regelung in billiger Weise berücksichtigt werden könnten.

Hiernach wurde Absatz 1 des §. 3 in folgender Fassung angenommen:

„Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Bundesrath zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrath in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Handelsorgane (§. 1). Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Handelsorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft, Industrie und Handel gewählt."

In der zweiten Lesung wurde beantragt, statt „Bundesrath" zu setzen „Reichskanzler", sowie mit dem dritten Satz dieses Paragraphen einen neuen Absatz beginnen zu lassen.

Ferner wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz „Derselbe ist befugt, Anträge an den Bundesrath zu stellen und Sachverständige zu vernehmen" zu streichen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß durch diese Erweiterung der Befugnisse des Börsenausschusses derselbe aufhöre, lediglich begutachtendes Organ zu sein, und daß aus dieser Aenderung seiner Stellung leicht Schwierigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten entstehen könnten.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath Königlich Bayerischer Ministerialdirektor Freiherr v. Stengel gab zu diesem Antrage folgende Erklärung ab:

„Er müsse den Antrag unterstützen. Der §. 3 des Gesetzentwurfs gehöre zu denjenigen Bestimmungen, deren Vereinbarung schon s. Z. im Bundesrath nicht geringe Schwierigkeiten verursacht habe. Wenn er, Redner, auch nicht verkennen wolle, daß der Börsenausschuß innerhalb gewisser Grenzen nützliche Dienste leisten werde, so müsse er sich doch um so entschiedener gegen den weiteren Ausbau dieser Einrichtung aussprechen. Ein solcher Versuch sei in der in erster Lesung beschlossenen Einschaltung zu erblicken. Weniger Bedenken errege die dem Börsenausschuß zugedachte Befugniß „Sachverständige zu vernehmen"; indessen werde bei richtiger Zusammensetzung des Ausschusses hierzu wohl nur selten und ausnahmsweise Veranlassung gegeben sein, und würde es eventuell genügen, hierauf in der Geschäftsordnung des Ausschusses Bedacht zu nehmen. Anders liege die Sache bezüglich der Einräumung des Rechts aus eigener Initiative, „Anträge an den Bundesrath" zu stellen. Gewiß sei Niemand gehindert, sich mit Eingaben und Vorschlägen an den Bundesrath zu wenden. Aber ein ausdrückliches gesetzliches Recht hierzu sei bislang lediglich den Regierungen und dem Reichstage zugestanden und die gleiche Befugniß übten auf Grund der Geschäftsordnung nur noch die verfassungsmäßigen Ausschüsse des Bundesraths aus. Durch die in erster Lesung beschlossene Einschaltung rücke man den Börsenausschuß gewissermaßen in eine Linie mit jenen Bundesrathsausschüssen. Das sei nicht mehr ein reines Sachverständigenorgan, sondern der Anfang zur Schaffung eines mit selbständigen politischen Rechten ausgestatteten Centralorgans, und da sage er „principiis obsta!" Die Regierungen wollten in §. 3 ein Sachverständigen-Organ, sie wollten aber kein Organ, daß sich gesetzlich berufen glaube, aus eigenem Rechte zu jeder Zeit und vielleicht auch zur Unzeit seine Rathschläge und Entwürfe dem Bundesrath sozusagen aufzudrängen. Mit Einem Worte, man wolle Herr im eigenen Hause bleiben. In Uebereinstimmung mit den Vertretern der übrigen Regierungen ersuche er daher, den Antrag anzunehmen.

Was sodann noch den Antrag anlange, in dem eingeschalteten Satze anstatt „Bundesrath" zu setzen „Reichskanzler", so sei derselbe zwar geeignet, die erhobenen Bedenken abzuschwächen; gänzlich beseitigt würden aber diese Bedenken hierdurch nicht, und wenn auch der Antrag immerhin eine Verbesserung der in erster Lesung beschlossenen Fassung enthalte, so müsse er doch wenigstens primär ersuchen, dem Antrage auf Streichung der Bestimmung beizustimmen."

Dem Antrage auf Streichung der vorerwähnten Worte wurde aus der Mitte der Kommission heraus entschieden widersprochen. Wäre ein Antrag auf Aufnahme dieser Bestimmung in der ersten Lesung nicht gestellt worden, so würde voraussichtlich Niemand auf den Gedanken gekommen sein, daß der Börsenausschuß diese Rechte nicht hätte haben sollen, da die Anhörung von Sachverständigen unter Umständen zur Ausübung der ihm überwiesenen gutachtlichen Thätigkeit völlig unerläßlich sei und das Recht zur Stellung von Anträgen an die kompetenten Organe allen ähnlichen Organisationen, insbesondere auch der Kommission für Arbeiterstatistik, zustände. Nachdem aber diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen beschlossen sei, würde die Wiederbeseitigung derselben diese Rechte des Börsenausschusses, die er unter allen Umständen haben müßte, wenn er seine Aufgabe solle erfüllen können, in Frage stellen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung der Bestimmung ab, nahm jedoch die anderen Anträge an.

Endlich wurde zu §. 3 in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, am Schluß des ersten Absatzes statt „Handel" zu setzen „Vertreter der Wissenschaft", weil der Handel bereits durch die von den Börsenorganen in Vorschlag zu bringenden Mitglieder genügend vertreten sei, von der Mitwirkung der Vertreter der Wissenschaft aber, wie aus den Verhandlungen der Börsenenquete-Kommission hervorginge, ein ersprießlicher Erfolg zu erwarten sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß auch nach der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung die Berufung von Vertretern der Wissenschaft in den Börsenausschuß nicht ausgeschlossen sei, daß aber andererseits keine Gewähr dafür vorhanden sei, daß bei den von den Börsenorganen gemachten Vorschlägen alle vorzugsweise in Frage kommenden Zweige des Handels Berücksichtigung gefunden hätten.

Es wurde darauf dieser Antrag zurückgezogen, dagegen der Antrag gestellt, die Worte „und Handel" zu streichen, weil der Handel bereits durch die Vorschläge der Börsenorgane genügend berücksichtigt sei. Es solle durch diesen Antrag keineswegs die ausnahmsweise Ernennung von Vertretern des Handels ausgeschlossen werden.

Der Antrag wurde angenommen.

Ein weiterer Antrag, dem §. 3 als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Der Börsenausschuß ist Reichszulassungsstelle für ausländische Werthpapiere; er ist befugt, die bezüglichen Obliegenheiten einem Unterausschuß zu übertragen."

wurde in der Berathung bis zur Berathung des §. 36 zurückgestellt.

Der Absatz 2 des §. 3 wurde ohne Debatte angenommen.

§. 4

wurde ohne Debatte angenommen.

§. 5.

Bei §. 5 wurde von einem Mitgliede der Kommission angeregt, durch das Gesetz selbst den Börsenorganen das Recht zu gewähren, von denjenigen Personen, welche Mitglieder der Börse zu werden beabsichtigten, die Bestellung einer Kaution fordern zu dürfen. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß ein dringendes Bedürfniß vorläge und auch allseitig anerkannt würde, ungeeignete Persönlichkeiten von der Börse möglichst auszuschließen. Die Erreichung dieses Zieles würde dadurch wesentlich gefördert werden, daß allgemein die Zulassung zu der Börse von der Bestellung einer Kaution abhängig gemacht würde. Die Bestellung einer Kaution würde auch an anderen Börsen, z. B. an den Börsen zu London und New-York, von den Börsenbesuchern beansprucht.

Dieser Anregung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und auch von Mitgliedern der Kommission widersprochen. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß schon nach dem vorletzten Absatz des §. 7 die Börsenordnungen weitere Ausschließungsgründe festsetzen dürften, und daß damit die Möglichkeit gegeben sei, durch die Börsenordnung, deren Genehmigung durch die Landesregierung zu erfolgen habe, und in die nach §. 4 auch die Landesregierung gewisse Vorschriften aufzunehmen anordnen könnte, die Bestellung einer Kaution vorzuschreiben. Weiter zu gehen, sei weder nöthig, noch gerechtfertigt. Die Verhältnisse an den einzelnen Börsen lägen so außerordentlich verschieden, daß die Frage gar nicht einheitlich für alle Börsen geregelt werden könnte. Insbesondere stehe der Zutritt zu den Börsen in den Hansestädten im Allgemeinem Jedem frei. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würde es außerdem soliden und tüchtigen Anfängern, die nicht über die Mittel verfügten, um die Kaution bestellen zu können, außerordentlich erschwert, sich selbständig zu machen. Endlich würde auch eine solche Bestimmung in dem Gesetz weitere Bestimmungen über die Art der Bestellung der Kaution, sowie darüber, wann dieselbe als verfallen anzusehen sei, und was mit der verfallenen Kaution zu geschehen habe, erforderlich machen.

Nach diesen Erörterungen wurde der von einem Mitglied gestellte Antrag, daß der Zutritt zur Börse den gewerbsmäßigen Händlern (Banquiers, Kommissionären und Maklern) nur nach Hinterlegung einer Kaution gestattet werden sollte, zurückgezogen und der §. 5 unverändert angenommen.

§. 6.

Bei §. 6 wurde ein neuer Absatz des Inhalts beantragt:

> „Der Bundesrath ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß der §. 40, der dem Bundesrath zwar das Recht einräume, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel zu treffen, keinen genügenden Schutz dagegen gewähre, daß unsichere Werthpapiere an der Börse Eingang fänden und sich ein thatsächlicher Handel in ihnen entwickle.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag mit Rücksicht auf den §. 40 für unnöthig erklärt, da bereits nach diesem Paragraphen der Bundesrath die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel an Bedingungen und Voraussetzungen knüpfen und somit einen thatsächlichen Handel in unsoliden Werthpapieren verhindern könne.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der gestellte Antrag sich nicht bloß auf Werthpapiere, sondern auch auf Waaren beziehe, und daß auch bei letzteren dem Bundesrath die Befugniß gewährt werden müsse, die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen, wenn Waaren in den Kreis des Börsenhandels gezogen würden, die dazu nicht geeignet seien.

Diesen Erwägungen trat die Kommission bei und nahm den Antrag, und mit diesem den §. 6 an. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den in der ersten Lesung beschlossenen Zusatz wieder zu streichen, wurde abgelehnt.

§. 7.

Zu §. 7 wurde der Antrag gestellt, die Nr. 2 desselben, wie folgt, zu fassen:

> „Personen, welche wegen Diebstahls oder wegen Unterschlagung oder wegen Betrugs oder wegen Untreue oder wegen Urkundenfälschung (§§. 242 bis 246, 263, 264, 266 bis 270 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurtheilt sind — eine im Auslande wegen eines dieser Verbrechen durch das zuständige Gericht erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zieht ebenfalls die Ausschließung vom Börsenbesuche nach sich —"

und ferner den drittletzten Absatz, wie folgt, zu fassen:

> „Die Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in dem Falle unter 3 nicht vor Beseitigung des Ausschließungsgrundes u. s. w." (wie in der Vorlage).

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß, wenn Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts oder auch nur wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt seien, von dem Börsenbesuche ausgeschlossen würden, es erforderlich erschiene, auch solche Personen auszuschließen, welche sich die in dem Antrage erwähnten Verbrechen und Vergehen hätten zu Schulden kommen lassen.

Gegen den Antrag wurde ausgeführt, daß die Bezugnahme auf den betrügerischen und einfachen Bankerott nicht gerechtfertigt sei, weil dieses Verfehlungen seien, die sich gegen die kaufmännische Ehre und gegen die kaufmännischen Interessen richteten. Auch erscheine es als eine große Härte, Personen, welche vielleicht in ihrer Jugend eine geringe Fundunterschlagung oder ein ähnliches Vergehen begangen hätten, dauernd von der Börse und damit von der Möglichkeit eines jeden Erwerbs an derselben auszuschließen. Es sei ferner nicht gerechtfertigt, in Bezug auf die Ausschließung von der Börse strengere Bestimmungen zu erlassen, als solche für die Ausschließung von dem passiven Wahlrecht für den Reichstag und für Selbstverwaltungskörperschaften beständen. Dazu komme, daß der Entwurf selbst ein ehrengerichtliches Verfahren vorsehe und daß damit die Möglichkeit gegeben sei, Personen, welche sich solche ehrenrührige Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen, daß ihre Ausschließung von der Börse gerechtfertigt erscheine, auch thatsächlich von dem Börsenbesuche auszuschließen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag zurückgezogen und im Uebrigen der §. 7 nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem auf eine Anfrage eines Mitgliedes der Kommission, was unter „Zustand der Zahlungsunfähigkeit" (Nr. 6) zu verstehen sei, von den Vertretern der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben war, daß es sich hierbei um eine Thatfrage handle, die nur von Fall zu Fall und nach Lage der besonderen Verhältnisse (Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, Leistung des Offenbarungseides) entschieden werden könne.

§. 8

der Vorlage wurde ohne Debatte angenommen.

§. 9.

Bei §. 9 wurde zunächst der Antrag gestellt, statt „Ehrengericht" zu setzen „Disziplinarhof". Der Antrag wurde damit begründet, daß es sich weniger um Verfehlungen gegen die Ehre als um Verstöße gegen die Disziplin handle und daß die Bezeichnung „Ehrengericht" schon aus dem Grunde nicht als zutreffend angesehen werden könnte, weil sich für den Kaufmannsstand, der aus sehr verschiedenen Elementen bestände, ein einheitlicher Ehrbegriff gar nicht feststellen ließe.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem von den Vertretern der verbündeten Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die eigentliche Börsendisziplin im §. 8 geregelt sei, und daß die Grundlage der Verfolgung nach §. 9 ff. eine „unehrenhafte Handlung" (§§. 01) bilde, ein Begriff, der auch an ausländischen Börsen der Ausgangspunkt für eine Ahndung sei (dishonourable conduct etc.).

Ferner fand bei §. 9 eine Erörterung darüber statt, ob nicht, falls die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgan nicht übertragen sei, die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts zweckmäßiger ausschließlich den Börsenorganen und nicht, wie in der Vorlage vorgesehen, auch den Börsenbesuchern übertragen werden solle. Es wurde zur Begründung des Antrags: das Wahlrecht ausschließlich den Börsenorganen zu übertragen, ausgeführt, daß diese Organe als die Vertrauensmänner der Börsenbesucher, da sie aus den Wahlen derselben hervorgingen, angesehen werden müßten und daß von den Börsenorganen im einzelnen Falle eine zweckmäßigere Auswahl der für das Ehrengericht geeigneten Persönlichkeiten erwartet werden dürfe als von den Börsenbesuchern, die bei diesen Wahlen sich vielleicht oft durch persönliche Rücksichten und vorübergehende Stimmungen beeinflussen ließen. Der Antrag, in §. 9 die Worte „den Börsenbesuchern oder" zu streichen, wurde angenommen und mit dieser Aenderung der ganze §. 9.

§. 10.

Bei §. 10 wurde von einer Seite angeregt, die hauptsächlichsten Fälle, in denen ein ehrengerichtliches Verfahren stattzufinden habe und die auf Seite 18 der Begründung unter den Nummern 1—8 aufgeführt seien, in das Gesetz selbst aufzunehmen und ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt. Nachdem jedoch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden war, daß, wenn der Thatbestand einer ehrengerichtlich zu ahndenden Handlung in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollte, eine in jeder Beziehung zweifelsfreie Feststellung des Thatbestandes erfolgen müsse, diese aber auch in den in den Motiven als ehrengerichtlich zu ahndenden Handlungen aufgeführten Fällen auf juristische und thatsächliche Schwierigkeiten stoße, wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, in §. 10 die Worte „im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse" zu streichen, wurde abgelehnt, nachdem sowohl von Vertretern der verbündeten Regierungen als von Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen war, daß es sich hier lediglich um ein Börsengesetz handle und daß demgemäß auch nur die im Zusammenhang mit der Thätigkeit an der Börse stehenden Handlungen dem Ehrengericht unterstellt werden könnten. Wenn andere Ehrengerichte, namentlich die für gewisse Berufsstände bestehenden, weiter gingen und die gesammte Thätigkeit ihrer Mitglieder der ehrengerichtlichen Ahndung unterstellten, so sei dieses durchaus gerechtfertigt; hier aber könnten nur die mit der Thätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehenden Handlungen in Frage kommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, dem §. 10 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Als unehrenhafte Handlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Mißbrauch des Terminhandels zum Börsenspiel."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die ehrengerichtliche Ahndung einer mißbräuchlichen Benutzung des Terminhandels zum Börsenspiel ein wirksames Mittel zur Einschränkung der Spekulationsgeschäfte sein würde, durch welche zahlreiche Existenzen vernichtet würden. Zweifellos würde der Terminhandel von zahlreichen Personen nicht zu dem Zweck benutzt, um Waaren oder Werthpapiere, die später gebraucht würden, zu erwerben, oder Waaren oder Werthpapiere, in deren Besitz man später komme, zu veräußern, oder sich gegen die Preisschwankungen zu versichern, sondern lediglich zu dem Zweck des Spiels, d. h. lediglich in der Absicht, wenn der Zufall eine günstige Entwickelung der Preise bringe, erhebliche Gewinne einzustreichen. Es könne einem Zweifel unterliegen, daß diese Art der Differenzgeschäfte sich von dem verbotenen Hazardspiele wenig oder gar nicht unterscheide und vom moralischen Standpunkt durchaus verwerflich sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Tendenz des Antrages eine durchaus berechtigte sei, daß derselbe aber in die Oekonomie des Gesetzes nicht passe, das überhaupt davon absehe, die einzelnen ehrengerichtlich zu ahndenden Handlungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Außerdem würde in der Regel das durch den Antrag getroffene Börsenspiel, so lange dasselbe dem Betreffenden Gewinn brächte, sich der Kognition der Börsenbehörde entziehen, zumal größere Spekulanten selten ihre Geschäfte durch einen Kommissionär ausführen ließen. Führten aber diese Differenzgeschäfte zum Konkurse, so trete schon jetzt nach §. 210 der Konkursordnung die Strafe wegen einfachen Bankerutts ein, der nach §. 7 der Vorlage die Ausschließung von der Börse auf mindestens sechs Monate zur Folge habe. Endlich müsse hervorgehoben werden, daß gegenüber den außerhalb der Börse stehenden Personen der Antrag gar keine praktische Bedeutung habe. Die Konsequenz des Antrages führe dahin, das Hazardspiel an der Börse ebenso strafrechtlich zu ahnden, wie das Hazardspiel mit Karten oder Würfeln. Die Konkursordnung stehe auch auf dem Standpunkt, daß der Differenzhandel keine berechtigte Geschäftsform, sondern ein Hazardspiel sei, denn sonst könnte sie diesen Handel, wenn er mit Verlusten verbunden sei, nicht strafrechtlich ahnden. Es müsse vom strafrechtlichen Standpunkt aus als völlig gleich angesehen werden, ob ein sich als Hazardspiel darstellender „Differenzhandel" von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann betrieben würde und ob dieser Handel ein verlustbringender oder gewinnreicher gewesen sei. Demgemäß müsse die Erweiterung des Strafgesetzes in dieser Richtung in Erwägung gezogen werden, wenn nicht schon jetzt nach §. 284 des Strafgesetzbuchs der gewerbsmäßige Differenzhandel in denjenigen Fällen, in denen er nicht zur Veräußerung oder zum Erwerb von Waaren oder Werthpapieren oder zur Versicherung gegen Kursschwankungen, sondern lediglich des Spielgewinns wegen betrieben würde, sich also als Spekulation darstelle, strafbar sei. Daß der Mißbrauch des Terminhandels zum Börsenspiel unter Umständen eine ehrengerichtlich zu ahndende Handlung, auch abgesehen von den in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Fällen sei, würde von Niemandem bezweifelt werden können. Wenn, wie es vorgekommen sei, durch künstliche Preistreibereien auf einen bestimmten Termin und durch große Abschlüsse auf denselben zahlreichen Verkäufern schwere Verluste zugefügt und dieselben um ihr ganzes Hab und Gut gebracht seien, so sei eine solche Handlungsweise ebenso moralisch verwerflich und ehrengerichtlich zu ahnden, als wenn durch Scheinkündigungen, Manipulationen

mit minderwerthigen Waaren und ähnlichen Maßregeln ein Preisdruck künstlich herbeigeführt werde, der die reellen Käufer empfindlich schädige. Die Kaufmannschaft und die Börse würden in ihrer Stellung und in ihrem Ansehen erheblich gewinnen, wenn sie gewerbsmäßige Spekulanten, auch selbst, wenn dieselben reich und angesehen seien, aus ihrer Gemeinschaft ausschließen. Bei dieser Sachlage empfehle es sich, zwar den gestellten Antrag abzulehnen, aber ausdrücklich im Bericht festzustellen, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Kommission der Ansicht seien, daß die mißbräuchliche Benutzung des Terminhandels zum Börsenspiel in geeigneten Fällen eine ehrengerichtlich zu ahndende Handlung sei. Nachdem die Vertreter der verbündeten Regierungen mit dieser Feststellung ihr volles Einverständniß erklärt hatten, schloß sich auch die Kommission derselben einstimmig an, nachdem der gestellte Antrag abgelehnt worden war.

Endlich wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, im §. 10 das Wort „unehrenhafte" zu streichen und statt desselben zu setzen:

„mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende".

Derselbe wurde damit begründet, daß der Begriff der kaufmännischen Ehre bei den einzelnen Börsenbesuchern ein sehr verschiedener sei und insbesondere beim Kommissionsgeschäft das Vertrauensmoment eine besondere Rolle spiele. Der Antrag wurde angenommen.

Auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission wurde konstatirt, daß nach dem Wortlaut und dem Sinn des §. 10 die Makler, da auch diese zu den Börsenbesuchern zu rechnen seien, soweit ihre Handlungen mit ihrer Thätigkeit an der Börse in Zusammenhang ständen, dem Ehrengericht unterständen.

§§. 11 bis 13.

Bei §§. 11—13 wurde von einer Seite bemängelt, daß dem Staatskommissar zuweitgehende Befugnisse eingeräumt seien; insbesondere könne es nicht gebilligt werden, daß der Staatskommissar berechtigt sein solle, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen, und daß allen von ihm gestellten Beweisanträgen entsprochen werden müsse. Zu der letzten Bestimmung läge um so weniger Veranlassung vor, als der Gesetzentwurf in Abweichung von den Beschlüssen der Börsenenquete-Kommission eine zweite Instanz für das ehrengerichtliche Verfahren einsetze, und es demgemäß dem Staatskommissar überlassen bliebe, in denjenigen Fällen, in denen seines Erachtens seinen Beweisanträgen zu Unrecht nicht entsprochen sei, die Berufung einzulegen und damit die Entscheidung über seine Anträge in die Hände der zweiten Instanz zu legen. Im Allgemeinen sei die Stellung des Staatskommissars mit der Stellung des Staatsanwalts im strafrechtlichen Verfahren zu vergleichen, und sei es demgemäß nicht gerechtfertigt, ihm weitergehende Befugnisse, als diesem zuständen, einzuräumen.

Dieser Ausführung wurde von anderer Seite widersprochen. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel, die Entscheidung der zweiten Instanz anzurufen, wenn den vom Staatskommissar gestellten Beweisanträgen nicht entsprochen sei, den Interessen des Beschuldigten viel weniger entspräche, als die Bestimmung des Entwurfs, weil damit die Entscheidung erheblich verzögert und unter Umständen eine zweimalige Verhandlung herbeigeführt würde. Uebrigens könne man von der Sachkenntniß und dem Takte des Staatskommissars erwarten, daß er von den ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechten einen sachgemäßen Gebrauch machen und auf die Entscheidung durch das Ehrengericht nur dann provoziren werde, wenn es sich um prinzipielle Fragen oder erhebliche öffentliche Interessen handele, daß er aber im Allgemeinen bei der Entscheidung der Frage, ob eine „unehrenhafte Handlung" vorliege, sich den in den Kreisen der Berufsgenossen des Beschuldigten herrschenden Anschauungen anschließen werde, sofern dieselben nicht mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und der öffentlichen Moral, was wohl nur ausnahmsweise vorkommen würde, in Widerspruch ständen. Außerdem würden voraussichtlich an einer Anzahl von kleinen Börsen Staatskommissare überhaupt nicht bestellt werden, so daß für diese die im Entwurf vorgesehenen, hierauf bezüglichen Bestimmungen überhaupt nicht praktisch würden.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, dem Staatskommissar die Verpflichtung aufzuerlegen, die ihm aus den Kreisen des Publikums oder der Börsenbesucher zugehenden Anzeigen zu untersuchen, wurde abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen war, daß eine derartige Bestimmung unberechtigte Denunziationen geradezu provoziren und den Staatskommissar in übermäßiger Weise belasten würde. Im Uebrigen wurden die §§. 11—13 nicht weiter beanstandet und in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den §. 13 zu streichen, und zur Begründung desselben im Wesentlichen die hierüber in der ersten Lesung gemachten Aeußerungen wiederholt. Diese Bestimmung habe in den kaufmännischen Kreisen allgemeines Befremden hervorgerufen und müsse als eine Ausnahmebestimmung schlimmster Art bezeichnet werden.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Auffassung widersprochen und darauf hingewiesen, daß sich in den Beamten-Disziplinargesetzen ähnliche Bestimmungen fänden.

Aus der Mitte der Kommission wurde noch hervorgehoben, daß bei Streichung dieses Paragraphen dem Staatskommissar das Recht der Beschwerde an die zweite Instanz gegeben werden müßte, wenn seinen Anträgen auf Einleitung des Hauptverfahrens nicht entsprochen werde. Ueber eine derartige Aenderung ließe sich reden. Die Erregung in den kaufmännischen Kreisen sei übrigens eine durchaus künstliche, denn ein wesentlicher Unterschied liege darin nicht, ob die Entscheidung, das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen, durch das gesammte Ehrengericht getroffen würde, oder ob dieses auf Freisprechung erkenne. Nach dieser Erörterung wurde der §. 13 angenommen.

§. 14

wurde ohne Debatte angenommen.

§. 15.

Zu §. 15 wurde der Antrag gestellt, daß auch eine Geldstrafe, deren Höhe im Mindestmaß und im Höchstmaß durch die Börsenordnung festzusetzen sei, als Strafe zugelassen werden möchte. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da die Kommission der Ansicht war, daß die zeitweilige oder gar dauernde Ausschließung von der Börse empfindliche finanzielle Nachtheile für den Betreffenden im Gefolge habe, und daß, wenn im Gesetz die Geldstrafe zugelassen würde, in vielen Fällen auf eine solche und nicht auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt werden würde, die Geldstrafe aber mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der davon Betroffenen sehr ungleich wirke.

§. 16.

Zu §. 16 wurde der Antrag gestellt, die Frist, innerhalb welcher dem Staatskommissar und dem Beschuldigten eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung des Ehrengerichts zuzustellen sei, auf zwei Wochen zu verlängern und ferner auszusprechen, daß sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündigung der Entscheidung eine mit

Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen könnten. Dieser letztere Antrag wurde von keiner Seite beanstandet und angenommen. Dagegen wurde gegen die Verlängerung der Frist das Bedenken geltend gemacht, daß damit die endgültige Erledigung des ehrengerichtlichen Verfahrens verzögert würde, was häufig dem Interesse des Angeschuldigten widerspräche. Außerdem läge ein Bedürfniß zu dieser Verlängerung nicht vor, wie die Erfahrungen im Strafprozeß ergäben. Gleichwohl wurde der Antrag auf Verlängerung der Frist auf zwei Wochen angenommen.

Desgleichen wurde ein Antrag angenommen, daß auf Antrag des Angeschuldigten das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen habe. Die Kosten dieser Bekanntmachung würden, wie bei der zweiten Lesung festgestellt wurde, von dem Gericht zu tragen sein.

Mit diesen Aenderungen wurde der §. 16 in nachstehender Fassung angenommen:

> „Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt. Sowohl der Staatskommissar, wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.
>
> Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen.
>
> Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.
>
> Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete. Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen."

Bei der zweiten Lesung wurde die redaktionelle Aenderung beschlossen, den letzten Satz des Absatzes 1 als zweiten Satz dem Absatze 2 hinzuzufügen.

§§. 17—27.

Die §§. 17—27 gaben in der ersten Lesung zu einer Debatte keine Veranlassung und wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, dem Eingang des §. 27 die Worte hinzuzufügen:

„Die Behörden und".

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß oft auch andere Behörden als die Börsenorgane, insbesondere die Gerichte und die Staatsanwaltschaft von Handlungen amtlich Kenntniß erhielten, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben und daß es demgemäß geboten sei, auch diesen Behörden die Verpflichtung aufzuerlegen, solche Handlungen zur Kenntniß des Staatskommissars bezw. des Ehrengerichts zu bringen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde diesem Antrag mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Behörden nicht einmal die Verpflichtung hätten, strafbare Handlungen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen. Dagegen hätten die Behörden selbstverständlich das Recht, Verfehlungen gegen die kaufmännische Ehre zur Kenntniß der Börsenorgane zu bringen, und würden von diesem Recht auch in geeigneten Fällen Gebrauch machen.

Nach dieser Darlegung wurde der Antrag zurückgezogen.

§. 28.

Zu §. 28 wurde von einer Seite die Streichung desselben beantragt mit der Begründung, daß die Börsenschiedsgerichte für die schleunige Abwicklung der Geschäfte an den Börsen unerläßlich seien, daß die Arbeiten dieser Schiedsgerichte in den betheiligten Kreisen alle Anerkennung fänden und daß demgemäß zur Einschränkung ihrer Thätigkeit keine Veranlassung vorliege.

Demgegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß bei aller Anerkennung der Thätigkeit der Schiedsgerichte es doch nicht gerechtfertigt werden könne, daß durch allgemeine Geschäftsbedingungen, die häufig von dem außerhalb der Börse stehenden Publikum nicht gelesen würden, diesem Publikum gegen seinen Willen die Schiedssprüche der Börsenschiedsgerichte aufgedrängt würden. Dies sei um so weniger zu billigen, als das außerhalb der Börse stehende Publikum auf die Zusammensetzung der Schiedsgerichte keinen Einfluß habe, und dieselben überwiegend aus solchen Personen beständen, welche die Interessen der Börse in erster Reihe vertreten. Von diesem Gesichtspunkt aus treffe die Regierungsvorlage das Richtige, indem sie zwischen Kaufleuten und den in das Börsenregister eingetragenen Personen eine Vereinbarung darüber, daß der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und an Stelle desselben Börsenschiedsgerichte eingesetzt werden könnten, allgemein zulasse, dagegen für das Publikum, welches nicht zu den Kaufleuten bezw. zu den in das Börsenregister eingetragenen Personen gehöre, ausdrücklich vorschreibe, daß die Vereinbarung über die Einsetzung des Börsenschiedsgerichts nur verbindlich sein soll, wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht erst nach Entstehung des Rechtsstreits erfolgt sei.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag auf Streichung des §. 28 abgelehnt und dieser selbst in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesens.

§. 29.

Zu §. 29 wurde es bemängelt, daß die amtliche Feststellung des Börsenpreises ausschließlich durch den Börsenvorstand erfolgen solle, und daß damit die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige bei dieser Feststellung völlig ausgeschlossen sei. Wenn es auch zweifelhaft sei, ob sich in allen Fällen geeignete Personen finden würden, denen neben dem Börsenvorstand eine Mitwirkung bei dieser amtlichen Preisfeststellung eingeräumt werden könnte, so liege es doch auf der Hand, daß die Preisfeststellung selbst vornehmlich der Waaren so erhebliche, außerhalb der Börse stehende Interessen, insbesondere die der Landwirthschaft und des Müllereigewerbes, berühre, daß es prinzipiell berechtigt sei, die Mitwirkung von Vertretern anderer, an der Preisfeststellung betheiligter Berufszweige zu fordern. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, dem Absatz 1 die Worte hinzuzufügen: „soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt" und auf den Vorgang hingewiesen, welchen für Preußen das Gesetz über die Landwirthschaftskammern in dieser Beziehung bereits enthalte.

Mit diesem Antrage wurde der Absatz 1 des §. 29 angenommen, nachdem noch beschlossen war, der größeren Deutlichkeit wegen hinter die Worte „die Feststellung" einzufügen „des Börsenpreises".

Ferner wurde beantragt, dem §. 29 einen neuen Absatz des Inhalts hinzuzufügen, daß bei der Feststellung des Börsenpreises außer dem Staatskommissar und den sonst amtlich daran betheiligten Personen Niemand zugezogen werden dürfe.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß schon jetzt die Berliner Börsenordnung eine

ähnliche Bestimmung enthielte und daß eine derartige Vorschrift unerläßlich wäre, um eine richtige Preisnotirung herbeizuführen und die Kursmakler vor unberechtigten Angriffen solcher Börsenbesucher, deren Wünsche in Bezug auf die Kursnotirung von den Maklern nicht berücksichtigt würden, zu schützen.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag bekämpft und der Vortheil hervorgehoben, der darin liege, wenn die Kursfeststellung öffentlich unter Mitwirkung aller betheiligten Kreise sich vollziehe. Nur bei einer unbedingten Oeffentlichkeit sei es möglich, unlautere Beeinflussungen der Kurse durch das Börsenpublikum und unrichtige Notirungen durch die Makler selbst zu verhindern. In dieser Beziehung gewähre das an der Berliner Börse übliche Verfahren, nach welchem das gesammte Publikum bei der Feststellung der Kurse mitzuwirken sich in der Lage befände, und bei welchem der Makler verflichtet sei, etwaige voraussichtliche, erhebliche Kurssteigerungen durch Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen, die größte Garantie dafür, daß in der That die Kursfeststellung eine zuverlässige und richtige sei.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß er sich inzwischen nochmals eingehend über die Art und Weise der Kursnotirung für Kassageschäfte an der hiesigen Börse informirt habe, und daß er nach dieser Information seine in der ersten Lesung gegen den Beschluß geäußerten Bedenken fallen lassen müsse. Es sei zwar richtig, wie von ihm in der ersten Lesung ausgeführt sei, daß die Ermittlung des Kurses unter der Kontrole des gesammten Börsenpublikums stattfinde, indem die vereidigten Makler, sobald das Kursmachen beginne, in der Börse selbst und in Gegenwart des Publikums denjenigen Kurs ausrufen, der nach der Lage des Geschäfts sich ergebe, und daß damit dem Publikum die Möglichkeit gegeben sei, diesen Kurs in Bezug auf seine Richtigkeit zu prüfen und durch weitere Geschäfte, die es dem Makler aufgebe, richtig zu stellen. Diese Thätigkeit vollziehe sich, wie gesagt, in der Börse und in Gegenwart der Betheiligten. Dagegen erfolge die eigentliche Feststellung des amtlichen Börsenpreises in dem Zimmer des Börsenkommissars, in das, von besonderen Ausnahmefälle abgesehen, nur die vereidigten Makler, die Börsenkommissare und die Börsensekretäre zugelassen würden. Der angenommene Antrag lasse dieses Verfahren also völlig unberührt, und beruhten die in kaufmännischen Kreisen gegen denselben erhobenen Bedenken auf einem Mißverständniß.

Zum Absatz 2 des §. 29 wurde beantragt, denselben wie folgt zu fassen:

> „Als Börsenpreis ist derjenige anzusehen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung der Regierungsvorlage zu Zweifeln Anlaß gäbe, da es nicht immer möglich sein würde, namentlich bei Effekten, den gemeinen Handelswerth festzustellen. Als Börsenpreis solle derjenige Preis zur Notirung gelangen, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspräche, d. h. derjenige Preis, zu welchem thatsächlich Geschäfte an der Börse abgeschlossen seien, wobei selbstverständlich solche Geschäfte, bei denen der Preis durch besondere Verhältnisse des Käufers oder des Verkäufers beeinflußt sei, unberücksichtigt bleiben müßten.

Von anderer Seite wurde der Antrag bekämpft und hervorgehoben, daß die Ausschließung solcher durch besondere Verhältnisse bedingten Geschäfte von der Berücksichtigung bei der Preisnotiz nur dann gesichert sei, wenn vorgeschrieben würde, daß der der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs entsprechende Preis auch den gemeinen Handelswerth darstellen müsse. Dieses auszusprechen sei unerläßlich, wenn man eine zuverlässige Grundlage für das Recht des Kommissionärs, als Selbstkontrahent einzutreten, schaffen wolle. Wie aus den Verhandlungen der Börsenenquete hervorginge, beständen auch in kaufmännischen Kreisen vielfach Zweifel darüber, in welcher Weise der Börsenpreis festzustellen sei. An einzelnen Börsen würde derjenige Preis notirt, der sich als der letzte, zu dem Geschäfte abgeschlossen seien, ergäbe (sog. Auktionspreis). Dieses sei augenscheinlich unrichtig und könnte ein derartiger Preis selbstverständlich nicht als Grundlage für das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs dienen, denn dieser Preis konstatire nur, daß sich zu demselben noch ein letzter Käufer oder Verkäufer gefunden habe, während vielleicht der weitaus größte Theil der Geschäfte zu ganz anderen Preisen abgeschlossen sei. Allerdings könne in diesem Falle ja auch nicht davon gesprochen werden, daß der Auktionspreis der wirklichen Geschäftslage an der Börse selbst entspräche. Wenn also hiernach auch keine sachliche Meinungsverschiedenheit gegenüber dem gestellten Antrag bestände, so bringe derselbe doch wieder erhebliche Zweifel in die kaufmännischen Kreise und empfehle sich deshalb nicht zur Annahme.

Die Kommission nahm gleichwohl den Antrag an und damit den ganzen §. 29 in nachstehender Fassung:

> „Bei Waaren oder Werthpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung des Börsenpreises sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.
>
> Bei dieser Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern anderer Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, Niemand zugezogen sein.
>
> Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse selbst entspricht."

Bei der zweiten Lesung wurde zunächst beschlossen, den §. 29 redaktionell wie folgt zu fassen:

> „Bei Waaren oder Werthpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für u. s. w."

den Eingang des Absatzes 2 „Bei der Feststellung darf u. s. w.", ferner das Wort „anderer" zu ersetzen durch „der Betheiligten", endlich in Absatz 3 das Wort „selbst" zu streichen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission noch bemerkt, daß, nachdem er sich aus dem Gange der Verhandlungen in der ersten Lesung überzeugt habe, daß in der von der Kommission beschlossenen Aenderung des letzten Absatzes des §. 29 nicht sowohl eine Abänderung der Regierungsvorlage als vielmehr nur eine Klarstellung der eigentlichen Absicht derselben liege, er von einem Antrage auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage Abstand nehme. Er lege jedoch Werth darauf, festzustellen, daß die Anfechtung des amtlich festgestellten Preises wegen Irrthums, Betrugs u. s. w. natürlich zulässig sei, daß aber, wenn die Börsenorgane aus den ihnen von den Kursmaklern mitgetheilten oder aus anderen Geschäften die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß diese Geschäfte ein Urtheil über die wirkliche Lage des Verkehrs an der Börse nicht gestatteten oder der wirklichen Geschäftslage nicht entsprächen, sie berechtigt und verpflichtet wären, ohne Rücksicht auf die abgeschlossenen Geschäfte die Festsetzung eines Börsenpreises zu verweigern oder einen von diesen Geschäften abweichen-

den Börsenpreis festzusetzen. Dieses würde namentlich dann der Fall sein, wenn die abgeschlossenen Geschäfte erhebliche Abweichungen von der thatsächlichen Lage des Marktes aufwiesen, auch selbst wenn diese Geschäfte nicht fingirt, sondern wirklich abgeschlossen seien. Würde aus den angegebenen Gründen die Festsetzung eines Börsenpreises von den Börsenorganen abgelehnt, so könne Niemand, insbesondere nicht der Kommissionär, sich auf die thatsächlich abgeschlossenen Geschäfte zum Nachweis eines vorhandenen Börsenpreises berufen. Ebensowenig könne unter Berufung auf diese Geschäfte ein anderer Preis als der festgestellte als Börsenpreis bezeichnet und in Anspruch genommen werden, sofern nicht die Unrichtigkeit des amtlich festgestellten Börsenpreises wegen Betrugs, Irrthums u. s. w. nachgewiesen werden könne. Uebrigens setze die Feststellung einer Geschäftslage den thatsächlichen Abschluß einer entsprechenden Anzahl von Geschäften voraus.

Diese Feststellung wurde von keiner Seite beanstandet und deren Aufnahme in den Bericht beschlossen.

§. 30.

Zu §. 30 wurde der Antrag gestellt, im Absatz 1 die Worte „aus dem Kreise der Vermittler" zu streichen, damit auch solche Personen zu Kursmaklern ernannt werden könnten, die eine besondere Sach- und Fachkenntniß besäßen, die aber vorher keine vermittelnde Thätigkeit ausgeübt hätten. Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstützt mit dem Bemerken, daß, da zu dem Geschäft eines Kursmaklers sehr eingehende Kenntnisse und große Geschäftsgewandtheit gehörten und diese in der Regel nur von solchen Personen gewonnen werden könnten, die längere Zeit ein Vermittlungsgeschäft betrieben hätten, allerdings in der Regel die Kursmakler aus dem Kreise der Vermittler würden entnommen werden müssen, daß aber auch andererseits die Möglichkeit vorliege, solche Personen in dem Kreise der selbstständigen Gewerbetreibenden zu finden. Bei der großen Bedeutung, die diese Kursmakler hätten, würde auf ihre Auswahl ein besonderer Werth gelegt werden müssen und würde auch namentlich dafür zu sorgen sein, daß nicht, was gegenwärtig zuweilen vorkomme, lediglich aus persönlichen Gründen, z. B. um in Konkurs verfallenen Kaufleuten eine Existenz zu sichern, die Bestellung als Kursmakler erfolge. — Nach dieser Erörterung wurde der gestellte Antrag angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde jedoch, um außer Zweifel zu stellen, daß die Kursmakler, solange sie diese Thätigkeit ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben müssen, den Eingang des §. 30 wie folgt zu fassen beschlossen:

> „Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren sind Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen. Dieselben müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben. Sie werden" u. s. w.

Ein ferneres Bedenken der Kommission richtete sich gegen den Schlußsatz des Absatzes 1, wonach die Kursmakler der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen sollten. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich auch in dem Börsenvorstande häufig Personen befänden, deren persönliche Interessen durch die Kursfeststellungen der Kursmakler berührt würden. Diesen Personen gegenüber befänden sich die Kursmakler in einer höchst schwierigen Lage, wenn sie Preise feststellen sollten, die den Interessen dieser Mitglieder des Börsenvorstandes nicht entsprächen. Es sei deshalb nothwendig, die Makler unabhängiger von den Börsenorganen zu stellen, und sei daher die Beseitigung der erwähnten Vorschrift geboten. Dieser Auffassung trat die Kommission bei und nahm den auf Streichung der Worte „welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen" gerichteten Antrag an.

Ferner war zu diesem Paragraphen folgender Antrag gestellt:

> „Die vereideten Makler eines jeden Börsenplatzes treten zu einer Kammer zusammen, welche einen Vorsitzenden und einen Kassenwart wählen, und erfolgt die Vertheilung der Geschäfte in den einzelnen Gruppen durch die Kammer nach Genehmigung der Börsenbehörden und des Staatskommissars. Die Kammer zieht für Rechnung der Kammer die ihr zu übergebenden Courtage-Rechnungen ein. Nach Bestreitung der Syndikatsunkosten und nach Abzug eines von der Kammer zu bestimmenden Beitrages zur Bildung des als Garantie für die von einem Makler eingegangenen Verpflichtungen dienenden Syndikatsfonds wird der Rest der Einnahmen aus den Courtage-Rechnungen gleichmäßig unter die Mitglieder vertheilt. Die Kursfeststellung erfolgt unter Aufsicht der in entsprechender Anzahl anzustellenden Börsenkommissare und des Staatskommissarius. In Streitigkeitsfällen steht dem Regierungskommissar die Entscheidung zu."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß es zur Hebung des Standesbewußtseins und der Integrität der Makler wesentlich beitragen würde, wenn das Gesetz die Vereinigung der Makler in einer Maklerkammer vorschreibe und bestimme, daß die Maklergebühren gemeinsam vereinnahmt und gleichmäßig unter die Makler vertheilt würden. Derartige Einrichtungen beständen an einzelnen Börsen und hätten sich außerordentlich bewährt. Auch würde durch den Antrag namentlich der Mißstand beseitigt, über den jetzt vielfach geklagt würde, daß Makler, welche sich bei dem Börsenvorstande oder bei einzelnen einflußreichen Mitgliedern der Börse mißliebig gemacht hätten, durch Zuweisung solcher Effekten, in denen kein erhebliches Geschäft stattfände, bestraft würden.

Auch von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dem Grundgedanken dieses Antrags, den Maklerstand möglichst zu heben und ihn von unberechtigten Einflüssen einzelner Mitglieder des Börsenvorstandes oder einzelner Börsenmitglieder unabhängig zu stellen, Sympathie entgegengebracht, jedoch an einzelnen Bestimmungen dieses Antrags Anstoß genommen. Insbesondere wurde bemängelt, daß nach dem Antrage die gleiche Vertheilung der Courtage unter sämmtliche Makler vorgeschrieben werden sollte, wodurch die tüchtigen Makler in ihren Interessen erheblich geschädigt werden würden.

Daß den Maklern bei denjenigen Angelegenheiten, die ihre Interessen vorzugsweise berührten, insbesondere bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei der Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler, eine geeignete Mitwirkung gewährt würde, fand im Allgemeinen die Zustimmung der Kommission. Dagegen war man der Ansicht, daß die Verhältnisse an den einzelnen Börsen zu verschieden lägen, um in dem Gesetz selbst für alle Börsen bindende Vorschriften zu erlassen. Man hielt es deshalb für räthlich, die näheren Bestimmungen nicht bloß über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler, sondern auch über die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen der Landesregierung zu überweisen.

Demgemäß wurde, nachdem der vorerwähnte Antrag zurückgezogen worden war, der Absatz 2 des §. 30 in folgender Fassung angenommen:

> „Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler

und bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und der Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen."

Hierbei wurde festgestellt, daß, nachdem eine Vertretung der Kursmakler geschaffen worden, diese auch über die vorhandene Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören sein würde.

Ebenso wurde festgestellt, daß durch die von der Kommission beschlossene Aenderung des Absatzes 2 des §. 30 es keineswegs habe ausgeschlossen werden sollen, daß die Landesregierung vor Bestellung oder Entlassung der Kursmakler die Börsenorgane hierüber gutachtlich höre oder sich in Bezug auf die Bestellung der Kursmakler Vorschläge von den Börsenorganen machen ließe. Es solle vielmehr nur ausgesprochen werden, daß für die Bestellung der Makler der Landesregierung die volle Verantwortlichkeit obliege und daß sie allein über die Entlassung derselben endgültig zu entscheiden habe.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch die Frage gestreift, ob es zweckmäßig sei, die Makler auf Lebenszeit anzustellen. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die Unabhängigkeit der Makler, namentlich auch den Börsenorganen gegenüber, durch Anstellung auf Lebenszeit wesentlich gehoben und ihre Stellung gesicherter würde. Andererseits wurde dagegen das Bedenken geäußert, daß es dann schwierig und oft unmöglich sei, Makler, welche sich nicht gerade ehrengerichtlich zu ahndende Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen, welche aber sonst den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen seien, aus dem Amte zu entfernen. Ein Antrag wurde nicht weiter gestellt.

Ein weiterer zu §. 30 gestellter Antrag, daß Beschwerden der Makler über die Vertheilung der Geschäfte durch einen Ausschuß entschieden werden sollten, welcher unter dem Vorsitze des Staatskommissars aus der gleichen Anzahl von Maklern und von sonstigen Börsenmitgliedern zu bilden wäre, und daß die näheren Bestimmungen über die sonstige Zusammensetzung und die Wahl dieses Ausschusses durch die Börsenorgane festgesetzt werden sollten, wurde abgelehnt.

Es wurde hierbei festgestellt, daß für die bei Inkrafttreten des Gesetzes an den einzelnen Börsen vorhandenen vereidigten Makler eine neue Bestellung und Verpflichtung als Kursmakler bewirkt werden müßte; es wurde aber allseitig als billig und angemessen erachtet, daß bei dieser Bestellung in erster Reihe auf die vorhandenen Makler, soweit nicht bei einzelnen begründete Bedenken obwalten, Rücksicht zu nehmen sein würde.

§ 31.

Bei §. 31 entspann sich eine längere Debatte darüber, ob auch solchen Geschäften, welche ohne Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen seien, ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursfeststellung, sowie ein Anspruch auf Benutzung der Börseneinrichtungen eingeräumt werden sollte, wenn sie sofort von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntniß des Börsenvorstandes oder eines Kursmaklers gebracht wären. Die Berücksichtigung solcher Geschäfte wurde von verschiedenen Seiten bemängelt und bekämpft. Es liege auf der Hand, daß bei Geschäften, welche ohne Vermittlung von Kursmaklern abgeschlossen seien, eine Kontrole darüber, ob diese Geschäfte oder der Preis in der That von den Betheiligten richtig angegeben sei, außerordentlich schwierig sei. Gewähre man diesen Geschäften, wenn auch nur unter der im Gesetz angegebenen Voraussetzung der sofortigen schriftlichen Anzeige einen unbedingten Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursnotiz, so sei zu befürchten, daß solche Geschäfte nur dann zur Kenntniß der Kursmakler beziehungsweise der Börsenorgane gebracht werden würden, wenn dies dem Interesse der Betheiligten entspräche, während das allgemeine Interesse dringend erheische, möglichst alle Geschäfte zur Kenntniß der Kursmakler zu bringen, was am sichersten dadurch geschehe, daß die Vermittelung durch die Kursmakler bewirkt werde. Nur dann, wenn das Geschäft sich im Wesentlichen in den Händen der Kursmakler konzentrire, würden dieselben, ohne auf andere Informationsquellen angewiesen zu sein, feststellen können, welche Preise der wirklichen Geschäftslage entsprächen. Es sei zu erwarten, daß, wenn man die nicht von den Kursmaklern vermittelten Geschäfte allgemein von der Preisnotirung ausschließe, die Kursmakler zum Abschluß der Geschäfte in erheblich größerem Umfange als jetzt von den Betheiligten in Anspruch genommen werden würden. Aus diesem Grunde sei es geboten, die Bestimmung der Vorlage, daß die nicht von den Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte unter gewissen Umständen auch den Anspruch der Berücksichtigung bei der Preisnotirung haben sollten, zu beseitigen.

Von anderer Seite wurde anerkannt, daß das bisherige Verfahren, wonach Jeder eine Berücksichtigung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte bei der Preisfeststellung beanspruchen könne, wenn diese Geschäfte auch nicht durch die Vermittelung der vereidigten Makler abgeschlossen seien, zu Bedenken Anlaß gebe; insbesondere habe es den Nachtheil, daß solche von Privatvermittlern abgeschlossenen Geschäfte nur dann zur Kenntniß der vereidigten Makler und der Börsenorgane gebracht würden, wenn die von den vereidigten Maklern beabsichtigte Kursnotiz nicht dem Interesse der Privatvermittler beziehungsweise der an diesen Geschäften betheiligten Personen entspräche, während in allen Fällen, in denen die vereidigten Makler diesen Personen günstigere Kurse zur Notirung bringen wollten, die durch Privatvermittler abgeschlossenen Geschäfte der Kenntniß der Kursmakler vorenthalten blieben. Dieser Mißstand werde aber bereits durch die Vorlage, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch jedenfalls wesentlich vermindert, indem dieselbe vorschreibe, daß nur diejenigen nicht von Kursmaklern vermittelten Geschäfte einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Notirung hätten, welche **vorher** auf schriftlichem Wege zur Anzeige gebracht seien. Durch eine derartige Vorschrift würden diejenigen, welche ihre nicht durch die Kursmakler vermittelten Geschäfte bei der Kursnotirung berücksichtigen lassen wollten, genöthigt werden, dieselben vor Feststellung der Kurse zur Kenntniß der Kursmakler zu bringen.

Sowohl der gestellte Antrag auf vollständige Streichung der Bestimmung über die Berücksichtigung der nicht von den Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte, als auch der Antrag, daß nur diejenigen Geschäfte sollten berücksichtigt werden dürfen, welche unmittelbar nach ihrem Abschluß schriftlich zur Kenntniß der Kursmakler gebracht seien, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft. Von ihnen wurde ausgeführt, daß, wenn nach §. 29 Absatz 3 als Börsenpreis derjenige festzusetzen wäre, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse selbst entspräche, den Maklern das Recht und die Pflicht nicht genommen werden dürfte, auch solche von ihnen nicht vermittelten Geschäfte bei der Kursnotirung zu berücksichtigen, aus denen sich die Geschäftslage ergäbe. Andernfalls würden die Kursmakler in die Lage kommen, auf Grund der von ihnen allein vermittelten Geschäfte Börsenpreise notiren zu müssen, von denen sie selbst überzeugt seien, daß sie der wirklichen Geschäftslage nicht entsprechen. Wenn man vollends noch, wie angeregt, den nicht durch Vermittlung des Kursmaklers

abgeschlossenen Geschäften die Benutzung der Börseneinrichtungen verweigere, so versuche man, ein Vermittlungsmonopol vereideter Makler zu schaffen und gehe wesentlich weiter, als das Handelsgesetzbuch, dessen begrenztere Vorschriften sich bereits als undurchführbar erwiesen hätten. Der Versuch werde, wie an der Hand der thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse beispielsweise an der Berliner und der Hamburger Börse unschwer nachgewiesen werden könne, nicht gelingen; verfolge man ihn mit Nachdruck, so werde höchstens die Wirkung sich ergeben, daß das Geschäft der jetzigen unvereideten Makler sich in die Formen des Kommissions- oder Proprgeschäfts kleide. Jedenfalls aber führe die angeregte Vorschrift mit Nothwendigkeit dazu, den Kreis der Kursmakler über dasjenige Bedürfniß hinaus, welches für eine zuverlässige Abwicklung der Kursfeststellungsgeschäfte maßgebend sei, wesentlich zu erweitern, und damit trete die wichtige amtliche Funktion, welche der Entwurf den Kursmaklern zuweisen will und welche vom Standpunkt des öffentlichen Interesses allein den Ausschlag geben müsse, unabweislich in den Hintergrund. Auch die Enquetekommission habe dies erkannt und sei ihrer großen Mehrheit nach von den einschneidenden Anträgen, welche anfangs in ähnlicher Richtung wie die vorliegenden gestellt worden waren, nach sachlicher Durchdringung der Frage zurückgekommen.

Die Kommission schloß sich, soweit es sich um die Versagung des Anspruches auf die Berücksichtigung bei der Kursnotirung handelte, diesem Bedenken der Vertreter der verbündeten Regierungen nicht an, lehnte den Antrag, dem §. 31 folgende Fassung zu geben:

> „Ein ohne die Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossenes Geschäft in Waaren oder Werthpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, darf bei der Preisfeststellung nur dann berücksichtigt werden, wenn es unmittelbar nach dem Abschluß von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntniß des Börsenvorstandes oder eines Kursmaklers gebracht ist."

ab.

Dagegen wurde der Antrag, den ohne Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäften einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursnotirung zu nehmen, angenommen und demgemäß auch der §. 31 in nachfolgender Form:

> „Geschäfte in Waaren oder Werthpapieren, für welche Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises erhoben wird, müssen durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen werden."

Aus der Annahme dieses Antrages folgt, was auch noch in der zweiten Lesung ausdrücklich als die Ansicht der Kommission festgestellt wurde, daß den nicht durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäften die Benutzung der Börseneinrichtungen (Schiedsgerichte, Sachverständigenkommissionen u. s. w.) gestattet ist und daß zwar ein Anspruch für diese Geschäfte auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Börsenpreises nicht besteht, daß aber die Kursmakler und die Börsenorgane diese Geschäfte bei der Feststellung des Börsenpreises berücksichtigen dürfen und berücksichtigen müssen, wenn die von den Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte ein richtiges Urtheil über die Lage des Marktes nicht gestatten.

Um diese Auffassung noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, beschloß die Kommission in der zweiten Lesung, dem §. 31 folgende Fassung zu geben:

> „Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt."

§. 32.

Zum §. 32 wurde von einer Seite beantragt, dem 1. Absatz folgende Fassung zu geben:

> „Kursmakler dürfen in den Geschäften oder Werthpapieren, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, weder selbst, noch in eigenem Namen, noch für eigene Rechnung durch Stellvertreter irgendwelcher Art Handelsgeschäfte abschließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen. Geschäfte, welche dieser Vorschrift entgegen abgeschlossen sind, sind nichtig."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß nur dann auf eine zuverlässige und richtige Feststellung der Preise und Kurse würde gerechnet werden können, wenn diejenigen Personen, denen diese Feststellung in erster Reihe obliegt, ohne jedes Interesse bei derselben seien. Aus diesem Grunde müsse den Kursmaklern unbedingt der Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung auch durch Stellvertreter untersagt werden. Allerdings würden hierdurch die Einkünfte der Kursmakler beeinträchtigt werden. Es sei aber die Erwartung berechtigt, daß, wenn, wie die Kommission in §. 31 beschlossen, nur denjenigen Geschäften der Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises gewährt würde, welche durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen seien, die Kursmakler in erheblich höherem Umfange, als es jetzt der Fall, zur Vermittelung der Geschäfte in Anspruch genommen werden würden. Um zu verhindern, daß die Kursmakler, sei es Verwandte, sei es sonstige Personen mit dem Abschluß von Geschäften für ihre Rechnung betrauten, sei es nothwendig, auch solche Geschäfte zu untersagen und dieselben für rechtsungültig zu erklären.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage widersprochen. Würden die Geschäfte, welche durch Stellvertreter für Rechnung von Kursmaklern abgeschlossen seien, für nichtig erklärt, so sei überhaupt keine Sicherheit mehr für die Rechtsgiltigkeit der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte vorhanden, da Niemand wissen könne, ob die von einer bestimmten Person abgeschlossenen Geschäfte nicht hinterher als für Rechnung eines Kursmaklers abgeschlossen nachgewiesen und angefochten werden könnten. Damit würde jede Voraussetzung eines gesicherten Börsenverkehrs beseitigt und derselbe in seinen Grundlagen erschüttert. Aber auch das unbedingte Verbot für die Kursmakler, Geschäfte für eigene Rechnung abzuschließen, ließe sich den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber nicht rechtfertigen und aufrecht erhalten. Bei dem Zeitgeschäft in Effekten, bei dem stets bestimmte Einheiten, also z. B. von 15 000 ℳ nominal gehandelt würden, müßten bei einem solchen Verbot viele Geschäfte unerledigt bleiben. Lägen z. B. 100 Aufträge zum Ankauf von je 15 000 Stück Aktien, dagegen nur 99 Aufträge zum Verkauf von solchen vor, so würden diese zahlreichen Geschäfte gar nicht zu Stande kommen, wenn der Kursmakler nicht das Recht hätte, die Lieferung der fehlenden 15 000 ℳ selbst zu übernehmen, weil es an einem einwandsfreien Maßstab für die Vertheilung der in geringerer Anzahl vorliegenden Verkaufsaufträge auf die in größerer Anzahl vorhandenen Käufer fehle und die Zutheilung geringerer Beträge als 15 000 ℳ bei den Zeitgeschäften nicht angängig sei. Das im Handelsgesetzbuch für die vereidigten Makler enthaltene Verbot des Abschlusses der Geschäfte für eigene Rechnung bestehe auch gegenwärtig

noch in Preußen und anderen Gebieten, hätte jedoch den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber nicht mehr aufrechterhalten werden können. Die Regierungsvorlage treffe demgemäß das Richtige, indem sie sich nicht ein in der That unerreichbares Ziel stecke, sondern sich darauf beschränkte, das zu bestimmen, was auch praktisch ausführbar sei, nämlich den Kursmaklern nur insoweit den Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung zu gestatten, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig sei. Diese Regelung entspräche auch dem Vorschlage der Börsenenquetekommission, welche, wie sich aus deren Verhandlungen ergäbe, noch gewisse Kautelen vorgeschlagen habe, um eine Kontrole darüber auszuüben, daß die Kursmakler in der That bei Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung diese ihnen gezogene Grenze nicht überschritten. Die Enquetekommission hätte zur Erreichung dieses Zwecks die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Kaufs- und Verkaufsaufträge seitens der Kursmakler in Aussicht genommen, für welche es denselben an Gegenkontrahenten an der Börse gefehlt, die sie also zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge zu übernehmen genöthigt gewesen wären. Auf diese Weise würde nochmals dem Publikum Gelegenheit geboten, die vorliegenden Offerten anzunehmen, und, wenn dieses nicht geschehen, zu seiner Kenntniß gebracht, in welchem Umfange und zu welchen Preisen der Makler derartige Geschäfte für eigene Rechnung gemacht habe. Dies sei wichtig, um die Thätigkeit der Makler bei der Kursnotirung durch die betheiligten Kreise einer sachgemäßen Kontrole unterziehen zu können.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den ein unbedingtes Verbot für die Kursmakler enthaltenden Antrag ab; sie hielt es jedoch für zweckmäßig, durch das Gesetz selbst den Kursmaklern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Geschäfte, welche sie für eigene Rechnung zu übernehmen genöthigt seien, zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen, und beschloß demgemäß, dem Absatz 1 der Regierungsvorlage folgenden Zusatz zu geben:

> „Die Landesregierungen ordnen an, in welcher Form die Kursmakler diejenigen Geschäfte, welche sie für eigene Rechnung zu übernehmen genöthigt sind, zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen haben."

Bei der zweiten Lesung wurde beantragt, diese Bestimmung zu streichen und an Stelle derselben folgende aufzunehmen:

> „Die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß es bedenklich sei, die Verpflichtung der Makler, die von ihnen zu übernehmenden Geschäfte zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen, unbedingt in dem Gesetze selbst vorzuschreiben, da nicht übersehen werden könne, ob eine solche Vorschrift an allen Börsen praktisch durchführbar sei. Jedenfalls könne eine wirksame Kontrole der Makler in Bezug auf die von ihnen übernommenen Geschäfte auch durch Einsicht ihrer Maklerbücher geübt werden und verdiene deshalb der gestellte Antrag den Vorzug, der die Art der Kontrole der Landesregierung überlasse. Diese Regelung entspräche auch den Beschlüssen der Börsenenquetekommission, welche ebenfalls befürwortet habe, die Vorschriften zur Sicherung der Befolgung der Bestimmung, daß den Maklern Geschäfte für eigene Rechnung nur insoweit gestattet seien, als dieses zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig sei, durch die Börsenordnungen zu erlassen.

Die Kommission trat dieser Auffassung bei und nahm den gestellten Antrag an.

Zum Absatz 2 wurde zunächst beantragt, hinter die Worte:

> „sie dürfen auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines"

einzuschalten:

> „Kommanditisten oder stillen Gesellschafters".

Um die volle Unabhängigkeit der Kursmakler, auf welche im Interesse einer richtigen Preisnotirung unbedingt Werth zu legen sei, in jeder Beziehung sicher zu stellen, sei es geboten, die vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Andernfalls würden die Kursmakler unter Umständen auch an solchen Werthpapieren ein erhebliches finanzielles Interesse haben können, deren Kursnotirung zu bewirken zu ihren amtlichen Funktionen gehöre.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag als zu weitgehend bekämpft und ausgeführt, daß in vielen Fällen kein Grund vorliege, einem Kursmakler die Betheiligung an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter zu untersagen, da sie durch eine solche Betheiligung keineswegs stets in eine finanzielle oder wirthschaftliche Abhängigkeit von anderen Personen geriethen. Außerdem könne es bei Erbschaften oder Verheirathungen geradezu geboten sein, daß ein Kursmakler Kommanditist oder stiller Gesellschafter bei einem Kaufmann würde, und müsse deshalb der vorgeschlagenen Verbotsbestimmung widersprochen werden.

Die Komission schloß sich diesen Erwägungen an und lehnte die Aufnahme einer solchen Verbotsbestimmung in das Gesetz ab.

In der zweiten Lesung wurde darauf hingewiesen, daß das unbedingte Verbot der Betheiligung der Makler bei gewerblichen Unternehmungen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter aus den angeführten Gründen mit Recht abgelehnt sei, daß aber doch eine solche Betheiligung in vielen Fällen außerordentlich bedenklich sein und das Strohmännerthum geradezu begünstigen und legalisiren würde. Gestatte man dem Kursmakler in Werthpapieren eine solche Betheiligung bei einem Bankgeschäft oder dem Kursmakler in Waaren bei einem Getreidekommissionsgeschäft oder einem Mühlenunternehmen, so erlange er bei den Preisfeststellungen ein mehr oder minder erhebliches Interesse und verliere die Objektivität und Unparteilichkeit, ohne welche eine richtige Preisnotirung sich gar nicht erreichen lasse. Die gleichen Gründe, die dafür sprächen, dem Kursmakler den Betrieb eines Handelsgewerbes ohne Genehmigung der Landesregierung nicht zu gestatten, lägen auch bei der Betheiligung desselben an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter vor, zumal die Betheiligung eine so große sein könne, daß der finanzielle Vortheil des Unternehmens dem Kursmakler fast ganz zufalle und er sich auch eine ausschlaggebende Einwirkung auf dasselbe sichern könne. Könne im geeigneten Falle die Landesregierung eine derartige Betheiligung gestatten, so fielen die gegen das unbedingte Verbot erhobenen Bedenken fort. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, in Absatz 2 der Vorlage hinter „betreiben" hinzuzufügen:

> „auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschaft betheiligt sein; ebensowenig dürfen sie u. s. w."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Endlich wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den letzten Satz des Absatzes 2 der Vorlage zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß diese aus dem Handelsgesetzbuch übernommene Bestimmung der freieren Stellung der Kursmakler nicht entspräche und an größeren Börsen praktisch überhaupt gar nicht durchführbar sei. Ein Makler mit ausgedehntem

Geschäfte beschäftige eine große Anzahl von Gehülfen, die thatsächlich als Unterhändler thätig wären und als solche zur Vermittlung von Geschäften benutzt würden. Auch sei es unmöglich, sich bei der Entgegennahme von Aufträgen in allen Fällen auf den mündlichen Verkehr zu beschränken. Die Frage, ob der Makler auch von Abwesenden allgemein Aufträge entgegen zu nehmen berechtigt sein solle, solle hier nicht weiter erörtert und könne durch die Börsenordnungen entschieden werden. Von anderer Seite wurde die Streichung gerade von dem Gesichtspunkt aus befürwortet, daß dann die Kursmakler berechtigt seien, auch von den Provinzialbankiers Aufträge auszuführen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde gerade von dem letzteren Gesichtspunkt aus die Ablehnung des Antrags auf Streichung der betreffenden Bestimmung dringend befürwortet.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des letzten Satzes des §. 32 an.

Die Kommission hielt es für zweckmäßig, dem §. 32 noch die Bestimmung hinzuzufügen, daß vorsätzliche Zuwiderhandlungen der Kursmakler gegen die in demselben enthaltenen Verbotsbestimmungen als unehrenhafte Handlungen im Sinne des §. 10 des Gesetzes zu ahnden seien.

Zwar wurde hiergegen das Bedenken geäußert, daß, wenn in einzelnen Fällen ausdrücklich gewisse Handlungen als ehrengerichtlich zu ahndende im Gesetz bezeichnet würden, der Zweifel entstände, ob andere Handlungen, bei denen ein solcher ausdrücklicher Hinweis fehle, nicht nach der Absicht des Gesetzgebers straffrei bleiben sollten. Die Kommission schloß sich jedoch diesem Bedenken nicht an, sondern hielt diese Bestimmung für gerechtfertigt, um dadurch gewissermaßen das Gewissen der Makler zu schärfen.

In der zweiten Lesung wurde die Streichung dieser Bestimmung beantragt und damit begründet, daß einerseits das ehrengerichtliche Verfahren ein zu weitläufiger Apparat sei, um verhältnißmäßig geringe Verfehlungen der Makler zu ahnden, und daß solche Ahndung viel schneller und wirksamer auf disziplinarem Wege bewirkt werden könne, daß aber auch andererseits solche Verfehlungen nicht in allen Fällen als unehrenhafte Handlungen aufzufassen seien. Es könnten im Einzelnen wohl Zweifel darüber entstehen, ob in der That die vom Makler für eigene Rechnung gemachten Geschäfte zur Ausführung der ihm ertheilten Aufträge nothwendig gewesen seien, und könnte also der Makler sehr wohl solche Geschäfte in gutem Glauben gemacht haben. Es wäre im höchsten Grade unbillig und auch sachlich nicht gerechtfertigt, in solchen Fällen eine ehrengerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen, durch welche das Vertrauen des Publikums zu dem Makler — vielleicht ohne jeden Grund — erschüttert würde. Der Antrag auf Streichung wurde angenommen.

§§. 33 und 34

wurden von keiner Seite beanstandet und ohne Debatte angenommen.

§. 35.

Beim §. 35 wurden zunächst, da der §. 29 durch die Beschlüsse der Kommission einen neuen Zusatz erhalten, in der ersten Zeile der Nr. 1 hinter den Worten „im §. 29 Absatz 1" die Worte „und 2" hinzugefügt.

Bei der Ziffer 2 des §. 35 wurde von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß, wenn man auch im Interesse der hanseatischen Börsen davon abgesehen habe, für alle Waaren die amtliche Feststellung des Börsenpreises als Voraussetzung des Rechts des Kommissionärs, in die ihm aufgetragenen Geschäfte als Selbstkontrahent einzutreten, vorzuschreiben, doch entscheidender Werth darauf gelegt werden müßte, daß für diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, deren Preisfeststellungen an den Börsen für die Preisgestaltung der betreffenden Erzeugnisse außerhalb der Börse von Einfluß seien, die amtliche Feststellung des Börsenpreises vorgeschrieben werden würde. Nur unter der Voraussetzung, daß in dieser Beziehung von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen befriedigende Erklärungen abgegeben werden, würde von einer Beanstandung der Ziffer 2 Abstand genommen werden können.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert, daß selbstverständlich es sich zur Zeit nicht übersehen ließe, in welchem Umfange der Bundesrath von der ihm in §. 35 Ziffer 2 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen würde; es könne jedoch ohne Weiteres erklärt werden, daß, wenn das Gesetz eine solche Befugniß für den Bundesrath vorsehe, für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse die amtliche Feststellung des Börsenpreises wenigstens an denjenigen Börsen, deren Preisfeststellungen für die Normirung der Preise in großen Wirthschaftsgebieten auch außerhalb derselben maßgebend seien, in erster Reihe in Frage komme.

Zu Ziffer 3 des §. 35 wurde darauf hingewiesen, daß es sich hierbei weniger um ein dem Bundesrath einzuräumendes Recht, als um eine ihm obliegende Pflicht handle. Wie in der Börsenenquete-Kommission zutreffend ausgeführt, könnten derartige Verschiedenheiten, wie sie jetzt an den einzelnen Börsen in Bezug auf die Berechnung der ausländischen Geldsorten und der Zinsen u. s. w. bestünden, nicht ferner aufrecht erhalten bleiben, weil diese Verschiedenheiten zu einer Täuschung des Publikums führten. Diese Verschiedenheiten würden unbedingt durch einen Beschluß des Bundesraths für das ganze Reichsgebiet beseitigt werden müssen. Gegen diese Auffassung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben.

Um den Bundesrath in die Lage zu versetzen, über die von den Landesregierungen in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 35 erlassenen Bestimmungen dauernd auf dem Laufenden zu bleiben, wurde von der Kommission beschlossen, diesem Absatz die Worte hinzuzufügen: „Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzutheilen."

III. Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel.

§. 36.

Zu einer eingehenden Erörterung gaben die Bestimmungen über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel Veranlassung. Von verschiedenen Seiten wurde auf die großen Verluste hingewiesen, welche das deutsche Kapital durch die Einführung unsolider ausländischer Werthpapiere in den letzten Dezennien erlitten hätte. Gegen solche Verluste einen größeren Schutz für die Zukunft zu schaffen, sei um so dringender nothwendig, als erfahrungsgemäß es vorzugsweise die kleineren Kapitalisten seien, welche, angelockt durch das Versprechen hoher Zinsen, sich zur Veräußerung ihrer soliden inländischen Werthpapiere und zum Ankauf weniger sicherer ausländischer hätten bestimmen lassen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen, sowie auch von Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen ausgeführt, daß zwar in der That Verluste durch die Einführung ausländischer Werthpapiere an den deutschen Börsen für das deutsche Kapital bedauerlicher Weise entstanden wären, daß aber auch demgegenüber die erheblichen Kapitalgewinne in Rechnung gestellt werden müßten, welche Deutschland bei ausländischen Anleihen erfahren habe. In dieser Beziehung kämen namentlich die Anleihen der nordamerikanischen Union in Betracht, bei denen in erster Reihe Deutschland ganz erhebliche Kapitalgewinne gehabt habe. Außerdem wäre bei einzelnen ausländischen Werthpapieren der Verlust an Kapital nicht durch ein Verschulden der deutschen Emissionsfirmen, sondern durch eine vertrags-

brüchige Haltung der ausländischen Schuldner eingetreten, die nicht hätte vorausgesehen werden können und für welche eine Verantwortung von keiner inländischen Stelle getragen werden könnte. Deutschland mache nach Schätzung zuverlässiger Sachverständigen jährlich Ersparnisse von gegen tausend Millionen Mark und sei nur für etwa die Hälfte dieser Ersparnisse die Gelegenheit zur Anlage in inländischen Staats-, Gemeinde- und sonstigen sicheren Werthpapieren gegeben. Das deutsche Kapital müsse demgemäß zu einem beträchtlichen Theil Anlage im Auslande suchen. Es sei dies auch an sich für die Hebung des Wohlstandes und namentlich für die Sicherung unserer Währung von großem Werth, indem durch die Einführung ausländischer Anleihen dauernd große Mengen an Gold ins Inland kämen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß, wenn es sich um unbedingt sichere ausländische Anleihen handle, deren Verzinsung in Gold dauernd sicher gestellt sei, die Einführung ausländischer Anleihen an den deutschen Börsen gewiß von wesentlichem Vortheil sei, vorausgesetzt, daß dafür nicht entsprechende Mengen inländischer Anleihen ins Ausland getrieben würden. Letzteres sei in den letzten Jahren bei den preußischen und deutschen Anleihen der Fall gewesen, wodurch Deutschland genöthigt sei, einen Theil der Zinsen für diese Anleihen an das Ausland abzuführen. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß die Aufnahme ausländischer Anleihen im Inlande meistens mit einer erheblichen Goldausfuhr verbunden sei, der gegenüber die durch die Zinsen bewirkte Goldeinfuhr, namentlich wenn diese Zinsen in vertragswidriger Weise gekürzt würden, kein angemessenes Aequivalent biete. Was die eingetretene Kurssteigerung vieler ausländischen Werthpapiere anbelangt, so dürfte dabei die erhebliche Verminderung des allgemeinen Zinsfußes, welche in den letzten 25 Jahren eingetreten sei und welche naturgemäß eine ganz beträchtliche Steigerung aller festverzinslichen Werthe im Gefolge gehabt habe, nicht unberücksichtigt bleiben. So sei z. B. im Jahre 1870 die 5prozentige Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes zu etwa 88 pCt. emittirt worden, während heute eine 5prozentige inländische Staatsanleihe, wenn deren Konvertirung ausgeschlossen sei, einen Kursstand von mindestens 150 pCt. haben würde.

Aus diesen allgemeinen Erörterungen ging hervor, daß die Kommission der Ansicht war, es sei die Einführung ausländischer Werthpapiere an den deutschen Börsen unter der Voraussetzung sehr erwünscht, daß diese Werthpapiere unbedingt sicher und auch in Zeiten von Krisen, insbesondere bei Kriegen, realisirbar seien, daß es dagegen in hohem Maße erwünscht sei, namentlich für das kleine Kapital, einen größeren Schutz gegen die Einführung unsicherer ausländischer und inländischer Werthpapiere an den Börsen zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hielt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine anderweite Gestaltung derjenigen Börsenstellen, welche über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel zu entscheiden haben, für geboten. Auch die Kommission hielt es für richtig, daß diese Stelle (Zulassungsstelle) nicht ausschließlich aus gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren direkt oder indirekt betheiligten Personen bestehen dürfte. Gegenüber der Vorlage, welche vorschreibt, daß mindestens der dritte Theil der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen, hielt die Kommission die Erweiterung der außerhalb des Börsenhandels stehenden Mitglieder auf die Hälfte für geboten. Außerdem war die Kommission der Ansicht, daß lediglich der Ausschluß solcher Personen, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen, für eine angemessene Sicherung der Interessen der Käufer solcher Werthpapiere nicht genüge. Würde man nicht genöthigt sein, auf die Verhältnisse in Hamburg und Bremen Rücksicht zu nehmen, so würde es sich empfohlen haben, allgemein vorzuschreiben, daß die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müßte, welche nicht Mitglieder der Börse des betreffenden Orts sein dürften. Da aber in den Hansestädten Jedermann zum Besuch der Börse zugelassen sei, so würde eine derartige Bestimmung für die Börsen der Hansestädte bedenklich sein, dagegen würde für diejenigen Staaten, in denen keineswegs alle Kaufleute oder auch nur der größere Theil derselben Mitglied der Börse sei, auf Grund des §. 40 vorgeschrieben werden können, daß die eine Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle nicht aus Mitgliedern der Börse bestehen dürfte. Im Uebrigen empfehle es sich, vorzuschreiben, daß die eine Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, welche nicht ins Börsenregister eingetragen sind. Da zweifellos alle gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligten Personen sich in das Börsenregister würden eintragen lassen, so liege hierin ein größerer Schutz für die Interessen des kaufenden Publikums als in der Vorschrift der Vorlage.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm die gestellten Anträge an. Nach denselben ergab sich für den ersten Absatz des §. 36 folgende Fassung:

> „Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister (§. 51) eingetragen sind."

Ebenso nahm die Kommission als zweiten Absatz folgenden Antrag an:

> „Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel unmittelbar oder mittelbar betheiligt sind."

Die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß Niemand in eigener Sache richten dürfe. Das von anderer Seite gegen diese Fassung geäußerte Bedenken, daß es im einzelnen Falle schwer sein würde, namentlich nachzuweisen, daß Mitglieder der Zulassungsstelle auch nicht mittelbar an der Einführung von Werthpapieren nicht betheiligt seien, wurde von der Kommission nicht für begründet erachtet.

Der bereits in der ersten Lesung angekündigte, aber nicht eingebrachte Antrag auf Errichtung einer Central-Emissionsstelle für ausländische Werthpapiere wurde in der zweiten Lesung gestellt, indem beantragt wurde:

in §. 36, erste Zeile, vor dem Worte „Werthpapieren" einzuschalten: „inländischen", und

in §. 36 folgenden zweiten Absatz einzuschalten:

> „Ueber die Zulassung ausländischer Werthpapiere zum Börsenhandel hat eine Haupt-Zulassungsstelle zu beschließen. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus 20 Mitgliedern, welche vom Bundesrath auf 5 Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Handelsorgane (§. 1). Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Handelsorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung der anderen Berufsstände gewählt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde Folgendes ausgeführt:

Durch die Errichtung einer Haupt-Zulassungsbehörde für ausländische Werthpapiere solle die Einführung dieser Effekten in den Handel vereinfacht und erleichtert werden. Den Emissionshäusern müsse daran gelegen sein, die Effekten möglichst schnell und gleichzeitig an den verschiedenen deutschen Börsenplätzen zur Notiz zu bringen. Da aber die Prüfung des Werths und der Solidität dieser Papiere ein umständliches und zeitraubendes Verfahren erfordere, da es dem Emissionshause obliege, die zu dieser Prüfung dienlichen Materialien, unter Umständen auch die mit den ausländischen Gläubigern abgeschlossenen Verträge, den Emissionsbehörden einzureichen, da endlich die Emissionsbehörden häufig in die Lage kommen würden, auf eigene Hand, z. B. durch Rückfragen beim Auswärtigen Amt oder bei den diplomatischen Agenten, sich Kenntniß von den einschläglichen Verhältnissen zu verschaffen, so würde das Emissionsgeschäft wesentlich gehemmt werden, wenn für jede deutsche Börse durch die einzelnen Emissionsbehörden diese Prüfung vorgenommen werden sollte. Ferner würde einer Benachtheiligung des laufenden Publikums durch Zulassung minderwerthiger ausländischer Effekten wirksamer vorgebeugt, wenn die bezüglichen Funktionen von einer Centralbehörde vorgenommen werden, als wenn mehrere Emissionsbehörden über die Zulassung des fraglichen Effekts zu befinden hätten. Denn es könne nicht ausbleiben, daß bei den verschiedenen Emissionsbehörden sich auch eine verschiedenartige Praxis in ihrer Geschäftsführung herausbilden werde, und daß die eine Behörde weniger strupulös sein und die Genehmigung zum Handel leichter ertheilen würde als die andere. Die Folge hiervon würde sein, daß die Emissionshäuser ihre Anträge zunächst an diejenige Emissionsbehörde richten würden, von welcher sie die wenigsten Schwierigkeiten zu erwarten hätten. Habe aber die eine Behörde die Zulassung eines ausländischen Papiers gutgeheißen, so sei es für die anderen Behörden eine mißliche Sache, die Genehmigung zu versagen. Auch würden, wenn z. B. die Zulassung in Frankfurt a. M. genehmigt, in Berlin aber versagt worden sei, die Geschäfte in dem betreffenden Papier von Berlin aus in Frankfurt gemacht werden. Daß die Central-Emissionsbehörde sich nur mit ausländischen Werthpapieren zu befassen haben solle, liege in der Natur der Verhältnisse. Für die Prüfung inländischer (deutscher) Werthpapiere erschienen die für die einzelnen Börsen zuständigen Emissionsbehörden schon deshalb viel geeigneter, als dabei in den meisten Fällen eine nähere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse erforderlich sein werde. Auf eine einheitliche Praxis in der Zulassung komme es bei inländischen Effekten weniger an; das Publikum sei bei diesen selbst im Stande, sich über den Werth der Papiere ein Urtheil zu bilden — ganz abgesehen davon, daß Kursrückgänge an inländischen Werthen das Nationalvermögen bei Weitem nicht in dem Maße schädigten, wie die an ausländischen Werthen erlittenen Verluste.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen sowohl, wie aus der Mitte der Kommission wurde dieser Antrag bekämpft. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Werthpapiere einzelner ausländischer Staaten vielfach nicht an allen einheimischen Börsen, sondern nur an einzelnen eingeführt zu werden pflegten. So würden z. B. die aus den nordischen Königreichen stammenden Werthpapiere in der Regel nur an der Hamburger Börse, dagegen die russischen Eisenbahnaktien und Obligationen in der Regel nur an der Berliner Börse, die Aktien österreichischer Brauereien mehrfach nur in München eingeführt. In allen denjenigen Fällen, in denen ausländische Werthpapiere nur an einer deutschen Börse eingeführt werden sollten, trete durch den Antrag eine wesentliche Erschwerung der Einführung ein. Außerdem würde in solchen Fällen die Uebertragung der Entscheidung über die Zulassung an die Hauptzulassungsstelle auch nicht den Interessen des laufenden Publikums entsprechen. Denn es liege auf der Hand, daß, wenn einzelne Börsen die Pflege des Geschäftsverkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten seit langen Jahren sich zur Aufgabe gestellt hätten, sie über die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dieser Staaten und der in denselben betriebenen Unternehmungen viel zuverlässiger informirt sein müßten als andere Börsen, welche mit diesen Staaten gar keine Geschäfte oder solche nur sehr selten gemacht hätten. In denjenigen Fällen aber, in denen ausländische Werthpapiere an mehreren deutschen Börsen gleichzeitig zur Einführung gelangen sollten, sei bereits durch die Bestimmung in Absatz 2 des §. 37 eine Verständigung der in Frage kommenden Zulassungsstellen vorgesehen. Entschieden müsse aber der beantragten Zusammensetzung der Hauptzulassungsstelle entgegengetreten werden. Durch die Vorschrift, daß der Bundesrath die Mitglieder zu wählen habe, würde derselbe mit einer Verantwortung belastet, die zu übernehmen er gar nicht in der Lage sei; auch würde die Uebertragung der Entscheidung über die Zulassung ausländischer Werthpapiere auf eine Stelle, deren Mitglieder vom Bundesrathe gewählt seien, das Publikum mit besonderem Vertrauen zu den von dieser Stelle zugelassenen Werthpapieren erfüllen und demgemäß die Einführung ausländischer Werthpapiere nicht erschweren, sondern wesentlich fördern. Würde an dem Grundsatz festgehalten, daß die Zulassungsstelle — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — nicht die Güte der einzuführenden Werthpapiere zu prüfen, sondern nur dafür zu sorgen habe, daß in den Prospekten alle Mittheilungen enthalten seien, welche für die Beurtheilung des Werthes nothwendig seien, so könne in Bezug auf diese Prüfung von der Hauptzulassungsstelle nicht mehr erwartet werden, als von den Zulassungsstellen der einzelnen Börsen. Gelangten aber einmal Werthpapiere zur Einführung, welche hinterher sich als minderwerthig herausstellten, so würden die Vorwürfe und Beschwerden des Publikums sich nicht gegen die Börsen, sondern gegen den Bundesrath richten. Uebrigens würde die Annahme des Antrages zu einer Vermehrung des Uebergewichts der Berliner Börse über die anderen deutschen Börsen führen, was durchaus unerwünscht sei.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag unter Vorbehalt der Wiedereinbringung im Plenum zurückgezogen.

Ferner wurden folgende redaktionellen Aenderungen beschlossen: in Absatz 1 hinter „Börsenregister" hinzuzufügen „für Werthpapiere", ferner in Absatz 2 die Worte „mittelbar und unmittelbar" zu streichen und endlich in Absatz 3a das Wort „beziehungsweise" durch „und" zu ersetzen.

Sodann wurde noch darauf hingewiesen, daß weder die von der Kommission beschlossene Bestimmung, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehen müsse, welche nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen seien, noch die Bestimmung der Vorlage bei wörtlicher Auslegung genüge, um dem außerhalb der Börse stehenden Publikum eine angemessene Vertretung seiner Interessen in der Zulassungsstelle zu sichern. Denn die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer ins Börsenregister eingetragenen Gesellschaft seien, auch wenn sie selbst nicht ins Börsenregister eingetragen seien, beziehungsweise sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel betheiligten, doch im allgemeinen als Vertreter dieser Gesellschaften anzusehen und zur Wahrnehmung der Interessen derselben berufen. Aus diesem Grunde würde es nothwendig

sein, vorzuschreiben, daß die eine Hälfte der Mitglieder nicht nur nicht selbst ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sein, sondern auch nicht dem Vorstande oder Aufsichtsrathe einer ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Gesellschaft angehören dürfe, wenn von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht die Erklärung abgegeben werden könnte, daß auch ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths solcher Gesellschaften ebenso behandelt werden müßten, als wenn sie selbst ins Börsenregister eingetragen wären.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hierauf erwidert, daß sie keinen Anstand nähmen, diese Erklärung abzugeben und zu bestätigen, daß es dem Sinne und dem Zweck der Vorschrift entspräche, die dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe einer ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Gesellschaft angehörenden Personen ebenso zu behandeln, als wenn diese Personen selbst ins Börsenregister eingetragen seien und daß bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen für eine dieser Auffassung entsprechende Regelung der Angelegenheit Sorge getragen werden würde. Es wurde konstatirt, daß diese Ansicht auch von der Königlich Preußischen Regierung getheilt werde.

Unter diesen Umständen wurde von dem betreffenden Mitgliede von der Stellung eines Antrages Abstand genommen. Dagegen beantragte ein anderes Mitglied der Kommission, dem Absatz 1 des §. 36 folgenden Zusatz zu geben:

> und auch nicht Vertreter von ins Börsenregister eingetragenen Personen sind.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Endlich wurde von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt, daß, als die Kommission beschlossen habe, daß nicht blos, wie in der Vorlage vorgeschlagen sei, ein Drittel, sondern die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, die nicht ins Börsenregister eingetragen sei, der Antrag auf Ausschließung derjenigen Personen, welche an der Einführung des betreffenden Werthpapieres betheiligt seien, noch nicht die Zustimmung der Kommission gefunden gehabt habe. Bei dem ersten Beschluß sei die Kommission von der Ansicht ausgegangen, daß es gerechtfertigt sei, die Mitglieder je zur Hälfte aus den Kreisen der Börseninteressenten und den nicht ins Börsenregister eingetragenen Personen zu entnehmen. Nach Annahme des zweiten Absatzes sei aber dieses Verhältniß zum Nachtheil der Börseninteressenten wesentlich verschoben worden. Nach inzwischen eingezogenen Informationen gehörten dem über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel an der Berliner Börse entscheidenden Kommissariat, welches aus 24 Personen bestehe, acht Mitglieder an, welche als Vertreter der Emissionsbanken anzusehen seien. Von diesen Mitgliedern würde sich stets auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 ein Theil von der Berathung und Beschlußfassung fern halten müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen — eine dem Absatz 2 entsprechende Bestimmung bestehe auch schon gegenwärtig — müßten bei großen Emissionen, bei denen eine größere Anzahl der hiesigen Emissionsfirmen betheiligt seien, nicht selten sechs Mitglieder ausscheiden. Würde die Zulassungsstelle auch in Zukunft die gleiche Anzahl Mitglieder erhalten, so würde sich, wenn sechs Mitglieder an der Emission betheiligt seien, das Verhältniß so stellen, daß zwölf nicht ins Börsenregister eingetragenen Personen nur sechs Vertreter der Börseninteressen gegenüber ständen. Eine derartige Zusammensetzung der Zulassungsstelle entspräche nicht den bei der Beschlußfassung über den Absatz 1 zum Ausdruck gelangten Ansichten der Kommission, und sei auch nicht zu rechtfertigen, da die Emissionshäuser im Allgemeinen die größten Erfahrungen auf dem Gebiete der Emissionsthätigkeit hätten, und die Interessen der Börse bei der Entscheidung über die Zulassung auch eine angemessene Vertretung erheischten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, könne man entweder im Absatz 1 die Regierungsvorlage wieder herstellen oder einen Zusatz zu Absatz 2 dahin aufnehmen, daß an Stelle der ausscheidenden Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Börsenordnung eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern einzuberufen sei. Die erstere Alternative empfehle sich durch größere Einfachheit, die zweite entspräche mehr der Gerechtigkeit und Billigkeit, da die Zahl der ausscheidenden Mitglieder bei den einzelnen Emissionen eine sehr verschiedene sei. Aus diesem Grunde müsse der letzteren Alternative der Vorzug gegeben werden und wurde demgemäß der Antrag gestellt, dem §. 36 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

> „; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Aufgaben und die Pflichten der Zulassungsstelle nicht, wie es von der Börsenenquete-Kommission vorgeschlagen sei, dem Bundesrathe zu überlassen, sondern in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Rechte und Pflichten der Zulassungsstelle in dem Gesetz selbst festzustellen, weil dann die Zulassungsstelle die Interessen des Publikums wirksamer würde wahrnehmen können. Insbesondere müsse durch das Gesetz selbst ausgesprochen werden, daß die Zulassungsstelle berechtigt und verpflichtet sei, die Mittheilung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendig seien, zu fordern und die Zulassung abzulehnen, wenn der Prospekt in dieser Beziehung wesentliche Lücken enthielte oder es sich um Emissionen handle, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt würden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führten, auch daß die Zulassung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden dürfe. Wie aus den Verhandlungen der Sachverständigen in der Börsenenquete-Kommission hervorginge, beständen in kaufmännischen Kreisen vielfach Zweifel darüber, ob die für die meisten Börsen schon jetzt bestehenden Zulassungsstellen überhaupt das Recht hätten, Werthpapiere von der Zulassung auszuschließen, wenn die Prospekte in Bezug auf die zur Beurtheilung nothwendigen Angaben unvollständig seien oder wenn durch die beabsichtigte Einführung erhebliche allgemeine Interessen geschädigt seien oder offenbar eine Uebervortheilung des Publikums vorliege.

Diese Rechte der Zulassungsstelle müßten durch das Gesetz selbst völlig außer Zweifel gestellt werden, zumal nach den bisher gemachten Erfahrungen die Zulassungsstellen nicht selten in die Lage kämen, von diesen Rechten Gebrauch zu machen. So könne z. B. die Zulassung einer großen ausländischen Goldanleihe bei ungünstiger Lage des Geldmarktes die Aufrechterhaltung der Währung ernstlich gefährden, und würden in solchem Falle so wesentliche allgemeine Interessen geschädigt, daß die Verweigerung der Zulassung geboten erscheine.

Die Kommission trat diesen Erwägungen bei und nahm den gestellten Antrag mit dem von einem anderen Mitgliede gestellten Unterantrag an, daß unter Umständen auch die Mittheilung des Uebernahmepreises beziehungsweise der Uebernahmebedingungen von der Zulassungsstelle sollte verlangt werden dürfen.

Hiernach ergab sich für die Absätze 3 bis 5 des §. 36,

welche in den übrigen Bestimmungen nicht weiter beanstandet wurden, folgende Fassung:

„Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises beziehungsweise der Uebernahmebedingungen zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden."

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den Absatz 3 des §. 36 zu streichen und stattdessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Zulassungsstelle hat die Pflicht, die Grundlage der Emission und die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß einer erkennbaren Schädigung allgemeiner Interessen oder der Abnehmer der Werthpapiere vorzubeugen ist."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es sich hier lediglich um instruktionelle Bestimmungen handele, welche zweckmäßiger Weise nicht in dem Gesetz selbst Aufnahme zu finden hätten. Die in dem Antrag enthaltene Bestimmung genüge, um die Zulassungsstelle mit einer allgemeinen Direktive zu versehen, wie sie ihre Stellung aufzufassen habe; die näheren Bestimmungen über ihre Aufgaben, ihre Pflichten und Rechte würden vom Bundesrathe oder von der Landesregierung zu erlassen sein.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die Annahme dieses Antrages auf das Lebhafteste befürwortet. Es sei richtig, daß diese Bestimmungen lediglich einen instruktionellen Charakter hätten und daher nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsverordnungen gehörten. Dieses sei auch der Standpunkt der Börsenenquete-Kommission gewesen, welche den Erlaß dieser Bestimmungen durch den Bundesrath befürwortet hätte. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz sei schon aus dem Grunde bedenklich, weil damit der Zulassungsstelle die Pflicht einer Prüfung der Sicherheit der einzuführenden Werthpapiere auferlegt werde und das Publikum zu der Ansicht verleitet werden müßte, daß durch die von der Zulassungsstelle zugelassenen Werthpapiere weder die allgemeinen Interessen geschädigt würden, noch das Publikum übervortheilt werde.

Aus der Mitte der Kommission wurde dieser Antrag unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung für die Aufnahme der angefochtenen Bestimmungen dargelegten Gründe bekämpft. Wenn die Aufnahme dieser Bestimmungen in die vom Bundesrath oder der Landesregierung zu erlassende Ausführungsverordnung unbedenklich sei, so könnten sachliche Bedenken auch nicht ihrer Aufnahme in das Gesetz entgegen stehen. Denn für die Wirkung dieser Bestimmungen auf das Publikum sei es ganz gleich, ob sie im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung ständen. Diese Bestimmungen entsprächen der gegenwärtigen Praxis, die durch sie nur eine gesetzliche Grundlage erhalten solle. Uebrigens gehe der gestellte Antrag in mancher Beziehung viel weiter wie die angefochtenen Bestimmungen, indem er der Zulassungsstelle auch die Prüfung der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben zur Pflicht mache; eine solche Prüfung sei aber völlig unmöglich und stehe mit der ganzen Prospekttheorie in Widerspruch. Ferner sei nicht ersichtlich, welche Konsequenzen die Zulassungsstelle ziehen solle, wenn die ihr auferlegte Prüfung ergebe, daß eine Schädigung allgemeiner Interessen oder der Abnehmer der Werthpapiere eintreten werde. Solle sie dann verpflichtet sein, die Zulassung abzulehnen, so ginge auch in dieser Beziehung der Antrag viel weiter als die angefochtene Bestimmung, welche eine solche Verpflichtung der Zulassungsstelle nur auferlege, wenn erhebliche allgemeine Interessen geschädigt oder offenbar eine Uebervortheilung des Publikums eintrete. Ueber einzelne redaktionelle Aenderungen könne man sich ja bis zur Plenarberathung verständigen.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, die Worte in Absatz 3a

„unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmebedingungen"

zu streichen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Zulassungsstelle, wenn sie der Ansicht sei, daß die Emission offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führe, die Mittheilung des Uebernahmepreises und der Uebernahmebedingungen durchsetzen könne, indem sie andernfalls die Genehmigung zur Zulassung verweigern zu müssen erkläre. Der Zulassungsstelle aber allgemein ein solches Recht zu gewähren, sei in hohem Maße bedenklich, und würde zu einer empfindlichen Schädigung der einheimischen Emissionsthätigkeit führen.

Dieser Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen zugestimmt und wurde von ihnen die Annahme dieses Antrages dringend befürwortet. Namentlich bei Anleihen auswärtiger Staaten würde und müßte die Verpflichtung zur Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmebedingungen die deutschen Emissionshäuser in eine überaus schwierige Lage bringen, da Staaten, insbesondere solche mit gesicherten Finanzen, sich wohl nie dazu bereit finden lassen würden, die mit den Emissionshäusern geflogenen Verhandlungen der Oeffentlichkeit Preis zu geben. Dazu käme, daß durch die Mittheilung des Uebernahmepreises und der Uebernahmebedingungen die Konkurrenten der Emissionsfirma davon Kenntniß erlangen und diese Kenntniß in späteren Fällen zum Nachtheil der Emmissionsfirma ausnutzen würden.

Die Kommission lehnte den Antrag zu 1, nachdem derselbe dahin modifizirt war, daß die Worte „die Richtigkeit und" gestrichen werden sollten, ab, nahm dagegen den Antrag auf Streichung der Worte

„unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmebedingungen"

an.

§. 37

der Vorlage wurde in erster Lesung unverändert angenommen.

In der zweiten Lesung wurde auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission festgestellt, daß im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Zulassung die Zulassungsstelle zunächst nur verpflichtet sei, den Vorständen

der übrigen Börsen mitzutheilen, ob die Ablehnung „mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse“ oder „aus anderen Gründen“ erfolgt sei. Im ersteren Falle seien die Zulassungsstellen der anderen Börsen in ihrer Entscheidung über die Zulassung völlig frei. Im letzteren Falle könne die ablehnende Zulassungsstelle ihre Zustimmung zur Zulassung an andere Börsen auch zugleich mit der Mittheilung darüber, daß die Ablehnung aus allgemeinen Gründen erfolgt sei, erklären, wenn sie von vornherein der Ansicht sei, daß vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus Bedenken gegen eine solche Zulassung nicht obwalteten. Nur dann, wenn letzteres der Fall sei, müsse die ablehnende Zulassungsstelle die Gründe der Ablehnung der in Frage kommenden Zulassungsstelle mittheilen, damit eine Verständigung über die Zulassung oder Ablehnung erfolgen könne. Im allgemeinen werde man aber annehmen können, daß, wenn an einer Börse die Ablehnung aus anderen als aus örtlichen Gründen erfolgt, wohl kaum eine andere Börse sich für die Zulassung entschließen würde. Da sich innerhalb der Kommission Zweifel darüber ergaben, ob diese Auslegung mit dem Wortlaute der Vorlage in Uebereinstimmung sich befinde, so wurde der Antrag gestellt und angenommen, die Worte „unter Angabe der Gründe“ zu streichen.

§. 38.

Bei §. 38 wurde zunächst der Antrag gestellt und von der Kommission angenommen, dem Absatz 1 die Worte hinzuzufügen: „das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen“ — nachdem von den Antragstellern darauf hingewiesen war, daß bei einzelnen Konvertirungen die Interessen der deutschen Gläubiger erheblich geschädigt worden seien. Mehrfach seien ausländische Anleihen mit einem verhältnißmäßig hohen Zinssatz zur Einführung gelangt und habe dann nach kurzer Zeit eine Herabsetzung des Zinsfußes stattgefunden, ohne daß eine wesentliche Aenderung auf dem internationalen Geldmarkte eingetreten sei.

Ferner wurde von einer Seite der Antrag gestellt, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß in dem Prospekt der Betrag der in den Verkehr gebrachten Werthpapiere, sowie der Betrag, welcher vorläufig von dem Verkehr ausgeschlossen sei, und letzterenfalls die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt sei, ersichtlich gemacht würde.

Die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung wurde damit begründet, daß namentlich bei der Einführung von industriellen Werthpapieren vielfach Vereinbarungen zwischen den Besitzern der Aktien und den emittirenden Bankhäusern getroffen würden, wonach erstere sich für eine mehr oder minder lange Zeit verpflichteten, ihren Besitz an Aktien oder Obligationen nicht an den Markt zu bringen. Infolgedessen sei oft der zur Einführung gelangende Betrag dieser Werthpapiere ein verhältnißmäßig geringer und trete bei einer erhöhten Nachfrage eine Steigerung der Kurse ein, bis die Zeit verflossen sei, für welche sich die Besitzer großer Bestände zur Nichtveräußerung derselben verpflichtet hätten. Dann kämen oft große Massen solcher Werthpapiere an den Markt; dieselben würden entwerthet und würde das Publikum in großem Umfange geschädigt. Um diese Mißstände zu beseitigen, sei es unerläßlich, dem Emissionshause die Verpflichtung aufzulegen, derartige Vereinbarungen durch den Prospekt zur Kenntniß des Publikums zu bringen; hierbei würde natürlich vorausgesetzt, daß es sich um Vereinbarungen handle, die dem Emissionshause selbst zur Zeit der Einreichung des Prospekts bekannt seien.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den Antrag:

> „Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht wird, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen ist, und letzteren Falles die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt ist, ersichtlich machen.“

an.

Ferner wurde es von verschiedenen Mitgliedern für einen Mißstand bezeichnet, daß der Prospektentwurf, der bei dem Antrage auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel der Zulassungsstelle überreicht würde, nicht zur Veröffentlichung gelange. Insbesondere könne bei der Einführung von Aktien inländischer gewerblicher Unternehmungen oft von dem außerhalb der Börse stehenden Publikum richtiger beurtheilt werden als von der Börsenzulassungsstelle, ob der Prospekt alle Angaben enthalte, welche für die Beurtheilung der Sicherheit des Werthpapieres nothwendig und nützlich seien.

Es sei deshalb erwünscht, daß das Publikum und auch die Presse durch eine Veröffentlichung der Prospektentwürfe von dem Inhalt derselben Kenntniß erhielten, um der Zulassungsstelle erforderlichenfalls weitere Mittheilungen über die nothwendige Vervollständigung oder Berichtigung des Prospekts machen zu können. So seien z. B. bisher bei der Einführung von Bergwerksaktien in den Prospekten nie Angaben über die Wasserverhältnisse der betreffenden Werke enthalten, während in den betheiligten technischen Kreisen vielleicht Thatsachen bekannt seien, die für das Unternehmen eine ernste Gefahr bilden und den Werth der Aktien erheblich beeinträchtigen könnten. Gelange der Prospektentwurf zur Kenntniß des Publikums, so sei es möglich, daß aus den Kreisen desselben diese Thatsachen zur Kenntniß der Zulassungsstelle gelangten, die dann in der Lage wäre, die Aufnahme dieser Thatsachen in den definitiven Prospekt zu verlangen.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den Antrag:

> „Zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Beschlußfassung über denselben muß eine Frist von sechs Tagen liegen.“

an.

Ebenso wurde von der Kommission die Festsetzung einer weiteren Frist von sechs Tagen zwischen der Beschlußfassung über den Prospekt und der Einführung der betreffenden Werthpapiere für nothwendig erachtet und der Antrag:

> „Zwischen der Beschlußfassung über den Prospekt und der Einführung der in ihm bezeichneten Werthpapiere muß eine weitere Frist von sechs Tagen liegen.“

angenommen, nachdem vom Antragsteller darauf hingewiesen war, daß in den meisten Fällen dem Beschluß über die Zulassung zum Börsenhandel unmittelbar die Einführung der betreffenden Werthpapiere an der Börse folge, so daß dem betheiligten Publikum keine Zeit bliebe, sich über den Werth dieser Werthpapiere zuverlässig zu informiren.

Endlich wurde als Absatz 3 des §. 38 ein Antrag des Inhalts angenommen:

> „Die Zulassung von Antheilsscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß dieselben sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß es für die Beurtheilung des Werthes von Antheilsscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften von großem Werthe sei, wenn deren Bilanzen

sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung jährlich auch in deutschen Blättern zur Veröffentlichung gelangten. Durch diese Veröffentlichungen erlange das Publikum eine zuverlässige Kenntniß über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens und werde demgemäß in die Lage versetzt, den Werth der betreffenden Werthpapiere richtig beurtheilen zu können.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag bekämpft, weil durch denselben der beabsichtigte Zweck, das deutsche Publikum über die Betriebsergebnisse ausländischer Erwerbsgesellschaften, deren Werthpapiere an den deutschen Börsen eingeführt seien, dauernd auf dem Laufenden zu erhalten, nicht erreicht, sondern im Gegentheil eine Irreführung desselben erleichtert würde. Nur in wenigen Staaten beständen Bestimmungen über die Grundsätze, welche bei der Aufstellung von Handelsbilanzen zu beobachten seien, und würde die Aufstellung unrichtiger Bilanzen strafrechtlich geahndet, wie solches nach dem deutschen Aktiengesetz der Fall sei. Es bestände also nicht die mindeste Gewähr dafür, daß die Angaben in den Bilanzen ausländischer Erwerbsgesellschaften richtig seien, vielmehr sei die ernste Besorgniß gerechtfertigt, daß diese Bilanzen unrichtige Angaben enthielten oder in ihnen der richtige Stand des Unternehmens verschleiert würde, und daß durch die Veröffentlichung solcher Bilanzen in deutschen Zeitungen das deutsche Publikum ernstlich geschädigt werden würde.

Die Kommission schloß sich diesen Bedenken nicht an, sondern nahm den gestellten Antrag an.

Der Absatz 2 des §. 38 der Vorlage, welcher nach den erwähnten Beschlüssen der Kommission nunmehr als Absatz 5 aufzunehmen sein würde, wurde nicht weiter beanstandet und somit der ganze §. 38 in nachstehender Fassung angenommen:

> „Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen.
>
> Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht wird, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen ist, und letzteren Falles die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt ist, ersichtlich machen.
>
> Zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Beschlußfassung über denselben muß eine Frist von sechs Tagen liegen. Zwischen der Beschlußfassung über den Prospekt und der Einführung der in ihm bezeichneten Werthpapiere muß eine weitere Frist von sechs Tagen liegen.
>
> Die Zulassung von Antheilscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß dieselben sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.
>
> Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute, sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§. 1) von dieser Verpflichtung entbinden."

In der zweiten Lesung wurde zunächst in redaktioneller Beziehung beschlossen, in Absatz 1 die Worte „einzureichen und" zu streichen und den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

> „Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen."

Ferner wurde von der Subkommission der Antrag gestellt, den Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

> „Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Genehmigung des Prospekts muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen. Zwischen der Veröffentlichung des genehmigten Prospekts und der Zulassung zum Börsenhandel muß eine weitere Frist von mindestens sechs Tagen liegen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß erfahrungsgemäß der von den Emissionshäusern eingereichte Prospektentwurf oft Abänderungen und Ergänzungen durch die Zulassungsstelle erführe und daß das Publikum durch eine Veröffentlichung dieses Entwurfs sowie der von der Zulassungsstelle geforderten Abänderungen und Ergänzungen irritirt werden würde. Um das Publikum auf die beabsichtigte Einführung aufmerksam zu machen, genüge es, wenn der Antrag auf Zulassung unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere veröffentlicht würde. Durch diese Veröffentlichung erlange das Publikum und die Presse Kenntniß von der beabsichtigten Einführung und komme somit in die Lage, die einzuführenden Werthpapiere in Bezug auf ihre Sicherheit einer Prüfung zu unterziehen und etwaige Bedenken gegen deren Zulassung zur Kenntniß der Zulassungsstelle zu bringen. Eine Veröffentlichung des Prospekts könne nach seiner Feststellung und Genehmigung durch die Zulassungsstelle bewirkt werden. Durch diese Veröffentlichung erlange das Publikum Kenntniß von allen für die Beurtheilung der Sicherheit der einzuführenden Werthpapiere maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und gewähre die festgesetzte Frist ihm hinreichend Zeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob es sich an der Zeichnung der einzuführenden Werthpapiere betheiligen wolle.

Außerdem wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den Satz 2 des Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

> „Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß es an sich richtiger wäre, das weitere Verfahren für die Zulassung von Werthpapieren und die Festsetzung der innezuhaltenden Fristen der Regelung durch die Börsenordnung zu überlassen, zumal die Fristen nicht für alle Arten von Werthpapieren einheitlich zu normiren sein würden. Beispielshalber läge kein Grund vor, für Kommunalanleihen und für Pfandbriefe kommunalständischer Kreditinstitute, wenn dieselben nicht auf Grund des letzten Absatzes des §. 38 von dem Prospektenzwang befreit würden, oder für inländische Eisenbahnen, so lange Fristen festzusetzen. Auch Anleihen auswärtiger Staaten könnten durch die Festsetzung zu langer Fristen von deutschen Börsen ferngehalten werden. Es empfehle sich deshalb, nur die in jedem Falle einzuhaltende Frist durch das Gesetz selbst festzusetzen, im Uebrigen aber die Regelung dem Bundesrath oder den Börsenordnungen zu überlassen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß eine, nach den praktischen Bedürfnissen abgestufte Erweiterung der Fristen im Sinne

der obigen Darlegungen auch den Absichten des Bundesraths entsprechen werde.

Die Kommission nahm den ersten Satz nach den Beschlüssen der Subkommission, den zweiten Satz in der Fassung des zuletzt gestellten Antrages an.

Endlich wurde in der zweiten Lesung noch der Antrag gestellt, den Absatz 4 des §. 38 zu streichen, indem unter Bezugnahme auf die bereits in der ersten Lesung gegen diese Bestimmung hervorgehobenen Bedenken noch darauf hingewiesen wurde, daß, wenn die Bilanzen ausländischer Erwerbsgesellschaften in amtlichen Blättern, z. B. im Reichsanzeiger, veröffentlicht würden, das Publikum diese Bilanzen für richtig halten und ihnen einen Werth beilegen würde, den sie in der That gar nicht verdienen. Außerdem würden unrichtige Bilanzen von der Presse und denjenigen Bankhäusern, welche ein Interesse an dem betreffenden Werthpapier hätten, zum Nachtheil des Publikums fruktifizirt werden können. Ferner ginge die Vorschrift, daß auch bei Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften die Bilanzen derselben veröffentlicht werden müßten, erheblich über das Bedürfniß hinaus; es läge kein Grund zu einer solchen Vorschrift vor, wenn es sich um staatlich garantirte Obligationen handele, wie solche namentlich von russischen Eisenbahngesellschaften in großem Umfange an den deutschen Markt gebracht seien. Uebrigens sei diese Bestimmung eine lex imperfecta. Denn wenn auch die Zulassungsstelle im Falle ihrer Nichtbefolgung die zum Börsenhandel zugelassenen Werthpapiere von demselben wieder ausschließen könne, so würden durch eine derartige Maßregel die Interessen der inländischen Besitzer dieser Werthpapiere so beträchtlich geschädigt, daß die Zulassungsstelle zu einer solchen Ausschließung sich schwerlich entschließen würde. Es sei demgemäß richtiger, die Regelung dieser Frage den Zulassungsstellen zu überlassen, die in geeigneten Fällen eine solche Veröffentlichung der Bilanzen den Einführungsfirmen auferlegen könnten.

Der Antrag auf Streichung des Absatz 4 wurde abgelehnt, dagegen wurde der, den letzten Anführungen Rechnung tragende Antrag anstatt „dieselben" zu setzen „die Emittenten" angenommen.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag: den §. 38 wie folgt zu fassen:

> „Absatz 1. Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält.
>
> Absatz 2 entsprechend der Fassung der Subkommission.
>
> Absatz 3. Gleichzeitig mit der Einreichung des Prospektes ist eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher das Werthpapier, dessen Zulassung beantragt wird, nach Art und Höhe des Betrages bezeichnet wird.
>
> Absatz 4. Zwischen dieser Bekanntmachung bezw. der Einreichung des Prospektes und der Beschlußfassung über denselben muß eine Frist von 4 Tagen liegen. Der Prospekt ist nach seiner Genehmigung zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung der in dem Prospekt bezeichneten Werthpapiere muß eine Frist von 4 Tagen liegen."

fand durch die zu §. 38 gefaßten Beschlüsse seine Erledigung.

§. 38a.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, einen neuen §. 38a folgenden Inhalts einzufügen:

> „Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.
>
> Die betreffende Landesregierung kann in den Fällen, wo es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, diese Frist ermäßigen oder in Wegfall bringen."

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß es ein Mißstand sei, wenn Privatunternehmungen in Aktienunternehmungen umgewandelt und unmittelbar nach ihrer Umwandlung die Aktien an der Börse eingeführt würden. Es gäbe Emissionsfirmen, welche die Umwandlung bestehender Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften geradezu zu einem Gewerbe gemacht hätten. Diese Firmen pflegten alle Vorbereitungen für die Umwandlung zu treffen und, wenn dann an der Börse eine ihres Erachtens für die Einführung solcher Werthe günstige Konjunktur bestände, ohne Rücksicht darauf, ob diese Konjunktur eine voraussichtlich längere Dauer habe, oder sonst sich das Unternehmen zum Betriebe durch eine Aktiengesellschaft eigne, die Umwandlung vorzunehmen und unmittelbar darauf die Aktien an der Börse zur Einführung zu bringen. Hiergegen müßte das Publikum geschützt und verhindert werden, daß unter Benutzung einer ganz vorübergehenden Stimmung Aktien von Unternehmungen an der Börse eingeführt würden, die sich gar nicht zum Betriebe durch eine Aktiengesellschaft eigneten und deren wirthschaftliche und finanzielle Entwicklung in keiner Weise einigermaßen zuverlässig beurtheilt werden könnte, da die finanziellen Ergebnisse während der Zeit, in welcher das Unternehmen sich noch im Privatbesitz befunden, keine Grundlage für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Entwickelung des Unternehmens als Aktiengesellschaft bieten. Denn einerseits erschiene ein Theil der Verwaltungskosten der Privatunternehmungen in den von diesen aufgestellten Bilanzen gar nicht als Ausgabe, sondern als Reingewinn, und seien außerdem die Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften in Folge größerer Gehälter und Tantiemen meistens erheblich höher als die der Privatunternehmungen, andererseits pflegten vielfach die tüchtigen und zuverlässigen Privatunternehmer bei der Umwandlung aus dem Geschäft auszuscheiden. Es sei deshalb zum Schutze des Publikums unerläßlich, daß eine gewisse zeitliche Schranke für die Einführung solcher in Aktienunternehmungen umgewandelter Privatunternehmungen eingeführt würde, was durch den gestellten Antrag, in dem namentlich vorgesehen sei, daß eine Jahresbilanz der Aktiengesellschaft vor der Zulassung der Aktien aufgestellt und veröffentlicht sein müsse, erreicht würde.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde gegen diesen Antrag das Bedenken erhoben, daß damit das Risiko der Emissionsfirmen erheblich gesteigert und dieselben in Folge dessen genöthigt werden würden, für dieses erhöhte Risiko größere Gewinne zu beanspruchen und demgemäß den Einführungskurs entsprechend zu erhöhen. Außerdem würde eine einjährige Frist nicht genügen, um dem Publikum ein zuverlässiges Urtheil über die voraussichtliche Entwickelung des Unternehmens als Aktiengesellschaft und den Werth der betreffenden Aktien zu verschaffen. Eine weitere Verlängerung dieser Frist würde aber die Emissionsthätigkeit auf diesem Gebiete geradezu lahm legen, während doch die Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften nachweisbar in einer Reihe von Fällen zur Vermeidung schwererer Beeinträch-

tigungen des deutschen Kapitals gedient habe. Vielfach würde das Publikum bei Annahme des Antrages geschädigt werden, nämlich dann, wenn sich während dieses Jahres eine über die Erwartungen hinausgehende günstige Entwickelung des Unternehmens herausstellte, weil in diesem Falle der Emissionskurs der Aktien zweifellos eine entsprechende Steigerung erfahren würde.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengetreten und der Auffassung Ausdruck gegeben, daß nur die Werthpapiere „völlig abgeklärter Unternehmungen" zum Handel an der Börse zugelassen werden sollten, da das Publikum selten in der Lage wäre, sich ein zutreffendes Urtheil über die voraussichtliche Entwickelung derartiger neuer Aktienunternehmungen zu bilden, und es richtiger sei, das Risiko, welches während der ersten Jahre des Betriebes solcher in Aktiengesellschaften umgewandelten Privatunternehmungen unzweifelhaft bestände, auf die großen Emissionsstellen zu übertragen, statt dasselbe von dem Publikum tragen zu lassen.

Ein dieser Ansicht entsprechender Antrag, die Frist für die Zulassung neuer Aktienunternehmungen auf mindestens 3 Jahre nach deren Eintragung ins Handelsregister festzusetzen, wurde abgelehnt, und der §. 38a in der vorher angegebenen Fassung angenommen, nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß durch den zweiten Absatz des §. 38a den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben sei, in besonderen Fällen die festgesetzte Frist zu ermäßigen oder ganz in Wegfall zu bringen.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt, den zweiten Absatz redaktionell zu ändern und dahin zu fassen:

> „Sofern es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, kann die Einhaltung der Frist durch die Landesregierungen (§. 1) ganz oder theilweise erlassen werden."

Dagegen wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den Eingang dieses Absatzes wie folgt zu fassen:

> „In besonderen Fällen kann die Einhaltung u. s. w."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „gemeinnützige Unternehmungen" zu eng sei, um in allen Fällen, in denen die Abkürzung der Frist durch die berechtigte Rücksichtnahme auf die allgemeinen Interessen geboten sei, diese der Landesregierung zu ermöglichen. So z. B. sei die Umwandlung der Rumänischen Eisenbahnen in eine Aktiengesellschaft durch schwerwiegende vaterländische Interessen geboten gewesen, weil andernfalls das deutsche Kapital sehr erhebliche Verluste erlitten hätte. In solchen besonderen Fällen die Abkürzung der Frist zu gestatten, sei dringend geboten.

Von den gleichen Erwägungen ging der von anderer Seite gestellte Antrag aus, den Absatz 2 des §. 38a wie folgt zu fassen:

> „Die Einhaltung der Frist kann durch die Landesregierungen (§. 1) in einzelnen besonderen Fällen ganz oder theilweise erlassen werden."

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den ersten der gestellten Anträge und den ganzen §. 38a an.

§. 39.

Zu §. 39 wurde von verschiedenen Seiten für nothwendig bezeichnet, den sogenannten Handel „per Erscheinen" zu verbieten.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß der Handel per Erscheinen in den meisten Fällen zu einer mehr oder weniger wilden Agiotage benutzt würde. Durch diesen Handel würde es in vielen Fällen den Emissionshäusern ermöglicht, ihre zur öffentlichen Zeichnung ausgelegten Effekten an der Börse „per Erscheinen" zu einem höhern als dem Emissionskurs zu verkaufen, so daß dann die Zeichner leer ausgingen. Hierin liege eine Schädigung des großen Publikums, welches sich an der Zeichnung betheiligt hätte; denn vielfach seien die Zeichner zur Beschaffung der Kaution andere Effekten zu veräußern genöthigt und hätten dann für ihre Baarbestände keine Verwendung, wenn demnächst in Folge des Handels „per Erscheinen" auf die gezeichneten Aktien garnichts oder nur wenig zur Vertheilung gelangte. Auch bei der Emittirung von Staats- und Reichsanleihen habe sich der Handel per Erscheinen als störend erwiesen, indem der Kurs per Erscheinen unter den beabsichtigten Emissionskurs herabgedrückt wurde und dadurch die Emissionsstellen genöthigt wurden, um die Emission nicht zu gefährden, größere Mengen der per Erscheinen an der Börse angebotenen Reichs- und Staatsanleihen aufzunehmen.

Von anderer Seite wurde es als ein Vortheil des Handels „per Erscheinen" bezeichnet, daß derselbe Jedem die Möglichkeit gewähre, sich diejenigen Mengen von Werthpapieren, welche er zu haben wünsche, durch Gewährung eines verhältnißmäßig geringen Aufgeldes zu sichern. Dieser Vortheil sei namentlich für das Privatpublikum von Bedeutung, welches bei den meisten Emissionen den Erfolg der Zeichnung gar nicht voraussehen und demgemäß nicht beurtheilen könnte, wie hoch von ihm die Zeichnung bemessen werden müßte, um denjenigen Betrag an Werthpapieren, den er zu haben wünsche, auch in der That zu erlangen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Nachtheile des Handels „per Erscheinen" ganz wesentlich die mit ihm verbundenen Vortheile überstiegen, und nahm demgemäß den Eingang des §. 39 in folgender Fassung an:

> „Für Werthpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zutheilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte vor diesem Zeitpunkt sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden."

Ferner war die Kommission der Ansicht, daß die Folgen der Nichtzulassung von Werthpapieren zum Handel näher präzisirt werden müßten, als solches im §. 39 der Regierungsvorlage geschehen, und daß ähnliche Bestimmungen in dieser Beziehung zu erlassen seien, als die Vorlage sie für den Börsenterminhandel vorgesehen habe. Selbstverständlich könne nicht davon die Rede sein, Geschäfte, welche über nicht zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere abgeschlossen seien, überhaupt zu untersagen, wohl aber sei es berechtigt und nothwendig, für solche Geschäfte die Benutzung der Börseneinrichtungen unmöglich zu machen, deren Vermittelung durch die Kursmakler zu untersagen und zu verhindern, daß sich trotz der Nichtzulassung ein gewerbsmäßiger Handel außerhalb der Börse organisire. Um Letzteres zu verhindern, wäre es zu verbieten, daß für Geschäfte in nicht zugelassenen Werthpapieren Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten notirt würden.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den Antrag, für nicht zugelassene Werthpapiere in §. 39 folgende Bestimmung zu treffen:

> „Für Werthpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der

Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden."

an.

Dabei wurde konstatirt, daß es sich bei dem Verbote der Veröffentlichung von Preislisten nur um im Inlande erschienene Veröffentlichungen handele, daß dagegen kein Grund vorliege, auch die Veröffentlichung von Preislisten in ausländischen Zeitungen über im Auslande oder an ausländischen Börsen bezahlte Preise zu untersagen. Sofern diese Absicht nicht aus der Fassung des Antrages selbst hervorginge, würde in der zweiten Lesung Veranlassung genommen werden müssen, diesen Zweifel klarzustellen.

Der Antrag, dem §. 39 folgende beiden Absätze hinzuzufügen:

„Ebenso ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Handel in solchen Werthpapieren von der Börse ausgeschlossen.

Ohne Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde dürfen für solche Werthpapiere Preise (Kurse) in öffentlichen Blättern oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden."

wurde mit der Begründung zurückgezogen, daß der bereits von anderer Seite über die Folgen der Nichtzulassung von Werthpapieren gestellte Antrag im Wesentlichen das treffe, was mit dem vorerwähnten Antrage beabsichtigt sei.

In der zweiten Lesung wurde der von der Subkommission gestellte Antrag angenommen:

den ersten Absatz des §. 39 als neuen §. 38b mit der Ueberschrift „Handel auf Erscheinen" aufzunehmen und die beiden letzten Sätze desselben wie folgt zu fassen:

„Vor diesem Zeitpunkt sind solche Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notirt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden."

Ferner wurde in der zweiten Lesung beantragt, in dem nunmehr noch verbleibenden §. 39 den letzten Satz im ersten Absatz wie folgt zu fassen:

„Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden."

Endlich wurde in der zweiten Lesung von einem Mitgliede der Kommission beantragt, dem §. 39 Absatz 1 noch folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß an vielen Börsen ein nichtamtlicher Handel in Kreisobligationen, Obligationen von Kleinbahnen und ähnlichen Werthpapieren bestände, der unmöglich gemacht werden würde, wenn die Veröffentlichung von Kursen für die über diese Werthpapiere an der Börse abgeschlossenen Geschäfte untersagt würde.

Durch die Unterbindung dieses Handels würden nicht bloß die Interessen der betreffenden Kommunalverbände und Kleinbahnen, sondern auch die des Privatpublikums auf das Empfindlichste geschädigt werden, da dadurch die Absatzfähigkeit und somit der Werth solcher Papiere erheblich beeinträchtigt werden würde. Da diese Werthpapiere nur in so geringen Mengen vorhanden seien, daß sie das für die Zulassung zum Börsenhandel an den einzelnen Börsen vorgeschriebene Mindestkapital nicht erreichten, so seien dieselben von dem amtlichen Handel an den Börsen ausgeschlossen. In solchen Fällen, in denen die Zulassung zum Börsenhandel meist aus dem Grunde nicht nachgesucht sei, weil eine Ablehnung derselben zu erwarten stände, sondern lediglich, weil das vorgeschriebene Mindestkapital nicht erreicht sei, müsse die Börsenordnung die Veröffentlichung der Kurse für die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gestatten dürfen. Selbstverständlich könnten in der Börsenordnung nur die Grundsätze für die ausnahmsweise Zulassung der Kurszettel enthalten sein, während die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall den Börsenorganen obliege.

Die beiden zu §. 39 gestellten Anträge wurden angenommen.

Dadurch, daß das Verbot der Veröffentlichung der Kurse sich nur auf die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bezieht, ist das in der ersten Lesung geäußerte Bedenken bezüglich der Veröffentlichung von Kursen über im Auslande abgeschlossene Geschäfte beseitigt.

Ferner wurde der Antrag gestellt, einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

„Wenn Werthpapiere öffentlich zur Zeichnung angekündigt werden, so ist in der Ankündigung zu bestimmen, wie die Zutheilung im Falle der Ueberzeichnung erfolgen soll, widrigenfalls die Zulassung zum Börsenhandel abgelehnt wird."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß die Emissionshäuser vielfach völlig willkürlich bei der Zutheilung der zur Zeichnung ausgelegten Werthpapiere an die Zeichner verführen. Sei die Nachfrage nach dem betreffenden Werthpapier eine große und eine wesentliche Steigerung der Kurse zu erwarten, oder sei der Kurs bei dem Handel „per Erscheinen" ein höherer als der Zeichnungskurs, so erhielten die Zeichner verhältnißmäßig wenig und es würde der größte Theil zu dem höheren Kurse an der Börse veräußert. Ebenso fänden vielfach Begünstigungen befreundeter Häuser bei der Zutheilung statt, wenn eine Kurssteigerung für die einzuführenden Werthpapiere zu erwarten sei; umgekehrt würden, wenn ein Rückgang in dem Kurse zu befürchten sei, die kleinen Zeichner vorwiegend berücksichtigt. Zur Beseitigung dieser Mißstände sei die Angabe des Emissionshauses über die Art und Weise, in welcher es die Zutheilung im Falle der Ueberzeichnung vorzunehmen beabsichtige, unerläßlich.

Demgegenüber wurde von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche einer, eine jede Begünstigung ausschließenden Vertheilung von Werthpapieren bei einer etwaigen Ueberzeichnung entgegenständen. Die Reichsbank habe wiederholt die Grundsätze für die Zutheilung auf Zeichnungen von Reichsanleihen im Falle der Ueberzeichnung ändern müssen, ohne auch jetzt schon zu einem völlig einwandsfreien und jede Begünstigung Einzelner ausschließenden Verfahren gelangt zu sein. In Bezug auf dieses Verfahren erklärte der Präsident des Reichsbankdirektoriums, daß bei den Emissionen von deutscher Reichsanleihe nach Feststellung der Gesammtsumme der Zeichnungen der Anleihebetrag auf die einzelnen Zeichnungsstellen — die Reichsbank in Berlin mit ihren Zweiganstalten und die als private Zeichnungsstellen fungirenden ca. 120 Bankfirmen — nach Ermessen des Reichsbank-Direktoriums vertheilt würde. In gleicher Weise erfolgte gemäß Prospekt die Zutheilung an die Zeichner nach dem Ermessen jeder Zeichnungsstelle. Um jedoch ein möglichst gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, würde den privaten Zeichnungsstellen stets mitgetheilt, nach welchen Grundsätzen die Zutheilung bei den Reichsbankanstalten erfolgte. Die Reichs-

bank selbst hielte im Allgemeinen daran fest, daß die kleinen Zeichner den Betrag ihrer Zeichnung voll zugetheilt erhielten. Die obere Grenze, bis zu welcher dies hätte geschehen können, hätte in den letzten sechs Jahren zwischen 200 ℳ und 12 000 ℳ, je nachdem die Anleihe mehr oder weniger überzeichnet worden wäre, gewechselt; Zeichnungen über höhere Beträge wären im Verhältniß zu den überhaupt angemeldeten Zeichnungen berücksichtigt. Um das materielle Ziel einer gerechten Zutheilung thunlichst zu erreichen, müßten bei jeder Emission besondere Anordnungen getroffen werden, welche — neben den im Allgemeinen maßgebenden Zahlenverhältnissen — dem Ermessen der Zeichnungsstellen im einzelnen Falle ziemlich weiten Spielraum ließen. Je mehr die Erfahrung lehrte, daß Zeichnungen vorgeschobener Personen benutzt oder größere Zeichnungen in kleinere Beträge zerlegt würden, um jene Ziele zu vereiteln, desto mehr hätte sich die Erweiterung des Ermessens als nöthig erwiesen. Den Bankanstalten würde empfohlen, diejenigen größeren Beträge, welche voraussichtlich zu bleibender Kapitalsanlage bestimmt wären, thunlichst zu bevorzugen und möglichst voll zu berücksichtigen, spekulativen Zeichnern dagegen nur einen geringeren Betrag zutheilen. Ebenso würden von der vorzugsweisen Berücksichtigung solche Zeichner ausgeschlossen, welche in der Erwartung einer stärkeren Zutheilung unter eigenem oder fremdem Namen größere Zeichnungen in verschiedene kleinere Zeichnungen zerlegt hätten.

Von anderer Seite wurde der Tendenz des Antrags zugestimmt, jedoch darauf hingewiesen, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Beseitigung der größten Mißstände führen würden. Zweifellos sei auch schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustande das Emissionshaus, welches einen bestimmten Betrag von Werthpapieren zur öffentlichen Zeichnung auslege, verpflichtet, diesen Betrag unter die Zeichner zu vertheilen, und machten Scheinzeichnungen durch das emittirende Haus selbst oder durch befreundete Häuser oder durch Angestellte nicht bloß das emittirende Haus civilrechtlich verantwortlich, sondern dieselben seien unter Umständen sogar strafrechtlich verfolgbar. Jedenfalls seien derartige Manipulationen Handlungen, welche nach dem Gesetzentwurf der ehrengerichtlichen Ahndung unterliegen. Das Gleiche sei der Fall, wenn bei der Zutheilung Begünstigungen befreundeter Häuser stattfänden, ohne daß diese Begünstigungen allen Zeichnern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, bewilligt würden. Sicherlich sei es zulässig, bei der Zutheilung in erster Reihe solche Zeichner zu berücksichtigen, welche die Werthpapiere als Kapitalsanlage zu erwerben beabsichtigten. Dagegen würde es als ein ehrengerichtlich zu ahndendes Verfahren angesehen werden müssen, wenn bei einer unerwarteten Steigerung der Kurse das Emissionshaus bei der Zutheilung der zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Werthpapiere nicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren, sondern befreundete Häuser in erster Reihe berücksichtigen wollte.

Nach diesen Erörterungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Endlich wurde beantragt, einen neuen §. 39b folgenden Inhalts einzufügen:

> „Für nicht zugelassene Werthpapiere darf ohne Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde in öffentlichen Blättern oder mittelst mechanisch hergestellter Zuschriften ein Prospekt nicht veröffentlicht noch zum Ankauf oder Zeichnung solcher Werthpapiere aufgefordert werden. Zuwiderhandlungen ziehen die Haftung gemäß §. 41 nach sich."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß auch die öffentliche Aufforderung zum Ankauf oder zur Zeichnung von Werthpapieren untersagt werden müsse, wenn von den im §. 39 angenommenen Bestimmungen ein Erfolg im Interesse eines größeren Schutzes des Publikums erwartet werden sollte. Ohne ein solches Verbot würde das Publikum zur Zeichnung von Aktien öffentlich aufgefordert werden können und würde sich vielleicht an der Zeichnung in der Annahme betheiligen, daß die aufgelegten Werthpapiere auch an der Börse gehandelt würden, es würde dadurch, daß dies nicht der Fall, eine erhebliche Schädigung seiner Interessen erfahren.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der meisten Börsen für die Zulassung von Aktien zum Handel an denselben eine bestimmte Minimalgrenze des Aktienkapitals festgesetzt sei, und daß somit alle Aktienunternehmungen, welche diesen Betrag nicht erreichen, völlig von dem Handel an der Börse ausgeschlossen seien. Eine öffentliche Aufforderung zum Kauf von Aktien solcher Unternehmungen oder zur Zeichnung auf diese Aktien zu verbieten, könne in keiner Weise gerechtfertigt werden, zumal diese Unternehmungen in hohem Maße solide sein könnten. Wolle man, worauf allerdings aus den in der Enquete-Kommission näher dargelegten Gründen Werth zu legen sei, die kleineren Aktienunternehmungen von der Börse ausschließen, so dürfe ihnen doch die Unterbringung der Aktien durch öffentliche Aufforderung nicht versagt werden. Auch erschienen häufig Aufforderungen zur Zeichnung auf Aktien gemeinnütziger Unternehmungen, wie Volksbäder, Bauvereine u. s. w., deren Verbot weite Interessenkreise erheblich schädigen würde.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

§. 40.

Bei §. 40 wurde von einem Mitgliede der Kommission auf die Nothwendigkeit hingewiesen, Bestimmungen darüber zu treffen, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien zum Handel an den einzelnen Börsen maßgebend sein solle. Schon jetzt hätten einzelne Börsen einen solchen Mindestbetrag des Grundkapitals festgestellt; dieser Betrag müsse aber für die größeren Börsen als zu gering angesehen werden. Insbesondere sei für die Berliner Börse eine wesentliche Erhöhung des auf eine Million festgesetzten Mindestbetrages geboten. Schon jetzt sei die Zahl der an der Berliner Börse zum Börsenhandel und zur Notirung zugelassenen Werthpapiere eine so große, daß eine sachgemäße Kontrole über die Festsetzung der Börsenpreise völlig ausgeschlossen sei. Auch müsse es für wirthschaftlich bedenklich erachtet werden, daß kleinere Aktienunternehmungen in Provinzen, in deren Bezirk selbst Börsen vorhanden seien, die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel nicht an diesen Provinzialbörsen nachsuchten, sondern in stets steigendem Umfange sich an die großen Börsen herandrängten und die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an denselben von den Börsenorganen bewilligt erhielten.

Dadurch trete eine in hohem Maße bedenkliche Konzentrirung der gesammten Geschäfte in Berlin ein, während die Provinzialbörsen immer mehr und mehr an Bedeutung verlören. Dies sei um so unerwünschter, als die Beeinflussung der Kurse von Aktien solcher kleineren Unternehmungen an den großen Börsen durch unlautere Manipulationen viel leichter sei als an den Provinzialbörsen, deren Besucher viel zuverlässiger über den finanziellen und wirthschaftlichen Stand der in ihrer Provinz belegenen Unternehmungen informirt seien als die Mitglieder der großen Börsen, für die diese provinziellen Unternehmungen immer nur eine untergeordnete Bedeutung hätten. Die Börsenenquete-Kommission hätte demgemäß, von der Er-

wägung ausgehend, daß die Aktien von kleineren Aktienunternehmungen überhaupt zum Börsenhandel ungeeignet seien, befürwortet, den Mindestbetrag des Grundkapitals für zum Börsenhandel zuzulassende Unternehmungen auf eine halbe Million festzusetzen und diesen Betrag für Frankfurt a. M. und Hamburg auf zwei und für Berlin auf drei Millionen zu erhöhen. Für die letzteren drei Börsen solle eine Ausnahme nur insoweit Platz greifen dürfen, als es sich um Unternehmungen handele, welche an diesem Orte selbst oder in ihrer Nähe errichtet seien. Wolle man nun auch nicht diese Vorschläge der Börsenenquete-Kommission in das Gesetz selbst aufnehmen, da immerhin eine Abweichung davon sich im Laufe der Zeit als nützlich und zweckmäßig ergeben könnte, so sei es doch geboten, daß der Bundesrath sich mit dieser Frage befasse und den Mindestbetrag des Grundkapitals für die an den einzelnen Börsen zuzulassenden Werthpapiere festsetze.

Ebenso sei es geboten, auch den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere festzusetzen. Es könne in keiner Weise gerechtfertigt werden, daß, während das deutsche Aktiengesetz den Mindestbetrag der einzelnen Aktien, soweit es sich nicht um gemeinnützige Unternehmungen handle, auf 1000 ℳ festsetze, ein derartiger Mindestbetrag für außerdeutsche Aktienunternehmungen nicht bestände, und daß demgemäß Aktien außerdeutscher Unternehmungen von einem erheblich geringeren Betrage thatsächlich an den deutschen Börsen zugelassen würden. Aus den Verhandlungen über das Aktiengesetz ginge hervor, daß man die Festsetzung des Mindestbetrages der einzelnen Stücke, der übrigens seitens der verbündeten Regierungen auf 5000 ℳ in Vorschlag gebracht war, allseitig aus dem Grunde für nothwendig erachtet habe, um das ganz kleine Kapital von dem Erwerb solcher Aktien auszuschließen. Dieser Gesichtspunkt spreche noch mehr für eine Erhöhung des Mindestbetrages ausländischer Aktien, weil bei den ausländischen Aktienunternehmungen diejenigen Garantien nicht vorhanden seien, die das deutsche Aktiengesetz zum Schutze der Aktionäre gegeben hätte. Auch bei ausländischen Anleihen sei vielfach der Mindestbetrag der einzelnen Städte ein so niedriger, daß das Kleinkapital dadurch geradezu zur Anlage in solchen Werthpapieren verleitet würde. Der höhere Preis, den vielfach die kleineren Stücke ausländischer Anleihen hätten, beweise, daß das Kleinkapital, verleitet durch die versprochenen höheren Zinsen, vielfach Anlage in denselben suchte. Aus diesem Grunde sei es geboten, daß auch der Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere nach Maßgabe der dargelegten Gesichtspunkte vom Bundesrath festgesetzt würde. Um dieses zu erreichen, würde es sich empfehlen, den Eingang des §. 40 dahin zu fassen:

> „Die nähere Bestimmung darüber, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien zum Handel an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie über den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere liegt dem Bundesrath ob."

und wurde ein diesbezüglicher Antrag in der Kommission gestellt.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß der Bundesrath auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung sich mit der Frage des für die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel maßgebenden Grundkapitals, sowie des Mindestbetrages der einzelnen Stücke der zugelassenen Werthpapiere befassen und hierauf bezügliche Vorschriften erlassen würde. Der gestellte Antrag müsse demgemäß als nicht nothwendig bezeichnet werden, unterliege aber anderntheils keinen wesentlichen Bedenken.

Hierauf wurde der Antrag von der Kommission angenommen, dem in der zweiten Lesung folgende Fassung gegeben wurde:

> „Der Bundesrath bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Werthpapiere."

Ebenso wurde ein Antrag angenommen, dem §. 40 einen letzten Absatz des Inhalts hinzuzufügen:

> „Die Befugniß der Landesregierung, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Bundesrathe mitzutheilen."

um außer Zweifel zu stellen, daß, soweit allgemeine Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und über die Voraussetzungen der Zulassung vom Bundesrathe nicht getroffen sein sollten, die Landesregierungen derartige ergänzende Bestimmungen zu erlassen befugt seien.

In zweiter Lesung wurde jedoch das Wort „Bundesrathe" durch „Reichskanzler" ersetzt.

Endlich wurde beschlossen, die Bestimmung in §. 40 der Vorlage:

> „Der Bundesrath ist befugt, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen."

dahin zu ändern:

> „Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrath."

um im Gesetze selbst vorzusehen, daß, soweit ein Bedürfniß zum Erlaß weiterer Bestimmungen in der angedeuteten Richtung für ganz Deutschland vorhanden sei, solche auch thatsächlich erlassen werden.

§. 41.

Zu §. 41 gab die Frage, in welchem Umfange die Emissionshäuser für den Inhalt des Prospektes verantwortlich gemacht werden sollten, zu einer eingehenden Erörterung Veranlassung.

Von einer Seite wurden die Bestimmungen in dem Gesetzentwurf bezüglich der Haftung der Emissionshäuser für ungenügend erklärt, um einen wirksamen Schutz für das Publikum gegen die Einführung unsolider Werthpapiere zu gewähren. Wenn das Handelsgesetzbuch im Allgemeinen vorschriebe, daß jeder Kaufmann bei Handlungen, durch die die Interessen Anderer geschädigt würden, für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu haften hätte, so läge kein Grund vor, die Emissionshäuser von diesem allgemeinen Grundsatz auszunehmen und ihnen eine geringere Haftung aufzuerlegen. Die Haftung für grobes Verschulden, soweit es sich um unrichtige Angaben in dem Prospekt handle, und für Böslichkeit, sofern nur die Unvollständigkeit im Prospekt in Frage komme, sei entschieden nicht ausreichend; es müsse verlangt werden, daß die Emissionshäuser, welche Werthpapiere emittirten, in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Prospekt enthaltenen Angaben die gleiche Sorgfalt anzuwenden verpflichtet seien, als wenn es sich um den Erwerb von Werthpapieren für eigene Rechnung handle; diese Sorgfalt sei die eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für eine solche Sorgfalt könne um so eher verlangt werden, als die Emissionen meistens sehr erhebliche Gewinne den Emissionshäusern abwürfen.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

> in §. 41 Satz 1 die Worte: „ohne grobes Verschulden" zu ersetzen durch die Worte: „bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns"

und ferner den letzten Satz des ersten Absatzes, wie folgt, zu fassen:

„Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böswilligem Verschweigen oder auf der Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beruht."

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dieser Antrag entschieden bekämpft. Schon die Regelung der Haftung der Emissionshäuser, wie sie die Vorlage in Aussicht nehme, hätte bei den Emissionshäusern ernste Besorgnisse hervorgerufen, und es müßte befürchtet werden, daß, wenn diese Haftung in der vorgeschlagenen Weise verschärft würde, die Emissionsthätigkeit im Inlande auf das Erheblichste beeinträchtigt und geschädigt werden würde. Außerdem sei zu fürchten, daß eine derartige Verschärfung der Haftung die soliden Emissionshäuser veranlassen würde, sich von der Emissionsthätigkeit überhaupt ganz zurückzuziehen, und daß dann die Emissionen in weniger solide und weniger leistungsfähige Hände gelangen würden. Dieses widerspräche aber sowohl den allgemeinen Interessen, wie auch den Interessen des anlagebedürftigen Publikums. Besonders sei es unbillig, die Emissionshäuser auch in Bezug auf die Unvollständigkeit des Prospekts für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns haften zu lassen. Nach den Beschlüssen der Kommission zu §. 36 habe die Zulassungsstelle die Aufgabe und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen Thatsachen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt werde, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen. Wenn alle Zulassungsstellen, die nach den Beschlüssen der Kommission zur Hälfte aus Mitgliedern zu bestehen hätten, die nicht ins Börsenregister eingetragen, also am Börsenhandel nicht gewerbsmäßig betheiligt seien, ihre Schuldigkeit thäten, könne in Zukunft der Fall, daß Prospekte, welche die zur Beurtheilung nothwendigen Angaben nicht enthielten, überhaupt kaum mehr vorkommen. Erkenne aber die Zulassungsstelle durch die Zulassung eines Werthpapieres zum Börsenhandel an, daß in dem Prospekt alle zur Beurtheilung des Werthes desselben nothwendigen Angaben enthalten seien, so könne man unmöglich hinterher die Emissionshäuser wegen Unvollständigkeit des Prospekts mit der Behauptung in Anspruch nehmen, daß diese Unvollständigkeit auf die Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beruhe. Die Vorlage ginge bis an die äußerste Grenze dessen, was ohne empfindliche Störung der gesammten Emissionsthätigkeit verlangt werden könne, zumal nicht außer Acht gelassen werden dürfe, daß die Prüfung, ob bei der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt sei, vielfach erst längere Zeit nach der Emission stattfände und die Gefahr vorliege, daß der Richter sich durch Thatsachen in seinem Urtheile bestimmen lassen würde, welche nicht zur Zeit der Emission, sondern erst hinterher sich als wesentlich für die Beurtheilung des Unternehmens herausgestellt hätten.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Erwägungen an, soweit es sich um die Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt handele, und lehnte die beantragte Aenderung des zweiten Satzes des §. 41 demgemäß ab. Dagegen war sie der Ansicht, daß in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben die Forderung der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchaus berechtigt sei, und nahm den hierauf bezüglichen Theil des gestellten Antrags an.

Ebenso wurde ein von einem Mitglied der Kommission gestellter Antrag, dem §. 41 als zweiten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf diejenigen, welche die Werthpapiere in den Verkehr eingeführt haben."

angenommen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß namentlich bei der vorgeschlagenen Verschärfung der Haftung der Emissionshäuser diese dazu übergehen könnten, für die Einführung der Werthpapiere in den Verkehr besondere Anstalten (Aktienunternehmungen) zu errichten, die, mit einem geringen Kapital ausgestattet, von den Emissionshäusern die gesammte Emission übernehmen und dann ihrerseits in den Verkehr bringen würden. Auf diese Weise würde sich die Bestimmung in Absatz 1 über die Haftung der Emissionshäuser umgehen lassen, indem dann nicht die Emissionshäuser, sondern die zu dem besonderen Zweck errichteten Anstalten die Werthpapiere in den Verkehr einführen würden.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage entgegengehalten, daß durch die Bestimmung in Absatz 2 der Vorlage, wonach die Ersatzpflicht der Emissionshäuser dadurch nicht ausgeschlossen würde, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet, die Interessen des Publikums genügend geschützt würden und daß es namentlich auch verhindert würde, daß die Emissionshäuser, wie es jetzt in der Regel geschähe, den wesentlichen Inhalt des Prospektes selbst durch einen Anderen unterzeichnen ließen, sich selbst aber nur auf die Erklärung beschränkten, daß sie auf Grund des obigen Prospektes die Einführung der betreffenden Werthpapiere zum Börsenhandel in Antrag brächten. Da nach der Bestimmung in Absatz 1 ferner die Emittenten allen Besitzern eines solchen Werthpapieres für den Schaden hafteten, welcher denselben durch die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Prospektes unter der in diesem Paragraphen angegebenen Voraussetzung entstanden sei, so bestände die Haftung der Emissionshäuser auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung allen Besitzern der Werthpapiere gegenüber, gleichgültig, ob dieselben die Werthpapiere direkt vom Emissionshause oder von einem Anderen erworben hätten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen wiesen außerdem darauf hin, daß nach der Begründung zu §. 41 des Entwurfs auch diejenigen, welche sich der Unterzeichner des Prospekts als vorgeschobener Personen bedient haben, der Haftung unterliegen. Der vorliegende Antrag, welcher jene Bemerkung in den Motiven gesetzlich festlegen wolle, erreiche dies keineswegs, trage vielmehr das Moment der (nach Genehmigung des Prospektes erfolgenden) Einführung hinein, welches hier nicht verwerthbar erscheine.

Der Absatz 2 des §. 41 wurde von der Kommission angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite zu §. 41 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. die Beschränkung der Haftung des emittirenden Bankhauses auf „grobes Verschulden" und nicht, wie in der ersten Lesung beschlossen, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes befürwortet. Unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung gegen den Beschluß der Kommission auf Verschärfung der Haftung der Emissionshäuser angeführten Gründe wurde noch darauf hingewiesen, daß das Publikum ein dringendes Interesse habe, die Emissionsthätigkeit in den Händen der ersten und vornehmsten Bankhäuser zu belassen. Erwäge man, um welche erhebliche Summen es sich handele, und daß ein unglücklicher Prozeß vielleicht

die Vermögen sämmtlicher emittirender Bankhäuser verschlingen würde, so sei es durchaus begreiflich, daß die Bankhäuser der durch den Beschluß der Kommission bewirkten wesentlichen Verschärfung ihrer Haftung mit ernster Sorge entgegensähen. Es sei ja an sich möglich, auch bei Anleihen, die an verschiedenen inländischen oder ausländischen Börsen zur Einführung gelangten, die Haftung auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche von dem Emissionshause an der betreffenden deutschen Börse eingeführt würden. Es seien auch vereinzelte derartige Fälle vorgekommen, daß von einer großen auch an außerdeutschen Börsen gehandelten Anleihe an den deutschen Börsen nur gewisse Stücke zum Börsenhandel zugelassen seien, was zur Folge habe, daß in diesen Fällen sich die Haftung der Emissionshäuser nur auf die von ihnen eingeführten, an den deutschen Börsen zugelassenen Theilbeträge beschränke. Es liege aber auf der Hand, daß die Emissionshäuser nur ausnahmsweise dazu übergehen könnten, die an den deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere auf bestimmte Theilbeträge der gesammten Anleihe zu beschränken. Würde eine derartige Geschäftspraxis die Regel bilden, so würde der ganze Börsenverkehr auf das Erheblichste erschwert und wesentlich geschädigt werden. Im Allgemeinen müßten also die Emissionshäuser, obwohl sie an den deutschen Börsen nur Theilbeträge der Anleihen einführten, doch die gesammte Anleihe zum Handel an der Börse zuzulassen beantragen. Hierdurch würde ihre Haftung ganz außerordentlich gesteigert und empfehle sich deshalb auch schon von diesem Gesichtspunkte aus die Beschränkung der Haftung der Emissionshäuser auf grobes Verschulden, soweit es sich um Unrichtigkeiten in den Prospekten handele.

Von anderer Seite wurde wiederholt auf die schweren Verluste hingewiesen, die durch die Einführung unsolider Werthpapiere das deutsche Kapital erlitten hätte, um die von der Kommission in der ersten Lesung beschlossene Verschärfung zu rechtfertigen.

Die Kommission nahm den Antrag und damit die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen an.

Zu §. 41 wurde ferner in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den von der Kommission beschlossenen Absatz 2 zu streichen und statt dessen in Absatz 1 Zeile 4 und letzte Zeile hinter den Worten „welche den Prospekt erlassen haben" hinzuzufügen: „sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht". Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß durch die beschlossene Bestimmung der Benutzung anderer, weniger solventer Bankhäuser zu dem Zweck, um die eingeführten Werthpapiere in Verkehr zu bringen, nicht vorgebeugt werde, daß aber andererseits Personen für die Angaben in dem Prospekt verantwortlich gemacht würden, die mit denselben garnicht in Verbindung ständen.

Der Absicht, nicht bloß diejenigen, welche den Prospekt thatsächlich erlassen hätten, sondern auch diejenigen, welche sozusagen hinter dem Prospekte ständen, für die einzuführenden Werthpapiere und den Inhalt des Prospekts verantwortlich zu machen, würde der gestellte Antrag mehr entsprechen; nach diesem würden alle diejenigen, von denen der Prospekt ausgehe, d. h. welche als Urheber des Prospektes anzusehen seien, haftbar sein.

Hierbei wurde konstatirt, daß als solche Urheber des Prospekts selbstverständlich nicht diejenigen angesehen werden könnten, welche dem Emissionshause das Material für die Aufstellung des Prospekts geliefert hätten, da diese zu dem Prospekt selbst in gar keiner Beziehung ständen.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und nahm die gestellten Anträge an.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem §. 41 als Absatz 3 hinzuzufügen:

> „An Stelle des Schadensersatzes kann auf Zuerkennung einer Geldbuße erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es wünschenswerth sei, auch in solchen Fällen, in denen der strikte Nachweis eines Schadens nicht gelungen sei, dem Richter die Möglichkeit auf Zuerkennung einer Geldbuße zu geben.

Der Antrag wurde jedoch von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die Gesetzgebung bisher eine solche Buße nur im strafrechtlichen Verfahren kenne und daß die Bestimmung jedenfalls nicht zu einer Verschärfung der Ersatzpflicht der Emissionshäuser dienen würde.

Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

§. 42.

Zu §. 42 wurde der Antrag gestellt, daß die Ersatzpflicht nicht bloß auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen seien, beschränkt bleiben, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, welche über den im Prospekt angegebenen Betrag hinaus in den Handel gebracht seien.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß es für das Publikum häufig schwierig sein würde, zwischen denjenigen Stücken, welche auf Grund des Prospektes zugelassen, und solchen, welche anderweit in den Handel gebracht seien, zu unterscheiden, und daß deshalb die vorgeschlagene Erweiterung der Ersatzpflicht durch die Rücksichtnahme auf die Interessen des Publikums geboten sei.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß die Vorlage in richtiger Weise die Haftung der Emissionshäuser beschränke, da denselben eine Haftung für solche Werthpapiere, die von ihnen gar nicht an der Börse eingeführt seien, unmöglich aufgebürdet werden könnte; oft käme es vor, daß nur ein geringer Theil einer Anleihe an der deutschen Börse eingeführt sei und daß es in hohem Grade unbillig wäre, das Emissionshaus für die gesammte, vielfach Hunderte von Millionen umfassende Anleihe haften zu lassen; dazu käme, daß eine derartige Bestimmung ganz überwiegend dem Auslande zu Gute kommen würde, welches sich in der Lage befände, beim Eintritt einer Krisis und eines erheblichen Kursrückgangs die betreffenden Werthpapiere durch ein im Inlande abgeschlossenes Geschäft an einen Inländer zu veräußern, und damit das inländische Emissionshaus für die gesammten Beträge verantwortlich zu machen.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt. Der fernere Antrag, den Absatz 2 des §. 42, wie folgt, zu fassen:

> „Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht (Buße) dadurch genügen, daß er das Werthpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises nebst 5 Prozent Zinsen für die Dauer der Besitzzeit des Letzteren übernimmt."

wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen war, daß derselbe in vielen Fällen, insbesondere dann unbillig sei, wenn für Werthpapiere, welche an deutschen Börsen zur Einführung gelangt seien, einige Jahre hindurch vielleicht erheblich höhere als die landesüblichen Zinsen gezahlt seien. Auch würde eine derartige Vorschrift es nothwendig machen, daß von dem Besitzer der Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Werthpapiere nachgewiesen würde, was, da in dem Schlußschein wohl nie die betreffenden Nummern angegeben seien, in den seltensten Fällen gelingen würde.

Endlich wurde der Antrag gestellt, den letzten Satz des Absatzes 3 des §. 42:

> „Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papieres bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen mußte, und die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jener Angaben nicht auf böslichem Verhalten derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben."

zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß es unbillig sei, die Haftung der Emissionshäuser auszuschließen, wenn der Besitzer des Werthpapieres bei dessen Erwerb die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekte bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte kennen müssen. Würde berücksichtigt, daß die Erwerber solcher Werthpapiere häufig einen niedrigen Bildungsgrad und geringe Geschäftserfahrung hätten, so könne von ihnen die Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt bei dem Erwerbe der Werthpapiere um so weniger verlangt werden, als nach der Vorlage sowie den Beschlüssen der Kommission die Haftung der Emissionshäuser bei Unvollständigkeit des Prospekts nur bei böslichem Verschweigen oder bei böslicher Unterlassung einer ausreichenden Prüfung stattfinde.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage entgegengehalten, daß derselbe über das beabsichtigte Ziel, die weniger geschäftsgewandten Bevölkerungsklassen zu schützen, hinausgehe, indem bei der beantragten Streichung der Bestimmung der Emittent auch Kaufleuten und Bankiers gegenüber, die die gleiche Geschäftserfahrung hätten wie er selbst, hafte, wenn auch diese Bankiers bei der Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt hätten kennen müssen, ja sogar, wenn ihnen in dieser Beziehung ein grobes Verschulden zur Last fiele. Auch letzteres könne sehr wohl vorkommen, insbesondere, wenn es sich um Emissionen handele, um welche mehrere konkurrirende Bankiersgruppen sich beworben hätten, von denen eine jede die gleichen Erhebungen über die für die Beurtheilung der Sicherheit maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse veranstaltet habe. Wolle man dem, dem Antrage auf Streichung der genannten Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken gerecht werden, so könne man wohl so weit gehen, die Haftung der Emissionshäuser insoweit zu beseitigen, als die Besitzer der Werthpapiere bei dem Erwerb derselben die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospekte bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die sie in ihren eignen Angelegenheiten zu beobachten pflegen, hätten kennen müssen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag angenommen, indem sich die Kommission vorbehielt, der Bestimmung in der zweiten Lesung eine den letzten Ausführungen gerecht werdende anderweitige Formulirung zu geben.

In Gemäßheit dieses Vorbehalts wurde in der zweiten Lesung beantragt, dem Absatz 3 folgende Worte hinzuzufügen:

> „Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch böswilliges Verhalten begründet ist."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß bereits in der ersten Lesung Bedenken gegen die völlige Streichung des letzten Satzes des Absatz 3 der Vorlage geäußert und auch von denjenigen, welche die Streichung beantragt hätten, die Nothwendigkeit anerkannt sei, einen gewissen Schutz dagegen zu schaffen, daß die Emissionshäuser nicht von solchen Personen in Anspruch genommen würden, von denen man erwarten könnte, daß sie ein ebenso zutreffendes Urtheil über die Sicherheit der zur Einführung gelangten Werthpapiere haben könnten und müßten, wie die Emittenten selbst. Wenn die Streichung des letzten Absatzes von dem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt worden sei, daß man von den weniger gebildeten und weniger geschäftsgewandten Bevölkerungsklassen bei Erwerb von Werthpapieren die Anwendung einer gewöhnlichen Sorgfalt nicht verlangen könne, so sei durch den gestellten Antrag dieser Auffassung volle Rechnung getragen. Derselbe unterscheide sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß er nicht wie diese allgemein die Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt verlange, sondern nur die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche der angeblich Geschädigte in eigenen Angelegenheiten beobachte, und daß in Folge dessen die Sorgfalt, zu der der Einzelne verpflichtet sei, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse desselben verschieden normirt sei.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und nahm den gestellten Antrag an.

Der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage wurde zurückgezogen.

§. 43 u. 44.

Bei §. 43 wurde der Antrag gestellt, den Ersatzanspruch bereits in drei Jahren an Stelle von fünf Jahren verjähren zu lassen, indem darauf hingewiesen wurde, daß bei einer Frist von fünf Jahren es überhaupt schwer sein würde, die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Emission der betreffenden Werthpapiere gelegen hätten, festzustellen, und daß auch eine Haftung während dreier Jahre einen vollständig ausreichenden Schutz für das Publikum gegen die Einführung unsolider Werthpapiere bilde.

Der Antrag wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit einem Hinweis darauf bekämpft, daß nach den stattgehabten Ermittelungen in zahlreichen Fällen die eingeführten Werthpapiere in den ersten Jahren ihre Zinsen bezahlt hätten und erst nach dem Ablauf von drei Jahren nothleidend geworden seien, und sodann von der Kommission abgelehnt.

Demnächst wurde der §. 43 und auch der §. 44 in der Fassung der Vorlage angenommen.

§. 44a.

In der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede beantragt, hinter dem §. 44 einen neuen §. 44a des Inhalts aufzunehmen:

> „Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§. 41 bis 44 ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Werthpapiers erfolgt ist. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht."

Zur Begründung dieses Antrages wurde zunächst darauf hingewiesen, daß sich im Börsensteuergesetz die gleiche Bestimmung finde, welche den Zweck habe, die Entscheidung prinzipieller Fragen — denn um solche handele es sich bei der Börsensteuer ausschließlich — den betreffenden Landgerichten und namentlich den an diesen befindlichen Kammern für Handelssachen zu übertragen. Auch bei der Haftung der Emissionshäuser liege ein dringendes Bedürfniß zum Erlaß der Bestimmung vor. Es liege auf der Hand, daß die Gerichte an denjenigen Orten, an denen Börsen beständen, die Börsenverhältnisse richtiger zu beurtheilen vermögen, als kleine Amtsgerichte, welche fast nie in die

Lage kämen, aus Börsengeschäften herrührende Streitigkeiten zu entscheiden. Im Interesse einer zuverlässigen und einheitlichen Rechtsprechung liege es demgemäß, in den hier in Frage kommenden Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung dem am Sitz der Börse befindlichen Landgerichte, und wo bei diesem eine Kammer für Handelssachen bestände, dieser Kammer zu übertragen. Bei dieser Regelung würden die Emissionshäuser davor geschützt werden, daß jedes beliebige Amtsgericht zur Entscheidung der Frage, ob nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Prospektes begründet sei, angerufen werden könne. Namentlich die Mitwirkung der Kammer für Handelssachen biete eine gewisse Gewähr dafür, daß der Richter über die bei der Einführung der Werthpapiere vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sachgemäß informirt werde.

Die Kommission nahm den Antrag an.

Vor Eintritt in die Berathung über Absatz IV der Vorlage „Börsenterminhandel" wurde von Mitgliedern der Kommission der Wunsch geäußert, eine Zusammenstellung der an den einzelnen Börsen auf Zeit gehandelten Waaren und Werthpapiere zu erhalten. Diesem Wunsch wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen entsprochen. Der Inhalt dieser Zusammenstellung ist nachstehend zum Abdruck gebracht.

1. Zusammenstellung der an den einzelnen deutschen Börsen auf Termin gehandelten Produkte:

Berlin: Rohspiritus, Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, rohes Rüböl, raffinirtes Petroleum.
Breslau: Roggen, Hafer, Spiritus, Rüböl.
Danzig: Spiritus, Weizen, Roggen.
Köln: Weizen, Roggen, Rüböl.
Königsberg: Spiritus.
Magdeburg: Rohzucker, granulirter Zucker.
Posen: Spiritus.
Stettin: Weizen, Roggen, Rüböl, Spiritus.
Leipzig: Kammzug.
Mannheim: Getreide.
Bremen: Baumwolle.
Hamburg: raffinirtes amerikanisches Petroleum, roher Kartoffelspiritus, Kaffee (Santos), Rüben-, Rohzucker (I. Produkt), granulirter und Krystall-Zucker.

2. Zusammenstellung der in Berlin auf Zeit gehandelten und amtlich notirten Papiere.

Die nachstehend bezeichneten Papiere werden nahezu ausnahmslos auch in Frankfurt oder Hamburg oder an beiden Plätzen auf Termin gehandelt.

Benennung der Papiere.	Kapitalbetrag.
A. Deutsche Fonds.	
Deutsche 3 %ige Reichsanleihe	850 000 000 ℳ
Preußische 3 %ige Konsols	635 000 000 =
B. Ausländische Fonds.	
Russische Banknoten	568 500 000 Rub. Papier
Russische Anleihe von 1880, 4 %ige Staatsrente von 1894, 3½ %ige Goldanleihe und 4 %ige Konsols	—
Oesterreichische 1860er Loose	134 000 000 Guld. alt. 94
Ungarische 4 %ige Goldrente	634 000 000 Guld.
Ungarische 4 %ige Kronenrente	1 062 000 000 Kronen
Italienische Rente (früher 5 %ige abzüglich 20 % Couponssteuer)	8 847 000 000 Lire
Egyptische 4 %ige Staatsanleihe	56 000 000 Pfd. Sterl.
Mexikanische 6 %ige Anleihe von 1883	10 500 000 = =
Mexikanische 6 %ige Anleihe von 1890	6 000 000 = =
Mexikanische 6 %ige Anleihe von 1893	3 000 000 = =
Türkische konvertirte 1 %ige Anleihe C und D	71 495 000 türk. Pfd.
Türkische 400 Frcs.-Loose	1 907 400 Stück
C. Eisenbahn-Aktien.	
Aachen-Maastricht	8 250 000 ℳ
Dortmund-Gronau-Enschede	18 000 000 =
Lübeck-Büchen	20 790 000 =
Mainz-Ludwigshafen	111 900 000 =
Marienburg-Mlawka	12 840 000 =
Ostpreußische Südbahn	13 500 000 =
Werrabahn	15 000 000 =
Böhmische Nordbahn	14 000 000 Guld.
Buschtehrader Litt. B	17 300 000 =
Canada Pacific	65 000 000 Dollars
Gotthard	50 000 000 Frcs.
Jura-Simplon (Stammaktien)	49 120 000 =
Italienische Meridionalbahn	210 000 000 Lire
Italienische Mittelmeerbahn	180 000 000 =
Luxemburg Prince Henri-Bahn	37 500 000 Frcs.
Oesterreichische Nordwestbahn	36 000 000 Guld.
= (Elbethal)	30 000 000 =
= Südbahn (Lombarden)	369 000 000 Frcs.
Oesterr.-Ungarische Staatsbahn (Franzosen)	106 000 000 Guld.
Sardinische Sekundärbahnen	13 300 000 Lire
Schweizer Centralbahn	50 000 000 Frcs.
= Nordostbahn	54 000 000 =
= Unionbahn	22 500 000 =
Warschau-Wiener	12 500 000 Rub. Papier
D. Bank-Papiere.	
Berliner Handels-Gesellschaft	65 000 000 ℳ
Darmstädter Bank	80 000 000 =
Deutsche Bank	100 000 000 =
Diskonto-Kommandit-Antheile	115 000 000 =
Dresdener Bank	85 000 000 =
Nationalbank für Deutschland	45 000 000 =
Oesterreichische Kredit-Anstalt	40 000 000 Guld.
Wiener-Bankverein	40 000 000 =
Russische Bank für auswärtigen Handel	20 000 000 Rub. Papier
E. Berg- und Eisenwerk-Aktien.	
Bochumer Gußstahl	21 000 000 ℳ
Consolidation Schalke	16 000 000 =
Dannenbaum	11 000 000 =
Dortmunder Union	39 000 000 =
Gelsenkirchen	36 000 000 =
Harpener	33 000 000 =

Benennung der Papiere.	Kapitalbetrag.	Benennung der Papiere.	Kapitalbetrag.
Hibernia	22 400 000 ℳ	Nobel-Dynamit-Trust . . .	1 753 970 Pfd. Sterl.
Königs- und Laurahütte . .	27 000 000 „	Hamburg-Amerikanische Packetfahrt	30 000 000 ℳ
F. Andere Industriepapiere.		Norddeutscher Lloyd . . .	40 000 000 „
		Türkische Tabackregie . . .	40 000 000 Frcs.
Anglo-Continentale Guano-Werke	16 000 000 ℳ		

3. Zusammenstellung der in Berlin, Wien, Paris und London gleichzeitig auf Zeit gehandelten und notirten Papiere.

A. Deutsche Fonds.				
3% Deutsche Reichsanleihe	Berlin	—	—	London
3% Preußische konsolidirte Anleihe	Berlin	—	—	London
B. Ausländische Fonds.				
Russische Banknoten	Berlin	Wien	Paris	—
Russische 4%ige Anleihe von 1880	Berlin	—	Paris	—
Russische 4%ige konsolidirte Eisenbahn-Obligationen von 1889 I und II	Berlin	—	Paris	London
Russische 4%ige Staatsrente (Papier-Rubel) von 1894	Berlin	—	Paris	—
Russische 3½%ige Goldanleihe	Berlin	—	Paris	—
Oesterreichische 5%ige 1860er Loose	Berlin	Wien	Paris	—
Ungarische 4%ige Goldrente	Berlin	Wien	Paris	London
Ungarische 4%ige Kronenrente	Berlin	Wien	Paris	—
Italienische Rente (früher 5%ige abzüglich 20% Couponssteuer) . .	Berlin	—	Paris	London
Egyptische 4%ige Staatsanleihe	Berlin	—	Paris	London
Mexikanische 6%ige Anleihe von 1888	Berlin	—	—	London
„ „ „ „ 1890	Berlin	—	—	London
„ „ „ „ 1893	Berlin	—	—	London
Türkische konvertirte 1%ige Anleihe C und D	Berlin	—	Paris	London
Türkische 400 Francs-Loose	Berlin	Wien	Paris	—
C. Eisenbahn-Aktien.				
Böhmische Nordbahn	Berlin	Wien	—	—
Buschtehrader	Berlin	Wien	—	—
Canada-Pacific	Berlin	—	—	London
Jura-Simplon	Berlin	—	Paris	—
Italienische Meridionalbahn	Berlin	—	Paris	—
Oesterreichische Nordwestbahn	Berlin	Wien	—	—
„ (Elbethal)	Berlin	Wien	—	—
„ Südbahn (Lombarden)	Berlin	Wien	Paris	London
Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn (Franzosen)	Berlin	Wien	Paris	—
Warschau-Wiener	Berlin	—	Paris	
D. Bank-Papiere.				
Oesterreichische Credit-Anstalt	Berlin	Wien	—	—
Wiener Bankverein	Berlin	Wien	—	—
E. Industriepapiere.				
Nobel-Dynamit-Trust	Berlin	—	—	London
Türkische Tabackregie	Berlin	Wien	Paris	—

Anmerkung 1. Ein Ultimo-Verkehr, der zum Theil bedeutender ist als derjenige in einer Anzahl der vorausgeführten Papiere findet statt
in Gotthardbahn in Berlin, Basel, Zürich, Genf, Lyon,
„ Schweizer Centralbahn „ „ „ „ „
„ „ Nordostbahn „ „ „ „ „
„ „ Unionbahn „ „ „ „ „
„ Italienischer Mittelmeerbahn „ Mailand, Rom und sonstigen italienischen Börsenplätzen.

„ 2. Von oben aufgeführten Papieren haben ferner starken Ultimo-Verkehr
Jura-Simplon in Basel, Zürich, Genf, Lyon,
Italienische Meridionalbahn in Mailand, Rom und sonstigen italienischen Börsenplätzen,
Warschau-Wiener in Brüssel und zum Theil in Amsterdam.

IV. Börsenterminhandel.

Die Kommission beschloß zunächst zu dem

Börsenterminhandel in Werthpapieren

Stellung zu nehmen. In dieser Beziehung wurden folgende Anträge gestellt:

„1. Der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen einer inländischen Erwerbsgesellschaft ist durch die Börsenaufsichtsbehörde von einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt ab zu untersagen, wenn der Vorstand dieser Gesellschaft auf Grund Beschlusses der Hauptversammlung der Antheilseigner diese Untersagung beantragt.

2. Der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften ist untersagt. Der Bundesrath ist befugt, für Antheile und Schuldverschreibungen einzelner Erwerbsgesellschaften den Börsenterminhandel zu gestatten, wenn diese Antheile und Schuldverschreibungen mindestens an einer außerdeutschen Börse (bezw. an zwei außerdeutschen Börsen) gehandelt werden und das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften mindestens 50 Millionen Mark beträgt.

3. Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsraths und den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft sowie sämmtlichen Angestellten dieser Gesellschaften ist der Börsenterminhandel für eigene Rechnung in Werthpapieren dieser Gesellschaften untersagt.

Auf diese Börsentermingeschäfte, auch wenn sie durch Mittelspersonen auf den Namen der letzteren abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des §. 63 Absatz 1 bis 3 Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft."

Der letzte Antrag wurde vor Eintritt in die Berathung zurückgezogen, so daß für die Erörterung in der Kommission nur die zuerst genannten drei Anträge übrig blieben.

Zur Begründung des Antrags zu 1 wurde ausgeführt, daß vielfach Aktien gewerblicher Unternehmungen in den Terminhandel hineingezogen würden, obwohl dieses den Wünschen und Interessen aller derjenigen Aktionäre, welche diese Aktien als Kapitalsanlage und nicht als Spekulationsobjekt betrachteten, nicht entspräche. Die Einführung in den Terminhandel geschähe oft von Börseninteressenten, welche an dem Unternehmen selbst garnicht oder nur sehr wenig betheiligt seien, vielfach nur zu dem Zweck, neue Spielobjekte zu schaffen. Hiergegen müsse Vorsorge getroffen werden. Zweifellos übe der Terminhandel in Aktien eines Unternehmens nicht bloß auf den Geschäftsgang desselben einen erheblichen Einfluß aus, sondern führe auch häufig Kursschwankungen herbei, die vielen Besitzern von Aktien, welche nicht durch Käufe oder Verkäufe von solchen Geld verdienen, sondern nur im ungestörten Besitz derselben bleiben wollten, in hohem Maße unangenehm seien. Es müsse demgemäß als ein berechtigter Wunsch bezeichnet werden, daß die Entscheidung darüber, ob Antheile und Schuldverschreibungen von inländischen Erwerbsgesellschaften in den Terminhandel eingeführt werden sollten, in die Hände der Hauptversammlung bezw. des Vorstandes solcher Gesellschaften gelegt würde. Wolle die Majorität der Aktionäre von solchem Terminhandel nichts wissen, so müsse derselbe durch die Börsenaufsichtsbehörde untersagt werden.

Gegen diesen Antrag wurde von anderer Seite eingewandt, daß derselbe eine praktische Bedeutung überhaupt nicht habe. Es sei außer Zweifel, daß der Kursstand solcher Aktien, welche auf Termin gehandelt würden, mit Rücksicht auf den diesen Aktien beiliegenden sogenannten Façonwerth durch die Zulassung zum Terminhandel gesteigert würde. Es sei demgemäß nicht anzunehmen, daß die Mehrzahl der Aktionäre sich gegen die Zulassung zum Terminhandel und damit für eine Entwerthung ihres Aktienbesitzes aussprechen würde. Dazu käme, daß die großen Banken, welche geeignete Objekte für den Terminhandel haben wollten, in der Hauptversammlung einen günstigen Beschluß herbeizuführen wohl regelmäßig in der Lage sein würden, indem sie die Aktien der betreffenden Unternehmungen für kurze Zeit erwürben. Uebrigens ständen auch vielfach Vorstand und Aufsichtsrath solcher Unternehmungen unter dem Einfluß der großen Banken; es sei also auch von diesen ein Widerstand gegen die Einführung der betreffenden Aktien in den Terminhandel nicht zu erwarten.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß dem Antrage erhebliche Bedenken nicht entgegenständen, und von demselben auch für manche Fälle eine günstige Wirkung erwartet werden dürfe. Dagegen waren verschiedene Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die Bestimmung eine wesentliche Einschränkung des Terminhandels im Sinne der Antragsteller nicht zur Folge haben werde.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag ad 1 sowie ein zu demselben gestellter Unterantrag:

„Die Wiederzulassung solcher Werthpapiere zum Terminhandel kann auf demselben Wege, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Untersagung erfolgen."

abgelehnt.

Bei Berathung der Anträge zu 2 und 3 fand eine eingehende Erörterung der Vortheile und Nachtheile des Terminhandels in Werthpapieren überhaupt statt.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche man sonst für die Nothwendigkeit des Terminhandels anführe: angemessene Vertheilung der Vorräthe nach Zeit und Ort; Vermeidung großer Schwankungen in den Preisen bei Schwankungen der Ernten u. s. w. — beim Terminhandel in Werthpapieren augenscheinlich nicht vorlägen. Der Terminhandel in Werthpapieren erstrecke sich auch überhaupt nur auf eine so kurze Zeit, meistens nur auf den folgenden Monat, daß schon aus diesem Grunde die für die Nothwendigkeit des Terminhandels in Waaren hervorgehobenen Gesichtspunkte beim Terminhandel in Werthpapieren nicht als vorliegend anerkannt werden könnten. Zugegeben werden müsse, daß durch die Vergrößerung des Marktes, welche der Terminhandel in vielen Fällen bewirke, und durch die Möglichkeit, die Werthpapiere für den späteren Termin wieder zu kaufen oder zu verkaufen, so erhebliche Schwankungen im Kurse, wie sie bei lediglich auf Kassa gehandelten Werthpapieren an einzelnen Tagen durch ein ganz vorübergehend erhöhtes Angebot oder durch eine wesentlich gesteigerte vorübergehende Nachfrage eintreten, im Wesentlichen ausgeschlossen seien. Ferner müsse es als ein Vortheil des Terminhandels in Werthpapieren, die auch an anderen Börsenplätzen des Auslandes gehandelt würden, anerkannt werden, daß durch sie der internationale Geldausgleich erleichtert würde. Hiermit seien aber auch im Wesentlichen die Vortheile des

Terminhandels in Werthpapieren erschöpft. Insbesondere könne dem für die Berechtigung dieses Handels angeführten Grund, daß er die Möglichkeit biete, in späterer Zeit flüssig werdende Gelder vorher zweckmäßig anzulegen, eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beigelegt werden, da solche Fälle, insbesondere beim Privatpublikum, im Vergleich zu der Gesammtzahl der abgeschlossenen Termingeschäfte verhältnißmäßig selten vorkommen und außerdem die dadurch dem Kapitalisten gebotenen Vortheile verhältnißmäßig gering seien.

Anderseits könnten die schwerwiegenden Bedenken gegen den Börsenterminhandel, die darin lägen, daß durch sie weite Kreise der Bevölkerung zu Spekulationen an der Börse veranlaßt würden, nicht verkannt werden. Besonders nachtheilig sei der Terminhandel in Aktien gewerblicher Unternehmungen, weil dadurch die Börse einen Einfluß auf diese Unternehmungen gewinne, die einer ruhigen, gedeihlichen Entwickelung derselben nicht förderlich sei. Uebrigens habe sogar die „Freisinnige Zeitung" aus diesem Grunde die Ausschließung der Industriepapiere von dem Terminhandel befürwortet.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Gesichtspunkte wurde von der einen Seite den Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften allgemein zu untersagen beantragt, mit der Maßgabe, daß der Bundesrath Ausnahmen von diesem Verbote nur insoweit sollte gestatten dürfen, daß die Antheile und Schuldverschreibungen, die zum Terminhandel zuzulassen, auch mindestens an einer bezw. zwei außerdeutschen Börsen gehandelt würden, und das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften mindestens 50 Millionen betrüge, während von anderer Seite befürwortet wurde, das Verbot lediglich auf Bergwerks- und Industriepapiere sowie auf die Antheile von solchen Erwerbsgesellschaften zu beschränken, deren Kapital weniger als 20 Millionen Mark betrüge.

Aus der Mitte der Kommission wurden diese Anträge auf Beschränkung des Börsenterminhandels in Werthpapieren aus allgemeinen Gründen bekämpft. Es sei zuzugeben, daß es für den Terminhandel in Werthpapieren nothwendig sei, daß das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften nicht ein zu geringes sei. Wenn die Börsenenquetekommission einen Mindestbetrag von 20 Millionen in Vorschlag gebracht, so würde der Bundesrath demnächst sich mit der Prüfung zu befassen haben, ob dieser Mindestbetrag allgemein oder für bestimmte Arten von Erwerbsgesellschaften angemessen sei und den Bedürfnissen entspreche. Ein gewisser Mindestbetrag würde allerdings als die Voraussetzung für einen berechtigten Terminhandel angesehen werden müssen. Bisher sei die Festsetzung dieses Mindestbetrages den Organen der Börsen selbstständig überlassen, und nach dem eingereichten Nachweise der auf Termin gehandelten Werthpapiere würde man nicht in Abrede stellen können, daß die Börsenorgane im Allgemeinen in Bezug auf die Zulassung von Werthpapieren zum Terminhandel das Richtige getroffen hätten. Sofern dieses aber nicht der Fall, sei durch die allgemeine Bestimmung in dem Gesetzentwurf, wonach der Bundesrath berechtigt sei, den Terminhandel in Werthpapieren von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, Fürsorge getroffen, daß diesem Terminhandel angemessene Grenzen gezogen würden, und daß nicht Werthpapiere in denselben einbezogen würden, die dazu nach der Natur der Verhältnisse ungeeignet seien.

Was die Betheiligung des Privatpublikums an dem Terminhandel in Werthpapieren anlange, so könne diese Betheiligung an sich nicht allgemein als eine unberechtigte erachtet werden. Auch Privatpersonen, die ein größeres Vermögen besäßen, kämen oft in die Lage, zum Zwecke der Verwerthung ihrer Kapitalien Termingeschäfte zu machen. Uebrigens dürfe auch nicht übersehen werden, daß, wenn das Termingeschäft in Werthpapieren untersagt würde, die Börse sehr leicht dazu übergehen könnte, sich andere Formen des Verkehrs, die nicht unter den Begriff des Terminhandels fielen, zu schaffen und auf diese Weise die Absicht des Gesetzes, das Privatpublikum von den Börsenspekulationen in Werthpapieren fern zu halten, zu vereiteln. Es sei allgemein bekannt, daß in Amerika ein Terminhandel in Werthpapieren nicht bestände, und daß gleichwohl das Spiel mit Werthpapieren an der Börse vielleicht in keinem Lande eine so große Ausdehnung gewonnen habe wie dort.

Dem letzteren Einwand gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse an der Newyorker Börse zum Beweise dafür, daß auch ohne Zeitgeschäft Spekulationen in großem Umfange möglich seien, nicht wohl würden verwerthet werden können, da an der Newyorker Börse bekanntlich auch bei Kassageschäften die Verpflichtung beider Kontrahenten, für die Erfüllung des Vertrages Sicherheit zu bestellen, bestände. Uebrigens würde die Gesetzgebung, wenn die Wahrnehmung gemacht würde, daß die Börse den von ihr beabsichtigten Zweck, das Privatpublikum möglichst von den Spekulationen an der Börse fern zu halten, dadurch vereiteln würde, daß an Stelle des Terminhandels neue Verkehrsformen geschaffen werden, die im Wesentlichen dem Publikum die Betheiligung an Spekulationen eben so leicht machten, wie der Terminhandel, sich auf die erlassenen Bestimmungen nicht beschränken, sondern auch den neuen Verkehrsformen die Lebensader unterbinden können.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde auf die in den Anträgen liegenden Inkonsequenzen und auf die praktischen Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche durch deren Annahme entstehen würden. Die Schwankungen, welche die Antheile und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften im Terminhandel durchgemacht hätten, seien nicht größer, ja in manchen Beziehungen geringer gewesen als die Schwankungen mehrerer auf Termin gehandelter ausländischer Fonds oder als die Schwankungen solcher in- und ausländischer Aktien, welche überhaupt nicht in das Termingeschäft einbezogen sind. Verbiete man den Terminhandel in einigen Kategorien, so werde er sich mit verdoppelter Wucht auf die verbleibenden Werthe werfen, wie denn ja an ausländischen Börsen ein starkes Spielgeschäft in ganz sicheren Staatsfonds stattfinde. Indem man andererseits die Zulassung von Ausnahmen an die Voraussetzung knüpfe, daß der Werth auch an ausländischen Börsen gehandelt werde, privilegire man den Handel im Auslande und den Handel mit ausländischen Werthen gegenüber dem Bedarfe des Inlandes. Das Erforderniß eines Mindestkapitals von 50 Millionen Mark gehe um Vieles zu weit und über die nahezu allseitig gebilligten Vorschläge der Enquetekommission hinaus, welche überdies für die bereits auf Termin gehandelten Werthe schonende Uebergangsbestimmungen für nöthig befunden haben. Von letzterem Gesichtspunkte aus müsse namentlich auch der Antrag ad 3 als zu unvermittelt erscheinen.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag ad 2 abgelehnt, dagegen der Antrag ad 3:

> „Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt."

angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von der Sublommission beantragt, diese Bestimmung dahin zu fassen:

„Der Börsenterminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann" u. s. w.

da der Ausdruck „Industriepapiere" zu Zweifeln Anlaß geben könne.

Von anderer Seite wurde die Streichung dieser ganzen Bestimmung in Antrag gebracht. In der Erörterung, welche sich an diesen Antrag knüpfte, wurden im Wesentlichen die Gründe wiederholt, welche in der ersten Lesung für und gegen diesen Antrag vorgebracht worden waren. Es kann deshalb in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der ersten Lesung Bezug genommen werden.

Der Preußische Herr Handelsminister theilte mit, daß er über das in der ersten Lesung beschlossene Verbot den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, sowie den Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert hätte. Von diesen Vereinen hätte der erstere sich gegen das Verbot ausgesprochen; der zweite Verein hätte erklärt, daß er selbst kein Interesse an dem Terminhandel in Bergwerkspapieren habe, daß aber einzelne seiner Mitglieder, die daran betheiligt seien, gegen das Verbot seien. Nur der dritte Verein habe erklärt, daß ein Bedürfniß zum Terminhandel in Bergwerkspapieren nicht vorliege. Wenngleich er persönlich der Ansicht sei, daß der Bundesrath sich entschließen würde, einen großen Theil der Bergwerks- und Fabrikpapiere vom Terminhandel auszuschließen, so hielte er es doch unbedingt für richtiger, die Entscheidung hierüber in die Hand des Bundesraths zu legen. Dieser Auffassung schlossen sich die Vertreter der Königlich Bayerischen und der Königlich Sächsischen Regierung an und befürworteten dringend die Aufhebung des Verbots des Terminhandels in diesen Werthpapieren durch das Gesetz.

Der Antrag auf Streichung dieser Verbotsbestimmung wurde abgelehnt und diese Bestimmung selbst in zweiter Lesung mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission ging nunmehr zur Berathung des

Terminhandels in Waaren

über und zwar mit Rücksicht auf den Antrag:

„Der börsenmäßige Terminhandel in Kammzug und anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie ist verboten",

zunächst zu der Berathung des Terminhandels in Kammzug.

Die Nothwendigkeit und Berechtigung des Terminhandels in Kammzug und ähnlichen Halbfabrikaten der Textilindustrie wurde von verschiedenen Seiten bestritten. Schon der Umstand, daß der Terminhandel in Kammzug von dem preußischen Handelsministerium für Berlin nicht gestattet sei, spräche gegen seine Berechtigung. Es sei allgemein bekannt, daß auch die Königlich sächsische Regierung der Einführung des Terminhandels in Kammzug an der Leipziger Börse durchaus abgeneigt gewesen sei, daß dieselbe aber gegen die Einführung in Leipzig nichts habe machen können, weil es ihr an einer gesetzlichen Handhabe, denselben zu verbieten, gefehlt habe. Seit der Einführung des Terminhandels seien nun aus den Kreisen der Betheiligten seit Jahren die dringendsten und heftigsten Beschwerden gegen denselben erhoben worden; nicht bloß die große Mehrzahl der Händler in Wolle hätte sich gegen den Terminhandel ausgesprochen, sondern auch die meisten Spinnereien und fast die gesammte Industrie, welche Kammzug und aus demselben hergestellte Fabrikate verwende. Von diesen Interessenten sei mit Recht darauf hingewiesen, welche erheblichen Beeinträchtigungen und Schädigungen die gesammte Industrie durch die Einführung des Kammzugterminhandels erlitten hätte. Erhebliche und durchaus willkürliche Schwankungen in den Preisen seien die Folge der Einführung gewesen, und dadurch sei dem Geschäft jede Ruhe und Stetigkeit genommen. Von einigen Händlern und Wollkämmereien abgesehen, würde der Kammzugterminhandel fast ausschließlich von den großen Banken vertheidigt und für nothwendig und berechtigt erklärt. Zweifellos sei der Terminhandel für die größeren Geldinstitute in hohem Maaße erwünscht, indem derselbe ihnen die Möglichkeit biete, ihre Kapitalien durch Reportgeschäfte höher zu verzinsen, als es sonst möglich sei. Auch die großen Wollkämmereien hätten von dem Kammzugterminhandel Vortheile, indem derselbe die Möglichkeit biete, die Preise für Wolle bald nach oben, bald nach unten zu beeinflussen. Wenn man auch an sich kein prinzipieller Gegner des Terminhandels in Waaren sei, so müsse doch unterschieden werden zwischen Rohprodukten und Fabrikaten. Bei letzteren läge das Bedenken auf der Hand, daß die terminmäßig gehandelten Fabrikate sich nur in dem Besitz ganz weniger industrieller Unternehmungen befänden, die in der Lage wären, durch Steigerung oder Verminderung des Angebots die Preise willkürlich zu beeinflussen. Dieses Bedenken greife namentlich beim Kammzug Platz, da fast die Hälfte des in Deutschland hergestellten Kammzugs auf drei Kämmereien entfiele, die sich in einer Hand befänden. Dazu käme, daß fast jede größere Spinnerei eine große Anzahl besonderer Qualitäten brauche, die sie auf dem Terminmarkt garnicht erlangen könne. Die Lieferungsqualität für Kammzug sei so schlecht, daß dieselbe nur zu wenigen Fabrikaten verwendet werden könne und sei es gar nicht selten vorgekommen, daß Terminwaare wieder zu Wolle verarbeitet worden sei.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde befürwortet, die Entschließung über die Beibehaltung des Terminhandels in Kammzug dem Bundesrath zu überlassen. Die vor Kurzem im Reichsamt des Innern abgehaltenen Besprechungen hätten zu dem davon erwarteten abschließenden Urtheil über den Nutzen oder Schaden des Kammzug-Terminhandels nicht geführt. Bei der Konferenz hätten zehn Gegnern acht Freunde des Kammzug-Terminhandels gegenübergestanden, und unter den letzteren sei nicht nur der Handel, sondern auch die Kammgarnspinnerei und -Weberei vertreten gewesen. In allen Fragen, welche Gegenstand der Besprechung waren, hätten sich die Ansichten diametral gegenüber gestanden, mit Ausnahme des einen Punktes, daß der Terminhandel auf die Ausfuhr von Kammgarnfabrikaten günstig gewirkt habe; letzteres sei insbesondere der Fall gewesen, seitdem Amerika die hohen Zölle der Mac Kinley-Bill herabgesetzt hätte. Der Eindruck, welchen die Verhandlungen zurückgelassen hätten, sei der gewesen, daß eine Reihe von Fragen noch der Klärung bedürften. Uebrigens sei es wenig wahrscheinlich, daß die von der Beseitigung des Kammzug-Terminhandels in Deutschland erwarteten Vortheile eintreten würden, solange im Auslande Termingeschäfte gemacht werden könnten. Zwar sei auch in Frankreich eine lebhafte Bewegung gegen den Kammzug-Terminhandel in Fluß gekommen. Dagegen lägen keine Anzeichen vor, daß man diesen Handel in Antwerpen zu beseitigen gedenke, und gerade mit der Antwerpener Kammzugbörse sei das deutsche Geschäft vor Einführung des Terminhandels in Leipzig in lebhafter Verbindung gewesen und werde diese Verbindung mit verstärkten Kräften wieder aufnehmen, wenn der Terminhandel in Deutschland unmöglich gemacht würde. Dann aber werde Antwerpen das Monopol haben und das deutsche Geschäft von den Kursschwankungen an der dortigen Börse in Abhängigkeit gerathen. Mindestens werde es, wenn man den

Terminhandel in Kammzug beseitigen wolle, nöthig werden, Uebergangsbestimmungen zu treffen, nicht nur zur Abwickelung der schwebenden Termingeschäfte, sondern auch aus dem Grunde, weil mit dem Aufhören des Termingeschäfts große Mengen von Lieferungswaare, die bei den Händlern, den Kämmern und den Reporteuren liege, mit einem Male den Markt überschwemmen und einen verderblichen Preissturz hervorrufen würden. Aus allen diesen Gründen sei es nicht gerathen, das Verbot des Kammzug-Terminhandels schon jetzt durch Gesetz auszusprechen.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag ebenfalls entschieden bekämpft. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß die große Mehrzahl der Interessenten sich gegen den Terminhandel in Kammzug ausgesprochen hätte, so müsse doch den Vertretern der verbündeten Regierungen dahin beigetreten werden, daß die vor kurzer Zeit im Reichsamt des Innern stattgehabte Konferenz über den Kammzugterminhandel ein anderes Bild von dieser Geschäftsform ergeben habe, als man nach den bisherigen Beschwerden der betheiligten Kreise hätte annehmen müssen. Es sei unrichtig, von einer übereinstimmenden Verurtheilung des Terminhandels in Kammzug seitens der betheiligten Kreise zu sprechen. Auch könne nicht bezweifelt werden, daß die Einführung des Terminhandels einen überaus günstigen Erfolg auf die Ausfuhr unserer Wollfabrikate geäußert und daß es nur durch diesen Terminhandel möglich sei, das große Risiko, welches mit dem Import von Wolle verbunden sei, zu vermindern und auf weitere Kreise zu übertragen. Uebrigens würde die Untersagung des Terminhandels in Kammzug für Deutschland allein gar keinen Erfolg haben, da die ausländischen Terminmärkte in Antwerpen und Roubaix in Bezug auf die Preisschwankungen die gleiche Wirkung haben würden, wie der Terminhandel in Leipzig. Ein Verbot des letzteren würde also nur die Folge haben, daß die deutsche Industrie, welche des Terminhandels nicht entbehren könne, ihre Versicherungsgeschäfte im Auslande abschließen müßte, wodurch dem Inlande erhebliche Ausgaben an Spesen u. s. w. und jeder Einfluß auf die Preisgestaltungen an den Terminmärkten entzogen würde. Da nach dem Gesetzentwurf dem Bundesrath das Recht zusteht, den Terminhandel in gewissen Waaren zu untersagen, so sei der Bundesrath übrigens in der Lage, ein solches Verbot für den Kammzugterminhandel sowie für den Terminhandel in anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie auszusprechen, und er würde zu einem Verbot sich jedenfalls entschließen, wenn die fortzusetzenden Erhebungen über die Vortheile und Nachtheile dieser Geschäftsform zu dem Ergebniß führen würden, daß in der That die Besorgnisse der Industrie gerechtfertigt seien und angenommen werden müßte, daß die mit dem Terminhandel in Kammzug und sonstigen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie verbundenen Nachtheile wesentlich größer seien, als die durch diese Geschäftsformen herbeigeführten Vortheile. Uebrigens würden durch das Verbot des Kammzugterminhandels zahlreiche in den Kämmereien beschäftigte Arbeiter beschäftigungslos werden, wie überhaupt die Agitation für die Aufhebung des Terminhandels in Kammzug die Gefahr eines Wollzolls in sich berge.

Gegen diese Ausführungen wurde hervorgehoben, daß die Ergebnisse der im Reichsamt des Innern stattgehabten Konferenz gar kein Urtheil darüber gestatteten, in welchem Umfange die betheiligten Kreise für oder gegen den Terminhandel wären. Die Auswahl der in dieser Konferenz gehörten Sachverständigen sei vom Herrn Reichskanzler bezw. den Landesregierungen getroffen, und liege es auf der Hand, daß, wenn die Konferenz den Zweck gehabt, die Vortheile und Nachtheile des börsenmäßigen Terminhandels festzustellen, die Auswahl der Sachverständigen so hätte getroffen werden müssen, wie sie thatsächlich getroffen ist, daß nämlich ziemlich die gleiche Anzahl Freunde und Gegner des Terminhandels zusammenberufen sei. Durchaus unrichtig sei es, daß sich aus der Einführung des Terminhandels in Kammzug eine Steigerung der Ausfuhr deutscher Wollerzeugnisse herleiten und begründen ließe. Aus der Reichsstatistik ginge vielmehr hervor, daß die Ausfuhr Deutschlands in einzelnen Jahren vor Einführung des Terminhandels ebenso groß gewesen wäre wie in einzelnen Jahren nach Einführung desselben. Zwar weise das Jahr 1895 eine nicht unwesentliche Steigerung in der Ausfuhr von Wollengeweben nach; dagegen sei die Ausfuhr im Jahre 1894 erheblich geringer gewesen als in den Jahren 1886 bis 1888, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug nicht bestanden hätte. Könne also jedenfalls der Nachweis, daß die Ausfuhr an Wollfabrikaten in Folge der Einführung des Terminhandels in Kammzug eine Steigerung in den Quantitäten erfahren habe, nicht geführt werden, so liefere die Statistik den schlagenden Beweis dafür, daß seit Einführung des Terminhandels in Kammzug der Werth der ausgeführten Wollenfabrikate einen sehr erheblichen Rückgang erfahren habe, so daß, wenn von einem Einfluß des Terminhandels in dieser Beziehung die Rede sein könne, dieser Einfluß nur als ein ungünstiger bezeichnet werden müsse. Die Wirkung der ausländischen Terminmärkte ließe sich dadurch abschwächen, daß der Zoll auf Kammzug, der durch die Handelsverträge nicht gebunden und ungewöhnlich niedrig sei, eine entsprechende Erhöhung erführe. Auch sei zu berücksichtigen, daß sich in den französischen Interessentenkreisen ebenfalls ein erheblicher Widerspruch gegen den Kammzugterminhandel in Roubaix erhoben, und daß somit die Erwartung nicht unberechtigt sei, daß auch die französische Regierung sich zu einem Verbot des Kammzugterminhandels daselbst entschließen würde. Wenn von den Vertheidigern des Kammzugterminhandels auf die ungewöhnlich günstigen Geschäftsresultate einzelner Wollspinnereien hingewiesen sei, so könne diesem Argument eine Berechtigung nicht zuerkannt werden; denn es liege auf der Hand, daß, wenn die Spinnereien, die derartig günstige Geschäftsabschlüsse gemacht hätten, und die fast ausnahmslos Gegner des Terminhandels seien, diese günstigen Geschäftsabschlüsse auf den Terminhandel wenn auch nur zum Theil zurückführten, sie ihr Interesse nicht so sehr verkennen und gegen den Terminhandel auftreten würden. Ebenso wenig könne auf das Erbieten einiger Wollkämmereien, durch ihre Geschäftsbücher den Nachweis führen zu wollen, daß sie des Terminhandels zum Zwecke der Versicherung absolut bedürften, nicht der mindeste Werth gelegt werden, weil sich dieser Nachweis, ohne die gesammte Geschäftsthätigkeit der betreffenden Kämmereien für längere Zeit einer ständigen Kontrole zu unterziehen, gar nicht führen ließe. Wenn darauf hingewiesen würde, daß der Bundesrath ja befugt wäre auf Grund der Bestimmungen in dem Gesetzentwurfe, den Terminhandel in Kammzug zu untersagen, und daß der Bundesrath jedenfalls die Frage der Berechtigung des Terminhandels einer weiteren Prüfung unterziehen und sich zu diesem Verbote entschließen würde, wenn er der Ansicht sei, daß der Terminhandel in der That die nationalen Interessen mehr schädige als fördere, so habe man doch aus dem Laufe der Verhandlungen, namentlich aus der Beurtheilung der Ergebnisse der über den Kammzugterminhandel stattgehabten Konferenz, die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in absehbarer Zeit ein solches Verbot nicht zu erwarten wäre, und es empfehle sich deshalb, dieses Verbot in das Gesetz selbst aufzunehmen. Zweifellos sei die große Mehrzahl der betheiligten Kreise — in Deutschland seien

etwa 200 Händler, 3 Wollkämmereien, 60 Kammgarnspinner und fast alle Weber Gegner des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug, dagegen nur 20 Händler, 1 Wollkämmerei und etwa 6 Kammgarnspinnereien für denselben — nicht nur gegen den Kammzugterminhandel, sondern es hätte sich sogar ein internationaler Verein, der sich auf fast alle Spinnereien Deutschlands, Rußlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz erstrecke, zur Bekämpfung dieses Terminhandels gebildet und hätten sich die betheiligten Spinnereien schon seit langer Zeit verpflichtet, keinen Kammzug zu verwenden, der aus dem Terminmarkt gekommen sei. Man müsse doch annehmen, daß die Betheiligten in erster Reihe berufen und im Stande wären, über die Berechtigung des Terminhandels ein sachverständiges Urtheil abzugeben und darüber zu befinden, ob derselbe beizubehalten sei oder nicht. In dieser wichtigen Frage könne doch das Interesse einiger Bankhäuser und Kämmereien nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Die typischen Nachtheile des Waarenterminhandels — Ueberproduktion, Preisdruck und Verschlechterung der Qualität, seien also auch beim Kammzugterminhandel hervorgetreten.

Die aus der Exportstatistik vorstehend gezogenen Schlußfolgerungen wurden von den Vertretern der verbündeten Regierungen, welche insbesondere auf die Statistik des Jahres 1895 hinwiesen, als zutreffend nicht anerkannt: das Jahr 1894 sei mit Rücksicht auf die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten als ein Ausnahmejahr anzusehen.

Von dem Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung wurde in Bezug auf den Kammzugterminhandel die Erklärung abgegeben, daß die Königlich Sächsische Regierung zur Zeit der Einführung des Kammzugterminhandels in Leipzig auf Grund der von ihr eingezogenen Gutachten der betheiligten Kreise der Ansicht gewesen sei, daß durch diese Geschäftsform die Interessen der Wollindustrie erheblich geschädigt seien. Auch jetzt noch habe sich eine Reihe von Handelskammern, in deren Bezirk die Wollindustrie hervorragend vertreten sei, gegen die Beibehaltung des Terminhandels ausgesprochen und sei die sächsische Regierung der Ansicht, daß die Nachtheile des Terminhandels entschieden die mit demselben verbundenen Vortheile überstiegen, daß jedoch, nachdem einmal der Terminhandel in Leipzig eingeführt sei, man die dadurch geschaffenen Verhältnisse bei der Frage der Aufhebung angemessen berücksichtigen und entsprechende Uebergangsbestimmungen treffen müsse.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß es doch völlig ausgeschlossen sei, lediglich in Leipzig den Kammzugterminhandel beizubehalten und denselben für alle übrigen Börsen zu untersagen. Sei diese Geschäftsform vom Standpunkt der Gesammtinteressen aus nicht nachtheilig oder sogar von wesentlichem Nutzen, so könnte und dürfte die Einführung derselben an anderen Börsen nicht gehindert werden. Zweifellos würde dann der Kammzugterminhandel auch an der Börse in Berlin eingeführt werden, was mit Rücksicht auf die wesentlich größere Kapitalkraft dieser Börse in kurzer Zeit das Eingehen des Terminhandels in Leipzig zur Folge haben würde.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag,

> den börsenmäßigen Terminhandel in Kammzug und anderen Ganz- und Halbfabrikaten der Textilindustrie zu verbieten,

mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde die Wiederaufhebung des Verbots des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug und anderen Ganz- und Halbfabrikaten der Textilindustrie beantragt.

Zur Begründung dieses Antrages wurden im Wesentlichen die bereits in der ersten Lesung gegen das gesetzliche Verbot dieses Terminhandels angeführten Gründe wiederholt; andererseits wurden auch für dieses Verbot die bereits in der ersten Lesung dafür geltend gemachten Gesichtspunkte nochmals dargelegt.

Von den Gegnern des gesetzlichen Verbots wurde noch darauf hingewiesen, daß nach einer inzwischen beim Bundesrathe eingegangenen Petition eine Reihe von Mitgliedern der betheiligten Industriezweige, welche früher Gegner des Terminhandels in Kammzug gewesen seien, sich nunmehr für die Beibehaltung desselben ausgesprochen hätten.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß nach der von dem „Ausschuß der Spinnereivereinigung zum Zweck der Bekämpfung des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug" an den Bundesrath unterm 14. März d. J. gerichteten Petition es allerdings den energischen Bemühungen der Freunde des Kammzugterminhandels gelungen sei, sieben Gewerbetreibende, welche früher Gegner des Terminhandels gewesen seien, zur Unterzeichnung der Petition für Beibehaltung desselben zu bestimmen; es liege aber auf der Hand, daß auf die Stimmen solcher Gewerbetreibender, welche, nachdem sie viele Jahre Gegner des Terminhandels gewesen, in wenigen Wochen ihre Ansicht wechselten, kein besonderer Werth gelegt wenden könnte.

Aus dieser Petition ginge aber ferner hervor, daß etwa 83 Prozent der gesammten Spinnereien Deutschlands, Oesterreichs, Rußlands und der Schweiz mit einem Gesammtbesitz von ca. 1 650 000 Spindeln und auch zwei Leipziger Spinnereien und darunter die größte mit etwa 83 000 Spindeln Gegner des Kammzugterminhandels geblieben seien, daß auch für die Versicherung der Importeure der Terminhandel seit mehreren Jahren gar nicht habe benutzt werden können, da die Terminpreise für vier Monate spätere Lieferungen stets niedriger gewesen seien als die Lokopreise für Kammzug, berechnet nach den Lokopreisen der Wolle und daß endlich der Effektivhandel in keiner Weise von dem Terminhandel abhinge und demgemäß durch die Aufhebung desselben gar nicht beeinträchtigt werden würde.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erklärte:

> Die Königlich Sächsische Regierung hat der gegen den Terminhandel in Kammzug gerichteten Bewegung stets ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet; sie würde diesen Handel s. Zt. verboten haben, wenn sie die gesetzliche Befugniß hierzu gehabt hätte, weil man damals in Interessentenkreisen nahezu einstimmig von der Schädlichkeit dieser Einrichtung überzeugt war. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas geändert; in den Kreisen der Spinner selbst sind Stimmen dahin laut geworden, daß es vielleicht besser sei, nicht sofort mit dem Verbot vorzugehen.
>
> Die Königlich Sächsische Regierung hält die Frage daher noch für eine offene, da sie das Hauptgewicht auf die Wünsche der Interessenten legt. Sie empfiehlt daher auf das Dringendste die Streichung des Verbotes, damit die Frage im Bundesrathe nochmals eingehend geprüft werden könne.
>
> Er glaube in bestimmte Aussicht stellen zu können, daß seine Regierung beim Bundesrath einen bezüglichen Verbots-Antrag stellen werde, sobald auch die Gegner gehört seien, und er hoffe, daß der Bundesrath einen solchen Antrag sodann genehmigen werde.

Auch der Königlich Bayerische Bevollmächtigte trat für Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein, indem er u. A. bemerkte, daß seine Regierung sich von dem ein-

seitigen Verbot in Deutschland allein wenig Erfolg verspreche, die von den Gegnern der Einrichtung selbst angestrebte internationale Verständigung über eine gemeinsame Unterdrückung desselben aber hierdurch nur erschwert würde.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des Verbots des Terminhandels in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie mit 12 gegen 9 Stimmen an, ebenso die Resolution:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebniß derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Es wurde sodann zur Berathung des

Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten

übergegangen. In dieser Beziehung waren folgende Anträge gestellt:

1. Bei dem Terminhandel mit Getreide ist in jedem von den beiden Kontrahenten zu vollziehenden Schlußschein, durch welchen die Rechtsgültigkeit eines Kaufabschlusses auf Lieferung bedingt wird, Gattung und Ursprung der gehandelten Waare, sowie das Erntejahr, aus welchem dieselbe stammt, anzugeben.

   Die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides ist nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission vom Bundesrath festzustellen. Diese Kommission besteht aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden und zehn weiteren auf je fünf Jahre zu ernennenden Mitgliedern, von denen der Bundesrath die Hälfte aus den Mitgliedern der verschiedenen Getreidebörsen, die andere Hälfte aus der Landwirthschaft und dem Müllereigewerbe auswählt.

2. a) Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige vom Bundesrath festzustellen.

   b) Bei dem Börsenterminhandel von Waaren hat die Festsetzung der Lieferungsfähigkeit vor der Ankündigung der Waare zu erfolgen. Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer von längstens drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu gestatten.

3. Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt. Der Bundesrath bestimmt den Zeitpunkt, wann das Verbot in Kraft treten soll, und erläßt die Uebergangsbestimmungen. Der Bundesrath ist befugt, zeitweise das Verbot aufzuheben.

Zu dem Antrage 2b war der Unterantrag gestellt:

zwischen den ersten und zweiten Satz die Worte einzuschieben:

> „Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig,"

und den letzten Satz, wie folgt, zu fassen:

> „Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer eines Uebergangsstadiums zu gestatten."

Von den Mitgliedern der Kommission, welche den Antrag zu 1 gestellt hatten, wurde derselbe, wie folgt, begründet.

Die bisher von den Börsen für den börsenmäßigen Getreideterminhandel festgesetzten allgemeinen Lieferungsbedingungen beschränkten sich im Allgemeinen darauf, die für die Lieferung des Getreides maßgebende Mindestqualität nach allgemeinen Gesichtspunkten und durch Festsetzung eines Mindestgewichts für die einzelnen Getreidegattungen zu bestimmen. Diese Charakterisirung der Lieferungsqualität genüge nicht, indem sie auf die verschiedenen Qualitäten der Getreidegattungen und die verschiedenen Verwendungszwecke des Getreides keine Rücksicht nehme. Da die Hauptgetreidegattungen, Weizen und Roggen, im Allgemeinen dazu bestimmt seien, zu Mehl verarbeitet zu werden, und da das Getreide in seinen Qualitäten und Werthen erhebliche Verschiedenheiten aufweise, denen durch die allgemeinen Lieferungsbedingungen keine Rechnung getragen sei, so könnten bei den jetzigen Lieferungsbedingungen die Müller, denen die Verarbeitung des Getreides zu Mehl obliege, nie wissen, welche Gattung und Qualität ihnen geliefert würde, und ob die ihnen gelieferten Getreidesorten ihren Bedürfnissen entsprächen. Hierin liege ein großer Mißstand, dessen Beseitigung eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung sei. Es müsse deshalb verlangt werden, daß in den Schlußscheinen genau nach Gattung und Ursprung angegeben würde, welches Getreide zur Lieferung gelangen würde, damit der Müller in der Lage wäre, sich die für seinen Betrieb nothwendige Qualität auszusuchen. Das börsenmäßige Termingeschäft habe in erster Reihe die Aufgabe, den Müller mit denjenigen Qualitäten und Quantitäten zu versorgen, welche er brauche. Es müsse also in dem Schlußschein selbst eine solche Qualitätsbezeichnung des Getreides enthalten sein, daß der Müller über die ihm zu liefernde Waare ein zuverlässiges Urtheil haben könne. Das geschehe in erster Reihe durch eine nähere Bezeichnung des Ursprungs der gehandelten Waare, da der Ursprung im Allgemeinen für die Qualität des Getreides ausschlaggebend sei. Ferner müsse verlangt werden, daß in dem Schlußscheine die Gattung näher bezeichnet, also z. B. angegeben würde, ob Sommer- oder Winterweizen, ob weicher oder harter Weizen zur Lieferung gelangen werde, weil die einzelnen Mühlen je nach ihren Einrichtungen und sonstigen Bedürfnissen sehr verschiedene Ansprüche an die Gattung des Getreides stellten und stellen müßten. Endlich sei auch die Angabe des Erntejahres, aus welchem das Getreide stamme, in dem Schlußscheine nöthig, da, wie allgemein bekannt, in den einzelnen Erntejahren durchaus verschiedene Qualitäten gewonnen würden und der Müller wissen müsse, aus welchem Jahre das Getreide, welches er auf Termin gekauft, stamme.

Um eine genügende Gewähr dafür zu schaffen, daß bei der Festsetzung der Lieferungsqualität auch die Interessen der anderen Erwerbskreise angemessen berücksichtigt würden, sei es nothwendig, für die Begutachtung der Lieferungsqualität, deren Feststellung nach dem Entwurf dem Bundesrathe obliegen solle, ein für alle mal eine Kommission einzusetzen, in der, wie vorgeschlagen, die betheiligten Erwerbskreise eine angemessene Vertretung finden müßten.

Gegen diesen Antrag wurden aus der Mitte der Kommission Bedenken geäußert. Wolle man in der Spezialisirung des zu liefernden Getreides so weit gehen, wie der Antrag es vorschreibe und die Begründer desselben es für nothwendig erklärten, so würde damit der ganze Terminhandel in Getreide unmöglich gemacht; es würden dann Dutzende von Qualitäten berücksichtigt werden müssen, und da von einer jeden Qualität nur verhältnißmäßig geringe Mengen am öffentlichen Markte seien, so würde es dem Verkäufer unmöglich gemacht, Getreide börsenmäßig auf Termin zu verkaufen, weil er zur Zeit des Abschlusses nie wissen könnte, ob die Qualität, die der einzelne Müller brauche, und welche er im Schlußschein nach Gattung und Provenienz näher zu bezeichnen verpflichtet sei,

auch von ihm würde geliefert werden können. Das börsenmäßige Termingeschäft mache es ferner unbedingt nothwendig, daß die Kündigungsscheine leicht von Einem auf den Andern übertragen werden könnten. Auch dieses wäre nahezu ausgeschlossen, wenn die von den Antragstellern befürwortete Spezialisirung des Getreides in den Schlußscheinen angegeben würde. Die Erfahrungen, die man in Paris, wo ähnliche Bestimmungen für die Lieferung des Getreides an der Börse beständen, gemacht habe, hätten ergeben, daß solche Bestimmungen für den Börsenterminhandel unmöglich seien. Der Terminhandel in Weizen an der Pariser Börse sei in Folge dieser Spezialisirung thatsächlich eingegangen, und hätte sich die Börse dort auf den Terminhandel in Mehl beschränkt. In Folge dessen seien in Paris diejenigen Vortheile, welche sich die Befürworter dieses Antrages von der näheren Spezialisirung der Getreidegattung versprächen, nicht eingetreten. Für die Müller hätte damit der Terminhandel selbst jede Bedeutung verloren und wäre nicht das erreicht, was die Antragsteller wollten, nämlich jeden Müller in die Lage zu versetzen, sich diejenige Getreidegattung durch den Terminhandel zu verschaffen, deren er für seine Zwecke benöthigt sei.

Auch die Vorschrift, daß die Kommission aus zehn Mitgliedern bestehen und daß die Hälfte dieser Mitglieder aus den verschiedenen Getreidebörsen, die andere aus Vertretern der Landwirthschaft und des Müllereigewerbes gewählt werden sollten, sei nicht zweckmäßig.

Für diejenigen Getreidegattungen, welche nicht zur menschlichen Ernährung, sondern zu Fütterungszwecken Verwendung fänden, wie Hafer und Mais, sei das Müllereigewerbe überhaupt nicht sachverständig; zur Begutachtung der Lieferungsqualität der letztgenannten Getreidegattungen müßten also andere Sachverständige herangezogen werden.

Uebrigens sei durch den Antrag selbst keineswegs eine Gewähr dafür geboten, daß in der That der von den Antragstellern beabsichtigte Zweck, dem Müller die Erlangung derjenigen Qualität zu sichern, welche er für seine Zwecke gebrauche und zu haben wünsche. Man wisse nicht, ob unter dem vorgeschriebenen Ursprunge des Getreides die Angabe der Provenienz nach Ländern, Provinzen oder sonstigen Produktionsgebieten stattfinden solle. Im ersteren Falle würde die Vorschrift keine wesentliche Bedeutung haben, da in den meisten Ländern Getreide der verschiedensten Art gebaut würde. Im letzteren Falle träte eine so weit gehende Spezialisirung ein, daß überhaupt ein börsenmäßiges Termingeschäft völlig ausgeschlossen sei. Dazu käme, daß auch vielfach in verschiedenen Ländern die gleiche Qualität produzirt würde. Sei auch zuzugeben, daß der Handel gegenwärtig unter der Bezeichnung ostpreußischer, polnischer u. s. w. Weizen eine bestimmte Gattung verstände, so liege es auf der Hand, daß in den Grenzgebieten der einzelnen Länder Getreide produzirt würde, das in Qualität und sonstiger Beschaffenheit dem in anderen Ländern produzirten völlig gleich käme. Ob die Antragsteller den von ihnen beabsichtigten Zweck erreichten, hinge also ganz von der Ausführung dieser Bestimmung seitens des Bundesrathes ab. Da schon durch den Gesetzentwurf dem Bundesrath eine Einwirkung auf den Terminhandel gestattet und derselbe berechtigt sei, die Genehmigung desselben von Bedingungen abhängig zu machen, so sei der Bundesrath auch ohne diesen Antrag in der Lage, Vorschriften für die Qualität des zu liefernden Getreides zu erlassen. Der Erlaß des Gesetzes würde dem Bundesrath Veranlassung geben müssen, die Frage, in welcher Weise das Getreide in den Lieferungsbedingungen und Schlußscheinen so zu spezialisiren sei, daß die Interessen der Käufer möglichst berücksichtigt würden, einer weiteren Erwägung zu unterziehen, und es dürfte erwartet werden, daß der Bundesrath, soweit diese Forderungen als berechtigt anzusehen seien, denselben Rechnung tragen würde. Insbesondere müßte unbedingt ein Verbot der Mischung verschiedener Getreidegattungen ausgesprochen werden. Hinge aber die Erreichung des von den Antragstellern gewollten Zweckes von der Ausführung der Bestimmungen durch den Bundesrath ab, so sei der Antrag entbehrlich, da der Bundesrath auch ohnehin nach dem Gesetzentwurfe die gleichen Befugnisse haben würde. Den letzteren Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß der Bundesrath kaum in der Lage sein würde, Vorschriften für die Qualität des zu liefernden Getreides zu geben, welche den Ansprüchen des effektiven Handels genügten und gleichzeitig die Technik des börsenmäßigen Termingeschäfts ermögliche.

Daneben wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen noch folgender Gesichtspunkt herausgehoben: Es liege, wenn man eine Anzahl verschiedener Schlußscheine vorschreibe, die Möglichkeit nahe, daß der Großhandel sich, ähnlich wie beim Kammzug, einen einzelnen, und zwar ausländischen Standard für das Termingeschäft aussuche. Hierdurch werde die Stellung des inländischen Getreides eher verschlechtert als verbessert, da die Spannung sich alsdann nach den Terminpreisen des ausländischen Getreides richte. Wenn dagegen nach Maßgabe des Entwurfs die Lieferungsqualität für einen Schlußschein unter thunlichster Berücksichtigung der Eigenschaften des inländischen Getreides periodisch festgesetzt werde, so erhalte die inländische Waare ihre berechtigte Stellung gegenüber der ausländischen, und habe die letztere sich in der Spannung in höherem Grade nach dem inländischen Getreide zu richten.

Der Antrag zu 1, dem im Laufe der Erörterung folgende Fassung gegeben worden war:

> „Die Rechtsgültigkeit eines Kaufabschlusses auf Lieferung wird bedingt durch Vollziehung eines Schlußscheins seitens der Kontrahenten. In dem Schlußschein sind Gattung und Ursprung der gehandelten Waare sowie das Erntejahr, aus welchem dieselbe stammt, abzugeben. Die speziellen Bezeichnungen von Gattung und Ursprung, sowie die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides bestimmt der Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige."

gelangte nicht zur Abstimmung, da der Antrag zu 3 angenommen wurde.

Bei der weiteren Erörterung über den Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten wurden von den Freunden und von den Gegnern dieses Handels im Wesentlichen nochmals die Gründe dargelegt, welche für und gegen den Terminhandel in der Börsenenquete-Kommission und in dem Berichte derselben eingehend wiedergegeben worden sind. Von den Gegnern des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß dieser Handel in solchen Zeiten, in denen die Vorräthe den Bedarf an Getreide überstiegen, einen erheblichen Preisdruck herbeizuführen geeignet sei, daß dagegen in solchen Zeiten, in denen die Vorräthe den Bedarf nur unvollkommen deckten, der Terminhandel eine erhebliche Steigerung der Preise erleichtere und damit herbeiführe. In dem ersteren Falle würden durch den Terminhandel die Interessen der Produzenten, im zweiten Falle die der Konsumenten auf das Empfindlichste geschädigt. Von allen Getreidegattungen habe die Gerste im Laufe der Jahre die geringste Preiseinbuße erfahren, und da Gerste nicht auf Termin gehandelt werde, liege es nahe, den geringeren Preisrückgang in dieser Getreideart auf das Fehlen eines börsenmäßigen Terminhandels für dieselbe zurückzuführen.

Dieses würde auch durch Aeußerungen von Sachverständigen bestätigt; insbesondere sei erst vor wenigen Tagen in einem Börsenbericht noch darauf hingewiesen, daß wegen des für Gerste fehlenden börsenmäßigen Termingeschäfts der nothwendige Import von Gerste mit großem Risiko verknüpft sei und daß die Händler sich durch einen verhältnißmäßig großen Verdienst für dieses Risiko schadlos halten müßten. Hierin liege das Anerkenntniß, daß das Fehlen des börsenmäßigen Terminhandels bei Gerste den Import erschwere und die Händler mit Rücksicht auf das ihnen verbleibende größere Risiko zu höheren Preisen nöthige. Von diesen höheren Preisen habe natürlich die inländische Gersteproduktion einen entsprechenden Vortheil, da diese günstigere Preisgestaltung auch ihr für den Absatz ihrer Gerste zu Gute käme. Der durch das börsenmäßige Termingeschäft an sich herbeigeführte Preisdruck würde noch verschärft durch die ungünstige Stellung, welche in den Lieferungsbedingungen der Käufer von Waare gegenüber dem Verkäufer habe. Durch Scheinkündigungen und Kündigungen an sich selbst, durch Lieferung unkontraktlicher Waare, durch Festsetzung einer geringen Lieferungsqualität durch die allgemeinen Lieferungsbedingungen seien denjenigen Händlern, welche den Preis des Getreides drücken wollten, erhebliche Mittel in die Hand gegeben, die, wie die Erfahrung bewiesen, auch oft zur Anwendung gelangten.

Während aus diesen Mißständen von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche den Antrag zu 3 unterstützten, die Nothwendigkeit eines Verbots des Termingeschäftes in Getreide und Mühlenfabrikaten hergeleitet wurde, waren andere Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die bei dem bisherigen Terminhandel unzweifelhaft vorhandenen Mißstände dadurch im wesentlichen beseitigt werden würden, wenn die Vorlage der verbündeten Regierungen und die zu 2 gestellten Anträge zur Annahme gelangten. Durch Annahme der Vorlage und der Anträge zu 2 würde der börsenmäßige Terminhandel insbesondere auch in Getreide auf eine ganz andere Grundlage als bisher gestellt werden. Es sei in Zukunft nahezu ausgeschlossen, den Preis durch Scheinkündigungen und durch Kündigungen an sich selbst zu drücken, weil diese Kündigungen, abgesehen davon, daß sie ehrengerichtlich geahndet werden müßten, durch die Vorschrift, daß die zu liefernden Waaren vor der Ankündigung in Bezug auf ihre Qualität und Lieferfähigkeit untersucht werden müßten, ausgeschlossen wären. Denn um dieser Vorschrift gerecht zu werden, müßten in Zukunft in den Kündigungsscheinen Angaben darüber enthalten sein, wo die betreffenden Quantitäten, die gekündigt werden sollten, lagerten und durch welche Sachverständige dieselben für lieferfähig erklärt worden seien. Ebenso seien die Manipulationen mit minderwerthigem Getreide nahezu ausgeschlossen, wenn die Lieferfähigkeit vor der Ankündigung festgestellt werden müßte und wenn derjenige, der eine nicht kontraktliche Waare liefere, in Erfüllungsverzug geriethe. Auch sei die Erwartung berechtigt, daß der Bundesrath aus den von weiten Interessentenkreisen, insbesondere auch von den Müllern erhobenen Beschwerden über die zu geringen Anforderungen an die Lieferungsqualität des Getreides Veranlassung nehmen würde, diese Frage einer weiteren Prüfung zu unterziehen und Vorschriften zu erlassen, durch die die bisher erhobenen berechtigten Beschwerden abgestellt würden. Weiter würde eine günstigere Stellung des Käufers dadurch herbeigeführt werden, daß die Frist zur Abnahme des Getreides bei Termingeschäften entsprechend verlängert würde. Seien auch einige Börsen bereits dazu übergegangen, die sogenannten Doppeltermine bei Termingeschäften zu beseitigen und die Frist, während welcher die Waare geliefert werden müßte, auf einen Monat herabzusetzen, so sei die weitere Prüfung nicht von der Hand zu weisen, ob nicht bei den gegenwärtigen Verkehrsmitteln auch noch die Frist von einem Monat als zu lang bemessen angesehen werden müßte. Jedenfalls sei es gerechtfertigt, dem Käufer einer Waare eine ausgiebigere Frist für deren Abnahme und Weiterverwendung zu gewähren, als gegenwärtig die Lieferungsbedingungen vorsehen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde anerkannt, daß bei dem Terminhandel in seiner bisherigen Gestalt unzweifelhafte Mißstände hervorgetreten seien. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe wies in dieser Beziehung auf die vielerörterten Vorgänge des vorigen Jahres an der Berliner Produktenbörse hin, wo es den gemeinschädlichen Machenschaften einer hiesigen Spekulantenfirma gelungen sei, einen in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Getreidemarkts nicht begründeten Druck der Getreidepreise, zum Schaden der heimischen Produktion, herbeizuführen. Es wurde regierungsseitig in Aussicht gestellt, daß eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des Getreideterminhandels nach Inkrafttreten des Gesetzes seitens des Bundesraths eintreten würde und daß, wenn der Antrag zu 2 angenommen würde, den Vertretern der betheiligten Erwerbskreise Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche und Beschwerden zu äußern. Vom Bundesrath dürfe erwartet werden, daß er bei Entscheidung dieser Frage die berechtigten Wünsche der Landwirthschaft und des Müllereigewerbes durchaus berücksichtigen würde. Den Anträgen zu 2 stehe, wie von Vertretern der preußischen Regierung hervorgehoben wurde, die preußische Regierung wohlwollend gegenüber; es sei aber zweifelhaft, ob die darin vorgesehene Uebergangsfrist von drei Jahren genüge. Nach den bisherigen Ermittelungen müsse angenommen werden, daß die Einrichtungen in Berlin und Hamburg für den Handel von Getreide beziehungsweise von Spiritus nicht genügten, um eine Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung zu ermöglichen. Es würde dieses erst angängig sein, nachdem zweckmäßigere Lagereinrichtungen an den beiden Orten eingerichtet wären. Gegen ein Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten durch das Gesetz selbst müßten die verbündeten Regierungen entschieden Stellung nehmen, ein solches Verbot sei bisher auch kaum von einem Vertreter der Landwirthschaft und der Müllerei gefordert worden. Lediglich durch den Terminhandel sei es möglich, die Bedürfnisse derjenigen Staaten, welche wie Deutschland weniger Getreide produzierten, als sie brauchten, zu befriedigen und habe der Terminhandel bisher seinen Zweck, den Vorrath und den Bedarf der einzelnen Staaten auszugleichen in durchaus angemessener Weise erfüllt. Auch die Landwirthschaft hätte ein erhebliches Interesse an dem börsenmäßigen Terminhandel. Unmittelbar nach der Ernte würde von der deutschen Landwirthschaft Getreide zum Verkaufe gestellt, dessen Werth sich auf 300 bis 400 Millionen Mark belaufe. Würde den Käufern die Möglichkeit genommen, sich für diese Käufe auf dem Terminmarkte zu decken, so müsse die Befürchtung gehegt werden, daß sie überhaupt nicht geneigt sein würde, derartig große Quantitäten zu kaufen und das damit verbundene Risiko zu tragen. Jedenfalls würden sie dieses Risiko nur übernehmen, wenn ihnen dafür seitens der Produzenten eine entsprechende Entschädigung gewährt würde, die lediglich in einer Herabsetzung der Preise bestehen könnte.

Der Auffassung, daß durch den Terminhandel die Getreidepreise künstlich gedrückt würden, müsse durchaus entgegengetreten werden.

Dazu komme daß, wenn der Terminhandel in Deutschland verboten würde, die Folgen sich nicht beseitigen ließen, welche der Weltmarkt und der an anderen Welthandelsplätzen bestehende börsenmäßige Terminhandel in Getreide

auf die Preisgestaltung ausüben. Die Preise für Getreide in Paris, London, Berlin, New-York und Chicago ständen im Allgemeinen in einem gewissen Zusammenhange und würden die Getreidepreise in Deutschland auch bei einem Verbot des Terminhandels für Deutschland nach wie vor in der gleichen Abhängigkeit von dem Weltmarkt bleiben. Uebrigens seien die weitaus meisten Welthandelsartikel in den letzten Dezennien in gleicher Weise im Preise gesunken wie das Getreide, ohne daß in diesen Artikeln ein Terminhandel bestände. Nicht die Gerste sondern der Hafer sei verhältnißmäßig am wenigsten von dem Preisrückgang betroffen, woraus hervorginge, daß die verhältnißmäßig höheren Preise für Gerste nicht auf den Mangel eines Terminhandels in diesem Artikel zurückgeführt werden könnten. Von den Gegnern des Terminhandels wurde dem entgegengehalten, daß Roggen überhaupt nur in Berlin auf Termin gehandelt würde, ein Verbot des Terminhandels in Getreide also den Terminhandel in Roggen überhaupt beseitigen würde. Wenn auch nicht geleugnet werden könne, daß der Einfluß des börsenmäßigen Terminhandels auf die Preisgestaltung nicht ganz beseitigt würde, wenn an ausländischen Welthandelsplätzen der Terminhandel bestehen bliebe, so könne doch anderseits nicht bezweifelt werden, daß diese Wirkung durch die Beseitigung des Terminhandels in Deutschland wesentlich abgeschwächt werden müßte. Wenn es auch richtig sei, daß im Allgemeinen die Preise in den einzelnen Welthandelsplätzen im gleichen Verhältniß zu einander ständen, so kämen doch oft, wie durch praktische Beispiele näher dargelegt wurde, Fälle vor, in denen die Preisgestaltung an der Berliner Börse eine ganz andere und der Landwirthschaft viel ungünstigere gewesen sei als an ausländischen Börsenplätzen. Dazu käme, daß bei dem Getreide von einer einheitlichen Lieferungsqualität nicht die Rede sein könne. Ein Blick in die Kurszettel des Inlandes und des Auslandes beweise, welche erheblichen Preis- und Werthdifferenzen je nach der Qualität der betreffenden Getreidegattungen beständen, obwohl dieselben allen von den Börsen an die Lieferfähigkeit gestellten Anforderungen entsprächen. Zweifellos wurde der Preis der Terminwaare durch den Preis bestimmt, welchen die geringste, als lieferfähig zugelassene Waare habe. Wie früher, solange der Rauhweizen an der Berliner Börse als lieferfähig zugelassen gewesen, lediglich der Preis des Rauhweizens, der vielleicht 15 ℳ niedriger sei als der des andern Weizens, den Preis bestimmt habe, so würde jetzt der Preis durch die geringwerthigen argentinischen, indischen und sonstigen Weizengattungen bestimmt, die an der Berliner Börse durch die Lieferungsbedingungen für lieferfähig erklärt seien. Von den vorgeschlagenen Mitteln, um das börsenmäßige Lieferungsgeschäft auf eine andere Grundlage zu stellen, könne ein ernster Erfolg nicht erwartet werden.

Nach dieser Debatte wurde der Antrag zu 3 in seinen ersten beiden Sätzen, und zwar der Satz 1 mit 11 gegen 9, der Satz 2 mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, dagegen der dritte Satz, wonach der Bundesrath befugt sein solle, zeitweise das Verbot des Terminhandels für Getreide aufzuheben, mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf den Antrag zu 2 wurde vor Abstimmung über denselben von dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe folgende Erklärung abgegeben:

Die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft hätten über die Frage der vorhergehenden Untersuchung des auf Terminkontrakte zu liefernden Getreides vor einigen Tagen an das Handelsministerium berichtet. Sie hielten grundsätzlich eine solche Maßregel nicht für nothwendig und glaubten, daß sie unwirthschaftliche Ausgaben herbeiführen werde, indem einerseits auch solche Parthien zu untersuchen sein würden, deren vertragsmäßige Beschaffenheit außer Zweifel stehe, andererseits bei den derzeitigen mangelhaften Speichereinrichtungen hierselbst die Sicherung der Identität der untersuchten Parthien nur unter Aufwendung größerer Lagerspesen werde erreicht werden können.

Die Aeltesten glaubten aber dem gegen die hiesige Börse erregten Sturme, dessen Berechtigung sie mit Entschiedenheit bestritten, Rechnung tragen zu sollen, und wollten zu dem Zwecke die obligatorische Begutachtung des Getreides vor der Kündigung zur Durchführung bringen. Sie hielten diese Maßregel trotz der mangelhaften Speichereinrichtungen schon gegenwärtig für durchführbar. Mit der darnach erforderlichen Aenderung der Bedingungen für Termingeschäfte in Getreide wollten sie aber bis zum Erlasse des Börsengesetzes warten, weil sie gewärtigen müßten, daß dieses Gesetz eine erhebliche Aenderung der Bedingungen erforderlich machen werde, und — da jede Aenderung in den Bedingungen dem Handel eine Störung bereite — eine solche zweimalige Störung innerhalb eines kurzen Zeitraums nicht angezeigt sei.

Eine Entschließung über diesen Bericht der Aeltesten sei bisher nicht erfolgt und müsse den betheiligten Preußischen Ressorts vorbehalten werden. Aus dem Berichte folge aber jedenfalls, daß die gesetzliche Bestimmung, die die Untersuchung vor der Kündigung vorschreibe, für Berlin schon gegenwärtig durchführbar sein würde. Ob dies auch für alle anderen deutschen Börsen zutreffe, könne mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Für die Preußischen Börsen könne angenommen werden, daß eine solche Vorschrift schon gegenwärtig zur Durchführung gebracht werden könne.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung richtete der Antragsteller das Ersuchen an die Vertreter der verbündeten Regierungen, bis zur zweiten Lesung festzustellen, ob nicht auch die Bedenken, welche in Hamburg gegen die vorgeschlagene Bestimmung, daß die Feststellung der Lieferungsqualität vor der Ankündigung erfolgen solle, beständen, als hinfällig anzusehen seien. Seines Erachtens lägen die Verhältnisse in Hamburg für die Lieferung von Spiritus ähnlich wie in Berlin für die Lieferung von Getreide, und es müsse demgemäß angenommen werden, daß die Bedenken, welche gegen die von Hamburger Interessentenkreisen gegen die vorgeschlagene Bestimmung erhoben seien, nach nochmaliger Prüfung sich ebenfalls als nicht zutreffend ergeben würden. Er behalte sich je nach dem Ergebniß dieser Antwort die Abänderung seines Antrages zu 2b in der zweiten Lesung vor.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sagten zu, über die angeregte Frage die Ansicht des Hamburger Senats einzuholen und von derselben in der zweiten Lesung Mittheilung zu machen.

Hiernach wurde der Antrag zu 2 in seinen beiden Theilen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt und im Wesentlichen unter Wiederholung der in der ersten Lesung gegen ein solches Verbot dargelegten Gesichtspunkte begründet:

> das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten wieder aufzuheben.

Zu diesem Antrage wurde von einem Mitgliede die Erklärung abgegeben, daß seine politischen Freunde in Konsequenz ihrer bei der ersten Lesung in der Kommission nach langer und reiflicher Ueberlegung und nach eingehenden Informationen eingenommenen Haltung wiederum für das Verbot des Getreideterminhandels stimmen würden, wodurch sie jedoch nicht für die einzelnen Mitglieder ihrer Fraktion verbindlich handelten, welche ihre Stellungnahme eventuell von der Erwägung abhängig machen würden,

das so dringend begehrte Gesetz nicht zum Scheitern kommen zu lassen.

Bei der Verlesung des Berichts wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Darlegungen, welche in der ersten Lesung zu Gunsten des Verbots des Terminhandels in Getreide durch das Gesetz selbst gemacht worden seien, in dem Bericht nicht in der mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wünschenswerthen Vollständigkeit Aufnahme gefunden hätten.

Die Kommission erkannte an, daß die Ausführungen, deren Fehlen in dem Bericht bemängelt wurde, in der That gemacht seien, war aber der Ansicht, daß der Bericht ein richtiges Bild über den Gang der Verhandlungen gebe und die hauptsächlichsten Gesichtspunkte für und gegen den Terminhandel in genügender Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht habe. Die Kommission beschloß aber, dem Wunsche auf Aufnahme folgender Ausführung zu entsprechen.

„Nach Lage des Weltmarktes hätten die Preise in Berlin zum Herbst 1895 wesentlich anziehen müssen, und einzig und allein die Einwirkung einer Firma, die 100 000 Tonnen auf den Berliner Markt warf und in Berlin um das Vielfache der eingeführten Waare blanko verkaufte, hätte das Resultat herbeigeführt, daß in einem Augenblick, wo der Bedarf durch die auf heimischem Boden gewachsenen Feldfrüchte reichlich gedeckt werden konnte, ein so intensiver Preissturz erfolgte, daß Berlin der relativ billigste Platz wurde. Diese Konzentrirung — für Roggen sei Berlin Weltmarkt — habe ein Umschlagsprivileg für Berlin geschaffen, das dem Spieler unter Benutzung der ungesunden Entwicklung des Termingeschäftes zum Nachtheil der gesammten Landwirthschaft eine ausschlaggebende Stellung in der Preisbildung des Getreides einräume und es dem Jobber zuweilen ermögliche, mit einigen hundert Tonnen Angebot den Preis, der für Deutschland maßgebend sei, herunterzuschreien.

Auch die Behauptung sei ein Irrthum, daß, je mehr Käufer und Verkäufer vorhanden seien, um so sicherer sich die Preisschwankungen naturgemäß ausglichen. Es komme darauf an, wer die Käufer und Verkäufer seien. Wenn in deren Kreis Spieler einträten — und in der Börsenenquete sei von Händlern selbst behauptet worden, daß 90 Prozent der an der Berliner Börse abgeschlossenen Geschäfte den Charakter von unwirthschaftlichen Spielgeschäften hätten —, so liege es auf der Hand, daß der Spieler, der nicht Vorrath und Bedarf abmesse, von der Leidenschaft getrieben, sein Letztes einsetze, um die Situation zu seinen Gunsten nach der Hausse oder der Baisse hin zu wenden. Bei dem Effektivgeschäft sei der Importeur Haussier; jetzt sei der Importeur naturgemäß Baissier geworden, da er durch den mehrfachen Blankoverkauf das Vielfache von dem zu gewinnen die Aussicht habe, was er an der effektiven Waare verliere. Und die Zahl dieser Differenzspieler werde leider durch Kapitalassoziationen vermehrt, die eine sehr vortheilhafte Kapitalanlage in der Unterstützung der Spekulanten fänden, indem sie sich mit Vorliebe dem mit mehr Gewinnchancen arbeitenden Baissier zur Verfügung stellten. Verluste seien für den Geldverleiher kaum zu fürchten. Dieser sei dadurch gesichert, daß, wenn dem Baissier die Baisseoperation gelinge, bei der er vielleicht das Zehnfache von dem, was er in wirklicher Waare herangeschafft habe, in Blanko verkaufe, dann der Gewinn des Baissiers am Blankoverkauf, obgleich er an der wirklichen Waare verliere, ein derartiger sei, daß er den Banquier bezahlen könne. Steige der Preis gegen die Berechnung des Baissiers, so wisse der Banquier, daß der höhere Werth der wirklichen, ihm auf alle Fälle im Wege der Verpfändung gesicherten Waare, den Vorschußbetrag reichlich decken werde. Grade der Fall Cohn & Rosenberg mit seinen ungeheuren Dimensionen und der von mehreren bekannten Banken in Höhe von fünf Millionen gewährte Vorschuß — Manipulationen, die in kleinerem Maßstabe täglich vorkämen — sei ein Beleg dafür, daß nicht die Zahl der Käufer und Verkäufer eine richtige Preisbildung sichere. Die Spiellust und die Forcirung des Angebots mit Hilfe der Kapitalmacht überrumpele den Markt schneller als die durch die natürlichen Produktionsverhältnisse hervorgerufenen, leicht vorauszusehenden Angebote und Nachfragen nach wirklicher, effektiver Waare. Daher sei auch die Behauptung falsch, daß durch das Termingeschäft die Preisschwankungen wesentlich ausgeglichen würden. Der Roggenpreis 1879/80 habe von 120 bis 216 ℳ, 1881/82 von 216 bis 134 ℳ geschwankt. 1891 habe sich der Preis von 180 auf 255 ℳ gehoben, um 1892 wieder auf 130 ℳ zu sinken. Gerade die Auswüchse im Terminhandel hätten diese großen Preisschwankungen zum Schaden der deutschen Volkswirthschaft erst möglich gemacht. Aber selbst wenn die Preisschwankungen im Vergleich mit früheren Jahren etwas geringer sein sollten, werde dies doch völlig zu Unrecht dem Terminhandel zu gute gerechnet; sie lägen lediglich in den außerordentlich entwickelten Verkehrsverhältnissen und dem Nachrichtenwesen.

Im Uebrigen seien die Beschlüsse der Kommission in keiner Weise geeignet, in Zukunft den Berliner Markt vor gewaltsamen Hausse- und Baissecoperationen zu schützen, wie diese in den letzten Jahren, besonders im vergangenen Herbst, vorgekommen seien. Es müsse bestritten werden, daß durch die Gesetzvorlage Scheinkündigungen und Kündigungen an sich selbst verhindert würden. Der Baissier werde nach wie vor bei dem ungehinderten Blankoangebot auch in Zukunft die Waare so weit entwerthen können, bis sich schließlich ein Käufer finde; ebenso wenig werde der in dem Termingeschäft liegende Anreiz zum Import beseitigt werden, der Massen fremden Getreides nach Berlin führe, nur um die Bedürfnisse der Differenzspieler zu befriedigen, nicht aber um den realen Austausch von Vorrath und Bedarf zu vollziehen."

Der Antrag wurde mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, nachdem ein Vertheidiger des Verbots erklärt hatte, daß er, da neue Gesichtspunkte sich wohl nicht mehr geltend machen ließen und die Abstimmung in der Kommission feststände, in derselben auf eine Fortsetzung der Diskussion Verzicht leiste.

Es wurde darauf beantragt, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

> „Bei dem börsenmäßigen Terminhandel in Getreide sind das inländische und die verschiedenen Arten des ausländischen Getreides auf besonderen Schlußscheinen zu handeln. Von dem Bundesrath sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige die allgemeinen Lieferungsbedingungen des zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualitäten für das inländische und für die verschiedenen Arten des ausländischen Getreides festzustellen. In den verschiedenen Schlußscheinen für ausländisches Getreide sind jedesmal Art und Herkunft der gehandelten Getreidegattung sowie das Erntejahr (alte oder neue Ernte), aus welchem dieselbe stammt, anzugeben. Die speziellen Bezeichnungen für Art und Herkunft des ausländischen Getreides bestimmt der Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige."

Demnächst wurde unter Zurückziehung dieses Antrags der Antrag gestellt:

in §. 47 Absatz 2 zum Schluß hinzuzufügen:

„Die Feststellung ist so zu treffen, daß das zu liefernde Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet ist, und daß wesentliche Qualitätsunterschiede, insbesondere nach Art und Herkunft, in den Schlußscheinen zum Ausdruck kommen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die bei der ersten Lesung gegen einen sich in ähnlicher Richtung bewegenden Antrag hervorgehobenen Bedenken Berücksichtigung gefunden hätten. Durch den Antrag wurde das gegenwärtig bei Normirung der allgemeinen Lieferungsbedingungen beobachtete Verfahren nach zwei Richtungen hin verbessert. Einmal würde durch den Antrag ausgesprochen, daß für die Festsetzung der Qualität ausschließlich die Interessen und Bedürfnisse des einheimischen Verbrauchs maßgebend sein sollten, daß also z. B. nur solcher Weizen zugelassen werden dürfe, aus dem sich unter Berücksichtigung der Einrichtungen der einheimischen Mühlen brauchbares Mehl herstellen lasse. Die zweite Verbesserung trete nach der Richtung ein, daß, soweit wesentliche Qualitätsunterschiede in Frage kommen, auch wenn diese in der verschiedenen Beschaffenheit der Ernte in den einzelnen Jahren liege, für diese verschiedene Schlußscheine zur Einführung gelangen müßten. Dadurch würde es verhindert werden, daß der Preis des im Allgemeinen besseren inländischen Getreides künstlich auf den Preis einer schlechten Lieferungswaare herabgedrückt werde. Die vorgeschriebene Mitwirkung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige, insbesondere auch der Landwirthschaft, sichere die volle Berücksichtigung berechtigter Wünsche.

Wenn vorgeschrieben würde, daß das Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet sein müsse, so genüge es natürlich nicht, daß Weizen oder Roggen zu Fütterungszwecken oder Weizen zur Makkaronifabrikation gebraucht werden könne; es sei nöthig, daß sich aus Weizen und Roggen gutes, backfähiges Mehl herstellen ließe, wobei es gleichgültig sei, ob dieses Mehl für den einheimischen Verbrauch oder für den Export bestimmt sei. Durch ausdrücklichen Beschluß der Kommission wurde diese Ansicht als die der Kommission festgestellt.

Der Staatssekretär des Innern sowie der Preußische Minister für Handel erklärten für ihre Person, dem Antrage zustimmen zu können. Ebenso erklärte der Vertreter des Preußischen Ministers für Landwirthschaft im Auftrage desselben, daß auch dieser in dem Antrage eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs erkenne.

Von anderer Seite wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die vorgeschlagene Bestimmung keinen wesentlichen Erfolg haben und eine Besserung der bisherigen Verhältnisse nicht herbeiführen würde. Voraussichtlich würde, wie dieses auch in Amerika geschehen, die Spekulation sich eines bestimmten Typs bemächtigen und auf die anderen Schlußscheine überhaupt nicht handeln. Dazu käme, daß die Verschiedenheiten der Ernten in den einzelnen Jahren in den Schlußscheinen gar nicht würden berücksichtigt werden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es wurde nunmehr zur Berathung des

Terminregisters

übergegangen.

Von einer Seite wurde es für ungerechtfertigt bezeichnet, daß für die Eintragung in das Register Gebühren erhoben würden. Würde diese Bestimmung im Gesetze beseitigt und damit Jedem die Möglichkeit gegeben, sich ohne Kosten in das Börsenregister eintragen zu lassen, so könne dem Gedanken des Terminregisters zugestimmt werden. Durch diese Gebühren würden namentlich die Interessen kleinerer Kaufleute, welche in ihrem Gewerbebetrieb nur vereinzelt Termingeschäfte abzuschließen in die Lage kämen, schwer geschädigt; wolle man die Gebühren nicht allgemein aufheben, so sei wenigstens die Forderung berechtigt, daß die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von der Eintragungsgebühr und der Erhaltungsgebühr befreit würden. Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

„Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind von der Eintragungsgebühr und von der Erhaltungsgebühr befreit."

Dem Gedanken, die ins Handelsregister eingetragenen Firmen in Bezug auf die Eintragungsgebühren günstiger zu stellen wie die nicht eingetragenen Kaufleute, wurde auch noch von einem anderen Mitgliede der Kommission zugestimmt; dasselbe erklärte jedoch, daß der Antrag, die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von jeder Eintragungsgebühr zu befreien, zu weit ginge, und beantragte demgemäß:

„Für handelsgerichtlich eingetragene Firmen ist die Eintragungsgebühr auf 50 ℳ zu ermäßigen."

Ein noch weiter gehender Antrag wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission gestellt und ging dahin:

„Termingeschäfte in Waaren, welche nicht zwischen in dem Handelsregister eingetragenen Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der gehandelten Art produzirt werden oder Verwendung finden, oder zwischen Personen letzter Art und in dem Handelsregister eingetragenen Kaufleuten abgeschlossen werden, begründen kein Schuldverhältniß."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche zur Einführung des Börsenregisters Veranlassung gegeben hätten, im Allgemeinen bei den zwischen Kaufleuten abgeschlossenen Geschäften nicht zuträfen, da man den Kaufleuten wohl zutrauen könnte, daß sie die Wirkung der von ihnen abgeschlossenen Termingeschäfte nach jeder Richtung hin sachgemäß zu beurtheilen vermöchten. Ebenso sei die Forderung berechtigt, daß solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe auf Termine gehandelte Waaren produzirt würden oder Verwendung fänden, der Abschluß von Termingeschäften in solchen Waaren ohne jede Einschränkung untereinander und zwischen ihnen und den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten gestattet werden müsse, da jede dieser Personen in die Lage kommen könnte, ein Termingeschäft für die Zwecke seines Gewerbebetriebes abschließen zu müssen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß wohl nur der geringste Theil der ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute ein Gewerbe betriebe, für welches der Abschluß von Termingeschäften nöthig sei, und daß demgemäß die Entbindung aller Kaufleute von der Verpflichtung, sich ins Börsenregister eintragen zu lassen, den Kreis der zum Abschluß von Termingeschäften berechtigten Personen ganz über Gebühr erweitern würde. Uebrigens ginge aus der vom Senatspräsidenten Wiener veranstalteten Zusammenstellung der Entscheidungen des Reichsgerichts, betreffend den Einwand des Differenzgeschäftes, hervor, daß es überwiegend Kaufleute gewesen seien, welche zum Schutz ihrer Interessen den Einwand von Spiel und Wette bei Differenzgeschäften zu erheben sich veranlaßt gesehen hätten; denn von den 48 in dieser Zusammenstellung besprochenen Fällen handle es sich bei 30 Fällen unzweifelhaft um ins Handelsregister eingetragene Kaufleute. Auch der weitere Antrag, Personen, in deren Gewerbebetrieb auf Termin gehandelte Waaren produzirt würden oder Verwendung fänden, zum Abschluß von Termingeschäften in solchen Waaren für befugt zu erklären, begegne begrün-

deten Bedenken. Es könne nicht zugegeben werden, daß ein Bauer, der vielleicht wenige Zentner Getreide produzire, oder der Apotheker, der in seinem Gewerbebetriebe Spiritus oder Zucker verwende, zu den Personen zu rechnen sei, die zum Abschluß von Termingeschäften in Getreide beziehungsweise in Spiritus und Zucker für berechtigt erklärt werden müßten. Nach diesen Darlegungen wurden die gestellten Anträge abgelehnt; desgleichen wurde ein von den Antragstellern demnächst zurückgezogener und von anderen Mitgliedern wieder aufgenommener Antrag:

„Bei den zwischen ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (§. 52) abgeschlossenen Börsentermingeschäften ist der Einwand von Spiel und Wette unzulässig."

durch welchen bezweckt werden sollte, die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von der Verpflichtung zur Eintragung ins Börsenregister zu befreien, aus den eben dargelegten Gründen abgelehnt.

Der von einer Seite gegebenen Anregung, das Börsenspiel dadurch einzuschränken, daß durch das Gesetz ausdrücklich der Einwand des Spiels für unzulässig erklärt würde, wie solches seitens der französischen und österreichischen Gesetzgebung geschehen sei, wurde von anderer Seite mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, daß gerade nach den Erfahrungen in diesen Ländern die Beseitigung des Einwandes von Spiel und Wette zu einer Einschränkung des Börsenspiels in den Kreisen des Privatpublikums keineswegs geführt habe. Es sei irrthümlich, anzunehmen, daß, wenn der Einwand von Spiel und Wette durch die Gesetzgebung beseitigt würde, beim Abschluß von Termingeschäften eine besondere Sorgfalt und Vorsicht beobachtet werden würde. Uebrigens sei auch in Frankreich und Oesterreich trotz des Verbotes des Einwandes von Spiel und Wette die Judikatur zum Schutz des Privatpublikums genöthigt gewesen, in besonders eklatanten Fällen die Klagbarkeit von Differenzansprüchen zu verneinen. Ein Antrag im Sinne der gegebenen Anregungen wurde nicht gestellt.

Endlich wurde von einer Seite noch der Antrag gestellt:

„Wird ein Börsenterminegeschäft in solchen Geschäftszweigen abgeschlossen, für welche nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in dem Börsenregister eingetragen sind, so wird ein Schuldverhältniß begründet, wenn dieses Geschäft in ein Register an derjenigen Börse, deren Bestimmungen für das Geschäft maßgebend sein sollen, eingetragen wird. Die näheren Bestimmungen über dieses Register sowie darüber, von welchem Zeitpunkt ab dasselbe an der Börse öffentlich ausgelegt ist, werden vom Bundesrath erlassen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die verhältnißmäßig hohen Gebühren, welche für die Eintragung ins Börsenregister verlangt würden, und deren allgemeine Ermäßigung, solle die Wirkung des Börsenregisters nicht überhaupt beseitigt werden, unthunlich sei, allerdings Gewerbetreibende, die in ihrem Gewerbebetriebe nur vereinzelt Termingeschäfte abzuschließen genöthigt seien, empfindlich schädigen würden. Um diese Bedenken gegen das Börsenregister zu beseitigen und solchen Gewerbetreibenden vereinzelt den Abschluß von Termingeschäften zu ermöglichen, dazu diene der gestellte Antrag. Derselbe würde aber auch nach einer andern Richtung hin eine günstige Wirkung äußern, indem er nämlich viele Personen, welche in ihrem Gewerbebetriebe oder als Kapitalisten vereinzelt Termingeschäfte zu machen in die Lage kämen, nicht mehr nöthige, sich, um den rechtsgültigen Abschluß ihrer Termingeschäfte zu erreichen, ins Börsenregister eintragen zu lassen. Zweifellos würden solche Personen, nachdem sie einmal ins Börsenregister eingetragen seien, oft nicht lediglich in dem angegebenen beschränkten Umfange Termingeschäfte abschließen, sondern sich auch zu Spekulationsgeschäften in größerem Umfange verleiten lassen. Ja, es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß viele Personen, die vereinzelt solche Termingeschäfte abzuschließen Veranlassung hätten, diesen Umstand als Grund für die Nothwendigkeit, sich ins Börsenterminregister eintragen zu lassen, vorschieben würden, was nicht angängig wäre, wenn die Gesetzgebung es ihnen ermögliche, auch ohne Eintragung ins Börsenregister vereinzelt solche Termingeschäfte zu machen. Durch die in dem Antrag enthaltene Bestimmung, daß diese Geschäfte in ein an der Börse zu führendes Register einzutragen und daß dieses Register demnächst öffentlich auszulegen sei, liege eine sichere Gewähr dafür, daß von den Betheiligten nur für solche Geschäfte diese Erleichterung in Anspruch genommen würde, welche die Kontrolle durch die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen hätten. Die Befürchtung, daß Großspekulanten zahlreiche Geschäfte in diese Geschäftsregister eintragen lassen und sich so den für die Eintragung ins Börsenregister vorgesehenen Gebühren entziehen würden, sei völlig ausgeschlossen, da solche Spekulanten den größten Werth darauf legen müßten, daß ihre Geschäfte der Oeffentlichkeit dauernd entzogen blieben. Namentlich von den Interessenten des Kaffeehandels seien an den Reichstag zahlreiche Petitionen gelangt, in denen die obligatorische Einführung solcher Geschäftsregister für alle Börsen verlangt und allgemein die Rechtsgültigkeit aller Börsenterminegeschäfte von der Eintragung in dieses Geschäftsregister abhängig gemacht werden solle. Der Antrag bezwecke, die Erfüllung dieser Wünsche zu ermöglichen, indem dem Bundesrath es überlassen bleibe, die Benutzung dieser Geschäftsregister von einem von den Kontrahenten zu erlegenden Einschuß abhängig zu machen. Sollte es zweifelhaft sein, ob nach dem Antrag dem Bundesrath diese Befugniß zustände, so könnte dieser Zweifel durch eine entsprechende Aenderung des Antrages beseitigt werden.

Von anderer Seite wurde diesem Antrag entgegengehalten, daß durch ihn das Prinzip, welches dem Börsenregister zu Grunde liege, durchlöchert und weiten Kreisen die Möglichkeit gegeben würde, sich der Eintragung in dieses Register zu entziehen und ihre Geschäfte durch Eintragung in die beantragten Geschäftsregister rechtsgültig zu machen. Dadurch würden nicht nur erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, sondern es würde auch die Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit in Bezug auf die Personen, welche rechtsgültige Termingeschäfte abschließen dürften, beeinträchtigt werden.

Andere Mitglieder der Kommission erklärten, daß sie dem Antrag zwar eine gewisse Sympathie entgegenbrächten, daß aber eine Aenderung desselben beziehungsweise ein weiterer Ausbau nothwendig sei, um die gegen ihn geäußerten Bedenken zu beseitigen.

Von einem Mitglied der Kommission wurde erklärt, daß es dem Antrag nur zustimmen könne, wenn in dem Gesetz selbst die Benutzung dieser Geschäftsregister von der Leistung eines nicht zu gering zu bemessenden Einschusses seitens der beiden kontrahirenden Theile abhängig gemacht würde. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt, dagegen die Bestimmung in der Vorlage über die Einführung der Börsenregister mit den darin angegebenen Rechtsfolgen mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Es wurde nunmehr zur Berathung der einzelnen Paragraphen, welche vom Börsentermin handeln, übergegangen. Zu

§. 45

wurde der Antrag gestellt,

in Zeile 4 hinter die Worte „wenn sie" einzuschalten „in bestimmten Einheitsposten".

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß das Charakteristische der börsenmäßigen Termingeschäfte darin liege, daß nicht beliebige Mengen, wie sie der Verkäufer zur Verfügung habe oder der Käufer gerade brauche, gehandelt würden, sondern daß bestimmte Einheitsposten, z. B. 1000 Zentner Getreide, 15 000 ℳ Diskontokommanditantheile u. s. w. gehandelt würden. Eine Abweichung von diesen Einheitsposten nähme dem Geschäft den Charakter des börsenmäßigen Termingeschäftes und sei es demgemäß nothwendig, die in §. 45 gegebene Definition für börsenmäßige Termingeschäfte in der durch den Antrag beabsichtigten Weise zu ergänzen.

Von anderer Seite wurde dagegen eingewendet, daß allerdings der Terminhandel die Festsetzung bestimmter Einheitsmengen bedinge; es sei aber im höchsten Maße bedenklich, dieses Merkmal ins Gesetz selbst aufzunehmen, weil es dann möglich sein würde, durch geringere Abweichungen von den festgesetzten Einheitsmengen dem Geschäfte den Charakter des börsenmäßigen Termingeschäfts zu nehmen. Es würden dann voraussichtlich sehr bald allgemeine Schlußscheine zur Einführung gelangen, in denen nicht die durch die Börsenorgane festgesetzten Einheitsmengen, z. B. 1000 Zentner, sondern vielleicht nur 999 Zentner verkauft würden. Dadurch sei der Umgehung Thür und Thor geöffnet. Gerade aus der Begründung des Gesetzentwurfs ginge hervor, daß derartige kleine Abweichungen dem Geschäfte den Charakter von börsenmäßigen Termingeschäften nicht nehmen sollten. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt und der §. 45 nach der Vorlage angenommen.

§§. 46 bis 49.

Es wurde sodann beantragt,

den §. 49 als §. 46 ins Gesetz aufzunehmen und den Eingang dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:

„Ueber die Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß im Gesetz eine jede Bestimmung darüber fehle, welche Stelle über die Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel zu entscheiden hätte; es könne der Irrthum entstehen, daß diese Entscheidung der durch §. 36 eingesetzten Zulassungsstelle übertragen werden solle, was nach der Begründung des Gesetzentwurfs nicht der Fall sei. Dadurch, daß die Börsenordnung nähere Bestimmungen über diejenigen Börsenorgane treffen sollte, welchen die Entscheidung obliege, sei die Möglichkeit gegeben, die Zulassung zum Börsenhandel von einer Zustimmung der Landesregierung abhängig zu machen beziehungsweise vorzuschreiben, daß diese Zulassung nur genehmigt werden dürfe, nachdem Vertreter der betheiligten Erwerbszweige derselben zugestimmt hätten. Ebenso könne für die Zulassung von Werthpapieren zum Terminhandel durch die Börsenordnung vorgeschrieben werden, daß, wenn es sich um Erwerbsgesellschaften handele, vorher der Vorstand der betreffenden Gesellschaften oder die Vollversammlung der Aktionäre gutachtlich zu hören, beziehungsweise deren Zustimmung einzuholen sei. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag angenommen.

Dagegen wurde der Antrag, diesem Paragraphen im Weiteren folgende Fassung zu geben:

„Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung zum Börsenterminhandel in Waaren in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Reichskanzlers einzuholen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem die Vertreter der betheiligten Erwerbszweige vom Reichskanzler gutachtlich gehört worden sind."

abgelehnt. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Vorlage keinen genügenden Schutz dagegen biete, daß nicht Waaren gegen den entschiedenen Widerspruch der außerhalb der Börse stehenden betheiligten Kreise zum Börsenterminhandel zugelassen würden. Die den Börsenorganen auferlegte Verpflichtung, Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen, biete hiergegen keinen genügenden Schutz. In den meisten Fällen würde es den Börsenorganen möglich sein, Sachverständige auch innerhalb der betheiligten Erwerbszweige zu finden, die der Einführung des Terminhandels geneigt seien, und wenn von ihnen die Anhörung auf diese Sachverständigen beschränkt würde, so könnte der Irrthum entstehen, daß in den Kreisen der außerhalb der Börse stehenden Erwerbszweige ein erheblicher Widerspruch gegen die Einführung des Börsenterminhandels überhaupt nicht vorhanden sei. Ferner empfehle es sich, die Anhörung der Sachverständigen nicht in die Hände der Börsenorgane, sondern in die des Reichskanzlers zu legen, weil lediglich dadurch eine genügende Gewähr für die Auswahl unparteiischer Sachverständiger und für die objektive Anhörung derselben gegeben würde.

Gegen diesen Antrag wurde von Seiten der verbündeten Regierungen Widerspruch erhoben. Die Befürchtung, daß die Börsenorgane bei der Auswahl der Sachverständigen nicht objektiv vorgehen und nur solche Sachverständige gutachtlich hören würden, von denen sie wüßten, oder annehmen könnten, daß sie der Einführung des Börsenterminhandels geneigt seien, sei dadurch ausgeschlossen, daß nach dem Entwurf dem Reichskanzler von dem Ergebniß der Anhörung der Sachverständigen Mittheilung gemacht würde und der Reichskanzler sich, wie in dem Gesetz weiter vorgesehn, sei, in der Lage befände, weitere Erhebungen zu veranlassen. Würden die Börsenorgane in der befürchteten Weise vorgehen, so würden diejenigen Vertreter der in Frage kommenden Erwerbskreise, welche auf einem anderen Standpunkte ständen, Veranlassung nehmen, sich an den Reichskanzler zu wenden und von demselben die Beanstandung der von den Handelsorganen bewirkten Anhörung der Sachverständigen beanspruchen. Diesem Antrag würde dann zweifellos Folge gegeben werden. Außerdem sei es bedenklich, dem Reichskanzler die Verantwortung für die Einführung einer jeden Waare in den Börsenterminhandel aufzuerlegen und damit eine neue Instanz, welche über diese Frage zu entscheiden hätte, neben dem Bundesrath zu schaffen.

Es wurde nunmehr zur Berathung des §. 46 der Vorlage, welche nach dem vorerwähnten Beschluß der Kommission als §. 47 einzufügen wäre, übergegangen, nachdem vorher konstatirt war, daß nach den bereits gefaßten Beschlüssen folgende Bestimmungen in diesen Paragraphen aufzunehmen wären:

1. „Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt."

   „Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt."
2. „Der börsenmäßige Terminhandel in Kammzug und anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustie ist verboten."
3. „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt. Der Bundesrath bestimmt den Zeitpunkt, wann das Verbot in Kraft treten soll, und erläßt die Uebergangsbestimmungen."
4. „Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides,

insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige vom Bundesrath festzustellen."

Der Paragraph, wie er sich hiernach gestaltet, wurde von der Kommission in erster Lesung angenommen, während nach den oben bezeichneten Beschlüssen zweiter Lesung die Punkte 2 und 3 wegfallen und Punkt 4 durch den Satz auf Seite 1484 zu ergänzen ist.

Zu diesem Paragraphen war ferner noch von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt:

„Prämiengeschäfte sind untersagt. Auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 63 Anwendung."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß Prämiengeschäfte, wie sie an den Börsen in großem Umfange abgeschlossen würden, in hohem Maße bedenklich seien, da sie dazu beitrügen, das Publikum zu Spekulationen zu verleiten. Auch von anderer Seite wurde auf das Bedenkliche mancher Prämiengeschäfte, namentlich der Nochgeschäfte und der Stellagegeschäfte, hingewiesen. Durch die Nochgeschäfte, durch welche Käufer oder Verkäufer einer Waare berechtigt würden, die doppelten oder dreifachen Quantitäten, als die Schlußscheine auswiesen, vom Käufer oder Verkäufer zu beanspruchen, sei es besonders erschwert, ein richtiges Urtheil über den Stand des Börsenmarktes zu erhalten und seien demgemäß diese Geschäfte in erster Reihe geeignet, erhebliche Störungen in der naturgemäßen Entwickelung der Börsenpreise herbeizuführen. Noch weniger könne für die Stellagegeschäfte, denen zufolge jemand gegen Zahlung einer bestimmten Prämie sich entscheiden könne, ob er in das Geschäft als Käufer oder Verkäufer eintreten wolle, vom Standpunkte des legitimen Handels aus eine Berechtigung zugestanden werden. Aus diesen Gründen habe sich auch die Liquidationskasse für Kaffee in Hamburg veranlaßt gesehen, alle Prämiengeschäfte auszuschließen. Zweifellos würde auch der Bundesrath sich mit der Frage der Prämiengeschäfte befassen müssen und in der Lage sein, solche Prämiengeschäfte, die nach den angedeuteten Richtungen zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß gäben, zu untersagen. Dagegen scheine es nicht gerechtfertigt, über diese wichtige Frage schon in dem Gesetz selbst eine definitive Entscheidung zu treffen, da noch weitere Erhebungen für die sachgemäße Beurtheilung derselben unerläßlich seien. Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Zu den §§. 47 und 48

wurde darauf hingewiesen, daß die Folgen der Nichtzulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Terminhandel näher präzisirt werden müßten, wie solches in diesen Paragraphen geschehen sei. Es müsse unterschieden werden zwischen einer vom Bundesrath bewirkten Untersagung und einer endgültigen Verweigerung der Zulassung seitens der Börsenorgane einerseits, und zwischen der Nichtnachsuchung der Zulassung andererseits. Die beiden ersteren Fälle müßten in ihren Wirkungen gleich behandelt werden, wobei zu berücksichtigen sei, ob von den Börsenorganen die Zulassung nicht lediglich aus dem Grunde verweigert sei, weil sich aus dem bisherigen Umfang des Terminhandels ein klares Bild über die Nothwendigkeit desselben noch nicht habe gewinnen lassen. Würde lediglich aus diesem Grunde die Zulassung verweigert, so handle es sich nicht um eine endgültige, sondern nur um eine zeitweise Verweigerung.

Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

dem §. 47 als §. 48 folgende Fassung zu geben:

„Wird der Terminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren vom Bundesrath untersagt oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert, so sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Werthpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Terminpreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.

Ebenso ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht."

Dieser Antrag wurde angenommen, desgleichen ein Antrag, daß die gleichen Rechtswirkungen eintreten sollen, wenn es sich um Termingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren handelt, für welche in dem Gesetze selbst der Terminhandel untersagt sei.

Endlich wurde der Antrag angenommen:

den §. 48 als §. 49 wie folgt zu fassen:

„Wird die Zulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Terminhandel nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im §. 48 bezeichneten Folgen untersagt werden."

Zu §. 48 wurde in der zweiten Lesung von der Subkommission eine redaktionelle Aenderung befürwortet und beantragt, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Insoweit der Terminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrath untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Werthpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Desgleichen ist ein von der Mitwirkung" u. s. w.

Eine weitere Erörterung dieses Antrages fand nicht statt und wurde derselbe angenommen.

§. 50

der Vorlage wurde in der ersten Lesung von keiner Seite beanstandet und angenommen. Ferner wurde konstatirt, daß nach den gefaßten Beschlüssen ein neuer §. 50a folgenden Inhalts aufzunehmen sei:

„Bei dem Börsenterminhandel in Waaren hat die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare zu erfolgen. Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer von längstens 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gestatten."

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Streichung dieses Paragraphen gestellt und damit begründet, daß durch die Annahme des §. 50a, welcher die Feststellung der Lieferbarkeit der Waare vor der Lieferung verlange, die Bestimmung des §. 50 ihre praktische Bedeutung eingebüßt habe. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß diese Auffassung insofern nicht zutreffend sei, als nach der angenommenen Fassung die Landesregierungen für die Dauer von 3 Jahren Ausnahmen gestatten dürften. Der Antrag auf Streichung des §. 50 wurde abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde beantragt, in §. 50 an Stelle des Wortes „Waaren" zu setzen „Getreide". Der Antrag wurde abgelehnt.

In Bezug auf die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung wurde von dem Bevollmächtigten zum

Bundesrath, Senator Dr. Klügmann, folgende Mittheilung gemacht:

Die von der Kommission in erster Lesung beschlossene Aufnahme der Bestimmungen des §. 50a in den Entwurf des Börsengesetzes habe den Senat zu Hamburg veranlaßt, durch die Handelskammer Ermittelungen darüber herbeizuführen, ob die Einrichtungen in Hamburg es zulassen würden, im Terminhandel mit Spiritus, Zucker und Baumwolle die Untersuchung auf die Lieferbarkeit der gehandelten Waare vor der Kündigung vorzunehmen.

Die Ermittelungen hätten zu folgendem Ergebniß geführt:

1. bezüglich des im Termin gehandelten rohen Kartoffel-Spiritus:

Der zur Kündigung gelangende Spiritus befindet sich zum weitaus größten Theil in Seeschiffen oder Flußschiffen, zum kleineren Theil auf den Eisenbahnhöfen, in wenigen Fällen in Speichern. Eine Prüfung der Lieferungsfähigkeit findet gegenwärtig nach der Ablieferung an den Käufer in dessen Räumen statt, soweit der Käufer es für erforderlich hält. Daß eine abgelieferte Partie als lieferungsunfähig befunden wird, kommt so gut wie gar nicht vor. Im Jahre 1894 ist es zweimal der Fall gewesen, 1893 und 1892 nicht ein einziges Mal, 1891 zweimal — doch beide Male nur hinsichtlich des kleineren Theils der Partie —. Da die Partie aus 10 000 Litern besteht und die Menge des jährlich zur Ablieferung gelangenden Spiritus nach einer ganz rohen Schätzung etwa 30 000 000 Liter betragen soll, so dürfte es unbestreitbar sein, daß nicht das geringste Bedürfniß für den Zwang zur Prüfung der Waare vor der Kündigung vorhanden ist.

Zur Zeit der Kündigung lagert der Spiritus in Fässern, die derart — großentheils übereinander — verpackt sind, daß ihre Untersuchung als unmöglich betrachtet wird. Um sie zur Untersuchung bereit zu stellen, würde es in den Schiffen und auch wohl auf den Eisenbahnhöfen an Raum fehlen — ganz abgesehen davon, ob überhaupt die Führer der Schiffe und die Eisenbahnverwaltungen sich damit einverstanden erklären würden, daß man ihre Räumlichkeiten zu derartigen Verrichtungen benutzt.

Falls aber auch diese Schwierigkeiten nicht beständen, würde die Untersuchung der Waare schon wegen der bis zu den Schiffen und den Eisenbahnhöfen zurückzulegenden Entfernungen, in noch höherem Grade wegen der zu leistenden Arbeit selbst einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen. Wenn es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, könnte man sich füglich nicht auf ein paar Stichproben beschränken. Die Prüfung müßte sich auf Stärke, Geruch und Geschmack der Waare erstrecken. In letzterer Beziehung könnte der Prüfende zeitweilig nur eine beschränkte Zahl von Proben vornehmen. Nach Allem zweifelt man daran, ob es gelingen würde, geeignete Persönlichkeiten für die Ausführung der Untersuchungen zu gewinnen.

Weitere Bedenken werden daraus hergeleitet, daß die Waare zum Theil unter steueramtlicher Kontrole sich befindet, daß die Identität der geprüften und der abgelieferten Waare festgehalten werden müßte, und daß die Fässer schon vor der Ablieferung an den Käufer zu öffnen wären. Hierbei mag nebenher erwähnt werden, daß die Kündigung aus Tanks unstatthaft ist, da die Ablieferung in Fässern erfolgen muß.

Hieraus geht hervor, daß die beabsichtigte Maßnahme die Vortheile, die Hamburg als See- und Flußhafen der deutschen Ausfuhr gewährt, großentheils aufheben und erhebliche Unkosten verursachen würde.

Der Spiritus unterscheidet sich in der hier fraglichen Beziehung vom Getreide wesentlich dadurch, daß er im großen und ganzen von gleichmäßiger Beschaffenheit ist. Es erscheint daher eine verschiedene Art der Behandlung ebenso unbedenklich wie angemessen.

Bezüglich der Baumwolle ist auf den Umstand Gewicht zu legen, daß die Untersuchung der Waare sich auf die Farbe zu erstrecken hat und insoweit nur bei gutem Tageslicht, wie es in der Haupt-Geschäftszeit, im Winter, oft eine Woche lang nicht vorhanden sei, geschehen kann. Müßte die Untersuchung vor der Kündigung vorgenommen werden, so würde aus diesem Grunde die Innehaltung der Lieferungsfrist, die schon durch die Wechselfälle der langen, meist tief im Innern der Vereinigten Staaten von Amerika beginnenden Reise erschwert ist, manchmal in Frage gestellt werden. Dies würde um so mehr der Fall sein, wenn gegen das Ergebniß der Untersuchung die Berufung an eine höhere Instanz vorbehalten bleiben solle, wie man es gegenwärtig für erforderlich halte.

Gegenwärtig wird nach der Kündigung jede Partie untersucht, und zwar nach Proben, die aus jedem Ballen gezogen sind. So lange der Terminhandel in Hamburg besteht, ist es noch nicht vorgekommen, daß eine Partie in allen Ballen oder auch nur einem erheblichen Theil von ihnen lieferungsunfähig war. In dieser Hinsicht dürfte es von Bedeutung sein, daß die nordamerikanische Baumwolle bereits vor der Verschiffung untersucht zu werden pflegt. Einzelne Ballen, doch niemals mehr als 10 Prozent haben sich wohl bei der hiesigen Untersuchung als lieferungsunfähig herausgestellt. In diesen Fällen ist die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung, daß innerhalb 24 Stunden lieferungsfähige Waare als Ersatz zu liefern ist, zur Anwendung gekommen mit dem Erfolge, daß die Ersatzballen niemals beanstandet worden sind. In Erfüllungsverzug ist im Hamburger Baumwoll-Terminhandel noch niemals Jemand gerathen.

Im Zuckergeschäft ist es noch nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß ein im Terminhandel in Hamburg oder in Magdeburg angekündigter Zucker lieferungsunfähig war.

Der in Hamburg zur Kündigung gelangende Zucker kommt zum größten Theil in Flußschiffen von der Oberelbe und geht fast durchweg in Seeschiffen ins Ausland. Zur Zeit der Kündigung lagert der Zucker meistens in Flußschiffen. In einem vollen Flußschiff ist das Nehmen von Proben keineswegs eine einfache Verrichtung und erfordert die größte Sorgfalt. Nach den geltenden Geschäftsbedingungen gehört zu einer ordentlichen Probenahme, daß aus je einem von fünf Säcken eine Probe genommen wird. Die Untersuchung der Proben muß in den Geschäftsräumen der Chemiker stattfinden. Hieraus erhellt, daß die Einführung der geplanten Bestimmung für den Zucker-Terminhandel empfindliche Belästigungen und Verzögerungen zur Folge hätte. Die Belästigungen würden darin bestehen, daß lediglich zum Zweck der Probenahme die Zuckersäcke wenigstens theilweise umgeladen und Probezieher innerhalb der weitläufigen Hafenanlagen, ja bis nach Harburg geschickt werden müßten. Die Verzögerungen würden dahin führen, daß in manchen Fällen der letzte Zeitpunkt der rechtzeitigen Kündigung des Zuckers versäumt werden würde.

Gegenwärtig wird in Hamburg nur solcher Zucker untersucht, der nicht nach England geht. Die Untersuchung erstreckt sich darauf, ob die Waare Rübenzucker

I. Produkt ist und wie viel Prozent Rendement sie aufweist. Zucker, der weniger als 84 Prozent Rendement aufweist, ist unbedingt lieferungsfähig, Zucker von weniger als 86 Prozent Rendement in dem Falle, daß er nicht früher nachweislich mindestens 86 Prozent aufgewiesen hat. Nach dem Rendement richtet sich die Bezahlung des Zuckers derart, daß der Preis für 88 Prozent Rendement vereinbart und je nach einem größeren oder geringeren Rendement ein Zuschlag zum Preise oder ein Abschlag berechnet wird. Die Untersuchung findet dann in Hamburg statt, wenn nicht der Käufer sich mit einem vom Verkäufer beigebrachten, aus einer früheren Untersuchung hervorgegangenen Attest einverstanden erklärt. Die Proben für die Untersuchungen solchen Zuckers, der aus dem Flußschiff ins Seeschiff übergeladen wird, werden in der Regel während der Ueberladung genommen, weil hierbei ohnehin jeder einzelne Sack behandelt werden muß. Die Untersuchung findet mithin nach der Kündigung statt.

Die Waare, die nach England, dem Haupt-Absatzland des deutschen Zuckers, versendet wird, unterliegt in Hamburg keiner Untersuchung. Trotz der eifrigsten Bestrebungen ist es nicht gelungen, die englischen Käufer zur Anerkennung der Hamburger Untersuchung zu bewegen. Man hat vielmehr zugestehen müssen, daß die englische Untersuchung maßgebend ist. Sowohl der deutsche Zuckerfabrikant, wie der deutsche Zuckerhändler haben sich hierin gefügt, und das Verfahren ist so geregelt, daß auch die Abrechnung zwischen dem deutschen Fabrikanten und dem deutschen Zwischenhändler nach der später in England erfolgenden Untersuchung sich richtet. Die Macht der englischen Käufer, d. h. der weitaus bedeutendsten Abnehmer des deutschen Zuckers, ist so groß, daß gar nicht daran gedacht werden kann, sie zur Anerkennung einer reichsgesetzlich eingeführten deutschen Untersuchung zu zwingen. Die Folge der reichsgesetzlichen Bestimmung würde daher sein, daß außer der englischen noch eine deutsche, vom englischen Käufer nicht anerkannte, also völlig nutzlose Untersuchung vorgenommen werden müßte. Würde der deutsche Fabrikant die Forderung erheben, daß für die Abrechnung zwischen ihm und dem deutschen Händler die deutsche Untersuchung maßgebend sei, so müßte für das hieraus sich ergebende Risiko eine Entschädigung gesucht werden, die nur in einem Druck auf den dem Fabrikanten zu zahlenden Preis bestehen könnte. Gegenüber einer solchen Schädigung des deutschen Fabrikanten und des deutschen Händlers stände eine Begünstigung des englischen Handels. Je mehr Belästigungen und Erschwerungen dem deutschen Händler durch die deutsche Gesetzgebung bereitet werden, um so leichter wird es den Engländern fallen, ihn aus seiner Stellung zu verdrängen. Besteht doch auch nicht nur in Deutschland ein Terminmarkt für Zucker, sondern auch in Großbritannien selbst, in London, Liverpool und in Greenock.

Es ist in weiteren Kreisen allzuwenig bekannt, welche Mühen und Sorgen darauf verwendet worden sind, um den internationalen Zuckerhandel, an dem Deutschland nicht nur mit seinem Handel, sondern viel mehr noch mit seiner Industrie und Landwirthschaft in hervorragendem Maße betheiligt ist, durch Vereinbarung entsprechender Geschäftsbedingungen die gute Organisation zu geben, die er gegenwärtig besitzt. Es würde unverantwortlich sein, durch eine Bestimmung, die in Deutschland Niemandem nützt, dagegen deutsche Interessen zu Gunsten des Auslands schädigt, diese Errungenschaft zu zerstören.

Es könne daher nur dringend, nicht etwa nur im Interesse Hamburgs, sondern aller betheiligten wirthschaftlichen Kreise Deutschlands empfohlen werden, dem Antrage Folge zu geben, wonach die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare auf den Börsenterminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten beschränkt wird.

In Würdigung dieser Verhältnisse wurden folgende Anträge gestellt:

1. Den Eingang des §. 50a zu fassen:
   „Bei dem Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten hat" u. s. w.
2. Den Absatz 3 des §. 50a wie folgt zu fassen:
   „Der Bundesrath ist befugt, für andere Waaren als Getreide und Mühlenfabrikate Ausnahmen zu gestatten."

Der Antrag zu 2 wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, der Antrag 1 darauf angenommen.

§§. 51 bis 64

wurden in erster Lesung von keiner Seite beanstandet und von der Kommission angenommen. Es wurde dabei festgestellt, daß durch die Bestimmung im Absatz 3 den Landesregierungen zugleich die Möglichkeit gegeben werden solle, einen Theil der Einnahmen den Börsenkassen zu überweisen, um dieselben für die ihnen durch Ausführung des Gesetzes etwa erwachsenden Kosten zu entschädigen. Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag, im §. 51 die Worte „je" und „und für Werthpapiere" zu streichen, wurde abgelehnt.

§. 65.

Bei diesem Paragraphen wurde von einer Seite das Bedenken geäußert, daß, wenn ein nicht in das Börsenregister eingetragener Inländer im Ausland ein Börsentermingeschäft mache und er von den ausländischen Gerichten zur Zahlung etwaiger Differenzen verurtheilt sei, die einheimischen Gerichte in die Lage kommen könnten, diese ausländischen Urtheile für im Inlande vollstreckbar zu erklären. Außerdem könne, da der Grundsatz locus regit actum herrsche, sogar das inländische Gericht genöthigt sein, Inländer, welche im Auslande Termingeschäfte abgeschlossen hätten, für die sich aus denselben ergebenden Differenzen zu verurtheilen.

Gegen diese Auffassung wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen Widerspruch erhoben; wenn auch der Grundsatz locus regit actum im Allgemeinen zutreffe, so könne doch das inländische Gericht, wenn, wie es im §. 65 geschehen sei, das Gesetz ausdrücklich diesen Grundsatz für die im Auslande abgeschlossenen Börsentermingeschäfte außer Kraft setze, denselben bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten nicht zur Anwendung bringen. Ebensowenig sei die Befürchtung gerechtfertigt, daß ausländischen Erkenntnissen von inländischen Richtern die Vollstreckbarkeit beigelegt werden müßte. Deutschland hätte weder mit Frankreich noch mit England noch mit Oesterreich-Ungarn derartige Verträge abgeschlossen, wonach die in den betreffenden Staaten ergangenen Urtheile in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden müßten. Hiernach müßten die geäußerten Bedenken als unzutreffend bezeichnet werden.

In beiden Lesungen wurde der Antrag gestellt, den §. 66 zu streichen, und damit begründet, daß grundsätzlich das Börsenspiel nicht zugelassen werden dürfe. Dasselbe sei unter Umständen nach §. 284 des Strafgesetzbuchs sogar strafbar.

Regierungsseitig wurde entschieden für die Beibehaltung des §. 66 eingetreten. Der Differenzeinwand sei auf der einen Seite nicht zur Abschwächung der Uebelstände des Börsenspiels geeignet, auf der anderen Seite trage er in seiner heutigen praktischen Gestalt eine außerordentliche Rechtsunsicherheit in den Verkehr, und es erscheine unhaltbar, wenn man gesetzlich die Möglichkeit habe, beim Glücken einer Spekulation die Gewinne einzustreichen, beim

Fehlschlagen sich durch Erhebung des Einwandes dem Verluste zu entziehen.

Nach diesen Erörterungen wurden die §§. 65 und 66 angenommen.

In der zweiten Lesung wurde noch der Antrag gestellt, den dritten Absatz des §. 65 zu streichen. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß nach der beanstandeten Bestimmung ein ausländischer Kommissionär für einen inländischen Kommittenten Termingeschäfte mit rechtlicher Wirkung auch dann ausführen könne, wenn der Letztere nicht ins Terminregister eingetragen sei, und er könne sich auch aus den bestellten Sicherheiten bezahlt machen, was dem inländischen Kommissionär nach §. 63 Absatz 3 untersagt sei. Abgesehen davon, daß die in Rede stehende Vorschrift dem inländischen Spekulanten den Weg zeige, wie er, ohne sich ins Börsenregister eintragen zu lassen, seinen Spekulationen im Auslande beliebig nachgehen könne, begründe sie eine Bevorzugung des ausländischen Kommissionärs vor dem inländischen, welche vom Gesetzgeber unmöglich beabsichtigt sein könne. Auch könne ein Haus, gerade weil es nicht ins Börsenregister eingetragen, im Inlande als überaus solide gelten, obwohl es im Auslande Spekulationen treibe, welche, wenn sie bekannt wären, seinen Kredit erheblich schädigen würden; dadurch könne das Publikum irregeleitet und gefährdet werden.

Ferner wurde in der zweiten Lesung von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß die Bemerkung am Schlusse der Begründung zu §. 66 es zweifelhaft mache, in welchem Umfange der Einwand von Spiel und Wette beseitigt werden soll. Denn danach sei der Einwand statthaft, sofern er nicht lediglich auf den vertragsmäßigen Ausschluß der Effektivlieferung gegründet sei. Von dem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde bemerkt, daß die angezogene Stelle der Motive den Ausführungen entspreche, die im Berichte der Börsenenquete-Kommission auf Seite 148 und 149 enthalten seien. Hiernach solle der Einwand des Differenzgeschäfts beseitigt sein, soweit er, was nach der gegenwärtigen Rechtsprechung genüge, sich lediglich darauf stütze, daß gemäß der Absicht der Parteien die Effektivlieferung ausgeschlossen sei. Dagegen bleibe der Einwand bestehen, sofern noch weitere Momente vorliegen, nach denen gemäß dem einschlägigen bürgerlichen Rechte das Geschäft sich als ein Spielvertrag darstellt. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde demgegenüber betont, daß hiernach die Beseitigung des Differenzeinwands überhaupt in Frage gestellt sei, und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Beseitigung im weitesten Umfange ausgesprochen werde.

V. Kommissionsgeschäft.

Bei

§. 67

wurde darauf hingewiesen, daß auch die Bestimmung in dem §. 71 der Vorlage sich auf Art. 376 des Handelsgesetzbuchs beziehe und daß demgemäß auch dieser Paragraph in den §. 67 aufgenommen werden müßte. Diese Bemerkung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen für zutreffend erachtet, und beschloß demgemäß die Kommission die Annahme des §. 67 mit der Maßgabe, daß in der letzten Zeile statt „70“ „71“ gesetzt würde.

Bei

§. 68

fanden die Mißstände, welche im Kommissionsgeschäft hervorgetreten sind und die vielfach zu einer erheblichen Schädigung der Kommittenten geführt haben, eine eingehende Erörterung.

Von einer Seite wurde den Vorschlägen in dem Entwurf jede praktische Bedeutung abgesprochen und hervorgehoben, daß in denselben ein einigermaßen wirksamer Schutz gegen die Schädigung der Kommittenten durch den sogenannten Kursschnitt nicht geschaffen sei. Es müsse vielmehr verlangt werden, daß der Selbsteintritt nur zulässig sei, wenn der Kommittent sich damit bei einem jeden einzelnen Geschäft ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

in §. 68 hinter Absatz 1 hinzuzufügen:

„Zum Selbsteintritt im Sinne vorstehender Bestimmung bedarf es der jedesmal vor Ausführung des Geschäfts einzuholenden oder zu ertheilenden Genehmigung des Kommittenten.“

sowie ferner dem Satz 1 des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben:

„Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages bleibt die Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben, nach Maßgabe des Artikels 361 des Handelsgesetzbuches bestehen.“

Zur Begründung des letzteren Antrages wurde noch darauf hingewiesen, daß sich nach der Vorlage der Kommittent schlechter stehen würde, als nach den jetzt geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen, indem die dem Kommissionär obliegende Verpflichtung, über das Geschäft Rechenschaft zu geben, gegenüber dem Artikel 361 des Handelsgesetzbuchs wesentlich eingeschränkt würde.

Von den verbündeten Regierungen wurden beide Anträge bekämpft und hervorgehoben, daß das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs in den meisten Fällen auch den Interessen der Kommittenten entspräche. Es könne nicht geleugnet werden, daß, wenn z. B. ein Kommittent einen Auftrag zum Kauf von Aktien gebe und der Kommissionär genöthigt wäre, anstatt diese Aktien aus seinen eigenen Beständen dem Kommittenten zu überlassen, dieselben an der Börse zu kaufen, die Nachfrage nach diesen Werthpapieren und damit auch ihr Preis steigen würde, der Kommittent also ungünstiger stehen würde, als wenn die Aktien ihm vom Kommissionär aus seinen Beständen geliefert wären. Ebenso lägen die Verhältnisse, wenn Jemand Waaren oder Werthpapiere veräußern wolle; auch in diesem Falle erlitten die Interessen des Kommittenten nicht nur keine Schädigung, sondern es entspräche sogar diesen Interessen, wenn der Kommissionär berechtigt sei, die verlangten Waaren oder Werthpapiere selbst als Käufer zu erwerben, da, wenn er dieselben an der Börse zur Veräußerung stellen würde, naturgemäß der Preis für sie eine Minderung erfahren müßte. Dazu käme, daß, wenn das Kommissionsgeschäft zu sehr erschwert würde, gerade die solidesten Kommissionäre dazu genöthigt werden würden, fernerhin nicht mehr als Kommissionäre, sondern als Selbsthändler aufzutreten, eine Entwickelung, wie sie im Waarenhandel sich bereits zum Nachtheil der Produzenten ausgebildet habe. Was den zweiten Antrag anlangt, so blieben selbstverständlich alle dem Kommissionär durch Artikel 361 des Handelsgesetzbuchs auferlegten Pflichten bestehen, auch die Pflicht, über das Geschäft Rechenschaft zu geben. Der Paragraph der Vorlage stelle nur fest, in welcher Weise diese Rechenschaft gegeben werden müßte.

Nach diesen Darlegungen wurden die gestellten Anträge abgelehnt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung in Absatz 2 und im ersten Satze des Absatzes 3 sich nicht völlig mit der Begründung decke. Während in der Begründung ausgesprochen sei, daß dem Kommissionär der Nachweis obliege, „daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags als bestehend notirte Börsen- oder Marktpreis“ einzuhalten sei, laute die Fassung der Vorlage, „daß bei dem berechneten Preise der

zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis" einzuhalten sei.

Nach den Motiven würde also eine ausdrückliche Notirung dieses Preises verlangt, während es nach der Vorlage genüge, wenn nur thatsächlich der in Rechnung gestellte Preis dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags entspreche. Diese Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise schienen dadurch hervorgerufen zu sein, daß in dem §. 68 Werthpapiere und Waaren zusammen behandelt seien, obwohl bei Werthpapieren das Selbsteintrittsrecht nur dann geltend gemacht werden könne, wenn für diese ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt worden sei, während es bei den Waaren genüge, daß sie überhaupt einen Börsen- oder Marktpreis hätten. Es würde bis zur zweiten Lesung zu prüfen sein, ob und in welcher Weise die herangetretenen Bedenken sich beseitigen ließen. Nach diesen Darlegungen wurden die Absätze 1 und 2 des §. 68 angenommen.

Zum dritten Absatz des Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die beiden letzten Sätze desselben zu streichen, da es unbillig sei, daß, wenn im Laufe einer Börse mehrere Preise zur Notirung gelangten, bei den Geschäften, bei denen die Ausführungsanzeige erst nach Schluß der Börse oder des Marktes zur Absendung gelangen, der Kommissionär verpflichtet werde, einen mittleren Preis aus den verschiedenen Preisen festzustellen und diesen dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Durch diese Bestimmung würde der klare Grundsatz des Gesetzentwurfs, daß diejenigen Preise dem Kommittenten in Rechnung gestellt werden sollten, welche zur Zeit der Ausführungsanzeige beständen, und daß bei den Geschäften, über welche nach Schluß der Börse die Ausführungsanzeige abgegeben würde, der letzte Kurs maßgebend sei, durchbrochen. Diesen Erwägungen trat die Kommission bei und nahm den Antrag auf Streichung der beiden letzten Sätze des dritten Absatzes an. Im Uebrigen wurde der dritte Absatz nicht weiter beanstandet und von der Kommission angenommen. Ebenso wurde der Antrag

dem §. 68 einen neuen Absatz folgenden Inhalts zuzufügen:

„Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung oder Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen."

angenommen, nachdem vom Antragsteller darauf hingewiesen worden war, daß, wenn der Kommittent die Ausführung seines Auftrags zu einem bestimmten Kurse verlange, es gerecht und billig sei, auch diesen Kurs, auf dessen Gestaltung der Kommissionär keinen Einfluß hätte, dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Schon jetzt sei es die Regel, daß bei Aufträgen zur Ausführung von Termingeschäften die Kommittenten vorschrieben, wann das Geschäft zur Ausführung gebracht werden solle und zu welchem Kurs dasselbe abzuwickeln sei. Durch die Annahme des gestellten Antrags würden viele in kaufmännischen Kreisen entstandene Bedenken und Zweifel beseitigt und das Rechtsverhältniß zwischen Kommittenten und Kommissionär in den weitaus meisten Fällen klar zum Ausdruck gebracht. Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den gestellten Antrag an. Dabei wurde ausdrücklich konstatirt, daß die Bestimmung im §. 69 Absatz 2 auch den erwähnten Geschäften gegenüber bestehen bleibe, d. h. daß, wenn der Kommissionär aus Anlaß eines ertheilten Auftrags ein bestimmtes Geschäft mit einem Dritten an der Börse oder dem Markte abgeschlossen habe, er verpflichtet sei, dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den hierbei vereinbarten zu berechnen. Selbstverständlich wäre es Sache des Kommittenten, zu beweisen, daß der Kommissionär ein bestimmtes Geschäft aus Anlaß des ihm ertheilten Auftrags zur Ausführung gebracht habe.

Ein fernerer Antrag:

dem §. 68 folgende beiden Absätze hinzuzufügen:

„Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt nur die amtlich festgestellten Preise dem Kommittenten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 können nicht durch Vertrag abgeändert werden."

wurde ebenfalls von der Kommission angenommen. In Uebereinstimmung mit dem Antragsteller hielt es die Kommission für gerechtfertigt, daß, wie solches auch im §. 69 Absatz 3 der Vorlage vorgesehen sei, die in dem §. 68 über die Berechnung der Kurse festgestellten Grundsätze durch Vertrag nicht abgeändert werden dürften, wenn diese Bestimmungen überhaupt eine praktische Bedeutung erlangen sollten. Denn es sei zweifellos, daß, wenn die Abänderung durch den Vertrag gestattet würde, durch allgemeine Bedingungen die Abänderung dieser Grundsätze herbeigeführt werden würde.

Daß, wenn es sich um Werthpapiere und Waaren handelt, für welche der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, auch nur der amtlich festgestellte Preis dem Kommittenten in Rechnung gestellt werden könne, entspreche der Billigkeit und dem der Vorlage selbst zu Grunde liegenden Prinzip. Es käme vor, daß eine amtliche Notirung verweigert würde, weil nach Ansicht der Börsenorgane sich aus den abgeschlossenen Geschäften ein zuverlässiges Bild über die allgemeine Geschäftslage an der Börse nicht gewinnen ließe. Dieses könne der Fall sein, weil diese Geschäfte zum Scheine oder nur zu dem Zweck der Erlangung einer hohen oder niedrigen Börsennotiz abgeschlossen seien, oder die angeblich gezahlten Preise so erheblich von der allgemeinen Geschäftslage des Marktes abwichen, daß angenommen werden müsse, daß bei diesem Geschäfte ganz besondere Verhältnisse vorlägen. In derartigen Fällen könnten die Kommissionäre einen angeblich der Geschäftslage entsprechenden Preis dem Kommittenten nicht in Rechnung stellen. Wenn der Absatz 1 des §. 68 das Selbsteintrittsrecht nur auf solche Werthpapiere beschränke, deren Kurs amtlich festgestellt würde, so sei es eine nothwendige Konsequenz, auch nur die amtlich festgestellten Preise bei der Abwickelung des Geschäftes zwischen dem Kommittenten und Kommissionär für maßgebend zu erklären; das Gleiche sei gerechtfertigt, wenn vom Bundesrath die amtliche Notirung für gewisse Waaren vorgeschrieben würde. Dieser Ansicht trat die Kommission bei und nahm den gestellten Antrag an.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission der Antrag gestellt, den Absatz 5 des §. 68 redaktionell wie folgt zu fassen:

„Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen."

um den durch den Beschluß in der ersten Lesung hervorgerufenen Zweifel, daß der Kommissionär unter Umständen verpflichtet sei, günstigere Preise, als die amtlich festgestellten, dem Kommittenten in Rechnung zu stellen, zu beseitigen. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Anführungen in dem Absatz 4 „Erste Kurse", „Mittelkurse", „letzte Kurse" nur als Beispiele anzusehen seien und keineswegs die Kurse

erschöpfen sollten, zu denen Aufträge vom Kommittenten ertheilt werden könnten.

Der letzte Absatz erhielt im Hinblick darauf, daß hinsichtlich der Vorschriften im ersten Absatz des §. 68 die Vertragsfreiheit vorbehalten bleiben muß, folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden."

Dagegen wurde dem regierungsseitig geäußerten Wunsche, den letzten Absatz überhaupt zu streichen, keine Folge gegeben, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß schon die Regierungsvorlage, soweit es sich um die Bestimmungen des §. 69 handele, die Vertragsfreiheit ausschließe.

Ferner wurde von einer Seite in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 6 des §. 68 sowie in dem §. 69 zu streichen und statt dessen die Bestimmung aufzunehmen:

„Der selbsteintretende Kommissionär darf einen ungünstigeren Kurs, als denjenigen, zu welchem er das Geschäft mit einem Dritten abschließen konnte, seinem Kommittenten nicht berechnen. Wenn er nach Empfang des Auftrags und vor Absendung der Ausführungsanzeige ein Geschäft aus Anlaß des ertheilten Auftrages mit einem Dritten abgeschlossen hat, so darf er einen ungünstigeren als den hierbei erzielten Preis seinen Kommittenten nicht aufgeben.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die angefochtenen Bestimmungen zu kasuistisch seien, um den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen. Durch den gestellten Antrag kämen die für den Kommissionsvertrag maßgebenden Grundsätze klar und deutlich zum Ausdruck. Mindestens möge man die letzten Absätze der §§. 68 und 69 streichen und auf diese Weise eine Verständigung zwischen Kommittenten und Kommissionär auf anderer Grundlage ermöglichen.

Von anderer Seite wurde darauf erklärt, daß man dem Antrage eine gewisse Sympathie entgegenbringe, daß es jedoch in der zweiten Lesung nicht möglich sei, zu demselben endgiltige Stellung zu nehmen.

Insbesondere sei der zweite Theil des Antrages nicht ohne Bedenken, da es sich in den seltensten Fällen würde feststellen lassen, ob die vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte „aus Anlaß des ertheilten Auftrages" abgeschlossen seien.

Für eine Beseitigung der Schlußbestimmungen in den §§. 68 und 69 könne man sich nur aussprechen, wenn der erste im Antrag enthaltene Grundsatz zwingendes Recht würde. Hiernach wurde der Antrag zurückgezogen und der §. 68 auch in zweiter Lesung mit dem von der Subkommission gestellten Abänderungsantrage angenommen.

§. 69.

Zu diesem Paragraphen wurde der Antrag gestellt, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige an der Börse oder dem Markte in gleichen Waaren oder Effekten ein Geschäft mit einem Dritten für eigene Rechnung abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen."

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß, wenn der Absatz 2 vorschreibe, daß das vom Kommissionär ausgeführte Geschäft „aus Anlaß des ertheilten Auftrags" ausgeführt sein müsse, diese Bestimmung überhaupt eine praktische Bedeutung nicht haben könnte, da ein solcher Nachweis seitens des Kommittenten wohl nie würde geführt werden können. Es sei demgemäß die Streichung dieser Bestimmung geboten, und liege hierin auch keine Benachtheiligung des Kommissionärs, da angenommen werden könne, daß, wenn derselbe in gleichen Waaren oder Effekten ein Geschäft gemacht habe, es in der That in seiner Absicht gelegen habe, dieses Geschäft für den Kommittenten abzuschließen. Gebe hinterher der Kommissionär diese Absicht auf, weil die Marktlage eine Aenderung erfahren habe und diese Aenderung es ihm ermögliche, dem Kommittenten einen für denselben ungünstigeren Kurs in Rechnung zu stellen, so sei das entschieden zu mißbilligen. Nur durch den gestellten Antrag könne ein Schutz gegen das sogenannte Spekuliren des Kommissionärs auf dem Rücken des Kommittenten erreicht werden.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diesem Antrag mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß in den seltensten Fällen der Kommissionär gerade soviel Mengen an der Börse kaufen und verkaufen würde, als ihm Aufträge zum Kauf oder Verkauf von seinem Kommittenten zugegangen seien und daß nur selten bei allen seinen Geschäften gleiche Preise vorlägen. Wäre dies aber nicht der Fall, so könne der Kommissionär gar nicht dem Antrage gemäß verfahren, da gar nicht festzustellen sei, für welche Kommittenten die einzelnen Geschäfte abgeschlossen seien und welche Geschäfte für die Bemessung der den einzelnen Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise maßgebend seien.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

Desgleichen wurde der Antrag, den Absatz 3 des §. 69 zu streichen, aus den bereits bei §. 68 erörterten Gründen abgelehnt, dagegen der ganze §. 69 von der Kommission angenommen.

§. 70.

Zu diesem Paragraph wurde der Antrag gestellt, denselben wie folgt zu fassen:

„Der Kommissionär, welcher das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zur Berechnung von Provisionen oder der bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten, ausgenommen Reichsstempelabgaben nicht berechtigt."

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Kommissionär das Gut selbst liefere oder es selbst kaufe, er im Grunde genommen als Proprehändler angesehen werden müsse, und daß es nicht gerechtfertigt sei und er als solcher billiger Weise einen Anspruch auf Berechnung von Provisionen oder der bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten nicht habe. Diesem Antrag wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß, wenn der Kommissionär den Auftrag durch Selbsteintritt ausführe, kein Grund vorliege, ihm den Anspruch auf Provision und die sonstigen regelmäßig vorkommenden Unkosten zu versagen, weil wenn der Kommissionär das ihm aufgetragene Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hätte, für den Kommittenten auch die gleiche Provision bezw. die sonstigen Unkosten entstanden wären. Der gestellte Antrag wurde abgelehnt und der §. 70 angenommen.

Ferner wurde beantragt, einen neuen §. 70a folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Zu den gesetzlich von einem Kaufmann zu führenden Handelsbüchern soll für den Kommissionär eine besondere Liste gehören, welche die Aufträge zu Zeitgeschäften, und bei dem einzelnen Auftrage die Art seiner Erledigung dem Kommittenten gegenüber, sowie die Art und Zeit seiner Deckung unter Namhaftmachung der an dem Deckungsgeschäft Betheiligten ersichtlich macht. Die

Eintragungen in die Liste sind thunlichst unmittelbar nach Vornahme der betreffenden Akte zu bewirken und mit dem Vermerke des Tages der Eintragung zu versehen. Im Laufe eines Rechtsstreits mit dem Kommissionär kann der Kommittent behufs Führung des Beweises über einen Streitpunkt die Vorlegung dieser Liste zur Einsichtnahme fordern. Wird von einem Kommissionär diese Liste absichtlich und um den Kommittenten die Geltendmachung seiner Rechte zu erschweren, falsch geführt, so macht er sich der Untreue schuldig."

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß in der Börsenenquete-Kommission die große Mehrzahl der Mitglieder, insbesondere auch mehrere der anwesenden Vertreter der Verbündeten Regierungen, sich für die Einführung der von ihm beantragten besonderen Liste des Kommissionärs ausgesprochen hätten. Auf die Einführung dieser Liste sei um so größerer Werth zu legen, als nur diese die Möglichkeit gewähren würde, die Geschäftsthätigkeit des Kommissionärs einer Kontrole zu unterziehen und dem Kommittenten das Material zur Prüfung zu bieten, ob die im Gesetz enthaltene Bestimmung über die dem Kommmittenten in Rechnung zu stellenden Kurse vom Kommissionär in der That beachtet worden sei.

Von den Vertretern der Verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft, da eine eingehende Prüfung ergeben hätte, daß wesentliche Vortheile einer solchen Liste nicht erwartet werden könnten. In größeren Kommissionsgeschäften liefen eine so große Anzahl von Kaufs- und Verkaufsordres ein, von denen ein Theil durch Lieferung aus den eigenen Beständen, ein anderer Theil durch Ankauf auf der Börse effektuirt würde, während andererseits wiederum ein Theil der zum Verkauf aufgetragenen Werthpapiere als Käufer im Wege des Selbsteintritts übernommen, ein anderer an der Börse veräußert werde, daß es ganz unmöglich sei, aus derartigen Listen festzustellen, ob die Bestimmungen, welche das Gesetz für die dem Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise getroffen, inne gehalten seien oder nicht.

Es seien also überwiegend praktische Bedenken, welche die Verbündeten Regierungen veranlaßt hätten, von der Einführung der beantragten Listen Abstand zu nehmen. Die Kommission schloß sich diesen Bedenken an und lehnte den gestellten Antrag ab.

Nach Abschluß dieser Berathung wurde von dem Berichterstatter der Kommission festgestellt, daß es seines Erachtens keinem Zweifel unterliege und er, falls kein Widerspruch sich dagegen erhebe, auch dieser Meinung im Berichte Ausdruck geben werde, daß, wenn vom Kommissionär die in den erwähnten Bestimmungen enthaltenen Grenzen für die dem Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise überschritten seien, das Geschäft keineswegs vom Kommittenten als für ihn unverbindlich angefochten werden dürfe, sondern daß der Kommittent nur den Anspruch erheben dürfe, daß ihm die in den vorerwähnten Bestimmungen festgesetzten Preise in Rechnung gestellt würden. Gegen diese Auffassung wurde aus der Mitte der Kommission von keiner Seite ein Bedenken geäußert, während die Vertreter der Verbündeten Regierungen dieselbe ausdrücklich als zutreffend bezeichneten. Demgemäß wurde beschlossen, diese Feststellung in den Bericht aufzunehmen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Börsenenquete-Kommission die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen hätte:

Bei Waaren und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, darf, auch wenn nach Artikel 311 des Handelsgesetzbuches oder Vertrag der Kommissionär sich ohne gerichtliches Verfahren befriedigen kann, diese Befriedigung, abgesehen von den Fällen des Absatz 1 des Artikel 312 des Handelsgesetzbuches nur im Wege eines Verkaufs in den Formen des Artikel 311 des Handelsgesetzbuches stattfinden. Der Kommissionär kann hierbei nur in einem öffentlich bekannt gemachten Verkaufstermin als Käufer auftreten.

Diese Bestimmung erschwere den unsoliden Kommissionären die Veräußerung der ihnen in Pfand gegebenen Waaren und Werthpapiere. Es sei aus der Begründung der Vorlage nicht ersichtlich, weshalb diese Bestimmung in dem Börsengesetz keine Aufnahme gefunden hätte.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert, daß nach den der Börsenenquete-Kommission vorliegenden gerichtlichen Erkenntnissen die unsoliden Kommissionäre ausnahmslos zum Verkauf der ihnen bestellten Pfänder die Gerichte in Anspruch genommen hätten. Im Uebrigen sei eine ähnliche Bestimmung in dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten und würde auch in dem Handelsgesetzbuch Aufnahme finden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine verhältnißmäßig untergeordnete Frage handle, hätten demgemäß die verbündeten Regierungen von der Aufnahme der von der Börsenenquete-Kommission in Antrag gebrachten Bestimmung Abstand genommen.

Das Mitglied der Kommission, welches diese Anfrage gemacht hatte, erklärte sich mit dieser Auskunft für befriedigt.

Es wurde nunmehr zur Berathung der

VI. Straf- und Schlußbestimmungen

übergegangen.

§. 72.

Der von einer Seite gestellte Antrag, nicht bloß die in betrügerischer Absicht geschehenen Einwirkungen auf den Börsenpreis, sondern auch die in gleicher Absicht geschehene Einwirkung auf den Marktpreis unter Strafe zu stellen und demgemäß in Zeile 3 des §. 72 statt „Börsenpreis" zu setzen „Börsen- oder Marktpreis" fand allseitig Zustimmung und wurde von der Kommission angenommen, nachdem der Antragsteller darauf hingewiesen hatte, daß die an den öffentlichen Märkten zur Notirung gelangenden Preise ebenso vor einer betrügerischen Einwirkung geschützt werden müßten, wie die Börsenpreise.

Von verschiedenen Seiten wurde es für zweckmäßig gehalten, für die betrügerische Beeinflussung der Kurse der Aktien und der sonstigen Werthpapiere und Waaren in diesem Gesetze eine einheitliche Bestimmung zu erlassen. Auch wurden die in dem §. 72 enthaltenen Strafsetzungen bemängelt und befürwortet, eine Maximalgrenze für die Gefängnißstrafe überhaupt nicht in das Gesetz aufzunehmen und die Maximalhöhe der Geldstrafe auf 15 000 ℳ festzusetzen. Diesen Wünschen wurde durch folgende Anträge Ausdruck gegeben:

1. dem §. 72 folgende Fassung zu geben:

   „Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsenpreis von Waaren oder Werthpapieren einzuwirken, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

   Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden."

2. im Fall der Annahme vorstehenden Antrages hinter §. 75 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

   „Der Artikel 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben."

Gegen diese Anträge wurden von keiner Seite Bedenken geäußert, und gelangten dieselben zur Annahme.

Ebenso wurde ein Antrag angenommen:

dem §. 72 als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§. 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf von Werthpapieren herbeigeführt werden soll."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der §. 72 der Vorlage die betrügerische Beeinflussung der Börsen- und Marktpreise strafrechtlich ahnde, es konsequent sei, mit der gleichen Strafe auch Denjenigen zu bestrafen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten und in öffentlichen Kundgebungen zu dem Zwecke mache, einen Anderen zur Zeichnung oder zum Ankauf von Werthpapieren zu veranlassen.

Auf eine solche Bestimmung müsse entschieden Werth gelegt werden, zumal Bankhäuser in letzterer Zeit wiederholt dazu übergegangen seien, statt die Werthpapiere an der Börse zur Einführung zu bringen, sie direkt durch öffentliche Aufforderung dem Publikum zur Zeichnung und zum Kauf anzubieten. Dieser Auffassung wurde von keiner Seite widersprochen und der gestellte Antrag angenommen.

Dabei wurde konstatirt, daß, wenn der §. 72 die Beeinflussung der Börsenpreise von Waaren oder Werthpapieren strafrechtlich ahnde, es für den Thatbestand dieses Vergehens nicht nothwendig sei, daß der Preis bestimmter Waaren oder bestimmter Werthpapiere betrügerischer Weise habe beeinflußt werden sollen, sondern daß es genüge, wenn durch die in dem Paragraphen erwähnten Mittel in betrügerischer Weise überhaupt der Preis von Waaren oder von Werthpapieren habe beeinflußt werden sollen, d. h., wenn es beabsichtigt sei, durch solche Mittel an der Börse oder dem Markte im Allgemeinen eine günstige oder ungünstige Stimmung hervorzurufen. Diese Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen ausdrücklich als zutreffend bezeichnet und auch von keiner Seite in der Kommission beanstandet. Die Kommission beschloß, in dem Bericht ausdrücklich festzustellen, daß dieses die übereinstimmende Ansicht der verbündeten Regierungen und der Kommission sei.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde ferner dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß, obwohl die Fälle, in denen in betrügerischer Absicht die Kurse von Aktien, insbesondere durch Verbreitung falscher Gerüchte, zu beeinflussen versucht worden sei, nicht selten vorgekommen seien, die Staatsanwaltschaft nur sehr selten die Strafbestimmung in Artikel 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung gebracht habe; der Grund hierfür liege darin, daß den Organen der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen die genügende Kenntniß der Börsenverhältnisse fehle, um die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Mittheilungen über die Beeinflussung der Kurse von Aktien durch falsche Gerüchte richtig zu charakterisiren. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß namentlich die Staatskommissare die Organe der Staatsanwaltschaft energisch bei der Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen unterstützen würden.

Ferner wurde der Antrag gestellt, einen neuen §. 72a folgenden Inhalts einzuschalten:

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer sich für die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, durch die der Kurs von Werthpapieren beeinflußt oder das Publikum zum An- oder Verkauf von Werthpapieren veranlaßt werden soll, oder für die Abfassung derartiger Zeitungsartikel oder für die Unterbringung von solchen in Zeitungen Vortheile gewähren oder versprechen läßt. Das übliche Schriftstellerhonorar fällt nicht hierunter;
2. wer sich für Zeitungsanzeigen, durch die der Kurs von Werthpapieren beeinflußt oder das Publikum zum An- oder Verkauf von Werthpapieren veranlaßt werden soll, Vortheile gewähren oder versprechen läßt, die den bei der betreffenden Zeitung allgemein üblichen Preis für die Aufnahme derartiger Anzeigen übersteigt;
3. wer sich für Nichtaufnahme von Artikeln oder Anzeigen der zu 1 und 2 bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 20 000 *M.* erkannt werden.

Auch kann bei Verurtheilungen wegen der zu 1, 2, 3 bezeichneten Handlungen auf Erstattung der gezahlten Beträge, beziehungsweise der Werths der gewährten Vortheile an die Reichskasse erkannt werden.

Was vorstehend von Zeitungsartikeln und Anzeigen, die Werthpapiere betreffen, bestimmt ist, gilt auch von solchen, die sich auf börsenmäßig gehandelte Waaren beziehen.

Mit denselben Strafen wird der belegt, der Andere zu den unter 1, 2, 3 mit Strafe bedrohten Vergehen anstiftet oder anzustiften versucht.

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen der Börsenenquete-Kommission einen Einblick in die zwischen der Presse und gewissen Bank- und Börsenhäusern bestehenden, im hohem Maße bedenklichen Verbindungen habe gewinnen lassen; es sei nach diesen Verhandlungen außer Zweifel, daß viele Preßorgane sich in den Dienst gewisser Börseninteressenten stellten, indem sie für Empfehlungen, die sie den Unternehmungen derselben angedeihen ließen, sich Entschädigungen zahlen ließen, die sehr erheblich über die üblichen Schriftstellerhonorare hinausgingen. Auf der anderen Seite liege ein dringendes Bedürfniß vor, die Banken- und Börsenkreise vor den sogenannten Revolverjournalisten zu schützen, die große Vortheile sich dadurch zu verschaffen versuchten, daß sie ungünstige Artikel oder Anzeigen über Unternehmungen, an denen diese Börsenkreise ein Interesse hätten, nicht zur Veröffentlichung zu bringen erklärten. Wenn auch der gestellte Antrag in seinen einzelnen Bestimmungen vielleicht nicht ganz korrekt abgefaßt sei und zu Bedenken Anlaß gäbe, so käme es dem Antragsteller zunächst nur darauf an, daß die Kommission zu dem prinzipiellen Grundgedanken seines Antrags Stellung nehme. Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag befürwortet und darauf hingewiesen, daß bereits die Börsenenquete-Kommission

„die Annahme und Gewährung von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachtheil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken,"

ehrengerichtlich zu ahnden in Vorschlag gebracht habe; daß eine solche ehrengerichtliche Ahndung nicht genüge, liege auf der Hand, da eine große Zahl von Preßorganen gar nicht an der Börse vertreten sei ihnen gegenüber also die Ausschließung von der Börse als Strafe nicht angewendet werden könne. Ebenso versage das ehrengerichtliche Verfahren Personen gegenüber, welche gar nicht Mitglieder einer Börse seien; es sei demgemäß geboten, diese unzweifelhaft vorhandenen Ausschreitungen strafrechtlich zu ahnden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurden gegen den Antrag, insbesondere gegen die vorliegende

Fassung desselben, Bedenken geäußert; die Nummer 3 desselben sei entbehrlich, da die in derselben behandelten Fälle sich als Erpressung charakterisirten und schon nach dem bestehenden Gesetz strafbar seien. Außerdem sei namentlich der Begriff des „üblichen Schriftstellerhonorars" ein so unsicherer, daß derselbe als Grundlage für die Strafbarkeit einer Handlung nicht angesehen werden könne.

Entschieden zu weit gehe es, wenn in den Antrag auch „börsenmäßig gehandelte Waaren", d. h. Waaren, die Gegenstand des Börsenhandels sind, einbezogen seien. Damit würden Preßäußerungen über derartige Waaren der strafrechtlichen Verantwortung unterworfen, die den Börsenpreis zu beeinflussen gar nicht beabsichtigten. Strafbar könnten danach harmlose Anzeigen, sogar Zeitungsartikel werden, die im Interesse der Konsumenten einer Preissteigerung entgegentreten, wenn dafür, vielleicht wegen ihrer geschickten oder sachkundigen Abfassung, ein das übliche Maß überschreitendes Honorar gewährt worden sei. Die gerügten Mißstände seien denn auch ausschließlich bei der Beeinflussung des Preises von Werthpapieren hervorgetreten.

Die Kommission war der Ansicht, daß dem Antrag selbst ein berechtigter Gedanke zu Grunde liege, und daß es erwünscht sei, auch den Mißständen auf strafrechtlichem Gebiete entgegenzutreten, welche durch die Benutzung der Presse zur Verbreitung unrichtiger Thatsachen oder unzutreffender Ansichten über den Werth von Werthpapieren entstanden seien. Allerdings müsse der Antrag in der Subkommission einer eingehenden Durchberathung und anderweitigen Formulirung unterzogen werden. In diesem Sinne nahm die Kommission den gestellten Antrag mit großer Majorität an.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt:

den §. 72a wie folgt zu fassen:

„Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich Vortheile gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mittheilungen der bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden."

Es wurde dabei hervorgehoben, daß durch diese Fassung die Bedenken beseitigt würden, welche in erster Lesung gegen den ursprünglichen Antrag erhoben worden seien.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt und auch regierungsseitig befürwortet, die Absätze 1 und 2 des §. 72a der Fassung der Subkommission folgendermaßen zu fassen:

„Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche wider besseres Wissen vermittelst Vorspiegelung falscher, oder vermittelst Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich Vortheile gewähren oder versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für die Unterlassung wahrheitsgemäßer Mittheilungen in der Presse, die auf den Börsenpreis einwirken können, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich für solche Unterlassung Vortheile gewähren oder versprechen läßt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die von der Subkommission vorgeschlagene Fassung das berechtigte Maß erheblich überschreite und zu juristischen Zweifeln und Bedenken Anlaß gebe. Denn nach dieser Fassung würden auch völlig wahrheitsgetreue Berichte einer strafrechtlichen Ahndung unterliegen, wenn das für dieselben bezahlte Honorar die üblichen Sätze überschritte. Der Absatz 1 beziehe sich offenbar auf unwahre auf Täuschung abzielende Mittheilungen. Das komme aber nicht zum Ausdruck. Der Absatz 2 wolle dagegen die Unterdrückung wahrer, der Belehrung des Publikums dienender Mittheilungen unter Strafe stellen. Das komme aber ebenfalls nicht zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut „Mittheilungen der bezeichneten Art" würde sogar derjenige bestraft werden können, welcher die nach Absatz 1 strafbaren Mittheilungen unterdrückt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der gestellte Abänderungsantrag sich im Wesentlichen mit der Strafbestimmung des §. 72 decke. Denn der erstere setze ebenfalls die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, zum Zweck der Beeinflussung der Börsenpreise voraus, während die Strafbestimmung im §. 72b die aktive und passive Bestrafung der Presse zum Zweck der Einwirkung auf den Börsenpreis treffen wolle.

Die Kommission lehnte den gestellten Abänderungsantrag ab und nahm den §. 72a in der von der Subkommission vorgeschlagenen Fassung an.

Es wurde ferner der Antrag gestellt:

einen neuen Paragraphen, 72b, einzuschalten:

„Wer den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 39, 48 und 49) zuwider Preise (Kurse) durch Verbreitung mechanisch vervielfältigter Preislisten (Kurszettel), oder durch Auslegen, Aushang oder Anschlag an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich sind, veröffentlicht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß, nachdem in den genannten Paragraphen das Verbot der Veröffentlichung von Preisen und Kursen in gewissen Fällen ausgesprochen sei, die Einführung einer Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, berechtigt und nothwendig sei. Aber nicht bloß die Veröffentlichung in der Presse, sondern auch das Auslegen, der Aushang oder der Anschlag an Orten, die dem Publikum zugänglich seien, müsse strafrechtlich geahndet werden, wenn der beachsichtigte Erfolg, den Handel in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen der §§. 39, 48 und 49 der Vorlage zutrafen, zu unterdrücken, erreicht werden solle. Bei der Wortfassung des Antrags sei die zweckmäßige Fassung des §. 3 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 berücksichtigt.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den gestellten Antrag an.

In der zweiten Lesung wurde beantragt:

den §. 72b wie folgt zu fassen:

„Wer wissentlich den Vorschriften der §§. 39, 48 und 49 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß der Thatbestand dieses Vergehens begrenzt werden müsse durch die in den §§. 39, 48 und 49 enthaltenen Verbotsbestimmungen. Auch fiele das in dem Antrage 72b unter Strafe gestellte Auslegen und Aushängen oder Anschlagen der Kurszettel an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich seien, unter die Veröffentlichung und demgemäß auch unter die neue Fassung der Strafbestimmungen des §. 72.

Die Kommission schloß sich diesen Ansichten an und nahm die gestellten Anträge an.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt:

dem §. 72b folgenden zweiten Absatz zuzufügen:

„Ist die öffentliche Bekanntmachung im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserats nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats, so kann der verantwortliche Redakteur nicht auf Grund des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bestraft werden."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß sich die gleiche Bestimmung in Artikel 249d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs finde und daß eine solche zum Schutze der Redakteure auch hier nothwendig sei. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft.

Die Vorschrift in §. 249d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, die dem Antrage als Vorbild gedient habe, sei durch die Rechtsprechung, wie sie in der Plenarentscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafsachen Band 22 S. 65) Ausdruck gefunden, überholt und erledigt. Denn danach erstrecke sich die Vermuthung aus §. 20 Absatz 2 des Preßgesetzes nicht auf die Wissentlichkeit der Handlungsweise, für deren Feststellung vielmehr die allgemeinen Grundsätze gelten. Die Annahme des Antrags würde geeignet sein, diese Auslegung in Frage zu stellen und deshalb die Haftung des Redakteurs nicht nur nicht mildern, sondern möglicher Weise sogar verschärfen.

Nach dieser Erörterung wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

§. 73.

Zu §. 73 wurde der Antrag gestellt:

die Worte „gewohnheitsmäßig und" im Eingang desselben zu streichen und demselben folgende Absätze hinzuzufügen:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß die Verleitung Anderer unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationen, welche nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehörten, sofern dies in gewinnsüchtiger Absicht geschehe, auch dann strafrechtlich geahndet werden müsse, wenn diese Verleitung nicht gewohnheitsmäßig betrieben würde. Unzweifelhaft seien die großen Verluste, welche das Privatpublikum durch Börsenspekulation erlitten habe und dauernd erleide, zum Theil darauf zurückzuführen, daß es durch unsolide Bankhäuser und gewissenlose Kommissionäre zu Börsenspekulationen verleitet würde. In vielen Fällen hätten die Verleiteten von den Folgen, welche die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte in Bezug auf ihr Vermögen haben könnten, nicht die mindeste Ahnung und seien auf dem Gebiete der Börsenoperationen völlig unerfahren. Diese Unerfahrenen zu schützen, sei eine Aufgabe der Gesetzgebung, nicht minder aber müsse der Schutz auch unter den im Paragraphen angegebenen Voraussetzungen denjenigen zu theil werden, die unter Ausbeutung ihres Leichtsinns von Andern zu Börsenspekulationen verleitet seien. Durch diese Spekulationen würde soviel Unglück in viele Familien hineingetragen, daß eine strafrechtliche Ahndung der Verleitung unter den angegebenen Voraussetzungen unbedingt nothwendig sei, auch wenn diese Verleitung nicht gewohnheitsmäßig betrieben würde.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Antrag, die Worte „gewohnheitsmäßig und" zu streichen, bekämpft mit dem Hinweise darauf, daß der sonstige Thatbestand der Strafvorschrift unter Umständen eine sehr weitgehende Auslegung erfahren könne und daher einer Einschränkung auf die Fälle des gewohnheitsmäßigen Handelns nothwendig bedürfe; bei Annahme des Antrages würde unberechtigten Denunziationen Vorschub geleistet und im Civilprozesse Schuldnern, die auf Verschleppung der Sache ausgehen, ein Einwand an die Hand gegeben werden, der in der großen Mehrzahl der Fälle der Begründung entbehre, aber zu einer weitläufigen Beweisaufnahme nöthigen würde.

Der gestellte Antrag wurde gleichwohl angenommen.

Ebenso wurde der Antrag angenommen, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden könne, dagegen wurde der Antrag, daß der Versuch auch strafbar sein soll, abgelehnt.

Zu §. 73 wurde in der zweiten Lesung zunächst konstatirt, daß in der ersten Lesung die Zulassung mildernder Umstände angenommen sei; der diesbezügliche Antrag sei aus Versehen in die Zusammenstellung nicht aufgenommen worden.

Demnächst wurde der Antrag auf Wiedereinfügung des Wortes „gewohnheitsmäßig" hinter „Wer" und auf Streichung der Bestimmung über die Zulassung mildernder Umstände gestellt.

Es wurden zur Begründung des ersteren Antrages im Wesentlichen die bereits in der ersten Lesung dargelegten Bedenken gegen die Streichung des Wortes „gewohnheitsmäßig" wiederholt.

Dieser Antrag wurde von anderer Seite nur für den Fall als annehmbar bezeichnet, daß die Zulassung mildernder Umstände beseitigt würde. Wäre das der Fall, so würde die Bekämpfung der Mißstände voraussichtlich wirksamer erfolgen, als wenn mildernde Umstände zugelassen und die Strafe auf die Gewohnheitsmäßigkeit beschränkt würde.

Der Antrag wurde unter Wiederholung der in der ersten Lesung für die Streichung des Wortes „gewohnheitsmäßig" hervorgehobenen Gründe bekämpft. Es wurde geltend gemacht, daß das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit außerordentlich schwer festzustellen sei und deshalb die Anwendbarkeit der Vorschrift im Wesentlichen beseitigen werde. Nehme man das Erforderniß in das Gesetz auf, so müsse stets eine Mehrheit von Verleitungsfällen nachgewiesen werden; nur ganz ausnahmsweise werde aber ein hierfür ausreichendes Material zur Kenntniß der Staatsanwaltschaften und Gerichte gelangen. Ein Geschäftsmann, der Ankündigungen, Cirkulare u. dergl. in der offenbaren Absicht erlasse, die Unerfahrenheit und den Leichtsinn des Publikums auszubeuten, werde frei ausgehen, wenn ihm nur ein einzelner Fall geglückter Verleitung nachzuweisen sei.

Hiergegen wurde regierungsseitig und aus der Mitte der Kommission bemerkt, daß die Gewohnheitsmäßigkeit nichts Weiteres als einen Hang zur wiederholten Vornahme der Handlung erfordere. Treffe diese Voraussetzung zu, so falle schon eine einzelne Handlung unter das Strafgesetz, und jenes Merkmal könne sehr wohl aus dem

sonstigen Verhalten des Angeschuldigten, z. B. aus dem Erlasse von Ankündigungen, die auf Verleitung abzielen, entnommen werden. Im Uebrigen werde es Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, einen einzelnen zur Anzeige gebrachten Fall, sofern dieser zu einem Einschreiten noch nicht genüge, im Auge zu behalten und, wenn demnächst eine weitere Anzeige gegen dieselbe Person eingehe, deren Treiben einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Der aus der Mitte der Kommission ausgesprochene Zweifel, ob es nicht leicht möglich sein werde, durch geeignete Fassung der Geschäftsbedingungen den Thatbestand der Verleitung zu verhüllen, wurde von anderer Seite, unter Zustimmung der Regierungsvertreter, für nicht zutreffend erachtet; die Organe der Strafrechtspflege seien verpflichtet, den Sachverhalt, insbesondere die Frage, ob eine Ausbeutung von Unerfahrenheit oder Leichtsinn vorliege, unabhängig von den schriftlichen Erklärungen zu prüfen, die die Betheiligten beim Geschäftsabschlusse abgegeben hätten.

Die beiden gestellten Anträge wurden angenommen.

Es wurde sodann von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt:

hinter §. 74 als §. 74 a einzuschalten:

„Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er bei der Anzeige vor Ausführung des Geschäfts die Erklärung, daß er selbst eintreten wolle, unterläßt (§. 71), aber das Geschäft mit einem vorgeschobenen, an Gewinn und Verlust unbetheiligten Dritten abschließt, wird nach §§. 263, 264 des Strafgesetzbuchs wegen Betrugs bestraft."

Dieser Antrag wurde mit der Nothwendigkeit begründet, den im Kommissionsgeschäft vorhandenen Strohmännerthum entgegen zu treten. Es sei nicht beabsichtigt, eine weitere Diskussion über den Antrag in der ersten Lesung herbeizuführen, sondern die Einbringung desselben sei lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um den Antrag zur Kenntniß der Kommission zu bringen und dessen Berathung in der zweiten Lesung vorzubereiten. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag zurückgezogen.

§. 75.

Es wurde der Antrag gestellt:

in §. 75 anstatt der Worte „im §. 72" zu setzen „in den §§. 72 bis 74".

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden, daß in den anderen Paragraphen das Wort „Werthpapiere" überhaupt nicht vorkäme und es sich hier nur um eine Legaldefinition dieses Wortes handle.

§. 75 a

ergab sich als nothwendige Konsequenz der zu §. 72 gefaßten Beschlüsse und wurde von der Kommission angenommen.

Zu §. 76 wurde der Antrag gestellt, zwischen Absatz 1 und 2 als Absatz 2 einzufügen:

„Das im §. 45 des Gesetzes eingeführte Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten tritt spätestens am 1. Januar 1899 in Kraft."

Von einem andern Mitglied wurde der Antrag gestellt, auch für Kammzug das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels erst am 1. Januar 1899 in Kraft treten zu lassen. Nach kurzer Debatte entschlossen sich die Antragsteller, diese Anträge für die erste Lesung zurückzuziehen, und fand der §. 76 in der Fassung der Regierungsvorlage demnächst die Zustimmung der Kommission.

In der zweiten Lesung wurde beantragt:

den Termin für das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes auf den 1. Januar 1897 festzusetzen.

Zur Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz so einschneidende Bestimmungen für den gesammten Börsenverkehr enthielte, daß man dem Handelsstand und den Börsen Zeit lassen müsse, die zur Umgestaltung des Verkehrs nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Von anderer Seite wurde erklärt, daß man den Wunsch des Handelsstandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen gern bereit sei, und daß man auch anerkennen müsse, es genüge nicht, wenn lediglich die Bestimmungen in den §§. 30—34 erst am 1. Januar 1897 in Kraft träten. Auch bei anderen Bestimmungen sei diese Hinausschiebung nöthig. Dagegen sei es dringend erwünscht, daß die anderen Bestimmungen so bald als möglich in Kraft träten. Dabei wurde bemerkt, daß die Vorbereitungen für die anderweite Festsetzung der Lieferungsbedingungen für Getreide unmittelbar nach der Publikation des Gesetzes getroffen werden könnten und sei auf diesem Gebiete ein schleuniges Vorgehen dringend geboten.

Die Kommission war der Ansicht, die weitere Entscheidung dieser Frage auszusetzen.

Der gestellte Antrag wird zurückgezogen.

Die Kommission lehnte den Absatz 1 des §. 76 ab und nahm den Absatz 2 an in der Fassung:

„Das Gesetz tritt mit dem in Kraft."

Die zum Börsengesetzentwurf eingegangenen zahlreichen Petitionen wurden vom Referenten im Anschluß an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Kenntniß der Kommission gebracht und bei der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs entsprechend berücksichtigt.

Ferner wurde in der zweiten Lesung noch nachstehende Resolution beantragt, welche die Zustimmung der Kommission fand:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere mit Bezeichnung der Einführungsfirma, des Einführungskurses sowie des Betrages und der Art dieser Werthpapiere zur Veröffentlichung gelangen.

Die gleichfalls eingebrachte Resolution:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die statistischen Erhebungen in der von der Börsenenquete-Kommission begonnenen Weise fortzusetzen und periodisch zu veröffentlichen.

wurde abgelehnt.

Hiernach beschloß die Kommission:

1. dem Reichstag die Annahme des aus der Anlage ersichtlichen Entwurfs eines Börsengesetzes zu empfehlen,
2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt zu erklären,
3. dem Reichstag die Annahme nachstehender Resolutionen zu empfehlen:
   a) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der

Textilindustrie besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebniß derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

b) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere mit Bezeichnung der Einführungsfirma, des Einführungskurses sowie des Betrages und der Art dieser Werthpapiere zur Veröffentlichung gelangen.

Berlin, den 24. März 1896.

Die IX. Kommission.

v. Podbielski, Vorsitzender. **Gamp**, Berichterstatter. Graf **v. Arnim. Fischbeck. Frese. Fuchs.** Dr. **Hahn.** Graf **v. Kanitz. Müller** (Fulda). **Müller** (Waldeck). Graf **v. Oriola.** Dr. **Paasche. Placke. Radwanski.** Fürst **Radziwill.** Dr. **Schoenlank. Singer. v. Strombeck. Timmerman. Traeger. Wenzel.**

Anlage.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Börsengesetzes — Nr. 14 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der IX. Kommission in **zweiter** Lesung.

Vorlage.

Entwurf

eines

Börsengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

Errichtung und Aufhebung von Börsen; Aufsicht über dieselben.

§. 1.

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen des Kündigungsbüreaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

Staatskommissar.

§. 2.

Bei jeder Börse ist als Organ der Landesregierung ein Staatskommissar zu bestellen. Ihm liegt die Beachtung der Vorgänge an der Börse ob, sowie die Berichterstattung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Entwurf

eines

Börsengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

Errichtung und Aufhebung von Börsen; Aufsicht über dieselben.

§. 1.

Unverändert.

Staatskommissar.

§. 2.

Bei **den Börsen sind** als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. **Ihnen** liegt es ob, **den Geschäftsverkehr** an der Börse sowie die **Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervor-**

Vorlage.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

Börsenausschuß.

§. 3.

Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Er besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrath in der Regel auf je drei Jahre gewählt werden. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen. Darüber, in welcher Anzahl diese Mitglieder von den einzelnen Börsen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath.

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrath erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschußmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

Börsenordnung.

§. 4.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen.

Obligatorischer Inhalt der Börsenordnung.

§. 5.

Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notiren sind.

§. 6.

Die Börsenordnung kann für andere als die nach §. 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 31, 39, 47, 48) im Widerspruche steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Betheiligten nicht.

Fälle des Ausschlusses vom Börsenbesuche.

§. 7.

Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

getretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung **Bericht zu erstatten.**

Mit Zustimmung des Bundesraths kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

Börsenausschuß.

§. 3.

Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. **Derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.**

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrath in der Regel auf je **fünf** Jahre **zu wählen sind.** Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl **der Hälfte** der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der **Börsenorgane.** Darüber, in welcher Anzahl **dieselben** von den einzelnen **Börsenorganen** vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath. **Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft und Industrie gewählt.**

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrath erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschußmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

Börsenordnung.

§. 4.

Unverändert.

Obligatorischer Inhalt der Börsenordnung.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Die Börsenordnung kann für andere als die nach §. 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 31, 39, 47, 48) im Widerspruche steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Betheiligten nicht. **Der Bundesrath ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.**

Fälle des Ausschlusses vom Börsenbesuche.

§. 7.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;	
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;	
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;	
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;	
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;	
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.	
Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.	
Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.	
Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen.	
Handhabung der Ordnung an der Börse.	Handhabung der Ordnung an der Börse.
§. 8.	§. 8.
Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.	Unverändert.
Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.	
Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.	
Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.	
Ehrengerichtliches Verfahren.	Ehrengerichtliches Verfahren.
1. Ehrengericht.	1. Ehrengericht.
§. 9.	§. 9.
An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§. 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesammtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans,	An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§. 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesammtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans,

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.	andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.
2. Zuständigkeit des Ehrengerichts.	2. Zuständigkeit des Ehrengerichts.
§. 10.	§. 10.
Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen.	Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine **mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende** Handlung haben zu Schulden kommen lassen.
3. Mitwirkung des Staatskommissars.	3. Mitwirkung des Staatskommissars.
§. 11.	§. 11.
Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar (§. 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissar gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.	Unverändert.
4. Voruntersuchung.	4. Voruntersuchung.
§. 12.	§. 12.
Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mittheilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden.	Unverändert.
5. Einstellung des Verfahrens.	5. Einstellung des Verfahrens.
§. 13.	§. 13.
Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.	Unverändert.
6. Hauptverhandlung.	6. Hauptverhandlung.
§. 14.	§. 14.
Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichte findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen. Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen. Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Die Strafen bestehen in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse. Ergiebt sich, daß keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäß §. 8 Absatz 2 durch das Ehrengericht stattfinden.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der	Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
Gründe verkündet oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.	Gründe verkündet oder spätestens **innerhalb zwei Wochen** nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.
Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen.	Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen. **Sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.**
Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.	Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.
Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.	Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.
	Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen.
7. Berufung.	7. Berufung.
§. 17.	§. 17.
Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.	Unverändert.
Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrath bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschusse aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.	
Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.	
In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.	
§. 18.	§. 18.
Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengerichte, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.	Unverändert.
Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche.	
Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im Uebrigen mit der Zustellung der Entscheidung.	
§. 19.	§. 19.
Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissar sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.	Unverändert.
§. 20.	§. 20.
Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.	Unverändert.
§. 21.	§. 21.
Die Berufungsfrist des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtfertigung wird dem Staatskommissar, die Berufungsschrift und die Rechtfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten mitgetheilt. Innerhalb einer Woche nach der Mittheilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
§. 22.	§. 22.
Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengerichte verlängert werden.	Unverändert.
§. 23.	§. 23.
Nach Ablauf der in den §§. 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungskammer eingesandt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen. Die Berufungskammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiserhebungen veranlassen. Auf das Verfahren vor der Berufungskammer finden die Vorschriften der §§. 11, 14, 15 und 16 Anwendung.	Unverändert.
8. Allgemeine Bestimmungen.	8. Allgemeine Bestimmungen.
§. 24.	§. 24.
Ueber jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Neben der Strafe kann auf vollständigen oder theilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen erkannt werden.	Unverändert.
§. 26.	§. 26.
Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntniß des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntniß des Ehrengerichts zu bringen.	Unverändert.
Börsenschiedsgericht.	Börsenschiedsgericht.
§. 28.	§. 28.
Eine Vereinbarung, durch welche die Betheiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Betheiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister (§. 51) eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.	Unverändert.
II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen.	**II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen.**
Feststellung des Börsenpreises.	Feststellung des Börsenpreises.
§. 29.	§. 29.
Soweit bei Waaren oder Werthpapieren der Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand.	Bei Waaren oder Werthpapieren, **deren** Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt **diese** Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, **soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.** **Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der betheiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, Niemand zugegen sein.**
Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher nach der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs am Börsenorte den gemeinen Handelswerth darstellt.	Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs **an der Börse entspricht.**

Vorlage.

Kursmakler.

§. 30.

Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren sind aus dem Kreise der Vermittler besondere Hülfspersonen (Kursmakler) auszuwählen, welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen.

Sie werden von der Landesregierung nach Anhörung der Börsenorgane bestellt und entlassen. Vor Antritt ihrer Stellung leisten sie den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

§. 31.

Wird ein ohne die Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenes Geschäft in Waaren oder Werthpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, nicht sofort von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntniß des Börsenvorstandes oder eines Kursmaklers gebracht, so erwächst für das Geschäft ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisfeststellung nicht und bleibt es von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen.

§. 32.

Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben; sie dürfen auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen. Zu keinem Geschäfte dürfen sie die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist ihnen weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

§. 33.

Die im Artikel 67 Absatz 2, im Artikel 71 Absatz 1 und in den Artikeln 72 bis 74, 76, 79 bis 83 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kursmakler Anwendung.

Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Kursmakler.

§. 30.

Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren sind Hülfspersonen (Kursmakler) **zu ernennen. Sie müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben. Sie werden** von der Landesregierung bestellt und entlassen **und leisten** vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden **Pflichten** getreu erfüllen **werden.**

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.

§. 31.

Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren, **kann ein** Anspruch auf Berücksichtigung bei **der amtlichen** Feststellung des Börsenpreises **nur erhoben werden, wenn sie durch** Vermittlung eines Kursmaklers **abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.**

§. 32.

Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist; **die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist.** Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, **auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter betheiligt sein; ebensowenig** dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen.

§. 33.

Unverändert.

Vorlage.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

§. 34.

Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Artikels 66 des Handelsgesetzbuchs nicht statt; die bisher erfolgten Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Zur Vornahme der nach den Artikeln 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmakler sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Versteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmakler befugt.

Befugnisse des Bundesraths.

§. 35.

Der Bundesrath ist befugt:

1. eine von den Vorschriften im §. 29 Absatz 1 und in den §§. 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Werthpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waaren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Werthpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugniß der Landesregierung zu Anordnungen der im Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrath von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel.

Zulassungsstelle.

§. 36.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens der dritte Theil aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

§. 34.

Unverändert.

Befugnisse des Bundesraths.

§. 35.

Der Bundesrath ist befugt:

1. eine von den Vorschriften im §. 29 Absatz 1 **und 2** und in den §§. 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Werthpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waaren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Werthpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugniß der Landesregierung zu Anordnungen der im Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrath von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat. **Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzutheilen.**

III. Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel.

Zulassungsstelle.

§. 36.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens **die Hälfte** aus Personen bestehen muß, welche nicht **ins Börsenregister für Werthpapiere (§. 51) eingetragen sind.**

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) **die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;**
b) **dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvoll-**

Vorlage.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Verhältniß verschiedener Zulassungsstellen zu einander.

§. 37.

Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle ertheilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Voraussetzungen der Zulassung.

§. 38.

Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält.

Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§. 1) von dieser Verpflichtung entbinden.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

ständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Verhältniß verschiedener Zulassungsstellen zu einander.

§. 37.

Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle ertheilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Voraussetzungen der Zulassung.

§. 38.

Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. **Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen.**

Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Die Zulassung von Antheilsscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§. 1) von dieser Verpflichtung entbinden.

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

§. 38a. (Neu.)

Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.

In besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung (§. 1) ganz oder theilweise erlassen werden.

Handel auf Erscheinen.

§. 38b.

Für Werthpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zutheilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt sind Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notirt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

Folgen der Nichtzulassung.

§. 39.

Für nichtzugelassene Werthpapiere darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht stattfinden. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden.

Folgen der Nichtzulassung.

§. 39.

Für Werthpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht **erfolgen.** Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. **Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.**

Befugnisse des Bundesraths.

§. 40.

Der Bundesrath ist befugt, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen.

Befugnisse des Bundesraths.

§. 40.

Der Bundesrath bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Werthpapiere.

Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung **trifft** der Bundesrath.

Die Befugniß der Landesregierung ergänzende Bestimmungen zu treffen wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Reichskanzler mitzutheilen.

Haftung auf Grund des Prospekts.

§. 41.

Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Werthpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurtheilung des Werthes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesammtschuldner jedem Besitzer eines solchen Werthpapieres für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher That-

Haftung auf Grund des Prospekts.

§. 41.

Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Werthpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurtheilung des Werthes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, **sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht,** wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesammtschuldner jedem Besitzer eines solchen Werthpapieres für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
sachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, beruht.	der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, **oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht,** beruht.
Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.	Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.
§. 42.	§. 42.
Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.	Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.
Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Werthpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswerthes übernimmt, den die Werthpapiere zur Zeit der Einführung hatten.	Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Werthpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswerthes übernimmt, den die Werthpapiere zur Zeit der Einführung hatten.
Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papieres bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen mußte, und die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jener Angaben nicht auf böslichem Verhalten derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben.	Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung **derjenigen** Sorgfalt, **welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet,** kennen mußte, **es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch böswilliges Verhalten begründet ist.**
§. 43.	§. 43.
Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Werthpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.	Unverändert.
§. 44.	§. 44.
Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§. 41 bis 43 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.	Unverändert.
Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.	
	§. 44a **(Neu).**
	Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§. 41 bis 44 ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Werthpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.
IV. Börsenterminhandel.	**IV. Börsenterminhandel.**
Begriff der Börsentermingeschäfte in Waaren und Werthpapieren.	Begriff der Börsentermingeschäfte in Waaren und Werthpapieren.
§. 45.	§. 45.
Als Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest-	Unverändert.

Vorlage.

bestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§. 29, 35) erfolgt.

Zulassung von Waaren.

§. 49.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

Untersagung des Börsenterminhandels. Lieferungsqualität des Getreides.

§. 46.

Der Bundesrath ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren zu untersagen.

Die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides kann, nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige, von dem Bundesrath, oder, soweit er von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung festgestellt werden.

§. 47.

Ist nach den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen der Börsenterminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren unstatthaft, so ist auch ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht. Auch dürfen für solche Geschäfte Terminpreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.

§. 48.

Wird die Zulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Börsenterminhandel verweigert oder wird die Zulassung nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich statt-

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Zulassung von Waaren **und Werthpapieren zum Börsenterminhandel.**

§. 46 (früher §. 49).

Ueber die Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

Untersagung des Börsenterminhandels. Lieferungsqualität des Getreides.

§. 47 (früher §. 46).

Der Bundesrath ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren zu untersagen.

Der Börsenterminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.

Die **allgemeinen** Lieferungs**bedingungen** des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, **insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige vom** Bundesrath **festzustellen. Die Feststellung ist so zu treffen, daß das zu liefernde Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet ist, und daß wesentliche Qualitätsunterschiede, insbesondere nach Art und Herkunft, in den Schlußscheinen zum Ausdruck kommen.**

§. 48 (früher §. 47).

Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren **durch dieses Gesetz oder** vom Bundesrath **untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Werthpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden.** Auch dürfen für solche Geschäfte, **sofern sie im Inlande abgeschlossen sind,** Preislisten (Kurszettel) **nicht veröffentlicht** oder in mechanisch hergestellter **Vervielfältigung verbreitet** werden.

Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

§. 49 (früher §. 48).

Wird die Zulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichts-

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
findender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im §. 47 bezeichneten Folgen untersagt werden.	behörden mit den im §. 48 bezeichneten Folgen untersagt werden.
Ankündigung lieferungsunfähiger Waaren.	Ankündigung lieferungsunfähiger Waaren.
§. 50.	§. 50.
Bei dem Börsenterminhandel in Waaren geräth der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Waare liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.	Unverändert.
Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.	
	§. 50a. (Neu.)
	Bei dem Börsenterminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten hat die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare zu erfolgen. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.
Börsenregister.	Börsenregister.
§. 51.	§. 51.
Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waaren und für Werthpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.	Unverändert.
§. 52.	§. 52.
In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsenterminge schäften in Waaren oder Werthpapieren betheiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.	Unverändert.
Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Im Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.	
§. 53.	§. 53.
Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.	Unverändert.
§. 54.	§. 54.
Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.	Unverändert.
Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.	
Die Gebühren fließen, insoweit die Landesregierungen nicht ein Anderes bestimmen, den Landeskassen zu.	
§. 55.	§. 55.
Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.	Unverändert.
Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Ehemannes.	

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.	
§. 56.	§. 56.
Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen. Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§. 55) Anwendung. Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.	Unverändert.
§. 57.	§. 57.
Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, daß der Einzutragende Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren eingehen wolle.	Unverändert.
§. 58.	§. 58.
Der Antrag auf Eintragung in das Waarenregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§. 55, 56 entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 59.	§. 59.
Die erfolgte Eintragung ist von dem Gerichte ohne Verzug ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäß Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.	Unverändert.
§. 60.	§. 60.
Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schlusse des Jahres, in welchem der Löschungsantrag gestellt ist. Für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Vaters oder Ehemannes. Der Löschungsantrag ist bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift im §. 56 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 61.	§. 61.
Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften im §. 55 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von Amtswegen gelöscht. Am Schlusse des Kalenderjahres wird eine Eintragung von Amtswegen gelöscht, wenn die Erhaltungsgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.	Unverändert.
§. 62.	§. 62.
Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden. Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzusenden haben, stellt nach deren Eingang unverzüglich eine Gesammtliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
§. 63.	§. 63.
Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältniß nicht begründet.	Unverändert.
Das Gleiche gilt von der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.	
Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.	
Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.	
§. 64.	§. 64.
Wer den Vorschriften des §. 55 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem anderen Theile nicht bekannt war.	Unverändert.
Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesammtliste (§. 62) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Theil von der bewirkten Löschung Kenntniß hatte. Das Gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesammtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste in Folge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.	
§. 65.	§. 65.
Die Bestimmungen des §. 63 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.	Die Bestimmungen des §. 63 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.
In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.	In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.
Hat nur eine der Parteien im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, so ist auch die Eintragung dieser Parteien in das Börsenregister nicht erforderlich, sofern das Geschäft zu ihrem Gewerbebetriebe gehört.	
Einwand des Ausschlusses der Effektivlieferung.	Einwand des Ausschlusses der Effektivlieferung.
§. 66.	§. 66.
Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 65 Absatz 2 und 3) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Werthpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.	Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 65 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Werthpapieren vertragsmäßig ausgeschlossen war.
V. Kommissionsgeschäft.	**V. Kommissionsgeschäft.**
§. 67.	§. 67.
Die Bestimmungen des Artikels 376 des Handelsgesetzbuchs werden durch die Bestimmungen der §§. 68 bis 70 ersetzt.	Die Bestimmungen des Artikels 376 des Handelsgesetzbuchs werden durch die Bestimmungen der §§. 68 bis **71** ersetzt.
Selbsteintritt.	Selbsteintritt.
§. 68.	§. 68.
Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Werthpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der	Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Werthpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der

Vorlage.

Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand. Wenn seit der Ertheilung des Auftrages verschiedene Börsen- oder Marktpreise während der Börsen- oder Marktzeit bestanden haben, so darf auch von dem mittleren Preise, welcher sich aus der Vergleichung dieser Preise ergiebt, nicht zu Ungunsten des Kommittenten abgewichen werden. Werden nach den Einrichtungen einer Börse oder eines Marktes innerhalb derselben Börsen- oder Marktzeit zu mehreren Malen einheitliche Preise amtlich festgestellt, so sind für die Feststellung des mittleren Preises lediglich diese Preise heranzuziehen.

§. 69.

Auch im Falle der Ausführung dieses Auftrages durch Selbsteintritt (§. 68) muß der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach §. 68 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen.

Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des ertheilten Auftrages an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§. 70.

Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (Erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§. 69.

Unverändert.

§. 70.

Unverändert.

Vorlage.

Ausführung durch Abschluß mit einem Dritten.

§. 71.

Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungültig.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 72.

Wer außer dem Falle des Artikels 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsenpreis von Waaren oder Werthpapieren einzuwirken, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich Geldstrafe ein.

§. 73.

Wer gewohnheitsmäßig und in gewinnsüchtiger Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Ausführung durch Abschluß mit einem Dritten.

§. 71.

Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, daß er selbst eintrete, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungültig.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 72.

Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waaren oder Werthpapieren einzuwirken, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§. 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Werthpapieren herbeigeführt werden soll.

§. 72a. (Neu.)

Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mittheilungen der bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 72b. (Neu.)

Wer wissentlich den Vorschriften der §§. 39, 48 und 49 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 73.

Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vorlage.	Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.
§. 74.	§. 74.
Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, 1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rath oder unrichtige Auskunft ertheilt, oder 2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwickelung eines Geschäfts absichtlich zum Nachtheile des Kommittenten handelt, wird mit Gefängniß bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziffer 1.	Unverändert.
§. 75.	§. 75.
Die in dem II., IV. und V. Abschnitte sowie im §. 72 bezüglich der Werthpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Geldsorten.	Unverändert.
	§. 75a. (Neu.) **Der Artikel 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.**
§. 76.	§. 76.
Die in den §§. 30 bis 34 enthaltenen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem ..... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Resolutionen.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebniß derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.
2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere mit Bezeichnung der Einführungsfirma, des Einführungskurses sowie des Betrages und der Art dieser Werthpapiere zur Veröffentlichung gelangen.

Berlin, den 24. März 1896.

Nr. 247.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Drucksachen —.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Beschlusse der zweiten Berathung Artikel 7a in seinem zweiten Satze folgendermaßen zu fassen:

„Die Ortspolizeibehörde ist befugt, soweit in bestimmten Gegenden ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, für diese Gegenden und für bestimmte Zeitperioden, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, die vorstehende Bestimmung außer Kraft zu setzen."

Berlin, den 23. März 1896.

Lenzmann.

Unterstützt durch:

Ancker. Casselmann. Dieden. Fischbeck. Frese. Fritzen (Düsseldorf). Freiherr v. Gültlingen. Dr. Hitze. Graf v. Hompesch. Hüpeden. Kauffmann. Dr. Langerhans. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Lüttich. Maager. Müller (Fulda). Dr. Müller (Sagan). Munckel. Dr. Pachnicke. v. Reibnitz. Rembold. Richter. Rickert. Dr. Rintelen. Ritter (Merseburg). Roesicke. Schmieder. Schuler. Speiser.

Nr. 248/249.

Nr. 248.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§§. 1 bis 6.

Unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung in Nr. 230 der Drucksachen, Zusammenstellung S. 1401/1402.

§. 7

ist in dritter Berathung **gestrichen**.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Zusammenstellung

der

Veränderung der Beschlüsse zweiter Berathung über den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 230 der Drucksachen — nach den Beschlüssen dritter Berathung.

1. Militärverwaltung — Anlage V des Etats — Seite 1387 der Zusammenstellung, Nr. 230 der Drucksachen.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 27 — Garnisonverwaltungs- und Servis wesen — ist am Schluß des Titels 17 — Servis —

bei Preußen ꝛc.,
= Sachsen,
= Württemberg

hinzugefügt:

„Aus dem Ansatze dieses Titels kann denjenigen verheiratheten Unteroffizieren vom Feldwebel ꝛc. abwärts, welche aus Anlaß der letzten Heeresverstärkung ihre bis dahin innegehabte Kasernenwohnung räumen mußten und seitdem auf Selbsteinmiethung angewiesen sind, ein Zuschuß bis zu 100 % des zuständigen Servises gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnison-Gebäude-Ordnung zulässigen Umfange höhere Miethskosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servistheil des Garnisonortes beträgt."

2. Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat Seite 40/42 — Seite 1400/1401 der Zusammenstellung, Nr. 230 der Drucksachen.

Einnahme.

a) **Kapitel 23. Aus der Anleihe.** In Titel 1 erhöht sich die Summe auf **26 659 121** Mark.

b) **Kapitel 24** Titel 3 **gestrichen.**

Im Uebrigen ist der Reichshaushalts-Etat nach den Beschlüssen zweiter Berathung unverändert auch in dritter Berathung nach Maßgabe der Zusammenstellung in Nr. 230 der Drucksachen angenommen.

Nr. 249.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für

das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit **26 659 121** Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 24. März 1896.

Nr. 250.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 192 der Drucksachen —.

Roeren. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 1 statt der Worte des 3. Absatzes:

„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung" u. s. w. bis „befindet" als Absatz 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach §. 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten."

Berlin, den 24. März 1896.

Nr. 251/259.*)

Berichte

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 251.

Achter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Dallwitz. Journ. II. Nr. 96.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet, in welcher er bittet, daß:

1. die Einfuhr fremdländischer Milch mit einem Zolle belegt werde, der im Stande ist, die inländische Milchwirthschaft wirksam zu schützen;
2. §. 7 Absatz 2 des Gesetzes „über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen" auf folgende Weise abgeändert werde:

„Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind auch auf Einfuhr sämmtlicher thierischer Rohstoffe auszudehnen, sowie auf alle Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können."

Petent führt an, daß an der holländischen Grenze auf deutschem Gebiet Molkereien angelegt sind, welchen holländische Milch zugeführt wird, die daselbst zu Butter und Käse verarbeitet wird. Diese Produkte werden in Deutschland verkauft, und wird auf diese Weise der Zoll auf Butter und Käse erspart. Hierdurch wird der einheimischen Milchwirthschaft eine unreelle Konkurrenz gemacht.

Ebenso wird die heimische Landwirthschaft durch massenhafte Einfuhr von Milch namentlich nach Aachen geschädigt.

Durch Verbreitung der Rückstände aus den Molkereien an Konsumenten im Inlande wird, da in Holland häufig Viehseuchen auftreten, von deren Existenz man diesseits nicht immer sofort unterrichtet ist, leicht die Verbreitung dieser Seuchen in Deutschland herbeigeführt.

Der Herr Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Henle, erklärte, daß ein Zoll auf Milch durch den Handelsvertrag vom 10. November 1891 mit der Schweiz ausgeschlossen sei. Die Einfuhr holländischer und belgischer Milch sei durch Verfügung des Königlich preußischen Ministers für Landwirthschaft vom 11. No-

*) Inhaltsverzeichniß.

Seite
Nr. 251. Achter Petitionsbericht, betreffend Einführung eines Zolles auf Milch — Berichterstatter: Abgeordneter von Dallwitz — (Ueberweisung als Material) 1517
Nr. 252. Neunter Petitionsbericht, betreffend Einführung eines Zolles auf Torfstreu — Berichterstatter: Abgeordneter von Dallwitz — (Ueberweisung als Material) 1518
„ 253. Zehnter Petitionsbericht, betreffend die Zolltarifirung von rohen Stahlfaçongußstücken — Berichterstatter: Abgeordneter Galler — (Uebergang zur Tagesordnung) 1518
„ 254. Elfter Petitionsbericht, betreffend Abänderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung — Lohnfuhrwesen — Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Bernstorff [Lauenburg] — (Ueberweisung als Material bei einer künftigen Revision der Gewerbeordnung) . 1519
„ 255. Zwölfter Petitionsbericht, betreffend Rückerstattung von Zoll auf Seesalz — Berichterstatter: Abgeordneter Jacobskötter — (Uebergang zur Tagesordnung) 1520
„ 256. Dreizehnter Petitionsbericht, betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches (Bekämpfung der Unsittlichkeit, Prostitution, Kuppelei ꝛc.) — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Förster [Neu-Stettin] — (Ueberweisung zur Berücksichtigung bezw. als Material) 1521
„ 257. Mündlicher Bericht über die Petition des deutschen Vereins für internationale Friedenspropaganda — Berichterstatter: Abgeordneter Galler — (Ueberweisung zur Kenntnißnahme) 1523
„ 258. Mündlicher Petitionsbericht, betreffend die Aufhebung des Impfgesetzes ꝛc. — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Förster [Neustettin] — (Für erledigt zu erklären) . . . 1523
„ 259. Vierzehnter Bericht, betreffend die Uebergangsabgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen — Berichterstatter: Abgeordneter Fuchs — (Ueberweisung zur Berücksichtigung) . . . 1523

Druckfehlerberichtigung. In der Drucksache Nr. 209 muß es statt „Vierter Bericht" heißen „Siebenter Bericht".

vember 1895 wegen dort herrschender Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten.

Bei der Verhandlung in der Petitions-Kommission am 4. März beantragte der Berichterstatter, „die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zur Gesetzgebung zu überweisen". Es wurde hervorgehoben, daß bei der schwierigen Lage der Landwirthschaft die Viehhaltung noch der einzige leidlich rentirende Betrieb sei, und daß es zur Erhaltung namentlich des Bauernstandes dringend zu wünschen sei, daß die Regierung, sobald dies angängig, einen hinreichenden Schutz durch Zölle eintreten ließe.

Die Nothwendigkeit des Schutzes gegen Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen durch die Milcheinfuhr wurde in der Kommission anerkannt, und wurde es nicht für hinreichend erachtet, wenn nur von Fall zu Fall die Einfuhr von Milch beim Bekanntwerden vom Ausbruch von Seuchen verboten würde, da häufig der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche verheimlicht würde oder verspätet zur Kenntniß der Behörden gelangte. Nur ein Mitglied der Kommission sprach sich dahin aus, daß die Lage der Bauern eine so gute sei, daß dieselben des Schutzes nicht bedürften. — Die Kommission stimmte dem Antrage des Referenten zu.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 96 des Rheinischen Bauernvereins wegen Einführung eines Zolles auf Milch dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 252.
Neunter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Dallwitz. Journ. II. Nr. 97.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewandt, in welcher er bittet: Daß die Einfuhr der Torfstreu mit einem angemessenen Zolle belegt werde.

Er führt an, daß bei dem niedrigen Preisstand aller landwirthschaftlichen Produkte die Existenz der Landwirthe bedroht sei, wenn sie nicht auch das Stroh zu angemessenem Preise verwerthen könnten. Dies würde durch den Preisdruck, der durch die Torfstreu, welche aus Holland eingeführt wird, entsteht, unmöglich gemacht.

Es sei vielfach Stroh ganz unverkäuflich oder nur zu ganz geringem Preis abzusetzen. Der Herr Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Henle, gab die Erklärung ab, daß, da Torfstreu in den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien gebunden sei, sie mit einem Zoll zur Zeit nicht belegt werden könne.

Die Kommission war überwiegend der Ansicht, daß es nöthig sei, den bedrängten Landwirthen, sobald es möglich sei, auch auf diesem Wege zu helfen. Es wurde auch hervorgehoben, daß die Ausbeutung der großen Torflager in der Eifel durch die Konkurrenz der zollfrei eingehenden Torfstreu aus Holland erschwert wird, und daß gerade der Schutz dieser armen Landstriche besonders wünschenswerth sei.

Von einer Seite wurde angeführt, daß gerade die Landwirthschaft in schlechten Strohjahren der Torfstreu bedürfe, wie dies das Jahr 1893 erwiesen habe. Dem wurde entgegengesetzt, daß solche Jahre äußerst selten seien, und daß man sich dann ja durch Außerhebungsetzung des Zolls helfen könne.

Die Kommission beschloß dem Antrage des Referenten gemäß, mittelst schriftlichen Berichts zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 97 des Rheinischen Bauernvereins wegen Einführung eines Zolles auf Torfstreu dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 253.
Zehnter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Galler. Journ. II. Nr. 3281.

Der Oberingenieur G. Sichelstiel zu Nürnberg bezog seit mehreren Jahren von der Gußstahlhütte E. Skoda in Pilsen rohe Stahlfaçongußstücke. Diese Stücke wurden früher als Materialeisen nach Position 6b des Zolltarifs mit 2,50 ℳ. pro 100 Kilo verzollt, seit längerer Zeit aber sind dieselben als fertige Maschinentheile nach Position 15b 2γ zur Verzollung gezogen worden.

Der Petent erhob gegen diese Tarifirung wiederholt Einspruch. Die Königlich bayerische Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München traf am 4. November 1892 die Entscheidung, daß diese Gußstücke als Materialeisen nach Nr. 6b zu behandeln seien, und verfügte die Rückvergütung des zuviel bezahlten Eingangszolles.

Die gleiche Behörde erkannte jedoch mit Verfügung vom 22. April 1893, daß diese Gußstücke, obwohl in der Zwischenzeit keine Veränderung an denselben vorgenommen wurde, nunmehr nach Nr. 15b 2γ zu behandeln seien, da dieselben „als zu einem erkennbaren Verwendungszwecke bereits fertig gestellte Maschinentheile" zu erachten seien.

Eine hierauf erhobene Beschwerde beim Königlich bayerischen Staatsministerium blieb erfolglos und wurde dem Petenten durch Entschließung vom 14. Juni 1894 eröffnet, daß es bei der Festsetzung der Tarifirung nach Nr. 15b 2γ zu 5 ℳ. pro 100 Kilo sein Bewenden habe.

Der Petent findet, daß diese Entschließung dem Wortlaut des Zolltarifs nicht entspreche, und bittet den Reichstag:

„er wolle benannte Entschließung einer geneigten Prüfung unterziehen und deren Aufhebung auf Grund des klaren Wortlautes und dem Sinne des Zolltarifs entsprechend veranlassen, sowie Anweisung zu geben, daß Stahlfaçongußstücke zu Maschinentheilen, welche aber noch nicht Maschinentheile im Sinne des Zolltarifs sind, ihrer allgemeinen Beschaffenheit und ihrer wörtlichen Einreihung im Zolltarif entsprechend nach Position 6b zu 2,50 ℳ. als schmiedbares Eisen und nicht nach Position 15b 2γ als fertige Maschinentheile verzollt werden. — Des Weiteren wird ersucht, es wolle veranlaßt werden, daß der bisher zu viel bezahlte Zoll rückerstattet werde."

Nachdem der Referent den Inhalt dieser Petition mitgetheilt hatte, gab der Geheime Ober-Regierungsrath Henle folgende Erklärung ab:

„Bei der vorliegenden Petition handelt es sich um die Tarifirung von Stahlfaçongußstücken, welche nach der vom Bundesrath getheilten Auffassung des Königlich bayerischen Staatsministeriums der Finanzen der Verzollung als Maschinentheile aus schmiedbarem Eisen zum Satz der Position 15b 2γ von 5 ℳ. für 100 kg unterliegen, während der Petent die Waare als schmiedbares Eisen in Stäben zum Satze von 2 ℳ. 50 ₰. der Position 6b behandelt wissen will.

Im Zolltarif sind unter Nr. 6b schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in

Stäben mit Einschluß des façonnirten, ferner verschiedene andere hier nicht in Betracht kommende Gegenstände aufgeführt. Nach der Anmerkung 2 zu „Eisen" auf Seite 76 des früheren und Seite 89 des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses wird unter schmiedbarem Eisen alles Eisen verstanden, welches geschmiedet, gehämmert oder gewalzt werden kann, demnach auch schmiedbarer Guß und in Formen gegossenes Flußeisen (Stahlfaçonguß, Stahlguß, Gußstahl). Dieser Begriffsbestimmung kommt aber nicht die Bedeutung zu, daß alles im Sinne der erwähnten Anmerkung als schmiedbar zu behandelnde Eisen unter die Position 6b fällt; ebensowenig kann dieselbe als Unterlage für die Unterscheidung zwischen Materialeisen und Eisenwaaren dienen. Eine Vorschrift darüber, welches Materialeisen als schmiedbares Eisen in Stäben bezw. als façonnirtes Stabeisen nach Nr. 6b zu behandeln ist, enthält die auf die vorerwähnte Anmerkung 2 folgende Anmerkung 3 zum Artikel „Eisen"; außerdem sind durch die Anmerkung 7 daselbst Gußstücke aus schmiedbarem Eisen, die zwar in eine gewisse regelmäßige Form, z. B. Walzenform, gebracht sind, jedoch noch keine fertige Waare bilden, und deren spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist, dem schmiedbaren Eisen in Stäben tarifarisch gleichgestellt.

Die den Gegenstand der Petition bildenden Stahlfaçongußstücke können hiernach nur dann zum Zollsatz von 2 *M.* 50 *Pf.* der Nr. 6b verhalten werden, wenn die Voraussetzungen der Anmerkung 7 gegeben sind. Fehlen diese Voraussetzungen, so fallen Stahlfaçongußstücke unter die Position 6e 2α — anderweitig nicht genannte grobe Eisenwaaren — zum Satz von 6 *M.*, oder wenn es sich um Maschinentheile handelt, gleichviel, ob diese noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen oder nicht, unter die Position 15b 2γ zum Satz von 5 *M.*

Nun sind zwar in der Position 6e 1α ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß dem Zollsatz vom 2 *M.* 50 *Pf.* zugewiesen; der letztere ist aber gemäß der Anmerkung 1 zum Artikel „Eisenwaaren" des amtlichen Waarenverzeichnisses lediglich auf rohe Waaren aus nicht schmiedbarem Guß (Grauguß) anwendbar. Es wäre auch eine Anomalie, wenn Waaren aus schmiedbarem Guß dem Satze von 2 *M.* 50 *Pf.* unterliegen würden, während zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedetes Eisen nach Nr. 6e 1β mit 3 *M.* zollpflichtig ist. Ebensowenig steht dem Petenten die Anmerkung c zum Artikel „Maschinen und Maschinentheile" Ziffer 2 des amtlichen Waarenverzeichnisses zur Seite, woselbst bestimmt ist, daß Gegenstände, welche, wie z. B. die vorerwähnten ganz groben Waaren aus Grauguß, bei der Tarifirung nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit einem niedrigeren Zollsatz unterliegen, als bei der Tarifirung nach Nr. 15b 2, auch wenn sie sich als Maschinen oder Maschinentheile darstellen, nicht nach Nr. 15b 2 zu behandeln, sondern nach dem niedrigeren Zollsatz zur Verzollung zu ziehen sind. Diese Bestimmung kann auf die in Rede stehenden Stahlfaçongußstücke keine Anwendung finden, denn die letzteren dürfen nur dann zum Satz von 2 *M.* 50 *Pf.* der Nr. 6b verhalten werden, wenn sie als Materialeisen anzusehen sind, d. h. wenn sie noch keine fertige Waare bilden und ihre spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist; letzteren Falls stellen sich aber die Gußstücke auch nicht als Maschinen oder Maschinentheile dar.

Da nun die vom Petenten eingeführten und nach Nr. 15b 2γ tarifirten Gußstücke (Excenter 2c.) ihre Bestimmung als Maschinentheile sehr wohl erkennen lassen, so ist es nach den angeführten Bestimmungen nicht zulässig, dieselben als schmiedbares Eisen in Stäben der Nr. 6b zum Zollsatz von 2 *M.* 50 *Pf.* zu behandeln.

Unbegründet ist auch die in der Petition enthaltene Behauptung, daß zwischen den Entscheidungen der Königlich bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern vom 4. November 1892 und vom 22. April 1893, durch welche Stahlfaçongußstücke einerseits wie schmiedbares Eisen in Stäben behandelt und anderseits als Maschinentheile für zollpflichtig erklärt worden sind, ein Widerspruch bestehe. In beiden Fällen waren verschiedene Gußstücke in Frage. Im ersteren Fall hat es sich um Gußstücke gehandelt, die noch keine fertige Waare bildeten und deren spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar war, während im letzteren Fall die Gußstücke als Maschinentheile erkannt wurden. In gleicher Weise erklärt sich auch die in der Petition erwähnte Verfügung des Königlich preußischen Herrn Finanzministers, durch welche angeordnet worden ist, daß unter der Bezeichnung „Stahlfaçonguß" eingegangene Gegenstände als schmiedbares Eisen anzusprechen und nach Nr. 6b mit 2 *M.* 50 *Pf.* zu verzollen seien.

Hiernach eignet sich auch der von dem Petenten gestellte Antrag, daß der bisher zu viel erhobene Zoll rückerstattet werde, nicht zur Berücksichtigung, denn es muß in Abrede gestellt werden, daß die Gußstücke, welche den Gegenstand der vorbezeichneten Entscheidung vom 22. April 1893 gebildet haben und auch späterhin zum Satz von 5 *M.* verzollt werden mußten, mit denjenigen Gußstücken identisch waren, auf welche sich die Entscheidung vom 4. November 1892 bezogen hat."

Der vom Referenten gestellte Antrag, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde nach längerer Debatte abgelehnt, dagegen beschloß die Kommission mit großer Mehrheit, mittelst schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 3281 des Oberingenieurs Sichelstiel, betreffend die Zolltarifirung von rohen Stahlfaçongußstücken, zur Tagesordnung überzugehen.

Nr. 254.

Elfter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf v. Bernstorff (Lauenburg).

Journ. II. Nr. 11713.

Durch die §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß die Regelung des öffentlichen Verkehrs durch Wagen aller Art und das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, dem Ermessen der Ortspolizeibehörde unterstellt, und daß die Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt sein soll, für die angeregten Gewerbebetriebe Taxen festzusetzen.

Der Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer hat sich nun auch in diesem Jahre wiederum mit einer Petition an den Reichstag gewandt, diese Bestimmungen dahin abzuändern, daß dieselben im Einvernehmen mit den Berufsvertretern zu erlassen seien.

Im Jahre 1894 ist die letzte Petition dieser Art durch Beschluß vom 19. April dem Herrn Reichskanzler insoweit zur Berücksichtigung überwiesen worden, als die Fuhrunternehmer oder Ausschüsse derselben vor Erlaß der Taxen und sonstigen dieselben betreffenden Vorschriften zu hören sind.

Die Petenten führen nun aus, daß, trotzdem die verbündeten Regierungen in wohlwollendster Weise diesem Beschlusse Folge gegeben hätten, eine Besserung nicht eingetreten sei.

Auf dem VII. Verbandstage in Nürnberg am 11. bis 12. September 1895 sei vielmehr von zahlreichen Delegirten aus den verschiedensten deutschen Städten konstatirt, daß die Ortspolizeibehörden nach wie vor nach freiem Ermessen Verordnungen erlassen, ohne vorher ein sachverständiges Gutachten der Berufsvertreter einzuholen. Von den verschiedensten Fällen, wo das Lohnfuhrwesen auf diese Weise empfindlich geschädigt worden sei, erwähnen die Petenten nur einen Fall.

In einer Polizeiverordnung des Kaiserlichen Polizeipräsidenten in Straßburg (Elsaß) sei unter Anderem bestimmt worden, daß Nachtdroschken nach Beendigung der vom Bahnhof ausgeführten Fahrten sofort nach dem Bahnhof zurückkehren sollten und auf dem Rückweg keine Fahrten unternehmen dürften; daß ferner die Benutzung haltender Droschken der Reihenfolge nach zu geschehen habe, so daß es auch für einen Fahrgast nicht möglich sei, sich nach seiner Wahl eine Droschke aus der Droschkenreihe herauszuholen.

Mündliche und schriftliche Vorstellungen seitens des Droschkenbesitzervereins in Straßburg seien erfolglos gewesen, so daß die Droschkenbesitzer genöthigt gewesen seien, in den Ausstand einzutreten. Erst darauf seien die Bestimmungen nach mehrmaliger Verhandlung mit dem Herrn Polizeipräsidenten abgeändert worden.

Wenn auch anzuerkennen sei, daß den Polizeibehörden weitgehende Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig seien, so vermögen Petenten doch nicht einzusehen, weshalb für ihr Gewerbe eine so scharfe Ausnahmebestimmung getroffen sei. Die Hinausschiebung der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit habe in weitesten Kreisen der Berufsgenossen tiefe Entmuthigung hervorgerufen. Nur durch gesetzliche Regelung könne eine empfindliche Schädigung des Publikums und der Gewerbetreibenden vermieden werden.

Der als Vertreter der verbündeten Regierungen anwesende Kaiserliche Geheime Regierungsrath v. Sydow gab die folgende Erklärung ab:

„Die Petenten erneuern den in früheren Petitionen gestellten Antrag, daß den Lohnfuhrunternehmern durch eine Aenderung der Gesetzgebung die Betheiligung bei dem Erlaß polizeilicher Anordnungen auf Grund der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung gesichert werde.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 19. April 1894 (Stenographische Berichte S. 2288) beschlossen, die damals vorliegende Petition insoweit dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, als die Fuhrunternehmer oder Ausschüsse derselben vor Erlaß der Taxen und sonstigen sie betreffenden Vorschriften zu hören sind. In Folge dessen ist der Herr Reichskanzler mit den Bundesregierungen in Verbindung getreten, und nach Mittheilung der letzteren sind die Ortspolizeibehörden allgemein angewiesen worden, bevor sie auf Grund der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch Transportmittel regeln oder Taxen für die Benutzung der Transportmittel festsetzen, mit den betheiligten Kreisen der Unternehmer oder mit Vertretern derselben in Benehmen zu treten und sie über den Inhalt der zu treffenden Maßnahmen gutachtlich zu hören.

Eine Aenderung der Gesetzgebung ist hiernach, soweit es sich um die Berücksichtigung der vom Reichstag als berechtigt anerkannten Wünsche der Petenten handelt, nicht erforderlich. Wenn die Betheiligten im einzelnen Falle keine ausreichende Gelegenheit zur Aeußerung gefunden zu haben glauben, so mögen sie dieserhalb bei den zuständigen Landesbehörden vorstellig werden. Auf die Beschreitung dieses Weges ist der Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer in dem auf eine Eingabe vom 18. Januar d. J. ertheilten Bescheide des Herrn Reichskanzlers bereits hingewiesen worden."

Die Kommission nahm mit Dank davon Kenntniß, daß dem Beschlusse des Reichstages Rechnung getragen worden sei. Im Uebrigen glaubte sie, die vorgetragenen Uebelstände zur Kenntniß der verbündeten Regierungen bringen zu sollen, und beschloß zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 11713 des Verbandes deutscher Lohnfuhrunternehmer, betreffend die Abänderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung, dem Herrn Reichskanzler als Material bei einer künftigen Revision der Gewerbeordnung zu überweisen.

Nr. 255.

Zwölfter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Jacobskötter. Journ. II. Nr. 92.

Die Petenten, Firma Gebrüder Uhde in Harburg, betreiben daselbst ein Fischwaaren- und Fischaufbereitungs-Geschäft und haben das für ihren Bedarf erforderliche Seesalz bis zum 1. Februar 1891 zollfrei aus ihrer Niederlage entnehmen dürfen.

Von diesem Tage bis zum 16. Dezember 1892 ist diese Zollfreiheit nicht mehr gewährt worden und Petenten haben in der angegebenen Zeit einen Gesammtbetrag von 4 005,05 ℳ an Zoll entrichten müssen. Vom 16. Dezember 1892 ab ist ein Zoll auf das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendete Salz nicht mehr erhoben worden, und Petenten beantragen nun Rückerstattung der nach ihrer Meinung zu Unrecht erhobenen 4 005,05 ℳ.

Die Petition gelangte in der Petitions-Kommission am 11. März d. J. zur Verhandlung.

Die Herren Kommissare der verbündeten Regierungen gaben folgende Erklärungen ab:

1. Der Geheime Regierungsrath Klein:

„Die Salzzollerhebung in der kritischen Zeit erfolgte bei dem Hauptzollamte zu Harburg nach der damals maßgebenden Auslegung der bezüglichen Bestimmung des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Zolls wurde daher von Seiten des Bundesraths nicht anerkannt. Aber auch Gründe der Billigkeit für den Zollerlaß konnten nicht anerkannt werden. Nach dem Ergebniß der dieserhalb besonders angestellten Ermittelungen läßt sich nicht annehmen, daß in der fraglichen Zeit in irgend einem Theile des Zollgebiets für Salz zum Einsalzen von zum inländischen Verbrauch bestimmten Heringen 2c. auch dann Abgabefreiheit gewährt worden ist, wenn die Fische einer weiteren Zubereitung unterliegen, beispielsweise geräuchert oder zu Konserven verarbeitet werden sollten. Die Firma Gebrüder Uhde kann sich daher für ihr Erstattungsgesuch nicht darauf berufen, daß von anderen Amtsstellen anders verfahren worden sei, als seitens des für sie zuständigen Hauptamts."

2. Der Geheime Ober-Finanzrath Erdmann:

„Das Salzsteuergesetz vom 12. Oktober 1867 bestimmt im §. 20 unter Nr. 3, daß das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen erforderliche und verwendete Salz von der Salzabgabe befreit sein soll.

Die diesem Gesetze zu Grunde liegende, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai 1867 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz sieht indessen im Artikel 5 unter C nur die abgabenfreie Ablassung von Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen vor. Da die einzelnen Vereinsstaaten beim Erlaß der Ausführungsgesetze an die getroffenen Vereinbarungen gebunden waren, muß die Fassung der Uebereinkunft als die maßgebende erachtet werden. Das preußische Finanzministerium ist bis zum Jahre 1892 von der Auffassung ausgegangen, daß unter Pökelung nur diejenige Behandlung der Heringe 2c. mit Salz zu verstehen sei, durch welche diese ohne weitere Zubereitung genießbar gemacht werden, und daß demzufolge die Abgabenfreiheit zu versagen sei, wenn das Einsalzen nur zu dem Zwecke erfolge, um die frischen Fische bis zu ihrer anderweiten Zubereitung vor Fäulniß zu schützen. Mit Ausnahme der Provinz Hannover ist in Preußen früher allgemein nach dieser Auffassung verfahren worden. Als der Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover am Anfange des Jahres 1891 von dieser Praxis Kenntniß erhielt, ordnete er das gleiche Verfahren auch für seinen Verwaltungsbezirk an. In Folge dessen wurde den Petenten vom 18. Februar 1891 ab die bisher gewährte Zollfreiheit für das zum bloßen Einsalzen frischer Heringe 2c. bestimmte ausländische Salz versagt und für die nicht verjährte Zeit der Salzzoll nachgefordert. Auf Beschwerde der Petenten nahm das Finanzministerium zwar von der Nacherhebung des Salzzolles Abstand, bestätigte aber im Uebrigen die Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung haben die Petenten beim Bundesrath nicht erhoben.

Im Jahre 1892 wurde aus anderer Veranlassung im preußischen Finanzministerium die Frage wegen abgabenfreier Ablassung von Salz für die Fischindustrie von Neuem einer Prüfung unterzogen. Man gelangte nunmehr zu der Auffassung, daß die Ausdrücke „Pökelung" und „Einsalzen" gleichbedeutend seien, und daß es deshalb zulässig sei, die Abgabenfreiheit auch dann zu gewähren, wenn die Fische später einer weiteren Zubereitung durch Räuchern oder Mariniren unterworfen werden sollten und das Einsalzen nur den Zweck hatte, die Fische bis dahin zu konserviren. Hiervon wurden die betheiligten Direktivbehörden durch Verfügung vom 1. Dezember 1892 in Kenntniß gesetzt und seitdem wird den Petenten die Abgabenfreiheit wieder in dem früheren Umfange gewährt.

Das Gesuch der Petenten, ihnen nunmehr den in der Zwischenzeit erhobenen Salzzoll zurückzuerstatten, ist vom Finanzministerium und vom Bundesrath abgelehnt worden. Die Ablehnung ist erfolgt, weil weder Rechts- noch Billigkeitsgründe für die Erstattung anerkannt werden konnten. Da die Petenten sich bei der Entscheidung des Finanzministeriums, durch welche ihnen die Abgabenfreiheit versagt wurde, beruhigt hatten, war die Erhebung des Zolles gerechtfertigt. Wie ihnen ist es allen anderen Berufsgenossen gegangen und sie haben umsoweniger Grund zur Beschwerde, als sie die Abgabenfreiheit vor dem 18. Februar 1891 schon genossen haben, während sie für den gleichen Zweck in andern Provinzen versagt wurde.

Im Uebrigen läßt sich, da eine Verwendungskontrole nicht stattgefunden hat und da die Petenten außer der Fischräucherei einen Salzhandel nach dem Inlande betreiben, gar nicht mehr feststellen, welche Mengen verzollten Salzes zum Einsalzen von Fischen verwendet worden sind. Die Geschäftsbücher, auf welche sich die Petenten berufen, geben nach dem Bericht des Provinzial-Steuerdirektors keinen genügenden Aufschluß darüber."

Nach der erfolgten eingehenden Diskussion liegt weder ein rechtlicher Grund vor, noch können Billigkeits-Gründe geltend gemacht werden, da Petenten im Gegentheil zu allen ihren Konkurrenten in der Zeit vor dem 1. Februar 1891 einen ganz außerordentlichen Vortheil gehabt haben und seit dieser Zeit mit allen gleichartigen Geschäften auf gleichen Fuß gestellt und durchaus gleichmäßig behandelt worden sind.

Aus diesen Gründen hat die Petitions-Kommission einstimmig beschlossen, dem Reichstag mittelst schriftlichen Berichts zu empfehlen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 92 der Gebrüder Uhde in Harburg wegen Rückerstattung von Zoll auf Seesalz zur Tagesordnung überzugehen.

Nr. 256.

Dreizehnter Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Förster (Neustettin).

Journ. II. Nr. 280, 3276, 3292, 3807, 9189.

Am 20. Februar kamen in der Petitions-Kommission folgende Bittschriften zur Berathung:

1. Petition II. Nr. 3292 und 9189 des Heidelberger „Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit", unsittliche Inserate betreffend, eingereicht von Dr. Mittermeier und Genossen, überreicht durch den Reichstagsabgeordneten Weber (Heidelberg).

In dem Sinne früherer, von buchhändlerischen und Sittlichkeits-Vereinen eingereichter Petitionen, insbesondere im Sinne der schon in der vorigen Tagung von der Kommission verhandelten Petition desselben Vereins (vergleiche 21. Bericht, Nr. 292 vom Jahre 1895), bittet der Verein den Reichstag von Neuem, darauf bedacht zu sein,

„daß im Anschlusse an eine bevorstehende Berathung der sogenannten lex Heinze oder unabhängig davon die Aufnahme unsittlicher Anzeigen in Zeitschriften, Büchern und sonstigen Schriftwerken unter Strafe gestellt werde".

Die Bitte ist ausführlich und ausreichend begründet worden. Die Bittsteller weisen darauf hin, daß dergleichen unsittliche Anzeigen sich in den Zeitschriften der verschiedensten Arten und Richtungen finden. Besonders häufig erscheinen sie in den Witzblättern, und besonders gefährlich seien sie in der örtlichen Presse, durch die sie in die breitesten Schichten des Volkes getragen werden. Die Anzeigen und die in ihnen angebotenen Kataloge beschäftigten sich mit dreierlei:

1. mit unzüchtigen Schriften,
2. mit unzüchtigen Bildern,
3. mit gewissen Mitteln zur Verhütung der Folgen der Unzucht, wobei zum Theil geradezu Anleitung zu verbrecherischen Handlungen gegeben wird.

Die Bittsteller weisen auf die gefährlichen Folgen von dergleichen einerseits die Sinnlichkeit anreizenden, anderseits deren Folgen verhütenden Schriften, Bildern und Mitteln hin. Auch in Deutschland sinken die Ziffern der Geburten; ein sittlich entnervtes Volk aber sei ein verlorenes Volk. Von allen Gefahren, die unserem Volke und Staate drohen, sei die, auf welche die Bittschrift hinweise, eine der größten. Jene Angebote kommen zumeist von Paris, zum Theil aber

auch aus Deutschland, und sie würden durch den Mißbrauch der deutschen Reichspost in Aller Hände gespielt.

Nach dem bestehenden Gesetze können, wie verschiedene Gerichtsverhandlungen dargethan haben, solche Anzeigen nicht bestraft werden. Mit einzelnen Maßnahmen und der bisherigen Gesetzgebung sei nicht zum Ziele zu kommen; die Sache bedürfe vielmehr gründlicher gesetzgeberischer Eingriffe. Versuche der Reichsregierung, darin etwas zu thun, hätten zur Folge gehabt, daß man solche Einwirkung gar zur Anpreisung gebrauche.

2. Petition II. Nr. 3807 des Vorstandes der Allgemeinen Konferenz der Deutschen Sittlichkeitsvereine, eingereicht von Lic. Pfarrer Weber (München-Gladbach) und Genossen. Beigelegt sind die Vorträge des R. A. Sanitätsrathes Dr. Höffel und des Oberlandesgerichtsrathes Schmölder.

Diese Bittschrift wendet sich gegen §. 180 Absatz 2 des Gesetzentwurfes über Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches (zuerst eingebracht am 29. Februar 1892), da der Absatz „dem sittlichen Gefühle von Millionen deutscher Männer widerstreite", und bringt dagegen einen umfassenden, ausgearbeiteten Gesetzentwurf ein, der alle Arten von Unzucht innerhalb und außerhalb der Ehe umfaßt. Die Bittsteller äußern sich u. a. dahin:

„Unsere Zustände machen die Verschärfung der gegenwärtigen Bestimmungen um so dringender nothwendig, als die Verrohung unseres Volkslebens in erschreckendem Maße zunimmt.

Das Zuhälterwesen, die Ausbreitung einer Leib und Seele verderbenden Litteratur, die Verführung schutzloser, unbescholtener Mädchen und die strafrechtlich oft nicht zu ahndende Verkuppelung bescholtener Mädchen in öffentliche Häuser des Inlandes und Auslandes, alle diese tief traurigen Erscheinungen des Volkslebens, sie erfordern unbedingt energische Gegenmaßregeln.

Der Krebsschaden der Prostitution vergiftet immer weitere Schichten unseres Volkes, während das Verständniß für die Forderungen der Sittlichkeit immer mehr verschwindet und die öffentliche Meinung immer laxer zu werden scheint. — Es kann einem hohen Reichstage nicht verborgen sein, wie sehr die wachsenden sittlichen Schäden am Marke unseres Volkes zehren und wie dringend nöthig es daher ist, diesem Treiben Einhalt zu thun."

3. Bitt-Eingabe des Bundes der deutschen Frauen-Vereine vom 18. Oktober 1895, die Aufhebung der gewerbsmäßigen Prostitution betreffend, gez. Auguste Schmidt und Genossinnen.

Die Eingabe gipfelt in der Forderung:

„dahin wirken zu wollen, daß in den deutschen Staaten die gewerbsmäßige Prostitution aufgehoben werde,"

und enthält u. a. folgende begründende Ausführungen:

„Wir wissen wohl, daß das gegenwärtig herrschende System, durch welches Tausende von Frauen zu einem Gewerbe der Schmach berechtigt, zugleich aber der Macht der Sittenpolizei unterstellt werden, ursprünglich zum Schutz des Volkes vor zerstörender Krankheit geschaffen worden ist. Es erschien den Behörden nothwendig, jene Maßregeln zu ergreifen, die noch jetzt gesetzlich anerkannt sind, aber den Forderungen der Sittlichkeit auf das Entschiedenste widersprechen.

Die gesetzliche Berechtigung der betreffenden Maßregeln wird aber umsomehr hinfällig, wenn der erstrebte Zweck nicht einmal erreicht wird. Trotz aller Strenge gegen die lasterhaften Frauen, trotz der den letzten Rest von Menschenwürde ertötenden häufigen Untersuchungen verbreitet sich die furchtbare Krankheit immer mehr, zerstört die Familie und gefährdet die heranwachsende Generation. Ohne auf zahlreiche statistische Belege einzugehen, erwähnen wir hier nur, daß sich in England nach der Aufhebung der gewerbsmäßigen Prostitution der Prozentsatz der Erkrankungen nirgends vermehrt, sondern in einigen Gegenden sogar vermindert hat.

Alle denkenden Frauen, denen die Würde ihres Geschlechts am Herzen liegt, sind daher verpflichtet, Protest zu erheben gegen Einrichtungen, durch welche Tausende und aber Tausende ihrer unglücklichen Schwestern zur Waare herabgewürdigt werden. Wir wissen sehr wohl, daß durch die Abschaffung der gewerbsmäßigen Prostitution die Unsittlichkeit nicht aufgehoben wird. Aber alsdann wird wenigstens der Staat nicht dazu beitragen, das sittliche Bewußtsein seiner Angehörigen zu untergraben.

Es ist erwiesen, daß ein großer Prozentsatz dieser unglücklichen Frauen nur aus Noth diesem Gewerbe der Schande verfällt. Und wenn wir auch zugeben, daß viele leichtsinnige Mädchen auch in Zukunft nicht vor der Schande zu retten sein werden, so wird ihnen doch die willkommene Entschuldigung fehlen, daß der Staat selbst ihr schamloses Leben gestattet und wie jedes andere Gewerbe besteuert."

Diese Bittschrift wird von 60 Vereinen mit 41 000 Stimmen vertreten. Ihr schließt sich an der „Deutsche Frauen-Verein zur Hebung der Sittlichkeit" (Nr. II. 3276), gez. Isabella Mundhenk-Soest, als Vorsitzende, und Hanna Bieber-Böhm-Berlin als Schriftführerin.

Der „Bund Deutscher Frauenvereine" reicht außerdem als Anlage seine gedruckten „Vorschläge zur Bekämpfung der Prostituton" ein, verfaßt von Hanna Bieber-Böhm, in denen, als auf mittelbare Abhilfen gegen die Prostitution, hingewiesen wird auf ein Gesetz gegen die Trunksucht, gegen unsittliche Schaustellungen und Wirthschaften, auf gesundheitlichen Unterricht in den Schulen, auf die Einrichtung getrennter Räume für Frauen, die zum ersten Male festgenommen werden, in dem Polizei-Gewahrsam, auf die Beaufsichtigung solcher Frauen durch Polizei-Matronen, auf die Einführung weiblicher Aerzte, auf Zwangserziehungs-Anstalten, unter anderm auch für gefährdete Kinder, auf die Reform der Frauen-Gefängnisse, auf die Einrichtung von Kinderhorten für die Kinder arbeitender Eltern, auf Abstellung des Schlafstellen-Unwesens, auf eine Aenderung des Gesetzes über Zwangserziehung, auf die Erhöhung des Schutzalters für Mädchen bis zum 21. Jahre, endlich auf die Bestrafung wegen verschuldeter Ansteckung, nach §§. 230 und 231 des Strafgesetzbuchs, und Aufhebung des Amtsgeheimnisses für diesen Fall.

Der Kommissar des Reichs-Justizamtes, Geheimer Regierungsrath Dr. von Tischendorf bemerkte, daß er bezüglich der von den verbündeten Regierungen zur vorliegenden Frage eingenommenen Stellung nur auf die Erklärung verweisen könne, die er im vorigen Jahre gelegentlich der Berathung derselben Petitionen in der Petitions-Kommission abgegeben habe. Dieselbe sei dahin gegangen, daß noch kein Beschluß darüber gefaßt worden sei, ob die von dem Reichstage seinerzeit unerledigt gelassene sogenannte lex Heinze wieder einzubringen oder fallen zu lassen sei. Seines Wissens treffe dies auch gegenwärtig noch zu.

Die Bittschriften gaben der Kommission zu einer ausführlichen Besprechung deshalb nicht Anlaß, da sie schon in der vorigen Tagung genau durchberathen worden waren. Alle Mitglieder der Kommission waren über die volle Berechtigung derselben und über die Schwere des sozialen Uebels sich einig, wenn sie auch über die einzuschlagenden Wege zur Abhilfe nicht ganz übereinstimmten, insofern als Einige die Heilung dieser Schäden als die zu erwartende natürliche

Folge einer Gesammterneuerung des Gesellschaftskörpers von Grund aus in Aussicht stellten. Demgegenüber war aber die große Mehrzahl der Kommission der Ansicht, es müsse gegen die unleugbaren Noth- und Mißstände unverzüglich vorgegangen werden.

Demgemäß wurde auf Antrag des Berichterstatters beschlossen,

mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 3292 und 9189 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, die anderen II. Nr. 280, 3276, 3807 als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 257.

Mündliche Berichte.

Berichterstatter: Abgeordneter Galler.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 279 des deutschen Vereins für internationale Friedenspropaganda dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nr. 258.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Förster (Neustettin).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen wegen Aufhebung des Impfgesetzes, Beseitigung des Impfzwanges und Abänderung des Impfgesetzes durch die Beschlußfassung über die von den Abgeordneten Dr. Förster (Neustettin), Metzner (Neustadt) und Blos und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung des Impfzwanges, für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. Graf **v. Bernstorff** (Lauenburg), **v. Dallwitz**, Dr. **Förster** (Neustettin), **Galler**, **Jacobskötter**, Berichterstatter. **Bueb. Casselmann. Engels. Euler. Förster** (Reuß). **Fuchs. Hofmann** (Dillenburg). **Koepp. Krebs.** Graf **Kwilecki.** Dr. Freiherr **v. Langen. Pauli. Placke. Radwanski. Rimpau. Schall. Strzoda. Vogtherr. Wallenborn. Wattendorff. Wenzel. v. Werdeck-Schorbus.**

Nr. 259.

Vierzehnter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fuchs. — Journ. II. Nr. 3274.

Die vorliegende Petition des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Uebergangsabgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen, hat bereits in der voraufgegangenen Session der Petitions-Kommission vorgelegen und ihre ordnungsmäßige Erledigung gefunden. Damals faßte die Kommission den Beschluß, dieselbe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Petition kam aber wegen Schlusses der Session im Plenum nicht mehr zur Verhandlung.

Die Petenten haben sich nun erneut an den Deutschen Reichstag gewandt.

Diese Petition kam in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 15. Februar 1896 erneut zur Verhandlung. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß über dieselbe schon in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 30. April 1895 in Anwesenheit der Bevollmächtigten zum Bundesrath, Herrn Ministerialraths v. Geiger und des als Regierungskommissar zugezogenen Kaiserlichen Geheimen Regierungsraths, Herrn Kühn, verhandelt worden, beschloß die Kommission, zunächst auf Zuziehung eines Regierungskommissars zu verzichten. Der Referent stellte darauf den Antrag, auch diesmal die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Zur Motivirung seines Antrags verwies er auf den ausführlichen Bericht über die Verhandlung dieses Antrages in der erwähnten Sitzung der Kommission, welcher als Anlage beigefügt ist.

Die Petitions-Kommission beschloß, an ihrem früheren Beschluß festzuhalten, und beantragt demgemäß, dem Antrag des Referenten entsprechend:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 3274 des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Uebergangsabgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Kruse**, Vorsitzender. **Fuchs**, Berichterstatter. Graf **v. Bernstorff** (Lauenburg). **Bueb. Casselmann. v. Dallwitz. Engels. Euler.** Dr. **Förster** (Neustettin). **Förster** (Reuß). **Galler. Hofmann** (Dillenburg). **Jacobskötter. Koepp. Krebs.** Graf **Kwilecki.** Dr. Freiherr **v. Langen. Pauli. Placke. Radwanski. Rimpau. Schall. Strzoda. Vogtherr. Wallenborn. Wattendorff. Wenzel. v. Werdeck-Schorbus.**

Anlage.

Neunundzwanzigster Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wattendorff. — Journ. II Nr. 20202.

Dem Reichstag ist wiederholt eine Petition des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Uebergangsabgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen, überreicht worden.

Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des bayerischen Brauerbundes darf im Allgemeinen die in Elsaß-Lothringen über die Bierbesteuerung bestehenden gesetzlichen Vorschriften als dem hohen Reichstage bekannt voraussetzen; indessen erlaubt er sich zuvörderst zur Klarlegung der neuerdings in diesen Bestimmungen eingetretenen Veränderung auf die bisherigen elsaß-lothringischen Biersteuerverhältnisse einen kurzen Rückblick zu werfen.

Die elsaß-lothringische Bierbesteuerung beruht heute noch wesentlich auf den französischen Gesetzen vom 28. April 1816 und 23. Juni 1820. Hiernach wird von der Bierfabrikation eine Steuer von 2 Fr. 88 cent. = 2 ℳ 30 ₰ für den Hektoliter starken Bieres erhoben.

Die steuerpflichtige Bierquantität selbst wird ohne Rücksicht auf Gattung und Beschaffenheit des Bieres für jeden Braualt durch Berechnung des Inhalts des Braukessels, selbst wenn derselbe nicht vollständig gefüllt ist, festgestellt. Von diesem Inhalte werden 20% als Ersatz für alle Verluste der Fabrikation, des Auffüllens, Auslaufens und andere Zufälle abgezogen (Art. 107 u. 110 des Ges. vom 28. April 1816). Für das nach dem Auslande ausgeführte Bier wird die Fabrikationssteuer voll zurückbezahlt (Art. 4 des Ges. vom 23. Juni 1820).

Als Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich vereinigt wurde, blieb das bisherige Biersteuersystem in Kraft (cfr. Verordnung des Generalgouverneurs für Elsaß vom 2. Oktober 1870); nur wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 durch Verordnung vom 27. November 1870 bestimmt, daß für das aus dem Zollvereinslande eingehende Bier eine Uebergangssteuer von 2 Fr. 88 cent. = 2 ℳ 30 ₰ vom Hektoliter starken Bieres erhoben werden dürfe. Dieser im Jahre 1870 geschaffene provisorische Zustand ging durch das Reichsgesetz vom 25. Januar 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (Reichsgesetzblatt von 1873 S. 161 ff.) in das gesetzliche Definitivum über. Innere Steuer, Steuerrückvergütung und Uebergangssteuer betrugen daher bis in die jüngste Zeit gleichmäßig 2 ℳ 30 ₰ vom Hektoliter starken Bieres. Gegen dieses den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Art. 5 Abs. II §§. 3 u. 4, inhaltlich welcher die nämlichen Erhebungssätze auf die inländischen wie vereinsländischen Erzeugnisse gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben, entsprechende Verhältniß wandte sich im März 1890 im Landesausschusse für Elsaß-Lothringen ein Antrag der Abgeordneten Back und Genossen, welcher die einseitige Erhöhung der Uebergangssteuer auf 3 ℳ 50 ₰ für den aus dem Vereinslande eingeführten Hektoliter starken Bieres bezielte. Nachdem die III. Kommission des Landesausschusses den Antrag Back und Genossen einer Berathung unterzogen hatte, schlug sie die Zustimmung des Ausschusses zu einem Gesetzentwurfe des Inhalts vor, daß die Uebergangsabgabe um 90 ₰ pro Hektoliter zu erhöhen, sohin auf 3 ℳ. 20 ₰ festzusetzen sei. Dieser im elsaß-lothringischen Landesausschusse zur Annahme gelangte Gesetzentwurf fand die verfassungsmäßig erforderliche Billigung des Bundesrathes des Deutschen Reiches nicht. In der Folge wurde alsdann seitens der elsaß-lothringischen Landesregierung eine Gesetzesvorlage dahin ausgearbeitet, daß die Uebergangssteuer auf 3 ℳ. erhöht werden solle. Dieser Vorlage stimmte der Bundesrath wie der Landesausschuß zu, und ist dieselbe seit dem 1. April 1891 elsaß-lothringisches Landesgesetz.

Die Vorstandschaft des bayerischen Brauerbundes hat mit Rücksicht auf die schwere finanzielle Schädigung, welche durch die nunmehr gesetzlich sanktionirte Erhöhung der elsaß-lothringischen Uebergangssteuer seinen Mitgliedern in Aussicht stand, bei Zeiten sich in motivirter Vorstellung an den hohen Bundesrath des Deutschen Reiches mit der Bitte gewandt, derselbe möge der geplanten Steuererhöhung seine verfassungsrechtlich nothwendige Zustimmung versagen, und hat in dieser Vorstellung die Gründe ausgeführt, welche sowohl vom Standpunkte des Verfassungsrechtes als der Billigkeit gegen die Erhöhung sprachen. Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reiches der Vorstellung des bayerischen Brauerbundes eine Würdigung nicht zu Theil werden ließ, ist dessen Vorstandschaft veranlaßt, an den hohen Reichstag die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

Hoher Reichstag wolle beschließen, daß das elsaß-lothringische Landesgesetz vom 22. März 1891 als im Widerspruche mit der Reichsverfassung stehend aufzuheben sei.

Die gesetzliche Legitimation zu dieser Bitte glaubt der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des bayerischen Brauerbundes in den Bestimmungen der Art. 2, 23, 33, 35, 40 der Reichsverfassung erblicken zu sollen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Frage, ob die Uebergangssteuer auf Bier höher als die innere Steuer gegriffen werden darf, der Kompetenz des Reiches untersteht. Denn im Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung ist mit klaren Worten bestimmt, daß alle im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände bei der Einführung in einen anderen Bundesstaat einer Abgabe in letzterem nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Die Reichsverfassung hat damit den in Art. 5 Abs. 2 §. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ausgesprochenen Satz, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder lästiger als das inländische besteuert werden darf, zum reichsrechtlichen Grundsatze erhoben; überdies ist der genannte Zollvereinigungsvertrag durch Art. 40 der Reichsverfassung als integrirender Bestandtheil der Reichsverfassung erklärt worden. Insoweit aber ein Landesgesetz diese verfassungsrechtlichen Grundsätze verletzt, ist der Reichstag als dem Bundesrathe coordinirter Theilnehmer an der Gesetzgebung des Reichs und an der Bewahrung der Reichsverfassung befugt, gegen deren Bruch Einspruch zu erheben und die Aufhebung des Landesgesetzes gemäß des Grundsatzes, daß Reichsrecht Landesrecht vorgeht, zu verlangen.

Die moralische Rechtfertigung seines Vorgehens aber erblickt der Vorstand des bayerischen Brauerbundes in der ihm obliegenden Verpflichtung, die Interessen seiner Mitglieder allerseits gegen jede unberechtigte Beeinträchtigung zu wahren und zu vertreten. Der Export der bayerischen Bierindustrie, insonderheit der pfälzischen Brauereien nach Elsaß-Lothringen, ist einerseits von nicht unerheblichem Umfange, andererseits bereits so mit Lasten finanzieller Natur beschwert, daß er eine weitere Belastung, welche zudem in ihrer Höhe mehr als ein Drittel der Uebergangssteuer auf Bier beim Eingang in das norddeutsche Brausteuergemeinschaftsgebiet beträgt, ohne empfindliche Schädigung nicht mehr auf sich nehmen kann. Die pfälzischen Brauereien, deren natürliches Exportabsatzgebiet vornehmlich Rheinpreußen mit Rheinhessen, sowie Elsaß-Lothringen bilden, befinden sich nunmehr in der äußerst bedrängten Lage, in allen diesen Gebieten mit einer Bierindustrie in Konkurrenz treten zu müssen, welche sich eines über das durch den Zollvereinigungs-Vertrag gestattete Maß hinausgehenden Schutzes seitens der inländischen Regierung erfreut.

Was nun zunächst die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Uebergangssteuer-Erhöhung auf 3 ℳ für den Hektoliter eingeführten starken Bieres neben dem Stande der inneren Steuer zu 2 ℳ. 30 ₰ per Hektoliter im Inlande erzeugten Bieres anlangt, so schlägt sich deren Annahme durch den Hinblick auf die jeden Zweifel ausschließende klare Gesetzesbestimmung in Art. 5 Abs. II §. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. Hierselbst ist im Eingange bestimmt:

„Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung in §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt statt-

finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf,"

und in Gemäßheit dieses Grundsatzes besagt Ziffer d dieses Paragraphen:

„Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen."

Die auf der Bierfabrikation in Elsaß-Lothringen heute lastende gesetzliche Steuer beträgt unstreitig (cfr. Art. 107 des Gesetzes vom 28. April 1816, §. 1 der dienstlichen Vorschriften zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer vom 10. März 1875) 2 ℳ. 30 ₰ per Hektoliter starken Bieres; insolange also dieses Gesetz eine Aenderung nicht erfahren, darf unter keinem Vorwande auf das eingeführte vereinsländische Bier eine höhere Steuer gelegt werden.

Die Rechtslage ist nach diesen strikten gesetzlichen und vertragsmäßigen Grundsätzen so klar, daß auch die Abgeordneten Back und Genossen bei Einbringung und Befürwortung ihres Antrages in der Sitzung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen vom 23. April 1890 sich der mangelnden gesetzlichen Grundlage ihres Antrages bewußt waren und deshalb versuchen mußten, durch höchst zweifelhafte und in ihrer Unrichtigkeit sofort nachzuweisende Argumentationen über diese Ungesetzlichkeit hinwegzuhelfen. Ihr erster Grund ging dahin, daß auch in den übrigen Vereinsstaaten das Verhältniß zwischen innerer Steuer, Uebergangssteuer und Ausfuhrrückvergütung ein ungleiches sei; zum zweiten wiesen sie darauf hin, daß auf dem elsaß-lothringischen Brauereibetrieb thatsächlich eine höhere innere Steuer als der nominelle Satz zu 2 ℳ 30 ₰ per Hektoliter starken Bieres laste. Zum ersten Argument ist Folgendes in Betracht zu ziehen.

Der bayerische Brauerbund hat an sich ebenso wie die elsaß-lothringische Brauindustrie gegründete Veranlassung, sich über die thatsächlich bestehenden Ungesetzlichkeiten in der Bemessung des Verhältnisses zwischen innerer Steuer und Uebergangsabgabe, wie solche namentlich in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft zu Tage treten, zu beklagen. Hierselbst beträgt die innere Steuer 2 ℳ per Centner Malz, die Uebergangsabgabe 2 ℳ. per Hektoliter Bier; da nun aus 25 Kilogramm Malz ein Hektoliter Bier erzeugt werden kann, so beziffert sich die Fabrikationssteuer für das in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft erzeugte Bier per Hektoliter Bier auf rund eine Mark. Mit Recht behauptet daher die elsaß-lothringische Bierindustrie, daß für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft die Uebergangsabgabe auf den doppelten Satz der inneren Steuer und damit in einer dem Zollvereinigungsvertag zuwiderlaufenden Höhe normirt ist. Allein selbst wenn dem so ist und wenn, wie die Abgeordneten Back und Genossen behaupten, auch in Baden die Uebergangsabgabe die auf die inländische Produktion gelegte Steuer übersteigt, so folgt hieraus doch für die elsaß-lothringische Brauindustrie nicht das Recht, um deswillen auch ihrerseits die Uebergangsabgabe höher als die inländische Steuer festgesetzt zu verlangen. Die Logik dieses Begehrens würde in dem Satze gipfeln, daß Jemand bindenden Verträgen zuwiderzuhandeln aus dem Grunde berechtigt sei, weil dies unbeanstandet auch von anderer Seite geschieht. Aus der Thatsache, daß im Gebiete der norddeutschen Brausteuergemeinschaft die Uebergangsabgabe zu hoch gegriffen ist und hierdurch die übrigen vereinsländischen Brauer zu Schaden kommen, kann man mit Grund nur die Ermäßigung der zu hohen Uebergangsabgabe der norddeutschen Brausteuergemeinschaft, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer Erhöhung der elsaß-lothringischen Uebergangssteuer folgern.

Was die in Bayern über die Bierbesteuerung geltenden gesetzlichen Vorschriften anlangt, so erscheinen dieselben im Rahmen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 gehalten. In Bayern beträgt die innere Steuer regelmäßig 6 ℳ vom Hektoliter ungeschrotenen Malzes, die Uebergangsabgabe 3 ℳ 25 ₰ vom Hektoliter eingeführten Bieres, die Ausfuhrrückvergütung für den Hektoliter Bier 2 ℳ. 60 ₰. Der Ansatz der Uebergangsabgabe zu 3 ℳ. 25 ₰ entspricht der Annahme einer Gewinnung von 185 Liter Bier aus einem Hektoliter Malz; der Bemessung der Ausfuhrvergütung auf 2 ℳ. 60 ₰ dagegen ist die Annahme einer Erzeugung von 230 Liter Bier aus einem Hektoliter Malz zu Grunde gelegt. Indem die königl. bayerische Staatsregierung sich so einen Spielraum von 185 bis 230 Liter in der Annahme der Biererzeugung aus einem Hektoliter Malz schafft, trägt sie den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 insofern Rechnung, als sie damit die geringere Besteuerung von eingeführtem malzhaltigeren Bier als das inländische abwehrt, andererseits den Vorwurf, für das ausgeführte bayerische Bier eine Exportprämie zu gewähren, hintanhält.

Das zweite Argument, das in den Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen für die gesetzmäßige Zulässigkeit der einseitigen Erhöhung der Uebergangsabgabe vorgebracht wurde, ging dahin, die auf dem elsaß-lothringischen Brauer lastende innere Steuer sei thatsächlich höher als der nominelle Satz zu 2 ℳ 30 ₰, da durch Verdunstung, Abgang auf dem Lager und andere Verluste das nach dem Inhalte des Braukessels berechnete steuerbare Bierquantum bis zur Schankreife des Bieres bedeutend vermindert werde. Richtig ist hieran, daß der gesetzliche Steuersatz zu 2 ℳ. 30 ₰ nur ein nomineller ist, denn thatsächlich bezahlt der elsaß-lothringische Brauer vom Hektoliter Kesselfüllung nur 1 ℳ 84 ₰ Steuer, da nach gesetzlicher Vorschrift (§. 12 der Dienstesvorschriften vom 10. März 1875) von dem Inhalte des Braukessels 20 % als Ersatz für alle Verluste der Fabrikation, des Auffüllens, Auslaufens und andere Zufälle abgezogen werden. Ob, wie seitens der Antragsteller Back und Genossen im Landesausschusse für Elsaß-Lothringen behauptet wurde, der elsaß-lothringische Brauer einen größeren Fabrikationsverlust als 20 % erleidet, erscheint jedenfalls nicht bewiesen. Die elsaß-lothringische Landesregierung hat sich nicht dazu herbeigelassen, dem inzwischen zum Gesetze gewordenen Entwurfe ein ausführliches und kontrolirbares Material beizugeben, sondern sich in der Gesetzesbegründung mit folgenden Sätzen begnügt:

„Thatsächlich entfällt auf den Brauer im Zeitpunkte der Uebergabe des Bieres in den Verbrauch nicht bloß der Betrag von 2 ℳ 30 ₰ für das Hektoliter; vielmehr ergiebt sich, da der im Gesetze vorgesehene Ersatz für die Verluste bei der Fabrikation und Lagerung des Bieres unzureichend ist, eine erheblich höhere Steuerbelastung. Es liegt deshalb in der Billigkeit, daß auch die Uebergangsabgabe entsprechend höher bemessen wird. Die angestellten Erörterungen haben ergeben, daß der Satz von 3 ℳ für das Hektoliter den Verhältnissen entspricht und nach dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 zulässig ist."

Abgesehen davon, daß in einer Materie, welche auf vertragsmäßiger Grundlage beruht, und an deren Regelung die übrigen Bundesstaaten finanziell interessirt sind, eingehende, auf ziffermäßiger und statistisch sicherer Grundlage beruhende und kontrolirbare Motive dem Gesetzentwurf hätten beigegeben werden sollen, ist es fraglich, ob bei diesen Erörterungen auch die Vortheile, welche die elsaß-lothringische Kesselsteuer dem Brauer, namentlich im Verhältniß zu Baden, wo gleichfalls diese Besteuerungsart gilt, beim Brauakte gewährt, genügend in Rechnung gezogen worden sind. Der elsaß-lothringische Brauer ist berechtigt, in den mit einem Aufsatz versehenen Braukessel eine dem Bruttogehalt des Kessels um 35 % übersteigende Menge von Bierwürze zu bringen, es ist ihm ferner gestattet, dem Aufsatz eine solche Dimension zu geben, daß außer der 35 % des Kesselinhalts repräsentirenden Höhe noch ein Raum von 5 cm für das Aufwallen beim Kochen bleibt, Vortheile, welche die Vermuthung dringend nahelegen, daß die elsaß-lothringische innere Steuer für eine Reihe von Brauereien in Wirklichkeit geringer ist, als sie mit 2 ℳ 30 ₰ für den Hektoliter fertigen Bieres in Ansatz gebracht wird. Jedenfalls könnte man bei der Annahme eines größeren Verlustes als 20 % niemals zu einem Uebergangssteuersatze von 3 ℳ kommen. Dieser Satz hätte nämlich rechnerisch einen Abgang von 38,60 % zwischen dem Hektoliter Kesselinhalt und dem fertigen Bier zur Voraussetzung, ein Abgang, der erfahrungsgemäß bei den weitestgehenden Annahmen von Fabrikationsverlusten niemals auch nur annähernd erreicht wird. Es kann vom Standpunkte des Sachverständigen aus lediglich zugegeben werden, daß der Abgang nicht immer genau 20 % betrage, sondern in manchen Brauereien unter Umständen etwas höher sein wird, wogegen auf der anderen Seite die Möglichkeit der Erzielung eines geringeren Abganges für einzelne Brauer durchaus nicht zu leugnen ist.

Selbst angenommen aber, der Verlust, welchen der elsaß-lothringische Brauer bei der Bierfabrikation erleidet, übersteige den Ansatz von 20 % des Inhaltes der Kesselfüllung, so kann hieraus doch nimmermehr die Berechtigung zur Erhöhung der Uebergangsabgabe unter gleichzeitigem Fortbestande der gesetzlichen inneren Steuer zu 2 ℳ 30 ₰ abgeleitet werden; man könnte hieraus vielmehr logisch nur, wenn der Steuersatz zu 2 ℳ 30 ₰ aufrecht erhalten bleibt, die Nothwendigkeit einer Erhöhung des den inländischen Brauern für den Fabrikationsverlust gewährten Abzuges folgern, denn die elsaß-lothringische Biersteuer ist technisch nichts Anderes, als eine reine Fabrikatsteuer (cfr. Art. 107 des Ges. vom 28. April 1816), für deren Höhe der Umstand, daß die Steuer nach dem Inhalte des Braukessels erhoben wird, ohne Einfluß ist.

Steht nach dem Voraufgeführten das neue elsaß-lothringische Landesgesetz im frakten Widerspruche mit zwingenden Vorschriften der Reichsverfassung und deren vertragsmäßigen Grundlagen, so sind die Momente, welche gegen die Billigkeit der erstrebten und nunmehr gesetzlich sanktionirten Uebergangsabgabeerhöhung sprechen, nur von untergeordneterer Bedeutung. Die Abgeordneten Back und Genossen haben bei der Begründung ihres Antrages hauptsächlich auf den Rückgang der elsaß-lothringischen Bierproduktion in den letzten Jahren Bezug genommen und darum die Nothwendigkeit eines Schutzes dieser Industrie proklamirt. Allein dieser Rückgang ist theilweise nur ein scheinbarer; er gründet sich vornehmlich auf die Schwierigkeit der Bierausfuhr nach Frankreich in Folge der dermaligen Zollverhältnisse. Diesen Verlust haben jedoch die reichsländischen Brauer, wie der Abgeordnete Back in seiner am 23. April 1890 im elsaß-lothringischen Landesausschusse gehaltenen Rede selbst einräumen mußte, zum großen Theil dadurch wett gemacht, daß sie auf französischem Boden zahlreiche Filialbrauereien errichteten. Deren Produktion wäre bei statistischer Berechnung der elsaß-lothringischen Bierproduktion letzterer zuzurechnen und würde sich alsdann zeigen, daß lediglich eine Verschiebung, nicht ein Rückgang in der reichsländischen Biererzeugung eingetreten ist.

Bei der Frage des Schutzes der einheimischen Industrie vergessen die reichsländischen Brauer aber vornehmlich, daß nicht neue Zollschranken zu ihren Gunsten innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches aufgerichtet werden dürfen, die überdies zu einer dauernden Belastung der vereinsländischen Biererportindustrie führten. Die Wirkungen des neuen elsaß-lothringischen Landesgesetzes haben sich, wie die Vorstellung des bayerischen Brauerbundes an den hohen Bundesrath des Deutschen Reiches in Aussicht stellte, bereits dahin gezeigt, daß das bierkonsumirende Publikum eine Erhöhung des Bierpreises nicht auf sich nahm, so daß die nach dem Reichsland exportirende deutsche Brauindustrie den erhöhten Uebergangszoll allein zu tragen hat.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Vorstandschaft des bayerischen Brauerbundes will die starken Worte, in welchen im Anfang des Jahres 1891 mehrere süddeutsche Blätter die damals noch nicht zum Gesetze gereifte Erhöhung der elsaß-lothringischen Uebergangssteuer auf Bier bekämpften, sich nicht zu eigen machen, allein sie giebt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß der hohe deutsche Reichstag die Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit der gesetzgeberischen Maßnahme vom 22. März 1891 gewinnt und die in seiner Kompetenz liegenden Schritte zur Aufhebung dieser Ungesetzlichkeit ergreifen wird.

Diese Petition kam in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 30. April in Anwesenheit des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Herrn Ministerialrath v. Geiger, und des als Regierungskommissar zugezogenen Kaiserlichen Geheimen Regierungsraths, Herrn Kühn, zur Verhandlung.

Diese Herren gaben folgende Erklärungen ab:

1. Erklärung des Herrn Geheimrath Kühn:

Die von den Petenten geltend gemachten Bestimmungen im Artikel 5 II §. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach die bei der Einfuhr eines steuerpflichtigen Konsumtionsgegenstandes aus anderen Bundesstaaten zu erhebende Abgabe nicht über den gesetzlichen Betrag der darauf ruhenden inneren Steuer hinausgehen darf, finden sich ähnlich schon in allen älteren Zollvereinigungsverträgen. Dieselben sind, wie die bisherige Festsetzung der Uebergangs- bezw. früher der Ausgleichungsabgaben ergiebt, stets dahin ausgelegt worden, daß da, wo der gesetzliche Betrag der auf der fertigen Waare ruhenden Steuer nicht von vornherein feststeht, sondern die Steuerbelastung dieser Waare von der Art der Herstellung, der Menge der verwendeten Rohstoffe u. dgl. abhängig ist, nicht der durchschnittliche, sondern der in Frage kommende höchste Betrag der Steuer der Bemessung der Uebergangsabgabe zu Grunde gelegt werden soll.

Hieraus, und weil in sämmtlichen deutschen Brausteuergebieten die Biersteuer nicht von dem konsumfähigen Fabrikat, sondern theils vom Rohmaterial, theils vom Rauminhalt des Braukessels, zum Theil überdies nach verschiedenen Sätzen erhoben wird, erklärt es sich, daß in den Bundesstaaten die Uebergangsabgabe vom Bier allgemein den Durchschnittsbetrag der Steuer übersteigt.

Aus dem Gesagten geht ferner hervor, daß für die Normirung der Uebergangsabgabe ein gewisser Spielraum gegeben ist, indem die Unterlagen hierfür nicht immer durch ziffernmäßige Berechnung, sondern vielfach nur unter Zuhülfenahme von Schätzungen gefunden werden können.

Es dürfte daher die, abgesehen von der Brausteuergemeinschaft, den Einzelstaaten obliegende Festsetzung des Uebergangsabgabensatzes für Bier nicht zu beanstanden sein, wenn der Abgabensatz dem für das einheimische Bier möglichen Höchstbetrage der Steuerbelastung entspricht.

Nach den für Elsaß-Lothringen bestehenden besonderen Bestimmungen bedurfte die im Jahre 1891 beschlossene Einführung der erhöhten Uebergangsabgabe der Zustimmung des Bundesraths. Der letztere ist damals zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Bemessung des Satzes auf 3 ℳ. für das Hektoliter verfassungsmäßig zulässig sei.

Seit dieser Zeit haben die verbündeten Regierungen keinen Anlaß gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Daß die Annahme, nach welcher die Steuerbelastung des elsaß-lothringischen Bieres sehr wohl die Summe von 3 ℳ. für ein Hektoliter erreichen kann, auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch zutreffend erscheint, dürfte die neuerdings aufgestellte Berechnung ergeben, welche ich der Kommission zufolge der aus der Mitte derselben geäußerten Wünsche vorzulegen mir gestatte. Anlage s. unten

Ich darf dazu bemerken, daß die Ermittelung der thatsächlichen Steuerbelastung des Bieres mit Rücksicht auf das Steuersystem gerade in Elsaß-Lothringen vorzugsweise schwierig ist, weil die Abgabe ohne Rücksicht auf die thatsächlich gebraute Menge nach dem Inhalt des Braukessels berechnet wird und amtliches Material über die Verluste, welche das Bier bis zur Fertigstellung erleidet, nicht beschafft werden kann.

Anlage:

Nach Art. 110 des Gesetzes vom 28. April 1816 ist die Steuer zu berechnen nach dem Inhalte des Braukessels, nachdem von demselben 20 % abgezogen worden sind. Legt man also einen Kessel von 100 hl zu Grunde, so beträgt die Steuer für einen Sud (100—20) $2{,}30 = 184$ ℳ. Diese Berechnung der Steuer auf 184 ℳ. setzt aber voraus, daß sich auf dem Kühlschiff höchstens 88 hl vorfinden. Finden sich mehr als 88 hl vor, so muß die Steuer von der ganzen vorhandenen Menge bezahlt werden. Dies ergiebt sich aus Art. 111 Abs. 3, wonach jeder Ueberschuß über die durch Art. 110 für steuerpflichtig erklärte Bierquantität (100—20) der Steuer unterliegt, wenn er $^1/_{10}$ dieser Quantität übersteigt.

Sollte es also dem Brauer möglich sein, die Bierquantität in dem Kessel genau so abzumessen, daß auf das Kühlschiff 88 hl kommen, so würde 1 hl des auf dem Kühlschiff befindlichen Bieres, für welches 184 ℳ. zu zahlen sind, mit $\frac{184}{88} = 2{,}09$ ℳ. belastet sein.

Diese Abmessung wird aber dem Brauer niemals gelingen. Während sich das Bier im Sieden befindet, läßt sich die Menge nicht feststellen, da sich die Flüssigkeit in Bewegung befindet. Dieser Umstand und die Befürchtung, durch ein nicht hinreichendes Herabkochen das $^1/_{10}$ des Art. 111 Abs. 3 zu verlieren, drängen auf ein weiteres Einsieden, so daß die auf das Kühlschiff kommende Menge oft weniger noch als den Inhalt des Kessels abzüglich der 20 %, in dem gewählten Beispiel also weniger als 80 hl beträgt. Die Steuerbelastung berechnet sich hiernach höher, als in dem günstigsten, jedoch nicht erreichbaren Falle der Herstellung von 88 hl. Sind bloß 87 hl vorhanden, so ist das Hektoliter mit $2{,}11$ ℳ. belastet, bei 80 hl mit $2{,}30$ ℳ., bei 78 hl mit $2{,}36$ ℳ., bei 76 hl mit $2{,}42$ ℳ. u. s. w.

Auf der anderen Seite unterliegt, wenn mehr als 88 hl auf dem Kühlschiff sich vorfinden, die ganze Menge der Steuer. Werden also auf dem Kühlschiff 89 hl vorgefunden, so wird die Steuer von diesen 89 hl mit $2{,}30$ ℳ. berechnet, so daß das Hektoliter mit $2{,}30$ ℳ. belastet ist. Das Gleiche ist der Fall bei einem Ergebniß von 90 hl u. s. w.

Man kann hiernach annehmen, daß die Belastung des Bieres auf dem Kühlschiff um den Satz von $2{,}30$ ℳ. pro Hektoliter gravitirt.

Nun fragt es sich, welche Abgänge in Rechnung zu stellen sind bis zu dem Zustande, in welchem das Bier in Konsum kommt. In dieser Beziehung fehlen amtlich kontrolirte Zahlen, da die Steueraufsicht mit dem Ablassen des Bieres vom Kühlschiff ihr Ende erreicht. Nach glaubwürdigen Angaben darf jedoch angenommen werden, daß dieselben mindestens 20 % des Bieres auf dem Kühlschiff betragen.

Zunächst bleibt auf dem Kühlschiff ein Rückstand, das Kühlschiffgeläger. Dasselbe besteht aus Eiweißstoffen, Hopfentheilchen, Hopfenkörnern und dergleichen. Dieser Rückstand, welcher schwankend ist, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffenheit des Getreides, ist etwa auf 3 % zu veranschlagen. Nach dem Ablassen vom Kühlschiff hat das Bier eine Berieselung über Eisapparate zu erfahren, wodurch es auf eine Temperatur von 4° gebracht wird. Hierbei treten durch Verdunsten, Verschütten und dergleichen etwa 5 % Verluste ein. Während der Hauptgährung im Gährbottich ergeben sich zunächst Verluste durch die Schaumentwickelung. Dann bildet sich eine Decke auf der Flüssigkeit, die abgehoben werden muß. Beim Ablassen bleibt Hefe zurück. Diese Verluste sind in ihrer Gesammtheit zu 5 % zu schätzen. Der Hauptgährung im Gährbottich folgt die Nachgährung im Lagerfaß. Hierbei fließt Schaum ab, die Flüssigkeit zehrt und es wird Nachfüllen erforderlich. Auf dem Boden des Fasses verbleibt Hefe und Trub. Diese Verluste in den Lagerfässern betragen etwa 3 %. Endlich sind noch zu berücksichtigen die Abgänge, welche durch das Ablassen des Bieres, das Ueberfüllen, den Transport von dem Gährraum in den oft weit entfernten Lagerraum, die Befüllung der Transportfässer u. s. w. entstehen. Dieselben sollen zu 4 % anzunehmen sein.

Außer Betracht gelassen sind hierbei zufällige, durch Zerplatzen der Fässer und dergleichen entstehende Verluste, deren Berücksichtigung den Prozentsatz erheblich steigern würde.

Die obigen Abgänge, welche sich zusammen auf 20 %*) belaufen, sind in Rechnung zu ziehen, um aus der Belastung des Bieres auf dem Kühlschiff die Belastung des zum Konsum fertigen Bieres zu ermitteln. Wie oben angegeben, gravitirt die Belastung des Bieres auf dem Kühlschiff um den Satz von $2{,}30$ ℳ. Einzelne Sude können niedriger belastet sein, andere höher. Zur Berechnung der Uebergangsabgabe muß auch auf die höher belasteten Sude Rücksicht genommen werden, da anderenfalls das eingeführte Bier einer geringeren Steuer unterliegt. Es rechtfertigt sich deshalb, einen etwas über die durchschnittliche Belastung hinausgehenden Betrag zu Grunde zu legen, und es wird unbedenklich statt des Durchschnitts von $2{,}30$ ℳ. der Betrag von $2{,}40$ ℳ. eingestellt werden können. Wenn nun 1 hl Bier

*) In dem Lehrbuch der Bierbrauerei von Professor Dr. Lintner wird auf S. 599 der Verlust an Bier durch Abkühlung, Gährung ꝛc. nach angestellten Untersuchungen auf 21¾ % angegeben.

auf dem Kühlschiff mit $2{,}40$ M. belastet ist, sind bei einem Abgange von 20 % mit diesem Betrage von $2{,}40$ M. belastet $0{,}8$ hl zum Konsum fertigen Bieres, oder 1 hl dieses Bieres ist belastet mit 3 M.

2. Erklärung des Herrn Ministerialrath v. Geiger:

Es sei von einer Seite der bei der Berechnung der Uebergangsabgabe in Ansatz gebrachte Schwund von 20 Prozent als zu hoch gegriffen bezeichnet worden. Diese Bemängelung könne nach den in Bayern gemachten Erfahrungen als zutreffend nicht anerkannt werden: der Schwund betrage im Durchschnitte thatsächlich 20 Prozent, in vielen Fällen aber mehr. — Die Bestimmungen in Artikel 5 Abschnitt II, §. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 seien, wie der Vertreter des Reichsschatzamtes mit Recht hervorgehoben habe, stets in der Weise ausgelegt worden, daß nicht die Durchschnittsbelastung, sondern die Maximalbelastung des Bieres die Grundlage der Festsetzung der Uebergangsabgabe zu bilden habe. Dieser Grundsatz sei übrigens nicht erst seit dem Abschluß des 67er Vertrages in Geltung; die gleiche Bestimmung wie in diesem Vertrage finde sich nämlich schon in allen früheren Zollvereinigungs-Verträgen bis zurück zu den 40er Jahren, und von da an sei nach dem bezeichneten Grundsatze in den deutschen Staaten verfahren worden. Es erscheine doch bedenklich, nunmehr einen seit langer Zeit beobachteten, mit dem Wortlaute und dem Sinne der Verträge im Einklang stehenden Grundsatz aus Anlaß eines Spezialfalles aufzugeben. Nach der Berechnung, wie sie der Vertreter des Reichsschatzamtes mitgetheilt habe, sei wohl die Meinung begründet, daß die Feststellung der Uebergangsabgabe in Elsaß-Lothringen auf 3 M. vom Hektoliter Bier den Bestimmungen des Julivertrags entspreche. — Uebrigens habe die Frage auch eine andere staatsrechtliche Seite, die nicht ganz unerörtert gelassen werden dürfe. Nach §. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, sei die Bierbesteuerung dortselbst bis auf Weiteres der Landesgesetzgebung überlassen; die Besteuerung des Bieres begreife aber auch das Recht der Feststellung der Bierübergangsabgabe in sich. Es sei also diese Angelegenheit Sache der Landesgesetzgebung. In gleicher Weise, jedoch durch die Reichsverfassung noch prägnanter zum Ausdruck gebracht, verhalte es sich mit der Bierübergangsabgabe der drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden: dieselben hätten bekanntlich nach Artikel 35 der Reichsverfassung ein Reservatrecht bezüglich der Bierbesteuerung, und es sei in den Versailler Verträgen ausdrücklich bestimmt, daß die Uebergangsabgaben von Bier ebenso anzusehen seien, wie die auf die Bereitung des Bieres gelegten Abgaben. Hierdurch erscheine es doch nicht so ganz zweifellos, wie die Petition des Brauerbundes es darstellt, daß Fragen der vorliegenden Art unter allen Umständen der Beschlußfassung des Reichstags unterliegen. Hierauf aufmerksam zu machen, sei bei dieser Gelegenheit angezeigt, um so mehr, als auch in der Petition diese Seite der Frage berührt sei.

Bei der nun folgenden Besprechung der Petition wurde insbesondere Folgendes betont: Der Umstand, „daß auch anderswo die innere Steuer und die Uebergangsabgabe nicht immer die gleiche Höhe hätten, daß z. B. die Uebergangsabgabe für Bier von Bayern nach den Gebieten der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft 2 M. pro Hektoliter betrage, während die innere Steuer in den Gebieten dieser Gemeinschaft sich nur auf 1 M. pro Hektoliter belaufe", beweise keineswegs, daß nun auch in Elsaß-Lothringen ein solcher Unterschied zwischen der Uebergangsabgabe und der inneren Steuer gesetzlich sanktionirt werden dürfe.

Wenn das Mißverhältniß zwischen diesen beiden Steuern zwischen den anderen Bundesstaaten thatsächlich bestehe, so entspreche es eben dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 nicht; es folge aber daraus nicht, daß nun in Elsaß-Lothringen ein gleiches Mißverhältniß geschaffen werden dürfe.

Der Nachweis aber, daß in Elsaß-Lothringen die innere Steuer auf Bier 3 M. pro Hektoliter betrage, sei in keiner Weise erbracht worden. Man wolle zugeben, daß je nach den größeren oder geringeren Verlusten bei einem Sud die Steuer sich nicht immer rechnerisch genau auf $2{,}30$ M. pro Hektoliter stelle, unter Umständen auch darüber hinaus gehen könne, aber man dürfe annehmen, daß die Petenten, welche doch Fachmänner seien und genau durch langjährige Erfahrung wüßten, wie groß der Verlust bei dem Brauprozeß zwischen der Kesselfüllung und dem fertigen Bier sei, nicht im Unrecht seien, wenn sie behaupteten, daß die innere Steuer die Höhe von 3 M. keinenfalls erreiche.

Bei den regierungsseitig gegebenen Angaben über die Verluste bei der Bierfabrikation, wo dieselben von dem Augenblick der Auffüllung auf das Kühlschiff bis zum konsumfähigen Bier auf 20 Prozent berechnet seien, sei wohl zu wenig berücksichtigt, daß schon bei der Steuerberechnung 20 Prozent der Kesselfüllung in Abrechnung gebracht seien.

Um zu dem Steuersatze von 3 M. zu kommen, müsse man schon annehmen, daß zwischen der Kesselfüllung und dem fertigen Bier ein Verlust von annähernd 40 Prozent liege.

Nach den detaillirten Angaben der Petenten seien dem Elsaß-Lothringischen Brauer mancherlei Einrichtungen gestattet, die ihn vor Verlusten bei dem Brauakt bewahrten. So dürfe er in den mit einem Aufsatz versehenen Braukessel eine den Bruttogehalt des Kessels um 35 Prozent übersteigende Menge von Bierwürze bringen; es sei ihm ferner gestattet, dem Aufsatz eine solche Dimension zu geben, daß außer der 35 Prozent des Kesselinhalts repräsentirenden Höhe noch ein Raum von 5 Centimeter für das Aufwallen beim Kochen bleibe. Diese Vortheile, welche z. B. den badischen Brauern nicht gestattet seien, seien derartige, daß sie die Vermuthung nahe legten, die elsaß-lothringische innere Steuer erreiche für eine große Anzahl Brauereien die Höhe von $2{,}30$ M. per Hektoliter fertigen Bieres noch nicht.

Es erscheine auch nicht angemessen, wenn vielleicht mal irgendwo durch Zufall die innere Steuer die Höhe von 3 M. pro Hektoliter erreicht haben sollte, nun diesen Satz bei der Bemessung der Uebergangsabgabe als Maßstab zu Grunde zu legen; ein gewisses Durchschnittsverhältniß müsse dabei doch maßgebend sein.

Was endlich den Einwand angehe, daß die Bierbesteuerung in Elsaß-Lothringen der Landesgesetzgebung überlassen sei und auch das Recht der Festsetzung der Uebergangsabgabe in sich begreife, so sei das gar nicht angezweifelt worden. Dieses Recht sei indeß ein beschränktes, da es nur innerhalb des Rahmens der Reichsgesetzgebung bestehe.

Die Landesgesetzgebung könne die innere Steuer und die Uebergangsabgabe gleichmäßig in beliebiger Höhe festsetzen, sie könne auch die innere Steuer höher normiren als die Uebergangsabgabe, aber eine niedrigere Bemessung der inneren Steuer als der Uebergangsabgabe sei ihr durch den Zollvereinsvertrag von 1867, welcher auch für Elsaß-Lothringen Gesetz geworden sei, verboten.

Die Petitionskommission war in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß die Behauptung der Petenten, die innere Steuer in Elsaß-Lothringen erreiche die Höhe von 3 M. nicht, keineswegs entkräftet sei. Sie hielt es

vielmehr für wahrscheinlich, daß bei der Festsetzung der Uebergangsabgabe mehr der Schutz der einheimischen elsaß-lothringischen Industrie berücksichtigt sei, als der Zollvereinsvertrag, und daß nun nachträglich, nachdem eine Anfechtung stattgefunden habe, der Satz von 3 ℳ so gut als möglich vertheidigt werden müsse.

Die Kommission faßte mit allen gegen 2 Stimmen den Beschluß die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Sie beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 20 202 des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Uebergangsabgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen,

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 260.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —.

Schmidt (Elberfeld). **Traeger.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 1 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

   Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadensersatz können gegen diejenigen Personen, welche bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift als Verleger, Drucker oder deren Angestellte mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind, und dies aus der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervorgetreten ist.

2. im §. 13 als dritten Absatz einzufügen:

   Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

den gegenwärtigen dritten Absatz wie folgt zu fassen:

Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung geklagt, so kann der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 30. März 1896.

Nr. 261.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —.

Bassermann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 1 einen Absatz 4 beizufügen:

   Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter vorstehende Bestimmungen nicht.

2. einen §. 10a einzufügen:

   Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling, der kraft Vertrags verpflichtet ist, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Dauer des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, auch nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses geheimzuhalten, zur unbefugten Mittheilung solcher Geheimnisse bestimmt hat, ist zum Ersatze des Schadens und zur Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe als Gesammtschuldner verpflichtet.

3. im §. 11 hinter 9 „10a“ einzufügen.

Berlin, den 13. April 1896.

Nr. 262.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —.

Bassermann. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 1.

Den letzten Satz im Absatz 3 zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu setzen:

Sind die unrichtigen Angaben in einer Druckschrift gemacht, so kann ein Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens gegen diejenigen Personen, die bei Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrag eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung erkennbar hervorgetreten ist, oder, falls Letzteres nicht der Fall ist, wenn auf erfolgte Aufforderung der Verfasser oder Einsender nachgewiesen wird.

Haben die genannten Personen die Unrichtigkeit der Angaben gekannt, so bleibt es bei den Bestimmungen des Absatzes 2.

Berlin, den 15. April 1896.

Nr. 263/266.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —.

Nr. 263.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 1** der Kommissionsbeschlüsse die Worte:

„über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“

zu streichen.

Nr. 264.

Schmidt (Elberfeld). Der Reichstag wolle beschließen:

1. den **§. 9** zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

2. im Falle der Annahme ad 1, in dem **§. 10** die Worte: „unbefugten" und „Absatz 1" zu streichen.
3. einen **§. 10a** einzufügen:

§. 10a.

Vereinbarungen, durch welche dem Angestellten eines Geschäftsbetriebes Beschränkungen auferlegt werden bezüglich der Verwendung seiner Kenntnisse oder seiner Arbeitskraft nach Ablauf des Dienstverhältnisses, sind nichtig, es sei denn, daß der Inhaber des Geschäftsbetriebes sich für die Dauer der Beschränkungen verpflichtet hat, dem Angestellten für die in den auferlegten Beschränkungen liegenden Nachtheile Ersatz zu gewähren.

Nr. 265.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 1** Absatz 1 die Worte:

„über geschäftliche Verhältnisse insbesondere"

zu streichen.

Nr. 266.

Dr. **Vielhaben.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in dem **§. 1** Absatz 3 die Worte:

„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung" u. s. w. bis „befindet"

zu streichen.

2. den **§. 5** zu streichen.

Berlin, den 16. April 1896.

Nr. 267.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Drucksachen —.

Dr. **Pachnicke. Schmidt** (Elberfeld). Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Artikels 8 nach den Worten: „mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, Gegenständen der Leinen- und Wäschefabrikation" einzuschalten: „sowie von Bekleidungsgegenständen aller Art, von Wein, Cigarren und anderen Tabacksfabrikaten."

Berlin, den 16. April 1896.

Dr. Pachnicke. Schmidt (Elberfeld). Augst. Dr. Barth. Benoit. Bueb. Casselmann. Fischer. Frese. Frohme. Gaulke. Dr. Görtz. Johannsen. Kercher. Köpp. Langerfeldt. Lenzmann. Lorenzen. Dr. Lütgenau. Lüttich. Maager. Meister. Dr. Meyer (Halle). v. Neibnitz. Rickert. Roesicke. Dr. Schneider. Schröder. Schumacher. Singer. Stolle. Thomsen. Weiß.

Nr. 268.

Interpellation.

Der Bundesrath hat unter dem 4. März d. J. auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, erlassen, welche der Herr Reichskanzler gemäß der Vorschrift des §. 120e Absatz 4 der Gewerbeordnung unter dem 9. März d. J. dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt hat (Reichstags-Drucksache Nr. 208).

Die Unterzeichneten haben Bedenken, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbe auf Grund des §. 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können, für die Gewerbe der Bäcker und der Konditoren vorhanden sind, und bitten daher die verbündeten Regierungen um Auskunft hierüber.

Berlin, den 16. April 1896.

Freiherr v. Manteuffel. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Bohtz. Dr. v. Buchka. Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Carmer. v. Colmar-Meyenburg. v. Dallwitz. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlobien. Graf Douglas. v. Dziembowski-Bomst. Dr. v. Frege-Weltzin. v. d. Gröben-Arenstein. Baron v. Gustedt-Lablacken. Haake. Dr. Hahn. Hauffe-Dahlen. v. Herder. Hilgendorff. Himburg. v. Holleuffer. Graf v. Holstein. Jacobskötter. Graf zu Inn- und Knyphausen. Graf v. Kanitz-Podangen. v. Kleist-Retzow. Klemm (Mühlhausen). Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipziger. Dr. v. Levetzow. Graf zu Limburg-Stirum. Freiherr v. Maltzan-Molzow. v. Massow. Mentz. Meyer (Danzig). Nauck. v. Normann. v. d. Osten. Pauli. v. Ploetz. v. Podbielski. Reichmuth. Rettich. Riekehof-Böhmer. Graf v. Roon. Rother. Sachße. v. Salisch. Freiherr Saurma v. d. Jeltsch. Schall. Scherre. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. v. Schöning. Graf v. Schwerin-Löwitz. v. Sperber. v. Staudy. v. Stein. Steppuhn. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stroh. Dr. Vielhaben. v. Viereck. v. Werdeck-Schorbus. Will. v. Winterfeldt-Menkin.

Nr. 269.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Hodenberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 145a Absatz 1 hinter den Worten „mit Geldstrafe" . . . die Worte einzufügen: „von dreißig".

Berlin, den 16. April 1896.

Nr. 270.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Dr. **Schneider.** Der Reichstag wolle beschließen:

An Stelle des **Artikels 1** zu setzen:

Einziger Artikel.

Der Absatz 4 des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird aufgehoben.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 271.

Interpellation.

Hat der Herr Reichskanzler Kenntniß von den in letzter Zeit vorgekommenen Zweikämpfen, bei denen insbesondere Militärpersonen betheiligt waren?

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, ob und welche Maßregeln zur Verhütung dieser Zweikämpfe getroffen waren?

Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um in Zukunft den gesetzwidrigen und das allgemeine Rechtsbewußtsein schwer verletzenden Zweikämpfen wirksamer wie bisher entgegenzutreten?

Berlin, den 14. April 1896.

Dr. Bachem. Aichbichler. Prinz v. Arenberg. Bäurle. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Braun. Broekmann. Bumiller. Burger. Deuringer. Dieden. Eck. Euler. Frank (Ratibor). Fritzen (Düsseldorf). Fritzen (Rees). Fuchs. Fusangel. Graf v. Galen. Gerstenberger. v. Grand-Ry. Gröber (Württemberg). Harl. Hartmann (Glatz). Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Dr. Hitze. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). Hubrich. Hug. Humann. v. Kehler. Keßler. Klose. Krebs. Ritter v. Lama. Lehemeir. Lehner. Lender. Leonhard. Lerno. Lerzer. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Marbe. Dr. Marcour. Mayer (Landshut). Metzner (Neustadt). Mooren. Moritz. Müller (Fulda). Nadbyl. Neckermann. Goetz v. Olenhusen. Pezold. Dr. Pichler. Pingen. Radwanski. Reichert. Rembold. Dr. Rintelen. Roeren. Dr. Rudolphi. Dr. Schaedler. Schaettgen. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). Schöpf. Schuler. Schwarze. Spahn. Steininger. Dr. Stephan (Beuthen). Stöcker. v. Strombeck. Strzoda. Szmula. Timmerman. Trimborn. Wallenborn. Wattendorff. Weber (Bayern). Weidenfeld. Wellstein. Wenders. Wengert. Wenzel. Wildegger. de Witt. Witzlsperger. Wolny. Zott.

Nr. 272/274.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —.

Nr. 272.

Roeren. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Absatz 2 im **§. 11** folgende Fassung zu geben:

„Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist."

Nr. 273.

Freiherr **v. Stumm-Halberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 9** erster Absatz 7. Zeile das Wort

„oder"

zu streichen.

Nr. 274.

Beckh. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 13 Absatz 3 so zu fassen:

„In den Fällen der §§. 1, 6 und 8 kann der obsiegenden Partei auf ihren Antrag die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheiles innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen."

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 275/276.

Nr. 275.

Schleuniger Antrag.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Molkenbuhr bei dem Amtsgericht zu Hamburg schwebende Privatklageverfahren (Aktenrubrum: Naab wider Molkenbuhr und Stenzel P. Nr. 49/50 1896) für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession eingestellt werde.

Berlin, den 17. April 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Bueb. Dietz. v. Elm. Fischer. Förster (Reuß). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herbert. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Joest. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lüttgenau. Meister. Metzger (Hamburg). Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Reißhaus. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schultze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 276.
Abänderungs-Antrag
zur
dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Drucksachen —.

Birk. Reißhaus. Schmidt (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel 11 §. 56 Ziffer 11 die Worte „Schmucksachen und Bijouterien" zu streichen.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 277.
Antrag.

Rickert. Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen disziplinarischen und gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß das, auch in den Kreisen der Offiziere des stehenden Heeres und der Reserve weiter um sich greifende, der Religion, der Moral und den Strafgesetzen widersprechende Duell-Unwesen beseitigt werde.

Berlin, den 17. April 1896.

Rickert. Lenzmann. Augst. Dr. Barth. Beckh. Benoit. Casselmann. Fischbeck. Frese. Galler. Gaulke. Dr. Görtz. Haehnle. Dr. Hermes. Kercher. Koepp. Langerfeldt. Dr. Langerhans. Lorenzen. Lüders. Maager. Dr. Meyer (Halle). Dr. Müller (Sagan). Dr. Pachnicke. v. Reibnitz. Ritter (Merseburg). Roesicke. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Dr. Schneider. Schröder. Thomsen. Weiß.

Nr. 278.
Abänderungs-Antrag
zu
dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder — Nr. 195 der Drucksachen —.

Gamp und Genossen. Der Reichtag wolle beschließen:

entgegen dem Beschlusse der Wahlprüfungs-Kommission:

„die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder auszusetzen",

die Wahl des Abgeordneten Holtz für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 17. April 1896.

Gamp.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim. Bauermeister. Baumbach. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). v. Dziembowski-Bomst. Engels. Freiherr v. Gültlingen. Haake. Dr. Höffel. v. Kardorff. Klemm (Mühlhausen). Krupp. Leuschner. v. Loesewitz. Merbach. Meyer (Danzig). Müller. Nauck. Pauli. Pöhlmann. Reichmuth. Ritter (Wirsitz). Scherre. Dr. Schultz-Lupitz. Stephann (Torgau). Freiherr v. Stumm-Halberg.

Nr. 279.
Antrag
zur
zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Metzner (Neustadt). Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 1 wird hinter Nr. 5 Folgendes eingefügt:

„Branntwein und sonstige Spirituosen, welche dem Genusse dienen, gehören nicht zu den Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen und dürfen von Konsumvereinen nicht geführt werden."

Berlin, den 17. April 1896.

Metzner (Neustadt).

Unterstützt durch:

Prinz v. Arenberg. Dr. Bachem. Bindewald. Broekmann. Bumiller. v. Czarlinski. Dieden. Dr. Förster (Neustettin). Frank (Ratibor). Fuchs. Gräfe. v. Grand-Ry. Gröber. Harl. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Freiherr v. Hodenberg. Klemm (Dresden). Klose. Letocha. Dr. Lingens. Lotze. Marbe. Pezold. Dr. Pichler. Pingen. Schmidt (Warburg). Schwarze. Strzoda. Wallenborn. Wattendorff. Wellstein. Wenzel. Werner. Zimmermann.

Nr. 280.
Petitionen,
welche,
von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind.

cfr. Erstes Verzeichniß — Nr. 75 der Drucksachen —.

Journ. II.	Nr.	22.	Kunze — Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 —. (Vom Abgeordneten Dr. Hasse überreicht.)
" II.	Nr.	44.	Glembotzki — Gewährung einer Beihülfe auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 —.
" II.	Nr.	52.	Radde — Unfallrente —.
" II.	Nr.	64.	Strohecker — Beschwerde über Zurückweisung einer Patent-Anmeldung —.
" II.	Nr.	152.	Opel — Unfallrente —.
" II.	Nr.	154.	Engelhardt — Altersrente —. (Vom Abgeordneten Pauli überreicht.)
" II.	Nr.	155.	Grosch — } Unfallrente —.
" II.	Nr.	171.	Badura — }
" II.	Nr.	172.	Koschera — Unterstützung —.
" II.	Nr.	190.	Thielen — Invalidenrente —.
" II.	Nr.	192.	Braun — Altersrente —.
" II.	Nr.	193.	Jajonek — } Rechtsschutz —.
" II.	Nr.	201.	Grolle — }
" II.	Nr.	205.	Wieckowski — Altersrente —.

Journ. II. Nr. 267. Hungershöfer — Militär-Invalidenbenefizien für den Buchbinder Wagner zu Morbach —. (Vom Abgeordneten Dieden überreicht.)
" II. Nr. 278. Kuplowski — Wiederaufnahme eines Strafverfahrens —.
" II. Nr. 1756. Schulze — Altersrente —.

cfr. Zweites Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 3258. Franzen — Unterstützung —.
" II. Nr. 3260. Freudenberg — Wiederaufnahme in den Reichspostdienst —.
" II. Nr. 3271. Lackner — Rechtsschutz —.
" II. Nr. 3282. Steil } — Unfallrente —.
" II. Nr. 3288. Kreßmer }
" II. Nr. 4920. Groeger — Altersrente —.
" II. Nr. 5066. Kiesewalter — Unfallrente —.

cfr. Drittes Verzeichniß — Nr. 91 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 5859. Brassel — Invalidenrente —.
" II. Nr. 8295. Hartmann — Ertheilung des Civilversorgungsscheines —. (Vom Abgeordneten Placke überreicht.)
" II. Nr. 8313. Jousten — Invalidenbenefizien —. (Vom Abgeordneten Prinzen von Arenberg überreicht.)

cfr. Viertes Verzeichniß — Nr. 107 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 9745. Treff — Erhöhung der Reliktengelder von Hinterbliebenen pensionirter Staatsbeamten —.
" II. Nr. 9794. Moras — Schutz gegen eine vom Magistrat zu Reichenberg (Böhmen) erlassene Strafverfügung —. (Vom Abgeordneten Buddeberg überreicht.)
Journ. II. Nr. 9799. Hensel — Invalidenwohlthaten —.
" II. Nr. 9902. Hustert — Civilpension —. (Vom Abgeordneten Fuchs überreicht.)
" II. Nr. 10433. Thieme — Invalidenpension —.

cfr. Fünftes Verzeichniß — Nr. 116 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 10717. Wwe. Ludwig — Altersrente —.
" II. Nr. 11119. Stiehler — Unfallrente —. (Vom Abgeordneten Grafen von Hompesch überreicht.)
" II. Nr. 11120. Böhm — Unterstützung —.
" II. Nr. 11168. Reimann — Beihülfe auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 —.

cfr. Sechstes Verzeichniß — Nr. 131 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 11247. Krause — Erprobung neuer Heilmittel —.
" II. Nr. 11272. Müller — Beschwerde über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung seiner Stallungen —.
" II. Nr. 11685. Reichert — Unfallrente —.
" II. Nr. 11688. Schmidt — Beitreibung einer Forderung —.
" II. Nr. 11840. Wolff — Abänderung des Strafgesetzbuchs —.

cfr. Achtes Verzeichniß — Nr. 161 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 13508. Cilicianisches Behilfliches Vertheidigungs-Bündniß — Anerkennung der aufständigen Armenier als kriegführende Partei —.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 281.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

— Nr. 35 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in **zweiter** Lesung.*)

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen

*) Die beschlossenen Abänderungen des Plenums gegen die Kommissionsbeschlüsse sind in lateinischer Schrift gedruckt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.	bestimmt sind, **über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere** über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.
Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.	Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen **denjenigen, der die Angaben gemacht hat,** falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.
Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.	Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten. **Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.** Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter vorstehende Bestimmungen nicht.
§. 2. Für Klagen auf Grund des §. 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.	§. 2. Unverändert.
§. 3. Zur Sicherung des im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§. 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.	§. 3. Unverändert.
§. 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von	§. 4. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.	
Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.	
§. 5.	§. 5.
Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.	Durch Beschluß des Bundesraths kann **festgesetzt** werden, daß **bestimmte** Waaren im Einzelverkehr nur in **vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts** oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.
Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.	Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen **und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.**
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.	Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.
§. 6.	§. 6.
Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.	Unverändert.
Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.	
§. 7.	§. 7.
Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.	Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, **eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift** in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der **besonderen** Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.
§. 9.	§. 9.
Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheim-	Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
nisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,	Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages	
unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.	unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes **oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen,** mittheilt.
Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.	Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.
Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.	Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.
§. 10.	§. 10.
Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu **dreitausend** Mark oder mit Gefängniß *bis zu* **einem Jahre** bestraft.
§. 11.	§. 11.
Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.	Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.
§. 12.	§. 12.
Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im §. 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die	Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.	Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.
Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung erkannt, so kann der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Beklagten öffentlich bekannt zu machen.	Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung **geklagt**, so kann der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten **der unterliegenden Partei** öffentlich bekannt zu machen.
Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.	Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.
§. 14.	§. 14.
Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1896** in Kraft. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 282/284.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Nr. 282.

Dr. **Schneider.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Absatz 1 des **§. 30a** statt der Worte: „der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat" zu setzen:
   „dem Gericht";
2. Absatz 2 und 3 des §. 30a zu streichen;
3. **§. 152** zu beginnen:
   Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der im §. 8 Absatz 2, §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 28, 30, **30a**, §. 59 Absatz 2, §. 61 u. s. w. (wie bisher).

Berlin, den 18. April 1896.

Nr. 283.

Freiherr **v. Hodenberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

Für den Fall der Ablehnung des Antrages — Nr. 269 der Drucksachen —:

in **§. 145a** Absatz 2 hinter den Worten: „gleiche Strafe" einzufügen die Worte:
„jedoch nicht unter 30 Mark."

Nr. 284.

Dr. **Schneider.** Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 145a** Absatz 1 statt „einhundertfünfzig Mark" zu setzen:
„dreißig Mark".

Berlin, den 20. April 1896.

Nr. 285.

Mündlicher Bericht

der

VII. Kommission über Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hitze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die nachstehend aufgeführten Petitionen durch die Beschlußfassung des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. April 1896.

Die VII. Kommission.

Frhr. v. Stumm-Halberg, Vorsitzender. — Dr. Hitze, Berichterstatter.

A.

Petitionen, welche eine Beschränkung der Konsumvereine im Sinne des Gesetzentwurfs befürworten:

Journ. II. Nr. 184. Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands zu Berlin,
" II. Nr. 290. Die Handelskammer zu Halle a/S.,
" II. Nr. 1401. Ernst Ricker zu Ulm,
" II. Nr. 6158. Verein von Kaufleuten ꝛc. in Königsberg i. Pr.,
" II. Nr. 9271. Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe in Hamburg,
" II. Nr. 9682. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands,
" II. Nr. 9761. Die Handelskammer zu Halle a. S.,
" II. Nr. 10447. Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe für Stralsund und Umgegend,
" II. Nr. 10705. Die Handelskammer zu Osnabrück,
" II. Nr. 10706. Die Handelskammer zu Bielefeld,
" II. Nr. 11716. Vorstand des Centralverbandes deutscher Kaufleute,
" II. Nr. 11660. Die Großherzogliche Handelskammer zu Bingen,
" II. Nr. 19396. Die Handelskammer zu Bromberg.

Die meisten Petitionen gehen über die Vorlage der verbündeten Regierungen hinaus. Insbesondere wird gewünscht:

1. Ein Verbot des Weiterverkaufs von Waaren, welche aus dem Konsumverein bezogen sind, an Dritte:

Journ. II. Nr. 290. Handelskammer Halle,
" II. Nr. 6158. Verein von Kaufleuten in Königsberg,
" II. Nr. 9271. Verein gegen Unwesen ꝛc. in Hamburg,
" II. Nr. 9761. Handelskammer Halle,
" II. Nr. 10447. Verein gegen Unwesen ꝛc. in Stralsund,
" II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute ꝛc.
" II. Nr. 11660. Handelskammer in Bingen.

2. Ausdehnung der Beschränkung auf Konsumanstalten, -Aktiengesellschaften, Personenvereinigungen (Waarenhaus deutscher Beamten, Offiziersvereine ꝛc.).

Journ. II. Nr. 184. Centralverband der Hausbesitzer ꝛc. Vereine,
" II. Nr. 6158. Verein von Kaufleuten ꝛc. in Königsberg,
" II. Nr. 9271. Verein gegen Unwesen ꝛc. in Hamburg,
" II. Nr. 9682. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen,
" II. Nr. 9761. Handelskammer zu Halle,
" II. Nr. 10447. Verein gegen Unwesen ꝛc. zu Stralsund,
" II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute ꝛc.,
" II. Nr. 11660. Handelskammer in Bingen.

3. Verbot der Betheiligung resp. der Unterstützung der Konsumvereine ꝛc. durch Staat und Reich resp. deren Beamte:

Journ. II. Nr. 184.
" II. Nr. 290.
" II. Nr. 1401.
" II. Nr. 9271.
Journ. II. Nr. 9682. Namen der Petenten wie oben.
" II. Nr. 9761.
" II. Nr. 11716.

4. Verbot der Verwendung von Marken:

Journ. II. Nr. 1401. E. Ricker in Ulm,
" II. Nr. 9682. Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen.

5. Verbot der Dividendenvertheilung:
   Journ. I. Nr. 450. H. Büchner in Trotha.
   " II. Nr. 10447. Verein gegen Unwesen ꝛc. Stralsund.

6. Beschränkung bezüglich der Waaren, welche geführt werden dürfen (Beschaffung nothwendiger Lebensmittel und allgemeiner Verbrauchsartikel).
   Journ. II. Nr. 1401. E. Ricker in Ulm.

7. Beschränkung der Konsumvereine auf das Bedürfniß (Konzessionspflicht):
   Journ. II. Nr. 9271. Verein gegen Unwesen ꝛc. in Hamburg,
   " II. " 9682. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen,
   " II. " 10447. Verein gegen Unwesen ꝛc. in Stralsund,
   " II. " 11716. Centralverband deutscher Kaufleute ꝛc.

8. Kontrole der Konsumvereine:
   Journ. II. Nr. 290. Handelskammer zu Halle.

9. Ausdehnung der für die (sonstigen) Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen auf die Konsumvereine, insbesondere
   a) der Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe:
      Journ. II. Nr. 290. Handelskammer zu Halle,
      " II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,
      " II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,
      " II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,
      " II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg;
   b) der Beschränkungen der Gewerbeordnung bezüglich des Verkaufs geistiger Getränke (§. 33):
      Journ. II. Nr. 290. Handelskammer zu Halle,
      " II. Nr. 1401. Ernst Ricker zu Ulm,
      " II. Nr. 3332. Verein gegen den Mißbrauch ꝛc. in Hildesheim,
      " II. Nr. 9682. Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen ꝛc.
      " II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,
      " II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,
      " II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,
      " II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg;
   c) der Maaß- und Gewichtsordnung:
      Journ. II. Nr. 1401. Ernst Ricker in Ulm,
      " II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück.
      " II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,
      " II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute ꝛc.,
      " II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,
      " II. Nr. 13996. Handelskammer zu Bromberg;
   d) des Nahrungsmittelgesetzes:
      Journ. II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,
      " II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,
      " II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute ꝛc.,
      " II. Nr. 11660. Handelkammer zu Bingen,
      " II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg.

10. Gleichstellung bezüglich der Besteuerung:
    Journ. II. Nr. 9682. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen ꝛc.,
    " II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,
    " II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,
    " II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute ꝛc.,
    " II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,
    " II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg.

B.

I. Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmestellung bezüglich der landwirthschaftlichen Konsumvereine wenden sich folgende Petitionen:

Journ. II. Nr. 4911. Verein deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftfutter-Mitteln zu Hannover,
" II. Nr. 9761. Die Handelskammer zu Halle a./S.,
" II. Nr. 9882. Die Handelskammer zu Göttingen,
" II. Nr. 10410. Der Centralausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin,
" II. Nr. 10411. Die Handelskammer zu Cassel,
" II. Nr. 10550. Die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden zu Karlsruhe,
" II. Nr. 10704. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,
" II. Nr. 11206. Die Handelskammer zu Posen,
" II. Nr. 11659. Die Handelskammer zu Frankfurt a./O.,
" II. Nr. 12083. Die Handelskammer für den Kreis Thorn,
" II. Nr. 12084. Die Handelskammer zu Wiesbaden,
" II. Nr. 19200. Die Handelskammer zu Wesel,

Journ. II. Nr. 19540. Die Handelskammer für die Kreise Mühlhausen (Thür.), Worbis und Heiligenstadt zu Mühlhausen (Thür.),
" II. Nr. 19396. Die Handelskammer zu Bromberg,
" II. Nr. 19843. Die Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach zu Heidelberg,
" II. Nr. 20483. Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,
" II. Nr. 21272. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg.

II. Für die vorgeschlagene Ausnahmestellung:

Journ. II. Nr. 3072. Allgemeiner Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a. M.

C.

Um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Konsumvereine, und um Aufhebung des Verbots des Waarenverkaufs an Nichtmitglieder (§. 8 Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889) bitten:

Journ. II. Nr. 3307. Die Darmstädter Volksbank, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,
" II. Nr. 3308. Der Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu Darmstadt,
" II. Nr. 3309. Paul Bauer, Verbandsrevisor der Berliner Kreditvereine zu Potsdam,
" II. Nr. 3324. Johannes Lorenzen, Verbandsrevisor und Volksbankdirektor zu Speyer, und Genossen,
" II. Nr. 4912. Karl Hecklau und Genossen zu Zappendorf bei Salzmünde,
" II. Nr. 5059. Der Konsumverein Amtsbezirk Höhnstedt,
" II. Nr. 5078. Michelmann und Genossen zu Blankenburg (Harz),
II. Nr. 5847 bis 5851. Heinrich Weiß zu Goldlauter bei Suhl und Genossen zu Goldlauter, Lauter, Suhl und Heidersbach bei Suhl,
" II. Nr. 8448 bis 8844. Der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zu Berlin überreicht Petitionen aus den Ortschaften: Albrechts, Altenau (Harz), Altenburg (Sachsen-Altenburg), Altenburg (Saale), Altenfeld, Altenroda, Altflemmingen, Althaldensleben, Arnstadt, Aschersleben, Assfeld, Attendorn, Atzendorf, Bargfeld, Barsinghausen, Bautzen, Beddingen, Berlin, Bernau, Bernburg (Anhalt), Betzdorf, Biere, Bitterfeld, Bodelschwingh, Borsigwerk, Brandenburg (Havel), Braunlage (Harz), Braunschweig, Breslau, Broistedt, Brückfeld, Bunzlau, Burg, Bündheim, Calau, Camburg, Carsdorf, Coennern, Colditz, Cottbus, Cramme, Crawinkel, Dahme, Delligsen, Deuben, Dölau, Dölitz, Dögerode, Donaueschingen, Dorste, Dortmund, Echte, Egestorf, Eickendorf, Elbingerode, Eldingen, Ellrich, Emsbüren, Enger, Enzen, Erdeborn, Erlau, Eschede, Eßlingen, Falkenstein, Finsterwalde, Förderstedt, Förste, Freden a/L., Fürstenwalde (Spree), Gandersheim, Geschwenda, Gielde, Gleina, Gmünd, Göttingen, Goldlauter, Golzern, Gorma, Gotha, Grabow, Gräfenthal, Gräfentonna, Greifswald, Greiz, Großbreitenbach, Großneundorf, Gr.-Schönau, Hasselfelde, Haunstetten, Helmstedt, Heidenheim, Heinersdorf, Heinrichs, Heinsen, Heyerode, Hillesheim (Eifel), Hinternah, Hirschbach, Hohenlohehütte, Hohenmölsen, Holzminden, Jagdshof, Ichtershausen, Jena, Jerstedt, Ildehausen, Ilmenau, Ilsenburg, Imbshausen, Immendorf, Immenstadt, Ingersheim, Judenbach, Katzhütte, Kayna, Kissenbrück, Kollnau, Konstanz, Königslutter, Königstein, Bad Kösen, Kühndorf, Langelsheim, Laurahütte, Laufigk, Lauterberg, Lautenthal, Leiferde, Lerbach, Lettin b. Halle, Leutersdorf, Lewe-Liebenburg, Lichtenberg, Limlingerode, Linden, Lingen, Lobmachtersen, Loerrach, Lorenzdorf, Ludwigshafen, Lübben, Lüdenscheid, Magdeburg, Magdeburg-Neustadt, Meerane, Meiningen, Meißen, Merseburg, Mertendorf, Meura, Meuselbach, Meuselwitz, Mönchröden, Mühlberg, Mülsen-St. Micheln, Münchehof, München, Mylau, Naumburg (Saale), Neudamm, Neudorf, Neuenbau, Neuhaldensleben, Neuhaus a. R., Neuhaus bei Sonneberg, Neukirchen, Neustadt b. Ch., Neustadt (Herz. Cob.), Neustadt, (Orla), Neustadt O/Schl., Niedereichstädt, Niederlungwitz, Nienstädt, Nietleben, Obercunnersdorf, Oberhausen, Oberlind, Oberoderwitz, Oberröblingen a. See, Oberweißbach, Ohrdruf, Oker, Oldenburg, Oldenrode, Opperhausen, Osterfeld, Osterholz, Osterode (Harz), Othfresen, Ottenstein (Braunschweig), Pausa, Plaue i. Th., Pölzig, Rathenow, Rauenstein, Remlingen, Reutlingen, Rhode, Röthenbach, Rosdzin, Rosenheim, Roßlau, Rudolstadt, Rüdersdorf, Saalfeld a/S., Salder, St. Andreasberg, St. Georgen, Sebnitz i/S., Seesen a/H., Seifhennersdorf, Sindelfingen, Solingen, Steigra, Sülze (Hannover), Suhl, Scharley, Schwarzfeld, Schkölen, Schladen, Schleusingen, Schmiedeberg, Schmölln, Schnappach, Schorndorf, Schramberg, Schreiberhau, Schwarza, Schwerin i/M., Spandau, Spenge, Stadthagen, Stein a/Rh., Steina, Steinhude, Stettin, Stuttgart, Teuchern, Teutschenthal, Thale, Theißen, Thiede, Tiefenfurt, Todtmau, Triberg, Tuttlingen, Ulm, Unterweißbach, Usedom, Verden (Aller), Velschau, Volkertshausen, Volkmannsdorf, Volkstedt, Walddorf, Wasserleben, Wanne, Weißenburg a. Sand, Westerhof, Wetter, Wettin, Wetzlar, Windhausen, Wittenberg, Wolfenbüttel, Wolfshagen, Woltershausen, Wulfen, Wüstegiersdorf, Zella St. Bl., Zell i/W., Zinna, Zöschlingsweiler und Zscherben,
" II. Nr. 8893. Der Konsumverein Association in Glauchau,
" II. Nr. 9747. Der Konsumverein zu Lößnitz,
" II. Nr. 9884 bis 9887. August Friedrich, Vergolder, und Genossen — ohne Ortsangabe, Poststempel Stendal —,
" II. Nr. 5077. Der Konsumverein zu Mülsen St. Jacob,
" II. Nr. 9104. Der Rohstoff-Magazin- und Konsum-Verein, E. G. m. b. H., zu Dramburg,
(Vom Abgeordneten von Kleist-Retzow überreicht.)

Journ. II. Nr. 9105. Der Konsum-Verein zu Mülsen St. Michael,
= II. Nr. 9272. Der Konsumverein und Produktivgenossenschaft „Vorwärts", E. G. m. b. H., zu Lößnitz,
= II. Nr. 9559. Der Konsumverein „Eintracht" zu Crimmitschau,
= II. Nr. 9683. Heinrich Appel, Bergarbeiter zu Oelsnitz (Erzgeb.), und Genossen,
= II. Nr. 9762 bis 9780. Der Verband von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Provinz Oberhessen zu Gießen und Genossen,
= II. Nr. 9883. Der Konsumverein zu Naitschau bei Greiz,
= II. Nr. 9894. Der Konsumverein zu Gablenz bei Crimmitschau,
= II. Nr. 10418. Der Konsumverein zu Reichenbach (Voigtland),
= II. Nr. 5060. Der Produktenvertheilungs-Verein Röhrsdorf bei Chemnitz,
= II. Nr. 6159. Der Konsumverein „Eintracht" zu Lunzenau,
= II. Nr. 10724 bis 10820. Der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zu Berlin überreicht weitere Petitionen aus den Ortschaften: Alf a. d. Mosel, Aue, Bartolfelde, Bückeburg, Burgscheidungen, Callenberg, Charlottenburg, Clausthal, Cottbus, Cröllwitz, Dietzhausen, Dresden, Eberswalde, Erfingen, Geislingen, Gittersee, Goslar, Göppingen, Görlitz, Guben, Hänichen, Heilbronn, Hemelingen, Hildesheim, Holzweißig, Hüttensteinach, Kaitz, Kleinmaundorf, Langreder, Lennep, Löbtau, Manebach, Meerbeck, Merklinde, Mettlach, Niederzwönitz, Paderborn, Pieschen, Pirna, Potschappel, Ranis, Saarau, Sagan, Sommerfeld, Sorau N.-L., Stargard (Pommern), Striesen, Tharandt, Velten i. M., Villingen, Waldenburg (Schlesien), Weimar, Wernigerode (Harz), Wetzlar und Wildemann,
= II. Nr. 11072. Der Konsumverein zu Oelsnitz (Vogtland),
= II. Nr. 11073. Der Konsumverein zu Hartha (Sachsen),
= II. Nr. 11187. Karl Preß zu Netzschkau,
= II. Nr. 11205. Der Konsumverein zu Zschopau,
= II. Nr. 11823. Franz Oesterreich, Bergarbeiter zu Lugau, und Genossen,
= II. Nr. 14710. Der Verband der elsässischen Konsumvereine zu Bollweiler.

D.

Eine Erweiterung des Gesetzentwurfs dahin, daß den Genossenschaften die Bildung eines untheilbaren Stiftungsfonds ermöglicht wird, befürwortet:

Journ. II. Nr. 11188. Verband ständiger Genossenschaften der Provinz Westfalen zu Münster i. W.

Nr. 286.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in **zweiter** Berathung.*)

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, **sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-

*) Die beschlossenen Abänderungen des Plenums gegen die Kommissionsbeschlüsse sind in lateinischer Schrift gedruckt.
Die Ziffer 2 der Beschlüsse der Kommission (Drucksache Nr. 169):
„Der §. 11 erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:
„Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen."
ist in zweiter Berathung im Plenum abgelehnt.

Vorlage.

Der Absatz 4 des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

Bestehendes Gesetz.

§. 20

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

Vorlage.

Artikel 2.

Hinter den §. 30 und den §. 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 30a.

Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des §. 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nöthigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.

Bestehendes Gesetz.

§. 89.

Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäfts-

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetzbl. S. 55) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1. Der Absatz 4 des §. 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

2. Der §. 20 erhält folgende Fassung: **(Neu!)**

Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

3. Hinter den §. 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 30a.

Unverändert.

§. 30b. **(Neu!)**

Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthzeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen soben, nicht ausgegeben werden.

4. Der Absatz 3 des §. 89 erhält folgende Fassung: **(Neu!)**

Bestehendes Gesetz.

guthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§. 81) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 68 bis 76 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 68 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

Beschlüsse des Reichstages.

Durch das Statut kann **die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder** ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

5. Hinter §. 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet: **(Neu!)**

§. 89a.

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§. 89 Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

6. **Der §. 114 wird aufgehoben.**

Vorlage.

§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

7. Hinter den §. 145 **werden** folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches **seine Legitimation, durch die es zum Waarenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt.**

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Waarenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§. 145b. **(Neu!)**

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waaren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Waaren-

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
	abgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig an Nichtmitglieder veräußert. Diese Bestimmung findet keine Anwendung 1. wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgiebt, 2. wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder abgiebt.
	§. 145c. **(Neu!)** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 30b werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.
	Artikel 2. (Neu!) Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist. Jedoch ist es den Konsumanstalten und Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben.
Artikel 3. Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	**Artikel 3.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

In der 72. Plenarsitzung von dem Reichstage angenommene

Resolution.

Den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigenthum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftighin im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Berlin, den 20. April 1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 0112 063427592

Digitized by Google

3 0112 063427592

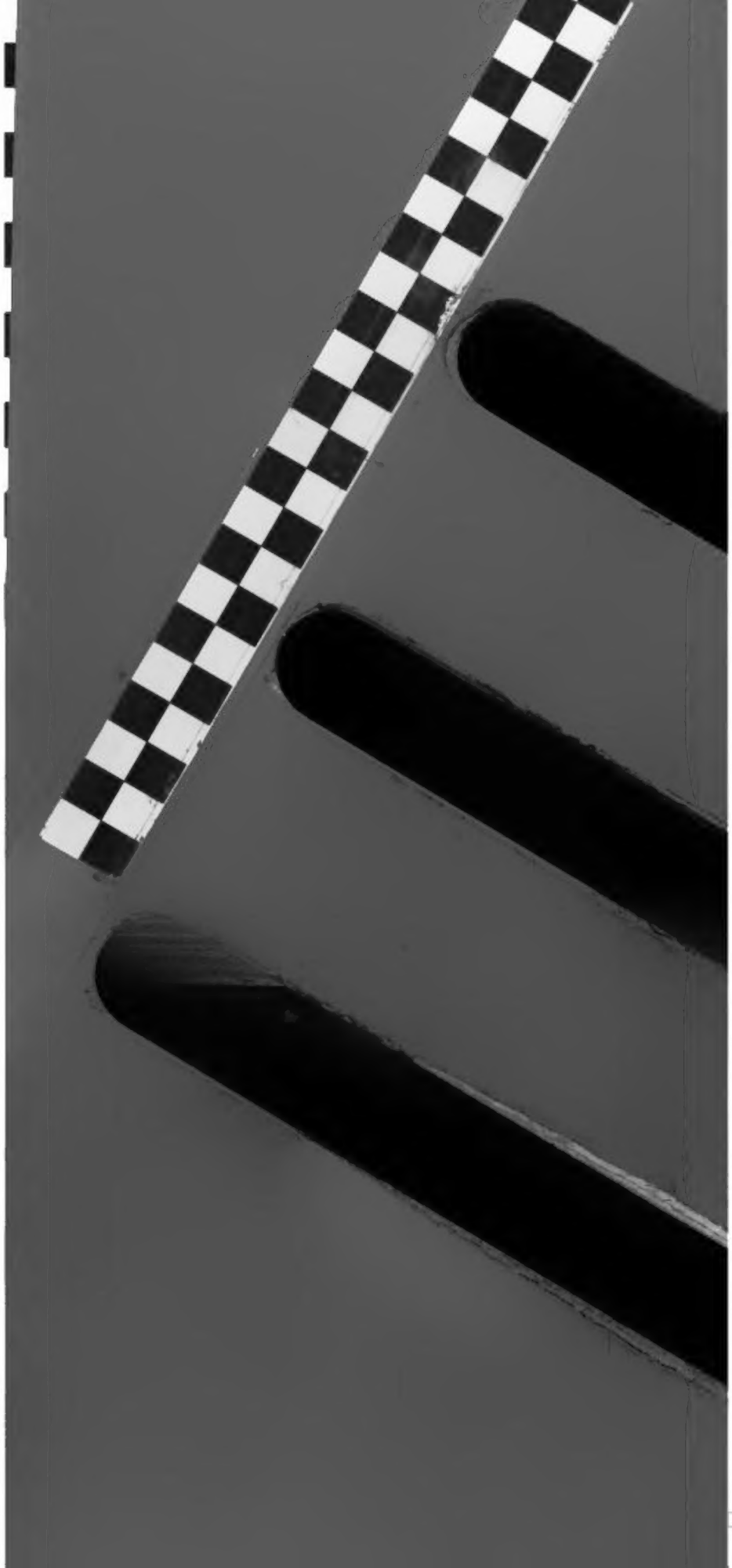

Digitized by Google

3 0112 063427592

Digitized by Google

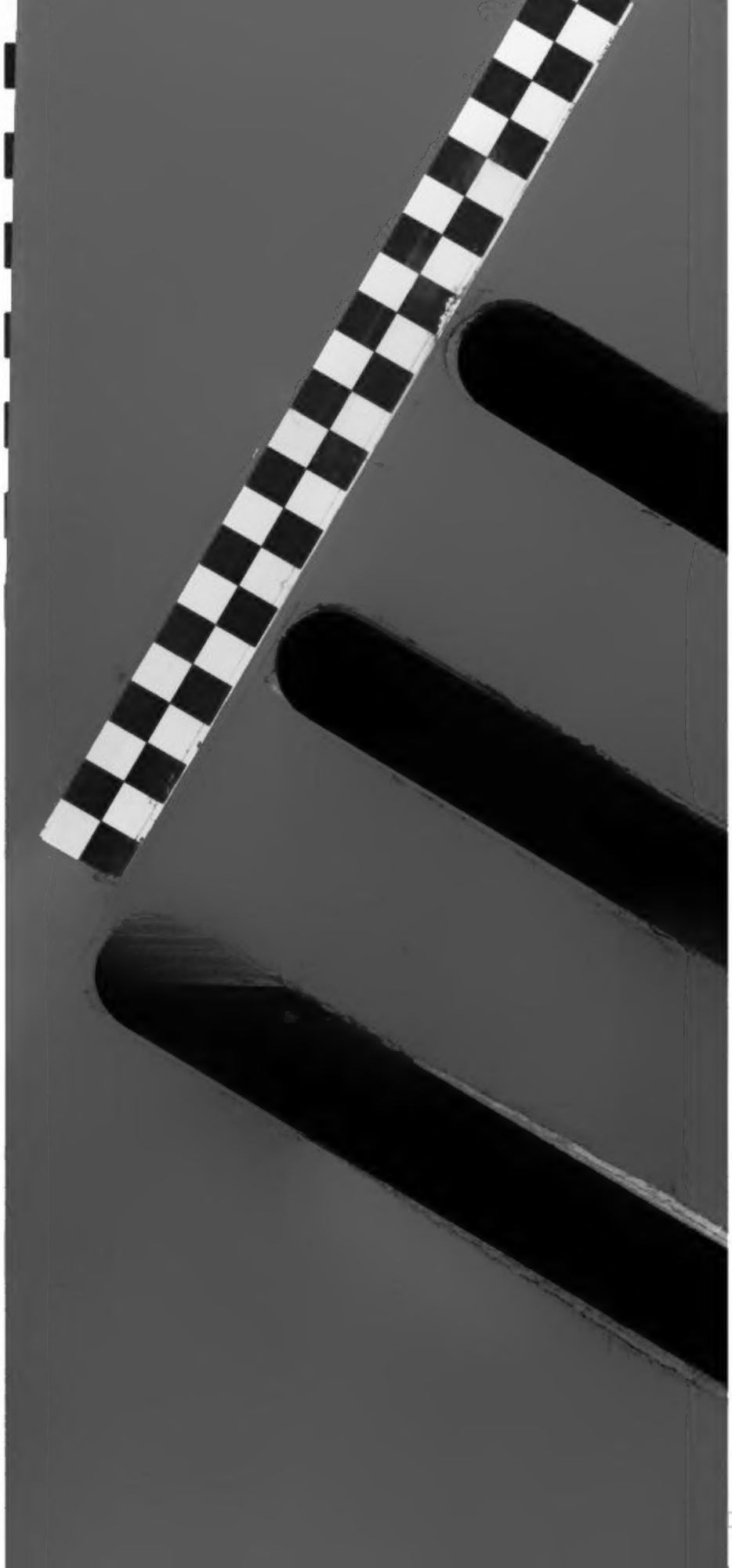

Digitized by Google